

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeiner Teil	1
1.1 Ziel und Anlage des Sicherheitsberichts der Bundesregierung	1
1.2 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	6
2 Kriminalität in Deutschland im Überblick	9
2.1 Kriminalität in Deutschland im Längs- und Querschnitt	9
2.1.1 Registrierte Kriminalität und Kriminalitätswirklichkeit	10
2.1.1.1 Kriminalität – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt	10
2.1.1.2 Wahrnehmung, Bewertung und Ausfilterung im Bereich informeller Sozialkontrolle	12
2.1.1.3 Wahrnehmung, Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle	13
2.1.1.4 Konsequenzen der Kontrollabhängigkeit für die Analyse der Entwicklung registrierter Kriminalität	14
2.1.1.5 Vergleichbarkeit als methodische Voraussetzung für zeitliche Längsschnittvergleiche oder regionale Querschnittsvergleiche	16
2.1.1.6 Methodische Konsequenzen aus der Einsicht in die Kontroll- abhängigkeit von registrierter Kriminalität	16
2.1.2 Kriminalität im Dunkelfeld – Umfang, Struktur und Entwicklung	16
2.1.2.1 Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität	16
2.1.2.2 Entwicklung auf der Basis von Dunkelfelddaten	19
2.1.3 Registrierte Kriminalität – Umfang, Struktur und Entwicklung	21
2.1.3.1 Umfang und Struktur der in der PKS registrierten Kriminalität	21

	Seite	
2.1.3.2	Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität	24
2.1.3.3	Ausmaß und Entwicklung der Opfergefährdung im Spiegel der PKS	27
2.1.4	Polizeilich ermittelte Tatverdächtige	30
2.1.4.1	Tatverdächtige nach Alter, Geschlecht und Merkmalen der Tatbegehung	30
2.1.4.1.1	Tatverdächtige nach Alter	30
2.1.4.1.2	Tatverdächtige nach Geschlecht	32
2.1.4.1.3	Tatverdächtige nach Merkmalen der Tatbegehung	33
2.1.4.1.4	Mehrfach- und Intensivtäter	34
2.1.4.2	Tatverdächtigenzahlen in zeitlicher Perspektive	34
2.2	Kriminalität in Deutschland im europäischen und internationalen Kontext	36
2.2.1	Methodische Probleme der international vergleichenden Kriminalitätsanalyse	36
2.2.2	Ausgewählte inhaltliche Bereiche der internationalen vergleichenden Kriminalitätsanalyse	39
2.3	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	57
3	Ausgewählte Kriminalitätsbereiche	59
3.1	Gewaltkriminalität und ausgewählte Beziehungsdelikte	59
3.1.1	Der Gewaltbegriff und seine kriminalstatistische Handhabung	63
3.1.2	Überblick über die Entwicklung der Gewaltkriminalität im Hellfeld nach dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ in der PKS	66
3.1.2.1	Regionale Divergenzen der registrierten Gewaltkriminalität	70
3.1.2.1.1	Die Struktur der registrierten Gewaltkriminalität	73
3.1.2.2	Schusswaffen und Gewaltkriminalität	75
3.1.3	Die Entwicklung für einzelne Gewaltdelikte im Hellfeld von Polizei und Justiz	77
3.1.3.1	Tötungsdelikte	77
3.1.3.2	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	81
3.1.3.3	Gefährliche und schwere Körperverletzungen	85
3.1.3.4	Raubdelikte	88
3.1.3.5	Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewaltkriminalität	91
3.1.4	Sexueller Missbrauch und Misshandlung von Kindern im Hellfeld	95
3.1.4.1	Sexueller Missbrauch von Kindern	95
3.1.4.2	Kinderpornographie	105
3.1.4.2.1	Erkenntnisse der polizeilichen Kriminalstatistik zum Hellfeld der Kinderpornographie	107
3.1.4.2.2	Polizeiliche Ermittlungen in Datennetzen	109

	Seite	
3.1.4.2.3	Die Strafverfolgung bei Kinderpornographie	109
3.1.4.3	Misshandlung von Kindern	110
3.1.5	Befunde aus Dunkelfeldstudien	114
3.1.5.1	Kindesmisshandlung und körperliche Züchtigung von Kindern durch Eltern	114
3.1.5.2	Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen	118
3.1.5.2.1	Viktimisierung durch körperliche Gewalt	118
3.1.5.2.2	Viktimisierung durch sexuelle Gewalt	119
3.1.5.2.3	Viktimisierungserfahrungen in der Partnerschaft	120
3.1.5.2.4	Hilfesuchverhalten und Anzeigebereitschaft	120
3.1.5.2.5	Risikofaktoren der Viktimisierung von Frauen	121
3.1.5.2.6	Viktimisierungsrisiken von Frauen mit Migrationshintergrund	122
3.1.5.2.7	Einschätzung der Entwicklungstendenzen	122
3.1.5.3	Gewalt gegen Männer im sozialen Nahraum von Partnerschaft und Familie	123
3.1.5.3.1	Internationale Befunde	124
3.1.5.3.2	Befunde einer deutschen Pilotstudie	125
3.1.5.4	Stalking	126
3.1.6	Erkenntnisse über die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes	130
3.1.7	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	132
3.2	Politisch motivierte Kriminalität und Terrorismus	134
3.2.1	Erfassung und Bewertung politisch motivierter Kriminalität	135
3.2.2	Politisch motivierte Kriminalität – rechts (einschließlich poli- tisch rechts motivierter Straftaten mit fremdenfeindlichem und antisemitischem Hintergrund): Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage	137
3.2.2.1	Definition	137
3.2.2.2	Politisch motivierte Kriminalität – rechts: fremdenfeindliche Einstellungen als Hintergrundproblem	138
3.2.2.2.1	Einstellungsdaten: Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung	138
3.2.2.2.2	Einstellungsdaten: Antisemitismus	145
3.2.2.3	Strukturen, Organisationen, Aktivitäten	146
3.2.2.4	Entwicklung der politisch rechts motivierten Straf- und Gewalttaten	150
3.2.2.5	Täter und Tatverdächtige	154
3.2.2.6	Opferstatistik	156
3.2.2.7	Fremdenfeindlichkeit bei staatlichen Organen	158
3.2.2.8	Präventionsmaßnahmen	159
3.2.3	Politisch motivierte Kriminalität – links: Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage	162
3.2.3.1	Definition	162
3.2.3.2	Strukturen, Organisationen und Aktivitäten	162

	Seite	
3.2.3.3	Entwicklung der politisch links motivierten Straf- und Gewalttaten	165
3.2.3.4	Täter/Tatverdächtige und Opfer	166
3.2.3.5	Entwicklungstrends	166
3.2.4	Politisch motivierte Kriminalität ausländischer Gruppen: Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage	168
3.2.4.1	Strukturen, Organisationen und Aktivitäten	168
3.2.4.1.1	Linksextremistische ausländische Organisationen	168
3.2.4.1.2	Separatistische Organisationen	168
3.2.4.1.3	Islamismus und islamistische Organisationen	169
3.2.4.2	Entwicklung politisch motivierter Ausländerkriminalität	172
3.2.4.3	Täter/Tatverdächtige und Opfer	173
3.2.5	Internationaler Terrorismus: Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage	174
3.2.5.1	Strukturen, Organisationen, Aktivitäten	175
3.2.5.2	Merkmale terroristischer Täter und Tatverdächtiger	179
3.2.5.3	Statistische Angaben	180
3.2.5.4	Polizeiliche Kontrolltätigkeit	181
3.2.5.5	Beweggründe für terroristisches Handeln	181
3.2.6	Politisch motivierte Gewalt im 21. Jahrhundert	183
3.2.7	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	184
3.3	Eigentums- und Vermögensdelikte	191
3.3.1	Befunde	191
3.3.1.1	Erkenntnisquellen	192
3.3.1.2	Entwicklung der polizeilich registrierten Delikte seit 1993	194
3.3.1.3	Aktuelle Situation	196
3.3.1.3.1	Diebstahl	196
3.3.1.3.1.1	Einfacher Diebstahl	196
3.3.1.3.1.2	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	198
3.3.1.3.2	Vermögensdelikte	200
3.3.1.3.2.1	Betrug	201
3.3.1.3.2.1.1	Opfer	201
3.3.1.3.2.1.2	Formen	202
3.3.1.3.2.1.3	Täter	208
3.3.1.3.2.1.4	Öffentlichkeitswirksame Fälle: Abrechnungsbetrug	211
3.3.1.3.2.2	Untreuedelikte und Unterschlagung	212
3.3.1.3.3	Straftaten im öffentlichen Raum	213
3.3.1.4	Strafverfolgung	214
3.3.1.5	Ausblick	215
3.3.2	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	217

	Seite
3.4 Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte	218
3.4.1 Wirtschaftskriminalität	218
3.4.1.1 Wirtschaftskriminalität soziale Kontrolle und soziale Gerechtigkeit	219
3.4.1.2 Begriff der Wirtschaftskriminalität	219
3.4.1.3 Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität	220
3.4.1.4 Wirtschaftskriminalität nach Umfang, Struktur und Entwicklung	220
3.4.1.4.1 Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität	220
3.4.1.4.2 Wirtschaftskriminalität im Hellfeld	221
3.4.1.4.2.1 Statistische Erkenntnisinstrumente	221
3.4.1.4.2.2 Polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität – Eckdaten zu Fällen und Tatverdächtigen	222
3.4.1.4.2.3 Struktur der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität	224
3.4.1.4.2.3.1 Überblick	224
3.4.1.4.2.3.2 Betrug als Wirtschaftsstraftat	225
3.4.1.4.2.3.3 Insolvenzstraftaten als Wirtschaftsstraftaten	228
3.4.1.4.2.3.4 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzbereich	228
3.4.1.4.2.3.5 Wettbewerbsdelikte als Wirtschaftsstraftaten	228
3.4.1.4.2.3.6 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	229
3.4.1.4.2.3.7 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	229
3.4.1.4.2.4 Entwicklung der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität	230
3.4.1.5 Qualitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität	231
3.4.1.5.1 Materielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität	231
3.4.1.5.2 Immaterielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität	232
3.4.1.6 Kriminologische Befunde zur Person des Wirtschaftsstraftäters	233
3.4.1.7 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität	233
3.4.1.7.1 Polizeiliche Kontrolle von Wirtschaftskriminalität	233
3.4.1.7.2 Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstrukturen, insbesondere bei „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“	234
3.4.1.7.3 Sanktionierungspraxis bei Wirtschaftskriminalität	238
3.4.1.8 Prävention von Wirtschaftskriminalität	239
3.4.1.8.1 Außerstrafrechtliche Prävention	239
3.4.1.8.2 Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln	241
3.4.1.8.2.1 Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des materiellen Strafrechts	242
3.4.1.8.2.2 Sanktionenrecht – Schaffung einer Unternehmensstrafbarkeit	242
3.4.1.8.2.3 Abschöpfung des durch Wirtschaftsstraftaten erlangten Vermögens bzw. des Mehrerlöses	243
3.4.1.8.2.4 Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung	244
3.4.1.8.2.5 Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung und grenz- überschreitender Zusammenarbeit/Bekämpfung	244
3.4.1.9 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	245

	Seite	
3.4.2	Korruption im Bereich der öffentlichen Hand und in der Wirtschaft	246
3.4.2.1	Korruption zwischen Dramatisierung und Verharmlosung . . .	247
3.4.2.2	Begriff der Korruption	248
3.4.2.3	Ausmaß und Entwicklung der Korruption im Dunkelfeld	249
3.4.2.3.1	Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen	249
3.4.2.3.2	Plausibilitätserwägungen zur Größe des Dunkelfeldes	250
3.4.2.4	Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Hellfeld	251
3.4.2.4.1	Erkenntnismittel	251
3.4.2.4.2	Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Spiegel des Lagebildes Korruption 2004 und der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	251
3.4.2.4.2.1	Lagebild Korruption 2004	251
3.4.2.4.2.2	Korruption im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik . . .	253
3.4.2.4.3	Erscheinungsformen und Strukturen von Korruption	256
3.4.2.5	Durch Korruption verursachte Schäden	257
3.4.2.5.1	Materielle Schäden	257
3.4.2.5.2	Immaterielle Schäden	258
3.4.2.6	Prävention von Korruption	258
3.4.2.6.1	Prävention durch Maßnahmen außerhalb des Strafrechts	258
3.4.2.6.2	Prävention durch strafrechtliche Maßnahmen	261
3.4.2.7	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	263
3.4.3	Umweltstraftaten	264
3.4.3.1	Entwicklung des Umweltstrafrechts im Überblick	265
3.4.3.2	Umweltkriminalität	266
3.4.3.2.1	Dunkelfeld der Umweltkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle	266
3.4.3.2.2	Erfassung von Umweltkriminalität in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken	268
3.4.3.2.3	Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität	269
3.4.3.2.3.1	Polizeilich registrierte Umweltkriminalität	269
3.4.3.2.3.2	Wegen Umweltkriminalität Abgeurteilte und Verurteilte	273
3.4.3.3	Umweltschutzpolitik durch Strafrecht	278
3.4.3.4	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	279
3.5	Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen	281
3.5.1	Drogen und Gesellschaft	281
3.5.2	Prävalenz von Alkoholkonsum und illegalem Drogenkonsum in der Bevölkerung	282
3.5.2.1	Konsum und Missbrauch von Alkohol	282
3.5.2.2	Konsum und Missbrauch illegaler Drogen im Kontext legaler Drogen	286
3.5.3	Alkohol, Drogen und registrierte Kriminalität	295

	Seite
3.5.3.1	Alkohol und Kriminalität 297
3.5.3.2	Illegale Drogen und Kriminalität 299
3.5.4	Entwicklung und Struktur registrierter Drogendelikte und von Begleitphänomenen 302
3.5.5	Entwicklung der Reaktionen auf Drogenkriminalität und Drogenabhängigkeit 312
3.5.6	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 317
3.6	Straßenverkehrsdelikte 319
3.6.1	Formen der Straßenverkehdelinquenz 320
3.6.2	Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 322
3.6.3	Alkohol und illegale Drogen im Straßenverkehr im Längsschnitt 328
3.6.4	Langfristige Entwicklung der verfolgten Straßenverkehrsdelikte 332
3.6.5	Straßenverkehrsdelikte im zeitlichen Querschnitt 337
3.6.5.1	Fahrlässige Delikte gegen die Person: Tötungen und Körperverletzungen 341
3.6.5.2	Nötigung und Verkehrsgefährdung (durch rücksichtsloses Verhalten) 343
3.6.5.3	Verkehrsunfallflucht 344
3.6.6	Die Verurteilungen wegen Trunkenheitsdelikten im Gesamt der Straßenverkehrsdelikte und ihre Sanktionierung, besonders im Hinblick auf die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot 347
3.6.7	Ausblick 349
3.6.8	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 352
4	Ausgewählte Bevölkerungsgruppen bzw. Tätergruppen 354
4.1	Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer 354
4.1.1	Die Struktur der Kinder- und Jugendkriminalität 361
4.1.1.1	Geschlechtsbezogene Unterschiede 366
4.1.1.2	Das Dunkelfeld und die Registrierungswahrscheinlichkeit 367
4.1.1.3	Der Einfluss sozialer Kontexte und Rahmenbedingungen 370
4.1.1.4	Die Bedeutung von Migrationserfahrungen 372
4.1.2	Entwicklungen der registrierten Kriminalität junger Menschen im Hellfeld 375
4.1.2.1	Entwicklung der Kinderdelinquenz 376
4.1.2.2	Entwicklung der Kriminalität bei Jugendlichen und Heranwachsenden 382
4.1.3	Erkenntnisse wiederholter Dunkelfeldstudien zur Entwicklung der Jugendkriminalität und -gewalt 390

	Seite
4.1.3.1	Gewalt an Schulen 391
4.1.3.2	Jugendliche Täter und Opfer außerhalb der Schule 393
4.1.3.3	Dunkelfeldbefunde zum Drogenkonsum junger Menschen . . . 398
4.1.4	Hintergründe der zu beobachtenden Trends 399
4.1.5	Risikogruppen und entwicklungsorientierte Frühprävention . . 402
4.1.6	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 406
4.2	Zuwanderer als Täter und Opfer 408
4.2.1	Zuwanderer ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer) 411
4.2.1.1	Statistische Daten 411
4.2.1.2	Zuwanderer als Opfer von Straftaten 414
4.2.1.3	Zur Erfassung der von Zuwanderern verübten Kriminalität in der PKS 415
4.2.1.3.1	Dunkelfeld und selbst berichtete Delikte 415
4.2.1.3.2	Bessere Interpretierbarkeit von PKS-Daten durch Kontrolle relevanter Variablen 417
4.2.1.3.3	Relation von Tatverdacht und Strafverfolgung 418
4.2.1.3.4	Bilanzierende Einschätzung aufgrund aller Quellen 419
4.2.1.4	Binnendifferenzierung der tatverdächtigen Zuwanderer 420
4.2.1.5	Jugendkriminalität der Zuwanderer als Kriminalität im öffentlichen Raum 424
4.2.1.6	Strafverfolgung 426
4.2.1.7	Zusammenfassung 427
4.2.2	Zuwanderer mit deutscher Volkszugehörigkeit (Spätaussiedler) 428
4.2.2.1	(Spät-)Aussiedler als Gruppe deutscher bzw. deutschstämmiger Zuwanderer 429
4.2.2.2	Kriminalität von Spätaussiedlern: Erfassungsprobleme und vorläufige Einsichten 431
4.2.2.3	Problemanalyse und Ausblick 437
4.2.3	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 438
4.3	Professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität 440
4.3.1	Schwierigkeiten der begrifflichen Bestimmung von Organisierter Kriminalität 441
4.3.2	Schwierigkeiten der empirischen Erfassung, der polizeilichen Ermittlung und der justiziellen Aburteilung von Organisierter Kriminalität 442
4.3.3	Forschungsbefunde zur Organisierten Kriminalität 443
4.3.4	Aktuelle Praxisbefunde zur Organisierten Kriminalität in Deutschland 446
4.3.4.1	Arbeitsdefinition von Polizei und Justiz zur Organisierten Kriminalität 446

	Seite	
4.3.4.2	Unzureichende Nachweise von Organisierter Kriminalität in amtlichen Statistiken	449
4.3.4.3	Die Kooperation des Bundeskriminalamtes mit anderen Behörden zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität und zur Erstellung von Lagebildern	451
4.3.4.3.1	Die Aufgaben des Bundeskriminalamts	451
4.3.4.3.2	Aufwand für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität	452
4.3.4.4	Grundlagen und Aufbau des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität	453
4.3.5	Wesentliche Befunde aus dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität	455
4.3.5.1	Befunde zu den für das Lagebild gemeldeten Fällen der Organisierten Kriminalität	455
4.3.5.2	Befunde zu den ermittelten Tatverdächtigen der Organisierten Kriminalität	457
4.3.5.3	Befunde zu den übergreifenden Strukturen der erfassten Organisierten Kriminalität	457
4.3.6	Befunde zu ausgewählten Deliktbereichen mit deutlichem OK-Bezug	459
4.3.6.1	Rauschgiftdelikte mit OK-Bezug und Bekämpfungsansätze des Bundeskriminalamts	460
4.3.6.2	Geldwäschedelikte mit OK-Bezug	461
4.3.6.3	Menschenhandelsdelikte mit OK-Bezug	463
4.3.6.3.1	Entwicklung der Fallzahlen des Menschenhandels	464
4.3.6.3.2	Merkmale der Tatverdächtigen des Menschenhandels	465
4.3.6.3.3	Merkmale der amtlich ermittelten Opfer des Menschenhandels Justizielle Ebene	466
4.3.6.3.4	Justizielle Ebene	467
4.3.6.4	Schleuserdelikte/Schleusungsdelikte mit OK-Bezug	469
4.3.6.4.1	Entwicklung der absoluten Zahlen unerlaubt eingereister bzw. eingeschleuster Personen	470
4.3.6.4.2	Polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen	471
4.3.6.5	Umweltdelikte mit OK-Bezug: Das Beispiel der Abfallwirt- schaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung	472
4.3.6.5.1	Für die Ausbreitung der illegalen Abfallwirtschaft bedeutsame Umstände.	473
4.3.6.5.2	Straftaten im Zusammenhang mit gewerblichen Entsorgungsvorgängen	475
4.3.6.5.3	Straftaten im Zusammenhang mit dem Entsorgungsanlagenbau Beispiele für die Zunahme registrierter Kriminalität im Bereich des Entsorgungsanlagenbaus und im Bereich kommunaler abfallrechtlicher Pflichtenübertragungen auf dem deutschen Entsorgungsmarkt	477
4.3.6.5.4	Beispiele für die Zunahme registrierter Kriminalität im Bereich des Entsorgungsanlagenbaus und im Bereich kommunaler abfallrechtlicher Pflichtenübertragungen auf dem deutschen Entsorgungsmarkt	477
4.3.6.5.5	Änderungen des deutschen Abfallrechts zum 1. Juni 2005	480
4.3.6.5.6	Kriminalitätsbegünstigende Faktoren der Osterweiterung im Abfallentsorgungsbereich	481
4.3.7	Zusammenfassung und Ausblick	482

	Seite
4.3.8	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 483
5	Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht 485
5.1	Entwicklung der Forschung und aktuelle Datenlage 487
5.2	Unterschiedliche Arten und Bezugspunkte des Sicherheitsgefühls 490
5.3	Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem 491
5.3.1	Wahrnehmung und Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung 491
5.3.2	Bewertungen der Kriminalität als gesellschaftliches Problem 496
5.3.3	Zufriedenheit mit der Inneren Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung 501
5.4	Personale Kriminalitätsfurcht 503
5.4.1	Probleme der Messung personaler Kriminalitätsfurcht 503
5.4.2	Gesicherte Befunde und (vermeintliche) Paradoxien 506
5.4.3	Erklärungsansätze 513
5.4.4	Ausmaß und Veränderung personaler Kriminalitätsfurcht in Deutschland 518
5.5	Bewertung des Forschungsstandes und Hintergründe der Trends 528
5.6	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 532
6	Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte 534
6.1	Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften 534
6.1.1	Das Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess 535
6.1.2	Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren 536
6.1.2.1	Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren 536
6.1.2.2	Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren 537
6.1.2.2.1	Übersicht über die Erledigungsstruktur im Berichtsjahr 2004 537
6.1.2.2.2	Der Anstieg des Geschäftsanfalls und dessen Erledigung im zeitlichen Längsschnitt 540
6.1.2.2.2.1	Wandel der Erledigungsstrukturen im Überblick 540
6.1.2.2.2.2	Vermehrte Nutzung von Opportunitätseinstellungen und Straf- befehlsverfahren als verfahrensökonomische Instrumente 543
6.1.2.2.3	Die Erledigungspraxis im regionalen Querschnitt 546
6.1.2.3	Verfahrensdauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens 548
6.1.3	Ausblick 548

	Seite
6.2	Gerichtliches Verfahren 549
6.2.1	Untersuchungshaft 550
6.2.2	Zu Strafen Verurteilte 552
6.2.2.1	Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht 552
6.2.2.2	Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) 552
6.2.2.3	Sanktionierungspraxis im Langzeitvergleich 555
6.2.2.4	Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht 557
6.2.2.4.1	Informelle Sanktionen (§§ 45, 47 JGG) 557
6.2.2.4.2	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen) 559
6.2.2.5	Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht 566
6.2.2.5.1	Informelle Sanktionen (§§ 153, 153a, 153b StPO) 566
6.2.2.5.2	Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen) 567
6.2.3	Straf- und Untersuchungsgefangene 576
6.2.4	Maßregeln der Besserung und Sicherung 578
6.2.5	Strafrechtliche Vermögensabschöpfung 584
6.2.6	Verfahrensdauer des strafgerichtlichen Hauptverfahrens 587
6.3	Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer- Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug 589
6.3.1	Täter-Opfer-Ausgleich 589
6.3.1.1	Allgemeine und spezifische Bedeutung des Täter-Opfer- Ausgleichs 589
6.3.1.2	Entwicklung und Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland 591
6.3.1.3	Ausblick 595
6.3.2	Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe, soziale Dienste der Justiz 596
6.3.2.1	Die Strafaussetzung zur Bewährung: Bewährungsstrafe und Bewährungshilfe 596
6.3.2.2	Umfang und Struktur der Bewährungshilfe 599
6.3.2.3	Erfolg der Bewährungshilfe im Zeichen vermehrter Probleme der Probanden 602
6.3.2.4	Zusammenfassung und Ausblick 605
6.3.3	Strafvollzug und Maßregelvollzug 606
6.3.3.1	Ausgewählte Daten zu den Gefangenen und Verwahrten 607
6.3.3.2	Ausgewählte Daten zum Vollzug als Organisation 618
6.3.3.3	Belegungsfähigkeit und Überbelegung der Anstalten 619
6.3.3.4	Behandlungsvollzug und Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten 621
6.3.3.5	Sozialtherapeutische Anstalten 625

	Seite	
6.3.3.6	Zusammenfassung und Ausblick	627
6.3.4	Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenhilfe . .	628
6.3.4.1	Strafvollzug und Entlassungsvorbereitung	628
6.3.4.2	Bedingte Entlassung nach Teilverbüßung, Entlassung nach Vollverbüßung und Kontrolle in Freiheit	630
6.3.4.3	Hilfen für Straftlassene	634
6.3.4.4	Staatliche Straftlassenenhilfe	636
6.3.4.5	Private Straftlassenenhilfe	637
6.3.4.6	Zusammenfassung und Ausblick	638
6.4	Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik	640
6.4.1	Erfolg und Misserfolg strafrechtlicher Sanktionen – Vorbefragte und Rückfällige als Indikatoren	641
6.4.2	Rückfallmessung auf der Grundlage von BZR-Daten – Konzeption einer Datenbank mit rückfallstatistischen Daten	643
6.4.3	Ergebnisse der Rückfallstatistik	648
6.4.3.1	Rückfallwahrscheinlichkeit nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Überblick	648
6.4.3.2	Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafen des allgemeinen Strafrechts	649
6.4.3.3	Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafen und Maßnahmen des Jugendstrafrechts	651
6.4.3.4	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden	653
6.4.3.5	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Alter und Geschlecht	654
6.4.3.6	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Nationalität	654
6.4.3.7	Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen	654
6.4.4	Weiterführende Auswertungsmöglichkeiten der rückfallstatistischen Daten	655
6.5	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung	656
6.5.1	Zu Aspekten des Strafverfahrens	657
6.5.2	Zu Aspekten des Jugendstrafverfahrens	659
6.5.3	Zu Aspekten des strafrechtlichen Sanktionensystems	660
6.5.4	Zu Strafvollzug, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht	661
6.5.5	Fortführung der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (Rückfallstatistik)	664
7	Kriminalprävention	665
7.1	Begriff der Kriminalprävention	666

	Seite
7.2	Gesellschaftsbezogene Ansätze zur Kriminalprävention . . . 670
7.2.1	Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland 670
7.2.2	Gegenwärtige Initiativen. 671
7.2.2.1	Kommunale Kriminalprävention 671
7.2.2.2	Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) 672
7.2.2.3	Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) 672
7.2.2.4	Deutscher Präventionstag (DPT) 673
7.2.2.5	Bestandsaufnahme des Bundeskriminalamtes: Der Infopool Prävention 674
7.2.2.6	Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention aus jugendpolitischer Perspektive 675
7.2.3	Bedeutung der Evaluation 676
7.2.3.1	Ansätze zur evaluationsgestützten Bewertung präventiver Programme. 677
7.2.3.2	Deutsche und internationale Befunde über Effektivität 680
7.2.3.2.1	Deutsche Evaluationsstudien – Auswahl 680
7.2.3.2.2	Internationale Evaluationsbefunde 681
7.2.3.2.3	Folgerungen 684
7.3	Strafrechtliche Prävention 684
7.3.1	Strafrechtliche Prävention als Teil eines umfassenden Kriminalpräventionskonzeptes 684
7.3.2	Ergebnisse der Generalpräventionsforschungen 685
7.3.3	Ergebnisse der Spezialpräventionsforschung 686
7.3.3.1	Methodische Voraussetzungen für empirisch gültige Spezialpräventionsforschung 686
7.3.3.2	Jugendstrafrechtliche Sanktionen 686
7.3.3.3	Spezialpräventive Wirkungen der Strafen des allgemeinen Strafrechts 688
7.3.3.4	Befunde der Sanktions- und Behandlungsforschung hinsichtlich einzelner Tätergruppen 689
7.3.3.5	Zusammenfassung des Ertrags der deutschen Wirkungsforschung 690
7.3.3.6	Befunde der internationalen Spezialpräventionsforschung . . . 691
7.4	Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung 691
7.4.1	Kriminalprävention mit nicht repressiven Mitteln 691
7.4.2	Strafrechtliche Prävention 695

Verzeichnis der Tabellen

- 2 Kriminalität in Deutschland im Überblick**
- 2.1 Kriminalität in Deutschland im Längs- und Querschnitt**
- 2.1-1 Opferanteile und Art der schwersten Viktimisierung. Bundesweite, repräsentative Opferbefragung bei Einwohnern im Alter von über 16 Jahren (MTU 1997: =20.070) bzw. 18 Jahren (SWB 1997: N=3.272). GFM-GETAS Mehrthemen-Großumfrage 1997 und SozialwissenschaftenBus III/97
- 2.1-2 Gründe der Nichtanzeige (MTU 1997 und SWB 1997 zusammen)
- 2.1-3 Höhe des polizeilich registrierten Schadens bei Eigentums- und Vermögensdelikten (vollendete Fälle) 2005
- 2.1-4 Opfergefährdung nach Alters-, Deliktgruppen und Geschlecht bei vollendeten Delikten 2005
- 2.1-5 Tatverdächtige, Verurteilte sowie Strafgefangene und Sicherungsverwahrte 2003 mit Vergleich zu 1984 nach Geschlecht, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin 2004
- 3 Ausgewählte Kriminalitätsbereiche**
- 3.1 Gewaltkriminalität und ausgewählte Beziehungsdelikte**
- 3.1-1 Ein- und Ausschluss von Delikten aus dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der Polizeilichen Kriminalstatistik 2005
- 3.1-2 Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppe (1994, 1999 und 2005)
- 3.1-3 Häufigkeitszahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Gemeindegröße (1999 und 2005 im Vergleich)
- 3.1-4 Struktur der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Deliktgruppen, Vergleich 1994, 1999 und 2005
- 3.1-5 Rate registrierter Fälle aus dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“, bei denen Drohen und/oder Schießen mit Schusswaffe festgestellt wurde, 1999 und 2005
- 3.1-6 Entwicklung der polizeilich registrierten Tötungsdelikte 1993–2005
- 3.1-7 Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen der Tötungsdelikte (Mord und Totschlag/Tötung auf Verlangen) 1999 und 2005
- 3.1-8 Entwicklung der Fälle registrierter Vergewaltigung/schwerer sexueller Nötigung (1994–2005)
- 3.1-9 Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen der Vergewaltigung/schweren sexuellen Nötigung 1999 und 2005
- 3.1-10 Alters- und Geschlechtsstruktur der Opfer der Vergewaltigung/schweren sexuellen Nötigung 1999 und 2005
- 3.1-11 Entwicklung der Straßenkriminalität bei Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung 1999/2005
- 3.1-12 Entwicklung der registrierten gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1993–2005
- 3.1-13 Registrierte Opfer der gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1999 und 2005 nach Altersgruppen
- 3.1-14 Registrierte Tatverdächtige der gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1999 und 2005 nach Altersgruppen
- 3.1-15 Altersstruktur der schweren/gefährlichen Körperverletzung als Straßenkriminalität 2005
- 3.1-16 Entwicklung der registrierten Raubdelikte 1993–2005

- 3.1-17 Registrierte Opfer von Raubdelikten 1999 und 2005 nach Altersgruppen
- 3.1-18 Registrierte Tatverdächtige von Raubdelikten 1999 und 2005 nach Altersgruppen
- 3.1-19 Altersstruktur des Straßenraubes 2005
- 3.1-20 Relation der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) und Abgeurteiltenziffern (AZ) zu den Verurteiltenziffern (VZ), früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin
- 3.1-21 Veränderung der Anzahl der Freisprüche von Abgeurteilten 1999 und 2004: absolute Zahlen und Freisprüche je 100.000 der Altersgruppe, früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin
- 3.1-22 Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei Gewaltdelikten 1996, 1999, 2004 (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)
- 3.1-23 Kinder (unter 14 Jahre), die 2005 als Opfer eines Sexualdeliktes polizeilich registriert wurden, nach Art des Deliktes und Geschlecht
- 3.1-24 Kinder als polizeilich registrierte Opfer von Sexualstraftaten 1994–2005
- 3.1-25 Registrierte Tatverdächtige des sexuellen Kindesmissbrauchs 1999 und 2005 nach Altersgruppen
- 3.1-26 Relation der Tatverdächtigenzahlen zu Angeklagtenzahlen und Verurteiltenzahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch 1997/98 und 2003/04 nach Altersgruppen (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)
- 3.1-27 Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei sexuellem Kindesmissbrauch (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)
- 3.1-28 Gerichtliche Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei sexuellem Kindesmissbrauch (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)
- 3.1-29 Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten des Besitzes/der Verschaffung von Kinderpornographie; § 184b Abs. 2 und 4 StGB (bis einschl. 2003: § 184 Abs. 5 StGB)
- 3.1-30 Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten der Verbreitung von Kinderpornographie; § 184b Abs. 1 StGB (bis einschl. 2003: nur 2. Version gemäß § 184 Abs. 3 StGB)
- 3.1-31 Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten der Verbreitung von Kinderpornographie in Form des gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Handelns; § 184b Abs. 3 StGB (bis einschl. 2003: § 184 Abs. 4 StGB)
- 3.1-32 Lebenszeitprävalenz der Viktimisierung von Frauen verschiedener Teilgruppen durch unterschiedliche Formen von Gewalt im Jahr 2003
- 3.2 Politisch motivierte Kriminalität und Terrorismus**
- 3.2-1 Ablehnung des Zuzugs von Immigranten von 1991–2000 nach West und Ost
- 3.2-2 Asymmetrische Täter-Opfer-Konstellation
- 3.2-3 Vom Bundeskriminalamt im Auftrag des Generalbundesanwalts geführte Ermittlungen im Bereich des islamistischen Terrorismus
- 3.3 Eigentums- und Vermögensdelikte**
- 3.3-1 Betrugsarten: Fälle, Häufigkeitszahlen (HZ) und Gesamtschaden durch die vollendeten Fälle 2005

- 3.4 Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte**
- 3.4.1 Wirtschaftskriminalität**
- 3.4.1-1 Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität, von Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, darunter Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln 1984–2005; alte Länder mit Westberlin, für 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland
- 3.4.1-2 Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität 1994–2005
- 3.4.1-3 Polizeilich registrierte Fälle von Betrug und hierunter der Wirtschaftskriminalität (SZ 8930) zugeordnete Fälle 2005
- 3.4.1-4 Staatsanwaltschaftliche Erledigung von Ermittlungsverfahren in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ (2003), in „Wirtschaftsstrafsachen“ (2004) sowie in Ermittlungsverfahren insgesamt, aber ohne Wirtschaftsstrafsachen (2004) Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- 3.4.2 Korruption im Bereich der öffentlichen Hand und in der Wirtschaft**
- 3.4.2-1 Polizeilich registrierte Eckdaten zu Korruption – Entwicklung der Verfahrenszahlen, der Korruptions- und der Begleitstraftaten sowie der Tatverdächtigen 1994 2005
- 3.4.2-2 Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung – Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1995–2005 insgesamt (Durchschnittswerte), alte Länder mit Berlin
- 3.4.2-3 Typologie korruptiver Beziehungen
- 3.4.3 Umweltstraftaten**
- 3.4.3-1 Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet „Umweltschutzstrafsachen“ – Deutschland ohne Schleswig-Holstein 2004
- 3.4.3-2 Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität – Fälle, Tatortgröße, Aufklärungsrate, 2005
- 3.4.3-3 Wegen ausgewählter Umweltverstöße ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (bezogen auf jeweils 100 strafmündige Tatverdächtige derselben Gruppe) sowie – zum Vergleich – wegen Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin
- 3.4.3-4 Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet „Umweltschutzstrafsachen“ – Deutschland ohne Schleswig-Holstein 2004
- 3.4.3-5 Sanktionierungspraxis bei Umweltkriminalität und bei Betrugsdelikten im Vergleich. Allgemeines Strafrecht, alte Länder mit Gesamtberlin 2004
- 3.5 Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen**
- 3.5-1 Prävalenz des Substanzgebrauchs bei jungen Menschen verschiedener Städte im Jahr 2004, Ergebnisse einer Schülerbefragung
- 3.5-2 Drogenaffinität junger Menschen in den Jahren 2001 und 2004, repräsentative Befragung von 12- bis 25-Jährigen
- 3.5-3 Anteil von Konsumenten harter Drogen bei ausgewählten Delikten, aufgeklärte Fälle im Jahr 2005
- 3.5-4 Registrierte Drogendelikte (gemäß BtMG) nach Drogenart in den Jahren 2000 und 2005

- 3.5-5 Registrierte Drogendelikte in den alten und neuen Ländern, Entwicklung der Häufigkeitszahlen 1993–2005
- 3.5-6 Tatverdächtigenbelastung junger Deutscher mit Drogendelikten in den Jahren 1995, 2000 und 2005: alte und neue Länder im Vergleich
- 3.5-7 Sicherstellungsmengen nach Drogenart in den Jahren 1995, 2000 und 2005
- 3.5-8 Sicherstellungen von Heroin, Kokain und Cannabisprodukten in Europa, Entwicklung zwischen 1987 (erste Registrierung) und 2003 in Jahrgangsgruppen

3.6 Straßenverkehrsdelikte

- 3.6-1 Verunglückte bei Straßenverkehrsunfällen nach Altersstufen im Jahre 2004
- 3.6-2 Getötete und Verletzte bei Straßenverkehrsunfällen (früheres Bundesgebiet, seit 1991 Deutschland)
- 3.6-3 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden (früheres Bundesgebiet, seit 1991 Deutschland)
- 3.6-4 Unfälle im Straßenverkehr 2004 – von der Polizei festgestellte Ursachen bei den Beteiligten, insbesondere Fahrfehler
- 3.6-5 Blutalkoholkonzentration bei Fahrern, die zwischen 1992 und 1994 bei Verkehrskontrollen angehalten und untersucht wurden, in Unterfranken und Thüringen
- 3.6-6 Häufigkeit der Verurteilungen wegen ausgewählter Straßenverkehrsdelikte, 1983–2004, früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin
- 3.6-7 Art der Straftaten im Straßenverkehr zwischen 1990 und 1999 nach den Mitteilungen an das KBA (in 1.000)
- 3.6-8 Verkehrsunfalldaten und Anlässe für Punktvergabe im KBA Flensburg (für Deutschland insgesamt) sowie Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten im Straßenverkehr (nur alte Bundesländer); alle Angaben für 1999
- 3.6-9 Häufigkeit der Unfallflucht bei Verkehrsunfällen in drei ausgewählten Jahren, nach Schadensart

4 Ausgewählte Bevölkerungsgruppen bzw. Tätergruppen

4.1 Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer

- 4.1-1 Tatverdächtige verschiedener Deliktbereiche nach Altersgruppe 2005
- 4.1-2 Tatverdächtige verschiedener Deliktbereiche nach Altersgruppe und Geschlecht 2005
- 4.1-3 Versatilität der Delinquenz im Lebenszeitraum und Polizeikontakt bei Jugendlichen, Dunkelfeldbefragung von Jugendlichen 2004
- 4.1-4 Täteranteile selbstberichteter Delinquenz in Prozent (Jahresprävalenz Deliktgruppen), Vergleich 9. bzw. 10. Klassen in Münster und Duisburg, gewichtete Daten

4.2 Zuwanderer als Täter und Opfer

- 4.2-1 Ausgewählte Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Art des Aufenthalts 2005
- 4.2-2 Veränderungen bei tatverdächtigen Spätaussiedlern in Bayern zwischen 1997 und 2004

4.3 Professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität

- 4.3-1 Einleitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften mit OK-Bezug im Jahr 2003 in drei großen Flächenstaaten und in Berlin

- 4.3-2 Entwicklung der Verfahrenszahlen des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität, 1991–2004
- 4.3-3 Der Anteil von „Strafsachen der Organisierten Kriminalität“ an den von den Staats- und Anwaltschaften bei den Landgerichten im Jahr 2004 „erledigten Verfahren“
- 4.3-4 Entwicklung der registrierten Geldwäschdelikte, 1994–2005
- 4.3-5 Wegen Menschenhandels (§§ 180b und 181 StGB a. F., §§ 232 ff. StGB n. F.) ermittelte Tatverdächtige sowie Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1993–2005, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1993 (PKS) bzw. seit 1995 (StrVerfStat) einschließlich Gesamtberlin
- 4.3-6 Wegen Einschleusens ermittelte Tatverdächtige, 2000–2005

- 6 Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte**

- 6.1 Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften**
- 6.1-1 Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses (Straftaten ohne Straßenverkehr; PKS auch ohne Staatsschutzdelikte): Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1984 und 2004 (früheres Bundesgebiet mit Berlin)
- 6.1-2 Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nach der Art der Einleitungsbehörde (in Prozent) 2004, Deutschland ohne Schleswig-Holstein
- 6.1-3 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige, 2004

- 6.2 Gerichtliches Verfahren**
- 6.2-1 Erledigte Verfahren nach Spruchkörper und Instanz (ohne Revisionen durch BGH)
- 6.2-2 Erledigte Verfahren insgesamt nach der Verfahrensdauer (durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten) und nach der Instanz

- 6.3 Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug**
- 6.3-1 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31. Dezember 2002 nach dem Grund der Unterstellung, früheres Bundesgebiet (ohne Hamburg) mit Gesamtberlin
- 6.3-2 Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten zum Stand 31. März 2006
- 6.3-3 Strafgefangene nach Vollzugs- und Straftarten am 31. März 2006
- 6.3-4 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zwischen 1965 und 2006
- 6.3-5 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. März 2005, nach Art und Häufigkeit ausgewählter Delikte
- 6.3-6 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. März 2005 nach Häufigkeit der Vorstrafen
- 6.3-7 Frauen und Männer in verschiedenen Vollzugsarten am 31. März 2006
- 6.3-8 Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen 1997–2005
- 6.3-9 Gefangene in sozialtherapeutischen Anstalten nach der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftat (Deliktsschwerpunkt) 1997–2005
- 6.3-10 Verteilung der einzelnen Delikte bei Schwerpunkt Sexualdelikte in sozialtherapeutischen Anstalten 1997–2005

- 6.3-11 Zulassung zu selbständigen Lockerungen in sozialtherapeutischen Anstalten am Stichtag, 1997–2005
- 6.3-12 Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, nach Vollzugsart, Geschlecht und Altersstufe am 31. März 2005
- 6.4 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik**
- 6.4-1 Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen, Bundesrepublik Deutschland 2004
- 6.4-2 Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum
- 6.4-3 Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht, Bezugsjahr 1994
- 6.4-4 Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und -schwere der Folgeentscheidungen), Bezugsjahr 1994
- 6.4-5 Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen
- 6.4-6 Rückfall nach Jugendarrest und schwerster Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Bezugsjahr 1994
- 6.4-7 Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Bezugsjahr 1994
- 6.4-8 Rückfallraten nach Nationalität – Deutsche vs. Nichtdeutsche – und schwerster Folgeentscheidung, Bezugsjahr 1994
- 6.4-9 Rückfall nach Deliktgruppen und Art der schwersten Folgeentscheidung, Bezugsjahr 1994
- 7 Kriminalprävention**
- 7.1 Begriff der Kriminalprävention**
- 7.1-1 Präventionssystematik

Verzeichnis der Schaubilder

- 2 Kriminalität in Deutschland im Überblick**
- 2.1 Kriminalität in Deutschland im Längs- und Querschnitt**
- 2.1-1 Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin, 2004. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der 2004 registrierten strafmündigen Tatverdächtigen
- 2.1-2 Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität, USA 1973–2004
- 2.1-3 Opferraten nach Alter und Geschlecht (SWB 1997)
- 2.1-4 Deliktspezifische Anzeigeraten (SWB 1997 und MTU 1997)
- 2.1-5 Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen (KV) in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)
- 2.1-6 Die Struktur der polizeilich registrierten Straftaten 2005
- 2.1-7 Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der Fälle und Anteil der Schadenssummen 2005
- 2.1-8 Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle 1963–2005, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland
- 2.1-9 Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität 1963–2005, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, 1991 und 1992 einschl. Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland
- 2.1-10 Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Tötungsdelikte 1971–2005, Index 1971 = 100, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, 1991 und 1992 einschl. Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland
- 2.1-11 Alterszusammensetzung der Wohnbevölkerung und der polizeilich registrierten Tatverdächtigen 2005
- 2.1-12 Tatverdächtigenbelastungszahlen für Deutsche nach Alter und Geschlecht 2005
- 2.1-13 Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige und Verurteilte wegen Verbrechen oder Vergehen (ohne Vergehen im Straßenverkehr) 1963–2005. Absolute Zahlen, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) einschl. Gesamtberlin
- 2.2 Kriminalität in Deutschland im europäischen und internationalen Kontext**
- 2.2-1 Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in ausgewählten europäischen Staaten: Rückgang oder Anstieg zwischen 1995 und 2000
- 2.2-2 Vollendete Tötungsdelikte um das Jahr 2002: Internationale und europäische Gegenüberstellung von polizeilich registrierten Fällen
- 2.2-3 Todesfälle infolge von Mord, Totschlag und Körperverletzung im Jahr 2001: Häufigkeitszahlen in ausgewählten europäischen Staaten – Gegenüberstellung von Mitgliedern der Europäischen Union, Beitrittskandidaten und anderen Staaten
- 2.2-4 Todesfälle infolge von Mord, Totschlag und Körperverletzung. Entwicklung in Deutschland im Vergleich zum Durchschnitt von elf europäischen Staaten, 1994–2001
- 2.2-5 Polizeilich registrierte sexuelle Gewalt (Rape), Häufigkeitszahlen im europäischen Vergleich

- 2.2-6 Polizeilich registrierte Fälle von Raub oder räuberischer Erpressung, Häufigkeitszahlen im europäischen Vergleich
- 2.2-7 Viktimisierung Ende der 1990er Jahre: Internationale Gegenüberstellung
- 2.2-8 Deliktspezifische Anzeigeraten in Deutschland und in ausgewählten europäischen Ländern in den 1990er Jahren
- 2.2-9 Gründe für die Nichtanzeige von selbst erlebten Straftaten: Deutschland und ausgewählte europäische Staaten gegen Ende der 1990er Jahre
- 2.2-10 Polizei in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Beamte je 100.000 Einwohner im Schnitt der Jahre 1999–2001
- 2.2-11 Unterschiedliche Ausprägung von Polizeidichte und Kriminalitätseinschätzung durch die Bevölkerung in europäischen Staaten in den Jahren 2001–2003
- 2.2-12 Zufriedenheit der Bürger mit der Reaktion der Polizei nach der Anzeige einer Straftat, getrennt nach Weltregionen, internationale Opferbefragung 2000

3 Ausgewählte Kriminalitätsbereiche

3.1 Gewaltkriminalität und ausgewählte Beziehungsdelikte

- 3.1-1 Entwicklung der altersspezifischen Opferrisiken der Gewaltkriminalität (Opfergefährdungszahlen 1994–2005)
- 3.1-2 Entwicklung der altersspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen der Gewaltkriminalität 1993–2005
- 3.1-3 Entwicklung der Häufigkeitszahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität in den alten und neuen Ländern 1993–2005
- 3.1-4 Opfergefährdungszahlen (OGZ) der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Altersgruppen in den alten und neuen Ländern 1994–2005
- 3.1-5 Entwicklung der polizeilichen Aufklärungsquote für Gewaltkriminalität in den alten und neuen Ländern 1993–2005
- 3.1-6 Deutsche Tatverdächtige der Gewaltdelikte nach Altersgruppen in den alten und neuen Ländern 1993–2004 (TVBZ)
- 3.1-7 Entwicklung des Anteils der registrierten Fälle von Gewalt, bei denen mit Schusswaffen gedroht oder geschossen wurde, 1984–2004
- 3.1-8 Ausfilterungsprozess bei vorsätzlichen Tötungsdelikten: Vorfälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte, früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin) 2004
- 3.1-9 Anzahl der Opfer von Tötungsdelikten (Mord und Totschlag/Tötung auf Verlangen) nach Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung
- 3.1-10 Polizeilich registrierte Opfer von Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung nach Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung 1995–2005
- 3.1-11 Entwicklung der Straßenkriminalität bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 1999–2005
- 3.1-12 Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde 1971–2005
- 3.1-13 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs je 100.000 (HZ) seit 1955
- 3.1-14 Polizeilich registrierte Opfer des sexuellen Kindesmissbrauchs nach Geschlecht und Täter-Opfer-Beziehung 1995–2005
- 3.1-15 Misshandlungsbedingte Todesfälle unter 15-Jähriger in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre in der OECD
- 3.1-16 Entwicklung der polizeilich registrierten Opfer der Misshandlung von Schutzbefohlenen 1993–2005

- 3.1-17 Prozent der Opfer elterlicher Gewalt in Kindheit und Jugend: Befragung von Jugendlichen aus drei süddeutschen Städten 1998 und 2005
- 3.1-18 Wandel der Erziehungspraktiken zwischen 1992 und 2002, Ergebnisse aus Jugendbefragungen
- 3.2 Politisch motivierte Kriminalität und Terrorismus**
- 3.2-1 Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft
- 3.2-2 Grenzen einer multikulturellen Gesellschaft
- 3.2-3 Ablehnung des Zuzugs von Immigranten (Aussiedler aus Osteuropa, Asylsuchende, EG- bzw. EU-Arbeitnehmer und Nicht-EU-Arbeitnehmer)
- 3.2-4 Einstellung gegenüber den Ausländern in Westdeutschland von 1980–2002
- 3.2-5 Einstellung gegenüber Ausländern in Ostdeutschland von 1994–2002
- 3.2-6 Fallzahlen PMK-rechts von 2001–2005
- 3.2-7 PMK-rechts: Gewaltdelikte von 2001–2005
- 3.2-8 Fallzahlen PMK-rechts mit fremdenfeindlichem Hintergrund von 2001–2005
- 3.2-9 Fallzahlen PMK-rechts mit antisemitischem Hintergrund von 2001–2005
- 3.2-10 Fallzahlen PMK-rechts, ausgewählte Straftaten mit antisemitischem Hintergrund von 2001–2005
- 3.2-11 Berufs- und Ausbildungsstatus von fremdenfeindlichen Tatverdächtigen (1991–2002)
- 3.2-12 PMK-links: Straftaten von 2001–2005
- 3.2-13 PMK-links: Gewaltdelikte von 2001–2005
- 3.2-14 Fallzahlen PMK-Ausländer 2001–2005
- 3.2-15 PMK-Ausländerkriminalität: Gewaltdelikte von 2001–2005
- 3.3 Eigentums- und Vermögensdelikte**
- 3.3-1 Entwicklung der Eigentums- und Vermögensdelikte seit 1993 (HZ)
- 3.3-2 Formen des einfachen Diebstahls (2005)
- 3.3-3 Formen des Diebstahls unter erschwerenden Umständen 2005
- 3.3-4 Entwicklung von Formen des schweren Diebstahls seit 1993 (HZ)
- 3.3-5 Formen des Betruges (2005)
- 3.3-6 Entwicklung einzelner Betrugsformen seit 1993 (HZ)
- 3.4 Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte**
- 3.4.1 Wirtschaftskriminalität**
- 3.4.1-1 Die Entwicklung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft 1989–2003, „besondere Wirtschaftsstrafsachen“ und (restliche) „allgemeine Verfahren“, 1989–1997: alte Länder, 1998–2003: Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- 3.4.3 Umweltstraftaten**
- 3.4.3-1 Entwicklung der polizeilich registrierten Umweltstraftaten. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Einwohner) 1987–2005. Alte Länder mit Westberlin, für 1991 und 1992 einschl. Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland
- 3.4.3-2 Umweltkriminalität: Aufklärungsrate sowie Anteil der wegen Umweltstraftaten Abgeurteilten und Verurteilten (bezogen auf die Zahl der ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen), alte Länder mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin

3.5 Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen

- 3.5-1 Selbstberichtete Trunkenheit und Drogenkonsum bei Erstsemestern der Universität Gießen, Befragungen zwischen 1978 und 2005, Lebenszeitprävalenzen
- 3.5-2 Selbstberichtete aktuelle Trunkenheit und aktueller Drogenkonsum bei Erstsemestern in Gießen in den Jahren 1976–2005, Prävalenzzeitraum: letzte zwei Monate
- 3.5-3 Veränderung der 12-Monatsprävalenz des Konsums illegaler Drogen bei jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren zwischen 1997 und 2004
- 3.5-4 Konsum illegaler Drogen durch 12- bis 25-Jährige im Zeitvergleich zwischen 1979 und 2004: Gegenüberstellung von Lebenszeitprävalenz und 12-Monatsprävalenz
- 3.5-5 Angebotene Drogen bei Erstsemestern in Gießen in den Jahren 1999–2005, Mehrfachantworten
- 3.5-6 Ablehnung und Probierbereitschaft bezüglich ausgewählter Drogen bei jungen Menschen im Alter von 12 bis 25 Jahren zwischen 1989 und 2004
- 3.5-7 Einstellungen zur rechtlichen Regelung des Cannabiskonsums bei Erstsemestern in Gießen in den Jahren 1999–2005, Mehrfachantworten
- 3.5-8 Alkoholeinfluss zur Tatzeit bei männlichen und weiblichen Tatverdächtigen, ausgewählte Delikte im Jahr 2005
- 3.5-9 Polizeilich registrierte Drogendelikte in den Jahren 1955–2005
- 3.5-10 Erstauffällige Konsumenten harter Drogen, Entwicklung in den Jahren 1985–2004
- 3.5-11 Verlauf von Heroinsicherstellungen, Erstkonsumenten von Heroin und harten Drogen gesamt sowie Drogentoten 1985–2004
- 3.5-12 Tatverdächtige, Erstkonsumenten und Drogentote, Anteil der Altersgruppen im Jahr 2004
- 3.5-13 Drogentote nach Altersgruppen, Entwicklung von 1985 bis 2004
- 3.5-14 Betäubungsmitteldelikte: Tatverdächtige, nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte, zu Freiheitsstrafen Verurteilte sowie zu hohen Freiheitsstrafen Verurteilte zwischen 1985 und 2004 nach Indexzahlen (1985=100)

3.6 Straßenverkehrsdelikte

- 3.6-1 Entwicklung der Zahl der im Straßenverkehr Getöteten
- 3.6-2 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden sowie Verunglückte je eine Milliarde Fahrzeugkilometer (früheres Bundesgebiet, seit 1991 Deutschland)
- 3.6-3 Verurteilte bei Straßenverkehrsdelikten 1990–2004 im früheren Bundesgebiet, je 100.000 Kfz
- 3.6-4 Verurteilte bei Straßenverkehrsdelikten je 100.000 der strafmündigen Bevölkerungsangehörigen, im Vergleich der Jahre 1990 und 2004
- 3.6-5 Anteil der Trunkenheitsdelikte an allen wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten, getrennt nach Geschlecht und Alterskategorien, in ausgewählten Jahren
- 3.6-6 Abgeurteilte mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
- 3.6-7 Verurteilte mit Fahrverbot

- 4 Ausgewählte Bevölkerungsgruppen bzw. Tätergruppen**
- 4.1 Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer**
- 4.1-1 Altersstruktur der Bevölkerung, der polizeilich registrierten Tatverdächtigen und der polizeilich registrierten Opfer 2005
- 4.1-2 Täter-Opfer-Altersbeziehung bei Opferdelikten: Sonderauswertung der Einzeldatensätze der PKS Baden-Württemberg 2002
- 4.1-3 Anteile unterschiedlicher Formen der polizeilich registrierten Kriminalität in verschiedenen Altersstufen im Jahr 2005
- 4.1-4 Polizeilich registrierte Tatverdächtige (TVBZ) und Verurteilte (VBZ) und Relation TVBZ zu VBZ nach Altersgruppe, alte Länder 2004
- 4.1-5 Selbstberichtete Delinquenz in verschiedenen Deliktbereichen: Dunkelfeldbefragung von Jugendlichen aus vier niedersächsischen Städten und Kommunen 2004
- 4.1-6 Anzahl delinquenter Freunde und Täterraten selbstberichteter Delinquenz, Dunkelfeldbefragungen in Niedersachsen 2004
- 4.1-7 Entwicklung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen (TVBZ) nach Altersgruppen bezogen auf alle Delikte
- 4.1-8 Entwicklung der TVBZ für polizeilich als tatverdächtig registrierte Kinder für verschiedene Delikte 1987–2004
- 4.1-9 Veränderung der Opferbelastungszahlen und der Tatverdächtigenbelastungszahlen strafunmündiger Kinder für einfache und qualifizierte Körperverletzung sowie Raub von 1995 bis 2005
- 4.1-10 Veränderung des Durchschnittsalters polizeilich als tatverdächtig registrierter Minderjähriger (unter 18 Jahren) für ausgewählte Delikte 1987–2005
- 4.1-11 Entwicklung der TVBZ und VBZ im Vergleich: Jugendliche und Heranwachsende in den alten Ländern 1987–2004
- 4.1-12 Entwicklung der polizeilich registrierten tatverdächtigen (TVBZ) Jugendlichen und Heranwachsenden für verschiedene Delikte 1987–2005
- 4.1-13 TVBZ der Gewaltkriminalität für Jugendliche und Heranwachsende nach Geschlecht 1993–2005
- 4.1-14 Entwicklung der TVBZ Jugendlicher und Heranwachsender für Raub und qualifizierte Körperverletzung 1993–2005
- 4.1-15 Entwicklung der TVBZ Jugendlicher und Heranwachsender für Mord/Totschlag sowie Vergewaltigung/sexuelle Nötigung 1993–2005
- 4.1-16 Raufunfälle und Frakturen infolge von Raufereien je 1.000 versicherte Schüler 1993–2003
- 4.1-17 Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Greifswald, Vergleich der Erhebungen 1998 und 2002
- 4.1-18 Raten der jugendlichen Opfer von Gewalt in den letzten zwölf Monaten bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Greifswald, Vergleich der Erhebungen 1998 und 2002
- 4.1-19 Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in Duisburg, Vergleich der Erhebungen 2002 und 2004
- 4.1-20 Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd, Vergleich von Erhebungen aus 1998 und 2005
- 4.1-21 Prävalenz selbstberichteter Gewaltdelinquenz in drei süddeutschen Städten für 1998 und 2005
- 4.1-22 Anzeigequoten von Gewaltopfern beim letzten Delikt. Schülerbefragungen in der 9. Jahrgangsstufe in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd, Vergleich von Erhebungen aus 1998 und 2005

4.1-23 Rate der Personen mit Polizeikontakt in Abhängigkeit von der Versatilität des delinquenten Verhaltens. Daten für die Lebenszeit und die letzten zwölf Monate aus Hannover und Friesland im Vergleich von Erhebungen in den Jahren 2000 und 2004

4.2 Zuwanderer als Täter und Opfer

4.2-1 Anteil der Verurteilten an den Tatverdächtigen für Deutsche und Nichtdeutsche (alte Länder, ohne Straßenverkehrsdelikte) 1993–2004

4.2-2 Entwicklung der Tatverdächtigenanteile Nichtdeutscher 1993–2004

4.2-3 Nichtdeutsche Tatverdächtige nach Aufenthaltsstatus 2005

4.3 Professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität

4.3-1 Entwicklung der Menschenhandelsdelikte, Fälle und Tatverdächtige 1993–2004

5 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

5.3 Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem

5.3-1 Einschätzung der Veränderung der polizeilich registrierten Kriminalität zwischen 1993 und 2003

5.3-2 Rate der Personen, die 1998 in Bochum Anstiege der Kriminalität annehmen, differenziert nach Wohngegend und Deutschland insgesamt

5.3-3 Subjektive Einschätzungen der Kriminalitätsentwicklung in England und Wales 2002/03–2004/05: Rate der Befragten, die Zunahmen vermuten. Vergleich der Angaben für die Nation und die Wohngegend

5.3-4 Entwicklung der Sorge um die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland (Prozent „große Sorgen“) in den 1990er Jahren

5.3-5 Bedeutung der Kriminalität als nationales Problem: Quote derer, die Kriminalität als eines der beiden wichtigsten Probleme ihres Landes nennen, im europäischen Vergleich

5.3-6 Prozent der Nennung von Kriminalität/Innerer Sicherheit als wichtigstes oder zweitwichtigstes Problem in West und Ost 1991–2002 bei offener Fragestellung

5.3-7 Kriminalität und Drogen als größtes Problem der Stadt Frankfurt: Prozent der Nennungen auf eine offene Frage 1993–2004

5.3-8 Entwicklung der Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit in Deutschland 1988–2001

5.4 Personale Kriminalitätsfurcht

5.4-1 Altersverlauf der standardisierten mittleren Ausprägung verschiedener Indikatoren personaler Kriminalitätsfurcht

5.4-2 Vergleich der mittleren Polizeidichte 1999–2001, der allgemeinen Kriminalitätsfurcht 2002 und des subjektiv eingeschätzten Risikos einer Viktimisierung durch Körperverletzung 2002 auf Aggregatebene in verschiedenen europäischen Ländern

5.4-3 Veränderung der allgemeinen Kriminalitätsfurcht zwischen 1992 und 2000

5.4-4 Politbarometer 1992–2002: Rate der Personen in Ost und West, die sich durch Kriminalität bedroht fühlen

5.4-5 Rate der Personen, die sich bei Dunkelheit im eigenen Stadtteil unsicher fühlen: Eurobarometer 1996, 2000 und 2002

5.4-6 Personale Bedrohung durch Kriminalität und andere Bedrohungsfaktoren: Rate der Personen, die sich bedroht fühlen, 2005

5.4-7 Personale Bedrohung durch verschiedene Delikte 1992–2005

- 5.4-8 Quote hoher deliktspezifischer Kriminalitätsfurcht in West und Ost 2005
- 5.4-9 Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Opferwerdung in den nächsten zwölf Monaten, Erhebungen des BKA 1990, 1994 und 1998
- 5.4-10 Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Opferwerdung in den nächsten zwölf Monaten, Wohlfahrtssurvey 1993 und 1998
- 5.4-11 Deliktspezifische Viktimisierungserwartungen der EU-Bürger im Jahr 2002
- 5.4-12 Verhaltensweisen zum Schutz vor Kriminalität 1990–1995 in West und Ost
- 5.5 Bewertung des Forschungsstandes und Hintergründe der Trends**
- 5.5-1 Bedrohung durch unterschiedliche Lebensrisiken: Rate der Personen, die sich bedroht fühlen, 1991–2005
- 6 Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte**
- 6.1 Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften**
- 6.1-1 Erledigungsstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren i. e. S. nach Ländern, 2004
- 6.1-2 Anklage- und Strafbefehlsrate, bezogen auf erledigte Ermittlungsverfahren i. e. S. nach Ländern (ohne Schleswig-Holstein), 2004
- 6.1-3 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren 1981–2004. Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)
- 6.1-4 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht mit und ohne Strafbefehl. Baden-Württemberg 2004, Nordrhein-Westfalen 2004
- 6.1-5 Diversionsraten (StA) in Jugendsachen 1981–2004. Anteil der jugendstaatsanwaltschaftlichen Einstellungen gem. § 45 JGG (insgesamt) im Ländervergleich nach der Staatsanwaltschaftsstatistik bezogen auf anklagefähige Verfahren in Jugendsachen
- 6.1-6 Diversionsraten (StA) im allgemeinen Strafrecht 1981–2004. Anteile der staatsanwaltschaftlichen Einstellungen gem. §§ 153 I, 153a I, 153b I StPO bezogen auf anklagefähige Verfahren
- 6.2 Gerichtliches Verfahren**
- 6.2-1 Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht (alte Länder mit Berlin) 1975–2004. Anteile bezogen auf nach Jugend-/allgemeinem Strafrecht Sanktionierte insgesamt
- 6.2-2 Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, nach Ländern, 2004, Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte
- 6.2-3 Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Hauptdeliktgruppen 2004. Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, früheres Bundesgebiet mit Berlin
- 6.2-4 Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Ländern 2004. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden
- 6.2-5 Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht im Vergleich (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Baden-Württemberg 2004 (N=32.745)

- 6.2-6 Entwicklung der Sanktionierungspraxis insgesamt, ohne informelle Sanktionen, Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet 1882–2004. Anteile bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte
- 6.2-7 Diversionsraten (Staatsanwaltschaft und Gericht) insgesamt (allgemeines und Jugendstrafrecht), 1981–2004. Anteile der Personen mit Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG (bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Sanktionierte insgesamt). Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, ab 1995 mit Gesamtberlin
- 6.2-8 Diversionsraten (StA und Gerichte) im Jugendstrafrecht 1981–2004. Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin
- 6.2-9 Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen (zum Zeitpunkt der Entscheidung) wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994)
- 6.2-10 Diversionsraten im Jugendstrafrecht nach Ländern 2004. Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG bezogen auf informell und formell Sanktionierte insgesamt
- 6.2-11 Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion 2004, früheres Bundesgebiet mit Berlin
- 6.2-12 Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht 1981–2004. Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-13 Dauer der nach Jugendstrafrecht verhängten Jugendstrafen 1981–2004. Anteile bezogen auf nach Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-14 Entwicklung der Sanktionspraxis im allgemeinen Strafrecht 1981–2004. Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-15 Zu Freiheitsstrafen Verurteilte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-16 Dauer der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen (insgesamt) 1981–2004. Anteile bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-17 Verurteilte nach der Dauer der verhängten zeitigen Freiheitsstrafe insgesamt (in % der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten), früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-18 Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten zeitigen Freiheitsstrafe insgesamt (in % der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten), früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin
- 6.2-19 Bestand der Gefangenen und Verwahrten jeweils am 31. März nach Art des Vollzugs (Untersuchungsgefangene zum Jahresende), früheres Bundesgebiet, 1992 einschließlich Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland, Gefangenenrate (pro 100.000 Einwohner)
- 6.2-20 Abgeurteilte mit freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung 1976–2004 (absolute Zahlen), früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1994 einschl. Gesamtberlin

- 6.2-21 Im Straf- und Maßregelvollzug aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestand: Stichtagszählung, jeweils 31. März eines jeden Jahres), früheres Bundesgebiet mit Berlin-West (Strafvollzug: seit 1992 mit Gesamtberlin, im Maßregelvollzug Untergebrachte seit 1996 mit Gesamtberlin)
- 6.2-22 Aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachte – Zugänge und Abgänge, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1996 einschl. Gesamtberlin
- 6.3 Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug**
- 6.3-1 Bei Täter-Opfer-Ausgleichsfällen vereinbarte Leistungen bzw. Aktivitäten, Durchschnittswerte aller Vereinbarungen im 10-Jahresverlauf von 1993–2002
- 6.3-2 Entwicklung der unbedingten und bedingten freiheitsentziehenden Strafen im früheren Bundesgebiet
- 6.3-3 Entwicklung der Unterstellungen unter Bewährungshilfe im früheren Bundesgebiet 1963–2002
- 6.3-4 Durch Straferlass beendete Bewährungsunterstellungen 1965–2002, nach Art der Vorbelastung der Probanden
- 6.3-5 Beendete Bewährungsaufsichten im Jahr 2002, nach Beendigungsgründen
- 6.3-6 Gefangenenraten in Europa 2003–2004
- 6.3-7 Anteil der Nichtdeutschen und Staatenlosen an allen Strafgefangenen nach Alter und Vollzugsart am 31. März 2005
- 6.3-8 Anteile der 14- bis unter 18-jährigen jugendlichen Nichtdeutschen an den registrierten Tatverdächtigen, Verurteilten und im Strafvollzug untergebrachten Jugendlichen im Jahr 2004
- 6.3-9 Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen in den Ländern am 31. März 2006
- 6.3-10 Belegungssituation im geschlossenen und offenen Vollzug der Länder am 31. März 2006
- 6.3-11 Vollzugslockerungen in den Ländern: Ausgang, Urlaub und Freigang im Jahr 2001
- 6.3-12 Beurlaubungen und Urlaubsmissbrauch in den Ländern im Jahr 2001
- 6.4 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik**
- 6.4-1 Vereinfachtes Schema zur Unterscheidung von Vorbestraften und Rückfälligen
- 6.4-2 Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht, Bezugsjahr 1994 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile)
- 6.4-3 Rückfall nach Freiheitsstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestaussatzung, Bezugsjahr 1994
- 6.4-4 Rückfall nach (bedingter und unbedingter) Jugendstrafe, Strafrestaussatzung und Vollverbüßung der Jugendstrafe, Bezugsjahr 1994

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn; Angeklagte
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABC-Waffen	atomare, biologische und chemische Waffen
Abg.	Abgeurteilte(r)
Abf.	Abfall/Abfälle
Abgeurt.	Abgeurteilte
abgen.	abgenommen
ABH	Ausbildungshilfe
ABL	alte Bundesländer
Abs.	Absatz
ABZ	Angeklagtenbelastungszahl
abzgl.	abzüglich
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
AG	Aktiengesellschaft; Arbeitsgemeinschaft
AgAG	Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt
AG Kripo	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt
AI	Amnesty International
AktG	Aktiengesetz
AL	alte Länder
ALLBUS	Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften
allg.	allgemein(e, s)
amb. Zuchtm.	ambulante Zuchtmittel
ang.	angesichts
Anm.	Anmerkung
AnSVG	Anlegerschutzverbesserungsgesetz
Antifa	Antifaschismus; antifaschistisch; Antifaschist
AO	Abgabenordnung
AQ	Aufklärungsquote
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands
ASH	Ausstattungshilfe
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVG	Asylverfahrensgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AUS	Österreich
AuslG	Ausländergesetz
AWF	Analysis Work File
AZR	Ausländerzentralregister
B	Belgien
b. u.	bis unter
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft (der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels)
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BB	Brandenburg
BCS	British Crime Survey
BE	Berlin; Bezugsentscheidung Bearb. Bearbeiter, bearbeitet
bed.	bedingt
Bev.	Bevölkerung
Bew.	Bewährung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGS	Bundesgrenzschutz
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BISS	Beratungs- und Interventionsstellen (für Opfer häuslicher Gewalt)
BKA	Bundeskriminalamt
BKA-FIU	Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BND	Bundesnachrichtendienst
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtM	Betäubungsmittel
BtM-Del.	Betäubungsmitteldelikte
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BundesjagdschutzG	Bundesjagdschutzgesetz
BundesnaturschutzG	Bundesnaturschutzgesetz
BundesseuchenG	Bundesseuchengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
BW	Baden-Württemberg
BWE	bundesweite Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten
BY	Bayern
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPS	Chicago Alternative Policing Strategy
CEP	Conférence Européenne de Probation
CDU	Christlich Demokratische Union
ChemikalienG	Chemikaliengesetz
CP	Community Policing

CPI	Corruption Perceptions Index
CSU	Christlich-Soziale Union
CTS	Conflict Tactics Scale
D	Deutschland
D-O	Deutschland-Ost
D-W	Deutschland-West
d. h.	das heißt
DBH	Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e. V.
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEU	Deutschland
DEU-O	Deutschland-Ost
DEU-W	Deutschland-West
DFK	Deutsches Forum für Kriminalprävention
DIV %	Diversionsrate in Prozent
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DJT	Deutscher Juristentag
DK	Dänemark
DM	Deutsche Mark
DPA	Deutsche Presse-Agentur
DPT	Deutscher Präventionstag
DPU	Deutsche Projektunion
DSD	Duales System Deutschland
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DVS	Deutsche Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe
DVU	Deutsche Volksunion
EAS	elektronische Artikelsicherung
EB	Eurobarometer
EBCP	Evidence-Based Crime-Prevention
ebd.	ebenda
EBM	einheitlicher Bewertungsmaßstab
EBRF	Europäische Beobachtungsstelle zur Beobachtung für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
ECRI	European Commission against Racism and Intolerance
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFFEKT	Evaluation des Eltern- und Kindertrainings
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
einf. e	infach
einschl.	einschließlich
Eintr.	Eintrag; Einträge
Einw.	Einwohner
EKhD	Erstauffällige(r) harter Drogen
ELV	elektronisches Lastschriftverfahren
EM	Erziehungsmaßregeln
EBM	einheitlicher Bewertungsmaßstab erl. erlangt(e), erledigt(e) erstauft. Kons. erstauftällige Konsumenten

Erw.	Erwachsene(r)
Erz.maßr.	Erziehungsmaßregeln
ESB	European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics
ESC	Europäische Sozialcharta
ESPAD	Europäische Schülerstudie zu Alkohol und Drogen
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (baskische Untergrundorganisation)
et al.	et alteri
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUBestG	EU-Bestechungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EURODAC	EDV-System der EU-Staaten für den Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern
EUROJUST	Europäische Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit
EUROPOL	Europäisches Polizeiamt
e. V.	eingetragener Verein
F	Frankreich
f.	(und) folgende(r)
Ff.	folgende (Seiten)
ff.	(und) fortfolgende
FA	Führungsaufsicht
fahrl.	fahrlässig
FBI	Federal Bureau of Investigation
FG	Fahndungsgruppe
FgR	Forum gegen Rassismus
FIN	Finnland
FIU	Financial Intelligence Unit
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung
FN	Fußnote
FS	Freiheitsstrafe
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
G	Gesetz
GASIM	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration
GASS	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum Schleusungskriminalität
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFG	Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe
GFM-GETAS	Gesellschaft für Marketing-, Kommunikations- und Sozialforschung mbH
gef.	gefährlich(e, r)
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
gg.	gegen
ggf.	gegebenenfalls
GeschlechtskrankheitenG	Geschlechtskrankheitengesetz
GewO	Gewerbeordnung
GHB	Gamma Hydroxybutyratsäure
GJ	Geburtsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GMF	gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland
GOÄ	Gebührenverordnung für Ärzte
GR	Griechenland
GRECO	Group of States against Corruption
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GÜS	Grundstoffüberwachungsstelle
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GwG	Geldwäschegesetz
HB	Bremen
HE	Hessen
Heranw.	Heranwachsende(r)
Hg.	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Hamburg
HO	Home Office, London
Hrsg.	Herausgeber; herausgegeben
Hw	Heranwachsende
HZ	Häufigkeitszahl
II	italien
ICPC	International Centre for the Prevention of Crime
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne (von)
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Weiteren
i. w. S.	im weiteren Sinne
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
ICDC	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
ICS	International Crime Survey
ICVS	International Crime Victims Survey
IES	Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforschung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IFK	Institut für Kriminologie
IFT	Institut für Therapieforschung
IKG	Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung
IKPO-Interpol	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
IMA	Interministerielle Arbeitsgruppe Kriminalprävention
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in Vorb. in Vorbereitung
infas	Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH
InfoDOK	Integrierte Forschungs- und Präventionsdokumentation des BKA im Extranet
inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
IntBestG	Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung
IPOS	Institut für Personalförderung und Organisationsentwicklung in Speyer
IRA	Irish Republican Army

IRL	Irland
IRTAD	International Road Traffic and Accident Database
ISM	Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
ISP	Institut des Rauhen Hauses für soziale Praxis
J.	Jahr(en)
J.	arrest Jugendarrest
JE	Jungerwachsene
jew.	jeweils
jgdrichterl.	jugendrichterlich
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGH	Jugendgerichtshilfe
JS	Jugendstrafe
Jug.	Jugendliche(r)
Jugendl.	Jugendliche(r)
Jur. Diss.	juristische Dissertation
k. N.	kein Nachweis
KADEK	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
Kap.	Kapitel
KBA	Kraftfahrtbundesamt
KE	Konsumeinheit(en)
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
kg	Kilogramm
KI	Kriminalistisches Institut
km/h	Kilometer pro Stunde
KOM-Entwürfe	Beschlussentwürfe der Europäischen Kommission
KONGRA GEL	Volkskongress Kurdistan
korr.	korrigiert(e)
KorruR	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie
KPF	Kommunistische Plattform der PDS
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle e. V.
KUNO	Kriminalitätsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr unter Nutzung nichtpolizeilicher Organisationsstrukturen
KV	Körperverletzung
LAPOS	Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
LKÄ	Landeskriminalämter
Lkw	Lastkraftwagen
LSD	Lysergsäurediäthylamid
lt.	laut
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam
LUX	Luxemburg
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m	männlich

m.	mit
männl.	männlich
MANPADS	Man Portable Air Defense System
max.	maximal
MBA	Müllverbrennungsanlage
Mio.	Million(en)
MKP	Maoistische Kommunistische Partei
MOZ	Märkische Oderzeitung
MP3	Motion Pictures (Expert Group 2.5 Audio Layer) III
MPI	Max-Planck-Institut
Mrd.	Milliarde(n)
Mskr.	Manuskript
MST	Multisystemtherapie
MTFC	Multidimensional Treatment Foster Care
MTU	Mehrthemenumfrage
MV	Mecklenburg-Vorpommern
n. b.	nicht bekannt
n. F.	neue Fassung
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NaturschutzG	Naturschutzgesetz
NBL	neue Bundesländer
NCS	National Crime Survey
NCVS	National Crime Victimization Survey
Nds.	MBI. Niedersächsisches Ministerialblatt
NebenG	Nebengesetz(e)
NGO	Nichtregierungsorganisation
NI	Niedersachsen
NL	Niederlande; neue Länder
NOEP	nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP/AO	Auslandsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
NW	Nordrhein-Westfalen
o.	ohne
o. a.	oben angegeben; oben aufgeführt
o. Ä.	oder Ähnliches
o. J.	ohne Jahresangabe
o. V.	ohne Verkehr
OA O	rganisierte und allgemeine Kriminalität
OBZ	Opferbelastungszahl
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
öffentl.	öffentlich
offiz.	offiziell
o. g.	oben genannt
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OGZ	Opfergefährdungszahl

OHG	offene Handelsgesellschaft
OK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
OWi	Ordnungswidrigkeit(en)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OZ	Opferziffer
PflanzenschutzG	Pflanzenschutzgesetz
PIN	persönliche Identifikationsnummer
PIT	Projekt „Prävention im Team“
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PKS-S	Polizeiliche Kriminalstatistik – Staatsschutz
Pkw	Personenkraftwagen
PMAK	politisch motivierte Ausländerkriminalität
PMK	politisch motivierte Kriminalität
POP	Problem-oriented Policing
POR	Portugal
PPP	Public Private Partnership
PrävIS	Präventionsinformationssystem
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention
PSB	Periodischer Sicherheitsbericht
PWC	PricewaterhouseCoopers
PZM	Personalzuweisungsmodalitäten
R + V	Raiffeisen- und Volksbank(en)
RAF	Rote Armee Fraktion
RechnungslegungsG	Rechnungslegungsgesetz
rd.	rund
Rdnr.	Randnummer
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
RP	Rheinland-Pfalz
RZP	Rechtsprechung zur Pflege
S	Staatsschutz
S.	Seite(n); Satz
s. a.	siehe auch
s. o. s	siehe oben
SB	Strafbefehl; Schaubild
Schlüsselnr.	Schlüsselnummer
schw.	schwer(e)
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
sex.	sexuelle(r)
SexualdelÄndG	Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen

SO	schwere und Organisierte Kriminalität
SOEP	Sozioökonomisches Panel
sog.	so genannt
sonst.	sonstige(r, s)
SP	Spanien
Sp.	Spalte
SPACE	Annual Penal Statistics of the Council Of Europe
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
ST	Sachsen-Anhalt
StPO	Strafprozessordnung
StrR	Strafrecht
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
strafm.	strafmündig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SV	Sicherungsverwahrung
SWB	Sozialwissenschaften-Bus
SWE	Schweden
SWG	Schadenswiedergutmachung
SZ	Schlüsselzahl (der PKS)
t	Tonne(n)
T	Tabelle
Tab.	Tabelle
TAN	Transaktionsnummer
TH	Thüringen
TierschutzG	Tierschutzgesetz
TKP/ML	Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten
TNT	Trinitrotoluol
T-O-Beziehungen	Beziehungen zwischen Tätern und Opfern
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TV	Tatverdächtige(r)
TVBZ	Tatverdächtigenbelastungszahl
u.	und; unter
u. a.	unter anderem; und andere
u. ä.	und älter; und ähnlich
u. U.	unter Umständen
u. w. E.	und weitere Eintragungen
U-Gefangene	Untersuchungshaftgefangene
U-Haft	Untersuchungshaft
UCR	Uniform Crime Report
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UGB	Umweltgesetzbuch
UK	United Kingdom (of Great Britain and Northern Ireland)
UmwandlungsG	Umwandlungsgesetz

UNICEF	United Nations Children's Fund
UNICRI	United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute
UNO	United Nations Organization
UNODC	United Nations Organization for Drugs and Crime
unt.	unter
unveröff.	unveröffentlicht
US-	ie USA betreffend
USA	United States of America
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
V	Verurteilte(r)
v.	von(m)
v. a.	vor allem
v. H.	von Hundert
VB	Verbindungsbeamte(r)
VBSA	Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit
VBZ	Verurteiltenbelastungszahl
VE	verdeckter Ermittler
Verurs.	Verursachung
Verurt.	Verurteilte(r)
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VN-TOC	Vereinbarung (der Vereinten Nationen) gegen transnationale Organisierte Kriminalität
VO	Verordnung
vol.	volume
VS	Verschlusssache
vs.	versus
VZR	Verkehrszentralregister
w.	weiblich
w.	Nachw. weitere Nachweise
WaffRNeuRegG	Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts
weibl.	weiblich
WHO	World Health Organization
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WiKri	Wirtschaftskriminalität
z. B.	zum Beispiel
z. Bew.	zur Bewährung
z. N. v.	zum Nachteil von
z. T.	zum Teil
Z	Zeile(n)
ZA	Zentralarchiv (für Empirische Sozialforschung an der Universität zu Köln)
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZERV	Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität
zit. n.	zitiert nach
ZM	Zuchtmittel
ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
zugen.	zugenommen
Zus.hang	Zusammenhang
ZuwG	Zuwanderungsgesetz

Vorwort

Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Der aktuelle Sicherheitsbericht der Bundesregierung untermauert diese Feststellung.

Dennoch bleibt es zentrale Aufgabe des Staates, die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich weiter zu verbessern.

Um wirksame Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung entwickeln zu können, braucht die Politik eine verlässliche, in regelmäßigen Abständen aktualisierte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage, die über die bloße Analyse der Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistiken hinausgeht. Daher hat die Bundesregierung erstmals 2001 mit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (1. PSB) eine Grundlagenarbeit vorgelegt, die der systematischen, breit gefächerten Aufarbeitung und Analyse des vorhandenen Datenmaterials unter kriminologischen, soziologischen, rechtswissenschaftlichen und statistischen Aspekten diene. Dieser 1. PSB war von vornherein als Auftakt einer regelmäßigen Berichterstattung angelegt und zielte auf Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen, um die staatlichen Reaktionsmuster gegenüber einer sich verändernden Kriminalitätslage passgenau zu halten.

Rund fünf Jahre nach Veröffentlichung des Auftaktberichts legt die Bundesregierung nun mit dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (2. PSB) eine aktualisierte Analyse vor.

Auf den Tag genau zwei Monate nach der Veröffentlichung des 1. PSB hat ein einschneidendes Ereignis die Welt sicherheitspolitisch grundlegend verändert. Mit dem Angriff auf die Zwillingstürme des World Trade Centers in New York am 11. September 2001 hat die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus eine bis dahin nicht gekannte Dimension erreicht. Die Bombenanschläge auf Pendlerzüge in Madrid 2004 und die U-Bahn in London 2005 zeigen, dass diese Bedrohung inzwischen auch Europa erreicht hat. Deutschland blieb – nicht zuletzt dank der Aufmerksamkeit unserer Sicherheitsbehörden – bislang von Terroranschlägen zwar verschont, ist aber nach wie vor Teil eines Gefahrenraums, wie das Auffinden von zwei Bombenkoffern in Regionalzügen in Dortmund und Koblenz gezeigt hat. Der vorliegende Bericht belegt eindrücklich, dass die Politik schnell und verantwortungsbewusst die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen hat, um dieser neuen Form der Kriminalität mit rechtsstaatlichen Mitteln präventiv und repressiv wirksam begegnen zu können.

Trotz der Fanalwirkung terroristischer Attentate wird das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land jedoch maßgeblich durch die so genannte allgemeine Kriminalität geprägt. Nach wie vor entfällt deutlich mehr als die Hälfte aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Straftaten auf Eigentums- und Vermögensdelikte, also vor allem Diebstähle, Unterschlagungen und Betrug. Besorgt reagieren Bürgerinnen und Bürger vor allem im Hinblick auf die Gewaltkriminalität, besonders im Blickpunkt steht dabei die sexuelle Gewalt, vor allem, wenn sich diese gegen Kinder richtet. Deshalb widmet sich der Bericht insbesondere auch diesen Deliktbereichen ausführlich.

Methodisch führt der aktuelle Sicherheitsbericht den für den 1. PSB gewählten Ansatz fort. Die aktuellen Erkenntnisse aus den amtlichen Datensammlungen, insbesondere der PKS und der Strafrechtspflegestatistiken, werden zusammengefasst, mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität verknüpft sowie um Erkenntnisse aus der Opferperspektive ergänzt. Alle verwendeten Daten sind mit den Bundesländern abgestimmt, ihre Analyse bezieht sich auf Deutschland insgesamt. Zeitlich konzentriert sich die Untersuchung auf die Kriminalitätsentwicklung seit 1999.

Unterteilt in sieben Kapitel, werden im Bericht verschiedene Deliktbereiche, Täter- und Opfergruppen sowie die Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte untersucht. Das abschließende Kapitel widmet sich der Kriminalprävention. Anders als die Voraufgabe verzichtet der 2. PSB auf ein Schwerpunktthema. Stattdessen wird an geeigneter Stelle der Sicherheit auf öffentlichen

Straßen und Plätzen besondere Aufmerksamkeit zuteil. Neu aufgenommen wurde unter diesem Aspekt auch ein Kapitel zur Straßenverkehrsdelinquenz; ferner findet sich ein Abschnitt über die Kriminalität im internationalen Vergleich. Ebenso werden erstmals Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht in Deutschland untersucht und bewertet.

Den beteiligten Wissenschaftlern, Prof. Dr. Roland Eckert, Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr. Karl F. Schumann und Prof. Dr. Peter Wetzels, sei an dieser Stelle vielmals gedankt. Wie schon bei der Erstellung des 1. PSB haben sie engagiert und konstruktiv an diesem aktuellen Sicherheitsbericht gearbeitet. Dem kritischen Dialog stets aufgeschlossen, haben sie wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ebenso danken wir den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskriminalamts, des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle.

Die endgültige Textfassung der jeweiligen Kapitel basiert auf einem grundlegenden Konsens des gesamten Gremiums. Selbstverständlich bleibt jedoch nicht aus, dass Wissenschaft und Politik einzelne deliktspezifische Entwicklungen und ihre Ursachen unterschiedlich bewerten. Dies spiegelt sich bisweilen in den Einzelbeiträgen wider.

Der wissenschaftlichen Darstellung der einzelnen Kriminalitätsbereiche schließt sich jeweils ein Abschnitt „Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung“ an. Darin werden die aus Sicht der Bundesregierung besonders bedeutsamen Erkenntnisse unter politischen Gesichtspunkten bewertet, bereits eingeleitete Maßnahmen und Lösungsansätze für die Zukunft aufgezeigt.

Die Bundesregierung verbindet mit dem 2. PSB das Ziel, die sachlich fundierte Diskussion um die besten Lösungsansätze für eine erfolgreiche Kriminalpolitik im Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Gesellschaft zu fördern.

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundesminister des Innern

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ziel und Anlage des Sicherheitsberichts der Bundesregierung

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht (1. PSB) wurde am 11. Juli 2001 von der Bundesregierung verabschiedet und der Öffentlichkeit vorgestellt. In dem Zeitraum zwischen dem 1. PSB und dem nunmehrigen Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht (2. PSB) hat das Thema Innere Sicherheit einen neuen Stellenwert erhalten. Insbesondere die Terroranschläge am Morgen des 11. September 2001 in den USA und andere weltweit haben allen die Gefahren des internationalen Terrors in bislang nie gekannter Weise vor Augen geführt. In Reaktion auf diese Gefährdungslage wurden u. a. Sicherheitsgesetze erlassen und werden bisherige Strategien überdacht.

Abgesehen von diesen terroristischen Anschlägen gab es seit dem 1. PSB aber auch einige Aufsehen erregende Straftaten in Deutschland. Beispielhaft genannt sei nur der so genannte Amoklauf in Erfurt am 26. April 2002, wo ein 19-jähriger Schüler 13 Lehrer, zwei Schüler und einen Polizisten tötete. Die Bürger stellen sich deshalb die Frage: „Wie sicher ist das Leben in Deutschland?“. Sie fragen sich und die Politik, ob nicht mehr für die Innere Sicherheit getan werden muss, ob nicht die Gesetze zu lückenhaft sind, die Polizei zu wenig Personal hat und zu schlecht ausgerüstet ist, ob die Strafandrohungen zu niedrig und/oder die Gerichte zu milde sind, ob der Strafvollzug zu lasch ist, ob die Gefährlichkeit von Straftätern nicht unterschätzt und diese deshalb zu schnell und vorzeitig wieder entlassen werden, vor allem aber fragen sie, ob diese Straftaten nicht im Vorfeld hätten verhindert werden können und sollen.

Ziel und Aufgabe dieses Berichts ist es nicht, auf Einzelfälle einzugehen; Ziel ist es vielmehr, ein Gesamtbild der Kriminalitätslage zu erstellen, in das auch Einzelfälle eingeordnet werden können, sowie einen Überblick zu geben über Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Einzelfälle erlauben keine Beurteilung, ob es sich um einen „Normal-“ oder um einen Extremfall handelt. Erst ein Gesamtbild macht dies möglich, insbesondere erlaubt es, Fehleinschätzungen aufgrund von Verallgemeinerungen von Einzelfällen zu korrigieren. Umfragen zeigen z. B., dass die Meinung vorherrscht, Sexualmorde an Kindern hätten in den letzten zehn Jahren deutlich zugenommen. Die verfügbaren Daten zeigen indes, dass Sexualmorde an Kindern abgenommen haben.

Für eine angemessene Beurteilung der Sicherheitslage und für die Entwicklung wirksamer Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität ist deshalb eine möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage und der damit zusammenhängenden Probleme Voraussetzung. Denn Strafrecht und Kriminalpolitik sind nicht Selbstzweck. Sie dienen dem Rechtsgüterschutz und damit dem Schutz der freien Entfaltung des Einzelnen. Eine rationale, folgenorientierte Kriminal- und Strafrechtspolitik ist aber ohne eine solide empirische Grundlage nicht möglich.

Welchen Mehrwert hat dieser Sicherheitsbericht gegenüber den verfügbaren, in den amtlichen Statistiken (insbesondere in der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik) aufbereiteten Daten? Zur Bewertung der tatsächlichen Kriminalitätslage und -entwicklung allein reichen diese Daten aus mehreren Gründen nicht aus.

Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen nur das, was offiziell bekannt geworden ist, das so genannte Hellfeld. Die nicht zur Anzeige gelangten Vorfälle – das durch Bevölkerungsbefragungen ermittelbare so genannte Dunkelfeld – können sie nicht abbilden. Darüber hinaus geben

sie auch keinen Aufschluss zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung. Dieses ist, auch das zeigen entsprechende Forschungen, keineswegs konstant, sondern kann, je nach Deliktsart, zum Teil erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Hierdurch wird aber nicht nur der Umfang, sondern auch die Entwicklung registrierter Kriminalität maßgeblich beeinflusst. Die amtlichen Statistiken zeigen z. B. eine deutliche Zunahme der registrierten Gewaltkriminalität. Daraus wird vielfach gefolgert, Gewaltkriminalität habe zugenommen, diesem Anstieg müsse durch schärfere Gesetze Einhalt geboten werden. Indes gibt es freilich empirisch gestützte Anhaltspunkte dafür, dass erstens ein nicht unerheblicher Teil des Anstiegs im Hellfeld, also der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität, auf einer Änderung des Anzeigeverhaltens beruht, dass zweitens seit einigen Jahren in dem durch Umfragen feststellbaren Dunkelfeld die Gewalttaten rückläufig sind. Ohne Dunkelfelddaten bleibt gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

Ferner messen die verschiedenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken jeweils unterschiedliche Verfahrensabschnitte. Die Polizeiliche Kriminalstatistik liefert Informationen über Art und Häufigkeit der bei der Polizei angezeigten und von ihr bearbeiteten Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen. Die Strafverfolgungsstatistik ergänzt dies durch die Ergebnisse des justiziellen Strafverfahrens (endgültige Behandlung und Beurteilung durch die Justiz). Das Strafverfahren ist aber ein Ausfilterungs- und Bewertungsprozess. Die Registrierung in der Polizeilichen Kriminalstatistik gibt die Verdachtssituation im Augenblick der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft wieder. Manches von dem, was dort noch angenommen wird, hält späterer Prüfung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht stand. Deshalb ist es geboten, wie im Übrigen auch sonst, zur selben Frage möglichst aus mehreren Quellen Informationen einzuholen. Hier geht es zusätzlich noch darum festzustellen, was letztlich noch der abschließenden rechtlichen Beurteilung durch die hierzu berufenen Gerichte standhält. Eine Datenquelle, insbesondere die am Anfang des Verfahrens stehende Verdachtsstatistik, ist für ein fundiertes Urteil über die Kriminalitätsslage nicht ausreichend.

Des Weiteren geben die jährlich im Zusammenwirken mit den Ländern erstellten Einzelstatistiken mit ihrem Datenmaterial nur eine auf das jeweilige Berichtsjahr bezogene Momentaufnahme. Dabei sollen die vielfältigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die jeweiligen Daten in langen Zeitreihen aufzubereiten und Interpretationsangebote zu machen, nicht verkannt werden. Im Unterschied hierzu sind die Periodischen Sicherheitsberichte auf eine möglichst langfristige Betrachtung der Kriminalitätsslage unter Berücksichtigung und Auswertung aller verfügbaren Datenquellen ausgerichtet, da nur die Herstellung eines größeren zeitlichen Zusammenhangs einmalige Besonderheiten ebenso wie langfristige, stabile Entwicklungen des Kriminalitätsgeschehens deutlicher werden lässt.

Sowohl die gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken als auch die bisherige Berichtserstattung sind vorwiegend tat- und täterorientiert. Für die Innere Sicherheit stehen aber auch die Probleme potenzieller Opfer im Raum. So werden z. B. – entgegen einer weit verbreiteten Annahme – die meisten Gewaltdelikte innerhalb von Gleichaltrigengruppen verübt; wenn es eine Asymmetrie gibt, dann derart, dass junge Menschen häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter sind. Die Sicherheitsberichte berücksichtigen daher die Opferseite in besonderer Weise.

Die Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind schließlich notwendigerweise auf einige deskriptive Grunddaten aus dem Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs beschränkt. Sie enthalten derzeit keinerlei Informationen über den Erfolg der verhängten und vollstreckten Strafen bzw. Maßregeln. Für ein modernes kriminalrechtliches System ist eine Erfolgs-

kontrolle unverzichtbar. Diese und andere kriminalpolitisch wie für die praktische Rechtspflege notwendigen Erkenntnisse werden durch die Wissenschaft beigesteuert. Es seien nur als Stichworte – neben der bereits erwähnten Dunkelfeldforschung und der Sanktionswirkungsforschung – Prognose und Behandlung genannt. Da es nicht als Aufgabe der amtlichen Statistik angesehen wird, unabhängig von der amtlichen Datenerhebung gewonnene wissenschaftliche Befunde zu Kriminalitätsphänomenen in der Darstellung zu berücksichtigen, ist es Ziel des Sicherheitsberichts, wo immer nur möglich, auch diese Befunde in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund haben Wissenschaft und auch Politik seit längerem die Erstellung eines Sicherheitsberichts gefordert, in dem die verfügbaren statistischen Informationen und wissenschaftlichen Befunde über Kriminalität, deren Prävention und deren Behandlung, zu einem Gesamtbild zusammengeführt werden. Eine rationale Kriminalpolitik sollte stets auf den gegenwärtigen Stand empirisch gestützten Wissens zurückgreifen. Dies gilt für Prävention ebenso wie für Repression. Ohne gesichertes Wissen lässt sich alles irgendwie rechtfertigen. Solange also verlässliche und abgesicherte Erkenntnisse darüber fehlen, welches Problem besteht, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen die besten Ergebnisse erzielt und schädliche Nebenwirkungen am ehesten vermieden werden können, ist eine rationale Entscheidung zwischen Alternativen nicht möglich.

Diese berechnete Forderung wurde mit dem 1. PSB aufgegriffen und umgesetzt. Der unter wissenschaftlicher Beteiligung erstellte Bericht hat zu diesem Zweck erstmalig die verfügbaren Informationen aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken mit Befunden wissenschaftlicher Untersuchungen verknüpft. Ferner wurde durch die Einbeziehung von Ergebnissen aus der Dunkelfeldforschung, vor allem aus Opferbefragungen, die wichtige, bisweilen wenig wahrgenommene Opferperspektive stärker in den Mittelpunkt gerückt. Mit diesem Ansatz wurde ein neuer Weg amtlicher Berichterstattung über die Kriminalitätslage in Deutschland beschritten.

An diesem bewährten Ansatz wurde auch beim jetzigen, dem 2. PSB, festgehalten. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz als in der Bundesregierung federführende Ressorts haben zur Erstellung des Berichts ein Gremium unter ihrer Leitung eingerichtet, dem Wissenschaftler aus den Bereichen Kriminologie, Soziologie und Psychologie sowie Vertreter des Bundeskriminalamtes, des Statistischen Bundesamtes und der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angehörten.

Nachdem im 1. PSB das Thema Kinder- und Jugendkriminalität im Mittelpunkt der Betrachtung stand, wurde für den 2. PSB ein besonderer Akzent auf die Problematik der Kriminalität im öffentlichen Raum gelegt. Obschon ein großer Teil der gravierenden Delikte gegen Personen im sozialen Nahraum von Familie und Haushalt stattfindet, hat die im öffentlichen Raum sich ereignende, stärker sichtbare Kriminalität in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung. Im Zusammenhang mit politischer Kriminalität und terroristischen Anschlägen ist es ganz offensichtlich, dass diese den öffentlichen Raum geradezu suchen, weil die Motive der Täter darauf ausgerichtet sind, dass ihre Taten möglichst von allen gesehen und bemerkt werden. Den Tätern geht es vor allem darum, über die Opfer hinaus in der Bevölkerung, also bei nicht unmittelbar betroffenen Dritten, Angst und Schrecken zu verbreiten, um so politischen Druck zu entfalten. Dies gilt in nicht unerheblichem Maße auch für rechtsextremistische, ausländerfeindliche Akte, so beispielsweise wenn auf diesem Weg Fremde aus bestimmten Gebieten durch Abschreckung ferngehalten oder von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen werden sollen. Die Menschenfeindlichkeit und in unserer Rechtsordnung nicht akzeptable Intoleranz solcher Bestrebungen wird besonders deutlich in der militanten Beschwörung „national befreiter Zonen“ augenfällig zum Ausdruck gebracht.

Im Unterschied zu diesen Delikten, bei denen die Täter der beabsichtigten Wirkung wegen die Öffentlichkeit suchen, finden andere Delikte, und dazu zählen vor allem die Straftaten im Straßenverkehr, notwendigerweise im öffentlichen Raum statt. Deshalb wird im 2. PSB auch auf die Straßenverkehrsdelikte eingegangen, die nicht nur einen erheblichen Anteil aller Vergehen ausmachen, sondern auch in hohem Maße Leib oder Leben von Bürgern gefährden oder schädigen können. Ferner findet ein beträchtlicher Teil der Eigentumsdelikte, namentlich Diebstähle rund ums Auto, Fahrraddiebstahl bzw. Taschendiebstahl im öffentlichen Raum statt.

Schließlich gibt es eine dritte Gruppe von Delikten, zu denen beispielsweise Gewaltdelikte zählen, wie Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen oder auch Körperverletzungsdelikte bis hin zur Tötungskriminalität, bei denen der öffentliche Raum zwar eher selten oder nur gelegentlich Tatort ist. Die Ängste von Bürgern richten sich aber gerade auf Vorfälle dieser Art, wenn sie im öffentlichen Raum stattfinden. So befürchten beispielsweise Eltern, ihre Kinder könnten vor allem dann Sexualstraftätern zum Opfer fallen, wenn sie „draußen“ sind. Hier ist es einerseits wichtig, im Interesse einer Aufklärung sowohl die relative Größenordnung diesbezüglicher Bedrohungen im öffentlichen Raum darzustellen als auch der Frage nach den Ursachen derartiger Ängste nachzugehen.

Dies zeigt, dass Innere Sicherheit nicht nur eine objektive, sondern vor allem auch eine subjektive Komponente aufweist. Das ist auch kriminalpolitisch in den letzten Jahren immer stärker akzentuiert worden. Leitend ist hier die Vorstellung, dass Innere Sicherheit im Sinne geringer Risiken von Viktimisierung und Schädigung für die Lebensqualität der Bürger nicht ausreicht, wenn diese nicht zugleich auch davon innerlich überzeugt sind, dass sie sich berechtigterweise im öffentlichen Raum frei bewegen und dort sicher fühlen dürfen. „Gefühlte“ Kriminalität, die maßgeblich auch durch die nicht immer sachgerechte Aufbereitung dieses Themas durch die in ihrer alltäglichen Bedeutung stetig wachsenden Massenmedien gespeist wird, kann auch kriminalpolitische Entscheidungen nachhaltig beeinflussen und deren Optionen begrenzen. Politik muss daher Kriminalitätsfurcht ernst nehmen, auch dann, wenn sie auf subjektiv übersteigerte Vorstellungen von der Größenordnung individueller Opferrisiken oder einer Fehleinschätzung der Kriminalitätsentwicklung beruht. In ihren Konsequenzen ist auch eine solche auf Fehlwahrnehmungen und -einschätzung beruhende Furcht für die Betroffenen gleichwohl real. Kriminalitätsfurcht kann die subjektive Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, beispielsweise dann, wenn sie zu Schutzvorkehrungen und zu Vermeiderverhalten führt, zur Reduzierung von Aktivitäten, zur Lockerung sozialer Beziehungen bis hin zur Isolation. Werden z. B. als gefährlich eingestufte Straßen und Plätze aus Furcht gemieden, kann dies im Ergebnis sogar dazu führen, dass diese Räume später einmal tatsächlich unsicher werden. Kriminalitätsfurcht verdient schließlich wegen weiterer (vermuteter) unerwünschter Effekte – Verlust des Vertrauens in den Rechtsstaat und Förderung von Selbstjustiz/Bürgerwehren, Förderung einer Mentalität des Wegsehens – Aufmerksamkeit seitens der Kriminalpolitik. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Schwerpunktthemas auch das Sicherheitsgefühl, die Angst der Bürger vor Kriminalität und die subjektive Wahrnehmung der Sicherheitslage in Deutschland, in einem eigenen Kapitel ausführlich behandelt.

Im Übrigen wird, wie im 1. PSB, zunächst in mehreren Kapiteln die Kriminalitätslage im Überblick und sodann vertieft in ausgewählten Einzelbereichen dargestellt und analysiert. Einige der schon im 1. PSB behandelten Einzelbereiche finden sich auch in diesem Bericht wieder. Sie wurden fortgeschrieben, bei Bedarf im Umfang bzw. in der Substanz verändert und an geeigneten Stellen durch die Hereinnahme besonderer Aspekte weiter vertieft. Dies sind die Bereiche Gewaltkriminalität und ausgewählte Beziehungsdelikte, politisch motivierte Kriminalität und Terrorismus, Eigentums- und Vermögensdelikte, Wirtschafts- und Umweltdelikte, Korruption im Bereich der öffentlichen Hand und in der

Wirtschaft, Umweltstraftaten, Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen. Andere Bereiche sind neu aufgenommen worden. Hierzu zählt zum einen, wie erwähnt, vor allem die Kriminalität im öffentlichen Raum. Erstmals wurde deshalb in einem eigenen Kapitel auf die Straßenverkehrsdelikte eingegangen. Ferner wurde bei den anderen Deliktbereichen, wo immer dazu vom Deliktgeschehen her Anlass bestand und die Datenlage Aussagen erlaubte, auf die Kriminalität im öffentlichen Raum eingegangen. Zum anderen ist neu aufgenommen ein Vergleich von Kriminalitätslage und -entwicklung in Deutschland mit der des Auslands.

An diese deliktsbezogenen Kapitel schließen sich Kapitel über besondere Täter- und Opfergruppen an: Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer, Zuwanderer als Täter und Opfer sowie professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität.

Es folgen Ausführungen zur Bewältigung der Kriminalität durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sie zeigen, wie sich die Erledigung der Strafverfahren durch Staatsanwaltschaft und Gerichte sowie die Praxis strafrechtlicher Sanktionen in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelt haben. In einem zusammenfassenden Überblick wird über neuere Entwicklungen im Bereich der Sanktionsverwirklichungen berichtet, und zwar vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug. Dieser Abschnitt über die staatlichen Reaktionen auf Kriminalität schließt mit einer Darlegung der Befunde aus der neuen Rückfallstatistik, in der erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen und für ein einheitliches Bezugsjahr mit Basisdaten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Delikt, Sanktion, Alter, Voreintragung, Geschlecht und Nationalität vorliegen.

Evidenzbasierte Kriminalpolitik benötigt empirisch geprüfte Befunde zu den Wirkungen sowohl von Prävention als auch von Repression. Eine solche Evaluation ist unverzichtbar, wenn eine Reduktion der Zahl der Straftaten auf gesicherter Grundlage erreicht und Steuermittel nicht für unwirksame Strategien eingesetzt werden sollen. Insbesondere die englischsprachige Kriminologie und Kriminalpolitik ist hier bereits weiter als die deutsche Forschung und hat kriminalpräventive Instrumente sorgfältig evaluiert. Was dort als effektiv nachgewiesen wurde, verdient daher sorgfältige Prüfung daraufhin, wieweit es auch im Kontext der rechtlichen und sozialen Bedingungen in Deutschland ebenfalls zur Reduktion von Kriminalität beitragen könnte. Ansätze zur Wirksamkeitsprüfung und ausgewählte Befunde werden in einem abschließenden Abschnitt „Kriminalprävention“ vorgestellt.

Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wurden die Kapitel so abgefasst, dass sie selbständig lesbar und aus sich heraus verständlich sein sollten. Deshalb konnten Wiederholungen, die möglichst zu vermeiden versucht wurden, nicht völlig ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere bei Ausführungen zu den Erkenntnisquellen und deren Bewertung der Fall. Im 1. PSB waren die „kriminal- und strafrechtspolitischen Schlussfolgerungen“ der Bundesregierung an den wissenschaftlichen Teil angefügt worden. Um die politische und praktische Bedeutung der statistischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse stärker hervorzuheben, wurden nunmehr im 2. PSB die „Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung“ als abschließender Text zu den einzelnen Kapiteln formuliert.

1.2 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik unter anderem einer soliden empirischen Grundlage bedarf. Erkenntnisse über Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Kriminalität einerseits, über Strafverfolgung, Strafvollstreckung und Strafvollzug andererseits müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein, um kriminal- und strafrechtspolitische Maßnahmen erfolgreich gestalten und in ihren Auswirkungen überprüfen zu können.

Strafverfolgung und Strafvollstreckung sowie deren statistische Erfassung sind ebenso wie die statistische Erfassung der Kriminalität in erster Linie eine Angelegenheit der Länder. Deshalb ist auch deren Mitwirkung und Initiative gefordert, um das statistische und auch das wissenschaftliche Instrumentarium zu verbessern und zu erweitern, wie es zweifellos erforderlich ist. Das hat die Bundesregierung bereits in ihren rechtspolitischen Schlussfolgerungen zum 1. PSB anerkannt. Seit dessen Erscheinen haben insbesondere das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz eine Reihe von Initiativen ergriffen, die bestehenden Instrumente zur Erfassung der Kriminalität und der Strafrechtspflege zu verbessern und zu erweitern.

Wie im vorangehenden Abschnitt nochmals verdeutlicht wurde, ist für die Einschätzung der Kriminalitätslage und -entwicklung sowie für die Beurteilung der Ergebnisse der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken die regelmäßige Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen erforderlich. Ein Instrument zur Erfassung des Dunkelfeldes bilden Bevölkerungsbefragungen über Opfererfahrungen. Auch in Umsetzung der Ergebnisse des 1. PSB hat eine vom Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz eingesetzte Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern eine Konzeption für die regelmäßige Durchführung von Bevölkerungsumfragen über Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden (BUKS) erstellt. Diese Konzeption sieht Erhebungen zu Opfererfahrungen, zum Anzeigeverhalten, zur Kriminalitätsfurcht, zu Einstellungen zu strafrechtlichen Sanktionen, Institutionen der Strafverfolgung und Gerichten vor. In ihrer ursprünglichen, auch finanziell anspruchsvollen Form erwies sich die Konzeption jedoch als nicht realisierbar. Auf Veranlassung der beiden Ministerien hat daraufhin die Arbeitsgruppe ein an die angespannte finanzielle Situation der öffentlichen Haushalte angepasstes Konzept vorgelegt, dessen Umsetzung zurzeit geprüft wird. Wenn die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, soll mit der Untersuchung im Jahr 2007 begonnen werden. Die Realisierungschancen werden möglicherweise dadurch erhöht, dass inzwischen einige Länder erwägen, sich diesen Bevölkerungsumfragen anzuschließen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Jahr 2003 – als Teil eines nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Gewalt gegen Frauen – eine repräsentative Befragung von Frauen zu ihren Gewalterfahrungen durchgeführt.¹ Außerdem fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bereich der Dunkelfeldforschung eine international vergleichende Untersuchung zu delinquentem Verhalten, Polizeikontakten sowie sozialen Hintergründen von Jugendkriminalität. An dieser Studie, die für Deutschland durch eine Forschergruppe der Universität Hamburg koordiniert und umgesetzt wird, sind Forschergruppen aus 24 Nationen beteiligt. Die Studie wird umfassende, international unmittelbar vergleichende Analysen zum Dunkelfeld der Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen ermöglichen und insoweit auch die Situation in Deutschland in Relation zu den Verhältnissen in anderen europäischen und amerikanischen Staaten beleuchten können.

¹ Vgl. im Einzelnen Kap. 3.1.5.2.

Im Jahre 2006 ist die Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als Bestandteil des neuen polizeilichen Informationssystems (Inpol) in die Phase der Entwicklung und Erprobung eingetreten. Anstatt der bisherigen Anlieferung der aggregierten Länderdaten an das BKA sollen sowohl die Auswertungsprinzipien individualisiert als auch verfahrenstechnische Zeitgewinne erzielt werden. In einem ersten Schritt des Überganges (Version 1) werden vorrangig die Inhalte der aktuellen bundeseinheitlichen PKS einschließlich des sechsstelligen PKS-Straftatenschlüssels realisiert. Damit wird eine Verfeinerung der Erfassung der Deliktarten und Begehungsweisen möglich. Zur Erweiterung der Informationsbasis werden zusätzliche Datenfelder aufgenommen, insbesondere zur Abbildung der „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ und der „Behinderung“ beim Opfer. Der bundesweite Abschluss der Umstellungsarbeiten auf die Einzeldatensatzanlieferung ist für Anfang 2008 vorgesehen. Die neu geschaffene Datenbasis bietet die Grundlage für wesentlich differenziertere statistische Auswertungen, diese werden die vom Bundeskriminalamt bisher vorgelegte Polizeiliche Kriminalstatistik (z. B. das Jahrbuch der PKS) ergänzen und verbessern.

Auf Initiative der Bundesregierung wurde die polizeiliche Erfassung und Bewertung von Straftaten aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes mit Einführung des Definitionssystems „Politisch motivierter Kriminalität“ zum 1. Januar 2001 neu gestaltet. Dies umfasst auch die Erfassung und Bewertung politisch motivierter Straftaten mit extremistischem, fremdenfeindlichem sowie antisemitischem Hintergrund. Die Darstellung der Entwicklung der politisch motivierten Kriminalität in diesem 2. PSB beruht auf dem neuen Erfassungssystem und fällt dementsprechend deutlich differenzierter aus als noch im 1. PSB.²

Für die Strafrechtspflegestatistiken wurde – in Fortsetzung von Vorarbeiten, aber auch aufgrund der Darlegungen im 1. PSB³ – ein Gesetzentwurf konzipiert, der die Statistiken in mehrfacher Weise verbessern und erweitern soll. Insbesondere wegen der Föderalismusreform sind noch weitere Prüfungen erforderlich, die bis zum Redaktionsschluss für den 2. PSB noch nicht abgeschlossen werden konnten. Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf wird auch geprüft, ob die Daten des Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) zukünftig für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden können.

Die Länder haben mit Wirkung vom 1. Januar 2004 eine erhebliche Ausweitung bei der Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften und der Erhebung in Straf- und Bußgeldverfahren beschlossen, insbesondere die Erfassung von so genannten Sachgebieten. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der genannten Statistiken auch differenziert nach bestimmten Gruppen von Straftaten dargestellt werden können. Die Bundesregierung begrüßt diese Fortschritte in der statistischen Erfassung.

In den kriminal- und rechtspolitischen Schlussfolgerungen des 1. PSB hatte die Bundesregierung hervorgehoben, ein rationaler Einsatz strafrechtlicher Reaktionen bedeute auch, dass deren spezialpräventive Wirksamkeit und ihre sonstigen Folgen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.⁴ Im Jahre 2002 wurde die vom Bundesministerium der Justiz und vom Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebene und unter Mitwirkung der Registerbehörde von Prof. Dr. Wolfgang Heinz (Universität Konstanz) und Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Universität Göttingen) erstellte zweite

² Vgl. insbesondere Kap. 3.2.2.4 und 3.2.3.3.

³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 600 f.

⁴ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 601.

Machbarkeitsstudie abgeschlossen. Ergebnisse dieser Studie wurden in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Reihe „recht“ im Jahre 2003 veröffentlicht.⁵ Die im Abschnitt 6.4 dieses Berichts dargelegten Ergebnisse zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen beruhen auf dieser Machbarkeitsstudie. Im Bundesministerium der Justiz wird zurzeit die Vergabe eines weiteren Forschungsauftrags zur Überprüfung der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – auf der Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie – vorbereitet. Bei dieser neuen Untersuchung sind einige Erweiterungen geplant, u. a. eine stärker deliktsspezifisch orientierte sowie eine länder-spezifische Auswertung der Daten. Ferner ist auch eine Überprüfung des Erfolgs der Strafaussetzung und der Strafrestaussetzung zur Bewährung vorgesehen.

⁵ JEHLE, J.-M. u. a., 2003.

2 Kriminalität in Deutschland im Überblick

2.1 Kriminalität in Deutschland im Längs- und Querschnitt

Kernpunkte

- Kriminalität ist kein Sachverhalt, der einfach gemessen werden könnte, wie etwa die Länge, das Gewicht oder die Temperatur eines Gegenstandes. Kriminalität ist vielmehr ein von Struktur und Intensität strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt. Die Bezeichnung als „Kriminalität“ ist einerseits das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen, andererseits die Folge von zumeist mehrstufig verlaufenden Prozessen der Wahrnehmung von Sachverhalten und deren Bewertung.
- Von der Menge der Ereignisse, die Opfer oder Tatzeugen wahrnehmen und als „kriminell“ bewerten, wird nur ein Teil den Behörden gemeldet (Hellfeld), der größte Teil verbleibt im – aus Sicht der Polizei – Dunkelfeld. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nicht für alle Delikt- bzw. Tätergruppen gleich hoch; sie ist vielmehr nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. höchst unterschiedlich. Über die Zeit hinweg unterliegt sie überdies dem Wandel. Registrierte Kriminalität ist deshalb kein repräsentativer Ausschnitt aus der Gesamtmenge aller gegen Strafrechtsnormen verstoßenden Handlungen. Die amtlichen Statistiken geben vermutlich weder den Umfang noch die Struktur noch die differenzielle Betroffenheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen adäquat wieder. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung.
- Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen nicht „das“ Hellfeld der Kriminalität, sondern sie messen jeweils die Ergebnisse der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht. Sie spiegeln – eingeschränkt – die hier stattfindenden Prozesse der Wahrnehmung und Registrierung, Ausfilterung und der Bewertungsänderung wider.
- Ohne Zusatzinformationen, insbesondere aus Dunkelfeldforschungen, bleibt ungewiss, ob die Zahlen der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Im Unterschied zu zahlreichen ausländischen Staaten, in denen schon seit Jahren periodische Opferbefragungen bei national repräsentativen, großen Stichproben durchgeführt werden, gibt es in Deutschland derzeit noch keine periodisch durchgeführte, statistikbegleitende Opferbefragung. Die Ergebnisse der in den 1990er Jahren verschiedentlich durchgeführten bundesweiten Opferbefragungen sind nur bedingt miteinander vergleichbar.
- Als Ergebnis der bisherigen Dunkelfeldstudien steht u. a. fest, dass – insgesamt gesehen – jüngere Menschen häufiger Opfer von Straftaten werden als ältere Menschen, dass Männer häufiger Opfer werden als Frauen. Auch im Dunkelfeld sind Gewaltdelikte seltene Ereignisse; Eigentums- und Vermögensdelikte dominieren. Angezeigt wird im Schnitt nur jede zweite erlittene Viktimisierung. Als Grund für die Nichtanzeige wird zumeist die Geringfügigkeit des erlittenen Schadens genannt.
- Im Hellfeld entfallen auf Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Untreue und Unterschlagung) etwa 60 % aller polizeilich registrierten Fälle (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte). Dort, wo der Wert des rechtswidrig erlangten Gutes gemessen wird, ist dieser eher gering; bei zwei Dritteln blieb der Schaden unter 250 Euro.

Eine Sonderstellung kommt insoweit der Wirtschaftskriminalität zu. Hier werden deutlich höhere Schadenssummen gemessen, weshalb wenige Fälle – 2 % aller Fälle mit Schadenserfassung – die Hälfte des Gesamtschadens verursachen.

Gewaltkriminalität ist ein qualitatives, kein quantitatives Problem der polizeilich registrierten Kriminalität; auf deren schwere Formen entfallen derzeit 3,3 %, darunter zu über zwei Dritteln gefährliche und schwere Körperverletzung. Innerhalb der Gewaltkriminalität entfallen auf vorsätzliche Tötungsdelikte etwas mehr als 1 %.

- Im zeitlichen Längsschnitt ist bemerkenswert, dass seit Mitte der 1990er Jahre polizeilich registrierte Kriminalität stagniert, wenngleich auf relativ hohem Niveau. Infolge des 2005 erfolgten Rückgangs liegt die Gesamthäufigkeitszahl – polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 Einwohner – derzeit unter dem Stand von 1992. Anstiege erfolgten vor allem in den 1970er und 1980er Jahren. In quantitativer Betrachtung gehen die Anstiege vor allem auf Eigentums- und Vermögensdelikte zurück.
- Die schwersten Formen der Gewaltdelikte – Mord und Totschlag – sind seit Anfang der 1970er Jahre rückläufig. Körperverletzungsdelikte haben dagegen – in quantitativ-statistischer Betrachtung – zugenommen. In langfristiger Betrachtung hat auch die Zahl polizeilich bekannt gewordener Raubdelikte zugenommen: Seit 1997 sind hier die Zahlen rückläufig, in den letzten Jahren blieben sie weitgehend konstant. Insgesamt gesehen gehen die Täter-Opfer-Konstellationen bei diesen Delikten zu Lasten von jungen Menschen. Opfer von Gewalt Erwachsener sind häufig junge Menschen, Opfer von Gewalt junger Menschen sind in der Regel Gleichaltrige.
- Unter den Tatverdächtigen sind junge Menschen überproportional vertreten. Junge Menschen weisen allerdings in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten eine deutlich höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene. Jugendkriminalität ist weitaus überwiegend Jungenkriminalität. Die Belastung junger Mädchen und Frauen ist wesentlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Die Situation von überproportional kriminalitätsbelasteten Tätergruppen, z. B. Gruppen von schlecht integrierten Nichtdeutschen, deutet darauf hin, dass hier problematische Sozialisationserfahrungen, individuelle und soziale Mängellagen sowie Perspektivlosigkeit vielfach den Hintergrund von Kriminalität bilden.

2.1.1 Registrierte Kriminalität und Kriminalitätswirklichkeit

2.1.1.1 Kriminalität – ein von strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängiger Sachverhalt

Im alltäglichen Verständnis denkt man bei Nennung des Begriffs Kriminalität an die Gesamtheit derjenigen strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen, die den Gegenstand der Ermittlungs-, Verfolgungs-, Verurteilungs- und Vollstreckungstätigkeit der Strafverfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden) sind. Zum Alltagswissen gehört, dass nicht jeder anzeigbare Vorfall angezeigt, nicht jeder angezeigte Sachverhalt auch aufgeklärt, nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.

Deutlich wird daran, dass die Wertung von Ereignissen bzw. Verhaltensweisen als kriminell (d. h. als strafbar) das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses ist, bei dem Geschädigte bzw. Zeugen, vor allem aber Polizei und Justiz, eine Einstufung mit Blick auf das geltende Strafrecht vornehmen. Dem Ereignis bzw. dem Verhalten haftet kein beobachtbares Merkmal „kriminell“ an; vielfach wird es kaschiert als unauffälliges Alltagsgeschehen. Erst wenn sich jemand dadurch benachteiligt sieht, es nicht für normal hält, eine Bestrafung wünscht usw., kommt die Frage auf, ob Kriminelles oder besser gesagt

Strafbares geschehen ist. Solche Bewertungen finden zumeist statt, bevor die Strafverfolgungsbehörden von den Vorfällen Kenntnis erlangen. Die informelle Sozialkontrolle, die in Familie, Schule, Betrieb, Nachbarschaft und Gruppen von Gleichaltrigen (Peer-Groups) ausgeübt wird, bewertet alles Verhalten gleichfalls mit Blick auf Strafbarkeit, wendet aber häufig zunächst informelle Sanktionen an. Wenn Taten außerhalb solcher Zusammenhänge begangen werden, gegen Gruppen bzw. gegen Firmen, gegen private oder öffentliche Einrichtungen usw., spielen entsprechende Entscheidungs- und Reaktionsprozesse dieser Opfer/Betroffenen ebenfalls eine ausschlaggebende Rolle. Mit ihrer Entscheidung, entweder gar nichts zu unternehmen, es bei einer informellen Reaktion zu belassen oder aber durch eine Anzeige die staatlichen Träger der Kriminalitätskontrolle einzuschalten, bestimmen (potenzielle) Anzeigersteller zugleich, welche Delikte und welche Täter offiziell registriert werden, wo genau im Einzelnen also die Grenze zwischen Hellfeld (der registrierten Kriminalität) und dem Dunkelfeld¹ verläuft. Zahlen über Kriminalität beziehen sich also nur auf angezeigte bzw. von Strafverfolgungsbehörden selbst registrierte Vorfälle. Diesem Hellfeld steht ein Dunkelfeld gegenüber, das in mehrfacher Hinsicht vage ist. In welchem Umfang nämlich die nicht den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Schädigungen oder Normbrüche tatsächlich strafbar wären, ist grundsätzlich nicht zu klären, solange sie nicht diesen für eine rechtliche Bewertung zugänglich sind.

Die Reichweite der Informationen über ein Delikt und damit die Wahrscheinlichkeit sozialer Kontrolle ist höchst unterschiedlich. Dies wird an einer in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre durchgeführten repräsentativen Befragung von Jugendlichen in Bielefeld und Münster anschaulich deutlich. Die Jugendlichen sollten angeben, welche von den bei dieser Altersgruppe nach allgemeinem Fachwissen quantitativ besonders bedeutsamen Delikten sie begangen hatten (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug). Gut ein Viertel aller von den Jugendlichen als tatsächlich begangen berichteten Straftaten blieb nach den Ergebnissen der Befragung gänzlich unentdeckt. Ein weiteres Drittel wurde nur den Freunden bekannt und lediglich knapp ein letztes Drittel gelangte zur Kenntnis von Personen, von denen eine verhaltenssteuernde Reaktion erwartbar war (z. B. Eltern und Lehrer). Insgesamt nur knapp 5 % der Taten waren der Polizei bekannt geworden. Dieser Befund verdeutlicht exemplarisch und jedenfalls in der Grundrichtung eindeutig, von allen methodischen und sachlichen Detailfragen abgesehen, dass das, was in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken als Kriminalität registriert wird, nur einen Ausschnitt aus der Ereignisfülle womöglich strafbarer Fälle (Kriminalitätswirklichkeit) darstellt.

Obwohl sie nur einen Ausschnitt abbilden, so sind doch die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken das wichtigste Erkenntnismittel für die registrierte Kriminalität, also für die Kriminalität im so genannten Hellfeld.² Nur durch sie wird erkennbar, durch welche Ereignisse sich die Bürger beschwert oder gefährdet fühlen und derentwegen sie deshalb Anzeige erstattet haben. Lediglich sie informieren regelmäßig über die Personen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, wie diese Verfahren erledigt wurden und welche Sanktionen schließlich gegen die rechtskräftig Verurteilten verhängt wurden.

¹ Mit Dunkelfeld wird, einer wissenschaftlichen Konvention zufolge, die Summe der von den Strafverfolgungsbehörden nicht registrierten Taten (Dunkelfeld der Taten) bzw. nicht registrierten Täter (Dunkelfeld der Täter) bezeichnet. Zu den verschiedenen Definitionen des Begriffes Dunkelfeld vgl. KREUZER, A. u. a., 1993, S. 14 f.

² Ausführlicher Überblick über die kriminalstatistischen Erkenntnismittel in Deutschland in: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 1.4.1.

2.1.1.2 Wahrnehmung, Bewertung und Ausfilterung im Bereich informeller Sozialkontrolle

Was in der tatnächsten Statistik, der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), als Kriminalität registriert wird, hängt weitestgehend davon ab, was angezeigt wird. Dies wiederum ist das Ergebnis eines Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesses.

- Welche Sachverhalte als Kriminalität bewertet werden (sollen), ist variabel. Erst durch eine zeit-, raum- und kulturabhängige Festlegung (formeller Verbrechensbegriff)³ werden die von der jeweils geltenden Rechtsordnung einer Gesellschaft mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen bestimmt. Der verbreitet so bezeichnete Kernbestand des Strafrechts – repräsentiert durch die Delikte gegen Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen – ist zwar relativ stabil. Änderungen im gesellschaftlichen Wertkonsens können aber bis in den Kernbereich hinein zu Ent- oder zu Neukriminalisierungen als Folge einer Neubewertung von Rechtsgütern führen.
- Die Bezeichnung eines Ereignisses als Kriminalität durch das Opfer oder den Tatzeugen setzt noch vor der Bewertung eines Sachverhalts als Straftat zunächst einmal dessen faktische Wahrnehmung voraus. Daran kann es in vielen Fällen fehlen. Mangels eines persönlichen Opfers bleiben z. B. viele Trunkenheitsfahrten oder Rauschgiftdelikte unentdeckt; die weit überwiegende Zahl der Entwendungen von Waren – durch Kunden oder Mitarbeiter – bleibt im Dunkelfeld (Schätzungen schwanken zwischen 90 % und 95 %). Ein nur geringes Entdeckungsrisiko wird für etliche Gruppen von Wirtschafts- und Umweltdelikten angenommen. Selbst für schwere und schwerste Straftaten ist nicht auszuschließen, dass die straftatbestandsmäßige Handlung unbekannt bleibt.
- Was die im nächsten Analyseschritt notwendige Bewertung betrifft, so merkt beispielsweise mancher Betrogene gar nicht, dass er in rechtswidriger Weise getäuscht wurde. In manchen Milieus gelten Tötlichkeiten als normal und hinnehmbar; nicht selten verwischen sich bei Tötlichkeiten die Grenzen von Täter und Opfer, so dass das Opfer gelegentlich einen besonderen Grund hat, falls es sich als solches überhaupt sieht, die Anzeige zu unterlassen. Durch die deliktspezifisch höchst unterschiedliche Entdeckungs- und Bewertungswahrscheinlichkeit wird zugleich die Täterstruktur vorbestimmt. So werden z. B. komplexe Delikte, die vor allem von Erwachsenen – insbesondere im Berufs- und Wirtschaftsleben oder als Gewaltdelikte im sozialen Nahraum – begangen werden, tendenziell seltener entdeckt als die vor allem von jungen Menschen verübte und vergleichsweise leicht sichtbare Straßenkriminalität.
- Von der Menge der Ereignisse, die das Opfer, die Tatzeugen oder andere wahrnehmen und als kriminell bewerten, wird nur ein Teil den Behörden bekannt. Die weitaus überwiegende Zahl aller Delikte wird nicht durch eigene polizeiliche Kontrolltätigkeit entdeckt, sondern angezeigt; im Bereich der klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität werden, empirischen Untersuchungen zufolge, um die 95 % aller polizeilich registrierten Fälle durch Anzeigen bekannt.⁴ Aus Dunkelfelduntersuchungen ist bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Selbstauskunft der Befragten – durchschnittlich nur jedes zweite Delikt angezeigt wird, wobei diese Angaben sogar bei einzelnen Delikten deutlich überhöht sein dürften.⁵ Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch.⁶ Alles in allem heißt dies: Fallgruppen und Tätergruppen werden durch unterschiedliche Anzeigewahrscheinlichkeiten vorselektiert.

³ Hierzu und zu anderen Verbrechensbegriffen vgl. SCHWIND, H.-D., 2006, § 1 Rdnr. 1 ff.

⁴ Vgl. SCHWIND, H.-D., 2006, § 2 Rdnr. 34.

⁵ Vgl. HEINZ, W., 1993, S. 30; SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 114.

⁶ Zuletzt BIRKEL, C., 2003, S. 27 ff.; ferner SCHWIND, H.-D., 2006, § 20 Rdnr. 8 ff.

Daraus folgt, dass das Hellfeld polizeilich registrierter Kriminalität lediglich ein Ausschnitt des Dunkelfeldes all jener Sachverhalte ist, die Anlass zu Strafverfolgung und Verurteilung geben können. Dieser Ausschnitt ist wegen des Zusammenhangs von Deliktsschwere und Anzeigewahrscheinlichkeit zu den schwereren Deliktformen hin verschoben. Die in der PKS registrierte Kriminalität ist demnach kein verkleinertes, unverzerrtes Abbild des Kriminalitätsgeschehens. Hellfeldkriminalität ist (in fast jeder Beziehung) ein nicht repräsentativer Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit.

2.1.1.3 Wahrnehmung, Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle

Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen nicht „das“ Hellfeld der Kriminalität, sondern sie messen jeweils die Ergebnisse der Tätigkeit und der Sachverhaltsbewertung von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht. Sie geben im Idealfall als Tätigkeitsnachweise Aufschluss über die in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens stattfindenden Registrierungs-, Definitions- und Ausfilterungsprozesse. In der Realität ist dies aus mehreren Gründen allerdings nur bedingt möglich. Im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht (1. PSB) wurden die diesbezüglich bestehenden Aussagegrenzen der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken hinsichtlich einer Abbildung der Bewertungs- und Ausfilterungsprozesse eingehend dargestellt⁷; hierauf wird verwiesen. Durch eine vergleichende Gegenüberstellung der Daten von PKS und Strafverfolgungsstatistik können immerhin die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses dargestellt werden.⁸ In Deutschland (alte Länder) wurden danach 2004 5,5 Millionen Fälle (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Vergehen im Straßenverkehr) polizeilich bekannt und im gleichen Jahr 2,9 Millionen Fälle aufgeklärt; 1,9 Millionen strafmündige Tatverdächtige wurden ermittelt, im gleichen Jahr erfolgten rund 580.000 Verurteilungen (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Die einzelnen „Filter“ dieses Trichtermodells sind im 1. PSB beschrieben worden.⁹ Die Größenordnungen sind unverändert geblieben, weshalb auf die damaligen Ausführungen verwiesen werden kann.

Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung im weiteren Gang des justiziellen Verfahrens. Die Erfassungsbedingungen für die PKS führen tendenziell zur Überschätzung sowohl der Zahl der Taten und der Tatverdächtigen als auch der Schwere des Sachverhalts. Im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen. Diese Überbewertungstendenz wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet im weiteren Verfahrensgang häufig eine Umdefinition statt, und zwar regelmäßig ein „Herunterdefinieren“. Ausmaß und Art der Umdefinition lassen sich freilich aus den gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht erschließen. Aus Aktenanalysen sind für einige Delikte der Gewaltkriminalität die Größenordnungen abschätzbar.¹⁰ Bei – nach polizeilicher Ausgangsdefinition – vorsätzlichen Tötungsdelikten stellte z. B. STEITZ¹¹ in einer Analyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten fest, dass es nur in 34% auch zu einer entsprechenden Verurteilung

⁷ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 1.4.4; die dort festgestellte Notwendigkeit einer Reform des Systems der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken besteht nach wie vor.

⁸ Eine exakte Abbildung des Ausfilterungsprozesses wäre dann möglich, wenn es sich jeweils um Untermengen handeln würde. Dies ist wegen unterschiedlicher Erfassungszeitpunkte, Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze nicht der Fall. Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des „Trichters“ (Schaubild 2.1-1) sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

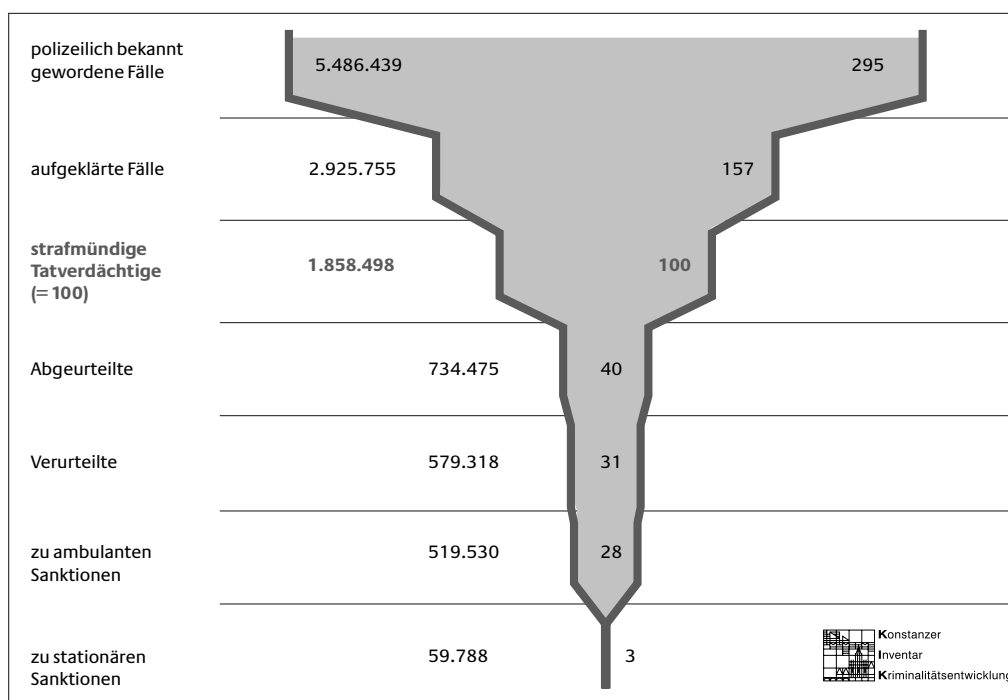
⁹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 1.3.2.1.

¹⁰ Vgl. hierzu BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 27 f.

¹¹ STEITZ, D., 1993, S. 111, Tab. 3a.

kam. Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten – eingestellt werden musste, dass zum anderen aber wegen anderer Delikte verurteilt wurde. Im Untersuchungsgut von STEITZ erfolgte in jedem vierten Fall eine Umdefinition zu einem anderen, nicht vorsätzlichen Tötungsdelikt.

Schaubild 2.1-1: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin, 2004. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der 2004 registrierten strafmündigen Tatverdächtigen



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

2.1.1.4 Konsequenzen der Kontrollabhängigkeit für die Analyse der Entwicklung registrierter Kriminalität

Änderungen der registrierten Kriminalität können beruhen auf Änderungen

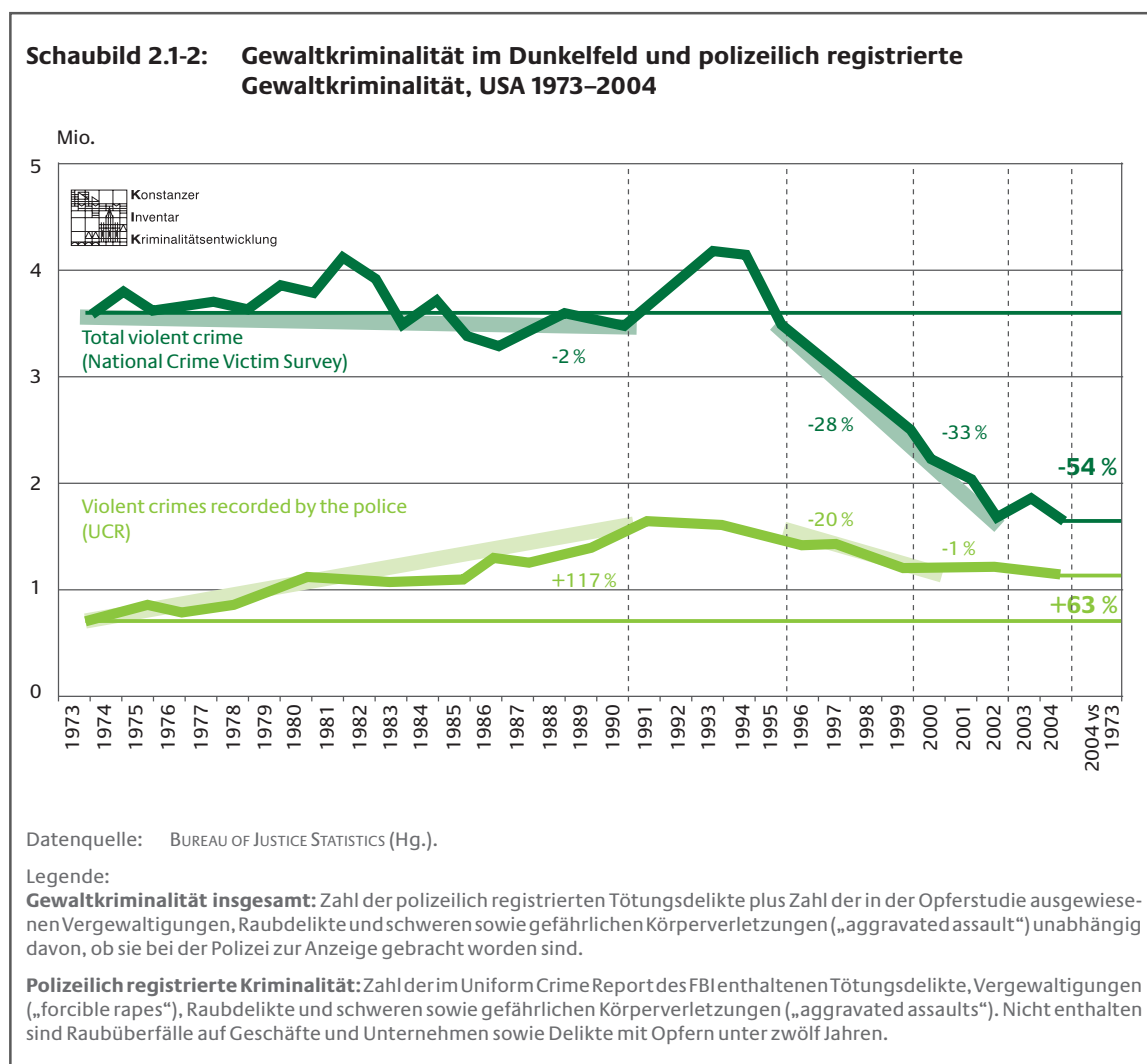
- der (wirklichen) Kriminalität,
- der sozialen Kontrolle bzw. Anzeigebereitschaft,
- der Verfolgungsintensität,
- der Erfassungsgrundsätze für die Statistiken oder
- auf Änderungen des Registrierverhaltens der statistikführenden Stellen.¹²

¹² Zu Beispielen und Belegen für diese Einflussfaktoren vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 17 ff.

Die wohl einflussreichsten Faktoren sind, abgesehen von Änderungen der statistischen Erhebung oder Aufbereitung, einerseits Änderungen der Kriminalitätswirklichkeit, andererseits der sozialen Kontrolle, namentlich der Anzeigebereitschaft.

Sowohl ausländische als auch deutsche Dunkelfeldstudien zeigen durchweg erhebliche Diskrepanzen zwischen Indikatoren der Kriminalitätsentwicklung sowie der Kriminalitätsbelastung auf der Basis von Hellfelddaten einerseits und von Dunkelfelddaten andererseits. Aufgrund der seit 1973 jährlich durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen in den USA ist empirisch begründet, dass sich Dunkel- und Hellfelddaten gegenläufig entwickeln können, es also kein „Gesetz der konstanten Verhältnisse“ gibt, wonach die Hellfelddaten im Wesentlichen die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln (vgl. Schaubild 2.1-2).

Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob die statistischen Nachweise die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Demzufolge geben die verfügbaren Hellfeldstatistiken vermutlich weder den Umfang noch die Struktur noch die differenzielle Betroffenheit unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen (nach Alter, Geschlecht, Region, ethnischer Herkunft etc.) und auch nicht die zeitliche Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens adäquat wieder.



2.1.1.5 Vergleichbarkeit als methodische Voraussetzung für zeitliche Längsschnittvergleiche oder regionale Querschnittsvergleiche

Sowohl die Messung von Kriminalität im regionalen Querschnitt oder im zeitlichen Längsschnitt als auch der Vergleich von nach Alter, Geschlecht oder Nationalität unterschiedlich zusammengesetzten Tätergruppen setzt voraus, dass jeweils Vergleichbares miteinander verglichen wird. Das Vorkommen von Kriminalität ist nicht gleichmäßig über alle Bevölkerungsgruppen verteilt, es ist z. B. in hohem Maße vom Alter und vom Geschlecht abhängig. Deshalb beeinflussen nicht nur die Größe, sondern vor allem die sich im Zeitverlauf als Folge von Schwankungen der Geburtenraten und von Wanderungsbewegungen ändernde Zusammensetzung der Bevölkerung das Vorkommen von Kriminalität. Um dennoch Vergleiche durchführen zu können, werden derartige demographische Veränderungen dadurch berücksichtigt, dass so genannte Belastungszahlen (Tatverdächtigenbelastungszahl – TVBZ, Verurteiltenbelastungszahl – VBZ) berechnet werden, bei denen die Zahl der Tatverdächtigen bzw. der Verurteilten jeweils auf 100.000 der alters- und/oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung bezogen wird. Dies setzt voraus, dass die Zahl der zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen hinreichend genau bekannt ist. Dies ist vor allem bei Nichtdeutschen nicht der Fall. Denn in der Wohnbevölkerung sind nicht berücksichtigt:

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Auf der Grundlage der veröffentlichten Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind deshalb gültige TVBZ bzw. VBZ für die nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Verurteilten nicht ermittelbar.

2.1.1.6 Methodische Konsequenzen aus der Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von registrierter Kriminalität

Für ein sachgerechtes Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität genügt es nach alledem nicht, lediglich die Daten zur Hellfeldkriminalität zugrunde zu legen. Vielmehr müssen diese Informationen, so weit wie möglich, durch Befunde aus anderen Quellen, insbesondere aus Dunkelfelduntersuchungen und durch andere Datenquellen (z. B. Daten der Versicherungen, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser, schulärztliche Berichte) ergänzt werden. Zum anderen genügt es nicht, die Daten nur einer der verschiedenen Statistiken heranzuziehen. Erforderlich ist vielmehr, die unterschiedlichen Ausfilterungen und Bewertungen – einschließlich der abschließenden justiziellen Bewertung – durch Berücksichtigung sämtlicher relevanter Informationen abzubilden, um Fehleinschätzungen und Falschbewertungen möglichst zu vermeiden.

2.1.2 Kriminalität im Dunkelfeld – Umfang, Struktur und Entwicklung

2.1.2.1 Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität

Um Ausmaß, Struktur und Entwicklung von als kriminalisierbar eingeschätzten Sachverhalten im Dunkelfeld erkennen zu können, kommen vor allem Befragungen repräsentativer Bevölkerungstichproben als so genannte Täter- oder Opferbefragungen in Betracht.¹³ Damit lässt sich indes nur

¹³ Im Idealfall werden hierbei repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt, also nicht, wie die übliche, jedoch irreführende Bezeichnung vermuten lässt, (bekannte) Täter bzw. Opfer. Der Unterschied beider Befragungsarten besteht in der Fragestellung. Bei „Täterbefragungen“ wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeit-

ein Teil des Dunkelfeldes erforschen. Es gibt eine Reihe von Fall- und Tätergruppen, die sich mit dieser Methode entweder nicht oder nur mit großem Aufwand untersuchen lassen. Hierzu zählen insbesondere schwere Formen der Kriminalität sowie Ereignisse im Privatraum von Familie und Partnerschaft. Über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität in ihrer Gesamtheit ist deshalb – empirisch belegt¹⁴ – nichts bekannt. Aber auch bezüglich der Eigentums- und Vermögensdelikte, dem gegenwärtigen Hauptbefragungsgebiet von Opferbefragungen, kann das Dunkelfeld weder vollständig noch verzerrungsfrei aufgehellt werden.¹⁵ Im Übrigen wird auch mit Dunkelfeldforschungen nicht Kriminalitätswirklichkeit gemessen, sondern die Selbstbeurteilung und Selbstauskunft der Befragten. Es wird mithin erfasst, wie Befragte bestimmte Handlungen definieren, bewerten, kategorisieren, sich daran erinnern und bereit sind, darüber Auskunft zu geben. Dunkelfeldforschungen sind deshalb kein Ersatz für Kriminalstatistiken. Sie stellen aber eine notwendige Ergänzung der Kriminalstatistiken dar, um – jedenfalls für Teilbereiche – die stattfindenden Selektionsprozesse, insbesondere hinsichtlich der Anzeige, erkennen, quantitativ einordnen und in ihrer Bedeutung für das kriminalstatistische Bild bewerten zu können.

Im Unterschied zu den USA und einigen europäischen Staaten, wie Frankreich, Großbritannien oder den Niederlanden, wo schon seit Jahren periodische Opferbefragungen bei national repräsentativen, großen Stichproben durchgeführt werden¹⁶, gibt es in der Bundesrepublik noch keine periodische Opferuntersuchung. Die in den 1990er Jahren erstmals bundesweit durchgeführten Opferbefragungen¹⁷ sind wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, wegen Unterschieden in den Stichprobengrößen, im Stichprobendesign, in Erhebungsmethoden und Erhebungskontext, vor allem aber hinsichtlich der Operationalisierungen der abzufragenden Viktimisierungen sowie wegen unterschiedlicher Referenzzeiträume nur bedingt miteinander vergleichbar.

Die letzten, bundesweiten Opferbefragungen wurden 1997 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz bei zwei unterschiedlich großen Stichproben durchgeführt.¹⁸ Mit dem dort erhobenen Deliktpektrum wurden Opferprävalenzraten von 15,9% und 19,5% ermittelt (vgl. Tabelle 2.1-1). Einfache Eigentumsdelikte (Diebstahls- und Betrugsdelikte) nahmen unter den vier nach Schweregrad gebildeten Gruppen den größten Anteil ein. Kontaktdelikte (Einbruch und Einbruchversuch sowie Gewaltdelikte) kamen wesentlich seltener vor; auch im Dunkelfeld sind danach Gewaltdelikte relativ seltene Ereignisse. Die Opferprävalenzraten waren geschlechts- und altersspezifisch unterschiedlich hoch (vgl. Schaubild 2.1-3). Männer waren im Durchschnitt geringfügig stärker opfergefährdet als Frauen; allerdings wurden Frauen etwa genauso häufig Opfer von Gewaltdelikten wie Männer.

raum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist. Zu weiteren Methoden der Dunkelfeldforschung vgl. SCHWIND, H.-D., 2006, § 2 Rdnr. 37 ff.

¹⁴ Manche Kriminologen gehen von jährlich 50 Millionen Taten und mehr aus, darunter allerdings überwiegend Bagatellden, denen ca. sieben Millionen bekannt gewordene Taten gegenüberstehen (vgl. KREUZER, A., 1994, S. 10).

¹⁵ Ausführlich zu den Grenzen vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 1.3.3.3.

¹⁶ Vgl. die Nachweise bei SCHWIND, H.-D., 2006, § 2 Rdnr. 76 ff.

¹⁷ Vgl. die Nachweise bei HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001, S. 147 ff.; ferner WEISS, R., 1997.

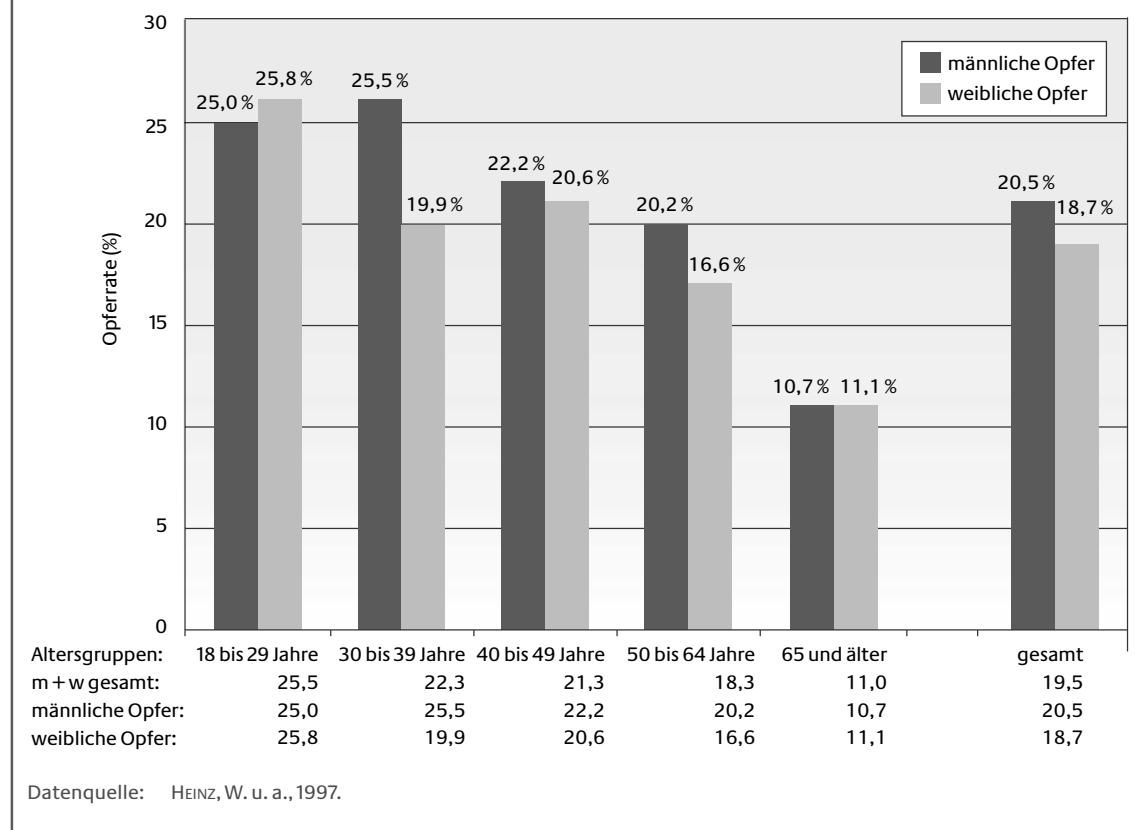
¹⁸ Grundgesamtheit der Stichprobe für die GFM-GETAS Mehrthemengroßumfrage (MTU) waren alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die zum Zeitpunkt der Befragung wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hatten und in Privathaushalten der Bundesrepublik lebten. Die Grundgesamtheit schloss die deutsche Wohnbevölkerung ein sowie die ausländische Wohnbevölkerung, soweit die Möglichkeit bestand, das Interview in deutscher Sprache durchzuführen. Die Grundgesamtheit der Stichprobe für den SozialwissenschaftenBus III/97 (SWB) schließt ebenfalls die deutsche und ausländische Wohnbevölkerung ein, die untere Altersbegrenzung ist jedoch auf 18 Jahre festgelegt.

Tabelle 2.1-1: Opferanteile und Art der schwersten Viktimisierung.
Bundesweite, repräsentative Opferbefragung bei Einwohnern im Alter von über 16 Jahren (MTU 1997: N=20.070) bzw. 18 Jahren (SWB 1997: N=3.272).
GFM-GETAS Mehrthemen-Großumfrage 1997 und SozialwissenschaftenBus III/97

Opferindex Deliktgruppe	SWB 1997		MTU 1997	
	N	%	N	%
1 (nur) Sachbeschädigung	115	3,5	588	2,9
2 (auch) Diebstahl, Betrug	375	11,5	1.845	9,2
3 (auch) Einbruch, Einbruchversuch	52	1,6	304	1,5
4 (auch) Gewaltdelikte	96	2,9	449	2,2
Opfer insgesamt	638	19,5	3.186	15,9
% bezogen auf Befragte	3.272	100,0	20.070	100,0

Datenquelle: HEINZ, W. u. a., 1997.

Schaubild 2.1-3: Opferraten nach Alter und Geschlecht (SWB 1997)



Die in beiden Untersuchungen gemessenen Anzeigeraten wiesen erhebliche Varianz auf (vgl. Schaubild 2.1-4). Die Befragten gaben an, im Schnitt mehr als jedes zweite Delikt angezeigt zu haben.

Unter den Gründen für die Nichtanzeige entfielen 47% auf die Kategorien 5 („die Polizei hätte auch nichts machen können/es gab keine Beweise“) und 1 („war nicht besonders schwerwiegend/hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“). Erst an dritter Stelle wurde Skepsis geäußert gegenüber dem polizeilichen Engagement bei der Aufklärung (6 „die Polizei hätte doch nichts dagegen getan“).

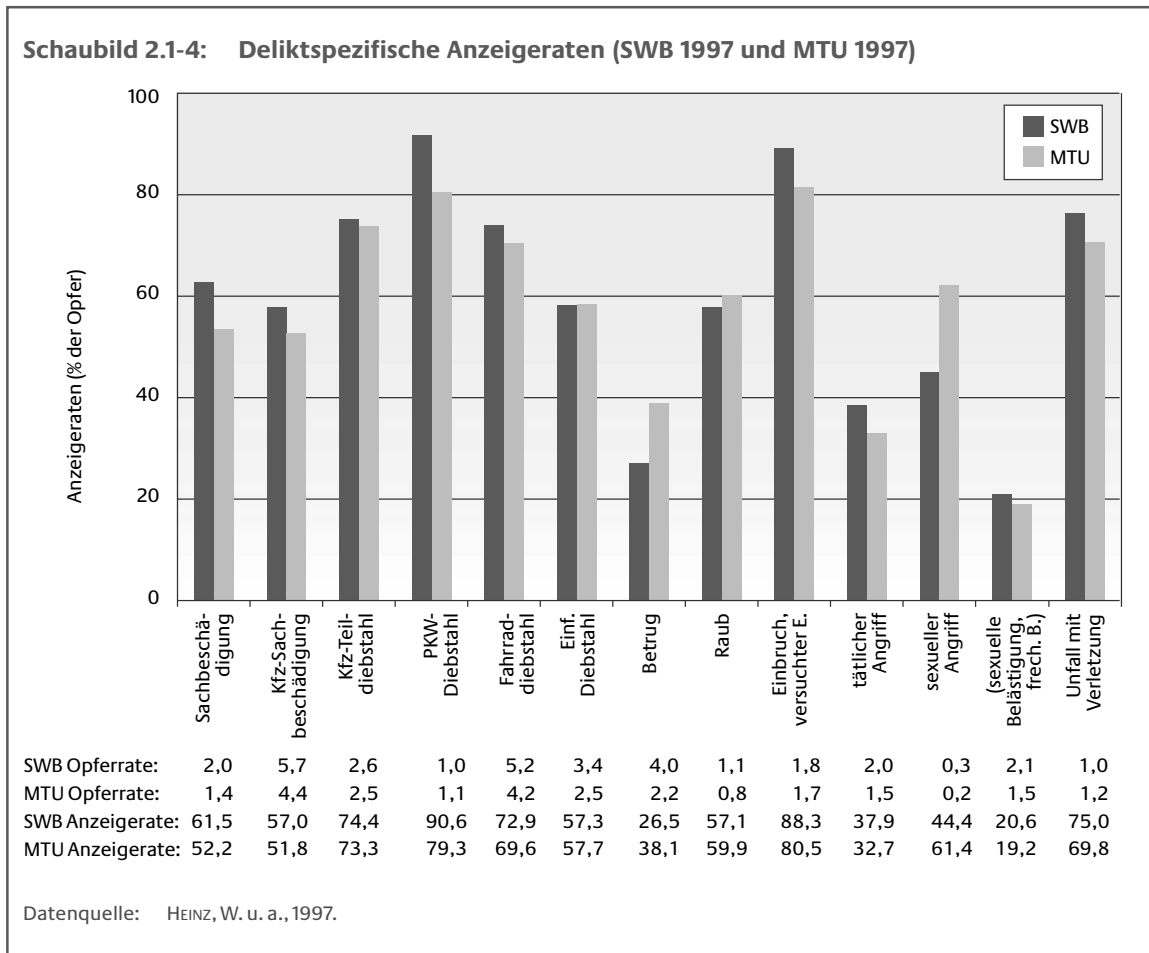


Tabelle 2.1-2: Gründe der Nichtanzeige (MTU 1997 und SWB 1997 zusammen)

Nennungen*)		Fälle (Personen)	Nennung (Nichtanzeigegrund)
abs.	%		
607	26,8	541	5: „die Polizei hätte auch nichts machen können/es gab keine Beweise“
456	20,1	421	1: „war nicht besonders schwerwiegend/hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“
357	15,8	312	6: „die Polizei hätte doch nichts dagegen getan“
277	12,2	262	9: „anderer Grund/andere Gründe“
280	12,4	260	2: „habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt“
95	4,2	94	4: „ich war nicht versichert“
86	3,8	79	8: „habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung oder Rache)“
72	3,2	69	3: „ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet“
34	1,5	31	7: „hatte Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit Polizei zu tun haben“
2.264	100%		Gesamt

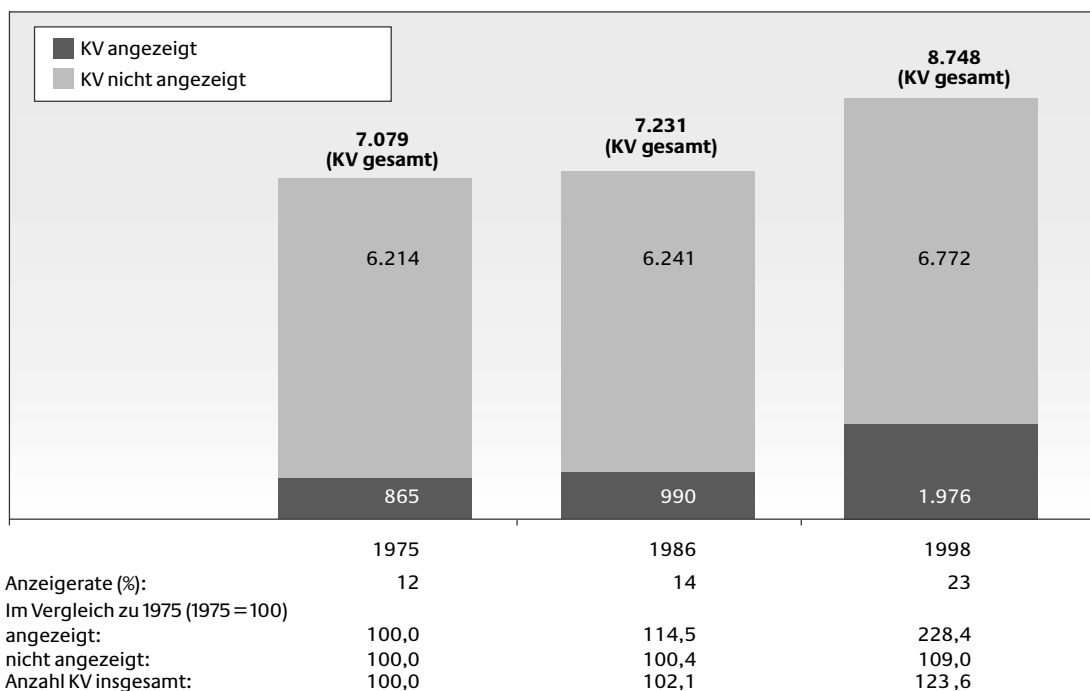
Datenquelle: HEINZ, W. u. a., 1997.
*) auch Mehrfachnennungen

2.1.2.2 Entwicklung auf der Basis von Dunkelfelddaten

Hinsichtlich der Entwicklung der Dunkelfeldkriminalität fehlen bundesweite Ergebnisse. Es gibt für Deutschland eine einzige, regional auf eine Großstadt (Bochum) beschränkte Studie, in der mit ver-

gleichbarer Methode zu drei verschiedenen, jeweils mindestens zehn Jahre auseinander liegenden Messzeitpunkten (1975, 1986, 1998) Daten erhoben worden sind. Danach sind die Dunkelzifferrelationen¹⁹ des einfachen bzw. schweren Diebstahls über alle drei Untersuchungen hinweg nahezu identisch geblieben.²⁰ Bei Körperverletzung blieb die Summe der angezeigten und der nicht angezeigten Körperverletzungen zwischen 1975 und 1986 weitgehend konstant, deutliche Zunahmen erfolgten dagegen zwischen 1986 und 1998. Diese Zunahmen beruhten jedoch überwiegend auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft. Während die Hellfelddaten um über 100 % zunahmen, stiegen Hellfeld- und Dunkelfelddaten insgesamt lediglich um 20 % (vgl. Schaubild 2.1-5). Zwei Drittel der Zunahme polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte in Bochum beruhten danach auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft. Ob dies über Bochum hinaus gilt, ob dies vielleicht sogar bundesweit so gilt und ob dies darüber hinaus auch für andere Deliktgruppen gilt, lässt sich mangels entsprechender repräsentativer, bundesweit kontinuierlich durchgeführter Dunkelfeldforschungen nicht sagen.

Schaubild 2.1-5: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen (KV) in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)



Datenquelle: SCHWIND, H.-D. u. a., 2001.

Zu Veränderungen selbstberichteter Delinquenz im zeitlichen Längsschnitt liegen nur wenige Studien vor. Nach den regelmäßig seit 1976/77 durchgeführten Gießener Studentenerhebungen haben sich die Lebenszeitprävalenzen bei Eigentumsdelikten und bagatelhafter Delinquenz – bei Schwankungen im Einzelnen – kaum verändert. Sie lagen z. B. für Ladendiebstahl bei Männern bei 41 % in

¹⁹ Verhältnis aus der Zahl der der Polizei bekannt gewordenen Fälle zu der Anzahl der nicht bekannt gewordenen Delikte. Zur Ermittlung der Zahl der angezeigten Fälle legten SCHWIND und Mitarbeiter nicht die Angaben der Befragten zugrunde, sondern die – deutlich geringere – Zahl der von der Polizei aufgrund einer Sondererfassung ermittelten Fälle.

²⁰ SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 140.

den Jahren 1976/77 und bei 40% in den Jahren 1992/93.²¹ Gestützt auf – allerdings nicht bundesweit repräsentative – Schülerbefragungen lässt sich begründet sagen, Delinquenz habe in den ersten beiden Dritteln der 1990er Jahre auch im Dunkelfeld zugenommen, und zwar auch Aggressionsdelikte.²² Einige Befragungen deuten darauf hin, dass die Zunahme in dieser Zeit vor allem darauf beruht, dass von der recht kleinen Gruppe der Mehrfachtäter mehr Delikte verübt werden.²³

Nach sämtlichen neueren – seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten – Schülerbefragungen steigen die Prävalenzraten aber bei keinem der untersuchten Delikte mehr, sie gehen überwiegend sogar zurück, teilweise sogar deutlich.²⁴ Dies könnte eine Trendwende signalisieren.

2.1.3 Registrierte Kriminalität – Umfang, Struktur und Entwicklung

2.1.3.1 Umfang und Struktur der in der PKS registrierten Kriminalität

2005 wurden bundesweit 6.391.715 Fälle von der Polizei registriert. Hinzu kommt noch eine quantitativ nicht genau zu bestimmende Menge von Verdachtsfällen, die in der PKS zwar nicht registriert werden, die aber gleichfalls Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren sind.²⁵ Würden auch die in der PKS nicht ausgewiesenen Straßenverkehrsdelikte berücksichtigt²⁶, dann müsste man derzeit statt von 6,4 Millionen Fällen von rund 8,6 Millionen Fällen ausgehen.

Bei rund der Hälfte der registrierten Fälle handelte es sich um Diebstahlsdelikte, davon bei wieder etwas mehr als der Hälfte um Fälle von Diebstahl ohne erschwerende Umstände (vgl. Schaubild 2.1-6). Auf Eigentums- und Vermögensdelikte²⁷ entfielen 2005 insgesamt 59,9% aller registrierten Straftaten: Diebstahl 42,7%, Unterschlagung 1,6%, Betrug 14,9% und Veruntreuungen 0,8%.

Obwohl aufgrund selektiver Anzeigepaxis eher die schadensschweren Fälle angezeigt werden, belief sich der Schaden i. S. des Geldwertes des erlangten Gutes bei 19,7% aller vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikte auf nicht mehr als 15 Euro. Bei fast zwei Dritteln der Fälle (2005: 63,4%) überstieg der Schaden nicht mehr als 250 Euro (vgl. Tabelle 2.1-4). Schadensschwere Delikte von 5.000 Euro und mehr sind eher selten. Erwartungsgemäß sind vor allem bei Wirtschaftskriminalität derartige Schäden relativ häufiger.

²¹ KREUZER, A. u. a., 1993, S. 145, Tab. 54.

²² Inwieweit das Ausmaß der aus diesen Befragungen ersichtlichen Zunahme von Gewaltdelikten real ist oder möglicherweise nur gestiegene Sensibilität widerspiegelt, darf als ungeklärt gelten. „Bei Vergleichen von Ergebnissen aus zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführten Befragungen ist zu bedenken, dass sich nicht nur die Konnotation, sondern auch der Bedeutungsgehalt und die -breite von in den Fragebögen eingesetzten Begriffen über die Zeit verändert haben können. Dies gilt auch und gerade für den Gewaltbegriff. (...) D. h., auch wenn der Gewaltbegriff selbst in solchen Befragungen nicht auftaucht, besteht infolge der Sensibilisierung eine Tendenz dahingehend, dass auch eigenes Verhalten unter die Kategorien, die mit Gewaltausübung in Verbindung stehen, subsumiert wird“ (MANSEL, J. und K. HURRELMANN, 1998, S. 85 f.).

²³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 558.

²⁴ BOERS, K. und J. REINECKE, 2004b, S. 2; DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a, S. 1 ff.; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

²⁵ In der PKS werden seit 1963 „Staatschutzdelikte“ und „Verkehrsdelikte“ nicht ausgewiesen. Ferner sind in ihr nicht enthalten die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbständig durchführt.

²⁶ Für diese Schätzung wird der Anteil der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten an den insgesamt Verurteilten zugrunde gelegt. 2004 wurden 775.802 Personen verurteilt, davon 196.484 (= 25,3%) wegen Vergehen im Straßenverkehr als schwerstem Delikt.

²⁷ Zu Eigentums- und Vermögensdelikten vgl. ausführlich BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 2.3.

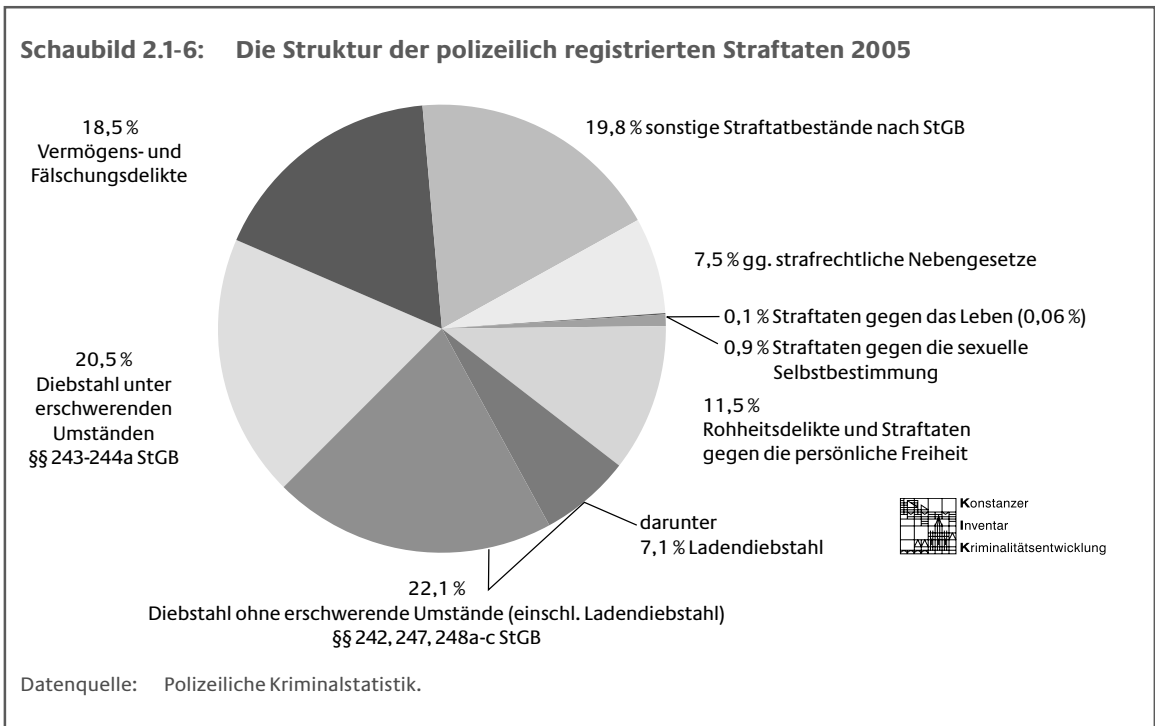
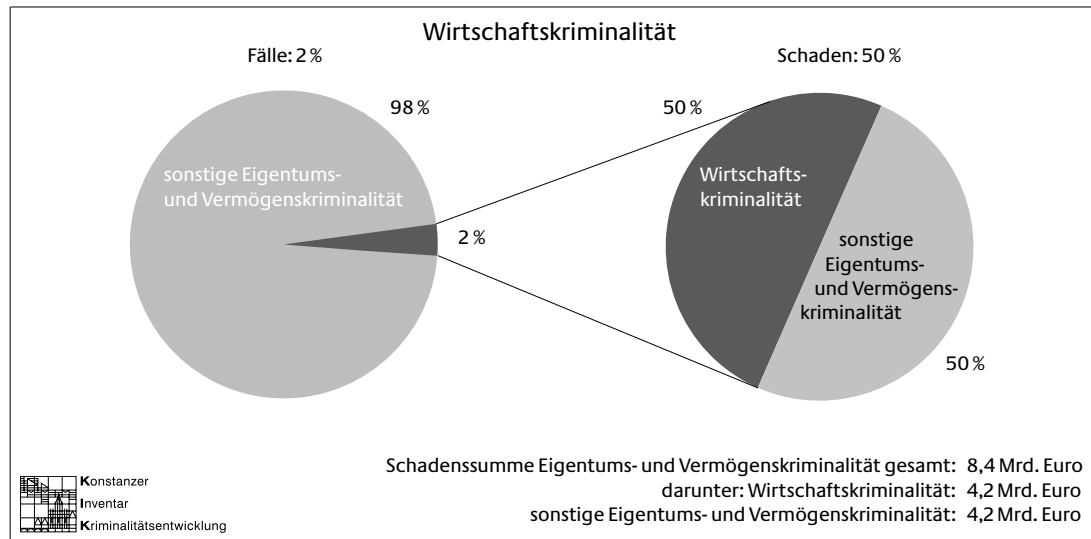


Tabelle 2.1-3: Höhe des polizeilich registrierten Schadens bei Eigentums- und Vermögensdelikten (vollendete Fälle) 2005

	vollendete Fälle		Schadenssummen		Schadensklassen (in % von 1)		
	Insg. (1)	in % von insg. (2)	in € (3)	in % von insg. (4)	bis u. 15 € (5)	15 bis u. 250 € (6)	mehr als 5.000 € (7)
Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten	23	0,0	104.242	0,0	21,7	30,4	21,7
Raub, räuberische Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	44.716	1,2	61.087.487	0,7	19,2	48,4	3,3
erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)	75	0,0	4.626.310	0,1	52,0	9,3	22,7
Geiselnahme (§ 239b StGB)	56	0,0	180.626	0,0	67,9	1,8	5,4
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247-248a-c StGB)	1.389.221	38,5	606.693.924	7,2	24,8	53,4	1,1
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	1.087.132	30,2	1.571.551.737	18,7	7,4	34,3	5,4
Betrug (§§ 263, 264, 265, 265b StGB)	893.531	24,8	2.389.022.515	28,4	27,0	41,7	5,7
Veruntreuungen (§§ 266, 266a, 266b StGB)	48.406	1,3	948.907.667	11,3	8,6	18,6	25,1
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	103.225	2,9	351.423.953	4,2	14,4	46,2	9,4
Erpressung (§ 253 StGB)	3.359	0,1	19.075.803	0,2	38,4	28,9	9,6
Insolvenzstraftaten (§§ 283, 283a-d StGB)	4.628	0,1	477.457.578	5,7	61,4	0,7	32,7
Straftaten gg. strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	29.644	0,8	1.987.976.605	23,6	41,3	30,5	19,1
Eigentums- und Vermögensdelikte i. w. S. insg.	3.604.016	100	8.418.108.447	100	19,7	43,7	4,3
darunter: Wirtschaftskriminalität	77.235	2,1	4.210.733.577	50,0	21,7	16,0	33,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

**Schaubild 2.1-7: Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten.
Anteil der Fälle und Anteil der Schadenssummen 2005**



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Gemessen an der Gesamtzahl der registrierten Straftaten handelt es sich – in quantitativer Betrachtung – bei den im Blickfeld der Öffentlichkeit stehenden Fällen der Gewaltkriminalität²⁸ um eher seltene Ereignisse. Auf sie entfielen im Jahr 2005 insgesamt 3,3%²⁹ aller polizeilich registrierten Fälle.³⁰ Der Anteil an allen polizeilich registrierten Fällen belief sich 2005 bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf 2,3%, bei Raub und räuberischer Erpressung zusammen auf 0,9%, bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung³¹ auf 0,1%, bei Mord/Totschlag auf 0,04%. Zu 94,9% bestand Gewaltkriminalität aus den beiden Deliktgruppen „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (69,1%) sowie aus „Raub, räuberischer Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ (25,8%). Auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung entfielen im Jahr 2005 3,8%, auf Mord/Totschlag 1,1% aller Gewaltdelikte. Relativiert wird Gewaltkriminalität ferner durch den überproportional hohen Versuchsanteil, insbesondere bei Mord/Totschlag.

²⁸ In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden seit 1983 folgende Straftaten bzw. -gruppen zum Oberbegriff „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst (Stand nach Inkrafttreten des 6. StrRG): Mord (§ 211 StGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

²⁹ Der im Berichtsjahr 2005 auf Gewaltkriminalität entfallende Anteil wäre deutlich höher, würden nicht nur, wie derzeit, schwere Gewaltdelikte erfasst, sondern auch die (regelmäßig) minder schweren Formen, wie einfache Körperverletzung (5,4%), Sachbeschädigung (11,2%), Nötigung (0,9%) oder Freiheitsberaubung (0,1%), wobei freilich die Tatbestandsverwirklichung dieser Delikte, insbesondere bei der Sachbeschädigung, nicht notwendigerweise die Anwendung von Gewalt gegen Personen voraussetzt.

³⁰ Zur Gewaltkriminalität vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 2.1.

³¹ Zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 2.1, 2.2.

Ebenfalls selten wurden von der Polizei Delikte der Wirtschaftskriminalität erfasst (2005: 2,1% der vollendeten Fälle mit Schadenserfassung).³² Gleichwohl entfielen 50,0% aller in der PKS bei vollendeten Fällen registrierten Schäden auf Wirtschaftskriminalität (vgl. Schaubild 2.1-7).³³

Während bei Wirtschaftskriminalität die enorme Diskrepanz zwischen der Fallzahl und den unmittelbar verursachten Schäden zumindest erkennbar wird, sind Gefährdungen und Schäden, die durch Gewaltkriminalität bzw. durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verursacht werden, noch weitaus gravierender. Sie lassen sich freilich aufgrund der gegenwärtigen statistischen Angaben kaum abschätzen und auch nicht ansatzweise bestimmen.

2.1.3.2 Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität

Die polizeilich registrierte Kriminalität (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Vergehen im Straßenverkehr) ist gestiegen, wie in allen westlichen Industriestaaten, sowohl gemessen nach absoluten als auch nach relativen – auf 100.000 Einwohner bezogenen – Zahlen (vgl. Schaubild 2.1-8).³⁴ 1963 wurden 1.678.840 Fälle in der PKS ausgewiesen, im Jahr 2005 das 3,2-fache, nämlich 5.486.439 (alte Länder; Deutschland insgesamt: 6.391.715).

Im gleichen Zeitraum ist freilich auch die Wohnbevölkerung von 57.606.300 (1963) auf 69.067.491 (alte Länder; Deutschland insgesamt: 82.500.849) (2005) gestiegen. Die wegen dieser demographischen Veränderungen aussagekräftigeren Häufigkeitszahlen³⁵ – Zahl der registrierten Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung – sind dementsprechend nicht ganz so stark angestiegen, von 2.914 auf 7.699 (alte Länder, Deutschland insgesamt 7.747,5), also „nur“ um das 2,6-fache.

Wie Schaubild 2.1-8 zeigt, wurden die größten Steigerungsraten in den 1970er und 1980er Jahren verzeichnet. Zwischen 1995 und 2000 gingen sowohl die absoluten wie die relativen Zahlen der von der Polizei registrierten Fälle leicht zurück; in den folgenden Jahren wurden wieder mehr Straftaten registriert. 2005 lag die Gesamthäufigkeitszahl um 3,6% unter jener des Vorjahres und fast wieder auf dem Niveau von 1991.

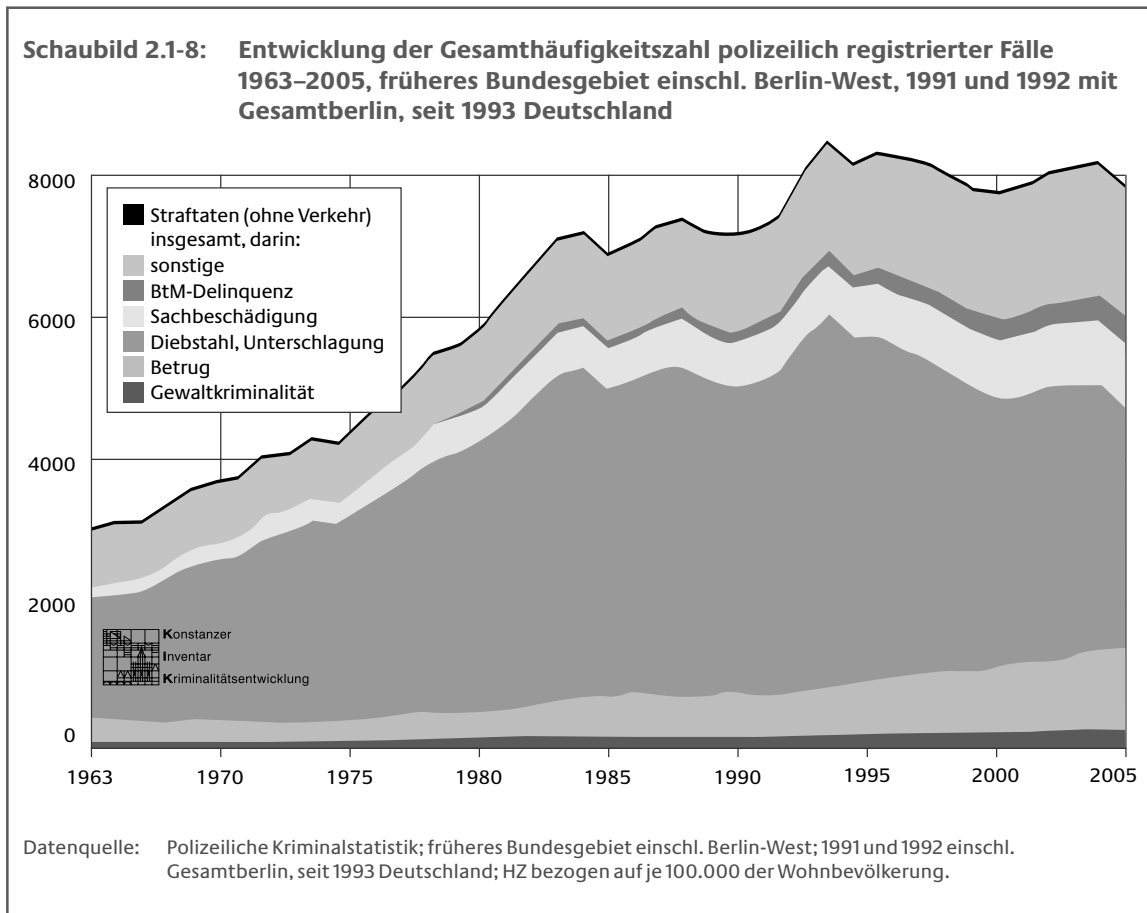
Derartige Gesamtzahlen, insbesondere auch zur Entwicklung registrierter Kriminalität, sind allgemein beliebt. Sie vermitteln indes ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung

³² Zur Wirtschaftskriminalität vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 2.4.

³³ Grundgesamtheit für die Berechnung der Delikts- und der Schadensanteile ist Tab. 07 der PKS (Aufgliederung der Straftaten nach der Schadenshöhe). In dieser Tabelle werden nur diejenigen Straftaten nachgewiesen, für die ein Schaden zu erfassen ist. Der Schadensausweis beschränkt sich ferner auf vollendete Fälle. Dadurch ergibt sich eine Differenz zur Zahl aller registrierten Fälle, und zwar sowohl bei der Ingesamtszahl als auch bei den der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Straftaten. Registriert wurden 2005 insgesamt 6.391.715 Fälle, davon entfielen 89.224 (1,4%) auf Wirtschaftskriminalität. Dagegen wurden nur 3.604.016 vollendete Fälle mit Schadenserfassung ausgewiesen, davon waren 77.235 (2,1%) der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

³⁴ Ein Zeitreihenvergleich setzt u. a. voraus, dass sich die statistische Erfassung nicht wesentlich ändert. 1963 wurden in der PKS die Straßenverkehrsdelikte, die bislang in der Sammelgruppe „Alle sonstigen Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze“ mit erfasst worden waren, aus der Erfassung herausgenommen. Die HZ ging von 3.699 (1962) auf 2.914 (1963) zurück. Ein Zeitreihenvergleich ist deshalb erst ab 1963 aussagekräftig, da die Straßenverkehrsdelikte nicht gesondert erfasst worden waren und deshalb auch nicht herausgerechnet werden können.

³⁵ Die Aussagekraft der Häufigkeitszahl wird dadurch beeinträchtigt, dass u. a. Stationierungstreitkräfte, ausländische Durchreisende, Touristen, Besucher und grenzüberschreitende Berufspendler sowie Nichtdeutsche, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten, in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Straftaten, die von diesem Personenkreis begangen wurden, werden aber in der PKS gezählt. Da sowohl die Zahl wie der Anteil dieser Personen zugenommen haben dürfte, wird die HZ in zunehmendem Maße überschätzt.



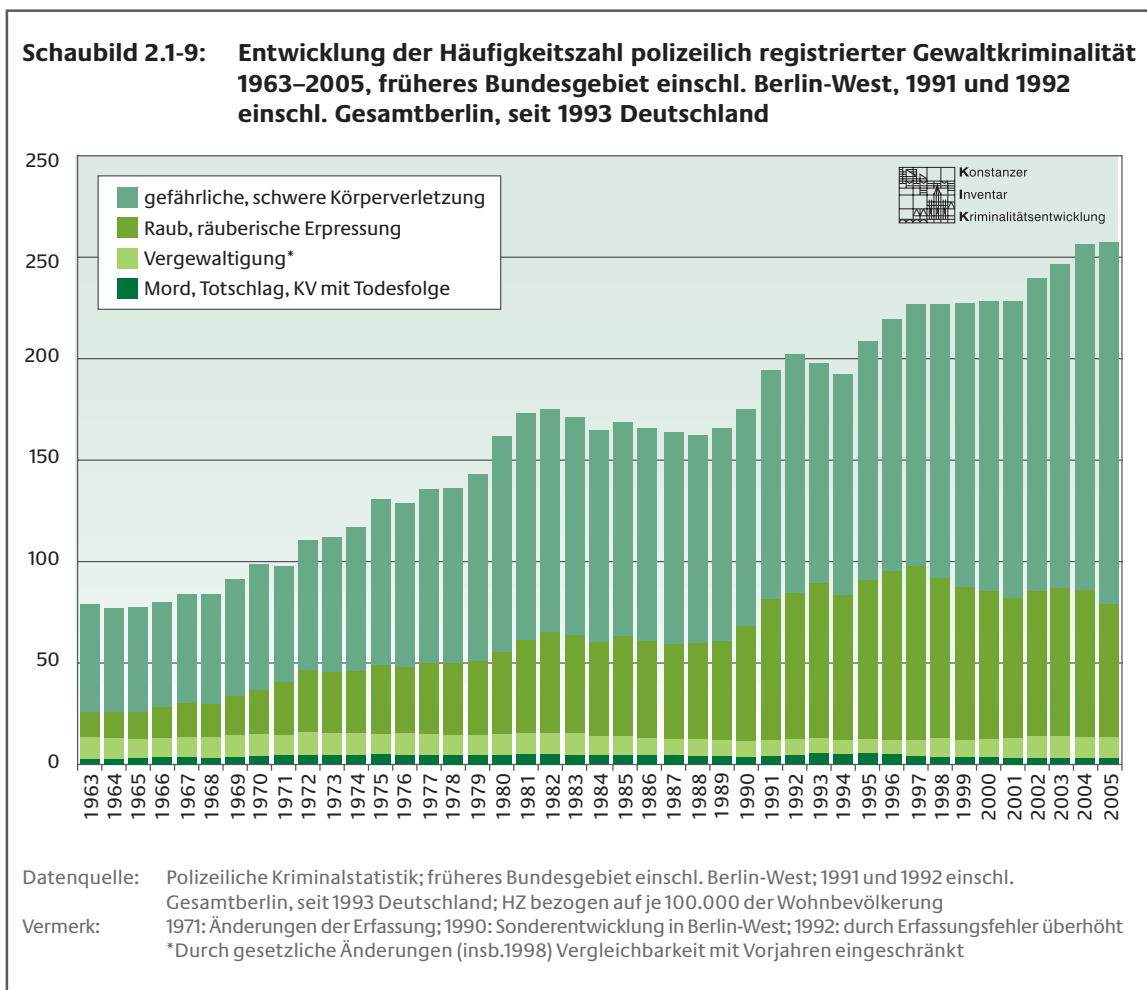
entstände, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen.“³⁶ Der Fehler eines derartigen Vorgehens liegt darin, dass nach Art, Schwere und Dunkelfeld völlig unterschiedliche Straftaten zusammengezogen werden. Obwohl hierüber im Grundsätzlichen Übereinstimmung besteht, wird dennoch in der öffentlichen Diskussion vielfach mit solchen „Schlagzeilergebnissen“ gearbeitet. Deshalb ist eine zumindest nach Deliktgruppen gegliederte Betrachtung vonnöten.

Der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität wird vor allem von den Eigentums- und Vermögensdelikten, namentlich dem Diebstahl, getragen. Zu 35 % beruht der Anstieg auf Diebstahlsdelikten, zu 17 % haben Betrug, zu 15 % Sachbeschädigung, zu 7 % Betäubungsmitteldelikte und zu 4 % Gewaltkriminalität hierzu beigetragen. Insgesamt beruhen drei Viertel der Zunahmen polizeilich registrierter Kriminalität zwischen 1963 und 2005 also auf Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung und Betäubungsmitteldelikten.

Die Zahl der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltdelikte ist zwar ebenfalls angestiegen: Ihr Anteil an den insgesamt registrierten Straftaten erhöhte sich von 2,7 % (1963) auf 3,2 % (2004). Dieser Anstieg beschränkt sich jedoch auf (gefährliche und schwere) Körperverletzung und Raubdelikte (vgl. Schaubild 2.1-9). Die schwerste Form, nämlich Tötungsdelikte, sind – gemessen in Häufigkeitszahlen – im Wesentlichen konstant geblieben³⁷ oder entwickelten sich, wie Vergewal-

³⁶ HOEGEL, H., 1911/1912, S. 659.

³⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 49. Der Anstieg der vorsätzlichen Tötungsdelikte zwischen 1991 und 1995 ist eine Folge statistischer Erfassungsregeln. Die Fallfassung erfolgt im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft, also ohne Rücksicht auf den Tatzeitpunkt. Die von der Zentralen Ermitt-



tigung³⁸, rückläufig (vgl. Schaubild 2.1-10). Auch die Häufigkeitszahl der Sexualmorde an Kindern ist in diesem Zeitraum nicht angestiegen, sondern war rückläufig. In den letzten 19 Jahren wurden in den alten Ländern der Bundesrepublik durchschnittlich 3,3 Fälle pro Jahr des vollendeten Mordes aus sexuellen Motiven an Kindern gezählt, in den letzten fünf Jahren gar nur 2,2 Fälle. Soweit die kriminalstatistischen Daten überhaupt vergleichbar sind, zeigt sich, dass unter den europäischen Staaten Deutschland sowohl bei vollendeten als auch bei versuchten Tötungsdelikten im unteren, hinsichtlich der Vergewaltigung³⁹ im mittleren Bereich liegt.⁴⁰

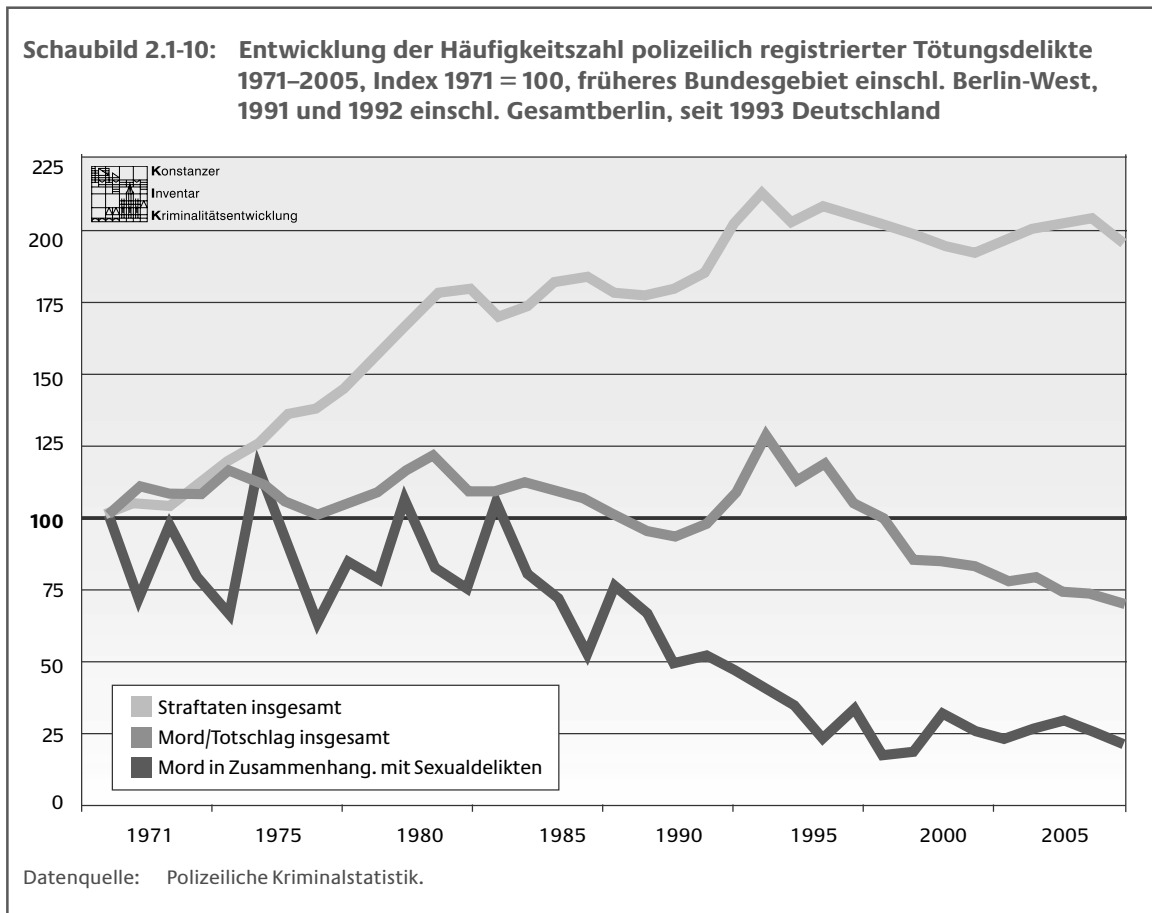
Weiter relativiert werden jedenfalls die kriminalstatistischen Befunde über die Zunahme von gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie von Raub durch Ergebnisse aus zwei neueren Aktenanaly-

lungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag (Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsfälle in Gefängnissen der ehemaligen DDR) aus den Jahren 1951 bis 1989 wurden vor allem 1993 bis 1995 in der PKS erfasst; die Tatzeiten selbst lagen vor 1989 (vgl. PKS 2004, S. 133). Dies dürfte zu einem großen Teil den sprunghaften Anstieg und den ab 1995 erfolgenden Rückgang erklären.

³⁸ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 47 ff. Wegen der Änderung von § 177 durch das 33. StrÄndG vom 1. Juli 1997 und das 6. StrRG vom 26. Januar 1998 ist bei Vergewaltigung ein Vergleich mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt möglich.

³⁹ Besonders bei diesem Delikt sind freilich die im internationalen Vergleich beachtlichen Unterschiede sowohl in der strafrechtlichen Definition als auch der Anzeigewahrscheinlichkeit zu beachten, vgl. KILLIAS, M., 2003, S. 26.

⁴⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 3, unter Hinweis auf das European Sourcebook of Crime and Criminal Justice, 2000. Vgl. ferner HOME OFFICE (Hg.), 2002; KILLIAS, M., 2003, S. 35 f., 39.



sen. Sie zeigen, dass offenbar vermehrt „minder schwere“ Fälle angezeigt und registriert werden. In einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Aktenanalyse wurde festgestellt, dass 1996 in den wegen Raubes oder qualifizierter Körperverletzung in Hannover durchgeführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen unter 21-jährige Beschuldigte der Anteil der schweren Delikte geringer war als 1993.⁴¹ Die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt kam zu einem vergleichbaren Ergebnis bezüglich der Gewaltkriminalität heranwachsender und jungerwachsender Tatverdächtiger. Die Auswertung der Ermittlungs- und Strafakten der 1989 und 1998 in München wegen Gewaltkriminalität registrierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen zeigte, dass der prozentuale Anteil der als „minder schwer“ beurteilten Fälle 1998 ebenfalls etwas höher war als noch 1989.⁴² Beide Untersuchungen bestätigen zusammengenommen mit hin nicht die Annahme, polizeilich registrierte Gewaltkriminalität sei „schwerer“ geworden.

2.1.3.3 Ausmaß und Entwicklung der Opfergefährdung im Spiegel der PKS

Opfer werden derzeit in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nur bei bestimmten Straftaten bzw. Straftatengruppen erfasst. Am ausführlichsten sind die Nachweise in der PKS. Seit 1971 werden für ausgewählte Straftaten und -gruppen⁴³ Angaben zum Opfer, seit 1983 auch zur Opfer-Tatverdäch-

⁴¹ Vgl. PFEIFFER, C. u. a. 1999, S. 94 ff.

⁴² Vgl. ELSNER, E. und H. MOLNAR, 2001, S. 178 f.

⁴³ Die Zahl der Straftaten, bei denen Angaben zum Opfer zu erheben sind, wurde wiederholt erweitert. Derzeit erfolgt eine Opfererfassung bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei Rohheitsdelikten, insbesondere bei Raub, und bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

tigen-Beziehung erfasst. Als Opfer gelten hierbei „natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete“.⁴⁴

Die Analyse der Opferdaten der PKS ergibt die bereits aus der Dunkelfeldforschung bekannten deutlichen delikts-, alters- und geschlechtsspezifischen Unterschiede. Wie bei der Registrierungshäufigkeit, so bestehen auch hinsichtlich der Opfergefährdung große deliktspezifische Unterschiede. 2004 wurden z. B. von 100.000 Einwohnern 1,1 Opfer eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdeliktes, 66,6 Opfer eines vollendeten Raubes (einschließlich räuberischer Erpressung und räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer) und 182,3 Opfer einer vollendeten vorsätzlichen schweren/gefährlichen Körperverletzung.

Männer werden insgesamt gesehen häufiger Opfer als Frauen (ausgenommen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Jugendliche und Heranwachsende werden häufiger Opfer als Erwachsene. Unter den Erwachsenen sind ältere Menschen weniger gefährdet als jüngere.⁴⁵ Wie Tabelle 2.1-4 erkennen lässt, sind männliche Jugendliche und Heranwachsende bei Körperverletzung und Raub besonders gefährdet, bei Delikten also, bei denen sie auch die statistisch am stärksten kriminalitätsbelastete Altersgruppe bilden. Die Einzeldeliktanalyse zum Risiko, Opfer eines Gewaltdelikts zu werden, zeigt, dass ältere Frauen ab 60 Jahren mit 86,0 pro 100.000 Frauen dieser Altersgruppe am ehesten Opfer einer Körperverletzung werden. Andere Altersgruppen, namentlich weibliche Jugendliche oder Heranwachsende, weisen bei diesem Delikttypus indes ein ungleich höheres Risiko auf.

Tabelle 2.1-4: Opfergefährdung nach Alters-, Deliktgruppen und Geschlecht bei vollendeten Delikten 2005

Altersgruppe	Geschlecht	vorsätzl. Tötungsdelikte	gg. die sexuelle Selbstbestimmung	Raubdelikte	Körperverletzung	gg. die persönl. Freiheit
Kinder bis unter 14	m	0,7	4,5	44,6	501,5	97,7
	w	0,7	20,8	9,7	262,0	73,3
Jugendliche 14 bis unter 18	m	0,9	19,9	423,7	2.585,4	354,9
	w	1,0	215,3	53,7	1.299,2	344,2
Heranwachsende 18 bis unter 21	m	1,2	8,0	335,6	3.537,0	487,2
	w	0,9	133,4	76,8	1.433,6	477,1
21 bis unter 60	m	1,4	1,4	75,6	917,5	322,7
	w	1,0	27,6	43,2	590,8	257,0
Erwachsene 60 und älter	m	1,0	0,1	17,4	153,5	95,0
	w	0,9	1,6	33,9	87,0	36,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Das feste Tabellenprogramm der veröffentlichten PKS erlaubt es nicht, Opferalter bzw. Opfergeschlecht in Beziehung zu setzen mit Tatverdächtigenalter bzw. Tatverdächtigen-geschlecht, um z. B. festzustellen, ob es sich überwiegend um Straftaten innerhalb derselben Alters- bzw. Geschlechtsgruppe handelt oder nicht.

Eine vom Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz aufgrund der anonymisierten Einzeldatensätze der PKS Baden-Württemberg 2002⁴⁶ zu Tatverdächtigen und Opfern durchgeführte Analyse zeigte (vgl. Kap. 4.1), dass Opfer und Tatverdächtige – bezogen auf Fälle der gefähr-

⁴⁴ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, S. 14.

⁴⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 30 f.

lichen bzw. schweren Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen – überwiegend derselben Altersgruppe angehörten, denn

- bei den 14- bis unter 21-jährigen Opfern gehörten 71% der Tatverdächtigen derselben Altersgruppe an, 26% waren älter;
- bei erwachsenen Opfern im Alter zwischen 21 und unter 40 Jahren stammten 69% der Tatverdächtigen aus derselben Altersgruppe, 13% waren älter, 28% waren unter 21 Jahre alt,
- bei erwachsenen Opfern im Alter von 40 Jahren und mehr waren 27% der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt.

Mit zunehmendem Alter der Opfer nahm der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ab. Junge Menschen waren insgesamt häufiger als Opfer denn als Tatverdächtige vertreten. Insgesamt gesehen heißt dies, dass junge Menschen zwar relativ häufig als Täter von Gewaltkriminalität in Erscheinung treten, dass sie aber noch häufiger Opfer von Gewalt sind; dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung auch der innerfamiliären Gewalt, deren Vorkommen in der PKS deutlich unterrepräsentiert ist.

Delikte gegen die Person und Sexualstraftaten geschehen besonders häufig im sozialen Nahraum und weisen deshalb einen höheren Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer auf als alle Eigentums- und Vermögensdelikte, Erpressung ausgenommen. Bei 57% der Opfer von Mord und Totschlag sowie bei 60% der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses) wurde die Tat von Verwandten oder näheren Bekannten verübt. Bei Raub wurden dagegen bei nur 11% der Opfer Bekannte oder Verwandte als Tatverdächtige ermittelt.

Die Zunahme polizeilich registrierter Gewaltkriminalität führte zu einem entsprechenden Anstieg der Opfergefährdungszahlen – Opfer pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Dennoch: Das Risiko, Opfer eines vollendeten vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu werden, ist insgesamt – in rein quantitativer Betrachtung – gering und ist – im statistisch überblickbaren Beobachtungszeitraum ab 1971 – derzeit insgesamt niedriger als noch 1971. Seit Anfang der 1990er Jahre gehen die Opfergefährdungszahlen bei vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten zurück.

Angestiegen sind dagegen die polizeilich registrierten Risiken bei Raub und bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Bei diesen Delikten ist freilich davon auszugehen, dass nur ein Teil des Anstiegs real ist. Ein nicht unerheblicher Teil dürfte dagegen auf einer Verschiebung zwischen Hell- und Dunkelfeld durch ein verändertes Anzeigeverhalten vor allem bei minder schweren Fällen beruhen. Im Unterschied zu gefährlicher/schwerer Körperverletzung ist bei Raub seit dem Höchststand 1997 eine – bei leichten Ausschlägen nach oben oder nach unten – rückläufige Entwicklung der registrierten Opfergefährdung zu verzeichnen.

Zwischen Männern und Frauen besteht bei vorsätzlichen Tötungsdelikten nur ein geringer Unterschied in der Opfergefährdung. Bei Raub sind Männer etwas mehr als doppelt so stark gefährdet wie Frauen. Am größten ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Die Zunahme der Opfergefährdung bei Raub und Körperverletzung erfolgte vor allem zu Lasten der Männer. Pro 100.000 haben die Gefährdungszahlen für die männlichen Opfer weitaus stärker zugenommen als die der weiblichen Opfer.

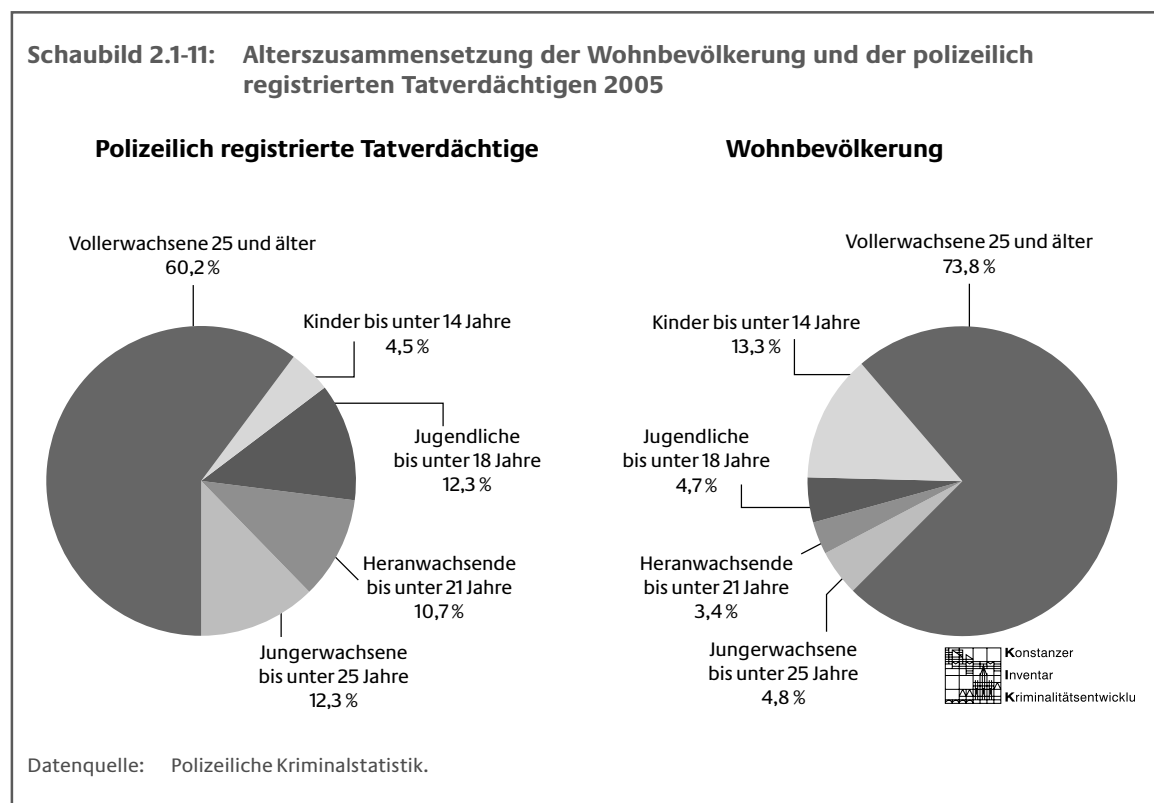
2.1.4 Polizeilich ermittelte Tatverdächtige

2.1.4.1 Tatverdächtige nach Alter, Geschlecht und Merkmalen der Tatbegehung

2.1.4.1.1 Tatverdächtige nach Alter

Von den polizeilich registrierten Straftaten wurden in Deutschland 2005 insgesamt 55,0 % aufgeklärt, d. h., dass die (Straf-)Tat „nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat“.⁴⁷

Zu diesen 3.518.567 aufgeklärten Fällen wurden 2.313.136 Tatverdächtige ermittelt, d. h., im Schnitt wurde ein Tatverdächtiger mit rund 1,5 Fällen in Verbindung gebracht. Zahlenmäßig am häufigsten registriert wurden erwachsene männliche Deutsche: Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 72,5 % 21 Jahre und älter (vgl. Schaubild 2.1-11); 4,5 % waren (strafunmündige) Kinder.⁴⁸ 12,3 % waren Jugendliche, 10,7 % waren Heranwachsende. 76,3 % aller Tatverdächtigen waren männlich, 77,5 % aller Tatverdächtigen waren Deutsche.

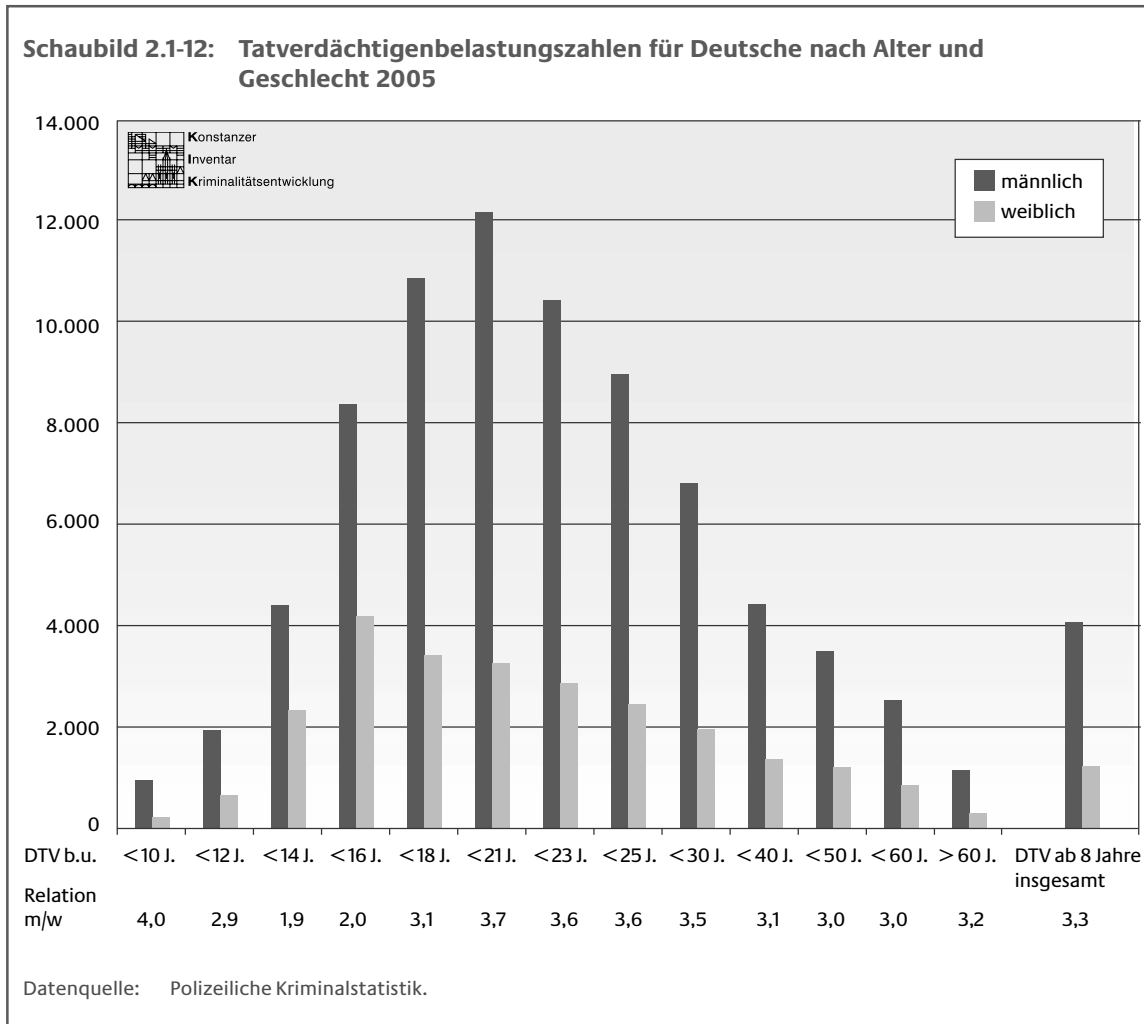


Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind vor allem junge Männer überrepräsentiert. Schaubild 2.1-12 zeigt die auf jeweils 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) für Deutsche nach Altersgruppen und Geschlecht. Evident ist, dass die Alterskurven für beide Geschlechter „rechtsschief“ und eingipfelig sind, d. h., dass die Belastung zunächst steil ansteigt, bei der Altersgruppe der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ihren Gipfel erreicht und danach wieder abfällt (ab dem 35. Lebensjahr läuft sie allmählich aus), die Kriminalitätsbelastung der Frauen in allen Altersgruppen erheblich geringer ist als die der jeweiligen männlichen Altersgruppe und der

⁴⁷ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 12.

⁴⁸ Die Erfassung auch von Strafunmündigen, insbesondere von Kindern, ergibt sich aus der statistischen Systematik, „weil von diesem Personenkreis begangene Taten nicht aus den Fallzahlen ausgeklammert werden können“ (vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 74).

Belastungsgipfel bei Frauen bei den Jugendlichen liegt, also in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern. Diese Höherbelastung junger Menschen gehört zum Allgemeinwissen; viele Kriminologen gehen von nahezu universeller Gültigkeit dieses Befundes aus.⁴⁹



Relativiert wird die Überrepräsentation junger Menschen unter den Tatverdächtigen wie unter den Verurteilten, wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden. Der Anteil der leichten Delikte ist bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten. Sowohl nach der PKS als auch nach der StVerfStat dominieren bei der Jugendkriminalität die leichteren Eigentums- und Vermögensdelikte; ausweislich der StVerfStat auch noch die Straßenverkehrsdelikte.⁵⁰ Bei Straftaten, die typischerweise von Erwachsenen begangen werden, etwa Wirtschafts- oder Umweltkriminalität, Drogen-, Waffen- und Menschenhandel und weitere Spielarten der Organisierten Kriminalität, Gewalt in der Familie, Korruption und Bestechlichkeit, sind die Schäden in der Regel weit höher als bei den typischerweise von jungen Menschen verübten Eigentums- und Vermögensdelikten. Erst recht gilt dies für die Makrokriminalität, die mit Folter, Genozid und Vertreibung verbunden ist. Werden Begehungsformen und Schäden innerhalb einer Deliktgruppe verglichen, zum Beispiel bei Raubdelikten, dann zeigt sich,

⁴⁹ Vgl. m. w. N. MISCHKOWITZ, R., 1993.

⁵⁰ Zur Kinder- und Jugendkriminalität vgl. ausführlich BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 475 ff.

dass durch die jugendtypischen Begehungsformen, nämlich Handtaschen- und Straßenraub, ein weit- aus geringerer materieller Schaden verursacht wird als durch die typischerweise von Erwachsenen verübten Raubformen, wie Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte.⁵¹

Einen überproportionalen Anteil der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten stellen junge Menschen allerdings auch bei Gewaltkriminalität, insbesondere bei Körperverletzung und bei Raub (wobei die alterstypische Begehungsweise nicht der Bankraub ist, sondern etwa das Abziehen von Schals oder anderen Fanerkennungszeichen der gegnerischen Seite im Fußballstadion, die Wegnahme von Handys oder MP3-Playern). Opfer dieser Gewaltkriminalität sind freilich überwiegend Gleichaltrige. Junge Menschen werden demnach überdurchschnittlich häufig wegen Delikten registriert bzw. verurteilt, die entweder von der sozialen Lage und den Zugangschancen (Fahren ohne Führerschein bzw. unbefugter Fahrzeuggebrauch) oder durch Bereicherungs-, Gewalt- und Aggressionselemente, häufig innerhalb der eigenen Altersgruppe, bestimmt sind (Diebstahl, Raub, Erpressung). Das Deliktsspektrum erweitert sich erst mit zunehmendem Alter.

2.1.4.1.2 Tatverdächtige nach Geschlecht

Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil werden deutlich weniger Frauen als Männer als Tatverdächtige registriert. Der Frauenanteil wird auf jeder Stufe des Strafverfahrens und mit der Zunahme der Eingriffsintensität der Sanktionen immer kleiner (vgl. Tabelle 2.1-5). Dieser Befund einer insgesamt deutlich geringeren Belastung von Frauen mit registrierter Kriminalität gilt international und lässt sich seit Führung amtlicher Statistiken belegen. Es gibt kein Merkmal, das so stark hinsichtlich offiziell registrierter und bestrafte r Kriminalität unterscheidet wie das Merkmal „Geschlecht“.

Tabelle 2.1-5: Tatverdächtige, Verurteilte sowie Strafgefangene und Sicherungsverwahrte 2003 mit Vergleich zu 1984 nach Geschlecht, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin 2004

	männlich	weiblich	%-Anteil weiblich	Vergleich 1984
strafmündige Wohnbevölkerung (01.01.2004)	28.659.920	30.472.852	51,5	52,8
strafmündige Tatverdächtige (ohne Verkehr)	1.417.164	441.334	23,7	23,6
Verurteilte (ohne Verkehr)	467.963	111.355	19,2	19,9
darunter (jeweils ohne Verkehr):				
zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilte	132.976	16.822	11,2	10,0
davon: mit Strafaussetzung zur Bewährung	78.052	11.958	13,3	13,4
zu stationären Sanktionen Verurteilte	54.924	4.864	8,1	6,6
Untersuchungsgefangene	28.914	2.415	7,7	6,6
Strafgefangene (31. März 2004)	49.674	2.748	5,2	3,4
Sicherungsverwahrte (31. März 2004)	304	0	0,0	0,5

Datenquellen: Statistisches Jahrbuch; Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik.

Wie die Analyse der Deliktstruktur von Frauen im Vergleich zu jener ihrer männlichen Altersgenossen zeigt, werden Frauen nicht nur seltener als ihre männlichen Altersgenossen registriert, sondern sie werden, wenn sie registriert werden, vor allem wegen Delikten registriert, die im Schnitt deutlich

⁵¹ Vgl. DÖLLING, D., 1992, S. 53.

weniger schwer sind als die der Männer. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche.⁵² Der Anteil der strafrechtlich vorbelasteten Frauen ist ebenfalls deutlich geringer.

Wie der Vergleich mit den Anteilen für 1984 zeigt, ist registrierte Frauenkriminalität – insgesamt gesehen – nicht stärker gestiegen als die der Männer. Es gibt, jedenfalls statistisch gesehen, auch keinen Anhaltspunkt für steigende, der Gewalt zuneigende Frauenkriminalität.⁵³

Dieser deutliche Geschlechterunterschied hinsichtlich der registrierten Kriminalität ist im Dunkelfeld nicht so deutlich ausgeprägt. Kriminalität von Frauen bleibt danach zwar etwas häufiger im Dunkelfeld als die von Männern. Aber dies ist erwartungsgemäß, denn es handelt sich hierbei um Delikte milderer Schwere, bei denen das Anzeigeverhalten und der Verfolgungsdruck insgesamt geringer sind. Hinzu kommt, dass es sich um Befragungsergebnisse bei jungen Menschen handelt, bei denen der Geschlechterabstand auch im Hellfeld geringer ist. Die unterschiedliche justizielle Behandlung ist deshalb wohl nur eine scheinbare. Denn bei Kontrolle von Deliktart, Deliktschwere und Vorstrafenbelastung verschwinden die Unterschiede bzw. werden nahezu bedeutungslos. Selbst dort, wo Unterschiede noch feststellbar sind, sind diese nicht so groß, um das Ausmaß der Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung zu erklären. Von daher spricht, jedenfalls für die deutsche Situation, nichts für einen systematischen „Frauenbonus“ der Justiz.

2.1.4.1.3 Tatverdächtige nach Merkmalen der Tatbegehung

Unter den Tätergemeinschaften wird vor allem die Organisierte Kriminalität vielfach als bedrohlich bewertet. Wenngleich an deren Existenz kaum noch Zweifel bestehen, so bestehen, abgesehen von begrifflichen Unsicherheiten, doch erhebliche objektive Schwierigkeiten, tatsächliche Erkenntnisse über Existenz und Umfang zu gewinnen (vgl. zum gegenwärtigen Forschungsstand unten Kap. 4.3).

Hinsichtlich der Tatbegehung gibt es, vor allem im Bereich von Gewalt und Straßenverkehr, einen engen Zusammenhang zwischen Drogen, insbesondere der legalen Droge Alkohol, und Kriminalität (vgl. hierzu unten Kap. 3.5). Höhere Alkoholisierungsgrade sind vorwiegend mit Gewalt- und gewalttätigen Sexualdelikten verknüpft. Illegale Drogendelikte sind Kontrolldelikte, d. h. die Zahl registrierter Delikte hängt weitgehend von den Überwachungsstrategien und den eingesetzten Personalressourcen ab, ferner wird davon auch die soziale Zusammensetzung der Tatverdächtigen beeinflusst. Kontrolldelikte setzen freilich die Existenz des zu kontrollierenden Phänomens voraus. Insofern dürften die PKS-Daten die groben, langfristigen Trends widerspiegeln. Drogendelikte sind danach seit den späten 1960er Jahren in stetiger Zunahme begriffen. Sowohl nach PKS-Daten als auch nach Befragungsergebnissen dominiert Cannabis, in großem Abstand folgen Heroin, Morphin, Amphetamine und Kokain.

Erstmals seit 1986 wird in der PKS ausgewiesen, ob der Tatverdächtige bereits von früheren Ermittlungen her als Konsument harter Drogen bekannt ist. Der Anteil der nach Einschätzung der ermittelnden Beamten von Konsumenten harter Drogen verübten aufgeklärten Fälle stieg seitdem von 2,6 % auf 8,3 %; in den alten Bundesländern betrug der Anteil 9,1%.⁵⁴ Freilich sind „die Erkennbarkeit und Erfassung von ‚Konsumenten harter Drogen‘ (...) unvollständig. Deutlich wird dies bei der direkten Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität (insbesondere Rezeptfälschung, Apothekeneinbruch). Zu erwarten wäre, dass diese Delikte fast ausschließlich von Drogenabhängigen begangen werden.

⁵² Vgl. näher HEINZ, W., 2002c, S. 138 f.

⁵³ Vgl. HEINZ, W., 2002c, S. 142 ff.

⁵⁴ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 72.

In der Statistik wird dies jedoch nur in 48,8 % der aufgeklärten Fälle ausgewiesen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere beim aufgeklärten Diebstahl (11,1 %) oder Raub (16,0 %) eine Drogenabhängigkeit der Täter oft nicht erkannt wird. Die Anteile von Straftaten durch ‚Konsumenten harter Drogen‘ an den aufgeklärten Straftaten dürfte daher bei diesen Delikten höher liegen als statistisch registriert.“⁵⁵

2.1.4.1.4 Mehrfach- und Intensivtäter

In in- und ausländischen Untersuchungen wurde immer wieder festgestellt, dass eine kleine Gruppe von unter 10 % gut die Hälfte aller Taten verübt, die für die jeweiligen Altersgruppen offiziell bekannt werden.⁵⁶ Die Situation der – in der Regel – jugendlichen Mehrfachauffälligen ist typischerweise durch soziale und individuelle Defizite und Mängellagen gekennzeichnet.⁵⁷ Die Erwartung, diese Gruppe prospektiv, also zu Beginn ihrer Karriere bereits erkennen und im Sinne eines „selective incapacitation“ die Gesellschaft vor diesen Menschen schützen zu können, ist empirisch nicht haltbar. Zwar sind mittlerweile zahlreiche Risiko- und Schutzfaktoren bekannt, die es erlauben, gezielt Risikogruppen näher eingrenzen zu können. Da aber gleichzeitig festzustellen ist, dass diese Gruppe etwa zur Hälfte im weiteren Lebensverlauf, trotz dieser Risiken, keine längerfristige kriminelle Karriere durchläuft⁵⁸, sind Vorhersagen auf Basis solcher Erkenntnisse zu Risiken und Frühauffälligkeit nicht ausreichend genau, um darauf begründet massive Eingriffe in Freiheitsrechte vornehmen zu können. Was allerdings möglich ist, sind Bemühungen um früh einsetzende Prävention, die genau an solchen identifizierten Risikofaktoren ansetzt bzw. gezielt Schutzmechanismen aktiviert, die sich in der entwicklungsorientierten kriminologischen Forschung als relevant erwiesen haben.⁵⁹ Vor dem Hintergrund des ebenfalls bekannten Phänomens, dass die Zielgruppe solcher früh einsetzender Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen jedoch auch etwa zur Hälfte Personen enthalten wird, die auch ohne solche Maßnahmen sich als resilient erweisen würden, müssen solche Maßnahmen stets so ausgerichtet sein, dass sie derartige Prozesse der „Spontanbewährung“ bzw. des entwicklungsbedingten Ausstiegs aus kriminellen Karrieren nicht behindern.⁶⁰

2.1.4.2 Tatverdächtigenzahlen in zeitlicher Perspektive

Die Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind, wie die polizeilich registrierten Fallzahlen, gestiegen, wenngleich nicht ganz in demselben Maße (vgl. Schaubild 2.1-13). Diese nicht völlig parallele Entwicklung ist zum einen bedingt durch die in den 1960er und 1970er Jahren rückläufigen⁶¹ und erst seit einem Jahrzehnt wieder ansteigenden Aufklärungsraten⁶², zum anderen dadurch, dass sich die Relation aufgeklärter Fälle pro Tatverdächtigem deutlich verändert hat. 1963 wurden im Schnitt 1,1 Fälle, seit der Umstellung auf die echte Tatverdächtigenzählung, also ab 1984, 1,5 Fälle pro Tatverdächtigem registriert.

Die in Schaubild 2.1-13 erfolgte Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Abgeurteiltenzahlen zeigt, in welchem hohem Maße eine Ausfilterung durch die Staatsanwaltschaft stattfindet. Sie zeigt aber

⁵⁵ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 72.

⁵⁶ Vgl. ausführlich unten unter Kap. 4.1.

⁵⁷ Vgl. ELSNER, E. u. a. 1998, S. 115, 203.

⁵⁸ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 1996; PATTERSON, G. R. u. a., 1998.

⁵⁹ Vgl. EISNER, M. u. a., 2006.

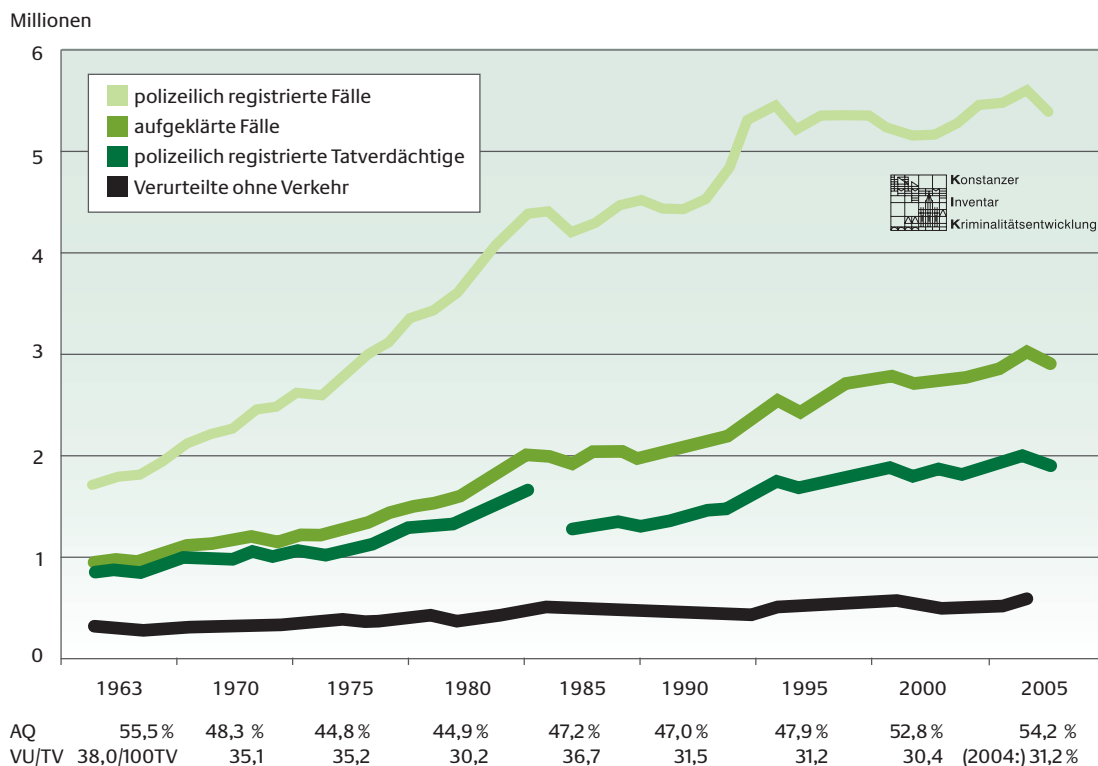
⁶⁰ Vgl. zusammenfassend ALBRECHT, H.-J., 1993a, S. 307; ALBRECHT, G., 1990, S. 99 ff.; LÖSEL, F., 1995, S. 49 f.; NEDOPIL, N., 1995, S. 87 f.

⁶¹ 1963: 55,5 %; 1973: 43,1%. Erstmals 1996 wurde wieder die 50 %-Marke überschritten.

⁶² Die Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet das Verhältnis von im Berichtszeitraum bekannt gewordenen zu aufgeklärten Fällen, also solchen, in denen nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein Tatverdächtiger festgestellt werden konnte. Die Veränderungen der AQ sind deshalb mit zu berücksichtigen, weil die Tatverdächtigenzahlen eine Funktion der Fallzahlen und der AQ sind. Selbst bei Konstanz der Fallzahlen verändern sich die Tatverdächtigenzahlen entsprechend der Entwicklung der AQ.

auch, dass diese Ausfilterung über die Zeit hinweg größer geworden ist, denn der Abstand zwischen Tatverdächtigen- und Abgeurteilten- bzw. Verurteiltenzahlen wurde immer größer: Obwohl PKS und StVerfStat nicht exakt aufeinander beziehbar sind, so zeigt die Zeitreihe einen fast kontinuierlichen Rückgang der Zahl der Verurteilten pro 100 Tatverdächtigen von 38 (1963) auf 31 (2004). Hierauf wird in Kapitel 6 noch einzugehen sein.

Schaubild 2.1-13: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Tatverdächtige und Verurteilte wegen Verbrechen oder Vergehen (ohne Vergehen im Straßenverkehr) 1963–2005. Absolute Zahlen, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) einschl. Gesamtberlin.



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.
 Vermerk: 1983 Umstellung der Zählweise der PKS auf so genannte Echttäterzählung

2.2 Kriminalität in Deutschland im europäischen und internationalen Kontext

Kernpunkte

- Ein präziser inhaltlicher Vergleich der Kriminalität zwischen verschiedenen Staaten ist aufgrund einer ganzen Reihe von methodischen und sachlichen Problemen im Regelfall nicht möglich, vor allem wenn man auf die Gesamtkriminalität abstellt. Dennoch gibt es Möglichkeiten zu vergleichenden Aussagen, indem man beispielsweise Entwicklungen gegenüberstellt, welche die registrierte Kriminalität in einem bestimmten Zeitraum durchgemacht hat. Auf diese Weise kann man gemeinsame oder abweichende Trends analysieren.
- Tötungsdelikte und andere Delikte, die dem so genannten Kernbereich der Kriminalität angehören, variieren international, relativ zur Gesamtkriminalität oder zu sonstigen Delikten gesehen, in einer eher begrenzten Spannweite. Auch sind die gesetzlichen Definitionen relativ ähnlich. Daher ist es hier mit höherer Sicherheit als sonst möglich, Belastungsunterschiede zwischen Staaten und Regionen wenigstens in der Größenordnung zu analysieren und zu gewichten.
- Opferbefragungen erlauben in begrenztem Maße die Gegenüberstellung der amtlich registrierten Kriminalität und der von der Bevölkerung erlebten Kriminalität in etwa gleichen Zeiträumen. Strukturelle Ähnlichkeiten in den Grundergebnissen lassen ggf. den Schluss zu, dass die zwischen Staaten erkennbaren Unterschiede tatsächlich „ein Stück Wirklichkeit“ abbilden.
- Alle für eine gewichtende Gegenüberstellung der Weltregionen und der Hauptstädte von Staaten verfügbaren Indikatoren deuten darauf hin, dass Europa, insbesondere Westeuropa, bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit günstig dasteht. Dies zeigt sich sowohl bei der Betrachtung der Kriminalitätsentwicklung in den letzten Jahren als auch bei der Analyse der Kriminalitätsbelastung im Querschnitt eines Bezugsjahres, namentlich bei der Tötungs- und sonstigen Gewaltkriminalität.
- Bei einer Konzentration auf Europa, insbesondere auf die Länder der Europäischen Union, ergibt die Analyse des Standes der Inneren Sicherheit für Deutschland relativ günstige bis sehr günstige Werte. Dies gilt auch für die Viktimisierung, namentlich das Opferwerden bei Einbruchdelikten und Gewaltdelikten.
- In der Europäischen Union liegt die Kriminalitätsfurcht bei der deutschen Bevölkerung im Bereich des Länderdurchschnitts. Die Viktimisierungserwartung, d. h. das subjektiv wahrgenommene Risiko, im Verlauf des Jahres nach der Befragung Opfer (eines Diebstahls oder einer Körperverletzung) zu werden, war bei der deutschen Bevölkerung in jüngster Zeit sogar am geringsten ausgeprägt.

2.2.1 Methodische Probleme der international vergleichenden Kriminalitätsanalyse

Schon der Vergleich von Kriminalität in einem einzigen Staat im Querschnitt (etwa unterschiedliche regionale Belastung⁶³) oder im Längsschnitt (etwa Kriminalitätsanstieg oder Kriminalitätsrückgang in einem bestimmten Zeitraum⁶⁴) ist mitunter schwierig. Ganz besonders aber gilt dies für Verglei-

⁶³ Siehe exemplarisch für Europa zuletzt beispielsweise die u. a. ökonometrisch ausgerichtete Analyse von ENTORF, H. und H. SPENGLER, 2000.

⁶⁴ Siehe exemplarisch für den Bereich der Gewaltkriminalität die historische Analyse von EISNER, M., 2003.

che über Landesgrenzen bzw. Staatsgrenzen hinweg. Es gibt verschiedene analytisch unabhängige, jedoch in der Realität oft eng miteinander verwobene Probleme.

Die Schwierigkeiten beginnen schon mit der Frage, was man unter dem Begriff des Vergleichs versteht. Im Fall von beispielsweise landwirtschaftlichen oder erst recht industriellen Produkten lassen sich viele der erzeugten oder hergestellten Gegenstände nach Zahl, Maß oder Gewicht recht eindeutig bestimmen und daher konkret miteinander vergleichen. Kriminalitätsbefunde aller Art sind niemals in demselben Sinne vergleichbar. Kriminalität ist ganz offensichtlich kein Gegenstand, sondern ein Konstrukt.⁶⁵ Es ist prinzipiell unmöglich, „die“ Kriminalität in irgendeinem Bereich oder zu irgendeinem Zeitpunkt als solche zu erfassen. Der Vergleich ist demnach eine Art Metavergleich. Er stellt also eine Analyse dar, welche diejenigen einbezogenen Umstände gegenüberstellt, in ihrer möglichen Bedeutung gewichtet und von der Auswirkung her abwägt, die zum offiziellen Bild beigetragen haben. Man benötigt eine einigermaßen verlässliche Einschätzung darüber, auf welche Art und Weise Handlungen oder Ereignisse in der Sozialwelt als Problem wahrgenommen werden, wie die unmittelbar Beteiligten oder Betroffenen sie typischerweise verarbeiten, wie häufig die Institutionen der Strafverfolgung informiert werden, ob diese dann – beispielsweise je nach Geltung des Legalitätsprinzips oder des Opportunitätsprinzips – regelmäßig oder nur begrenzt einen amtlichen Fall aus dem ihnen berichteten Vorfall machen und nach welchen wie verlässlichen Zählregeln dieser Fall dann in der Kriminalstatistik verzeichnet wird.

Derartige Analysen bauen bei grenzüberschreitenden Vergleichen selten auf gesichertes Wissen auf. Sie sind daher deutlicher als innerstaatliche Analysen auf unsichere Annahmen angewiesen, die der Analysierende bei Bedarf möglichst klar darlegen muss. Sie enthalten ferner stets einen nicht voll objektivierbaren Gehalt an Interpretationsleistung. Diese stützt sich entweder auf Berufserfahrung oder auf mehr oder minder gesicherte wissenschaftliche Befunde aus vorgängigen Forschungen zu anderen, in der Sache ähnlichen Phänomenen.

Im Übrigen darf man die unterschiedlichen semantischen Ebenen des Wortes „Vergleich“ nicht übersehen bzw. miteinander vermischen. Wenn in Deutschland beispielsweise gerne vorgetragen wird, die Polizeiliche Kriminalstatistik sei mit der Strafverfolgungsstatistik nicht vergleichbar, so ist daran richtig, dass die in diesen Statistiken erfassten Handlungen bzw. Personen in mehrfacher Hinsicht voneinander verschiedene Einheiten im Sinne von deskriptiv-statistisch so bezeichneten Bestandsmengen und ggf. Verlaufsmengen darstellen. Jedoch schließt dies in keiner Hinsicht aus, sie eben gerade deswegen einer die Unterschiede zum Ausgangspunkt nehmenden vergleichenden Analyse zu unterziehen, nämlich um zu überprüfen, inwieweit sich vergleichbare Strukturen darin erkennen und in ihrer möglichen Bedeutung für das Feld der Kriminalitätskontrolle erschließen lassen. Dieselbe Erwägung gilt für internationale Vergleiche, sie ist nur sozusagen eine Ebene höher angesiedelt.

Am Beispiel des Ladendiebstahls verdeutlicht: Solange es um den Binnenbereich eines einzelnen Staates mit geordnetem Rechtssystem und vor allem um einigermaßen ruhige Zeiten geht, darf man beim Ergreifen und Einstecken von ausgelegten Waren im Kaufhaus sowie bei ähnlichen einfachen Delikten viele Wahrnehmungs- und Definitionsprobleme im Prozess der Herstellung von Wirklichkeit bis zur schlussendlichen amtlichen Registrierung vernachlässigen. Denn der Ladendiebstahl hat ganz offenkundig kraft Parallelwertung in der Laiensphäre einen klaren sozialen Sinngehalt. Die vielerlei Umstände, die vorjuristisch und dann in einem Strafverfahren im Einzelfall zu Streit darüber

⁶⁵ Siehe dazu schon oben Kapitel 2.1; vgl. auch KERNER, H.-J. und E. G. M. WEITEKAMP, 2005, S. 1075 ff.

führen können, ob ein solcher Fall tatsächlich vollgültig vorgelegen hat, fällt bei der Masse der Fälle – und nur darum geht es bei einer Kriminalitätsanalyse im Sinne dieses Abschnitts – nicht erheblich ins Gewicht.

Beim internationalen Vergleich ist das anders. Zu den relevanten Fragen gehört beispielsweise, ob man einfach unterstellen darf, dass die landesweit aktive größte Kaufhauskette XY in Deutschland generell dieselben Vorbeuge- und Kontrollstrukturen pflegt wie die Kaufhauskette WZ in Belgien? Lässt sich ausschließen, dass gerade in demjenigen Staat, der im Vergleich zum anderen Staat einen merklichen Anstieg der Ladendiebstähle zu berichten hatte, die Kaufhäuser im abgelaufenen Jahr ihre Sicherheitsbedingungen oder sonstigen Kontrollbedingungen geändert haben? Oder könnte es sein, dass vonseiten des Managements die Grundsätze der Nichtanzeige oder umgekehrt der Anzeige entdeckter Fälle an die Polizei modifiziert wurden, was ganz unmittelbar auf die Menge der offiziell bekannt gewordenen und in einem vom Legalitätsprinzip gesteuerten polizeilichen System dann auch für die Akten und die Kriminalstatistik registrierten Fälle von Ladendiebstahlskriminalität durchschlagen würde?⁶⁶

Hier hilft bis zu einem gewissen Grad die These, dass die registrierte Kriminalität normalerweise keine „Sprünge“ macht.⁶⁷ Gerade dann, wenn nach den veröffentlichten Statistiken ausnahmsweise einmal ein ganz plötzlicher Anstieg auffällt, liegt entsprechend dieser These die strenge und grundsätzlich überprüfbare Vermutung nahe, es müssten entweder ganz außergewöhnliche und plötzliche soziale Veränderungen eingetreten sein oder/und es sei eine Gesetzesänderung eingetreten oder/und es seien Modifikationen im Kontrollsystem vorgenommen worden.⁶⁸

Dergestalt bedürfen Kriminalitätszahlen ganz besonders bei grenzüberschreitenden Vergleichen stets der Interpretation unter Rücksicht auf bekannte Randbedingungen sowie unter dem Vorbehalt der möglichen Wirksamkeit unbekannter oder sich aus anderen Erkenntnisquellen aufdrängender weiterer Randbedingungen. Im internationalen Vergleich können gerade die Kategorien der einfachen oder leichteren Kriminalität deswegen besonders heikel sein, weil sie wegen materieller Entkriminalisierung nicht als Kriminalität behandelt und folgerichtig auch nicht in die PKS aufgenommen werden. Im europäischen, insbesondere dem deutsch-deutschen West-Ost-Vergleich vor den 1990er Jahren war dies etwa bei den so genannten Verfehlungen der Fall, also einfachen Diebstählen, Unterschlagungen, Betrügereien und Ähnlichem im Wert von weniger als 50 Mark, die von den gesell-

⁶⁶ Für den Bereich des Ladendiebstahls scheint es keine differenzierten internationalen Analysen dieser Art zu geben. Für einen anderen Bereich der alltäglichen Massenkriminalität, nämlich die Leistungerschleichung im öffentlichen Nahverkehr (Schwarzfahren), hatte A. HAUBER im Jahr 1977 wohl als Erster eine mehrere europäische Staaten übergreifende Studie vorgelegt, die nicht bloß auf das Verhalten der Fahrgäste, sondern auch auf die unterschiedlichen Kontrollstrategien und Verfolgungsstile in den Verkehrssystemen achtete. Wiederholungsuntersuchungen aus jüngerer Zeit sind nicht bekannt.

⁶⁷ Vgl. dazu etwa KERNER, H.-J., 1996b.

⁶⁸ Im Bereich der deutschen PKS ist das sowohl unter kriminalpolitischen wie didaktischen Gesichtspunkten beeindruckendste Beispiel aus jüngerer Zeit der scheinbare massive Anstieg bei den Tötungsdelikten zu Anfang bis Mitte der 1990er Jahre. Wie auch das BKA zutreffend herausstellte, lag dem weder ein tatsächlicher Sprung der Tötungskriminalität zugrunde noch eine Manipulation durch die Behörden. Vielmehr war der Anstieg den ZERV-Fällen geschuldet, also schlicht und einfach, aber doch interessant und aufschlussreich, dem Umstand, dass die „Zentrale Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität“ in Berlin die von ihr bearbeiteten Fälle im Gebiet der DDR von 1951 bis 1989 nach Abschluss der Vorermittlungen an die örtlich zuständigen Polizeidienststellen zur weiteren Ermittlung und Erledigung, demgemäß auch formell völlig korrekten Nachweisung für die PKS, abgegeben hatte. Vgl. dazu, besonders anschaulich, die Hinweise in der PKS 1993, S. 119 (z. B. waren rund 40 % aller im Jahr 1993 in Sachsen-Anhalt registrierten Tötungsdelikte ZERV-Fälle).

schaftlichen Gerichten behandelt wurden.⁶⁹ Gegenwärtig spielen die nun in ganz Deutschland geltenden Ordnungswidrigkeiten international eine wichtige Rolle, von denen etliche früher im StGB der zu Anfang der 1970er Jahre abgeschafften Kategorie der materiell kriminellen Übertretungen angehörten. Mengenmäßig interessieren vor allem Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Staaten, die, wie teilweise die skandinavischen Staaten, erstens die Ordnungswidrigkeiten nicht formell entkriminalisiert haben und zweitens überhaupt die Straßenverkehrsdelikte im Gegensatz zu Deutschland vollständig in ihrer PKS nachweisen, haben schon daher ganz unvermeidlich eine kategorial höhere Gesamtkriminalitätsrate. Ergänzend können die Zählregeln für die nationalen Kriminalstatistiken eine bedeutsame Rolle spielen. Beispiele dafür sind, ob bei der Verwirklichung mehrerer unterschiedlicher Tatbestände mit einer Handlung alle Tatbestände gezählt werden oder nur der schwerste gezählt wird, ob bei einer Tatserie zum Nachteil desselben Opfers jeder Fall der Serie oder nur die Serie als ein Fall in die Statistik eingeht, ob bei einer einzigen Handlung mit mehreren Opfern – besonders bei schweren Straftaten – nur ein Delikt notiert wird oder so viele Delikte wie betroffene Individuen in die amtliche Zählung eingehen.⁷⁰ Alle genannten Problembereiche werden hier nicht weiter vertieft. Die nachfolgende Darstellung begrenzt sich im Übrigen auf Beispiele, die mehr den Zugang zu vergleichenden Betrachtungen veranschaulichen denn in irgend einer Hinsicht Beweise liefern wollen.

2.2.2 Ausgewählte inhaltliche Bereiche der internationalen vergleichenden Kriminalitätsanalyse

Moderne Versuche internationaler Kriminalitätsvergleiche sehen im Allgemeinen aus den vorstehend erörterten Gründen davon ab, Staaten nach dem Ausmaß der dort registrierten „Kriminalität insgesamt“ deskriptiv vergleichen oder gar in einem Ranking als besser oder schlechter bzw. als sicher oder unsicher bewerten zu wollen. Unter der ggf. im Einzelfall zu kontrollierenden, oben angesprochenen Annahme der Konstanz der Grundbedingungen kann es freilich einen Sinn geben zu überprüfen, ob die in einzelnen Staaten oder Regionen behördlich behandelte Kriminalität erheblichen Veränderungen unterworfen war oder ob man eher ein Gleichbleiben bzw. allenfalls leichte Schwankungen erkennen kann und damit auf der Bewertungsebene von einer im Grunde stabilen Lage der Inneren Sicherheit sprechen darf.

Als veranschaulichendes Beispiel dafür eignet sich die von den Vereinten Nationen durchgeführte tendenziell weltweite Erhebung über die internationale Kriminalitätsentwicklung sowie die Reaktionen bzw. Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden.⁷¹ Dieser United Nations Survey on Crime Trends and the Operations of Criminal Justice Systems, vereinfacht auch World Crime Survey genannt, umfasst jedes Mal ungefähr eine Fünfjahresperiode. Von den inzwischen neun Wellen sind acht mindestens so weit ausgewertet, dass Rohdaten allgemein für Forscher zur Verfügung stehen⁷², und es gibt über

⁶⁹ Vgl. dazu Kerner in BOERS, K. u. a., 1997 im Rahmen der Analyse des sozialen Umbruchs in Deutschland.

⁷⁰ Zu diesen und weiteren für die genaue Analyse sehr wichtigen, hier aber nicht behandelten Umständen vgl. AEBI, M., 2005, S. 53 ff.; KILLIAS, M., 2003, Kapitel 1.1; NEWMAN, G., 1999, S. 1 ff. sowie SHAW, M. u. a. 2003, S. 35 ff. für den Bereich der UNO; FARRINGTON, D. P. u. a., 2004, Introduction, S. III ff. für einen Vergleich ausgewählter europäischer Staaten mit Nordamerika und Australien. Generelle Einführung s. bei VAZSONYI, A., 2003.

⁷¹ Viel länger als die UNO sammelt die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) Kriminalitätsdaten zu ihren Mitgliedstaaten, jedoch beschränkt auf Angaben aus den Polizeilichen Kriminalstatistiken. Erfassungsgrundlage sind nationale Jahresberichte, die in Abständen zusammengefasst werden. Die rein technisch aufbereiteten Landesberichte sowie die Zusammenfassungen waren früher auf Anfrage, für einige Jahre auch ohne Anfrage direkt über das Internet, allgemein zugänglich, werden inzwischen aber nur noch für den (internen) Dienstgebrauch verwendet.

⁷² Für Auswertungen belangvoller als die Daten zur Gesamtkriminalität sind die sonst in den World Surveys erhobenen und mitgeteilten Daten, nämlich einerseits zu ausgewählten klassischen Delikten wie Mord oder Raub, andererseits zu den Hauptstädten bzw. den bevölkerungsreichsten Städten der einzelnen Staaten.

die Berichte des Wiener Zentrums der UNO hinaus weitere Dokumente, die sich auf Regionen oder einzelne Staaten beziehen. Die Leitung des im Wiener Zentrum ansässigen UNO-Büros für Drogen und Kriminalität (UNODC) legte im Jahr 2003 einen Bericht vor, in dem Erdteile bzw. Kontinente bezüglich der generellen Kriminalitätsentwicklung miteinander verglichen werden.⁷³ Die Genauigkeit und Verlässlichkeit der zugrunde liegenden Angaben leiden bei kritischer Betrachtung der Lage schon daran, dass in einigen Regionen der Erde erstens die meisten Staaten vergleichsweise ordentliche Kriminalstatistiken führen und zweitens den umfangreichen Fragebogen auch relativ genau und komplett ausgefüllt haben, während in anderen Regionen in mehrfacher Hinsicht Qualitätsprobleme bestehen und Lücken bezüglich des Rücklaufs der Fragebögen allgemein und bezüglich der Vollständigkeit der Angaben speziell auffallen. Daraus folgt nicht nur, dass exakte Querschnittsvergleiche und erst recht Rangordnungen der Kriminalitätsbelastung unmöglich sind, sondern auch, dass die Zahlen für entsprechend exakte Verlaufsbeobachtungen der Gesamtkriminalität nichts hergeben.

Das UNODC-Büro ist sich dieser Probleme ersichtlich bewusst. Es bereitet daher zwar auf der einen Seite die Zahlen in Tabellen und Schaubildern auf, setzt sie aber auf der anderen Seite – vorsichtig auf die großen Dimensionen abstellend – in Beziehung zu Verhältnissen und Entwicklungen in den entsprechenden Regionen, welche aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erhebungen bzw. Kennwerten erschlossen werden können. Auf dieser Basis wird dann strukturell deutlich, dass es gewisse Widerspiegelungen für den Zeitraum zwischen 1990 und 2002, dem letzten Datenjahrgang, gibt. Afrika mit den großen politischen und ökonomischen Krisen war am stärksten von einem (registrierten) Kriminalitätsanstieg betroffen, danach kamen, nach dem Niedergang des Kommunismus und den damit verbundenen Umbrüchen, Ost- und Mitteleuropa. Schon deutlich geringer war der Anstieg in Lateinamerika. Der indische Subkontinent zeigte einen ganz geringen Anstieg. Australien erlebte einen geringen Rückgang. Mit einer ganzen Reihe anderer Berichte und Erhebungen stimmt dann überein, dass die registrierte Kriminalität in Nordamerika in dieser Periode deutlich zurückging, in den USA noch stärker als in Kanada. Was schließlich Westeuropa betrifft, so vermitteln die Daten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, übereinstimmend mit anderen Befunden, den Eindruck einer stabilen Lage ohne relevante Ausschläge der registrierten Kriminalität nach oben oder nach unten.

Dieses Bild der relativ günstigen Situation Innerer Sicherheit in der EU im Vergleich zu Mittel- und Osteuropa nach der Wende, aber erst recht im Vergleich zu etlichen anderen Weltregionen schließt nun nicht aus, dass Binnendifferenzen zwischen Mitgliedstaaten auftreten, die im Einzelnen sogar erheblich sein können.⁷⁴ Aus diesem Umstand folgt der namentlich für transnationale Betrachtungen wesentliche Rat, bei Analysen und Interpretationen bezüglich jedes einzelnen Staates streng darauf zu achten, dass jedes Mal möglichst dieselbe Aggregatenebene repräsentiert ist.

Die scheinbare Stabilität der Kriminalitätslage im EU-Durchschnitt zwischen 1990 und 1999 verträgt sich mithin methodisch und inhaltlich ohne Weiteres mit dem aus Schaubild 2.2-1 ersichtlichen Umstand deutlicher Differenzen zwischen verschiedenen Staaten im Einzelnen. Es empfiehlt sich nicht, die Unterschiede für sich allein zu nehmen und sie in irgendeiner Hinsicht, also etwa für die Innere Sicherheit oder die Wirkungen bestimmter kriminalpolitischer Programme in den hier einbezogenen Staaten, unmittelbar als besonders aussagekräftig interpretieren zu wollen. Dazu müsste man möglichst zahlreiche andere Quellen bzw. Indikatoren zur Lage in diesen Staaten beziehen.

⁷³ VAN DIJK, J., 2003.

⁷⁴ Die „Europäisierung der Inneren Sicherheit“ am besonderen Beispiel von Organisierter Kriminalität (in diesem Bericht Kapitel 4.3) und Terrorismus (in diesem Bericht Kapitel 3.2) behandeln die Beiträge bei GLAESSNER, G.-J. und A. LORENZ, 2005.

Das Schaubild ist lediglich, aber immerhin dazu geeignet, den Umstand zu verdeutlichen, dass in den Regionen der bisherigen EU ebenso wie in den Regionen der – damaligen – Beitrittskandidaten sowohl Anstiege als auch Rückgänge der registrierten Kriminalität vorkamen, ohne einem einfach erkennbaren Muster zu folgen.⁷⁵

Die Daten für das Schaubild 2.2-1 stammen aus dem European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, das bisher erst in zwei Ausgaben vorliegt.⁷⁶ Es hat gegenüber den World Crime Surveys der UNO den großen Vorteil, dass eine sehr stabile Arbeitsgruppe aus sach- und methodenkundigen Forschern verschiedener Mitgliedstaaten des Europarates über längere Zeit hinweg eng zusammenarbeitet, nach stets denselben Kriterien analysiert, begrifflich definiert, subsumiert und gewichtet sowie in engem Austausch mit persönlich bekannten Korrespondenten vor Ort in den einzelnen Staaten kooperiert.⁷⁷ So kann man grundsätzlich stets aus erläuternden Bemerkungen bzw. Fußnoten entnehmen, wo ggf. die Daten verschiedener Staaten ziemlich gut vergleichbar sind, welche Kautelen in anderen Fällen ggf. berücksichtigt werden müssen und wo in wiederum anderen Fällen die Kategorien überhaupt nicht übereinstimmen.

Opferbefragungen erlauben in begrenztem Maße die Gegenüberstellung der amtlich registrierten Kriminalität und der von der Bevölkerung erlebten Kriminalität in etwa gleichen Zeiträumen. Schon aus allgemeiner fachlicher Erfahrung heraus und erst recht bei Zugrundelegung einer kritischen wissenschaftlichen Perspektive im globalen Maßstab könnte man dazu geneigt sein, von vornherein daran zu zweifeln, ob sich überhaupt in irgendeiner Hinsicht Übereinstimmungen dergestalt finden lassen werden, dass verschiedene Weltregionen strukturell in unterschiedlich hohem Ausmaß von Kriminalität belastet sind. In einem von mehreren möglichen Versuchen zur Antwort auf den grundsätzlich berechtigten Zweifel kann man ermitteln, welches Belastungsniveau die zu Weltregionen zusammengefassten Staaten im Rahmen der World Crime Surveys der Vereinten Nationen mitgeteilt hatten⁷⁸ und wie die Bevölkerung dieser Regionen im Rahmen der Internationalen Opferbefragung, dem International Crime Victims Survey⁷⁹, bezüglich selbst erlebter Viktimisierung geantwortet hatte.⁸⁰ In einem zweiten Analyseschritt kann man dann bezüglich beider Dimensionen die Unterschiede in der Größenordnung der Belastung, amtliche Kriminalitätsbelastung einerseits und Ausmaß der selbstberichteten Viktimisierung andererseits, ermitteln. Im Ergebnis erweisen sich die Strukturen wider mögliches Erwarten als gut vergleichbar.⁸¹ Die asiatischen Staaten schneiden sowohl bei der Gewaltkriminalität (ohne Tötungskriminalität) als auch bei der Eigentumskriminalität sowohl nach amtlich registrierter Kriminalität als auch nach erfragter Viktimisierung der Bevölkerung am

⁷⁵ Zu einer vergleichenden Analyse der Entwicklung der Jugendkriminalität in Europa vgl. DÜNKEL, F., 2004. Eine auf selbstberichtete Delinquenz und Gewalterfahrungen von Jugendlichen aus Ostseeanrainerstaaten konzentrierte Analyse wurde im Rahmen des Mare Balticum Surveys durchgeführt; zu den Ergebnissen siehe DÜNKEL, F. u. a., 2005.

⁷⁶ Zur neueren Ausgabe siehe KILLIAS, 2003.

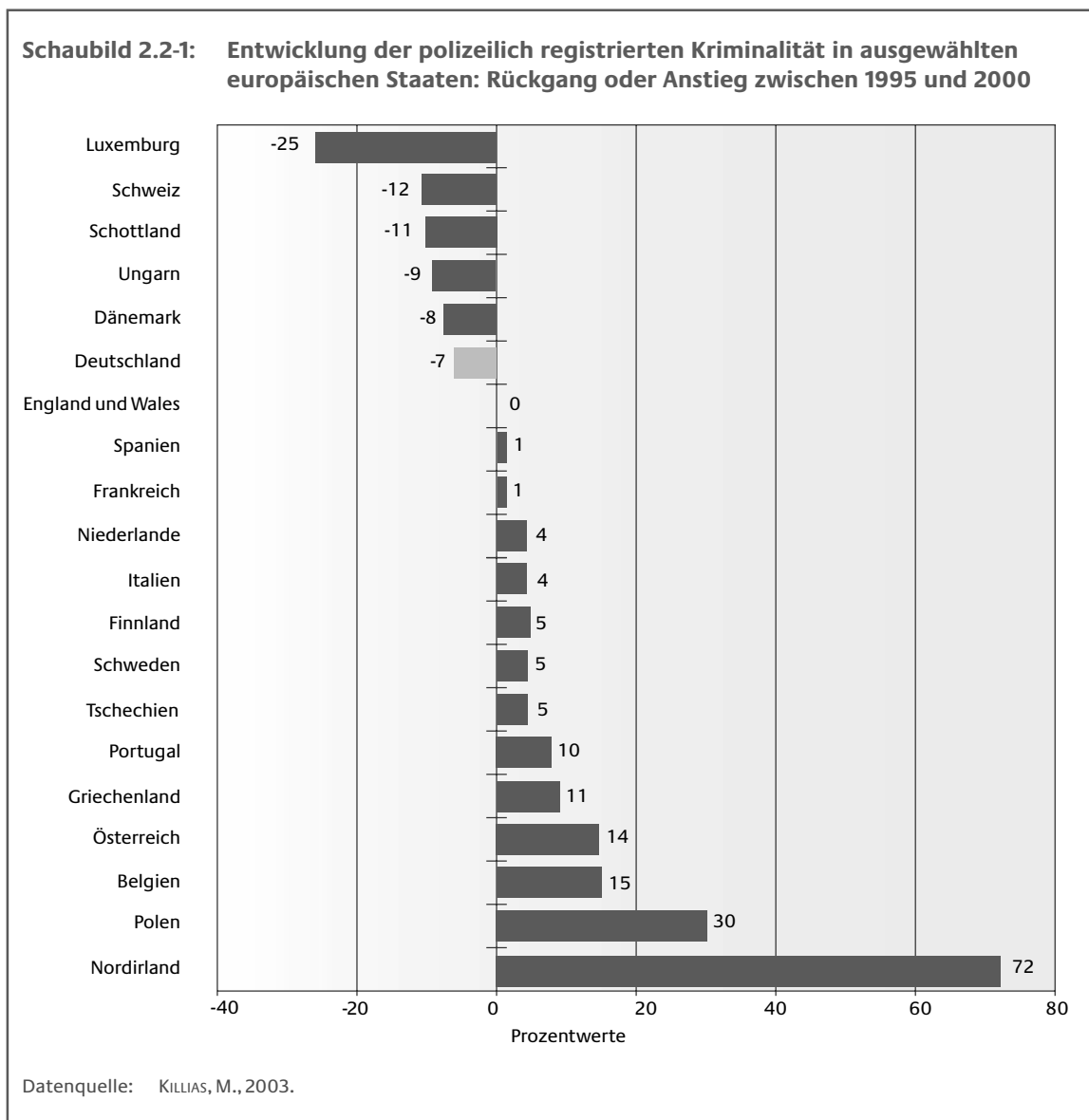
⁷⁷ Andere Erhebungen, die von staatlichen Institutionen durchgeführt werden, teilen mit dem European Sourcebook den Vorteil einer Kontinuität in den Umständen der Erfassung und Aufbereitung der Daten. Sie sind jedoch notwendig weniger ausgewogen oder fast buchstäblich abgewogen, da ständige Gegenkontrollen fehlen. Besonders gut aufbereitete Unterlagen und Veröffentlichungen liefert in diesem Rahmen das englische Home Office in London, und dort namentlich die Abteilung Research, Statistics and Development (vgl. Barclay, G. u. a., 2001, 2002 und 2003).

⁷⁸ Zu einer vertiefenden Analyse der europäischen Lage anhand eines früheren World Crime Surveys siehe AROMAA, K. u. a., 2003.

⁷⁹ Siehe dazu KESTEREN, J. VAN U. a., 2000 und P. NIEUWBEERTA, 2002.

⁸⁰ Es sind also jeweils nicht die Kontinente/Weltregionen als Ganzes erfasst, sondern nur die zu diesen Kontinenten/Weltregionen gehörenden Nationen/Bevölkerungen, die im Einzelnen geantwortet haben bzw. in die Umfragen einbezogen werden konnten.

⁸¹ Auf eine Präsentation der Zahlen wird hier insbesondere aus Raumgründen verzichtet.



günstigsten ab. Europa nimmt die zweitgünstigste Position ein. Bei den anderen Kontinenten gibt es Abweichungen im Ranking von Gewaltkriminalität und Eigentumskriminalität, wobei Afrika nach Bevölkerungsangaben in beiden Fällen die höchste Belastung aufweist. Ob solche Befunde „die wirkliche Wirklichkeit“ in der Welt insgesamt und bei der Kriminalitätsbetroffenheit im Besonderen perfekt widerspiegeln, ist durchaus fraglich. Jedoch erscheinen sie hinreichend sicher, um daraus (erneut) den Schluss abzuleiten, dass in Europa von einer insgesamt relativ günstigen Lage der Inneren Sicherheit ausgegangen werden kann.

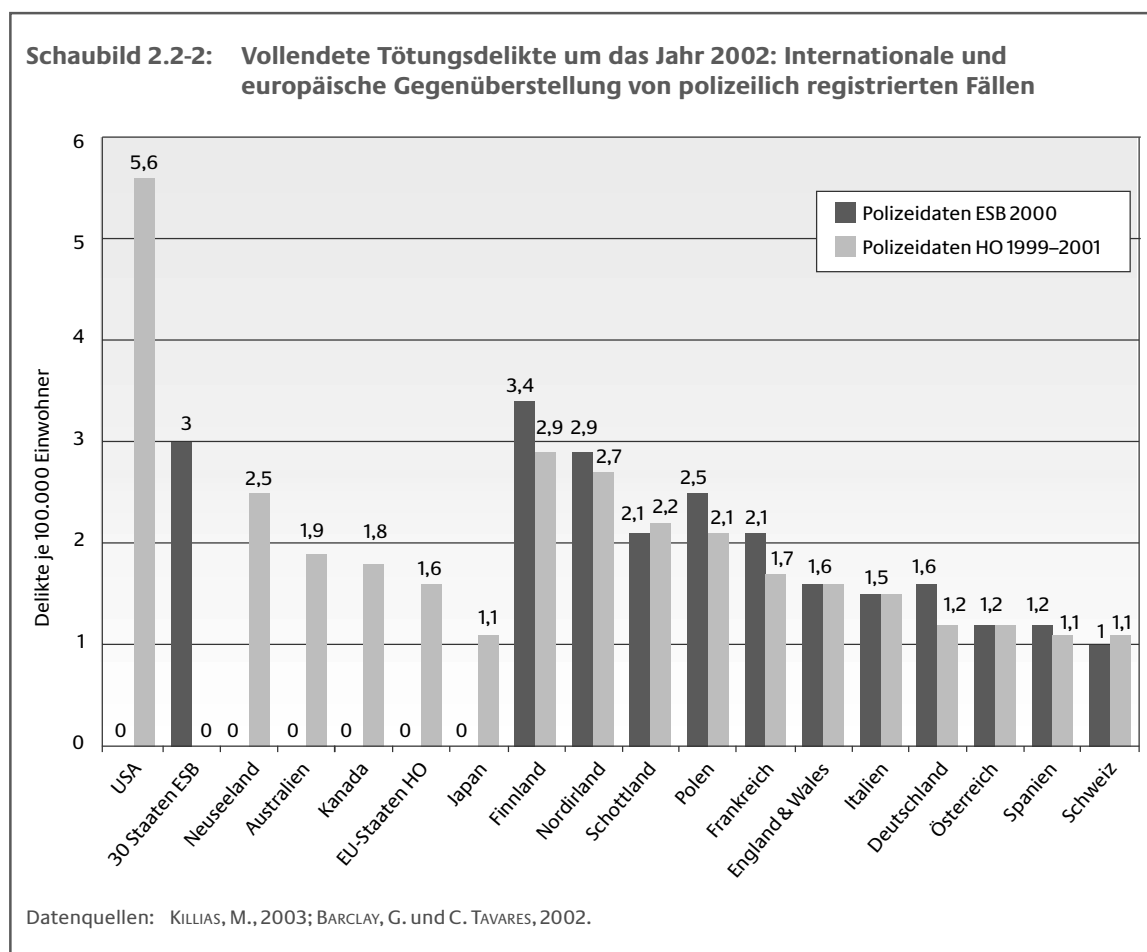
Am scheinbaren „Ausreißer“ der Tötungsdelikte⁸² lässt sich erneut das Problem der Wahl des Aggregatniveaus veranschaulichen. An sich gehören die Tötungsdelikte ähnlich wie andere Delikte, die verbreitet dem so genannten Kernbereich der Kriminalität zugerechnet werden⁸³, zu denjenigen Delikten, die bei internationalen Erhebungen besonders bevorzugt verwendet werden. Denn auf der

⁸² Europa hat hier nach Afrika und Amerika die dritthöchste Belastung vor Ozeanien und Asien.

⁸³ Namentlich Raub, Vergewaltigung, (schwere) Körperverletzung und (Wohnungs-)Einbruch.

einen Seite weichen die gesetzlichen Definitionen im Vergleich zu vielen anderen Delikten meist nicht fundamental voneinander ab. Und auf der anderen Seite gehen Kriminologen und Kriminalisten davon aus, dass sich die vorherrschenden Verhaltensweisen, auf die sich die gesetzlichen Definitionen beziehen, international relativ ähneln. Dies lässt jedoch gerade auch für die Tötungsdelikte, bei denen man beispielsweise schon an gewisse anthropologische Konstanten denken mag, den Umstand ganz unberührt, dass die erwähnten historischen, ökonomischen, sozialen und sonstigen Kontingenzen das Ausmaß erheblich beeinflussen können, in dem sie sich ereignen. Dieses Ausmaß wäre, für sich genommen, unter Umständen wieder im Zeitablauf oder sogar in langer historischer Reihe ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal von Regionen und Staaten.

Schaubild 2.2-2 führt eine insoweit differenzierende und analytisch etwas weiterhelfende Aufgliederung nach einzelnen Regionen und Staaten ein.⁸⁴ Im ersten Abschnitt dieses Schaubildes erkennt man, traditionellen Eindrücken und statistischen Befunden entsprechend, die besonders hervorstechende Position der USA und die besonders niedrige Position Japans. Europa nimmt, mit deutlichem „Höhenunterschied“, den Rang hinter den USA ein, wenn man die Positionen nach dem Gesamtergebnis des European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics des Europarates⁸⁵ bestimmt. Hält man sich dagegen bei der Positionsbestimmung an das Gesamtergebnis des britischen Home Office, so besetzt Europa den zweitniedrigsten Rang vor Japan.



⁸⁴ Einzelheiten zu den Tötungsdelikten in Deutschland s. u. in Kapitel 3.1.3.1.

⁸⁵ Zum ersten Sourcebook vgl. EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS, 1999. Ständiges deutsches Mitglied der verantwortlichen Forschergruppe ist Jörg-Martin Jehle.

Der scheinbare Widerspruch löst sich schon dann tendenziell fast vollständig auf, wenn man berücksichtigt, dass im European Sourcebook auch osteuropäische Staaten mit berücksichtigt sind, die zum Teil eine vergleichsweise sehr hohe Rate an offiziell registrierter Tötungskriminalität zu verzeichnen haben, während die Spannweite bei den vom Home Office Research, Statistics and Development Directorate berücksichtigten EU-Mitgliedstaaten (darunter durchaus auch osteuropäischen) insgesamt weniger stark ausgeprägt ist. Im zweiten Abschnitt des Schaubilds 2.2-2 erkennt man, dass in der dort aufgeführten Reihe ausgewählter einzelner europäischer Staaten sowohl das European Sourcebook als auch das Home Office Directorate zu grundsätzlich den gleichen Werten bzw. Positionsunterschieden gelangen. Und weiter ist in dem Schaubild zu sehen, dass selbst bei einer Beschränkung auf westeuropäische Staaten die Spannweite der offiziell bekannt gewordenen Tötungsdelikte erheblich ist, wobei auch hier Nordirland erneut, wie schon im Gesamtdelinquenzbild nach Schaubild 2.2-1, mit hervorsticht. Deutschland kommt auch bei den Tötungsdelikten im Gesamtbild der europäischen Staaten günstig weg.

Die prominente Position der USA in exemplarischer Gegenüberstellung zum direkten Nachbarn Kanada, dann exemplarisch zu Australien, zu Russland, zur Europäischen Union und schließlich zu Japan als allesamt modernen, entwickelten Industriestaaten bzw. postmodernen Weltregionen wird deutlich, wenn man besonders wichtige Großstädte oder die Hauptstädte betrachtet.⁸⁶ Die amerikanische Verfassung verbürgt – jedenfalls nach vorherrschender Ansicht – das Recht des Bürgers zum Besitz von Schusswaffen fast aller Art und gegebenenfalls auch zum Tragen. Daher sind schon legale Waffen außergewöhnlich weit verbreitet. Eine häufige Folge davon ist, dass auch alltägliche Konflikte zwischen an sich integrierten Bürgern überproportional tödlich enden. Die Gegenüberstellung der Regierungshauptstadt Washington (Häufigkeitszahl 42,9) mit den in sich wieder sehr unterschiedlichen Millionenstädten San Francisco im Westen einerseits (HZ 8,1) und New York City im Osten andererseits (HZ 8,7) macht jedoch augenfällig, dass der Waffenbesitz allein allenfalls eine unter mehreren wesentlich determinierenden Faktoren tödlich endender Streitigkeiten und gezielter krimineller Tötungen sein kann.

In den Hauptstädten bzw. besonders wichtig betrachteten anderen Großstädten von EU-Mitgliedstaaten, hier unter Hinzufügung von Ankara im Fall des möglichen Beitrittskandidaten Türkei, variiert die Spannweite der registrierten Tötungskriminalität wiederum ganz erheblich. Tallinn übertrifft mit 9,4 Fällen pro 100.000 Einwohner die amerikanischen Großstädte New York und San Francisco deutlich. Belfast zeigt erneut die bei der Gesamtkriminalität und der Gewaltkriminalität dominante Rolle von Nordirland an (HZ 5,6). Wollte man Prag (HZ 4,3) und Warschau (HZ 4,0) als die schwierige Lage des ehemaligen „Ostblocks“ klar kennzeichnenden Städte herausgreifen, so böten Budapest (HZ 2,4) und ganz besonders Ljubljana (HZ 1,4) interessante Gegenbeispiele, anhand derer erneut über historische, ökonomische und sonstige Kontingenzen reflektiert werden könnte und müsste, bevor man sich auf eine haltbare Interpretation festlegen würde.

Die Differenz zwischen den Großstädten Amsterdam (HZ 3,1) und Athen (HZ 0,6) ist bemerkenswert deutlich und nach keiner bekannten Theorie auch nur ansatzweise unmittelbar einleuchtend. Demgegenüber entspricht die niedrige Tötungsrate in der Millionenstadt Tokio (HZ 1,2), die kaum höher als in der vergleichsweise kleinen Hauptstadt der Schweiz (Bern, HZ 1,0) ausfällt, grundsätzlich genau dem Befund, den schon frühere und umfassendere wissenschaftliche Erhebungen für die Schweiz

⁸⁶ Quelle für die Angaben: Home Office Research, Statistics and Development Directorate, London (BARCLAY, G. und C. TAVARES 2003, Additional Table 1.2).

und Japan bezüglich des geringen Ausmaßes erheblicherer Kriminalitätsformen herausarbeiten konnten.⁸⁷ Erneut mag dies als Beleg dafür herhalten, wie sehr der Kontext eines Staates und der darin lebenden Bevölkerung, ggf. auch deren ethnischer Zusammensetzung oder Mischung und den damit verbundenen kulturellen und sonstigen Traditionen, in Betracht gezogen werden sollte, bevor man weitreichende und ggf. schließlich kriminalpolitisch-gesetzgeberisch sich auswirkende Schlussfolgerungen zieht.

Für Berlin zeigen die Erhebungen jedenfalls, dass deren Tötungsrate im Schnitt der Bezugsjahre 1999–2001 exakt im (erweiterten) EU-Mittelfeld gelegen hat. Der Befund könnte auch zum Anlass genommen werden, die hierzulande vor etlichen Jahren aufkeimende Bewunderung für die so genannte Null-Toleranz-Programmatik (zero tolerance policy) des damaligen New Yorker Oberbürgermeisters Giuliani sowie des obersten Polizeichefs Bratton und zum Teil auch noch ihrer Nachfolger einer kritischen Nachschau zu unterziehen.⁸⁸ Mit und nach Zero Tolerance lag New York bei vollendeten Tötungsdelikten im gleichen Zeitraum immer noch um das 2,8-fache höher als Berlin. Und Washington, D.C. sowie San Francisco, beide ohne explizites Zero-Tolerance-Programm à la New York geblieben, unterscheiden sich voneinander um das gut Vierfache, während San Francisco im Übrigen eine etwas niedrigere Rate als New York ausweist.

Eine alternative Quelle für die Bestimmung von Todesfällen im Zusammenhang mit Straftaten bilden die nationalen wie internationalen Todesursachenstatistiken, die im Regelfall von den Gesundheitsbehörden und den Statistischen Ämtern zusammengestellt werden.

Für diese Statistiken spricht auf den ersten Blick der Umstand, dass ihnen international vergleichsweise leicht zu harmonisierende naturwissenschaftlich-medizinische Kategorien zugrunde liegen, während die Polizei von vornherein auf mehr voneinander abweichende strafrechtliche Definitionen abstellen muss; aber auf den zweiten Blick wird deutlich, dass Ärzte sich nicht von den nationalen Eigenheiten ohne Weiteres befreien können, wenn es um mehr als nur den Umstand geht, dass für den Tod eines Menschen unnatürliche Ursachen anzunehmen sind. Die Todesursachenstatistik der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vermittelt Angaben über eine Vielzahl von Staaten. Das Schaubild 2.2-3 zeigt daraus einen Ausschnitt für die west-, mittel- und osteuropäischen Staaten für das Jahr 2001, d. h. das letzte Jahr, in dem die betreffenden Staaten verwertbare Daten eingeliefert hatten.

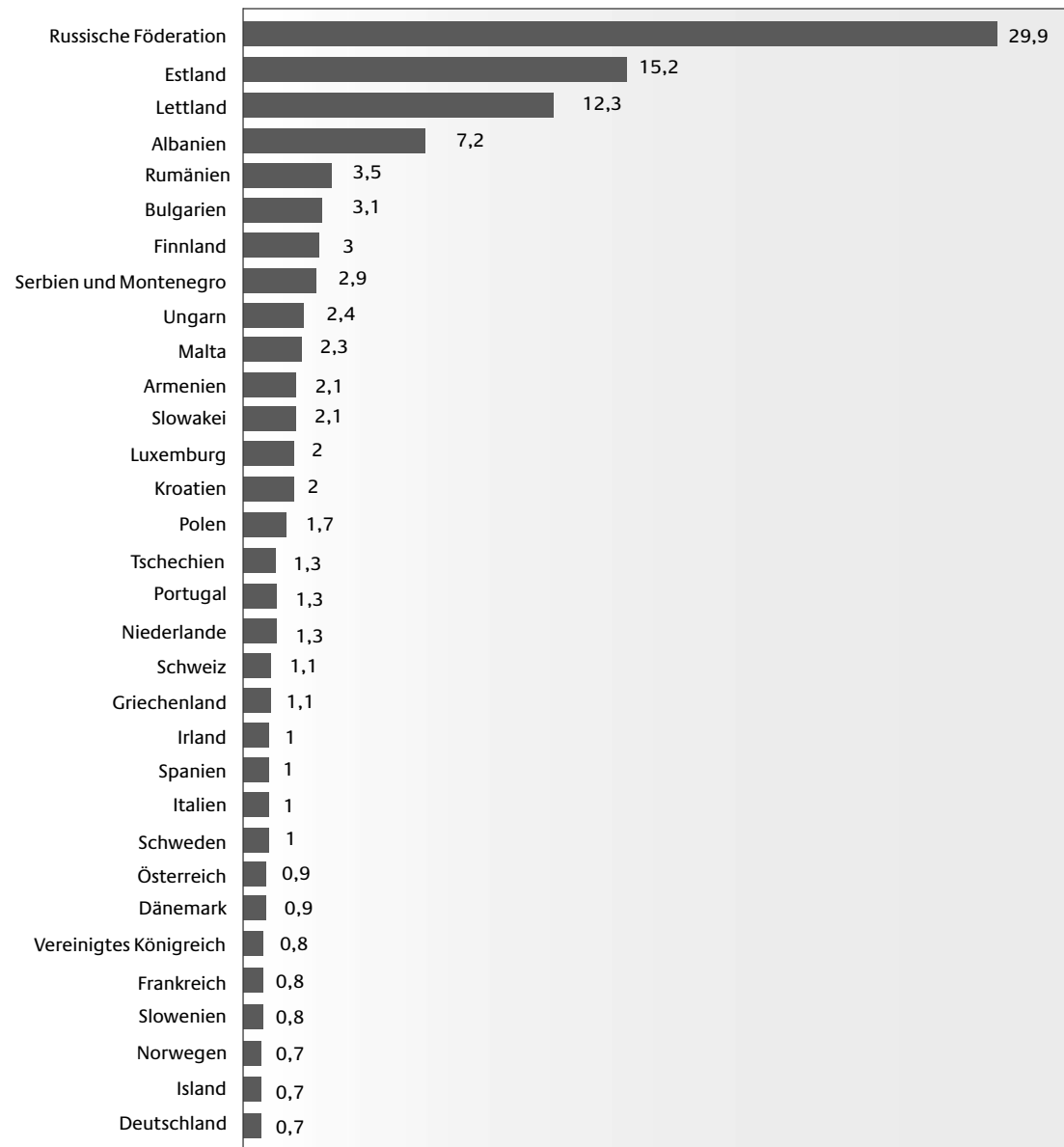
Wie man sieht, sind vor allem die osteuropäischen Staaten mit hohen Werten für Todesfälle infolge Mordes, Totschlags und Körperverletzung mit tödlicher Folge belastet.⁸⁹ Deutschland kommt mit einer Häufigkeitszahl von 0,7 zusammen mit Norwegen und Island auf den günstigsten Platz. Das Schaubild ist allerdings zugleich ein guter Beleg für die schon oben angedeutete Warnung, eher auf die Größenordnung statt auf scheinbar exakte Einzelzahlen zu achten. Obwohl angeblich auch tödlich endende Körperverletzungen (für Deutschland wären dies strafrechtlich zentrale Fälle gemäß § 227 StGB) mit eingeschlossen waren, ist der hier mitgeteilte deutsche Belastungswert deutlich niedriger als der Wert, der sich laut Schaubild 2.2-2 nach dem European Sourcebook (HZ 1,6) bzw. nach der Statistik des englischen Home Office (HZ 1,2) ergibt. Die in der PKS nachgewiesene HZ für das Jahr 2001 liegt mit 1,1 dann zwischen den internationalen Angaben, wobei die Zahlen für die gesamten letz-

⁸⁷ Vgl. CLINARD, M. B., 1978; ADLER, F. S. 1983.

⁸⁸ Siehe zur Diskussion, aus jüngerer Zeit, beispielsweise GREENE, J.-A., 2001; KERSTEN, J., 2002, und CORNEL, H., 2002.

⁸⁹ Zu einer detaillierten internationalen Analyse von Tötungsdelikten auf der Basis der World Crime Surveys vgl. M. SHAW, B. u. a., 2003, vor allem S. 43 ff.

Schaubild 2.2-3: Todesfälle infolge von Mord, Totschlag und Körperverletzung im Jahr 2001: Häufigkeitszahlen in ausgewählten europäischen Staaten – Gegenüberstellung von Mitgliedern der Europäischen Union, Beitrittskandidaten und anderen Staaten

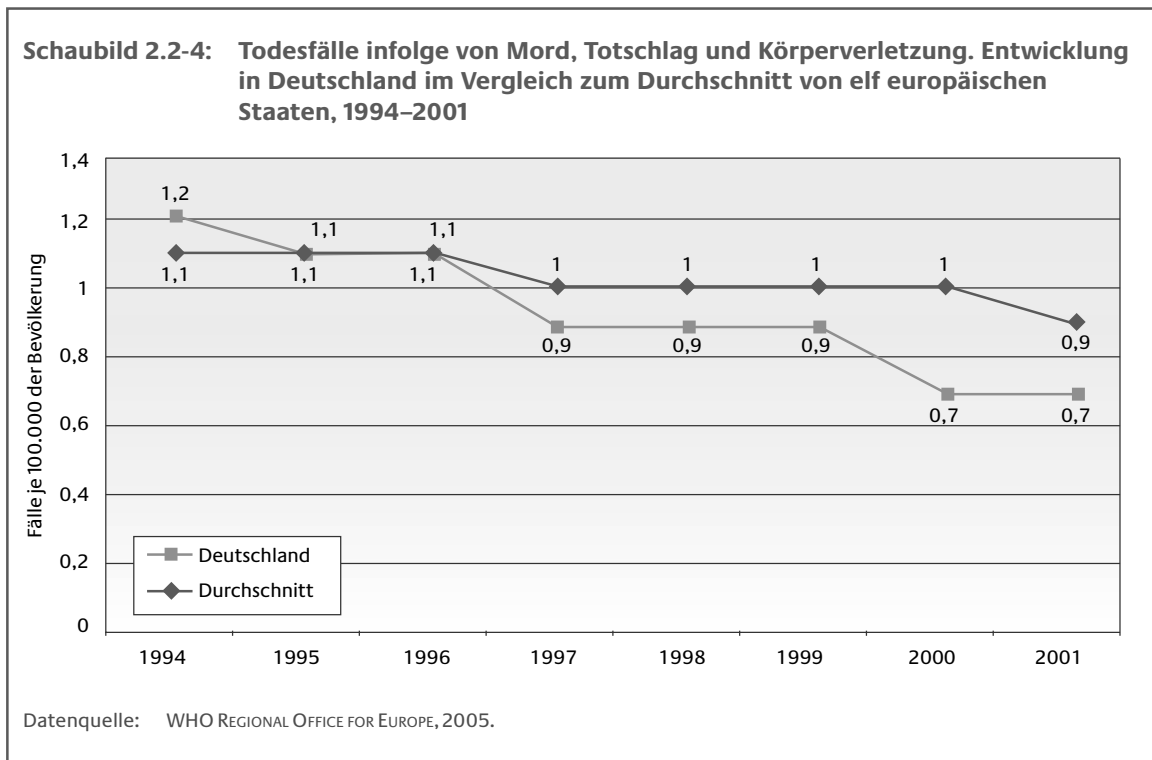


Datenquelle: WHO REGIONAL OFFICE FOR EUROPE, 2005.

Andere Staaten, nicht grafisch ausgewiesen: Kasachstan = 15,5; Ukraine = 12,6; Weißrussland = 11,2; Kirgistan = 6,7; Mazedonien = 6,4; Usbekistan = 3; Aserbeidschan = 3; Tadschikistan = 2,5.

ten Jahre in Deutschland allenfalls um 0,1 nach oben oder nach unten von diesem Wert abweichen.⁹⁰ Immerhin weichen diejenigen Statistiken, die sich überhaupt auf polizeiliche Angaben stützen, nicht sehr weit voneinander ab, auch wenn sie eigentlich wegen Rückgriffs auf dieselbe Ausgangsquelle identisch sein sollten.

⁹⁰ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, S. 135, T 97.



Eine Analyse des Entwicklungsverlaufs zwischen 1994 und 2001 aufgrund derselben WHO-Daten zeigt, dass es in manchen europäischen Staaten von Jahr zu Jahr Ausschläge nach oben oder nach unten gab, dass jedoch insgesamt in den westeuropäischen Staaten im Schnitt ein Rückgang der Todesfälle infolge von kriminellen Tötungen und fatalen Körperverletzungen stattfand. Der Übersichtlichkeit halber sind im Schaubild 2.2-4 nicht die einzelnen einbezogenen Länder dargestellt⁹¹, vielmehr wird die Durchschnittslinie genommen und der deutschen Linie gegenübergestellt. Man sieht, dass die deutsche Entwicklung laut WHO am deutlichsten ausgeprägt nach unten ging.

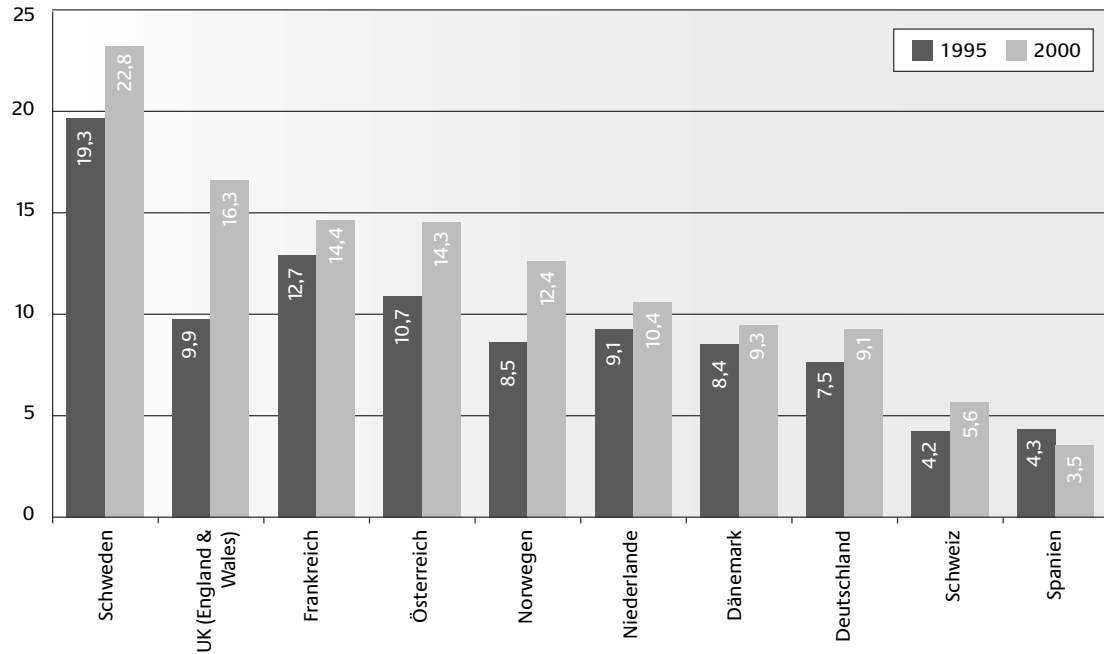
Auf der Basis des European Sourcebook kann man für den Fünfjahreszeitraum von 1995 bis 2000 einerseits analysieren, in welcher Größenordnung sich Deutschland bei bestimmten Einzeldelikten bzw. Deliktbereichen im Vergleich zu anderen europäischen Staaten bewegt, und andererseits beobachten, ob es vergleichsweise kleine oder eher große Ausschläge im Sinne eines Anstiegs oder Rückgangs der registrierten Straftaten gegeben hat. Schaubild 2.2-5 greift die sexuellen Gewaltdelikte heraus, die je nach nationaler Gesetzeslage bzw. Strafrechtstradition unterschiedlich benannt sind, aber doch im Kern das betreffen, was in Deutschland sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung darstellt.⁹² Schaubild 2.2-6 bezieht sich demgegenüber auf die Fälle gewaltsamer Wegnahme, die ebenfalls in der Substanz recht ähnlich erfasst werden, im Bedeutungsgehalt zwischen dem schwanken, was in Deutschland entweder als Raub oder als räuberischer Diebstahl oder räuberische Erpressung gilt.⁹³ Man sieht, dass Deutschland in der Reihe der elf einbezogenen Staaten bei der sexuellen Gewalt mit Platz acht sowie beim Raub mit Platz sechs als nicht besonders belastet erscheint. Außerdem ist zu erkennen, dass Deutschland zu denjenigen Staaten gehört, bei denen die Veränderungen in beide Richtungen eher moderat ausfielen.

⁹¹ Frankreich, Dänemark, Deutschland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

⁹² Einzelheiten dazu s. u. in Kapitel 3.1.3.2.

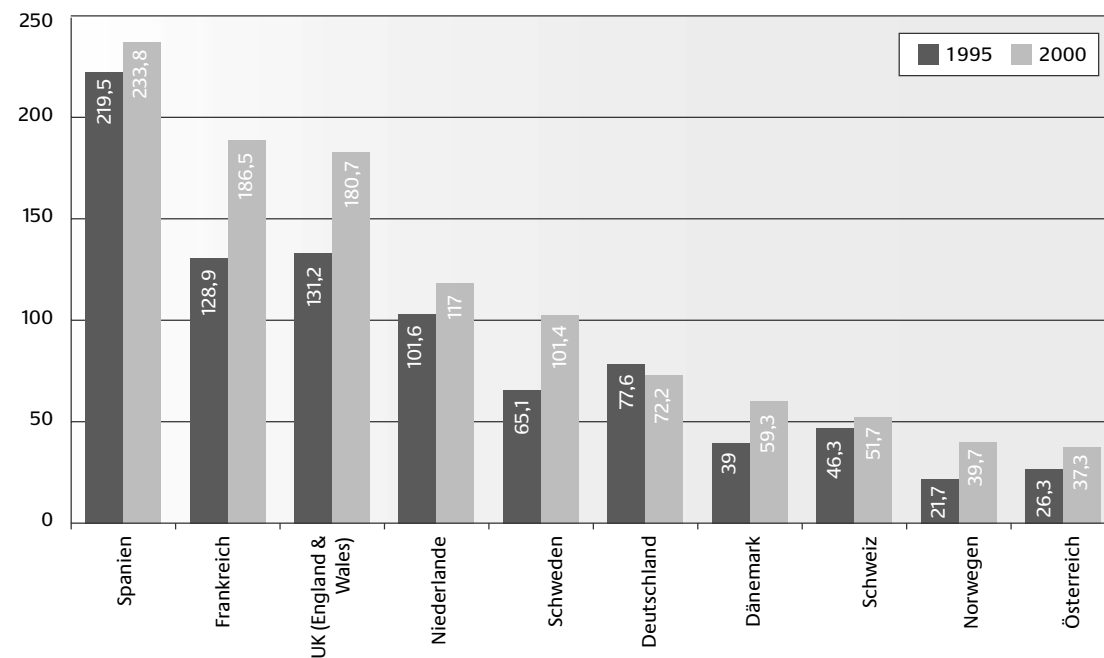
⁹³ Einzelheiten dazu s. u. in Kapitel 3.1.3.4.

Schaubild 2.2-5: Polizeilich registrierte sexuelle Gewalt (Rape), Häufigkeitszahlen im europäischen Vergleich



Datenquelle: KILLIAS, M., 2003.

Schaubild 2.2-6: Polizeilich registrierte Fälle von Raub oder räuberischer Erpressung, Häufigkeitszahlen im europäischen Vergleich



Datenquelle: KILLIAS, M., 2003.

Bislang gibt es, wie auch in der Einleitung zu diesem Sicherheitsbericht thematisiert, in Deutschland keine regelmäßigen, bundesweit repräsentativen Opferbefragungen nach Art des National Crime Victimization Survey der USA oder entsprechender Surveys, namentlich in England und Wales, Schottland und den Niederlanden. Deutschland hatte sich auch, nach einem ersten Versuch 1989, erst wieder im Jahr 2005 an den Internationalen Crime Victims Surveys beteiligt, die von einer internationalen Forschungsgruppe im Benehmen mit einzelnen nationalen Ministerien oder Forschungsinstituten sowie dem United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute⁹⁴ durchgeführt wurden.⁹⁵

In Schaubild 2.2-7 werden daher Ergebnisse von zwei Surveys, die mit Vorarbeiten für einen nationalen deutschen Victim Survey in Zusammenhang standen, hilfsweise mit eingestellt. Unmittelbare methodische Vergleichbarkeit ist demgemäß nicht gegeben, jedoch sind die Fragestellungen in der Substanz derart ähnlich, dass jedenfalls keine massive Verzerrung der Befunde befürchtet werden muss. Die Werte der für das Schaubild berücksichtigten Staaten sind in der Reihenfolge nach dem Ergebnis der Antworten zu den erfragten Viktimisierungen insgesamt angeordnet.

Wie man im oberen Teil von Schaubild 2.2-7 erkennen kann, liegt Deutschland hier hinter Portugal und Nordirland an drittgünstigster Stelle gemäß der einen Opferbefragung und etwa im Mittelfeld gemäß der anderen Opferbefragung, wobei auf die möglichen Hintergründe des Unterschiedes an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden braucht. Auch spezifisch bei den erfragten Viktimisierungen im Bereich der Gewalt und des Einbruchdiebstahls liegt Deutschland nicht am oberen Ende der Skala, während sich für England und Wales Spitzenwerte abzeichnen.

Im unteren Teil des Schaubilds sind die Werte für Japan, Kanada, Australien und die USA wiedergegeben. Dass Japan erneut mit sehr niedrigen Werten gerade für die Gewaltkriminalität und auch noch mit recht niedrigen Werten für die Eigentumskriminalität erscheint, entspricht den vorgeprägten Erwartungen. Unerwartet mag dagegen die sozusagen moderate Position der USA sein. Sie entspricht indes durchaus früheren internationalen Vergleichen und wissenschaftlichen Analysen und wird zuletzt in einer sehr detaillierten Analyse einer internationalen Forschergruppe für das amerikanische Bureau of Justice Statistics erneut überzeugend demonstriert.⁹⁶ Die „Spitzenstellung“ der USA im Kriminalitätsgeschehen ist also im Wesentlichen auf den Bereich der Tötungsdelikte konzentriert.

Die verfügbaren Informationen lassen darauf schließen, dass in den meisten Staaten der Löwenanteil der polizeilich registrierten Kriminalität, jedenfalls in dem hier besonders interessierenden traditionellen oder Kernbereich, auf Strafanträgen, Strafanzeigen oder sonstigen Mitteilungen von Opfern, Angehörigen, Freunden oder Bekannten beruht. Daraus folgt die außergewöhnliche theoretische Bedeutung des so genannten Anzeigeverhaltens für das Verständnis des Zustandekommens, also der sozial wirksamen „Erzeugung“, von amtlich behandelter Kriminalität und auch die besonders hohe praktische Bedeutung dieses Phänomens für die Praxis der Ermittlung von Tatverdächtigen und deren Strafverfolgung.⁹⁷

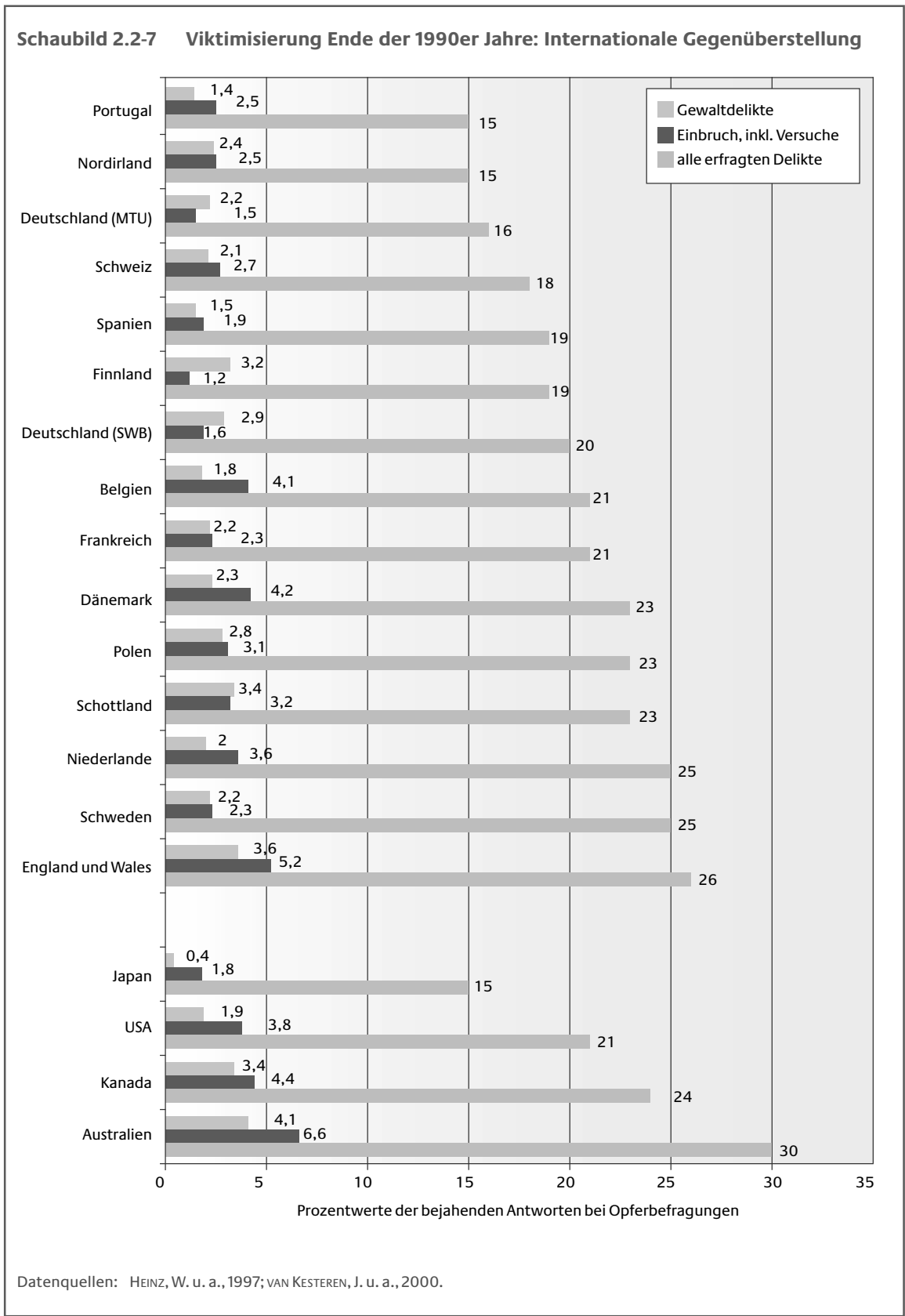
Auf der Grundlage derselben Quellen wie bei Schaubild 2.2-7 lassen sich die deliktspezifischen Anzeigeraten für den Diebstahl von Pkw, für Einbruchdiebstahl, für Raub und, begrenzt auf weibliche Opfer, für sexuelle Angriffe (einschließlich sexueller Nötigung und Vergewaltigung) erschließen. Aus

⁹⁴ UNICRI, ehemals in Rom, jetzt in Turin, Italien.

⁹⁵ Siehe dazu aus neuerer Zeit beispielsweise KURY, H., 2002; NIEUWBEERTA, P., 2002 und KESTEREN, J. VAN U. A., 2000.

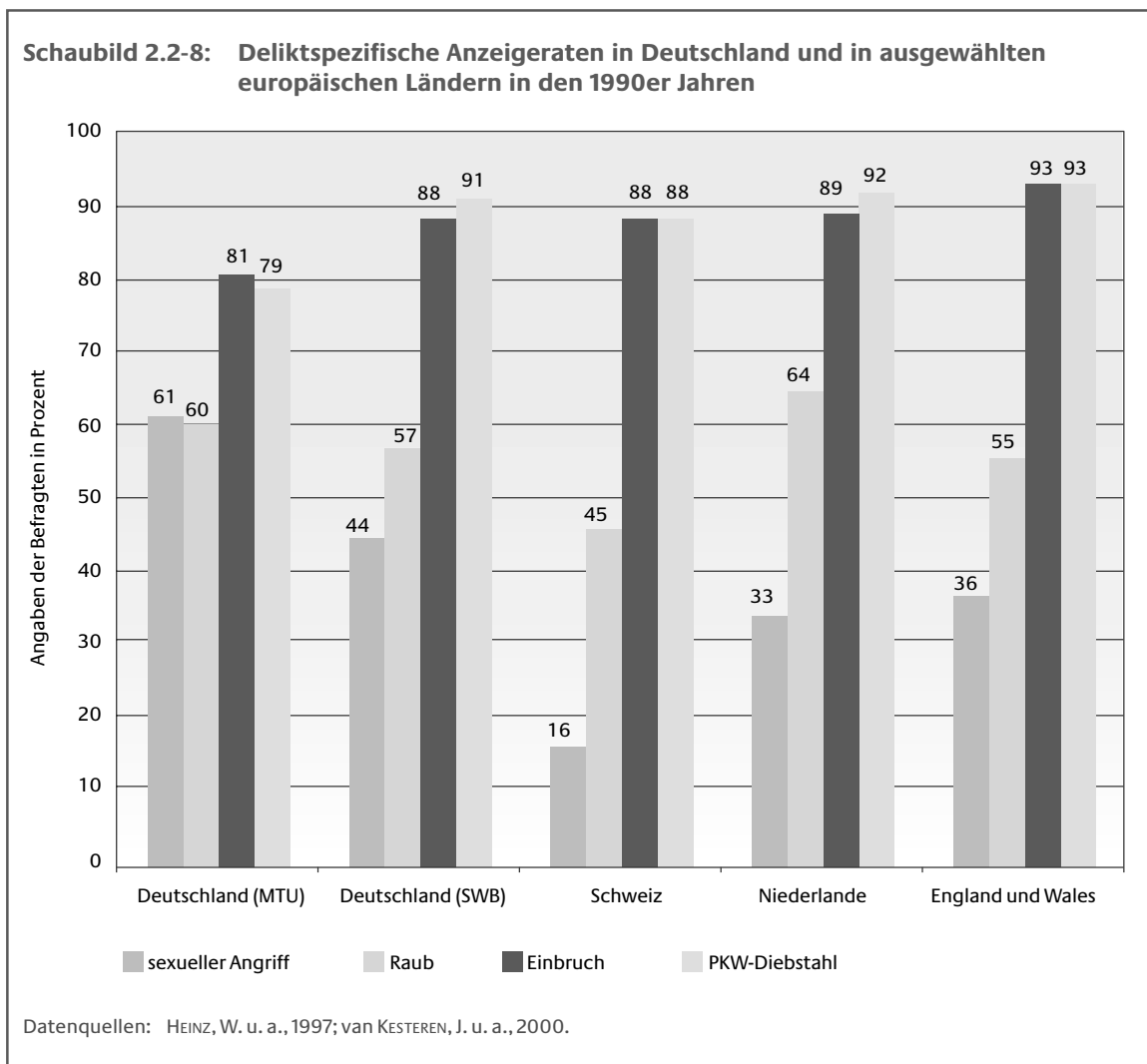
⁹⁶ Vgl. FARRINGTON, D. P. U. A., 2004 mit vielen Tabellen, Schaubildern und weiterführenden Nachweisen.

⁹⁷ Siehe Ausführungen und weitere Nachweise im Kapitel 2.1.



einigen schon nach Alltagswissen naheliegenden Gründen, wozu vor allem der Umstand der Pflichtversicherung und der damit verbundenen Meldeobligenheit gehört, fallen in allen Staaten die Anzei-

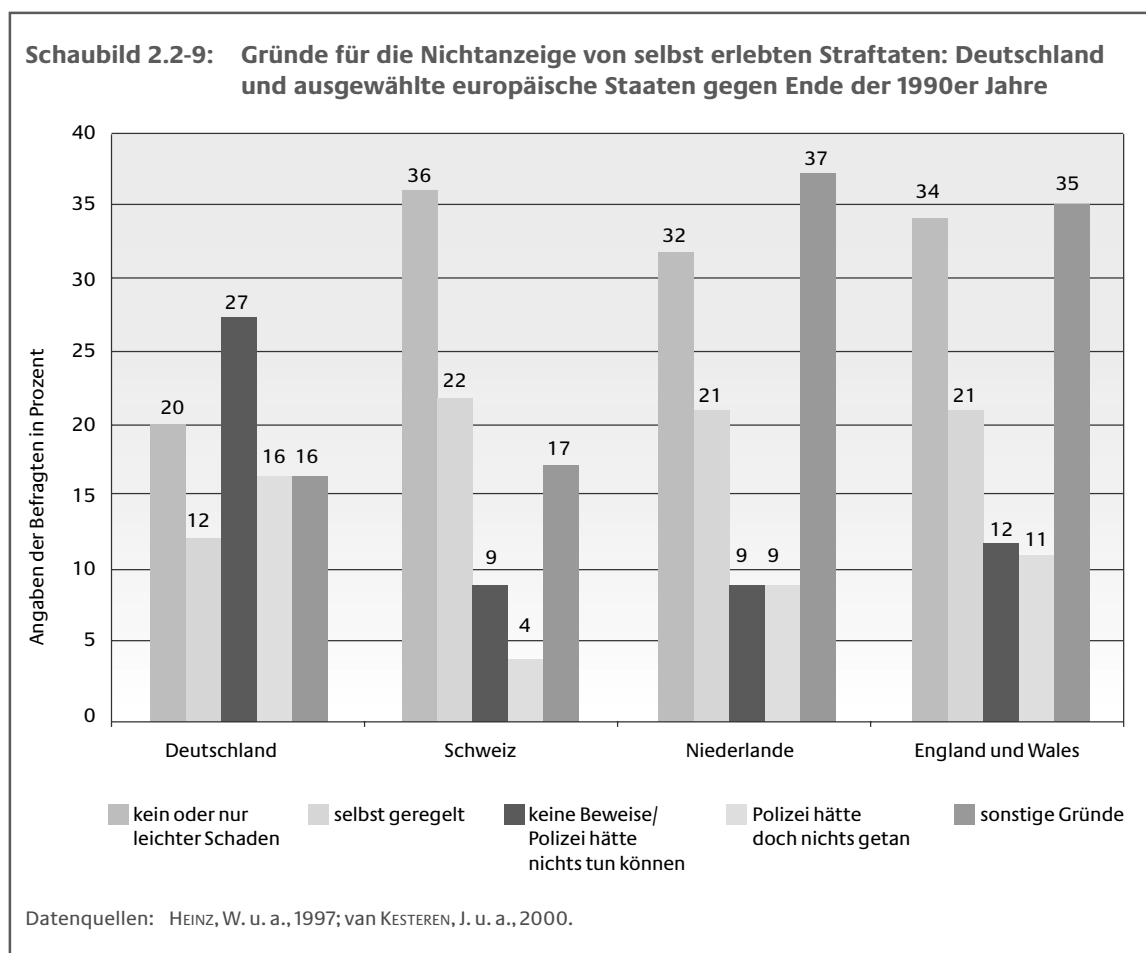
geraten für den Pkw-Diebstahl am höchsten aus und erreichten im Bezugsjahr des entsprechenden International Crime Victims Survey in Österreich sogar 100 Prozent, wie wiederholt auch in früheren regionalen Opferbefragungen in Deutschland. Die Strukturen in den verschiedenen europäischen Staaten ähneln im Übrigen einander. Daher wird der Übersichtlichkeit halber in Schaubild 2.2-8 nicht die gesamte Reihe dargestellt, sondern den deutschen Angaben nur eine Auswahl gegenübergestellt, nämlich die kontinentalen Nachbarn Schweiz und Niederlande sowie England und Wales, die zugleich unterschiedliche kriminalpolitische „Modelle“ repräsentieren. Die deutlich auseinandergelassenen Werte in den beiden beigegezogenen, vom Anspruch her an sich bundesweit repräsentativen deutschen Surveys werden hier nicht weiter analysiert.



Einbruchdiebstähle kommen in vielen Staaten bei den sich als Opfer bezeichnenden Befragten in der Anzeigerate an diejenige bei Pkw-Diebstählen heran, wobei die gesamte Spannweite etwas größer ausfällt. Dies belegt mittelbar den hohen subjektiven Viktimisierungsgehalt von insbesondere Wohnungseinbrüchen. Dies unterstützt ferner das Vorgehen des deutschen Gesetzgebers, der 1998 den Wohnungseinbruch aus den Regelbeispielen des reinen Strafzumessungstatbestandes des Diebstahls in besonders schweren Fällen (§ 242 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB) herausgenommen und zu einem selbständigen Qualifikationstatbestand umgestaltet hatte (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Dass Raubtaten und noch deutlicher sexuelle Angriffe bzw. gewalttätige Übergriffe relativ selten angezeigt werden,

entspricht den Befunden anderer Dunkelfelderhebungen. Die Befragungswerte für betroffene Opfer in Deutschland liegen dabei europaweit eher im oberen Bereich und damit im Sinne des öffentlichen Verfolgungsinteresses und der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs vergleichsweise günstig.

Bei denjenigen Opfern und den Personen ihres Umfeldes, die erlittene Straftaten nicht anzeigen, stellt sich die Frage nach den Motiven bzw. Gründen für die Nichtanzeige. Schaubild 2.2-9 fasst die wichtigsten der üblicherweise angegebenen bzw. erfragten Gründe zusammen, welche den größten Teil der empirisch erfassbaren Streuung repräsentieren, auch hier begrenzt auf dieselben exemplarischen Staaten.



Deutlich ausgeprägt ist ersichtlich der Umstand, dass durch das Delikt entweder kein materialisierter Schaden entstanden war oder dass dieser Schaden für das Opfer nicht schwerwiegend genug war, um eine möglicherweise am Anfang doch in Betracht gezogene Anzeige am Ende tatsächlich bei der Polizei vorzubringen. Dahinter steht oft ein leicht nachvollziehbares Alltagskalkül über das Verhältnis von möglichem Ertrag und auf jeden Fall zu erwartendem Aufwand (Zeit, Zeugenrolle und in diesem Rahmen „Lästigkeit“ oder sogar „Ärger“ mit Tatverdächtigen, deren Umfeld oder Polizei, Gericht und Verteidigern). Nach dem Bagatellproblem kommen die anderen wesentlichen Gründe, die von Land zu Land doch eine jedenfalls an der Oberfläche hohe Streubreite aufweisen, nämlich die direkte Erledigung zwischen Opfer und Täter oder auf andere Weise unter Beiziehung von Dritten, und die Einschätzung, dass die Polizei, wenn man sie denn gerufen hätte, nach dem für das Opfer und sein Umfeld erkennbaren Tatumständen inklusive Beweislage nichts oder nicht viel Fruchtbare hätte tun können oder dass sie, für die staatliche Strafverfolgung in den Implikationen viel heikler, faktisch nichts getan hätte.

In letzterer Hinsicht liegen bei dem hier nicht dargestellten Detailvergleich für Westeuropa Belgien und für Mitteleuropa Polen bemerkenswert hoch. Deutschland nimmt nach Belgien und Polen einen recht ausgeprägten Rang bei dem Nichtanzeigenmotiv ein, dass die Polizei aus Opfersicht nichts Wesentliches zur Aufklärung hätte beitragen können. Hinter den „sonstigen Gründen“, die in Schaubild 2.2-9 gegenüber den Ausgangsdaten noch einmal verstärkt zusammengefasst wurden, verbergen sich eine Vielzahl von Motiven, darunter jeweils im einstelligen Prozentbereich die Meldung des Falles an andere Behörden, die Angst vor Rache des Täters oder seines Umfeldes und schließlich ganz am Ende die Angst vor der Polizei bzw. die generalisierte Abneigung gegen die Polizei.

Für die Innere Sicherheit ist neben der objektiven Sicherheitslage die subjektive Sicherheitslage besonders bedeutsam. Sie wird, wie an anderer Stelle bereits dargelegt⁹⁸, bevorzugt über die Erfragung der in der Bevölkerung verbreiteten Kriminalitätsfurcht bestimmt. Die auch international schon am längsten behandelte und zudem am weitesten verbreitete Teildimension dieser Kriminalitätsfurcht ist das Unsicherheitsgefühl der Befragten, umschrieben durch die mit der so genannten Standardfrage erhobenen Aussage, dass man sich des Nachts im eigenen Wohnviertel beim (vorgestellten und ggf. auch realisierten) Ausgehen oder Spaziergehen unsicher fühle. Deutschland als Ganzes genommen ist etwas unter dem Durchschnitt der EU-Staaten, während die westlichen Länder etwas weiter nach unten abweichen und die östlichen Länder etwas höher liegen. Dahinter verbirgt sich unter anderem die allmähliche Nivellierung der ursprünglich sehr hohen Differenz zwischen den Ländern der alten Bundesrepublik Deutschland und den neuen Bundesländern.⁹⁹ Im Vergleich der europäischen Staaten ist nach der von Dittmann vorgelegten Analyse offenbar Deutschland im Übrigen das einzige EU-Land, in dem die mit der Standardfrage erfasste Kriminalitätsfurcht zwischen 1996 und 2002 ziemlich kontinuierlich zurückgegangen ist.¹⁰⁰ Bei dem für die subjektive Sicherheitslage ergänzend bedeutsamen Indikator der so genannten Viktimisierungserwartung geht es darum, von den Befragten zu erfahren, für wie wahrscheinlich sie es halten, innerhalb einer bestimmten Frist in der Zukunft, meistens innerhalb eines Jahres nach der aktuellen Befragung, tatsächlich Opfer bestimmter Straftaten zu werden. Bei manchen Delikten liegt es schon aufgrund von Alltagsüberlegungen auf der Hand, dass sie auch dann relativ oder absolut hoch furchtbesetzt sind, wenn Befragte bei rein rationaler Betrachtung zu der Ansicht kommen können, es sei nicht gerade besonders wahrscheinlich, ihnen in absehbarer Zeit zum Opfer zu fallen. Tötungsdelikte, Vergewaltigung und Raub sind insofern besonders einschlägige „Kandidaten“. Ausführlicher wird die Kriminalitätsfurcht (auch) im europäischen Vergleich unten in Kapitel 5 erörtert.

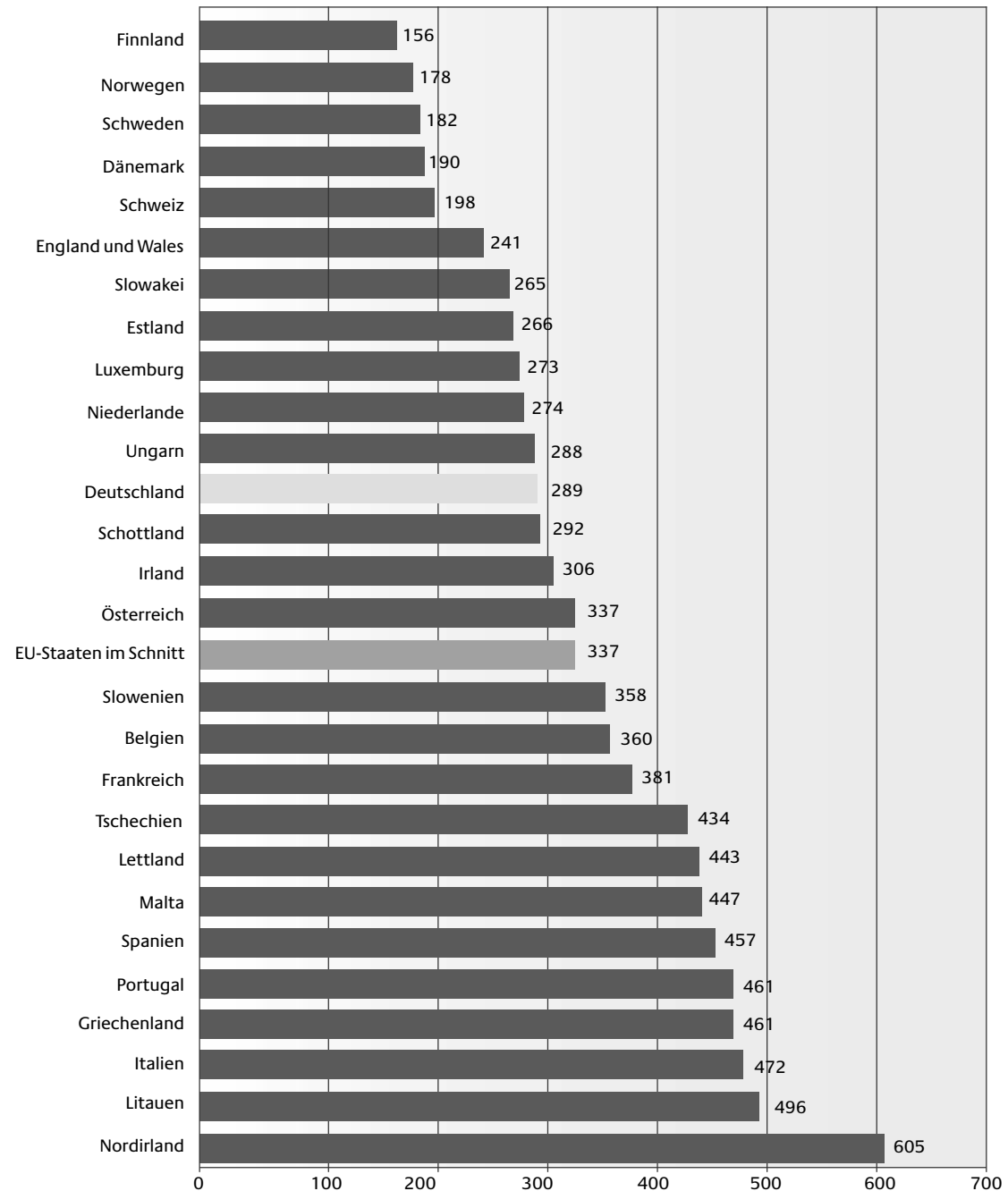
Abschließend sei ein kurzer Blick auf die Polizeidichte in Deutschland im europäischen Vergleich geworfen. Sie ist bis zu einem gewissen Grad in sich interessant, wenn man sieht, wie unterschiedlich die Verhältnisse in den verschiedenen Staaten sind. Schaubild 2.2-10 veranschaulicht die quantitativen Verhältnisse. Unmittelbare Folgerungen jeder Art in Bezug auf die Innere Sicherheit generell oder die Kriminalitätskontrolle speziell dürfen daraus nicht gezogen werden. Ein Teil der Unterschiede beruht schon darauf, dass die nationalen Polizeien ein unterschiedlich großes Aufgabenfeld und ein unterschiedlich differenziertes Funktionsprofil haben, so dass allein dadurch der Personalbedarf voneinander abweichen kann. Sodann spielt eine Rolle, ob es ausgeprägte Spezialzuständigkeiten für die Strafverfolgung gibt, etwa im Sinne einer Kriminalpolizei oder einer Gerichtspolizei, und inwieweit die uniformierte Polizei namentlich in die Verfolgung kleinerer bis mittlerer Kriminalität genuin eingebunden wird.

⁹⁸ Siehe Kapitel 2.1 und Kapitel 5 mit weiteren Nachweisen.

⁹⁹ Siehe die Ergebnisse des entsprechenden deutsch-deutschen Forschungsprojektes bei BOERS, K. u. a., 1997 für die anfängliche Lage und Entwicklung sowie DITTMANN, J., 2005b, S. 6 und 7 für die jüngere Entwicklung.

¹⁰⁰ Vgl. DITTMANN, J., 2005b, S. 7 und 8 mit Einzelheiten.

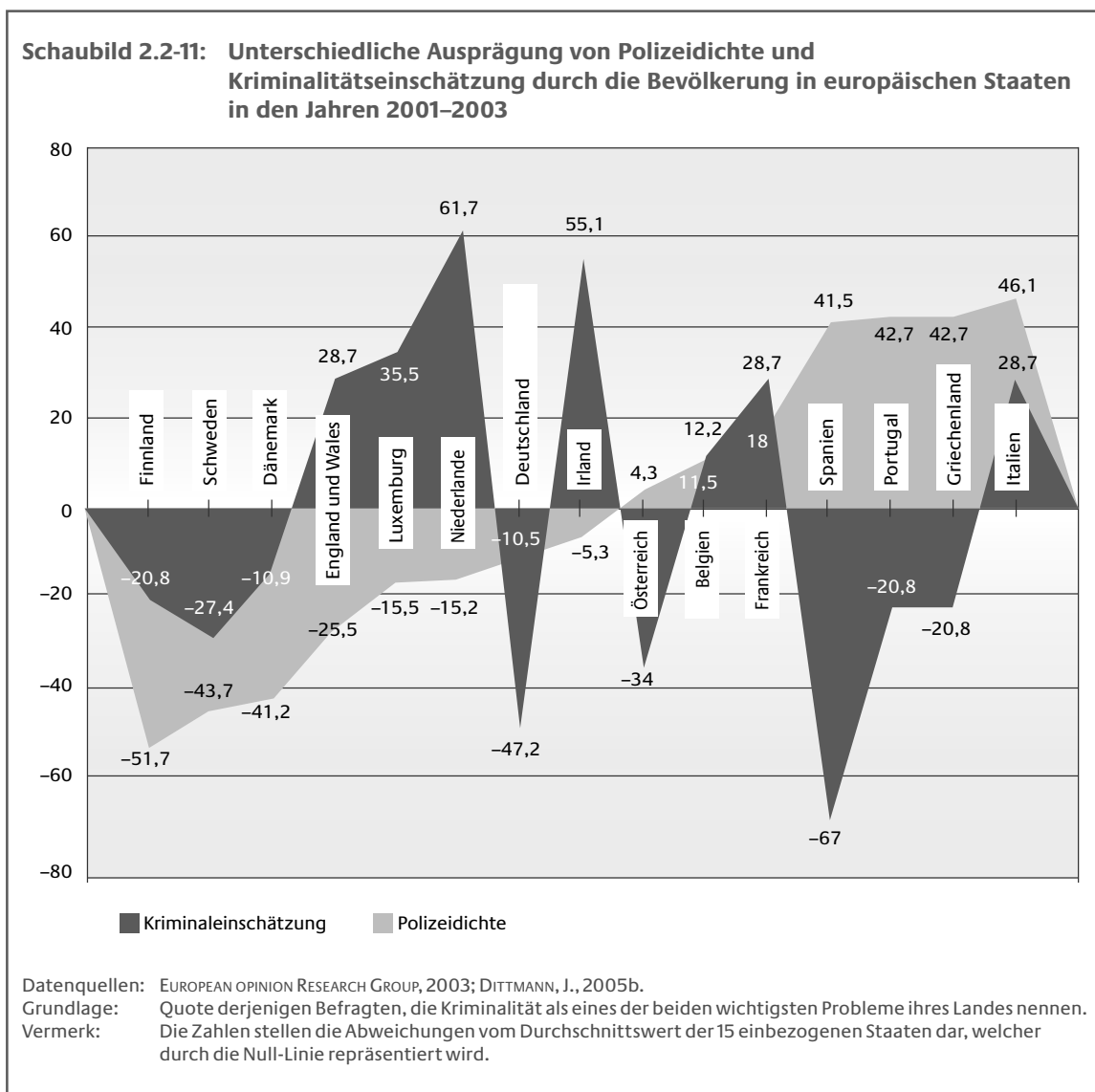
Schaubild 2.2-10: Polizei in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Beamte je 100.000 Einwohner im Schnitt der Jahre 1999–2001



Datenquelle: BARCLAY, G. und C. TAVARES, 2003.

Aufgrund solcher Überlegungen liegt ferner die Vermutung nahe, dass die Polizeidichte keine direkte und schon gar nicht lineare Verbindung zu dem Umstand hat, wie die Bevölkerung in einem Staat die Kriminalitätssituation einschätzt. Schaubild 2.2-11 macht dies eindrücklich sinnfällig. Die angegebenen Werte sind die Abweichungen vom Durchschnittswert aller einbezogenen Staaten entweder in Richtung vergleichsweise geringerer oder in Richtung vergleichsweise höherer Polizeidichte. Es gibt eine

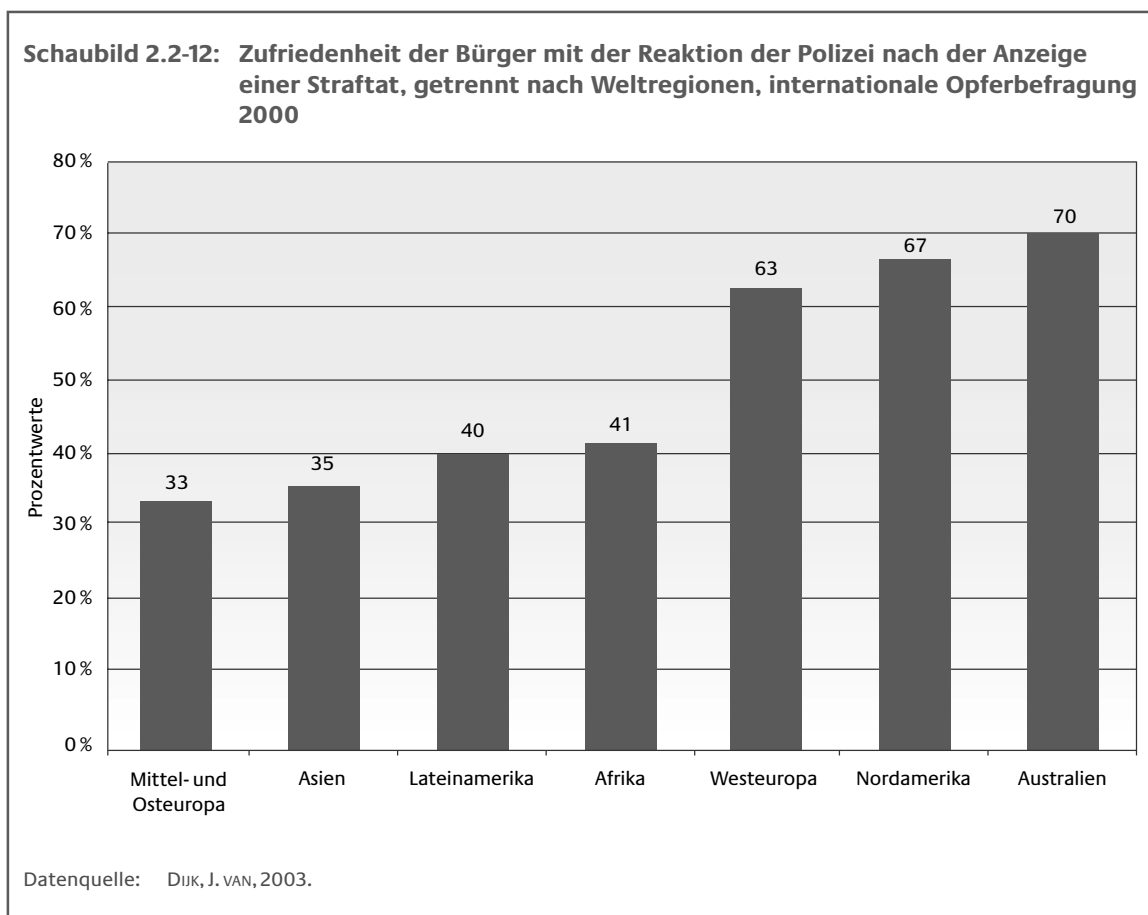
große und keinem bestimmten Trend folgende Variation zwischen den einbezogenen europäischen Ländern. Wie man sieht, gibt es, in der linken Hälfte des Schaubildes, unter den Staaten mit relativ geringer Polizeidichte sowohl solche, in denen die Bevölkerung die Kriminalität als kein hohes Problem bezeichnet – am deutlichsten in Schweden –, als auch solche, in denen die Bevölkerung anscheinend besonders besorgt ist – am deutlichsten in den Niederlanden. In der Mitte des Schaubildes imponiert der Unterschied zwischen Deutschland und Irland. Beide Staaten liegen, nicht weit voneinander entfernt, leicht unter dem europäischen Durchschnitt der Polizeidichte. In der Sorge über die Kriminalitätslage nimmt Irland jedoch einen Spitzenplatz nach den Niederlanden ein, während Deutschland den zweitniedrigsten Platz nach Spanien einnimmt. In der rechten Hälfte des Schaubildes liegen die Staaten bei der Polizeidichte sehr nahe beieinander und erheblich über dem europäischen Durchschnitt, jedoch schwankt die Beurteilung der Sicherheitslage durch die Bevölkerung erheblich, und zwar in der gesamten Spannweite um rund 96 Prozentpunkte zwischen Spanien und Italien.



Mit Blick auf eine im nächsten Analyseschritt interessante Frage, ob die Polizeidichte nämlich etwas mit der Einsatzbereitschaft und dem faktischen Umfang sowie der Intensität der Polizei im engeren Bereich der repressiven Tätigkeit, also der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und in diesem

Rahmen der möglichst gerichtsfesten Ermittlung und Überführung von Tatverdächtigen zu tun hat, und falls ja, wie genau dies miteinander zusammenhängt, fehlt es weitgehend an verlässlichen amtlichen Daten bzw. empirischen Forschungen.¹⁰¹

Daneben ist jedenfalls die subjektive Erfahrung von Opfern auf jeden Fall von ganz wesentlicher Bedeutung. Sie beeinflusst nicht nur direkt die Einstellung der Bevölkerung zur Polizei selbst¹⁰², sondern indirekt dann auch das generalisierte Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden¹⁰³ und schließlich die Bereitschaft, in etwaigen künftigen Fällen des Opferwerdens die Polizei zu benachrichtigen und bereit zu sein, als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Wie Schaubild 2.2-12 erkennen lässt, gehören die mit dem International Crime Victims Survey erfassten westeuropäischen Staaten zu denjenigen Weltregionen, in denen die Bevölkerung im Großen und Ganzen mit der Reaktion der Polizei nach der Anzeige einer Straftat zufrieden ist. Für Deutschland stehen wegen der Nichtbeteiligung an diesem ICVS keine entsprechenden Daten zur Verfügung. Es ist jedoch in der Sache selbst nicht davon auszugehen, dass es wesentliche Diskrepanzen zu den anderen westeuropäischen Staaten in diesem Zeitraum gab.



¹⁰¹ Siehe zu Ausnahmen beispielsweise die für das BKA durchgeführte Untersuchung von DÖLLING, D., 1987.

¹⁰² Zum auch langfristig hohen Vertrauen der deutschen Bevölkerung in die Polizei vgl. die ALLBUS-Auswertung von SCHMITT-BECK, R. und R. ROHRSCHEIDER 2004, S. 235–260.

¹⁰³ Zu dieser Frage siehe die interessanten Sonderauswertungen des englischen National Victim Survey bei HOUGH, M und J. V. ROBERTS, 2004.

Für die neueste Welle des ICVS, die im Jahr 2005 durchgeführt wurde und an der sich Deutschland wieder beteiligte, gibt es noch keine vollständigen Ergebnisse. Erste Auswertungen lassen jedoch folgende Aussagen zu: Bei der Betrachtung von 18 Ländern der EU lag Deutschland in der Einschätzung der generellen Arbeit der Polizei durch die Bevölkerung im oberen Drittel. Es erreichte mit einem Mittelwert von 2,8 auf einer Skala von 1 (wenig zufrieden) bis 5 (sehr zufrieden) die siebente Stelle hinter Finnland, Dänemark, Österreich, Schottland, Irland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Polizei nach einer Anzeigeerstattung urteilte die deutsche Bevölkerung etwas weniger günstig. Hier erreichte die Polizei in Deutschland einen Platz im unteren Mittelfeld mit einem Wert von 1,65 (1 = zufrieden, 2 = unzufrieden).¹⁰⁴

Eine weit verbreitete Betrachtungsweise stützt sich auf die – meist eher stillschweigend angenommene denn explizit theoretisch postulierte – Geltung von linearen Kausalzusammenhängen zwischen Faktoren der Wirklichkeit überhaupt und auch Determinanten der öffentlichen Sicherheit im Speziellen. Auf dieser Basis würde man in wenigen Gedankenschritten zu der Annahme gelangen können, dass die Polizeidichte auch für die Ausprägung der Kriminalitätsfurcht und der Viktimisierungserwartung in einer eindeutigen Richtung belangvoll sein muss. Vereinfacht gesagt: Je mehr Polizeibeamte vorhanden sind, desto mehr Streifen sind im öffentlichen Raum sichtbar und desto mehr Kontakte mit der Bevölkerung ergeben sich deswegen und aufgrund anderer Konstellationen. Vereinfacht in dieser Richtung weiter gefolgert: Je mehr Kontakte zwischen Bevölkerung und Polizei bestehen und fortlaufend vertieft werden, desto stärker geht die Kriminalitätsfurcht zurück, und dementsprechend sollte sich auch die Viktimisierungserwartung senken. Es sprechen aber schon im Ansatz zahlreiche Gründe gegen die Brauchbarkeit solcher linear-kausal angelegten Überlegungen. Auch die bislang verfügbaren Zahlen stützen solche Überlegungen nicht, wie unten in Kapitel 5.4 dargelegt wird.

2.3 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Kriminalität insgesamt, soweit sie durch die Polizeiliche Kriminalstatistik gemessen wird, seit Mitte der 1990er Jahre stagniert. Sie ist weiterhin bemüht, das Kriminalitätsniveau zu senken.

In Deutschland wird Innere Sicherheit auf einem hohen Niveau gewährleistet. Dies zeigen auch die in diesem Kapitel dargelegten Ergebnisse vergleichender internationaler Untersuchungen. Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Wir haben eine differenzierte Sicherheitsstruktur, die der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ebenso verpflichtet ist wie deren Freiheit. Die Verwirklichung von Freiheit in Sicherheit, vermittelt durch das Recht, bleibt das Ziel deutscher Sicherheitspolitik.

Hierzu haben sich die Regierungsparteien in der Koalitionsvereinbarung bekannt. Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland ist dafür gut geeignet und wird, soweit dies nötig ist, fortentwickelt. Mit der Schaffung von Präventivbefugnissen für das BKA bei der Terrorismusbekämpfung im Zuge der Föderalismusreform 2006 ist dies bereits geschehen.

Aber auch innerhalb der gegebenen Sicherheitsstrukturen gilt es, die Zusammenarbeit unter den Sicherheitsbehörden, insbesondere beim Informationsaustausch, sowohl durch gesetzgeberische als auch durch technische Maßnahmen weiter zu verbessern. So sollen die rechtlichen Grundlagen

¹⁰⁴ Vgl. KURY, H. und B. KUEHNRIch, 2006.

geschaffen werden für eine standardisierte Antiterrordatei und anlassbezogene Projektdateien, die Polizeien und Diensten helfen, terrorismusrelevante Informationen auszutauschen. Durch die Einführung des Digitalfunks soll die Kommunikationsfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verbessert werden.

Neben Maßnahmen im nationalen Rahmen setzt die Bundesregierung bei der Optimierung der Inneren Sicherheit auf internationale Zusammenarbeit. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Kooperation innerhalb der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten der EU bilden nicht nur eine Sicherheitsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft. Mit Artikel 6 der Grundrechtscharta der Europäischen Union („Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“) und dem im Amsterdamer Vertrag von 1997 formulierten Ziel, einen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ zu schaffen, ist auch die Sicherheitspolitik in der EU dem Gleichgewicht von Freiheit und Sicherheit verpflichtet.

Hier gilt es, das so genannte Haager Programm umzusetzen, das der Europäische Rat auf seiner Sitzung am 4./5. November 2004 verabschiedet hat. Ziel dieses Programms ist u. a. ein verbesserter Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen, die weitere Steigerung der Effizienz von EUROPOL und die Intensivierung der operativen polizeilichen Zusammenarbeit, vor allem durch eine Fortentwicklung des Schengener Durchführungsübereinkommens. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS II) möglichst bald den Betrieb aufnimmt. Sie wird auch dafür werben, dass sich weitere Mitgliedstaaten der im Vertrag von Prüm am 27. Mai 2005 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Spanien vereinbarten Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, anschließen.

Neben dem Ausbau der Kooperation innerhalb der EU wird die Bundesregierung auch der bilateralen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit weiterhin große Bedeutung beimessen. Es bestehen bilaterale Polizei- und Justizabkommen mit allen neun Nachbarstaaten, wobei diejenigen mit den Niederlanden, Österreich und der Schweiz in den letzten Jahren maßgeblich erweitert wurden. Entsprechende Verhandlungen mit Belgien, Frankreich und Luxemburg sind im Gange.

Schließlich wird Deutschland Risiken für die Innere Sicherheit auch in Zukunft durch Maßnahmen zur Stabilisierung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen in anderen Staaten begegnen. Dies geschieht vornehmlich durch polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe sowie durch Beteiligung an internationalen Polizeimissionen.

Weitere nationale und internationale Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung zur Verbesserung der Sicherheitslage sind im Zusammenhang mit den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

3 Ausgewählte Kriminalitätsbereiche

3.1 Gewaltkriminalität und ausgewählte Beziehungsdelikte

Kernpunkte

- Gewalt kann sehr unterschiedliche Formen und Intensitätsgrade annehmen. Die Definition dessen, was mit Gewalt bezeichnet wird, wird in verschiedenen Kontexten und Wissenschaften nicht einheitlich gehandhabt. Die PKS legt für die amtlich registrierten Verdachtsfälle von Gewaltstraftaten einen vergleichsweise engen Gewaltbegriff zugrunde. Er ist fokussiert auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen. Dazu gehören vor allem gefährliche und schwere Körperverletzungen und Raubdelikte, die den größten Teil der polizeilich registrierten Gewaltdelikte in diesem Sinne ausmachen. Einbezogen werden aber auch seltenere Vorfälle wie Tötungsdelikte sowie sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen.
- Das öffentliche Interesse richtete sich in den letzten Jahren in besonderem Maße auf solche massiven Gewaltdelikte, die rein zahlenmäßig jedoch mit 3 % nur einen kleinen Anteil am Kriminalitätsgeschehen ausmachen.
- Die Entwicklung der Gewaltkriminalität im Hellfeld wird stark durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen geprägt. Neben Reformen des Sexualstrafrechts sind die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung sowie das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zu nennen. Weiter bedeutsam sind Veränderungen polizeigesetzlicher Regelungen und die Etablierung proaktiver Bearbeitungsstrategien von Fällen häuslicher Gewalt.
- Schließlich ist es auch zu einer Reform des Waffenrechts gekommen; der Zugang zu Waffen wird heute deutlich restriktiver gehandhabt. Welche Folgen dies gehabt hat, ist bislang aber noch nicht sicher einzuschätzen.
- All diese Änderungen zeugen von einer gewachsenen Sensibilisierung gegenüber Gewaltphänomenen. Sie tragen dazu bei, dass Gewalt zunehmend problematisiert und auch registriert wird.
- Im polizeilichen Hellfeld zeigen sich deutliche Rückgänge der Tötungsdelikte. Auch die besonders brisanten sexuell motivierten Tötungen von Kindern nehmen weiter ab und sind sehr selten. Bei den Raubdelikten sind ebenfalls Rückgänge zu verzeichnen.
- Einfache wie auch qualifizierte Körperverletzungsdelikte haben im polizeilichen Hellfeld demgegenüber in den letzten Jahren deutlich zugenommen.
- Delikte mit Schusswaffen haben weiter abgenommen. Diese Rückgänge setzten schon deutlich vor der Novellierung des Waffenrechts ein. Mittlerweile liegt die Anzahl der Gewaltdelikte mit Schusswaffen auf dem niedrigsten Niveau seit 20 Jahren.
- Dunkelfeldstudien zur Gewalt gegen Frauen sowie Jugendstudien zeigen, dass die Gewalt gegen Frauen sowie die Gewalt gegen Jugendliche durch Körperverletzungen in den letzten Jahren abgenommen haben. Weiter liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass solche Vorfälle heute häufiger zur Anzeige gebracht werden als noch zu Beginn der 1990er Jahre.
- Entsprechende Hinweise sind auch den Erfahrungen der Polizeipraxis zu entnehmen, wonach durch das Gewaltschutzgesetz ein deutlicher Anstieg der bearbeiteten Fälle von Körperverletzungen im häuslichen Bereich zu verzeichnen ist. Für die Zunahme der registrierten Fälle der Gewalt gegen Frauen im Hellfeld ist auch der Umstand wesentlich, dass die Zufriedenheit der weiblichen Opfer mit der Polizei gewachsen ist.
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im Hellfeld haben zugenommen. Der größte Teil dieser Zunahmen bezieht sich auf registrierte Fälle, die im sozialen Nahraum der Betroffenen

geschehen sind. Vergewaltigungen im öffentlichen Raum sind dagegen rückläufig. Eine aktuelle repräsentative Dunkelfeldbefragung zeigt, dass der Anteil der im Dunkelfeld verbleibenden Fälle sehr groß ist, aber über die Zeit abgenommen hat, was die Zunahmen im Hellfeld erklären könnte.

- Die physische Gewalt in Eltern-Kind-Beziehungen nimmt weiter ab. Bedenklich ist allerdings, dass Formen psychischer Gewalt in der Erziehung zuzunehmen scheinen.
- Für den sexuellen Kindesmissbrauch sind ganz langfristig im Hellfeld Rückgänge festzustellen. Eine statistikbegleitende Dunkelfeldforschung auf repräsentativer Basis, die hier kontrastierend zur Interpretation der Entwicklungen erforderlich wäre, fehlt seit 1992.
- Im Hellfeld zeigt sich ferner eine deutliche Zunahme des Besitzes, der Verschaffung und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften. Inwieweit dies jedoch vermehrten Kontrollen, einer Aufhellung des Dunkelfeldes oder einem Anstieg derartiger Delikte auch aufgrund vermehrter technischer Möglichkeiten, der Entwicklungen der Computertechnologie und der Verfügbarkeit des Internets geschuldet ist, ist nicht eindeutig aufzuklären, da entsprechende Studien fehlen.
- Die Forschung hat sich in den letzten Jahren auch in Deutschland mit dem Phänomen des Stalkings befasst. Nach vorliegenden Ergebnissen ist Stalking in Deutschland ähnlich weit verbreitet wie in anderen Ländern. Stalking hat teilweise beträchtliche gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Folgen. Stalkingopfer sind mit der Arbeit der Polizei deutlich unzufriedener als Opfer häuslicher Gewalt.
- Evaluationen des Gewaltschutzgesetzes zeigen, dass zwar die Regelungen dieses Gesetzes als durchweg positiv eingeschätzt werden, wenn auch noch Umsetzungsdefizite insbesondere in Bezug auf Stalking gesehen werden. Die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes im häuslichen Bereich ist dagegen erfolgreich und wird von allen Seiten begrüßt.

Obschon die Gewaltkriminalität mit etwa 3% der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität zumindest quantitativ keinesfalls den bedeutsamsten Teil des Kriminalitätsgeschehens ausmacht – die häufigsten Vorfälle betreffen Eigentums- und Vermögensdelikte – steht die Entwicklung und aktuelle Lage in diesem Bereich der Kriminalität am Anfang der Darstellungen. Ein Argument dafür ist, dass in der Öffentlichkeit Gewaltdelikte eine enorme Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sorgen und Befürchtungen, aber auch Aufmerksamkeiten der Bürger betreffen vor allem – unabhängig von eigener Betroffenheit, der tatsächlichen Auftretenshäufigkeit und den realen Viktimisierungsrisiken – gravierende, massiv schädigende und in das persönliche Leben oder das Leben von Angehörigen eingreifende und insofern subjektiv besonders bedrohlich erscheinende Delikte. In der öffentlichen Debatte spielten in dieser Hinsicht in den letzten Jahren die Jugendgewalt (hier vor allem die Gewalt an Schulen) sowie die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus eine große Rolle. Auf diese wird im folgenden Kapitel jedoch nicht eingegangen; Jugendgewalt (darunter auch Gewalt an Schulen) wird in Kapitel 4.1 und die Bedrohung durch Terrorismus wird in Kapitel 3.2 im Kontext der Darstellung der Entwicklung politisch motivierter Gewalt ausführlich behandelt.

Verfügbare kriminologische Erkenntnisse verweisen darauf, dass Medienberichte für viele Bürger, die ja in der weit überwiegenden Mehrzahl niemals Opfer von Tötungsversuchen, Geiselnahmen, gefährlichen Körperverletzungen, Raubüberfällen oder Vergewaltigungen waren, – neben der unmittelbaren Kommunikation mit Nachbarn und Freunden – eine wesentliche Informationsquelle über solche Geschehnisse sind. Den Medien entnehmen sie Hinweise über Häufigkeit, vermeintlich „typische“ Täter, Opferrisiken, zeitlich-räumliche Tatkonstellationen wie auch die strafrechtliche Verfolgung solcher Straftaten. Die medialen Bilder des Kriminalitätsgeschehens sind jedoch drastisch verzerrt. In

ihnen dominieren Mord- und Tötungsdelikte sowie schwere Sexualstraftaten, die nur einen sehr kleinen Anteil des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens in Hell- wie auch Dunkelfeld ausmachen.¹

Eine solche – mit Einführung des Privatfernsehens zudem facetten- und umfangreicher gewordene – selektive Berichterstattung trägt dazu bei, dass die Auffassungen der Bürger zur Struktur der Kriminalität, der Größenordnung von Opferrisiken und ihrer Entwicklung weit entfernt von der tatsächlichen Lage sind. Aktuellen Studien zufolge findet sich in Abhängigkeit von der Art und der Intensität des Medienkonsums eine enorme Überschätzung des Risikos vor allem von Gewalttaten in der Bevölkerung. Reale Trends, wie bspw. die deutliche Abnahme der Tötungsdelikte, werden nicht erkannt bzw. es wird sogar deren Gegenteil vermutet.²

Solche fehlerhaften Einschätzungen der Bürger haben auch kriminalpolitische Auswirkungen, da die so gespeiste öffentliche Meinung Druck auf die Politik zu entfalten vermag.³ Insofern sind gerade Gewaltdelikte wegen ihrer Relevanz für tatsächlich gegebene wie auch der Bevölkerung nur zugeschriebene Erwartungen der Bürger (und damit auch der Wähler) an die Politik von kriminalpolitisch hoher Bedeutung. International wird dies als ein wichtiger Hintergrund dafür gesehen, dass trotz sinkender Kriminalitätszahlen in vielen Ländern gleichwohl die Gefangenenzahlen anwachsen.⁴ Die mediale Konstruktion von Kriminalität als vorrangig Gewaltkriminalität trägt dazu bei, dass die Entwicklung der Sanktionspraxis einerseits und der Kriminalität andererseits statistisch voneinander unabhängig zu sein scheinen.⁵

Aktivitäten des Gesetzgebers wie auch der Forschung konzentrierten sich in der Zeit seit 2001, dem Erscheinen des 1. PSB u. a. in besonderem Maße auf die Gewalt im sozialen Nahbereich von Familie und Partnerschaft. Dies betrifft die elterliche Gewalt gegen Kinder, die Gewalt in Partnerbeziehungen sowie die unter dem Begriff des Stalkings zusammengefassten, sehr heterogenen Formen fortgesetzter Nachstellung und Beeinträchtigung, oft aus ehemaligen Partnerbeziehungen heraus.⁶ So ist es zu einer Änderung von § 1631 Abs. 2 BGB, der Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung und einer Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“ gekommen, mit dem Ziel der deutlichen Reduzierung der physischen Gewalt in der Erziehung. Hier hat es entsprechende repräsentative Dunkelfeldstudien zu den Auswirkungen dieses Gesetzes gegeben.⁷ Weiter wurde die Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs durch eine Neufassung entsprechender Straftatbestände (§§ 176a, 184b StGB) und eine Erhöhung der diesbezüglichen Strafraumen intensiviert.⁸

Eine weitere gesetzliche Veränderung trat am 1. Januar 2002 mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft.⁹ Damit und in Kombination mit entsprechenden Novellierungen der Polizeigesetze der Län-

¹ Vgl. ROBERTS, J. V., 1992; ROBERTS, J. V. und L. J. STALANS, 1998; REUBAND, K.-H., 1998; SCHARF, W. u. a., 1999; REUBAND, K.-H., 2000a; ALBRECHT, H.-J., 2004.

² Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004; 2005.

³ Dieses Phänomen wird in den letzten Jahren in verschiedenen europäischen Ländern beobachtet, wie jeweils übereinstimmend PFEIFFER, SNACKEN und TONRY auf der 5. Jahrestagung der European Society of Criminology in Krakau (Polen) berichteten.

⁴ Vgl. TONRY, M., 2005.

⁵ Vgl. TONRY, M., 2005; DOOB, A. N. und C. M. WEBSTER, 2003.

⁶ VOSS, H.-G. W., 2004.

⁷ BUSSMANN, K., 2002a; 2002b; BUSSMANN, K. u. a., 2003; BUSSMANN, K., 2005.

⁸ Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), in Kraft getreten nach seinem Artikel 9 am 1. April 2004.

⁹ Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513); Art. 1 dieses Gesetzes enthält das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG).

der wurden die Schutzmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt verbessert und erstmals auch das Stalking mit erfasst. Neben dem kurzfristigen Platzverweis wurden ein erweiterter vorbeugender Schutz durch zivilrechtliche Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen geschaffen und Verstöße gegen solche Anordnungen strafbewehrt. Damit verbunden waren in mehreren Ländern spezielle Programme zur Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelungen, die auch im Rahmen entsprechender Begleitforschungen evaluiert wurden.¹⁰

STÜRMER spricht – vor dem Hintergrund von Analysen in Baden-Württemberg – von einem Paradigmenwechsel des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt.¹¹ Ganz ähnlich skizziert für Bayern STEFFEN¹² eine markante Veränderung des polizeilichen Umgangs, die sich u. a. darin ausdrückt, dass nicht mehr Familienstreitigkeiten, sondern häusliche Gewalt zum polizeilichen Leitbegriff in diesem Feld wurde. Zu diesem Thema der Gewalt im sozialen Nahraum liegen – neben Analysen des Platzverweisverfahrens¹³ und der Begleitforschung zur Umsetzung des GewSchG – auch Bestandsaufnahmen des Umfangs der Gewalt gegen Frauen für Deutschland auf repräsentativer Datenbasis aus jüngster Zeit vor.¹⁴

In den letzten Jahren hat das Phänomen des Stalkings in Deutschland vermehrt Beachtung erfahren, sowohl von juristischer¹⁵ als auch von sozialwissenschaftlicher¹⁶ Seite. Hier bestehen aktuelle Bestrebungen, über das GewSchG hinaus durch einen speziellen Straftatbestand die rechtlichen Schutzmöglichkeiten zu verbessern.¹⁷ Auch diesbezüglich liegen bundesdeutsche Studien zu Verbreitung und Hintergründen aus jüngerer Zeit vor.¹⁸

Diese Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der polizeilichen Taktik in Fällen häuslicher Gewalt, die proaktive Tätigkeit entsprechender Beratungsstellen¹⁹ in Verbindung mit entsprechenden Anweisungen zur Handhabung von Fällen schulischer Gewalt sowie der Gewaltprävention auf kommunaler und schulischer Ebene²⁰ dürften vermutlich auch zu einer Veränderung von Hell-/Dunkelfeldrelationen beigetragen haben.²¹ Von daher ist die Aussagekraft polizeilicher und justizieller Daten zur Entwicklung der Gewalt im Zeitverlauf zurückhaltend zu bewerten. Gleichwohl

¹⁰ Vgl. RUPP, M., 2005; LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a; 2005b.

¹¹ STÜRMER, U., 2005.

¹² STEFFEN, W., 2005.

¹³ GRIEGER, K. u. a., 2005; STÜRMER, U., 2005; WINTERER, H., 2005; KURY, H. u. a., 2005; STEFFEN, W., 2005.

¹⁴ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTE, 2004a; 2004b.

¹⁵ PECHSTAEDT, V. VON, 1999; MEYER, F., 2003.

¹⁶ LÖBMANN, R., 2002; BETTERMANN, J., 2004; WONDRAK, I., 2004; DRESSING, H. u. a., 2005a; 2005b.

¹⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Pressemitteilung vom 10. August 2005: „Eckpunktepapier. Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern“ (www.bmj.bund.de).

¹⁸ Vgl. DRESSING, H. und P. GASS, 2005; HOFFMANN, J., 2005; WEISS, A. und H. WINTERER, 2005; s. a. Themenheft Stalking der Zeitschrift Praxis der Rechtspsychologie mit zahlreichen Beiträgen (Heft 2/2005).

¹⁹ LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a; RUPP, M., 2005.

²⁰ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 4.1.

²¹ So berichtet beispielsweise STÜRMER, U., 2005, für Baden-Württemberg über eine deutliche Steigerung der Anteile weiblicher Opfer von Körperverletzungsdelikten im häuslichen Bereich an der Gesamtfallzahl, die zwischen 2000 und 2003 um 31 % zugenommen habe. STIERLE, C., 2006, berichtet auf Basis einer Befragung von Mitgliedern der Kommission PKS aus den Bundesländern, dass nach deren Einschätzung sowohl veränderte Interventionskonzepte als auch Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe zu einer vermehrten Aufhellung des Dunkelfeldes von Gewaltverfällen beigetragen haben dürften. Während veränderte Interventions- und Kontrollstrategien sowie Kooperationseffekte von den Befragten durchaus substantiiert eingeschätzt werden können, ist die ebenfalls mitgeteilte Einschätzung, dass es zu einer tatsächlichen Zunahme von Gewaltbereitschaft gekommen sei, angesichts der aus verschiedenen Bereichen vorliegenden Dunkelfeldstudien mit gegenteiligen Befunden mindestens fragwürdig.

sollte nicht darauf verzichtet werden, stellen diese Statistiken doch die einzige kontinuierlich verfügbaren Datenquellen dar, die zudem – soweit es die Aktivitäten offizieller Stellen und deren Tätigkeit anbelangt – wohl als valide und reliabel bezeichnet werden können.

3.1.1 Der Gewaltbegriff und seine kriminalstatistische Handhabung

Das Gesamtfeld dessen, was mit dem Begriff „Gewalt“ in den Sozialwissenschaften belegt wird, ist recht vielschichtig. Es reicht von struktureller Gewalt über verbale Aggressionen und Bedrohung sowie die Gewalt gegen Sachen bis hin zur körperlichen Gewalt, in Extremfällen der Tötung.²² Es besteht Einigkeit darin, dass der Begriff Gewalt keine neutral beschreibende Begrifflichkeit darstellt, sondern immer auch normative Wertungen in sich trägt. Im Folgenden wird Gewalt eingegrenzt auf personale Gewalt betrachtet. Auch ein solcher schon eingeschränkter Begriff der Gewalt ist immer noch sehr breit.

Den Definitionen einer solchen personalen Gewalt in Kriminologie und Soziologie ist gemeinsam, dass es sich um intentionale Verhaltensweisen handelt, mit denen eine Schädigung einer anderen Person gewollt ist oder bezweckt wird. Es handelt sich um Verhaltensweisen, die zu einer körperlichen Schädigung führen bzw. zu dem Versuch oder der Androhung einer solchen. Diese Verhaltensweisen sind von Tätern gegen andere Menschen gerichtet, also nicht autoaggressiv oder gegen Sachen.²³

In manchen Forschungskontexten wird allerdings die psychische Dimension einer solchen personengerichteten Gewalt einbezogen, so beispielsweise bei Forschungsarbeiten zu Gewalt an Schulen, wo die intentionale soziale Ausgrenzung und das fortgesetzte Schikanieren als wesentliche Formen der Gewalt zwischen Schülern unter dem Begriff des „Bullying“ in die Literatur Eingang gefunden haben.²⁴

Der Begriff der Gewalt, wie er vor allem in den Rechtswissenschaften, der Kriminologie und der Soziologie verwendet wird, ist zu unterscheiden von dem Begriff der Aggression, der weiter gefasst ist, sowie von den in der Psychiatrie verwendeten Begriffen des antisozialen oder des dissozialen Verhaltens, darunter auch das aggressiv-dissoziale Verhalten.²⁵ Der Begriff der Aggression umfasst Verhaltensweisen, die mit einer Schädigungsabsicht in unterschiedlichen Modalitäten einhergehen, und bezieht sich auf Einstellungen, Emotionen und Verhaltensweisen. Äußerungen von Aggression können in unterschiedlichen Formen erfolgen (sprachlich, mimisch oder als körperlich gerichtete Verhaltensweise). Es lassen sich offene und verdeckte Aggression, reaktive und aktive Aggression sowie affektive, unkontrolliert impulsive versus zielorientierter und geplanter Aggression und feindselige/expressive gegenüber instrumenteller Aggression unterscheiden.²⁶ Eine Teilmenge dessen sind die zielgerichteten, mit körperlicher Kraft ausgeübten, auf physische Schädigung von Personen gerichteten Verhaltensweisen, die auch als personale Gewalt zu beschreiben sind. Diese lassen sich nochmals nach ihrem Intensitätsgrad sowie dem Ausmaß der Schädigung unterteilen.²⁷

Wie schon im 1. PSB orientieren sich die folgenden Ausführungen zum Hellfeld der Gewaltkriminalität überwiegend an einem engen Gewaltbegriff, angelehnt an eine Gewaltdefinition, wie sie in einer

²² Vgl. IMBUSCH, P., 2002.

²³ Vgl. BÖTTGER, A., 1998; KRUTTSCHNITT, C., 1994; SCHEITHAUER, H., 2003.

²⁴ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; SCHEITHAUER, H. u. a., 2003.

²⁵ Vgl. SCHEITHAUER, H., 2003.

²⁶ Vgl. SCHEITHAUER, H., 2003, S. 19.

²⁷ Vgl. NOLTING, H. P., 2001.

Bund-Länder-Vereinbarung des Jahres 1983 für den polizeilichen Bereich festgelegt wurde. Danach werden unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ folgende Straftatbestände der schweren oder mittel-schweren Kriminalität im Summenschlüssel „Gewaltkriminalität (8920)“ der PKS zusammengefasst:

Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Dies vermeidet eine ausufernde Verwendung des Gewaltbegriffs, der ansonsten zu einer Generalkategorie werden könnte, die letztlich keine Differenzierungen und Erklärungen mehr erlaubt. Zu beachten ist aber, dass damit bei weitem nicht alle Straftaten erfasst werden, bei denen es zur Anwendung von physischer Gewalt oder der Drohung damit kommen kann.

Von den personenbezogenen Gewaltdelikten sind beispielsweise die Nötigung (§ 240 StGB), die Bedrohung (§ 241 StGB), die einfache und die fahrlässige Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) oder auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) in dieser Definition nicht enthalten. Aus dem Sexualstrafrecht sind z. B. der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen und Kindern (§ 174, 174a, 174b, 174c, 176 StGB), aber auch der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) nicht davon erfasst. Gewaltdelikte gegen Personen machen insgesamt 12% des gesamten polizeilich registrierten Kriminalitätsgeschehens im Jahr 2005 aus. Davon sind etwa drei Viertel (9% aller registrierten Fälle) nicht im Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der PKS enthalten. Gegen Sachen gerichtete Handlungen, die teilweise strafrechtlich als Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306d, § 306f StGB) subsumiert werden (12% aller in der PKS registrierten Straftaten), können in vielen Fällen auch Gewalt gegen Sachen enthalten. Diese sind in diesen Summenschlüssel ebenfalls nicht einbezogen. Die folgende Tabelle 3.1-1 illustriert die Größenordnung der durch eine solche polizeiliche Definition ausgesonderten Delikte.

Der Grund, weshalb bestimmte Delikte – bei denen aus sozialwissenschaftlicher Sicht teilweise durchaus von personaler Gewalt gesprochen werden kann – nicht in den polizeilichen Begriff der Gewaltkriminalität einbezogen werden, liegt vor allem darin, dass deren durchschnittliche Tatschwere zumeist deutlich niedriger ist. Einige dieser Vorfälle können jedoch im Einzelfall durchaus massiv persönliche Freiheit, körperliche Unversehrtheit und physische wie psychische Gesundheit verletzen. Dies gilt beispielsweise für den sexuellen Missbrauch oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen, aber auch für bestimmte Konstellationen des Stalkings (für das zudem eine eigene strafrechtliche Norm, außerhalb der Regelungen des Gewaltschutzgesetzes, nicht existiert, weshalb ein polizeiliches Hellfeld anknüpfend an die PKS so gar nicht beschrieben werden kann).

Um dem Rechnung zu tragen, werden, nach einer Analyse der Gewaltdelikte im Sinne des Summenschlüssels der PKS, die physische und sexuelle Gewalt gegen Kinder sowie die Gewalt gegen Frauen und Männer, vor allem in Form der häuslichen Gewalt, für die auch entsprechende Dunkelfeldstudien vorliegen, gesondert behandelt. Ebenfalls gesondert wird auf die Themen Stalking und die Erfahrungen bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes eingegangen.

Tabelle 3.1-1: Ein- und Ausschluss von Delikten aus dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der Polizeilichen Kriminalstatistik 2005

	Fälle	Prozent von Total	HZ	Prozent Versuche
Gewaltdelikte nach polizeilicher Definition (im Summenschlüssel enthalten) (Anteil an allen in der PKS registrierten Straftaten: 3%)				
Mord	794	0,4%	1,0	51,3%
Totschlag und Tötung auf Verlangen	1.602	0,8%	1,9	74,0%
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	8.133	3,8%	9,9	15,7%
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	54.841	25,8%	66,5	18,5%
Körperverletzung mit Todesfolge	173	0,1%	0,2	1,7%
gefährliche und schwere Körperverletzung	147.122	69,1%	178,3	8,3%
erpresserischer Menschenraub	95	0,0%	0,1	21,1%
Geiselnahme	69	0,0%	0,1	18,8%
Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	3	0,0%	0,0	0,0%
Total	212.832	100,0%	258,0	
Delikte mit Gewalt gegen Personen, die nicht von der polizeilichen Gewaltdefinition umfasst sind (nicht im Summenschlüssel enthalten) (Anteil an allen in der PKS registrierten Straftaten: 9%)				
fahrlässige Tötung	930	0,2%	1,1	-
vorsätzliche Körperverletzung	347.207	62,3%	420,9	2,2%
fahrlässige Körperverletzung	18.726	3,4%	22,7	-
sonstige sexuelle Nötigung	6.519	1,2%	7,9	15,7%
sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	1.605	0,3%	1,9	2,9%
sexueller Missbrauch von Kindern	13.962	2,5%	16,9	5,6%
sexueller Missbrauch Jugendlicher	1.056	0,2%	1,3	0,0%
Misshandlung von Schutzbefohlenen	4.149	0,7%	5,0	0,6%
Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel	1.727	0,3%	2,1	9,2%
Freiheitsberaubung	4.968	0,9%	6,0	4,5%
Nötigung	56.988	10,2%	69,1	6,2%
Bedrohung	99.480	17,8%	120,6	0,0
Total	557.317	100,0%	675,5	
Delikte, in denen es auch zu Gewalt gegen Sachen gekommen sein kann. Diese sind nicht im Summenschlüssel der PKS zur Gewaltkriminalität enthalten (Anteil an allen in der PKS registrierten Straftaten: 12%)				
Sachbeschädigung	718.405	96,8%	870,8	0,6%
Brandstiftung und Herbeiführung einer Brandgefahr	24.045	3,2%	29,1	8,5%
Total	742.450	100,0%	899,9	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ein weiterer wichtiger Aspekt, dem in Zukunft angesichts des Wandels der Altersstruktur der Bevölkerung deutlich vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, wird in diesem Abschnitt nicht gesondert behandelt, soll aber gleichwohl an dieser Stelle erwähnt werden: die Gewalt, der ältere

Menschen im öffentlichen Raum, in ihren häuslichen Beziehungen, aber auch in Pflegebeziehungen ausgesetzt sind. Dieses Thema wird, nachdem es im angelsächsischen Raum schon längere Zeit in der Forschung behandelt wird, angesichts der demographischen Entwicklung in zunehmendem Maße auch in Deutschland aufgegriffen und weiter Bedeutsamkeit erlangen.²⁸ Hier geht es nicht nur um die im Sinne der polizeilichen Definition gravierenden Gewaltvorfälle. Gewalt gegen alte Menschen ist vielmehr ein vielschichtiges und zum Teil subtilere Bereiche – wie die psychische Gewalt, die Vernachlässigung, die Unterlassung eigentlich erforderlicher Pflegehandlungen oder auch demütigende und entwürdigende Erfahrungen, aber auch wirtschaftliche Ausnutzung – betreffendes Phänomen, das spezifische Zugangswege erfordert. Die kriminalstatistischen Daten der PKS reichen gegenwärtig bei weitem nicht aus, auch nicht, um die Geschehnisse im Hellfeld adäquat beschreiben zu können.²⁹

In einer früheren Studie aus dem Jahre 1992 wurde diese Problematik – eingeschränkt auf nicht in Pflege befindliche ältere Menschen – im Rahmen einer Dunkelfeldbefragung bundesweit analysiert.³⁰ Hier wie auch in internationalen Studien zeigte sich, dass zwar ältere Menschen deutlich seltener Opfer von kriminellen Handlungen werden als jüngere. Ihre Gewalterfahrungen sind jedoch in hohem Maße im Bereich des sozialen Nahraums angesiedelt und werden seltener erkannt. Für Analysen der Gewalt in Pflegebeziehungen, wo höhere Viktimisierungsrisiken vermutet werden können, sind besondere Zugangsprobleme in methodischer Hinsicht zu überwinden.³¹ Erste Hinweise auf ein doch erhebliches Potenzial im Dunkelfeld verbleibender körperlicher Gewalt, Vernachlässigung in Pflege befindlicher älterer Menschen, aber auch der Viktimisierung von pflegenden Personen sind einer in Hessen durchgeführten Studie zu entnehmen.³² Aktuell befindet sich ein Forschungsprojekt, finanziert aus Mitteln des BMFSFJ, auf dem Wege, um weitere Aufschlüsse zu erlangen und Erkenntnislücken zu schließen.³³ Da derzeit keine umfassenderen und neueren belastbaren Daten und Ergebnisse vorliegen, bleibt dieser Bereich in diesem 2. PSB noch ausgeklammert.

3.1.2 Überblick über die Entwicklung der Gewaltkriminalität im Hellfeld nach dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ in der PKS

2005 wurden 212.832 Vorfälle im Sinne der polizeilichen Gewaltdefinition, d. h. Vorfälle aus dem Summenschlüssel Gewaltkriminalität der PKS, registriert. Im Vergleich zu 1999 weist die PKS eine Zunahme von 26.177 Fällen aus (Zunahme der HZ von 227,5 auf 258,0).³⁴ 246.289 Personen waren als Opfer betroffen, was im Vergleich zu 1999 eine Zunahme um 36.818 Opfer bedeutet.³⁵ 2005 waren etwa 70 % der Opfer männlich, was in etwa auch den Relationen des Jahres 1999 entspricht. Ferner waren die jüngeren Altersgruppen (Kinder, Jugendliche und Heranwachsende) als Opfer in Relation zu ihrem Anteil an der Bevölkerung deutlich häufiger betroffen, ein Phänomen, dass seit Jahrzehnten zu beobachten ist.³⁶ Die Zunahme der Opferzahlen seit 1999 geht im Schwerpunkt auf erhöhte Zahlen

²⁸ Vgl. dazu auch KREUZER, A. und T. GÖRGEN, 2003.

²⁹ Vgl. dazu GÖRGEN, T., 2004; GÖRGEN, T. u. a., 2005.

³⁰ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

³¹ Vgl. GÖRGEN, T. u. a., 2004.

³² KREUZER, A. und T. GÖRGEN, 2003.

³³ Vgl. GÖRGEN, T. u. a., 2004.

³⁴ Dies entspricht einer Steigerung um den Faktor 1,13 bzw. einer relativen Zunahme um ca. 13 %.

³⁵ Die Opfergefährdungszahl (OGZ) hat von 259 im Jahr 1999 auf 298 im Jahr 2005 zugenommen, was einem Anstieg um den Faktor 1,15 bzw. einem relativen Anstieg um 15 % entspricht. Zu beachten ist allerdings, dass Personen, die im betreffenden Jahr mehrfach Opfer von Gewaltdelikten wurden, auch mehrfach gezählt werden, weshalb die OGZ das tatsächliche Opferisiko bezogen auf das Hellfeld überschätzt.

³⁶ Vgl. dazu im Einzelnen Kapitel 4.1.

in den jüngeren Altersgruppen zurück. Etwa 40 % des Anstiegs der Opferzahlen ist auf die Erhöhung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zurückzuführen, lediglich die Kinder weisen im Vergleich zu 1999 einen Rückgang der Opferzahlen aus.

Tabelle 3.1-2: Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen³⁷ (1994, 1999 und 2005)

	<14 J.	14 bis u. 18 J.	18 bis u. 21 J.	21 bis u. 60 J.	60 J. u. älter	Insgesamt
1994	9.016	18.044	14.487	96.394	10.160	148.101
%	6,1%	12,2%	9,8%	65,1%	6,9%	100,0%
1999	16.461	32.261	25.126	122.876	12.747	209.471
%	7,9%	15,4%	12,0%	58,7%	6,1%	100,0%
2005	15.036	39.432	34.862	144.012	12.947	246.289
%	6,1%	16,0%	14,2%	58,5%	5,3%	100,0%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Aufgrund der Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung bieten erst die Opfergefährdungszahlen (hier: Anzahl der Opfer je 100.000 der Bevölkerung, hier: der betreffenden Altersgruppe) aussagekräftige Anhaltspunkte zur Veränderung der altersspezifischen Opferrisiken. Danach ist die Opferbelastung der ab 60-jährigen mit Gewalt relativ konstant geblieben.³⁸ Leichte Anstiege finden sich bei den 21- bis unter 60-jährigen, wobei unklar ist, inwieweit hier die Jungerwachsenen für diesen Befund ausschlaggebend sind, da die PKS eine feinere Alterseinteilung der Opfer nicht zulässt.³⁹

Bei den Jugendlichen und den Heranwachsenden sind sowohl von 1994 bis 1998 als auch seit 1999 bis 2004 deutliche Steigerungen zu erkennen. Lediglich die Jugendlichen weisen 2005 im Vergleich zu 2004 einen leichten Rückgang des Opferrisikos (-1,7%) auf. Dieser längerfristige Trend im Hellfeld ist jedoch mit Zurückhaltung zu interpretieren. Erhebungen der Viktimisierung Jugendlicher im Rahmen von wiederholten Schülerbefragungen zeigten für Greifswald zwischen 1998 und 2002 Verminderungen der Raten der Opfer von Gewalt von 17,1% auf 15,7%.⁴⁰ In München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd zeigte sich im Dunkelfeld gleichfalls ein Rückgang der Opferraten, die sich zwischen 1997 und 2004 von 19,5% auf 18,5% vermindert hatten. Gleichzeitig stiegen die Quoten der polizeilich angezeigten Vorfälle an (von 17,5% auf 20,4%).⁴¹ Auch die Gewalt in Schulen ist insgesamt nach vorliegenden Dunkelfelddaten rückläufig⁴², während zugleich Anzeigen und Meldungen zugenommen haben. Entsprechende Dunkelfeldbefunde zu Erwachsenen sind, mit Ausnahme von Studien zur Gewalt gegen Frauen, nicht verfügbar.

³⁷ Opferzahlen zum Summenschlüssel Gewaltkriminalität liegen für Deutschland insgesamt erst ab 1994 vor, weshalb im Unterschied zu den Tatverdächtigenzahlen bei den Opferzahlen die Darstellungen erst ab 1994 erfolgen.

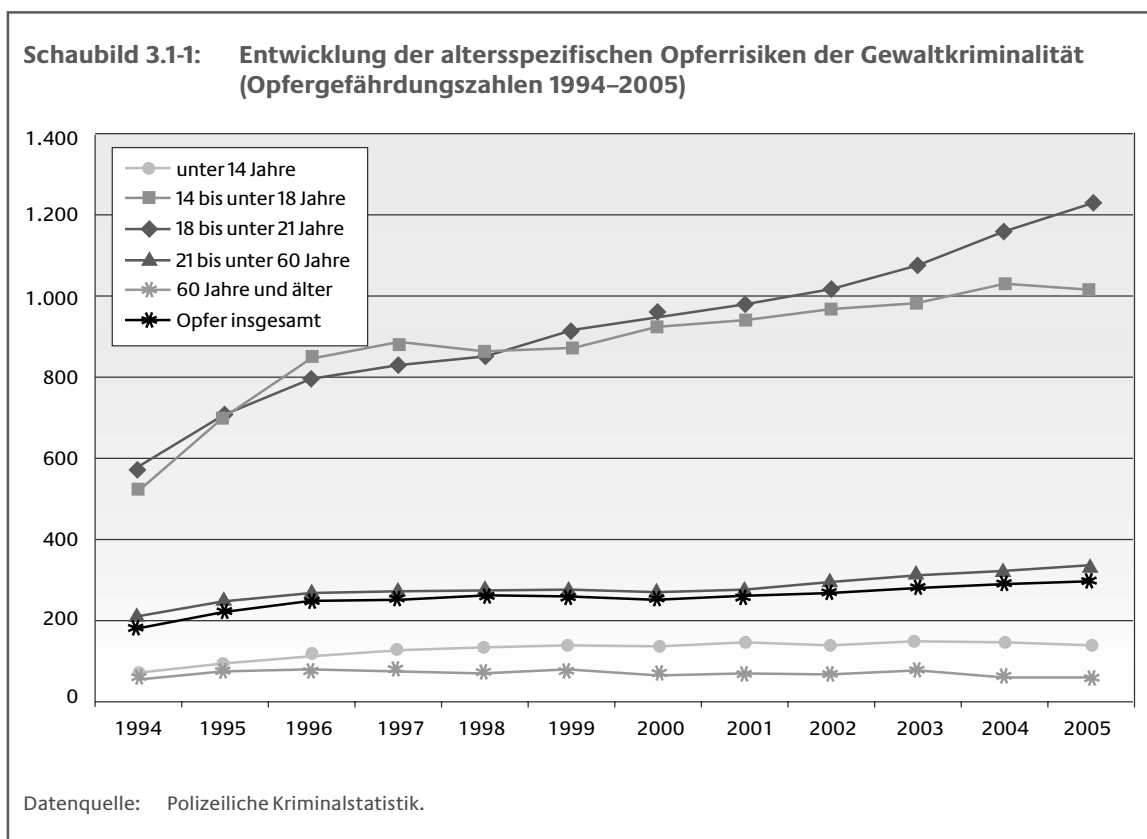
³⁸ Abnahme der Opfergefährdungszahl seit 1999 um den Faktor 1.1.

³⁹ Altersspezifische Zunahme der OGZ seit 1999: unter 14 J.: Faktor 1,09; 14 bis unter 18 J.: Faktor 1,18; 18 bis unter 21 J.: Faktor 1,27; 21 bis unter 60 J.: Faktor 1,16.

⁴⁰ DÜNKEL, F. und G. GENG, 2003a; siehe dazu auch das Kapitel 4.1.

⁴¹ PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

⁴² Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005, sowie Kapitel 4.1.



2005 wurden insgesamt 206.557 Tatverdächtige (TV) der Gewaltkriminalität polizeilich registriert.⁴³ Damit stieg die absolute Zahl der Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität seit 1999 um 33.575.⁴⁴ Im Jahr 2005 waren 87,4% der registrierten TV männlich, was in etwa auch den Verhältnissen des Jahres 1999 entspricht (88,4%). Eine überproportionale Zunahme weiblicher Tatverdächtiger der Gewaltkriminalität ist – entgegen einigen Thesen und Beobachtungen aus der Praxis⁴⁵ – zumindest den polizeilichen Daten nicht zu entnehmen.

Die unter 21-Jährigen sind zwar 2005 wie auch in den Jahren zuvor unter den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität mit einem Anteil von 42,9% deutlich überrepräsentiert. Die Mehrheit der polizeilich wegen Gewaltdelikten registrierten Personen ist jedoch erwachsen.

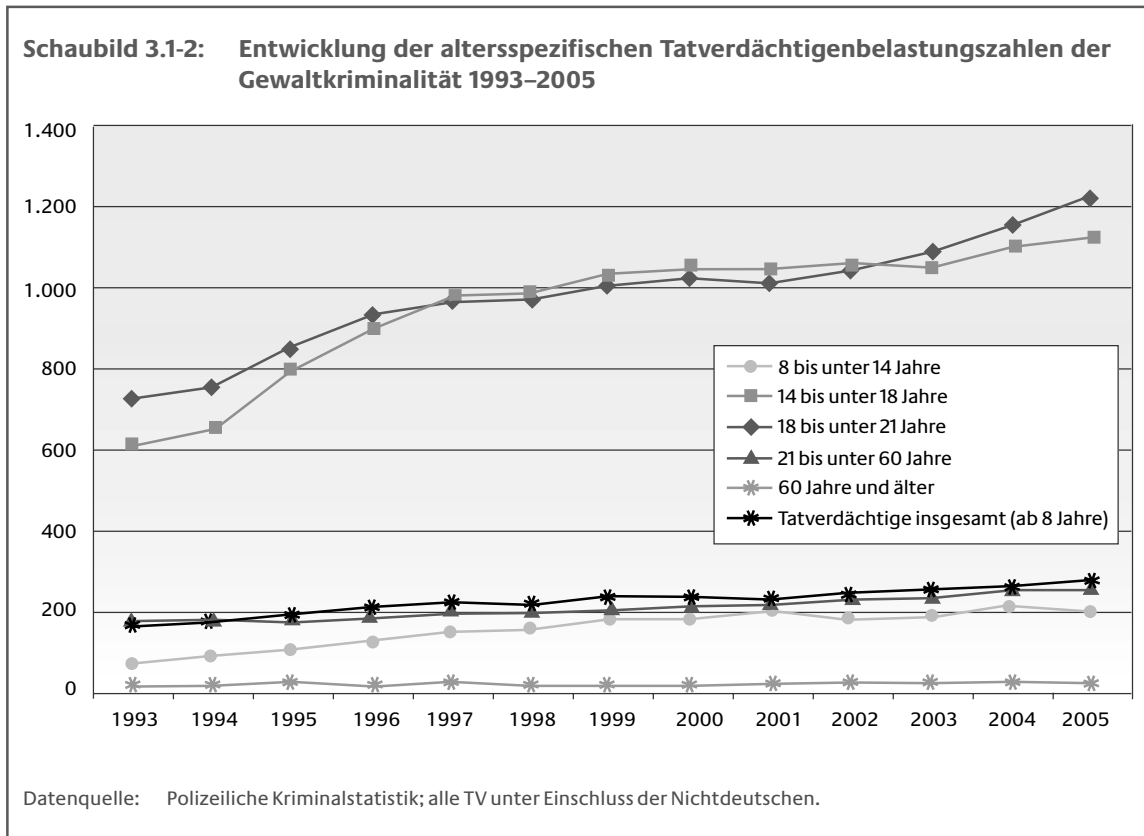
Die Analyse der Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung der verschiedenen Altersgruppen offenbart – im Einklang mit den oben dargestellten Befunden zu den Opferzahlen –, dass Zunahmen in

⁴³ Die folgenden Darstellungen beziehen sich sowohl bei den Opferzahlen (sowie den OGZ) als auch bei den Analysen für Tatverdächtige (absolute Zahlen wie auch TVBZ) auf alle polizeilich registrierten Personen unter Einschluss der Nichtdeutschen. Da die Opferzahlen eine Differenzierung nach der Nationalität nicht erlauben, was in ähnlicher Weise für Teile der Dunkelfeldbefunde gilt, erscheint eine solche Vorgehensweise angezeigt. Es ist jedoch zu beachten, dass damit die TVBZ wie auch die OGZ systematisch zu hoch geschätzt werden, da in der Relativierungsbasis die Wohnbevölkerung der Nichtdeutschen nicht vollständig enthalten ist. Andererseits wäre bei Ausklammerung der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Summe ein wesentlicher Aspekt des Kriminalitätsgeschehens nicht in der Darstellung enthalten; die Trends wären zudem nicht mit dem vergleichbar, was sich in der Praxis von Justiz und Strafverfolgung an Fallbelastungen und tatsächlichem Arbeitsanfall zeigt.

⁴⁴ Anstieg der TVBZ von 229 (1999) auf 270 (2005), d. h. um den Faktor 1,18 bzw. um 18%. Wird der Anstieg der AQ in Rechnung gestellt, dann ergibt sich ein bereinigter Anstieg der TVBZ um den Faktor 1,14 oder 14,3%.

⁴⁵ Vgl. dazu im Überblick SCHEITHAUER, H., 2003.

erster Linie bei jüngeren Altersgruppen vorliegen. Während bei den Heranwachsenden ab 2001 und 2003 wieder Anstiege zu verzeichnen sind, war der Höchststand bei den strafunmündigen Kindern, deren Erfassung in der PKS ohnehin recht problematisch ist⁴⁶, im Jahr 2001 erreicht.



Bei der Interpretation der Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen im Hellfeld sind unter anderem auch die Aufklärungsquote (AQ) und deren Veränderung zu beachten. Da Tatverdächtige nur dann gezählt werden, wenn ein Fall polizeilich aufgeklärt wurde, schlagen sich Veränderungen der AQ sofort in den TVBZ nieder. Die polizeiliche Aufklärungsquote für Gewaltdelikte ist von 65 % im Jahr 1993 über 73 % im Jahre 1999 auf 75 % im Jahr 2005 kontinuierlich angestiegen, dies entspricht im Gesamtzeitraum einer relativen Steigerung um etwa 15 %. Ein Anstieg der Tatverdächtigenzahlen um etwa 15 % wäre damit allein durch die Veränderung der AQ zu erklären.⁴⁷

Solche Veränderungen der Aufklärungsquoten lassen sich allerdings nicht für verschiedene Altersstufen getrennt bestimmen. In der Literatur wurde mehrfach darauf verwiesen, dass erhöhte Aufklärungsquoten sich vermutlich stärker im Bereich der jüngeren Tatverdächtigen niederschlagen⁴⁸, so dass im Falle der Erhöhung der Aufklärungsquoten dort überproportionale Erhöhungen der Tatverdächtigenzahlen zu erwarten sind.

⁴⁶ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2002, S.232; BRETTFELD, K., 2006.

⁴⁷ Vgl. dazu auch PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

⁴⁸ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003a, S.85; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

3.1.2.1 Regionale Divergenzen der registrierten Gewaltkriminalität

Im 1. PSB war bereits auf regionale Divergenzen der registrierten Gewaltdelikte, Stadt-Land-Unterschiede und Divergenzen zwischen den alten und den neuen Bundesländern eingegangen worden.

Tabelle 3.1-3 illustriert, dass auch 2005 die kleineren Kommunen weiterhin deutlich geringere Belastungen mit Gewalt aufweisen. Die zeitlichen Trends seit 1999 weisen für alle Ortsgrößenklassen auf Zunahmen hin. Diese sind angesichts der geringeren Ausgangsraten relativ betrachtet in den kleineren Kommunen etwas stärker ausgeprägt. In absoluten Zahlen hat sich hingegen die Differenz zwischen den unterschiedlichen Ortsgrößenklassen etwas stärker akzentuiert.

In Großstädten mit über 500.000 Einwohnern wurden 2005 etwa viermal so viele Gewaltvorfälle registriert wie in den dörflichen Gebieten mit unter 20.000 Einwohnern. Da mehr als zwei Drittel der Bewohner im ländlichen bis mittelstädtischen Bereich leben, ist dort gleichwohl ein erheblicher Teil der Gewaltkriminalität (etwa die Hälfte aller Fälle) lokalisiert.⁴⁹

Tabelle 3.1-3: Häufigkeitszahl der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Gemeindegröße (1999 und 2005 im Vergleich)

	1999				2005				relative Veränderung (HZ) 99-04
	Anteil an Bev.	Anzahl Fälle	HZ	Anteil an Gewalt insg.	Anteil an Bev.	Anzahl Fälle	HZ	Anteil an Gewalt insg.	
bis unter 20.000 Einw.	42,7 %	40.247	114,9	21,6 %	42,1	47.155	135,8	22,2 %	18,2 %
20.000 bis unter 100.000 Einw.	26,6 %	47.141	216,0	25,3 %	27,3	58.252	258,6	27,4 %	19,7 %
100.000 bis unter 500.000 Einw.	16,3 %	41.548	310,7	22,3 %	16,3	46.391	345,0	21,8 %	11,0 %
500.000 und mehr Einw.	14,4 %	57.473	486,5	30,8 %	14,4	60.886	512,5	28,6 %	5,3 %

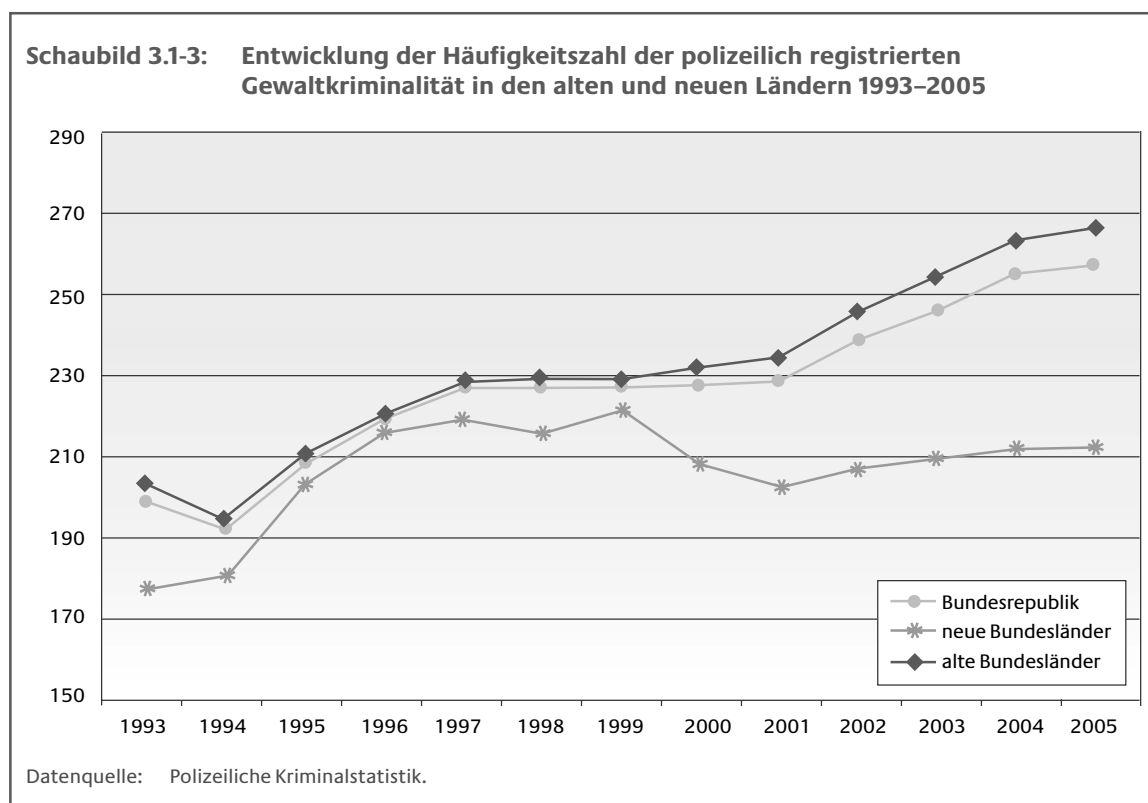
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Allerdings bestehen erhebliche Unterschiede der Kriminalitätsbelastung von Gemeinden innerhalb gleicher Gemeindegrößenklassen. Nach den Ergebnissen neuerer Untersuchungen sind die Konzentration sozialer Benachteiligung und das Ausmaß sozialer Desintegration wesentlich für Unterschiede der Kriminalitätsbelastung von Stadtteilen, Städten und Kommunen. Vermutlich wirken individuelle Risikofaktoren einerseits sowie von den sozial-räumlichen Bedingungen ausgehende Kontexteffekte anderer-

⁴⁹ Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Anzeigebereitschaft der Opfer in Großstädten höher ist als auf dem Land. Auch die polizeiliche Kontrolldichte ist im Regelfall in bestimmten städtischen Bereichen höher. Zudem ist in vielen Fällen zwar der Tatort in einer größeren Stadt gelegen, weshalb die Vorfälle auch dort registriert werden, auch wenn Opfer und/oder Täter ihren Wohnsitz außerhalb haben (z. B. Pendler, Touristen und Durchreisende). Da die betreffenden Personen in der Bevölkerungsstatistik nicht der Großstadt zugeordnet sind, fallen dort die Häufigkeitszahlen überhöht aus. Auf der anderen Seite dürften die durch repräsentative Opferbefragungen ermittelten Stadt-Land-Unterschiede der Gewaltbelastung tendenziell zu niedrig liegen. Dies liegt daran, dass in Großstädten vermehrt Bevölkerungsgruppen mit hohen Opferisiken leben, die über telefonische oder haushaltsbezogene mündliche Befragungen schlecht erreicht werden (dies betrifft Obdachlose, Personen aus Rotlichtmilieu und Drogenszene, Migranten, andere soziale Randgruppen). Von daher wird der Großstadt-Land-Unterschied der Gewaltbelastung vermutlich zwischen dem liegen, was die PKS ausweist (4:1) und dem, was durch repräsentative Opferbefragungen ermittelt wurde (etwa 2:1).

seits (unterschiedliche Gelegenheitsstrukturen, unterschiedliche soziale Kontrollen) zusammen und beeinflussen sowohl die Kriminalitätslage als auch das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld.⁵⁰

Da die sozialen Verhältnisse in den alten und neuen Bundesländern nach wie vor unterschiedlich sind (z. B. Einkommen, Arbeitslosigkeit, ethnische Zusammensetzung), ist auch mit Blick auf das Kriminalitätsgeschehen ein Vergleich naheliegend. Die polizeilich registrierten Gewaltvorfälle bewegten sich ab 1994 in West und Ost zunächst auf einem ähnlichen Niveau. Von 1999 bis 2001 ist jedoch in den neuen Bundesländern – anders als im Westen – ein Rückgang der Häufigkeitszahl zu beobachten. Ab etwa 2001 bis 2004 sind die Trends wieder ähnlich, aber in den neuen Bundesländern auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Für 2005 findet sich in den neuen Bundesländern – im Gegensatz zu den alten Bundesländern – kein weiterer Anstieg.

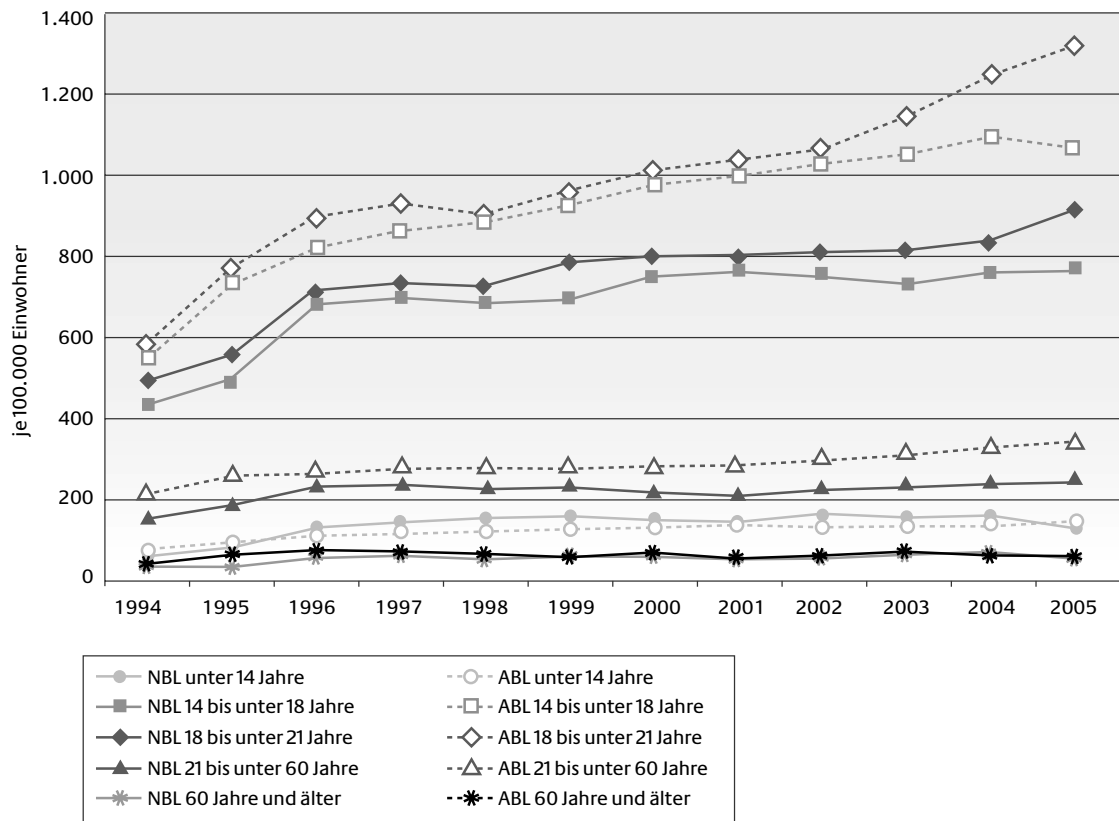


Ein Vergleich der Entwicklung in den verschiedenen Altersgruppen auf Basis von Opferzahlen verdeutlicht, dass insbesondere im Bereich der Jugendgewalt die polizeilichen Opferzahlen in den neuen Bundesländern deutlich niedriger liegen als in den alten Bundesländern.

Vergleiche der Trends bei den Tatverdächtigen müssen wiederum mögliche Unterschiede der Aufklärungsquoten in Rechnung stellen. Dem bundesweiten Anstieg der Aufklärungsquote für Gewaltdelikte liegen regional durchaus verschiedene Entwicklungen zugrunde. So hat die Aufklärungsquote für Gewaltdelikte in den neuen Bundesländern bis 1997 erheblich stärker zugenommen als im Westen. Ab 1997 finden sich vergleichbare (steigende) Trends auf unterschiedlichen Niveaus, so dass im Jahr 2005 die AQ im Osten mit 78,9% höher liegt als im Westen, wo sie 74,7% beträgt.

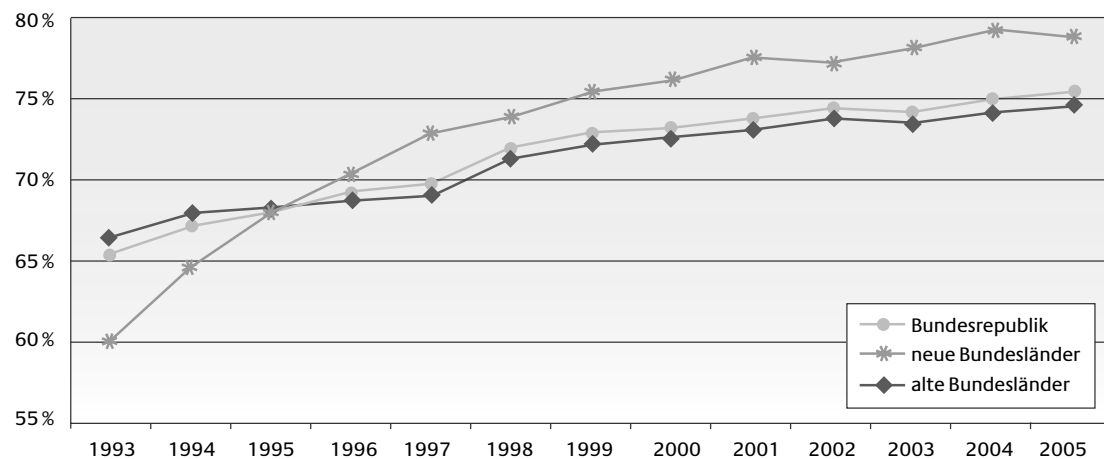
⁵⁰ Vgl. OBERWITTLER, D., 2003a.

Schaubild 3.1-4: Opfergefährdungszahlen (OGZ) der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Altersgruppen in den alten und neuen Ländern 1994–2005



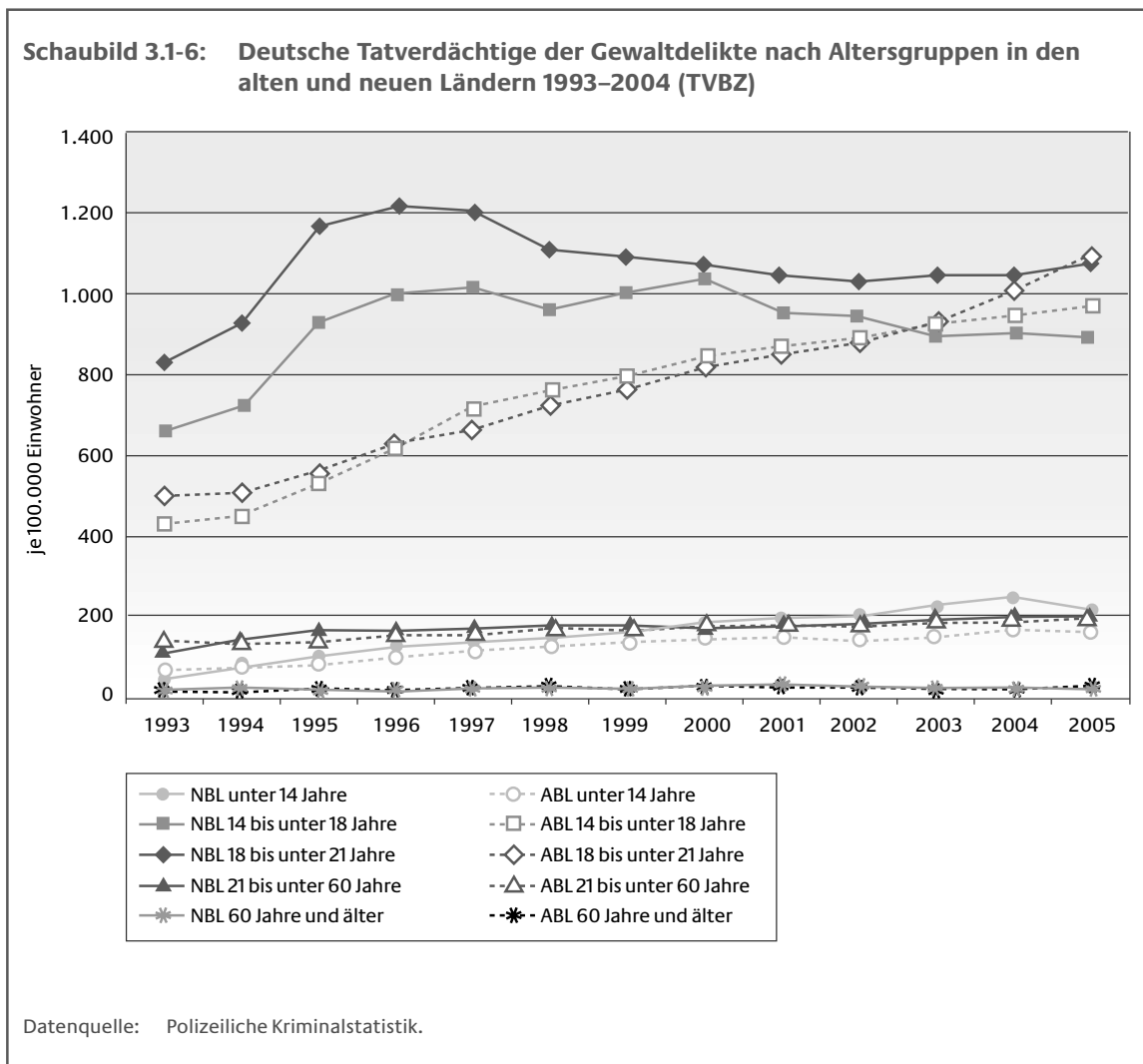
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 3.1-5: Entwicklung der polizeilichen Aufklärungsquote für Gewaltkriminalität in den alten und neuen Ländern 1993–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In dem folgenden Schaubild sind, um dem Umstand erheblich unterschiedlicher Anteile von Nichtdeutschen in Ost und West Rechnung zu tragen, die TVBZ begrenzt auf die Deutschen wiedergegeben. Trotz der Anstiege der Aufklärungsquote sind in den neuen Bundesländern nach 1999 Rückgänge bei 14- bis unter 21-jährigen Tatverdächtigen zu verzeichnen. 2005 liegen die Raten der Heranwachsenden in Ost und West etwa auf gleichem Niveau, die TVBZ der Jugendlichen ist für die neuen Bundesländer sogar etwas niedriger, obwohl die AQ in den NBL höher ist.⁵¹



3.1.2.1.1 Die Struktur der registrierten Gewaltkriminalität

In den Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der PKS gehen sehr unterschiedliche Deliktarten ein, deren Entwicklung im Hellfeld nicht gleichartig verlaufen ist. Tabelle 3.1-4 informiert über die Entwicklung der wichtigsten in den Summenschlüssel eingehenden Einzeldelikte seit 1994. Danach ist die Erhöhung der registrierten Gewaltdelikte weit überwiegend auf Zunahmen der gefährlichen und schweren Körperverletzung zurückzuführen, die 2005 mehr als zwei Drittel aller Gewaltdelikte ausmacht. Hier stiegen die Fallzahlen seit 1999 um 32.606 Fälle. Raubdelikte,

⁵¹ Bei Einbeziehung der nichtdeutschen Tatverdächtigen findet sich in den NBL ab 2000 durchgehend geringere TVBZ bei den 14- bis unter 21-jährigen im Vergleich zu den ABL.

welche 2005 nur noch etwa ein Viertel der Gewaltdelikte ausmachen, haben demgegenüber seit 1999 abgenommen.

Die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Tötungsdelikte machen nur etwa 1,2% der 2005 erfassten Gewalttaten aus und haben im hier betrachteten Zeitraum stetig abgenommen. Bei den polizeilich registrierten Tötungsdelikten handelt es sich zudem zu fast zwei Dritteln um versuchte Tatbegehungen. Der Versuchsanteil hat in den letzten Jahren zugenommen, während die Fallzahlen rückläufig sind.

Vergewaltigungen und schwere sexuelle Nötigungen stellten 2005 einen Anteil von 3,8% der Gewaltdelikte, sind also eher selten. Sie haben allerdings zugenommen, während zugleich der Anteil der Versuchsdelikte rückläufig ist. Für diese Entwicklung sind nach vorliegenden Informationen vermutlich auch, neben Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sexualstrafrecht, vermehrte Anzeigen sowie das neue Gewaltschutzgesetz (GewSchG) und die damit verbundene höhere Aufmerksamkeit für Vorfälle im sozialen Nahraum von Partnerschaft und Haushalt relevant (siehe dazu die Ergebnisse der weiter unten dargestellten Dunkelfeldstudien).⁵²

Entsprechende Wirkungen des Gewaltschutzgesetzes betreffen nach vorliegenden Erkenntnissen auch Körperverletzungs- und Tötungsdelikte (hier insbesondere Versuchsdelikte), sofern es sich auch dort um Vorfälle handelt, die im sozialen Nahraum stattgefunden haben.⁵³

Tabelle 3.1-4: Struktur der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität nach Deliktgruppen, Vergleich 1993, 1999 und 2005

	1993				1999				2005			
	Anzahl Fälle	Anteil an insg. in %	HZ	Anteil Versuche in %	Anzahl Fälle	Anteil an insg. in %	HZ	Anteil Versuche in %	Anzahl Fälle	Anteil an insg. in %	HZ	Anteil Versuche in %
Mord	1.299	0,8	1,6	48,7	962	0,5	1,2	49,9	794	0,4	1,0	51,3
Totschlag/Tötung auf Verlangen	2.960	1,8	3,7	72,1	1.889	1,0	2,3	72,3	1.602	0,8	1,9	74,0
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	6.376	4,0	7,9	35,1	7.565	4,1	9,2	24,2	8.133	3,8	9,9	15,7
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	61.757	38,4	76,3	16,0	61.420	32,9	74,9	19,4	54.841	25,8	66,5	18,5
Körperverletzung mit Todesfolge	307	0,2	0,4	0,0	299	0,2	0,4	1,3	173	0,1	0,2	1,7
gefährliche/schwere Körperverletzung	87.784	54,6	108,4	5,8	114.516	61,4	139,6	7,3	147.122	69,1	178,3	8,3
erpresserischer Menschenraub	107	0,1	0,1	31,8	103	0,1	0,1	19,4	95	0,0	0,1	21,1
Geiselnahme	87	0,1	0,1	6,9	88	0,0	0,1	17,0	69	0,0	0,1	18,8
Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	3	0,0	0,0	0,0	5	0,0	0,0	20,0	3	0,0	0,0	0,0
Gewalt insgesamt	160.680	100	198,4	12,4	186.655	100	227,5	12,7	212.832	100	258,0	11,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁵² Vgl. ELSNER, E. und W. STEFFEN, 2005.

⁵³ Vgl. STÜRMER, U., 2005; WINTERER, H., 2005.

Bei der gefährlichen Körperverletzung ist weiter zu beachten, dass diese neben der Begehung „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ vor allem auch die „gemeinschaftliche“ Tatausübung umfasst. Damit gehören zu dieser Deliktgruppe – neben besonders brutalen Begehungsformen – zu einem hohen Anteil jugendtypische Gruppenkonstellationen von Konflikten und Streitigkeiten, ohne dass es hier zu schwerwiegenden Verletzungen oder brutalem Einsatz von Waffen oder Gegenständen kommen muss.⁵⁴ Die vermehrten Bemühungen um Gewaltprävention im Jugendbereich – im schulischen Kontext wie auch außerhalb dessen – können hier Wirkung in Richtung auf vermehrte Registrierungen entfaltet haben.⁵⁵

Bereits im 1. PSB wurde auf empirische Befunde verwiesen, wonach es etwa ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zu einer Veränderung von Aufmerksamkeiten und Bewertungsmaßstäben bezogen auf Gewalt gekommen ist. Diese haben sich im Anzeigeverhalten und in der (straf)rechtlichen Bewertung registrierter Vorfälle durch die Organe der Strafverfolgung niedergeschlagen. Damit war verbunden, dass vermehrt bagatelhaft, weniger schadensträchtige bzw. eingriffsintensive Delikte zur Anzeige gelangten.⁵⁶ Neuere Studien auf Basis von Primärdaten, die dieser Frage im Längsschnitt auf repräsentativer Basis nachgegangen wären, liegen für die Gesamtbevölkerung jedoch – abgesehen von Untersuchungen zur Gewalt Jugendlicher sowie der Gewalt gegen Frauen und der Gewalt gegen Kinder im sozialen Nahbereich von Haushalt und Familie⁵⁷ – aufgrund des Fehlens einer kontinuierlichen, statistikbegleitenden Dunkelfeldforschung nicht vor.

3.1.2.2 Schusswaffen und Gewaltkriminalität

Im Hellfeld enthalten die polizeilichen Daten Hinweise darauf, dass es nicht zu einer qualitativen Zunahme des Schweregrades der registrierten Gewaltdelikte gekommen ist. So zeigen sich deutlich rückläufige Anteile der Gewaltdelikte, bei denen es zu Schusswaffeneinsatz oder der Drohung mit Schusswaffen gekommen ist. Hier setzen sich erfreuliche Entwicklungen fort, die bereits für die Jahre bis 1999 gezeigt werden konnten.

Dieser langfristig stabile Trend ist nicht allein auf die stärkeren Restriktionen des Zugangs zu Waffen aufgrund der Reform waffenrechtlicher Regelungen zurückzuführen, da die gesetzlichen Änderungen erst im April 2003 in Kraft traten. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich – über Abnahmen von Delikten mit Schusswaffen hinaus – auch die geringere Verfügbarkeit anderer Waffen wie Hieb-, Stoß- und Stichwaffen positiv in Richtung eines Rückgangs verletzungsintensiver Delikte auswirken dürfte.

Eine differenziertere Aufschlüsselung für einzelne Gewaltdelikte aus dem Summenschlüssel zeigt, dass der Einsatz von Schusswaffen (tatsächlich geschossen) 2005 bei allen Delikten im Vergleich zu 1999 seltener war.⁵⁸ Bemerkenswerterweise gilt dies auch für das Delikt mit den stärksten Anstiegen (gefährliche und schwere Körperverletzung), wo der Einsatz von oder das Drohen mit Schusswaffen nur Ausnahmefälle betrifft.

⁵⁴ Vgl. dazu auch Kapitel 4.1.

⁵⁵ Vgl. MELZER, W. und H.-D. SCHWIND, 2004; MELZER, W. u. a., 2004; siehe dazu im Detail Kapitel 4.1.

⁵⁶ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b; 2004.

⁵⁷ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006, für Jugendgewalt sowie BUSSMANN, K., 2005, für Gewalt gegen Kinder. Auf diese Studien wird im Folgenden noch eingegangen.

⁵⁸ Ähnliche Tendenzen zeigen sich für das Mitführen von Schusswaffen.

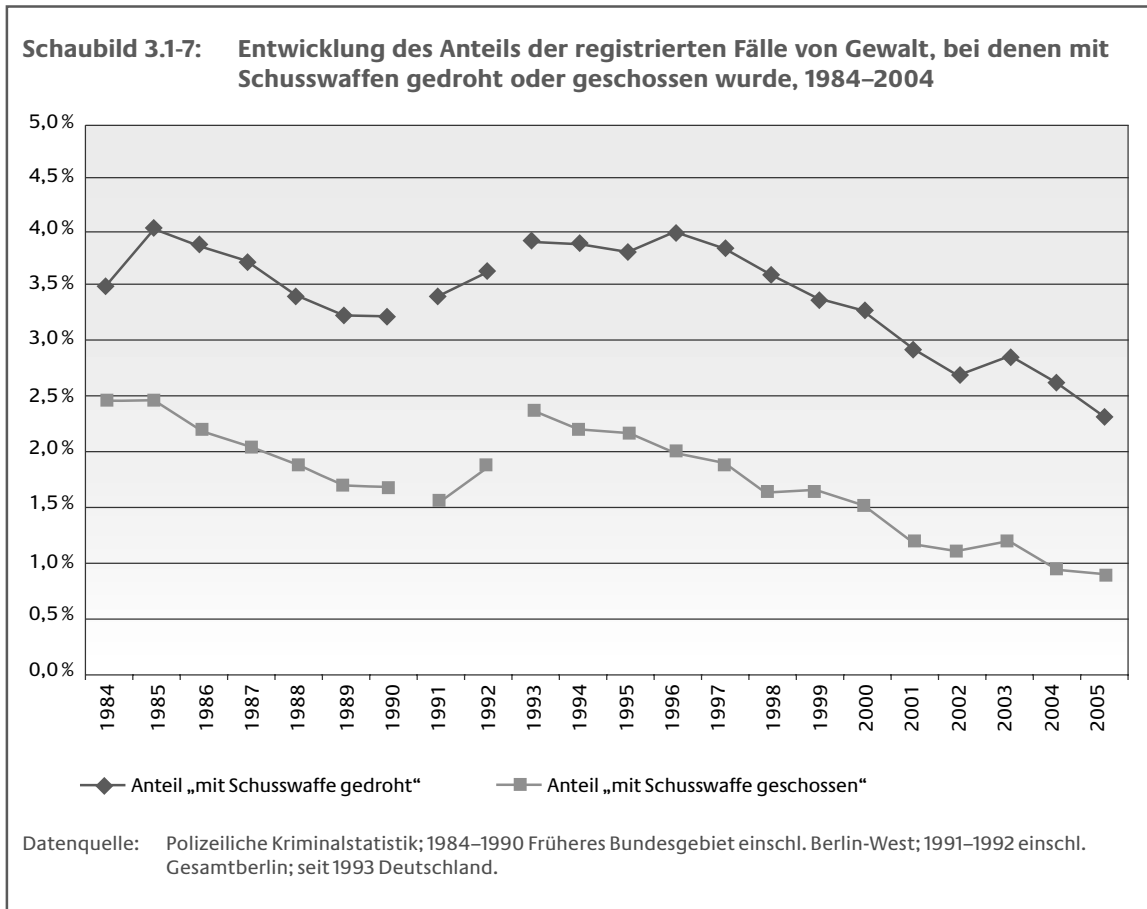


Tabelle 3.1-5: Rate registrierter Fälle aus dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“, bei denen Drohen und/oder Schießen mit Schusswaffe festgestellt wurde, 1999 und 2005

Delikt	1999		2005	
	Drohen/Schießen in %	davon Schießen in %	Drohen/Schießen in %	davon Schießen in %
Mord	21,4	19,3	15,0	14,1
Totschlag und Tötung auf Verlangen	11,0	10,3	6,9	6,2
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	1,8	0,1	0,9	0,0
Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer	9,6	0,6	8,5	0,4
Körperverletzung mit Todesfolge	1,0	1,0	0,6	0,0
gefährliche und schwere Körperverletzung	2,5	2,0	1,3	1,0
erpresserischer Menschenraub	26,2	1,0	21,1	0,0
Geiselnahme	19,3	4,5	33,3	4,3
Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	20,0	20,0	0,0	0,0
Gewaltkriminalität insgesamt	5,0	1,6	3,3	0,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

3.1.3 Die Entwicklung für einzelne Gewaltdelikte im Hellfeld von Polizei und Justiz

Der enorm hohe Anteil, den gefährliche/schwere Körperverletzungen und Raubdelikte am polizeilich registrierten Gewaltgeschehen ausmachen, führt dazu, dass sich (auch starke) Veränderungen der Häufigkeit anderer (seltenerer) Gewalttaten im Summenschlüssel der Gewaltdelikte kaum niederschlagen. Es stellt sich – sowohl für die häufigeren als auch für die etwas selteneren Delikte – die Frage, ob sich abseits der Veränderung des quantitativen Ausmaßes auch Tatörtlichkeiten bzw. Täter-Opfer-Beziehungen gewandelt haben. So hat beispielsweise EISNER in seinen kriminalhistorischen Analysen der Tötungsdelinquenz darauf verwiesen, dass im Zuge der Säkularisierung und einem damit assoziierten Wandel von Konfliktlagen und Handlungsmotiven ein erheblicher Rückgang der Tötungsdelinquenz stattgefunden hat, der sich vor allem auf gewaltförmige Auseinandersetzungen im öffentlichen Raum bezieht.⁵⁹

3.1.3.1 Tötungsdelikte

Sowohl für Mord als auch für Totschlag/Tötung auf Verlangen setzt sich von 1999 bis 2005 ein Trend fort, der schon im 1. PSB für die Zeit ab 1980 beschrieben wurde. Seit 1999 findet sich eine Fortsetzung des Rückgangs der vollendeten Tötungsdelikte von 1005 Fällen auf 804 Fälle, was einer Verminderung um etwa ein Fünftel entspricht.

Gleichzeitig zeigt sich seit Anfang der 1990er Jahre eine leichte Erhöhung des Anteils versuchter Tötungsdelikte. Dieser Anstieg der Versuchsanteile verweist auf mögliche Tendenzen einer Verschiebung der rechtlichen Bewertung durch die Polizei in Richtung auf schwerere Straftatbestände, d. h., dass Delikte, die früher möglicherweise als qualifizierte Körperverletzung gewertet worden wären, sich teilweise nun unter der Rubrik der Tötungsdelikte finden.

STEITZ fand dazu in einer Aktenanalyse von 250 polizeilich als Tötungsdelikte qualifizierten Fällen, dass nur in 34 Fällen auch eine Verurteilung wegen eines solchen Tötungsdelictes erfolgte.⁶⁰ Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten – eingestellt werden musste, dass zum anderen aber wegen anderer Delikte verurteilt wurde. In jedem vierten Fall erfolgte eine Umdefinition zu einem anderen, nicht vorsätzlichen Tötungsdelikt. Der Umstand, dass nach den jüngsten Daten bei polizeilich als Mord/Totschlag registrierten Fällen auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur 30 wegen dieser Delikte Verurteilte entfallen (vgl. Schaubild 3.1-8), ist deshalb nicht nur Ergebnis von Ausfilterungen, sondern auch von Bewertungsverschiebungen und -änderungen.

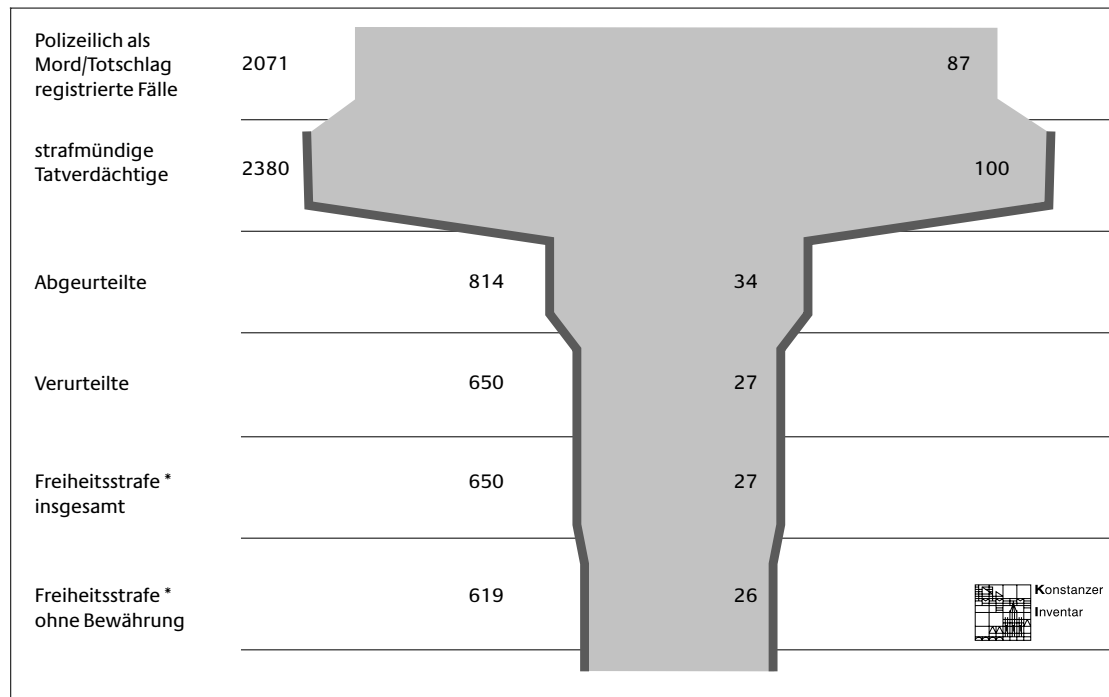
Nach Befunden von KREUZER indizieren hohe Anteile an Versuchstatbeständen „Definitionsunsicherheiten“ auf polizeilicher Ebene. In ländlichen Bezirken bestanden nach seinen Erkenntnissen stärker „dramatisierende“ Tendenzen als in Städten. Im Laufe der Zeit haben sich allerdings die Versuchsanteile für die verschiedenen Regionen angenähert.⁶¹

⁵⁹ Vgl. EISNER, M., 2001; 2002; 2003.

⁶⁰ STEITZ, D., 1993, S. 111; zit. n. HEINZ, W., 2004a, S. 408.

⁶¹ KREUZER, A., 2002, S. 60.

Schaubild 3.1-8: Ausfilterungsprozess bei vorsätzlichen Tötungsdelikten: Vorfälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte, früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin) 2004



Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

* Freiheits- und Jugendstrafe

Tabelle 3.1-6: Entwicklung der polizeilich registrierten Tötungsdelikte 1993–2005

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Mord													
Anzahl Fälle	1.299	1.146	1.207	1.184	1.036	903	962	930	860	873	829	792	794
HZ	1,6	1,4	1,5	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0
AQ (%)	84,5	88,5	89,7	88,2	92,8	93,2	93,0	94,7	94,1	96,7	95,2	96,5	95,8
Versuche (%)	48,7	47,7	49,9	47,6	48,3	49,9	49,9	51,2	50,7	51,8	52,5	54,5	51,3
Anzahl vollendet	666	599	605	621	536	452	482	454	424	421	394	360	387
Totschlag und Tötung auf Verlangen													
Anzahl Fälle	2.960	2.605	2.753	2.347	2.276	1.994	1.889	1.840	1.781	1.791	1.712	1.688	1.602
HZ	3,7	3,2	3,4	2,9	2,8	2,4	2,3	2,2	2,2	2,2	2,1	2,0	1,9
AQ (%)	80,8	86,6	87,5	94,0	92,8	96,1	95,2	95,7	94,1	95,5	95,7	95,9	95,8
Versuche (%)	72,1	70,3	72,1	73,2	71,8	73,8	72,3	72,5	75,1	72,5	75,1	73,4	74,0
Anzahl vollendet	827	774	767	628	642	523	523	506	444	493	426	449	417

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten war schon immer relativ hoch. Sie liegt im Jahr 2005 bei 95,8%. Insofern ist bei der Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen von Tötungsdelikten nicht mit gravierenden Verzerrungen aufgrund divergierender Aufklärungsquoten in Teilgruppen zu

rechnen. Allerdings ist – vor allem bezogen auf den sozialen Nahraum – mit einem relevanten Anteil nicht erkannter Fälle zu rechnen. Mehrere nationale und internationale Studien weisen auf ein Dunkelfeld nicht erkannter Fälle hin, in denen Tötungen als vermeintlich natürliche Todesfälle verkannt oder als ungeklärte Fälle rechtsmedizinisch nicht korrekt diagnostiziert wurden. Diese Rate hängt, wie BRINKMANN zeigen konnte, von der regional recht unterschiedlichen Sektionsrate sowie den Regelungen zur Leichenschau ab.⁶²

In einer aktuelleren Studie der Universität Münster fanden sich bei 155 forensischen Exhumierungen in 57 Fällen fehlerhafte Todesursachenfeststellungen. In 25 Fällen handelte es sich um nicht erkannte Tötungsdelikte, 15 davon waren Tötungen von Patienten.⁶³ Vor dem Hintergrund der Kritik einer abnehmenden Quote von Sektionen⁶⁴ besteht hier die Gefahr, dass – auch im Zuge der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung – vermehrt Tötungen hochbetagter und pflegebedürftiger Menschen nicht als solche erkannt werden.⁶⁵

Bei den Heranwachsenden ist die höchste Opfergefährdungszahl – OGZ – (1999: 7,3; 2005: 5,9) festzustellen. Diese hat sich allerdings im Zeitverlauf zwischen 1999 und 2005 – dem Gesamttrend entsprechend – vermindert. Kinder stellen mit 5,7% der Opfer der Tötungsdelikte (OGZ 2005: 1,4) neben den älteren Menschen über 60 Jahre (OGZ 2005: 1,7) die Gruppe mit dem geringsten Opferrisiko. In diesen Altersgruppen, bei sehr jungen Kindern und bei hochbetagten Menschen, ist aber vermutlich auch die Quote nicht erkannter Tötungen erhöht.⁶⁶

Der Anteil männlicher Opfer ist bei Erwachsenen (67,7%) und Heranwachsenden (66,9%) am höchsten. Bei den Heranwachsenden ist ferner der Versuchsanteil deutlich erhöht und zudem seit 1999 gestiegen (von 75,1% auf 81,3%), was dafür spricht, dass Gewalthandlungen zwischen jungen Männern, die nicht in eine vollendete Tötung einmünden, mit einer im Vergleich zu früheren Jahren erhöhten Wahrscheinlichkeit nicht als Körperverletzung registriert, sondern als Tötungsversuch aufgewertet werden.

Eine Analyse der Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen der Tötungsdelikte zeigt, dass diese sowohl 1999 als auch 2005 weit überwiegend männlich waren. Der größte Teil der Tatverdächtigen (82,9% 1999 und 83,2% 2005) waren Erwachsene. Die TVBZ ist im Alterssegment der 18- bis 30-Jährigen am höchsten. Diese Strukturen haben sich seit dem 1. PSB nicht gewandelt. Rückgänge der TVBZ finden sich, mit Ausnahme der 25- bis unter 30-Jährigen für alle Altersgruppen. Im Vergleich mit den Opferdaten fällt auf, dass bei den Erwachsenen ab 60 Jahren mehr als die Hälfte der Opfer Frauen sind, die Täter sind hingegen auch dort überwiegend männlich.

Eine Analyse der Fallzahlen der Tötungsdelikte nach Geschlecht und Art der Täter-Opfer-Beziehung lässt erkennen, dass der im Längsschnitt von 1995 bis 2005⁶⁷ zu beobachtende erhebliche Rückgang der Tötungsdelikte vor allem männliche Opfer betrifft. Die Opferzahlen bei den Männern sind von

⁶² BRINKMANN, B., 2002, schätzt auf Basis seiner Multizenterstudie, dass extrem konservativ von etwa 1.450 vollendeten Tötungsdelikten pro Jahr auszugehen ist, die fälschlicherweise nicht als solche erkannt werden. Siehe dazu auch SCHEIB, K., 2002b.

⁶³ KARGER, B. u. a., 2004.

⁶⁴ SOOS, J. N., 2000.

⁶⁵ Vgl. dazu auch GÖRGEN, T., 2004.

⁶⁶ Für ältere Menschen siehe GÖRGEN, T., 2004, S.14 ff. m. w. Nachw.

⁶⁷ Die Analyse beginnt hier mit dem Jahr 1995, da der PKS-Schlüssel 0200 (Totschlag) erst ab 1995 in den Zeitreihen des BKA zur Verfügung steht. Die Rückgänge zwischen 1995 und 2004 sind real zudem noch etwas stärker, da für 1995 bis 1998 darin keine Zahlen für Bayern enthalten sind.

1995 bis 2005 um etwa 38 % zurückgegangen (-1.091 Opfer). Auch bei den Frauen ist seit 1995 ein deutlicher Rückgang der Opferzahlen um 329 Fälle (relativer Rückgang um 15 %) zu erkennen, der etwas geringer ausfällt als bei den Männern.

Tabelle 3.1-7: Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen der Tötungsdelikte (Mord und Totschlag/Tötung auf Verlangen) 1999 und 2005

	1999			2005		
	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV
8 bis unter 14 J.	0,4 %	0,2	84,6 %	0,4 %	0,24	75,0 %
14 bis unter 18 J.	6,7 %	5,9	90,3 %	6,6 %	4,78	82,2 %
18 bis unter 21 J.	10,0 %	11,8	92,0 %	9,8 %	9,82	89,2 %
21 bis unter 25 J.	12,4 %	11,2	88,8 %	12,2 %	8,70	89,8 %
25 bis unter 30 J.	14,2 %	8,2	86,5 %	14,1 %	8,39	88,4 %
30 bis unter 60 J.	51,2 %	4,6	84,8 %	50,5 %	4,00	85,7 %
60 J. und älter	5,1 %	0,9	86,7 %	6,4 %	0,88	87,2 %

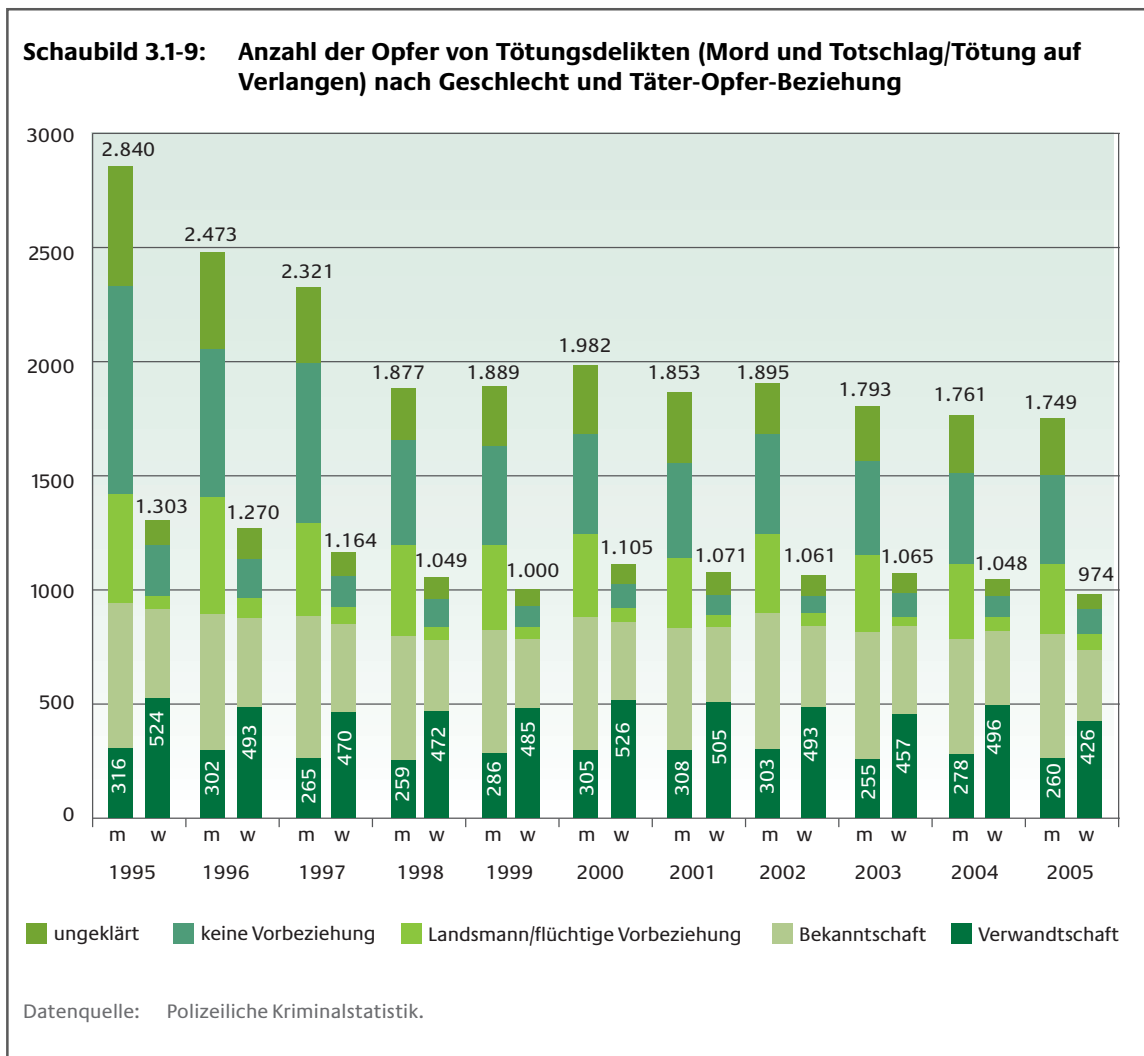
Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Während insgesamt die Opferzahlen der Männer erheblich höher sind als jene der Frauen, fällt auf, dass im sozialen Nahbereich (hier: Verwandtschaft) die Opferzahlen der Frauen in allen Jahren deutlich höher ausfallen als jene der Männer. Weiter zeigt sich, dass Rückgänge der registrierten Tötungsdelikte vor allem Vorfälle ohne Vorbeziehung betreffen. Das legt nahe, dass Tötungsdelikte im öffentlichen Raum unter einander fremden Personen im Zeitverlauf erheblich abgenommen haben, was vor allem Männer betrifft. Im sozialen Nahbereich hingegen, der bezogen auf verwandtschaftliche Beziehungen im Jahre 2005 ca. 44 % der weiblichen Opfer beinhaltete, auf Seiten der Männer jedoch nur 15 % der männlichen Opfer, sind solche Rückgänge nicht zu erkennen. Dies korrespondiert mit den historischen Feststellungen von EISNER⁶⁸, dass die Verminderungen der Gewalt langfristig vor allem den öffentlichen Raum betrafen.

Dieser Trend der Abnahme der Tötungsdelikte findet sich insgesamt in westlichen Ländern. Nach der Todesursachenstatistik der WHO, in der alle durch Mord, Totschlag und vorsätzliche Körperverletzungsdelikte verursachten Todesfälle zusammengefasst werden, zeigen sich in allen europäischen Ländern zwischen 1994 und 2001 Verminderungen von Tötungsfällen.⁶⁹ In Deutschland sind diese Abnahmen am stärksten, weshalb im Jahr 2001 die Bundesrepublik im internationalen Vergleich die niedrigste Häufigkeitszahl (0,7 je 100.000) von Todesfällen infolge strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen aufzuweisen hat. In der Summe hat danach die schwerste Form strafrechtlich relevanter Gewalt, die Tötungskriminalität, in Deutschland stetig abgenommen. Die Bundesrepublik ist in dieser Hinsicht das sicherste Land in Europa.

⁶⁸ Vgl. EISNER, M., 2001.

⁶⁹ WHO REGIONAL OFFICE FOR EUROPE (Hg.), 2005.



3.1.3.2 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

Die Entwicklung der Häufigkeitszahlen der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung dokumentiert, wie gesetzliche Veränderungen zu sprunghaften Anstiegen der registrierten Fälle führen.⁷⁰

Mitte 1997 wurde die geschlechtsneutrale Formulierung der §§ 177, 178 StGB eingeführt, weshalb seitdem Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen von männlichen Opfern ebenfalls hier registriert werden. 2005 waren von den registrierten Opfern von Vergewaltigung/schwerer sexueller Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3, 4, § 178 StGB) insgesamt 357 Personen männlichen Geschlechts. 1999 lag diese Anzahl noch bei 277. Weiter wurde die Vergewaltigung in der Ehe pönalisiert, was gleichfalls zu einer Erhöhung der Fallzahlen führt, die nun unter §§ 177, 178 StGB subsumiert werden können.

Neben der Erfassung von Vergewaltigung sowie schwerer sexueller Nötigung innerhalb der Ehe hat zusätzlich das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1. Januar 2002 – in Kombination mit den in vielen Ländern im Zuge der Implementation dieses Gesetzes unternommenen Bemühungen der Schulung und Sensibilisierung von Polizeibeamten – dazu beigetragen, dass vermehrt strafrechtlich

⁷⁰ Vgl. ELSNER, E. und W. STEFFEN, 2005; relevant sind zum einen die Veränderungen durch das 33. StrRÄndG 1997 und das 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998.

relevante Delikte aus dem sozialen Nahbereich von Ehebeziehungen und Partnerschaften gemeldet werden.⁷¹ Auch dies dürfte zu dem Anstieg der in der PKS registrierten Fälle und einer Veränderung der rechtlichen Bewertung beigetragen haben. Weiter schlagen sich die strafrechtlichen Veränderungen auch darin nieder, dass frühere Vergewaltigungsversuche nunmehr als vollendete Formen der sexuellen Nötigung gewertet werden, was sich in einem deutlichen Rückgang der Versuchsanteile niederschlägt.

Tabelle 3.1-8: Entwicklung der Fälle registrierter Vergewaltigung/schwerer sexueller Nötigung (1994–2005)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl Fälle	6.095	6.175	6.228	6.636	7.914	7.565	7.499	7.891	8.615	8.766	8.831	8.133
HZ	7,5	7,6	7,6	8,1	9,6	9,2	9,1	9,6	10,4	10,6	10,7	9,9
AQ (%)	73,6	73,5	75,9	76,0	77,8	79,0	79,7	80,8	81,8	81,7	83,0	83,7
Versuche (%)	33,6	32,7	30,8	28,0	25,5	24,2	21,2	20,6	18,4	17,0	15,0	15,7
Anzahl vollendet	4.048	4.154	4.308	4.779	5.896	5.737	5.907	6.265	7.030	7.277	7.505	6.858

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Vor dem Hintergrund der bis 2004 deutlich gestiegenen Fallzahlen und parallel dazu gestiegener Aufklärungsquoten, denen erst 2005 ein leichter Rückgang folgte, ist im Vergleich zu 1999 auch 2005 eine erhöhte Tatverdächtigenzahl zu erwarten, was sich in der folgenden tabellarischen Darstellung auch zeigt.

Tabelle 3.1-9: Alters- und Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen der Vergewaltigung/schweren sexuellen Nötigung 1999 und 2005

	1999			2005		
	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV
8 bis unter 14 J.	1,2 %	1,3	97,3 %	1,0 %	1,4	94,2 %
14 bis unter 18 J.	8,9 %	14,4	97,5 %	10,3 %	18,6	97,9 %
18 bis unter 21 J.	9,6 %	20,8	98,6 %	9,9 %	24,5	99,3 %
21 bis unter 25 J.	11,2 %	18,6	99,1 %	12,3 %	21,7	99,1 %
25 bis unter 30 J.	15,0 %	16,0	99,7 %	13,5 %	19,9	98,9 %
30 bis unter 60 J.	51,9 %	8,5	99,3 %	50,2 %	9,8	99,3 %
60 J. und älter	2,1 %	0,7	99,2 %	2,8 %	0,9	99,5 %
Insgesamt	100 %	7,8	99,1 %	100,0 %	9,1	99,0 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Bemerkenswerterweise hat nicht nur die TVBZ leicht zugenommen (+16 %), sondern zugleich ist auch der relative Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden an den Tatverdächtigen der sexuellen Gewaltdelikte von 1999 bis 2005 angestiegen. Dies dürfte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die Einbeziehung von sexuellen Nötigungen und entsprechenden Versuchshandlungen geeignet ist, sexuell deviante Verhaltensweisen Jugendlicher, die nicht dem klassischen Bild der Vergewaltigung

⁷¹ Vgl. STÜRMER, U., 2005; LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a; MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a; RUPP, M., 2005.

entsprechen, einzubeziehen. Wie ELZ zutreffend feststellt, ist die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in dieser Hinsicht als „Hochrisikogruppe“ zu bezeichnen.⁷²

Dies führte dazu, dass in der jüngsten Vergangenheit – unter Bezug auf Erkenntnisse von Untersuchungen an Tätern⁷³ sowie unter Beachtung von Befunden der Entwicklungspsychopathologie, wonach früh einsetzende Aggressionen, darunter auch sexuelle Devianz, ein Risikofaktor für längerfristig sexuell deviante Entwicklungen sein können⁷⁴ – diesem Aspekt vermehrt Aufmerksamkeit in Wissenschaft und Praxis gewidmet wird.⁷⁵

1999 wie auch 2005 weisen Jugendliche und Heranwachsende auch das höchste Opferrisiko auf. Insgesamt sind allerdings weit über die Hälfte der Opfer erwachsene weibliche Personen. Auffallend ist, dass bei den Kindern die höchste Zunahme des Anteils männlicher Opfer zu verzeichnen ist, was darauf zurückzuführen sein dürfte, dass durch die geschlechtsneutrale Formulierung des Tatbestandes in zunehmendem Maße auch Delikte, die in früheren Jahren als Delikte gem. §§ 174, 176 StGB a. F. registriert wurden, nun als Vergewaltigung/schwere sexuelle Nötigung registriert werden, wenn die Tathandlung mit physischer Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt verbunden war. Insofern hat es auch hier eine Verschiebung der rechtlichen Bewertung für einen Teil des deliktischen Geschehens gegeben, das sich in der PKS als Erhöhung der Opferzahlen von § 177 StGB niederschlägt.⁷⁶

Tabelle 3.1-10: Alters- und Geschlechtsstruktur der Opfer der Vergewaltigung/schweren sexuellen Nötigung 1999 und 2005

	1999				2005			
	Anteil an allen Opfern	OGZ	Anteil Versuche	Anteil männlicher Opfer	Anteil an allen Opfern	OGZ	Anteil Versuche	Anteil männlicher Opfer
unter 14 J.	4,1%	2,6	14,4%	7,7%	3,3%	2,5	9,3%	13,8%
14 bis unter 18 J.	21,2%	44,4	19,6%	5,1%	24,4%	51,9	12,0%	5,6%
18 bis unter 21 J.	16,0%	44,5	23,5%	4,2%	14,8%	43,2	14,6%	4,2%
21 bis unter 60 J.	57,2%	9,7	26,6%	2,6%	56,1%	10,4	17,8%	3,3%
60 J. und älter	1,5%	0,6	30,1%	6,2%	1,4%	0,6	24,8%	4,3%
Insgesamt	100,0%	9,3	24,2%	3,6%	100,0%	10,0	15,7%	4,3%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Eine Analyse der Täter-Opfer-Beziehung zeigt kurz nach den Gesetzesänderungen 1997 und 1998 Anstiege der registrierten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen. Parallel dazu ist bei den Frauen im Vergleich von 1995 und 2005 mehr als eine Verdreifachung der Fälle zu verzeichnen, in denen die Opfer zum Täter in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen. Weiter finden sich auch Anstiege in der Kategorie „Bekanntschaft“. Diese Zunahmen im sozialen Nahbereich sowie die rechtlich neue Option der Erfassung männlicher Opfer erklären den gesamten Anstieg der Vergewaltigung im hier betrachteten Zeitintervall.

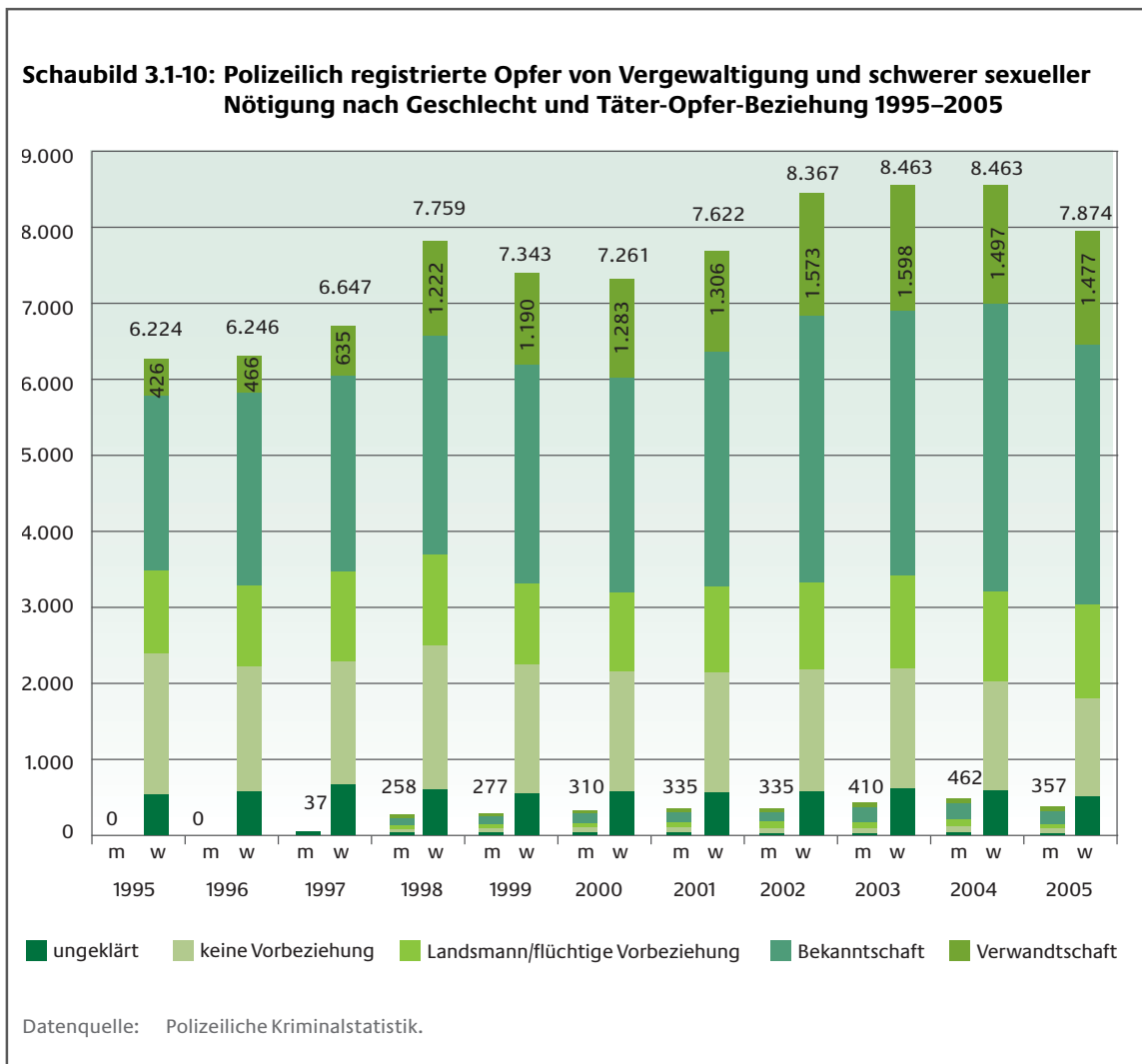
⁷² Vgl. ELZ, J., 2003; 2004.

⁷³ Vgl. BECKETT, R. u. a., 2002.

⁷⁴ Vgl. ELZ, J., 2003a; 2003b; 2004; s. a. PETERMANN, F. u. a., 2004, S. 371 ff.; DEEGENER, G., 1995, S. 196; ROTTHAUS, W. und T. GRUBER, 1997.

⁷⁵ Ein Überblick entsprechender aktueller Praxisprojekte findet sich in Heft 1-2/2004 der IKK-Nachrichten, www.cgi.dji.de/bibs/ikknachrichten6.pdf.

⁷⁶ So auch ELSNER, E. und W. STEFFEN, 2005.



In der Kategorie der landsmannschaftlichen/flüchtigen Vorbeziehung sowie der unklaren Täter-Opfer-Beziehungen ist demgegenüber ein Rückgang der Fallzahlen von 3.473 im Jahr 1995 auf 3.193 im Jahr 2004 zu verzeichnen. Im Jahr 2005 ging die Gesamtfallzahl bei den weiblichen Opfern um 589 zurück. Dieser Rückgang betraf in 403 Fällen die Kategorien „Verwandtschaft“ und „Bekanntschaft“ und in 186 Fällen die landsmannschaftlichen/flüchtigen Vorbeziehungen, keine bzw. unklaren Täter-Opfer-Beziehungen, die somit im Jahr 2005 insgesamt 3.007 Fälle ausmachen. Dies deutet darauf hin, dass durch die gesetzgeberischen Maßnahmen zunehmend jene Fälle polizeilich erfasst werden, die zuvor entweder gar nicht strafrechtlich als Sexualdelikte definiert wurden bzw. die im sozialen Nahbereich stattgefunden haben und in früheren Jahren nicht zur Anzeige gelangt sind. Weiter unterstreichen diese Daten, dass Sexualdelikte mehrheitlich Beziehungstaten im sozialen Nahbereich sind.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält für Deutschland auch Informationen zu Sexualdelikten, die dem Bereich der Straßenkriminalität zuzuordnen sind. Dazu gehören die überfallartige Vergewaltigung durch Einzeltäter gem. § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 u. 4 StGB (Schlüsselnr. 1111) sowie die überfallartige Vergewaltigung durch Gruppentäter gem. § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB (Schlüsselnr. 1112). Auch wenn diese Kategorisierung recht unscharf erscheint, kann sie doch in Ergänzung zu den Erkenntnissen zur Täter-Opfer-Beziehung weitere Auskünfte über Tatkonstellationen und deren Entwicklung bieten.

Tabelle 3.1-11: Entwicklung der Straßenkriminalität bei Vergewaltigung und schwerer sexueller Nötigung 1999/2005

	1999		2005		relative Veränderung (HZ) 99–05
	Anzahl Fälle	HZ	Anzahl Fälle	HZ	
Vergewaltigung	7.565	9,2	8.133	9,9	6,9%
Vergewaltigung (Straßenkriminalität)	2.664	3,2	2.639	3,2	-1,5%
Vergewaltigung (Nichtstraßenkriminalität)	4.901	6,0	5.494	6,7	11,5%
Anteil Straßenkriminalität an insgesamt		35,2%		32,4%	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Anteil der registrierten sexuellen Gewaltdelikte in Form der Straßenkriminalität hat seit 1999 von 35,2% auf 32,4% abgenommen.⁷⁷ Die Zunahmen der registrierten Fälle sexueller Gewalt beziehen sich insoweit weit überwiegend auf Tatorte, die außerhalb von Straßen und Plätzen angesiedelt und in ein Beziehungsgeschehen eingebettet sind.

3.1.3.3 Gefährliche und schwere Körperverletzungen

Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung, also Delikten, bei denen neben der Verwendung von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie schwerwiegenden Verletzungsfolgen in Form des Verlustes von Gliedmaßen oder Sinnesfähigkeiten auch die gemeinschaftliche Begehung ein wesentliches qualifizierendes Merkmal darstellt, zeigt sich über den gesamten Zeitraum von 1995 bis 2005 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen, der begleitet wird von einem leichten Anstieg des Anteils der Versuche einerseits und einer stetigen Zunahme der Aufklärungsquote. (Letztere hat im Jahr 2002 mit 84,6% ihr Maximum erreicht.)

In diesem Deliktbereich verzeichnete die PKS während der siebziger Jahre bereits starke Anstiege. In den achtziger Jahren gab es dann weitgehende Stabilität. Während der neunziger Jahre waren erneut deutliche Zunahmen zu verzeichnen.

Abweichend von dem, was sich zu vorsätzlichen Tötungsdelikten und Raubdelikten zeigt, sind hier auch während der letzten Jahre Anstiege zu verzeichnen. Im 1. PSB wurde darauf hingewiesen, dass dies zumindest partiell eine Folge des 6. Strafrechtsreformgesetzes sein kann.⁷⁸ Hinzu kommt in den letzten Jahren – neben dem Gewaltschutzgesetz – ein verstärktes Bemühen um Kriminalprävention, das sich auf junge Menschen und Täter-Opfer-Konstellationen bezieht, die im Bereich der einander zumindest bekannten Personen angesiedelt sind.⁷⁹

Eine Analyse der Alters- und Geschlechtsverteilung der Opfer im Zeitverlauf lässt deutlich werden, dass die stärkste Zunahme der Opfergefährdungszahl in der Gruppe der Heranwachsenden zu verzeichnen war. In dieser Altersgruppe ist der Anteil männlicher Opfer mit über 80% sowohl 1999 als auch 2005 am höchsten.

⁷⁷ Von ca. 35% im Jahre 1999 auf ca. 30% im Jahre 2003, mit einer leichten Zunahme im Jahr 2005 auf 32,4%.

⁷⁸ Seit dem 1. April 1998 kommt bei gefährlichen Körperverletzungen eine Verweisung auf den Privatklageweg nicht mehr in Betracht. Opfer haben dadurch den Staatsanwalt an ihrer Seite und sind nicht mehr darauf angewiesen, sich zur Interessenvertretung eines Anwalts zu bedienen, der eine Privatklage einreicht. Dies könnte zu einem Anstieg der Anzeigebereitschaft der Opfer geführt haben.

⁷⁹ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4.1.

Tabelle 3.1-12: Entwicklung der registrierten gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1993–2005

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl Fälle	87.784	88.037	95.759	10.1333	106.222	110.277	114.516	116.912	120.345	126.932	132.615	139.748	147.122
HZ	108,4	108,2	117,4	123,9	129,5	134,4	139,6	142,3	146,3	154,0	160,7	169,3	178,3
AQ (%)	80,1	81,3	81,7	82,3	82,5	83,6	83,9	83,9	83,8	84,6	84,1	84,2	83,5
Versuche (%)	5,8	6,1	6,3	6,5	6,5	7,0	7,3	7,6	7,5	7,6	7,6	7,7	8,3
Anzahl vollendet	82.723	82.697	89.736	94.739	99.300	102.587	106.194	108.046	111.303	117.336	122.474	128.958	134.971

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 3.1-13: Registrierte Opfer der gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1999 und 2005 nach Altersgruppen

	1999				2005				Veränderung der OGZ 1999:2005 in %
	% an allen Opfern	OGZ	% Versuche	% männl. Opfer	% an allen Opfern	OGZ	% Versuche	% männl. Opfer	
unter 14 J.	7,2	77,4	7,7	70,2	6,0	94,2	9,6	68,6	+21,8
14 bis unter 18 J.	14,6	517,6	4,0	77,4	15,0	673,2	4,9	74,2	+30,0
18 bis unter 21 J.	13,5	642,1	4,6	82,5	15,3	938,3	4,8	81,5	+46,1
21 bis unter 60 J.	61,6	177,3	8,4	75,7	60,6	237,6	9,4	75,3	+34,0
60 J. und älter	3,2	22,4	13,7	65,3	3,2	26,9	16,2	66,3	+19,8
Total	100,0	158,6	7,4	76,2	100,0	210,4	8,3	75,4	+32,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 3.1-14: Registrierte Tatverdächtige der gefährlichen/schweren Körperverletzungen 1999 und 2005 nach Altersgruppen

	1999			2005			Veränderung TVBZ 1999:2005 in %
	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	
8 bis unter 14 J.	5,7%	130,3	82,0%	5,0%	168,4	80,6%	+29,3%
14 bis unter 18 J.	20,4%	719,5	84,8%	20,7%	884,4	82,2%	+22,9%
18 bis unter 21 J.	15,7%	741,2	92,7%	16,8%	985,9	91,2%	+33,0%
21 bis unter 25 J.	13,0%	469,2	92,9%	14,8%	621,0	91,4%	+32,4%
25 bis unter 30 J.	11,5%	265,9	90,4%	10,9%	381,0	89,8%	+43,3%
30 bis unter 60 J.	30,9%	110,8	84,8%	29,0%	135,0	84,0%	+21,9%
60 J. und älter	2,8%	19,5	82,0%	2,8%	22,4	82,3%	+14,8%
Total	100,0%	170,8	87,5%	100,00%	216,6	86,3%	+26,8%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

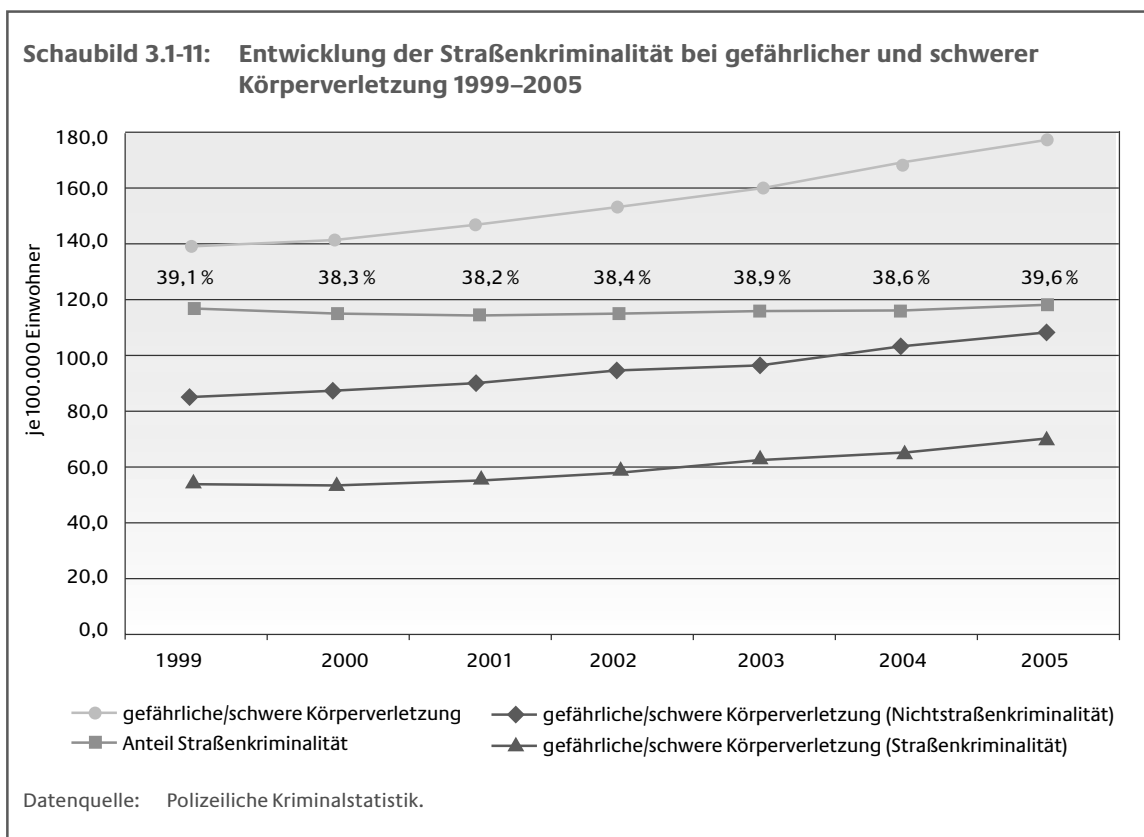
Jugendliche und Heranwachsende sind gemessen an ihren Bevölkerungsanteilen unter den Opfern erheblich überrepräsentiert. So liegt die Opfergefährdungszahl der Heranwachsenden bei dem 4,5-fachen des Bundesdurchschnitts. Bei den Jugendlichen liegt die Opfergefährdungszahl etwa bei dem

3,2-fachen des Durchschnitts. Mit Ausnahme der Altersgruppe der ab 60-Jährigen findet sich 2005 in allen Altersgruppen auch ein leichter Anstieg der weiblichen Opfer im Vergleich zu 1999.

Im Einklang mit früheren Befunden aus Dunkelfeldstudien und Hellfeldstatistiken zeigt sich auch für die Tatverdächtigen im Jahr 2005, dass Jugendliche und Heranwachsende überrepräsentiert sind. Weiter findet sich auch hier – mit Ausnahme der über 60-Jährigen – in allen Altersgruppen eine leichte Zunahme weiblicher Tatverdächtiger, die aber sehr moderat ausfällt. Von einem deutlichen Zuwachs junger Frauen als Gewalttäterinnen kann in diesem Deliktbereich zumindest im Hellfeld nicht gesprochen werden.

Für Jugendliche fanden sich in wiederholten Schülerbefragungen Erhöhungen der Anzeigequote für Körperverletzungsdelikte bei gleichzeitigem Rückgang von Opfer- und Täterraten.⁸⁰ Dies ist ein maßgeblicher Hintergrund der Entwicklungen in diesem Teilsegment der Bevölkerung. Dies steht im Einklang mit Befunden von Erhebungen zur Gewalt an Schulen aus jüngerer Zeit sowie Daten des BUNDESVERBANDES DER UNFALLKASSEN, wonach ein Anstieg der Anzeigebereitschaft, gleichzeitig ein Rückgang der Fälle sowohl im Dunkelfeld als auch bei den gemeldeten Gewaltvorfällen in der Schule und außerdem eine Verminderung schwerwiegender Tatfolgen festzustellen waren.⁸¹

Auch bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung verfügt die PKS über eine Kategorie der Straßenkriminalität (gefährliche und schwere KV auf Straßen, Wegen und Plätzen; Schlüsselnr. 2221).



⁸⁰ PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

⁸¹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen in Kapitel 4.1.

Der Anteil dieser Straßenkriminalität hat sich bei den qualifizierten Körperverletzungsdelikten kaum verändert. Die Steigerungen der registrierten Fälle sind für Straßenkriminalität in gleicher Weise erfolgt wie bei Vorfällen, die nicht zum Bereich der Straßenkriminalität gehören.

Eine Betrachtung der Altersstruktur zeigt weiter, dass die Straßenkriminalität mit 53% von jungen Tatverdächtigen (TV) dominiert wird. Bei ihnen ist der Anteil der schweren/gefährlichen Körperverletzungen, die im öffentlichen Raum begangen werden, deutlich höher, als das bei älteren TV der Fall ist.

Tabelle 3.1-15: Altersstruktur der schweren/gefährlichen Körperverletzung als Straßenkriminalität 2005

	schw./gef. KV insgesamt		schw./gef. KV als Straßenkriminalität		
	Anzahl TV	Anteil an TV	TV	Anteil der Altersgruppe an TV auf Straßen und Plätzen	Anteil TV auf Straßen und Plätzen an TV gef./schw. KV insgesamt in Altersgruppe
8 bis unter 14 J.	8.271	5,0 %	4.319	6,3 %	52,2 %
14 bis unter 18 J.	34.215	20,7 %	18.422	27,0 %	53,8 %
18 bis unter 21 J.	27.823	16,8 %	13.611	19,9 %	48,9 %
21 bis unter 25 J.	24.540	14,8 %	10.501	15,4 %	42,8 %
25 bis unter 30 J.	18.078	10,9 %	6.594	9,6 %	36,5 %
30 bis unter 60 J.	48.052	29,0 %	13.656	20,0 %	28,4 %
60 J. und älter	4.609	2,8 %	1.240	1,8 %	26,9 %
Total	165.588	100,0 %	68.343	100,0 %	41,3 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Eine Analyse der Entwicklung der Täter-Opfer-Beziehungen – nach Geschlecht differenziert – bestätigt die o. a. Tendenz eines allgemeinen Anstiegs im Hellfeld. In sämtlichen Konstellationen der Täter-Opfer-Beziehungen finden sich Zunahmen. Auffallend ist weiter, dass die Opferzahlen von Frauen nur bei verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Tätern und Opfern höher sind als die der Männer. In sämtlichen anderen Konstellationen sind die absoluten Opferzahlen für Männer ansonsten deutlich höher.

Bei den weiblichen Opfern ist der Anteil der Viktimisierungen im sozialen Nahbereich am höchsten (2005 ca. 23% durch verwandte Täter und 35,2% durch Bekannte), während bei den Männern der soziale Nahraum deutlich seltener die jeweilige Täter-Opfer-Konstellation bildet (2005 ca. 4,5% Opfer verwandter Täter und 19,8% Opfer bekannter Täter).

3.1.3.4 Raubdelikte

Bei den Raubdelikten ist, nach Zunahmen von 1994 bis 1997, in der Zeit von 1998 bis 2001 ein Rückgang zu verzeichnen. Danach steigen die Zahlen bis 2004 zwar leicht an, liegen aber 2005 auf dem niedrigsten Stand des hier beobachteten Zeitraums. Dies korrespondiert mit Erkenntnissen aus Dunkelfeldstudien im Jugendbereich, die ebenfalls Rückgänge bei zugleich gestiegener Anzeigeneigung, einer Zunahme delinquenzbedingter Polizeikontakte von Tätern und eine Abnahme der selbstberichteten Delinquenz in diesem Deliktbereich berichten.⁸²

⁸² DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; siehe dazu auch das Kapitel 4.1.

Der Anteil der Versuchsdelikte ist seit 1997 relativ konstant. Die Aufklärungsquote ist von 1993 bis 2001 kontinuierlich angestiegen und liegt seitdem bei etwa 50 %.

Tabelle 3.1-16: Entwicklung der registrierten Raubdelikte 1993–2005

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Anzahl Fälle	61.757	57.752	63.470	67.578	69.569	64.405	61.420	59.414	57.108	58.867	59.782	59.732	54.841
HZ	76,3	71,0	77,8	82,6	84,8	78,5	74,9	72,3	69,4	71,4	72,4	72,4	66,5
AQ (%)	42,6	43,9	45,8	47,4	48,4	49,9	50,4	50,5	50,9	50,2	50,0	50,8	50,9
Versuche (%)	16,0	16,7	16,8	17,5	18,5	19,5	19,4	19,4	18,4	17,9	18,3	18,9	18,5
Anzahl vollendet	51.862	48.110	52.795	55.781	56.720	51.841	49.528	47.895	46.604	48.335	48.832	48.452	44.718

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die in der PKS ausgewiesenen Schadenssummen zeigen für Raubtaten mit Schäden über 2.500 Euro im Laufe der Zeit Rückgänge (die HZ geht hier von 3,6 (1999) auf 2,7 (2005) zurück). Im Falle sehr geringer Schäden (1–50 Euro) finden sich gleichfalls Rückgänge bis 2001, anschließend aber wieder leichte Zunahmen. Im Jahr 2005 wird mit einer HZ von 16,9 auch hier der niedrigste Stand seit 1994 erreicht. Im Bereich der mittleren Schäden hingegen finden sich zwischen 1999 und 2004 leichte Steigerungen. Im Jahr 2005 wird hier das Niveau des Jahres 2000 erreicht. Nach einem relativ starken Anstieg der Schadenssummen bei Raubdelikten im Jahr 2002 liegen diese im Jahr 2005 auf einem der niedrigsten Werte der letzten 10 Jahre. Gleiches gilt für die durchschnittlichen Schäden pro Fall.⁸³

Insgesamt entsprechen die Rückgänge im Bereich der geringen Schäden dem, was angesichts eines Rückgangs im Bereich der jugendlichen Raubtäter, bei denen die geringsten Schäden zu erwarten sind, auch anzunehmen wäre. Weiter haben Dunkelfeldstudien zeigen können, dass ein Anstieg der Anzeigequote stattgefunden hat, der mit einer Tendenz einhergeht, auch geringfügigere Schäden zu melden.⁸⁴

Eine Analyse der Opferdaten zeigt, dass Jugendliche und Heranwachsende die höchsten OGZ haben. Diese ist bei den Heranwachsenden, im Gegensatz zum allgemeinen Trend, zwischen 1999 und 2005 im Hellfeld auch angestiegen.⁸⁵ Bis auf die Gruppe der älteren Menschen überwiegen 1999 wie auch 2004 die männlichen Opfer. Bei den ab 60-Jährigen kehren sich die Verhältnisse um, was auf die hohe Bedeutung des Handtaschenraubes in dieser Altersgruppe zurückzuführen ist. Allerdings ist bei den älteren Menschen ein Rückgang der Viktimisierung um 24,4 % zu registrieren. Repräsentative Daten aus Opferbefragungen Erwachsener, die Auskunft über Veränderungen der Opferraten sowie des Anzeigeverhaltens über die Gruppe der jungen Menschen hinaus bieten könnten, liegen für Deutschland leider nicht vor.

⁸³ Allerdings werden Schadenssummen nur für vollendete Delikte ausgewiesen; sofern kein finanzieller Schaden erkennbar war, wird in der PKS hier 1 Euro eingesetzt, was die Einschätzung unscharf werden lässt.

⁸⁴ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003a; 2004.

⁸⁵ Hier sind allerdings die bereits erwähnten aktuellen Schülerbefragungen zu beachten, die Rückgänge der Opferzahlen und Anstiege der Anzeigequoten beim Raub nahelegen. So stieg in der KFN-Schülerbefragung 2005 die Anzeigequote für Raub im Vergleich zu 1998 von 32,9 % auf 44,0 %; vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006, S. 1113.

Tabelle 3.1-17: Registrierte Opfer von Raubdelikten 1999 und 2005 nach Altersgruppen

	1999				2005				Veränderung OGZ 1999:2005 in %
	Anteil an allen Opfern	OGZ	Anteil Versuche	Anteil männlicher Opfer	Anteil an allen Opfern	OGZ	Anteil Versuche	Anteil männlicher Opfer	
unter 14 J.	9,6%	54,4	29,7%	82,4%	6,9%	38,7	28,7%	82,0%	-28,8%
14 bis unter 18 J.	16,9%	315,8	19,1%	90,0%	18,3%	291,0	16,3%	88,6%	-7,9%
18 bis unter 21 J.	8,9%	223,3	15,4%	81,4%	11,4%	247,1	15,4%	82,1%	+10,7%
21 bis unter 60 J.	52,5%	79,3	17,6%	64,4%	52,1%	72,3	17,5%	63,8%	-8,8%
60 J. und älter	12,0%	44,5	20,8%	25,1%	11,3%	33,7	20,4%	28,7%	-24,4%
Total	100,0%	83,2	67,3%	19,2%	100,0%	74,4	18,1%	67,7%	-10,5%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Bei den Tatverdächtigen finden sich im polizeilichen Hellfeld für Kinder und Jugendliche Rückgänge, denen Zuwächse bei den 25- bis unter 30-Jährigen und den Älteren gegenüberstehen. In der Summe ist – bei nahezu unveränderter Aufklärungsquote – die Raubkriminalität seit 1999 um etwa 9% zurückgegangen. Gleichzeitig ist es zu einer leichten Veränderung der Altersstruktur der Tatverdächtigen von Raubstraftaten gekommen, einer leichten Zunahme des Anteils der erwachsenen Tatverdächtigen.

Tabelle 3.1-18: Registrierte Tatverdächtige von Raubdelikten 1999 und 2005 nach Altersgruppen

	1999			2005			Veränderung TVBZ 1999:2005 in %
	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	Anteil an allen TV	TVBZ	Anteil männlicher TV	
8 bis unter 14 J.	8,4%	60,0	87,1%	5,4%	40,1	86,4%	-33,2%
14 bis unter 18 J.	31,2%	340,7	88,8%	29,5%	280,2	89,3%	-17,8%
18 bis unter 21 J.	18,7%	273,3	93,8%	19,7%	255,9	94,4%	-6,4%
21 bis unter 25 J.	12,6%	141,3	93,7%	14,6%	135,5	93,7%	-4,1%
25 bis unter 30 J.	9,7%	69,7	91,9%	10,4%	80,6	93,2%	+15,6%
30 bis unter 60 J.	18,8%	20,8	89,7%	19,6%	20,3	88,8%	-2,7%
60 J. und älter	0,5%	1,2	84,9%	0,9%	1,5	82,7%	+30,2%
Total	100,0%	52,9	90,7%	100,0%	48,0	91,0%	-9,2%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Der Anteil der Straßenkriminalität an den Raubdelikten ist über die Zeit etwas gesunken und liegt im Jahr 2005 bei etwa 53%. Damit ist der Anteil der Straßenkriminalität bei Raub deutlich höher als bei den qualifizierten Körperverletzungen, wo er bei etwa 39% liegt. Dies erklärt auch, weshalb die Aufklärungsquote bei Raubdelikten deutlich niedriger liegt als bei den Körperverletzungsdelikten, da hier wesentlich häufiger Unbekannte aufeinandertreffen.

Rückgänge der HZ des Raubes sind bezogen auf die Straßenkriminalität etwas ausgeprägter (relativer Rückgang seit 1999 um 17,3%) als bei jenen Fällen, die nicht dem Straßenraub zuzuordnen sind (relativer Rückgang um 3,3%). Bei der Raubkriminalität im öffentlichen Raum als Straßenkriminalität sind die Anteile der jüngeren Tatverdächtigen besonders hoch und sinken mit zunehmendem Alter systematisch ab.

Tabelle 3.1-19: Altersstruktur des Straßenraubes 2005

	Raubdelikte insgesamt		Raubdelikte (Straßenkriminalität)		
	TV	Anteil an TV	TV	Anteil der Altersgruppe an TV Raub auf Straßen und Plätzen	Anteil TV Raub auf Straßen und Plätzen an TV Raub insgesamt in Altersgruppe
8 bis unter 14 J.	1.969	5,4 %	1.164	6,8 %	59,1 %
14 bis unter 18 J.	10.840	29,5 %	6.928	40,5 %	63,9 %
18 bis unter 21 J.	7.221	19,7 %	3.789	22,2 %	52,5 %
21 bis unter 25 J.	5.355	14,6 %	2.178	12,7 %	40,7 %
25 bis unter 30 J.	3.823	10,4 %	1.245	7,3 %	32,6 %
30 bis unter 60 J.	7.209	19,6 %	1.750	10,2 %	24,3 %
60 J. und älter	318	0,9 %	40	0,2 %	12,6 %
Total	36.735	100,0 %	17.094	100,0 %	46,5 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Von den wegen Raubes tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen wurden über die Hälfte als Tatverdächtige von Straßenraub registriert. Bei den ab 25-jährigen sinkt dieser Anteil auf weniger als ein Drittel. Von den wegen Straßenraub Registrierten waren nur ca. 18 % über 25 Jahre, so dass dieser Bereich der Kriminalität als Domäne junger Menschen bezeichnet werden muss. Dies gilt beim Raub stärker als bei der qualifizierten Körperverletzung.

3.1.3.5 Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewaltkriminalität

Eine Analyse der Daten der Strafverfolgungsstatistik bietet die Option, festzustellen, ob es Veränderungen der Relation der polizeilichen Fälle der Gewaltkriminalität zu Abgeurteilten oder Verurteilten auf Ebene der Justiz gegeben hat. Im 1. PSB hatte sich gezeigt, dass die Zahl der ab 21-jährigen Erwachsenen, die pro 100.000 der Altersgruppe wegen einer Gewalttat abgeurteilt (AZ) oder verurteilt (VZ) wurden, sich bis 1998 kaum verändert hatte. Bei den 14- bis 21-jährigen hatte sich hingegen die Zahl der wegen einer Gewalttat Abgeurteilten bzw. Verurteilten pro 100.000 der Altersgruppe zwischen 1984 und 1998 um das 2,2-fache erhöht.⁸⁶

Im Folgenden wird die Relation der TVBZ (Polizeiebene) und der AZ bzw. VZ für die Jahrgänge 1999 und 2004 verglichen. Bei den unter 21-jährigen hat sich demnach in dieser Zeit kaum etwas gewandelt. Auf polizeilicher Ebene wurden im Jahr 2004 etwa 3,7-mal mehr TV registriert, als auf der Gerichtsebene verurteilt wurden. Insofern wird ein großer Teil der Tatverdächtigen entweder gar nicht oder aber wegen eines anderen Deliktes justiziell verfolgt.

Bei den Erwachsenen ist zwischen 1999 und 2004 in diesem Punkte ein leichter Wandel zu registrieren. Hier übersteigt die TVBZ die VZ 2004 um den Faktor 5,4. 1999 lag diese Relation bei 5,3.

⁸⁶ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003a. Aufgrund der unterschiedlichen Basisraten war in diesem Zeitraum der absolute Abstand zwischen den TVBZ und den Verurteiltenbelastungszahlen (VZ) bei den 14- bis unter 21-jährigen seit Ende der achtziger Jahre angewachsen. 1984 überstieg die TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden die Verurteiltenzahlen dieser Altersgruppe um das 2,9-fache, 1998 dagegen um das 3,4-fache. Bei den ab 21-jährigen war dieser Trend einer wachsenden Diskrepanz zwischen TVBZ und VZ auch festzustellen.

Tabelle 3.1-20: Relation der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) und Abgeurteiltenziffern (AZ) zu den Verurteiltenziffern (VZ), früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin

		14 bis unter 21 J.				21 J. und älter			
		Relation zu VZ				Relation zu VZ			
		1999	2004	1999	2004	1999	2004	1999	2004
Gewaltkriminalität	TVBZ	1002,6	1175,3	3,5	3,7	155,8	182,5	5,3	5,4
	AZ	410,6	462,0	1,4	1,4	44,2	51,8	1,5	1,5
	VZ	286,5	321,8	1,0	1,0	29,4	33,7	1,0	1,0
Raubdelikte	TVBZ	305,0	292,9	2,8	2,9	24,8	26,1	3,3	3,4
	AZ	140,2	128,9	1,3	1,3	9,7	9,7	1,3	1,3
	VZ	108,8	102,2	1,0	1,0	7,6	7,8	1,0	1,0
gef./schw. Körperverl.	TVBZ	721,6	913,9	4,2	4,3	121,7	146,6	6,6	6,4
	AZ	261,5	324,1	1,5	1,5	30,5	38,2	1,6	1,7
	VZ	171,3	212,6	1,0	1,0	18,6	22,9	1,0	1,0
Tötungsdelikte	TVBZ	7,8	7,1	4,5	4,3	4,2	3,7	3,5	3,5
	AZ	2,4	2,0	1,4	1,2	1,5	1,3	1,3	1,3
	VZ	1,8	1,7	1,0	1,0	1,2	1,0	1,0	1,0
Vergewaltigung	TVBZ	17,6	24,8	4,6	5,4	7,7	9,5	4,5	6,0
	AZ	5,4	6,0	1,4	1,3	2,1	2,1	1,2	1,3
	VZ	3,8	4,6	1,0	1,0	1,7	1,6	1,0	1,0

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

Vor allem im Bereich der Sexualdelikte hat die Relation der Tatverdächtigen zu den Verurteilten (i. e. Anzahl TV pro Verurteiltem) zugenommen, und zwar sowohl bei unter 21-Jährigen (von 4,6 auf 5,4) als auch bei den Erwachsenen (von 4,5 auf 6,0).

Damit ist die „Reduzierung des polizeilichen Tatvorwurfs“ im Jahr 2004 bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung am ausgeprägtesten. Dies zeigt sich auch bei einem Vergleich von Doppeljahrgängen in absoluten Zahlen: Wurden 1997/98 bei den unter 21-Jährigen noch 23,6 % der Tatverdächtigen verurteilt, sank diese Quote 2003/04 auf 16,8 %. Ähnliche Reduktionen zeigen sich bei den Erwachsenen, wo 1997/98 noch 22,4 % der Tatverdächtigen auch verurteilt wurden, 2003/04 hingegen nur noch 17,5 %. Dies kann mehrere Ursachen haben: Es könnte darauf hindeuten, dass sich die Delikt-schwere vermindert hat oder aber, dass auf Ebene der Polizei noch Unsicherheiten in der Handhabung der neuen Gesetzeslage bestehen. Es ist aber – angesichts des Anstiegs der Registrierung von Fällen in engen sozialen Beziehungen – auch nicht auszuschließen, dass Zeuginnen im weiteren Verfahrensgang nicht mehr zu Aussagen bereit waren.⁸⁷ Gerade in den Täter-Opfer-Konstellationen, in denen ein Anstieg der registrierten Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen festgestellt werden konnte (enge soziale Beziehungen), bestehen für die Betroffenen ja vielfach auch Zeugnisverweigerungsrechte.

Auffallend ist weiter, dass es zwischen 1999 und 2004 zu einem Anstieg der Freispruchquoten bei Gewaltdelikten gekommen ist, was nochmals nachdrücklich unterstreicht, die Daten der PKS mit einer gewissen Zurückhaltung zu interpretieren. So stieg die Anzahl der Freisprüche bei Gewaltdelikten im

⁸⁷ Ein Anstieg von Falschbeschuldigungen ist nach den Ergebnissen von RUPP 2005 aus Expertengesprächen zwar nicht naheliegend, kann gegenwärtig gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Jugendbereich um fast 50% (von 15,9 auf 22,8 je 100.000 Personen der 14- bis unter 21-Jährigen). Besonders ausgeprägt ist das bei der qualifizierten Körperverletzung, also jenem Delikt, bei dem im Hellfeld die deutlichsten Anstiege in der PKS zu verzeichnen waren.

Tabelle 3.1-21: Veränderung der Anzahl der Freisprüche von Abgeurteilten 1999 und 2004: absolute Zahlen und Freisprüche je 100.000 der Altersgruppe, früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin⁸⁸

		allg. Strafrecht		Jugendstrafrecht	
		1999	2004	1999	2004
Gewaltkriminalität	n	2.270	2.626	796	1.219
	pro 100.000	4,3	4,9	15,9	22,8
Tötungsdelikte	n	55	41	5	3
	pro 100.000	0,1	0,1	0,1	0,1
Raubdelikte	n	550	462	244	312
	pro 100.000	1,0	0,9	4,9	5,8
gefährliche/schwere KV	n	1.501	1.886	515	868
	pro 100.000	2,8	3,5	10,3	16,2
Vergewaltigung	n	155	214	31	36
	pro 100.000	0,3	0,4	0,6	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Angesichts erheblicher Anstiege der Zahlen im Strafvollzug⁸⁹, der vom Erwachsenenstrafvollzug stark dominiert wird, stellt sich die Frage, ob ein Wandel des Sanktionsverhaltens stattgefunden hat.⁹⁰ Seit 1996 ist die Verurteiltenquote bei Gewaltdelikten Erwachsener abgesunken (von 66,8% auf 63,8%). Weiter ist die Einstellungsquote angestiegen. Während die Verurteilung zu einer Geldstrafe drastisch rückläufig ist (von 24,8% auf 11,3%), haben Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, insbesondere von 1996 (22,2%) zu 1999 (29,1%) zugenommen und sind auch 2004 (34,6%) weiter angestiegen. Der Anteil der Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden, ist hingegen relativ konstant geblieben und erst 2004 etwas abgesunken (1996: 19,8%; 1999: 21,1%; 2004: 17,8%).

Eine Analyse für die verschiedenen Deliktarten, die in den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität eingehen, differenziert diese Aussage weiter. In der Tabelle 3.1-22 sind die Raten der zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten bezogen auf die Zahl der im jeweiligen Delikt Abgeurteilten wiedergegeben sowie die durchschnittlich verhängten Haftjahre.

⁸⁸ Bei den Angaben zum allgemeinen Strafrecht wurden als Relativierungsbasis die Zahlen der Bevölkerung im Alter von 21 Jahren und älter zum Stand 31. Dezember des Vorjahres verwendet. Bei den Zahlen zum Jugendstrafrecht wurde als Relativierungsbasis die Bevölkerung der 14- bis unter 21-Jährigen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres verwendet. Im Bereich der nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden ergeben sich daraus leichte Ungenauigkeiten, die aber im Längsschnitt nicht besonders ins Gewicht fallen.

⁸⁹ Vgl. DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003b.

⁹⁰ Dabei ist zu beachten, dass seit 1998 mehrere Gesetzesreformen zur Erhöhung der Strafrahmen im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte geführt haben. Aus diesem Grunde werden in der folgenden Analyse die Jahrgänge 1996, 1999 und 2003 einander gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist jedoch insofern nicht ganz exakt, als dass 1996 z. B. im Bereich der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung männliche Opfer noch nicht einbezogen waren. Ferner waren auch Vergewaltigungen in der Ehe noch nicht erfasst. 1999 sind in der Strafverfolgungsstatistik zudem Delikte gem. § 177 Abs. 1 StGB noch nicht von den übrigen Sexualdelikten differenziert, was 2003 der Fall ist.

Tabelle 3.1-22: Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei Gewaltdelikten 1996, 1999, 2004 (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)

	1996	1999	2004
Tötungsdelikte			
Abgeurteilte	862	841	721
Verurteilte (unbedingte Freiheitsstrafe)	615	592	547
in % der Abgeurteilten	71,3	70,4	75,9
Verurteilte (Freiheitsstrafe von 3 und mehr Jahren)	551	534	512
in % der Abgeurteilten	63,9	63,5	71,0
durchschnittliche Dauer der Haftjahre bei unbedingter Freiheitsstrafe	9,0	9,3	10,3
Vergewaltigung			
Abgeurteilte	1.134	1.128	1.147
Verurteilte (unbedingte Freiheitsstrafe)	540	603	537
in % der Abgeurteilten	47,6	53,5	46,8
Verurteilte (Freiheitsstrafe von 3 und mehr Jahren)	307	370	353
in % der Abgeurteilten	27,1	32,8	30,8
durchschnittliche Dauer der Haftjahre bei unbedingter Freiheitsstrafe	4,0	4,3	4,4
Raub			
Abgeurteilte	5.262	5.251	5.388
Verurteilte (unbedingte Freiheitsstrafe)	2.401	2.339	2.316
in % der Abgeurteilten	45,6	44,5	43,0
Verurteilte (Freiheitsstrafe von 3 und mehr Jahren)	1.058	1.011	1.033
in % der Abgeurteilten	20,1	19,3	19,2
durchschnittliche Dauer der Haftjahre bei unbedingter Freiheitsstrafe	3,6	3,5	3,5
gefährliche/schwere Körperverletzung			
Abgeurteilte	16.859	16.936	21.720
Verurteilte (unbedingte Freiheitsstrafe)	1.073	1.464	1.654
in % der Abgeurteilten	6,4	8,6	7,6
Verurteilte (Freiheitsstrafe von 3 und mehr Jahren)	78	151	191
in % der Abgeurteilten	0,5	0,9	0,9
durchschnittliche Dauer der Haftjahre bei unbedingter Freiheitsstrafe*	1,4	1,5	1,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

* Für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Haftjahre wurden jeweils die Klassenmitten der kategorisierten Angaben der Strafverfolgungsstatistik zugrunde gelegt. Im Falle lebenslänglicher Strafen wurden 22 Jahre eingesetzt.

Die durchschnittlich ausgeurteilten Haftjahre sind für den Raub relativ konstant, während sie bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung angestiegen sind. Hier ist auch der Anteil derer, die zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt wurden, gestiegen. Bei der Vergewaltigung hingegen ist zwar – wie oben dargestellt – die Ausfilterung von Polizei zu Gericht deutlich stärker geworden. Auf der Gerichtsebene sind jedoch erhebliche Steigerungen der Höhe der unbedingten Haftstrafen zu verzeichnen, und zwar in erster Linie im Anschluss an die Gesetzesreform im Wechsel von 1996 zu 1999. Die Tötungskriminalität weist Schwankungen der durchschnittlichen Haftstrafen auf. Hier ist der Anteil der zu hohen Haftstrafen Verurteilten (mehr als 3 Jahre) insbesondere zwischen 1999 und 2004 angestiegen. Gleiches gilt für die durchschnittliche Dauer der ausgeurteilten unbedingten Haftstrafen.

3.1.4 Sexueller Missbrauch und Misshandlung von Kindern im Hellfeld

Der sexuelle Kindesmissbrauch gem. §§ 176-176b StGB ist nicht im polizeilichen Summenschlüssel der Gewaltkriminalität enthalten. Da aber gravierende Einzelfälle sexuell motivierter Tötungen von Kindern mehrfach Hintergrund intensiver öffentlicher rechts- und kriminalpolitischer Debatten waren, in deren Gefolge zahlreiche Veränderungen strafrechtlicher Regelungen vorgenommen wurden, mit dem Ziel, den Schutz von Kindern vor Sexualstraftaten zu verbessern, erscheint es angezeigt, hier auf die Entwicklungen der letzten Jahre einzugehen.

Etwas Ähnliches gilt für die Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, die – sofern sie nicht als eine Körperverletzung gem. §§ 223, 224, 226 StGB strafbar sind – als Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB unter Strafe gestellt ist. Sofern solche Vorkommnisse tödlich enden, ziehen sie eine enorme Aufmerksamkeit auf sich verbunden mit Fragen danach, wie so etwas geschehen konnte. Markant ist beispielsweise der Hamburger Fall einer Mutter, die ihr Kind Jessica jahrelang einsperrte und hungern ließ, bis ihre Tochter schließlich im Alter von sieben Jahren verstarb.⁹¹ Auch Vorkommnisse in Brandenburg, wo neun Babys zu Tode kamen, waren wochenlang Thema in den Medien. Infolgedessen kam es zu kontroversen Debatten in den Printmedien und zahlreichen, emotional hoch aufgeladenen Fernsehdiskussionen.⁹²

3.1.4.1 Sexueller Missbrauch von Kindern

Der sexuelle Kindesmissbrauch war seit Mitte der 1990er Jahre Gegenstand zahlreicher gesetzgeberischer Bemühungen um eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern durch eine Ausdehnung der Strafbarkeit sowie eine Erhöhung von Strafrahmen. Mit dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 wurde eine Ausdifferenzierung der Strafrahmen durch die Einführung der §§ 176a und 176b realisiert. Damit wurde zugleich für schwere Fälle eine Erhöhung der Strafandrohung vorgenommen. In § 176a Abs. 1 Nr. 4 StGB wurde zudem für Rückfalltäter des einfachen sexuellen Kindesmissbrauchs gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB ein erhöhter Strafrahmen eingeführt.

Im Jahr 2003 wurden durch das SexualdelÄndG vom 27. Dezember 2003 zahlreiche weitere Änderungen, auch hier vor allem Strafrahmenerhöhungen, vorgenommen. So wurde in § 176 Abs. 1 StGB der minder schwere Fall gestrichen. Die Strafe beträgt nun sechs Monate bis zu zehn Jahre. Ein neuer § 176 Abs. 3 StGB wurde eingefügt, der für besonders schwere Fälle eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsieht. Der frühere Absatz 3 wurde zu Absatz 4 und die Strafe wurde dort auf drei Monate bis zu fünf Jahre erhöht. Ferner wurde in Absatz 3 eine neue Nr. 3 eingefügt, die das Einwirken auf Kinder durch Schriften betrifft. Zusätzlich wurde in einem neuen Absatz 5 das Anbieten von Kindern für sexuelle Missbrauchshandlungen unter Strafe gestellt. In § 176a StGB wurde die Mindeststrafe des Absatzes 2 von einem auf zwei Jahre erhöht. In §§ 174, 174a, 174b und 174c StGB wurde gleichfalls die Mindeststrafe erhöht. Auf diese Weise wurde erreicht, dass solche Fälle nicht mehr gem. § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO seitens der Staatsanwaltschaft ohne gerichtliche Zustimmung eingestellt werden können, was vorher der Fall war. In § 179 StGB wurde ein besonders schwerer Fall neu eingefügt und die Strafandrohung angehoben.

⁹¹ Vgl. HAMBURGER ABENDBLATT VOM 31. August 2005 „Verhungerte Jessica – ihre Mutter gesteht“.

⁹² Unter anderem wurde über eine vermeintlich besondere soziale Verrohung von Eltern in den neuen Bundesländern kontrovers und auf sehr schmaler Datenbasis spekuliert und gestritten; vgl. MÄRKISCHE ODERZEITUNG VOM 17. August 2005 „Mörderische Ost-Eltern?“.

Auch im Bereich der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges kam es zu zahlreichen Änderungen, deren Hintergründe maßgeblich Fälle von Sexualdelikten an Kindern waren. Im Jahr 1998 gab es bereits Veränderungen, mit denen das Ziel verfolgt wurde, die Therapie für Sexualstraftäter auszuweiten, die Qualität von Prognosen für Entscheidungen über Strafaussetzungen zu verbessern und für Täter, bei denen eine Gefährlichkeit und erhebliche Rückfallgefahr besteht, die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung und darüber vermittelt des Schutzes der Allgemeinheit zu optimieren. Im Einzelnen handelt es sich vor allem um die obligatorische Verlegung von Sexualstraftätern mit einem Strafmaß ab zwei Jahren in die Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG, die Möglichkeit der Therapieweisung ohne Zustimmung (da nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden) gem. § 56c StGB, erhöhte Anforderungen für die nachträgliche Aussetzung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln (§ 57 Abs. 1 StGB, § 67d Abs. 2 StGB und § 454 StPO) sowie Erleichterungen der Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 2 StGB) und Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 3 StGB).⁹³

2002 wurde zusätzlich die vorbehaltene Sicherungsverwahrung in § 66a StGB⁹⁴ eingeführt, womit die endgültige Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung unter bestimmten Bedingungen erst zum Zeitpunkt einer möglichen Strafrestausssetzung getroffen werden kann. Ferner wurde mit Gesetz vom 23. Juli 2004 die nachträgliche Sicherungsverwahrung gem. § 66b StGB eingeführt, die sich auf Fälle bezieht, in denen keine Anordnung einer Sicherungsverwahrung vorgenommen wurde und erst während des Strafvollzuges aber Erkenntnisse über eine Gefährlichkeit des Täters erkennbar werden.⁹⁵ Zugleich wurde mit § 106 Abs. 5 und 6 JGG auch für Heranwachsende diese Option geschaffen.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen öffentlichen kriminalpolitischen Debatten, der gesetzgeberischen Aktivitäten sowie der vermehrten professionellen Angebote ist aus kriminologischer Sicht mit erhöhter Aufmerksamkeit und damit auch mit einer stärkeren Aufhellung des Dunkelfeldes im Bereich der Sexualdelikte zu rechnen. Die verfügbaren Daten des Hellfeldes sind von daher nur mit Zurückhaltung zu interpretieren.⁹⁶ Repräsentative Dunkelfeldstudien in Form der Befragung von Opfern oder Tätern, womit dies genauer analysiert werden könnte, liegen für Deutschland jedoch seit 1992 nicht mehr vor.⁹⁷

Die extremste Form sexueller Gewalt gegenüber Kindern, die sexuell motivierte Tötung, sollte allerdings von den so angestoßenen Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld kaum betroffen werden. Andererseits gehen gerade diese Fälle mit einer starken medialen Resonanz einher und lösen entsprechend auch Reaktionen in der Bevölkerung aus. Viele Menschen erkennen die einschlägigen Fälle anhand der Namen der Opfer. Insbesondere Eltern können von solchen Nachrichten stark beunruhigt werden. Die folgende Grafik illustriert, dass gerade solche extremen Fälle in den letzten Jahren erfreulicherweise nicht zu-, sondern – soweit man bei solchen kleinen Fallzahlen überhaupt von Tendenzen sprechen kann – abgenommen haben.

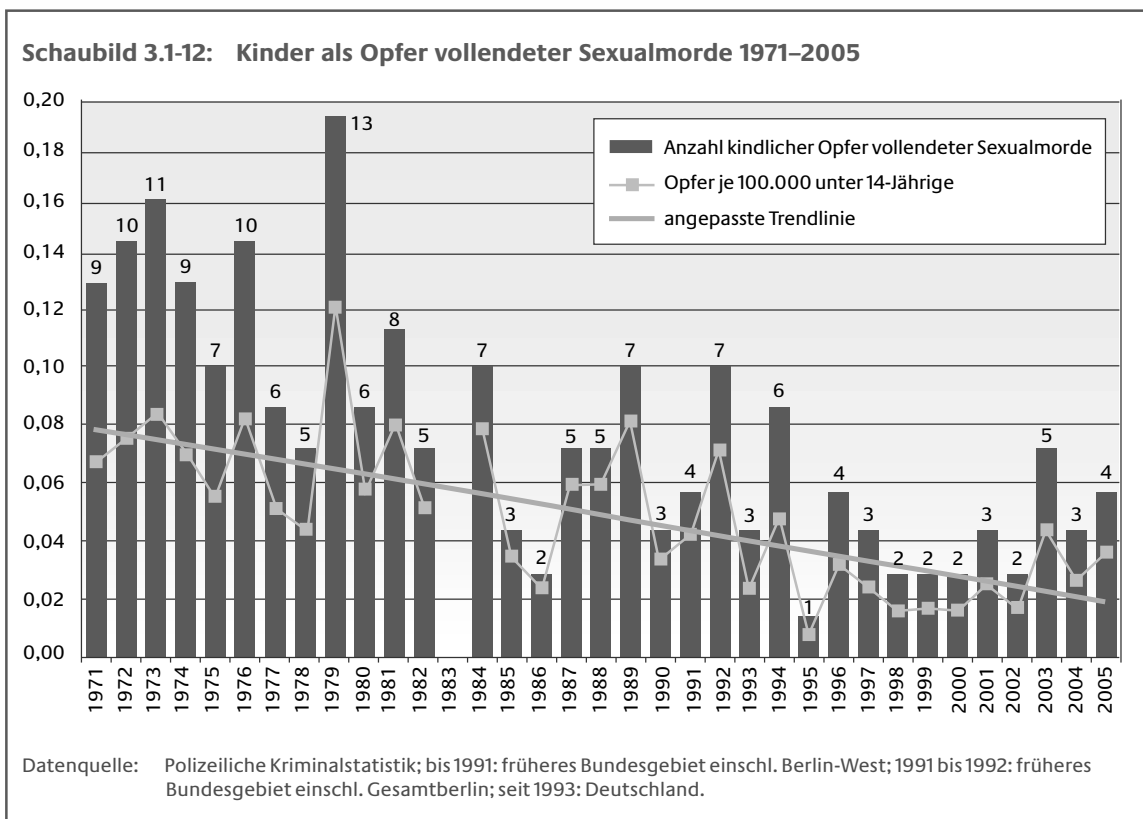
⁹³ Für eine detaillierte Darstellung und Kommentierung vgl. DESSECKER, A., 2000a.

⁹⁴ Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344).

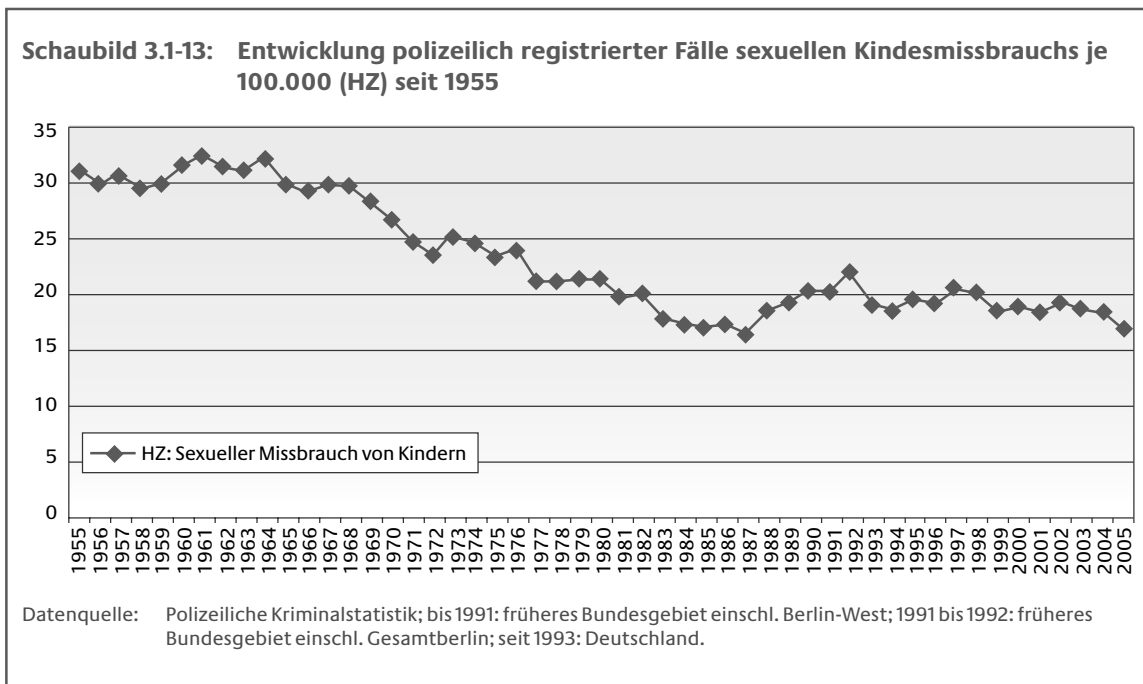
⁹⁵ Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838); vgl. dazu auch die umfangreiche Untersuchung von BALTZER, U., 2005.

⁹⁶ Vgl. auch die diesbezüglichen Hinweise bei ELSNER, E. und W. STEFFEN, 2005, S. 38 für eine ähnliche Einschätzung bezogen auf die Entwicklung der Hellfeldzahlen zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung.

⁹⁷ Die Ergebnisse dieser Dunkelfeldstudien sind im 1. PSB (S. 84 ff.) ausführlich dargelegt und werden hier nicht mehr beschrieben. Vgl. dazu auch WETZELS, P., 1997.



Lag die Fallzahl in den 1970er Jahren noch bei etwa zehn pro Jahr, so sank sie in den 1980er Jahren auf durchschnittlich fünf und in den 1990er Jahren auf im Durchschnitt etwa drei derartige Fälle pro Jahr. Nicht nur die absoluten Zahlen, sondern auch die auf die Bevölkerung der Kinder bis 14 Jahren relative Opfergefährdungszahl sinkt, was allerdings in der Allgemeinbevölkerung so nicht erkannt, sondern völlig anders eingeschätzt wird.⁹⁸



⁹⁸ PFEIFFER, C. u. a., 2005.

Bei einer ganz langfristigen Betrachtung ist ein solcher Trend auch für die sexuellen Missbrauchsdelikte an Kindern insgesamt zu erkennen: Sowohl die Fallzahlen als auch die bevölkerungsrelativierten Häufigkeitszahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind seit den 1950er Jahren deutlich zurückgegangen. Deutliche Veränderungen sind hier ab Mitte der 1990er Jahre indessen nicht mehr zu erkennen, bei einem allerdings leicht rückläufigen Umfang in den letzten Jahren.

Dieser Gesamttrend ist in mehrfacher Hinsicht etwas unscharf, wiewohl damit die Entwicklungsrichtung zumindest bis etwa Anfang der 1980er Jahre in der Tendenz richtig abgebildet wird. Zum einen ist eine Analyse der auf die Gesamtbevölkerung relativierten Häufigkeitszahlen aufgrund der erheblichen Altersstrukturveränderung, dem Absinken des Anteils der Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung, zumindest mit Blick auf Opferrisiken keine adäquate Darstellung, da in die Relativierungsbasis auch Erwachsene und ältere Menschen eingehen. Zum anderen werden nicht alle Sexualdelikte gegen Kinder in der PKS als sexuelle Missbrauchsdelikte kategorisiert. Hier kann es auch zu Verschiebungen rechtlicher Bewertungen kommen.⁹⁹

Die Vielfältigkeit der Art der Sexualdelikte, denen Kinder zum Opfer fallen, wird in der folgenden Übersicht der polizeilich im Jahr 2005 registrierten Opfer von Sexualdelikten illustriert. In diesem Jahr wurden insgesamt 19.561 Kinder als Opfer von Sexualdelikten polizeilich registriert. 77% davon waren Mädchen. Mit ca. 90% war der größte Teil der kindlichen Opfer von Sexualdelikten durch sexuelle Missbrauchshandlungen betroffen. 3% waren Opfer von Vergewaltigungen oder sexuellen Nötigungen.

Unter den Opfern sexuellen Missbrauchs stellen die Opfer von Handlungen mit Körperberührungen gem. § 176 Abs. 1 und 2 StGB die größte Gruppe (43%). Die zweitgrößte Teilgruppe stellen die Opfer exhibitionistischer Handlungen, die etwa ein Viertel ausmachen. Vollzug des Beischlafs oder ähnliche gravierende Handlungen betreffen mit 9% der in diesem Bereich erfassten Opfer eine deutlich kleinere Gruppe. Insgesamt macht der schwere sexuelle Kindesmissbrauch – unter Einschluss von Missbrauchshandlungen mit Todesfolge – etwa 17,3% aller Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs aus.

Eine längerfristige Betrachtung der drei Sexualdelikte, für die altersbezogene Informationen für Opfer vorliegen, zeigt – mit leichten Schwankungen – einen Anstieg der Opfergefährdungszahl. Betrug diese 1994 über alle drei hier dargestellten Deliktformen 158,7, so findet sich 2005 demgegenüber eine Opfergefährdungszahl von 170,3, also ein Anstieg um etwa 7,3%.

Bei der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung wurde der Höchststand im Jahr 2001 erreicht, danach sind nur noch leichte Schwankungen zu erkennen. Für die Misshandlung von Schutzbefohlenen liegt der Höhepunkt im Jahr 1999 und für den sexuellen Kindesmissbrauch im Jahr 2002. Auch hier sind die anschließenden Veränderungen eher marginal. Im Jahr 2005 zeigt sich in allen drei Delikten jedoch ein erheblicher Rückgang. Hier zeigen sich die niedrigsten Opfergefährdungszahlen der vergangenen Jahre; im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern findet sich sogar die niedrigste Zahl des gesamten beobachteten Zeitraums.

Betrachtet man die Entwicklung der Täter-Opfer-Beziehung begrenzt auf den sexuellen Kindesmissbrauch gem. §§ 176 176b StGB über die Zeit, erweist sich, dass Anstiege vornehmlich aus Fällen resultieren, in denen Täter und Opfer einander bekannt waren.

⁹⁹ Vgl. dazu WETZELS, P., 1997.

Tabelle 3.1-23: Kinder (unter 14 Jahre), die 2005 als Opfer eines Sexualdeliktes polizeilich registriert wurden, nach Art des Deliktes und Geschlecht

	Jungen (m)		Mädchen (w)		Relation der OGZ w/m
	Anzahl Opfer	OGZ	Anzahl Opfer	OGZ	
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB)	37	0,66	232	4,35	6,6
sonstige sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 und 5 StGB)	49	0,87	270	5,06	5,8
sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern (§§ 174, 174a-c StGB)	182	3,24	684	12,81	4,0
sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) darunter:	4.057	72,17	13.469	252,31	3,5
Handlungen des Täters am Kind oder des Kindes am Täter (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB)	1.794	31,91	5.743	107,58	3,4
exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	959	17,06	3.544	66,39	3,9
ein Kind dazu bestimmen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen (§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB)	96	1,71	274	5,13	3,0
Einwirken auf Kinder durch pornografische Medien, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB)	347	6,17	876	16,41	2,7
Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB)	277	4,93	1.266	23,72	4,8
schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften (§ 176a Abs. 3 StGB)	49	0,87	107	2,00	2,3
sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)	321	5,71	1.016	19,03	3,3
sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)	0	0,00	0	0,00	-
exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses (§§ 183, 183a StGB)	121	2,15	318	5,96	2,8
sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger (§ 179 StGB)	8	0,14	30	0,56	3,9
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution (§§ 180, 180a StGB)	11	0,20	69	1,29	6,6
Zuhälterei (§§ 181 Abs. 1 Nr. 1, 181a StGB)	3	0,05	5	0,09	1,8
Menschenhandel (§§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB)	2	0,04	14	0,26	7,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

So stieg von 1995 bis 2005 der Anteil der Opfer, die zum Täter in einer verwandtschaftlichen Beziehung standen, bei den Jungen von 8,9% auf 14,6% und bei den Mädchen von 11,6% auf 19,3%. Der Anteil der Opfer durch Täter ohne Vorbeziehung zum Opfer sank im gleichen Zeitraum hingegen bei den Mädchen von 62,5% auf 44,3% und bei den Jungen von 51,1% auf 40,8%. Insgesamt wurden also zunehmend Fälle in jenen Täter-Opfer-Konstellationen registriert, bei denen das Dunkelfeld nach Ergebnissen früherer Studien besonders stark ausgeprägt ist.¹⁰⁰ Dies ist ein erster Hinweis darauf, dass die im Hellfeld festzustellenden Entwicklungen zumindest teilweise einer vermehrten Aufhellung des Dunkelfeldes geschuldet sein könnten.

Ob diese Entwicklungen indessen tatsächlichen Zuwächsen des sexuellen Kindesmissbrauchs oder aber – was angesichts vermehrter Thematisierung und erhöhter Verfügbarkeit von Beratungsstellen,

¹⁰⁰ Vgl. WETZELS, P., 1997.

Präventionsangeboten und spezialisierten Abteilungen bei Staatsanwaltschaften und Polizei durchaus plausibel wäre – einer Aufhellung des Dunkelfeldes geschuldet sind, kann mangels repräsentativer Opferstudien in diesem Bereich nicht zuverlässig beantwortet werden.

Tabelle 3.1-24: Kinder als polizeilich registrierte Opfer von Sexualstraftaten 1994–2005

	Vergewaltigung/schwere sex. Nötigung ¹			Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen zum Nachteil von Kindern ²			Sexueller Kindesmissbrauch ³		
	Anzahl Opfer	OGZ	Anteil Versuche	Anzahl Opfer	OGZ	Anteil Versuche	Anzahl Opfer	OGZ	Anteil Versuche
1994	261	2,1	21,1 %	1.096	8,8	4,0 %	18.400	147,8	9,5 %
1995	258	2,1	21,3 %	1.048	8,5	3,0 %	19.617	158,4	8,2 %
1996	305	2,5	18,4 %	1.162	9,4	2,4 %	19.522	158,4	9,7 %
1997	296	2,4	20,6 %	1.115	9,1	5,1 %	21.122	172,2	8,7 %
1998	405	3,3	14,8 %	1.235	10,1	4,0 %	20.982	172,0	9,4 %
1999	313	2,6	14,4 %	1.409	11,7	4,6 %	19.431	160,8	8,0 %
2000	407	3,4	12,0 %	1.140	9,5	4,8 %	19.707	164,3	7,8 %
2001	408	3,4	12,7 %	1.150	9,7	5,9 %	19.145	161,7	7,8 %
2002	345	3,0	11,9 %	1.167	10,0	3,5 %	20.371	174,7	6,3 %
2003	327	2,9	9,8 %	1.044	9,1	3,7 %	19.476	170,3	6,2 %
2004	374	3,3	11,8 %	1.053	9,4	2,4 %	19.086	170,3	6,3 %
2005	269	2,5	9,3 %	866	7,9	2,9 %	17.526	159,9	5,2 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹ 1994–1997: § 177 StGB; 1998: § 177 Abs. 3 und 4 StGB; seit 1999: § 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB

² 1994–1998: §§ 174, 174a, 174b; seit 1999: §§ 174, 174a-c

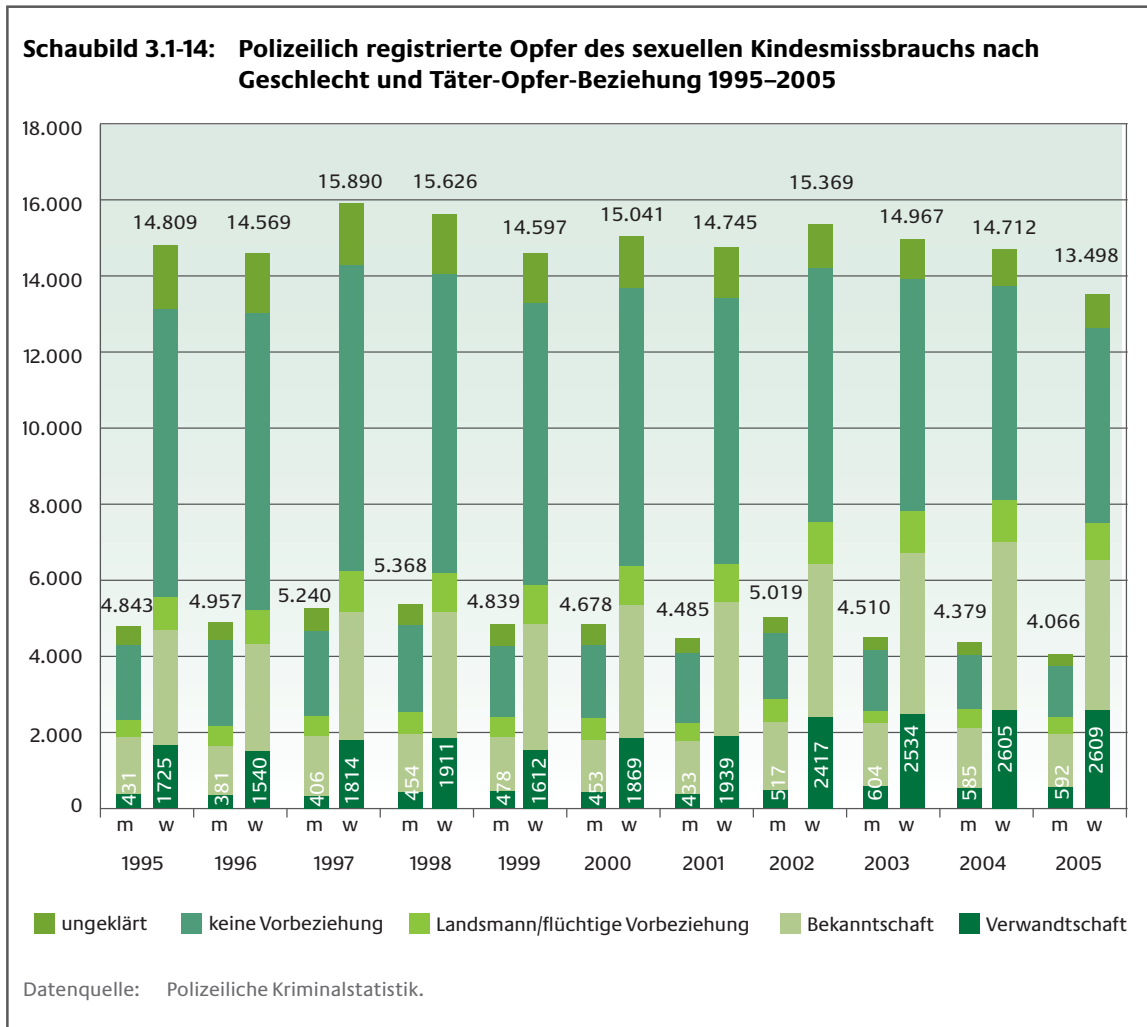
³ 1994–1998: § 176 StGB; seit 1999: §§ 176, 176a, 176b StGB

Die erste und bislang einzig repräsentative Opferstudie in Deutschland ist datiert aus dem Jahre 1992; seitdem wurden derartige nationale Erhebungen, die verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen erlauben würden, nicht mehr durchgeführt. Damals konnte aufgrund mehrerer regionaler Studien sowie durch Alterskohortenvergleiche festgestellt werden, dass langfristig ein rückläufiger Trend der Verbreitung sexuellen Missbrauchs eher wahrscheinlich war.¹⁰¹

Hinweise jüngeren Datums darauf, dass auch in letzter Zeit eine Aufhellung des Dunkelfeldes erfolgt sein könnte, sind wiederholten Schülerbefragungen zu entnehmen. Danach ist die Quote angezeigter Fälle bei von sexuellen Gewalthandlungen betroffenen Schülern zwischen 1997 und 2004 von 10,8 % auf 19,6 % angestiegen.¹⁰² Die in diesen Befragungen erfassten Vorfälle betreffen jedoch vermutlich in erster Linie sexuelle Belästigungen und Übergriffe zwischen Jugendlichen und nur in geringem Maße den engeren Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs. Vor dem Hintergrund allerdings, dass Jugendliche und Heranwachsende mehr als ein Viertel der registrierten Tatverdächtigen des sexuellen Kindesmissbrauchs stellen, kommt dem zumindest eine gewisse Indizwirkung in dem Sinne zu, als das Ergebnis auf eine gestiegene Eröffnungsbereitschaft auch bei Vorfällen hinweist, die den körperlichen Intimbereich tangieren.

¹⁰¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, 2001, S. 87.

¹⁰² WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 2006; ähnliche Anstiege der Anzeigquote finden sich auch für die Zeit von 2000 zu 2004 in Hannover und Friesland (von 10,5 % auf 14,6 %) (BRETTFELD, K. u. a., 2005b).



Im Hinblick auf polizeilich registrierte Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigt sich eine Zunahme der Tatverdächtigenbelastungsziffer seit 1999, die insbesondere in der Gruppe der Jugendlichen sehr ausgeprägt ist. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende stellen 2005 27,7% der registrierten Tatverdächtigen. Über 90% der Tatverdächtigen des sexuellen Kindesmissbrauchs sind männlich.

Tabelle 3.1-25: Registrierte Tatverdächtige des sexuellen Kindesmissbrauchs 1999 und 2005 nach Altersgruppen

	1999				2005				Veränderung TVBZ 1999–2005
	n	Anteil an allen TV	Anteil männlich	TVBZ Männer	n	Anteil an allen TV	Anteil männlich	TVBZ Männer	
8 bis unter 14 J.	544	6,3%	93,6%	17,6	588	6,0%	95,4%	22,3	+26,4%
14 bis unter 18 J.	1.045	12,1%	96,6%	53,7	1.503	15,4%	97,4%	73,7	+37,3%
18 bis unter 21 J.	525	6,1%	96,0%	36,0	616	6,3%	97,6%	41,7	+15,9%
21 bis unter 25 J.	513	6,0%	94,2%	26,4	606	6,2%	95,0%	28,8	+8,8%
25 bis unter 30 J.	733	8,5%	94,7%	24,2	724	7,4%	93,9%	28,2	+16,8%
30 bis unter 60 J.	4.554	52,9%	96,8%	24,0	4.899	50,1%	96,1%	26,1	+8,5%
60 J. und älter	697	8,1%	99,3%	9,3	840	8,6%	99,2%	9,4	+2,0%
Total	8.611	100,0%	96,4%	22,6	9.776	100,0%	96,4%	25,3	+11,9%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

In den 1990er Jahren ist es beim sexuellen Kindesmissbrauch gleichzeitig aber auch zu erheblichen Anstiegen der Aufklärungsquote gekommen, von 63,4% im Jahr 1993 über 72,4% im Jahr 1999 auf 81,7% im Jahr 2004. Insofern ist allein aufgrund dessen in der Zeit zwischen 1999 und 2005 eine durchschnittliche Steigerung der Tatverdächtigenbelastungszahl um etwa 12% zu erwarten. Die deutliche Erhöhung ist damit offensichtlich jedoch nur teilweise zu erklären.

Weiter ist auffallend, dass sich die Quote der jugendlichen Tatverdächtigen deutlich stärker erhöht hat, als das bei den über 21-Jährigen festzustellen ist. Dies ist gleichfalls, selbst wenn man eine stärkere Steigerung der AQ bei Jugendlichen unterstellt, nur partiell auf die deutlich erhöhten Aufklärungsquoten zurückführbar.¹⁰³ Verallgemeinerbare neuere Studien zu selbstberichtetem Täterverhalten im Hinblick auf Sexualdelikte an Kindern wurden seit dem Erscheinen des 1. PSB für Deutschland nicht durchgeführt, so dass in dieser Hinsicht eine differenziertere Analyse zu der Frage, ob es in den letzten Jahren tatsächlich zu Anstiegen der Tathandlungen, speziell durch junge Menschen, gekommen ist oder eher zu Aufhellungen des Dunkelfeldes, nicht möglich ist.

Mit Blick auf Behandlungserfordernisse und Rückfälligkeit wurde in jüngerer Zeit in der bundesdeutschen Debatte das Problem der Sexualdelinquenz junger Menschen vermehrt diskutiert. Dazu zeigen Sonderauswertungen der Rückfallstudie der KrimZ, dass eine Rückfälligkeit um so wahrscheinlicher ist, je früher das erste Sexualdelikt einsetzt.¹⁰⁴ Dies gilt auch mit Blick auf exhibitionistische Handlungen. Zwar ist ein delikthisches Steigerungsverhalten bei Exhibitionisten nicht typisch. Wenn es jedoch zu Steigerungen kommt, dann bei Tätern, die bei ihren ersten exhibitionistischen Handlungen sehr jung waren.¹⁰⁵ Bislang ist der Forschungsstand zu möglicherweise sich schon früh abzeichnenden sexuell devianten Entwicklungen und diesbezüglichen Risikomarkern für die Bundesrepublik jedoch keinesfalls ausreichend.¹⁰⁶ Allerdings indizieren die verfügbaren Befunde, dass eine sorgfältige Analyse möglicher Risiken früher sexueller Auffälligkeit sowie entsprechende Behandlungsmaßnahmen dringend geboten sind.¹⁰⁷ Metaanalysen sowie ausländische Erfahrungen zeigen dazu, dass im Bereich der Therapie auch für junge Sexualstraftäter durchaus vielversprechende Ansätze bestehen.¹⁰⁸ In dieser Hinsicht ist auch der Umstand, dass die Behandlungsnotwendigkeit in der Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG sich nur auf Erwachsene bezieht, problematisiert worden.¹⁰⁹

Hinsichtlich der Strafverfolgung zeigt sich für Sexualdelikte insgesamt – d. h. ohne eine differenziertere Analyse der darin eingehenden Einzeldelikte – im Unterschied zu anderen Deliktbereichen, dass sich die Relation von polizeilich festgestellten Tatverdächtigen zu Abgeurteilten zwischen Jugendlichen und Erwachsenen nur geringfügig unterscheidet.¹¹⁰ So wurden 2004 27,8% der jugendlichen Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung abgeurteilt. Bei Heranwachsenden sind es mit 30,2% nur unwesentlich mehr und bei den Erwachsenen ist diese Quote mit 31,2% geringfügig höher. Die Verurteiltenquoten unterscheiden sich etwas stärker (Jugendliche 19,5%, Heranwachsende 21,1% und Erwachsene 25,5%).¹¹¹

¹⁰³ So auch ELZ, J., 2003.

¹⁰⁴ ELZ, J., 2003.

¹⁰⁵ Vgl. ELZ, J., 2003; siehe dazu auch GÖRGEN, T., 2003.

¹⁰⁶ So auch GÖRGEN, T., 2003.

¹⁰⁷ Vgl. dazu auch ELZ, J., 2003.

¹⁰⁸ Vgl. REHDER, U. und B. WISCHKA, 2002; SCHMUCKER, M., 2004; SPITCZOK, U. VON BRISINSKI, 2001; GRUBER, T. und W. ROTTHAUS, 1999; MEYER-DETERS, W., 2001.

¹⁰⁹ Vgl. ELZ, J., 2003, S.117, Fußnote 359.

¹¹⁰ Siehe dazu auch ELZ, J., 2003, S. 29.

¹¹¹ ELZ weist darauf hin, dass sexuell übergriffiges Verhalten auf Ebene der Staatsanwaltschaften nicht ohne Weiteres als „Doktorspiel“ hingenommen und in den Bereich der Diversion verschoben wird. Vgl. ELZ, J., 2003, S. 26.

Schränkt man die Betrachtung auf sexuelle Missbrauchsdelikte gem. §§ 176-176b StGB ein, zeigen sich jedoch deutlich ausgeprägtere Differenzen. Während von den unter 21-jährigen Tatverdächtigen gem. §§ 176, 176a, 176b StGB etwa ein Fünftel verurteilt werden, liegt diese Rate bei den über 21-jährigen bei etwa einem Drittel. Ferner findet sich bei den unter 21-jährigen Tatverdächtigen eine leicht erhöhte Quote der Ausfilterung von Tatverdächtigen, die nicht zur Aburteilung gelangen. Inwiefern dies auf unterschiedliche Schweregrade oder aber darauf verweist, dass gerade in Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs bei Jugendlichen eher vorübergehende, jugendtypische Verhaltensweisen angenommen werden, ist indessen unklar.

Tabelle 3.1-26: Relation der Tatverdächtigenzahlen zu Angeklagtenzahlen und Verurteiltenzahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch 1997/98 und 2003/04 nach Altersgruppen (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)

	TV 14 bis unter 21 J.		TV 21 J. und älter	
	1997/98	2003/04	1997/98	2003/04
TV	2.364	3.527	11.056	12.315
Abgeurteilte	651	1.060	4.726	4.853
% der TV	27,5	30,1	42,7	39,4
Verurteilte	456	722	3.980	4.116
% der TV	19,3	20,5	36,0	33,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

Tabelle 3.1-27: Gerichtliche Sanktionierung nach allgemeinem Strafrecht bei sexuellem Kindesmissbrauch (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)

		1996	1999	2004
Abgeurteilte	N	2.204	2.409	2.475
Freispruch	n	128	124	162
	% Abgeurt.	5,8	5,1	6,5
Verfahrenseinstellungen	n	228	227	205
	% Abgeurt.	10,3	9,4	8,3
Verurteilung	n	1.834	2.035	2.088
	% Abgeurt.	83,2	84,5	84,4
Verurteilte	N	1.834	2.035	2.088
davon (Art der Sanktion):				
Geldstrafen	n	374	437	371
	% Verurt.	20,4	21,5	17,8
Freiheitsstrafen mit Bewährung	n	997	994	1 151
	% Verurt.	54,4	48,8	55,1
Freiheitsstrafen ohne Bewährung	n	463	604	566
	% Verurt.	25,2	29,7	27,1
darunter 3 Jahre und mehr	n	197	263	272
	% Verurt.	10,7	12,9	13,0
durchschnittliche Dauer der Haftjahre bei unbedingter Freiheitsstrafe		3,13	3,18	3,39

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Haftjahre wurden jeweils die Klassenmitten der kategorisierten Angaben der Strafverfolgungsstatistik zugrunde gelegt. Im Falle lebenslänglicher Strafen wurden 22 Jahre eingesetzt.

Im Hinblick auf die Sanktionierung zeigt sich für die nach allgemeinem Strafrecht wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Abgeurteilten zwischen 1996 und 2004 ein leichter Rückgang der Verfahrenseinstellungen auf Gerichtsebene sowie eine marginale Erhöhung der Freispruchquote. Bei etwa 84 % der angeklagten Fälle kommt es in den betrachteten Jahren zu einer Verurteilung.

Die Art der Sanktionierung ist über die Zeit betrachtet recht ähnlich geblieben. So findet sich zwischen 1996 und 1999 ein leichter Rückgang der Fälle, bei denen eine Bewährungsstrafe verhängt wurde. Diese Quote steigt 2004 aber wieder etwas an. Die Quote der unbedingten Freiheitsstrafen ist zwischen 1996 und 1999 zunächst um vier Prozentpunkte gestiegen, 2004 aber wiederum etwas gesunken (um 2,6 Prozentpunkte).

Auffallend ist allerdings zwischen 1996 und 2004 der Anstieg der Rate der Verurteilten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mehr (Anstieg um etwa 2,3 Prozentpunkte). Die Verschiebungen der Strafraumen haben offenbar zu einer Veränderung der Sanktionsintensität bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Tatverdächtigen geführt, wie die Entwicklung der durchschnittlichen Haftjahre zeigt. Der Trend ist somit vergleichbar mit den Vergewaltigungsdelikten, wo ein Anstieg der durchschnittlichen Haftjahre ebenfalls deutlich war (vgl. dazu Tabelle 3.1-22).

Tabelle 3.1-28: Gerichtliche Sanktionierung nach Jugendstrafrecht bei sexuellem Kindesmissbrauch (früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin)

		1996	1999	2004
Abgeurteilte	N	304	339	501
Freispruch	n	12	21	22
	% Abgeurt.	3,9	6,2	4,4
Verfahrenseinstellungen	n	88	74	130
	% Abgeurt.	28,9	21,8	25,9
Verurteilung	n	204	244	349
	% Abgeurt.	67,1	72,0	69,7
Verurteilte	N	204	244	349
davon (Art der Sanktion):				
Erziehungsmaßregeln	n	16	26	18
	% Verurt.	7,8	10,7	5,2
Zuchtmittel	n	99	89	189
	% Verurt.	48,5	36,5	54,2
Jugendstrafen mit Bewährung	n	69	100	105
	% Verurt.	33,8	41,0	30,1
Jugendstrafen ohne Bewährung	n	20	29	37
	% Verurt.	9,8	11,9	10,6
darunter 3 Jahre und mehr	n	2	3	8
	% Verurt.	1,0	1,2	2,3
durchschnittliche Dauer unbedingte Jugendstrafe in J.		1,73	2,11	1,94

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Haftjahre wurden jeweils die Klassenmitten der kategorisierten Angaben der Strafverfolgungsstatistik zugrunde gelegt.

Für nach Jugendstrafrecht Abgeurteilte stellt sich die Entwicklung der durchschnittlichen Haftdauer anders dar. Zwischen 1996 und 1999 war zunächst ein Anstieg zu verzeichnen; 2004 ist die durchschnittliche Haftdauer dann wieder zurückgegangen. Ein weiterer Unterschied ist die höhere Einstellungsquote von mehr als 20 % auf Gerichtsebene.

Bei der Verurteilung dominiert die Verhängung von Zuchtmitteln. An zweiter Stelle steht die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, die bei etwa einem Drittel der Verurteilten ausgesprochen wurde. Im Vergleich zu der Zeit vor der Reform im Jahr 1998 zeigen sich 1999 leichte Erhöhungen der unbedingten Jugendstrafen, die sich aber zwischen 1999 und 2004 wieder etwas vermindert haben. Die Rate der Verurteilung zu drei und mehr Jahren Jugendstrafe ist zwar deutlich angestiegen (mehr als verdoppelt), was allerdings bei den hier sehr kleinen Fallzahlen kaum interpretiert werden kann.

3.1.4.2 Kinderpornographie

Eine spezifische Variante des sexuellen Kindesmissbrauchs stellt die Herstellung kinderpornographischer Schriften dar. Damit im Zusammenhang steht der Handel mit derartigen Materialien sowie deren Verbreitung oder Besitz. Diese haben, auch vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklung, hier insbesondere der Verfügbarkeit von Techniken zur Digitalisierung von Bildern sowie der Optionen ihrer massenhaften Verbreitung über das Internet, in den letzten Jahren national wie international deutlich erhöhte Aufmerksamkeit erlangt.¹¹²

Ein wichtiger Ausgangspunkt der vermehrten Befassung mit Kinderpornographie in Deutschland waren bereits Anfang der 1990er Jahre die Ergebnisse von Recherchen von Journalisten¹¹³, die nicht nur zu entsprechenden Strafverfahren führten, sondern zudem die Öffentlichkeit nachhaltig aufrüttelten und auch seitens des Gesetzgebers zu Aktivitäten führten. Eine Reihe weiterer wissenschaftlicher Analysen und Recherchen machten auch im Folgenden immer wieder auf die enorme Verbreitung der Kinderpornographie und deren erhebliche, teilweise sehr langfristigen Folgen für die als „Darsteller“ missbrauchten Kinder aufmerksam.¹¹⁴

Es wird von Experten darauf hingewiesen, dass kinderpornographische Bilder und Filme, die in den 1970er und 1980er Jahren hergestellt wurden, nach wie vor kursieren.¹¹⁵ Es ist insoweit davon auszugehen, dass kinderpornographische Darstellungen über Jahre hinweg weiter am Markt bleiben, was dazu führt, dass die für Pornographie missbrauchten Kinder auch in späteren Jahren immer wieder von der Unsicherheit geplagt werden, dass ihre Bilder wieder auftauchen könnten. Mit dem Medium Computer und der Verfügbarkeit des Internets wurden jedoch in den 1990er Jahren die Verbreitungswege enorm gesteigert. Der illegale Markt der Kinderpornographie ist so zu einem zentralen, internationalen Problem der internetbasierten Kriminalität geworden, in dem die Ausbeutung von Menschen aus Entwicklungs- und Schwellenländern in ganz spezifischer Form besonders augenfällig wird. Schätzungen laufen darauf hinaus, dass etwa 80 % des kursierenden Materials den Missbrauch von Kindern aus Entwicklungsländern bzw. Schwellenländern darstellt, während die Nachfragerseite zu etwa 85 % aus Europa und den USA stammt.¹¹⁶

¹¹² So berichtet beispielsweise aus den USA das OFFICE OF JUSTICE PROGRAMS im April 2005, dass zwischen 1996 und 2002 die Anzahl von Fällen der Ermittlung wegen Kinderpornographie, die online erfolgte, von 113 auf 2.370 Ermittlungsvorgänge angestiegen sei (www.ojp.usdoj.gov/ovc/ncvrvw/2005/pg5a.html).

¹¹³ Vgl. THÖNISSEN, A. und K. MEYER, 1990; s. a. zur Entwicklung der Diskussion um diese Thematik, WUTTKE, G., 2003, S. 37, 67–108.

¹¹⁴ Vgl. SCHÜMER, D., 1997; TRUBE-BECKER, E., 1992; GALLWITZ, A. und M. PAULUS, 1997; DREWES, D., 1995.

¹¹⁵ Vgl. WUTTKE, G., 2003, S. 37 ff.

¹¹⁶ Vgl. WUTTKE, G., 2003, S. 98.

Ein erster Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern fand 1996 in Stockholm statt. Im Jahr 2001 wurde in Zusammenarbeit von UNICEF und ECPAT der zweite Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern in Yokohama/Japan durchgeführt, an dem auch Deutschland durch Vertreter der Bundesregierung beteiligt war. Auf diesem Kongress wurden u. a. dezidierte Forderungen zur Optimierung der Bekämpfung der Kinderpornographie, insbesondere mit Blick auf die Pornographie mit Kindern im Internet, beschlossen.¹¹⁷

Die bundesdeutschen gesetzlichen Bestimmungen zur Strafbarkeit von Handlungen speziell in Bezug auf kinderpornographische Schriften¹¹⁸ umfassen zum einen die Strafbarkeit des (schweren) sexuellen Kindesmissbrauchs zum Zwecke der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie sowie zum anderen das Verbot der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Kinderpornographie. Die entsprechenden Regelungen sind durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003¹¹⁹ mit Wirkung zum 1. April 2004 geändert worden. Neben einer neuen Systematisierung wurden insbesondere die Strafandrohungen erhöht.

Kinderpornographie setzt stets den sexuellen Missbrauch eines Kindes voraus, dessen Darstellung Inhalt des pornographischen Materials ist. Anders als beispielsweise in den internationalen Regelungen der Convention on Cyber Crime des Europarates aus dem Jahre 2001, wonach alle pornographischen Darstellungen (Realpornographie) mit Personen unter 18 Jahren unter den Begriff der Kinderpornographie fallen¹²⁰, wird durch den Bezug von § 184b StGB n. F. auf die §§ 176 bis 176b StGB (d. h. auf die Regelungen zur Strafbarkeit des sexuellen Kindesmissbrauchs) für die Strafbarkeit der Kinderpornographie auf eine Altersgrenze der in den pornographischen Darstellungen wiedergegebenen Kinder von 14 Jahren Bezug genommen, also eine geringere Altersgrenze angesetzt, als es in internationalen Übereinkommen empfohlen wird.¹²¹

Anders als beispielsweise in den USA, wo durch entsprechende Studien auch auf großen Stichproben basierende Erkenntnisse über das Dunkelfeld der sexuellen Viktimisierung von Kindern durch internetbasierte Straftaten, darunter auch die Viktimisierung durch Kinderpornographie, gewonnen wurden¹²², liegen solche Untersuchungen und Informationen für Deutschland – abgesehen von qualitativen Fallstudien¹²³, journalistischen Recherchen¹²⁴ sowie Expertenbefragungen¹²⁵ – nicht vor, so dass sich die Feststellungen zum Lagebild und seiner Entwicklung weitgehend auf das Hellfeld beschränken müssen.

¹¹⁷ Vgl. DAMMERMANN, C. u. a., 2002.

¹¹⁸ Gem. § 11 Abs. 3 StGB umfasst der Begriff der Schriften auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen.

¹¹⁹ (BGBl. I S. 3007 ff.).

¹²⁰ Vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 CCC; <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/185.htm>; in Art. 9 Abs. 3 Satz 2 CCC ist allerdings die Option vorgesehen, dass einzelne Vertragsstaaten auch eine niedrigere Altersgrenze definieren, die allerdings nicht niedriger als 16 Jahre liegen sollte.

¹²¹ Zu den unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen und deren Bedeutung für die internationale Verfolgung von Kinderpornographie vgl. HESSELBARTH, M.-C. und T. HAAG, 2004, S. 53.

¹²² Vgl. z. B. FINKELHOR, D. u. a., 2000; OVC-Bulletin, Dec. 2001, www.ojp.usdoj.gov/ovc/.

¹²³ Vgl. z. B. die qualitative Studie zu pädosexuellen Tätern und deren Nutzung von Kinderpornographie von BUNDSCHUH, C., 2001.

¹²⁴ Vgl. GRANDT, G. u. a., 1999.

¹²⁵ Vgl. WUTTKE, G., 2003.

3.1.4.2.1 Erkenntnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik zum Hellfeld der Kinderpornographie

Die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle des schweren sexuellen Kindesmissbrauchs zum Zwecke der Herstellung kinderpornographischer Schriften wird seit 1999 in der PKS erfasst. Die Fallzahlen sind sehr klein: 1999 wurden 106 Fälle polizeilich registriert, 2002 waren es 206 und im Jahr 2005 wurden polizeilich 138 Fälle registriert. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen können hier Trendaussagen nicht gemacht werden.

Die registrierten Tatverdächtigen dieses Deliktes sind weit überwiegend männlich (2005: 89,2%). In den seltensten Fällen handelt es sich hierbei um minderjährige Tatverdächtige. Ähnlich wie bei den Fallzahlen findet sich ein Anstieg der registrierten Tatverdächtigen von 66 TV im Jahr 1999 auf 120 im Jahr 2005. Die höchste Anzahl wurde 2002 mit 186 Tatverdächtigen registriert. Die Opferzahlen sind bei kleinen Fallzahlen, zwischen 1999 und 2005, deutlich gestiegen. Wurden 1999 noch 98 Kinder als Opfer dieser Art des schweren sexuellen Missbrauchs registriert, so waren es 156 Kinder im Jahr 2005, wobei der Höchststand mit 256 Opfern 2002 gezählt wurde.

Der Anteil der Fälle, in denen die betroffenen Kinder im Alter unter sechs Jahren waren, ist seit 1999 von 12,2% auf 19,2% 2005 angestiegen. Gerade die erhöhte Zahl sehr junger Opfer, bei denen eine Anzeige durch die Betroffenen selbst eher recht unwahrscheinlich ist, könnte darauf hindeuten, dass hier im Zuge erhöhter Kontrollen und vermehrter Hinweise das Dunkelfeld etwas stärker ausgeleuchtet wird. Wie groß das Dunkelfeld derartiger Fälle von schwerem sexuellem Kindesmissbrauch indessen tatsächlich ist und ob sich hier Veränderungen ergeben haben, kann mangels entsprechender Dunkelfeldstudien nicht geschätzt werden.

Erheblich höher sind erwartungsgemäß die Fallzahlen des Besitzes und Verschaffens von Kinderpornographie, die seit 1995 in der PKS ausgewiesen sind. Seitdem hat sich deren Zahl etwa verzehnfacht; bezogen auf die Zeit seit 1999 sind ebenfalls erhebliche Zuwächse zu erkennen (etwa das 2,5-fache), wobei im Jahr 2005 die Fallzahlen gegenüber 2004 leicht rückläufig sind.

Tabelle 3.1-29: Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten des Besitzes/der Verschaffung von Kinderpornographie; § 184b Abs. 2 und 4 StGB (bis einschl. 2003: § 184 Abs. 5 StGB)

	Anzahl Fälle	HZ	AQ
1995	414	0,51	93,7
1996	663	0,81	91,4
1997	1.628	1,99	87,5
1998	1.742	2,12	87,3
1999	1.869	2,28	89,6
2000	1.596	1,94	92,9
2001	2.745	3,34	58,7
2002	2.002	2,43	93,5
2003	2.868	3,47	94,3
2004	4.819	5,84	92,4
2005	4.403	5,34	90,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Entsprechend den Entwicklungen der Fallzahlen zeigt sich hier auch ein deutlicher Anstieg der Tatverdächtigenzahlen über die Zeit. Über 90 % der Tatverdächtigen sind männlichen Geschlechts und es dominieren mit ca. 85 % regelmäßig die erwachsenen Tatverdächtigen. Es fällt allerdings auf, dass der Anteil jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger seit Mitte der 1990er Jahre zugenommen hat und 2005 leicht über dem Anteil dieser Altersgruppen an der registrierten Wohnbevölkerung liegt.

Bei den polizeilich registrierten Fällen der Verbreitung von Kinderpornographie, die seit 2000 in der PKS so erfasst sind, dass auch nach der Gesetzesreform mit der gleichen Zählweise fortgefahren werden kann, ist im Vergleich zur Situation des Jahres 2000 nahezu eine Vervierfachung zu erkennen. Ab 2003 steigt zudem die Aufklärungsquote sprunghaft an, was auf verbesserte Strategien der Ermittlung verweisen könnte.

Tabelle 3.1-30: Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten der Verbreitung von Kinderpornographie; § 184b Abs. 1 StGB (bis einschl. 2003: nur 2. Version gemäß § 184 Abs. 3 StGB)

	Anzahl Fälle	HZ	AQ
2000	1.007	1,23	65,7
2001	1.619	1,97	55,1
2002	1.778	2,16	59,5
2003	1.858	2,25	72,3
2004	2.422	2,93	76,2
2005	3.788	4,59	73,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 3.1-31: Entwicklung der polizeilich erfassten Fälle und Aufklärungsquoten der Verbreitung von Kinderpornographie in Form des gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Handelns; § 184b Abs. 3 StGB (bis einschl. 2003: § 184 Abs. 4 StGB)

	Anzahl Fälle	HZ	AQ
1995	149	0,18	65,1
1996	344	0,42	62,8
1997	253	0,31	81,0
1998	191	0,23	69,6
1999	245	0,30	80,0
2000	110	0,13	75,5
2001	80	0,10	71,3
2002	108	0,13	59,3
2003	75	0,09	72,0
2004	154	0,19	66,2
2005	191	0,23	53,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 109 Tatverdächtige dieses Delikts registriert, die zu 96,7% Erwachsene und zu 94,5% männlichen Geschlechts waren.

Damit korrespondierend findet sich ein erheblicher Anstieg der Tatverdächtigenzahlen von 634 TV (TVBZ: 0,77) im Jahr 2000 auf 2.425 TV (TVBZ: 2,94) im Jahr 2005, was einer Erhöhung um etwa das Vierfache entspricht. Auch hier sind die Tatverdächtigen weit überwiegend männlich (die Anteile der männlichen TV schwanken regelmäßig um etwa 95%). Kinder und Jugendliche spielen bei diesem Tatbestand eine deutlich untergeordnete Rolle (2005: 0,5% Kinder, 6% Jugendliche und 5% Heranwachsende). Deren Anteile haben sich zudem in den Jahren, zu denen Informationen verfügbar sind, kaum verändert.

Im Vergleich zur einfachen Verbreitung und Verschaffung von Kinderpornographie sind die Fallzahlen des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns deutlich niedriger. Die höchsten Werte finden sich hier in den Jahren 1996, 1997 und 1999. Im Jahr 2005 ist allerdings die höchste Fallzahl für die Zeit nach der Jahrtausendwende festzustellen.

3.1.4.2.2 Polizeiliche Ermittlungen in Datennetzen

Im Januar 1999 wurde beim Bundeskriminalamt die „Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen“ (ZaRD) eingerichtet, die sich mit der ständigen, systematischen und deliktübergreifenden Suche nach strafbaren Inhalten im Internet und in Onlinediensten befasst. Davon umfasst ist auch die Beweissicherung bis zur Feststellung der Verantwortlichen und/oder der örtlichen Zuständigkeiten von Polizei und Justiz.¹²⁶ Die Kontrollen beziehen sich auf den so genannten Internet-Relay-Chat (ICR), das World Wide Web (www), das Usenet (Newsgroups) und das so genannte File Transfer Protocol (FTP) sowie Filesharing-Dienste und -Anwendungen. Einen großen Teil der so ermittelten Verdachtsfälle betrifft Kinderpornographie. Im Jahr 2005 wurden durch die ZaRD insgesamt 356 Verdachtsfälle bearbeitet.¹²⁷ Etwa zwei Drittel davon betrafen Kinderpornographie.

Insgesamt ist seit dem Jahr 2000 eine deutliche Reduzierung der durch das BKA recherchierten Verdachtsfälle der Kinderpornographie zu verzeichnen. Dies ist allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass Kinderpornographie über das Internet seltener verbreitet würde oder sich die Problematik insgesamt verringert hätte, sondern steht mit einer Dezentralisierung der Aktivitäten der Überwachung von Datennetzen in Zusammenhang. Hier werden unterschiedliche Teilaktivitäten zunehmend auch auf Landesebene realisiert.

In der Summe kommt das BKA zu der Einschätzung, dass bundesweit, bei Berücksichtigung der in den einzelnen Bundesländern recherchierten Verdachtsfälle, eine Steigerung der Fallzahlen bei anlassunabhängigen Recherchen zu verzeichnen sei. Dies korrespondiert mit den entsprechenden Anstiegen der Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistik.

3.1.4.2.3 Die Strafverfolgung bei Kinderpornographie

Für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern zum Zweck der Herstellung pornographischer Schriften liegen keine gesonderten Daten aus der Strafverfolgungsstatistik vor, die es erlauben würden, die justizielle Handhabung dieses Delikts gesondert zu analysieren.

Bezogen auf die Fälle des Besitzes/Verschaffens von Kinderpornographie, bei welcher die PKS deutliche Anstiege der Fall- und Tatverdächtigenzahlen ausweist, finden sich etwa korrespondierende

¹²⁶ Information zur Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen: <http://www.bka.de/profil/zentralstellen/zard.pdf>.

¹²⁷ In 340 Fällen wurde eine Anzeige erstellt (aufgrund hinreichenden Anfangsverdachts); vgl. Tätigkeitsbericht KI 26 – TeSiT vom 13. März 2006.

Zuwächse auch auf der justiziellen Ebene. Im Folgenden werden angesichts der sehr geringen Anteile Jugendlicher und Heranwachsender an den Tatverdächtigen nur die Entwicklungen der Strafverfolgung, bezogen auf die nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelten Personen, thematisiert. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der abgeurteilten Fälle auch im Jahr 2004 Taten betrifft, die noch vor Inkrafttreten der Gesetzesreform begangen wurden, so dass deren Effekte sich hier noch nicht umfassend niedergeschlagen haben dürften.

Gleichwohl ist für Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie 2004 gegenüber den Vorjahren ein leichter Rückgang der Verfahrenseinstellungen auf gerichtlicher Ebene zu konstatieren. Des Weiteren wird zwar nach wie vor der größte Anteil der Verfahren mit dem Ausspruch einer Geldstrafe beendet. Deren Anteil ist jedoch leicht rückläufig. Deutlich zugenommen hat demgegenüber die Quote des Ausspruchs von Freiheitsstrafen (von 11,6 % der Verurteilten 1999 auf 18,6 % der Verurteilten 2004).

Ganz ähnlich stellt sich die Entwicklung auch hinsichtlich der justiziellen Behandlung der Verbreitung von Kinderpornographie dar. In den letzten beiden Jahren hat sich die Quote der Einstellungen etwas vermindert und auch die Rate der Verurteilten, die eine Geldstrafe erhielten, ist etwas zurückgegangen. Letztere liegt 2004 bei 52,2 % (1999: 63,0 %). Komplementär dazu ist die Verhängung von Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, angestiegen (von 1999: 35,0 % auf 2004: 45,0 %).

Die Zahlen zur Sanktionierung von Fällen des gewerbs- oder bandenmäßigen Handelns sind so gering, dass sich hier Tendenzaussagen nicht treffen lassen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass im Hellfeld die Fälle der Kinderpornographie seit der Jahrtausendwende deutlich zugenommen haben und dass auf der Ebene der Justiz darauf vermehrt mit Sanktionierung und einem Anstieg der Verhängung von Freiheitsstrafen reagiert wurde, noch bevor die Gesetzreform des Jahres 2004 ihre Wirksamkeit entfalten konnte.

3.1.4.3 Misshandlung von Kindern

Elterliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat unterschiedliche Erscheinungsformen. Sie reicht von der psychischen Kindesmisshandlung¹²⁸, der psychischen und physischen Vernachlässigung über die körperliche Bestrafung, die körperliche Misshandlung sowie sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern bis im Extremfall hin zu Tötungen von Kindern.¹²⁹ Nachdem die Entwicklung des sexuellen Kindesmissbrauchs im vorangegangenen Abschnitt beschrieben wurde, konzentriert sich die folgende Darstellung auf die physische Gewalt gegen Kinder.

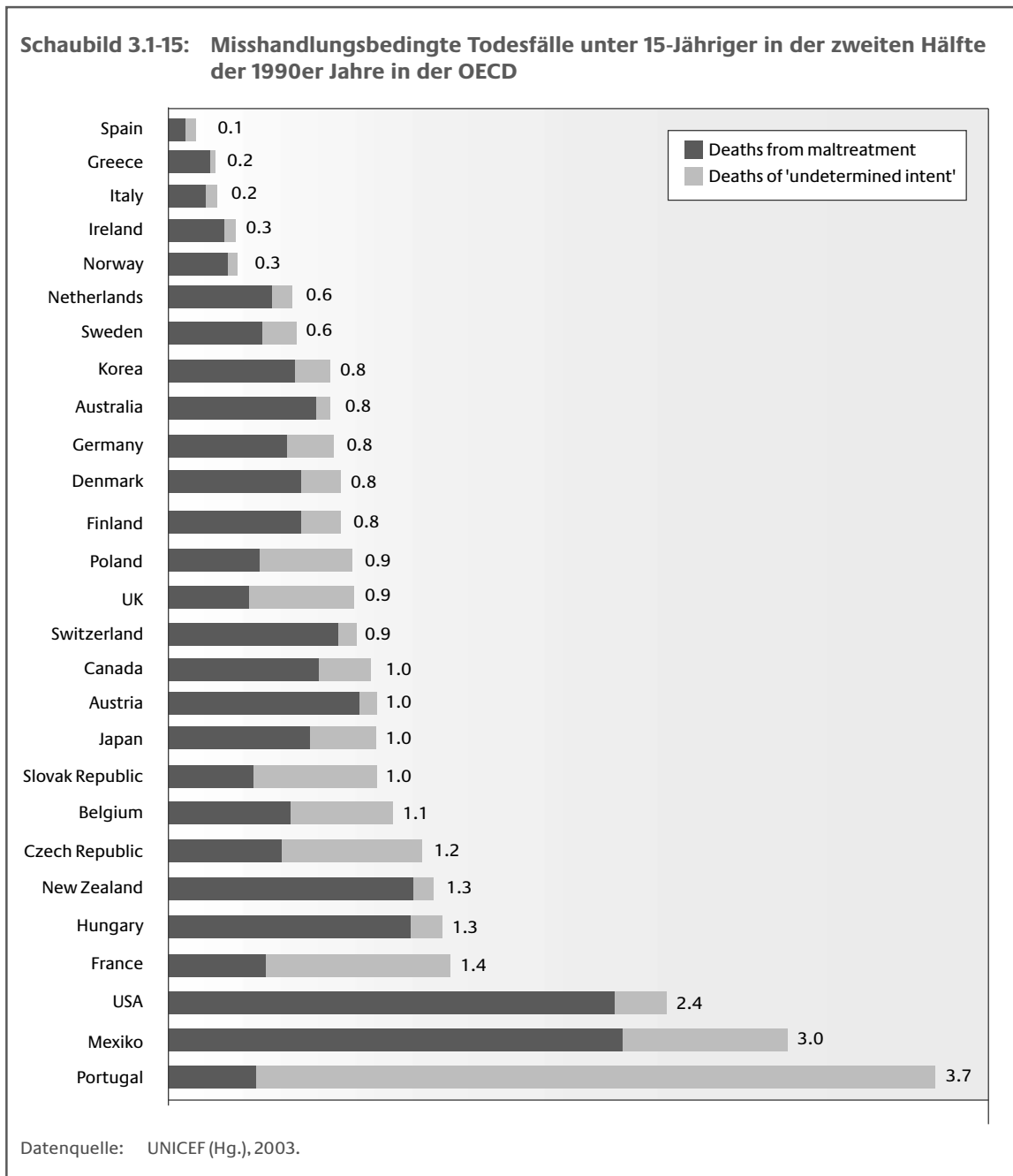
In zahlreichen internationalen Studien konnte gezeigt werden, dass – abgesehen von tödlichen Folgen – die elterliche physische Gewalt gegen Kinder – neben gesundheitsschädigenden Effekten¹³⁰, Entwicklungsverzögerungen und kognitiven Beeinträchtigungen, die sich auch in verminderten Schulleistungen und ungünstigeren Zukunftschancen niederschlagen – ein erhöhtes Risiko von Delinquenz im Jugendalter nach sich zieht.¹³¹ In Deutschland fand sich z. B. in der Reanalyse der Tübinger Jungtäteruntersuchung, dass defizitäre familiäre Interaktionen die Wahrscheinlichkeit

¹²⁸ Zu deren Bedeutung sowie Definitionsproblemen siehe auch DETTENBORN, H., 2005.

¹²⁹ ENGFER, A., 2005; LIBAL, R. und G. DEGENER, 2005; DEGENER, G., 2005.

¹³⁰ MALINOSKI-RUMMEL, R. und D. J. HANSEN, 1993; McCORD, J., 1983.

¹³¹ BOLTON, F. G. u. a., 1977; HECK, C. und A. WALSH, 2000; WIDOM, C. S., 1989; WIDOM, C. S. und M. G. MAXFIELD, 2001; ZINGRAFF, M. T. u. a., 1993.



von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter deutlich erhöhen.¹³² Weiter neigen solche Kinder in erhöhtem Maße dazu, Interaktionspartnern feindselige Neigungen zu unterstellen.¹³³ Ihnen steht nur ein reduziertes Repertoire konstruktiver, nicht aggressiver Verhaltensalternativen zur Verfügung.¹³⁴ Dies geht mit erhöhten Risiken eigener Viktimisierung sowohl im Jugendalter als auch in späteren Beziehungen sowohl zu eigenen Partnern als auch eigenen Kindern einher. Insoweit ist die Verbreitung physischer Gewalt in der Erziehung, abgesehen davon, dass es sich um Straftatbestände

¹³² GÖPPINGER, H., 1983; THOMAS, J. u. a., 1998.

¹³³ COIE, J. D., 1991.

¹³⁴ LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003.

handelt, auch im Hinblick auf langfristige Risiken delinquenter Entwicklungen sowie von Viktimisierungsrisiken relevant.¹³⁵

Solche Fälle der physischen Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder sind in der PKS allerdings bei den Körperverletzungs- und Tötungsdelikten nicht gesondert nach Alter und Art der Täter-Opfer-Beziehung so präzise ausgewiesen, dass hier eine umfassende Analyse der Trends unter Einbeziehung aller Erscheinungsformen im Hellfeld möglich wäre. Die verfügbaren polizeilichen Daten erlauben daher auch zu der Frage, in welchem Maße es bei Misshandlungen oder Vernachlässigungen zu tödlichen Ausgängen kam, keine differenzierten Analysen.

Auf internationaler Ebene wurde durch UNICEF 2003 eine international vergleichende Analyse der misshandlungsbedingten Todesfälle in OECD-Staaten aus der zweiten Hälfte der 1990er Jahre veröffentlicht.¹³⁶

Dazu wurden die WHO-Todesursachenstatistik und die ICD-Klassifikation der Ursachen verwendet. Die Analyse bezieht sich auf einen Fünfjahreszeitraum in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre. Deutschland liegt hier im Ländervergleich im mittleren Bereich.¹³⁷ Die helleren Balkenteile in der obigen Grafik stellen den Anteil der ungeklärten Todesfälle dar. Diese unterscheiden sich zwischen den Ländern beträchtlich. Hier besteht nach Ansicht der UNICEF eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich um misshandlungsbedingte, als solche jedoch nicht eindeutig erkannte Fälle handelt, weshalb diese bei der Rangordnung der Länder berücksichtigt wurden.

Im Vergleich zu den 70er Jahren sind nach Informationen von UNICEF diesbezüglich in den meisten europäischen Ländern – zum Teil sehr deutliche – Rückgänge zu verzeichnen. Anstiege finden sich nur in einem Land. Für die Bundesrepublik wurden bezogen auf diesen Zeitvergleich indessen keine Daten veröffentlicht. Die Analyse zeigte weiter, dass vor allem bei den unter vierjährigen Kindern ein deutlich erhöhtes Risiko der misshandlungsbedingten Tötung besteht.

In Deutschland wurde im Jahr 2000 mit der Novellierung von § 1631 Abs. 2 BGB das Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung etabliert. Insgesamt existieren in (nur) sieben Ländern der OECD bislang solche Gesetze, die auch körperliche Züchtigung grundsätzlich untersagen: in Schweden seit 1979, in Finnland seit 1984, in Norwegen seit 1987, in Österreich seit 1989, in Dänemark seit 1997, in Deutschland seit 2000 und in Island seit 2003.¹³⁸ Es stellt sich für Deutschland die Frage, ob die gesetzlichen Änderungen bzw. die damit zuvor verbundenen Debatten und Kampagnen auch tatsächlich mit einem Rückgang der körperlichen Erziehungsgewalt einhergegangen sind.

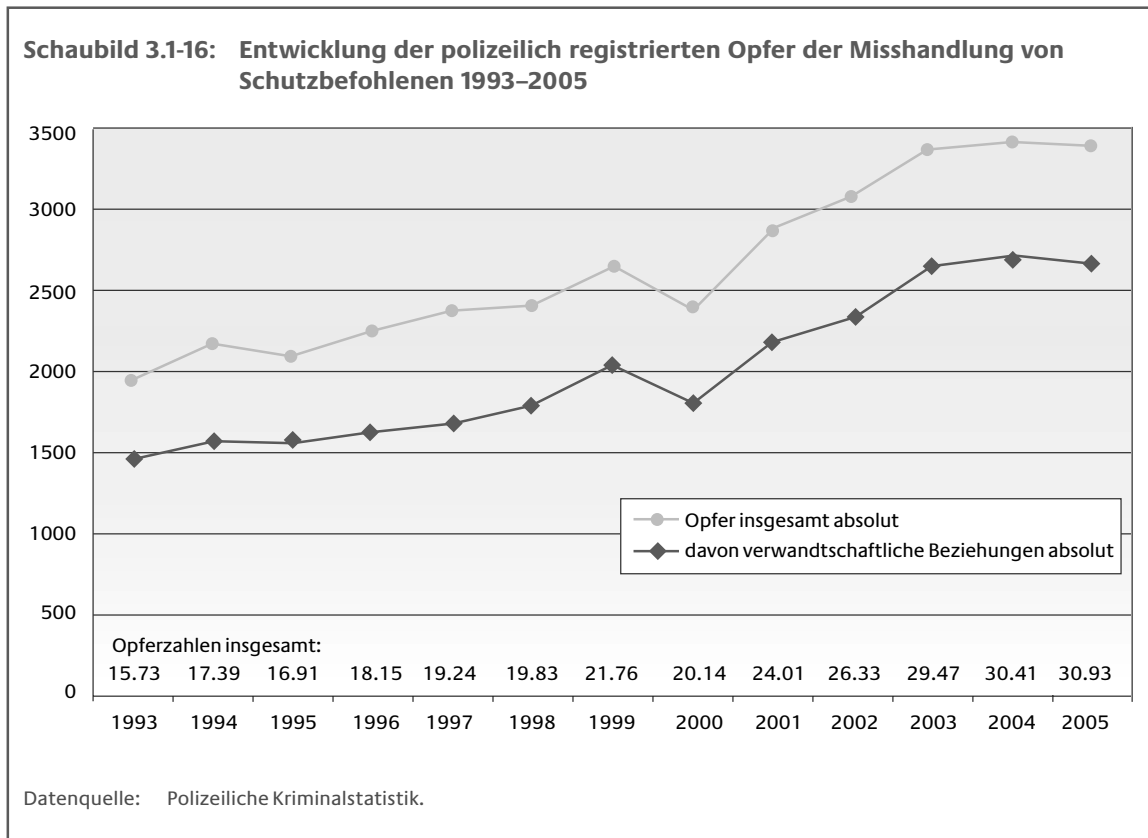
Betrachtet man dazu die Daten des Hellfeldes der PKS, hier die Fälle der Misshandlung von Schutzbefohlenen, die in Ermangelung entsprechender Meldedienste, wie sie in den USA existieren, die einzige umfassendere Hellfeldstatistik zu diesem Problemkomplex auf nationaler Ebene darstellt, so scheint

¹³⁵ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2001 m. w. Nachw.; s. a. WILMERS, N. u. a., 2002; WIDOM, C. S. und M. G. MAXFIELD, 2001; WIDOM, C. S., 1989.

¹³⁶ UNICEF (Hg.), 2003.

¹³⁷ Zu den genauen Berechnungsmethoden sowie den verbleibenden Klassifikationsunsicherheiten siehe UNICEF (Hg.), 2003, S. 33.

¹³⁸ UNICEF (Hg.), 2003.



auf den ersten Blick eher das Gegenteil der Fall zu sein.¹³⁹ Seit 1993 hat sich die Opfergefährdungszahl der kindlichen Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen etwa verdoppelt.

Angestiegen sind vor allem jene Fälle, in denen zwischen kindlichem Opfer und Täter eine Verwandtschaftsbeziehung besteht. Hierbei dürfte es sich hauptsächlich um Eltern als Täter handeln, während die Zahl der Opfer anderer, zur Fürsorge im Sinne von § 225 verpflichteter Täter (z. B. Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger, etc.) konstant geblieben bzw. tendenziell sogar etwas gesunken ist.¹⁴⁰

Dies könnte einerseits auf einem tatsächlichen Gesamtanstieg derartiger Gewaltvorfälle im Eltern-Kind-Verhältnis beruhen. Es wäre aber auch möglich, dass solche Vorfälle zunehmend zur Kenntnis von Strafverfolgungsorganen gebracht (Veränderung des Anzeigeverhaltens), von diesen vermehrt eigenständig gesehen (Veränderung der formellen Kontrollintensität) bzw. nach Kenntnisnahme vermehrt als Straftatbestand gewertet wurden (Veränderung der Subsumtionsgewohnheiten). Insofern verbieten sich Schlussfolgerungen allein unter Rückgriff auf diese polizeilichen Daten. Glück-

¹³⁹ Im heutigen § 225 StGB (§ 223b StGB a. F.) wird die körperliche Misshandlung von Schutzbefohlenen als besondere Form der Körperverletzung (insofern als Qualifikation) unter Strafe gestellt und mit einem erhöhten Strafrahmen ausgestattet. Es sind darin aber auch seelische Misshandlungen in Form der böswilligen Vernachlässigung enthalten. Die PKS erlaubt diesbezüglich die Analyse der Entwicklung der Opferzahlen für Betroffene im Alter von unter 14 Jahren, also von Kindern. Eine gesonderte Erfassung der Körperverletzung von Kindern durch Eltern durch Delikte gem. §§ 223, 224, 226 StGB ist bislang – mangels einer Untergliederung der Opferzahlen sowohl nach Alter als auch nach Täter-Opfer-Beziehung – nicht ohne Weiteres möglich. Generell wird die Tätergruppe „Eltern“ nicht gesondert ausgewiesen, so dass eine Analyse sich auf die Fälle beschränken muss, in denen kindliche Opfer in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Täter stehen.

¹⁴⁰ Die Quote der Opfer der Misshandlung Schutzbefohlener durch Täter in verwandschaftlicher Beziehung ist von 1993 (74,6%) bis 2004 (79,1%) sogar leicht angestiegen.

licherweise liegen gerade zu diesem Problemkomplex Dunkelfeldstudien vor, auf die im Folgenden eingegangen wird.

3.1.5 Befunde aus Dunkelfeldstudien

Insgesamt richtete sich ein Schwerpunkt der empirischen kriminologischen Dunkelfeldforschung der letzten Jahre – sieht man einmal vom Thema Jugendgewalt und entsprechenden Schülerbefragungen ab¹⁴¹ – auf die Gewalt im sozialen Nahbereich. Für die Gesamtbevölkerung repräsentative, neuere Studien, die allgemeineren Aufschluss über Deliktsschwereentwicklungen, Anzeigeverhalten oder auch besondere Risikogruppen bezogen auf Gewaltkriminalität bieten könnten, stehen seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht nicht zur Verfügung, ausgenommen für die Gewalt im sozialen Nahraum sowie Gewalterfahrungen von Frauen.

Für die Gewalt gegen Kinder durch Eltern liegen – neben Befunden aus Befragungen von Schülerinnen und Schülern – mehrere Erhebungen vor, die sich diesem Phänomen im Kontext der Veränderung des elterlichen Züchtigungsrechts und dessen Wirkungen befasst haben.¹⁴² Für die Gewalt gegen Frauen kann auf eine aktuelle repräsentative Studie zurückgegriffen werden, die körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen, darunter vor allem auch die häusliche Gewalt in Partnerbeziehungen, thematisiert hat.¹⁴³ Aus diesem Forschungskontext steht auch eine Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer zur Verfügung. Weiter befasste sich die Forschung in den vergangenen Jahren national wie international zunehmend mit dem Phänomen des Stalkings¹⁴⁴, das sich allerdings nicht in allen seinen Formen ohne Weiteres als physische oder sexuelle Gewalt bezeichnen lässt, sondern auch in erheblichem Maße verbale Bedrohungen und psychische Gewalt beinhaltet.¹⁴⁵ Gleichwohl finden sich hier Fälle, die teilweise bis hin zu Tötungsdelikten eskalieren¹⁴⁶, weshalb es angezeigt erscheint – auch mit Blick auf die aktuellen Diskussionen zur Gesetzgebung in diesem Feld –, in diesem Kapitel darauf einzugehen.

3.1.5.1 Kindesmisshandlung und körperliche Züchtigung von Kindern durch Eltern

Über elterliche Gewalt gegen Kinder lagen in Deutschland bis etwa 1996 keine Trendstudien vor.¹⁴⁷ Erste Hinweise auf gesellschaftliche Entwicklungen in diesem Bereich lieferten Mitte der 1990er Jahre Kohortenvergleiche auf Basis von Querschnittsdaten. So fand BUSSMANN in der Altersgruppe der über 75-Jährigen die höchste Rate von in der Kindheit durch elterliche physische Gewalt Betroffenen, bei den unter 30-Jährigen die niedrigste.¹⁴⁸ Ähnlich stellte WETZELS auf Basis einer 1992 durchgeführten Erhebung beim Vergleich von Alterskohorten der Geburtsjahrgänge 1933/42 bis 1972/76 fest, dass körperliche Elterngewalt zwischen den 1930er und 1980er Jahren des letzten Jahrhunderts leicht, aber kontinuierlich abgenommen hat.¹⁴⁹

Im Jahr 1998 zeigten Schülerbefragungen, dass weniger als 2% der von elterlicher Gewalt betroffenen Jugendlichen diese Erlebnisse der Polizei mitteilten.¹⁵⁰ Demnach war von einem enorm großen Poten-

¹⁴¹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a; BRETTFELD, K. u. a., 2005; BOERS, K. und J. REINECKE, 2002; 2004a. Ausführliche Informationen dazu finden sich im Kapitel 4.1.

¹⁴² Vgl. BUSSMANN, K., 2005.

¹⁴³ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a; 2004b.

¹⁴⁴ Vgl. HOFFMANN, J., 2005; DRESSING, H. und P. GASS, 2005; WEISS, A. und H. WINTERER, 2005.

¹⁴⁵ Vgl. dazu das Themenheft Stalking (Heft 2/2005) der Zeitschrift Praxis der Rechtspsychologie, mit zahlreichen Beiträgen.

¹⁴⁶ Vgl. GOEBEL, G. und M. LAPP, 2003.

¹⁴⁷ Vgl. dazu auch FABIAN, T. u. a., 2004.

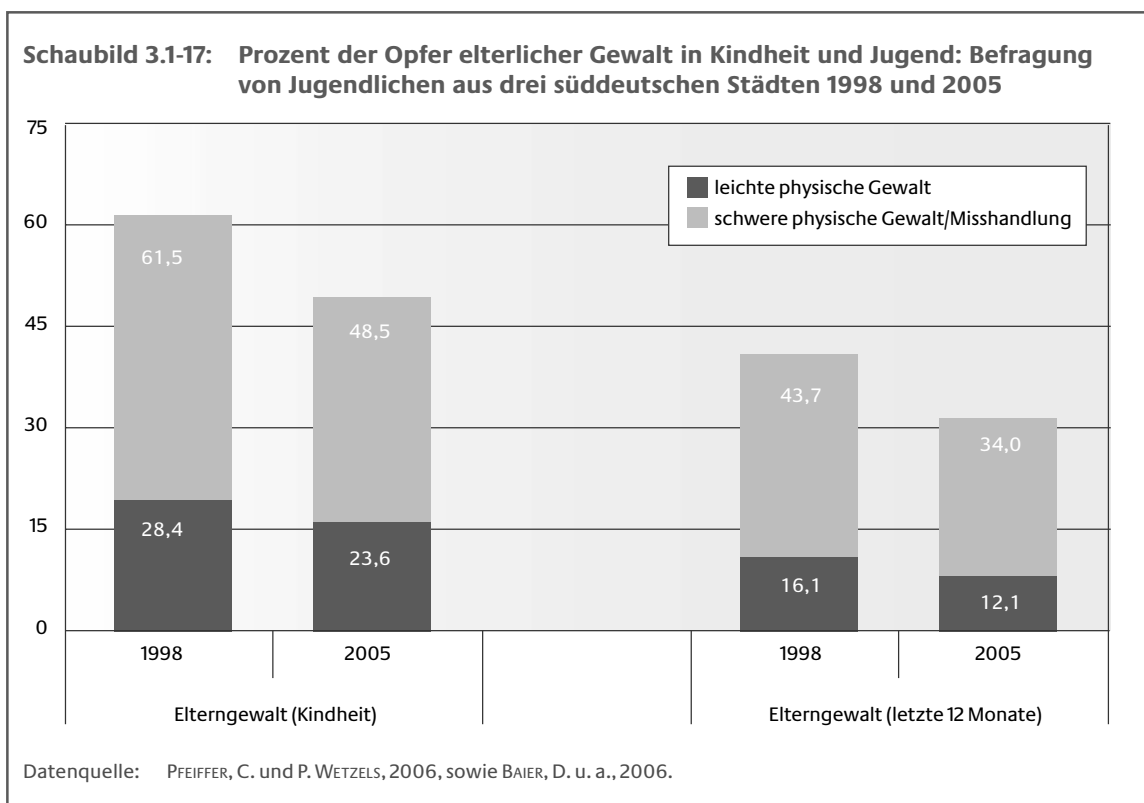
¹⁴⁸ Vgl. BUSSMANN, K., 1995; 1996; 2000.

¹⁴⁹ WETZELS, P., 1997.

¹⁵⁰ WETZELS, P. u. a., 2001.

zial der im Dunkelfeld verbliebenen Geschehnisse auszugehen. Schon zwei Jahre später zeigte eine Wiederholung dieser Befragungen an den gleichen Orten mit einer gleichartigen Altersgruppe signifikante Rückgänge der Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen durch elterliche körperliche Gewalt.¹⁵¹

Ein Vergleich von Schülerbefragungen, die 1998 und 2005 in Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd und München durchgeführt wurden, weist in dieselbe Richtung. Die Quote der in ihrer Kindheit von schwerer körperlicher Bestrafung oder Misshandlung durch Eltern betroffenen Jugendlichen ging in diesem Zeitraum von 28,4% auf 23,6% zurück. Bezogen auf die letzten zwölf Monate, also das Jugendalter, lag die Opferrate in der Befragung 2005 mit 12,1% ebenfalls deutlich niedriger als sieben Jahre zuvor, wo sie 16,1% betrug.¹⁵² Bezieht man die leichteren Formen körperlicher Gewalt in der Erziehung (leichte Ohrfeige u. ä.) ein, dann veränderten sich die Quoten für die Kindheit insgesamt von 61,5% auf 48,5%, für den Zeitraum der letzten zwölf Monaten gingen sie von 43,7% auf 34,0% zurück (vgl. Schaubild 3.1-17).



Dieses Ergebnis steht im Einklang mit wiederholten repräsentativen Befragungen von BUSSMANN und Mitarbeitern, die bei Eltern in den Jahren 1994, 1996, 2001 und 2005, bei Experten in den Jahren 2001 und 2005 sowie bei Jugendlichen in den Jahren 1992, 2002 und 2005 durchgeführt wurden.¹⁵³

Die wiederholten Befragungen von Eltern erbrachten auch auf der Verhaltensebene in den erbetenen Selbstberichten deutliche Rückgänge in der Häufigkeit der Anwendung aller Formen körperlicher

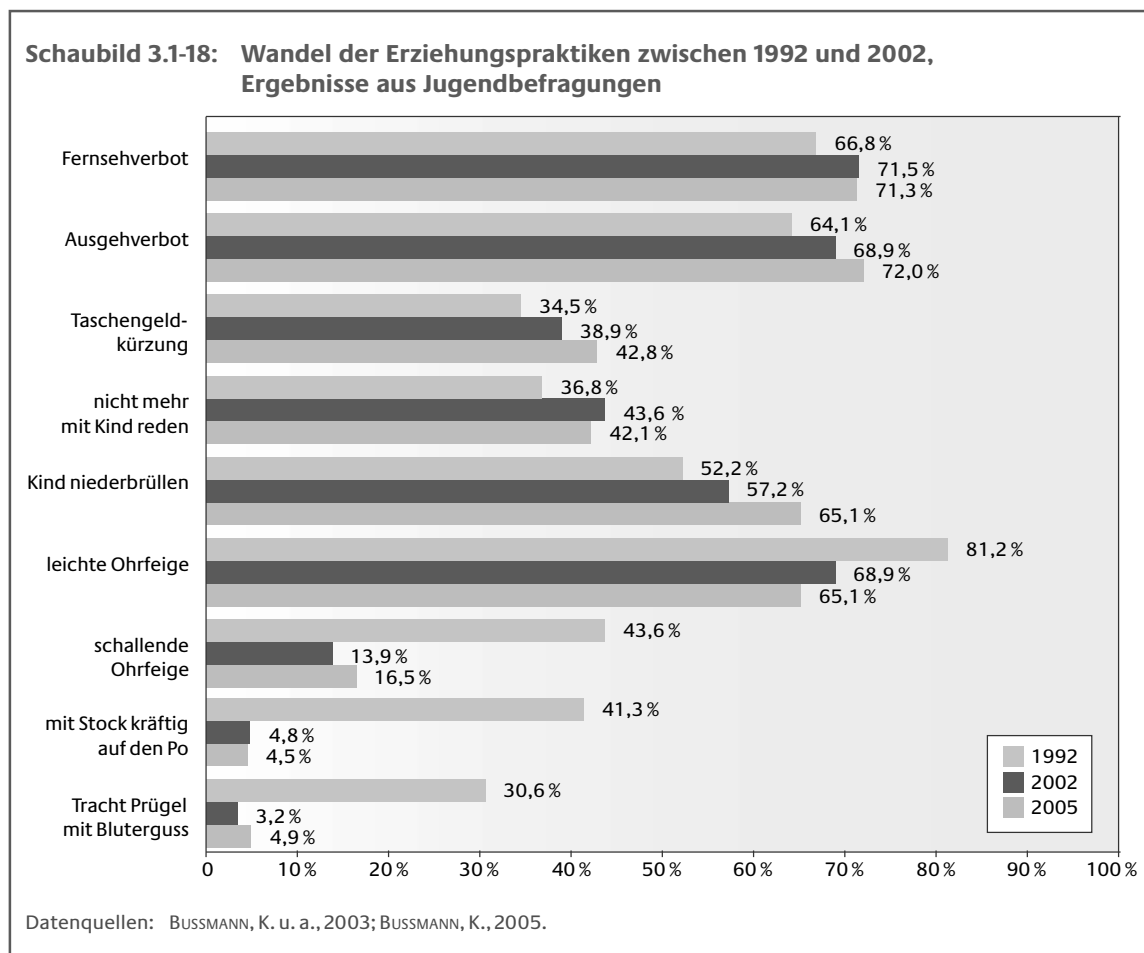
¹⁵¹ Vgl. WILMERS, N. u. a., 2002.

¹⁵² Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; s. a. BAIER, D. u. a., 2006, S. 311 ff.

¹⁵³ BUSSMANN, K., 2002a; BUSSMANN, K. u. a., 2003; BUSSMANN, K., 2005.

Gewalt gegen Kinder im Zeitverlauf.¹⁵⁴ Leichte Abnahmen finden sich dabei auch für die jüngere Zeit zwischen 2001 und 2005.¹⁵⁵

Befragungen der Jugendlichen weisen in die gleiche Richtung. Auffallend ist allerdings, dass der entscheidende Rückgang zwischen 1992 und 2002 stattgefunden hat. Zwischen 2002 und 2005 zeigen sich bei der leichteren Gewalt noch marginale Verminderungen, bei den gravierenden Formen verändert sich das Niveau hingegen nicht mehr substantziell.



Berichteten 1992 noch 41,3% über Schläge mit einem Stock, so waren es 2002 nur noch 4,8% und 2005 noch 4,5%. Auch leichte Ohrfeigen gingen zurück von 81,2% (1992) über 68,9% (2002) auf 65,1% (2005). Demgegenüber haben die schallende Ohrfeige wie auch die Prügel mit Bluterguss zwischen 1992 und 2002 zwar deutliche Abnahmen zu verzeichnen, im Jahr 2005 jedoch wieder leichte Zunahmen.

Lediglich die Schülerbefragungen von FUCHS und Mitarbeitern in Bayern kommen – abweichend von den Feststellungen aller anderen regionalen Studien – zum Ergebnis einer Erhöhung der Opferrate durch elterliche Gewalt, allerdings beruhen diese Befunde nur auf zwei Items und die Zunahme ergab sich im Bereich einer gesteigerten teilweisen Zustimmung. FUCHS et al. kommentieren dies selbst auch

¹⁵⁴ BUSSMANN, K., 2002a; BUSSMANN, K. u. a., 2003, S. 16.

¹⁵⁵ Vgl. BUSSMANN, K., 2005, S. 47 (http://bussmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_FamilienGewaltReport.pdf).

damit, dass sich hier womöglich eine Veränderung der Wahrnehmung und Bewertung seitens der Schüler abbildet und nicht so sehr ein gewandeltes elterliches Erziehungsverhalten.¹⁵⁶

Insgesamt stimmen somit, bis auf eine, alle anderen vorliegenden Studien aus unterschiedlicher Perspektive und mit verschiedenen Erhebungsinstrumenten im Ergebnis darin überein, dass es seit den 1990er Jahren zu einem deutlichen Rückgang der körperlichen Gewalt in der Erziehung gekommen ist. Allerdings ist in den Studien von BUSSMANN auffallend, dass es offenbar im Zuge der Reduktion körperlicher Gewalt nicht zu einer Verminderung psychischer Gewalt gekommen ist. Problematisch erscheint vor allem die gestiegene Quote von Fällen, in denen mit einem Kind nicht mehr geredet oder in denen es „niedergebrüllt“ wird. Dies sind Handlungen, in denen Kinder neben massiven Demütigungen auch schlichte Beziehungsverweigerungen erfahren, deren konstruktive Wirkungen mehr als fraglich sind. Hier liegen Quellen von Bindungsstörungen, deren langfristig negative Folgewirkungen mittlerweile gut dokumentiert sind.¹⁵⁷ Die Forschungslage zur Vernachlässigung und psychischen Misshandlung von Kindern ist in der Bundesrepublik allerdings defizitär, was angesichts des Umstandes, dass nicht nur deren Verbreitung höher, sondern teilweise auch – nach Ergebnissen amerikanischer Forschungsarbeiten – die Folgen gravierender sein können, in Zukunft dringend verändert werden sollte.¹⁵⁸

Erkenntnisse zur Vernachlässigung von Kindern, die nach internationalen Befunden erhebliche Auswirkungen sowohl in gesundheitlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die soziale Entwicklung von Kindern hat, die teilweise stärker ausgeprägt sind als das, was für physische Gewalt gefunden werden kann, liegen derzeit für Deutschland auf einer verallgemeinerbaren Basis nicht vor.¹⁵⁹

Bemerkenswert ist weiter der Befund der Studien von BUSSMANN und Mitarbeitern, dass auch auf der Einstellungsebene die Ablehnung von Gewalt deutlich zugenommen hat. So verminderte sich die Akzeptanz von leichten Körperstrafen bei Jugendlichen drastisch. Fanden 1992 noch 89 % gelegentliche Ohrfeigen „in Ordnung“, so waren dies 2002 nur noch 28,8 %. Es ließ sich sowohl bei Eltern als auch bei Jugendlichen nicht nur eine deutlich stärkere Ablehnung von Gewalt als Mittel der Erziehung, sondern auch eine deutlich stärkere Sensibilisierung für Gewalt feststellen.¹⁶⁰ Offensichtlich hat sich danach auch ein Wandel des Gewaltverständnisses bei Eltern und Jugendlichen ereignet.

Ein entsprechender Einstellungswandel ließ sich bei den Jugendlichen auch für die Bewertung von Gewalt unter Gleichaltrigen feststellen: Fanden 1992 noch 82 % Ohrfeigen unter Mitschülern „in Ordnung“, so waren es 2002 nur noch 33,1 %. Es lässt sich also insgesamt eine Distanzierung von Gewalt feststellen, die über den engen Bereich der körperlichen Bestrafung zwischen Eltern und Kindern hinausgeht.

Die Veränderung der normativen Bewertungen dürfte – in Kombination mit vermehrten Beratungsangeboten, Präventionsprojekten sowie erhöhter Aufmerksamkeit seitens der Instanzen der formellen Sozialkontrolle – wesentlich dafür sein, dass Rückgänge der Gewalt im Eltern-Kind-Verhältnis

¹⁵⁶ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005, S. 130; in diesem Sinne auch BAIER, D. u. a., S. 282.

¹⁵⁷ Vgl. FABIAN, T. u. a., 2004; siehe dazu auch DETTENBORN, H., 2005.

¹⁵⁸ Vgl. dazu in jüngster Zeit DETTENBORN, H., 2005; BRASSARD, M. R. und D. B. HARDY, 2002.

¹⁵⁹ Vgl. dazu für einen internationalen Überblick SMITH, M. G. und R. FONG, 2004.

¹⁶⁰ Vgl. http://busmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_OnlineReport.pdf sowie http://busmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_FamilienGewaltReport.pdf.

in der PKS nicht so sichtbar sind, sondern dort von deutlichen Anstiegen der registrierten Fälle der Misshandlung von Schutzbefohlenen begleitet werden.

3.1.5.2 Körperliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen

Im Jahr 2003 wurde – als Teil des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Gewalt gegen Frauen – eine repräsentative Befragung von 10.264 Frauen im Alter zwischen 16 und 85 Jahren zu ihren Gewalterfahrungen durchgeführt.¹⁶¹ Diese umfassende, repräsentative Studie¹⁶² kann in Bezug gesetzt werden zu repräsentativen Erhebungen aus 1992¹⁶³, deren zentrale Ergebnisse bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht dargestellt wurden. Wenn auch Stichprobendesign und Erhebungsmethode nicht vollständig gleich waren¹⁶⁴, so bietet diese Studie gleichwohl wichtige Anhaltspunkte für Entwicklungen im Längsschnitt unter Einbeziehung von Dunkelfelddaten.

3.1.5.2.1 Viktimisierung durch körperliche Gewalt

Insgesamt haben 37 % der Frauen angegeben, seit ihrem 16. Lebensjahr eine Viktimisierung durch körperliche Gewalt erlebt zu haben. Die berichteten Gewalthandlungen umfassen eine weite Spanne unterschiedlich schwerwiegender Handlungen, von Ohrfeigen und Androhungen physischer Gewalt bis hin zu Bissen, Faustschlägen oder Verletzungen mit einer Waffe. Weit überwiegend berichteten die Frauen mehrere Arten von Gewalthandlungen. 12 % der gesamten Stichprobe geben ausschließlich Drohungen, Wegschubsen oder leichte Gewalthandlungen an. 18,7 % berichten hingegen auch von recht schweren physischen Gewaltakten, die in 70,9 % der Fälle auch mit Verletzungsfolgen einhergingen.¹⁶⁵ Etwa 40 % der seit dem 16. Lebensjahr von körperlicher Gewalt betroffenen Opfer hatten bei mindestens einem ihrer Viktimisierungserlebnisse Angst, ernsthaft oder lebensgefährlich verletzt zu werden. Etwa die Hälfte aller Opfer hat auch unmittelbare Verletzungen erlitten, davon war wiederum etwa die Hälfte als schwerwiegend einzuschätzen (i. e. 58 % der Verletzungen gingen über blaue Flecken oder Prellungen hinaus).

Als Täter wurden von den Befragten zur Hälfte Partner oder Expartner genannt, von 30 % auch andere Personen aus der Familie. Demgegenüber spielen Unbekannte (19,5 %) oder flüchtige Bekannte (10,8 %) nur eine relativ untergeordnete Rolle. Der überwiegende Teil der physischen Gewalt, den die Frauen erlitten hatten, spielte sich also in ihrem sozialen Nahraum ab, was im Einklang mit früheren Untersuchungen zu diesem Thema steht.¹⁶⁶ In Übereinstimmung damit wurde in 71 % der Fälle die eigene Wohnung als Tatort angegeben. Mit 71,4 % war die Mehrheit der Täter männlich.¹⁶⁷

Bezogen auf einen Einjahreszeitraum berichten 7 % der Befragten über Viktimisierungserlebnisse durch körperliche Gewalt, davon etwa die Hälfte über einmalige Vorkommnisse, die übrigen über

¹⁶¹ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLER, 2004a; www.bmfsfj.de.

¹⁶² Ergänzt wurde die repräsentative Stichprobe durch Befragungen spezieller weiterer Teilpopulationen (250 türkische und 250 russischsprachige Migrantinnen, die in ihrer Muttersprache befragt wurden; 60 Asylbewerberinnen; 80 Frauen in Haft und 110 Prostituierte).

¹⁶³ Vgl. dazu WETZELS, P. u. a., 1995.

¹⁶⁴ In dieser Studie wurde sowohl mit mündlichen als auch mit schriftlichen (stärker anonymisierten) Befragungsmethoden gearbeitet. In dieser Hinsicht ist die Studie mit der Erhebung des KFN aus dem Jahr 1992 vergleichbar (vgl. WETZELS, P. u. a., 1995), was die Option bietet, die Entwicklungen im Hellfeld mit den Dunkelfeldtrends zu vergleichen. Es ist allerdings zu beachten, dass der Abfragemodus der aktuellen Studie aus 2003 deutlich differenzierter ist als in der KFN-Studie, was zu erhöhten Raten in der aktuellen Erhebung führen kann, weil Erinnerungen besser gestützt werden.

¹⁶⁵ Bei 1,1 % waren keine konkretisierten Handlungen genannt worden.

¹⁶⁶ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

¹⁶⁷ In 18,9 % der Fälle handelten sowohl männliche als auch weibliche Täter und in 9,6 % waren es ausschließlich Täterinnen.

mehrfache Viktimisierungen. Damit liegt die Prävalenzrate der Viktimisierung durch körperliche Gewalt im Mittelbereich dessen, was auch in anderen europäischen Studien bezogen auf einen einjährigen Referenzzeitraum gefunden wurde.¹⁶⁸

Bezogen auf einen Fünfjahreszeitraum findet sich eine Prävalenzrate für physische Gewalt von 11 %, was deutlich niedriger liegt als die entsprechende Opferrate der Studie des KFN aus dem Jahre 1992, in der eine Rate von 17,3 % ermittelt wurde. Unter Beachtung der methodischen Unterschiede kann hier vorsichtig geschlossen werden, dass es nicht zu einem Anstieg der Gewalt gegen Frauen gekommen ist, sondern tendenziell zu einem Rückgang, was auch mit Befunden von Schülerbefragungen zur Entwicklung der Gewalt in elterlichen Partnerbeziehungen in Einklang steht.¹⁶⁹

3.1.5.2.2 Viktimisierung durch sexuelle Gewalt

Legt man die von MÜLLER und SCHRÖTTLE u. a. verwendete Variante der eng angelehnt an strafrechtliche Definitionen vorgenommenen Operationalisierung sexueller Gewalt (mit körperlicher Gewalt oder entsprechenden Drohungen erzwungene sexuelle Handlung) zugrunde, dann finden sich 12,8 % Frauen, die angeben, seit dem 16. Lebensjahr in diesem Sinne sexuelle Gewalt erlitten zu haben. Dies ist eine vergleichbare Größenordnung, wie sie auch in früheren Studien für die Bundesrepublik gefunden wurde.¹⁷⁰ Etwa in der Hälfte der Fälle handelte es sich dabei um vollendete Vergewaltigungen (6 % der Stichprobe). Die übrigen Nennungen verteilen sich auf versuchte Vergewaltigungen sowie unterschiedliche Formen sexueller Nötigung.¹⁷¹

Etwa die Hälfte der Frauen hat solche sexuellen Gewalthandlungen mehrfach in ihrem Leben erlitten. Bei 15 % handelt es sich um mehr als 20-malige Opfererfahrungen. Die Rate der Mehrfachviktimisierungen steigt mit der Nähe der Beziehung zwischen Täter und Opfer an.

Bezogen auf einen einjährigen Referenzzeitraum berichteten 1 % aller Befragten 2003 entsprechende Viktimisierungserlebnisse durch sexuelle Gewalt.¹⁷² Bezogen auf einen fünfjährigen Referenzzeitraum findet sich eine Prävalenzrate sexueller Gewalt von 2 %¹⁷³, was etwas niedriger liegt als die entsprechende Rate, wie sie in den Studien aus dem Jahr 1992 gefunden wurde, in der die Fünfjahresprävalenzrate bei 3,5 % lag. Dies indiziert, dass es auch im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Frauen – im Gegensatz zu den Entwicklungen im polizeilichen Hellfeld – nicht zu realen Zunahmen gekommen ist, sondern eher zu Rückgängen.¹⁷⁴

¹⁶⁸ Vgl. LÖBMANN, R. u. a., 2003; HAGEMANN-WHITE, C., 2001.

¹⁶⁹ Vgl. WILMERS, N. u. a. 2002; BAIER, D. u. a., 2006.

¹⁷⁰ Vgl. WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995.

¹⁷¹ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 70. Bei einer noch weiteren Gewaltdefinition, die auch ungewollte sexuelle Handlungen unter psychischem Druck einbezieht, steigt die Gesamtprävalenz von 12 % auf 16 % (MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 73). Die Einbeziehung sexueller Belästigungen führt dann, wenn die weiteste Definition sexueller Viktimisierungserfahrungen zugrundegelegt wird, d. h. wenn auch Vorfälle einbezogen werden, die nicht mit körperlicher Gewalt oder manifester Drohungen, sondern mit einem „Gefühl“ ernsthafter Bedrohung verbunden waren (Vorgänge ohne Geschlechtsverkehr und ohne körperliche Gewalt, die von den Autorinnen als sexuelle Belästigung mit „eventuellen Gewaltfolgen“ bezeichnet werden), zu einer Gesamtopferrate von 34 %. Eine solch weite Definition steht allerdings, insbesondere bei gleichzeitiger Verwendung von Lebenszeitprävalenzraten, die zusätzliche Erinnerungsprobleme implizieren, stets vor dem Problem, dass die Fragestellung relativ weit interpretierbar ist, weshalb diese Quoten recht zurückhaltend zu interpretieren sind.

¹⁷² Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 74.

¹⁷³ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 75.

¹⁷⁴ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995; WETZELS, P. und C. PFEIFFER, 1995. Beachtet man, dass der Abfragemodus dieser aktuellen Befragung deutlich differenzierter ist als die Methode der KFN-Studie aus 1992, dann sind reale Anstiege sexueller Gewalt

3.1.5.2.3 Viktimisierungserfahrungen in der Partnerschaft

Nach den Ergebnissen dieser jüngsten Studie lebten 86,3% der Befragten entweder aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt in einer Partnerschaft. Insgesamt 25% aller Frauen haben durch einen aktuellen oder einen früheren Partner körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt.¹⁷⁵ Die höchste Quote findet sich bei Geschiedenen (56,3%) und Ledigen (33,0%), während Verwitwete (11,9%) und Verheiratete (22,0%) hier deutlich niedrigere Raten aufweisen.¹⁷⁶ 13% aller Frauen, die aktuell in einer Partnerschaft lebten, gaben an, durch diesen Partner körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten zu haben.¹⁷⁷ Frauen, die sexuelle Gewalt in Partnerschaften erlebt hatten, berichteten durchgehend davon, dass es auch zu körperlichen Gewalthandlungen gekommen ist.¹⁷⁸ Die Gewalthandlungen durch frühere Partner waren insgesamt schwerwiegender als jene in den aktuellen Beziehungen.¹⁷⁹

2,8% wurden in den letzten zwölf Monaten Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch einen Partner.¹⁸⁰ In Bezug auf einen fünfjährigen Referenzzeitraum berichten 6,5% über entsprechende Erfahrungen mit Partnergewalt.¹⁸¹ Damit ist auch diese Rate niedriger als die in der 1992, also elf Jahre zuvor durchgeführten Befragung, die eine Quote von 17,1% Opfern körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch Täter im häuslichen Bereich feststellte. Zwar ist angesichts der Unterschiedlichkeit der methodischen Anlage der Studien hier Vorsicht geboten, auch dann deuten die Befunde jedoch auf Rückgänge der Gewalt in den hier fokussierten Konstellationen hin.

3.1.5.2.4 Hilfesuchverhalten und Anzeigebereitschaft

Aufschlussreich sind die Befunde zu polizeilicher Intervention bzw. Anzeige. Im Falle körperlicher Gewalt (innerhalb oder außerhalb von Partnerbeziehungen) wurde von 15% der Frauen mindestens einmal die Polizei eingeschaltet. Ereignete sich die Gewalt innerhalb einer Partnerbeziehung, dann wurde von 13% die Polizei einbezogen. Damit liegt die Anzeigequote für physische Gewalt in Partnerbeziehungen höher, als das in der Studie aus dem Jahre 1992 mit 7% für den Bereich der physischen Gewalt in engen sozialen Beziehungen festgestellt wurde. Im Hinblick auf die sexuelle Gewalt wurde nach den Ergebnissen von MÜLLER und SCHRÖTTLE von 8% der Befragten mindestens einmal die Polizei verständigt. 1992 lag diese Quote bei 6,7%.

Insgesamt weisen die Ergebnisse darauf hin, dass das Dunkelfeld im Bereich der Gewalt gegen Frauen zwar enorm hoch ist.¹⁸² Andererseits scheint die Anzeigequote – relativ betrachtet – zum Teil deutlich gestiegen zu sein, was die Diskrepanz zwischen einerseits sich rückläufig entwickelnden Prävalenz-

gegen Frauen eher unwahrscheinlich, da die sehr differenzierte Abfrage in der Studie von MÜLLER und SCHRÖTTLE vermutlich zu deutlich höheren Prävalenzraten führt als die im Bereich der sexuellen Gewalt deutlich knappere Abfrage in der 1992er Studie.

¹⁷⁵ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 223.

¹⁷⁶ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 231.

¹⁷⁷ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 226.

¹⁷⁸ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 227.

¹⁷⁹ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 230.

¹⁸⁰ Diese Quote ergibt sich aus der Zahl der nicht von Partnergewalt Betroffenen (n=6025) und der Anzahl derer, die als Gewaltbetroffene in der Lebenszeit mit gültigen Angaben (n=1496) erklären, in den letzten zwölf Monaten viktimisiert worden zu sein (n=208). Diese Quote ist dem Bericht von MÜLLER und SCHRÖTTLE nicht direkt zu entnehmen, sondern erst nach entsprechenden eigenen Berechnungen aus den Angaben auf S. 234 (Tabelle 117) einerseits und S. 231 (Tabelle 115) andererseits.

¹⁸¹ Vgl. Angaben in MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a in Tabellen 118 (S. 235) und Tabelle 115 (S. 231).

¹⁸² Selbst bei schwerwiegenden Gewaltfolgen gelangen zwar mehr Vorfälle zur Kenntnis der Polizei, aber auch hier werden über 75% der Vorkommnisse nicht zur Anzeige gebracht, vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004b, S. 19.

raten im Dunkelfeld und andererseits ansteigenden Opferzahlen im polizeilichen Hellfeld erklären könnte.

Ein wesentlicher Faktor, der die Bereitschaft zur Anzeige beeinflusst, ist die Zufriedenheit mit der polizeilichen Intervention. Hier zeigt ein Vergleich für zeitlich unterschiedlich weit zurückliegende Vorfälle, dass es in den letzten Jahren offenbar zu deutlichen Verbesserungen der polizeilichen Handhabung von Fällen der Gewalt gegen Frauen gekommen ist. So hat der Anteil der Vernehmungen durch weibliche Beamte nach den Befragtenangaben in jüngeren Jahren einen Zuwachs erfahren. Die Rate der Fälle, in denen Schritte zum Schutz der Opfer unternommen wurden, hat gleichfalls deutlich zugenommen, während die Quote der Einstellungen des Verfahrens deutlich rückläufig war. Ingewahrsamnahme wie auch die Erteilung von Platzverweisen hatten wiederum deutlich zugenommen.¹⁸³

„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bezüglich des polizeilichen Umgangs mit Gewalt gegen Frauen positive Veränderungen vor allem im Bereich des Opferschutzes und der Opferbetreuung sowie der verbesserten Informationsvermittlung sichtbar geworden sind.“¹⁸⁴

Dem entspricht, dass beim Vergleich unterschiedlich lange zurückliegender Fälle ein Anstieg derer, die mit der Arbeit der Polizei sehr zufrieden waren, von 35 % (vor mehr als fünf Jahren) über 45 % (in den letzten fünf Jahren) hin zu 55 % (innerhalb der letzten zwölf Monate) zu verzeichnen ist. Dies steht im Einklang mit Berichten aus der Polizeipraxis, denen zu entnehmen ist, dass gerade im Bereich der häuslichen Gewalt ein grundlegender Wandel der polizeilichen Taktik und Verhaltensweisen sowie umfangreiche Schulungen stattgefunden haben.¹⁸⁵

3.1.5.2.5 Risikofaktoren der Viktimisierung von Frauen

Die Studie weist auch auf Risikofaktoren der Viktimisierung von Frauen hin, die dem entsprechen, was auch in anderen nationalen wie internationalen Untersuchungen gefunden wurde.¹⁸⁶ Solche Risiken sind zum Beispiel Gewalterfahrungen in der Kindheit sowie frühe Heirat und Schwangerschaft.¹⁸⁷ Speziell die Konfrontation von Kindern mit elterlicher Partnergewalt geht nach den Ergebnissen jüngerer Metaanalysen nationaler wie auch internationaler Forschungsarbeiten nicht nur mit erheblichen Risiken der auch unmittelbaren Viktimisierung der Kinder dieser Eltern einher, sondern auch damit, dass die Kinder in erheblichem Maße dem Risiko der Entwicklung von internalisierenden wie auch externalisierenden Störungen ausgesetzt sind.¹⁸⁸

Diese Effekte treten unabhängig davon auf, ob es auch zu direkter Gewalt eines oder beider Elternteile gegenüber dem Kind gekommen ist. Internationale Studien legen zudem nahe, dass entsprechende negative Folgen auch langfristig auftreten. So konnte gezeigt werden, dass Kinder, die gezwungenermaßen Zeugen elterlicher Partnergewalt geworden waren, als Erwachsene ein erhöhtes Risiko sowohl eigener Viktimisierung durch Partnergewalt haben als auch eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit aufweisen, selbst in Beziehungen Gewalt anzuwenden.¹⁸⁹ Insofern ist im Falle von häuslicher Gewalt auch

¹⁸³ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 197.

¹⁸⁴ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 197.

¹⁸⁵ Vgl. STEFFEN, W., 2005.

¹⁸⁶ Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a, S. 261 ff.

¹⁸⁷ ACIERNO, R. u. a., 1999; MOFFITT, T. E. u. a., 2001; MOFFITT, T. E. und A. CASPI, 1999.

¹⁸⁸ KINDLER, H., 2002; KINDLER, H. und A. WERNER, 2005; KITZMANN, K. M. u. a., 2003; WOLFE, D. A. u. a., 2003; siehe auch HUTHBOCKS, A. C. u. a., 2001.

¹⁸⁹ YATES, T. M. u. a., 2003; EHRENSAFT, M. K. u. a., 2003; ROSSMAN, B. B. R. u. a., 2004.

dann, wenn Kinder nur indirekt Mitbetroffene und nicht selbst Adressaten von Gewalt sind, mit nicht unerheblichen sozialen Folgekosten zu rechnen.

Weiter deuten die Forschungsergebnisse auf die Relevanz psychischer Gewalt für die Entstehung einer Eskalationsdynamik hin. So sind psychische Gewalt und Dominanzstreben sowie kontrollierende Verhaltensweisen offenbar Vorläufer für massivere Formen der physischen Gewalt in Partnerbeziehungen.¹⁹⁰ Alkohol und Drogen begünstigen ebenfalls das Auftreten von Gewalt in engen Beziehungen¹⁹¹, sind aber als alleiniger (situativer) Erklärungsfaktor vermutlich unzureichend.¹⁹² Ähnliches gilt für sozioökonomische Benachteiligungen, Arbeitslosigkeit sowie geringe Bildung. Auch hier finden sich Zusammenhänge mit Gewalt, gleichwohl kann Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich offenbar nicht allein mit sozialer Marginalisierung und damit verbundenen Belastungen erklärt werden.

3.1.5.2.6 Viktimisierungsrisiken von Frauen mit Migrationshintergrund

Ein Vergleich der Viktimisierungsraten für unterschiedliche Teilpopulationen zeigt, dass Frauen mit Migrationshintergrund häufiger Opfer von Gewalt wurden. Insbesondere die Viktimisierung durch Partnergewalt ist bei Türkinnen deutlich erhöht. Dies stimmt mit Befunden früherer Befragungen Jugendlicher überein¹⁹³ und signalisiert einen speziellen Unterstützungs- und Hilfebedarf. Flüchtlingsfrauen weisen – neben inhaftierten Frauen und Prostituierten – die mit Abstand höchsten Opferraten auf.

Tabelle 3.1-32: Lebenszeitprävalenz der Viktimisierung von Frauen verschiedener Teilgruppen durch unterschiedliche Formen von Gewalt im Jahr 2003

	Hauptstudie (N=10.264)	Osteuropäerinnen (N=862)	Türkinnen (N=397)	Prostituierte (N=110)	Flüchtlingsfrauen (N=88)	inhaftierte Frauen (N=65)
körperliche Gewalt	32 % (37 %)	35 % (41 %)	40 % (46 %)	87 %	52 %	91 %
sexuelle Gewalt	12 % (13 %)	14 % (17 %)	9 % (13 %)	59 %	28 %	57 %
sexuelle und/oder körperliche Gewalt durch Partner	25 % (13 % durch aktuelle Partner)	28 % (18 % durch aktuell Partner)	38 % (30 % durch aktuelle Partner)	62 % (24 % durch aktuelle Partner)	54 % (nur durch aktuelle Partner)	47 % (nur durch aktuelle Partner)
psychische Gewalt	42 %	44 %	45 %	82 %	79 %	89 %
sexuelle Belästigung	58 %	54 %	52 %	92 %	69 %	92 %

Datenquelle: MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004b, S. 24.

Vermerk: Zahlen in Klammern sind Prävalenzraten unter Einbeziehung des schriftlichen Zusatzfragebogens.

3.1.5.2.7 Einschätzung der Entwicklungstendenzen

Insgesamt lassen die Befunde der jüngsten Repräsentativstudie den Schluss zu, dass Gewalt gegen Frauen zu erheblichen Anteilen im sozialen Nahraum geschieht und zum überwiegenden Teil durch männliche Partner begangen wird. In etwa der Hälfte der Fälle handelt es sich dabei um gravierende, sich wiederholende Vorgänge. Ein Vergleich mit früheren Studien legt nahe, dass zwar der Verbrei-

¹⁹⁰ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a.

¹⁹¹ KANTOR, G. und M. A. STRAUS, 1987; RÖMKENS, R., 1997.

¹⁹² MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004a.

¹⁹³ Vgl. WETZELS, P. u. a., 2001; WILMERS, N. u. a., 2002; MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004b; LUEDTKE, J. und S. LAMNEK, 2002; MOFFITT, T. E. u. a., 2001.

tungsgrad der Gewalt gegen Frauen immer noch recht hoch ist, aber im Zeitverlauf in den letzten zwölf Jahren gesunken ist. Dies gilt sowohl für Vorfälle im häuslichen Bereich als auch außerhalb dessen. Zugleich hat die Quote der Vorfälle, die der Polizei zur Anzeige gebracht werden, zugenommen. Die relativen Anstiege der Anzeigequoten sind – angesichts der sehr niedrigen Ausgangsraten im Jahr 1992 – beträchtlich. Dies dürfte erklären, dass es nach Dunkelfeldbefunden zu einem Rückgang der Gewalt gegen Frauen gekommen ist, während im polizeilichen Hellfeld deutlich Zunahmen zu konstatieren sind. Dafür sind vermutlich nicht zuletzt veränderte polizeiliche Handlungsroutrinen¹⁹⁴, proaktive Strategien in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes¹⁹⁵ sowie eine damit einhergehende gestiegene Zufriedenheit der betroffenen Opfer mit der Polizei¹⁹⁶ verantwortlich.

Eine solche Zufriedenheit ist allerdings nach den Erkenntnissen von MÜLLER und SCHRÖTTLE für den Bereich der Gerichtsbarkeit so nicht festzustellen. Weiter zeigte sich, dass die Mehrheit der betroffenen Opfer bislang den Weg zu Hilfs-, Beratungs- oder Schutzeinrichtungen noch nicht findet. Und selbst wenn Beratungsstellen oder Ärzte aufgesucht werden, berichten die Betroffenen nicht ohne Weiteres über ihre Erlebnisse, was indiziert, dass hier aktiv auf die Opfer zugegangen werden sollte und entsprechende mögliche Erlebnisse von den Professionellen ausgehend zu thematisieren sind. Dies gilt in besonderem Maße für Fälle sexualisierter Gewalt, wo die Scham sich zu eröffnen offenbar besonders hoch ist.

3.1.5.3 Gewalt gegen Männer im sozialen Nahraum von Partnerschaft und Familie

Schon seit Jahren herrscht eine rege Kontroverse um die Frage, ob Männer im sozialen Nahraum von Haushalt, Familie und Partnerschaft in vergleichbarem Maße Opfer der Gewalt von Frauen werden, wie dies für Frauen festgestellt wurde. Während für die Gewalt außerhalb des familiären und partnerschaftlichen Bereichs alle verfügbaren Ergebnisse nationaler wie internationaler Forschung weit überwiegend und für unterschiedliche Gesellschaften zeigen, dass Männer deutlich höhere Täterraten aufweisen als Frauen¹⁹⁷, scheint dies im Bereich der Gewalt in Partnerbeziehungen, sofern Dunkelfelddaten verwendet werden, nicht so zu sein.¹⁹⁸ So zeigen der amerikanische National Family Violence Survey¹⁹⁹ wie auch der National Youth Survey²⁰⁰ ähnliche Raten der Partnergewalt für Frauen wie für Männer. Dies konnte, sofern nicht nach dem Schweregrad der betreffenden Erfahrungen unterschieden wurde, auch in der bundesdeutschen Studie des Jahres 1992 beobachtet werden.²⁰¹ Ohne eine solche Differenzierung nach dem Schweregrad liegen in zahlreichen Dunkelfeldstudien die Raten der Viktimisierung in engen sozialen Beziehungen für Männer und Frauen auf einem ähnlichen Niveau.²⁰² Darauf Bezug nehmend argumentiert BOCK, dass Männer sich nicht so leicht als Opfer von Partnergewalt offenbaren, was erklärlich werden lasse, dass im Hellfeld geringere Opferraten für Männer gefunden werden, als zahlreiche Befunde von Befragungen zu diesem Thema erwarten lassen würden.²⁰³

¹⁹⁴ Vgl. STEFFEN, W., 2005; STÜRMER, U., 2005; WINTERER, H., 2005; LÖBMAN, R. und K. HERBERS, 2005a; RUPP, M., 2005.

¹⁹⁵ LÖBMAN, R. und K. HERBERS, 2005a; RUPP, M., 2005.

¹⁹⁶ MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004b.

¹⁹⁷ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2001; ARCHER, D. und P. McDANIEL, 1995.

¹⁹⁸ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2001; ARCHER, D., 2000; FAGAN, J. und A. BROWN, 1994; FIEBERT, M. S., 1997.

¹⁹⁹ STRAUS, M. A. und R. J. GELLES, 1986; STETS, J. E. und M. A. STRAUS, 1990; STRAUS, M. A., 1998; 2005.

²⁰⁰ MORSE, B. J., 1995.

²⁰¹ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

²⁰² Vgl. ARCHER, D., 2000; FIEBERT, M. S., 2005 <http://www.csulb.edu/~mfiebert/assault.htm>; kritisch dazu KIMMEL, M. S., 2002.

²⁰³ BOCK, M., 2003.

Von anderer Seite wurde teilweise die These vertreten, dass Gewalt von Frauen in Partnerbeziehungen eher der Selbstverteidigung diene und von daher anders zu beurteilen sei. Empirische Analysen konnten diese These jedoch nicht stützen.²⁰⁴ Ein methodisches Argument stellt darauf ab, dass mit dem üblicherweise eingesetzten Erhebungsinstrument, der CTS, die so genannte „common couple violence“ abgebildet wird. Mit diesem Begriff werden häufigere, in Partnerschaften auftretende leichtere Gewaltformen bezeichnet, die von patriarchaler, durch Dominanzstreben, kontrollierende Verhaltensweisen sowie häufiger Wiederholung und hohem Intensitätsgrad gekennzeichneter Gewalt (patriarchal terrorism) unterschieden werden. Letztere sei mit den üblichen Instrumenten in repräsentativen Studien so nicht abbildbar.²⁰⁵ Daraus wäre zu folgern, dass zur adäquaten Einschätzung der Problematik, ihrer Struktur und Entwicklung, die simultane Berücksichtigung mehrerer Informationsquellen notwendig ist: einerseits von Daten der Justiz, aus Beratungsstellen (mit denen eher die schwerwiegenden, klinisch relevanten Fälle sowie Fälle aus kleineren Risikopopulationen, die in repräsentativen Studien nur schwer zu erreichen sind, identifiziert werden) und anderen Institutionen, mit denen Opfer erreicht werden, sowie andererseits von Daten aus repräsentativen Studien (mit denen auch weniger gravierende Vorfälle erfasst werden und Ereignisse, die trotz gravierender Schädigungen im Dunkelfeld verblieben sind).

3.1.5.3.1 Internationale Befunde

Studien, die sich der Angaben zu Viktimisierungserlebnissen nur von einem der Partner bedienen und die zudem auf Lebenszeitprävalenzen abstellen, finden regelmäßig deutliche Unterschiede der Opferraten zwischen Männern und Frauen, wonach Frauen häufiger Opfer werden. Im Unterschied dazu finden Studien, die beide Partner einbeziehen, nach Täter- und Opfererfahrungen fragen und auf kürzere Referenzzeiträume abstellen, eher ähnliche Raten.²⁰⁶ Weiter scheint es geschlechtsspezifische Erinnerungs- und Abruffeffekte zu geben: Zum einen sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen größer, wenn die Fragen sich auf Körperverletzungen oder strafbare Gewalthandlungen richten. Dies tritt nicht auf, wenn die Fragestellungen sich auf Beziehungsprobleme richten.²⁰⁷ Zum anderen sind Episoden von Partnergewalt für Männer im Vergleich zu den bei ihnen zahlreicheren und teilweise schwerwiegenden außerfamiliären Gewalterfahrungen vermutlich weniger salient, weshalb bei der Verwendung von Lebenszeitprävalenzraten die Unterschiede zwischen Männern und Frauen größer ausfallen als bei kürzeren Referenzzeiträumen.²⁰⁸ Es bleibt allerdings auch bei methodisch adäquateren Verfahrensweisen, die diesen Umständen Rechnung tragen, festzustellen, dass der Schweregrad der Gewalthandlungen, gemessen an entsprechenden Verletzungsfolgen, bei Frauen als Täterinnen deutlich geringer ausfällt als das bei Tathandlungen von Männern zu beobachten ist.²⁰⁹

In einer sehr differenzierten Längsschnittstudie konnten MOFFITT und Kollegen zeigen, dass die Prädiktoren der Gewalt in Partnerbeziehungen bei Frauen in vielfacher Hinsicht recht ähnlich sind wie bei Männern und dass die entsprechenden Täterraten der Frauen sogar etwas höher ausfielen als jene der Männer. Insbesondere war festzustellen, dass Täter wie auch Täterinnen von Partnergewalt auch schon vor ihrer Partnerschaft in erhöhtem Maße mit Aggression und antisozialem Verhalten auffällig waren. Aus dem Umstand, dass der Schweregrad der Handlungen weiblicher Täterinnen im Durchschnitt geringer ausfällt, als das bei männlichen Tätern zu beobachten ist, sollte nach Auffassung von

²⁰⁴ STETS, J. E. und M. A. STRAUS, 1990; MORSE, B. J., 1995; MOFFITT, T. E. u. a., 2001.

²⁰⁵ JOHNSON, M. P., 1995; JOHNSON, M. P. und K. J. FERRARO, 2000.

²⁰⁶ MOFFITT, T. E. u. a., 2001; TJADEN, P. und N. THOENNES, 1998.

²⁰⁷ MIHALIC, S. W. und D. ELLIOT, 1997; LANGLEY, J. u. a., 1997.

²⁰⁸ MIRLEES-BLACK, C., 1999.

²⁰⁹ MORSE, B. J., 1995; KURZ, D., 1993.

MOFFITT und Kollegen nicht gefolgert werden, dass die von Frauen ausgehende Gewalt irrelevant für Forschung und Praxis wäre.²¹⁰ Zum einen trägt ein gewaltförmiges Verhalten von Frauen in Partnerschaften seinerseits zum Risiko einer Eskalationsdynamik bei, die schließlich für die Frauen selbst fatale Folgen haben kann. Zum anderen sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass auch im Falle geringer Verletzungsintensitäten gleichwohl Auswirkungen auf die als Beobachter mitbetroffenen Kinder zu befürchten sind.

3.1.5.3.2 Befunde einer deutschen Pilotstudie

Parallel zu der repräsentativen Befragung von Frauen zu ihren Gewalterfahrungen wurde 2003 eine Pilotstudie zu Gewalterfahrungen von Männern durchgeführt.²¹¹ Neben ausführlichen Literaturrecherchen und Expertenbefragungen wurde auch eine qualitative Befragung von 32 Männern sowie eine standardisierte Befragung von 266 Männern realisiert, von denen 190 auch zu häuslicher Gewalt befragt wurden. Die Befragungen bezogen sich auf „Gewaltwiderfahrnisse“ in unterschiedlichen sozialräumlichen Kontexten.

Etwa zwei Drittel der Gewalt, die Männer in ihrem Erwachsenenleben widerfährt, ereignet sich danach im öffentlichen Raum. In Bezug auf diese Vorfälle sind die Täter weit überwiegend ebenfalls männlich. Etwa jedem vierten Mann sind in seinem bisherigen Leben Akte körperlicher Gewalt in Beziehungen zu Frauen widerfahren, wobei diese allerdings überwiegend in Schubsen oder Ohrfeigen bestanden. Die Polizei wurde von keinem der nach eigenen Angaben von Partnerinnengewalt betroffenen Männer verständigt. Etwa die Hälfte berichtet, nicht selbst die Gewalthandlungen begonnen zu haben, und eine weitere Hälfte erklärte, sich nicht gewehrt zu haben. Sexualisierte Gewalt wurde von den befragten Männern kaum berichtet. Nur einer von 196 Männern berichtet darüber, zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein, die er nicht wollte. Hier ist unklar, ob dies auf Schwierigkeiten der Selbsteröffnung zu diesem Thema oder die tatsächliche Seltenheit solcher Vorkommnisse zurückzuführen ist.

Bezogen auf die gesamte Lebenszeit berichteten 23% der Männer über körperliche oder sexuelle Gewalt in ihrer Partnerschaft. Bezogen auf die letzten fünf Jahre handelt es sich um 12% und für das letzte Jahr um 7% selbst deklarierte Opfer. Bei einer solchen nicht nach Intensitätsgraden differenzierten Betrachtung wiederholt sich also das aus der Literatur bekannte Muster, dass Männer in etwa so hohe Prävalenzraten der Viktimisierung durch Gewalt in Partnerschaften aufweisen wie Frauen. Offenbar unterscheiden sich aber sowohl die Frequenz des Auftretens als auch die Verletzungsintensität der Handlungen.

Angesichts der sehr kleinen Stichprobe sind allerdings Verallgemeinerungen aus dieser Studie nicht möglich, worauf die Autoren auch hinweisen. Was allerdings festgestellt werden kann, ist, dass das Phänomen der Gewalt gegen Männer in Partnerschaften existiert, woraus gefolgert werden kann, dass es durchaus berechtigt ist, sich diesem Bereich in der Forschung weiter zuzuwenden. Die Studie konnte zeigen, dass es durchaus möglich ist, einen Zugang zu diesem teilweise sensiblen und tabuisierten Bereich männlicher Erfahrungswelten zu finden. Weitere praktische Folgerungen aus der Studie sind allerdings aus wissenschaftlicher Sicht nicht ausreichend abgesichert.

²¹⁰ MOFFITT, T. E. u. a., 2001, S. 67.

²¹¹ FORSCHUNGSVERBUND GEWALT GEGEN MÄNNER (Hg.), 2004.

3.1.5.4 Stalking

Mit dem schwer übersetzbaren Begriff des Stalkings, der etwa seit den 1980er Jahren in den USA verwendet wird, werden in den Sozialwissenschaften Verhaltensmuster der fortgesetzten Belästigung, Bedrohung und Verfolgung anderer Menschen umschrieben. Die dabei eingesetzten Verhaltensweisen können recht heterogen sein. Oftmals ergibt sich ihr belastender und angsteinflößender Charakter für betroffene Opfer nicht aus den jeweiligen, für sich genommen harmlos anmutenden Einzelakten, sondern erst aus ihrer Summierung und unablässigen Fortführung. Einige der dabei praktizierten Verhaltensweisen würden auch bei isolierter Betrachtung einen Straftatbestand wie etwa Körperverletzung, Nötigung, Hausfriedensbruch oder in massiveren Fällen auch den der Bedrohung erfüllen. Andere hingegen, wie bspw. die ständige Beobachtung, das fortgesetzte Zusenden von E-Mails oder Blumengeschenken, sind bei singulärer Betrachtung als solche keine Straftat.

Teilweise wird das Phänomen des Stalkings schon heute durch die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes erfasst. Nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 GewSchG hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn „eine Person widerrechtlich und vorsätzlich a) in die Wohnung oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklichen erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt“. In solchen Fällen kann auf Antrag eine zivilrechtliche Anordnung erlassen werden, die es dem Täter untersagt, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis um die Wohnung aufzuhalten, bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, Verbindung zum Opfer, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen. Gemäß § 4 GewSchG sind Verstöße gegen derartige Anordnungen eigenständig strafbare Handlungen.

In den USA existieren seit 1990 Anti-Stalking-Gesetze in einzelnen Bundesstaaten. Das so genannte „Model Antistalking Law“²¹² dient als Orientierungshilfe für die einzelnen Bundesstaaten und deren gesetzliche Regelungen.²¹³ Es stellt auf folgende Merkmale ab, um den Tatbestand einzugrenzen: Stalking ist danach ein Verhaltensmuster, das

- aus Verfolgung oder der wiederholten Suche nach körperlicher Nähe oder fortwährender Bedrohung besteht,
- mindestens zweimal vorgekommen ist,
- explizite oder implizite Drohungen einschließt,
- gegen eine Person oder deren Familie gerichtet ist,
- bei dem Opfer und/oder seiner Familie starke Furcht hervorruft.

Die in der Literatur verwendeten Definitionen sind recht heterogen in Abhängigkeit davon, ob es sich um juristischen, sozialwissenschaftlichen oder aber klinischen Zwecken dienende Bestimmungen handelt. In einer zusammenfassenden Betrachtung charakterisiert MELOY das Stalking als beabsichtigtes, wiederholtes und böswilliges Verfolgen und Belästigen einer Person, das deren Sicherheit bedroht.²¹⁴ VOSS und HOFFMANN stellen ganz ähnlich darauf ab, dass es sich um Verhaltensweisen handelt, die auf die Beeinträchtigung einer anderen Person abzielen, vom Geschädigten als unerwünscht oder belästigend erlebt werden und bei ihm Angst, Sorge oder gar Panik auslösen.²¹⁵ LÖBMANN differen-

²¹² U. S. DEPARTMENT OF JUSTICE (Hg.), 1998.

²¹³ Vgl. auch BETTERMANN, J., 2004.

²¹⁴ MELOY, J. R., 1998.

²¹⁵ VOSS, H.-G. W. und J. HOFFMANN, 2002.

ziert zwischen zwei Hauptformen: dem milden Stalking, das in unerwünschter Kommunikation sowie Beobachten und Verfolgen besteht, und dem gewalttätigen Stalking, das von Beschimpfungen und Bedrohungen bis hin zu tätlichen Übergriffen reichen kann.²¹⁶

Forschung zur Epidemiologie des Stalkings findet sich international in relevantem Umfang erst seit etwa Anfang der 1990er Jahre.²¹⁷ Nach den Ergebnissen bundesdeutscher wie auch internationaler Studien ist Stalking ein relativ weit verbreitetes Phänomen. In verschiedenen ausländischen repräsentativen Stichproben bewegen sich die Raten der Prävalenz des Stalkings zwischen 12% und 32% für Frauen und 4% bis 17% für Männer.²¹⁸ So findet eine amerikanische Studie, dass 8% aller Frauen und 2% aller Männer irgendwann in ihrem Leben Opfer massiver Formen des Stalkings waren. Unter Einbeziehung auch leichterer Formen finden sich Lebenszeitprävalenzraten von 24% für Frauen und 11% für Männer.²¹⁹ Zahlreiche internationale Studien zeigen zudem, dass Stalkingopfer erhebliche psychische, körperliche und soziale Beeinträchtigungen erleiden.²²⁰

Für die Bundesrepublik liegen zwei aktuelle Studien zum Stalking vor, die erste Anhaltspunkte über Verbreitungsgrad, Erscheinungsformen und Hintergründe bieten. In Mannheim wurde eine repräsentative Einwohnermeldeamtsstichprobe von 679 Männern und Frauen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren postalisch befragt.²²¹ 11,6% der Befragten waren in ihrem Leben mindestens einmal für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit mindesten zwei unterschiedlichen Arten von Verhaltensweisen verfolgt, belästigt oder bedroht worden. 1,6% waren zum Zeitpunkt der Befragung aktuell betroffen. In der Mehrzahl waren die Stalkingopfer Frauen (Prävalenz Frauen 17,3%; Männer 3,7%). Bei etwa zwei Dritteln der Opfer dauerten die Nachstellungen länger als einen Monat an, bei 24,4% sogar länger als ein Jahr. Im Durchschnitt waren sie von mindestens fünf verschiedenartigen Formen der Nachstellung betroffen. Am häufigsten traten unerwünschte Telefonanrufe oder E-Mails, Faxe und SMS auf. Daneben kam es zu Verfolgungen, Beschimpfungen oder Auflauern. In 34,6% der Fälle kam es auch zu Gewaltandrohungen, in 30,4% folgten dem auch tatsächliche Gewalthandlungen: 24% wurden gegen ihren Willen festgehalten, 11% wurden geschlagen, 9% mit Gegenständen attackiert, 42,3% sexuell belästigt und 19,2% sexuell genötigt.

Die Folgen des Stalkings waren für eine nicht unerhebliche Anzahl der Betroffenen recht gravierend. Etwa die Hälfte gaben unterschiedliche Formen psychischer Beeinträchtigung wie Angst, Schlafstörungen und Depressionen an. 17,9% wurden infolge der gesundheitlichen Konsequenzen des Stalkings krankgeschrieben. Bei Verwendung einer standardisierten WHO-Skala zur Messung des psychischen Wohlbefindens zeigt sich ein hochsignifikanter Unterschied zwischen Stalkingopfern und Nichtopfern. Weiter sahen sich 73,1% veranlasst, ihr alltägliches Verhalten infolge des Stalkings zu ändern; 32,1% änderten ihre Telefonnummer, 16,7% wechselten die Wohnung und 5,1% den Arbeitsplatz.

In drei Vierteln der Fälle waren die Täter dem Opfer bekannt, die größte Gruppe waren ehemalige Partner. Während die Frauen weit überwiegend (91%) von Männern betroffen waren, kam es bei der

²¹⁶ Vgl. LÖBMANN, R., 2002.

²¹⁷ LÖBMANN, R., 2004; HOFFMANN, J., 2005; HOFFMANN, J. und I. WONDRAK, 2005; LÖBMANN, R., 2005; BETTERMANN, J., 2005.

²¹⁸ Vgl. WEISSER RING (Hg.), 2005; www.weisser-ring.de; TJADEN, P. und N. THOENNES, 1997; BUDD, T. und J. MATTINSON, 2000; PURCELL, R. u. a., 2002.

²¹⁹ TJADEN, P. und N. THOENNES, 1997.

²²⁰ Vgl. PURCELL, R. u. a., 2002.

²²¹ Vgl. DRESSING, H. u. a., 2005a; 2005b.

kleineren Gruppe der männlichen Opfer etwa gleich häufig zu Konfrontationen mit männlichen und weiblichen Tätern. Insgesamt waren über 80 % aller Täter männlich.

Aufschlussreich ist, dass nur 20,5 % eine Anzeige bei der Polizei erstatteten und 11,5 % einen Rechtsanwalt aufsuchten. Einen Arzt oder Therapeuten suchten wegen der Stalkingfolgen hingegen 24,4 % auf. Somit sind, obschon die Folgen des Stalkings erheblich sind, die Dunkelfeldanteile ebenso wie die Anteile von Betroffenen ohne professionelle Unterstützung erheblich.

Durch die Arbeitsgruppe Stalking an der Arbeitsstelle für forensische Psychologie der TU-Darmstadt wurde eine Internetbefragung zu diesem Thema durchgeführt.²²² Die Befragung ist allerdings hinsichtlich ihrer Verallgemeinerbarkeit schwer einzuschätzen, da es sich um eine selbstselegierte Untersuchungsgruppe handelt. Die Rücklaufquote ist bei dieser Art der Erhebung nicht bestimmbar. Es beteiligten sich betroffene Opfer wie auch Täter an dieser Studie, und es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um eine systematische Auswahl beispielsweise nach Betroffenheitsgrad handelt. Insoweit bietet die Studie in erster Linie Informationen über Formen des Stalkings, eine nähere Umschreibung der Betroffenen, die Konsequenzen dieser Erlebnisse und Erfahrungen des Umgangs von Institutionen mit Stalkingopfern, die nicht generalisierbar sind.

Auch diese Befragung zeigt, dass die Mehrzahl der Opfer weiblich ist, während die Täter weit überwiegend männlichen Geschlechts waren. In etwa der Hälfte der Fälle waren Täter die Expartner. Das Stalking dauerte im Durchschnitt 28 Monate an. Ähnlich wie in der repräsentativen Studie für die Stadt Mannheim waren auch in der Darmstädter Studie 39 % im Zuge des Stalkings von körperlichen Angriffen der Täter betroffen. Tendenziell scheinen mit dieser Methode tatsächlich etwas schwerwiegendere Fälle erreicht worden zu sein. So berichten 92 % der erreichten Opfer über Angst bis hin zu Panikattacken infolge der Nachstellungen. Zwei Drittel schildern Schlafstörungen und Alpträume. 23 % der Opfer wurden infolge der Konsequenzen des Stalkings krankgeschrieben. Im Durchschnitt kam es infolgedessen zu 61 Tagen Fehlzeiten, also auch zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen.

Mehr als ein Drittel der Betroffenen wandte sich wegen ihrer Erlebnisse an die Polizei. Auch das spricht dafür, dass mit der Untersuchung eher gravierendere Fälle erreicht wurden. 80 % der Anzeigersteller beurteilten die Maßnahmen der Polizei als nicht ausreichend, und 69 % berichteten, dass sie Schwierigkeiten gehabt hätten, der Polizei ihre Lage und die Ernsthaftigkeit des Problems deutlich zu machen.

Auch in den Studien zur Begleitung der Implementation des Gewaltschutzgesetzes wurden Fälle des Stalkings bekannt. So berichten LÖBMANN und HERBERS aus ihrer niedersächsischen Studie²²³, dass von den analysierten 1.917 Beratungsfällen 5,8 % als Stalking und die übrigen als Fälle häuslicher Gewalt klassifiziert werden konnten. In 44 % der Stalkingfälle kam es zu Bedrohungen, in 17,1 % gar zu Morddrohungen, in 32,4 % zu Körperverletzungen und in 24,3 % zu Beleidigungen. Bei Stalking kam es signifikant häufiger zu Verstößen gegen entsprechende Anordnungen gem. § 4 GewSchG.²²⁴ Bei den Reaktionen durch die Polizei finden sich weniger Fälle von Platzverweisen aus der Wohnung als bei anderen Formen der häuslichen Gewalt, was nachvollziehbar ist, da es sich in den meisten Fällen um Expartner handelte, mit denen keine gemeinsame Wohnung mehr besteht. Platzverweise von anderen Örtlichkeiten waren mit 6,3 % aber ebenfalls relativ selten. Auffallend ist allerdings, dass

²²² WONDRAK, I., 2004; VOSS, H.-G. W., 2004; WEISSER RING (Hg.), 2005 (www.weißer-ring.de/bundesgeschäftsstelle/Meldungen).

²²³ LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a, S.117 ff.

²²⁴ Allerdings ist die Rate mit 8,1 % relativ niedrig.

im Falle des Stalkings nur in 36,9% die Polizei selbst die weitere Strafverfolgung durch Anzeige und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft auf den Weg brachte. In Fällen häuslicher Gewalt, die nicht Stalkingfälle waren, betrug diese Quote 66,9%. Neben dem Umstand, dass Stalkingopfer häufiger Selbstmelderinnen sind, weshalb eine aktive Reaktion seitens der Polizei häufiger nicht mehr erforderlich ist, ist dies vermutlich auf den Umstand zurückzuführen, dass eine einzelne Stalkingepisode durch die Polizei nicht ohne Weiteres als strafbare Handlung klassifiziert werden kann. Auffallend war weiter, dass die Täter seltener alkoholisiert waren und dass es auch nach der Beratung der Opfer in Stalkingfällen häufiger noch zu Gewalt gekommen ist als in Fällen häuslicher Gewalt und dass die Opfer häufiger selbst Anzeige erstatten (etwa die Hälfte).

Insgesamt zeichnet sich in der nationalen wie internationalen Forschung ab, dass Stalking ein weit verbreitetes Phänomen ist, das in einem erheblichen Anteil der Fälle für die Betroffenen mit gravierenden Folgen verbunden ist. Bemerkenswert ist, dass zwar die Dunkelfeldanteile hoch sind, gleichwohl aber die Anzeigequote beim Stalking höher liegt als in Fällen der körperlichen und sexuellen Gewalt gegen Frauen, die nicht als Stalking zu klassifizieren sind.²²⁵ Weiter ist erkennbar, dass ein Teil der Betroffenen zwar durch die Regelungen des GewSchG verbesserte Schutzmöglichkeiten erhält, dass damit aber noch nicht alle in diesem Sinne bedürftigen Opfer auch tatsächlich erreicht werden.

Ganz ähnlich sieht das Resümee der Begleitforschung zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes von RUPP in Bezug auf Stalking aus.²²⁶ Demnach wurde mit dem Gewaltschutzgesetz auch die Lage der Betroffenen von Stalking verbessert. Dies wird jedoch als noch nicht ausreichend erachtet. Insbesondere wird kritisiert, dass die Betroffenen erst einen umständlichen zivilrechtlichen Weg beschreiten müssen. Vor dem Zivilgericht sind Anträge von Stalkingopfern nach den Ergebnissen von Aktenanalysen zwar nicht weniger erfolgreich als in Fällen häuslicher Gewalt. Es bestehen aber Hinweise darauf, dass die Betroffenen im Vergleich zu den Fällen häuslicher Gewalt auf größere Beweisprobleme stoßen. Weiter wird bezogen auf die Polizei angemerkt, dass es sich vielfach um eine Summierung von Einzelakten handelt. Die strafrechtliche Behandlung konzentrierte sich jedoch häufig auf Einzelakte, weshalb es vermehrt dazu kommt, dass das Verfahren nicht weiter betrieben wird. Eine solche Behandlung der Einzelakte wird beim Stalking dem Gesamtbild des Geschehens indessen nicht gerecht. Dies könnte auch die Unzufriedenheit der Stalkingopfer mit der polizeilichen Handhabung erklären, die doch erheblich mit der wachsenden Zufriedenheit der Opfer häuslicher Gewalt kontrastiert.

Von verschiedenen Bundesländern wurden zwischenzeitlich Gesetzentwürfe zur Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes Stalking auf den Weg gebracht.²²⁷ Insbesondere der hessische Entwurf wurde kontrovers diskutiert. Neben positiven Stimmen²²⁸ ist er u. a. aus verfassungsrechtlicher Perspektive mit Hinweis auf mangelnde Bestimmtheit kritisiert worden. Seitens der Bundesregierung wurde in Reaktion auf Expertenbefragungen sowie die Ergebnisse der Begleitforschung zum GewSchG vor den Bundestagswahlen noch ebenfalls ein eigener Gesetzentwurf eines § 241b „Nachstellungen“ vorgelegt.²²⁹ Auch in diesem Entwurf wird die Ausgestaltung als Antragsdelikt vorgesehen. Weiterhin soll die Handhabung entsprechender Fälle optimiert werden. Neben Fortbildungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft wurde vorgeschlagen, Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften

²²⁵ So auch die Feststellungen von LÖBMANN, R., 2004.

²²⁶ Vgl. RUPP, M., 2005, S. 319.

²²⁷ Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern, vgl. RUPP, M., 2005, S. 319.

²²⁸ Z. B. SCHUMACHER, S., 2004.

²²⁹ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Presseinformation vom 10. August 2005 „Eckpunktepapier Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern“.

für Verfahren nach § 4 GewSchG zu schaffen und die zivilrechtlichen Verfahren über eine Änderung des FGG bei den Familiengerichten zu bündeln. Ferner sollen Stalkingverfahren nach Möglichkeit im beschleunigten Verfahren gem. §§ 417 ff StPO durchgeführt werden. In der Koalitionsvereinbarung hat die große Koalition ebenfalls vorgesehen, einen eigenen Straftatbestand Stalking zu schaffen.²³⁰ Auch in der Forschung wurde die Effektivität bislang bestehender juristischer Handlungsoptionen zum Schutz von Opfern wie auch zur Prävention recht kritisch diskutiert.²³¹

3.1.6 Erkenntnisse über die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes

Am 1. Januar 2002 trat bundesweit das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft.²³² Damit und in Kombination mit entsprechenden Novellierungen der Polizeigesetze der Länder wurden die Schutzmöglichkeiten in Fällen häuslicher Gewalt verbessert. Neben dem kurzfristigen Platzverweis wurden ein erweiterter vorbeugender Schutz durch zivilrechtliche Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen geschaffen und Verstöße gegen solche Anordnungen strafbewehrt. Erstmals wurden damit auch bestimmte Teilbereiche des Stalkings rechtlich explizit reguliert. Damit verbunden waren in mehreren Ländern spezielle Programme zur Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelungen, die auch im Rahmen entsprechender Begleitforschungen evaluiert wurden.²³³

Derzeit liegen Informationen aus zwei Forschungsvorhaben vor, in denen die Umsetzung und die Auswirkungen der Einführung des Gewaltschutzgesetzes analysiert wurden.²³⁴ Beide Untersuchungen kommen auf der Basis von Expertenbefragungen, Aktenanalysen sowie Befragungen von Betroffenen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass sich die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen mit der Gesetzesänderung verbessert habe. Ebenfalls positiv bewertet wird in beiden Studien die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt durch die Polizei. Im Einklang mit den bereits dargestellten Ergebnissen der Untersuchung von MÜLLER und SCHRÖTTLER wird über erhebliche Verbesserung der polizeilichen Bearbeitung derartiger Fälle berichtet.

Übereinstimmend stellen beide Studien weiter fest, dass trotz der geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzes die damit geschaffenen Schutz- und Interventionsmöglichkeiten in erster Linie von Frauen genutzt werden. Ebenfalls gleichlautend ist das Ergebnis, dass Antragstellerinnen zumeist aus Beziehungen mit langdauernden Gewalterfahrungen stammen. So berichtet RUPP davon, dass die Gewalthandlungen im Mittel seit 4,5 Jahren andauerten. Insofern werden mit dem Gewaltschutzgesetz in der Tat in erster Linie massiv Betroffene erreicht.

Auf Grundlage von N=7.098 in Niedersachsen durch die Polizei bearbeiteten Fälle häuslicher Gewalt stellen LÖBMANN und HERBERS fest, dass es sich in 68,9% um Körperverletzungen, in weiteren 15,6% um qualifizierte Körperverletzungen und in 1,4% um sexuelle Gewaltdelikte handelte. Dies korrespondiert mit der Verteilung der bei den Beratungsstellen bearbeiteten Fälle (n=1917). In 74% handelt es sich danach um Körperverletzungsdelikte, in 5% spielten Waffen eine Rolle, in 4% handelt es sich um sexuelle Gewalt, und in 8% wurde mit Tötung gedroht. Nach den Erkenntnissen von LÖBMANN und HERBERS handelt es sich in etwa 80% der Fälle nicht um Selbstmelderinnen, sondern um Opfer, die erst durch aktive zugehende Beratung erreicht wurden. Insofern sind die Fälle der über die Polizei angezeigten

²³⁰ [Http://www.bmj.de/Presse/Pressemitteilungen_58.html](http://www.bmj.de/Presse/Pressemitteilungen_58.html).

²³¹ HOFFMANN, J. und F. ÖZSÖZ, 2005.

²³² BGBl. Teil I Nr. 67 vom 17. Dezember 2001.

²³³ Vgl. RUPP, M., 2005; LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a; 2005b.

²³⁴ LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a; RUPP, M., 2005.

und in Beratungsstellen bearbeiteten Fälle gerade in jenen Deliktbereichen verortet, in denen sich in der PKS Anstiege finden.

Von RUPP wird aus der Befragung von Experten aus der Täterarbeit berichtet, dass die Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen Antragstellung eher gering sei. Auffallend ist weiter, dass beide Studien von einem hohen Anteil an Fällen berichten, in denen Kinder in den Familien lebten. LÖBMANN und HERBERS berichten hier über 62 %, RUPP über drei Viertel der Fälle.

Ein besonderes Problem stellen nach den Ergebnissen beider Studien die Opfer mit Migrationshintergrund dar. Sie werden nach den Erfahrungen in Niedersachsen zwar von Beratungsstellen noch erreicht, aber sie stellen – vielfach aus Angst und Verunsicherung – nach den Erfahrungen in Niedersachsen letztendlich keine Anträge. RUPP stellt demgegenüber fest, dass Migrantinnen über längere Gewalterfahrungen berichten und häufiger einen Antrag nach dem GewSchG stellen. Die Befundlage ist hier also uneinheitlich.

Die niedersächsische Untersuchung befasste sich auch mit den Erfahrungen einer proaktiven Beratungsarbeit im Kontext des Gewaltschutzgesetzes. In verschiedenen Bundesländern wurden, anknüpfend an internationale Erfahrungen, solche so genannten proaktiven Beratungsstellen eingerichtet. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die betroffenen Opfer von häuslicher Gewalt durch Beratungsstellen aktiv kontaktiert werden, nachdem die Daten der Opfer durch die Polizei – unabhängig von einer Einwilligung der Betroffenen – an die Beratungsstellen weitergeleitet wurden. Entsprechende Beratungsinstitutionen, denen vor allem eine Vernetzungs- und Weiterleitungsfunktion zukommt, wurden in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Niedersachsen eingerichtet. Ausführliche Erfahrungsberichte und Analysen liegen aus Mecklenburg-Vorpommern²³⁵ und Niedersachsen vor.²³⁶

In beiden Ländern zeigte sich, dass die betroffenen Opfer, nahezu ausschließlich Frauen, diese Art der direkten Ansprache und Unterstützung positiv bewerteten. In Niedersachsen wurde für das dortige Angebot (BISS) festgestellt, dass damit eine andere Gruppe gewaltbetroffener Frauen erreicht wird, als das mit den Angeboten der Frauenhäuser der Fall ist. So ist die über das GewSchG geschaffene Möglichkeit für Opfer, in der eigenen Wohnung zu verbleiben, angesichts der fortbestehenden Gewaltbedrohung durch einen Täter sowie aufgrund eines Risikos, dass entsprechende Anordnungen nicht befolgt werden, für einen Teil der Frauen keine angemessene Alternative. Für diese Frauen sind geschützte Wohnformen, wie sie von Frauenhäusern geboten werden, vonnöten. Insofern sind die mit dem proaktiven Ansatz implementierten Maßnahmen eine wichtige Ergänzung der vorhandenen Interventionsangebote, die auch seitens der Polizei für notwendig erachtet wurden, aber kein Ersatz für schon bestehende Schutzmöglichkeiten.

Unabhängig davon, ob eine proaktive Beratungsstelle tätig wurde oder nicht, finden sich sowohl in der Studie von RUPP als auch in der Untersuchung von HERBERS und LÖBMANN, dass letztlich nur der kleinere Teil der Frauen, in beiden Studien 18 %, schließlich auch einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellte. Werden solche Anträge gestellt, so ist deren Bearbeitung nach den Ergebnissen beider Studien als sehr zügig zu bezeichnen. Kritisiert werden von den Experten in beiden Studien

²³⁵ HAGEMANN-WHITE, C. und B. KAVEMANN, 2004.

²³⁶ LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a.

die unterschiedliche Zuständigkeit von allgemeinem Zivilgericht und Familiengericht. Hier wird ein Nachbesserungsbedarf gesehen.

Inwiefern letztlich langfristig auf diesem Wege eine Durchbrechung einer Gewaltkette erfolgt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Hier ist in künftigen Forschungsarbeiten der Frage nachzugehen, ob Gewaltbetroffene nach Inanspruchnahme der Schutzmöglichkeiten des GewSchG tatsächlich seltener von Gewalt betroffen werden bzw. inwieweit auf Täterseite diese neuen gesetzlichen Optionen zu einer Veränderung von Einstellungen und Verhalten führen. Diesbezüglich verweisen HERBERS und LÖBMANN auf widersprüchliche Befunde amerikanischer Studien²³⁷, was in der Tat nahelegt, diese Frage des Effektes von entsprechenden gerichtlichen Schutzanordnungen empirisch zu prüfen.

In der Summe zeigt sich, dass mit dem GewSchG ein weiterer Schritt zur intensivierten Bekämpfung häuslicher Gewalt getan wurde, der zugleich auch mit einer zunehmenden Aufhellung des Dunkelfeldes einhergeht. In kriminalstatistischer Hinsicht ist dies ein nicht unerheblicher Einflussfaktor, was nochmals unterstreicht, dass entsprechende polizeiliche und justizielle Daten im Längsschnitt mit Zurückhaltung zu interpretieren sind, um nicht fehlerhafterweise vermehrte und erfolgreiche Bemühungen der Problembearbeitung als vermeintlichen Problemanstieg zu interpretieren.

3.1.7 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die öffentliche Wahrnehmung der Kriminalitätsentwicklung wird gegenwärtig vor allem durch spektakuläre Einzelfälle schwerer Gewaltkriminalität geprägt, die ein oft drastisches Medienecho finden. Dieses Medienecho lässt in der öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität die Tatsache in den Hintergrund treten, dass die Gesamtkriminalität nach wie vor von Fällen so genannter Alltagsdelinquenz dominiert wird. Zu ihnen gehören insbesondere leichte bis mittelschwere Eigentums- und Vermögensdelikte. Die Bundesregierung hält es daher auch für erforderlich, einer übermäßigen oder einseitigen Betonung der Entwicklung einzelner Deliktbereiche entgegenzuwirken.

Aus Sicht der Bundesregierung ist zunächst zu beachten, dass die Entwicklungen in den einzelnen Gewaltbereichen differenziert verlaufen: Bei der gravierendsten Form personenbezogener Gewalt, den Tötungsdelikten, setzt sich der kontinuierliche Rückgang der vergangenen Jahre bei gleichzeitig steigender Aufklärungsquote erfreulicherweise fort. Zunahmen sind hingegen insbesondere bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung sowie im Bereich der Sexualdelikte zu verzeichnen. Die Bilanz ist also gemischt.

Mit dem Anstieg der Zahlen bei den Körperverletzungsdelikten ist nach Einschätzung der Bundesregierung nicht zwangsläufig eine tatsächliche Zunahme dieser Straftaten verbunden. Gewalttaten, vor allem soweit sie im unmittelbaren sozialen Umfeld der Betroffenen verübt werden, weisen ein hohes Dunkelfeld auf. Mit der öffentlichen Diskussion über Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die auch durch das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz ausgelöst wurde, konnte eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber Gewalt erreicht werden. Gleichzeitig hat die Ermittlungstätigkeit der Polizei in diesem Deliktbereich zugenommen. Gemeinsam mit einer Vielzahl präventiver Maßnahmen vor allem im Bereich der Gewalt gegen Frauen und Kinder hat dies mit Sicherheit die Bereitschaft zur Anzeige entsprechender Straftaten deutlich erhöht. Gestiegene Zahlen in diesen Bereichen belegen damit auch eine – erfreuliche – Aufhellung des Dunkelfelds.

²³⁷ Vgl. LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2005a, S. 29 ff.; vgl. a. HOLT, V. L. u. a., 2002; HARRELL, A. und B. SMITH, 1996; KLEIN, A. R., 1996.

Dessen ungeachtet bewegen sich die Zahlen einzelner Bereiche der Gewaltkriminalität in einer nicht hinnehmbaren Höhe. Die Bundesregierung sieht hier weiteren Handlungsbedarf. Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die die Bundesregierung durch eigene Maßnahmen fördert. So wird sie weiterhin das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK), einen der Hauptakteure auf dem Gebiet der Prävention, unterstützen. Das DFK, dessen Kuratorium der Bundesminister des Innern vorsitzt, wird die Gewaltprävention zu seinem Schwerpunkt machen und im Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz an der Weiterentwicklung der Gewaltprävention mitwirken. Es wird künftig Maßnahmen zur Gewaltprävention innerhalb der Bundesregierung koordinieren, um so einen effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten.

Daneben wird die Bundesregierung auch das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“ weiter intensiv fördern. Das Bündnis leistet unverzichtbare Basisarbeit, indem es beispielsweise kommunale Projekte und Initiativen Jugendlicher gegen Gewalt unterstützt.

Auf die vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend veranlasste Evaluation des Gewaltschutzgesetzes wurde in Abschnitt 3.1.6 ausführlich eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

Mit der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ hat die Bundesregierung 2004 erstmals eine repräsentative Befragung speziell zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland durchführen lassen. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen insbesondere im häuslichen Bereich: Mindestens jede vierte Frau im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, hat körperliche oder – zum Teil zusätzlich – sexuelle Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt. Die Zahlen in allen Gewaltbereichen zeigen, dass über das Gewaltschutzgesetz hinaus auch künftig weitere Maßnahmen – auch im Bereich des Schutzes vor so genanntem Stalking – notwendig sind. Deswegen sollen Stalkingopfer, die unter fortgesetzter Verfolgung, Belästigung und Bedrohung leiden, unter anderem durch einen eigenständigen Straftatbestand besser geschützt werden. Der Bundestag hat im Mai 2006 in erster Lesung zwei Gesetzesvorschläge von Bundesregierung und Bundesrat zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen beraten. Angesichts des breiten politischen Konsenses über die Notwendigkeit einer Strafvorschrift ist mit einer baldigen gesetzlichen Normierung zu rechnen. Die Bundesregierung wird zudem den erfolgreich umgesetzten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Maßnahmen in den Bereichen „Prävention“, „Rechtsetzung durch den Bund“, „Kooperationen zwischen staatlichen Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten“, „bundesweite Vernetzung von Hilfsangeboten“, „Sensibilisierung“ und „internationale Zusammenarbeit“ fortschreiben.

Vorrangiges weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen gegen sexuellen Missbrauch zu stärken. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 wurden Schutzlücken geschlossen und – soweit dies erforderlich war – die Strafrahmen verschärft. Eine Vielzahl weiterer, insbesondere präventiver Maßnahmen, die alle relevanten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassen, enthält der Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

3.2 Politisch motivierte Kriminalität und Terrorismus

Kernpunkte

- Bis zum Ende des Jahres 2000 wurden Straftaten, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, also einen extremistischen Hintergrund ausweisen, im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Staatsschutz (KPMD-S) erfasst. Aufgrund phänomenologischer Entwicklungsprozesse war eine realitätskonforme Abbildung des Straftatenaufkommens auf der Basis der am Extremismusbegriff orientierten Erfassung nicht mehr gewährleistet. Dementsprechend beschlossen Bund und Länder zum 1. Januar 2001 die Erfassung und Bewertung nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ vorzunehmen. In der Polizei wird diese Umstellung insgesamt als erfolgreich bewertet. Bestehen bleiben allerdings Differenzen zwischen der PMK-Statistik und den Statistiken der Opferberatungsstellen, die im Einzelnen zu analysieren sind.
- Die zentralen Entwicklungen im Bereich fremdenfeindlicher Straftaten haben in den 1990er Jahren zeitlich gleich mit den hohen Zuwanderungszahlen stattgefunden. „Asylbewerber und ehemalige Vertragsarbeiter der DDR standen im Zentrum der Angriffe. Rasch wurden auch andere in Deutschland lebende Personen ausländischer Herkunft sowie Außenseiter, wie etwa Obdachlose, zu Opfern rechtsextremer Gewalt.“¹ Nach dem Abebben dieser großen Eskalationswelle von 1992/1993 sind die Zahlen auf einem relativ hohen Niveau stabil. Ein Zusammenhang mit Problemen der regionalen Wirtschaftsstruktur in Ost und West ist erkennbar. Unter den Tätern und Tatverdächtigen ist der Anteil junger Männer mit einem belastenden familiären Hintergrund, prekären Arbeitsmarktaussichten oder einer unpolitischen Delinquenzbelastung sehr hoch, wie die verschiedenen Untersuchungen von 1993 bis zur NRW-Untersuchung 2003/2004 zeigen. Es gilt auch in diesem Bereich die Altersverteilung der allgemeinen Jugendkriminalität, nach der die Delinquenzbelastung vom 17. bis zum 19. Lebensjahr stark ansteigt und im jungen Erwachsenenalter wieder zurückgeht.
- Die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rechts- und linksextremistischen Gruppen, insbesondere im Zusammenhang mit rechtsextremen Aufmärschen, haben zu einer Erhöhung der Straftaten auf beiden Seiten geführt.
- Die klassischen Delikte wie Propagandadelikte und Volksverhetzung machen immer noch den größten Teil der politisch rechts motivierten Straftaten mit antisemitischem Hintergrund aus, auch wenn ihr Anteil von 2002 bis 2005 leicht gesunken ist; die Zahl der Gewaltdelikte hat sich jedoch erhöht. Die Eskalation des Nahostkonflikts hat zunehmend zu gegen die Politik Israels gerichteten, antizionistischen und häufig auch antijüdischen Einstellungen auch jenseits des rechten Spektrums geführt.
- Die dramatischste Veränderung seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht stellt die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus dar. Zunehmend ist die Verflechtung von in Deutschland lebenden Personen in internationale Netzwerke deutlich geworden. Namhafte muslimische Gruppierungen in Deutschland haben sich in öffentlichen Verlautbarungen mehrfach vom islamistischen Terrorismus distanziert. Einige diskutieren das Konzept eines „europäischen Islam“. Gleichwohl bleiben unter Muslimen Bestrebungen zu parallelgesellschaftlicher Segregation ebenso bestehen wie die Gefahr, dass islamistische Zentren als Rekrutierungsfelder und Ruheräume für den islamistischen Terrorismus dienen können.

¹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 210.

3.2.1 Erfassung und Bewertung politisch motivierter Kriminalität

Seit Januar 1961 wurden Staatsschutzdelikte im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Meldedienstes bundesweit statistisch erfasst. Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst Staatsschutz (KPMD-S) umfasst grundsätzlich alle Straftaten, die aus einer extremistischen Motivation heraus, d. h. mit dem Ziel der Systemüberwindung begangen worden sind. Seit 1992 wurden im Rahmen des KPMD-S darüber hinaus gesondert fremdenfeindliche Straftaten und seit 1993 auch antisemitische Straftaten ausgewiesen.

Die bis zum 31. Dezember 2000 sich am Extremismusbegriff orientierende Bewertung und Erfassung von Straftaten im Rahmen des KPMD-S hat in der Praxis zu uneinheitlichen Bewertungen und Erfassungsdefiziten geführt. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den bisherigen Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutz umzugestalten und zu verbessern. Mit Beschluss der IMK auf der 167. Sitzung wurde das neue Definitionssystem „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) rückwirkend zum 1. Januar 2001 eingeführt.

Zentrales Erfassungskriterium des neuen Meldesystems ist die politisch motivierte Tat. Als politisch motiviert gilt eine Tat insbesondere dann, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres äußeren Erscheinungsbildes bzw. ihres gesellschaftlichen Status richtet. Die erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zur möglichen internationalen Dimension der Tat und zu einer ggf. zu verzeichnenden, extremistischen Ausprägung der Tat getroffen.

Die Straftatsachverhalte werden entsprechend der Motivation der Tat bzw. des Täters den jeweiligen Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), „Politisch motivierte Kriminalität – links“ (PMK-links) bzw. der „Politisch motivierten Ausländerkriminalität“ (PMAK) zugeordnet. Unter den Punkt „Sonstige“ fallen Delikte, die nach Würdigung der Umstände der Tat bzw. des Täters nicht eindeutig einem spezifischen Phänomenbereich zugeordnet werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungs- und Bewertungskriterien des KPMD-S und des Definitionssystems PMK sind statistische Angaben aus den verschiedenen Erfassungssystemen, beispielsweise in Langzeitübersichten von 1993–2005, im Einzelnen nicht vergleichbar.

Im Bereich der einfachen politisch motivierten Kriminalität werden Delikte wie z. B. Propagandadelikte oder Störungen der Totenruhe aufgenommen. Im Fall politisch motivierter Gewaltkriminalität muss eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennbar sein. Nach dem bundeseinheitlich definierten Gewalttatenkatalog werden die Straftatbestände Tötung einschließlich Versuch und Vollendung, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte und Sexualdelikte erfasst.

Die Kriminalitätsform Terrorismus ist über den § 129a StGB „Bildung terroristischer Vereinigungen“ und § 129b StGB „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ gesetzlich festgelegt. § 129a StGB stellt die Gründung, die Mitgliedschaft und die Unterstützung einer Vereinigung, deren Zweck es ist, Mord oder Totschlag, Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegs-

verbrechen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des erpresserischen Menschenraubs oder Geiselnahme zu begehen oder zumindest anzudrohen, unter Strafe. Darüber hinaus werden gravierende politisch motivierte Gewaltdelikte, d. h. Katalogtaten des § 129a Abs. 2 StGB, wie zum Beispiel schwere Körperverletzung oder bestimmte gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung oder Sprengstoffdelikte, ebenfalls von dieser Vorschrift erfasst, sofern die genannten Taten dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihrer Auswirkungen einen Staat erheblich schädigen können. Damit werden die im Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 aufgeführten Kriterien umgesetzt.

Seit 2002 werden auch Fälle in die Statistik aufgenommen, bei denen Verbindungen mit terroristischen Organisationen im Ausland festgestellt wurden (§ 129b StGB). § 129b StGB ermöglicht deutschen Behörden die Strafverfolgung ausländischer terroristischer Vereinigungen, die in Deutschland nicht zumindest eine selbständige Teilorganisation unterhalten. Der Zweck und die Tätigkeit der Vereinigung muss dabei die Voraussetzung des § 129a StGB erfüllen. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Europäischen Union, ist eine Strafverfolgung nur bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten spezifischen Inlandsbezugs (z. B. ein Tatverdächtiger handelt in Deutschland, Täter oder Opfer sind Deutsche) möglich; die Tat darf nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt werden, wobei das Ministerium bei seiner Entscheidung über die Ermächtigung in Betracht zieht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

Ob durch die neuen Erfassungsmodalitäten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität die Zuordnung der Fälle verbessert wurde, kann nicht abschließend beurteilt werden. Da aber im Gegensatz zu vorher nicht nur extremistische Straftaten erfasst werden, sondern das tatalauslösende politische Element im Mittelpunkt der Betrachtung steht, ist anzunehmen, dass mehr Straftaten erfasst werden. Sie werden nach Auskunft des BKA in der Regel auch besser zugeordnet, da das neue Definitionssystem PMK mehrdimensional angelegt ist und daher die Straftat wesentlich differenzierter darstellt als das alte System.² Da die PMK die restriktiven Definitionen des KPMD-S überschreitet, war ein deutlicher Anstieg der Zahlen zu erwarten.

Eine Kommission zur Evaluierung des Definitionssystems PMK, an der die Polizeien der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie das BKA beteiligt waren, hat Qualität und Aussagekraft des Definitionssystems überprüft. Die befragten Sachbearbeiter waren in mehr als 90 % mit Systematik und Trennschärfe der umfassenden Begrifflichkeiten zufrieden. Auch die theoretische Weiterentwicklung hat sich laut Kommission bewährt. Die übereinstimmende Darstellung in der PMK wird auch weiterhin durch eine Projektgruppe Qualitätssicherung unter Leitung des BKA und Beteiligung der Länder gewährleistet.

² Die mehrdimensionale Abbildung hat jedoch zur Folge, dass durch Mehrfachnennungen in der Dimension „Themenfeld“ entsprechende Unterstatistiken, z. B. zu fremdenfeindlichen Straftaten, in der Summe höhere Werte aufweisen können als die Statistik politisch motivierter Straftaten in den entsprechenden Phänomenbereichen.

Neben den polizeilichen Erfassungen und Bewertungen im Rahmen des neuen Meldesystems und den daraus resultierenden Daten und Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität liegen auch die Informationen von Opferberatungsstellen in den neuen Bundesländern vor, die aus dem Bundesprogramm Civitas gefördert werden und teilweise mit den LKÄ abgeglichen wurden. Hierbei lagen die Zahlen der Opferberatungsstellen erheblich höher als bei der PMK. Diese Differenz kann u. a. darauf zurückgeführt werden, dass die Opferberatungsstellen auch Sachverhalte erheben, die nicht polizeilich gemeldet wurden. Auch scheint bei der Einordnung von Gewaltdelikten gegenüber linken und alternativen Jugendcliquen nicht immer zu klären zu sein, wer denn angefangen hat. Auch wenn sich in der konzeptionellen Erfassung politisch motivierter Kriminalität mit dem neuen Definitionssystem vieles verbessert hat, bleibt insbesondere bei der Klassifizierung einer Tat als politisch motivierte Kriminalität ein subjektiver Faktor erhalten.

Die Informationsgewinnung des Bundesamtes für Verfassungsschutz beruht in erster Linie auf offen zugänglichen Quellen. Reichen diese Quellen nicht aus, um zureichende Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen oder Tätigkeiten zu erhalten, wird auf nachrichtendienstliche Mittel zurückgegriffen. Alle Zahlenangaben zum Mitgliederpotenzial in den drei Bereichen linksextremistische, rechtsextremistische und extremistische ausländische Gruppen und Organisationen beziehen sich auf Deutschland und sind geschätzt und gerundet. Bei Parteien und Organisationen, von denen Daten über ihre Mitglieder zu Verfügung standen, kommt es zur Zählung der Mitglieder. Aufgrund der unsicheren Datenlage werden nur Tendenzen in den Phänomenbereichen herausgearbeitet und nicht die absoluten Zahlen dargestellt. Die statistischen Angaben zum Straftatenaufkommen beruhen auf den dem BKA von den zuständigen Polizeidienststellen der Länder übermittelten Angaben. Aufgrund der Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden wird insbesondere eine detaillierte Betrachtung politisch motivierter Straftaten mit extremistischem Hintergrund vorgenommen. Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

3.2.2 Politisch motivierte Kriminalität – rechts (einschließlich politisch rechts motivierter Straftaten mit fremdenfeindlichem und antisemitischem Hintergrund): Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage

3.2.2.1 Definition

Der Kriminalpolizeiliche Meldedienst unterscheidet in Fällen von politisch motivierter Kriminalität die Straftaten nach der politischen Motivation der Tat und/oder der Einstellung des Täters.

Eine Tat wird aufgrund der politischen Motivation der Täter der Kategorie politisch motivierter Kriminalität von rechts (PMK-rechts) zugeordnet, wenn die Tat bzw. die Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür enthält, dass diese auf Basis einer rechten Gesinnung begangen wurde.³ Nach dem Themenkatalog des Bundeskriminalamtes liegt eine politisch motivierte Tat auch dann vor, wenn Aspekte, wie z. B. Bezüge zum völkischen Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Geschichtsrevisionismus (z. B. Leugnung des Holocaust) ganz oder teilweise der Grund für die Tatbegehung waren. Fälle, die einen fremdenfeindlichen bzw. einen antisemitischen Hintergrund aufweisen, sind grundsätzlich dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen.

³ Dabei muss die Tat oder die Planung nicht – wie noch vor dem Jahr 2001 – die Auflösung oder Außerkraftsetzung von Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel haben. Sie muss somit nicht mehr nur „extremistisch“ sein.

Auch Täter mit nichtdeutscher Herkunft werden, wenn sie mit solchen ideologischen Straftaten in Verbindung gebracht werden, dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet. Schließlich werden die bereits erwähnten Delikte, die in der Tradition der USA als „Hatecrime“ zu bezeichnen sind, aber bisher nicht als zwingend politisch motiviert galten (Angriffe gegen Obdachlose, Homosexuelle, Behinderte etc.), hier eingeordnet.

3.2.2.2 Politisch motivierte Kriminalität – rechts: fremdenfeindliche Einstellungen als Hintergrundproblem

Fremdenfeindliche Einstellungen sind über die Gruppen der Täter hinaus wesentlich weiter verbreitet. Da die Täter häufig mit dem Bewusstsein auftreten, die Einstellung der Bevölkerung insgesamt zu repräsentieren und dieser durch ihre Taten Nachdruck zu verleihen, werden die wichtigsten Einstellungsdaten referiert.

3.2.2.2.1 Einstellungsdaten: Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung

Gesellschaftliche Konflikte, in deren Kontext sich politisch motivierte Straftaten meist entwickeln, erzeugen in der Folge auch entsprechende Einstellungen und Meinungen, die sich nicht selten weit über den Kreis der extremistischen und gewalttätigen Gruppen hinaus in entsprechenden Einstellungen und Meinungen in Teilen der Gesellschaft widerspiegeln. Zwar führen entsprechende Einstellungen nicht unmittelbar zu Straftaten oder Gewalthandlungen, sie bilden aber einen wichtigen Rückhalt und vergrößern den Handlungsspielraum gewaltbereiter Gruppen. Durch die angespannte Arbeitsmarktlage und die auch dadurch entstehenden Globalisierungängste werden besonders Menschen mit einem geringen Bildungsniveau sowie mit fremdenfeindlichen, rassistischen und rechtsextremistischen Einstellungen aktiv (zentrale Erklärungsansätze hierzu finden sich im 1. PSB). Aufgrund dessen wird in diesem Kapitel zunächst auf die Entwicklung fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Einstellungen in der Bevölkerung eingegangen. Die anschließend dargebotenen Ergebnisse basieren auf Daten der empirischen Sozialforschung in diesen Themenkreisen. Es wird versucht, anhand der verschiedenen Untersuchungen die Entwicklung der Problemfelder Antisemitismus und Rechtsextremismus in den letzten Jahren zu dokumentieren. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eine systematische, kontinuierliche und auch theoriegeleitete Datenerhebung in diesem Themenbereich durch die politik- und sozialwissenschaftliche Forschung, mit Ausnahme der Wahlforschung, bisher allenfalls rudimentär erfolgt ist.⁴ Infolgedessen wird vor allem auf folgende Quellen zurückgegriffen:

- 1) Eurobarometer
- 2) ALLBUS
- 3) Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

1) Eurobarometer

Während der ALLBUS einen Zeitvergleich in einigen Dimensionen der Einstellungen zu Zuwanderern in Deutschland ermöglicht, zeigt das Eurobarometer, wie sich Deutschland im europäischen Kontext positioniert. Wir greifen im Folgenden auf zwei Berichte über die Eurobarometerdaten zurück:

- a) „Majority populations’ attitudes towards migration and minorities“⁵
- b) Eurobarometer 57: Diskriminierung in der Europäischen Union⁶

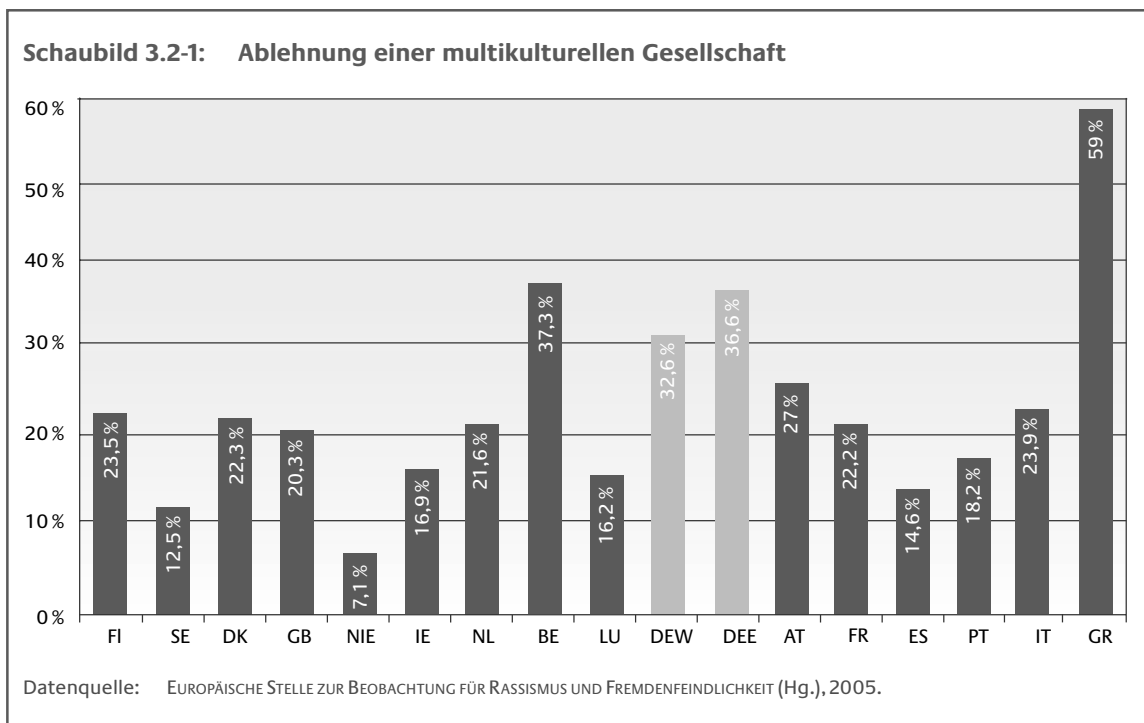
⁴ Vgl. Projekt: Menschenfeindlichkeit. Internationales Langzeitprojekt zur Dokumentation entsprechender Einstellungsentwicklungen in verschiedenen Ländern (HEITMEYER, W. (Hg.), 2003).

⁵ Vgl. COENDERS, M. u. a., 2004: „Majority populations’ attitudes towards migration and minorities“. (Abruf [2. Mai 2005]: www.eumc.eu.int). Hier liegt nur eine englische Version des Berichtes vor.

⁶ Vgl. Eurobarometer 57.0, Mai 2003. Diskriminierung in der Europäischen Union.

Den europäischen Vergleich ermöglicht die Übersicht über die Einstellungen der Mehrheitsbevölkerungen in verschiedenen Ländern gegenüber Migranten („Majority populations’ attitudes towards migration and minorities“) bzw. Minoritätsangehörigen. Dabei greifen die Forscher auf Daten des Eurobarometers von 1997, 2000 und 2003 zurück. Aus den zahlreichen Ergebnissen dieses Berichts werden folgende Indizes ausgewählt: „Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft“⁷ und „Grenzen einer multikulturellen Gesellschaft“.⁸

Der Index „Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft“ liegt 2003 in den 15 EU-Staaten bei 25,2% im Durchschnitt. Dabei liegen bestimmte Staaten über dem EU-Durchschnitt: Griechenland (59%), Deutschland (Westdeutschland: 32,6% / Ostdeutschland: 36,6%), Belgien (37,3%) und Österreich (27%). Als besonders liberal können hingegen Staaten wie z. B. Schweden (12,5%), Luxemburg (16,2%), Spanien (14,6%), Irland (16,9%) und Nordirland (7,1%) gelten (vgl. Schaubild 3.2-1).

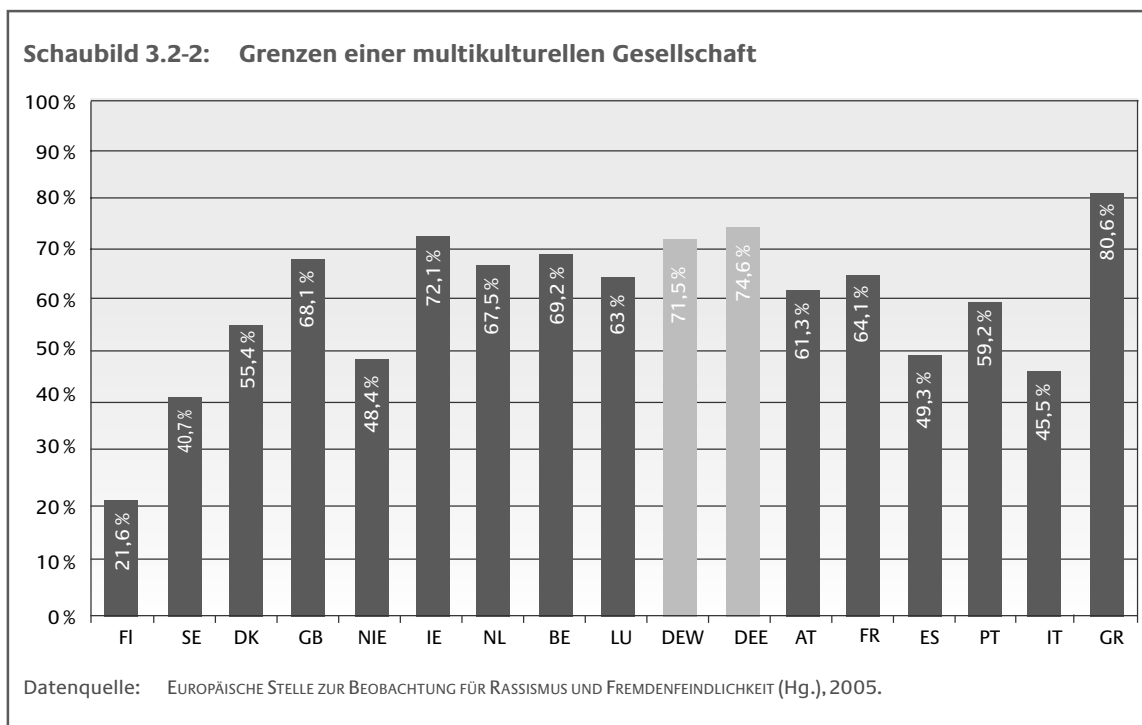


Bezüglich des zweiten Indexes „Grenzen einer multikulturellen Gesellschaft“ ergibt sich folgendes Bild:

Durchschnittlich 59,9% der Befragten in den 15 EU-Staaten stimmten den entsprechenden Items bezüglich einer Begrenzung multikultureller Gesellschaften zu. Die Werte sind besonders hoch in Griechenland (80,6%), Deutschland (Westdeutschland: 71,5% / Ostdeutschland: 74,6%), Irland (72,1%), in den Niederlanden (72,1%), Belgien (69,2%), Luxemburg (63%), Großbritannien (68,1%), Österreich (61,3%), Frankreich (64,4%) und Portugal (59,2%); vergleichsweise niedrig sind sie in Italien (45,5%), Schweden (40,7%) und vor allem Finnland (21,6%) (vgl. Schaubild 3.2-2).

⁷ Der Index „Resistance to multicultural society“ besteht dabei aus den zwei Items: „It’s a good thing for any society to be made up of people from different races, religions or cultures“ und „(Country)’s diversity in terms of race, religion or culture adds to its strengths“.

⁸ Der Index „Limits to multicultural society“ besteht aus folgenden zwei Items: „There is a limit to how many people of other races, religions or culture a society can accept“ und „(Our country) has reached its limits; if there were to be more people belonging to these minority groups we would have problems“.



2) ALLBUS

Der ALLBUS ist eine regelmäßig durchgeführte allgemeine Bevölkerungsumfrage im Bereich der Sozialwissenschaften. Seit 1980 werden dabei auch Fragen über das Zusammenleben Deutscher und Ausländer in Deutschland gestellt. In diesem Kontext können inhaltlich zwei Variablen bzw. Indizes analysiert werden, wovon der erste Index die Einstellungen zur Zuwanderung (Zuzug) erfasst und die zweite ethnozentristische Tendenzen (Ethno) bzw. Diskriminierungsneigungen und Ausländerfeindlichkeit wiedergibt. Der Index „Zuzug“ spiegelt die zusammengefasste Zustimmung bzw. Ablehnung zur Immigration in Deutschland bezüglich vier verschiedener Minoritätengruppen: Aussiedler aus Osteuropa, Asylsuchende, EG- bzw. EU-Arbeitnehmer und Nicht-EU-Arbeitnehmer. Der Anteil an Personen, die jede Immigration komplett ablehnen, stieg bis 1996 an. Es zeigt sich, dass nach diesem Anstieg im Jahr 1996 ein Rückgang in allen Kategorien zu finden ist (vgl. Schaubild 3.2-3). Im Jahr 2000 war der Anteil derjenigen, die die Migration all dieser Gruppen ablehnten, auf deutlich unter 20 % gefallen. 2002 und 2004 wurden die entsprechenden Fragen nicht gestellt. Die Daten bis 2000 werden hier dennoch referiert, um die Zeitreihe aus dem ersten PSB so weit wie möglich fortzusetzen. Für 2006 ist die Wiederaufnahme der Fragen geplant.

Betrachtet man die Ergebnisse getrennt nach den Einwanderungsgruppen, werden auch Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland ersichtlich. Im Osten findet sich eine große Ablehnung insbesondere gegen die Einwanderung von Arbeitnehmern aus der EU und aus den Nicht-EU-Ländern. Besonders der Zuzug der Arbeitsimmigranten aus den Nicht-EU-Ländern wird in Ostdeutschland mit 39,5 % im Jahr 2000 abgelehnt (1996: 49,3 %). 20,8 % (1996: 37,3 %) lehnen einen Zuzug von Arbeitnehmern aus den EU-Staaten ab. In Westdeutschland lehnen 19,4 % (1996: 31,3 %) einen Zuzug von Nicht-EU-Arbeitnehmern und 6,2 % (1996: 12,1 %) von EU-Arbeitnehmern ab. In Ostdeutschland scheint daher die Angst um einen Arbeitsplatz größer als im Westen zu sein und sich in den entsprechenden Einstellungen auszudrücken (vgl. Tabelle 3.2-1).

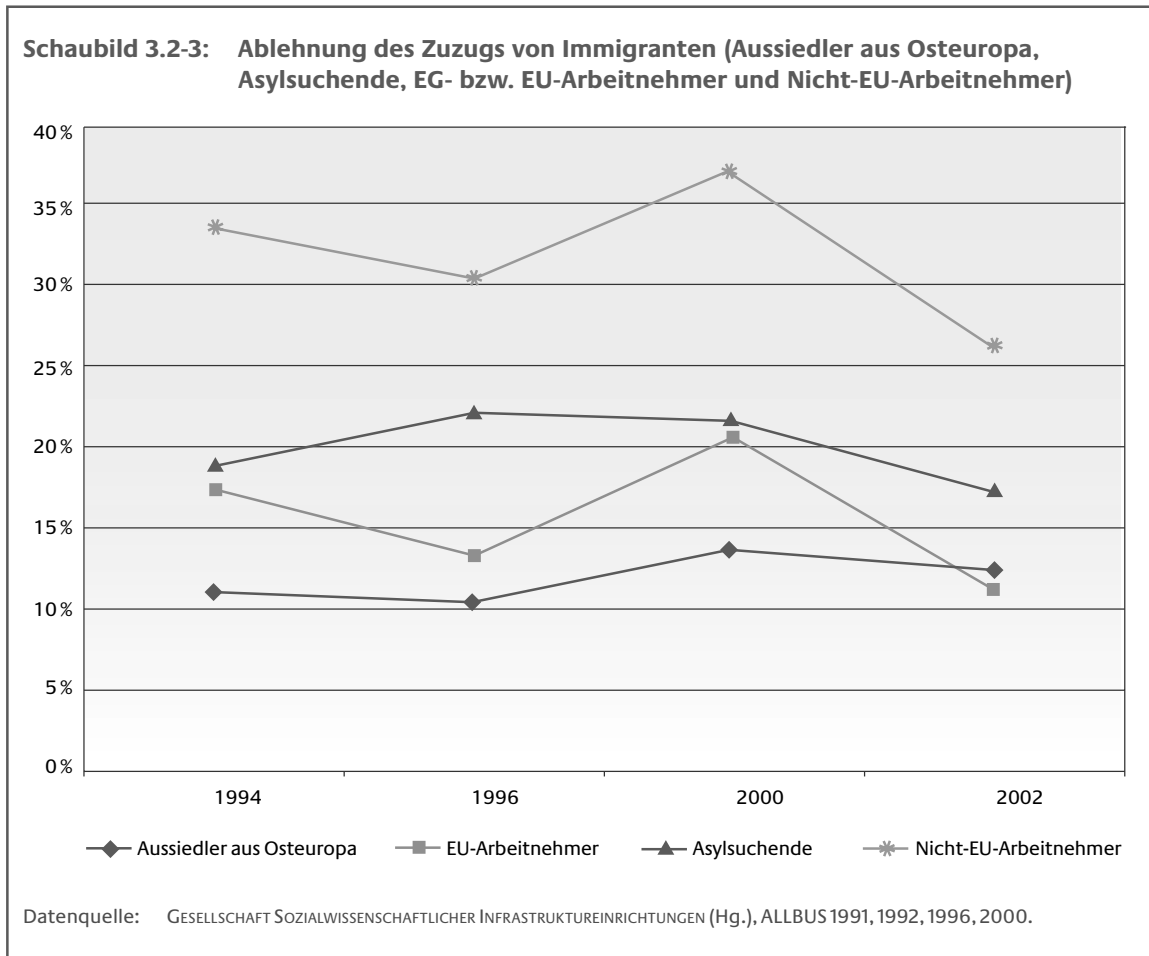


Tabelle 3.2-1: Ablehnung des Zuzugs von Immigranten von 1991–2000 nach West und Ost

	Aussiedler		Asylsuchende		EU-Arbeitnehmer		Nicht-EU-Arbeitnehmer	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
1991	10,1%	11,9%	21,6%	15,2%	9,8%	25,5%	28,4%	39,3%
1992	10,1%	10,9%	23,8%	18,1%	9,0%	24,0%	28,1%	36,1%
1996	11,5%	17,7%	21,7%	21,1%	12,1%	37,7%	31,3%	49,3%
2000	10,5%	15,3%	15,6%	20,7%	6,2%	20,8%	19,4%	39,5%

Datenquelle: GESELLSCHAFT SOZIALWISSENSCHAFTLICHER INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN (Hg.), ALLBUS 1991, 1992, 1996, 2000.

Der zweite Index „Ethno“ zielt inhaltlich auf die ethnozentrische Bevorzugung der eigenen (deutschen) Gruppe und die soziale Diskriminierung von fremdethnischen Personen. Dabei wurden über die Jahre 1980, 1984, 1988, 1990, 1994, 1996, 2000 und 2002 die vier folgenden Aussagen dargestellt:

- „Die in Deutschland lebenden Ausländer sollen ihren Lebensstil ein bisschen besser an den Deutschen anpassen.“
- „Wenn die Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in Deutschland lebenden Ausländer in ihre Heimat zurückschicken.“
- „Man sollte den in Deutschland lebenden Ausländern jegliche politische Betätigung untersagen.“
- „Die in Deutschland lebenden Ausländer sollten sich ihre Ehepartner unter den eigenen Landsleuten auswählen.“

Der Aussage, dass sich die Ausländer ein „bisschen besser an den Lebensstil in Deutschland anpassen sollen“, stimmten im Jahr 2002 bundesweit ca. 70 % der Befragten zu. Knapp 15 % lehnten dies ab. Daraus kann geschlossen werden, dass eine breite Masse der Bevölkerung eine Bereitschaft zur Assimilation von Ausländern als Voraussetzung eines gelungenen Integrationsprozesses sieht. Eine Eingliederung nach dem Prinzip einer „multikulturellen Gesellschaft“ scheint hingegen eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Die anderen drei Aussagen werden hingegen eher abgelehnt. Die Aussage, dass die Ausländer aufgrund einer schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt in ihre Heimat geschickt werden sollen, findet 2002 bei 62,5 % der Befragten im Westen und bei 45,3 % im Osten keine Zustimmung. Die Differenz zwischen den neuen und alten Bundesländern könnte mit der hohen Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland und den damit verbundenen Existenzängsten zusammenhängen. Aber auch der geringe unmittelbare Kontakt mit Ausländern in den neuen Bundesländern könnte hierbei eine gewichtige Rolle spielen.

Auf Ablehnung stößt auch die Forderung nach einem Verbot politischer Betätigung von Ausländern. Nur 22,4 % in Westdeutschland und 27,8 % in Ostdeutschland würden ein Verbot politischer Beteiligung begrüßen. Wie weit dies aber auf eine Ablehnung einer politischen Integration hinweist, ist nicht deutlich erkennbar. Mit Betätigung könnten die Befragten an unterschiedliche Arten von politischer Teilnahme gedacht haben, die vom passiven bzw. aktiven Wahlrecht bis hin zu Demonstrationen reichen.

Die These, dass sich Ausländer, die in Deutschland leben, ihren Ehepartner nur unter den eigenen Landsleuten aussuchen sollten, wurde weitgehend abgelehnt. Dies könnte darauf hinweisen, dass eine Integration im Bereich der sozialen Beziehungen erwünscht und erwartet wird. Während in Westdeutschland sogar 76,7 % die ethnische Endogamie ablehnen, sind es in Ostdeutschland nur 61,5 %.

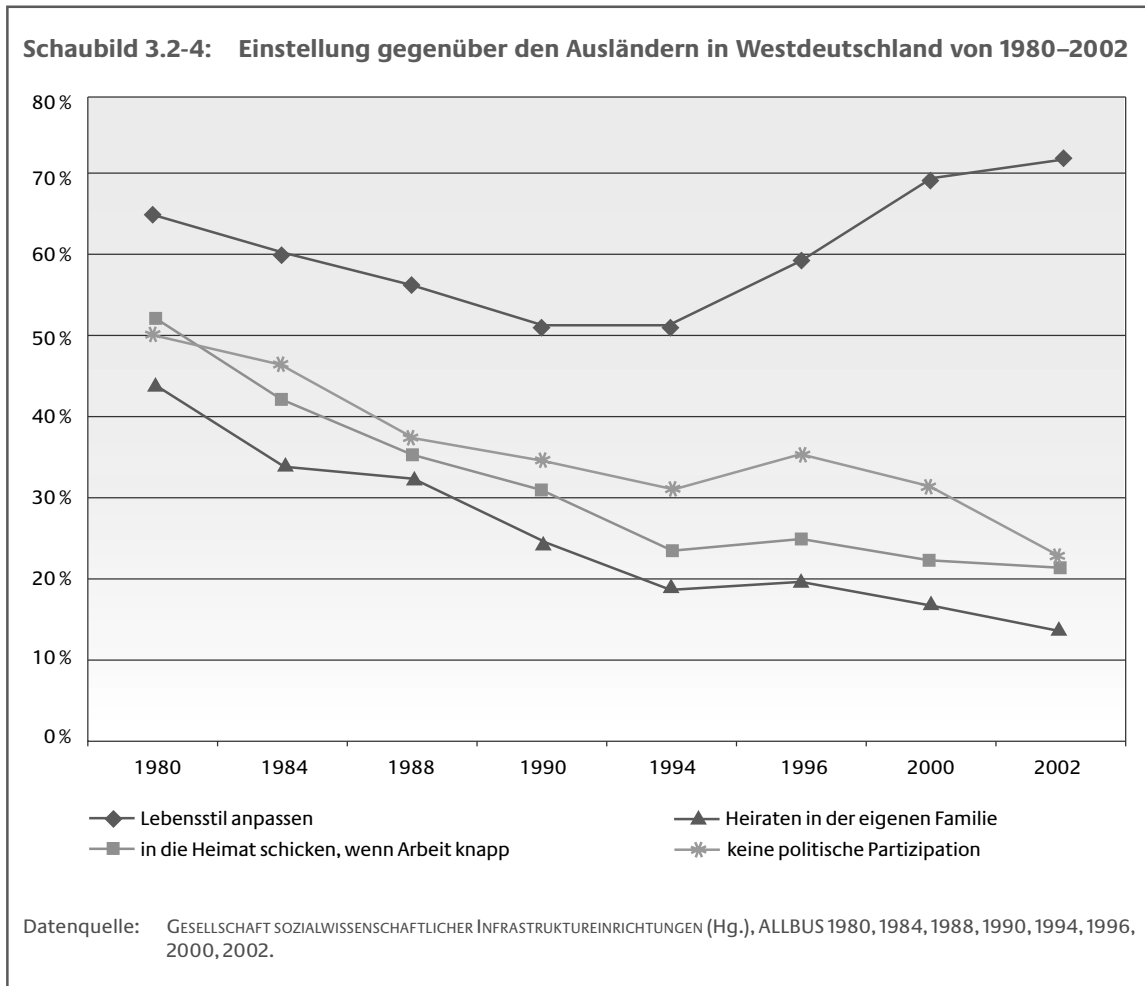
Weiterhin können aus den ALLBUS-Daten Informationen über Personen mit fremdenfeindlichen Attitüden gewonnen werden. Deutlich wird, dass das Alter der Befragten einen Einfluss auf die ablehnende Haltung gegenüber Ausländern hat. Je älter die Befragten sind, desto mehr lehnen sie die Anwesenheit von Ausländern ab. Hier zeigt sich ein ganz anderes Bild als bei den Straftätern, bei denen Jugendliche und Heranwachsende überwiegen (vgl. Kapitel 3.2.1.4).

Der Bildungsabschluss korreliert genauso wie das Alter negativ mit einer fremdenfeindlichen Einstellung. Befragte mit einem niedrigen Bildungsabschluss (Hauptschule) zeigen bei allen der vier genannten Items die größte Ablehnung gegenüber Ausländern. Je höher der Bildungsabschluss ist, desto besser können die Befragten mit fremden Kulturen umgehen oder diese als ein Phänomen moderner Gesellschaften akzeptieren. Möglicherweise fühlen sie sich auch weniger unter Konkurrenzdruck.

Ferner wird ersichtlich, dass der Nationalstolz einen massiven Einfluss auf eine fremdenfeindliche Neigung ausübt. Je stolzer die Person auf ihr Land ist, desto eher lehnt sie andere Kulturen ab.

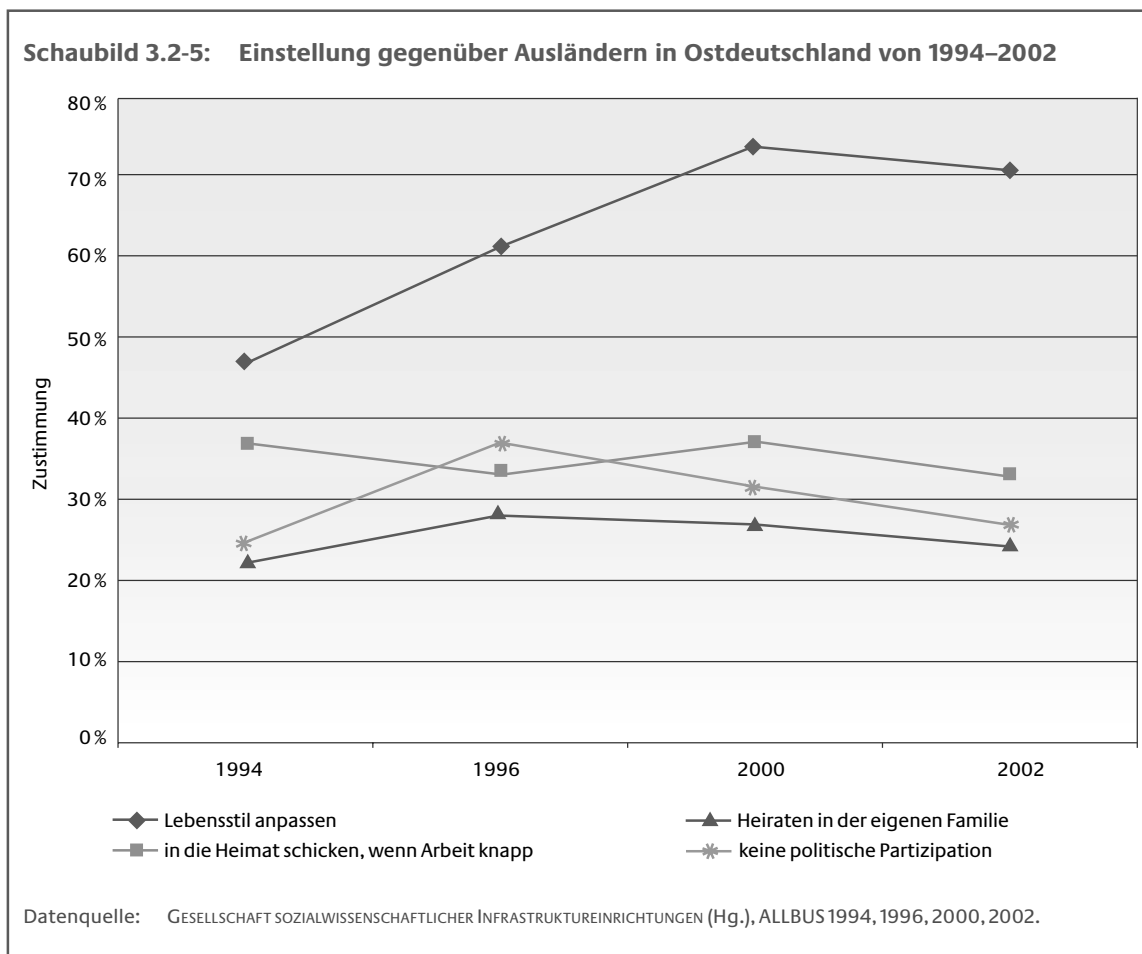
Anhand der ALLBUS-Daten wird eine deutliche Veränderung in Westdeutschland erkennbar. In den letzten zwei Jahrzehnten von 1980 bis 2002 setzte sich bei den drei Aussagen „politische Beteiligung“, „Endogamie“ und der „Ausweisung arbeitsloser Ausländer aus Deutschland“ bei einer kritischen Lage auf dem Arbeitsmarkt der Trend zu einer liberalen Haltung durch. Bei der Aussage „Anpassung an den

Lebensstil“ kam es jedoch zu einem Anstieg der Zustimmung. Der Wert von 1980 von 65,5% stieg auf 72,1% im Jahr 2002 an (vgl. 3.2.2.2.1-5).⁹ Dies kann darauf hindeuten, dass sich vor dem Hintergrund einer stärkeren Akzeptanz von Ausländern in Deutschland die Erwartungen hinsichtlich der Assimilationsbereitschaft erhöhen bzw. Konflikte stärker wahrgenommen werden.



Daten zu Ostdeutschland liegen erst seit 1994 vor. Über den Zeitraum bis 2002 zeigen sich hier analoge Veränderungen wie in Westdeutschland. Auch hier fordern die Befragten eine stärkere Anpassung an den deutschen Lebensstil. Die Zahl der Befürworter hat sich seit 1994 von 47% auf 70,7% (2002) erhöht. Bei den anderen drei Items ist auch in Ostdeutschland eine eher liberale Einstellung zu erkennen. Bei der Aussage bezüglich der Aufforderung der Ausländer zur Heimkehr bei Arbeitsplatzknappheit ist ein deutlicher Rückgang zu beobachten (vgl. Schaubild 3.2-5). Dies könnte damit zusammenhängen, dass Ausländer, die sich schon in Deutschland integriert haben, in einer Hinsicht nicht mehr als Konkurrenz gesehen werden. Auch könnte das damit zusammenhängen, dass schon persönliche Kontakte bestehen, die eine Ausweisung nicht als akzeptabel erscheinen lassen.

⁹ Bei der Betrachtung der Zeitreihen für die vier Items muss allerdings beachtet werden, dass bis 1994 der Begriff „Gastarbeiter“ im Fragekatalog vorzufinden war, der durch „in Deutschland lebende Ausländer“ ersetzt wurde. Diese Veränderung wurde vollzogen, um sich den veränderten Gegebenheiten anzupassen und dem damit zusammenhängenden geänderten Sprachgebrauch gerecht zu werden. Aufgrund dessen wurden im Jahr 1994 beide Formulierungsvarianten im Verhältnis von 50% verwendet, um eine Verzerrung gegebenenfalls zu erkennen. Die Ersetzung des Begriffs „Gastarbeiter“ hatte allerdings kaum Auswirkungen auf die Antworten der Befragten.



Betrachtet man die Entwicklung der Aussagen im Zusammenhang, so ist wohl zu erkennen, dass sich die Mehrzahl der Befragten mit der Immigration realistisch und konstruktiv auseinandersetzt und zum Teil auch ökonomische, politische und soziale Integrationsmöglichkeiten unterstützt werden. Allerdings drückt sich in der Assimilationserwartung auch die Sorge um ein friedliches Neben- und Miteinander der unterschiedlichen Kulturen in einer multikulturellen Gesellschaft aus.

Die entsprechenden Fragen sind im ALLBUS 2004 nicht gestellt worden. Andere Untersuchungen deuten auf eine verstärkte Befürwortung der Abschiebung von Ausländern bei Arbeitsplatzknappheit von 2002–2005 hin. Für 2005 liegen Daten aus dem GMF-Survey vor, die aufgrund einer anderen Skalierung nicht unmittelbar mit den ALLBUS-Daten vergleichbar sind. Demzufolge ist die Zustimmung zu dem Item „Wenn Arbeitsplätze knapp werden, sollte man die in Deutschland lebenden Ausländer wieder in die Heimat schicken“ von 2002 bis 2005 in Deutschland von 27,7% auf 36,4% gestiegen, während die Ablehnung des Items von 72,3% auf 63,9% zurückgegangen ist (nach Ost und West wurde nicht differenziert).¹⁰ In einer näheren Analyse kamen die Autoren zu dem Ergebnis: Die Angst vor dem sozialen Abstieg der gesetzlichen Regelungen um Hartz IV führt nur bei Angehörigen mittlerer Soziallagen zu einer Abwertung von Migranten.¹¹ In einem DFG-Projekt „Orientierung und Verhalten

¹⁰ HEITMEYER, W. (Hg.), 2006, S. 28.

¹¹ MANSEL, J. u. a. (Hg.), 2006, S. 39–66, S. 57. „Personen in unterer Soziallage scheinen mit dem Abstieg gegenüber Migranten nicht weiter an sozialer Distanz zu verlieren, und für Personen in gehobener Soziallage ist ein antizipierter Abstieg in Folge des großen sozialen Abstandes gegenüber den Zugewanderten für deren Abwertung bedeutungslos.“ (ebd., S. 61).

der Bürger gegenüber den Parteien unter veränderten Rahmenbedingungen“ ergaben sich in einer Nachwahlbefragung (Herbst 2005) ähnliche Werte.

3) ECRI

Die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats hat im Jahr 2004 eine Studie über Gewaltakte gegen Ausländer und Juden vorgelegt.¹² Die ECRI geht allgemein von einer steigenden rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Propaganda aus. Gewarnt wird vor dem Aufkommen einer Jugendkultur, die Gewalt gegen Minderheiten propagiert und sich in der entsprechenden Szene manifestiert hat. Dabei wird die beschriebene Diskriminierungsbereitschaft aber nicht auf diese extremistischen Gruppen eingeschränkt, sondern der Gesellschaft insgesamt zugeschrieben, was angesichts der Eurobarometerdaten (s. o.) zumindest diskussionsbedürftig ist.

3.2.2.2 Einstellungsdaten: Antisemitismus

Im Rahmen der GMF-Erhebungen¹³ wurden 2004 erneut antisemitische Einstellungen analysiert. Dabei wurden etablierte Instrumente, die den klassischen Antisemitismus repräsentieren sollen, ergänzt durch Instrumente, mit denen ein neuer sekundärer Antisemitismus abgebildet werden soll, der um den Wunsch nach einem „Schlussstrich“ kreist. Die durch die neu entwickelten Instrumente ausgeweitete Definition von Antisemitismus führt zu entsprechend höheren Werten. Während zwischen 15% und 25% der Befragten den beiden Items zum klassischen Antisemitismus¹⁴ zustimmen, sind es bei dem sekundären Antisemitismus¹⁵ über 60%. Die hohen Schlussstrich-Werte zeigen, dass die notwendige Unterscheidung zwischen der Schuld (die die Nachgeborenen nicht tragen) und der Verantwortung (die wir als Deutsche gegenüber Juden und auch im Hinblick auf die Prävention von Genozid generell haben) sich im Bewusstsein der Bevölkerung bisher nur beschränkt durchgesetzt hat.

Vor dem Hintergrund des palästinensisch-israelischen Konflikts sind antisemitische Vorurteile enttabuisiert und bekräftigt worden – oder sind möglicherweise neu entstanden. Die Politik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern wird von über 80% verurteilt (israelkritische Einstellung)¹⁶ und von fast 30–45% tendenziell auf „die Juden“ generalisiert (israelbezogener Antisemitismus)¹⁷.

¹² Vgl. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ, Dritter Bericht über Deutschland, 2004. Die Informationen stammen dabei aus verschiedenen Quellen. Bei Besuchen vor Ort wurden Gespräche mit staatlichen und nicht staatlichen Stellen geführt. Außerdem wurden nationale und internationale Quellen für die Untersuchung herangezogen. Im Jahr 2003 verzeichnete ECRI eine Zunahme von antisemitischer Propaganda und Gewalt. Weiterhin ist in Deutschland seit dem 11. September 2001 Furcht vor dem Islam zu erkennen, die sich bis ins Jahr 2003 nicht verringert hat. Die Kommission greift auch auf Aussagen von muslimischen Organisationen zurück, die sich von Landesbehörden diskriminiert und missverstanden fühlen. Frauen mit Kopftuch werden häufig am Arbeitsplatz diskriminiert und Opfer von Beschimpfungen und rassistischen Äußerungen. Auch die Sinti und Roma sind Diskriminierungen ausgesetzt. Diese spiegeln sich besonders bei der Wohnungs-, Arbeitsuche und im Bildungssystem wider. Auch wurden Angriffe auf Gedenkstätten und rassistische Belästigungen registriert.

¹³ Der GMF-Survey „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Deutschland“ wird gefördert von einem Stiftungskonsortium der Volkswagen-, Mölgart- und Freudenberg-Stiftungen. HEITMEYER, W. (Hg.), 2006.

¹⁴ „Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss“: stimme eher zu 10,9 %, stimme voll zu 10,6 %; „Durch ihr Verhalten sind die Juden an ihren Verfolgungen mitschuldig“: stimme eher zu 11,1 %, stimme voll zu 6,3 %.

¹⁵ „Ich ärgere mich darüber, dass den Deutschen auch heute noch die Verbrechen an den Juden vorgehalten werden“: stimme eher zu 23,8 %, stimme voll zu 44,5 %; Ich bin es leid, immer wieder von den deutschen Verbrechen an den Juden zu hören“: stimme eher zu 20,9 %, stimme voll zu 41,3 % (GMF-Survey 2004).

¹⁶ „Ich werde wütend, wenn ich daran denke, wie Israel die Palästinenser behandelt“: stimme eher zu 37,5 %, stimme voll zu 44,4 %; „Es ist ungerecht, dass Israel den Palästinensern Land wegnimmt“: stimme eher zu 34,5 %, stimme voll zu 51,5 % (GMF-Survey 2004).

¹⁷ „Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer“: stimme eher zu 19,1 %, stimme voll zu 12,6 %; „Bei der Politik, die Israel macht, kann ich gut verstehen, dass man etwas gegen Juden hat“: stimme eher zu 28,9 %, stimme voll zu 15,5 % (GMF-Survey 2004).

EBRF

Die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit¹⁸ (EBRF) versuchte mit einer Studie, den Antisemitismus in den EU-Mitgliedstaaten zu erfassen.¹⁹ Hierbei bezieht sich EBRF auf Daten, die 2002–2003 erhoben wurden. Allen 15 Mitgliedsstaaten wurden bestimmte Regeln und Leitlinien vorgegeben. Jedes Land führte auf Basis dieser Vorgaben eigene Datensammlungen durch, die antisemitische Ereignisse und die entsprechenden Reaktionen in Wissenschaft, Politik und Medien erfasste. Weiterhin wurden wissenschaftliche Meinungsumfragen und Maßnahmen, die eine positive Wirkung bei der Bekämpfung des Antisemitismus aufwiesen, in die Datenerhebung einbezogen. Als letztes bezog EBRF die Ergebnisse einer qualitativen Umfrage mit 35 bekannten Mitgliedern jüdischer Gemeinden in acht europäischen Staaten in die Studie ein. Das EBRF kritisiert die erheblichen Unterschiede der Datenerhebung in den einzelnen Mitgliedsstaaten und weist in diesem Kontext auf die Nichtvergleichbarkeit der Daten hin. In Ländern wie Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Deutschland werden regelmäßig aussagekräftige Statistiken erhoben, die in anderen Ländern in dieser Art nicht vorhanden sind. Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenqualität ist ein Vergleich nicht durchführbar.

In Deutschland wurde auf offizielle Statistiken (darunter auch den KPMD-PMK), Informationen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) und ausgewählte Medien zurückgegriffen. Nach den Auswertungen des EBRF nahmen antisemitisch motivierte Handlungen in diesen Jahren in Deutschland deutlich zu. Im Laufe des zweijährigen Untersuchungszeitraums 2002/2003 verzeichneten jüdische Organisationen einen drastischen Anstieg von antisemitischen Schreiben, E-Mails und Anrufen.

Auch in den Staaten Frankreich, Belgien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich geht das EBRF von einem Anstieg antisemitischer Handlungen aus. Die Täter sind dabei meist junge Männer mit weißer Hautfarbe, die sich durch rechtsextremistisches Gedankengut leiten lassen. Aber auch Muslime oder Personen mit nordafrikanischer Abstammung werden als Täter angegeben.

3.2.2.3 Strukturen, Organisationen, Aktivitäten

Im folgenden Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche Strukturen, Gruppen, Parteien und schließlich Personen für politisch rechts motivierte bzw. rechtsextreme Straftaten, darunter mit fremdenfeindlichem bzw. antisemitischem Hintergrund, verantwortlich sind. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass der Rechtsextremismus weder ideologisch noch organisatorisch eine Einheit darstellt.²⁰ Es gilt daher zunächst einmal festzuhalten, wie dieser Bereich definiert sein soll und welche Ideologien, Parteiengruppen und Aktionen diesem Bereich zugeordnet werden können.

Aufgrund unterschiedlicher nationalistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologien und den daraus abgeleiteten Zielsetzungen unterscheidet der Verfassungsschutz drei Gruppen von Mitgliedern im Bereich Rechtsextremismus:

- a) „Das Weltbild gewaltbereiter Rechtsextremisten, dazu zählen insbesondere rechtsextremistische Skinheads, ist diffus. Ihr Lebensgefühl wird von fremdenfeindlichen, oft rassistischen sowie gewaltbejahenden Ressentiments geprägt. Sie treten mit spontanen Gewalttaten und aggressiver, volksverhetzender Musik in Erscheinung.

¹⁸ European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, Wien.

¹⁹ Vgl. MANIFESTATIONS OF ANTISEMITISM IN THE EU, 2002–2003, 2003, S. 57–60.

²⁰ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB.

- b) Neonazis orientieren sich stärker auf zielgerichtete politische Aktivitäten. Ihre Überzeugungen richten sich an nationalsozialistischen Vorstellungen eines totalitären Führerstaats auf rassistischer Grundlage aus. Aus ihrer Sicht ist das deutsche Volk höherwertig und deshalb vor „rassisch minderwertigen“ Ausländern oder Juden zu schützen.
- c) Bei den rechtsextremistischen Parteien finden sich eher nationalistische Positionen. Ihnen gilt die Nation als oberstes Prinzip, damit einher geht eine Abwertung der Menschen- und Bürgerrechte. Dies hat insbesondere eine Ablehnung der Gleichheitsrechte für diejenigen zur Folge, die nicht dem – von ihnen nur ethnisch definierten – „Deutschen Volk“ angehören. Sie streben nach einem autoritären Staat, in dem die freiheitliche demokratische Grundordnung außer Kraft gesetzt wäre.“²¹

Gemäß dem Bundesamt für Verfassungsschutz stieg 2005 die Zahl der rechtsextremistischen Organisationen und Personenzusammenschlüsse leicht an, während die Zahl der rechtsextremen Personenzusammenschlüsse im Vergleich zum Vorjahr leicht abnahm. Auch die Mitgliederzahl in den drei großen rechtsextremistisch eingestuften politischen Parteien ist im Vergleich zum Jahr 2002 rückläufig.²²

Laut Bundesamt für Verfassungsschutz stieg die Anzahl gewaltbereiter Rechtsextremisten im Jahr 2003 zum ersten Mal seit neun Jahren nicht mehr an. Im Jahr 2004 blieb die Anzahl gewaltbereiter Rechtsextremisten gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant. Im Jahr 2005 ist die Zahl der Rechtsextremisten wieder leicht angestiegen. Gleichzeitig ist zwischen 2003 und 2005 die Zahl der Neonazis von 3.000 auf 4.100 gestiegen, wobei sich die Szene zunehmend in „freien Kameradschaften“ sammelt. Die NPD hat sich von 2004 auf 2005 zu einem Kristallisationspunkt für Einigungsversuche des rechtsextremistischen Lagers entwickelt und hat einen Mitgliederzuwachs von 5.300 auf 6.000 zu verzeichnen.

Die oben dargestellte Einteilung der rechtsextremistischen Szene in politische Parteien und sonstige Organisationen, in Neonazis und in subkulturell geprägte und sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten ist hilfreich für die Unterscheidung verschiedener Aktionsformen und insbesondere auch für die Frage nach Straf- und Gewalttaten.

Speziell rechtsextremistische Skinheads üben seit Anfang der 1990er Jahre meist den größten Anteil spontaner Gewalttaten aus. Vor allem im Osten Deutschlands wird ein Schwerpunkt der rechtsextremen Skinheads verortet. Hier leben ca. 50 % aller gewaltbereiten Rechtsextremisten. Bedeutende Szenen finden sich im Großraum Berlin, in Westsachsen sowie im südlichen Sachsen-Anhalt. Die größten Skinheadgruppierungen existieren aber im Ruhrgebiet oder im Großraum Hamburg. Die Mitgliederzahl dieser gewaltbereiten Szene stieg von 10.000 im Jahre 2004 auf 10.400 im Jahre 2005.

Gruppentypische Aktivitäten sind Alkoholkonsum, Herumhängen, Provozieren und die Suche nach Kampf mit „Feinden“. Politische Aktionen wie Proteste, Demonstrationen und Agitationen stehen bei den Skinheads dabei nicht im Vordergrund. Gleichwohl ist ein Teil der Skinheads zu rechten Anlässen, Aufmärschen und insbesondere Konfrontationen mit linken Gruppen mobilisierbar. Eine besondere Rolle nehmen dabei Konzerte von rechtsextremen Bands wie z. B. Weiße Wölfe, Race War und Stahlgewitter ein. Diese Veranstaltungen erzeugen Außeralltäglichkeit und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl. Teilweise wird durch die Organisatoren versucht, Konzerttermine und politische

²¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2002, S. 21–22. In diesem Kontext werden noch Mitglieder anderer Organisationen erwähnt. Deren genaue Definition wird im Verfassungsschutzbericht nicht näher erläutert.

²² Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2005.

Demonstrationen auf gleiche Termine zu legen, um die Anzahl der Demonstranten zu erhöhen. Der Verfassungsschutz geht für 2004 und 2005 von einer deutlichen Zunahme entsprechender Konzerte aus. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass am 22. Dezember 2003 drei Mitglieder der rechtsextremistischen Musikband Landser wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) durch das Kammergericht Berlin zu Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren und vier Monaten verurteilt wurden. Das Kammergericht stufte die Musikband als kriminelle Vereinigung ein, deren Zwecke und Tätigkeit darauf gerichtet gewesen sei, durch das Verbreiten von Tonträgern in volksverhetzender Weise zu Hass und Gewalt gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln. Die Revision wurde vom Bundesgerichtshof am 10. März 2005 zurückgewiesen.

Im Sommer 2004 hat der Generalbundesanwalt erstmals seit längerer Zeit wieder Anklage gegen Mitglieder einer rechtsextremistischen Gruppierung wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung erhoben. Bei einer Durchsuchung von Räumlichkeiten der Gruppe um Martin Wiese wurden u. a. eine Handgranate, 1,2 kg TNT und mehrere Lang- und Kurzwaffen sichergestellt. Die Gruppe plante unter anderem zeitweise, mit diesen Waffen im November 2003 einen Anschlag auf ein jüdisches Gemeindezentrum in München zu verüben. In zwei Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht wurden die insgesamt neun Angeklagten am 5. April und am 4. Mai 2005 rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von bis zu sieben Jahren verurteilt. Acht Verurteilungen beruhen dabei auf einem Schuldspruch wegen Gründung beziehungsweise wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), ein Angeklagter wurde wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz verurteilt.

Ein weiteres Verfahren gegen eine rechtsterroristische Vereinigung führte am 18. November 2004 zu einer Anklage der Brandenburgischen Generalstaatsanwaltschaft gegen zwölf junge Neonazis aus dem Havelland, die sich zu der Vereinigung „Freikorps“ zusammengeschlossen hatten. Ziel der Vereinigung war es, Ausländer aus dem Raum Nauen einzuschüchtern und zu vertreiben. Zu diesem Zweck begingen sie Brandanschläge auf ausländische Imbissstände. Das Brandenburgische Oberlandesgericht stufte die Vereinigung am 7. März 2005 als terroristisch ein und verurteilte den Rädelsführer zu einer Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren. Die elf Mittäter erhielten Bewährungsstrafen. Hiergegen haben elf Personen Revision eingelegt. Diese wurde mit dem Beschluss vom 9. März 2006 vom Bundesgerichtshof als unbegründet zurückgewiesen.

Anhaltspunkte für bestehende bundesweite terroristische Strukturen innerhalb der rechten Szene bestehen in Deutschland nicht. Auch kann aus den dargestellten Verfahren nicht auf eine derartige Entwicklung geschlossen werden. Ein Gefahrenpotenzial stellt allerdings der zumeist auf einer allgemeinen Affinität beruhende Besitz von Waffen dar. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Angehörige des rechten Spektrums Waffen und Sprengstoff spontan zu schwersten Straftaten einsetzen.

Im Gegensatz zu den Skinheads lehnen Neonazis überwiegend militante Aktionen ab. Diese Ablehnung von Gewalt beruht meist darauf, dass die Szene Verfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden und eine damit verbundene Einschränkung ihres politischen Handlungsspielraums befürchtet. Gewaltaktionen der rechten Szene können des Weiteren aus deren Sicht auch Sympathien in nahen Bevölkerungsgruppen gefährden. Vorherrschende Formen des Aktionismus sind Demonstrationen, deren Anzahl stark angestiegen ist.²³ Ein besonderes Feindbild der letzten Jahre sind die USA. Sie ste-

²³ Vgl. VIRCHOW, F., 2006.

hen für Multikulturalismus und eine multiethnische Globalisierung. Weiterhin werden die Vereinigten Staaten als großer Bruder Israels wahrgenommen und daher abgelehnt.²⁴

Rechtsextremistische Parteien versuchen, ihr Handeln und ihre politischen Aktionen strikt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zu halten (legalistische Strategie). Neben der Teilnahme an Wahlen auf verschiedenen Ebenen stehen für rechtsextremistische politische Parteien Agitation und Kampagnen gegen eine liberale Einwanderungs-/Asylpolitik, gegen das Holocaustgedenken, gegen die Kriegsschuldthese und gegen die Vergangenheitsbewältigung generell. Aber auch das Demokratieprinzip und die Präsenz von Juden in Deutschland stehen im Visier ihrer publizistischen Propagandaaktionen. In den letzten Jahren rückte besonders die soziale Frage in den Vordergrund der Politikprogramme. Dabei werden Arbeitslosigkeit und die Agenda 2010 der Globalisierung, der „neoliberalen“ Politik der Bundesregierung und der Osterweiterung durch die EU zugeschrieben. Des Weiteren ist eine starke Globalisierungskritik bei den rechten Parteien zu beobachten, mit der sie Teile der Antiglobalisierungsbewegung in ihrem Sinne zu beeinflussen versuchen. Die rechtsextremen Parteien haben speziell bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen Zuspruch bekommen.

Die Zahl der rechten Aufmärsche mit über 50 Personen ist von 25 im Jahre 1997 auf 102 im Jahre 2004 angestiegen.²⁵ Entsprechend ist auch eine Steigerung bezüglich der Teilnehmerzahlen insgesamt an diesen Märschen zu verzeichnen. Nahmen 1997 noch insgesamt ca. 9.000 Personen an solchen Aufmärschen teil, sind es im Jahr 2004 schon ca. 28.000. Die höchste Anzahl der Teilnehmer wurde im Jahr 2001 erreicht. Allerdings zeigt sich eine relative Stabilität bei der durchschnittlichen Teilnehmerzahl: In den letzten Jahren lag die durchschnittliche Teilnehmerzahl nicht über 300 Personen. Es ist zu vermuten, dass sich hinter der gestiegenen Zahl der Teilnehmer an rechten Demonstrationen auch eine Vielzahl von Mehrfachteilnehmern verbirgt.

Das Internet wird immer stärker zu einem Kommunikations- und Selbstdarstellungsmedium in der rechten Szene. Durch die einfache und preiswerte globale Präsenz werden Propagandamaterial verbreitet, Aktionen organisiert, Mitglieder mobilisiert und Diskussionen geführt. Gleichzeitig sollen Chaträume, Diskussionsforen und Mailinglisten das Wir-Gefühl stärken und zur Rekrutierung neuer Mitglieder beitragen. Zwar ging die Zahl der rechten Homepages im Vergleich zum Jahr 2002 zurück, im Laufe des Jahres 2004 ist aber wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Der Verfassungsschutz findet auch vermehrt anonyme Bekenntnisse zur Gewalt im Internet.²⁶ Die Mehrzahl der Internetseiten mit strafbaren Inhalten werden anonym über das Ausland, meist über die USA, ins Internet gestellt. Aufgrund der im ersten Zusatz der US-amerikanischen Verfassung festgeschriebenen Meinungsfreiheit stellen diese Darstellungen nur in Ausnahmefällen einen Straftatbestand dar. Auf der Webseite der NSDAP/AO wird z. B. antisemitisches und rechtsextremistisches Propagandamaterial sogar in 21 verschiedenen Sprachen zum Download angeboten und Webpace für Gleichgesinnte auf der ganzen Welt zur Verfügung gestellt. Damit sollen globale Verbindungen aufgebaut werden.

Vor der Europawahl und der NRW-Wahl 2005 wurden von der rechten Szene die Internetdienste zur Wahlwerbung verwendet. Dabei gebrauchten sie so genannte Spammails mit ausländerfeindlichen Beschuldigungen zu politischen Zwecken, die dann unerlaubt weitergeleitet wurden. Die E-Mails

²⁴ Dieser Aspekt eines antisemitisch beeinflussten Antiamerikanismus führte sogar zu einer ideologischen Solidarisierung mit dem irakischen Machthaber Saddam Hussein.

²⁵ Vgl. VIRCHOW, F., 2006.

²⁶ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2005, S. 41.

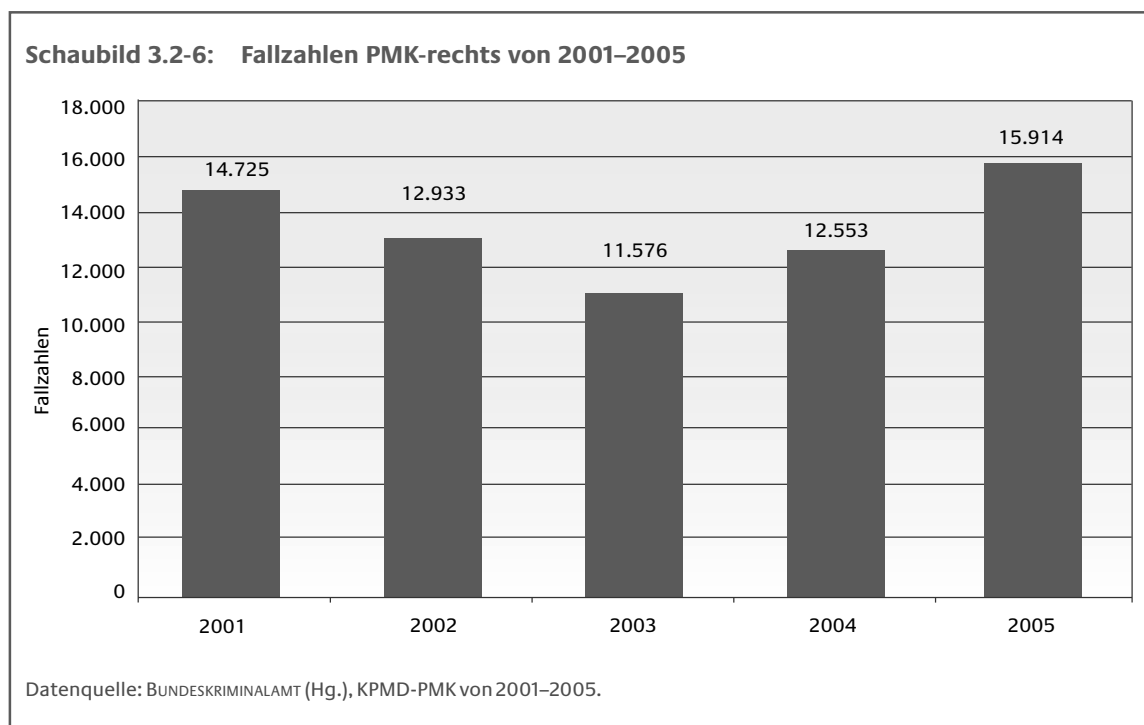
enthielten Links auf die Internetseiten der NPD und die Wochenzeitung „Junge Freiheit“.²⁷ Dort wurden dann die Programme der Parteien zur Europawahl dargestellt.

In den Zeiten der Globalisierung ist auch die rechtsextreme Szene international vernetzt. Diese Kontakte dienen im Speziellen zur Absprache gemeinsamer Aktionen und zum Austausch von Informationen. Ausländische Vereinigungen und Personen (z. B. aus Großbritannien, der Schweiz, den Niederlanden, Österreich) verwenden Deutschland als Plattform zur Verbreitung von Propagandamaterial. Skinheadorganisationen mit internationaler Ausrichtung wie „Hammerskins“²⁸ und „Furchtlos & Treu“ arbeiten gezielt auf die Etablierung einer internationalen rassistischen Bewegung hin.

Aus verschiedenen Studien wird berichtet, dass in jüngster Zeit ein Rückzug rechter Gruppen und Skinheadszenen aus der Öffentlichkeit zu beobachten ist, die sich nun verstärkt im Privatbereich treffen.²⁹ Dies scheint eine Konsequenz des polizeilichen Kontrolldrucks zu sein.

3.2.2.4 Entwicklung der politisch rechts motivierten Straf- und Gewalttaten

Bezüglich der Entwicklung politisch rechts motivierter Straftaten und Gewaltdelikte in den letzten fünf Jahren können auf der Basis des KPMD-PMK Veränderungen nachgezeichnet werden.



Nach einem Rückgang der erfassten Straftaten 2001 bis 2003 ist vor allem von 2004 auf 2005 ein Anstieg von 12.553 auf 15.914 zu verzeichnen (vgl. Schaubild 3.2-6).³⁰ Die meisten Delikte sind dabei der Kategorie Propagandadelikte (10.905) zuzuordnen. Daran anschließend folgen Volksverhetzung mit

²⁷ Vgl. DIE TAGESZEITUNG vom 12./13. Juni 2005, S. 18.

²⁸ Am 12. September 2000 hat der Bundesminister des Innern die Blood & Honour-Division Deutschland sowie ihre Jugendorganisation White Youth verboten.

²⁹ Vgl. z. B. BLEISS, K. u. a., 2004, S. 568–590.

³⁰ Zu den unter dem früheren Erfassungssystem KPMD-S bis zum Jahr 2000 festgestellten Fallzahlen (vgl. 3.2.1) ist auf den 1. Periodischen Sicherheitsbericht zu verweisen.

2.350 sowie andere Straftaten mit 692 Vorfällen. Im Bereich der Sachbeschädigung und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zählte das Bundeskriminalamt 583 bzw. 194 Straftaten.

Die Zahl der politisch rechts motivierten Gewaltdelikte, die von Mitgliedern der rechten Szene verübt wurden, ging von 2001 (980) auf 832 im Jahr 2004 zurück und stieg im Jahr 2005 auf 1.034 an. Nach den Daten des Bundeskriminalamts zeigen sich dabei typische Muster bei den Gewalttaten und Rohheitsdelikten. Die in den letzten fünf Jahren am häufigsten verübten Gewalttaten von Mitgliedern rechter Vereinigungen sind dem Bereich Körperverletzung zuzuordnen, im Jahr 2005 wurden 882 Fälle registriert. An der zweiten Position der politisch rechts motivierten Gewalttaten werden die Widerstandsdelikte (2005: 50) angeführt. An dritter Stelle folgt der Landfriedensbruch (2005: 44). Die vierte Form von Gewaltdelikten ist der Raub mit 23 Fällen, gefolgt von Brandstiftung mit 14 Fällen. Im Fall der Tötungsdelikte einschließlich Versuche schwanken die Zahlen zwischen zehn (2001) und zwei (2005) Taten im Jahr (vgl. Schaubild 3.2-7). Die Deliktformen Freiheitsberaubung (0), Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen (10), Sexualdelikte (0), gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr (10) und Erpressung (6) treten in der rechten Szene kaum zum Vorschein.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Straftatsachverhalte aus polizeilichen Ermittlungen. Aufgrund der Dunkelziffer von Straftaten, die nicht polizeilich gemeldet werden, bzw. aufgrund einer anders gearteten Bewertung durch die zuständigen Polizei- und Justizbehörden weichen diese Angaben von den Zahlen der Opferberatungsstellen z. T. erheblich ab.³¹

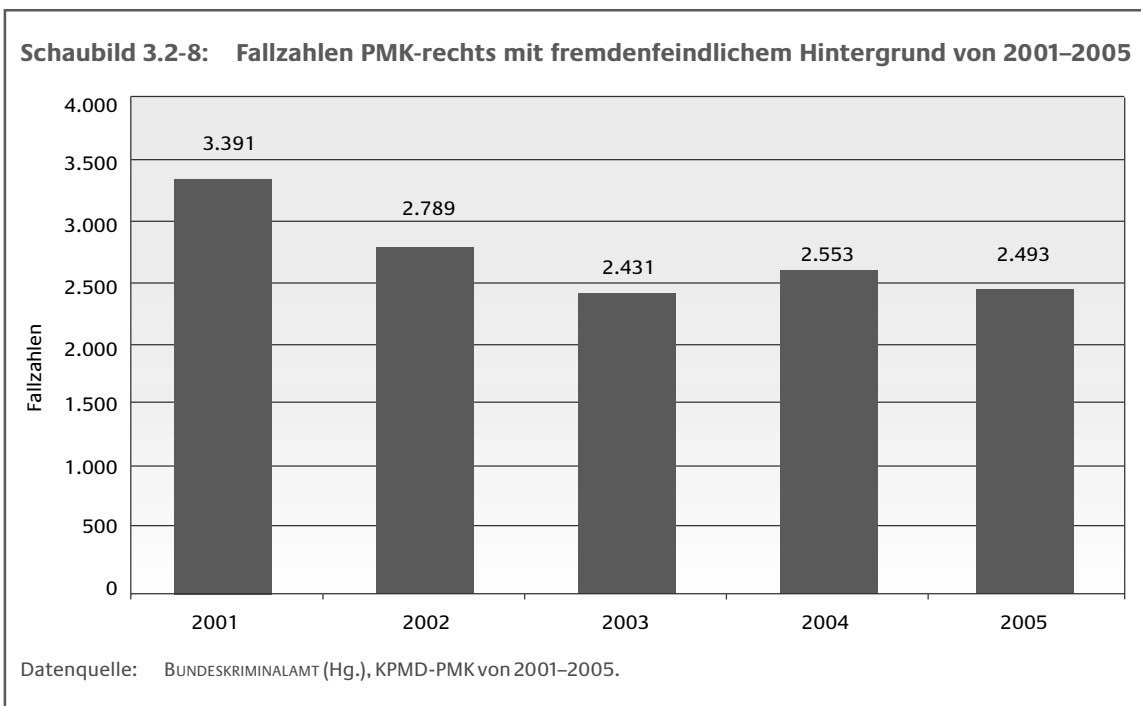
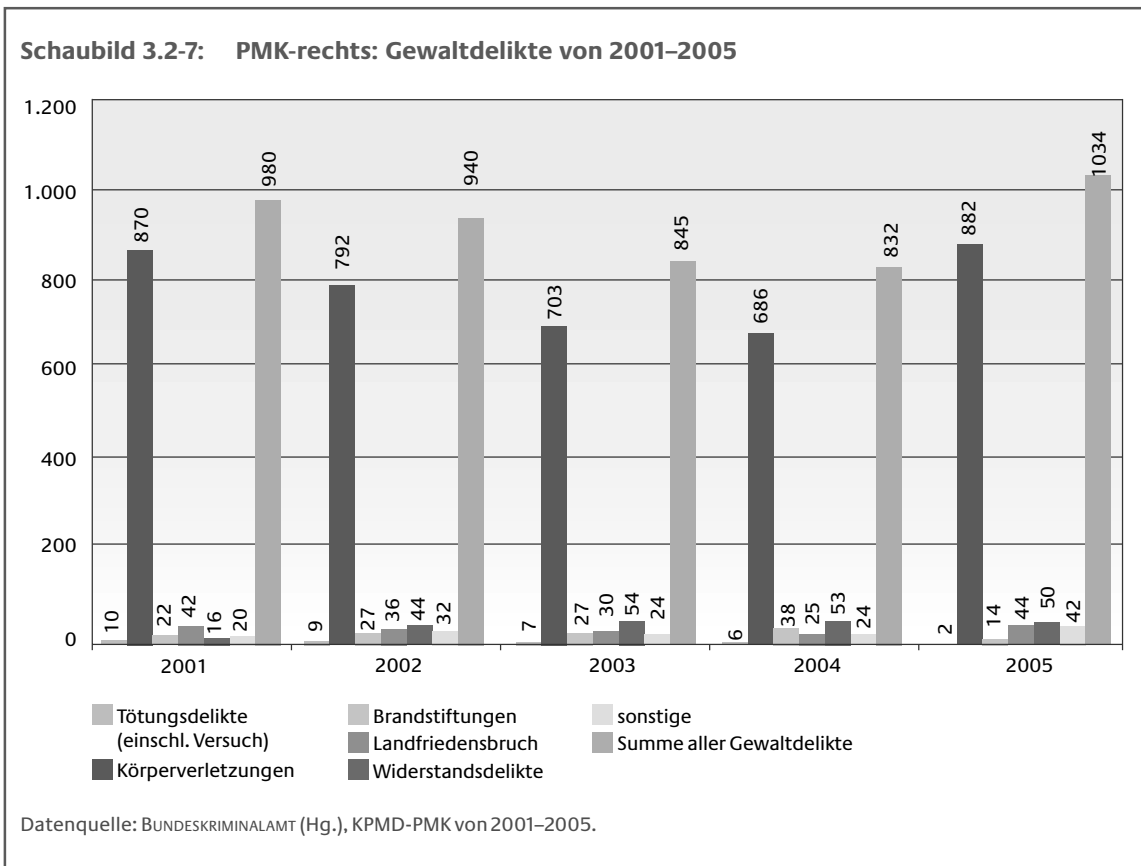
Die Entwicklung der politisch rechts motivierten Straftaten auf monatlicher Basis zeigt nach der KPMD-PMK jahreszeitliche Schwankungen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Straftaten in Ausmaß und Entwicklung stark von politischen Ereignissen und Aktionen abhängig sind, die mit bestimmten symbolischen Daten verbunden sind. So sind etwa der Geburtstag von Adolf Hitler (April), NPD-Demonstrationen zum 1. Mai oder auch der Todestag von Rudolf Hess (August) typische Gedenk- und Aktionstage für rechte Gruppen. In dieser Zeit erhöhen sich auch regelmäßig die entsprechenden Fallzahlen von strafrechtlichen Delikten.

Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus

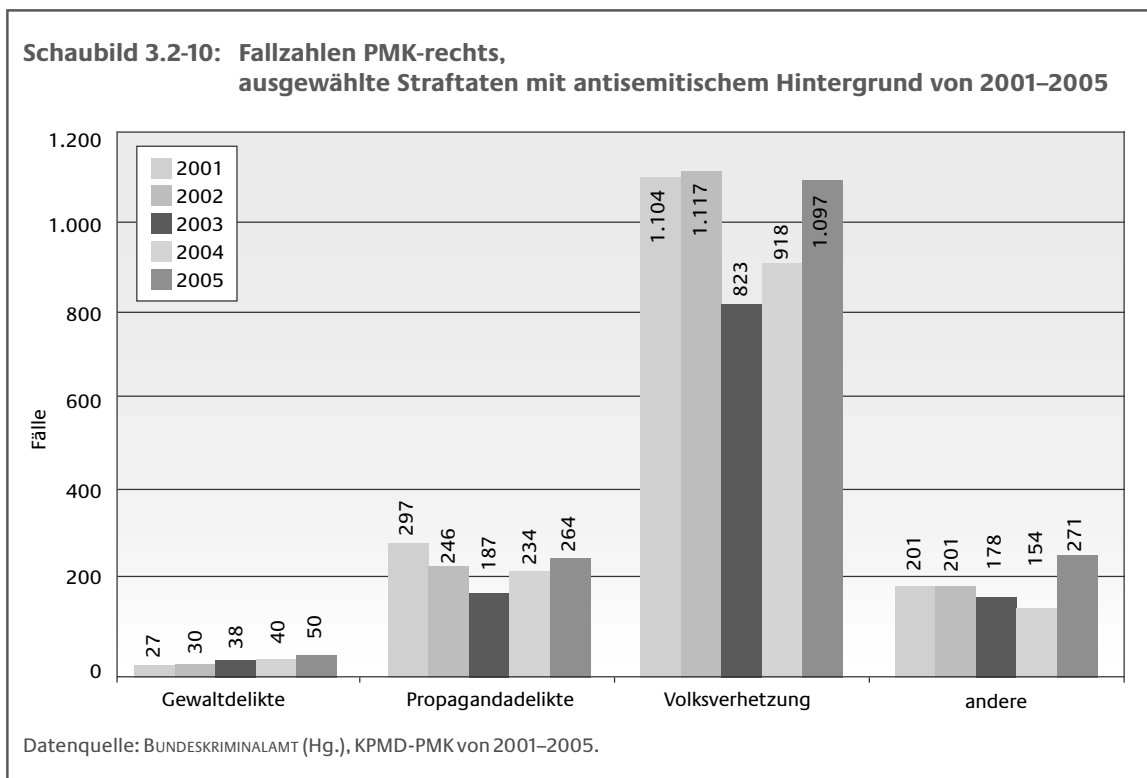
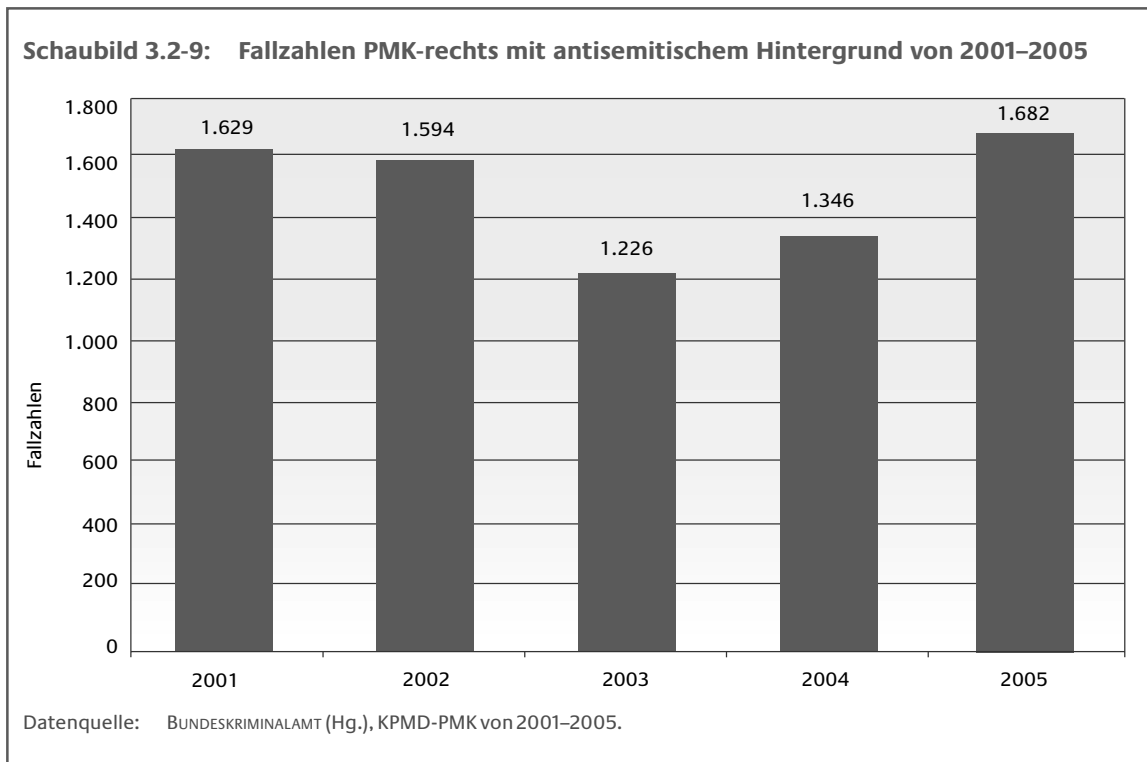
Im Themenfeld Hasskriminalität werden die Themengebiete „antisemitisch“ und „fremdenfeindlich“ gesondert ausgewiesen. Zwar existieren Verbindungen zwischen dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – rechts, aber fremdenfeindliche und antisemitische Täter rekrutieren sich nicht nur aus rechten kriminellen Gruppierungen. Nach dem Definitionssystem PMK werden Straftaten, die einen antisemitischen wie auch fremdenfeindlichen Hintergrund aufweisen, dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität – rechts zugeordnet (vgl. Schaubild 3.2-8).

Im Bereich der Fremdenfeindlichkeit haben sich die Straftaten seit 2002 auf einem Niveau von ca. 2.400 bis 2.500 Fällen pro Jahr stabilisiert. Das Jahr 2001 bildet mit 3.391 Fällen eine Ausnahme. Seither sind die Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund von 2.431 im Jahr 2003 auf 2.553 im Jahr 2004 und 2.493 im Jahr 2005 zurückgegangen (vgl. Schaubild 3.2-8). In der Kategorie der politisch rechts motivierten Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund ist ein Rückgang von 519 (2001) auf 391 (2004) und auf 373 im Jahr 2005 zu beobachten.

³¹ Vgl. Pressemitteilung der mobilen Opferberatung vom 8. Februar 2005 (Abruf: 1. August 2005: www.mobile-opferberatung.de/index.php?bc=253).



Die Gesamtzahlen politisch rechts motivierter Straftaten mit antisemitischem Hintergrund stieg von 1.226 (2003) auf 1.682 im Jahr 2005 an (vgl. Schaubild 3.2-9). Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich der Volksverhetzung sowie der Propagandadelikte. Die Anzahl der Volksverhetzungsdelikte stieg von 823 im Jahr 2003 über 918 im Jahr 2004 auf 1.097 im Jahr 2005 an.



Die politisch rechts motivierten Gewalttaten mit antisemitischem Hintergrund nahmen von 27 im Jahr 2001 auf 50 im Jahr 2005 zu.³² Dabei stiegen die Körperverletzungen in diesem Bereich von 24 im Jahre 2001 auf 47 Straftaten im Jahr 2005 an (vgl. Schaubild 3.2-10).

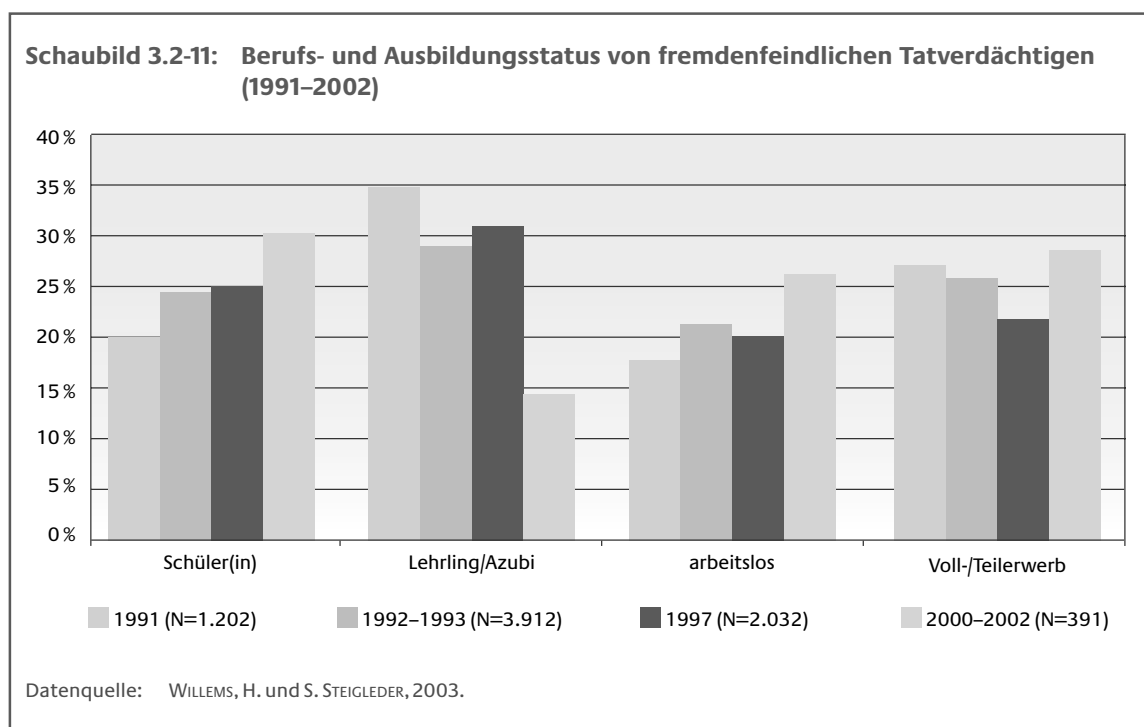
³² Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK 2005.

Gewalttaten gegen Linksextremisten und vermeintliche Linksextremisten sowie gegen sonstige politische Gegner der Rechten stiegen von 211 im Jahre 2003 über 266 im Jahre 2004 auf 475 im Jahr 2005 an.³³ Offensichtlich haben die Auseinandersetzungen der rechten Gruppen mit politischen Gegnern an Schärfe zugenommen.

3.2.2.5 Täter und Tatverdächtige

Gemäß dem Bundesministerium des Innern vorliegenden Zahlen wurden im Jahr 2004 im Bereich der PMK-rechts 9.885 und im Jahre 2005 12.583 Personen als Täter/Tatverdächtige ermittelt. Davon waren im Jahre 2005 11.829 männlich. Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene stellten den Hauptteil der Tatverdächtigen.

Die Studie von WILLEMS/STEIGLEDER zu fremdenfeindlichen Tatverdächtigen auf Basis von Aktenanalysen und qualitativen Interviews mit Tätern in Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2003 eine neue, aktuelle Grundlage bezüglich der biographischen Hintergründe, Familienstruktur, Einkommen und weiteren demographischen Merkmalen von rechten Tätern und Tatverdächtigen erarbeitet.³⁴ Dabei offenbaren sich deutliche Parallelen zum Täterprofil im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht von 2001. Die Ergebnisse zeigen, dass die Tatverdächtigen im Bereich fremdenfeindlicher Straf- und Gewalttaten meist unter 25 Jahre alt sind (ca. 72,3%). Überwiegend sind es männliche, ledige Personen (ca. 90%), die oft schon mit anderen Jugendstraftaten (ca. 64%) polizeilich in Erscheinung getreten sind. Trotz einem überproportionalen Anteil an männlichen Tatverdächtigen und Tätern ist seit den 1990er Jahren ein Anstieg bei den Frauen festzustellen. Es zeigt sich, dass bei Alter und Familienstand die Struktur der Tätergruppe über die letzten 13 Jahre konstant geblieben ist, bei ökonomischer Lage und Ausbildung deuten sich Veränderungen an (vgl. Schaubild 3.2-11).



³³ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK 2005.

³⁴ Vgl. WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003a; WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003b, S. 5-28.

Kennzeichnend ist auch, dass die meisten fremdenfeindlichen Gewalttaten von Tätern mit einfachem bis mittlerem Bildungsabschluss oder von solchen, die sich noch in der Ausbildung befinden, verübt werden. Bei Tatverdächtigen, die die Schule schon abgeschlossen haben, dominieren Tätigkeiten als Hilfs- und Facharbeiter. Weiterhin ist die Arbeitslosigkeit in dieser Gruppe fast doppelt so hoch wie bei der vergleichbaren Altersgruppe. Die hohe Anzahl an Schülern und Arbeitslosen spiegelt sich auch im niedrigen Einkommen der Täter wieder, das durchschnittlich 500 Euro beträgt (was aber auch auf das niedrige Durchschnittsalter zurückzuführen ist).

Knapp die Hälfte dieser tatverdächtigen Personen lassen sich einer Skinheadgruppe oder zumindest der Skinheadbewegung zurechnen. Nahezu alle interviewten Täter berichten, dass sie bereits als junge Menschen stark den Kontakt zu Jugendcliquen gesucht haben. Weiterhin auffallend sind die Brüche und die Inkonsistenz in der Familienbiografie. Die Hälfte aller Täter lebt noch im Elternhaus. Ferner geben ca. 50 % an, dass ihre Eltern geschieden sind oder getrennt voneinander leben. Überproportional viele Täter wuchsen auch in Heimen auf. In Kontakt mit der rechten Szene kamen viele Jugendliche erstmals in der Schule. Die Kontakte wurden dort meist über fremdenfeindliche oder rechts orientierte Mitschüler initiiert und über gemeinsame Freizeitaktivitäten intensiviert. Ein weiterer auffälliger Aspekt ist, dass fremdenfeindliche Gewalttäter sehr häufig bereits zahlreiche Gewalterfahrungen sowohl als Täter als auch als Opfer gemacht haben. Die Motivation der Täter basiert im Allgemeinen auf Deprivationserfahrungen, fremdenfeindlichen Emotionen und generalisierten Gewaltbereitschaften. Seltener sind ideologisch verfestigte politische Ideologien Auslöser der Gewaltdelikte. Meistens übernehmen die Täter die Überzeugungen ihrer Freizeitclique und treten im Namen der Gruppe, die ihnen Geborgenheit, Schutz und Anerkennung bietet, für deren fremdenfeindliche Ziele ein. Von daher ist bei den meisten Tätern, zumindest zum Zeitpunkt der Straftatbegehung, eine dezidiert fremdenfeindliche sowie eine (meist ungefestigte) politisch rechte Orientierung vorhanden.

Die Mehrzahl aller politisch rechts motivierten Gewalttaten einschließlich solcher mit fremdenfeindlichem Hintergrund sind als Taten im öffentlichen Raum zu kennzeichnen. Übereinstimmend zeigen Täterinterviews, Opferinterviews und die polizeilichen Erkenntnisse laut Aktenanalyse, dass die Gewalt in der Regel nicht von den Opfern, sondern von den Tätern ausgeht.³⁵ Die Täter achten nach eigenen Angaben auf vermeintlich provokante Gesten oder Äußerungen der Opfer, die sie als Reizung interpretieren können, um sich das Gefühl der Legitimation für ihre Gewaltakte zu verleihen. So ist für einen Großteil der Täter die Schwelle, an der sie sich provoziert fühlen (wollen), sehr niedrig. Einige berichten sogar, von den Opfern in keiner Weise aktiv provoziert worden zu sein. Damit kann die These für die meisten fremdenfeindlichen Straftaten bestätigt werden, dass diese in aller Regel durch die Täter selbst initiiert werden. Des Weiteren wurde deutlich, dass die Täter in erster Linie Spaß an der Provokation ihrer Opfer haben und häufig an einer Eskalation interessiert sind. In Konfliktsituationen wird das Opfer meist nicht nur verbal, sondern mittels Gewalt angegriffen.

Die Analyse der Reaktion von Dritten hat zwar ergeben, dass von den anwesenden Personen nur wenige überhaupt versuchen, den Konflikt zu schlichten oder die Polizei zu rufen. Dennoch wurde auch deutlich, dass ein Teil der unbeteiligten Dritten, ja sogar Mitglieder der Täter- oder auch Opfergruppe, stets auch darum bemüht waren, Hilfe zu holen, den Opfern Unterstützung und Schutz anzubieten und die Gewalttat zu unterbinden. Weiterhin wurde festgestellt, dass in manchen Fällen durch die Intervention Dritter, zumeist von Passanten und Fahrgästen in öffentlichen Verkehrsmitteln, eine weitere Eskalation verhindert worden war.

³⁵ Vgl. WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003a, S. 177–294.

3.2.2.6 Opferstatistik

Ausgehend von den Erfassungs- und Bewertungskriterien des Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ werden Angaben zu Opfern infolge politisch motivierter Straf- und Gewalttaten erfasst. Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf Straftatbestände, die polizeilich erfasst wurden. Aufgrund der hohen Dunkelziffer von nicht angezeigten Delikten werden hier Daten von unterschiedlichen Studien präsentiert, die eine Annäherung an Opfertypologien rechtsextremer Gewalt ermöglichen.

Auch die Zahl der polizeilich ermittelten Opfer betrug nach dem Bundesministerium des Innern vorliegenden Zahlen im Jahr 2004 im Bereich der PMK-rechts 653 Personen. Im Jahr 2005 wurde ein deutlicher Anstieg auf 852 Personen registriert. Die größte Opfergruppe stellten dabei Personen, die 21 Jahre oder älter waren.

Seit dem Herbst 2001 werden in den neuen Bundesländern und Berlin mit Hilfe des Bundesprogramms CIVITAS acht Projekte zur Beratung von Opfern rechtsextremer Straf- und Gewalttaten gefördert. Für das Jahr 2003 legten die Beratungsstellen eine gemeinsame statistische Erhebung vor, in der Zahlen über die recherchierten Angriffe sowie über die beratenen Klienten veröffentlicht wurden. Im Jahr 2003 erlangten die Opferberatungsstellen allein in den fünf neuen Bundesländern und Berlin Kenntnis von insgesamt 551 rechtsextremen Angriffen. Von den 551 in ihrer Intensität sehr unterschiedlichen Taten waren mindestens 808 Personen direkt betroffen. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelte es sich um Körperverletzungsdelikte (62 %) sowie Nötigungs- und Bedrohungsdelikte (16 %). Von den Beratungsstellen wurden im Jahr 2003 insgesamt 1.211 Klienten, darunter 782 Personen, die direkt zu Opfern rechtsextremer Gewalttaten geworden waren, betreut. Es handelte sich dabei um 657 Männer und 125 Frauen. 407 der beratenen Personen, vor allem Flüchtlinge, Migranten und Aussiedler, wurden aus einer rassistischen Tatmotivation heraus angegriffen. Ein weiterer Schwerpunkt lag bei 269 meist jugendlichen Opfern (14 bis 20 Jahre), die sich mehrheitlich einem alternativen Milieu zugehörig fühlen. Die zugefügten Schädigungen erwiesen sich in der überwiegenden Zahl der Fälle (60 %) als traumatisch, so dass langfristige Beratungsverhältnisse als notwendig erachtet wurden.³⁶ Im Jahr 2005 erlangten die Opferberatungsstellen in den neuen deutschen Ländern Kenntnisse von 614 rechtsmotivierten Gewalttaten, 63 mehr als im Vorjahr. In 90 % der Fälle handelte es sich um Körperverletzungsdelikte. In 300 Fällen richtete sich die Gewalt gegen junge Menschen aus linken oder alternativen Milieus, in 182 Fällen war Rassismus die vermutete primäre Tatmotivation.³⁷

In der Studie über Täter und Opfer von fremdenfeindlichen Angriffen im rechtsextremistischen Bereich in Nordrhein-Westfalen (von 2001–2003) konnten erstmals auf breiter Basis Opfermerkmale nachgezeichnet werden.³⁸ Danach liegt das Durchschnittsalter der Opfer von Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund bei ca. 50 % über 25 Jahren. Das Alter der Täter fremdenfeindlicher

³⁶ Vgl. Pressemitteilung der von CIVITAS finanzierten Beratungsstellen vom 20. Februar 2004 (www.opferperspektive.de/pm040220_agora.html).

³⁷ Neue Informationen weisen darauf hin, dass eine Diskrepanz zwischen staatlichen Statistiken und Opferberatungsstellen existiert. MUT GEGEN RECHTE GEWALT, 2006; mindestens 28 rechtsextreme Straftaten am Tag (Abruf: 08.06.06: <http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/artikel.php?id=10&kat=10&artikelid=2037>).

³⁸ Vgl. WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003. In dieser Studie wurden insgesamt 270 polizeiliche Ermittlungsakten sowie 35 Akten der Staatsanwaltschaft zu fremdenfeindlichen, rechtsextremistischen und antisemitischen Gewalttaten ausgewertet, die aus den Jahren 2000, 2001 und zum Teil auch aus 2002 von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wurden. Die polizeilichen Ermittlungsakten wurden in eine selbst erstellte SPSS-Datei eingegeben und einer quantitativen Auswertung unterzogen. Ergänzend zur Polizeiaktenanalyse wurden 34 qualitative Einzelinterviews mit verurteilten Tätern (16) und Opfern (18) fremdenfeindlicher Gewalttaten durchgeführt.

Gewaltdelikte liegt hingegen meist unter 25 Jahren (vgl. 3.2.1.4). Weiterhin wurde festgestellt, dass die Opfer zu ca. 66 % männlich sind. Auch sind die meisten verheiratet (über 50 %). Bei den Opfern ist keine spezifische Bildungsschicht überproportional vertreten. Die Arbeitslosenquote ist im Vergleich zu den rechtsextremen Tätern sehr gering. Im sozialen Status sowie im Bereich des Bildungsniveaus ist die Gruppe der Opfer sehr unterschiedlich. Die Hälfte aller Opfer sind Ausländer oder Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Häufig werden auch deutschstämmige Personen, Aussiedler, aber auch Polizeibeamte in der Funktion als intervenierende Dritte zum Opfer fremdenfeindlicher Gewalttaten (vgl. Tabelle 3.2-2).

Tabelle 3.2-2: Asymmetrische Täter-Opfer-Konstellation

Variable	Täter	Opfer
Alter	durchschnittlich Jüngere, nur ca. 25 % über 25 Jahre	durchschnittlich Ältere, ca. 50 % über 25 Jahre
Geschlecht	ca. 90 % männlich	ca. 2/3 männlich
Familienstand	überwiegend ledig (über 85 %)	überwiegend verheiratet (über 50 %)
Ausbildung	niedriger Bildungsabschluss dominiert	alle Bildungsabschlüsse vertreten
Arbeitslosigkeit	überproportional hoch	durchschnittlich bis niedrig
sozialer Status	niedriger beruflicher und sozialer Status	beruflicher und sozialer Status ist heterogen; unterschiedliche Berufsgruppen vertreten
Nationalität	überwiegend deutsch	überwiegend Personen mit Migrationshintergrund
Einzel- vs. Gruppenkontext	meist aus Gruppenkontext	sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen
Delinquenzbelastung	hoch	niedrig

Datenquelle: WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003.

Bei den untersuchten Opfern in Nordrhein-Westfalen handelte es sich entgegen den Erwartungen nur in wenigen Fällen um Personen mit anderen politischen oder subkulturellen Orientierungen, wie z. B. Linke. Dass diese linken Opfergruppen unterrepräsentiert sind, kann auf ihre geringere Anzeigebereitschaft oder die Annahme der Polizei, dass es sich um unpolitische Schlägereien handle, zurückzuführen sein.

Teilweise berichteten die Opfer von der Angst, ihre Personalien mitteilen zu müssen und damit als Opfer für die Täter identifizierbar zu sein. Auch leiden die Opfer lange nach der Tat noch an den Nachwirkungen. Zwar bestätigen die Opfer, dass die relativ leichten physischen Verletzungen verhältnismäßig schnell heilen, dagegen wirken die psychischen Schädigungen nachhaltig bis in das alltägliche Leben hinein. Darauf weisen auch die Leistungen der Opferberatungsstellen in den neuen Bundesländern und Berlin hin, die sich in den meisten Fällen über einen längeren Zeitraum hinziehen und die dabei zum überwiegenden Teil auf posttraumatische Belastungsstörungen zurückzuführen sind.³⁹ Hierbei sind speziell Kinder und auch jüngere Opfer noch lange Zeit nach der Tat betroffen.

Hinsichtlich der Erfahrung mit der Polizei und Justiz gibt es unterschiedliche Berichte im qualitativen Teil der Studie; die Behandlung durch die Polizei wird jedoch in der Regel als rücksichtsvoll und hilfreich dargestellt. Nur wenige berichten von diskriminierenden Erfahrungen im Umgang mit der Polizei.

³⁹ Vgl. CIVITAS, 2004.

Die Mehrzahl der Opfer war von den Übergriffen der Täter überrascht.⁴⁰ Die meisten verhielten sich nach eigenen Angaben während der Straftat gegenüber dem Täter in erster Linie beschwichtigend, um ihn nicht noch mehr zu reizen und eine Eskalation der Situation zu verhindern. Es kam kaum zu Provokationen oder Angriffen seitens der Opfer. In der Analyse des Opferverhaltens wurde deutlich, dass die meisten Opfer frühzeitig den Ernst der Lage erkennen und darum bemüht sind, die Konfliktsituation mit Worten oder Gesten zu entschärfen. Damit wird die These, dass die Opfer fremdenfeindlicher Gewalttaten durch ihr Verhalten häufig einen Tatbeitrag leisten, klar widerlegt. Aggressive Reaktionen der Opfer – ob verbal oder körperlich vorgebracht – wirken in der Regel eskalationsverstärkend. Doch auch ein ausweichendes oder beschwichtigendes Verhalten der Opfer kann meist die Gewalt der Täter nicht oder nicht wesentlich verhindern. Nach Selbstaussagen der Opfer scheint es, als könnten die Täter in der Regel nicht von ihrer Tatabsicht abgebracht werden.

3.2.2.7 Fremdenfeindlichkeit bei staatlichen Organen

Wie in jeder gesellschaftlichen Gruppe sind auch bei staatlichen Organen fremdenfeindliche Vorfälle zu verzeichnen.⁴¹ Dabei ist es entscheidend, wie die staatlichen Organisationen damit umgehen. Amnesty International (AI) berichtet über Misshandlungen und über unverhältnismäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte. Danach finden diese Übergriffe gewöhnlich bei Festnahmen, in der Polizeihaft oder bei der Abschiebung ausländischer Staatsbürger statt.⁴²

Bei den von AI berichteten Sachverhalten handelt es sich – wie die Organisation selbst feststellt – um Einzelfälle, wobei AI zudem von einem allgemeinen Rückgang exzessiver Gewaltanwendung von Polizeibeamten in Deutschland ausgeht. Die Zahl der der Bundesregierung für den Zeitraum 1999–2003 bekannten, durch Medien oder Nichtregierungsorganisationen dokumentierten Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegenüber Polizeiangehörigen liegt deutlich unter 100. Zu etwa 50 % waren die Opfer Ausländer. In nahezu jedem Fall wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Soweit sie bereits abgeschlossen sind, führten die Verfahren in rund zwei Dritteln zur Einstellung oder zu Freisprüchen. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (VN) hat in seinen abschließenden Bemerkungen anlässlich der Präsentation des Fünften Deutschen Staatenberichts zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Frühjahr 2004 unter anderem die Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung von Polizeiangehörigen ausdrücklich positiv hervorgehoben (CCCPR/CO/80/DEU).

Im Bereich der Justiz weist AI darauf hin, dass strafrechtliche Ermittlungen sich Monate oder Jahre hinzögen.

Aus der Bundeswehr wurden im Jahresbericht 2004 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages „besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. Auch in den Jahren 2001 (186), 2002 (111) und 2003 (139) hat es einschlägige Meldungen gegeben. In rund 21 % der Fälle konnte entweder der Anfangsverdacht nicht bestätigt oder der Täter bzw. Tatverdächtige nicht ermittelt werden.⁴³ „63 % der Tatverdächtigen waren Grundwehrdienstleistende und freiwillig zusätzlichen Wehrdienst leistende Soldaten. 37 % waren Zeit- oder

⁴⁰ Vgl. WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003, S. 272 ff.

⁴¹ Vgl. BORNEWASSER, M. u. a., 1996.

⁴² Vgl. AMNESTY INTERNATIONAL, 2004.

⁴³ In anderen Fällen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Taten von Zivilisten begangen worden waren. Bei manchen rechtsextremistischen Schmierereien in Bundeswehrliegenschaften kamen beispielsweise auch Besucher als Täter in Betracht.

Berufssoldaten. Aufgeteilt nach Dienstgradgruppen ergibt sich für die Tatverdächtigen folgendes Bild: Mannschaften 73 %, Unteroffiziere 22 % und Offiziere 5 %. Bei den gemeldeten „besonderen Vorkommnissen“ handelte es sich überwiegend (ca. 97 %) um Propagandadelikte. In vielen Fällen ging es um das Abspielen rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik sowie um das Zeigen des „Hitler-Grußes“, „Sieg-Heil-Rufe“ und das Verkünden nationalsozialistischer Parolen. Nicht selten wurden die Taten unter Alkoholeinfluss begangen.⁴⁴ Die Bundeswehr reagierte nach Angaben des Wehrbeauftragten angemessen. Gerade vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Wahlen zu verschiedenen Landesparlamenten im letzten Jahr nimmt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Thematik Rechtsextremismus weiterhin sehr ernst. Auch wenn gesellschaftspolitische Prozesse von der Bundeswehr allein nicht geschultert werden können, liegt neben der konsequenten Ahndung von Verstößen der Schwerpunkt der Maßnahmen des BMVg unverändert im präventiven und erzieherischen Bereich.

3.2.2.8 Präventionsmaßnahmen

Die Bundesregierung hat mit dem Aktionsprogramm „Jugend für Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ einen neuen Schwerpunkt in der Bekämpfung dieser Phänomene gesetzt. Zentrale Ziele des Aktionsprogramms sind die Förderung demokratischen Verhaltens und zivilgesellschaftlichen Engagements sowie die Stärkung von Toleranz und Weltoffenheit insbesondere bei Jugendlichen. Dabei wurden 3.625 Projekte und Maßnahmen mit 154 Millionen Euro gefördert.

Das Aktionsprogramm besteht aus drei Teilprogrammen, die jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Präventionsstrategien verfolgen, aber einander ergänzen und im engen Austausch untereinander stehen, und steht insgesamt unter dem Dach des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“.

„XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ will mit einer Vielzahl von praxisnahen Maßnahmen im Schnittfeld von Schule und Arbeitswelt Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung bekämpfen. XENOS spricht in erster Linie Jugendliche und junge Erwachsene an, die beim Zugang zu Arbeitsplätzen und bei der schulischen und beruflichen Bildung benachteiligt sind. Gerade dort, im Schnittfeld von Schule, Beruf und Arbeitswelt, zeigen sich starke wechselseitige Abhängigkeiten zwischen drohender Arbeitslosigkeit, behaupteter Konkurrenz um Arbeitsplätze mit Zuwanderern, latent oder offen vorhandenen fremdenfeindlichen Haltungen und Äußerungen und steigender Gewalt- und Diskriminierungsbereitschaft gegenüber Fremden. Systematische Erkenntnisse über präventive Wirkungen des Programms liegen bislang noch nicht vor. Mit einer Evaluation auf der Programmebene wurde im Jahre 2004 begonnen.

„CIVITAS – initiativ gegen Rechtsextremismus in den Neuen Bundesländern“ hat sich den Aufbau, die Stärkung, Vernetzung und Weiterentwicklung „zivilgesellschaftlicher Strukturen im Gemeinwesen der neuen Bundesländer“⁴⁵ zum Ziel gesetzt, weil gerade in den neuen Bundesländern ein „institutionelles Vakuum“ und dadurch ein hoher Bedarf an stützenden Strukturen insbesondere in den ländlichen Gemeinden erkannt wurde. Durch Stärkung und Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen sollen die „Selbstheilungskräfte der Akteure vor Ort mobilisiert werden“⁴⁶, um so rechtsextremisti-

⁴⁴ Vgl. Jahresbericht 2004 (46 Bericht), S. 40–41.

⁴⁵ Vgl. Civitas-Leitlinien 2003.

⁴⁶ Ebd.

schen und fremdenfeindlichen Mentalitäten und Handlungen demokratische Überzeugungen und Zivilcourage entgegenzusetzen.

Die bislang vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Programmbegleitung verdeutlichen, dass die Errichtung und Mobilisierung zivilgesellschaftlicher Strukturen durch verschiedene Ansätze in unterschiedlicher Art und Weise gelungen ist. Es wurden insbesondere im Bereich der Opferhilfe eine Vielzahl von Projekten durchgeführt und erprobt, so dass vor allem hinsichtlich der Opferberatung und Opferbetreuung in einigen Regionen Fortschritte erzielt wurden.

„ENTIMON – Gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ fördert bundesweit Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz und zur Prävention von Rechtsextremismus und Gewalt. Dabei sollen modellhafte Projekte mit nachhaltigen Strukturen entwickelt und gefördert werden. Zielsetzung sind die Einübung von Toleranz, die Bekämpfung von Gewalt, die Integration von Migranten, die Stärkung sozialer Verantwortung, die Förderung von Zivilcourage sowie politische Bildung und die Entwicklung demokratischen Handelns. ENTIMON legt neben der Förderung lokaler Netzwerke und der Unterstützung interkultureller Projektansätze einen weiteren Förderschwerpunkt auf den Bereich der politischen Bildung, die als ein wichtiges Instrument zur Prävention von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit angesehen wird. Die Zielgruppen sind einerseits Migranten, Multiplikatoren und Eltern, andererseits aber auch rechtsorientierte Jugendliche, insbesondere Haupt- und Berufsschüler sowie junge Menschen generell. Die wissenschaftliche Begleitung des Programms hält fest, dass durch das Programm zwar eine „heterogene Projektlandschaft mit einer Vielzahl an Projekttypen“⁴⁷ umgesetzt wurde, dass aber die „grundlegenden Problemfelder im Bereich der politischen Bildung (...) nicht durch die Einrichtung eines Aktionsprogramms flächendeckend und schnell“⁴⁸ gelöst werden können. Erste Ergebnisse einer Evaluation auf Programmebene werden für 2006 erwartet.

Diese verschiedenen Präventionsprogramme sind jedoch nicht in erster Linie auf die Prävention entsprechender Straftaten bei potenziellen Tätern ausgerichtet, wie dies noch im AgAG-Programm in den 1990er Jahren der Fall war, sondern auf den Aufbau von Strukturen, die solche Delikte unwahrscheinlicher machen. Präventive Programme wie das Aktionsprogramm dienen der Bewusstseinsbildung und sind ihrer Sachlogik nach langfristig und nachhaltig angelegt. Angaben über ihre kurzfristigen Auswirkungen können daher nicht gemacht werden. Individuen und regionale Entwicklungen unterliegen einer Vielzahl von komplexen Einflüssen (z. B. Entwicklung des Arbeitsmarkts, Entwicklung der lokalen Infrastruktur, bei Individuen der Einfluss von Familie, Schule, Betrieb etc.), die nicht isoliert betrachtet werden können. Ein Vorher-Nachher-Vergleich bestimmter Indikatoren, z. B. der Fallzahlen ausländischer, rechtsextremistischer und antisemitischer Straftaten, würde somit verzerrte, wissenschaftlich nicht belastbare Ergebnisse liefern.⁴⁹

Die Programme werden auch durch unterschiedliche Forschungsrichtungen wissenschaftlich begleitet, um durch „Analyse und Bewertung des Programms (...) an Hand von exemplarischen Praxisanalysen“ zu einer „nachhaltigen und auf Verbesserung ausgerichteten Programmpraxis“ beizutragen. Die Evaluation von CIVITAS kommt zu dem Ergebnis, dass „das Programm wichtige Impulse für die Auseinandersetzung mit dem Problemfeld Rechtsextremismus gegeben hat“⁵⁰, empfiehlt

⁴⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 2004a, S. 54.

⁴⁸ Ebd. S. 54.

⁴⁹ Zur Prävention in diesem Bereich siehe insbesondere: RÖSSNER, D. u. a., 2003, S. 661-666.

⁵⁰ LYNEN VON BERG, H. u. a., 2006, S.118.

aber bei einer Fortführung der tragfähigen Ansätze eine Verankerung im Rahmen der Regelstrukturen von Jugend- und Sozialarbeit, Schule und polizeilicher Präventionsarbeit. Der im Jahr 2004 vorgelegte erste Zwischenbericht sowie der im Jahr 2005 erstattete zweite Zwischenbericht zur Evaluation des XENOS-Programms machten deutlich⁵¹, dass sowohl auf der Ebene der Projekt- als auch der Programmimplementierung eine Vielzahl von positiven Ergebnissen identifiziert werden können (Zielgruppenerreichung, Kombination von Maßnahmen etc.), dass aber eine Bewertung der Wirksamkeit und der Effizienz des Programms im ursprünglichen Sinne sehr schwierig ist. Der Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung von ENTIMON kommt zu dem Ergebnis, „dass die Möglichkeiten, die mit einer ENTIMON-Förderung verbunden waren mehrheitlich von der Projektpraxis genutzt wurden“. „(...), dass es den Projekten mehrheitlich gelang, unter dem Einfluss hinderlicher und förderlicher Faktoren für die Projektumsetzung „nachhaltige“ Strukturen zu etablieren und fachliche Impulse für pädagogische Arbeit zur Demokratieförderung und zur Rassismus- und Rechtsextremismusprävention zu entwickeln und weiterzugeben.“⁵² In allen Zwischenberichten wird auf die Problematik der eingeschränkten Nachhaltigkeit und Wirksamkeit verwiesen, die durch das Auslaufen der als Anschlussfinanzierung gedachten Förderung ab 2006/2007 erwartet werden kann.

Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“, im Jahre 2000 gegründet, hat mittlerweile über 1.300 Initiativen, Gruppierungen und Einzelpersonen unter seinem Dach versammelt. Im Zusammenwirken einer Geschäftsstelle mit einem Beirat aus Vertretern von BMI und BMJ, von den Parteien des Deutschen Bundestages, aus Wissenschaft und Wirtschaft hat es mit seinen Wettbewerben die Anerkennung zivilgesellschaftlichen Engagements für Toleranz und gegen Gewalt gefördert.

Der Überwindung von Intoleranz und Gewalt dient auch das Forum gegen Rassismus (FgR), das sich 1998 im Anschluss an das Europäische Jahr gegen Rassismus konstituiert hat. Über 80 staatliche Stellen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) wirken hierin zusammen. Das Forum versteht sich als Plattform für Erfahrungsaustausch und Dialog von Vertretern der NRO und staatlichen Stellen über alle die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betreffenden Fragen. So wird dort auch der Austausch über „Islam in Deutschland“ geführt. Die Vernetzung und der Informationsaustausch der fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen bekämpfenden Akteure ist zugleich ein Baustein zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das FgR fungiert als Nationaler Runder Tisch der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EBRF) in Wien.

In den letzten Jahren sind – ergänzend zu einer Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der primären und sekundären Prävention – Aussteigerprogramme aufgelegt worden. Ihr primäres Ziel ist es, insbesondere junge Menschen, die bereits Mitglied rechtsextremer Parteien und Gruppierungen geworden sind, ein Angebot für den Ausstieg aus der rechten Szene zu unterbreiten. Entsprechende Maßnahmen und Angebote werden von vielen mittlerweile als ein sinnvolles und notwendiges Instrument im Kampf gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus angesehen. Neben privaten Anbietern (vgl. exit) sind es vor allem Landes- und Bundesbehörden der Polizei, der Justiz, des Jugendministeriums und des Verfassungsschutzes, die entsprechende Programme durchführen. Zuverlässige Aussagen über die Akzeptanz, Wirksamkeit und Effizienz der verschiedenen Aussteigerprogramme liegen nicht vor. Vor allem eine entsprechend aussagekräftige Metaevaluation ist bislang

⁵¹ BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hg.), 2005, S. 70.

⁵² Vgl. DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hg.), 2006.

noch nicht in Aussicht. Daher ist eine Beurteilung der Effizienz dieser Programme bislang nur schwer möglich. Auf Basis einzelner Erfahrungsberichte und von Expertengesprächen ist jedoch erkennbar, dass ein entsprechendes Angebot ohne aufsuchende Aktivität und ohne Kooperation mit Jugendberörden, Sozialarbeit, Familien etc. eher skeptisch beurteilt wird.⁵³

3.2.3 Politisch motivierte Kriminalität – links: Möglichkeiten und Grenzen einer deliktspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage

3.2.3.1 Definition

Dem Bereich der „politisch motivierten Kriminalität – links“ (PMK-links) werden die Straftaten zugeordnet, bei denen nach den Umständen der Tat oder/und der Einstellung des Täters eine linke Motivation Ursache für die Tatbegehung war. Auch hier müssen keine extremistischen Anzeichen vorliegen. Politisch links motivierte Taten liegen dann vor, wenn z. B. Bezüge zum Kommunismus (z. B. Marxismus, Leninismus, Maoismus), Antiimperialismus, kommunistischer Antifaschismus und zur Bewegung gegen Kernenergie teilweise oder hauptsächlich die Gründe für die Durchführung der Tat sind.

Eine Vielzahl von Straftaten z. B. aus dem Antikernkraftprotest wird nicht mehr generell dem Linksextremismus zugeordnet, sondern kann nach dem Definitionssystem entsprechend der politischen Motivation ausgewiesen werden.

Wie auch beim Rechtsextremismus stellt sich der Bereich des Linksextremismus auf der Ebene der Gruppen- und Organisationsformen, der Ideologien und Zielsetzungen sehr differenziert dar. Zuerst gilt es deshalb, die Strukturen und Ideologien des linken Spektrums zu definieren. Nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind dabei folgende Merkmale von essenzieller Bedeutung:⁵⁴

- a) „Linksextremisten bekämpfen die bestehende freiheitlich demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung, die sie als von Rassismus und Faschismus geprägten Kapitalismus/Imperialismus diffamieren.
- b) An deren Stelle wollen sie eine totalitäre sozialistisch/kommunistische Gesellschaft oder eine aus ihrer Sicht „herrschaftsfreie Gesellschaft“ – eine Anarchie – etablieren und lassen sich dazu in ihrem politischen Handeln von revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologien leiten.
- c) Die Aktionsformen von Linksextremisten sind vielfältig. Sie umfassen öffentliche Kundgebungen und offene Agitation (mit Flugblättern, Plakataufrufen, periodischen Schriften, elektronischen Kommunikationsmedien) ebenso wie die Beteiligung an Wahlen und Versuche der verdeckten Einflussnahme in gesellschaftlichen Gremien.“⁵⁵

3.2.3.2 Strukturen, Organisationen und Aktivitäten

Das Bundesamt für Verfassungsschutz registrierte im Jahr 2003 31.300, im Jahr 2004 30.800 und im Jahr 2005 30.600 linksextremistische Personen in insgesamt 129 linksextremistischen oder linksex-

⁵³ Insgesamt gibt es zum Bereich der Prävention gegen Rechtsextremismus und Gewalt eine große Zahl von Arbeiten und Vorschlägen. Eine gute Übersicht enthalten die Empfehlungen des deutschen Präventionsrates.

⁵⁴ Laut dem BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ werden nur solche Gruppen als linksextremistisch definiert, die gewaltsam eine revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft zwecks Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung oder einer herrschaftsfreien Gesellschaft anstreben. Bürgerinitiativen oder andere Interessenvertretungen werden dagegen durchaus dem Kernbereich demokratischer Willensbildung zugerechnet und erfüllen diese Kriterien im Normalfall nicht, es sei denn, sie verfolgen extremistische Ziele.

⁵⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2002, S. 111.

tremistisch beeinflussten Organisationen (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften).⁵⁶ Die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten ist nach Einschätzungen des Verfassungsschutzes seit 2002 bei 5.500 konstant geblieben. In diesem Kontext gehen die Verfassungsschützer aber noch von einem zusätzlichen Mobilisierungspotenzial von mehreren tausend Personen aus. Die Autonomen stellen mit bis zu 5.000 Personen bundesweit den größten Anteil der bekannten gewaltbereiten linksextremistischen Szenemitglieder. Diese Gruppierungen sind meist nicht straff organisiert und besitzen keinen Anführer, sind aber durch Vernetzungen innerhalb der Szene und durch Einsatz moderner Kommunikationsmittel schnell mobilisierbar. Gewaltbereite linksextremistische Gruppen existieren nach Verfassungsschutzerkennnissen in fast allen größeren Städten Deutschlands, insbesondere in Berlin, Hamburg und dem Rhein-Main-Gebiet sowie auch in kleineren Universitätsstädten wie Göttingen.⁵⁷

Die meisten gewalttätigen militanten Aktionen zur Beeinträchtigung der Inneren Sicherheit gehen weiterhin von den „anarchistisch orientierten autonomen Szenen“⁵⁸ aus. Den Rahmen für meist spontane Aktivitäten bieten dabei anarchistische und kommunistische Ideologeelemente aus der Tradition der 1968er-Bewegung. Hierbei ist die Mobilisierungsfähigkeit aber rückläufig. Erste Gruppierung der Autonomen war die „Autonomia Operaia“, die links von der „verbürgerlichten“ kommunistischen Partei Italiens auf die Selbstkonstitution eines revolutionären Subjekts durch Streiks, militante Demonstrationen und Sabotage setzte und dabei rätekommunistische und anarcho-syndikalistische Gedanken aus den 1920er Jahren wieder aufgriff. Während die „Autonomia Operaia“ im Produktionsbereich, also in den Betrieben agierte, operierten andere („Autonomi“) im Reproduktionsbereich und versuchten, Obdachlose, Arbeitslose und „Stadtindianer“ zu organisieren. Beide Gruppen hatten ihren Höhepunkt 1977/78 und wurden rasch von Teilen der linken Szene in Deutschland adoptiert.⁵⁹ In ihrer Vorstellung kämpften sie „für ein selbstbestimmtes Leben in allen Bereichen, wohl wissend, dass wir nur frei sein können, wenn alle andern auch frei sind. Volle regionale, kulturelle und individuelle Autonomie für alle.“⁶⁰

Zentral ist ihre Entfremdungskritik. Da „(...) in der bürgerlichen Gesellschaft sämtliche gesellschaftlichen Beziehungen den Charakter von Institutionen annehmen (...) muss unsere Strategie der Befreiung (Freiheit, Kraft und Glück aller) sich grundsätzlich gegen diese Formen richten; sie stürzen und vernichten“.⁶¹ Mit dieser stärker am jungen Marx und der von Frantz Fanon und anderen begründeten Befreiungsphilosophie des „tier monde“ bildeten sie eine Alternative zum Dogmatismus und den Befehlsstrukturen der K-Gruppen einerseits und dem terroristischen Konzept der Stadtguerilla, wie es die RAF vertrat. Gleichzeitig suchten die Autonomen die Nähe zu themenspezifischen Aktionen in den sozialen Bewegungen der frühen 1980er Jahre, insbesondere der Hausbesetzer- und Jugendzentrumsbewegung, den Dritte-Welt- bzw. Trikont-Aktionen, dem Volkszählungsboykott, der Startbahn-West-Konflikte, der Antiatomenergiebewegung, dem Protest gegen Nachrüstung, deren Auseinandersetzungen mit dem Staat sie zu radikalieren versuchten. Gleichzeitig versuchten sie, im Anschluss an

⁵⁶ Wegen ihres „ambivalenten Erscheinungsbildes“ ist die PDS im Verfassungsschutzbericht gesondert ausgewiesen. Die Mitgliederzahl beträgt 61.500 Personen einschließlich „Der Kommunistischen Plattform der PDS“ (KPF). Die Kategorie „Marxisten/Leninisten und andere Revolutionäre“ besteht aus den Mitgliedern der „Kommunistischen Plattform der PDS“ (KPF) und weiteren Mitgliedern der PDS.

⁵⁷ Wobei sich die große Bewegung Antifa (M) in Göttingen im April 2004 aufgelöst hat (vgl. <http://puk.de//aam> [Abruf: 21.Juni 2004]).

⁵⁸ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2002, S. 121.

⁵⁹ Vgl. SCHULTZE, T. und A. GROSS, 1997, S. 29f.

⁶⁰ Vgl. RADIKAL, 1997; 8/1981, S. 10.

⁶¹ Vgl. RADIKAL, 124/125; 1984, S. 9, zitiert nach SCHULTZE, T. und A. GROSS, 1997, S. 56 f.

die Hausbesetzerbewegung „staatsfreie“ Gebiete zu etablieren, wie etwa die Hamburger Hafenstraße, die rote Flora oder Häuserblocks in Berlin.

In den 1990er Jahren treten – provoziert durch fremdenfeindliche und rechtsextreme Gewalt – antifaschistische Aktionen in den Vordergrund: Aufmärsche von rechten Skins und Nazis werden angegriffen. Im Antirassismusthema werden die Asylrechtseinschränkung (1994) verurteilt und die „Abschiebeknäste“ kritisiert. In der umfangreichen theoretischen Diskussion wird zunehmend der traditionelle Klassenbegriff kritisiert, weil er Kapitalismus/Imperialismus einerseits, Patriarchalismus und Rassismus andererseits nicht gleichzeitig und in wechselseitiger Abhängigkeit denke und die Unterschiede in den weltweiten sozialen Kämpfen nicht hinreichend berücksichtige. Dagegen versucht der „triple-oppression-approach“, die unterschiedlichen Unterdrückungsverhältnisse (Frau/Mann, schwarz/weiß, Lohnarbeit/Kapital) in ihren jeweiligen Wechselwirkungen zu thematisieren. Es entwickelt sich ein autonomenspezifischer Feminismus, der zunehmend das Modell der kämpferischen Männlichkeit in Frage stellt, das möglicherweise gerade die Attraktivität der „schwarzen Blöcke“ für Männer und Frauen mitbestimmte.⁶²

Die linksextremistische Szene ist – ungeachtet einer gemeinsamen Verurteilung von Kapitalismus und Faschismus – keine einheitliche Bewegung und besitzt keine gemeinsame Ideologie oder strategische Konzepte, wie durch die Kontroversen in einer Vielzahl von Szenepublikationen und Zeitschriften verdeutlicht wird.⁶³ Themenfelder der linken Bewegung umspannen Inhalte wie z. B. Globalisierungskritik, Kernenergie, Antifaschismus, Antikapitalismus und Antirassismus. Die Szene ist aber stark gespalten. Besonders nach dem 11. September und der Eskalation des damit in Zusammenhang gebrachten Nahostkonflikts kam es zu einem Disput innerhalb der Linken. Während die „Antideutschen“ für eine unbedingte Solidarität mit Israel eintreten und Angriffe auf den jüdischen Staat verurteilen, sympathisieren die „Antiimperialisten“ mit den Palästinensern. Sie deklarieren die palästinensische Nation, aber auch andere arabische Staaten zu Opfern des Kapitalismus, die sich durch ihre Aktionen zur Wehr setzen. Durch die Verknüpfung von „jüdisch“ und „Kapitalismus“ entsteht ein „linker Antisemitismus“⁶⁴, dessen Zustandekommen aber innerhalb der linken Szene sehr umstritten ist.⁶⁵

In den Aktionsfeldern Antiglobalisierung, Antifaschismus, Antirassismus und Kampagnen gegen Kernenergie klinken sich oft Autonome in gewaltfreie Protestbewegungen ein, die sich zunehmend internationalisieren. Dies führte bei internationalen Gipfelkonferenzen zu Ausschreitungen, die meist auf militante linksextremistische Globalisierungskritiker zurückzuführen sind; z. B. wurden im Jahr 2003 während des G8-Gipfels in Evian-les-Bains (Frankreich), in Genf und Lausanne Geschäfte geplündert, Tankstellen in Brand gesetzt und Gebäude beschädigt. Im gleichen Jahr kam es auch in Bern zu Übergriffen von ca. 1.000 Autonomen während des World Economic Forums in Davos. Deutsche Autonome waren an den Gipfelkrawallen des Jahres 2003 lediglich am Rande beteiligt. Demonstrationen im traditionellen Bereich des Antifaschismus rückten seit 2004 wieder näher in den Blickpunkt der gewaltbereiten Linksextremisten. Ein Grund hierfür scheinen die Erfolge der rechtsextremistischen Parteien bei den Landtagswahlen⁶⁶ zu sein sowie die steigende Gewaltbereitschaft der linken Szene im Zusammenhang mit rechtsextremen Aufmärschen. Auch die Antiatombewegung hat gegenüber

⁶² Vgl. SCHWARZMEIER, J., 1999 (www.die-autonomen.de).

⁶³ Z. B. INTERIM, Antifaschistisches Info Blatt, Risse, Phase 2.

⁶⁴ Vgl. RENSCHMANN, L., 2004, S. 297 ff.

⁶⁵ Vgl. INTERIM, Nr. 554 vom 18. Juli 2002, S. 22-32; Phase 2, Februar 2003, S. 8-11.

⁶⁶ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2005, S. 188.

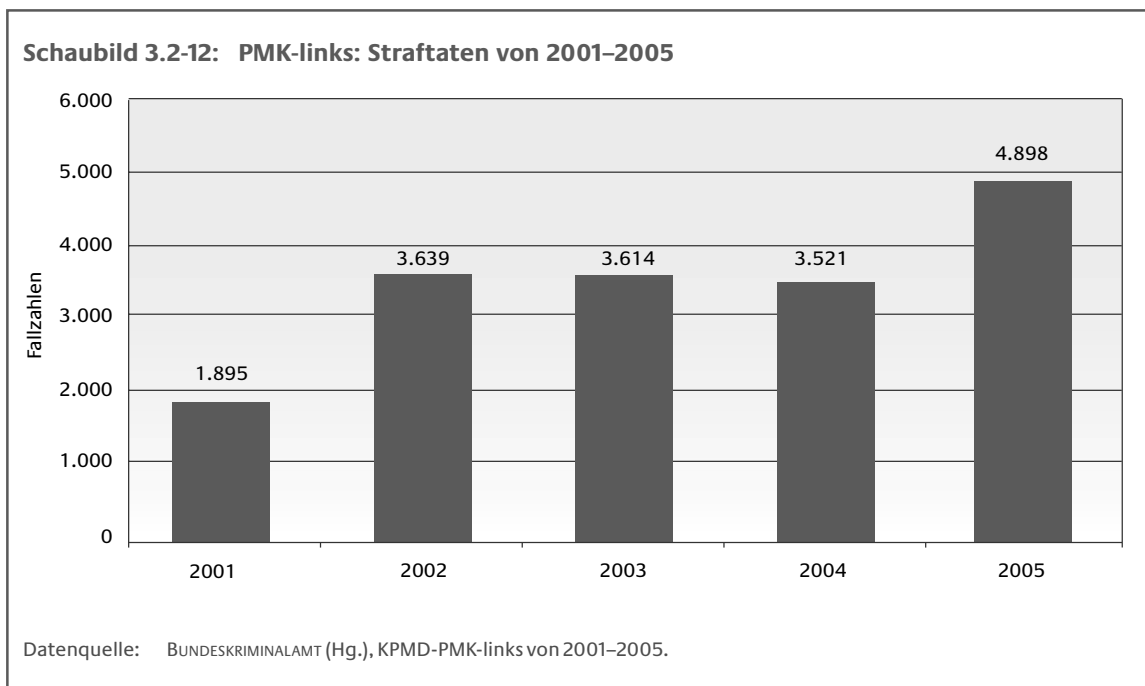
den Vorjahren an Mobilisierungskraft verloren. Zwar versuchten Autonome im Jahr 2003 dem Protest friedlicher Bürger- und Umweltschutzbewegungen einen aggressiven und antikapitalistischen Charakter zu geben, die Zahl der Aktionen hat aber abgenommen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass sich in diesen Aktionsbereichen demokratische Organisationen gebildet haben, die es Linksextremisten schwer machen, sich zu profilieren. Auch die Politik der rot-grünen Regierung (z. B. der Atomausstieg, die Irakpolitik oder Arbeitsmarktreformen) könnte zu der Veränderung in der linken Szene beigetragen haben. Der neue Aktionsbereich Antiglobalisierung hingegen und die damit zusammenhängenden Anschläge gegen Sachen verursachen Sachschäden in Millionenhöhe (z. B. Genua 2001). Die angewandte Gewalt wird dabei häufig als legitimes Mittel gegen die „strukturelle Gewalt“ des staatlichen und kapitalistischen Systems angesehen.⁶⁷ Speziell im Einzelfall wird dieser Aspekt in der linken Szene aber höchst kontrovers und ausführlich diskutiert.⁶⁸

Linke Gruppen mit terroristischen Strukturen verglichen mit denen der RAF existieren in Deutschland nicht mehr. Überwiegend mit Brandanschlägen überschreiten jedoch einige militante autonome Gruppierungen die Grenze zu terroristischem Gewalthandeln.

Bei der Kommunikation innerhalb der Szene verwendet die extreme Linke weiterhin Szenepublikationen, Infoläden und geheime Treffen. Das Internet mutiert dabei aber immer stärker zu einem wichtigen Informations- und Kommunikationsmedium. Es werden Informationen verteilt, Neuigkeiten von Demonstrationen niedergeschrieben oder wichtige Gerichtsverfahren dokumentiert.

3.2.3.3 Entwicklung der politisch links motivierten Straf- und Gewalttaten

Im Jahr 2005 kam es zu einem Anstieg der politisch links motivierten Kriminalität gegenüber den Vorjahren (vgl. Schaubild 3.2-12). Zu den unter dem früheren Erfassungssystem KPMD-S bis zum Jahr 2000 festgestellten Fallzahlen wird auf den 1. Periodischen Sicherheitsbericht verwiesen.



⁶⁷ Vgl. INTERIM, Nr. 538 vom 15. November 2001, S. 19.

⁶⁸ Zu den unterschiedlichen Meinungen vgl. INTERIM, Nr. 539 vom 21. März 2002, S. 7 und INTERIM Nr. 572 vom 15. Mai 2003.

Analog zur PMK-rechts differenziert das Bundeskriminalamt im Phänomenbereich PMK-links ebenfalls die Straftaten in Gewaltdelikte und einfache PMK. Insgesamt zeigt sich ein Anstieg der Straftaten im Bereich PMK-links von 3.521 Straftaten im Jahr 2004 auf 4.898 Straftaten im Jahr 2005. In der Kategorie „einfache PMK“ steigen die Zahlen von 2.811 im Jahr 2003 über 2.732 im Jahr 2004 auf insgesamt 3.658 Taten im Jahr 2005. Die meisten Straftaten werden dem Bereich Sachbeschädigung (1.639 Straftaten) erfasst. Daran anschließend folgen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz mit 843 Delikten und sonstige Straftaten mit 765. Im Bereich der Propagandadelikte wurden 276, Nötigung/Bedrohung 96, Verstoß gegen das Waffengesetz und der Volksverhetzung 14 Fälle gezählt.

Die Zahl der politisch links motivierten Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund ist von 483 (2003) über 521 im Jahre 2004 auf 896 im Jahr 2005 angestiegen. Insbesondere Berlin hat hier mit einer starken linken Szene eine Sonderstellung. Die Gefahr, dass sich Rechtsextremismus und Linksextremismus in gewalttätigen Auseinandersetzungen wechselseitig hochschaukeln, drückt sich in den gleichzeitigen Steigerungsraten der rechtsextremistischen und linksextremistischen Gewalttaten aus.

Betrachtet man, wie sich der Charakter der verschiedenen politisch links motivierten Gewaltdelikte über die Zeit verändert hat (vgl. Schaubild 3.2-13), ist ein eindeutiger Trend auszumachen. Über den Zeitraum von vier Jahren ist ein Rückgang zu beobachten, während im Jahr 2005 wieder ein Anstieg zu verzeichnen ist. Die in den letzten vier Jahren am zahlreichsten dokumentierten Gewaltdelikte sind dem Bereich Körperverletzungsdelikte (2005: 562) zuzuordnen. Die zweithäufigste Deliktform ist der Landfriedensbruch (2005: 373). An dritter Stelle der am häufigsten begangenen Gewaltdelikte sind die Widerstandsdelikte (2005: 187) anzusiedeln. Danach folgen gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr (2005: 67). Im Bezug auf die Brandstiftung (33) ist ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Bei den Tötungsdelikten (2005: 1 Versuch) schwanken die Zahlen zwischen null und drei Taten bzw. Versuche pro Jahr (vgl. Schaubild 3.2-13).

Im Jahr 2003 wurden im Bereich der politisch motivierten Kriminalität – links neun Delikte mit einem möglichen terroristischen Hintergrund erfasst. Hierbei handelt es sich um Straftatbestände, die nach erster Bewertung der Umstände der Tat sowie der politischen Motivation der Täter den Tatbestand des § 129a StGB erfüllen.

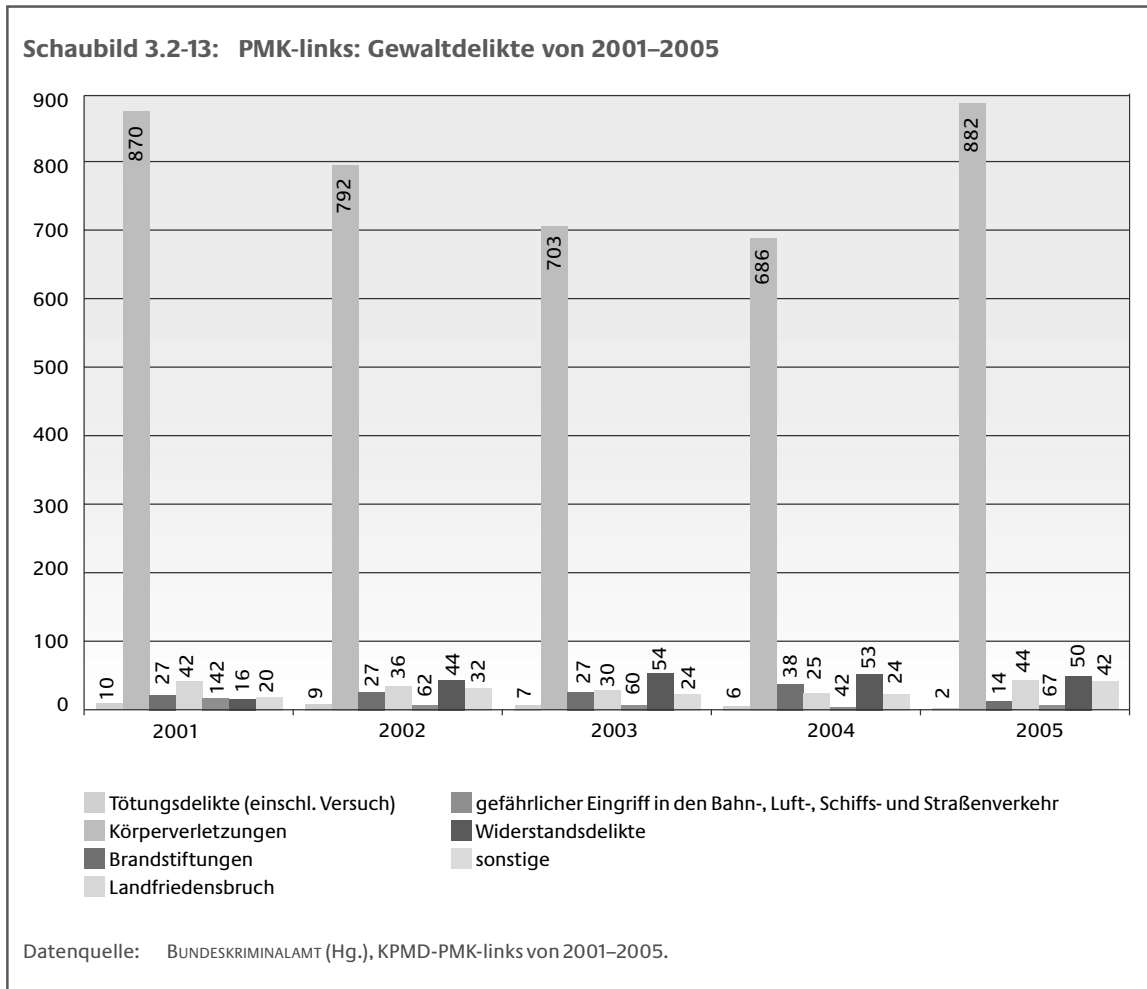
3.2.3.4 Täter/Tatverdächtige und Opfer

Die Zahl der polizeilich ermittelten Täter/Tatverdächtigen im Bereich der PMK-links ist laut dem Bundesministerium des Innern vorliegenden Zahlen von 3.696 im Jahr 2004 auf 4.497 Personen im Jahr 2005 angestiegen. Den Hauptteil stellen dabei Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene. Im Unterschied zu den anderen Phänomenbereichen treten im linken Bereich Frauen stärker in Erscheinung. Während im Jahr 2004 im Bereich PMK-rechts 8 % der Täter weiblichen Geschlechts waren, sind dies im Bereich der PMK-links 20 %.

Die Zahl der Opfer ist von 270 im Jahr 2004 auf 333 Personen im Jahr 2005 angestiegen. Die Mehrzahl der Opfer waren dabei 21 Jahre oder älter.

3.2.3.5 Entwicklungstrends

Der Umfang und die Intensität der Auseinandersetzungen zwischen Linksextremisten und Organen des Staates, insbesondere der Polizei, hat im Vergleich zu den 1990er Jahren wieder an Härte zugenommen. Gerade im Kontext internationaler Gipfeltreffen kam es zeitweilig zu gewalttätigen Konfrontati-



onen mit den Polizeikräften. Dabei führte das Vorgehen der Polizei z. B. in Genua (Tötung eines linken Szenemitglieds und gewalttätige Razzien in Unterkünften) zu einer Eskalation der Gesamtsituation.⁶⁹ Dagegen waren die Demonstrationen anlässlich des G8-Treffens in Gleneagle (Schottland) 2005 weitgehend friedlich.

Einigen autonomen Gruppen scheint an Gewaltbegrenzung gelegen zu sein. In diesem Kontext kommt es dann zur Auseinandersetzung über die Gewaltfrage zwischen friedlichen und gewaltbereiten Globalisierungsgegnern. Das Vorgehen von gewaltbereiten Akteuren trifft in der linken Szene z. T. auf erhebliche Kritik gewaltfreier Protestgruppen und Betroffener vor Ort. Im Rahmen der Demonstrationen gegen den Sozialabbau sind sowohl linke als auch rechte Protestgruppen aktiv. Zusammen mit dem für die Jahre 2002–2005 beschriebenen Anstieg der rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten (vgl. Kapitel 3.2.2.4) verweist dies auf eine Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen linken und rechten Gruppen, die mit dem vermehrten Demonstrationsaktivitäten der rechten Szene in den letzten Jahren zusammenhängen könnte.⁷⁰

⁶⁹ Vgl. „Ein Todesopfer – zahlreiche Verletzte“ in: NZZ vom 21. Juli 2001.

⁷⁰ Vgl. BACKES, U., 2006.

3.2.4 Politisch motivierte Kriminalität ausländischer Gruppen: Möglichkeiten und Grenzen einer delikt-spezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage

3.2.4.1 Strukturen, Organisationen und Aktivitäten

Extremistisch ausgerichtete Ausländervereinigungen werden in den letzten Jahren zu einem immer stärkeren Sicherheitsrisiko in Deutschland.⁷¹ Dabei ist diese Szene sehr differenziert. Die Gruppierungen können ihrem ideologischen Ursprung nach in linksextremistisch, separatistisch und islamistisch eingeteilt werden, wobei es bei manchen Gruppen zu Überschneidungen kommen kann.

3.2.4.1.1 Linksextremistische ausländische Organisationen

Diese stehen den Ideologien des Leninismus, Marxismus und Maoismus nahe. Sie versuchen ein sozialistisches bzw. kommunistisches Gesellschaftssystem in ihrer Heimat einzuführen und werden in diesem Zusammenhang auch in Deutschland aktiv. Insgesamt zählte der Verfassungsschutz im Jahre 2005 11.500 kurdische (2004: 11.950), 3.150 türkische (2004: 3.150), 150 arabische (2004: 150), 1.150 iranische (2004: 1.150) und 940 sonstige Mitglieder (2004: 890) linksextremistischer ausländischer Organisationen. Die Zahlen sind in diesem Bereich weiter rückläufig.⁷² Bei der Zahl linksextremistischer Organisationen ist kaum eine Veränderung zu erkennen. Insgesamt wurden im Jahr 2005 39 (2003: 41) linksextremistische ausländische Organisationen gezählt, die meisten von ihnen sind der ethnischen Gruppe der Kurden zuzuordnen. Sie stellen ca. 50 % der Gruppierungen. Die mitgliederstärkste kurdische Organisation, die in Deutschland verbotene Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), hat sich im Jahr 2002 in Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistan (KADEK) umbenannt. Dieser löste sich Ende 2003 nach eigenem Bekunden auf und es wurde die Gründung des Volkskongresses Kurdistans (KONGRA GEL) verkündet. KONGRA GEL und KADEK sind nach Bewertung des Bundesministeriums des Innern bloße namentliche Umbenennungen; die betreffenden Organisationen sind als mit der verbotenen PKK identisch anzusehen. Ihre ursprünglich linksextremistisch-terroristische Ausrichtung will die Organisation angeblich zugunsten demokratischer Standards verändern.⁷³ Jenseits dessen wird von deutschen Behörden und Gerichten nach wie vor eine kriminelle Vereinigung im führenden Funktionärskörper dieser Organisation angenommen. In Deutschland wurden in den Jahren 2004 und 2005 mehrere Funktionäre der PKK aufgrund (des Verdachts der) Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, versuchter Brandstiftung, Landfriedensbruch und weiterer Delikte angeklagt bzw. verurteilt.

Unter den linksextremistischen türkischen Organisationen ist z. B. die Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) mit ca. 650 Mitgliedern zu nennen. Sie bekannte sich im Jahr 2005 zu mehreren terroristischen Anschlägen in der Türkei. In Deutschland wurden Funktionäre aufgrund der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und versuchter schwerer Brandstiftung angeklagt bzw. verurteilt. Des Weiteren ist die Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) zu nennen. Die in die Gruppe der Partizan mit ca. 800 Mitgliedern und die Maoistische Kommunistische Partei (MKP) mit ca. 500 Mitgliedern gesplante Organisation unterhält zudem voneinander unabhängige Guerillagruppen in der Türkei.

3.2.4.1.2 Separatistische Organisationen

Diese Organisationen streben nach einem autonomen Staat oder einer Loslösung eines Teilgebietes aus einem bestimmten Staatsgefüge. In Deutschland sind die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)

⁷¹ Die illegalen Aktivitäten und gewalttätigen Aktionen werden maßgeblich von den politischen Entwicklungen und aktuellen Ereignissen in den jeweiligen Herkunftsländern bestimmt.

⁷² Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2003, S. 191.

⁷³ Ungeachtet der linksextremen politischen Ideologie spielt freilich der Separatismusgedanke eine zentrale Rolle.

aus Sri Lanka und die Glaubensgemeinschaft der Sikhs von Bedeutung. Die LTTE versuchte durch einen jahrzehntelangen, mit terroristischen Mitteln geführten Kampf auf der Insel Sri Lanka mit ca. 800 Mitgliedern einen unabhängigen Tamilenstaat zu erlangen. Im Jahr 2002 kam es zu Friedensgesprächen zwischen der Regierung Sri Lankas und der LTTE, die aber im Jahr 2003 unterbrochen wurden. Die unter Tarnorganisationen in Deutschland auftretende LTTE konzentriert sich auf Demonstrationen (Brüssel), symbolische Hungerstreiks (Düsseldorf), propagandistische Aktivitäten und auf die Beschaffung von Geldmitteln.

3.2.4.1.3 Islamismus und islamistische Organisationen

Die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA, von Djerba am 11. April 2002, von Madrid am 11. März 2004, die Ermordung des niederländischen Regisseurs Theo van Gogh am 2. November 2004 und die Angriffe auf London am 7. Juli 2005 haben die Angst vor der Bedrohung durch den Islamismus und die Annahme eines unvermeidlichen „clash of civilizations“⁷⁴ verstärkt. Auch wenn man sich dieser Prognose Huntingtons nicht anschließt, ist im Hintergrund der Konflikte eine fundamentale Differenz zwischen traditionellen Familienformen und Glaubensvorstellungen in islamischen Ländern einerseits und den westlichen Werten, wie sie sich in den letzten zweihundert Jahren herausgebildet haben, zu sehen. Dabei ist es für die Konfliktodynamik zunächst unerheblich, ob diese Glaubensvorstellungen tatsächlich dem Koran entstammen, ob in ihnen „nur“ die Familienordnung zur Zeit des Propheten festgeschrieben ist oder ob spätere lokale Traditionen oder familienpolitische Interessen sakralisiert worden sind.⁷⁵ In jedem Fall stoßen grundlegende Werte und Gerechtigkeitsvorstellungen aufeinander. Konfliktpunkte sind insbesondere die Fragen der individuellen Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, wie sie in der freien Partnerwahl von Männern und Frauen, in der Einschätzung von sexueller Selbstbestimmung und Homosexualität sowie in der Gleichberechtigung von Mann und Frau in und außerhalb der Ehe zum Ausdruck kommen. Schließlich geht es um Vorstellungen von Ehre und ihrer Wahrung über Gewaltandrohung und Gewalt.⁷⁶ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass hier nicht „der“ Islam gegen „den“ Westen steht. Westliche Positionen werden durchaus auch unter Muslimen (z. B. in den städtischen Oberschichten der Türkei oder den Aleviten) vertreten und die Auffassungen fundamentalistischer christlicher und jüdischer Gruppen dürften mit den islamischen Werten häufig mehr übereinstimmen als mit den „libertinen“ Lebensmustern, wie sie sich im Westen, insbesondere seit der Jugendrevolte der sechziger Jahre, herausgebildet haben.

Im Zusammenhang mit diesen Wertkonflikten stehen dann auch grundsätzliche Fragen der politischen Ordnung. Für viele Muslime ist die Religion keine Privatsache, sondern erhebt den Anspruch,

⁷⁴ Vgl. HUNTINGTON, S. P., 1996.

⁷⁵ Das Verhältnis von lokaler Tradition und „echtem“ Islam wird seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts immer wieder im Islam diskutiert. Viele rechnen Positionen, die als islamisch identifiziert werden (etwa die arrangierte Ehe, aber auch die mangelnde Gleichberechtigung der Geschlechter), eher lokalen Traditionen zu, aber gerade nicht dem Islam. Die Diskussion in der Diaspora dreht sich häufig um die Reinigung des Islam vom bloß lokalen Erbe. Dabei werden allerdings gegensätzliche Positionen eingenommen: sowohl solche, die den Gleichberechtigungsanspruch des Grundgesetzes entgegenkommen, als auch solche, die die Differenz verstärken.

⁷⁶ Insbesondere bei den Vorstellungen von Geschlechterbeziehungen, Familienehre und Racheandrohung handelt es sich um Muster, die auch in archaischen Gesellschaften christlichen Bekenntnisses, also etwa in Mani, Korsika, Montenegro und Schottland, galten und vermutlich überall dort anzutreffen sind, wo Konflikte nicht über ein staatlich garantiertes Rechtssystem lösbar sind, sondern die Mobilisierung verwandtschaftlicher Kampfbereitschaft nahelegen. Auch im ländlichen Raum der Türkei wird ein großer Unterschied zwischen Ehrsystem und Islam gemacht. Insbesondere die Blutfehde wird häufig auch im Widerspruch zum Islam gesehen, „weil das Leben in der Hand Gottes ist“. Vgl. SCHIFFAUER, W., 1987, S. 67–73.

Grundlage nicht nur der privaten Lebensführung, sondern auch der Gesellschaftsordnung zu sein.⁷⁷ Im Unterschied zur christlichen Tradition hat sich im Islam nie eine augustinische Zwei-Reiche-Lehre herausgebildet, die zu einer Relativierung der diesseitigen Ordnungsvorstellungen hätte führen können. Auch hat der Islam keine Epoche der Aufklärung und Säkularisierung durchschritten, in der in Europa gegenüber den Missionsansprüchen der christlichen Religion das Gebot der Toleranz geltend gemacht wurde.⁷⁸ Einige islamistische Gruppierungen beanspruchen zumindest für Länder mit muslimischer Mehrheit die unmittelbare Rechtsgeltung der Scharia, der aus dem Koran und den Hadithen entwickelten Rechtsordnung. Damit stellt sich für sie und die Gesellschaft, in der sie leben, das Problem der Widersprüche zwischen staatlichem und religiösem Recht.

Die Forschungslage darüber, welche Positionen die unterschiedlichen in Deutschland aktiven muslimischen und islamistischen Gruppen einnehmen, ist unübersichtlich, weil die Gruppen sich selbst andauernd verändern und neue Positionen einnehmen, oft ohne den alten abzuschwören. Gerade in der Frage, ob die Stellung der Geschlechter in der Offenbarung festgeschrieben sei oder lokalen Traditionen entspringt, werden in der Diaspora kontroverse Positionen diskutiert die sogar die Trennlinien zwischen einzelnen Gruppen bestimmen. Daher spielen auch die Reaktionen der Gesellschaft und des Staates der Einwanderungsländer eine Rolle: Welche Erfahrungen der Anerkennung oder der Ablehnung werden gemacht? Schließlich können diese Erfahrungen wiederum von unterschiedlichen Gruppen ganz verschieden interpretiert werden: Während z. B. laizistische Muslime aus der Türkei das Kopftuchverbot begrüßen und im Kopftuch ein Symbol der mangelnden Gleichberechtigung der Frau sehen, ist das Verbot für traditionalistische Gruppen Ausdruck der Diskriminierung eines Glaubenssymbols und verstärkt die Vorstellungen der Demütigung durch die westliche Kultur.

Im Innenausschuss des Bundestags kam es am 20. September 2004 zu einer Anhörung über die Reichweite der Bedrohung durch den Islamismus. Dabei wurde neuerlich deutlich, dass das Feld höchst unübersichtlich ist: „Der Islam ist keine Kirche. Die außerordentliche Heterogenität des organisierten Islam im Blick auf Ethnien (Türken, Araber, Bosnier, Albaner etc.), religiöse Grundrichtungen (Sunniten, Schiiten, Aleviten, Ahmadiyya), religiös-politische Orientierungen (konservativ-orthodox, ‚säkularistisch‘, islamistisch) und die Organisationstypen der Vereine und Verbände (zentralistisch, dezentralistisch, föderativ) erschweren eine Typologisierung“, so Kandel.⁷⁹

Aus soziologischer Sicht lassen sich z. B. die Positionen des Islam in der Diaspora gegenwärtig in drei sich wechselseitig kritisierende und befehdende Richtungen sortieren:⁸⁰

- eine Position, der zufolge nur die Beziehung zwischen (Einzel-)Mensch und Gott den Glauben bestimmt (wertplural-individuierter Islam),
- eine Position, die das Recht auf Differenz gerade angesichts der demokratischen und grundgesetzlichen Garantien in Westeuropa zu realisieren hofft (kommunistisch-orthodoxer Islam),

⁷⁷ Hierbei werden dann unterschiedliche Belege aus dem Koran herangezogen: z. B. aus der Phase in Mekka, in der der Prophet Toleranz einforderte, aus der Phase der Vertragsschließung in Medina, in der der Konflikt unterschiedlicher Ethnien und Religionen zu befrieden war, und der Phase des Krieges, in der die junge Religion ihren Überlegenheitsanspruch verteidigen und durchzusetzen versuchte.

⁷⁸ Allerdings ist hier einzuwenden, dass auch in Europa weder die Zwei-Reiche-Lehre noch die herrschaftlich verordnete Toleranz die Ausbildung von fundamentalistischen Gruppen verhindert hat.

⁷⁹ Vgl. KANDEL, J., 2004, S. 2.

⁸⁰ SCHIFFAUER, W., 2004c, S. 347–368. Eine Übersicht über muslimische Organisationen bei LEMMEN, T., 2000.

- eine Position, deren Anhänger jedes Bemühen um Anerkennung von der Seite des Staates und der aufnehmenden Gesellschaft bereits als Unterwerfung unter die „Ungläubigen“ verurteilen (anti-hegemonial-ultraorthodoxer Islam) und die sich wiederum in eine eher weltabgewandt-mystische und eine revolutionäre Richtung aufteilen.

Unter Sicherheitsgesichtspunkten sind dabei religiös motivierte Formen des politischen Extremismus bedeutsam, die nach der Begriffsverwendung der Sicherheitsbehörden als islamistisch bezeichnet werden.

Kriterien des Verfassungsschutzberichts für eine solche Qualifizierung sind:

- 1) Die Vorgaben, die in der von Gott gegebenen Scharia – dem islamischen Rechtssystem – niedergeschrieben sind, sollen in jedem Lebensbereich verwirklicht werden.
- 2) Die Staatsgewalt geht nur von Gott und seinem niedergeschriebenen Willen im Koran und nicht vom Volkswillen aus.
- 3) Demokratische Grundprinzipien wie Volkssouveränität, Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition und das Mehrparteiensystem werden von den Islamisten abgelehnt.⁸¹

Hierunter fallen sowohl Organisationen, die ihre verfassungsfeindlichen Ziele gewaltfrei verfolgen, als auch solche, die Gewalt rechtfertigen, propagieren oder einsetzen.

Diesen Islamismusbegriff zugrunde legend geht der Verfassungsschutzbericht im Jahr 2005 von 28 aktiven islamistischen Organisationen in Deutschland (2004: 24) aus. In diese Vereinigungen sind ca. 32.100 (2004: etwa 31.800) Personen fest eingebunden. Über die von ihnen betriebenen Moscheen und islamischen Zentren werden jenseits dessen mehrere tausend Muslime erreicht.

Die Anhängerschaft der islamistischen Organisationen aus dem arabischen Raum liegt auch im Jahr 2005 bei ca. 3.350. Die Muslimbruderschaft (MB) besitzt über 1.300 (2003: 1.300) Anhänger. Des Weiteren umfasst die libanesische Hizb Allah (Partei Gottes) ca. 900 Anhänger. Aus dem türkischen Raum spielt die islamische Gemeinde Islamische Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) eine wichtige Rolle. Ihre Mitgliederzahl betrug 26.500 im Jahr 2005 und blieb somit zum Vorjahr unverändert. Weiterhin ist sie europaweit aktiv und besitzt nach eigenen Angaben ca. 514 Moscheengemeinden, die von rund 210.000 Menschen besucht werden. Die IGMG selbst beansprucht für sich, auf eine „positive Integration“ und ein friedliches Nebeneinander zwischen Muslimen und der Aufnahmegesellschaft hinzuarbeiten. Gleichzeitig kritisiert die IGMG die Integrationspolitik der Bundesregierung als vermeintliche Assimilationspolitik und hebt dementsprechend den Stellenwert und die Eigenständigkeit der türkisch-muslimischen Kultur hervor. Die IGMG betreibt das Modell einer einheitlich religiös geformten Gemeinschaft und fördert nach Ansicht der Bundesregierung die Entstehung und Ausbreitung islamistischer Milieus in Deutschland⁸². Im wissenschaftlichen Schrifttum wird von einigen Autoren die Qualifizierung der IGMG als extremistische Organisation problematisiert und davor gewarnt, Akteure der rechtsstaatlichen und demokratischen Transformation durch die für sie folgenreiche Qualifizierung als Extremisten auszugrenzen und zu entmutigen⁸³.

⁸¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2002, S. 165.

⁸² Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2005.

⁸³ Vgl. SCHIFFAUER, W., 2005, S. 79–97; SCHIFFAUER, W., 2004a, S. 89; LEMMEN, T., vertritt, dass „(...) bei allen berechtigten Bedenken, die sich aus der Position etwa der IGMG ergeben (...) der Schluss voreilig wäre, alle einfachen Mitglieder des Vereins würden die ‚Machenschaften der Funktionäre‘ kennen oder gar gutheißen“ (a.a.O. S. 94).

Große Bedeutung für die Sicherheitsinteressen Deutschlands haben die weltweit aktiven Mujahe-
din (Kämpfer für die Sache Gottes). Deren Personenpotenzial in Deutschland ist nicht bezifferbar.⁸⁴
Ursprünglich wurden die „Gotteskrieger“ in Afghanistan oder Pakistan militärisch ausgebildet, um
gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu kämpfen. Dabei kamen die Islamisten aus Libyen, Ägypten,
Sudan, Saudi-Arabien, Marokko, Algerien, Tunesien und dem Nahen Osten. Durch die Kontakte
in diesen Camps sind viele von ihnen in internationale Terrornetzwerke eingebunden. Dabei agieren
sie weitgehend in autonomen Kleingruppen, die wiederum über vielfältige weitere internationale
Kontakte verfügen. Diese Personen sind einer aggressiven Form des Islamismus, der ‚dihadistischen‘
Variante zuzurechnen, die davon überzeugt ist, dass die Botschaft des Koran heute gegen den Unglauben
und die Libertinage des Westens und dessen Imperialismus durchgesetzt werden müsse – und
dies auch notfalls mit Gewalt. Kandel nimmt sogar an, „dass diese ‚dihadistische‘ Variante in Deutschland
gute Entwicklungschancen hat, selbst wenn nach der Aufdeckung der Hamburger World-Trade-
Center-Attentäterzelle um Mohammed Atta eine verstärkte Ermittlungstätigkeit eingesetzt, sich der
Fahndungsdruck erhöht hat und die Sensibilität für islamistische Einflusstaktiken gewachsen ist.“⁸⁵

3.2.4.2 Entwicklung politisch motivierter Ausländerkriminalität

Die Entwicklung der Straftaten im Bereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität kann für
die Jahre 2001 bis 2005 anhand der KPMD-PMK-Statistik nachgezeichnet werden. Zu den unter dem
früheren Erfassungssystem KPMD-S bis zum Jahr 2000 festgestellten Fallzahlen (vgl. Kap. 3.2.1) wird
auf den 1. Periodischen Sicherheitsbericht verwiesen.

Für 2003 wird ersichtlich, welche Delikte im Zusammenhang mit dem Verbot des „Kalifatsstaats“ und
seiner Anhänger stehen. Dies geht aus der KPMD-PMK im Dezember 2003 hervor, die 906 Straftaten
ausweist, die aufgrund der intensiven Durchsuchungen von Objekten mutmaßlicher Anhänger des
„Kalifatsstaats“ in der ganzen Bundesrepublik Deutschland ermittelt wurden. Diese Durchsuchungen
wurden aufgrund des Verdachtes des Verstoßes gegen § 85 StGB bzw. § 20 Vereinsgesetz durchgeführt,
nachdem das Verbot der islamistischen Vereinigung von 2001 vom Bundesverwaltungsgericht im
November 2002 bestätigt wurde. Der Anstieg der Zahlen ist auf diese Maßnahmen zurückzuführen.

Für das Jahr 2005 ist die Zahl der Straftaten in der PMK-Ausländer von 603 (2004) auf 771 (2005)
gestiegen.

In der Kategorie „einfache PMK-Ausländer“ (z. B. Diebstahl, aber nicht Gewaltdelikte) wurden im
Jahr 2005 700 (2004: 517) Taten registriert. Die meisten Delikte sind dem Bereich „andere Straftaten“,
besonders den Delikten gemäß § 85 StGB bzw. § 20 Vereinsgesetz zuzuordnen (2003: 1.417/2004: 333)
(2005: 563).

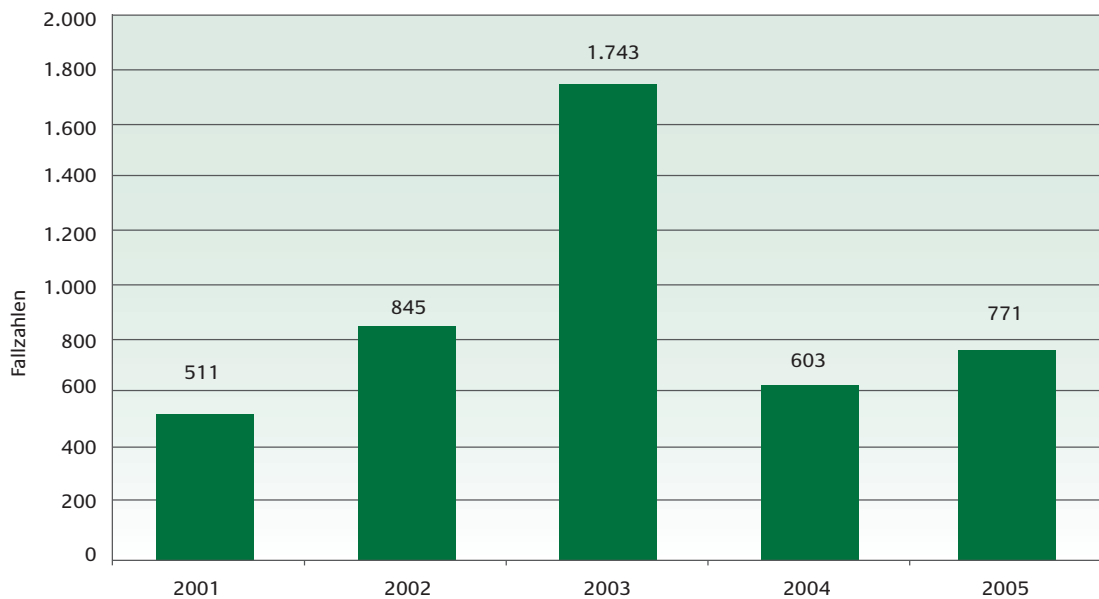
Die 71 gezählten politisch motivierten Gewalttaten im Phänomenbereich PMKA im Jahre 2005 (2004:
86) setzen sich folgendermaßen zusammen: Der Tatbestand der Körperverletzung ist das am meisten
verübte Delikt mit 40 Fällen. An zweiter Stelle rangiert der Bereich Raub und Erpressung mit 14 Fällen
(ca. 23 %). Dieser Wert blieb gegenüber dem Vorjahr relativ stabil.

Im Bereich der PMK-Ausländer wurden im Jahr 2002 17 Fälle von terroristischen Straftaten festgestellt
(§ 129a und § 129b StGB). Im Jahre 2003 waren es schon 23, 2004 27 und 2005 22 Straftaten

⁸⁴ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2005, S. 210–211.

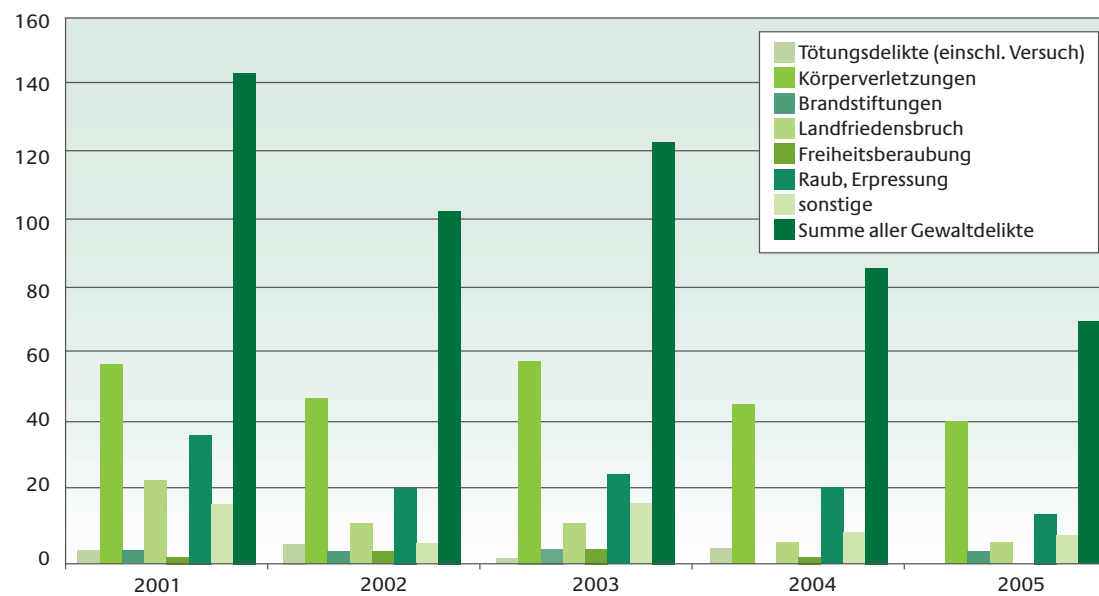
⁸⁵ Vgl. KANDEL, J., 2004, S. 6 f.

Schaubild 3.2-14: Fallzahlen PMK-Ausländer 2001–2005



Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK von 2001–2005.

Schaubild 3.2-15: PMK-Ausländerkriminalität: Gewaltdelikte von 2001–2005



Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK von 2001–2005.

3.2.4.3 Täter/Tatverdächtige und Opfer

Insgesamt wurden im Bereich PMK-Ausländer 771 Täter und Tatverdächtige im Jahr 2005 von der Polizei ermittelt (2004: 581). Die Altersstruktur der Täter/Tatverdächtige weist im Jahr 2004 im Vergleich

zu PMK-rechts bzw. PMK-links deutliche Unterschiede auf: 67 % der Täter/Tatverdächtigen waren über 25 Jahre.⁸⁶ PMK von Ausländern ist meist Erwachsenenkriminalität.

Die Opferzahl im Bereich PMK-Ausländer beträgt insgesamt im Jahre 2005 36 Personen, im Jahre 2004 waren es 49 Personen. Wie auch in den anderen Phänomenbereichen ist der Hauptteil der Opfer 21 Jahre oder älter.

3.2.5 Internationaler Terrorismus: Möglichkeiten und Grenzen einer deliktsspezifischen Analyse bei gegebener Quellenlage

Im 20. Jahrhundert ist angesichts totalitärer Regime vielfach mit guten Gründen in der Perfektionierung staatlicher Gewaltausübung und Meinungskontrolle die größte Bedrohung von Frieden und Freiheit zu sehen. Im Übergang zum 21. Jahrhundert hat sich die Perspektive grundlegend geändert: Staatszerfall und andauernde Bürgerkriege in vielen Teilen der Welt zeigen, wie in den Zeiten von Thomas Hobbes, dass das staatliche Gewaltmonopol eine notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung von Frieden und Freiheit ist. Der 11. September 2001 hat schließlich endgültig deutlich gemacht, dass die nichtstaatliche politische Gewalt sich nicht auf einzelne Gesellschaften beschränkt, sondern sich global ausbreitet und vernetzt. Neben sozialrevolutionären, nationalistischen und separatistischen Bewegungen schieben sich religiös motivierte Gruppen, vor allem aus dem Islam, in den Vordergrund und bedienen sich dabei terroristischer Mittel. Es gilt daher zunächst einmal festzuhalten, wie dieser Bereich definiert sein soll und welche Ideologien, Personen und terroristischen Gruppen ihm zugeordnet werden können. Dabei existieren unterschiedliche Definitionen von Terrorismus und unterschiedliche politische Sichtweisen, was Terrorismus und was Freiheitskampf ist. Die Grenze zwischen diesen Begriffen ist oft fließend. Daher ist es schwer, eine allgemein akzeptierte Definition zu finden. Eine Terrorismusdefinition im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses zwischen den Mitgliedstaaten enthält der EU-Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002⁸⁷, der in das deutsche Strafrecht umgesetzt worden ist.

Die Grundlage für Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes bilden § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (siehe Kapitel 3.2.2.1).

Generell ist Terrorismus nicht Ausdruck einer spezifischen Kultur, er ist zunächst ein extremes politisches Kampfmittel. Terrorismus ist eine Strategie des Kampfes, die Staatsgewalt bzw. Besatzungsmacht herauszufordern und dadurch Solidarisierungswellen in den Bevölkerungsgruppen zu provozieren, als deren Avantgarde sich die Akteure verstehen. Unmittelbares Ziel ist nicht der Sieg, sondern die Verbreitung von Schrecken und Furcht, die dann freilich wie 1983 in Beirut, 1989 in Afghanistan und 1993 in Somalia zu einem Rückzug des Gegners führen kann. Darüber hinaus ist er sowohl Folge als auch Ursache eines radikalisierten Konfliktes zwischen Gemeinschaften. In vielen Fällen führten nicht religiöse Besonderheiten gläubige Personen zur Gewalt, sondern – gerade umgekehrt – haben Gewalt-situationen und Gewalterfahrungen religiöse Rechtfertigungen nach sich gezogen.⁸⁸ Die Vorstellung, einer Gemeinschaft zuzugehören, geht dem Konflikt nicht notwendig voraus, sondern kann sich in den Kämpfen selbst herausbilden. Für Grenzziehungen zwischen Freund und Feind werden unterschiedliche Klassenlagen, sprachliche Traditionen und ethnische Zugehörigkeiten, Religionen und Konfes-

⁸⁶ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK 2005.

⁸⁷ Vgl. Rahmenbeschluss des Rates L 164/4, 2002.

⁸⁸ Vgl. JUERGENSMEYER, M., 2000, S. 161.

sionen herangezogen. Al-Qaida ist es gelungen, regionale Konflikte (Afghanistan, Bosnien, Palästina) zu einem Grundkonflikt zwischen dem Islam und dem Westen zu generalisieren, um auf diese Weise eine weltumspannende Umma (islamische Gemeinschaft) als politisches und militärisches Subjekt zu konstituieren.⁸⁹ „Das öffentlich geäußerte Ziel der Dschihadisten ist – jedenfalls zunächst – der Rückzug des Westens aus der arabischen und islamischen Welt, damit Gottesstaaten nach dem Muster des Taliban-Staats errichtet werden können. Osama bin Laden hat dies verschiedentlich formuliert. Auch sein Videoband vom 29.10.2004, das wohl auf die Wahl in Amerika abzielte, enthält diese Botschaft. Dieser Kampf ist transnational. Er kann nach Auffassung islamistischer Terroristen überall gekämpft werden, muss aber gegen eine erdrückende Übermacht des Feindes geführt werden.“⁹⁰ Dabei können dann die Gemeinschaftserfahrungen und persönlichen Vertrauensbeziehungen, die auf einem Kampffeld gemacht worden sind, auf andere übertragen werden. So haben sich im Guerillakrieg gegen die Sowjetunion in Afghanistan Kämpfer aus verschiedensten Ländern zu einer „internationalistischen Brigade“ zusammengeschlossen, die dann die Botschaft in andere Länder weiter trugen. In neuen Kriegen und Bürgerkriegen, beispielsweise im Irak, werden entsprechende Guerilla- und Terroristengemeinschaften immer wieder neu erzeugt. Es werden kleine Gruppen gebildet, die unabhängig voneinander agieren, die aber die gleiche terroristische „Philosophie“ verfolgen. Dabei lernen die kleinen Gruppen voneinander und verfolgen das gleiche Ziel, versuchen sich jedoch in Bezug auf Gewalt und Medienpräsenz wechselseitig zu übertreffen. Dieser Export der Idee von Al-Qaida, die von vielen kleinen Zellen aufgenommen wurde, wird in unterschiedlichen Regionen (z. B. Tschetschenien, Philippinen, Irak und Kaschmir) offensichtlich. Zwar unterscheiden sich die Gruppen in ihren Autonomiegraden (einige bekommen Befehle von Führungsmitgliedern Al-Qaidas, andere bestehen aus Mujahedin, die in Afghanistan ausgebildet wurden und wiederum andere sind nur durch die Idee inspiriert), aber alle haben das Ziel, gemeinsam weltöffentliche Aufmerksamkeit, Angst und Furcht durch ihre Taten zu erzeugen. Das in manchen muslimischen Ländern vorhandene Gefühl der Unterdrückung und der Demütigung durch den Westen führt in vielen Konfliktgebieten zu einem regelrechten „Terroristen-Tourismus“⁹¹, der wiederum zu einem Austausch von Methoden und Equipment führt (vgl. auch Kapitel 3.2.4.1). „Beobachter innerhalb und außerhalb der arabischen Welt sind sich einig, dass in allen arabischen Ländern die ‚Dschihadisten‘ oder die ‚dschihadistische Fraktion der Islamisten‘, wie man die gewalttätigen Gruppen in jüngerer Zeit auch oft nennt, zahlenmäßig klein sind und nur einen schmalen Rand des islamistischen Spektrums besetzen. Weil aber alle Versuche von Dschihadisten zur Machtübernahme scheiterten, kam es zu einer anderen gefährlichen Entwicklung. Die aktivsten Elemente wichen oft ins außerarabische Ausland aus und kämpften in Afghanistan und anderswo. Die Rückkehrer waren mit ihren Erfahrungen und Entbehrungen gefährlicher als vorher. Diejenigen, die im Ausland blieben, fanden zusammen mit Gleichgesinnten aus der ganzen Welt den Weg zum internationalen Terrorismus.“⁹²

3.2.5.1 Strukturen, Organisationen, Aktivitäten

Mit internationalem Terrorismus sind Vorfälle gemeint, bei denen Terroristen ausgewählte Ziele in ausländischen Staaten beschädigen oder zerstören. Hingegen beschränkt sich der nationale Terrorismus auf Anschläge, die durch lokale und nationale Gruppen organisiert und durchgeführt werden und sich gegen rein nationale Ziele wenden. Der Grad der internationalen Verflechtung von Terrorgruppen hat erheblich zugenommen. Tausende so genannte Mujahedin wurden in Afghanistan aus-

⁸⁹ Sie greift in diesem Sinn die Praktiken älterer Generalisierungskonzepte wie Pangermanismus, Panslawismus, „Proletarier aller Länder“ wieder auf: durch die Eskalation von Konflikten zur Bildung eines Kollektivbewusstseins und kollektiver Handlungsfähigkeit beizutragen.

⁹⁰ Vgl. WENZEL, V., 2004, S. 749.

⁹¹ Vgl. BITTNER, J. und M. KLINGST, Die unheimliche Vermehrung, in: DIE ZEIT vom 9. September 2004, S. 25 f.

⁹² Vgl. WENZEL, V., 2004, S. 748, a. a. O.

gebildet und wanderten nach dem Sturz des Taliban-Regimes im Herbst 2001 in ihre Heimatländer, in westliche Länder oder in Krisenherde (z. B. Irak, Tschetschenien) aus. Dabei exportierten sie neue Erkenntnisse über Waffen und Kriegsführung und halfen bei der Ausbildung neuer Terroristen. Mit der Zerstörung von Ausbildungslagern in Afghanistan verloren die Terroristen wichtige Basen, an anderer Stelle, insbesondere im Irak oder auch im Zusammenhang mit dem Konflikt in Tschetschenien, sind allerdings Operationsgebiete für die Terroristen hinzugekommen.

Der Terrorismus und die terroristischen Organisationen haben sich im Laufe der Jahre verändert. Überfälle von Einzeltätern oder von lose organisierten Gruppen nehmen nur noch eine Nebenrolle ein oder sind lokal begrenzt. Auch die damit häufig zusammenhängenden spontanen und unmittelbaren terroristischen Reaktionen auf politische Handlungen weichen geplanten und organisierten Langfriststrategien.⁹³ Dieses Phänomen ist auch bei den kleinen regionalen Gruppierungen festzustellen. In der Zeit der Globalisierung hat sich das Repertoire an Nutzung von Waffen und taktischen und operativen Möglichkeiten erhöht.⁹⁴ Traditionelle terroristische Gruppierungen wie z. B. IRA und ETA verfügten meist über ein geringes Spektrum von taktischen Möglichkeiten, die sie auch nur gegen eingeschränkte Ziele richteten. Heute greifen die internationalen Terroristen neben den herkömmlichen Mitteln wie Anschläge oder Geiselnahmen auf eine große Bandbreite von Waffen zurück und versuchen in den Besitz von ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen) zu gelangen. Besonders gefährdete Ziele sind schwer zu schützende Einrichtungen, so genannte „weiche Ziele“.

Neue mediale Kommunikationsformen spielen eine wichtige Rolle; dabei wird auch die Mediennutzung der Terroristen immer professioneller. „Heute versorgen zahlreiche unzensurable arabische Satellitenkanäle, Fax, E-Mail, Internet und eine überregionale arabische Presse fast alle arabischen Haushalte mit Informationen und Kommentaren zur Gewalt zwischen Israelis und Palästinensern, zu den Kämpfen und Anschlägen in Irak, über die anderen Konflikttherde in der arabischen und muslimischen Welt. Fatal ist dabei, wie die zwei virulentesten Konflikte, nämlich Nahost und Irak, das Bild bestimmen. Weil der Kampf der Palästinenser um einen eigenen Staat als legitim erachtet wird und vor allem auch populär ist, weil die Politik der USA in der Region höchst kritisch gesehen wird und unpopulär ist, handeln Intellektuelle, Oppositionelle, manchmal auch Regierende und insbesondere die Journalisten der neuen arabischen Medienwelt die Konflikte in Irak und Nahost unter dem Begriff ‚Widerstand‘ ab. Dieser gesamtarabische Sammelbegriff trifft die Gefühlslage.“⁹⁵

Die Terrorgruppen nutzen die neueren Medien immer konsequenter. Nicht nur Stellungnahmen oder Drohungen werden durch das Internet übermittelt, sondern auch die Anschläge oder Tötungen mit Bild und Ton aufgezeichnet und über das Internet übertragen. Die neuen Medien sind gleichzeitig auch Kommunikationsinstrument unter den Terroristen. Weiterhin dienen die Fernsehmedien als Forum, um spezielle Botschaften oder Forderungen zu übermitteln.⁹⁶ Diese Instrumentalisierung der Medien hat jedoch Rückwirkungen auf den Terrorismus selbst: „Den Marktendenzen gehorchend müssen die Anschläge in der Tendenz immer spektakulärer verlaufen, um das gleiche Maß an Berichterstattung zu erreichen.“⁹⁷

⁹³ Vgl. HIRSCHMANN, K., 2003, S. 14.

⁹⁴ Vgl. HOFFMAN, B., 2002, S. 266.

⁹⁵ Vgl. WENZEL, V., 2004, S. 6., S. 178. a. a. O.

⁹⁶ Dabei sollen auch gezielt politische Entscheidungen beeinflusst werden, z. B. das Video Bin Ladens vor den Wahlen in den USA.

⁹⁷ Vgl. HIRSCHMANN, K., 2003, S. 51; ausführlich setzt sich mit dem Verhältnis zwischen Terrorismus und Medien auseinander: HOFFMANN, B., 1998.

Die terroristischen Gruppierungen weisen in ihrer Organisation eine Kombination zwischen hierarchischen und Netzwerkmerkmalen auf. Dabei beruht der Steuerungsmodus auf einer losen Kopplung der Mitglieder untereinander und auf einer hohen ideologischen Identifikation der Mitglieder mit der Organisation oder dem Führungsmitglied.⁹⁸ Folgende Gruppierungen innerhalb einer terroristischen Organisation können unterschieden werden. Die Kommandozentrale besteht meist aus einem charismatischen Führer und weiteren hohen Mitgliedern. Daran anschließend folgen diejenigen, die die Anschläge durchführen und die Helfer, die die Organisation mit finanziellen und technischen Mitteln unterstützen. Als letztes gibt es noch die den Zielen der Organisation verbundenen Sympathisanten, die auch eine Ressource für die Organisation darstellen. Alle diese Ebenen sind bei der Prävention zu berücksichtigen. Eine Reduktion der Bekämpfungsstrategie auf die Attentäter, die Kommandozentrale und die direkten Unterstützer kann auf lange Sicht nicht erfolgreich sein. Eine langfristige Terrorbekämpfung muss auch die Sympathisanten mit einbeziehen, um so dem Terrorismus den Nährboden zu entziehen. „Aber viele Menschen in der Region, auch besonnene, fürchten seit langem, der ‚Westen‘ wolle ihre Identität, ihre Werte und ihre Religion zerstören. Die perzipierte ‚kulturelle Aggression‘ dringt nach dieser Sicht auf vielen Wegen vor. Das Internet und westliches Satellitenfernsehen, aber auch Kulturaustausch, die Förderung von freien Medien, die Bemühungen zum interkulturellen und interreligiösen Dialog tragen für viele – natürlich nicht für alle! – die Fratze des Kulturimperialismus.“⁹⁹

Ein weiteres Charakteristikum ist, dass im Terrorismus ein immer stärkerer Bezug zur Religion hergestellt wird. Damit wird eine „Gruppenidentität“ gestärkt und gleichzeitig ein Feindbild manifestiert. Dies wird besonders am Beispiel der Selbstmordattentäter deutlich.¹⁰⁰ Dabei ist gerade dort ein großer Zulauf von Selbstmordattentätern vorzufinden, wo ein Märtyrerkult gepflegt wird, wo ein vormodernes Kriegerethos in der Gesellschaft verankert ist und wo Gesellschaften oder Gruppen sich erniedrigt, unterdrückt oder entrechtet fühlen. Dabei sind die Märtyrer vor ihrem Tod in ein starkes Gruppengefüge eingebunden, d. h. sie werden vom Respekt und Zuspruch ihres Umfeldes getragen. Besonders unterstützend kommt hinzu, dass manche der Selbstmordattentäter in jungen Jahren rekrutiert und indoktriniert werden.¹⁰¹ Diese Merkmale sind heute besonders in der islamischen Welt vorzufinden. Diese islamischen Attentäter besitzen obendrein noch eine positive Vorstellung über das Weiterleben im Paradies, was den Willen zur Selbstopferung noch unterstützt.¹⁰² Die Shuhada (Märtyrer) erfüllen für die islamistischen Terrorgruppen zwei Ziele. Erstens wird den Anhängern gezeigt, dass es sich lohnt, für eine spezielle Sache zu sterben und sich ggf. von der subjektiv empfundenen Unterdrückung zu befreien. Zweitens soll der Gegner in einen permanenten Angstzustand versetzt werden, weil die Anschläge überall stattfinden können. Durch die mediale Inszenierung des Selbstmordattentäters wird der Propagandawert des Märtyrertums verstärkt und die Angst erhöht. Strafen, Ächtung und das aufgebaute Drohpotenzial des Staates bleiben wirkungslos. Religion und die daraus gerechtfertigte Gewalt wird zum Gegenmittel gegen perzipierte Demütigungen.¹⁰³

⁹⁸ Vgl. MAYNTZ, R., 2004.

⁹⁹ Vgl. WENZEL, V., 2004, S. 7., 178 f.

¹⁰⁰ Das Selbstmordattentat ist dabei ursprünglich kein islamistisches Phänomen. Zum erstenmal wurden „Menschen als Selbstmordwaffe“ in Japan beobachtet, um den überlegenen Gegner zu schädigen. Diese Selbstopferung wurde damals schon als Heldentat gepriesen und medial inszeniert (vgl. CROITORU, J., 2003).

¹⁰¹ Vgl. KÜMMEL, G., 2003, S. 113–131.

¹⁰² Vgl. GHOLAMASAD, D., 2002, S. 383–400, 384.

¹⁰³ Vgl. JUERGENSEMEYER, M., 2000, S. 187.

Im Folgenden werden einige internationale islamistische Terrorgruppen vorgestellt und beschrieben. Auswahlkriterium ist die Gefährlichkeit dieser Gruppen, die als ausgeprägte Verfechter des so genannten globalen Jihad auf das technische und organisatorische Know-how sowie auf die für die Durchführung von Terroraktionen erforderliche Logistik zurückgreifen können. Die aktivste internationale Terrororganisation der letzten Jahre ist **Al-Qaida** (Die Basis). Sie wurde von Bin Laden in den späten 1980er Jahren in Afghanistan gegründet. Im Februar 1998 veröffentlichte Bin Laden eine Fatwa (islamisches Rechtsgutachten), unterzeichnet von Vertretern anderer islamistischer Organisationen, die gemeinsam als „Internationale islamische Front für den Kampf gegen Juden und Kreuzfahrer“ auftraten. In dieser Erklärung bezeichnet er es als individuelle Pflicht eines jeden Muslims, Amerikaner und ihre Verbündeten – Zivilisten und Militärs – zu töten, wo immer sich dazu die Möglichkeit eröffnet.

Al-Qaida verfügt über zahlreiche Kontakte zu anderen islamistischen Gruppierungen (z. B. Gama'a al-Islamiyya, Islamische Bewegung Uzbekistan, Jihad Islami und Harakat ul-Mujahedin). Seit Anfang der 1990er Jahre werden der Al-Qaida und den ihr verbundenen Gruppierungen eine Reihe von Terroranschlägen zugerechnet, denen mehrere tausend Menschen zum Opfer fielen. Die Organisation wird u. a. für die Bombenanschläge im Jahr 1998 auf die amerikanischen Botschaften in Nairobi/Kenia und Daressalam/Tansania verantwortlich gemacht, die insgesamt 224 Menschenopfer forderten. Auch der Angriff auf den Zerstörer „Cole“ im Jahre 2000 wird dieser Gruppierung zugeschrieben. Bei den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA mit vier Flugzeugen wurden über 3.000 Menschen getötet. Im Jahre 2003 explodierten drei von Selbstmordattentätern gezündete Autobomben in einem Wohn- und Einkaufsviertel in Saudi-Arabien, dabei wurden 34 Menschen getötet und 194 verletzt. Ende November kosteten die Anschläge gegen westliche Ziele und Synagogen in der Türkei 50 Menschenleben, etwa 800 Menschen wurden verletzt. Auch das am 11. März 2004 durchgeführte Attentat in Madrid wird einer Mujahedin-Gruppe aus dem Maghreb, die der Al-Qaida nahesteht, zugeschrieben. Dieser Angriff forderte 191 Todesopfer und ca. 1.800 Verletzte.

Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft) ist ein in Südostasien agierendes Terrornetzwerk, das Verbindungen zur Al-Qaida aufweist. Die Organisation rekrutierte und trainierte Extremisten in den späten 1990er Jahren mit dem Ziel, einen islamischen Staat in den Ländern Brunei, Indonesien, Malaysia, Singapur, auf den Philippinen und in Thailand durchzusetzen. Außerdem sandte die Organisation während der Zeit der russischen Besatzung Kämpfer nach Afghanistan, was dazu führte, dass sie Kontakte zum Netzwerk der Al-Qaida aufbauen konnte. Die Anzahl der Mitglieder kann nicht genau bestimmt werden, sie schwankt nach dem United States Department of State zwischen hundert bis tausend aktiven Anhängern.¹⁰⁴ Der geistige Führer Abu Bakar Bashyir und das zweite Führungsmitglied Abdul Rasul Sayyaf, der in Afghanistan engen Kontakt mit Bin Laden hatte, wurden gefangen genommen. Die Gruppe ist für den Bombenanschlag am 12. Oktober 2002 auf Bali (ca. 200 Tote, 300 Verletzte) und den Anschlag auf das Marriott Hotel in Jakarta am 5. August 2003 (13 Tote) verantwortlich.

Ansar al-Islam (Freunde des Islams/Unterstützer des Islams) ist eine kleine fanatische Gruppe in Nord-Irak an der Grenze zum Iran und wurde im Dezember 2001 gegründet. Sie besteht aus irakischen Kurden, Arabern, Marokkanern, Syriern und Jordaniern. Die Ansar al-Islam haben das Ziel, einen radikalen muslimischen Irak zu gründen. Der Führer von Ansar al-Islam Abu Abdullah Al-Shafee ist Nachfolger des bekannten Mullah Krekar. Diese Vereinigung gewährte dem jordanischen Terroristenführer Al-Zarqawi und einem Teil seiner Gruppe Unterschlupf, als die US-Streitkräfte 2001

¹⁰⁴ Vgl. US DEPARTMENT OF STATE (Hg.), Pattern of Global Terrorism, 2003.

in Afghanistan einmarschierten. Die Kontakte zu Al-Zarqawi, der im Irak agiert, werden als sicher vorausgesetzt. Während der Intervention der USA in Afghanistan kam es zur Bildung zweier Lager innerhalb der Gruppierung. Die Führungskräfte und eine Vielzahl der Gefolgsleute beider Lager flüchteten in den Iran. Bald danach (Herbst 2003) trat die Jaish Ansar al-Sunna (Armee der Helfer der Sunniten), die mit der Ansar al-Islam weitgehend identisch ist, in Erscheinung. Es wird auch weiterhin vermutet, dass diese Terrorgruppe aus dem Iran unterstützt wird. Dies wird von der Vereinigung selbst aber abgestritten. Die Ansar al-Islam ist für Selbstmordattentate gegen britische und amerikanische Soldaten verantwortlich. Weiterhin wird vermutet, dass die Ansar al-Islam die Anschläge auf das UNO-Hauptquartier im August 2003 verübt hat sowie für die Enthauptung eines US-Soldaten und Anschläge auf verschiedene Ölpipelines verantwortlich ist. In Deutschland wurden Personen festgestellt, die zumindest logistische Unterstützungshandlungen für die Ansar al-Islam leisteten. Diese Verbindungen werden inzwischen auch von Islamisten nichtirakischer Herkunft zur Unterstützung der Mujahedin-Aktivitäten im Irak genutzt.¹⁰⁵ Es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass ein gewaltbereiter Personenkreis in Deutschland derzeit als Rekrutierungs- und Vorbereitungsraum für terroristische Aktivitäten der Ansar Al Islam fungiert. Dabei werden sowohl allgemeinkriminelle Netzwerke als auch entsprechende eigene Strukturen genutzt. Gesicherte Zahlen über Gruppenstärke liegen nicht vor.

3.2.5.2 Merkmale terroristischer Täter und Tatverdächtiger

In diesem Kapitel werden Merkmale terroristischer Täter und Tatverdächtiger nachgezeichnet. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass kein genaues Täterprofil erstellt werden kann, da in diesem Bereich kaum Forschungen vorliegen. Weiterhin kann nicht von „dem“ Terroristen gesprochen werden, da er z. B. in einer ausdifferenzierten Organisation verschiedene Positionen einnehmen kann und im Laufe seiner „Karriere“ verschiedene Ebenen durchläuft. Die bis jetzt nur selten durchgeführten psychologischen und psychiatrischen Forschungen liefern kein generalisierbares Bild des „typischen“ Terroristen. Es gibt lediglich Vermutungen darüber, dass meist Menschen mit einem gestörten Selbstwertgefühl unter bestimmten gesellschaftlichen Voraussetzungen und gruppendynamischen Bedingungen zu einem polarisierenden Denken neigen. Daraus kann dann ein zunehmender Realitätsverlust folgen, der wiederum zu extremer Gewaltbereitschaft führen kann.¹⁰⁶ Diese psychologisierende Deutung wird aber von WALDMANN als nicht generalisierbar zurückgewiesen.¹⁰⁷

Eine biographische Studie von MARC SAGEMAN über Mitglieder der Terrororganisation Al-Qaida stellte fest, dass die meisten der Al-Qaida-Mitglieder aus gutbürgerlichen oder sogar aus wohlhabenden Familien stammen. Dies trifft vor allem auf die Terroristen zu, die aus Saudi-Arabien, Jemen, Kuwait usw. stammen. Auch besitzt der größte Teil der untersuchten Personen einen hohen Bildungsabschluss, wobei sie an einer Universität studierten oder mindestens einen gymnasialähnlichen Abschluss erreicht haben. Ausnahme bilden dagegen die indonesischen Terroristen, sie kommen meist aus einer reinen Religionsschule (Madrassa). Aber auch hier werden mehrere Sprachen gelernt. Die Familien sind meist intakt und zum größten Teil besitzen die Terroristen selbst eine eigene Familie mit Kindern. Das Durchschnittsalter der Terroristen beträgt dabei 26 Jahre, wobei die Indonesier meist älter sind (30 Jahre) als die Mitglieder aus den arabischen Staaten (23 Jahre). Weiterhin stellte die Studie heraus, dass sich die Mehrheit der Terroristen erst im Ausland für eine terroristische Karriere entschieden hat. Eine kleine Gruppe wurde in der Diaspora geboren, fühlte sich aber ihrer Heimat sehr verbunden.

¹⁰⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht 2002, S. 175.

¹⁰⁶ Vgl. DITTMANN, V., 2002, S. 18–22.

¹⁰⁷ Vgl. WALDMANN, P., 2005, S. 176–262.

Bei beiden Gruppen haben gerade die Herauslösung aus lokalen und verwandtschaftlichen Traditionen und die eigenständige Lektüre des Korans zur Fundamentalisierung geführt. Ähnliches ist für die Genese der fundamentalistischen Kalifatsbewegung in Deutschland nachgewiesen worden.¹⁰⁸ Migration produziert also eine Lebenslage, die viele Fragen stellt, ohne Antworten zu determinieren. Somit war ein Großteil von den untersuchten Terroristen von ihren kulturellen Wurzeln entfernt.¹⁰⁹ Die Integrationssituation in diesen Ländern, auch bedingt durch die Aufnahmegesellschaft, kann zu Identitätsproblemen führen und zu einer Hinwendung zu islamistischen Gruppen.

In Bezug auf kleine nationale terroristische Gruppierungen, wie z. B. für die Takfir („die die anderen für ungläubig erklären“) in Marokko zeichnet sich aber ein anderes Bild. Diese militant-islamistische Strömung, deren Mitglieder meist aus den Slums und heruntergekommenen Vororten Marokkos stammen, besitzen nur eine lose Verbindung zum Netzwerk der Al-Qaida und planen ihre Anschläge meist selbst, obwohl Al-Qaida eine wichtige Rolle bei der Auswahl der strategischen Ziele und bei der Logistik spielt. Diese Takfir entstammen aus Gruppen und Familien, die in der Gesellschaft geächtet werden und meist von der Zivilisation in den Großstädten abgeschottet sind. Diese Segregation schafft einen Nährboden für Gewalt. Junge Muslime werden durch die Takfiristen aus diesen Vierteln rekrutiert und indoktriniert. Takfir-Mitglieder unterscheiden sich somit ganz deutlich von den arabischen und internationalen Terroristen.¹¹⁰

3.2.5.3 Statistische Angaben

In Deutschland wurde im Jahre 2003 gegen 181 islamistische Personen wegen Terrorismusverdachts ermittelt.¹¹¹ Am 31. Dezember 2003 waren in Deutschland 70 Verfahren im Bereich des islamistischen Terrorismus beim Bundeskriminalamt in Bearbeitung. Dabei wurde gegen 131 namentlich bekannte Beschuldigte ermittelt, von denen sich 28 in Haft befanden (vgl. Tabelle 3.2-3). Weiterhin ging das BKA seit dem 11. September 2001 ca. 25.600 Spuren nach.

Tabelle: 3.2-3: Vom Bundeskriminalamt im Auftrag des Generalbundesanwalts geführte Ermittlungen im Bereich des islamistischen Terrorismus

	§ 129a StGB	§ 129b StGB*	sonstige	gesamt
eingeleitet 2003	9	5	3	17
eingeleitet 2002	29	5	1	35
eingeleitet 2001	17	0	0	17
früherer Zeitpunkt	0	0	1	1
gesamt: Zeitraum	55	10	5	70

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), KPMD-PMK2003.

* Am 31. August 2002 in Kraft gesetzt.

Am 31. Dezember 2005 waren 42 Ermittlungsverfahren gemäß § 129a StGB gegen Beschuldigte islamisch-fundamentalistischer Glaubensrichtung und 84 Ermittlungsverfahren gemäß § 129b StGB, davon sieben Ermittlungsverfahren innerhalb der EU und 77 Ermittlungsverfahren außerhalb der EU, beim Generalbundesanwalt anhängig. Von den 84 Ermittlungsverfahren gemäß § 129b StGB waren 71 Ermittlungsverfahren mit islamistischem Hintergrund.

¹⁰⁸ Vgl. SCHIFFAUER, W., 2000.

¹⁰⁹ Vgl. SAGEMAN, M., 2004, S. 58.

¹¹⁰ Vgl. BELAALA, S., 2004, S. 1, 8–9.

¹¹¹ Vgl. Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, in: REGIERUNG ONLINE, 17. März 2004.

Nach vorliegenden Erkenntnissen gab es in Großbritannien, Frankreich, Spanien und Italien im Jahr 2003 gemäß den dortigen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus – Bereich „Non-aligned Mujahedin“ – ca. 150 Festnahmen. Davon entfielen auf Großbritannien 104, auf Frankreich 19, auf Spanien 23 und auf Italien sechs Festnahmen.

3.2.5.4 Polizeiliche Kontrolltätigkeit

Im Kontext der Terrorismusbekämpfung stehen auch die Kontrollen im Umfeld von Moscheen in der Diskussion. Viele Betroffene haben es als extrem diskriminierend empfunden, nach dem Moscheebesuch für alle sichtbar auf offener Straße einer Kontrolle unterzogen zu werden. Sie sahen sich in der Öffentlichkeit als kriminelle Islamisten dargestellt.¹¹² Besonders jugendliche Gemeindeglieder reagierten aggressiv und mussten von älteren Gemeindeangehörigen zur Zurückhaltung gemahnt werden. Diese Maßnahmen können dazu führen, dass das ohnehin bei vielen Muslimen verbreitete Gefühl, in einer islamfeindlichen Umgebung zu leben, weitere Nahrung erhält. Auf der anderen Seite entfalten diese Maßnahmen einen erheblichen Kontrolldruck auf das islamistische Umfeld. Dieser „Warneffekt“ wird zusätzlich verstärkt durch die Öffentlichkeitswirksamkeit der Maßnahmen. Mit den beschriebenen Aktionen geht es den Behörden ferner darum, durch die offene polizeiliche Präsenz vor Ort das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Es gilt daher bei der Anordnung und Durchführung solcher Maßnahmen sorgfältig abzuwägen zwischen dem zu erwartenden Nutzen bei der Bekämpfung extremistischer Tendenzen und dem Risiko, durch eben diese Maßnahmen Rückzugs- und Abschottungstendenzen bei den Muslimen oder sogar die Radikalisierung Einzelner unter ihnen zu fördern.

3.2.5.5 Beweggründe für terroristisches Handeln

Terrorismus wird aus Tätersicht als ein spezifisches asymmetrisches Macht- und Schreckensmittel des politischen Kampfes bewusst außerhalb des Monopols legitimer physischer Gewaltanwendung durch den Staat (oder eine Besatzungsmacht) eingesetzt. Terrorismus ist als Kampfmittel in diesem Sinn von ganz unterschiedlichen Gruppen eingesetzt worden: von anarchistischen und kommunistischen Revolutionären, von antikolonialistischen Unabhängigkeitsbewegungen, von ethnischen Bewegungen bei der Gründung eigener Staaten und schließlich durch religiöse Bewegungen, die einen „Endkampf“ zwischen „Gut“ und „Böse“ glauben vorbereiten zu müssen.

In allen Fällen handelt es sich um verschworene Gemeinschaften, seltener um Einzeltäter, die stellvertretend für ein Kollektiv (die Ethnie, die Nation, die Klasse, die Religion) zu handeln glauben. Die Erklärungsmuster müssen sich daher auf die Frage beziehen, unter welchen Bedingungen sich ethnische, revolutionäre oder religiöse Bewegungen radikalieren, zur Gewalt greifen und schließlich auch das Leben unbeteiligter Personen und das eigene Leben opfern.

Gegenwärtig werden für politisch motivierte Gewalt unter anderem zwei Theorien ins Feld geführt: die Theorie der relativen Deprivation¹¹³ und die Theorie des Zusammenpralls der Kulturen¹¹⁴. Relative Deprivation heißt, dass Menschen sich im Vergleich zu anderen zurückgesetzt fühlen. Fraternal (RUNCIMAN) relative Deprivation heißt, dass Menschen die Gruppe, der sie sich zurechnen oder mit der

¹¹² Eine Einschätzung, die in der Presse auch so wiedergegeben wurde. Im Lokalblatt REMS-MURR-RUNDSCHAU (24. Juli 2004) war der Bericht über die Aktionen in Waiblingen und Fellbach mit der Überschrift: „Nach kriminellen Islamisten gesucht“ übertitelt. Dies paart sich mit dem Gefühl, dass man ungerecht behandelt wird. Als besonders problematisch wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass selbst Kinder im Alter von zwölf Jahren kontrolliert wurden.

¹¹³ Vgl. GURR, T., 1970; RUNCIMAN, W. G., 1972.

¹¹⁴ Vgl. HUNTINGTON, S. P., 1996.

sie sich solidarisieren, gegenüber anderen Gruppen in der Gesellschaft oder der Welt für benachteiligt halten, ohne dass dies notwendigerweise auch ihre persönliche Lebenslage betreffen müsste. Insbesondere fraternal relative Deprivation kann zu der Folgerung führen, dass die wahrgenommene Ungleichheit nur mit Waffengewalt zu ändern sei.

Die These des Zusammenpralls (Clash) der Kulturen geht dagegen davon aus, dass Globalisierung und Migration die Menschen dazu veranlassen, sich auf die Kernbestände ihrer Kultur, etwa auf „Blut und Überzeugung, Glaube und Familie“¹¹⁵, zu besinnen, um ihre kulturelle Einzigartigkeit zu betonen und sich von anderen abzugrenzen und abzuheben. In der Folge komme es zu „Bruchlinien“ zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen.

Beide Theorien sind jedoch zu allgemein, um das Phänomen des Terrorismus zu erklären. Relative Deprivation und ihre Perzeption sind ein ubiquitäres Phänomen und geben aus sich heraus noch keine Bedingungen an, unter denen Gewalt und ihre Eskalation als Strategie gewählt werden. Ebenso ist das Bedürfnis, sich der spezifisch eigenen Kultur zu versichern, nur eine von vielen und ganz unterschiedlichen Möglichkeiten, Globalisierungs- und Migrationserfahrungen zu bearbeiten: Assimilation, Trennung unterschiedlicher Lebensbereiche und friedliche Koexistenz unterschiedlicher Glaubens- und Lebensformen sind wohl die Optionen, die am häufigsten gewählt werden. Auch historisch wird ersichtlich, dass eine tatsächliche oder empfundene Benachteiligung in vielen Fällen nicht notwendig zur Revolte führt und ganz unterschiedliche kulturelle Traditionen durchaus friedlich nebeneinander existieren können, wie das z. B. in manchen Phasen des Osmanischen Reichs und in Einwanderungsländern wie Kanada zu beobachten ist.

Eine dritte, konflikttheoretische Perspektive geht daher davon aus, dass unregulierte und darum eskalierende Konflikte zu Ereignissen führen können, in denen die Identität der Beteiligten immer wieder auf eine kollektive, über den Konflikt bestimmte und zunehmend sakralisierte Dimension eingengt wird. Ob es aber zur Eskalation bis hin zur Gewalt und ob es von der situativen Gewaltanwendung zum Terrorismus kommt, hängt davon ab, wie die Konflikte in einer globalisierten Gesellschaft bearbeitet werden. Erniedrigung¹¹⁶ und die Erfahrung von existenzieller Bedrohung durch andere Gruppen („victimhood“¹¹⁷) können Gewaltrechtfertigungen nach sich ziehen, die als „chosen traumas“¹¹⁸ institutionalisiert, über Jahrhunderte wirksam bleiben können. Diplomatische, rechtsstaatliche und demokratische Verfahren sind dagegen geeignet, Konflikte auf friedlichem Wege zu regulieren. Die Erfahrung erfolgreich regulierter Konflikte wiederum erzeugt die Zustimmung zu Demokratie und Recht.¹¹⁹ Was folgt daraus für eine Präventionsstrategie? Rechtsstaaten können dem Kampf mit Terroristen nicht ausweichen, auch wenn sie damit deren dichotome Weltsicht bekräftigen. Gleichzeitig gilt es, Erfahrungen der Demütigung und des Opferseins unwahrscheinlich zu machen, die immer wieder zu religiös legitimer Gewaltbereitschaft führten.¹²⁰ Unmittelbar wichtig ist die Beobachtung von sich radikalierenden Gemeinschaften. Diese sollte frühzeitig so erfolgen, dass Demütigungs- und Opfererfahrungen vermieden werden, z. B. durch die Kooperation mit gemäßigten muslimischen Repräsentanten. Angehörige ethnischer oder religiöser Gemeinschaften können ganz generell eher

¹¹⁵ Vgl. HUNTINGTON, S. P., 1996, S. 194 (Übersetzung der Textstelle von R. Eckert korrigiert).

¹¹⁶ Vgl. JUERGENSMEYER, M., 2000, S. 187.

¹¹⁷ Vgl. MONTVILLE, J. V., 1990, S. 161–176.

¹¹⁸ Vgl. VOLKAN, V., 1999.

¹¹⁹ Vgl. dazu DUBIEL, H., 1992, S. 130–137; HIRSCHMANN A., 1994, S. 203–218.

¹²⁰ Vgl. JUERGENSMEYER, M., 2000.

ihren Einfluss geltend machen als die Akteure der Einwanderungsgesellschaft und werden gewaltbereite und fanatische Personen in ihrem Umfeld rascher identifizieren.

Diese Erklärungsansätze bieten wie auch andere keine Legitimation für terroristisches Handeln. Bei der Bekämpfung des Terrorismus ist jedoch eine intensive Auseinandersetzung mit seinen möglichen Ursachen und den ihn verstärkenden Motivlagen, die zu einer erfolgreichen Rekrutierung und Manipulation der zur Anschlägsbegehung und -unterstützung eingesetzten Personen beitragen, erforderlich. Es gilt dazu, Konflikte zu lösen, die die Entstehung von Terrorismus begünstigen, und die Entwicklung offener Zivilgesellschaften und rechtsstaatlicher Strukturen in terrorismusgefährdeten Staaten zu unterstützen. Nur so werden Terroristen innerhalb der gesellschaftlichen Gruppe, aus der sie stammen oder mit der sie sympathisieren, isoliert, damit ihnen von dort keine materielle oder ideelle Unterstützung zuteil wird. Das kann dauerhaft nur dort gelingen, wo vor Ort staatliche Autorität und weltoffene Zivilgesellschaft auf der Achtung und der Förderung der Menschenrechte aufbauen. Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist nicht nur der Staat gefordert. Im Sinne geistig-politischer Auseinandersetzung ist auch im Inland dem Extremismus durch gesellschaftliches Engagement zu begegnen, insbesondere auch mit einer aktiven Beteiligung der muslimischen Bevölkerung.

3.2.6 Politisch motivierte Gewalt im 21. Jahrhundert

Das Ende des Ost-West-Konflikts hat kein „Ende der Geschichte“ gebracht, vielmehr sind neue und explosive Grenzziehungen sichtbar geworden. Religiöser Fundamentalismus bei Christen, Juden und Muslimen, die exklusive Verschärfung ethnischer Zugehörigkeiten, Fremdenfeindlichkeit und die Bandenbildung von Jugendlichen: Viele dieser Phänomene sind gekennzeichnet durch die scharfe Trennung zwischen „Binnenmoral“ und „Außenmoral“ (Max Weber) in dem Sinne, dass partikularistische Loyalität dominiert. Man ist erst einmal der Freund seines Freundes, Volks- oder Glaubensgenossen und daher der Feind von dessen Feinden – lange bevor allgemeine Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit ins Spiel kommen können. Die strukturellen Spannungen, von denen solche Definitionsprozesse heute angestoßen, aber nicht inhaltlich determiniert werden, sind deutlich zu benennen. Es ist die Globalisierung, die die Arbeitsmärkte grundlegend verändert und kulturelle Identitäten provozieren, erschüttern und schließlich traditionelle Überlegenheitsvorstellungen widerlegen kann. Es ist Migration, die den symbolischen Besitz an Raum und Lebensform in Frage stellen und Ängste auf dem Arbeitsmarkt provozieren kann.

Demokratie, Menschenrechte und Gerechtigkeit konkurrieren als Systeme universalistischer (dem Prinzip nach für alle Menschen geltender) Werte mit partikularistischen Werten, die Verwandtschaft, Freundschaft und Gemeinschaft im Glauben zum Referenzrahmen von Partizipation und Solidarität machen. Völkische und nationalistische Ausschließung lebt von der kognitiven Generalisierung eben dieser partikularistischen Solidarität. Konflikte zwischen Gruppen, die keine institutionellen Regelungen finden (DUBIEL 1992; HIRSCHMAN 1994), vor allem aber die empfundene Bedrohung durch andere Gruppen führten zur Verstärkung partikularistischer Orientierungen.

Für den Weg in Richtung auf KANTS „weltbürgerliche Friedensordnung“ ist es eine entscheidende Frage, wo die Erfahrungen gemacht werden, in denen universalistische Werte Plausibilität gewinnen können. Hier ist an erster Stelle die Form der Konfliktbewältigung in einer Gesellschaft zu nennen: Nur wenn Demokratie, Rechtsstaat und supranationale Organisationen Konfliktregulierung sicher stellen, nur wenn der Arbeitsmarkt als fair empfundene Chancen bereithält, werden Menschen auf die Radikalisierung partikularistischer Zugehörigkeiten verzichten.

3.2.7 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus bleibt weiterhin eine innenpolitische Aufgabe von besonderer Bedeutung. Insofern kann auf die Ausführungen des Ersten Periodischen Sicherheitsberichts (Abschnitt 6.2.2) sowie aktuell auf Abschnitt 3.2.2.7 dieses Berichts Bezug genommen werden. Die dort bezeichneten Ansätze und Maßnahmen bleiben nachhaltig weiterzuverfolgen.

Die Grundlage für die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus bildet der „Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt“ vom 14. Mai 2002 (BT-Drs. 14/9519). Die dort aufgeführten Maßnahmen sind nach wie vor aktuell und werden unvermindert durchgeführt. Die dort genannten Bundesprogramme laufen Ende 2006 aus und werden, auch auf Grundlage der begleitend durchgeführten Evaluierung, fortentwickelt, ab 2007 auf eine neue Grundlage gestellt.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen der statistischen Erfassung stellt die umfassende Analyse der Ursachen für die Festlegung zielorientierter Bekämpfungsmaßnahmen einen Schwerpunkt dar. Der im Jahr 2005 verzeichnete Anstieg der Fallzahlen gibt zudem Anlass, neben präventiven Maßnahmen auch repressive Ansätze in die Betrachtung einzubeziehen. Die Bundesregierung zielt mit diesen strategischen Maßnahmen auf eine wirkungsvolle Bekämpfung rechter Tendenzen ab. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Ursachen rechter Tendenzen analysieren und bekämpfen.
2. Rechte Tendenzen bereits im Vorfeld aufklären und abwehren.
3. Rechte Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck.
4. Die Integration und das Zusammenleben verschiedener Kulturen befördern.
5. Die Bevölkerung zur aktiven Mitwirkung aufrufen.
6. Die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Auch vom Linksextremismus, insbesondere von gewaltbereiten autonomen Gruppierungen, gehen nach wie vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit aus (siehe Abschnitt 3.2.3). Die Zahl der politisch links motivierten Straf- und Gewalttaten ist im Jahr 2005 gegenüber 2004 deutlich gestiegen. Daher bleibt deren Bekämpfung und Prävention eine der vordringlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden.

Auch in diesem Bereich sind zielgerichtete, wirkungsvolle präventive sowie repressive Maßnahmen zur Bekämpfung festzulegen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Die Ursachen linker Gewalttendenzen analysieren und bekämpfen.
2. Linke gewaltbereite Tendenzen bereits im Vorfeld aufklären und abwehren.
3. Linke gewaltbereite Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck.
4. Die gewaltfreie Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner fördern.
5. Die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen.

Die dramatischste Veränderung seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht stellt die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus dar. Die Bundesregierung hat eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Zieldimensionen bestimmen dabei ihre Strategie:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck.
2. Den Terrorismus bereits im Vorfeld aufklären und abwehren.
3. Die internationale Zusammenarbeit weiter ausbauen.
4. Die Bevölkerung schützen, vorsorgen und die Verwundbarkeit des Landes reduzieren.
5. Die Ursachen des Terrorismus bekämpfen.

Hierüber hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“¹²¹ näher berichtet.

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums hervorzuheben. In diesem Zentrum werden die Spezial- und Analyseeinheiten des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz zusammengeführt. Insbesondere der Bundesnachrichtendienst, die Kriminal- und Verfassungsschutzämter der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt und der Militärische Abschirmdienst werden in die Arbeitsabläufe eingebunden. Der Generalbundesanwalt als das für wesentliche Bereiche des strafrechtlichen Staatsschutzes, insbesondere Straftaten mit Bezug zu terroristischen Vereinigungen, zuständige Verfolgungsorgan ist dort ebenfalls vertreten, ferner, im Interesse einer ganzheitlichen Terrorismusbekämpfung, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Neben einer täglichen gemeinsamen Lagebesprechung findet eine kontinuierliche und intensive Zusammenarbeit in einer Reihe spezieller Arbeitsgruppen statt, insbesondere zur Gefährdungsbewertung, zum operativen Informationsaustausch, zu Fallauswertungen, zu Strukturanalysen, zur Aufklärung des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials und zur Ressourcenbündelung sowie zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Begleitmaßnahmen. Überdies wird aktuell die Einrichtung eines Internetzentrums im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum betrieben, das darauf abzielt, mittels intensiver und umfangreicher Internetauswertung frühzeitig Gefährdungen zu erkennen.

Mit dem Ziel des frühzeitigen Erkennens einer Gefahr aus dem Luftraum durch erzwungene Flugzeugabstürze und zur unverzüglichen Einleitung und Koordinierung von staatlichen Gegenmaßnahmen ist das „Nationale Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum“ (NLFZ) als zentrale ressortübergreifende Dienststelle eingerichtet worden. Darin sind die Teilbereiche Luftverteidigung (Führungszentrale Nationale Luftverteidigung des BMVg), Flugsicherung (DFS/BMVBS) und Innere Sicherheit/Luftsicherheit (BMI Lagezentrum – Außenstelle Sicherheit im Luftraum) integriert.

Zur Bewältigung von schwerwiegenden Bedrohungslagen, die durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen entstehen, ist auf Bundesebene die „Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle nuklearspezifischer Gefahrenabwehr“ (ZUB) eingerichtet worden. Die ZUB, in der Spezialkräfte von Bundeskriminalamt, Bundespolizei und Bundesamt für Strahlenschutz mitwirken, unterstützt die für die Gefahrenabwehr originär zuständigen Länder auf deren Anforderung. Ziel der ZUB ist es, alle multidisziplinären Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie personelle und materielle Logistik zusammenzufassen. Im Ergebnis werden Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr mit der Expertise aus dem Strahlenschutzsektor verknüpft.

¹²¹ BT-Drs. 15/3142

Die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes sind auf Bundesebene im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gebündelt worden. Es berücksichtigt unter Fachaufsicht des BMI und anderer oberster Bundesbehörden übergreifend alle Bereiche der zivilen Sicherheitsvorsorge und verknüpft sie zu einem wirksamen Schutzsystem für die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen. Neben den traditionellen Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes (wie z. B. ergänzender Katastrophenschutz) liegen hier insbesondere die Planung und Vorbereitung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei besonderen Gefahrenlagen (Koordination des Krisenmanagements) und die planerische/konzeptionelle Vorsorge zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie der Ausbau der Katastrophenschutzforschung, insbesondere im ABC-Bereich.

Auch der Gesetzgeber hat mit einem umfassenden strategischen Ansatz in einer Reihe von Punkten das Instrumentarium der Terrorismusbekämpfung verbessert, insbesondere hat er:

- das Strafrecht fortentwickelt und den europäischen Vorgaben angepasst (insbes. durch Verschärfungen im Rahmen des § 129a StGB betr. die Bildung terroristischer Vereinigungen und durch Schaffung von § 129b StGB bzgl. zuvor strafloser Gründung/Beteiligung an/Unterstützung von einer terroristischen Vereinigung im Ausland, wenn diese keine Teilorganisation im Bundesgebiet unterhält),
- die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verbessert (insbes. zentrale Kontostammdatenauskunft sowie Ausdehnung der Verdachtsanzeigepflicht bei Terrorismusverdacht auf alle im Finanzsektor aktiven Institute),
- nachrichtendienstliche Aufgaben (neu: völkerverständigungswidrige Bestrebungen) und Befugnisse (Auskunftsrechte, IMSI-Catcher) erweitert,
- vereinsrechtliche Verbotsmöglichkeiten erweitert (Wegfall Religionsprivileg, erleichtertes Verbot bei militanter Ausrichtung),
- das Ausländer- und Asylrecht verschärft (bzgl. Ausweisungs-/Abschiebungsregelungen inkl. Verfahren und auch Sicherungsmaßnahmen bei Abschiebungshindernissen; Prävention bereits bei Einreise: Konsultation der Sicherheitsbehörden, Biometrie, Ausbau des Ausländerzentralregisters),
- den Sabotageschutz, die Luftsicherheit sowie den allgemeinen personellen Sabotageschutz (Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen) und die Seesicherheit (vorbeugender Schutz der Schifffahrt vor terroristischen Anschlägen) verbessert,
- den Bevölkerungsschutz optimiert (Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

Gemäß der Koalitionsvereinbarung sieht die neue Bundesregierung gesetzgeberische Schwerpunkte darin, speziell präventive Handlungsmöglichkeiten zu stärken, insbesondere

- die Konsequenzen aus dem Evaluierungsbericht zum Terrorismusbekämpfungsgesetz zu ziehen, um die sicherheitsbehördlichen Befugnisse weiter an praktische Bedürfnisse anzupassen,
- die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden technisch durch gemeinsame Dateien – eine zentrale Antiterrordatei wie auch spezifische Projektdateien – zu unterstützen,
- dem BKA zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, der nicht einzelne Bundesländer, sondern gesamtstaatliche Belange massiv bedroht, Präventivkompetenzen einzuräumen, die bisher ausschließlich bei den Ländern liegen.

Auch im Bereich des Strafrechts haben die die Bundesregierung tragenden Parteien in der Koalitionsvereinbarung eine Prüfung vereinbart, in welchem Umfang Änderungen erforderlich sind.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Entzug der Legitimationsbasis für islamistische extremistische/terroristische Handlungen (Entkräftung von Feindbildern/Rechtfertigungsmustern, z. B. Vereinbarung des „Konzepts vertrauensbildende Maßnahmen“ mit muslimischen Verbänden),
- Stärkung der Verfassungswerte in der muslimischen Gemeinschaft (z. B. Imamseminare; Imamstudium an deutschen Hochschulen; staatlicher Religionsunterricht mit an deutschen Hochschulen ausgebildeten Lehrern; Förderung der Muslimischen Akademie; die bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus erprobten Programme – siehe Abschnitt 3.2.2.7 – werden auch auf die Islamismusprävention ausgerichtet),
- Integration der Muslime und Förderung der sozialen Teilhabe (z. B. Integrationskurse inklusive Orientierungskurse; vielfältige zielgruppenspezifische Maßnahmen des BAMF – dort ist eine Projektgruppe „Integration und Islam“ eingerichtet),
- Anerkennung gegenüber den Migranten seitens der Mehrheitsgesellschaft (z. B. Dialog mit Vertretern muslimischer Verbände; „Transfer interkultureller Kompetenz“ im Verwaltungsbereich, z. B. Leitfaden zur Zusammenarbeit von Polizei und Moscheevereinen und breite Aktivitäten bspw. im BAMF und bei der Bundespolizei),
- Abbau kulturell akzeptierter Gewalt im täglichen Leben der Muslime (z. B. Projektgruppe „Gewaltprävention bei Zuwanderern“),
- Aktivierung informeller Sozialkontrolle (z. B. „Konzept vertrauensbildende Maßnahmen“ mit muslimischen Verbänden).

Handlungsschwerpunkte liegen auf den Gebieten von

- Dialog mit dem Islam, insbesondere im Rahmen der Deutschen Islamkonferenz,
- Integrationspolitik,
- politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Prävention ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Sinne geistig-politischer Auseinandersetzung ist dem Extremismus durch gesellschaftliches Engagement zu begegnen, insbesondere auch durch die aktive Mitwirkung der muslimischen Bevölkerung, die nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt der Kontrolle sein muss.

Die Verbreiterung und Vertiefung dieser gesamtgesellschaftlichen Präventionsausrichtung wird auch künftig im Zentrum der Politik der Bundesregierung stehen. Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 4./5. Mai 2006 auf Initiative des BMI beschlossen, die Ministerpräsidentenkonferenz um Einrichtung einer ressortübergreifenden Bund-Länder-Projektgruppe zur Erstellung eines gesamtgesellschaftlichen Aktionsplans zu Schwerpunktvorhaben der Islamismusprävention zu bitten.

Die deutsche Terrorismusbekämpfungsstrategie bildet sich nunmehr auch in der EU-Strategie¹²² ab, die auf den Säulen

- Prävention (d. h. Ursachenbekämpfung),
- Schutz (d. h. Verwundbarkeit reduzieren),
- Verfolgung und

¹²² Ratdokument 14469/4/05 REV 4 vom 30. November 2005.

- Reaktion (Vorsorge für den Anschlagfall, Folgen möglichst gering halten) basiert und die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit betont.

Den internationalen Terrorismus bekämpft Deutschland in einem internationalen Sicherheitsverbund, insbesondere im Rahmen der EU. Die Europäische Union hat dabei schnell und umfassend auf den islamistischen Terrorismus reagiert. Unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001 wurde ein breit angelegter Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung beschlossen, der nach den Bombenanschlägen vom 11. März 2004 in Madrid aktualisiert und ergänzt wurde. Unter dem Eindruck der Anschläge vom 7. und 21. Juli 2005 in London wurde der Aktionsplan um weitere Maßnahmen erweitert und um eine gemeinsame Strategie zur Terrorismusbekämpfung ergänzt. Der Aktionsplan enthält mehr als 160 Einzelmaßnahmen, darunter Maßnahmen in den Bereichen Polizei, Visapolitik, Grenzschutz, der Außenpolitik (Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, wie z. B. Vereinte Nationen oder Drittstaaten, wie den USA), des Zivil- und Gesundheitsschutzes und der Luft- und Seesicherheit.

Viele der in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen konnten inzwischen umgesetzt werden:

- So wurde beispielsweise bei Europol eine „Terrorismus-Task-Force“ eingerichtet, die umfassende Analysen durchführt.
- Die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems und dessen Nutzungsmöglichkeiten wurden vorangetrieben. Die erforderlichen Rechtsinstrumente für neue und erweiterte Zugriffe auf das SIS durch Europol, Eurojust und Ausländerbehörden sind erarbeitet. Die technische Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS) zum SIS II ist im Gange. Darüber hinaus wurde der Aufbau einer europäischen Visadatenbank (VIS) eingeleitet. Ein Vorschlag zum Zugriff der Sicherheitsbehörden auf das VIS liegt vor.
- EU-einheitliche Listen von verdächtigen Personen und Vereinigungen wurden geschaffen, die als Rechtsgrundlage für das europaweite abgestimmte Einfrieren von Vermögenswerten dienen und eine enge polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit unterstützen.
- Bei der Aufnahme von biometrischen Merkmalen in Pässen, Visa und Aufenthaltstiteln hat sich die EU auf Standards geeinigt. In Deutschland hat jüngst die Ausgabe von Reisepässen mit biometrischen Merkmalen begonnen.
- Die EU-Grenzschutzagentur FRONTEX ist seit dem 1. Mai 2005 eingerichtet und hat ihre Arbeit in Warschau aufgenommen.
- Im Bereich der Luftsicherheit wurden die Luftsicherheitsstandards des so genannten DOC 30 der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz ECAC (European Civil Aviation Conference), die bis dahin nur Empfehlungscharakter hatten, in einer EG-Luftsicherheitsverordnung festgeschrieben, wonach unter anderem sämtliches Gepäck zu durchleuchten und auch das Personal beim Betreten bestimmter Sicherheitsbereiche zu durchsuchen ist.
- Die Rahmenbeschlüsse zur einheitlichen Definition der terroristischen Straftat und zu gemeinsamen Ermittlungsteams sind weitere Belege für Maßnahmen auf EU-Ebene. Der Rahmenbeschluss zur Einführung eines Europäischen Haftbefehls, der zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen wurde, wird auch die Terrorismusbekämpfung erleichtern. Ferner wurde die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste und Polizeien auf EU-Ebene verstärkt.

Die vollständige Umsetzung des Aktionsplans wird in dem „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“, das der Europäische Rat am 5. November 2004 verabschiedet hat, erneut eingefordert. Dieses Programm hat eine politische Leitfunktion für die kommenden Jahre der Zusammenarbeit im gesamten Bereich der europäischen Innen- und Justizpo-

litik. Für den Aspekt Terrorismusbekämpfung wird hervorgehoben, dass der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsdiensten und eine gemeinsame Analyse von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und zur besseren Kontrolle von Sprengstoffen vorgeschlagen.

Die bisher geleistete Arbeit bei der Terrorismusbekämpfung wird konsequent fortgeführt und ein Schwerpunkt für die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 sein. Insbesondere sind hier folgende Bereiche hervorzuheben:

- Verbesserung des Informationsaustauschs, insbesondere Einrichtung eines europäischen Informationsverbunds u. a. durch den Zugriff der Sicherheitsbehörden auf die europäischen Datenbanken wie SIS II, VIS und Eurodac.
- Gegenseitige Nutzbarmachung der nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten, d. h. den Hit/No-Hit-Zugriff auf DNA- und Fingerabdruckdatenbanken sowie den gegenseitigen Online-Zugriff auf Fahrzeugregisterdaten.
- Prioritär ist ferner die Früherkennung von Anschlagsvorbereitungen. Daher müssen Informationen über mögliche terroristische Gefährder vertraulich untereinander ausgetauscht werden.
- Die inzwischen verstärkte Nutzung des Internets durch terroristische Strukturen muss konsequent bekämpft werden. Deutschland hat hierzu einen Projektvorschlag für eine gemeinsame Internetauswertung sowie ein gemeinsames Vorgehen gegen illegale Inhalte erarbeitet.
- Zur Identifizierung von Personen und zur Authentifizierung von Dokumenten müssen die Möglichkeiten biometrischer Merkmale verstärkt genutzt werden.
- Weiterhin sollte untersucht werden, wie man die Ein- und Ausreisen von Drittstaatsangehörigen besser kontrolliert und weiß, wer sich im Schengen-Raum aufhält.

Neben der europäischen Ebene begegnet Deutschland den grenzüberschreitend handelnden Terrornetzwerken auch auf multilateraler Ebene durch zahlreiche Aktivitäten und Initiativen. Insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, der G 8 und in der NATO sowie weiteren internationalen Organisationen wird fortlaufend an Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gearbeitet, um der Bedrohungslage gerecht zu werden.

Hervorzuheben ist dabei vor allem die multilaterale Zusammenarbeit auf Ebene der G8. Hauptforum der G8-Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität ist die so genannte Roma-Lyon-Gruppe, in der Experten der beteiligten Länder mehrmals jährlich zusammenkommen und pragmatisch-zielorientiert kooperieren. Insbesondere in der Rom-Lyon-Untergruppe „Practitioners“ findet ein intensiver Informationsaustausch statt. Zudem werden dort gemeinsame Projekte zur Terrorismusbekämpfung betreut.

Schwerpunkt der Arbeit der Rom-Lyon-Gruppe war 2005 die Umsetzung des 2004 verabschiedeten Aktionsplans für einen sicheren und vereinfachten internationalen Reiseverkehr (Secure and Facilitated International Travel Initiative, SAFTI), der Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen vorsieht, u. a. zur Verbesserung der Sicherheit von Reisedokumenten, zum verstärkten Austausch terrorismusrelevanter Informationen, zur Eindämmung der Gefahren durch tragbare Flugabwehrsysteme (ManPADs), zur Flugsicherheit sowie zur Hafens- und Schifffahrtssicherheit.

Im G8-Rahmen werden ferner gemeinsame Positionen entwickelt, die in anderen internationalen Foren eingebracht werden. So werden z. B. in der International Civil Aviation Organisation (ICAO)

einheitliche Positionen vertreten, z. B. im Zusammenhang mit biometrischen Merkmalen für maschinenlesbare Reisedokumente oder Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR), um weltweit höhere Sicherheitsstandards zu erreichen.

Neben der Kooperation auf Ebene der EU sowie im multilateralen Rahmen arbeitet Deutschland mit seinen Partnern auch bilateral intensiv zusammen, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen. Die bilaterale Zusammenarbeit ist dabei insbesondere mit den wichtigen europäischen Partnern sowie den USA von regelmäßigen intensiven Kontakten auf allen Ebenen der Ministerien, Auslandsvertretungen und Sicherheitsbehörden geprägt. Dabei werden die auf ministerieller Ebene besprochenen Themen auf Expertenebene vertieft und ausgeführt. Dies geschieht insbesondere, um aktuelle Gefährdungsbewertungen auszutauschen und eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit durch gemeinsame Maßnahmen und Initiativen in der Terrorismusbekämpfung zu erreichen.

3.3 Eigentums- und Vermögensdelikte

Kernpunkte

- Der Anteil der Eigentums- und Vermögensdelikte an der polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Straßenverkehrsdelikte) betrug 2005 61,2%.
- Während die Häufigkeitszahl der Eigentumsdelikte von Jahr zu Jahr sinkt, nehmen Vermögensdelikte kontinuierlich zu. Es deutet sich ein Trend in postmodernen Gesellschaften an, sich fremdes Eigentum weniger durch physische Übergriffe als durch Ausnutzung von Vertrauen zu verschaffen.
- Besonders augenfällig ist der Rückgang von Diebstahl unter erschwerenden Umständen, insbesondere von Kfz-Diebstahl, Diebstahl aus Kfz und Wohnungseinbruch, aufgrund verbesserter Sicherungsmaßnahmen insbesondere auch in den neuen Ländern.
- Das Anwachsen der Betrugsdelikte geht – neben Leistungerschleichung – insbesondere auf Waren- und Warenkreditbetrug zurück. Dazu trägt die wachsende Verbreitung von Internethandel und Internetauktionen bei.
- Die Häufigkeitszahlen für Leistungerschleichung steigen aufgrund verstärkter Kontrollen im ÖPNV.
- Die Zunahme verschiedener Betrugsarten wie Leistungskreditbetrug, Abrechnungsbetrug, Computerbetrug und als sonstiger Betrug zusammengefasste Tatvarianten ist ein Indiz dafür, dass gleichermaßen bei Personen wie Firmen in wachsendem Maße eine Mitnahmentalität an die Stelle von Redlichkeit tritt.
- Illegale Bereicherungen zum Nachteil der gesetzlichen Krankenversicherung durch Akteure aus fast allen Tätigkeitsbereichen des Gesundheitswesens haben nahezu den Charakter eines Systems. Hier besteht dringender Bedarf für Präventionsstrategien in Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Erfolg.
- Untreuedelikte und Unterschlagungen, insbesondere in Firmen, verursachen mittlerweile Schäden, die über den Gesamtschadensumfang sämtlicher Diebstahlsdelikte in Deutschland hinausgehen.
- Im öffentlichen Raum werden insbesondere Diebstahlsdelikte begangen; sie gehen aber sämtlich zurück mit Ausnahme der stagnierenden Taschendiebstähle.
- Bei der Strafverfolgung werden Verfahren zu Eigentumsdelikten im Vergleich zu Vermögensdelikten etwas häufiger eingestellt, aber im Falle einer Verurteilung auch etwas schärfer bestraft; die Täter der Vermögensdelikte profitieren bei der Strafzumessung nicht selten von Absprachen, bei denen im Ausgleich für ein Geständnis, das der Prozessökonomie dient, Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wird.

3.3.1 Befunde

Eigentums- und Vermögensdelikte umfassen mit Diebstahl, Betrug, Untreue und Unterschlagung bzw. etlichen Verstößen gegen Normen des Nebenstrafrechts Delikte, die zusammen die große Mehrheit aller in der PKS registrierten Straftaten ausmachen. Der summarische Begriff verdeckt die große Heterogenität der Handlungsvarianten, deren Vielfalt diejenige von Gewaltkriminalität (vgl. oben 3.1) bei weitem übersteigen dürfte. Sie lässt sich hier nicht umfassend und detailliert, sondern nur für ausgewählte Formen erörtern, welche die Unterschiedlichkeit widerspiegeln. Um einige dieser Unterschiede zu nennen: Während Untreue aus Vertrauensbeziehungen heraus erfolgt, geschieht Ladendiebstahl oder Leistungerschleichung in Anonymität. Einbrüche in Wohnungen, Lager oder Kfz

erfolgen meist in Abwesenheit der Eigentümer, die nach ihrer Rückkehr von den Tatfolgen erschreckt werden, während viele Betrugstaten Kontaktdelikte sind, wo sich beim Opfer erst allmählich die Einsicht einstellt, getäuscht worden zu sein. Die Schadenshöhe kann ein Bagatellbetrag sein (Fahrpreise im ÖPNV) oder in die Millionen gehen, wie bei Grundstücks- und Baubetrug. Bei Vermögensdelikten ist die Aufklärungsquote hoch, aber die Strafhöhen nach Verurteilungen sind eher unterdurchschnittlich; ganz gegensätzlich dazu verhält es sich bei Eigentumskriminalität. Ein wichtiger Unterschied zwischen den polizeilich bekannten Eigentums- und Vermögensdelikten liegt ferner darin, dass nach den PKS-Daten zum Alter der Tatverdächtigen Diebstahl überprozentual oft von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen wird, während Vermögensdelikte, die oft Vertrauensstellungen ausnutzen, häufiger Erwachsene verüben. Tatsächlich sind Vermögensdelikte laut PKS für die Altersgruppe der 25- bis 60-Jährigen der häufigste Deliktbereich.¹ Kriminologen sprechen bei ihnen auch von einer Kriminalität der Mittelschichten.²

Die genannte Unterschiedlichkeit verlangte an sich eine umfassende und detaillierte Darstellung, die aber aus Platz- und Materialgründen nur begrenzt möglich ist. Struktur und Entwicklung der Eigentumsdelikte wurden schon im 1. PSB ausführlich erörtert; demgegenüber beschränkte sich dort die Darstellung der Vermögensdelikte im Wesentlichen auf Leistungerschleichung und Wirtschaftsdelikte. Deshalb sollen hier die verschiedenen Formen von Betrug, Untreue und Unterschlagung differenzierter dargestellt werden, zumal diese Delikte stetig zunehmen. Dagegen werden Eigentumsdelikte, deren Zahl zurückgeht, hier nur knapp und insoweit erörtert, als gegenüber dem 1. PSB – der als ausführlichere Quelle herangezogen werden kann – Veränderungen gegeben sind.

3.3.1.1 Erkenntnisquellen

Im Jahr 2005 hatten Diebstähle einen Anteil an allen polizeilich erfassten Straftaten von 42,7% und fast jede fünfte Straftat (18,5%) war ein Vermögensdelikt. Diese Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik beruhen bei Eigentums- und Vermögensdelikten stärker als bei anderen Delikten auf Anzeigen seitens der Geschädigten. Werden Schadensfälle nicht wahrgenommen oder nicht der Polizei angezeigt, bleiben sie der Öffentlichkeit unbekannt. Ihre polizeiliche Registrierung hängt von bestimmten Kontextbedingungen ab. Bei den einzelnen Eigentums- und Vermögensdelikten sind die Wahrnehmbarkeit des Schadens, die Anzeigebereitschaft und die Aufklärungsquote ganz unterschiedlich gestaltet, und entsprechend unterschiedlich ist auch die Aussagekraft der PKS jeweils einzuschätzen.

Dass ein Massendelikt wie Leistungerschleichung (Schwarzfahren) oder Ladendiebstahl aktuell begangen wird, ist schwer erkennbar; solche Delikte fallen nur durch spezielle, meist stichprobenartige Kontrollen auf. Auch einfache Diebstähle bleiben teilweise unerkannt, z. B. wenn nicht mehr auffindbare Sachen als verloren gelten, statt als gestohlen. Nicht jeder erkannte Diebstahl führt zur Anzeige. Oft geschieht dies nur, weil Versicherungen sonst keinen Ersatz leisten würden und durch die Anzeige der Schadensfall nachgewiesen werden soll. Bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen³ kann der Geschädigte nur selten einen Tatverdächtigen nennen, deshalb ist die Aufklärungsrate gering (2005: 13,9%). Eine geringe Aufklärungschance hält aber manche Opfer, die keine Versicherungsleistung erwarten, von der Anzeige ab.

¹ Vgl. Kap. 4.1, Schaubild 4.1-3.

² WEISBURD, D. u. a., 1991.

³ Die hier wie auch in der PKS verwendete Begrifflichkeit bezieht sich auf § 243 StGB oder eine Qualifikation (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Während also die Entwicklung der registrierten Diebstahlsfälle nicht unbeträchtlich vom Umfang bestehender Versicherungen und Änderungen der Leistungsvoraussetzungen im Schadensfall abhängt, stellt sich die Situation bei Vermögensdelikten anders dar. Opfer von Betrug, Unterschlagung oder Untreue kennen in der Mehrheit der Fälle die Täter. Das ist schon an der Höhe der Aufklärungsrate erkennbar; sie betrug im Jahre 2005 81,9%. D. h. in einer Vielzahl von Fällen konnte bei Anzeige zugleich ein Tatverdächtiger benannt werden. Die Aufklärungsquote könnte noch höher sein, würden nicht anonym oder mit falschen Adressen begangene Betrugsformen wie Warenkreditbetrug (74,3%) und Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln (48,1%) die Quote drücken. Bei Warenkreditbetrug bleibt der Käufer den Kaufpreis ganz oder teilweise schuldig; bei Warenbetrug entspricht die Qualität der Ware nicht dem Angebot, auf das der Kaufpreis entrichtet wurde. Beide Formen betreffen meist Geschäfte zwischen einander Unbekannten, insofern wird bereitwilliger angezeigt, als wenn zwischen den Beteiligten eine Vertrauensbeziehung bestand, die ausgenutzt wurde, dann wenden sich Betrugsoffer seltener an die Polizei. Die Geschädigten hoffen längere Zeit noch auf Begleichung der Schulden und zeigen erst an, wenn sich diese Hoffnung zerschlagen hat. Ganz allgemein ist es Opfern nicht angenehm, zugeben zu müssen, dass sie getäuscht worden sind. Da Vermögensschäden durch Betrug in der Regel nicht versicherbar sind, ist auch kein zwingender Grund zur Anzeige gegeben, es sei denn, für eine geplante Schadensersatzklage soll die Beweislage durch ein Strafverfahren geklärt werden.

Gegenüber der simplen Tatstruktur bei Diebstahl sind die Strafbarkeitsvoraussetzungen bei Betrug komplex; insbesondere ist die Absicht, durch Täuschung einen Irrtum zu erregen, der zur Vermögensschädigung oder -gefährdung führt, viel schwerer nachweisbar als etwa die Zueignungsabsicht beim Diebstahl. Werden solche Beweisschwierigkeiten antizipiert, kann Anzeigeverzicht naheliegen; häufiger führen sie bei der Strafverfolgung zur Einstellung des Verfahrens. Diese Unterschiede bewirken, dass die Erfassung von Vermögensdelikten nicht nur durch die Kriminalstatistik, sondern auch in der Strafverfolgungsstatistik sehr viel stärker von den jeweiligen Fallkonstellationen abhängig sein dürfte als bei Eigentumsdelikten.

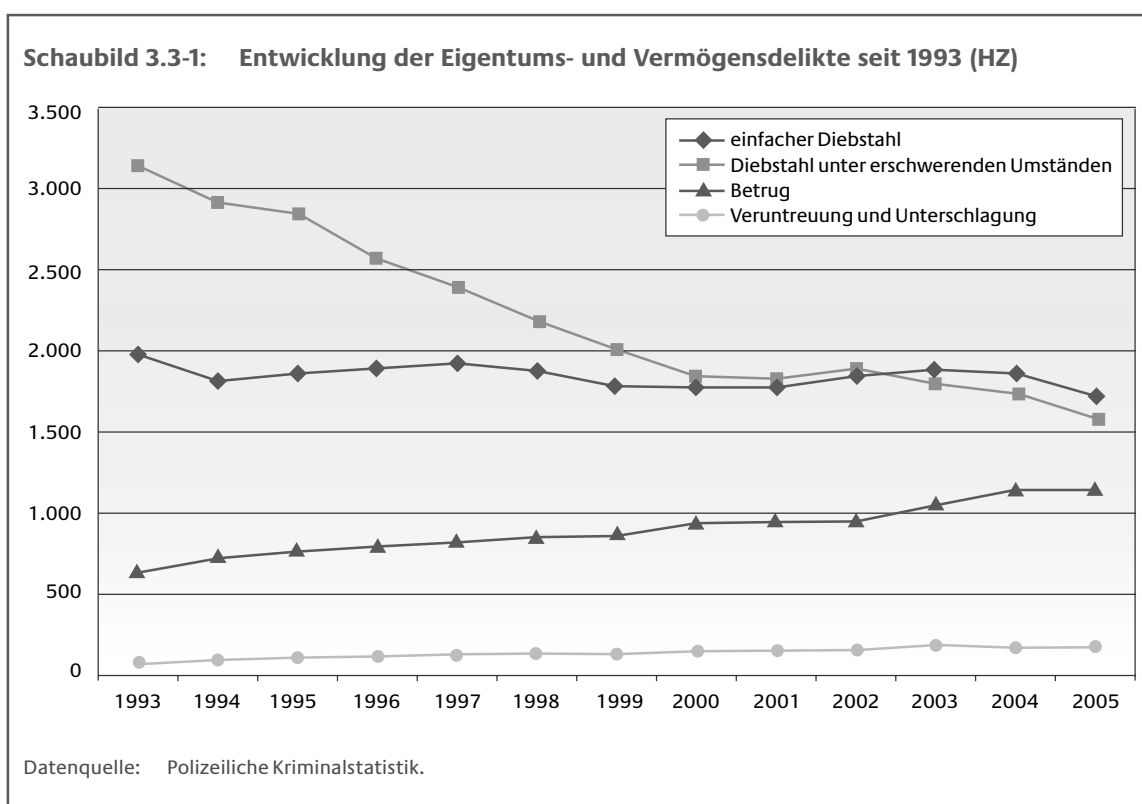
Für beide Deliktgruppen könnten Opferbefragungen ergänzende, kontrastierende Daten bereitstellen. Doch sind diese an Haushalte gerichtet und klammern stets institutionelle Opfer aus, obwohl gerade diese Adressaten vieler Schädigungshandlungen sind. Bei solchen Surveys lassen sich Diebstahlshandlungen relativ einfach erfragen, während bei Betrug unterschiedlichste Varianten und Kontexte angesprochen werden müssten, was meist unterbleibt. Gleiches gilt auch für Täterbefragungen. Daher erbringen beide Strategien der Dunkelfeldforschung bei Vermögensdelikten weniger solide Erkenntnisse. Monographien zur kriminologischen Analyse einschlägiger Delikte, etwa auf Aktenbasis, sind in den letzten Jahren kaum erschienen. Ergänzend können Versicherungsdaten als Quelle benutzt werden. Insgesamt gesehen lassen sich die Daten der PKS aber nur begrenzt durch andere Datenquellen ergänzen, obwohl dies gerade für Vermögensdelikte sehr wichtig wäre.

Interessant ist, dass die Häufigkeitszahlen (HZ) der Eigentumsdelikte in der PKS – insbesondere bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen – kontinuierlich sinken, während sie für Vermögensdelikte ebenso kontinuierlich steigen. Es scheint sich ein Wandel der Delinquenzformen in der post-modernen Gesellschaft anzudeuten. Mit Änderungen der Beschäftigungsstruktur (Anwachsen des Dienstleistungssektors, Ersatz von Lohnarbeit durch Angestelltenverhältnisse) geht möglicherweise ein Ausbau von Vertrauensbeziehungen einher. Auch die Automatisierung des Geldverkehrs und die Vermehrung des Warenverkehrs über das Internet hat die persönliche Vertrauenssicherung im Geschäftsverkehr durch technische Prozeduren ersetzt. Auf diesem Hintergrund ist ein Trend entstanden, solche situativen Bedingungen für Eigennutz zu missbrauchen, anstatt sich durch physische

Übergriffe etwas anzueignen. Die Steigerungsraten der Vermögensdelikte sind dort am größten, wo die Entwicklung des Online- bzw. Telemarketing (Fernsehverkaufssender) und der vielfältigen Formen unbaren Zahlungsverkehrs das Vertrauen in die Kreditwürdigkeit gewissermaßen „digitalisieren“. Durch technische Manipulationen oder Irreführung lassen sich die neuen Gelegenheitsstrukturen betrügerisch ausnutzen. Auch der Abbau von Kontrollen durch Rationalisierungen der Geschäftsabläufe hat neue Tatgelegenheiten geschaffen. Diese Entwicklungen lassen einen kontinuierlichen Anstieg der Vermögenskriminalität auch in Zukunft erwarten.

3.3.1.2 Entwicklung der polizeilich registrierten Delikte seit 1993

Nimmt man das Jahr 1993, in dem die PKS erstmals für die gesamte vereinigte Bundesrepublik Daten ausweist, zum Bezugspunkt, so haben sich die Deliktgruppen ganz unterschiedlich entwickelt. Der Anteil des einfachen Diebstahls an der Gesamtkriminalität blieb über die Dekade bei gewissen Schwankungen relativ gleich; er betrug jeweils zwischen 22 % und 24 % aller registrierten Straftaten. Dagegen sank der Anteil von Diebstahl unter erschwerenden Umständen von 37,7 % im Jahre 1993 auf 20,5 % im Jahr 2005, d. h. er schrumpfte auf nahezu die Hälfte. Im Gegensatz dazu wuchs der Anteil der Vermögensdelikte von 9,0 % im Jahr 1993 auf 18,5 % im Jahr 2005 und stellt nun fast ein Fünftel der Gesamtkriminalität dar. Damit deutet sich ein Wandel der Bereicherungsform an fremdem Besitz und Vermögen an: statt durch Gewahrsamsbruch (§§ 242 ff. StGB) missbraucht man eher entgegengebrachtes Vertrauen (§§ 263 ff. StGB). Die Relationen der genannten Straftatengruppen zueinander sind in Schaubild 3.3-1 als Entwicklung ihrer Häufigkeitszahlen (HZ) seit 1993 dargestellt.



Der Rückgang der HZ für Diebstahl unter erschwerenden Umständen (z. B. durch Überwinden besonderer Schutzmaßnahmen und Sicherungen oder bei Merkmalen des besonders schweren Falles⁴)

⁴ Die Begrifflichkeit bezieht sich auf § 243 StGB oder eine Qualifikation (§ 244 Abs.1 Nr. 3 StGB).

beruht vor allem darauf, dass die Diebstähle aus Kfz seit 1993 um die Hälfte und Kfz-Diebstähle um fast drei Viertel zurückgingen. Dies wird auf bessere elektronische Sicherungen der Autos und ihres Inventars zurückgeführt. Auch die HZ für Wohnungseinbruch hat sich in der letzten Dekade mehr als halbiert (Rückgang von 1993: 280,4 auf 2005: 133). Insgesamt setzte sich somit ein Trend fort, der bereits im 1. PSB hervorgehoben und genauer analysiert worden ist.⁵

Für Diebstahl unter erschwerenden Umständen ist eine hohe Anzeigequote notorisch, weil vielfach die Versicherungsbedingungen Anzeige verlangen. Allerdings kann, falls Versicherungsschutz fehlt oder relativ hohe Eigenbeteiligung besteht, ein gewisses Dunkelfeld an der Polizei nicht angezeigten Schädigungen unterstellt werden. Die Größe des Dunkelfeldes lässt sich teilweise durch Opferbefragungen abschätzen. Leider liegen für die hier interessierende Dekade seit 1996 keine Opferdaten vor, was insbesondere im Hinblick auf den Anstieg der Betrugsdelikte in der PKS bedauerlich ist. Denkbar ist, dass sich institutionelle Opfer (z. B. der Versandhandel, Warenkreditbanken, Versicherungen, der ÖPNV etc.) mit Anzeigen anders (und zwar aktiver) verhalten als individuelle Opfer. Nur letztere sind aber durch Opfersurveys befragbar. Ließe sich in Opferdaten ein ähnlicher Anstieg der Betrugsfälle erkennen, könnte man von gleichförmiger Anzeigetendenz ausgehen. Ohne solche Erkenntnisse bleibt die Vermutung, dass der Anstieg der Vermögensdelikte auf eine zunehmende Anzeigebereitschaft der institutionellen Opfer zurückgehen könnte, nicht direkt überprüfbar. Dafür spricht allerdings, dass das Delikt Leistungerschleichung – in der Regel Schwarzfahren – kontinuierlich ansteigt, wofür die Abgabe der Kontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln an Fremdfirmen verantwortlich gemacht wird.⁶ Vor allem die Intensivierung der Kontrollen, insbesondere in den neuen Ländern, trägt seit 1998 zum gesamten Anstieg wesentlich bei. So stieg die HZ der Leistungerschleichung im Zeitraum 1998 bis 2005 von 194,3 auf 233,9 im gesamten Deutschland; da in den neuen Ländern die Steigerung aber mehr als eine Verdopplung darstellte (von 1998: 98,4 auf 2005: 225), liegt die Deutung nahe, dass die dort intensivierete Kontrolltätigkeit für den Anstieg maßgebliche Bedeutung hat.

Der Rückgang des Diebstahls, vor allem des schweren Diebstahls, ist übrigens ebenfalls stärker in den neuen Bundesländern erkennbar; so sank der Kfz-Diebstahl deutlich (HZ 1993: 626 gegenüber 2005: 68). Mehr als halbiert ist dort nunmehr der Diebstahl aus Kfz (von 895,8 auf 340). Auch die Einbrüche in Büros, Wohnungen und Kellerräume sanken stärker als im Westen. Wie schon im 1. PSB detailliert dargestellt, dürften vor allem in den neuen Bundesländern seit Mitte der 90er Jahre einerseits verstärkte Investitionen in Sicherungsmaßnahmen⁷, andererseits aber auch die verbesserte Organisation der Polizei zur Prävention beigetragen haben. Der Trend zu verbesserter Sicherung hat auch die relativ hohe Rate an Ladendiebstählen in den neuen Ländern seit 1999 reduziert.⁸ Insofern haben sozialer Wandel und die Angleichung der Lebensbedingungen ihren Niederschlag in mittlerweile kaum mehr unterschiedlichen Häufigkeitszahlen gefunden.

⁵ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.3.5.

⁶ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, S. 185; auch in den Folgejahren wird betont, dass die verstärkten Kontrolltätigkeiten den Anstieg der erfassten Leistungerschleichungen bewirkten und damit mittelbar auch den Anstieg von Betrug, der zu etwa 20 % aus Leistungerschleichung besteht (vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, S. 193).

⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.3.3.

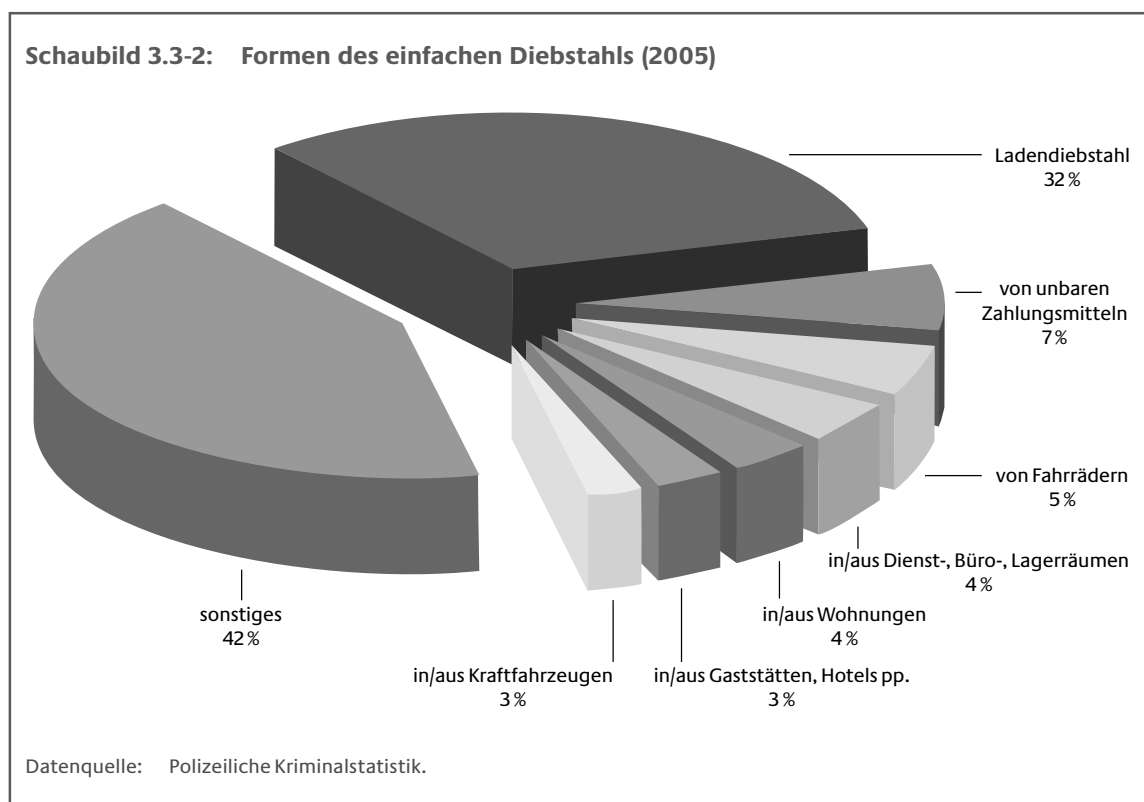
⁸ Vgl. für die Spezialproblematik des Ladendiebstahls in den neuen Ländern BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Tab. 2.3-1.

3.3.1.3 Aktuelle Situation

3.3.1.3.1 Diebstahl

3.3.1.3.1.1 Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl geschieht vorrangig als Ladendiebstahl. Auch jene Fälle, in denen irrtümlich an sich vorhandene Sicherungen der (dann abhanden gekommenen) Sachen (Auto, Fahrrad, Gegenstände im Auto usw.) ungenutzt blieben, werden als einfacher Diebstahl eingestuft. Auch Trickdiebstähle (nach Einschleichen unter Vorwänden) in Wohnungen sowie Wegnahme von Sachen aus Gärten, auf Straßen, in Parks, in öffentlichen Verkehrsmitteln usw. und Taschendiebstahl machen einen beträchtlichen Anteil dieses Delikts aus, der in der PKS unspezifiziert bleibt. Wie Schaubild 3.3-2 zeigt, interessierten sich Diebe insbesondere für Fahrräder und Geld- bzw. Kreditkarten.



Unter den in der PKS 2005 registrierten einfachen Diebstählen fällt mit einem Anteil von 32% der Ladendiebstahl besonders auf. Dabei ist der Umfang dieses Diebstahltyps zweifellos erheblich größer, denn man muss von einem beträchtlichen Dunkelfeld ausgehen. Vorsichtig geschätzt werden wohl nur 5% bis 10% der Taten entdeckt; die Relationen zwischen registrierten und selbstberichteten Taten wurden früher mit 1:20, neuerdings eher mit 1:10 angegeben.⁹ Ladendiebstahl ist ein Kontrolldelikt, bei dem vor allem aufgrund einer verdachtgeleiteten Observation der Kunden durch Detektive und Personal Taten identifiziert werden. Sie können allerdings auch durch die fixierten elektromagnetischen Sicherungen auffallen, wenn sie Sicherheitsschleusen passieren. Die Aufklärungsquote war 2005 mit 93,4% sehr hoch, was kaum überrascht, denn mit der Entdeckung der Tat wird meist auch ein Täter identifiziert.

⁹ Vgl. SCHMITZ, U., 2000, S. 3, sowie BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.3.4.1.

Für eine Detailbetrachtung der Problematik von Ladendiebstahl sei auf den 1. PSB verwiesen.¹⁰ Dort wurden die Zahlen des Jahres 1999 analysiert; damals spielte der Ladendiebstahl als bei 40 % aller einfachen Diebstähle praktizierte Form eine etwas größere Rolle als gegenwärtig. Auch nach Umfrageergebnissen des EUROHANDELSINSTITUTS ist der Inventurschwund und der dazu beitragende Anteil von Ladendiebstahl im Jahr 2004 „spürbar zurückgegangen“.¹¹ Zu den kriminologischen Aspekten von Ladendiebstahl lässt sich Folgendes zusammenfassend sagen:

- Die Sozialstruktur der Tatverdächtigen entspricht mit gewissen Abweichungen dem Bevölkerungsquerschnitt: Frauen waren 2005 mit 38,4 % beteiligt. Fast jede achte verdächtige Person war ein Kind, 14,1 % waren über 60 Jahre alte Personen.
- Der Wert der gestohlenen Ware machte 2005 in der Mehrheit der Fälle (53,8 %) weniger als 15 Euro aus; in 77,6 % der Fälle lag er unter 50 Euro.¹² Gestohlen werden vor allem Textil- und Elektroprodukte sowie Kosmetika und Drogerieartikel.¹³
- Bei der Bestimmung des von Ladendiebstahl insgesamt bewirkten Schadens wird meist die Inventurdifferenz des Handels (etwa 1,2 % des Bruttoumsatzes) als Ausgangspunkt genommen und der Anteil verschiedener Verlustquellen daran geschätzt. Neben Diebstahl durch Kunden und Personal gehören dazu Bruch, Verderb der Waren, Fehler beim Wareneingang, falsche Preisauszeichnung und Irrtümer beim Verkauf sowie logistische Mängel. Über den Anteil, den Personaldelikte ausmachen, variieren Schätzungen zwischen 20 % und 40 %.¹⁴ Analog schwanken die geschätzten Anteile des Kundendiebstahls zwischen 40 % und 55 %.¹⁵
- Ladendiebstahl wird überwiegend von Gelegenheitsdieben begangen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen; die Mehrheit der registrierten Tatverdächtigen waren zuvor unbescholtene Bürger; 35,8 % waren 2005 jünger als 21 Jahre. Letzteren geht es oft nicht in erster Linie um Aneignung bestimmter Waren, sondern um Nervenkitzel und Abenteuer.¹⁶
- Für eine kleine Zahl von Mehrfachauffälligen können allerdings ökonomisch-defizitäre Lebenssituationen maßgeblich sein. Dazu gehören beispielsweise Drogenabhängige, die im Rahmen der Beschaffungskriminalität zur Finanzierung des Drogenkonsums gezielt und mit teilweise raffinierten Techniken Produkte stehlen, die auf dem Schwarzmarkt verkäuflich sind.¹⁷ Unter diesen Mehrfachauffälligen befinden sich auch professionelle Diebe; ihr Anteil am Ladendiebstahl ist aber gering; geschätzt wird, dass sie für fünf bis acht Prozent der Diebstähle, insbesondere auch in der Schmuckbranche, verantwortlich seien.¹⁸ Als neue Absatzmöglichkeit und Alternative zu Hehlernetzwerken ist der Verkauf durch Internetauktionen hinzugekommen.
- Die Ladendiebstahlsquote ist präventiv beeinflussbar. Mitarbeiterschulung gilt im Handel als die wirksamste Präventionstrategie.¹⁹ Dabei ist das Ansprechen von Kunden besonders wirksam, weil dadurch die Anonymität der Kunden teilweise aufgehoben wird; das wirkt präventiv. Ferner haben Untersuchungen gezeigt, dass die Sicherung der Waren durch z. B. elektronische Artikelsicherung (EAS) die Bestandsdifferenzen um die Hälfte reduzieren kann.²⁰ Verstärkte Investitionen

¹⁰ Ebenda.

¹¹ EUROHANDELSINSTITUT (Hg.), 2005, S. 4.

¹² Alle Zahlen aus BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, 2005, Tabellenanhang, Tabelle 207.

¹³ BUDINGER, R. D., 2001, S. 10.

¹⁴ POGRELL, H. VON, 1999, S. 45; SCHMECHTIG, B., 1982, S. 4.

¹⁵ PETERSEN, O., 1997, S. 16.

¹⁶ OSTENDORF, H., 1999a, S. 355.

¹⁷ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1991, S. 250 f.

¹⁸ Vgl. LOITZ, R. und K.-M. LOITZ 1987, S. 192.

¹⁹ POGRELL, H. VON, 1999, S. 45 f.

²⁰ HORST, F., 2000, S. 6.

in elektronische Sicherungstechniken, insbesondere elektromagnetische Systeme bzw. Systeme mit Radiofrequenztechnik, sind in den letzten Jahren erfolgt; dies hat zweifellos zur Senkung der Ladendiebstahlsziffer beigetragen.

Deutschland gehört zu den europäischen Ländern mit der geringsten Schädigungsquote durch Ladendiebstahl. Jedenfalls zeigt das jährlich vom Nottingham Center of Retail Research zusammengestellte „Einzelhandels-Diebstahlbarometer“, das den Anteil des durch Diebstahl verursachten Inventurschwundes misst, für Deutschland in jüngster Zeit den (nach der Schweiz, Österreich und baltischen Staaten) geringsten Schwund (von 1,16 %) an.²¹ Die Sicherungstechniken sind soweit verfeinert worden und teilweise z. B. kaum von Preisetiketten zu unterscheiden, dass sie zumindest Gelegenheitsdiebe irritieren, weil ihr Funktionsmechanismus schwer erkennbar ist; dadurch entstehen auch Ausstrahlungseffekte der Sicherung für nichtgesicherte Waren. Zugleich signalisieren erkennbare Sicherungstechniken den Eigentumsanspruch des Warenanbieters. Sie bieten einen wirksameren Rechtsgüterschutz, als es Strafverfolgung von Massendelikten wie Ladendiebstahl je bieten kann. Wird Ladendiebstahl von Kindern und Jugendlichen begangen, so handelt es sich nicht – wie die Forschung gezeigt hat²² – um ein Einstiegsdelikt, sondern meist um eine vorübergehende Episode.

Geringfügige Steigerungen gegenüber der Situation im Jahre 1999, auf das sich der 1. PSB bezieht, weisen Taschendiebstahl und Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln auf. Unter den tatverdächtigen Taschendieben ist der Anteil von Nichtdeutschen mit 56,3 % im Jahr 2005 höher als bei jedem anderen Diebstahlsdelikt; auch die PKS früherer Jahre weist solche Prozentsätze auf. Da die Aufklärungsquote bei Taschendiebstahl mit nur 5,4 % die geringste überhaupt ist, lässt sich dieser Befund über die – möglicherweise sehr selektiv erfassten – Tatverdächtigen nicht verallgemeinern. Die Bevölkerung ist sich des Risikos von Taschendiebstahl weitgehend bewusst und wendet routinemäßig Schutzmaßnahmen an. Gleichwohl können, wenn solche Diebstähle regional gehäuft auftreten, Warnungen der Polizei in den Medien der Vernachlässigung solcher Vorkehrungen entgegenwirken.

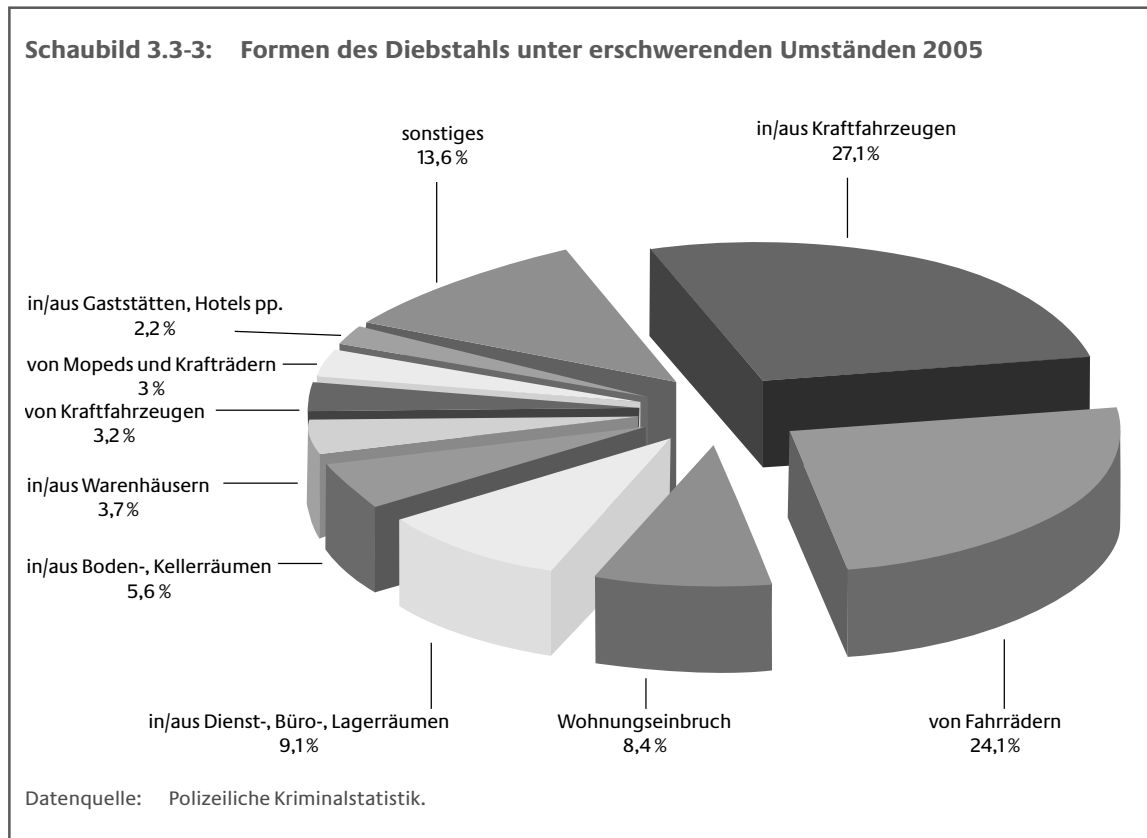
3.3.1.3.1.2 Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Diebstahl unter erschwerenden Umständen wird in der PKS einerseits mit Blick auf Diebesgüter (Kfz, Fahrräder usw.), andererseits auf Tatorte (aus Autos, Wohnungen, Büros etc.) untergliedert. Die Anteile unterschiedlicher Tatvarianten ergeben sich aus Schaubild 3.3-3.

Ersichtlich sind Diebstahl in und aus Kraftfahrzeugen (27,1 %) und Fahrraddiebstahl (24,1 %) besonders häufig. Doch sind diese und nahezu alle anderen Formen von Diebstahl unter erschwerenden Umständen in den letzten Jahren kontinuierlich, teilweise sogar markant, zurückgegangen. Nimmt man das Jahr 1993 als Bezugsjahr (es ist das erste, das auch für die neuen Länder verlässliche Statistiken ausweist), so haben sich die Häufigkeitszahlen für Diebstahl unter erschwerenden Bedingungen nahezu halbiert; sie sanken von 3.143,7 auf 1.589,7 im Jahr 2005. Bei einigen Delikten sind die Häufigkeitszahlen sogar um mehr als die Hälfte im Vergleich zu 1993 zurückgegangen, so bei Kfz-Diebstahl um 80 %, bei Diebstahl aus Kfz um 57 %, bei Wohnungseinbruch um 52 %. Dass der Kfz-Diebstahl besonders stark in den neuen Ländern zurückgegangen ist und die derzeitige HZ nur noch etwa ein Zehntel der HZ von 1993 beträgt, deutet auf eine Angleichung des Niveaus der Sicherheitstechnik hin; möglicherweise ist aber auch die Nachfrage bzw. der Markt mittlerweile gesättigt. Im internationalen Vergleich

²¹ www.retailresearch.org/theft_barometer/index.php.

²² Vgl. SCHUMANN, K. F., 2003b, Kapitel 3 und 4.



fällt insbesondere der starke Rückgang von Autodiebstahl in Deutschland auf²³; in gewissem Maße könnte allerdings eine Verschiebung der Aneignungsmethode auf Unterschlagung von Mietautos erfolgt sein.²⁴ Fahrraddiebstahl ist ebenfalls seit 1993 fast kontinuierlich gesunken (um 34 % im Jahr 2005). Angesichts der Kontinuität des Rückgangs ist davon auszugehen, dass er real und nicht nur Folge von geringerer Anzeigebereitschaft ist. Leider gibt es nach 1996 keine neuen Daten aus Viktimisierungsstudien, so dass eine genauere Prüfung dieser Frage nicht möglich ist. Doch spricht die Tatsache, dass bei sehr vielen Diebstahlformen übereinstimmend eine Tendenz zum Rückgang erkennbar ist, dafür, dass die Diebstähle unter erschwerenden Umständen in der Tat beträchtlich gesunken sind.

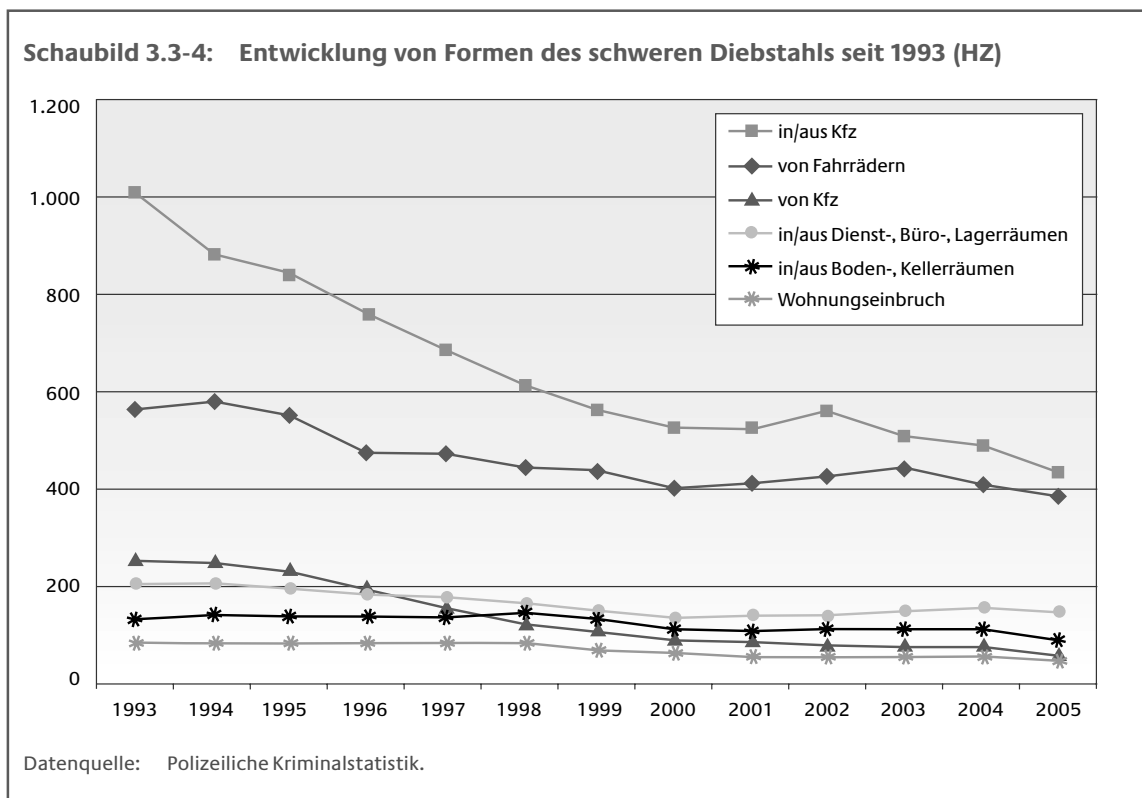
Am stärksten ist die Bevölkerung durch Wohnungseinbruch beunruhigt. Dessen Häufigkeit hat sich allerdings in der vergangenen Dekade halbiert. Versicherungsdaten und PKS bezeugen seit 1993 übereinstimmend den Rückgang von Wohnungseinbrüchen; er ist allerdings nicht so eindrucksvoll wie der Rückgang der Kfz-Diebstähle (vgl. Schaubild 3.3-4).

Da bei diesem emotional stark belastenden Delikt verhältnismäßig häufig Anzeige erstattet wird, kann das geringer gewordene Risiko, Opfer eines Wohnungseinbruchs zu werden, Unsicherheitsgefühle mindern. Im europäischen Vergleich schneidet Deutschland übrigens recht günstig ab.²⁵ Allerdings ist der Rückgang von Einbrüchen in Lager- bzw. in Kellerräume geringer. Offenbar sind für die Absicherung von Wohnungen zunehmend mehr Vorkehrungen getroffen worden. Besonders nützlich scheinen gute Türbeschläge zu sein sowie Bewegungsmelder und Alarmanlagen, insbesondere

²³ TONRY, M., 2005, S. 11.

²⁴ Im Gegensatz zum Kfz-Diebstahl ist die HZ für Kfz-Unterschlagung seit 1998 nicht mehr gesunken, sondern schwankt um 10,7 %.

²⁵ DIJK, F. VAN und J. DE WAARD, 2000, S. 20; KILLIAS, M., 2003, S. 42 f.



solche mit „stillem Alarm“. Nach Befragungen von Einbrechern können solche Sicherungssysteme durchaus abweisend wirken.²⁶ In den alten Bundesländern ist gegenläufig zur sinkenden Einbruchsrates der Anteil von Versuchshandlungen gestiegen; dass offenbar in wachsendem Maße Einbrüche im Versuchsstadium stecken bleiben, ist ein Indiz für bessere Sicherungsvorkehrungen.²⁷ Täterbezogen ist zumindest für Städte mit substantieller Drogenszene festzuhalten, dass in dem Maße, in dem Einbrüche eine indirekte Form der Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger darstellen, niedrigschwellige Hilfsangebote wie Methadonvergabeprogramme durchaus präventiv wirken können.²⁸

Alle 2,48 Millionen vollendeten Diebstähle des Jahres 2005 haben, wie die Schadensstatistik der PKS zeigt, insgesamt einen geschätzten Gesamtschaden von 2,18 Milliarden Euro verursacht. Er ist allerdings erheblich geringer als der Gesamtschaden, den die 1,0 Millionen vollendeten Fälle von Betrug, Untreue und Unterschlagung mit geschätzten 3,69 Milliarden Euro verursachten. Vermögensdelikte steigen also nicht nur zahlenmäßig stetig an, sondern tragen auch erheblich stärker zum Schaden bei, der Opfern durch Kriminalität entsteht – im Gegensatz zu den Diebstählen. Auf diese Entwicklung ist im Folgenden genauer einzugehen.

3.3.1.3.2 Vermögensdelikte

Im Folgenden wird zunächst Betrug erörtert, wobei gewisse Überschneidungen gegeben sind mit Wirtschaftskriminalität (vgl. dazu 3.4.1), danach Unterschlagung und Untreue. Angesichts der Vielfalt des betrügerischen Verhaltens kann allerdings nur ein selektiver, auf bestimmte Typen beschränkter Überblick gegeben werden.

²⁶ Vgl. FELTES, T., 2004, S. 19 f.; KRAINZ, K. W., 1991, S. 250.

²⁷ So auch FELTES, T., 2004, S. 11.

²⁸ Vgl. LEGGE, I. und M. BATHSTEEN, 2000.

3.3.1.3.2.1 Betrug

Die Klassifikation in der PKS unterscheidet Betrugsdelikte von Veruntreuung und Unterschlagung aufgrund des differenten Tatgeschehens: bei den Untreuedelikten kann der Täter schon über das Vermögen verfügen, während er es bei Betrug durch Mitwirkung des Betrogenen erst gewinnen will. Bestimmte Betrugsdelikte werden zugleich als Wirtschaftskriminalität klassifiziert (durch die Sonderkennung „WiKri“), z. B. wenn es sich um die in § 74c Abs. 1 Nr. 1–6b²⁹ GVG aufgeführten Straftatbestände (z. B. Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Kredit- und Subventionsbetrug, ausgenommen aber Computerbetrug), sowie um Betrugsformen handelt, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: Eignung zur Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens bzw. Schädigung der Allgemeinheit oder das Erfordernis besonderer kaufmännischer Kenntnisse zur Fallaufklärung. Nach diesen Kriterien ist bei vielen Betrugsformen ein gewisser Anteil auch als Wirtschaftsstraftat erfasst; deshalb lässt sich eine gewisse Überschneidung mit den im anschließenden Kapitel behandelten Wirtschaftsdelikten nicht ganz vermeiden.

Man kann vier typische Täter-Opfer-Konstellationen bei Betrug unterscheiden³⁰:

1. Die unredliche Handlung wird aus einer Firma heraus gegen staatliche oder private Organisationen oder auch Privatpersonen begangen (z. B. Kredit- oder Kapitalanlagebetrug).
2. Der Betrug wird von einem Kunden oder Mitarbeiter an einer Organisation begangen (etwa Leistungs-, Versicherungs- oder Abrechnungsbetrug).
3. Eine Person betrügt eine andere – meist in privatem Kontakt (z. B. Betrug mit minderwertigen Waren, inadäquat erbrachten Leistungen, unredlich erlangten Darlehen etc.).
4. Durch Werbesendungen, Kommunikationstechniken und Televermarktung wird eine große Zahl dem Absender unbekannter potenzieller Opfer angesprochen und dadurch einige zu Zahlungen ohne äquivalente Gegenleistung veranlasst.

Entsprechend diesen Konstellationen sind die Opfer von Betrug entweder Privatpersonen oder Organisationen. Um unabhängig von den polizeilich registrierten Fällen eine Schätzung der Verbreitung von Betrugstaten in der Gesellschaft vornehmen zu können, sind einerseits Befragungen von Privatpersonen in Opfersurveys möglich; andererseits kann man Bilanzierungen für Fehlverhalten von Klienten, Mitarbeitern und Geschäftspartnern heranziehen, die Organisationen zuweilen aufgrund eigener Recherchen bekannt geben. Nach beiden Quellen zeigt sich, dass nur ein Bruchteil der Schädigungsfälle bei der Polizei angezeigt wird.

3.3.1.3.2.1.1 Opfer

In einigen deutschen Opferstudien wurde nach Betrug gefragt; dabei sollten die Befragten angeben, ob sie für Dienstleistungen oder Waren übermäßig viel Geld zahlen mussten, nachdem ihnen Angemessenheit vorgetäuscht worden war. Die alltagssprachlichen Formulierungen eines sehr komplexen und voraussetzungsvollen Straftatbestands variieren, und mit ihnen die jeweils ermittelten Prävalenzen. Die ermittelten Anteile von Opfern an der Gesamtbevölkerung liegen zwischen 2,2% und 5,9%.³¹ Dabei zeigt sich, dass eine differenziertere Nennung möglicher Täter (FG KPP: „Händler, Handwerker, Versicherungsvertreter, Anlageberater, Makler“) zu höheren Angaben führt. Noch deutlicher wird dies an einer auf Betrug spezialisierten Opferstudie, bei der 22 verschiedene Szenarien

²⁹ Gültig ab 29.12.2004.

³⁰ Vgl. DUFFIELD, G. und P. GRABOSKI, 2001.

³¹ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995, S. 59, bzw. FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1998, S. 70.

vorgegeben wurden; 15 % des befragten repräsentativen US-Samples gaben daraufhin an, im letztem Jahr betrogen worden zu sein, meist durch inadäquate Reparaturen an Haus und Auto, Abowerbung, betrügerische Telefondienste oder andere Varianten.³² Vergleicht man Betrug mit Diebstahl, der in Viktimisierungsstudien meist aufgegliedert nach Objekten (Fahrrad, Auto, Autoteile usw.) erfragt wird und deshalb Prävalenzen zwischen 16 % und 23 % aufweist, so kann man wohl davon ausgehen, dass eine ähnlich differenzierte Erfragung von betrügerischen Schädigungen in Deutschland ebenfalls zweistellige Prävalenzen ergeben dürfte.

Personale Opfer gehören eher mittleren Altersgruppen an, seltener sind es sehr junge oder ältere Menschen. Dass in Polizeiberichten eher (z. B. mit dem „Enkeltrick“ um ihr Vermögen gebrachte) ältere Opfer genannt werden, indiziert also nicht unbedingt ihre größere Gefährdung (zumindest durch Lebenserfahrung gewarnt sind), sondern ihre stärkere Anzeigebereitschaft.³³ Allerdings werden ältere und gebrechliche Menschen von bestimmten Betrügern und Einschleichdieben vorzugsweise als Opfer ausgewählt. Die Tatfolgen können bei ihnen besonders gravierend sein, wenn Ersparnisse verloren gehen; solche Verluste lassen sich – im Gegensatz zu jüngeren Opfern – nicht mehr in der Lebenszeit kompensieren. Generell ist die Anzeigerate bei durch Täuschung verursachten Schädigungen eher gering. Aus den USA wird sie mit 15 % angegeben, in Deutschland könnte sie zwischen 25 % und 33 % liegen. Das Eingeständnis, auf Betrüger hereingefallen zu sein, fällt schwer. Zuweilen stammt allerdings auch das beim Betrug eingebüßte Geld aus nicht ganz legaler Geschäftspraxis, so dass das Opfer es vorzieht, eine private Regelung zu erreichen. Wenn keine Schadenersatzklage erwohnen wird, fehlt auch ein Anreiz für Einschaltung der Polizei, deren Beweissicherung zur Kompensation des Schadens wichtig wäre. Andererseits sind die materiellen, aber auch insbesondere psychischen Folgen für Opfer von Betrug nicht selten gravierend; sie erleben einen starken Vertrauensverlust in Menschen. Bei Opfern von Anlagebetrug hat sich gezeigt, dass 40 % der teilweise erheblich Geschädigten keine Anzeige erstattet hatten.³⁴ Bei vorsichtiger Bewertung dürften die Quoten der durch Betrug bzw. Diebstahl verursachten Schädigungen im Dunkelfeld näher beieinander liegen, als es die PKS vermuten lässt.

Auf Organisationen als Opfer wird unten bei den unterschiedlichen Formen eingegangen, wobei auch die dort jeweils existenten Tendenzen zum Anzeigenverzicht erörtert werden.

3.3.1.3.2.1.2 Formen

Die oben gegebene Typologie der Täter-Opfer-Konstellationen eignet sich ansatzweise, um einen Überblick über Betrugsformen zu geben, bei denen die Täuschungshandlungen in den Blick geraten.

■ **Zu 1:** In vielen Fällen, wo aus Firmen heraus institutionelle Opfer geschädigt werden, handelt es sich um Wirtschaftskriminalität (vgl. dazu 3.4.1); allerdings weisen sie wahrscheinlich keine grundsätzlichen Unterschiede zu den übrigen Betrugsvarianten auf. So fand LESSNER bei ihrer Aktenanalyse von Verfahren, deren Anlasstaten als Wirtschaftsstraftaten oder sonstiger Betrug eingestuft wurden, nur bei wenigen Handlungsweisen, dass sie exklusiv oder stark überwiegend Wirtschaftstaten waren; dazu gehörten Gründungsschwindel, Beteiligungsbetrug und Massenbetrug.³⁵

³² Vgl. TITUS, R. M. u. a., 1995, S. 58 und 64.

³³ TITUS, R. M. u. a., 1995, S. 60, sowie WETZELS, P. u. a., 1995, S. 91 f.

³⁴ LIEBEL, H. J., 2002, S. 107.

³⁵ LESSNER 1984, S. 91; Scheckbetrug, Darlehensbetrug oder Geldbetrug wurden im Datenmaterial von LESSNER in Abhängigkeit von Täter und Kontext teilweise als Wirtschaftskriminalität eingestuft, teilweise nicht.

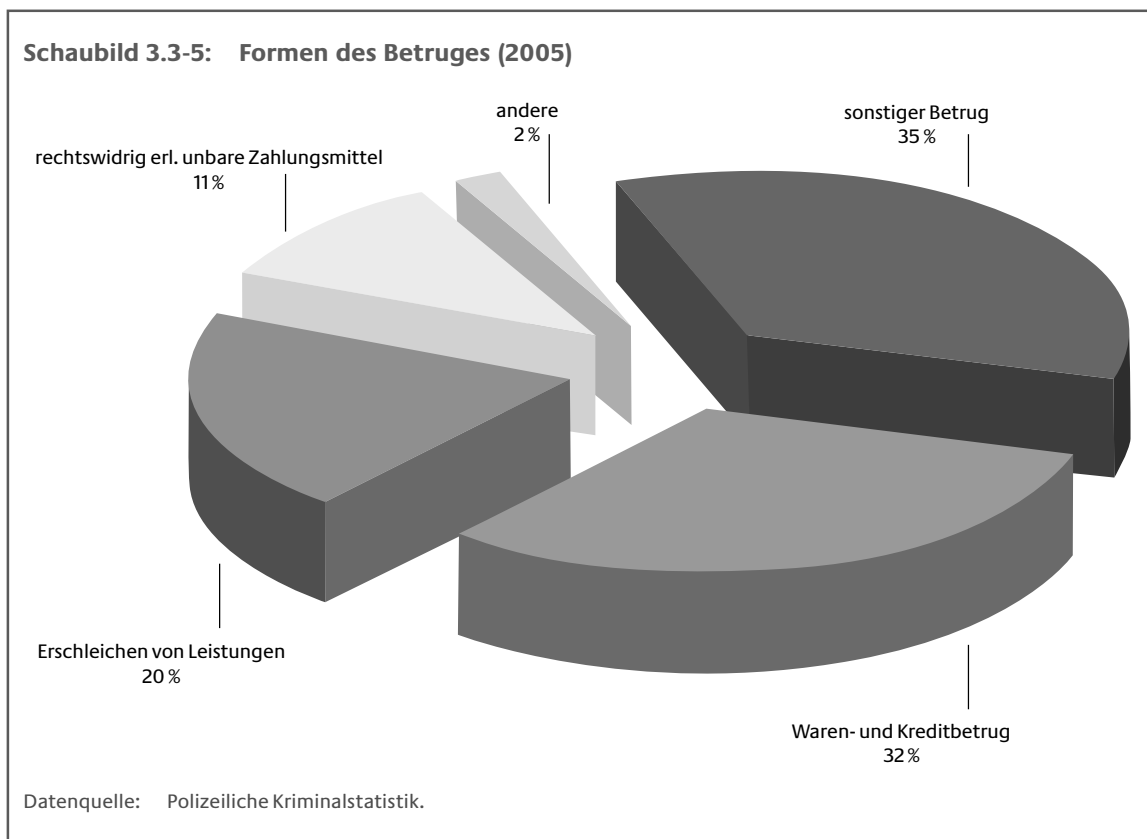
- **Zu 2:** Kunden handeln betrügerisch gegenüber Unternehmen, dem Staat oder Privatpersonen, wenn sie den Kaufpreis nicht zahlen (Warenkreditbetrug), Leistungen erschleichen (Schwarzfahren), im Zahlungsverkehr ungedeckte Schecks bzw. fremde Kredit- und Geldkarten einsetzen, über Vorliegen oder Schadensumfang von Versicherungsfällen täuschen, ungerechtfertigt Sozialleistungen beziehen, an Selbstbedienungstankstellen ohne Bezahlung tanken, Leistungen und Hilfsmittel falsch abrechnen etc. Die Betrugshandlungen bestehen meist in Manipulationen des rationalisierten und bürokratisierten Klientenkontakts. Zu diesem Beziehungstypus gehören auch betrügerische Handlungen von Mitarbeitern, die unten als Untreuehandlungen erörtert werden.
- **Zu 3:** Viele Betrugshandlungen spielen sich zwischen Privaten, oft unter Bekannten, ab. Darlehen oder Wechsel werden nicht (zurück-)gezahlt, bei gebrauchten Kfz werden Mängel verschwiegen, Mieten oder Zechen werden nicht bezahlt, durch Appelle an Wohltätigkeit oder Hilfsbereitschaft werden Geldsummen erschwindelt. Auch Grundstücks- und Baubetrug und Leistungskreditbetrug sowie geplantes Nichtbezahlen von Rechnungen für in Anspruch genommene Leistungen gehören hier her. Neuerdings bieten Internetauktionen neue Möglichkeiten zur Täuschung über die angebotenen Waren bzw. Leistungen einerseits oder aber die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft andererseits. Bei solchen, ohne Personenkontakt abgewickelten Geschäften wird, wenn sich der Kunde getäuscht sieht, eher angezeigt als dort, wo ein direkter Kontakt zwischen Betrüger und Betrogenem besteht. Je größer die vorgängige Vertrauensbeziehung, desto schwerer die Einsicht, übers Ohr gehauen worden zu sein.
- **Zu 4:** Wird das Betrugsszenario an eine unbekannte Masse von Personen adressiert, von denen möglichst viele geködert werden sollen, ist eine anonyme Beziehung gegeben. Taten können Prospektbetrug sein, Telefonnummern (insbesondere 0190-Nummern), die hohe Gebühren verursachen, Pseudo-Lotteriegewinne, für deren Erhalt Kostenvorauszahlungen kassiert werden, oder auch die Nigeria-Connection-Fälle der Ankündigung hoher Gewinne bei Vorkasse von Bearbeitungsgebühren. Auch Varianten des Warenbetruges (z. B. bei einigen Kaffeefahrten) und des Arbeitsvermittlungsbetruges gehören zu diesen Konstellationen, ferner auch alle mit dem Ponzi-System arbeitenden Großbetrügereien, bei denen hohe Renditen versprochen, aber nicht erwirtschaftet, sondern aus den Einlagen neuer Kunden bezahlt werden, bis das System absehbar wegen Neukundenmangels zusammenbrechen muss.³⁶ Mit der Entfaltung des internetgestützten Handels nehmen solche an eine Vielzahl von Adressaten gerichteten Betrugsstrategien zu.

Was die Häufigkeit der Betrugsformen in der Kriminalstatistik anlangt, sind Waren- und Warenkreditbetrug, Erschleichen von Leistungen und Betrugsdelikte im Zusammenhang mit unbarem Zahlungsverkehr besonders verbreitet (vgl. Schaubild 3.3-5). Hier ist oft ein Unternehmen Schädigungsopfer, was vielen Tätern eine Rechtfertigung ihres rechtswidrigen Verhaltens erleichtert, etwa durch Bestreiten, dass es Opfer gäbe, oder Verneinung des Unrechts aufgrund der kritisierbaren Geschäftspraxis jener Organisation.³⁷

Man muss berücksichtigen, dass bei diesen Delikten, wo Firmen einer Vielzahl von Kunden gegenüberstehen, die Anzeigeerstattung eher schematisch erfolgt. Dies betrifft etwa die Leistungerschleichung, die einige Verkehrsbetriebe durchweg, andere erst im Wiederholungsfall anzeigen. Wie Betrug insgesamt sind auch die polizeilich registrierten Fälle von Leistungerschleichung 2005 gestiegen: nunmehr auf 192.930. Meist handelt es sich dabei um Beförderungerschleichung, ein Kontrolldelikt, das

³⁶ Vgl. etwa den erwähnten Fall in: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.4.3.2.3.7 (Wirtschaftsstrafataten mittels Kapitalanlagen).

³⁷ Vgl. zur Problematik solcher so genannter Neutralisierungstechniken SYKES, G. und D. MATZA, 1968, S. 367 f.



jährlich relativ gleich bleibend etwa 20 % der Betrugsdelikte ausmacht. Die Entwicklung der Zahlen für Leistungerschleichung – dabei handelt es sich fast ausschließlich um Schwarzfahren – wird „maßgeblich durch Kontrollmaßnahmen der Verkehrsbetriebe bestimmt“.³⁸ Nach Angaben regionaler Verkehrsbetriebe werden etwa 2,5 % der kontrollierten Fahrgäste ohne gültigen Fahrschein angetroffen.³⁹ Die Täter kommen – wie im 1. PSB ausführlicher erörtert – aus allen Bevölkerungsschichten.⁴⁰ Bei einem Teil der Fälle ist das Fahrgeld fahrlässig nicht oder beim Automatenkauf nicht korrekt entrichtet worden. Hier stellt das stets verlangte erhöhte Beförderungsentgelt als Vertragsstrafe eine angemessene Reaktion dar. Jedenfalls ist für die Strafbarkeit von Betrug nach § 263 StGB stets Vorsatz Voraussetzung; ob dieser in allen polizeilich registrierten Fällen der Leistungerschleichung wirklich gegeben ist, muss dahingestellt bleiben.

In der PKS sind Waren- und Warenkreditbetrug zusammen erfasst. In drei von vier Fällen handelt es sich um Warenkreditbetrug, sei es, dass z. B. im Versandhandel bestellte Waren gezielt nicht bezahlt wurden oder sei es, dass Kunden bei der Tilgung von Ratenkrediten in Schwierigkeiten gerieten und Anzeige erfolgt, ohne dass der betrügerische Vorsatz geklärt worden ist. Die Erleichterung von Onlinebestellungen kann auch Überschuldung der Privathaushalte fördern. Auch der Bezahlungsmodus „gegen Rechnung“ statt „per Nachnahme“ oder „Vorkasse“ erleichtert betrügerische Bestellungen. Die relative Sorglosigkeit des Versandhandels wird von Staatsanwälten und Kriminalpolizei kritisiert; mit Steuermitteln die Wiederbeschaffung der Waren zu finanzieren, sei nicht adäquat, weil die Sicherheitslücken durch die Warenanbieter leicht geschlossen werden könnten.⁴¹ Ebenfalls als

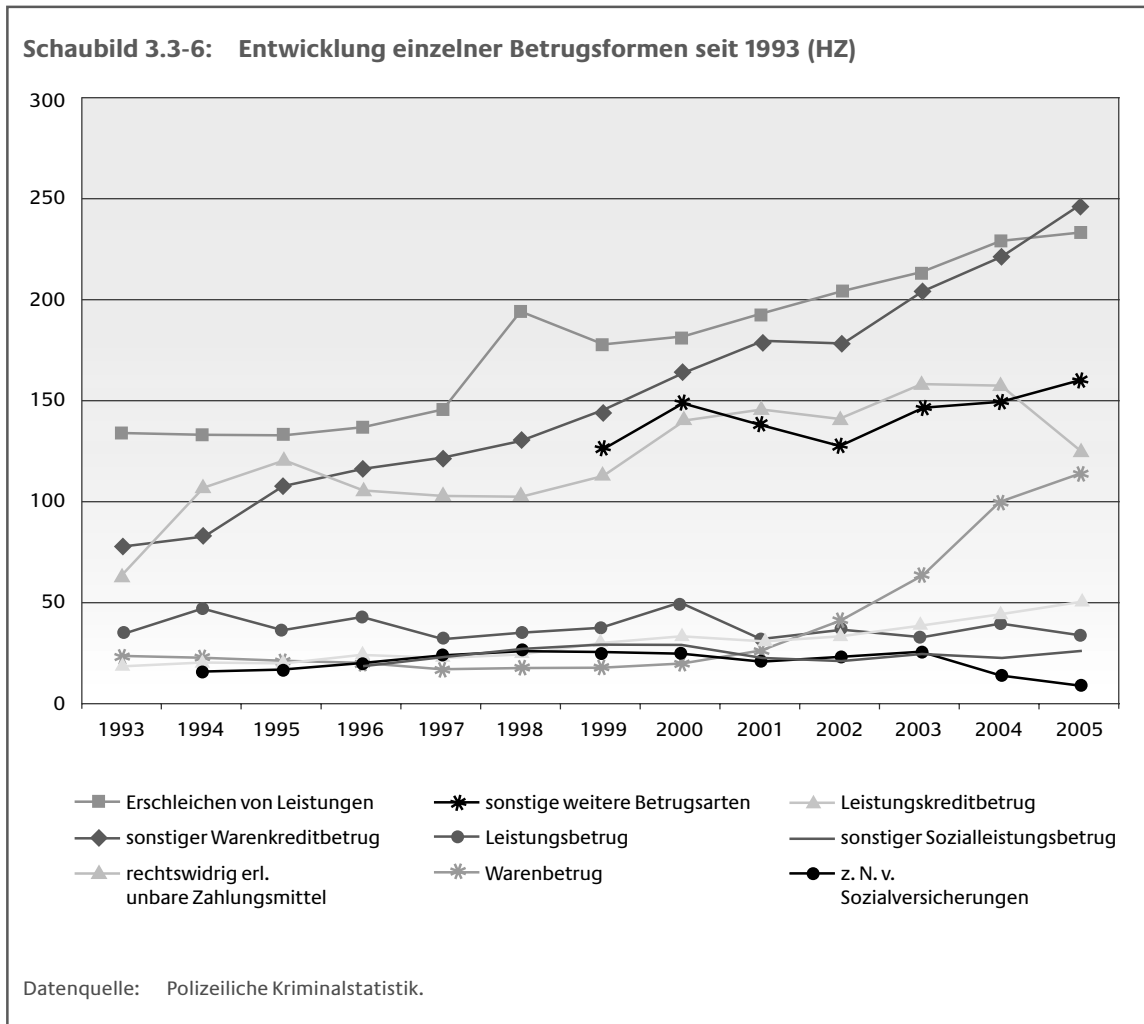
³⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 191.

³⁹ HANNOVERSCHE ALLGEMEINE ZEITUNG, 25.02.2005.

⁴⁰ Vgl. für weitere Details BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.3.6.2.

⁴¹ DER SPIEGEL 31/2004, S. 41.

Warenkreditbetrug wird seit dem Jahr 2000 in der PKS Tanken ohne Bezahlung erfasst. Dagegen ist die Häufigkeitsziffer von Warenbetrug zunächst leicht gesunken und erst ab 1999 mit der wachsenden Popularität von Käufen im Internet wieder gewachsen.⁴²



Der Betrug im Zusammenhang mit unbarer Zahlungsweise ist seit 1993 nahezu kontinuierlich angestiegen. Gesah die betrügerische Aneignung von Waren oder fremdem Vermögen zunächst mit gestohlenen oder gefälschten Euroschecks in Verbindung mit Scheckkarten, so nutzten – der wachsenden Verbreitung von Kredit- und Debitkarten⁴³ entsprechend – die Betrüger zunehmend diese Technik. An die Stelle der Verwendung gestohlener oder gefälschter Scheckkarten zur Geldausgabe und beim Warenerwerb traten einerseits Kreditkarten, andererseits Debitkarten, wobei insbesondere das elektronische Lastschriftverfahren (ELV), bei dem die Unterschrift genügt und keine PIN-Eingabe erforderlich ist, für Betrug genutzt wird. Nach der PKS für das Jahr 2005 ist jeder zweite registrierte Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln durch ELV ohne PIN erfolgt. Seit 1999 hat diese Betrugsform stetig zugenommen⁴⁴; seit 2005 ist ein Rückgang erkennbar, der auf genauere Kontrollen durch den

⁴² Die HZ für Sozialversicherungsbetrug (5177) liegen erst ab 1994, für Sozialleistungsbetrug (5178) ab 1996 sowie für sonstige weitere Betrugsformen (5189) ab 1999 vor.

⁴³ Kreditkartenfirmen rechnen zum Monatsende ab, Debitkarten erlauben sofortige Abbuchung vom Bankkonto.

⁴⁴ Die Zunahme war zunächst verdeckt, weil in der PKS Kreditkarten und Debitkarten ohne PIN zusammen in der Schlüsselzahl 5164 erfasst wurden; seit 2002 wird der betrügerische Einsatz von Debitkarten ohne PIN unter 5162 ausgewiesen.

Einzelhandel (Vorlage von Ausweisen) und das Informationssystem KUNO über gestohlene Karten zurückgeführt werden kann. Deutlich geringer sind die betrügerischen Einsätze von Debitkarten mit PIN. Dabei erfasst die PKS im Vergleich zu den von der Gesellschaft für Zahlungssysteme registrierten Fällen nur etwa halb so viel Missbrauchfälle von Debitkarten mit PIN⁴⁵, auch weil ein beträchtlicher Teil dieser Betrügereien im Ausland passiert. Die Zahlenunterschiede können aber auch an unvollständiger Anzeige (wegen Einigung zwischen Bank und Kunden über die Haftung) und unterschiedlicher Zählweise liegen. Betrug durch Verwendung von Debitkarten mit PIN erfolgt überwiegend an Geldautomaten (teilweise unter Benutzung ausgespähter PIN), seltener durch electronic cash beim Einkauf; daran ist erkennbar, dass die dem Handel empfohlene Umstellung auf das (teurere) electronic-cash-System durchaus präventiv wirken könnte. Seit kurzer Zeit werden aber auch die PIN selbst systematisch ausgespäht. Dieses so genannte „Phishing“ zielt darauf, in den Besitz von PIN- und TAN-Nummern⁴⁶ der Bankkunden zu kommen. Nach Erhalt dieser Kenndaten wird versucht, per Onlinebanking größere Geldbeträge auf Zielkonten im Bundesgebiet bzw. nach Osteuropa zu transferieren.

So bekamen Kunden der Deutschen Postbank AG sowie Nichtkunden vom Absender „security@postbank.de“ E-Mails mit dem Betreff „Postbank Sicherheitsaktualisierung“ übersandt. In der Mail wurde auf „kriminelle Machenschaften“ und die Möglichkeiten zum Schutz gegen solche Machenschaften hingewiesen. Weiterhin enthielt die Mail die Aufforderung zur Überprüfung des „persönlichen Postbankkontos“ und den Hinweis, den im Text enthaltenen Link⁴⁷ „http://www.postbank.de/“ anzuklicken. Über diesen Link gelangte der Kunde jedoch nicht auf die Internetseite der Deutschen Postbank AG, sondern wurde auf die gefälschte Internetseite „http://postbanks.info/“ geleitet. Auf dieser Seite befanden sich Eingabefelder für Kontonummer, PIN und TAN. Beim regulären Onlinebanking der Deutschen Postbank AG ist die Eingabe einer TAN zur Überprüfung des Kontostandes nicht erforderlich. Die auf diese Weise erlangten Kontodaten sollten dazu dienen, Überweisungen zum Nachteil der Kontoinhaber vorzunehmen (so genannte „Phishing-Mail-Methode“). Prävention von „Phishing“ ist durch Verbesserung der Sicherheitsniveaus für Onlinebanking möglich.

Der so genannte „plastic fraud“ kann durch unterschiedliche Schutzmaßnahmen erschwert werden, die ansetzen müssten beim Postversand der Karten, um Diebstahl zu verhindern, bei Verhinderung unzulässigen Kopierens der Kartendaten in Gaststätten und Tankstellen sowie dem Ausspähen der PIN und Kartenfälschung und natürlich insbesondere beim Diebstahl von Karten aus Autos, Gaststätten, Zugabteilen etc. Zur Schadensminderung wurde als gemeinsame Telefonnummer zur Sperrung von Bankkarten und Mobilfunkkarten bei Verlust ab dem 1. Juli 2005 die Notrufnummer 116 116 freigeschaltet, die allerdings bislang nur von einem Teil der Banken und Kreditkartenunternehmen benutzt wird.⁴⁸ In England, wo gegen „plastic fraud“ besondere Präventionsprogramme entwickelt wurden⁴⁹, wird insbesondere auf eindeutige Identifikationstechniken durch Mikrochips gesetzt⁵⁰; in Frankreich sind alle Debitkarten mit einem Fälschungen erschwerenden Sicherheitschip versehen.

Eine Betrachtung der beiden Schlüsselzahlen in Abfolge zeigt die stetige Zunahme der HZ seit 1999 in beträchtlicher Dimension (um 10–30 je 100.000 im Jahr).

⁴⁵ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Kriminalität im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln für 2003, S. 19.

⁴⁶ Transaktionsnummer (sechsstellig), wird zur Identifikation bei der Datenübertragung beim Onlinebanking verwendet.

⁴⁷ Verweis auf eine andere Internetseite, beim Anklicken gelangt der Nutzer automatisch auf die Zielseite.

⁴⁸ Eine aktuelle Liste der angeschlossenen Firmen kann bei www.sperr-notruf.de eingesehen werden.

⁴⁹ Vgl. z. B. Hinweise bei LEVI, M. und J. HANDLEY, 1998.

⁵⁰ FLOOD-PAGE, C. und J. TAYLOR (Hg.), 2003, S. 78.

Wie in Schaubild 3.3-5 ersichtlich, machen sonstige Betrugsvarianten mehr als jede dritte Tat aus. Eine differenzierende Darstellung gibt Tabelle 3.3-1; hier sind auch die Schäden erkennbar, die für die jeweiligen Betrugsarten von den Anzeigerstatistern angegeben wurden.

Tabelle 3.3-1: Betrugsarten: Fälle, Häufigkeitszahlen (HZ) und Gesamtschaden durch die vollendeten Fälle 2005

Schlüsselzahl	Variante	Fälle	HZ	Schaden (Mio.)*
5100	Betrug (gesamt)	949.921	1151,4	2.389,0
5110	Waren- und Warenkreditbetrug	300.722	364,5	302,1
5120	Grundstücks- und Baubetrug	681	0,9	64,9
5130	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug	10.675	12,9	396,8
5140	Geldkreditbetrug	6.789	8,2	226,4
5150	Erschleichen von Leistungen	192.930	233,9	3,4
5160	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	103.706	125,7	61,9
5170	sonstiger Betrug	333.131	403,8	1.325,6
	Darunter:			
5171	Leistungsbetrug	28.617	34,7	67,2
5172	Leistungskreditbetrug	41.648	50,5	118,6
5174	Versicherungsbetrug	9.746	11,8	74,4
5175	Computerbetrug	15.875	19,2	24,4
5177	Betrug z. Nachteil v. Sozialversicherern	7.484	9,1	32,5
5178	sonst. Sozialversicherungsbetrug	21.448	26,0	85,1
5179	Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten	5.788	7,0	17,0
5181	Abrechnungsbetrug	9.296	11,3	24,6
5182	Einmietbetrug	11.387	13,8	26,5
5183	Kontoeröffnungs- bzw. Überweisungsbetrug	11.130	13,5	45,7
5189	sonstige weitere Betrugsarten	132.178	160,2	594,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

* Nur für vollendete Fälle

Die unter der Sammelkategorie „sonstiger Betrug“ erfassten Taten zum Nachteil von Organisationen (Versicherungen, Banken, Sozialämter, Krankenkassen etc.) bzw. zwischen Privaten (insbesondere in Tab. 3.3-1 unter dem Straftatenschlüssel 5189) sind sehr verschiedenartig; nur wenig wurde zu diesen Betrugsformen empirisch geforscht, so dass über Täter und ihre Motivation kaum etwas ausgesagt werden kann.

In der tabellarischen Aufgliederung fehlen einige betrügerische Handlungen, die verbreitet, aber in der PKS nicht oder nicht vollständig erfasst sind. In erster Linie sind dies Steuerstraftaten und Delikte gegen die Abgabenordnung; hier ermittelt nicht die Polizei, sondern die Steuerfahndung bzw. die Zollbehörden.⁵¹ Man wird wohl davon ausgehen können, dass die große Masse der Fälle von Steuerkür-

⁵¹ Von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Finanzbehörden unmittelbar ohne Polizeibeteiligung verfolgte Taten (z. B. Arbeitsdelikte, Subventionsbetrug etc.) fehlen in der PKS, vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 21.

zungen von Firmen, also Akteuren im Geschäftsverkehr, begangen werden, so dass es sich hier weitgehend um Wirtschaftskriminalität handelt. Da in der Steuerstrafsachenstatistik des Finanzministeriums die einzelnen Steuerarten (Besitzsteuern wie Einkommens-, Kapital- und Vermögenssteuern; Verkehrssteuern wie z. B. Umsatzsteuer) nicht differenziert sind, lässt sich die Relation zwischen von Bürgern und von Organisationen begangenen Steuerdelikten aber nicht feststellen. Man geht aber davon aus, dass bei Lohn- und Einkommenssteuern durch den Quellenabzug eher geringe Möglichkeiten der Steuerhinterziehung bestehen, zumindest was die Dimension des Schadens anbelangt.⁵² Dagegen wird nicht selten bei der Veranlagung der Einkommensteuer Betrug durch verkürzte Angaben zu Kapitalerträgen begangen. Die in Reaktion auf verbreitete Steuerflucht durch Verlagerung von Kapital ins Ausland im Jahre 2004 bis März 2005 durchgeführte Amnestie hat allerdings weit weniger nachträgliche Steuerehrlichkeit bewirkt, als bei Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes⁵³ geschätzt wurde. Zuvor war bereits der Umsatzsteuerbetrug durch unberechtigten Vorsteueranzug zum Anlass korrigierender Gesetzgebung geworden.⁵⁴ In welchem Umfang dieses Gesetz Wirkungen erzielt hat, lässt sich derzeit noch nicht bestimmen.

3.3.1.3.2.1.3 Täter

Die Vielfalt von Betrugsarrangements verbietet es, nach durchgängigen Tätermerkmalen zu suchen. Nur sehr allgemein lassen sich unterschiedliche Handlungsorientierungen und Tatkontexte differenzieren. Auslöser von Betrugshandlungen durch Privatpersonen können z. B. finanzielle Engpässe sein, die durch Missgeschicke oder Fehlkalkulationen entstanden sind. Bestehende Überschuldung ist oft der Hintergrund für eine Darlehensaufnahme, deren Rückzahlung fraglich ist.⁵⁵ Bei einer Reihe von Fällen des Leistungsmissbrauchs zu Lasten der Sozial- und Arbeitslosenversicherung ist diese Konstellation gegeben. Nach Befragungsdaten einer repräsentativen Stichprobe haben 3,5% schon einmal unberechtigt Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezogen; Sozialhilfebezug ohne Berechtigung gaben 1,4% zu.⁵⁶ Während nach der PKS im Jahr 2005 Betrug insgesamt zu 70,3% von Männern und 29,7% von Frauen begangen wurde, lag der Frauenanteil bei Sozialleistungsbetrug mit 42,8% darüber. Bei Befragungen von Bevölkerungsstichproben nach selbstberichteter Devianz berichten Frauen in ähnlicher Höhe Täterschaft. So beträgt ihr Anteil bei Sozialhilfebetrug 46,2%, bei Arbeitslosenunterstützung 36,6%.⁵⁷ Frauen befinden sich durch die Problematik der Verbindung von Familie und Beruf, insbesondere nach Trennung vom Partner, natürlich auch häufiger in Gelegenheitsstrukturen für Leistungsmissbrauch.⁵⁸

Nach dem Stand internationaler Forschung handeln Mittelschichtangehörige keineswegs seltener betrügerisch, insbesondere um den Lebensstandard und Lebensstil zu finanzieren, der ihnen angemessen erscheint:⁵⁹ Kostspielige Statussymbole, Sammelleidenschaften, Glücksspiel, Vermögensseinbußen nach Scheidung können Auslöser für betrügerisches Verhalten sein. Finanzielle und persönliche Krisen können zu Wendepunkten im Lebensverlauf hin zur Kriminalität werden, so dass erlangte soziale Positionen nun betrügerisch ausgenutzt werden. Was zunächst Einzeltaten sind, kann – bei Erfolg – zur habitualisierten Strategie werden: Leistungsbetrug im Handwerk, Provisionsbetrug

⁵² PAUFLER, A., 1983, S. 10.

⁵³ Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit, BUNDESGESETZBLATT VOM 23.12.2003.

⁵⁴ Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz 2001.

⁵⁵ LENZ, E., 1961, S. 43 ff.

⁵⁶ LAMNEK, S. U. A., 2000, S. 135.

⁵⁷ Ebenda S. 171.

⁵⁸ Ebenda, S. 227.

⁵⁹ DUFFIELD, G. UND P. GRABOSKI, 2001, S. 2.

von Vertretern oder bei Arbeitsvermittlern⁶⁰, Unredlichkeiten beim Verkauf gebrauchter Autos. Eher schon professionelle Betrüger entwickeln Methoden der Gebührenerschleichung durch Dialer-Programme im Internet oder Fangnummern für Rückrufe bei Handys etc. Dabei kann auch der Reiz eine Rolle spielen, sich als cleverer zu beweisen, als es die Betrogenen sind. Rationalisierungsstrategie heißt: Die Opfer sind aufgrund ihrer Vertrauensseligkeit selber schuld. Im Extrem gehen die Betrüger – etwa bei Kapitalanlagegeschäften – davon aus, dass die Betrogenen selber betrügen wollten, z. B. durch Steuerhinterziehung oder Geldwäsche.⁶¹ Wer Versicherungsbetrug oder auch Unterschlagung und Untreue gegenüber dem Arbeitgeber begeht, für den kann auch die Vorstellung eines gerechten Ausgleichs für eine minderbezahlte Arbeitsleistung handlungsleitend oder wenigstens zur Rechtfertigung dienlich sein.⁶²

Versicherungsbetrug⁶³, der in den Medien oft als „Kavaliersdelikt“ bzw. „Volkssport“ bezeichnet wird, verursacht nach Angaben des Verbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft Schäden von etwa vier Milliarden Euro im Jahr.⁶⁴ Allerdings wird diese Schadenshöhe auch angezweifelt.⁶⁵ KLEIN schätzt für die – neben der privaten Haftpflicht- und Hausratsversicherung – besonders stark betrugsanfälligen Kfz-Versicherungen den Schaden auf 1,5 Milliarden;⁶⁶ dabei liegt die in der Versicherungsbranche verbreitete Annahme zugrunde, dass zwischen 8 % und 10 % aller gemeldeten Schäden der Kfz-Haftpflichtversicherung manipuliert sind. Die in Tab. 3.3-1 für Versicherungsbetrug ausgewiesenen 74,4 Millionen Euro sind im Vergleich zu den Milliarden-schätzungen der Versicherungen deshalb geringer, weil nur vollendete Fälle berücksichtigt wurden und weil die Schätzungen der Versicherungswirtschaft auf unentdeckt gebliebene Betrugsfälle hochgerechnet wurden. Allerdings verzichten Versicherungen nicht selten auch auf eine Anzeige, weil der Aufwand des Nachweises von Betrug in keinem angemessenen Verhältnis zum Schaden steht, und suchen Kompensation durch Änderung der Prämienhöhe. Als Formen von Versicherungsbetrug kommen in Betracht:⁶⁷

1. betrügerischer Vertragsabschluss,
2. vorsätzliches Herbeiführen eines Schadensfalles,
3. Vortäuschen eines Versicherungsfalles,
4. Umdefinieren eines Schadensfalles als Versicherungsfall,
5. Übertreibungen der eingetretenen Schadenshöhe.

Während das Verschweigen von versicherungserheblichen Informationen (1.) eher selten ist, kommt dem vorsätzlichen Herbeiführen des Schadensfalles (2.) insbesondere bei Kfz-Versicherungen wachsende Bedeutung zu. Provozierte Verkehrsunfälle sind allerdings Betrugsvarianten, bei denen kollusiv handelnde Personengruppen (Fahrer, Werkstätten, Gutachter) tätig sind; dies ist auch bei (3.) vorgetäuschten Versicherungsfällen (insbesondere fingiertem Diebstahl) oft der Fall. Demgegenüber sind die beiden letztgenannten Varianten unter Gelegenheitstätern verbreitet; so macht man aus Unglücken noch einen gewissen Profit. Tatsächlich sind die Varianten des Umdefinierens und Übertreibens in 94 % der Betrugsfälle verwendet worden, die bei Selbstberichtsstudien Befragte berichtet

⁶⁰ DER SPIEGEL 12/2004, S. 68.

⁶¹ LIEBEL, H. J. und J. OEMICHEN, 1992, S. 154.

⁶² DUFFIELD, G. und P. GRABOSKI, 2001, S. 6.

⁶³ Dieser Begriff umfasst alle Formen von Betrug zum Nachteil von Versicherungen, nicht nur Versicherungsmisbrauch (§ 265 StGB).

⁶⁴ www.gdv.de/presseservice/16813.htm.

⁶⁵ FETCHENHAUER, D., 1998, S. 96.

⁶⁶ KLEIN, 2002, S. 12.

⁶⁷ WENDT, F., 1995, S. 15 ff.

haben.⁶⁸ Die Prävalenz, jemals einen Versicherungsbetrug begangen zu haben, schwankt zwischen 10 %⁶⁹, 23 %⁷⁰ und 27 %.⁷¹ Da Lebenszeitprävalenz ein sehr vager Indikator ist, sind Angaben bezüglich des letzten geltend gemachten Versicherungsfalls schlüssiger: 7 % gaben an, durch Übertreibung oder Umdefinition betrogen zu haben. Würde man auf diese Selbstauskünfte und die Häufigkeitsziffer für Versicherungsbetrug in der PKS (zwischen 10 und 14 je 100.000 schwankend) eine Dunkelfeldschätzung stützen, käme man zu Relationen von mindestens 1:100. Sie wäre übrigens deshalb nicht unrealistisch, weil Versicherungen vermutete Schadensübertreibungen im Bagatellbereich nicht nachrecherchieren⁷², wenn dies unwirtschaftlich ist. Auch die Möglichkeit der fiktiven Schadensabrechnung eröffnet Betrugsmöglichkeiten.⁷³ Darüber hinaus helfen zuweilen auch Außendienstangehörige, die Schadensmeldung möglichst ergiebig für die Versicherten zu gestalten⁷⁴, insbesondere wenn damit weitere Versicherungsabschlüsse erleichtert werden. In der Konkurrenz um Kunden ist großzügige Schadensabwicklung eine Strategie, mit der Versicherungen selbst zum Betrug beitragen.⁷⁵ Dies geschieht auch dadurch, dass nur selten angezeigt wird. Als Sanktionen stehen zur Verfügung: Verweigerung der Ersatzleistung, Einforderung der Ermittlungskosten, notfalls auch Vertragskündigung. Die geringe Anzeigebereitschaft beruht auf der Schwierigkeit, für die einzelnen Tatmerkmale des Betruges Beweis zu führen.⁷⁶

Täterschaft ist bei Personen mit höherem sozioökonomischen Status wahrscheinlicher, weil bei ihnen einerseits größerer Versicherungsschutz besteht.⁷⁷ Auch sind unter ihnen bestimmte Einstellungen und Erfahrungen weiter verbreitet, die den Versicherungsbetrug fördern. Dazu gehören:

- Missverstehen der Versicherung als monetäre Äquivalenz zwischen Prämien und Erstattungen statt als Solidargemeinschaft,
- Erlebnisse von Zahlungsverweigerung bei Lücken im Versicherungsschutz,
- Anonymität und Prosperität von Versicherungsunternehmen.

Auf diesem Hintergrund ist das Unrechtsbewusstsein bei Versicherungsbetrug gering.⁷⁸ Anders gesagt: Das Image der Versicherungen ist eng korreliert mit Tatbereitschaft. Wird statt der Solidargemeinschaft das Versicherungswesen als geprägt von Profitorientierung wahrgenommen, lässt sich Betrug leichter legitimieren⁷⁹, erscheint er weniger moralisch verwerflich. Die moralische Bewertung des Versicherungsbetruges ist aber die entscheidende Handlungskomponente. Und zwar gerade deshalb, weil die meisten Versicherungsbetrüger Einmaltäter sind; drei oder mehr Betrügereien gaben bei FETCHENHAUER nur 3 % der Befragten an.⁸⁰ Wenn Neutralisierungstechniken (Ablehnung des Opfers bzw. Leugnung des Schadens) überzeugend erscheinen, fällt auch dem ansonsten rechtstreuen Bürger Devianz leicht(er).

⁶⁸ FETCHENHAUER, D., 1999, S. 300.

⁶⁹ FOCUS 11/1994, S. 211.

⁷⁰ FETCHENHAUER, D., 1998, S. 227.

⁷¹ Unter Bezugnahme auf die psychonomics Versicherungsbetrugstudie von 1996 und den Kundenmonitor Assekuranz von 2001, vgl. www.lexisnexis.de (31.7.2002).

⁷² FETCHENHAUER, D. und H. MÜLLER, 1996, S. 620.

⁷³ DORNWALD, W., 1990, S. 283.

⁷⁴ GAS, B., 1998, S. 7.

⁷⁵ NIEMI, H., 1991, S. 213.

⁷⁶ WEIBEL, J., 1993, S. 142; MÜNSTERMANN, H., 1994, S. 389.

⁷⁷ FETCHENHAUER, D., 1998, S. 102 bzw. S. 249.

⁷⁸ ARNOLD, R., 1992, S. 130.

⁷⁹ FETCHENHAUER, D., 1999, S. 298.

⁸⁰ FETCHENHAUER 1998, S. 227.

3.3.1.3.2.1.4 Öffentlichkeitswirksame Fälle: Abrechnungsbetrug

In den letzten Jahren ist Abrechnungsbetrug insbesondere im Gesundheitswesen intensiv in den Medien diskutiert worden. Zwar ist man schon in den 80er Jahren verstärkt auf falsche Abrechnungen von Ärzten und Apothekern aufmerksam geworden.⁸¹ Aber erst der Herzklappenskandal, in den 1.860 Mediziner und Angestellte in 418 Kliniken verwickelt waren⁸², die für Herzschrittmacher, Herzklappen und andere Implantate neben der Entgegennahme von Vergünstigungen seitens der Hersteller u. a. auch erhöht gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hatten, wurden die Medien aufmerksam. Die Polizei in den Ländern Berlin, Hamburg und Rheinland-Pfalz richtete von 1995 an besondere Ermittlungsgruppen ein. Bei der AOK Niedersachsen wurde 1998 eine Untersuchungsgruppe Falschabrechnung gegründet. Ob die Schaffung von Expertenteams die registrierten Fälle von Abrechnungsbetrug erhöht hat, lässt sich nicht sagen, da erst ab 1999 in der PKS diese Betrugsart gesondert ausgewiesen wird. Auch umfasst sie mehr als das Gesundheitswesen (z. B. auch Kfz-Gutachter, Rechtsanwälte etc.), wobei allerdings insbesondere Großverfahren im Gesundheitswesen die Zahlen bestimmen.⁸³ Problematisch bei der Interpretation der Zahlen, die in den Jahren 1999 bis 2005 zwischen ca. 9.300 und 17.400 (Ausnahme 2001: 4.695) Fälle betrafen, ist aber ein Spezifikum der Zählweise. Werden z. B. seitens einer größeren Optikerkette statt der in die Brillen tatsächlich eingesetzten einfachen Gläser teure Trifokalgäser gegenüber den Krankenkassen berechnet, wird je geschädigter gesetzlicher Krankenkasse möglicherweise jeweils nur ein Fall, bei Privatpatienten dagegen jeder Patient als Fall registriert.⁸⁴ Aber nicht nur deshalb sind Häufigkeitszahlen der PKS nur ein Indiz für die Verbreitung von Abrechnungsbetrug. Der Gesamtschaden wird von der AOK Niedersachsen und Transparency International auf jährlich eine Milliarde Euro geschätzt, ein Vielfaches der in der PKS vermerkten Schadenssummen. Geschätzt wird, dass etwa 5 % der Ärzte unkorrekt abrechnen⁸⁵, wobei sie teilweise aufgrund der Kompliziertheit der Gebührenordnungen (EBM, GOÄ) Irrtümer begehen.⁸⁶ Allerdings stehen sie im Zentrum, etwa wenn Ärzte Laborleistungen zu Unrecht als selbst erbracht abrechnen⁸⁷, oder wenn sie nach der GOÄ „kreativ abrechnen“.⁸⁸ Andere Akteure im Gesundheitswesen sind gleichfalls in beträchtlichem Maße beteiligt: Optiker, die selbst Verschreibungen erstellen können, stellen den Kassen teurere Gläser als eingesetzt in Rechnung⁸⁹, Apotheker rechnen Rezepte für verstorbene Patienten ab.⁹⁰ Gleichwohl wird nur ein kleiner Teil solcher Unregelmäßigkeiten angezeigt. Die kassenärztlichen Vereinigungen sind eher an interner Regelung mit den betrügerischen Vertragsärzten interessiert.⁹¹ Und auch die gesetzlichen Krankenkassen wollen nicht zur „Kriminalisierung der Leistungsanbieter im Gesundheitswesen“ beitragen.⁹² Ihnen ist mehr an Schadensersatzleistungen gelegen als an Strafverfahren, bei denen sie als Sachverständige mit hohem Arbeitsaufwand tätig sein müssten. Die wirtschaftliche Lösung entspricht ihrem Ansatz mehr. Präventiv wirksamer erscheinen ihnen Fallpauschalen bzw. Diagnosis Related Groups⁹³, welche die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen ausschließen. Sie haben jedoch bei einem Anfangsverdacht nach dem

⁸¹ ETSCHIEDT, J., 1988, S. 31 ff.

⁸² BANNENBERG, B., 2002, S. 153.

⁸³ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001, S. 182.

⁸⁴ HERFF, H., 2002, S. 3.

⁸⁵ ETSCHIEDT, J., 1988, S. 48.

⁸⁶ KONZIELA, A., 2004, S. 385.

⁸⁷ FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 13.6.2003.

⁸⁸ ÄRZTE-ZEITUNG, 5. August 2004.

⁸⁹ Mitteilung von P. Scherler (AOK Niedersachsen), vgl. DER SPIEGEL 37/2004, S. 89.

⁹⁰ NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM UND JUSTIZMINISTERIUM (Hg.), Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 1992–2001, S. 116.

⁹¹ HESS, R., 2000, S. 7.

⁹² AHRENS, H. J., 2004, S. 5.

⁹³ HASCHKE, M., 2004, S. 9 f.

seit 1. Januar 2004 geltenden § 197a SGB V (bzw. § 81a SGB V) auch eine Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaften. Präventive Ansätze werden gegenwärtig diskutiert, weil von ihnen auch ein Effekt der Senkung von Gesundheitskosten ausgehen könnte. Dazu sollten die Versicherten (wie bei den Privatversicherten üblich) sich die Abrechnungen der von den Vertragsärzten geltend gemachten Leistungen zur Prüfung nach § 305 SGB V vorlegen lassen.

3.3.1.3.2.2 Untreuedelikte und Unterschlagung

Zu den Vermögensdelikten gehören ferner Veruntreuung und Unterschlagung, die, wie Schaubild 3.3-1 zeigt, kontinuierlich zunehmen und sich seit 1993 verdoppelt haben. Bei Unterschlagung handelt es sich zu einem beträchtlichen Teil um Personaldelikte, begangen in der Lagerhalle, im Büro oder in der Chefetage. Weniger zahlenmäßig als mit Blick auf den entstandenen Schaden bedeutsam sind Unterschlagungen von Kraftfahrzeugen, häufig von gemieteten Autos. Sie bewirkten immerhin 41 % des Gesamtschadens von 351,4 Millionen, den Unterschlagungen im Jahr 2005 anrichteten. Dabei stagnieren – im Kontrast zum Rückgang von Autodiebstahl – die Unterschlagungen gemieteter Autos.⁹⁴ Während sonstige Unterschlagungen eher von Betriebsangehörigen auf mittlerer und unterer Ebene begangen werden, sind Untreuedelikte mehr Taten des Managements bzw. der Geschäftsleitung. In der PKS besonders ausgewiesen ist das Veruntreuen von Arbeitsentgelt. Dieses Delikt hat sich seit 1993 (HZ: 10,1) mehr als verdreifacht (2005: 32,2) und macht weit mehr als die Hälfte aller Veruntreuungen aus. Die Untreuedelikte fallen durch ihre immense Schädlichkeit auf; der geschätzte Schaden summiert sich für das Jahr 2005 auf 776,2 Millionen Euro. Der Anstieg der Vertrauensdelikte zeigt sich nicht nur in der PKS, sondern auch in Befragungen der großen Betriebe, die regelmäßig von großen Wirtschaftsprüfungsfirmen durchgeführt werden. Allerdings wird meist ein weiterer Begriff für Schädigung durch Mitarbeiter, der Personaldiebstähle einschließt, verwendet. Im Jahr 2000 gaben bei einer Befragung durch Ernst & Young 43 % der Unternehmen an, in den letzten drei Jahren Opfer solcher Straftaten geworden zu sein, 2003 waren es dagegen 78 %.⁹⁵

Die Schadensangaben der PKS sind sicher im Wirtschaftssektor, wo Folgekosten, Zinseszins und Vermögensgefährdungen in die Berechnung eingehen können, stärker als im Allgemeinen ohnehin angebracht, mit Vorbehalt zu betrachten. Andererseits wird polizeilich nur ein kleiner Teil der Schädigungen erfasst. Euler Hermes, spezialisiert auf Vertrauensschadensversicherung, schätzt für 2003 den gesamten, von Mitarbeitern ihren Firmen zugefügten Schaden auf sieben Milliarden Euro⁹⁶ (zum Vergleich: sämtliche vollendeten Diebstähle im Jahr 2005 erzeugten einen Gesamtschaden von 2,18 Milliarden Euro⁹⁷). Davon wird allerdings nur ein Teil angezeigt. Große Firmen (über 100 Millionen Euro Umsatz) greifen etwa bei 75 % der Fälle zu strafrechtlichen Mitteln⁹⁸, Unternehmen des Mittelstandes zeigen nur jeden zweiten Fall an.⁹⁹ Hier bestehen noch engere Bindungen innerhalb des Personals, die es nahelegen, es bei arbeitsrechtlichen oder auch nur zivilrechtlichen Konsequenzen (Schuldanerkenntnis und Rückzahlung der veruntreuten Beträge) zu belassen. Interessant sind folgende Details zu den Vertrauensschäden: Frauen sind zu einem Drittel beteiligt, das Management gilt in der Hälfte der Fälle als Täter, die Taten spielen sich meist im bargeldlosen Zahlungsverkehr ab, oft durch betrügerische Veränderung

⁹⁴ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Kfz-Kriminalität 2003; 15. Juli 2004, S. 4; die Häufigkeitszahl schwankt seit 1998 um den Wert 10,7.

⁹⁵ ERNST & YOUNG, 2003, S. 15.

⁹⁶ IMPULSE, Das Unternehmermagazin, Februar 2004, 96 f.

⁹⁷ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tabellenanhang, Tabelle 07.

⁹⁸ KPMG, 2004, S. 16.

⁹⁹ EULER HERMES, 2003, S. 11.

der Software.¹⁰⁰ Soweit die Delikte Mittelstandsunternehmen betreffen, geht man von „alltäglicher Veruntreuung“¹⁰¹ aus: Diebstahl von Arbeitsmaterial, unerlaubte Nutzung von Unternehmensressourcen, Betrug bei Spesenabrechnungen oder durch Datenmanipulation, Kreditbetrug. Für jeden zweiten Arbeitnehmer sind diese Handlungen, soweit sie im Bagatellbereich bleiben, normal.¹⁰²

Ein Drittel der Mittelstandsbetriebe berichtet, in den letzten drei Jahren Opfer solcher Delikte (einschließlich Personaldiebstahl) geworden zu sein, bei den Unternehmen über 100 Millionen Umsatz waren es 64%.¹⁰³ Die Ursachen für steigende Personaldelikte und Vertrauensschäden werden in Negativeffekten der Rationalisierung gesehen. Durch Lean Management und Cost-Cutting-Strategien werden Kontrollen bei Inventarisierung und Prüfung des Geschäftsverkehrs sowie Sicherheitsmaßnahmen reduziert. Durch Betonung von Shareholder Value und Personalabbau sinkt die Identifikation der Mitarbeiter mit den Firmen.¹⁰⁴ Dass Untreuedelikte eine Reaktion auf betriebliche Probleme darstellen, ist mittlerweile anerkannt:¹⁰⁵

- Vernachlässigung der Unternehmensethik, die Loyalität von Mitarbeitern fördert,
- Personalpolitik, die Mitarbeitern das Gefühl ungerechter Behandlung vermittelt,
- Mängel der Kontroll- und Prüfverfahren.¹⁰⁶

Der Zusammenhang zwischen Gefühlen unfairer und ungerechter Behandlung bei Mitarbeitern und ihrer Devianz ist vielfach bestätigt.¹⁰⁷ Die übrigen betrieblichen Probleme sind teilweise Folge der Globalisierungs- und Ausweitungsbestrebungen der Firmen; sie verringern die Bindung der Mitarbeiter an die Firmen und steigern die – manipulationsriskante – Abhängigkeit von EDV-Vernetzung. Wirksame Präventionsstrategien setzen eine komplexe Interessenabwägung voraus.

3.3.1.3.3 Straftaten im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum finden fast ausschließlich Eigentumsdelikte, seltener Vermögensdelikte – mit der Ausnahme der Beförderungerschleichung – statt. Typische Tatarten sind Diebstahl aus Kiosken oder Schaufenstern etc., aus Automaten, sowie aus oder von Kraftfahrzeugen. Alle diese Delikte haben seit 1993 kontinuierlich abgenommen. Die Eigentumsdelikte „rund um das Auto“ wie auch Fahrrad-diebstahl sind geradezu prototypisch, denn Verkehrsmittel bleiben oft nach ihrem Einsatz auf Straßen und Plätzen allgemein zugänglich. Umso wichtiger ist der festzustellende Trend, dass fast alle diese Delikte rückläufig sind. Der markante Rückgang des Kfz-Diebstahls ist Folge des verstärkten Einbaus elektronischer Wegfahrsperrern. Auch die Reduktion von Diebstählen aus Kfz ist durch verbesserte Sicherheitstechnik (Alarmanlagen, Codierungen von Autoradios etc.) gefördert worden. Neuerdings wenden sich Diebe verstärkt den Navigationssystemen zu, deren Verbreitung die Gelegenheitsstrukturen mit fördert. Die Problematik von Diebstählen rund um das Auto ist im 1. PSB ausführlich analysiert worden. Der rückläufige Trend trifft – unterbrochen durch leichte Anstiege in den Jahren 2002 und 2003 – auch für den Diebstahl von Fahrrädern zu, während Taschendiebstahl stagniert. Beide Delikte weisen eine sehr niedrige Aufklärungsrate auf, deshalb können die Informationen über die

¹⁰⁰ KPMG, 2004, 13 f.; www.gdv.de: Mitarbeiterkriminalität (14. Mai 2003).

¹⁰¹ EULER HERMES, 2003, S. 9.

¹⁰² SIEDENBURG, B., 1998, mit Verweis auf eine Umfrage des STERN.

¹⁰³ KPMG, 2004, S. 12.

¹⁰⁴ EULER HERMES, 2003, S. 13.

¹⁰⁵ HUNTINGTON, I. und D. DAVIES, 1999, S. 161 ff.

¹⁰⁶ Vgl. MATSUDA, B., 1997 für eine wirksame Gegenstrategie.

¹⁰⁷ Vgl. GREENBERG, J., 1993.

wenigen gefundenen Tatverdächtigen nicht hochgerechnet werden. Gleichwohl ist die bei Taschendiebstahl (Aufklärungsrate 2005: 5,4%) in der PKS ausgewiesene Quote von 56,3% nichtdeutscher Tatverdächtiger bemerkenswert. Darin können sich allerdings auch spezifische polizeiliche Verdächtigungsstrategien niederschlagen.¹⁰⁸ Bei Fahrraddiebstahl sind die Zusammenhänge, die die Schwankungen zwischen 2001 und 2003 bewirkt haben, nicht geklärt.

Bei den Vermögensstraftaten handelt es sich – mit der Ausnahme der Leistungserschleichung in öffentlichen Verkehrsmitteln – um Taten in der Privatsphäre, am Arbeitsplatz oder am Computer; in der englischsprachigen Kriminologie hebt man sie deshalb von „crimes on the streets“ als „crimes in the suites“ ab.

3.3.1.4 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung von Eigentums- und Vermögenstaten weist einige Unterschiede auf. Während die Aufklärungsrate bei Betrug, Untreue und Unterschlagung zwischen 80% und 99% schwankt, sind Diebstähle unter erschwerenden Umständen zu kaum mehr als 15% aufgeklärt; bei einfachem Diebstahl erreicht die Aufklärungsrate durch die Dominanz von Ladendiebstählen, bei denen Tat und Täter gleichzeitig entdeckt werden, Höhen bis zu 50%. Aus dem Reservoir der aufgeklärten Fälle wird aber nur ein kleiner Teil mit Verurteilung abgeschlossen; bei einfachen Diebstählen wie bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen ist es etwa jeder vierte Fall.¹⁰⁹ Hier werden also viele Verfahren eingestellt, sei es mit oder ohne Auflagen bzw. wegen nicht zur Anklage ausreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO. Allerdings fehlen fallbezogene Prozessverlaufsstatistiken. Die Gegenüberstellung von polizeilich aufgeklärten Fällen mit Verurteilungen kann zu Fehlschlüssen führen, weil die Zählweise in der PKS an der Handlung, in der Strafverfolgungsstatistik an der Person des Abgeurteilten, festgemacht ist, so dass die bei Eigentums- oder Vermögensdelikten unterschiedliche Verbreitung von Tatmehrheiten sich auch unterschiedlich auswirken muss. Deshalb ist eine Gegenüberstellung mit Vermögensdelikten nur unter Vorbehalt möglich. Danach erweist sich die Verurteilungsrate bei Vermögensdelikten als etwas höher; sie liegt bei 33%.

Die Strafzumessung führt bei Eigentumsdelikten zu höheren Strafen. Fast jeder fünfte vor einem Strafgericht abgeurteilte einfache Diebstahl, aber über 80% der schweren Diebstähle haben Freiheitsstrafe zur Folge, von denen zwischen 50% und 60% zur Bewährung ausgesetzt werden. Dieser Gebrauch von Freiheitsstrafen ist damit häufiger als bei den Straftaten insgesamt. Bei Vermögensdelikten ist dagegen die Sanktionierung etwas milder. Jeder sechste abgeurteilte Betrug zieht eine Freiheitsstrafe nach sich, die aber zu 75%–80% zur Bewährung ausgesetzt wird; nur gravierendere Betrugs- und Untreuefälle werden schwerer bestraft. Die wegen Betrugs- und Untreuedelikten Verurteilten können also häufiger als der durchschnittliche Verurteilte mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, rechnen.¹¹⁰

Verfahren, die Vermögensdelikte zum Gegenstand haben, werden zwar etwas seltener eingestellt als Eigentumsdelikte, aber angesichts der durchaus beträchtlichen Schäden ist die Einstellungsquote recht hoch. Schon in den 1980er Jahren lag sie über 50%.¹¹¹ Dabei sind aber auch Einstellungen nach §154 StPO einbezogen, zur Beschränkung des Prozessstoffes auf wesentliche Haupttaten. Hier deuten

¹⁰⁸ Vgl. FEUERHELM, W., 1987.

¹⁰⁹ Die Relationen beziehen sich auf die im Jahre 2004 Verurteilten sowie die im Jahre 2003 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen im früheren Bundesgebiet mit Gesamtberlin und können nur als Schätzwerte verstanden werden.

¹¹⁰ Vgl. für alle Zahlen STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strafverfolgungsstatistik 2004, Tabelle 3.1.

¹¹¹ LESSNER, J., 1984, S. 208.

sich größere Schwierigkeiten bei der Beweisbarkeit insbesondere der Vorsätzlichkeit aller Teilelemente des Betrugstatbestandes an. Folge dieses – auch international gegebenen – Verfolgungsdefizits ist ein für Vermögensdelikte besonders geringes präventives Potenzial der Strafjustiz.

3.3.1.5 Ausblick

Bürger sind von Kindheit an bemüht zu verhindern, dass ihr Eigentum gestohlen wird. Ebenso versuchen sie zu vermeiden, Teile ihres Vermögens durch Betrug zu verlieren. Dabei sind sie auf stets aktualisierte Informationen angewiesen, mit welchen Techniken und Tricks solche Delikte begangen werden. Für verbesserten Opferschutz sind also vor allem Informationen über aktuell praktizierte Betrugs- oder Einbruchsformen wichtig. Die Praxis der Polizei, regional vor aktuell auffälligen Begehungsformen über die Medien zu warnen, kann nicht intensiv genug betrieben werden. Zwar ist mit solcher Informationsweitergabe immer auch die Gefahr verbunden, Tatinteressierten Details über einen wirkungsvollen Modus Operandi zu verraten, doch hat die Opferinformation höheres Gewicht. Insbesondere im englischsprachigen Raum sind dazu differenzierte Vorstellungen entwickelt worden.¹¹² So werden von Verbraucherschutzorganisationen im Internet detaillierte Informationen über Betrugsschemata mitgeteilt.¹¹³ In Deutschland informieren Polizei und Verbraucherschutzorganisationen regelmäßig über neue Betrugsgefahren (www.vzbe.de; www.polizei-beratung.de). Um die Ausnutzung von Vertrauen durch Vermögensdelikte zu begrenzen, sind beispielsweise auch spezielle Ratgeber nützlich, so etwa für Kapitalanleger, denen dadurch die Risiken bestimmter Renditeankündigungen deutlicher werden.¹¹⁴ Zur Reduktion des Waren- und Warenkreditbetrugs, der in wachsendem Maße durch Internetverkäufe begangen wird, sind von verschiedenen Auktionshäusern „Safe-Harbour“-Maßnahmen entwickelt worden: Identitätsverifikation, Modus-Operandi-Information, sichere Bezahlsysteme etc.¹¹⁵ Allerdings besteht weiterer Bedarf an Sicherungsvorkehrungen in diesem boomenden Marktsektor.

Die Möglichkeiten der auf Strafverfolgung gestützten Prävention sind durch die knappen Ressourcen staatsanwaltlicher und richterlicher Tätigkeit begrenzt. Die sich seit längerem abzeichnende Entwicklung des Rückgangs von schweren Eigentumsdelikten und des Anwachsens der Vermögenskriminalität regt Überlegungen über einen den Schadensgrößen adäquateren Ressourceneinsatz an. Dazu gibt es eine breite Palette von Vorschlägen. Da Delikte wie Ladendiebstahl und Beförderungsererschleichung in größerem Umfang Personalkapazitäten der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte binden, setzen die Vorschläge (z. B. Strafgeld für Ladendiebe) oft hier an. Breitere und differenziertere Ansätze haben die Hessischen¹¹⁶ und Niedersächsischen¹¹⁷ Kommissionen zur Reform des Strafrechts vorgelegt, die aus dem Ansatz „Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung“ heraus etliche Lösungsvorschläge entwickelt haben. Es erscheint aus wissenschaftlicher Sicht, und insbesondere auch aus der Sicht der Praxis¹¹⁸, dringlich, dass alle Möglichkeiten der Entlastung der Polizei und Staatsanwaltschaft von der Verfolgung von Kleindelikten zugunsten intensiverer und damit auch abschreckungswirksamerer Entdeckung und Aufklärung von schweren Vermögensdelikten geprüft werden. Von der Frage, inwieweit die Möglichkeiten zu technischer Prävention durch die

¹¹² Vgl. BALDOCK, T., 1997, Das HOME OFFICE hat auf seiner Internetseite qualifizierte Schutzhinweise, insbesondere bezogen auf „plastic fraud“, also Betrug mit Debit- oder Kreditkarten.

¹¹³ SMITH, R. G., 2003, S. 15; siehe auch <http://www.fraud.org/>.

¹¹⁴ So etwa BRENDL, M. und U. LUDWIG, 2002.

¹¹⁵ Vgl. WAHAB, M., 2004.

¹¹⁶ ALBRECHT, P.-A. u. a., 1992.

¹¹⁷ ALBRECHT, P.-A. u. a., 1992.

¹¹⁸ Vgl. die Vorschläge z. B. auf der GdP-Tagung in Berlin zur Kriminalitätsbekämpfung, Tagesspiegel vom 03.02.2006.

potenziell Geschädigten ausgeschöpft sind, könnte auch abhängen, ob Strafrecht als Ultima Ratio zum Zuge kommen muss oder ob zivilrechtliche Lösungen in Frage kommen. Bei Eigentumsdelikten sind deutliche Erfolge der auf Erschwerung von Tatausführung gerichteten technischen Prävention nachgewiesen. So haben technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere die elektronische Wegfahrsperre, zu einem sehr starken Rückgang der Diebstähle aus Kfz und der Diebstähle von Kfz geführt (s. o. Kapitel 3.3.1.2). Damit vergleichbare Ansätze sind bei den Vermögensdelikten komplizierter zu entwickeln, aber nicht aussichtslos.

Die Prävention von Betrug und Untreue, bei denen Organisationen Opfer sind, ist im Vorfeld strafrechtlicher Verfolgung durchaus wirksam und praktikabel. So werden die zur Abwehr von Vertrauensschaden entwickelten Systeme von Außen- und Innenrevisionen immer weiter differenziert. Präventionskonzepte können hier auf unterschiedlichen Niveaus ansetzen: (a) zunächst bei Kontexten der Tatsituation im Sinne des Routine-Activities-Ansatzes¹¹⁹, also target hardening (wirksamere Schutztechniken) und verfeinerter Kontrollierbarkeit des jeweiligen Handlungsszenarios. (b) Ein anderer Ansatz gilt den verbesserten Aufdeckungschancen der Taten von Mehrfachbetrügern. Ein Schritt in diese Richtung ist etwa die Datei UNIWAGNIS, die beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft geführt wird. Hinsichtlich bestimmter Kriterien auffällige Schadensmeldungen werden gespeichert und bei Auftreten einer ähnlichen Schadensmeldung erhalten beide betroffenen Versicherungen Informationen über den Versicherungsnehmer, um untereinander zu klären, ob betrügerisches Verhalten vorliegen kann. Die Datei UNIWAGNIS hat dazu geführt, dass Versicherer Schadensfälle kritischer betrachten als zuvor.¹²⁰ Präventionskonzepte könnten ferner (c) ansetzen an den spezifischen Rechtfertigungen, mit denen der illegale Eigennutz moralisch bagatellisiert wird. So wäre für die Eindämmung des Versicherungsbetrugs wichtig, das Missverständnis, Versicherungen betrieben lediglich Geschäftemacherei, zu korrigieren durch Intensivierung des Verständnisses für das Solidarprinzip.¹²¹ Inwieweit Prävention bei den erkennbaren gesamtgesellschaftlichen Tendenzen einer Orientierung am Eigennutz ansetzen könnte, ist schwer zu sagen. Einflussreich ist sicher die wachsende Monetarisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Immer stärker werden gesellschaftliche Abläufe auch hinsichtlich ihrer materiellen Kosten bewertet. Konkurrenz und Optimierungsstrategien materieller Returns prägen zunehmend das Alltagsleben¹²² und etablieren dadurch eine monetäre Reflexionsebene, die mit anderen Werten konkurriert. Tatsächlich beruht die wachsende Kriminalität der Mittelschicht auf einem Rückgang ihres traditionellen Engagements für den Erhalt gesellschaftlicher Werte. Statt sie generalisiert und universell zu verteidigen, wird – wie FREHSEE sehr differenziert gezeigt hat¹²³ – versucht, an der Grenze des Erlaubten zu agieren. In der Soziologie wird von einer neuen moralischen Ökonomie gesprochen, nach der der Konsument zum Souverän wird, der sich auch über Normen souverän hinwegsetzen könne.¹²⁴ Wo Normtreue durch kalkulierenden Umgang mit Normen, die auf ihre situative Angemessenheit ausgelotet werden, ersetzt wird, wird die hinter den Normen stehende Wertebasis irrelevant. Diese Umorientierung beginnt bei den Banken, die nach Einschätzung des vormaligen WestLB-Vorstands L. POUILLAIN lange Zeit dem Selbstverständnis nach Garanten der Redlichkeit im Geschäftsleben waren, während heute ihr Ethos der Treuhänderschaft zugunsten der Rentabilität erodiert erscheint.¹²⁵ Sie setzt sich über die meisten Sparten des

¹¹⁹ Vgl. dazu FELSOM, M., 1998.

¹²⁰ Weitere Informationen gibt www.gdv.de.

¹²¹ FETCHENHAUER, D., 1998, S. 370 f.

¹²² LAMNEK, S. u. a., 2000, S. 336.

¹²³ FREHSEE, D., 1991.

¹²⁴ KARSTEDT, S., 2004a, S. 336.

¹²⁵ POUILLAIN, L. 2004, S. 9.

Wirtschaftslebens bis in den öffentlichen Dienst fort (z. B. Korruptionsaffären). Die wachsende Auslegung gesellschaftlicher Normen im Sinne der Maximierung von Eigennutz schafft ein gesellschaftliches Integrationsproblem. Das stete Anwachsen der Vermögensdelikte könnte ein Indikator auch für die Unumkehrbarkeit dieser Tendenz sein.

3.3.2 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Bei Eigentums- und Vermögensdelikten liegt der Schwerpunkt der Anforderungen an zukünftiges staatliches Handeln weniger auf einem gesetzgeberischen Reformbedarf der einschlägigen Strafnormen als vielmehr auf der Fortführung der Präventionsarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen, wie z. B. der Zunahme des Kaufs per Internet.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung – neben der unabweisbar notwendigen repressiven Verfolgung von Straftaten – in ganz erheblichem Umfang durch präventive Maßnahmen bestimmt ist. Dabei setzen präventive Maßnahmen bereits außerhalb der Gesetzgebung und der Strafverfolgung an. Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung neuer technischer Sicherungsmittel und -verfahren, die ihre Wirksamkeit beispielsweise zur Verhinderung von Ladendiebstählen, Einbrüchen in Wohnungen und Diebstählen von und aus KFZ in den letzten Jahren nachhaltig bewiesen haben. Zum Beispiel hat sich die Zahl der Fahndungsnotierungen der auf Dauer abhanden gekommenen KFZ im Jahre 2005 auf 22.078 gegenüber einem Höchststand von 60.946 im Jahre 1992 reduziert. Die Bundesregierung wird den Weg der Stärkung der Prävention weiter beschreiten und auf den Dialog mit der Wirtschaft einerseits und die gesellschaftliche Aufklärungsarbeit andererseits setzen.

Die einschlägigen Strafvorschriften sind zuletzt durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) umfassend geändert und teilweise neu gefasst worden und weisen insgesamt ein hohes und interessengerechtes Schutzniveau auf. Insoweit besteht im Strafrecht kein konkreter gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf dem Gebiet der Eigentums- und Vermögensdelikte. Weder sind aktuell Strafbarkeitslücken zu schließen noch sieht die Bundesregierung gegenwärtig Anlass zur Entkriminalisierung von Bagatelldelikten.

Ein begleitendes Augenmerk ist allerdings auf technische Entwicklungen und den mit deren Nutzung verbundenen Anstieg des Betruges mit unbaren Zahlungsmitteln zu richten. Auch hier trägt das Strafrecht den Erfordernissen bereits umfassend Rechnung. So wird nicht nur die unmittelbar zum Vermögensverlust führende Betrugshandlung – etwa durch den Tatbestand des Computerbetruges (§ 263a StGB) – strafrechtlich erfasst, sondern auch solche strafwürdigen Handlungen, die der eigentlichen Betrugshandlung vorgelagert sind, wie z. B. bestimmte Vorbereitungshandlungen zum Computerbetrug nach § 263a Abs. 3 StGB, Strafvorschriften gegen die Fälschung von Zahlungskarten sowie bestimmte Vorbereitungshandlungen hierzu (§§ 152a, b auch i. V. m. § 149 StGB).

Außerdem wurde beispielsweise bei der Bekämpfung des „Phishing“, der Geldfälschung und der Zahlungskartenkriminalität die Kooperation mit den betroffenen Wirtschaftszweigen konsequent ausgebaut.

Das deutsche Strafrecht entspricht in diesem Bereich auch dem internationalen Standard. So wird bereits nach gegenwärtiger Rechtslage die Vorgabe in Artikel 8 des Europaratübereinkommens über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (ETS-Nummer 185) zum computerbezogenen Betrug vollständig erfüllt.

3.4 Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte

3.4.1 Wirtschaftskriminalität

Kernpunkte

- Einen eindeutigen, allgemein anerkannten Begriff der Wirtschaftskriminalität gibt es nicht. Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder auch nur vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs. Einbezogen ist dabei nicht nur die Phase der aktiven Wirtschaftstätigkeit, sondern auch die der Gründung (z. B. Gründungsschwindel durch Angabe falscher Vermögensverhältnisse) und des Ausscheidens aus dem Wirtschaftsverkehr (z. B. Konkursdelikte).
- Ein eigenes Wirtschaftsstrafgesetzbuch gibt es nicht. Einschlägig sind nicht nur die strafrechtlichen Vorschriften des StGB, sondern eine Fülle von nebenstrafrechtlichen Regelungen, insbesondere als Annex zu Wirtschaftsgesetzen. Obwohl es eine Vielzahl von wirtschaftsstrafrechtlichen Normen gibt, kommen einige wenige Straftatbestände des StGB besonders häufig zur Anwendung, insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung sowie die Steuerstraftatbestände der AO.
- Diese Unschärfe der Definition sowie die Tatsache, dass die allgemeinen Vermögensdelikte sowohl Wirtschaftskriminalität als auch Allgemeindelikte erfassen, macht eine trennscharfe Erfassung von Umfang und Entwicklung der registrierten Wirtschaftskriminalität schwierig. Auf polizeilicher und auf staatsanwaltschaftlicher Ebene erfolgt eine Erfassung über eine Sonderkennung, auf der Ebene der Gerichte fehlt eine derartige Sonderkennung. Über registrierte Wirtschaftskriminalität sind deshalb lediglich der PKS und der StA-Statistik Informationen zu entnehmen.
- Wirtschaftskriminalität ist, diesen Sonderkennungen zufolge, kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Auf Wirtschaftskriminalität entfielen 2005 in der Bundesrepublik Deutschland 1,4 % aller polizeilich registrierten Straftaten.
- Für Wirtschaftskriminalität ist kennzeichnend, dass wenige Beschuldigte viele Opfer schädigen und – im Vergleich zur „klassischen“ Vermögenskriminalität – relativ hohe Schäden verursachen. Noch gravierender als die materiellen Schäden können die immateriellen Schäden sein. Diese werden vor allem in Nachahmungs- und in Sogwirkungen gesehen sowie in Kettenreaktionen. Nicht zuletzt wird ein Schwinden des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung befürchtet.
- Im Unterschied zur „klassischen“ Vermögenskriminalität handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität zu einem erheblichen Teil um Delikte, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft – vornehmlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) – begangen werden.
- Die registrierten Delikte der Wirtschaftskriminalität sind – ebenfalls im Unterschied zur „klassischen“ Vermögenskriminalität – überwiegend so genannte Überwachungs- und Kontrolldelikte. Damit ist gemeint, dass ein Ermittlungsverfahren zumeist nicht aufgrund einer Anzeige eines betroffenen Opfers eingeleitet wird, sondern nur dann, wenn die Tat von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt wird.
- Die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften in „besonderen Wirtschaftsstrafverfahren“ wies in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eine deutlich geringere Anklagerate auf als die

(restlichen) „allgemeinen Verfahren“. In den letzten Jahren haben sich indes, soweit dies aufgrund der verfügbaren statistischen Daten beurteilt werden kann, die Raten der Anklagen, der Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie der Einstellungen unter Auflagen dem allgemeinen Niveau weitgehend wieder angenähert.

- Die Sanktionspraxis bei Wirtschaftskriminalität lässt sich für die Mehrzahl aller Aburteilungen wegen nicht hinreichend differenzierter statistischer Informationen nicht messen.
- Die mit dem Wirtschaftsstrafrecht angestrebten general- und spezialpräventiven Ziele setzen eine effektive und konsequente Anwendung des Strafrechts voraus. Insoweit werden von der Praxis vor allem eine verbesserte und verstärkte Aus- und Fortbildung gefordert, eine Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Behörden, eine Verbesserung der sächlichen und personellen Ressourcen, eine Prioritätensetzung im Bereich der Strafverfolgung sowie eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und eine Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe.

3.4.1.1 Wirtschaftskriminalität – soziale Kontrolle und soziale Gerechtigkeit

Schon im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht war auf Probleme des Strafrechts bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität hingewiesen worden.¹ Vor dem Hintergrund sozialstaatlicher Gerechtigkeitsvorstellungen hatte die Bundesregierung bereits 1975 hervorgehoben, dass „eine Rechtsordnung, die dem Fehlverhalten des durchschnittlichen Bürgers ohne Schwierigkeiten begegnen“ könne, „jedoch vor Manipulationen von Intelligenztätern im Wirtschaftsverkehr allzu oft die Waffen strecken“² müsse, „nicht dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz“ genüge. Dieser sozialkritische Ansatz lag auch dem berühmten White-Collar-Konzept des amerikanischen Kriminologen E. H. SUTHERLAND zugrunde, der mit Nachdruck auf die Tatsache der „Weiße-Kragen-Kriminalität“ aufmerksam gemacht hatte, also auf „Delikte, begangen von einer ehrbaren Person mit hohem sozialem Ansehen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit“.³

Insbesondere durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986, durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Umweltkriminalität von 1980 und 1994 sowie durch zahlreiche Gesetze im Nebenstrafrecht hat der Gesetzgeber das materielle Wirtschaftsstrafrecht grundlegend reformiert und durch prozessuale Regelungen auch die Voraussetzungen für eine effektivere Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten geschaffen.⁴

3.4.1.2 Begriff der Wirtschaftskriminalität

Ein allgemein anerkannter und trennscharfer Begriff der Wirtschaftskriminalität fehlt.⁵ Im Kern geht es um Bereicherungskriminalität, die verübt wird im Zusammenhang mit der (tatsächlichen oder auch nur vorgetäuschten) Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern oder der Erbringung und Entgegennahme von Leistungen des wirtschaftlichen Bedarfs. Einbezogen ist dabei nicht nur die Phase der aktiven Wirtschaftstätigkeit, sondern auch die der Gründung (z. B. Gründungsschwindel

¹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 133.

² Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 1. April 1975, BT-Drs. 7/3441, S. 14.

³ SUTHERLAND, E. H., 1949, S. 2: „A crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation“.

⁴ Zu einem Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen vgl. DANNECKER, G., 2004, Rdnr. 64 ff.

⁵ Zu Nachweisen über die zahlreichen Definitionen vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 22 ff.; DANNECKER, G., 2004, Rdnr. 5 ff.; GEERDS, D., 1990, S. 6 ff.; HEINZ, W., 1998b, S. 13 ff.; LIEBL, K., 1983, S. 408 ff.; OPP, K.-D., 1975, S. 45 ff.; RICHTER, H., in MÜLLER-GUGENBERGER, C. und K. BIENECK, 2006, § 3 Rdnr. 22 ff.

durch Angabe falscher Vermögensverhältnisse) und des Ausscheidens aus dem Wirtschaftsverkehr (z. B. Konkursdelikte). Sowohl auf die in der Literatur unternommenen Versuche, diese immer noch weite Definition einzuschränken⁶, als auch auf die an § 74c GVG orientierte polizeiliche Definition von Wirtschaftskriminalität wurde im 1. PSB bereits eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

Der Bereich der Wirtschaftsstraftaten besitzt auch Berührungspunkte und Überschneidungen mit Kriminalität.⁷ Von den zur Organisierten Kriminalität gezählten Taten werden im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität derzeit rund 12 % der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben zugerechnet. Der Schwerpunkt der hier ermittelten Straftaten lag im Bereich der Finanzierungsdelikte, der Anlage- sowie der Wettbewerbsdelikte.⁸

3.4.1.3 Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität

Die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität werden bestimmt durch das Wirtschaftssystem und die Wirtschaftsverfassung, durch die Sozialstruktur, den technischen Stand sowie die Wirtschaftsentwicklung. Veränderungen in diesen Bereichen beeinflussen Umfang und Formen der Wirtschaftskriminalität, führen zu neuen Delinquenzphänomenen und lassen andere nahezu bedeutungslos werden. Neben lange bekannten Formen, wie Buchhaltungs- und Bilanzdelikte, Steuerhinterziehung, Insolvenzdelikte, Wucher und Bestechung, Nahrungs- und Genussmittelverfälschungen, Wirtschaftsspionage und Insidergeschäfte treten Formen, die erst durch Entwicklungen in Wirtschaft und Technik möglich geworden sind, wie illegale Arbeitnehmerüberlassung, Produktpiraterie oder betrügerische Warenterminoptionen.

Schon diese Aufzählung einiger weniger Erscheinungsformen zeigt, dass es „die“ Wirtschaftskriminalität und „den“ Wirtschaftskriminellen nicht gibt, dass sich vielmehr hinter diesem Sammelbegriff eine „verwirrend bunte Palette“⁹ von verschiedenartigsten Sachverhalten und von Handlungsweisen unterschiedlichster Schwere verbirgt. Es handelt sich um keine homogene, sondern um eine höchst heterogene Gruppe krimineller Erscheinungsformen. Wegen ihrer Abhängigkeit von technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sind die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität – teilweise jedenfalls – wie kaum eine andere Form der Delinquenz dem raschen zeitlichen Wandel unterworfen.

Angesichts des beschränkten Raums ist im Folgenden eine differenzierte, auf die einzelnen Deliktformen eingehende Darstellung, angefangen vom Anlagebetrug über Insolvenzdelikte bis hin zum Wettbewerbsverstoß, nicht möglich.¹⁰ Hier können nur einige Eckdaten zur Wirtschaftskriminalität vorgestellt werden, um die Besonderheiten dieser Deliktgruppe und ihre besondere Sozialschädlichkeit zu verdeutlichen.

3.4.1.4 Wirtschaftskriminalität nach Umfang, Struktur und Entwicklung

3.4.1.4.1 Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität

Die in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken registrierten Fälle von Wirtschaftskriminalität stellen nur einen Ausschnitt dar. Unbekannt ist, wie groß dieser Ausschnitt ist, weil die zur Bestim-

⁶ Eingehend hierzu DANNECKER, G., 2004, Rdnr. 9.

⁷ Hierzu auch: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 110 f.; Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2004 – Kurzfassung, S. 27.

⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2004 – Kurzfassung, S. 27; Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 11, 111.

⁹ KAISER, G., 1996, S. 856.

¹⁰ Vgl. hierzu vor allem die neueren Handbücher zum Wirtschaftsstrafrecht: ACHENBACH, H. und A. RANSIEK (Hg.), 2004; MÜLLER-GUGENBERGER, C. und K. BIENECK, 2006; WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), 2004.

mung des tatsächlichen Umfangs und der realen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen Forschungen zum Dunkelfeld weitgehend fehlen und, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, mit den herkömmlichen kriminologischen Instrumenten zur Aufhellung des Dunkelfeldes (Täter- und Opferbefragungen, teilnehmende Beobachtung) auch kaum durchführbar sind. Es kann deshalb derzeit lediglich begründet vermutet werden, das Dunkelfeld sei relativ groß.

Das Ausmaß und die deliktspezifisch unterschiedliche Größe des Dunkelfeldes der Wirtschaftskriminalität haben strukturelle Gründe. Wirtschaftsstraftaten sind häufig so angelegt, dass es nicht natürliche Personen sind, die geschädigt werden (sondern oft juristische Personen) und das Delikt deshalb gar nicht oder erst spät bemerkt wird. Beispiele hierfür sind die Steuerhinterziehung, der Subventionsbetrug, die Nichtabführung von Beiträgen zur Sozialversicherung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen. Nicht selten sind die Mitwisser zugleich die Mittäter bzw. die am Delikt Beteiligten, wie bei der Korruption. Hinzu kommt, dass die üblichen Mechanismen sozialer Kontrolle weitgehend versagen. Wie die von Mitte der 1970er bis Mitte der 1980er Jahre durchgeführte „Bundesweite Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ (BWE) gezeigt hat, handelt es sich bei knapp 50 % der von schwerer Wirtschaftskriminalität Geschädigten um Kollektivopfer (Staat, soziale Einrichtungen), von den Individualopfern wiederum waren die Hälfte Unternehmen. Bei Kollektivopfern „verflüchtigt“ sich die Opfereigenschaft¹¹. Dementsprechend ist sowohl die Wahrnehmung der rechtswidrigen Schädigung als auch die Anzeigebereitschaft zumeist geringer als bei einem persönlich betroffenen Opfer. Sie dürfte ferner dort geringer sein, wo der Geschädigte sich selbst der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt, etwa wenn das Opfer eines Kapitalanlagebetrugs so genannte „Schwarzgelder“, also nicht versteuerte Einkünfte, angelegt hat. Schließlich dürften viele Geschädigte zivilrechtliche Mittel vorziehen. Selbst dort, wo sie damit keinen Erfolg haben, besteht häufig kein Interesse daran, das Geschehen durch Einleitung eines Strafverfahrens öffentlich werden zu lassen und damit einen Imageschaden zu riskieren. Insbesondere bei Schädigung eines Unternehmens durch Unternehmensangehörige überwiegt in der Regel das Interesse an einer „geräuschlosen“ internen Erledigung zu Lasten der Anzeigebereitschaft.

3.4.1.4.2 Wirtschaftskriminalität im Hellfeld

3.4.1.4.2.1 Statistische Erkenntnismittel

Aber nicht nur über das Dunkelfeld ist der Wissensstand gering, sondern auch über Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Wirtschaftskriminalität gibt es kaum gesicherte Erkenntnisse. Dies beruht zum Teil darauf, dass Wirtschaftskriminalität aufgrund der gegenwärtigen Konzeption der amtlichen Statistiken entweder so gut wie gar nicht – so in der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) – oder – so in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) – nicht vollständig erfasst werden kann.¹² Im 1. PSB wurden die Aussagemöglichkeiten und -grenzen der verfügbaren statistischen Erkenntnismittel bereits eingehend dargestellt.¹³ Da seitdem keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind¹⁴, kann hierauf verwiesen werden.

¹¹ KAISER, G., 1996, S. 539.

¹² Dieser Problematik sieht sich auch das vom BUNDESKRIMINALAMT erstellte Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität ausgesetzt, das sich ebenfalls grundsätzlich auf die Daten der PKS stützt.

¹³ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 136 ff., insbesondere auch zu den Sonderstatistiken, durch die einige der Lücken von PKS und StVerfStat geschlossen werden können.

¹⁴ Lediglich im Bereich der StA-Statistik werden seitdem in mehr Ländern Zusatzinformationen über Sondersachgebiete erhoben. Seit 1998 werden diese Zusatzinformationen nicht mehr über Zählkarten erhoben, sondern aus den DV-Geschäftsstellenautomationssystemen der Berichtsstellen herausgefiltert. Länderergebnisse zur Verfahrenserledigung in den Sondersachgebieten (einschließlich der besonderen Wirtschaftsstrafsachen) liegen deshalb erst dann vor, wenn die Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften im jeweiligen Land flächendeckend eingeführt wurde.

Die Informationen über Wirtschaftskriminalität, die derzeit in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie in einigen Sonderstatistiken verfügbar sind, lassen danach weder die Quantität noch die Qualität der amtlich bekannt gewordenen Wirtschaftskriminalität vollständig und hinreichend zuverlässig erkennen. Als Planungs- und Informationsinstrument für den Gesetzgeber sind sie deshalb nur bedingt geeignet. Zur Verringerung dieses Defizits wurde erstmals für das Berichtsjahr 2000 vom BUNDESKRIMINALAMT ein Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität erstellt. Das Bundeslagebild zur Wirtschaftskriminalität verwendet die Ergebnisse der PKS zur Wirtschaftskriminalität, die „bei Bedarf“ mit Daten des kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Wirtschaftsdelikte“ (KPMd) „angereichert“ werden.¹⁵ Der Abgleich mit den Erkenntnissen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes soll Verzerrungen in der Darstellung der einzelnen Berichtsjahre minimieren, die durch die teilweise jahrelangen Verfahrensdauern in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren auftreten.

3.4.1.4.2 Polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität – Eckdaten zu Fällen und Tatverdächtigen

Unter dem Vorbehalt, dass derzeit die Zuordnung zur Sonderkennung „Wirtschaftskriminalität“ „fehleranfällig“ ist, lässt sich hinsichtlich der polizeilich registrierten Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland feststellen:

1. 2005 wurden von der Polizei insgesamt 6,4 Millionen Fälle (ohne Straßenverkehrs- und ohne Staatsschutzdelikte) registriert. Darunter befanden sich 89.224 Fälle, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet wurden, also 1,4% (vgl. Tabelle 3.4.1-1).
2. Die Aufklärungsquote für die Sammelgruppe Wirtschaftskriminalität lag im Schnitt der letzten zehn Jahre bei über 90%.¹⁶ Da es sich bei Wirtschaftsdelikten, im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität, in wichtigen Teilbereichen oftmals um so genannte Überwachungs- und Kontrolldelikte¹⁷ handelt, sind die Täter und Opfer bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens regelmäßig bereits bekannt¹⁸, so dass der Fall als „aufgeklärt“ („bekannter Täter“) gilt.
3. Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind weitaus höher als bei der klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität. 2005 entfielen auf vollendete Straftaten der Wirtschaftskriminalität 2,1% aller Delikte mit Schadenserfassung in der PKS, aber 50% der in der PKS insgesamt erfassten Schadenssummen.
4. Entsprechend der geringen Fallzahl betrug 2005 der Anteil der wegen Wirtschaftskriminalität polizeilich ermittelten Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen lediglich 1,7%. Die wegen Wirtschaftsstraftaten Verdächtigen unterscheiden sich von den übrigen Tatverdächtigen. Wirtschaftskriminalität wird überdurchschnittlich häufig von Erwachsenen¹⁹ und von Deutschen²⁰ verübt.

Dies war 2003 in 13 (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) der 16 Länder der Fall. Es können deshalb zwar noch keine bundesweiten Ergebnisse, aber immerhin die Ergebnisse dieser Länder veröffentlicht werden.

¹⁵ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 7. Die Lageanalyse erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Daten der PKS, weil die KMPD-Daten „u. a. auf Grund möglicher anfänglicher Informationsdefizite und eventueller späterer Abtrennungen sowie des uneinheitlichen Meldeverhaltens kein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Lage (zeichnen)“ (a. a. O., S. 6 f.).

¹⁶ 2005 betrug die Aufklärungsquote 95,4%; vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tab. 01.

¹⁷ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 10, 21, 54, 67, 78.

¹⁸ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 11.

¹⁹ 2005 waren 72,5% aller registrierten Tatverdächtigen Erwachsene, bei Wirtschaftskriminalität belief sich der Erwachsenenanteil dagegen auf 96,8%.

²⁰ 2005 waren insgesamt 77,5% der Tatverdächtigen Deutsche, bei Wirtschaftskriminalität waren es 84,1%; vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tab. 20, 40.

Vier von fünf Tätern sind männlich und drei Viertel aller Täter sind der Altersgruppe der 30- bis 60-Jährigen zuzurechnen. Letzteres bedeutet eine deutliche Überrepräsentierung im Vergleich zur allgemeinen Kriminalität²¹, was vor allem mit dem typischerweise erforderlichen wirtschaftlichen Wissen des Täters sowie der Beteiligung des Täters am Wirtschaftsleben erklärt werden kann.

Tabelle 3.4.1-1: Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität¹⁾, von Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, darunter Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln 1984–2005; alte Länder mit Westberlin, für 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

Jahr	bekannt gewordene Straftaten insgesamt ²⁾	Wirtschaftskriminalität insgesamt (SZ: 8930) absolute Zahlen (PKS), Häufigkeitszahlen (HZ ³⁾) und Anteil an den insgesamt bekannt gewordenen Straftaten			darunter: Betrug als Wirtschafts- straftat (SZ: 8931)	Straftaten gg. strafr. NebenG auf Wirtsch.- sektor ²⁾ (SZ: 7100)	Straftaten i. Z. m. Lebens- mitteln ²⁾ (SZ: 7160)
	N	N	HZ	%	HZ	HZ	HZ
1984	4.132.783	46.805	77	1,1	51	20	0
1985	4.215.451	41.675	68	1,0	46	23	0
1986	4.367.124	38.926	64	0,9	38	27	0
1987	4.444.108	38.769	63	0,9	41	27	7
1988	4.356.726	34.404	56	0,8	37	32	9
1989 ⁴⁾	4.358.573	56.940	92	1,3	75	36	12
1990	4.455.333	33.392	53	0,7	38	26	7
1991	4.752.175	25.669	39	0,5	25	22	8
1992	5.209.060	31.964	49	0,6	32	26	11
1993 ⁴⁾	6.750.613	46.055	57	0,7	43	29	8
1994 ⁴⁾	6.537.748	62.037	76	0,9	56	29	8
1995 ⁴⁾	6.668.717	74.177	91	1,1	64	34	9
1996 ⁴⁾	6.647.598	91.827	112	1,4	73	57	30
1997 ⁴⁾	6.586.165	106.053	129	1,6	88	43	9
1998 ⁴⁾	6.456.996	86.232	105	1,3	64	38	10
1999 ⁴⁾	6.302.316	108.890	133	1,7	80	46	9
2000 ⁴⁾	6.264.723	90.706	110	1,4	64	34	9
2001 ⁴⁾⁵⁾	6.363.865	111.627	136	1,8	86	35	10
2002 ⁴⁾	6.507.394	86.030	104	1,3	54	38	9
2003 ⁴⁾	6.572.135	86.149	104	1,3	52	38	9
2004	6.633.156	81.135	98	1,2	46	43	11
2005	6.391.715	89.224	108	1,4	53	52	11

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁾ Zur polizeilichen Definition von „Wirtschaftskriminalität“ (8930) i. S. der PKS siehe oben unter 3.4.1.2.

²⁾ Bekannt gewordene Fälle, unabhängig von ihrer Einordnung als „Wirtschaftskriminalität“.

³⁾ Polizeilich bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohner.

⁴⁾ In Spalten 2 und 3: komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen.

⁵⁾ In Spalte 2 ist der Wert bei SZ 8930 und 8931 um 1.609 Fälle überhöht.

²¹⁾ Bei den Wirtschaftsstraftaten betrug der Anteil der 30- bis 60-jährigen Täter 74,5 %, bei der allgemeinen Kriminalität ist diese Altersgruppe nur zu 42,6 % vertreten; vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tab. 20.

Wirtschaftskriminalität ist demnach kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Durch Wirtschaftskriminalität entstehen hohe Schäden; der durch sie verursachte Schaden ist weitaus höher als der für die gesamte sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität registrierte Schaden. Wirtschaftskriminalität ist nicht Jugend-, sondern Erwachsenenkriminalität. Tatverdächtige von Wirtschaftskriminalität sind überproportional häufig Deutsche.

3.4.1.4.2.3 Struktur der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität

3.4.1.4.2.3.1 Überblick

Die durch die Sonderkennung der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Fälle werden in der PKS u. a. in sechs Hauptgruppen (mit Untergruppen) dargestellt.²² Wie Tabelle 3.4.1-2 zeigt, weisen die auf die einzelnen Deliktgruppen entfallenden Anteile keine allzu große Konstanz auf. Dies ist u. a. auch ein Indiz dafür, dass einzelne Ermittlungsvorgänge mit einer Vielzahl von Fällen das Bild erheblich beeinflussen können. Ferner zeigt sich, dass der Betrug unter den polizeilich registrierten Fällen der Wirtschaftskriminalität dominiert. Seit Mitte der 1990er Jahre standen, mit allerdings deutlich rückläufiger Tendenz, durchschnittlich 60 % aller Fälle von Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Betrug. Absolut wie relativ gingen die Mitte der 1990er Jahre noch relativ häufigen Ermittlungsverfahren wegen „Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich“ sowie wegen „Betrugs und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen“ zurück. Die anderen Hauptgruppen, nämlich Insolvenzstraftaten, Wettbewerbsdelikte und Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, wiesen dagegen zum Teil deutliche Zuwächse auf.

Die durch das 1. und 2. WiKG neu eingeführten Vorfeldtatbestände des Betruges (Kapitalanlagebetrug [§ 264a StGB], Kreditbetrug [§ 265b StGB], Subventionsbetrug [§ 264 StGB], Computerbetrug [§ 263a StGB] i. e. S. der Sonderkennung als Wirtschaftskriminalität) spielen quantitativ keine Rolle. Diese vier Delikte machten 2005 zusammen gerade einmal 3 % aller polizeilich registrierten Fälle der Wirtschaftskriminalität aus. Außerhalb der nach polizeilicher Definition der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Delikte haben die Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor, einschließlich der Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. Tabelle 3.4.1-1).

Im Unterschied zu den amtlichen Kriminalstatistiken wurde für die in der von 1974 bis 1985 von den Staatsanwaltschaften durchgeführten „Bundesweiten Erhebung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE)“ erfassten Fälle der schweren Wirtschaftskriminalität²³ auch die Unternehmensform erfasst. Bei rund zwei Dritteln der Fälle schwerer Wirtschaftsdelikte handelte es sich damals um Delikte, die unter dem Mantel einer Einzelfirma oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft – vornehmlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einer offenen Handelsge-

²² Da die einzelnen Gruppen nicht überschneidungsfrei sind, lassen sie sich nicht zu einer Gesamtsumme aufaddieren; entsprechend ist die Summe der Anteile höher als 100 %. Die in PKS-Tabelle 02 ausgewiesenen Anteile zeigen gleichwohl die relative Häufigkeit des Vorkommens der Hauptgruppen im Verhältnis zueinander sowie der einzelnen Fallgruppen.

²³ Zu berücksichtigen ist, dass für die BWE nur die „schadensschweren“ Wirtschaftsstraftaten im Sinne von § 74c GVG erfasst wurden, weil nur die von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Delikte mit Schäden über 1.000 DM Gegenstand der Erhebung waren (zu diesem bis 1981 geltenden Ausschlusskriterium vgl. BERCKHAUER, F., 1977, S. 122; LIEBL, K., 1984, S. 96 Anm. 14). Nicht erfasst wurden dementsprechend die Ordnungswidrigkeiten (z. B. Kartelldelikte) und die nicht von der Staatsanwaltschaft erledigten Wirtschaftsstraftaten (z. B. ein Teil der Steuerdelikte). Nicht erfasst wurde ferner die leichtere Wirtschaftskriminalität, bei der entweder eine Anklage zum Einzelrichter erfolgte oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt wurde.

sellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) – begangen worden waren.²⁴ Inwieweit dies heute noch zutrifft, ist mangels entsprechender Erhebungen unbekannt.

Tabelle 3.4.1-2: Polizeilich registrierte Fälle von Wirtschaftskriminalität 1994–2005

Wirtschaftskriminalität insgesamt (ohne Computerkriminalität)													
darunter (auch mehrfach zugeordnet):													
	insges.	Betrug als Wirtschaftsstraftat		Insolvenzstraftaten		im Anlage- u. Finanzbereich		Wettbewerbsdelikte		i. Z. m. Arbeitsverhältnissen		i. Z. m. Beteiligungen u. Kapitalanlagen	
SZ	8930	8931		8932		8933		8934		8935		8936	
Jahr	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1994	62.037	45.815	73,9	4.096	6,6	23.456	37,8	1.738	2,8	12.326	19,9	20.583	33,2
1995	74.177	51.895	70,0	5.364	7,2	28.264	38,1	3.208	4,3	3.584	4,8	25.245	34,0
1996	91.827	59.749	65,1	6.786	7,4	23.530	25,6	4.650	5,1	6.515	7,1	22.028	24,0
1997	106.053	72.128	68,0	8.472	8,0	36.106	34,0	9.864	9,3	7.004	6,6	33.771	31,8
1998	86.232	52.604	61,0	9.773	11,3	18.536	21,5	6.833	7,9	6.722	7,8	15.068	17,5
1999	108.890	65.857	60,5	9.970	9,2	20.562	18,9	14.405	13,2	8.351	7,7	13.858	12,7
2000	90.706	52.939	58,4	10.835	11,9	12.476	13,8	5.445	6,0	10.953	12,1	11.718	12,9
2001	111.627	71.027	63,6	12.024	10,8	38.268	34,3	4.042	3,6	13.538	12,1	36.393	32,6
2002	86.030	44.780	52,1	12.814	14,9	19.860	23,1	5.400	6,3	14.668	17,0	16.422	19,1
2003	86.149	42.764	49,6	13.902	16,1	13.310	15,4	5.071	5,9	14.896	17,3	11.105	12,9
2004	81.135	37.745	46,5	14.902	18,4	12.127	14,9	4.835	6,0	14.765	18,2	10.370	12,8
2005	89.224	43.353	48,6	15.093	16,9	12.529	14,0	5.934	6,7	13.743	15,4	11.064	12,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Legende: Zur polizeilichen Definition von „Wirtschaftskriminalität“ (8930) sowie zur Definition der einzelnen Untergruppen vgl. die Erläuterungen der PKS.

3.4.1.4.2.3.2 Betrug als Wirtschaftsstraftat

2005 waren lediglich 4,6% aller registrierten Betrugsfälle der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen (vgl. Tab. 3.4.1-3). Die nähere Analyse zeigt ein Dreifaches: Erstens erfüllten lediglich die als Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug zusammengefassten Fallgruppen, ferner der Kreditbetrug (§ 265b StGB) sowie der Subventionsbetrug (§ 264 StGB) aus polizeilicher Sicht (fast) ausnahmslos die Zuordnungskriterien für „Wirtschaftskriminalität“. Zweitens weisen lediglich noch der „Kreditvermittlungsbetrug“, der „Abrechnungsbetrug“ mit Anteilen von über 40% sowie der „Grundstücks- und Baubetrug“ mit 27,5% an den jeweiligen Betrugsfällen eine deutliche Affinität zur Wirtschaftskriminalität auf. In der Kategorie des Wertpapierbetrugs entfallen zwar 59% der Fälle auf die Wirtschaftskriminalität, dieser Anteil beruht aber auf sehr wenigen Fällen und ist daher zurückhaltend zu bewerten. In allen anderen Fällen scheint es nach Einschätzung der polizeilichen Sachbearbeiter keine für Wirtschaftskriminalität typischen Fallgestaltungen betrügerischen Handelns zu geben. Dass 53,3% der Betrugsfälle, die der Wirtschaftskriminalität zugeordnet werden, in die Restkategorie „sonstiger Betrug“ fallen, zeigt drittens die Vielfalt wirtschaftsstrafrechtlich relevanter Betrugsformen.

²⁴ Vgl. LIEBL, K., 1984, S. 141 ff., S. 469 ff.

Tabelle 3.4.1-3: Polizeilich registrierte Fälle von Betrug und hierunter der Wirtschaftskriminalität (SZ 8930) zugeordnete Fälle 2005

		Polizeilich registrierte Betrugsfälle insgesamt	davon der Wirtschaftskriminalität zugeordnet			
			Betrugsfälle Wikri	Anteil (Sp. 2) in % von Sp. 1	Anteil Hauptdeliktgruppen an Sp. 2	Anteil Untergruppe an Hauptdeliktgruppe
Spalte:		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SZ	Delikt(-unter)gruppe	N	N	%	%	%
5100	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB davon:	949.921	43.351	4,6	100,0	
5110	Waren- und Warenkreditbetrug, davon:	300.722	5.949	2,0	13,7	100,0
5111	Betrügerisches Erlangen von Kfz	3.121	97	3,1		1,6
5112	sonstiger Warenkreditbetrug	202.959	3.397	1,7		57,1
5113	Warenbetrug	94.642	2.455	2,6		41,3
5120	Grundstücks- und Baubetrug	681	187	27,5	0,4	100,0
5130	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, davon:	10.675	10.671	100,0	24,6	100,0
5131	Prospektbetrug § 264a StGB	222	222	100,0		2,1
5132	Anlagebetrug gemäß § 263 StGB	6.529	6.525	99,9		61,1
5133	Betrug bei Börsenspekulationen	245	245	100,0		2,3
5134	Beteiligungsbetrug	3.527	3.527	100,0		33,1
5135	Kautionsbetrug	113	113	100,0		1,1
5136	Umschuldungsbetrug	39	39	100,0		0,4
5140	Geldkreditbetrug, davon:	6.789	2.151	31,7	5,0	100,0
5141	Kreditbetrug § 265b StGB	898	897	99,9		41,7
5142	Subventionsbetrug § 264 StGB	628	627	99,8		29,1
5143	Kreditbetrug § 263 StGB	4.740	578	12,2		26,9
5144	Wechselbetrug	489	29	5,9		1,3
5145	Wertpapierbetrug	34	20	58,8		0,9
5160	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel, davon:	103.706	904	0,9	2,1	100,0
5161	Schecks	1.671	65	3,9		7,2
5162	Debitkarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)	48.143	487	1,0		53,9
5163	Debitkarten mit PIN	32.232	133	0,4		14,7
5164	Kreditkarten	14.184	145	1,0		16,0
5165	Daten von Zahlungskarten	3.610	22	0,6		2,4
5169	sonstige unbare Zahlungsmittel	3.866	52	1,3		5,8
5170¹⁾	Sonstiger Betrug, davon:	333.131	23.125	6,9	53,3	100,0
5171	Leistungsbetrug	28.617	3.570	12,5		15,4
5172	Leistungskreditbetrug	41.648	1.726	4,1		7,5
5173	Arbeitsvermittlungsbetrug	1.151	63	5,5		0,3
5174	Betrug z. N. v. Versicherungen und Versicherungsmissbrauch §§ 263, 265 StGB	9.746	1.355	13,9		5,9
5175	Computerbetrug § 263a StGB (soweit nicht unter den Schlüssel 5163 bzw. 5179 zu erfassen)	15.875	942	5,9		4,1

Fortsetzung auf der nächsten Seite

		Polizeilich registrierte Betrugsfälle insgesamt	davon der Wirtschaftskriminalität zugeordnet			
			Betrugsfälle Wikri	Anteil (Sp. 2) in % von Sp. 1	Anteil Hauptdeliktgruppen an Sp. 2	Anteil Untergruppe an Hauptdeliktgruppe
Spalte:		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
SZ	Delikt(-unter)gruppe	N	N	%	%	%
5176	Provisionsbetrug	3.015	502	16,7		2,2
5177	Betrug z. N. v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	7.484	340	4,5		1,5
5178	(sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schl. 5177 zu erfassen)	21.448	340	1,6		1,5
5179	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	5.788	1.109	19,2		4,8
5181	Abrechnungsbetrug	9.296	3.788	40,7		16,4
5183	Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug	11.130	221	2,0		1,0
5188	Kreditvermittlungsbetrug	3.859	1.917	49,7		8,3
5189 ²⁾	Sonstige weitere Betrugsarten	132.178	6.499	4,9		28,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

¹⁾ 5170: 1.287 Fälle wurden nur in der Obergruppe ‚5100‘ erfasst.

²⁾ 5189: Dieser Straftatenschlüssel wurde 2005 in Bayern nicht geführt. In zwei Bundesländern wurden Fälle nur in der Obergruppe ‚5170‘ erfasst.

Betrug stellt zwar eine Haupterscheinungsform der Wirtschaftskriminalität dar, gleichwohl fehlen nach wie vor geeignete Kriterien, die den Betrug in seiner wirtschaftskriminellen Erscheinungsform von der allgemeinen Kriminalität trennscharf unterscheiden könnten.

Einen Schwerpunkt der Betrugstaten stellen die so genannten Finanzierungsdelikte dar. „Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugshandlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditgeschäften. Besondere Formen sind:

- die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsabsicht, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoeröffnungsbetruges.

Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechselreiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente. Ausgenommen von der Subsumtion unter dem Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden.“²⁵

²⁵ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 26.

3.4.1.4.2.3.3 Insolvenzstraftaten als Wirtschaftsstraftaten

Die in der PKS unter dem Summenschlüssel 8932 ausgewiesenen Insolvenzstraftaten umfassen sowohl die einschlägigen Delikte des StGB (§§ 283 ff. StGB) sowie die Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130, 170a HGB²⁶). Seit Jahren entfallen um die 55 % der registrierten Fälle auf die Insolvenzverschleppung nach GmbH-Gesetz, weitere rund 45 % auf die eigentlichen Konkursstraftaten nach StGB; die Insolvenzverschleppung nach HGB spielt mit um die 2 % nur eine unbedeutende Rolle. Insolvenzstraftaten gehen häufig mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen, dem Vorenthalten von Löhnen und Gehältern sowie der Hinterziehung von Steuern einher.

Die Entwicklung der Insolvenzstraftaten ist weitgehend abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist in den letzten Jahren durchweg im Steigen begriffen. Von 1994 bis 2005 haben sich die Zahlen verdoppelt²⁷; die polizeilich registrierten Insolvenzstraftaten sind sogar um das 3,7-fache gestiegen (vgl. Tabelle 3.4.1-2). Dementsprechend ist deren Anteil pro 100 Unternehmensinsolvenzen deutlich gestiegen. Allerdings erlaubt dieses Verhältnis keine Rückschlüsse auf die mögliche Straftatenbelastung des einzelnen Insolvenzverfahrens.

3.4.1.4.2.3.4 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzbereich

In dieser Straftatengruppe werden für die PKS zusammengefasst: Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug (§§ 263, 265b StGB), Wechselbetrug, Wertpapierbetrug sowie Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe. Nach einem kurzfristigen Höchststand im Jahr 2001 ging die Zahl der für diese Deliktgruppe polizeilich ermittelten Fälle wieder deutlich zurück und umfasste 2005 14 % der insgesamt registrierten Wirtschaftskriminalität (vgl. Tabelle 3.4.1-2). Von den 2005 insgesamt der Wirtschaftskriminalität zugeordneten Fällen entfielen auf den Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug 85 %. Innerhalb dieser Gruppe dominiert der Anlagebetrug im Sinne des § 263 StGB mit 61 % sowie der Beteiligungsbetrug mit 33 %. Die sonstigen berichteten Straftatbestände machen nur einen unbedeutenden Teil der Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzbereich aus.

In letzter Zeit haben Fälle des so genannten „Scalping“ für Aufsehen gesorgt. Scalping bezeichnet den Erwerb von Wertpapieren in der Absicht, diese anschließend zum Kauf zu empfehlen und bei dadurch gestiegenem Kurs wieder zu verkaufen. Auf Täterseite stehen dabei Herausgeber von Investorenbriefen und Informationen, Finanzberater und Banken, insbesondere Investmentbanken. Das beschriebene Verhalten wird unter strafrechtlichen Gesichtspunkten überwiegend nicht als Insiderhandelsmissbrauch, sondern als strafbare Kurs- und Marktpreismanipulation angesehen.²⁸

3.4.1.4.2.3.5 Wettbewerbsdelikte als Wirtschaftsstraftaten

Wettbewerbsdelikte i. S. der PKS umfassen neben den 1997 neu in das StGB aufgenommenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) die Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen sowie die Straftaten nach UWG²⁹ und dem MarkenG. Dem Bundeslagebild

²⁶ Insolvenzverschleppung gemäß Aktiengesetz wird in der PKS zusammen mit anderen Straftaten nach dem AktG, GenG, GmbHG, HGB, RechnungslegungsG und UmwandlungsG im Summenschlüssel 7120 erfasst, ohne dass eine getrennte Aufgliederung erfolgt, wie dies für die Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG und nach dem HGB der Fall ist. Die Fälle von Insolvenzverschleppung nach dem AktG werden demnach auch nicht bei den Insolvenzstraftaten im Sinne des Summenschlüssels 8932 miterfasst.

²⁷ Unternehmensinsolvenzen 1994: 18.837; 2005: 36.843; vgl. <http://www.destatis.de/indicators/d/lrins01ad.htm>.

²⁸ BGHSt 48, S. 373; ferner BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003, S. 124 f.; 2004, S. 136 ff.

²⁹ Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage – darunter insbesondere der Verrat von Betriebs-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen – werden unter den PKS-Schlüsseln 7153 und 7154 als Untergruppen der Straftaten gegen Urheberrechts-

Wirtschaftskriminalität zufolge werden darunter Fälle der Lizenzpiraterie³⁰, Scheinausverkäufe, angebliche Wohltätigkeitssammlungen, Rabattbetrügereien sowie die so genannte progressive Kundenwerbung, bei der mittels eines Schneeballsystems Geldzahlungen oder Sachleistungen veranlasst werden sollen, nicht zuletzt aber auch Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage erfasst. Wegen der Aufhebung des Rabattgesetzes und der UWG-Reform, bei der die Vorschriften über Sonderveranstaltungen und Schlussverkäufe (§§ 7, 8 UWG) aufgehoben worden sind, dürften künftig Scheinausverkäufe und Rabattbetrügereien irrelevant sein.

Die Wettbewerbsdelikte machten in den vergangenen zwölf Jahren von den berichteten Wirtschaftsstraftaten im Durchschnitt den vergleichsweise geringen Anteil von um die 6,5 % aus. Innerhalb dieser Gruppe entfallen derzeit mehr als vier von fünf registrierten Fällen (2005: 86,7 %) auf Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen. Vor allem in den Jahren 1997 und 1999 wurden wegen Straftaten nach dem UWG einige komplexe Ermittlungsvorgänge mit zahlreichen Einzelfällen durchgeführt, die zu hohen Fallzahlen bei dieser letztgenannten Gruppe führten.

3.4.1.4.2.3.6 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Unter „Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen“ werden zusammengefasst Arbeitsvermittlungsbetrug³¹, Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sowie Delikte in Verbindung mit illegaler Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15, 15a AÜG, §§ 9 bis 11 SchwarzArbG). Von den in der PKS insgesamt erfassten Wirtschaftsstraftaten machten die im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen erfassten Wirtschaftsdelikte über die letzten elf Jahre einen Anteil von ungefähr 12 % aus, wobei zwischen 2000 und 2004 eine ansteigende Tendenz der absoluten (bis 2003) und der relativen Zahlen zu verzeichnen ist. 97 % aller in dieser Gruppe zusammengefassten Fälle entfielen 2005 auf das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB).

3.4.1.4.2.3.7 Wirtschaftsstraftaten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen umfasst die folgenden Straftaten: Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB), Anlagebetrug (§ 263 StGB), Betrug bei Börsenspekulationen, Beteiligungsbetrug sowie Untreue bei Kapitalgeschäften. Von den in der PKS insgesamt erfassten Wirtschaftsstraftaten machten die im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen erfassten Wirtschaftsdelikte über die letzten zwölf Jahre einen Anteil von ungefähr 22 % aus, wobei seit 2003 jeweils nur noch weniger als 13 % verzeichnet wurden. Unter den polizeilich registrierten Fällen standen 2005 der Anlage- und Beteiligungsbetrug mit zusammen 91 % quantitativ eindeutig im Vordergrund dieser Gruppe von Wirtschaftsstraftaten.

Schäden der Anleger sind vor allem eingetreten bei den auf dem so genannten „Grauen Kapitalmarkt“ vermittelten Finanzprodukten, wie z. B. beim Handel mit dem Phantasieprodukt „Bankgarantien“, ferner dem so genannten zins- und tilgungsfreien Kredit (Depositendarlehen) oder dem Erwerb geschlossener Immobilienanteile, bei Anlagen in Waren- und Devisentermingeschäften sowie beim

bestimmungen erfasst. Fälle, die als Wirtschaftskriminalität eingestuft sind, werden zusätzlich auch bei den Summenschlüsseln 8934 (Wettbewerbsdelikte) und 8930 (Wirtschaftskriminalität) berücksichtigt.

³⁰ Darunter sind zu verstehen: „Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden“ (BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 68).

³¹ Arbeitsvermittlungsbetrug i. S. der PKS liegt dann vor, wenn der Täter die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder sonstigen Verdienstmöglichkeiten mit dem Ziel vortäuscht, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

Kauf von so genannten „penny stocks“, also Aktien mit einem sehr geringen Wert.³² Angelockt durch angeblich weit überdurchschnittlich hohe Renditen und/oder Steuervorteile sind offenbar immer noch Anlagewillige bereit, trotz umfassender Warnhinweise in den Medien, in Risikoanlagen zu investieren. Anlagebetrüger nutzen hierbei nicht selten die Zukunftsängste der Opfer aus. Die Anleger glauben, ihre Gelder seien sicher angelegt, weil es sich vielfach um Schneeballsysteme handelt, bei denen mit den Geldern von „Neuanlegern“ Renditen bezahlt werden. Deshalb werden Anzeigen oft sehr spät erstattet. Dies gibt den Betrügern relativ viel zeitlichen Spielraum, nicht nur die betrügerischen Geschäfte auszudehnen, sondern auch die Gelder beiseite zu schaffen. Die potenziellen Opfer des Anlagebetrugs sind deshalb die entscheidende „Schwachstelle“ im Hinblick auf eine effiziente Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeit.³³ Da ein Teil der Anleger jedoch Anzeige erstattet, wird im Rahmen der Ermittlungen zumeist das gesamte Geschäftsgebaren aufgedeckt.

3.4.1.4.2.4 Entwicklung der amtlich registrierten Wirtschaftskriminalität

Hinsichtlich der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität wurde in der Vergangenheit eine überproportionale Zunahme vermutet. So prognostizierte ein im Auftrag des BUNDESKRIMINALAMTES durchgeführtes Forschungsprojekt, ausgehend von einer Querschnittsanalyse für 1994/95, für das Jahr 2000 einen Anstieg um 20–25 %, einen Anteil der Wirtschaftskriminalität an der Gesamtkriminalität von 7 %–8 % und eine Schadenssumme „von mindestens 30–35 Milliarden DM“³⁴ (also von 15–17,5 Milliarden Euro). Diese Prognose kann heute als überhöht bezeichnet werden. Zwar nahm die polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität zwischen 1994 und 2000 um 46 % zu (bis 2005 um 44 %), also deutlich stärker als die sich in diesem Zeitraum sogar rückläufige entwickelnde Gesamtkriminalität. Ihr Anteil an der Gesamtkriminalität belief sich 2000 (und 2005) aber lediglich auf 1,4 % (vgl. Tabelle 3.4.1-1). Die polizeilich registrierten Schäden durch Wirtschaftsstraftaten bewegten sich im letzten Jahrzehnt zwischen ca. 3,4 und 6,8 Milliarden Euro.³⁵

Seit es die Sondererfassung „Wirtschaftskriminalität“ in der PKS gibt, zeigen sich zwar erhebliche Schwankungen der absoluten wie der Häufigkeitszahlen, die vor allem auf einzelnen, komplexen Ermittlungsvorgängen mit zahlreichen Einzelfällen beruhen. Es zeigt sich aber kein eindeutiger Trend in Richtung eines Anstiegs (vgl. Tabelle 3.4.1-1). Mitte der 1990er Jahre waren die (absoluten und relativen) Fallzahlen deutlich angestiegen, freilich erneut mit erheblichen Schwankungen. Da im Vergleichszeitraum die Häufigkeitszahlen für Straftaten insgesamt relativ konstant geblieben sind, hatte sich der Anteil der Wirtschaftskriminalität an der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität zunächst erhöht. In der ersten Hälfte der 1990er Jahre lag er noch unter 1 %, 1999 lag er bei 1,7 % und 2001 bei 1,8 %, was auch den Höchststand markierte. Seither ging der Anteil zumeist zurück. Der in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte Anstieg beruhte weitgehend auf der allgemeinen Entwicklung beim Betrug. Insolvenzstraftaten und Wettbewerbsdelikte haben zwar deutlich zugenommen, wegen ihres insgesamt niedrigen Niveaus hatte dies aber nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtzahlen. Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen war sogar deutlich rückläufig. Dies zeigt, dass – jedenfalls im Hellfeld – keine gleichgerichtete Entwicklung besteht.

Aus diesen Zahlen über polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität kann nicht auf eine entsprechende Veränderung im Dunkelfeld geschlossen werden. Umfang und Entwicklung der Wirtschafts-

³² Vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung vom 17. September 1999 (BT-Drs. 14/1633).

³³ SCHUSTER, in LIEBEL, H. J., 2002.

³⁴ WITTKÄMPER, G. W. u. a., 1996, S. 372.

³⁵ Vgl. auch BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 19.

kriminalität sind nicht nur davon abhängig, was tatsächlich geschieht, sondern auch davon, was angezeigt oder der Polizei durch eigene Ermittlungstätigkeit bekannt wird. Ein Rückschluss würde voraussetzen, dass, abgesehen von der Wirtschaftskriminalität selbst, alle anderen Faktoren über die Zeit hinweg unverändert geblieben sind. Diese Annahme ist nicht berechtigt. In den letzten Jahren stattgefundene Neuorganisationen auf Länderebene mit dem Ziel, überregional handelnden, spezialisierten Tätern überregional handelnde, spezialisierte polizeiliche Organisationseinheiten entgegenzusetzen³⁶, sind unzweifelhaft erfolgreich. Erfolg heißt hier aber auch: Anstieg der Fallzahlen.

3.4.1.5 Qualitative Bedeutung der Wirtschaftskriminalität

3.4.1.5.1 Materielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Kennzeichnend für Wirtschaftskriminalität soll ihre hohe Sozialschädlichkeit sein, insbesondere wegen der Höhe der durch sie verursachten materiellen Schäden. Wie zum Umfang der Wirtschaftskriminalität, so fehlen aber auch diesbezüglich verlässliche Angaben. Anfang der siebziger Jahre wurde z. B. für die Bundesrepublik Deutschland der jährliche materielle Schaden auf umgerechnet 7–10 Milliarden Euro, teilweise sogar auf bis zu 22 Milliarden Euro geschätzt. Diese Globalschätzungen sind weder hinsichtlich der Höhe noch hinsichtlich des behaupteten Anstiegs der Schadenssummen hinreichend begründet; es handelt sich um „Spekulationen“.³⁷ Entsprechend große Varianz findet sich auch bei den Schadensschätzungen zu einzelnen Wirtschaftsbereichen, etwa zum Ausschreibungsbetrug, zur Schwarzarbeit oder zur Steuerhinterziehung.

Anhaltspunkte über die Größenordnungen der deliktisch verursachten Schäden enthält – beschränkt auf das Hellfeld – lediglich die PKS. In ihr wird bei ausgewählten (vollendeten) Delikten der Schaden erfasst, wobei als Schaden grundsätzlich der Geldwert des rechtswidrig erlangten Gutes bzw. bei Vermögensdelikten die Wertminderung des Vermögens angesehen wird. Schadenshöhen und Schadenskategorien werden auch ausgewiesen beim Summenschlüssel „Wirtschaftskriminalität“.³⁸ Es handelt sich hierbei jedoch nur um die unmittelbare Wertminderung, nicht um die Folgeschäden und nicht um die mittelbaren Schäden. Andererseits bleibt es auch dann ein Schaden i. S. der PKS, wenn die Vermögensverschiebung sofort wieder rückgängig gemacht wird. Der Schaden wird bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfasst, d. h., dass unter Umständen mehrjährige Ermittlungen, in deren Rahmen ein über mehrere Jahre entstandener Gesamtschaden festgestellt wird, dem Berichtsjahr des Ermittlungsabschlusses zugeschlagen werden. Komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen führen also nicht nur bei der Fallzählung zu teilweise außergewöhnlich großen Schwankungen, sondern auch bei der Schadenserfassung. Diese ist deshalb nicht mehr als eine erste Orientierungsgröße.

Unter diesen Einschränkungen zeigt die PKS, dass sich 2005 der Schaden bei sämtlichen in der PKS mit Schadenssummen zu erfassenden 3,6 Millionen vollendeten Fällen auf rd. 8,4 Milliarden Euro belief. 2,1% dieser Fälle waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen, die jedoch 50% der Gesamtschadenssumme ausmachten, nämlich 4,2 Milliarden Euro.

³⁶ Vgl. BERTHEL, R., 1998, S. 61.

³⁷ DANNECKER, G., 2004, Rdnr. 16.

³⁸ Die Fehleranfälligkeit der polizeilichen Sonderkennung „Wirtschaftskriminalität“ wiederholt und verstärkt sich möglicherweise hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Ermittlung der Schadenshöhe. Ermittelt werden kann nur die Höhe der Schäden im Hellfeld; die Höhe der Schäden der im Dunkelfeld bleibenden Wirtschaftskriminalität muss naturgemäß ebenso offen bleiben wie die Schäden in den Fällen, die nicht der polizeilichen Definition von „Wirtschaftskriminalität“ zuzuordnen sind.

Wirtschaftskriminalität ist – im Vergleich zur klassischen Eigentums kriminalität – zu den schwereren Schadenskategorien hin verschoben, d. h. wenige Fälle verursachen hohe Schäden. Bei den nicht der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Fällen entfielen 2005 57,5 % auf die Schadenskategorien von 15 bis zu 500 Euro, bei Wirtschaftskriminalität lediglich 21,2 %. Je höher die Schäden sind, um so stärker überwiegt der Anteil von Wirtschaftskriminalität.³⁹

Die Entwicklung der durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden zeigt keinen eindeutigen Trend, und zwar auch nicht bei einer der Untergruppen. Die z. T. erheblichen Schwankungen werden offenbar durch einzelne Großverfahren verursacht. Dies ist Folge der bereits erwähnten Erfassungsregel, die Fall- und Schadenserfassung insgesamt dem Berichtsjahr zuzuschlagen, in dem das polizeiliche Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde.

3.4.1.5.2 Immaterielle Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Noch gravierender als die materiellen Schäden können freilich die immateriellen, durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sein.⁴⁰ Als solche werden angesehen:

- die Folgewirkungen von Wettbewerbsverzerrungen, die entstehen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters. Es wird befürchtet, auf Mitbewerber ginge eine Ansteckungs- oder Sogwirkung aus, auf gleiche oder ähnliche Weise illegalen Gewinn zu erzielen bzw. Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen, die durch wirtschaftskriminelles Verhalten entstanden sind. Eine zweite Folgewirkung wird darin gesehen, dass unter Umständen Dritte veranlasst werden, durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten zu unterstützen (Begleitkriminalität);
- die Kettenreaktion, d. h. die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen oder keinen unmittelbaren Anteil hatten;
- die gesundheitlichen Gefährdungen und Schädigungen als Folge z. B. von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz oder gegen das Arbeitsschutzrecht.

Als allgemeine Folge der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, auf Dauer schwinde sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handlungszweige, sondern auch „das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung“.⁴¹

Der empirische Nachweis zu Art und Ausmaß dieser immateriellen Schäden, insbesondere der Sog- und Spiralwirkung, steht jedoch, nach Ansicht einiger Forscher⁴², für Delikte außerhalb des engeren Bereichs der Wettbewerbs- und der Nachahmungskriminalität noch weithin aus. Insbesondere der Schaden durch den Vertrauensverlust ist nicht bezifferbar.

³⁹ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schadenserfassung bei Wirtschaftskriminalität eher zu der untersten Schadensgruppe hin verschoben ist. Denn bei nicht bezifferbarem Schaden wird ein ideeller Schaden von einem Euro registriert. Dies erklärt z. B. den hohen Anteil von 48,5 % der Schadensklasse „1 bis unter 15 Euro“ bei Insolvenzstraftaten als Wirtschaftsdelikte.

⁴⁰ Hierzu zuletzt DANNECKER, G., 2004, Rdnf. 17; SCHWIND, H.-D., 2005, § 21 Rdnf. 12.

⁴¹ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1980, S. 15.

⁴² BOTTKE, W., 1991, S. 3; HEINZ, W., 1984, S. 435; KAISER, G., 1996, S. 843.

3.4.1.6 Kriminologische Befunde zur Person des Wirtschaftsstraftäters

Die große Heterogenität der Wirtschaftsstraftaten verbietet es, generalisierende Charakteristika von Wirtschaftsdelinquenten zu benennen. Aus den wenigen Forschungen, die vorliegen, ergeben sich nur sehr allgemeine Konturen. Die Täter sind meist gut ausgebildete Angehörige der oberen oder mittleren Mittelschicht. Sie füllen höhere Berufspositionen aus, die entsprechende Tatgelegenheiten bieten. Die Taten werden im Erwachsenenalter (um 40 Jahre)⁴³ begangen. Bei Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass von den Tätern bis zu 40 % strafrechtlich vorbelastet waren⁴⁴; insofern handelt es sich bei Wirtschaftsstraftätern nicht notwendig, wie oft vermutet wird, um Einmaltäter. Auch sind die Unterschiede im Sozialprofil zu Straftätern allgemein wohl geringer als vielfach angenommen wird, auch wenn die Zugangschancen zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten bestimmte Delikt-fähigkeiten voraussetzen dürften.⁴⁵ Zu den Unterschieden zählen insbesondere relativ große Selbstkontrolle in Verbindung mit starkem Selbstbewusstsein⁴⁶, ferner Neigungen zu Rücksichtslosigkeit und ein starkes Bedürfnis, die Konkurrenz mit anderen Wirtschaftsteilnehmern für sich zu entscheiden.⁴⁷ Besonders bedeutsam sind aber ihre Rechtfertigungsstrategien für die begangenen Taten, die sie meist als im betrieblichen Interesse liegend deuten: Die Überregulierungen durch den Staat, die Verantwortung für den Erhalt der Arbeitsplätze, die in der Branche üblichen, zum Überleben notwendigen Usancen am Rande der Legalität machten die Taten unvermeidlich.⁴⁸ Ein weiteres Charakteristikum der Täter ist eine nicht selten fehlende Unrechtseinsicht; deshalb wird von ihnen vor allem die in Gerichtsverfahren erfahrene Behandlung als „Krimineller“ und die Wertung ihres Tuns als „kriminell“ zurückgewiesen; sie halten sich mehrheitlich für Personen, die wichtige und verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft sind und sich nichts Strafbares zu Schulden kommen ließen.⁴⁹

3.4.1.7 Strafrechtliche Sozialkontrolle von Wirtschaftskriminalität

3.4.1.7.1 Polizeiliche Kontrolle von Wirtschaftskriminalität

Im Unterschied zur klassischen Eigentums kriminalität handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität überwiegend um so genannte Überwachungs- und Kontrolldelikte. Regelmäßig bestimmen die personellen und sachlichen Ressourcen sowie die Verfolgungsstrategie der Polizei, ob und wie viel Wirtschaftsstraftaten entdeckt werden. Vor allem bei schwerer Wirtschaftskriminalität, durch die Rechtsgüter Privater betroffen sind, dürfte die Verfahrensinitiierung vermehrt auf Anzeigen der Betroffenen beruhen.⁵⁰

Um die Intensivierung der Strafverfolgung zu erreichen, werden in zunehmendem Maße Mitteilungspflichten für dritte Stellen statuiert. Seit 1967 sind Konkurs- und Vergleichsrichter verpflichtet, der Staatsanwaltschaft die Eröffnung eines Konkurs- oder Anschlusskonkursverfahrens mitzuteilen. Gemäß § 116 AO⁵¹ haben Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Pflicht, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer

⁴³ Vgl. LIEBL, K., 1984, S. 132, Tab. 39; vgl. ferner DANNECKER, G., 2004, Rdnr. 19; KAISER, G., 1996, S. 852; SCHWIND, H.-D., 2005, § 21 Rdnr. 21.

⁴⁴ BENSON, M. und K. KERLEY, 2001, S.131; WEISBURD, D. und E. WARING, 2001, S. 28.

⁴⁵ HOROSZOWSKI, P., 1980, zur These von Wirtschaftsstraftaten als „economic special-opportunity crimes“.

⁴⁶ BENSON, M. und E. MOORE, 1992, S. 268.

⁴⁷ COLEMAN, J., 1985, S. 196 und 199.

⁴⁸ COLEMAN, J., 1985, S. 208 f.

⁴⁹ BENSON, L., 1985.

⁵⁰ Demnach ist bei Wirtschaftsstraftaten mit geschädigten Individuen, wie z. B. im Bereich des Anlagebetrugs, mit einer größeren Anzeigefreudigkeit zu rechnen als bei Delikten, bei denen kein einzelner Geschädigter auszumachen ist, wie z. B. bei Wettbewerbsdelikten. Wegen der „Täter-Opfer-Problematik“ ist das Anzeigeverhalten eher defizitär.

⁵¹ Vgl. auch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Einkommensteuergesetz.

Steuerstraftat begründen, den Finanzbehörden mitzuteilen; eine entsprechende Regelung sieht § 6 Subventionsgesetz hinsichtlich der den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründenden Tatsachen vor. Die Nichtanzeige einer geplanten Fälschung von Vordrucken für Euroschecks oder Euroscheckkarten wurde durch das 2. WiKG von 1986 unter Strafe gestellt, 1998 durch das 6. StrRG auf die Fälschung von Zahlungskarten erweitert (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und 2003 durch das 35. StrÄndG durch die Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 153b Abs. 1 bis 3 StGB ersetzt. Das Gesetz über den Wertpapierhandel von 1994 sieht in § 18 eine Anzeigepflicht des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel bei Verdacht eines verbotenen Insidergeschäfts vor. Schließlich besteht gem. § 11 GwG eine Meldepflicht u. a. dann, wenn Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde. § 261 dient (inzwischen), wie der Vortatenkatalog und insbesondere die dort genannten Betrugsdelikte zeigen, auch der Bekämpfung von bestimmten schweren „Wirtschaftsdelikten“.

Zahlreiche Behörden auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene erlangen im Rahmen ihrer gesetzlichen Kontroll-, Überwachungs- und Genehmigungsaufgaben Informationen, die für Prävention von Wirtschaftskriminalität relevant sind. Im Rahmen des vom Bundeskriminalamt zusammen mit den Landeskriminalämtern erarbeiteten Konzepts „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld“ soll die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen verbessert werden (vgl. Abschnitt 3.4.1.8.1). Auch und gerade die Kommunikation zwischen diesen Behörden und den Ermittlungsorganen, aber auch zwischen polizeilichen Stellen untereinander, stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität dar.⁵²

Daneben kommt dem zur Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten eingesetzten Personal besondere Bedeutung zu. Die überwiegend komplexe wirtschaftliche Struktur der Wirtschaftskriminalität und die umfangreichen Tatzusammenhänge fordern von den Ermittlern teilweise umfangreiches wirtschaftliches Sachwissen, das durch eine entsprechende Aus- und Fortbildung sicherzustellen und zu aktualisieren ist. Darüber hinaus erfordern Ermittlungen in Wirtschaftsstrafsachen oftmals einen größeren Zeitaufwand als Straftaten in anderen Deliktbereichen, weshalb personeller Kontinuität auf Seiten der Strafverfolgung ein hoher Stellenwert beizumessen ist.⁵³

3.4.1.7.2 Staatsanwaltschaftliche Erledigungsstrukturen, insbesondere bei „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“

Hinsichtlich der Erledigung amtlich bekannt gewordener Wirtschaftskriminalität hat die Auswertung der BWE für die 1970er Jahre ergeben, dass der Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in erster Linie durch tatbezogene Merkmale (Deliktgruppe, Schadenshöhe, Rechtsform der Branche des Unternehmens) und durch Merkmale der Opfer (Zahl und Art, Verfahrensinitiative) bestimmt wurde. Anschluss- und Vertiefungsuntersuchungen⁵⁴, die in den siebziger Jahren durchgeführt wurden, haben ergeben, dass sich – zumindest bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften – eigene Maßstäbe bei der Verfolgung durchsetzten. Während bei Schäden über 500 DM kein Fall des einfachen Diebstahls mehr eingestellt wurde⁵⁵, wurden in Wirtschaftsstrafverfahren Verfahren mit weit höheren Schäden wegen Geringfügigkeit eingestellt. In einer Aktenanalyse von Wirtschaftsstrafverfahren wurde festgestellt, dass sich der durchschnittliche festgestellte Gesamtschaden bei

⁵² Dazu auch: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, 67, 71 ff., 82, 88, 99, 106, 115.

⁵³ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004, S. 115.

⁵⁴ Vgl. BERCKHAUER, F., 1977, 1981; KIESSNER, F., 1985; MEINBERG, V., 1985; SCHÖNHERR, R., 1985; SICKENBERGER, M., 1985.

⁵⁵ Vgl. BLANKENBURG, E. u. a., 1978, S. 149, Tab. 13.

den gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Wirtschaftsstrafverfahren auf rd. 22.000 DM belief.⁵⁶ Zum Einstellungsverhalten in Abhängigkeit von der Schadenshöhe liegen keine neueren repräsentativen Untersuchungen vor; die StA-Statistik enthält hierzu keine Nachweise.

Die Komplexität von Wirtschaftsstraftaten führt ferner dazu, dass in Wirtschaftsstrafverfahren besonders häufig Absprachen vorkommen.⁵⁷ Bei manchen Wirtschaftsstrafkammern soll die Quote der Absprachen bei über 80 % liegen⁵⁸; eine repräsentative empirische Untersuchung zur Praxis der Absprachen im Allgemeinen, in Wirtschaftsstrafverfahren im Besonderen, gibt es jedoch nicht.⁵⁹

Aktuelle Daten über die staatsanwaltschaftliche Erledigung enthält die StA-Statistik, allerdings beschränkt auf den Nachweis des Rechtsgrundes der Erledigung für die Gesamtheit aller Ermittlungsverfahren sowie für einige Sondersachgebiete. Zu Letzteren zählen seit 1986 auch „besondere Wirtschaftsstrafsachen“.⁶⁰ Kontinuierlich erhobene Daten aus einer unveränderten Ländergruppe liegen zwischen 1989 und 1997 für sämtliche alten Länder vor und seit 1998 für insgesamt acht (alte und neue) Länder.⁶¹ Diese Berichterstattung ist seit 2004 abgelöst durch eine Kategorisierung der erledigten Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten. Eine dieser Kategorien bildet das – mit der früheren Abgrenzung nicht mehr vollständig übereinstimmende – Sachgebiet „Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte“ bzw. dem darin enthaltenen Sachgebiet „Wirtschaftsstrafsachen“.⁶² Deshalb ist, wie die Gegenüberstellung in Tabelle 3.4.1-4 zeigt, die Vergleichbarkeit innerhalb dieses Sachgebiets eingeschränkt.

⁵⁶ Vgl. MEINBERG, V., 1985, S. 119, Tab. 28, 30, 31. Werden noch die Verfahren berücksichtigt, bei denen die Schadenshöhe wegen der Komplexität der Fälle (auch im Schadensbereich) nicht genau festgestellt werden konnte, dann ergibt sich ein durchschnittlicher (geschätzter) Gesamtschaden der gem. § 153 Abs. 1 StPO eingestellten Verfahren von rd. 32.000 DM. Selbst wenn dieses Bild korrigiert wird, indem der „verzerrende“ Einfluss der extrem hohen Schadenssummen außer Betracht bleibt, ist es – im Vergleich zur Einstellungspraxis bei „klassischen“ Eigentums- und Vermögensdelikten – noch beeindruckend genug: 4.000 DM (festgestellte) bzw. 6.000 DM geschätzte Durchschnittsschadenswerte bei einer Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO.

⁵⁷ Über den quantitativen Umfang der Absprachenpraxis generell bzw. in Wirtschaftsstrafverfahren ist nichts bekannt.

⁵⁸ Vgl. SCHÜNEMANN, B., 1992, S. 368. Vgl. aber auch die Kritik an „mitunter skurrilen Überzeichnungen“ der Verfahrenswirksamkeit durch GIEG, G., 2004, Rdnr. 136.

⁵⁹ Vgl. NESTLER, C., 2000, S. 100.

⁶⁰ Erfasst wurden solche Ermittlungsverfahren, die Vergehen im Sinne des § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 GVG oder Vergehen gemäß §§ 266a, 283b StGB zum Gegenstand haben (Anklagen lediglich zum Strafrichter oder Strafbefehlsanträge, falls bei diesen nach Antrag der Strafrichter zu entscheiden hat, wurden nicht als „besondere Wirtschaftsstrafsache“ erfasst. Bei Einstellungen war maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte).

⁶¹ Die Ergebnisse der Ermittlungen in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ wurden ab 1986 im Rahmen der StA-Statistik erhoben. Wegen der erst später erfolgten Einführung der StA-Statistik in Berlin (1987), Hessen (1988) und Schleswig-Holstein (1989) liegen aus allen alten Ländern erst ab 1989 Daten bis einschließlich 1998 vor. 1998 wurde die Erhebung der Zusatzinformationen über Sondersachgebiete umgestellt, sie wird seitdem aus den DV-Geschäftsstellenautomatensystemen herausgefiltert. Diese Umstellung erfolgte 1998 nur in acht Ländern (Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Weitere fünf Länder folgten in den letzten Jahren; aus drei Ländern fehlten bis zur erneuten Umstellung der Erhebung zum Berichtsjahr 2004 Nachweise zu den Sondersachgebieten.

⁶² Zum Sachgebiet „Wirtschaftsstrafsachen“ zählen alle Verfahren i. S. von § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte. Gegenüber der früheren Erfassung werden nunmehr auch die Verfahren gem. § 74c Abs. 1 Nr. 4 GVG (Verfahren nach dem Weingesetz und Lebensmittelrecht) erfasst, andererseits fehlen die Verfahren wegen Vergehen gemäß §§ 266a, 283b StGB (zahlenmäßig bedeutsam ist hier insbesondere das „Vorenthalten von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber“).

Tabelle 3.4.1-4: Staatsanwaltschaftliche Erledigung von Ermittlungsverfahren in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ (2003), in „Wirtschaftsstrafsachen“ (2004) sowie in Ermittlungsverfahren insgesamt, aber ohne Wirtschaftsstrafsachen (2004) Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

	Wirtschaftsstrafsachen				Ermittlungsverfahren insg., ohne Wirtschaftsstrafsachen	
	2003		2004		2004	
	N	%	N	%	N	%
Ermittlungsverfahren insgesamt	8.454	100	3.223	100	1.581.292	100
Anklage	1.187	14,0	1.018	31,6	237.515	15,0
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	1.869	22,1	296	9,2	277.211	17,5
Einstellung mit Auflage	623	7,4	135	4,2	115.892	7,3
Einstellung ohne Auflage	1.774	21,0	558	17,3	417.130	26,4
Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO	3.001	35,5	1.216	37,7	533.544	33,7

Datenquelle: Staatsanwaltschaftstatistik.

Um die Daten einordnen und bewerten zu können, ist eine Vergleichsgruppe notwendig; diese kann indes nur eingeschränkt aus den (restlichen) „allgemeinen Verfahren“ gebildet werden (vgl. Schaubild 3.4.1-1).⁶³ Eine unter diesen Vorbehalten mögliche Gegenüberstellung der Ermittlungsverfahren in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ mit allen anderen Ermittlungsverfahren, die nicht Wirtschaftsstrafsachen betreffen, zeigt – jeweils für die oben genannten Ländergruppen – für die Jahre 1989–2003:

- Die absolute Zahl der durch Anklage, Strafbefehlsantrag, Einstellungen aus Opportunitätsgründen oder mangels hinreichenden Tatverdachts erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ war in den letzten Jahren in den acht Ländern, für die seit 1998 Ergebnisse vorliegen, leicht rückläufig (1998: 9.613; 2003: 8.454).⁶⁴ Auch bedingt durch die Änderung der Erfassung lag die Zahl der in diesen Ländern 2004 erledigten Ermittlungsverfahren mit 3.223 nochmals deutlich niedriger (vgl. Tabelle 3.4.1-4).
- Der Anteil der erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige in „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ an allen Ermittlungsverfahren – ohne Wirtschaftsstrafsachen – („allgemeine Verfahren“) ist mit im Schnitt (bis 2003) 0,6% sehr gering. 2004 betrug der Anteil nur noch 0,2%.
- Die Anklagerate⁶⁵ ging sowohl bei „besonderen Wirtschaftsstrafsachen“ als auch bei den (restlichen) „allgemeinen Verfahren“ zurück. Der Rückgang war deutlich stärker in Wirtschaftsstrafsachen. Ende der 1990er Jahre betrug die Anklagerate hier weniger als 10%. Sie ist seit 2000 wieder deutlich angestiegen, lag aber 2003 mit 14% immer noch etwas unter der Rate in den „allgemeinen Verfahren“ (16%). Die jüngste Änderung der Erfassung führte dazu, dass 2004 offenbar weniger minder schwere Fälle als Wirtschaftsstrafsachen erfasst wurden. Denn in den acht Ländern, für die

⁶³ Wirtschaftsstrafverfahren dürften vornehmlich Erwachsene betreffen. In den (restlichen) „normalen Verfahren“ sind indes auch die Jugendlichen/Heranwachsenden enthalten, bei denen die Erledigungsstruktur vor allem durch eine höhere Einstellungsrate gekennzeichnet ist. Diese Verfahren können wegen fehlender Differenzierung der Daten nicht herausgerechnet werden. Die Deliktstruktur der beiden Gruppen ist höchst unterschiedlich und deshalb von der Erledigungsstruktur her kaum vergleichbar.

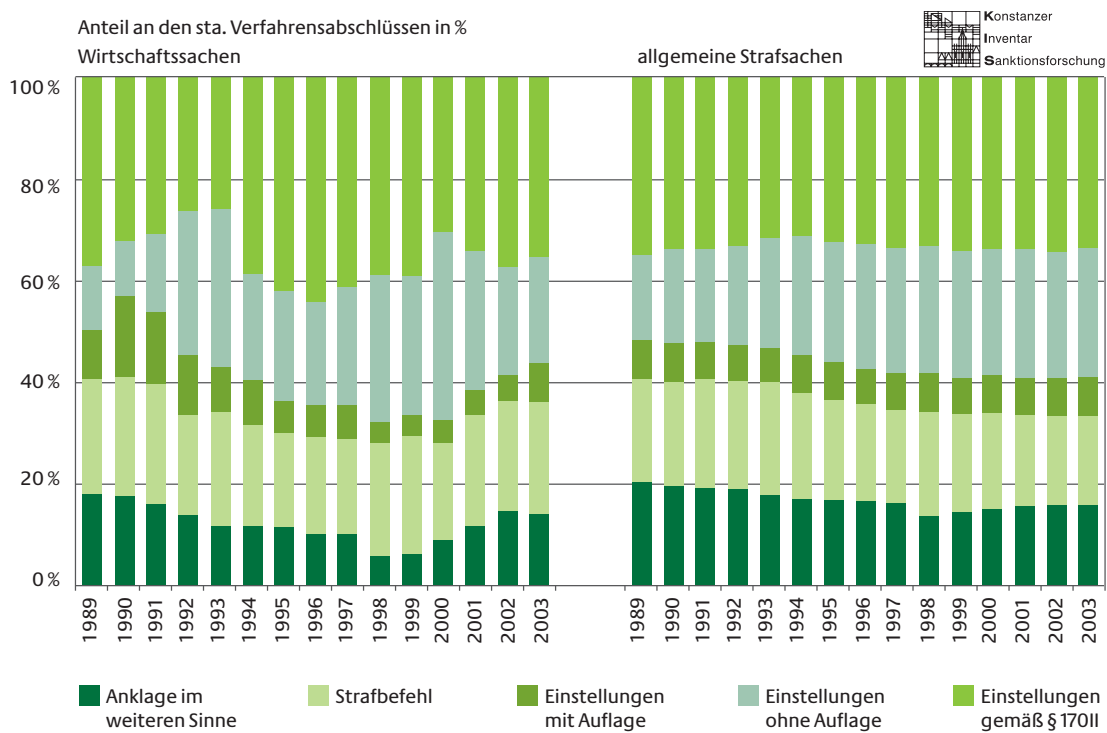
⁶⁴ Dies mag darauf beruhen, dass die neu eingeführte Erfassung/Abgrenzung der Sondersachgebiete zunächst zu einer leicht überhöhten Zahl geführt hat. Allerdings sind die Zahlen seit ihrem Höchststand im Jahr 2000 mit 10.246 weiterhin rückläufig.

⁶⁵ Anteil von Anklagen an allen durch Anklagen, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung mit und ohne Auflagen sowie Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO erledigten Ermittlungsverfahren.

seit 1998 Ergebnisse vorliegen, stieg die Anklagerate von 14 % auf 32 %; gleichzeitig ging die Strafbefehlsrate von 22 % auf 9 % zurück (vgl. Tabelle 3.4.1-4).

- Diese bis 2003 unterdurchschnittlich geringe Anklagerate wurde erst in den letzten Jahren (seit 2001) durch eine überdurchschnittlich hohe Strafbefehlsrate kompensiert.
- In Wirtschaftsstrafverfahren ist der Anteil der durch Einstellungen aus Opportunitätsgründen seit dem Jahr 2000 etwas niedriger als im Durchschnitt der sonstigen Verfahren; dies beruht vor allem auf dem erwartungsgemäß geringeren Anteil der Einstellungen ohne Auflagen.
- Bei den Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO bestehen inzwischen keine substanziellen Unterschiede mehr.

Schaubild 3.4.1-1: Die Entwicklung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft 1989–2003, „besondere Wirtschaftsstrafsachen“ und (restliche) „allgemeine Verfahren“
1989–1997: alte Länder
1998–2003: Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen



Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Legende:

Einstellungen ohne Auflage: Einstellung ohne Auflage gemäß §§ 153, 153b und c, 154 Abs. 1 und 154b bis e StPO, 45 Abs. 1 und 2 JGG, 31a Abs. 1 BtMG;

Einstellungen mit Auflage: nach § 153a StPO, nach § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 (auch i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG), nach § 45 Abs. 3 JGG;

Anklage im weiteren Sinne: Anklage vor dem Amts- oder Landgericht; bis 1997 einschließlich Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens/Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Die Daten der StA-Statistik lassen erkennen, dass der in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erfolgte deutliche Rückgang der Interventionsrate durch Anklage, Strafbefehl oder Einstellung unter Auflagen gestoppt worden ist. Freilich ist unklar, inwieweit dies auf einer Änderung des Erledigungsverhal-

tens oder (auch) auf einer Änderung der in der Kategorie „Wirtschaftsstrafsachen“ erfassten Ermittlungsverfahren beruht. Hierzu wären differenzierte Aktenanalysen erforderlich.

3.4.1.7.3 Sanktionierungspraxis bei Wirtschaftskriminalität

Die Sanktionierungspraxis bei Wirtschaftskriminalität, also insbesondere Art und Höhe der verhängten Strafen, lässt sich anhand der StVerfStat nur sehr eingeschränkt messen, weil lediglich Verurteilungen wegen Verstößen gegen wirtschaftsstrafrechtliche Nebengesetze und gegen die durch das 1. und 2. WiKG geschaffenen Sondertatbestände sowie gegen § 298 StGB eindeutig der Wirtschaftskriminalität zuordenbar sind. Hinsichtlich der Allgemeindelikte, wie Betrug oder Untreue, ist dagegen eine Zuordnung zu Wirtschaftsstraftaten nicht möglich.

Bei den wirtschaftsstrafrechtlichen Nebengesetzen überwiegt unter den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit Anteilen zwischen 80 % und 90 % die Geldstrafe, ausgenommen Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz. So erhielten z. B. 2004 88 % der wegen Verstoßes gegen die Abgabeordnung Verurteilten eine Geldstrafe. Geldstrafenanteile von über 90 % weisen von den Wirtschaftsstraftaten des StGB das Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a Abs. 1 StGB) sowie die Insolvenzstraftaten mit jeweils 92 % bzw. 91 % auf. Von den wirtschaftsstrafrechtlichen Betrugsformen wurde Subventionsbetrug zu 76 % mit Geldstrafe geahndet; bei Kapitalanlagebetrug oder Kreditbetrug sind die Verurteiltenzahlen mit zwei bzw. drei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten für eine Aussage zur Sanktionierungspraxis zu klein.⁶⁶

Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) ist im Wirtschaftsstrafrecht vor allem das Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB, § 6 Abs. 2 GmbHG, § 76 Abs. 3 S. 2 AktG) – theoretisch – bedeutsam. Die hohe Einschätzung der „Prävention von Wirtschaftsdelikten durch Berufsverbote“⁶⁷ hat nichts daran zu ändern vermocht, dass die strafgerichtliche Praxis in zunehmend geringer werdendem Maße von dieser Maßregel Gebrauch macht. Angesichts spezieller verwaltungsrechtlicher (z. B. §§ 35, 39 GewO, § 15 Gaststättengesetz) oder berufsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft gem. § 114 Abs. 1 Nr. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung) und der allerdings eher theoretischen Bedeutung der verfassungsmäßigen Verwirkung von Grundrechten sieht offenbar die strafrechtliche Maßregelpraxis nur noch geringen Bedarf für diese Sicherungsmaßregel. Von der Maßregel der Sicherung des Berufsverbots machen die deutschen Strafgerichte jedenfalls relativ selten Gebrauch. 2004 wurde in 129 Fällen ein Berufsverbot angeordnet.

Von den sonstigen Maßnahmen sind praktisch vor allem wichtig Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. StGB). Die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder haben in den letzten Jahren ihre Anstrengungen zur Abschöpfung der aus Straftaten erlangten Vermögenswerte durch personelle Verstärkungen und durch Schulungsmaßnahmen intensiviert. Dies lässt sich auch an den Zahlen über die entsprechenden Sicherstellungen ablesen.⁶⁸ Auch wenn statistisch nicht erkennbar ist, wie viele dieser Abschöpfungsmaßnahmen auf Wirtschaftsdelikte fallen, so ist doch in diesem Bereich ein Anstieg ebenfalls naheliegend. Neben dem Verfall des für die Tat oder aus ihr Erlangten gestattet das geltende Recht die Einziehung von Gegenständen, die durch eine vorsätzliche Tat „hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind“ (§ 74 Abs. 1 StGB). Aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht kommt die Einziehung vor allem im Lebensmittelrecht

⁶⁶ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strafverfolgungsstatistik 2004. Die aus der Strafverfolgungsstatistik zitierten Angaben beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet und Berlin.

⁶⁷ MÜHLEMANN, D., 1987.

⁶⁸ Vgl. Kapitel 7.3.5.

und im gewerblichen Rechtsschutz in Betracht, z. B. hinsichtlich Raubkopien von Tonträgern und Computerprogrammen sowie gefälschten Markenprodukten. Sondervorschriften, z. B. im Lebensmittelgesetz oder im Weingesetz, lassen auch die Einziehung so genannter Beziehungsgegenstände gem. § 74 Abs. 4 StGB zu.

Zu nennen ist schließlich auch die Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG, die gerade im Bereich des Kartellrechts eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung hat. Die Verbandsgeldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG); das GWB gestattete Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des erlangten Mehrerlöses (§ 81 Abs. 2 GWB).⁶⁹ So hat das Bundeskartellamt im Jahr 2001 wegen Kartellverstößen Bußgelder in Höhe von insgesamt 21,8 Millionen Euro und im Jahr 2002 in Höhe von insgesamt 4,5 Millionen Euro verhängt.⁷⁰ Durch die 7. GWB-Novelle vom 7. Juli 2005 wurde diese Begrenzung des Bußgeldrahmens geändert (vgl. hierzu unten Abschnitt 3.4.1.8.2.3).

3.4.1.8 Prävention von Wirtschaftskriminalität

3.4.1.8.1 Außerstrafrechtliche Prävention

Als Ebenen der Prävention kommen in Betracht:⁷¹

- Prävention von Wirtschaftskriminalität durch Änderung des ökonomischen Bezugsrahmens (z. B. Abschaffung von Subventionen, Einsatz positiver Verstärker durch ökonomische Anreize in Form von Prämien oder Steuererleichterungen, insbesondere im Bereich von Landwirtschaft und Umweltschutz⁷²),
- Stärkung des Selbstschutzes durch Aufklärung und Beratung der Verbraucher,⁷³
- Einsatz präventiver Kontrollen (z. B. durch Einsatz der innerbetrieblichen Kontrolle und ihrer strafrechtlichen Inpflichtnahme, durch Stärkung der Effizienz externer Abschlussprüfer, durch öffentlich-rechtliche Überwachung, Geldwäscheverdachtsmitteilung und entsprechende Aufklärung der verpflichteten Gruppen über ihre Mitwirkungserfordernisse⁷⁴) und Mittel technischer Prävention (z. B. im Bereich elektronischer Zahlungskarten)⁷⁵,
- Verringerung der Rentabilität von Delikten für den bzw. die Täter, insbesondere durch Abschöpfung des aus der Straftat Erlangten.⁷⁶

⁶⁹ Zur Neuregelung durch die 7. GWB-Novelle siehe 3.4.1.8.2.3.

⁷⁰ Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2001/2002, BT-Drs. 15/01226, S. 43 f., einschließlich einer Übersicht über die in den Jahren 1993–2002 verhängten Bußgelder. In den Jahren 2001 und 2002 wurden unter anderem gegen Unternehmen der Transportbetonbranche wegen verbotener Preis- und Quotenabsprachen in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen Bußgelder in Höhe von mehr als 4 Millionen Euro verhängt. Weitere Ermittlungen betrafen Hersteller von Pyrotechnik, Papptellern sowie Umzugs- und Möbelspeditionen; vgl. Tätigkeitsbericht 2001/2002, S. 43 f.

⁷¹ Vgl. SCHÜNEMANN, B., 1989, S. 629 ff.; ferner den Bericht der Bundesregierung zum „Grauen Kapitalmarkt“ vom 17. September 1999 (BT-Drs. 14/1633), der in diesem Bereich Möglichkeiten wie Grenzen des Anlegerschutzes in einer Wettbewerbswirtschaft beispielhaft aufzeigt.

⁷² Als Beispiel sei die Steuerermäßigung für den Katalysator oder der Rußfilter für Dieselfahrzeuge genannt.

⁷³ Beispielsweise für den Bereich des Kapitalanlagebetrugs wird die Aufklärung des Anlegers von LIEBEL, H. J., 2002, S. 198 f., als oberste Präventionsmaxime angesehen.

⁷⁴ Derzeit spielen Verdachtsanzeigen der gem. § 3 Abs. 1 GwG neu verpflichteten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Vermögensverwalter und sonstige Gewerbetreibende nur eine äußerst untergeordnete Rolle. Von ihnen gingen 2004 lediglich 24 der 8.062 Verdachtsanzeigen ein (vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg), Jahresbericht 2004 Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, S. 11). Im Hinblick auf die rechtsberatenden Berufe ist dabei allerdings auch die – aufgrund des geschützten Vertrauensverhältnisses zum Mandanten – nur eingeschränkte Meldepflicht zu berücksichtigen.

⁷⁵ Vgl. hierzu Kap. 3.3.

⁷⁶ Vgl. KAISER, G., 2000.

Präventiv-außerstrafrechtliche Akte der Gesetzgebung und der Wirtschaftsaufsicht werden vielfach als wirksamer eingeschätzt als die strafrechtliche Kontrolle. Der Gesetzgeber hat dementsprechend in den vergangenen Jahrzehnten den zivilrechtlichen Schutz, insbesondere im Bereich des Handels- und des Gesellschaftsrechts, weiter ausgebaut und den Einsatz des Verwaltungsrechts, namentlich auf den Gebieten der Wirtschaftsüberwachung, verstärkt. An Bedeutung gewonnen haben ferner die privatwirtschaftlichen Träger der Prävention, die Selbstverwaltungsorgane und Selbstschutzeinrichtungen der Wirtschaft und die Verbände der Wirtschaftsteilnehmer, die in Form von Aufklärung, Beratung, Warnung, Begutachtung, Abmahnung und Unterlassungsklagen tätig werden.

Prävention von Wirtschaftskriminalität ist aber auch Aufgabe der Polizei. Zum Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens können nicht nur bereits eine Vielzahl von Personen geschädigt sein, sondern auch die Ermittlungs- und Beweisführung sowie der sichernde Zugriff auf Gelder erheblich erschwert sein. Nicht selten liegen zwischen Tathandlung und Kenntnisaufnahme durch die Polizei Zeiträume von zum Teil mehreren Jahren. Durch Prävention sollen jedoch Straftaten verhütet oder bereits in der Entstehungsphase erkannt werden. Zu diesem Zweck erarbeitet derzeit das Bundeskriminalamt mit den Landeskriminalämtern ein Konzept zur „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Vorfeld“ mit dem Ziel, polizeirechtliche Handlungsspielräume besser als bisher zu nutzen, um frühzeitig betrügerisch handelnde Personen erkennen zu können. Hierzu sollen Defizite insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden⁷⁷ sowie öffentlichen und privaten Institutionen, in der Anwendung des Polizeirechtes, der Medienauswertung, in der Koordination länderübergreifender Öffentlichkeitsarbeit sowie in der internationalen Zusammenarbeit beseitigt werden.

Neben den klassischen Strafverfolgungsorganen sind aber auch die Unternehmen als mögliche Betroffene von Wirtschaftskriminalität aufgefordert, sich der Prävention stärker zu widmen. Die notwendige Sensibilisierung für diesen vernachlässigten Bereich sollte durch die regelmäßig durchgeführten Unternehmensbefragungen der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Wirtschaftskriminalität, jedenfalls aber durch die veröffentlichten Ergebnisse dieser Befragungen bereits erfolgt sein.⁷⁸ Hier sind die Unternehmen selbst gefordert, Strategien und Programme zur Prävention von unternehmensbezogener Wirtschaftskriminalität zu entwickeln. Dabei spielen insbesondere folgende Aspekte eine Rolle:

- Unternehmensorganisatorische Vorkehrungen bei wirtschaftskriminalitätssensiblen Vorgängen und Ausrichtung betriebsinterner Abläufe an präventiven Gesichtspunkten, z. B. Vier-Augen-Prinzip bei Kredit- und Auftragsvergabe wie Annahme, Stärkung der internen Revision, Personalrotation in sensiblen Bereichen, Berücksichtigung von Lieferantalternativen, Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter unter Präventionsaspekten;
- Einführung verbindlicher unternehmensethischer Verhaltensgrundsätze, wie z. B. des deutschen Corporate Governance Code oder ähnlicher Maximen⁷⁹;

⁷⁷ In Betracht kommen insbesondere das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, das Bundeskartellamt, der Bundesrechnungshof, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e. V., der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V.

⁷⁸ Exemplarisch seien die folgenden Umfragen genannt: ERNST & YOUNG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Deutschland, 2003; KPMG (Hg.), Integrity Services Umfrage zur Wirtschaftskriminalität, 1999; PRICEWATERHOUSECOOPERS (Hg.), Wirtschaftskriminalität, 2005.

⁷⁹ Hierzu auch BUSSMANN, K.-D., 2004, S. 12 ff.; Der deutsche Corporate Governance Code ist für börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland teilweise verbindlich gemäß § 161 AktG. Der aktuelle Stand des Kodex ist ersichtlich unter: <http://www.corporate-governance-code.de/>.

- Einführung, Ausbau und Ergänzung von Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen, insbesondere bei drohenden Unternehmenskrisen;
- Einführung und Stärkung unternehmensinterner Kontrollmechanismen und interner Sanktionierung z. B. bei Verstößen gegen akzeptierte Verhaltensgrundsätze;
- Bestellung einer unternehmensexternen Person (z. B. Notar, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer etc.) als Vertrauensperson zur Mitteilung von unternehmensinternen kriminalsensiblen Vorgängen oder von Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien, da diesen Personen gegenüber eine geringere Hemmschwelle bei der Mitteilung von Verstößen besteht und die Gefahr der Involvierung der Vertrauensperson in die gemeldeten Verstöße geringer ist.

3.4.1.8.2 Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Prävention von Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln kann zum „Prüfstein des Strafrechtssystems“⁸⁰ werden. Denn hierdurch sollen die folgenden konfligierenden Ziele gleichermaßen erreicht werden:

- Erstens soll die Gleichbehandlung sozial schädlicher Verhaltensweisen und die Gleichmäßigkeit der Strafrechtsordnung erreicht bzw. verbessert werden,
- zweitens sollen Praktikabilität und Effizienz des materiellen Rechts – auch und gerade im Hinblick auf dessen leichtere prozessuale Anwendung – erhöht werden,
- drittens soll das Wirtschaftsstrafrecht unverändert allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen.

Der Gesetzgeber hat sich der Aufgabe einer Reform des Wirtschaftsstrafrechts gestellt. Im Wesentlichen wurden die Weichen durch das 1. und 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität von 1976 und 1986 gestellt.⁸¹ Seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht erfolgten Neuregelungen zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen⁸², von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln⁸³, von Schwarzarbeit⁸⁴ sowie zum Schutz gegen Geldfälschung.⁸⁵ Der Umsetzung der Marktmissbrauchsrichtlinie⁸⁶ diente das Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz AnSVG) vom 28. Oktober 2004.⁸⁷ Mit der Verkündung des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003⁸⁸ ist das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz) zum 30. Dezember 2003 in Kraft getre-

⁸⁰ JUNG, H., 1979.

⁸¹ Zu einem Überblick über die Reformen auf dem Gebiet des materiellen Wirtschaftsstrafrechts vgl. DANNECKER, G., 2004, S. 64 ff.; HEINZ, W., 1998b, S. 32 ff.

⁸² Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz StVBG) vom 19. Dezember 2001, BGBl. I, S. 3922.

⁸³ Fünfunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG) vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2838).

⁸⁴ Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1842).

⁸⁵ Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3387).

⁸⁶ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. EU Nr. L 96, S. 16).

⁸⁷ BGBl. I, S. 2630.

⁸⁸ BGBl. I, S. 2928.

ten. Steuerflüchtigen soll die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit durch strafbefreiende Erklärung bei gleichzeitiger günstiger „Nachbesteuerung“ ermöglicht werden.

3.4.1.8.2.1 Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des materiellen Strafrechts

Aufgrund der Struktur des deutschen Strafrechts als Täterstrafrecht/Tatstrafrecht können Präventionsmaßnahmen durch das Strafrecht die Erscheinungsform der Wirtschaftskriminalität nicht gleichermaßen insgesamt erfassen, sondern müssen ins Detail gehen und die jeweilige, konkrete wirtschaftskriminelle Verhaltensweise bekämpfen. Konkrete Präventionsmaßnahmen müssen sich daher auch und gerade an der jeweils zu bekämpfenden Wirtschaftsstraftat orientieren. Bisherige Straftatbestände sind deshalb erforderlichenfalls zu überprüfen und ggf. anzupassen. Einen weiteren Schwerpunkt der materiell-strafrechtlichen Diskussionen zur Prävention von Wirtschaftskriminalität stellt der Bereich der Korruptionsbekämpfung dar (vgl. hierzu Kapitel 3.4.2).

3.4.1.8.2.2 Sanktionenrecht – Schaffung einer Unternehmensstrafbarkeit

Da Wirtschaftskriminalität vielfach auch aus einem Unternehmen heraus verübt wird, das deutsche Strafrecht eine Bestrafung von Unternehmen – abgesehen von § 30 OwiG – aber nicht kennt, wird trotz systematischer und konstruktivischer Bedenken immer wieder überlegt, eine echte Unternehmensstrafbarkeit einzuführen.⁸⁹ Unter präventiven Gesichtspunkten bleibt allerdings auch bei den Befürwortern zumeist offen, ob dies geeignet ist, die Wirtschaftskriminalität besser zu bekämpfen. Zutreffend wird ferner darauf hingewiesen: „Indes dürfen die sonstigen repressiven und präventiven Instrumente einer Verhaltenskontrolle von Unternehmen nicht übersehen werden, wie etwa die Handlungsmöglichkeiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts, die ihrerseits bis zur administrativen Betriebsschließung reichen (s. § 20 BImSchG, § 35 GewO), aber auch die Schutzvorkehrungen zahlreicher Teilrechtsordnungen wie des Umweltrechts, des Außenwirtschaftsrechts, des Verbraucherschutzrechts oder des Kapitalmarktrechts gegen Verhaltensweisen von Unternehmen, die den Zielen der jeweiligen Regelung widersprechen.“⁹⁰

Die Vorgaben aus internationalen Rechtsinstrumenten der EU, des Europarates, der OECD und der Vereinten Nationen erfordern nicht die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung von juristischen Personen. Nach dem Vorbild der Regelung in Art. 4 des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG wird in allen EU-Rechtsinstrumenten zwar gefordert, dass wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen juristische Personen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können.⁹¹ Ähnliche Formulierungen enthalten zu diesem Themenbereich die Rechtsakte anderer internationaler Organisationen.⁹² Es wird in diesen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten nicht nur betont, dass die Sanktionen „straf- oder nichtstrafrechtlicher Natur“ sein können, sondern dass dementsprechend auch die Verantwortlichkeit selbst nicht „(kriminal-)strafrechtlicher“ Natur sein muss, sondern auch „zivil- oder verwaltungsrechtlicher Natur“ sein kann.⁹³

⁸⁹ Vgl. mit weiteren Nachweisen ACHENBACH, in ACHENBACH, H. und A. RANSIEK, 2004, S. 4, Rdnr. 7.

⁹⁰ ACHENBACH, in ACHENBACH, H. und A. RANSIEK, 2004, S. 4, Rdnr. 8.

⁹¹ Vgl. z. B. Art. 9 EU-RB über Angriffe auf Informationssysteme.

⁹² Vgl. z. B. Art. 19 Abs. 2 Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates, Art. 3 Abs. 2 OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, Art. 26 Abs. 4 VN-Übereinkommen gegen Korruption.

⁹³ So z. B. ausdrücklich Artikel 10 Abs. 2 des VN-TOC-Übereinkommens und Artikel 26 Abs. 2 des VN-Korruptionsübereinkommens; entsprechende Ausführungen finden sich im Explanatory Report zu Art. 18 des ER-Korruptionsübereinkommens.

3.4.1.8.2.3 Abschöpfung des durch Wirtschaftsstraftaten erlangten Vermögens bzw. des Mehrerlöses

Mit den straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen zur Vermögensabschöpfung soll verhindert werden, dass sich Verstöße lohnen, indem entweder angeordnet wird oder die Möglichkeit gegeben wird, das für die Tat oder aus der Tat Erlangte für verfallen zu erklären. Allerdings hat aufgrund der Ausschlussklausel des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB⁹⁴ die Anordnung des Verfalls zu unterbleiben, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde. Da nach h. L. hierfür schon die bloße Existenz des Anspruchs genügt, wurde die Klausel immer wieder als „Totengräber des Verfalls“ bezeichnet. Diese Problematik wird nun im Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten“ (BR-Drs. 940/05; BT-Drs. 16/700) aufgegriffen. Auch wenn sich das geltende Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nach Ansicht der Bundesregierung in der Praxis grundsätzlich bewährt hat, werden mehrere punktuelle Änderungen, insbesondere im Bereich der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (§§ 111b ff. StPO), für erforderlich gehalten, mit denen u. a. auch die vorstehend skizzierte Problematik des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB bereinigt werden soll. Zwar werden weitreichende materiellrechtliche Änderungen, insbesondere der noch im „Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Straftaten“ vom 3. Februar 1998⁹⁵ vorgesehene Verzicht auf die Regelung des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB, unter Hinweis auf praktische Schwierigkeiten und verfassungsrechtliche Bedenken ausdrücklich abgelehnt. Der Entwurf will jedoch stattdessen das bisherige materiell-prozessuale Vermögensabschöpfungsmodell durch eine prozessuale Lösung weiterentwickeln. Zukünftig soll das im Wege der Zurückgewinnungshilfe (§ 111b Abs. 5 StPO) sichergestellte Vermögen dem Tatopfer nach Urteilsverkündung drei Jahre lang zur Befriedigung seiner Ansprüche zur Verfügung gehalten werden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, soll von Gesetzes wegen ein Auffangrechtserwerb des Staates stattfinden.

Vereinzelte, nämlich im Preisstrafrecht, ist als besondere Rechtsfigur die Abschöpfung des Mehrerlöses vorgesehen, den das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 definiert als „Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös).“⁹⁶ Im Kartellstrafrecht bildete bis vor Kurzem der Mehrerlös zugleich einen Multiplikator zwecks Erweiterung des Bußgeldrahmens bis zum Dreifachen des (geschätzten) Mehrerlöses (§ 81 Abs. 2 S. 1 GWB a. F.). Durch die 7. GWB-Novelle vom 7. Juli 2005 wurde dies geändert. Nunmehr wird zwischen Geldbuße mit Ahndungscharakter und Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils getrennt. Die Geldbuße, deren Regelbußrahmen auf eine Million Euro erhöht wurde, darf bei Unternehmen mehr betragen, nämlich bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes (§ 81 Abs. GWB).⁹⁷ Die bisherige Mehrerlösabschöpfung wurde zu einem verwaltungsrechtlichen „Instrument zur Abschöpfung des gesamten, durch den Kartellrechtsverstoß erlangten wirtschaftlichen Vorteils“⁹⁸ ausgestaltet (§ 34 GWB). Liegt ein schuldhafter Verstoß gegen eine Verfügung der Kartellbehörde oder gegen Art. 81, 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) vor, so kann die Kartellbehörde die Abschöpfung

mens und in den Erläuterungen zu Art. 2 des OECD-Bestechungsübereinkommens sowie in den KOM-Entwürfen für einschlägige Rahmenbeschlüsse.

⁹⁴ Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt eine entsprechende Klausel nicht, enthält stattdessen eine vollstreckungsrechtliche Lösung in § 99 Abs. 2 OwiG.

⁹⁵ BT-Drs. 13/9742.

⁹⁶ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 1 Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

⁹⁷ Vgl. hierzu Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2003/2004, BT-Drs. 15/5790, S. III.

⁹⁸ BT-Drs. 15/3640, S. 55.

des wirtschaftlichen Vorteils anordnen. Der Vorteil kann geschätzt werden (§ 34 Abs. 4 GWB). Die Vorteilsabschöpfung ist unzulässig, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen an Dritte, durch Geldbußen oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft worden ist (§ 34 Abs. 2 GWB). Neu ist ferner die Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen (§ 34a GWB). Ordnet die Kartellbehörde im Fall von § 34 GWB die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils nicht an, dann kann von bestimmten Verbänden und Einrichtungen die Herausgabe des wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt gefordert werden, sofern dieser zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern oder Anbietern erlangt worden ist. Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 3. Juli 2004⁹⁹ hat der Gesetzgeber mit dem Gewinnabschöpfungsanspruch (§ 10 UWG) ebenfalls diesen außerstrafrechtlichen Weg beschritten. Wird durch unlautere Wettbewerbshandlungen, z. B. durch eine zu geringe Füllmenge, ein Gewinn zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern erzielt, dann kennt der einzelne Abnehmer entweder den Wettbewerbsverstoß nicht oder es entsteht bei ihm kein messbarer Schaden oder dieser wird wegen seiner Marginalität nicht weiter verfolgt (Streuschäden). Damit der unlautere Handelnde in diesen Fällen die Früchte seines Tuns nicht behalten kann, besteht nunmehr, allerdings beschränkt auf vorsätzliches Verhalten, ein Gewinnabschöpfungsanspruch. Dieser ist aber nicht von Mitbewerbern oder einzelnen Abnehmern einklagbar, sondern nur von Verbraucher- oder Wettbewerbsverbänden. Der abgeschöpfte Gewinn soll auch nicht den klagenden Verbänden zufließen, sondern an den Bundeshaushalt abgeführt werden. Die praktische Bedeutung dieser Norm wird abzuwarten sein.¹⁰⁰

3.4.1.8.2.4 Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung

Die Komplexität und die Vielschichtigkeit wirtschaftlicher Zusammenhänge und Interaktionen stellen bei oftmals über einen längeren Zeitraum andauernden wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungen auf dem Gebiet der existierenden Strafvorschriften erhebliche Anforderungen an die mit der Strafverfolgung betrauten Personen. Um die Strafverfolgungsgerechtigkeit zu anderen Deliktbereichen zu verbessern, ist an eine personelle wie technische Aufstockung der Ermittlungskapazitäten im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu denken. Ein solcher Schritt vermag auch die erforderliche Kontrolldichte zu erhöhen, da Wirtschaftskriminalität – insbesondere aufgrund der geringeren Zahl von Anzeigen als bei Allgemeindelikten – Kontrollkriminalität ist. Denn nur dann, wenn eine tatsächliche und möglichst effektive Strafverfolgung im Bereich der Wirtschaftsstraftaten sichergestellt ist, kann sich auch eine Präventivwirkung einstellen.

3.4.1.8.2.5 Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung und grenzüberschreitender Zusammenarbeit/Bekämpfung

Kriminalität macht vor nationalen Grenzen nicht Halt. Dies dürfte auch und gerade für Wirtschaftskriminalität gelten, da hier, ähnlich wie bei der Organisierten Kriminalität, ein vergleichsweise hoher Organisationsgrad besteht. Hinzu kommt die fortschreitende Internationalisierung bzw. Globalisierung der Wirtschaft. Die Einrichtung internationaler und europäischer Institutionen zur Verbrechensbekämpfung, insbesondere von Interpol, Europol, Eurojust etc. und auch OLAF, stellt hier die richtige Reaktion auf dieses international anzugehende Kriminalphänomen dar.¹⁰¹

⁹⁹ BGBl. I S. 1414.

¹⁰⁰ Kritisiert wird die Beschränkung auf vorsätzliches Verhalten, die Weiterleitung des Gewinns an den Staat sowie die mangelnde Praktikabilität des Gewinnabschöpfungsanspruchs wegen möglicher Rückerstattungsansprüche einzelner Verbraucher (vgl. SACK, R., 2003, S. 549 ff.; STADLER, A. und H.-W. MICKLITZ, 2003, S. 559 ff.; WIMMER-LEONHARDT, 2004, S. 12 ff.).

¹⁰¹ Vgl. auch BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Wirtschaftskriminalität 2003, S. 122.

3.4.1.9 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Der Bericht zeigt, dass der Begriff „Wirtschaftskriminalität“ wie auch die Erscheinungsformen dieser Kriminalitätsform vielfältig sind. Wirtschaftsstraftäter weisen ein deutlich vom Durchschnitt abweichendes Täterprofil auf. Die Verhinderung und Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten sind für das Funktionieren einer marktwirtschaftlichen Ordnung von essenzieller Bedeutung. Ein demokratischer Rechtsstaat, der die Herrschaft des Rechts über das Interesse des Einzelnen stellt, darf nicht hinnehmen, dass Teilnehmer am Wirtschaftsleben sich mit unlauteren Methoden bereichern. An einer effektiven Verfolgung von schweren Wirtschaftsstraftaten besteht daher zu Recht ein hohes öffentliches Interesse. Da es sich bei Wirtschaftsstraftaten aber häufig um komplexe Sachverhalte handelt, kann die gebotene Aufklärung und Sanktionierung nur erfolgen, wenn ausreichende polizeiliche und justizielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Hierauf hat – hinsichtlich der justiziellen Ressourcen – auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2005 – 5 StR 119/05, BGHSt 50, 299 (308 f.) – hingewiesen.

Die Bundesregierung hat den Ausbau und die Bündelung von Spezialwissen u. a. gefördert durch Einrichtung einer Arbeitseinheit zu Informations- und Kommunikationstechnik im BKA und die Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern bei der Gewinnabschöpfung. Außerdem wurde beispielsweise bei der Bekämpfung des „Phishing“, der Geldfälschung und der Zahlungskartenkriminalität die Kooperation mit den betroffenen Wirtschaftszweigen konsequent ausgebaut.

Gegen Fehlverhalten in der Wirtschaft wird nicht und sollte auch nicht nur mit strafrechtlichen Mitteln vorgegangen werden. Der Prävention von Wirtschaftskriminalität dienen insbesondere Transparenzvorschriften. Vor allem bei börsennotierten Gesellschaften hat sich die Unterrichtung der Kapitalmärkte als wirksames Instrument zur Vermeidung von Selbstbedienungsfällen und anderen kriminellen oder gegen die Interessen der Anteilseigner verstoßenden Handlungen erwiesen. Bedeutsam sind ferner die Bemühungen um eine Verbesserung der Corporate Governance. Dabei handelt es sich um ein ausgewogenes System von Machtverteilung und Kontrolle im Unternehmen. Insbesondere die Versorgung des Kontrollgremiums Aufsichtsrat mit umfassenden Informationen und die Sicherung der Unabhängigkeit dieses Gremiums, die Einrichtung von Frühwarnsystemen und eines internen Controllings sowie die Beurteilung dieser Systeme durch den Abschlussprüfer dienen auch der Vermeidung von Wirtschaftskriminalität. Die Verbesserung der Corporate Governance ist in einer ganzen Reihe von Gesetzen der letzten Jahre kontinuierlich optimiert worden.

Bei der Wirtschaftskriminalität handelt es sich zudem um eine Kriminalitätsform, bei der die internationalen Verflechtungen und die Globalisierung der Märkte in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Europäischen Union sind mit dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 und seinen Zusatzprotokollen vom 27. September 1996, 29. November 1996 und 19. Juni 1997 bereits wichtige Schritte unternommen worden, um EU-weite Mindeststandards bei der Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des Haushalts der EG einzuführen. Diese Rechtsinstrumente sind in Deutschland durch das EG-Finanzschutzgesetz vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2322) und das EU-Bestechungsgesetz vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340) umgesetzt worden. Von besonderer Bedeutung zur effektiven Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sind zudem die Rahmenbeschlüsse der EU zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 28. Mai 2001, umgesetzt durch das 35. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), und zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003.

Auch der Europarat hat sich intensiv mit den Fragen der internationalen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befasst. Bei einer Konferenz im September 2005 betonten die Teilnehmer, dass Wirtschaftskriminalität eine Bedrohung des fairen Wettbewerbs und des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts darstelle, Marktwirtschaft nur dann erfolgreich sein könne, wenn die „Spielregeln“ von allen respektiert würden, und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung aller Formen von Wirtschaftskriminalität zunehmend international ergriffen werden müssten.

Die Bundesregierung hat daher die internationale Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene wie auch im EU- und G8-Rahmen verstärkt: Erfolge sind z. B. bei der Bekämpfung krimineller Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem sog. Time-Sharing in der Zusammenarbeit mit Spanien zu verzeichnen.

3.4.2 Korruption im Bereich der öffentlichen Hand und in der Wirtschaft

Kernpunkte

- Die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle von Korruption sind nie sehr zahlreich gewesen. 2005 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2.160 Fälle registriert, rein quantitativ betrachtet sind dies 0,03% des gesamten polizeilichen Fallaufkommens (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Verurteilt wurden wegen dieser Delikte (als schwerster Straftat, im früheren Bundesgebiet und Berlin) im letzten Jahrzehnt deutlich weniger als 500 Personen pro Jahr.
- Das Dunkelfeld wird aber auf ein Vielfaches der bekannt gewordenen Fälle geschätzt. Am Korruptionsdelikt sind auf beiden Seiten nur Täter beteiligt, der Vorteilsgeber und der Vorteilsnehmer. Bei derartigen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung fehlt in der Regel der Geschädigte, der die Tat wahrnehmen und zur Anzeige bringen könnte. Empirische Untersuchungen zum Dunkelfeld der Korruption, die diese Vermutungen zum (wahren) Ausmaß von Korruption erhärten, liegen nicht vor. Angesichts der Deliktstruktur sind mit herkömmlichen Dunkelfeldforschungen in diesem Bereich kaum verlässliche Ergebnisse zu erzielen.
- Bis zum Jahr 2000 nahm die Zahl der polizeilich registrierten Fälle zu, seitdem erfolgte ein stetiger Rückgang. Da Korruptionsdelikte typischerweise Kontrolldelikte sind, es also weitgehend von den zur Überwachung eingesetzten personellen und sächlichen Ressourcen abhängt, ob überhaupt etwas und wie viel entdeckt wird, kann aus dieser Entwicklung im Hellfeld nicht zwingend der Schluss gezogen werden, Korruption habe abgenommen.
- Die Sozialschädlichkeit von Korruption wird in den hohen materiellen und immateriellen Schäden gesehen. Materielle Schäden entstehen vor allem im Bereich des Vergabewesens der öffentlichen Hand, insbesondere im Bereich der Bauverwaltung. Weitere, auch immaterielle Schäden werden in der Verzerrung des Leistungswettbewerbs gesehen. Als noch schwerwiegender gilt der Verlust des Vertrauens in die von sachfremden Erwägungen unbeeinflusste Entscheidung. Korruption erscheint deshalb Vielen als „Krebsgeschwür“ in Staat und Gesellschaft, das den demokratisch verfassten Rechtsstaat und die soziale Marktwirtschaft bedrohe.
- Das Potenzial primärer und sekundärer, insbesondere also wertebasierter und organisationsbezogener/situativer Prävention muss stärker genutzt werden. Zu diesen Ansätzen außerhalb des Strafrechts zählen vor allem:
Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen, Offenlegung möglicher Interessenbindungen, Nebentätigkeiten und -einkünfte von Amtsträgern sowie der Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden.

Eine Stärkung der Ethik des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft, der Sekundärtugenden von Moral, Loyalität und Pflichtbewusstsein sowie der sozialetischen Missbilligung von Korruption. Dies kann durch Aus- und Fortbildung, durch Leitbilder und Ethikkodizes unterstützt werden. Hierzu bedarf es aber auch der Vorbildfunktion von Inhabern von Führungspositionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Organisationen und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung sind so auszugestalten, dass sie möglichst wenig korruptionsanfällig sind. Hierzu gehören z. B. das Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe, personale Trennung von Leistungsausschreibung und Zuschlagserteilung, Rotationsprinzip bei den mit der Auftragsvergabe Vertrauten, befristeter Ausschluss von der Korruption überführter Firmen von Auftragsvergabe und öffentlichen Ausschreibungen, Führung eines zentralen Korruptionsregisters.

3.4.2.1 Korruption zwischen Dramatisierung und Verharmlosung

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde Korruption unter dem Eindruck von Korruptionsfällen in einigen deutschen Großstädten zu einem der viel diskutierten Themen. Seitdem ist die Liste der Aufsehen erregenden Korruptionsfälle in Politik, in der Sportberichterstattung, in Verwaltung und Wirtschaft deutlich länger geworden. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht über neue Affären berichtet wird. In die Korruptionsskandale sind auch die Eliten verwickelt, manchmal besteht der Verdacht auf internationale Korruptionsbeziehungen.¹⁰²

Dies blieb nicht ohne Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung. Nach den Ergebnissen des auf einer Umfrage des Gallup Instituts beruhenden Transparency International Korruptionsbarometers 2005 wurden in Deutschland hinter den Parteien die Medien, die Parlamente sowie Wirtschaft/privater Sektor als besonders korrupte Institutionen angesehen.¹⁰³ Einer neueren Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach aus dem Jahr 2005 zufolge waren 42% der Befragten davon überzeugt, Korruption sei vor allem in der Politik angesiedelt, 26% sahen darin ein Problem der Wirtschaft, 11% ein solches der Verwaltung und 8% gaben Sport an.¹⁰⁴ Auch im internationalen Ländervergleich wird Deutschland als korruptionsbetroffen angesehen; die zur Korruptionsbekämpfung inzwischen getroffenen Maßnahmen scheinen freilich die Wahrnehmung etwas positiv beeinflusst zu haben. Denn im Internationalen Korruptionswahrnehmungsindex, der seit mehr als zehn Jahren von Transparency International erstellt wird, hat sich der CPI-Punktwert für Deutschland seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht leicht verbessert; im europäischen Vergleich dagegen bleibt er weiterhin unverändert im Mittelfeld.¹⁰⁵

¹⁰² Hierzu KARSTEDT, S., 2004b.

¹⁰³ TRANSPARENCY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND e. V. (Hg.), Report on the Transparency International Global Corruption Barometer, 2005, Tab. 9.

¹⁰⁴ INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (Hg.), Allensbacher Berichte Nr. 5, 2005; vgl. auch KURY, H. und M. WÜRGER, 2004 zu den Ergebnissen einer Umfrage aus dem Jahr 2003.

¹⁰⁵ Von zehn möglichen Punkten (= geringste Wahrnehmung von Korruption) erhielt Deutschland im Jahr 2000 7,6 Punkte; im Transparency International Corruption Perceptions Index (CPI) CPI 2005 dagegen 8,2 (http://www.transparency.de/Tabellarisches_Ranking.813.0.html). Relativ gesehen hat sich Deutschland damit von Rang 17 auf Rang 16 verbessert. Im europäischen Vergleich befindet sich Deutschland dagegen im Mittelfeld hinter den nordischen Staaten (Island, Finnland, Dänemark, Schweden, Norwegen), der Schweiz, Österreich, den Niederlanden, Großbritannien und Luxemburg. Allerdings lässt der CPI belastbare Aussagen über das tatsächliche Aufkommen von Korruptionsfällen nicht zu. Der Index bildet ab, wie Korruption in den jeweiligen Ländern von Geschäftsleuten und Länderanalysten eingeschätzt wird, es geht also um Wahrnehmungen („perceptions“). Vgl. http://www.transparency.de/uploads/media/PCI_2004_PDF.pdf. Zu Gültigkeit und Verlässlichkeit von Korruptionsindizes vgl. LAMBSDORFF, J. GRAF, 1999.

Korruption gab es schon immer; sie sei sogar, so wird gesagt, das „zweitälteste Gewerbe“ der Welt. Neu an den jetzt festgestellten Korruptionsphänomenen sei indes „die Ausfächerung in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes, der gezielte Einsatz von Korruption als Geschäftspolitik und die Abhängigkeit von Kartellabsprachen und Schmiergeldzahlungen“.¹⁰⁶ Offen bleiben muss dabei, wie weit es sich wirklich um qualitativ oder quantitativ neue Phänomene handelt oder nur um eine überfällige Korrektur der Auffassung, wonach Korruption in Wirtschaft und Politik ein in Deutschland fremdes Phänomen sei.

Reichhaltiges empirisches Material über Korruption liegt inzwischen für eine ganze Reihe Aufsehen erregender Ermittlungsverfahren vor.¹⁰⁷ Hinreichend differenziertes Material über den Umfang und die Struktur von „Alltags“-Korruption und über die hierdurch verursachten Schäden fehlt jedoch. Die Verallgemeinerung von Einzelfällen, bei denen ungewiss ist, ob es sich hierbei um „Normalfälle“ oder um weit aus dem Rahmen fallende Extreme handelt, ist problematisch.¹⁰⁸ Die allgemeine Aufgeregtheit über Korruption steht jedenfalls im umgekehrten Verhältnis zum Stand empirisch gesicherten Wissens.

3.4.2.2 Begriff der Korruption

Im 1. PSB wurde bereits darauf hingewiesen, dass es zwar – je nach Bezugswissenschaft – unterschiedliche Definitionen von Korruption gibt, aber keinen einheitlichen, allseits anerkannten Begriff der Korruption.¹⁰⁹

Die strafrechtliche Diskussion zur Korruption orientiert sich an den Bestechungsdelikten. Hierzu gehören derzeit folgende Straftatbestände des Strafgesetzbuches: die Delikte der §§ 331–335 StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung und besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung) und der §§ 299, 300 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie § 108b (Wählerbestechung) und § 108e (Abgeordnetenbestechung). Die vielfach den Korruptionsdelikten zugerechneten wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 298 StGB) sind eher den Wirtschaftsdelikten zuzuordnen. Die Bestechung eines ausländischen oder internationalen Beamten war bis 1998 nach deutschem Strafrecht grundsätzlich nicht strafbar, weil Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff. StGB nur Personen sind, die nach deutschem Recht Beamte, Richter, in einem öffentlichen Amtsverhältnis Stehende oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben Bestellte sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB).¹¹⁰ Auch die Angestelltenbestechung nach altem Recht (§ 12 UWG) erfasste nur ausnahmsweise Wettbewerbshandlungen deutscher Unternehmen im Ausland. Durch das EU-Bestechungsgesetz¹¹¹ und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung¹¹², die in Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ergingen, wurde die Strafbarkeit

¹⁰⁶ SCHAUPENSTEINER, W. J., 1997, S. 97.

¹⁰⁷ Vgl. hierzu die Nachweise in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 162.

¹⁰⁸ In ihrer bundesweiten Strafaktenanalyse stellte BANNENBERG eine hohe Dominanz von Bagatellfällen fest, obwohl die Staatsanwaltschaften um Zusendung von Ermittlungsakten in Verfahren „bedeutender Korruption“ gebeten worden waren und obwohl diese Verfahren teilweise bei den Dezernaten, die als Sonderdezernate für Korruptionsbekämpfung gegründet worden waren, bearbeitet wurden; vgl. BANNENBERG, B., 2002, S. 74, 94.

¹⁰⁹ Eingehend DÖLLING, D., 1996, C 11; JOSITSCH, D., 2004, S. 9 ff.; KERNER, H.-J. und S. RIXEN, 1996, S. 359 ff.

¹¹⁰ Eine Ausnahme stellte vor allem die Strafvorschrift der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) dar, durch die auch die Bestechung von Abgeordneten des Europäischen Parlaments erfasst wird; eine Ausnahmeregelung für die Vorteilsgewährung an und Bestechung von Soldaten und Bediensteten der in Deutschland stationierten NATO-Truppen enthielt außerdem Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 Viertes Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957.

¹¹¹ Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG) vom 10. September 1998 (BGBl. II, 2340).

¹¹² Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG) vom 10. September 1998 (BGBl. II, 2327).

auf Bestechungshandlungen von (EUBestG) und gegenüber (EUBestG und IntBestG) ausländischen und internationalen Amtsträgern ausgedehnt. Durch das Gesetz zur Ausführung (...) der Gemeinsamen Maßnahme der EU betreffend die Bestechung im privaten Sektor¹¹³ wurde in § 299 Abs. 3 StGB ausdrücklich klargestellt, dass die Straftatbestände in § 299 Abs. 1 und 2 StGB gegen die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb gelten.¹¹⁴ Strafrechtlich ist damit freilich nur ein Ausschnitt dessen erfasst, was unter einem weiten Begriff als Korruption verstanden werden kann: „Privatbestechung ist teilweise erfasst; Patronage, Klientelismus und Nepotismus bleiben weitgehend ausgeblendet, Wählerbestechung nach § 108b ist bedeutungslos und die Abgeordnetenbestechung verdient den Namen nicht, da sie nur den praktisch in der Form des § 108e nicht vorkommenden Stimmenkauf erfasst.“¹¹⁵

Allerdings werden nicht alle einschlägigen Fälle in der PKS nachgewiesen, weil solche Ermittlungsverfahren z. T. auch allein von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Dies dürfte vor allem auch für EU-BestG- und IntBestG-Fälle zutreffen. Ferner werden künftig Verstöße gegen § 108b und 108e StGB als Staatsschutzdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht mehr ausgewiesen. Die den Wirtschaftsdelikten nächststehenden wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 298 StGB) werden hier ausgeklammert. Im Folgenden wird deshalb nur noch auf die Verstöße gegen §§ 299–300, 331–335 StGB eingegangen. Der Unterschied zwischen Vorteilsannahme und -gewährung einerseits sowie Bestechlichkeit und Bestechung andererseits liegt u. a. darin, dass bei den erstgenannten Delikten die Vorteile für eine (pflichtgemäße) Dienstausbübung, bei den schwereren Delikten der Bestechlichkeit/Bestechung hingegen als eine Gegenleistung für eine pflichtwidrige Diensthandlung gefordert/sich versprechen gelassen/angenommen bzw. angeboten/versprochen oder gewährt werden. Diese Straftatbestände gehen oft mit weiteren Delikten, so genannte Begleitstraftaten, einher (Betrug und Subventionsbetrug, Untreue, Strafvereitelung im Amt, Urkundenfälschung oder Falschbeurkundung im Amt, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Verletzung von Dienstgeheimnissen, Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat).

3.4.2.3 Ausmaß und Entwicklung der Korruption im Dunkelfeld

3.4.2.3.1 Ergebnisse von Dunkelfeldbefragungen

Korruption ist ein Kontrolldelikt, das, so wird vermutet, ein „Dunkelfeld in beachtlicher Größe“¹¹⁶ aufweise. Umfassende Untersuchungen zum Dunkelfeld von Korruption in Deutschland gibt es nicht. Dementsprechend fehlen sowohl verlässliche Angaben über den Umfang des Dunkelfeldes als auch über seine Veränderung; „belastbare Aussagen zur Größe des Dunkelfeldes können nicht getroffen werden“¹¹⁷. Ob Korruption zugenommen hat, ist deshalb eine Frage des „Überzeugtseins“, nicht des empirischen Wissens. Der Stand der Dunkelfeldforschung wurde im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht dargestellt. Daran hat sich seither nichts geändert, weshalb auf die damalige Darstellung verwiesen werden kann.

¹¹³ Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I, 3387) zur Ausführung der Gemeinsamen Maßnahme vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 358/2).

¹¹⁴ Eine gute Übersicht über die Rechtslage vor und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes 1997 geben FIEBIG, H. und H. JUNKER, 2004, S. 17 ff. Zur Bekämpfung der internationalen Korruption vgl. FIEBIG, H. und H. JUNKER, 2004, S. 43 ff.; JOSITSCH, D., 2004, S. 85 ff.

¹¹⁵ BANNENBERG, B., 2002, S. 13.

¹¹⁶ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 8.

¹¹⁷ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 8.

3.4.2.3.2 Plausibilitätserwägungen zur Größe des Dunkelfeldes

Die Vermutung, es gebe ein weit überdurchschnittlich großes Dunkelfeld, wird deshalb auf Plausibilitätserwägungen unterschiedlichster Art gestützt. Ein großes Dunkelfeld wird schon wegen der Besonderheit von Korruption vermutet. Bei Korruption gibt es in der Regel nur Täter (Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer), aber kein unmittelbares Opfer, das ein eigenes Interesse an der Strafverfolgung haben könnte. Der Schaden entsteht nicht durch die Vorteilsannahme, sondern durch die pflichtwidrige Diensthandlung. Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer sind beide an der Verschleierung interessiert.

Entdeckung und Aufklärung hängen, wie bei allen Delikten ohne unmittelbare Opferbeteiligung, in hohem Maße ab von der Dichte der Kontrollmechanismen und -aktivitäten der Verwaltung und der Wirtschaft sowie von den Kontrollaktivitäten der Strafverfolgungsorgane. Die Anzeigebereitschaft scheint indes in der Vergangenheit nicht sonderlich hoch gewesen zu sein. Auch die im Bundeslagebild zur Korruption 2004 enthaltenen Zahlen zum Ursprung der durchgeführten Ermittlungen lassen ein ähnliches Bild erkennen: Von den rund 1.109 Verfahren, bei denen Erkenntnisse zur Entstehung vorliegen, wurden 531 (48 %) „von Amts wegen“ eingeleitet, wobei von einem „Dominoeffekt“ berichtet wird: Im Zuge der Ermittlungen in einem Korruptionsfall werden weitere Fälle mit weiteren Tatverdächtigen aufgedeckt.¹¹⁸ Von den nicht von Amts wegen eingeleiteten Verfahren beruhte nur ein geringer Teil auf Anzeigen der unmittelbar betroffenen Behörden.¹¹⁹ Vielfach werden Verdachtsfälle von Vorgesetzten „aus Angst vor einem Ansehensverlust für die Behörde bzw. für das Unternehmen ignoriert oder informell, d. h. ohne Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde, intern auf disziplinarischem oder arbeitsrechtlichem Wege (Versetzung, Kündigung etc.) geahndet“.¹²⁰

Als ein weiteres und ein starkes Indiz für ein beachtliches Dunkelfeld wird die Struktur der Korruptionsfälle angesehen, die in den letzten Jahren insbesondere im Bereich der Vergabe öffentlicher Bauaufträge bekannt geworden sind. Wenn ein Dominoeffekt zu beobachten ist, ein aufgedeckter Fall also eine Vielzahl von damit verbundenen korruptiven Handlungen sowie korruptive Geflechte erkennen lässt, in das weitere Täter eingebunden sind, dann bestärkt dies die Annahme, es gebe ein beträchtliches Dunkelfeld.

Angesicht dieser Schwierigkeiten, das genaue Ausmaß und die Gefährdungsbereiche erkennen zu können, vollzieht sich strafrechtliche Kriminalpolitik im Felde der Korruption „derzeit weitgehend unter den Bedingungen des Kaum-oder-Nichtwissens“.¹²¹ Dies erklärt, weshalb abwägend-besonnene Stellungnahmen zu Sowohl-als-auch-Aussagen kommen: „Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden kann allerdings trotz der Verbreitung der Korruption in manchen Teilen von Wirtschaft und Verwaltung nicht davon gesprochen werden, in Deutschland bestehe eine korrupte Gesellschaft. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass korruptives Verhalten schon in größerem Umfang in unserer Gesellschaft verbreitet ist.“¹²²

¹¹⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 48.

¹¹⁹ 96 (= 9 %) Anzeigen, die zu Verfahren führten, erfolgten durch die betroffene Stelle, 131 (= 12 %) Verfahren wurden durch Anzeigen von anderen Behörden eingeleitet, 133 (= 12 %) Fälle waren auf (auch anonyme) Hinweisgeber zurückzuführen, 41 (= 4 %) Verfahren entstanden aus Anzeigen aus dem Umfeld des Nehmers, weitere 38 (= 3 %) aus dem Umfeld des Gebers. Geringe Anteile entfielen dementsprechend auf Anzeigen der Nehmer (3 %) bzw. Geber (2 %) sowie auf „Sonstige“ (= 8 %) (BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 48).

¹²⁰ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2003, S. 41.

¹²¹ KERNER, H.-J. und S. RIXEN, 1996, S. 364.

¹²² Resolution der Generalstaatsanwälte vom 23. November 1995, zitiert nach OSTENDORF, H., 1999b, S. 615.

3.4.2.4 Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Hellfeld

3.4.2.4.1 Erkenntnismittel

Über die zum Hellfeld bestehenden Erkenntnismittel sowie die bestehenden Nachweis- und Vergleichbarkeitsgrenzen aufgrund unterschiedlicher Erfassungszeiträume, Zählweisen und Aufbereitungsgrundsätze wurde bereits im 1. PSB berichtet. Hierauf kann verwiesen werden, da sich in der Zwischenzeit insoweit keine Änderungen ergeben haben.

Auf die Aktenanalysen zur Korruption von SCHÖNHERR¹²³, LIEBL¹²⁴, KERBEL¹²⁵ und BANNENBERG¹²⁶ wurde bereits im 1. PSB hingewiesen. Neuere Untersuchungen liegen nicht vor.

3.4.2.4.2 Umfang, Struktur und Entwicklung der Korruption im Spiegel des Lagebildes Korruption 2004 und der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

3.4.2.4.2.1 Lagebild Korruption 2004

Auf polizeilicher Ebene wird über das Hellfeld der Korruption im Lagebild Korruption sowie in der PKS berichtet. Beide Datenquellen sind nicht miteinander vergleichbar. Das Lagebild ist eine so genannte Eingangstatistik, d. h. nach erfolgter Anzeigeerstattung bzw. Aufnahme der Ermittlungen wird gemeldet, die PKS ist dagegen eine so genannte Ausgangstatistik, in der eine Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfolgt. „Aus dem unterschiedlichen Erfassungszeitpunkt ergibt sich daher nicht nur eine zeitliche Verschiebung der Fallzahlen, erhebliche Differenzen entstehen insbesondere auch dadurch, dass sich zu Beginn der Ermittlungen oftmals das ganze Ausmaß des korruptiven Geflechts noch nicht erkennen lässt und dementsprechend später mehr Delikte zur Anzeige gebracht und in der PKS erfasst werden als zu Beginn der Ermittlungen gemeldet. Es kann aber auch das Gegenteil der Fall sein, nämlich der Umstand, dass anfangs bestehende Verdachtsfälle im Verlaufe der Ermittlungen nicht nachgewiesen werden konnten.“¹²⁷ Unter der Einschränkung, dass das Lagebild Korruption 2004 den polizeilichen Anfangsverdacht wiedergibt, zeigt das Lagebild:

- Weit überwiegend werden Korruptionssachverhalte durch staatliche Kontrolltätigkeit oder Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren bekannt.¹²⁸
- Die Zahl der Ermittlungsverfahren ist zunächst stetig angestiegen von 258 (1994) auf einen vorläufigen Höchststand von 1.683 (2002) und zuletzt etwas zurückgegangen auf 1.100 (2003) bzw. 1.207 (2004) (vgl. Tabelle 3.4.2.-1). Dies lässt jedoch keinen Rückschluss auf eine entsprechende Veränderung im Dunkelfeld zu. Bei Korruption handelt es sich um ein Kontrolldelikt. Das heißt, dass die Zahl der Verfahren und der bekannt gewordenen Straftaten abhängig ist von den auf die Ermittlung verwendeten personellen und sächlichen Ressourcen.
- Auf Verfahren wegen struktureller Korruption entfielen im Schnitt der letzten zwölf Jahre knapp 85 %, sie bestimmten deswegen die Entwicklung der Verfahrenszahlen.¹²⁹
- Die These, zwischen Korruption und Organisierter Kriminalität bestehe grundsätzlich eine enge oder gar symbiotische Beziehung, kann und konnte für Deutschland nicht belegt werden.¹³⁰ Die

¹²³ SCHÖNHERR, R., 1985.

¹²⁴ LIEBL, K., 1992.

¹²⁵ KERBEL, S., 1995.

¹²⁶ BANNENBERG, B., 2002.

¹²⁷ LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg – Jahresbericht 2004, S. 52.

¹²⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 48.

¹²⁹ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 12.

¹³⁰ Ebenso BANNENBERG, B., 2002, S. 111 ff.

Zahl der Korruptionsverfahren mit Bezügen zur OK war und ist relativ gering; in den Jahren 2000 bis 2002 betrug der Anteil weniger als 1% der Verfahren, 2003 stieg er auf 2,7%, 2004 ging er auf unter 1% zurück.¹³¹ Ob dieses niedrige Niveau darauf beruht, dass es tatsächlich diesen Zusammenhang nur ausnahmsweise gibt oder ob dies ein Erkenntnis- bzw. ein Erfassungsproblem ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.

- Zu den 2004 eingeleiteten 1.207 Verfahren wurden 7.610 Korruptionsstraftaten und weitere 4.976 Begleitstraftaten, insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, gemeldet (vgl. Tabelle 3.4.2.-1). Im Schnitt der letzten zehn Jahre wurden elf Korruptionsstraftaten und fünf Begleitstraftaten pro Verfahren registriert; allerdings bei teilweise erheblichen, auf einzelnen Verfahren beruhenden Schwankungen.¹³²
- Zielbereiche der Korruptionshandlungen in den ausgewerteten Verfahren waren ganz überwiegend die allgemeine öffentliche Verwaltung, darunter zu fast drei Vierteln der Sachbereich Vergabe öffentlicher Aufträge mit deutlichem Abstand vor der Wirtschaft, den Strafverfolgungs-/Justizbehörden, darunter zu etwas mehr als der Hälfte die Polizei¹³³; ein sehr geringer Anteil (1,5%) entfiel auf die Politik.¹³⁴
- Dementsprechend setzten sich die Nehmer mehrheitlich aus Amtsträgern zusammen. Soweit die Vorteilsnehmer bestimmten Behörden oder Unternehmen der Wirtschaft zugeordnet werden konnten, stellten 2004 Beschäftigte bei Kommunalbehörden den größten Anteil (25%), gefolgt von Nehmern bei Wasserver- und -entsorgung (21%) und Gesundheitsbehörden (15%).¹³⁵
- Unter den Nehmern, soweit Angaben zu deren Funktion und Tätigkeit im Tatzeitpunkt vorliegen, ist erwartungsgemäß – im Vergleich zur Anzahl der Beschäftigten – die Leitungsebene überrepräsentiert. Entsprechend der Dominanz der „strukturellen“ Korruption waren die Nehmer überwiegend bereits mehr als fünf Jahre in ihrem Aufgabenbereich tätig.¹³⁶ Präventiv ist deshalb die Forderung gut begründet, Rotationskonzepte einzuführen.
- Die Dauer der korruptiven Verbindung zwischen Gebern und Nehmern betrug im Berichtsjahr 2004 bei struktureller Korruption ganz überwiegend zwischen einem und fünf Jahren. Der Anteil der Dauer bis zu einem Monat setzt sich mehr oder weniger ausschließlich aus situativer Korruption zusammen, bei der es typischerweise bei einer einmaligen Kontaktaufnahme bleibt.¹³⁷

¹³¹ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2000, S. 8; 2001, S. 10; 2002, S. 8; 2003, S. 12; 2004, S. 57.

¹³² 2004 stieg beispielsweise in Baden-Württemberg die Zahl der Korruptionsstraftaten von 67 Delikten (2003) auf 726 Delikte (2004). Dieser Anstieg beruht vor allem auf der Bearbeitung von sieben Verfahren, innerhalb derer 552 Tathandlungen registriert wurden. In Sachsen stieg die Zahl der Korruptionsstraftaten von 67 (2003) auf 352 (2004), was auf die Einrichtung einer Spezialdienststelle zurückgeführt wird (vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 22 f.; LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg – Jahresbericht 2004, S. 51 ff.).

¹³³ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 29: Auf die allgemeine öffentliche Verwaltung entfielen 1.704 (= 76%) Fälle, auf die Wirtschaft 333 (= 15%), auf die Strafverfolgungs- und Justizbehörden 183 (= 8%) und auf die Politik 34 (= 1,5%).

¹³⁴ Hierbei handelte es sich fast ausschließlich um Bürgermeister in einem Bundesland, denen Unregelmäßigkeiten bei der Planung von Windenergieanlagen vorgeworfen werden (vgl. BUNDESKRIMINALAMT [Hg.], Bundeslagebild Korruption 2004, S. 29, 32).

¹³⁵ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 233 f. Diese Verteilung ist teilweise von Einzelfällen mit einer Vielzahl von Beschuldigten bestimmt. Die Zahl der Nehmer im Gesundheitswesen beruhte 2004 vor allem auf einem Verfahren in einem Bundesland gegen eine Pharmafirma, die im gesamten Bundesgebiet Ärzte und Klinikpersonal mit Zuwendungen bedacht hatte.

¹³⁶ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 35 ff.

¹³⁷ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 42.

3.4.2.4.2 Korruption im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die PKS als polizeiliche Ausgangsstatistik zeigt:

- Die Zahlen der PKS über die bekannt gewordenen Korruptionsfälle bleiben weit hinter den im Lagebild ausgewiesenen zurück. Sie betragen nur etwa ein Drittel (vgl. Tabelle 3.4.2.-1).
- Von der reinen Häufigkeit her gesehen ist das Ausmaß an polizeilich registrierter Korruption sehr gering. 2005 wurden 1.807 Fälle von Vorteilsannahme/Bestechlichkeit¹³⁸ sowie der Vorteilsgewährung/Bestechung¹³⁹ erfasst, hinzu kommen noch 353 gem. §§ 299, 300 StGB polizeilich registrierte Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr. Insgesamt entfielen danach – in rein quantitativer Betrachtung – 0,03 % aller registrierten Fälle (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) auf Korruptionsfälle. Diese Zahlen und ihre Veränderung werden zumeist bestimmt durch einige wenige Verfahren mit einer Vielzahl von Einzelfällen.
- Absolute wie relative Zahlen (Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner) sind seit dem Jahr 2000 rückläufig (vgl. Tabelle 3.4.2.-1), dies entspricht – zeitlich versetzt – der im Bundeslagebild Korruption sichtbaren Entwicklung.
- Im Schnitt der Jahre 1994 bis 2005 bestehen bei den Fallzahlen für Vorteilsannahme/Bestechlichkeit (Durchschnitt: 1.812) einerseits und Vorteilsgewährung/Bestechung (Durchschnitt: 1.402) keine großen Differenzen. Unterschiede, die zwischen einzelnen Jahren bestehen, dürfen nicht überinterpretiert werden.¹⁴⁰
- Die Aufklärungsquote betrug im Berichtsjahr 2005 im Schnitt knapp 94 % und ist damit weit überdurchschnittlich hoch. Dies beruht darauf, dass mit der Tat regelmäßig zugleich auch der Tatverdächtige bekannt wird.
- Der Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen der Vorteilsannahme liegt nach den Zahlen der PKS 2005 mit 2,5 % weit unter ihrem Bevölkerungsanteil, was darauf beruhen dürfte, dass Amtsträger häufig Beamte sind, die im Regelfall die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Auf der Geberseite waren 2005 knapp 71 % Deutsche; der Tatverdächtigenanteil von Nichtdeutschen betrug 29 %.¹⁴¹ Da indes die Möglichkeit fehlt, dies in Beziehung zu einer Grundgesamtheit zu setzen, sind valide Aussagen über die Höhe der Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen unmöglich.

Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und -grundsätze¹⁴² ist eine vergleichende Gegenüberstellung der Ergebnisse von PKS und StVerfStat nur bedingt aussagefähig. Wegen des in der PKS erst 1994 und in der StVerfStat erst 1995 erfolgten differenzierten Ausweises der Korruptionsstraftaten ist diese Gegenüberstellung erst ab diesem Berichtsjahr möglich, überdies nur für die alten Länder.¹⁴³ Unter diesen Einschränkungen stehen die folgenden Ausführungen:

¹³⁸ Schlüsselzahl 6510 (§§ 108e, 331, 332, 335 StGB): 999.

¹³⁹ Schlüsselzahl 6520 (§§ 108e, 333, 334, 335 StGB): 808.

¹⁴⁰ Vgl. ÜBERHOFEN, M., 1999, S. 217.

¹⁴¹ Die Zahlen des Bundeslagebilds 2004 bewegen sich auf ähnlichem Niveau: Der Anteil der Deutschen unter den Nehmern betrug 2004 98 %, unter den Gebern 87 % (BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 36, 40).

¹⁴² Im Unterschied zur PKS wird in der StVerfStat nur das abstrakt schwerste Delikt ausgewiesen, deshalb kann es insbesondere bei §§ 331, 333 StGB zu Untererfassungen kommen. Ob und in welchem Maße dies der Fall ist, darüber stehen keine Informationen zur Verfügung.

¹⁴³ Die StVerfStat wird noch nicht in allen neuen Ländern geführt, weshalb das STATISTISCHE BUNDESAMT differenzierte Ergebnisse nur für die alten Länder ausweist. Gesamtberlin ist in der PKS bereits ab 1991, in der StVerfStat erst ab 1995 berücksichtigt.

■ In zahlreichen Fällen scheinen die Beweismittel für eine Anklageerhebung nicht auszureichen. Der Vergleich der Durchschnittswerte für die Jahre 1995–2004¹⁴⁴ von PKS und StVerfStat zeigt, dass, insgesamt gesehen, die Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Vorteilsannahme/-gewährung mit 5,2% deutlich unterdurchschnittlich ist. Bei Bestechlichkeit/Bestechung, also bei pflichtwidrigen Diensthandlungen, entspricht die Verurteilungswahrscheinlichkeit mit 32% in etwa dem Durchschnitt. Die Aufschlüsselung nach Nehmer- und Geberseite zeigt, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit des Amtsträgers deutlich geringer ist (9%) als die des Gebers (29%). Freilich lässt diese Aufschlüsselung nach Straftatbeständen die unterschiedlichen Fallstrukturen nicht erkennen. In ihrer Strafaktenanalyse hat BANNENBERG festgestellt, dass bei Gelegenheitskorruption überwiegend gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Dort wo „gewachsene Beziehungen“ festgestellt wurden, wurde vergleichsweise strenger sanktioniert, obwohl es auch hier einen erheblichen Anteil von Einstellungen aus Opportunitätsgründen gab. Die gravierendsten Korruptionsstrukturen (Netzwerke organisierter Wirtschaftskriminalität) wiesen die größten Ermittlungsschwierigkeiten auf. Diese Verfahren zeichneten sich ferner aus durch einen hohen Anteil sowohl von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts oder unter Auflagen (§ 153a StPO) als auch von hohen Freiheitsstrafen.¹⁴⁵

Tabelle 3.4.2-1: Polizeilich registrierte Eckdaten zu Korruption – Entwicklung der Verfahrenszahlen, der Korruptions- und der Begleitstrafaten sowie der Tatverdächtigen 1994 ... 2005

Jahr	Korruptionsverfahren	Korruptionsstrafaten		Begleitstrafaten	Tatverdächtige	
	Bundeslagebild Korruption	Bundeslagebild Korruption	PKS	Bundeslagebild Korruption	Bundeslagebild Korruption	PKS
1994	258	11.241	3.253	2.462	1.557	1.448
1995	291	15.968	3.036	2.291	1.330	2.258
1996	410	9.595	4.442	3.849	1.639	2.203
1997	993	12.612	4.404	3.261	1.971	2.270
1998	1.072	11.049	3.566	2.905	2.040	2.621
1999	1.034	6.743	3.015	2.580	2.535	1.840
2000	1.243	9.348	5.223	1.693	2.853	4.593
2001	1.278	7.962	3.900	5.876	2.262	2.255
2002	1.683	8.283	3.230	22.337	3.506	2.407
2003	1.100	7.232	2.480	3.098	2.301	2.090
2004	1.207	7.610	2.330	4.976	2.730	2.293
2005			2.160			2.266

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004; Polizeiliche Kriminalstatistik.

Legende: Korruption i. S. des Bundeslagebildes Korruption sowie der PKS umfasst die §§ 108b, 108e, 299–300, 331–335 StGB.

■ Da die StA-Statistik nicht nach Delikten differenziert¹⁴⁶ und auch keine verlaufsstatistischen Daten verfügbar sind, ist unbekannt, ob dieser erhebliche „Tatverdächtigenchwund“ darauf beruht, dass

¹⁴⁴ Angesichts der kleinen Zahlen wurden zur Nivellierung von Sonderentwicklungen in einem Jahr Durchschnittswerte für die Jahre 1995–2004 gebildet.

¹⁴⁵ Vgl. BANNENBERG, B., 2002, S. 280 ff.

¹⁴⁶ Seit dem Berichtsjahr 2004 wird in der StA-Statistik allerdings die Verfahrenserledigung in den Sachgebieten „Korruptionsdelikte“ und „(andere) Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen“, erhoben. Flächendeckende Ergebnisse für

überdurchschnittlich häufig eingestellt oder wegen anderer Delikte als §§ 331 ff. StGB Anklage erhoben wird. In der Aktenanalyse von SCHÖNHERR, dessen Untersuchungsgut allerdings aus den siebziger Jahren stammt, wurde festgestellt, dass in einer Reihe von Verfahren wegen anderer Delikte Anklage erhoben wurde.¹⁴⁷

Tabelle 3.4.2-Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung – Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1995–2005 insgesamt (Durchschnittswerte), alte Länder mit Berlin

Tatbestand	Tatverdächtige ¹⁾	Angeklagte ²⁾	Verurteilte ²⁾	Auf 100		
				Tatverdächtige		Abgeurteilte
				kamen		
	Abgeurteilte	Verurteilte	Verurteilte			
Vorteilsannahme (§ 331 StGB)	820	43	27	5,2	3,3	63
Bestechlichkeit (§ 332 StGB)	271	94	73	34,7	26,9	78
Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	223	36	27	16,1	12,2	76
Bestechung (§ 334 StGB)	706	289	240	40,9	34,0	83
Vorteilsannahme/-gewährung	1.043	79	54	7,6	5,2	69
Bestechlichkeit/Bestechung	977	382	313	39,2	32,1	82
Nehmerseite (§§ 331, 332 StGB)	1.090	137	100	12,5	9,2	73
Geberseite (§§ 333, 334 StGB)	929	325	268	34,9	28,8	82
insgesamt (§§ 331-334 StGB)	2.020	461	368	22,8	18,2	80

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

¹⁾ PKS: Vorteilsannahme § 331 StGB – SZ 6511; Bestechlichkeit §§ 108e, 332 StGB (vor 1999: Bestechlichkeit § 332 StGB) – SZ 6512; Vorteilsgewährung § 333 StGB – SZ 6521; Bestechung §§ 108e, 334 StGB (vor 1999: Bestechung § 334 StGB) – SZ 6522.

Ohne: Bestechlichkeit – gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 335 Abs. 2, Ziff. 3 StGB; alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit nach § 335 StGB; Bestechung – gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 335 Abs. 2, Ziff. 3 StGB; alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechung nach § 335 StGB.

²⁾ StVerfStat: Vorteilsannahme § 331 StGB; Bestechlichkeit im Amt § 332 StGB; Vorteilsgewährung § 333 StGB; Bestechung im Amt § 334 StGB.

Ohne besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Amt (§ 335 StGB).

Korruptive Verhaltensweisen sind, gemessen an den Zahlen der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, relativ seltene Vorkommnisse. Daraus sind mehrere Folgerungen möglich. Die Daten könnten als Indiz für die Kriminalitätswirklichkeit genommen werden, sie könnten aber auch Indiz für ein Erkenntnisdefizit sein. In diesem Sinne hat etwa das LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG die Ergebnisse seiner Sonderauswertung interpretiert: „Die geringen Fallzahlen sind eher Indiz für vorhandene Erkenntnisdefizite als für eine tatsächlich geringe Belastung mit Korruptionsdelikten. (...) Fallauswertungen und Plausibilitätsüberlegungen führen zur Vermutung eines beträchtlichen Dunkelfeldes, vor allem im Bereich der strukturellen Korruption.“¹⁴⁸

Deutschland liegen derzeit noch nicht vor. Die erfassten Informationen dürften, sobald analysierbare Ergebnisse verfügbar sind, zumindest für die Summe der „Straftaten im Amt“ einen Einblick in die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bei entsprechenden Ermittlungsverfahren geben.

¹⁴⁷ Vgl. SCHÖNHERR, R., 1985, S. 226 ff. In der StVerfStat wird der Verurteilte nur bei dem Delikt ausgewiesen, das die höchste Strafdrohung besitzt. Wird deshalb nicht nur wegen Korruptionsstraftaten verurteilt, sondern auch wegen anderer schwererer Delikte, dann werden die Korruptionstatbestände in der StVerfStat nicht ausgewiesen.

¹⁴⁸ LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1995, S. 101.

3.4.2.4.3 Erscheinungsformen und Strukturen von Korruption

Nach den bisherigen Aktenanalysen¹⁴⁹ treten im Bereich der öffentlichen Verwaltung vor allem folgende Arten und Strukturen von Korruption auf:¹⁵⁰

- Gewinnmaximierungskorruption, z. B. durch Abrechnung nicht erbrachter Leistungen der Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung,
- Verdrängungs- und Leistungskorruption, insbesondere durch wettbewerbswidrige Ausschaltung der Konkurrenz, z. B. durch Bestechung des für die Auftragsvergabe zuständigen Amtsträgers,
- Finanzierungskorruption in Form der Krediterlangung bei öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- Auflagenkorruption, die der Vermeidung von behördlichen Auflagen, z. B. im Bereich des Umweltschutzes, dient,
- Grenzkontrollkorruption mit dem Ziel der Umgehung von Einfuhr-/Ausfuhrabgaben im wirtschaftlichen Verkehr,
- Genehmigungskorruption, durch die so nicht zu erteilende behördliche Genehmigungen angestrebt werden, z. B. Genehmigung zur Durchführung eines Schwertransports zu bestimmten Zeiten, Baugenehmigungen, Nachtlokallizenzen,
- Aufenthaltskorruption, z. B. durch Bestechung von Beamten der Ausländerbehörden mit dem Ziel der Erlangung/Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung,
- Vermeidung der Zahlung von Geldbußen im Verkehr oder von Fahrverboten bei Verkehrskontrollen, Erlangung von Fahrerlaubnissen.

Korruptive Praktiken gibt es indes auch in der Wirtschaft und in zahlreichen anderen Gebieten des sozialen Lebens, Journalismus, Kunst, Wissenschaft, z. B. in Zusammenhang mit Drittmittelwerbung und -annahme. Gesicherte Erkenntnisse liegen hierzu noch weniger vor als aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Unter strukturellen Gesichtspunkten kommt BANNENBERG in ihrer bundesweiten Strafaktenanalyse zur Korruption zu einer weiteren Differenzierung innerhalb der so genannten „strukturellen Korruption“. Aufgrund ihres Materials¹⁵¹ unterscheidet sie

- Struktur 1: Gelegenheitskorruption, die der „situativen Korruption“ der polizeilichen Terminologie entsprechen dürfte.
- Struktur 2: „Gewachsene Beziehungen“, worunter Korruptionsfälle von einigem Umfang und mit einer Vielzahl von Einzelhandlungen zu verstehen sind, die aber räumlich und personell begrenzt sind. „Es geht um länger andauernde Korruptionsbeziehungen, die auf Wiederholung angelegt sind und (...) eher regional im Wirkungsbereich des oder der Amtsträger stattfinden. In der Regel handeln ein bis zwei Amtsträger und zwei bis zehn Unternehmer, es kommt vor, dass diese Beziehungen sehr lange (10–20 Jahre) ungestört wachsen können und weitere Personen auf Amtsträgerseite involviert werden, über das Ausmaß der Korruption aber nicht unbedingt informiert sind.“¹⁵²

¹⁴⁹ Vgl. hierzu LIEBL, K., 1992, S. 283 ff.; SCHÖNHERR, R., 1985, S. 219 ff. Zu typischen Korruptionsformen bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauten vgl. MÜLLER, U., 1995, S. 72 ff.

¹⁵⁰ Reichhaltiges Fallmaterial enthält die Darstellung von FIEBIG, H. und H. JUNKER, 2004, S. 49 ff.

¹⁵¹ Ausgewertet wurden 208 Strafverfahren mit 436 Beschuldigten aus 14 Ländern. Das Ziel, eine repräsentative bundesweite Untersuchung durchzuführen, konnte nicht realisiert werden. Weder konnte aufgrund der Angaben der Staatsanwaltschaften eine Grundgesamtheit ermittelt werden, noch wurde in allen relevanten Fällen Akteneinsicht gewährt.

¹⁵² BANNENBERG, B., 2003, S. 45 f.

- **Struktur 3:** „Netzwerke organisierter Wirtschaftskriminalität“. Hierbei handelt es sich um länderübergreifende Strategien von Unternehmen, insbesondere im Vergabebereich (Flughafenbau, Stadionbau, Klärwerkbau, Autobahnbau, Wohn- und Gewerbegebiete, Großausrüster für Polizei und Bundeswehr), die mittels Korruption ungerechtfertigte Vorteile zu erlangen trachten und sich hierfür abgeschotteter Vorgehensweisen und politischer Einflussnahmen bedienen. „Hier ist eine Vielzahl von Personen auf Nehmer- und Geberseite über Jahre, teilweise Jahrzehnte involviert. Die Korruption gehört zur Strategie, wird von Unternehmen aktiv und in großem Umfang eingesetzt und ist mit weitergehenden Straftaten, wie zum Beispiel Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung verbunden.“¹⁵³

Im idealtypischen Modell von HÖFFLING werden demgegenüber die beiden Merkmale von Korruption – Stabilität der Beziehungsstruktur (situativ vs. strukturell) und normative Akzeptanz – analytisch miteinander verknüpft mit dem Ziel, einen Analyserahmen für die Bearbeitung empirischer Fragestellungen zu liefern:

Tabelle 3.4.2-3: Typologie korruptiver Beziehungen

Beziehungsstabilität →		gering	hoch
Grad der Institutionalisierung von Korruption ↓		Korruption als flüchtige Interaktion (situative Korruption)	Korruption als auf Dauer gestelltes Beziehungssystem (strukturelle Korruption)
gering	Korruption als abweichendes Verhalten (isolierte Korruption)	riskante Korruption	intime Korruption
hoch	Korruption als konformes Verhalten (systemische Korruption)	alltägliche Korruption	expansive Korruption

Datenquelle: HÖFFLING, C., 2002, S. 78; 2003, S. 88.

3.4.2.5 Durch Korruption verursachte Schäden

3.4.2.5.1 Materielle Schäden

Zuverlässige Angaben über die von den Vorteilsnehmern erhaltenen Zuwendungen oder über die Schäden für die öffentliche Hand oder für die gewerbliche Wirtschaft sind nach wie vor kaum möglich.

Bei den Zuwendungen handelt es sich nicht nur um die klassischen Bargeldzahlungen, sondern auch – und vielfach – um Sachzuwendungen (z. B. Bewirtung, Urlaubsreise, kostenlose Nutzung eines Ferienhauses, elektronische Geräte), um Arbeitsleistungen (z. B. Gartengestaltung oder Hausausbau), um die Bereitstellung von besonderen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Pkw) oder sonstigen geldwerten Vorteilen, um die u. U. hoch dotierte angebliche Nebenbeschäftigung des Ehepartners, um das weit überzahlte Gutachten.¹⁵⁴ „Es handelt sich hierbei also um Zuwendungen, die schwer zu bewerten und geldmäßig zu beziffern sind.“¹⁵⁵

Verlässliche Zahlen über materielle Schäden bei Bund und Ländern infolge Korruption liegen nicht vor. Es handelt sich im besten Fall um Hochrechnungen auf der Basis von Erkenntnissen aus bekannt gewordenen Fällen. Diese Schätzungen weisen das grundlegende Defizit auf, dass über das Dunkel-

¹⁵³ BANNENBERG, B., 2003, S. 46.

¹⁵⁴ Mit dem 13. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 9. September 1997 (BGBl. I, 2294) wurde im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auch die Ausübung von Nebentätigkeiten eingeschränkt und einer stärkeren Kontrolle unterworfen.

¹⁵⁵ AHLF, E.-H., 1998, S. 17.

feld nichts bekannt ist. Im Lagebericht Korruption 2004 wurde deshalb auch darauf verzichtet, einen Wert anzugeben, stattdessen wurde auf die Problematik der Schadensbeifferung hingewiesen.¹⁵⁶

Regelmäßig wird als Folge der erkauften Handlung des Vorteilnehmers der jeweilige Dienstherr geschädigt. Weitere Schäden werden darin gesehen, dass Korruption den Leistungswettbewerb verzerrt und seriöse Mitbewerber entweder verdrängt (bis hin zur Geschäftsaufgabe) oder dazu veranlasst, ebenfalls korruptiv zu werden (Sog- und Spiralwirkung). Die Innovationsbereitschaft wird gemindert, wenn nicht die Qualität und der Preis über den Verkaufserfolg entscheiden, sondern die Höhe der Bestechungssumme. Hinzu kommen nicht bezifferbare materielle Folge- oder Sekundärschäden, die sich aus der korrupten Vereinbarung ergeben können, wie insbesondere Umweltschädigungen, Qualitätsmängel an Produkten, namentlich an Bauten, die teure und aufwändige Reparaturen und Nachbesserungen verlangen, bis hin zu Arbeitsplatzeinbußen und allgemeinen Vermögensnachteilen.¹⁵⁷

3.4.2.5.2 Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden sollen die immateriellen Schäden sein. Diese werden darin gesehen, dass Korruption „beispielsweise das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft“ beeinträchtigt.¹⁵⁸

Umfrageergebnisse bestätigen dies insofern, als, wie eingangs erwähnt, ein erheblicher Teil der Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sind, in Deutschland gebe es Bestechungen in ganz erheblichem Umfange. Damit wird freilich ein Meinungsbild gemessen, das in hohem Maße durch die Medien beeinflusst ist. Insofern ist, wenn es ihn denn geben sollte, der Vertrauensverlust auch eine Folge von dramatisierenden Berichten in den Medien.¹⁵⁹

3.4.2.6 Prävention von Korruption

3.4.2.6.1 Prävention durch Maßnahmen außerhalb des Strafrechts

Prävention setzt eine Ursachenanalyse voraus. Die Ursachen der Korruption sind empirisch indes nicht gesichert. Vermutet wird ein Bündel von Entstehungsbedingungen, die sich nur teilweise kurzfristig ändern lassen. Als mutmaßliche Ursachen, wobei implizit davon ausgegangen ist, dass Korruption zwar „alt“, aber – ohne dafür einen Beleg zu haben – nicht so ausgeprägt ist wie gegenwärtig, gelten vielfach eine Veränderung gesellschaftlicher und individueller Wertorientierungen, Regelungsdichte und Normenflut, die zu „informellen“ Erledigungen führen, unzulängliche Fach- und Dienstaufsicht, personelle Bündelung von Entscheidungs-, Durchführungs- und Kontrollfunktionen.¹⁶⁰

Im Hinblick auf diese Ursachen sind die Möglichkeiten des Strafrechts zur Bekämpfung von Korruption begrenzt. Mit Prävention, der ohnedies der Vorrang vor Repression gebührt, können diese Ursachen möglicherweise mit mehr Aussicht auf Erfolg angegangen werden. Das Potenzial primärer und sekundärer, insbesondere also wertbasierter und organisationsbezogener/situativer Prävention¹⁶¹ sollte deshalb stärker genutzt werden. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe GRECO (Group of States

¹⁵⁶ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 46.

¹⁵⁷ Vgl. auch BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 46.

¹⁵⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 46.

¹⁵⁹ Zur „Skandalisierung und Entdramatisierung“ vgl. KARSTEDT, S., 2004b.

¹⁶⁰ Zusammenfassend vgl. DÖLLING, D., 1996, C 30 ff.; MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 202 ff.

¹⁶¹ Zu dieser Differenzierung vgl. unten Kap. 4.

against corruption) des Europarates haben in ihrem 2. Evaluationsbericht für Deutschland in diese Richtung zielende entsprechende Empfehlungen abgegeben.¹⁶² Zu diesen Ansätzen außerhalb des Strafrechts zählen vor allem:¹⁶³

- (1) Erhöhung der Transparenz von Entscheidungsprozessen, Offenlegung möglicher Interessenbindungen, Nebentätigkeiten und -einkünften von Amtsträgern sowie der Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden. Mit dem Ziel, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu machen und damit Kontrollfunktionen zu erleichtern, wurde zum 1. Januar 2006 das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) in Kraft gesetzt.¹⁶⁴ Für ihren Zuständigkeitsbereich hatten zuvor bereits einige Bundesländer (Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) Informationsfreiheitsgesetze verabschiedet. Die Arbeitsgruppe GRECO des Europarates hat ferner in ihrem 2. Evaluierungsbericht den Erlass eindeutiger Richtlinien für den Wechsel von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in die Privatwirtschaft zur Vermeidung von Interessenkonflikten empfohlen.
- (2) Stärkung der Ethik des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft, der (Sekundär-)Tugenden von Moral, Loyalität und Pflichtbewusstsein, der sozialetischen Missbilligung von Korruption. Dies kann und soll durch Aufklärungsarbeit, Aus- und Fortbildung, Leitbilder und Ethikkodizes¹⁶⁵ oder unternehmensinterne Vorgaben zur Sicherung rechtmäßigen Verhaltens (Compliance-Vorgaben)¹⁶⁶ unterstützt werden. Inzwischen wurden entsprechende Vorschriften und Vorgaben für Teile der öffentlichen Verwaltung in so genannten Korruptionsbekämpfungsrichtlinien zusammengefasst. Für die Bundesverwaltung, die zwar zahlenmäßig einen nur geringen Anteil an der deutschen Gesamtverwaltung hat, aber deren Vorbildfunktion nicht vernachlässigt werden sollte, gilt die Neufassung der „Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004.¹⁶⁷ Die Richtlinie ist mit einem Verhaltenskodex verknüpft, der die Beschäftigten für Korruption sensibilisieren soll. Für Führungskräfte steht zudem ein Leitfaden zur Verfügung, der insbesondere zu einer aktiven, vorausschauenden Personalführung und -kontrolle mit dem Ziel der Korruptionsprävention anhält. Zu den wesentlichen Neuerungen der Richtlinie gehören unter anderem:

- schärfere Regeln für die Rotation von Personal in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten,
- Stärkung der Position der Ansprechpersonen für Korruptionsprävention durch Festschreibung ihrer Weisungsunabhängigkeit und ihres direkten Vortragsrechts gegenüber der Hausleitung,
- deutlichere Regeln zur Sensibilisierung und Belehrung der Bediensteten,
- Intensivierung der Aus- und Fortbildung,
- stärkere Betonung der Verantwortung der Führungskräfte.

¹⁶² Der Evaluierungsbericht ist veröffentlicht unter <http://www.greco.coe.int/> (GRECO Evaluations, 2nd evaluation round, Germany).

¹⁶³ Vgl. die Zusammenstellungen der Maßnahmen bei BANNENBERG, B. und W. SCHAUPENSTEINER, 2004, S. 206 ff.; CLAUSSEN, H. R. und H. OSTENDORF, 2002, S. 22 ff; FIEBIG, H. und H. JUNKER, 2004, S. 133 ff.; DÖLLING, D., 1996, C 44 ff. und die diesen Vorschlägen weitgehend folgenden Beschlüsse des 61. DJT (in NJW 1996, S. 2995); HETTINGER, M., 1996; MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 338 ff.; OSTENDORF, H., 1999b; SCHILLING, A., 2004, S. 66 ff.

¹⁶⁴ BGBl. I, 2722. Von der Anwendung der bis zuletzt umstrittenen Ausnahmekataloge, insbesondere zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, von behördlichen Entscheidungsprozessen und personenbezogenen Daten, wird es abhängen, inwieweit Transparenz hergestellt bzw. zugelassen wird.

¹⁶⁵ Vgl. hierzu den „Code of Ethics“ der American Society for Public Administration; abgedruckt bei SOMMERMANN, K.-P., 1998, S. 303 ff.; vgl. auch BUSSMANN, K.-D., 2004, S. 12 ff.

¹⁶⁶ Hierzu HAUSCHKA, C. E., 2004; SCHNEIDER, U. H., 2003.

¹⁶⁷ Bundesanzeiger Nr. 148 vom 10. August 2004, S. 17 745–17 747. Die Richtlinie, der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ sowie der „Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen“ sind im Anhang zum Bundeslagebild Korruption 2004, S. 89, 92, 95 abgedruckt.

Daneben wurden inzwischen auch auf Länderebene und auf kommunaler Ebene (welche den weit überwiegenden Anteil der deutschen Verwaltung ausmachen) entsprechende bzw. vergleichbare Korruptionspräventionsrichtlinien und -regelungen implementiert.¹⁶⁸ In ähnlicher Weise haben Teile der Wirtschaft detaillierte Verhaltenskodizes und interne Kontrollprogramme entwickelt.¹⁶⁹ Auch die Vorgaben des für inländische börsennotierte Aktiengesellschaften verbindlichen deutschen Corporate Governance Kodex¹⁷⁰ können hier das Normbewusstsein schärfen. Dies wird freilich konterkariert, wenn die Führungseliten ihrer Vorbildfunktion nicht entsprechen.

- (3) Administrative Maßnahmen, durch die Organisationen und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung so ausgestaltet werden, dass sie möglichst wenig korruptionsanfällig sind.¹⁷¹ Vorgeschlagen (und teilweise verwirklicht) wurden z. B. Vier-Augen-Prinzip bei der Auftragsvergabe, personale Trennung von Leistungsausschreibung und Zuschlagserteilung, Personalrotation auf korruptionsanfälligen Positionen, insbesondere bei den mit der Auftragsvergabe Betrauten¹⁷², klare Regelungen in Verwaltung und Wirtschaft hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie für Sponsoring.¹⁷³
- (4) Behördenübergreifende Prüf- oder Arbeitsgruppen, die die Aufgabe haben, Mängel und Schwächen in den bestehenden behördlichen Strukturen aufzudecken und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- (5) Bestellung von Ansprechpersonen für Korruptionsprävention, die Hinweise von außen entgegennehmen und ihnen nachgehen sollen; Sensibilisierung für die Früherkennung korruptiver Verstrickungen anhand eines Indikatorenrasters.¹⁷⁴
- (6) Zeitlich befristeter Ausschluss von Firmen, die der Korruption überführt worden sind, von Vergabeverfahren, Exportkreditvergabe und Subventionen; Einrichtung eines zentralen Korruptionsregisters.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Zur Ebene der Länder vgl. „Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR)“, Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 (<http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/service/gesetzundvorschriften/korruptionsrichtlinie.pdf>); RdErl. des Innenministeriums NRW „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26. April 2005 (<http://www.im.nrw.de/inn/doks/korrerlkomplett.pdf>); Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) (<http://193.101.67.34/landesrecht/4532.1h.htm>); „Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Thüringen“ vom 8. Oktober 2002 (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/gesetze_vo/geo/2.pdf).

Zur kommunalen Ebene vgl. die von COLLISI, B., 2003, mitgeteilten Ergebnisse einer Befragung des Deutschen Städtetages.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu auch die 2002 in 2. Aufl. veröffentlichten Empfehlungen des BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V. „Korruption verhindern“ (www.bdi-online.de/fachabteilungen/1740.htm).

¹⁷⁰ Der deutsche Corporate Governance Kodex ist für börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland teilweise verbindlich gemäß § 161 AktG. Der aktuelle Stand des Kodexes ist ersichtlich unter: http://www.corporate-governance-code.de/ger/download/D_CorGov_Endfassung_Juni_2006.pdf.

¹⁷¹ Zum Stand der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen und zum Stand der Umsetzung vgl. die Antworten der Bundesregierung „Administrative Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption“ vom 15. April 1998 (BT-Drs. 13/10412) und „Korruptionsprävention“ vom 25. Juli 2000 (BT-Drs. 14/3933) sowie „Erster Jahresbericht des Bundesministeriums des Innern zur Entwicklung und zu den Ergebnissen der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache Nr. 382 der Sitzung vom 6. Juni 2005).

¹⁷² Vgl. z. B. die „Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 (oben Anm. 66).

¹⁷³ Hierzu die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) vom 7. Juli 2003, Bundesanzeiger Nr. 126, Seite 14906, sowie Hinweise und Empfehlungen der KOORDINIERUNGSGRUPPE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2000, S. 17 ff.

¹⁷⁴ Vgl. hierzu MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, S. 288 ff.

¹⁷⁵ Es gibt bisher keine bundeseinheitliche Regelung. Die Einrichtung eines Korruptionsregisters wurde im Juni 2002 zwar vom Deutschen Bundestag beschlossen, nach einem gescheiterten Vermittlungsverfahren verweigerte der Bundesrat im September 2002 seine Zustimmung. Die so genannte „Koordinierte Vergabesperre der Länder“ basiert auf den verschiedensten landesrechtlichen Rechtsgrundlagen. In Nordrhein-Westfalen ist das „Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen – Korruptionsbekämpfungsgesetz“ am 1. März 2005 in Kraft gesetzt worden.

Die Arbeitsgruppe GRECO des Europarates hat ferner in ihrem 2. Evaluierungsbericht empfohlen, Regelungen zu schaffen, wonach zumindest den wegen einer schweren Korruptionsstraftat Verurteilten die Leitung eines Geschäftes/Unternehmens einer juristischen Person untersagt werden kann.

- (7) Regelungen im öffentlichen Dienstrecht – Verschärfungen hinsichtlich des Geschenkannahmeverbots¹⁷⁶, Einführung einer disziplinarrechtlichen „Kronzeugenregelung“,¹⁷⁷ Beschränkungen der Nebentätigkeit¹⁷⁸, in bestimmten Fällen obligatorische Einleitung eines Disziplinarverfahrens¹⁷⁹ – erfolgten auch mit dem Anliegen, auf diese Weise Korruption einzudämmen.
- (8) Überprüfung von Vorschriften, die sich (in ihrer Nebenwirkung) korruptionsfördernd auswirken können.¹⁸⁰
- (9) Unterrichtungspflichten bei Korruptionsverdacht.¹⁸¹ Umstritten ist, ob sich eine solche Anzeigepflicht bei Korruptionsverdacht bereits aus den bisherigen beamtenrechtlichen Verpflichtungen ergibt. Die Rechtsprechung ist zu dieser Frage bisher sehr zurückhaltend vorgegangen – eine Dienstpflicht zur Korruptionsverhinderung wurde zwar bejaht – eine Meldepflicht wurde aber nur innerhalb des Dienstwegs bestätigt – bei Vorgängen außerhalb des eigenen Aufgabenkreises wurde eine Meldepflicht nur in Ausnahmefällen bejaht.¹⁸²

3.4.2.6.2 Prävention durch strafrechtliche Maßnahmen

Strafrechtlich wird Korruption vor allem durch die Bestechungsdelikte des StGB erfasst. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 wurden bestehende Straftatbestände ausgeweitet¹⁸³, neue Straftatbestände zum Schutz des freien Wettbewerbs in das StGB aufgenommen (§§ 298, 299 ff StGB)¹⁸⁴, die Strafraumen leicht angehoben und die Vorschriften über Vermögensstrafe¹⁸⁵ und Erweiterten Verfall auch bei bestimmten Bestechungsdelikten für anwendbar erklärt. Durch

¹⁷⁶ § 43 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 70 Bundesbeamtengesetz (vgl. hierzu auch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004).

¹⁷⁷ § 11a Bundesdisziplinarordnung.

¹⁷⁸ § 42 Beamtenrechtsrahmengesetz, §§ 65, 66, 69a Bundesbeamtengesetz.

¹⁷⁹ Vgl. hierzu HETTINGER, M., 1996, S. 2269 ff. Mit dem am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetz (BGBl. I, 322) ist die Bundesdisziplinarordnung in der Weise geändert worden, dass „für den Bereich des Beamtenrechts, bei jedem nicht ausgeräumten Verdacht eines Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein förmliches Disziplinarverfahren – im Gegensatz zu dem Verdacht anderer Verfehlungen – zwingend einzuleiten ist. Damit ist dem Dienstvorgesetzten in diesen Fällen die Möglichkeit genommen worden, das Verfahren einzustellen oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung zu beenden.“

¹⁸⁰ Hierzu zählt z. B. die steuerliche Absetzbarkeit von Schmier- und Bestechungsgeldern, die erst in den letzten Jahren deutlich eingeschränkt wurde; vgl. hierzu GÜNZLER, N. A., 1999; JOECKS, W., 1999. Es wird zu prüfen sein, ob der Neugestaltung des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz 2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I, 401) der erwartete Erfolg beschieden sein wird; zur Neuregelung vgl. RANDT, K., 2000.

¹⁸¹ Das Korruptionsbekämpfungsgesetz hat keine allgemeine Anzeigepflicht eingeführt, wie sie etwa in § 6 Subventionsgesetz beim Verdacht eines Subventionsbetrugs besteht. Es steht deshalb grundsätzlich im Ermessen des Behördenleiters, ob er einen Korruptionsverdacht der Polizei/Staatsanwaltschaft mitteilt oder eine interne Regelung anstrebt. Sowohl einige Länder als auch die Bundesregierung haben durch Verwaltungsvorschriften Anzeigepflichten begründet. So hat nach Nr. 10.1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 7. Juli 2004 die Dienststellenleitung „bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat (...) unverzüglich die Staatsanwaltschaft und die oberste Dienstbehörde zu unterrichten“.

¹⁸² Vgl. BGH NSTZ 2004, 565.

¹⁸³ Ausgeweitet wurde zum einen der Amtsträgerbegriff in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Zum anderen wurden die Grundtatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung durch eine Lockerung der so genannten „Unrechtsvereinbarung“ erweitert.

¹⁸⁴ Bei § 298 StGB handelt es sich im Wesentlichen um die Übernahme einer Ordnungswidrigkeit aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. § 299 StGB übernahm im Wesentlichen § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

¹⁸⁵ Durch Urteil des BVerfG vom 20. März 2002 (BVerfGE 105, 135) wurde die Vermögensstrafe inzwischen für verfassungswidrig erklärt.

das EU-Bestechungsgesetz¹⁸⁶ und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung,¹⁸⁷ die in Umsetzung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ergingen, wurde die Strafbarkeit auf Bestechungshandlungen von (EUBestG) und gegenüber (EUBestG und IntBestG) ausländischen und internationalen Amtsträgern ausgedehnt.

An gesetzlichen Regelungen werden von Teilen der Strafrechtspraxis vor allem die Einführung einer Kronzeugen- sowie einer Selbstanzeigeregelung (entsprechend § 371 Abgabenordnung), die Möglichkeit der Überwachung von Telekommunikation¹⁸⁸ sowie eine gesetzliche Anzeigepflicht (analog § 6 Subventionengesetz) gefordert.

Seit 2003 existiert eine „Polizeiliche Konzeption zur Bekämpfung der Korruption“, deren Umsetzung indes im Hinblick auf die geforderte Erarbeitung einer „Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption“ zurückgestellt wurde. Mit der Erstellung dieser Gesamtkonzeption ist eine Bund-Länder-Projektgruppe betraut.¹⁸⁹ Im polizeilichen Bereich wurden in den letzten Jahren verschiedene Spezialdienststellen¹⁹⁰ sowie Online-Hinweisannahmesysteme eingerichtet. Die Arbeitsgruppe GRECO des Europarates hat ferner in ihrem 2. Evaluierungsbericht empfohlen, Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit zu eröffnen, Verdachtsmomente in ihrer Behörde den Strafverfolgungsbehörden direkt mitzuteilen.

Auch wenn die Möglichkeiten des Strafrechts zur Bekämpfung von Korruption begrenzt sind, ist dessen Anwendung gleichwohl notwendig.¹⁹¹ Erweiterungen können sich hier vor allem aus der Entwicklung und Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente (insbesondere solcher auf der Ebene der Europäischen Union¹⁹², des Europarats¹⁹³ und der Vereinten Nationen¹⁹⁴) ergeben. Die Arbeitsgruppe GRECO des Europarates hat ferner in ihrem 2. Evaluierungsbericht empfohlen, die Anwendung von § 30 OWiG über die Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen zu vereinheitlichen und zu ändern, um effektivere und angemessenere Geldbußen insbesondere in Fällen schwerwiegender Korruption verhängen zu können. Generell gebührt gleichwohl der Prävention der Vorrang vor Repression. Deshalb sollte das Potenzial primärer und sekundärer, insbesondere also wertbasierter und organisationsbezogener/situativer Prävention stärker genutzt werden.

¹⁸⁶ Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (EU-Bestechungsgesetz – EUBestG) vom 10. September 1998 (BGBl. II, 2340).

¹⁸⁷ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG) vom 10. September 1998 (BGBl. II, 2327).

¹⁸⁸ Ein Gesetzentwurf zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gem. § 100a StPO auf Korruptionsdelikte vom 8. Dezember 1998 (BT-Drs. 14/162) wurde vorläufig im Deutschen Bundestag abgelehnt (Plenarprotokoll 77. Sitzung, 3. Dezember 1999, 7109). Die Überprüfung des Adressatenkatalogs in § 100a StPO solle gemeinsam mit der vorgesehenen Verbesserung der Kontrolle der Telefonüberwachung erfolgen.

¹⁸⁹ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 63 f.

¹⁹⁰ Zu den beiden Spezialdienststellen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption 2004, S. 70.

¹⁹¹ Zur Erhöhung der Wirksamkeit strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung aus der Sicht des schweizerischen Korruptionsstrafrechts vgl. JOSITSCH, D., 2004, S. 558 ff.

¹⁹² Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor.

¹⁹³ Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999 (ETS Nr. 173), gezeichnet von Deutschland am 27. Januar 1999. Vgl. HETZER, W., 2004.

¹⁹⁴ Übereinkommen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, gezeichnet von Deutschland am 9. Dezember 2003, vgl. <http://www.unodc.org/unodc/corruption.html>. Hierzu STOLPE, U., 2004. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bislang nicht erfolgt.

3.4.2.7 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die dargestellten Erkenntnisse zeigen, dass Korruption ein weit verbreitetes Phänomen ist. Es ist schwerpunktmäßig im Bereich staatlicher Auftragsvergabe, aber auch in den übrigen Bereichen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft präsent. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik ist der Anteil der Bestechungskriminalität an allen erfassten Straftaten zwar nur gering. Allerdings wird in der Praxis angesichts der Deliktstruktur von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen.

Die Bekämpfung der Korruption in allen Erscheinungsformen ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 wurde das deutsche Korruptionsstrafrecht wesentlich verschärft und erweitert, so dass es bereits ein hohes Schutzniveau aufweist. Da Korruption aber nicht vor nationalen Grenzen halt macht, hat Deutschland mit dem EU-Bestechungsgesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen bedeutsame Schritte zur Bekämpfung der internationalen und grenzüberschreitenden Korruption unternommen. Es beteiligt sich auch weiterhin aktiv auf internationaler Ebene an der Erarbeitung weiterer Rechtsinstrumente in diesem Bereich. Hervorzuheben sind das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 (ETS 173) und das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen vom 15. Mai 2003 (ETS 191), der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003. Die Umsetzung dieser Rechtsinstrumente wird derzeit vorbereitet. Das deutsche Strafrecht entspricht bereits weitgehend ihren Vorgaben, so dass Änderungen nur in Teilbereichen erforderlich sind. Die Bundesregierung wird sich für eine schnellstmögliche Umsetzung in dieser Legislaturperiode einsetzen.

Im Bereich der Korruptionsprävention hat die Bundesregierung mit Wirkung vom 30. Juli 2004 die seit 1998 geltende Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung neu gefasst. Sie enthält wesentliche Elemente der Präventionsstrategie der Bundesregierung und gibt den Beschäftigten aller Ebenen eine leicht verständliche Richtschnur für integres und transparentes Verwaltungshandeln an die Hand. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören u. a.:

- Verschärfung der Regelung zur Rotation von Personal,
- Festschreibung der Weisungsunabhängigkeit der Ansprechperson für Korruptionsprävention und ihres direkten Vortragsrechts gegenüber der Hausleitung,
- Konkretisierung der Regelung zur Sensibilisierung und Belehrung der Bediensteten,
- weitere Verstärkung der Aus- und Fortbildung,
- stärkere Betonung der Verantwortung der Führungskräfte.

Die vorgenommenen Änderungen berücksichtigen bereits die Vorgaben und Empfehlungen zu präventiven Maßnahmen in dem von Deutschland nachdrücklich geförderten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Regelung des Sponsorings im Bereich der Bundesverwaltung vom 7. Juni 2003 erstattet das Bundesministerium des Innern alle zwei Jahre Bericht zum Sponsoring in der Bundesverwaltung. Der erste Bericht wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben und am 28. Dezember 2005 veröffentlicht.

Schließlich wurden die Regelungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Bundesbedienstete im Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2004 präzisiert.

Durch klare Handlungsanweisungen trägt es dazu bei, weit im Vorfeld einer unzulässigen Einflussnahme bereits jeden Anschein einer Empfänglichkeit für persönliche Vorteile zu vermeiden.

Die Bundesregierung ist zudem bestrebt, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption ständig zu überprüfen und zu verbessern. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Empfehlungen von GRECO und der Arbeitsgruppe über Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr der OECD.

3.4.3 Umweltstraftaten

Kernpunkte

- Strafrechtlicher Umweltschutz dient sowohl dem Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit als auch dem Schutz elementarer natürlicher Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes und anderer Teile von Natur und Umwelt (einschließlich Pflanzen und Tiere).
- Umweltschutz wird vor allem durch das Umweltverwaltungsrecht gewährleistet. Da strafrechtlich nicht verboten sein kann, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, ist das Strafrecht vom Verwaltungsrecht und von der Verwaltungspraxis abhängig. Umweltstrafrecht dient der Effektivierung des Umweltverwaltungsrechts und hat insofern eine flankierende und ergänzende Funktion. Mit der Einstellung umweltschützender Strafnormen in das Kernstrafrecht wurde die Erwartung sowohl eines verbesserten Schutzes als auch einer bewusstseinsbildenden und normstabilisierenden Wirkung verbunden.
- Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen, über dessen Größe und Struktur jedoch empirisch gestützte Informationen fehlen.
- Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle hängt weitgehend vom Kontroll- und Anzeigeverhalten ab. Nach dem Forschungsstand beruht die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte und bagatellhafte Fallgestaltungen.
- Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität entfallen hierauf weniger als 1% der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte). Unter den Umweltdelikten dominierte in den achtziger Jahren die Gewässerverunreinigung, seit 1991 wird die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) am häufigsten polizeilich registriert.
- Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt ist seit Beginn ihrer statistischen Erfassung bis zu ihrem vorläufigen Höchststand 1998 deutlich angestiegen; seit 1999 gehen absolute wie relative Zahlen zurück. Inzwischen ist das Niveau von Mitte der 1980er Jahre erreicht. Da es sich bei Umweltkriminalität um ein Kontrolldelikt handelt, liegt als Begründung unter anderem die Annahme nahe, dass die Veränderungen auf veränderter Anzeigintensität beruhen können.
- Umweltverstöße sind mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden. Dies erklärt Abweichungen von der ansonsten vorfindbaren Struktur der registrierten Tatverdächtigen: Unter den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität sind die männlichen, über 30-jährigen Erwachsenen deutlich überrepräsentiert.
- Auf 100 wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte) ermittelte Tatverdächtige kamen 2004 40 Abgeurteilte, bei Straftaten gegen die Umwelt waren es nur 28. Nach Untersuchungen aus den achtziger Jahren wurde damals vermehrt sowohl mangels hin-

reichenden Tatverdachts als auch aus Opportunitätsgründen eingestellt. Dieser Befund wird durch die aus 15 Ländern vorliegenden Ergebnisse der StA-Statistik für 2004 nicht bestätigt. Zwar wurden in den abschließend erledigten Umweltstrafverfahren deutlich weniger Anklagen erhoben als im Schnitt aller sonstigen Ermittlungsverfahren. Es wurde aber häufiger der Erlass eines Strafbefehls beantragt und häufiger unter Auflagen eingestellt. Die so genannte Interventionsrate entspricht deshalb in Umweltstrafverfahren fast derjenigen in den übrigen Verfahren. Die Unterschiede dürften vermutlich auf der geringeren oder als geringer eingeschätzten Schwere der Umweltdelikte beruhen.

- Diese geringe Anlagewahrscheinlichkeit findet ihre Fortsetzung in einem relativ niedrigen Sanktionsniveau. Die verhängten Strafen bleiben im untersten Bereich des Strafrahmens. Diese Milde in der Strafzumessung wird überwiegend als Indiz dafür gewertet, dass die große Zahl der zur Verurteilung gelangenden Umweltverstöße nicht sehr schwerwiegend ist und sich die Täter durch Vorbelastung und Schuldgrad deutlich von Tätern der klassischen Kriminalität unterscheiden.

3.4.3.1 Entwicklung des Umweltstrafrechts im Überblick

Die mit der zunehmenden Umweltverschmutzung verbundenen Gefahren rückten erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in das allgemeine Bewusstsein. „Waldsterben“ und „Ozonloch“ wurden zu Synonymen für das Problem.¹⁹⁵ Freilich decken sich „hohes verbales Umweltbewusstsein und tatsächliches Alltagshandeln gegenüber der Umwelt (...) nicht“.¹⁹⁶ In der Berichterstattung werden spektakuläre Einzelfälle und deren Verursacher in den Vordergrund gestellt und weniger generelle Umweltrisiken, die durch langfristige Prozesse und durch die Summation vieler kleiner Ereignisse entstehen. Dies fördert die Einstellung, dass sich der Einzelne als Betroffener und nicht als potenzieller Verursacher sieht.

Der Umweltschutz ist zu einer vordringlichen staatlichen Aufgabe geworden. Die 1994 in das Grundgesetz übernommene Staatszielbestimmung des Art. 20a, der vom Staat den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen fordert, dokumentiert dies eindringlich. Die Knappheit und oftmals fehlende Regenerationsfähigkeit der Umweltressourcen muss mit der ökonomischen und sozialen Entwicklung in einen vernünftigen Ausgleich gebracht werden. Im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht wurden Auf- und Ausbau des gegenwärtigen Umweltstrafrechts sowie dessen verwaltungsakzessorische Ausgestaltung skizziert; hierauf wird verwiesen.¹⁹⁷ Insbesondere die Verwaltungsaktsakzessorietät begründet eine Abhängigkeit des Umweltstrafrechts sowohl von der Umweltpolitik verschiedener Gesetz- und Ordnungsgeber als auch von der mehr oder minder strengen Verwaltungspraxis vor Ort. Verwaltungsbehörden können Erlaubnistatbestände setzen und dadurch den Bereich strafbaren Verhaltens eingrenzen; viele der Umweltstraftatbestände setzen das Fehlen einer Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis der Exekutive voraus. Rechtsmissbräuchlichem Handeln, z. B. ein Handeln auf Grundlage einer durch Drohung, Bestechung, Täuschung oder durch kollusives Zusammenwirken erlangten Genehmigung, ist lediglich insofern ein Riegel vorgeschoben, als dieses dem genehmigungslosen Handeln gleichgestellt ist.¹⁹⁸ Dem Umweltstrafrecht kommt wegen der Verwal-

¹⁹⁵ Zu den weltweit Aufsehen erregenden Großkatastrophen vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 178.

¹⁹⁶ KAISER, G., 1999, S. 186.

¹⁹⁷ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 178 ff.; zusammenfassend ferner ROGALL, K., 2001, S. 795 ff.; SCHWERTFEGER, C., 1998, S. 5 ff.

¹⁹⁸ Gemäß § 330d Nr. 5 StGB ist „ein Handeln ohne Genehmigung (...) auch ein Handeln aufgrund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angabe erschlichene Genehmigung (...)“.

tungsakzessorietät vor allem eine das Umweltrecht flankierende und ergänzende Funktion zu. „Eine Verbesserung des Umweltschutzes (muss) in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden“,¹⁹⁹ also durch Fortentwicklung und Anwendung des Umweltverwaltungsrechts.

Das Umweltstrafrecht schützt einzelne Umweltgüter, wie Boden, Luft und Wasser, sowie die Tier- und Pflanzenwelt; Bezugspunkt ist hierbei aber der Mensch, den in seiner natürlichen Umwelt zu schützen Aufgabe des Umweltstrafrechts ist (ökologisch-anthropozentrische Rechtsgutsauffassung). Ihrer Schutzrichtung nach lässt sich bei den „Straftaten gegen die Umwelt“ (29. Abschnitt des StGB) derzeit folgende Unterscheidung treffen:

- Schutz von Gewässern (§§ 324, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3, 4, 330 StGB),
- Schutz des Bodens (§§ 324a, 326 Abs. 1 Nr. 4a, 327 Abs. 2 Nr. 2, 329 Abs. 2 und 3, 330 StGB),
- Schutz vor Luftverunreinigung (§§ 325, 326 Abs. 2 Nr. 4a, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor Lärm (§§ 325a, 327 Abs. 2 Nr. 1, 329 Abs. 1 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Abfällen (§§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB),
- Strahlenschutz (§§ 327 Abs. 1, 328, 326 Abs. 3 StGB, ferner §§ 307, 309-312 StGB),
- Schutz vor gefährlichen Stoffen und Gütern (§§ 328 Abs. 3, 330a StGB),
- Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 329 Abs. 3, 330 StGB).

Außerhalb des 29. Abschnitts des StGB finden sich als Umweldelikte noch §§ 307, 309–312, 314 StGB. Auch § 304 StGB (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) ist ein Umweldelikt, soweit es den Schutz von Naturdenkmälern betrifft. Daneben kommen noch die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte (§§ 223 ff., 211 ff. StGB) sowie das allgemeine Delikt der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) in Betracht.

In das StGB eingestellt wurden lediglich die praktisch wichtigsten Strafvorschriften. Weitere Strafvorschriften finden sich im Nebenstrafrecht, wie im Bundesnaturschutzgesetz (§ 66) und im Chemikaliengesetz (§ 27). Ferner enthalten die zentralen Umweltgesetze – Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Atomgesetz – Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen es sich überwiegend um schlichte Ungehorsamstatbestände handelt, die den verwaltungsrechtlichen Befolgungsanspruch mit Geldbuße bewahren.²⁰⁰

Seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht erfolgten keine größeren substantiellen Änderungen des Umweltstrafrechts.

3.4.3.2 Umweltkriminalität

3.4.3.2.1 Dunkelfeld der Umweltkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle

Allgemein wird hinsichtlich der Umweltkriminalität von einem großen Dunkelfeld ausgegangen²⁰¹, das durch die Strafrechtspraxis nur defizitär und einseitig ausgeschöpft werde. Aussagen über die Größe und die Struktur des Dunkelfeldes sind allerdings spekulativ, da empirische Befunde aus Dunkelfeldforschungen fehlen.

¹⁹⁹ BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, S. 3; ebenso MÖHRENSCHLAGER, M., 1994, S. 514.

²⁰⁰ Vgl. die Nachweise in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 180.

²⁰¹ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 212, ferner die Nachweise in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 182.

Die Ausschöpfung des Dunkelfeldes der Umweltkriminalität ist im Wesentlichen vom Anzeigeverhalten und vom behördlichen Kontrollverhalten abhängig. Über die relative Häufigkeit, mit der Ermittlungsverfahren von Privaten, von der Polizei, von Umweltfachbehörden oder sonstigen Behörden eingeleitet werden, liegen aufgrund der Erhebungen für das Sondersachgebiet „Umweltstrafverfahren“ Nachweise zu inzwischen 15 Ländern in der StA-Statistik vor (vgl. Tabelle 3.4.3-1). Danach wird die überwiegende Zahl der Anzeigen von Polizeidienststellen – teils aufgrund Anzeigen Privater, teils aufgrund eigener Kontrolltätigkeit – erstattet; auf Anzeigen der Umweltfachbehörden ging nur ein geringer Teil der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zurück.²⁰² Damit werden Untersuchungen aus den 1980er Jahren²⁰³, die von einem höheren Anteil der durch die Umweltfachbehörden eingeleiteten Ermittlungsverfahren ausgingen, nicht bestätigt.

Tabelle 3.4.3-1: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Anwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet „Umweltschutzstrafsachen“ – Deutschland ohne Schleswig-Holstein 2004

Einleitungsart	N	Durchschnitt aller Länder	niedrigster	höchster
			Wert in einem der Länder	
erledigte Verfahren insgesamt	21.751			
eingeleitet durch			in % der erledigten Verfahren	
Polizei	16.529	76,0	58,5	91,8
Staatsanwaltschaft	4.346	20,0	7,6	37,4
Steuer-/Zollfahndungsstelle	189	0,9	0,0	8,9
Verwaltungsbehörde	687	3,2	0,0	7,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

Im Unterschied zur klassischen Kriminalität gibt es bei Umweltstraftaten selten einen unmittelbar Geschädigten; die individuelle Deliktswahrnehmung ist deshalb häufig erschwert und die Anzeigemotivation ist geringer. Hinzu kommt, dass Private eher leichte, optischer oder olfaktorischer Wahrnehmbarkeit zugängliche Umweltverstöße feststellen können, die „nur geringe Anforderungen an die Beurteilung des Geschehens in rechtlicher, technischer oder ökologischer Hinsicht stellen“.²⁰⁴ Besondere Bedeutung kommt deshalb der Zuarbeit der Umweltbehörden zu, die „als Kontroll- und Überwachungsorgan (...) regelmäßig auch als erste Kenntnis von relevanten Störfällen (erhalten); mit ihrem Sachverstand und jedenfalls einer Minimalausstattung von Mess- und Kontrollgeräten können (sie) (...) noch am ehesten rechtzeitig die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen treffen. (...) Zu dieser theoretisch günstigen Ausgangslage für eine intensive Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörde steht die Realität jedoch in krassem Gegensatz. (...) die Anzeigebereitschaft der Verwaltungsbehörden (ist) als ausgesprochen gering zu bezeichnen.“²⁰⁵ Dass sich die Umweltfachbehörden mit Anzeigen zurückhalten und, wie vermutet wird, vornehmlich leichtere Verstöße melden²⁰⁶, hat strukturelle Ursachen. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden bevorzugen „verhandlungsorientierte Konfliktlösungen, von denen sie sich – unter Berufung auf das Kooperationsprinzip – prospektiv bessere Resultate erwarten. Kommt es hier dennoch zur Einschaltung der Strafverfolgungsorgane, sind vor allem Personen ohne nennenswerten Verhandlungsspielraum (...) betroffen, oder aber es handelt sich um Konstellationen, in denen z. T. jahrelange Eigenbemühungen

²⁰² Da nur die Art der einleitenden Behörde erfasst wird, lässt sich nicht ermitteln, woher etwa die Polizei ihre Kenntnisse hat.

²⁰³ Vgl. die Nachweise in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 182.

²⁰⁴ BUSCH, R. und U. IBURG, 2002, S. 74.

²⁰⁵ SCHALL, H., 1990, S. 1271.

²⁰⁶ So die Einschätzung der von LEFFLER, N., 1993, S. 234 befragten polizeilichen Umweltsachbearbeiter.

der Behörde ohne Erfolg geblieben waren.“²⁰⁷ Hinzu kommt, dass, jedenfalls regional begrenzten Untersuchungen Ende der 1980er Jahre zufolge, der Überwachungsbereich das Bild einer „chronischen Mängelverwaltung“ bietet, die wegen knapper Ressourcen weniger systematisch, sondern insbesondere dann reagiert, wenn Stör- oder Unglücksfälle dazu zwingen.²⁰⁸ Schließlich wird der Konflikt zwischen Ökologie und Ökonomie, hier: Verlust von Arbeitsplätzen und Verringerung des Steueraufkommens, genannt, der vielfach zugunsten der Ökonomie gelöst wird.

„Um dem tendenziell zurückhaltenden Anzeigeverhalten der Verwaltungsbehörden entgegenzuwirken, wurden in mehreren Ländern (...) Verwaltungsvorschriften erlassen, die z. B. für bestimmte Fälle eine Anzeigepflicht für die Umweltbehörden regeln, wobei ein Verstoß gegen diese Pflicht disziplinarrechtlich geahndet werden kann.“²⁰⁹ Positive Ergebnisse wurden beobachtet im Hinblick auf „regelmäßige Besprechungen und einen Erfahrungsaustausch“; ein „außergewöhnlicher Anstieg der Anzahl erfasster Umweltstraftaten infolge der durch Verwaltungsvorschriften der Länder eingeführten Anzeigepflicht“ wurde jedoch nicht festgestellt.²¹⁰

Insgesamt legen die vorliegenden Befunde die Vermutung nahe, dass aufgrund des Zusammenwirkens dieser verschiedenen Gründe die polizeilich registrierte Umweltkriminalität auf einer einseitigen Ausschöpfung des Dunkelfeldes in Richtung auf eher einfach gelagerte, bagatelthafte Fallgestaltungen beruht. Dies schließt nicht aus, dass tatsächlich Delikte geringerer Schwere quantitativ überwiegen.²¹¹ Die Vermutung, dass die Entdeckungs-, Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Schwere und Komplexität des Delikts unterschiedlich ist, würde nur verständlich machen, weshalb die – mutmaßlich – in der Realität vorfindbare Verteilung noch weiter in Richtung leichterer Delikte verschoben ist.

3.4.3.2.2 Erfassung von Umweltkriminalität in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die umweltspezifischen Kerndelikte (§§ 324, 324a, 325–330a StGB) ausgewiesen. Neben diesen Straftaten gegen die Umwelt werden unter Umweltkriminalität auch noch nachgewiesen die gemeingefährliche Vergiftung und fahrlässige Gemeingefährdung (§§ 319, 320 StGB), Straftaten in Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie summarisch strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor. Nicht gesondert ausgewiesen werden zum einen Sachverhalte, die im Einzelfall einen umweltspezifischen Bezug aufweisen, jedoch unter umweltrechtlich neutralen Straftatbeständen erfasst werden (z. B. Körperverletzungsdelikte oder Sachbeschädigung), zum anderen die in den strafrechtlichen Nebengesetzen enthaltenen Ordnungswidrigkeiten.²¹² Nicht erhoben wird ferner der durch Umweltkriminalität entstehende Schaden. Eine Gewichtung nach der Schwere der Umweltvergehen ist schließlich aufgrund des numerischen Erfassungsprinzips der amtlichen Kriminalstatistik nicht möglich.

In der Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) wurden erstmals für das Berichtsjahr 1998²¹³ Informationen für das Sondersachgebiet „Umweltstrafverfahren“ aus den DV-Geschäftsstellenautoma-

²⁰⁷ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 84; ebenso BUSCH, R., 1997, S. 229 ff.; BUSCH, R. und U. IBURG, 2002, S. 75.

²⁰⁸ Vgl. RÜTHER, W., 1992, S. 154.

²⁰⁹ UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2004, S. 15.

²¹⁰ Vgl. UMWELTBUNDESAMT (Hg.), 2004, S. 16. Ebenso und zu einigen der Gründen siehe INTERMINISTERIELLER ARBEITSKREIS, 1988, S. 63 f., BUSCH, R. und U. IBURG, 2002, S. 79.

²¹¹ So die Annahme der BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, S. 4.

²¹² Zu den Ordnungswidrigkeiten und den Verwaltungssanktionen vgl. MEINBERG, V., 1988.

²¹³ Aus einzelnen Ländern liegen statistische Angaben aus den achtziger Jahren vor; vgl. die Nachweise in BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, Anlagen 1–5.

tionssystemen herausgefiltert. Diese Berichterstattung ist seit 2004 abgelöst durch eine Kategorisierung der erledigten Ermittlungsverfahren nach Sachgebieten. Eine dieser Kategorien bilden Umweltschutzstrafsachen.

In der Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt) werden die Aburteilungen und Verurteilungen wegen „Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324-330a StGB)“ nachgewiesen. Der Nachweis der einzelnen Straftatbestände erfolgt im Vergleich zur PKS dabei differenzierter, insbesondere wird nach vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung unterschieden. Von den Straftaten in Zusammenhang mit Lebensmitteln werden die Vergehen nach dem Lebensmittel- und BedarfsgegenständeG sowie dem WeinG, von den Verstößen gegen die umweltstrafrechtlichen Nebengesetze werden die Vergehen gegen das BundesnaturschutzG, PflanzenschutzG, TierschutzG sowie das ChemikalienG summarisch ausgewiesen.

3.4.3.2.3 Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität

3.4.3.2.3.1 Polizeilich registrierte Umweltkriminalität

2005 wurden 18.376 von der Polizei bearbeitete Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB) registriert (vgl. Tabelle 3.4.3-2). Dies bedeutet einen Anteil von 0,3 % an der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Straßenverkehrskriminalität). Hinzu kommen noch die gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB), also die Brunnenvergiftung u. ä., ferner, sofern diese – entsprechend der PKS – der Umweltkriminalität zugeordnet werden, die Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmitteln sowie Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor. Selbst bei einem sehr weiten Begriff der Umweltkriminalität hat diese lediglich einen Anteil von rund 0,5 % an der polizeilich registrierten Gesamtkriminalität. Im Folgenden wird auf diese beiden letztgenannten Fallgruppen, die vielfältige Überschneidungen mit Nicht-Umweltdelikten aufweisen, nicht weiter eingegangen.

Innerhalb der Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB) entfielen 2005 fast zwei Drittel (64,2 %) auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB ohne Absatz 2). Der Häufigkeit nach an zweiter Stelle folgte Gewässerverunreinigung, auf die 20,5 % entfielen. 3,0 % der registrierten Umweltstraftaten waren Fälle des unerlaubten Betriebes von Anlagen (§ 327 StGB). Die restlichen Umweltstraftaten – auch der verbotene Abfallexport bzw. -import (§ 326 Abs. 2 StGB)²¹⁴ – machten jeweils 1 % (Luftverunreinigung) oder weniger als 1 % aus.

Aktenanalysen aus den achtziger Jahren zeigten vor allem Fallgestaltungen wie: „Übergelaufene Hausklärgruben, undichte landwirtschaftliche Lagerstätten, kleinere Schiffsleckagen und ungenehmigte Kfz-Schrottablagerungen“.²¹⁵ Schwere Umweltverstöße bildeten danach eher die Ausnahme. Diese Deliktsstruktur ist freilich mitbedingt durch eine selektive Wahrnehmung und Anzeige bei der Polizei. Neuere repräsentative Untersuchungen fehlen, weshalb unbekannt ist, ob und wie sehr sich dieses Bild zwischenzeitlich gewandelt hat. In Einzelfalldarstellungen²¹⁶ dürften die schweren Fälle, weil eher berichtenswert, regelmäßig überproportional häufig dargestellt sein. Die numerische Häufigkeitszählung der PKS lässt diese qualitativen Aspekte nicht erkennen. Ein Fall in der PKS kann die illegale Entsorgung von mehreren hundert oder sogar tausend Tonnen Sonderabfällen umfassen, es kann sich aber auch um ein einzelnes wild abgestelltes Altauto handeln.

²¹⁴ Hierzu BREUER, B., 1998.

²¹⁵ KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S. 153.

²¹⁶ Vgl. z. B. die von PFOHL, M., 1997 geschilderten Fälle.

Tabelle 3.4.3-2: Polizeilich bekannt gewordene Umweltkriminalität – Fälle, Tatortgröße, Aufklärungsrate, 2005

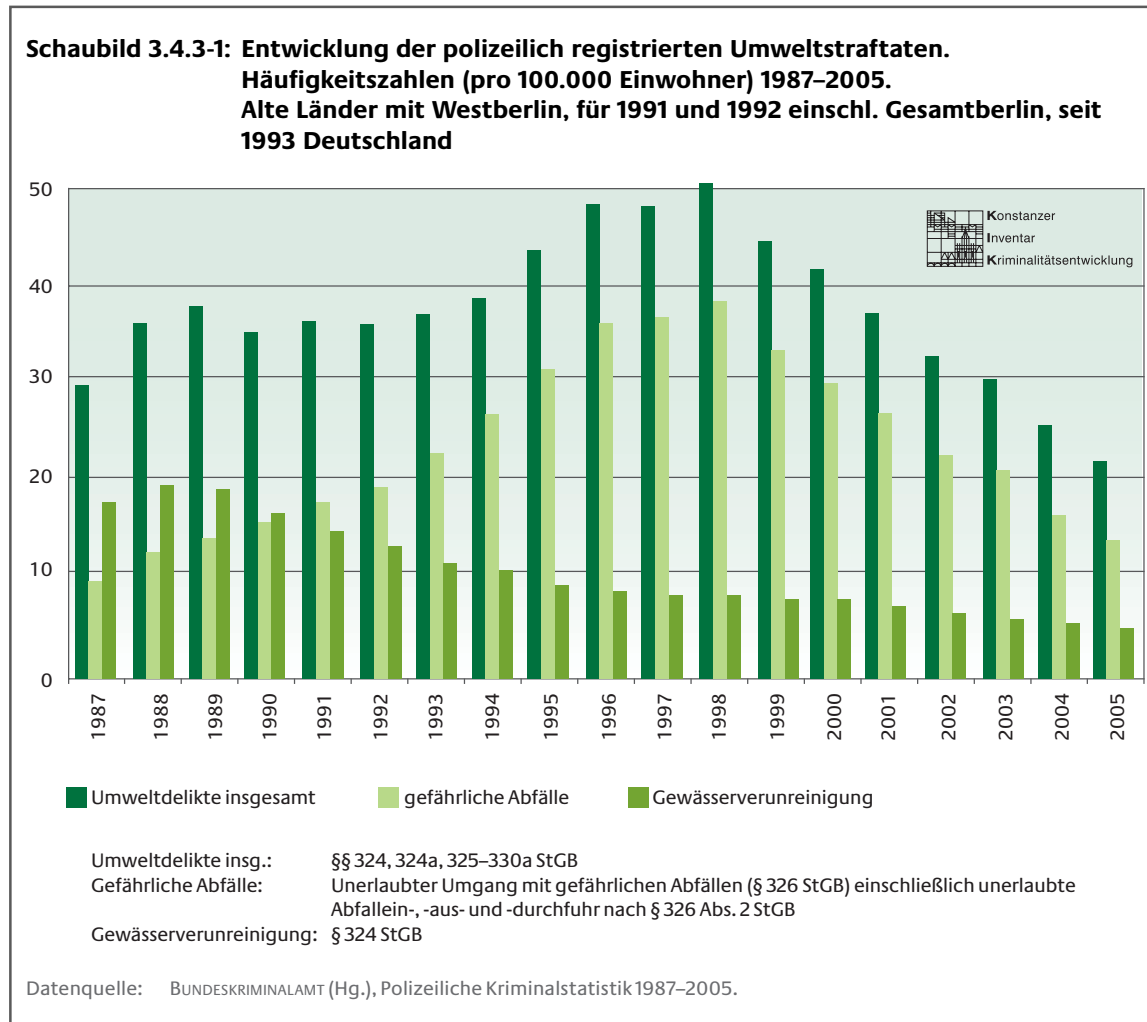
Tatbestand	erfasste Fälle	Tatortgröße (Einw.)			Aufklärungsrate
		<unter 20.000	20.000 bis unter 100.000	100.000 u. mehr	
		in % der erfassten Fälle			
Straftaten insgesamt	6.391.715	24,6	27,9	47,2	55,0
Umweltdelikte insgesamt (§§ 324, 324a, 325-330a StGB)	18.376	47,6	23,1	28,8	59,7
Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)	3.759	46,5	26,6	25,6	52,4
Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	176	43,2	23,9	33,0	70,5
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)	45	68,9	15,6	15,6	86,7
Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB)	11.802	46,4	21,8	31,4	59,0
Abfallein-, -aus- und -durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB	107	49,5	23,4	27,1	72,0
unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	559	60,5	22,7	16,6	95,7
unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)	115	47,0	21,7	30,4	74,8
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	15	53,3	20,0	26,7	73,3
schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB)	50	38,0	14,0	48,0	64,0
gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)	10	40,0	20,0	40,0	50,0
Straftaten in Zusammenhang mit Lebensmitteln insgesamt	8.833	29,4	25,6	44,8	93,7
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz	3.225	24,5	18,0	57,5	91,8
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	4.708	26,8	31,4	41,5	94,6
Straftaten nach dem Weingesetz	346	63,9	22,3	13,3	97,4
strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor	7.658	50,7	23,3	25,8	62,0
Straftaten nach dem ChemikalienG	385	59,0	23,4	17,4	90,1
Bundesseuchen-, Geschlechtskrankheiten- und TierseuchenG	35	62,9	14,3	22,9	71,4
Naturschutz-, Tier-, Bundesjagd-, PflanzenschutzG	7.068	50,6	23,4	26,0	60,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Strukturelle Besonderheiten der Straftaten gegen die Umwelt bestehen vor allem hinsichtlich des Tatorts (vgl. Tabelle 3.4.3-2). Wie der Vergleich mit der Tatortverteilung bei den insgesamt ermittelten Straftaten zeigt, werden Umweltstraftaten zu einem erheblichen Teil (47,6%) in kleinen Gemeinden (bis unter 20.000 Einwohner) registriert, auf die ansonsten nur knapp 25% der registrierten Kriminalität entfallen. Dieses Land-Stadt-Gefälle widerspricht der Erwartung, Umweltverstöße träten vor allem in städtischen Ballungszentren vermehrt auf. Vermutet wird, diese regionale Verteilung sei zum einen Folge einer geringeren Sichtbarkeit der industriellen Umweltverschmutzung, zum anderen Ergebnis einer unterschiedlichen Kontrolldichte. „Dass die informelle Sozialkontrolle in ländlichen Gebieten größer ist als in Großstädten, wo die Industrie in der Regel angesiedelt ist, könnte somit nicht nur die oben genannte Abweichung erklären, sondern auch eine der Ursachen für das Überrepräsentiertsein der Landwirtschaft bei der registrierten Umweltkriminalität sein.“²¹⁷

²¹⁷ KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, 1995, S.145 nehmen hierbei Bezug auf eine Untersuchung des Bundeskriminalamtes, wonach 1983 der Anteil der Landwirte an den Tatverdächtigen der Umweltkriminalität 40% betragen habe.

Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten gegen die Umwelt ist – sowohl in absoluten als auch nach Häufigkeitszahlen (HZ) gemessen – bis 1998 deutlich gestiegen (vgl. Schaubild 3.4.3-1). Seitdem erfolgt ein stetiger Rückgang der registrierten Fälle.



Wie das Schaubild zeigt, weisen die einzelnen Formen der Umweltkriminalität unterschiedliche, teilweise sogar gegensätzliche Entwicklungen auf. Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre erfolgte eine deutliche Schwerpunktverlagerung von der Gewässerverunreinigung auf die umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Auf Gewässerverunreinigung entfielen 1987 59 %, 2005 nur noch 20,5 % aller registrierten Umweltstraftaten; der Anteil der auf Abfallbeseitigung entfallenden Delikte erhöhte sich von 30 % (1987) auf 65 % (2004). In statistischer Hinsicht an Bedeutung gewonnen hat ferner noch das unerlaubte Betreiben von Anlagen. Alle anderen Delikte weisen geringe und weitgehend unveränderte Häufigkeiten auf.

Diese Veränderungen der statistischen Zahlen sind unterschiedlicher Interpretation zugänglich. Es kann sich um Veränderungen umweltschädigenden Verhaltens handeln,²¹⁸ teilweise kann es auch

²¹⁸ In diesem Sinne z. B. FRANZHEIM, H. und M. PFOHL, 2001, Rdnr. 25 f. „Zunächst dürfte sich hier die Tätigkeit der Wasserbehörden auswirken, die z. B. durch Anordnungen zur Errichtung von Auffangeinrichtungen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Gewässerbeeinträchtigungen erfolgreich vorbeugen. Wirkung zeigt auch der inzwischen erreichte weit höhere Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation, der dazu führt, dass in ein natürliches Gewässer

Folge der Ausweitung einzelner Straftatbestände sein; es kann sich aber auch um Unterschiede in der Ausschöpfung des Dunkelfeldes durch vermehrte Anzeigen, intensivere Kontrollen und effektivere Verfolgung handeln.²¹⁹ Die Ergebnisse von Expertenbefragungen sind uneinheitlich. Teils wird angenommen, die Zahl der Umweldelikte habe zugenommen,²²⁰ teils wird vermutet, „Umweldelikte (würden) nicht mehr begangen, sondern mehr gefunden“.²²¹ Die Bürgerhinweise auf Umweltverschmutzung würden von den Polizeibehörden eher in Richtung Strafanzeigen aufgenommen, die Polizeibeamten würden mehr entdecken und registrieren, die organisatorische Spezialisierung schlage sich ebenfalls in einer Steigerung der Deliktsregistrierung nieder.²²²

Umweldelikte, die – ihrer tatbestandlichen Ausgestaltung nach – zu den schwereren Formen zählen, nämlich §§ 330, 330a StGB, werden kaum registriert. Relativ selten sind auch solche Formen, die wegen des Erfordernisses der Umweltschädigung beim Betrieb einer Anlage einen tatbestandlichen Bezug zu Unternehmen aufweisen. Hierzu zählen §§ 325, 327 und 329 Abs. 2 StGB. Ob dies darauf beruht, dass derartige Delikte in der Realität nicht vorkommen, dass der jeweilige Betrieb genehmigt ist, dass Kontrollen schwierig oder selektiv sind, muss offen bleiben.

Regional bestehen große Unterschiede in der Häufigkeitszahl registrierter Umweldelikte.²²³ Sie sind nicht nur geographisch und sozialstrukturell bedingt, sondern beruhen auch auf zum Teil erheblich voneinander abweichenden Verfolgungsmechanismen und -voraussetzungen.²²⁴

2005 wurden 60 % der polizeilich registrierten Umweldelikte aufgeklärt. Die Aufklärungsrate liegt damit etwas über dem 2005 erreichten Durchschnitt für Straftaten insgesamt von 55 %. In den letzten zwei Jahrzehnten ist die Aufklärungsrate bei Umweldelikten deutlich zurückgegangen (vgl. Schaubild 3.4.3-2; Tabelle 3.4.3-2). Dies beruht auf der rückläufigen Entwicklung bei den beiden Deliktsgruppen, auf die fast 90 % aller Umweltstraftaten entfallen – Gewässerverunreinigung und umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Bei Gewässerverunreinigung ging die Aufklärungsrate von 70 % Mitte der 1980er Jahre auf rund 50 % zurück, bei umweltgefährdender Abfallbeseitigung (§ 326 Abs. 1 StGB) von ebenfalls über 70 % auf knapp 60 %. Umweldelikte sind regelmäßig ortsbezogen – der Kreis der möglichen Einwirkenden lässt sich oftmals lokal eng fassen. Die delikt-spezifischen Unterschiede in der Aufklärungsrate sind ein Indiz dafür, dass die Nachweislage je nach Tatbestand stark differiert.

Auch die wegen Umweltstraftaten ermittelten Tatverdächtigen weisen Besonderheiten in der Geschlechts- und Altersstruktur auf. Männliche Tatverdächtige, und zwar insbesondere Erwachsene, sind, im Vergleich zu ihrem ohnedies überdurchschnittlichen Anteil an der Gesamtzahl Tatverdächtiger bei Straftaten gegen die Umwelt noch stärker überrepräsentiert. 2005 waren 76,3 % aller Tatverdächtigen männlich; bei Umweltstraftaten betrug dieser Anteil 88,3 %. Von allen männlichen

vorgenommene Abwasserbeseitigungen seltener werden. Auch dürfte sich in diesem Zusammenhang ein tatsächlich gewandeltes Umweltbewusstsein von Privaten und im gewerblichen Bereich bemerkbar machen, das zumindest dahin geht, offenkundige Gewässerbeeinträchtigungen zu vermeiden. (...) Nach dem erheblich verbesserten Anschlussgrad an die öffentliche Kanalisation werden unerlaubte Beseitigungen schadstoffhaltiger Abwässer in der Regel nur noch über § 326, nicht aber über § 324 erfasst.“

²¹⁹ Vgl. z. B. BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, S. 3 f.; ebenso INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1998, S. 16: „(...) eher von einem verstärkten Abbau des Dunkelfeldes (...) ausgegangen werden.“

²²⁰ So HOCH, H. J., 1994, S. 72.

²²¹ RÜTHER, W., 1986, S. 242; ebenso EISENBERG, U., 2000, § 47 Rn. 58; MEINBERG, V., 1988, S. 115.

²²² RÜTHER, W., 1986, S. 244.

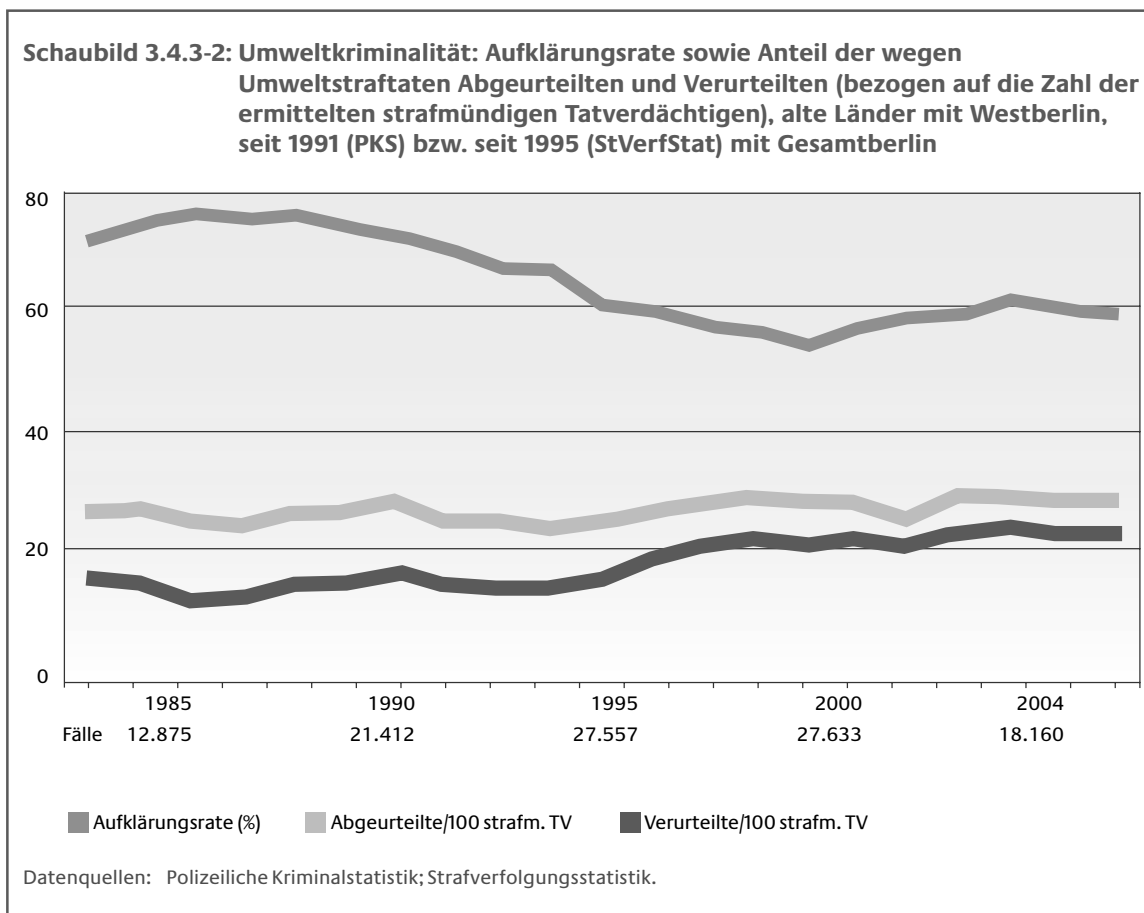
²²³ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 221.

²²⁴ WALDZUS, D., 1997, S. 66 f.

Tatverdächtigen waren 2005 48,3% 30 Jahre und älter, bei Umweltdelikten gehörten aber 80,8% dieser Altersgruppe an. Dies sind Hinweise darauf, dass umweltschädigendes Verhalten oftmals mit bestimmten beruflichen Positionen verbunden sein kann, die wiederum an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft sind.

3.4.3.2.3.2 Wegen Umweltkriminalität Abgeurteilte und Verurteilte

Bei rückläufiger Aufklärungsrate ist die Anlagewahrscheinlichkeit in den letzten Jahren relativ konstant geblieben, die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist sogar gestiegen (vgl. Schaubild 3.4.3-2). Dies beruht auf der Zunahme des Anteils der unbefugten Abfallbeseitigung, einem Delikt mit überdurchschnittlich hoher Verurteilungswahrscheinlichkeit.²²⁵ Die Einzeldeliktanalyse zeigt unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Entwicklungen: Die Verurteilungswahrscheinlichkeit – gemessen über die Relation Tatverdächtige : Verurteilte – ist bei Gewässerverunreinigung und bei der Luftverunreinigung z. B. leicht rückläufig, bei der Abfallbeseitigung ist sie dagegen gestiegen (vgl. Tabelle 3.4.3-3). Anhaltspunkte für mögliche Ursachen dieser unterschiedlichen Entwicklungen lassen sich aus den statistischen Daten nicht erkennen.



²²⁵ Nach FRANZHEIM, H. und M. PFOHL, 2001, Rdnr. 30 ist dies ein „Zeichen dafür, dass sich die Staatsanwaltschaften bei Anklageerhebung immer besser auf die Ahndungspraxis der Gerichte eingestellt und die Gerichte sich stärker mit den zunächst häufig unbekanntesten und schon deswegen abgelehnten Normen angefreundet haben.“

Tabelle 3.4.3-3: Wegen ausgewählter Umweltverstöße ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (bezogen auf jeweils 100 strafmündige Tatverdächtige derselben Gruppe) sowie – zum Vergleich – wegen Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte), alte Länder mit Westberlin, seit 1991 (PKS) bzw. seit 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin

Jahr	Verunreinigung eines Gewässers (§ 324 StGB)			Luftverunreinigung (§ 325 StGB) ¹⁾			unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB)			Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr)		
	SZ			SZ			6764 + 6768			SZ		
	Tatverdächtige	Abgeurteilte	Verurteilte	Tatverdächtige	Abgeurteilte	Verurteilte	Tatverdächtige	Abgeurteilte	Verurteilte	Tatverdächtige	Abgeurteilte	Verurteilte
	1	in % von 1	in % von 1	4	in % von 4	in % von 4	7	in % von 7	in % von 7	10	in % von 10	in % von 10
1984	5.161	26,1	15,0	210	9,5	5,7	1.504	20,8	14,7	1.187.904	52,5	39,2
1985	6.586	27,5	14,8	354	7,6	2,0	2.662	20,8	13,1	1.232.188	49,2	36,7
1986	7.269	25,4	12,7	334	7,8	3,6	3.740	20,3	11,3	1.251.406	47,9	35,6
1987	8.432	23,9	12,0	388	6,4	2,1	4.700	19,1	11,3	1.235.651	47,7	35,4
1988	9.705	24,2	12,2	441	7,3	2,5	5.675	23,0	13,2	1.262.263	47,5	35,3
1989	9.563	26,6	14,6	484	7,4	2,9	7.256	21,6	12,5	1.314.867	44,6	33,2
1990	7.976	26,4	14,1	481	8,7	3,3	7.443	23,9	14,9	1.375.423	41,9	31,5
1991	7.713	22,6	12,5	446	6,7	3,8	8.447	22,5	14,1	1.401.547	40,5	30,9
1992	6.702	22,3	11,7	356	10,4	2,8	9.169	22,5	14,0	1.512.700	38,6	29,8
1993	5.764	20,9	10,9	321	8,1	3,7	9.928	21,9	14,4	1.611.979	39,2	30,9
1994	5.115	21,5	10,9	333	6,0	3,0	10.350	24,6	17,3	1.561.720	40,8	32,1
1995	4.271	21,6	12,6	320	5,6	2,8	10.999	29,4	22,3	1.594.494	40,1	31,2
1996 ²⁾	3.862	262	11.932	1.643.159	40,0	31,1
1997	3.723	19,4	11,0	236	15,7	6,4	12.397	32,4	25,3	1.687.486	40,2	31,4
1998	3.584	16,1	9,5	265	9,1	3,0	11.237	32,9	24,8	1.717.251	41,1	32,3
1999	3.220	16,4	10,0	243	9,9	5,3	10.938	32,8	25,6	1.678.291	41,5	32,5
2000	3.156	14,3	9,0	231	10,8	4,3	11.714	30,6	24,5	1.718.418	39,0	30,4
2001	2.769	15,5	10,3	220	7,7	4,1	11.284	34,1	28,0	1.712.386	38,6	30,2
2002	2.276	15,7	10,9	194	9,8	4,1	10.935	34,0	28,4	1.771.499	37,7	29,5
2003	2.427	12,2	8,7	206	11,2	4,9	9.557	34,7	28,7	1.805.047	38,2	30,0
2004	2.256	13,6	9,2	116	12,9	1,7	8.699	33,7	28,1	1.858.498	39,5	31,2

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

¹⁾ 1984 bis 1995: In der StVerfStat Luftverunreinigung und Lärm (§ 325 StGB) zusammen ausgewiesen; die SZ 6762 und 6763 wurden deshalb für diesen Zeitraum zusammengefasst.

²⁾ Die maschinelle Zuordnung der Einzeldelikte in der Strafverfolgungsstatistik ist fehlerhaft, weshalb ein Nachweis nicht möglich ist.

2004 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige bei Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr) 40 Abgeurteilte²²⁶, bei Straftaten gegen die Umwelt waren es lediglich 28.

Die Anklagewahrscheinlichkeit – gemessen über die Relation Tatverdächtige : Abgeurteilte – ist deliktsspezifisch höchst unterschiedlich. 2004 kamen auf 100 Tatverdächtige wegen umweltgefähr-

²²⁶ Die Zahl der Angeklagten wird statistisch nicht nachgewiesen. Eine gute Annäherung gibt indes die Zahl der Personen, gegen die entweder ein Strafbefehl erlassen worden ist oder gegen die ein durchgeführtes Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist (Abgeurteilte).

dender Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) 34 Abgeurteilte, bei Gewässerverunreinigung 14, bei Luftverunreinigung 13 (vgl. Tabelle 3.4.3-3). Wie eine Anfang der 1990er Jahre durchgeführte Befragung von Staatsanwälten gezeigt hat, ist dies nicht nur eine Folge von deliktspezifisch unterschiedlichen Beweisschwierigkeiten, sondern auch von Schwierigkeiten, individuelle Verantwortlichkeit bei einzelnen Verursachergruppen festzustellen. Deliktspezifisch stehen „Immissionsdelikte und Gewässerverunreinigung – nur bei der Industrie zusätzlich noch Abfalldelikte – sowie verantwortungsspezifisch industrielle und klein-mittelgewerbliche Verursachungshintergründe an vorderster Stelle besonders schwieriger Aufklärungsarbeit. Als verhältnismäßig wenig beweisschwierig (...) erscheinen sowohl die Abfalldelikte und Gewässerverunreinigungen der Landwirtschaft wie private Gewässerverunreinigungen und Abfalldelikte des öffentlichen Bereichs.“²²⁷

In einer umfangreichen Aktenanalyse wurde in den 1980er Jahren²²⁸ sowohl ein „außergewöhnlich hoher Anteil von Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO“²²⁹ und von Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO festgestellt.²³⁰ Dieser Befund kann durch die neueren Daten der StA-Statistik nicht bestätigt werden (vgl. Tabelle 3.4.3-4). Die aus 15 der 16 Länder für 2004 vorliegenden Informationen zeigen, dass

- zwar in den von der Staatsanwaltschaft selbst abschließend erledigten Umweltstrafverfahren deutlich weniger Anklagen (4,8 % vs. 15,2 %) erhoben wurden als im Schnitt aller sonstigen Ermittlungsverfahren,
- aber häufiger der Erlass eines Strafbefehls beantragt wurde (19,8 % vs. 16,23 %), was freilich die geringere Anklagerate nicht kompensiert,
- weshalb die Rate der Verfahren, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft zu einer Verurteilung führen sollten (24,6 % vs. 31,5 %), um sieben Prozentpunkte unter jener aller sonstigen Verfahren liegt.
- Von § 153 StPO wird zwar in Umweltstrafverfahren etwas häufiger Gebrauch gemacht, dafür wiederum etwas seltener von § 154 StPO.²³¹
- Auffallend ist andererseits, dass in Umweltstrafverfahren deutlich häufiger als sonst gem. § 153a StPO, also unter Auflagen, eingestellt wird (11,6 % vs. 6,5 %). Dies kann zum Teil auch das Resultat von Absprachen zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung in umfangreichen oder in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Umweltstrafsachen sein.²³²

Die so genannte Interventionsrate (Summe aus Anklage, Strafbefehlsrate und Einstellungen unter Auflage, bezogen auf die Zahl der von der Staatsanwaltschaft selbst abschließend erledigten Ermittlungsverfahren) unterscheidet sich mit 36,3 % in Umweltstrafverfahren nur geringfügig von jener in den sonstigen Verfahren (38,3 %). Die Unterschiede – weniger Anklagen, dafür mehr Strafbefehlsanträge, mehr Einstellungen unter Auflagen – dürften vermutlich auf der geringeren oder als geringer eingeschätzten Schwere der Umweltdelikte beruhen.

²²⁷ HOCH, H. J., 1994, S. 226.

²²⁸ Ausgewertet wurden ca. 1.200 repräsentativ ausgewählte Strafverfahrensakten aus sechs Ländern, die Verfahren aus dem Zeitraum von 1982–1986 betrafen. Vgl. MEINBERG, V., 1988.

²²⁹ HEINE, G. und V. MEINBERG, 1988, D 9; MEINBERG, V., 1988, S. 139 ff.

²³⁰ Vgl. zusammenfassend SCHWERTFEGER, C., 1998, S. 25 ff.

²³¹ Dass in allen sonstigen Verfahren dennoch häufiger ohne Auflagen eingestellt wird als in Umweltstrafverfahren, dürfte vor allem auf die unterschiedliche Struktur der Ermittlungsverfahren zurückzuführen sein. In den sonstigen Verfahren sind vor allem die zahlreichen Einstellungen nach Jugendstrafrecht enthalten, die mangels entsprechend differenzierter Nachweise nicht herausgerechnet werden können.

²³² FRANZHEIM, H. und M. PFOHL, 2001, Rdnr. 34 kritisieren eine „noch immer vorhandene, aber im Abnehmen begriffene Neigung, tatsächlich oder rechtlich schwierige Umweltverfahren möglichst über §§ 153, 153a StPO zu „lösen“.

Wie Tabelle 3.4.3-4 zeigt, ist die Erledigungsart deliktspezifisch höchst unterschiedlich. Hierzu enthalten die nicht nach Straftatbeständen gegliederten Nachweise in der StA-Statistik keine Informationen.

Tabelle 3.4.3-4: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht und von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Sachgebiet „Umweltschutzstrafsachen“ – Deutschland ohne Schleswig-Holstein 2004

Erledigungsart	Ermittlungsverfahren in Umweltstrafsachen			Ermittlungsverfahren in allgemeinen (ohne Umwelt-) Strafsachen		
1 erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	21.751	100		4.811.156	100	
2 Abgaben und sonstige Erledigungen ¹⁾	3.743	17,2		1.080.672	22,5	
3 darunter: Abgaben an die Verwaltungsbehörde	1.578	7,3		225.865	4,7	
4 von der Staatsanwaltschaft selbst abschließend erledigte Verfahren (Zeile 1, abzgl. Z. 2)	18.008	82,8	100	3.730.484	77,5	100
5 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO	7.097	32,6	39,4	1.264.254	26,3	33,9
6 Einstellung ohne Auflage gemäß §§ 153, 153b und c, 154 Abs. 1 und 154b bis e StPO, 45 Abs. 1 und 2 JGG, 31a Abs. 1 BtMG	4.379	20,1	24,3	1.038.932	21,6	27,8
7 darunter: § 154 Abs. 1 StPO.	1.004	4,6	5,6	310.104	6,4	8,3
8 § 153 Abs. 1 StPO	3.160	14,5	17,5	429.434	8,9	11,5
9 Einstellung mit Auflage gemäß § 153a StPO, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 (auch i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG), § 45 Abs. 3 JGG	2.106	9,7	11,7	253.414	5,3	6,8
10 darunter: § 153a. Abs. 1 StPO	2.096	9,6	11,6	242.244	5,0	6,5
11 Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	3.557	16,4	19,8	605.157	12,6	16,2
12 Anklage	869	4,0	4,8	568.727	11,8	15,2
13 Anklage und Strafbefehlsantrag	4.426	20,3	24,6	1.173.884	24,4	31,5
14 Anklage, Strafbefehlsantrag und Einstellung mit Auflage	6.532	30,0	36,3	1.427.298	29,7	38,3
15 Opportunitätseinstellung (mit/ohne Auflage)	6.485	29,8	36,0	1.292.346	26,9	34,6

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

¹⁾ Schuldunfähigkeit des Beschuldigten (§ 20 StGB), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG), Verweisung auf den Weg der Privatklage, Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG), Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellung, Verbindung mit einer anderen Sache, anderweitige Erledigung.

Nachweise zu den angeklagten Straftatbeständen enthält die StVerfStat. Die unterschiedliche Anklagewahrscheinlichkeit (vgl. Tabelle 3.4.3-3) führt erwartungsgemäß zu einer Verschiebung innerhalb der wegen Straftaten gegen die Umwelt Abgeurteilten. Wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§ 326 ohne Abs. 2 StGB) wurden 2004 70% aller wegen Straftaten gegen die Umwelt registrierten Tatverdächtigen erfasst; unter den Abgeurteilten wegen Straftaten gegen die Umwelt entfielen auf diese Gruppe 2004 aber 83%. Schon ihres quantitativen Gewichts wegen wird die durchschnittliche Sanktionierungspraxis von dieser Gruppe bestimmt.

Der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Straftaten gegen die Umwelt mit jener bei Betrug, einem Delikt mit gleich hohem Strafrahmen wie §§ 324, 326 Abs. 1 StGB, zeigt, dass sich die Strafzumessung

bei Umweltstraftaten, insbesondere bei § 326 StGB, im untersten Bereich der Strafraumen bewegt (vgl. Tabelle 3.4.3-5).

Tabelle 3.4.3-5: Sanktionierungspraxis bei Umweltkriminalität und bei Betrugsdelikten im Vergleich. Allgemeines Strafrecht, alte Länder mit Gesamtberlin 2004

	Straftaten gegen die Umwelt (§§ 324–330a StGB)			Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB)		
	N	%	%	N	%	%
Abgeurteilte	3.501	100		96.306	100	
Einstellung	670	19,1		16.204	16,8	
Freispruch	88	2,5		3.080	3,2	
Verurteilte	2.741	78,3		76.964	79,9	
Geldstrafe	2.677	76,5		64.672	67,2	
Freiheitsstrafe insgesamt	64	1,8	100	12.292	12,8	100
zur Bewährung	52	1,5	81,3	9.877	10,3	80,4
unbedingt	12	0,3	18,8	2.415	2,5	19,6
unter 6 Monaten	28	0,8	43,8	4.053	4,2	33,0
6 bis unter 12 Monaten	34	1,0	53,1	6.163	6,4	50,1
1 bis unter 2 Jahre	2	0,1	3,1	1.763	1,8	14,3
2 Jahre und mehr	0	0,0	0,0	313	0,3	2,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

Freiheitsstrafen werden weitaus seltener als beim Betrug verhängt. Nur 1,8% der Abgeurteilten (2,3% der Verurteilten) gegenüber 12,8% (bzw. 16,0% der Verurteilten) beim Betrug wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Soweit diese überhaupt verhängt werden, erfolgt in etwas über 81% eine Strafaussetzung zur Bewährung (80% bei Betrug). Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe konzentriert sich auf den Bereich bis unter sechs Monate (44% bei Umweltstraftaten, 33% bei Betrug). Nur 3% der Freiheitsstrafen sind länger als ein Jahr (17% bei Betrug). Von der Möglichkeit, die durch eine Umweltstraftat ersparten Aufwendungen dem Täter gem. §§ 73 ff. StGB in Form des Wertersatzverfalls aufzuerlegen, wird in der Praxis so gut wie nicht Gebrauch gemacht.²³³ 2004 wurde in insgesamt sechs Fällen in der StVerfStat eine Verfallsanordnung und in einem Fall die Anordnung einer Einziehung nachgewiesen. Obwohl ein nicht unerheblicher Teil der in den Aktenuntersuchungen ausgewerteten Strafverfahren Umweltschuld betraf, die in Gewerbe- oder Industriebetrieben verübt wurden, liegen über Erfahrungen bei der Anwendung von §§ 30, 130 OWiG keine Erkenntnisse vor.²³⁴ § 30 OWiG eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen eine Geldbuße zu verhängen.

Diese Sanktionierungspraxis muss kein Indiz dafür sein, dass durch die Strafzumessung den Belangen des Umweltschutzes nicht hinreichend Rechnung getragen wird, sie kann auch dahingehend gedeutet werden, dass selbst unter den zur Verurteilung kommenden Umweltverstößen die leichteren Delikte (immer noch) überwiegen.²³⁵ Hinzu kommt, dass Umweltstraftäter nach Vorbelastung

²³³ Hierzu zuletzt KRACHT, M., 2000.

²³⁴ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 73 f.

²³⁵ ALBRECHT, H.-J., 1999, S. 560: „Dies spricht dafür, dass mit dem Umweltstrafrecht gerade nicht die vom Gesetzgeber angestrebte Fallgruppe besonders herausragender Umweltbeeinträchtigung erreicht wird, sondern dass der Bagatellfall den Regelfall gerichtlicher Sanktionierung bildet.“

– zumeist Ersttäter – und Schuldgrad – zumeist Fahrlässigkeitstäter – in der Regel günstiger dastehen als Täter der klassischen Kriminalität.²³⁶

3.4.3.3 Umweltschutzpolitik durch Strafrecht

Die Forschungsbefunde zur Wirkung des Umweltstrafrechts sind, soweit sie verallgemeinerungsfähig sind, eher ernüchternd.²³⁷ Infolge der Akzessorietät des Umweltstrafrechts treffen unterschiedliche Aufgabenstellungen von Umweltverwaltung einerseits und von Strafverfolgungsorganen andererseits aufeinander. Die Umweltverwaltung ist auf Kooperation und Aushandeln angelegt, nicht selten auch wirtschaftlichen und politischen Pressionen (Arbeitsplätze, Steueraufkommen) ausgesetzt; die Strafverfolgung wird vom Legalitätsprinzip bestimmt, wenngleich die Aufweichung durch das Opportunitätsprinzip nicht übersehen werden sollte. Ob mehr Ökologie durch mehr strafrechtliche Eigenständigkeit zu erreichen ist, wird schon seit längerer Zeit kontrovers diskutiert.²³⁸

„Vollzugsdefizite“²³⁹ scheinen aber auch in der Anwendung und Durchführung des Umweltstrafrechts zu bestehen. Offenbar werden viele weniger gewichtige Fälle erfasst; schwerwiegende Fälle, die schwerer aufzuklären und zu verfolgen sind, bleiben eher ungeahndet. Deshalb wird gefordert, das Misserfolgsrisiko für den Umweltsünder zu erhöhen, indem insbesondere die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit gesteigert sowie die Kosten-Nutzen-Relation für den Täter negativ gestaltet wird.²⁴⁰ Hierzu wird z. B. vorgeschlagen, strafbewährte Anzeigepflichten für Amtsträger – also insbesondere für Angehörige der Umweltverwaltungsbehörden (jedenfalls für schwere Umweltverstöße) – einzuführen²⁴¹, bestehende Kompetenz- und Kapazitätsmängel zu beheben und organisatorische sowie materielle Voraussetzungen sowohl im Bereich der Polizei als auch bei den Justizbehörden weiter zu verbessern.²⁴² Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie der fachlichen Spezialisierung wurden durchgeführt und werden weiter durchgeführt werden müssen.²⁴³ Spezialisierungen bei den Justizbehörden durch Sonderdezernate bzw. -abteilungen für Umweltkriminalität bei den Staatsanwaltschaften sowie durch eine gerichtliche Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung sind vielfach bereits erfolgt. Eine Verbesserung in der apparativen Ausstattung zur Beweisführung sowie die Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Staatsanwaltschaften dürften ebenso die Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit erhöhen wie die weitere Verbesserung der technischen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Die gelegentlich erhobene Forderung, der Polizei allgemein oder auch nur spezialisierten Dienststellen Befugnisse zur Überwachung von Umweltvorschriften neben den originär zuständigen Umweltverwaltungsbehörden einzuräumen²⁴⁴, wird nicht einheitlich beurteilt und bedarf weiterer Prüfung. Soweit es um Zurechnungs- und Beweisprobleme geht, die in der Arbeitsteiligkeit moderner Wirtschaft und der fehlenden Transparenz innerbetrieblicher Vorgänge wurzeln, werden allgemeine Fragen der strafrechtlichen

²³⁶ So FRANZHEIM, H. und M. PFOHL, 2001, Rdnr. 35.

²³⁷ Zusammenfassend KAISER, G., 1999.; ROGALL, K., 2001, S. 804 ff.

²³⁸ Vgl. die Modelle von KÜHNE, H.-H. und T. GÖRGEN, 1991, S. 434 ff.; Überblick bei ROGALL, K., 2001, S. 824 f.

²³⁹ ALBRECHT, H.-J., 1993b, S. 560; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 202; SCHWIND, H.-D., 2006, § 22, Rdnr. 35.

²⁴⁰ Vgl. die Nachweise bei SCHWIND, H.-D., 2006, § 22, Rdnr. 35 ff.

²⁴¹ Hierzu m. w. N. BUSCH, R. und U. IBURG, 2002, S. 79 f.; SCHALL, H., 1990, S. 1272; ferner BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, S. 11 f.; INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 60 ff.

²⁴² Vgl. die Nachweise bei SCHWIND, H.-D., 2006, § 22, Rdnr. 37.

²⁴³ Auf polizeilicher Ebene sind Sondereinheiten bzw. Spezialdienststellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene gegründet oder zusätzlich mit der Ermittlung bestimmter Bereiche der Umweltkriminalität beauftragt worden; vgl. zusammenfassend DIEDERICHS, O., 1997.

²⁴⁴ Originäre Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten wurden den Polizeibehörden bereits in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für die Abfalltransportüberwachung und -kontrolle auf der Straße und den Wasserwegen eingeräumt. Bundesweit gibt es aber noch keine einheitliche Linie unter den Ländern.

Reaktion auf Unternehmenskriminalität aufgeworfen. Von Teilen der Rechtswissenschaft wird schon seit längerem eine Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit angemahnt.²⁴⁵ Im Sanktionenrecht wird vor allem eine häufigere Anwendung von § 30 OWiG (Verbandsgeldbuße)²⁴⁶, des Verfallsrechts zu Zwecken der Vermögensabschöpfung²⁴⁷ sowie des Berufsverbots²⁴⁸ gefordert.

Die Diskussion leidet darunter, dass zu wenig repräsentatives und hinreichend differenziertes statistisches Datenmaterial zur Verfügung steht. Die INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE hatte deshalb schon 1988 zu Recht eine differenzierte Erhebung zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Umweltstraftaten gefordert.²⁴⁹ Die ab dem Berichtsjahr 1998 aufgenommene Sondererhebung in der StA-Statistik ist zu undifferenziert, als dass damit für die rechtspolitische Diskussion verwertbare Erkenntnisse erzielt werden könnten. Weiterhin auf der Liste uneingelöster Forderungen steht die Anregung der INTERMINISTERIELLEN ARBEITSGRUPPE, eine umfassende statistische Erfassung der Umweltordnungswidrigkeiten durchzuführen.²⁵⁰

Umweltstraftaten werden auch grenzüberschreitend begangen. In ihren Folgen sind sie schon lange international. Dementsprechend wurden die Bestrebungen, Umweltstraftaten zu ahnden und zu verhüten sowie das materielle Umweltstrafrecht zu harmonisieren, auf europarechtlicher Ebene verstärkt.²⁵¹ Zu nennen sind vor allem das Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht des Europarates vom 4. November 1998²⁵² sowie der Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht.²⁵³ Der Rahmenbeschluss ist am 13. September 2005 vom EuGH für nichtig erklärt worden. Es ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission eine Richtlinie vorlegen wird, die den Rahmenbeschluss ersetzt. Der im Mai 2005 von der Bundesregierung vorgelegte „Entwurf eines (...) Strafrechtsänderungsgesetzes“²⁵⁴ wurde deswegen nicht weiterbetrieben.

Die Möglichkeiten strafrechtlichen Umweltschutzes sind freilich bei verwaltungsakzessorischer Ausgestaltung begrenzt. Eine Verbesserung des Umweltschutzes muss in erster Linie mit außerstrafrechtlichen Mitteln angestrebt werden, also durch Fortentwicklung des Umweltverwaltungsrechts.

3.4.3.4 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung von Umweltverstößen durch das Strafrecht weiterhin große Bedeutung zu und begrüßt insbesondere die Entwicklung internationaler strafrechtlicher Rechtsinstrumente zum Schutz der Umwelt. Das geltende deutsche Umweltstrafrecht weist bereits

²⁴⁵ Zusammenfassend GÜRBÜZ, S., 1997; Überblick bei ROGALL, K., 2001, S. 831 ff.

²⁴⁶ Von Seiten der Landesjustizverwaltungen wurde diese Forderung auf Vorschlag der Bundesregierung inzwischen insoweit aufgegriffen, als in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ein neuer Abschnitt über die Verbandsgeldbuße aufgenommen werden soll, wodurch – gerade auch im Umweltbereich – deren Anwendung in der Praxis gefördert werden soll. Repräsentative empirische Befunde über die Anwendung von § 30 OWiG fehlen, da Bußgeldverfahren und die in diesen Verfahren ausgesprochenen Sanktionen statistisch nicht erfasst werden. Vgl. hierzu auch BUNDESREGIERUNG (Hg.), 1987, S. 20, ferner INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 21 ff.

²⁴⁷ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 98 ff.; KRACHT, M., 2000.

²⁴⁸ Vgl. INTERMINISTERIELLE ARBEITSGRUPPE, 1988, S. 109 ff.

²⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 214.

²⁵⁰ Vgl. ebenda, S. 214 f.

²⁵¹ Vgl. die Nachweise bei EISELE, J., 2005; HECKER, B., 2003; MANSDÖRFER, M., 2004.

²⁵² European Treaty Series Nr. 172.

²⁵³ ABl. EU L29, S. 55.

²⁵⁴ BR-Drs. 399/05 vom 27. Mai 2005; vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Juli 2005 (BR-Drs. 399/05 (Beschluss)).

ein hohes Schutzniveau auf. Da Umweltbeeinträchtigungen nicht an Ländergrenzen Halt machen, ist es wichtig, auch international zu einem guten Schutzstandard zu gelangen. Deutschland hat sich deshalb auf europäischer Ebene aktiv an den Arbeiten für den Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht beteiligt. Mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses war in der vergangenen Legislaturperiode bereits begonnen worden; sie wurde zurückgestellt, nachdem der Europäische Gerichtshof den Rahmenbeschluss für nichtig erklärt hatte. Es ist zu erwarten, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kürze einen Vorschlag für einen Richtlinienentwurf vorlegt, der den Rahmenbeschluss ersetzen soll. Die Bundesregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, dass das umweltstrafrechtliche Schutzniveau erhalten bleibt, der zu erwartende Richtlinienentwurf zügig verabschiedet wird und dessen Vorgaben anschließend schnellstmöglich in Deutschland umgesetzt werden.

3.5 Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen

Kernpunkte

- Drogen sind aus der Geschichte der Menschheit nicht wegzudenken. In traditionellen Gesellschaften ist Drogenkonsum regelmäßig in feste Rituale eingebunden, wodurch die Gefahren eingegrenzt werden. Modernen Gesellschaften drohen wegen ihrer Offenheit vergleichsweise größere Gefahren, insbesondere durch die Ausbreitung bislang ungewohnter Drogen. Dennoch ist auch hier bei allen geplanten Reaktionen zu beachten, dass der Drogenkonsum in komplexer Art und Weise mit Traditionen, Werten und Normen verknüpft ist.
- In Deutschland ist Alkohol die am weitesten verbreitete Rauschdroge. Er wird verbreitet als Genussmittel, in leichten Formen sogar regional als Lebensmittel eingeschätzt. Daher besteht eine gesellschaftliche Tendenz zur Unterbewertung der mit dem Alkoholkonsum verbundenen Gefahren.
- Beim Konsum illegaler Drogen nimmt Cannabis in Form von Marihuana oder Haschisch die erste Rangstelle ein, ganz besonders unter jungen Menschen. Der Konsum von anderen Drogen wie Heroin, Kokain und Amphetaminen, geht auch in den letzten Jahren nicht über den unteren einstelligen Prozentbereich hinaus.
- Alkohol und Kriminalität hängen eng miteinander zusammen. Jedoch handelt es sich in der Regel nicht um einfache lineare Kausalbeziehungen.
- Der Umgang mit illegalen Drogen ist bereits als solcher im Betäubungsmittelgesetz nahezu umfassend mit Strafe bedroht.
- Die Zahl der polizeilich registrierten Fälle von Drogenstraftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zeigt einen ungebrochen steigenden Trend.
- Davon abgesehen liegt die vordringliche Problematik illegaler Drogen in der direkten und indirekten Beschaffungskriminalität, was aber nur begrenzten Niederschlag in den amtlichen Statistiken findet.
- Der drogenbezogenen Kriminalität kann nur mit einem differenzierten Bündel von Maßnahmen nachhaltig erfolgreich begegnet werden. Die Kriminalstrafe hat dabei einen wichtigen, jedoch unterschiedlich hohen Stellenwert, je nachdem ob es um Produktion, Schmuggel, Handel und Konsum geht.
- Unter den langjährigen Konsumenten harter Drogen gibt es eine Gruppe, die mit den üblichen Mitteln nicht mehr erreicht bzw. beeinflusst werden kann. Bei dem Versuch, auch hier den Kreislauf von Sucht und Kriminalität zu durchbrechen, müssen besondere Angebote zum Ausstieg aus der Drogenkarriere sowie ggf. auch ungewöhnliche Behandlungskonzepte erprobt werden.

3.5.1 Drogen und Gesellschaft

Die Diskussion über Risiken und Gefahren, die mit der Erzeugung, dem Vertrieb und dem Konsum von bewusstseinsverändernden Mitteln einhergehen, konzentriert sich auch in Deutschland auf illegale Substanzen und Zubereitungen wie Heroin, Kokain, Cannabis und synthetische Produkte. In einem Sicherheitsbericht besteht kein Anlass, von dieser Ausrichtung abzugehen. Jedoch erscheinen einige einführende Erwägungen zur Terminologie und zur Notwendigkeit der Erweiterung der Perspektive angebracht.

Die Überschrift zu diesem Kapitel trägt dem Umstand Rechnung, dass es keinen einheitlichen offiziellen Sprachgebrauch zur Kennzeichnung der illegalen Rauschmittel gibt. So verwendet das Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen die Wendung von „alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln“ (beispielsweise in § 64 StGB). Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) definiert

diese „Betäubungsmittel“ nicht direkt. Es verweist vielmehr auf die in den Anlagen zum Gesetz jeweils aktuell verzeichneten „Stoffe und Zubereitungen“. Die Polizeipraxis und die PKS sprechen von „Rauschgift“ bzw. von „Rauschgiftdelikten“ oder „Rauschgiftkriminalität“. In der Gesundheitspolitik sind demgegenüber zur Unterscheidung die Begriffe „legale Suchtstoffe“, „klassische Betäubungsmittel“ und „illegale Drogen“ oder auch „Rauschdrogen“ geläufig. Dies spiegelt sich auch im „Drogen- und Suchtbericht“ der Bundesbeauftragten der Bundesregierung wider. In einer Gesamtschau erscheint der Begriff „Drogen“ jedenfalls noch am ehesten geeignet, als übergreifender Sammelterminus zu dienen. Er steht damit für eine breite Reihe von natürlichen und synthetisch hergestellten, durch spezifische Gefahren gekennzeichneten Wirksubstanzen, ohne schon von vorneherein eine ausschließlich negative Konnotation in sich zu tragen. Daher wird er auch dem nachfolgenden Text zugrunde gelegt.

Die relativ neutrale Bezeichnung Drogen ist für den Zweck hilfreich, die breiteren Zusammenhänge nicht aus den Augen zu verlieren. Die kriminalpolitisch vordringliche Frage geht dahin, worin die richtige Antwort auf die Risiken und Gefahren illegaler Drogen liegen kann oder muss.¹ Jeder Versuch einer Antwort muss sich dem Problem stellen, ob es realistisch ist zu erwarten, einmal eingeführte Substanzen wieder „ausmerzen“ zu können. Dabei hilft eine erweiterte Perspektive, welche die geschichtliche Entwicklung, den Vergleich von Kulturen in der Gegenwart und schließlich den gesellschaftlichen Kontext aufnimmt. Dazu wurden im 1. PSB (Einleitung zu Kap. 2.8) Erörterungen angestellt, auf die verwiesen wird. Bei der Analyse der Ausbreitung verschiedener Drogen können ferner Einflüsse von wirtschaftlichen und ggf. sogar nachhaltigen volkswirtschaftlichen Interessen, die mit dem Anbau, der Herstellung, dem Vertrieb, dem Konsum von Drogen und der Folgenbeherrschung verbunden sind, nicht ausgeblendet werden. Man muss also den gesamten soziokulturellen und sozioökonomischen Kontext in Betracht ziehen², wenn man die „Störungslage“ verstehen will, die sich durch das Auftauchen kulturfremder neuer Drogen entwickelt. Bei der Suche nach Reaktionsmöglichkeiten wird man demgemäß den möglichen Erfolg einer isoliert repressiven Bekämpfung von vornherein als begrenzt einschätzen. Die strikte Trennung der Reaktionsstrategien gegen die gewohnten legalen oder gerade seit kurzem legalisierten Drogen (oder Suchtmittel) von den Reaktionsstrategien gegen illegale Drogen würde einen verkürzten Ansatz bedeuten.³ In einem Sicherheitsbericht zum Thema „Drogen und Kriminalität“ liegt freilich eine pragmatische Konzentration auf die illegalen Drogen nahe, verbunden mit vergleichenden Betrachtungen zum Alkohol als Leitdroge unserer Gesellschaft.

3.5.2 Prävalenz von Alkoholkonsum und illegalem Drogenkonsum in der Bevölkerung

3.5.2.1 Konsum und Missbrauch von Alkohol

Mäßiger Alkoholkonsum ist nach wie vor gesellschaftlich akzeptiert und dominiert demgemäß quantitativ die Szene des Gebrauchs gefahrenbehafteter Drogen. Unter Auswertung internationa-

¹ Einen guten aktuellen Überblick über die Drogenpolitik der UNO und in Europa, verbunden mit einer exemplarischen Detailanalyse der niederländischen, französischen und schwedischen Drogenpolitik sowie der Strafverfolgung gibt BOEKHOUT VAN SOLINGE, T., 2005. Zur deutschen Diskussion über drogenpolitische Modelle vgl. etwa BIESENBACH, J., 2002 und ULLMANN, R., 2003, S. 565 ff.; s. a. REUBAND, K.-H., 1992a mit einem frühen Vergleich zu den Niederlanden und neuerdings VAN DIJK, F. und J. DE WAARD, 2000, S. 517 ff. Zur Position eines möglichen „Rechts auf Rausch“ in einer liberalen Gesellschaft vgl. die Beiträge bei KAUFMANN, M. 2003.

² Siehe dazu etwa DOLLINGER, B., 2003.

³ Die Bundesregierung trug dieser Idee seit Ende der 1990er Jahre in ihrem Neuansatz zur Drogen- und Suchtpolitik Rechnung; siehe hierzu insbesondere die Arbeit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, die sowohl im Internet (<http://www.bmggesundheits.de/themen/drogen/>) als auch in den Drogen- und Suchtberichten dokumentiert wird. Zuletzt vgl. DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2005 zum „Drogen- und Suchtbericht 2005“.

ler Statistiken und mit detaillierten Tabellen macht das regelmäßig erscheinende „Jahrbuch Sucht“ eindrücklich klar, wie sehr der Alkohol auch in der deutschen Gesellschaft verbreitet ist. Zwar ist die durchschnittliche Konsummenge hierzulande in den letzten Jahren rückläufig, liegt aber im internationalen Vergleich nach wie vor auf relativ hohem Niveau. Insgesamt hält sich Deutschland beim gesamten Alkoholverbrauch pro Einwohner, definiert über den Verbrauch reinen hundertprozentigen Alkohols, in den letzten Jahrzehnten stets auf den vordersten Rangplätzen. Derzeit nimmt unser Land mit 10,4 Litern den 5. Rang ein, nach Luxemburg, Ungarn, Irland und Tschechien, gefolgt von Frankreich, Portugal und Spanien.⁴

Beim Bierverbrauch lag Deutschland mit 116 Litern im Jahr 2003 an dritter Stelle nach Tschechien und Irland, gefolgt dann von Österreich und Luxemburg. Beim Wein- und Schaumweinverbrauch hält Deutschland derzeit den 14. Rangplatz (an der Spitze stehen Luxemburg, Frankreich und Italien). Beim Spirituosenverbrauch nimmt Deutschland derzeit mit knapp sechs Litern den 17. Platz ein (an der Spitze stehen die Russische Föderation, Lettland, Zypern und Tschechien).

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit werden seit 1990 in Abständen Repräsentativerhebungen zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen durchgeführt. Sie weisen im Jahr 2004 eine immer noch recht hohe, wenngleich im Langfristvergleich leicht rückläufige Tendenz der Verbreitung und Häufigkeit des Alkoholkonsums aus. Männer sind vor allem bei den so genannten starken Trinkern um das Sechsfache stärker belastet als Frauen; für Männer stehen Bier- und Spirituosen an der Spitze der Konsumskala, für Frauen demgegenüber Wein und Schaumweine.⁵

Bezüglich junger Menschen zeigen die im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführten Studien zur „Drogenaffinität Jugendlicher und junger Erwachsener im Alter von 12 bis 25 Jahren“ unter anderem Folgendes: Die meisten jungen Menschen haben während ihrer Entwicklung Alkohol kennen gelernt und gegebenenfalls auch schon in höheren Mengen konsumiert. Die Mehrzahl junger Menschen konsumiert jedoch alkoholhaltige Getränke im jeweiligen Befragungszeitraum allenfalls selten. Bei den Konsumenten, die in den Studien als „regelmäßige Trinker“ bezeichnet werden, d. h. Personen, die mindestens einmal in der Woche Alkohol in irgendeiner Form zu sich nehmen, zeigt sich im Rahmen eines langfristig fallenden Trends zuletzt Folgendes: Bierkonsumenten waren 2004 22 %, Weinkonsumenten 7 % und Spirituosenkonsumenten noch 5 %.⁶

Im Überblick zeigt sich für den Befragungszeitraum 2004:

„Fast neun Zehntel (86 %) [der befragten Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren] haben in den letzten zwölf Monaten Bier, Wein, Spirituosen oder alkoholische Mixgetränke getrunken. Die meisten Jugendlichen beginnen Alkohol zu trinken, wenn sie um die 14 Jahre alt sind. Das Durchschnittsalter, in dem die 12- bis 25-Jährigen ihr erstes Glas Alkohol trinken, ist 14,1 Jahre (Männer: 14,0 Jahre; Frauen: 14,2 Jahre). In der Altersgruppe der 16- bis 19-Jährigen haben dann nahezu alle (97 %) der Jugendlichen ihre ersten Erfahrungen mit dem Alkohol gemacht, und drei Viertel (73 %) hatten bereits ein- oder mehrmals einen Alkoholrausch. In diesem Alter ist der Alkoholkonsum der Jugendlichen am höchsten, sowohl bei der Häufigkeit des Alkoholkonsums, bei den getrunkenen Mengen und vor allem auch

⁴ Vgl. dazu und vielen weiteren Details AUGUSTIN, R. und L. KRAUS, 2005, S. 29 ff.; MEYER, C. und U. JOHN, 2005, S. 7 ff.

⁵ Vgl. zuletzt viele Vergleichsdaten bei KRAUS, L. u. a., 2005, S. 119 ff. Zu früheren Entwicklungen siehe DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.), 1999, S. 128 ff. sowie KRAUS, L. u. a., 2003, S. 118 ff. mit weiteren Einzelheiten.

⁶ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004b, Teilband Alkohol, S. 5.

beim riskanten Alkoholtrinken. Die älteren Jugendlichen im Alter von 20 bis 25 Jahren trinken dann wieder etwas weniger.“⁷

Zum Unterschied zwischen den Geschlechtern ist Folgendes bemerkenswert:

„Männliche Jugendliche trinken häufiger und mehr Alkohol als weibliche Jugendliche. (...) 43 % trinken mindestens einmal im Monat Bier, bei den Männern sind es 58 % und bei den Frauen 27 %. Insgesamt trinken 23 % der Jugendlichen Spirituosen, 29 % der jungen Männer und 17 % der Frauen. Eine Ausnahme macht der Wein (einschließlich Sekt): 31 % der Männer trinken ihn mindestens einmal im Monat, aber 42 % der Frauen. Insgesamt beträgt der Anteil monatlicher Weintrinker unter den Jugendlichen 36 %. Abweichend von den übrigen Getränkearten steigt der monatliche Weinkonsum der Jugendlichen kontinuierlich mit dem Alter an. Die Hälfte (49 %) der 20- bis 25-jährigen trinkt einmal oder mehrmals im Monat Wein oder Sekt.“⁸ Männliche und weibliche Jugendliche unterscheiden sich, wie auch schon früher, besonders deutlich in den Trinkmengen. Misst man den Unterschied anhand des konsumierten reinen Alkohols, so waren dies 2004 bei jungen Männern durchschnittlich 97 Gramm, bei jungen Frauen durchschnittlich 39 Gramm. Mehr als 120 Gramm pro Woche konsumierten nur 8 % der jungen Frauen, aber 26 % der jungen Männer.

Zwischen Januar und März 2000 wurden Münsteraner Schüler in einer Vollerhebung der 7. Klassen und Stichproben aus den 9. und 11. Jahrgangsstufen von Sonder-, Haupt-, Real- und Berufsschulen sowie Gymnasien befragt. Bei einer hohen Rücklaufquote von 87 % bis 96 % konnten im Ergebnis rund 3.800 Fragebögen ausgewertet werden⁹, was eine stabile Aussagekraft der Befunde gewährleistet. Rund 31 % aller Schüler gaben an, mindestens einmal im Monat betrunken gewesen zu sein, einmal in der Woche noch 20 %, mehrmals pro Woche 4 %. Bei den Schülern der 11. Klassen lagen die Werte erwartungsgemäß am höchsten: 61 % monatlich, 42 % wöchentlich, knapp 9 % sogar mehrmals in der Woche.¹⁰

Besondere Probleme haben in jüngeren Jahren die alkoholischen Mixgetränke, insbesondere die so genannten Alkopops, bereitet. Gemäß den Drogenaffinitätsstudien ist der regelmäßige Konsum von Mixgetränken zwischen 2001 und 2004 von 8 % auf 16 % gestiegen. Dieser Anstieg ist größtenteils auf den gestiegenen Konsum von Alkopops zurückzuführen, denn der regelmäßige Konsum herkömmlicher alkoholischer Mixgetränke ist nur geringfügig angewachsen. Insgesamt 54 % der 12- bis 25-jährigen Jugendlichen (56 % bei den männlichen und 51 % bei den weiblichen) trinken danach mindestens einmal im Monat alkoholische Mixgetränke. Bei den 12- bis 15-jährigen belaufen sich die Angaben für 2004 auf 28 %, bei den 16- bis 19-jährigen auf 71 %. Die im Jahr 2004 eingeführte Besteuerung der Alkopops hat offenbar den Trend schnell gestoppt, möglicherweise sogar eine Trendwende eingeleitet.¹¹

Riskantes Trinken bis zum so genannten „binge drinking“ ist ebenfalls nach wie vor bevorzugt eine Männerdomäne, obwohl es auch unter Frauen zunehmend gefährdete Trinkerinnen gibt: 45 % der Männer und 33 % der Frauen hatten in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung 2004 einmal oder mehrmals einen Alkoholrausch; 43 % der Männer und 25 % der Frauen hatten in den der Befragung vorangehenden 30 Tagen mindestens einmal fünf oder mehr Alkoholgetränke hintereinander

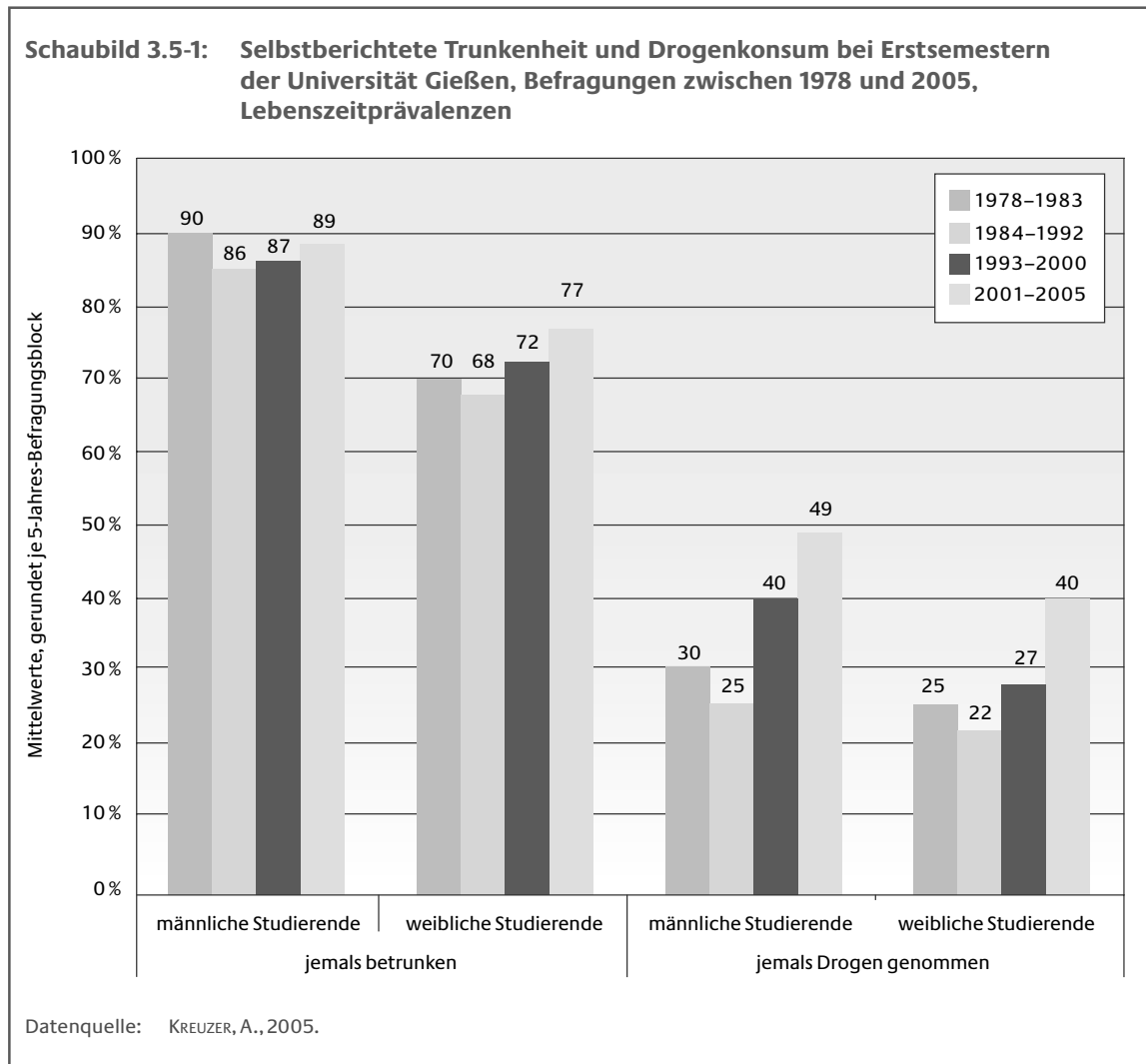
⁷ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004b, Teilband Alkohol, S. 5 mit Details, S. 7 ff.

⁸ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004a (www.bzga.de).

⁹ BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 13 f.

¹⁰ Vgl. ebenda, S. 22 mit Schaubild für die Klassenstufen.

¹¹ Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004b, Teilband Alkohol, und 2005b mit spezifischen Aussagen zum Wandel von 2004 auf 2005.



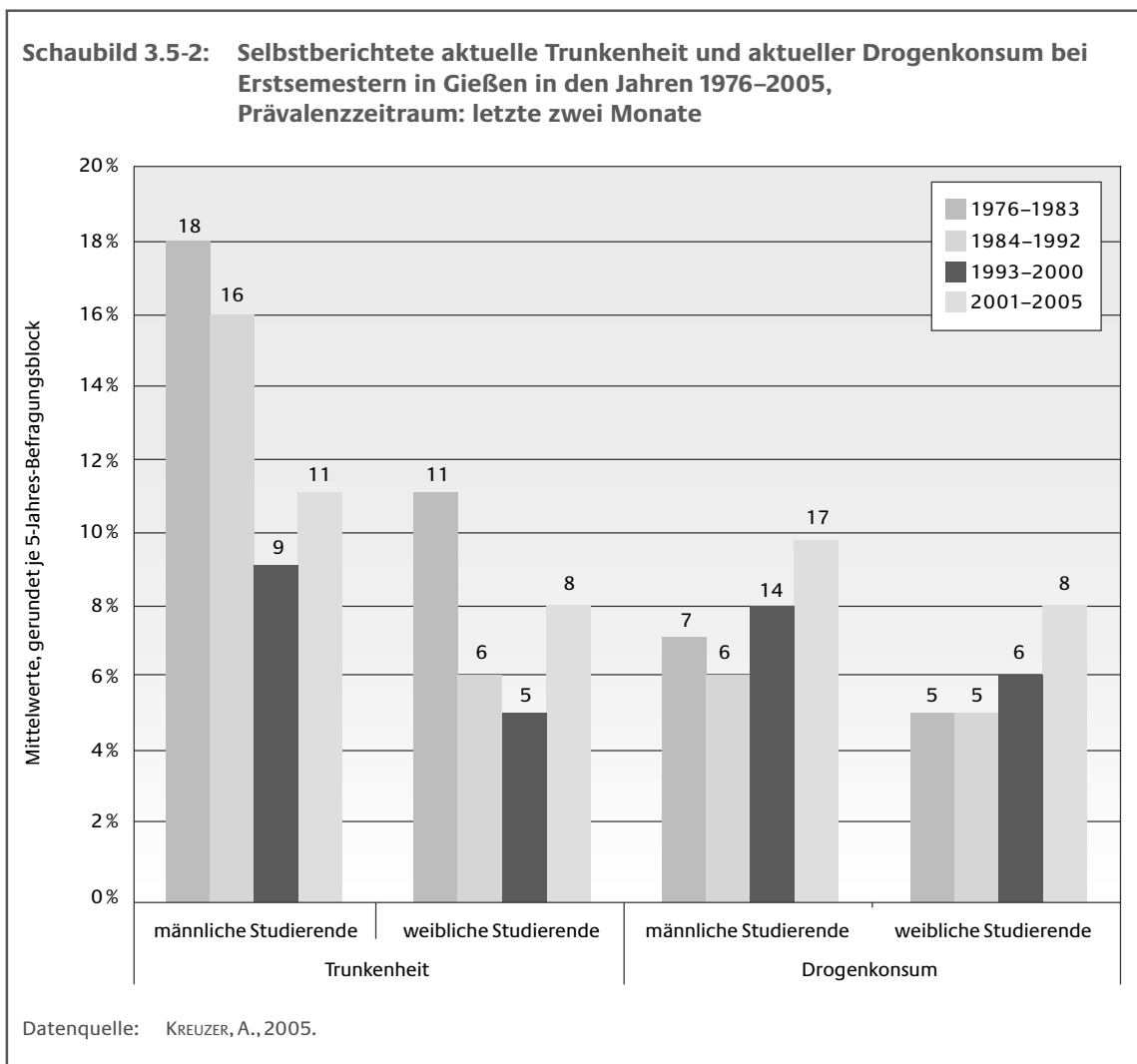
getrunken. Rund 5 % der Befragten hatten solch ein gefährdendes Trinkverhalten sechsmal oder noch öfter gezeigt.¹² Dass solche Werte nicht exzeptionell sein müssen, dass der Alkohol vielmehr auch in anderen europäischen Ländern inzwischen genuiner Teil der jugendlichen Alltagskultur ist, lässt sich dem in England und Wales durchgeführten „Youth Lifestyles Survey“ entnehmen.¹³

Empirische Studien an ausgewählten Gruppen junger Menschen zeigen ein (möglicherweise regional gefärbtes) noch deutlicheres Bild. Im Rahmen der schon seit vielen Jahren von Arthur KREUZER und Mitarbeitern durchgeführten so genannten „Gießener Dunkelfeldbefragungen“ wurden zuletzt im Wintersemester 2004/2005 alle Erstsemester der Universität Gießen auch nach ihrem Umgang mit Alkohol und Drogen befragt. Insgesamt 96 % der männlichen und 81 % der weiblichen Studierenden gaben dabei an, schon einmal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. In den zwei Monaten vor der Befragung gaben 95 % (bzw. 44 %) ein Betrunkensein an und mehr als fünfmalige Trunkenheit in diesen zwei Monaten immerhin noch 18 % (bzw. 4 %). Rund 9 % der männlichen Befragten und rund 8 % der weiblichen Befragten hatten bereits im Alter von 13 Jahren Erfahrungen mit Betrunkensein.¹⁴

¹² BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004b, Teilband Alkohol, S. 6.

¹³ Vgl. HARRINGTON, V., 2000, S. 1 f. mit weiteren Details und methodischen Anmerkungen; ARMSTRONG, D. u. a., 2005.

¹⁴ Entnommen aus KREUZER, A., 2005, S. 3. Vgl. für einen früheren Jahrgang ausführlich BERNER, S., 2000, S. 3.



Für dieses Kapitel wurden die Gießener Befragungen über mehrere Wellen hinweg, nämlich für den Zeitraum von 1976 bis 2005, sekundär aufbereitet. Das nachfolgende Schaubild 3.5-1 verdeutlicht die durchweg hohe „Lebenszeiterfahrung“ Gießener männlicher Studenten mit Betrunkensein, während sich bei den Studentinnen ein eher allmählich ansteigender Trend andeutet. Demgegenüber zeigen die Prävalenzraten für Drogenkonsum, alle Arten zusammengenommen, bei beiden Geschlechtern einen steigenden Trend, wobei das Niveau immer noch zwischen 30% und 40% niedriger als beim Alkohol liegt.

Bei einem Blick auf die Ergebnisse zur Frage, ob die jungen Studierenden (auch) in den letzten zwei Monaten vor der Befragung betrunken gewesen waren oder ob sie illegale Drogen konsumiert hatten, zeigt sich anhand von Schaubild 3.5-2 bezüglich des Alkohols ein eher stabiler Abwärtstrend, hingegen gerade bei den jungen Männern bezüglich der Drogen ein beachtlicher Aufwärtstrend. Der Drogentrend kann ohne Kontextangaben nicht verlässlich interpretiert werden, passt jedoch insgesamt zu dem Bild, das sich sonst für den Konsum illegaler Drogen in Deutschland und Europa ergibt (s. u. Abschnitt 3.5.5.2).

3.5.2.2 Konsum und Missbrauch illegaler Drogen im Kontext legaler Drogen

Bezüglich des Konsums illegaler Drogen ist zunächst die von Kriminologen der Universität Hamburg im Jahr 2004 durchgeführte Schülerbefragung bei Schülern der 9. Klasse und des Berufsvorberei-

tungsjahrs in verschiedenen deutschen Städten¹⁵ aufschlussreich. Beim wöchentlichen und auch monatlichen Konsum von Drogen stand, durch das Rauchen vorwiegend von Zigaretten, das Nikotin im Vordergrund.¹⁶ Im monatlichen Konsum kam danach der Alkohol in Form von Bier und Wein, erst dann Cannabis in Form von Haschisch oder Marihuana. Im wöchentlichen Konsum stand, freilich auf vergleichsweise niedrigem Niveau, Cannabis bereits mit Alkohol gleich.¹⁷ Tabelle 3.5-1 zeigt dies anschaulich und lässt zugleich erkennen, dass andere illegale Drogen bei den Schülern nur von einer kleinen Minderheit konsumiert werden.

Tabelle 3.5-1: Prävalenz des Substanzgebrauchs bei jungen Menschen verschiedener Städte im Jahr 2004, Ergebnisse einer Schülerbefragung

Art der Substanz, die im letzten Jahr vor der Befragung konsumiert wurde	wöchentlicher bis täglicher Konsum	Konsum mindestens mehrmals pro Monat	Konsum überhaupt im vergangenen Jahr, mindestens einmal
Zigaretten, Tabak	29,7 %	36,4 %	59,9 %
Bier, Wein	6,7 %	32,6 %	79,5 %
Haschisch, Marihuana	5,7 %	11,0 %	27,7 %
Schnaps, Whisky	2,4 %	15,5 %	59,6 %
Speed	0,2 %	0,6 %	2,8 %
Ecstasy	0,1 %	0,7 %	3,1 %
LSD	0,1 %	0,4 %	2,4 %
Kokain	0,1 %	0,4 %	2,4 %
Heroin	0,1 %	0,3 %	1,3 %

Datenquelle: BRETTFELD, K. u. a., 2005a.

Bei der Münsteraner Schülerstudie 2000 gaben rund 17% der befragten Schüler ab der 7. Klasse aufwärts insgesamt an, mindestens einmal im Jahr vor der Befragung illegale Drogen genommen zu haben, und rund 9% berichteten von mindestens fünfmaligem Konsum, ganz überwiegend Haschisch und Marihuana. Bei den Schülern der 11. Klassen stiegen die Werte auf 32% bzw. 19% an.¹⁸

Nach den vom Münchner Institut für Therapieforchung (IFT) für das Bundesministerium für Gesundheit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, durchgeführten Repräsentativerhebungen bei Erwachsenen im Alter von 18 bis 59 Jahren deuten die jüngeren Befunde auf eine deutliche Zunahme des Konsums illegaler Drogen in der Allgemeinbevölkerung hin. Opiate bleiben als einzige Ausnahme entsprechend einem längeren Trend stabil. Bei allen anderen Drogen sind die Prävalenzraten des Gebrauchs gestiegen, namentlich bei den 18- bis 39-jährigen. Dominant ist die Zunahme des Cannabiskonsums, und insoweit spiegelt sich in Deutschland ein Trend wider, der auch sonst verbreitet in anderen Staaten Europas zu finden ist. Beim derzeit letzten Epidemiologischen Suchtsurvey 2003 ergaben sich u. a. folgende Einzelbefunde:¹⁹

¹⁵ Delmenhorst, Friesland, Hannover und Osnabrück.

¹⁶ Zu vergleichbaren bundesweit repräsentativen Erhebungen vgl. zuletzt BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004d, Teilband Rauchen, und außerdem den Sonderbericht 2005a.

¹⁷ Zusätzlich interessant ist eine Auswertung nach Schultypen. Dabei zeigte sich eine besonders hohe Affinität der Hauptschüler zum Rauchen: 53% rauchten wöchentlich oder öfter gegenüber 39% der Realschüler, 36% der Schüler von integrierten Gesamtschulen u. ä. sowie noch 23% der Gymnasiasten. Bei den anderen Drogen war der Konsum erstens viel geringer und zweitens gleichmäßiger verteilt.

¹⁸ BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 22.

¹⁹ Repräsentativbefragung zum Gebrauch und Missbrauch psychoaktiver Substanzen 2003; vgl. KRAUS, L. u. a., 2005, S. 19 ff., mit zahlreichen weiteren Detailergebnissen.

- Rund 31% der Männer und rund 19% der Frauen hatten mindestens einmal in ihrem Leben illegale Drogen konsumiert.
- Jeder Vierte in der Altersgruppe der 18- bis 39-Jährigen hatte Erfahrungen mit Cannabis, dem gegenüber nur zwischen 2% und 3% Erfahrungen mit Kokain, halluzinogenen Pilzen, LSD, Amphetaminen/Metamphetaminen oder auch Amphetaminderivaten (wie Ecstasy); mit Heroin (0,6%) oder Crack (0,4%) waren die Erfahrungen noch seltener.
- Zwischen 1970 und 1995 hatte sich das modale Einstiegsalter in den Cannabiskonsum bei den erwachsenen Befragten ziemlich stabil bei 18 Jahren gehalten, seither zeigt sich eine Verschiebung hin zu 16 Jahren.

Bei den Teilstichproben der 18- bis 24-jährigen Befragten ist die Lebenszeitprävalenz gerade bei Cannabis langfristig sehr kontinuierlich gestiegen: In den westlichen Bundesländern beträgt nach der Studie 2003 der Wert nunmehr rund 44%. In den östlichen Bundesländern ist der Wert von ursprünglich 2% auf nunmehr rund 42% gestiegen. Die 12-Monatsprävalenz stieg bis 2003 im Westen auf 22,1% und im Osten auf 19,6%.²⁰

Bezüglich junger Menschen zwischen 12 und 25 Jahren erlauben die bereits beim Alkohol erwähnten Drogenaffinitätsstudien im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weitere Einblicke. Im Vergleich zu anderen Substanzen wie Tabak und Alkohol ist der Anteil derjenigen, die noch nie illegale Drogen probiert oder sie nur zeitweise genommen haben, deutlich höher. Die Lebenszeitprävalenz des Konsums hatte sich bereits im Jahr 1997 zwischen den alten und den neuen Ländern ziemlich angeglichen.²¹ Anhand der letzten Befragungswelle 2004 der Drogenaffinitätsstudien lässt sich zusammenfassend Folgendes feststellen: Mit 49% hat knapp die Hälfte der 12- bis 25-Jährigen schon einmal Drogen angeboten bekommen, bei den 20- bis 25-Jährigen sind es 63%. Mit 33% hat ein Drittel der jungen Menschen schon einmal Drogen probiert oder auch mehrmals zu sich genommen, bei den 20- bis 25-Jährigen sind es 44%. Im Vordergrund des Konsums steht nach wie vor Cannabis in Form von Haschisch oder Marihuana mit 24%. Der Konsum anderer Drogen (mit oder ohne gleichzeitigem Cannabiskonsum) fällt dagegen mit rund 8% deutlich ab; es haben im Einzelnen konsumiert (Mehrfachnennungen) je 4% Ecstasy, Amphetamine und psychoaktive Pflanzen und Pilze, je 2% Kokain oder LSD, weniger als 1% Heroin oder Crack.²² Einen Überblick über die zwischen 2001 und 2004 vergleichsweise stabile Lage bei Drogenangebot und Drogenkonsum, mit allenfalls leichten Anstiegen im Detail, vermittelt die folgende Tabelle 3.5-2. Neuere Einzelstudien deuten auf einen seither wieder zurückgehenden Konsum in einzelnen deutschen Regionen hin.

²⁰ Zu den früheren Daten siehe den Abschnitt „Nichtpolizeiliche Erkenntnisse“ im Rauschgiftjahresbericht 1998, Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom BUNDESKRIMINALAMT, 1999, S. 83 ff. Neuere Daten im Bundeslagebild Rauschgift 2004, hrsg. vom BUNDESKRIMINALAMT 2005, S. 13–17. Drogen- und Suchtbericht 2004, hrsg. von der DROGENBEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG, 2005, S. 59 ff. Zu sozialwissenschaftlichen Analysen des alltäglichen Drogenkonsums siehe beispielsweise FREITAG, M. und K. HURRELMANN (Hg.), 1999.

²¹ Vgl. zu einer detaillierten Analyse für Ost-Berlin KAPPELER, M. u. a., 1999.

²² BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c, Teilband Illegale Drogen, S. 4 ff. Interessante vergleichende Ergebnisse vermittelt die umfangreiche Europäische Schülerstudie, an der sich in Deutschland sechs Bundesländer beteiligten. Vgl. dazu den Forschungsbericht von KRAUS, L. u. a., 2004. Zu einer auf Hamburg konzentrierten empirischen Studie über die Determinanten des Einstiegs in den Konsum von Crack siehe STIERLE, 2006.

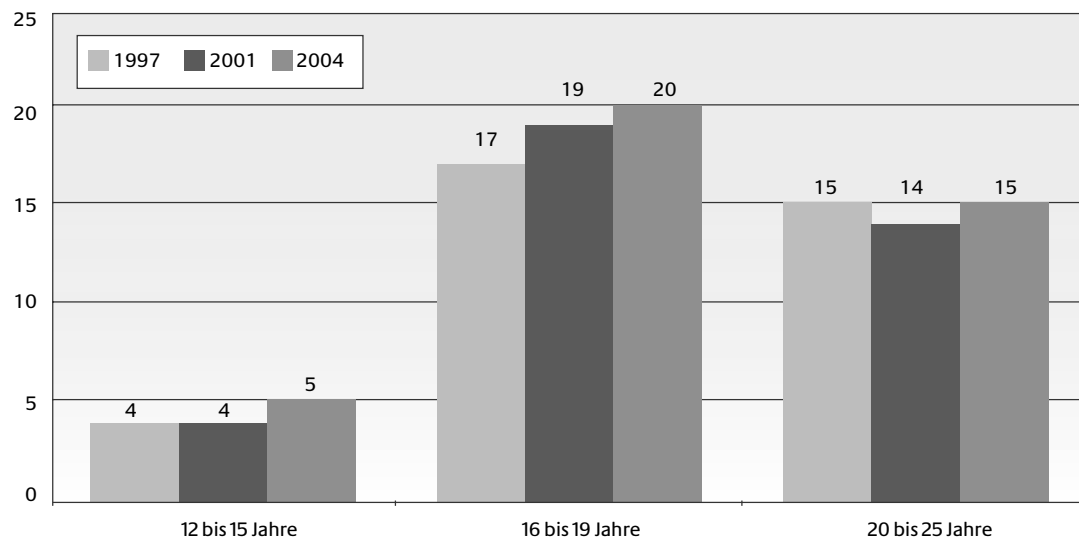
Tabelle 3.5-2: Drogenaffinität junger Menschen in den Jahren 2001 und 2004, repräsentative Befragung von 12- bis 25-Jährigen

Art der erfragten Prävalenzen	2001 in %	2004 in %
im bisherigen Leben schon Drogen angeboten bekommen	48	49
überhaupt schon Drogen genommen (Lebenszeitprävalenz)	27	32
mehr als zweimal im Leben Drogen genommen	15	18
während des Jahres Drogen genommen (12-Monatsprävalenz)	13	13
während des letzten Jahres mindestens zehnmal Drogen genommen	3	3
gegenwärtiger Konsum (zum Zeitpunkt der Befragung)	5	5

Datenquellen: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c; BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2004.

Schon bei den Drogenangeboten wird der dynamische Einfluss des Alters und der damit verbundenen Änderungen im Freizeit-, Kontakt- und Arbeitsbereich deutlich. Bei den Angeboten gerade von Haschisch und Marihuana, mit denen die jungen Menschen konfrontiert werden, dominieren, entsprechend früheren Erhebungsbefunden, solche, die sich aus alltäglichen Kontakten und Freizeitgewohnheiten der Freunde und Bekannten der jungen Menschen quasi zwanglos ergeben. Bei den im Jahr 2004 befragten 12- bis 15-Jährigen hatten 16 % Drogen insgesamt angeboten bekommen, bei 14 % war es Cannabis in der einen oder anderen Form. Bei den 16- bis 19-Jährigen stiegen die Drogenangebote bereits auf 58 % (Cannabis = 54 %). Bei den 20- bis 25-Jährigen erreichte der Angebotswert schließlich die Marke von 67 % (Cannabis = 63 %).²³

Schaubild 3.5-3: Veränderung der 12-Monatsprävalenz des Konsums illegaler Drogen bei jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren zwischen 1997 und 2004



Datenquelle: BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c.

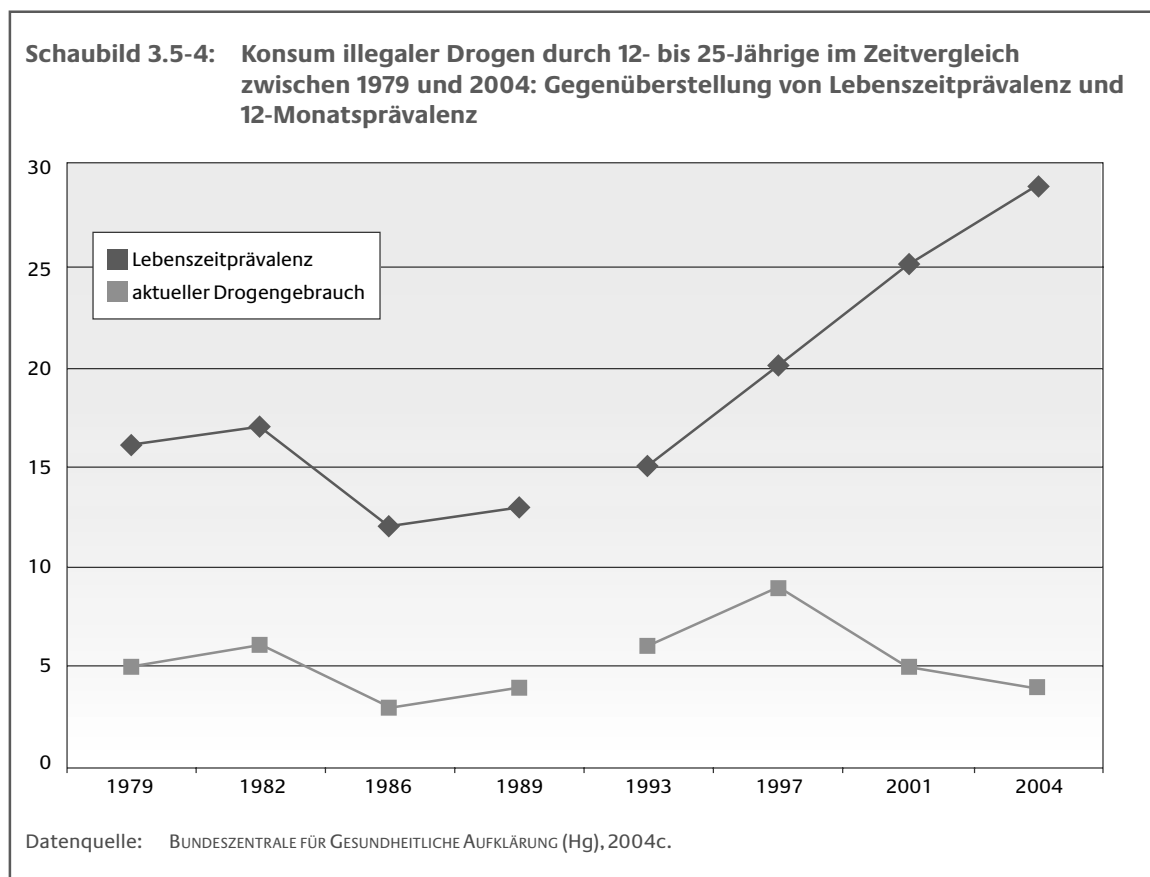
Natürgemäß geringer sind die Quoten derjenigen, die angeben, in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung dann tatsächlich illegale Drogen konsumiert zu haben. Betrachtet man hier die Entwicklung über die drei Befragungswellen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwischen

²³ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004, S. 6, 16, 19 f.

1997 und 2004 hinweg, so zeigt sich, wie das Schaubild 3.5-3 verdeutlicht, bei den 12- bis 15-Jährigen ein leichter Anstieg, bei den 16- bis 19-Jährigen ein merklicher Anstieg, bei den 20- bis 25-Jährigen dagegen im Wesentlichen kein Wandel.

Der weit überwiegende Teil dieses Konsums betrifft Cannabis; im Jahr 2004 machte er bei den 12- bis 15-Jährigen praktisch den gesamten Konsum aus und lag auch bei den anderen Altersgruppen deutlich über 90 %.

In der Mehrzahl der Fälle des Drogenkonsums junger Menschen handelt es sich um ein vorübergehendes Phänomen. Man kann dies an einem Vergleich der Entwicklung von Lebenszeitprävalenzraten einerseits und der 12-Monatsprävalenzraten andererseits anschaulich demonstrieren. Hierzu liefern die Studien im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Daten für acht Befragungswellen zwischen 1979 und 2004. Schaubild 3.5-4 lässt erkennen, dass gerade im Zeitraum zwischen 1993 und 2004 der Anteil derjenigen, die irgendwann im Lebensverlauf mindestens einmal illegale Drogen konsumiert haben, im Vergleich zum vorigen Zeitraum zwischen 1979 und 1989 erheblich angestiegen ist, nämlich von rund 15 % auf knapp 30 %. Die aktuellen jährlichen Konsumraten schwanken jedoch nur relativ gering nach oben und unten um die 5 %-Marke.



Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit Resultaten der „Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen“ (ESPAD), an der sich Deutschland im Jahr 2003 erstmals beteiligt hat. Diese vom Europarat initiierte Studie untersucht Umfang, Einstellungen und Risiken des Alkohol- und Drogenkonsums unter Schülern. An der deutschen Studie haben sich die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen beteiligt. Insgesamt nahmen an der im

März und April 2003 als schriftliche Befragung im Klassenverband durchgeführten Untersuchung 11.043 Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe teil. 33 % der Schüler berichteten, in ihrem Leben schon einmal eine illegale Droge probiert zu haben. Mit 31% ist Cannabis die am häufigsten konsumierte Substanz. Andere illegale Substanzen wurden von weniger als 5 % der Befragten im Leben mindestens einmal probiert. Im Jahr vor der Erhebung haben 26 % der Jugendlichen mindestens einmal eine illegale Substanz (darunter Cannabis: 24 %) probiert und 15 % in den letzten 30 Tagen (darunter Cannabis: 14 %). Von Cannabiskonsum berichten jeweils mehr Jungen als Mädchen. Für die übrigen Substanzen zeigen sich keine relevanten Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen. Verglichen mit den relativ hohen Erfahrungswerten des Cannabiskonsums ist eine häufigere Einnahme dieser Substanz eher selten. In den letzten 30 Tagen gaben 5 % der Jugendlichen an, öfter als einmal pro Woche Cannabis konsumiert zu haben.

Bei der in mancher Hinsicht besonderen Gruppe der Studienanfänger wäre man nicht erstaunt, bezüglich der Drogenangebote auf im Vergleich zur gesamten Altersgruppe noch etwas höhere Werte zu kommen. In der Tat deuten die Daten der Gießener Delinquenzbefragungen genau in diese Richtung. Bei der einigermaßen zeitgleich zur letzten Drogenaffinitätsstudie durchgeführten Befragung im Wintersemester 2004/2005 hatten rund 76 % der im Schnitt 21 Jahre alten Erstsemester angegeben, schon jemals Drogen angeboten bekommen zu haben; bezüglich Cannabis waren es 68 %.²⁴ Anhand von Schaubild 3.5-5, das mehrere Befragungswellen zusammenfasst, um kurzfristige Schwankungen zu nivellieren, wird deutlich, dass erstens bei den männlichen Studierenden die „Angebotslage“ durchweg ausgeprägter ist als bei den weiblichen Studierenden und dass zweitens sich inzwischen Ecstasy neben Cannabis beachtlich in den Vordergrund geschoben hat.

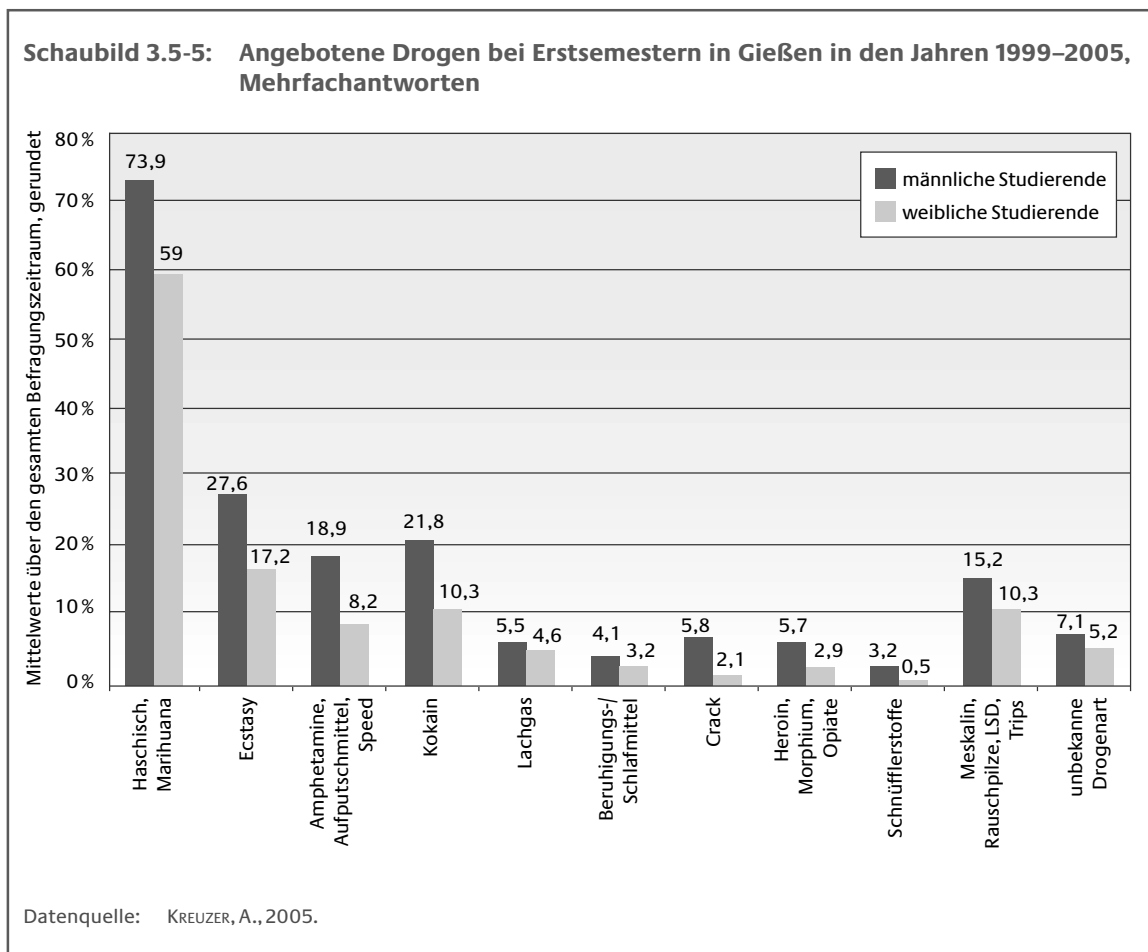
Der Konsum legaler und der Konsum illegaler Drogen sind bei den meisten Menschen lebensgeschichtlich eng miteinander verknüpft, wie bereits frühere empirische Untersuchungen ergeben haben. Eine Studie, die das eindringlich demonstriert, ist das umfangreiche „Cannabisprojekt“.²⁵ Bei der jüngsten Drogenaffinitätsstudie des Jahres 2004 an 12- bis 25-Jährigen zeigen sich Sequenzen, die denen aus den 1990er Jahren in der Grundstruktur ähnlich sind, wobei hier jedoch das Nikotin die Rolle der ersten „Einstiegsdroge“ anstelle des Alkohols übernommen hat:

„Es beginnt mit Rauchen. Das Durchschnittsalter, in dem die erste Zigarette probiert wird, beträgt 13,6 Jahre. Nicht viel später, mit 14,1 Jahren, haben die 12- bis 25-Jährigen ihr erstes Glas Alkohol getrunken. Bis sich riskanteres Verhalten entwickelt, wie tägliches Rauchen oder Trinken bis zum Alkoholrausch, dauert es weitere eineinhalb bis zwei Jahre: Ihren ersten Alkoholrausch haben die 12- bis 25-jährigen Jugendlichen mit durchschnittlich 15,5 Jahren, mit 15,6 Jahren fangen sie an, täglich zu rauchen. Im Durchschnitt vergeht ein weiteres Jahr, bis zum ersten Mal Cannabis probiert wird (vorausgesetzt, es wird überhaupt genommen). Jugendliche, die andere Drogen, beispielsweise Ecstasy, probieren, sind im Durchschnitt mit 17,3 Jahren noch etwas älter (...). Die Jugendlichen machen ihre Erfahrungen mit den verschiedenen psychoaktiven Substanzen (und zunehmend riskanteren Konsummustern) also im Allgemeinen Schritt für Schritt in einem sequentiellen Prozess. Auf jeder Stufe dieses Prozesses besteht jedoch die Möglichkeit auszusteigen und den nächsten Schritt nicht zu machen.“²⁶

²⁴ KREUZER, A., 2005, S. 2, 3 und 5.

²⁵ KLEIBER, D. u. a., 1998, S. 23 ff. (Beschreibung der Stichprobe mit Detailangaben). Durchschnittsalter 26,6 Jahre. Zu Einzelheiten siehe I. PSB, Kap. 2.8.

²⁶ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c, Teilband Illegale Drogen, S. 40. Zum Einstiegsalter beim Rauchen und zur aktuellen Verbreitung des Rauchens in der Bevölkerung siehe die Ergebnisse des jüngsten Mikrozensus 2005 bei STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), 2006, Kapitel 6: Rauchgewohnheiten, S. 61 ff..



Die recht ausgeprägte wechselseitige Abhängigkeit des Cannabiskonsums vom Rauchen und vom heftigen Alkoholkonsum²⁷ wird an folgenden Zahlen der Drogenaffinitätsstudie deutlich: Von den bis zu 25-jährigen Nichtrauchern hatten 5 % jemals Cannabis und 1 % andere Drogen genommen, von den Rauchern waren es 44 % bzw. 11 %. Von den Alkoholkonsumenten, die nie einen Alkoholrausch gehabt hatten, hatten 6 % Cannabis und 1 % andere Drogen genommen; bei den Befragten mit bis zu fünfmaligem Rauscherleben hatten 38 % Cannabis und 7 % andere Drogen genommen; bei den sechsmal und öfter Berauschten stiegen die Werte auf 67 % bzw. 20 %. Ergänzend ist interessant zu sehen, dass von den Cannabisabstinenten 1 % Erfahrung mit illegalen Drogen hatte, während es bei den Cannabiskonsumern 22 % waren.²⁸

Daran kann man die übergreifende Frage anknüpfen, ob aufgrund derartiger epidemiologischer Ergebnisse zum Konsum verbotener Drogen von einem generellen Verfall der Bereitschaft gesprochen werden kann oder sogar muss, sich gesellschaftlichen bzw. staatlich sanktionierten Geboten zu fügen. Diese Frage lässt sich recht eindeutig mit einem „Nein“ beantworten. Wissenschaftlich wird unter anderem bei sozialen und staatlich sanktionsbewährten Normen zwischen ihrer Geltung im All-

²⁷ Dies kann durch psychische und soziale Probleme zusätzlich begünstigt bzw. dynamisch weiter verstärkt werden. Vgl. etwa TRETTER, F., 2003, S. 26 ff.; FLEISCHHAKER, C. u. a., 2002, S. 87 ff.; GENSECKE, J. u. a., 2002, S. 385 ff.; SACHSE, S. und D. STURZBECHER, 2002, S. 110 ff.; KLEIBER, D. u. a., 1998.

²⁸ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c, Teilband Illegale Drogen, S. 41 f.; vgl. KRAUS, L. u. a., 2003, S. 124 ff. Für eine umfassende Sekundäranalyse ausländischer Studien zu den typischen Drogensequenzen vgl. HALL, W. D. und M. LINSKEY, 2005, S. 39 ff.; siehe für junge Gefangene in England LYON, J. u. a., 2000.

tagsleben sozusagen rund um die Uhr auf der einen Seite (= Verhaltensgeltung) und ihrer (versuchten) Durchsetzung durch amtliche Kontrolle, Verfolgung und ggf. Bestrafung (= Sanktionsgeltung) auf der anderen Seite unterschieden.²⁹

Die Verhaltensgeltung der Norm, keine illegalen Drogen zu nehmen, ist generell in Deutschland ungeachtet der quantitativen Verbreitung von Drogenangeboten und Drogenkonsum im Ganzen durchaus gewährleistet. Dies gilt vor allem bezüglich der harten Drogen, wie Heroin und Kokain. Selbst bei Cannabis darf sie mit bis zu 70 % nach wie vor als bemerkenswert hoch eingestuft werden, trotz aller Diskussionen um die Aufrechterhaltung der Kriminalisierung des Drogenkonsums³⁰, insbesondere um die hin und wieder erhobene Forderung der Freigabe bzw. Liberalisierung der so genannten weichen Drogen, auch mit Blick auf die Diskussion über die geringere oder höhere Gefährlichkeit von Cannabis im Vergleich zum Alkohol.³¹ Demgegenüber spielt die so genannte Sanktionsgeltung grundsätzlich eine eher geringe Rolle, soweit direkte Einflüsse auf das Verhalten in Frage stehen. Man wird, wie auch in sonstigen Lebensbereichen, im Wesentlichen von einer die sozialen und Verhaltensnormen unterstützenden Funktion auszugehen haben.

Nach einer Repräsentativbefragung im Jahr 1997 hatten nur 0,1 % der Cannabiskonsumenten und 2,2 % der Konsumenten harter Drogen angegeben, ihren Konsum aufgrund eines Ermittlungsverfahrens oder einer gerichtlichen Verurteilung beendet zu haben.³² Vergleicht man damit die Befunde der Gießener Delinquenzbefragung der Erstsemester zum Wintersemester 2004/2005, so gaben 15 % der männlichen Studierenden und 7 % der weiblichen Studierenden an, jemals von der Polizei wegen einer Straftat vernommen worden zu sein; darunter waren (nur) bei den Männern vier „Drogensachen“.³³ Bei längerfristigem Konsum scheint der wiederholte Kontakt mit der Polizei dann doch ein stärkeres Gewicht zu bekommen. So gaben immerhin 25 % der männlichen und 12 % der weiblichen Cannabiskonsumenten des „Cannabisprojekts“ bei der Frage nach „Komplikationen im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum“ an, „Ärger mit der Polizei“ gehabt zu haben.³⁴

Die Drogenaffinitätsstudien enthalten zwei Fragen, die auch im Sinne der Verhaltensgeltung von sozialen Normen interessant erscheinen. Bei denjenigen Befragten, die angeben, ihnen angebotene Drogen abgelehnt zu haben, wird nach den Gründen für die Ablehnung gefragt. In der Befragungswelle 2004 hatten insgesamt 81 % beim ersten Angebot abgelehnt, darunter 87 % der 12- bis 15-Jährigen, 83 % der 16- bis 19-Jährigen und 80 % der 20- bis 25-Jährigen. Die Ablehnungsgründe verteilten sich bei der Gesamtgruppe wie folgt:

- kein Interesse (43 %);
- Angst vor Sucht (20 %);
- Unsicherheit oder Angst vor der unmittelbaren Wirkung, vor dem Rausch (19 %);
- Angst vor gesundheitlichen Schäden (19 %);
- grundsätzliche Ablehnung von Drogen (9 %);
- Angst vor Eltern oder vor dem Bekanntwerden in der Schule oder im Betrieb (6 %);

²⁹ Zur Erläuterung dieser Konzeption vgl. beispielsweise KAISER, G., 1996, § 31 und § 78.

³⁰ Vgl. in jüngerer Zeit aus strafrechtlicher Sicht besonders umfassend und detailliert NESTLER, C., 1998 zu „Bürgerautonomie und Drogenkontrolle“ bzw. „Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts“.

³¹ Siehe dazu jüngst SCHREIBER, L. H., 2005, S. 359 ff.

³² Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 1999, S. 85.

³³ Vgl. KREUZER, A., 2005, S. 10.

³⁴ Vgl. KLEIBER, D. u. a., 1998, S. 45 mit Angaben zu weiteren Komplikationen.

- Angst vor möglicher Strafverfolgung (6 %);
- schlechtes Ansehen von Drogenkonsumenten (6 %);
- genereller Nichtraucher, generelle Nichtraucherin (5 %);
- Drogen zu teuer (3 %);
- kein Vertrauen in Drogenanbieter (2 %);
- zu geringes Alter für Drogen (2 %) und
- Erziehung (1 %).³⁵

Bei denjenigen jungen Menschen, die von bisher keinerlei Konsum illegaler Drogen berichten, wird in einem zweiten Schritt erfragt, ob sie in ihrer Ablehnung fest bleiben wollen oder ob sie sich unter Umständen doch vorstellen könnten, künftig illegale Drogen zu konsumieren. In der Befragungswelle 2004 waren sich 1 % der Befragten sicher, künftig Drogen zu nehmen, 8 % meinten „vielleicht ja“, 17 % „wahrscheinlich nicht“ und 74 % „auf keinen Fall“. Die grundsätzliche Ablehnung war bei männlichen und weiblichen Befragten identisch ausgeprägt, stieg im Übrigen mit fortschreitender Reife. Es lehnten grundsätzlich ab: 70 % der 12- bis 15-jährigen, 73 % der 16- bis 19-jährigen und 80 % der 20- bis 25-jährigen.³⁶

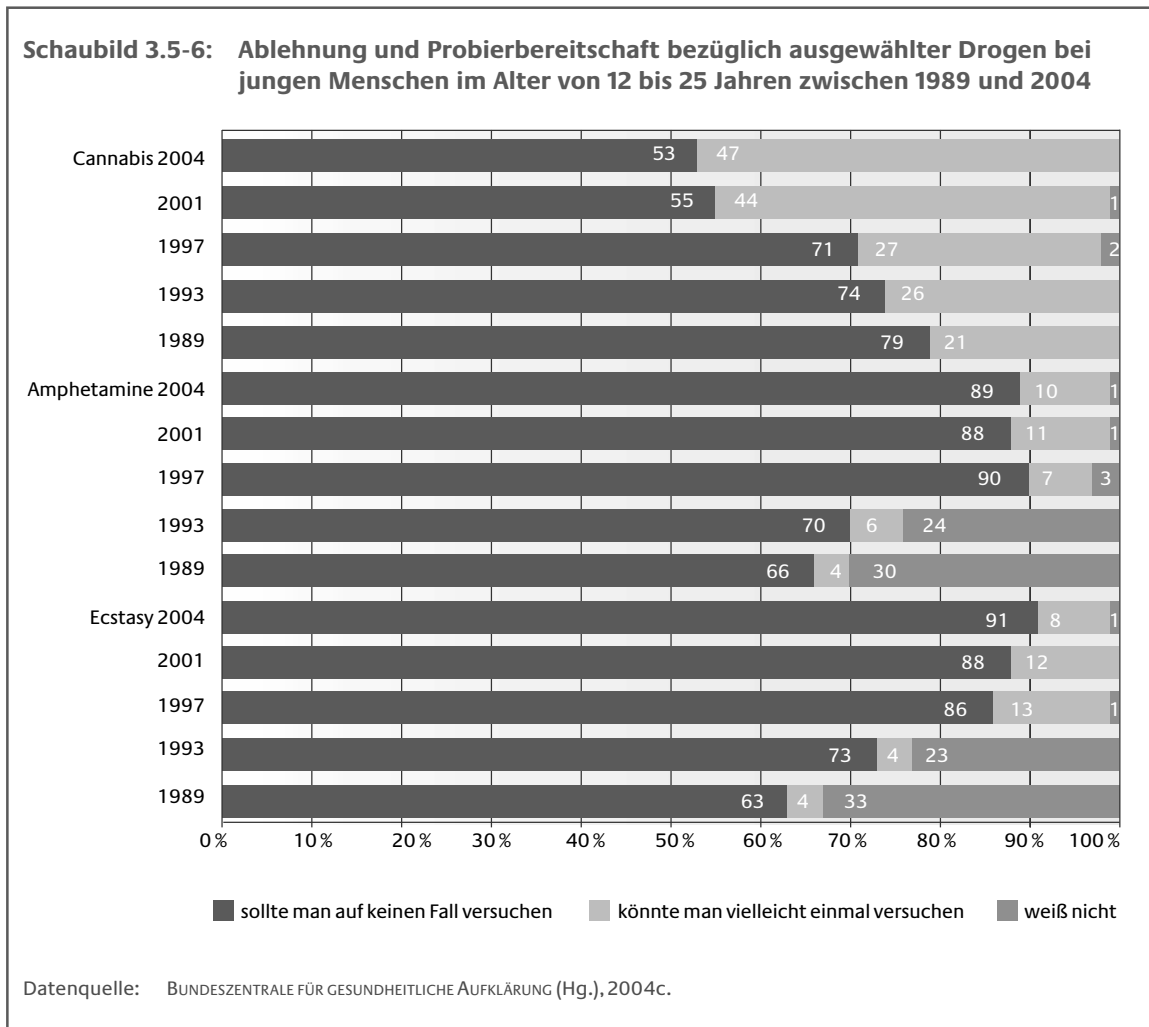
Bei allen Befragten, ob mit oder ohne Drogenerfahrung, erheben die Drogenaffinitätsstudien außerdem bezüglich einzelner Drogenarten die so genannte Ablehnungsbereitschaft einerseits und die Probierbereitschaft andererseits. Dabei hat sich im Zeitraum zwischen 1989 und 2004 herausgestellt, dass die Meinung, man sollte die Droge auf keinen Fall probieren, bezüglich des Heroins am ausgeprägtesten ist: Zwischen 95 % und 98 % machen diese Aussage und es gibt auch so gut wie niemanden, der die Antwort „weiß nicht“ wählt oder überhaupt keine Antwort gibt. Bei Kokain liegt die Ablehnungsbereitschaft bei einer Schwankungsbreite zwischen 91 % und 95 % nur geringfügig niedriger. Vergleichbares gilt für LSD mit einer Schwankungsbreite zwischen 87 % bis 94 %.

Bei Ecstasy und den Amphetaminen hatte es in den Befragungswellen bis 1993 noch viele junge Menschen gegeben, die sich nicht äußerten oder die Antwortkategorie „weiß nicht“ wählten. Inzwischen hat sich hier das Meinungsprofil bis auf 1 % „Unentschiedener“ polarisiert. Die Ablehnungsbereitschaft ist klar gestiegen und liegt nicht mehr weit von den „alten illegalen“ Drogen entfernt. Bei Cannabis gab es durchweg so gut wie keine Unentschiedenen. Hier ist der deutlichste Wandel hin zur Antwortkategorie „könnte man vielleicht einmal probieren“ eingetreten.³⁷ Waren es im Jahr 1989 immerhin bereits 21 %, so liegt der Wert für 2004 nunmehr bei 47 %. Dieser Befund fügt sich in viele andere Befunde aus den letzten Jahren bruchlos ein. Die unterschiedliche Entwicklung (nur) der ablehnenden Stellungnahmen bezüglich Cannabis, Amphetaminen und Ecstasy wird durch das Schaubild 3.5-6 verdeutlicht. Dass junge Menschen Cannabis weniger stark ablehnen als andere illegale Drogen, muss auf der einen Seite nicht notwendigerweise bedeuten, dass deren Mehrheit deshalb zugunsten einer kompletten Freigabe eingestellt wäre. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass nur eine Minderheit sich für konsequente Strafverfolgung und Bestrafung von Konsumenten einsetzt. Bundesweit repräsentative Angaben scheint es zu dieser Streitfrage nicht zu geben. Hilfsweise erscheint es interessant zu erfahren, was jüngere Studierende dazu äußern.

³⁵ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c, Teilband Illegale Drogen, S. 22 f.

³⁶ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004c, Teilband Illegale Drogen, S. 28 f.

³⁷ Zur Frage der möglichen Hilfen zum Ausstieg vgl. DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2005.



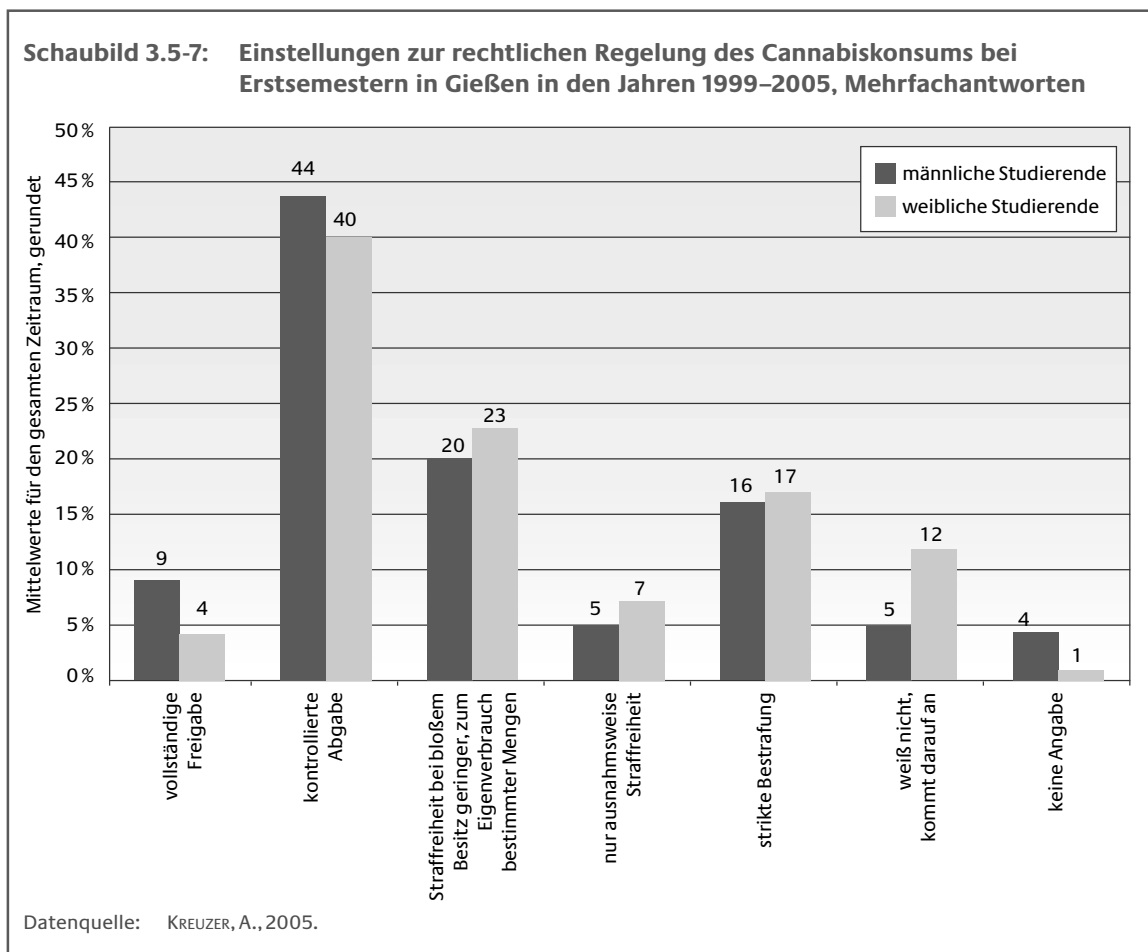
Bei den Gießener Delinquenzbefragungen befürworteten in dem Zeitraum von 1999 bis 2005 weniger als 10% eine vollständige Freigabe von Cannabis, und weniger als 20% votierten für eine strikte Bestrafung. Die Mehrzahl äußerte sich in Richtung einer kontrollierten Abgabe bzw. votierte für Straffreiheit beim Besitz kleiner, nur zum Eigenverbrauch bestimmter Mengen. Schaubild 3.5-7 verdeutlicht die Einzelantworten getrennt nach männlichen und weiblichen Studierenden.

3.5.3 Alkohol, Drogen und registrierte Kriminalität

Das Begehen von Straftaten unter dem Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen ist im besonderen Teil des Strafgesetzbuchs nur an wenigen Stellen explizit erfasst.

An erster Stelle kann man den Tatbestand des Vollrausches (§ 323a StGB) anführen. Er dient, kriminologisch betrachtet, in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor den durch Berauschte erfahrungsgemäß ausgehenden Gefahren, wenn sich diese in rechtswidrigen Taten manifestieren. Nach § 323a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

- wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt,
- in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht



- und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.
- Die Strafe darf dabei nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Straftat angedroht ist.³⁸

An zweiter Stelle wären die Gefährdungsdelikte im Straßenverkehr zu nennen. Wer mit einem Fahrzeug am Verkehr teilnimmt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dabei Leib oder Leben eines anderen Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet, macht sich beispielsweise wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) strafbar. Bei folgenloser Trunkenheitsfahrt im Zustand der Fahruntüchtigkeit, die für Kraftfahrer ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille unwiderleglich vermutet wird, droht eine Bestrafung wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB).³⁹

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs sind außer der Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen (§ 20 StGB) bzw. der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zwei damit zusammenhängende Maßregeln der Besserung und Sicherung zu erwähnen, nämlich die Unterbringung in einem psych-

³⁸ Zum jüngsten Stand der mit § 323a StGB verbundenen juristisch-dogmatischen Streitfragen sowie der Probleme in der Justizpraxis sowie der kriminalpolitischen Implikationen vgl. die Einzelbeiträge von PAEFFGEN, STRENG und FOTH bei EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), 2000, jeweils m. w. N.

³⁹ Weitere Einzelheiten zu Alkohol, Drogen und Straßenverkehrsdelinquenz siehe bei Kapitel 3.6.

iatischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)⁴⁰ einschlägig.

Im Rahmen der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) kann Alkohol- oder Drogeneinfluss bei der Tat je nach den Umständen entweder als strafschärfender oder als strafmildernder Umstand berücksichtigt werden. Herstellung, Vertrieb und Konsum von Alkohol sind darüber hinaus in Deutschland traditionell weder bußgeld- noch strafbewehrt, jedoch ggf. kontrolliert, insbesondere wenn es um hochprozentigen Alkohol bzw. alkoholische Getränke geht. Bei Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen kommen vor allem Zoll- und Steuerdelikte in Betracht. Das Jugendschutzgesetz sieht spezielle Regelungen vor, um den besonderen Gefahren für Kinder und Jugendliche vorzubeugen. Je nach Schwere eines Verstoßes gegen diese Vorschriften handeln Veranstalter oder Gewerbetreibende oder Personen über 18 Jahren entweder ordnungswidrig oder machen sich strafbar.⁴¹

Bei Drogen, die als „Betäubungsmittel“ eingestuft sind, sieht das BtMG im Vergleich zum Alkohol ein potenziell umfassendes Verbot aller Formen des Umgangs vor, verbunden mit sehr detaillierten Strafvorschriften und ergänzenden Bußgeldregelungen.⁴² Aus dem umfangreichen Katalog der in den Anlagen zum BtMG definierten Betäubungsmittel sind im vorliegenden Rahmen vor allem bedeutsam: Heroin, Morphin und Morphinderivate, Kokain (und Crack), LSD, Amphetamine und Metamphetamine⁴³, Ecstasy und Cannabis.

3.5.3.1 Alkohol und Kriminalität

Nach den Ergebnissen umfangreicher Forschungen spielt die Alkoholisierung von Beteiligten bei der Entstehung von Straftaten im Einzelfall sowie dann bei der Ausprägung von kriminellen Karrieren vielfach eine mitursächliche, auslösende, begünstigende oder begleitende Rolle. Wie im 1. PSB näher ausgeführt ist, kann der Alkoholeinfluss jedoch nur selten als die einzige Ursache herausgearbeitet werden.⁴⁴ Seine Bedeutung ist lebensgeschichtlich vergleichsweise besonders hoch bei Tätern, die wiederkehrend zu freiheitsentziehenden Strafen verurteilt werden.⁴⁵

Für die polizeilich registrierte Kriminalität wird in der PKS bei der Tataufklärung erfasst, ob ein Tatverdächtiger während der Tatausführung ersichtlich unter Alkoholeinfluss stand. In tatbezogener Betrachtung ergab sich im Berichtsjahrgang 2005, dass in rund 340.000 aufgeklärten Fällen (das sind 9,7% aller aufgeklärten Fälle) Alkoholeinfluss vorlag. Mehr als jedes vierte aufgeklärte Gewaltdelikt (29,7%) wurde von Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss begangen. Den höchsten Wert nahm, in Übereinstimmung mit den Ergebnissen vieler früherer Jahre, der Zechanschlußraub ein (58,1%). In täterbezogener Betrachtung gilt: Es wurden rund 261.342 Tatverdächtige registriert (das sind 11,3%

⁴⁰ Vgl. zur Rechtswirklichkeit DESSECKER, A., 1995 und die Beiträge von DESSECKER, KERNER sowie SCHALAST bei EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), 2000 m. w. N. Bei nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten sieht § 93a JGG besonders spezialisierte Entziehungsanstalten vor; in leichteren Fällen kommt eine so genannte „Jugendrichterliche Weisung“ an den Jugendlichen in Betracht, sich einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 Abs. 2 JGG).

⁴¹ Zu den Einzelheiten vgl. etwa die ausführliche Kommentierung bei LIESCHING, M., 2004.

⁴² Zur Erläuterung siehe die Kommentare von JOACHIMSKI, J., 2002; KÖRNER, H. H., 2001; WEBER, K., 2003; ENDRISS, R. und K. MALEK, 2000 sowie das umfassende Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts von KREUZER, A. (Hg.), 1998a.

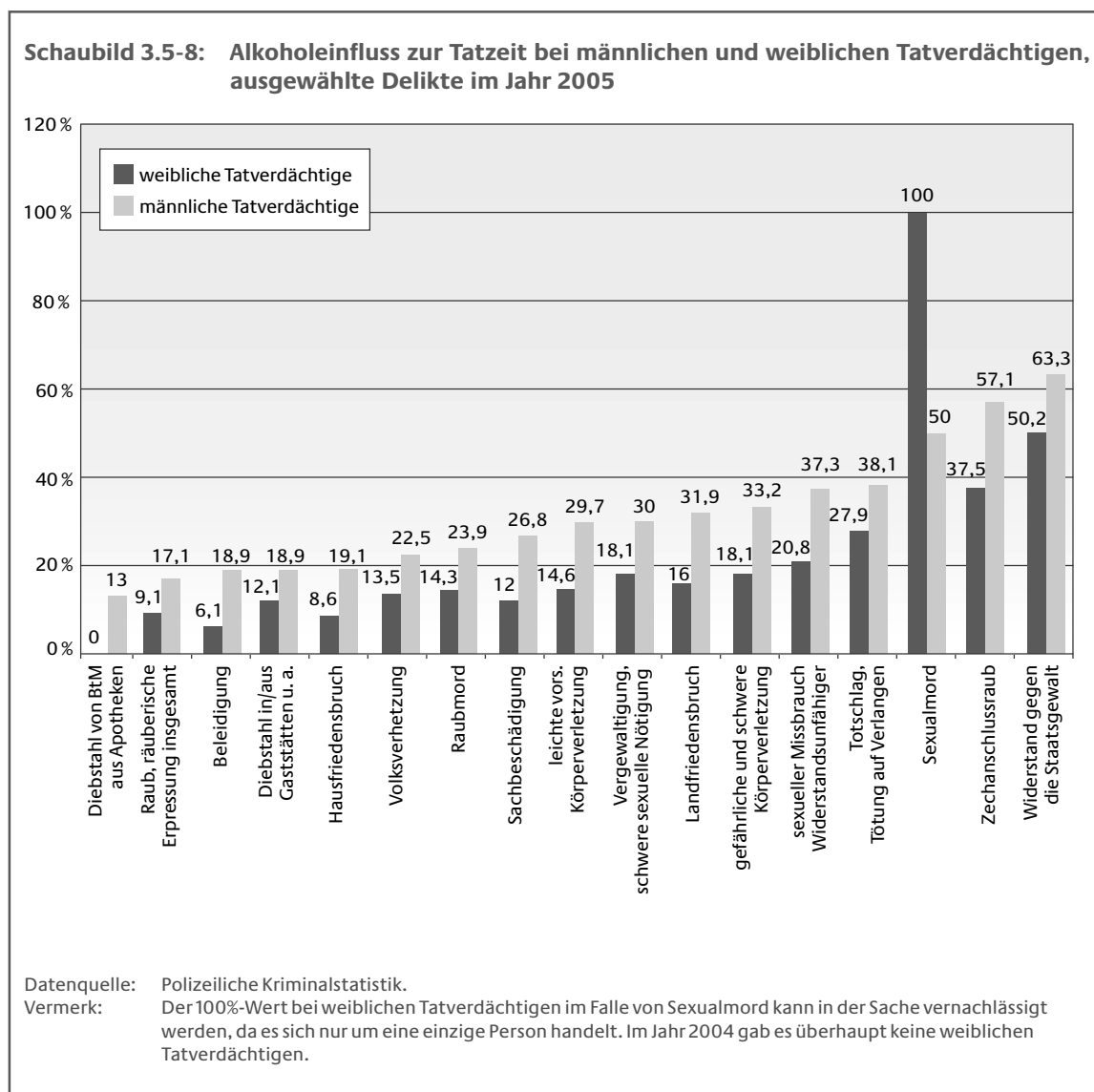
⁴³ Vgl. speziell dazu KNECHT, T., 2003, S. 3 ff.

⁴⁴ Zu einer detaillierten neueren Analyse, deren Ergebnisse auch auf Deutschland übertragbar erscheinen, vgl. DINGWALL, G., 2005.

⁴⁵ Vgl. statt vieler EGG, R., 1996, S. 198 ff.; KAISER, G., 1996, S. 639 ff.; KERNER, H.-J., 1992, S. 107 ff.; umfangreiche statistische Analyse für die USA siehe bei GREENFELD, L. A., 1998.

aller Tatverdächtigen), die nach polizeilichem Erkenntnisstand bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen; bei den Gewalttätern waren es 30,6 %.⁴⁶

Es hängt unter Praxisbedingungen von mancherlei Zufälligkeiten ab, ob Polizeibeamte die Alkoholisierung überhaupt genau bemerken, dann als erheblich werten und schließlich auch noch für eine Registrierung zur PKS sorgen. Daher wird man die einzelnen Prozentangaben zu Einzeldelikten stets mit einer gewissen Vorsicht betrachten müssen. Jedoch liegt die Annahme nicht fern, dass die PKS die zentralen Strukturen in diesem Bereich adäquat abbildet. Diese Einschätzung wird durch eine besondere Analyse der PKS unterstützt. Aus dem Tabellenanhang der PKS lässt sich die Lage getrennt nach Geschlechtern erschließen. Für den Jahrgang 2004 zeigt sich dabei, dass Männer durchweg häufiger als Frauen unter merklichem Alkoholeinfluss zur Tatzeit standen, etwa bei Straftaten gegen das Leben oder Körperverletzungsdelikten. Schaubild 3.5-8 gibt ausgewählte Delikte wieder, die einen vergleichsweise besonders hohen Anteil von alkoholisierten Tätern hatten.



⁴⁶ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tabellen 12 und 22 im Anhang.

3.5.3.2 Illegale Drogen und Kriminalität

Der Zusammenhang von Drogenkonsum und Kriminalität ist nach allen bisherigen Erkenntnissen der Wissenschaft und nach ergänzenden Erfahrungen der Praxis ganz generell noch deutlich indirekter als dies bereits beim Alkohol der Fall ist.⁴⁷ Im historischen Rückblick findet sich immer wieder die Rede von der unmittelbar gewaltinduzierenden Wirkung des Drogengebrauchs, selbst bei Cannabis. Jedoch gibt es dafür keine überzeugenden oder gar gesicherten Belege.⁴⁸ Die Fehlanzeige dürfte bereits physiologisch durch die typischen Drogenwirkungen begründet sein, die im Regelfall ein Ausagieren (so genannte expressive Gewalt) nicht begünstigen. Immerhin liegt auf der Hand, dass instrumentelle Gewalt auch im Drogenbereich vorkommt. Abgesehen von der Kriminalisierung des Drogengebrauchs und Drogenhandels selber entstehen eben Straftaten typischerweise daraus, dass die Konsumenten, die ihren Bedarf nicht aus eigenem legalen Einkommen oder Vermögen befriedigen können, zugleich aber auch nicht aus dem Konsum aussteigen wollen oder können, in ihrem Bewusstsein zunehmend eingeengt werden auf den „Zwang“, am Ende auf jedwede Weise an Nachschub ihrer Droge oder von Ersatzstoffen herankommen zu müssen. Dieser Zwang liegt besonders bei Fixern nahe. Indes stellt eine solche Verschärfung der Situation bereits eine Art Endstadium dar. Vorher gibt es diverse andere Möglichkeiten.

Auf der letzten Verteilerstufe im Drogengeschäft ist im einfachsten Fall das Verbinden der Rollen des Verbrauchers und des Kleinhändlers verbreitet, ohne dass im Rahmen des an sich bereits illegalen Marktes ansonsten weitere Manipulationen begangen werden müssten. Auf der nächsten Stufe finanziert sich der Kleinhändler dadurch, dass er die selber gekaufte Drogenmenge aufteilt, den eigenen Anteil unverändert konsumiert, aber den Rest mit Zusatzstoffen (wie Koffein), die selber pharmakologisch wirken oder mit der Drogenwirkung interagieren, verlängert oder mit so genannten Verschnittstoffen (wie Traubenzucker, Stärke oder fein gemahlenem Kalk) streckt. Dass derartige Praktiken weit verbreitet sind, zeigen die im Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern durchgeführten Analysen der sichergestellten Drogen. So wiesen im Berichtsjahrgang 2004 die pharmakologisch untersuchten 4.131 Heroinproben mittlere Wirkstoffgehalte zwischen 10 % und 20 % Diacetylmorphin auf. Bei den 3.839 Kokainproben lagen die mittleren Wirkstoffgehalte der Kleinmengen unter einem Gramm bei knapp über 30 % und bei den größeren Mengen über einem Kilogramm bei 75 %. Die 2.029 Proben mit Amphetamin hatten mittlere Wirkstoffgehalte um 8 %. Bei Cannabis lagen die mittleren Wirkstoffgehalte bis zum Jahr 2000 noch zwischen 4 % und 6 % Tetrahydrocannabinol; bis zum Jahr 2004 (mit 6.272 Proben) war der Wert bei Haschisch auf rund 8 % und bei Marihuana auf rund 11 % angestiegen. Darin liegt ein weiterer Hinweis auf die steigende Bedeutung von Cannabis im Drogengeschehen.⁴⁹ Alternativ bietet sich zur Geldbeschaffung für weibliche Drogenabhängige und, quantitativ freilich weniger bedeutsam, auch für männliche Drogenabhängige, die Prostitution als Erwerbsquelle an.⁵⁰

Der engste Bezug zu weiteren Straftaten liegt in der direkten bzw. unmittelbaren oder der indirekten bzw. mittelbaren Beschaffungskriminalität⁵¹, die je nach Lage mit oder ohne Gewaltanwendung

⁴⁷ Vgl. die Analyse des Forschungsstandes bei ENTORF, H. und P. WINKLER, 2003, S. 97 ff.; s. a. WOJAK, M., 2001, S. 136 ff. Zur Situation unter jungen Menschen in England vgl. interessante Überblicksdaten bei HAYWARD, R. und C. SHARP, 2005.

⁴⁸ Vgl. MISCHKOWITZ, R. u. a., 1996, S. 183 ff. mit einer interessanten analytischen Unterscheidung in drei Beziehungsfelder der Gewalt bei Drogen in Anlehnung an ein von P. J. GOLDSTEIN entwickeltes Modell.

⁴⁹ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Rauschgiftjahresbericht 2004, Kapitel 3.4 mit detaillierten Nachweisen.

⁵⁰ Vgl. die Beiträge bei GRIMM, A., 2003.

⁵¹ Zur gängigen Systematik der Drogendelinquenz, auch über die hier genannte Unterscheidung hinaus, und zugleich zu ihrer Kritik vgl. KREUZER, A. u. a., 1991, S. 8 ff. mit Schaubild und Beispielen. Siehe auch KÖNIG, J. M., 2003, S. 182 ff.; LUEDTKE, J., 2003, S. 241 ff.; PAOLI u. a., 2000; SCHMIDT, T., 2002.

vonstatten gehen kann. Zur direkten Beschaffungskriminalität gehört genau genommen schon die eigentliche Verschaffungskriminalität, also beispielsweise der Diebstahl oder der Raub von Drogen selber. Ansonsten handelt es sich um Formen herkömmlicher Delikte, wie Rezeptfälschungen oder Apothekeneinbrüche. Bei der indirekten Beschaffungskriminalität verschaffen sich die Täter beispielsweise durch Diebstahl, Einbruch, Raub, Erpressung, Hehlerei oder Betrug Gegenstände, die gegen Drogen getauscht werden können, oder durch den Verkauf dieser Gegenstände Geld, mit dem sie anschließend Drogen käuflich erwerben.⁵²

Diese Phänomene bilden sich in der PKS nur in Ausschnitten ab. Im Unterschied zur oben dargestellten Erfassung beim Alkohol wird nicht erhoben, ob der Tatverdächtige bei der Begehung der Tat unter Drogeneinfluss stand, zumal äußere Symptome hier viel eher als bei Alkoholisierung fehlen oder jedenfalls für den Beobachter weniger eindeutig sind. Die ermittelnden Beamten sollen stattdessen überprüfen, ob der Tatverdächtige der Polizei bereits von früheren Ermittlungen her als Konsument harter Drogen bekannt ist.⁵³ Damit gewinnt man Informationen zur direkten Beschaffungskriminalität, die zudem gewisse Schlüsse auf bzw. Schätzungen zu Umfang und Struktur der indirekten Beschaffungskriminalität zulassen.

Entsprechende Daten wurden erstmals im Berichtsjahrgang 1986 der PKS verzeichnet. Damals wurden rund 52.000 Fälle nach Einschätzung der Ermittler von Konsumenten harter Drogen begangen, d. h. 2,6 % aller aufgeklärten Vergehen und Verbrechen. Dieser Wert hatte sich kontinuierlich erhöht. Im letzten verfügbaren Berichtsjahr 2005 wurden rund 285.742 bzw. 8,1 % aller aufgeklärten Taten den Konsumenten harter Drogen zugeschrieben. Auf Personen bezogen heißt dies, dass im Jahr 2005 rund 101.000 oder 5,7 % aller infolge der Tataufklärung ermittelten Tatverdächtigen der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt waren. Im statistischen Gesamtschnitt ergibt dies rund drei real konkurrierende (d. h. materiellrechtlich selbständige) Straftaten auf einen Konsumenten.⁵⁴

Offenkundig wird damit das Gesamtgeschehen der Straffälligkeit von Drogenabhängigen zur Finanzierung ihrer Sucht nur eingeschränkt abgebildet. In der PKS 1999 wurde dazu bis in die Gegenwart treffend ausgeführt: „Die Erkennbarkeit und Erfassung von ‚Konsumenten harter Drogen‘ sind unvollständig. Deutlich wird dies bei der direkten Betäubungsmittel-Beschaffungskriminalität (insbesondere Rezeptfälschung, Apothekeneinbruch). Zu erwarten wäre, dass diese Delikte fast ausschließlich von Drogenabhängigen begangen werden. In der Statistik wird dies jedoch nur in 53,5 % (1998: 57,7 %) der aufgeklärten Fälle ausgewiesen. Es ist anzunehmen, dass insbesondere beim aufgeklärten Diebstahl (9,2 %) oder Raub (14,8 %) eine Drogenabhängigkeit der Täter oft nicht erkannt wird.“⁵⁵ Im Berichtsjahr 2004 betrug der entsprechend ermittelte Anteil der Konsumenten harter Drogen bei der direkten

⁵² Zum gesamten Spektrum von Drogendelinquenz vgl. aus der jüngeren Literatur EGG, R. (Hg.), 1999 sowie KREUZER, A. und B.-G. THAMM, 1998. Aus der Münsteraner Schulbefragung von BOERS, K. und P. KURZ, 2000, S. 22 f. wird anhand der vorläufigen Ergebnisse deutlich, dass sich Zusammenhänge zwischen intensivem Drogenkonsum und Eigentums- wie Gewaltdelinquenz recht früh auszuprägen scheinen.

⁵³ Nach den Richtlinien der PKS gelten als Konsumenten harter Drogen die Konsumenten der in den Anlagen I–III des BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin(-Pilzen) und von „ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln so genannte Ausweichmittel konsumieren – „ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtMG fallen – ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

⁵⁴ Vgl. zu weiteren Details: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tabellen 12 und 22 im Anhang

⁵⁵ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 70.

BtM-Beschaffungskriminalität 48,8%, beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen 17,4% und beim Raub 16,0%.⁵⁶ Alternativ oder ergänzend wird man einen Teil der Verzerrungen im statistischen Nachweis auch damit erklären können, dass sich nach den Ergebnissen der von KREUZER u. a. durchgeführten Fixerstudie ein Großteil der Raubüberfälle, Nötigungen und anderen funktionalen Gewalttaten innerhalb des Drogenmilieus abspielt.⁵⁷ Dadurch tendiert die Bereitschaft, sich per Strafanzeige oder Strafantrag der Polizei anzuvertrauen, aus naheliegenden Gründen gegen null, und es ist für die Polizei demgemäß schon von vornherein gar kein für die PKS relevanter Ansatz für Tatregistrierung und Tataufklärung gegeben.⁵⁸

Dennoch vermittelt ein nach ausgewählten Straftaten aufgeschlüsselter Auszug aus der PKS ein plausibles Bild der „abgestuften“ Beteiligung von Drogenabhängigen am Kriminalitätsaufkommen, wie sich bereits anhand der Hauptgruppen des Straftatenverzeichnisses demonstrieren lässt: Straftaten gegen das Leben = 7,3%, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung = 3,2%, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit = 4,6%, einfacher Diebstahl = 8,9%, Diebstahl unter erschwerenden Umständen = 16,3%, Vermögens- und Fälschungsdelikte = 5,3%, sonstige Straftatbestände nach dem StGB = 5,0%, Strafrechtliche Nebengesetze ohne BtMG = 3,0%. Deutlicher wird das Bild freilich bei engeren Deliktgruppen bzw. bei zahlenmäßig an sich nicht sehr umfangreichen Einzeldelikten, wie sich anhand der Tabelle 3.5-3 erkennen lässt. Bei allen 261.004 Vergehen und Verbrechen nach dem BtMG konnten 82.004 oder 31,4% den Konsumenten harter Drogen zugeordnet werden.

Tabelle 3.5-3: Anteil von Konsumenten harter Drogen bei ausgewählten Delikten, aufgeklärte Fälle im Jahr 2005

Delikt bzw. Deliktgruppe	Anzahl der insgesamt aufgeklärten Taten	Anzahl der von Konsumenten verübten Taten	Anteil an allen aufgeklärten Taten
Tageswohnungseinbruch	6.985	1.163	16,7 %
Raubüberfall auf Postagenturen und Poststellen	72	16	22,2 %
räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	256	61	23,8 %
Raubüberfall auf Tankstellen	473	120	25,4 %
Handtaschenraub	1.424	363	25,5 %
Raubüberfall auf Geschäfte	2.015	519	25,8 %
Raubüberfall auf Tankstellen	473	120	25,4 %
Raubüberfall auf Taxifahrer	122	32	26,2 %
Ladendiebstahl unter erschwerenden Umständen	7.204	3.013	41,8 %
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln	158	79	50,0 %
Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln	169	95	56,2 %
Diebstahl unter erschwerenden Umständen von Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen oder Krankenhäusern	126	83	65,9 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁵⁶ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 72, T30.

⁵⁷ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1991, S. 296 ff. mit anschaulichen Beispielen. Zu Alkohol- und Drogenabhängigkeit bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalttätern liefert eine jüngere Studie des Landeskriminalamtes Sachsen, in der Gerichtsurteile ausgewertet wurden, interessante ergänzende Befunde; vgl. LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), 2000.

⁵⁸ Vergleichend interessante Befunde aus Australien bei BRYANT, M. und P. WILLIAMS, 2000. Dass im Übrigen gerade bei jungen Menschen eine insgesamt gestiegene Anzeigebereitschaft Dritter für den Anstieg polizeilich registrierter Täter bedeutsam sein kann, wird durch die Langzeitstudie von KÖLLISCH, T. und D. OBERWITTLER, 2004a, S. 49 ff. deutlich.

Da der Konsum von Drogen nicht nur im Blut von Betroffenen, sondern durch die Abbauprodukte auch im Urin oder im Haar nachgewiesen werden kann, liegt die Überlegung nahe, systematische Kontrollen im Feld durchzuführen. In größerem Umfang wird dies seit mehreren Jahren in den USA und auch in England verwirklicht, wie im 1. PSB näher erläutert wurde. Kriminalistisch problematisch ist ein derartiges Vorgehen allerdings schon bei solchen Substanzen, die nur wenige Stunden im Blut oder im Urin nachgewiesen werden können, beispielsweise GHB.

3.5.4 Entwicklung und Struktur registrierter Drogendelikte und von Begleitphänomenen

Bei der so genannten Rauschgiftkriminalität, also den Drogendelikten im engeren Sinne, handelt es sich um Straftaten, die normalerweise weder von den Beteiligten noch von Dritten bei den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Polizei, angezeigt werden. Das außerordentlich hohe strukturelle Dunkelfeld lässt sich mithin nur durch gezieltes Handeln der Ermittler aufhellen. Die Entwicklung der registrierten Rauschgiftkriminalität stellt danach schon generell eine Funktion des polizeilichen Kontrollverhaltens dar, was im Stichwort von der „Hol-Kriminalität“ anschaulich ausgedrückt ist. Ein weiterer Aspekt ist schon früher von KAISER folgendermaßen thematisiert worden: „Die wachsende Spezialisierung der Rauschgiftdezernate bei Polizei und Staatsanwaltschaft geht mit entsprechender Ausrüstung Hand in Hand mit einer personellen Verstärkung und der Anwendung proaktiver Ermittlungsstrategien durch Einsatz von so genannten Vertrauensleuten und Untergrundfahndern. Außerdem verstärkt sich die nationale und internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich.“⁵⁹

Von daher betrachtet kann man die in der PKS ausgewiesenen Zahlen unter keinen Umständen als exakten Beleg für die „tatsächliche“ Drogenkriminalität nehmen, auf jeden Fall nicht für den Zeitraum eines bestimmten Berichtsjahres. Bezüglich langfristiger Entwicklungen dürfte jedoch eine Widerspiegelung der grundlegenden Trends in Frage kommen.⁶⁰ Die Polizei arbeitet nicht im luftleeren Raum und sie kann ihre Ressourcen schon wegen der vielen anderen Straftatenbereiche, die ständig bearbeitet werden müssen, nicht beliebig verteilen und nur recht begrenzt kurzfristig fokussieren. Vereinfacht gesagt: Sie kann auf der einen Seite kein großes Hellfeld herstellen, wenn im Dunkelfeld wenig Substanz vorhanden ist, d. h. keine erhebliche Drogenszene existiert.

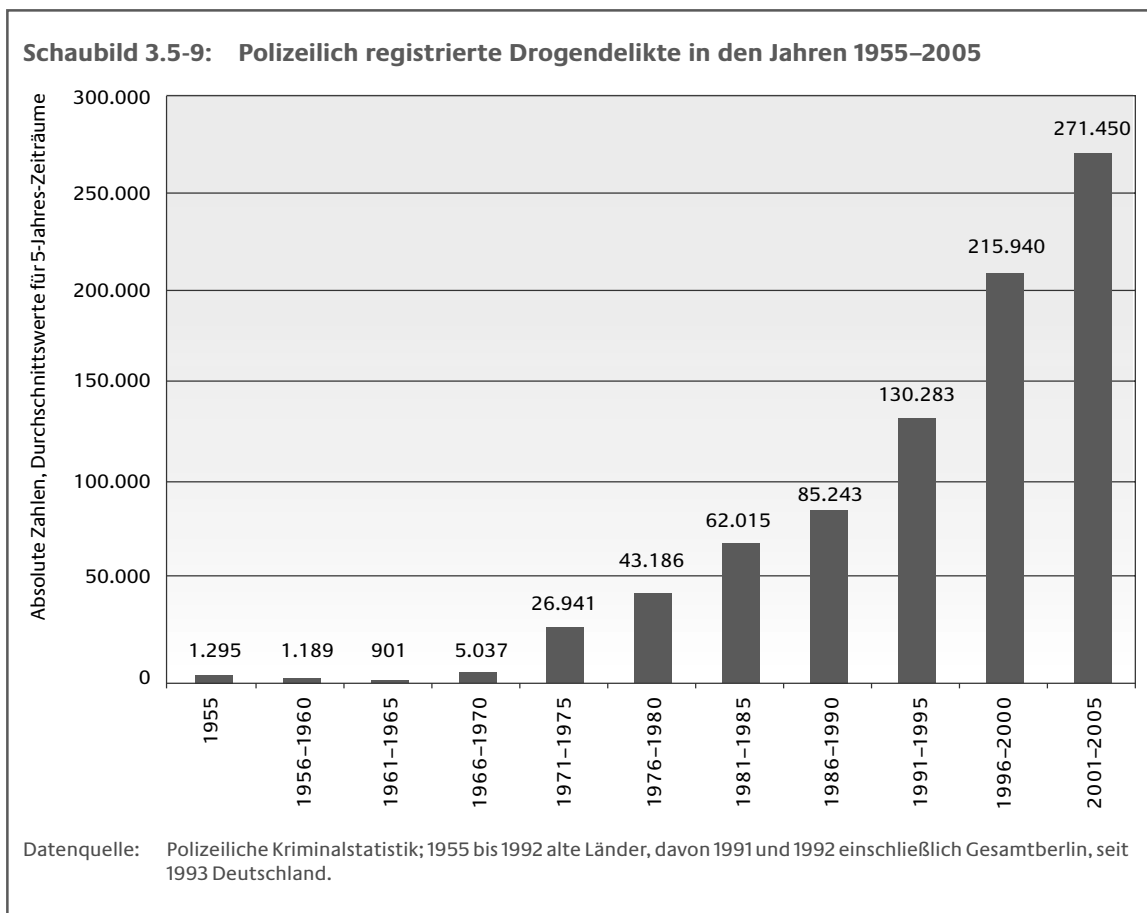
Bei wachsender Verfügbarkeit von Drogen „draußen im Feld“ wird sie einige Zeit brauchen, bis sie ihre Verfolgungskapazitäten auf die neue Lage eingestellt hat. Mit wachsender Verfolgungsintensität wird die Effizienz jedoch durch Ausweich- und Gegenreaktionen der erfahreneren Akteure des Feldes eingegrenzt. Dies gilt für die professionelle und organisierte Kriminalität, auf die sich spezialisierte Ermittlungsgruppen konzentrieren. Auch V-Personen können nicht flächendeckend eingesetzt werden. Der alltägliche Kleinkonsum bietet für alltägliches Kontrollverhalten (etwa Zivilstreifen in der Jugendszene) ein variables Reservoir dergestalt, dass bei großem Drogenangebot viele „Kunden“ zur Auswahl anstehen und leicht zu entdecken sind, während bei Angebotsverknappung eher der kleinere

⁵⁹ KAISER, G., 1996, S. 644. Für Deutschland sind Untergrundfahnder im engeren Sinn des Wortes rechtlich nicht zulässig, sondern neben den gelegentlich nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NOEP) allenfalls in ihren Befugnissen begrenzte, unter einer Legende auftretende verdeckte Ermittler (VE), deren Einsatz sich auch nicht gegen die Konsumenten, sondern ausschließlich gegen die Täterstrukturen im Bereich des Rauschgifthandels richtet. Zur Praxis der Ermittlungen im Drogenbereich insgesamt vgl. auch STOCK, J. und A. KREUZER, 1996, mit folgendem Cover-Zitat aus der Praxis „Was, wie und gegen wen ermittelt wird, entscheiden wir (...)“ und vielen Detailbeispielen der polizeilichen „Definition der Situation“ im Text des Buches. Einen umfassenden Überblick über die internationalen Konventionen zur Kontrolle von Drogen und zur Verfolgung von Drogendelikten vermittelt der Beitrag von ALBRECHT, H. J., 1998a.

⁶⁰ Zum engen Zusammenhang zwischen offizieller Auffälligkeit und selbst berichtetem Konsum illegaler Drogen (sowie Alkohol) siehe jüngst die interessante Methodenstudie von THOMPSON, K. M. u. a., 2006, S. 23 ff. für die USA.

Teil der schon Abhängigeren übrig bleibt, der zwar aktiv(er) nach Drogen sucht, aber auch erfahrener darin ist, potenziellen Kontrollsituationen und Entdeckungsgefahren auszuweichen. Empirische Forschungen zu diesen Wechselwirkungsverhältnissen dazu stehen freilich aus.

Die in Schaubild 3.5-10 dargestellte Entwicklung seit 1955, der Übersichtlichkeit halber zu Fünfjahresperioden zusammengefasst, ist insofern durchaus aufschlussreich. Die niedrigen Fallzahlen in den 1950er und frühen 1960er Jahren spiegeln den Umstand wider, dass es in der Nachkriegszeit kein quantitativ erhebliches Drogenproblem gegeben hat. Unter der Geltung des damaligen Opiumgesetzes fielen gelegentlich Kokainschnupfer auf, vor allem aber Personen, die im Rahmen eines insgesamt integrierten Lebensstils Opiate missbrauchten: Auf der einen Seite Kriegsversehrte, die im Rahmen von Schmerzbehandlung morphinabhängig geworden waren, auf der anderen Seite immer wieder Apotheker, Ärzte, Krankenschwestern und Angehörige anderer Dienste, die relativ häufig von Berufs wegen mit medizinischen Betäubungsmitteln umzugehen und dadurch zugleich eine relativ einfache Möglichkeit zur unauffälligen „Selbstbedienung“ hatten.



Die bis in die Gegenwart anhaltende Drogenwelle begann in den späten 1960er Jahren, in engem Zusammenhang mit dem kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Umbruch, der (auch) für die deutsche Gesellschaft den endgültigen Abschied von der Nachkriegszeit mit sich brachte. Der plötzliche Sprung bei den polizeilich registrierten Drogendelikten Anfang der 1970er Jahre stellt so betrachtet nicht viel anderes als eine leicht zeitversetzte Spiegelung der neuen Situation dar. Zu Beginn des Umbruchs fand eine breite Propagierung eines von den überkommenen Verhältnissen abweichenden Lebensstils statt. Dies mag für die anfängliche Dynamik der Entwicklung des neuar-

tigen Drogenkonsums als (mit) kausal betrachtet werden. Die weitere Entwicklungskurve entzieht sich jedenfalls dieser einfachen Deutung.

Die im Jahr 2005 erfassten 276.740 Vergehen und Verbrechen nach dem BtMG stellen einen in der genauen Dimension völlig ungewissen, allerdings nach jeder denkbaren wissenschaftlichen Betrachtungsweise eher kleinen Ausschnitt aus der tatsächlichen Menge von Herstellung, Vertrieb und Konsum illegaler Drogen dar.

Die Verteilung der registrierten Drogendelikte ist in Tabelle 3.5-4 für die Jahre 2000 und 2005 ausgewiesen. Wie man (auch und erneut) hier sieht, hat Cannabis am meisten in der Zahl und im Anteil zugelegt.

Tabelle 3.5-4: Registrierte Drogendelikte (gemäß BtMG) nach Drogenart in den Jahren 2000 und 2005

Drogenart	2000		2005	
	Anzahl der Fälle	Anteil an allen erfassten Drogendelikten	Anzahl der Fälle	Anteil an allen erfassten Drogendelikten
Cannabis und Zubereitungen	131.662	54,8 %	166.144	62,3 %
Heroin	45.591	19,0 %	32.643	12,3 %
Kokain	23.976	10,0 %	22.528	8,5 %
Amphetamin und Derivate einschl. Ecstasy	26.118	10,9 %	30.796	11,6 %
alle sonstigen Betäubungsmittel	11.501	4,8 %	13.995	5,3 %
LSD	1.287	0,5 %	340	0,1 %
insgesamt (ohne „sonstige Verstöße gegen das BtMG“)	240.135	100 %	266.456	100 %

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Die oben dargestellten Umfragen in der Bevölkerung erbringen in Deutschland wie in anderen europäischen und z. T. auch außereuropäischen Staaten⁶¹, dass Cannabis (Haschisch, Marihuana) eindeutig dominiert. Erst in großem Abstand folgen traditionell Heroin, Morphin und Derivate, Amphetamine und Derivate und Kokain. Letztere haben in jüngeren Jahren größere Bedeutung im Vergleich zum Heroin erhalten.⁶²

Die aus der Tabelle ersichtliche Verteilung bei den polizeilich registrierten Fällen stimmt mit dem aus Umfragen gewonnenen Bild insofern überein, als Cannabis ebenfalls den ersten Rang einnimmt. Die PKS vermittelt also keinen vollständig abweichenden Befund. In den geänderten Dimensionen schlägt sich vordringlich der starke proaktive Ermittlungsdruck der Polizei gegenüber Heroin als der am höchsten gefährlich betrachteten Droge nieder. Es spielt jedoch auch der Umstand eine Rolle, dass bei der gleichzeitigen Entdeckung mehrerer Drogen in einem Fall nur die schwerste Drogenart für die PKS gezählt wird. Die entsprechende Reihenfolge lautet: Heroin vor Kokain, vor Amphetamin, vor Amphetaminderivaten, vor LSD, vor Cannabis und dieses vor den übrigen Substanzen und Zubereitungen.

⁶¹ Siehe dazu die Berichte der EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT (Hg.), 2000 ff.; vgl. auch FALCH, A. B. u. a., 2004.

⁶² Siehe auch die Darstellung in der Antwort der Bundesregierung vom 20. September 2000 auf die Große Anfrage (auch) der CDU/CSU-Fraktion; vgl. BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2000, S. 18–20.

Die hohe amtliche Aufklärungsquote von seit Jahren um 95 % (2004 = 94,9 %) ist im Wesentlichen schlichte Folge des Umstandes, dass bei erfolgreichem Griff der Polizei ins Dunkelfeld gemäß der Natur der Sache im Regelfall auch Tatverdächtige bekannt werden. Dementsprechend zeigen die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen im zeitlichen Entwicklungsverlauf wie im Querschnitt eine enge Anbindung an die Fallzahlen.

Im Jahr 2004 wurden 232.502 Tatverdächtige registriert, darunter 88,2 % männliche und 11,8 % weibliche Personen. Die 18- bis unter 25-Jährigen hatten einen Anteil von 46,6 %. Von der Tatverdächtigenbelastung her, die nur für deutsche Tatverdächtige einigermaßen verlässlich berechnet werden kann, dominierten die 18- bis 21-jährigen männlichen Heranwachsenden (TVBZ rund 3.000) vor den Jung erwachsenen zwischen 21 und 25 Jahren (TVBZ gut 2.250) und den 14- bis 18-jährigen Jugendlichen (TVBZ gut 2.100).⁶³ Nimmt man die Langfristentwicklung zwischen 1993 und 2005 in den Blick, so zeigt sich sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden ein recht gleichmäßiger Aufwärtstrend bezüglich registrierter allgemeiner Verstöße wegen Cannabis. Bei den Heranwachsenden waren die TVBZ bezüglich Amphetaminen bis 1996 sehr steil angestiegen, bis 1997 ein wenig abgesunken, blieben dann auf diesem immer noch hohen Niveau bis 2001 einigermaßen stabil, um seither wieder leicht anzusteigen. Die Entwicklung bei den Jugendlichen war hier, auf deutlich niedrigerem Niveau insgesamt, in der Struktur ähnlich. Demgegenüber sind in beiden Altersgruppen die TVBZ bezüglich Heroin seit 1997 und bezüglich Kokain seit 1999 rückläufig.

Nichtdeutsche Tatverdächtige hatten einen Anteil von 20,2 % an allen Drogendelikten. Besonders hohe Anteile wurden bei den Verbrechen der illegalen Einfuhr von Betäubungsmitteln nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG in nicht geringer Menge (Heroin 25,7 %, Kokain 62,2 %) ermittelt.⁶⁴

Was die Bundesländer betrifft, so haben sich die Verhältnisse in den östlichen Ländern nach der Wiedervereinigung erst langsam und seit 1998 mit wachsender Dynamik denen in den westlichen Ländern angeglichen. Auch hier spiegelt die PKS neben polizeilichen Ermittlungsaktivitäten auch insoweit wiederum im Trend die Entwicklung wider, wie sie sich nach Bevölkerungsumfragen darstellt.

Die Tabellen 3.5-5 und 3.5-6 verdeutlichen dies anhand der Häufigkeitszahlen für die registrierten Delikte in einer Zeitreihe ab 1993, dem ersten Jahr einer relativ verlässlichen Registrierung der polizeilich bearbeiteten Fälle, und anhand der Tatverdächtigenbelastungszahlen für junge Tatverdächtige insgesamt in mehreren Altersstufen für 1995 (dem ersten Jahr der deutlichen Ausprägung des Trends) und 2004 (dem letzt verfügbaren Berichtsjahr).

Einen weiteren Indikator für die Entwicklung der Drogenproblematik bildet die Anzahl der von der Polizei ermittelten so genannten erst auffälligen Konsumenten harter Drogen (EKhD), die in der Falldatei Rauschgift erfasst werden. Im ersten Registrierungs jahr 1974 waren dies 10.048 Personen. Dann gingen die Zahlen zurück bis auf den Minimalwert 2.987 im Jahr 1983, um seither relativ konstant zu steigen bis auf 17.197 im Jahr 1997, in einem gewissen Sprung (auch infolge Änderungen der Erfassungsvoraussetzungen) auf 20.943 im Jahr 1998; zuletzt waren es 21.100 im Jahr 2004 und 19.990 im Jahr 2005.⁶⁵ Im Verlauf der Zeit wurden die Richtlinien mehrfach geändert, wodurch Zahlen zu den Konsumenten einzelner Drogen über die Jahre hinweg nicht ohne Weiteres miteinander verglichen

⁶³ Vgl. weitere Details in BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 222 ff.

⁶⁴ BUNDESKRIMINALAMT, a. a. O., S. 225.

⁶⁵ Daten für 2005 aus: DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2006, S. 136.

werden können. Nur für Heroin liegen Angaben zu jedem Berichtsjahr vor, andere Drogen wurden erst später getrennt ausgewiesen. Darauf kann hier im Einzelnen nicht eingegangen werden.⁶⁶ Die zusammenfassende Darstellung im Schaubild 3.5-11 lässt jedoch ungeachtet dessen insgesamt hinreichend genau den Trend erkennen. Er geht dahin, dass (ähnlich wie schon für die Delikte festgestellt) allmählich Kokain und die Amphetamine sowie deren Derivate (wie Ecstasy) an die Position des Heroins heranrücken. Crack wurde bis vor kurzem nicht gesondert ausgewiesen. Erstmals 2003 wurden 419 Crack-Konsumenten nachgewiesen, im Jahr 2004 waren es 409 und im Jahr 2005 dann 433.⁶⁷ Es gibt allerdings auch nur wenig polizeiliche Erkenntnisse, dass diese besonders gefährliche chemische Variante des Kokains, die durch einen einfachen Prozess des Backens hergestellt werden kann, bereits größere Verbreitung gefunden hat.⁶⁸

Tabelle 3.5-5: Registrierte Drogendelikte in den alten und neuen Ländern, Entwicklung der Häufigkeitszahlen 1993–2005

Jahr	Häufigkeitszahl alte Länder (mit Gesamtberlin)	Häufigkeitszahl neue Länder
1993	182	8
1994	195	13
1995	230	25
1996	266	51
1997	285	82
1998	293	125
1999	299	167
2000	319	190
2001	319	204
2002	323	210
2003	324	236
2004	360	260
2005	352	245

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Tabelle 3.5-6: Tatverdächtigenbelastung junger Deutscher mit Drogendelikten in den Jahren 1995, 2000 und 2005: alte und neue Länder im Vergleich

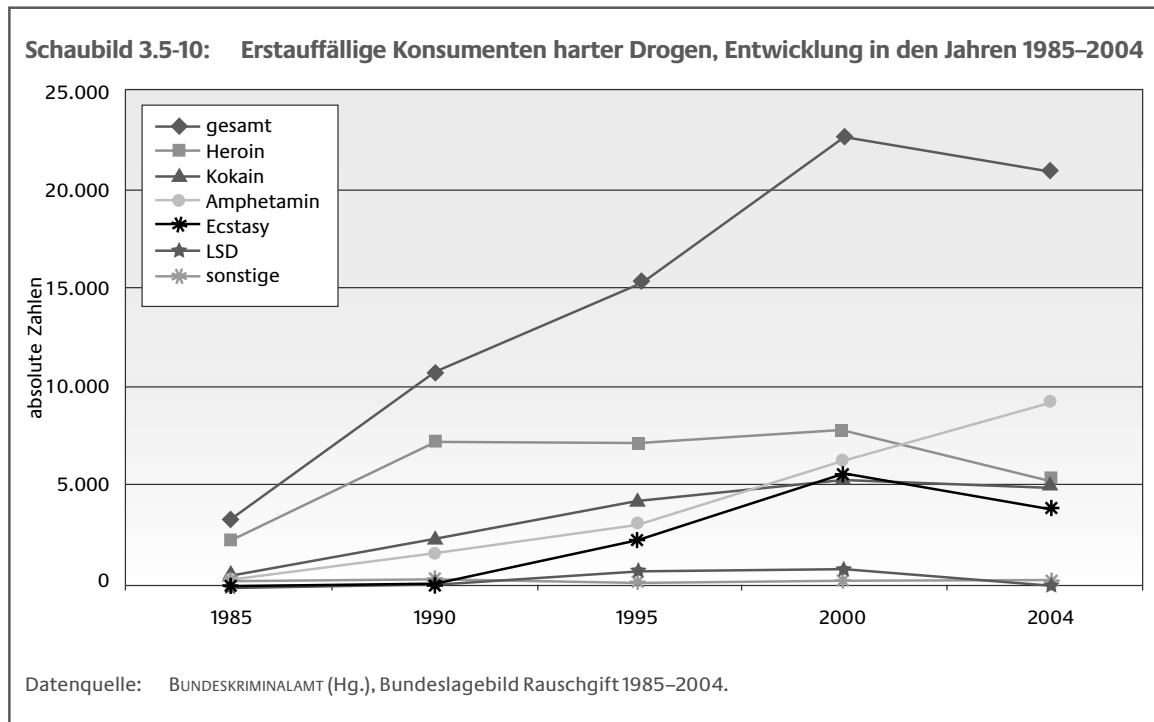
Altersgruppe	TVBZ 1995		TVBZ 2000		TVBZ 2005	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
Kinder	8	2	24	27	21	25
Jugendliche	419	119	895	818	755	808
Heranwachsende	1.076	238	1.893	1.340	1.709	1.386
Jungerwachsene	683	90	1.207	693	1.334	1.036

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

⁶⁶ Vgl. die genauen Nachweise in BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2000, Tabelle 18 im Anhang.

⁶⁷ Siehe dazu BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2004, S. 80. Das Bundeslagebild 2005 ist derzeit noch nicht verfügbar.

⁶⁸ Zu einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Einstiegs in den Crack-Konsum bei Probanden im Raum Hamburg siehe STIERLE, C., 2006.



Als weiteren Indikator der Lage kann man die Menge der von Polizei und Zoll sichergestellten Drogen heranziehen. Es zeigen sich hier große Schwankungen insgesamt. Zum Teil gibt es auch ausgesprochene Sprünge von Jahr zu Jahr bei einzelnen Drogen. Dies hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem auch von besonderen Ermittlungsaktionen der Polizei, ggf. in internationaler Kooperation, und deren Erfolgen, beispielsweise auch bei so genannten kontrollierten Transporten. Die langfristige Entwicklung signalisiert einen ungebrochenen Trend zur Steigerung der Sicherstellungsmengen. Was dies in der Substanz für die Gefährdung der Bevölkerung durch illegale Drogen bedeutet, ist wissenschaftlich gesehen ganz ungeklärt. In der Praxis kursieren Vermutungen dahin gehend, dass es den Strafverfolgungsorganen gelingt, zwischen 5 % und 10 % der tatsächlichen Drogenmenge abzuschöpfen.

Unter der Hypothese der Konstanz dieser Abschöpfungsrate würde das heißen, dass es bislang nicht gelungen ist, den Drogenmarkt entscheidend zu schwächen. Unter der Alternativhypothese, dass die nach und nach verfeinerten Methoden der Ermittlungsbehörden und verbesserten Informationsnetzwerke auf europäischer und internationaler Ebene eine intensivere Durchdringung des Feldes gegenüber früher erlauben, wären die Steigerungen der genuine Ausdruck vermehrter Zugriffserfolge und damit einer strukturellen Schwächung des Marktes. Ohne genauere Untersuchungen ist eine Entscheidung nicht möglich.

Bei Heroin war die kritischste Zeit aus der Sicht der Praxis zu Anfang der 90er Jahre erreicht, als (von 1991 bis 1994) jeweils mehr als eine Tonne aus dem Verkehr gezogen wurde. Bei Kokain fielen die Sicherstellungsmengen seit 1989 nur zweimal unter die Tonnengrenze, mit einem Spitzenwert von knapp 2,5 Tonnen im Jahr 1990 und einem weiteren besonders hohen Wert von rund 2,1 Tonnen im Jahr 2002. Cannabis liegt seit 1968 im Tonnenbereich, zwischen 1995 und 2004 ist die Menge kein einziges Mal unter zehn Tonnen gesunken, mit einem Spitzenwert von rund 21 Tonnen im Jahr 1998.⁶⁹ Die

⁶⁹ Ausgehend von den Sicherstellungsmengen hat das STATISTISCHE BUNDESAMT die Konsumausgaben für illegale Drogen in Deutschland geschätzt (Wiesbaden, 2005b). Im Jahr 2003 lagen sie demnach zwischen 1,65 Milliarden Euro, wenn man

folgende Tabelle 3.5-7 zeigt die Verteilungen für die Jahre 1995, 2000 und 2005, wobei Haschisch und Marihuana getrennt ausgewiesen sind.

Tabelle 3.5-7: Sicherstellungsmengen nach Drogenart in den Jahren 1995, 2000 und 2005

Drogenart	Sicherstellungsmenge 1995	Sicherstellungsmenge 2000	Sicherstellungsmenge 2005
Cannabisharz (Haschisch)	3.809,3 kg	8.525,2 kg	3.637,5 kg
Cannabiskraut (Marihuana)	10.436,2 kg	5.870,9 kg	3.013,7 kg
Kokain	1.845,8 kg	913,4 kg	1.078,9 kg
Heroin	933,3 kg	796,0 kg	787,6 kg
Amphetamine, Metamphetamine	137,9 kg	271,2 kg	669,0 kg
Rohopium	14,5 kg	30,9 kg	154,6 kg
Crack	-	-	5,6 kg
Ecstasy (Konsumeinheiten)	380.858 KE	1.634.683 KE	1.588.908 KE
LSD (Trips)	71.069	43.924	40.638

Datenquellen: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2004; DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2006. Weiter wurden im Jahr 2005 beschlagnahmt: 14.321,6 kg Khat, 85,5 kg Psilocybin-Pilze. Unter den Amphetaminen/Metamphetaminen wurden in 508 Fällen 16,4 kg so genanntes „Crystal“ beschlagnahmt, was einen Anstieg von 58 % bei den Fällen und von 105 % bei der Menge darstellt.

Die Größenordnungen des Marktes werden zusätzlich deutlich, wenn man sich die Sicherstellungsmengen in Europa vor Augen führt. Nach den Angaben von Interpol und der Drogenabteilung der UNO waren dies seit 1973 dominant Cannabisprodukte, danach einigermaßen gleichgewichtig Kokain und Heroin.⁷⁰ Seither ist auf der einen Seite das Cannabisvolumen mit stetig wachsender Dynamik angestiegen, und das Kokain hat dem Heroin zunehmend den Rang abgelaufen. Die folgende Tabelle 3.5-8 verdeutlicht diese Entwicklung anhand der neueren Nachweiszahlen seit 1987. Zur besseren Veranschaulichung einerseits, zur Nivellierung von Jahresschwankungen andererseits sind hier jeweils, nach dem Startjahr 1987, fünf Jahrgänge zusammengefasst.

Tabelle 3.5-8: Sicherstellungen von Heroin, Kokain und Cannabisprodukten in Europa, Entwicklung zwischen 1987 (erste Registrierung) und 2003 in Jahrgangsgruppen

Jahr bzw. Jahresgruppen	Heroin in kg Durchschnittsmenge	Kokain in kg Durchschnittsmenge	Cannabis in kg Durchschnittsmenge
1987	3.693	3.688	178.948
1988–1991	5.678	12.026	275.688
1992–1995	7.777	16.861	629.710
1996–1999	11.252	35.387	728.925
2000–2003	13.871	44.326	975.268

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2004.

eine zwanzigprozentige Abschöpfungsquote zugrunde legt, und 40,76 Milliarden Euro bei einer nur einprozentigen Abschöpfungsquote. Dabei wird allerdings ausgeführt, dass die Konsumausgaben in Deutschland möglicherweise dadurch überschätzt werden, dass ein Teil der in Deutschland sichergestellten illegalen Drogen für den Export bestimmt ist.

⁷⁰ Zitiert nach den Angaben in BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 1999, Tabelle 17; die dortige Zeitreihe erfasst die Entwicklung bis zurück ins Jahr 1973. Zur Lage in der EU siehe den Bericht von EUROPOL (Hg.), 2006a.

Eine besondere Rolle in der öffentlichen sicherheitspolitischen Diskussion spielen die Drogentoten. Es ist hier nicht der Ort, um im Detail zu diskutieren, ob diese besondere Hervorhebung gesundheitspolitisch geboten ist. Denn auch der Konsum legaler Drogen ist mit zahlreichen Todesfällen verbunden. In den Drogen- und Suchtberichten der Bundesregierung wird diesen Fragen, in Abkehr von früheren Orientierungen, spätestens seit 1999 ausführlicher nachgegangen. Wirklich aussagekräftige Vergleiche setzen voraus, dass vergleichskräftige Kennwerte entwickelt werden. Solche Kennwerte sollten es erlauben, Informationen zu verschiedenen Drogen mit Blick auf epidemiologische Verbreitung, Konsumintensität und Dauer sowie andere wichtige Faktoren so aufzubereiten, dass sie auf identischen Skalen abgebildet und damit gewichtet werden können. Bislang stehen derartige Kennwerte nicht zur Verfügung. Immerhin sei erwähnt, dass man im Einzelnen bei Alkohol und Nikotin von folgenden Verhältnissen ausgeht: Jährlich wird der Tod von rund 42.000 Personen direkt (z. B. durch Alkoholmissbrauch) oder indirekt (z. B. durch alkoholbedingte Unfallverursachung) mit Alkohol in Verbindung gesetzt. Die Kosten alkoholbedingter Krankheiten wurden gegen Ende der 1990er Jahre pro Jahr auf rund 40 Milliarden DM geschätzt, nicht eingerechnet Schäden durch Kriminalität und so genannte intangible Kosten. Tabakbedingte Todesfälle sollen sich jährlich auf rund 111.000 summieren, davon 43.000 durch Krebs, 37.000 durch Kreislauferkrankungen und 20.000 durch Atemwegserkrankungen.⁷¹ Die jüngeren und an sich äußerst informativen Drogen- und Suchtberichte der DROGENBEAUFTRAGTEN DER BUNDESREGIERUNG (2004, 2005 und 2006) verhalten sich zu diesen Fragen nicht. Ob davon abgesehen die Zahl der Drogentoten überhaupt als valider weiterer Indikator der Lageentwicklung gelten darf, ist auch wegen der zahlreichen Erfassungsunsicherheiten relativ umstritten⁷² und erfordert deshalb künftige vertiefende Erhebungen.

Im Ersterfassungsjahr 1973 jedenfalls waren 106 Tote registriert worden, sodann schwankten die Zahlen bis 1987 auf und ab mit einem Höchstwert von 623 im Jahr 1979. Der Politik und Öffentlichkeit stark beunruhigende massive Anstieg startete dann im Jahr 1988 mit 670 Toten, um nach dem Höhepunkt von (nachträglich korrigiert) 2.128 Toten im Jahr 1991 auf hohem Niveau zu schwanken, mit leichter genereller Tendenz zur Abnahme bis auf 1.501 Tote im Jahr 1997. Danach erfolgte wieder ein Anstieg bis auf 2.030 Tote im Jahr 2000. Infolge bislang stabiler erneuter Umkehrung des Trends sind die Zahlen seither bis 2005 auf 1.326 Fälle zurückgegangen.⁷³

Stellt man verschiedene Indikatoren nebeneinander, so scheinen sie auf den ersten Blick im Trend nur wenig miteinander zu tun zu haben, selbst wenn man versucht, die einzelnen Linien durch Indexberechnungen zu standardisieren. Indexiert man beispielsweise auf das Jahr 1977, d. h. das erste Jahr, in dem für vier Indikatoren erstmals getrennte Werte vorliegen, dann sieht es so aus, als ob die Sicherstellungsmengen ab 1986 einen extremen Aufschwung nähmen, während die Zahlen der Drogendelikte, der erstauffälligen Konsumenten harter Drogen und der Drogentoten relativ stabil blieben, also nur geringe Ausschläge zeigten.

Indes könnte dies auch, methodisch betrachtet, zu einem großen Teil damit zu tun haben, dass der für die größte Einzelentwicklung gewählte Darstellungsmaßstab die anderen Kurven sozusagen künstlich optisch glättet. Vergleicht man per Indexberechnung deshalb nur die Entwicklung unter Beiseitelassen der Sicherstellungsmengen, so scheint die Zahl der Drogentoten eine vom Trend der

⁷¹ Vgl. BERGMANN, E. und K. HORCH, 2000, S. 202 ff.; neuere Berechnungen scheinen nicht vorzuliegen; zu den Folgen des Tabakkonsums siehe jedoch THAMM, M. und T. LAMPERT, 2005, S. 47.

⁷² Vgl. etwa die Analyse von KÖNIG, W. und A. KREUZER, 1998 und von KREUZER, A., 1998c.

⁷³ Angaben zu 2005 aus: DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), Drogen- und Suchtbericht, Mai 2006, S. 137. Zu einer früheren detaillierten Analyse für Bayern vgl. WOLFERSDORF, M. u. a., 2002, S. 18 ff.

anderen Indikatoren abweichende Entwicklung zu nehmen. Dies führt zur ergänzenden Überlegung, wegen der besonderen Gesundheitsgefahren, die unter üblichen Drogenmarktbedingungen speziell mit Heroin verbunden sind, die Sicherstellungsmengen für Heroin getrennt herauszugreifen und die Entwicklung der anderen Indikatoren eben daran anzuknüpfen. Da, wie erwähnt, im Jahr 1991 die bislang höchste Menge Heroin sichergestellt wurde, bietet sich die Indexierung auf dieses Jahr als Bezugsjahr an.

Folgt man dieser Methode, so ergibt sich in der Tat ein aufschlussreiches Ergebnis, wie in Schaubild 3.5-12 dargestellt. Zwischen 1985 und 1992 folgt der Kurvenverlauf der Drogentoten sehr eng demjenigen der Sicherstellungen von Heroin.⁷⁴ Die Kurven für Erstkonsumenten von Heroin bzw. Erstkonsumenten harter Drogen insgesamt sind anfänglich höher, gleichen sich aber ab 1983 eng an den Trend an. Ein deutliches Auseinanderdriften aller Indikatoren beginnt in den 1990er Jahren. Dieser Umstand verträgt sich ohne Weiteres mit den oben erörterten Befunden: Die anderen harten Drogen beginnen eben in dieser Zeit im Hellfeld massiv aufzuholen und fordern ihren eigenen Tribut.

Dieser Befund führt zu der aus den Daten selber nicht unmittelbar abzuleitenden Hypothese, dass trotz aller Verzerrungen, die im Detail vorkommen können, die Daten der PKS und der Falldatei Rauschgift an der Oberfläche tendenziell zutreffend nachvollziehen, was (bildlich gesprochen) im gesellschaftlichen Feld mehr oder minder untergründig vonstatten geht.

Die Hypothese gewinnt aufgrund einer ergänzenden Analyse an zusätzlicher Plausibilität. Stellt man die Anteile verschiedener Altersgruppen an den Tatverdächtigen, an den Erstkonsumenten harter Drogen und an den Drogentoten nebeneinander unter dem Leitgesichtspunkt, dass es sich hier um aufeinanderfolgende Stufen einer Drogenkarriere handelt, so ergibt sich ein völlig konsistentes Bild. Anhand von Schaubild 3.5-12 sieht man, wenn man so will, dass die Verschiebung der Werte dem natürlichen Verschärfungsprozess der Probleme für diejenigen folgt, die im Lebensverlauf den Aufstieg nicht schaffen.

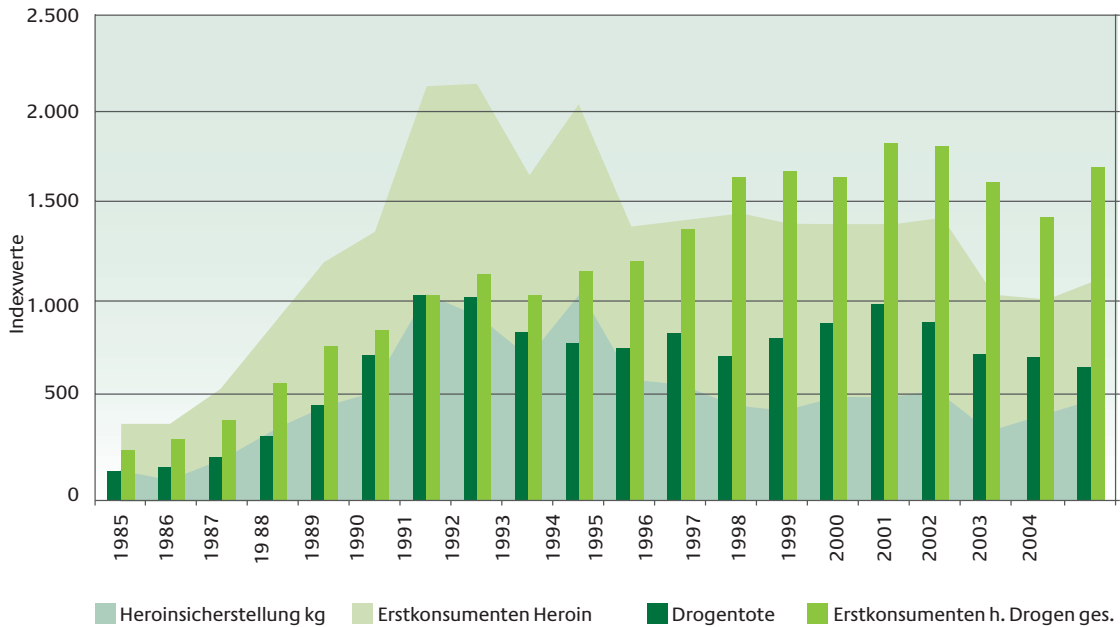
Das Durchschnittsalter der Drogentoten lag 1975 bei knapp 24 Jahren und ist bis 1999 allmählich auf 32 Jahre angestiegen.⁷⁵ Das bedeutet, dass die vorstehend angedeutete Determinierung der Todesfälle durch das Marktangebot an harten Drogen (einschließlich deren Risiken von Verfälschung bis Überdosierung) ergänzt zu werden scheint durch den weiteren Effekt. Dieser geht dahin, dass sich in allmählich steigender Dynamik die psychischen und physischen Langfristfolgen von Drogenabhängigkeit als einer nunmehr in Deutschland dauerhaft etablierten Erscheinung (Erkrankungen, psychische Veränderungen, Verletzungen, soziale Isolation, Suizidneigungen etc.) ähnlich wie beim Alkoholismus auszubreiten beginnen. So betrachtet bestünde in den letzten Jahren entgegen verbreiteten Befürchtungen kein besonders erhöhtes Risiko gerade für jüngere Menschen.

Dass dem in der Tat so sein könnte, wird anschaulich, wenn man anstelle der üblichen Berechnung des Altersschnitts die absoluten Zahlen der Toten verschiedener Altersgruppen im Verlauf der Jahre gegenüberstellt. Schaubild 3.5-14 verdeutlicht dies in Fünf-Jahres-Schritten. Ab 2001 sind die Todesfälle übrigens in allen Altersstufen absolut zurückgegangen, so dass der Wert für die über 30-Jährigen die angesprochene Dynamik nicht widerlegt.

⁷⁴ Im 1. PSB sind in Schaubild 2.8-4 die Werte ab 1977 bis 1999 nachgewiesen. Aus Raumgründen wird hier (im Schaubild 3.5-12) mit dem Jahr 1985 eingesetzt. Besondere Abweichungen oder gar Verzerrungen treten dadurch nicht ein.

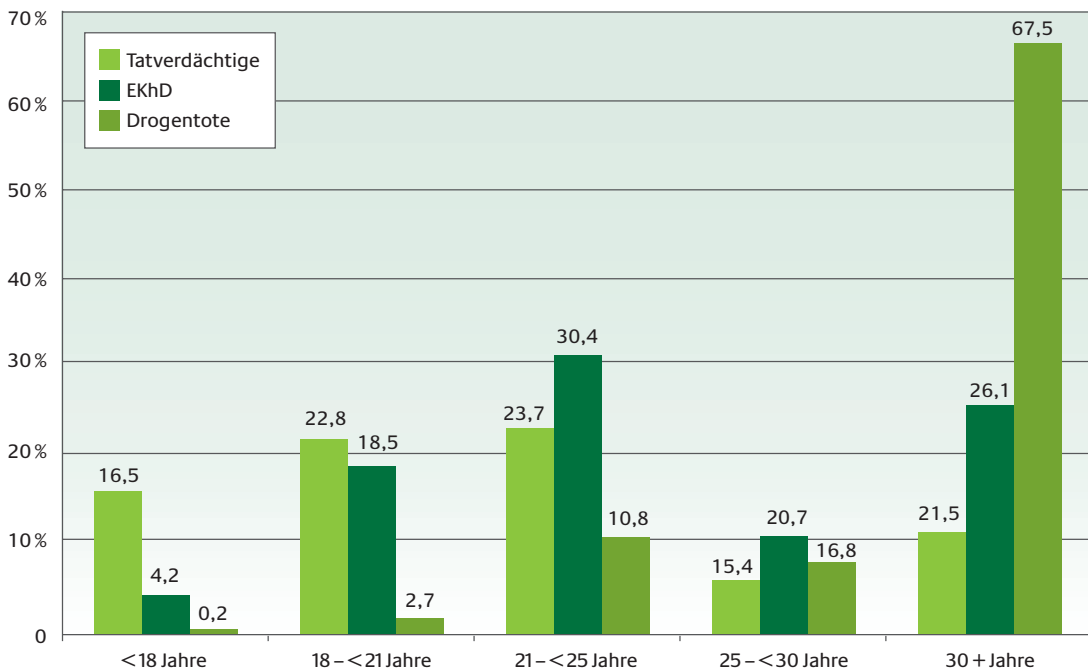
⁷⁵ Vgl. die Detailangaben einerseits bei KREUZER, A. u. a., 1991, S. 68, andererseits in BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Rauschgiftjahresbericht 1999, Tabelle 30 im Anhang.

Schaubild 3.5-11: Verlauf von Heroinsicherstellungen, Erstkonsumenten von Heroin und harten Drogen gesamt sowie Drogentoten 1985–2004

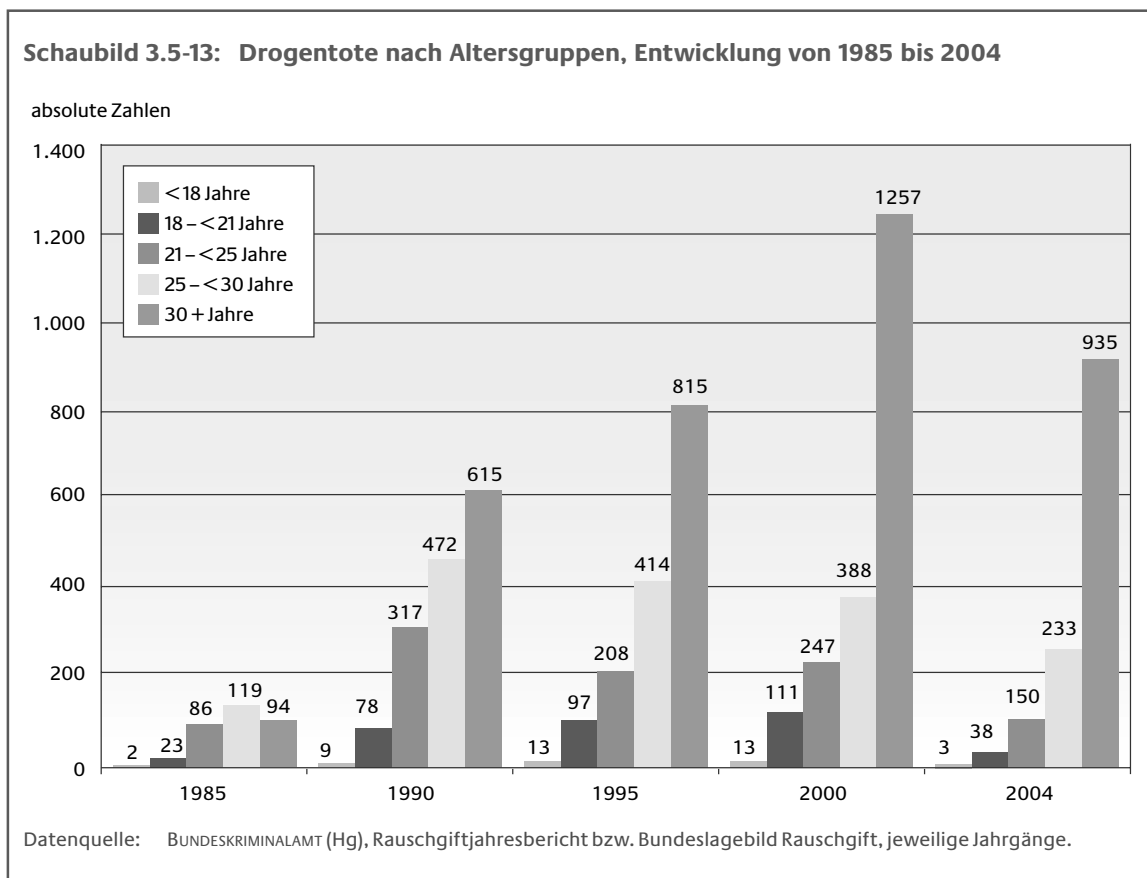


Datenquellen: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Rauschgiftjahresbericht bzw. später Bundeslagebilder Rauschgift, jeweilige Jahrgänge; 1985 bis 1992 alte Länder, davon 1991 und 1992 einschließlich Gesamtberlin. Ab 1993 Deutschland insgesamt. Für 2005 sind derzeit noch nicht durchweg veröffentlichte Daten vorhanden.

Schaubild 3.5-12: Tatverdächtige, Erstkonsumenten und Drogentote, Anteil der Altersgruppen im Jahr 2004



Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift 2004.



3.5.5 Entwicklung der Reaktionen auf Drogenkriminalität und Drogenabhängigkeit

Auf der einen Seite wurde das Drogenstrafrecht seit den 1980er und 1990er Jahren mehrfach verschärft, um insbesondere der organisierten Drogenkriminalität besser und entschiedener begegnen zu können. Etliche Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung dienten ebenfalls vorrangig diesem Ziel. Auch unterhalb der Ebene von organisierter Kriminalität werden indes zahlreiche erhebliche drogenbezogene Straftaten begangen, die den Einsatz des Strafrechts nach wie vor unerlässlich erscheinen lassen. Auf der anderen Seite drängt sich jedoch der Umstand auf, dass gerade bei Kleinkonsumenten, die nur geringes Unrecht verwirklichen bzw. nur geringe Schuld auf sich laden, flexible Reaktionen bis zum Verzicht auf Strafverfolgung angebracht sein können. Drogenabhängigkeit ist neben oder anstelle der Strafe eine differenzierte Behandlungsmöglichkeit anzubieten.

Per Gesetz vom 9. September 1992 wurde § 31a BtMG eingeführt. Danach ist es der Staatsanwaltschaft möglich, ohne Zustimmung des Gerichts bei einfachen Drogenvergehen (nach dem Grundtatbestand des § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG) von der Verfolgung abzusehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Diese Vorschrift hatte im Zusammenhang mit der Diskussion um die Entkriminalisierung so genannter weicher Drogen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994⁷⁶ erhebliche Bedeutung speziell für Cannabis gewonnen, wie

⁷⁶ Siehe BVerfG in Neue Juristische Wochenschrift, S. 1577 und 1583. Das BVerfG ist im Übrigen bis in die jüngste Zeit bei seiner Position geblieben, dass der Gesetzgeber Cannabiskonsum in jeder Form mit Strafe bedrohen dürfe, von ganz engen

im 1. PSB näher dargelegt. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau hat im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung eine detaillierte Aktenanalyse von über 2.000 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt und darüber hinaus in sechs Bundesländern Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden über die Praxis des Umgangs mit der folgenlosen Verfahrenseinstellung in Fällen geringer Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum befragt. Das gesetzgeberische Ziel, eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, wurde nach dem Ergebnis der Studie durchweg erreicht. Nach Ansicht der Forscher ist hingegen die Umsetzung der Erfordernisse einer im Wesentlichen in allen Bundesländern gleichmäßigen Rechtsanwendungspraxis erst in Teilbereichen verwirklicht.⁷⁷

Mit der für sich genommen erfolgreichen Besonderheit des Drogenstrafrechts, dass die Vollstreckung einer an sich verwirkten unbedingten Freiheitsstrafe (§ 35 BtMG), aber auch einer Jugendstrafe (§ 38 BtMG) von bis zu zwei Jahren oder im weiteren Verlauf die Vollstreckung eines entsprechenden Strafrests zurückgestellt werden kann, wenn der Verurteilte sich bereits einer intensiven Drogentherapie unterzieht oder jedenfalls bereit ist, dies alsbald zu tun, können viele Abhängige aus dem Strafvollzug herausgehalten werden. Die Praxis macht von diesen Möglichkeiten auch faktisch erheblichen Gebrauch. Gemäß einer Auswertung der besonderen Berichte des Generalbundesanwalts (Dienststelle Bundeszentralregister) durch die Kriminologische Zentralstelle ist die Zahl von Verfahren mit Zurückstellungen der Vollstreckung von 1.524 im Jahr 1986 auf 9.544 im Jahr 1999 angestiegen. Die Zahl der Personen, die über diese Regelungen in Therapie gelangen, wuchs von 1.084 im Jahr 1986 auf 5.716 im Jahr 1999.⁷⁸ Neuere Zahlen sind nicht verfügbar.

Ein zweiter Pfeiler der ambulanten Hilfe bzw. der so genannten Kontrolle in Freiheit ist die Substitutionstherapie, beispielsweise mit Methadon. Hier ist nicht zu übersehen, dass in der Praxis anscheinend etliche Möglichkeiten bestehen und auch ausgenutzt werden, um die Grundidee zu umgehen, dass Abhängigen von harten Drogen durch die Substitutionsmittel der „Einstieg in den Ausstieg“ aus der Sucht erleichtert werden kann und soll.⁷⁹

Nach Angaben des BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG⁸⁰ wurden im Jahr 2002 rund 32.000 Betroffene mit Methadon, 10.000 mit Levomethadon, 3.700 mit Dihydrocodein und 500 mit Buprenorphin substituiert. Gemäß den dort abgedruckten Richtlinien der Bundesärztekammer vom März 2002 ist eine Substitutionsbehandlung dann indiziert,

- wenn eine manifeste Opiatabhängigkeit seit längerer Zeit besteht und Abstinenzversuche keinen Erfolg erbracht haben,
- wenn weiter eine drogenfreie Therapie derzeit nicht durchgeführt werden kann und wenn schließlich
- die substitutionsgestützte Behandlung im Vergleich mit anderen Therapiemöglichkeiten die größte Chance zur Heilung oder Besserung bietet.

Ausnahmen abgesehen, etwa einer medizinisch kontrollierten Verschreibung zur Schmerztherapie; vgl. zuletzt den Beschluss vom 30. Juni 2005, 2 BvR 1772/02.

⁷⁷ Vgl. SCHÄFER, C. und L. PAOLI, 2006.

⁷⁸ Vgl. KURZE, M., 2000a, Tabelle 8.14-1, S. 390 für die Entwicklung bis 1998. Für 1999 ergänzende Auswertung durch die Kriminologische Zentralstelle für diesen Bericht. Zur Frage, ob eine den Drogen vergleichbare Regelung bei Alkohol eingeführt werden sollte, siehe KETZLER, A., 2001. Zu neueren amerikanischen Versuchen im Sinne eines für die Vollstreckung speziell zuständigen „Drogengerichts“ siehe BAUDIS, R., 2000, S. 436 ff.

⁷⁹ Vgl. RIHS-MIDDEL, M. u. a., 2002 aus vorwiegend ärztlicher Sicht; s. a. HÖLZMANN, C., 2000; zur sozialen Hilfe vgl. FRIEDRICH, J., 2002; kritische Darlegung entsprechender Befunde siehe zuletzt bei HAUPTMANN, W., 2000, S. 42 ff.

⁸⁰ Von der Homepage heruntergeladen am 5. Oktober 2005 (<http://www.bmgs.bund.de/deu/>).

Unter Sicherheitsgesichtspunkten bleibt freilich der Befund entscheidend, dass auch nach dem Ergebnis jüngerer Studien auf die ganze Gruppe von Behandelten betrachtet zumindest Zahl und Intensität von Straftaten im Vergleich zu nicht substituierten Drogenabhängigen merklich und nachhaltig zurückgehen.⁸¹

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch richterliches Urteil nach § 64 StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung ist für solche straffällige Drogenabhängige vorgesehen, die in der Gefahr stehen, infolge ihres Hanges, „berauschende Mittel im Überfluss zu sich zu nehmen“, auch künftig „erhebliche rechtswidrige Taten“ zu begehen. Ob der angestrebte Heilungszweck ohne Weiteres unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs erreicht werden kann, wird immer wieder streitig erörtert.⁸² Die Zahl der Unterbringungen ist jedenfalls langfristig stetig im Steigen begriffen: Am 31. März 1999 waren 315 Personen untergebracht, am 31. März 2005 demgegenüber bereits 1.409 Personen.⁸³

Unbedingte Freiheitsstrafen haben, der Intention der Reformen des BtMG entsprechend, als Antwort der Gerichte insbesondere auf schwere Drogenkriminalität von nicht Abhängigen in den letzten Jahren zugenommen.⁸⁴ Dadurch erhöht sich auch der Anteil der wegen BtMG-Delikten verurteilten Gefangenen im Strafvollzug, jedoch nicht in dramatischer Weise: Am 31. März 1999 jedenfalls waren 8.172 Gefangene und Verwahrte (rund 14% aller Insassen) mit einer entsprechenden Verurteilung registriert, am 31. März 2005 waren es 9.277 (rund 15% aller Insassen).⁸⁵ Anhand von Schaubild 3.5-15 lässt sich veranschaulichen, dass die Steigerungsraten der Verurteilungen, der zu Freiheitsstrafen Verurteilten und der mit hohen Strafen von fünf bis 15 Jahren Bestraften zwar im Zeitraum von 1985 bis 2004 angestiegen sind, jedoch bleiben sie in der Steile der Entwicklung deutlich hinter den polizeilich erfassten Erstkonsumenten harter Drogen und auch der registrierten Tatverdächtigen allgemein zurück.

Seit April 2000 besteht aufgrund des 3. Betäubungsmittel-Änderungsgesetzes in Verantwortung der Länder nach § 10 BtMG die Möglichkeit, für Drogenabhängige legale Gelegenheiten zu schaffen, damit sie sich unter vor allem hygienisch kontrollierten Bedingungen in besonderen Konsumräumen (auch „Gesundheitsräume“ oder „Fixerstuben“ genannt) Spritzen setzen und zudem Beratung in Anspruch nehmen können.⁸⁶ Dies soll, aufbauend auf vorherige Erfahrungen mit experimentellen Einrichtungen, normalerweise nur schwer ansprechbaren Schwerstabhängigen Anreize zum Ausstieg aus dem Zirkel von Sucht und Kriminalisierung verschaffen. Das Gesetz verfolgt im Übrigen das Ziel, Gesundheitsschäden zu verringern und Überlebenshilfe zu leisten. Akute gesundheitliche Krisen können viel besser als unter den sonst üblichen Bedingungen aufgefangen werden, und insbesondere können Drogentodesfälle vermieden werden. In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass diejenigen Einrichtungen, die schon vorher über lange Jahre hinweg in einer rechtlich ungesicherten Situation das Konzept erprobt haben, bei einer Zahl von mehreren hunderttausend Injektionen, die sich Süchtige dort setzten, keinen einzigen Todesfall zu verzeichnen hatten.⁸⁷ Das Gesetz wird auch den völ-

⁸¹ Vgl. etwa LEGGE, I. und M. BATHSTEEN, 2000 und BATHSTEEN, M. und I. LEGGE 2001, S. 236 ff. zur Auswertung des Hamburger Methadonprogramms, mit vergleichender Betrachtung anderer, auch ausländischer Erfahrungen; s. a. KÖNIG, J. M., 2002 mit umfangreichen Nachweisen. Neueste bestätigende Befunde zu einem englischen Projekt bei COID, J. u. a., 2000.

⁸² Vgl. umfassend etwa DESSECKER, A., 1996.

⁸³ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10, Reihe 4.1, 1999 und 2004, jeweils S. 26 „Entziehungsfälle ohne Trunksucht“.

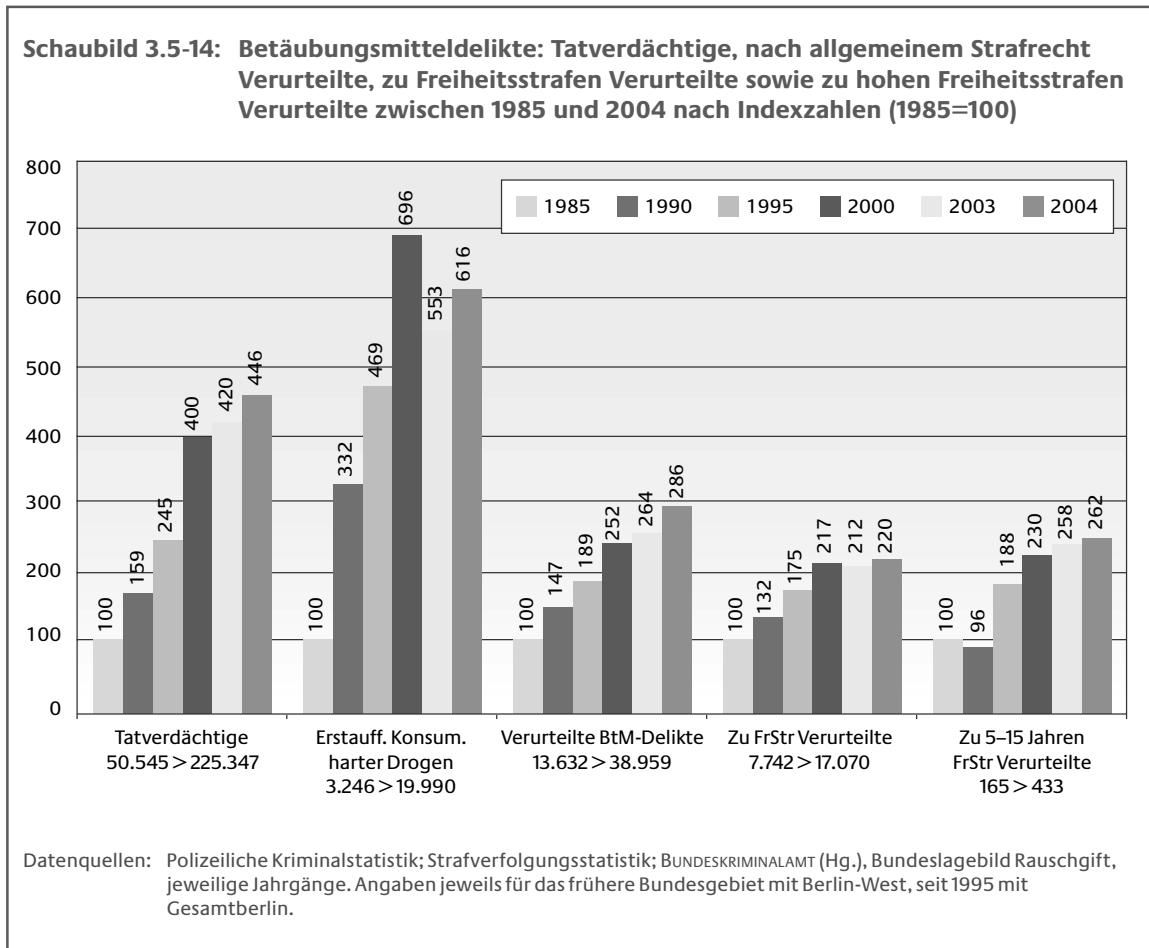
⁸⁴ Kritische Diskussion zuletzt besonders bei PFEIFFER, C. u. a., 2000.

⁸⁵ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10, Reihe 4.1, 1999 und 2004, jeweils S. 24.

⁸⁶ Vgl. WINTERBERG, C., 2001, S. 19 ff.

⁸⁷ Siehe die Angaben und die weitere Diskussion bei PREUSSE, M., 1999, S. 235 ff.

kerrechtlich verbindlichen internationalen Suchtstoffabkommen gerecht, die der gesundheitlichen Prävention Vorrang vor der Strafverfolgung einräumen, wenn eine strenge Kontrolle gewährleistet ist und möglichem Missbrauch vorgebeugt wird.⁸⁸



Sozial umfassend desintegrierte Drogenabhängige, insbesondere solche, die schon mehrere Strafen bzw. Aufenthalte im Vollzug oder/und (erfolglose) Therapieversuche hinter sich haben, können erfahrungsgemäß weder durch die üblichen Sanktionen noch durch die üblichen therapeutischen Angebote wirklich innerlich „erreicht“ werden. Für solche Probanden bietet sich als Mittel zur ersten Stabilisierung, mit der der Boden für weitere Behandlungen geschaffen werden soll, die ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln, namentlich von klinisch kontrolliertem reinen Heroin, an. In der Schweiz, in der solche Programme zunächst experimentell zwischen 1994 und 1996 gelaufen waren, hat das Bundesamt für Gesundheit, auch unter Rücksicht auf die in Teilen heftige Diskussion und kritische Infragestellung der in der Begleitforschung gewonnenen Ergebnisse⁸⁹, die abschließende Folgerung gezogen, dass (insbesondere) die Verschreibung von Heroin nachweislich nützliche Wirkungen für die Probanden selber und erst recht für die Innere Sicherheit hat.⁹⁰ Konsequenterweise hat das

⁸⁸ Vgl. die Stellungnahme der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Christa NICKELS, nach der entscheidenden Abstimmung im Bundesrat: „Erläuterungen zur Sucht- und Drogenpolitik“ (m. w. N.), Bonn, 26. Februar 2000. Im Internet eingestellt unter <http://www.bmggesund.de/themen/drogen/erlaut/raeume.htm>.

⁸⁹ Vgl. dazu den kritischen Überblick bei HAUPTMANN, W., 2000, S. 78 ff.

⁹⁰ Vgl. BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (Hg.), 1999, S. 8 und LOCHER, U., 2002. Zur Datenlage und Interpretation der Forschungsergebnisse der Schweiz siehe noch ergänzend GÜTTINGER, F. u. a., 2002, S. 370 ff.; KILLIAS, M. und J. RABASA, 1998, S. 1 ff.; KILLIAS, M. u. a., 2002.

Schweizer Parlament im Oktober 1998 einen Gesetzesartikel verabschiedet, der die ständige Einrichtung spezieller Behandlungszentren für diese Maßnahme vorsieht. Die Schweizer Bevölkerung hat diesen Artikel in einem Referendum vom Juni 1999 mit deutlicher Mehrheit bestätigt.

Für Deutschland unterstützt die Bundesregierung einen Modellversuch, der sich auf den mit dem 3. Betäubungsmittel-Änderungsgesetz eingeführten § 3 Abs. 2 BtMG gründet, wonach für wissenschaftliche Forschung zu Behandlungszwecken ein entsprechender Einsatz von Heroin ausnahmsweise genehmigt werden kann. Beteiligte sind das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundesländer Hessen, Niedersachsen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie die Städte Bonn, Frankfurt am Main, Hannover, Karlsruhe, Köln und München. Der im Februar 2002 begonnene Versuch setzt auf eine sorgfältige Evaluation des Verlaufs und der Ergebnisse, bevor an eine Diskussion irgendwelcher weitergehender rechtspolitischer Folgerungen zu denken ist.⁹¹

Das ZENTRUM FÜR INTERDISZIPLINÄRE SUCHTFORSCHUNG der Universität Hamburg hat im Januar 2006 dazu einen ersten klinischen Studienbericht zum Abschluss der 1. Studienphase vorgelegt. Gegenstand der Untersuchung sind 1.032 schwer kranke Menschen, darunter rund 20 % Frauen, die seit vielen Jahren Heroin und oftmals zusätzlich Kokain konsumieren und von einer Methadonbehandlung nicht (mehr) profitierten oder die vom therapeutischen System nicht (mehr) erreicht wurden. Die Studie der Hamburger Kliniker überprüft, ob die strukturierte Behandlung mit pharmakologisch reinem Heroin wirksamer ist als eine unter vergleichbaren Bedingungen durchgeführte Methadonbehandlung, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

- gesundheitliche Stabilisierung,
- Verringerung des Konsums illegaler Drogen sowie
- Abkehr von der Drogenszene,
- Rückgang der Delinquenz,
- Verbesserung der sozialen Situation,
- Veränderung der Lebensqualität und
- Inanspruchnahme von Anschlusstherapien.

Im vorliegenden Rahmen interessieren vor allem die Ergebnisse standardisierter 12-Monats-Verlaufsbeobachtungen bzw. -erhebungen bei den im Verlauf der Studie einbezogenen Drogenabhängigen. Die Hälfte der Heroinbehandlungsgruppe hatte sich aus der Drogenszene gelöst, von der Methadongruppe waren es nur 40 %. Die Verringerung des Konsums illegaler Drogen lag in der Heroingruppe bei 69 %, in der Methadongruppe bei 55 %. Konsumverringerung mit zugleich eintretender gesundheitlicher Verbesserung gab es bei der Heroingruppe zu 57 %, bei der Methadongruppe zu 45 %. Bezüglich der Abnahme der Kriminalität, definiert über den Faktor „Verwicklung in illegale Geschäfte“ im Monat vor Abschluss der ersten Studienphase, konnte eine Belastung der Heroingruppe mit 27 %, jedoch der Methadongruppe mit 40 % festgestellt werden. Der Kriminalitätsverlauf und die Kriminalitätsstruktur werden in einer weiteren Auswertephase noch einer detaillierteren Untersuchung zugeführt.⁹²

⁹¹ Zu bisherigen Befunden in Deutschland siehe LOEBMANN, R., 2003, S. 179 ff. und KREIENBROCK, U., 2002. Zur vorhergehenden Diskussion vgl. ADAMS, M., 1997, S. 52 ff.; BOSSONG, H., 1994, S. 271 ff.; GERSEMANN, O., 1996.

⁹² Umfangreiche Methodenberichte und Analysen der Ergebnisse s. bei ZENTRUM FÜR INTERDISZIPLINÄRE SUCHTFORSCHUNG (ZiS) der Universität Hamburg (Hg.), 2006, passim. Dazu und zu weiteren Fragen der Behandlung Drogenabhängiger aus der Sicht der Bundesregierung siehe: DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), 2006, S. 65–88.

3.5.6 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Der Sicherheitsbericht bestätigt in seinen Aussagen den ganzheitlichen Ansatz der Drogen- und Suchtpolitik der Bundesregierung und die erforderliche Differenzierung zwischen legalen und illegalen Suchtstoffen. Für die Bundesregierung hat die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Suchtproblemen in unserer Gesellschaft eine herausragende Bedeutung. Einerseits muss den Betroffenen geholfen werden. Gleichzeitig gilt es, die Gesellschaft als Ganzes vor Schaden zu bewahren. Dabei legt die Bundesregierung ein Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung der so genannten „Alltagssüchte“. Die Abhängigkeit von Nikotin, Alkohol und Medikamenten hat ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen und darf nicht bagatellisiert werden.

Der von der Bundesregierung gewählte Bekämpfungsansatz hat sich als richtig und zielführend erwiesen. Er basiert auf den vier Säulen Prävention, Behandlung, Überlebenshilfen sowie Repression bzw. Angebotsreduzierung.

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es darauf an, einen gesundheitsschädlichen Konsum von Suchtmitteln – seien sie nun legal oder illegal – bereits gar nicht eintreten zu lassen. Eine besondere Zielgruppe für die Prävention sind deshalb junge Menschen. Dies gilt insbesondere angesichts der dargestellten aktuellen Trends, wie dem „binge drinking“ oder dem Mischkonsum in der „Partyszene“. Die Bundesregierung verfolgt diese Trends aufmerksam, führt Modellprojekte und Tagungen durch, damit geeignete Hilfsangebote entwickelt werden. Ziel ist es, die gesellschaftlichen Kräfte zu aktivieren, um Jugendliche von einem exzessiven Konsum von Suchtmitteln abzuhalten.

In Deutschland ist bereits ein sehr diversifiziertes Angebot zur Behandlung von Suchtkranken verfügbar. Hier gilt es, die Behandlungsangebote den sich verändernden Bedürfnissen suchtkranker Menschen, die sich beispielsweise aufgrund neuer Suchtmittel oder Konsummuster ergeben, zeitnah und adressatengerecht anzupassen.

Auch das Angebot von Überlebenshilfen bildet eine eigenständige Säule innerhalb der Drogen- und Suchtpolitik. Es richtet sich an schwerstabhängige Menschen, deren Überleben es zunächst zu sichern gilt. Diese Suchtkranken sind oftmals erst dann in der Lage, den Weg einer Therapie einzuschlagen, wenn sie sich durch die Nutzung von Überlebenshilfen stabilisiert haben.

Das Ausmaß an Suchterkrankungen hängt auch von der Verfügbarkeit der Suchtmittel ab. Angebotsreduzierung und repressive Maßnahmen bilden deshalb ebenfalls eine unverzichtbare Säule einer ausgewogenen Drogen- und Suchtpolitik. Dies gilt für illegale Suchtstoffe, deren Produktion, Handel und Besitz per Gesetz strafbewehrt verboten sind, genauso wie für die so genannten legalen Suchtstoffe, deren Verfügbarkeit es zum Beispiel für Jugendliche einzuschränken gilt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es zwar erfreulich, dass die Zahl der Rauschgifttodesfälle seit längerem rückläufig ist. Sorge bereitet hingegen der Umstand, dass die Zahl der Rauschgiftdelikte, d. h. der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, und die Verbreitung illegaler Drogen in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren weiter zugenommen hat. Dabei haben vor allem die Cannabisprodukte Haschisch und Marihuana ebenso wie Ecstasy und vergleichbare synthetische Drogen in Form von Tabletten oder Kapseln, die vorwiegend psychotrope Wirkstoffe aus der Gruppe der Amphetaminderivate enthalten, an Bedeutung gewonnen.

Die Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit illegalen Drogen ist für die Strafverfolgungsbehörden eine Aufgabe ersten Ranges. Der Handel mit Heroin, Kokain, Cannabis und zunehmend auch synthetischen Drogen ist nach wie vor ein Hauptbetätigungsfeld der organisierten Kriminalität in Deutschland. Bedeutsam ist, dass der illegale Markt in Deutschland ganz überwiegend mit Betäubungsmitteln versorgt wird, die außerhalb der Bundesrepublik produziert werden. Als Ursprungsstaaten für in Deutschland sichergestellte illegale Drogen dominieren seit Jahren Afghanistan, Kolumbien und die Niederlande. Dies zeigt die Notwendigkeit eines umfassenden, multidisziplinären und aufeinander abgestimmten Bekämpfungsansatzes im nationalen wie im internationalen Rahmen, der sowohl Maßnahmen der Nachfrage- als auch der Angebotsreduzierung umfassen muss.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt kooperieren hierzu zielgerichtet insbesondere mit jenen Ländern, die im Rahmen des Anbaus von Drogenkulturen sowie der Produktion und des Vertriebs von illegalen Substanzen nach Europa eine wichtige Rolle einnehmen. Als aktuelles Beispiel ist das deutsche Engagement in Afghanistan zu nennen. In Afghanistan hat Deutschland auf Wunsch der Staatengemeinschaft und der afghanischen Übergangsregierung die Führungsrolle bei der Beratung der afghanischen Sicherheitsbehörden beim Aufbau einer rechtsstaatlichen und den Menschenrechten verpflichteten Polizei übernommen. Dazu zählt auch der Aufbau einer effektiven polizeilichen Bekämpfung des Drogenanbaus, der Drogenverarbeitung und des Drogenhandels. Deutschland unterstützt hierbei das Vereinigte Königreich, das die Federführung bei der Rauschgiftbekämpfung in Afghanistan innehat.

3.6 Straßenverkehrsdelikte

Kernpunkte

- Straßenverkehrsdelikte dominieren neben den Diebstahlsdelikten die alltägliche Praxis der Ermittlungen bei der Strafverfolgung und Aburteilung von Straftaten. Ihre Häufigkeit ist aber nur lückenhaft erfasst, weil sie seit 1963 nicht mehr in der PKS ausgewiesen sind.
- Straßenverkehrsdelikte werden durchweg im öffentlichen Raum begangen; sie haben insgesamt hohe Schadensfolgen für einzelne Betroffene wie für Wirtschaft und Gesellschaft. Daher steht die Furcht, Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden, zu Recht bei repräsentativen Bevölkerungsumfragen über Ereignisse, vor denen man sich fürchtet, mit an ganz vorderer Stelle.
- Da insbesondere die Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren die höchsten Opferziffern bei Getöteten und Verletzten aufweist, verdient das Training risikobewussten Fahrverhaltens für Angehörige dieser Altersgruppe höchste Priorität bei der Weiterentwicklung von Präventionsstrategien.
- Unfälle mit Personenschaden sind, bezogen auf die Einwohnerzahl oder in Relation zu den gefahrenen km je Fahrzeug, stetig zurückgegangen. Entsprechend sank die Zahl der Toten und Schwerverletzten, auch in Folge verbesserter passiver Sicherheit der Fahrzeuge und wachsender Qualität der Rettungsdienste.
- Die Anzahl der Unfälle mit Beteiligten unter Alkoholeinfluss konnte ebenfalls deutlich zurückgedrängt werden. Wissenschaftliche Erhebungen (vor allem Roadside Surveys) belegen, dass die Verhaltensgeltung der Norm, im trunkenen oder auch nur angetrunkenen Zustand kein Kfz zu fahren, in der Bevölkerung inzwischen fest verankert ist. Daran ändert erfreulicherweise auch der Umstand nichts, dass nach Dunkelfeldstudien die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit speziell in den Fällen von so genannten folgenlosen Trunkenheitsfahrten sehr gering ist.
- Die größte Gefährdung geht davon aus, dass mit unangemessener Geschwindigkeit gefahren wird und dabei die Sicherheitsabstände häufig ignoriert werden. Dies betrifft insbesondere Bundesstraßen; auf Autobahnen sind die z. T. sehr großen Geschwindigkeitsunterschiede, mit denen jeweils auf den Spuren gefahren wird, gefahrenträchtig. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens, z. B. durch Nötigungen in Form von Drängerei, erhöht.
- In Städten hat sich die Ausweitung von Tempo-30-Zonen in Wohngebieten unfallsenkend ausgewirkt; insbesondere bei Fußgängern ist die Tötungsrate zurückgegangen.
- Die Verurteilungen wegen Delikten im Straßenverkehr sind in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, ganz im Gegensatz zu den Verurteilungen wegen sonstiger Delikte.
- Nach der Strafverfolgungsstatistik hat jedes vierte Verfahren ein Straßenverkehrsdelikt zum Gegenstand, dabei stehen Gefährdungsdelikte, bei denen Alkohol oder Drogen im Spiel sind, im Vordergrund, gefolgt von Unfallflucht und fahrlässiger Körperverletzung.
- Die Gerichte machen nach wie vor in Fällen der Trunkenheit im Verkehr sowie der trunkenheitsbedingten Straßenverkehrsgefährdung regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, den Tätern die Fahrerlaubnis zu entziehen.
- Das Fahrverbot als kurzfristige Untersagung, ein Kraftfahrzeug im Verkehr zu führen (mit Verwahrung des Führerscheins), wird ebenfalls gezielt, aber hauptsächlich bei Delikten im Straßenverkehr ohne Alkoholeinfluss eingesetzt.

3.6.1 Formen der Straßenverkehrsdelinquenz

Straßenverkehrsstraftaten werden durchweg im öffentlichen Raum begangen.

Die typischsten und häufigsten Verkehrsstraftaten sind teils im Strafgesetzbuch, insbesondere im 28. Abschnitt über die „Gemeingefährlichen Straftaten“ (§§ 306-323c StGB), zusammen mit Straftaten gegen den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, teils im Straßenverkehrsgesetz geregelt. Dies sind:

- die (konkrete) Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB
 - durch Fahrunsicherheit infolge Konsums von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel (§ 315c Abs. 1 Nr. 1StGB) bzw.
 - durch die grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verletzung besonders zentraler und schadensträchtiger Verkehrsregeln (§ 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB), die umgangssprachlich als die „sieben Todsünden“ des Straßenverkehrs bezeichnet werden (z. B. das Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen bzw. das falsche Überholen etc.),
- die Trunkenheit im Verkehr als abstrakte Gefährdung infolge Fahrunsicherheit durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (§ 316 StGB),
- das Fahren ohne Fahrerlaubnis, z. B. wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder ein Kraftfahrzeug trotz Fahrverbots geführt wird (§ 21 StVG). Dieses Delikt ist vor allem bei jungen Menschen verbreitet, z. B. wenn bei Mofas und Mopeds durch bauliche Veränderungen des Übersetzungsverhältnisses von Motor-Radkranz und Reifen-Radkranz die bauartbedingte Geschwindigkeitsobergrenze beseitigt werden soll (so genanntes Ritzeln).
- Andere Verkehrsstraftaten sind: der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), also die Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs z. B. durch das Bereiten von Hindernissen und
- der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB),
- das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), umgangssprachlich als Unfallflucht bezeichnet und eine sehr häufige Straftat, ist vor allem ein Verstoß gegen die im Schadensersatzinteresse auferlegte Pflicht, anderen Unfallbeteiligten „Feststellungen“ zur eigenen Person, zum eigenen Fahrzeug oder zur Art der eigenen Beteiligung zu ermöglichen.

Eine Reihe von anderen Straftaten der allgemeinen Kriminalität kommt vergleichsweise häufig auch im Verkehrsgeschehen vor. Dazu gehören:

- die Nötigung eines anderen, im Straßenverkehr eine bestimmte Handlung zu begehen, zu unterlassen oder zu dulden, durch Drohung oder mit Gewalt (§ 240 StGB)¹,
- die fahrlässige Körperverletzung eines anderen im Straßenverkehr (§ 229 StGB),
- die fahrlässige Tötung eines anderen im Straßenverkehr (§ 222 StGB),
- der Vollrausch im Straßenverkehr, also die Verkehrsbeteiligung mit einer derart hohen Alkoholkonzentration im Blut oder unter derart starkem Einfluss von „anderen Rauschmitteln“ (Medikamenten bzw. illegalen Drogen), dass der Zustand der Schuldunfähigkeit infolge Bewusstseinsstörungen nach § 20 StGB vorliegt oder mindestens nicht ausgeschlossen werden kann (§ 323a StGB) und
- die unterlassene Hilfeleistung bei einem Unglücksfall, also einem Verkehrsunfall oder einer den Verkehr (mit) betreffenden Katastrophe (§ 323c StGB).
- Die weniger schwerwiegenden und massenhaft begangenen Delikte im Straßenverkehr, von denen ein Teil ursprünglich im Strafgesetzbuch unter der Kategorie der „Übertretungen“ geregelt war, wurden im Verlauf mehrerer Strafrechtsreformen entpönalisiert und als Ordnungsunrecht

¹ Zu einer übergreifenden sozialwissenschaftlichen Analyse der Gewalt im Straßenverkehr vgl. besonders KÖLBEL, R., 2002.

gewertet. Sie sind als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bedroht (insbesondere § 24 StVG in Verbindung vor allem mit der StVO und der StVZO). Als Nebenfolge kann in bestimmten Fällen ein Fahrverbot zwischen einem und drei Monaten verhängt werden (§ 25 StVG). Die Sanktionen für typisierte Verstöße werden seit langem in einem so genannten Bußgeldkatalog festgelegt, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird (§ 26a StVG).

- Geringfügige Verkehrsverstöße, vor allem im so genannten ruhenden Verkehr, wie Parkverstöße, können beschleunigt und bei Zustimmung des Betroffenen gleich vor Ort abschließend reagiert werden, nämlich durch die Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld (§§ 56-58 OWiG).² Besonders hervorzuheben ist unter den Bußgeldtatbeständen des StVG das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol (§ 24a Abs. 1 StVG). Im Gegensatz zur Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) kommt es hier nicht auf die relative oder absolute Fahrunsicherheit an, sondern allein auf den Anteil des Alkohols im Blut oder in der Atemluft während des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr. Die ursprüngliche so bezeichnete „0,8-Promille-Regelung“ (§ 24a StVG a. F.) wurde 1998 zunächst in eine nach unterschiedlichen Promillegrenzen differenzierende Regelung umgestaltet. Danach waren ab 0,5 Promille Geldbußen bis zu 1.000 DM und ab 0,8 Promille Geldbußen bis zu 3.000 DM und zusätzlich ein Fahrverbot zulässig. Seit 2001 gilt bei § 24a Abs. 1 StVG einheitlich die 0,5-Promilleregulung mit maximal 1.500 Euro Geldbuße und drei Monaten Fahrverbot.

Die Datenlage über Vorkommen und zeitliche Entwicklung der Straßenverkehrsdelikte ist im Vergleich zu anderen Deliktgruppen lückenhaft. Straftaten im Straßenverkehr werden schon seit 1963 nicht mehr in der PKS aufgeführt.³ Das ist bedauerlich, weil gegen Leib und Leben gerichtete Delikte sowie andere Gewaltdelikte (z. B. Nötigung), aber auch Gefährdungsdelikte von vielen Menschen als Bedrohung aufgefasst werden.⁴ Außerdem investiert die Polizei erhebliche Arbeit und einen erheblichen Teil ihrer gesamten Ressourcen in die Kontrolle des Straßenverkehrs sowie in die Verfolgung und Aufklärung von Straßenverkehrsdelikten, was weitgehend undokumentiert bleibt. Vor allem aus wissenschaftlicher Sicht wäre daher zumindest eine gesonderte pauschalierende polizeiliche Statistik wie bei Staatsschutzdelikten (der PKS-S) gerechtfertigt. Man ist daher in Praxis, Politik und Wissenschaft darauf angewiesen, sich aus anderen Quellen zu bedienen und Näherungswerte zu schätzen, namentlich aus dem Abgleich mit Daten zu den Unfällen im Straßenverkehr oder mit Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), worauf auch im Folgenden gelegentlich zurückgegriffen wird.

Ohne die sonst verfügbaren Daten der PKS verbleiben als Quellen vor allem die Rechtspflegestatistiken, insbesondere die Strafverfolgungsstatistik, ergänzt durch die Staatsanwaltschaftsstatistik und die Statistik in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik), sowie die Statistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg (KBA). Die Strafverfolgungsstatistik weist, anders als die PKS, auch Entscheidungen für Straßenverkehrsdelikte aus; so erfolgten im Jahre 2004 rund 25,3% aller

² Vgl. zu den einzelnen Aspekten beispielsweise BECK, W.-D. und W. BERR, 2003.

³ Die Entscheidung fiel damals im Zusammenhang mit der breiteren gesellschaftlichen und rechtspolitischen Debatte um die nötige Reform des Verkehrsstrafrechts, insbesondere die Notwendigkeit, die vielfach so bezeichneten „Verkehrssünder“, die sich grundsätzlich stets in einer „potenziellen Deliktssituation“ befänden, aus der Strafbarkeitszone herauszunehmen. In der PKS werden gegenwärtig noch ausgewiesen die gefährlichen Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) und der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB). 2004 = 581 Fälle, darunter 275 Fälle der Beraubung von Taxifahrern). Ergänzend mit Bezug zum Straßenverkehr sind noch nachgewiesen: zwölf Fälle des Überfalls auf Spezialgeldtransportfahrzeuge gemäß §§ 249 ff. StGB.

⁴ Zur Entwicklung verschiedener Kriminalitätsformen, einschließlich der Straßenverkehrsdelikte, und der unterschiedlichen öffentlichen Wahrnehmung vgl. KURY, H. und M. BRANDENSTEIN, 2005, S. 639 ff.

Verurteilungen wegen Straftaten im Straßenverkehr. Die Aufgliederung der Verurteilungen nach Deliktategorien gibt zwar Anhaltspunkte für Häufigkeiten, spiegelt aber in erster Linie das selektive Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaften, anzuklagen bzw. Strafbefehl zu beantragen oder einzustellen, sowie die Einstellungs- und die Verurteilungspraxis der Strafgerichte wider. Die Daten der Strafverfolgungsstatistik beschreiben also nur einen Ausschnitt des strafbaren Verhaltens; ausgeklammert bleiben alle unaufgeklärten, trotz Aufklärung von der StA eingestellten oder sonst anders erledigten Fälle und natürlich alle Taten, die statt eines Strafverfahrens per Verwaltungsverfahren als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Dem kann im vorliegenden Rahmen nicht im Einzelnen nachgegangen werden.

3.6.2 Entwicklung der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden

Die Furcht, Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden, ist in der Bevölkerung im Allgemeinen gleich⁵, teilweise sogar stärker verbreitet als die Angst, Opfer einer (anderen) Straftat zu werden.⁶ Allerdings ist ein Vergleich zwischen Straßenverkehrsunfällen und Straftaten hinsichtlich der objektiven Risiken, Opfer zu werden, und auch hinsichtlich der subjektiven Wahrnehmung und Befürchtung solcher Risiken mit großer Vorsicht zu begegnen – wie im Folgenden darzulegen ist.

Besorgt ist man in der Bevölkerung in erster Linie um schwere eigene Verletzungen oder um den Tod nahestehender Menschen. Tatsächlich ist zwar die Gefährdung von Leib und Leben durch den Straßenverkehr deutlich höher als die Gefährdung durch Kriminalität im persönlichen Nahraum oder im öffentlichen Raum, wie jeweils aus Tabelle 3.6-2 und Tabelle 3.1-1 (in Kapitel 3.1) ersichtlich ist. Allerdings ist zu bedenken, dass das schädigende Verhalten im Straßenverkehr, wenn es zugleich auch eine Straftat ist, zumeist „nur“ fahrlässig und nicht vorsätzlich geschieht. Es beruht typischerweise auf der Verletzung einer Sorgfaltspflicht und ist daher nach Unrechtsgehalt und Schwere der Schuld rechtlich weniger gravierend als eine vorsätzliche Tat mit vergleichbarer Schadensfolge. Ferner ergeben sich Unfälle – abgesehen von Alleinunfällen aufgrund von Fahrfehlern – oft aus Interaktionen mit anderen Verkehrsteilnehmern, vermittelt über ihren Fahrzeuggebrauch. Daher ist Unfallgeschehen überwiegend interaktiv und die Feststellung der Verantwortlichkeit für Unfälle muss alle Unfallbeteiligten einbeziehen und ihren jeweiligen Beitrag abgestuft bewerten. Eine einseitige Schuldzuweisung ist nicht selten ungerechtfertigt, was die Täter-Opfer-Festlegung erschwert. Auch der Blick auf Personengruppen mit erhöhtem Opferrisiko kann deren gelegentlich eigenes fahrlässiges Verhalten nicht ausblenden. Bei der Erörterung von Verkehrsstraftaten – soweit sie im Zusammenhang mit Unfällen registriert werden – darf also die interaktive Handlungskonstellation nicht aus dem Blick geraten.

Mit Blick auf die Altersstruktur der Getöteten und Verletzten erweist sich die Altersgruppe der Verkehrsbeteiligten zwischen 15 und 25 Jahren als besonders gefährdet.⁷ Während dieser Zeit wechseln Jugendliche vom Fahrrad auf Zweiräder und schließlich auf Pkw als Medium der Verkehrsbeteiligung. Sie neigen stärker als ältere Jahrgänge zu riskantem Verhalten⁸, sind wenig erfahren in der Prognose

⁵ PASCHKE, S. und I. PFAFFEROTT, 1994, S. 10.

⁶ EMNID-INSTITUT (Hg.), Einstellungen der Bürger zu Fragen der Inneren Sicherheit, 1993; für ältere Menschen vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Kriminalität im Leben alter Menschen 1995, S. 198; vgl. auch KÖLBEL, R., 1997, S. 88 ff. und MURCK, M., 1995, S. 330 f.

⁷ Die hier zitierten Daten über Verkehrsunfälle sind entnommen aus: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 8 „Verkehr“, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“, 2004.

⁸ Vgl. zum Risikoverhalten im Straßenverkehr insgesamt KRAMPE, A. und S. SACHSE, 2002. Zur „Männlichkeitsproblematik“ siehe RAITHEL, J., 2001.

von gefährlichen Situationen und müssen die Fahrzeugbeherrschung erst erlernen.⁹ Dadurch sind sie gleichermaßen als Verursacher wie als Geschädigte gefährdet und de facto involviert.¹⁰ Berechnet man die Zahl der Verletzten und Getöteten auf 100.000 Personen der gleichen Altersklasse (Tabelle 3.6-1), so zeigt sich Folgendes:

Tabelle 3.6-1: Verunglückte bei Straßenverkehrsunfällen nach Altersstufen im Jahre 2004

Alter	Getötete		Verletzte	
	absolut	je 100.000	absolut	je 100.000
Unter 15 Jahre	153	1,3	37.132	305,3
15–18 Jahre	264	9,1	29.779	1.029,4
18–25 Jahre	1.269	18,9	90.954	1.351,7
25–65 Jahre	2.950	6,4	242.386	528,2
65 Jahre und älter	1.201	8,1	39.114	263,2
insgesamt	5.842	7,1	440.126	533,3

Datenquelle: Straßenverkehrsunfallstatistik.

Kommen Kinder bei Unfällen zu Tode, so trifft es sie im Vorschulalter überwiegend als Mitfahrer in Personenkraftwagen. Die wachsende Verbesserung von speziellen Rückhaltesystemen für Kinder (einschließlich rückwärts gerichteter Sitze)¹¹ hat aber diese Rate langfristig beträchtlich gesenkt. Verletzungen erleiden Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren eher als Fußgänger, danach als Radfahrer. Kinder entwickeln erst ab etwa acht Jahren ein adäquates Verstehen von Verkehrssituationen und die Fähigkeiten zum Erkennen fremder Handlungsabsichten, zur Entfernungs- und Geschwindigkeitsschätzung und Gefühlsbeherrschung¹², die für ein ausreichendes Gefahrenbewusstsein im Straßenverkehr Voraussetzung sind. Wo es fehlt, passieren typische Kinderunfälle, z. B. durch plötzliches Laufen auf die Straße, meist beim Spielen im Wohngebiet. Später nehmen Kinder stärker als Fahrradfahrer am Verkehr teil; dabei ist u. a. falsche Straßenbenutzung häufige, auch durch Risikoneigung geförderte Unfallursache.¹³ Die Problematik der Kinderunfälle wird dadurch verschärft, dass ihr Verkehrsverhalten spielerische Züge aufweist oder oft nicht strikt vom Spiel getrennt geschieht.¹⁴ Andererseits sind Kinder bei jedem dritten Unfall trotz ordnungsgemäßen Verhaltens Unfallopfer geworden.¹⁵ Da Kinder meist in Wohngebieten Unfälle erleiden, ist die Fahrgeschwindigkeit von zentraler Bedeutung; nach OTTE wäre die Hälfte der Unfälle von Kindern als Fußgänger oder Radfahrer vermeidbar gewesen, wenn Pkw-Fahrer um 15 km/h langsamer gefahren wären.¹⁶

Eine andere, in der Diskussion oft hervorgehobene Risikogruppe sind die so genannten Senioren. Wie Tabelle 3.6-1 zeigt, weisen auch Personen über 65 Jahre ein etwas höheres Todesrisiko auf. Vor allem sind ihre Verletzungen schwerer und folgenreicher, wenn sie in Unfälle verwickelt werden. Ältere Menschen sind besonders als Fußgänger gefährdet. Ihre Teilnahme am Kfz-Verkehr kann mit zunehmendem Alter erschwert werden durch eine verminderte Fähigkeit, komplexe Verkehrssituationen zu

⁹ Vgl. RAITHEL, J., 1999.

¹⁰ Vgl. zu Behandlungs- und Präventionsansätzen MÜLLER, D., 2001, 147 ff. und 189 ff.; STEPHAN, E., 2003.

¹¹ LANGWIEDER, K., 2001, S. 54.

¹² Vgl. FUNK, W. und A. WIEDEMANN, 2002, S. 52f.; LIMBOURG, M., 2001, S. 41 f.

¹³ FUNK, W. und A. WIEDEMANN, 2002, S. 50.

¹⁴ Folgerichtig hat der Gesetzgeber in der Neufassung von § 828 BGB die Haftung von Kindern für Fehlverhalten im Verkehr gegenüber dem sonstigen Fehlverhalten alterstypisch reduziert.

¹⁵ HOLLEDERER, A., 2000, S. 104.

¹⁶ OTTE, D., 1997, S. 179 ff.

überschauen¹⁷; auch ist bei älteren Menschen die Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern häufig eingeschränkt. Andererseits vermögen sie reduzierte Leistungsfähigkeiten oft durch Erfahrung und Reduzierung der Geschwindigkeit bzw. Vermeidung bestimmter Fahrstrecken und -zeiten zu kompensieren. Am häufigsten sind bei älteren Menschen Vorfahrts- und Abbiegefehler zu beobachten¹⁸, Geschwindigkeitsüberschreitungen dagegen nahezu gar nicht. In der Unfallstatistik der Verletzten stellen sie keine besondere Risikogruppe dar.

Die Fälle, in denen durch falsches Verkehrsverhalten der Tod oder eine Gesundheitsschädigung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht wurde (strafrechtlich gesehen im Normalfall fahrlässige Erfolgsdelikte), können aus kriminologischer Sicht im Großen und Ganzen zusammen erörtert werden. Denn die unterschiedliche Folge resultiert nicht notwendig aus unterschiedlicher Art oder Ausprägung von Fahrlässigkeit. Vielmehr können die Konsequenzen eines Unfalls beginnend mit leichtem Sachschaden bis hin zum Tod eines oder mehrerer Beteiligter unterschiedlich folgenschwer sein, je nachdem, welche Rolle neben dem Fahrverhalten auch Kontextvariablen spielen. Dazu gehören beispielsweise Reaktionen der übrigen Verkehrsteilnehmer, Bedingungen der Unfallörtlichkeit und die Distanz vom Unfallort zu Hilfeeinrichtungen. So sind durch den Ausbau des Rettungswesens, durch die wachsende Verbreitung von Handys zur schnellen Herbeirufung von Hilfe, durch lebensverlängernde klinische Intensivbetreuung und durch andere technische Entwicklungen an den Fahrzeugen die Unfallfolgen wie Tod oder bleibende schwere Verletzungen beträchtlich gesenkt worden. Insofern ist das stete leichte Absinken der Zahl von Tötungen und Verletzungen im Straßenverkehr in den letzten Jahrzehnten ein wichtiger, die Präventionsstrategien bestätigender Gewinn an Sicherheit.

Eine besondere Rolle hat seit 1976 die Einführung der Pflicht zum Anschnallen mit Sicherheitsgurten gespielt. Zunächst hatte sich der Gesetzgeber damit begnügt, das Anschnallen auf den Vordersitzen zur Pflicht zu machen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht war nicht sanktionsbewehrt, was Juristen eine unvollständige Norm nennen. Die durchschnittliche Gurtanlegequote betrug weniger als 60 % der bei Verkehrsbeobachtungen (Roadside Surveys) gezählten Fahrer und Beifahrer von Kraftwagen und stieg bis 1983 nicht über 70 % an. Mit Wirkung zum 1. Januar 1984 wurde ein Verwarnungsgeld für das Nichtanlegen des Gurtes auf den Vordersitzen eingeführt. Schon kurz vor Inkrafttreten der Neuregelung und dann sprunghaft während des Jahres 1984 stieg die Anlegequote generell auf über 90 % und auf Bundesautobahnen auf über 95 %. Seither ist die Rate relativ gleich hoch geblieben. Die 1984 eingeführte Pflicht zum Anlegen von Gurten auf den Rücksitzen führte erst mit der Einführung eines Verwarnungsgeldes bei Verstößen ab Juli 1986 zu einer sprunghaften Steigerung (von zunächst um die 20 % auf knapp 50 %). Diese Anlegequote steigt seither recht kontinuierlich an. Die neuerliche Gesetzesverschärfung ab 1. Juli 1998 mit einer Erhöhung des Verwarnungsgeldes für das Nichtanlegen von Gurten durch Erwachsene¹⁹ ließ den positiven Trend sozusagen unberührt, mag also die Trendlinie allenfalls stabilisiert haben.²⁰

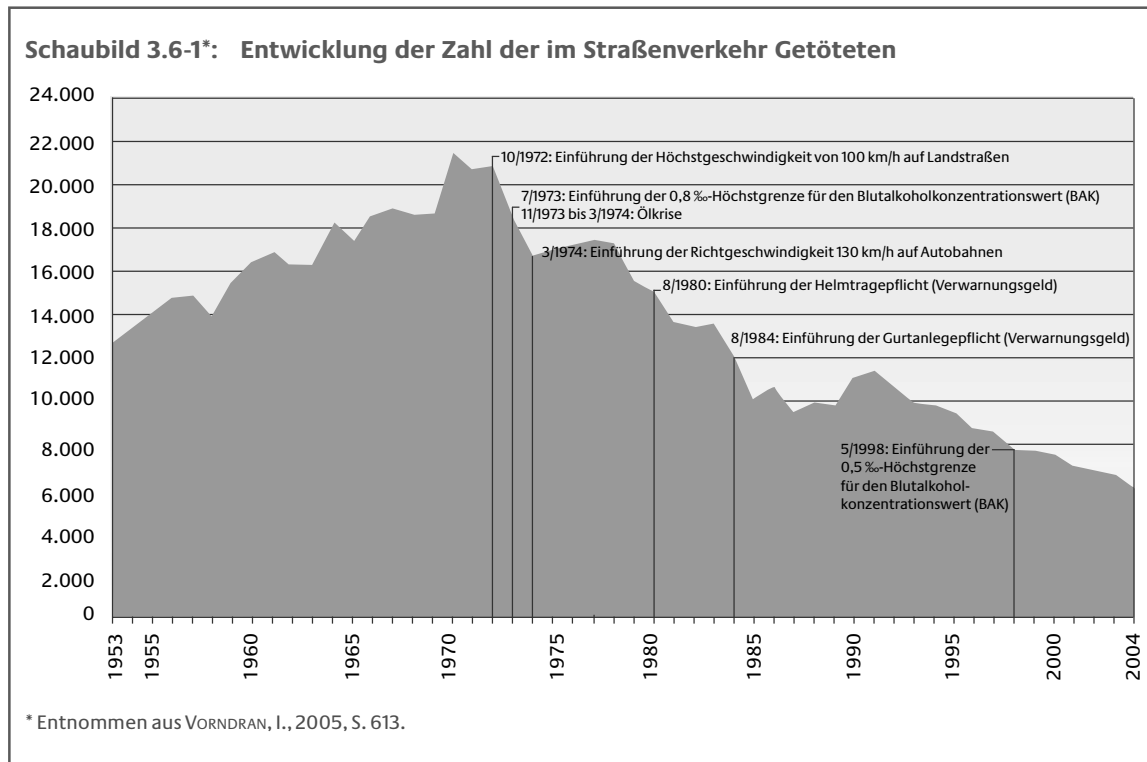
Das Schaubild 3.6-1 zeigt den kontinuierlichen Rückgang der Zahl der Verkehrstoten seit dem Höchststand im Jahre 1970 mit 21.332 auf 5.842 im Jahre 2004 mit Hinweisen auf die Zeitpunkte, zu denen rechtliche Regulierungen in Kraft traten, wie etwa der Festlegung der Blutalkoholgrenze bei 0,8 Promille und der Bußgeldbewehrung von Gurt- und Helmanlegepflichten.

¹⁷ RÜHLE, R., 1996, S. 57.

¹⁸ HEINZMANN, H. J., 2001, S. 233.

¹⁹ Außerdem die Einführung von Verwarnungsgeldern für falsch gesicherte Kinder und von Bußgeldern für nicht gesicherte Kinder, mit Eintrag ins VZR.

²⁰ Vgl. ausführlich SIEGENER, W. und T. RÖDELSTAB, 2004. Hier verwertet: Kurzbericht über diese Studie von EVERS, C., 2005.



Insbesondere nach 1991 war in Folge der Vereinigung eine zeitweise Zunahme der Unfälle erkennbar, als die im Gebiet der ehemaligen DDR ansässige Bevölkerung ihren Kfz-Bestand schnell vermehrte, während sie erst mit den erhöhten Geschwindigkeiten der Fahrzeuge und den geänderten Höchstgeschwindigkeitsgrenzen Erfahrungen sammeln musste und die mindere Qualität des Straßennetzes erst allmählich verbessert wurde. Mittlerweile ist Angleichung erfolgt. Eine vorsichtige Folgerung daraus ist, dass die Präventivmaßnahmen zur Lebensrettung wirksam sind. Einschränkend muss man beachten, dass Todesfälle, die durch lebensverlängernde Maßnahmen später als 30 Tage nach dem Unfall auftreten, nach den Zählungsregeln nicht mehr als unfallverursacht gelten.²¹ Es wird geschätzt, dass mindestens 5% der Unfalltodesopfer erst nach der 30-Tage-Frist sterben.²² Demgegenüber sind Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung von Verletzten auch im Vergleich zu den Zahlen in den direkt auf die Vereinigung folgenden Jahren weniger erfolgreich.

Der Rückgang der Anzahl der Getöteten ist bei Fußgängern am stärksten. Ihr insbesondere innerstädtischer Schutz gelingt zunehmend, auch in Folge der Geschwindigkeitsbeschränkungen in Wohngebieten auf 30 km/h. Auch Pkw-Insassen, Fahrradfahrer und Mopedfahrer sind seltener Tötungsoffer geworden, während bei Kraftradfahrern kaum Änderungen erkennbar sind. Die Verletztenquote ist lediglich bei Pkw-Insassen und Fußgängern in den 1990er Jahren leicht gesunken, bei den übrigen Gruppen der Verkehrsteilnehmer aber relativ stabil geblieben. Einige der Zusammenhänge werden anhand der folgenden Tabelle 3.6-2 deutlich.

Der positive Trend zur Minderung der Gefährdung lässt sich besser einschätzen, wenn der nach wie vor ansteigende Kraftfahrzeugbestand²³ und die Fahrleistungen der Kfz einbezogen werden. Insbesondere

²¹ MIDDENDORFF, W., 1989, S. 11.

²² HÄNDEL, K., 1991, S. 62.

²³ Von rund 18 Millionen im Jahr 1970 auf rund 27 Millionen im Jahr 1980, rund 36 Millionen im Jahr 2000 auf schließlich rund 56 Millionen im Jahr 2004; vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen 2003, Tabellen 1.1 und 7.5

nach 1991 sind trotz wachsender Fahrleistung²⁴ in Deutschland die Ziffern für Getötete und Verletzte gesunken. Insofern kann von einem stabilen Trend zum Sicherheitsgewinn ausgegangen werden. Dabei schneiden übrigens die Autobahnen etwas besser ab als Straßen insgesamt. Tatsächlich wird insbesondere auf Landstraßen zu schnell und oft der Verkehrssituation (Nässe, Dunkelheit) unangepasst gefahren.²⁵ Die Entwicklung zum Besseren zeigt sich nicht so sehr in den Unfallzahlen überhaupt oder in den Unfällen mit einfachem Sachschaden. Denn dort spielt unter anderem der Umstand eine erhebliche Rolle, dass die Beteiligten mit Billigung der Sachversicherer die Polizei nicht beizuziehen brauchen, sondern den Fall ganz auf dem Weg der Einbeziehung ihrer Versicherungsunternehmen lösen, was zu einer im Einzelnen nicht genau zu bestimmenden statistischen Untererfassung führt.²⁶

**Tabelle 3.6-2 Getötete und Verletzte bei Straßenverkehrsunfällen
(früheres Bundesgebiet, seit 1991 Deutschland)**

	Verletzte *	Getötete insgesamt	Anteil von Führern und Mitfahrern		Anteil von Fußgängern	
			Verletzte*	Getötete	Verletzte*	Getötete
1970	531.800	19.193	342.300	8.989	77.400	6.056
1980	500.500	13.041	279.600	6.440	56.500	3.095
1990	448.200	7.906	283.300	4.558	39.200	1.459
2000	504.074	7.503	309.496	4.396	38.115	993
2004	440.100	5.842	259.605	3.238	34.100	838

Datenquelle: Straßenverkehrsunfallstatistik.

* Zahlen bis 1990 gerundet

**Tabelle 3.6-3: Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden
(früheres Bundesgebiet, seit 1991 Deutschland)**

Bezugsjahr	Anzahl absolut	Pro 100.000 Einwohner (aufgerundet)	Pro 100.000 Kraftfahrzeuge (aufgerundet)	Pro 1 Mrd. Fahrzeugkilometer (aufgerundet)
1970	377.610	623	2.117	1.504
1980	379.235	616	1.298	1.031
1990	340.043	538	926	696
2000	382.949	466	723	577
2004	339.310	411	609	487

Datenquelle: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen 2004.

Aufgrund höherer Anzeigewahrscheinlichkeit von Beteiligten oder Dritten und infolge professioneller Sachverhaltsaufnahme durch entsprechend geschulte Verkehrspolizeibeamte ist die Statistik über Unfälle mit Personenschaden aussagekräftiger. Dies wird aus Tabelle 3.6-3 deutlich. Wie man

mit Details für die Jahre 1953 bis 2004.

²⁴ Die Fahrleistung wird vom DIW unter Berücksichtigung des gesamten Kraftstoffverbrauchs in Deutschland sowie der zugelassenen Kfz und ihres Normverbrauches errechnet.

²⁵ OTTE, D., 2000, S. 62.

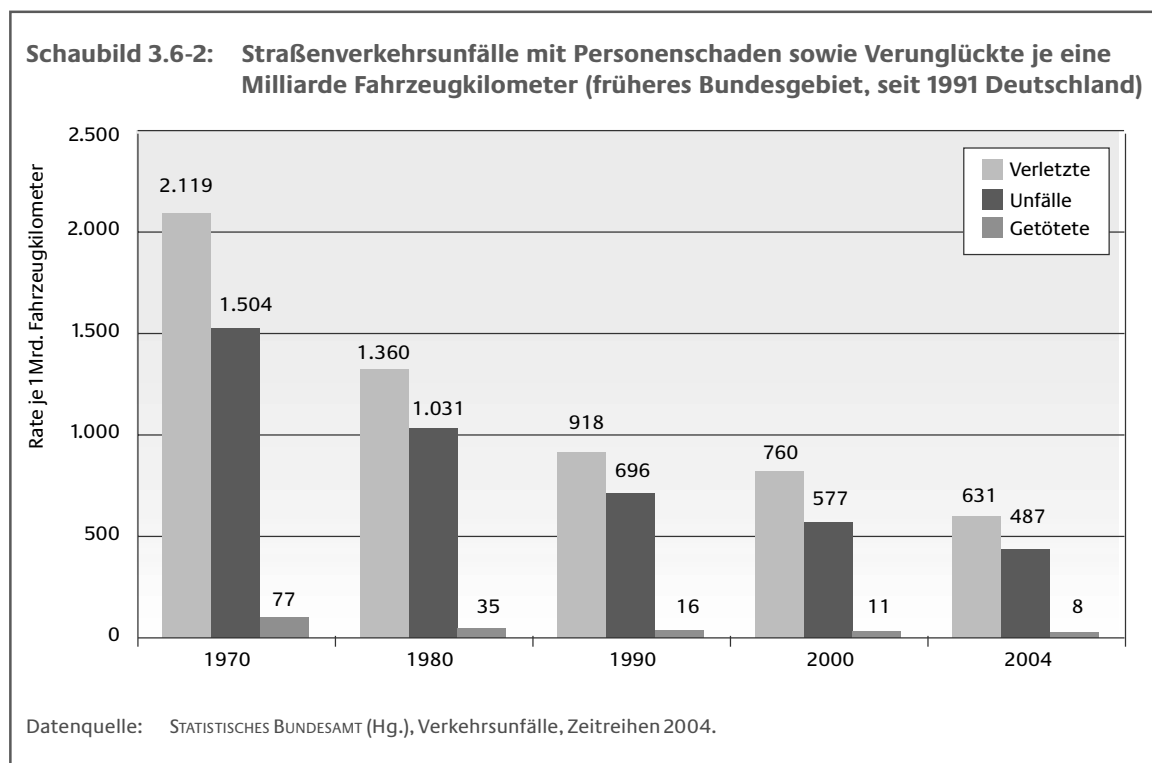
²⁶ Nach den Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft schwankte die Zahl der jährlich regulierten Verkehrsunfälle seit 1995 bis 2003 nicht sehr erheblich um den Wert von vier Millionen. Der regulierte Schadensaufwand bewegte sich zwischen 11 und 13 Millionen Euro. Vgl. Bezugsdaten in: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen, 2004, Wiesbaden 2005, Tabelle 7.8 mit weiteren Details für die Jahre von 1962 bis 2005.

sieht, hat sich die absolute Zahl dieser Unfälle leicht verringert (um rund 38.000). Was sich aber erheblich verringert hat, sind die Zahlen der Unfälle relativ zur Bevölkerungsentwicklung, zum Kraftfahrzeugbestand und zur Fahrleistung. Da drei Kennziffern dieselbe Entwicklung im Trend widerspiegeln, kann von einer echten Lageverbesserung ausgegangen werden.

Zur Interpretation der leicht zurückgehenden Unfallzahlen müssen auch demographische Entwicklungen herangezogen werden. So sind Frauen in wachsendem Maße am Kraftfahrzeuggebrauch insbesondere auch in den neuen Bundesländern beteiligt; deren bekannt geringere Verwicklung in Verkehrsunfälle²⁷ dürfte sich auch auf die Gesamtzahlen positiv auswirken. Ebenso relevant ist die Verschiebung der Alterspyramide; die Auto fahrenden Senioren stellen im Kontrast zu den jungen Fahranfängern, auf deren Unfallbelastung oben hingewiesen wurde, einen zahlenmäßig wachsenden Personenkreis dar, der viel vorsichtiger im Straßenverkehr agiert.

Das Schaubild 3.6-2 veranschaulicht die Lageverbesserung noch einmal unmittelbar im Hinblick auf die Fahrleistung der Verkehrsteilnehmer.

Der Rückgang der schweren Unfälle hat entsprechend einer ökonomischen Gesamtberechnung die volkswirtschaftlichen Kosten des Unfallgeschehens im Straßenverkehr trotz Anstiegs des Aufwandes für die reinen Sachschäden seit 1995 deutlich sinken lassen. Nach dem zuletzt einbezogenen Jahrgang 2002 war der Aufwand um rund 700 Millionen Euro allein gegenüber dem Vorjahr 2001 gesunken; er lag absolut betrachtet bei der dennoch bemerkenswerten Summe von rund 34 Milliarden Euro.²⁸



²⁷ Die Relation beträgt etwa 10:1; Mitteilungen an das Verkehrszentralregister im Jahr 2001, die Folge eines Unfalldelikts waren, wurden für Männer auf 212.000, für Frauen auf 25.000 hochgerechnet; KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), Statistische Mitteilungen 2004, Tabelle RZP 2001.03; siehe dazu auch KARSTEDT-HENKE, S., 1989 und MÄDER, H., 1999, S. 103.

²⁸ Vgl. weitere Details in den Kurzberichten von HÖHNSCHIED, K.-J. und M. STRAUBE, 2004 und 2005.

Der Rückgang der Zahl der Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr ist in jeder Hinsicht zu begrüßen und spricht für die in Deutschland erreichte Qualität der Unfallverhütungsmaßnahmen und des Rettungswesens.²⁹ Fachleute stellen sich jedoch wiederholt die Frage, ob nicht eine für das Leben der Betroffenen wie ihrer Angehörigen und der Gesellschaft insgesamt sehr relevante Gruppe stärkere Präventionsbemühungen verdient. Es geht dabei um die Schwerstverletzten, also um Personen mit irreparablen Behinderungen, oft begleitet von lebenslanger Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat dazu in jüngerer Zeit eine Pilotuntersuchung durchgeführt, bei der Daten aus der Schwerbehindertenstatistik, der Krankenhausdiagnosestatistik und des Traumaregisters vergleichend für den Zeitraum von 1993 bis 2001 analysiert wurden. Die Befunde sind in der Sache beunruhigend, aber unter der Perspektive der langfristig verbesserten Unfalleinsätze der Sanitäter und Notärzte sowie der verbesserten Möglichkeiten der Intensivoperation und -pflege für Unfallopfer in den Kliniken statistisch am Ende plausibel: Viele Unfallopfer, die früher noch gestorben wären, überleben heute, müssen jedoch ihr Leben lang in hohem Maße leiden. Es handelt sich um Wirbelsäulenfrakturen in der Regel mit Querschnittslähmungen, Lungenverletzungen und hirnorganische Psychosyndrome, also um Hirnleistungsschwäche und organische Wesensveränderungen, wobei Letztere sogar die größte Zunahme in den letzten Jahren aufweisen.³⁰ Um solche schweren Schadensfolgen künftig ebenfalls entscheidend zu verringern, müssen die Aufprallsicherheit bei Kraftfahrzeugen, die Sicherungssysteme in Kraftfahrzeugen und die Erziehung und Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer zu langsamerem und verkehrsangepasstem Fahren weiter verbessert und fortgeschrieben werden.

3.6.3 Alkohol und illegale Drogen im Straßenverkehr³¹ im Längsschnitt

Das jahrzehntelange und vergleichsweise intensive koordinierte Bemühen vieler Institutionen, das Fahren unter Alkoholeinfluss wenn schon nicht ganz zurückzudrängen, dann doch im Bewusstsein der Bevölkerung als grundsätzlich nicht tolerierbar zu verankern, scheint langfristig zu einer deutlichen Verminderung der Trunkenheitsfahrten geführt zu haben. Der Kampf gegen das Fahren unter Medikamenteeinfluss wird schon länger, wenngleich nicht mit derselben Intensität geführt. Seit den 1970er Jahren kommen die Probleme der Verkehrsteilnahme unter dem Einfluss illegaler Drogen verstärkt bzw. die Lage verschärfend hinzu. Die Kriterien für die offizielle Messung beruhen auf der Ausfüllung der Unfallberichtsbögen durch die Verkehrspolizeibeamten.³²

Erst seit 1995 wird für alle polizeilich registrierten Unfälle erfasst, ob es sich um so genannte Alkoholunfälle handelt. Ein Unfall gilt dann als Alkoholunfall, wenn mindestens einer der beliebig Beteiligten nach der Wahrnehmung und Einschätzung der Beamten alkoholisiert war.³³ Waren es 1995 noch rund 92.000 solcher Unfälle, so ging die Zahl bis zum Jahr 2004 auf rund 56.000 zurück; der Prozentanteil an allen registrierten Unfällen verminderte sich dementsprechend von 4,1 % auf 2,5 %.

Alkoholunfälle mit Personenschaden gingen, wenn man der Vergleichbarkeit halber (nur) denselben Zeitraum zugrunde legt, ebenfalls deutlich zurück: Von rund 37.000 Fällen auf rund 23.000 Fälle;

²⁹ Wovon hierzu und auch sonst die Unfallverhütungsberichte der Bundesregierung ein detailliertes Zeugnis ablegen.

³⁰ Vgl. HÖHNSCHEID, K.-J. u. a., 2004. Hier verwendet: Kurzinformation der BASt 5/05.

³¹ Vgl. zur rechtlichen Problematik insgesamt HENTSCHEL, P., 2005.

³² Die folgenden Ergebnisse der Straßenverkehrsunfallstatistik sind entnommen aus STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Zeitreihen, Verkehrsunfälle, 2004, Tabelle 6.2 mit Zahlen für den Zeitraum 1975 bis 2004.

³³ Die Einführung der so genannten Atemalkoholanalyse hat vor allem das schnelle Screening auf erheblichen Alkoholeinfluss direkt am Unfallort erleichtert; zur Diskussion vgl. etwa DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR RECHTSMEDIZIN (Hg.), Zur Frage der Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach § 315c Abs. 2 Nr. 1a und § 316 StGB, 2002; EISENMENGER, W., 2002; HENTSCHEL, P., 2002.

dementsprechend verminderte sich auch hier der Prozentanteil an allen Unfällen mit Personenschäden von 9,5 % auf 6,6 %.

Zählt man die bei den Alkoholunfällen mit Personenschaden betroffenen Verunglückten, dann ergibt sich im Vergleich der Jahre 1995 und 2004 folgendes Bild:

- Rückgang der Zahl der Verunglückten insgesamt von 51.346 auf 29.521 (von 9,8 % zu 6,6 %);
- Rückgang der Zahl der Leichtverletzten von 31.288 auf 20.266 (von 8,0 % zu 5,6 %);
- Rückgang der Zahl der Schwerverletzten von 18.342 auf 8.553 (von 14,9 % zu 10,6 %);
- Rückgang der Zahl der Getöteten (d. h. der innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall Gestorbenen) von 1.716 auf 704 (von 18,2 % zu 12,1 %).

Der Rückgang ist also in allen Dimensionen sichtbar. Bei den so bezeichneten Unfällen unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel ist die Lage nicht ohne Weiteres mit derselben Sicherheit zu beurteilen. Auf der einen Seite ist der Konsum insbesondere von illegalen Drogen im Vergleich zum Alkoholkonsum nach wie vor in der Bevölkerung geringer verbreitet. Außerdem war lange Zeit das Bewusstsein für die Gefahren der Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss, auch Marihuana und Haschisch, noch nicht so deutlich geschärft. Und auf der anderen Seite waren auch die Messmethoden noch nicht weit entwickelt. Dem kann nicht im Einzelnen nachgegangen werden.³⁴ Jedenfalls weist das Statistische Bundesamt in den entsprechenden Tabellen der Verkehrsunfallstatistik schon selbst auf die mögliche „hohe Dunkelziffer“ in diesem Bereich hin. Die Zahlen der Statistik bewegen sich im Vergleich zur Trunkenheitsfahrt auf niedrigem Niveau. Im Rahmen dieses Niveaus fällt dann allerdings eine stetige Steigerung auf. Im Vergleich der Jahre 1995 und 2004 ergibt sich danach folgendes Bild:

- Anstieg der Zahl der „Drogenunfälle“ (auch Medikamentenunfälle) von 607 auf 1.521 (d. h. von 0,16 % zu 0,45 % aller Unfälle mit Personenschäden);
- Anstieg der Zahl der Leichtverletzten von 578 auf 1.493 (d. h. von 0,15 % zu 0,42 % aller Leichtverletzten);
- Anstieg der Zahl der Schwerverletzten von 314 auf 667 (d. h. von 0,26 % zu 0,73 % aller Schwerverletzten);
- Anstieg der Zahl der Getöteten von 17 auf 66 (d. h. von 0,18 % zu 1,0 % aller Getöteten).³⁵

Bei den Fahrzeugführern erfasst die Verkehrsunfallstatistik den Alkoholeinfluss zur Unfallzeit. Der Anteil der Fahrzeugführer, die zur Unfallzeit unter Alkoholeinfluss stehen, ist von 4,8 % aller unfallbeteiligten Fahrzeugführer im Jahr 1995 auf 3,4 % im Jahr 2004 zurückgegangen. Die Quote lag bei der Untergruppe der Führer von Personenkraftwagen praktisch identisch: 5,1 % im Jahr 1995 gegenüber 3,2 % im Jahr 2004. Tabelle 3.6-4 zeigt, dass das Fahren unter Alkoholeinfluss gegenüber anderen Fehlverhaltensweisen von Fahrzeugführern mittlerweile eher als nachrangige Unfallursache einzustufen ist.

³⁴ Vgl. zu den verschiedenen Aspekten beispielsweise ALBRECHT, M. u. a., 2003; BECKER, S., 2000; BERR, W. und H. SACHS, 2003; FRANKE, U., 2002; HETTENBACH, M., 2004; METTKE, M., 2001; NOLTE, F., 2002; VETTER, J., 2002; VOLLRATH, M. und H.-P. KRÜGER, 2002. Zu den Medikamenten siehe HOLTE, H. und M. ALBRECHT, 2005.

³⁵ Absolute Zahlen aus: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen, 2004.

Tabelle 3.6-4: Unfälle im Straßenverkehr 2004 – von der Polizei festgestellte Ursachen bei den Beteiligten, insbesondere Fahrfehler

Gegenstand der Nachweisung	Anzahl	Ursachen je 100.000 beteiligte Fahrzeugführer
Unfallursachen beim Fahrzeugführer insgesamt	417.923	673
darunter:		
– Alkoholeinfluss	21.096	34
– falsche Straßenbenutzung	28.839	46
– nicht angepasste Geschwindigkeit	72.372	117
– ungenügender Abstand	47.697	77
– Fehler beim Überholen	16.315	26
– Nichtbeachten der Vorfahrt	61.521	99
– Fehler beim Abbiegen	33.108	53
– Fehler beim Ein- und Anfahren	17.907	29
– falsches Verhalten gegenüber Fußgängern	17.521	28

Datenquelle: Straßenverkehrsunfallstatistik; je Unfall können mehrere Unfallursachen erfasst werden

Dunkelfelduntersuchungen sprechen dafür, dass die Bereitschaft der Bürger in Deutschland, auf Alkohol zu verzichten, wenn sie am Verkehr teilnehmen wollen, insbesondere wenn sie ein Kraftfahrzeug benutzen wollen, inzwischen vergleichsweise hoch ausgeprägt ist. Dasselbe gilt tendenziell für die Entscheidung, nach dem Genuss von Alkohol, der über eine moderate Grenze hinausgeht, kein Kraftfahrzeug mehr zu benutzen, sondern sich abholen zu lassen oder ein Taxi zu rufen.³⁶ Wissenschaftlich wird diese Bereitschaft und das darauf bezogene Verhalten als Verhaltensgeltung einer Norm, hier der Abstinenz von Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr, bezeichnet.³⁷

Wenn man zunächst das Verhalten über die gesamte Lebenszeit der Befragten berücksichtigt, so scheint diese Verhaltensgeltung auf den ersten Blick nicht gerade extrem hoch zu sein. Trunkenheitsfahrten sind jedenfalls unter (jungen) Männern der Normalpopulation unter dem Gesichtspunkt dieser Lebenszeitprävalenz sehr verbreitet.³⁸ Bei der Gießener Erstsemesterbefragung zum Wintersemester 1999/2000 gaben 57 von je 100 jungen männlichen Studierenden im Alter um die 20 Jahre an, wenigstens einmal in ihrem Leben eine Trunkenheitsfahrt unternommen zu haben.³⁹ Auf den zweiten Blick heißt es, die Häufigkeit in den Blick zu nehmen. Auch wenn man außer Acht lässt, dass der Lebenszeitwert auf subjektiven Eindrücken bzw. Erinnerungen beruht und sich die gültige Prävalenzrate bei exakter Objektivierung des Alkoholisierungsgrades daher deutlich vermindern könnte, ist darauf hinzuweisen, dass auf jeden Fall die so genannten Inzidenzraten geringer sind. Mit Inzidenzraten wird die Häufigkeit von Trunkenheitsfahrten in einem bestimmten abgegrenzten Zeitraum gemessen. Zusätzliche Präzision erhält man, wenn man Trunkenheitsfahrten in Relation zum gesamten Fahraufkommen der befragten Personen setzt.

Die sorgfältigsten und methodisch am besten gesicherten Erhebungen zu dieser Frage wurden in Deutschland bislang mit dem Deutschen Roadside Survey durchgeführt. Ein interdisziplinäres Team untersuchte dabei in einer fast fünfjährigen Studie knapp 20.000 bei Verkehrskontrollen gemäß Stich-

³⁶ Zur Bedeutung des Konstrukts der Selbstkontrolle in diesem Zusammenhang siehe beispielsweise GLITSCH, E., 2003.

³⁷ Vgl. dazu aus neuerer Zeit etwa STEPHAN, E., 2001 m. w. N.; siehe auch KRÜGER, H.-P., 1999.

³⁸ Vgl. etwa die Nachweise bei KAISER, G., 1996, S. 912 ff.

³⁹ Vgl. BERNER, S., 2000, Tabelle 2.4.

probenplan angehaltene Autofahrer in Unterfranken und Thüringen. Man holte zusätzliche Auskünfte in mehr als 4.000 ausführlichen Telefoninterviews ein und analysierte schließlich die Unterlagen zu mehr als 5.000 Straßenverkehrsunfällen.⁴⁰ Von den detaillierten Ergebnissen (z. B. Einfluss von Tageszeiten, Wochentagen, Geschlecht und Alter), die von den Autoren auch mit ausländischen Studien verglichen werden, sei hier nur der Gesamtbefund wiedergegeben: Rund 95 % aller Fahrten der kontrollierten Fahrer fanden im nüchternen Zustand statt, weniger als 0,5 % lagen im Bereich von 1,1 Promille oder mehr. Die Verteilung im Einzelnen lässt sich der nachstehenden Tabelle 3.6-5 entnehmen.

Tabelle 3.6-5: Blutalkoholkonzentration bei Fahrern, die zwischen 1992 und 1994 bei Verkehrskontrollen angehalten und untersucht wurden, in Unterfranken und Thüringen

Blutalkoholkonzentration in Promille	Unterfranken (11.099 Kontrollen) (in %)	Thüringen (9.087 Kontrollen) (in %)
0,0 (nüchtern)	94,51	95,88
< 0,3	3,49	2,55
< 0,5	0,81	0,71
< 0,8	0,64	0,38
< 1,1	0,13	0,29
1,1 und mehr	0,42	0,18

Datenquelle: Krüger, H.-P., 1998, S. 39.

Also gilt wiederum mit Blick auf das Problem der so genannten Verhaltensgeltung von Normen im Drogenbereich, dass trotz des in Kapitel 3.5 (Alkohol und Drogen) dargelegten alltäglichen „Alkoholbeeinflussungsgrads“ der Normalbevölkerung die Verhaltensgeltung des Gebotes, nicht angetrunken oder gar betrunken Auto zu fahren, nicht wesentlich beeinträchtigt ist.⁴¹

Die unmittelbare Sanktionsgeltung durch Strafverfolgung darf demgegenüber vernachlässigt werden, wenn man berücksichtigt, dass die Befragten im gesamten Schnitt angaben, lediglich rund dreimal im Verlauf von zwei Jahren vor dem Roadside Survey in eine Polizeikontrolle geraten zu sein⁴², und dass eine solche Kontrolle nicht automatisch die Entdeckung des möglichen Alkoholeinflusses bedeutet.⁴³ Die Entdeckungswahrscheinlichkeit bei einer Polizeikontrolle während einer Fahrt in (deutlicher) Trunkenheit wurde im Übrigen von den befragten Kraftfahrzeugführern auf einer Skala von 0 (= sicher nicht entdeckt) bis 10 (sicher entdeckt) im gesamten Schnitt mit 5,98 eingestuft.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. die alle (z. T. vorveröffentlichten oder auch in Form von Reports erschienenen) Ergebnisse zusammenfassende Veröffentlichung von KRÜGER, H.-P., 1999 und die dortigen Einzelbeiträge.

⁴¹ Zu den Determinanten der Entscheidung, zu fahren oder nicht zu fahren, vgl. die empirischen Erhebungen bei KRETSCHMER-BÄUMEL, E., 1998.

⁴² Siehe auch MÜLLER, H., 1999. Zu Verhaltensbeobachtungen sonst vgl. etwa die UNIROYAL-Studie, ELLINGHAUS, D. und J. STEINBRECHER, 2000. Zur Frage der Wirksamkeit polizeilicher Überwachungsmaßnahmen aus verkehrswissenschaftlicher Sicht siehe GELAN, C., 2001.

⁴³ Zur Diskussion der ganz allgemein hohen Dunkelzifferrelation von durchgeführten und entdeckten Alkoholfahrten vgl. etwa MÜLLER, H., 1999, S. 313 ff.

⁴⁴ Vgl. die detaillierteren Tabellen in KRÜGER, H.-P., 1998, S. 157 ff. Siehe auch LÖBMAN, R., 2001 m. w. N. Sehr aufschlussreiche und detaillierte Vergleichsergebnisse für die Schweiz liefert die Studie von BÄCHLI-BIÉTRY, J. und S. VAUCHER, 2002. Zu England und Wales vgl. die neuere Auswertung im Rahmen des so genannten Omnibus-Surveys 2002 von BASNETT, L., 2004.

Von den 164 jungen männlichen Studierenden der Gießener Erstsemesterbefragung, die angegeben hatten, schon unter Alkoholeinfluss ein Kfz geführt zu haben, berichteten sechs (knapp 4%), deswegen auch von der Polizei vernommen worden zu sein.⁴⁵ Polizeivernehmungen wegen (im Bericht nicht näher spezifizierten) „Drogensachen“ berichteten ebenfalls sechs Studierende; legt man die Dunkelfeldangaben für alle potenziellen Drogendelikte (einschließlich des Fahrens unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr) zugrunde, ergäbe dies eine personenbezogene amtliche „Entdeckungsrate“ von knapp 3%. Die tatbezogene Entdeckungsrate muss dann notwendigerweise noch um einiges niedriger liegen, weil ja etliche der Befragten wiederholt oder fortlaufend Drogen konsumieren, wozu sich allerdings im vorläufigen Bericht keine Angaben finden.⁴⁶

Insgesamt wird die Sanktionsgeltung der Norm des Fahrens in nüchternem Zustand eher mittelbar wirksam, und dies auf lange Frist nach verschiedenen Untersuchungen in durchaus beachtlicher Weise, nämlich durch anhaltende Aktionen und Reaktionen der staatlichen Behörden und gesellschaftlichen Instanzen (z. B. der Kirchen oder der Medien) gestützt, insbesondere durch eine Kombination von Maßnahmen und Vorkehrungen in den verschiedensten Handlungsfeldern.⁴⁷ Für die (auch positive) Generalprävention bedeuten isolierte und/oder vorübergehende Änderungen in der Kontrolldichte wenig, und noch weniger entsprechende Veränderungen in der Strafhärte.⁴⁸ Zu wesentlichen Einzelheiten der Strafverfolgung ist in den folgenden Abschnitten Stellung zu nehmen.

3.6.4 Langfristige Entwicklung der verfolgten Straßenverkehrsdelikte

Angaben über die Mindesthäufigkeit der einzelnen Arten der Straßenverkehrsdelikte lassen sich aus der Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Aufgrund lückenhafter Angaben aus den neuen Ländern ist nur das frühere Bundesgebiet mit Berlin-West bis 1994 und mit Gesamtberlin ab 1995 in den Jahressbänden erfasst. Während die absoluten Verurteilungszahlen für Straßenverkehrsdelikte in den 1980er und 1990er Jahren relativ stabil geblieben waren (zwischen 1985 und 1995 lagen sie etwa bei gleichmäßig rund 260.000 im Jahr), sank deren Anteil an allen Verurteilungen, nämlich von 45,0% im Jahre 1980 auf 25,3% im Jahre 2004. Auf der einen Seite scheint dies den oben dargelegten Trend bei den Unfallzahlen im Straßenverkehr widerzuspiegeln. Auf der anderen Seite dürfte ein wichtiger Grund in einer langfristig vermehrten Bereitschaft seitens der Staatsanwaltschaften liegen, von weiterer förmlicher Verfolgung der Beschuldigten, ggf. unter Auflagen (§ 153a StPO) abzusehen, so dass tendenziell im Vergleich zu früher nur die schwereren Delikte per Antrag an das Gericht auf Erlass eines Strafbefehls und, noch seltener, durch Antrag auf Eröffnung eines Hauptverfahrens mit dem Ziel der förmlichen Verurteilung der Beschuldigten erledigt werden.⁴⁹

Bezieht man die Verurteilungen auf den – jährlich anwachsenden – Kfz-Bestand, so ergibt sich eine deutlich sinkende Verurteilungsziffer. Im Folgenden werden absolute Verurteilungszahlen für ein-

⁴⁵ Vgl. BERNER, S., 2000, Tabelle 2.5.

⁴⁶ In der umfangreichen qualitativen Gießener Studie im Auftrag des Bundeskriminalamtes über 100 von harten Drogen abhängige Personen aus dem Frankfurter Drogenmilieu kamen KREUZER und Mitarbeiter im Untersuchungszeitraum auf rund 170.000 tatsächlich begangene Straftaten, denen lediglich 1.613 verfolgte Taten gegenüberstanden. Dies ergibt eine Quote von knapp 1% (die Schwankungsbreite bezüglich verschiedener Deliktskategorien bewegte sich zwischen 0,0% und gut 36%); vgl. KREUZER, A. u. a., 1991, S. 224 ff.

⁴⁷ Siehe dazu die Analyse von KARSTEDT, S., 1993 m. w. N.

⁴⁸ Vgl. die Befunde aus der Auswertung einer größeren Zahl internationaler Studien zu „Kontrolldichte, Kontrolleffizienz und Sanktionsschwere“ durch SCHÖCH in: KRÜGER, H-P., 1998, S. 1611 ff.; zur weiteren generellen Diskussion siehe etwa KARSTEDT, S., 1993; SCHÖCH, H., 1997, S. 169 ff. sowie SCHÖCH, H., 2000, S. 111 ff.

⁴⁹ Für frühere Jahre siehe beispielsweise schon die Ausführungen von KERNER, H.-J., 1991, S. 355.

zelne Deliktgruppen tabellarisch dargestellt und anschließend grafisch auf je 1.000 Kfz berechnet dargestellt, um den Trend abzubilden.

Tabelle 3.6-6: Häufigkeit der Verurteilungen wegen ausgewählter Straßenverkehrsdelikte, 1983–2004, früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin

Jahr	Verkehrsdelikte insgesamt	Fahrerflucht	fahrlässige Tötung	fahrlässige Körperverletzung	Vollrausch	Verkehrsfährdung	Verstöße gegen das StVG
1983	307.564	43.138	2.685	53.517	2.269	149.498	56.457
1985	267.633	41.067	2.142	44.265	2.012	137.413	40.734
1987	253.783	40.780	2.037	43.546	1.936	132.073	33.411
1989	256.667	41.072	1.835	41.409	2.052	136.751	33.548
1991	262.456	40.991	1.653	35.237	2.030	146.002	36.543
1993	262.028	37.983	1.529	30.248	1.763	139.939	50.566
1995	262.054	35.603	1.503	27.897	1.482	138.842	56.727
1997	250.219	35.447	1.431	25.141	1.400	134.573	52.227
1999	214.217	31.089	1.253	21.453	1.071	114.932	44.419
2001	201.584	32.050	1.130	20.664	972	102.375	44.393
2003	195.278	31.045	1.120	20.146	813	97.469	44.685
2004	196.484	31.325	1.019	17.980	707	98.750	46.703

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

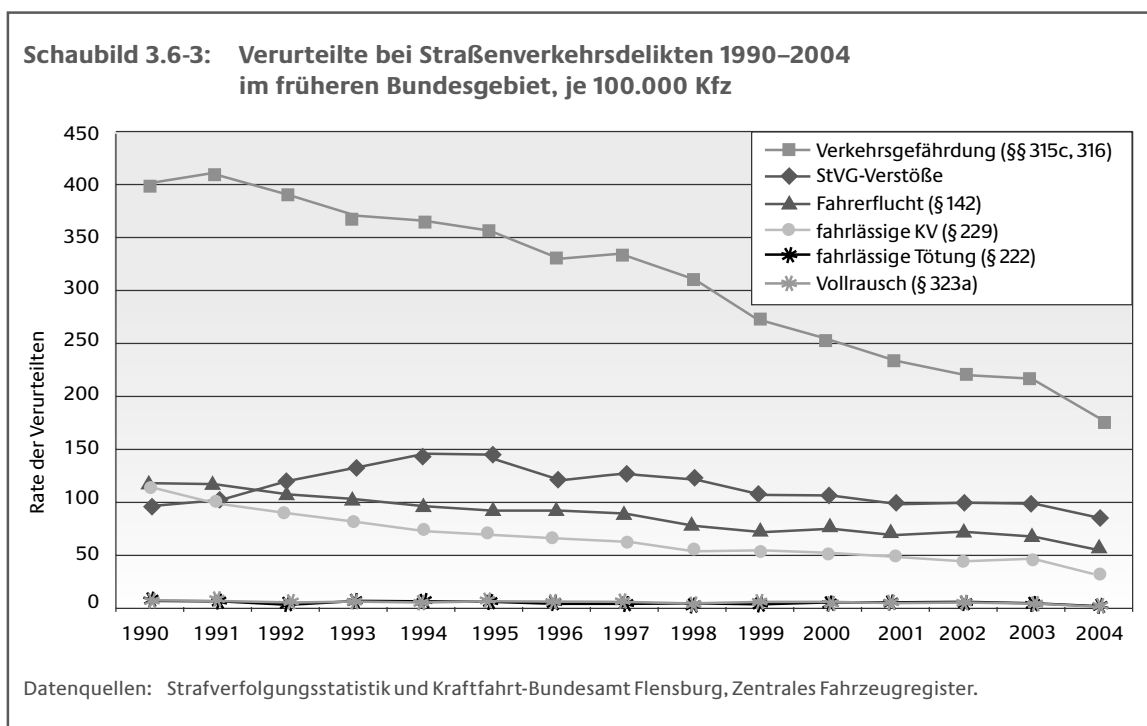
Aus den Daten der Strafverfolgungsstatistik entsteht das Bild einer sich stetig verringernden Zahl der Straßenverkehrsdelikte. Zwar stellt deren Umfang nach wie vor für die Gerichte eine beträchtliche Arbeitsbelastung dar, allerdings wird ein Großteil der Fälle per Strafbefehl erledigt. Verlässliche bundesweite Angaben liegen dazu nicht vor. Rechnet man jedoch Angaben aus einzelnen Bundesländern hoch, so dürfte die Rate der Erledigungen durch Strafbefehl je nach regionalen Besonderheiten zwischen zwei Dritteln und vier Fünfteln schwanken. Für Nordrhein-Westfalen und für Baden-Württemberg stehen genaue Informationen zum Jahrgang 2004 über die nach allgemeinem Strafrecht rechtskräftig Verurteilten nach Verhängung eines Strafbefehls, gegen den kein Einspruch eingelegt wurde, zur Verfügung. In NW betrug die entsprechende Strafbefehlsrate 64,6 %⁵⁰, in BW sogar 78,7 %⁵¹.

Erneut sei gesagt, dass die sinkenden Verurteiltenzahlen kein eindeutiges Indiz für eine sinkende Anzahl von Verkehrsstraftaten darstellen. Schon der Vergleich der stagnierenden Verletztensziffern mit der sinkenden Rate an Verurteilungen wegen Körperverletzung deutet auf selektive Mechanismen hin. So sind beispielsweise in den Verurteilungszahlen Einstellungen gegen Auflagen (§ 153a StPO und §§ 45, 47 JGG) nicht enthalten, die aber – soweit sie vom Gericht ausgesprochen werden – die Strafverfolgungsstatistik an anderer Stelle ausweist. Auch sie gehen in der Regel mit Auflagen oder Weisungen einher.

⁵⁰ Gesonderte Berechnungen des Konstanzer Inventars zur Sanktionsforschung (KIS) aufgrund der Angaben des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik NW. Bei weiblichen Verurteilten war die Rate im Übrigen deutlich höher (73,0 %) als bei männlichen Verurteilten (63,2 %).

⁵¹ Vgl. dazu STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Statistische Berichte Baden-Württemberg. Strafverfolgung 2004 in Baden-Württemberg, Tabelle 8, http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3255_04001.pdf.

Im nachstehenden Schaubild 3.6-3, wo Verurteilungen auf den – jährlich wachsenden – Kfz-Bestand (je 1.000 Kfz) bezogen werden, ist der Trend noch deutlicher erkennbar. Im Unterschied zu den Darlegungen über Kriminalität in den anderen Teilen des PSB wird hier als Bezugsgröße nicht die Häufigkeitsziffer auf 100.000 Einwohner insgesamt oder von bestimmten Altersgruppen zugrunde gelegt. Denn nicht alle Bürger können sich am Straßenverkehr in gleichem Maße beteiligen. Wer keinen Führerschein besitzt, kann jedenfalls legal kein Kfz lenken. Doch wäre als Bezugsgröße die Zahl der Führerscheinbesitzer gleichfalls problematisch, da nicht alle Personen mit entsprechender Lizenz auch ein Fahrzeug besitzen oder Zugang dazu haben.



Indes weist auch der Kfz-Bestand als Bezugsgröße ebenfalls Probleme auf, denn er umfasst in wachsendem Maße Zweitwagen der Haushalte, die weniger genutzt werden. Erkennbar ist dies an der stetig sinkenden durchschnittlichen Jahresleistung der Pkw, die vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) errechnet wird; sie sank von 15.300 km im Jahre 1970 auf 12.700 km im Jahr 1998.⁵² Mit jedem Kfz wird also im Durchschnitt wegen der höheren Kfz-Dichte je Haushalt weniger gefahren. Deshalb könnte die gesamte jährliche Fahrleistung in Deutschland, die ebenfalls vom DIW für Deutschland berechnet wird, eine bessere Bezugsgröße bieten, weil Teilnahme am Verkehr ja die situative Voraussetzung für Verkehrsdelikte ist. Andererseits hat dieser Schätzwert, der in Milliarden km angegeben wird und nach einer Formel berechnet wird, den jährlichen Kraftstoffverbrauch nach Maßgabe der Verbrauchsnormen der zugelassenen Kfz in km umrechnet, eine geringe Anschaulichkeit. Deshalb wird hier der Kfz-Bestand als Bezugszahl verwendet.⁵³

Ergänzende Daten über die Häufigkeit von Verkehrsdelikten bieten die Statistischen Mitteilungen des KBA. Allerdings stützt sich die Grundstatistik des VZR wie erwähnt nicht auf sämtliche Einträge, son-

⁵² ELLINGHAUS, D. und J. STEINBRECHER, 2000, S. 41.

⁵³ Der Anteil von Ausländern, die außerhalb von Deutschland wohnhaft sind, als Hauptverursacher von Verkehrsunfällen ist mit weniger als 1% relativ gering und kann hier außer Betracht bleiben; vgl. beispielsweise für das Jahr 2004 die Nachweise in: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 8, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“, 2004, Tabelle 3.6.1.

dern auf Stichproben der Jahresmeldungen mit Auswahlsätzen um etwa 0,75 %⁵⁴, sodass als Basis für Hochrechnungen die ebenfalls schon erwähnten Daten zu etwa 25.000 Personen zur Verfügung stehen. Im Unterschied zu den Daten der Strafverfolgungsstatistik sind aber etwa ab 1994 die Meldungen aus den neuen Bundesländern relativ vollständig in den KBA-Zahlen enthalten. Insofern können Häufigkeiten der Verkehrsdelikte im gesamten Bundesgebiet allein aufgrund der Stichprobendaten des KBA geschätzt werden.

Gegenüber den Zahlen in Tabelle 3.6-6 zeigen sich in Tabelle 3.6-7 besonders für folgende Delikte größere Diskrepanzen: fahrlässige Körperverletzung, Verkehrsgefährdung und Alkohol am Steuer sowie Vollrausch. Die Differenzen sind einerseits dadurch zu erklären, dass in der Strafverfolgungsstatistik nur die alten Bundesländer und dagegen in den KBA-Daten das gesamte Deutschland erfasst sind; eine Differenz von etwa 20 % wäre also zu erwarten, wenn die Delinquenzquote in den neuen Ländern ähnlich wäre. Verantwortlich dafür ist ferner eine unterschiedliche Zählweise: die Strafverfolgungsstatistik gibt nur das schwerste Delikt an, die KBA-Daten enthalten Mehrfachnennungen, die gerade in der Kombination „Verkehrsgefährdung und Körperverletzung“ nicht selten sind. Für ein vollständigeres Bild wäre es nötig, mehr zu wissen darüber, in welchem Umfang von der Polizei eingeleitete Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft oder – in geringerem Maße – durch Gerichte eingestellt und als Ordnungswidrigkeiten an Verwaltungsbehörden abgegeben werden. Das ist bislang für die einzelnen Delikte nicht möglich. Dass Einstellungen in beträchtlicher Größenordnung erfolgen, weisen die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und Gerichte pauschal für Straßenverkehrsdelikte aus; solche Einstellungen werden nicht an das KBA gemeldet, wenn es nicht ersatzweise zu einem Verwaltungsverfahren kommt.

Tabelle 3.6-7: Art der Straftaten im Straßenverkehr zwischen 1990 und 1999 nach den Mitteilungen an das KBA (in 1.000)

Deliktart	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Unfallflucht	44	48	49	53	52	47	55	43	46	54
fahrlässige Tötung	1	3	1	2	1	2	2	2	1	1
fahrlässige Körperverletzung	42	41	38	40	36	34	35	31	31	32
Vollrausch	4	4	5	5	4	3	5	4	4	4
Verkehrsgefährdung durch Alkohol etc.	181	179	173	200	215	172	208	177	193	202
Verkehrsgefährdung durch anderes Fehlverhalten	8	9	7	9	9	5	8	8	7	8
Nötigung	5	5	5	6	5	3	5	4	4	5
Fahren ohne Fahrerlaubnis	68	72	96	115	138	116	124	122	133	122
Fahren trotz Fahrverbotes/ Fahrerlaubnisentzuges	3	2	2	4	5	4	11	5	5	4
sonstige StVG-Verstöße	31	40	46	57	52	39	46	50	46	48
sonstige Straftaten	21	22	19	33	39	28	30	24	26	33

Datenquelle: KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), VZR Grundstatistik, 1996.

Aus den Mitteilungen an das KBA über Verwarnungen wegen erhöhter Geschwindigkeit bzw. wegen zu geringen Abstandes lässt sich erkennen, dass im Laufe der Jahre in wachsendem Maße zu schnell gefahren

⁵⁴ Vgl. HANSJOSTEN, E., 1999, S. 117.

und der Sicherheitsabstand zunehmend häufiger ignoriert wird.⁵⁵ Da die dem KBA gemeldeten Verstöße allesamt auf polizeiliche Kontrollen zurückgehen, könnte der Anstieg zwar auch Folge eines vermehrten Einsatzes von Radar- bzw. Infrarotkontrollstellen innerhalb und außerhalb von Städten sein.⁵⁶ Da allerdings deliktunabhängige Messungen im fließenden Verkehr einen ähnlichen Trend zeigen⁵⁷, ist der Schluss gerechtfertigt, dass in Städten, auf Landstraßen und auf Autobahnen immer schneller und mit geringerer Beachtung der Sicherheitsabstände gefahren wird. Dass dadurch eine wachsende Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer entsteht, ergibt sich auch aus dem Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung 2002/3, wo festgestellt wird: „Das allgemeine Klima auf Deutschlands Straßen leidet zusehends an Aggressivität im Straßenverkehr. Erhöhte Aggressivität, die sich in Verhaltensweisen wie Rasen, Drängeln und Rücksichtslosigkeit äußert, erhöht das Unfallrisiko auf den Straßen.“⁵⁸

Mit den Daten des KBA lässt sich die Lücke zwischen Strafverfolgungsstatistik und polizeilich erfassten (wenn auch nicht in der PKS ausgewiesenen) Normbrüchen nicht schließen. Darüber können nur spezielle Aktenanalysen punktuell Aufschluss geben. Für das Jahr 1962, dem letzten Jahr, in dem die PKS Verkehrsdelikte miterfasste, wird für fahrlässige Tötungen ein Gefälle von 8.042 durch die Polizei aufgeklärter Fälle zu 4.386 Verurteilten, für fahrlässige Körperverletzungen eine Relation von 177.110 zu 108.363 mitgeteilt.⁵⁹ Dieser Schwund in der Größenordnung von 40 % ist inzwischen eher noch größer geworden. So berechnet KÖLBEL für Nötigung eine Differenz zwischen Anzeigen und Verurteilungen von etwa 50 % und errechnet bei Verkehrsstraftaten für 1993 eine Erledigung durch Anklagen, Strafbefehl bzw. Einstellung mit Auflagen von 46 % in den alten und 52 % in den neuen Bundesländern.⁶⁰ Deutlich wird aus dem Gesagten, dass die Strafverfolgungsstatistik keine ausreichende Basis für die Abschätzung der Entwicklung von Verkehrsstraftaten bietet. Auf weitere Indikatoren wird bei den einzelnen Deliktgruppen eingegangen.

Bei der Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten insgesamt haben sich seit den 1980er Jahren nach den Zahlen der Strafverfolgungsstatistik in der Praxis andere Trends als bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs ausgeprägt. Die in Kapitel 6 angesprochene Tendenz, dass bei jüngeren Abgeurteilten die Verurteilungszahlen wieder ansteigen und die Neigung zum Absehen von der Verfolgung bzw. zur Einstellung des Verfahrens, die lange Zeit dominierte, damit ein Ende gefunden hat, lässt sich im Bereich der Straßenverkehrsdelikte nicht erkennen. Vielmehr gehen dort die Verurteiltenzahlen sowohl bei jungen Männern als auch bei den jungen Frauen zurück, wobei die Ausprägung im Einzelnen unterschiedlich ausfällt. Die Entwicklung sei exemplarisch für die Altersgruppe der 18- bis 21-jährigen Männer verdeutlicht, die traditionellerweise am höchsten mit Straßenverkehrsdelikten belastet sind. Bei Delikten außerhalb des Straßenverkehrs betrug deren Verurteiltenzahl im Jahr 1980 rund 2.975, im Jahr 1990 rund 2.770, um dann bis zum Jahr 2004 auf rund 4.508 anzusteigen. Bei Delikten im Straßenverkehr fiel demgegenüber die Verurteiltenzahl von rund 2.802 im Jahr 1980 auf 1.652 im Jahr 1990 und schließlich nur noch rund 1.390 im Jahr 2004.⁶¹

Folgerichtig hat sich der Anteil der Straßenverkehrsdelikte an allen Delikten, wegen derer diese männlichen Heranwachsenden verurteilt wurden, sehr stark und im Vergleich zu anderen Alters-

⁵⁵ Vgl. die Tabellen VAM 38 in der Grundstatistik des VZR: Verkehrsauffälligkeiten des KBA.

⁵⁶ Das könnte auch die reduzierten Zahlenwerte des Jahres 1999 erklären.

⁵⁷ Siehe ELLINGHAUS, S. und J. STEINBRECHER, 2000, S. 97, 115.

⁵⁸ Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2002/2003, BT-Dr. 15/3427, S. 5.

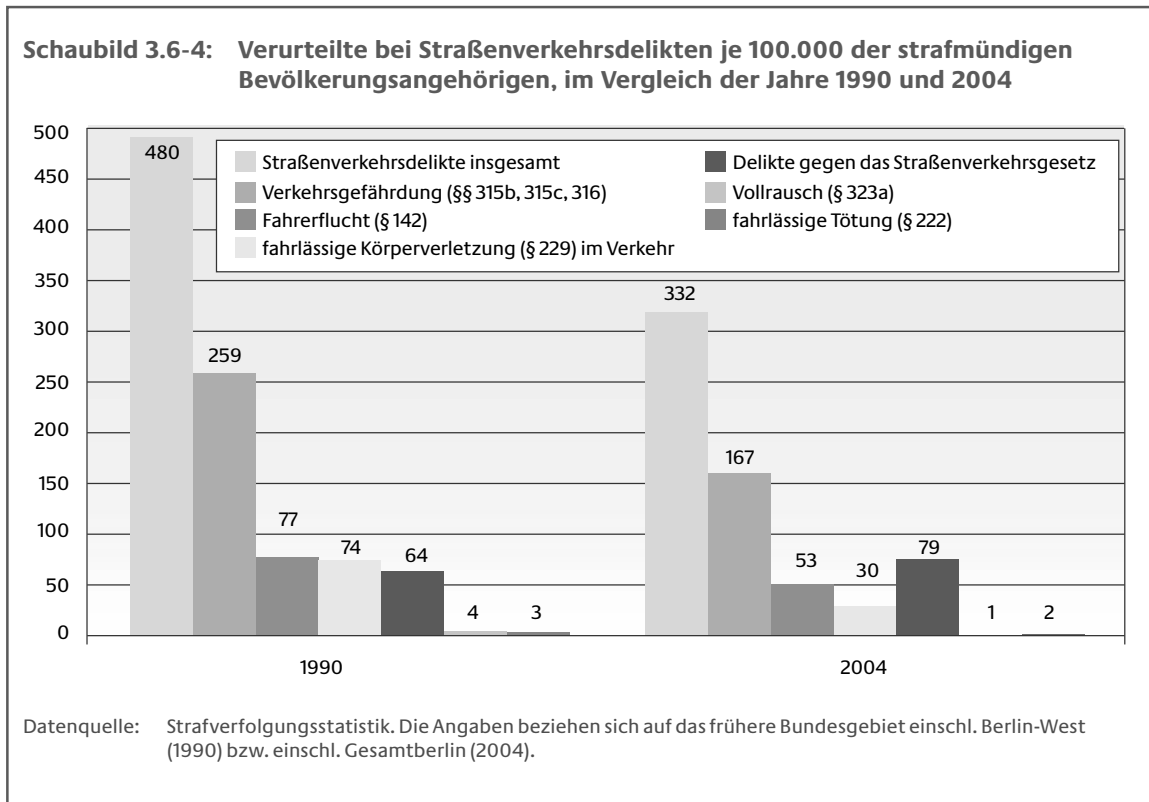
⁵⁹ KAISER, G., 1970, S. 190.

⁶⁰ KÖLBEL, R., 1997, S. 69 f.

⁶¹ Die hier zitierten bevölkerungsspezifischen Verurteiltenzahlen beziehen sich auf Deutsche und Ausländer zusammen.

gruppen überproportional gesenkt: Betrug er im Jahr 1980 noch 48,5%, so fiel er bis zum Jahr 1990 auf 37,4% und schließlich bis zum Jahr 2004 auf 23,6%.

Bei den gleichaltrigen weiblichen Verurteilten fand langfristig eine Verringerung von 36,6% auf 17,4% statt.



Von dem Rückgang sind grundsätzlich alle Altersgruppen betroffen.⁶² Schaubild 3.6-4 veranschaulicht die Entwicklung über alles für zwei ausgewählte Jahrgänge, das Jahr der Wende 1990 und dann das Jahr 2004; wie man sieht, ist lediglich der Bereich der Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz unberührt geblieben, was im Wesentlichen das Fahren ohne Fahrerlaubnis betrifft.

3.6.5 Straßenverkehrsdelikte im zeitlichen Querschnitt

Aus dem bisher Gesagten folgt mit einiger Verbindlichkeit, dass nur ein kleiner Teil der Straßenverkehrsvergehen, und quasi erst recht der Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, ermittelt, verfolgt und schließlich sanktioniert wird, dergestalt, dass die Täter am Ende eine förmliche Sanktion (Buße oder Strafe) erhalten. Bei den Verkehrsunfällen, bei denen Dritte die Handlungen nicht nur wahrnehmen, sondern unmittelbar davon betroffen sind, wirkt – wie oben angedeutet – in leichteren Fällen das „Aushandeln“ vor Ort oder in der Zeit unmittelbar nach dem Unfall, bei gleichzeitig schlichter Informierung der Versicherungsgesellschaft oder dann später deren Einbeziehung in die Schadensregulierung ohne Einschaltung der Polizei, als wirksamer „Filter“ gegen die amtliche Wahrnehmung. Sobald und sofern die Behörden, d. h. seltener als die Polizei auch im ersten Zugriff die Staatsanwaltschaft

⁶² Ausnahme: Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 18 Jahren: Dort war die Verurteiltenzahl von 46 im Jahr 1980 auf 16 im Jahr 1990 gefallen und ist bis zum Jahr 2004 wieder leicht auf 19 gestiegen. Bei Frauen ab 40 Jahren sieht man einen leichten, aber kontinuierlichen Anstieg der Verurteiltenzahlen von 47 im Jahr 1980 auf 54 im Jahr 1990 und schließlich auf 64 im Jahr 2004.

oder die Gerichte⁶³, von einem Verkehrsvergehen Kenntnis erhalten, sind sie nach dem Legalitätsprinzip zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens angehalten. Im Verlauf dieses Ermittlungsverfahrens werden, dem allgemeinen Trend der Verfahrensbearbeitung und Verfahrenserledigung entsprechend (s. u. Kapitel 7.3), große Anteile der Verfahren ohne Hauptverhandlung und Urteil beendet. Freilich kann auch derzeit noch kein sehr genaues und in allen wesentlichen Einzelheiten verlässliches Bild gezeichnet werden.

Über von der Polizei eingeleitete Strafverfahren, die von der Staatsanwaltschaft als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden, können lediglich summarische, nicht aber deliktbezogene Häufigkeitsangaben gefunden werden. Sie sind nämlich in der Staatsanwaltschaftsstatistik nur insgesamt für Verkehrsdelikte ausgewiesen. Auch liegen aus der Staatsanwaltschaftsstatistik für die letzten Jahre keine flächendeckenden Ergebnisse zur Erledigung der Ermittlungsverfahren in Straßenverkehrssachen vor (2004 fehlt noch Schleswig-Holstein). Im Jahr 2004 wurden in den einbezogenen 15 Ländern⁶⁴, 20,5 % der insgesamt erledigten Verfahren aus Legalitätsgründen nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt; dies dürften zumeist Fälle von Unfallflucht und Nötigung sein, bei denen die polizeiliche Aufklärung zwar das Tatfahrzeug, nicht aber den Fahrer eindeutig identifizierte. Die folgenlosen Einstellungen (i. W. nach § 153 StPO) addieren sich auf 12,5 %, die Einstellungen mit Auflagen (Geldbuße, Aufbaukurs etc.) machen 7,5 % der Fälle aus. Gut ein Fünftel der Verfahren (20,2 %) wurden nach Herabstufung als Ordnungswidrigkeit oder wegen einer nach Einstellung unter Vergehensgesichtspunkten noch verbleibenden Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörden zur weiteren selbständigen Verfolgung und Erledigung abgegeben.

In knapp 32 % der Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft entweder ein Strafbefehl beantragt (22,8 %) oder die Tat förmlich zur Hauptverhandlung, ggf. zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren, angeklagt (8,8 %). Nur die in diesen Fällen betroffenen Beschuldigten werden, nämlich als Abgeurteilte, in der Strafverfolgungsstatistik registriert. Ersichtlich weist also die Strafverfolgungsstatistik insoweit weniger als ein Drittel der polizeilich registrierten Fälle aus. Diese Statistik informiert auch über Einstellungen der rechtshängig gewordenen Verfahren durch die Strafgerichte. Diese Einstellungsquote schwankt bei Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht relativ stabil um 9 %⁶⁵; im Jugendstrafrecht ist die Quote (2004: 29 %) erheblich höher, denn hier spielt die Verfahrenseinstellung (z. B. nach Besuch von Verkehrsunterricht) insbesondere beim Fahren ohne Fahrerlaubnis eine wichtige und für die Prävention zweckmäßige Rolle.

Um deliktbezogene Verfahrenseinstellungen abzuschätzen, helfen auch die Statistiken des KRAFTFAHRT-BUNDESAMTES (KBA) nicht weiter, denn seit 1983 werden dort Einstellungen nicht mehr gesondert erfasst. Das entsprechende Verkehrszentralregister wird teilweise noch in Aktenform geführt. Diese Informationen müssen vom Papier zunächst kodiert und auf Datenträger gebracht werden. Deshalb kann das KBA derzeit nur eine so genannte Grundstatistik auf Stichprobenbasis erstellen, die über

⁶³ Strafanzeigen und Strafanträge können direkt bei der Staatsanwaltschaft oder bei dem Gericht gestellt werden; § 158 StPO.

⁶⁴ Die folgenden Prozentwerte gelten also nicht für Deutschland; sie wurden errechnet auf der Basis der getrennt für jedes Land nachgewiesenen Absolutwerte in Tabelle 1.5 im Anhang zu STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“, 2004.

⁶⁵ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 3 „Strafverfolgung“, 2004, Tabelle 2.2; schon im Jahr 1980 wurde ein ähnlicher Anteil an das KBA gemeldet, vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Verkehr in Zahlen 2003/4, S. 132.

Verkehrsdelikte, Verkehrsdelinquenten und Rückfälligkeit Auskunft gibt.⁶⁶ Das KBA nimmt Stichprobenauswertungen im Umfang von ca. 25.000 Einträgen der als Ordnungswidrigkeit oder Straftat gewerteten Verfehlungen vor, auf deren Basis Hochrechnungen möglich sind. Die Daten gelten für das gesamte Bundesgebiet und lassen sich daher nur begrenzt zu den Daten der Strafverfolgungsstatistiken in Beziehung setzen.

Weitere, im Regelfall nur unbestimmte Hinweise über die Häufigkeit von Delikten gegen die Person kann man den Verkehrsunfallstatistiken des STATISTISCHEN BUNDESAMTES entnehmen. Zumindest soweit die Unfallursachenstatistik Personen als Hauptverursacher registriert, könnte man daran denken, die als einen vorläufig passablen Ersatz für die fehlenden Angaben in der PKS anzusehen. Allerdings werden als Hauptverursacher benannte Fahrer, wenn sie selbst verletzt oder getötet wurden, ebenfalls als Verunglückte mitgezählt, so dass z. B. aus der Zahl der Getöteten nicht zuverlässig auf die Zahl fahrlässiger Tötungen geschlossen werden kann; Gleiches gilt für die Verletztenzahl als Basis für strafbare Körperverletzungen (siehe noch unten). Für Unfälle mit schwerem Sachschaden kann die Unfallstatistik dagegen als vergleichsweise aussagekräftig für Verkehrsdelinquenz im weiteren Sinne gelten, da seit 1995 für die Registrierung im Unfallaufnahmeformular immer ein Normverstoß gegeben sein muss, allerdings nicht notwendig eine Straftat.⁶⁷ Für die übrigen Schadensfälle ist die Aussagekraft aus den schon oben erwähnten Gründen gering. Hier besteht ein beträchtliches Dunkelfeld. In Jahresberichten einzelner LKÄ (z. B. Nordrhein-Westfalen) werden bestimmte Aufgliederungen zu Unfällen aufgeführt, aus denen sich differenziertere Hinweise z. B. auf die Häufigkeit von Verkehrsunfallflucht als auf Bundesebene ergeben.

Vor diesem Hintergrund soll nun versucht werden, gestützt auf mehrere Datenquellen ein umfassenderes Bild der Straßenverkehrskriminalität zu zeichnen. Leider kann dies nicht für das Jahr 2004 erfolgen, weil die Hochrechnungen aus dem KRAFTFAHRT-BUNDESAMT für Verkehrsverstöße nicht aktueller sind als für das Jahr 1999.⁶⁸ So wird aus Strafverfolgungsstatistik, KBA-Statistiken und Unfallstatistiken für 1999 eine Zusammenstellung gegeben, die wenigstens über Relationen informiert und darin auch für spätere Jahre kaum different sein dürfte. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrsunfallstatistik nicht lückenlos ist.

In Ergänzung des schon oben Gesagten sei zunächst noch einmal auf den Verzicht, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, hingewiesen. Bei Bagatellunfällen wird ein Anzeigenverzicht von mehr als 50% vermutet, weil sich die Beteiligten untereinander einigen. Auch wenn Personen zu Schaden kamen, wird schätzungsweise in 15% der Fälle eine Regelung ohne Polizei gesucht.⁶⁹ Eine Dunkelfeldstudie in Krankenhäusern ergab, dass 20% der Unfallopfer nach Kollisionen den Unfall nicht der

⁶⁶ KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), Statistische Mitteilungen, 2004, S. 3; vgl. zur Methodik KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), Methodenband zur Reihe 4 „VZR Grundstatistik“, 1996.

⁶⁷ Von 1983 bis 1990 wurde schwerer Sachschaden definiert als 3.000 DM und mehr, dann lag die Grenze bei 4.000 DM und seit 1995 wird schwerer Sachschaden definiert als Unfall ohne Personenschaden, wenn eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegeben ist und ein Fahrzeug abgeschleppt werden muss. Ist Alkohol im Spiel, ist die Art des Sachschadens unerheblich.

⁶⁸ Das KBA dokumentiert auf der Basis von Stichproben in seinen Tabellenwerken einerseits die Registerwelt, d. h. die Aufgliederung der je Jahr eingegangenen Meldungen, andererseits die Verkehrswelt, d. h. die Zuordnung und Sortierung der Meldungen mit Blick auf in der Flensburger Kartei erfasste Personen. Während die Registerwelt derzeit schon für das Jahr 2003 dokumentiert ist, liegen die Daten der Verkehrswelt, die am besten in Relation zur Strafverfolgungsstatistik gesetzt werden können, erst bis 1999 vor.

⁶⁹ HANDEL, K., 1991, S. 61.

Polizei gemeldet hatten.⁷⁰ Ferner ist die Zahl der jährlich von Versicherungen regulierten Schäden 60 % höher als die Zahl der statistisch erfassten Unfälle.⁷¹ Offensichtlich vermeiden insbesondere bei Bagatellschäden die Versicherten die Einschaltung der Polizei, um Punkte beim KBA zu vermeiden und ihre Fahrerlaubnis nicht zu gefährden; die Versicherungen verzichten auf Meldung eines Unfalles an die Polizei, wenn niemand verletzt wurde und es nur zu Blechschäden kam (so genannte Kleinschäden).⁷²

Tabelle 3.6-8: Verkehrsunfalldaten und Anlässe für Punktvergabe im KBA Flensburg (für Deutschland insgesamt) sowie Entscheidungen der Strafgerichte über Straftaten im Straßenverkehr (nur alte Bundesländer); alle Angaben für 1999

Ereignisse Verkehrsunfälle/andere Ereignisse	Zahl	KBA-Delikte Hochrech- nung	Entscheidungen der Strafgerichte			
			Straftat**	abgeurteilt	eingestellt	verurteilt
– Tote	7.772	1.000	fahrl. Tötung	1.537	233	1.253
– Schwerverletzte	109.600	32.000	fahrl. Körper- verletzung	26.692	4.879	21.453
– Leichtverletzte	411.600					
alle Unfälle *	395.700					
Unfallflucht		54.000	§ 142	41.221	8.775	31.089
andere Ereignisse						
gefährl. Eingriff in d. Straßenverkehr		2.000	§ 315 b	1.971	627	1.184
Verkehrsgefährdung (Alkohol)		41.000	§ 315 c I Nr.1	19.576	969	18.399
Verkehrsgefährdung (Verhalten)		6.000	§ 315 c I Nr.2	3.628	1.075	2.357
Alkohol/Drogen		161.000	§ 316	94.813	1.312	92.992
Vollrausch		4.000	§ 323a	1.080	6	1.071
ohne Fahrerlaubnis		122.000	§ 211 Nr. 1 StVG	43.074	5.918	36.613
eingezogene Fahrer- laubnis		4.000				
sonst. Verstöße gegen StVG		48.000		9.834	1.757	7.806
Nötigung		5.000	§ 240	***	***	***
			Verkehrsde- likte insge- samt	243.426	25.551	214.217

Datenquellen: BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Verkehr in Zahlen 2004; Mitteilungen des KBA 2005; Strafverfolgungsstatistik 1999.

* Nur Unfälle mit Personenschaden; die Gesamtzahl aller Unfälle einschließlich derer mit Sachschaden liegt bei über zwei Millionen; die Addition der Opfergruppen übersteigt wegen der Opfermehrzahl je Unfall die Gesamtzahl der Unfälle.

** §§ ohne Gesetzesangabe = StGB.

*** Bei Verurteilungen wegen Nötigung nach § 240 StGB wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert erfasst, ob die Straftat im Straßenverkehr erfolgte. Insoweit lässt sich die Zahl der Nötigungen im Verkehr auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik nicht beziffern.

⁷⁰ HAUZINGER, H. u. a., 1993, S. 65.

⁷¹ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen 2004, Tabelle 7.8: für 2004 stehen 2,3 Millionen gemeldeten Unfällen 3,6 Millionen Schadensfälle (Haftpflichtversicherung) gegenüber.

⁷² Mitteilung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft, Referat Kraftfahrt und Schadensverhütung (März 2005).

Die hier mitgeteilten Angaben des KBA beziehen sich auf die genannten Straftaten. Es handelt sich um Hochrechnungen aufgrund einer Stichprobe von 26.331 Delikten (Auswahlsatz 0,799 % der Mitteilungen zu Verstößen).⁷³ Mit Blick auf die erwartbaren Vertrauensgrenzen können die Angaben nur über Größenordnungen, nicht aber über das Detail Auskunft geben. Da die Meldungen Mehrfachnennungen enthalten, sind sie, wie schon gesagt, mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik nicht völlig vergleichbar. Zwischen den Unfalldaten und der Strafverfolgung wegen Fahrlässigkeitsdelikten bestehen die unter Abschnitt 3.6.1.2 näher behandelten Unterschiede. Hier wie auch bei Unfallflucht entsprechen sich die Daten des KBA und der Gerichte dann relativ gut, wenn man eine Differenz von etwa 20 % akzeptiert, die auf das Fehlen der neuen Bundesländer in der Strafverfolgungsstatistik zurückgehen könnte. Bei den Delikten Verkehrsgefährdung, Vollrausch und insbesondere den Verstößen gegen das Straßenverkehrsgesetz sind die Diskrepanzen dagegen erheblich größer; hier könnten in größerem Maße polizeilich ermittelte Fälle informell durch Verfahrenseinstellung erledigt worden sein; allerdings ist hier auch am stärksten mit einer Verzerrung durch Doppelnennungen zu rechnen.

Ersichtlich richtet sich Strafverfolgung vor allem gegen Gefährdungsdelikte, bei denen Alkohol und Drogen im Spiel sind. Hier dürfte eine Einstellung durch das Gericht eher selten sein. Die drittgrößte Zahl an Verurteilungen betrifft Unfallflucht und nicht – wie man erwarten könnte, wenn man von der Zahl der Unfallverletzten ausgeht – die fahrlässige Körperverletzung. Die Häufigkeit von Unfallflucht kann aus dem Vergleich der Daten des KBA und der Unfallzahl nicht erschlossen werden, weil Unfälle, bei denen lediglich Sachschaden entstand, nicht einbezogen sind. Gerade bei letzteren ist Unfallflucht (z. B. nach Einparkunfällen) häufiger (vgl. unten).

Insgesamt wird die quantitative Bedeutung der Verstöße gegen Strafnormen im Straßenverkehr in ihrer beträchtlichen Dimensionen erkennbar. Dies hat dazu geführt, Straßenverkehrskriminalität als „folk crime“ (Ross) zu bezeichnen, als „Jedermannkriminalität“ oder „Abweichung der Angepassten“.⁷⁴ Über die einzelnen Delikte liegen unterschiedlich valide Erkenntnisse vor.

3.6.5.1 Fahrlässige Delikte gegen die Person: Tötungen und Körperverletzungen

Im Anschluss an die 399.310 Unfälle mit Personenschaden des Jahres 2004⁷⁵, mit 5.842 Toten, 80.801 Schwerverletzten (als dies gelten Personen, die wenigstens einen Tag in stationärer Behandlung bleiben mussten) und 359.325 Leichtverletzten⁷⁶, kam es zu 1.019 Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung und 17.980 Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung.⁷⁷ Damit scheint die Quote der strafrechtlich verfolgten Personenschädigungen in etwa gleich geblieben zu sein, denn für das Jahr 1993 hatte KAISER errechnet, jeder neunte bis zehnte Verkehrsunfall führte zu einer Verurteilung.⁷⁸ Dabei sind mehrere Korrekturfaktoren zu berücksichtigen, die eine einfache Gegenüberstellung verbieten und nur eine Schätzung erlauben. So betreffen die Unfallzahlen, wie oben gesagt, Deutschland insgesamt, während die Daten der Strafverfolgungsstatistik nur für die alten Bundesländer gelten. Auf die alten Bundesländer bezogen, wären die Unfallzahlen um etwa 20 % zu reduzieren. Ferner ist der Anteil von Alleinunfällen (z. B. wo der Fahrer von der Straße abkommt) zu berücksichtigen, wobei

⁷³ Freundlicherweise wurde die Tabelle VAM99.38 vorab vom KBA zugänglich gemacht.

⁷⁴ Vgl. FREHSEE, D., 1991.

⁷⁵ Die Zahl der Unfälle ist wegen größerer Opferzahl je Unfall geringer als die Addition der in Tabelle 3.6-2 angegebenen Zahlen der Getöteten und Verletzten.

⁷⁶ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 8 „Verkehr“, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“, 2004, Tabelle 1.2.

⁷⁷ Es ist zu beachten, dass die Jahrgangangaben nicht exakt miteinander vergleichbar sind, weil Verurteilungen im Jahr 2004 sich auf Unfälle in früheren Jahren beziehen können, während Unfälle im Jahr 2004 ggf. erst 2005 oder später rechtskräftig abgeurteilt werden können und damit auch zu Verurteilungen führen.

⁷⁸ KAISER, G., 1996, S. 907.

allerdings Mitfahrer Opfer sein können: 2004 waren dies nach den Ergebnissen der Verkehrsunfallstatistik 19 % der Unfälle. Zudem lässt sich nicht bei jedem Unfall ein personenbezogenes Fehlverhalten eines Unfallbeteiligten feststellen. Bei gut 5 % der Unfälle mit Personenschaden erfasste die Polizei etwa technische Mängel oder die Straßenverhältnisse als Unfallursache. Soweit Fehlverhalten der Fahrzeugführer als Unfallursache erfasst wurde, waren diese 2004 in der Rangfolge ihrer quantitativen Bedeutung: zu schnelles Fahren (17,3 %), Vorfahrtsmissachtung (14,7 %), zu dichtes Auffahren (11,4 %) und Alkoholeinfluss (5,0 %).⁷⁹ Schließlich verunglücken im Durchschnitt bei einem Unfall 1,3 Personen. Unter Berücksichtigung dieser einschränkenden Aspekte wäre von einer Größenordnung an sich strafverfahrensgerechter Unfälle mit Personenschädigungen im früheren Bundesgebiet von etwa der Hälfte der Unfallziffer in Deutschland auszugehen: von ca. 3.000 Fällen fahrlässiger Tötung und ca. 150.000 Fällen fahrlässiger Körperverletzung. Da Leichtverletzte nicht immer Strafantrag stellen, reduziert sich die Schätzung bei fahrlässigen Körperverletzungen weiter. Allerdings verlangt Nr. 243 RiStBV von der Staatsanwaltschaft bei fehlendem Strafantrag die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders leichtfertig gehandelt oder die Tat unter Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln begangen oder wenn der Unfall nicht unerhebliche Folgen für andere gehabt hat.

Die verbleibenden Differenzen zur Verurteilungsquote deuten auf starke Ausfilterungsprozesse der Staatsanwaltschaft hin. Darüber gibt es aber wenig empirische Daten. HAUF hat die Praxis der StA Stuttgart bei der Erledigung von polizeilich ermittelten Fällen fahrlässiger Körperverletzung analysiert. Von den 408 erledigten Verfahren wurden bei 131 Strafbefehl beantragt; sieben wurden angeklagt. Daraus ergibt sich eine Verfolgungsquote von 34 %. Die Mehrheit der Fälle wurde als Ordnungswidrigkeit erledigt oder auf den Privatklageweg verwiesen (48 %), jeder zehnte Fall wurde nach §§ 153 f. StPO eingestellt, bei 7 % erschien der Tatverdacht nicht ausreichend (§ 170 Abs. 2 StPO).⁸⁰ HAUF sieht in dieser Filterung eine adäquate Strategie der StA, wenn die Fahrlässigkeit weniger gravierend und die Tatfolgen eher leicht sind. Fehlt der Strafantrag, ist die Ahndung als Ordnungswidrigkeit (z. B. erhöhte Geschwindigkeit, Vorfahrtsmissachtung, zu geringer Abstand etc.) angemessen; bei gestelltem Strafantrag wäre eine Verweisung auf den Privatklageweg für Opferschutz ausreichend. Hinzuzufügen wäre, dass die Täter von Verkehrsdelikten vielfach, finanziert durch ihre Rechtsschutzversicherung, Anwälte zur Abwehr von Bestrafung einsetzen können. Dies setzt sich bei Strafbefehlen durch Einlegung von Einspruch vor Gericht fort; auch hier ist von einer Einstellungsquote von 15 % bis 20 % auszugehen.⁸¹

Insgesamt findet bei einer beträchtlichen Zahl von Verkehrsunfällen, die seitens der Polizei aufgeklärt sind, keine Strafverfolgung wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung statt. Angesichts der schweren Folgen für Leib und Leben der betroffenen Opfer wäre es wünschenswert, wenn die Strafverfolgungspraxis umfassend empirisch untersucht würde. Gerade bei Massendelikten ist die Gefahr einer Bagatellisierung von Verhaltensweisen groß; für Schädigungen durch den Straßenverkehr wäre dies nicht hinzunehmen. Auch die als Ausweichnormen herangezogenen Ordnungswidrigkeiten, durch die erhöhte bzw. der Situation nicht angepasste Geschwindigkeit bzw. zu dichtes Auffahren geahndet wird, betreffen oft vorsätzliches Handeln bzw. eingespielte Handlungsprotokolle. Hier müsste präventiv entgegengewirkt werden (vgl. unten).

⁷⁹ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 8 „Verkehr“, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“, 2004, Tabellengruppe 6; dabei können je Unfall mehrere Unfallursachen erfasst sein.

⁸⁰ HAUF, C.-J., 1995, S. 125.

⁸¹ Nach SCHADE, F.-D. und H.-J. HEINZMANN, 2004, S. 29: 20 % für Straßenverkehrsdelikte im Jahr 1995; bei fahrlässiger Körperverletzung weist die SVS 2000 16,4 % Einstellungen aus.

3.6.5.2 Nötigung und Verkehrsgefährdung (durch rücksichtsloses Verhalten)

In der Öffentlichkeit hat der Fall eines Testfahrers Aufsehen erregt, der im Juli 2003 durch Lichtgabelbenutzung und dichtes Auffahren die Fahrerin eines Kleinwagens bewegen wollte, die linke Spur der Autobahn A 5 zu verlassen, worauf sie in Panik geriet, die Kontrolle über ihr Fahrzeug verlor und verunglückte, so dass sie und ihr Kleinkind getötet wurden.⁸² Für die Zunahme von Drängerei in jüngster Zeit gibt es mehrere Indizien. War der Anstieg der Nötigungsdelikte zwischen 1975 und 1985 noch moderat mit 7% angegeben worden⁸³, stieg die Angabe des KBA für Einträge wegen Nötigung von 1.692 Fällen (1985)⁸⁴ auf geschätzte 5.000 Fälle (1999).⁸⁵ In Berlin stieg die Zahl der Anzeigen wegen Nötigung im Straßenverkehr zwischen 1990 und 1995, bezogen auf 1.000 Kfz von 1,9 auf 2,2.⁸⁶ Eine regionale Analyse des Landkreises Aschaffenburg registrierte zwischen 1998 und 2000 einen ähnlich hohen Anstieg der Anzeigen wegen Nötigung auf den Autobahnen von 12%.⁸⁷ Weitere Belege für diesen Trend für Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Bayern finden sich bei KÖLBEL.⁸⁸ Ob die wachsende Zahl von Anzeigen wegen Nötigung auf die Verbreitung von Mobiltelefonen, die per Notruf Anzeigen erleichtern⁸⁹, oder auf tatsächliches Anwachsen zurückgeht, ist nicht eindeutig. Berücksichtigt man Indikatoren, wie den homogenen Anstieg der Übertretungen, die nötigungsträchtig sein können (vgl. Tabelle 3.6-8), ist allerdings ein reales Anwachsen plausibel.

Als Formen der Nötigung sind vor allem das Erzwingen des Überholens, das Verhindern des Überholens sowie das Ausbremsen bzw. Schneiden verbreitet. Innerstädtisch werden Fußgänger vom Benutzen der Überwege durch forsches Heranfahren abgeschreckt. KAISER ergänzt diese Liste von Verhaltensweisen im fließenden Verkehr durch Varianten im stehenden Verkehr: Blockieren der Durchfahrt (Sitzblockaden) bzw. durch verbotswidriges Parken und das Blockieren von Parklücken durch Fußgänger zur Reservierung.⁹⁰ Gefahr geht aber vor allem von Nötigung im fließenden Verkehr aus, weil dabei einerseits relativ hohe Geschwindigkeiten in der Auseinandersetzung zwischen den Fahrern mehrerer Fahrzeuge gefahren und dabei die Sicherheitsabstände zwischen ihnen ignoriert werden. Die beiden Elemente, sehr hohe Geschwindigkeiten und zu geringe Abstände, bilden nach BÖSSER⁹¹ den Kern aggressiven (d. h. rücksichtslosen) Verkehrsverhaltens. Natürlich gibt es auch darüber hinausgehende Formen der Nötigung: Ausbremsen des nachfolgenden Fahrzeugs aus Rache für die Verzögerung des Überholens bis zum Stillstand mit folgenden Beleidigungen, Beschädigungen des Fahrzeugs oder gar Bedrohung mit Schusswaffen.⁹²

Während solche Angriffe für Strafverfolgung nur wenige Probleme darstellen, ist bei der Masse der Nötigungen die Beweislage schwierig. Insbesondere der Vorsatz ist oft nicht nachweisbar, wenn der Fahrer nur das eigene Fortkommen, nicht aber die Auswirkungen seines Tuns auf andere im Blick hat.⁹³ Was dem Opfer als Aggression erscheint, ist – aufgrund einer verbreiteten Perspektivendifferenz

⁸² Zur juristischen Diskussion des Falles vgl. KROPP, C., 2004, S. 4.

⁸³ LOHMANN, K., 1988, S. 166.

⁸⁴ KAISER, G., 1995, S. 133.

⁸⁵ Vgl. Tabelle 3.8.4.

⁸⁶ KÖLBEL, R., 1997, S. 67.

⁸⁷ MAAG, C. u. a., 2004, S. 134.

⁸⁸ KÖLBEL, R., 1997, S. 68.

⁸⁹ Allerdings muss eine schriftliche Anzeige bei einem Polizeirevier später nachgeholt werden.

⁹⁰ KAISER, G., 1995, S. 128 f.

⁹¹ BÖSSER, T., 1987, S. 38.

⁹² GREINER, A., 1990, S. 51.

⁹³ BARTHELMESS, W., 1998, S. 153.

– für den Täter ein der Verkehrslage angemessenes sportliches Fahren.⁹⁴ So ist eine hohe Einstellungsquote solcher Verfahren die Folge. Die Verurteilungsraten werden selten höher als 20%–25% angegeben.⁹⁵ Aus polizeilicher Sicht wird deshalb geraten, gleichzeitig Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 21 OWiG zu notieren, um bei Verfahrenseinstellung wenigstens auf das Verwaltungsverfahren ausweichen zu können⁹⁶, z. B. wegen Missachtung des Sicherheitsabstandes. Aus einer Reihe von Quellen ist ein stetiger Anstieg im generellen Tempo erkennbar.⁹⁷ Zugleich wächst der Anteil von Verkehrsteilnehmern, die zu geringen Abstand zu den vor ihnen fahrenden Fahrzeugen halten. Beide Verhaltensweisen sind wechselseitige Effekte: Bei größerer Verkehrsdichte wird zwar langsamer gefahren, aber häufiger der Sicherheitsabstand ignoriert. Vor allem auf den linken Spuren der Autobahnen wird immer schneller gefahren, wie Verkehrsbeobachtungen an Messstellen im Längsschnittvergleich sowie Wiederholungsbefragungen ergeben haben.⁹⁸

Während die Nötigungen häufiger auf Autobahnen begangen werden, sind konkrete Verkehrsgefährdungen nach § 315c StGB auch in Siedlungsgebieten und auf Landstraßen verbreitet. Insbesondere riskante Überholpraktiken und zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Verkehrspunkten oder nachts sowie Vorfahrtsverletzungen stehen dabei im Vordergrund; auf Gefährdungen von Fußgängern an Überwegen wurde bereits hingewiesen. In den Hochrechnungen der Stichprobenuntersuchungen des KBA zeigt sich allerdings kein deutlicher Anstieg der in § 315c normierten „sieben Todsünden“. Entsprechend weisen auch die Strafverfolgungsdaten keine Steigerung auf. Soweit Untersuchungen des Dunkelfelds vorliegen, bestätigen sie dieses Bild.⁹⁹

3.6.5.3 Verkehrsunfallflucht

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) ist kein eigentliches Verkehrsdelikt, sondern ein eigennütziges Fehlverhalten nach Verwicklung in einen Verkehrsunfall. Die Strafrechtsnorm schützt im Wesentlichen das private Beweissicherungsinteresse eines Geschädigten. Gegen diese Opferschutzvorschrift wird umso mehr verstoßen, je geringer der Schaden ist. Aus der Straßenverkehrsunfallstatistik ist für Unfälle mit Personenschaden die – in den 1990er Jahren sehr stabil gebliebene – Fluchtquote von 4,7% zu entnehmen. Bei Unfällen mit schwerem Sachschaden schwankt die Fluchtquote etwas stärker um 8,4%¹⁰⁰; allerdings wurde für „schwer“ die Definition der statistischen Erfassung mehrfach geändert.¹⁰¹ Für leichte Sachschäden, die bei etwa 70% aller Unfälle alleinige Folge sind, fehlen bundesweite Angaben. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt eine differenzierte Aufgliederung mit, aus der sich folgende Staffelung der Fluchtraten ergibt:

⁹⁴ Vgl. KAISER, G., 1995, S. 136.

⁹⁵ KÖLBEL, R., 1997, S. 72; BARTHELMESS, W., 1998, S. 152.

⁹⁶ WESSEL, R., 2000, S. 15.

⁹⁷ KÖLBEL, R., 1997, S. 93.

⁹⁸ ELLINGHAUS, D. und J. STEINBRECHER, 2000, S. 103.

⁹⁹ dies. S. 187.

¹⁰⁰ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen 2004, Zeitreihe 4.7.

¹⁰¹ Von 1983 bis 1990 lag die Grenze bei 3.000 DM, dann bei 4.000 DM und seit 1995 liegt ein schwerer Sachschaden vor, wenn eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gegeben ist und ein Fahrzeug abgeschleppt werden muss (bei Alkoholeinwirkung ist die Art des Sachschadens unerheblich).

Tabelle 3.6-9: Häufigkeit der Unfallflucht bei Verkehrsunfällen in drei ausgewählten Jahren, nach Schadensart

	1998		2000		2002	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Getötete	39	(3,6)	41	(3,9)	43	(4,3)
Schwerverletzte	937	(4,4)	1.021	(5,2)	929	(5,6)
Leichtverletzte	6.114	(8,4)	6.691	(9,0)	6.586	(9,1)
Personenschaden insgesamt	7.051	9,6	7.712	10,5	7.515	10,8
schwerwiegender Sachschaden	2.918	13,3	3.554	15,0	3.587	15,2
sonstiger Sachschaden	81.156	23,0	85.489	23,5	87.940	23,6
alle Sachschäden	84.074	18,3	91.043	18,7	91.527	18,8
gesamt	91.164	17,1	98.796	17,6	99.058	17,8

Datenquelle: INNENMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Verkehrsstatistik der Polizei NRW, 2002.¹⁰²

Die höhere Fluchtrate bei – den weitaus überwiegenden – Bagatellunfällen einrechnerisch, wird seitens der Polizei insgesamt geschätzt, dass „mindestens jeder sechste (in städtischen Bereichen sogar jeder vierte) polizeilich registrierte Verkehrsunfall mit einer Unfallflucht verbunden ist“.¹⁰³ Ähnliche Anteile werden auch in der kriminologischen Fachliteratur vermutet.¹⁰⁴ Aus den Mitteilungen des KBA lässt sich eine Quote von 15,3 % für das Jahr 2001 errechnen.¹⁰⁵ BÄR-HAUSER gibt für die großstädtische Region München Anteile um 21 % für die frühen 1990er Jahre an. In dieser erhöhten Quote finden die innerstädtisch verbreiteten Einparkunfälle ihren Niederschlag. EISENBERG, OHDER UND BRUCKMEYER bilanzierten 1989 den Wissenstand so: 90 % der Fluchtfälle betrafen reine Sachschadenunfälle, 75–90 % davon fänden nicht im fließenden Verkehr statt, so dass in bis zu 80 % der Fälle kein Geschädigter am Unfallort war.¹⁰⁶ In solchen Fällen besteht die gesetzliche Wartepflicht für eine „nach den Umständen angemessene Zeit“ (§ 142 Abs.1 Nr.2 StGB); alternativ wird die Meldung des Unfalls bei der Polizei erwartet.

Die Schädiger verlassen den Unfallort oft in Panik, aber auch aus Furcht vor Nachteilen.¹⁰⁷ Bei Unfällen, die sich nachts oder an Wochenenden ereignen, ist oft Alkohol im Spiel; die Verursacher befürchten Führerscheinentzug oder andere Sanktionen bzw. Ahndung durch die Polizei. Generell spielt die Vermeidung des Verlusts des Schadensfreirabatts für die Haftpflicht eine Rolle, auch die Sorge um das wachsende Punktekonto in Flensburg. Die spontane Tendenz, vor den unangenehmen Folgen eines Unfalls zu fliehen, wird subjektiv erleichtert, indem der Schaden bagatellisiert wird. Oder die Skrupel und Bedenken, den Unfallort zu verlassen, werden zurückgestellt, weil man selbst schon einmal Opfer von Sachbeschädigung durch einen flüchtigen Täter geworden war; etwa zwei von drei Unfallflüch-

¹⁰² Die Prozentwerte für Nordrhein-Westfalen sind durchweg höher als die Werte für Deutschland, u. a. weil in diesem Bundesland in stärkerem Maße städtische Strukturen gegeben sind. Die eingeklammerten Prozentwerte sind weniger different, weil sie nach dem Prozentuierungsmodus des Statistischen Bundesamtes berechnet wurden, wobei die Unfallfluchtfälle mangels besserer Daten auf die Personenzahl der Verunglückten (nicht die Zahl der Unfälle) bezogen werden, die – bei 1,3 Verunglückten je Unfall – eine höhere Bezugsbasis abgeben, was die Prozentwerte senkt.

¹⁰³ KARL, J., 2003, S. 202.

¹⁰⁴ Vgl. EISENBERG, U. u. a., 1989: 17 %; LAUMANN, M., 1998, S. 15 ff.

¹⁰⁵ Aus Tabelle PZM2001.01 Mitteilungsarten im Zugang 2001 der KBA Statistische Mitteilungen, VZR-Grundstatistik (Kurzbericht) ergeben sich bei hochgerechnet 439.000 Entscheidungen zu einem Unfalldelikt 67.000 Gerichtsentscheidungen über Unfallflucht (= 15,3 %).

¹⁰⁶ EISENBERG, U. u. a., 1989, S. 40.

¹⁰⁷ LAUMANN, M., 1998, S. 23.

tigen gaben dies bei Befragungen an.¹⁰⁸ Auch bei Zeitdruck wird die Warte- oder Meldepflicht ignoriert oder es für ausreichend gehalten, die eigene Visitenkarte hinter den Scheibenwischer zu stecken, ein weit verbreiteter Verbotsirrtum, denn die Beweissicherung ist dadurch keineswegs garantiert.

Die Aufklärungsrate schwankt um 45%.¹⁰⁹ Meist können aus Zeugenaussagen das Kfz und sein Halter über das Nummernschild etc. identifiziert werden. Damit steht aber nicht immer auch der Verursacher fest. Wenngleich für die Polizei mit der Identifikation des Tatwerkzeugs, also des Kfz, der Fall aufgeklärt ist, kann ungeklärt bleiben, ob der Halter auch der Flüchtige war. Daraus erklärt sich die relativ hohe Einstellungsrate nach § 170 Abs. 2 StPO, so beispielsweise in Berlin¹¹⁰ in Höhe von 38,5%. Einstellungen nach 153a StPO sind bei geringen Schäden und tätiger Reue nicht selten; verurteilt werden geständige Täter meist per Strafbefehl. Betrachtet man die registrierten Fälle von Unfallflucht in den obigen Tabellen miteinander, so gehen die Verurteilungen deutlicher zurück als die Meldungen; jedenfalls ist kein Anstieg zu registrieren. Der Anstieg im Jahre 1999 bei den Meldungen und 2000 bei den Verurteilungen könnte auf die Einführung der 24-Stunden-Nachmeldefrist 1998 zurückgehen, die 1999 volle Beachtung gefunden haben könnte, bis sich zeigte, dass sie nicht strafbefreiend, sondern allenfalls strafmildernd wirkt und dadurch Nachteile birgt.

Diese nachträgliche Meldefrist, die in § 142 Abs. 4 StGB eingefügt wurde, wird inzwischen in Teilen der Fachliteratur als nicht ausreichend betrachtet, weil sie nur strafmildernd wirkt und damit Punkte in Flensburg erzeugt und gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung eine Regresspflicht nicht ausschließt.¹¹¹ Entsprechend schlagen die Kritiker vor, bei allen Personenschäden die Wartepflicht festzuschreiben, bei allen Sachschäden aber eine strafbefreiende Meldefrist von 24 Stunden vorzusehen. Psychologische Untersuchungen zeigen, dass unscharfe Verhaltenserwartungen (wie „angemessene Wartezeit“) zum Normbruch einladen; interpretationsfähige Formeln des Gesetzes können angesichts der in Unfallsituationen verbreiteten Panik und Bagatellisierungstendenzen beim Verursacher selbstbegünstigende Verhaltenstendenzen fördern.¹¹² So gaben befragte Unfallverursacher an, „dass es nach dem Unfall einer beträchtlichen Energie bedurfte, den Schreck und das Entsetzen zu überwinden und nicht einfach davonzulaufen“.¹¹³ Die Erwartung, zur Beweissicherung beizutragen, verlangt die Zurückstellung von Eigeninteressen insbesondere an der Vermeidung des erwartbaren Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder gar des Verlustes der Fahrerlaubnis, wenn Alkohol im Spiel war, aber auch an der Bonuserhaltung bei der Haftpflichtversicherung und der Punktevermeidung beim KBA. Eine 24-stündige strafbefreiende Meldepflicht für Unfälle mit Sachschaden könnte einige dieser Nachteile¹¹⁴ ausschließen und damit maßgebliche Fluchtgründe beseitigen. Weitergehende Konzepte der Gewährleistung des Beweissicherungsanspruches des Geschädigten, wie etwa die Meldepflicht nicht gegenüber der Polizei, sondern z. B. dem Zentralruf der Autoversicherer gegenüber¹¹⁵ vorzusehen, könnten daraufhin geprüft werden, ob dadurch ein weiteres Motiv der Unfallflucht – die Vermeidung straßenverkehrsrechtlicher Konsequenzen – entfiel und eine informelle Einigung zwischen Schädiger und Geschädigten erleichtert würde.

¹⁰⁸ EISENBERG, U. U. A., 1989, S. 117.

¹⁰⁹ KARL, J., 2003, S. 200–208; EISENBERG, U. U. A., 1989, S. 123.

¹¹⁰ Dieselben, S. 156.

¹¹¹ BÜCKEN, M., 2003, S. 187.

¹¹² WETZELS, U., 1999, S. 129 f.

¹¹³ LAUMANN, M., 1998, S. 25.

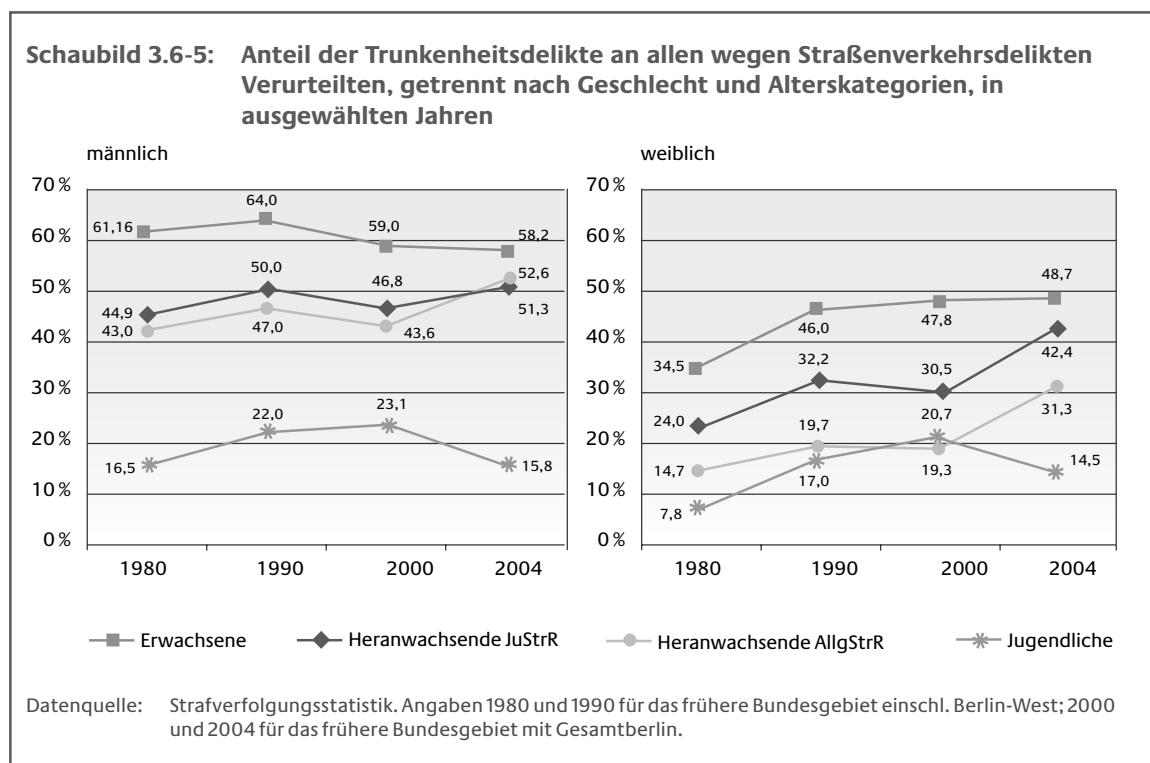
¹¹⁴ Diese ahndenden Nachteile sind ja nicht Absicht des Rechtsgüterschutzes; er zielt vielmehr allein auf Beweissicherung.

¹¹⁵ BÜCKEN, M., 2003, S. 189.

3.6.6 Die Verurteilungen wegen Trunkenheitsdelikten im Gesamt der Straßenverkehrsdelikte und ihre Sanktionierung, besonders im Hinblick auf die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot

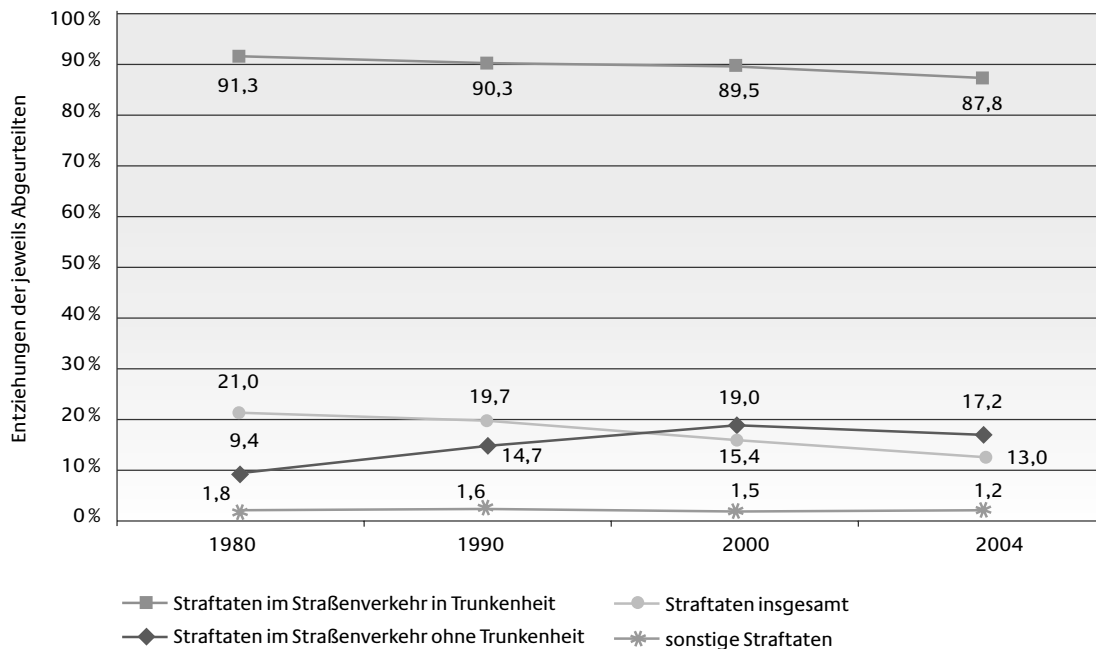
Würde man aufgrund der Verurteilungsdaten des Jahres 2004 ein Bild der Deliktstruktur zeichnen, bestünde Verkehrskriminalität bei der Gesamtheit der Verurteilten zu 51% aus Verkehrsgefährdung (bzw. 48% Trunkenheit im Verkehr bzw. Verkehrsgefährdung durch Alkohol), zu 20% aus Fahren ohne Fahrerlaubnis, zu 16% aus Unfallflucht, zu 9% aus fahrlässiger Körperverletzung (darunter 2% in Trunkenheit); fahrlässige Tötung (0,5%, darunter in Trunkenheit 0,1%), andere Verkehrsdelikte wären quantitativ vernachlässigbar.¹¹⁶ Zwischen 1980 und 2004 hat sich der Anteil der alkoholbedingten Gefährdungsdelikte (§ 315c und § 316 StGB zusammengenommen) in den Größenordnungen nicht wesentlich verändert, jedoch bei den weiblichen Verurteilten tendenziell stärker erhöht als bei den männlichen Verurteilten, wie man unschwer dem Schaubild 3.6-5 entnehmen kann.

Im Alltag des Straßenverkehrs dürfte die Verteilung der Tathandlungen etwas anders als nach der Statistik zusammengesetzt sein, aber durch Verfahrenseinstellungen bleiben insbesondere das abstrakte Gefährdungsdelikt des § 316 StGB und der Verstoß gegen das StVG – insbesondere durch Fahren ohne Fahrerlaubnis – im Blick der Justiz. Beides sind so genannte Kontrolldelikte, bei denen meist von der Polizei nach Verkehrsüberprüfung ermittelt wird, seltener nach Unfällen. Maßgeblich dürfte insbesondere sein, dass die Beweislage meist solide genug ist, um per Strafbefehl ein Urteil zu erreichen. Bei Fahren ohne Fahrerlaubnis wird in der Regel eine Geldstrafe verhängt, bei Aburteilung nach dem JGG sind es – wenn das Verfahren nicht eingestellt wird – Auflagen und Weisungen. Generell werden Straßenverkehrsdelikte eher milde sanktioniert, aber durch zusätzliche Verkehrssanktionen (Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis) wird Druck auf künftige Konformität ausgeübt.



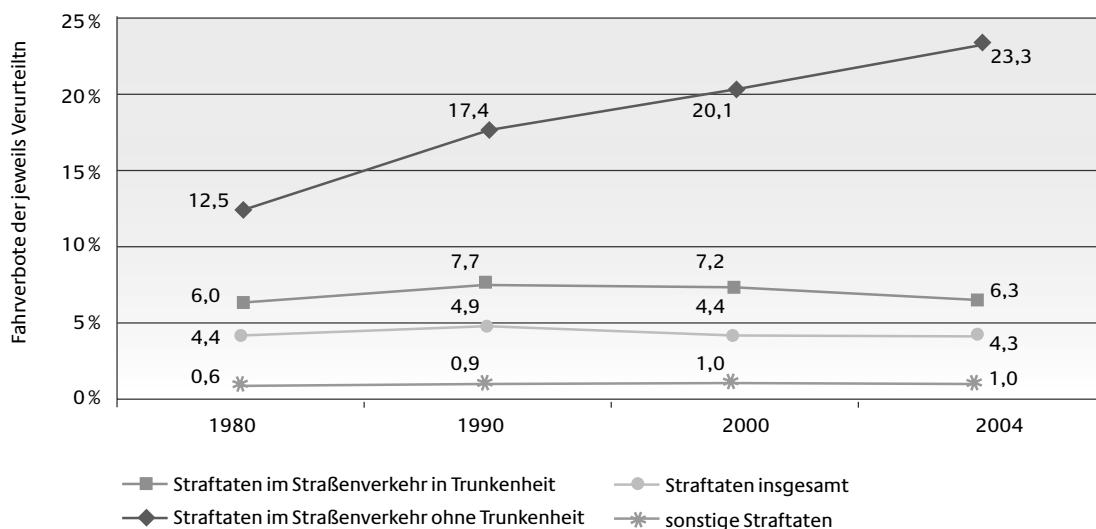
¹¹⁶ Bei Auswertung des BZR für das Bezugsjahr 1994 kommen JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, 2002, zu ähnlichen Relationen wie die Strafverfolgungsstatistik, wobei Körperverletzung gegenüber den Alkoholdelikten zurücktritt (vgl. S. 245).

Schaubild 3.6-6: Abgeurteilte mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik. Angaben 1980 und 1990 für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-West; 2000 und 2004 für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin.

Schaubild 3.6-7: Verurteilte mit Fahrverbot



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik. Angaben 1980 und 1990 für das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-West; 2000 und 2004 für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin.

Bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr wird, wie Schaubild 3.6-6 verdeutlicht, neben der Strafe als Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 69 StGB) in der Regel die Fahrerlaubnis entzogen. Außerdem wird der Zeitraum festgelegt, in dem eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf (§ 69a

StGB). Bei fehlender Fahrerlaubnis wird eine Sperre gegen die (Wieder-)Erteilung angeordnet. Demgegenüber ist die vordringliche, wenngleich in der Größenordnung deutlich geringere, besondere zusätzliche Sanktion bei Vergehen im Straßenverkehr ohne Alkoholeinfluss die Nebenstrafe des Fahrverbotes (§ 44 StGB), wie sich aus Schaubild 3.6-7 gut ersehen lässt.

Diese Strategie erweist sich als wirksam, wobei insbesondere der Entzug der Fahrerlaubnis eine geringere Rückfallrate bewirkt.¹¹⁷ Bei Verkehrstätern ist die Rückfallrate mit etwa 30 % generell geringer als bei Straftätern allgemeiner Kriminalität (knapp 40 %); bei Sanktionierung mit verkehrsspezifischen Sanktionen ist die Rückfälligkeit in allen Altersgruppen noch geringer.¹¹⁸ Auf diesem Hintergrund erscheint die spezialpräventive Bilanz der verkehrsstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis positiv.¹¹⁹

3.6.7 Ausblick

Will man Verkehrsstraftaten reduzieren, so geht es überwiegend zugleich um Prävention von Straßenverkehrsunfällen. Der kriminologisch-strafrechtliche Blick, der im Periodischen Sicherheitsbericht die Problemanalyse prägt, sieht dabei im Rechtsgüterschutz von Leib und Leben durch Verhaltensbeeinflussung bei den Verkehrsteilnehmern den maßgeblichen Ansatz – etwa im Kontrast zum Techniker, der über Straßenbau oder die Gestaltung von Frontschutzbügeln bei Geländewagen zum besseren Schutz von Fußgängern nachdenkt. Für die Verhütung von Verkehrsunfällen werden vielfältige Optionen genutzt; sie betreffen technische Verbesserungen der passiven und aktiven Sicherheit ebenso wie Strategien der Verkehrsregulierung durch straßenbauliche Rahmenbedingungen und Verfeinerung der Kommunikationssysteme über Gefahren, insbesondere auch im Gütertransport, zur Vermeidung von Auffahrunfällen mit ihren oft immensen Personenschäden beim nachfolgenden Verkehr. Dieser Vielgestaltigkeit kann hier nicht nachgegangen werden; vielmehr werden vor allem Ansätze erörtert, die auf Verhaltensbeeinflussung der Verkehrsteilnehmer gerichtet sind. Um bei ihnen Pflichtverletzungen, die zu fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung führen, zu reduzieren, ist neben Maßnahmen der Verkehrserziehung an Modifikationen des Straßenverkehrsrechts, gestützt auf Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts zu denken. So zielt die straf- und bußgeldrechtliche Ahndung der den Straßenverkehr gefährdenden Delikte, insbesondere des Fahrens unter Einfluss von Alkohol- oder anderen berauschenden Mitteln, als Prävention im Vorfeld auf Unfallvermeidung. Nach Verschärfung der Bußgeldsanktionen seit dem 1. April 2001 ist der Anteil der alkoholbedingten Unfälle weiter zurückgegangen. In der Prävention von Alkohol am Steuer liegt weiterhin eine Hauptaufgabe der Verkehrssicherheitsarbeit.

Die Verringerung der Unfallgefahr ist ein komplexer Problembereich; es werden dabei verschiedene Strategien verfolgt, die z. B. im zweijährigen Turnus im Rahmen einer Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung in Form des Unfallverhütungsberichts Straßenverkehr dargestellt werden. Dazu gehören derzeit Ansätze auf fünf Ebenen: (1) die Verbesserung des Verkehrsklimas in Deutschland, (2) der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer (Kinder, Ältere) im Wohnumfeld sowie z. B. durch den Ausbau des Radwegenetzes, (3) die Änderung des Verkehrsverhaltens junger Fahrer, (4) die intensive Regulierung und Kontrolle des Güterverkehrs und (5) die Reduzierung der Unfälle auf Landstraßen.¹²⁰ Da regelmäßig mehr als 60 % aller im Straßenverkehr Getöteten Opfer von Land-

¹¹⁷ JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, 2002, S. 249. Zur Situation in der Schweiz vgl. die interessante, auch unterschiedliche Sanktionsstile zwischen den Kantonen ansprechende Studie von VAUCHER, S. u. a., 2000.

¹¹⁸ JEHLE, J.-M. und S. HOHMANN-FRICKE, 2006, Tabelle 11.

¹¹⁹ Zur wichtigen ergänzenden Problematik der Veränderungen durch Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer vgl. SCHEUCHER, B. u. a., 2002.

¹²⁰ Vgl. Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2002/2003, BT-Drucksache 15/3427, S. 32 ff.

straßenunfällen sind (2004 passierten 63 % der Todesfälle auf Landstraßen, 12 % auf Autobahnen und 25 % innerhalb von Ortschaften) verdient diese fünfte Ebene Priorität. Hierauf bezogene Lösungsvorschläge können gleichzeitig wirksam sein für die zuerst genannte Verbesserung des Klimas unter den Verkehrsteilnehmern.

Die Verkehrsunfallstatistiken zeigen durchgängig, dass die Ursachen ganz überwiegend beim Fahrzeugführer liegen. Dabei sind – wie schon oben dargelegt – unangemessen schnelles Fahren, Vorfahrtsmissachtung, zu dichtes Auffahren und Fehler beim Überholen und Vorbeifahren¹²¹ für nahezu die Hälfte aller Unfälle verantwortlich. Bei Unfällen auf der Landstraße spielt unangemessene Geschwindigkeit die zentrale Rolle. Die Möglichkeiten zur Senkung der Unfallgefahr reichen von der Verbesserung der Überholmöglichkeiten durch Bau von Abschnitten mit zusätzlichen Fahrstreifen über die Durchsetzung von Überholverböten bis hin zur Senkung der angemessen zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei intensivierter Geschwindigkeitskontrolle.¹²² Dabei ist ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachung (Starenkästen) ebenso sinnvoll wie mobile polizeiliche Kontrollen. Insgesamt bilanziert MEEWES den Effekt mobiler und ortsfester Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund empirischer Studien so: „Es können deutliche Sicherheitsgewinne erzielt werden: Die Verkehrsgefahren sind um 50 % bis 85 % zurückgegangen“¹²³, und zwar insbesondere an Streckenabschnitten mit besonders großen Unfallgefahren. Die Wirksamkeit von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Landstraßen, die situationsangemessen mit Blick auf bestehende Unfallträchtigkeit festgelegt und an die Autofahrer nachvollziehbar kommuniziert werden, ist weiter empirisch zu überprüfen; dabei könnten auch regional geltende generelle Höchstgeschwindigkeiten von 90 km/h evaluiert werden.

Auf Autobahnen ist derzeit auf etwas mehr als 50 % der BAB freie Geschwindigkeitswahl möglich, bei etwa einem Drittel sind dauerhafte, bei dem Rest zeitweise Geschwindigkeitsbeschränkungen in Kraft. Zur Frage, wie auf die infolge der Erweiterung der EU gewachsene Intensität des Güterverkehrs auch im Transit durch Deutschland zu reagieren ist, gibt es unterschiedliche Antworten. Grundsätzlich ist die den unterschiedlichen Geschwindigkeiten in Pkw- und Lkw-Verkehr geschuldeten Inhomogenität der Geschwindigkeiten auf den verschiedenen Fahrspuren als besonders unfallträchtig erkannt. Denn der Spurwechsel langsamerer Kfz zwecks Überholens birgt nicht unerhebliche Unfallrisiken. In diesem Zusammenhang wurde die Frage einer allgemeinen Geschwindigkeitsgrenze von 140 oder 130 km/h diskutiert, die der Reduzierung der Unfallrisiken dienen sollte.¹²⁴ Die Idee wurde eingehend erörtert, im Ergebnis jedoch nicht weiter verfolgt. Zielführender dürften flexible und dynamische Ansätze sein. Im Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung wird zusammenfassend bilanziert: „Mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen konnte das Unfall- und Staurisiko auf besonders störanfälligen Autobahnstrecken deutlich gesenkt werden. Insbesondere durch die situationsangemessene Geschwindigkeitsregelung und Gefahrenwarnung im Zuge so genannter Streckenbeeinflussungsanlagen konnten Unfälle mit Personenschaden bereits um durchschnittlich 20–30 Prozent reduziert werden.“¹²⁵ Entsprechend hat das BMVBS ein Programm zur Verkehrsbeeinflussung aufgelegt, das die Weiterentwicklung moderner Verkehrsleittechnik fördert. Der in Fachkreisen teilweise entstandene Eindruck, wegen der zurückgehenden Unfallziffern seien Überlegungen zum Ausbau von Geschwin-

¹²¹ Vgl. auch BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Verkehr in Zahlen 2003/4, S. 173. Zu einer interessanten Schweizer Studie über den Zusammenhang von Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen und Fahrzeugtyp siehe JOHNER, S. und M. KILLIAS, 2005.

¹²² Ebenda, S. 56.

¹²³ MEEWES, V., 1993, S. 7.

¹²⁴ AHRENS, G.-A. u. a., 2004, S. 3.

¹²⁵ Unfallverhütungsbericht 2002/2003, S.53; vgl. auch NODLER, B., 2004, S. 59.

digkeitsregulierungen ad acta gelegt¹²⁶, trifft insofern nicht zu. Allerdings besteht weiterhin die Notwendigkeit, durch genaue Beobachtung der Entwicklung der Unfallrisiken in anderen Ländern, in denen durchweg Geschwindigkeitslimits auf Autobahnen praktiziert werden, festzustellen, wie ohne grundsätzliche Ausklammerung auch einer solchen Option die Palette wirksamer Gegenstrategien verbessert werden kann.

Innerorts passieren zwar zwei Drittel der Unfälle mit Personenschaden; allerdings sind deren Folgen vielfach weniger gravierend als die der Unfälle außerorts. Auch hier ist ein differenziertes Vorgehen angebracht. Soweit Geschwindigkeitsgrenzen bestehen, werden sie vielfach nicht eingehalten¹²⁷; wo allerdings Tempo-30-Zonen durch Aufpflasterungen etc. situativ durchgesetzt wurden, konnte die Zahl der Unfälle mit Personenschaden um bis zu 80 % verringert werden.¹²⁸ Auch hat sich bei Vergleichen von stark und schwächer kontrollierten Städten gezeigt, dass paradoxerweise in den stark kontrollierten Städten häufiger Tempolimits überschritten wurden. Da die kontrollierten Strecken bekannt sind, wird dort zwar langsamer, sonst aber schneller gefahren.¹²⁹ Als Konsequenz wäre an größere örtliche Fluktuation der Kontrollstellen zu denken.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass Tempolimits in den Städten und auf Autobahnen von der Mehrheit der Fahrer, auf den Landstraßen aber nur von einer Minderheit¹³⁰ überschritten werden; damit ist die Durchsetzungsproblematik angesprochen. Zwar können deutlich erkennbare Kontrollen, die einige Zeit durchgeführt werden, die Zahl der Übertretungen senken. Je stärker die technischen Entwicklungen voranschreiten, umso mehr können auch telematische Vorrichtungen in Kfz zur automatischen Regulation von Abständen und Geschwindigkeit als flankierende Maßnahme hilfreich sein¹³¹, sofern diese Vorrichtungen jederzeit vom Fahrer übersteuert werden können, so dass die volle Verantwortlichkeit des Fahrers für das Fahrgeschehen gewährleistet ist. Dass grundsätzlich mittels Verwaltungsanktionen auf Verkehrsverhalten Einfluss genommen werden kann, belegt die bereits oben angesprochene und inzwischen sehr beträchtliche Konformität mit der bußgeldbewehrten Gurtanlegepflicht.¹³² In Metaanalysen wurde ferner nachgewiesen, dass durch polizeiliche Überwachung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, sofern auf diese in den Medien hingewiesen wurde, die Unfallziffern zwischen 23 % und 31 % gesenkt werden können.¹³³ Solche Befunde deuten ein gewisses Potenzial der Verhaltensbeeinflussung durch Geschwindigkeitslimits an, das aber stark von dem Kontrollpotenzial wie auch von der Verdeutlichung der Ziele solcher Limits abhängt. Die Einwirkung auf die Wahl angemessener Geschwindigkeiten als wesentliche Ebene der Unfallvermeidung zu betrachten, ist übrigens insoweit begründet, als neue Analysen der Unfallursachen von der Bewertung ausgehen, dass nur bei etwa 20 % der Unfälle Geschwindigkeit keine Bedeutung hatte.¹³⁴

Neuere Überlegungen über weitere verhaltensbeeinflussende Ansätze zielen dahin, nach ausländischem Vorbild eine so genannte risikoorientierte Differenzierung der Prämien in der Kfz-Haftpflichtversicherung einzuführen. Hierzu genutzt werden könnten die im Ergebnis einer Studie der

¹²⁶ KLENKE, D., 1994.

¹²⁷ VON HEBENSTREIT, B., 1995, S. 272.

¹²⁸ MEEWES, V., 1995, S. 283.

¹²⁹ PFEIFFER, M. und H. HAUTZINGER, 2001, S. 73.

¹³⁰ Zahlen bei ALBRECHT, F., 2001, S. 137.

¹³¹ Vgl. JANKER, H., 2005.

¹³² Im Durchschnitt betrug die Gurtanlegequote im letzten erfassten Jahr 2003 bei Fahrern 93 %, bei Beifahrern 95 % und bei Fondinsassen immerhin 86 %; STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen, 2003, Tabelle 7.7.

¹³³ BLAIS, E. und B. DUPONT, 2005, S. 930.

¹³⁴ MENZEL, C., 2002, S. 162.

BAST gewonnenen Erkenntnisse, dass in Deutschland der Eintrag im Verkehrszentralregister für das weitere Verkehrsrisiko eines Verkehrsteilnehmers hoch bedeutsam ist. Eingetragene mit einem Punkt im Bezugsjahr hatten ein über 100 % höheres Risiko, im Folgejahr wegen eines Verkehrsunfalls registriert zu werden. Bei zwei oder drei VZR-Punkten stieg das Risiko auf über 250 %; bei vier oder mehr Punkten erreichte es schließlich über 400 %.

Orientiert an der Prioritätensetzung des Unfallverhütungsberichts sei abschließend die Einflussnahme auf das Verkehrsverhalten junger Fahrer aufgegriffen. Die Gruppe der 18–25 Jahre alten Personen weist in allen Industrienationen ein beträchtlich erhöhtes Unfallrisiko auf, in Deutschland ist es beinahe dreifach so hoch wie in der Bevölkerung insgesamt.¹³⁵ Es wird zurückgeführt auf das „Jugendlichkeitsrisiko“ und das „Anfängerrisiko“.¹³⁶ Beide sind nicht völlig zu trennen, weil Jugendlichkeit immer auch Suche nach Risiken impliziert und Anfängerstatus zu Fehleinschätzungen der Risiken führt. Es gibt eine Reihe bereits bewährter Ansätze. So haben Untersuchungen zum Führerschein auf Probe gezeigt, dass mit wachsender Erfahrung, z. B. nach neun Monaten Fahrpraxis, das Unfallrisiko erheblich sinkt.¹³⁷ Aus Kanada und Schweden sind Evaluationen bekannt, nach denen durch begleitetes Fahren das Unfallrisiko halbiert werden kann.¹³⁸ Entsprechende Projekte werden derzeit auch in Deutschland (als begleitetes Fahren ab 17 Jahren) in Gang gebracht. Auch Formen abgestufter Lizenzierung (z. B. begrenzte Geschwindigkeit, Nachtfahrverbot) verdienen genauere Prüfung. So hat der Stufenführerschein für Motorräder die Unfallrate von Anfängern um etwa ein Drittel gesenkt.¹³⁹ Auch am Fahrzeug angebrachte L-Schilder können bei Anfängern Stress zum schnelleren Fahren mindern.¹⁴⁰ Inwieweit eine Einflussnahme aufgrund des Punktekontos im Sinne der Anordnung von Fahrernachschulung, Aufbau Seminaren etc. wirksam ist, wäre durch Forschung durch das KBA zu überprüfen. Ferner erscheinen Modellprojekte und Fortbildungsseminare für jüngere Fahrer Erfolg versprechend, insbesondere wenn die Teilnahme an solchen zweiten Fahrausbildungsphasen zur Abkürzung der Probezeit führt. Jedenfalls sind Ansätze, bei denen Verkehrserziehung und Begleitung Jugendlicher mit deren stufenweise intensivierter Verkehrsteilnahme gekoppelt sind, der Vermittlung von guter Fahrpraxis geeignet und verdienen Fortentwicklung und Evaluation. Abschließend sei hervorgehoben, dass die empirische Erforschung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen im Bereich der Regelverstöße im Straßenverkehr und der Unfallverhütung in Deutschland gut entwickelt ist und als Ressource für konzeptionelle Entscheidungen auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene genutzt werden kann und insbesondere durch das BMVBS auch genutzt wird.

3.6.8 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Mit dem Kapitel 3.6 zu Straßenverkehrsdelikten rundet der 2. PSB das Bild ab, das er seiner Schwerpunktsetzung gemäß über Kriminalität im öffentlichen Raum vermittelt. Der Sicherheitsbericht bestätigt den von der Bundesregierung gewählten multidisziplinären Ansatz zur Prävention von Verkehrsdelinquenz: Neben dem Abbau von Unfallrisiken durch technische und straßenbauliche Maßnahmen werden Verkehrsteilnehmer mit entsprechender Aufklärung, Ausbildung und Verkehrserziehung positiv beeinflusst und schließlich zur Einhaltung der Verkehrsregeln angehalten, indem rechtswidriges Verhalten angemessen geahndet wird. Voraussetzung für die präventive Wirkung sanktionsrechtlicher Maßnahmen sind spürbare Überwachungsmaßnahmen, die Akzeptanz der

¹³⁵ HAMM, M., 1998, S. 159.

¹³⁶ Vgl. RAITHEL, J., 1999, S. 26.

¹³⁷ WILMES-LENZ, G., 2002, S. 21.

¹³⁸ WILMES-LENZ, G., 2002, S. 15.

¹³⁹ VON HEBENSTREIT, B. u. a., 1993, S. 75.

¹⁴⁰ HAMM, M., 1998, S. 172.

betreffenden Regelungen durch die Verkehrsteilnehmer und dementsprechend Sanktionen, die zu den jeweiligen Zuwiderhandlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei der Gesamtbetrachtung der Kriminalitätsentwicklung können daher auch Zuwiderhandlungen nicht ausgeschlossen werden, die als Verkehrsordnungswidrigkeiten qualifiziert werden. Gerade bei Verkehrsverstößen sind die Übergänge zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oftmals fließend.

Da es – wie der Bericht feststellt – eine umfassende Datenerfassung zu Vorkommen und zeitlicher Entwicklung der Straßenverkehrsdelinquenz nicht gibt, wurde für die Erarbeitung des Berichts eine Vielzahl anderer Grundlagen, vor allem Statistiken zum Verkehrsunfallgeschehen und in Bezug auf die Verunglückten, herangezogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass anhand einer solchen Datenlage nur annähernde Schlussfolgerungen zur Kriminalitätsentwicklung möglich sind.

Positiv stellt der Bericht fest, dass Unfälle mit Personenschaden (Tod und Körperverletzung) und speziell auch die Anzahl der Unfälle mit Beteiligten unter Alkoholeinfluss in den letzten Jahren ständig zurückgegangen sind. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung und wird auch weiterhin alle Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit unternehmen. Sie beobachtet sorgfältig die im Bericht angesprochene – wenn auch gegenüber Alkoholfahrten auf verhältnismäßig niedrigem Niveau – zu verzeichnende steigende Tendenz beim Fahren unter Drogeneinfluss, die jedoch nicht nur auf dem besorgniserregenden steigenden Konsum von Betäubungsmitteln, sondern auch auf der höheren Kontrollsensibilität der Verfolgungsbehörden und Durchführung von speziellen Drogenerkennungsprogrammen beruhen kann, die infolge der gesetzlichen Normierung des absoluten Drogenverbots im Straßenverkehr gem. § 24a Abs. 2 StVG stattgefunden haben.

Mit Sorge betrachtet die Bundesregierung die im Bericht angesprochene hohe Beteiligung der Risikogruppe junger Fahrer, insbesondere derjenigen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren, am gesamten Unfallaufkommen. Rückblickend auf ihre langjährigen Erfahrungen zur Verringerung des Unfallrisikos junger Fahrer und Fahranfänger im Bereich der Ausbildung, des Erwerbs der Fahrerlaubnis, der Nachschulung in der Probezeit und sanktionsrechtlicher Maßnahmen wurden in letzter Zeit neue Erfolg versprechende Maßnahmen verfolgt, die sowohl an der mangelnden Fahrerfahrung als auch an dem Ausbau der noch nicht ausgereiften Fertigkeiten von Fahranfängern ansetzen. Hierzu zählen insbesondere die 2. Fahrausbildungsphase und der Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“.

Soweit der Bericht gesetzliche Änderungen (wie z. B. zu § 142 StGB) vorschlägt, ist anzumerken, dass die Bundesregierung ständig und unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen prüft, ob Verbesserungen im Verkehrsverwaltungsrecht und Verkehrsstrafrecht erforderlich sind. Hierfür werden insbesondere auch Empfehlungen der in diesem Bereich tätigen Institutionen und Fachkonferenzen, wie denen des Deutschen Verkehrsgerichtstages, hinzugezogen, der im Jahre 2003 Empfehlungen zu § 142 StGB (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) beschlossen hat. Daneben werden insbesondere aber auch Erfahrungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis berücksichtigt.

Die Bundesregierung ist, wie eingangs dargestellt, der Auffassung, dass letztlich nur ein multidisziplinärer Ansatz mit vielschichtigen Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit und Senkung der Verkehrsdelinquenz Erfolg versprechend ist.

4 Ausgewählte Bevölkerungsgruppen bzw. Tätergruppen

4.1 Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer

Kernpunkte

- Im Hellfeld der polizeilichen Statistiken zeigen sich bis etwa 1998 deutliche Anstiege der offiziell als tatverdächtig registrierten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden. Seitdem finden sich jedoch deutliche Rückgänge für Eigentumsdelikte junger Menschen. Schwerwiegende Gewaltdelikte wie Tötungen, aber auch Raubdelikte gehen seitdem im Hellfeld ebenfalls zurück. Anstiege finden sich hingegen für Körperverletzungen sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, hier in erster Linie wegen Cannabis.
- Mehrere unabhängig voneinander durchgeführte Dunkelfeldstudien aus verschiedenen Städten und Landkreisen bieten jedoch deutliche Hinweise darauf, dass die Anstiege im Hellfeld das Ergebnis veränderter Bewertungen und einer gestiegenen Anzeigebereitschaft bzw. erhöhter Aufmerksamkeit sind. Weder für die Gewalt an Schulen noch für die Gewalt junger Menschen im öffentlichen Raum sind Zuwächse zu erkennen. Dies wird bestätigt durch Daten der Versicherungswirtschaft.
- Anhaltspunkte für eine Brutalisierung junger Menschen sind ebenfalls weder den Justizdaten noch den Erkenntnissen aus Dunkelfeldstudien oder den Meldungen an die Unfallversicherer zu entnehmen. Es zeigt sich vielmehr im Gegenteil, dass in zunehmendem Maße auch weniger schwerwiegende Delikte, die nur geringe Schäden und keine gravierenderen Verletzungen zur Folge hatten, zur Kenntnis der Polizei gelangen.
- Hintergrund dieser Entwicklungen sind erheblich gesteigerte Bemühungen um Kriminalprävention bei Jugendlichen und Kindern, die in den letzten Jahren in Schulen und Stadtteilen auf den Weg gebracht wurden. Diese haben zu einer Veränderung von Einstellungen und Problembewusstsein geführt. Damit einher ging eine erhöhte Tendenz dazu, Normverstöße junger Menschen auch den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis zu bringen.
- Repräsentative Erhebungen zeigen allerdings auch – im Einklang mit den Daten der Polizei –, dass es eine Zunahme des Konsums illegaler Drogen in Form von Cannabis bei jungen Menschen gegeben hat. Das Einstiegsalter bei Drogendelinquenz sowie die Quote junger Menschen mit Drogenerfahrungen haben zugenommen. Dabei handelt es sich mehrheitlich jedoch nicht um langfristige Drogenkarrieren, sondern um vorübergehende Episoden von Probierverhalten.
- Es gilt nach wie vor, dass die meisten jungen Menschen nur kurzzeitig und nicht in schwerwiegenden Formen gegen Normen verstoßen. Dies ist in allen westlichen Gesellschaften seit Jahrzehnten zu beobachten und als normaler Vorgang des Normlernens nicht weiter beunruhigend. Eine Zunahme gravierender Formen der Delinquenz junger Menschen in Gestalt von erhöhten Zahlen von Mehrfach- und Intensivtätern lässt sich nicht nachweisen.
- Nach Ergebnissen aus Längsschnittuntersuchungen treten langfristig mit schwerwiegender Kriminalität auffallende Personen zu einem erheblichen Anteil schon vor Eintritt des Strafmündigkeitsalters mit Aggression und normabweichendem Verhalten in Erscheinung. In vielen Fällen handelt es sich um Kinder, die in mehrfacher Hinsicht belastet sind.
- Der institutionelle Umgang mit derart früh auffälligen, hoch belasteten Kindern und ihren Familien ist verbesserungsbedürftig. Für diese Gruppe werden Maßnahmen der Frühprävention benötigt. Positive Erfahrungen mit entsprechenden Modellen liegen aus dem Ausland bereits vor. Auch in Deutschland werden diese aktuell aufgegriffen und in Modellvorhaben erprobt.

Das Thema Kinder- und Jugendkriminalität hat seit dem 1. PSB, wo es den Schwerpunkt bildete, nichts an Brisanz und Aktualität verloren. Vor allem die von jungen Menschen verübte Gewalt steht immer wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Den meisten ist der so genannte „Amoklauf“ des Schülers Robert Steinhäuser am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt noch gut erinnerlich.¹ Solche Tötungsdelikte durch junge Menschen, so auch die Tat eines 16-jährigen in Berlin, der ein siebenjähriges Kind tötete², ziehen hohes Interesse auf sich.

Gravierende Sexualstraftaten junger Menschen waren seit 2001 Anlass für umfängliche Auseinandersetzungen mit Fragen der Prognose und Optionen einer Früherkennung.³ Hier kam es auch zu Reaktionen von Seiten des Gesetzgebers. Mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003⁴ wurde die Möglichkeit geschaffen, gegen unter 21-jährige Heranwachsende, sofern diese nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden, – unter eng definierten Voraussetzungen ihrer strafrechtlichen Vorbelastung sowie von Feststellungen zu ihrer Gefährlichkeit – bei der Verurteilung den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung auszusprechen (§ 106 Abs. 3 JGG).

Ein starkes Medienecho finden immer wieder Fälle massiver Gewalt an Schulen.⁵ Printmedien, aber auch Funk und Fernsehen haben mehrfach Einzelfälle im Detail nachgezeichnet und von dort ausgehend Generalisierungen vorgenommen. Regelmäßig wird der Öffentlichkeit nahegebracht, dass die Gewalt junger Menschen, insbesondere an Schulen, sowohl quantitativ ansteige als auch zunehmend brutaler werde.⁶ In jüngerer Zeit berichtete z. B. DPA am 15. Dezember 2005 über „brutale Übergriffe“ von Jugendlichen auf Mitschüler in Münster und in Bockenheim. Diese Vorfälle, die von den Jugendlichen mit Hinweisen, dass sie dies „nur aus Spaß“ getan hätten, kommentiert und teilweise auf Digitalkameras aufgenommen worden waren, haben in Großbritannien als Phänomen des „happy slapping“ schon etwas früher Aufmerksamkeit auf sich gezogen.⁷

In einigen Bundesländern wurden im Gefolge solcher Ereignisse Regelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass schulische Gewaltvorkommnisse den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden.⁸

¹ LANGE, T. und W. GREVE, 2002; Die Ereignisse in Erfurt trugen mit dazu bei, dass schon in Vorbereitung befindliche Novellierungen des Waffengesetzes mit Hochdruck zu Ende gebracht wurden; vgl. HEUBROCK, D. u. a., 2004. Seit dem April 2003 gilt ein neues, deutlich restriktiveres Waffenrecht, siehe Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970).

² DIE WELT vom 31. August 2005.

³ Vgl. ELZ, J., 2004; NOWARA, S. und R. PIERSCHKE, 2005.

⁴ BGBl. I S. 3007

⁵ www.stern.de vom 3. Februar 2004 „Bestialische Berufsschüler“. Am 9. Juni 2004 berichtet der STERN weiter, dass drei der Täter zu unbedingten Jugendstrafen zwischen 15 und 18 Monaten verurteilt wurden.

⁶ So beispielsweise die Sendung Frontal 21 im ZDF, die Ende 2003 über brutale Einzelfälle berichtete und unter Hinweis auf die Entwicklung der absoluten Fallzahlen der PKS von entsprechenden Problemverschärfungen sprach (<http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/4/0,1872,2078244,00.html>).

⁷ Vgl. WESERKURIER vom 15. Dezember 2005, S. 18 („Eigentlich war’s ja nur Spaß“). Siehe auch PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006, S. 1121.

⁸ Vgl. Schreiben der SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG UND SPORT, Berlin v. 16. September 2003 an alle Schulen: „Hinsehen und Handeln“. Darin wird eine Pflicht zur Meldung aller Gewaltvorfälle, die sich in Schulen ereignen, betont. Diese betrifft alle Vorfälle mit Waffen, Körperverletzungen, Erpressungen, Bedrohungen, die dem Jugendbeauftragten der Polizei zu melden sind. In Hamburg wird durch die dortige Beratungsstelle Gewaltprävention am LANDESINSTITUT FÜR LEHRERBILDUNG UND SCHULENTWICKLUNG beispielsweise eine Checkliste über das Internet an Lehrerinnen und Lehrer gerichtet, in denen als eine der Sofortmaßnahmen bei Gewaltvorfällen die Einschaltung nicht nur der Schulleitung, sondern auch der Polizei aufgeführt wird (<http://www.li-hamburg.de/abt.lip/bsg/bsg.gewalthandlungen/index.html>).

Insbesondere nach Vorfällen in Hildesheim wurde diese Diskussion schulischer Anzeigeverpflichtungen weiter intensiviert.⁹

Äußerungen über Anstiege oder ein „besorgniserregendes“ Niveau der Jugendkriminalität bzw. ihrer qualitativen Veränderungen im Sinne einer Brutalisierung entfalten auch kriminalpolitisch einen gewissen Handlungsdruck. Die Lage wird in einer Weise öffentlich dargestellt und über die Rezeption der Medien dann auch von der Öffentlichkeit wahrgenommen, die es erforderlich zu machen scheint, auch von Seiten des Gesetzgebers Maßnahmen zur Reduzierung der Jugendkriminalität in besonderer Weise zu intensivieren.¹⁰ Solche Vermutungen über Zunahmen und qualitative Veränderungen der Jugendkriminalität sind regelmäßiger Bezugspunkt von Forderungen nach Verschärfungen des Jugendstrafrechts.¹¹ Insoweit ist die Frage nach empirischen Befunden zur Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewalt junger Menschen, von hoher kriminalpolitischer Relevanz.

Wie zahlreiche Studien der letzten Jahre belegen, ist insbesondere im Jugendbereich das Dunkelfeld der polizeilich nicht zur Kenntnis gebrachten Straftaten und -täter enorm hoch.¹² Insoweit können schon geringfügige Veränderungen der Relationen von Hell- und Dunkelfeld infolge vermehrter Mitteilungen an die Polizei zu gravierenden Zunahmen der im Hellfeld von Polizei und Justiz registrierten jungen Menschen führen, ohne dass dem eine tatsächliche Zunahme oder Änderungen des normabweichenden Verhaltens von Jugendlichen oder Kindern zugrunde liegen. Die bereits angesprochenen Richtlinien und Hinweise für Schulen zum Umgang mit Gewalt tragen dazu bei, dass über Lehrkräfte vermehrt entsprechende Ereignisse den Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt werden. Dies ist nur ein Aspekt, der in den letzten Jahren Auswirkungen gezeitigt haben könnte und folglich bei der Bewertung von Hellfeldbefunden der Polizei und Justiz zu beachten ist. Weiter bedeutsam sind die vielfachen Aktivitäten zur Kriminal- und Gewaltprävention, mit denen ein Problembewusstsein geschaffen, Aufmerksamkeiten erhöht und Bewertungsmaßstäbe verändert worden sein können.

Aus diesem Grunde ist eine vergleichende Betrachtung von Kriminalstatistiken und der im Hellfeld zu beobachtenden Entwicklungen einerseits und der Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien andererseits gerade mit Blick auf die jungen Menschen besonders bedeutsam, um nicht zu fehlerhaften Lageeinschätzungen zu gelangen.

Eine die Kriminal- und Justizstatistiken ergänzende, kontinuierliche bundesweite Analyse der Entwicklung normabweichenden Verhaltens junger Menschen (oder auch von bestimmten Ausschnitten dessen) liegt zwar bis heute nicht vor.¹³ Verfügbar sind jedoch für Deutschland für die Zeit seit dem

⁹ In Niedersachsen wurde mit Runderlass vom 15. Februar 2005 die Pflicht zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zur Gewaltprävention in der Schule festgelegt. Mit Runderlass vom 30. September 2003 (Nds. MBl. S. 675) war bereits zuvor schon die Pflicht zur Anzeige von Gewaltvorfällen statuiert worden. Diese umfasst, ähnlich wie in Berlin, Körperverletzungen, Raub, Erpressungen, sexuelle Gewalt sowie alle mit Waffen einhergehenden Vorfälle.

¹⁰ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; PFEIFFER, C. u. a., 2004; 2005; zum Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und der Befürwortung härterer Sanktionen gegen Jugendliche vgl. a. OBERWITTLER, D. und S. HÖFER, 2005.

¹¹ BR-Drs. 238/04; 276/05; BT-Drs. 15/1472; 15/3422; 15/5909; zur Reaktion darauf siehe auch die Stellungnahmen und Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages 2002 in Berlin und des 25. und 26. Deutschen Jugendgerichtstages (2002 in Marburg und 2004 in Leipzig).

¹² Vgl. dazu den ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 2001, S. 498 f.; s. a. MANSEL, J. und J. RAITHEL, 2003, S. 9.

¹³ Dies gilt jedenfalls mit Blick auf Dunkelfeldstudien zu Gewalt- und Eigentumsdelinquenz. Bezogen auf Drogenkonsum und -delinquenz liegen zumindest für einige Bundesländer erstmals Hinweise in international vergleichender Perspektive vor (vgl. BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004a). Im Jahr 2006 wird sich eine Hamburger Forschergruppe aus der Abteilung Kriminologie der Fakultät für Rechtswissenschaft – unterstützt durch Mittel des BMFSFJ – an

1. PSB der Bundesregierung einige neuere, wiederholt durchgeführte regionale Studien, die Hinweise auf Veränderungen von Ausmaß und Struktur der Delinquenz junger Menschen sowie der darauf gerichteten Kenntnissnahme durch Strafverfolgungsorgane bieten.¹⁴

Weiter liegen neuere Befunde aus überwiegend internationalen, teilweise aber auch deutschen Längsschnittstudien vor, die sich individuellen Entwicklungsverläufen zuwenden. Diese bieten Erkenntnisse über kriminelle Karrieren, den Ein- und Ausstieg aus delinquenten Entwicklungen und die in diesem Prozess relevanten Einflussfaktoren.¹⁵ Insoweit wurde das Wissen über Ursachen und Hintergründe der Delinquenz junger Menschen um die Prävention längerfristig krimineller Entwicklungen in den vergangenen Jahren in wichtigen Punkten erweitert.

Strafrechtlich relevantes Verhalten – insbesondere gelegentliche und bagatellhafte Eigentumsdelikte, aber auch einfache Körperverletzungen – tritt gerade bei jungen Menschen in allen westlichen Ländern seit mehr als hundert Jahren statistisch gehäuft auf.¹⁶ Die Alterskurve der Kriminalitätsbelastung ist in ihrer Form und Grundstruktur als historisch und kulturell universell zu bezeichnen.¹⁷ Delinquenz tritt ab dem frühen Jugendalter (mit etwa zehn bis zwölf Jahren) beginnend – überwiegend in Form leichter Delikte – mit steigendem Alter bei zunehmend mehr jungen Menschen auf. Die Quote der sich normabweichend Verhaltenden erreicht etwa mit 17–18 Jahren ihren Höhepunkt und sinkt nach dem 20. Lebensjahr allmählich wieder ab. Dieser Verlauf tritt bei Mädchen etwas früher ein und bewegt sich auf niedrigerem Niveau als bei Jungen. Dunkelfelddaten zeigen in etwas jüngerem Alter entsprechende Spitzenwerte der Delinquenz, Hellfelddaten folgen aber ebenfalls diesem Trend mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung.

Delinquentes Verhalten bei jungen Menschen ist, nach gesicherten Erkenntnissen nationaler wie auch internationaler jugendkriminologischer Forschung, weit überwiegend als episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, d. h. bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen zu bezeichnen. Fast 90 % der männlichen Jungerwachsenen haben irgendwann einmal im Kindes- und Jugendalter gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen.¹⁸

Jugendliche Delinquenz ist insofern nicht per se Indikator einer dahinterliegenden Störung oder eines Erziehungsdefizits. Im Prozess des Normlernens ist eine zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten. Dies hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Herstellung sozialer Autonomie, sozialer Integration und Identitätsbildung, zusammen. Damit ist Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.¹⁹ Es ist von einem Kontinuum auszugehen, an dessen einem Ende die massenhafte und gelegentliche Begehung von Straftaten durch junge Men-

einer internationalen vergleichenden Befragung zu Jugenddelinquenz beteiligen. Diese Studie soll nach dem bisherigen Stand den Beginn regelmäßiger Dunkelfeldanalysen in international-vergleichender Perspektive markieren (vgl. ESC-NEWSLETTER, 2005, 4, 1, S. 5).

¹⁴ Vgl. OBERWITTLER, D. und T. KÖLLISCH, 2004; DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a; BOERS, K. und J. REINECKE, 2004b; PFEIFFER, C., 2005.

¹⁵ Vgl. SCHUMANN, K. F., 2003a; 2003b; BOERS, K., 2005; STELLY, W. u. a., 2003; LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; THORNBERRY, T. P. und M. KROHN, 2003; MOFFITT, T. E., 2003; LAUB, J. H. und R. J. SAMPSON, 2003.

¹⁶ Vgl. WALTER, M., 2001; HEINZ, W., 2003.

¹⁷ Vgl. SCHUMANN, K. F., 2003a; s. a. MOFFITT, T. E., 1993; THORNBERRY, T. P. u. a., 2004; LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003.

¹⁸ Vgl. KERNER, H.-J., 1993, S. 29; vgl. a. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b.

¹⁹ Vgl. HURRELMANN, K. und U. ENGEL, 1992; PINQUART, M. und R. K. SILBEREISEN, 2000.

schen steht, quasi der Pol der Normalität, und an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.²⁰

Zahlreiche kriminologische Längsschnittstudien²¹ belegen die Existenz einer recht kleinen Gruppe junger Menschen, die über viele Jahre – teilweise bis in das mittlere und späte Erwachsenenalter hinein – kriminelle Delikte begeht.²² Mittlerweile lassen sich gewisse Regularitäten jener Entwicklungsverläufe benennen, die zu massiver, länger dauernder Delinquenz führen.²³ Wenn sich auch die Forschung in der Frage der genauen Anzahl von möglichen Verläufen und der relativen Bedeutsamkeit von Risikofaktoren nicht einig ist, so kann doch als gesichert gelten, dass die Kumulation von Risikofaktoren die Wahrscheinlichkeit späterer massiver und längerfristiger, d. h. bis ins Erwachsenenalter reichender Delinquenz, substantiell erhöht.²⁴ Einflüsse, die hier relevant sind, beziehen sich sowohl auf Persönlichkeitsmerkmale und Temperamentsfaktoren auf der individuellen Ebene als auch die familiäre Sozialisation, hier insbesondere die Eltern-Kind-Bindung sowie Gewalterfahrungen im familiären Nahraum, die einer der relevantesten Prädiktoren der Entwicklung von Aggression und Delinquenz zu sein scheinen.²⁵ Von hoher Bedeutung sind dabei die Entwicklung sozialer Informationsverarbeitung, die Entwicklung von Empathiefähigkeit und die Herausbildung von Fähigkeiten zur Affekt- und Selbstkontrolle.²⁶

Ferner haben soziale Rahmenbedingungen des Aufwachsens – sowohl auf der Makroebene der Gesellschaft als auch auf der Mesoebene von Stadtteilen und Gemeinden – nicht nur Einfluss auf aktuelle Gelegenheitsstrukturen, sondern auch darauf, in welchem Umfang sich Risikopotenziale, die auf der individuellen Ebene oder der Ebene der Familie angesiedelt sind, entfalten und realisieren bzw. inwiefern deren Wirkungen abgepuffert werden können.²⁷

Während die Risikofaktoren der Entstehung solcher delinquenten Verläufe relativ gut umschrieben sind²⁸, ist derzeit die Frage, was die Gruppe jener, bei denen ein Abbruch, ein Ausstieg aus solchen Entwicklungen erfolgt, von denen unterscheidet, wo eine solche Beendigung delinquenter Episoden nicht geschieht, noch nicht zureichend geklärt.²⁹ LAUB und SAMPSON verweisen dazu auf so genannte turning points, die auch im späteren Lebensalter zu einer Umorientierung führen können, mit der Konsequenz der (Re)aktivierung sozialer Bezüge, in denen soziale Gratifikation und Anerkennung verbunden sind mit informellen Kontrollen, die die Schwelle zur Delinquenz so erhöhen, dass nur wenige sie noch überschreiten.³⁰ Aus der Forschung liegen zahlreiche Hinweise darauf vor, dass justizielle Reaktionen genau solche Etablierungen sozialer Beziehungen und Kontrollen zu unterminieren vermögen. Strafrechtliche Interventionen wirken demnach nicht so ohne Weiteres nur abschreckend oder resozialisierend wie intendiert, sondern gerade in Fällen erheblicher Mehrfachbelastungen

²⁰ Vgl. HEINZ, W., 2003; LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003; THORNBERRY, T. P. u. a., 2004.

²¹ Vgl. zum Überblick die Beiträge in THORNBERRY, T. P. und M. KROHN, 2003 sowie in LAHEY, B. B. u. a., 2003.

²² Vgl. FARRINGTON, D. P., 2003; MOFFITT, T. E., 1993; 2003; MOFFITT, T. E. u. a., 1996; COID, J. W., 2003.

²³ Vgl. dazu auch LÜCK, M. u. a., 2005.

²⁴ Vgl. dazu SCHUMANN, K. F., 2003a; 2003b; siehe auch LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003; PETERMANN, F., 2005; SCHEITHAUER, H., 2003.

²⁵ Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 2004.

²⁶ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003.

²⁷ Vgl. LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003; WIKSTRÖM, P.-O. und R. J. SAMPSON, 2003.

²⁸ Vgl. dazu den Überblick bei LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003 sowie COID, J. W., 2003.

²⁹ Aktuell befassen sich mehrere Forschungsgruppen mit den Entwicklungsprozessen, die zu Desistance, d. h. dem Ausstieg aus kriminellen Karrieren, führen. Vgl. MULVEY, E. P. u. a., 2004 und die Beiträge im Themenheft 3/2004 der Zeitschrift YOUTH VIOLENCE AND JUVENILE JUSTICE.

³⁰ Vgl. LAUB, J. H. und R. J. SAMPSON, 2003.

können sie das Risiko weiterer Kriminalität durch das ihnen inhärente Stigmatisierungs- und Ausgrenzungspotenzial dadurch erhöhen, dass soziale Partizipationschancen und damit auch informelle Kontrollen zerstört werden.³¹ Dies könnte, wie SCHUMANN zutreffend argumentiert, ein wichtiger Aspekt der Erklärung des in der Längsschnittforschung beobachteten Phänomens sein, dass der beste Prädiktor kriminellen Verhaltens ein früheres kriminelles Verhalten ist. Ein wesentliches Moment dieser Kontinuität scheint durch Reaktionen von formellen Instanzen der Sozialkontrolle, hier vor allem den Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, mit produziert zu werden.³²

Bedeutsam nicht nur für die Intensivierung delinquenten Verhaltens, sondern sowohl für dessen längerfristige Aufrechterhaltung als auch für den Ausstieg aus entsprechenden Laufbahnen sind nach vorliegenden Befunden außerdem die Wirkungen, die von Gleichaltrigengruppen ausgehen. Die Bedeutung der Gleichaltrigengruppe für Delinquenz und gewalttätiges Verhalten ist ohne Zweifel eine der am besten untersuchten Fragestellungen in der Kriminologie. „No characteristic of individuals known to criminologists is a better predictor of criminal behavior than the number of delinquent friends an individual has.“³³ Damit konsistent zeigt sich sowohl im Quer- als auch im Längsschnitt, dass mit einer Einbindung in gewalttätige Peergruppenkontexte eine Erhöhung des Risikos, selbst gewalttätig zu werden, verbunden ist.³⁴ Die hohe subjektive Bedeutung und quantitative Verbreitung der Zugehörigkeit zu einer Gleichaltrigengruppe ist ein allgemeineres Kennzeichen für den im Jugendalter stattfindenden Prozess der Ablösung von Elternhaus und Familie. In Cliques gestaltet ein großer Teil Jugendlicher ihre Freizeit, sucht nach Sinn und erlebt Zugehörigkeit und Anerkennung. Der geringste Teil solcher Gleichaltrigengruppen ist von Gewalt und Delinquenz gekennzeichnet. So fand eine aktuelle deutsche Studie, dass Gewalt und Delinquenz „prekäre“ Cliques kennzeichnete, in denen sich etwa 10 % der Jugendlichen befinden.³⁵ Zumeist handelt es sich bei ihnen um stark vorbelastete Jugendliche. Deren Hintergrund wird durch familiäre Konflikte und eine belastete Beziehung zu den Eltern, eine geringe Bildung, negative Erfahrungen in der Schule, schlechte Zukunftsoptionen und vielfältige Ausschlusserlebnisse gekennzeichnet. Andere Cliquesarten wären für sie gar nicht zugänglich. Diese Form des Zusammenschlusses mit Gleichaltrigen ist insoweit durch Alternativlosigkeit gekennzeichnet.

Der immer wieder nachgewiesene Zusammenhang von Peerdelinquenz und eigenem normabweichenden Verhalten Jugendlicher wird unterschiedlich interpretiert.³⁶ Die Selektionshypothese besagt dazu, dass sich Jugendliche, die gewaltbereite Einstellungen besitzen, bewusst gewalttätigen Gruppen anschließen. Die Sozialisations- oder Ermöglichungshypothese hingegen geht davon aus, dass durch die Gruppe erst entsprechende Einstellungen erzeugt werden und Jugendliche so in der Gruppe delinquente Verhaltensmuster entwickeln. THORNBERRY und Mitarbeiter integrierten beide

³¹ Vgl. dazu PREIN, G. und K. F. SCHUMANN, 2003; PREIN, G. und L. SEUS, 2003; SCHUMANN, K. F., 2006.

³² Vgl. SCHUMANN, K. F., 2003c, S. 219, der zur Kontinuität langfristiger delinquenter Verläufe recht prägnant formuliert: „ergäbe sich für die chronics das trajectory im Wesentlichen daraus, dass Straftäter durch die Folgewirkungen ihrer Bestrafung zu Geiseln ihres Vorlebens werden. Wenn aber negative Prognosen bei weiteren Verurteilungen auf das Vorleben abstellen, stabilisiert dieser Mechanismus das trajectory. Auch aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, die Verwendung des Begriffs an soziale Kontrolle zu binden und – wenn überhaupt – von einer Kriminalisierungs- (und nicht Kriminalitäts-) trajectory zu sprechen, ganz im Sinne des Verständnisses von kriminellen Karrieren durch den labeling approach.“

³³ WARR, M., 2002, S. 40.

³⁴ Vgl. WETZELS, P. und D. ENZMANN, 1999; WARR, M., 2002; 1996; MATUSEDA und ANDERSON, 1998.

³⁵ Vgl. WETZSTEIN, T. u. a., 2005, S. 189.

³⁶ Vgl. dazu BAIER, D. und P. WETZELS, 2006.

Sichtweisen in ein Interaktionsmodell.³⁷ Danach führen antisoziale Verhaltensweisen Jugendlicher und darauf bezogene Etikettierungen des Umfelds zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Zusammenschlusses mit gleichgesinnten Gleichaltrigen.³⁸ Die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe stabilisiert und fördert dann deren weitere Auffälligkeit. Es kommt zur Etablierung negativer Regelkreise im Entwicklungsverlauf.

Längsschnittliche Analysen belegen allerdings eher – im Sinne der Ermöglichungshypothese – eine delinquenzförderliche Wirkung des Gruppenkontextes, soweit es sich um so genannte Gangs handelt: „Wenn sich männliche Jugendliche einer Gang anschließen, dann verändert sich ihr Verhalten; Delinquenz, Gewalt, Drogenhandel und – zu einem geringeren Ausmaß – auch Drogengebrauch nehmen zu. Wenn sie die Gang wieder verlassen, verändert sich erneut ihr Verhalten; abweichendes Verhalten geht zurück, mit der Ausnahme des Drogenhandels. Im Gegensatz dazu finden sich wenige Anhaltspunkte für die Selektionshypothese. Gangmitglieder haben keine höheren Delinquenzraten als Nichtmitglieder vor oder nach einer Mitgliedschaft.“³⁹ Dies bedeutet, dass innerhalb der Gruppen Prozesse einsetzen, die kausal dafür sind, dass Jugendliche zu Straftätern werden. Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass diese längsschnittlichen Analysen sich auf in Relation zu Gleichaltrigen-Gruppen insgesamt doch fester gefügte und zeitlich beständigere Gangs in den USA beziehen. Ähnliche Befunde liegen seit einiger Zeit jedoch auch für die Effekte der auch etwas loseren Einbindung in delinquente Gleichaltrigen-Gruppen vor.⁴⁰ Auch danach gehen die Kontakte mit delinquenten Gleichaltrigen dem Beginn des eigenen delinquenten Verhaltens zeitlich voraus, was für einen kausalen Einfluss der Gleichaltrigen-Gruppe spricht.

WARR unterscheidet zwischen der Gruppe, welche die eigentlichen Akte begeht (offending group), einerseits und dem größeren sozialen Umfeld der delinquenzgeneigten Freunde (accomplice network) andererseits. Die aktiv handelnde Gruppe umfasst in der Regel zwei bis vier Personen, ist aber ihrerseits eingebettet in ein größeres Bezugssystem von potenziell Gleichgesinnten. Diese Gruppen sind, anders als Gangs, nicht sehr stabil und nicht besonders organisiert. Täter sind oft nur kurzzeitig Mitglied und sie wechseln teilweise ihre Gruppen mehrmals.⁴¹ In den meisten Fällen handelt es sich jedoch auch dann, wenn es aus einer Gruppe heraus zu delinquentem Verhalten kommt, um ein vorübergehendes Phänomen, eine Form des in einer Gruppe eingebetteten und dort verstärkten oppositionellen Verhaltens, das nach Durchlaufen der Statuspassage in das Erwachsenenalter aufgegeben wird.⁴²

National wie international ist zu beobachten, dass sich Aufkommen und Formen von Jugendkriminalität oft kurzfristig wandeln. Beispielsweise fielen zum Ende der achtziger und zum Anfang der neunziger Jahre im Hell- wie auch Dunkelfeld erhebliche Steigerungen der Jugendkriminalität ins Auge.⁴³ Allein mit Verweis auf den Episodencharakter oder entwicklungstypische Dynamiken lassen sich derartige kurzfristige Schwankungen nicht mehr erklären. Wenn zur Erklärung solcher Veränderungen der Kriminalitätsslage Hinweise auf einen Wandel der sozialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen in unserer Gesellschaft angeführt werden⁴⁴, so impliziert dies eine

³⁷ Vgl. THORBERRY, T. P. u. a., 2004.

³⁸ So auch die Befunde von WETZSTEIN, T. u. a., 2005.

³⁹ THORBERRY, T. P. und M. KROHN, 2003, S. 120.

⁴⁰ Vgl. ELLIOT, D. S. und S. MENARD, 1996.

⁴¹ Vgl. WARR, M., 2002, S. 37; für Deutschland belegen WETZSTEIN, T. u. a., 2005 ähnliche Phänomene.

⁴² Vgl. dazu auch MOFFITT, T. E. u. a., 1996.

⁴³ Vgl. WETZELS, P. u. a., 2001.

⁴⁴ Vgl. HURRELMANN, K., 1999; HEITMEYER, W. u. a., 1996; PFEIFFER, C. u. a., 1998.

Wechselwirkung zwischen individuellen Entwicklungsvoraussetzungen einerseits und aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen auf der Makro- und Mesoebene andererseits, für die mittlerweile eine Reihe empirischer Evidenzen vorliegen.⁴⁵

Zahlreiche Studien haben in den letzten Jahren die enorme Bedeutung der sozioökonomischen Lage, in der junge Menschen und ihre Familien leben, für Delinquenz und Gewalt belegen können.⁴⁶ Unter anderem wurde auf fehlende Zukunftsperspektiven und mangelnde Partizipationschancen verwiesen, die mit Anerkennungsdefiziten verbunden sind, die ein maßgebliches Moment von Konflikt, Aggression und somit letztlich auch Normabweichung darstellen.⁴⁷ Weiter wurde mehrfach auf die Bedeutung einer Veränderung der Medienlandschaft, die wachsende Bedeutung von Gewaltdarstellungen sowie eine Zunahme des Konsums gewaltförmiger Medieninhalte durch junge Menschen hingewiesen.⁴⁸

Beachtlich sind weiter die in Bezug auf die körperliche Entwicklung junger Menschen seit Jahren anhaltenden Akzelerationsprozesse.⁴⁹ Biologische Reifungsprozesse werden in unserer Gesellschaft früher durchlaufen. Diese beschleunigten körperlichen Entwicklungen finden jedoch keine Entsprechung auf der Ebene der moralischen oder der sozialen Entwicklung. Die Phase der Einbindung in schulische und berufliche Bildung hat sich vielmehr bis zur Mitte des dritten Lebensjahrzehnts ausgedehnt. Weit überwiegend finden die Ablösung vom Elternhaus und der Eintritt in das Erwerbsleben mittlerweile nach dem 21. Lebensjahr statt. Durch diese Verschiebungen hat sich die Jugendphase deutlich verlängert.⁵⁰

Damit setzt eine Diskrepanz zwischen erreichter körperlicher Reife einerseits und noch nicht erreichter sozialer Autonomie andererseits (Reifungslücke) zunehmend früher, d. h. in jüngeren Jahren, ein und dauert darüber hinaus auch länger an.⁵¹ Zudem haben sich die einzelnen Übergänge in das Erwachsenenleben, wie der Beginn der beruflichen Laufbahn, das Hineinwachsen in Partnerschaften, die Gründung einer Familie, zeitlich entkoppelt, d. h. sie finden je nach Lebenssituation der jungen Menschen in unterschiedlicher Reihenfolge und zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.⁵² Insofern ist davon auszugehen, dass jugendtypische Züge bei jungen Menschen auch im Bereich delinquenten Verhaltens noch deutlich bis über das Alter der Volljährigkeit hinaus auftreten.

4.1.1 Die Struktur der Kinder- und Jugendkriminalität

Im Jahr 2005 wurden durch die Polizei insgesamt 103.124 Kinder, 284.450 Jugendliche und 247.450 Heranwachsende als wegen einer Straftat Verdächtige registriert. Junge Menschen unter 21 Jahren haben einen Anteil von 27,5% an allen im Jahr 2005 registrierten Tatverdächtigen. Sie sind damit in Relation zu ihrem Anteil an der Bevölkerung überrepräsentiert.⁵³

⁴⁵ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 12 m. w. Nachw.

⁴⁶ Vgl. z. B. WILMERS, N. u. a., 2002; PFEIFFER, C. u. a., 2006a, 2006; MANSEL, J. und J. RAITHEL, 2003.

⁴⁷ Vgl. MÖLLER, R. und W. HEITMEYER, 2004.

⁴⁸ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005, S. 159 ff.; SPITZER, M., 2005; s. a. PFEIFFER, C. u. a., 2006 (www.kfn.de/medienschulevortrag_pdf).

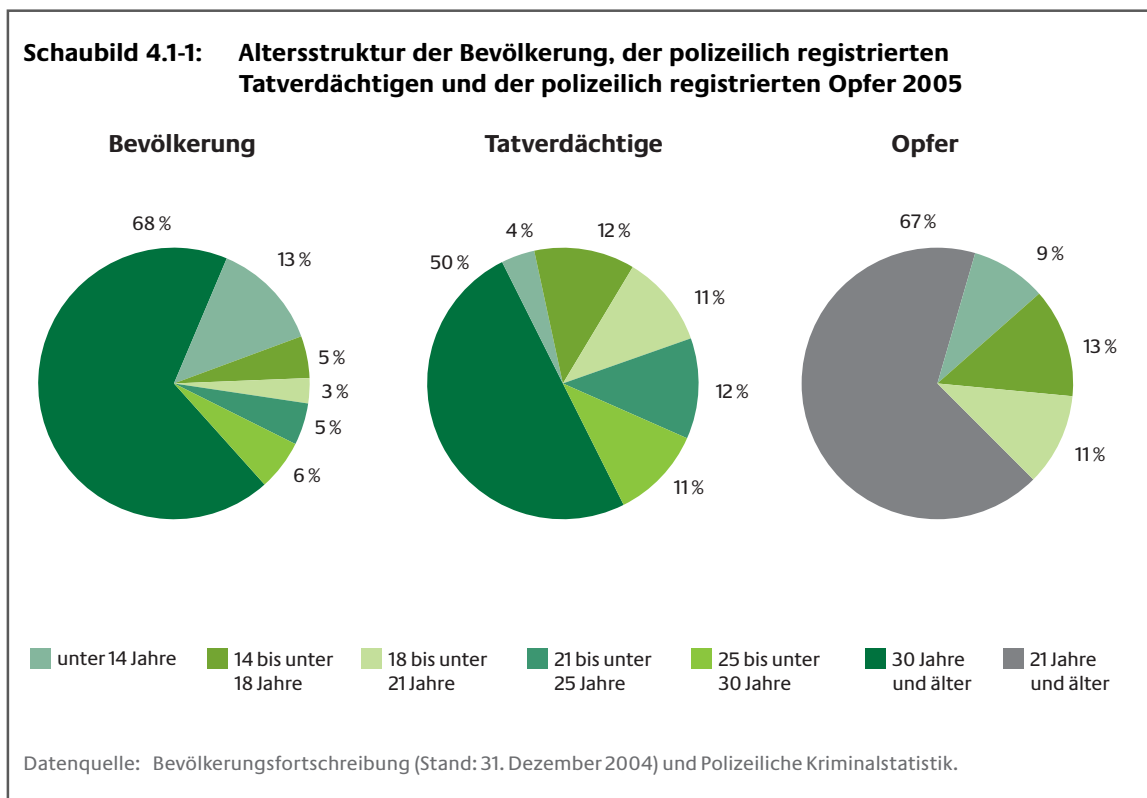
⁴⁹ Vgl. OERTER & DREHER, 1995; Lösel, F. u. a., 1997.

⁵⁰ Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), 2000, S. 9.

⁵¹ Vgl. MOFFITT, T. E., 1993; 1997.

⁵² Vgl. WETZSTEIN, T., 2005.

⁵³ Wenn im Folgenden Zahlen von Tätern und Opfern dargestellt werden, so beziehen diese sich auf die Gesamtzahl unter Einschluss von Nichtdeutschen. Das gilt auch, wenn bevölkerungsrelativierte Zahlen (OZ, TVBZ, VBZ) verwendet werden. Sofern eine Beschränkung auf Deutsche erfolgt, ist dies besonders ausgewiesen und kenntlich gemacht.



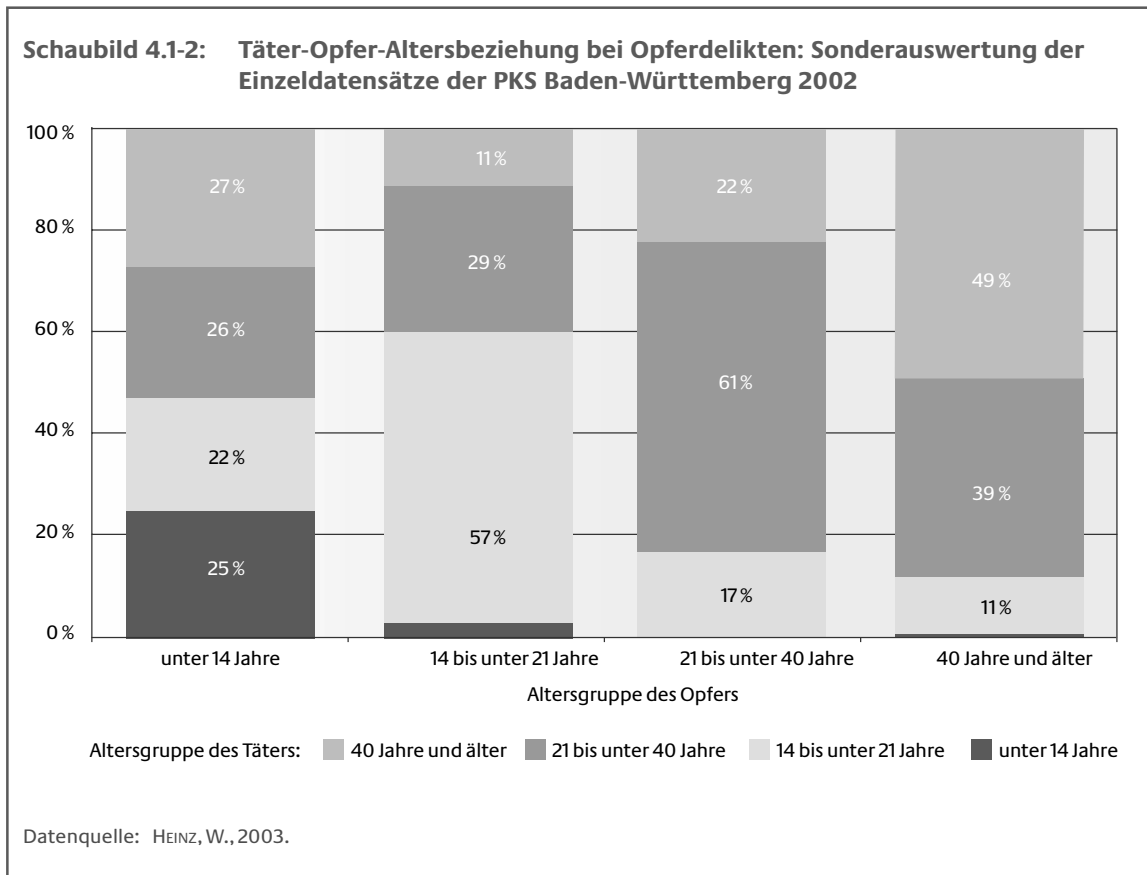
In der Opferstatistik, die vornehmlich Gewalthandlungen betrifft, sind die jungen Menschen allerdings noch stärker überrepräsentiert als in der Tätergruppe. So liegt der Anteil der unter 21-Jährigen an den Opfern der hier erfassten Delikte bei etwa 33% und ist somit zwölf Prozentpunkte höher als ihr Anteil an der Wohnbevölkerung (21%).

Eine in Baden-Württemberg im Jahr 2002 durchgeführte genauere Analyse der Täter-Opfer-Konstellationen der verschiedenen Altersgruppen auf Basis polizeilicher Einzeldatensätze bestätigt für Gewaltdelikte, dass junge Menschen als Opfer – insbesondere älterer Täter – besonders betroffen sind.⁵⁴ Als Täter betreffen die jungen Menschen hingegen insbesondere Gleichaltrige. Bei den 14- bis unter 21-jährigen Opfern stammten 57% der Täter aus derselben Altersgruppe, 40% waren älter. Bei den erwachsenen Opfern zwischen 21 und unter 40 Jahren waren 61% der Täter aus derselben Altersgruppe, lediglich 17% waren jünger, d. h. unter 21 Jahre. Bei den über 40-jährigen waren sogar nur 11% der Täter unter 21 Jahren.

Dieser Befund, dass Delikte junger Tatverdächtiger sich weit überwiegend gegen gleichaltrige Opfer richten, wurde auch in anderen Studien bestätigt.⁵⁵ Eine Analyse von Einzeldatensätzen der PKS in Nordrhein-Westfalen kam für Raub und Körperverletzung ebenfalls zu dieser Feststellung. Allerdings richteten sich die Taten der relativ kleinen Gruppe der mehrfach tatverdächtigen strafunmündigen Kinder etwas häufiger gegen ältere Opfer, als das für die nicht mehrfach registrierten Kinder festzustellen war. In der Summe kann jedoch als gesichert betrachtet werden, dass Kinder und Jugendliche bedeutend häufiger Opfer der Gewalt Erwachsener werden, als dass sie Täter sind. Dies ist besonders deutlich, wenn man die Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien einbezieht, wonach jüngere Menschen insbesondere im

⁵⁴ Vgl. dazu HEINZ, W., 2003.

⁵⁵ Vgl. HÖFER, S., 2000; ELSNER, E. u. a., 1998; LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2005.



familiären Bereich erheblich häufiger Opfer der Gewalt von Erwachsenen (hier Eltern) werden, als das mit Blick auf die Viktimisierung durch Gleichaltrige im öffentlichen Raum der Fall ist.⁵⁶

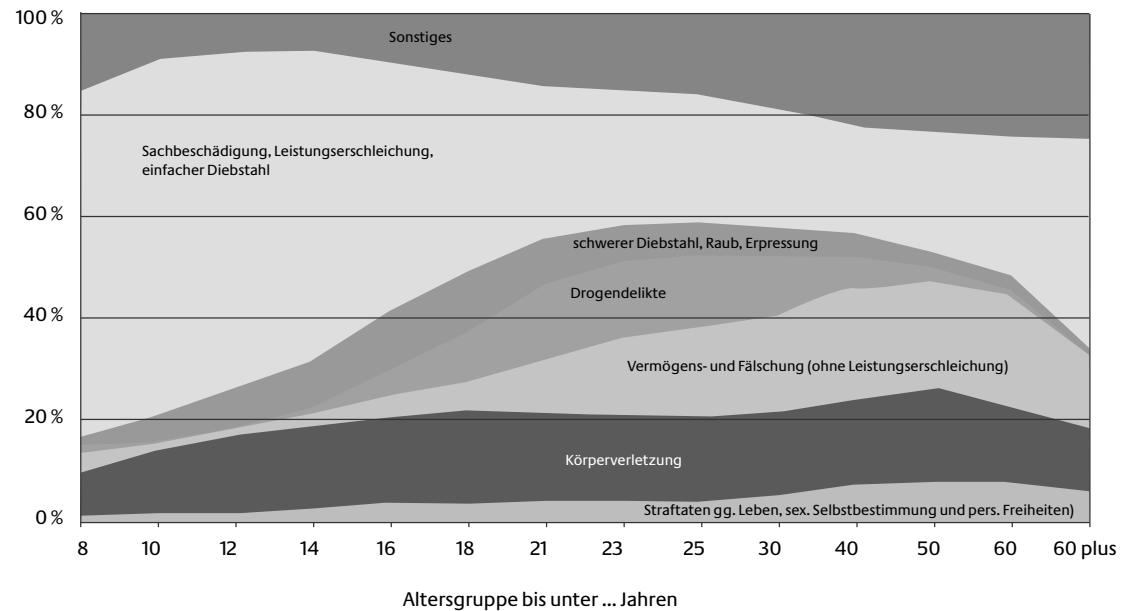
Eine genauere Analyse der Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität – der unterschiedlichen Anteile verschiedener Arten des Tatverdachts für die einzelnen Altersgruppen – macht weiter deutlich, dass sich die im Hellfeld registrierte Kriminalität junger Menschen in mehrfacher Hinsicht qualitativ von jener der Erwachsenen und älteren Menschen unterscheidet.

Dominieren bei den Kindern noch bagatellhafte Eigentumsdelikte das Geschehen bei weitem, so treten im Jugendalter vermehrt Körperverletzungs- sowie – im Vergleich zur Kinderdelinquenz gravierendere – Eigentumsdelikte hinzu. Im Heranwachsendenalter gewinnt die Drogendelinquenz an Bedeutung, die ab etwa 25 Jahren dann allmählich zurückgeht. In finanzieller Hinsicht besonders gravierende Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie besonders schwerwiegende Formen der Gewalt (vor allem Tötungsdelikte) gewinnen im Erwachsenenalter erst eine höhere Bedeutung. Als Muster lässt sich für das Hellfeld festhalten: Je jünger die Tatverdächtigen, desto höher ist der Anteil der als leicht zu bezeichnenden Delinquenz.⁵⁷

⁵⁶ Vgl. dazu WILMERS, N. u. a., 2002.

⁵⁷ HEINZ, W. und G. SPIESS, 2005 kommen zu dem Ergebnis, dass im Hellfeld 74% der Kinderdelinquenz, 62% der Jugenddelinquenz, 48% der Delinquenz Heranwachsender und 44% der Delinquenz Jungerwachsener (21–25 Jahre) zum Bereich der leichten Delinquenz gehören (leichte und fahrlässige Körperverletzung, Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen, Beleidigung, Sachbeschädigung).

Schaubild 4.1-3: Anteile unterschiedlicher Formen der polizeilich registrierten Kriminalität in verschiedenen Altersstufen im Jahr 2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; HEINZ, W., 2005c, S. 11.

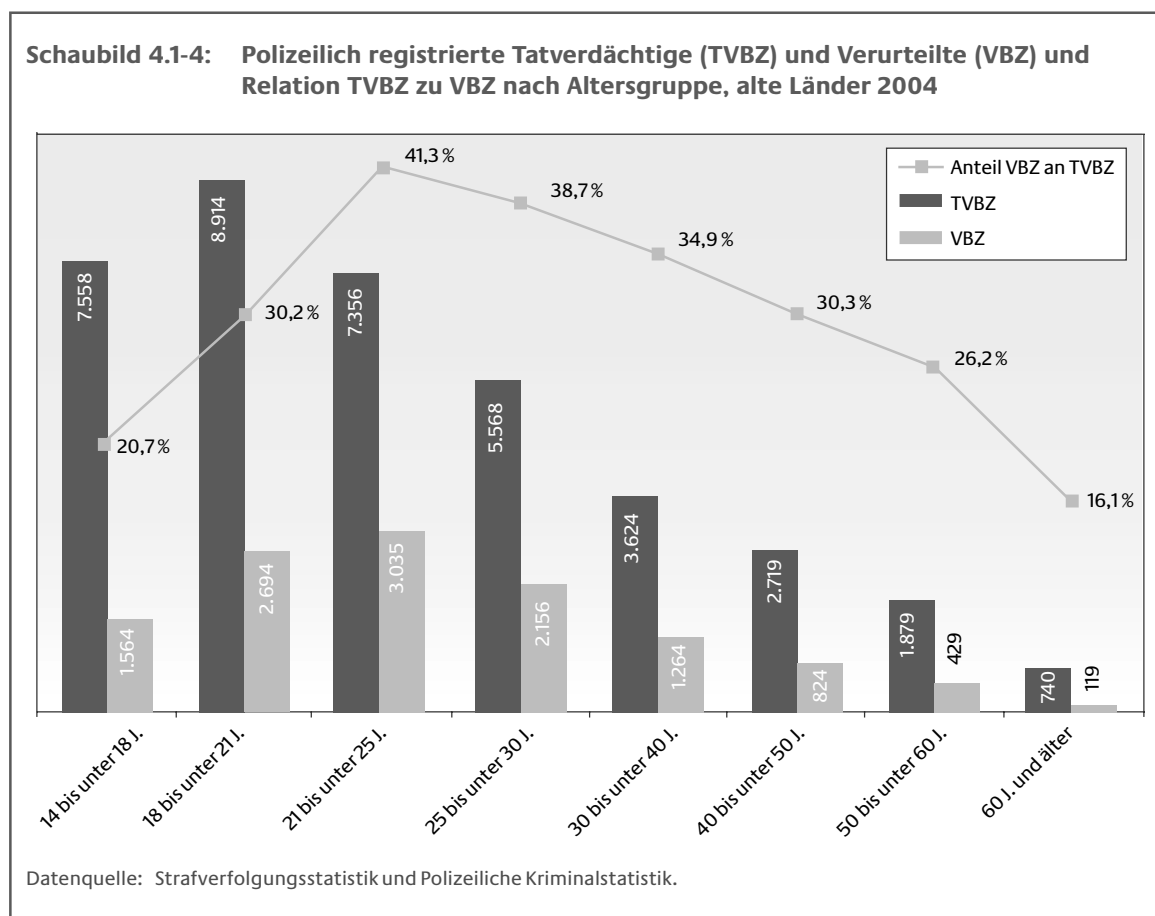
Tabelle 4.1-1: Tatverdächtige verschiedener Deliktbereiche nach Altersgruppe 2005

	Kinder			Jugendliche			Heranwachsende		
	n	TVBZ	% an TV der Altersgruppe	n	TVBZ	% an TV der Altersgruppe	n	TVBZ	% an TV der Altersgruppe
einf. Diebstahl	54.623	498,4	53,0%	100.196	2.589,9	35,2%	48.159	1.706,6	19,5%
Ladendiebstahl	44.103	402,4	42,8%	63.915	1.652,1	22,5%	24.469	867,1	9,9%
schw. Diebstahl	6.768	61,8	6,6%	30.562	790,0	10,7%	20.677	732,7	8,4%
Betrugsdelikte	3.197	29,2	3,1%	30.148	779,3	10,6%	52.261	1.851,9	21,1%
Leistungerschleichung	1.577	14,4	1,5%	18.049	466,5	6,3%	24.502	868,3	9,9%
einf. Körperverletzung	9.657	88,1	9,4%	35.278	911,9	12,4%	30.613	1.084,8	12,4%
Sachbeschädigung	18.175	165,8	17,6%	46.055	1.190,5	16,2%	27.245	965,5	11,0%
Gewaltdelikte	10.260	93,6	9,9%	43.719	1.130,1	15,4%	34.735	1.230,9	14,0%
Raubdelikte	1.989	18,1	1,9%	10.840	280,2	3,8%	7.221	255,9	2,9%
gef./schw. Körperverl.	8.488	77,4	8,2%	34.215	884,4	12,0%	27.823	985,9	11,2%
Vergewaltigung	72	0,7	0,1%	720	18,6	0,3%	691	24,5	0,3%
Tötungsdelikte	13	0,1	0,0%	185	4,8	0,1%	277	9,8	0,1%
Erpressung	570	5,2	0,6%	1.341	34,7	0,5%	584	20,7	0,2%
Drogendelikte	1.171	10,7	1,1%	30.169	779,8	10,6%	49.414	1.751,0	20,0%
Handel	143	1,3	0,1%	6.132	158,5	2,2%	12.652	448,3	5,1%
allg. Verstöße	1.031	9,4	1,0%	24.988	645,9	8,8%	37.676	1.335,1	15,2%
Tatverdächtige insgesamt	103.124	940,9	100,0%	284.450	7.352,6	100,0%	247.450	8.768,7	100,0%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2005.

Recht deutlich ist das auch in obiger Tabelle zu erkennen: Der einfache Diebstahl (vor allem in Form des Ladendiebstahls) verliert mit zunehmendem Alter quantitativ an Bedeutung, während umgekehrt die Betrugsdelikte ansteigen; auch die Drogendelinquenz steigt im Übergang zum Heranwachsendenalter deutlich.⁵⁸

Bei einem großen Teil der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen kommt es im weiteren Gang des Verfahrens nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass sich der Tatverdacht nicht bestätigt (§ 170 II StPO), sowie zum anderen darauf, dass aus Opportunitätsabwägungen, insbesondere bei bagatellhaften Vergehen und einer geringen Schuld, das Verfahren nicht weitergeführt wird.⁵⁹ Insbesondere bei Jugendlichen, bei denen die Anteile weniger gravierender Delikte besonders hoch sind, werden mehr als 60 % der Vorfälle ausgefiltert, was insgesamt zur Folge hat, dass es in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einem formellen Urteilsspruch kommt.



Das Verhältnis der polizeilich registrierten Tatverdächtigen zu den rechtskräftig Verurteilten eines Jahres kann als ein erster, näherungsweise Indikator⁶⁰ qualitativer Unterschiede des strafrechtlich

⁵⁸ Die im Folgenden dargestellten bevölkerungsspezifischen Kriminalitätsbelastungszahlen beziehen die Nichtdeutschen mit ein. Insofern weichen sie von den in der PKS veröffentlichten TVBZ sowie den in der Strafverfolgungsstatistik veröffentlichten VBZ ab (siehe hierzu Kapitel 3.1).

⁵⁹ Im Erwachsenenbereich sind hier die Regelungen der §§ 153 ff StPO relevant. Im Jugendbereich sind die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG von Bedeutung, die es gestatten, ohne eine formelles Urteil das Verfahren zu beenden.

⁶⁰ Aufgrund der Tatsache, dass sich Zählweise und Bezugszeiträume von Strafverfolgungs- und Polizeilicher Kriminalstatistik unterscheiden, handelt es sich nicht um einen exakten Indikator der relativen Verurteilungswahrscheinlichkeit auf Individualebene.

relevanten Geschehens in den Altersgruppen angesehen werden. Die Rate der auf die registrierten Tatverdächtigen des Jahres relativierten Anzahl der Verurteilten des Jahres 2004 betrug bei Jugendlichen in den alten Bundesländern 20,7%, bei den Heranwachsenden 30,2% und bei den Jungerwachsenen 41,2%. Erst bei den älteren Menschen ab 60 Jahre, bei denen ebenfalls leichtere Delikte wieder stärker in den Vordergrund treten, wird die Quote der Jugendlichen unterschritten.⁶¹

Diese altersspezifischen Bewertungsunterschiede auf justizieller Ebene weisen auf ein in qualitativer Hinsicht anderes Spektrum der Delinquenz junger Menschen in Relation zu dem der Erwachsenen hin. Weiter findet sich bei den rechtskräftig Verurteilten eine Verschiebung der Altersspitze in Richtung auf die Jungerwachsenen, während bei den Tatverdächtigen die höchste Belastung – ohne Differenzierung nach Deliktsarten – bei den Jugendlichen zu erkennen ist.

4.1.1.1 Geschlechtsbezogene Unterschiede

In allen kriminologischen Studien zeigt sich seit Jahrzehnten eine höhere Delinquenzbelastung von Männern gegenüber Frauen.⁶² Dieser geschlechtsbezogene Unterschied ist in verschiedenen Deliktbereichen der registrierten Kriminalität unterschiedlich ausgeprägt und wächst mit zunehmendem Alter. Während bei Bagatelldelikten (vor allem bei Leistungerschleichungen sowie Ladendiebstahl) im Kindesalter das Verhältnis von Mädchen zu Jungen fast ausgeglichen ist, findet sich mit wachsendem Alter ein größer werdender Unterschied. Bei Gewaltdelikten sind jedoch schon im Kindesalter erhebliche Differenzen in der PKS zwischen Mädchen und Jungen festzustellen, die mit zunehmendem Alter noch stärker zunehmen (vgl. Tabelle 4.1-2).

Auch in jüngeren Dunkelfeldstudien werden die geringeren Delinquenzraten von weiblichen Jugendlichen regelmäßig bestätigt.⁶³ Hier fallen allerdings geschlechtsbezogene Unterschiede selbstberichteter Delinquenz niedriger aus als in der Polizeilichen Kriminalstatistik.⁶⁴ Ähnliche Befunde einer etwas geringeren Rate polizeilicher Auffälligkeit weiblicher Delinquenten finden sich auch bei Studierendenbefragungen.⁶⁵ Zum Teil ist das darauf zurückzuführen, dass die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung bei gleicher Deliktsbelastung für weibliche Jugendliche niedriger ausfällt. Der Grund liegt darin, dass bei weiblichen Jugendlichen Untersuchungsergebnissen zufolge soziale Kompetenzen zur informellen Regulierung von Konflikten stärker ausgeprägt sind als bei ihren männlichen Altersgenossen.⁶⁶

In der untenstehenden Grafik werden aus einer 2004 in vier niedersächsischen Städten und Gemeinden durchgeführten Dunkelfeldbefragung bei Jugendlichen der 9. Klassenstufen die ermittelten Raten selbstberichteter Delinquenz bezogen auf den gesamten Lebenszeitraum sowie bezogen auf die letzten zwölf Monate wiedergegeben.⁶⁷ Es erweist sich, dass, – bezogen auf die Lebenszeit – die Delinquenz Jugendlicher,

⁶¹ Die neuen Länder können hier noch nicht berücksichtigt werden, da nach wie vor entsprechende Informationen aus Sachsen-Anhalt fehlen. Für Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurden die Informationen nur nachrichtlich mitgeteilt und nicht weiter ausdifferenziert.

⁶² Vgl. z. B. HEINZ, W., 2002a; LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; SCHEITHAUER, H., 2003; PETERMANN, F., 2005.

⁶³ Vgl. DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a; LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; PFEIFFER, C., 2005; BOERS, K. und J. REINECKE, 2004b; BRETTFELD, K. u. a., 2005a; WETZSTEIN, T. u. a., 2005; FUCHS, M. u. a., 2005, S. 86; BOERS, K. u. a., 2006, Schaubilder 2 und 3.

⁶⁴ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b; 2004; SESSAR, K., 1997a.

⁶⁵ Vgl. KREUZER, A. u. a., 1993; für aktuelle Befunde siehe (http://wi.uni-giessen.de/wps/fb01/dl/showfile/kreuzer/470/delinquenzbefragung_02_03.pdf).

⁶⁶ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b.

⁶⁷ Vgl. BRETTFELD, K. u. a., 2005a.

wie sich auch in anderen Studien gezeigt hat⁶⁸, als statistisch normal zu bezeichnen ist. Andererseits ist die Begehung schwerwiegenderer Delikte relativ selten und insofern nicht mehr statistisch normal.

Tabelle 4.1-2: Tatverdächtige verschiedener Deliktbereiche nach Altersgruppe und Geschlecht 2005

	Kinder (unter 14 J.)			Jugendliche			Heranwachsende		
	männlich	weiblich	m:w	männlich	weiblich	m:w	männlich	weiblich	m:w
einf. Diebstahl	609,8	381,1	1,6:1	3.211,2	1.934,1	1,7:1	2.477,7	900,5	2,8:1
Ladendiebstahl	463,0	338,6	1,4:1	1.715,1	1.585,6	1,1:1	1.109,2	614,0	1,8:1
schw. Diebstahl	103,1	18,2	5,6:1	1.403,5	142,3	9,9:1	1.331,9	106,3	12,5:1
Betrugsdelikte	34,7	23,3	1,5:1	940,2	609,4	1,5:1	2.451,0	1.225,7	2,0:1
Leistungserschleichung	15,7	13,0	1,2:1	558,4	369,5	1,5:1	1.207,1	514,0	2,3:1
einf. Körperverletzung	137,4	36,2	3,8:1	1.387,8	409,4	3,4:1	1.818,2	318,1	5,7:1
Sachbeschädigung	278,7	47,0	5,9:1	2.077,9	253,6	8,2:1	1.755,4	139,7	12,6:1
Gewaltdelikte	149,1	35,1	4,2:1	1.843,0	377,4	4,9:1	2.209,6	207,7	10,6:1
Raubdelikte	30,6	5,0	6,1:1	487,4	61,5	7,9:1	472,4	29,5	16,0:1
gef./schw. Körperverletzung	122,0	30,6	4,0:1	1.414,8	324,5	4,4:1	1.758,7	178,2	9,9:1
Vergewaltigung	1,2	0,1	8,8:1	35,5	0,8	44,5:1	47,6	0,4	131,2:1
Tötungsdelikte	0,2	0,1	2,1:1	7,7	1,8	4,4:1	17,1	2,2	7,9:1
Erpressung	8,4	1,9	4,5:1	58,7	9,2	6,4:1	36,1	4,6	7,9:1
Drogendelikte	15,9	5,2	3,1:1	1.296,0	234,9	5,5:1	3.063,8	378,7	8,1:1
Handel	2,1	0,4	4,7:1	278,8	31,5	8,8:1	794,5	86,5	9,2:1
allg. Verstöße	13,8	4,8	2,9:1	1.062,9	205,6	5,2:1	2.335,8	289,0	8,1:1
Tatverdächtige insgesamt	1.301,5	561,1	2,3:1	10.494,0	4.036,2	2,6:1	13.665,1	3.650,2	3,7:1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Für Bagatelldelikte wie Schwarzfahren und Ladendiebstahl weisen die Relationen von männlichen zu weiblichen Jugendlichen noch am ehesten eine Ähnlichkeit mit polizeilichen Daten auf. Dies gilt aber nicht mehr für die Drogendelikte, wo die Täterraten der männlichen Jugendlichen nur etwa 1,5-fach gegenüber den Mädchen erhöht sind, in der PKS hingegen um den Faktor 5,1. Ähnlich bei den Körperverletzungsdelikten, hier liegen die Täterraten männlicher Jugendlicher im Hellfeld der Polizei bei etwa dem 3,5-fachen, im Dunkelfeld hingegen etwa bei einem Faktor von 2,4.

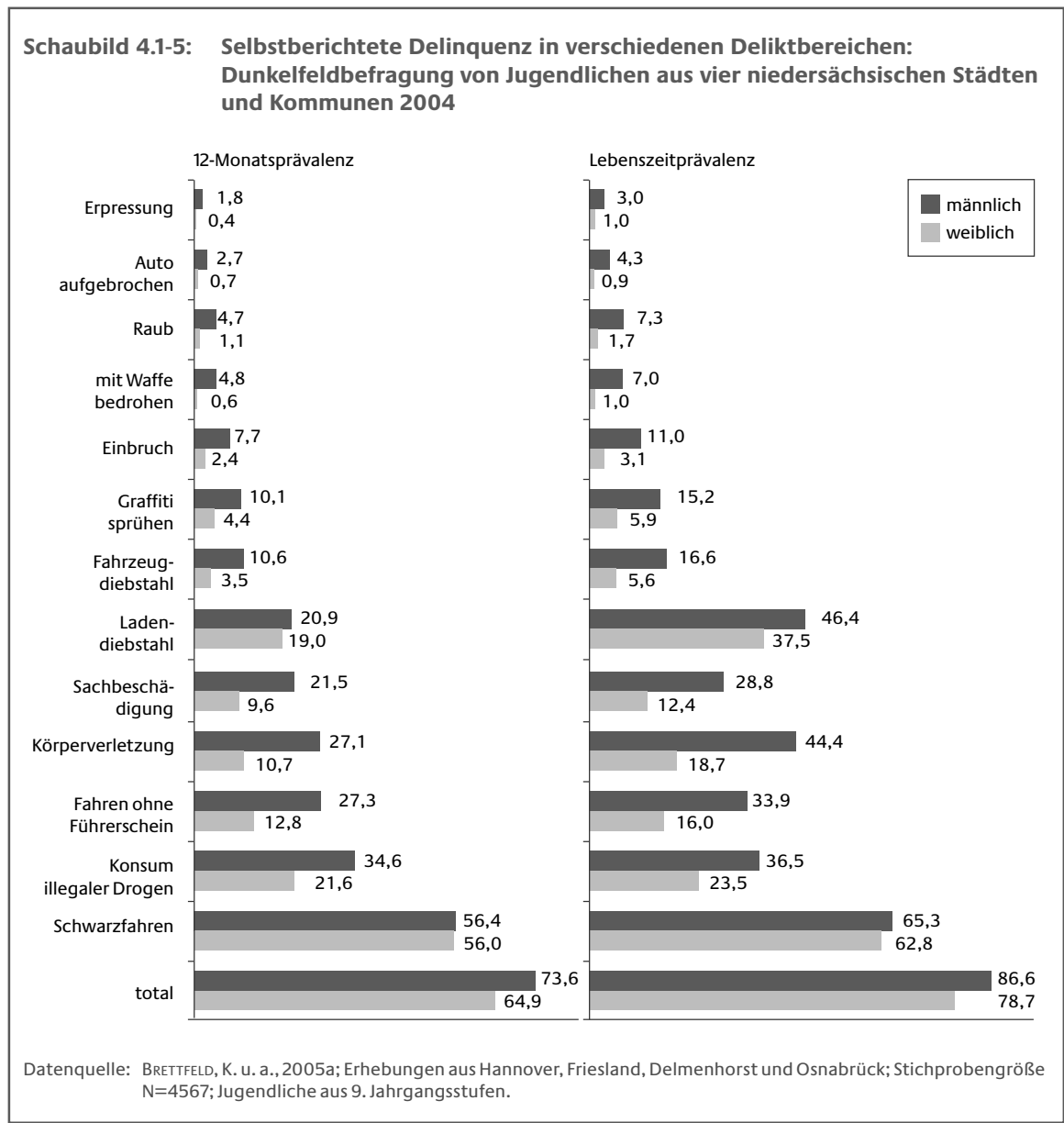
4.1.1.2 Das Dunkelfeld und die Registrierungswahrscheinlichkeit

Ein erheblicher Anteil der von Jugendlichen begangenen Delikte kommt nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden. Wie ALBRECHT auf Grundlage von Daten aus Erhebungen in Bielefeld und Münster von Anfang der 1990er Jahre⁶⁹ bereits zeigen konnte, bedeutet das nicht, dass andere Instanzen außerhalb der Strafverfolgung davon keine Kenntnis erhielten. Nur etwa ein Viertel der delinquenten Verhaltensweisen Jugendlicher wurde anderen Personen (abgesehen von Opfern) gar nicht bekannt. Etwa 50 % der Delinquenz gelangte ausschließlich zur Kenntnis von Personen aus dem Bereich der informellen Sozialkontrolle, als solche waren Eltern und Freunde zu nennen. Weitere 6 % wurden auch Lehrern oder Vorgesetzten bekannt, gingen also allmählich in den Bereich der formellen Sozialkontrolle über, während nur etwa 7 % der Delinquenz der Jugendlichen in den Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle gerieten.

⁶⁸ Vgl. RAITHEL, J., 2004; BOERS, K. und J. REINECKE, 2004b; LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 46 ff.

⁶⁹ Vgl. ALBRECHT, G., 2003; s. a. ALBRECHT, G. und C.-W. HOWE, 1992.

Die Reichweite der Kenntnisnahme von jugendlicher Delinquenz hing dabei nicht nur mit dem Delikt, sondern auch mit sozialstrukturellen Merkmalen der Jugendlichen zusammen.



Dies bestätigen auch aktuellere Studien von MANSEL sowie von BRETTFELD und WETZELS.⁷⁰ Sozial benachteiligte Jugendliche sowie Jugendliche mit geringerer schulischer Bildung haben bei gleichartiger Delinquenzbelastung eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, wegen ihrer Taten in Kontakt zur Polizei zu kommen.⁷¹ In diesem Sinne erwies sich die strafrechtliche Kontrolle als sozial selektiv. Je schlechter die soziale Lage junger Menschen, desto geringer sind ihre Fähigkeiten sowie die Chancen ihres sozialen Umfeldes zu vermeiden, dass es zu einer polizeilichen Registrierung kommt. Insoweit werden gerade jene, die sozial benachteiligt sind, in erhöhtem Maße formeller sozialer Kontrolle ausgesetzt.⁷² OBER-

⁷⁰ Vgl. MANSEL, J., 2001; BRETTFELD & WETZELS, 2003.

⁷¹ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b.

⁷² Vgl. MANSEL, J. und J. RAITHEL, 2003, S. 11 ff.

WITTLER und KÖLLISCH konnten im Einklang damit zeigen, dass die Registrierungswahrscheinlichkeit in städtischen Gebieten deutlich größer ist als die Divergenzen der Inzidenz kriminellen Verhaltens auf Basis von Dunkelfelddaten erwarten lassen würden, was mit stärkeren sozialen Benachteiligungen und geringeren informellen Bindungen der Jugendlichen in städtischen Agglomerationen im Zusammenhang steht.⁷³

Insgesamt ist die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten selten. Die Quote derer, die im Jugendalter mit der Polizei wegen selbst begangener Straftaten in Kontakt kommen, liegt nach den vorliegenden deutschen Studien zwischen 10 % und 30 %. Neuere Erhebungen des Jahres 2004 aus Befragungen in Niedersachsen bestätigen dies. In der folgenden tabellarischen Übersicht ist die Intensität der Delinquenz, gemessen über die Breite der deliktischen Verhaltensweisen (als Versatilität bezeichnet), in Bezug gesetzt zur Quote der Personen mit mindestens einem Polizeikontakt wegen einer Straftat.⁷⁴

In diesen regional repräsentativen Erhebungen waren 81,4 % der Jugendlichen irgendwann im Laufe ihres bisherigen Lebens nach eigenen Angaben delinquent. 23,5 % aller Jugendlichen hatten im Verlauf ihres Lebens wegen einer von ihnen begangenen Straftat einen Polizeikontakt. Bezogen auf die delinquenten Jugendlichen liegt diese Lebenszeitraten eines Polizeikontaktes wegen Delinquenz bei 28,6 %. Diese Quote steigt systematisch mit der Breite (Versatilität) des deliktischen Verhaltens (von 7,4 % bis 72,7 %). Im Verlauf eines zwölfmonatigen Zeitraumes waren 68,4 % der Jugendlichen mit delinquentem Verhalten aktiv. Nur 12,1 % aller Jugendlichen hatten in diesem einjährigen Zeitraum jedoch wegen einer Straftat einen Polizeikontakt.⁷⁵

Tabelle 4.1-3: Versatilität der Delinquenz im Lebenszeitraum und Polizeikontakt bei Jugendlichen, Dunkelfeldbefragung von Jugendlichen 2004

Versatilität (Anzahl unterschiedlicher Deliktsarten je Täter)	Lebenszeit			letzte zwölf Monate		
	gültige n	% aller Befragten mit gültigen Angaben	Quote der Personen mit Polizeikontakt wegen Straftat	gültige n	% aller Befragten mit gültigen Angaben	Quote der Personen mit Polizeikontakt wegen Straftat
0 (nicht delinquent)	762	17,6 %	0,0 %	1.352	31,6 %	0,0 %
1	1.058	24,5 %	7,4 %	1.272	29,8 %	7,2 %
2	847	19,6 %	19,6 %	657	15,4 %	12,8 %
3	528	12,2 %	26,9 %	369	8,6 %	16,0 %
4	381	8,8 %	38,1 %	221	5,2 %	30,8 %
5	253	5,9 %	51,4 %	154	3,6 %	37,0 %
6 und mehr	490	11,3 %	72,7 %	249	5,8 %	63,9 %
Total	4.319	100 %	23,5 %	4.274	100 %	12,1 %

Datenquelle: BRETTFELD, K. u. a., 2005a.

⁷³ Vgl. OBERWITTLER, D. und T. KÖLLISCH, 2003.

⁷⁴ Zur Bestimmung der Intensität des deliktischen Verhaltens wurde auf die so genannte Versatilität zurückgegriffen. Dabei handelt es sich um ein Maß, das angibt, wie viele verschiedene Arten von Delikten (hier aus einer Liste von 13 möglichen Delikten) eine Person begangen hat. Dieses Maß wird nicht so stark von Extremwerten sowie Schätzfehlern beeinflusst wie die Inzidenz (Anzahl der Delikte in einem gegebenen Referenzzeitraum), die insbesondere bei hoher Deliktsfrequenz einen hohen Messfehler aufweist.

⁷⁵ Damit liegt diese Quote der Polizeikontakte etwas höher als in Studien des Jahres 2000. So waren in Erhebungen des Jahres 2000 insgesamt 85 % der Jugendlichen irgendwann in ihrem bisherigen Leben delinquent, aber lediglich 17,6 % (das sind 20,5 % der Delinquenten) hatten wegen einer Straftat auch Kontakt zur Polizei gehabt. Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b.

4.1.1.3 Der Einfluss sozialer Kontexte und Rahmenbedingungen

Deutsche Dunkelfeldstudien zeigen, im Einklang mit internationalen Befunden, dass die Delinquenz junger Menschen um so ausgeprägter ist, je schlechter die soziale Lage ihrer Familien, je geringer ihre schulischen Bildungschancen und je schwächer ausgeprägt der soziale Zusammenhalt der Stadtteile ist, in denen sie leben.⁷⁶

Konsistent zeigt sich weiter, dass Jugendliche, die die Schule schwänzen, in erhöhtem Maße mit Delinquenz auffallen.⁷⁷ Dieser korrelative Befund wurde bereits im 1. PSB mitgeteilt. Neuere Studien bestätigen diesen Zusammenhang weiter.⁷⁸ Er besteht auch dann, wenn die Effekte einer Vielzahl individueller und schulischer Faktoren statistisch kontrolliert werden.⁷⁹ Ob allerdings Schulschwänzen auch kausal für Delinquenz ist, ist sehr fraglich.⁸⁰ Vorliegende Befunde sprechen allerdings dafür, dass massives Schulschwänzen ein Symptom für dahinterliegende Entwicklungsauffälligkeiten sein kann, die ihrerseits – sofern nicht interveniert wird – in der Gefahr stehen, sich zu verfestigen und zu delinquenten Entwicklungen beizutragen.⁸¹ Interventionsstudien, die Effekte von Maßnahmen zur Prävention von Schulschwänzen auf den Ebenen von Polizei, Schule und Jugendhilfe analysiert haben, konnten eine deutliche Reduzierung des Schwänzens infolge solcher Maßnahmen nachweisen. Delinquenzreduzierende Effekte zeigten sich allerdings kurzfristig nur für Ladendiebstahl, was vermutlich auf verminderte Gelegenheiten zurückzuführen ist.⁸²

Weiter findet sich ein Zusammenhang zwischen einem exzessiven, unkontrollierten Konsum von audiovisuellen Medien sowie der Nutzung von Video- und Computerspielen einerseits und dem Ausmaß an Gewaltdelinquenz andererseits.⁸³ Dieser Zusammenhang bleibt auch multivariat, nach Kontrolle sozialer Rahmenbedingungen der Jugendlichen und ihrer Familien, nachweisbar.⁸⁴

Der schon vielfach beschriebene Zusammenhang zwischen der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung und dem Familienklima zeigt sich in zahlreichen Studien.⁸⁵ Insbesondere die Effekte einer Viktimisierung durch Gewalt im innerfamiliären Bereich auf die aktive Gewaltdelinquenz junger Menschen findet sich auch in den neueren Studien wieder.⁸⁶ In einer im Jahr 2005 in elf Städten und Landkreisen durchgeführten Erhebung zeigte sich dazu, dass Viktimisierung durch schwere Formen von Züchtigung und Gewalt von 9 % der Jugendlichen für den Zeitraum der letzten zwölf Monate berichtet wurde, für die Zeit der Kindheit berichteten 18 % von derartigen Erfahrungen. Diese Opfer elterlicher Gewalt wiesen deutlich erhöhte Täterraten auf.⁸⁷

Ein zentrales Merkmal der Delinquenz junger Menschen ist ferner ihr starker Gruppenbezug. Nationale wie internationale Forschungsarbeiten zeigen, dass der Anteil der aus Gruppen heraus verübten

⁷⁶ Vgl. RAITHEL, J., 2004; OBERWITTLER, D., 2003b; PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b.

⁷⁷ Vgl. BRETTFELD, K. u. a., 2003.

⁷⁸ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

⁷⁹ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005, S. 289 f.

⁸⁰ So auch schon WILMERS, N. und W. GREVE, 2002; s. a. FUCHS, M. u. a., 2005, S. 283.

⁸¹ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 14 f.; BRETTFELD, K. u. a., 2003, FUCHS, M. u. a., 2005.

⁸² Vgl. BRETTFELD, K. u. a., 2005a; Deutliche kriminalpräventive Effekte in anderen Deliktbereichen wurden von den Autoren schon theoretisch erst nach längerer Zeit der erfolgreichen Sicherung des Schulbesuchs erwartet.

⁸³ PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b; vgl. dazu auch die Äußerungen des Neurowissenschaftlers SPITZER, M., 2006, S. 37; s. a. SPITZER, M., 2005.

⁸⁴ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005; PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

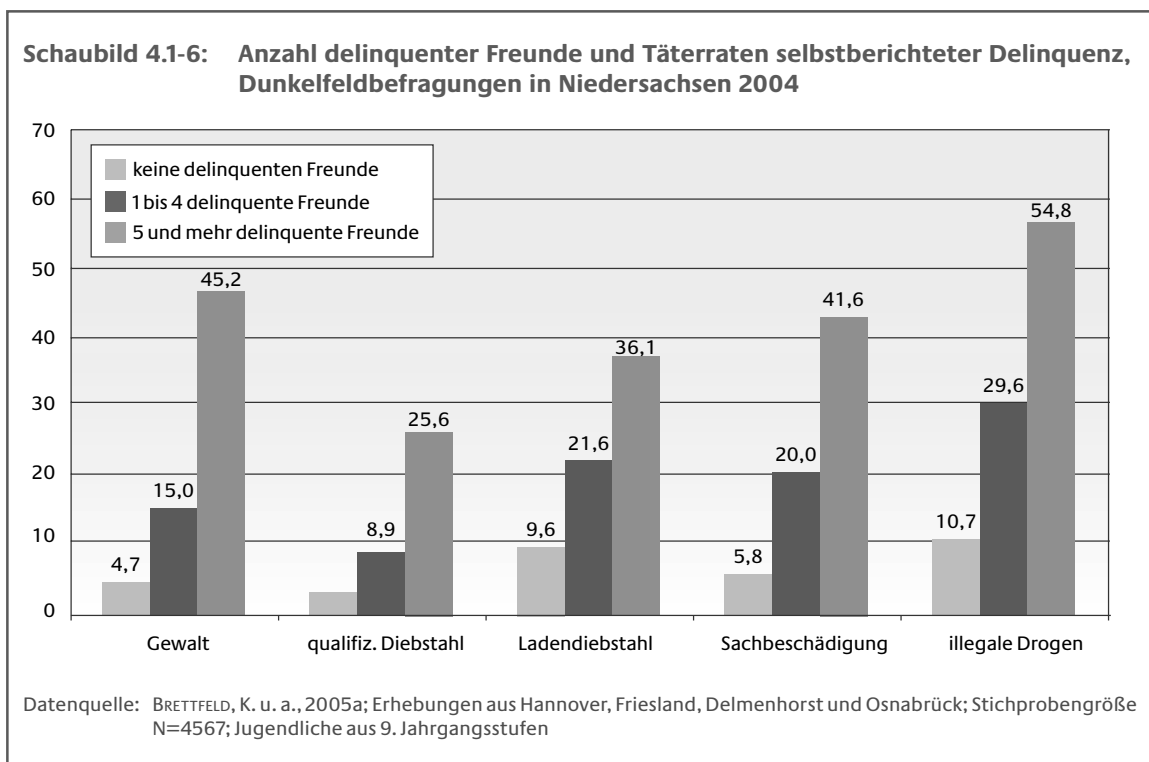
⁸⁵ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 10 f.; FARRINGTON, D. P. und R. LOEBER, 2001

⁸⁶ Vgl. z. B. FUCHS, M. u. a., 2005.

⁸⁷ PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

Straftaten bei jungen Menschen besonders hoch ist. Er liegt zwischen 40 % und 80 %.⁸⁸ Aktuelle deutsche Dunkelfeldbefragungen von Schülern stellen dazu fest, dass mehr als die Hälfte der jugendlichen Opfer von Gewalttaten angibt, von einer Tätergruppe Gleichaltriger betroffen gewesen zu sein.⁸⁹ Der Anteil der Gewaltdelinquenz, der auf Jugendliche entfällt, die in delinquenten Gleichaltrigengruppen integriert sind, erweist sich regelmäßig als drastisch überhöht.⁹⁰

Einer der besten Prädiktoren der Delinquenz junger Menschen ist nach internationalen Befunden die Anzahl delinquenter Freunde, die sie haben. Ergebnisse von Schülerbefragungen aus vier niedersächsischen Kommunen bestätigen das: Je höher die Zahl der Freunde, die in den letzten zwölf Monaten eines oder mehrere von vier Delikten begangen haben⁹¹, desto höher sind auch die Täterraten selbstberichteter Delinquenz in allen Deliktskategorien.



Analysen von Daten aus Schülerbefragungen aus dem Jahr 2005 zeigen im Einklang damit, dass die Anzahl delinquenter Freunde – nach dem Geschlecht – die am stärksten wirkende Variable in einem multivariaten Modell der Erklärung von selbstberichteter Gewaltdelinquenz ist.⁹²

Eine Reihe von Studien zeigen weiter, dass das Schul- und Klassenklima, die didaktische Qualität des Unterrichts, aber auch die Qualität der Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und den Lehrkräften andererseits einen Effekt auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gewalt in der

⁸⁸ Vgl. THORBERRY, T. P. und M. KROHN, 2003; WARR, M., 2002; SCHWIND, H.-D., 2005, S. 567.

⁸⁹ WETZELS, P. u. a., 2001; WILMERS, N. u. a., 2002; BAIER, D., 2005.

⁹⁰ Vgl. BAIER, D. und P. WETZELS, 2006.

⁹¹ Diese Delikte waren Körperverletzung, Raub, Autoaufbruch und Drogendealen.

⁹² Vgl. BAIER, D. und P. WETZELS, 2006. Während nur jeder zwanzigste Jugendliche ohne gewalttätige Freunde selbst gewalttätiges Verhalten in den letzten zwölf Monaten gezeigt hatte, war es bei jenen, die fünf und mehr delinquente Freunde besitzen, jeder zweite. Siehe dazu auch BAIER, D. u. a., 2006.

Schule haben.⁹³ Ein deutlicher Zusammenhang besteht auch zwischen der Wahrscheinlichkeit von Schulgewalt einerseits und den Reaktionen der nicht in Gewalthandlungen unmittelbar involvierten, beobachtenden Mitschüler.⁹⁴ Ergebnisse einer Studie bei Münchener Klassen der fünften und sechsten Jahrgangsstufe zeigen dazu deutliche Kontexteffekte der Klasse, die über individuelle Merkmale hinaus die Verfestigung bzw. die Veränderung von Täter- und Opferrollen beeinflussen. Danach ist die Stabilität des so genannten Bullying – d. h. des systematischen Missbrauchs sozialer Macht in Form der wiederholten Gewalt gegen und intentionaler sozialer Ausgrenzung von Mitschülern – in hohem Maße von dem sozialen Rückhalt abhängig, den Täter in den jeweiligen Klassen erhalten. Insoweit geraten neben Tätern und Opfern auch die Außenstehenden in der Klasse, ihre Bewertung von Täter- und Opferverhalten ebenso wie ihr Handeln in entsprechenden Situationen sowie die in Klassen bestehenden sozialen Normen in den Blick. Die Frage, ob eine Schulklasse als soziale Einheit oder Gruppe aggressives Verhalten duldet oder sogar bestärkt, entscheidet wesentlich mit darüber, ob Opfer- und Täterrollen beibehalten werden.⁹⁵

4.1.1.4 Die Bedeutung von Migrationserfahrungen

Ein immer wieder diskutiertes Thema betrifft die Delinquenz von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund. In den verfügbaren Hellfelddaten für Deutschland finden sich regelmäßig deutliche Überrepräsentationen junger Nichtdeutscher unter den registrierten Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten, wenn deren Anteil an der amtlich erfassten Bevölkerung als Relativierungsbasis zugrundegelegt wird.⁹⁶

Die Interpretation dieser Daten des Hellfeldes ist allerdings aus zahlreichen Gründen sehr problematisch. Neben erheblichen kriminalstatistischen Verzerrungsfaktoren⁹⁷ ist zu beachten, dass die bundesweite Kriminalstatistik eine Kategorisierung anknüpfend allein an die Staatsangehörigkeit vornimmt, womit die Frage eines möglichen Migrationshintergrundes und die Bedeutung damit assoziierter individueller Entwicklungs- sowie sozialer Lebensbedingungen für eine große Anzahl junger Menschen, die entweder als Spätaussiedler oder aber als Zuwanderer der zweiten, dritten oder gar vierten Generation die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, nicht mehr angemessen analysierbar sind.⁹⁸

Dunkelfeldstudien bieten die Möglichkeit, nicht nur eine Relativierungsbasis genau bestimmen zu können, sondern auch Indikatoren der sozialen Lage in multivariaten Analysen umfassend zu berücksichtigen und Zuwanderer, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, als junge Menschen mit Migrationshintergrund erkennbar zu machen

Frühere Dunkelfeldstudien aus den 1980er Jahren ergaben dazu, dass sich die Kriminalitätsbelastung junger Ausländer nicht von jener der Deutschen unterscheidet.⁹⁹ Neuere Studien zeichnen diesbezüglich ein anderes, allerdings nicht ganz einheitliches Bild: So findet BOERS im Rahmen der Duisburger

⁹³ Vgl. zum Überblick SCHEITHAUER, H. u. a., 2003, S. 83 ff.

⁹⁴ Vgl. SCHEITHAUER, H. u. a., 2003, S. 86.

⁹⁵ SCHÄFER, M. und M. KULIS, 2005.

⁹⁶ Vgl. ALBRECHT, H.-J., 1997; PEIFFER, C. und I. DELZER, 1999; REBMANN, M., 1998; STEFFEN, W., 1998; WALTER, M., 2001.

⁹⁷ Vgl. HEINZ, W., 2003 sowie WALTER, M., 2001; zu nennen sind hier vor allem unterschiedliche Altersstruktur, unterschiedliche Siedlungsweise, unterschiedliche Geschlechtsstruktur, Fehlen zuverlässiger Bevölkerungsdaten, Einbeziehung von Tatverdächtigen, die nicht als Bewohner gemeldet bzw. erfasst sind, und Einbeziehung von Delikten, die nur Ausländer begehen können.

⁹⁸ Vgl. dazu Kapitel 4.2; s. a. STEFFEN, W., 1998.

⁹⁹ Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987; MANSEL, J., 1990; SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994.

Erhebungen der Münsteraner Längsschnittstudie bei männlichen türkischen Jugendlichen keinen signifikanten Unterschied der Delinquenzbelastung in den 7., 8. und 9. Klassenstufen bezogen auf Gewaltdelikte, bei Eigentumsdelikten sogar tendenziell niedrigere Raten bei den jungen Zuwanderern. Bei den weiblichen Jugendlichen sind diese Quoten sogar insgesamt in allen Deliktbereichen und Altersstufen niedriger. Er schließt daraus, dass „Jugendliche mit Migrationshintergrund zumindest in der besonders von Einwanderung geprägten Stadt Duisburg nicht in verstärktem Maße kriminologisch auffällig sind“.¹⁰⁰ SCHUMANN und Mitarbeiter finden ähnlich in ihrer Bremer Längsschnittstudie, dass die Gesamtprävalenzrate selbstberichteter Delinquenz bei Zuwanderern unter Hauptschulabsolventen niedriger lag als in der deutschen Vergleichsgruppe und sich bei Gewaltdelinquenz keine Unterschiede zeigten.¹⁰¹

Regional repräsentative Querschnitterhebungen kommen demgegenüber in mehreren Städten wiederholt zu dem Befund, dass sich in bestimmten Deliktbereichen, vor allem bei der Gewaltdelinquenz – auch multivariat – eine erhöhte Belastung vor allem männlicher Zuwanderer, allerdings nur aus bestimmten national/ethnischen Gruppen, zeigt.¹⁰² So finden sich für junge Männer türkischer Herkunft sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien signifikant erhöhte Raten der Gewaltdelinquenz, wohingegen ihre Belastung mit Eigentumsdelikten nicht in dieser Weise erhöht war. Dies galt auch bei Berücksichtigung der Häufigkeit von Delikten.¹⁰³ Im Vergleich zu den polizeilichen Daten sind Unterschiede zwischen Nichtdeutschen und Deutschen im Dunkelfeld allerdings etwas geringer ausgeprägt.¹⁰⁴

Erklärungen solcher erhöhter Delinquenzbelastung finden sich zum einen in sozialen Benachteiligungen junger Zuwanderer, hier vor allem im Bereich der sozioökonomischen Lage ihrer Familien sowie ihrer Bildungsoptionen.¹⁰⁵ Zum anderen zeigt sich, dass junge Menschen aus Zuwandererfamilien erheblich häufiger im familiären Nahraum mit Gewalt konfrontiert werden, sowohl in Form der Beobachtung elterlicher Partnergewalt als auch in der Weise, dass sie selbst Opfer elterlicher Gewalt werden.¹⁰⁶

Als eine wichtige Einflussgröße wurden darüber hinaus Männlichkeits- und Ehrkonzepte identifiziert. Ein überdurchschnittlicher Anteil der Jugendlichen aus Zuwandererfamilien demonstriert in dieser Hinsicht sehr traditionelle, mit Dominanzstreben und Gewaltlegitimation verbundene Männlichkeitskonzepte, die ihrerseits einen engen Zusammenhang mit Gewalthandeln aufweisen.¹⁰⁷ Interessant ist in diesem Zusammenhang weiter, dass derartige Männlichkeitskonzepte nicht für bestimmte Zuwanderergruppen spezifisch sind, sondern auch bei stark marginalisierten deutschen Jugendlichen, wie sie sich vor allem in den unteren Bildungsstufen wie Hauptschulen, Förderschulen,

¹⁰⁰ Vgl. BOERS, K., 2005; s. a. BOERS, K. u. a., 2006.

¹⁰¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001, S. 311. Es fand sich in dieser Studie aber eine selektiv stärkere Registrierung jugendlicher Zuwanderer.

¹⁰² Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000; WETZELS, P. u. a., 2001; WILMERS, N. u. a., 2002; PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b; BRETTFELD, K. u. a., 2005a; LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; eine zusammenfassende Betrachtung verschiedener Studien findet sich bei NAPLAVA, T., 2003. Aus jüngerer Zeit kommen FUCHS, M. u. a., 2005, S. 200 ff. für Bayern zu einem ähnlichen Ergebnis, merken aber bei der Interpretation der auch multivariat signifikanten Unterschiede gleichwohl einschränkend an, dass der Erklärungswert von Staatsangehörigkeit sowie Migrationshintergrund „für die Täterschaft junger Menschen weniger entscheidend sind als die damit verbundenen sozialen Voraussetzungen und Konsequenzen“ (FUCHS, M. u. a., 2005, S. 207).

¹⁰³ ENZMANN, D. u. a., 2003.

¹⁰⁴ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b.

¹⁰⁵ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

¹⁰⁶ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2003b; ENZMANN, D. u. a., 2003.

¹⁰⁷ Vgl. ENZMANN, D. u. a., 2003; WINDZIO, M., 2005; PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b.

aber auch in berufsvorbereitenden Schulklassen (BVJ/BGJ) finden, anzutreffen sind. Sie lassen sich interpretieren als eine Art Rekurs auf mit Stärke assoziierte Männlichkeitsideale unter den Bedingungen defizitärer Anerkennung durch die übrige Gesellschaft.¹⁰⁸

Auffällig ist allerdings, dass nach jüngsten Studien ein unmittelbarer Effekt der ethnischen Herkunft auf erhöhte Belastungen mit Gewalt bei Kindern in Grundschulklassen nicht nachzuweisen ist. Auf Grundlage von Mehrebenenanalysen konnte eine aktuelle Untersuchung zeigen, dass auf der Individualebene kein Unterschied der Gewalt zwischen den Kindern aus verschiedenen Ethnien in der 4. Klassenstufe besteht.¹⁰⁹ Es ließ sich allerdings ein Klasseneffekt feststellen, der auf die Wirksamkeit der ethnischen Heterogenität von Klassen und damit assoziierten Konfliktpotenzialen verweist: Je höher der Anteil ausländischer Kinder in einer Klasse, desto ausgeprägter ist die dort anzutreffende Gewalt. Dieser Kompositionseffekt, der gewisse Ähnlichkeiten mit Kontexteffekten hat, die SCHÄFER und KULIS¹¹⁰ für die normative Haltung der Mitschüler zu Gewalt finden konnten, verweist möglicherweise auf die Relevanz von Intergruppenkonflikten. Nicht auszuschließen ist hier aber auch, dass spezifische regionale Merkmale der Stadtteile, in denen Schulen liegen, und der dort vorzufindenden Belastungen und Konfliktlinien sich in der Schule widerspiegeln und auch dort wirksam werden. Dies könnte auch ein Erklärungsgrund dafür sein, dass gerade Stichproben, die überwiegend aus Gebieten mit hohen Migrantenanteilen stammen (was bei der Duisburger Studie von Boers et al. der Fall ist und auch auf Hauptschüler, wie in der Studie von SCHUMANN et al. zutrifft), keine Diskrepanzen zwischen den dort lebenden einheimischen und den jungen Menschen mit Migrationshintergrund finden. Dies verweist auf das Erfordernis, künftig die Effekte regionaler Besonderheiten im Rahmen von Mehrebenenanalysen verstärkt in den Blick zu rücken und zu kontrollieren.¹¹¹

Eine besonders in den letzten Jahren stärker thematisierte Gruppe sind junge Spätaussiedler. Hier bereiten kriminalstatistische Aussagen über deren Kriminalität im Hellfeld besondere Probleme. Selbst wenn, wie beispielsweise in Bayern und Niedersachsen, tatverdächtige Spätaussiedler in der PKS gesondert ausgewiesen werden, sind Interpretationen dieser Daten nur begrenzt möglich, da die für aussagekräftige bevölkerungsrelativierte Indikatoren benötigten Bevölkerungsdaten nicht zur Verfügung stehen, weil (Spät)aussiedler in der Bevölkerungsstatistik als Deutsche geführt werden. Für diese Gruppe sind nur im Wege von aufwändigen Sonderauswertungen überhaupt Näherungswerte für Bevölkerungszahlen zu ermitteln. Die darüber ermittelten Befunde zum Hellfeld der Aussiedlerkriminalität sind uneinheitlich und divergieren zwischen verschiedenen Bundesländern sowie Städten und Gemeinden.¹¹²

Dunkelfeldstudien zeigen, sofern keine weiteren Binnendifferenzierungen vorgenommen werden, zunächst keine bedeutsamen Unterschiede der Delinquenzbelastung zwischen jugendlichen Spätaussiedlern und deutschen Jugendlichen.¹¹³ Bei einer Differenzierung nach Geschlecht finden PFEIFFER und Mitarbeiter in einer aktuellen Studie allerdings höhere Raten aktiver Gewalt bei männlichen jugendlichen Spätaussiedlern im Vergleich zu deutschen Jugendlichen.¹¹⁴ Neben erheblichen Integra-

¹⁰⁸ Vgl. ENZMANN, D. u. a., 2003.

¹⁰⁹ Vgl. BAIER, D. und M. WINDZIO, 2006.

¹¹⁰ Vgl. SCHÄFER, M. und M. KULIS, 2005.

¹¹¹ Vgl. dazu OBERWITTLER, D., 2003b.

¹¹² Vgl. GRUNDIES, V., 2000; LUFF, J., 2005, S. 12 (<http://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/aussiedler04.pdf>); KRONBÜGEL, G., 2002; GLUBA, A., 2005; GLUBA, A. und P. CHASER, 2003; INNENMINISTERIUM RHEINLAND-PFALZ (Hg.), (http://ism.rlp.de/info_details.asp?was=Presse_detail&id=1378); PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 55; KLEIMANN, M. und C. PFEIFFER, 2004; vgl. dazu das Kapitel 4.2.2.

¹¹³ Vgl. a. ENZMANN, D. u. a., 2003; vgl. auch den Überblick bei REICH, K., 2005.

¹¹⁴ Vgl. PFEIFFER, 2005; PFEIFFER et al., 2006a, 2006b.

tionsproblemen der jungen, erst in den letzten Jahren nach Deutschland zugewanderten Spätaussiedler¹¹⁵ zeigt sich bei den männlichen Aussiedlerjugendlichen – ähnlich wie bei den jungen Ausländern – ebenfalls ein Effekt gewaltbefürwortender, traditioneller Männlichkeitskonzepte, der als eine aus ihren Herkunftsländern mitgebrachte Ideologie der Selbstjustiz und Vergeltung erscheint.¹¹⁶ Auch FUCHS und Mitarbeiter finden in ihrer Untersuchung zur Gewalt an Schulen in Bayern eine etwas höhere Gewaltbelastung der jungen Aussiedler, die sich allerdings nicht auf die dritte Generation (Jugendliche, deren Großeltern als Aussiedler nach Deutschland kamen) erstreckt.¹¹⁷

Es deuten sich allerdings im Dunkelfeld auch erhebliche regionale Unterschiede der Delinquenzbelastung von jungen Spätaussiedlern im Vergleich zu einheimischen Jugendlichen an, die ihrerseits wiederum auf die Bedeutsamkeit von regional in unterschiedlichem Maße gelingender Integration der jungen Spätaussiedler, insbesondere im schulischen Bereich, verweisen.¹¹⁸ Ferner erweist sich, dass die Delinquenzbelastung junger Aussiedler um so höher ausfiel, je länger sie sich in der Bundesrepublik aufhalten, was so auch für junge Ausländer gilt.¹¹⁹ Interessant ist, dass sich ähnliche Befunde in einer aktuellen Studie zu jüdischen Einwanderern aus Russland in Israel finden ließen.¹²⁰

4.1.2 Entwicklungen der registrierten Kriminalität junger Menschen im Hellfeld

Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität junger Menschen ist in den ersten beiden Dritteln der 1990er Jahre im Vergleich zur Situation bei den Erwachsenen durch überproportionale Anstiege der jungen Tatverdächtigen gekennzeichnet. Für Jugendliche sind bis etwa 1998 deutlich Zunahmen zu erkennen. Ab 2002 sind jedoch wieder Rückgänge zu verzeichnen, so dass 2004 etwa das Niveau des Jahres 1996 erreicht wird. Bei den strafunmündigen Kindern sind die Verläufe, auf deutlich niedrigerem Niveau, sehr ähnlich. Bei den Heranwachsenden zeigt sich eine etwas andere Entwicklung: Nach deutlichen Anstiegen bis etwa 1998 bleibt die Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe – mit leichten Schwankungen – seitdem weitgehend konstant.

Bei der Bewertung dieser Trends ist zu berücksichtigen, dass die polizeiliche Aufklärungsquote in dieser Zeit bezogen auf alle Delikte von 43,8 % im Jahr 1993 auf 55,0 % im Jahr 2005 gestiegen ist. Allein aufgrund dieser erhöhten Aufklärungsquote ist ein Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen um etwa 25 % in dieser Zeit zu erwarten.¹²¹

¹¹⁵ Vgl. dazu REICH, K., 2005.

¹¹⁶ Vgl. STRASSER, H. und S. ZDUN, 2003; ZDUN, S., 2004.

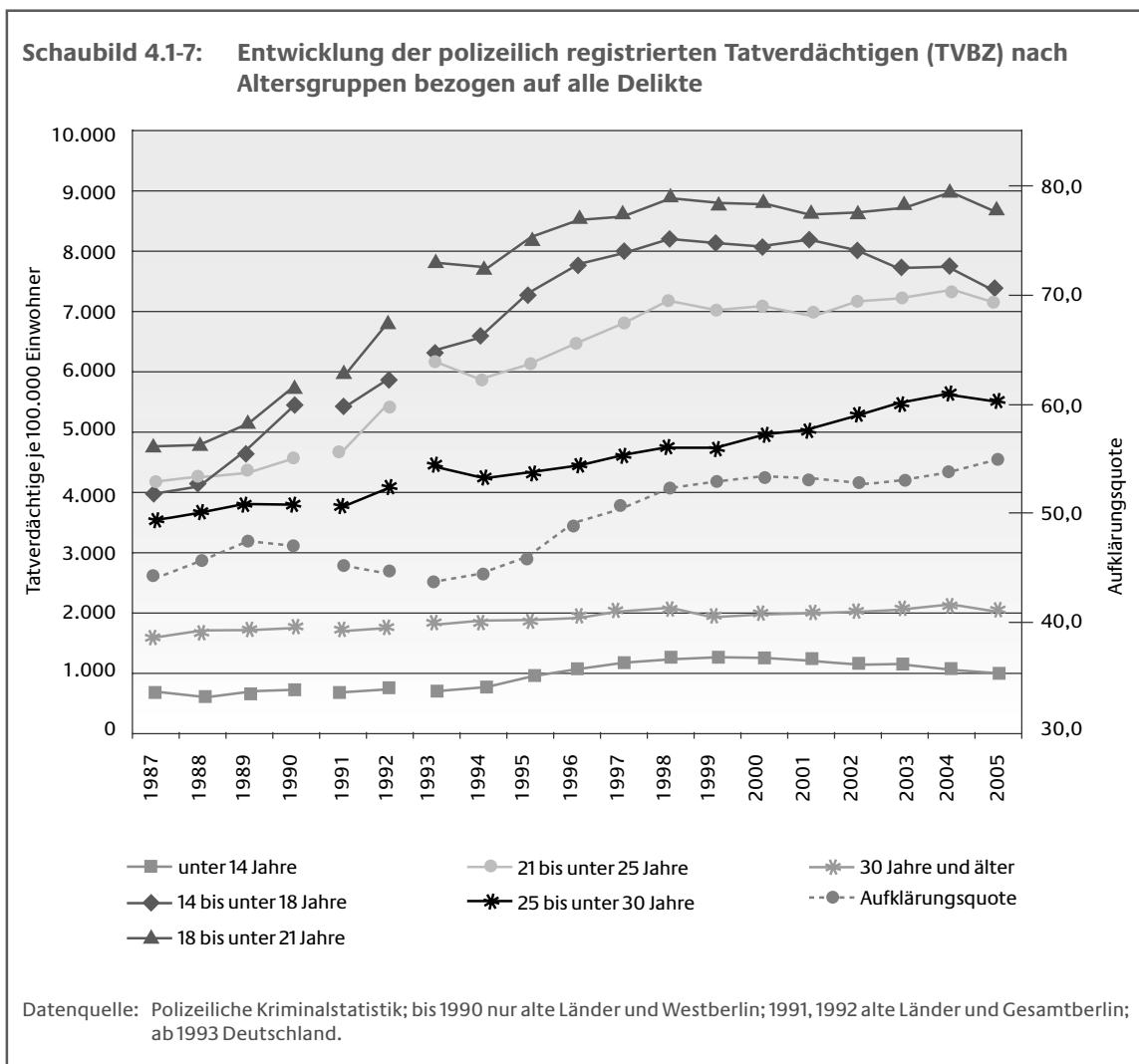
¹¹⁷ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2005, S. 204 ff.

¹¹⁸ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b.

¹¹⁹ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005 sowie WILMERS, N. u. a., 2002; siehe auch die zusammenfassenden Befunde verschiedener aktueller Studien bei NAPLAVA, T., 2003. NAPLAVA formuliert hier allerdings auch den methodischen Einwand, dass womöglich die Validität der Angaben systematisch negativ mit der Aufenthaltsdauer korreliert sein könnte. Genauere Prüfungen dieser These stehen indessen noch aus. S. a. die Divergenzen zwischen der ersten und zweiten Generation von Aussiedlern in den Befunden von FUCHS, M. u. a., 2005, die allerdings für die am längsten in Deutschland lebende Gruppe (dritte Generation) davon abweichend bei Aussiedlern keine höhere Belastung im Vergleich zu Einheimischen mehr feststellen.

¹²⁰ Vgl. FISHMAN, G. und G. MESCH, 2005.

¹²¹ Die verfügbaren Statistiken erlauben allerdings keine Aussage dazu, inwieweit diese Anstiege der Aufklärungsquote in bestimmten Altersgruppen besonders ausgeprägt waren, so dass eine altersbezogene Kontrolle hier nicht möglich ist. Es ist aber zu vermuten, dass eine solche Veränderung der Aufklärungsquote bei den jungen Menschen besonders ausgeprägt war, weshalb die dadurch bedingte Steigerung von Tatverdächtigenzahlen bei jüngeren Menschen besonders stark ausfallen dürfte. Vgl. dazu PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006, S. 1107 ff.



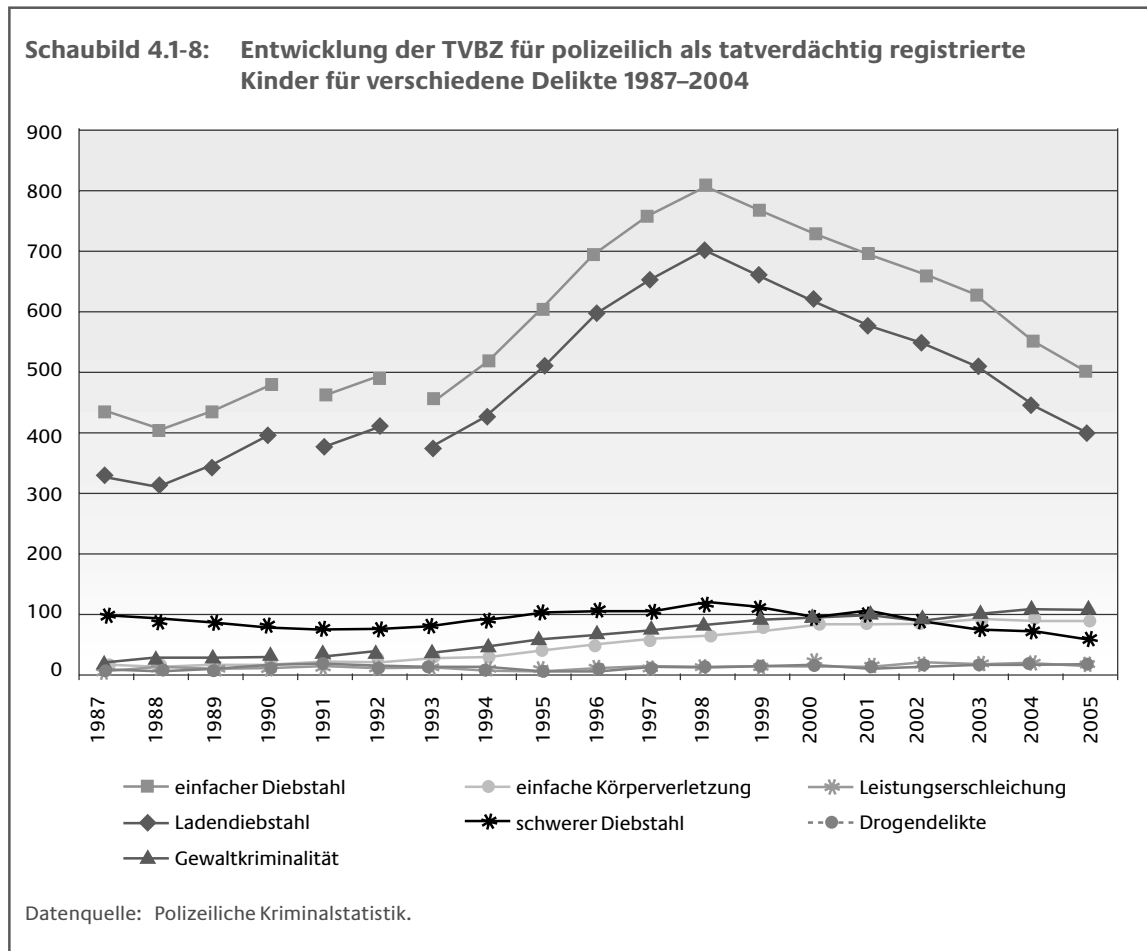
4.1.2.1 Entwicklung der Kinderdelinquenz

Eine deliktsbezogene Betrachtung führt für die strafunmündigen Kinder zu unterschiedlichen Feststellungen. Einerseits lassen sich für die Eigentumsdelinquenz ab 1998 Rückgänge bei den unter 14-jährigen Tatverdächtigen konstatieren. Bei den Leistungerschleichungen finden sich jedoch bei Kindern – wie auch bei den anderen Altersgruppen – deutliche Zuwächse. Am prägnantesten sind Anstiege der kindlichen Tatverdächtigen bei Körperverletzungs- und Gewaltdelikten.¹²²

Bei den Strafunmündigen haben – neben den einfachen Körperverletzungsdelikten – innerhalb der Delikte, die von der polizeilichen Definition der Gewaltstraftaten umfasst sind, vor allem die qualifizierten Körperverletzungen zugenommen, während der Raub leicht rückläufig ist. Eine Kontrastierung der polizeilichen Täter- und Opferdaten der unter 14-jährigen für diese Straftatengruppen bestätigt diesen Trend. Allerdings ist das Niveau der Opferquoten – besonders deutlich bei den einfachen Körperverletzungsdelikten – bei Kindern erheblich höher als die Tatverdächtigenquoten.¹²³ Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass ein großer Teil der tatverdächtigen Kinder auf etwa gleichaltrige

¹²² Eine genauere Differenzierung zeigt, dass auch bei den Drogendelikten Zunahmen stattgefunden haben, die ausschließlich auf eine relative Steigerung der Verstöße wegen Cannabis zurückzuführen ist.

¹²³ Da Opferdaten erst für die Zeit ab 1995 zur Verfügung stehen, wird die Entwicklung nur für die Zeit von 1995 bis 2004 betrachtet.



Opfer trifft¹²⁴, unterstreicht dies, dass im Hellfeld vor allem bei leichterem Gewaltkriminalität für Kinder Anstiege festzustellen sind.

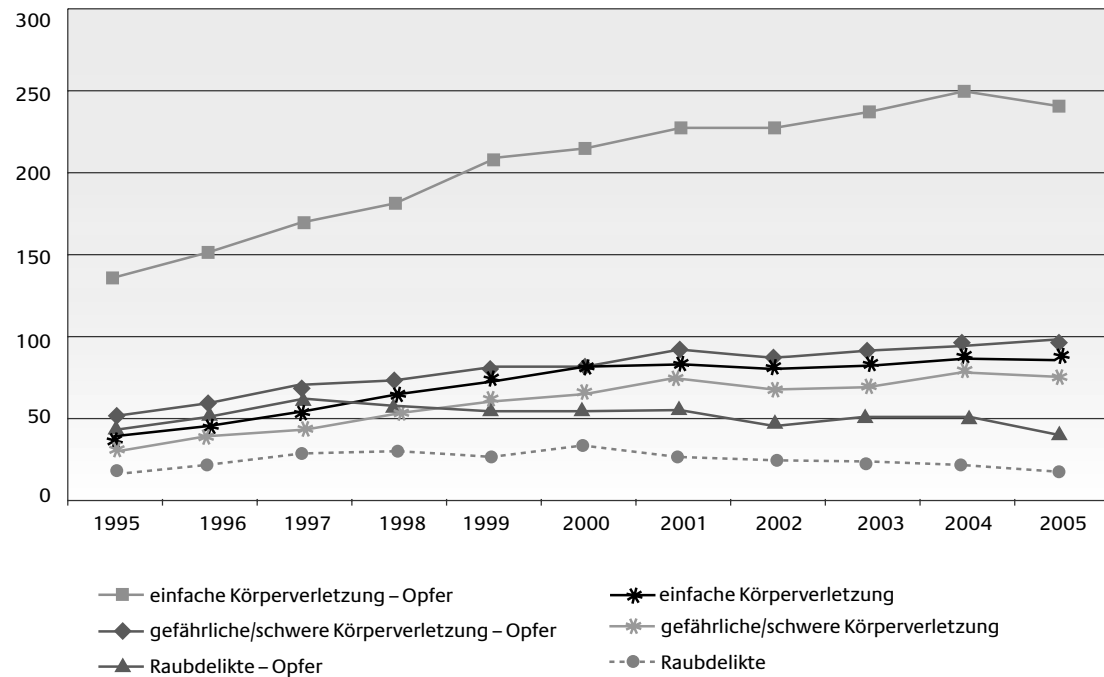
Insgesamt ist es aufgrund dieser Entwicklung, die auch innerhalb der Altersgruppe der Jugendlichen von einer Verjüngung der Tatverdächtigen in bestimmten Deliktbereichen begleitet wurde, zu einem Rückgang des Durchschnittsalters der polizeilich registrierten minderjährigen Tatverdächtigen gekommen.

Während bei den Delikten insgesamt (ohne Straßenverkehrsdelikte) ein leichter Anstieg des Durchschnittsalters der minderjährigen Tatverdächtigen festzustellen ist, der vor allem auf Anstiege des Alters der Tatverdächtigen der Eigentumsdelikte zurückzuführen ist, zeigen sich für Verstöße gegen das BtMG, für die Gewaltkriminalität und für die einfache Körperverletzung deutliche Verminderungen des Durchschnittsalters.

Aus dem Hellfeld liegen weitere Analysen registrierter Mehrfach- und Intensivtäter vor, die teilweise auch Aussagen über Entwicklungen gehäufte Delinquenz strafunmündiger Kinder erlauben. Die Befundlage ist jedoch uneinheitlich. So stellte das LANDESKRIMINALAMT SACHSEN bei einer Analyse der Einzeldatensätze der Polizei für Kinder einen leichten Rückgang der Mehrfachtatverdächtigen zwi-

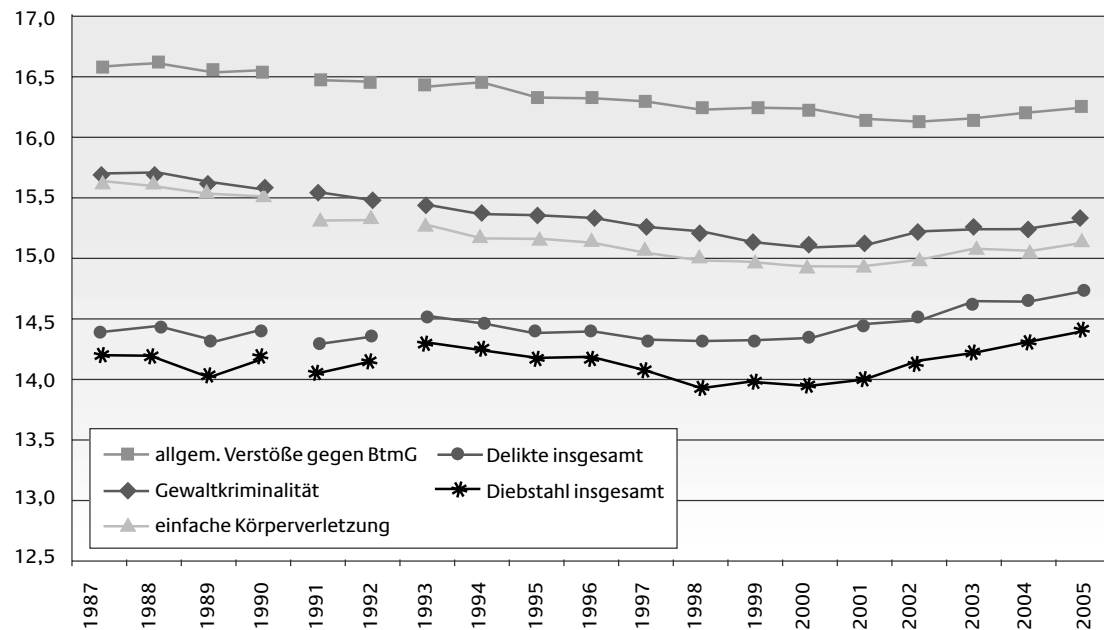
¹²⁴ Vgl. dazu auch LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2005.

Schaubild 4.1-9: Veränderung der Opferbelastungszahlen und der Tatverdächtigenbelastungszahlen strafunmündiger Kinder für einfache und qualifizierte Körperverletzung sowie Raub von 1995 bis 2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 4.1-10: Veränderung des Durchschnittsalters polizeilich als tatverdächtig registrierter Minderjähriger (unter 18 Jahren) für ausgewählte Delikte 1987–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; bis 1990 nur alte Länder und Westberlin; 1991, 1992 alte Länder und Gesamtberlin; ab 1993 Deutschland insgesamt.

schen 1995 und 2001 fest.¹²⁵ Analysen des LANDESKRIMINALAMTS NORDRHEIN-WESTFALEN hingegen kommen zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Mehrfachtatverdächtigen (definiert als Anteil der Kinder mit fünf und mehr Delikten) zwar im Jahr 2003 bei etwa 3 % aller Tatverdächtigen dieser Altersgruppe lag und sich seit 1994 (abgesehen von leichten Schwankungen und einem leichten Anstieg zwischen 1995 und 1999 und einem anschließenden leichten Rückgang) kaum verändert hat. Da zwischen 1994 und 2003 die absolute Zahl der ermittelten tatverdächtigen Kinder jedoch um etwa ein Drittel angestiegen ist, stieg bei etwa gleichbleibenden Anteilen der mehrfachtatverdächtigen Kinder deren absolute Zahl an. Diese Anstiege betreffen vor allem Körperverletzungs- und Betrugsdelikte (darunter auch Leistungserschleichungen) sowie Verstöße gegen das BtMG.¹²⁶

Die dargestellten polizeilichen Daten des Hellfeldes sind indessen als Maßstab zur Beurteilung der Entwicklung der Kriminalität Strafunmündiger nur wenig geeignet.¹²⁷ So lassen diese Daten keinen Rückschluss auf den Schweregrad des deliktischen Geschehens zu. Aktenanalysen von Fällen der Kinderdelinquenz legen nahe, dass die Delikte von Kindern sich vor allem gegen andere Kinder richten und dass sie in der weit überwiegenden Mehrzahl nicht schwerwiegend sind.¹²⁸ Hinweise darauf, dass sich im Hellfeld eine Zunahme des Schweregrades der von Kindern begangenen Gewaltdelikte ereignet hätte, lassen sich den verfügbaren Daten nicht entnehmen.

Wesentlicher Nachteil der Hellfelddaten ist, dass das Ausmaß der Erfassung von Kindern zu einem erheblichen Anteil davon abhängig ist, welche Ressourcen den Kontrollorganen für diese Gruppe der Strafunmündigen zur Verfügung stehen.¹²⁹ Sind die anderweitigen Aufgaben recht umfangreich, dann ist davon auszugehen, dass weniger Kinderkriminalität registriert wird.¹³⁰ Des Weiteren werden Kinder auch als Mittäter registriert, wenn junge Menschen aus Gruppen heraus Delikte begehen, und zwar auch dann, wenn die Kinder selbst dazu keinen eigenen Tatbeitrag geleistet haben. Schließlich können sich auch bei Kindern Veränderungen des Anzeigeverhaltens sowie der Aufmerksamkeit anderer Kontrollorgane – wie z. B. der Schulen – deutlich in Veränderungen der Hellfelddaten niederschlagen. Insofern sind für valide Aussagen über Trends von Umfang und Qualität der Kinderdelinquenz entsprechende Daten aus Dunkelfeldstudien erforderlich.

Solche wiederholten Dunkelfelduntersuchungen mit Kindern, die es gestatten würden, Entwicklungen im Hellfeld mit entsprechenden Daten des Dunkelfeldes über delinquentes Verhalten von Strafunmündigen zu kontrastieren, fehlen für die Bundesrepublik jedoch bislang weitgehend, abgesehen von Erkenntnissen zum Gebrauch illegaler Drogen und zur Gewalt an Schulen.¹³¹ Wiederholte Befragungen zum Drogenkonsum belegen ein Absinken des Durchschnittsalters beim Erstkonsum von Cannabis und Anstiege des Konsums bei 12- bis 15-Jährigen, was im Einklang mit den Hellfelddaten steht. Gleichzeitig ist allerdings auch ein Rückgang der längerfristig konsumierenden jungen

¹²⁵ Vgl. LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), 2002.

¹²⁶ Vgl. LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2005.

¹²⁷ Vgl. STEFFEN, W., 1999; 2002; BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2002; BRETTFELD, K., 2006.

¹²⁸ ELSNER, E. u. a., 1998.

¹²⁹ Vgl. HESSLER, M., 2006.

¹³⁰ Vgl. PFEIFFER, C., 1987, S. 33 ff. über das so genannte Lüchow-Dannenberg-Syndrom.

¹³¹ Querschnittliche Daten liegen zwar vor, so beispielsweise aus den Untersuchungen des Panels in Münster und Duisburg für 7. Klassen. Diese zeigen deutlich niedrigere Delinquenzraten der Befragten aus den 7. Klassen im Vergleich zu den 8. und 9. Klassen. Veränderungen bei Siebtklässlern sind diesen Studien jedoch nicht zu entnehmen; vgl. BOERS, K. und J. REINECKE, 2002; 2004b. Gleiches gilt für die Befragungen von Grundschülerinnen und -schülern durch das KFN im Jahr 2005, die sich auf Delinquenz im Schulkontext konzentrierten und bislang noch keine Wiederholung erfahren haben, weshalb Aussagen über Veränderungen bei Kindern damit nicht möglich sind, vgl. BAIER, D. und M. WINDZIO, 2006.

Menschen festzustellen, was indiziert, dass es sich hier überwiegend um Probier- und Neugierverhalten handelt.¹³²

Eine für Bayern repräsentative Studie zur Gewalt an Schulen stellt für die Gruppe der 10- bis 13-jährigen – im Unterschied zu allen anderen Altersgruppen – zwischen 1994 und 2004 einen Anstieg des Waffenbesitzes innerhalb der Schule fest. Weiter war bei den strafunmündigen 10- bis 13-jährigen für diesen Zeitraum ein Anstieg des harten Kerns der stark mit Gewalt Auffälligen zu verzeichnen, der ebenfalls im Gegensatz zur Entwicklung in den anderen Altersgruppen stand. Angesichts des Gesamttrends rückläufiger Gewalt an Schulen deutet das darauf hin, dass – zumindest für Bayern – in erster Linie bezogen auf die kleine Gruppe der im schulischen Kontext stark auffälligen strafunmündigen Mehrfachtäter eine gewisse Zunahme erfolgt sein könnte.¹³³ Absicherungen durch andere Befunde auf Basis von Primärdaten liegen allerdings bislang nicht vor.

Deutsche Forschungsarbeiten zur Kinderdelinquenz konzentrierten sich ansonsten zum einen auf Hellfeldbefunde¹³⁴ und zum anderen auf die Arbeitsweise von Jugendämtern und sozialen Diensten und ihre Kooperation mit Schule und Polizei im Falle massiv auffälliger strafunmündiger Kinder.¹³⁵ Bei den kindlichen Mehrfach- und Intensivtätern handelt es sich um eine familiär sowie sozialstrukturell mehrfach benachteiligte und hoch belastete Gruppe.¹³⁶ Diese Kinder sind nicht selten auch aus anderen Konstellationen bereits amtsbekannt.¹³⁷ Die Kooperation zwischen Jugendhilfe einerseits sowie Schule und Polizei andererseits verläuft jedoch in solchen Fällen kindlicher Delinquenz noch nicht an allen Orten zufriedenstellend. Eine Untersuchung an über 1.000 polizeilich registrierten Fällen von strafunmündigen Tatverdächtigen kommt zu dem Ergebnis, dass Unzulänglichkeiten des institutionellen Umgangs mit Kinderdelinquenz bestehen, die sich vor allem auf strafunmündige Intensivtäter bezieht.¹³⁸ Es wird eine zeitlich zu stark verzögerte Meldepraxis von der Polizei an den ASD berichtet sowie mangelnde Abstimmung zwischen ASD und JGH. Besonders kritisch ist, dass eigentlich erforderliche Abklärungen eines erzieherischen Bedarfs bei massiv auffälligen Kindern vor allem dann nicht erfolgen, wenn die Kinder aus bislang noch nicht amtsbekannten Familien stammen. „Eine ‚Strategie der Entdramatisierung‘, wie sie von ASD und JGH praktiziert wird, erscheint für den Normalbereich kindlichen und jugendlichen Ausprobierverhaltens angemessen. Wenn jedoch Meldungen über mehrfach auffällige Kinder und später Jugendliche beide Dienste passieren können, ohne dass eine Klärung des erzieherischen Bedarfs erfolgt, stellt dies eine strukturelle Schwäche der Jugendhilfe dar.“¹³⁹ In Hamburg wurde zur Sicherung einer zügigen Kontaktaufnahme zwischen ASD und den Familien massiv auffällig gewordener Kinder und Jugendlicher eine spezielle Zuständigkeit bei einem so genannten Familieninterventionsteam geschaffen. Erste Berichte zeigen, dass in der Tat eine zügige Kontaktaufnahme und Bearbeitung seitdem deutlich häufiger gesichert werden konnte. Weiter zeigen die dargelegten Fallzahlen, dass von einem Anstieg derartiger gravierender Fälle nicht auszugehen ist, eher sind erfreuliche Rückgänge zu konstatieren.¹⁴⁰

¹³² Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004a.

¹³³ FUCHS, M. u. a., 2005, S. 108 und S. 219.

¹³⁴ Vgl. STEFFEN, W., 1999; 2002.

¹³⁵ Vgl. BINDEL-KÖGEL, G. u. a., 2004; Gabriel, G. u. a., 2003; HOLTHUSEN, B., 2004.

¹³⁶ Vgl. BANGE, D. u. a., 2005.

¹³⁷ Vgl. KIT 2003 BINDEL-KÖGEL, G. u. a., 2004.

¹³⁸ Vgl. HESSLER, M., 2006.

¹³⁹ MÜNDER, J. u. a., o. J. (<http://www.tu-berlin.de/fak1/sozpaed/muender/forschungsnotiz.pdf>).

¹⁴⁰ Vgl. BANGE, D. u. a., 2005.

In der Gesamtschau ist die Forschungslage zur Kinderdelinquenz und ihrer Entwicklung in Deutschland als defizitär zu bezeichnen. Das Fehlen von Dunkelfelddaten – vor allem im Bereich Gewalt- und Eigentumsdelinquenz – erlaubt keine mehrfach abgesicherten und insofern belastbaren Feststellungen zu Trends von Umfang und Qualität der Kinderdelinquenz und ihrer Hintergründe.

Diese Unzulänglichkeiten des Forschungsstandes wiegen angesichts der möglichen praktischen Relevanz dieser Thematik schwer. So weisen Erkenntnisse aus internationalen Längsschnittstudien darauf hin, dass insbesondere langandauernde und schwerwiegende Delinquenz junger Menschen ihren Beginn oftmals im Kindesalter hat.¹⁴¹ Insofern ist die durchaus zutreffende Feststellung, dass die Delinquenz von Kindern weit überwiegend nicht schwerwiegend sei, mit Blick auf die mögliche Markerfunktion sehr früher und massiver Delinquenz bei einer kleinen Gruppe von Kindern, die auch Indikatoren möglicher Entwicklungsauffälligkeiten und insofern Anlass für frühzeitige Abklärung eines möglichen Unterstützungs- und Förderungsbedarfs sein können, nur wenig überzeugend.

In den USA wurde in drei groß angelegten Längsschnittstudien die Entwicklung der Delinquenz vom Kindesalter an bis ins frühe Erwachsenenalter begleitet.¹⁴² Es zeigte sich hier, dass Aggression und Gewalt im Alter unter 13 Jahren sehr verbreitet waren. Etwa die Hälfte der Kinder setzte ihr Verhalten in das Jugendalter hinein fort. Zahlreiche Studien zeigen, dass, sofern Störungen des Sozialverhaltens und Normverletzungen in relativ frühem Alter einsetzen, die Wahrscheinlichkeit langfristiger Delinquenz, aber auch ungünstiger Entwicklungen in den Bereichen Schule, Partnerschaft, Beruf sowie Gesundheit deutlich erhöht ist.¹⁴³

Insbesondere frühe Störungen wie Störungen des Sozialverhaltens, mit einer Prävalenz von etwa 7%¹⁴⁴, oder die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), die nach epidemiologischen Studien etwa 2% bis 6% der Kinder betrifft (deutlich häufiger dabei männliche Kinder)¹⁴⁵, gehen im weiteren Entwicklungsverlauf mit einem erheblich erhöhten Risiko der Etablierung antisozialer Verhaltensweisen in der Jugend sowie dem späteren Erwachsenenalter einher.¹⁴⁶ Am Mannheimer ZENTRALINSTITUT FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT wurde in Kooperation mit dem POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM die Gruppe der jugendlichen Intensivtäter genauer untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass in 60% der Fälle die Symptome einer ADHS bestanden, die teilweise zwar bereits zuvor schon diagnostiziert, die aber – bis auf einen Fall – nicht behandelt worden waren.¹⁴⁷

Die Ursachen dieser Störung sind zwar in nicht unerheblichem Maße genetisch. Daneben spielen aber auch vorgeburtliche und während der Geburt stattfindende Schädigungen eine gewisse Rolle, die durchaus einer Prävention zugänglich wären. Ferner lassen sich auch bei genetischen und biologischen Vorbelastungen deutliche Zusammenhänge des weiteren Entwicklungsverlaufs mit dem

¹⁴¹ Vgl. LÖSEL, F. u. a., 2006; LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003; LÜCK, M. u. a., 2005.

¹⁴² Vgl. THORNBERRY, T. P. u. a., 2004; FARRINGTON, D. P. und R. LOEBER, 2001; PATTERSON, G. R. u. a., 1998.

¹⁴³ Vgl. zum Überblick ESSAU, C. A. und J. CONRADT, 2004, S. 85; s. a. LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003.

¹⁴⁴ Vgl. LÖSEL, F. u. a., 2006, S. 127.

¹⁴⁵ Vgl. ROTH, G., 2003; SCHEITHAUER, H., 2003.

¹⁴⁶ ROTH, G., 2003, berichtet über eine Entwicklung gravierender antisozialer Symptome bei etwa 45% der männlichen ADHS-Kinder; vgl. auch LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003, S. 154; zu Komorbidität von ADHS und Störungen des Sozialverhaltens siehe ESSAU, C. A. und J. CONRADT, 2004, S. 73 ff.; ähnlich auch THORNBERRY, T. P. u. a., 2004.

¹⁴⁷ Pressemitteilung des ZENTRALINSTITUTS FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT MANNHEIM (ZI) vom 22. November 2005 (http://www.zimannheim.de/fileadmin/user_upload/pdfdateien/pressemitteilungen).

Erziehungsverhalten sowie der sozialen Lage von Eltern identifizieren, die ebenfalls einer Förderung und Modifikation zugänglich wären.¹⁴⁸

Gleichzeitig kann als gesichert gelten, dass allein aufgrund von Kenntnissen dissozialer Verhaltensweisen und Auffälligkeiten im Kindesalter eine Vorhersage mit Blick auf die weitere Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter ein hohes Fehlerrisiko in sich trägt. Internationale Längsschnittanalysen belegen einmütig, dass auch unter den hochgradig belasteten Kindern und Jugendlichen ein erheblicher Prozentsatz eingeschlagene Wege einer delinquenten Entwicklung wieder verlässt.¹⁴⁹ So zeigte sich in einer Längsschnittstudie, die körperliche Aggression zwischen sechs und 15 Jahren untersuchte, dass die Gruppe derer, die nur vorübergehend sehr frühzeitig aggressiv waren, deutlich größer war (28%) als die Gruppe jener, die dauerhaft aggressiv blieben (4%).¹⁵⁰ Untersuchungen von MOFFITT und Mitarbeitern kamen zu dem Ergebnis, dass etwa die Hälfte der Kinder mit erheblichen Auffälligkeiten im weiteren Verlauf keine längerfristig kriminelle Entwicklung nahmen.¹⁵¹ Die Forschungsgruppe um PATTERSON berichtet, dass es zwar Entwicklungspfade gibt, die mit deutlich erhöhtem Risiko der Persistenz von Kriminalität verbunden sind. Gleichzeitig wurden jedoch prospektiv unter jenen, die im Alter zwischen neun und zehn Jahren in hohem Maße mit antisozialem Verhalten auffielen, etwa 50% identifiziert, die im Alter von 18 Jahren nicht mehr mit gravierender Kriminalität in Erscheinung traten.¹⁵²

Allein auf die Auffälligkeit in der Kindheit abstellende Prognosen erweisen sich insoweit als unzureichend.¹⁵³ Offensichtlich spielen neben Risikofaktoren und deren Zusammenwirken auch die Effekte möglicher abpuffernder Schutzfaktoren eine wesentliche Rolle.¹⁵⁴ Diese sind jedoch in hohem Maße von der Verfügbarkeit und den Reaktionen relevanter Bezugspersonen einerseits sowie historischen und situativen Gegebenheiten andererseits abhängig, die sich nicht aufgrund von Feststellungen zur Persönlichkeit und Biographie von Kindern allein vorhersagen lassen. Andererseits weisen Lösel und Bliesener zu Recht darauf hin, dass die in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse zu in der Kindheit auftretenden Risikofaktoren und deren Kumulation in ihrer Bedeutung für spätere Delinquenzentwicklung durchaus substanzielle Verbesserungen von Vorhersagen ermöglichen, die es angezeigt erscheinen lassen, diese Faktoren bei der Planung früh ansetzender Prävention auch tatsächlich zu nutzen.¹⁵⁵

4.1.2.2 Entwicklung der Kriminalität bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Anders als bei strafunmündigen Kindern besteht für Jugendliche und Heranwachsende schon im Hellfeld die Option des Vergleichs der Entwicklungen der Verurteiltenraten einerseits und der Quoten registrierter Tatverdächtiger andererseits. Bezogen auf die insgesamt registrierten Delikte zeigt sich diesbezüglich für die alten Länder eine allmählich zunehmende Schere. Kam 1987 auf 3,33 tatverdächtige Jugendliche ein Verurteilter, so liegt dieses Verhältnis im Jahr 2004 bei 4,83 Tatverdächtigen je Verurteiltem. Für Heranwachsende veränderte sich diese Relation von 2,84 auf 3,31.

¹⁴⁸ Vgl. ROTH, G., 2003, S. 349; TRAUTMANN-VILLALBA, P. u. a., 2001; LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003.

¹⁴⁹ Vgl. KERNER, H.-J., 2005; s. a. BLOCK, T. u. a., 2006.

¹⁵⁰ Vgl. NAGIN, D. und R. E. TREMBLAY, 1999.

¹⁵¹ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 1996.

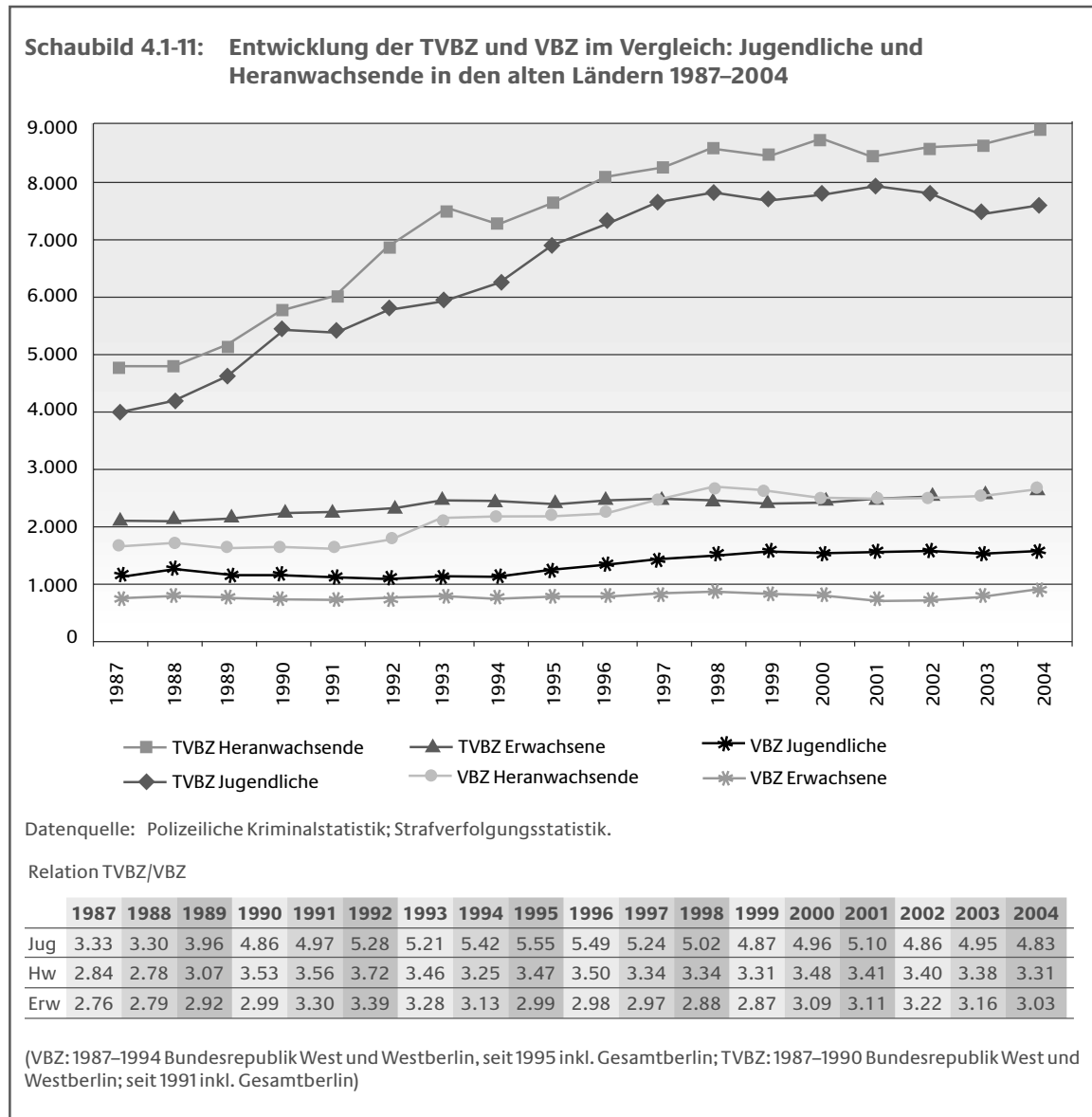
¹⁵² Vgl. PATTERSON, G. R. u. a., 1998.

¹⁵³ Vgl. SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, 1993; LAUB, J. H. und R. J. SAMPSON, 2003; THORBERRY, T. P. u. a., 2004.

¹⁵⁴ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003.

¹⁵⁵ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 18; BERNAZZANI, O. und R.E. TREMBLAG, 2006, S. 21f.

Der Höhepunkt des Auseinanderklaffens von TVBZ und VBZ bei Heranwachsenden liegt allerdings schon im Jahr 1992, bei Jugendlichen im Jahr 1995. Seitdem haben sich die Abstände mit leichten Schwankungen nicht mehr so stark verändert. Bei Jugendlichen ist von 2001 bis 2004 ein gewisser Rückgang der TVBZ mit einer Konstanz auf Ebene der VBZ zu erkennen. Diese Divergenzen von TVBZ und VBZ, die bei Gewaltdelikten besonders akzentuiert sind, können allein unter Bezug auf zunehmende Verfahrenseinstellungen nicht zureichend erklärt werden.¹⁵⁶



Anhaltspunkte liefern hier Befunde aus Aktenanalysen und Dunkelfeldstudien, die auf mögliche Veränderungen der Qualitäten der registrierten Straftaten hinweisen. So zeigten Untersuchungen von DELZER, dass es zwischen 1993 und 1996 bei Raub und qualifizierten Körperverletzungsdelikten zu einem Rückgang von gravierenden Tatfolgen im Sinne von Verletzungen und Schadenssummen sowie

¹⁵⁶ Vgl. HEINZ, W., 2005b; zumindest ist fraglich, ob sich die Art der Einstellungspraxis im Sinne einer Veränderung der Handhabung schwerer wiegender Fälle verändert hat oder ob die Anstiege der Einstellungen nur Ausdruck einer erforderlichen Abwehr von Arbeitsüberlastung ist oder aber, als dritte Alternative, ob sich das Fallvolumen qualitativ geändert hat, so dass bei gleichen Bewertungsmaßstäben in den letzten Jahren deshalb vermehrt eingestellt wurde.

einer Verminderung der strafrechtlichen Vorbelastung gekommen ist.¹⁵⁷ Auch die Ergebnisse von ELSNER und MOLNAR deuten für Bayern auf einen Rückgang der Tatschwere der von Heranwachsenden und jungen Erwachsenen 1989 und 1998 in München polizeilich registrierten Vorfälle hin.¹⁵⁸ BRETTFELD und WETZELS stellten damit übereinstimmend auf Basis von Opferbefragungen Jugendlicher für Hamburg fest, dass parallel zu einem Anstieg der Anzeigequote die Tatschwere der von Opfern polizeilich angezeigten Gewaltdelikte zwischen 1998 und 2000 signifikant zurückgegangen ist.¹⁵⁹ Gleichzeitig nahm die Befürwortung von Gewalt sowohl unter Jugendlichen als auch unter ihren Bezugspersonen deutlich ab. Ähnlich sind die Resultate aktuellerer Studien aus den Jahren 2004 und 2005.¹⁶⁰ Dies deutet darauf hin, dass es zu Veränderungen von Problembewusstsein, Sensibilitäten und Bewertungen insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte gekommen ist. Infolgedessen werden in steigendem Maße Delikte von geringem Schweregrad offiziell zur Kenntnis gebracht und müssen folglich von Polizei und Staatsanwaltschaften bearbeitet werden.

Die Entwicklungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen stellen sich je nach Deliktsart unterschiedlich und teilweise gegenläufig dar. So findet sich bei den Jugendlichen sowohl für den einfachen Diebstahl (darunter auch Ladendiebstahl) als auch für die qualifizierten (schwereren) Diebstahlsdelikte seit 1996 ein kontinuierlicher Rückgang der registrierten Verdächtigen. Dem stehen auf der anderen Seite Anstiege sowohl bei den einfachen Körperverletzungsdelikten als auch bei den Gewalt- und den Drogendelikten sowie bei den Leistungserschleichungen (Schwarzfahren) gegenüber.

Beispielsweise stieg bei Jugendlichen die TVBZ der einfachen Körperverletzungsdelikte, die nicht von der polizeilichen Gewaltdefinition umfasst sind¹⁶¹, zwischen 1993 und 2005 um etwa das Doppelte. Bei den Drogendelikten findet sich in dieser Zeit mehr als eine Verdreifachung und bei den Gewaltdelikten ein Anstieg um ca. 80 %. Bei den Heranwachsenden stellt sich die Situation ähnlich dar. Auch hier sind deutliche Rückgänge bei den Diebstahlsdelikten festzustellen, während bei Drogen- und Gewaltdelikten ebenso wie bei den einfachen Körperverletzungsdelikten Zuwächse zu verzeichnen sind.

Im Gesamtspektrum der Drogendelinquenz tragen harte Drogen wie Heroin, Kokain oder Amphetamine jedoch kaum zu den Gesamttrends bei, diese werden eindeutig von den Verstößen wegen Cannabis dominiert. Im Mittelpunkt der öffentlichen Debatten zur Entwicklung der Kriminalität junger Menschen steht immer wieder die Gewaltkriminalität. Diese ist ein weit überwiegend männliches Phänomen, auch wenn es im Hellfeld bei den weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren zu Zuwächsen gekommen ist. Zwar sind die relativen Anstiege der Tatverdächtigenbelastungszahlen für weibliche Heranwachsende wie auch Jugendliche stärker ausgeprägt als bei ihren männlichen Altersgenossen.¹⁶² Das ist allerdings auf die extrem niedrigen Ausgangsraten bei den weiblichen Tatverdächtigen zurückzuführen. Die Differenz der Tatverdächtigenbelastungszahlen hat zwischen 1993 und 2005 weiter zugenommen. So stieg die Differenz der TVBZ von männlichen und weiblichen Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen von 911 im Jahr 1993 auf 1.466 im Jahr 2005. Bei den Heranwachsenden stieg diese Differenz der TVBZ zwischen den Geschlechtern von 1.263 im Jahr 1993 auf 2002 im Jahr 2005.

¹⁵⁷ Vgl. PFEIFFER, C. und I. DELZER, 1999, S. 711.

¹⁵⁸ Vgl. ELSNER, E. und H. MOLNAR, 2001.

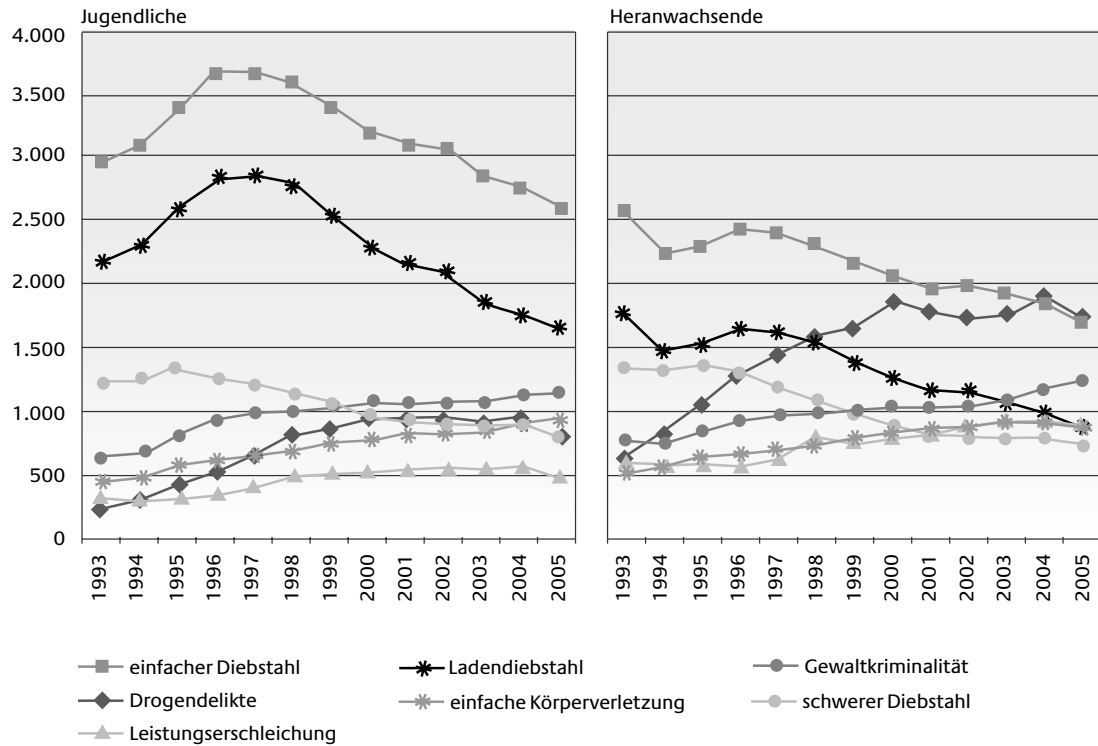
¹⁵⁹ Vgl. BRETTFELD, K. und P. WETZELS, 2004.

¹⁶⁰ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

¹⁶¹ Zwischen 1999 und 2004 beträgt der Anstieg der TVBZ Jugendlicher für die einfache Körperverletzung etwa 23 %. Bei den Drogendelikten findet sich ein Anstieg um etwa 13 % und bei den Gewaltdelikten um etwa 10 %.

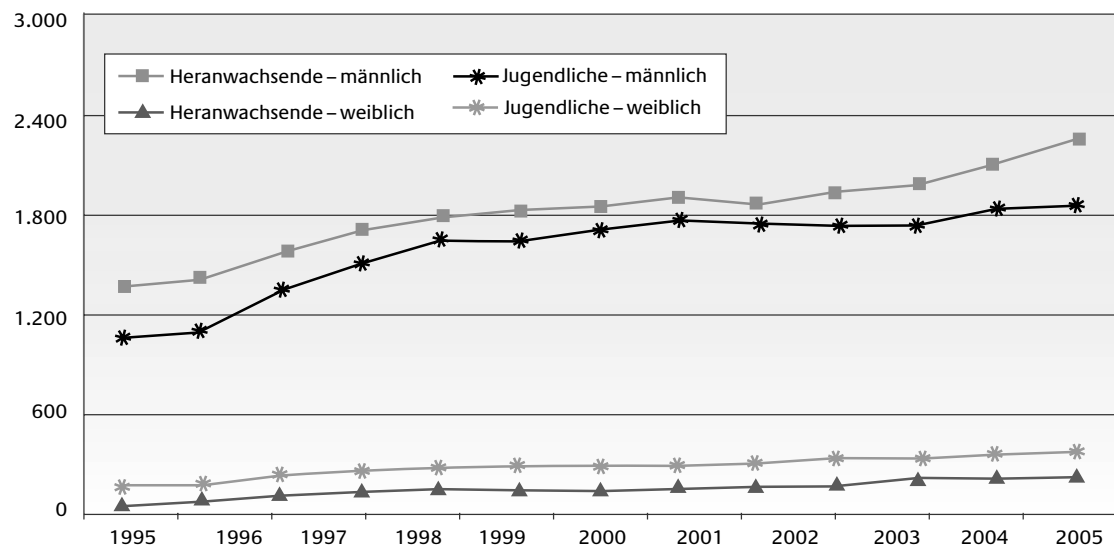
¹⁶² Der Anstieg der TVBZ der Gewaltdelikte zwischen 1993 und 2005 betrug bei den männlichen Jugendlichen 74 %, bei den weiblichen hingegen 150 %, für die Heranwachsenden finden sich folgende Anstiege: männlich 63 %, weiblich 131 %.

Schaubild 4.1-12: Entwicklung der polizeilich registrierten tatverdächtigen (TVBZ) Jugendlichen und Heranwachsenden für verschiedene Delikte 1987–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 4.1-13: TVBZ der Gewaltkriminalität für Jugendliche und Heranwachsende nach Geschlecht 1993–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Internationale wie auch nationale Forschungsarbeiten befassten sich in den letzten Jahren intensiv mit der Frage, wodurch die geringere Kriminalitätsbelastung von weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu ihren männlichen Altersgenossen zu erklären ist.¹⁶³ Im Zentrum des Interesses stand u. a., ob weibliche Jugendliche in besonderem Maße resilient, d. h. vermehrt fähig sind, trotz widriger Bedingungen gleichwohl keine Auffälligkeiten zu entwickeln, und worauf dies zurückzuführen ist. MOFFITT et al. kommen nach einer umfangreichen Analyse des Forschungsstandes zu der Feststellung, dass im Großen und Ganzen bei Männern und Frauen ähnliche Risikofaktoren für die Erklärung überdauernder antisozialer Verhaltensweisen relevant sind.¹⁶⁴ Es erweist sich als unzutreffend, dass weibliche junge Menschen trotz gleichartiger Belastungen geringere Raten dauerhaft mit Normverletzungen auffälliger Personen aufweisen; festzustellen ist vielmehr, dass bei weiblichen Personen die für die Erklärung persistenter Delinquenz relevanten Belastungsfaktoren im Durchschnitt seltener auftreten. Sofern sie auftreten, führen sie auch in vergleichbarem Maße zu ähnlichen Problemen.¹⁶⁵

Ferner unterscheiden sich auch die Formen der Äußerung von Aggressionen zwischen den Geschlechtern: Während bei männlichen Jugendlichen eher direkte Formen physischer Aggression dominieren, finden sich bei weiblichen Jugendlichen vermehrt Formen so genannter relationaler Aggression¹⁶⁶, z. B. intentionale Rufschädigungen und soziale Ausschließungen, also Handlungen, die im strafrechtlichen Sinne kaum relevant sind, in alltäglichen Interaktionen aber sehr wohl mit deutlichen Folgen für die davon Betroffenen verbunden sein können.

Die Zunahmen der Gewaltkriminalität, die sich bei einer globalen Betrachtung dieser summarischen Deliktsgruppe der PKS zeigen, relativieren sich indessen bei einer genaueren Analyse der Einzeldelikte, die darin eingehen. Den größten Anteil an den Gewaltdelikten machen seit Jahren die qualifizierten Körperverletzungsdelikte aus. Hier finden sich kontinuierliche Anstiege sowohl bei Jugendlichen (von 1993 bis 2005 um etwa 113 % auf mehr als das Doppelte) als auch bei Heranwachsenden (von 1993 auf 2005 um etwa 95 %).¹⁶⁷ Auf der anderen Seite ist für Raubdelikte bei Jugendlichen nach Anstiegen von 1993 bis 1997 seitdem – mit einer leichten Schwankung 2004 – ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen, ähnlich bei den Heranwachsenden: Anstiegen des Raubes von 1993 bis 1997 folgten Rückgänge bis etwa 2001 und danach mit sehr leichten Zuwächsen eine relative Konstanz.

Bei den Tötungsdelikten zeigen sich bei beiden Altersgruppen, mit geringfügigen Schwankungen, eindeutig rückläufige Tendenzen über die Zeit. Bei den Heranwachsenden halbierte sich die TVBZ seit 1993. Bei den Jugendlichen, wo die TVBZ der Tötungsdelikte auf einem sehr niedrigen Niveau liegt, ist gleichfalls eine solche eindeutig rückläufige Tendenz zu erkennen (von 1993 bis 2005 ging die TVBZ um mehr als ein Drittel [37 %] zurück).

Auffällig sind die Anstiege der TVBZ der Jugendlichen und Heranwachsenden im Bereich der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung. Die TVBZ der Jugendlichen ist zwischen 1993 und 2004 um 119 %, die der Heranwachsenden um 40 % gestiegen.¹⁶⁸ Im Jahr 2005 finden sich hingegen wieder leichte Rückgänge. Hier ist allerdings zu beachten, dass Sexualdelikte insgesamt (unter Einschluss sexueller

¹⁶³ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2001; SCHEITHAUER, H., 2003; PUTALLAZ, M. und K. BIERMANN, 2004; s. a. LÜCK, M. u. a., 2005, S. 62 ff.

¹⁶⁴ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2001, S. 236.

¹⁶⁵ Vgl. dazu auch PUTALLAZ, M. und K. BIERMANN, 2004.

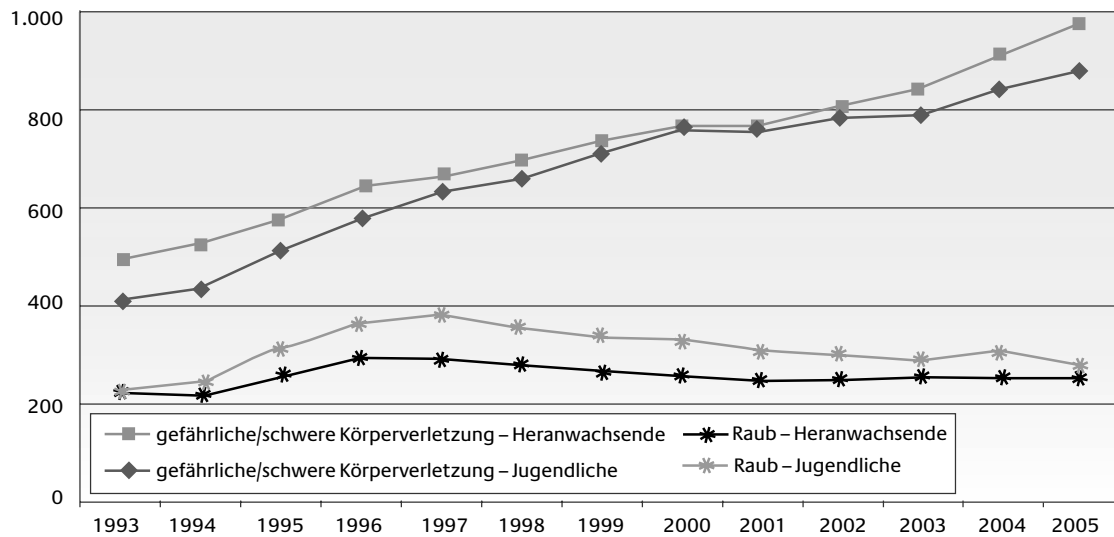
¹⁶⁶ Vgl. CRICK, N. R. u. a., 2004; vgl. a. ESSAU, C. A. und J. CONRADT, 2004.

¹⁶⁷ Der Anstieg von 1999 auf 2004 beträgt etwa 19 % bei Jugendlichen und 24 % bei Heranwachsenden.

¹⁶⁸ Von 1999 bis 2005 ist eine Zunahme bei Jugendlichen um 29 % bei Heranwachsenden um 18 % zu konstatieren.

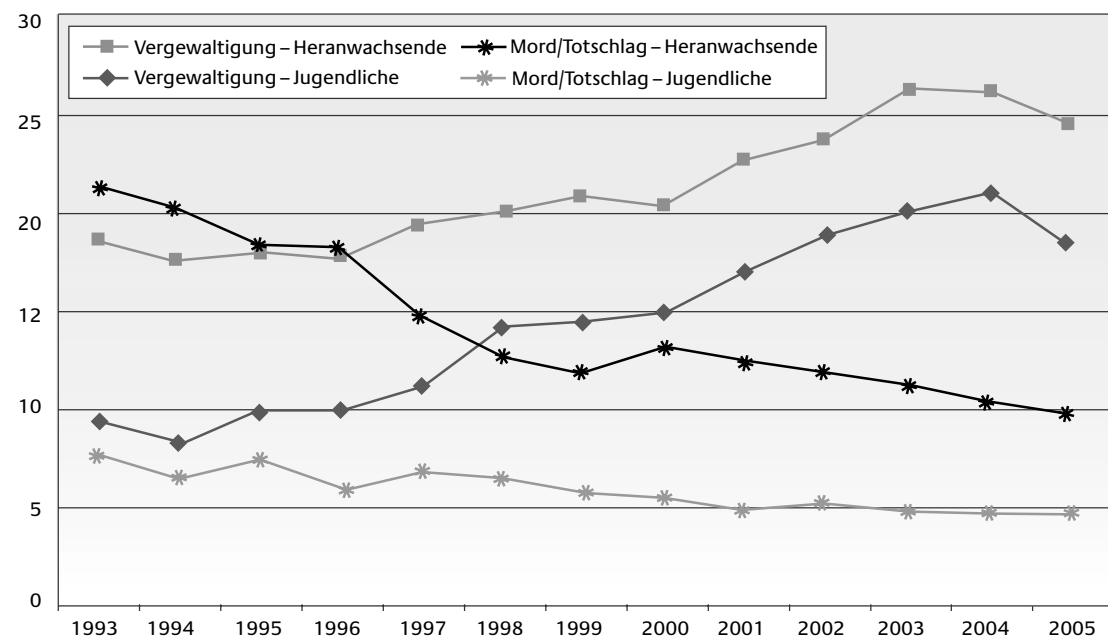
Missbrauchshandlungen) bei Jugendlichen im Jahr 2005 nur 1,3% aller Tatverdächtigen ausmachen (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung machen 0,3% der Tatverdächtigen aus).

Schaubild 4.1-14: Entwicklung der TVBZ Jugendlicher und Heranwachsender für Raub und qualifizierte Körperverletzung 1993–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Schaubild 4.1-15: Entwicklung der TVBZ Jugendlicher und Heranwachsender für Mord/Totschlag sowie Vergewaltigung/sexuelle Nötigung 1993–2005



Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Ein Teil der Zuwächse und des steigenden Anteils jugendlicher Tatverdächtiger ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass durch die Änderungen des Sexualstrafrechts nunmehr auch gravierende Formen sexueller Nötigungen und entsprechender Versuchshandlungen polizeilich unter dieser Rubrik registriert werden.¹⁶⁹ Infolgedessen ist es insgesamt zu einem Anstieg der registrierten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in allen Altersgruppen gekommen.¹⁷⁰

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen ist in den letzten Jahren die Sexualdelinquenz junger Menschen vermehrt in das Blickfeld von Forschung und Praxis gerückt.¹⁷¹ Wesentlich waren neben den kriminalstatistischen Daten auch Ergebnisse von Untersuchungen an Tätern¹⁷² sowie Erkenntnisse der Entwicklungspsychopathologie, wonach früh einsetzende sexuelle Devianz ein Risikofaktor für längerfristig problematische Entwicklungen sein kann.¹⁷³ In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass Rückfallstudien bei Sexualstraftätern¹⁷⁴ sowie Untersuchungen von Sexualstraftätern aus dem Maßregelvollzug¹⁷⁵ zu der Feststellung eines erhöhten Rückfallrisikos in jenen Fällen gelangen, in denen das erste Sexualdelikt vor dem 21. Lebensjahr lag. Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass sich zum einen über die Jahrzehnte keine Verschiebungen der registrierten Tatverdächtigen von jüngeren in Richtung auf ältere finden, was indiziert, dass auch die Begehung von Sexualdelikten vielfach eine Episode bleibt.¹⁷⁶

Umfassendere Dunkelfeldstudien, die für Deutschland Anhaltspunkte dafür bieten könnten, inwieweit sich dieser Aspekt der sexuellen Gewalt bei jungen Menschen gewandelt hat, liegen nicht vor. Aus Befragungen von Schülern ist allerdings erkennbar, dass sexuelle Übergriffe durch betroffene Opfer in Relation zu anderen Formen der Gewalt und Aggression relativ selten berichtet werden. Allerdings zeigen sich teilweise leichte Anstiege, und zwar im Gegensatz zu ansonsten abnehmenden Tendenzen von Gewalterlebnissen.¹⁷⁷ Bei der Interpretation ist gegenwärtig allerdings aufgrund der sehr schmalen Datenbasis zu diesem speziellen Bereich Zurückhaltung geboten. Was beim gegenwärtigen Stand bezogen auf Sexualdelinquenz festgestellt werden kann, ist lediglich, dass im Hellfeld in zunehmendem Maße entsprechende Fälle junger Tatverdächtiger zur Kenntnis gebracht werden, mit denen sich Justiz und auch Jugendhilfeinstitutionen auseinandersetzen müssen, weshalb in diesem Feld sowohl im Bereich Diagnostik als auch Intervention und Behandlung entsprechende Konzepte und Qualitätsstandards benötigt werden.¹⁷⁸

In Nordrhein-Westfalen wurde in den Jahren 2001 bis 2004 ein Modellprojekt durchgeführt, in dem speziell für strafunmündige sowie jugendliche Sexualstraftäter, angebunden an bestehende

¹⁶⁹ Vgl. ELZ, J., 2003a, 2004.

¹⁷⁰ Ausgeprägte Anstiege vor allem im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs finden sich, wenn auch auf niedrigem Niveau, bei den strafunmündigen Kindern, bei denen die Sexualdelinquenz in ihren verschiedenen Formen allerdings nur etwa 0,1% des gesamten deliktischen Geschehens ausmacht.

¹⁷¹ Ein Überblick entsprechender aktueller Praxisprojekte findet sich in Heft 1–2/2004 der IKK-Nachrichten, www.cgi.dji.de/bibs/ikknachrichten6.pdf; vgl. a. ELSNER, E. und W. STEFFEN, 2005; für Erfahrungen aus dem Ausland zur Prävention in diesem Bereich vgl. SCHNEIDERS, M. und D. SCHRÖDER, 2005; intensiv wurde dieses Thema in jüngster Zeit auch auf entsprechenden Fachtagungen diskutiert, so z. B. der Fachtagung „Kinder und Jugendliche mit sexuell grenzverletzendem Verhalten“ im September 2005 in Kiel, vgl. die Presseerklärung vom 22. September 2005, www.kinderschutz-zentren.org.

¹⁷² Vgl. BECKETT, R. u. a., 2002.

¹⁷³ Vgl. ELZ, J., 2003a; 2004; s. a. PETERMANN, F. u. a., 2004, S. 371 ff.; DEEGENER, G., 1995, S. 196; ROTTHAUS, W. und T. GRUBER, 1997.

¹⁷⁴ Vgl. ELZ, J., 2001; 2002.

¹⁷⁵ Vgl. NOWARA, S., 2001.

¹⁷⁶ Vgl. ELZ, J., 2004, S. 3.

¹⁷⁷ Vgl. DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a.

¹⁷⁸ Vgl. MACHLITT, K., 2004; HERZIG, S., 2004.

Beratungsstellen, erzieherische Hilfen im Sinne gezielter Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen angeboten wurden. Im Projektzeitraum wurden in insgesamt sechs dafür ausgewählten Einrichtungen 330 Probanden betreut. Davon waren etwa 40 % noch strafunmündig, 56 % waren Jugendliche. In 67,6 % der Fälle existierte keine formelle Auflage oder polizeiliche Anzeige, was verdeutlicht, dass es offenkundig möglich ist, mit Sexualdelikten auffällige junge Menschen in speziellen Beratungseinrichtungen zu erreichen. Die Dauer der Maßnahme erwies sich als deutlich länger im Vergleich zu anderen Formen erzieherischer Hilfen. Sie lag im Schnitt bei etwa zwölf Monaten. Die Quote der Abbrecher lag bei 18,9 %, die der Rückfälle im Sinne einer erneuten sexuellen Auffälligkeit bei 2,7%.¹⁷⁹ Nach Auffassung der Autorinnen der Begleitforschung zeigen die hohen Zahlen bearbeiteter Fälle einerseits wie auch die Anfragen andererseits, dass ein Bedarf sowohl bezogen auf Jugendliche und Heranwachsende als auch bezogen auf Kinder besteht, dem durch ein niedrigschwelliges, an Einrichtungen der Jugendhilfe angegliedertes Angebot offenkundig begegnet werden kann.

Ein in der öffentlichen Diskussion stark beachteter Bereich betrifft die Gewalt in Schulen. Kriminalstatistische Informationen liegen dazu für Deutschland nur sehr begrenzt vor, da nicht in allen Bundesländern der Tatort Schule in der PKS ausgewiesen wird. Sofern Informationen vorliegen, sind die Befunde unterschiedlich. So kommt das LANDESKRIMINALAMT SACHSEN in einem Lagebericht zur Gewalt an Schulen zu dem Ergebnis, dass Delikte an Schulen und auf Schulhöfen zwischen 2003 und 2004 um insgesamt 10,6 % gesunken sind.¹⁸⁰ Die Summe der verursachten Schäden verringerte sich danach von 227.000 Euro im Jahr 2003 auf 176.000 Euro im Jahr 2004. Sowohl Raub- als auch Körperverletzungsdelikte gingen im fraglichen Zeitraum an den sächsischen Schulen deutlich zurück. Aus Rheinland-Pfalz, wo die Polizei im Rahmen von Sondererhebungen Straftaten in der Schule und auf dem Schulweg erfasst sowie Straftaten, die sich gegen Schüler, die Lehrerschaft und das Schulgebäude richten, wird berichtet, dass es 2004 zu erheblichen Anstiegen im Vergleich zum Vorjahr gekommen sei.¹⁸¹ Die zuständigen Ministerien führen dies auf Zunahmen der Anzeigebereitschaft zurück.¹⁸² In Berlin, wo seit 1992 für Schulen eine Pflicht zur Meldung von Gewaltvorfällen besteht,¹⁸³ wurde 2003, nachdem eine Diskrepanz zwischen Feststellungen der Polizei zum Tatort Schule und den bei den Schulen eingegangenen Meldungen zu erkennen war, durch Aufrufe an Schulen und in Konferenzen Bestrebungen unternommen, das Meldeverhalten seitens der Schulen an die Schulbehörde zu steigern. Infolgedessen kam es von 2003/2004 auf 2004/2005 zu einem erheblichen Anstieg der der Schulbehörde gemeldeten Gewaltvorfälle, wo vor allem im Bereich der Körperverletzung innerhalb eines Jahres eine Verdopplung festzustellen war. Dem steht auf polizeilicher Seite ein Rückgang der Straftaten an Schulen im Vergleich zum Vorjahr von 3,2 % gegenüber.¹⁸⁴ Die BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES UND SPORT betrachtet dies nicht als eine reale Steigerung der Vorfälle, sondern als eine begrüßenswerte Steigerung der Erhellung des Dunkelfeldes.¹⁸⁵

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Analyse des BUNDESVERBANDES DER UNFALLKASSEN vom Mai 2005, in der die Frage möglicher Zunahmen sowie eventueller qualitativer Veränderungen der Gewalt

¹⁷⁹ Allerdings sind hier keine klaren Spezifikationen des relevanten Rückfallzeitraums vorgenommen, der je nach Behandlungsbeginn und Dauer unterschiedlich lang ausfallen kann.

¹⁸⁰ Vgl. LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), 2004.

¹⁸¹ <http://rhein-zeitung.de/on/05/06/14/rlp/t/rzo159004.html>.

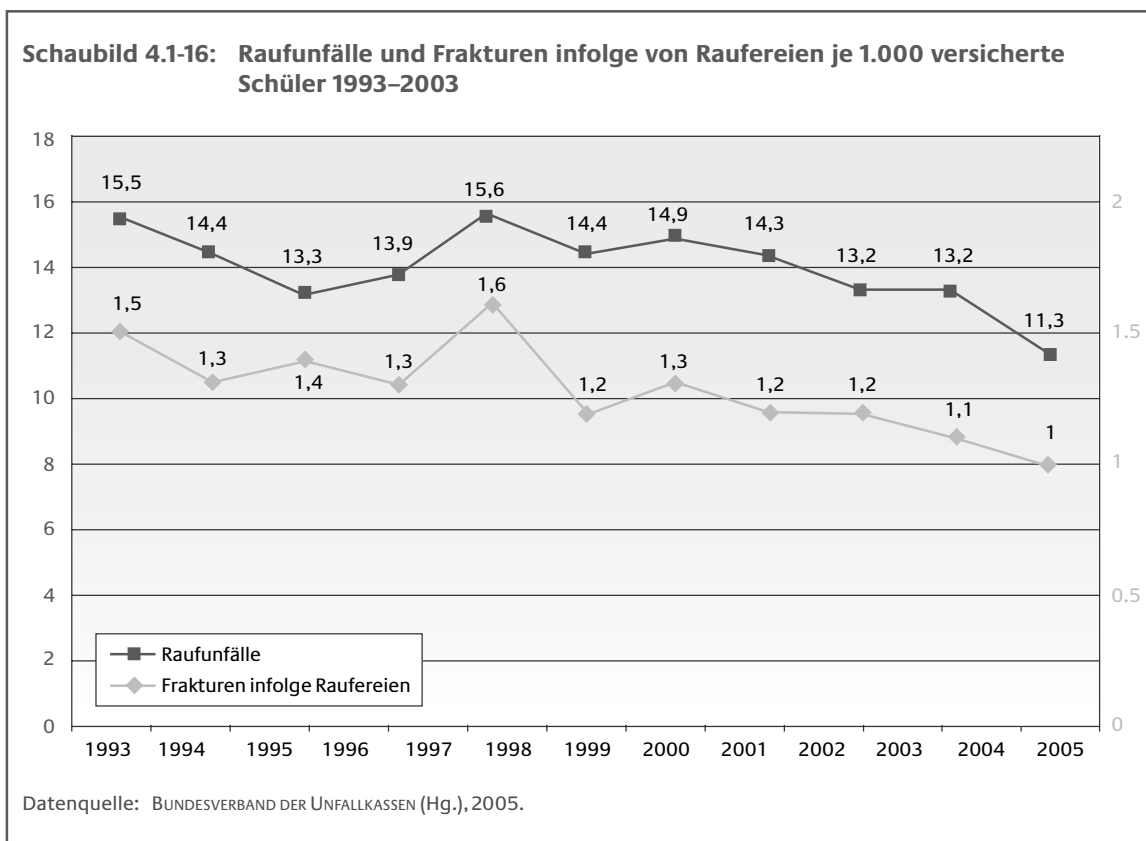
¹⁸² www.mbfj.rlp.de/presse2000.asp?Anzeige=Yes&Index1=489http://216.239.59.104/search?q=cache:qaVAdq0sRv4J:www.mbfj.rlp.de/presse2000.asp%3FAnzeige%3DYes%26Index1%3D489+%22Rheinland-Pfalz%22+%2B%222004%22+%2B%221.722+Schulen%22&hl=de&lr=lang_de

¹⁸³ Vgl. www.senbjs.berlin.de/gewaltpraevention dort Rundschreiben I Nr. 41 2003.

¹⁸⁴ SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (Hg.), 2005, S. 3.

¹⁸⁵ SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT (Hg.), 2005, S. 3.

an Schulen auf Basis gemeldeter Raufunfälle und ihrer gesundheitlichen Folgen verfolgt wird.¹⁸⁶ Es handelt sich hier um relativ harte Daten zu erkannten Fällen. Die Wahrscheinlichkeit, dass versicherungsrelevante Schäden seitens der Schule – trotz eventuell gegebener Schadensersatzverpflichtungen – nicht an Versicherungsträger weitergeleitet werden, ist als eher gering einzuschätzen.



Diesen Analysen zufolge ist die Zahl der bei Versicherungen gemeldeten Schäden aus Gewaltvorfällen an Schulen (so genannten „Raufunfällen“) ab etwa 1999 kontinuierlich zurückgegangen. Je 1.000 Schüler verminderten sich diese Meldungen seit 1999 um etwa ein Drittel. Die Angaben zu den gemeldeten Unfällen mit gravierenderen gesundheitlichen Folgen, hier gemessen an Frakturen, gingen in diesem Zeitraum ebenfalls deutlich zurück. Aufgrund dieser Rückgänge ging der Anteil der gemeldeten Raufunfälle mit Frakturen an allen gemeldeten Raufunfällen von 10,3 % im Jahr 1997 auf 8,8 % im Jahr 2003 zurück. Dies sind erste Hinweise sowohl auf einen Rückgang als auch auf eine qualitative Veränderung in Richtung geringerer Schweregrade des Gewaltgeschehens an Schulen.

4.1.3 Erkenntnisse wiederholter Dunkelfeldstudien zur Entwicklung der Jugendkriminalität und -gewalt

Zur Delinquenz Jugendlicher liegen eine Reihe von Dunkelfeldstudien vor, welche die Entwicklungen, wie sie sich in den Hellfelddaten zeigen, in wichtigen Punkten zu ergänzen bzw. zu relativieren vermögen. Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass es sich dabei nicht um national repräsentative Studien handelt, sondern um regionale Untersuchungen auf Ebene von Städten, Landkreisen oder Bundesländern. Andererseits verteilen sich die Erhebungsorte quer über das Bundesgebiet, so dass mit der gebotenen Vorsicht in der Zusammenschau daraus durchaus Hinweise auf allgemeinere

¹⁸⁶ Vgl. BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN (Hg.), 2005.

Trends abzuleiten sind. Solche wiederholten Erhebungen, die Aussagen über Veränderungen erlauben, beziehen sich auf Jugendliche, die über Befragungen an Schulen erreicht wurden. Aussagen zu Heranwachsenden, die nicht mehr die Schule besuchen, sind daraus ebenso wenig abzuleiten wie Aussagen zu Veränderungen der Kinderdelinquenz. Teilweise sind diesen Studien – über Opfererlebnisse und täterschaftliches Handeln hinaus – auch Informationen zu Anzeigeverhalten bzw. zu delinquenzbedingten Polizeikontakten von selbstdeklarierten Tätern zu entnehmen, die Aufschluss über die Veränderung von Hell-Dunkelfeld-Relationen in diesem Ausschnitt des Delinquenzgeschehens gestatten.

In einer sehr langfristigen Perspektive kommen OBERWITTLER und KÖLLISCH auf Basis von wiederholten Erhebungen in Emmendingen (Baden-Württemberg) in den Jahren 1973 und 1999 zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Anstieg des Anzeigeverhaltens bei Gewaltdelikten, der zusammenfällt mit einem Rückgang der Rate der Täter im Dunkelfeld, ein wesentlicher Faktor der Erklärung der beobachtbaren Hellfeldentwicklungen ist. Für die Diebstahlsdelinquenz werden in dieser sehr langfristigen Perspektive in Emmendingen zwar auch im Dunkelfeld Zunahmen festgestellt, die aber von Steigerungen der Polizeikontakte der selbstdeklarierten Täter begleitet sind, welche die Steigerungen im Dunkelfeld deutlich übertreffen. Lediglich für die Drogendelinquenz werden auch auf Basis der Dunkelfelddaten Zunahmen berichtet, die sich auch in anderen Erhebungen finden und die nicht auf gesteigerte Aufhellungen des Dunkelfeldes zurückgeführt werden können.¹⁸⁷

Für die Zeit zwischen 1998 und 2000 wurde im 1. PSB bereits auf Rückgänge der selbstberichteten Gewaltdelinquenz von Schülern der 9. Jahrgangsstufe in vier Orten hingewiesen, die begleitet waren von Steigerungen des Anzeigeverhaltens seitens der Opfer.¹⁸⁸ Die seitdem durchgeführten und publizierten Studien weisen für die Zeit seit dem Jahrtausendwechsel auf eine Fortsetzung dieses Trends hin.

4.1.3.1 Gewalt an Schulen

Zur Gewalt an Schulen zeigt eine 1994 und 1999 mit gleichem Erhebungsdesign und -instrument bei Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 13 durchgeführte Erhebung, dass es in Bayern in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre nicht zu einer Zunahme der physischen Gewalt unter Schülern gekommen ist.¹⁸⁹ Physische Gewalt, Gewalt gegen Sachen sowie psychische Gewalt sanken danach sogar geringfügig, statistisch nicht signifikant ab, während die verbale Aggression zunahm. In einer dritten Welle im Jahre 2004 finden sich im Vergleich zu 1999 dann Rückgänge, die insgesamt zu einer deutlichen Abnahme der Gewalt an Schulen seit 1994 führen. Es lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass sich die Situation generell verschärft haben könnte. Es zeigen sich allerdings Altersverschiebungen: Während bei den jüngeren Altersklassen zwischen zehn und zwölf Jahren leichte Anstiege in den verschiedenen Gewaltbereichen zu verzeichnen waren, finden sich bei den jüngeren Jugendlichen leichte Rückgänge und bei den älteren Schülern der Sekundarstufe II deutliche Abnahmen.

Weitere Daten zur Situation an Schulen bietet für Niedersachsen eine 2004 im Kontext eines Interventionsprojektes durchgeführte Erhebung bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in verschiedenen Städten und Gemeinden. In diesem Projekt wurden Maßnahmen zur Reduzierung des Schulschwänzens erprobt und in einem experimentellen Design überprüft. Durch gezielte Interventionen auf Ebene der Schule, der sozialen Dienste wie auch der Polizei konnte im Vergleich zur Situation in früheren Erhe-

¹⁸⁷ OBERWITTLER, D. und T. KÖLLISCH, 2004.

¹⁸⁸ Vgl. dazu auch WILMERS, N. u. a., 2002.

¹⁸⁹ Vgl. FUCHS, M. u. a., 2001.

bungen aus dem Jahr 2000 eine signifikante Reduzierung des Ausmaßes von Schulschwänzen erreicht werden. Dies ging damit einher, dass Jugendliche, die eine vermehrte Belastung durch Risikofaktoren aufwiesen, sich nun in erhöhtem Maße im Unterricht befanden und befragt werden konnten.

In den Klassen der Kontrollgruppenschulen, in denen die spezifisch schulischen Maßnahmen zur Reduzierung des Schulschwänzens nicht eingesetzt wurden, fanden sich im Vergleich zu den Erhebungen des Jahres 2000 leichte Rückgänge der von Schülern berichteten Gewalt in der Schule. In den Experimentalschulen ergab sich hingegen ein leichter, nicht signifikanter Anstieg der selbstberichteten innerschulischen Täterhandlungen wie auch der Opfererlebnisse, der in erster Linie auf den Effekt der erhöhten Erreichbarkeit problembelasteter Schüler zurückgeführt werden kann.

Dies weist darauf hin, dass gezielte Maßnahmen zur Sicherung der Teilnahme an schulischer Bildung sinnvollerweise von Maßnahmen der gezielten Gewaltprävention für diese Risikogruppen begleitet werden sollten, weil es ansonsten im Gefolge einer erfolgreichen Prävention von Schulschwänzen, wie hier geschehen, zu problematischen Verlagerungseffekten der Gewalt vom außerschulischen in den schulischen Kontext kommen kann.¹⁹⁰ Obschon aber durch gezielte Intervention im Vergleich zu früheren Messungen vermehrt problembelastete Jugendliche erreicht werden konnten, fand sich über alle Gruppen hinweg keine signifikante Zunahme von Gewalt im schulischen Kontext zwischen 2000 und 2004.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2004 gemeinsam durch das Landeskriminalamt und die Universität Greifswald eine Befragung von etwa 2.500 Schülern aller Klassenstufen durchgeführt. Die Daten können verglichen werden mit Erhebungen, die 1997 bei mehr als 10.000 Schülern aller Klassen des Landes realisiert wurden.¹⁹¹ Es zeigte sich ein deutlicher Rückgang der Gewalt: Während 1997 noch 26,3 % der Schüler angegeben hatten, in der Schule oder auf dem Schulweg schon einmal angegriffen worden zu sein, waren es 2004 mit 11,2 % weniger als die Hälfte. Weiter hatte sich der Ort der Gewalttaten aus der Schule heraus stärker auf den Schulweg bzw. die Schulbusse verlagert. Während 1997 noch 73,8 % der Angriffe in der Schule verübt wurden, waren es 2004 nur 42,9 %. Besonders bemerkenswert ist die stärkere Sensibilisierung der Schüler und Lehrer für Gewaltphänomene, die zu einer deutlich erhöhten Mitteilungsbereitschaft gegenüber der Polizei führte. Während 1997 nur 6,4 % der Vorfälle der Polizei gemeldet wurden, lag diese Quote 2004 bei 22,5 %.

Insgesamt weisen diese Studien zu schulischen Vorkommnissen im Einklang mit den Erkenntnissen der Unfallversicherer darauf hin, dass nicht von Anstiegen der Gewalt im schulischen Kontext ausgegangen werden kann. Während für die erste Hälfte der 1990er Jahre LÖSEL und BLIESENER hier noch von Anstiegen der Gewalt im Vergleich zu früheren Jahrzehnten berichten mussten¹⁹², ist dies für die Zeit seit dem 1. PSB so nicht mehr anzunehmen. Zwar ist die Datenlage bezogen auf die längsschnittliche Entwicklung noch recht schmal. Aber das verfügbare Material deutet konsistent in Richtung allmählicher Rückgänge von Gewalt im schulischen Kontext bei gleichzeitiger erhöhter Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen. Offenkundig hat sich, auch im Zuge zielgerichteter Maßnahmen und öffentlich wirksamer Kampagnen, die Sensibilität für derartige Übergriffe im schulischen Kontext gesteigert, weshalb Lehrerschaft wie auch die Schüler und Eltern in dieser Hinsicht ein größeres Problembewusstsein entwickelt haben. Es ist daher im Einklang mit den vorliegenden Daten davon auszugehen,

¹⁹⁰ Vgl. BRETTFELD, K. u. a., 2005a.

¹⁹¹ Vgl. LANDESKRIMINALAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN und BORNEWASSER, M., 2004. (http://www.polizei.mvnet.de/media/praevention/gewalt_in_der_schule.pdf).

¹⁹² Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003.

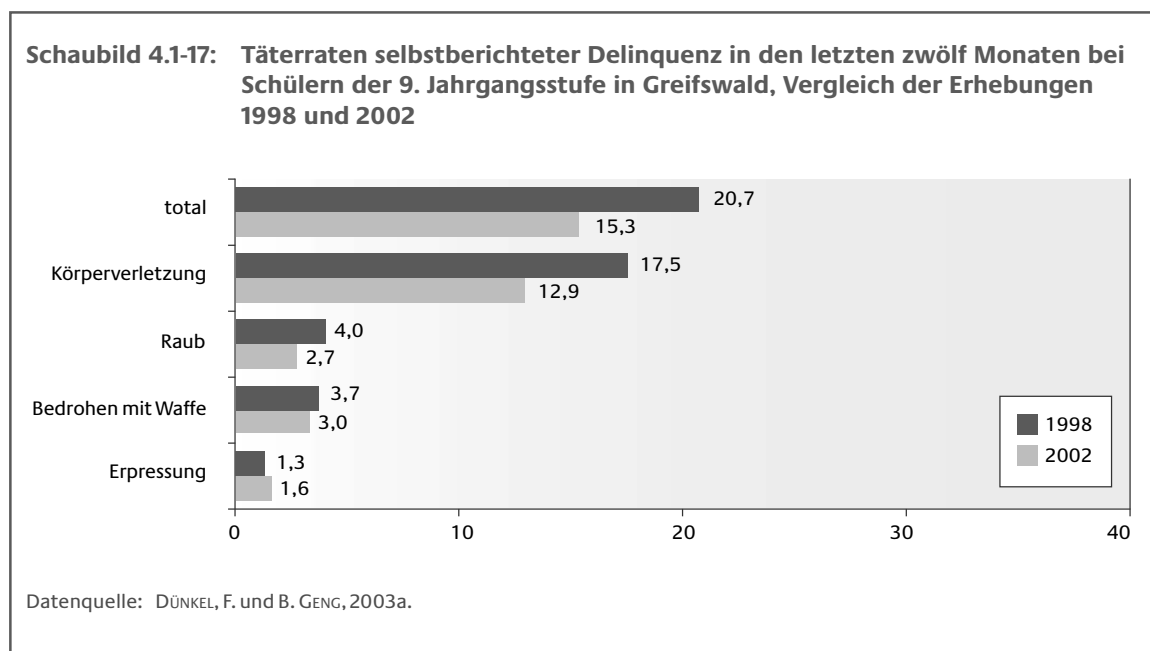
dass bei insgesamt rückläufigen Vorfallszahlen vermutlich mehr der entsprechenden Fälle bekannt und auch gemeldet werden.

4.1.3.2 Jugendliche Täter und Opfer außerhalb der Schule

In mehreren neueren, wiederholt durchgeführten Studien wurden sowohl Tathandlungen als auch Opfererlebnisse ohne eine Beschränkung auf den Tatort Schule erhoben.

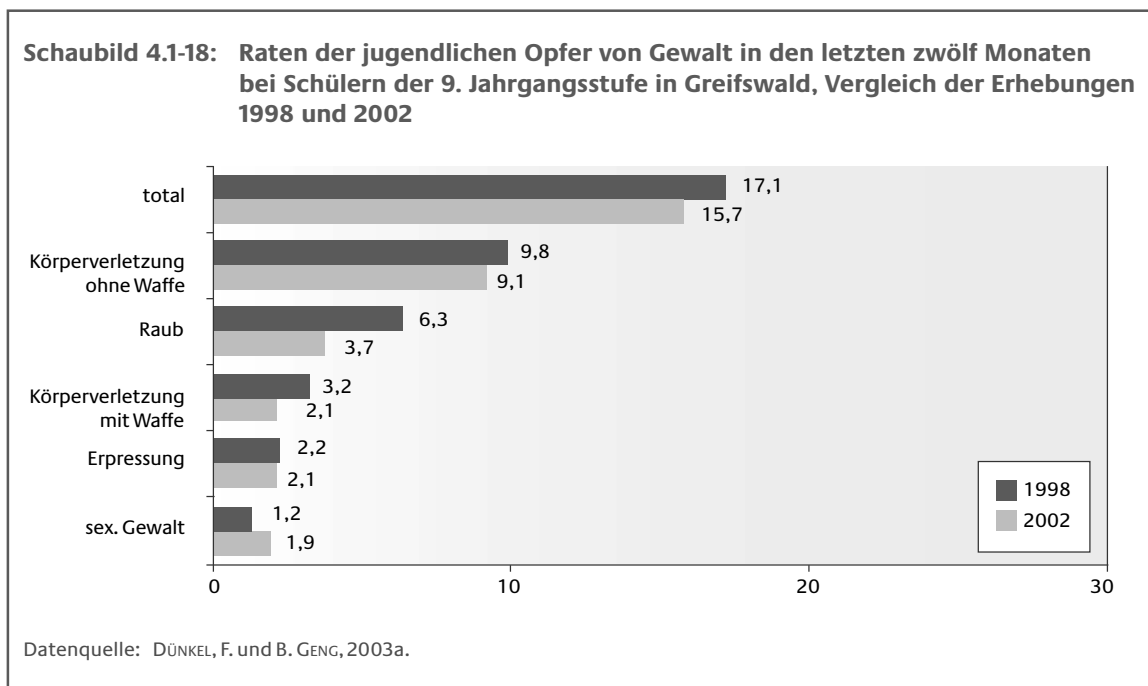
In Greifswald wurden 1998 und 2002 Befragungen von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufen durchgeführt.¹⁹³ Die Angaben der Jugendlichen zu selbstberichteter Delinquenz zeigen dabei über alle Delikte hinweg (Eigentums-, Vermögens- und Gewaltdelikte) einen deutlichen Rückgang der Lebenszeitprävalenz bei den Befragten des Jahres 2002 verglichen mit der Erhebung vier Jahre zuvor. Speziell für Gewaltdelikte wurden auch die Veränderungen der Quoten der Täter, die innerhalb der letzten zwölf Monate entsprechende Handlungen begangen hatten, mitgeteilt. Hier findet sich ebenfalls ein Rückgang von etwa einem Viertel über alle Delikte hinweg.

Bemerkenswerterweise zeigt sich in Greifswald nicht nur der aus den Hellfelddaten bekannte Rückgang der Raubdelinquenz, sondern – im Kontrast zu den polizeilichen Daten – auch ein Rückgang der Körperverletzungsdelikte um etwas mehr als ein Viertel. Damit korrespondierend werden weiter sowohl ein Rückgang gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Greifswalder Jugendlichen festgestellt als auch ein Rückgang der von den Jugendlichen berichteten Viktimisierungserlebnisse durch Gewaltdelikte.



Auch in den Opferangaben findet sich für die einfache Körperverletzung wie auch für die mit Waffen begangenen Delikte ein Rückgang der Gewalterlebnisse Jugendlicher. Lediglich bei der sexuellen Gewalt ist ein leichter Anstieg auf freilich recht niedrigem Ausgangsniveau zu erkennen.

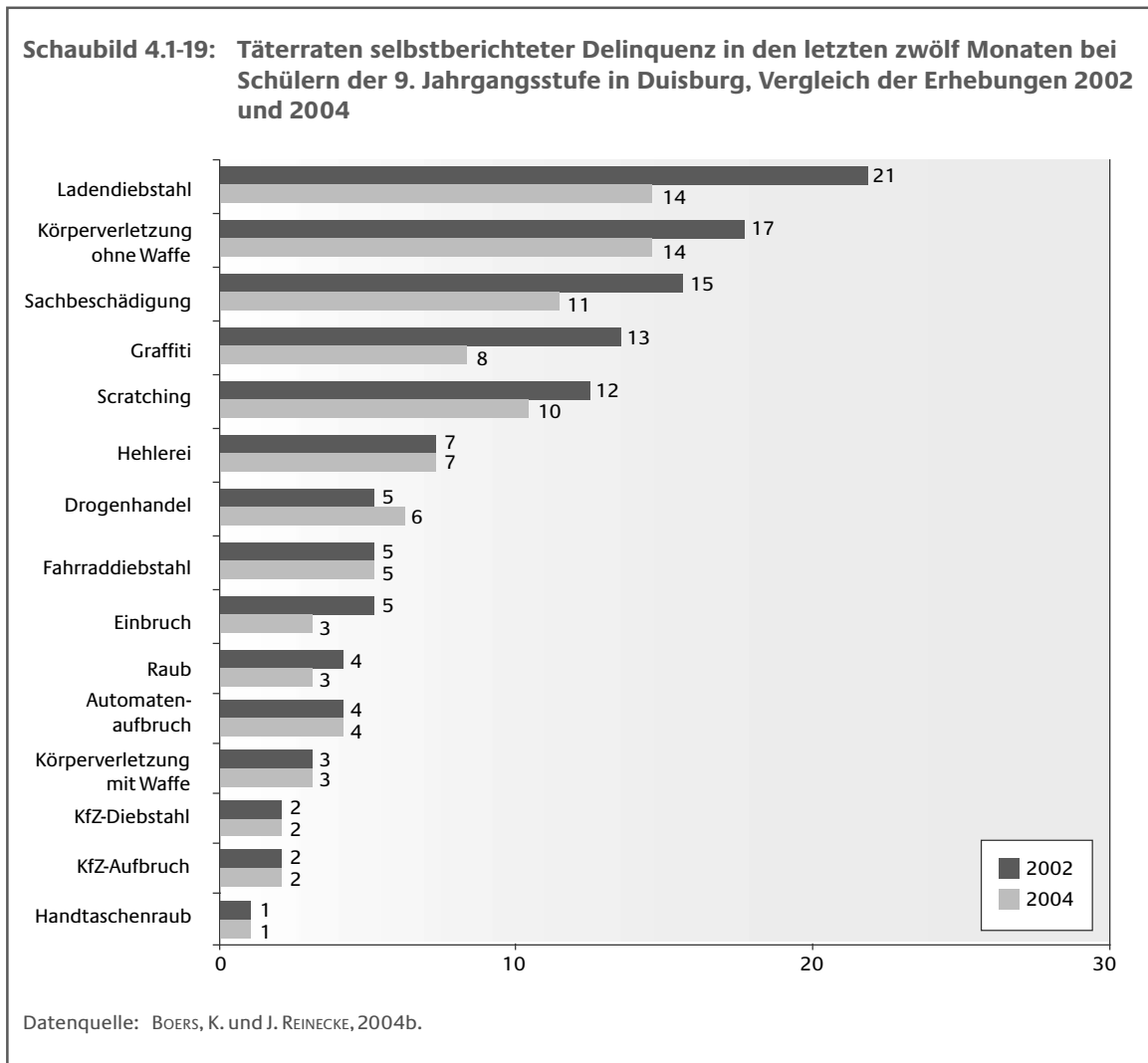
¹⁹³ Vgl. DÜNKEL, F. und B. GENG, 2003a.



In eine ähnliche Richtung weisen Ergebnisse der durch eine Forschungsgruppe aus Münster und Trier seit 2000 durchgeführten Längsschnittstudien.¹⁹⁴ Hier liegen querschnittliche Vergleiche von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe aus Münster für die Jahre 2000 und 2002 sowie von Jugendlichen aus Duisburg für die Jahre 2002 und 2004 vor. In Münster zeigen sich in diesem Zweijahreszeitraum nur geringfügige Veränderungen. Während bei den personalen Gewaltdelikten insgesamt Konstanz zu beobachten war (lediglich bei der einfachen Körperverletzung ein ganz leichter Rückgang von 13 % auf 12 %), waren bei Ladendiebstahl (von 22 % auf 20 %) und bei Sachbeschädigungen (von 18 % auf 12 %) geringe Verminderungen zu registrieren. Auf der anderen Seite fanden sich für Drogenhandel (von 6 % auf 8 %) Graffiti (von 7 % auf 13 %) sowie Einbruch (von 3 % auf 4 %) und Automatenaufruch (von 2 % auf 4 %) geringe Zuwächse. Insgesamt lassen die Münsteraner Daten keinerlei Hinweise darauf erkennen, dass es kurzfristig zu größeren Veränderungen der Jugenddelinquenz im Zeitraum zwischen 2000 und 2002 gekommen sein könnte. Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei Jugendlichen ausweist, finden keine Bestätigung. Allenfalls Drogenkonsum und Graffiti sowie Automatenaufrüche weisen Zuwächse auf.

Für den Erhebungsort Duisburg lässt sich im Vergleich von 2002 und 2004 demgegenüber ein leichter Rückgang der selbstberichteten Delinquenz in mehreren Deliktbereichen konstatieren. So finden sich deutliche Rückgänge bei Ladendiebstahl, was mit polizeilichen Befunden kompatibel ist. Des Weiteren finden sich Rückgänge im Bereich der Einbruchsdelikte, was ebenfalls im Einklang mit polizeilichen Befunden steht. Auffallend sind die Zunahmen für den Drogenhandel, was auch mit Tendenzen im Hellfeld übereinstimmt. Wie schon in Greifswald, so zeigt sich auch in Duisburg ein Rückgang nicht nur beim Raub, sondern auch bei den einfachen Körperverletzungsdelikten. Die Körperverletzung mit Waffen ist in diesem kurzen Intervall eher konstant.

¹⁹⁴ Vgl. BOERS, K. u. a., 2006.



Auch für Schüler der 10. Jahrgangsstufe bestätigen sich die rückläufigen Tendenzen bezogen auf die Duisburger Stichprobe und die Befunde für die Jahre 2003 und 2005.

Tabelle 4.1-4: Täteranteile selbstberichteter Delinquenz in Prozent (Jahresprävalenz Deliktgruppen), Vergleich 9. bzw. 10. Klassen in Münster und Duisburg, gewichtete Daten

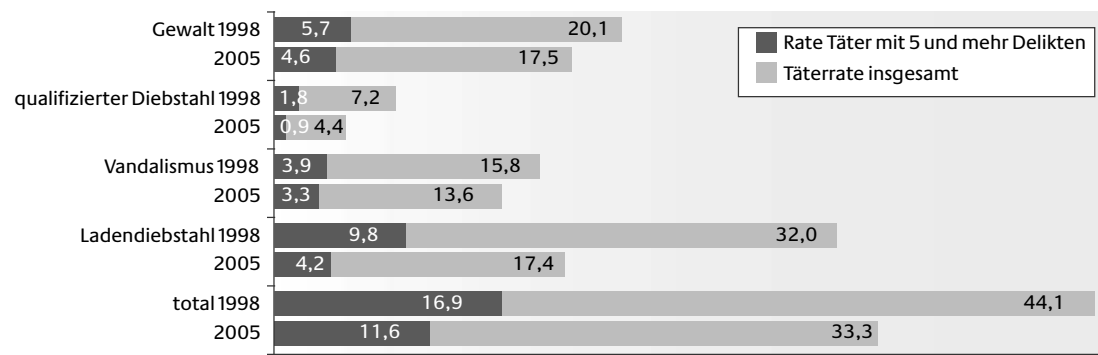
Erhebungsort/-jahr	MS 2000	MS 2002	DU 2002	DU 2004	DU 2003	DU 2005
Klassenstufe	9	9	9	9	10	10
schwere Gewaltdelikte	6	5	7	6	7	5
Gewaltdelikte gesamt	16	14	20	16	19	13
Eigentumsdelikte	31	30	30	23	24	17
Sachbeschädigungsdelikte	21*	24	26	20	23	14
n =	874	1.947	2.627	3.339	2.427	3.243

* Der Wert ist nicht ganz vergleichbar mit dem in den übrigen Stichproben, da zu den Sachbeschädigungsdelikten im Jahr 2000 nur Vandalismus und Graffiti gezählt wurden (Scratching wurde noch nicht eigens erhoben).

Datenquelle: BOERS, K. u. a., 2006.

Im Jahr 2005 wurden durch das KFN in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd Erhebungen bei Schülern in gleicher Weise wiederholt, wie sie sieben Jahre zuvor 1998 bei Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe bereits durchgeführt worden waren.¹⁹⁵ Auch diese Studie findet Rückgänge der selbstberichteten Delinquenz in allen untersuchten Deliktgruppen. Vermindert haben sich hiernach nicht nur die Täterraten insgesamt, sondern zusätzlich auch die Raten der Mehrfachtäter mit fünf und mehr Delikten.

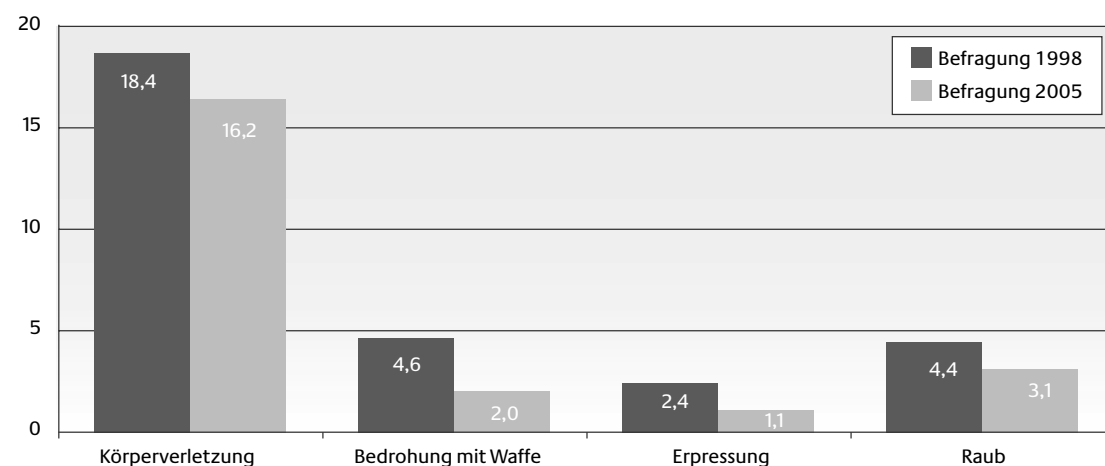
Schaubild 4.1-20: Täterraten selbstberichteter Delinquenz in den letzten zwölf Monaten bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe in München, Stuttgart und Schwäbisch-Gmünd, Vergleich von Erhebungen aus 1998 und 2005



Datenquelle: PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006; BAIER, D. u. a., 2006.

Signifikante Rückgänge der Gewaltdelinquenz finden sich nicht nur beim Raub, wo auch die PKS rückläufige Zahlen zeigt, sondern wie in Greifswald auch bei Körperverletzungsdelikten.

Schaubild 4.1-21: Prävalenz selbstberichteter Gewaltdelinquenz in drei süddeutschen Städten für 1998 und 2005

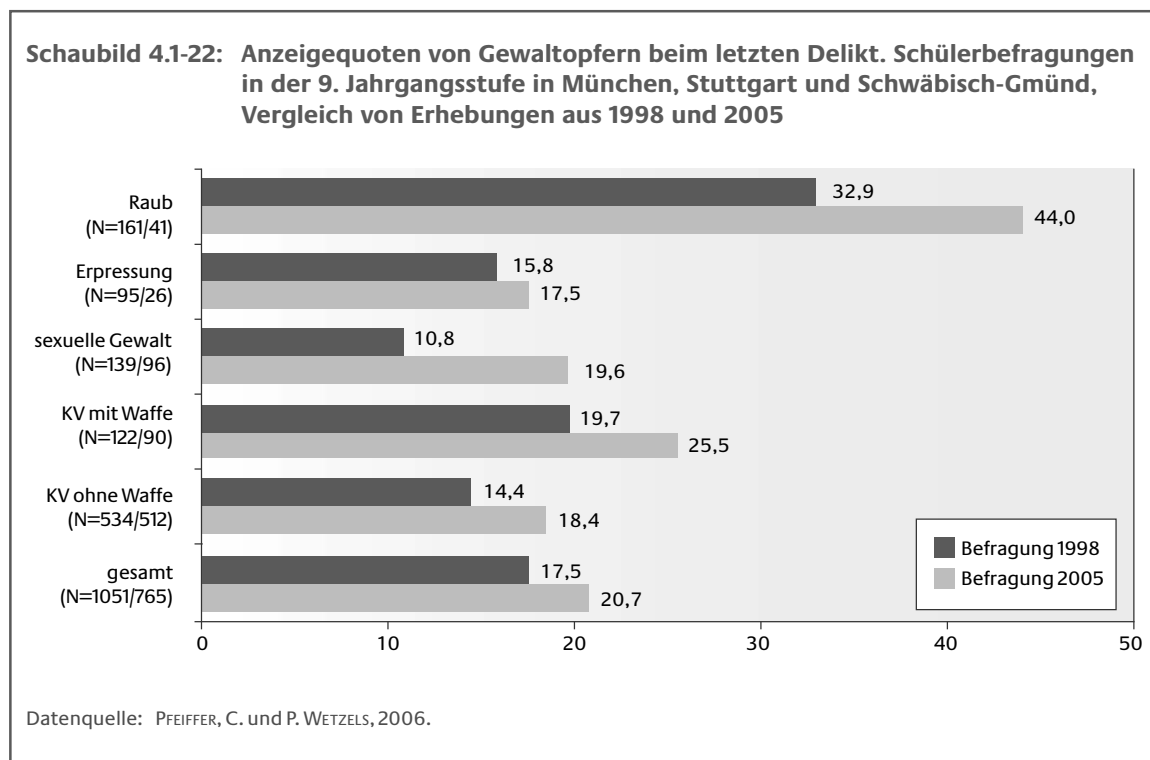


Datenquelle: PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

¹⁹⁵ Vgl. für die älteren Studien WETZELS, P. u. a., 2001; für die Ergebnisse der aktuellen Erhebungen siehe BAIER, D. u. a., 2006; PFEIFFER, C., 2005; PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b.

Damit einhergehend berichten die Jugendlichen dieser Stichproben auch über Rückgänge der im familiären Bereich erlebten physischen Gewalt, die sich als einer der wesentlichen Risikofaktoren delinquenten, gewaltgeneigter Entwicklungen junger Menschen erwiesen hat.¹⁹⁶ Weiter finden sich Verminderungen gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Jugendlichen selbst sowie eine stärkere Ablehnung von Gewalt als Mittel der Durchsetzung bei Konflikten in den Freundesgruppen der Gleichaltrigen.¹⁹⁷

Wie schon in der Greifswalder Untersuchung findet sich zusätzlich auch ein Rückgang der Quoten jugendlicher Opfer von Gewalt.¹⁹⁸ Eine Analyse des Anzeigeverhaltens, hier bezogen auf das letzte als Opfer erlebte Delikt in den beiden Kalenderjahren seit dem Befragungszeitpunkt, zeigt darüber hinaus einen deutlichen Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewaltdelikten.



Bemerkenswert sind insbesondere die Veränderungen der Anzeigequote bei den Körperverletzungsdelikten, die bei Körperverletzung mit Waffen nahezu um ein Drittel und bei der einfachen Körperverletzung um mehr als ein Viertel gesteigert wurde. Auch für Sexualdelikte findet sich eine Verdoppelung der Anzeigequote, was darauf hinweist, dass die diesbezüglichen Entwicklungen im Hellfeld zumindest partiell einer vermehrten Sichtbarkeit geschuldet sein könnten. Weiter zeigte sich, dass die von den Opfern im Jahr 2005 zur Anzeige gebrachten Delikte im Durchschnitt weniger schwerwiegend waren im Vergleich zu den angezeigten Delikten 1997.

Ähnliche Befunde einer erhöhten Anzeigewahrscheinlichkeit sowie eines abnehmenden Schweregrades der von jugendlichen Opfern zur Anzeige gebrachten Delikte zeigen auch die vergleichenden Analysen von Schülerdaten aus Hannover und Friesland bezogen auf die Jahre 2000 und 2004.¹⁹⁹

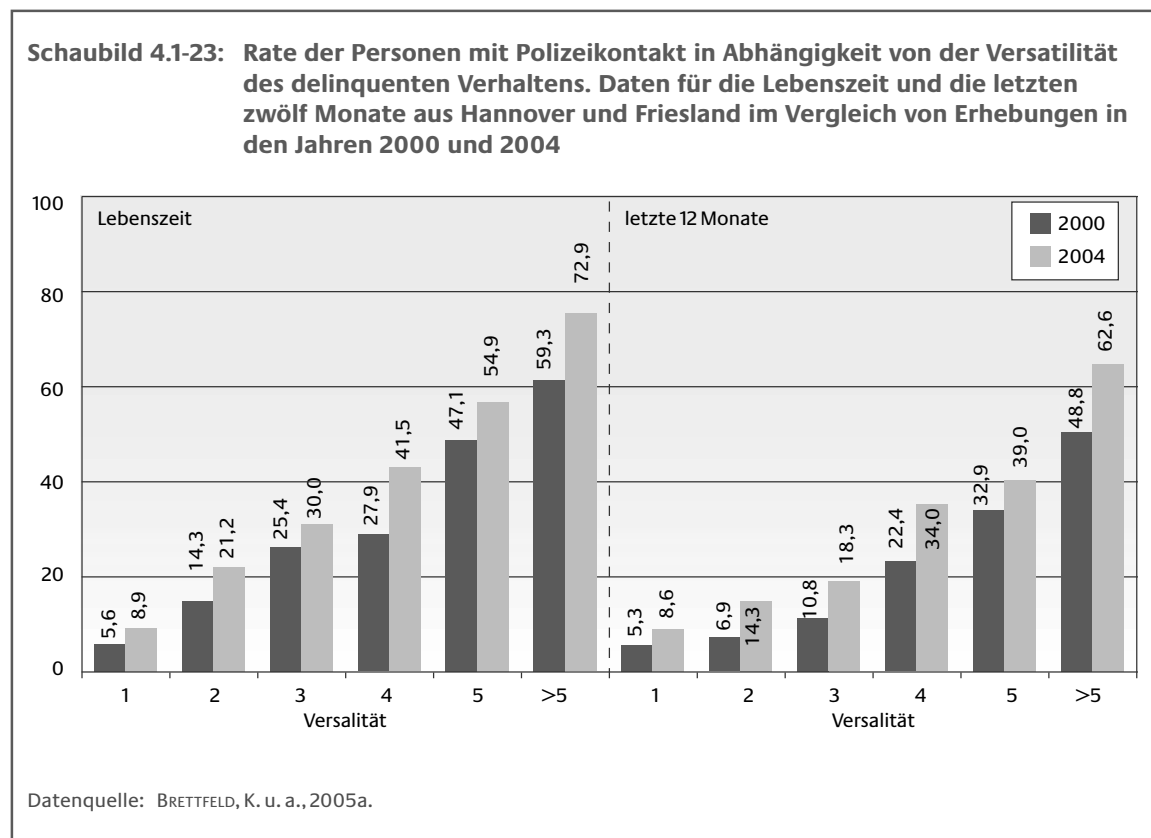
¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend unter Bezug auf längsschnittliche Befunde THORBERRY, T. P. u. a., 2004.

¹⁹⁷ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

¹⁹⁸ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

¹⁹⁹ Vgl. PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

Damit übereinstimmend findet sich zwischen 2000 und 2004 in Hannover und Friesland ein deutlicher Anstieg der Rate jugendlicher Täter, die angeben, infolge ihrer delinquenten Handlungen mit der Polizei in Kontakt gekommen zu sein. Eine Analyse unter Kontrolle der Breite des Spektrums der delinquenten Aktivitäten (Versatilität) zeigt, dass die Quote junger Delinquenter, die wegen ihrer strafbaren Handlungen einen Polizeikontakt hatten, in jeder der Versatilitätsklassen im Jahr 2004 höher ausfällt als noch vier Jahre zuvor. Dies gilt sowohl für die Lebenszeit als auch beschränkt auf die letzten zwölf Monate.



In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.²⁰⁰

4.1.3.3 Dunkelfeldbefunde zum Drogenkonsum junger Menschen

Neben den Dunkelfeldbefunden der vorgestellten Schülerbefragungen weisen Ergebnisse der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die seit 1973 wiederholt junge Menschen zu ihrem Konsum-

²⁰⁰ Vgl. dazu PFEIFFER, C., 2005 sowie BUSSMANN, K., 2002b.

verhalten, darunter auch dem Konsum illegaler Drogen, befragt hat, darauf hin, dass es zu einem Anstieg des Cannabiskonsums unter Jugendlichen gekommen ist. Seit 1979 werden in repräsentativen Stichproben 12- bis 25-Jährige zu ihrem Konsumverhalten befragt, seit 1993 auch in den neuen Ländern. Im Jahr 2004 wurden auf diese Weise 3.032 Befragte mit telefonischen Interviews erreicht. Eine nach Altersgruppen differenzierte Analyse zeigt im Verlauf von 1997 bis 2004, dass bei den 12- bis 15-Jährigen und den 16- bis 19-Jährigen eine Zunahme der Quote derer zu verzeichnen ist, die in den letzten zwölf Monaten illegale Drogen konsumiert haben (bei den 12- bis 15-Jährigen von 4 % 1997 auf 5 % 2004, bei den 16- bis 19-Jährigen ein Anstieg von 17 % 1997 auf 20 % 2004). Im Bereich der 20- bis 25-Jährigen findet sich hingegen eine relative Konstanz. Der weit überwiegende Teil dessen betrifft den Konsum von Cannabis. Die Befunde zeigen weiter ein Absinken des Alters bei erstmaligem Konsum von Cannabis von 17,5 im Jahr 1993 auf 16,4 im Jahr 2004. Weiter zeigen sich Anstiege der Quoten jener, denen Drogen angeboten wurden, von 35 % 1993 auf 49 % 2004.²⁰¹ In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um ein vorübergehendes Phänomen im Sinne eines Probier- und Neugierverhaltens, wie ein Vergleich der Entwicklung der Lebenszeitprävalenzraten mit den aktuellen Konsumraten zeigt. Während die Lebenszeitprävalenz von 23 % 1993 auf 32 % 2004 anstieg, halbierte sich in dieser Zeit die Quote der aktuell Konsumierenden von 10 % auf 5 %.

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit Resultaten der „Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen“ (ESPAD). Von den über 11.000 Schülern der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die in Deutschland an dieser im März und April 2003 als schriftliche Befragung im Klassenverband durchgeführten Untersuchung teilnahmen, berichtete ein Drittel, in ihrem Leben schon einmal eine illegale Droge probiert zu haben. Mit 31 % ist Cannabis die am häufigsten genannte Substanz. Im Jahr vor der Erhebung hatten 24 % der Jugendlichen mindestens einmal Cannabis probiert, 14 % in den letzten 30 Tagen, davon konsumierte etwa ein Drittel (5 % der Gesamtstichprobe) häufiger als einmal pro Woche Cannabis.

4.1.4 Hintergründe der zu beobachtenden Trends

Die Kontrastierung der Befunde aus Polizei- und Justizstatistiken einerseits und Dunkelfelderhebungen andererseits lässt den Schluss zu, dass es in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre vermutlich zu Anstiegen der Sichtbarkeit der Kriminalität junger Menschen gekommen ist.²⁰² Während die Eigentumsdelinquenz nach Hell- wie Dunkelfeldbefunden zurückgeht, sind die Befunde zur Gewaltkriminalität auf den ersten Blick widersprüchlich: Im Hellfeld der polizeilich registrierten Gewalt steigen insbesondere Körperverletzungsdelikte an, während Raubdelikte abnehmen. Dunkelfelddaten aus Befragungen wie auch Daten der Unfallversicherer legen indessen nahe, dass es weder zu Anstiegen noch zu einer Brutalisierung der Gewaltdelinquenz junger Menschen gekommen ist. Es ist eher von Rückgängen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schulen auszugehen. Für Raub und Tötungsdelikte ist dies auch den Hellfelddaten zu entnehmen. Dieser Trend der letzten Jahre ging nach vorliegenden Erkenntnissen mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierung einher. Als Konsequenz dessen geraten zunehmend Vorfälle von geringerem Schweregrad zur Kenntnis von Strafverfolgungsbehörden und Justiz, was erklärlich werden lässt, dass sich Tatverdächtigenzahlen einerseits und Verurteiltenzahlen andererseits vor allem bei Gewaltdelinquenz zunehmend auseinanderentwickelt haben.²⁰³

²⁰¹ BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), 2004a.

²⁰² So auch BOERS, K. u. a., 2006; FUCHS, M. u. a., 2005; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

²⁰³ Vgl. dazu auch PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

Ein wichtiger Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen der letzten Jahre dürfte in Veränderungen der Bewertung von Gewalt bestehen. So wird Gewalt als Mittel der Erziehung von Eltern zunehmend abgelehnt.²⁰⁴ Mit dem im November 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung wurde das „Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“ im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert (§ 1631 Abs. 2 BGB). Ebenso sinkt die Akzeptanz und Befürwortung von Gewalt als Mittel der Konfliktaustragung unter Jugendlichen, und zwar sowohl bei jungen Menschen selbst als auch bei ihren Bezugspersonen und gleichaltrigen Freunden. In einem solchen Klima stärkerer Sensibilisierung für und Ablehnung von Gewalt ist auch eine erhöhte Aufmerksamkeit für derartige Phänomene zu erwarten. Weiter haben sich auch die im Gefolge von Einzelfällen erfolgten Anordnungen von Ministerien und Behörden vermutlich dahingehend ausgewirkt, dass dann, wenn in schulischen Kontexten Gewaltvorfälle auftreten, diese heute häufiger als in früheren Jahren auch zur Anzeige gebracht werden.

Ein weiterer Faktor ist in der sehr erfreulichen Entwicklung der Kriminalprävention speziell in diesem Alterssegment der jungen Menschen zu sehen. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen und Ansätze zur Prävention für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen entweder neu konzipiert und erprobt oder aber auf breiterer Ebene zur Anwendung gebracht.²⁰⁵ Ein wichtiger Schwerpunkt ist, neben der Prävention von Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit und der Drogenprävention, vor allem die Prävention von Gewalt.

Die im Internet verfügbaren Veröffentlichungen der Landeskriminalämter und Polizeidirektionen sowie die Datenbanken der mittlerweile in allen Bundesländern bestehenden Landespräventionsräte (bzw. entsprechender Gremien) zeigen gerade hier einen enormen Zuwachs der Aktivitäten.²⁰⁶ Die Polizei spielt dabei oft eine zentrale Rolle. Neben Programmen auf kommunaler Ebene (hier über kommunale Präventionsräte oder Ordnungspartnerschaften) sowie eigenen präventiven Maßnahmen der Polizei für bestimmte Zielgruppen junger Menschen, die außerhalb des schulischen Kontextes stattfinden²⁰⁷, wurden in allen Bundesländern auch erhebliche Bemühungen zur Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schule unternommen.²⁰⁸ Es ist anzunehmen, dass solche Verbes-

²⁰⁴ Siehe die entsprechenden Darstellungen in Kapitel 3.1.5.1.

²⁰⁵ Vgl. die Übersicht in der Länder-Bund-Projektsammlung, BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 2001; s. a. EGG, R., 2005a, S. 3 ff.; SCHABER, H. und B. HORLANDER, 2005.

²⁰⁶ Vgl. dazu die Projekte in den Datenbanken INFODOK des BUNDESKRIMINALAMTS (<http://infodok.bka.de>) sowie die in dem vom DFK gemeinsam mit Landespräventionsgremien aus neun Bundesländern erstellten Informationssystem PräViS nachgewiesenen Projekte (<http://www.praevis.de>).

²⁰⁷ Neben sportlichen Aktivitäten, die von vielen Polizeidienststellen speziell für junge Menschen angeboten werden, finden sich auch spezifische Programme für Risikogruppen. Ein Beispiel für ein solches auf Risikogruppen ausgerichtetes polizeiliches Präventionsprogramm ist u. a. das Modell „Coole Kids starten durch“ in Berlin. Dieses richtet sich an Jungen von 12 bis 14 Jahren, die bereits vielfältige Probleme aufweisen. Für diese werden spezielle Kurse angeboten (<http://www.berlin.de/polizei/praevention/teens/coolekids.html>).

²⁰⁸ Nur exemplarisch sei hier auf einige der Aktivitäten in der Kooperation von Schule und Polizei verwiesen. Z. B. in Hamburg auf das Modell COP4U, in dem eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schulen vereinbart wurde (<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/polizei/jugendarbeit/cop4u>); weiter sind in Hamburg ca. 80 Beamte der Polizei im Präventionsprogramm „Kinder- und Jugenddelinquenz“ tätig. 2005 wurden von ihnen knapp 3.300 Unterrichtsstunden mit weit über 35.000 Schülern gestaltet (<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/polizei/jugendarbeit/praeventionsprogramm>). In Mecklenburg-Vorpommern sind das LANDESKRIMINALAMT und das LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND AUSBILDUNG Herausgeber von Lehrmaterial zur Prävention für Grundschulen (<http://www.polizei.mvnet.de/praevention/>). Ähnlich findet sich in Schleswig-Holstein eine Institutionalisierung der Kooperation zwischen Schule und Polizei im Rahmen des Projekts Prävention im Team (PIT) (<https://www.polizei.schleswig-holstein.de/internet/vorbeugung-und-beratung/aktionen-und-projekte/aktionen-und-projekte.html>).

serungen der Kooperation zwischen Polizei und Schulen auch die Quote der Mitteilungen entsprechender Vorfälle an die Polizei erhöhen.²⁰⁹

Besonders hervorzuheben sind die in den letzten Jahren gesteigerten Aktivitäten zur schulischen Gewaltprävention. Das Spektrum der Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist hier nahezu unüberschaubar geworden.²¹⁰ Die Konzepte lassen sich entweder als spezifische, auf schulische Gewalt gerichtete Ansätze beschreiben, die vor allem Normverletzungen im schulischen Kontext aufgreifen und gezielt bearbeiten, oder aber als allgemeinere Formen sozialen Lernens, die sich der Schule in erster Linie als einem geeigneten Ort bedienen, in dem junge Menschen leicht erreicht werden können, um im Rahmen des allgemeinen Erziehungsauftrages der Schule Normen- und Wertvermittlung sowie Einübung von Toleranz und Konfliktfähigkeit zu befördern.²¹¹ Weiter wurde in den letzten Jahren begonnen, auch die früher einsetzende Prävention auszuweiten, die sich auf das Segment der Kindergarten- und jüngeren Schulkinder richtet. Erste Evaluationen haben zum Teil beachtliche Effektstärken nachweisen können.²¹²

Solche Maßnahmen zur Prävention gehen regelmäßig mit einer gesteigerten Aufmerksamkeit für entsprechende Phänomene einher, einem wachsenden Problembewusstsein und damit auch der Möglichkeit vermehrter Öffentlichkeit und Sichtbarkeit. Soweit Daten vorliegen, haben sich solche Veränderungen der Sichtbarkeit auch empirisch bestätigen lassen. Aufgrund solcher – zum Teil interventionsbedingter – Veränderungen der Wahrscheinlichkeit von Registrierungen sind die Daten aus Kriminal- und Justizstatistiken alleine nicht mehr zureichend, um Veränderungen von Ausmaß und Struktur der Kriminalität zu beurteilen.

Bei zusammenfassender Betrachtung von Hell- und Dunkelfeldbefunden lassen sich in der Summe keine Veränderungen der Kriminalität junger Menschen identifizieren, die aus wissenschaftlicher Sicht Anlass für eine Ausdehnung des strafrechtlichen Zugriffs oder Verschärfungen auf Ebene des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems geben würden. Weder finden sich Zunahmen des Umfangs noch eine Erhöhung des durchschnittlichen Schweregrades.

Nicht nur Umfang und Struktur der Delinquenz junger Menschen, sondern auch Befunde der empirischen Sanktionswirkungsforschung sprechen gegen solche Verschärfungen des Jugendstrafrechts in der gegenwärtigen Situation. Zahlreiche Studien zeigen weit überwiegend eher negative Auswirkungen formeller Sanktionierung auf eine spätere Legalbewährung. Strafschärfende Maßnahmen gehen mit einer nicht zu unterschätzenden Gefahr einer (nicht intendierten) justiziellen Förderung delinquenten Karrieren einher.²¹³

Nach Ergebnissen der aktuellen Rückfallstatistik ist die Legalbewährung Jugendlicher um so ungünstiger, je eingriffintensiver die strafrechtliche Sanktion ist.²¹⁴ Insbesondere mit Blick auf den Jugend-

²⁰⁹ In diese Richtung gehen auch die Einschätzung des Innenministeriums und des Bildungsministerium in Rheinland-Pfalz (<http://www.hauptschule.bildung-rp.de/archiv/presse/04-06-2005/anzeigenbereitschaft.pdf>).

²¹⁰ Vgl. STEFFEN, W., 2004; vgl. für Überblicke die weiteren Beiträge in MELZER, W. und H.-D. SCHWIND, 2004.

²¹¹ Vgl. STEFFEN, W., 2004.

²¹² Für deutsche Programme siehe CIERPKA, M., 2005; LÖSEL, F. und A. BEELMANN, 2003; BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 2004b; SCHEITHAUER, H. u. a., 2005; GASTEIGER, K. u. a., 2005; für eine Metaanalyse schulbasierter Programme mit Grund- und Vorschulkindern im englischen Sprachraum siehe CLAYTON, C. J. u. a., 2001; ein Überblick findet sich auch bei EISNER, M. u. a., 2006.

²¹³ Vgl. HEINZ, W., 2005d, S. 302 ff.

²¹⁴ Vgl. JEHLE, J.-M. u. a., 2003, S. 121 f.

arrest wurde deutlich die Problematik erhöhter Rückfallrisiken dokumentiert, was gegen die Einführung eines so genannten „Warnschussarrestes“ spricht.²¹⁵ Vergleiche mit früheren Studien zeigen zudem: Die Ausweitung von Diversionsentscheidungen (d. h. der Verfahrensbeendigung ohne formelles Urteil, teilweise mit erzieherischen Maßnahmen im Vorfeld und ohne richterliche Beteiligung), wie sie in den 1980er und 1990er Jahren zu beobachten war, hat nicht zu einer entsprechenden Erhöhung der Quote registrierter Rückfälligkeit geführt. Eine negative Veränderung des Ausmaßes der Legalbewährung durch erhöhte Diversionsquoten war nicht nachweisbar.²¹⁶

Während der auf Bundeszentralregisterdaten beruhenden Rückfallstatistik als Kritik entgegengebracht werden kann, dass sie zum einen nur das Hellfeld betrifft und zum zweiten mögliche Selektionseffekte hier nicht adäquat kontrolliert werden können (so z. B. der Umstand, dass die härter Sanktionierten regelmäßig auch schwerere Straftaten begangen haben und eine längere kriminelle Karriere verbunden mit einer ungünstigen Prognose aufweisen), gilt dies für eine Reihe von Studien mit quasiexperimentellen Designs bzw. Längsschnittstudien mit multivariaten Kontrollen nicht mehr. Auch diese Untersuchungen finden entweder keine oder aber delinquenzsteigernde Effekte formeller Reaktionen durch die Gerichtsbarkeit.²¹⁷ Eine der methodisch avanciertesten deutschen Studien dieser Art stellt die Bremer Längsschnittstudie der Arbeitsgruppe um SCHUMANN dar, in der unterschiedliche Datenquellen (registrierte Verurteilungen und selbstberichtete Delinquenz) simultan genutzt wurden. Es erwies sich nach Kontrolle relevanter Einflussfaktoren, dass formelle Reaktionen mit einer Verschärfung der späteren Delinquenz verbunden waren.²¹⁸

Aus den USA liegen umfangreiche Arbeiten zu den Wirkungen von formellen justiziellen Reaktionen vor, die in die gleiche Richtung weisen: Weder die kurzzeitige Arrestierung noch andere Maßnahmen, die darauf abstellen, Jugendliche durch eine Art Schock von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, haben sich bewährt. Im Gegenteil, wenn Wirkungen auftraten, dann eher in Form negativer, delinquenzsteigernder Effekte.²¹⁹

Nicht nur hinsichtlich künftiger Legalbewährung junger Täter, sondern auch mit Blick auf generalpräventive Wirkungen, d. h. die Abschreckung bislang noch nicht krimineller junger Menschen bzw. die positive Bestärkung ihrer Normakzeptanz, sind die vorliegenden Ergebnisse eher ernüchternd. Sie eignen sich kaum zur Unterstützung von Forderungen nach Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht.²²⁰ Eher sprechen die Befunde aus wissenschaftlich begleiteten Präventionsmodellen für eine Ausweitung solcher Aktivitäten, wobei auch hier freilich Lücken zu erkennen sind, die sich vor allem auf die gezielte Prävention delinquenten Entwicklungen bei gezielt identifizierten Risikogruppen beziehen.²²¹

4.1.5 Risikogruppen und entwicklungsorientierte Frühprävention

Zwar sind weder eine quantitative Zunahme noch eine Brutalisierung und qualitative Zunahme der Kriminalität junger Menschen festzustellen. Im Gegenteil scheinen die Maßnahmen der Kriminalprä-

²¹⁵ Vgl. JEHL, J.-M. u. a., 2003; s. a. HEINZ, 2005a.

²¹⁶ Vgl. HEINZ, W., 2005d, S. 303; entsprechende Befunde für Baden-Württemberg auf Basis der Freiburger Kohortenstudie finden sich auch bei BAREINSKE, C., 2004.

²¹⁷ Vgl. z. B. mit einem quasiexperimentellen Design und einer Analyse auf Aggregatebene STORZ, R., 1992; CRASSMÖLLER, B., 1996 unter Verwendung von Daten zu selbstberichteter Delinquenz.

²¹⁸ Vgl. PREIN, G. und K.-F. SCHUMANN, 2003, S. 204 ff.

²¹⁹ Vgl. SHERMAN, L. W. u. a., 2002; s. a. HEINZ, W., 2005d, S. 307, m. w. Nachw.; PETROSINO, A., TUPIN-PETROSINO, C. und J. BUEHLER, 2006.

²²⁰ Vgl. HEINZ, W. 2005d, S. 308; STRENG, F., 2002, S. 30.

²²¹ Vgl. PFEIFFER, C. und D. HOSSER, 2005.

vention in Schule und Stadtteilen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt in der Kindererziehung Wirksamkeit im Sinne einer Verminderung von Delinquenz zu entfalten.

Die Befunde aus längsschnittlichen Analysen zeigen jedoch auch eindeutig, dass eine kleine Gruppe junger Menschen existiert, die – teilweise bereits früh im Kindesalter beginnend – mehrfach und mit massiven Delikten auffällig wird.²²² Diese Gruppe ist nicht nur für einen großen Teil der von jungen Menschen begangenen Kriminalität verantwortlich. Sie trägt auch ein deutlich erhöhtes Risiko längerfristiger krimineller Entwicklungen. Im Regelfall handelt es sich um in mehrfacher Hinsicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, bei denen kumulativ eine größere Zahl an Risikofaktoren vorliegt.²²³

Längsschnittuntersuchungen in Psychologie, Kriminologie und Neurowissenschaften haben in den letzten Jahren das Wissen um solche individuellen und sozialen Risikofaktoren und deren Zusammenwirken erheblich erweitert.²²⁴ Nach wie vor ist es aber nicht möglich, allein mit Blick auf die frühe Auffälligkeit und die gegebenen Risikofaktoren die weitere Entwicklung zuverlässig zu prognostizieren, da ein größerer Teil der hochbelasteten Kinder sich als resilient erweist, d. h. trotz widriger Umstände sich gleichwohl positiv entwickelt.²²⁵ Aufgrund von Schutzmechanismen (protektiven Faktoren), die teilweise in schlecht prognostizierbaren Umweltgegebenheiten und deren Veränderung zu lokalisieren sind, realisieren sich die angelegten Risiken bei ihnen langfristig glücklicherweise nicht.²²⁶

Da somit Prognosen anknüpfend an die Frühauffälligkeit sehr unsicher sind, zweitens zahlreiche Befunde negative Wirkungen strafrechtlicher formeller Intervention nahelegen und drittens auch ein früheres Einsetzen von Unrechtseinsichts- und entsprechender Handlungsfähigkeit nach aktuellen experimentellen Studien zum moralischen Urteil und seiner Entwicklung nicht zu beobachten ist²²⁷, sind Überlegungen, als Reaktion auf massive Formen der Kinderdelinquenz die strafrechtliche Intervention zeitlich vorzuverlagern (d. h. das Strafmündigkeitsalter abzusenken), aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu empfehlen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeglicher Form von Intervention ein Weg versperrt wäre.

Soweit es nicht um entwicklungsbegrenzende, in Freiheitsrechte eingreifende Interventionen geht, sondern um gezielte Entwicklungsförderung von Kindern und ihren Familien, ist aus wissenschaftlicher Sicht auf dem gegenwärtigen Erkenntnisstand aus den stabilen Befunden, wonach von der kleinen Gruppe der langfristig massiv strafrechtlich auffälligen Personen viele bereits im Kindesalter auffällig waren²²⁸, die Folgerung abzuleiten, dass frühe Prävention und Intervention von entscheidender Bedeutung sind.²²⁹ SCHEITHAUER und Mitarbeiter weisen darauf hin, dass unter einer entwicklungspsychologischen Perspektive Förderprogramme, die bereits vor dem 8. Lebensjahr einsetzen,

²²² Vgl. dazu aus jüngster Zeit die Untersuchungen des LANDESKRIMINALAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2005 zu jungen Mehrfachverdächtigen.

²²³ Vgl. LÖSEL, F. und D. BENDER, 2003.

²²⁴ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003; LÜCK, M. u. a., 2005; THORNBERRY, T. P. und M. KROHN, 2003.

²²⁵ Vgl. auch KERNER, H.-J., 2005.

²²⁶ Vgl. LÖSEL, F., 2004; s. a. LIPZEY, M. W. und J. H. DERZON, 1998.

²²⁷ Vgl. HOMMERS, W., 2005.

²²⁸ Vgl. MOFFITT, T. E. u. a., 2002.

²²⁹ Vgl. dazu ausführlich den Sammelband von FARRINGTON, D. P. und J. W. COID, 2003.

sich also auf Kinder in Familien, Kinderkrippen, Kindergärten und Grundschulen beziehen, besonders gute Erfolgsaussichten haben.²³⁰ Erste Evaluationen bestätigen diese Einschätzung.²³¹

Früh einsetzende, entwicklungsorientierte Präventionsmaßnahmen sollten sich vor allem auf Faktoren konzentrieren, die sich empirisch als relevante Risikofaktoren einer langfristigen delinquenten Entwicklung erwiesen haben bzw. auf Resilienzfaktoren, d. h. solche Einflüsse, welche im Sinne schützender Faktoren in der Lage sind, die Wahrscheinlichkeit der Realisierung gegebener Risiken zu minimieren.²³² Als Risikofaktoren sind, neben biologischen Faktoren²³³ und individuellen Merkmalen wie Empathiefähigkeit, Fähigkeit zur Selbstkontrolle und zum Stress- und Affektmanagement sowie soziale Fertigkeiten in der Wahrnehmung und Handhabung von Konflikten²³⁴, auch schulisches Lernen und Intelligenzentwicklung, Gegebenheiten des Stadtteils sowie dysfunktionale Erziehungspraktiken auf Seiten von Eltern und relevanten Bezugspersonen empirisch gut gesichert.²³⁵ Als Schutzmechanismen sind, neben biologischen Faktoren, vor allem kognitive Kompetenzen und Selbstvertrauen, die Fähigkeit zu Empathie sowie adäquater sozialer Informationsverarbeitung und der Kontrolle eigener Emotionen²³⁶, zuverlässige und kontinuierliche emotionale Bindungen an normkonforme Bezugspersonen innerhalb und außerhalb der Familie sowie die Sicherung von individueller Anerkennung, Selbstwirksamkeit und sozialen Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft anzusehen.²³⁷

Der bisherige Umgang mit massiv delinquenten Kindern im Bereich der Jugendhilfe und die diesbezüglichen Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe, Schule und Polizei sind nach vorliegenden Erkenntnissen dringend verbesserungsbedürftig. Benötigt werden eine fachkompetente und frühzeitige Abklärung von erforderlichen Behandlungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Familien mit auffälligen Kindern. Dies setzt kompetente Entwicklungs- und Familiendiagnostik einerseits sowie die tatsächliche Verfügbarkeit entsprechender Behandlungsoptionen andererseits voraus.

Weiter ist eine frühzeitige, zielgerichtete Prävention vonnöten. Entwicklungsorientierte, relativ früh einsetzende Präventionsprogramme, die sich auf bekannte Risikofaktoren bzw. die Aktivierung von protektiven Mechanismen und die Förderung von Resilienzfaktoren richten, wurden – auch in Deutschland – in den letzten Jahren bereits erprobt und auf ihre Effekte hin evaluiert.²³⁸ So haben Maßnahmen, die auf Basis verhaltenstherapeutischer Programme auf die Förderung der erzieherischen Kompetenzen von Eltern zielen, den Ergebnissen von Metaanalysen zufolge positive Effekte

²³⁰ Vgl. SCHEITHAUER, H. u. a., 2005.

²³¹ Vgl. BARQUERO, B. u. a., 2005; BERNAZZANI, O. und R. E. TREMBLAG, 2006; LÖSEL, F. und A. BEELMANN, 2006.

²³² Vgl. THORBERRY, T. P. u. a., 2004; s. a. EISNER, M. u. a., 2006.

²³³ Vgl. dazu RAINE, A., 1997; LÜCK, M. u. a., 2005; auf dem gegenwärtigen Stand können Effekte biologisch-medizinischer Risiken, die im Regelfall durch ihre Interaktion mit sozialen Faktoren ihre Wirksamkeit entfalten, nicht mehr ernsthaft bestritten werden. Neben dem Temperament, das in hohem Maße genetisch beeinflusst wird und das besondere Anforderungen an die Erziehungsfähigkeit der Eltern stellt, kann hier beispielsweise auf Rauchen in der Schwangerschaft, Alkoholschädigungen Neugeborener oder Beeinträchtigung durch Geburtskomplikationen verwiesen werden, also Faktoren, die durchaus auch der Prävention zugänglich sind. Siehe dazu auch EISNER, M. u. a., 2006.

²³⁴ Darauf richtet sich z. B. das Programm „Faustlos“, vgl. SCHICK, A. und M. CIERPKA, 2004; 2005; SCHICK, A., 2006.

²³⁵ Darauf richtet sich unter anderem das Programm „Effekt“, vgl. LÖSEL, F. u. a., 2006.

²³⁶ Darauf richtet sich u. a. das Programm „Papilio“, vgl. SCHEITHAUER, H. u. a., 2005.

²³⁷ Vgl. LÖSEL, F., 2004, S. 145 ff.

²³⁸ Vgl. BEELMANN, A. u. a., 1994; LÖSEL, F. und A. BEELMANN, 2003; SCHICK, A. und M. CIERPKA, 2005; BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 2004b; in der Schweiz werden entsprechende Programme, die in der Grundschule einsetzen und sich sowohl an Familien als auch an die Schule und die Kinder richten, derzeit erprobt und in einer Längsschnittstudie unter Leitung von Prof. EISNER wissenschaftlich begleitet, vgl. www.z-proso.unizh.ch; s. a. EISNER, M. u. a., 2006.

im Sinne der Zielsetzung zu erreichen vermocht.²³⁹ Aus Deutschland liegen weitere positive Befunde methodisch sehr anspruchsvoller, längsschnittlicher Evaluationsstudien mit Kontrollgruppensignals zu Ansätzen früher Prävention vor, die deutliche Effekte von Programmen zeigen, die bereits im Kindergarten oder in der Schule mit strukturierten Maßnahmen, die sowohl der Förderung erzieherischer Kompetenzen bei Eltern und Kindergärtnerinnen dienen als auch der gezielten Unterstützung der Entwicklung prosozialen Verhaltens von Kindern.²⁴⁰ Für mehrere theoretisch und empirisch gut begründete Programme konnte gezeigt werden, dass auch durch eine universelle Implementation über Kindergärten und Grundschulen, bei der nicht gezielt Risikogruppen hervorgehoben werden (was mögliche Stigmatisierungseffekte zu vermeiden erlaubt), besonders starke positive Wirkungen bei den so mit erreichten Kindern aus Risikofamilien erzielt werden können.²⁴¹

Internationale Befunde belegen ferner, dass früh einsetzende Programme, die nicht als universelle Programme für eine Vielzahl von Kindern konzipiert, sondern gezielt für Risikogruppen implementiert werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls deutliche Effekte in die erwünschte Richtung zeigen.²⁴² So hat die Durchführung von Hausbesuchen im Kontext von Maßnahmen, die schon in der Schwangerschaft beginnen, gezielt junge schwangere Frauen aus Risikogruppen zu unterstützen und deren Gesundheitsverhalten wie auch deren Erziehungsfähigkeit zu fördern, langfristig erhebliche Effekte im Sinne der Reduzierung der Gewalt gegen Kinder und der Vermeidung persistent delinquenten Entwicklungen von Kindern.²⁴³ Weiter konnten langfristig erhebliche delinquenzreduzierende Effekte gezielter Frühförderung der intellektuellen und sozialen Kompetenzen von Risikokindern im Vorschulbereich gezeigt werden.²⁴⁴

Auf Risikogruppen fokussierte, multimodale Präventionsprogramme, die neben den Kindern selbst auch deren soziales Umfeld (Erzieher, Lehrer, Eltern) einbeziehen, sind offenbar besonders erfolgreich, wenn sie zusätzlich auf kommunaler Ebene in ein Maßnahmenpaket eingebettet sind, das auch die sozialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens in den jeweiligen Gemeinden und Stadtteilen in den Blick nimmt.²⁴⁵

Analysen amerikanischer Programme zur Frühförderung zeigen weiter, dass eine derartige auf Risikogruppen ausgerichtete Prävention auch in fiskalischer Hinsicht hoch ertragreich sein kann. So wird beispielsweise über das aufwändige Perry-Vorschulprogramm berichtet, dass für jeden eingesetzten Dollar langfristig bis zum Erwachsenenalter durch die Erträge der damit erreichten Entwicklungsförderungen einerseits sowie durch die Vermeidung von Kosten (u. a. der durch Kriminalität verursachten Kosten) andererseits etwa 16 Dollar erwirtschaftet werden konnten.²⁴⁶ Zwar sind diese

²³⁹ Vgl. BEELMANN, A. und J. BOGNER, 2005.

²⁴⁰ Vgl. SCHICK, A., 2006; BEELMANN, A. u. a., 2006; LÖSEL, F. u. a., 2006; SCHEITHAUER, H. u. a., 2005.

²⁴¹ Dies konnte beispielsweise für die Programme „Papilio“ (vgl. BARQUERO, B. u. a., 2005) und „Effekt“ (vgl. BEELMANN, A. u. a., 2006; LÖSEL, F. u. a., 2006) nachgewiesen werden.

²⁴² Vgl. BEELMANN, A. u. a., 2006; bei solchen auf Risikokinder bzw. Familien zielenden Konzepten stellen sich allerdings deutlich erhöhte Anforderungen an Maßnahmen zur Teilnahmemotivation und Sicherung der Erreichbarkeit und Teilnahmemotivation der Zielgruppe.

²⁴³ Vgl. OLDS, D. L., 1998; siehe auch die Übersicht bei TREMBLAY, R. E. und C. JAPPEL, 2003.

²⁴⁴ Vgl. SCHWEINHART, L. J. u. a., 1993; s. a. FARRINGTON, D. P., 2003, S. 14 f.

²⁴⁵ Vgl. die Hinweise bei FARRINGTON, D. P., 2003, S. 20 ff.

²⁴⁶ Dieser Ertrag bezieht sich auf den Zustand nach 40 Jahren, wie er im Modellprojekt in den USA (Michigan, Stadt Ypsilanti) im Vergleich von Experimental- und Kontrollgruppe durch ein Vorschulprogramm erreicht werden konnte; vgl. SCHWEINHART, L. J., 2005; aus einem Familienhebammenprogramm im Staat New York, in dem ebenfalls delinquenzreduzierende Effekte zu registrieren waren, wurden Erträge in Höhe von vier Dollar für jeden investierten Dollar nach etwa 20 Jahren berichtet, vgl. OLDS, D. L. u. a., 2004.

amerikanischen Erfahrungen nicht ohne Weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Grundsätzlich wurde damit aber gezeigt, dass solche Präventionsansätze in einer längerfristigen Perspektive grundsätzlich auch unter Kostengesichtspunkten ertragreich sein können. Kosten-Nutzen-Analysen kriminalpräventiver Programme unter einer solch langfristigen Perspektive fehlen für Deutschland bislang jedoch.

Es ist allerdings zu betonen, dass entsprechende früh einsetzende Präventions- und Fördermodelle sehr sorgfältig zu konzipieren sind, um negative Effekte zu vermeiden.²⁴⁷ Insbesondere muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch bei sachgerechter Diagnostik mit entsprechenden Programmen immer auch eine gewisse Anzahl an Familien und Kindern erreicht wird, die – trotz aktueller Risikobelastung – auch ohne eine solche Intervention eine positive Entwicklung nehmen würden, weshalb die Interventionsplanung beachten muss, keine stigmatisierenden Effekte zu produzieren, die vorhandene Entwicklungspotenziale negativ beeinflussen könnten.²⁴⁸

Erste solche auf Risikogruppen ausgerichtete Präventionsvorhaben wurden in jüngster Zeit auch in Deutschland in Angriff genommen. So wurde in Niedersachsen 2005 ein an amerikanische Vorbilder anknüpfendes, wissenschaftlich begleitetes Programm der multimodalen Frühförderung von Risikofamilien begonnen, das bereits während der Schwangerschaft die Zielpersonen aktiv aufsucht und über einen längeren Zeitraum, in Kooperation mit einer Vielzahl anderer Institutionen, begleitet.²⁴⁹ Ebenfalls auf Risikogruppen richtet sich ein Vorhaben, das anknüpfend an eine Untersuchung jugendlicher Intensivtäter vom ZENTRALINSTITUT FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT in Mannheim im September 2005 in Kooperation mit dem POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM begonnen wurde. Hier sollen im Rahmen einer Therapiestudie Eltern mit aggressiven und antisozialen Kindern im häuslichen Umfeld unterstützt und die Kinder unter Rückgriff auf bewährte Therapieformen behandelt werden.²⁵⁰

4.1.6 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die dargestellten Ergebnisse im vorliegenden Abschnitt, aber auch in den Kapiteln 6.1 und 6.2 bestätigen das Festhalten der Bundesregierung an einer Jugendkriminalrechtspolitik mit Augenmaß, die auf soliden empirischen und kriminologischen Befunden basiert.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Prävention zu. Die Bundesregierung teilt die dargelegte wissenschaftliche Einschätzung, dass sich die Kriminalprävention gerade bei jungen Menschen, wo sie besonders wichtig und Erfolg versprechend ist, sehr erfreulich entwickelt hat. Die vielfältigen Maßnahmen in den Ländern und Kommunen bis hin zu Aktivitäten an Schulen, in Vereinen und privaten Initiativen sowie die Beiträge des Bundes zeigen Erfolge, die überzeugen. Dies sollte alle diejenigen, die im Bereich der Prävention Verantwortung tragen oder übernehmen möchten, ermuntern, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen. Für die Bundesregierung bleibt die Kriminalprävention ein zentrales Anliegen. Sie setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention beim Deutschen Jugendinstitut, die sich zu einem elementaren Bestandteil der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention entwickelt hat, im Lichte der aktuellen und künftigen Erfordernisse, auch im Hinblick auf eine Effektevaluation, weitergeführt wird.

²⁴⁷ THORNBERRY, T. P. u. a., 2004. So auch EISNER, M. u. a., 2006.

²⁴⁸ Vgl. LÖSEL, F. und T. BLIESENER, 2003, S. 18; LIPSEY, M. W. und J. H. DERZON, 1998.

²⁴⁹ Vgl. PFEIFFER, C. und D. HOSSER, 2005; s. a. www.kfn.de/fruehfoerderung.html.

²⁵⁰ [Http://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/pdfdateien/pressemitteilungen/pressemitteilungen05/1122_praevADHS.pdf](http://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/pdfdateien/pressemitteilungen/pressemitteilungen05/1122_praevADHS.pdf).

Auch hinsichtlich der Strafverfolgung und Maßnahmen bzw. Reaktionen neben dem breiteren Feld der allgemeinen Kriminalprävention sind Verbesserungen bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität vornehmlich durch Anwendung bestehender rechtlicher Möglichkeiten zu erwarten, also nicht vorrangig durch gesetzgeberische Aktivitäten. Dies betrifft insbesondere Fragen der Kooperation von Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Gerichten, aber z. B. auch die Problematik der möglichst frühzeitigen Erkennung sich abzeichnender schwerwiegender Entwicklungsauffälligkeiten. Diese Verbesserungsmöglichkeiten fallen ebenfalls vorwiegend in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen, die sich entsprechender Ansätze auch bereits annehmen. Anlass zu grundsätzlichen gesetzgeberischen Änderungen geben die hier vorliegenden Ergebnisse nicht. Das geltende Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Es bietet ausreichende und angemessene Möglichkeiten zur flexiblen Verfahrensgestaltung und zur differenzierten Reaktion und Sanktionierung bei Straftaten junger Menschen. Deren Straftaten sind insgesamt weiterhin von leichter bis mittelschwerer Delinquenz geprägt. Die kriminologischen und empirischen Erkenntnisse, die für die Ausgestaltung des Jugendstrafrechts unter dem Erziehungsgedanken maßgeblich waren, haben unverändert Gültigkeit. Auch der statistische Anstieg der Jugendkriminalität in den 90er Jahren, dessen Bedeutung nach der differenzierten Betrachtung des vorliegenden Abschnitts eher zu relativieren ist, sowie bestimmte gravierendere Erscheinungsformen von Jugendkriminalität, insbesondere im Bereich der Gewaltdelikte, lassen sich grundsätzlich mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium bewältigen.

Dessen ungeachtet lassen sich Besorgnis erregende Entwicklungen in einzelnen, insbesondere regionalen oder stadtteilbezogenen Problembereichen nicht von der Hand weisen. Deren Ursachen liegen jedoch nicht in einem unzureichenden Jugendstrafrecht. Gefordert sind hier vor allem Maßnahmen der Prävention und eine gezielte Jugendarbeit. Die differenzierten Möglichkeiten, die das Jugendstrafrecht bietet, sind ihrerseits konsequent zu nutzen. Deshalb ist es unerlässlich, dass in der Praxis ein ausreichendes Angebot an geeigneten ambulanten Maßnahmen, wie sie das Jugendgerichtsgesetz vorsieht, zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung wird sich daher im Wesentlichen auf das im Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben beschränken, für Extremfälle hochgefährlicher junger Täter als Ultima Ratio die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auch im Jugendstrafrecht zu eröffnen. Weitere Änderungen, die die Bundesregierung ins Auge fasst, betreffen einzelne Verfahrensregelungen zur Anwesenheit der Eltern in der Hauptverhandlung und zur Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren. Im Übrigen soll, wie ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgesehen, überprüft werden, ob Änderungen der Regelungen zu den familiengerichtlichen Handlungsmöglichkeiten angezeigt sind, um im Falle von Kindeswohlgefährdungen, einschließlich erheblicher strafrechtlicher Auffälligkeit, früher und effektiver intervenieren zu können. Das Bundesministerium der Justiz hat dazu im Frühjahr 2006 eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Praxis, Wissenschaft und Behörden eingesetzt, die sich intensiv mit den entsprechenden Fragen befasst und ggf. Lösungsvorschläge erarbeiten wird.

4.2 Zuwanderer als Täter und Opfer

In Deutschland lebt mittlerweile eine große Zahl von Personen, die entweder selbst aus anderen Ländern zugewandert sind oder die aus zugewanderten Familien stammen. Die Frage, ob und welche Zusammenhänge zwischen Migration und Kriminalität bestehen, die in nahezu allen europäischen Gesellschaften diskutiert wird¹, verdient daher auch hier eine gesonderte Betrachtung. Ganz allgemein ist in der Soziologie „der Fremde“ (SIMMEL)² eine zentrale Kategorie, weil er die sozial-verbundlichen Verhaltensmuster durch Anderssein kontrastiert und erkennbar macht. Nicht nur (aber auch) deshalb ist in der Bevölkerung gegenüber Fremden Misstrauen verbreitet: Den Fremden wird eher zugetraut, sich abweichend zu verhalten. Diese Voreingenommenheit – selbst wenn Zuwanderer dieselbe Nationalität, Hautfarbe oder soziale Schicht aufweisen – haben ELIAS und SCOTSON detailliert beschrieben.³ Wenn also eine Neigung besteht, Nichteinheimischen eher die Verantwortung für Straftaten zuzuschreiben, ist die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung des Zusammenhangs zwischen Zuwanderung und Kriminalität aufgeworfen.

Die Population der Zuwanderer, die in diesem Bericht näher betrachtet wird, besteht, vereinfacht gesagt, aus der großen Gruppe der in Deutschland lebenden Ausländer (Ende September 2005: 7,32 Millionen) sowie den seit 1990 bis Ende 2005 eingewanderten 2,48 Millionen (Spät-)Aussiedlern (einschließlich deren Angehörigen), die per Status schon kurz nach ihrer Einreise die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten (ausgenommen die nach Ausländer- bzw. Aufenthaltsrecht mitgereisten Angehörigen).⁴ Das Bild ist aber zu differenzieren. Nach § 2 Abs. 1 AufenthG ist Ausländer jeder, der nicht Deutscher nach Art. 116 Abs. 1 GG ist. Die Gruppe der Ausländer, die sich an irgendeinem Tag in Deutschland aufhalten, ist groß und vielfältig. Es gibt Ausländer, die Freizügigkeit genießen (Unionsbürger und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen), und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel haben, z. B. Arbeitnehmer und Selbständige und ihre Familienangehörigen, Schüler und Studenten sowie Touristen und Durchreisende. Daneben gibt es Asylbewerber, denen für die Dauer ihres Asylverfahrens der Aufenthalt gestattet ist, und geduldete Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung aber ausgesetzt ist. Zu ergänzen wäre die Aufzählung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, vor allem aber auch durch Personen, die ohne Visum eingereist oder nach Ablauf der Gültigkeit eines Visums nicht ausgereist sind und sich illegal in Deutschland aufhalten.

Diese Heterogenität erschwert eine genaue und umfassende Darlegung, zumal die verschiedenen Datenquellen unterschiedliche Gruppenbildungen vornehmen, die mit den Kategorien des Zuwanderungsgesetzes nicht bruchlos in Einklang zu bringen sind. Die vom STATISTISCHEN BUNDESAMT vorgelegten Ausländerzahlen beruhen auf der Bevölkerungsfortschreibung. Sie lassen sich teilweise ergänzen durch Daten des Ausländerzentralregisters, das aber nur nicht vorübergehend in Deutschland lebende Ausländer erfasst und daher geringere Zahlenhöhen ausweist. Die PKS unterscheidet die Tatverdächtigen in Deutsche und Nichtdeutsche und trennt die Nichtdeutschen zunächst in illegal und legal sich Aufhaltende und Letztere weiter nach dem Anlass ihres Aufenthaltes in Arbeitnehmer, Asylbewerber, Studenten/Schüler, Touristen/Durchreisende, Gewerbetreibende, Sta-

¹ Vgl. etwa ETHNIC DIVERSIFICATION AND CRIME, 2001; TONRY, M., 1997.

² SIMMEL, G., 1922, S. 509 ff.

³ ELIAS, N. und J. L. SCOTSON, 1990, S. 10 f.

⁴ Amtliche Zahlen des Statistischen Bundesamtes (Bevölkerungsfortschreibung zum Stand 30. September 2005) und des Bundesverwaltungsamtes. Infolge einer Registerbereinigung waren Ende 2005 im Ausländerzentralregister 6,76 Millionen Ausländer erfasst.

tionierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie in Sonstige, eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe (Erwerbslose, abgelehnte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge, Besucher etc.).⁵ Durch die Trennung in Deutsche und Nichtdeutsche werden in der PKS Migranten wie z. B. Aussiedler und Eingebürgerte in der Gruppe der Einheimischen nicht identifizierbar. Nur bei Opfer- und Täterbefragungen lassen sich die Untergruppen der Aussiedler, Eingebürgerten und Einheimischen (Autochthonen) trennen.

Die hier dargestellte, knapp zehn Millionen – 7,32 Millionen Ausländer und 2,48 Millionen (Spät-) Aussiedler – umfassende Zuwandererpopulation stellt die in Deutschland lebenden Menschen mit eigener oder familiärer Migrationsbiographie nicht vollständig dar. Hier nicht einbezogen sind fast 3,5 Millionen eingebürgerte Zuwanderer; als Ausländer dagegen miterfasst sind 1,6 Millionen in Deutschland Geborene.⁶ Für eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Zuwanderung und Kriminalität muss man zumindest nach der Dauerhaftigkeit des Aufenthaltsrechtes differenzieren können. Daher wird im Folgenden zwischen Zuwanderern ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Abschnitt 4.2.1) und Zuwanderern mit deutscher Volkszugehörigkeit (Abschnitt 4.2.2) unterschieden. Diese Differenzierung nimmt – wie bereits im 1. PSB im Detail begründet⁷ – auf das unterschiedliche Aufenthaltsrecht Bezug, weil dieses wesentlich die Lebensperspektive bestimmt, mit der Zuwanderer ihre Existenz in Deutschland organisieren. Ihre Bemühungen um Integration sind beeinflusst von der Frage, ob der Migrationsentschluss unumkehrbar ist oder nicht; für Spätaussiedler (und deren Angehörige) ist dies grundsätzlich gegeben, für Ausländer keineswegs. Von den Zuwanderern, die schließlich einen deutschen Pass erhalten, können lediglich die Spätaussiedler als Zuwanderer mit deutscher Volkszugehörigkeit (und deren Angehörige) betrachtet werden. Nicht einbezogen sind dort die eingebürgerten Deutschen, auch weil sie noch zu wenig kriminologisch erforscht worden sind. Bei den Zuwanderern ohne deutschen Pass sind andererseits z. B. auch Unionsbürger und Zuwanderer mit Niederlassungserlaubnis miterörtert, die an sich eine dauerhafte Lebensperspektive in Deutschland besitzen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen der internationalen Kriminologie weisen Menschen im Lebensalter zwischen 16 und 25 Jahren die höchste Belastung mit Kriminalität auf. Deshalb interessiert besonders, ob die Situation der Zuwanderung für junge Menschen das Risiko einer Begehung strafbarer Handlungen erhöht. Seit langem ist dabei unbestritten, dass sich gerade die junge Generation typischerweise in einer besonders kritischen Lage befindet. Sie lebt zwischen zwei Kulturen, der so genannten Herkunftskultur ihrer Eltern, der Verwandten, Bekannten, Nachbarn, Brauchtumsgruppen und vielen anderen signifikanten Bezugspersonen und Bezugsgruppen auf der einen Seite und der Kultur der sie umgebenden Aufnahmegesellschaft mit Straßengruppen Gleichaltriger, Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Vereinen, Ausbildungsstätten und vielen anderen Institutionen der so genannten informellen Sozialisation und sozialen Kontrolle auf der anderen Seite. Aus den unterschiedlichen Traditionen dieser Kulturen entstehen für sie voneinander abweichende, mitunter

⁵ Vgl. jüngste detaillierte Angaben in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tab. 76. Zu zentralen Befunden siehe unten Abschnitt 4.2.1; PKS 2005, Tabellenanhang, Tab. 61.

⁶ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Leben und Arbeiten in Deutschland, 2006, S. 73 ff. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2005 leben inzwischen 15,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Davon haben rund acht Millionen die deutsche Staatsbürgerschaft. Zu der Gruppe der Deutschen mit Migrationshintergrund zählen Spätaussiedler und Eingebürgerte mit eigener Migrationserfahrung (4,83 Millionen), aber auch 3,18 Millionen Eingebürgerte sowie Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung, bei denen aber mindestens ein Elternteil Spätaussiedler, Eingebürgerter oder Ausländer ist. Keine eigene Migrationserfahrung haben des Weiteren 1,75 Millionen oder 23,9% der in Deutschland gemeldeten Ausländer; der Großteil von ihnen wurde in Deutschland geboren.

⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Abschnitt 2.11.1.

massiv widerstreitende Anforderungen bezüglich der „richtigen“ Meinungen, Orientierungen und Verhaltensweisen. In diesem Spannungsfeld müssen sie ihre Identität finden und entwickeln. Sofern die jungen Menschen mit den divergierenden kulturellen Anforderungen ihrer Herkunftskultur und der Kultur der sie umgebenden Aufnahmegesellschaft zurechtkommen oder die Spannungen sogar in besonders kreativen Lebensgestaltungen auflösen, hält sich das Ausmaß von manifesten Auffälligkeiten und Konflikten in Grenzen. Schwieriger wird es, wenn die jungen Menschen wiederholt auf Vorurteile und Diskriminierungen stoßen, mit diesen nicht produktiv umgehen können, sondern aus der Balance geraten und am Ende auf krisenhafte Verschärfungen zusteuern. Daraus kann sich ein ausgeprägter so genannter innerer Kulturkonflikt⁸ entwickeln. Ob ihn die jungen Menschen letztlich ohne bleibende Schäden an der eigenen Persönlichkeitsbildung und biographischen Entwicklung bewältigen oder ob sie in selbstschädigende Zustände oder Verhaltensmuster verfallen (wie psychosomatische Störungen, Medikamentenabhängigkeit, Alkoholmissbrauch, Drogenmissbrauch, Selbstverletzungen, Suizidversuche) oder ob sie die Probleme nach außen wenden und beispielsweise expressiv aggressive Handlungen gegen andere verüben, hängt im Einzelnen von vielen weiteren Umständen ab.⁹ Wichtig erscheint generell, wie vor allem die kriminologische Anomietheorie einsichtig gemacht hat¹⁰, dass man solche auf den ersten Blick weit auseinanderliegenden „Lösungen“ als Ausdruck bzw. Folge derselben Grundkonstellation sehen kann. Je traditioneller die überkommenen bzw. in der frühen Sozialisation schon eingeübten Geschlechtsrollen in einer Gruppe ausgeprägt sind, desto höher wird bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Anteil der nach außen gerichteten expressiven Gewalt ausfallen.¹¹

Von besonderer Bedeutung dürfte sein, ob für die jungen Zuwanderer ihre Aufenthaltsdauer in Deutschland kalkulierbar ist. Erlebte Diskriminierungen und Vorurteile können zwar die Identifikation mit Deutschland erschweren; wenn aber für die Zukunftsperspektive ausländerrechtlich ein Leben hierzulande vorausgesetzt werden kann, entsteht daraus nicht notwendig Distanz. Ungeachtet des seit dem 1. Januar 2000 gegebenen Staatsbürgerschaftserwerbs nach dem Geburtsprinzip und trotz der Vereinfachung der Einbürgerung ist diese klare Lebensperspektive für Ausländer aber nur eingeschränkt gegeben, während sie für Aussiedler grundsätzlich gilt. Für Ausländer kann nach wie vor ein gewisses Ausweisungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, selbst wenn sie in Deutschland geboren wurden womöglich von Eltern, die ebenfalls in Deutschland geboren wurden, aber einer Ausländerfamilie entstammen. Insofern ist die Situation junger Ausländer prekärer. Die nicht ausgeschlossene Rückkehrnotwendigkeit in das Herkunftsland der Familie stabilisiert eine Orientierung an

⁸ Im Gegensatz zum lediglich äußeren bzw. äußerlichen Kulturkonflikt, der auch ältere Zuwanderer betreffen kann, wenn Normen, die man aus der alten Heimat sozusagen „mitgebracht“ hat, zu Verhaltensweisen führen, die mit den Normen in der neuen Umgebung nicht übereinstimmen. Das schließt auch Rechtsnormen mit ein. Im Rückzug auf die eigene Gruppe, in Kontaktvermeidung mit der Wirtsgesellschaft, im Extremfall Ghattobildung liegt eine, freilich negativ betonte, von mehreren Lösungsstrategien zur Reduktion der äußeren Konflikte. Kriminologisch wurde die Problematik erstmals ausführlich von SELLIN, T., 1938, entwickelt.

⁹ Zu den Problemen ihrer Erfassung und Gewichtung bei konkreten Strafverfahren vgl. die bei BILSKY, W. (Hg.), 1999 versammelten Beiträge.

¹⁰ Besonders in der von Robert K. MERTON entwickelten Variante. Vgl. dazu spezifisch LUFF, J., 2000, S. 20 ff. mit weiteren Nachweisen; zur Grundlegung der Anomietheorie siehe zuletzt ORTMANN, R., 1999, S. 419 ff. Kritisch sowohl zu Ansätzen des Kulturkonfliktes als auch der Anomie, mit Bevorzugung von lerntheoretischen Konzepten, in jüngerer Zeit vor allem REICH, K., 2005, S. 70 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹¹ Am Beispiel junger Türken zeigen beispielsweise HALM, D., 2000, S. 286 ff. und TOBRAK, A., 2000, S. 364 ff. anschaulich auf, dass manifeste Gewalt, die unter Umständen tatsächlich gehäuft auftritt, sich nicht auf „Eigenschaften“ gründet, sondern aus soziologisch und sozialpsychologisch nachvollziehbaren Strukturen, sozialen Traditionen und Dynamiken der Abgrenzung heraus zu verstehen ist.

der Herkunftskultur und erhöht die geschilderte innere Spannung im Sinne des Kulturkonflikts, die verhaltensrelevant werden kann.

4.2.1 Zuwanderer ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Ausländer)

Kernpunkte

- Der Anteil der Zuwanderer ohne deutschen Pass an allen Tatverdächtigen ist seit 1994 stetig zurückgegangen. Allerdings sind sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik höher belastet als Deutsche, selbst wenn Verzerrungsfaktoren wie Verstöße gegen das Ausländerrecht und die Tatverdächtigengruppe der Illegalen und Touristen ausgeschlossen werden.
- Die nichtdeutschen Tatverdächtigen weisen soziodemographische Unterschiede (z. B. geringere berufliche Qualifikation, höhere Arbeitslosenquoten etc.) auf und werden häufiger angezeigt; schon deshalb ist eine erhöhte registrierte Kriminalität zu erwarten. Dagegen bestehen bei selbstberichteter Delinquenz kaum Unterschiede zu Deutschen.
- Inwieweit Zuwanderer als Täter und Opfer erkennbar werden, hängt weitgehend vom unterschiedlichen sicheren Aufenthaltsstatus ab, der Lebensperspektiven, Integration und Kriminalität beeinflusst.
- Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, ist möglicherweise bei nichtdeutschen Zuwanderern höher; genaue Daten fehlen aber weiterhin.
- Seit 1999 ist (mit Ausnahme des Jahres 2003) die anhand der Strafverfolgungsstatistik gemessene Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Zuwanderer niedriger als die anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesene Belastung; die Quoten unterscheiden sich seit dem Jahr 2002 aber nur geringfügig.
- Arbeitnehmer und Schüler bzw. Studenten unter den Zuwanderern sind in ähnlichem Umfang für Straftaten registriert wie die ihnen entsprechenden deutschen Statusgruppen; allerdings wird gegen sie häufiger wegen Gewalthandlungen ermittelt.
- Soweit als Tatverdächtige ermittelt, fallen Asylbewerber und Illegale insbesondere durch Verstöße gegen Ausländerrecht sowie durch Ladendiebstahl auf. Touristen und Sonstige werden neben diesen Bagatelldelikten und Verstößen gegen das Ausländerrecht häufiger auch des Drogenhandels und schweren Diebstahls verdächtigt.
- Insofern die Deliktbegehung stark mit dem Aufenthaltsstatus und dessen Folgen für die Integrationschancen zusammenhängt, ist Prävention vor allem durch Integration und dabei für die 2. und 3. Generation mittels Bildungsförderung zu erreichen. Das seit dem 1. Januar 2005 geltende Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann dazu Wesentliches beitragen.

4.2.1.1 Statistische Daten

Wenn im Folgenden von Zuwanderern ohne deutsche Staatsangehörigkeit die Rede ist, sind Unionsbürger (Bürger der EU) und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, vormals angeworbene ‚Gastarbeiter‘ und ihre Familien und Nachkommen, Asylsuchende, Flüchtlinge, in Deutschland stationierte Angehörige fremder Streitkräfte, illegal Eingereiste und Staatenlose gemeint. Das Ausländerrecht unterscheidet freizügigkeitsberechtigte Personen, für die das Freizügigkeitsgesetz gilt, sowie Personen, für die das AufenthG gilt und die für ihren Aufenthalt grundsätzlich einen Aufenthaltstitel benötigen. Aufenthaltstitel sind ein Visum, eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis bzw. eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 4 AufenthG). Neben diesen Zuwanderern werden in diesem Kapitel aber auch Touristen, Durchreisende und Angehörige ausländischer Streitkräfte, die keinen längerfristigen Aufenthalt

wünschen, sowie sich illegal in Deutschland aufhaltende Ausländer, von denen ein großer Teil einen dauerhaften unerkannten Aufenthalt anstrebt,¹² miterörtert, weil sie in der PKS miterfasst sind.

Nach der Bevölkerungsfortschreibung des STATISTISCHEN BUNDESAMTES lebten in Deutschland zum Stichtag 30. September 2005 etwa 7,32 Millionen Ausländer; ihr Anteil an der Wohnbevölkerung betrug 8,9%. Dieser Bevölkerungsanteil ist seit 1995 trotz eines leichten Überhangs von Zuzügen gegenüber den Wegzügen¹³ bei Ausländern relativ stabil geblieben, weil parallel die Zuwanderung von Spätaussiedlern stattfindet; Spätaussiedler werden als Statusdeutsche sofort eingebürgert, wodurch die deutsche Bevölkerung kontinuierlich vergrößert wird. Zusammengenommen wächst allerdings langfristig betrachtet der Anteil von Personen aus Zuwandererfamilien an der Bevölkerung in Deutschland – ob mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit – von Jahr zu Jahr stetig an.

Nach dem Ausländerzentralregister (AZR)¹⁴ war zum Stichtag 31. Dezember 2005 jeder dritte Ausländer (31,7%) Unionsbürger. Italiener und Polen stellen dabei den größten Anteil. Ferner stammen 26,1% der Ausländer aus der Türkei; meist sind dies Arbeitsmigranten und deren Familienangehörige. 14,3% stammen aus dem früheren Jugoslawien oder seinen Nachfolgestaaten. Bezieht man noch die Herkunft aus den restlichen europäischen Staaten mit ein, haben knapp 80% der in Deutschland lebenden Ausländer die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates (einschließlich Türkei und Russischer Föderation). Asiaten (insgesamt 12,2%) kommen am häufigsten aus Vietnam, Irak und China. Afrikaner (4,1%) und Amerikaner (3,1%) machen ebenso wie Staatenlose und Personen ungeklärter Herkunft (zusammen 0,9%, außerdem Personen aus Australien und Ozeanien 0,2%) nur einen geringen Anteil der Population aus. Im Folgenden wird auf die Staatsbürgerschaft nicht weiter eingegangen; sie spielt kriminologisch keine Rolle. Allerdings hängt sie teilweise mit dem Zuwanderungsstatus zusammen: So kommen Asylsuchende und geduldete Ausländer aus Ländern, in denen Bürgerkriege geführt wurden (z. B. den Nachfolgestaaten Jugoslawiens), die eine länger dauernde Duldung verlangen. Ein damit zusammenhängender prekärer Aufenthaltsstatus, der Integration erschwert und Kriminalitätsrisiken erhöht, betrifft daher Bürger mit dieser Staatsbürgerschaft eher als andere. So lebten 2005 ca. 296.000 Ausreisepflichtige – darunter 191.000 Geduldete – und ca. 62.000 Asylbewerber in Deutschland¹⁵; auch bei diesem Personenkreis ist weniger die Nationalität als der prekäre Aufenthaltsstatus für Integrationsprobleme relevant.

21% der ausländischen Bevölkerung wurden laut AZR in Deutschland geboren. Die Mehrheit (62%) lebt länger als zehn Jahre in Deutschland¹⁶; dies gilt insbesondere für Personen aus den früheren Anwerbe-

¹² Illegale werden im AufenthG nicht definiert; unter „Illegalen“ versteht man Ausländer, die sich im Bundesgebiet unerlaubt und ohne Kenntnis der Behörden aufhalten. Streng genommen fällt die Tatverdächtigenkategorie „Illegale“ in der PKS nicht hierunter, denn mit der polizeilichen Registrierung werden sie den Behörden bekannt, wären also eigentlich nicht mehr „Illegale“.

¹³ Vgl. BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR MIGRATION, FLÜCHTLINGE UND INTEGRATION (Hg.), 2003, S. 5 f.

¹⁴ Die Angaben zur relativen Größe der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen sowie zur Aufenthaltsdauer in Deutschland erfolgen auf der Basis des AZR, weil keine entsprechend differenzierten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts vorliegen. Wegen leicht abweichender Abgrenzungen in beiden Datensammlungen weichen die Bestandszahlen der Ausländer systematisch voneinander ab. Zudem wurde nach einer Registerbereinigung Ende 2004 die Zahl der nicht nur vorübergehend in Deutschland lebenden Ausländer im AZR auf 6,76 Millionen herunterkorrigiert. Um aber Differenzen zu den amtlichen Bevölkerungsdaten und damit zu der an vielen Stellen in diesem Bericht vorgenommenen Berechnung von bevölkerungsspezifischen Belastungsziffern etwa für Tatverdächtige oder Verurteilte zu vermeiden, wird zur Bestimmung der absoluten Zahl der Ausländer in Deutschland insgesamt ausschließlich auf die Bevölkerungsfortschreibung Bezug genommen (bei Bezug auf die AZR-Ausländerzahl läge der Anteil an der Gesamtbevölkerung bei 8,2%).

¹⁵ Gemäß AZR-Daten.

¹⁶ Wie vor.

ländern für Gastarbeiter. 77 % der Türken, 78 % der Spanier und jeweils 82 % der Griechen und Italiener sind länger als zehn Jahre in Deutschland ansässig¹⁷; demgegenüber ist nur etwa jeder sechste Ausländer weniger als vier Jahre im Lande. Entsprechend differieren die Zuwanderer auch hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus. Der Asylbewerberzugang sank 2005 auf 28.914 Personen und damit unter den Stand von 1984.¹⁸ Die Anerkennungsquote lag 2005 bei 0,9 %. Abschiebungsschutz erhielten 4,3 %.¹⁹ Zu diesen insgesamt 5,2 % Gewährungen von Asylrecht oder Abschiebungsschutz kommt noch eine statistisch nicht ausgewiesene Quote ganz oder teilweise erfolgreicher Klagen abgelehnter Asylbewerber. Die Verteilung der Ausländer auf die Länder ist nicht gleich. Im Jahre 2005 stellten sie in den drei Stadtstaaten sowie in Baden-Württemberg und Hessen Bevölkerungsanteile zwischen 11,5 % und 14,2 %, in Schleswig-Holstein 5,4 %, in den neuen Ländern dagegen nur zwischen 1,9 und 2,8 % (gemäß Bevölkerungsfortschreibung).²⁰

Die Zuwanderer ohne deutschen Pass weisen einige Differenzen zur deutschen Wohnbevölkerung auf, die wegen ihrer möglichen Bedeutung für das Vorkommen von Straftaten relevant sein können. Der Anteil von Frauen (48,2 %) ist geringer.²¹ Die ausländische Bevölkerung ist im Vergleich zur deutschen jünger; ihr Durchschnittsalter beträgt 36 Jahre, das der Deutschen 43 Jahre.²² Das Bildungsniveau unterscheidet sich insgesamt, aber auch für die jüngere Generation erheblich. Von den Schulabgängern des Jahres 2004 erreichten bei den Ausländerjugendlichen 18,1 % keinen Abschluss (Deutsche: 7,4 %), 40,9 % einen Hauptschulabschluss (Deutsche: 23,5 %), 30,8 % einen Realschulabschluss (Deutsche: 43,7 %) und nur 10,2 % die Fachhochschul- oder Hochschulreife (Deutsche: 25,5 %).²³ Die schlechteren Bildungsabschlüsse erhöhen grundsätzlich das Risiko von Arbeitslosigkeit. Diese liegt nach BMAS-Angaben bei Ausländern im Jahresdurchschnitt 2004 mit 24,5 % mehr als doppelt so hoch wie bei den Deutschen (11,5 %). Der Anteil von Personen, für die Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Sozialämter gezahlt wurde, betrug im Jahr 2004 3,0 % der deutschen, aber 8,7 % der ausländischen Wohnbevölkerung.²⁴

Diese summarischen Strukturdaten sagen gleichwohl wenig über die Binnendifferenzierung der Zuwanderer aus. Vor allem die Tatsache, dass aus dem Aufenthaltsstatus unterschiedliche Lebensperspektiven für ein Dasein in Deutschland resultieren und entsprechend auch die Integrationsbemühungen variieren können, würde eine Differenzierung nahelegen, wie sie etwa die PISA-Studie zur Erklärung von Bildungsunterschieden heranzieht.²⁵ Unterschieden werden dort fünf Gruppen: Kinder von Aussiedlern, EU-Bürgern, Zuwanderern aus ehemaligen Anwerbeländern, von Asylbewerbern und Flüchtlingen sowie von Zuwanderern im Rahmen internationaler Arbeitsmigration. Allerdings ist diese Differenzierung auf die Sozialisationskontexte von Schülern zugeschnitten; in Statistiken oder Analysen der Involviertheit von Zuwanderern in Kriminalität, sei es als Täter oder als Opfer, wird eine ähnliche Aufgliederung bislang nicht verwendet. Doch sind Ansätze zu einer differenzierteren

¹⁷ Wie vor.

¹⁸ BMI-Pressemitteilung „Asylzahlen 2005“ vom 8. Januar 2006.

¹⁹ Wie vor.

²⁰ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), *Ausländische Bevölkerung 2005*, Tabelle 2.

²¹ Ebd., Tabelle 3b (Stichtag 30. September 2005).

²² Unveröffentlichte Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes für 2005.

²³ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), *Allgemein bildende Schulen Schuljahr 2004/05*.

²⁴ Angaben zur Sozialhilfe in STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), *Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt 2004*; bezogen auf Wohnbevölkerung gemäß Fortschreibung zum 30. Dezember 2004.

²⁵ ARTELT, C. u. a. (Hg.), 2001, S. 34 (<http://www.mpib-berlin.mpg.de/pisa/ergebnisse.pdf>).

Betrachtung – wenn auch eher der Kriminalitätsformen (z. B. von STEFFEN²⁶, ALBRECHT²⁷) – erkennbar. Weitere Forschung wäre sinnvoll, um die Auswirkungen unterschiedlich dauerhafter Aufenthaltsrechte auf Konformität und Straffälligkeit zu prüfen.

4.2.1.2 Zuwanderer als Opfer von Straftaten

Zur Gefährdung nichtdeutscher Zuwanderer durch Kriminalität gibt es gegenüber den Befunden im 1. PSB kaum neue Erkenntnisse. Die Widersprüchlichkeit der Befunde besteht nach wie vor: Einerseits erscheint das Opferrisiko der Ausländer in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil leicht erhöht.²⁸ Nach einer bayerischen Spezialauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik ergab sich bei einem Bevölkerungsanteil der Ausländer von 8,4% ein Anteil von 11% an den Opfern. Dies kann nur als Indiz dienen; es gibt keine bundesweit repräsentativen Vergleichszahlen. Andererseits geben bei Schülerbefragungen nichtdeutsche Jugendliche seltener an, Opfer von Gewalttaten geworden zu sein.²⁹ Dies mag ein Effekt der Erhebungssituation sein, weil gegenüber Sitznachbarn, die Einblick in die Antworten haben können, Männlichkeitsbilder das Eingeständnis des Opferstatus erschweren. Bestimmte Aspekte sprechen für ein leicht höheres Opferrisiko nichtdeutscher Zuwanderer:³⁰ (1) Sie sind Zielgruppe fremdenfeindlicher Straftaten; diese haben nach einer Steigerung im Jahr 2000 wieder abgenommen.³¹ Opfer fremdenfeindlicher Gewaltdelikte sind übrigens – im Kontrast zu sonstigen Gewaltdelikten – häufiger ältere Menschen und auch Frauen; hier gilt der kriminologisch bekannte Zusammenhang, dass Gewalt in der gleichen Altersgruppe und insbesondere unter Männern stattfindet, nicht.³² (2) Die Anzeigebereitschaft von Opfern ohne deutschen Pass ist möglicherweise eingeschränkt durch Unsicherheit und Furcht im Umgang mit der Polizei, wo es zu Missverständnissen durch Sprachprobleme kommen kann.³³ (3) Hinderungsgrund kann auch Sorge um den Aufenthaltsstatus sein.³⁴ Insbesondere Asylbewerber und geduldete Ausländer sind aufgrund ihrer unsicheren Bleibeperspektive, aber auch der oft provisorischen Unterbringung in einer besonderen Risikolage, zugleich aber am wenigsten anzeigebereit.³⁵ Auch gehören sie zu den Hauptbetroffenen der Angriffe rechtsradikaler Gewalt, erstatten aber seltener Anzeige.³⁶ Illegal in Deutschland Lebende werden wohl nur in extremen Opfersituationen (z. B. starker Ausbeutung oder Nötigungen bei Schwarzarbeit) anzeigen. Selbst Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder gesundheitsgefährdender Form der Schleusung sind erfahrungsgemäß kaum anzeigewillig.

Ob diese Aspekte tatsächlich eine erhöhte Viktimisierung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland bewirken, könnte nur eine auch Ausländer einbeziehende Viktimisierungsstudie zeigen, die allerdings auch wegen der zu verwendenden Vielfalt an Sprachen sehr komplex sein müsste.³⁷ Gleichwohl wäre angesichts der wachsenden Zuwandererquote eine Erforschung dringlich. So zeigt eine

²⁶ STEFFEN, W., 2001, S. 284 und passim.

²⁷ ALBRECHT, H.-J., 2002a, S. 114.

²⁸ Vgl. LUFF, J. und M. GERUM, 1995, S. 50.

²⁹ WILMERS, N. u. a., 2002, S. 34.

³⁰ Vgl. auch ALBRECHT, H.-J., 1997, S. 47 f.

³¹ Vgl. oben unter Abschnitt 3.2.1.

³² WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, 2003a, S. 25.

³³ Vgl. STROBL, R., 1998, S. 305.

³⁴ Vgl. STEFFEN, W., 1996, S. 272, STROBL, R., 2003, S. 26.

³⁵ Vgl. STEFFEN, W., 1998, S. 267.

³⁶ CIVITAS, Hintergrundmaterial zur Presseerklärung vom Februar 2005.

³⁷ Sie ist deshalb auch nicht im Konzept einer bundesweiten Opferstudie, die das BMI und BMJ konzeptionell vorbereitet haben, vorgesehen. Eine erhebliche Erweiterung der Opfererfassung, die u. a. auch die Staatsangehörigkeit sowie die Klassifikation besonders gefährdeter Personengruppen, wie z. B. Asylbewerber oder Obdachlose sowie eine Ausdehnung auf alle Straftaten einschließt, ist für die Neugestaltung der PKS vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Umstellung

der seltenen Untersuchungen, die Zuwanderer einbezieht, nämlich die vom BMFSFJ beauftragte Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ sehr aufschlussreiche Unterschiede in der Erfahrung von körperlicher und sexueller Gewalt. Nahezu jede zweite türkische Frau (48,6 %) hatte eine dieser Gewaltformen bereits erlebt, gegenüber 38 % der Befragten insgesamt.³⁸ Es handelt sich dabei vorrangig um Gewalt seitens der Partner, und es handelt sich ferner häufig um schwere Verletzungen. Charakteristisch für die türkischen Opfer von Gewalt ist, dass dies mehrfach geschah (bei 71 %) und dass die Täter Partner bzw. Expartner oder Familienmitglieder waren.³⁹ Demgegenüber war die Opfererfahrung der osteuropäischen Migrantinnen geringer und entsprach mehr der der befragten Deutschen. Ob die höhere Viktimisierungsgefährdung der Türkinnen einen Zusammenhang mit Zwangsverheiratung aufweist, war angesichts geringer Fallzahlen statistisch nicht aufklärbar.

4.2.1.3 Zur Erfassung der von Zuwanderern verübten Kriminalität in der PKS

Nach der PKS 2005 besaßen 22,5 % aller Tatverdächtigen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Werden die Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylverfahrensgesetz, die von Deutschen nicht begangen werden können, ausgeklammert, reduziert sich der Tatverdächtigenanteil auf 20,0 %. Diese Zahl in Relation zu dem Anteil von Ausländern an der Wohnbevölkerung (8,8 %) zu setzen, wäre allerdings irreführend. Verschiedene Ausländergruppen wie Touristen und sich illegal in Deutschland Aufhaltende, die als Tatverdächtige registriert worden sind, gehen nicht in den Ausländeranteil der Wohnbevölkerung ein; sie müssten entsprechend auch aus der Tatverdächtigenquote herausgenommen werden. Es gibt weitere Bedingungen, die z. B. Anlass dafür bieten, auf die Berechnung von Tatverdächtigenbelastungsziffern für Nichtdeutsche zu verzichten: unterschiedliche sozialstrukturelle Zusammensetzung nach Alter, Geschlecht und sozialer Lage, vermehrte Ansässigkeit in Großstädten, geringere Einkommens- und Bildungslage, häufigere Arbeitslosigkeit. Diese Faktoren führen „zu einem höheren Risiko, als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden“.⁴⁰ Nur bei Kontrolle all dieser Aspekte wäre ein Vergleich mit der Tatverdächtigenbelastungszahl der Deutschen gerechtfertigt. Es gibt drei Möglichkeiten, die Überzeichnung in der PKS abzuschätzen: Analyse von Dunkelfelddaten, Modellrechnungen unter Kontrolle wenigstens einiger der genannten Variablen und der Vergleich mit Daten der Strafverfolgungsstatistik.

4.2.1.3.1 Dunkelfeld und selbst berichtete Delikte

Anhaltspunkte für die Überzeichnung bieten zunächst Studien, die für unausgelesene Populationen von Zuwanderern und Deutschen Selbstberichte von Delinquenz erhoben haben. Im 1. PSB waren drei Studien⁴¹ zur Jugendkriminalität genannt worden, in denen – entgegen der Unterschiede in den Polizeidaten – niedrigere Prävalenzen (also Anteile von Tätern an der Gesamtgruppe) bei nichtdeutschen Befragten gefunden wurden als bei den gleichaltrigen Deutschen. Neue Schülerbefragungen in Duisburg und Münster weisen ebenfalls keine Unterschiede oder gar geringere Prävalenzen bei Nichtdeutschen auf.⁴² So fanden BOERS u. a. in Duisburg bei männlichen türkischen Jugendlichen keine signifikanten Unterschiede der Delinquenzbelastung in den 7., 8., 9. und 10. Klassenstufen, weder bei der Gesamtdelinquenz noch bei Gewaltdelikten. Sie vermuten als Gründe, dass in den Duisburger Mig-

von Inpol auf Inpol-neu vorgenommen werden wird. Sie kann allerdings das Dunkelfeldproblem, das aus Anzeigeverzicht resultiert, nicht lösen.

³⁸ BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), 2004c, S. 119.

³⁹ Ebenda, S. 128.

⁴⁰ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, S. 109.

⁴¹ Vgl. SCHUMANN, K. F. u. a., 1987, S. 71; MANSEL, J., 1990; SUTTERER, P. und T. KARGER, 1994.

⁴² BOERS, K. u. a., 2006, S. 19.

rantenvierteln ein „nicht zu unterschätzendes Potential an informeller sozialer Kontrolle“ gegeben sei.⁴³ Insoweit Studien⁴⁴ aber schwerpunktmäßig Gewaltdelikte (Körperverletzung und Raub) untersuchten, wiesen die nichtdeutschen Zuwanderer dagegen eine höhere Prävalenz auf.⁴⁵

Eine Längsschnittstudie über Abgänger von Haupt- und Sonderschulen, unter denen 17% Ausländer sind, erfasste für elf Jahre die selbstberichtete sowie die im BZR registrierte Delinquenz. In dem untersuchten Zeitraum 1989 bis 1999, der für die Befragten die Altersspanne zwischen 16 und 27 Jahren umfasste, innerhalb derer nach der Alterskurve der Kriminalität die höchste Delinquenzbelastung besteht, lag die Prävalenz bei den Deutschen lange Zeit bei Werten um 50%, um in den letzten drei Jahren auf etwa 40% abzusinken. Demgegenüber war bei den Zuwandererjugendlichen die Prävalenz in allen Jahren um 10% geringer als diejenige der Deutschen, d. h. sie schwankte zunächst um 40%, um dann auf 30% zu sinken.⁴⁶ Bei Gewaltdelikten dagegen war bei beiden Gruppen die Prävalenz ähnlich hoch und ging von Höchstwerten bei 19% auf schließlich 8% zurück, wobei die Entwicklung fast deckungsgleich verlief.

Bedeutsame Unterschiede gab es dagegen bei den Einträgen im Bundeszentralregister (BZR): Jahr für Jahr wurde ein höherer Anteil der Zuwanderer registriert als der Deutschen, in manchen Jahren sogar ein doppelter Prozentsatz.⁴⁷ Ersichtlich wird, dass durch Anzeigeerstattung privater Personen oder/und durch polizeiliche Kontrollen eine höhere Kriminalisierung der jungen Menschen aus Zuwandererfamilien stattfindet, als nach ihrer selbstberichteten Delinquenz zu erwarten wäre. Dieses höhere Anzeigerisiko könnte die erhöhte Straftatenbelastung in der PKS zum Teil erklären. Eine Bestätigung dieser Befunde bietet die Untersuchung von MANSSEL und ALBRECHT, bei der die Abhängigkeit der Strafanzeigen durch Opfer oder Tatzeugen von der Ethnie der Täter geprüft wurde. Insgesamt, aber auch besonders bei Bagatelldelikten, war die Anzeigequote bei nichtdeutschen Tätern im Vergleich zu Deutschen um bis zu 18% höher.⁴⁸ Diese Differenz blieb auch bei Kontrolle von Täter-Opfer-Beziehung bzw. Schadensgröße und Tatfolgen stabil. Diese Studien haben sich zwar auf kleine Stichproben gestützt; die Konsistenz der Ergebnisse indiziert aber eine erhöhte Neigung, die Polizei bei nichtdeutschen Tätern einzuschalten.

Die höhere Deliktbelastung der Zuwanderer mit Gewaltdelikten im Vergleich zu sonstiger Kriminalität wurde durch die Studie von OBERWITTLER als geschlechtsspezifischer Effekt erkannt: Üblicherweise ist die Delinquenzbelastung der weiblichen Zuwandererjugendlichen sehr gering, wodurch, wenn eine Ingesamtbelastung berechnet wird, die höhere Quote bei Männern ausgeglichen wird. Nur bei Gewaltdelikten ist auch bei Mädchen eine erhöhte Delinquenz erkennbar, so dass dieser nivellierende Effekt fehlt.⁴⁹ Die Arbeiten von OBERWITTLER und NAPLAVA deuten auch eine methodische Problematik der Dunkelfeldstudien an: Bei Schülerbefragungen werden höhere Tatprävalenzen gemessen als bei Haushaltsinterviews, weil die Stichproben in Schulen angesichts der erschwerten Verweigerung vollständiger untersucht werden können⁵⁰, während die unteren Bildungsschichten in haushaltsgestützten Erhebungen unterrepräsentiert sind. Auch kann unterschiedliche Wahrheitstreue der Selbst-

⁴³ Ebenda, S. 20.

⁴⁴ Vgl. HEITMEYER, W. u. a., 1996; PFEIFFER, C. u. a., 1998.

⁴⁵ WILMERS, N. u. a., 2002, S. 82 f.; MANSSEL, J., 2001, S. 85.

⁴⁶ OTHOLD, F. und K. F. SCHUMANN, 2003, S. 80.

⁴⁷ EBENDA, S. 91.

⁴⁸ MANSSEL, J. und G. ALBRECHT, 2003a, S. 347, 352.

⁴⁹ OBERWITTLER, D., 2003a, S. 277.

⁵⁰ NAPLAVA, T. und D. OBERWITTLER, 2002, S. 408.

berichte im Spiel sein. KÖLLISCH und OBERWITTLER stellten in einer Validitätsstudie fest, dass Jugendliche, die – ausweislich der Polizeiakten – Polizeikontakte hatten, diese unvollständiger berichteten, wenn sie nichtdeutscher Herkunft waren, als Deutsche.⁵¹ Dies beweist zwar noch nicht, dass Selbstberichte von Delinquenz ähnliche Lücken aufweisen, denn Taten werden möglicherweise eher zugegeben als die Tatsache, dabei ertappt worden zu sein. Gleichwohl könnte die geringere selbstberichtete Delinquenz bei Nichtdeutschen teilweise auch auf stärkere Tendenz zum Verschweigen zurückgehen. Andererseits zeigen sehr differenzierte Analysen der selbstberichteten Delinquenz, bei denen der sozioökonomische Status der Eltern, das Schulniveau der Jugendlichen und weitere, mit Gewalt korrelierte Variablen wie Männlichkeitsnormen und erlebte Elterngewalt kontrolliert werden, dass z. B. türkische Jugendliche eine geringere Prävalenz von Eigentumsdelikten aufweisen als Deutsche.⁵² Als Fazit bleibt die Feststellung, dass, wenn der Vergleich auf männliche Zuwanderer beschränkt bleibt, von einer Höherbelastung jedenfalls bei Gewaltdelikten ausgegangen werden muss.⁵³

4.2.1.3.2 Bessere Interpretierbarkeit von PKS-Daten durch Kontrolle relevanter Variablen

Zum angemessenen Vergleich der Zuwanderer mit der deutschen Bevölkerung ist es erforderlich, die Verschiedenartigkeiten von erfasster Kriminalität, Sozialstruktur der Tatverdächtigen und Ansässigkeit in Deutschland zu korrigieren. Zu diesen Unterschieden gehören vor allem:

- Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz können praktisch nur von Nichtdeutschen begangen werden. Auch Urkundenfälschung ist weitgehend ein Zuwandererdelikt, z. B. wenn bei Überschreiten der im Visum erlaubten Anwesenheitsdauer oder zum Vortäuschen der Arbeitserlaubnis etc. Papiere manipuliert werden.
- Die Bevölkerungsstatistik erfasst bestimmte Ausländergruppen nicht. Hierzu zählen insbesondere solche Gruppen, die entweder nicht meldepflichtig sind (Touristen/Durchreisende, Besucher, Stationierungstreitkräfte) oder die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten; sie müssten also auch bei den Tatverdächtigen herausgenommen werden.
- Auf Unterschiede der sozialstrukturellen Merkmale (Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur, Arbeitslosenquote, Ausbildung und räumliche Verteilung), die nach kriminologischer Erfahrung die Gefahr der Kriminalitätsbegehung erhöhen, wurde hingewiesen. 48 % der Ausländer (aber nur 29 % der Deutschen) leben in großstädtischen Ballungszentren, in denen auch die deutsche Bevölkerung eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überproportional hohe Kriminalitätsbelastung aufweist.
- Die danach erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils der (statistischen) Verzerrungsfaktoren und nur bei einer Auswertung der – auf Bundesebene nicht vorliegenden – Rohdatensätze der PKS möglich. Eine Modellrechnung mit teilweisem Ausgleich dieser Verschiedenheiten ergab für Baden-Württemberg für das Jahr 2002, dass die Höherbelastung der 14–25-jährigen Männer aus Zuwanderungsfamilien ohne deutschen Pass, die als Ausgangswert 3,3-mal so hoch war wie die der deutschen Vergleichspopulation, nach der Korrektur nur noch das 1,7-fache betrug.⁵⁴

Wie dieser Vergleich zeigt, weisen junge männliche Nichtdeutsche zwar eine deutlich höhere Belastung als die deutsche Vergleichsgruppe auf. Diese ist aber um ein Mehrfaches geringer als der unkorrigierte Vergleich der Tatverdächtigenbelastungszahlen. Doch auch nach Kontrolle der statistischen

⁵¹ KÖLLISCH, T. und D. OBERWITTLER, 2004b, S. 721.

⁵² WILMERS, N. u. a., 2002, S. 190.

⁵³ Vgl. auch die entsprechende Bilanzierung bei WILMERS, N. u. a., 2002, S. 83.

⁵⁴ HEINZ, W. und G. SPIESS, 2003, S.191.

Verzerrungsfaktoren sind keine völlig vergleichbaren Gruppen gegeben, dazu müssten sozialstrukturelle Merkmale wie soziale Lage oder Wohngegend kontrolliert sein. Dafür bietet jedoch die PKS keine zur Kontrolle verwendbare Aufgliederung. Bislang konnten in keiner der darüber hinaus vorgelegten Modellrechnungen sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage, berücksichtigt werden.⁵⁵

4.2.1.3.3 Relation von Tatverdacht und Strafverfolgung

Im 1. PSB wurde gezeigt, dass in den 1990er Jahren von den tatverdächtigen Nichtdeutschen ein geringerer Prozentsatz verurteilt wurde als von den deutschen Tatverdächtigen. Bei justizieller Kontrolle hatte offenbar der Tatverdacht gegen Ausländer seltener Bestand, ein mögliches Indiz für stärkere Kriminalisierung. Diese Diskrepanz zwischen PKS-Daten und Daten der Strafverfolgungsstatistik war zwischen 1994 und 1998 nicht mehr gegeben, so dass der 1. PSB, wie auch andere Autoren, von einer Nivellierung ausging. Seit 1999 zeigen sich aber wieder, wie Schaubild 4.2-1 erkennen lässt, die früher beobachteten geringeren Anteile der Verurteilten an den tatverdächtigen Zuwanderern (mit der Ausnahme des Jahres 2003).

Allerdings ist die Berechnungsweise ungenau, weil nur bei einem kleinen Teil der Tatverdächtigen eines Jahres schon im selben Jahr Anklage durch die Staatsanwaltschaft oder gar Aburteilung durch das Gericht erfolgt. Das Gerichtsverfahren findet meist erst im folgenden oder gar einem späteren Jahr statt. MANSEL und ALBRECHT haben die Erledigung von im Jahre 1999 aufgeklärten Verfahren daher in den Folgejahren 2000/01 in 13 Bundesländern untersucht und die Anteile der Abgeurteilten an den Tatverdächtigen mit Blick auf ethnische Zugehörigkeit ermittelt. Bei Delikten gegen Leib und Leben, sexuelle Selbstbestimmung, bei Raub, Körperverletzung, schwerem Diebstahl und Vermögensdelikten, d. h. „bei nahezu allen Deliktgruppen, bei welchen die jungen Zuwandererpopulationen im Vergleich zu den Einheimischen besonders häufig von der Polizei als Tatverdächtige registriert werden, (wurden) die Ermittlungsverfahren gegen diesen Personenkreis auch überproportional häufig eingestellt“.⁵⁶

Bei den Verurteilungen zeigen sich ähnliche, allerdings etwas schwächere Diskrepanzen.⁵⁷ Für 1999 ist also differenziert nachgewiesen, dass tatverdächtige Ausländer zu einem geringeren Anteil auch abgeurteilt werden.

Entsprechende Berechnungen für den Zeitraum 2001/02 in Niedersachsen deuten deliktsspezifische Unterschiede an, wonach bei schwerem Diebstahl, Betrug und Drogendelikten die geringere Aburteilungsrate fortbesteht.⁵⁸ Über die Gründe der diskrepanten Entscheidungspraxis kann nach wie vor nur spekuliert werden⁵⁹, denn leider sind vergleichende Untersuchungen der Strafverfahren gegen Zuwanderer und Deutsche von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Entscheidung rar, so dass Basiswissen über den Umgang von Polizei und Justiz mit Straftaten beider Tatverdächtigenpopulationen nach wie vor fehlt.

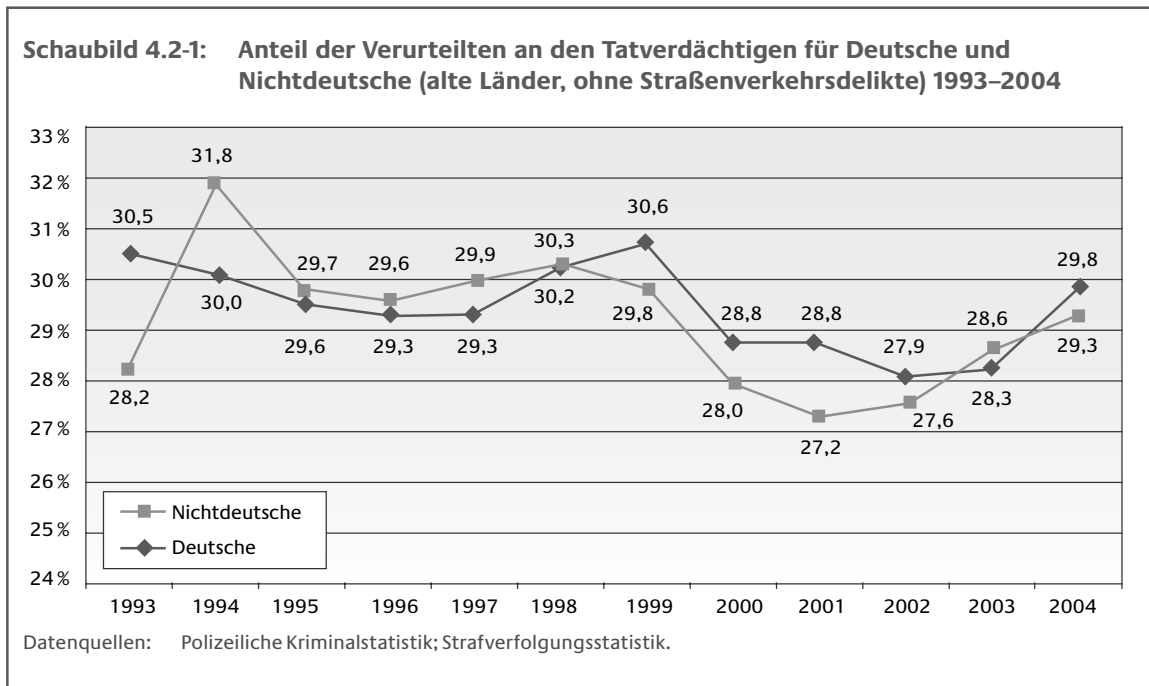
⁵⁵ Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 197.

⁵⁶ MANSEL, J. und G. ALBRECHT, 2003b, S. 701.

⁵⁷ Ebenda, S. 691.

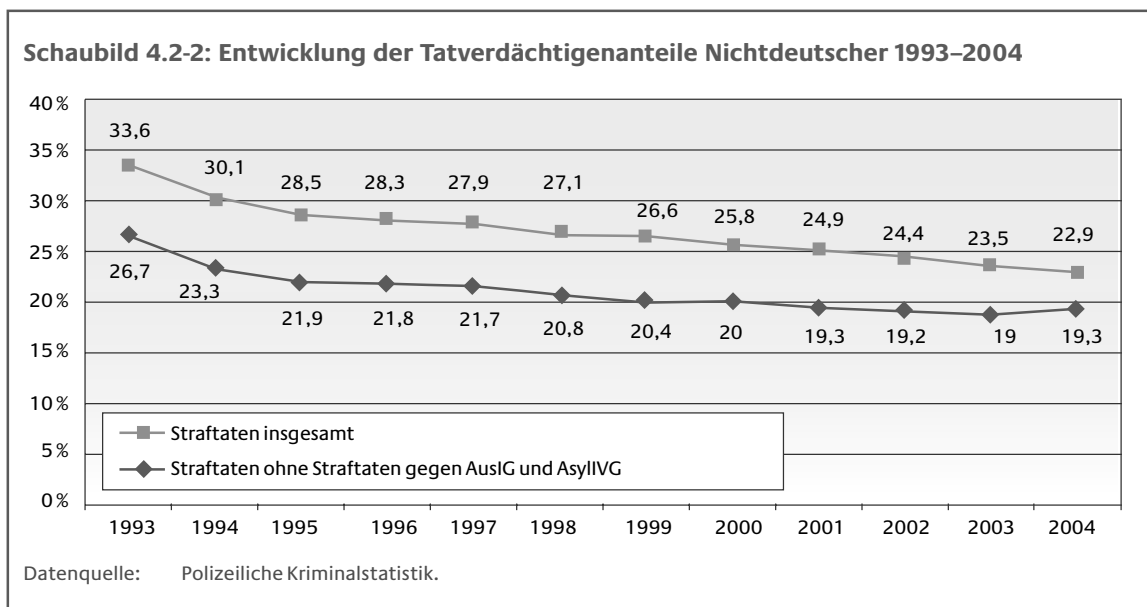
⁵⁸ PFEIFFER, C. u. a., 2005, S.116, Tab. I.

⁵⁹ Für die Kontroverse über die Gründe unterschiedlicher Verurteilungsquoten bei Deutschen und Zuwanderern vgl. z. B. DONK, U. und N. SCHROER, 1999 sowie STROBL, R., 1998.



4.2.1.3.4 Bilanzierende Einschätzung aufgrund aller Quellen

Bei Prüfung der Befunde mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen zeigt sich, dass aufgrund der Strukturunterschiede in der sozialen Lage, aber auch wegen der unterschiedlichen Dichte der sozialen Kontrolle, davon auszugehen ist, dass eine im Vergleich zu den Deutschen höhere offizielle Kriminalitätsbelastung der Zuwanderer ohne deutschen Pass besteht.



In einer sehr sorgfältigen Untersuchung haben MANSEL und ALBRECHT Tatverdächtigenbelastungszahlen für Nordrhein-Westfalen im Jahre 1999 errechnet, wobei zwei Verzerrungsfaktoren eliminiert wurden: Die Verstöße gegen das Ausländerrecht blieben unberücksichtigt und die Delikte von Touristen, Stationierungskräften und Illegalen wurden ausgeklammert. Für die verbleibenden Delikte wurden die Tatverdächtigen je nach ethnischer Zugehörigkeit auf die im Ausländerzentralregister erfass-

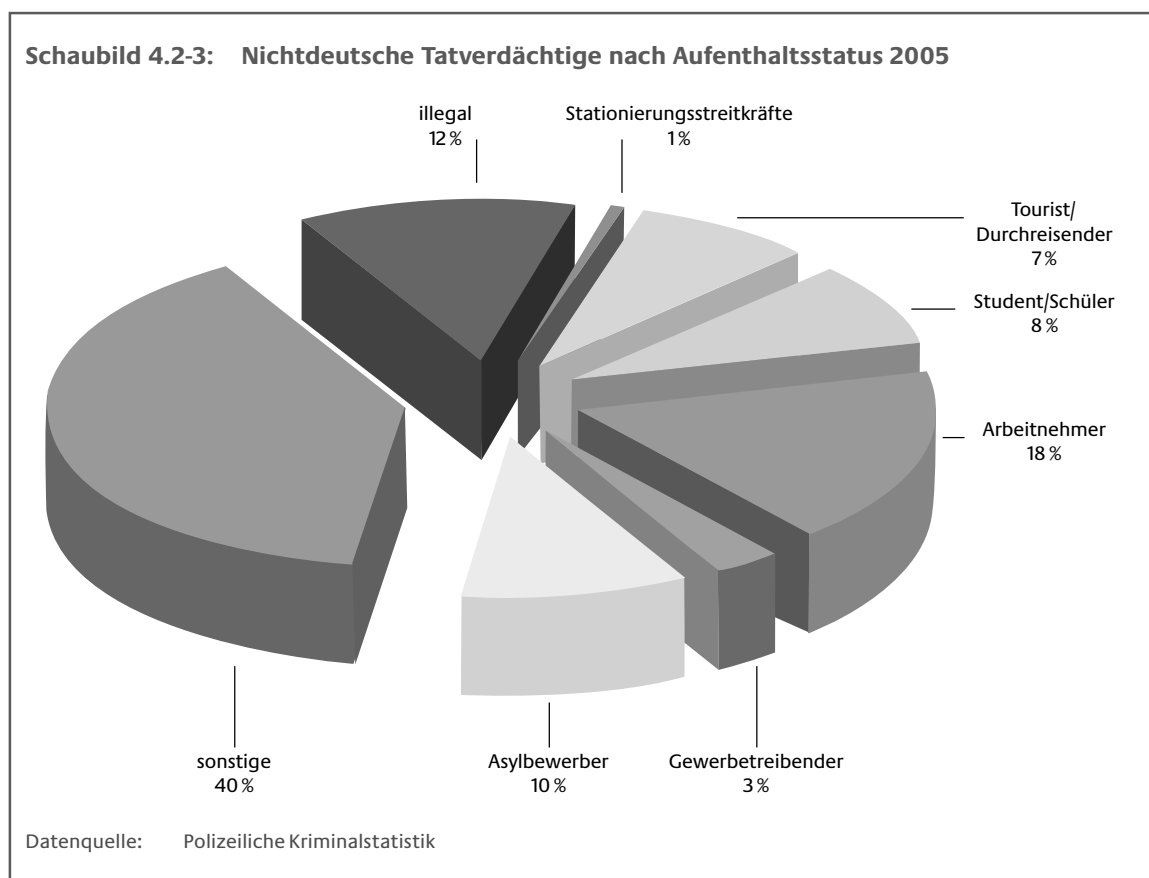
ten Populationen bezogen. Insgesamt ergab sich für Ausländer eine Tatverdächtigenbelastungszahl für das Jahr 1999 von 6.965, für Deutsche von 3.123⁶⁰, also eine Relation von 2:1. Sie legt es nahe, auch bei Berücksichtigung erhöhter Anzeigerisiken und der durch intensivere Kontrollen größeren Kriminalisierungsrisiken der Zuwanderer, von einer etwas höheren Deliktbelastung (zumindest einiger Gruppen) von Nichtdeutschen auszugehen.

Nach den Daten der PKS sinkt der Anteil der Zuwanderer an allen Tatverdächtigen stetig; er betrug, wie bereits oben erwähnt, im Jahre 2005 22,5%. Klammert man die Verstöße gegen das Ausländerrecht aus, so ergab sich ein Anteil von 19,4% (vgl. Schaubild 4.2-2).

4.2.1.4 Binnendifferenzierung der tatverdächtigen Zuwanderer

Eine erste differenzierende Sicht auf die Kriminalität der Zuwanderer erlaubt die Aufgliederung der Tatverdächtigen, wie sie die PKS nach dem Grund des Aufenthaltes vornimmt (vgl. Schaubild 4.2-3).

Nach den Sonstigen (siehe unten) ist die Gruppe der Arbeitnehmer und Gewerbetreibenden, der gut jeder fünfte Tatverdächtige (zusammen 20,8%) angehört, am größten. Berücksichtigt man allerdings, dass von den 7,29 Millionen Nichtdeutschen nach Hochrechnungen aufgrund des Mikrozensus mehr als drei Millionen Erwerbstätige sind, wäre eigentlich der doppelte Anteil zu erwarten gewesen. Wahrscheinlich erfolgt aber die Einstufung als Arbeitnehmer in der PKS bzw. als erwerbstätig im Mikrozensus nicht deckungsgleich.



⁶⁰ MANSEL, J. und G. ALBRECHT, 2003a, S. 369.

Erwerbstätig sind Personen ab 15 Jahren, die regelmäßig oder gelegentlich abhängig arbeiten, die selbständig oder mithelfende Familienangehörige sind oder in Ausbildungsverhältnissen stehen. Insofern ist vom nur stundenweise Tätigen über den Saisonarbeiter bis hin zum dauerhaft tätigen EU-Bürger oder „Gastarbeiter“ alles umfasst. Eine engere Definition benutzt die Bundesanstalt für Arbeit, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Personen mit Arbeitsgenehmigungen ausweist. Die Klassifikation als „Arbeitnehmer“ in der PKS beruht auf Selbstauskünften der Tatverdächtigen; damit ist zumindest offen, ob sie dem breiten Begriff „erwerbstätig“ eher entsprechen würde als dem engen Begriff des „sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten“. Auf die letztere Basis (2005: 1,76 Millionen) bezogen wird allerdings in der PKS die Tatverdächtigenbelastung der nichtdeutschen Arbeitnehmer berechnet.⁶¹ Die Belastungszahl von 5.260 je 100.000 für das Jahr 2005 ist relativ hoch, wenn man sie mit derjenigen der deutschen Erwachsenen (2.155) vergleicht.

Diese Berechnung von TVBZ mit allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten als Basis, die auch in einer Expertise für den Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration vorgenommen wurde⁶², ist problematisch. Nicht nur wird die notwendige Kontrolle aller oben (Abschnitt 4.2.1.3.2) genannten Faktoren (Verstöße gegen das Ausländerrecht, sozialstrukturelle Merkmale, Wohnortstruktur etc.) ignoriert, die bessere Vergleichbarkeit herstellen würden. Vor allem wären andere Bezugsdaten für die Erwerbstätigen heranzuziehen, um der unscharfen Selbstauskunft bei Polizeivernehmungen (wo nicht bloß sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen genannt werden) Rechnung zu tragen. Würden solche Korrekturen vorgenommen, dürfte sich die Belastung der Arbeitnehmer als wenig different zu derjenigen der deutschen erwachsenen Erwerbsbevölkerung darstellen.⁶³ Einigkeit besteht insbesondere dahingehend, dass die Kriminalität der Arbeitnehmer in ihrer Deliktstruktur weitgehend derjenigen der Deutschen entspricht. Allerdings weist sie, wie Tab. 4.2-1 zeigt, einen höheren Anteil an Gewaltdelikten auf; die Arbeitnehmer sind erheblich häufiger als nach ihrem Anteil an allen nichtdeutschen Tatverdächtigen (17,8 %) erwartbar der einfachen (30,2 %) bzw. der gefährlichen und schweren Körperverletzung (25 %) verdächtig.⁶⁴

Die nächstgrößte Tatverdächtigengruppe der Nichtdeutschen stellen mit 12,5 % die Illegalen dar. Es wird davon ausgegangen, „dass sich etwa eine Million Menschen illegal in Deutschland, vor allem in den Großstädten, aufhalten“ (EICHENHOFER⁶⁵); diese Schätzung wird allerdings auch als überhöht angezweifelt.⁶⁶ Diese Personen, die ohne gültigen Aufenthaltstitel unerkannt von den Behörden in Deutschland leben, sind überwiegend Arbeitsmigranten, die als Touristen einreisten und deren Visum längst abgelaufen ist, oder auch Studenten und Au Pairs, die länger bleiben als erlaubt, um Geld zu verdienen, oder auch abgelehnte Asylbewerber, die eine Abschiebung vermeiden wollen. Die Zahl dieser tatverdächtigen Illegalen ist seit 1998 stetig gesunken. Dazu können auch geänderte Visumsvorschriften (z. B. in Bezug auf die künftigen EU-Beitrittskandidaten Bulgarien und Rumänien) beigetragen haben. Jedenfalls stellt diese Gruppe keine schwerwiegende kriminelle Bedrohung dar; 2005 fielen sie bei kaum einer Deliktgruppe auf; allerdings waren unter den wegen Verstoßes gegen das Ausländerrecht Verdächtigten 64 % Illegale.⁶⁷ Ihr Normbruch lag insoweit ausschließlich im illegalen Aufenthalt. Auch wenn, was die verbleibenden Fälle betrifft, daneben wegen Urkundenfä-

⁶¹ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, S. 125.

⁶² PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 38 (TVBZ für 2002: 5070).

⁶³ Vgl. GEISLER, R., 2004, S. 25.

⁶⁴ Vgl. für die Belastung mit Gewaltdelikten insgesamt REBMANN, M., 1998, S. 118.

⁶⁵ EICHENHOFER, E., 1999, S. 13.

⁶⁶ SCHÖNWÄLDER, K. u. a., 2004, S. 29.

⁶⁷ Vgl. auch BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 318.

schung ermittelt wird, steht dieses Delikt meist im Zusammenhang mit Kaschierung ihrer Illegalität. Grundsätzlich bemühen sich nämlich Illegale – gerade um ihren Verbleib nicht zu gefährden – um Unauffälligkeit und insofern auch um Konformität.

Tabelle 4.2-1: Ausgewählte Straftaten nichtdeutscher Tatverdächtiger nach Art des Aufenthalts 2005

	Nicht-deutsche TV insgesamt	Illegale	Angehörige ausl. Streitkräfte	Touristen /Durchreisende	Studenten/ Schüler	Arbeitnehmer	Gewerbetreibende	Asylbewerber	sonstige
sämtliche Delikte	519.573	64.747	3.636	41.971	42.622	92.326	15.839	53.165	205.267
	100%	12,5%	0,7%	8,1%	8,2%	17,8%	3,0%	10,2%	39,5%
darunter:	60.194								
einfache Körperverletzung	100%	1,5%	1%	1,5%	10,1%	30,2%	2,9%	8,9%	43,8%
gefährliche Körperverletzung	40.629								
	100%	1,9%	1,2%	1,7%	16,2%	25%	2,2%	10,3%	41,5%
Ladendiebstahl	81.054								
	100%	1,8%	0,4%	14,8%	14%	10,7%	0,4%	14,9%	43,2%
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	27.873								
	100%	5,5%	0,3%	16,2%	11,2%	10,4%	1%	11%	44,6%
Leistungser-schleichung	33.739								
	100%	3,3%	0,3%	6,5%	9,8%	9,3%	0,2%	14,2%	56,2%
Urkundenfälschung	23.266								
	100%	25,3%	0,1%	11,3%	3,4%	9,6%	2,5%	14%	33,7%
Straftaten gegen AuslG u. a.	86.200								
	100%	64%	0,04%	2,6%	0,5%	2,3%	1%	14%	15,7%
Drogendelikte	46.811								
	100%	3,2%	1%	14,9%	5%	17,1%	1%	10%	47,7%

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik.

Vermerk: Im Vergleich zu den Gesamtanteilen der Gruppe erhöhte Prozentwerte sind **fett**, niedrigere sind grau gedruckt.

Die Asylbewerber stellen zwar jeden zehnten Tatverdächtigen; allerdings sind ihre Delikte überwiegend Bagatellen: So wurden sie überproportional (14,9%) wegen Ladendiebstahls verfolgt, einen ähnlichen Anteil hatten sie unter den wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerrecht (z. B. Verlassen des zugewiesenen Distrikts) und wegen Schwarzfahrens verdächtigten Nichtdeutschen.⁶⁸ Die Zahl der Asylbewerber, die Sozialleistungen erhielten, wird für den 31. Dezember 2004 mit 230.148 angegeben.⁶⁹ Die im Folgejahr 2005 polizeilich aufgefallenen 53.165 Asylsuchenden stellen auf der Basis dieser Grundgesamtheit eine Quote von 23,1% dar, das ist eine sehr hohe Prävalenzrate. Die von ihnen überwiegend begangenen Bagatelltaten, nämlich Verstöße gegen Residenzpflichten oder andere Normen des Ausländerrechts und Delikte aus Armut (Ladendiebstahl, Schwarzfahren), sind Reflex ihrer eingeschränkten Lebensbedingungen. So ist ihnen aufgrund der begrenzten Arbeitsgenehmigung erst ab dem 2. Aufenthaltsjahr ein geringer Zuverdienst möglich. Man muss darüber

⁶⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tabellenanhang, Tab.61.

⁶⁹ Wirtschaft und Statistik 4/2006.

hinaus wohl davon ausgehen, dass in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gewaltdelikten und Drogenhandel stattfindet, die nicht angezeigt wird. Alltagskonflikte auf engem Raum werden zwischen verschiedenen Ethnien ausgetragen, ohne dass die Polizei gerufen wird.⁷⁰

Auf die Schüler und Studenten wird unten im Zusammenhang mit Kriminalität im öffentlichen Raum noch genauer eingegangen. Damit bleiben die beiden Gruppen der Touristen und der Sonstigen zu erörtern. Touristen haben überwiegend nur ein kurzzeitiges Anwesenheitsrecht in Deutschland; für einen Teil der Sonstigen gilt die begrenzte Zeitperspektive gleichfalls, soweit es sich um geduldete Ausländer handelt. Allerdings werden in der PKS unter Sonstigen auch Erwerbslose (Arbeitslose, Rentner) und Familienangehörige von Arbeitnehmern gezählt – Personenkreise mit überwiegend längerer Aufenthaltsperspektive. Die Heterogenität dieser Restkategorie der nichtdeutschen Bevölkerung verbietet generelle Aussagen. Allerdings kann bei Rentnern und Familienangehörigen (ohne Schüler) von eher geringer Deliktbeteiligung ausgegangen werden, so dass unter den Tatverdächtigen geduldete Ausländer dominieren dürften. Seit 1994 wächst der Anteil der Sonstigen an den Tatverdächtigen stetig, während der Anteil der Asylsuchenden zurückgeht.⁷¹ Asylbewerber, die nach Ablehnung ihres Asylantrages geduldet werden, sind als Sonstige klassifiziert. Die Lebenssituation wenigstens dieses Teils der Sonstigen dürfte der der Asylbewerber entsprechen. Dafür spricht auch die ähnliche Struktur der Delikte: Es dominieren Ladendiebstahl und Schwarzfahren; allerdings sind leichte Körperverletzungen, Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln und Drogendelikte bei Sonstigen häufiger registriert. Teilweise dürfte sich in den Delikten niederschlagen, dass ihr Verbleib in Deutschland unsicher ist. Eine genauere kriminologische Untersuchung der verschiedenen Teilgruppen dieser Kategorie „Sonstige“ mit Blick auf ihre Lebenssituation wäre wünschenswert.

Die tatverdächtigen Touristen und Durchreisenden stellen eine besonders heterogene Gruppe dar. Einerseits handelt es sich um Bagatelldelikte mit dem typischen Delikt Ladendiebstahl, dann sind darunter etliche Ausländer, die mit dem Ziel der illegalen Arbeit einreisen. Sie fallen durch Urkundenfälschung auf. Ferner ist ein relativ hoher Anteil der Durchreisenden wegen Drogendelikten registriert. Schließlich reisen als Touristen etliche Tätergruppen ein, die schwere Diebstähle begehen. Dabei handelt es sich um Straftaten, die bewusst in Deutschland begangen werden, weil hier ein geeigneter Tatort vermutet wird. Solche Straftaten von Touristen sind zwar nicht häufig, allerdings ist das Ausmaß der Schädigungen meist gravierend. Dazu gehören etwa überregional durchgeführte blitzartige Einbrüche in Juwelier- bzw. Uhrengeschäfte und Kaufhäuser oder auch gezielter Diebstahl bestimmter Kfz. Auch mit Fälschungsdelikten (Geldscheine, Kreditkarten) sind Personen aus osteuropäischen Ländern aufgefallen.⁷² Teilweise wird organisiert mit in Deutschland ansässigen Landsleuten zusammengearbeitet. In Kapitel 4.3 dieses Berichtes wird auf solche Kriminalität, die insbesondere wegen günstiger Tatorte nach Deutschland verlegt wird, eingegangen. Es wäre falsch, solche Straftaten als typisch für Zuwandererdelikte zu verallgemeinern.

Die bislang gewählte differenzierende Darstellung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus der Zuwanderer erlaubt gleichzeitig weitgehend, bestimmte auf die Nationalität der Täter bezogene Befunde analytisch einzuordnen. MANSEL und ALBRECHT haben errechnet, dass einerseits Männer aus EU-Ländern wie Spanier, Portugiesen und Griechen ähnliche Belastungszahlen auf-

⁷⁰ SCHWEER, T. und H. STRASSER, 2003, S. 239.

⁷¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Schaubild 2.11.1-4, S. 316.

⁷² BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2003, S. 61 f.

weisen wie Deutsche, andererseits die Belastung bei Männern aus Afrika, der ehemaligen UdSSR und dem ehemaligen Jugoslawien mehr als doppelt so hoch ist, auch wenn man Ausländerdelikte und von Illegalen, Touristen etc. begangene Delikte ausklammert.⁷³ Während die Europäer von Freizügigkeit profitieren, dürfte es sich bei den anderen Zuwanderergruppen oft um abgelehnte Asylbewerber mit Duldung handeln, deren Aufenthalt in Deutschland kurzfristig beendet werden kann, was ihre Integrationsbereitschaft und -möglichkeiten beeinflusst.

Es gibt allerdings auch einzelne Befunde zur Nationalitätenangehörigkeit, die spezifische, fast traditionelle Verwicklung in Delikte betreffen: Dazu gehört etwa bei Vietnamesen⁷⁴ und Polen⁷⁵ der Schmuggel von un versteuerten Produkten (Zigaretten) sowie bei Familien und Clans aus dem Libanon Beteiligung an Gewaltdelikten, Drogenhandel und Sozialhilfebetrug.⁷⁶ Lohndumping, Verstöße gegen das Arbeitnehmerentendegesetz und Hinterziehung von Sozialabgaben kennzeichnet nicht selten die Praxis von Firmen aus osteuropäischen Ländern, die als Subunternehmer ihre Landsleute in Deutschland beschäftigen.⁷⁷ Diese nationalitätenbezogenen Kriminalitätsvarianten sind aber regional unterschiedliche und räumlich begrenzte (z. B. Berlin, ehemalige EU-Außengrenze) Einzelercheinungen. Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die eher seltenen, aber qualitativ dramatisch den Kulturkonflikt signalisierenden so genannten „Ehrenmorde“. In den vergangenen zehn Jahren wurden 48 vollendete und 22 versuchte solche Tötungen gezählt⁷⁸, bei denen meist Frauen wegen ihrer Abkehr von der Lebensweise des Herkunftslandes und ihrer Orientierung am westlichen Lebensstil, vielfach insbesondere auch wegen ihrer Abkehr vom Partner getötet wurden. Abgesehen hiervon ist aber bezüglich der Zuwanderer aus ehemaligen Anwerbeländern zu sagen, dass sich ihr strafbares Verhalten kaum von dem der Deutschen unterscheidet. Dies entspricht internationaler kriminologischer Erfahrung: Die eingewanderte Population ist – um Eingliederung bemüht – in gleichem Maße oder sogar weniger belastet als die Einheimischen; dagegen wird meist die zweite und dritte Generation, die sich oft in Identitätskonflikten befindet, stärker auffällig.⁷⁹

4.2.1.5 Jugendkriminalität der Zuwanderer⁸⁰ als Kriminalität im öffentlichen Raum

Der 1. PSB hatte Jugendkriminalität als Schwerpunktthema gewählt; auf Ergebnisse der KFN-Schülerbefragungen 1998 und 2000 gestützt, wurde dort insbesondere Datenmaterial über selbstberichtete Gewaltdelikte dargestellt.⁸¹ Regional repräsentative Querschnittserhebungen kamen danach in mehreren Städten wiederholt zu dem Befund, dass sich vor allem bei der Gewaltdelinquenz – auch multivariat – eine erhöhte Belastung vor allem männlicher Zuwanderer, allerdings nur aus bestimmten national/ethnischen Gruppen zeigte.⁸² So fanden sich für junge Männer türkischer Herkunft sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien signifikant erhöhte Raten der Gewaltdelinquenz, wohingegen ihre

⁷³ MANSEL, J. und G. ALBRECHT, 2003b, Tab. A2.

⁷⁴ Vgl. LEHMANN, B., 1998, S. 52 f.

⁷⁵ Vgl. LEHMANN, W., 1998, S. 114 f.

⁷⁶ HENNINGER, M., 2002, S. 725 f.

⁷⁷ DER SPIEGEL, Ausgabe von 13/2005, S. 38 f.

⁷⁸ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Presseinformation zu den Ergebnissen einer Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“, 2006, S. 9.

⁷⁹ ALBRECHT, H.-J., 1997, S. 31; ARONOWITZ, A., 2002, S. 234.

⁸⁰ Weitere Daten und Analysen zu diesem Problembereich bei der Kinder- und Jugendkriminalität siehe oben im Abschnitt 4.1.4.4.

⁸¹ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 5.

⁸² Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000; WETZELS, P. u. a., 2001; WILMERS, N. u. a., 2002; PFEIFFER, C. u. a., 2006a; 2006b; BRETTFELD, K. u. a., 2005a; eine zusammenfassende Betrachtung verschiedener Studien findet sich bei NAPLAVA, T., 2003.

Belastung mit Eigentumsdelikten nicht in dieser Weise erhöht war. Dies galt auch bei Berücksichtigung der Häufigkeit von Delikten.⁸³ Erklärungen erhöhter Gewaltbelastung verweisen zum einen auf soziale Benachteiligungen junger Zuwanderer, hier vor allem im Bereich der sozioökonomischen Lage ihrer Familien sowie ihrer Bildungsoptionen.⁸⁴ Zum anderen zeigt sich, dass junge Menschen aus Zuwandererfamilien erheblich häufiger im familiären Nahraum mit Gewalt konfrontiert werden, sowohl in Form der Beobachtung elterlicher Partnergewalt als auch in der Weise, dass sie selbst Opfer elterlicher Gewalt werden.⁸⁵

Als eine wichtige Einflussgröße wurden darüber hinaus Männlichkeits- und Ehrkonzepte identifiziert. Ein überdurchschnittlicher Anteil der Jugendlichen aus Zuwandererfamilien demonstriert in dieser Hinsicht sehr traditionelle, mit Dominanzstreben und Gewaltlegitimation verbundene Männlichkeitskonzepte, die ihrerseits einen engen Zusammenhang mit Gewalthandeln aufweisen.⁸⁶ Im Extremfall werden damit „Ehrenmorde“ zur Rettung der Familienehre gerechtfertigt, wie z. B. die Ermordung von Hatun Sürücü durch ihren jüngsten Bruder.⁸⁷ Die Männlichkeitskonzepte lassen sich darüber hinaus interpretieren als eine Art Rekurs auf mit Stärke assoziierte Männlichkeitsideale unter den Bedingungen defizitärer Anerkennung durch die übrige Gesellschaft.⁸⁸

Der größte Teil der registrierten Gewaltdelikte, die von Zuwandererjugendlichen begangen werden, ereignet sich im öffentlichen Raum.⁸⁹ Die Taten werden insbesondere aus Cliques von Gleichaltrigen heraus begangen. Für die Angehörigen der 2. oder 3. Generation ist die Clique ein wichtiger sozialer Ort, in dem man Erfahrungen und Integrationsprobleme erörtern kann. Im Gegensatz zu den Familien bieten Cliques der Gleichaltrigen die Gelegenheit, ohne Rückgriff auf Normen der Herkunftsgesellschaft, die in der Familie noch weitergelten, die aktuelle Lebenssituation und verfügbare Optionen zu klären.⁹⁰ Cliques sind allerdings auch soziale Settings, in denen die teilweise sehr traditionellen Modelle von Männlichkeit oder Weiblichkeit normativ durchgesetzt werden. Dazu gehört bei verschiedenen männlichen Zuwanderungsgruppen, insbesondere jungen Türken, Jugendlichen aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und bei Spätaussiedlern aus den GUS-Staaten, die „Kultur der Ehre“, die sich in der Verteidigung der Familienmitglieder und der Cliquesmitglieder gegen Übergriffe demonstrieren lässt, darin liegt ein maßgeblicher Grund für Gewaltanwendung.⁹¹ Insofern ist erklärlich, dass die Prävalenzen für Körperverletzung bei Jugendlichen türkischer Herkunft (auch wenn sie eingebürgert sind) und Aussiedlern höher sind als bei Deutschen.⁹²

Diese erheblichen Differenzen lassen sich auch nicht völlig dadurch erklären, dass Aspekte der sozialen Lage kontrolliert werden. Zwar spielen Anerkennungsdefizite z. B. in der Schule eine gewisse Rolle, die durch Gewalttätigkeit kompensiert werden, um gleichwohl Dominanz zu erreichen. Aber es bleibt ein Rest an zu erklärender Varianz, der auf unterschiedliche Männlichkeitsmodelle zurückgeht.⁹³ Dabei spielt eine Rolle, dass eine „psychische Zerrissenheit“ besteht zwischen den Normen der

⁸³ ENZMANN, D. u. a., 2003.

⁸⁴ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

⁸⁵ Vgl. ENZMANN, D. u. a., 2003.

⁸⁶ Vgl. ENZMANN, D. u. a., 2003; WINDZIO, M., 2005; PFEIFFER, C. u. a., 2006b.

⁸⁷ Vgl. rbb-online Nachrichten vom 15. September 2005: „Ehrenmord: Jüngster Bruder gesteht die Tat“.

⁸⁸ Vgl. ENZMANN, D. u. a., 2003.

⁸⁹ STEFFEN, W. und E. ELSNER, 1999, S. 109.

⁹⁰ GESEMANN, F. und S. VOSS, 2000, S. 154.

⁹¹ ENZMANN, D. u. a., 2003, S. 280.

⁹² GOSTOMSKI, BABKA VON, C., 2003, S. 264.

⁹³ WETZELS, P. und K. BRETTFELD, 2003, S. 181.

deutschen Bildungsgesellschaft, die nur schwer erfüllbar erscheinen, und den traditionellen Normen der autoritären Herkunftsfamilie, deren Ehrbegriff Gewalt verlangt und eine Wertebasis vermittelt, die derjenigen der Deutschen als überlegen erscheint.⁹⁴ Insofern finden insbesondere zwischenethnische und gegen Deutsche gerichtete Körperverletzungen und Raubtaten statt. Die verfügbare Datenbasis, die sich auf Schülersamples unterschiedlicher Klassenniveaus stützt, erlaubt derzeit nicht, einen Trend, sei es als Zunahme oder Abnahme, festzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob die weiteren Erhebungen des Jugendpanels des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) Anhaltspunkte geben.

4.2.1.6 Strafverfolgung

Nichtdeutsche Tatverdächtige werden strafrechtlich schärfer verfolgt als Deutsche. Zwar fehlen umfassende Vergleichsuntersuchungen der Entscheidungspraxis von Staatsanwaltschaften und Gerichten bei deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen, aber eine Reihe kleinerer Analysen gibt Anhaltspunkte für Benachteiligungen, die zumindest einzelne Zuwanderergruppen treffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden türkischer und jugoslawischer Herkunft wurden z. B. nur 20% der Verfahren (im Vergleich zu 60% bei deutschen und Ausländern anderer Nationalität) eingestellt.⁹⁵ In regional begrenzten Untersuchungen wurde diese Tendenz teilweise bestätigt⁹⁶, teilweise allerdings auch nicht.⁹⁷ Man wird von regionalen Unterschieden ausgehen müssen, die auch von der jeweils unterschiedlichen Zusammensetzung der nichtdeutschen Tatverdächtigengruppen nach Aufenthaltsstatus und Deliktvorwurf abhängen. Insgesamt zeigt sich, dass im Hellfeld der Anteil der jugendlichen Nichtdeutschen an den registrierten Tatverdächtigen und Verurteilten deutlich niedriger ausfällt als ihr Anteil an den Inhaftierten. Inwieweit das Resultat von unterschiedlicher Sanktionierung der Deutschen einerseits und der Nichtdeutschen andererseits ist, kann mit den Aggregatdaten nicht zuverlässig festgestellt werden.⁹⁸ DELZER fand in Analysen staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten in Hamburg, Hannover und Stuttgart zwar, dass junge Nichtdeutsche im Falle von Körperverletzungsdelikten ähnlich sanktioniert wurden wie Deutsche, dass aber im Falle von Raubdelikten, auch nach Kontrolle strafzumessungsrelevanter Belastungsfaktoren, Nichtdeutsche ein höheres Risiko hatten, mit einer Jugendstrafe oder mit Jugendarrest sanktioniert zu werden, was als Beleg für eine härtere Sanktionspraxis gegenüber Nichtdeutschen angesehen wurde.⁹⁹

Bezogen auf Strafverfolgung nach dem allgemeinen Strafrecht wurde im Gutachten des KFN für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, gestützt auf Strafverfolgungsstatistiken aus acht Bundesländern für die Jahre 2001 und 2002, summarisch die durchschnittliche Strafhärte (gemessen aufgrund der Dauer unbedingte zu verbüßender Freiheitsstrafen) für Deutsche und Nichtdeutsche gegenübergestellt. Es fanden sich beträchtliche Unterschiede: Zuwanderern wurden längere Strafen zugemessen.¹⁰⁰ Aufgrund von Aktenanalysen werden die Hintergründe solcher Disparität deutlicher. Ausländer ohne Aufenthaltstitel hatten ein 1,4-mal höheres Risiko, für das gleiche Delikt (schwerer Diebstahl) eine unbedingte Freiheitsstrafe zu erhalten.¹⁰¹ Darüber hinaus wird offenbar gegen Ausländer häufiger als gegen Deutsche Untersuchungshaft angeordnet; nach U-Haft wird aber erfahrungsgemäß

⁹⁴ YILDIRIM, K., 2000, S. 105.

⁹⁵ LUDWIG-MAYERHOFER, W. und H. NIEMANN, 1997, S. 44 und passim.

⁹⁶ DELZER, I., 2004, S. 131.

⁹⁷ DITTMANN, J. und B. WERNITZIG, 2003, S. 203.

⁹⁸ Vgl. dazu auch SCHOTT, T., 2004a.

⁹⁹ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 82.

¹⁰⁰ PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 91.

¹⁰¹ SCHOTT, T., 2004a, S. 390.

häufiger unbedingte Freiheitsstrafe angeordnet. Der vermehrte Gebrauch von U-Haft bei Ausländern hängt mit ihrem Aufenthaltsstatus zusammen. Wenn Abschiebung nach Verurteilung im Bereich des Möglichen liegt, entsteht eine Vorauswirkung im Sinne einer Abschiebungssicherungshaft mit der Begründung von Fluchtgefahr.¹⁰² Die Benachteiligung von Migranten und Minoritäten bei der Verhängung von Freiheitsentzug ist übrigens international vielfach dokumentiert¹⁰³; es wird ein Zusammenhang mit der Einbürgerungspolitik gesehen: Je strenger die Einbürgerungskriterien, desto härter die Bestrafungspraxis von Zuwanderern.¹⁰⁴ Diese Verschränkung von Zuwanderungsrecht und Strafrecht bedarf künftig stärkerer Beachtung.¹⁰⁵

4.2.1.7 Zusammenfassung

Die höhere Belastung mit Straftaten, insbesondere auch mit Gewalttaten, bei Arbeitnehmern, Schülern und Studenten überrascht im Grunde nicht, zumal davon ausgegangen werden muss, dass die ausländische Wohnbevölkerung nach Bildung und Stellung im Beruf sowie Einkommens- und Wohnsituation schlechter gestellt ist als die deutsche und insofern eine höhere Belastung auch mit Gewaltdelikten erwartbar ist.¹⁰⁶ Denn wie die unteren sozialen Schichten insgesamt werden auch Zuwanderer von der deutschen Bevölkerung und der Polizei besonders aufmerksam beobachtet und eher angezeigt. Beachtenswert ist aber, dass die zweite und dritte Generation, selbst insoweit sie eingebürgert wurde, höhere Belastungen aufweist. Dieser Teil von Zuwanderern, die schon lange in Deutschland leben bzw. hier geboren sind, befindet sich in einer konflikthaften Identitätslage. Teilweise sind darunter Deutsche durch Einbürgerung, die aber nicht die gleichen Startbedingungen haben wie ihre autochthonen Landsleute; das Erlebnis fehlender Akzeptanz und Gleichbehandlung mit Deutschen wird als Diskriminierung erlebt und erzeugt Konflikthaltungen. Ganz allgemein weist die zweite und dritte Generation aus Zuwandererfamilien Bildungsdefizite auf, wodurch ihre Lebensperspektiven in ein Ungleichgewicht zu den gesellschaftlichen Erfolgserwartungen geraten. Nicht nur stagniert der Eingliederungsprozess in die gesellschaftlichen Institutionen von Schule und Berufsausbildung, zuweilen erfolgt sogar eine Rückwendung zur eigenen Ethnie und ihren Werten.¹⁰⁷ Mittlerweile ist in Deutschland eine ähnliche Situation entstanden wie in Großbritannien oder Frankreich, wo die über Jahrzehnte eingewanderten Familien teilweise integriert sind, teilweise aber auch in von ihnen geprägten Stadtteilen leben, in denen eine gemeinsame Überzeugung davon vorherrscht, dass ihnen die Teilnahmekancen an den gesellschaftlichen Möglichkeiten verwehrt werden, wo Rollenmodelle erfolgreicher Zuwanderer fehlen und wo eine gewisse Entfremdung von den Werten der deutschen Gesellschaft gegeben ist.¹⁰⁸

Mit der stetigen Zunahme der Zahl von Zuwandererjugendlichen der zweiten und dritten Generation entwickelt sich hier ein Strukturproblem. Internationale Erfahrungen zeigen, dass die höhere Delinquenzbelastung dieser „second generation“ auch durch gezielte Ansiedlungspolitik reduziert oder gar eliminiert werden kann.¹⁰⁹ Ferner sind Maßnahmen insbesondere der Bildungspolitik verlangt: Spezifische Förderung der Sprachkompetenz, des Zugangs zur Berufsausbildung, vor allem Kompensation der oft fehlenden Unterstützung durch die Eltern gehören zu den gebotenen Integrationshilfen

¹⁰² Vgl. SCHOTT, T., 2004a, S. 392 f.; STAUDINGER, I., 2001, S. 47.

¹⁰³ TONRY, M., 1998, S. 73.

¹⁰⁴ TONRY, M., 1997, S. 10.

¹⁰⁵ WALTER, J., 2001, S. 225.

¹⁰⁶ Vgl. REBMANN, M., 1998, S. 268.

¹⁰⁷ Vgl. GEBAUER, M., 1998, S. 587.

¹⁰⁸ TONRY, M., 1998, S. 21.

¹⁰⁹ TONRY, M., 1997, S. 23.

für die zweite und dritte Generation der Zuwanderer. Der wichtige erste Schritt, den das Aufenthaltsgesetz mit dem Angebot von Integrationskursen für die Zuwanderer gemacht hat, ist ein viel versprechender Beginn. Die Migrationserstberatung für erwachsene Neuzuwanderer und die individuelle sozialpädagogische Begleitung der jungen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Wege des Case Managements durch die Jugendmigrationsdienste ergänzen dieses Angebot. Über Sprachförderung und die Vermittlung von Wissen über Rechtsordnung, Geschichte und Kultur hinaus muss aber für die meist in Deutschland geborene und aufgewachsene Zuwandererjugend Bildungsförderung die höchste Priorität bekommen.

Von den übrigen Zuwanderergruppen verdienen einerseits die Asylbewerber, auch wenn ihre Zahl stetig zurückgeht, Aufmerksamkeit. Auch das mittlerweile etwas gelockerte Arbeitsverbot hängt mit der Suche nach Auswegen aus der bedrängten finanziellen Lage zusammen: Schwarzarbeit, Drogenhandel, Bagatelldelinquenz; auch Gewaltdelikte ergeben sich aus dem engen Zusammenleben in Asylbewerber-Wohnheimen. Sie gehören sicher zu den Zuwanderern, die am häufigsten viktimisiert werden; dies wäre – wie insgesamt die Opfergefährdung aller Zuwanderergruppen – in kriminologischen Opferuntersuchungen zu überprüfen. Andererseits sind von den Touristen und Durchreisenden, also sich nur kurzzeitig in Deutschland aufhaltenden Personengruppen, einige für ein – wenn nur geringes – Maß an „importierter Kriminalität“ verantwortlich. Während bei tatverdächtigen Touristen meist Bagatelldelikte registriert werden, missbrauchen spezifische Tätergruppen auch etwa ein per Visum erworbenes Aufenthaltsrecht für schwere Straftaten. Die Gefahr, zu einem Tatort für Eigentums- und Vermögensdelikte ausgewählt zu werden, betrifft nahezu alle europäischen Länder und verlangt Lösungen und Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Dagegen besteht für die große Masse der arbeitenden Zuwandererbevolkerung kein besonderer kriminalpolitischer Handlungsbedarf, wenn einmal davon abgesehen wird, dass ein präventiv gegen innerfamiliäre Gewalt wirksames Hilfenetzwerk weiteren Ausbau verdient.

4.2.2 Zuwanderer mit deutscher Volkszugehörigkeit (Spätaussiedler)

Kernpunkte

- Verlässliche Angaben über die von Aussiedlern bzw. Spätaussiedlern begangenen und registrierten Straftaten gibt es nicht. Insbesondere für das gesamte Bundesgebiet ist es daher nicht möglich, exakte Belastungszahlen zu errechnen. Die verfügbaren Informationen, die teils aus länderbezogenen statistischen Sondererhebungen, teils aus Forschungsprojekten herrühren, belegen jedenfalls keine generell besonders erhöhte oder in der Substanz besonders schwere „Spätaussiedlerkriminalität“ im Vergleich zu sonstigen Bevölkerungsgruppen.
- Seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes zum 1. Januar 1993 sind, einschließlich ihrer Angehörigen, gut 1,6 Millionen Personen aus dem Kreis der deutschen Volkszugehörigen mit dem Status des Spätaussiedlers in Deutschland aufgenommen worden. Von 1998 bis Ende April 2006 waren dies rund 663.000 Personen.
- Im Unterschied zu anderen Zuwanderern haben Spätaussiedler in rechtlicher Hinsicht den wesentlichen Vorteil, im Regelfall umgehend die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. In sozialpsychologischer Hinsicht teilen sie freilich mit Zuwanderern vor allem aus fernen Staaten oder Kulturen das Problem, in der neuen Heimat von den Einheimischen tendenziell als Fremde angesehen, mit Vorbehalten bedacht und gegebenenfalls offen abgelehnt zu werden.

- Aus der Spannung zwischen dem rechtlichen und dem sozialpsychologischen Status erwachsen den Spätaussiedlern spezifische Herausforderungen für das Einleben in die Gesellschaft. Die meisten von ihnen bewältigen die Schwierigkeiten, mit denen sie sich konfrontiert sehen. Die Integration gelingt ihnen über kurz oder lang, vergleichbar den sonstigen Zuwanderergruppen. Ein kleinerer Teil gerät in erhebliche oder länger andauernde Problemlagen. Daraus können sich auch, als nur eine von mehreren möglichen Endpunkten oder Auswegen, Straftaten entwickeln.
- Amtliche Zahlen und Praxiserfahrungen aus einzelnen Ländern sowie ergänzende wissenschaftliche Erhebungen zeigen insoweit, dass die Straftatenproblematik sich auf junge männliche Spätaussiedler der „letzten großen Welle“ ab Mitte der 1990er Jahre konzentriert. Dass bei dieser Altersgruppe Anpassungskonflikte öffentlich am sichtbarsten ausbrechen, stimmt gut mit (internationalen) Einsichten aus Wissenschaft und Praxis über die junge Generation anderer Immigrantengruppen überein.
- Aus diesem Befund kann man mit Bezug auf Kriminalität die begründete Hoffnung ableiten, dass es sich grundsätzlich um vorübergehende Problemlagen handelt, denen mit angemessenen besonderen Integrationsangeboten von Seiten der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand effektiv begegnet werden kann.

4.2.2.1 (Spät-)Aussiedler als Gruppe deutscher bzw. deutschstämmiger Zuwanderer

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab es mehrere große Wellen des Zustromes bzw. der Zuwanderung von deutschen Volkszugehörigen und Staatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland.¹¹⁰ Die Millionen Flüchtlinge, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Übersiedler aus der ehemaligen DDR waren regelmäßig zu Beginn ihres Aufenthaltes in der neuen Heimat mit Vorbehalten der alteingesessenen Bevölkerung konfrontiert. Sie hatten regelmäßig auch mit eigenen Anpassungsschwierigkeiten bezüglich der neuen Umgebung sowie der anderen Sitten und Gebräuche zu kämpfen. Über kurz oder lang wurden die Neubürger jedoch stets in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft integriert.¹¹¹ Zum öffentlichen Diskurs über die anfänglich vermehrt entstehenden und bei einem kleinen Teil der Neubevölkerung fortbestehenden Probleme gehörte regelmäßig die Besorgnis über die Kriminalität, insbesondere unter den Kindern und Jugendlichen.¹¹²

Die (Spät-)Aussiedler teilten und teilen das Geschick der genannten Zuwanderergruppen. Seit 1950 sind rund 4,5 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler einschließlich ihrer Angehörigen (vorwiegend) aus Ost- und Südosteuropa in die Bundesrepublik Deutschland gekommen¹¹³; die höchste Anzahl gab es im Jahr 1990 mit rund 397.000 zugewanderten Personen. Zentral für die Zuerkennung des rechtlichen Status eines (Spät-)Aussiedlers war von Anfang an der Nachweis der Volkszugehörigkeit im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes.

Gemäß § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung bis zum 31. Dezember 1992 zählte generell als Volkszugehöriger, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat,

¹¹⁰ Zu den Zahlen vgl. nur, statt vieler, SCHEUCH, E., 1991.

¹¹¹ Siehe das Kapitel „Integration als gesellschaftliche Aufgabe“, in: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Im Blickpunkt: Leben und Arbeiten in Deutschland, 1998, S. 94 ff.

¹¹² Vgl. beispielsweise GÖPPINGER, H., 1971, S. 347 ff. m. w. N., unter der Überschrift „Schicksalsgruppen“.

¹¹³ Detaillierte Angaben mit weiteren Informationen und Verweisen siehe bei LUFF, J., 2000, S. 8 ff.; BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), 2001; REICH, K., 2005, S. 21 ff.

sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“. Seit dem 1. Januar 1993 gilt diese Formel, als Abs. 1 der Neufassung von § 6 BVFG, nur noch für die so genannte Erlebnisgeneration, d. h. Personen, die bis zum 31. Dezember 1923 geboren wurden. Bei später Geborenen sind die Voraussetzungen strenger gefasst. Deutscher Volkszugehöriger ist nach § 6 Abs. 2 BVFG nur derjenige, der „von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf eine vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache.“¹¹⁴

In den letzten Jahren sind die Spätaussiedler mit Bezug auf Kriminalitätsentwicklung und Sicherheitslage zunehmend in den Brennpunkt der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit geraten. In der für alltägliche und statistische Erfassungszwecke anschaulich verdichteten Version der AG Kripo aus dem Jahr 1999 lautet die Definition wie folgt: „(Spät-)Aussiedler sind deutsche Staatsangehörige mit Geburtsort in den Staaten Rumänien, Polen und der ehemaligen UdSSR (Usbekistan, Turkmenistan, Tadschikistan, Kirgistan, Kasachstan, Georgien, Aserbajdschan, Armenien, Weißrussland, Ukraine, Russland, Moldawien, Litauen, Lettland, Estland) und Wohnsitz in Deutschland.“

Unter Beachtung des geschichtlich-weltpolitischen Hintergrundes lässt sich Folgendes hervorheben: „Spätaussiedler, Russlanddeutsche, Angehörige der deutschen Minderheit – diese Bezeichnungen stehen für eine Gruppe von Menschen, die ein gemeinsames Schicksal teilen. Sie, ihre Eltern oder Großeltern wurden unter Josef Stalin aus ihrer Heimat vertrieben und deportiert. Ihre Nachfahren leben jetzt wieder in Deutschland (...).“¹¹⁵ Von Januar 1993 bis Dezember 2005 sind, gemäß den neuen Bedingungen der Zuerkennung des Spätaussiedlerstatus, 1.632.558 dieser Spätaussiedler (einschließlich ihrer Angehörigen) in Deutschland aufgenommen worden.¹¹⁶ Im Jahr 2005 waren es nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes noch genau 35.522 Personen, die geringste Zahl seit 1993, entsprechend dem langjährig abfallenden Trend.¹¹⁷ Die Ankömmlinge stammten meistens aus Kasachstan und aus der Russischen Föderation. Erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erteilte Aufnahmebescheid berechtigt zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Nichtdeutsche Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern können in den Aufnahmebescheid mit einbezogen werden, sofern sie die Voraussetzungen des BVFG in der durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 geänderten Fassung erfüllen.

Da die Spätaussiedler bei ihrer Ankunft im Schnitt erheblich jünger als die einheimische Wohnbevölkerung waren¹¹⁸, war bzw. ist schon aus diesem einfachen Grund gemäß allgemeinen Erkenntnissen zu erwarten, also zugleich nicht gesondert erklärungsbedürftig, dass alsbald mehr Auffälligkeiten zu registrieren sein würden. Nach kriminalistisch-kriminologischen Befunden in der ganzen Welt ist

¹¹⁴ Weitere Einzelheiten in § 6 Abs. 2 BVFG zur Sprache und Gefährdungslagen in einem Aussiedlergebiet sind hier ausgelassen.

¹¹⁵ Auszug aus dem Klappentext des vom damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen, Jochen WELT MdB, herausgegebenen Bandes „Neue Nachbarn – Lebenswege von Ost nach West“; siehe KOCH, S., 2001.

¹¹⁶ Vgl. SCHWIND, H.-D., 2006, Graphik auf S. 521; REICH, K., 2005, Graphik auf S. 25; und die Website des Bundesverwaltungsamtes.

¹¹⁷ Bei einer linearen Hochrechnung der Zahlen für Januar bis April 2006 (nur 1.961 Personen im Vergleich zu 12.851 in den Vergleichsmonaten des Jahres 2005) auf das gesamte Jahr 2006 würden insgesamt nur rund 5.900 Personen aufgenommen werden. Wie die tatsächliche Entwicklung ausfallen wird, bleibt abzuwarten (Datenabruf hier beim Bundesverwaltungsamt am 26. Mai 2006).

¹¹⁸ Für Angaben zu früheren Zeiträumen siehe Details bei: BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), 2001, S. 31 ff.; vgl. auch REICH, K. u. a., 1999, S. 354.

kaum etwas in der amtlich registrierten Kriminalität von der Grundstruktur her so stabil wie die so genannte Alterskriminalitätskurve. Danach steigt, vereinfacht gesagt, die Straffälligkeit besonders beim männlichen Teil der Bevölkerung bis zum 18. oder 21. Lebensjahr sehr steil an, um dann zunächst bis zum 25. oder 30. Lebensjahr ebenfalls steil abzufallen und danach allmählich zu sinken.¹¹⁹ Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die Struktur bei Spätaussiedlern prinzipiell anders ausgestaltet ist. Da es seit den 1990er Jahren deutlich mehr (ganz) junge (männliche) Spätaussiedler als vorher in Deutschland gab, musste auch ein Mehr an Straffälligkeit in Erscheinung treten und sich (zunächst) u. a. in Polizeiberichten und in der Kriminalberichterstattung der Medien niederschlagen. Die Frage ist, ob über diesen Prozess der sich selektiv steigernden Aufmerksamkeit hinaus ein kategorial anderes Kriminalitätsgeschehen vorliegt als bei sonstigen Bevölkerungsgruppen bzw. Minderheiten.

4.2.2.2 Kriminalität von Spätaussiedlern: Erfassungsprobleme und vorläufige Einsichten

Da Spätaussiedler und ihre berechtigten Ehegatten und Abkömmlinge nach ihrer Aufnahme in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, ist es nur folgerichtig, dass sie auch im Falle von polizeilichen Ermittlungsverfahren schon immer als Deutsche für die PKS erfasst und nicht getrennt von „sonstigen“ Deutschen (d. h. den alteingesessenen Einheimischen und den Eingebürgerten) ausgewiesen wurden. So war die von selbst recherchierten oder auf Polizeiberichte aufbauenden Medienberichten über ansteigende Spätaussiedlerkriminalität aufgeschreckte Öffentlichkeit anfänglich ganz auf andere Quellen angewiesen als eben die amtliche Kriminalstatistik. Es konnte kein Bild für die gesamte Bundesrepublik gezeichnet werden. Es dominierten örtliche oder regionale Situationsschilderungen aus der Ermittlungs- und Strafverfolgungspraxis, ergänzt durch Erfahrungsschilderungen von Betreuern.¹²⁰

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) versuchte mittels eines anderen Zugangs erstmals Aussagen für ein ganzes Land genauere Angaben zu gewinnen. Die Forscher berechneten anhand der Rohdatensätze der PKS des Landes Niedersachsen für die Jahre von 1990 bis 1996 Häufigkeitszahlen und Tatverdächtigenbelastungszahlen für Landkreise mit hoher und solche mit geringer (Spät-)Aussiedlerzuwanderung. Besonders hohe Unterschiede zeigten sich bezüglich der Tatverdächtigenbelastungszahl junger deutscher Tatverdächtiger im Alter von 14 bis unter 21 Jahren.¹²¹ Dass sich hinter dieser hohen Belastung besonders junge Spätaussiedler verbargen, war freilich, methodisch gesehen, nicht ein aus den Daten selbst sich herleitender Befund, sondern das Ergebnis einer Interpretation von Daten auf höherer Aggregatebene. Seither sind Analysen, die von vornherein personenbezogen ausgerichtet sind, hin und wieder auch tatsächlich durchgeführt worden. Jedoch erlauben es selbst die dadurch gewonnenen Ergebnisse nach wie vor nicht, ein verlässliches Bild für ganz Deutschland zu zeichnen. Immerhin schälen sich Grundbefunde für ausgewählte Länder, Regionen oder (große) Städte heraus, die man bei aller verbleibenden Widersprüchlichkeit¹²² mit Vorsicht verallgemeinern kann.

Zunächst gibt es Befunde, die gegen eine höhere Kriminalitätsbelastung von Spätaussiedlern sprechen. Auf der Basis einer Sonderauswertung für Plön wurde beispielsweise für Schleswig-Holstein berichtet, dass Aussiedlerkriminalität im Hellfeld kein besonderes Problem darstelle.¹²³ Aus Niedersachsen wurde

¹¹⁹ Siehe dazu besonders MISCHKOWITZ, R., 1993, Teil I, m. w. N.

¹²⁰ Vgl. den jüngsten Überblick bei SCHWIND, H.-D., 2006, S. 499 f.; siehe auch REICH, K. u. a., 1999, S. 350 ff.

¹²¹ Siehe Einzelangaben und die Diskussion im 1. PSB, S. 326. Zur Untersuchung selbst vgl. PFEIFFER, C. u. a., 1996 mit vielen weiteren Details.

¹²² Siehe dazu etwa REICH, K., 2005, S. 49 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹²³ Vgl. KRONBÜGEL, G., 2002.

für Hannover und Wolfsburg mitgeteilt, dass die TVBZ der ansonsten als besonders belastet wahrgenommenen heranwachsenden Spätaussiedler für den Gesamtbereich der registrierten Straftaten nur etwa halb so hoch seien wie für einheimische Deutsche.¹²⁴ Einzelne Länder haben für ihre PKS die durchgängige Erfassung des Geburtslandes bzw. des Geburtsortes der Tatverdächtigen vorgesehen oder gar verbindlich angeordnet. In Kombination mit weiteren Merkmalen kann daraus die Gruppe der Spätaussiedler mit vertretbarer Genauigkeit aus der Gesamtgruppe der deutschen Tatverdächtigen herausgerechnet werden. Die erste und bislang umfangreichste Analyse der dementsprechend gewonnenen Daten wurde von der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Landeskriminalamt Bayern durchgeführt und durch verschiedene weitere Primärerhebungen in ausgewählten Städten bzw. Regionen Bayerns ergänzt. Danach unterschieden sich die Spätaussiedler als Gesamtgruppe in keiner Hinsicht bedeutsam von den „sonstigen Deutschen“ in Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität¹²⁵, was freilich Detailunterschiede bezüglich einzelner Deliktstypen nicht ausschloss.

Das Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld befragte zwischen November 1998 und Februar 1999 im umfangreichen quantitativen Teil einer empirischen Studie zu den Integrationschancen junger Spätaussiedler 2.800 Schüler in 59 Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die auswertbaren Fragebögen erfassten rund 200 Schüler mit ausländischem Pass, rund 1.200 junge Aussiedler und knapp 1.000 (sonstige) deutsche Schüler.¹²⁶ Die jungen Aussiedler erwiesen sich bei den Fragen zur selbstberichteten Devianz und Kriminalität in allen Dimensionen (in der Regel sogar signifikant) geringer belastet als die jungen Deutschen, angefangen bei geringfügigen Verstößen, über Verkehrsdelikte und Eigentumsdelikte, bis hin zu Gewaltdelikten wie Bedrohung, Körperverletzung, Beteiligung an einer Schlägerei, Erpressung oder Widerstand gegen die Polizei.¹²⁷ Auch beim Alkoholkonsum und dem Gebrauch illegaler Drogen stellten die Forscher bei den jungen Aussiedlern günstigere Werte fest als bei den einheimischen deutschen Schülern.¹²⁸

Das KFN führte nach der eingangs erwähnten kriminalgeographischen Untersuchung sowohl umfangreiche Auswertungen von Jugendgerichtsakten in Hannover für die Jahre 1990, 1993 und 1996 als auch repräsentative Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, Leipzig und Stuttgart im Jahr 1998 durch. Dabei wurden die fast 10.000 Schüler u. a. anonym danach befragt, ob sie Opfer bestimmter Taten oder selbst zum Täter geworden waren. Auch hier lagen die Spätaussiedler in ihrem selbstberichteten Problemverhalten sehr nahe bei den Angaben der (schon länger) einheimischen deutschen Schüler. Bezüglich selbstberichteter Gewaltdelinquenz ergab eine zusammenfassende Einstufung anhand einer so genannten gewichteten Täterratenrate insgesamt ebenfalls eine vergleichbare Belastung. Im Detail zeigte sich für die jungen Spätaussiedler aus der früheren Sowjetunion sogar eine um rund dreißig Prozentpunkte niedrigere Belastung im Vergleich zu den einheimischen deutschen Schülern, während die Spätaussiedler aus anderen Staaten um rund fünfundsiebzig Punkte höher lagen.¹²⁹ Bei der Schülerbefragung 2000 konnten die Forscher in der Größenordnung vergleichbare Werte feststellen.¹³⁰ Neuere Befunde zu Schülern haben an diesem Bild nichts Wesentliches geändert.¹³¹

¹²⁴ Siehe GLUBA, A., 2005; GLUBA, A. und P. SCHASER, 2003.

¹²⁵ Siehe LUFF, J., 2000, insbesondere S. 36 ff.

¹²⁶ Vgl. STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000, S. 72 ff. mit entsprechenden Details.

¹²⁷ Vgl. ebenda, S. 155 ff.

¹²⁸ Vgl. ebenda, S. 150 ff.

¹²⁹ Vgl. ausführlich mit vielen weiteren Details PFEIFFER, C. u. a., 1998.

¹³⁰ Siehe auch oben das Kapitel 4.1 zur Jugendkriminalität.

¹³¹ Vgl. KLEINMANN, M. und C. PFEIFFER, 2004, S. 385 ff. Zu einer vergleichenden Betrachtung unter der Perspektive von Religiosität, Männlichkeitsvorstellung und „Kultur der Ehre“, wobei die jungen Aussiedlerschüler gegenüber jungen Muslimen

Andere Befunde wiederum deuten auf eine höhere Belastung hin. So erbrachten Sonderauswertungen polizeilicher Daten in Rheinland-Pfalz, dass vor allem männliche Aussiedler als Jungerwachsene im Alter zwischen 21 und 30 Jahren überproportional mit Eigentums-, Drogen- und Roheitsdelikten in Erscheinung getreten waren.¹³² Dem entspricht, dass die genannten Wolfsburger und Hannoveraner Erhebungen, entgegen dem allgemeinen Befund, bei Raub und Körperverletzung erhöhte Belastungen der heranwachsenden Spätaussiedler ergaben. In eine vergleichbare Richtung weisen Analysen, die PFEIFFER und Mitarbeiter für Niedersachsen auf der Grundlage polizeilicher Daten des Jahres 2003 durchgeführt haben. Ein zentraler Befund war, dass unter den tatverdächtigen Spätaussiedlern das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Tatverdächtigen, im Vergleich mit anderen Deutschen und mit Ausländergruppen, in Richtung auf die Männer verschoben war, besonders deutlich bei den Jugendlichen, Heranwachsenden und dann den Jungerwachsenen zwischen 21 und 30 Jahren. Diese Altersgruppen erwiesen sich, im Vergleich zum geschätzten Bevölkerungsanteil, im Tatverdächtigenanteil bei Gewaltdelikten und schweren Diebstahlsdelikten als doppelt so hoch belastet. Da es auch eine Überhöhung der Belastung bei Heroindelikten gab, vermuten die Autoren, dass zumindest ein Teil der Raub- und Diebstahlsdelinquenz als Beschaffungskriminalität qualifiziert werden kann.¹³³

Die aus den neueren kriminalstatistischen Analysen und aus Schülerbefragungen gewonnenen Befunde zeichnen mithin ein insgesamt eher beruhigendes Bild (auch) der Kriminalitätsslage. Sie stehen freilich auf den ersten Blick im offenkundigen und nicht leicht erklärlichen Widerspruch zur öffentlichen Meinung sowie zu früheren und aktuellen Praxisberichten. Im Extremfall wäre anzunehmen, dass die anfänglichen Besorgnisse in der Bevölkerung und in Fachkreisen sich lediglich auf Artefakte stützten. Indes erscheint ein vorsichtiger zweiter Blick auf die Datenlage angezeigt. Die Widersprüche könnten nur scheinbare sein und sich daher auflösen, sobald hinreichend Daten und sonstige Erkenntnisse vorliegen, die weitere Differenzierungen erlauben; darauf deuten auch die Gegenbefunde bezüglich spezieller Deliktsbereiche hin.

Bis zur völligen Klärung durch künftige Analysen aufgrund von amtlichen Statistiken und empirischen Forschungen ist Folgendes zu bemerken: Bei Gesamterhebungen können sich relevante Unterschiede nach Alters- und Geschlechtsgruppen nivellieren. Bei Schülerbefragungen in allgemein bildenden Schulen fallen diejenigen Probanden aus, die in einer Berufsausbildung stehen, und erst recht diejenigen, die keiner geregelten Berufsausbildung nachgehen oder sich der Beschulung entzogen haben. STROBL und KÜHNEL sprachen dieses Problem bei der Diskussion der Ergebnisse ihrer Studie explizit an: Zu den sozialen Tatsachen, die sie nicht eingehender untersuchen konnten, gehörten diejenigen Gruppen von jungen Spätaussiedlern, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten. Ohne Zweifel spielten sie eine große Rolle in der öffentlichen Diskussion um Delinquenz und Kriminalität, jedoch lasse sich die tatsächliche Belastung mit den vorhandenen Quellen nicht bestimmen.¹³⁴ Auch die Zeitumstände und Bedingungen der Auswanderung aus der alten Heimat können Bedeutung haben.

kaum auffälliger waren als einheimische Deutsche, siehe WETZELS, P. und K. BRETTFELD, 2003; ergänzende Daten und Analysen siehe oben im Abschnitt 4.1.4.4.

¹³² Vgl. Pressemitteilung des INNENMINISTERIUMS RHEINLAND-PFALZ Nr. 1378 aus 2005.

¹³³ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 55.

¹³⁴ Ebenda, S.191 f. Auch die Cliquenbildung und Cliquenbindung dürfte eine Rolle spielen, zumal sie zu einer Abschottung von informeller sozialer Kontrolle durch Erwachsene beiträgt und auch die Isolation gegenüber gleichaltrigen eingeschulenen Deutschen verstärken kann. Zur Rolle von Cliquenbildung und Aufenthalt im öffentlichen Raum auch sonst bei Zuwanderern siehe oben Abschnitt 4.2.1.5.

Interessant ist in dieser Hinsicht vor allem eine nach Altersgruppen differenzierte Analyse der Kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Im Rahmen des dortigen Projekts, einer das ganze Land Baden-Württemberg erfassenden Verlaufsstudie mehrerer Geburtskohorten, konnten nach aufwändigen Identifizierungsmaßnahmen die jungen Spätaussiedler der Geburtsjahrgänge 1970, 1973, 1975 und 1978 für die polizeilichen Registrierungsjahrgänge 1984 bis 1996 getrennt von den übrigen Tatverdächtigen erfasst werden. Dabei war es u. a. möglich, den Altersverlauf der Angehörigen jedes Geburtsjahrgangs und den zeitlichen Verlauf der polizeilichen Registrierung unabhängig voneinander zu berechnen, was sonst in der Forschung kaum zu realisieren ist. Die vielfältigen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Während sich die Prävalenzraten, d. h. die auf die Personengruppen bezogenen Auffälligkeiten, der Aussiedler in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre nur wenig von denjenigen der sonstigen Deutschen unterschieden, gab es in der ersten Hälfte der 1990er Jahre einen deutlichen Anstieg. Er ging überwiegend auf die seit 1991 zugezogenen jungen Spätaussiedler zurück und innerhalb dieser Gruppe wiederum besonders auf diejenigen jungen männlichen Personen, die aus der ehemaligen Sowjetunion kamen.¹³⁵

Dass es die jungen und darin eingeschlossen gerade auch die vergleichsweise rezent nach Deutschland gekommenen Spätaussiedler sein dürften, welche die relativ höchsten Auffälligkeitsraten demonstrierten, lässt sich auch anhand einer Querschnittsanalyse für das Jahr 1998 in Bayern anschaulich zeigen. Aus den erwähnten Berechnungen der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei kann man die Belastungszahlen für die männlichen Tatverdächtigen nach Altersgruppen getrennt entnehmen.¹³⁶ Danach waren die jungen Spätaussiedler in den im Jahr 1998 näher untersuchten fünf bayerischen Regionen vergleichsweise zu den jungen einheimischen Deutschen desto stärker polizeilich als Tatverdächtige registriert worden, je jünger sie waren.

Der merkliche weitere Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit 2000, verbunden mit den strengeren Aufnahmekriterien gerade bezüglich sprachlicher Integrationsvoraussetzungen, kann – von anderen Kriterien und Gesichtspunkten einmal abgesehen – die Vermutung nahelegen, dass sich einerseits die Kriminalitätslage gerade bezüglich der jüngeren Spätaussiedler allgemein noch einmal weiter entspannt haben dürfte, während ein Teil der vorherigen jüngeren „Problemjahrgänge“ in eine kriminelle Karriere hineingeraten sein könnte. Verlässliche amtliche Daten oder Untersuchungsergebnisse für ganz Deutschland gibt es dafür nicht. Immerhin ist es auf der Ebene allgemeiner Plausibilitätsannahmen interessant, exemplarisch polizeiliche Angaben aus Bayern herauszugreifen, da in diesem Bundesland die Felder in den Formularen zur PKS, anhand derer Angaben zu Spätaussiedlern von Angaben zu anderen Deutschen mit nur geringem Unsicherheitsgrad getrennt berechnet werden können, so genannte Pflichtfelder sind, also von den Polizeibeamten stets ausgefüllt werden müssen.

Bei den üblichen statistischen Nachweisen werden Daten für alle Tatverdächtigen einerseits, für tatverdächtige Spätaussiedler andererseits dargestellt. Dasselbe Prinzip gilt für die Berechnung bzw. Darstellung von bekannt gewordenen und zuordenbaren Straftaten. Durch diese Vorgehensweise, die auch sonst verbreiteten PKS-Konventionen entspricht, beeinflussen die Spätaussiedlerzahlen freilich die Gesamtzahlen mit. Die mitgeteilten Rohergebnisse der Kriminologischen Forschungsgruppe lassen es zu, die Zahlen für die tatverdächtigen Spätaussiedler und die anderen Tatverdächtigen (ohne die Spätaussiedler) zu separieren. Auf dieser Basis wird deutlich, dass zwischen 1997 und 2004 in Bay-

¹³⁵ Vgl. GRUNDIES, V., 2000.

¹³⁶ Vgl. LUFF, J., 2000, S. 86.

ern die Gesamtentwicklung über den vollen Zeitraum hinweg durchaus unterschiedlich ausgeprägt war. Setzt man die Zahlen für das Jahr 1997 gleich 100 und kalkuliert von daher Indexwerte, so ergibt sich Folgendes:

- (1) Index der Tatverdächtigen 2004: Spätaussiedler = 150, alle anderen Tatverdächtigen = 106.
 (2) Index der Straftaten 2004: Spätaussiedler = 167, alle anderen Tatverdächtigen = 102.

Aus der Tabelle 4.2-2 lässt sich nun bezüglich der Dynamik der Entwicklung der von LUFF hervorgehobene und in der Tat eher beruhigende Befund entnehmen, dass sowohl bezüglich der erfassten Straftaten als auch bezüglich der ermittelten Tatverdächtigen die noch für die anfänglichen 1990er Jahre kennzeichnenden Steigerungsraten inzwischen abgeflacht sind. Der Zuwachs von Straftaten und von Tatverdächtigen, allein auf die Spätaussiedler bezogen, tendiert allmählich gegen null. Der Anteil von Spätaussiedlern an allen Tatverdächtigen bzw. der Anteil der ihnen zugeschriebenen Straftaten an allen aufgeklärten Straftaten scheint sich nach mehrjährigem Anstieg zu stabilisieren. Aus ergänzenden Berechnungen kann man ableiten, dass die Tatverdächtigenzahlen in Bayern seit dem Jahr 2000 je nach Altersgruppe unterschiedlich entwickelt haben. Die Grundtendenz geht jedoch dahin, dass die jüngeren Jahrgänge nach und nach weniger vertreten sind, während die „mittleren“ Jahrgänge am deutlichsten zugelegt haben. Die Daten sind insofern mit Vorsicht zu interpretieren, als absolute Zahlen eben Bevölkerungsschwankungen nicht berücksichtigen und TVBZ, die solche Schwankungen neutralisieren, sich nicht verlässlich berechnen lassen. In vereinfachender bildlicher Gesamtinterpretation könnte man die Entwicklung dergestalt charakterisieren, dass sich im Verlauf der Jahre eine „Welle“ von relativ hoch belasteten Geburtsjahrgängen der Spätaussiedler durch die Altersgruppen schiebt.

Tabelle 4.2-2: Veränderungen bei tatverdächtigen Spätaussiedlern in Bayern zwischen 1997 und 2004

Jahr	Veränderung in Prozent jeweils gegenüber dem Vorjahr bei den/dem:				
	Ausgangs-jahr = 1997	Spätaussiedlern als TV	Anteil von Spätaussiedlern an allen TV	registrierten Straftaten von Spätaussiedlern	Anteil der Straftaten von Spätaussiedlern an allen registrierten Straftaten
1998		11,9 %	6,1 %	21,6 %	4,0 %
1999		10,6 %	6,8 %	10,5 %	4,4 %
2000		5,3 %	7,1 %	8,8 %	4,8 %
2001		4,4 %	7,3 %	1,9 %	4,7 %
2002		4,0 %	7,5 %	3,0 %	4,9 %
2003		5,6 %	7,7 %	6,8 %	5,1 %
2004		0,1 %	7,4 %	1,9 %	5,1 %

Datenquelle: LUFF, J., 2005.

Zwar ist nicht jede Entwicklung geradlinig verlaufen. Jedoch erscheint es für eine globale Betrachtung zulässig, für jede Altersgruppe jeweils nur die Veränderung vom Ausgangsjahr 2000 bis zum Schlussjahr 2004 wiederzugeben. Danach veränderten sich die TV-Zahlen der Gruppen wie folgt:¹³⁷ 6–9 Jahre = –40,2 %; 10–13 Jahre = –38,2 %; 14–17 Jahre = –0,5 %; 18–20 Jahre = 19,4 %; 21–24 Jahre = 28,6 %; 25–29 Jahre = 80,4 %; 30–39 Jahre = 20,2 %; 40–49 Jahre = 21,7 %; 50–59 Jahre = –6,7 %; und schließlich 60 Jahre und älter = 13,4 %.

¹³⁷ Auszug aus der Tabelle bei LUFF, J., 2005, S. 12.

Die Entwicklung einzelner Straftatengruppen zwischen 2001 und 2004 zeigt, dass Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf niedrigem Niveau schwanken und vor allem einfache Diebstähle zurückgegangen sind, während ansonsten gerade diejenigen Delikte, die einen hohen Aufmerksamkeitswert beanspruchen und oft auf öffentlichen Straßen und Plätzen begangen werden, merklich ansteigen, darunter die so genannten Rohheitsdelikte. „Neben den Tötungsdelikten (9,3%) und der Rauschgiftkriminalität (8,7%) erreichen Spätaussiedler bei den Rohheitsdelikten ihren höchsten Anteil an allen entsprechenden in der PKS registrierten Straftaten (8,2%).“¹³⁸ Eine Summierung der einzelnen Prozentwerte aller Straftatenobergruppen ergibt, dass Spätaussiedler aus Kasachstan und aus Russland häufiger als Mehrfachtäter auffielen als Spätaussiedler aus Polen oder Rumänien.

Die Erfassung von allen durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen vermittelt demnach, im Unterschied zu Erhebungen vordringlich bei Schülern, das Bild einer in Teilbereichen nach wie vor vergleichsweise erhöhten Belastung junger, jetzt mehr als früher jungerwachsener (männlicher) Spätaussiedler, speziell einer Gewaltbereitschaft, die nach unterschiedlichen Quellen mit Alkoholisierung in Zusammenhang gebracht wird.¹³⁹ Dies verweist unter anderem, wie in der Mehrzahl von wissenschaftlichen Studien und sonstigen Stellungnahmen immer wieder seit jeher hervorgehoben wird, auf die Notwendigkeit, desintegrativen Lebensbedingungen entgegenzuwirken.

Eine besonders starke Belastung von Jugendlichen und jungen Männern drückt sich in den Zahlen der Insassen des Jugendstrafvollzugs aus. Eine Umfrage des KFN im Sommer 1998 bei den 26 Jugendstrafanstalten der Länder erbrachte (bei einem Rücklauf von 19 Antworten) einen Durchschnittsanteil der jungen Spätaussiedler unter den Insassen von 8,8% (bei einer Schwankung von rund 4% bis zu 14%).¹⁴⁰ In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wurden detaillierte Verlaufserhebungen durchgeführt. Danach stieg dort der Anteil der jungen Spätaussiedler unter den männlichen jungen Gefangenen von 0,5% im Jahr 1989 auf rund 7% im Jahr 1998 bei der üblichen Stichtagszählung. Bei der Zählung nach Zugängen zur Strafverbüßung jeweils im gesamten Jahr wird die Dynamik noch deutlicher, vor allem seit 1996.¹⁴¹ Der grundlegende Trend hat sich seither nicht verändert.¹⁴² Eine aus der Vollzugspraxis heraus wiederholt angesprochene besondere Problematik scheint die Ausbildung von deutlich abgeschotteten Subkulturen junger Spätaussiedler zu sein, die mit hoher Gewaltbereitschaft, strengen Hierarchien unter den jungen Gefangenen und auch Anzeichen für die Identifizierung mit Vorbildern professioneller Straftäter nach Art der aus Russland bekannten „Diebe im Gesetz“ verbunden sind.¹⁴³ Jedoch können die, wie PAWLIK-MIERZWA und OTTO es benennen, „subkulturellen Haltekräfte“ unter jugendlichen Spätaussiedlern im Strafvollzug bei angemessener Vorgehensweise durchaus auch für die Kriminalprävention fruchtbar gemacht werden.¹⁴⁴

Der oben erwähnte Befragungsbefund bei Schülern, dass junge Spätaussiedler bei Alkohol und Drogen weniger anfällig sind als junge Einheimische, findet einen deutlichen Kontrastbefund, sozusagen ebenfalls am schweren Ende der Skala, in dem Hinweis des Landeskriminalamtes Baden-Württem-

¹³⁸ LUFF, J., 2005, S. 10. Insgesamt finden sich dort zahlreiche Differenzierungen nach Straftatenobergruppen, in Teilen allerdings nur prozentuiert nach den Veränderungen zwischen 2003 und 2004.

¹³⁹ So waren beispielsweise in NRW im Jahr 2004 knapp 23% der als TV erfassten jungen Spätaussiedler nach Einschätzung der Polizei zur Tatzeit betrunken, also mehr als doppelt so stark wie die Gesamtheit der Tatverdächtigen (11%); Pressemitteilung des Innenministers NRW vom 4. März 2005.

¹⁴⁰ Vgl. PFEIFFER, C. und B. DWORSCHAK, 1998.

¹⁴¹ Vgl. GRÜBL, G. und J. WALTER, 2000; WALTER, J., 2000b, S. 81 ff.

¹⁴² Vgl. WALTER, J., 2003, S. 87 ff.; s. auch DOLDE, G., 2002, S. 146 ff.

¹⁴³ Vgl. OTTO, M. und K. PAWLIK-MIERZWA, 2001, S. 1–8; REICH, K., 2005, S. 285 ff.

¹⁴⁴ Vgl. PAWLIK-MIERZWA, K. und M. OTTO, 2003, S. 75 ff.

berg, dass unter den im Berichtsjahr 1999 registrierten 245 männlichen Drogentoten 39 Spätaussiedler waren, mit einem Durchschnittsalter von 24 Jahren, d. h. einem um rund fünf Jahre geringeren Altersschnitt im Vergleich zu den anderen Drogentoten.¹⁴⁵ Der Trend scheint sich seither nicht verändert zu haben. Nach einer gesonderten Analyse für das Bundeslagebild „Rauschgiftkriminalität von Aussiedlern aus Osteuropa und der GUS“ lag der Altersdurchschnitt der durch Drogenkonsum verstorbenen Spätaussiedler mit 26 Jahren um insgesamt sieben Jahre niedriger als das Durchschnittsalter aller Drogentoten in Deutschland.¹⁴⁶ Aus der Falldatei Rauschgift des BKA wird ersichtlich, dass sich der Spätaussiedleranteil an den Drogentoten in den letzten Jahren zwischen knapp acht und zehn Prozent bewegt (2000 = 8,7%, 2001 = 7,7%, 2002 = 8,6%, 2003 = 9,8% und 2004 = 8,9%).

4.2.2.3 Problemanalyse und Ausblick

Insgesamt deuten die Befunde darauf hin, dass die Integration der Spätaussiedler, jedenfalls soweit sie sich auf strafrechtlich relevante Verhaltensweisen bezieht, von Anfang an desto besser gelingt, je älter die Betroffenen bei der Zuwanderung nach Deutschland sind, und dass die Mädchen und Frauen ansonsten günstiger abschneiden als die Jungen und Männer¹⁴⁷ sowie schließlich, dass Schüler weniger auffallen als andere Gleichaltrige. Dies passt sich gut in kriminologische und andere human- und sozialwissenschaftliche Ansätze ein, die schon früher für das Verstehen der spezifischen Lagen von Minoritäten entwickelt wurden.¹⁴⁸

Gerade bei den jungen männlichen Spätaussiedlern der letzten Einwanderungswelle scheint der Keim des Problems in Teilen schon dadurch erzeugt worden zu sein, dass viele von ihnen ohne eigenen Wunsch oder sogar wider ihren ausdrücklichen Willen von den Eltern mit nach Deutschland gebracht wurden. Das ihnen in der neuen Heimat entgegengebrachte Stereotyp von den „Russen“ wird durch entsprechende Selbsteinschätzung ergänzt, wobei es im Ergebnis gleichgültig ist, wie sich die wirkliche Kausalität darstellt. Jedenfalls resultiert daraus die Gefahr eines sich eigendynamisch verstärkenden negativen Zirkels von erlebter Ausgrenzung und selbst betriebener Abschottung. Auf der Skala von Veränderung und Verweigerung tendieren sie daher im Ergebnis zur Verweigerung.¹⁴⁹ Diese Abschottung kann zu einer doppelten werden, wenn die jungen Menschen sich wegen ihrer inneren Spannungen und wegen verschärften innerfamiliären Generationenkonflikten von zu Hause absondern und zu Gleichaltrigencliquen und ethnisch homogenen Jugendgangs zusammenschließen.¹⁵⁰

Es ist ein insgesamt nur kleiner Prozentsatz der jungen männlichen Spätaussiedler, der rasch und tiefer als ihre Altersgenossen in den Zirkel hineingerät. Bei ihnen wirkt sich anscheinend die bereits oben angesprochene Spannung zwischen staatsbürgerlichem Status – deutsch – einerseits und psycho-sozio-alethnischem Status – russisch – andererseits in erhöhtem Maße ganz unvermittelt aus.¹⁵¹ In diesem

¹⁴⁵ LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 2000, S. 59.

¹⁴⁶ Vgl. BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität Aussiedler, 2003, S. 48. Zu den Erfordernissen und Möglichkeiten der Drogenprävention vgl. etwa die Beiträge bei KRÜGER-POTRATZ (Hg.), 2003.

¹⁴⁷ Vgl. speziell zur Integration von Kindern RAKHKOCHINE, A., 1997, S. 10 ff.

¹⁴⁸ Vgl. etwa KUBINK, M., 1993. Siehe auch oben die Einführung in Kapitel 4.2.

¹⁴⁹ Vgl. dazu WEITEKAMP, E. G. M. u. a., 2002, S. 33 ff.

¹⁵⁰ Bei der Analyse ist vor einer Fokussierung auf „kollektivistische Werte“ zu warnen, vielmehr geht es neben einer Kultur der Männlichkeit um an sich normale, aber im Konkreten fehlgeleitete Strebungen nach Anerkennung und Erhöhung des Selbstwertes, Betäubung von negativen Gefühlen wie Hilflosigkeit und Frustration sowie um Prozesse sozialpsychologischer und Kleingruppendynamik. Siehe dazu u. a. REICH, K., 2005, S. 267 ff., und STROBL, R und W. KÜHNEL, 2004, S. 293 ff.; zur cliquenorientierten Jugendarbeit siehe den Bericht von KRAFFELD, F. J., 2001, S. 32 ff.

¹⁵¹ RABE, U., 2006, S. 11 spricht sogar von einer insoweit bestehenden „Kluft“ mit der Folgegefahr der Ausprägung einer parallelen Lebenswelt der Segregation mit eigenen Gesetzen.

Fall ist ein erhöhtes Maß von devianten Verhaltensweisen fast aus der Natur der Verhältnisse heraus zu erwarten, aber zugleich liegt ein erhöhtes Risiko nahe, Opfer zu werden¹⁵² und darüber hinaus schon durch den bevorzugten Aufenthalt auf Straßen und Plätzen besonderer Beobachtung zu unterliegen. Problemverschärfend wirkt mittlerweile in manchen Regionen die Gegnerschaft zwischen den Gruppen junger in Deutschland aufgewachsener Ausländer und den jungen Spätaussiedlern.¹⁵³ Sie führt unter anderem zu gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Schule, auf der Straße und in Freizeithäusern, aber reicht auch bis in den Jugendstrafvollzug hinein. Es gibt Anzeichen dafür, dass so genanntes ethnisch selektives Anzeigeverhalten in diesem Zusammenhang zu einer überproportionalen Aufdeckung der Taten von jungen Spätaussiedlern beiträgt und damit die offizielle Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu anderen Gruppen höher erscheinen lässt, als es der Fall wäre, wenn das Dunkelfeld gleichmäßig ausgeschöpft würde.¹⁵⁴

Durch breit gestreute Integrationsmaßnahmen sowie insbesondere Sprachunterricht und sozialpädagogische Begleitung durch die Jugendmigrationsdienste gilt es auch in den kommenden Jahren, die positive Integrationsbereitschaft der (jungen) Spätaussiedler zu unterstützen.¹⁵⁵ Darin liegt zugleich auch eine Chance, die Fähigkeiten in der Bewältigung von Anpassungsschwierigkeiten zu stärken.¹⁵⁶ Dies stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur Kriminalprävention dar.¹⁵⁷ Von Seiten der Regierung und der Kommunen wird gerade in jüngerer Zeit besonderer Wert darauf gelegt, durch die Heranführung der (jungen) Spätaussiedler an örtliche Vereine Isolation und Aggressionen abzubauen und die Betroffenen in die örtlichen Gemeinschaften einzubinden. Der Bund hat beispielsweise aus BMI-Integrationsmitteln im Jahr 2005 die Maßnahme „Integration durch Sport“ mit 5,4 Millionen Euro finanziert. Besonders gefördert wurde auch das Projekt „Ost-West-Integration“ des deutschen Volkshochschulverbandes.¹⁵⁸

Wenn der Integrationsprozess aber im Ausnahmefall erheblich gestört ist oder wird und schwere Verhaltensprobleme bis hin zur manifesten wiederholten Straffälligkeit auftreten, müssen wie bei sonstigen Gruppen auch hier neben die unerlässlichen Strafverfolgungsmaßnahmen substanzielle Resozialisierungsangebote treten.¹⁵⁹

4.2.3 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die ganz überwiegende Mehrheit der Ausländer in Deutschland tritt strafrechtlich nicht in Erscheinung. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben oder hier auf-

¹⁵² Vgl. dazu KÜHNEL, W. und R. STROBEL, 2001, S. 326 ff.

¹⁵³ Vgl. schon bei Schülern die anschaulichen Beispiele bei STROBL, R. und W. KÜHNEL, 2000, S. 144 ff. im Rahmen einer breiteren Analyse von ethnischen Konflikten und Ausländerfeindlichkeit. Zu Konflikten zwischen einheimischen und Aussiedlerjugendlichen vgl. die qualitative Studie von ECKERT, R. u. a., 1999, S. 191 ff.; hier erweist sich das theoretische Modell von Dominanzkonflikten zwischen Aussiedlerjugendlichen und einheimischen Jugendlichen (ECKERT u. a. 2000, S. 428) als auch kriminalpräventiv besonders weiterführend.

¹⁵⁴ Vgl. ENZMANN, D. und P. WETZELS, 2000, S. 152 f.

¹⁵⁵ Eine Übersicht über die jeweils aktuellen Maßnahmen in Bund und Ländern bietet der vom BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE erstellte „Projektatlas“ (<http://www.bamf.de>).

¹⁵⁶ Zur weithin parallelen Lage junger Migranten, die aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Israel eingewandert sind, vgl. die Analyse von FISHMAN, G. und G. MESCH, 2005, S. 14 ff.

¹⁵⁷ Vgl. dazu SCHWEER, T. und S. ZDUN, 2005, S. 23 ff.; BANNENBERG, B. und N. BALS, 2005, S. 12–14.

¹⁵⁸ Homepage des BMI, Abteilung Vertriebene etc., Unterabteilung Jugendliche Aussiedler, angesteuert am 5. Oktober 2005.

¹⁵⁹ Siehe dazu den aus einer bundesweiten Fortbildungsreihe für das Bundesverwaltungsamt hervorgegangenen Sammelband: DBH-BILDUNGSWERK (Hg.), 2003; vgl. auch DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hg.), 2002; BANNENBERG, B., 2003; PFEIFFER, C. u. a., 2005, jeweils mit weiteren Nachweisen. Vgl. noch die Empfehlungen des SACHVERSTÄNDIGENRATES ZU WANDERUNG UND INTEGRATION (Hg.), 2004, S. 94 ff. und S. 374 ff.

gewachsen und bereits in hohem Maße integriert sind. Bei der höheren Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik sind Faktoren zu beachten, die einen Vergleich mit der deutschen Wohnbevölkerung nur bedingt ermöglichen. So werden verschiedene Ausländergruppen (z. B. Durchreisende ohne längeren Aufenthalt in Deutschland) von der Bevölkerungsstatistik nicht erfasst, wohl aber deren Taten in der Polizeilichen Kriminalstatistik bzw. Strafverfolgungsstatistik. Hinzu kommt, dass etwa ein Viertel der nichtdeutschen Tatverdächtigen gegen ausländer- oder asylverfahrensrechtliche Strafvorschriften verstoßen haben, also gegen Normen, die im Wesentlichen nur von Ausländern verletzt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Ausländer zum Teil eine spezifische Altersstruktur und soziale Belastungsfaktoren wie fehlende Berufsausbildung bzw. Arbeitslosigkeit aufweisen, die auch bei deutschen Staatsangehörigen das Risiko strafbaren Verhaltens erhöhen.

Auch das Gros der in Deutschland lebenden Spätaussiedler sowie deren Familienangehöriger tritt nicht häufiger als andere Deutsche strafrechtlich in Erscheinung. Eine Ausnahme bilden insoweit die jungen männlichen Spätaussiedler der letzten Einwanderungswelle. Sie wurden häufig ohne eigenen oder sogar gegen ihren ausdrücklichen Willen von den Eltern nach Deutschland verbracht. Mangelnde Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft führt zu Abschottungstendenzen, die ihrerseits in soziale Isolation führen und Belastungsfaktoren wie Arbeitslosigkeit begünstigen. Diese Geburtsjahrgänge weisen eine relativ hohe Kriminalitätsbelastung auf.

Die vorliegenden Daten zeigen einen Zusammenhang zwischen Straftaten und Migrationshintergrund. Integrationsschwierigkeiten von Migranten führen zu sozialen Belastungsfaktoren, die die Gefahr einer Straffälligkeit erhöhen. Deshalb hat die Bundesregierung mit dem Zuwanderungsgesetz erstmalig Integrationsziele gesteckt und für Zuwanderer einen gesetzlich verbrieften Anspruch auf Integrationsleistungen geschaffen. Der Bund kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten aber nur die Erstintegration anbieten. Diese wird sich in der Hauptsache auf den Spracherwerb beschränken. Daneben werden nicht mehr schulpflichtige junge Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Rahmen der Jugendsozialarbeit vor, während und nach den Integrationskursen von den Jugendmigrationsdiensten im Wege des Case Managements sozialpädagogisch begleitet. Für erwachsene Zuwanderer wird eine Betreuung und Beratung durch die Migrationserstberatung angeboten, die – ebenfalls im Wege des Case-Management-Verfahrens – den Integrationsprozess entsprechend den individuellen Fähigkeiten und dem Bedarf an Fördermaßnahmen initiieren und steuern soll. Ferner finanziert der Bund eine Reihe von ergänzenden Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration: Die Projekte dienen der Integration im Wohnumfeld, der Entschärfung sozialer Konflikte und der Akzeptanzsteigerung bei der einheimischen Bevölkerung durch die Verbesserung der Kontakte zwischen Personen mit Migrationshintergrund und Einheimischen. Für weitergehende Integrationsmaßnahmen, die der Verflechtung mit der Gesellschaft und damit auch der Prävention dienen, sind Länder und Kommunen zuständig. Die bereits laufende Evaluierung der Integrationskurse dient der Optimierung des Integrationsangebots des Bundes. Dem Erfordernis gruppenspezifischer Maßnahmen wird im Rahmen der Evaluierung ebenfalls Rechnung getragen. Die Bundesregierung fördert bereits derzeit eine empirische Studie, die sich mit der besonderen Lebenssituation von Muslimen in Deutschland befasst. Im Vordergrund steht deren Verhältnis zum Aufnahmeland Deutschland, die Relevanz von Religion für Integrationsbereitschaft und -optionen, eventuelle Integrationshindernisse und deren Bedeutung für Normkonformität sowie Einstellungen zu Demokratie und Rechtsstaat.

4.3 Professionelle Tätergruppen und Organisierte Kriminalität

Kernpunkte

- Es gibt bislang keine einhellig anerkannte Definition von Organisierter Kriminalität. Die unterschiedlichen Vorstellungen über die wesentlichen Charakteristika von Organisierter Kriminalität in Wissenschaft, Praxis, Politik und Öffentlichkeit erschweren die Verständigung. Dies gilt sowohl bezüglich einer zutreffenden Erfassung entsprechender Phänomene als auch mit Blick auf erforderliche bzw. geeignete Maßnahmen zu deren Kontrolle.
- Organisierte Kriminalität ist durch besonders dichte Abschottung gegenüber Außenstehenden gekennzeichnet. Daher bestehen durchweg große objektive Schwierigkeiten, verbindliche Erkenntnisse über die wirklichen Strukturen, Arbeitsweisen und Beteiligten zu gewinnen.
- „Organisation“ allein ist kein zureichendes Unterscheidungskriterium gegenüber anderen Arten von miteinander in Straftaten verwickelten Personenmehrheiten: Alle Tätergemeinschaften, Gruppierungen, fester gefügten Banden und kriminellen Vereinigungen bedürfen eines bestimmten Grades von Organisation, wenn ihre Taten bzw. Vorhaben auf Dauer gelingen und finanziellen Erfolg bringen sollen. Der stets drohende Verfolgungsdruck seitens der Behörden erfordert zudem organisatorische Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Schutzes vor Entdeckung, beweiskräftiger Überführung und Bestrafung.
- Gewalt gehört untrennbar zu jeder Form Organisierter Kriminalität. Allerdings geht es überwiegend um Formen latenter oder für Eingeweihte offener Drohung mit ihrem alsbaldigen Einsatz. Aktuelle Gewalttätigkeit wird im Allgemeinen relativ selten eingesetzt. Wenn dies geschieht, so dient es zwar von Rechts wegen verwerflichen, aus Binnensicht jedoch rationalen Zwecken im Sinne einer Art Paralleljustiz.
- Empirische Untersuchungen zur Organisierten Kriminalität in Deutschland werden seit den späten 1960er Jahren durchgeführt. Nach deren Ergebnissen bestehen hierzulande als höchst entwickelte Form dieser Kriminalität bis in die jüngste Zeit vorwiegend so genannte Netzwerke professionell-organisierter Täter, die geschäftsmäßig agieren, alle Aspekte der Straftaten von der Vorbereitung bis zur Beuteverwertung rational vorausplanen und durchweg überregional bzw. international orientiert sind.
- Es gibt Anzeichen für die Etablierung von vor allem ausländischen streng hierarchisch strukturierten kriminellen Gruppierungen in Deutschland. Als Beispiel können Gruppierungen der italienischen Organisierten Kriminalität (Cosa Nostra und 'Ndrangheta) sowie türkische oder kosovo-albanische Strukturen herangezogen werden. Sie verfügen aufgrund der seit längerem ansässigen Einwanderergemeinden über entsprechende Anlaufstellen in Deutschland. Auch solche Gruppierungen sollten regelmäßig nicht als bürokratisch oder gar quasi-militärisch voll durchorganisierte Syndikate missverstanden werden.
- Die „Gemeinsamen Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität“ aus dem Jahr 1991 bieten die Grundlage für ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen in der deutschen Ermittlungspraxis, insbesondere durch die Benennung von Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte.
- Die vom BKA seit 1991 in Zusammenarbeit mit anderen Bundes- und Landesbehörden erstellten Bundeslageberichte Organisierte Kriminalität belegen, dass die erfassten Tätergruppierungen überwiegend deliktübergreifend vorgehen, vielfach aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten zusammengesetzt sind, ihre Taten überregional und international anlegen,

Schäden in Milliardenhöhe verursachen und die Erträge gewinnbringend im (auch legalen) Markt reinvestieren.

- Die Möglichkeiten zu effektiver Strafverfolgung werden trotz der Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre noch nicht von allen Praktikern als voll befriedigend eingeschätzt.
- Fortlaufende Initiativen auf der Ebene der EU und der UNO dienen dem Ziel, für bestimmte, im nationalen Recht zu pönalisierende Verhaltensweisen klare Vorgaben zu machen, besondere, zur Bekämpfung der OK notwendige Ermittlungsmethoden im nationalen Recht vorzusehen und eine stärkere Koordinierung der Ermittlungen herbeizuführen.

4.3.1 Schwierigkeiten der begrifflichen Bestimmung von Organisierter Kriminalität

Bei der Organisierten Kriminalität handelt es sich seit jeher um einen nicht nur in Deutschland umstrittenen Kriminalitätsbereich. Die Stimmen derjenigen, die in der fachlichen und insbesondere öffentlichen Diskussion bereits prinzipiell an der Existenz eines entsprechenden Phänomens zweifeln¹, sind im Vergleich zu früheren Jahren geringer an der Zahl und in der Sache weniger entschieden geworden. Jedoch gibt es nach wie vor deutliche Schwierigkeiten bei dem Versuch, sich auf ein gemeinsames Problemverständnis zu einigen. Diese Schwierigkeiten sind bis zu einem gewissen Grad bereits in der Natur der Sache selber angelegt. Was Organisierte Kriminalität wirklich ist, entzieht sich bislang weltweit einer einfachen Beschreibung, erst recht einer eindeutigen Definition. Wissenschaftlich pointierend kann man die Problemlage dahingehend präzisieren:

Die Rede von der Organisierten Kriminalität bezieht sich auf ein komplexes, verzweigtes, vielfach auch diffuses Feld von Strukturen, Personengemeinschaften und Handlungsvollzügen, das in viele Kriminalitätsbereiche hineinreicht. Organisierte Kriminalität ist schon aus diesem Grund nicht einfach wie ein konkreter körperlicher Gegenstand für jedermann in gleicher Weise evident „gegeben“. Sie muss vielmehr typischerweise auf dem Wege der Bildung eines Konstrukts (be-)greifbar gemacht werden. Konstrukte sind nützliche Hilfsmittel zur Erzeugung eines einheitlichen Rahmens der Beobachtung. Typische Gefahren entstehen dann, wenn die Konstrukte sich dergestalt selbständig zu machen beginnen, dass es allgemeine Überzeugung wird, die Instrumente bildeten die Realität bereits jetzt passgenau ab. Entsprechend werden dann die Nominaldefinitionen eines Phänomens wie Realdefinitionen verwendet. Im Extremfall wird dann nicht mehr die Brauchbarkeit der Definition durch stets neue kritische Konfrontation mit (widerständiger) Realität getestet und immer wieder modifiziert. Vielmehr werden tendenziell nur noch diejenigen Aspekte von Realität gesucht und gesehen, die sich der Definition fügen. Dadurch droht die Definition auf Dauer erfahrungsresistent zu werden. Und vielleicht haben sich dann eben schon (wieder) ganz andere und neue Facetten von Organisierter Kriminalität entwickelt, für die der Blick durch die vorgegebene Definition buchstäblich verstellt bleibt.²

Auf der einen Seite mangelt es bezüglich Organisierter Kriminalität nach wie vor an soliden und empirisch abgesicherten Befunden dergestalt, dass sie auch für jeden Kritiker des Konzepts jeden Zweifel

¹ Siehe dazu aus Polizeisicht u. a. FALK, B., 1997, S. 130–132 unter der Überschrift: „Organisierte Kriminalität – nur ein Phantom?“. Praktisch-skeptische bis offen kritische Analysen aus neuerer Zeit, unter verschiedenen Gesichtspunkten, vor allem zu Rechts- und Verfahrensproblemen, finden sich etwa bei ADEN, H., 2002, S. 281 ff.; AMBOS, K., 2003, S. 674 ff.; BOTTKE, W., 2002, S. 235 ff.; CRAMER, S. und L. SCHUSTER, 2002, S. 961 ff.; DENCKER, F., 1998, S. 41 ff.; GROPP, W., 2001; HEFENDEHL, R., 2005, S. 151 ff.; MEHRENS, S., 2001; PILGRAM, A., 2001, S. 143 ff.; PÜTTER, N., 2004, S. 37 ff.; ROTHÄRMEL, T., 2002; STEGMANN, A., 2004.

² Vgl. auch KERNER, H.-J., 1995, S. 40 ff. zu „Realitäten und Konstruktionen“. Ähnliche Probleme bestehen bei der Erfassung fremdenfeindlicher Straftaten; siehe dazu Kapitel 3.2.

vernünftigerweise ausschließen müssen. Praxiserfahrungen und Erkenntnisse aus Untersuchungen lassen sich durchaus noch nicht zu einem allseits klaren Bild in Deutschland und der Welt zusammenfügen bzw. verdichten. Mit Albrecht kann man dies wie folgt fokussieren: „Mit dem Begriff der Organisierten Kriminalität ist ein Feld umschrieben, das wie kein anderes durch Mythen, Schätzungen und Spekulation geprägt ist.“³ Auf der anderen Seite kommt es eben gerade deshalb wesentlich darauf an, im Konkreten genau darzulegen, was man bei einer bestimmten Analyse oder bei einem bestimmten praktischen Vorhaben mit den Termini „Organisation“ oder auch „organisiert“ jeweils meint bzw. welchem bestimmten Verwendungszweck die Termini dienen sollen. Dies nützt nicht nur einer präzisen wissenschaftlichen Analyse, sondern ist auch für die zielgenaue Erfassung und Kontrolle von Organisierter Kriminalität in der Strafverfolgungspraxis dienlich, in Abgrenzung zu phänomenologisch ähnlichen, aber strukturell ganz anders gestalteten Formen moderner Kriminalität.⁴

4.3.2 Schwierigkeiten der empirischen Erfassung, der polizeilichen Ermittlung und der justiziellen Aburteilung von Organisierter Kriminalität

Die Regel des Schweigens gegenüber Außenstehenden, erst recht das für manche Organisationen berichtete ausdrückliche, mit der offenen Drohung schwerer Bestrafung verbundene „Gesetz des Schweigens“⁵, vor allem gegenüber Instanzen des Staates, bringt fundamentale Erfassungsschwierigkeiten mit sich.⁶ Klassische tatorientierte Ermittlungen, die auf Einzeldelikte oder allenfalls zusammenhängende Tatserien abstellen, sowie die üblicherweise auf bestimmte Personen bezogenen Strafverfolgungsmaßnahmen laufen hier, im Gegensatz zur Verfolgung einer Bande von Straftätern, sehr viel häufiger ins Leere. Die doppelte Verortung der Beteiligten in der Illegalität und in der Legalität ist für Überlegungen zu einer effizienten und effektiven Kontrolle und Strafverfolgung entscheidend.

Wenn eine Bande kriminalistisch-praktisch gesprochen „zerschlagen“ wird, also juristisch gesprochen am Ende von gegebenenfalls langwierigen Ermittlungen und nach gerichtsverwertbarer Sicherung von Beweisen rechtskräftig überführt werden kann, ist möglicherweise wirklich Entscheidendes gewonnen. Denn eine Bande charakterisiert sich über die Konzentration ihrer Mitglieder, speziell der so genannten Rädelsführer, eben auf „Kriminalität“. Demgegenüber ist Organisierte Kriminalität in ihrer höchst entfalteten Form, entgegen dem semantischen Eindruck des Begriffs, gerade nicht über die pure Organisation von Kriminalität, also die Planung und Begehung von Straftaten und Straftatenserien oder Dauerdelikten, charakterisiert. Entscheidend sind vielmehr andere Eigenheiten wie die oben skizzierten personalen Bindungen, Verbindungen und Beziehungsnetze. Diese funktionieren dezidiert auch ganz außerhalb des Kriminalitätsbereiches. Daher kann eine etablierte Struktur Organisierter Kriminalität im Kern normalerweise auch nicht einfach und endgültig „zerschlagen“ werden, selbst wenn den Behörden noch so viele Zugriffe auf einzelne Beteiligte oder lokal etablierte Teilgruppierungen gelingen.⁷

Zu der Infrastruktur von Organisierter Kriminalität, die diesen Namen uneingeschränkt verdient, gehört untrennbar die Verflechtung mit den sozialen Netzwerken einer Stadt oder eines Wohngebietes. Für die „Familie“ ist es entscheidend, auf dem Weg über die bürgerliche Familie die Bindungen an Nachbarschaft, Vereine, Kirchengemeinde und lokale Politik usw. zu pflegen und zu stärken. Dies

³ ALBRECHT, H.-J., 1998b, S. 1.

⁴ Zur Vertiefung siehe die Ausführungen in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kapitel 2.9, Einleitung, m. w. N.

⁵ Für die Cosa Nostra und die 'Ndrangheta zuletzt dicht beschrieben durch PAOLI, L., 2000a, S. 131 ff. (Kap. III).

⁶ Vgl. EISENBERG, U. und C. OHDER, 1990, S. 574; REINERS, C., 1989, S. 232.

⁷ Über einschlägige langjährige Erfahrungen in den USA finden sich Ausführungen in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB in Kapitel 2.9, S. 239 f.

entspricht dem Bedürfnis nach Wahrung von Tradition und sozialer Einbindung, stellt also keine reine Fassade dar. Nichtsdestoweniger erlaubt das entsprechende Verhalten in einem funktionalen Sinn zugleich die Tarnung der etwaigen bürgerlich illegitimen bis eindeutig illegalen Aktivitäten. Die direkt gezielte Einflussnahme auf lokale, regionale und ggf. auch überregionale Wirtschafts-, Verwaltungs- und Politikstrukturen beginnt bei langfristig angelegter Organisierter Kriminalität erst in einer späteren Phase, sozusagen nach der Aufbereitung des Bodens. Mit dem Begriff der „direkt gezielten“ Einflussnahme ist die Richtung des Handelns beschrieben. Die aktuellen Verhaltensweisen können den Zielpersonen oder Zielvereinigungen oder Zielbehörden zunächst in ihrem wahren Bedeutungsgehalt verschlossen bleiben.

Zusammengefasst und zugleich zurückgewendet auf Fragen der Kriminalitätsbekämpfung und der Strafverfolgung: Je nach der Art oder den Arten von Organisierter Kriminalität, die in einem Staatswesen existieren, bedeuten die an der Oberfläche des Geschehens scheinbar gleichen Straftaten, wie etwa Firmeneinbrüche, Kraftfahrzeugverschiebungen, Bestechungen, Erpressungen, Fälschungen usw., vom Kontext her sehr Unterschiedliches. Und genau wegen des Kontextes kann eine (polizeiliche) Strategie oder Taktik, die dem „Organisationstypus A“ sehr angemessen ist, beim „Organisationstypus Z“ versagen.

Gewalt als Möglichkeit gehört untrennbar zu jeder Form Organisierter Kriminalität. Je mehr die Phänomene zu Organisierter Kriminalität tendieren, desto mehr nimmt das die Gestalt von Paralleljustiz zur staatlichen Justiz an.⁸ Tatsächlicher Gewalteininsatz ist relativ selten, und zwar aus einem recht einfachen psychologischen und sozialpsychologisch wirksamen Grund: Nach einiger Zeit wissen alle (potenziellen) Geschäftspartner und sonstige Personen im Umfeld, dass Gewalt nur im Bedarfsfall, aber dann mit Sicherheit eingesetzt werden wird, und sei es mit wohl kalkulierter Verzögerung, die den Betroffenen in Sicherheit wiegen und zu Unaufmerksamkeit verleiten soll; somit besteht eine latente, psychologisch stets präsente glaubwürdige Drohung mit Gewalt. Sie braucht daher normalerweise im konkreten Kontakt gar nicht mehr offen ausgesprochen zu werden. Erst wenn es Anzeichen dafür gibt, dass einige Außenstehende die latente Drohung nicht mehr ernst nehmen, wendet sich das Blatt plötzlich. Akute Gewalt wird dann nicht aus emotionalen Gründen, sondern aus rationalen Zielvorstellungen heraus eingesetzt. Dies geschieht im Sinne einer strafenden Lektion, die mitunter aus symbolischen Gründen besonders spektakulär oder terrorisierend inszeniert wird.⁹

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen stellt sich die Frage, wie der Entwicklungsstand und die aktuelle Struktur der Organisierten Kriminalität in Deutschland einzustufen ist und inwieweit wir von gesicherten Erkenntnissen ausgehen können.

4.3.3 Forschungsbefunde zur Organisierten Kriminalität

Systematische wissenschaftlich angeleitete Studien gab es bis Ende der 1960er Jahre in Deutschland nicht. Allerdings konnten Wissenschaftler sich in Teilen auf den Erfahrungsschatz von Praktikern beziehen. Die neue Entwicklung¹⁰ wurde vom Europarat im Jahr 1968 angestoßen. Als zentrales Ergebnis der Studien wurde festgehalten, dass bis zu den frühen 1970er Jahren keine verlässlichen Indizien

⁸ Dies wird in jüngster Zeit für den Bereich der USA am deutlichsten durch von LAMPE herausgearbeitet, pointiert durch die Kapitelüberschrift „Illegales Gewaltmonopol“; vgl. von LAMPE, K., 1999, S. 239 ff. und passim.

⁹ Insgesamt zur Gewaltfrage vgl. HOBBS, D., 2002, S. 846 ff.; PIETH, M., 2002 und die autobiographische Darstellung eines in Deutschland aktiven Mitglieds einer italienischen OK-Struktur bei ULRICH, A., 2005.

¹⁰ Ausführlichere Darstellung der Entwicklung siehe im BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, 2001, S. 242 ff.

für die Etablierung syndikatsähnlicher krimineller Organisationen zu finden waren, dass jedoch die so genannte Neue Mafia in Italien (Sizilien), beeinflusst durch die Cosa Nostra in den USA, den Keim für künftige vergleichbare Entwicklungen bilden könnte. Die Situation galt im Wesentlichen charakterisiert durch ein informelles System von professionell vorgehenden Tätergruppierungen, die bei den Planungen und Aktionen keine nationalen Grenzen kennen, sondern in dem sich entwickelnden europäischen Markt ein einheitliches Arbeitsfeld sehen. Zusätzlich wurde als wichtiger Befund betrachtet, dass sich die Grenzen zwischen den Deliktbereichen innerhalb der klassischen sowie zwischen dieser und der Wirtschaftskriminalität zunehmend verwischten. Spätere Untersuchungen in Deutschland fanden im Detail viele neue interessante Befunde, insbesondere zu der so bezeichneten Netzwerkstruktur der Gruppierungen Organisierter Kriminalität. Jedoch wurde das aus der Europaratsstudie gewonnene Strukturbild im Wesentlichen bestätigt.¹¹

Die Befunde von Studien aus anderen europäischen Ländern wichen insgesamt nicht fundamental von solchen Bildern ab.¹² Selbst für Italien kam die auf umfängliche Auswertungen der Unterlagen der italienischen Anti-Mafia-Kommission und anderer Institutionen aufbauende Studie von Paoli zu differenzierenden Ergebnissen.¹³ Auf der einen Seite darf danach die Existenz wirklicher Organisierter Kriminalität in Gestalt von nach wie vor traditionell verwurzelten Organisationen auch nach wissenschaftlichen Kriterien als gesichert gelten. Auf der anderen Seite dürfen die Cosa Nostra und die 'Ndrangheta nur als Spezialfälle in einem großen Feld von illegalen Märkten und ihren Akteuren gesehen werden. Sie sind das Produkt bestimmter historischer, sozialer und kultureller Konditionen, welche schon in Italien selbst und erst recht in anderen Staaten (Europas) nicht einfach wiederholt werden können. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass diese Organisationen ihre Fühler in andere Staaten ausstrecken, Verbindungen (auch) mit Landsleuten knüpfen, im harmlosesten Fall dort so genannte Ruheräume vor Verfolgungsdruck im eigenen Lande suchen, im intensivsten Fall darauf aus sind, Ableger zu gründen.¹⁴ Entscheidend ist, dass man daraus nicht auf die umfassende Steuerung heutiger komplexer und finanziell ertragreicher Kriminalität durch mächtige, bis ins letzte nach bürokratischen oder gar militärischen Prinzipien durchorganisierte Syndikate schließen darf.¹⁵

Auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung der bisherigen Praxiseinsichten und Forschungsbefunde hat Kinzig, mit Konzentration auf Fälle des Landes Baden-Württemberg und in enger Kooperation mit Polizeibehörden bzw. Polizeidienststellen, eine neue und tiefgehende Bestandsaufnahme geleistet und darüber 2004 einen umfangreichen Bericht vorgelegt. Im Kern seiner empirischen Erhebungen stand die Analyse von 52 großen Verfahrenskomplexen, die von den Strafverfolgungsbehörden in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre als solche der Organisierten Kriminalität eingeordnet worden waren.¹⁶ Dazu kamen teilnehmende Beobachtungen bei Sitzungen über Lagebilder, Interviews mit Ermittlern und mit als einschlägig kundig betrachteten Straftätern.¹⁷

Der Autor kommt am Ende, in seiner eigenen Formulierung, bezüglich der Bedeutung krimineller Gruppierungen, zu einem, wie er sagt, „ernüchternden Bild“: Täterverbindungen, die man nach den

¹¹ Zu einer kurzen Beschreibung dieser Studien und ihrer zentralen Ergebnisse siehe BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 244 ff.

¹² Vgl. exemplarisch VAN DUYN, P. C., 1996; VAN DER HEIJDEN, T., 1997; SIEBER, U. (Hg.), 1997.

¹³ Vgl. PAOLI, L., 2000a, insbesondere zusammenfassend S. 243 ff.

¹⁴ Vgl. die Schilderung der deutschen Situation anhand von polizeilichen Ermittlungsvorgängen bei GEHM, V., 1997, S. 62 ff.

¹⁵ Zu ergänzenden Untersuchungen über die so genannte Mikrostruktur Organisierter Kriminalität siehe VON LAMPE, K., 1999, S. 223 ff.

¹⁶ Siehe methodische Detailangaben bei KINZIG, J., 2004b, S. 360 ff.

¹⁷ Näheres bei KINZIG, J., 2004b, S. 351 ff.

Kriterien von Mitgliederzahl, Umfang und längerer Dauer der kriminellen Tätigkeit, erwirtschaftetem Gewinn sowie schließlich einer gewissen, über das Interesse der einzelnen Individuen hinausgehenden Identität als eigenständige kriminelle Organisationen hätte ansehen können, waren ausweislich der forensischen Erkenntnisse kaum zu finden.¹⁸

Selbst unter den besonders ausgewählten 25 so genannten A-Komplexen mit besonders „hochkomplexen Sachverhalten“ waren in keinem einzigen Fall mehr als 20 Personen als Hauptbeschuldigte angeklagt. In 40% der insgesamt untersuchten OK-Komplexe waren nicht einmal drei Hauptbeschuldigte angeklagt, so dass das definitorische Grundelement von „mehr als zwei Beteiligten“ auf justizieller Ebene von vornherein nicht erfüllt wurde. Die wenigsten Urteile stellten Strukturmerkmale der handelnden Gruppen fest. Am ehesten waren noch komplexe Arbeitsteilung und eine gewisse Hierarchie zu finden. Der gerichtlich festgestellte Tatbegehungszeitraum dauerte nur in zwei Fällen länger als ein Jahr. Immerhin bei drei Verfahrenskomplexen zur Drogenkriminalität schälten sich einigermaßen konsistente Befunde heraus, die für OK sprachen. Die Täter im Kernbereich des Geschehens waren befreundete bis eng verwandte Personen aus derselben Nationalität oder, enger definiert, sogar derselben Ethnie; sie importierten und vertrieben Drogen in Deutschland nach Art eines kriminellen Familienbetriebes. Ansonsten war selbst bei miteinander gut bekannten oder verwandten Akteuren auffällig, dass die entsprechenden Bindungen sie nicht daran hinderten, Geschäftspartner zu wechseln oder mit ganz anderen illegal tätigen Personen zusammenzuarbeiten.¹⁹

Als Kriterien, die es – von grundsätzlichen Problemen einer treffenden Definition und exakter Erfassung der Phänomene einmal abgesehen – noch am ehesten erlauben, die in der Studie analysierten Verfahrenskomplexe und Fälle von sozusagen gewöhnlichen Fällen zu unterscheiden, die üblicherweise nicht der OK zugerechnet werden, können nach Kinzig genannt werden:

- die Begehung von vordringlich opferlosen Delikten,
- ein hoher Ausländeranteil,
- die Internationalität der Tatbegehung; darüber hinaus idealtypisch:
 - eine gewisse Arbeitsteilung,
 - eine gewisse Dauerhaftigkeit sowie
 - Planmäßigkeit, Professionalität und Konspirativität.²⁰

Damit zeigt sich dem Grunde nach eine recht gute Übereinstimmung mit den bis dahin erreichten Forschungseinsichten und im Detail eine weitere erhebliche Absicherung des auch praxisrelevanten Wissens dahingehend dass man in Deutschland nach wie vor bevorzugt von eher professionell organisierten Tätergruppen und von Netzwerken ausgehen sollte als von landesweit oder gar bundesweit fest gefügten hierarchischen Strukturen mit intensivem Einfluss auf legale Märkte und soziale wie politische Strukturen.²¹ Insofern darf der Befund auch kriminalpolitisch durchaus als beruhigend eingeschätzt werden.²² In Europa ist die Lage differenziert zu betrachten, je nach in Augenschein

¹⁸ Vgl. vor allem die Ergebnisse auf S. 704 ff.; Zusammenfassung auf S. 771.

¹⁹ KINZIG, J., 2004b, S. 773.

²⁰ KINZIG, J., 2004b, S. 773. Vgl. die ergänzenden und theoretisch weiter vertiefenden Diskussionen bei VON LAMPE, K., 2005.

²¹ Exemplarisch für Italien siehe zuletzt etwa LUPO, 2005, S. 113 ff. unter dem Abschnittstitel „Wächter und Geschäftemacher“. Zum Einfluss der Cosa Nostra in den USA auf die Gewerkschaften vgl. jüngst JACOBS, J. B., 2006.

²² Zu anderen neuen wissenschaftlichen Diskussionen und Befunden siehe noch CIKLAURI-LAMMICH, E., 2004, HETZER, W., 2001b; KILLIAS, M. und D. RIBEAUD, 1999; MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000 (zur Korruption); PAOLI, 2004a (zu Auflösungserscheinungen bei den „Familien“) und 2004b (zur Verbrechensfurcht); WESSEL, J., 2001 und WESTPHAL, N., 2002 (zur sozialen Kontrolle); WOLF, G., 2000 (zur gerichtlichen Aburteilung von Ausländern vor deutschen Gerichten).

genommener bzw. durch Forschungen näher analysierter Region. Mehrheitlich kommen indes weder polizeibezogene Lagebeurteilungen²³ noch empirisch-sozialwissenschaftlich ausgerichtete länder-spezifische oder auch vergleichende wissenschaftliche Studien zu dem Urteil, dass „die Mafia“ oder andere endemische kriminelle Strukturen den Staat, die Wirtschaft oder die Gesellschaft dergestalt „im Griff“ hätten, dass man wirklich von einer unmittelbaren Gefährdung der Bevölkerung oder des demokratischen Gemeinwesens sprechen kann.²⁴

4.3.4 Aktuelle Praxisbefunde zur Organisierten Kriminalität in Deutschland

4.3.4.1 Arbeitsdefinition von Polizei und Justiz zur Organisierten Kriminalität

Es verwundert im Hinblick auf die komplexe beziehungsweise unübersichtliche Lage nicht, dass auch keine einheitliche Meinung zu der Frage besteht, ob der Gesetzgeber versuchen darf oder sogar muss, einen offiziellen Begriff der Organisierten Kriminalität zu entwickeln. Der deutsche Gesetzgeber hat sich, im Unterschied zu Italien und auch den USA²⁵, bislang nicht dazu verstanden, einen besonders hervorgehobenen materiell-strafrechtlichen Tatbestand „Organisierte Kriminalität“ zusätzlich zum Organisationstatbestand „kriminelle Vereinigung“ (§ 129 StGB) zu bilden, mit dem allerdings derzeit in der Sache bereits ein guter Teil von Organisierter Kriminalität abgedeckt wird. Die Normen der Strafprozessordnung nehmen nicht explizit Bezug auf Organisierte Kriminalität. Jedoch machen Überschrift und Begründung einzelner Gesetze, mit denen StGB und StPO geändert wurden, auf die inhaltlich entsprechende Zielsetzung aufmerksam.²⁶

Auf europäischer Ebene sind Bemühungen im Gange, zu einer Vereinheitlichung der begrifflichen Grundlagen für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu gelangen. Am 26. Oktober 2005 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zugestimmt. Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 28. April 2006 einen Text zu diesem Rahmenbeschluss verabschiedet, der dann in die weitere Beratung gegangen ist. Mit dem in absehbarer Zeit zu erwartenden endgültigen Text soll eine frühere gemeinsame Maßnahme aus 1998 ersetzt werden. Ziel ist die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität durch die EU-weite Einführung bzw. Angleichung eines Straftatbestandes der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. Auch werden Bestimmungen zu Mindesthöchststrafen, zu Strafmilderungsmöglichkeiten, zur Verantwortlichkeit juristischer Personen und zur Koordination der Strafverfolgung vorgesehen.

²³ Vgl. EUROPOL (Hg.), Bericht 2003 zur Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union, 2004, S. 8. Zur Sicht der Europäischen Kommission vgl. COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (Hg.), Annual Report and Work Plan of the European Forum for the Prevention of Organized Crime 2004, 2005. Zum UN-Übereinkommen siehe DAMMANN, B., 2001, S. 222 ff. und UNITED NATIONS (Hg.), 11th United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, 2005a und 2005b.

²⁴ Vgl. zur wissenschaftlichen Seite vor allem das umfangreiche Sammelwerk von FIJNAUT, C. und L. PAOLI, 2004. Siehe weiter GLINSKIY, Y., 2004 zu Russland; MILITELLO, V. u. a., 2000 zum deutsch-italienisch-spanischen Vergleich; RENSKI, P., 2001, zum Einfluss der Kirchen; zur Lage in anderen Staaten siehe beispielsweise die Befunde bei VAN DE BUNT, H. G. u. a., 2003; VAN DER HEIJDEN, T., 1997; VAN DUYN, P. C. u. a., 2004a, 2004b, 2004c, 2004d. Die Zusammenhänge zwischen illegalen und legalen Märkten im globalen Maßstab beleuchtet anschaulich, wenngleich nicht immer belegt, NAIM, M., 2005.

²⁵ Vgl. die Beispiele für die Bundesgesetzgebung und einzelne Staaten bei NEUMAHN, A., 1999, S. 42 ff.; aus der Sicht des Bundeskriminalamtes siehe auch FALK, B., 1997, S. 135 ff.; zu einem rechtsvergleichenden Überblick auch über andere Staaten bezüglich besonderer Ermittlungsmaßnahmen vgl. GROPP, W., 1993.

²⁶ So das „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ vom 15. Juli 1992 (BGBl I, 1302) und das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ vom 4. Mai 1998 (BGBl I, 845), bei dem es zentral um die Erweiterung des Geldwäschetatbestands § 261 StGB ging; zu Erfahrungen mit der vorherigen Fassung vgl. beispielsweise GRADOWSKI, M. und J. ZIEGLER, 1997.

Bund und Länder haben sich bei der bisher noch bestehenden Lage dahingehend verständigt, auf der Grundlage von Vorarbeiten aus der Praxis, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei vom Mai 1990²⁷, nach gemeinsamen Richtlinien vorzugehen. Diese Richtlinien geben keine exakte Definition von Organisierter Kriminalität vor, was nach dem oben Ausgeführten erst recht nach wissenschaftlichen Kriterien wagemutig wäre. In der Substanz umschreiben die Richtlinien vielmehr, obwohl wörtlich von einem Begriff die Rede ist, eher ein phänomenologisches Feld von (auch) kriminellen Aktivitäten. Dies wird untermauert:

- durch eine Umschreibung der als wesentlich betrachteten Erscheinungsformen,
- durch eine anschließende Benennung von besonders relevanten Kriminalitätsbereichen und zusätzlich
- durch die Aufzählung von so bezeichneten Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen.

Nach diesen amtlichen Festlegungen richtet sich die Erfassung von Organisierter Kriminalität in Deutschland durch die Strafverfolgungsbehörden an der folgenden konstruktiven Leitlinie aus:

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- und Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“²⁸

Zur Phänomenologie wird festgelegt: „Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen – Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen zueinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.“²⁹ Als besonders relevante Kriminalitätsbereiche werden, in teilweiser Abweichung von den in der Polizei als dominant betrachteten Bereichen, im Einzelnen benannt:

- „Rauschgifthandel und Rauschgiftschmuggel, Waffenhandel und Waffenschmuggel,
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel),
- Schutzgelderpressung,
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung,
- illegale Einschleusung von Ausländern,
- Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie); Goldschmuggel, Kapitalanlagebetrug,
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabehinterziehung,

²⁷ Vgl. dazu beispielsweise SIELAFF, W., 1994, S. 501 ff.

²⁸ Hier zitiert nach der in der Justiz verwendeten Fassung der Richtlinien, nach Anhang 12 (RiStBV), Anlage E, Punkt 2.1, S. 1985 ff., bei MEYER-GOSSNER, 2005.

²⁹ Ebenda, Punkt 2.2.

- Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffsladungen,
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen,
- Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.³⁰

Die im Einzelnen weiter untergliederten und spezifisch erläuterten so genannten generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte beziehen sich auf die hier nur in der Überschrift benannten Faktoren: Vorbereitung und Planung der Straftat; Ausführung der Straftat; Verwertung der Beute der Straftat; konspiratives Täterverhalten; Täterverbindungen/Tatzusammenhänge; Gruppenstruktur; Hilfe für Gruppenmitglieder; Korruption; Monopolisierungsbestrebungen und Öffentlichkeitsarbeit.³¹

Die OK-Definition ist als eine Art von Arbeitsgrundlage konzipiert, die strafrechtliche, soziologische, psychologische und ökonomische Elemente umfasst und im Ergebnis die Subsumtion bestimmter Erscheinungsformen unterschiedlichster Straftatbestände unter den durch die Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei im Mai 1990 festgelegten Begriff von Organisierter Kriminalität ermöglichen soll. Organisierte Kriminalität gilt dabei als eine Art Qualifikation „normal-kriminellen“ Verhaltens, anhand dessen bestimmte, meist deliktübergreifende Aktivitäten und ihre gesellschaftsbedrohende Wirkung beurteilt werden können und sollen. Die Definition und ihre Zielsetzung sowie Problemfälle werden durch „Hinweise zur praktischen Anwendung der Definition Organisierte Kriminalität“ der Arbeitsgemeinschaft Justiz/Polizei für den Anwender erläutert und kommentiert. Die Richtlinien vermitteln damit Polizei und Justiz nicht mehr, aber auch nicht weniger als einen weit gespannten Orientierungsrahmen für Ermittlungen, dem neben einer allgemeinen Ordnungsfunktion, nämlich „dem Anwender (...) eine Hilfestellung bei der sachgerechten und möglichst eindeutigen Bewertung [zu] geben, ob Straftatenkomplexe und Verhaltensweisen Verdächtiger der OK zuzuordnen sind“³², auch wichtige andere Funktionen zukommen:

- Begründung von Zuständigkeiten von Fachdienststellen zur Strafverfolgung,
- Begründung der Anwendung besonderer Eingriffsmaßnahmen,
- Einbeziehung der Informationen in zentrale Auswertungssysteme (Intelligence-Systeme),
- Erfüllung besonderer Informations- und Meldepflichten einschließlich internationalem Nachrichtenaustausch,
- Erfassung in gesonderten Lagebildern.³³

³⁰ Ebenda, Punkt 2.3.

³¹ Vgl. ebenda, S.1837 f. (Anlage zur Anlage E). Dazu wird erläutert: „Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.“ Ausführlichere Erläuterungen zur Definition und zu den Indikatoren aus neuerer Sicht finden sich beispielsweise in der Richtlinie des Justizministeriums und des Innenministeriums des Landes Niedersachsen vom 5. Januar 2000, Nds.MBl. Nr.7/2000, S. 116 ff.

³² BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), 2000, S. 2 (Anlage 1).

³³ Vgl. ebenda.

Das Bundeskriminalamt erstellt solche Lagebilder in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, der Grenzschutzdirektion Koblenz und dem Zollkriminalamt Köln. Das erste Lagebild wurde 1991 erstellt; seit 1993 fließen auch Erkenntnisse aus OK-Verfahren des Bundesgrenzschutzes und seit 1996 solche des Zollfahndungsdienstes mit ein.³⁴ Die folgenden Ausführungen fassen, nach Ausführungen zur PKS, einige Erkenntnisse der Praxis auf der Grundlage der Lagebilder Organisierte Kriminalität 1999–2004 für Deutschland in Auswahl und zugleich hoher Verdichtung zusammen.³⁵

4.3.4.2 Unzureichende Nachweise von Organisierter Kriminalität in amtlichen Statistiken

Es wäre nützlich, bereits auf der Ebene der PKS detaillierte und zugleich schlüssige Nachweise über den Umfang derjenigen Delikte bzw. Deliktbereiche zu verfügen, die nach allen Praxiserfahrungen und ergänzend nach wissenschaftlichen Forschungsbefunden einen ganz engen oder jedenfalls nicht vernachlässigbaren Bezug zu professionell organisierter Kriminalität haben. Jedoch ist dies auch nach den letzten Revisionen der PKS noch nicht der Fall. Auch die Nachweise der Strafverfolgungsstatistik genügen entsprechenden Überlegungen bzw. Wünschen noch nicht. PKS und Strafverfolgungsstatistik beziehen sich auf bekannt gewordene Straftaten oder auf ermittelte und abgeurteilte Personen. Allerdings werden im Rahmen der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)“ dort Daten über das Verfahren erhoben, u. a. darüber, ob das Ermittlungsverfahren eine Strafsache der Organisierten Kriminalität betrifft. Die Erhebung über die Organisierte Kriminalität bei den Staatsanwaltschaften wird seit Januar 1998 durchgeführt und ist im Zusammenhang mit der erforderlichen IT-Ausstattung der Geschäftsstellen zu sehen. Die Definition „Organisierte Kriminalität“ lehnt sich ebenfalls an Anlage E der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) an.³⁶

Ungeachtet der Unterschiede im Detail besteht der Unterschied zu den Lageberichten darin, dass hier tendenziell Einzelhandlungen und Einzelpersonen abgebildet werden, während dort größere Ermittlungsverfahren bzw. sogar Ermittlungskomplexe im Zentrum der Erfassung stehen. Die genauere Repräsentanz der behandelten Straftaten und Straftäter würde besseren Aufschluss als bisher zu einer Reihe von offenen und zugleich wissenschaftlich wie praktisch interessanten Fragen geben können, beispielsweise darüber, welche Straftatbestände effektiv in der Strafverfolgungs- und Justizpraxis eingesetzt werden können bzw. tatsächlich in relevanter Anzahl eingesetzt werden und welche sozusagen „toter Buchstabe“ des Gesetzes geblieben sind. Daraus würde man unter anderem rechtspolitisch bedeutsame Analysen über Änderungsbedarf ableiten können.

Die Problematik sei mit einigen exemplarisch herausgegriffenen Angaben verdeutlicht.³⁷ Der Tatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) wurde beim Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

³⁴ In mehreren Ländern entwickeln sich in jüngerer Zeit Bestrebungen, neben den von der Polizei erstellten Lageberichten oder anstelle derselben so bezeichnete „Gemeinsame Lagebilder“ von Justiz und Polizei zu erarbeiten und der Praxis zur Verfügung zu stellen, in Teilen auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Als Beispiel siehe GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF und LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Gemeinsames Lagebild Organisierte Kriminalität, Justiz/Polizei NRW 1999, 2000.

³⁵ Dieses Lagebild ist als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert, jedoch sind einige der Ergebnisse allgemein zugänglich gemacht worden.

³⁶ Auf die gleiche Grundlage stützt sich auch die für die statistische Erfassung der gerichtlichen Verfahren maßgebliche „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)“. Dort ist bei den Gerichten die separate Erfassung, ob die betroffene Straftat auch gleichzeitig den Kriterien für die Organisierte Kriminalität zuzuordnen ist, seit Januar 2004 vorgesehen. Ergebnisse hierzu liegen aber (noch) nicht vor.

³⁷ Die Angaben sind entnommen aus der PKS und der Strafverfolgungsstatistik 2004; sie beziehen sich jeweils auf das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin.

und dann bei der gerichtlichen Aburteilung praktisch überhaupt nicht eingesetzt. Kriminologisch gesehen könnte das zu Verwunderung Anlass geben. Denn gerade eine kriminelle Vereinigung erscheint am ehesten geeignet, Organisierte Kriminalität im Unterschied zu noch so ausgeprägten Bandendelikten strafrechtlich zu repräsentieren. Die Verwunderung löst sich freilich unter strafrechtsdogmatischer Perspektive auf, wenn man sieht, dass der Bundesgerichtshof die Bedingungen äußerst eng definiert, unter denen Instanzgerichte die Bildung einer solchen Vereinigung, die Mitwirkung an einer solchen oder auch deren Unterstützung als bewiesen ansehen können. Dem kann hier nicht näher nachgegangen werden.³⁸

Weiter sind die Zahlennachweise zu denjenigen Delikten, die ansonsten bandenmäßiges oder/und gewerbsmäßiges Handeln unter besondere Strafe stellen, überwiegend gering bis nicht existent. Als Beispiele können dienen (k. N. = kein Nachweis):

- gewerbs- oder bandenmäßige Geld- oder Wertzeichenfälschung (Tatverdächtige [TV] = k. N., Abg. urteilte [Abg.] = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßiger Kinderhandel (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornographischer Schriften (TV = 82, Abg. = 17),
- Bandendiebstahl (TV = k. N., Abg. = 404),
- schwerer Bandendiebstahl (TV = k. N., Abg. = 540),
- schwerer bandenmäßiger Raub (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßige Erpressung (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßige Hehlerei (TV = 1204, Abg. = 423),
- gewerbsmäßige Bandenhehlerei (TV = 462, Abg. = 60),
- Geldwäsche (TV = 756, Abg. = 130),
- gewerbs- oder bandenmäßiger Betrug (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßiger Subventionsbetrug (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßige Verschaffung von falschen amtlichen Ausweisen (TV = k. N., Abg. = k. N.),
- gewerbs- oder bandenmäßige unerlaubte Veranstaltung von Glücksspielen (TV = k. N.; Abg. = 78),
- gewerbs- oder bandenmäßige Bestechlichkeit/Bestechung im Geschäftsverkehr (TV = 21, Abg. = 20),
- gewerbs- oder bandenmäßige Bestechlichkeit/Bestechung (TV = 5, Abg. = 33),
- gewerbs- oder bandenmäßige Einschleusung von Ausländern (TV = 693, Abg. = k. N., s. dazu unten),
- illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (TV = 5053, Abg. = 2820),
- unerlaubtes Anbauen, Handeltreiben etc. mit BtM (TV = 500, Abg. = 469).

Es wäre voreilig, aus solchen Angaben den Schluss ziehen zu wollen, der Umfang entsprechender Phänomene sei nicht wirklich so groß wie von der Praxis und einem Teil der Forschung behauptet, und dass namentlich die von Ermittlern wiederholt vorgetragene Sorge über das Anwachsen von Organisierter Kriminalität unfundiert sei. Teilweise passen einfach nach wie vor die Kategorien der statistischen Nachweise noch nicht. Im Übrigen dürfte, was die Substanz der Probleme betrifft, analog zu sonstigen Kenntnissen aus der Abarbeitung von Ermittlungs- und Strafverfahren in der Praxis ein wesentlicher Grund für das Oberflächenergebnis viel eher sein, dass entsprechende Straftatbestände vergleichsweise oft am Anfang von Ermittlungen zugrunde gelegt werden, ggf. auch zur Begründung von Eröffnungszuständigkeiten oder von Zwangsmaßnahmen, dass am Ende jedoch ein Verzicht darauf naheliegt. Dahinter kann der die Ausdünnung von ursprünglich überzeugenden Ermittlungsansätzen infolge professioneller Gegenmaßnahmen der Täter oder ihrer

³⁸ Siehe dazu ausführlich, mit weiteren Nachweisen, KINZIG, J., 2004b, S. 64 ff.

unterstützenden Strukturen liegen. Dahinter kann sich auch der Umstand verbergen, dass an sich für ein Ermittlungsverfahren viel versprechende Anfangsindizien, etwa aufgrund der Hinweise von V-Personen oder verdeckten Ermittlern, trotz aller fachgerechten Vorgehensweise nicht zu einem hinreichenden, jedenfalls nicht zu einem in der Hauptverhandlung durchsetzungskräftigen Beweisbild verdichten ließen. In allen solchen und im Detail vielfältig anderen Konstellationen bleibt dann die sozusagen bescheidenere Variante übrig, also der Rückgriff auf weniger schwerwiegende bzw. vom eigentlichen OK-Phänomen entferntere liegende Straftatbestände, die jedenfalls von den Tätern strafrechtsdogmatisch betrachtet auch verwirklicht wurden und geeignet sind, eine rechtmittelfeste Verurteilung zu tragen.

Solche Umstände erklären zum Teil auch den Zahlenschwund von der Ebene der bekannt gewordenen Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen zur Ebene der gerichtlich Abgeurteilten. Dazwischen liegen im Kern die Entscheidungen der jeweils den Fall bearbeitenden Staatsanwälte, wie eine Anklage formuliert werden sollte, die einerseits gewährleistet, einen ins Unübersichtliche ausufernden, von schwierigen Beweisanträgen gekennzeichneten Prozess zu vermeiden, die andererseits aber doch wahrscheinlich macht, dass die Angeklagten zur Überzeugung des Gerichts als schuldig überführt und einer gerechten Strafe zugeführt werden können.

4.3.4.3 Die Kooperation des Bundeskriminalamtes mit anderen Behörden zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität und zur Erstellung von Lagebildern

4.3.4.3.1 Die Aufgaben des Bundeskriminalamts

Die Abteilung SO (Schwere und Organisierte Kriminalität) im BKA umfasst im Wesentlichen die Aufgabenbereiche Auswertung, Ermittlungen sowie sonstige Serviceaufgaben. Im Deliktsfeld der Organisierten Kriminalität konzentriert sich die Arbeit auf die internationale Rauschgiftkriminalität, die Wirtschafts- und Finanzkriminalität, die Phänomene Schleusung und Menschenhandel sowie IuK-Kriminalität. Zudem führt die Abteilung fallübergreifende Analysen im Rahmen von ausgewählten Sonderauswertungen durch, um neue kriminalstrategische oder kriminaltaktische Bekämpfungsansätze zu ermitteln. Ermittlungen des BKA werden entweder aufgrund eines Auftrags bzw. eines Ersuchens einer zuständigen Landesbehörde oder bei eigenen Erkenntnissen zu solchen Straftaten eingeleitet, deren Bekämpfung dem BKA originär zugewiesen ist. Der Informationsfluss zwischen den Strafverfolgungsbehörden in Deutschland und dem Ausland läuft überwiegend über das BKA in seiner Funktion als deutsche Zentralstelle.³⁹ Neben den Auswertedienststellen und Ermittlungsdienststellen gibt es auch Spezialdienststellen für Gewinnabschöpfung und verdeckte Ermittlungen, Wirtschaftsprüfdienste und sonstige Unterstützungskräfte. Zur nachhaltigen Vorbeugung und Bekämpfung aller Bereiche der Organisierten Kriminalität wurden neue Formen der stetigen Zusammenarbeit entwickelt, so beispielsweise in Kooperation mit dem Zollkriminalamt die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) und die Grundstoffüberwachungsstelle (GÜS) oder in Kooperation mit der Bundespolizei und weiteren Teilnehmern die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU Deutschland)⁴⁰ und das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Schleusungskriminalität (GASS) oder in Kooperation mit den Nachrichtendiensten und weiteren Behörden so genannte Informationsboards.

³⁹ Vgl. auch die Bestandaufnahme mit Blick auf das Ausland von DROSTE, B., 2002. Vgl. auch noch BRISACH, C.-E. u. a., 2001; LANGE, J., 2002, S. 2999 ff.; RATZEL, M.-P. u. a., 2001, S. 530 ff.

⁴⁰ Siehe dazu weitere Ausführungen unten in Kapitel 7.1.

4.3.4.3.2 Aufwand für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität⁴¹

Die Ermittlungen gegen Gruppierungen der OK begannen in rund 1,8 % (N = 11) aufgrund eines anonymen Hinweises, in rund 23,6 % (N = 146) aufgrund einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden; bei 44,5 % bildeten bereits anderweitig vorhandene polizeiliche Erkenntnisse (d. h. aus anderen Ermittlungsverfahren fremder oder auch der eigenen Dienststelle(n)) den Anlass der Ermittlungen. Aus kriminologischer Perspektive waren also insgesamt 69,9 % der Verfahren reaktiv in Gang gekommen. Die rund 21,6 % proaktive Ermittlungen verteilten sich auf spezifische Vorgangs- und Verfahrensauswertungen i. w. S.: auf Vorfeldermittlungen und auf die aktive Beschaffung von Feldinformationen durch den Einsatz von Informanten, Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler.

Rund 43 % (N = 4.886) der 11.380 Tatverdächtigen wurden im Bezugsjahr neu ermittelt, gegen rund 26 % erließen die Ermittlungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl. Über den weiteren Verlauf der Verfahren bei der Justiz und den endgültigen „Ertrag“ im Vergleich von Einstellungen des Verfahrens gegenüber Anklagen, sodann im Vergleich von Einstellungen, Freisprüchen und Verurteilungen durch die Gerichte und schließlich mit Blick auf die Strafen ist auf Bundesebene nichts bekannt.⁴²

Seit Beginn der Lageerhebungen ist ein stetiger Anstieg der Dauer der Ermittlungsverfahren festzustellen. Insbesondere aus dem Umstand, dass bei einer Teilbetrachtung diejenigen Verfahren, die auf zeitintensive und aufwändige Strukturermittlungen ausgerichtet sind, die relativ längsten Ermittlungszeiten zu verzeichnen haben, lässt sich schließen, dass es den Strafverfolgungsbehörden, wie oben bereits erwähnt, tatsächlich gelingt, immer dichter an die wirklich schwerwiegenden Tätergruppierungen und Tatkomplexe heranzukommen.

Aus der ergänzend berechneten Tabelle 4.3-1 lässt sich für exemplarisch ausgewählte Bundesländer entnehmen, dass insbesondere der Prozentsatz derjenigen Fälle bzw. Ermittlungsverfahren stark variiert, in denen anstelle der Polizei die Staatsanwaltschaft primäre Einleitungsbehörde ist. Dahinter stehen örtliche Strukturen, unter anderem der Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft oder der Bildung von koordinierten Ermittlungseinheiten. Weiter fällt die Dominanz von Verfahren auf, in denen sich offiziell nur ein einziger Angeklagter verantworten musste.

Die wirklichen Hintergründe können aus den vorliegenden Zahlen nicht erschlossen werden. Jedoch ist aus der Praxis bekannt, dass die Justiz aus eingeübten prozessorganisatorischen oder auch sonstigen Erwägungen dazu tendiert, von der Polizei als zusammenhängend ermittelte und in den Akten auch so aufbereitete Verfahrenskomplexe gegen Tätergruppen oder Tätergesamtheiten in je separate Verfahren gegen Einzelpersonen oder kleinere Tatgemeinschaften aufzuspalten.⁴³ Inwieweit dies in der Substanz günstig oder ungünstig für eine adäquate Antwort des Staates auf Organisierte Kriminalität ist, muss dahinstehen. Immerhin deuten die Angaben für Berlin darauf hin, dass es mit Blick auf die Verurteilungsquote überhaupt und dann unter dem Gesichtspunkt der Höhe der verwirkten

⁴¹ Zu den in Deutschland, insbesondere auf Bundesebene und auch in internationaler Hinsicht, in den 1990er Jahren verwirklichten Gesetzesvorhaben und sonstigen Initiativen siehe die Hinweise in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 255–258.

⁴² Auf Landesebene findet man entsprechende Informationen, allerdings nicht immer in engem datenmäßigen Bezug zwischen polizeilichem und justiziellem Teil, in den so bezeichneten „Gemeinsamen Lagebildern“.

⁴³ Zumindest teilweise dürfte sich dadurch auch der Unterschied der Zahlen in Tab. 4.3-1 und in Tab. 4.3-2 erklären lassen: Es geht danach um zusammenhängende Verfahrenskomplexe mit vielen Tatverdächtigen einerseits sowie um kleinere Einzelverfahren mit jeweils relativ wenigen Tatverdächtigen andererseits.

Strafen (im Zuständigkeitsbereich der Strafkammer des Landgerichts) zielführend sein könnte, Tätergruppen eben gemeinsam anzuklagen und gegen diese zeitgleich in derselben Hauptverhandlung zu prozessieren.

Tabelle 4.3-1: Einleitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften und Anwaltschaften mit OK-Bezug im Jahr 2003 in drei großen Flächenstaaten und in Berlin

Art des Vorgangs	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Hessen	Berlin
	in Prozent von 10.611	in Prozent von 733	in Prozent von 604	in Prozent von 632
Einleitung der erledigten Verfahren erfolgte durch				
* Verwaltungsbehörde	1,3	0,3	3,6	0,2
* Steuer-/Zollfahndung	1,2	1,4	0,8	0,3
* Polizei	79,3	36,8	38,9	71,7
* Staatsanwaltschaft	18,2	61,5	56,6	27,8
Verfahren mit nur 1 Beschuldigten	84,9	83,6	82,9	58,7
Verfahren mit 2 Beschuldigten	9,7	8,5	10,9	19,9
Verfahren mit 3–10 Beschuldigten	5,2	7,6	6,1	20,1
Verfahren mit 11 und mehr Beschuldigten	0,2	0,3	0,0	1,3
„andere Erledigungsart“ (unten nicht spezifiziert)	20,1	30,6	21,7	22,0
Einstellung aus Legalitätsgründen (§ 170 Abs. 2 StPO)	33,2	22,5	30,8	22,5
Einstellung aus Opportunitätsgründen ohne Auflage (StPO, BtMG, JGG)	19,2	14,5	18,9	15,2
Einstellung mit Auflage (StPO, BtMG, JGG)	4,5	4,8	9,1	1,1
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	8,1	9,8	8,4	2,5
Erhebung der Anklage vor dem Amtsgericht	13,1	11,9	9,9	18,8
Erhebung der Anklage vor dem Landgericht	1,9	6,0	1,2	15,0
alle Verfahren mit potentiell abschließender oder später erfolgender Sanktionierung (Zusammenfassung der vier vorstehenden Reihen)	27,6	32,5	28,6	37,4

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik; nach Änderung des Aufbereitungsprogramms zum Berichtsjahr 2004 können Einleitungs- und Erledigungsart der Ermittlungsverfahren mit OK-Bezug nicht mehr getrennt ausgewiesen werden.

4.3.4.4 Grundlagen und Aufbau des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität

Die Landeskriminalämter, das Zollkriminalamt, die Grenzschutzdirektion sowie die entsprechenden Ermittlungsabteilungen im Bundeskriminalamt erheben die im Berichtszeitraum anhängigen OK-Verfahren anhand eines Erhebungsrasters auf der Grundlage der amtlichen Begriffsbestimmung. Die Daten werden nach einer Plausibilitätsprüfung in den Zentralstellen dem Bundeskriminalamt in elektronischer Form übermittelt.

Anfänglich stützte sich die Lagererhebung mit dem Ziel, Aussagen zur Existenz und zum Ausmaß Organisierter Kriminalität in Deutschland zu treffen, vordringlich auf statistische Daten. Neue Informationsbedürfnisse auf Seiten der Polizeiführung in Bund und Ländern führten zu einer Fortentwicklung des Lagebildes. Dabei standen Forderungen nach einer stärkeren Hervorhebung qualitativer Aspekte im Vordergrund. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird zusätzlich zu den quantitativen Erhebungen seit 1998 eine Strukturanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse in das Lagebild mit eingehen.

Ziel dieser Strukturanalyse ist eine qualitative Bewertung von OK-Täterstrukturen, und zwar einerseits mit Blick auf die in Deutschland anzutreffenden Gruppenstrukturen und andererseits mit der Zielrichtung, Spezifika der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche zu identifizieren. Eine vergleichende Gewichtung und Bewertung des Verhältnisses der verschiedenen Phänomene zueinander soll eine Dimensionierung des Gesamtphänomens und einen sachgerechten Ressourceneinsatz ermöglichen.

Die Bewertung von OK-Strukturen wird im so genannten OK-Potenzial ausgedrückt. Es spiegelt den jeweiligen Organisationsgrad und den Professionalisierungsgrad der Tätergruppierungen wider. Diese Bewertung wird auf der Basis der von den Ländern mitgeteilten Informationen zu den „generellen Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte“ im Bundeskriminalamt anhand einer Auszählung und spezifischen Gewichtung der einzelnen Indikatoren getroffen. Das OK-Potenzial wird auf einer von null bis 100 Punkte reichenden Skala abgebildet. Für die den OK-Verfahren zugrunde liegenden Tätergruppierungen wurden hinsichtlich ihres Organisations- und Professionalisierungsgrades drei Kategorien gebildet: hohes OK-Potenzial (über 60 Punkte), mittleres OK-Potenzial (30 bis 60 Punkte) und niedriges OK-Potenzial (unter 30 Punkte).

Für 70 aller 816 Gruppierungen des Berichtsjahrgangs 2004 ergab sich ein „hohes OK-Potenzial“, also ein relativ stabil ausgeprägter Grad von Professionalisierung und Organisationsstruktur. Diese Gruppierungen wird man mindestens dem Kernbereich von professionell-organisierter Kriminalität zurechnen können, einige von ihnen zeigten aber auch Merkmale länger arbeitender krimineller Vereinigungen auf, im Einzelfall sogar Kennzeichen des mafiosen Typs, also insgesamt Elemente von strategischem, auf Diversifikation angelegtem, deliktübergreifendem Verhalten, verbunden mit mehr als nur lockeren persönlichen Verflechtungen der Beteiligten und gemeinsamen soziokulturellen Einbindungen.

Die Kategorie des „mittleren OK-Potenzials“, die aus wissenschaftlicher Sicht maximal dem Bereich der professionell-organisierten Kriminalität zuzurechnen sein wird, machte mit 499 Nennungen den größten Anteil der Gruppierungen aus.

247 Gruppierungen zeigten schließlich nur ein „niedriges OK-Potenzial“, erfüllten also beispielsweise nur einzelne Kriterien oder zwar mehrere Kriterien, diese aber nur in gewisser Annäherung. Aufgrund der oben angesprochenen wissenschaftlichen Erhebungen könnte man beispielsweise hierzu rechnen: locker strukturierte kleine Tätergemeinschaften, die sich zu einem vorübergehenden konkreten (kriminellen) Zweck zusammenfinden, dann wieder auseinandergehen oder sogar auseinander fallen, gegebenenfalls aber über Milieukontakte weiter voneinander Informationen haben, was dazu führen kann, dass einige von ihnen in späteren Zeiträumen in anderer „Mischung“ erneut für Straftaten zusammenkommen.

Diese Aufteilung darf nicht dahin missverstanden werden, dass ein beachtlicher Anteil der für das Lagebild ausgewerteten Verfahren etwa der leichteren Kriminalität zugeschlagen werden könnte. Im Regelfall mussten vielmehr umfangreiche und länger dauernde Ermittlungen durchgeführt werden, die eine Fülle von Straftatbeständen betrafen. Jedoch hatten eben viele dieser Verfahren Tätergruppen und Tatkomplexe zum Gegenstand, die sich nicht substanzuell und wirklich kategorial von der geläufigen Schwermriminalität im Eigentums- und Vermögensbereich und der Ausbeutung von spezifischen personalen Opfergruppen⁴⁴ unterschieden, d. h. die über den unmittelbaren Schaden hinaus und neben den üblichen Folgeproblemen für die Betroffenen (Firmen, Vereinigungen, Individuen),

⁴⁴ Vgl. dazu auch den Abschnitt 4.3.6.3 „Menschenhandel“.

die ganz erheblich sein konnten, keinen erhöhten Bedrohungsgrad für Staat, Wirtschaft oder Gesellschaft erkennen ließen.

4.3.5 Wesentliche Befunde aus dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität

4.3.5.1 Befunde zu den für das Lagebild gemeldeten Fällen der Organisierten Kriminalität

Das Lagebild Organisierte Kriminalität 2004 enthält Angaben über OK-Ermittlungsverfahren, die im Jahr 2004 eingeleitet wurden (Erstmeldungen), sowie über Verfahren aus Vorjahren, die weiterhin in Bearbeitung waren (Fortschreibungen). Insgesamt wurden 620 Verfahren ausgewertet.

Die nachfolgende Aufstellung in Tabelle 4.3-2 zeigt die Entwicklung der einbezogenen Verfahren seit Beginn der Lageerhebung.

Tabelle 4.3-2: Entwicklung der Verfahrenszahlen des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität, 1991–2004

Erfassungszeitraum	Anzahl der Erstmeldungen	Anzahl der Fortschreibungen	Anzahl der insgesamt bearbeiteten Verfahren
1991	369	0	369
1992	540	101	641
1993	477	299	776
1994	497	292	789
1995	472	315	787
1996	489	356	845
1997	444	397	841
1998	441	391	832
1999	413	403	816
2000	473	381	854
2001	389	398	787
2002	338	352	690
2003	327	310	637
2004	307	313	620

Datenquelle: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, jeweiliger Jahrgang.

Wie man unschwer erkennt, wurden zunächst jedes Jahr zwischen 400 und 500 Verfahren neu einbezogen. Die sich allmählich erhöhende Zahl der Fortschreibungen, also derjenigen Verfahren, die über das Ersterfassungsjahr hinaus weitere Ermittlungen erfordern, ist ein quantitativer Indikator für den von der Lagestelle bemerkten qualitativen Befund, dass die Strafverfolgungsbehörden zunehmend an Tätergruppierungen mit merklichem OK-Potenzial herankommen, was nach der Natur der Sache einen intensivierten Ermittlungsbedarf nach sich zieht. Auf denselben Hintergrund deutet der auf den ersten Blick gegenläufige Umstand hin, dass sich die Zahl der einbezogenen Ermittlungskomplexe seit 2001 merklich verringert hat. Infolge vielfältiger interner Abstimmungen wurde bundesweit erreicht, dass die Kriterien für die Annahme eines OK-Falles strikter angewendet wurden, mit der Folge, dass die absolute Zahl und auch der Anteil der Fälle mit geringem OK-Potenzial am erheblichsten zurückgingen.⁴⁵

⁴⁵ So vor allem die Darlegungen im internen Lagebild des BKA (unter VS eingestuft). Zur Frage der Exaktheit der Einstufung eines Sachverhaltes als OK-relevant vgl. die sehr interessante Pilotstudie des BKA mit dem LKA Baden-Württemberg und dem MPI Freiburg. Dazu Kurzbericht von WEIGAND, H. und H. BÜCHLER, 2002.

Von den im Jahr 2004 ausgewerteten 620 Ermittlungsverfahren wurden 300 von OK-Dienststellen, 96 von anderen Fachdienststellen, 81 von gemeinsamen Ermittlungsgruppen aus Zoll und Polizei, schließlich 43 von Sonderkommissionen bearbeitet, die anlassbezogen eingerichtet worden waren. Im Einzelnen kann hier auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen in den Ländern nicht eingegangen werden. Im Verlauf der Jahre bewegte sich jedenfalls der Anteil der von OK-Dienststellen bearbeiteten Verfahren zwischen 48 % und 57 %, so dass der Wert für 2004 mit 48,4 % im Rahmen des Üblichen liegt. Die (dann in der Regel nachfolgend) in der Zuständigkeit von Schwerpunktstaatsanwaltschaften OK bzw. von OK-Dezernenten bei normalen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren haben sich recht stetig in ihrem Anteil erhöht, nämlich von rund 36 % im Jahr 1992 auf zuletzt rund 72 % im Jahr 2004.

Die im Jahr 2004 festgestellten Tätergruppierungen hatten ihren Aktionsschwerpunkt in den folgenden Kriminalitätsbereichen:

- Drogenhandel oder/und Drogenschmuggel (199),
- Eigentumskriminalität (104),
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (76),
- Schleuserkriminalität (68),
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (53),
- Steuer- und Zolldelikte (52),
- Gewaltkriminalität (24),
- Fälschungskriminalität (21),
- Waffenhandel oder/und Waffenschmuggel (9),
- Umweltkriminalität (1),
- alle anderen Kriminalitätsbereiche zusammen (13).

Dabei agierten die Tätergruppierungen in rund 24 % der Verfahren deliktsübergreifend. Häufig lagen Kombinationen vor, die sich aus dem kriminellen Milieu heraus ergeben und vor allem die Bereiche Drogenhandel (oft in Verbindung mit Waffenkriminalität), Nachtleben und Gewaltkriminalität betreffen. Typisch waren ferner Abhängigkeiten zwischen Kriminalitätsbereichen, die sich aus logistischen Gründen ergeben, um den Tatablauf zu ermöglichen bzw. zu professionalisieren. Regelmäßige Überschneidungen betreffen beispielsweise Straftaten aus den Bereichen der Eigentums-, Schmuggel- und Schleuserkriminalität⁴⁶ mit Fälschungsdelikten.

In rund 33 % der Fälle (N = 204) lagen Hinweise auf Geldwäschedelikte nach § 261 StGB vor. Zu 84 dieser Verfahren wurden 269 Verdachtsanzeigen nach § 11 des Geldwäschegesetzes durch Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken erstattet.

Die für das Lagebild 2004 gemeldeten Schäden beliefen sich auf rund 759 Millionen Euro. Schaden im Sinne der PKS-Richtlinien ist der rechtswidrig erlangte Geldwert im Sinne des Verkehrswertes. Bei Eingangsabgabenhinterziehung, Steuerhinterziehung sowie Subventionsbetrügereien im Zusammenhang mit den Marktordnungsregelungen der Europäischen Gemeinschaft ist der Schaden der hinterzogene Betrag bzw. die Summe der zu Unrecht erlangten Subventionen. Für Delikte, die nach den PKS-Richtlinien keine Schadensmeldung erforderten, wurden alternativ die Gewinne aus der Tat geschätzt. Diese summierten sich auf knapp 1,3 Milliarden Euro.

⁴⁶ Vgl. dazu auch den Abschnitt 4.3.6.4 „Schleuser-/Schleusungskriminalität“.

Hinter den insgesamt rund 2,1 Milliarden Euro an Schaden oder Gewinn verbergen sich die unterschiedlichsten Fälle bzw. Sachverhalte. Wie auch in manchen früheren Jahren nahmen in diesem Erfassungsjahr ganz wenige Verfahren einen sehr hohen Anteil an der Gesamtsumme ein: Es gab im Schadensbereich ein Großverfahren wegen Zigarettenschmuggels und im Gewinnbereich vier Großverfahren im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, mit Steuer- und Zolldelikten und Rauschgifthandel bzw. Rauschgiftschmuggel.

4.3.5.2 Befunde zu den ermittelten Tatverdächtigen der Organisierten Kriminalität

Für 562 der 620 im Jahr 2004 geführten Ermittlungsverfahren wurden neue Angaben zu Tatverdächtigen gemeldet. Insgesamt wurden 4.886 Tatverdächtige aus 109 Staaten neu ermittelt. Dieser Befund belegt eindrücklich die Internationalisierung bereits der professionell organisierten Kriminalität, erst recht natürlich der mafios organisierten Kriminalität.

Die Mitglieder der Gruppierungen hatten im Einzelnen folgende Staatsangehörigkeit: 37,1% deutsch, 8,5% türkisch, 5,1% polnisch, 5,0% italienisch, 4,1% litauisch, 3,2% serbisch-montenegrinisch, 2,6% irakisch, schließlich 2,3% vietnamesisch. Die restlichen 32,1% verteilten sich auf 102 andere Nationalitäten.

In 23% der Verfahren wurden Tätergruppierungen mit homogener Struktur festgestellt, d. h. mit Tatverdächtigen nur einer einzigen Nationalität. Unter diesen 129 Gruppierungen dominierten die Deutschen mit 48%, es folgten die Türken und Italiener mit rund 9%, die Vietnamesen mit 8,5% und schließlich die Jugoslawen mit 4,7%.

In den übrigen 433 Verfahren wurden Täterzusammenschlüsse aus bis zu über 15 Nationalitäten festgestellt, der Standard lag jedoch bei zwei bis drei Nationalitäten. Dass in 77% der Verfahren Tatverdächtige unterschiedlicher Nationalität festgestellt wurden, deutet darauf hin, dass ethnische bzw. traditionelle OK-Gruppierungen zunehmend auch mit Angehörigen anderer Nationalitäten kriminell zusammenwirken.

Von daher gesehen war zu erwarten, dass auch die Tatbegehung in hohem Maße international ausgerichtet sein würde, entsprechend den Ergebnissen vorheriger Jahre. Im Einzelnen ergab sich Folgendes: In 565 Verfahren (Erstmeldungen und Fortschreibungen mit neuen Sachverhaltsdaten zu Tatorten) waren überörtliche Bezüge feststellbar, davon waren 6% regionale, 16% überregionale und 77% internationale Bezüge. Besonders häufig fanden sich ausländische Tatorte in den Niederlanden, in Italien, in Polen und in der Tschechischen Republik. Von allen Tatverdächtigen waren 5,6% bewaffnet; dieser Wert liegt etwas unter dem Durchschnittswert der vergangenen Erhebungsjahre.

4.3.5.3 Befunde zu den übergreifenden Strukturen der erfassten Organisierten Kriminalität

Die Anzahl der Tatverdächtigen pro Ermittlungsverfahren streute weit, nämlich zwischen drei und 372 Personen, und betrug im Durchschnitt 18 Personen. Jedoch lassen sich bestimmte Kategorien bilden, die zeigen, dass wirkliche Großgruppen eher selten waren:

■ bis zu zehn Tatverdächtige	290 Gruppierungen,
■ 11 bis 50 Tatverdächtige	296 Gruppierungen,
■ 51 bis 100 Tatverdächtige	26 Gruppierungen,
■ mehr als 100 Tatverdächtige	8 Gruppierungen.

Über die bloße statistische bzw. quantitative Analyse hinaus fließen qualitative Betrachtungsweisen in das Bild ein. Sie werden vom BKA anhand von ausführlichen Expertengesprächen mit Ermittlungsführern ausgewählter OK-Verfahren gewonnen. Für die Strukturanalyse OK 2004 wurden zunächst die in den einbezogenen 620 Ermittlungsverfahren involvierten Tätergruppierungen nach OK-relevanten Kriminalitätsbereichen selektiert. Sodann wurde die nähere Auswertung auf diejenigen Nationalitäten konzentriert, die nach bisherigen Erkenntnissen traditionell am stärksten im OK-Bereich vertreten sind, nämlich Deutsche, Türken, Jugoslawen, Polen und Italiener. Russische Gruppen wurden ergänzend mit einbezogen, vor allem wegen der relativ großen öffentlichen Aufmerksamkeit in jüngerer Zeit (Stichwort „Russenmafia“). Am Ende wurden 47 Verfahren durch Gespräche mit den für die Ermittlungen verantwortlichen Beamten intensiver beleuchtet.

Obwohl die deutschen Staatsangehörigen, wie schon gesagt, die größte Tatverdächtigen-Teilgruppe über verschiedene Auswertungsjahre hinweg stellen, wird die erfasste Organisierte Kriminalität doch in vielen Bereichen von nichtdeutschen Tatverdächtigen geprägt, und sei es auch über die Art der Verbindungen zwischen Gruppierungen. Ein beachtlicher Teil der nichtdeutschen Tätergruppierungen (vor allem deren Führungsebene, aber auch einzelne Angehörige der Organisationsebene) agierte auch 2004 vom Ausland aus. Dies wurde besonders bei türkischen, italienischen, polnischen und kosovo-albanischen Gruppierungen erkannt. Bei italienischen, türkischen und kosovo-albanischen Gruppierungen spielten darüber hinaus Familienstrukturen eine bedeutsame Rolle, indem sie die maßgeblichen Autoritätsverhältnisse und Beziehungsgeflechte vorgaben.

Verhalten und kriminelle Aktivitäten national bzw. ethnisch geprägter Täterstrukturen werden zunächst von den allgemeinen soziokulturellen und historischen Verhältnissen bestimmt, aus denen sie stammen. Nach den Erkenntnissen der Ermittler spielt dann jedoch die Etablierung der jeweiligen Einwanderergemeinden und damit der Grad der Anpassung an das deutsche Rechts- und Gesellschaftssystem eine maßgebliche Rolle. Dies beeinflusst unter anderem wiederum den Abschottungsgrad und die Art und Ausprägung einer die Nationalität(en) übergreifenden Kooperation.

Die national bzw. ethnisch geprägten Täterstrukturen wiesen auch 2004 überwiegend zwei oder drei Hierarchiestufen auf. Zwischen solchen hierarchisch gestuften Tätergruppen bestanden vielfach horizontale Beziehungsgeflechte, innerhalb derer eine rege Kooperation stattfand, die sich im Einzelnen jedoch wie üblich nach den Bedingungen des illegalen Marktes richtete.

Den ausgeprägtesten Stand an Strukturierung wiesen die jugoslawischen bzw. kosovo-albanischen Gruppierungen auf, den geringsten demgegenüber, anders als es nach Stellungnahmen in der öffentlichen Meinung zu erwarten wäre, die russischen Gruppierungen.⁴⁷ Beide jedoch ähnelten sich in der Bereitschaft, ohne Zögern und kompromisslos auch massive Gewalt anzuwenden. Für die erfassten italienischen OK-Gruppierungen stellte sich Deutschland zwar insgesamt als Schauplatz vielfältiger krimineller Aktivitäten dar, als qualitativ bedeutsam erwies sich jedoch erneut der Umstand, dass in Italien gesuchte Tatverdächtige aus der Organisierten Kriminalität Deutschland als Rückzugsgebiet und Investitionsraum benutzten. Die Haupttatverdächtigen der im Jahr 2004 geführten Verfahren hatten im Übrigen entweder intensive persönliche Beziehungen nach Deutschland oder waren bereits seit langem hierzulande ansässig. Die deutschen Gruppierungen beeindruckten durch die professionelle Anlage illegaler Gewinne. Ihre Hauptverdächtigen hatten selbst in Bereichen, in denen

⁴⁷ Vgl. dazu auch die neueste Analyse für Russland von PAOLI, L., 2000b. Zu der für Deutschlands Großstädte besonders exemplarischen Lage in Berlin vgl. SABERSCHINSKY, H., 1997, insbesondere S. 214 ff.

es nicht ohne Weiteres zu vermuten war (beispielsweise Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben), vielfach eine starke Verwurzelung im so genannten Milieu.

Für 480 der im Erhebungsjahr 2004 geführten 620 Ermittlungsverfahren wurden Sachverhaltsdaten zur OK-Relevanz gemeldet. Im Einzelnen zeigte sich (unter Mehrfachnennung) Folgendes:

- In 586 Sachverhalten (rund 94,5%) handelten die Tatverdächtigen „unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen“,
- in 287 Sachverhalten (46,3%) handelten sie „unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel“ und
- in 170 Sachverhalten (rund 27,4%) handelten sie „unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft“.

Bei den gewerblichen bzw. geschäftsähnlichen Strukturen zeichnet sich ein breites Spektrum der Tarnung illegaler Geschäfte ab. Es kann grob unterschieden werden zwischen Fällen, in denen die Täter solche Strukturen eigens für kriminelle Zwecke (neu) errichten, sich bereits vorhandener, vorher legal genutzter Strukturen bedienen oder aber gewerbliche Strukturen nur dazu nutzen, eine legale Einkommensquelle vorzutäuschen, z. B. gegenüber den Strafverfolgungs- oder Fiskalbehörden, ohne dass tatsächlich eine Verflechtung zwischen legaler und illegaler Tätigkeit vorliegt.

Bezüglich Einschüchterung und Gewalt dominierte die Betonung der Gewaltbereitschaft, beispielsweise durch ständiges Tragen einer Schusswaffe; danach kamen einfache und schwere Körperverletzungen, am Ende die konkrete Ankündigung, von der Schusswaffe Gebrauch zu machen, oder in seltenen Fällen auch vollendete Tötungsdelikte. Diejenigen dominanten Tatverdächtigen und insbesondere Führungspersonen, die sich eine „Gewaltreputation“ gesichert hatten, konnten ihre Ziele fast regelmäßig ohne konkrete Gewaltanwendung erreichen, sich also beispielsweise echte oder auch nur vermeintliche Kontrahenten gefügig machen.

Die Einflussnahmen waren überwiegend subtiler Art und bauten auf (ggf. gezielt angebahnten) persönlichen Kontakten im Geschäftsleben, im Freizeitbereich oder auch im Nachbarschaftsleben auf.⁴⁸ Strafrechtlich relevante Korruptionshandlungen ließen sich selten aufdecken: In 15 der OK-Verfahren konnten insgesamt zwei Fälle der Vorteilsgewährung, 172 Bestechungsdelikte, 30 Fälle der Vorteilsannahme und 207 Fälle von Bestechlichkeit herausgearbeitet werden.⁴⁹

4.3.6 Befunde zu ausgewählten Deliktbereichen mit deutlichem OK-Bezug

Seit Kurzem erlaubt es die bei den Staatsanwaltschaften geführte Geschäftsstatistik, diejenigen Fälle getrennt auszurechnen bzw. darzustellen, in denen die zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der Statistikführung angegeben haben, dass ein OK-Bezug wenigstens einiger in das jeweilige Ermittlungsverfahren einbezogenen Delikte gegeben gewesen sei. Die Erfassung der Phänomene lässt die Art und Weise des Bezugs gänzlich offen, so dass vorerst aus den in Tabelle 4.3-3 widergespiegelten

⁴⁸ Besonders strittig ist immer wieder das Ausmaß von Schutzgelderpressungen, insbesondere im Gastgewerbe. Zu den Einschätzungen, die sehr stark divergieren, und zu den Problemen einer speziellen empirischen Studie unter ausländischen Gastwirten vgl. OHLEMACHER, T., 1998 und 2000 (hier insbesondere S. 202 ff.).

⁴⁹ Zu Korruption siehe auch Kap. 3.4.2 dieses Berichtes. Ein internationaler Überblick über die Korruptionsanfälligkeit verschiedener Staaten bzw. Gesellschaften gibt zuletzt KILLIAS, M. und D. RIBEAUD, 1999. Zu Einschätzungen bezüglich der relativen Bedeutung Organisierter Kriminalität in diesem Bereich in Deutschland bei Behörden vgl. besonders MISCHKOWITZ, R. u. a., 2000, insbesondere S. 359 ff.

Befunden für den Jahrgang 2004 weitreichende Schlüsse weder gezogen werden können noch gezogen werden sollten. Immerhin ist aufschlussreich zu sehen, eine welche große Menge von vermuteten oder im Einzelfall nachgewiesenen Bezügen sich hinter der Residualkategorie der nicht getrennt ausgewiesenen Deliktbereiche verbirgt, die hier als „Strafsachen sonstiger Sachgebiete“ benannt wurden. Darunter fallen etwa Raubüberfälle und die Vielzahl der Delikte rund um das Kraftfahrzeug.

Tabelle 4.3-3: Der Anteil von „Strafsachen der Organisierten Kriminalität“ an den von den Staats- und Anwaltschaften bei den Landgerichten im Jahr 2004 „erledigten Verfahren“

Sachgebiet	erledigte Ermittlungsverfahren		davon als OK gekennzeichnet	
	Anzahl		%	
Deutschland zusammen				
erledigte Verfahren insgesamt	4.994.776	13.388	0,27	
Deutschland ohne Schleswig-Holstein				
erledigte Verfahren insgesamt	4.832.907	12.599	0,26	
Diebstahl und Unterschlagung	771.508	633	0,08	
Betrug und Untreue	630.544	551	0,09	
Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung	66.261	172	0,26	
Umweltstrafsachen	32.751	5	0,02	
Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte	148.242	1.185	0,80	
Betäubungsmittelstrafsachen	290.515	1.796	0,62	
Strafsachen sonstiger Sachgebiete zusammen	2.893.086	8.257	0,29	

Datenquelle: Staatsanwaltschaftstatistik; Angaben zur Zahl der Verfahren mit OK-Bezug liegen aus Schleswig-Holstein nicht vor.

4.3.6.1 Rauschgiftdelikte⁵⁰ mit OK-Bezug und Bekämpfungsansätze des Bundeskriminalamts

Der international organisierte Drogenhandel ist auf Groß- und Zwischenhandelsebene von zahlreichen bandenmäßigen Zusammenschlüssen bis hin zu Organisationen gekennzeichnet, die in ihren Strukturen mit Wirtschaftsunternehmen vergleichbar sind und sich der Mittel und Methoden der Organisierten Kriminalität bedienen. Insbesondere wegen der hohen Profitmargen gilt die Rauschgiftkriminalität als wesentlicher Teilbereich der international organisierten Kriminalität.⁵¹

Die Hauptaufgabe des Bundeskriminalamtes liegt in diesem Zusammenhang in einem zielgerichteten operativen Vorgehen gegen die kriminellen Strukturen des international organisierten Rauschgifthandels. Um den international vernetzten Händlerorganisationen wirkungsvoll und nachhaltig entgegenzutreten zu können, bedarf es einer im nationalen und internationalen Rahmen abgestimmten Gesamtstrategie der Strafverfolgungsbehörden, die von operativen Aktivitäten in den Anbau- und Transitregionen bis hin zu Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen innerhalb des Absatzmarktes Europa reicht und alle Ebenen des Rauschgifthandels berücksichtigt.

⁵⁰ Zu weiteren inhaltlichen Fragen der Rauschgiftdelikte siehe vor allem das Kapitel 3.5 in diesem Band.

⁵¹ Zur Einschätzung der Lage in der EU siehe EUROPOL (Hg.), 2005 EU Organised Crime Report, 2005 und EUROPOL (Hg.), Drugs 2006, 2006a.

Auswertungen und Ermittlungen: Das BKA konzentriert sich im Rahmen seiner Strategie zur Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität zum einen auf operative Analysen zu Personen und Strukturen krimineller Organisationen (so genannte Sonderauswertungen) und zum anderen auf Ermittlungsverfahren (Groß-, Struktur- und Pilotverfahren) gegen internationale Täterorganisationen. Ein zusätzliches Ziel liegt darin, diese Ermittlungen möglichst auch im internationalen Verbund mit den Strafverfolgungsbehörden der Staaten zu führen, in denen sich weitere Teile der kriminellen Organisation befinden. Die Strategie und das operative Vorgehen des Bundeskriminalamtes sind in den Bund-Länder-Rahmen eingebettet. Sie richten sich an den im Bundeskriminalamt und in den Ländern primär festgestellten Phänomenen aus und greifen Bereiche auf, in denen Strukturen des international organisierten Rauschgifthandels in Deutschland erkennbar sind.

Früherkennung: Neben den operativ ausgerichteten Aktivitäten konzentriert sich das BKA auf das Erkennen sich abzeichnender neuer Trends und Entwicklungen im Bereich der Drogenkriminalität (so genanntes Monitoring). Neu erkannte Phänomene werden als Bekämpfungsschwerpunkte einer intensiven Auswertung zugeführt mit dem vorrangigen Ziel der Einleitung von Ermittlungsverfahren. Die Ergebnisse der Früherkennung dienen daneben auch der Beratung polizeilicher und politischer Entscheidungsträger.

Vorverlagerungsstrategie: Bei der Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität forciert das Bundeskriminalamt zudem die so genannte Vorverlagerungsstrategie. Im Rahmen dieser Strategie wird der Drogenkriminalität bereits in den Rauschgifttherkunfts- und -transitländern begegnet. Dieser Ansatz umfasst sowohl die Entsendung von Verbindungsbeamten als auch die gezielte Ausbildungs- und Ausstattungshilfe.

- Die Entsendung der Verbindungsbeamten (VB) soll den Informationsaustausch zwischen der deutschen und der jeweils nationalen Strafverfolgungsbehörde fördern. Unter anderem sollen vor Ort Informationen über die in und von den Rauschgifttherkunftsändern aus agierenden Straftätergruppierungen erhoben werden. Verbindungsbeamte dienen insbesondere dem Informationsaustausch im Rahmen der oben genannten Sonderauswertungen und bei Ermittlungen sowie der Koordinierung operativer Maßnahmen.
- Ziel der Ausbildungshilfe (ABH) und Ausstattungshilfe (ASH) ist es, die Polizeien der unterstützten Staaten mit den internationalen Standards der Ermittlungsarbeit vertraut zu machen und diese anzuwenden. Weiter geht es um die Gewinnung polizeilicher Stipendiaten, die im Zuge der Ausbildungshilfe aus Rauschgiftanbau- oder Transitländern nach Deutschland entsandt werden, um als künftige polizeiliche Ansprechpartner im Ausland zur Verbesserung des Informationsaustausches beizutragen und gegebenenfalls Unterstützung in eigenen oder gemeinsamen Auswertungen oder Ermittlungsverfahren zu erhalten.

Sowohl die Entsendung von VB als auch die ABH und ASH haben sich als effektive Instrumente (so genannte drei Säulen) der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit erwiesen. Die Erfahrungen des BKA haben jedoch den Bedarf für die Einführung einer weiteren vierten Säule der Vorverlagerungsstrategie bei der Bekämpfung der international organisierten Drogenkriminalität ergeben, nämlich eine gezielte und ergänzende personelle praktische Beratung und Unterstützung polizeilicher Kräfte im Ausland.

4.3.6.2 Geldwäschedelikte mit OK-Bezug

Nach den besonderen Auswertungen zur Geldwäsche für den Lagebericht Organisierte Kriminalität haben sich die seit 1999 relevanten Veränderungen des Geldwäschetatbestandes (§ 261 StGB), auch

im Verein mit den Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz, quantitativ auch gegenwärtig noch nicht so durchschlagend ausgewirkt wie erhofft; jedoch spiegeln die Zahlen einen fortlaufenden Anstieg wider. Einen zunehmenden Effekt für die Strafverfolgung scheint auch die Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs (§ 12 FVG) zu haben. Bezüglich der verschiedenen Quellen zur Erfassung von Fällen der Geldwäsche zeigt sich seit 1994 das in der folgenden Tabelle 4.3-4 dargestellte Bild.

Besonderes Gewicht gewinnt in der Praxis nach und nach die Vermögensabschöpfung.⁵² Um sie zu einem wirksamen Instrument werden zu lassen, haben die Länder spezielle Dienststellen bzw. Einrichtungen zur so genannten Finanzermittlung geschaffen und bauen diese weiter aus. Die besonders geschulten Finanzermittler (primär bei der Polizei, zunehmend auch bei den Staatsanwaltschaften) gehen gezielt Hinweisen auf mögliche Geldwäschesachverhalte nach, also Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz und sonstigen Hinweisen. Nach der vom Bundeskriminalamt geführten Lagendarstellung Finanzermittlungen sind die (um Nachtragsmeldungen bereinigten) Ersthinweise in den einzelnen Ländern unterschiedlich, jedoch insgesamt recht deutlich und kontinuierlich im Steigen begriffen. Für die Gesamtheit der Länder ergibt sich die folgende Reihe:

1994	2.879 Hinweise	1999	4.137 Hinweise
1995	2.935 Hinweise	2000	4.818 Hinweise
1996	3.289 Hinweise	2001	8.214 Hinweise
1997	3.420 Hinweise	2002	9.050 Hinweise
1998	3.543 Hinweise	2003	7.196 Hinweise
		2004	8.764 Hinweise

Tabelle 4.3-4: Entwicklung der registrierten Geldwäschedelikte, 1994–2005

Jahr	bekannt gewordene Fälle der Geldwäsche nach der PKS	Anzahl der Verfahren nach OK-Lagebild	Anzahl der Hinweise in den OK-Verfahren auf Geldwäschesachverhalte nach § 261 StGB	Anzahl der Verfahren mit Verdachts Hinweisen nach dem GwG	Anzahl der erstatteten Verdachts hinweise in diesen Verfahren
1994	198	776	115	13	59
1995	321	787	320	15	135
1996	349	845	337	29	69
1997	543	841	169	25	100
1998	403	832	118	38	139
1999	481	816	114	68	242
2000	730	854	171	68	306
2001	877	787	139	49	126
2002	1.061	690	117	54	171
2003	745	637	143	72	268
2004	776	620	159	84	269
2005	2023	n. b.	n. b.	n. b.	n. b.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, jeweiliger Jahrgang; n. b. = derzeit noch nicht bekannt.

⁵² Siehe dazu weitere detaillierte Hinweise unten in Kapitel 6.2.5; zur Einschätzung der Lage in der EU vgl. EUROPOL (Hg.), Financial & Property Crimes, 2006b.

Die (vorläufige) Vermögensabschöpfung erfolgt im günstigsten Fall bereits im Ermittlungsverfahren, sonst aber auch noch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung und gegebenenfalls im Hauptverfahren, mit der Beschlagnahme von Vermögenswerten und der Anordnung des dinglichen Arrestes. Nach Rechtskraft einer entsprechenden Verurteilung durch das Strafgericht verlieren die Täter die Vermögenswerte endgültig in Teilen oder vollständig durch die Anordnung des Verfalls bzw. der Einziehung (§§ 73–76a StGB). Die Idee ist dabei, (insbesondere) Täter der Organisierten Kriminalität an ihrer empfindlichsten Stelle, eben dem Geld und dem Vermögen, zu treffen und ihnen zugleich die Ressourcen für die Planung und Durchführung neuer Straftaten nachhaltig zu entziehen. Das bei der Berechnung der Werte zugrunde liegende Bruttoprinzip wird aus einem als typisch mitgeteilten Beispiel aus dem Drogenbereich, das noch aus der Zeit vor der Einführung des Euro stammt, deutlich: „Die Polizei ermittelt, dass ein Mann für 50.000 DM Rauschgift gekauft hat. Für den Transport der heißen Ware gibt er einem Fahrer 2.000 DM. Für Streckmittel und Telefonkosten wendet der Rauschgifthändler weitere 250 DM auf. Mit dem Verkauf erzielt er 100.000 DM. Statt ihm nun nur 47.750 DM wegzunehmen, spricht nur den illegalen Gewinn zu beschlagnahmen, werden nach dem Umsatzprinzip 100.000 DM eingezogen.“⁵³ Die zunehmend in den Vordergrund tretende ergänzende positive Idee bei den Finanzermittlungen liegt darin, dass in erster Linie die Opfer der Straftaten aus den infolge der Finanzermittlungen aufgespürten Mitteln möglichst rasch und unbürokratisch entschädigt werden sollen (Rückgewinnungshilfe).⁵⁴

Für die Verfahren, die den Lageberichten OK des Bundeskriminalamts zugrunde lagen, ist ergänzend Folgendes zu berichten: Maßnahmen zur Vermögensabschöpfung bei den Tatverdächtigen stiegen von rund 5 % im erstmaligen Erfassungsjahr 1992 auf einen Maximalwert von rund 31 % im Jahr 2001. Ein danach einsetzender mäßiger Rückgang in den folgenden Jahren führte zu einem Wert von rund 24 % im letzten Berichtsjahr 2004. In diesem Jahr wurden mit Vermögensgegenständen im Gesamtwert von knapp 68 Millionen Euro (u. a. Bargeld, Kontenguthaben, Immobilien und Kraftfahrzeugen) schätzungsweise rund 5 % der für die kriminellen Organisationen ermittelten Gewinne sichergestellt.⁵⁵

4.3.6.3 Menschenhandelsdelikte mit OK-Bezug

Kernpunkte

- Die Tatbestände des Menschenhandels und des schweren Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB) umfassen alle Sachverhalte, bei denen der Täter auf sein Opfer einwirkt, um es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bzw. zu sonstigen sexuellen Handlungen zu bestimmen.
- Bei Menschenhandel ist nach allen Praxiserfahrungen und theoretischen Einsichten die Anzeigebereitschaft von Betroffenen und ihrem Umfeld als sehr gering einzuschätzen. Das Delikt wird also ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht offiziell bekannt. Somit gehört Menschenhandel zur kriminologischen Kategorie der Kontrolldelikte.
- Die Opfer sind fast ausnahmslos Frauen. Sie stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen.
- Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des Menschenhandels weisen seit 1996 eine leicht sinkende Tendenz auf. 1999 hatte die Anzahl der registrierten Fälle einen Tiefstand erreicht.

⁵³ Presseinformation des Justizministeriums und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2000.

⁵⁴ Vgl. beispielsweise MAYER, B., 2000, S. 514 f. (§ 111 b V).

⁵⁵ Zu Finanzermittlungen, Geldwäsche, Vermögensabschöpfung und anderen einschlägigen Fragen siehe noch HETZER, W., 2001b, S. 23 ff.; KILCHLING, M., 2002; MAYER, B., 2000, S. 491 ff.

- Jährlich werden derzeit zwischen rund 700 und 900 Tatverdächtige registriert.
- Die vergleichsweise niedrigen Verurteilungszahlen beruhen weitgehend auf sachlichen Schwierigkeiten der Materie selbst. Schwierige Beweisführung im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten schlägt sich in hohen Einstellungsraten nieder. Sie führt ansonsten dazu, dass Täter wegen anderer mitverwirklichter Tatbestände verurteilt werden, die aus der Statistik nicht erkennbar werden.
- Immerhin erhalten die allermeisten der am Ende rechtskräftig verurteilten Täter dann Freiheitsstrafen.

Menschenhandel ist eine besonders menschenverachtende Form der Kriminalität. Dieses Deliktsfeld hat sich als Teil eines weltweiten illegalen Marktes auch in Deutschland etabliert. Dabei werden zunehmend Strukturen Organisierter Kriminalität erkennbar. Sowohl die Anwerbung der Frauen als auch die illegale Einreise werden in der Regel von internationalen Banden geplant und durchgeführt. Nach den Erhebungen zum Lagebild Menschenhandel des BKA werden bis zu 30 % der in Deutschland geführten Ermittlungsverfahren von Dienststellen bearbeitet, die für die Bekämpfung der Organisierter Kriminalität zuständig sind.

Menschenhandel gehört, namentlich in der nunmehr in § 232 StGB geregelten Form des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, neben Delikten wie Zuhälterei, Prostitution und illegales Glücksspiel zur so genannten Milieukriminalität oder Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben. Es ist demnach ein Delikt, bei dem sich Fahndungsansätze insbesondere durch Kontrollen im Milieu ergeben (Kontrolldelikt). Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung der Länder und verstärkter bzw. verdünnter Personalansatz einzelner Fachdienststellen können daher auch ursächlich für veränderte Verfahrenszahlen sein. Die Opfer kommen nur in Ausnahmefällen als Anzeigeerstanter in Betracht, da sie strafrechtlich betrachtet auf der einen Seite zwar als Opfer des Menschenhandels, auf der anderen Seite jedoch auch als Täter, nämlich beispielsweise des Deliktes der unerlaubten Einreise einzustufen sind. Zudem ist die Anzeigebereitschaft der betroffenen Frauen auch deswegen oft sehr gering, weil sie allgemein befürchten oder im Einzelfall auch aufgrund von sehr direkten Drohungen der Täter wissen, dass sie nach der Rückkehr ins Heimatland mit Gewalt und Repressalien gegenüber ihnen selbst oder gegenüber ihren Angehörigen rechnen müssen. Die Finanzierung des Aufenthaltes und des Unterhaltes von Frauen, die grundsätzlich bereit wären, als Opferzeuginnen im Strafprozess auszusagen, gestaltet sich in der Praxis nach wie vor sehr schwierig. Für die Polizei besteht das Problem darin, unter den an sich als Kostenträger sachlich zuständigen Sozialbehörden eine Behörde zu finden, die sich auch für örtlich zuständig erklärt und die Kostenübernahme nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem AsylbLG zusagt.

4.3.6.3.1 Entwicklung der Fallzahlen des Menschenhandels

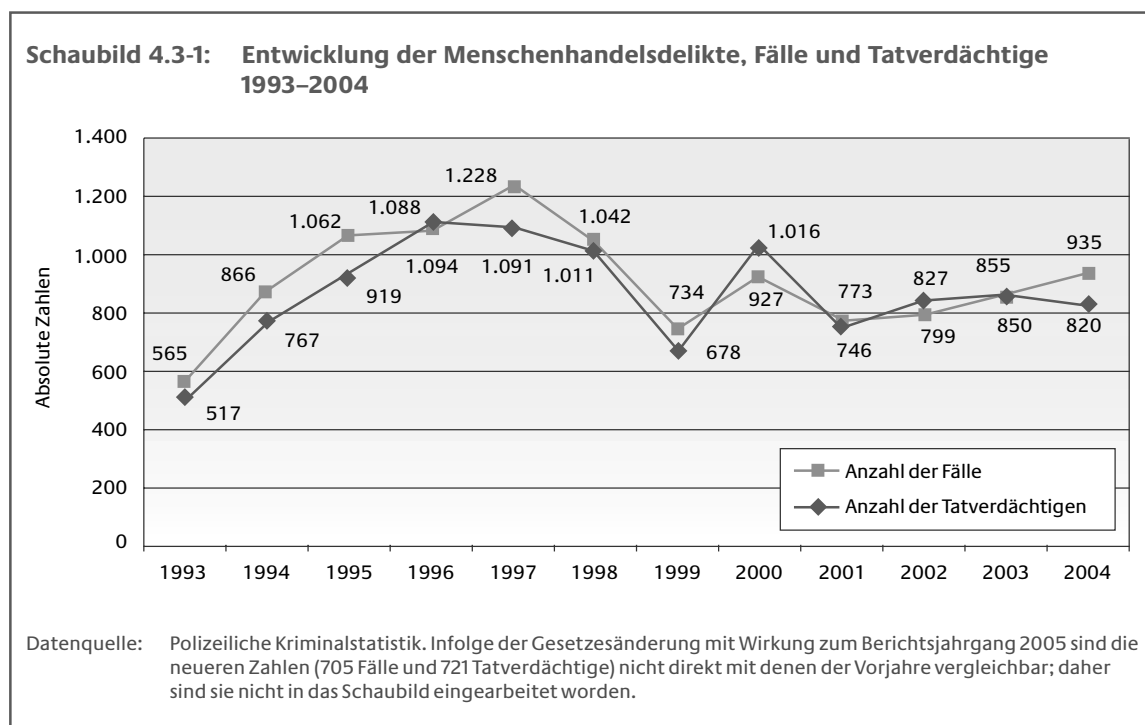
Die in der PKS erfassten Menschenhandelsdelikte weisen nach einem Höchststand im Jahr 1996 eine leicht sinkende, seit 2001 jedoch insgesamt recht stabile Tendenz zwischen 750 und 850 auf. Die Abnahme der registrierten Fallzahlen (s. unten Schaubild 4.3-1) belegt allerdings nach recht einhelliger Überzeugung der ermittelnden Polizeibeamten keinen wirklichen Rückgang der Phänomene in Deutschland. Eine Abfrage bei den Landeskriminalämtern ergab, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands oder aufgrund von Schwierigkeiten in der Beweisführung häufig nur andere, einfacher zu handhabende Straftatbestände nachweisen können. In solchen Fällen ist Menschenhandel zwar nach der persönlichen Einschätzung von Ermittlern mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben, wird aber am Ende nach anderen Vorschriften ausermittelt, bis 2004 etwa

als Verstoß gegen § 92 a AuslG (Schleusung), § 92b AuslG (gewerbsmäßige Schleusung), § 180a StGB (Förderung der Prostitution) oder § 181a StGB (Zuhälterei), so dass nicht alle polizeilich „an sich“ aufgedeckten Straftaten in diesem Deliktbereich auch unter der entsprechenden Rubrik in der PKS erfasst werden.

4.3.6.3.2 Merkmale der Tatverdächtigen des Menschenhandels

Die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen gemäß der PKS, die ersichtlich recht genau den Fallzahlen angeglichen ist, ergibt sich (ebenfalls) aus dem Schaubild 4.3-1. Danach sind die Zahlen nach einem Anstieg von 1993 (866) bis 1997 (1.228) mit leichtem Schwanken im Einzelnen insgesamt gefallen. Die Gründe dürften vergleichbar zu den oben zur Fallregistrierung genannten Gründen sein.

Nach den ergänzenden Erkenntnissen aus dem Lagebild Menschenhandel⁵⁶ des Bundeskriminalamtes dominieren bei den Tatverdächtigen in jüngeren Jahren deutsche, russische und türkische Staatsangehörige.⁵⁷ Unter den insgesamt 683 ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 2005 befanden sich 283 Deutsche (2004: 297); von diesen wurden 57, also rund 20 % (2004: 55 = 18,5 %), nicht in Deutschland geboren, sondern stammen hauptsächlich aus Russland, Kasachstan, der Türkei, Polen und Rumänien. Der Anteil der Frauen an den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen des Jahres 2005 betrug 22 % und lag damit im Größenbereich der beiden Vorjahre (2004: 21,9 %; 2003: 20,7 %).



⁵⁶ Grundlage der Erhebungen zum Lagebild Menschenhandel waren bis zum Jahrgang 2002 ausschließlich die bei der Polizei wegen Verdachts des Menschenhandels im Sinne der §§ 180b und 181 StGB geführten Ermittlungsverfahren zum Nachteil ausländischer Staatsangehöriger. Seit dem Jahrgang 2003 sind auch Verfahren zum Nachteil von deutschen Staatsbürgern nachgewiesen.

⁵⁷ Allerdings werden die im Ausland agierenden Tatverdächtigen in den meisten Fällen nicht zu Beschuldigten in Ermittlungsverfahren und sind deshalb im Lagebild überwiegend nicht erfasst. Details vgl. zuletzt in BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel 2003, S. 8 ff. und Lagebild Menschenhandel 2004, S. 11ff.

4.3.6.3.3 Merkmale der amtlich ermittelten Opfer des Menschenhandels

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 642 Opfer des Menschenhandels registriert, davon 82 % Nichtdeutsche. Das bedeutet einen Rückgang gegenüber 2004 mit 972 Opfern (1995: 1.196; 2002: 811). Die Opfer, fast ausnahmslos Frauen, stammen überwiegend aus wirtschaftlich schwächeren Ländern mit teilweise problematischen sozial-strukturellen Verhältnissen. Während bis Ende der 1980er Jahre die Opfer überwiegend aus Südamerika, Thailand, Afrika und den Philippinen stammten, werden seit der Öffnung der Grenzen nach Osteuropa zu Beginn der 1990er Jahre und der damit verbundenen Reiseerleichterungen überwiegend Frauen aus Mittel- und Osteuropa Opfer des Menschenhandels. Im Jahr 2003 kamen rund 76 % (2003: 80 %) aus den so bezeichneten MOE-Staaten.⁵⁸ Mittlerweile hat sich die Herkunft der Frauen von den direkt an Deutschland angrenzenden Ländern wie Polen und Tschechische Republik weiter nach Osten verschoben: Nunmehr dominieren Rumänien und Russland. Ukrainische Staatsangehörige lagen mit 20 Opfern deutlich unter der Zahl des Vorjahres (183), was v. a. auf ein Großverfahren im Jahr 2004 mit insgesamt 100 ukrainischen Opfern zurückgeht.

Zum rechtlichen Status der Opfer beim Grenzübertritt lagen letztmals für den Jahrgang 2004 Angaben vor. Im Vergleich zu 993 Opfern im Jahr 2003 waren es hier 640 Personen. Bei rund 72 % dieser Frauen erfolgte ein legaler Grenzübertritt (2003: 58 %). Die übrigen illegal nach Deutschland eingereisten Opfer aus Ländern mit Visumpflicht wurden meist mit gefälschten Papieren ausgestattet oder es werden bei deutschen Auslandsvertretungen Visa unter Vorspiegelung eines Reisezwecks erschlichen, für den auch falsche Unterlagen (fingierte Einladungen etc.) vorgelegt werden.⁵⁹ Die genaue Analyse von Modalitäten der Einreise gestaltet sich schwierig, da die Daten für das Lagebild Menschenhandel dem BKA in anonymisierter Form zugeliert werden: „Insbesondere kann nicht gesagt werden, wie viele der im Berichtszeitraum in Deutschland festgestellten Opfer einer bestimmten Nationalität mit einem Schengenvisa, mit dem Schengenvisa eines anderen Mitgliedstaates, mit ge-/verfälschten Dokumenten, mit Ausweisen anderer Staaten, aufgrund einer Arbeitserlaubnis als Tänzerin etc. nach Deutschland gekommen sind.“⁶⁰

Die Mehrzahl der Opfer (2005: 52,8 %; 2004: 56 %) war zwischen 18 und 25 Jahre alt. Behauptungen, wonach Opfer des Menschenhandels immer jünger werden, lassen sich nicht belegen. Vermutet werden kann, dass die Dominanz der 18- bis 25-jährigen auf die einfachere Beschaffung von Ausweisdokumenten und Visa sowie auf die einfachere Einreise volljähriger Personen zurückzuführen ist.

Durch den politischen und wirtschaftlichen Umbruch in den Staaten Mittel- und Osteuropas sind vor allem Frauen von Armut und Arbeitslosigkeit betroffen.⁶¹ Die Bereitschaft der Opfer, aufgrund vager Versprechungen nach Deutschland zu reisen, ist deshalb außerordentlich hoch. Die Täter nutzen die soziale Notlage und Perspektivlosigkeit der Frauen bewusst aus und locken sie meist unter Vorspiegelung seriöser Verdienstmöglichkeiten, z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe oder als Haushaltshilfe und Reinigungskraft, nach Westeuropa. Von den 972 erfassten Opfern des Berichtsjahrgangs 2004 (2003: 1.235) konnten zu 759 Frauen (2003: 933) verwertbare Informationen erfasst werden. Danach kann, mit Vorbehalt, von folgenden Motivationshintergründen (Mehrfachnennungen) ausgegangen werden:

⁵⁸ Vgl. auch im Folgenden BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel 2003 und 2004. Das Lagebild 2005 enthält keine entsprechenden Angaben.

⁵⁹ Wesentlich für die rechtliche Begründung der Illegalität der Einreise ist nicht entscheidend, ob die Frauen über ein gültiges Visum verfügen, sondern vielmehr die subjektive Absicht, eine Arbeit aufzunehmen. Dies ist zum Zeitpunkt der Einreise kaum objektiv feststellbar.

⁶⁰ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel 2004, S. 3.

⁶¹ Vgl. DREIXLER, M., 1998, S. 250 ff.

- 227 Frauen bzw. 29,9 % (2003: 420 = 45 %) wurden über den tatsächlichen Grund der Einreise getäuscht;
- 157 Frauen bzw. 20,7 % (2003: 301 = 32 %) waren mit der Prostitutionsausübung einverstanden;
- 393 Frauen bzw. 51,8 % (2003: 283 = 30 %) wurden professionell angeworben, z. B. über Zeitungsinserate oder Künstleragenturen; bei
- 90 Frauen bzw. 11,9 % (2003: 81 = 9 %) wurde schon bei der „Anwerbung“ Gewalt angewandt.⁶²

Alles in allem kann man davon ausgehen, dass die Mehrheit der eingereisten die Prostitution in Bars bzw. Bordellen sowie in Wohnungen ausüben. Selbst in Fällen, in denen die Frauen mit der Ausübung der Prostitution einverstanden waren, wurden viele von ihnen über die tatsächlichen Bedingungen der Prostitutionsausübung getäuscht. Den Opfern wurden meist enorme Verdienstmöglichkeiten und selbstbestimmtes Arbeiten durch die Menschenhändler in Aussicht gestellt. Zunächst hatten sie jedoch ihre „Schulden“ (für Kauf, Unterbringung etc.) bei den Tätern abzarbeiten; hierdurch wurde ganz gezielt ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen. Teilweise wurden die Opfer auch nach Rückkehr in ihre Heimat mit diesen Schulden konfrontiert, so dass eine erneute Prostitutionsausübung im Ausland als einziger Ausweg erschien. Teilweise wurden die Opfer mittels physischer oder psychischer Gewalt, wie schwere Körperverletzungen und Vergewaltigungen, Essensentzug, Verabreichung von Drogen, und massiven Drohungen gefügig gemacht, um sie in die Prostitution zu zwingen oder dort zu halten. Gewalteinwirkung im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung wurde im Berichtsjahrgang 2005 nicht nachgewiesen. Im Jahr 2004 konnte die Situation bei 491 von 972 Opfern (2003: 827 von 1.235 Opfern) überprüft werden: Es ergab sich dabei eine Quote von 52,3 % (2003: 52,8 %); dazu gehören Gewalt und Bedrohungen durch Angehörige. Verbreitete Formen, die widerstrebenden Opfer gefügig zu machen, sind Vergewaltigungen, auch durch mehrere Männer gleichzeitig, durch Ausdrücken von Zigaretten auf der Haut oder auch das Ausschlagen von Zähnen.

4.3.6.3.4 Justizielle Ebene

Die Anstrengungen der Polizeien von Bund und Ländern zur Bekämpfung des Menschenhandels haben sich zeitweise in einer Erhöhung der ermittelten Fallzahlen niedergeschlagen. Auch die Zahl der nach §§ 180b, 181 StGB Abgeurteilten und Verurteilten hat sich zwischen 1993 und 2004 fast verdreifacht. Bei den im Falle einer Verurteilung verhängten Sanktionen dominieren Freiheitsstrafen sehr deutlich.

Die verhältnismäßig große Diskrepanz zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und der Anzahl der wegen Menschenhandels verurteilten Personen resultiert zum größten Teil aus den Beweisschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, die sich in der hohen Einstellungsrate oder in Verurteilungen wegen anderer, jedenfalls (auch) verwirklichter Straftatbestände im Prozess niederschlagen.⁶³ So blieb nach der bis 2004 geltenden Rechtslage von einer Anklage aufgrund von § 181 StGB a. F. oftmals nur eine Strafbarkeit wegen Förderung der Prostitution nach § 181a StGB a. F. oder auch wegen Verstoßes gegen § 92 AuslG übrig.⁶⁴ Wie sich die justizielle Behandlung der Fälle bzw. die Aburteilung und Verurteilung der Angeklagten nach der neuen Rechtslage (§§ 232 ff. StGB und AufenthG) entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

⁶² BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel 2003, S. 11 und 2004, S. 14. Insgesamt 83 Frauen (2003: 176 Frauen) waren schon vor der Einreise als Prostituierte tätig gewesen.

⁶³ Vgl. schon DREIKLER, M., 1998, S. 253; umfassend aus neuerer Zeit die empirische Analyse von STEINBRENNER, C., 2005. Vgl. weiter die Analyse von Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung bei HERZ, A., 2005 und HERZ / MINTHE, 2006.

⁶⁴ Vgl. DERN, H., 1991, S. 329 ff.

Tabelle 4.3-5: Wegen Menschenhandels (§§ 180b und 181 StGB a. F., §§ 232 ff StGB n. F.) ermittelte Tatverdächtige sowie Abgeurteilte und Verurteilte in den Jahren 1993–2005, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1993 (PKS) bzw. seit 1995 (StrVerfStat) einschließlich Gesamtberlin

Jahr	Tatverdächtige (TV)	Abgeurteilte (AU)	Verurteilte (VU)	VU in % der TV	VU in % der AU	VU mit Freiheitsstrafen
1993	528	75	47	9	63	39
1994	806	97	80	10	82	70
1995	962	164	120	12	73	109
1996	996	205	153	15	75	138
1997	1.043	184	147	14	80	134
1998	933	220	164	18	75	157
1999	653	176	133	20	76	121
2000	859	171	148	17	87	140
2001	702	189	151	22	80	139
2002	772	195	159	21	82	151
2003	817	176	152	19	86	138
2004	877	189	141	16	72	134
2005	603	n. b.	n. b.	n. b.	n. b.	n. b.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, jeweiliger Jahrgang; n. b. = Ergebnisse sind noch nicht bekannt.

Die Beweisführung gestaltet sich deshalb häufig schwierig, weil bei Menschenhandel die Aussage des Opfers vor Gericht letztlich dafür entscheidend ist, ob es zu einer Überführung und Sanktionierung des Täters kommen kann. Dieses Delikt ist jedoch gekennzeichnet durch den weitgehenden Ausfall der Opfer als Anzeigerstatter und Zeugen. Zum einen wird die Aussagebereitschaft durch Drohungen der Täter mit Gewalt und Repressalien gegenüber den Frauen und ihren Angehörigen nach Rückkehr in ihre Heimat beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist in entsprechenden Fällen ein Schutz der Frauen auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erforderlich. Zum anderen erscheint den Frauen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden kein Ausweg zu sein, da das Vertrauen in offizielle Behörden aufgrund schlechter Erfahrungen im Heimatland der Opfer oftmals fehlt.

Als zusätzlich problematisch kann sich bezüglich der für die Überführung von Beschuldigten wesentlichen Aussagebereitschaft der Opferzeuginnen auswirken, dass viele der betroffenen Frauen nicht nur Opfer des Menschenhandels, sondern auch Täterinnen im Sinne des Ausländerrechtes sind, insofern sie sich illegal in Deutschland aufhalten. Selbst im Falle einer Anzeige oder Aussage gegen die Menschenhändler droht ihnen in solchen Fällen eine Abschiebung oder Ausweisung. Einmal in ihr Heimatland abgeschobene oder freiwillig zurückgekehrte Frauen sind häufig nicht mehr aufzufinden, und nur wenige Frauen sind bereit, wegen einer Gerichtsverhandlung nach Deutschland zurückzukommen. Nach deutschem Ausländerrecht besteht jedoch die Möglichkeit, den Frauen eine Duldung zu erteilen, wenn erhebliche öffentliche Interessen, z. B. eine Zeugenaussage vor Gericht, die vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Zum Jahrgang 2004 konnte bei 845 nichtdeutschen Opfern die Art des „Verbleibs“ überprüft werden (2003: 1.108). In 282 Fällen blieb der konkrete Verbleib unbekannt (2003: 255). Unter den 563 aufgeklärten Fällen (2003: 853) ergab sich folgende Verteilung (in Klammern jeweils Werte für 2003):

- Abschiebung = 13,0 % (13,5 %),
- Ausweisung = 13,7 % (22,3 %),
- Duldung = 18,3 % (11,7 %),
- polizeilicher Zeugenschutz = 3,2 % (2,8 %) ⁶⁵,
- freiwillige Rückkehr = 34,3 % (17,3 %) und
- „sonstige“ Lösungen verschiedener Art = 17,6 % (9,4 %). ⁶⁶

Der Europäische Rat hat im Jahr 2002 einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels gefasst. ⁶⁷ Dieser stützt sich auf das Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Kinderhandels. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der UNO gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität. Auch in Umsetzung des europäischen Rahmenbeschlusses hat der deutsche Gesetzgeber inzwischen noch einmal verbesserte strafrechtliche Ausgangsbedingungen für eine adäquate Verfolgung des Menschenhandels geschaffen. Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 hat die bisherigen §§ 180b und 181 StGB aufgehoben. ⁶⁸ An deren Stelle treten folgende neue Vorschriften, die hier nur der Verdeutlichung halber mit ihrer Überschrift dargestellt werden:

- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232),
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233),
- Förderung des Menschenhandels (§ 233 a),
- Führungsaufsicht, erweiterter Verfall (§ 233 b); außerdem wurde neu gefasst:
- Menschenraub (§ 234).

Verbindliche statistische Angaben zur Auswirkung der Neuordnung liegen zurzeit noch nicht vor.

4.3.6.4 Schleuserdelikte/Schleusungsdelikte mit OK-Bezug

Deutschland bleibt trotz eines weiteren Rückgangs festgestellter unerlaubter Einreisen bzw. Einschleusungen nach wie vor Ziel- und Transitland unkontrollierter Zuwanderung. ⁶⁹ Im Jahr 2004 wurden rund 30.000 Fälle der unerlaubten Einreise, rund 5.600 Fälle der Erschleichung der Aufenthaltserlaubnis durch eine Scheinehe, rund 6.100 Fälle des Einschleusens von Ausländern und schließlich rund 1.050 Fälle des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern registriert. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr: Die Entwicklung setzt einen insgesamt schon seit 1991 feststellbaren Trend fort. Die nicht mehr ohne Weiteres vergleichbaren Zahlen nach der neuen Rechtslage ab 2005 stellen sich im Überblick wie folgt dar. ⁷⁰ Es wurden insgesamt 103.935 Fälle von Verstößen gegen das AufenthG, das FreizügG/EU und das AsylverfahrensG polizeilich registriert. Darunter waren 20.015 Fälle der unerlaubten Einreise, 41.976 Fälle des unerlaubten Aufenthaltes, 18.399 Fälle

⁶⁵ Zu den begrenzten Möglichkeiten des Zeugenschutzes, auch sonst, siehe etwa JARVERS, K. und J. KINZIG, 2001, S. 439 ff.; KOELGES, B. u. a., 2002; NIESNER, E. und C. JONES-PAULY, 2001.

⁶⁶ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel 2003, S. 14 und 2004, S. 17. Zur wissenschaftlichen Vertiefung vgl. etwa HEINZ, W., 2004c, S. 127 ff.; HOFMANN, J., 2002; LAMNEK, 2003, S. 475 ff.; OBERLOHER, R. F., 2003; PAULUS, M., 2003; SMARTT, U., 2003, S. 164 ff.

⁶⁷ Rahmenbeschluss 2002/629/JI. Siehe auch die Konvention des Europarates, COUNCIL OF EUROPE (Hg.), Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings, ETS 197, 2005a.

⁶⁸ 37. StrÄndG: BGBl. I, Nr. 10, vom 18. Februar 2005, S. 239–241.

⁶⁹ Zur Vertiefung der diversen Problembereiche siehe vor allem MINTHE, E., 2002. Zur Frage des möglichen geringen Unrechts bei einem Anteil von Schleusungsdelikten vgl. die Erwägungen bei ARZT, G., 2002, S. 389 ff. und BÖSE, M., 2004, S. 680 ff.

⁷⁰ BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Tab. 01.

von sonstigen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, 4.600 Fälle des Einschleusens und 554 Fälle des gewerbsmäßigen Einschleusens.

Aufgrund ihrer besonderen Lage an den Grenzen zu Österreich, zur Tschechischen Republik und zu Polen sind Bayern, Sachsen und Brandenburg besonders von der unerlaubten Einreise und der Schleusungskriminalität betroffen. Eine relativ hohe Zahl von tatverdächtigen Schleusern wurde zudem in Berlin und Nordrhein-Westfalen festgestellt. Insbesondere im süd- bzw. westdeutschen Raum wurden die meisten unerlaubten Aufenthalte registriert. Hinsichtlich der Lage an den Grenzen zeichnete sich im Bereich der Schleusungskriminalität eine Verlagerung innerhalb der Schengen-Außengrenzen zur polnischen Grenze ab. Trotz insgesamt rückläufiger Feststellungen bleiben die Schengen-Binnengrenzen von Bedeutung: Brennpunkt ist weiterhin die Grenze zu Österreich. Es sind keine wesentlichen Verlagerungen der Schleusungsrouten zu beobachten. Schleusungen nach Deutschland erfolgen vornehmlich über die Ost- und Südosteuropa-Routen.

4.3.6.4.1 Entwicklung der absoluten Zahlen unerlaubt eingereister bzw. eingeschleuster Personen

Im Jahr 2004 kam es zu einem weiteren Rückgang der unerlaubt eingereisten oder eingeschleusten Personen. Die Zahlen waren die niedrigsten seit 1991 nach alter Zählung. Eine Erfassung der unerlaubten Einreise bei festgestelltem Aufenthalt darf nur dann erfolgen, wenn die genaue Tatzeit und der Grenzübertrittsort bekannt sind. Die Entwicklung seit dem Jahr 2000 lässt sich der Tabelle 4.3-3 entnehmen. Ähnlich wie in den Vorjahren standen im Jahr 2004 polnische, türkische und jugoslawische Tatverdächtige in der Rangliste oben. Die ukrainischen Staatsangehörigen fielen im Rang zurück. Dies könnte mit den verstärkten Maßnahmen zur Bekämpfung der durch ukrainische Staatsangehörige begangenen Visaerschleichung in Zusammenhang stehen.

Bei allen Nationalitäten der „Top 10“, abgesehen von den chinesischen Staatsangehörigen, war ein zahlenmäßiger Rückgang zu beobachten. Besonders massiv war die rückläufige Tendenz bei den afghanischen, ukrainischen und irakischen Staatsangehörigen.

Tabelle 4.3-6: Wegen Einschleusens ermittelte Tatverdächtige, 2000–2005

Jahr	Tatverdächtige insgesamt	Einschleusen gemäß § 92 a AuslG	gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen gemäß § 92 b AuslG
2000	50.635	5.457	652
2001	53.576	6.493	743
2002	44.362	6.187	741
2003	33.509	5.195	784
2004	30.037	4.922	826
2005	34.387	3.820	582

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik. Für 2005 neue Fassung der Straftatbestände: § 96 Aufenthaltsgesetz anstelle von § 92a AuslG und § 97 AufenthG anstelle von § 92b AuslG; die Zahlen sind daher nicht voll bzw. nicht ohne Weiteres mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Bei den Schleusungsmethoden zeigen sich gegenüber den vergangenen Jahren keine grundlegend neuen Erscheinungsformen. Die Bedeutung der Visaerschleichung hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Neben einer professionelleren Legendenbildung ist eine Verschiebung vom „Reisebüroverfahren“ zu einer ansteigenden Zahl Privat- und Geschäftseinladungen zu verzeichnen.

4.3.6.4.2 Polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen

Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder haben in den Jahren 2003 und 2004 neben einer Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auch mit den neuen EU-Staaten Osteuropas, folgende Fortschritte erzielt:

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat der behörden- und ressortübergreifenden „Rahmenrichtlinie zur Verhinderung und Bekämpfung der Schleusungskriminalität, der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes“ zugestimmt und diese mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. EUROPOL führte seine Arbeit im Bereich der Schleusungskriminalität fort. Seit 2003 bestehen Analysedatenbanken zu geschleusten irakischen Kurden und zu moldauischen Staatsangehörigen sowie zu gefälschten Dokumenten. Seit 2004 werden AWF zur Schleusung von indischen Staatsangehörigen und russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit geführt. Die Einrichtung einer Europäischen Grenzschutzagentur wurde weiter vorangetrieben. Dadurch wird die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Grenzpolizeibehörden weiter intensiviert, was vor dem Hintergrund zunehmender Professionalisierung von Schleusernetzwerken unverzichtbar ist. Im Rahmen der internationalen Arbeitsgruppe MARE wurden Handlungsleitlinien für die Bekämpfung von Schiffsschleusungen erstellt. Damit soll eine einheitliche Vorgehensweise der europäischen Staaten in den drei verschiedenen Phasen einer erkannten Schiffsschleusung (Vorbereitungs-, Reise- und Anlandungsphase) erreicht werden. Zudem konnten erste Erfahrungen mit EURODAC gesammelt werden. Es wurde belegt, dass Asylbewerber in mehreren EU-Staaten Asylanträge stellen. Dabei dürften vorangegangene Schleusungen auch innerhalb der EU eine gewichtige Rolle spielen. Wie umfangreich dieses Phänomen ist, wird durch die bisherigen Hinweise allerdings noch nicht geklärt.

Die Bekämpfung der Visaerschleichung wurde weiter vorangetrieben. Beispielsweise werden Reisepässe nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen anerkannt. Damit entfiel eine von Schleuserorganisationen in starkem Maße genutzte Tatgelegenheitsstruktur bei der Visaerschleichung. Bei einer Bewertung der statistischen Daten sollte berücksichtigt werden, dass sich das Feld der Visaerschleichung darin nur sehr eingeschränkt widerspiegelt. Von einem hohen Dunkelfeld kann ausgegangen werden. Es ist daher aufmerksam zu beobachten, inwieweit neue Tatgelegenheitsstrukturen entstehen und ausgenutzt werden. Die dazu notwendigen polizeilichen Auswertungen sind in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und den deutschen Auslandsvertretungen durchzuführen. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den deutschen Botschaften, den BKA-Verbindungsbeamten, BKA und BGS hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. Ohne qualifizierte Verdachtsschöpfung bereits bei Visumantrag ist die polizeiliche Überprüfung und Auswertbarkeit wesentlich erschwert oder sogar unmöglich.

Die vom Auswärtigen Amt geschaffene Möglichkeit der Speicherung von Daten von Referenzpersonen der Visumsantragssteller an den deutschen Auslandsvertretungen stellt eine wichtige Neuerung dar. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit gesehen, eine Vernetzung aller Auslandsvertretungen untereinander zu erreichen, um jederzeit einen Zugriff auf die notwendigen Daten der Antragssteller und Referenzpersonen zu gewährleisten. In einem zweiten Schritt sollten auch die Sicherheitsbehörden in geeigneter Form einen Zugriff erhalten.

Für eine wirkungsvolle und ganzheitliche Bekämpfung der Schleusungskriminalität ist eine behördenübergreifende Informationsbündelung, -auswertung und -steuerung als ständiger Prozess unabdingbar. Entscheidende Voraussetzungen dafür, dass die illegale Migration und die mit ihr verbundenen Kriminalitätsformen effektiv aufgeklärt und verfolgt werden können, sind der schnelle

Austausch und die umfassende Analyse der verfügbaren und relevanten Informationen. Dazu kommt die Fähigkeit, bedrohliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um ihnen operativ sowie mit strategisch ausgerichteten und konzeptionell fundierten Maßnahmen wirksam entgegenzutreten.

Aus diesem Grund wurde beschlossen, das am 1. November 2004 eingerichtete Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum Schleusungskriminalität (GASS) unter Beteiligung weiterer Behörden und Stellen zu einem Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) mit Sitz in Berlin auszubauen. GASIM orientiert sich am Modell des Gemeinsamen Terrorismus-Abwehr-Zentrums (GTAZ) und hat am 2. Mai 2006 seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Das Ziel liegt darin, einen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz weiter auszubauen. Dieser soll folgende zentrale Elemente umfassen: einen intensiven Erfahrungsaustausch aller mit Aufklärung und Bekämpfung der illegalen Migration und Schleusungskriminalität befassten Behörden und Stellen sowie die konsequente und verzahnte Nutzung aller rechtsstaatlichen Möglichkeiten. Bisher beteiligen sich neben dem BKA und der Bundespolizei das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS), der Bundesnachrichtendienst (BND) sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

4.3.6.5 Umweltdelikte mit OK-Bezug: Das Beispiel der Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung

Nach dem „Bericht 2003 zur Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union“ von EUROPOL kommt der Umweltkriminalität in politischer Hinsicht hohe Priorität zu. Als Grund wird angegeben, dass hier für OK-Gruppierungen ein Betätigungsfeld vorliegt, das sich durch geringe Risiken mit zugleich hoher Profitmarge auszeichnet.⁷¹ Diese Einschätzung fügt sich gut in frühere Einsichten aus der Bekämpfung von OK-Gruppierungen in amerikanischen Großstädten sowie in Sizilien wie Süditalien, wo gerade die Abfallverwertung als ein traditionell lukratives Feld für einschlägige Aktivitäten galt.

Für Deutschland liegen bisher keine verlässlichen Erhebungen vor. Nach der oben bereits erwähnten StAStat hatten die Staatsanwaltschaften in den alten Ländern 44 von den 16.658 im Jahr 2003 erledigten Verfahren in Umweltsachen als „Strafsachen der Organisierten Kriminalität“ eingestuft; das waren mithin 0,3%. Bei den Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern machten 6 von 4.542 erledigten Verfahren nur 0,13% aus.

Unter den im OK-Bereich geführten Ermittlungsverfahren der Polizei nahm die Umweltkriminalität bislang ebenfalls eine Randstellung ein, wenn man sich an den Lageberichten zur Organisierten Kriminalität orientiert. Seit 1997 entfielen zwölf von insgesamt 4.404 Verfahrenskomplexen auf den Kriminalitätsbereich Umweltkriminalität als führenden Bereich. Im Jahr 2003 war gar kein einschlägiges Verfahren gemeldet worden und im Jahr 2004 nur eins von insgesamt 602 OK-Verfahren. Rein quantitativ betrachtet könnte man aus den Zahlen zwischen 1997 und 2004 ableiten, dass der Einfluss der Organisierten Kriminalität in der Umweltkriminalität in jüngeren Jahren zurückgegangen sei. Wenn man dies nicht als zutreffend ansehen will, bleibt als mögliche unsichere Erklärung unter anderem ein Problem der validen Zuordnung von Umweltstraftaten zur Organisierten Kriminalität.

Aus der Sicht des BKA ergab sich aufgrund eigener Analysen, aus der Beobachtung des Marktgeschehens der Abfallwirtschaft, schon seit längerem die Notwendigkeit zur empirischen Aufarbeitung

⁷¹ Siehe EUROPOL (Hg.), Bericht 2003 zur Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union, 2004, S. 26. Die Lage hat sich nach dem Bericht 2005 nicht verändert; siehe EUROPOL (Hg.), 2005 EU Organised Crime Report, 2005, S. 24 ff.

dieses Deliktbereichs unter kriminalistischer Perspektive. Wiederholte Meldungen deuteten klar darauf hin, dass auf dem Entsorgungsmarkt von einem großen Dunkelfeld illegaler Praktiken ausgegangen werden musste⁷², das sich durch die EU-Osterweiterung noch vergrößern dürfte. Im Juli 2003 wurde daher an das BKA der Wunsch herangetragen, ein Forschungsprojekt zur Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung durchzuführen. Das Vorhaben wurde in drei Phasen realisiert: Machbarkeitspapier, Vorstudie und Hauptstudie.⁷³

Inhaltlich ergab sich für die Abfallwirtschaftskriminalität ein breiter Forschungsansatz, der die Bereiche Entsorgungsvorgänge, kommunale Pflichtenübertragungen sowie die Korruptionsdelikte umfasste. In dem Machbarkeitspapier wurden der deutsche Entsorgungsmarkt und seine rechtlichen Rahmenbedingungen beschrieben, das Erfordernis der empirischen Befassung festgestellt sowie die Methode für die Vorstudie festgelegt. In der Vorstudie wurden die kriminogenen Faktoren als Folge der gesetzlichen und (EU-)politischen Situation sowie Lösungsansätze herausgearbeitet; auf dieser Basis wurde ein Votum für eine entsprechende Weiterbehandlung der Thematik im Rahmen einer Hauptstudie als Vergabeprojekt abgegeben.

Neben einer vertieften Auswertung der entsprechenden Fachliteratur, der Berichte verschiedener mit der Thematik befassten Gremien und der vorliegenden Forschungsprojekte auf EU-Ebene sowie einer Analyse der entsprechenden Statistiken und der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen stand im Zentrum der Vorstudie eine Expertenbefragung. Der Leitfaden für die einzelnen Befragungen enthielt 20 Fragen zu den folgenden Problemkreisen: Entsorgungskapazitäten; rechtliche Rahmenbedingungen; Kontrolldefizite. Ergänzende Fragen bezogen sich auf Phänomene der Korruption, verbotene kartellrechtliche Absprachen und Veruntreuung von EU-Beihilfen.

4.3.6.5.1 Für die Ausbreitung der illegalen Abfallwirtschaft bedeutsame Umstände

Der Begriff Abfallwirtschaftskriminalität zielt auf eine marktspezifische Betrachtung von Kriminalität. Auf diesem Weg können auf dem Entsorgungsmarkt folgende Fallkategorien differenziert werden:

- Straftaten im Zusammenhang mit gewerblichen Entsorgungsvorgängen,
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Entsorgungsanlagenbau und
- Straftaten im Zusammenhang mit kommunalen Pflichtenübertragungen.

Überwiegend liegt bei den genannten Fallkategorien ein geringes spezifisches Hellfeld vor. Ursächlich dafür sind die Aspekte der Kontrollkriminalität und der grundsätzlich geringeren persönlichen Betroffenheit von Opfern im Vergleich zu anderen Kriminalitätsfeldern. Unmittelbare Opferbetroffenheit bzw. leicht erkennbare Schadenswirkungen versuchen gewerbliche Täter weitestgehend zu vermeiden. Die Wahrnehmbarkeit der Straftaten nimmt mit dem Professionalisierungsgrad der Täter ab. Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass eine generelle Verschllossenheit im Wirtschaftsleben üblich und notwendig ist. Hinzu kommt, dass den Sachverhalten komplexe wirtschaftliche, rechtliche oder technische Zusammenhänge zugrunde liegen, die für Außenstehende nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sind.

Aus diesen Gründen ist die Anzeigenrate der Bürger gering. Jedoch ist auch die Anzeigenrate zuständiger Überwachungsbehörden nach wie vor gering. Das hat vor allen Dingen strukturelle Ursachen

⁷² Vgl. dazu die Einschätzung von SCHWIND, H.-D., 2006, § 22, Randnr. 40 über eine besorgniserregende Tendenz zur organisierten Wirtschaftskriminalität auch im Umweltbereich.

⁷³ Vgl. dazu, auch bezüglich aller folgenden Ausführungen, die umfangreiche und detaillierte Darlegung von RISCH, H. u. a., 2005.

und im schlechten Fall solche der durch längere Übung eingeschliffenen Korruption. Strukturelle Ursachen vor jeder Korruption sind in erster Linie der zunehmende Umfang und die Komplexität der Gesetzeslage, mit dem der Vollzug gelähmt wird. So werden z. B. im Abfallrecht die Aspekte des Mangels an Normenklarheit, Vollzugstauglichkeit und Rechtsicherheit permanent in der Literatur diskutiert. Daneben spielt die Berufung auf das Kooperationsprinzip mit der Wirtschaft eine Rolle, das Politik und Wirtschaftsinteressen stark vermischt. Ferner forcieren knappe Ressourcen den Trend zu einer Mängelverwaltung, die zunehmend ihre Handlungsschwerpunkte von der Aktion auf die Reaktion verlegen muss. Allgemein bremsen die zunehmende technische und rechtliche Komplexität von öffentlich-rechtlichen und marktwirtschaftlichen Verfahren den Vollzug.

Public-Private-Partnership- (PPP)-Modelle: In den letzten Jahren hat sich in Deutschland zunehmend ein Trend zur Privatisierung öffentlich-rechtlich organisierter Einrichtungen etabliert. Man verspricht sich davon, dass privatrechtlich organisierte Unternehmensformen wirtschaftlich effektiver arbeiten können.

Die Diskussion um die potenzielle Privatisierung öffentlich-rechtlich organisierter Einrichtungen wird oft mit dem Begriff Public-Private-Partnership (PPP) belegt. Er ist ein Sammelbegriff für die unterschiedlichsten Formen eines Zusammenwirkens von Hoheitsträgern und privatwirtschaftlichen Wirtschaftssubjekten. In der kommunalen Praxis versteht man unter PPP die unterschiedlichsten Kooperationsansätze zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft. Das breite Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten schlägt sich in einer Vielzahl von PPP-Modellen nieder. Als Organisationsmodelle sind im Wesentlichen Betreiber-, Kooperations-, Beteiligungs- und Konzessionsmodelle zu unterscheiden. Von den Kommunen werden im Bereich der Abfallentsorgung vor allem Kooperationsmodelle bevorzugt. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die öffentliche Hand und private Partner gemeinsam als Gesellschafter eines privatwirtschaftlichen Unternehmens agieren.

Auch nach Ablauf des 31. Mai 2005 sind nach dem derzeitigen polizeilichen Erkenntnisstand nicht genügend Verbrennungskapazitäten in Deutschland vorhanden, um alle Abfälle thermisch vorbehandeln zu können. Für private Entsorgungsunternehmen besteht somit ein hohes wirtschaftliches Interesse, Anteile an einer Gesellschaft zu besitzen, die eine Müllverbrennungsanlage betreibt. Die Verbrennung von Siedlungsabfällen auf dem derzeitigen Preisniveau verspricht den Anlagenbetreibern hohe Gewinne. Daneben werden entsprechende Beteiligungen auch hinsichtlich des Betriebes von anderen öffentlichen Anlagen (z. B. Deponien) und der Abfallsammlung angestrebt.

Die Kommunen wiederum glauben, mit der Privatisierung der Abfallentsorgung einen Ausweg aus den steigenden Kosten für die Beseitigung von Siedlungsabfällen zu finden. Aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen erzielt die öffentliche Hand zwar kurzfristig Erlöse, dafür werden aber der Kommune die Steuerungsmöglichkeiten und Einflussnahmen auf die Unternehmen beschnitten.⁷⁴ Mit der Privatisierung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsaufgaben werden Politik und Wirtschaftsinteressen im Entsorgungsbereich zusätzlich vermischt, mehr als es ohnehin bedingt durch die Praktizierung des Kooperationsprinzips bereits der Fall ist. Für Außenstehende ist es nahezu unmöglich, das komplexe Netz von Beteiligungsbeziehungen zu überblicken, das sich zwischenzeitlich bundesweit etabliert hat.

Im Hinblick auf die EU-Osterweiterung wird unterstellt, dass sich die marktbezogene Betrachtungsweise von Kriminalität auf dem Entsorgungsmarkt grundsätzlich auf die neuen Mitgliedstaaten

⁷⁴ Vgl. Abschlussbericht des Untersuchungstabes Antikorruption des INNENMINISTERIUMS NORDRHEIN-WESTFALEN 30.06.2003, S. 19 ff.

übertragen lässt. Die dortigen Märkte unterliegen im Zuge der Übernahme des EU-Rechtsregimes zukünftig den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Ferner kann man davon ausgehen, dass bestimmte Modelle, welche die Organisation der Abfallentsorgung oder verfahrenstechnische Aspekte betreffen, übernommen werden (z. B. Einführung eines dualen Systems für Verkaufsverpackungen⁷⁵). Anders ausgedrückt werden sich bei einer Angleichung der Märkte voraussichtlich die gleichen Fallkategorien entwickeln. Unterschiede sind aus deutscher Sicht lediglich bei der Tatausführung bzw. bei der Wahl eingesetzter Mittel⁷⁶ sowie der Täterherkunft zu erwarten.

4.3.6.5.2 Straftaten im Zusammenhang mit gewerblichen Entsorgungsvorgängen

Bei Straftaten im Zusammenhang mit Entsorgungsvorgängen ist zwischen solchen mit oder ohne umweltstrafrechtliche Relevanz zu differenzieren. Die Mehrzahl der dem BKA bekannt gewordenen Fälle hat umweltstrafrechtliche Relevanz. Schwerpunkt der Ermittlungen sind hier Umweltstraftaten nach dem 29. StGB-Abschnitt oder nach dem Nebenstrafrecht (z. B. Straftaten nach dem Chemikaliengesetz).

- Fälle ohne umweltstrafrechtliche Relevanz betreffen grundsätzlich Entsorgungsvorgänge mit ungefährlichen Abfällen. Schwerpunkt sind hier Ermittlungen wegen Wirtschaftsstraftaten wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung. Beispiele: Abrechnungsbetrügereien zum Nachteil des Dualen Systems Deutschland GmbH (DSD), Betrügereien an Deponiewaagen oder Straftaten im Zusammenhang mit der Hinterziehung von kommunalen Abfallabgaben, wenn der kommunale Anschluss- und Benutzerzwang bei ungefährlichen Beseitigungsabfällen widerrechtlich umgangen wird.
- Da Fraktionen der Verpackungsabfälle und andere ungefährliche Siedlungsabfälle auch grenzüberschreitend gehandelt werden, hat diese Fallkategorie potenzielle Relevanz im Zusammenhang mit den EU-Beitrittsstaaten.

Fälle mit Umweltrelevanz betreffen vorwiegend Entsorgungsvorgänge mit gefährlichen Abfällen und umfassen insbesondere Ermittlungen wegen Straftaten nach §§ 326, 327, 328 Abs. 3 StGB. Anhand der PKS kann lediglich eine allgemeine und undifferenzierte Lagebeschreibung vorgenommen werden. Abgesehen von der Dunkelfeldproblematik lässt die PKS mangels qualitativer Aspekte bei der Erfassung nur bedingt Rückschlüsse auf das tatsächliche Kriminalitätsgeschehen zu. Die PKS enthält keine Differenzierung nach Abfallarten oder Abfallmengen bzw. zwischen so genannten Bagatellfällen und Fällen schwerer und/oder gewerbsmäßiger Kriminalität. Nach allgemeiner Auffassung dürfte die überwiegende Anzahl der in der PKS erfassten Fälle nach § 326 I StGB (Inlandsfälle) die Ebene der Bagatellkriminalität betreffen.⁷⁷ Hier ist die Tendenz der registrierten Fälle seit 1999 rückläufig.⁷⁸ Da die bekannt gewordenen Fälle weitgehend vom Kontroll- und Anzeigeverhalten abhängen, kann für den Rückgang eine veränderte Anzeige- und Verfolgungsbereitschaft angenommen werden.

Differenziertere Lagedaten im Bereich der gewerblichen Tatbegehungsweisen lassen sich teilweise über weitere Informationsquellen wie Anklage-/Urteilsschriften der Justiz oder Informationen aus laufenden Ermittlungsverfahren gewinnen. Bei Berücksichtigung dieser Daten hat sich gezeigt, dass

⁷⁵ Mehrere Beitrittsstaaten wie bspw. Polen und die Tschechische Republik haben bereits ein privatwirtschaftliches duales System eingeführt.

⁷⁶ Bspw. die Art und Weise wie man einen Entscheidungsträger beeinflusst – Einsatz von Schmiergeld, Repressalien etc.

⁷⁷ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 176 ff. Als Bagatellkriminalität werden Tatbegehungsweisen durch Einzeltäter mit ausschließlich lokalen Bezügen und/oder geringem Schadensgrad wie z. B. „Wilde Eigentumsaufgaben von Altautos“ angesehen.

⁷⁸ 2001: 22.178, 2002: 18.762.

seit den 1990er Jahren eine ganze Reihe von Fällen aufgedeckt wurde, in denen gewerbsmäßig Sonderabfälle in einem Umfang bis zu mehreren zehntausend Tonnen illegal entsorgt worden waren. Hierbei hat sich ein Trend zu so genannten verfeinerten oder abgetarnten Tatbegehungsweisen herauskristallisiert, bei denen z. B. kein Einschreiten der Aufsichtsbehörden oder der Verkehrspolizei provoziert wird. Diese Ermittlungsverfahren haben keinen besonderen Einfluss auf die PKS-Erfassung, weil sie grundsätzlich nur als Einfachzähler in der Erfassung berücksichtigt werden. Sie sind somit statistisch mit einem wild abgestellten Altauto gleichgestellt.

Rechtstatsachen liegen unter anderem bezüglich folgender Abfallbranchen vor: Metallrecyclingwirtschaft, Klärschlamm Entsorgung, Rekultivierungen, Herstellung und Einsatz von Ersatzbrennstoffen, Altölrecycling sowie Entsorgung von belasteten Bauabfällen.

Auf der Täterseite werden hauptsächlich Verantwortliche von deutschen Entsorgungsunternehmen registriert. Neben der Verfolgung von Umweltstraftaten besteht das Erfordernis verfahrensintegrierter Wirtschafts- und Finanzermittlungen sowie in Einzelfällen der Bekämpfung der Korruption. Phänomenologisch müssen diese Fälle auch als schwerere Formen der Wirtschaftskriminalität angesehen werden. Das Spektrum erfordert Spezialisierungen und Arbeitsteilungen auf Strafverfolgungs- und Verteidigerseite.

Hinsichtlich des Modus Operandi sind überregionale/bundeslandübergreifende Verschiebungen von Sonderabfällen kennzeichnend. Als allgemeiner, wesentlicher Modus Operandi haben sich folgende Vorgehensweisen herausgestellt:

- Umdeklaration von gefährlichen in weniger gefährliche Abfälle bei gleichzeitiger Manipulation der abfallrechtlichen Formulare,
- illegale Untermischung in weniger gefährliche Abfälle/Stoffe,
- Verschiebung über Zwischenlager/Behandlungsanlagen,
- Beauftragung von Subunternehmen für den Transport falsch deklarerter Abfälle und
- Verwendung manipulierter Analysen.

Die in den 1990er Jahren auf den Weg gebrachte Teilprivatisierung der Abfallwirtschaft⁷⁹ hat zweifelsohne auch zu Veränderungen in den Erscheinungsformen und der Täterstruktur geführt. Insbesondere durch die Auswirkungen des 1996 vollständig in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit seiner Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und unübersichtlichen Nachweisverfahren hat sich die Tatgelegenheitsstruktur für illegale Entsorgungen wesentlich erweitert. Die Möglichkeiten zur Umgehung der öffentlichen Abfallbeseitigung können u. a. auch dazu genutzt werden, gefährliche Sonderabfälle in einen Verwertungsvorgang für ungefährliche Abfälle einzuschleusen. Im grenzüberschreitenden Verkehr sind sowohl entsprechende Ex- und Importvorgänge denkbar. Die Abfälle werden hierbei umweltgefährdend in einer in- oder ausländischen Anlage entsorgt, die für gefährliche Abfälle nicht vorgesehen ist. Falsche Abfalldeklarationen und das Strecken von Schadstoffkonzentrationen durch Vermischen mit anderen Stoffen sind leicht zu realisierende Modi Operandi auf dem Verwertungsweg. Für die Schleusung nicht verwertbarer gefährlicher Abfälle aus dem abfallrechtlichen Überwachungsverfahren bestehen insbesondere in Zwischenlagern einfache Möglichkeiten. Sie können als „black box“ genutzt werden, um Abfälle umzudeklariieren, zu

⁷⁹ Einführung duales System 1991 und Abfallrechtsreform 1996 (Privatisierung der Abfallverwertung).

vermischen oder hinsichtlich des Schadstoffpotenzials zu verdünnen. Entsprechende Modi Operandi gehen nach den Erfahrungen auch illegalen Abfallexporten voraus.

Die grenzüberschreitende Verschiebung von gefährlichen Abfällen wurde 1994 unter Strafe gestellt. Nahezu zeitgleich erfolgte der Wegfall von Grenzkontrollen im Warenverkehr des EU-Intrahandels. Das registrierte Fallaufkommen ist seit Beginn der Erfassung 1996 gering. Ursächlich dürfte in erster Linie der Aspekt Kontrollkriminalität sein. Hinzu kommt ein Preisverfall auf dem deutschen Entsorgungsmarkt. Ursache sind die Ausdehnung von Verwertungsverfahren und ein zeitlich relatives Überangebot an Deponieraum (Altdeponien, die spätestens bis Mai 2005 betrieben werden dürfen). Das hat mittlerweile dazu geführt, dass Deutschland seit dem Jahr 2000 mehr gefährliche Abfälle im- als exportiert. Durch Dumpingpreise im Inland ist es für potenzielle Täter gegenwärtig wirtschaftlich nicht so interessant, Abfälle ins Ausland zu verschieben.

Im Zuge des EU-Beitritts der neuen Mitgliedstaaten werden spätestens nach Ablauf vereinbarter Übergangsfristen grenzüberschreitende Abfallentsorgungen auch im Verhältnis zu diesen Staaten weniger intensiv kontrolliert werden. Gleichzeitig verteuert sich perspektivisch die Abfallentsorgung im Inland aufgrund des Verbotes von Altdeponien und einer vorgeschriebenen Abfallvorbehandlung (thermisch oder mechanisch-biologisch). Insofern wird sich auch im Bereich grenzüberschreitender Abfallentsorgungen (Exporte, Importe und Durchfuhren) die Tatgelegheitsstruktur entsprechend erweitern.

4.3.6.5.3 Straftaten im Zusammenhang mit dem Entsorgungsanlagenbau

Straftaten im Zusammenhang mit dem Entsorgungsanlagenbau sind insbesondere seit dem Bekanntwerden des so genannten Kölner Müllskandals in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangt. Seit den 1980er Jahren wurde in Deutschland u. a. der Bau von Müllverbrennungsanlagen forciert.⁸⁰ Gleichzeitig hat sich in jüngerer Vergangenheit herausgestellt, dass bei einer beachtlichen Anzahl der Errichtungsvorhaben Wirtschafts- (einschließlich Vergaberechtsverstöße), Finanz-, und Korruptionsdelikte eine Rolle spielten. Auf der Täterseite finden sich Verantwortliche von Entsorgungsunternehmen, Anlagenbauern und Planungsbüros sowie Politiker und so genannte Berater. Veröffentlichten „Insiderinformationen“⁸¹ zufolge sollen bei nahezu jedem Müllverbrennungsanlagen-Errichtungsvorhaben Wirtschafts-, Finanz- und Korruptionsdelikte gängige Praxis gewesen sein. Im Hinblick auf die in Deutschland anstehenden zusätzlichen Bauvorhaben an Müllverbrennungs- und anderen Entsorgungsanlagen wurde bereits öffentlich vor vergleichbaren Missständen gewarnt. Die jeweiligen Investitionsvolumen bewegen sich im mehrstelligen Millionenbereich. Die Müllverbrennungsanlage Köln hatte zum Beispiel ein Investitionsvolumen in Höhe von 400 Millionen Euro (davon waren elf Millionen Euro Schmiergeld). Straftaten im Zusammenhang mit kommunalen Pflichtenübertragungen stehen auf dem deutschen Entsorgungsmarkt grundsätzlich in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Entsorgungsanlagenbau oder Entsorgungsvorgängen.

4.3.6.5.4 Beispiele für die Zunahme registrierter Kriminalität im Bereich des Entsorgungsanlagenbaus und im Bereich kommunaler abfallrechtlicher Pflichtenübertragungen auf dem deutschen Entsorgungsmarkt

Die Zustände rund um den Bau der Kölner Müllverbrennungsanlage haben besonders deutlich diese Entwicklung veranschaulicht. Den Stein ins Rollen brachte ein vom BKA ab 1998 geführtes Ermittlungsverfahren im Auftrag der StA Mannheim wegen Verdachts der Erpressung zum Nachteil der

⁸⁰ Ausbauziel 2005: 75 Anlagen.

⁸¹ DIE ZEIT, Nr. 12/2002, S. 35.

Fa. ABB und Bestechung im Zusammenhang mit Auftragsvergaben aus der Automobilbranche. Aus dem Verfahren ergaben sich vermehrt Hinweise, dass im Anlagenbau (darunter Müllverbrennungsanlagen) verschiedene ABB-Gesellschaften unter Einschaltung überwiegend schweizerischer Briefkastenfirmen Beträge in zweistelliger Millionenhöhe (DM) für „Provisionen“ zum Auftrags Erhalt an Verantwortliche von Betreiber Gesellschaften sowie Ingenieur- und Planungsbüros gezahlt hatten.⁸² Nach den Ermittlungsergebnissen haben allein ABB-Verantwortliche insgesamt rund 15 Millionen DM an Schmiergeldern eingesetzt. Dazu ein Zitat:

„Die Ermittlungen zeigten, dass das Instrument der Schmiergeldzahlung bei Bedarf eingesetzt wurde. Die ermittelten Sachverhalte bestätigten auch, dass sich dieses Phänomen nicht auf wenige im Anlagenbau vertretene Gesellschaften beschränkte, sondern von fast allen beteiligten Konzernen/Firmen „genutzt“ wurde, um die Auftragsvergaben zu ihren Gunsten zu beeinflussen“ (Bundeskriminalamt).

Im Zuge der Ermittlungen wurden bundesweit zahlreiche Anschlussverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung von Müllverbrennungsanlagen eingeleitet (darunter Müllverbrennungsanlagen in Böblingen, Rostock, Köln). Eine zentrale Rolle spielte ein Hamburger Ingenieurbüro, das als Berater für die Kommunen agierte und an rund der Hälfte der Errichtungsvorhaben in Deutschland beteiligt gewesen war. Dessen Hauptverantwortlicher hat gerichtlich festgestellt mehr als elf Millionen DM Schmiergelder kassiert. Aus diesem Verfahren ergaben sich wiederum Hinweise auf Bestechungszahlungen in Höhe von über 30 Millionen DM. Im Rahmen von Rechtshilfemaßnahmen wurden über 40 Millionen DM an Vermögenswerten im Ausland festgestellt. Als Schwerpunkt stellten sich insgesamt die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen dar. Die Landesregierung setzte daraufhin einen Untersuchungstab Antikorruption ein. Dieser legte im Juni 2003 den bereits erwähnten, alarmierenden Abschlussbericht vor. Daraus ein Zitat:

„(...) Auf dem Sektor der Müllentsorgung ist in NRW über Jahrzehnte hinweg ein Klima gegenseitiger Abhängigkeiten zwischen Politik, privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung entstanden, in dessen Dunstkreis Straftäter Straftaten in nicht abzuschätzendem Ausmaß begehen dürften. Nicht wenige Anhaltspunkte lassen auf längst etablierte, flächendeckend agierende Täter und systematische Manipulationen des öffentlichen Vergabewesens in diesem Sektor schließen (...)“

Folgende Bemerkungen der mit dem Fall bei der Justiz federführend befassten Justizpraktiker machen drastisch die Dimensionen deutlich, die hier erreicht wurden: „Mit Kölschem Klüngel, wie man ihn früher gekannt hat, hat das nichts mehr zu tun. (...) Bestechung in afrikanischer Dimension. (...) Auch andere Firmen wären bereit gewesen, für den Auftrag diese Summe aufzubringen“; und: „Hier geht es um handfeste organisierte Kriminalität auf höchstem Niveau.“ Im Zuge der Überprüfung der Vergabeverfahren zur Errichtung bzw. Erweiterung von Müllverbrennungsanlagen hatte der Untersuchungstab Antikorruption des Landes NRW auch eine Reihe von Hinweisen erhalten, die analoge PPP-Modelle im Bereich des Deponiebetriebes und bestimmter Entsorgungsverträge betreffen. Auf der Basis dieser Erfahrungen hatte dann das Landeskriminalamt NRW zum 1. April 2004 das interdisziplinäre Fachreferat Korruptions- und Umweltkriminalität mit 20 Ermittlungsbeamten eingerichtet. Das Landeskriminalamt NRW geht aktuell im Rahmen einer Sonderauswertung auf der Basis des Abschlussberichtes des Untersuchungstabes Antikorruption und einer Reihe von aktuellen Ermittlungsverfahren in NRW der Frage nach, ob die Privatisierung öffentlich-rechtlich organisierter

⁸² Siehe BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Wöchentlicher Lagebericht Nr. 27/1999.

Einrichtungen einen kriminogenen Faktor für strukturelle Korruption bzw. organisierte Wirtschaftskriminalität darstellt.

Sowohl in Deutschland und in anderen EU-Staaten, insbesondere aber in den Beitrittsländern, werden in naher Zukunft erhebliche Investitionen in die Entsorgungsinfrastruktur notwendig sein. Hinsichtlich der dort notwendigen Investitionen, wofür die EU erhebliche Beihilfen zur Verfügung stellt, werden analoge Befürchtungen wie beim Entsorgungsanlagenbau in Deutschland angenommen. Aufgrund ihrer im internationalen Vergleich führenden Stellung werden auch deutsche Anlagenbauer und Entsorgungsunternehmen versuchen, auf diesen Märkten zu expandieren. Hinsichtlich der Beitrittsstaaten wäre aus deutscher Sicht dieser Frage analog nachzugehen, sofern dort entsprechende Modelle praktiziert werden und deutsche Marktteilnehmer beteiligt sind oder sich beteiligen werden.

Die Annahme, dass sich im Zuge des Ausbaus der Entsorgungsinfrastruktur in nahezu allen Beitrittsstaaten analoge Tat-/Täterprofile entwickeln, stützt sich ferner auf Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Korruptionsproblematik. Dort werden Missstände im Bereich Korruption beklagt, deren allgemeiner Umfang im Vergleich zu Deutschland noch ausgeprägter sein soll. Entsprechende Hinweise enthält u. a. der internationale Korruptionsindex von Transparency International⁸³, aus dem sich folgende „Rangordnung“ ergibt: Deutschland Rang 16, Slowenien Rang 29, Estland Rang 33, Ungarn Rang 40, Litauen Rang 41, Tschechien Rang 56, Lettland Rang 58, Slowakei Rang 63 und Polen Rang 65.

Man kann davon ausgehen, dass in Osteuropa mit härteren Methoden vorgegangen wird. Die eher „leiseren“ Einflussnahmen der Korrumpierung, die sich in Deutschland auf dem Markt etabliert haben, sollen in einigen Beitrittsstaaten sowieso normaler Bestandteil des Wirtschaftslebens sein. Im Rahmen des Nachrichtenaustauschs ist dem BKA im April 2004 der erste Fall aus den Beitrittsstaaten mitgeteilt worden, in dem gezielte Aktionen gegen Führungskräfte eines Abfallentsorgungs- und Verwertungsbetriebes verübt wurden, darunter Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Telefonterror. Die ermittlungsführende OK-Dienststelle in der Slowakischen Republik wertet diese Aktionen als Destabilisierungsversuche eines konkurrierenden Unternehmens. Mit der Erweiterung des Binnenmarktes dehnt sich auch der Handel mit gefährlichen Abfällen und so genannten Beseitigungsabfällen bedeutsam aus. Vormalig durften diese Abfälle nur innerhalb der OECD entsorgt werden. Die Marktöffnung wird somit erhebliche Auswirkungen auf den deutschen und den europäischen Entsorgungsmarkt haben. Das Marktvolumen wird sich in den Beitrittsstaaten ausdehnen, während der Markt im Westen eher stagniert.

Für lediglich fünf der zehn Beitrittsstaaten gelten Übergangsvorschriften für die Abfallverbringung.⁸⁴ Moderne Verwertungs- und Behandlungstechniken sind dort die Ausnahme. Abfälle werden weitgehend nicht vorbehandelt deponiert. Sofern es nicht gelingen sollte, in angemessener Zeit flächendeckend moderne Entsorgungsstandards in den Beitrittsstaaten zu realisieren, werden zwangsläufig technisch hochgerüstete Deponien und Behandlungsanlagen in Deutschland noch stärker als bisher einem Preiskampf mit in- und ausländischen „Billigverwertern“ ausgesetzt sein. Verteilungskämpfe legaler und illegaler Ausprägung sind die logische Folge.

Den Nachrüstbedarf in der Entsorgungsinfrastruktur der Beitrittsstaaten veranschaulicht folgende Übersicht: Tschechien = 1,36 Milliarden Euro bis 2020, Slowakei = 450 Millionen Euro bis 2007, Ungarn

⁸³ www.transparency.de.

⁸⁴ Lettland, Malta, Polen, Slowakei, Ungarn.

= 400 Millionen Euro bis 2008, Slowenien = 631 Millionen Euro bis 2006 und Polen = 3,6 Milliarden Euro bis 2020⁸⁵.

Mit der Osterweiterung wird das überregionale und grenzüberschreitende Transportaufkommen auf dem Entsorgungsmarkt weiter ansteigen. Trotz des im EU-Recht festgeschriebenen Prinzips der Nähe der Abfallentsorgung zum Entstehungsort werden bereits heute Abfälle über große Entfernungen grenzüberschreitend entsorgt. Ein gutes aktuelles Beispiel ist die Lieferung von süditalienischen Siedlungsabfällen in deutsche Entsorgungsanlagen. Aktuell führt die Stadt Neapel Verhandlungen, 250.000 Tonnen Abfälle auf einer Deponie bei Lübeck entsorgen zu lassen.

Ergänzende Aspekte ergeben sich aus der Warnung des Sachverständigenrates für Umweltfragen der Bundesregierung vor Kontrolldefiziten bei grenzüberschreitenden Abfallentsorgungen.⁸⁶ Im Umweltgutachten 2002 kommt dieser Sachverständigenrat zu dem Schluss, dass die „Scheinverwertung“ gängige Praxis ist und bezeichnet die derzeitige abfallwirtschaftliche Entwicklung als eine Perversion der Verwertungswirtschaft. Die Liberalisierung der Abfallverwertung (Abfallrechtsreform 1996) führte ferner zu einer erheblichen Steigerung des überregionalen und grenzüberschreitenden Transportaufkommens, was gleichzeitig eine Erweiterung behördlicher Überwachungsaufgaben nach sich zog. Der Rat warnt in diesem Zusammenhang vor fortbestehender verdeckter Kriminalität und kritisiert die geringe Kontrollintensität im EU-Intrahandel. Er weist darauf hin, dass den Zollfahndungsämtern das notwendige Personal fehlt, um flächendeckende Kontrollen der grenzüberschreitenden Abfalltransporte durchzuführen. Der Polizei hingegen, die über größere personelle Kapazitäten verfügt, würde teilweise die Kompetenz zu einer verdachtsunabhängigen, speziell die abfallrechtliche Seite betreffenden Überprüfung von Abfalltransporten fehlen. Lediglich fünf Bundesstaaten haben die Polizei nach Landesrecht für Abfalltransportkontrollen ermächtigt. Eine gravierende Lücke im Überwachungssystem ergibt sich nach Ansicht des Rates weiter daraus, dass Abfalltransporte auf der Schiene derzeit nicht überwacht werden, da hierfür keine zuständige Behörde benannt ist.

Im Hinblick auf die Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf dem Entsorgungsmarkt müssen ergänzend folgende Aspekte beleuchtet werden.

4.3.6.5.5 Änderungen des deutschen Abfallrechts zum 1. Juni 2005

Am 1. Juni 2005 traten wesentliche Änderungen des deutschen Abfallrechts in Kraft, die teilweise über die EU-rechtlichen Anforderungen hinausgehen.⁸⁷ Gesetzlich vorgeschrieben sind neue Standards für die Abfallbehandlung und Deponierung. In der Praxis müssen Abfälle, die nicht verwertet werden, vor ihrer Ablagerung auf einer Deponie vorbehandelt werden. Zugelassene Vorbehandlungsverfahren sind die thermische Abfallbehandlung (= Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage) und die mechanisch-biologische Behandlung. Gleichzeitig müssen zum Stichtag alle so genannten Altdeponien, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, geschlossen werden. Ziel ist es, Emissionen, die bisher mit der Ablagerung auf Altdeponien verbunden waren, wie zum Beispiel Gase oder Sickerwässer, zukünftig weitestgehend zu vermeiden. Die Vorbehandlung dient in erster Linie der so genannten Inertisierung der Abfälle. In Zahlen ausgedrückt müssen von den derzeit 330 Siedlungsabfalldeponien rund 200 geschlossen werden. Zu den bestehenden 29 mechanisch-biologischen Anla-

⁸⁵ Lt. Studie der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik, 2004.

⁸⁶ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8792 Umweltgutachten 2002 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen der Bundesregierung vom 14. April 2002, Berlin 2002, S. 334–335.

⁸⁷ Bestimmungen der AbfallablagerungsVO und der DeponienVO.

gen sind weitere 32 geplant. 2005 soll der Ausbaustand der Müllverbrennungsanlagen 75 betragen. Im Jahr 2000 waren es noch 61 Anlagen.

Die neuen Standards sind zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden. Darin enthalten sind Kosten für die Schließung und Nachsorge der Altdeponien. Branchenkenner gehen davon aus, dass sich die Müllverbrennungsanlagen zu einem Nadelöhr entwickeln werden. Die Kontrolle über diese Anlagen ist mit einem erheblichen Einfluss auf die Abfallströme des Marktes verbunden. Hierin dürfte letztendlich auch ein strategisches Motiv für bestimmte Akteure in den bisher bekannt gewordenen Fällen aus dem Bereich der Müllverbrennungsanlagen-Errichtungsvorhaben einschließlich der kommunalen Pflichtenübertragungen zu finden sein. Gleichsam verdeutlicht dieser Umstand, dass in Fällen schwerer Abfallwirtschaftskriminalität der Entsorgungsanlagenbau, die kommunalen Pflichtenübertragungen und Entsorgungsvorgänge nicht voneinander isoliert betrachtet werden können.

Auch in Deutschland werden erhebliche Investitionen in die Entsorgungsinfrastruktur notwendig werden. Über den Nachrüstbedarf bzw. auftretende Deckungslücken gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Die Prognos AG geht von fehlenden Behandlungskapazitäten für vier Millionen Tonnen Abfälle ab 1. Juni 2005 und einem Nachrüstbedarf in Höhe von drei Milliarden Euro aus. In diesem Zusammenhang ist eine schon im Mai 2003 erschienene Studie der Deutschen Projektunion (DPU) interessant, die unter dem Titel „Keine Entsorgungssicherheit in Deutschland ab 2005“ steht. Die Studie prognostiziert, dass gesetzeskonforme Anlagen nur schwerlich termingerecht zum Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb gehen werden. Zu den Gründen gehören folgende:

In den meisten Bundesländern fehlen nach der DPU-Studie die entsprechenden, gesetzlich vorgesehenen Deponiekapazitäten, die auch wegen der Genehmigungs- und Errichtungszeiten sowie wegen der Finanzierungsprobleme realistisch bis zu diesem Datum nicht zur Verfügung stehen können. Es wird daher befürchtet, dass besonders diejenigen gewerblichen Abfallmengen, die derzeit noch ohne Vorbehandlung deponiert werden dürfen, ab 1. Juni 2005 ins Ausland exportiert werden – vor allem in Länder mit niedrigen Umweltstandards. In Deutschland werden ab 2005 für bis zu sieben Millionen Tonnen Abfall die notwendigen Vorbehandlungskapazitäten fehlen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass abgesehen von den Deponieengpässen ab 2005 rund 15 neue Müllverbrennungsanlagen und ebenso viele neue MBA erforderlich sind. Die Folge entsprechender Deckungslücken soll sein, dass es zu Ausnahmegenehmigungen kommt mit der Möglichkeit der Umgehung dieser Ausnahmeregelungen. Eine starke Sogwirkung in Richtung der osteuropäischen Beitrittsländer oder auch in benachbarte westliche EU-Länder mit geringeren Ablagerungsstandards soll entstehen, die in Deutschland eine Bedrohung der Abfallwirtschaft (Umweltdumping) darstellt. Die Beitrittsländer würden nur begrenzt in der Lage sein, die Abfallströme in ihr Land zu unterbinden.

4.3.6.5.6 Kriminalitätsbegünstigende Faktoren der Osterweiterung im Abfallentsorgungsbereich

Auf dem Entsorgungsmarkt deuten sich im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung unter Zugrundelegung der Ausgangslage sowie der bisher eingeholten und ausgewerteten Informationen folgende kriminogene Faktoren an:

Für den Bereich der gewerblichen Entsorgungsvorgänge sind dies namentlich: unterschiedliche Entsorgungsstandards; Unterkapazitäten bei Abfallvorbehandlung und -deponierung ab 1. Juni 2005 in Deutschland; Sogwirkung von Abfallströmen in die Beitrittsstaaten (insbesondere auf dem Verwertungsweg); der Wegfall von Grenzkontrollen und andere Kontrolldefizite; schließlich die komplexe,

nicht eindeutige Rechtsetzung im Abfallrecht/Kernfrage: Abgrenzung Abfallverwertung – Abfallbeseitigung. Diese Faktoren fördern die Gefahr, dass gefährliche Abfälle in Verwertungsverfahren für ungefährliche Abfälle eingeschleust und grenzüberschreitend verschoben werden.

Für den Bereich des Entsorgungsanlagenbaus und der kommunalen Pflichtenübertragung fallen folgende Probleme besonders auf: staatliche Steuerungsverluste durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben; Korruptionsproblematik in Deutschland und in Osteuropa; Entsorgungs- und Bauwirtschaft sind die von der öffentlichen Hand abhängigen Branchen; schließlich komplexe Rechtsetzung im Vergaberecht. Diese Faktoren fördern die Gefahr von Manipulationen bei Errichtungs- und Privatisierungsvorhaben.

4.3.7 Zusammenfassung und Ausblick

Bei dem Begriff „Organisierte Kriminalität“ handelt es sich nicht um einen eindeutig definierten Begriff, der auf eine ebenso eindeutig gegebene Wirklichkeit verweist. Vielmehr bestehen die unterschiedlichsten Vorstellungen und Verständnisebenen, ohne dass dies immer klar ausgewiesen würde. Man kann sich dem Phänomen Organisierte Kriminalität unter verschiedenen Perspektiven nähern und von daher schon im Ausgangspunkt den Keim für unterschiedliche Ergebnisse legen.

Die Spannweite reicht von eher klassischer Bandenkriminalität über kriminelle Vereinigungen bis hin zu den so genannten Syndikaten nach Art der Cosa Nostra als moderner Variante der traditionellen Mafia. Generell ist es für alle Außenstehenden sehr schwer, verlässliche Erkenntnisse über solche Organisationen bzw. Gruppierungen zu gewinnen. Durch einzelne Feldforschungen und aufgrund von Angaben von so genannten „Pentiti“ (reuigen Überläufern und ggf. Kronzeugen im Prozess) ist es vorwiegend in Italien und den USA gelungen, das „Gesetz des Schweigens“ in den letzten Jahren doch so weit zu durchlöchern, dass die wesentlichen Strukturen und Eigenheiten mafioser Organisationen über folkloristische Äußerlichkeiten hinaus verstanden werden können. Wichtig ist dabei vor allem die Einsicht, dass sich selbst die Cosa Nostra (in Sizilien einerseits, in den USA andererseits) dem Modell eines bürokratischen oder gar militärisch durchstrukturierten Apparates nicht fügt.

Anspruchsvolle Organisierte Kriminalität hat nicht im Organisieren der Kriminalität (also einzelner Straftaten oder Tatserien) ihr zentrales Kennzeichen. Vielmehr unterscheidet sie sich von anderen Tätergruppierungen oder Organisationen vordringlich durch die typische Art und Weise der Schaffung und Aufrechterhaltung stabiler personaler Bindungen und flexibler interpersonaler Netzwerke, aus denen heraus sich bei Bedarf kriminelle Unternehmungen entwickeln. Daher will es auch typischerweise nicht gelingen, sie durch gängige Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen effektiv zu „zerschlagen“.

In Deutschland gibt es bislang nur wenige empirische Forschungen. Sie reichen nicht aus, um ein in allen Dimensionen auch Kritiker überzeugendes Bild von Organisierter Kriminalität zu zeichnen. Immerhin darf als gesichert gelten, dass es ausgedehnte Netzwerkkriminalität gibt, die von professionell-organisierten Straftätern gesteuert wird und genuin grenzüberschreitend ausgerichtet ist. Auch wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen müssen, dass Organisationen nach Art der (sizilianischen) Cosa Nostra Verbindungen nach Deutschland pflegen und sich inzwischen eigene Aktionsfelder erschlossen haben. Die bislang (vor allem aus Anlass von Ermittlungsverfahren) gewonnenen Indizien fügen sich allerdings noch keineswegs zu einem vollständigen Mosaik zusammen.

Die in die Lageberichte Organisierte Kriminalität des Bundeskriminalamtes einbezogenen Ermittlungsverfahren belegen anschaulich und eindrucklich, welcher ausgeprägten Grad an Professionalisierung und Internationalisierung die verschiedensten Tätergruppierungen inzwischen auch in

Deutschland erreicht haben. Jedoch kann keine Rede davon sein, dass die Mafia (welchen Ursprungs auch immer) in Deutschland bereits so etwas wie eine Parallelgesellschaft errichtet habe und die Fundamente von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft direkt bedrohe.

Detaillierte Analysen erfordern für die kommenden Jahre eine Verfeinerung der Konzepte und Instrumente, die von den Ermittlungsbehörden eingesetzt werden. Aus der Sicht der zentralen Auswertung der Praxisbefunde im Bundeskriminalamt wird die bisher noch überwiegend deliktsbezogene Ausrichtung der Strafverfolgung bei Polizei und Justiz dem Phänomen OK im Kern nicht gerecht. Durch Ermittlung und Bestrafung einzelner Delikte und einzelner Straftäter werden organisierte Gruppierungen in der Regel nur wenig beeinträchtigt. Von daher betrachtet gilt es nach Meinung des Bundeskriminalamtes zwangsläufig, die bisher dominierende Perspektive zu ändern: Der Gefahr für die Gesellschaft sollte besser als derzeit möglich begegnet werden, und zwar durch eine ganzheitliche Wahrnehmung Organisierter Kriminalität im Sinne des so bezeichneten Unternehmensansatzes, wozu die Fokussierung der Analysen auf die Strukturen und die Logistik gehört. Folgende Maßnahmen werden für die nahe Zukunft erwogen, sind aber noch nicht abschließend formuliert:

- Verbesserung der Erkenntnislage durch qualitative Ergänzungen der Lagedarstellung und Umsetzung neuer strategischer Auswertansätze. Hierbei kommt der Durchführung von Risikoanalysen besondere Bedeutung zu, und zwar für die Erweiterung der Auswerteperspektiven auf die sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklungen.
- Intensivierung so genannter operativer Auswertungen mit dem Ziel, Strukturen organisierter Tätergruppen zur Vorbereitung der Einleitung entsprechender OK-Ermittlungsverfahren aufzuhellen; hierbei wird eine engere und frühzeitige Kooperation der Polizei mit spezialisierten OK-Staatsanwaltschaften angestrebt.
- Durchführung von so genannten Strukturermittlungsverfahren, die auf Erkenntnissen der operativen Auswertung aufbauen. Dem Unternehmensansatz folgend liegt deren Ziel darin, die kriminellen Organisationen im Zentrum zu treffen und damit aufzulösen sowie auch eine effektive Bestrafung der Hintermänner zu erreichen.

Weitere unabhängige wissenschaftliche Forschungen, auch zur Evaluation der Erfolge und Grenzen sich verstärkender europäischer Kooperations- und Koordinationsmaßnahmen, erscheinen unerlässlich.

Die Bundesregierung wird, wie in anderen Kriminalitätsfeldern, auch im Bereich der grenzüberschreitenden Organisierten Kriminalität intensiv daran mitwirken, eine weitere Harmonisierung der rechtlichen und operativen Bedingungen in den Mitgliedstaaten der EU herbeizuführen.

4.3.8 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Von der internationalen Organisierten Kriminalität (OK) geht ein beachtliches Bedrohungspotenzial aus, da sie versucht, sich durch Gewalt, Drohung und Korruption rechtsfreie Räume zu schaffen, in denen sie sich ungehindert entfalten kann. Deutschland ist nach wie vor weit entfernt von der Situation in anderen Teilen der Welt, in denen das organisierte Verbrechen durch Verflechtungen mit Entscheidungsträgern in Politik und Wirtschaft bereits ein staats- und demokratiezersetzendes Ausmaß angenommen hat. Die Bundesregierung ist sich aber bewusst, dass angesichts des Umfangs der OK eine entschlossene und konsequente Vorgehensweise bei der Bekämpfung geboten ist.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass mit einer Globalisierung der Wirtschaft und einer Öffnung der Märkte auch die Gefahr einer Globalisierung der OK einhergeht. Zudem trägt auch der technische

Wandel – vor allem auch die Nutzung des Internets – zur weiteren Internationalisierung der OK bei. Ein nur auf die nationale Ebene ausgerichteter Bekämpfungsansatz verliert nach Auffassung der Bundesregierung an Bedeutung. Nationale Strategien können durch eine Verlagerung in weniger regulierte Hoheitsbereiche schnell umgangen werden. Die Bundesregierung hat sich dieser Herausforderung gestellt und das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität auch im Hinblick auf die erforderliche internationale Harmonisierung konsequent fortentwickelt.

Bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität geht es darum, die Täter- und die Tatbegehungsstrukturen so aufzuklären, dass ein Zugriff auf die Führungs- bzw. Steuerungsebene ermöglicht wird. Die Verhängung von Geld- oder Haftstrafen gegenüber einem untergeordneten Einzeltäter trifft diese Führungsebene und die von ihr geleitete Organisation kaum und schadet ihr nur unwesentlich. Solange das Verhältnis zum erzielten Gewinn stimmig ist, kann ein solcher Täter im Gesamtgefüge häufig schnell ersetzt werden, ohne dass das Wirken der Organisation nachhaltig beeinträchtigt wird. Zum anderen sollen die Erträge aus der Tatbegehung in einem möglichst hohen Umfang abgeschöpft werden, um den OK-Gruppierungen die finanziellen Grundlagen zu entziehen. Die Bereitstellung des hierzu erforderlichen effektiven und schlagkräftigen Instrumentariums für die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden steht im Vordergrund der Bemühungen der Bundesregierung.

Weiteres dringendes Anliegen ist es, die grenzüberschreitenden Hindernisse der Strafverfolgung abzubauen. Der Abschluss bilateraler Abkommen stellt ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles dar. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mit einer Reihe von Staaten Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unterzeichnet. Diese Abkommen schaffen die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit im Bereich der OK- und Terrorismusbekämpfung, indem sie u. a. Informations- und Erfahrungsaustausch, abgestimmte operative Maßnahmen sowie Austausch von Fachleuten und Forschungsergebnissen vorsehen. Ferner wird das Netz der polizeilichen Verbindungsbeamten, insbesondere in den Herkunfts- und Transitstaaten Organisierter Kriminalität, weiter ausgebaut. Darüber hinaus trägt die Bundesregierung durch Ausbildungs- und Ausbildungshilfen dazu bei, die Strafverfolgungsbehörden in Drittländern bei ihrem Kampf gegen die OK zu unterstützen.

Der Rat der Europäischen Union hat im April 2006 zudem die Erarbeitung eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität konsentiert. Eckpfeiler auf internationaler Ebene sind das UN Office on Drugs and Crime sowie die UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität mit den drei Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel, gegen die Schleusung von Migranten sowie gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit.

Das im Jahre 2002 in Kraft getretene Geldwäschebekämpfungsgesetz setzt innerstaatlich neue Standards in der Bekämpfung der Finanzströme der internationalen Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus. Zielsetzung und zugleich prägendes Merkmal des Gesetzes ist die konsequente Bündelung polizeilicher, strafverfolgungs- und bankaufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Orientierung an den entsprechenden Vorgaben auf EU- und internationaler Ebene.

Als weitere Maßnahme ist die Reformierung des Rechts der Vermögensabschöpfung zu nennen, die derzeit finalisiert wird. Durch eine verbesserte Abschöpfung der durch die Straftat erlangten Vermögenswerte wird die Rentabilität für den Täter und damit ein wesentlicher Anreiz für sein kriminelles Tun verringert.

5 Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht

Kernpunkte

- Wenn von Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht gesprochen wird, dann ist es wichtig, die soziale Kriminalitätsfurcht, d. h. die subjektive Einschätzung der Bedrohung der Gesellschaft durch Kriminalität, zu unterscheiden von der personalen Kriminalitätsfurcht, d. h. der Sorge und Angst, selbst persönlich bedroht zu sein, Opfer von Kriminalität werden zu können.
- Alle vorliegenden aktuellen Studien zeigen, dass die Bürger in Deutschland sich etwa seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre zunehmend sicherer fühlen. Die Kriminalitätsfurcht hat deutlich abgenommen und befindet sich im Jahr 2005 auf einem historischen Tief seit der Wiedervereinigung.
- Im Vordergrund der Sorgen stehen bei den Bürgern andere soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit, Gesundheitsversorgung oder Alterssicherung. Mit Blick auf diese Probleme sind die Ängste der Bürger auf einem historischen Höchststand.
- Auch der Stellenwert der Kriminalität als staatliche Aufgabe und gesellschaftliches Problem hat in der Sicht der Bürger deutlich abgenommen. In Deutschland ist die Quote der Bürger, die Kriminalität als eine der wichtigsten und drängendsten Aufgaben des Staates ansehen, erheblich niedriger als in den europäischen Nachbarstaaten.
- Die Zufriedenheit mit der Kriminalitätsbekämpfung und der Inneren Sicherheit in Deutschland ist seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen.
- Im europäischen Vergleich liegt die personale Kriminalitätsfurcht der Deutschen unter dem Durchschnitt dessen, was in anderen Ländern in gleichartigen Erhebungen festgestellt wird. Mit Blick auf die Einschätzung der Gefahr, selbst Opfer von Kriminalität zu werden, ist internationalen Umfragen zufolge Deutschland in der subjektiven Sicht der Bürger eines der sichersten Länder Europas.
- Nach wie vor wird jedoch die Kriminalitätsentwicklung von den Bürgern stark verzerrt wahrgenommen. Der Anteil der schweren Delikte wird krass überschätzt. Die Mehrheit der Bürger nimmt selbst dann Zunahmen der Kriminalität an, wenn Hell- und Dunkelfeldbefunde zeigen, dass es zu Rückgängen gekommen ist. Dieses Phänomen findet sich auch in anderen westlichen Ländern.
- Die Ausprägungen von Kriminalitätsfurcht stehen vor allem mit Merkmalen sozialer Unordnung sowie einem geringen sozialen Zusammenhalt in Stadtteilen in Zusammenhang, die als Hinweise auf Gefährdung und Normabweichung Unsicherheit auslösen können.
- Ältere Menschen zeigen höhere Kriminalitätsfurcht, insbesondere ein stärker ausgeprägtes Vermeidungsverhalten und höhere Vorsicht, als jüngere. Andererseits schätzen sie ihre Viktimisierungsrisiken, im Einklang mit ihrer tatsächlich geringeren Gefahr, Opfer zu werden, nicht übermäßig hoch ein. Die höhere Kriminalitätsfurcht älterer Menschen ist keineswegs irrational. Sie lässt sich durch ihre höhere Verletzlichkeit und ihre geringeren Möglichkeiten der Bewältigung von Opfererlebnissen verstehen.
- Frauen lassen eine höhere Kriminalitätsfurcht erkennen als Männer. Dies ist teilweise damit zu erklären, dass Männer die Tendenz haben, tatsächliche Ängste und Bedrohungswahrnehmungen in Befragungen nicht einzuräumen. Weiter ist die höhere Verletzlichkeit von Frauen, und – insbesondere bei jüngeren Frauen – die stark wirkende Angst vor Vergewaltigung und Übergriffen durch Männer ein wichtiges Moment der Erklärung ihrer stärkeren Furcht.

Neben der Kriminalitätslage und ihrer Entwicklung ist kriminalpolitisch auch die Frage wesentlich, in welchem Maße die Bürger sich durch Kriminalität bedroht sehen, wie sie subjektiv die Kriminalitätslage beurteilen und bewerten. Nicht nur materielle und immaterielle Schädigung durch bereits geschehene Straftaten, sondern auch die Überzeugung, künftig davon betroffen sein zu können, kann für Individuen wie Gruppen konsequenzenreich sein. Mögliche Folgen bestehen beispielsweise in einer Verringerung des Vertrauens in Mitmenschen, der Reduzierung der Beteiligung am öffentlichen Leben aber auch der Unterminierung des Vertrauens in staatliche Institutionen – also in Veränderungen, die nicht nur individuell als Beschränkung und Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden werden, sondern die auch für die Funktionsfähigkeit einer Gesellschaft, das soziale Zusammenleben insgesamt sehr abträglich sind. Verschiedene Autoren¹ machen auf die Gefahr von Aufschaukelungsprozessen aufmerksam: Das Meiden von Straßen, Wegen und Plätzen aus Furcht vor Kriminalität kann dazu führen, dass dieser öffentliche Raum verwaist, weshalb zunehmend Menschen solche einsamen Gebiete als beunruhigend meiden, wodurch allmählich so genannte „no go areas“ entstehen können, in denen dann irgendwann tatsächlich auch ein besonders geeigneter Raum für kriminelle Aktivitäten entstehen kann.² Unter unterschiedlichen Begrifflichkeiten – (Un)Sicherheitsgefühl, Kriminalitätsfurcht, Kriminalitätssorgen – befasst sich die Kriminologie seit den 1960er Jahren in zunehmendem Maße mit diesem Problembereich.³ Ausgangspunkt und Hintergrund der Entwicklung dieser Forschungslinie war die zunehmende Beschäftigung mit dem Kriminalitätsopfer, seinen Erlebnissen, Erwartungen und Wünschen.⁴

Schon in den ersten Studien, die in den 1960er Jahren im Auftrag der US-Regierung entstanden⁵, sahen sich die Forscher mit dem Phänomen konfrontiert, dass die öffentliche Meinung zur Bedeutung des Kriminalitätsproblems offenbar unabhängig von Indikatoren des Kriminalitätsausmaßes und der Viktimisierungsrisiken war.⁶ Zahlreiche Studien bestätigten in den folgenden Jahrzehnten, dass das (Un)Sicherheitsgefühl der Bürger einerseits und die objektive Kriminalitätslage und -entwicklung andererseits, oft nicht parallel verlaufen.⁷ Dies war immer wieder Anlass, die Unangemessenheit oder vermeintliche Irrationalität von Kriminalitätsfurcht zu thematisieren; eine Irrationalität, auf die sich schwerlich kriminalpolitische Entscheidungen im Sinne rational begründeter Entscheidung zu Maßnahmen der Kriminalitätskontrolle gründen lassen, die ihrerseits von möglichst zutreffenden Problemanalysen sowie Erkenntnissen über Wirkungen von möglichen Maßnahmen der Intervention und Prävention getragen sein sollten.⁸

In einer individualbezogenen Betrachtung ist es indessen kaum möglich, exakt zu bestimmen, welches Maß einer Emotion wie Furcht bezogen auf welches Maß an Bedrohung rational bzw. angemessen ist, zumindest nicht, ohne individuelle Kompetenzen, spezifische Konsequenzen und verfügbare Unterstützungspotenziale systematisch zu berücksichtigen.⁹ Zudem weisen neuere Studien darauf hin, dass sich in Kriminalitätsfurcht und Kriminalitätseinstellungen mehr und anderes ausdrückt als

¹ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; siehe auch FELTES, T., 2003.

² Vgl. FELTES, T., 2003, S. 502.

³ Vgl. BOERS, K., 1991; REUBAND, K.-H., 1994; WALTER, M., 1995; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; für Überblicke zur internationalen Forschungstätigkeit vgl. HALE, C., 1996; DITTON, J. und S. FARRALL, 2000.

⁴ Vgl. BOERS, K., 1991, 2003.

⁵ Vgl. BIDERMAN, A. D. u. a., 1967; REISS, A. J., 1967; ENNIS, P., 1967.

⁶ Vgl. BIDERMAN, A. D. u. a., 1967; siehe dazu auch JACKSON, J., 2004, S. 946 f.

⁷ Vgl. REUBAND, K.-H., 1995, S. 51.

⁸ Für eine der ersten Thematisierungen dieser Art vgl. GEFFELER, J. und C. TRUDEWIND, 1978, S. 310; s. a. WALTER, M., 1995; JACKSON, J., 2004, S. 947.

⁹ Vgl. dazu GREVE, W. u. a., 1996; GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003.

alleine Haltungen und Einstellungen zur und Erfahrungen mit Kriminalität. Schon früh war betont worden, dass die Relevanz von Kriminalität – auch als individuelles Problem- und Bedrohungsleben – auf der gesellschaftlichen Ebene liegt. Die Wahrnehmung einer Bedrohung durch Kriminalität indiziere eine Gefährdung nicht nur des Einzelnen, sondern „... can be taken as signs of threats to the fundamental social order“.¹⁰ Hintergründe geäußelter Bedrohungsgefühle wären danach eigene sowie kommunizierte Erlebnisse, aber auch subjektive Einschätzungen der Bedeutung durchaus ambivalenter Merkmale der Umgebung und des sozialen Gefüges, die subjektiv als Hinweise darauf interpretiert werden, dass wesentliche Aspekte der grundsätzlichen Ordnung der Gemeinschaft, auf welche die Gesellschaftsmitglieder vertrauen wollen, in Frage gestellt sein könnten. Unsicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht beinhalten demnach nicht alleine die Häufigkeit oder Intensität der individuellen Antizipation persönlicher Schädigung und Gefährdung durch abgrenzbare Episoden strafrechtlich relevanten Normbruchs (zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten), sondern darüber hinaus auch Bewertungen des Zustandes des Gemeinwesens insgesamt, die so zum Ausdruck gebracht werden.

Anknüpfend an diesen Gedanken, dass sich in Äußerungen zur Kriminalität auch Wahrnehmungen der Entwicklung allgemeiner sozialer Lebensbedingungen, ihrer Qualität und ihrer Bedeutung für den Einzelnen niederschlagen können, wird von einigen zwischen einer Erfahrungskomponente und einer expressiven Komponente der Kriminalitätsfurcht differenziert.¹¹ Während die Erfahrungskomponente auf erlebte bzw. antizipierte Kriminalität bzw. die Kommunikation darüber rekurriert, finden in die so genannte expressive Komponente auch umfassendere, strafrechtlich nicht relevante Begebenheiten und Entwicklungen, Sorgen und Nöte Eingang. Kriminalität fungiert in diesem Sinne als Metapher für soziale Probleme der lokalen Gemeinde wie auch der Gesellschaft insgesamt.¹² Darauf gerichtete Sorgen werden auch in Aussagen zur Kriminalität und ihrer Bedrohlichkeit zum Ausdruck gebracht, die insofern auch dann, wenn sie mit der tatsächlichen, in Hell- und Dunkelfeld rekonstruierbaren Kriminalitätsslage nicht in Einklang stehen, gleichwohl nicht umstandslos als irrational zu bezeichnen sind.

In einer solchen Betrachtung sind soziale Kriminalitätseinstellungen wie Kriminalitätsfurcht als Indikatoren der subjektiven Bewertung des Zustandes eines Gemeinwesens aus der Sicht der Gesellschaftsmitglieder eine – auch politisch beachtenswerte – Information. Deren Gehalt würde allerdings missverstanden, wenn man ihr allein kriminalpolitische Bedeutung beimessen würde.

5.1 Entwicklung der Forschung und aktuelle Datenlage

Die frühen Arbeiten der 1960er Jahre zur Kriminalitätsfurcht in den USA dienten vor allem der Vorbereitung der groß angelegten nationalen Opferuntersuchungen, die in den 1970er Jahren weitergeführt wurden und mit dem NCVS heute einen der zentralen Pfeiler der modernen kriminologischen Dunkelfeldforschung bilden.¹³ Insofern kann zu Recht festgestellt werden, dass die zunehmende Beschäftigung mit dem Kriminalitätsoffer, das Aufkommen der großen Victim-Surveys als Methode der Dunkelfeldforschung, zugleich auch „die Geburtsstunde der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Kriminalitätsfurcht“ markiert.¹⁴

¹⁰ Vgl. BIDERMAN, A. D. u. a., 1967, S. 164.

¹¹ Vgl. JACKSON, J., 2004; in diesem Sinne argumentiert auch SESSAR, K., 1995.

¹² In diesem Sinne auch FELTES, T., 2003, der auf Bourdieu und dessen Begriff der „politischen Ökonomie der Unsicherheit“ verweist.

¹³ Vgl. SPARKS, R. F., 1981; HINDELANG, M. J. u. a., 1978.

¹⁴ Vgl. BOERS, K., 1991, S. 2; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001, S. 148.

Vor allem kriminalpolitische Verwertungsinteressen trugen dazu bei, dass Kriminalitätsfurcht relativ rasch, national wie international, zu einem wichtigen Thema der kriminologischen Forschung wurde.¹⁵ So wiesen schon in den 1970er Jahren in Deutschland SCHWIND und Mitarbeiter darauf hin, dass ein in seinen Ausmaßen nicht mehr angemessenes Gefühl der Bedrohung seitens der Bürger eine Beeinträchtigung der Lebensqualität im Rechtsstaat darstelle. Daher würden wissenschaftliche Analysen benötigt, um die relevanten Ursachenfaktoren identifizieren und gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls vornehmen zu können.¹⁶ Es gehöre zu den Aufgaben des Staates, den Bürger sowohl vor tatsächlichen Bedrohungen und Schäden als auch vor den „... nur vermeintlichen Gefahren, die z. B. durch selektierte bzw. einseitige Medienberichterstattung suggeriert werden können, zu bewahren“.¹⁷ Es könne zudem keiner Rechtsordnung gleichgültig sein, wie die Bevölkerung über die eigene Sicherheit sowie die Durchsetzung von Strafnormen denke, da es bei zu starker Verunsicherung auch zu unerwünschten Erscheinungen wie Selbst-, Privat- und Prangerjustiz, einer Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols kommen könne.¹⁸ Recht prägnant führte KERNER zur politischen Relevanz des Forschungsthemas Sicherheitsgefühl vor etwa 20 Jahren aus, dass der Staat dafür zu sorgen habe, „... dass die Bürger nicht nur abends auf die Straße gehen können, sondern es auch glauben, dass sie es können“.¹⁹

Es wurde jedoch auch vor problematischen Wirkungen gewarnt, die mit einer zu starken Konzentration auf diese subjektive Seite der Kriminalität verbunden sein können: Es könne zu einem nachhaltigen Wandel der kriminologischen Blickrichtung kommen, der kriminalpolitisch nicht vertretbar sei. Die Gefahr wurde in einer wachsenden Abhängigkeit der Kriminalpolitik von alltagstheoretischen Auffassungen der Menschen, einer „Versubjektivierung“ der Kriminalpolitik gesehen, die verfehlt und problematisch sei, weil sie letztlich nicht aufkläre und die Befassung mit wirksamen Schutz- und Hilfsmaßnahmen, die sich auf Täter und Opfer richten, in den Hintergrund zu drängen drohe.²⁰ Von anderen wurde das Risiko der Verstärkung von Befürchtungen vermutet, wenn die Politik diesen Aspekt zu sehr akzentuiere bzw. es wurde befürchtet, dass die Furcht vor Kriminalität gezielt für politische Zwecke instrumentalisiert werden könne.²¹

In den USA wurde das Thema Kriminalitätsfurcht seit den 1980er Jahren in erster Linie in speziellen nationalen und regionalen Untersuchungen aufgegriffen, während in die nationale Opferbefragung (NCS bzw. NCVS) keine entsprechenden Fragen mehr aufgenommen wurden zugunsten einer Konzentration auf eine ausführliche Dunkelfeldanalyse. Demgegenüber wurden in Großbritannien, nach ersten regionalen Analysen²², seit 1982 in den British Crime Survey fortlaufend Fragen zu kriminalitätsbezogenen Einstellungen, darunter auch Bedrohungswahrnehmungen und Furcht integriert. Auf internationaler Ebene ist ferner der ICVS zu nennen, der als Opfersurvey regelmäßig seit 1989 auch Fragen zur Kriminalitätsfurcht enthält.²³ Wiederholte nationale kriminologische Opferstudien fehlen

¹⁵ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001, S. 148.

¹⁶ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 1978, S. 310.

¹⁷ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 1989, S. 126.

¹⁸ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 1989, S. 127.

¹⁹ Vgl. KERNER, H.-J., 1986, S. 155.

²⁰ Vgl. WALTER, M., 1995.

²¹ Vgl. BOERS, K., 1993; KUNZ, K.-L., 1983; SMAUS, G., 1985; LEE, M., 2001.

²² Vgl. SPARKS, R. F., 1981.

²³ Vgl. KURY, H., 1995; nach einer Teilnahme an der ersten Welle hat sich Deutschland in den Folgejahren leider nicht wieder am ICVS beteiligt, weshalb für Deutschland keine Zeitreihen aus diesem Datensatz zur Verfügung stehen. In der jüngsten Welle des ICVS ist jedoch Deutschland wieder beteiligt, Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor.

für Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre sowohl national als auch bezogen auf die kontinuierliche Beteiligung an internationalen Studien.

In Deutschland fanden die ersten regionalen kriminologischen Opferbefragungen in den 1970er Jahren statt. Bis auf wenige Ausnahmen wurden in diese Erhebungen auch Fragen zu Kriminalitätseinstellungen und Furcht integriert.²⁴ Einen starken Aufschwung erfuhr die Thematik nach der Grenzöffnung. Seitdem wurden in neun national repräsentativen Opferbefragungen auch Daten zu Sicherheitsgefühl, Kriminalitätseinschätzung und Furcht erhoben. Da es sich zum Teil um wiederholte Erhebungen handelt, lassen sich für begrenzte Zeiträume damit auch Veränderungen erkennen.²⁵

Neben solchen in Opferbefragungen eingebetteten Erhebungen von Kriminalitätseinstellungen und -furcht wurden auch Studien realisiert, die sich der Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, darunter auch Bewertungen der Inneren Sicherheit, als eigenständigem Untersuchungsgegenstand widmeten.²⁶ Weiter liegen mittlerweile zahlreiche kommunale Studien vor. Zum Zwecke der zielorientierten Planung kriminalpräventiver Maßnahmen werden auf kommunaler Ebene solche Analysen als Bestandsaufnahmen durchgeführt, bei denen häufig auch Daten zur subjektiven Einschätzung der Kriminalität und entsprechender Befürchtungen erfasst werden.²⁷

Aber nicht nur in kriminologischen Untersuchungen wurden kriminalitätsbezogene Einstellungen erfasst. Sowohl im Wohlfahrtssurvey als auch in der Allgemeinen Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS) wurden wiederholt Fragen zur Kriminalitätswahrnehmung und dem persönlichen Sicherheitsgefühl integriert.²⁸ Auch kommerzielle Meinungsforschungsinstitute haben seit den 1960er Jahren, teilweise mit regelmäßiger Wiederholung, sowohl Fragen zur Wahrnehmung der Kriminalität und ihrer Entwicklung in der Gesellschaft als auch zu persönlichen Befürchtungen in Erhebungen integriert²⁹, die auch von Sozialwissenschaftlern für Analysen verwendet wurden.³⁰ Entsprechende Informationen bietet neben den schon genannten Studien das im Auftrag des ZDF monatlich durchgeführte Politbarometer.³¹ Weiter liegen für internationale Vergleiche auch Daten des Eurobarometers vor.³² Schließlich kann für die Bundesrepublik noch auf die seit 1991 durch die R+V

²⁴ Eine Ausnahme ist die Studie von KERNER, H.-J., 1980, die allerdings auch keine kriminologische Opferstudie ist, sondern in erster Linie Einstellungen fokussiert.

²⁵ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001 mit einer Übersicht über die entsprechenden Studien u. w. Nachw.

²⁶ Vgl. KERNER, H.-J., 1980; LAMNEK, S., 1991; DÖRMANN, U., 1996; DÖRMANN, U. und M. REMMERS, 2000; REUBAND, K.-H., 1995; 1999a.

²⁷ Vgl. FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1998; DÖLLING, D. u. a., 2003. Eine vollständige Auflistung würde hier zu weit führen. Exemplarisch sei hier nur auf entsprechende Analysen für Bremen, Leipzig, Bonn, Erfurt, Jena, Freiburg, Calw, Hamburg-Altona, Cloppenburg, Lübeck, Osnabrück, Weingarten, Rosenheim, Suhl und Unna verwiesen. Eine wiederholte Analyse, die recht umfassend auf das Thema Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl eingeht, wird seit 1993 jährlich in Frankfurt a. M. realisiert. Eine Auflistung der bis 2001 durchgeführten Studien auf kommunaler Ebene findet sich bei KREUTER, F., 2002.

²⁸ Vgl. dazu das System der Sozialindikatoren, wie es durch das ZENTRUM FÜR UMFRAGEN UND METHODEN in Mannheim zur Verfügung gestellt wird (www.zuma-mannheim.de).

²⁹ Dazu gehören z. B. das INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH, IPOS, infas.

³⁰ Vgl. z. B. REUBAND, K.-H., 1995, 1999a.

³¹ Vgl. FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN E. V. (<http://www.gesis.org/datenservice/politbarometer>).

³² Das Eurobarometer wird seit 1974 zweimal jährlich (Frühling und Herbst) im Auftrag der EU erhoben. Die Erhebung umfasst mindestens alle jeweiligen Mitgliedsländer (2005: 25 Mitgliedstaaten, zusätzlich Bulgarien und Rumänien, zwei Kandidatenländer [Kroatien und Türkei] sowie Zypern). Die Themen des Eurobarometers wechseln zwischen den Erhebungen in unregelmäßigen Abständen. Sie beinhalten überwiegend Fragen, die die Mitgliedschaft in der EU betreffen, die EU-Erweiterung, die soziale Situation, Gesundheit, Kultur, Informationstechnologie, Umwelt, den Euro, Sicherheit u. a.

Versicherung durchgeführten Befragungen zu den Ängsten der Deutschen zurückgegriffen werden, welche die längsten Zeitreihen mit jährlichen Messwiederholungen beinhaltet.³³

Somit liegen zwar zahlreiche, zum Teil wiederholt durchgeführte Studien vor, die Anhaltspunkte für die Entwicklung der subjektiven Sicherheitslage in Deutschland erlauben. Allerdings divergieren die methodischen Vorgehensweisen der Studien, sowohl was Stichprobendesign und Befragungsmodalitäten als auch was die Operationalisierung der zentralen Konstrukte und ihre Einbettung in thematische Kontexte anbelangt, zum Teil erheblich, was unmittelbare Vergleiche und längsschnittliche Feststellungen von Trends erschwert. Ferner sind insbesondere die Studien der großen Meinungsforschungsinstitute dadurch gekennzeichnet, dass sie sich überwiegend nur weniger Indikatoren bedienen. Hier wie auch bei den Studien der R+V werden zudem wichtige erklärende Größen wie Vulnerabilität, soziale Einbindung, Wahrnehmung sozialer Verhältnisse im Stadtteil sowie Opfererfahrungen und deren Bewältigung nicht einbezogen, weshalb sie zwar für die Beschreibung von Veränderungen im Zeitverlauf wichtige Hinweise bieten, eine differenziertere Analyse von besonders belasteten Teilgruppen sowie Aufklärung von Ursachen aber kaum erlauben.

Im nationalen, vor allem aber im internationalen Bereich wurde ein erheblicher Forschungsaufwand sowohl mit Blick auf theoretische Fragen der Konzeptualisierung sowie Erklärung von Kriminalitätsfurcht als auch bezüglich methodischer Fragen ihrer adäquaten Erfassung betrieben.³⁴ Im Vergleich zu den Anfängen der Forschung wurden – im Zuge kritischer Sichtung vorhandener Konzepte und der Klärung vermeintlicher Paradoxien vorliegender Befunde – die Erkenntnisse über Messinstrumente, deren Validität und Reliabilität vor allem in den letzten Jahren erheblich verfeinert, freilich ohne dass dies zum jetzigen Zeitpunkt schon in die großen repräsentativen Studien umfassend Eingang gefunden hätte.³⁵ Hier besteht nach wie vor ein Optimierungsbedarf, der – wie in vielen Forschungsgebieten – seine Ursache unter anderem in einem Konflikt zwischen einer möglichst exakten Messung und Ursachenanalyse einerseits und dem Erfordernis der langjährigen Beibehaltung von Messverfahren im Interesse der Möglichkeit längsschnittlicher Beschreibung des Phänomens und seiner Veränderungen andererseits findet.³⁶

5.2 Unterschiedliche Arten und Bezugspunkte des Sicherheitsgefühls

Grundsätzlich ist zwischen sozialen und personalen Kriminalitätseinstellungen zu differenzieren³⁷: Soziale Kriminalitätseinstellungen können Einstellungen zu Strafe, dem Strafsystem oder einzelnen Institutionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, wie der Polizei, betreffen. Im Hinblick auf (Un)Sicherheit richten sich solche sozialen Einstellungen auf die Frage, in welchem Maße Bürger das Gemeinwesen als durch Kriminalität bedroht bzw. von Kriminalität gekennzeichnet wahrnehmen, inwieweit sie sich Sorgen um die Entwicklung der Inneren Sicherheit machen und wie sie die politische Relevanz des Themas Innere Sicherheit und Kriminalität einschätzen. Zusammenfassend lässt

³³ Vgl. R+V INFOCENTER; diese Erhebungen erfolgen, wie KURY, H. u. a., 2004 zutreffend hervorheben, in einem thematisch neutralen Kontext, da hier nicht Kriminalität das Untersuchungsthema ist, sondern allgemeine Lebensrisiken, darunter (als eine Form) auch Viktimisierung durch Kriminalität.

³⁴ Vgl. dazu HALE, C., 1996; GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003; LEE, M., 2001; DITTON, J. u. a., 2003; KREUTER, F., 2002; FERRARO, K. F. und R. LAGRANGE, 1987.

³⁵ Vgl. dazu KREUTER, F., 2002; GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003; KURY, H. u. a., 2004a, 2004b; TULLOCH, M., 2000.

³⁶ Vgl. DITTON, J. u. a., 2000; zur Kritik auch BILSKY, W. und P. WETZELS, 1997.

³⁷ Vgl. BOERS, K., 1991; LOUIS-GUERIN, C., 1984; SKOGAN, W. G., 1993.

sich dies als subjektive Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem³⁸ oder auch als soziale Kriminalitätsfurcht³⁹ bezeichnen.

Im Unterschied dazu bezieht sich die personale Kriminalitätsfurcht darauf, inwieweit Individuen sich selbst durch Kriminalität bedroht fühlen.⁴⁰ Eine solche personale Bedrohungswahrnehmung kann sich auf der Ebene von Risikoeinschätzungen für die eigene Person (kognitiv) niederschlagen, aber auch in Verhaltensreaktionen in Form von Vermeidungsverhalten und Schutzmaßnahmen (konativ) sowie darin, dass Menschen das Gefühl von Furcht bezogen auf ihnen drohende kriminelle Handlungen verspüren (affektiv).

Eine solche Differenzierung zwischen einer personalen und einer sozialen Ebene ist wesentlich, da Menschen sehr wohl die Überzeugung haben können, die Gesellschaft sei in hohem Maße durch Kriminalität belastet und Kriminalität ein drängendes soziales Problem, ohne notwendigerweise für sich selbst auch zu befürchten, Opfer zu werden. Die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem⁴¹ einerseits und personale Kriminalitätsfurcht andererseits sind zwar korreliert.⁴² Ihre Ursachen, ihre Ausprägung und Entwicklung wie auch ihre Konsequenzen können jedoch sehr verschieden sein. So finden sich beispielsweise auf der Individualebene keine oder allenfalls sehr schwache Zusammenhänge zwischen der personalen Kriminalitätsfurcht (insbesondere ihrer affektiven Komponente) und der Zustimmung zu Strafverschärfungen oder der positiven Bewertung harter Sanktionen, der Punitivität von Menschen.⁴³ Die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem, insbesondere Vorstellungen von einer Zunahme der Kriminalität, weisen indessen sehr wohl solche Zusammenhänge zu Strafeinstellungen auf.⁴⁴

5.3 Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem

Die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem bzw. soziale Kriminalitätsfurcht wird in der Forschung durch unterschiedliche Indikatoren gemessen. Neben der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung (Wahrnehmung von Zu- oder Abnahmen) wird auch nach dem Stellenwert von Kriminalität bzw. der Inneren Sicherheit als politisches Problem bzw. staatlicher Aufgabe gefragt. Weiter wird erfasst, in welchem Maße Menschen sich Sorgen wegen der Kriminalitätsentwicklung in Deutschland machen und inwieweit sie mit der öffentlichen Sicherheit bzw. der Bekämpfung der Kriminalität zufrieden sind.

5.3.1 Wahrnehmung und Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung

Fragen zur Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung wurden in den vorliegenden nationalen und internationalen Studien sowohl bezogen auf die Kriminalität insgesamt als auch im Hinblick auf

³⁸ Vgl. BOERS, K., 2003.

³⁹ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

⁴⁰ Vgl. GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003

⁴¹ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

⁴² Vgl. z. B. PFEIFFER, C. u. a., 2004; SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 261.

⁴³ Vgl. BOERS, K., 2003; BOERS, K. und K. SESSAR, 1991: Dies gilt im Übrigen auch für Viktimisierungserfahrungen: Opfer äußern im Durchschnitt keine höheren Bestrafungswünsche als Nichtopfer, teilweise sind sie sogar in höherem Maße an Verständigung und Ausgleich interessiert als nicht von Kriminalität Betroffene (vgl. PFEIFFER, C., 1993; SESSAR, K., 1992; HOUGH, M. und J. ROBERTS, 1998). Auf der Aggregatebene zeigen Vergleiche von Nationen allerdings sehr wohl einen solchen Zusammenhang: In Nationen mit einem hohen Niveau an Kriminalitätsfurcht findet sich auch höhere durchschnittliche Befürwortung härterer Sanktionen im Jugendbereich (vgl. OBERWITTLER, D. und S. HÖFER, 2005, unter Bezug auf Daten des Eurobarometers).

⁴⁴ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004; PFEIFFER, C. und P. WETZELS, 2006.

spezifizierte Delikte gestellt. Ferner wurde verschiedentlich auch danach differenziert, auf welche sozial-räumlichen Bereiche (eigenes Wohngebiet, Stadt, Nation) sich die Einschätzungen beziehen. Es handelt sich nicht im strengen Sinne um Einstellungsfragen, da nicht die Bewertung eines sozialen Sachverhaltes erfragt wird. Eher ist von einer Erhebung von Wissensbeständen bzw. von Annahmen über Zustände und Entwicklungen im sozialen Umfeld zu sprechen. Für die Antwort auf solche Fragen greifen Menschen oftmals – mangels eigener unmittelbarer Erfahrungen – auf so genannte Verfügbarkeitsheuristiken zurück, d. h. auf Informationen aus anderen Quellen sowie unspezifische Indikatoren.⁴⁵ Solche „erschlossenen“, im Regelfall nicht selbst erfahrenen Vorgänge können allerdings für Menschen durchaus handlungsleitend werden, etwa in dem Sinne, dass sie daraus Forderungen an politische Entscheidungsträger ableiten.

Nach den Ergebnissen einer aktuellen deutschen Studie aus dem Jahr 2004 ist beispielsweise die Einschätzung, dass die Gerichte zu milde urteilen um so ausgeprägter, je höher die angenommene Zunahme der Kriminalität ist. Dies gilt auch multivariat, nach Kontrolle relevanter weiterer Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und Wohnort (West/Ost).⁴⁶ Analysen des British Crime Survey zeigen gleichfalls, dass mit Vorstellungen von einer Zunahme der Kriminalität eine negativere Bewertung der Effektivität der Strafjustiz einhergeht.⁴⁷ Insofern sind die Ergebnisse solcher Erhebungen zur Beschreibung des subjektiven Lagebildes bezogen auf den Zustand der Inneren Sicherheit und das Vertrauen in staatliche Institutionen keinesfalls unerheblich.

Entsprechende Fragen wurden schon in den ersten deutschen Studien der 1970er Jahre gestellt. Der allgemeine Befund ist bis heute einmütig, dass die Befragten weit überwiegend von einem Anstieg der Kriminalität ausgehen.⁴⁸ Die Quote derer, die – ohne eine weitere Differenzierung nach Delikten – eine Zunahme der Kriminalität vermuten, schwankt je nach Erhebungszeitpunkt und -ort zwischen 70 % und 90 %.⁴⁹ Dies findet sich sowohl dann, wenn die registrierte Kriminalität sinkt, als auch dann, wenn Hellfelddaten und Dunkelfeldbefragungen Rückgänge indizieren.⁵⁰

In der diesbezüglich jüngsten repräsentativen deutschen Befragung wurden die Probanden gebeten anzugeben, wie sie die Veränderung der polizeilich registrierten Kriminalität in Deutschland zwischen 1993 und 2003 einschätzen, nachdem ihnen Fallzahlen der PKS des Jahres 1993 für ausgewählte Delikte vorgelegt worden waren. 91 % gaben an, dass es global (bezogen auf alle Delikte) zu einer Zunahme gekommen sei, eine leichte Abnahme (welche den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte) nahmen hingegen nur 2 % an.⁵¹ Im folgenden Schaubild sind neben der globalen Einschätzung auch die Angaben zu einzelnen Delikten wiedergegeben, zum Vergleich auch die relative Veränderung der von der Polizei registrierten Fallzahlen in der PKS.

Multivariate Analysen zeigen weiter, dass Ausmaß sowie Art der Mediennutzung einen erheblichen Effekt auf diese subjektiven Einschätzungen haben.⁵² Medienanalysen zeigen dazu, dass private Fern-

⁴⁵ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 254; s. a. FISKE, S. T. und S. E. TAYLOR, 1984, S. 384; TVERSKY und KAHNEMANN, 1973.

⁴⁶ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005.

⁴⁷ Vgl. FINNEY, A., 2004, S. 31.

⁴⁸ Vgl. STEPHAN, E., 1976 sowie zum Überblick über frühere Studien KERNER, H.-J., 1980 sowie SCHWIND, H.-D. u. a., 1989, S. 138 ff.

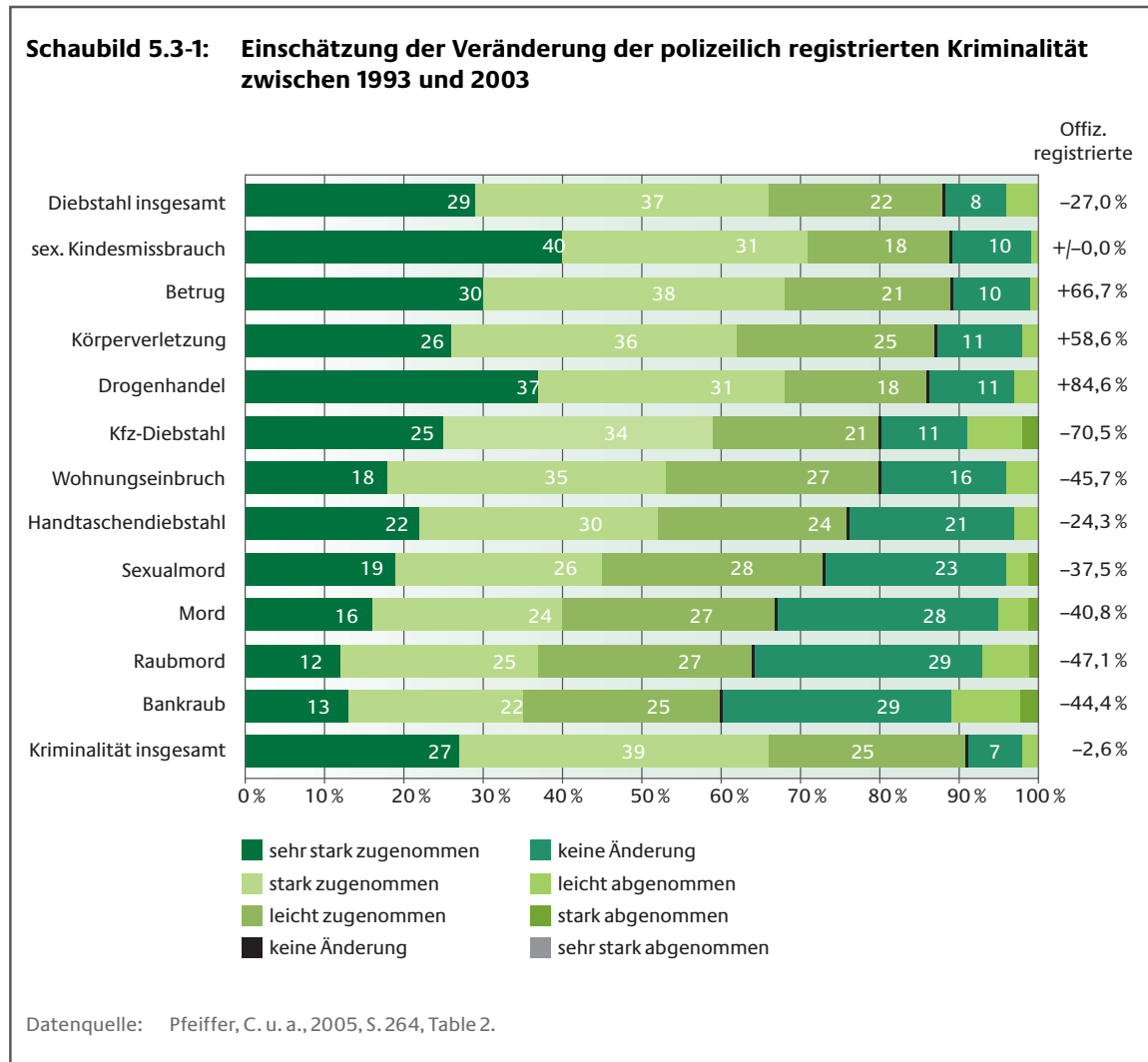
⁴⁹ Vgl. z. B. BILSKY, W., 1993; NOELLE-NEUMANN, E. und R. KÖCHER, 2002; 1997; 1993; SCHWIND, H.-D. u. a., 1989; 2001.

⁵⁰ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004; DODD, T. u. a., 2004; NICHOLAS, S. u. a., 2005.

⁵¹ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 264.

⁵² Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004; 2005.

sehender kriminalitätsbezogene Sendungen erheblich häufiger ausstrahlen als öffentlich-rechtliche.⁵³ Je häufiger Personen Sendungen der privaten Sender konsumieren, desto höher ist nach den vorliegenden Befunden auch ihre Überschätzung der Kriminalitätsentwicklung. Ein ähnlicher Zusammenhang wurde in Großbritannien auch für die Art der genutzten Tageszeitungen nachgewiesen: Leser der Boulevardpresse nehmen grundsätzlich eine problematischere Entwicklung der Kriminalität an.⁵⁴



Weiter zeigen nationale und internationale Studien übereinstimmend, dass Befragte bei einer Differenzierung nach Deliktarten etwas geringere Zunahmen annehmen als bei globalen Schätzungen.⁵⁵ Dies gilt allerdings nicht mehr für extrem seltene Vorkommnisse, sofern diese eine hohe Medienaufmerksamkeit auf sich ziehen, wie es z. B. bei Sexualmorden der Fall ist. Hierzu zeigte sich in der jüngsten deutschen Studie, dass die tatsächliche Entwicklung etwa um den Faktor 6 in Richtung einer fehlerhaften Annahme eines Anstieges überschätzt wurde.⁵⁶ Vergleichbare Ergebnisse fanden

⁵³ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004 m. w. Nachw.

⁵⁴ Vgl. FINNEY, A., 2004, S. 31.

⁵⁵ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 1989, S. 145; BILSKY, W. u. a., 1993, S. 22.

⁵⁶ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2005, S. 262.

auch andere Studien.⁵⁷ So ergab die 1998 zum dritten Mal durchgeführte Bochumer Opferbefragung, dass der Anteil besonders schwerwiegender Delikte am Kriminalitätsaufkommen extrem stark überschätzt wird. Beispielsweise wurde der relative Anteil des Mordes an allen Delikten im Vergleich zu den tatsächlichen Verhältnissen um den Faktor 250 überschätzt, Raub um den Faktor 30 und gefährliche/schwere Körperverletzung um den Faktor 12. Befragte überschätzen somit nicht nur die Kriminalitätsentwicklung insgesamt, sie nehmen auch deren Struktur erheblich verzerrt wahr, was neben Medieneinflüssen⁵⁸ auch darauf zurückgeführt werden kann, dass besonders schwerwiegende Straftaten für den Einzelnen bedeutsamer sind, somit entsprechende Informationen besser erinnert und auch in alltäglichen Interaktionen häufiger thematisiert werden.⁵⁹

Nationale und internationale Studien stellen übereinstimmend seit Jahrzehnten fest, dass eine Differenzierung des räumlichen Bereiches, über den eine Aussage getroffen wird, mit erheblichen Unterschieden der Schätzungen einhergeht: Die Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und -lage fällt um so positiver aus, je enger der Kreis des betreffenden Gebietes, nach dem gefragt wird, um das eigene Wohngebiet gezogen wird,⁶⁰ unabhängig von der tatsächlichen regionalen Entwicklung.⁶¹ Für Deutschland berichten SCHWIND und Mitarbeiter einen solchen Befund aus ihrer 1998 in Bochum durchgeführten Erhebung. Danach vermuteten deutlich mehr Menschen einen Anstieg der Kriminalität auf nationaler Ebene als in ihren eigenen Stadtteilen.

Subjektive Vergleiche des Ausmaßes der Kriminalität in der eigenen Wohngegend mit anderen Gebieten (niedrigere, gleiche oder höhere Belastung) führen regelmäßig zu ähnlichen Resultaten: Je nach Delikt gehen nur 10–20% der Befragten von einer im Vergleich zu anderen Gegenden höheren Kriminalitätsbelastung ihrer Wohngegend aus, ein geringeres Kriminalitätsaufkommen vermuten hingegen zwischen 25% und 40%.⁶² Dies zeigt sich auch bei Jugendlichen. So nahmen 37,4% der jugendlichen Teilnehmer einer 1998 durchgeführten repräsentativen Befragung an, dass die Gewalt in ihrem Stadtteil zugenommen habe, 53,4% vermuteten Anstiege in anderen Teilen ihrer Stadt und 69,2% nahmen dies bezogen auf andere Städte an.⁶³ Dieser stabil replizierte Befund ist mit einer Hypothese von differenziellen Medienwirkungen gut zu vereinbaren, da im lokalen Nahbereich unmittelbare eigene Erfahrungen sowie informelle Kommunikationen es den Menschen eher erlauben, sich ein eigenes Bild der Lage zu machen.⁶⁴

Eine Aussage dazu, ob sich die subjektiven Einschätzungen der Kriminalitätslage und -entwicklung über die Zeit gewandelt haben,⁶⁵ ist zur Zeit nicht möglich. Dies würde regelmäßig wiederholte, gleichartige Studien mit einer Mehrzahl von Messzeitpunkten voraussetzen, die für Deutschland so nicht vorliegen. Dies gilt erst recht für die Kontrastierung der Veränderungen subjektiver Einschätzungen mit der realen Entwicklung der Kriminalitätslage. Idealerweise müssten dazu in wiederholten

⁵⁷ Z. B. KANIA, H., 1998; KILLIAS, M., 1982.

⁵⁸ Vgl. KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003.

⁵⁹ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 254 f.

⁶⁰ Vgl. KERNER, H.-J., 1980, S. 92.

⁶¹ Bereits in einer 1973 in Stuttgart durchgeführten Erhebung fand STEPHAN, E., 1976, dass bezogen auf die gesamte Nation 83% von Kriminalitätsanstiegen ausgingen, bezogen auf die gesamte Stadt nur noch 64% und bezogen auf das eigene Wohnviertel nur noch 20%.

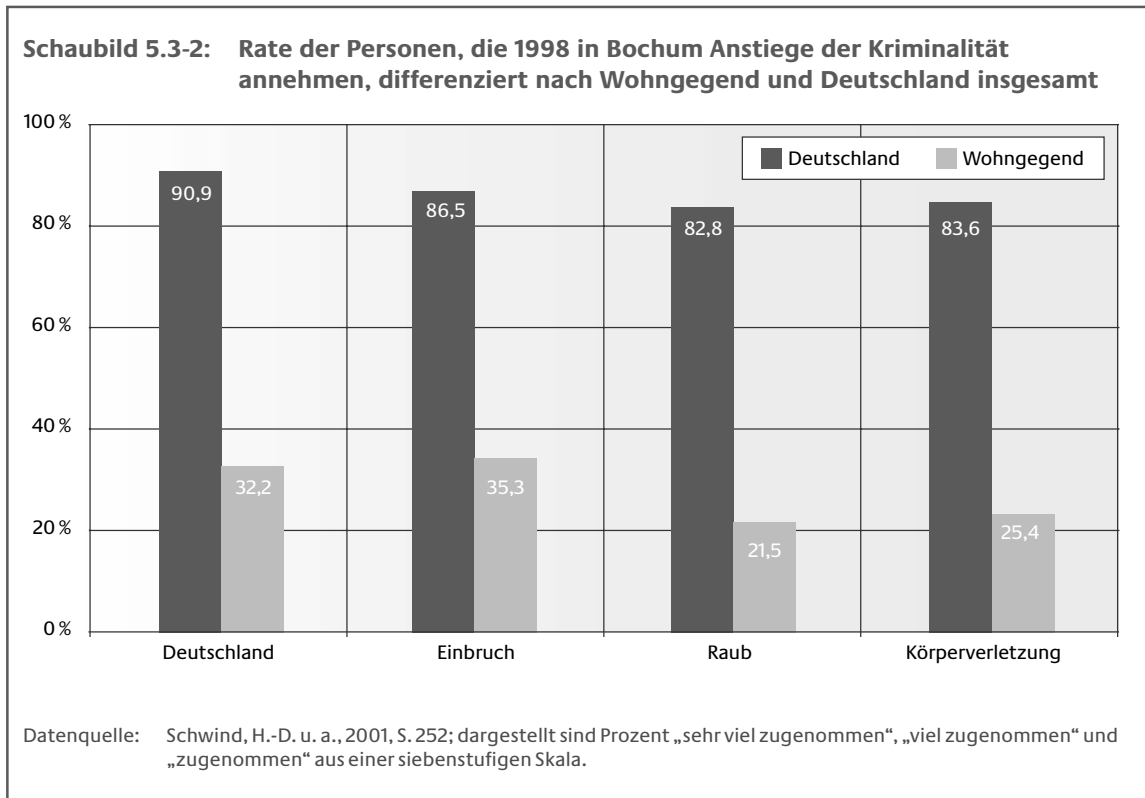
⁶² Vgl. BILSKY, W. u. a., 1993, S. 32 ff.

⁶³ Vgl. WETZELS, P. u. a., 2001, S. 121.

⁶⁴ Vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

⁶⁵ Beispielsweise, ob sich die Veränderungen der Medienlandschaft in einem Wandel der Kriminalitätseinschätzung niedergeschlagen hat.

Erhebungen Daten zur Wahrnehmung von Kriminalität in Kombination mit Befragungen zu Opfererlebnissen erhoben werden, die (neben Hellfelddaten) als Indikator der Kriminalitätsentwicklung dienen können. Für Deutschland liegen solche Daten – in Ermangelung regelmäßig wiederholter, repräsentativer Opferbefragungen – bislang auf nationaler Ebene leider nicht vor.⁶⁶



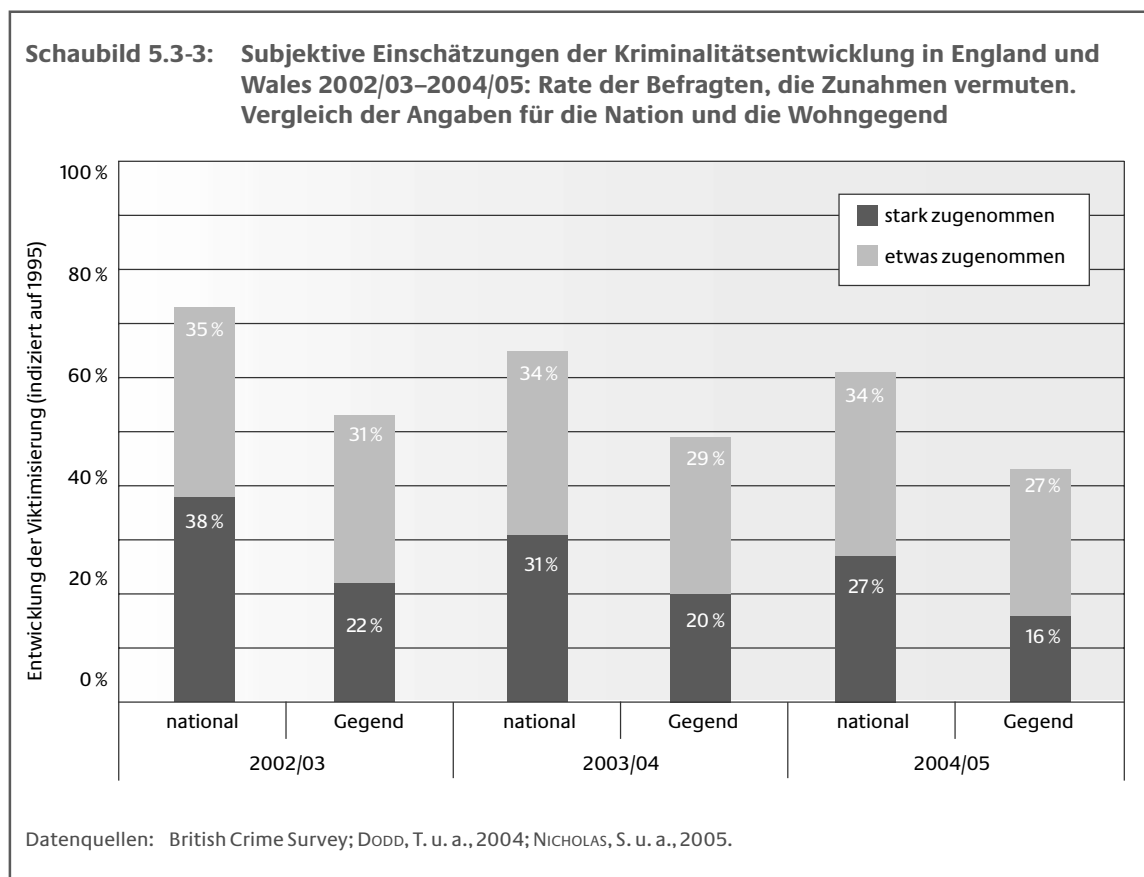
Für Großbritannien stehen indessen solche Informationen zur Verfügung: Die Erhebungen des British Crime Survey (BCS) zeigen dazu das bekannte Bild, dass auch in England und Wales eine überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Anstiege der Kriminalität vermutet. Im Jahr 1996 lag die Quote derer, die Anstiege annehmen, bei 77 %. In jüngsten Erhebungswellen für 2004/2005 waren es mit 61 % zwar weniger, aber immer noch war die Mehrheit von nationalen Kriminalitätsanstiegen überzeugt, obwohl sich nach den repräsentativen Dunkelfeldbefunden des BCS gerade in den 1990er Jahren erhebliche Rückgänge ereignet haben, die 2004/2005 zum niedrigsten Stand der Kriminalität in England und Wales seit 1981 geführt haben.⁶⁷ Die nachweisbar rückläufige Entwicklung der Opferrisiken schlägt sich somit zwar in einem leichten Rückgang der Quote derer nieder, die Anstiege der Kriminalität vermuten, diese bilden aber immer noch die Mehrzahl. Die britischen Daten bestätigen zudem

⁶⁶ Lediglich in einigen wiederholt durchgeführten regionalen Erhebungen finden sich dazu Anhaltspunkte. So stellen beispielsweise KRÄUPL, G. und H. LUDWIG, 2000, S. 134 fest, dass es in Jena zwischen 1991/92 und 1995/96 auf freilich hohem Niveau zu einem Rückgang der Rate derer gekommen ist, die Anstiege der Kriminalität vermuten. Ähnliches gilt für Frankfurt a. M. sowie Dresden.

Eine vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe hat im Jahr 2002 das Konzept einer bundesweiten, wiederholten Opferbefragung ausgearbeitet, nachdem im 1. PSB nachdrücklich auf dieses Desiderat auch seitens der Forschung hingewiesen worden war (vgl. zu dieser Kritik auch HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001 sowie DITTMANN, J., 2005a; 2005b). Eine Umsetzung dieser Pläne ist bislang allerdings noch nicht erfolgt.

⁶⁷ Vgl. DODD, T. u. a., 2004; NICHOLAS, S. u. a., 2005.

das in deutschen Studien stets festgestellte Muster, dass Menschen bezogen auf den eigenen Lebensbereich deutlich seltener Kriminalitätszunahmen vermuten als bezogen auf die gesamte Nation.⁶⁸



Insgesamt reflektieren die Annahmen der Bürger zur Kriminalitätsentwicklung und -struktur die tatsächliche Lage weder im Hinblick auf die nationale Situation noch für die lokalen Gegebenheiten korrekt. Es wird sowohl die Struktur in Richtung auf erhöhte Anteile schwerer Delikte falsch wahrgenommen als auch die Entwicklung eher dramatisierend erlebt. Wesentliche Faktoren, die das Ausmaß dieser Verzerrung beeinflussen, sind – neben der Bildung und der sozialen Lebenslage⁶⁹ – vor allem Art und Umfang des Medienkonsums und die Art der Kriminalitätsdarstellung in den konsumierten Medien.⁷⁰

5.3.2 Bewertungen der Kriminalität als gesellschaftliches Problem

In verschiedenen Studien wurde auch danach gefragt, in welchem Maße Menschen sich Sorgen über die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland machen. Diese nicht nur den Umfang schätzende, sondern die Entwicklung bewertende Art der Fragestellung kann als eine Erfassung von Einstellungen zum gesellschaftlichen Kriminalitätsproblem bezeichnet werden. In diesem Sinne wurde seit Anfang der 1970er Jahre durch das Institut für Demoskopie Allensbach wiederholt für unterschiedliche gesellschaftliche Probleme gefragt, ob es zutrifft, dass die Deutschen darüber sehr besorgt sind. Darunter befand sich auch die Aussage: „Dass die Kriminalität in Deutschland immer mehr zunimmt“. Für Westdeutschland zeigen sich Rückgänge dieser Sorge um die Kriminalitätsentwicklung von Anfang

⁶⁸ Von 2002/2003 bis 2004/2005 gingen die über Opferbefragungen gemessenen Viktimisierungsraten (all BCS Crimes) gleichzeitig um 12 % zurück (Tab. 2.01 in NICHOLAS, S. u. a., 2005, S. 25).

⁶⁹ Vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

⁷⁰ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004; 2005.

der 1970er Jahre bis 1986.⁷¹ Danach steigt die Rate der Zustimmung zu dieser Aussage in Westdeutschland bis 1993 deutlich an. In den neuen Bundesländern ist auf deutlich höherem Niveau von 1990 bis 1993 gleichfalls eine solche Zunahme zu beobachten. Die für die 1980er Jahre feststellbar abnehmende Besorgnis bei gleichzeitigem Anstieg der registrierten Kriminalität wurde auch als ein „Gewöhnungseffekt“ interpretiert.⁷² Die Zäsur im Jahr 1990 und die anschließenden Anstiege der so gemessenen Besorgnisse um die Kriminalitätsentwicklung werden in einen Zusammenhang mit der Wiedervereinigung, Diskussionen um Jugendgewalt, Berichten über gravierende Sexualdelikte gegen Kinder⁷³ und der Wahrnehmung massiver rechtsextremistischer Vorfälle gebracht.

Für die 1990er Jahre zeigen die Daten des sozioökonomischen Panels, einer jährlich wiederholten, durch das DIW in Berlin veranlassten Befragung aller erwachsenen Mitglieder einer repräsentativen Stichprobe von Haushalten,⁷⁴ dass nach einem Verharren auf einem relativ hohen Niveau bis 1997 seitdem die Sorgen um die Kriminalitätsentwicklung deutlich abgenommen und im Jahr 2004 ihren Tiefststand erreicht haben.⁷⁵ Bundesweit sank der Anteil derer, die angaben, sich große Sorgen um die Kriminalitätsentwicklung zu machen, von 60,5 % auf 42,5 %. In den neuen Bundesländern war dieser Rückgang stärker ausgeprägt als in den alten Bundesländern, d. h. die Bewertung der Entwicklung der Kriminalitätslage hat sich in diesem Zeitraum angenähert (vgl. Schaubild 5.3-4).

Ein weiterer, häufig verwendeter Indikator der Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem besteht in Fragen dazu, welcher Stellenwert Kriminalität als politischem Problem oder Staatsaufgabe nach Einschätzung der Befragten zukommen sollte. Entsprechende Fragen werden entweder – jeweils separat skaliert – in der Form gestellt, dass Personen angeben sollen, für wie wichtig sie unterschiedliche Staatsaufgaben halten, darunter auch die Innere Sicherheit⁷⁶, oder aber so, dass vorgegebene Probleme oder Aufgaben in eine Rangreihe gebracht werden sollen. Eine dritte Variante ist die offene Frage danach, was die wichtigsten Aufgaben und Probleme des Landes (bzw. der Stadt) sind.

Die Resultate sind in hohem Maße methodenabhängig.⁷⁷ Wird eine Liste von Politik- oder Problem-bereichen vorgegeben, verbunden mit der Aufforderung, aus dieser Liste die beiden wichtigsten zu nennen, dann wird Kriminalität regelmäßig häufiger genannt, als wenn ein offenes Antwortformat gewählt wird. So fand z. B. KERNER in Hamburg, dass bei offener Fragestellung Kriminalität von 17 % genannt wurde und damit auf dem fünften Rang landete (nach Arbeitslosigkeit, Inflation, Schulproblematik und Renten), in derselben Stichprobe bei geschlossener Frageform mit Vorgabe von zehn Problemen hingegen auf dem dritten Rang rangierte (nach Arbeitslosigkeit und Verkehrsproblemen). Ähnliche Ergebnisse finden sich für Stuttgart, Bochum, aber auch die Schweiz.

⁷¹ Vgl. DITTMANN, J., 2005a; REUBAND, K.-H., 1995.

⁷² Vgl. REUBAND, K.-H., 1995.

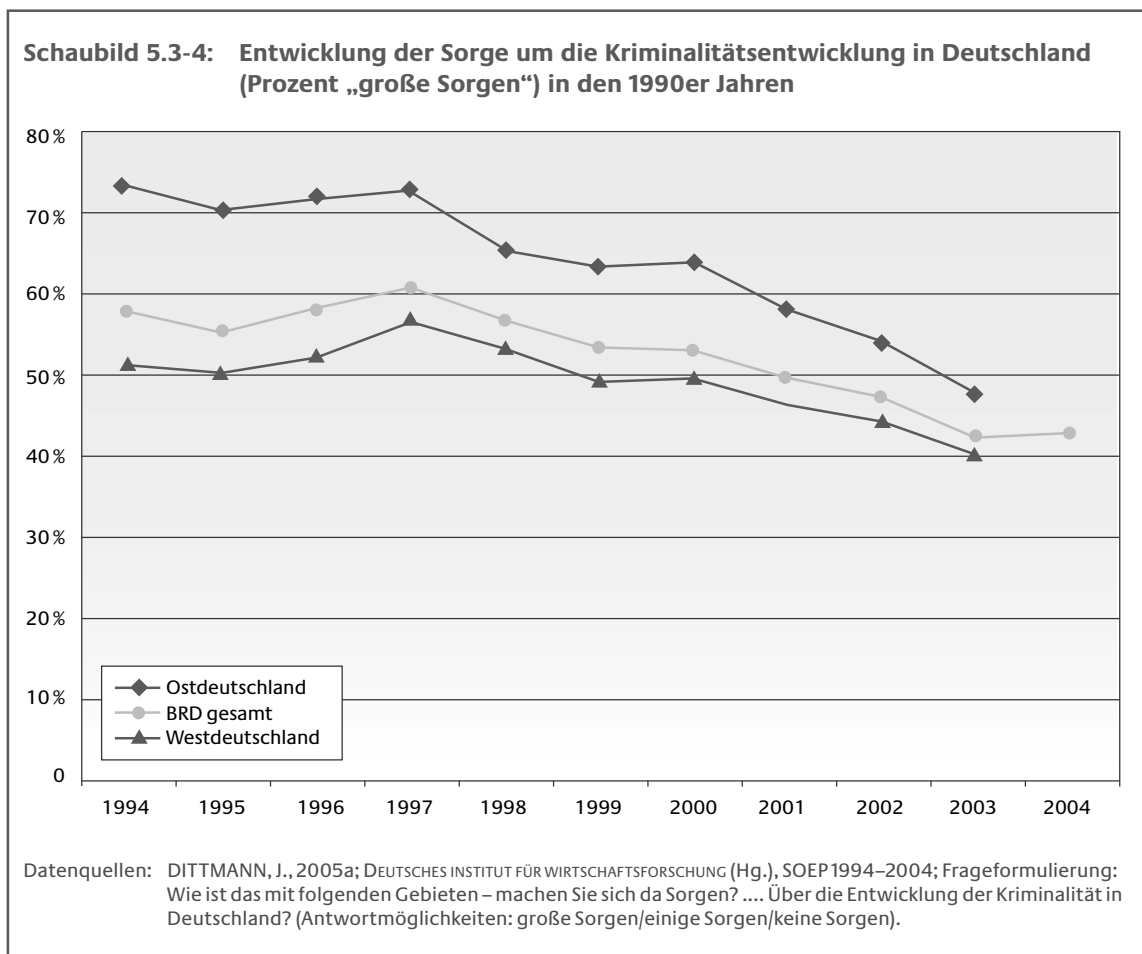
⁷³ Vgl. dazu RÜTHER, W., 1998; KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003.

⁷⁴ Vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (Hg.), Sozioökonomisches Panel; Im Jahr 2004 wurden in West: 3724 Haushalte mit 6811 Personen und in Ost 3435 Personen in 1813 Haushalten durch INFRATEST (München) befragt. Themen sind unter anderem Haushaltszusammensetzung, Erwerbs- und Familienbiographie, Erwerbsbeteiligung und berufliche Mobilität, Einkommensverläufe, Gesundheit und Lebenszufriedenheit.

⁷⁵ Vgl. DITTMANN, J., 2005b.

⁷⁶ Z. B. Wichtigkeit der Aufgabe „Den Bürger wirksam vor Kriminalität zu schützen“ auf einer 4-stufigen Antwortvorgabenskala von „Sehr wichtig“ bis „unwichtig“ einschätzen.

⁷⁷ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 1989 mit einer Übersicht über ältere Studien.



REUBAND fasste verschiedene Umfragen, die mit einer separaten vierstufigen Skalierung gearbeitet haben, zusammen. Bei der Methodik von Rangreihenbildung mit Vorgabe möglicher Probleme und Aufgabenbereiche werden, da auf diese Weise Aufgaben in Konkurrenz zueinander gestellt und priorisiert werden müssen, notwendigerweise geringere Quoten erreicht als bei einer Frageform, welche die unabhängige Einschätzung der Wichtigkeit für jeden Problembereich gestattet. Im Jahr 1986 hielten bei einer solchen unabhängigen Einschätzung verschiedener Problembereiche 56 % der Befragten den wirksamen Schutz der Bürger vor Verbrechen für eine sehr wichtige Aufgabe; im gleichen Jahr ordneten jedoch bei Priorisierungszwang nur 24 % die Verbrechensbekämpfung unter den drei wichtigsten Staatsaufgaben ein.⁷⁸

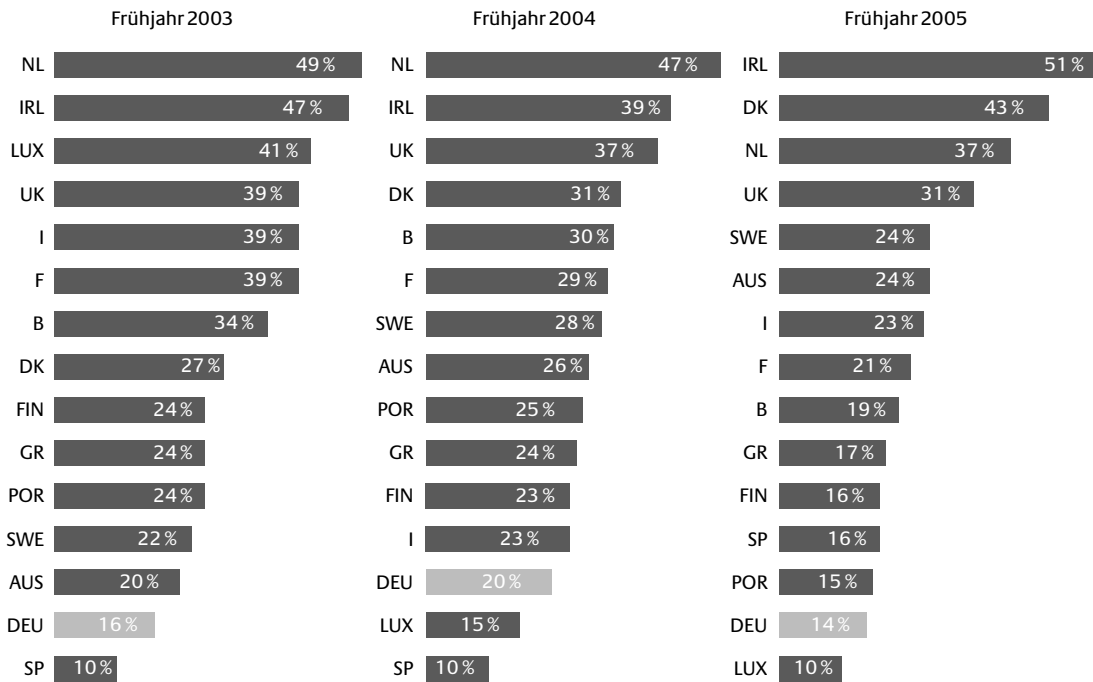
Eine längsschnittliche Betrachtung offenbart, dass (bei separater Skalierung) von den 1970er Jahren bis etwa 1990 die Einschätzung der Verbrechensbekämpfung als „sehr wichtige Aufgabe“ von 80 % auf etwa 50 % zurückging bzw. (bei Priorisierungszwang) als eine Aufgabe mit politischer Priorität von 50 % auf 25 %.⁷⁹ Kriminalität hatte in ihrer politischen Relevanz also – methodenunabhängig – in der Sicht der Bürger in dieser Zeit deutlich abgenommen. Mit der Wiedervereinigung gewinnt die Innere Sicherheit als Problem und politische Aufgabe bis 1993 in der Meinung der Bevölkerung wiederum an Bedeutung. So stieg die Wichtigkeit der Kriminalität als politische Aufgabe (bei separater Skalierung) bis 1993 wieder auf 62 % an.⁸⁰

⁷⁸ Vgl. REUBAND, K.-H., 1992a, S. 142.

⁷⁹ Vgl. REUBAND, K.-H., 1995, S. 47.

⁸⁰ Vgl. REUBAND, K.-H., 1995, S. 48.

Schaubild 5.3-5: Bedeutung der Kriminalität als nationales Problem: Quote derer, die Kriminalität als eines der beiden wichtigsten Probleme ihres Landes nennen, im europäischen Vergleich



Datenquelle: EUROPEAN COMMISSION (Hg.), Eurobarometer, Erhebungen EB 59, EB 61 und EB 63.

Aus jüngerer Zeit liegen zu dieser Frage zum einen international vergleichende Daten des Eurobarometers, in dem eine Rangreihenbildung mit Problemvorgaben praktiziert wurde⁸¹, sowie – begrenzt auf Deutschland – Daten des Politbarometers vor, einer monatlichen Umfrage, bei der eine offene Frage zu den beiden wichtigsten Problemen (d. h. ohne thematische Vorgabe) verwendet wurde.

Bei der Befragung zum Eurobarometer wurden insgesamt 14 Probleme vorgegeben und aufgefordert anzugeben, welche dieser Probleme die beiden wichtigsten sind, mit denen das jeweilige Heimatland konfrontiert ist. Im Jahr 2005 nahm in Deutschland Arbeitslosigkeit den ersten Rang ein. Sie wurde von 81% der Befragten zu den beiden wichtigsten Problemen gerechnet, was den höchsten Wert für die gesamte EU darstellt. An zweiter Stelle folgte mit 42% die wirtschaftliche Lage. Erst auf dem dritten Rang findet sich mit 14% das Problem Kriminalität. Diese Quote ist den Nennungen für Renten (13%), Schulsystem (12%) und Gesundheitssystem (10%) in etwa vergleichbar. Die anderen Probleme treten dahinter deutlich zurück. Im Vergleich zur Situation zwei Jahre zuvor (im Frühjahr 2003) hatte sich die Rangreihe kaum geändert: Auch hier rangierte in Deutschland die Kriminalität mit 16% Nennungen an dritter Stelle, mit einer leicht höheren Quote als zwei Jahre später. Am wichtigsten waren auch zu diesem Zeitpunkt Arbeitslosigkeit (erster Rangplatz, 66%) und die wirtschaftliche Lage (zweiter Rang, 37%). Die sozioökonomische Lage wird damit von der weit überwiegenden Mehrheit der

⁸¹ EUROPEAN COMMISSION (Hg.), Eurobarometer. Die Gesamtzahl der Befragten betrug 2005 N=29 328 (im Schnitt ca. 1000 pro Staat). 2005 wurden in Deutschland 1520 Personen befragt. Es handelt sich um eine stratifizierte Ziehung nach administrativen Regionen. Die Auswahl erfolgt über ein „random route“ Verfahren. In den so erreichten Haushalten wird per Zufall ein Mitglied (über 15 J.) für die Befragung ausgewählt.

Befragten zu den wichtigsten Problembereichen in Deutschland gezählt, während Kriminalität als Staatsaufgabe und Problem dahinter deutlich zurücktritt und zudem an Relevanz etwas abgenommen hat. Ein Vergleich mit anderen EU-Staaten macht deutlich, dass Deutschland in diesem Punkt zu den Schlusslichtern gehört: Kriminalität ist für die Bürger der anderen Länder deutlich häufiger eines der beiden wichtigsten nationalen Probleme (vgl. Schaubild 5.3-5).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, in welchem Maße die Befragten „Terrorismus“ als eines der beiden wichtigsten nationalen Probleme ansehen. Während im Jahr 2005 in Spanien (46 %), den Niederlanden (22 %) und Großbritannien (14 %) hier durchaus von einem relevanten Anteil ein zentrales Problem gesehen wird, was nach den Vorfällen in Madrid und London sowie den Auseinandersetzungen um Fortuyn in Holland nicht verwundert, wird dieses Problem in Deutschland nur von 3 % genannt und rangiert auf dem neunten Rang. Die Bundesbürger fühlen sich von daher im internationalen Vergleich auch in diesem Punkte nicht in erhöhtem Maß mit einem Problem konfrontiert.

In dem seit 1977 von der Forschungsgruppe Wahlen für das ZDF regelmäßig durchgeführten Politbarometer, einer Befragung zu aktuellen Ereignissen und Problemen, wurde wiederholt auch die offene Frage gestellt: „Was ist gegenwärtig ihrer Meinung nach das wichtigste Problem in Deutschland?“⁸² Für die folgende Darstellung (Schaubild 5.3-6) wurde, nach einer Kategorisierung der Antworten auf die offene Frage, die Rate der Befragten berechnet, welche Kriminalität/Innere Sicherheit als das wichtigste oder zweitwichtigste Problem genannt hatten. Für die Darstellung wurden die Entwicklungen in West und Ost separat betrachtet.⁸³

Die Rate der Nennungen von Kriminalität als einem der beiden wichtigsten Probleme ist mit nur 2,8 % im Jahr 2002 sehr niedrig, was u. a. ein bekannter Effekt der Methode (offene Frage) sein dürfte. Weiter zeigt sich in den neuen Bundesländern ein steiler Anstieg in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, der auch im Westen, freilich auf deutlich niedrigerem Niveau, ebenfalls zu beobachten ist. Danach sinken die Raten im Osten ab 1995 ganz erheblich und erreichen 2002 das gleiche sehr niedrige Niveau wie im Westen, wo sich im Übergang zum 21. Jahrhundert Rückgänge von 1995 bis 2000 und dann wieder von 2001 zu 2002 finden.⁸⁴ Insoweit zeigt sich auch im Politbarometer ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre ein Rückgang der subjektiven Bedeutsamkeit der Kriminalität als soziales Problem.

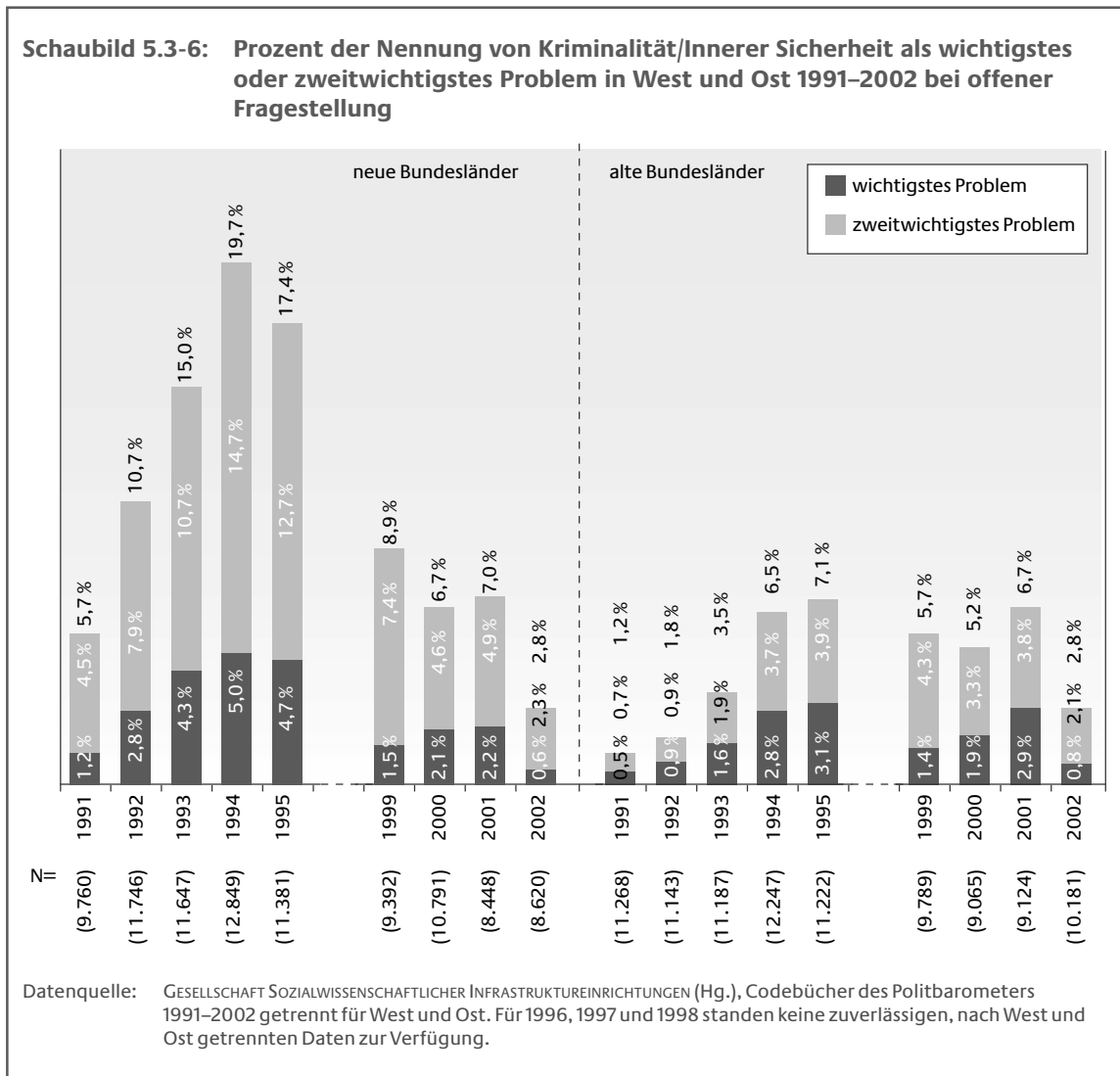
In einer der methodisch am besten entwickelten kommunalen Erhebungen, den seit 1993 in Frankfurt a. M. durch das dortige Amt für Statistik und Wahlen durchgeführten Bürgerbefragungen⁸⁵, zeichnet sich für die letzten Jahre in aller Deutlichkeit ein vergleichbarer Trend ab. Im Jahr 2004 benannten nur noch 15 % von N=1603 (auch hier in offener Form) befragten Frankfurter Bürgern die Kriminalität/öffentliche Sicherheit als eines der größten Probleme der Stadt. Damit ging dieser Anteil von seinem Höchst-

⁸² FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN E. V. (Hg.), Politbarometer. In der Regel werden elf Einzelumfragen pro Jahr durchgeführt (also etwa monatliche Befragungen), die zu einem jährlichen Gesamtdatensatz kumuliert werden können. Pro Jahr werden im Westen etwa 9000–12.000 Personen befragt, in den neuen Bundesländern ist die Stichprobengröße ähnlich. Seit Mitte 1988 wird die Erhebung als telefonische Befragung durchgeführt.

⁸³ Die getrennte Betrachtung ist sinnvoll aufgrund der unterschiedlichen Verläufe und Niveaus, die sich in anderen Studien gezeigt haben.

⁸⁴ Wird Kriminalität mit anderen Problemen verglichen, indem den verschiedenen benannten Problemen in Abhängigkeit von der Quote ihrer Nennungen Ränge zugewiesen werden, dann zeigt sich sowohl in West wie in Ostdeutschland für Kriminalität ein steiler Anstieg von 1991 (West: 20. Rang; Ost: 12. Rang) bis 1995 (5. Rang West und 2. Rang Ost). Für 1999 bis 2001 ist relative Stabilität auf einem niedrigeren Rang (8. bzw. 9. Rang) festzustellen und 2002 dann ein deutlicher Rückgang auf den 17. Rang.

⁸⁵ Vgl. dazu auch HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.



stand im Jahr 1994 (57%) um mehr als etwa zwei Drittel zurück. Gleiches gilt übrigens auch für das Drogenproblem, das 1994 von 22% als eines der größten Probleme der Stadt angesehen wurde, im Jahr 2004 hingegen nur noch von 6%, mithin ein Rückgang um etwa drei Viertel (vgl. Schaubild 5.3-7).⁸⁶

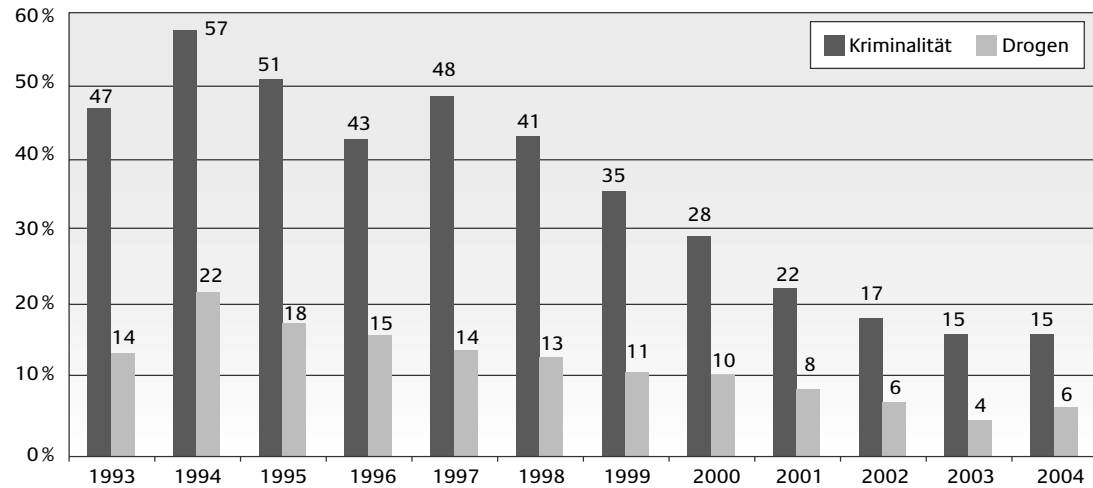
Insgesamt deuten die zu dieser Entwicklung vorliegenden Daten somit konsistent darauf hin, dass die Relevanz des Problems Kriminalität in der subjektiven Sicht der Bürger ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre deutlich rückläufig und im internationalen Vergleich zudem auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau anzusiedeln ist.

5.3.3 Zufriedenheit mit der Inneren Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung

Auch Indikatoren der Zufriedenheit der Bürger mit der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung der Kriminalität lassen eine ähnliche Tendenz erkennen. So zeigt sich für Westdeutschland ein Absinken der Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit von 1988 bis 1993. Danach steigt die Zufriedenheit jedoch wieder deutlich an und liegt 2001 höher, als es in den 1980er Jahren festzustellen war. Für die neuen Bundesländer zeigt sich eine deutlich niedrigere Zufriedenheit im Vergleich zum Westen,

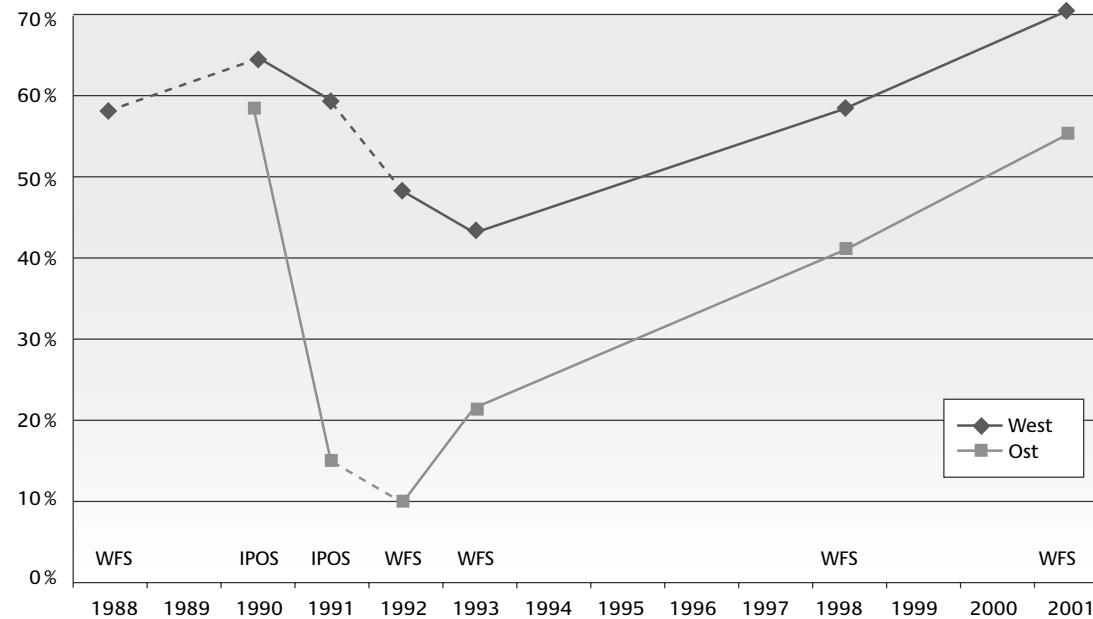
⁸⁶ Vgl. STADT FRANKFURT (Hg.), Statistik aktuell, 05/2005.

Schaubild 5.3-7: Kriminalität und Drogen als größtes Problem der Stadt Frankfurt: Prozent der Nennungen auf eine offene Frage 1993–2004



Datenquelle: STADT FRANKFURT (Hg.), Statistik aktuell, 05/2005.

Schaubild 5.3-8: Entwicklung der Zufriedenheit mit der öffentlichen Sicherheit in Deutschland 1988–2001



Datenquelle: DITTMANN, J., 2005a, S. 7; 1990 und 1991 Frage: Sind Sie mit dem Schutz der Bürger vor Kriminalität sehr zufrieden, eher unzufrieden oder sehr unzufrieden? (IPOS) Anteil „eher zufrieden“ und „sehr zufrieden“ in Prozent; 1988, 1992, 1998, 2001 Frage: Wie zufrieden sind Sie – alles in allem – mit der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung der Kriminalität? (Wohlfahrtssurvey) Anteil der Kategorien 6–10 auf einer Skala von 0 bis 10 (0: „ganz und gar unzufrieden“; 10: „ganz und gar zufrieden“) in Prozent.

hier steigt dieses Maß jedoch, nach einem starken Abfall zu Beginn der 1990er Jahre, ab 1992 wieder an und nähert sich den Werten des Westens, die aber 2001 noch nicht erreicht wurden. In beiden Lan-

desteilen ist mithin in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eine deutliche Zunahme der Zufriedenheit mit der Inneren Sicherheit zu verzeichnen.

Insgesamt verweisen die verfügbaren Studien und Indikatoren einmütig darauf, dass es ab Mitte der 1990er Jahre zu einer deutlichen Verbesserung der subjektiven Bewertung der Inneren Sicherheit und einem Rückgang von Auffassungen, dass die Gesellschaft vor allem von Kriminalität bedroht ist, gekommen ist. Internationale Vergleiche zeigen, dass die Bundesrepublik, was die Relevanz der Kriminalität als drängendes politisches Problem anbelangt, in europäischer Perspektive sehr günstig dasteht. Dementsprechend hat sich auch die Zufriedenheit der Bürger mit der Kriminalitätsbekämpfung deutlich erhöht und im Westen ein Niveau erreicht, wie es etwa vor der Wiedervereinigung zu beobachten war.

5.4 Personale Kriminalitätsfurcht

Bei der personalen Kriminalitätsfurcht geht es im Kern um die subjektive Wahrnehmung der Sicherheitslage der eigenen Person mit Blick auf Kriminalität. Im Zentrum steht die Frage, inwieweit Menschen sich in ihrem individuellen Alltag subjektiv mit der Gefahr konfrontiert sehen, Opfer von strafbaren Handlungen zu werden.⁸⁷ Es geht dabei nicht um Analysen einzelner Episoden und Interaktionen, in denen eine Person Furcht empfindet, im Sinne der Feststellung einer situationsspezifischen emotionalen Reaktion (in der Psychologie als State-Angst bezeichnet). Im Vordergrund steht hier vielmehr die Frage, in welchem Maße Menschen generell in ihrem Alltag befürchten, Opfer von Kriminalität zu werden, in welchem Maße ihr Leben von kriminalitätsbezogenen Ängsten gekennzeichnet ist.⁸⁸

5.4.1 Probleme der Messung personaler Kriminalitätsfurcht

In den ersten US-amerikanischen Opferstudien wurde dieser Aspekt des individuellen Bedrohungs-erlebens über einen einzigen Indikator gemessen: die Antwort auf die Frage, ob man Angst habe, wenn man nach Einbruch der Dunkelheit nachts in seinem Stadtteil draußen alleine spazieren gehe.⁸⁹ Diese Frage, die häufig auch als Standardindikator oder Standarditem bezeichnet wurde, fand auch in zahlreichen deutschen Studien Verwendung.⁹⁰ Die Bezeichnung „Standardindikator“ ist allerdings insoweit irreführend, als dass die genauen Frageformulierungen sowie die verfügbaren Antwortmöglichkeiten in verschiedenen Studien erhebliche Unterschiede aufweisen.⁹¹ Gemeinsam ist all diesen Varianten hingegen der Bezug zur eigenen Wohngegend zu Zeiten der Dunkelheit und der Umstand, dass in diesen Fragen die Thematik Kriminalität gar nicht erwähnt wird.

Diese Art der Messung war Gegenstand umfangreicher Kritik sowie empirischer Prüfungen.⁹² Es wurde angenommen, dass mit einer solchen Frage unspezifische Bedrohungsgefühle, darunter zwar auch solche, die sich auf Kriminalität beziehen, aber eben auch andere Befürchtungen angesprochen werden.⁹³ Weiter wurde kritisiert, dass mit einer solchen Frage für viele Personen eine hypothetische Situation zum Kriterium gemacht wird, in die sie sich schon aufgrund ihrer gewohnten Alltagsrouti-

⁸⁷ Vgl. GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003.

⁸⁸ Vgl. GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003.

⁸⁹ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; KREUTER, F., 2002; Boers, K., 1991; 2003.

⁹⁰ Erstmals 1965 durch ALLENSBACH, vgl. REUBAND, K.-H., 1989, S. 471.

⁹¹ Vgl. KREUTER, F., 2002, S. 236; KURY, H. u. a., 2004a.

⁹² Vgl. FATTAH, E. A., 1993; BILSKY, W. und P. WETZELS, 1997; BOERS, K., 1991 m. w. Nachw.

⁹³ Vgl. statt vieler KURY, H. u. a., 2004b; WETZELS, P. u. a., 1995; KREUTER, F., 2002; SKOGAN, W. G., 1993; FATTAH, E. A., 1993; GREVE, W. u. a., 1996.

nen normalerweise nicht begeben. KREUTER⁹⁴ konnte dazu in experimentellen Studien zeigen, dass das Antwortverhalten auf eine solche Frage zu hochgradig unzuverlässigen Befunden führt, da es sich in vielen Fällen um eine kognitiv schlecht verankerte so genannte „Nichteinstellung“ handelt. Das heißt, es werden Angaben zu einem Objekt erfragt, bezogen auf das die Befragten nicht über eigene Erfahrungen verfügen und für das somit a priori bei ihnen auch keine Bewertungen existieren. Solche Wertungen werden demnach erst durch eine Befragung angestoßen und produziert. Angaben dazu sind deshalb in hohem Maße anfällig für Einflüsse schon minimaler methodischer Unterschiede. Die genaue Wortwahl, die Position von Fragen zu Kriminalitätsfurcht in der Fragenabfolge, die Thematik der Gesamtuntersuchung sowie die durchführende Institution und deren vermutete Themenschwerpunkte und Interessen sowie die Form der Befragung können deshalb das Resultat nachhaltig beeinflussen.

Ergebnisse britischer Untersuchungen, in denen standardisierte Erhebungen mit späteren qualitativen Nachbefragungen kombiniert wurden, dokumentieren, dass auf diesem Wege das Ausmaß des Unsicherheitsgefühls deutlich zu hoch geschätzt wird.⁹⁵ In einer Replikation und Erweiterung dieser britischen Untersuchung kamen in einer aktuellen deutschen Studie Kury und Mitarbeiter zu der Feststellung, dass Kriminalitätsfurcht ein mehrdimensionales Konstrukt ist, das sich mit einer einzigen Frage wie dem Standardindikator nicht valide und reliabel abbilden lässt. In das Antwortverhalten gehen zu etwa gleichen Teilen kriminalitätsbezogene Befürchtungen einerseits und Beunruhigungen in ambivalenten Situationen andererseits, die nicht mit Kriminalität in Zusammenhang stehen müssen, ein. Wie auch bei der britischen Studie zeigte sich bei qualitativen Nachinterviews, dass der Standardindikator in erheblichem Maße die individuelle Furcht überschätzt: Von den Personen, die auf Basis ihrer Angaben auf das Standarditem in der schriftlichen Befragung als hoch mit Kriminalitätsfurcht belastet klassifiziert worden waren, erwiesen sich mehr als die Hälfte als Fehlklassifikationen. Genauere Nachfragen ergaben, dass hinter solchen Angaben vielfach Verärgerungen und Unwohlsein in Bezug auf konkretisierbare Umgebungsverhältnisse standen, die nichts mit Kriminalität zu tun hatten.⁹⁶ Dies wird bestätigt durch Ergebnisse von Feltes, der zeigen konnte, dass das generelle Unsicherheitsgefühl, die Angst, sich nachts im eigenen Stadtteil zu bewegen, deutlich höher ausfällt als die Befürchtung, nachts im eigenen Stadtteil Opfer einer Straftat zu werden.⁹⁷

Antworten auf die Standardfrage überschätzen die Kriminalitätsfurcht älterer Menschen in besonders hohem Maße.⁹⁸ Neben Alterseffekten gilt dies auch für geschlechtsbezogene Effekte. Die Furcht von Frauen im Vergleich zu Männern wird unter Verwendung eines solchen Indikators ebenfalls stark überschätzt.⁹⁹ Die Ergebnisse sind somit nicht nur allgemein überhöht, sondern differenziell, d. h. sie überschätzen für bestimmte Teilgruppen in unterschiedlichem Maße.

Mehrere Forschungsarbeiten zeigen weiter, dass neben den Frageformulierungen auch die Antwortformate bei der Interpretation von Ergebnissen zu beachten sind. Nach Ergebnissen von FARRAL und GADD stellen Studien, die auf die Häufigkeit von Furchtempfindungen abstellen, im Ergebnis etwa doppelt so hohe Raten furchtsamer Personen fest im Vergleich zu Analysen, die zusätzlich auch die Intensität der entsprechenden Empfindungen berücksichtigen. So gaben in einer repräsentativen

⁹⁴ Vgl. KREUTER, F., 2002.

⁹⁵ Vgl. FARRAL, S. u. a., 1997.

⁹⁶ Vgl. KURY, H. u. a., 2004a; 2004b.

⁹⁷ Vgl. FELTES, T., 2000.

⁹⁸ Vgl. GREVE, W. u. a., 1996.

⁹⁹ Vgl. SUTTON, R. M. und S. FARRAL, 2005.

Stichprobe 35 % an, im letzten Jahr Situationen erlebt zu haben, in denen sie befürchteten, Opfer einer Straftat zu werden. Weniger als die Hälfte davon (16 %) berichtete über häufigere Erlebnisse dieser Art (fünf und mehr derartige Episoden). Von dieser Gruppe mit häufigeren Furchtepisoden berichtete jedoch die Hälfte, dabei kaum oder wenig Furcht empfunden zu haben. Gehäufte und intensive Furchtreaktionen betrafen somit nur 8 % der Probanden.¹⁰⁰

Während in allgemeinen Bevölkerungsumfragen das Standarditem nach wie vor Verwendung findet, teilweise unter Verweis darauf, dass es im Interesse längsschnittlicher Analysen unverzichtbar sei, wird andererseits in der Forschung anerkannt und beachtet, dass Kriminalität in der Lebenswirklichkeit nicht als solche existiert, sondern stets nur in Form bestimmter Verhaltensweisen bzw. Delikte. Von daher erscheint es angebracht, auch die Messung der Kriminalitätsfurcht nicht alleine als Bedrohung durch Kriminalität zu erheben, sondern auf konkretisierte Delikte zu beziehen. In neueren Studien wird diese Art der Messung – unter dem Begriff der spezifischen Kriminalitätsfurcht – auch in entsprechender Weise vorgenommen, wobei das erfragte Deliktsspektrum vor allem Straßensriminalität sowie Einbruch und Vergewaltigung betrifft.¹⁰¹ Weitere Differenzierungen in der Forschung betreffen sozialräumliche Konstellationen, auf die sich die Bedrohungswahrnehmungen richten (zu Hause, öffentlicher Raum im eigenen Stadtteil, andere Gebiete), sowie bestimmte Tages- und Nachtzeiten (tags, abends, nachts).

Unsicherheitsgefühle und Befürchtungen können von Personen in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck gebracht werden. Neben dem Erleben der Emotion Furcht, einem auf die Option einer Viktimisierung gerichteten Angstgefühl, dessen Intensität und Häufigkeit sich bei verschiedenen Personen unterscheiden kann, lässt sich das individuelle Bedrohungserleben auch daran festmachen, wie hoch Personen subjektiv die Wahrscheinlichkeit einschätzen, tatsächlich selbst Opfer einer Straftat zu werden. Schließlich können sich Bedrohungswahrnehmungen auch darin zeigen, dass Menschen – gerade weil sie befürchten, dass sie Opfer werden könnten, und um zu verhindern, dass dies geschieht – bestimmte Situationen von vornherein vermeiden¹⁰² oder sich in besonderer Weise schützen.¹⁰³ Entsprechend wird in der Kriminologie¹⁰⁴ zwischen affektiven (gefühlbezogenen), kognitiven (rational, verstandesbezogenen) und konativen (verhaltensbezogenen) Indikatoren der Kriminalitätsfurcht differenziert, die über entsprechende Fragen in Untersuchungen operationalisiert werden.¹⁰⁵ Empirische Überprüfungen zeigen, dass alle diese Aspekte zwar Dimensionen der Kriminalitätsfurcht darstellen, dass diese aber keinesfalls deckungsgleich sind, sondern unterschiedliche Aspekte akzentuieren.¹⁰⁶

In der kriminologischen Fachliteratur ist zwar aktuell weitgehend unstrittig, dass alle drei Komponenten der Bedrohungswahrnehmung relevant sind, will man ein angemessenes Bild der subjektiven Sicherheitslage zeichnen.¹⁰⁷ Kontroversen bestehen allerdings in der Frage, in welchem Verhältnis affektive, kognitive und konative Aspekte der Bedrohungswahrnehmung zueinander stehen. So wird

¹⁰⁰ Vgl. FARRAL, S. und D. GADD, 2004.

¹⁰¹ Vgl. BOERS, K., 2003; HIRTENLEHNER, H., 2006.

¹⁰² Beispielsweise, indem sie bestimmte Örtlichkeiten meiden oder darauf achten, bestimmten Personen auszuweichen.

¹⁰³ Beispielsweise, indem sie Selbstverteidigungskurse besuchen oder besondere Schutzvorkehrungen an Wohnungen oder Fahrzeugen anbringen etc.

¹⁰⁴ Erstmals durch SCHWIND, H.-D. u. a., 1978.

¹⁰⁵ Vgl. etwa BOERS, K., 1991; BOERS, K. und P. KURZ, 1997; WETZELS, P. u. a., 1995.

¹⁰⁶ Vgl. FERRARO, K. F., 1995; BOERS, K., 2003; KURY, H. u. a., 2004b; FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), 1998, S. 74; HIRTENLEHNER, H., 2006, S. 10.

¹⁰⁷ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003; KURY, H. u. a., 2004b.

einerseits die These vertreten, dass es sich um konzeptuell zusammenhängende Größen handelt, die gemeinsam „Kriminalitätsfurcht“ konstituieren.¹⁰⁸

Diese Sichtweise verweist beispielsweise darauf, dass es Personen gibt, die ein ausgeprägtes Schutz- und Vermeidungsverhalten zeigen, was damit einhergeht, dass sie glauben – gerade infolge ihrer Vorsicht – mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit Opfer zu werden, ohne dass man deshalb davon sprechen könnte, dass sie sich nicht durch Kriminalität bedroht sähen, schließlich ist diese Bedrohung der Grund für ihr Vermeidungsverhalten. Kriminalitätsfurcht, so die Argumentation, beinhaltet notwendigerweise, dass subjektiv ein Risiko wahrgenommen wird, selbst Opfer werden zu können. Dass das gezeigte Verhalten in der subjektiven Sicht risikomindernd wirkt, zeige nicht an, dass die betreffenden Personen keine Bedrohung antizipieren. In dieser Sichtweise handelt es sich bei affektiven, kognitiven und konativen Aspekten um Facetten oder Komponenten, die als Äußerungsformen ein und desselben Konstrukts bei verschiedenen Personen unterschiedlich konfiguriert sein können.¹⁰⁹

Andererseits wird die Ansicht vertreten, Vermeidungsverhalten könne sowohl Furchtgefühle verringern als auch das subjektive Viktimisierungsrisiko senken, weshalb in solchen Fällen von einer niedrigeren Kriminalitätsfurcht gesprochen werden könne. Hier wird die Risikowahrnehmung als Voraussetzung der Furcht eigenständig gewertet¹¹⁰ und das Verhalten als dessen Folge konzipiert.¹¹¹

5.4.2 Gesicherte Befunde und (vermeintliche) Paradoxien

Auf Kriminalität gerichtete persönliche Bedrohtheitsgefühle sind dann, wenn Abfragen in eine umfassendere Thematisierung von Befürchtungen und individuellen Bedrohungserlebnissen eingebettet werden, die auch andere Lebensrisiken einschließt, deutlich geringer ausgeprägt. Kriminalität bzw. die Befürchtung selbst Opfer bestimmter Delikte zu werden, stehen danach zumeist nicht an erster Stelle der Sorgen und Nöte, die Menschen beschäftigen.¹¹²

Wenn Indikatoren der Messung von Unsicherheitsgefühlen verwendet werden, die nach Örtlichkeiten und Zeiten differenzieren, sind Unsicherheitsgefühle für die Zeit der Nacht stets am stärksten ausgeprägt.¹¹³ Es findet sich ein plausibles Muster: Je unbekannter der Ort und die sich dort aufhaltenden Menschen sind bzw. je weniger potenzielle Unterstützer verfügbar sind, desto ausgeprägter ist auch das subjektive Unsicherheitsgefühl.¹¹⁴

Weiter zeigt sich regelmäßig für weibliche Befragte ein höheres Maß an Kriminalitätsfurcht als für Männer, obschon das Viktimisierungsrisiko von Frauen niedriger ist, was bisweilen als paradox bezeichnet wurde.¹¹⁵ Teilweise dürfte dies mit geschlechtsbezogenen Unterschieden der Vulnerabilität zu erklären sein¹¹⁶. Es wird aber auch damit in Zusammenhang gebracht, dass die Furcht vor Vergewaltigung auf andere Bereiche deliktsspezifischer Befürchtungen ausstrahlen könnte.¹¹⁷ Allerdings zeigen Vergleiche deliktsspezifischer Befürchtungen von Frauen einen Altersverlauf, der den

¹⁰⁸ Vgl. GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003.

¹⁰⁹ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995; GREVE, W. u. a., 1996; GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003.

¹¹⁰ So beispielsweise bei HIRTENLEHNER, H., 2006.

¹¹¹ Vgl. REUBAND, K.-H., 1999a.

¹¹² Vgl. KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; WETZELS, P. u. a., 1995; R+V INFOCENTER (Hg.), 2005; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

¹¹³ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 248.

¹¹⁴ Vgl. Wetzels, P. u. a., 2001; SCHWIND, H.-D. u. a., 2001.

¹¹⁵ Vgl. KREUTER, F., 2002 m. w. Nachw.; s. a. BILSKY, W. u. a., 1995; BOERS, K., 2003.

¹¹⁶ Vgl. GREVE, W. u. a., 1996, S. 79; KILLIAS, M. und C. CLERICI, 2000.

¹¹⁷ Vgl. FERRARO, K. F., 1995; WARR, M., 1984.

tatsächlichen altersspezifischen Veränderungen dieses Risikos entspricht, was bei der Verwendung von Fragen zur Risikoeinschätzung ebenfalls zu beobachten ist.¹¹⁸ Gleichzeitig ist die Furcht von Frauen vor anderen als Sexualdelikten keinesfalls durchgehend niedriger, teilweise sogar höher.¹¹⁹ Dies spricht dagegen, dass Furchtäußerungen von Frauen überwiegend Ausstrahlungseffekten der Furcht vor Sexualdelikten geschuldet sind.

Darüber hinaus lässt sich auch argumentieren, dass die Art des Deliktes, das im Zentrum der Befürchtungen steht, für die Frage, ob eine Person als wenig oder hoch furchtsam einzuschätzen ist, eine geringere Bedeutung hat, da es für die Beschränkung von Alltagsvollzügen schon ausreichend sein kann, nur bezogen auf einzelne Delikte Befürchtungen zu hegen, während man sich von anderen kaum betroffen fühlt, was dafür spricht, einen über Delikte hinweg gebildeten Summenindikator zu verwenden.¹²⁰ Andererseits ist die Deliktsspezifität der Furcht nicht unerheblich, insbesondere wenn es nicht nur um die Frage geht, welche Personengruppen sich einer Bedrohung ausgesetzt fühlen sondern auch darum, welche Art von Bedrohung dies ist und mit welchen Mitteln ihr begegnet werden kann.

Ein weiterer Hintergrund des vermeintlichen, geschlechtsbezogenen Viktimisierungsparadox (höheren Furchttraten von Frauen trotz geringerer Opferrisiken) besteht nach vorliegenden Befunden auch darin, dass die geringeren Opferraten von Frauen eine systematische Unterschätzung darstellen, da Viktimisierungen im sozialen Nahraum von Familie und Partnerschaft in der Regel kaum erfasst werden.¹²¹ Neuere Untersuchungen zur Gewalt gegen Frauen belegen, dass derartige Viktimisierungserlebnisse erhebliche Ängste vor Verletzungen nach sich ziehen.¹²²

Nach Ergebnissen neuerer Studien sind zusätzlich auch geschlechtsspezifische Antworttendenzen vor dem Hintergrund sozialer Geschlechtsrollenstereotype eine wesentlich Einflussgröße. Danach ist die bei Männern im Vergleich zu Frauen geringere Kriminalitätsfurcht damit zu erklären, dass eine negative Korrelation zwischen der Tendenz zu sozial erwünschtem Antwortverhalten einerseits und Angaben zur Kriminalitätsfurcht andererseits bei Männern besteht, die bei Frauen nicht festzustellen ist.¹²³ Es ist mit der Auffassung von Männlichkeit offenkundig weniger gut zu vereinbaren, Angst und Furcht einzuräumen. Nach statistischer Kontrolle dieser Tendenz zu sozialer Erwünschtheit kehrten sich die Ausprägungen der Kriminalitätsfurcht im Vergleich von Männern und Frauen sogar um: Nun erwiesen sich Männer in erhöhtem Maße als furchtsam.¹²⁴

Weiter ist die Ausprägung der Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung bestimmter Gebiete oder Regionen nicht durch die Belastung dieser Gebiete mit registrierter Kriminalität erklärbar.¹²⁵ Dies gilt auf

¹¹⁸ Vgl. BOERS, K., 2003, S. 13; WETZELS, P. u. a., 1995, S. 197, S. 265.

¹¹⁹ Vgl. BOERS, K., 2003.

¹²⁰ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

¹²¹ Vgl. dazu BILSKY, W. u. a., 1995; siehe auch KREUTER, F., 2002.

¹²² Vgl. MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, 2004, S. 59 f. und S. 236.

¹²³ Zwar ist die Tendenz, sich selbst sozial erwünscht darzustellen, bei Männern und Frauen insgesamt nicht unterschiedlich. Entscheidend ist hier, dass sich diese Antworttendenz bei Frauen auf Angaben zu Furchtempfindungen jedoch nicht auswirkt, bei Männern hingegen schon. Dies stützt die Interpretation, dass hier im Hintergrund Geschlechtsrollenerwartungen stehen, die bei Frauen die Äußerungen von Furcht nicht als sozial unerwünscht erscheinen lassen, bei Männern aber sehr wohl, da die Darstellung von Ängstlichkeit und Furcht dem Männlichkeitsbild nicht zu entsprechen scheint.

¹²⁴ Vgl. SUTTON, R. M. und S. FARRAL, 2005.

¹²⁵ Vgl. KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

kommunaler Ebene selbst dann, wenn Indikatoren für Kriminalitätsbelastung nicht offiziell registrierte Delikte, sondern die in Dunkelfeldstudien mitgeteilten Viktimisierungserfahrungen sind.¹²⁶

In nahezu allen Studien ist ferner festzustellen, dass die Einschätzung des Risikos, von Straftaten betroffen zu werden, niedriger ausfällt als die affektive Komponente der Furcht, gemessen über Häufigkeit oder Intensität entsprechender Befürchtungen.¹²⁷ Demnach ist zwar ein Mindestrisiko erforderlich, damit überhaupt Furcht entstehen kann.¹²⁸ Es können aber auch seltene und für weniger wahrscheinlich gehaltene Ereignisse Menschen durchaus in Furcht versetzen. Dies hängt davon ab, wie die Personen ihre Fähigkeiten einschätzen, den Eintritt solcher Ereignisse zu kontrollieren bzw. diese zu vermeiden und davon, ob sie glauben damit umgehen und es bewältigen zu können, wenn ihnen ein solches Delikt dennoch widerfährt. Insofern sind neben der Vulnerabilität auch individuelle Persönlichkeitsmerkmale, die vor allem Bewältigungsfähigkeiten betreffen, relevant.¹²⁹

Ein weiterer Befund hat die Forschung lange Zeit beschäftigt: Die Feststellung, dass ältere Menschen ein höheres Maß an Furcht erkennen lassen, obschon ihre Viktimisierungsraten deutlich niedriger ausfallen als jene der jüngeren Menschen.¹³⁰ Das Phänomen einer vermeintlichen „Irrationalität“ oder „unangemessenen Höhe“ der Furcht älterer Menschen beruht nach neueren Erkenntnissen indessen sowohl auf konzeptuellen Unzulänglichkeiten und Messproblemen als auch auf der Vernachlässigung der Analyse zugrundeliegender psychologischer Prozesse. Die Feststellung geringerer Viktimisierungsraten älterer Menschen ist nur bedingt korrekt. Erstens ist kurzfristig betrachtet zwar die aktuelle Viktimisierungswahrscheinlichkeit für ältere Menschen niedriger, sofern es um Delikte im öffentlichen Raum geht. Es wird jedoch ein gewisser Teil der Viktimisierungserfahrungen systematisch untererfasst, nämlich jener, der sich im sozialen Nahbereich abspielt, in den sich das Leben mit voranschreitendem Alter zunehmend verlagert. Zweitens kumulieren Opfererlebnisse auch mit dem Alter. Insbesondere schwerwiegende, das eigene Erleben und Verhalten nachhaltig beeinflussende Erlebnisse, werden – wie auch gedächtnispsychologisch und wahrscheinlichkeitstheoretisch zu erwarten – von älteren Menschen wesentlich häufiger erinnert, wenn nach der Lebenszeitprävalenz gefragt wird.¹³¹ Während diese erhöhte Opfererfahrung im gesamten Lebenszeitraum den affektiven Aspekt der Furcht durchaus beeinflussen kann (z. B. über eine erhöhte generelle Ängstlichkeit), ist dies für die kognitive Komponente der auf die Zukunft bezogenen Risikoeinschätzung eher nicht zu erwarten, was sich in der Tat auch empirisch zeigt.

Aus diesen Gründen sind Feststellungen zum Zusammenhang von Kriminalitätsfurcht und Alter abhängig von der exakten Befragungsform sowie den verwendeten Indikatoren.¹³² Der stärkste Altersanstieg von Kriminalitätsfurcht ist zu beobachten, wenn Verhaltensindikatoren (Vermeidungs- und Schutzverhalten) als Maß des Bedrohungsgefühls verwendet werden. Das folgende Schaubild kontrastiert die standardisierten Ausprägungen der unterschiedlichen Indikatoren der Messung von Krimi-

¹²⁶ Vgl. OBERGFELL-FUCHS, J., 2001.

¹²⁷ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; BOERS, K., 2003; WETZELS, P. u. a., 1995; WETZELS, P. u. a., 2001.

¹²⁸ So auch GREVE, W. u. a., 1996 und GABRIEL, U. und W. GREVE, 2003, die darauf verweisen, dass Personen, die es für sich ausschließen, Opfer werden zu können, mit Ausnahme pathologischer Fälle ansonsten schon theoretisch keinerlei Befürchtungen äußern können, abgesehen von hypothetischen Szenarien, die allerdings dann nicht ihre tatsächliche Belastung mit Furcht und Bedrohungsgefühlen widerspiegeln.

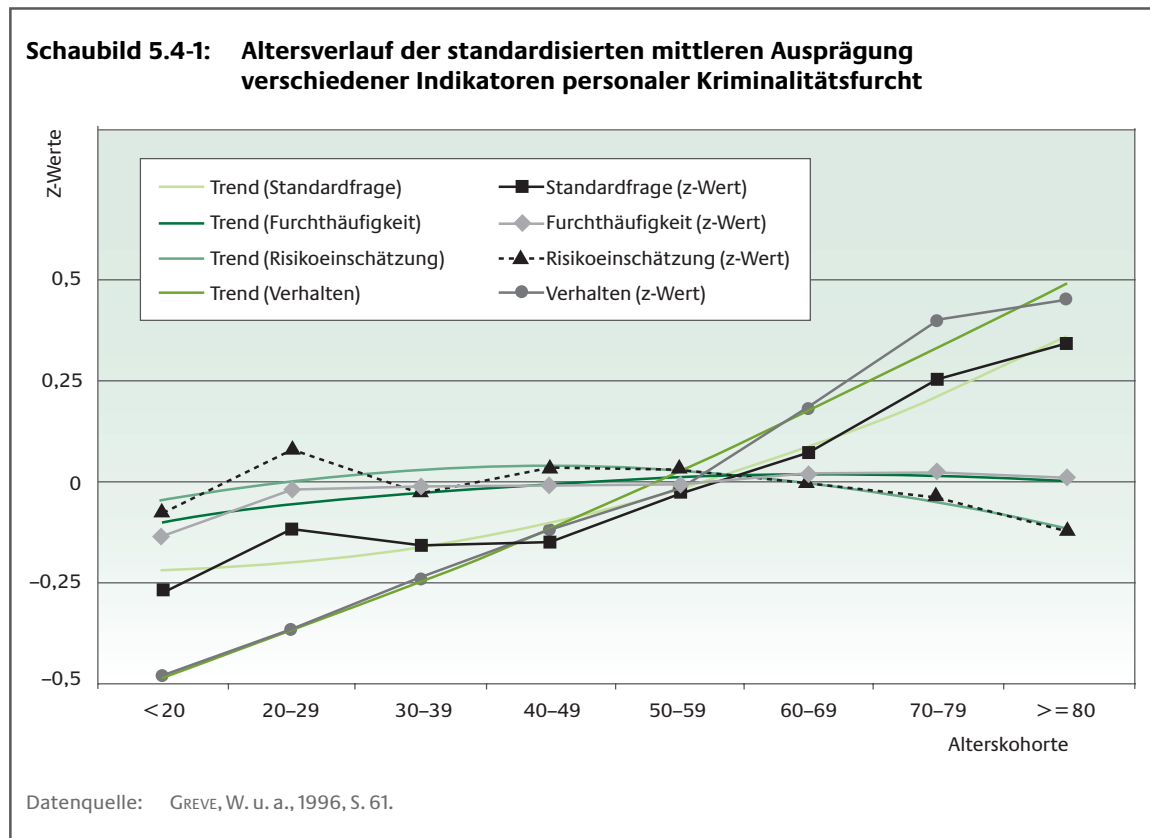
¹²⁹ In diesem Sinne BOERS, K. und P. KURZ, 1997; BOERS, K., 2002; kritisch zur Bedeutung der individuellen Bewältigungsressourcen hingegen HIRTENLEHNER, H., 2006.

¹³⁰ Vgl. GREVE, W., 2000; 1998; MCGARREL, E. F. u. a., 1997; TAYLOR, R. B. und M. HALE, 1986; WARR, M., 1984; GREVE, W. u. a., 1996.

¹³¹ Vgl. GREVE, W. u. a., 1996, S. 26.

¹³² Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; GREVE, W. u. a., 1996.

nalitätsfurcht im Vergleich von Altersgruppen. Die über die so genannte Standardfrage bestimmten Ausprägungen zeigen eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so steile Zunahme mit dem Alter wie die Indikatoren für Schutz- und Vermeidungsverhalten. Das Standarditem reflektiert von daher in hohem Maße auch solche verhaltensbezogenen Aspekte. Die über vier Delikte gemittelte Häufigkeit von Befürchtungen ist dagegen kaum in diesem Sinne alterskorreliert¹³³, während die über dieselben Delikte gemittelte Einschätzung des Risikos einer eigenen Viktimisierung ab etwa 40 Jahre sogar sinkende Tendenzen erkennen lässt.



Bei deliktsspezifischen Betrachtungen erweisen sich die Wahrnehmungen und Einschätzungen älterer Menschen offenbar in manchen Bereichen – so beispielsweise bezogen auf Sexualdelikte – als gar nicht so stark von der Realität des Kriminalitätsgeschehens abweichend, wie es die Angaben auf die Standardfrage vermuten lassen würden.¹³⁴

Schließlich lassen sich die altersspezifischen Verläufe der Kriminalitätsfurcht in ihren verschiedenen Komponenten aufklären, wenn zugrundeliegende psychologische Prozesse beachtet werden. Relevant ist hier insbesondere die höhere Vulnerabilität¹³⁵ (im Sinne reduzierter Bewältigungsressourcen und

¹³³ Die Fragen in der Studie von GREVE, W. u. a., 1996, die in die Bildung des Skalenwertes für Häufigkeit von Befürchtungen eingingen, lauten: „Wie häufig haben sie Befürchtungen...(a) bestohlen zu werden; (b) geschlagen und verletzt zu werden; (c) überfallen und beraubt zu werden; (d) sexuell missbraucht oder vergewaltigt zu werden.“

¹³⁴ Vgl. GREVE, W. u. a., 1996; WETZELS, P. u. a., 1995 mit Bezug zur Furcht vor Sexualdelikten; vgl. a. BOERS, K., 2003 hinsichtlich der erhöhten Furcht von Frauen, die deliktsspezifisch durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist.

¹³⁵ Der Begriff der Vulnerabilität wird in der Literatur durchaus unterschiedlich verwendet. Einerseits bezeichnet er den Umstand, dass Personen in unterschiedlich hohem Maße von einem schädigenden Ereignis betroffen werden können, wird also im Sinne von Risiko verwendet. Andererseits wird er verwendet, um die zwischen Individuen

vermuteter stärkerer Folgewirkungen) im Alter einerseits sowie die geringere Verfügbarkeit sozialer Unterstützung bei älteren Menschen andererseits. Im Ergebnis nehmen danach ältere Menschen durchaus realistisch eine geringere Viktimisierungswahrscheinlichkeit für sich an, gerade weil sie vorsichtiger sind. Und diese erhöhte Vorsicht ist wiederum plausibel mit individuell eingeschätzten Ressourcen in personeller und sozialer Hinsicht aufklärbar. Es handelt sich in der Summe also nur um ein vermeintliches, psychologisch durchaus aufklärbares Scheinparadoxon. Wichtig ist zudem, dass ältere Menschen ihre erhöhten Vorsichtsmaßnahmen keineswegs uniform als etwas erleben, das ihre Lebensqualität in erhöhtem Maße beeinträchtigt. Die Quote derer, die Vorsichtsmaßnahmen und Vermeidungsverhalten als subjektive Einschränkung erleben, wird mit zunehmendem Alter vielmehr geringer.¹³⁶

Neben der Thematik der Erklärung der Kriminalitätsfurcht behandelt die anwendungsorientierte kriminologische Forschung auch die Frage, welche Maßnahmen die Kriminalitätsfurcht reduzieren bzw. präventiv ihr Entstehen vermeiden könnten.¹³⁷ Regelmäßig benennen Bürger in Befragungen die Erhöhung der Polizeipräsenz, die stärkere Sichtbarkeit von Beamten im öffentlichen Raum, als ein probates Mittel zur Erhöhung ihres Sicherheitsgefühls.¹³⁸ Die durchaus plausible Vorstellung, dass eine erhöhte Präsenz von Polizeikräften dazu beitragen sollte, das Sicherheitsgefühl zu erhöhen, hat sich jedoch empirisch so nicht umstandslos bestätigen lassen. Die Befunde sind widersprüchlich,¹³⁹ Effekte einer hohen Präsenz der Polizei alleine sind allenfalls klein und sie gehen zudem in einer Reihe von Studien in die unerwünschte Richtung: Erhöhte Polizeipräsenz kann ohne jeden Effekt auf der Individualebene bleiben, bisweilen zeigen sich sogar negative Effekte auf der Individual- oder Aggregatebene.¹⁴⁰ Eine quasiexperimentelle Studie in Dresden fand keinen signifikanten Effekt der Erhöhung der Polizeipräsenz auf das Sicherheitsgefühl, weder bezogen auf die Aggregatebene der Nachbarschaften noch bezogen auf die Individualebene der Befragten.¹⁴¹ Das kann einerseits damit in Zusammenhang gebracht werden, dass die meisten Menschen Bedrohungen, wie die Darlegungen zur sozialen Kriminalitätsfurcht gezeigt haben, gar nicht in ihren eigenen Stadtteilen verorten. Ferner kann eine hohe Polizeipräsenz bzw. deren Veränderung in der näheren Umgebung durchaus auch als Hinweise darauf interpretiert werden, dass offenbar ein Anlass dafür bestehen könnte im Sinne dessen, dass vermehrt Kriminalitätsprobleme im Umfeld bestehen.

Eine Analyse des Zusammenhangs der Polizeidichte in verschiedenen europäischen Ländern mit den für diese Länder gefundenen Quoten der Kriminalitätsfurcht (gemessen über den so genannten Standardindikator) einerseits sowie dem subjektiv eingeschätzten Risiko, Opfer einer Körperverletzung zu werden andererseits, kann dies illustrieren.

So liegt in Italien bei einer relativ hohen Polizeidichte das subjektiv wahrgenommene Viktimisierungsrisiko relativ niedrig, in Griechenland findet sich bei nahezu gleicher Polizeidichte ein relativ hohes subjektives Viktimisierungsrisiko. In Finnland, dem Land mit der geringsten Polizeidichte, ist wiederum die Quote derer, die ein Viktimisierungsrisiko bejahen, höher als in Italien. Eine Regres-

unterschiedlichen Folgen eines gleichartigen, schädigenden Ereignisses zu umschreiben im Sinne der Feststellung von Widerständigkeit und Bewältigungsmöglichkeit nach Eintritt. Vgl. GREVE, W. u. a., 1996, S.77 (dort Fn 31).

¹³⁶ Vgl. BILSKY, W. u. a., 1993.

¹³⁷ Vgl. ROH, S. und W. M. OLIVER, 2005.

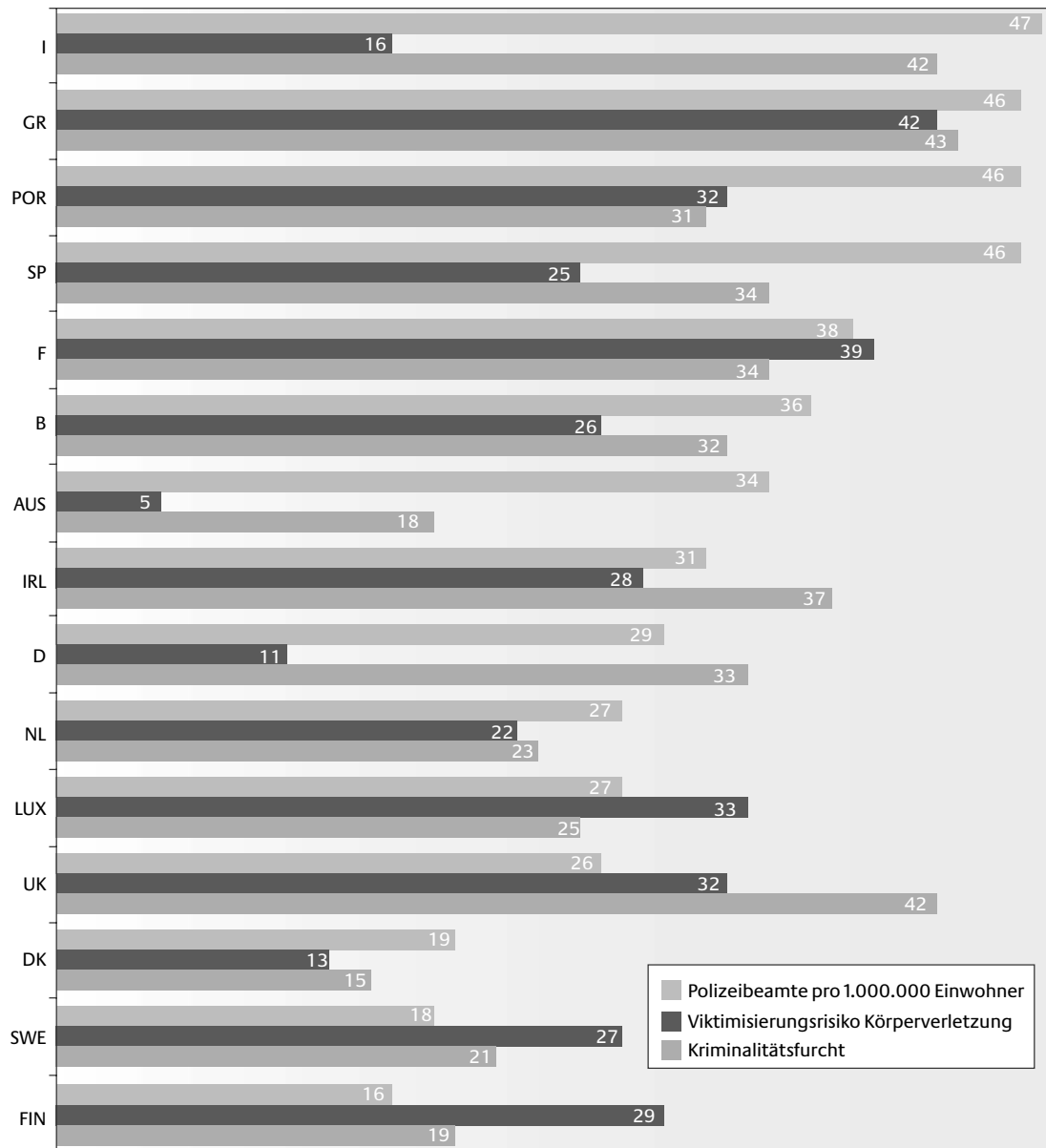
¹³⁸ Vgl. DÖRMANN, U., 1996; HEINZ, W. und G. SPIESS, 1995.

¹³⁹ Vgl. dazu LISBACH, B. und G. SPIESS, 2003, S. 217, REUBAND, K.-H., 2000b, S. 115.

¹⁴⁰ Vgl. LISBACH, B. und G. SPIESS, 2003; REUBAND, K.-H., 2000b; in diesem Sinne auch die Zusammenfassung US-amerikanischer Befunde zum Standardvorgehen der Polizei, hier die reine Erhöhung von Präsenz oder Fußstreifen von WEISBURD, D. und J. E. ECK, 2004.

¹⁴¹ Vgl. REUBAND, K.-H., 2000b, S. 126 ff.

Schaubild 5.4-2: Vergleich der mittleren Polizeidichte 1999–2001, der allgemeinen Kriminalitätsfurcht 2002 und des subjektiv eingeschätzten Risikos einer Viktimisierung durch Körperverletzung 2002 auf Aggregatebene in verschiedenen europäischen Ländern



Datenquelle: Polizeidichte berechnet nach Daten des Home Office (BARCLAY, B. und C. TAVARES, 2003 (Additional Table 3)); Daten zum Viktimisierungsrisiko (Prozent Ja für Körperverletzung in den nächsten zwölf Monaten) und zur Kriminalitätsfurcht (Prozent, die angeben, sich „unsicher“ oder „sehr unsicher“ zu fühlen) aus den Erhebungen zum Eurobarometer (EUROPEAN OPINION RESEARCH GROUP (Hg.), 2003, sowie DITTMANN, J., 2005a).

sionsanalyse dieser Daten offenbart, dass der Zusammenhang zwischen Polizeidichte und wahrgenommenem Viktimisierungsrisiko auf Aggregatebene der Länder positiv, relativ schwach ($r=0.19$) und statistisch nicht signifikant ist. Für die allgemeine Kriminalitätsfurcht, gemessen über den so genannten Standardindikator, findet sich hingegen ein hochsignifikanter Zusammenhang entgegen der erwarteten Richtung. Je höher die Polizeidichte, desto ausgeprägter ist auch die Kriminalitäts-

furcht ($r=.66$; $P<.01$). Damit ist freilich nicht belegt, dass die Polizeipräsenz eine Erhöhung der Furcht bewirkt, denkbar wäre durchaus auch umgekehrt, dass bei hoher Furcht vermehrt Polizei zum Einsatz kommt. In einer aktuellen deutschen Studie auf Basis repräsentativer Erhebungen in 49 Hamburger Stadtteilen wurden im Rahmen eines querschnittlichen Designs neben Variablen auf Individualebene auch Kontexteffekte der Stadtteile berücksichtigt. In multivariaten Mehrebenenanalysen zeigte sich, dass – neben ausgeprägten Effekten der Wahrnehmung von Desorganisationsmerkmalen im Stadtteil – die subjektive Perzeption der Häufigkeit von Polizeistreifen mit einer signifikanten Reduktion der affektiven Komponente der Kriminalitätsfurcht wie auch des Vermeidungsverhaltens einherging.¹⁴² Auch diese Studie vermag zwar einzelne Effekte auf verschiedenen Ebenen zu isolieren, Kausalaussagen würden jedoch multivariate, längsschnittliche Analysen voraussetzen.¹⁴³

Auf internationaler Ebene liegen mittlerweile eine Mehrzahl von Studien vor, die auf der Individual-ebene auch multivariate Analysen durchführten.¹⁴⁴ In den 1980er Jahren wurde in den USA im Rahmen von quasiexperimentellen Evaluationsstudien in Houston und Newark der Effekt einer Erhöhung der Polizeipräsenz über vermehrte Fußstreifen untersucht. Im Ergebnis zeigte sich dann, wenn die Maßnahmen sich auf vermehrtes Auftreten der Polizei im öffentlichen Raum und dort durchgeführte Kontrollen beschränkten, kein Kriminalitätsfurcht reduzierender Effekt.¹⁴⁵ Ein ähnlicher Versuch Anfang der 1990er Jahre in London und Birmingham konnte gleichfalls keinerlei Wirkungen im Sinne einer Reduzierung der Kriminalitätsfurcht nachweisen, obwohl die Bürger im Falle der Erhöhung der Polizeipräsenz eine Intensivierung der Kriminalitätskontrolle sowie der Reaktion auf Störungen der öffentlichen Ordnung wahrnahmen.¹⁴⁶ Ähnlich sind auch die diesbezüglichen Ergebnisse von Studien und Erfahrungen aus skandinavischen Ländern, in denen die Verbesserung des Sicherheitsgefühls zu einer zentralen Aufgabe der Polizei im Zuge der Implementation von Ansätzen des Community Policing wurde.¹⁴⁷ Die erhofften Wirkungen traten auch dort nicht ein. Einerseits wurde die Polizeipräsenz durch die durchgeführten Umstrukturierungen nicht so erhöht, dass dies für die Bürger auch sichtbar wurde. Des Weiteren erwies sich das subjektive Sicherheitsgefühl als von der wahrgenommenen Polizeipräsenz statistisch unabhängig.¹⁴⁸

Etwas anders stellt sich die Lage allerdings dar, wenn nicht nur Präsenz erhöht und Kontrollaktivitäten intensiviert, sondern auch Verbesserungen der Kontakte zwischen Polizei und Bürgern, über Kontaktbüros und andere proaktive Maßnahmen, tatsächlich umgesetzt werden.¹⁴⁹ Ziel solcher Ansätze des Community Policing ist unter anderem, eine genauere Analyse lokaler Problemlagen in Zusammenarbeit mit Institutionen in Stadtteilen vorzunehmen und die lokalen Instanzen informeller Kontrolle zu stärken.¹⁵⁰ Mit diesem Ansatz wird in den USA schon seit mehr als zwei Jahrzehnten das Ziel einer Reduzierung der Kriminalitätsfurcht auf Ebene von Stadtteilen verfolgt.¹⁵¹ In einem aktuellen Überblick über 50 regionale Studien zum Zusammenhang zwischen Community Policing und Kriminalitätsfurcht fanden ZHAO und Mitarbeiter in etwa zwei Dritteln der Studien, dass mit einem sol-

¹⁴² Vgl. LÜDEMANN, C., 2006.

¹⁴³ So auch LÜDEMANN, C., 2006, in einem selbstkritischen Fazit der Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens.

¹⁴⁴ Vgl. zum Überblick WEISBURD, D. und J. E. ECK, 2004.

¹⁴⁵ Vgl. PATE, A. u. a., 1987.

¹⁴⁶ Vgl. BENNET, T., 1991.

¹⁴⁷ Vgl. HOLMBERG, L., 2005.

¹⁴⁸ Vgl. HOLMBERG, L. 2005, S. 211, S. 214.

¹⁴⁹ Vgl. PATE, A. u. a., 1987, S. 67 ff.

¹⁵⁰ Vgl. BOERS, K., 1991, S. 129; vgl. SCHNEIDER, K.-P., 2001, S. 42.

¹⁵¹ Vgl. ROH, S. und W. M. OLIVER, 2005.

chen Ansatz die Kriminalitätsfurcht reduziert werden konnte.¹⁵² Analysen von Daten repräsentativer Erhebungen in zwölf amerikanischen Städten fanden im Gegensatz dazu jedoch keinen furchtreduzierenden Effekt erhöhter Präsenz im Kontext von Community Policing.¹⁵³ Weitere Analysen führten zu Differenzierungen. Demnach treten furchtreduzierende Effekte stärkerer polizeilicher Präsenz nur dann auf, wenn eine solche Präsenz nicht nur objektiv gegeben ist, sondern von den Bürgern auch subjektiv wahrgenommen wird und mit einer Reduktion äußerlich sichtbarer Anzeichen sozialer Desorganisation einhergeht.¹⁵⁴ Die Verminderung von Kriminalitätsfurcht wird also vor allem darüber vermittelt, dass subjektiv die Gewissheit einer positiven Beziehung zur Polizei im Stadtteil etabliert werden und über das kommunale Engagement der Polizei tatsächlich auch der soziale Zusammenhalt zwischen den Bürgern befördert werden kann und zugleich äußerlich erkennbare Anzeichen sozialer Desorganisation abgebaut werden.¹⁵⁵ Demnach hat die Kommunikation im sozialen Nahraum – neben der Wahrnehmung fremder, bislang unbekannter Erscheinungen und neben unspezifischen Hinweisen auf mögliche Bedrohungen – einen erheblichen Einfluss auf die subjektive Einschätzung von Risiken und Bedrohungen. Damit konsistent zeigen die vorliegenden Studien zumindest für Westdeutschland wiederholt, dass die Wahrnehmung einer Bedrohung durch Kriminalität in kleineren, überschaubaren Gemeinden geringer ausfällt als in stärker anonymisierten bzw. durch hohe Fluktuation gekennzeichneten großstädtischen Agglomerationen.¹⁵⁶

5.4.3 Erklärungsansätze

Im Überblick lassen sich grob drei Ansätze der Erklärung von Kriminalitätsfurcht unterscheiden.¹⁵⁷ (1) Erklärungen auf der Individualebene (oder Mikroebene), die sich vor allem auf die Wirkungen selbst bzw. durch relevante Bezugspersonen erlebter Opfererfahrungen beziehen (Viktimisierungsperspektive). (2) Ansätze auf der Mesoebene, die sich mit Einflüssen der Gegebenheiten in der unmittelbaren sozialen Umgebung von Stadtteilen und Wohnquartieren, insbesondere sozialen Desorganisationsphänomenen, als maßgeblichen Faktoren der Entstehung von Kriminalitätsfurcht befassen (soziale Kontrollperspektive). (3) Ansätze, die auf der Makroebene Einflüsse der Kriminalitätsdarstellung sowie allgemeinerer sozialer Veränderungen und Krisen, die in Form von Skandalisierungen, medialer Aufbereitung einzelner Ereignisse sowie politischer Instrumentalisierungen an Menschen herangetragen werden, in das Zentrum rücken. Die Art und Weise, ob und wie Kriminalität als ein relevantes gesellschaftliches Problem öffentlich konstruiert und akzentuiert wird, kann danach auf den Bereich der individuellen Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität ausstrahlen (soziale Problemperspektive).

Auf der Mikroebene haben sich zahlreiche Studien mit der Frage befasst, inwieweit Furcht vor Kriminalität eine Folge eigener tatsächlicher Viktimisierungserfahrungen ist. Studien zeigen dazu regelmäßig, dass innerhalb der Opfergruppe die Quote derer, die stark ausgeprägte Befürchtungen im Sinne der allgemeinen Kriminalitätsfurcht oder affektiver Indikatoren spezifischer Kriminalitätsfurcht erkennen lassen, dann, wenn es sich um gravierende Delikte wie Vergewaltigungen oder mit massiver körperlicher Gewalt einhergehende andere Straftaten handelt, signifikant erhöht ist.¹⁵⁸

¹⁵² Vgl. ZHAO, J. S. u. a., 2002.

¹⁵³ Vgl. SCHNEIDER, M. C. u. a., 2003.

¹⁵⁴ Vgl. ROH, S. und W. M. OLIVER, 2005.

¹⁵⁵ Vgl. WEISBURD, D. und J. E. ECK, 2004, S. 53 ff.

¹⁵⁶ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; KURY, H. u. a., 1992; KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; WETZELS, P. u. a., 1995.

¹⁵⁷ Vgl. BOERS, K., 1991; BOERS, K. und P. KURZ, 1997; BOERS, K., 1993; DITTMANN, J., 2005a; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; LÜDEMANN, C., 2006.

¹⁵⁸ Vgl. KURY, H. u. a., 1992; KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; BILSKY, W. u. a., 1995.

In multivariaten Analysen erweist sich jedoch, dass der Zusammenhang von Viktimisierungserfahrungen und Furcht relativ gering ist¹⁵⁹; stärkere Zusammenhänge finden sich erst, wenn spezifische Befürchtungen auf spezifische Opfererfahrungen bezogen werden, aber auch hier sind die Zusammenhänge allenfalls moderat.¹⁶⁰ Es deutet vieles darauf hin, dass Viktimisierungserfahrungen einen gewissen Effekt auf die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit künftiger Opferwerdungen haben,¹⁶¹ in dem Sinne, dass Menschen Annahmen über ihre individuellen Risiken aufgrund einer solchen Erfahrung den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen, ggf. also erhöhen. Darüber vermittelt wird indirekt auch die affektive Komponente, die Äußerung von Furcht beeinflusst, allerdings ohne dass sie sich so vollständig erklären ließe.¹⁶²

Betrachtet man – ohne eine Differenzierung nach Delikt – die Ausprägungen der affektiven Komponente der Kriminalitätsfurcht im Vergleich zwischen Opfern und Nichtopfern, so sind die Differenzen eher klein und in einigen Studien nicht signifikant. Ein großer Teil derer, die sich als furchtsam erweisen, war in den letzten Jahren gerade nicht selbst Opfer. Im Gefolge einer Viktimisierung berichtet nur ein Teil so Betroffener auch über Veränderungen im Sinne einer Erhöhung kriminalitätsbezogener Ängste.¹⁶³ Zugleich finden sich auch nicht unerhebliche Anteile von Opfern, deren Kriminalitätsfurcht nach einer tatsächlichen Opfererfahrung geringer ausfällt als vorher. Tatsächliche Viktimisierungserfahrungen können also auch damit einhergehen, dass Menschen ihr Bild einer Opferwerdung an der Realität korrigieren, indem sie beispielsweise erfahren, dass ausgemalte Schreckensszenarien des Unbekannten sich doch als überzogen erweisen bzw. indem sie erleben, dass sie durchaus in der Lage sind, die entsprechenden Erfahrungen zu bewältigen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass differenzielle Viktimisierungsfolgen bestehen, die unter anderem davon abhängen, ob und wie im Gefolge einer Viktimisierung die Einschätzung eigener Fähigkeiten verändert wird, insbesondere mit Blick auf die Frage, wie eigene Bewältigungsfähigkeiten beurteilt werden.¹⁶⁴

Die Anzahl der stark von Kriminalitätsfurcht belasteten Personen ist regelmäßig deutlich höher als die Zahl jener, die Opfer schwerwiegender Delikte waren, die in besonderem Maße furchtinduzierend wirken können. Wesentlich häufiger als eigene Viktimisierungserlebnisse sind Erfahrungen damit, dass Personen aus dem eigenen Umfeld Opfer einer Straftat wurden.¹⁶⁵ Die Zusammenhänge zwischen solchen stellvertretenden Viktimisierungserfahrungen und Kriminalitätsfurcht sind stärker ausgeprägt.¹⁶⁶ Aber auch hier sind die entscheidenden Einflussgrößen und Prädiktorvariablen das Alter und das Geschlecht, die ihrerseits wiederum sowohl mit Vulnerabilitätsindikatoren als auch mit sozialer Unterstützung korreliert sind. In der Summe erweist sich eine Erklärung von Kriminalitätsfurcht, die auf Wirkungen von Opfererfahrungen abstellt, weder auf der Individual- noch auf der Aggregatebene als umfassend und zureichend.

Ein weiterer Ansatz geht von den Wirkungen sozialer Problemkonstruktionen aus. Die These lautet, dass politische und soziale Unsicherheiten, wie sie u. a. in Zeiten sozialen Umbruchs auftreten, auf

¹⁵⁹ Vgl. z. B. LAGRANGE, R. L. u. a., 1992.

¹⁶⁰ Vgl. BILSKY, W. u. a., 1995; s. a. HIRTENLEHNER, H., 2006, S. 14; LÜDEMANN, C., 2006, Tabellen 3 und 4.

¹⁶¹ Vgl. TYLER, T. R., 1980; FERRARO, K. F., 1995; LÜDEMANN, C., 2006.

¹⁶² Vgl. BOERS, K., 2003.

¹⁶³ Vgl. BILSKY, W. u. a., 1995, S. 100.

¹⁶⁴ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 271; s. a. BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

¹⁶⁵ Dies ist allein schon wahrscheinlichkeitstheoretisch zu erwarten, da somit der Kreis der potenziellen Opfer ausgedehnt wird von der Befragten Person selbst über eine Anzahl von Personen, die das soziale Netz bilden.

¹⁶⁶ Vgl. WETZELS, P. u. a., 1993.

Kriminalität projiziert werden.¹⁶⁷ Mit Kriminalitätsfurcht wird danach nicht unbedingt ein auch tatsächlich auf Kriminalität bezogenes Unsicherheitsempfinden zum Ausdruck gebracht, vielmehr findet auch eine generelle Verunsicherung hier eine Ausdrucksform. Dabei wird unter anderem darauf verwiesen, dass die Thematisierung von Kriminalität und Innerer Sicherheit – im Sinne eines Anknüpfens an Sündenbockfunktionen der „Abweichenden“ und „Anderen“ – die Funktion erfüllen kann, politisch von wirtschaftlichen und sozialen Problemen abzulenken.¹⁶⁸

Eine häufig untersuchte Frage ist dabei, inwieweit verzerrte Darstellungen von Kriminalität in den Medien ein geeigneter Ansatzpunkt zur Erklärung von Kriminalitätsfurcht sind. Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist hier zwischen überregionalen Nachrichten und regionalen Informationen zu differenzieren.¹⁶⁹ Zusätzlich trägt auch die Aufmachung, insbesondere die Lebensnähe der Darstellung, zu Effekten bei. Eine der wenigen deutschen Panelstudien konnte zeigen, dass die realitätsnahe Darstellung von Kriminalfällen, die geeignet waren, einen Bezug zur eigenen Lebenssituation herzustellen, eine Erhöhung personaler Kriminalitätsfurcht verursachte. Diese Wirkungen wurden vermittelt über eine Beeinflussung der Einschätzung von Viktimisierungswahrscheinlichkeiten, die im Gefolge solcher lebensnaher Darstellungen höher eingeschätzt werden. Die Effekte waren allerdings moderat.¹⁷⁰

Internationale Studien zeigen im Einklang damit, dass solche Effekte differenziell sind, d. h. dass abhängig von der sozialen Nähe des in den Medien dargestellten Geschehens zu den Menschen einerseits und den sozialökologischen Gegebenheiten des Stadtteils sowie der sozialen Lage der befragten Personen andererseits unterschiedliche Wirkungen zu erwarten sind.¹⁷¹ In den USA konnten ESCHHOLZ und Mitarbeiter zeigen, dass ein erhöhter Konsum medialer Darstellung von Kriminalität insbesondere bei jenen Konsumenten furchterhöhend wirkt, die ihrerseits in Stadtteilen leben, die eine hohe Problembelastung aufweisen und sozial wenig integriert sind.¹⁷² Weiter zeigte sich, dass eine Aufbereitung im Sinne von „Reality TV“ die furchtindizierende Wirkung zu erhöhen vermag.

Überregionale Medienberichte haben vor allem Effekte auf die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem. Sie beeinflussen die soziale Kriminalitätsfurcht stärker als die personale Kriminalitätsfurcht.¹⁷³ SCHEERER beschreibt dazu einen politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf, in dem durch die Medien zunächst ein Kriminalitätsproblem konstruiert und wie unter einer Linse vergrößert wird, um sodann in einem nächsten Schritt die Erfordernisse politischer Reaktionen zum Thema zu machen.¹⁷⁴ Daraus kann eine Akzentuierung von Wahrnehmungen resultieren, wonach – auch unabhängig von eigenen Risiken und eher geringen Befürchtungen im eigenen unmittelbaren Lebensumfeld – die Gesellschaft insgesamt als offenbar mit Kriminalität konfrontiert und in diesem Sinne bedroht erlebt wird.

Ansätze, die zur Erklärung von personaler Kriminalitätsfurcht auf Merkmale der unmittelbaren Nachbarschaft und deren Wahrnehmung rekurren, haben bislang etwas stärkere empirische

¹⁶⁷ Vgl. HIRTENLEHNER, H., 2006.

¹⁶⁸ Vgl. SESSAR, K., 1997; siehe dazu auch FELTES, T., 2003.

¹⁶⁹ Vgl. WEITZER, R. und C. E. KUBRIN, 2004.

¹⁷⁰ Vgl. REUBAND, K.-H., 1998.

¹⁷¹ Vgl. WEITZER, R. und C. E. KUBRIN, 2004.

¹⁷² Vgl. ESCHHOLZ, S. u. a., 2003.

¹⁷³ Vgl. KILLIAS, M., 1989; BOERS, K., 1991; 1996.

¹⁷⁴ Vgl. SCHEERER, S., 1978.

Abstützung erfahren.¹⁷⁵ Grundthese ist, dass Anzeichen sozialer Desorganisation, die ihrerseits auf verminderte Wirkungen informeller und formeller sozialer Regelungsmechanismen hindeuten, von Menschen sensibel als Hinweise auf mögliche Bedrohungen und sich andeutender Normerosion wahrgenommen werden. Das Ausmaß wahrgenommener sozialer Desorganisation, des Verlustes sozialen Zusammenhaltes, knüpft danach an Zeichen von Unordnung und Unbekanntheit bzw. Fremdheit an. Als solches werden sowohl soziale als auch physische Hinweise in der kriminologischen Forschung thematisiert: Das Ausmaß, in dem Menschen Müll, beschädigte Gebäude, zerstörte Fahrzeuge oder heruntergekommene öffentliche Einrichtungen wahrnehmen, insbesondere Veränderungen, die sich in dieser Hinsicht ereignen. Weiter ist relevant, in welchem Maße die Bewohner von Stadtteilen sich untereinander kennen und miteinander in Kontakt treten. Eine hohe Fluktuation der Bewohner von Stadtteilen behindert die Entstehung von Bekanntschaften und Vertrautheiten. In ähnlicher Weise wird die Gegenwart von herumhängenden Jugendlichen, Obdachlosen, Betrunkenen, Drogenhändlern und im weitesten Sinne fremd und damit bedrohlich erscheinenden Menschen als Warnsignal interpretiert. Dies erklärt auch, weshalb in kleineren Gemeinden, überschaubaren Einheiten mit hohem wechselseitigem Bekanntheitsgrad und geringer Fluktuation der Bewohnerschaft die Ausprägungen personaler Kriminalitätsfurcht eher niedrig ausfallen.¹⁷⁶ Andererseits lässt sich innerhalb einer großstädtischen Agglomeration wie Hamburg auch feststellen, dass Bewohner dichter besiedelte Stadtteile eher ein höheres Sicherheitsgefühl und eine geringere Ausprägung von Vermeidungs- und Schutzverhalten zeigen, was darauf zurückgeführt werden kann, dass die Anwesenheit anderer Personen auch im Sinne der Verfügbarkeit von Hilfe und Unterstützung interpretiert werden kann.

Wie amerikanische Studien zeigen konnten, besteht zwar ein Zusammenhang zwischen der Situation eines Stadtteils, dem Auftreten von derartigen Zeichen öffentlicher Unordnung und geringer sozialer Kohäsion, der allerdings nicht kausal ist, sondern auf sozialstrukturelle Bedingungen der Menschen in den jeweiligen Nachbarschaften verweist, die sowohl Desorganisation als auch die Entstehung von Kriminalität begünstigen.¹⁷⁷ In empirischen Analysen hat sich zeigen lassen, dass derartige Wahrnehmungen von Incivilities im eigenen Stadtteil in hohem Maße mit personaler Kriminalitätsfurcht korreliert sind.¹⁷⁸ Insbesondere kurzfristige negative Veränderungen im Sinne einer vermehrten Wahrnehmung von Anzeichen sozialer Desorganisation im Stadtteil wirken, aktuellen amerikanischen Längsschnittanalysen zufolge, in Richtung einer Erhöhung des Unsicherheitsgefühls.¹⁷⁹

In einem Versuch, die empirischen Befunde zu integrieren und Wirkungsgrößen auf der Ebene von Person, unmittelbarer Umwelt und weiterem sozialen Kontext zueinander in Beziehung zu setzen, wurde von BOERS ein interaktives Verständnismodell der Entstehung von Kriminalitätsfurcht entwickelt. Dieses kann derzeit als eines der am besten elaborierten Modelle zur Erklärung von Kriminalitätsfurcht bezeichnet werden. Es berücksichtigt empirische Befunde sowohl hinsichtlich der Rolle individueller Kompetenzen sowie Informationsverarbeitungs- und Bewertungsprozesse als auch zu den Wirkungen sozialer Gegebenheiten und Kommunikationsprozesse in der unmittelbaren Umgebung sowie auf der gesellschaftlichen Makroebene ablaufende öffentliche Thematisierungen und Rahmungen sozialer Probleme.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. aktuell dazu LÜDEMANN, C., 2006.

¹⁷⁶ Vgl. dazu auch FELTES, T., 2003.

¹⁷⁷ Vgl. SAMPSON, R. J. u. a., 2004; SAMPSON, R. J. u. a., 1999.

¹⁷⁸ Vgl. FERRARO, K. F., 1995; SKOGAN, W. G. und M. G. MAYFIELD, 1981; BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

¹⁷⁹ Vgl. ROBINSON, J. B. u. a., 2003.

¹⁸⁰ Vgl. dazu BOERS, K. und P. KURZ, 1997, S. 190; für ein ähnliches Modell, das allerdings von einem Komponentenansatz der Kriminalitätsfurcht ausgeht, vgl. WETZELS, P. u. a., 1995.

Auf der Grundlage eigener Erfahrungen sowie der Kommunikation über entsprechende Erlebnisse im unmittelbaren sozialen Umfeld entwickeln Menschen danach Auffassungen dazu, wie in ihrem Lebensumfeld Risiken beschaffen sind. Wichtige weitere Quellen, denen sie dazu Informationen oder Hinweise entnehmen, sind die räumlichen und sozialen Gegebenheiten ihres Stadtteils. Dort bestehende Anzeichen sozialer Desorganisation werden entweder selbst wahrgenommen oder aber über lokale Medien, die sich auf die unmittelbare Umgebung beziehen, mitgeteilt. Dies allein vermag die affektiven Reaktionen jedoch noch nicht zu erklären. Wesentlich ist zudem die Wahrnehmung eigener Bewältigungsressourcen, die Selbsteinschätzung dazu, in welchem Maß man in der Lage wäre, mit Gefahrensituation umzugehen. Die eigene Verletzlichkeit sowohl im Sinne der subjektiven Bedeutsamkeit von Viktimisierungsfolgen als auch des Risikos einer Viktimisierung für die eigene Person, ergibt sich – im Sinne einer Risikoexposition – aus Alltagsroutinen und Lebensstilen, die sich für unterschiedliche soziale Gruppen verschieden darstellen.

Auf der Grundlage solcher kommunizierter Risiken einerseits und personaler Ausgangsbedingungen und Kompetenzen andererseits kommt es sowohl zur Bewertung von Risiken als auch dazu, dass Individuen überhaupt die Option von Vermeidungs- oder Schutzverhalten besitzen und sich entscheiden, diese zu nutzen sowie zur Entwicklung der Emotion „Furcht“, die sich auf Ereignisse richtet, die als Kriminalität bezeichnet werden.

Soziale Kriminalitätseinstellungen, hier insbesondere die Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem, stehen zwar, vermittelt über die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Milieus – die dort prävalenten normativen Orientierungen einerseits und Alltagsroutinen und Lebensstile andererseits –, in einem korrelativen Zusammenhang mit personaler Kriminalitätsfurcht. Unter anderem hängt die Verletzlichkeit von den sozialen Lebenslagen ab, da sie maßgeblich auf Risikoexpositionen sowie soziale Bewältigungsressourcen verweist. Die zugrundeliegenden Prozesse der Entstehung sozialer Kriminalitätsfurcht wie auch deren Bedeutsamkeit für Alltagshandeln unterscheiden sich aber grundlegend von denen der personalen Kriminalitätsfurcht. Im Mittelpunkt sozialer Kriminalitätsfurcht stehen nicht so sehr die lokalen Gegebenheiten, sondern die Prägung von Weltanschauungen, unter anderem mit Auffassungen dazu, wie allgemein mit Kriminalität verfahren werden sollte, und Ansichten darüber, ob Kriminalität nicht unbedingt für das einzelne Individuum, wohl aber für das Gemeinwesen als ganzes, etwas Bedrohliches darstellt.

Dieses Modell unterstreicht nachdrücklich die konzeptuelle Unterscheidung zwischen personaler Kriminalitätsfurcht sowie sozialen Einstellungen, die nicht die eigene Person betreffen, darunter auch soziale Kriminalitätsfurcht. Weiter wird damit auch deutlich, dass Prozesse der Bewertung eigener Bewältigungsressourcen und Fähigkeiten, die bislang in der kriminologischen Forschung eher ein Schattendasein geführt haben, eine wichtige Komponente für das Verständnis personaler Kriminalitätsfurcht sein können.¹⁸¹ Eine Prüfung dieses Modells im Rahmen einer österreichischen Befragung konnte allerdings einen Moderatoreffekt der individuellen Bewältigungsressourcen im Sinne dessen, dass die Wirkungen von Risikowahrnehmungen auf die affektive Komponente der Kriminalitätsfurcht durch die Ausprägung individueller Bewältigungsressourcen beeinflusst wird, in einer querschnittlichen Analyse so nicht stützen.¹⁸²

¹⁸¹ Vgl. dazu auch GREVE, W. u. a., 1996 sowie GREVE, W., 1998.

¹⁸² Vgl. HIRTENLEHNER, H., 2006.

5.4.4 Ausmaß und Veränderung personaler Kriminalitätsfurcht in Deutschland

Bis zur Wiedervereinigung war die Datenbasis zur Einschätzung langfristiger Entwicklungen der personalen Kriminalitätsfurcht in Deutschland sehr schmal.¹⁸³ Seitdem liegen jedoch Daten aus einer Mehrzahl wiederholt durchgeführter regionaler wie auch national repräsentativer kriminologischer Untersuchungen und allgemeinen Bevölkerungsumfragen vor, die Anhaltspunkte zur Veränderung der personalen Kriminalitätsfurcht im Zeitverlauf bieten. Die vorliegenden Studien richten sich vor allem auf affektive, in gewissem Maße auch auf kognitive Indikatoren der Kriminalitätsfurcht, während längsschnittliche Informationen zu verhaltensbezogenen Maßen nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen.

Allerdings haben die meisten Studien den hinsichtlich seiner Validität und Reliabilität problematischen Standardindikator in der einen oder anderen Variante verwendet. Bei den Befunden ist daher zu beachten, dass bei mehreren Studien eine deutliche Überschätzung der Furcht anzunehmen ist, weshalb die absoluten Höhen der Quoten stark furchtsamer Personen nicht interpretiert werden sollten, sondern in erster Linie die zeitliche Veränderung innerhalb von Studien mit gleichartiger Messung. Dies verweist auf einen weiteren Problempunkt: Die Studien sind untereinander nur schwer vergleichbar, da sie sich unterschiedlicher Erhebungsmethoden, Operationalisierungen und Stichprobendesigns bedient haben. Die Kontrastierung verschiedener Studien mit Blick auf die dort jeweils festgestellten Trends bieten jedoch wichtige Anhaltspunkte dafür, inwieweit Veränderungen der personalen Kriminalitätsfurcht über längere Zeiträume gleichsinnig sind und mehrfach empirisch abgestützt werden können.

Für die Zeit vor der Wiedervereinigung zeigen Resultate aus Erhebungen des Instituts für Demoskopie Allensbach wie auch des ALLBUS, jeweils unter Verwendung einer Variante der so genannten Standardfrage¹⁸⁴, nach einem Anstieg der so gemessenen allgemeinen Kriminalitätsfurcht von 1965 bis 1975 anschließend einen deutlichen Rückgang in den 1980er Jahren, der vor allem bei jüngeren Frauen überproportional deutlich ausfiel.¹⁸⁵ Ähnliche Rückgänge fanden auch SCHWIND und Mitarbeiter für die Stadt Bochum.¹⁸⁶

Anfang der 1990er Jahre zeigen sich kurz nach der Wiedervereinigung drastische Anstiege der Raten, die teilweise beim Doppelten dessen liegen, was noch in den 1980er Jahren gemessen wurde.¹⁸⁷ So gaben in einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach im Jahr 1975 in Westdeutschland 21 % der Befragten an, öfter Angst davor zu haben, dass bei ihnen zu Hause eingebrochen werden könnte. 1982 lag diese Rate ebenfalls bei 21 %, um 1992 dann jedoch im Westen auf 43 % anzusteigen. Im Osten lag die entsprechende Rate mit 68 % etwa ein Drittel höher als im Westen, was mit den Raten der registrierten Einbruchsdelikte im Vergleich West zu Ost nicht in Einklang zu bringen ist. Offenkundig war die plötzliche Veränderung der sozialen Rahmenbedingungen, die auch mit einem Anstieg der Kriminalität in den neuen Bundesländern einherging, die so zuvor nicht bekannt war, mit einem drastischen Anstieg der erlebten Bedrohung verbunden, die deutlich über die tatsächlichen Anstiege der Kriminalität hinausging, was auch bei anderen Delikten zu beobachten war.¹⁸⁸

¹⁸³ Vgl. REUBAND, K.-H., 1999a; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

¹⁸⁴ „Gibt es hier eigentlich in der unmittelbaren Nähe – ich meine so im Umkreis von einem Kilometer – irgendeine Gegend, wo Sie nachts nicht hingehen möchten?“

¹⁸⁵ Vgl. REUBAND, K.-H., 1989, S. 474; REUBAND, K.-H., 1992, S. 141; REUBAND, K.-H., 1998, S. 141.

¹⁸⁶ Vgl. SCHWIND, H.-D. u. a., 2001, S. 264. Die Rate der Frauen, die sich nachts in ihrer Wohngegend unsicher fühlten, ging von 36,8 % (1975) über 30,0 % (1986) auf 24,2 % (1998) zurück. Die Raten für Männer blieben hingegen weitgehend konstant (1975=8 %, 1986=7,3 %, 1998=8,8 %).

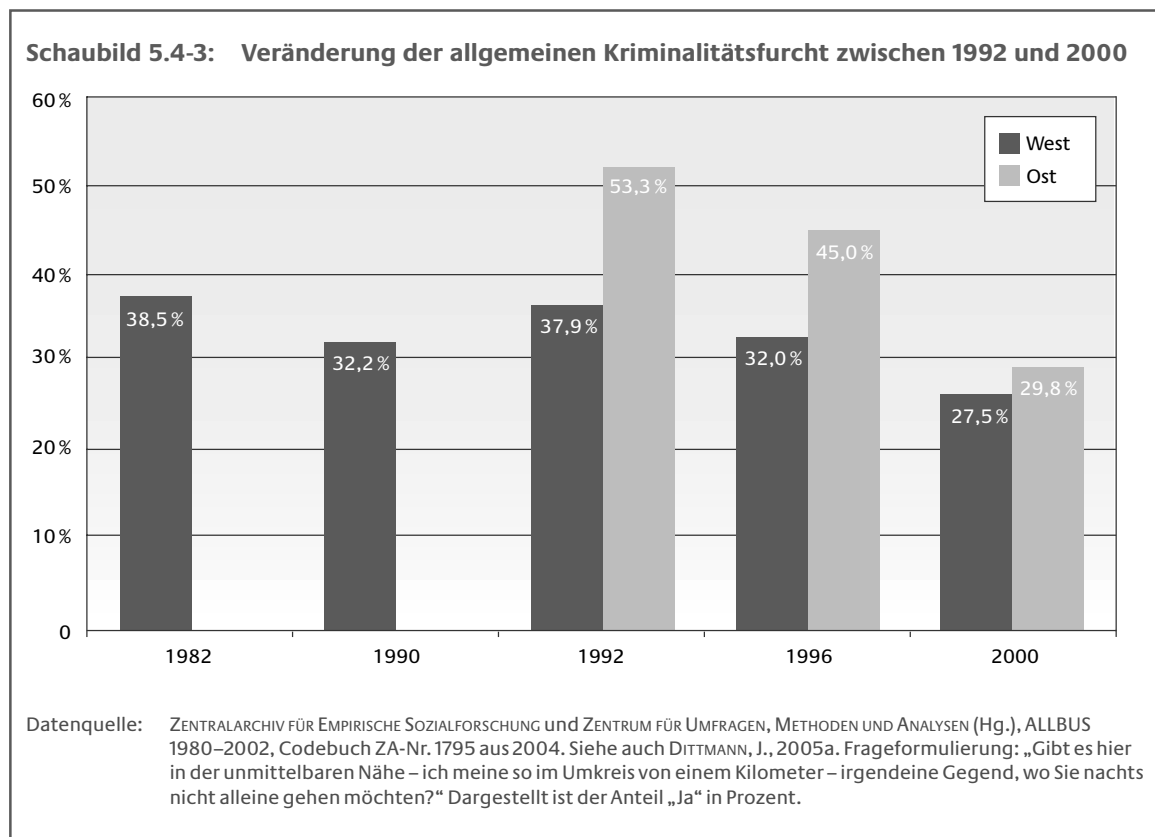
¹⁸⁷ Vgl. REUBAND, K.-H., 1999a, S. 17; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

¹⁸⁸ Vgl. KURY, H. u. a., 1992; WETZELS, P. u. a., 1995; BOERS, K., 1996.

Eine vergleichende Betrachtung verschiedener Studien bezogen auf die allgemeine Kriminalitätsfurcht sowie die affektive Komponente der personalen Kriminalitätsfurcht zeigen übereinstimmend in der ersten Hälfte der 1990er Jahre Zunahmen dieser Aspekte der personalen Kriminalitätsfurcht, denen in der zweiten Hälfte deutliche Rückgänge folgten.

So ist nach den Ergebnissen wiederholter Befragungen des BKA die über das so genannte Standarditem gemessene allgemeine Kriminalitätsfurcht zwischen 1990 und 1994 zunächst angestiegen, insbesondere in den neuen Bundesländern, anschließend aber bis zum Jahr 1998 wieder abgesunken, wobei sich die Verhältnisse in den alten und neuen Bundesländern weitgehend angenähert haben.¹⁸⁹ Ähnlich berichtet BOERS auf Basis repräsentativer wiederholter Opferbefragungen, dass zwischen 1993 und 1995 in Westdeutschland ein Rückgang der Beunruhigung, im eigenen Viertel Opfer bestimmter Straftaten zu werden, stattgefunden hatte.¹⁹⁰ Für die neuen Bundesländer zeigt sich zwar eine ähnliche Tendenz, die aber in Abhängigkeit vom Urbanisierungsgrad zu unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzte: In Metropolen schon nach 1991, in mittleren Großstädten ab etwa 1993, während in Mittelstädten ein verzögerter Effekt zu beobachten war, der bis 1995 Anstiege erkennen ließ.

Ergebnisse wiederholter repräsentativer Erhebungen des ALLBUS zeigen für die weiteren Jahrgänge in West- und Ostdeutschland ab 1996 deutliche Rückgänge der allgemeinen personalen Kriminalitätsfurcht, gemessen über eine Variante des Standardindikators.

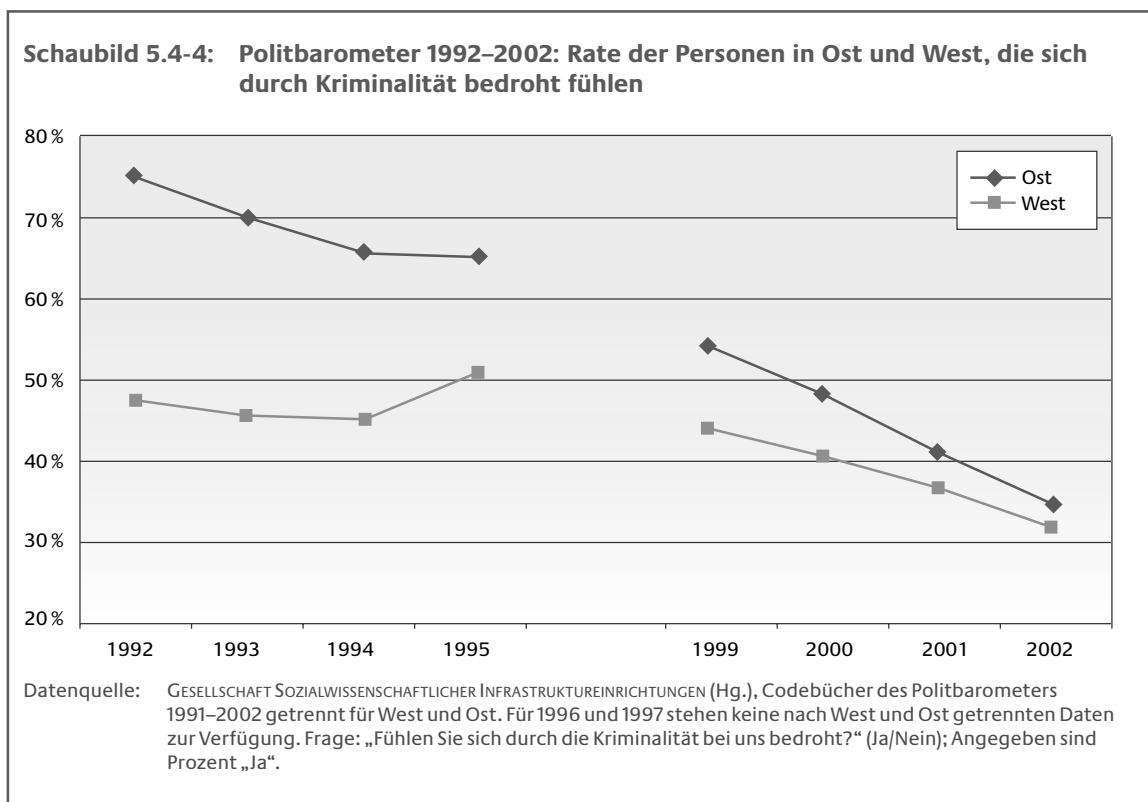


¹⁸⁹ Die Quoten derer, die sich nachts in ihrer Wohngegend „sehr unsicher“ oder „ziemlich unsicher“ fühlten, haben sich im Osten von 33% (1990) über 56% (1994) auf 39% (1998) verändert, im Westen von 23% (1990) über 30% (1994) auf 28% (1998).

¹⁹⁰ Vgl. BOERS, K., 2003; BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

Danach liegen im Jahr 2000 die Werte im Westen unterhalb der Furchtniveaus, wie sie in den 1980er und 1990er Jahren festgestellt wurden. Im Osten wurde ein Niveau erreicht, das unterhalb dessen liegt, was in den 1980er und 1990er Jahren im Westen konstatiert wurde. Entsprechende Verbesserungen des Sicherheitsgefühls, gemessen über solche globalen Indikatoren, wurden in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre auch in regionalen Studien festgestellt.¹⁹¹

Die Daten des Politbarometers bestätigen diesen Trend. So sank zwischen 1992 und 2002 die Rate derer, die auf die Frage, ob sie sich durch Kriminalität bedroht fühlen, mit „Ja“ antworteten, deutlich ab.

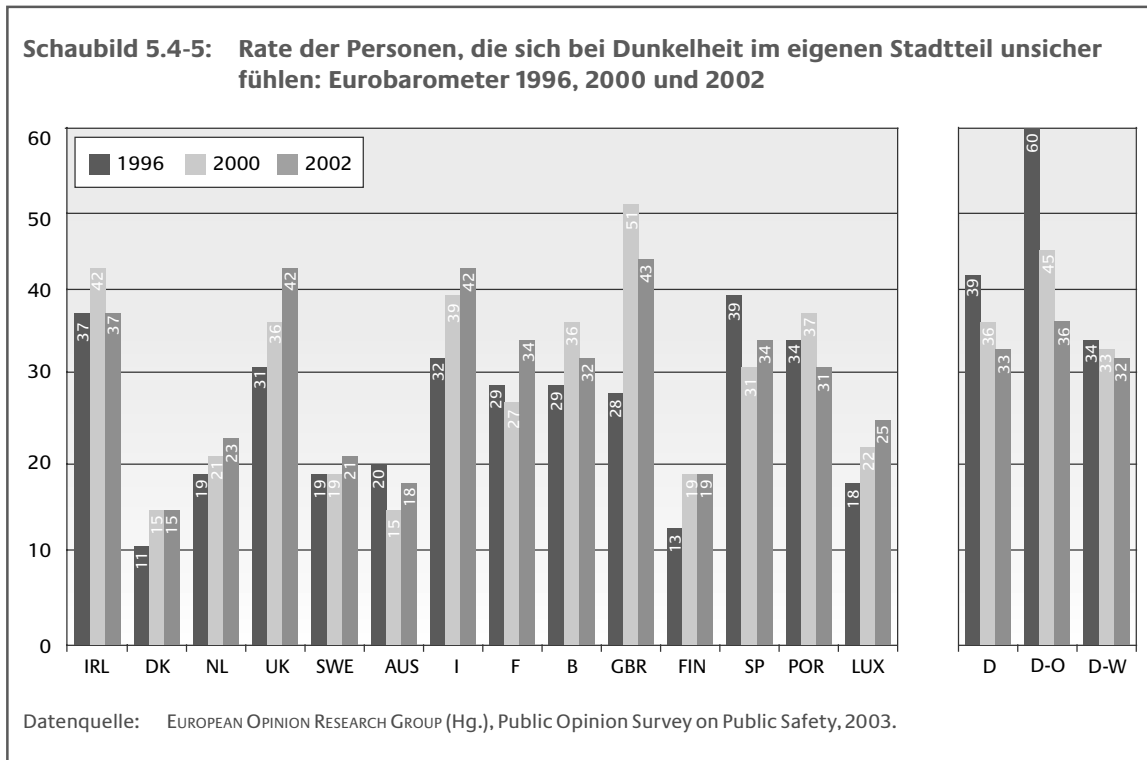


In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre sowie über den Jahrtausendwechsel hinaus hat sich danach die Situation in den alten und neuen Bundesländern verbessert und deutlich angenähert. Das wird bestätigt durch Befunde des Eurobarometers, in dem der Standardindikator mit der Frage, wie unsicher man sich fühlen würde, wenn man nach Einbruch der Dunkelheit im eigenen Stadtteil alleine unterwegs wäre, verwendet wurde. Die Quote derer, die angeben, sich unter diesen Bedingungen „sehr unsicher“ oder „unsicher“ zu fühlen, hat sich von 1996 bis 2002 in den neuen Bundesländern von 60 % auf 36 % verringert, in den alten Bundesländern von 39 % auf 33 %.

Bemerkenswert ist im europäischen Vergleich zudem, dass sich damit für Deutschland ein kontinuierlich abnehmender Trend findet, der in dieser Form in anderen Ländern nicht so eindeutig ist. Im

¹⁹¹ Vgl. HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001, S. 178; Als Beispiel für die Verbesserung des Sicherheitsgefühls in Dresden siehe die Panelstudie von REUBAND, K.-H., 2000, S. 123 sowie REUBAND, K.-H., 1999b. Im Westen liegen etwa für Frankfurt a. M. ähnliche Erkenntnisse vor. Für Leipzig siehe Amt für Statistik und Wahlen, 1999; ähnlich für Jena auch KRÄUPL, G. und H. LUDWIG, 2000; aus jüngerer Zeit z. B. für Hoyerswerda, vgl. BURGHEIM, J. und A. STERBLING, 2003. Ähnlich auch Bremen, wo sich zwischen 1998 und 2002 ebenfalls deutliche Verbesserungen des Sicherheitsgefühls finden (vgl. POLIZEI BREMEN, PROJEKTEAM BÜRGERBEFRAGUNG (Hg.), 1998 und www.polizei.bremen.de).

europäischen Vergleich liegt Deutschland damit im Mittelfeld und leicht unter dem europäischen Durchschnitt, nachdem 1996 die in Deutschland in dieser Weise gemessenen Furchtraten in Europa noch negative Spitzenwerte waren.



Eine differenziertere Abfrage von Ängsten und Befürchtungen, darunter auch solchen, die sich auf Kriminalität beziehen, findet sich in den seit 1991 kontinuierlich wiederholten Erhebungen der R+V Versicherung.¹⁹² Neben einer globalen Abfrage, wie sehr man sich persönlich durch unterschiedliche Faktoren bedroht fühlt (darunter auch die Bedrohung durch Kriminalität), wurden auch delikt-spezifische Befürchtungen erhoben. Diese Art der Fragestellung, bei der Kriminalität gemeinsam mit anderen potenziellen Bedrohungsfaktoren thematisiert wird, hat den Vorteil, die relative Bedeutung der Bedrohung durch Kriminalität erkennbar zu machen. Ein solcher Abfragemodus führt regelmäßig zu niedrigeren Raten von Personen, die sich speziell durch Kriminalität bedroht fühlen.¹⁹³

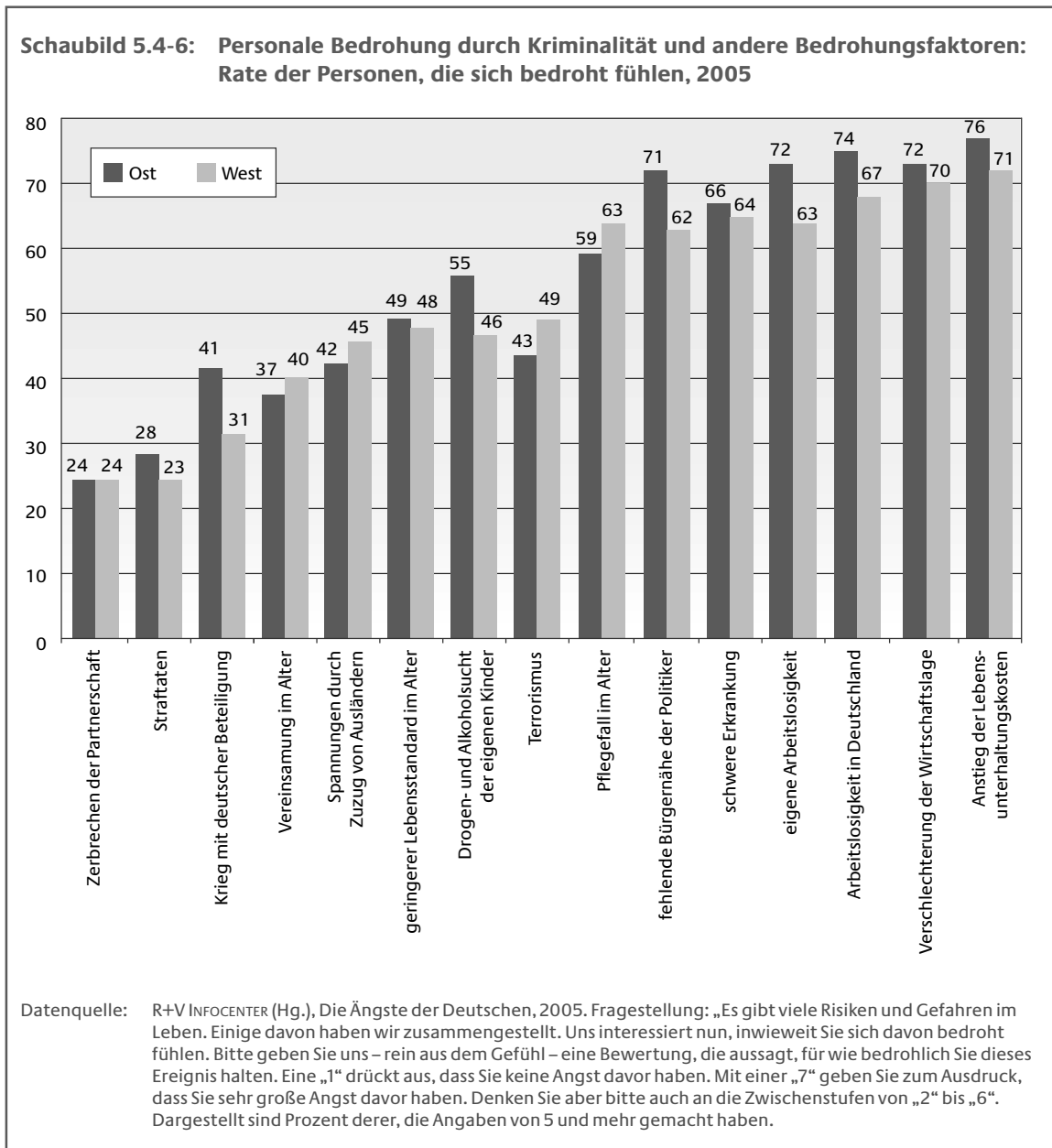
In der jüngsten Befragung des Jahres 2005 nimmt die persönlich wahrgenommene Bedrohung durch Straftaten in West wie Ost lediglich den vorletzten Rangplatz unter allen thematisierten Problemen ein.¹⁹⁴ Es dominieren Ängste, die mit der sozialen Absicherung und der subjektiven Bedrohung durch die wirtschaftliche Entwicklung verknüpft sind.¹⁹⁵

¹⁹² Seit 1991 werden jährlich durch die R+V VERSICHERUNG bundesweit repräsentative Stichproben der jugendlichen und erwachsenen Wohnbevölkerung zu den „Ängsten der Deutschen“ befragt. Die realisierten Stichproben umfassen je Jahr zwischen 2.400 und 3.200 Personen.

¹⁹³ Vgl. dazu auch für den Anfang der 1990er Jahre mit ähnlichen Feststellungen WETZELS, P. u. a., 1995; siehe auch HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

¹⁹⁴ Vgl. R+V INFOCENTER (Hg.), Die Ängste der Deutschen, 2005.

¹⁹⁵ Damit im Einklang stehend berichtet DITTMANN, J., 2005a über Befunde des sozioökonomischen Panels, wonach seit 2001 deutliche Zunahmen der Besorgnisse der Bürger bezogen auf die wirtschaftliche Situation in Deutschland, die eigene wirtschaftliche Situation sowie hinsichtlich der Erhaltung des Friedens zu erkennen sind.

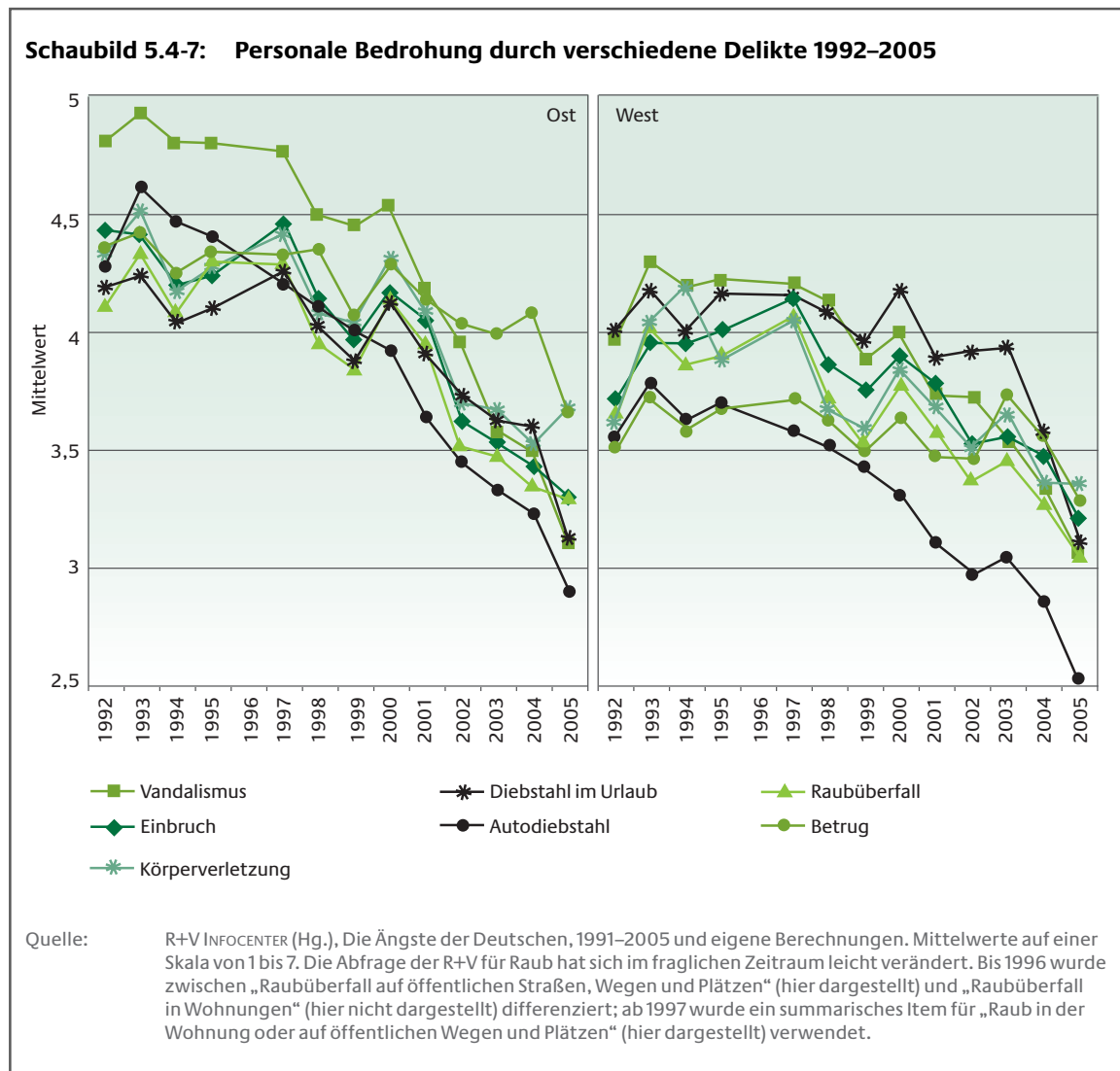


Ab Mitte der 1990er Jahre ist in der Bundesrepublik insgesamt diese Quote der Personen, die sich global durch Straftaten bedroht fühlen, deutlich abgesunken, was mit den bereits dargelegten Befunden anderer Studien gut in Einklang zu bringen ist. Nachdem zunächst Anstiege von 1991 (34%) bis etwa 1993 (45%) zu beobachten waren, sind danach, mit leichten Schwankungen, Rückgänge zu erkennen. Ab 2002 (33%) werden die Ausgangswerte von 1991 erstmals unterschritten und erreichen 2005 mit 24% ihren historisch tiefsten Stand seit der Wiedervereinigung.

Dieser Befund deutlich rückläufiger Kriminalitätsfurcht gilt sowohl in West als auch in Ost und findet auch durch die Ergebnisse der R+V-Erhebungen zu deliktsspezifischen Befürchtungen Bestätigung.¹⁹⁶

¹⁹⁶ Die Erhebung der R+V enthält im Jahr 1991 noch keine Informationen zu deliktsspezifischen Befürchtungen im Sinne eines affektiven Indikators. 1991 wurde zum ersten und einzigen Mal die Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer entsprechenden Viktimisierung gestellt.

Das Ausgangsniveau war in allen Deliktbereichen 1992 im Osten beträchtlich höher als im Westen. Wie in anderen Studien, so zeigt sich auch hier eine weitere Zunahme bis 1993, danach geht in allen Deliktbereichen die Furcht in den 1990er Jahren allmählich zurück. Die deutlichsten Rückgänge sind ab 1999 zu erkennen. Hier ist der Abfall in den neuen Bundesländern deutlich steiler als im Westen, so dass sich die Verhältnisse für alle Delikte stark annähern. Sowohl in den neuen Bundesländern als auch in den alten Bundesländern wird im Jahr 2005 der niedrigste Stand der Befürchtungen seit der Wiedervereinigung erreicht.

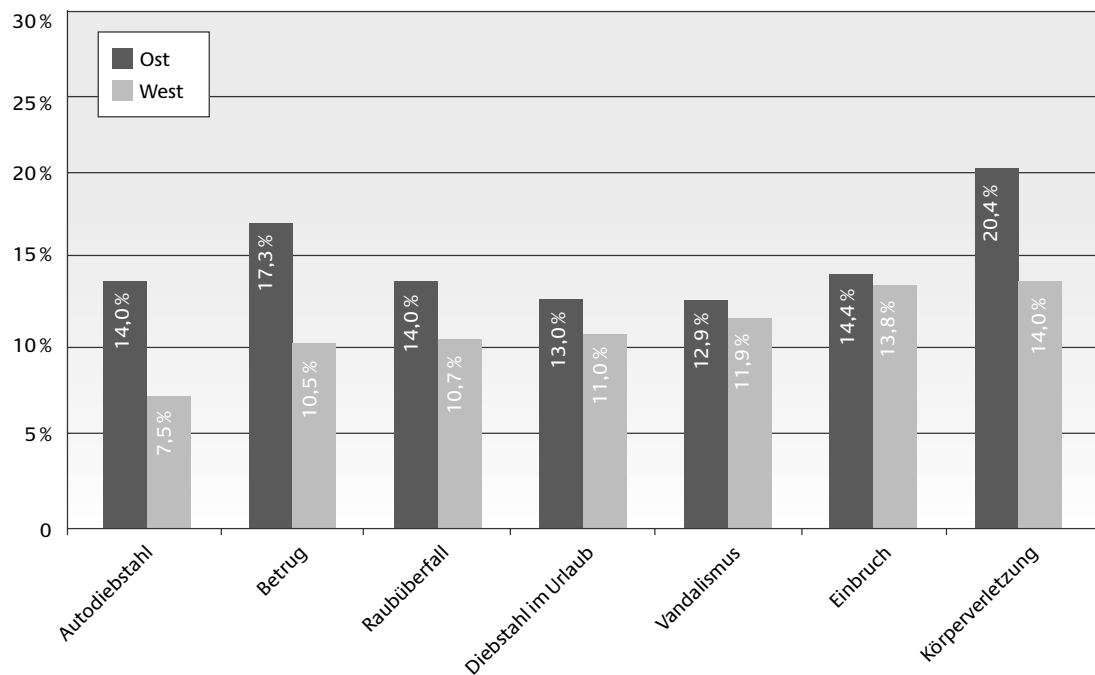


Vergleiche der Raten von Personen mit starken deliktsspezifischen Befürchtungen¹⁹⁷ zeigen für 2005 zwischen West und Ost noch Unterschiede für Autodiebstahl und Betrug. Danach folgen Körperverletzung und Raub, während für die übrigen Delikte Differenzen nur marginal sind (vgl. Schaubild 5.4-8).

Diese Tendenz deutlich abnehmender deliktsspezifischer Befürchtungen wird auch durch repräsentative Befragungen des Instituts für Demoskopie Allensbach bestätigt. Danach ist beispielsweise die Quote derer, die befürchten, Opfer eines Einbruchs zu werden, in Deutschland (hier Bundesrepublik

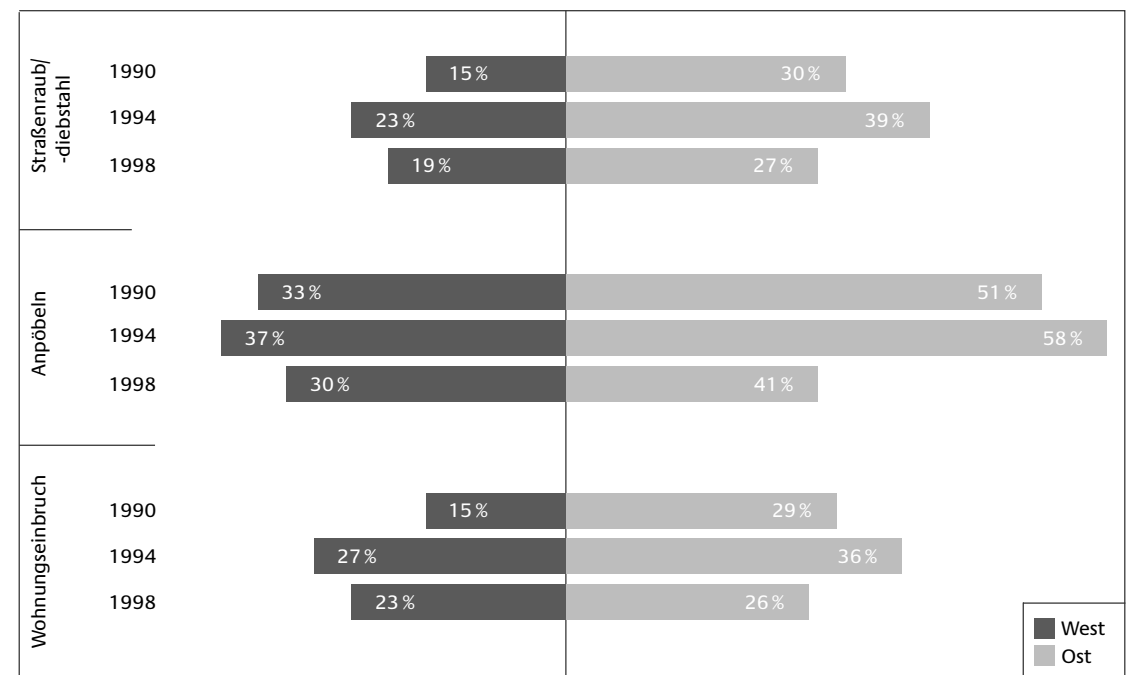
¹⁹⁷ Hier operationalisiert als Werte größer oder gleich 6 auf der verwendeten Skala, die von 1 bis 7 reicht.

Schaubild 5.4-8: Quote hoher deliktspezifischer Kriminalitätsfurcht in West und Ost 2005



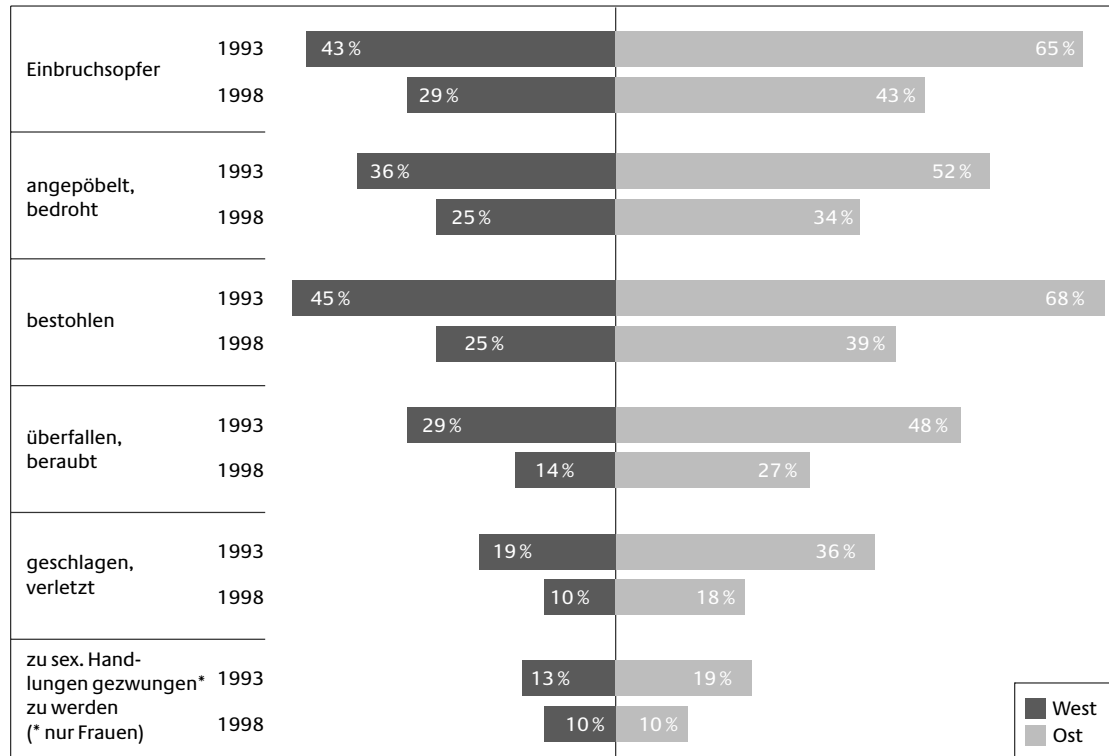
Datenquelle: R+V INFOCENTER (Hg.), Die Ängste der Deutschen, 2005; dargestellt ist die Quote der Befragten mit Werten von 6 oder 7 auf einer 7er Skala.

Schaubild 5.4-9: Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Opferwerdung in den nächsten zwölf Monaten, Erhebungen des BKA 1990, 1994 und 1998



Datenquelle: DÖRMANN, U. und M. REMMERS, 2000; angegeben sind die Raten der Personen, die eine eigene Viktimisierung in den nächsten zwölf Monaten für „sehr wahrscheinlich“ oder „wahrscheinlich“ erachten.

Schaubild 5.4-10: Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Opferwerdung in den nächsten zwölf Monaten, Wohlfahrtssurvey 1993 und 1998



Datenquelle: GESELLSCHAFT SOZIALWISSENSCHAFTLICHER INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN (Hg.), Wohlfahrtssurvey 1993, 1998; NOLL, H.-H. und S. WEICK, 2000, S. 3.

insgesamt) zwischen 1992 und 2004 von 42 % auf 29 % zurückgegangen.¹⁹⁸ Ähnliche Veränderungen zeigen sich auch bei den übrigen in den Allensbach-Erhebungen thematisierten Deliktbereichen.¹⁹⁹

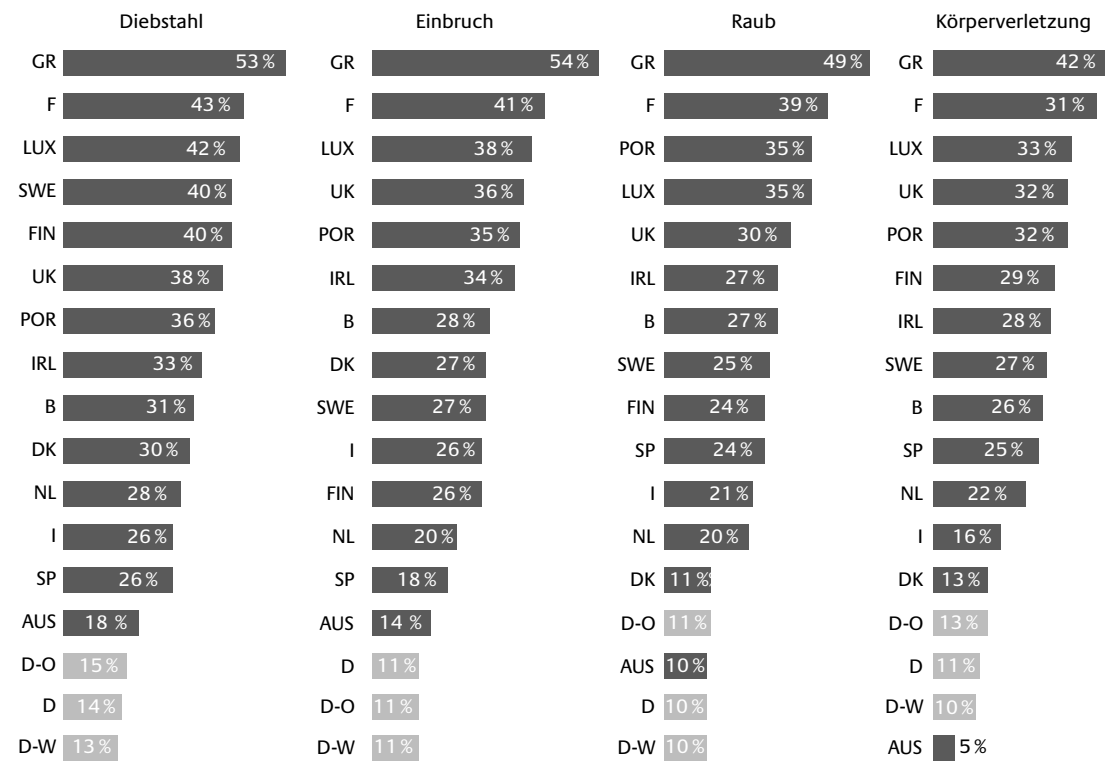
Hinsichtlich der kognitiven Komponente der personalen Kriminalitätsfurcht, also der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer persönlichen Viktimisierung, liegen deutlich weniger Erkenntnisse aus wiederholten Befragungen vor. Soweit Daten verfügbar sind, zeigen diese – im Einklang mit den Ergebnissen zu den affektiven Indikatoren – deutliche Rückgänge der subjektiv wahrgenommenen persönlichen Opferrisiken.²⁰⁰

Nach den Ergebnissen der in den 1990er Jahren dreimal wiederholt durchgeführten Erhebungen des BKA waren bei den kognitiven Indikatoren in der ersten Hälfte der 1990er Jahre, hier von 1990 auf 1994, zunächst ähnliche Zunahmen zu beobachten, wie bei den affektiven Indikatoren, denen dann aber im Jahr 1998 in beiden Teilen der Bundesrepublik deutlich Rückgänge folgten. Gefragt wurde

¹⁹⁸ Vgl. INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (Hg.), Allensbacher Berichte, 2004.

¹⁹⁹ Diese betreffen neben Einbruch noch folgende Delikte: Betrug („Dass ich von einem Betrüger um meine Ersparnisse gebracht werde“) Rückgang von 16 % auf 12 %; Diebstahl („Dass ich bestohlen werde“) Rückgang von 33 % auf 25 %; Raub („Dass ich überfallen und beraubt werde“) Rückgang von 42 % auf 29 %. Die genaue Frage lautete: „Kommt es in letzter Zeit öfter vor, dass Sie Angst haben vor etwas, was auf dieser Liste steht?“ (Möglichst nicht mehr als drei Nennungen).

²⁰⁰ So auch das Resümee von HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001.

Schaubild 5.4-11: Deliktsspezifische Viktimisierungserwartungen der EU-Bürger im Jahr 2002

Datenquelle: EUROPEAN OPINION RESEARCH GROUP (Hg.), 2003; Dittmann, J., 2005a. Dargestellt ist die Rate derer, welche auf die Frage, ob sie das Risiko sehen, in den nächsten zwölf Monaten Opfer eines der genannten Delikte zu werden, mit „Ja“ antworten.

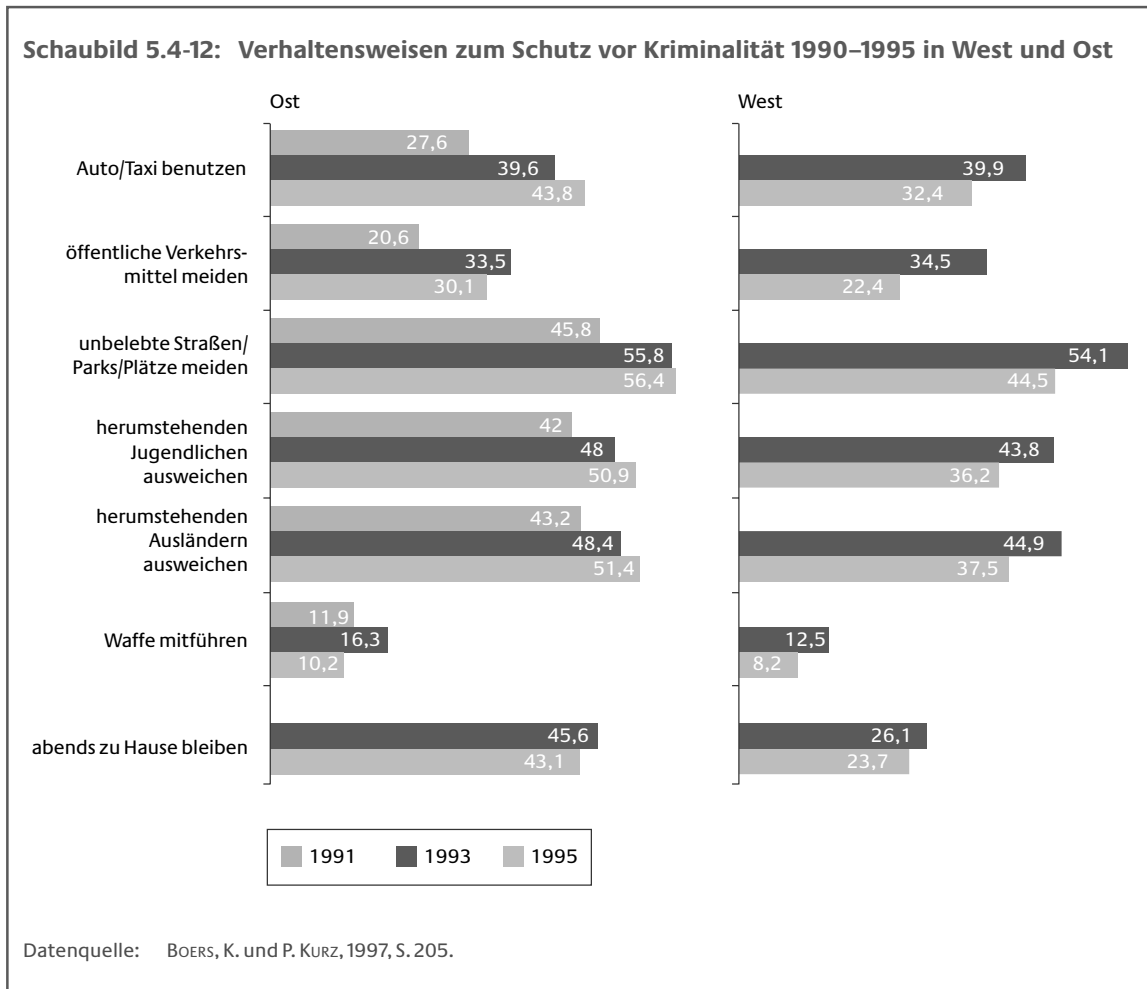
nach der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass in den nächsten zwölf Monaten in der eigenen Wohnung eingebrochen wird, dass man in der eigenen Gegend angepöbelt wird und dass man in der eigenen Gegend bestohlen oder ausgeraubt wird (vgl. Schaubild 5.4-9).²⁰¹

Im Wohlfahrtssurvey wurden 1993 und 1998 ähnliche Indikatoren erhoben. Die Operationalisierung entspricht allerdings nicht der Verfahrensweise in den BKA-Studien.²⁰² Dementsprechend sind die absoluten Werte nicht vergleichbar. Auffallend ist jedoch, dass die Tendenz der zeitlichen Veränderung dem entspricht, was auch durch das BKA festgestellt werden konnte: Die Viktimisierungserwartung sinkt in West- und Ostdeutschland deutlich ab, wobei deren Verminderung in den neuen Bundesländern erheblich stärker ausfällt, so dass sich die Verhältnisse annähern (vgl. Schaubild 5.4-10).

Im Jahr 2002 wurde erstmals auch im Eurobarometer eine Frage zur wahrgenommenen Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung mitgeführt. Erhoben wurde für vier Delikte jeweils, ob die Befragten annehmen, sie könnten in den nächsten zwölf Monaten selbst einer solchen Straftat zum Opfer fallen. Während die Bundesbürger mit Blick auf die affektive Komponente der allgemeinen Kriminalitätsfurcht mit knapp unter dem EU-Durchschnitt liegenden Werten im Mittelfeld liegen, ist das von ihnen

²⁰¹ Vgl. DÖRMANN, U. und M. REMMERS, 2000, S. 58 ff.; verwendet wurde eine Viererskala von „unwahrscheinlich“ bis „sehr wahrscheinlich“.

²⁰² Im Wohlfahrtssurvey richtete sich die Frage auf sechs Delikte, eine Eingrenzung auf den eigenen Stadtteil oder die eigene Gegend als Ort der Viktimisierung erfolgte nicht.



subjektiv wahrgenommene Risiko im Vergleich mit anderen Ländern im Jahr 2002 eines der niedrigsten in der EU (vgl. Schaubild 5.4-11).²⁰³

Zu Veränderungen von verhaltensbezogenen Indikatoren der Kriminalitätsfurcht liegen nur wenige Daten aus repräsentativen Erhebungen vor. In den Studien der Arbeitsgruppe von BOERS, SESSAR, GUTSCHE und KERNER finden sich dazu Angaben für die Jahre 1990, 1993 und 1995 (Ost) sowie für 1993 und 1995 (West). Erhoben wurde, ob die Befragten wegen Kriminalität bestimmte Schutz- und Vermeidungsverhaltensweisen praktizieren. In den alten Bundesländern ging danach die Häufigkeit sowohl von Vermeidungsverhalten als auch von aktivem Schutzverhalten (hier Waffe mitführen) zurück. In den neuen Bundesländern zeigt sich demgegenüber in allen erhobenen Verhaltensbereichen eine Zunahme zwischen 1990 und 1993. Diese deutlichen Zunahmen setzen sich jedoch 1995 nicht ungebrochen fort. Die Quote derer, die, um sich vor Kriminalität zu schützen, zu Hause bleiben, sinkt deutlich ab. Weiter geht auch die Meidung öffentlicher Verkehrsmittel etwas zurück, ebenso das Mitführen von Waffen zum Selbstschutz. Die Meidung unbelebter Straßen und Plätze bleibt unvermindert hoch, und Verhaltensweisen, mit denen fremd oder suspekt erscheinenden Personen ausgewichen wird, steigen weiter an (vgl. Schaubild 5.4-12).

²⁰³ Auch hier ist allerdings der unmittelbare Vergleich der festgestellten Raten mit den Studien des BKA oder des Wohlfahrtssurveys nicht möglich, da sowohl die Frageformulierung als auch das Antwortformat unterschiedlich sind.

Außer dieser Studie, die nur bis Mitte der 1990er Jahre reicht, liegen keine weiteren national-repräsentativen Längsschnittdaten für Deutschland vor. Nur wenige regional begrenzte Untersuchungen bieten auch Informationen zur Entwicklung verhaltensbezogener Indikatoren ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre. Für die jüngere Zeit zeigt dazu beispielsweise eine Untersuchung für Hoyerswerda, dass die affektiven und kognitiven Indikatoren des Sicherheitsgefühls für die Zeit von 1998 bis 2002 eine leichte Verbesserung indizieren, die damit einhergeht, dass auch Vermeidungsverhaltensweisen leicht rückläufig waren.²⁰⁴

5.5 Bewertung des Forschungsstandes und Hintergründe der Trends

Insgesamt ist der Forschungsstand zur Kriminalitätsfurcht in Deutschland, obschon seit den 1990er Jahren zahlreiche Vorhaben auf nationaler wie auf regionaler Ebene durchgeführt wurden, nach wie vor – sowohl was die theoretische Fundierung als auch die Messung sowie die Verfügbarkeit von längsschnittlichen, methodisch angemessen erhobenen Daten anbelangt – noch unbefriedigend.²⁰⁵ Die verschiedenen Studien sind zum größten Teil nicht direkt miteinander vergleichbar, da sowohl die verwendeten Messinstrumente und Indikatoren als auch die Methoden der Stichprobenziehung, die Befragungsmethoden wie auch die untersuchten Stichproben sehr unterschiedlich sind. Trotz fundamentaler Kritik, die mit überzeugenden theoretischen wie auch empirischen Argumenten auf eine deutliche und zudem für unterschiedliche Teilpopulationen differenzielle Überschätzung der Kriminalitätsfurcht im Falle der Messung durch eine Variante des so genannten Standardindikators hinweist²⁰⁶, findet dieser nach wie vor häufig Verwendung.²⁰⁷

Um die subjektive Sicherheitslage differenziert sowie valide und reliabel einschätzen zu können, würden dringend regelmäßig durchgeführte Befragungen auf repräsentativer Basis benötigt, ähnlich wie das in Großbritannien oder den USA der Fall ist oder auf europäischer Ebene mit dem ICVS realisiert wird. Dabei sollte die subjektiv erlebte Bedrohung durch Kriminalität nach Delikten spezifiziert und die verschiedenen Indikatoren (affektive, kognitive und konative) in den Kontext unterschiedlicher Arten von Bedrohungserfahrungen gestellt werden. Erst dann wird es auch möglich sein, zuverlässige Erkenntnisse dazu zu ermitteln, welche Teilgruppen aus welchen Gründen in besonderem Maße durch Kriminalitätsfurcht belastet sind und in welchem Maße dies ihre Lebensqualität auch tatsächlich beeinträchtigt. Es ist schon erstaunlich, dass die aussagekräftigsten längsschnittlichen Erhebungen zu einem kriminalpolitisch derart relevanten Thema in Deutschland bislang von privater Seite durch die R+V Versicherung realisiert wurden. Freilich reichen auch deren Daten bislang noch nicht aus, um zuverlässige Feststellungen der Belastungen einzelner Subpopulationen sowie Prüfungen von Erklärungen langfristiger Trends zu realisieren.

Angesichts dieser Ausgangslage sind Feststellungen zu langfristigen Trends, insbesondere zu deren Ursachen, nur begrenzt und unter Vorbehalt möglich. Eine simultane Betrachtung der verschiedenen Untersuchungen zeigt indessen mit einer bemerkenswerten Übereinstimmung für unterschiedlich lange Zeiträume und auf Basis unterschiedlicher Operationalisierungen ein gleichartiges Muster: Danach hat ein deutlicher Rückgang sowohl der Wahrnehmung von Kriminalität als soziales Problem stattgefunden als auch parallel dazu eine Verminderung der Ausprägungen personaler Kriminalitätsfurcht.

²⁰⁴ Vgl. BURGHEIM, J. und A. STERBLING, 2003.

²⁰⁵ Vgl. DITTMANN, J., 2005b; HEINZ, W. und G. SPIESS, 2001; KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; GREVE, W., 2000.

²⁰⁶ Vgl. dazu zuletzt nachdrücklich KURY, H. u. a., 2004b.

²⁰⁷ So auch für die affektive Dimension der Kriminalitätsfurcht in der jüngsten Studie von LÜDEMANN, C., 2006.

Dies gilt für die allgemeine Kriminalitätsfurcht gemessen über Varianten des Standardindikators ebenso wie für deliktsspezifische Befürchtungen und entsprechende Wahrnehmungen von Risiken. Dieser Befund ist empirisch mehrfach abgesichert und insoweit auch stabil.

Langfristige Daten zu verhaltensbezogenen Indikatoren liegen ab Mitte der 1990er Jahre jedoch nicht mehr vor. Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass dieser durchaus positive Trend sich auf der Ebene der Teilnahme am öffentlichen Leben, kriminalitätsbedingter Einschränkungen sozialer Teilhabe sowie individueller Lebensqualität möglicherweise anders darstellen könnte. Entsprechende Daten aus jüngerer Zeit zur Beurteilung dessen fehlen leider.

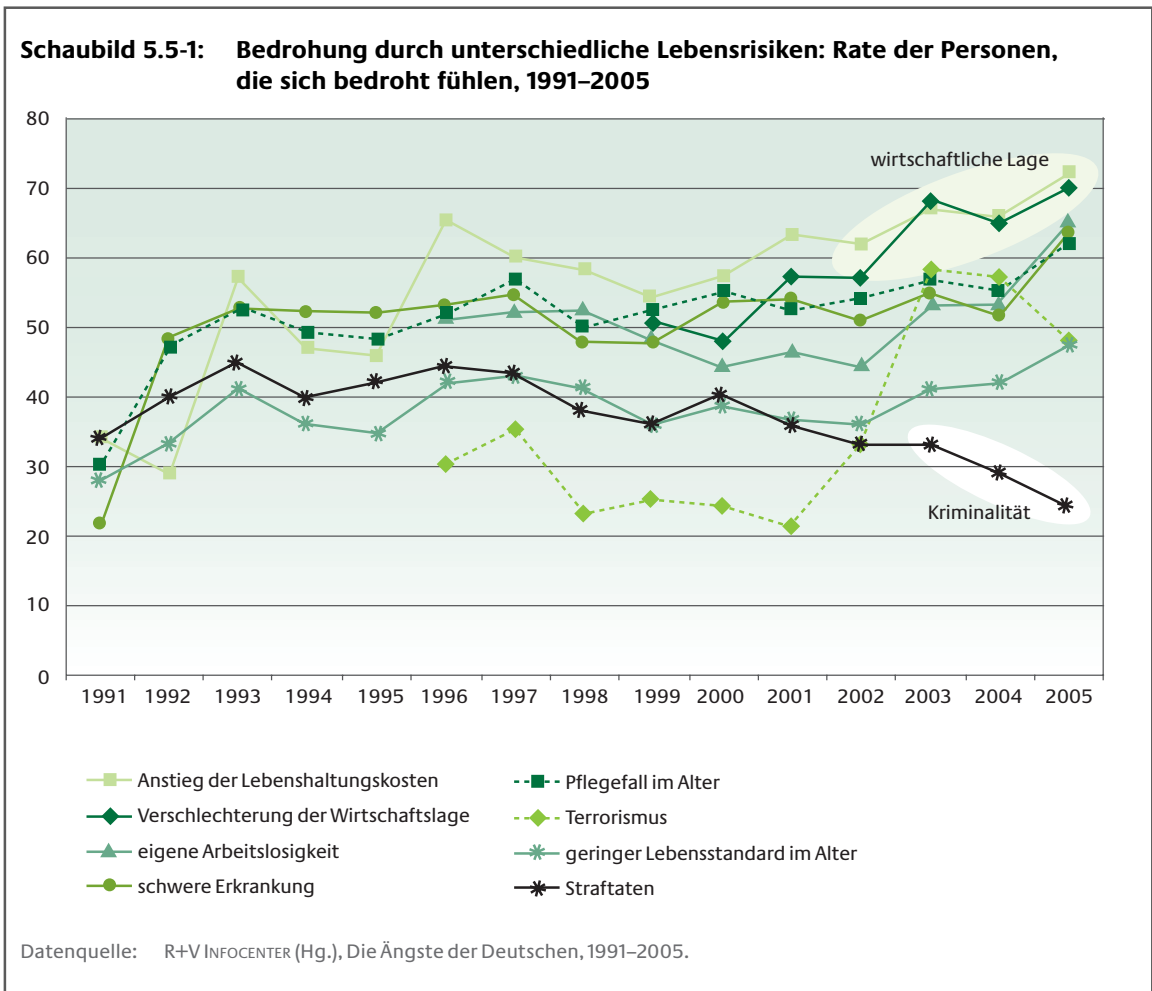
Zum aktuellen Zeitpunkt stellt sich Deutschland im europäischen Vergleich, soweit sich das angesichts der begrenzten Datenlage beurteilen lässt, mit Blick auf die subjektive Seite der Inneren Sicherheit, d. h. die Sorgen und Ängste, die von den Bürgern mit Kriminalität verbunden werden, als ein Land dar, das im Mittelbereich zu verorten ist.²⁰⁸ Mit Blick auf subjektive Risikoeinschätzungen kann Deutschland sogar als eines der subjektiv am sichersten eingeschätzten Länder in Europa bezeichnet werden.

Worauf ist nun dieser sich für Deutschland insgesamt recht einmütig abzeichnende Trend einer Abnahme des auf Kriminalität bezogenen Unsicherheitsgefühls zurückzuführen? Eine Analyse der Entwicklung der subjektiven Bedrohung durch unterschiedliche Lebensrisiken offenbart, dass Kriminalität seit etwa dem Jahr 2003 in der deutschen Bevölkerung den letzten Rangplatz unter den subjektiv erlebten Bedrohungen ausmacht. Spitzenpositionen haben seit 1995 der Anstieg der Lebenshaltungskosten und seit 2001 die Verschlechterung der Wirtschaftslage. Angestiegen sind weiter seit 2004 ganz deutlich solche Ängste, die sich auf Erkrankung sowie Pflegefälle im Alter beziehen, also im weitesten Sinne die Gesundheits- wie auch die Altersvorsorge betreffen. Ab etwa 2002 tritt mit Rekordwerten dann noch die Angst vor Arbeitslosigkeit hinzu. Bemerkenswerterweise ist die Angst vor Terrorismus, die von 2001 bis 2003 infolge des 11. Septembers deutlich angestiegen war, seitdem wieder zurückgegangen und liegt nun unterhalb jener Ängste, die sich auf wirtschaftliche und soziale Absicherung beziehen. Der Verlauf dokumentiert zugleich aber auch, dass solche Ängste vor massiven Gefahren sehr schnell aktualisiert werden können und durchaus sehr hohe Werte zu erzielen vermögen.

Das Gesamtbild legt nahe, dass es zu einer Bedeutungs- und Schwerpunktverschiebung der erlebten Bedrohungen und Lebensrisiken gekommen ist.²⁰⁹ In zunehmendem Maße treten gerade nicht mit Kriminalität in Zusammenhang stehende soziale Ängste, die 2005 ein Rekordniveau erreicht haben, in den Vordergrund. Dahinter scheint die Bedrohung durch Kriminalität in ihren alltäglichen Formen zunehmend zu verblassen. Ist dies nun die entscheidende Erklärung der sich andeutenden längsschnittlichen Trends? Reduziert sich das Unsicherheitserleben bezogen auf Kriminalität vor allem deshalb, weil andere Bedrohungen an Stellenwert gewonnen haben, quasi kein Platz mehr ist für die Angst vor Opferwerdung und Kriminalität? Auf der Aggregatenebene scheint eine solche Deutung in der Tat mit den Daten gut in Einklang zu stehen. Möglicherweise zeigt sich hier ein Schwellenwertphänomen: Sofern Existenzbedrohungen in bestimmten Bereichen ein gewisses Maß überschreiten, wird relativ dazu die Bedrohung in anderen Gebieten unwichtiger, für den Einzelnen weniger bedeutsam. Wie DITTMANN jedoch zutreffend ausgeführt hat, kann aus den Aggregatdaten gerade nicht ein solcher Schluss auf die Individualebene gezogen werden, etwa in der Art, dass die Menschen, die zunehmende Existenzängste erleben und äußern, auch jene sind, deren Angst vor Kriminalität zurückgeht. Dies

²⁰⁸ So auch OBERWITTLER, D. und S. HÖFER, 2005, S. 477.

²⁰⁹ So auch DITTMANN, J., 2005b.



wäre ein klassischer ökologischer Fehlschluss. Für die Prüfung einer solchen These wären Längsschnittdaten mit wiederholten Messungen bei denselben Personen erforderlich, Panelstudien also, in denen unterschiedliche Ängste in wiederholten Abständen erhoben werden. Diese liegen für den Bereich der personalen und der sozialen Kriminalitätsfurcht indessen nicht vor.²¹⁰ In Ermangelung präziser Daten aus methodisch adäquaten Studien können daher keine abschließenden Erklärungen dieses sich andeutenden Trends geboten, sondern allenfalls theoretisch angeleitete Thesen formuliert werden.

Für die neuen Bundesländer sprach BOERS – zumindest für die erste Hälfte der 1990er Jahre – von Adaptationsprozessen – also einer Art Gewöhnung an Kriminalität –, die sich auch in subjektiven Indikatoren niederschlug.²¹¹ REUBAND hat für Dresden darauf hingewiesen, dass die Präsenz des Themas schwerwiegende Kriminalität in den Medien seit Mitte der 1990er Jahre nachgelassen hat.²¹² Für

²¹⁰ Für die soziale Wahrnehmung von Kriminalität kommt Dittmann unter Verwendung der Daten des Sozioökonomischen Panels zu der Feststellung, dass die Zusammenhänge zwischen einer Verminderung der Wahrnehmung einer Bedrohung der Gesellschaft durch Kriminalität nicht mit einer Erhöhung anderer Sorgen, so etwa um die Sicherung des Friedens, einhergehen, also negativ korreliert wären. Im Gegenteil, es deutet sich in seinen Analysen an, dass das Ausmaß an Bedrohungen, das für die Gesellschaft insgesamt wahrgenommen wird, nur schwach und in der Tendenz positiv korreliert ist. Freilich ist dies keine Prüfung der Frage, wodurch sich Veränderungen der personalen Kriminalitätsfurcht erklären lassen (vgl. DITTMANN, J., 2005b, S. 12 f.).

²¹¹ Vgl. BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

²¹² Vgl. REUBAND, K.-H., 1999b.

die jüngere Zeit ist es in der Tat plausibel anzunehmen, dass die Themen Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Gesundheitssystem und soziale Sicherung sowie Renten in den Medien einen wachsenden Stellenwert bekommen haben und bedeutsamer geworden sind als die Kriminalität. So ranken sich die politischen Auseinandersetzungen seit mehreren Jahren vor allem um diese Themen der Krise des Wohlfahrtsstaates und des Arbeitsmarktes. Die Berichte über emotional aufwühlende einzelne Kriminalfälle, wie sexuelle Missbrauchsfälle und Sexualmorde, waren in der Mitte der 1990er Jahre sehr zahlreich und standen in krassem Missverhältnis zur tatsächlichen Deliktsentwicklung, was den Trend in der ersten Hälfte der 1990er Jahre beeinflusst haben könnte.²¹³ Nach den Befunden von PFEIFFER und Mitarbeitern hat sich der Anteil von kriminalitätsbezogenen Themen im Massenmedium Fernsehen in den letzten Jahren bei einigen Sendern offenbar vermindert.²¹⁴ In der Summe gilt das allerdings nur, wenn man öffentlich-rechtliche und private Sender unterschiedslos zusammenfasst. In den privaten Sendern hat das Thema Kriminalität durchaus deutlich zugenommen.

Folgt man einem interaktiven Erklärungsmodell, wie es von BOERS vorgeschlagen wurde²¹⁵, dann dürfte sich der Effekt der Medien allerdings in erster Linie in Veränderungen der Wahrnehmung von Kriminalität als sozialem Problem, also in der sozialen Kriminalitätsfurcht niederschlagen. Allerdings sind hier auch differenzielle Wirkungen in Abhängigkeit von unterschiedlichen Mediennutzungsgewohnheiten zu beachten. In den Untersuchungen von PFEIFFER und Mitarbeitern deutet sich das auch an: Je stärker das Privatfernsehen dominiert, desto ausgeprägter sind sowohl Vermeidungsverhaltensweisen als auch Überzeugungen von einem Kriminalitätsanstieg. Entsprechende längsschnittliche Analysen dazu, die hier zuverlässige Schlussfolgerungen erlauben würden, liegen bislang jedoch nicht vor.

Andererseits haben in den letzten 15 Jahren die Aktivitäten zur Prävention von Kriminalität und Gewalt auf kommunaler Ebene (aber auch im schulischen Bereich sowie im Bereich der technischen Prävention) deutlich zugenommen. Infolgedessen wurde die Gewalt im familiären Nahbereich offensiver thematisiert, die Gewalt gegenüber Kindern ging zurück und – nach den verfügbaren Daten aus dem Dunkelfeld – ist auch Jugendkriminalität und -gewalt insgesamt rückläufig. Die Ergebnisse der PKS weisen zudem darauf hin, dass gravierende, mit Furcht assoziierte Straftaten wie Mord, aber auch Wohnungseinbruch und Raub deutlich rückläufig sind. Soweit Dunkelfeldstudien überhaupt vorliegen, bestätigen sie in der Tendenz diesen Rückgang.²¹⁶ Insoweit hat sich tatsächlich die unmittelbare Konfrontation mit Opfererfahrungen rückläufig entwickelt. Andererseits weisen die bisherigen Forschungen deutlich darauf hin, dass dieser Aspekt, die individuelle wie auch stellvertretende Viktimisierung und deren Rückgang, nur von begrenzter Erklärungskraft mit Blick auf Kriminalitätsfurcht ist.

Unter Bezug auf den Erklärungsansatz der sozialen Kontrollperspektive, der sich national wie international als empirisch besonders tragfähiges Konzept erwiesen hat,²¹⁷ stellt sich die Frage, inwieweit die zahlreichen kommunalen Aktivitäten zur Prävention von Kriminalität und Verbesserung der Lebensbedingungen in Stadtteilen, Wirksamkeit in dem Sinne entfaltet haben, dass Anzeichen für soziale Desorganisation, so genannte Incivilities, zumindest subjektiv in geringerem Maße registriert werden. Zu diesem Aspekt liegen leider keine längsschnittlichen Informationen auf nationaler Ebene vor.

²¹³ Vgl. KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, 2003; RÜTHER, W., 1998.

²¹⁴ Vgl. PFEIFFER, C. u. a., 2004.

²¹⁵ Vgl. BOERS, K., 1996; BOERS, K. und P. KURZ, 1997.

²¹⁶ Aus jüngster Zeit sind hier vor allem der wiederholt durchgeführte Konstanzer Victim-Survey sowie eine Studie von Infra-test aus dem Jahr 2001 zu erwähnen, vgl. DITTMANN, J., 2005b.

²¹⁷ Vgl. ROBINSON, J. B. u. a., 2003.

In der Summe lassen die deskriptiven Befunde auf durchaus positive Entwicklungen der subjektiven Sicherheitslage schließen, die empirisch mehrfach abgesichert sind. Die feststellbaren Trends lassen sich derzeit aber noch nicht einer auch empirisch geprüften, konsistenten Erklärung zuführen. Weiter ist zu beachten, dass es sich um Daten auf nationalem Niveau handelt. Unterstellt, der hier beschriebene Trend für die Bundesrepublik ließe sich empirisch auch auf der Verhaltensebene weiter untermauern, schließt dies gleichwohl die Möglichkeit nicht aus, dass sich für bestimmte Teilregionen und -populationen völlig gegenläufige Entwicklungen zeigen. Deren Identifikation wäre für die zielgerichtete Interventions- und Präventionsplanung sehr wichtig. Damit sind Forschungsaufgaben benannt, die nochmals auf das Erfordernis kontinuierlich wiederholter, repräsentativer Erhebungen mit abgesicherten Messverfahren und deren angemessener Einbettung in einen weiteren Kontext, der über Kriminalität allein hinausreicht, verweisen.²¹⁸

5.6 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Sicherheitslage kann und darf nicht nur anhand der objektiven Daten in den amtlichen Statistiken gemessen werden. Eine sachgerechte Sicherheitspolitik muss auch die von der Bevölkerung wahrgenommene und empfundene Bedrohung durch Kriminalität berücksichtigen. Studien haben ergeben, dass bis Mitte der neunziger Jahre die Kriminalitätsfurcht – insbesondere in Ostdeutschland – erheblich angestiegen ist, seither aber wieder deutlich abgenommen hat. Die im vorliegenden Bericht vorgenommene vergleichende Betrachtung von kriminalstatistischen Befunden und der Furcht vor einer Opferwerdung zeigt, dass sich die objektive Kriminalitätslage und deren subjektive Wahrnehmung erheblich unterscheiden. Obwohl der tatsächliche Anteil von Gewaltdelikten an der Gesamtkriminalität nur etwa drei Prozent beträgt und, wie dieser Sicherheitsbericht deutlich macht, sich zum Großteil innerhalb der Bevölkerungsgruppe der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden ereignet, ist beispielsweise auch in weniger gefährdeten Bevölkerungskreisen die Angst davor, Opfer eines Gewaltdelictes zu werden, weit verbreitet.

Die Bundesregierung nimmt die Kriminalitätsängste der Bürgerinnen und Bürger ernst. Sie sieht es als eine wesentliche kriminalpolitische Aufgabe an, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen, da dessen Beeinträchtigung gravierende gesellschaftliche Folgen hat. Wer aus Angst nicht mehr seine Wohnung verlässt, bestimmte Orte meidet oder abends auf den Besuch von Theatern, Konzerten, Kinos oder Gaststätten verzichtet, erleidet deutliche Einbußen an Lebensqualität.

Eine realistische Darstellung der Kriminalität und der von ihr ausgehenden Gefahren ist daher wichtig. Auch der vorliegende Bericht leistet hierzu einen Beitrag, zumal es durch die differenzierte Darstellung von Kriminalitätsformen und ihrer Entwicklung möglich ist, wirkliche und scheinbare Bedrohungen zu unterscheiden, Risiken realistischer einzuschätzen und damit beängstigenden Dramatisierungen entgegenzuwirken.

Kriminalitätsfurcht weist – ebenso wie die vielfältigen Entstehungszusammenhänge von Kriminalität – häufig lokale Bezüge auf. Die Verringerung dieser Furcht muss daher vor allem auch Ziel kommunaler Aktivitäten sein. Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Maßnahmen beteiligen, die zu einer Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsempfindens in den Städten und Gemeinden führen können. Einen Beitrag hierzu leisten insbesondere die Sicherheitskooperationsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Ländern

²¹⁸ So auch HIRTENLEHNER, H., 2006, S. 20.

mit dem Ziel, die Zusammenarbeit ihrer Polizeien zu verbessern. Die Präsenz der Sicherheitskräfte an örtlichen Kriminalitätsbrennpunkten als wesentlicher Aspekt dieser intensivierten Zusammenarbeit soll dazu beizutragen, die Bevölkerung in ihrem Vertrauen in die Sicherheit des öffentlichen Raums zu bestärken. Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit an Kriminalitätsbrennpunkten auch in Zukunft im Rahmen der Sicherheitskooperationen fortzuführen und im Bedarfsfalle im Benehmen mit den Ländern durch Kräfte der Bundespolizei zu verstärken.

Auch die im Januar 2003 in Kraft getretene Änderung des Bewacherrechts diene u. a. der Stärkung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung. Das private Sicherheitsgewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Inneren Sicherheit, indem es Wach- und Sicherheitsaufgaben erfüllt, die keine hoheitlichen Befugnisse erfordern. Mit der erfolgten Änderung wurde der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit der Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste präzisiert und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine bessere Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter sichergestellt.

Kriminalitätslage und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung können auch durch Maßnahmen im Wohnumfeld positiv beeinflusst werden. Daher sollte die Kriminalprävention bei der Stadtentwicklung stärkere Berücksichtigung finden. Einen Beitrag hierzu leistet das 1999 gestartete Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“, in dem sich der Bund gemeinsam mit den Ländern und Kommunen engagiert. Darüber hinaus wäre es aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, wenn kriminalpräventive Aspekte stärker in die Ausbildung der Städteplaner, Architekten und Bauingenieure einfließen würden. Das Bundesministerium des Innern hat deshalb den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission für die Koordinierung von Studium und Prüfung gebeten, bei der nächsten Überarbeitung der Rahmenordnungen für die entsprechenden Studiengänge Aspekte der Kriminalprävention zu berücksichtigen.

Auf die Erwägung der Bundesregierung, regelmäßig Bevölkerungsumfragen über Opfererfahrungen und Sicherheitsempfinden durchzuführen, wurde in Abschnitt 1.2 eingegangen.

6 Kriminalitätskontrolle durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

6.1 Vorgehensweise und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften

Kernpunkte

- Nicht jede Tat wird polizeilich bekannt, nicht jeder polizeilich registrierte Fall wird aufgeklärt, nicht jeder ermittelte Tatverdächtige wird angeklagt, nicht jeder Angeklagte wird auch verurteilt. Wenn ein Fall aufgeklärt ist, entscheiden u. a. die staatsanwaltschaftliche Bewertung der Beweislage und der Erforderlichkeit einer formellen Reaktion darüber, ob der polizeilich ermittelte Tatverdächtige auch verurteilt wird.
- In den von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht geführten Statistiken spiegeln sich diese Bewertungs- und Entscheidungsprozesse wider. Um ein einseitiges und unvollständiges Bild zu vermeiden, ist eine Zusammenschau der verfügbaren statistischen Informationen notwendig, die es ermöglicht,
 - die Prozesse der Bewertung und Entscheidung,
 - die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie
 - die Handhabung der strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten transparent zu machen und quantitativ darzustellen.
- Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, den Tatverdacht tatsächlich und rechtlich zu bewerten und die Abschlussentscheidung im Ermittlungsverfahren zu treffen. Die Abschlussentscheidung kann im Wesentlichen bestehen in einer Einstellung wegen fehlender Verurteilungswahrscheinlichkeit, in einer Anklageerhebung bzw. einem Strafbefehlsantrag oder in einer strafrechtlichen Reaktion unterhalb der formellen Anklageerhebung (Einstellung aus Opportunitätsgründen mit oder ohne Auflagen).
- Gut die Hälfte aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Ein gutes Viertel wird an das Gericht durch Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben. Der Rest wird auf sonstige Weise erledigt, z. B. durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch Verweis auf den Weg der Privatklage.
- Die Zahl der Einstellungen aus Opportunitätsgründen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie ist inzwischen sogar größer als die Summe der Anklagen i. w. S. und der Strafbefehlsanträge. Einstellungen aus Opportunitätsgründen sind nicht mehr die Ausnahme, die Erledigung durch Anklage oder Strafbefehlsantrag nicht mehr die Regel. Strafrechtliche Reaktionen unterhalb der Schwelle einer förmlichen Verurteilung überwiegen.
- Als Folge des Anstiegs polizeilich registrierter Kriminalität ist auch die Zahl der durch die Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren gestiegen. Dieser Anstieg wurde jedoch nicht an das Gericht weitergegeben, sondern durch vermehrt erfolgende Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen aufgefangen, insbesondere durch Einstellungen ohne Auflagen.
- Innerhalb der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Verfahren kam es zu einer Bedeutungsverschiebung zugunsten des arbeitsökonomischeren Strafbefehlsverfahrens. Eine Verurteilung aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist inzwischen die Ausnahme.
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer blieb im Wesentlichen konstant; in den letzten beiden Jahren gab es leichte Anstiege, deren Ursachen allerdings statistisch nicht erkennbar sind.

6.1.1 Das Strafverfahren als Bewertungs- und Entscheidungsprozess

Das in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierte polizeiliche Ermittlungsergebnis ist ein vorläufiges Ergebnis. Der Anfangsverdacht der Polizei kann im weiteren Fortgang des Verfahrens vielfach nicht erhärtet werden. 2004 stellte die Staatsanwaltschaft bei jedem vierten polizeilich registrierten Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Von den verbleibenden Fällen wurde nur die Hälfte durch Anklage bzw. durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls an das Gericht weitergegeben; jedes zweite anklagefähige Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft aus Opportunitätsgründen¹ eingestellt. Nicht jeder Angeklagte wird schließlich auch verurteilt – 2004 wurden 19% der Angeklagten nicht verurteilt. Im Ergebnis kommen deshalb gegenwärtig auf 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige ungefähr 31 Verurteilte.

Schon diese wenigen Eckdaten verdeutlichen, dass die Statistiken, die Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht über ihre Tätigkeit führen, Ergebnisse von Bewertungs- und Entscheidungsprozessen widerspiegeln, die auf jeder dieser Ebenen nach jeweils eigenen Kriterien stattfinden. Zum einen geht es um die Bewertung der Beweislage hinsichtlich des Verdachts, vom Anfangsverdacht über den hinreichenden Tatverdacht bis hin zur Überzeugung des Gerichts, was „wirklich“ geschehen ist. Zum zweiten geht es um die Konkretisierung des Delikts, ob eine bestimmte Handlung z. B. ein versuchtes Tötungsdelikt oder „nur“ eine Körperverletzung darstellt. Zum dritten geht es um die Frage der angemessenen Reaktion, insbesondere darum, jene Fälle auszuscheiden, in denen eine Strafe nicht erforderlich, vielmehr eine Opportunitätseinstellung – mit oder ohne Leistung des Beschuldigten – ausreichend ist.

Angesichts dieses mehrstufigen Bewertungs- und des damit verbundenen Ausfilterungsprozesses ist es geboten, sämtliche Entscheidungsebenen und die strafrechtlichen Reaktionen sowohl auf der Ebene der Staatsanwaltschaft als auch jener des Gerichts zu betrachten. Erst in einer Zusammenschau sämtlicher verfügbarer statistischer Informationen ist es möglich, diese Prozesse der Bewertung und Entscheidung, die Größenordnung der damit verbundenen Ausfilterung sowie die Handhabung des strafrechtlichen Reaktionsspektrums zu veranschaulichen und zahlenmäßig darzustellen.

Dass und wie sehr das Strafverfahren ein Prozess der „Ausfilterung“ ist, verdeutlicht die vergleichende Gegenüberstellung der absoluten Zahlen der in den alten Ländern (einschl. Berlin)² wegen Verbrechen oder Vergehen – jeweils ohne Straftaten im Straßenverkehr – polizeilich registrierten Fälle, der ermittelten Tatverdächtigen, der Angeklagten³ und Verurteilten (vgl. oben Schaubild 2.14).

¹ Darunter sind alle Entscheidungen zu verstehen, die aufgrund der in §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG oder §§ 31a, 37 BtMG enthaltenen Nichtverfolgungsermächtigungen ergehen. Entgegen dem zwar üblichen, aber missverständlichen Begriff geht es nicht um Entscheidungen nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen, sondern um gebundene Ermessensentscheidungen. Allerdings erfordern die unbestimmten Rechtsbegriffe dieser Vorschriften, wie „geringe Schuld“ oder „öffentliches Interesse“, eine wertende Tätigkeit und eröffnen damit große Auslegungsspielräume. In der Literatur wird deshalb u. a. auch die „Unbestimmtheit der meisten Einzelnormen“ (Alternativentwurf Reform des Ermittlungsverfahrens 2001, S. 76) kritisiert und darauf hingewiesen, die Staatsanwaltschaft müsse hier „zwangsläufig Rechtspolitik auf eigene Faust“ betreiben (Volk 2006, § 12 Rdnr. 13).

² Der Vergleich muss auf die alten Länder (einschl. Berlin) beschränkt bleiben, weil die Strafverfolgungsstatistik noch nicht in allen neuen Ländern geführt wird.

³ Statistische Daten hinsichtlich der in einem bestimmten Berichtsjahr angeklagten Personen gibt es nicht. Von den Größenordnungen her dürften die in Tabelle 6.1-1 zugrunde gelegten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik über Abgeurteilte den Zahlen über Angeklagte relativ nahekommen.

Obwohl die PKS und die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) nicht exakt aufeinander beziehbar sind, so zeigen Schaubild 2.14 und Tabelle 6.1-1, dass in den letzten Jahrzehnten immer weniger Tatverdächtige auch verurteilt wurden. 1984⁴ kamen auf 100 in der PKS polizeilich registrierte strafmündige Tatverdächtige etwa 39 Verurteilte, 2004 waren es noch 31 (vgl. Tabelle 6.1-1). Dies beruht vor allem auf dem vermehrten Gebrauch der Einstellungen aus Opportunitätsgründen durch die Staatsanwaltschaft.

Bemerkenswert ist ferner der Wandel der Kriminalpolitik, der nicht nur die strafrechtliche Verurteilung, sondern auch die Verhängung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafe zur Ultima Ratio hat werden lassen. Wie sehr sich, und zwar vor allem im Gefolge der Strafrechtsreform von 1969, die kriminalpolitische Leitlinie der Zurückdrängung der freiheitsentziehenden Sanktionen durchgesetzt hat, zeigt sich auch an der Veränderung der Anteile der zu solchen Strafen Verurteilten (vgl. Tabelle 6.1-1). 1984 kamen auf 100 strafmündige Tatverdächtige noch 5,4 Personen, die zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe, zu unbedingtem Strafarrest oder zu Jugendarrest verurteilt worden waren. 2004 waren es 3,2.

Tabelle 6.1-1: Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses (Straftaten ohne Straßenverkehr; PKS auch ohne Staatsschutzdelikte): Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte 1984 und 2004 (früheres Bundesgebiet mit Berlin)

	1984		2004	
polizeilich bekannt gewordene Fälle	4.132.783		5.486.439	
aufgeklärte Fälle	1.931.022		2.925.755	
ermittelte Tatverdächtige	1.254.213		1.954.389	
darunter: Kinder	66.309		95.891	
strafmündige Tatverdächtige	1.187.904	100 %	1.858.498	100 %
Angeklagte (Abgeurteilte)	623.104	52,5 %	734.475	39,5 %
Verurteilte	465.789	39,2 %	579.318	31,2 %
darunter verurteilt zu				
stationären Sanktionen, davon	64.291	5,4 %	59.788	3,2 %
zu Strafarrest, Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung sowie Heimerziehung	40.652	3,4 %	41.395	2,2 %
zu Jugendarrest	23.639	2,0 %	18.393	1,0 %

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

6.1.2 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

6.1.2.1 Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

2004 wurden in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) rund 5,0 Millionen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen 5,9 Millionen Personen abgeschlossen.⁵ 80 % dieser Verfahren wurden durch die Polizei eingeleitet, weitere 17 % durch die Staatsanwaltschaft selbst. Einleitungsbehörden der restlichen Verfahren waren die Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen oder Verwaltungsbehörden (vgl. Tabelle 6.1-2). Der Geschäftsanfall bei der Staatsanwaltschaft wird dementsprechend weitestgehend – mit deliktspezifischen Unterschieden, deutlich insbesondere

⁴ Eine vergleichende Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen ist – eingeschränkt – nur möglich nach der 1983 erfolgten Umstellung auf die so genannte „echte“ Tatverdächtigenzählung in der PKS.

⁵ Die Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur beschränkt sich im Folgenden auf die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw. der Amtsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren. Die wenigen (statistisch nicht relevanten) Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht erledigt wurden, bleiben ohne Betrachtung.

durch den hohen Anteil der durch die StA eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsstrafsachen – durch das Fallaufkommen der polizeilich registrierten Kriminalität bestimmt.

Tabelle 6.1-2 Von der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nach der Art der Einleitungsbehörde (in Prozent) 2004, Deutschland ohne Schleswig-Holstein

Ermittlungsverfahren	Polizei	Staatsanwaltschaft	Steuer-/Zollfahndungsstelle	Verwaltungsbehörde
insgesamt	80,0	17,1	1,5	1,4
vorsätzliche Körperverletzungen	93,4	6,4	0,0	0,1
Diebstahl und Unterschlagung	91,4	8,4	0,0	0,1
Betrug und Untreue	64,1	29,5	4,3	2,1
Straftaten im Straßenverkehr	92,5	4,9	0,1	2,6
Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren, Geldwäschedelikte	21,8	61,6	10,0	6,6
Betäubungsmittelstrafsachen	88,1	7,7	3,8	0,4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	77,2	18,8	3,6	0,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

6.1.2.2 Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

6.1.2.2.1 Übersicht über die Erledigungsstruktur im Berichtsjahr 2004

Von den 2004 in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der neuen Länder) erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden lediglich 25 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i. w. S.⁶ oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangezogen (Tabelle 6.1-3). Gut die Hälfte, rund 2,7 Millionen (54 %), wurde dagegen aus unterschiedlichen Gründen eingestellt, teils weil kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 II StPO)⁷ bestand, teils weil das Delikt als geringfügig angesehen wurde oder unter Auflagen/Weisungen eingestellt werden konnte. Weitere 3 % der Verfahren wurden durch Verweis auf den Weg der Privatklage erledigt, was faktisch einer Einstellung des Verfahrens gleichkommt.⁸ Durch Abgabe des Verfahrens an andere Behörden oder durch „sonstige Erledigung“ wurden die restlichen 18 % erledigt. Die Staatsanwaltschaft ist danach, in sozialwissenschaftlicher Betrachtung (gemessen an den vorherrschenden Erledigungsformen), primär Einstellungsbehörde. Dies wird noch deutlicher, wenn auch die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige berücksichtigt werden, in denen der genügende Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage aus tatsächlichen Gründen fehlt; der Anteil der 2004 an die Strafgerichte durch Anklagen oder Anträge auf Erlass eines Strafbefehls herangetragenen Verfahren belief sich dann nur noch auf 15 % (Tabelle 6.1-3).

⁶ Unter Anklage i. w. S. werden im Folgenden zusammengefasst: Anklage vor dem Amts- oder Landgericht einschließlich Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens/Sicherungsverfahrens, auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren.

⁷ Das Verfahren ist gem. § 170 II einzustellen, wenn entweder kein hinreichender Tatverdacht besteht, sei es, weil der potenzielle Täter unbekannt geblieben ist, sei es, weil der Verdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten sich als „nicht hinreichend“ erwiesen hat, oder wenn die ermittelten Umstände nicht auf eine Straftat hindeuten oder wenn ein Verfahrenshindernis besteht. Im Folgenden wird für diese Fallgruppen zusammenfassend der Begriff „mangels hinreichenden Tatverdachts“ verwendet.

⁸ 2004 wurden 168.271 Verfahren durch Verweis auf den Weg der Privatklage erledigt. Im gleichen Jahr wurden 794 Privatklageverfahren bei den Amtsgerichten eingeleitet; dies entspricht einer Größenordnung von 0,5 %. Hiervon wurde die Mehrzahl (n = 549) ohne Hauptverhandlung erledigt. Lediglich 169 endeten mit Urteil oder Vergleich, bezogen auf die durch Verweis auf den Weg der Privatklage im Jahr 2004 erledigten Ermittlungsverfahren waren das knapp 0,1 %.

Tabelle 6.1-3: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige, 2004

Erledigungsart	N	in % von Zeile		
		1	3	6
1 erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte/unbekannte Tatverdächtige insgesamt ¹⁾	8.457.621	100		
2 erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige	3.462.845	40,9		
3 erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	4.994.776	59,1	100	
4 Abgaben und sonstige Erledigungen ²⁾	885.550	10,5	17,7	
5 Verweisung auf den Weg der Privatklage	168.271	2,0	3,4	
6 abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i. w. S. (Zeile 3, abzgl. Z. 4 und 5)	3.940.955	46,6	78,9	100
7 Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ³⁾	1.321.209	15,6	26,5	33,5
8 Opportunitätseinstellungen ⁴⁾	1.353.039	16,0	27,1	34,3
9 Anklage i. w. S. ⁵⁾ und Strafbefehl	1.266.707	15,0	25,4	32,1

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik.

¹⁾ Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, zuzüglich Anzeigen gegen unbekannte Tatverdächtige, abzüglich der Verfahren, die sich zunächst gegen unbekannte Tatverdächtige richteten.

²⁾ Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.

³⁾ Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

⁴⁾ Einstellungen gem. §§ 153-154e StPO, § 45 I, II, III JGG, § 31a BtMG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG.

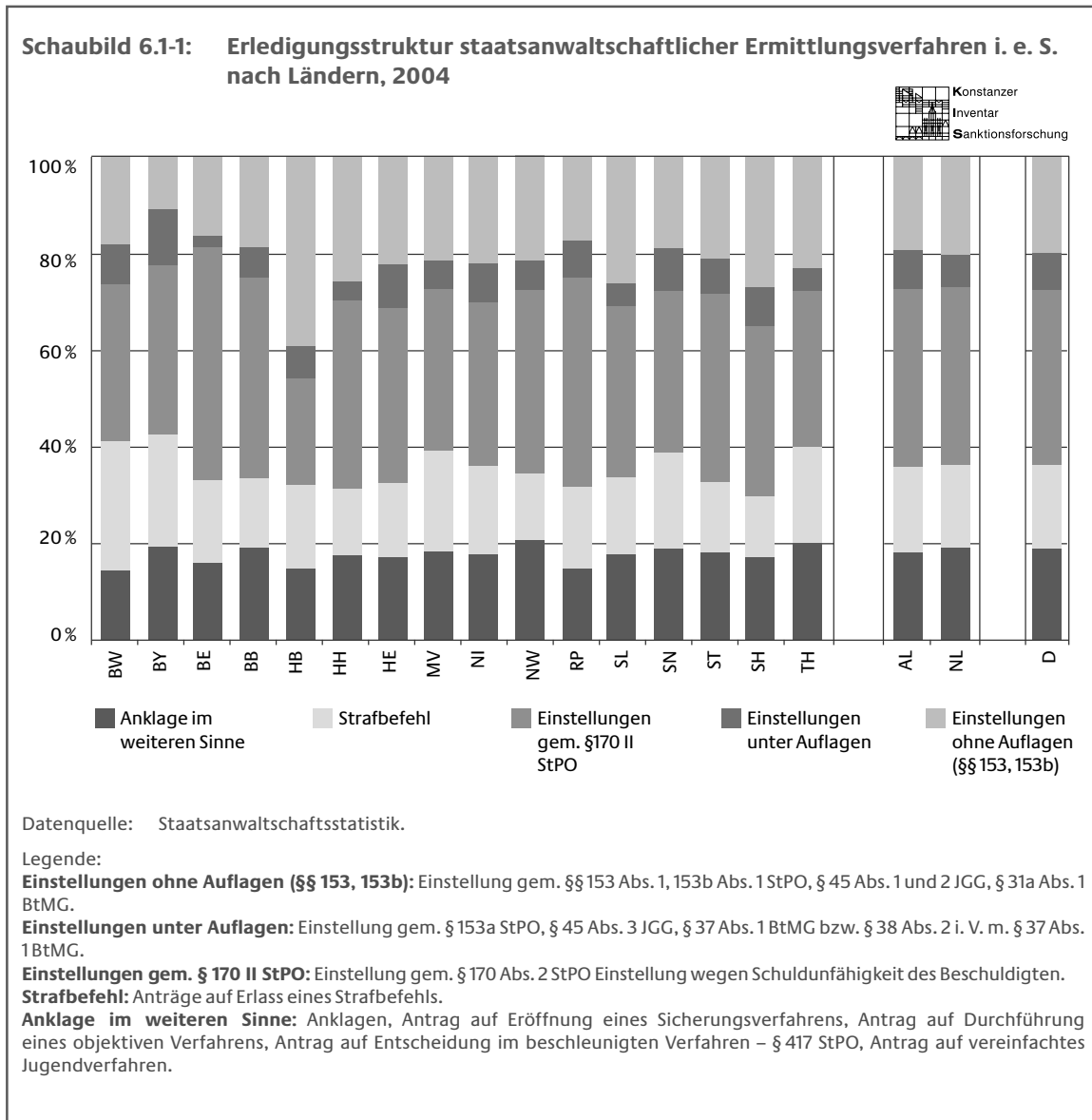
⁵⁾ Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

2004 wurden 1.353.039 Verfahren durch Einstellungen nach den Opportunitätsvorschriften erledigt; mit einer Anklage i. w. S. oder mit einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wurden 1.266.707 Verfahren abgeschlossen. Faktisch ist demnach das Opportunitätsprinzip nicht mehr die Ausnahme, die Anklage nicht mehr die Regel. Da Angaben hinsichtlich der Art des Delikts und zu den Beschuldigten in der Vergangenheit für die Staatsanwaltschaftsstatistik nicht erhoben wurden, ist anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht zu ermitteln, welche Tat- und Tätergruppen es vor allem sind, bei denen nach den Opportunitätsvorschriften eingestellt wird.

Im Ländervergleich bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Arten, wie Ermittlungsverfahren i. e. S.⁹ durch die Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden. Der Anteil der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Ermittlungsverfahren war 2004 in Baden-Württemberg und in Bayern am höchsten, in Schleswig-Holstein, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz am niedrigsten; die Spann-

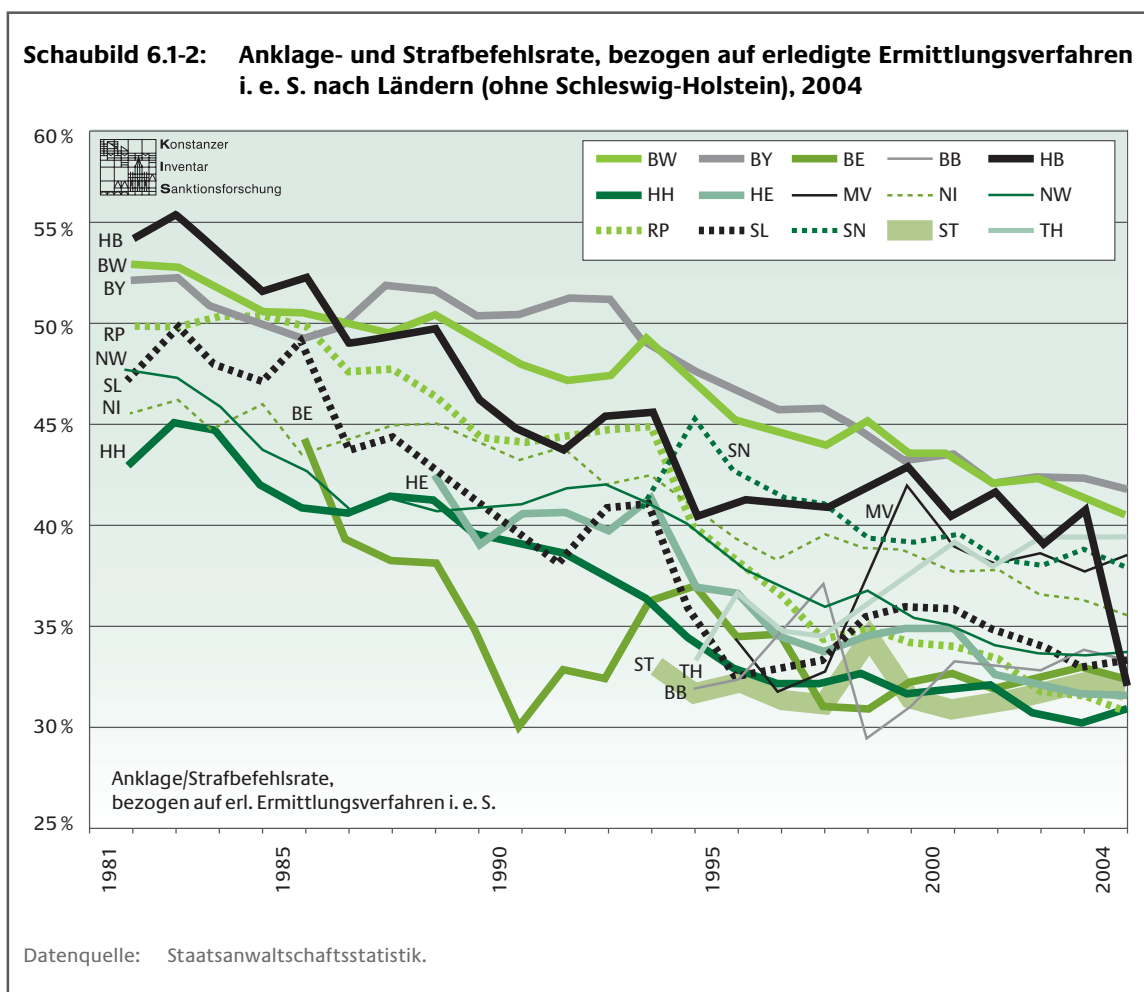
⁹ Als (abschließend) erledigte Ermittlungsverfahren i. e. S. werden im Folgenden solche Verfahren zusammengefasst, in denen aus staatsanwaltschaftlicher Sicht abschließend über Sanktionierung oder Nichtsanktionierung (auch nicht in anderer Sache) entschieden wird, sei es durch Anklage i. w. S., durch Strafbefehlsantrag, durch Opportunitätseinstellungen i. e. S. (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 JGG, §§ 31a Abs. 1, 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG) oder durch Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Ausgeklammert werden damit alle Ermittlungsverfahren, in denen entweder in der Sache (noch) nicht entschieden wird (Kategorien der Staatsanwaltschaftsstatistik: Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung) oder in denen zwar aus Opportunitätsgründen folgenlos eingestellt wird, aber nicht, weil damit ein Sanktionsverzicht verbunden ist, sondern weil in anderer Sache eine Sanktionierung erfolgt, die neben der im jetzigen Verfahren zu erwartenden Sanktionierung nicht ins Gewicht fallen würde (Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO, im Folgenden: „sonstige“ Einstellungen ohne Auflage).

weite betrug 13 Prozentpunkte (vgl. Schaubild 6.1.-1).¹⁰ Die Unterschiede zwischen den Ländern waren freilich am größten in der relativen Häufigkeit der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO. Die Unterschiede zwischen Berlin und Thüringen beliefen sich auf 16 Prozentpunkte.



Diese Unterschiede in der Erledigungsstruktur sind in den letzten Jahren im Wesentlichen stabil geblieben, was darauf hindeutet, dass es sich um traditionale Erledigungsstrukturen handelt (vgl. Schaubild 6.1-2).

¹⁰ In Bremen nahm der Anteil der gem. §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellten Verfahren an allen nach allgemeinem Strafrecht informell (gem. §§ 153, 153a, 153b StPO) oder formell (durch Anklage i. w. S., Strafbefehlsantrag) erledigten Verfahren von 39% (2003) auf 58% (2004) zu. Wegen der fraglichen Belastbarkeit dieser Daten bleibt Bremen im Ländervergleich 2004 unberücksichtigt.



6.1.2.2.2 Der Anstieg des Geschäftsanfalls und dessen Erledigung im zeitlichen Längsschnitt

6.1.2.2.2.1 Wandel der Erledigungsstrukturen im Überblick

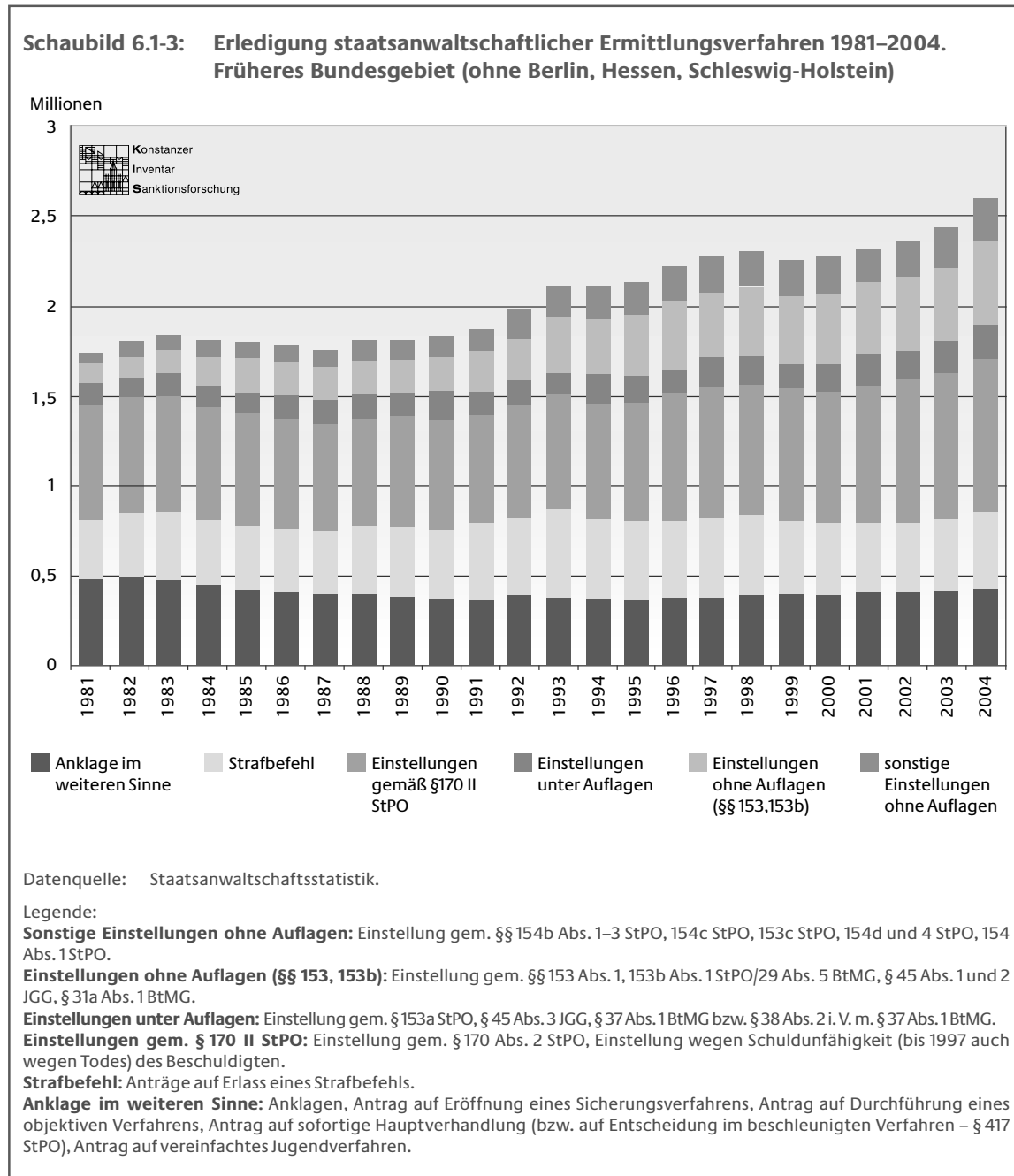
Der Geschäftsanfall der Strafjustiz wird im Wesentlichen bestimmt durch die Anzeigen, die bei der Polizei erstattet werden, in geringerem Umfang durch eigene Ermittlungen von Polizei, Zoll- oder Steuerfahndung. Der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität bzw. der Zahl ermittelter Tatverdächtiger schlägt sich in einer Zunahme des Geschäftsanfalls bei der Staatsanwaltschaft nieder.

Zwischen 1981, dem ersten, und 2004, dem derzeit letzten Jahr mit veröffentlichten Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik, stieg in den alten Ländern (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein)¹¹ die Zahl der abschließend erledigten Ermittlungsverfahren i. w. S.¹² um 49%, und zwar von 1.739.920 auf 2.594.596. Diese erhebliche Zunahme des Geschäftsanfalls wurde indes von den Staatsanwaltschaften so gut wie nicht an die Strafgerichte in Form von Anklagen i. w. S. oder von Strafbefehlsanträgen weitergegeben (vgl. Schaubild 6.1-3). 2004 wurden nur unwesentlich mehr (4%) Verfahren zur Anklage gebracht bzw. durch Strafbefehlsantrag erledigt als noch 1981 (1981: 821.689; 2004: 853.107). Dass Oppor-

¹¹ Für diese Längsschnittanalyse wurden – um systematische Verzerrungen infolge regional unterschiedlicher Erledigungsstrukturen zu vermeiden – nur diejenigen Länder berücksichtigt, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte bzw. Ende der 1980er Jahre Daten vorliegen, blieben deshalb ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder.

¹² Darunter werden die erledigten Ermittlungsverfahren i. e. S. zuzüglich der „sonstigen“ Einstellungen ohne Auflagen

tunitätseinstellungen inzwischen häufiger sind als Anklagen und Strafbefehlsanträge, gilt nicht nur für die hier im Zeitreihenvergleich berücksichtigten Länder, sondern gilt seit 2001 für ganz Deutschland.



Die Erledigungsstrukturen haben sich in dem statistisch überblickbaren Zeitraum merklich verändert. Dies wird besonders deutlich, wenn die Analyse auf die nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung „anklagefähigen Ermittlungsverfahren“ beschränkt wird, d. h. auf die durch Anklage i. w. S., durch Strafbefehlsantrag oder durch Einstellung aus Opportunitätsgründen i. e. S.¹³ erledigten Verfahren. Dann zeigt sich nämlich in den alten Ländern (ohne BE, HE und SH)

¹³ Ohne Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1–3 StPO, 154c StPO, 153c StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO (im Folgenden: „sonstige“ Einstellungen ohne Auflagen).

- ein deutlicher Rückgang der Anklagerate um 17,5 Prozentpunkte, von 45,6 % (1981) auf 28,1 % (2004),
- ein Rückgang der Strafbefehlsrate um 4,4 Prozentpunkte, von 32,9 % (1981) auf 28,5 % (2004),
- nahezu eine Verdoppelung der Opportunitätsrate i. e. S. von 21,5 % (1981) auf 43,4 % (2004), wobei diese Zunahme so gut wie nicht auf den Einstellungen unter Auflagen/Weisungen (Zunahme: +0,7 Prozentpunkte) beruht, sondern fast ausschließlich auf den folgenlosen Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1 und 2 JGG¹⁴, § 31a BtMG (Zunahme: +21,1 Prozentpunkte).

Andere Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung oder -beschleunigung hatten (in quantitativer Betrachtung und soweit dies aufgrund der verfügbaren Daten¹⁵ überhaupt beurteilt werden kann) nie große Bedeutung und haben überdies zunehmend an Bedeutung verloren. Dies gilt sowohl für das vereinfachte Jugendverfahren¹⁶ als auch und vor allem für das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO). Der Anteil der Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren¹⁷ betrug im Durchschnitt – alte Länder ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein – in den 80er Jahren um die 4 %, in der ersten Hälfte der 90er Jahre ging er auf unter 2 % zurück.¹⁸ Die vom Gesetzgeber in jüngster Zeit angestrebte Optimierung des beschleunigten Verfahrens konnte zwar den insoweit bestehenden rückläufigen Trend aufhalten und umkehren: 2003 betrug der Anteil 4 %. Ob der Rückgang 2004 auf 3,3 % bereits wieder eine Trendwende anzeigt, lässt sich noch nicht beurteilen. Allerdings könnte der

¹⁴ Die Einstellungen gem. § 45 Abs. 1 und 2 JGG werden deshalb den „folgenlosen“ Einstellungen zugeordnet, weil die Einstellung hier nicht davon abhängig gemacht wird, dass eine angeordnete Auflage/Weisung erfüllt wird. Freilich können sie nur eingeschränkt als folgenlos bezeichnet werden, weil sie zum einen, im Unterschied zu Einstellungen gem. §§ 153 ff. StPO, in das Erziehungsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG) einzutragen sind, zum anderen aber die Einstellung gem. § 45 Abs. 2 JGG davon abhängt, dass erzieherische Maßnahmen, seien es solche außerjustizieller Art (z. B. durch die Erziehungsberechtigten, durch die Freunde), seien es solche justiznaher Art (z. B. erzieherisches Gespräch durch die Polizei oder die StA selbst, Ableistung einer gewissen Stundenzahl gemeinnütziger Arbeit aufgrund einer Anregung durch den Jugendstaatsanwalt) bis hin zum Bemühen des Jugendlichen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, stattgefunden haben oder eingeleitet worden sind. Im Unterschied hierzu werden Einstellungen gem. § 45 Abs. 3 JGG den Einstellungen unter Auflagen zugeordnet, weil hier die Einstellung davon abhängt, dass Auflagen/Weisungen erfüllt werden, die der Jugendrichter auf Anregung des Jugendstaatsanwalts erteilt hat.

¹⁵ Vgl. HEINZ, W., 2002b, S. 705 ff.

¹⁶ Welche Bedeutung das vereinfachte Jugendverfahren hat, lässt sich anhand der statistischen Informationen der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht genau bestimmen. Das vereinfachte Jugendverfahren ist nach §§ 76, 109 JGG nur vor dem Jugendeinzelrichter und nur im Verfahren gegen Jugendliche zulässig. Die an sich erforderliche Bezugsgröße ist deshalb die Summe aus der Zahl der vor dem Jugendeinzelrichter erhobenen Anklagen gegen Jugendliche und der Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren. Da aber für die Staatsanwaltschaftsstatistik nur die Zahl der Anklagen zum Jugendrichter insgesamt erhoben wird, ist diese Bezugsgröße deutlich zu hoch, weil darin auch sämtliche Anklagen gegen Heranwachsende enthalten sind. Folglich wird der auf vereinfachte Jugendverfahren entfallende Anteil deutlich unterschätzt, und zwar um etwa den Faktor 2. Unter diesem Vorbehalt steht die Angabe, dass der Anteil des vereinfachten Jugendverfahrens 2004 in den alten Ländern im Schnitt bei 10 % lag (die Spannweite ist freilich beträchtlich – Bremen: 32 %, Rheinland-Pfalz 2 %) und in den neuen Ländern bei 7 %.

¹⁷ Bezugsgröße ist die Gesamtheit der Verfahren, in denen die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens beantragt werden konnte oder wurde, also die Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch Strafbefehlsantrag, durch Anklage nach allgemeinem Strafrecht zum Strafrichter oder zum Schöffengericht oder durch Anträge, im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

¹⁸ Das beschleunigte Verfahren (§§ 212 ff. StPO a. F., §§ 417 ff. StPO) ist nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Heranwachsenden zulässig (§ 109 JGG). Die notwendige Bezugsgröße (Summe aus Anträgen auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und aus Anklagen vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht gegen Erwachsene oder Heranwachsende) ist anhand der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht ermittelbar, weil die Zahl der Anklagen gegen Erwachsene oder Heranwachsende unbekannt ist. Als beste Näherungsgröße hierfür kann lediglich die Zahl der Anklagen vor dem Schöffengericht (ohne Jugendschöffengericht) und vor dem Strafrichter (ohne Jugendrichter) verwendet werden. Diese Bezugsgröße ist etwas zu klein, weil die Zahl der Heranwachsenden, die vor dem Jugendrichter oder dem Jugendschöffengericht angeklagt werden, unbekannt ist. Folglich ist der Anteil des beschleunigten Verfahrens etwas überschätzt. Der Schätzfehler dürfte sich jedoch in sehr engen Grenzen halten, weil bei Heranwachsenden eher selten ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden dürfte.

in den letzten Jahren erfolgte Rückgang der Anteile des Strafbefehlsverfahrens ein Hinweis darauf sein, dass der Bedeutungsgewinn des beschleunigten Verfahrens möglicherweise auch zulasten des Strafbefehlsverfahrens und nicht nur zulasten der Anklage ging. Wenn dem so wäre, wäre dies entgegen den Intentionen des Gesetzgebers.

6.1.2.2.2 Vermehrte Nutzung von Opportunitätseinstellungen und Strafbefehlsverfahren als verfahrensökonomische Instrumente

Opportunitätsvorschriften

Die im langfristigen Trend deutliche Zunahme polizeilich registrierter Straftaten wurde (jedenfalls in ihrer Masse) von den Staatsanwaltschaften nicht in Form von Anklagen oder Strafbefehlsanträgen an die Gerichte zur Aburteilung weitergegeben, sondern nahezu vollständig durch Opportunitätseinstellungen (vgl. Schaubild 6.1-3) aufgefangen, und zwar weitaus überwiegend durch Einstellungen ohne Auflagen.

Unter den Opportunitätseinstellungen i. e. S. waren Einstellungen unter Auflagen 1981 etwas häufiger als Einstellungen ohne Auflagen i. e. S.¹⁹ Schon 1983 überwogen indes die folgenlosen Einstellungen i. e. S. Im Vergleich zu den Einstellungen unter Auflagen nahmen die Einstellungen ohne Auflagen i. e. S. um rund das Fünffache zu. Dementsprechend dominieren derzeit die folgenlosen Einstellungen. 2004 entfielen in Deutschland lediglich noch 27% aller Einstellungen i. e. S. auf Einstellungen unter Auflagen. Worauf diese Veränderung zurückzuführen ist, kann, wie bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht ausgeführt wurde, aufgrund der verfügbaren Daten nicht geklärt werden.

Strafbefehlsverfahren

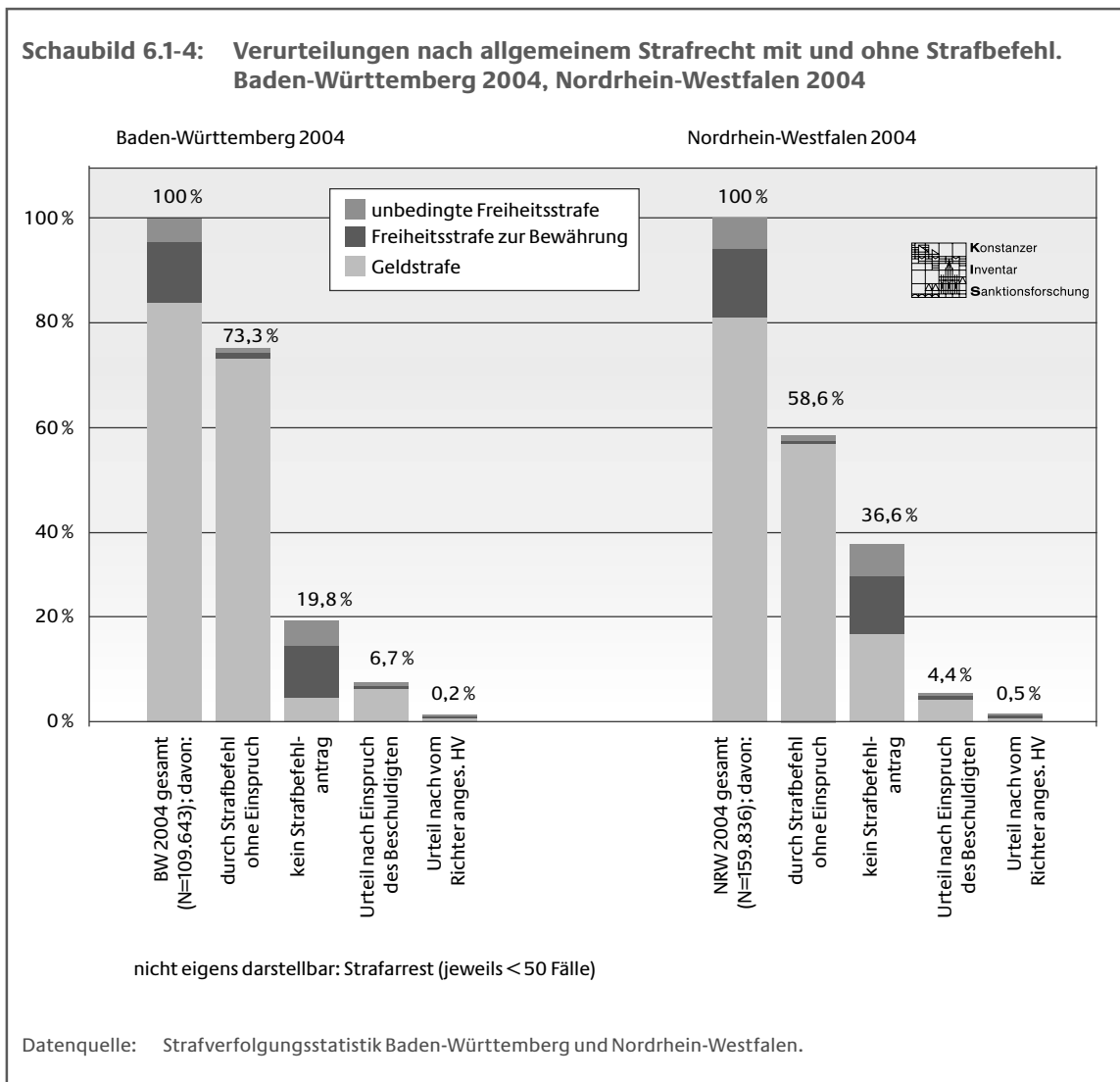
Auch wo die Staatsanwaltschaft eine Ahndung durch Strafurteil für erforderlich hält, kommt es nicht immer (und nicht einmal im Regelfall) zu einer förmlichen Hauptverhandlung vor dem Richter. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können bei Vergehen die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden (§§ 407 ff. StPO). Das Strafbefehlsverfahren ist ein schriftliches Verfahren und insoweit eine Ausnahme von dem Grundsatz der StPO, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung verhängt werden darf, in welcher der Beschuldigte von dem erkennenden Gericht gehört wird und Gelegenheit zu seiner Verteidigung hat. Durch Strafbefehl dürfen u. a. Geldstrafe und (seit 1993) auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung festgesetzt werden, Letztere aber nur, wenn der Angeschuldigte anwaltlich vertreten ist.

Von der Möglichkeit des arbeitsökonomischen Strafbefehlsverfahrens hat die Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Der Anteil der Strafbefehlsanträge an allen Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft entweder Anklage i. w. S. erhoben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt hat, stieg in den alten Ländern (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) von 42% (1981) auf 50% (2004) an.²⁰

¹⁹ Einstellung gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO/29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs. 1 und 2 JGG, § 31a Abs. 1 BtMG.

²⁰ Dieser Anteil ist unterschätzt. Eine exakte Berechnung dieses Anteils ist anhand der verfügbaren statistischen Informationen nicht möglich, weil in der Bezugsgröße (Anklagen i. w. S. und Strafbefehlsanträge) auch Anklagen enthalten sind, die gegen Jugendliche erhoben worden sind sowie Anklagen gegen Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht angewendet worden ist, Gruppen also, bei denen ein Strafbefehl nach § 79 Abs. 1 JGG bzw. § 79 Abs. 1 i. V. m. § 109 Abs. 2 JGG nicht möglich ist. Dieser Fehler lässt sich aufgrund der Angaben der Staatsanwaltschaftsstatistik nicht beheben. Würden nur Anklagen zu den allgemeinen Gerichten berücksichtigt, würde die Strafbefehlsquote überschätzt werden, weil dann die Heranwachsenden nicht berücksichtigt wären, bei denen allgemeines Strafrecht angewendet wird. Im Sinne einer konservativen Schätzung wurden deshalb alle Anklagen berücksichtigt, somit ist die Strafbefehlsquote unterschätzt.

Wie erfolgreich die Staatsanwaltschaft mit diesen Anträgen war, d. h. in welchem Maße hierdurch tatsächlich die Verurteilung aufgrund eines summarischen Verfahrens erfolgte, konnte bis vor kurzem anhand der Strafrechtspflegestatistiken nicht festgestellt werden, weil nicht erhoben wurde, ob den Anträgen entsprochen und überdies die Strafbefehle auch rechtskräftig wurden.²¹ Erst durch eine Sondererhebung, die seit einigen Jahren in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik durchgeführt wird, sind für diese beiden Länder die Größenordnungen erkennbar (vgl. Schaubild 6.1-4).



Danach ist im allgemeinen Strafrecht die Verurteilung durch Strafbefehl, gegen den kein Einspruch eingelegt worden ist, die Regel, nicht die Ausnahme. Im Schnitt der beiden Länder erfolgten 2004 knapp zwei Drittel (65%) aller Verurteilungen durch Strafbefehl ohne Einspruch (Baden-Württemberg: 73%; Nordrhein-Westfalen 59%). 99% aller Verurteilungen durch Strafbefehl lauten erwartungsgemäß auf Geldstrafe. Von den Sanktionen her betrachtet heißt dies, dass die Verurteilung zu Geldstrafe inzwischen zu knapp 80% durch Strafbefehl erfolgt (Baden-Württemberg 2004: 87%; Nordrhein-Westfalen 2004: 72%). Es bedürfte eingehender Forschung, um festzustellen, wie ökonomisch

²¹ Vgl. Heinz, W., 2001, S. 271 ff.

dieses Verfahren in einer Gesamtbilanz ist. Einige Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, dass aufgrund von Informations- und Kommunikationsproblemen, insbesondere über die Einkommenshöhe, ein nicht unerheblicher Teil der Strafbefehls-Verurteilungen zu Ersatzfreiheitsstrafen und damit in den mit hohen staatlichen Kosten verbundenen Strafvollzug führt.²²

Seit dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz von 1993 darf gegen einen verteidigten Angeschuldigten auch eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr durch Strafbefehl verhängt werden (§ 407 Abs. 2 StPO). Von den absoluten Zahlen her gesehen waren es 2004 in Baden-Württemberg 947 und in Nordrhein-Westfalen 812 Personen, die ohne mündliche Hauptverhandlung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Statistisch ist nicht erkennbar, bei wie vielen hiervon wegen Nichtbewährung die Aussetzung widerrufen wurde mit der Folge der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, und zwar ohne vorherige mündliche Hauptverhandlung.

Da aus den anderen Ländern keine statistischen Informationen verfügbar sind, ist unbekannt, ob diese Daten zur Verurteilung durch Strafbefehl verallgemeinerungsfähig sind. Zumindest für Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen steht indes nunmehr fest, dass eine Verurteilung aufgrund mündlicher Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Ausnahme, die Verurteilung aufgrund eines Strafbefehls dagegen die Regel ist. Der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund mündlicher Verhandlung verhängt werden darf, gilt danach faktisch nur noch für die Freiheitsstrafe.

Bedeutungszuwachs des Ermittlungsverfahrens und der Staatsanwaltschaft

Insgesamt ergibt die Längsschnittanalyse, dass das Ermittlungsverfahren und die Erledigungsentcheidung der Staatsanwaltschaft zunehmend an Bedeutung gewonnen haben. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr vom Gesetzgeber eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der Erledigung im Strafbefehlsverfahren in hohem und steigendem Maße genutzt. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i. e. S. erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren i. e. S. ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen (jeweils alte Länder ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) 1981 auf 100 Anklagen i. w. S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i. e. S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2004 255 derartige Erledigungen.

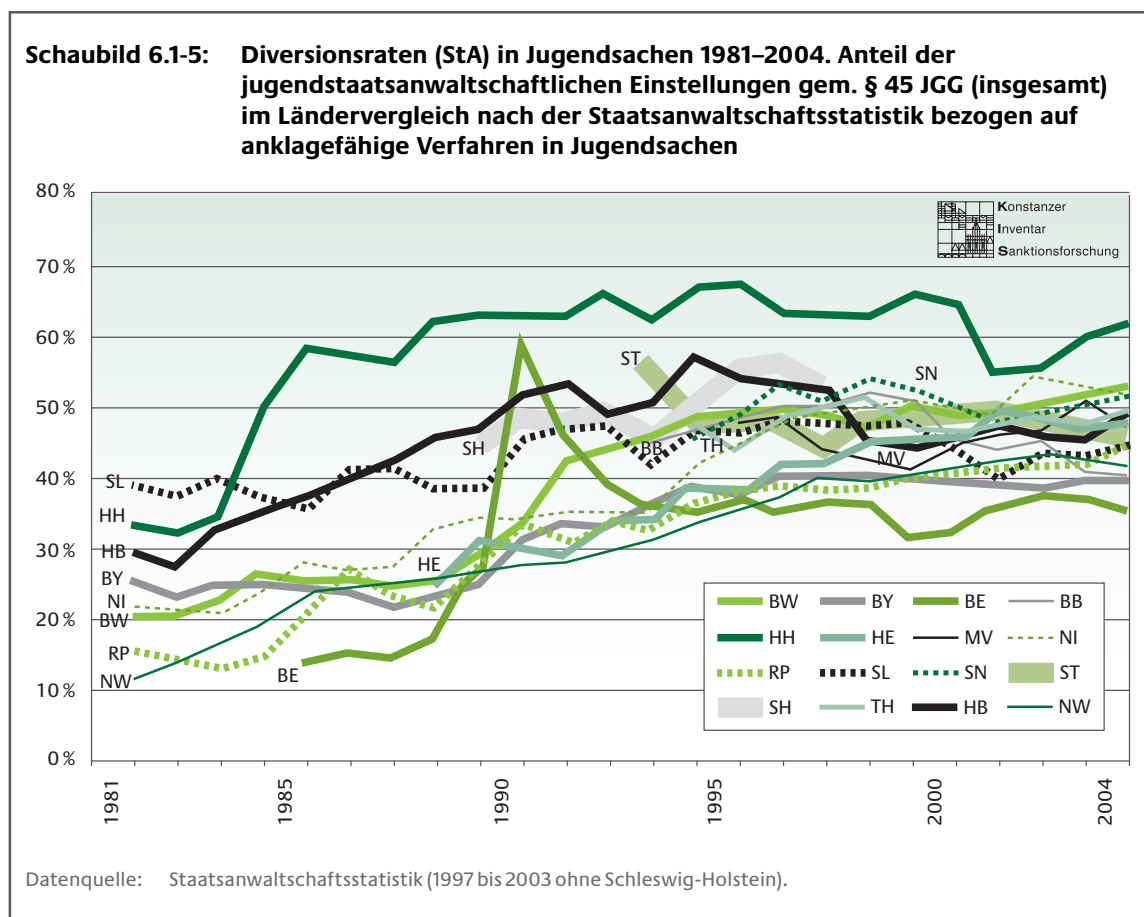
Die Staatsanwaltschaft hat dadurch nicht nur ihre Selektions-, sondern auch ihre (in sozialwissenschaftlicher Betrachtung) Sanktionskompetenz beträchtlich ausgedehnt. Sowohl bei der Einstellung unter Auflagen als auch beim Strafbefehlsantrag tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch die Sanktionsfestlegung der Staatsanwaltschaft. Soweit wie beim Strafbefehl und teilweise bei der Einstellung die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist, wird zwar die Teilhabe des Gerichts formell gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, worauf sowohl Äußerungen aus der Praxis

²² „Einerseits erlebt der Angeschuldigte keine mündliche Verhandlung über die Folgen seiner Straftat(en), sondern erfährt nur auf schriftlichem Wege von den Rechtsfolgen, wobei offen bleibt, inwieweit er das Schriftstück überhaupt versteht. Andererseits gewinnt der Strafrichter keinen unmittelbaren Eindruck von dem sozialen Hintergrund des Beschuldigten; die richterliche Entscheidung über die Tagessatzhöhe beruht entweder auf den Erkenntnissen aus den polizeilichen Ermittlungen oder auf Schätzungen. Nach Janssens Untersuchung zur Geldstrafenvollstreckung scheidert die Zahlung der Geldstrafe umso eher, je weniger valide Informationen zur finanziellen Situation der Beschuldigten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vorhanden waren. Wird die Geldstrafenvollstreckung mit Ersatzfreiheitsstrafe beendet, so waren besonders häufig Informationsdefizite über die finanzielle Situation des Verurteilten festzustellen.“ (DOLLE, G., 1999, S. 586)

als auch die in empirischen Forschungen festgestellte geringe Ablehnungsrate hindeuten, die Mitwirkung des Gerichts möglicherweise den „Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur“.²³

6.1.2.2.3 Die Erledigungspraxis im regionalen Querschnitt

Im regionalen Querschnittvergleich der Länder zeigen sich erwartungsgemäß Unterschiede in der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis. Dass und wie sehr die staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in den Ländern variiert, wird besonders deutlich, wenn die Handhabung der Opportunitätsvorschriften getrennt nach allgemeinem Strafrecht und nach JGG betrachtet wird (vgl. Schaubild 6.1-5 und 6.1-6). Zwar kann aufgrund der verfügbaren statistischen Informationen die exakte Bezugsgröße nicht ermittelt werden, weshalb vermutlich die staatsanwaltschaftliche Diversionsrate im Jugendstrafrecht unter- und die im allgemeinen Strafrecht überschätzt sein dürfte; die beobachtbaren Unterschiede dürften hierauf nicht beruhen, jedenfalls nicht in diesem Ausmaß.

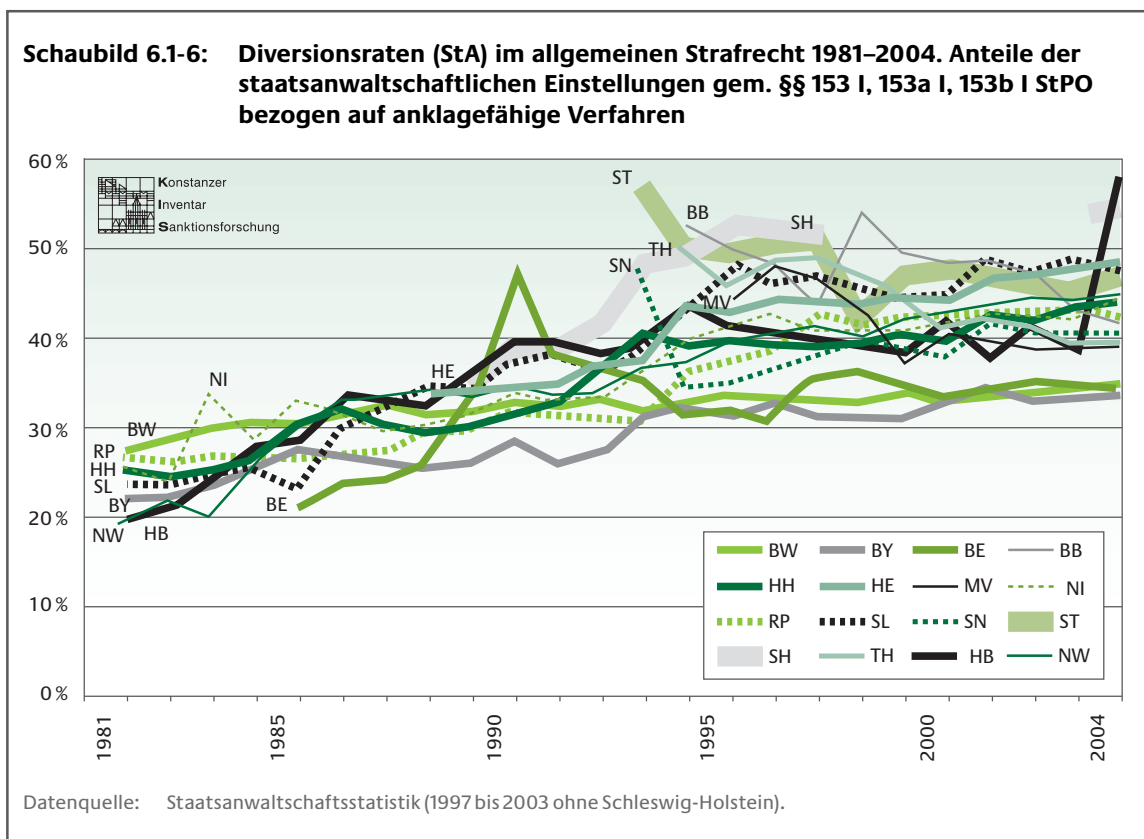


Wie die Schaubilder 6.1-5 und 6.1-6²⁴ im Längsschnittvergleich zeigen,

²³ SESSAR, K., 1974, S. 95. Auch hier lässt sich freilich der Befund, dass Strafbefehlsanträge nicht in nennenswertem Umfang vom Gericht abgelehnt werden, als „Antizipation richterlicher Entscheidungskriterien durch den Staatsanwalt“ (BLANKENBURG, E. u. a., 1978, S. 246) deuten.

²⁴ Dass und wie sehr lokale Besonderheiten die Einstellungspraxis bestimmen, die nur zum Teil mit der Tat- oder der Täterstruktur etwas zu tun haben, zeigt sich in Schaubildern 6.1-6 und 6.1-7 besonders deutlich am Beispiel von Berlin. Die Öffnung der Mauer führte zu einem dramatischen Anstieg der Geschäftsbelastung, der offenbar durch entsprechende Zunahme von Verfahrenseinstellungen zu bewältigen versucht wurde.

- sind in den alten Ländern die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO sowie gem. § 45 JGG deutlich angestiegen,
- haben sich in den einzelnen Länder die staatsanwaltschaftlichen Diversionsraten in allgemeinen Strafsachen eher auseinanderentwickelt, während es in Jugendsachen in den letzten Jahren zu einer Verringerung der teilweise erheblichen Unterschiede kam,
- bestehen zwischen den Ländern in der Höhe der Diversionsraten sowohl in Jugendstrafsachen als auch in allgemeinen Strafsachen ganz erhebliche Unterschiede. Während in Hamburg 2004 62% der anklagefähigen Jugendsachen eingestellt worden sind, waren es in Berlin lediglich 36% (Spannweite: 26 Prozentpunkte). In allgemeinen Strafsachen ist der Unterschied (Spannweite: 15 Prozentpunkte) geringer (Bayern 33%, Hessen und Saarland 48%), jedoch ebenfalls nicht unerheblich.²⁵



Im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass empirische Forschungen zur Einstellungspraxis in Jugendsachen gezeigt haben, dass diese extremen Unterschiede nicht etwa durch entsprechende Unterschiede in der Tat- und Täterstruktur zu erklären sind. Neuere Untersuchungen liegen hierzu nicht vor. Die amtlichen Statistiken lassen nicht erkennen, ob sich die Unterschiede – bei gleichartig zusammengesetzten Gruppen – verringert haben. Diese Frage lässt sich nur durch Aktenuntersuchungen klären, die geboten sind, damit die Länder in der Lage sind zu prüfen, ob die vom BVerfG geforderte „im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“²⁶ inzwischen erreicht werden konnte.

²⁵ Die Sonderentwicklung in Bremen – Anstieg von 39% (2003) auf 58% (2004) – bleibt wegen der fraglichen Belastbarkeit dieser Daten unberücksichtigt.

²⁶ BVerfGE 90, 145, S. 190.

6.1.2.3 Verfahrensdauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (arithmetisches Mittel) vom Tag der Einleitung bis zur Erledigung durch die Staats- oder Anwaltschaft blieb in den alten Ländern im Zeitraum zwischen 1990 und 2000 im Wesentlichen konstant und bewegte sich zwischen drei und 3,3 Monaten; nur rund 10 % aller Ermittlungsverfahren wurden erst nach sechs Monaten erledigt. Seitdem hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer leicht erhöht auf zuletzt (2004) 3,5 Monate; der Anteil der Verfahren, die erst nach sechs Monaten erledigt wurden, stieg ebenfalls an. Da seit 1997 die Staatsanwaltschaftsstatistik die Verfahrensdauer nicht mehr für die einzelnen Erledigungsarten differenziert ausweist, ist eine weitere Unterscheidung danach, in welchen Ermittlungsabschnitten vor allem die Veränderungen erfolgten, auf statistischer Basis unmöglich.

6.1.3 Ausblick

Infolge der vom Gesetzgeber gewollten Ausdehnung der Kompetenzen der StA bei der Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen leichter bis mittelschwerer Kriminalität sowie durch den zunehmenden Gebrauch des Strafbefehlsverfahrens hat die Hauptverhandlung faktisch wie rechtlich an Bedeutung verloren. Eine vollständige Hauptverhandlung ist inzwischen – statistisch gesehen – die Ausnahme. Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles oder vereinfachtes Verfahren, ein Strafverfahren „zweiter Klasse“.²⁷ Die StA ist weniger Anklage- als vielmehr Einstellungsbehörde. Ihr kommt nicht nur – wie einst – aufgrund ihres Anklagemonopols Selektions-, sondern inzwischen auch in hohem Maße Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl bei Opportunitätsentscheidungen als auch faktisch im Strafbefehlsverfahren: Der Staatsanwalt ist inzwischen „Richter vor dem Richter“²⁸. Infolge der Weisungsgebundenheit der StA hat „exekutives“ Recht seinen Einzug gehalten, und zwar ohne eine externe Kontrolle durch einen Rechtsbehelf der Beteiligten. Die Würfel fallen heute weitgehend im Ermittlungsverfahren.

In der wissenschaftlichen Literatur besteht deshalb Einigkeit darüber, dass erstens eine Gesamtreform des Strafverfahrens notwendig ist, dass zweitens diese Reform am Ermittlungsverfahren anzusetzen hat.²⁹ Die vorliegenden Vorschläge weisen freilich in teilweise unterschiedliche Richtungen. So sieht z. B. der von einer Gruppe von Strafrechtslehrern vorgelegte „Alternativentwurf Reform des Ermittlungsverfahrens“³⁰ eine deutliche Stärkung der Grund- und Menschenrechte des Bürgers vor, auch und insbesondere des Beschuldigten: „Einen Kernbereich speziell des Intimitäts- und Persönlichkeitsrechts sehen sie als unübersteigbare Grenze auch für noch so dringende staatliche Ermittlungsbemühungen an; und in den übrigen Fällen wird die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit von Eingriffen an einem strengeren Maßstab gemessen, als ihn der Gesetzgeber bei Veränderungen der Strafprozessordnung in den letzten Jahren angelegt hat.“³¹ Demgegenüber weisen die Reformen der letzten Jahrzehnte in eine etwas andere Richtung. Ausgebaut wurden einerseits – mit dem Ziel einer effektiveren Strafverfolgung – die Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe, andererseits wurde die Rechtsstellung des Opfers und von Zeugen deutlich gestärkt.

Die Frage, wie die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege einerseits, die Rechte des als unschuldig geltenden Beschuldigten sowie des Opfers andererseits, ins Verhältnis gesetzt werden, ist symptomatisch für das Verhältnis von Staat und Individuum. „Das Strafverfahrensrecht ist der Seismograph der Staatsverfassung.“³²

²⁷ ALBRECHT, H.-J., 1994, S. 398.

²⁸ KAUSCH, E., 1980.

²⁹ Vgl. statt vieler ROGALL, K., 1995, S. 78 m. w. N.

³⁰ AE Ermittlungsverfahren, 2001, S. 30.

³¹ AE Ermittlungsverfahren, 2001, S. 30.

³² ROXIN, C., 1998, § 2 Rdnr 1.

6.2 Gerichtliches Verfahren

Kernpunkte

- Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht weisen ein unterschiedliches Rechtsfolgensystem auf: Das Jugendstrafrecht bietet für die Rückfallverhinderung weitergehende und stärker ausdifferenzierte Möglichkeiten einer abgestuften, erzieherisch gestalteten Reaktion als das allgemeine Strafrecht. Die richterliche Praxis hat auch deshalb daran festgehalten, bei Heranwachsenden überwiegend nach Jugendstrafrecht zu verfahren, weil dies bessere Möglichkeiten bietet, auf die Lebenslagen und Probleme junger Menschen einzugehen.
- In Teilen der Öffentlichkeit wie der Politik werden schon seit einigen Jahren Forderungen nach härteren Strafen erhoben. Demgegenüber lässt die Strafrechtspraxis seit 1998, dem Berichtsstand des 1. PSB, keine Tendenzen zu einer allgemeinen Verschärfung erkennen. Es werden, entgegen teilweise erhobenen Forderungen,
 - nicht vermehrt Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt,
 - nicht vermehrt formelle statt informelle Sanktionen und auch nicht
 - vermehrt unbedingte statt bedingte Jugendstrafen verhängt.Die statistische Betrachtung erlaubt allerdings keinen Rückschluss auf die Gründe, die für die Beibehaltung der bisherigen Sanktionierungspraxis maßgebend sind.
- Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis ist durch den zunehmenden Gebrauch informeller Sanktionen gekennzeichnet. Im Jugendstrafrecht entfallen hierauf 69 %, im allgemeinen Strafrecht 52 % aller (informellen oder formellen) Sanktionen.
- Innerhalb der durch Urteil verhängten Sanktionen dominieren solche ambulanter Art. Im allgemeinen Strafrecht wurden 2004 94 % aller Verurteilten entweder mit Geldstrafe (81 %) oder mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (14 %) sanktioniert. Im Jugendstrafrecht betrug der Anteil ambulanter Sanktionen 75 %, war also 2004 19 Prozentpunkte geringer als im allgemeinen Strafrecht. Als schwerste ambulante Sanktion wurden vor allem Zuchtmittel (58 %) verhängt; deutlich geringer war der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen (10 %) sowie der ambulanten Erziehungsmaßregeln (7%). Freilich muss bei einem Vergleich der Raten ambulanter formeller Sanktionen der höhere Anteil informeller Sanktionen im Jugendstrafrecht berücksichtigt werden, durch den – im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht – ein weitaus größerer Teil der leichten und mittelschweren Kriminalität nicht mehr zur Verurteilung gelangt.
- Allerdings: In den letzten Jahren nahm – absolut wie relativ, hier bezogen auf die Verurteilten – sowohl im Jugendstrafrecht als auch im allgemeinen Strafrecht die Zahl der zu mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen Verurteilten zu. Dies ist vor allem bei Gewaltdelikten zu beobachten. Zusammen mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenspopulation führt dies zu einer gravierenden Verschärfung der Probleme des Strafvollzugs. Ob dies eine Veränderung der Strafzumessungspraxis oder eine Veränderung der Schwere der Kriminalität widerspiegelt, ist aufgrund der Daten der amtlichen Statistiken nicht erkennbar.
- Neben einer Strafe – oder bei schuldunfähigen Tätern selbständig – kann auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt werden. Freiheitsentziehende Maßregeln sind zwar selten, von ihnen wurde aber in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich mehr Gebrauch gemacht, insbesondere in Form einer Unterbringung suchtkranker Täter in einer Entziehungsanstalt. Unter den nicht freiheitsentziehenden Maßregeln dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis.
- Die weit überwiegende Zahl aller erstinstanzlichen Verfahren wird von den Amtsgerichten erledigt, und zwar in relativ kurzer Zeit: vier von fünf Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen.

6.2.1 Untersuchungshaft

Bereits im 1. PSB wurde auf die defizitäre Datenlage hinsichtlich Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft hingewiesen.¹ Die Datenlage wurde seither nicht verbessert. Unbekannt ist weiterhin, gegen wie viele Personen und wegen welcher Haftgründe Haftbefehle erlassen, wie viele Haftbefehle ausgesetzt, z. B. gegen Kautions, und wie viele vollstreckt werden. Unbekannt ist vor allem, wie viele Personen jährlich wie lange in Untersuchungshaft sind. Aussagekräftige Informationen liegen lediglich in der Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich jenes Teils der Untersuchungsgefangenen vor, die angeklagt worden sind; allerdings fehlen auch insoweit Angaben zur Haftdauer. Zwar wird damit der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen erfasst sein, aber unbekannt bleibt weiterhin die Zahl der Personen, bei denen zwar ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde; ebenfalls nicht erfasst sind ferner die Personen, die zwar in Untersuchungshaft waren, bei denen es aber nicht zur Anklage kam, weil der Tatverdacht hierfür nicht hinreichend war, der Haftgrund nicht aufrecht zu erhalten war oder eine Abschiebung erfolgte.

Die für die alten Länder vorliegenden Daten der Strafverfolgungsstatistik zeigen, dass seit dem 1. PSB keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der Untersuchungshaftanordnungen bei Abgeurteilten eingetreten sind. Die wichtigsten Befunde sind weiterhin:

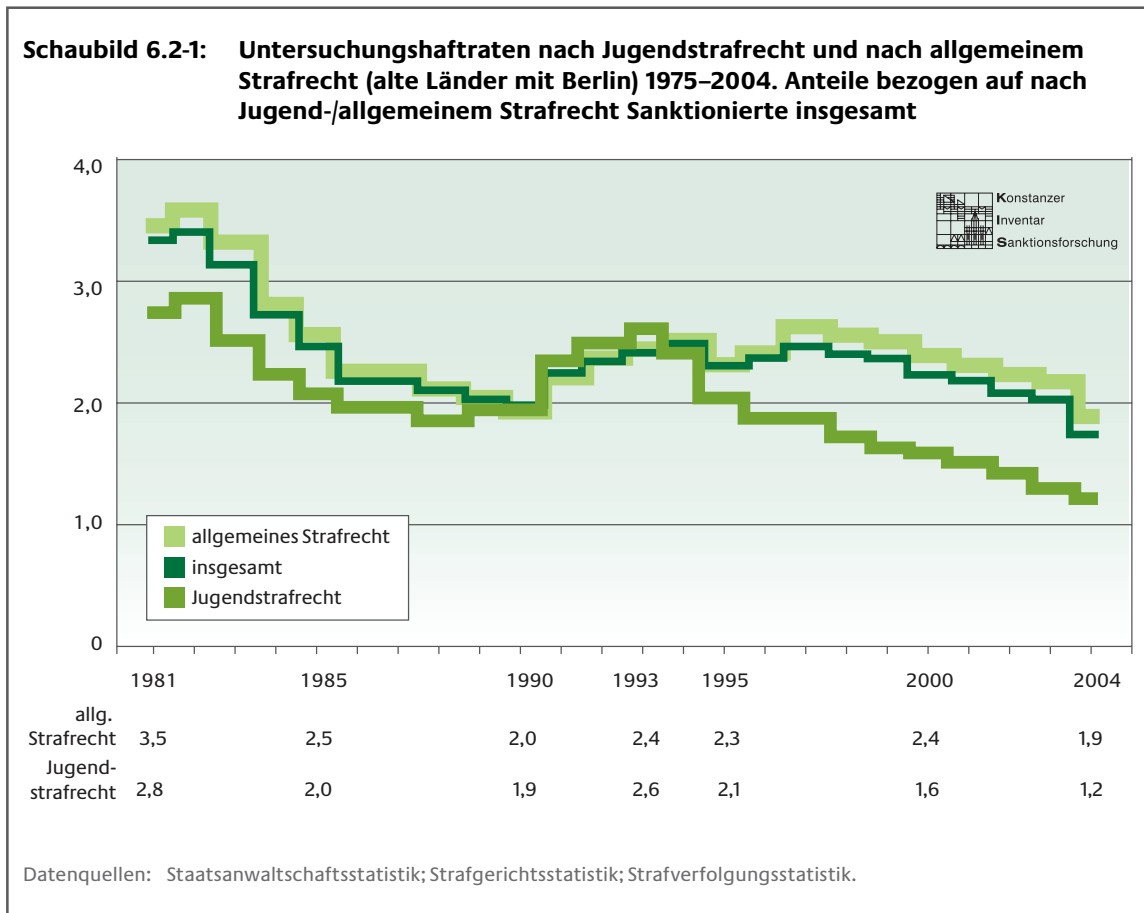
- Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos auch verurteilt; 2004 wurden lediglich 2,8 % nicht verurteilt.
- 2004 waren 4,0 % der nach allgemeinem Strafrecht und 4,1 % der nach Jugendstrafrecht Verurteilten zuvor in Untersuchungshaft. Die U-Haftrate im Jugendstrafrecht ist damit erneut höher als im allgemeinen Strafrecht; lediglich 2003 war sie niedriger.² Im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht wird freilich die so berechnete U-Haftrate im Jugendstrafrecht überschätzt, weil die auf Verurteilte berechnete U-Haftrate von der Höhe der Diversionsrate beeinflusst ist.³ Diese ist im Jugendstrafrecht mit 69 % (2004) deutlich höher als jene im allgemeinen Strafrecht mit 52 %. Wird deshalb, um den Einfluss unterschiedlich hoher Diversionsraten auszuschalten, die Zahl der Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft auf die Zahl der (informell oder formell) Sanktionierten bezogen, dann wird – erwartungsgemäß – der Abstand deutlich größer. Die so berechnete U-Haftrate betrug 2004 1,7 % im allgemeinen Strafrecht und 1,2 % im Jugendstrafrecht.⁴ Es ist aber eine Frage der Bewertung, ob angesichts der im allgemeinen geringeren Schwere der Jugendkriminalität und der zusätzlichen Anforderungen des Jugendstrafrechts an eine U-Haftanordnung und -vollstreckung (§ 72 JGG) die U-Haftrate im Jugendstrafrecht nicht noch deutlich niedriger sein sollte.
- Seit Mitte der 1990er Jahre gehen die U-Haftraten, und zwar bezogen sowohl auf Abgeurteilte/Verurteilte als auch auf Sanktionierte fast kontinuierlich zurück. Wie Schaubild 6.2-1 zeigt, ist die auf Sanktionierte bezogene U-Haftrate im Jugendstrafrecht seit einigen Jahren niedriger als im allgemeinen Strafrecht.

¹ Vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 359.

² HEINZ, W., 2006, Schaubild 19a.

³ Da Untersuchungshaft wegen des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips vor allem bei Beschuldigten angeordnet wird, die schwerer Straftaten verdächtigt werden, wird eine auf Verurteilte bezogene U-Haftrate umso höher sein, je mehr Straftaten der leichten und mittelschweren Kriminalität deshalb nicht mehr zur Verurteilung gelangen, weil das Verfahren eingestellt worden ist.

⁴ Allerdings dürften diversionsgeeignete Straftaten kaum Anlass sein, Untersuchungshaft anzuordnen. Insofern wird die U-Haftrate bei dieser Berechnung systematisch unterschätzt. Eine bessere Vergleichsbasis ist freilich aufgrund der verfügbaren statistischen Daten nicht vorhanden.



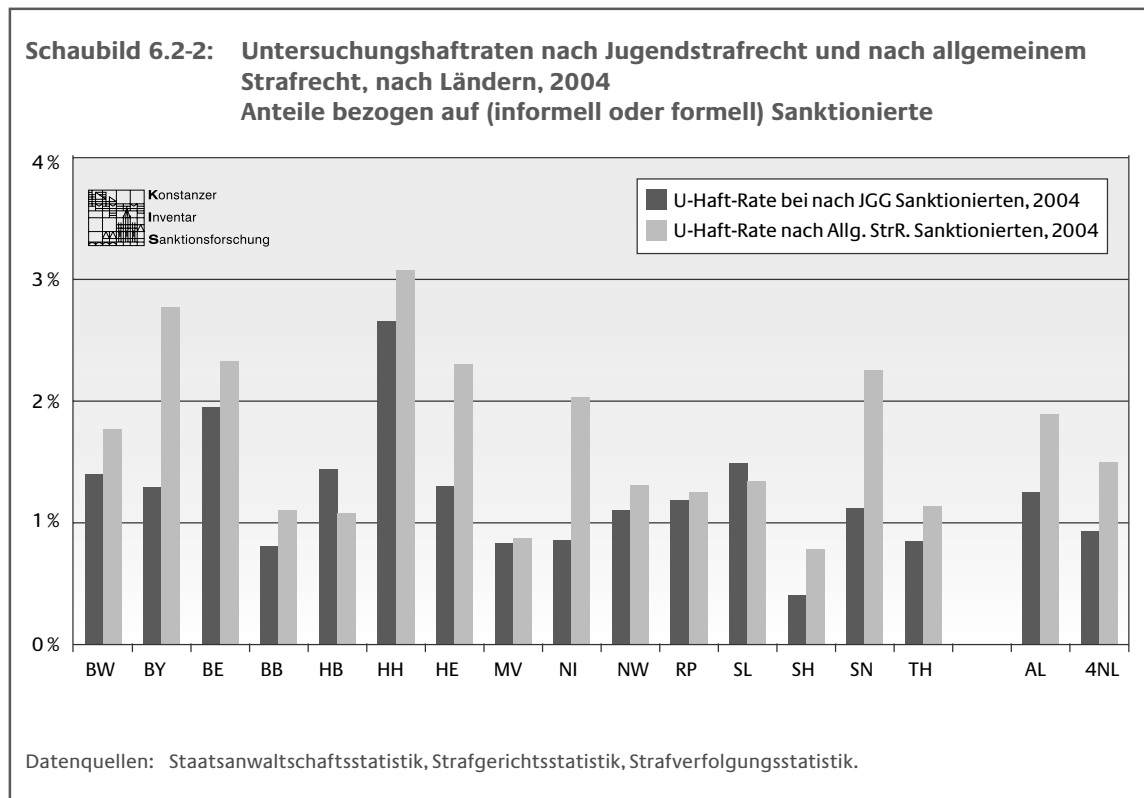
- Als Haftgrund für die Anordnung von U-Haft wurde 2004 in der Strafverfolgungsstatistik in 85 % der Fälle Flucht oder Fluchtgefahr ausgewiesen; auf Verdunkelungsgefahr entfielen 5 % der Nennungen. Zunehmend mehr wird eine U-Haftanordnung auch auf eine der Fallgruppen der Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 und 112a I StPO) gestützt – 2004 in 10 % der Anordnungen.
- Nur jeder zweite verurteilte Untersuchungsgefangene wird zu einer unbedingten (nicht zur Bewährung ausgesetzten) Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (2004: 52,4%).⁵ Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in der Form der Untersuchungshaft.

Zwischen den Ländern bestehen deutlich erkennbare Unterschiede in der Höhe der Untersuchungshaftraten, insbesondere bei jungen Menschen. Die Spannweite der auf Verurteilte bezogenen U-Hafttrate bei den nach JGG verurteilten Untersuchungsgefangenen reicht von 1,9% (Schleswig-Holstein) bis zu 14,4% (Hamburg).⁶ Diese Unterschiede verringern sich zwar, wenn eine Bezugnahme auf die Sanktionierten erfolgt; sie bleiben aber beträchtlich. Wie Schaubild 6.2-2 zeigt, war die auf Sanktionierte bezogene U-Hafttrate im Jugendstrafrecht 2004 in Hamburg sechsmal so hoch wie in Brandenburg. Auch wenn die Gründe für diese regionalen Unterschiede sich aus den Zahlen nicht erkennen lassen, können die Unterschiede ein Indiz dafür sein, dass Spielraum für Veränderungen besteht, den

⁵ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 20 und 41.

⁶ Die Unterschiede der U-Hafttraten bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten ist deutlich geringer; sie reichen von 1,9% (Mecklenburg-Vorpommern) bis zu 7,9% (Hamburg). Diese Unterschiede verringern sich auch hier bei Bezugnahme auf die Sanktionierten: 0,8% (Schleswig-Holstein) vs. 3,1% (Hamburg).

Untersuchungshaftvermeidungsprojekte, die auf Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft sowohl im Jugendstrafrecht als auch im allgemeinen Strafrecht abzielen,⁷ nutzen könnten.



6.2.2 Zu Strafen Verurteilte

6.2.2.1 Das Rechtsfolgensystem im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht

Kennzeichnend für die strafrechtliche Behandlung junger Menschen in Deutschland ist die seit 1923 bestehende Unterscheidung von Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche (zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis unter 21-Jährige). Die jugendspezifischen Rechtsfolgen⁸ des JGG sind auch auf einen Heranwachsenden anzuwenden, wenn dieser entweder „zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder wenn es sich um eine „Jugendverfehlung“ handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

6.2.2.2 Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende)

2004 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 775.802 Personen verurteilt, davon 56.760 (7,3%) Jugendliche, 77.876 (10,0%) Heranwachsende und 641.166 (82,6%) Erwachsene. Bei 670.279 kam allgemeines Strafrecht, bei 105.523 kam Jugendstrafrecht zur Anwendung, also bei knapp jedem Siebten (13,6%).

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden betrug 1954 20%, 2004 63%. Für diese vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht war und ist insbesondere die zunehmende Rezeption der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie, Jugendsoziologie und Pädagogik entscheidend, wonach sich für viele junge Menschen die Phase des Erwachsenwerdens

⁷ Vgl. zuletzt BUSSE, U., 2004; HOHMANN-FRICKE, S., 2004; HOTTER, I., 2004; JEHLE, J.-M., 2004b; VILMOW, B. und F. ROBERTZ, 2004.

⁸ Vgl. hierzu BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Kap. 3.3.4.1.

über das 20. Lebensjahr verlängert hat⁹ und dass es mit den vielfältigeren und differenzierteren Mitteln des Jugendstrafrechts eher als mit jenen des Erwachsenenrechts möglich ist, auf die besonderen Lebenslagen und Probleme junger und heranwachsender Menschen einzugehen und damit sowohl eher eine Straftatwiederholung zu vermeiden als auch Opferbelange zu berücksichtigen. Die Anwendung des wenig flexiblen Erwachsenenstrafrechts erhöht, so wird befürchtet, die Gefahr negativer Folgen für die Sozialisation und schmälert die Möglichkeiten, auf die Bedürfnisse des Opfers einzugehen. Von weiten Teilen der Wissenschaft und der Jugendkriminalrechtspflege wird deshalb gefordert, Heranwachsende nicht vermehrt nach Erwachsenenrecht abzuurteilen, sondern vielmehr generell in das JGG einzubeziehen.¹⁰

Bis 1988 stieg der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden fast kontinuierlich; danach gingen die Anteile zurück, zwischen 2001 und 2003 stiegen sie wieder leicht an.¹¹ Dies beruht indes auf einer zunehmend zurückhaltenden Anwendung des Jugendstrafrechts auf die nichtdeutschen Heranwachsenden. Die Rate der nach Jugendstrafrecht verurteilten deutschen Heranwachsenden blieb nämlich seit Anfang der 1980er Jahre auf hohem Niveau – mehr als 60 % – bei nur geringen Schwankungen im Wesentlichen konstant. Die Jugendkriminalrechtspflege blieb demnach der auf Erfahrungen in der Vergangenheit gestützten und kriminalpolitisch gut begründeten Linie treu, das zur Rückfallprävention besser geeignete Jugendstrafrecht anzuwenden.

Die deliktspezifische Analyse zeigt, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zunimmt (vgl. Schaubild 6.2-3). Das Ausmaß dieses Unterschiedes kann in dieser Größenordnung nicht mit deliktspezifischen Ausfilterungseffekten durch unterschiedlichen Gebrauch der Diversionen erklärt werden. Denn derartige Effekte sind vor allem bei leichter und mittelschwerer Kriminalität zu erwarten. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht¹² – die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt. Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden.

Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede in der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende (vgl. Schaubild 6.2-4). Diese Unterschiede bleiben auch dann erhalten, wenn nach Deliktgruppen differenziert wird. In Tat- oder Tät ereigenschaften liegende Gründe sind für diese Unterschiede nicht erkennbar.

Nach JGG verurteilte Heranwachsende werden wesentlich häufiger zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt als nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende (vgl. Schaubild 6.2-5).

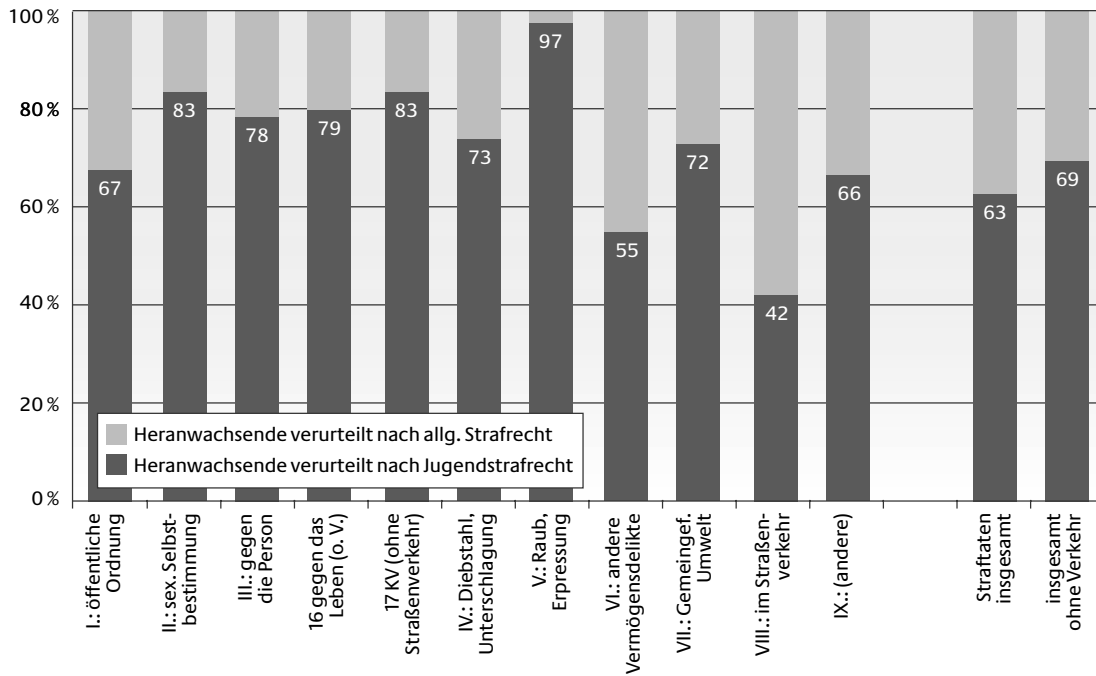
⁹ Durch die Verlängerung schulischer und beruflicher Ausbildung hat sich das Ende der Berufsausbildung zunehmend in das dritte Lebensjahrzehnt verschoben. Dies hat Folgewirkungen sowohl für die moralischen Reifeprozesse wie für die Identitätsentwicklung; weniger als früher kann deshalb von einer bestimmten Altersschwelle ausgegangen werden.

¹⁰ So zuletzt die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ in ihren Vorschlägen für eine Reform des Jugendstrafrechts (DVJJ-Extra, Nr. 5, 2002). Ebenso der 64. Deutsche Juristentag 2002, der beschloss: „§ 105 JGG ist dahin zu ändern, dass alle Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht einbezogen werden, unabhängig davon, ob die Höchststrafe zu modifizieren ist.“

¹¹ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 23.

¹² Gem. §§ 79 Abs. 1, 109 Abs. 2 JGG ist bei Jugendlichen und bei nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden das Strafbefehlsverfahren unzulässig, weil es die im Jugendstrafrecht in besonderem Maße erforderliche Würdigung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes des Beschuldigten nicht in ausreichendem Maße gestattet.

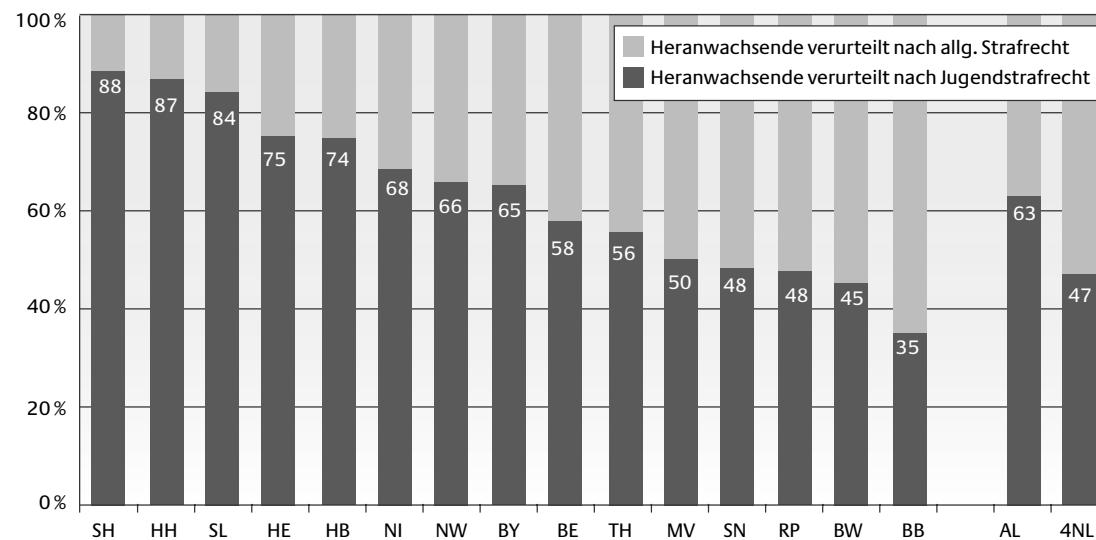
Schaubild 6.2-3: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Hauptdeliktgruppen 2004. Anteile der nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden, früheres Bundesgebiet mit Berlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.



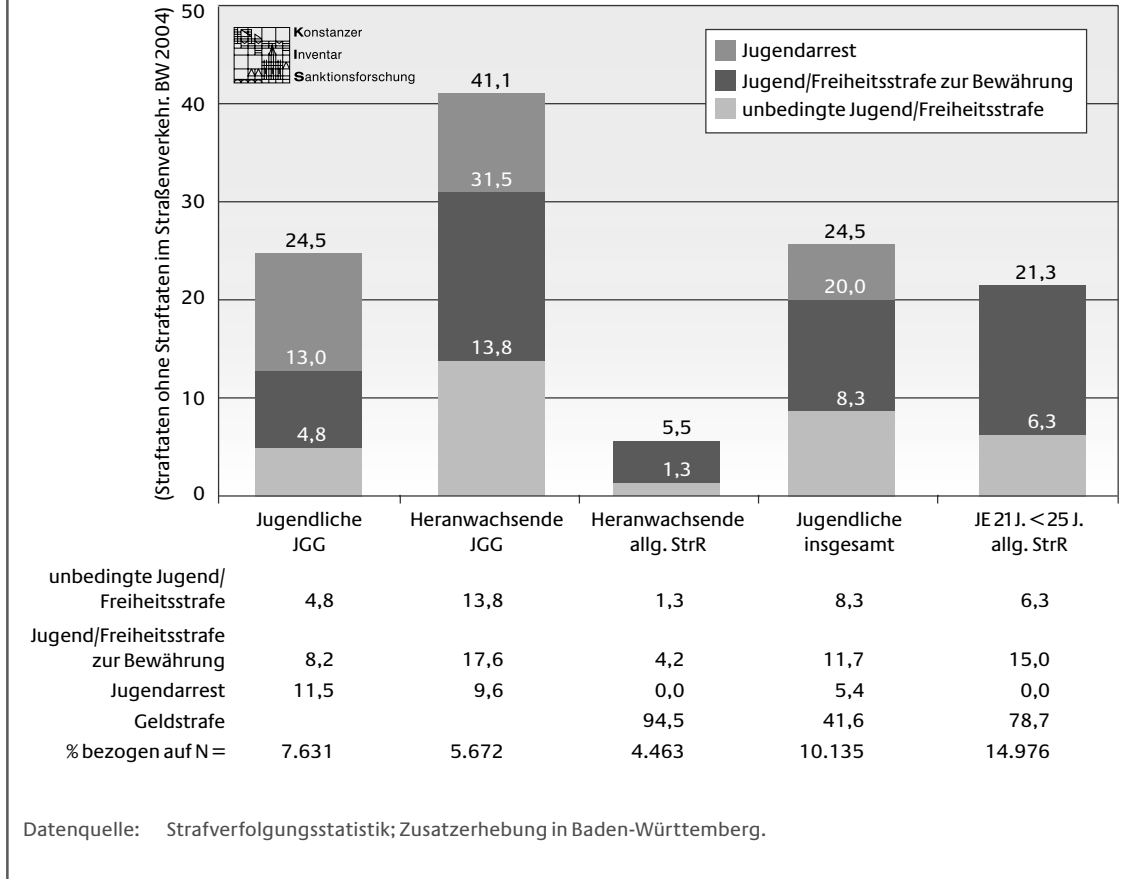
Schaubild 6.2-4: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach Ländern 2004. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.



Schaubild 6.2-5: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht im Vergleich (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Baden-Württemberg 2004 (N=32.745)

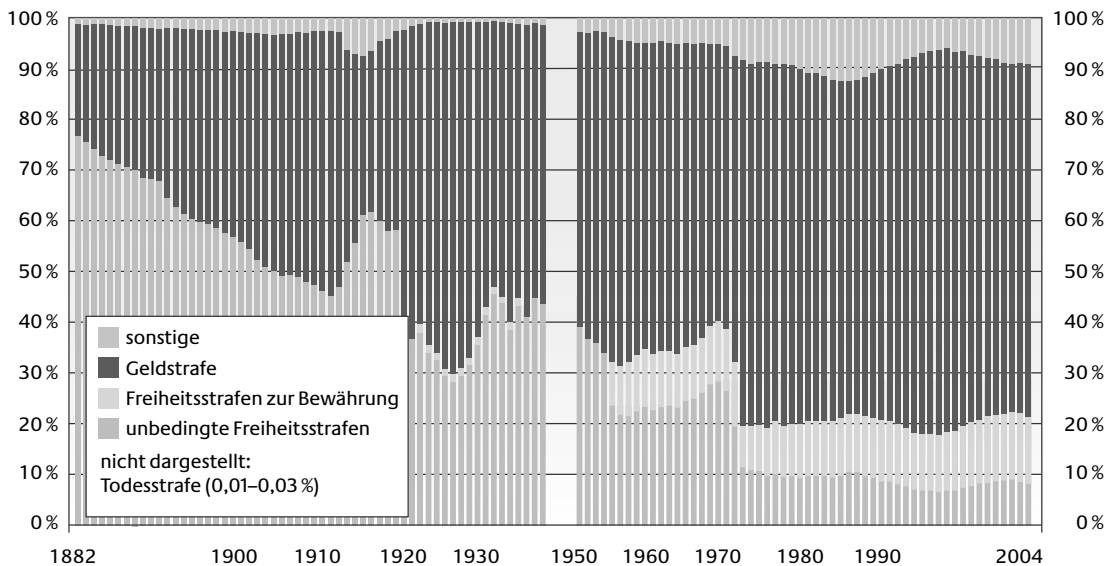


Dies ist erwartbar, weil schwere Straftaten eher nach JGG als nach StGB abgeurteilt werden. Allerdings widerlegt dieser Befund die weit verbreitete Auffassung, das Jugendstrafrecht sei weitaus milder als das allgemeine Strafrecht. Denn es zeigt sich erstens, dass im Jugendstrafrecht bei schweren Straftaten relativ häufig freiheitsentziehende Sanktionen verhängt werden. Zweitens zeigt der Vergleich der Sanktionierungspraxis bei Heranwachsenden und bei Jungerwachsenen, die in den strafzumessungsrelevanten Merkmalen – Vorstrafenbelastung und Deliktsstruktur – am ehesten mit Heranwachsenden vergleichbar sind, dass nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende etwas häufiger zu einer freiheitsentziehenden Sanktion, insbesondere auch häufiger zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe, verurteilt werden als nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Jungerwachsene. Dies beruht, wie das Schaubild 6.2-5 zeigt, auf der Anwendung von JGG auf Heranwachsende. Durch diese Daten kann zwar nicht belegt werden, dass nach Jugendstrafrecht in vergleichbaren Fällen härter sanktioniert wird als nach allgemeinem Strafrecht, sie zeigen aber, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden nicht zu einer mildereren Sanktionierung führt.

6.2.2.3 Sanktionierungspraxis im Langzeitvergleich

Kennzeichnend für die statistisch zu überblickende Strafzumessungspraxis der letzten 123 Jahre ist – bezogen auf Verurteilte wegen Verbrechen und Vergehen – die nachhaltige Zurückdrängung der

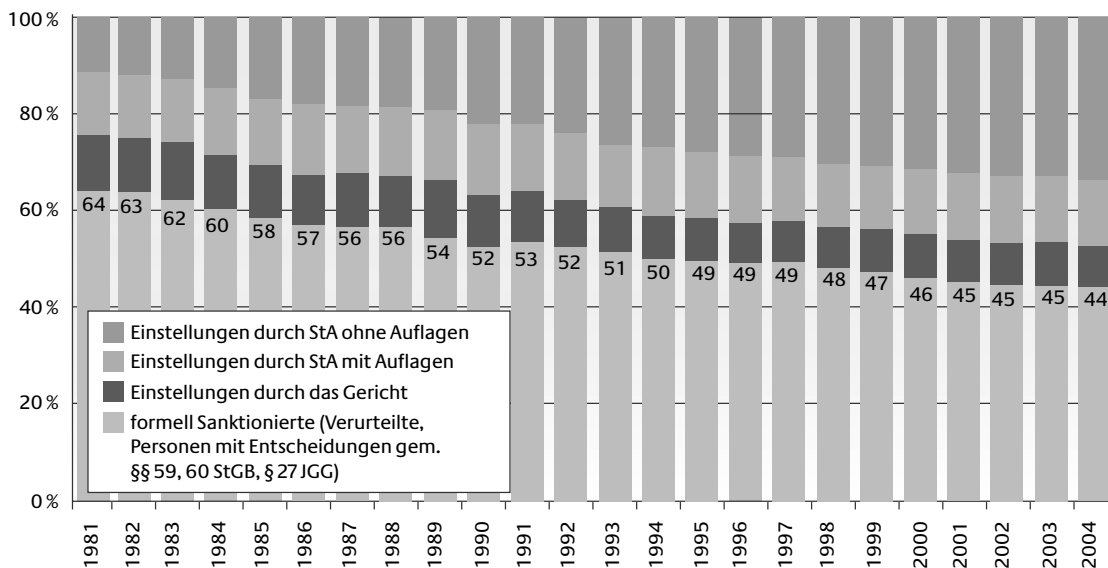
Schaubild 6.2-6: Entwicklung der Sanktionierungspraxis insgesamt, ohne informelle Sanktionen, Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet 1882–2004. Anteile bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.



Schaubild 6.2-7: Diversionsraten (Staatsanwaltschaft und Gericht) insgesamt (allgemeines und Jugendstrafrecht), 1981–2004. Anteile der Personen mit Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG (bezogen auf nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Sanktionierte insgesamt). Früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik.



unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (vgl. Schaubild 6.2-6).

1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 77%. Lediglich bei 22% der Verurteilten war auf Geldstrafe erkannt worden. Die sonstigen Sanktionen spiegeln im Wesentlichen die Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen (bis 1923) bzw. im Jugendstrafrecht wider. 1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für das frühere Bundesgebiet, betrug der Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39%; 2004 entfielen hierauf lediglich noch 8% aller Verurteilungen.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG (Diversion) berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2004) lediglich noch knapp 4% aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

6.2.2.4 Die Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

6.2.2.4.1 Informelle Sanktionen (§§ 45, 47 JGG)

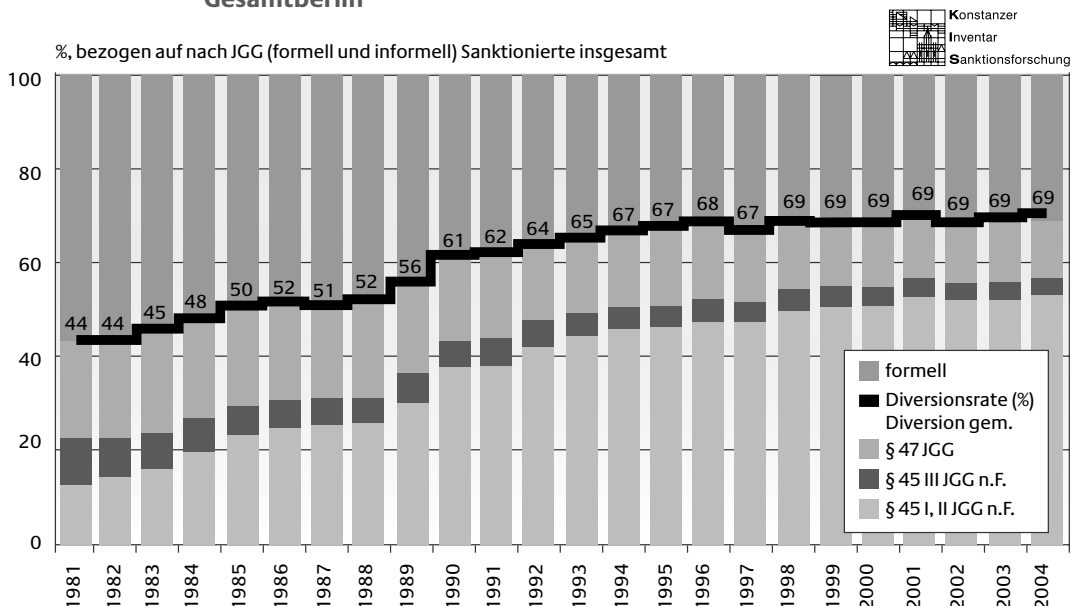
Von den Möglichkeiten, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen (Diversion bzw. informelle Sanktion), macht die Praxis nach offenbar positiven Erfahrungen in weiterhin zunehmendem Maße Gebrauch. Werden auch die durch die Jugendstaatsanwälte erfolgenden Einstellungen berücksichtigt, dann dürfte die Einstellungsrate seit 1981 von 44% auf 69% gestiegen sein (vgl. Schaubild 6.2-8).¹³ Die Praxis trägt damit der kriminalpolitischen Zielsetzung des Gesetzgebers Rechnung.

Den statistischen Informationen lässt sich freilich nur etwas über den Umfang entnehmen, in dem von Diversion Gebrauch gemacht wird. Da die weit überwiegende Zahl der Verfahrenseinstellungen durch die StA erfolgt, deren Tätigkeit ausschließlich in der StA-Statistik dokumentiert wird, fehlen Informationen sowohl zu den Beschuldigten, zu den Delikten als auch zu den angeregten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen. Aus empirischen Untersuchungen ist bekannt, dass §§ 45, 47 JGG vorwiegend angewendet werden bei jüngeren, nicht erheblich vorbestraften Tätern, die minder schwere Delikte verübt haben. Dies wird durch eine neuere Auswertung von Bundeszentralregisterdaten bestätigt. Die Auswertung sämtlicher Eintragungen für das Jahr 1994 ergab, dass die Divisionsrate bei deutschen jugendlichen Ersttätern leichter Eigentumskriminalität (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt) im Schnitt bei 94% lag (vgl. Schaubild 6.2-9).

Der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 ging davon aus, dass künftig im Rahmen von Diversion ein Teil der neuen ambulanten Maßnahmen, namentlich der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), zur Anwendung komme. Statistische Erhebungen, mit denen die Umsetzung der gesetzgeberischen Zielvorstellungen durch die Praxis festgestellt werden könnte, fehlen. Eine neuere Untersuchung der Sanktionierungspraxis im LG-Bezirk Flensburg kam zum Ergebnis, dass 2003 (in Klammern: 1998) zwar lediglich 8% (3%) aller Einstellungen gem. §§ 45 I, II, 47 JGG ohne Maßnahmen erfolgten, aber in 66% (46%) gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags angeregt bzw. angeordnet

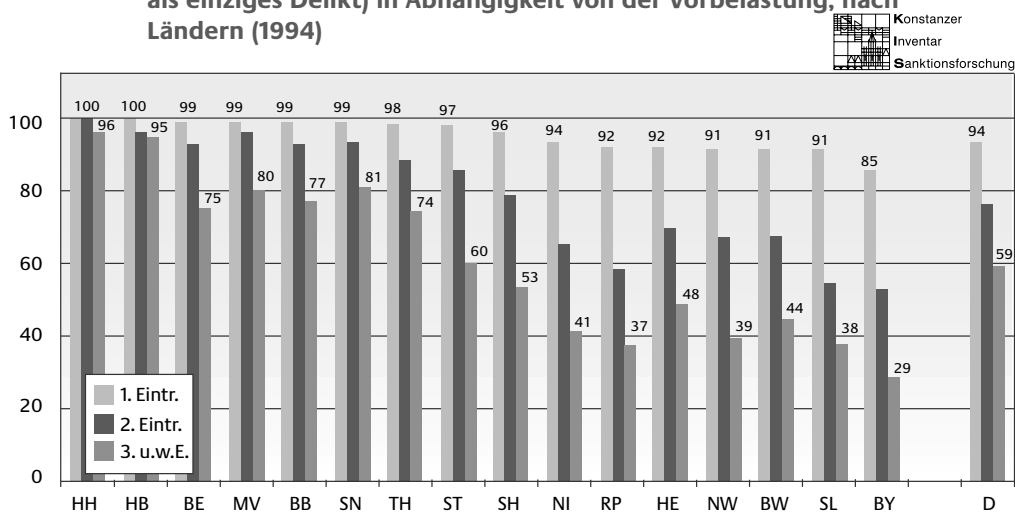
¹³ Die erstmals 2002 vorliegenden personenbezogenen Daten der StA-Statistik haben gezeigt, dass die bis dahin nur mögliche Umrechnung von Verfahren auf Personen zu einer Unterschätzung der Einstellungsraten geführt hat. Der in Schaubild 6.2-8 ersichtliche Anstieg 1997/1998 ist ein nur scheinbarer, weil die Werte für die Vorjahre unterschätzt waren. Vgl. hierzu HEINZ, W., 2006, Anhang.

Schaubild 6.2-8: Diversionsraten (StA und Gerichte) im Jugendstrafrecht 1981–2004. Anteile der Einstellungen mit und ohne Auflagen, bezogen auf informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet mit Berlin-West, seit 1995 mit Gesamtberlin



Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

Schaubild 6.2-9: Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen (zum Zeitpunkt der Entscheidung) wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994)



N1	759	555	2874	2018	2962	1980	2353	4438	1261	4351	1889	2079	8832	4450	575	4989	46365
DIV%1	100	100	99	99	99	99	98	97	96	94	92	92	91	91	91	85	94
N2	101	104	454	376	513	269	390	547	232	596	225	218	1145	515	53	582	6319
DIV%+2	100	96	93	96	93	93	88	86	79	65	58	69	67	67	55	53	76
N3+	102	56	275	172	357	124	203	226	114	265	59	99	507	173	16	205	2953
DIV%3+	96	95	75	80	77	81	74	60	53	41	37	48	39	44	38	29	59
insgesamt	99,5	98,7	96,6	97,3	96,1	97,1	95,1	94,6	90,4	87,8	86,9	87,7	86,0	87,2	86,3	80,0	89,9

Datenquellen: Bundeszentral- und Erziehungsregister; entscheidungsbezogen (auch mehrere Entscheidungen zu derselben Person).

wurde.¹⁴ Nach einem erzieherischen Gespräch oder einer richterlichen Ermahnung wurden 14% (22%) der Fälle eingestellt. TOA, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung oder Drogentherapie war nur in 12% (29%) der Fälle festzustellen. Ob dieser Befund verallgemeinerbar ist, muss offenbleiben. Wäre dem so, dann würde dies bedeuten, dass erstens nicht in dem erwarteten Maße von neuen ambulanten Maßnahmen Gebrauch gemacht worden ist und dass zweitens in den letzten Jahren die neuen ambulanten Maßnahmen zugunsten ahndender Sanktionen im Bereich von §§ 45, 47 JGG zurückgedrängt worden wären.

Zu den offensichtlichen Defiziten in der Handhabung von Diversion zählt die regional extrem unterschiedliche Nutzung der §§ 45, 47 JGG. Die auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bestehenden Unterschiede (vgl. oben Kap. 6.1, Schaubild 6.1-5) werden durch die Gerichte nicht ausgeglichen, sondern eher noch verstärkt. Innerhalb der alten Länder reicht die Bandbreite der Diversionsrate von 51% (Saarland) bis 86% (Bremen). Von den neuen Ländern liegen für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen Ergebnisse der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik vor, die eine Berechnung der Divisionsraten erlauben. Die Raten in diesen vier Ländern weisen nicht nur relativ geringe Unterschiede auf, sondern liegen mit (im Schnitt) 77% auch deutlich über dem Durchschnitt der alten Länder (69%).

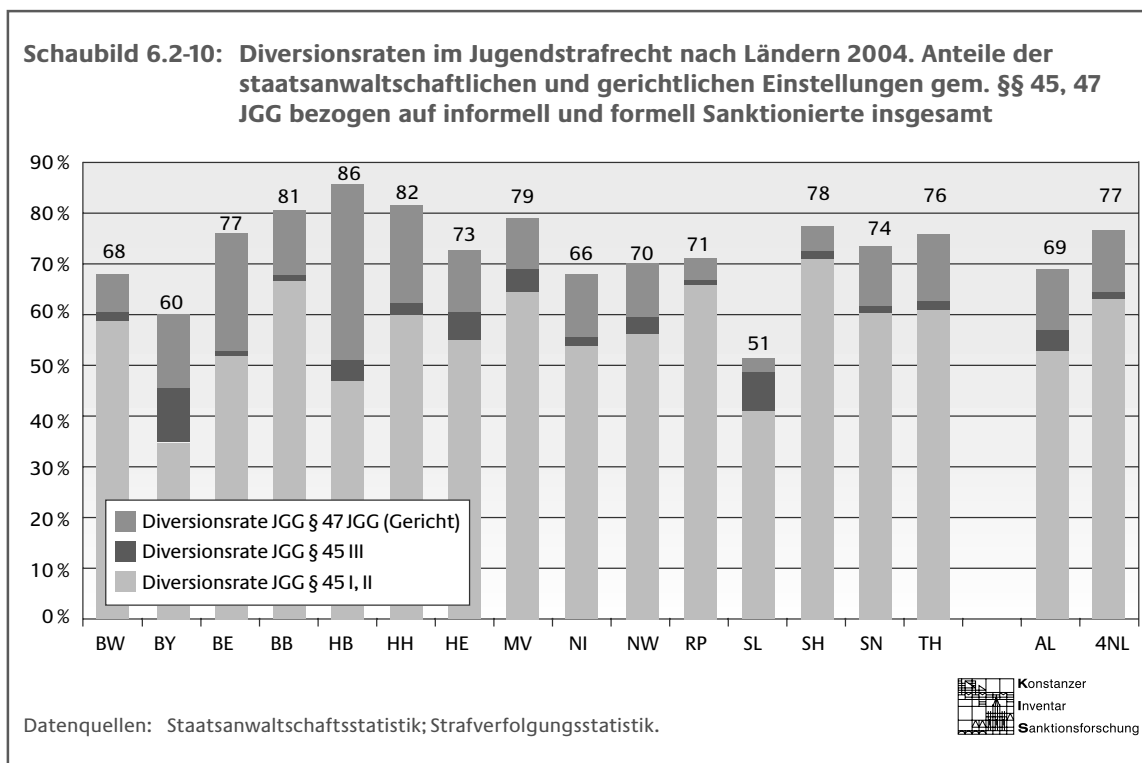
Die Unterschiede in der Divisionspraxis verlagerten sich in den letzten Jahren in den Bereich von Tat- und Tätergruppen, bei denen nach früherer Anschauung das Divisionsverfahren nicht als geeignet eingeschätzt wurde. Die Erfahrungen der Praxis mit den Divisionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts haben inzwischen ersichtlich – und zwar in allen Bundesländern – zu einer beträchtlichen Ausweitung ihrer Anwendung geführt: Bei den 1994 im Bundeszentralregister/Erziehungsregister erstmals wegen leichter Eigentumsdelikte registrierten deutschen Jugendlichen lag in keinem der Länder die Divisionsrate unter 85% (vgl. Schaubild 6.2-9). Während sich insoweit bei den erstmals Registrierten die Praxis in Richtung der Nutzung der Diversion im Regelfall weitgehend vereinheitlicht hat, finden sich ganz erhebliche Unterschiede in der Verfahrenspraxis gegenüber den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen: Bei der Reaktion auf die zweite erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen (wegen eines entsprechenden leichten Eigentumsdelikts; unabhängig von der Art eines früheren Delikts) lag die Spannweite der Divisionsentscheidungen bei 47 Prozentpunkten (Hamburg: 100%; Bayern: 53%). Wies der wegen eines entsprechenden leichten Eigentumsdelikts eingetragene Jugendliche zwei oder mehr Voreintragungen auf, lag die Spannweite sogar bei 67 Prozentpunkten (Hamburg: 96%, Bayern: 29%). Insbesondere bei dieser Gruppe der wiederholt Auffälligen bestand danach ein höchst unterschiedliches Risiko einer förmlichen Verurteilung. Ob und inwieweit auch gegenwärtig noch derart große Unterschiede bestehen – oder sich gar vergrößert haben – lässt sich wegen fehlender Daten nicht klären. Aktuelle, wenngleich nicht nach Delikten und Vorbelastung differenzierte Daten der amtlichen Statistiken zeigen, dass auch weiterhin Unterschiede zwischen den Ländern im Gebrauch der Divisionsmöglichkeiten bestehen, die in dieser Größenordnung bereits 1994 festgestellt worden waren (vgl. Schaubild 6.2-10).

6.2.2.4.2 Nach Jugendstrafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)

Formelle Sanktionen – Struktur und Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis im Überblick

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Von dieser

¹⁴ CAĞLAR, O., 2005, S. 51 ff.

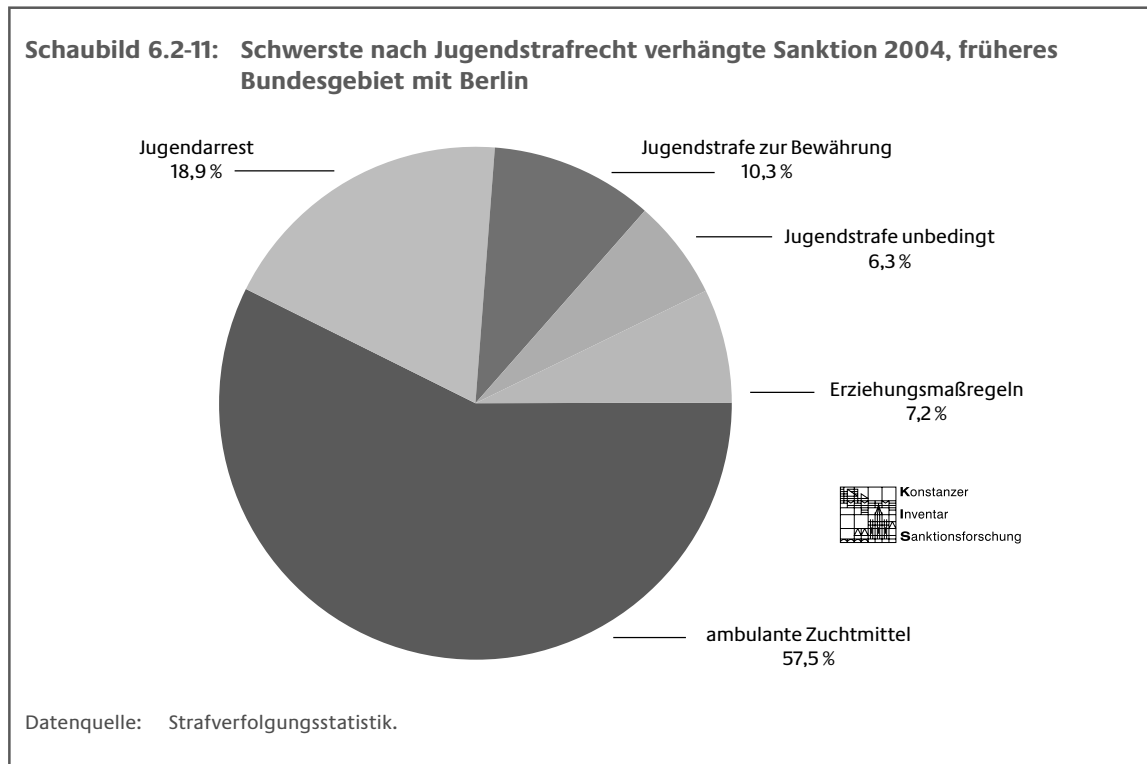


Möglichkeit macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2004 wurden in der Strafverfolgungsstatistik 105.523 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 17.419 Jugendstrafen (11% der insgesamt verhängten formellen Sanktionen), 113.458 Zuchtmitteln (73%) und 23.901 Erziehungsmaßnahmen (15%). Auf einen nach JGG Verurteilten kamen im Schnitt also 1,5 Sanktionen.

Knapp drei von vier durch die Jugendgerichte verhängte (formelle) Sanktionen waren Zuchtmittel. Die in der Praxis bevorzugt verhängte Sanktion war die Arbeitsaufgabe (29%), gefolgt von Verwarnung (18%) und Weisung (15%). Die Anordnungshäufigkeit von Geldauflage (11%), Jugendarrest (13%) und Jugendstrafe (11%) war etwas geringer. Im Vordergrund standen also vor allem ahndende und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielende Sanktionen, nicht so sehr helfende oder stützende Maßnahmen. Freilich ist hierbei zu bedenken, dass Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, möglicherweise vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt worden sind. Hierzu fehlen indes statistische Informationen. Von allen verhängten Sanktionen zielten 17% auf einen unmittelbaren Freiheitsentzug ab: Auf nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe entfielen 4,3%, auf Jugendarrest 12,9%.

Ergänzend weist die Strafverfolgungsstatistik auch die Art der jeweils schwersten verhängten Sanktion aus, beschränkt freilich auf die drei Kategorien Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregel.¹⁵ Damit kommt eine personenbezogene, hier: verurteiltenbezogene Messung zum Ausdruck, die erkennen lässt, welche Sanktion die Verurteilten als jeweils schwerste zu verbüßen haben. Wie Schaubild 6.2-11 zeigt, verschieben sich bei dieser Betrachtung die Schwerpunkte deutlich in Richtung Jugendstrafe und Zuchtmittel, bei letzteren in Form von Jugendarrest. Unter den insgesamt verhängten Sanktionen

¹⁵ Werden in einem Urteil mehrere Rechtsfolgen kombiniert, so wird nur die schwerste Sanktion aufgrund der so genannten abstrakten Schwere ausgewiesen, d. h. in der Rangfolge Jugendstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel. Bei Kombination z. B. von Betreuungsweisung gem. § 10 JGG und Verwarnung (§ 14 JGG) wird nur das Zuchtmittel der Verwarnung ausgewiesen.



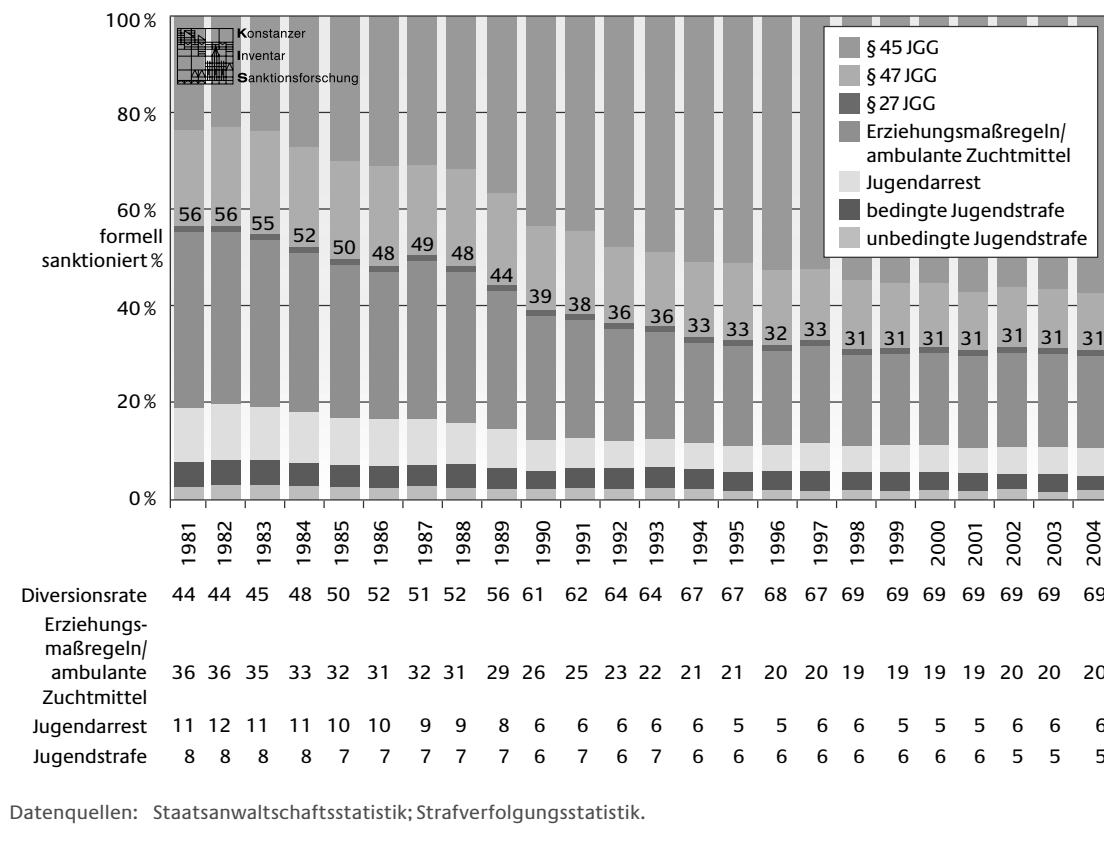
entfielen auf Jugendstrafe 11% und auf Jugendarrest 13%. Diese Anteile erhöhen sich auf 17% bzw. 19%, wenn lediglich die schwersten verhängten Sanktionen betrachtet werden. Statt 17% sind es nunmehr – bezogen auf die schwerste Sanktion – 25% der Urteile, die auf unmittelbaren Freiheitsentzug lauten (6,3% unbedingte Jugendstrafe, 18,9% Jugendarrest). Entsprechend reduzieren sich die Anteile der Erziehungsmaßregeln (von 15% auf 7%). Insgesamt wurden 23.901 Erziehungsmaßregeln verhängt, als schwerste jedoch nur 7.551, d. h. zwei von drei Erziehungsmaßregeln (faktisch: Weisungen) wurden in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt.

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege spiegelt in hohem Maße den Wandel in der kriminologischen Erkenntnis hinsichtlich der Erforderlichkeit und Geeignetheit der Sanktionen zur Rückfallverhinderung. So ging der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG von 1990 in Übereinstimmung mit der Forschung davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können.“¹⁶ Er formulierte damit eine Einsicht, die sich in den späten 60er Jahren durchgesetzt hatte und seitdem für weite Teile der Praxis handlungsleitend geworden war.

In welchem Maße die Praxis diese Einsicht umgesetzt hat, zeigt die Längsschnittbetrachtung. Danach sind für die Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht kennzeichnend (vgl. Schaubild 6.2-12)

¹⁶ Entwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27. November 1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1.

Schaubild 6.2-12: Entwicklung der Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht 1981–2004. Anteile bezogen auf informell und formell Sanktionierte, früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin



- die Zurückdrängung formeller Sanktionen zugunsten informeller (Diversion) von 56 % auf 31 %,
- die Zurückdrängung stationärer Sanktionen¹⁷ zugunsten solcher ambulanter, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen¹⁸ von 50 % (1955) auf 25 % (2004)¹⁹ – bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte – sowie
- der vermehrte Gebrauch helfender, betreuender und restitutiver Maßnahmen. Innerhalb der ambulanten Sanktionen kam es zu einem Bedeutungsgewinn sowohl der Erziehungsmaßregeln als auch der Betreuung durch Bewährungshilfe im Rahmen von bedingt verhängten Jugendstrafen.²⁰

Ambulante Sanktionen

Zu den ambulanten Sanktionen des Jugendstrafrechts zählen Weisung, Verwarnung, Auflage sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Im 1. PSB wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Erfassungsintensität mit der Schwere der Sanktion abnimmt. Während bei der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe noch nach der Höhe der Jugendstrafe differenziert wird, wird bei den Auflagen nur gezählt, wie häufig von den einzelnen Auflagenarten Gebrauch gemacht wird;

¹⁷ Nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. (seit dem 1. JGGÄndG) Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG.

¹⁸ Ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisung, Erziehungsbeistandschaft bzw. [seit dem 1. JGGÄndG] ambulante Hilfe zur Erziehung gem. § 12 Nr. 1 JGG), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflage), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

¹⁹ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 30.

²⁰ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 32.

nicht erfasst wird aber deren Schwere, also z. B. die Höhe der Geldauflage oder die Stundenzahl der angeordneten Arbeitsauflage. Für die Weisung werden noch nicht einmal die einzelnen Arten (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich,²¹ sozialer Trainingskurs) erfasst. Unter dieser Einschränkung steht die folgende Deskription der Sanktionierungspraxis.

Die Strafaussetzung zur Bewährung und die Bewährungshilfe haben sich nach allgemeiner Überzeugung als aussichtsreiche und deshalb kriminalpolitisch verantwortbare Instrumente der Rückfallverhinderung bewährt. Die Praxis hat den ihr eingeräumten Anwendungsbereich in hohem Maße genutzt. 1955 wurde lediglich jede dritte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, 2004 waren es knapp zwei von drei aller verhängten Jugendstrafen (62 %).²² Die Aussetzungsquoten (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Jugendstrafen) sind umso höher, je kürzer die verhängten Jugendstrafen sind, aber selbst bei Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren wurden 2004 56 % der Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Diese Praxis hat sich, wie die Rückfallstatistik (vgl. Kapitel 6.4) zeigt, kriminalpolitisch unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhinderung bewährt. Bestätigt wird dies durch die Daten der Bewährungshilfestatistik. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs hat nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach „klassischen“ prognostischen Kriterien „schwierigen“ Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsraten geführt. Im Gegenteil: Die Straferlassquoten sind insgesamt gesehen angestiegen, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.²³

Unter den Auflagen dominierte über Jahrzehnte hinweg die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage – zulasten der Erziehungsmaßregeln und zulasten der Zahlung eines Geldbetrages – deutlich an Bedeutung gewonnen.²⁴ Seit 1993 werden mehr Arbeitsauflagen (2004: 45.615) verhängt als Geldzahlungsaufgaben (2004: 16.744). Die weiteren Auflagen sind demgegenüber quantitativ bedeutungslos, dies gilt sowohl für die Wiedergutmachungsaufgabe (2004: 2.443) als auch für die Entschuldigung (2004: 174). Ob dies seinen Grund darin hat, dass Wiedergutmachungsbemühungen und Täter-Opfer-Ausgleich vornehmlich im Rahmen von §§ 45, 47 JGG durchgeführt werden und die Mehrzahl der restitutionsgeeigneten Fälle nicht mehr angeklagt wird, lässt sich den statistischen Informationen nicht entnehmen.

Aufgrund der Strafverfolgungsstatistik ist nicht ersichtlich, inwieweit die durch das 1. JGGÄndG 1990 erfolgte Erweiterung der Weisungen um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den Täter-Opfer-Ausgleich von der Praxis umgesetzt worden ist. Aus Primärdatenerhebungen geht indes hervor, dass zwar inzwischen ein weitgehend flächendeckendes Angebot hinsichtlich dieser Maßnahmen besteht,²⁵ dass aber das Anwendungspotenzial bei weitem noch nicht ausgereizt ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Ausschöpfungsrate der grundsätzlich geeigneten Fälle dürfte immer noch relativ gering sein – Schätzungen gehen von einem einstelligen Prozentbereich aus.²⁶

²¹ TOA sollte für die Strafverfolgungsstatistik ab dem Berichtsjahr 2002 erfasst werden, wird aber noch nicht in allen Ländern erfasst, weshalb noch keine Ergebnisse ausgewiesen werden können.

²² Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 38. Möglicherweise sind die Aussetzungsquoten wegen Erfassungsfehlern in jenen Fällen, in denen eine Jugend- oder eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde (vgl. PFEIFFER, C. und R. STROBL, 1992, S. 118), unterschätzt, die unbedingten Strafen folglich überschätzt.

²³ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 40.

²⁴ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 34.

²⁵ Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 1998, S. 55, Tabelle 7.21.

²⁶ WANDREY, M. und E. G. M. WEITEKAMP, 1998, S. 142 f. gehen für das Jugendstrafrecht davon aus, dass 20 % der anklagefähigen Fälle für einen TOA geeignet sein dürften, lediglich 1,5 % dürften indes einem TOA zugeführt worden sein. Ähnlich urtei-

Die neueste, allerdings auf den LG-Bezirk Flensburg beschränkte Untersuchung²⁷ ergab, dass im Zehnjahreszeitraum zwischen 1993 und 2003 der Anteil der ambulanten Maßnahmen konstant blieb, dass innerhalb der ambulanten Maßnahmen die gemeinnützige Arbeit zugunsten von Geldauflage deutlich zunahm. Mit Anteilen von 0,5 % (bezogen auf alle 2003 verhängten ambulanten Maßnahmen) war der Täter-Opfer-Ausgleich quantitativ völlig bedeutungslos. Auf Betreuungsweisungen entfielen lediglich 2,0 %. Durchgesetzt hatte sich lediglich der soziale Trainingskurs mit einem Anteil von 20 %, nur diese Maßnahme war zwischen 1993 und 2003 häufiger verhängt worden (1993: 10 %, 2003: 21 %). Die genauere Betrachtung zeigt freilich, dass sowohl Betreuungsweisungen als auch soziale Trainingskurse in deutlich zunehmendem Maße in Verbindung mit anderen Sanktionen verhängt worden sind, insbesondere mit gemeinnütziger Arbeit und Jugendarrest. Als isolierte Maßnahme ist insbesondere die Bedeutung des sozialen Trainingskurses deutlich zurückgegangen, und zwar (bezogen auf die Summe der als schwerste Sanktion verhängten ambulanten Maßnahmen) von 9 % (1993) auf 5 % (2003). Entgegen der Intention des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG, mit Betreuungsweisungen, sozialen Trainingskursen und Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeiten einer gezielt erzieherisch ausgestalteten Intervention auszubauen, fanden in der Praxis vor allem die punitiven Reaktionsalternativen – Arbeitsweisungen/-auflagen – vermehrte Anwendung.

Jugendarrest

Der durch Urteil verhängte Jugendarrest hat zwar deutlich an Bedeutung verloren (vgl. Schaubild 6.2-12), unter den stationären Sanktionen dominiert aber dennoch Jugendarrest. Freilich wird damit die Bedeutung des Jugendarrestes nur unvollständig wiedergegeben. Denn zu den Arrestmaßnahmen aufgrund eines Urteils kommen die so genannten Ungehorsamsarreste hinzu, die bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG verhängt werden können. Zur Häufigkeit des Ungehorsamsarrestes fehlen verlässliche statistische Informationen. Nach empirischen Untersuchungen dürften zwischen 20 % und 30 %, in manchen Regionen – abhängig vom Gebrauch der ambulanten Sanktionen – bis zu 50 % der insgesamt vollstreckten Arreste auf Ungehorsamsarrest entfallen.²⁸

Jugendstrafe

2004 wurden in den alten Ländern (einschließlich Berlin) 17.419 Personen zu Jugendstrafe verurteilt, also 17 % aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten. Von der Dauer her entfielen 55 % auf Jugendstrafen bis einschließlich ein Jahr. Von diesen 9.571 lauteten 29 % auf die Mindeststrafe von sechs Monaten, weitere 32 % hatten eine Dauer von mehr als sechs bis einschließlich neun Monaten. Auf Jugendstrafe von mehr als zwölf Monaten bis einschließlich 24 Monaten lautete das Urteil bei 34 % der verhängten Jugendstrafen, bei 11 % aller Jugendstrafen (N=1.967) auf mehr als 24 Monate. Hiervon lagen 2004 96 im Bereich zwischen fünf und zehn Jahren. Wie häufig die Jugendhöchststrafe von zehn Jahren verhängt wird, geht aus der Strafverfolgungsstatistik nicht hervor. Aus einer Auswertung von Bundeszentralregisterdaten ist bekannt, dass in den zehn Jahren zwischen 1987 und 1996 bundesweit lediglich gegen insgesamt 74 Verurteilte die Höchststrafe verhängt wurde²⁹ – oder gegen 8 % aller wegen Mordes/Totschlags (einschließlich Versuchs) nach JGG Verurteilten.³⁰

Ien DÖLLING, D. und S. HENNINGER, 1998, S. 356 ff.

²⁷ ÇAĞLAR, O., 2005, S. 63 ff.

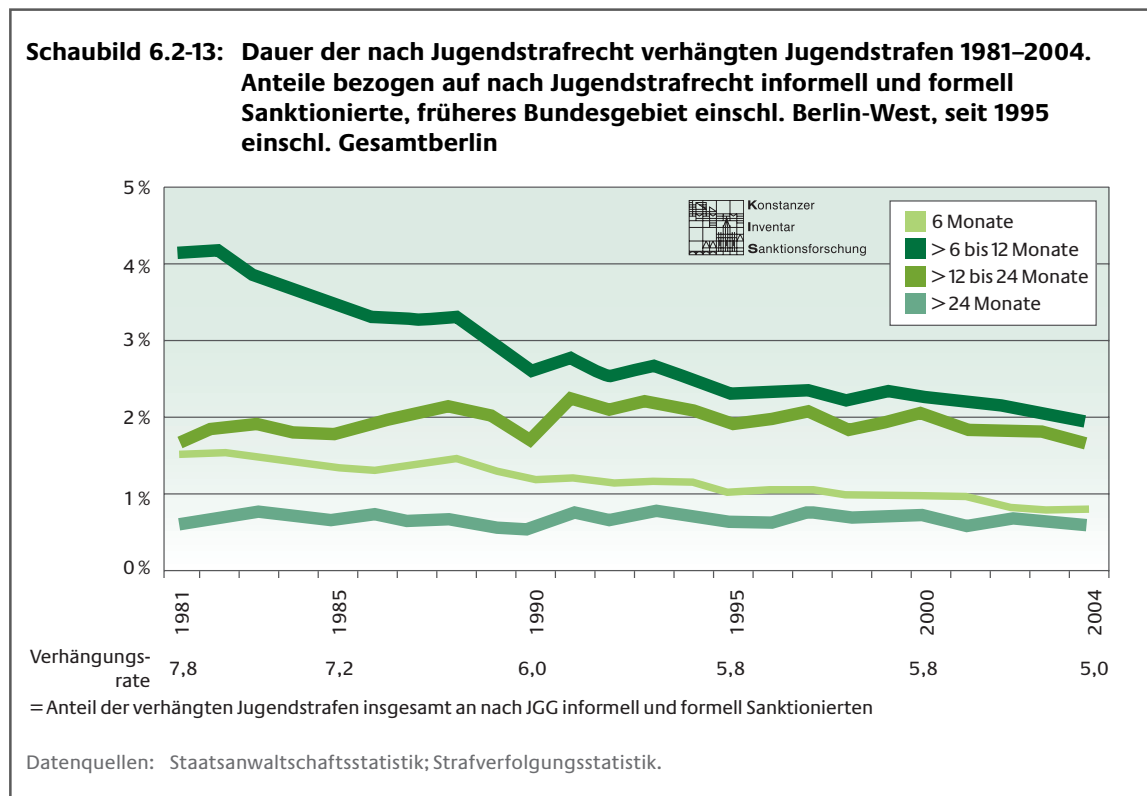
²⁸ Vgl. HINRICHS, K., 1990, 338 f.; OSTENDORF, H., 1995, S. 352 ff.

²⁹ Die Höchststrafe wurde in 65 Urteilen gegen 74 Personen verhängt (SCHULZ, H., 2001, S. 311). SCHULZ bezieht sich zwischen 1987 und 1990 auf die alten Bundesländer, ab Oktober 1990 auch auf die neuen Bundesländer (SCHULZ, H., 2001, S. 310, Fn. 4).

³⁰ Für die Jahre 1991 bis 1996 stellt SCHULZ (2000, S. 99, Tab. 4) die Verurteilungen zu Mord/Totschlag (einschließlich Versuch) den deshalb zu einer Jugendhöchststrafe Verurteilten gegenüber. Danach wurden im Schnitt dieser Jahre 8,2 % zur

Die Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten ist in den 1990er Jahren gestiegen. Der Höchststand – gemessen sowohl in absoluten als auch in relativen (auf die nach JGG Verurteilten bezogen) – wurde im Jahr 2000 erreicht; seitdem gehen die Zahlen wieder zurück. Da die Aussetzungsrate – Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen an den aussetzungsfähigen Jugendstrafen – seit Mitte der 80er Jahre nicht mehr gestiegen, sondern unverändert bei rund 70% blieb, stieg bis Ende der 90er Jahre sowohl die absolute als auch die relative – bezogen auf die nach JGG Verurteilten – Zahl der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten an. 1990 waren es noch 4.319 bzw. 5,6%, 2000 bereits 6.725 (7,2%), 2004 war die Zahl der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten zurückgegangen auf 6.596 (6,3%). In den 1990er Jahren sind vor allem die Verurteilungen zu mittel- (ein Jahr bis zwei Jahre) und langfristigen (über zwei Jahre) Jugendstrafen angestiegen.

Ob diese Zunahme auf einer Änderung der Verurteilungspraxis der Jugendgerichte beruht, lässt sich aufgrund der statistischen Daten nicht eindeutig beurteilen. Wegen des hohen und zunehmenden Anteils der gem. §§ 45, 47 JGG eingestellten Verfahren gelangen – empirisch gesehen – die leichteren Fälle nicht mehr zur Verurteilung, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der schweren Fälle, für die eher freiheitsentziehende Sanktionen in Betracht kommen, deutlich erhöht. Wird deshalb auf die Sanktionierten, d. h. die Gesamtzahl der Personen, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen das Verfahren eingestellt worden ist, Bezug genommen (vgl. Schaubild 6.2-13), dann zeigt sich für den statistisch überblickbaren Zeitraum 1981–2004:



- ein leichter Rückgang der Rate der insgesamt verhängten Jugendstrafen (von 7,8% auf 5,0%),
- ein deutlicher Rückgang der Rate der verhängten Jugendstrafen unter zwölf Monaten (von 5,5% auf 2,7%),

Jugendhöchststrafe verurteilt. Die Spannweite reichte von 14,4 (1995) bis 1,1% (1994).

- ein Anstieg bei der Rate der verhängten Jugendstrafen zwischen zwölf und 24 Monaten bis 2000 von 1,6 % auf 2 %, seitdem ein Rückgang auf 1,7 %,
- eine weitgehende Konstanz der Rate der verhängten Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten (Schwankungen zwischen 0,6 und 0,7 %) und
- ein leichter Rückgang der Rate der unbedingt verhängten Jugendstrafen (von 3,0 % auf 1,9 %).

Ebenso wie die Bezugnahme auf die insgesamt Verurteilten ist indes auch diese Bezugnahme angreifbar. Denn selbst wenn die schwere, zur Verhängung von Jugendstrafe führende Kriminalität zugenommen haben sollte, würden die auf die Sanktionierten bezogenen Anteile verhängter Jugendstrafe zurückgehen, sofern nur geringfügige Delikte noch stärker zugenommen hätten. Da für die amtlichen Rechtspflegestatistiken indes keine strafzumessungsrelevanten Informationen erhoben werden, insbesondere keine Angaben zur Schwere, lässt sich die Veränderung der Anteile der Jugendstrafe – worauf auch immer bezogen – nicht eindeutig interpretieren.

Worauf diese Veränderung auch beruhen mag, fest steht, dass die vor allem in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Gefangenen bei gleichzeitiger Veränderung der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation³¹ den Jugendstrafvollzug vor enorme Probleme hinsichtlich der Erfüllung seines Vollzugauftrags stellt. „Soll er, wie in § 91 JGG festgelegt, erzieherisch orientiert sein, setzt dies das Eingehen auf die je besonderen Erziehungsbedürfnisse des Jugendlichen voraus. Als Massenveranstaltung kann dies (...) nicht gewährleistet werden.“³² Vorrangig sollte deshalb nach Möglichkeiten gesucht werden, die Gefangenenzahlen zu reduzieren.

6.2.2.5 Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht

6.2.2.5.1 Informelle Sanktionen (§§ 153, 153a, 153b StPO)

Die durch §§ 153, 153a, 153b StPO begründeten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung dienen im allgemeinen Strafverfahrensrecht nicht nur den justizökonomischen Zielen der Verfahrensbeschleunigung und der Justizentlastung, sondern sind auch in den Dienst der präventiven Aufgaben des Strafrechts gestellt worden. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass zur „persönlichen Abschreckung des Täters (...) häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen ihn wegen einer Straftat ermittelt wurde“.³³

Werden auch die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften berücksichtigt, dann dürfte die Einstellungsrate – bezogen auf die Gesamtheit der formell oder informell Sanktionierten – von 34 % (1981) auf 52 % (2004) angestiegen sein (vgl. Schaubild 6.2-14). Im Zeitreihenvergleich weisen alle Länder einen Anstieg der Diversionsrate auf. Die zwischen den Ländern bestehenden Unterschiede im Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten wurden jedoch über die Zeit hinweg deutlich größer. Die Bandbreite der Diversionsraten reichte 2004 von 42 % (Baden-Württemberg) bis 63 % (Schleswig-Holstein) bzw. 68 % (Bremen)³⁴.

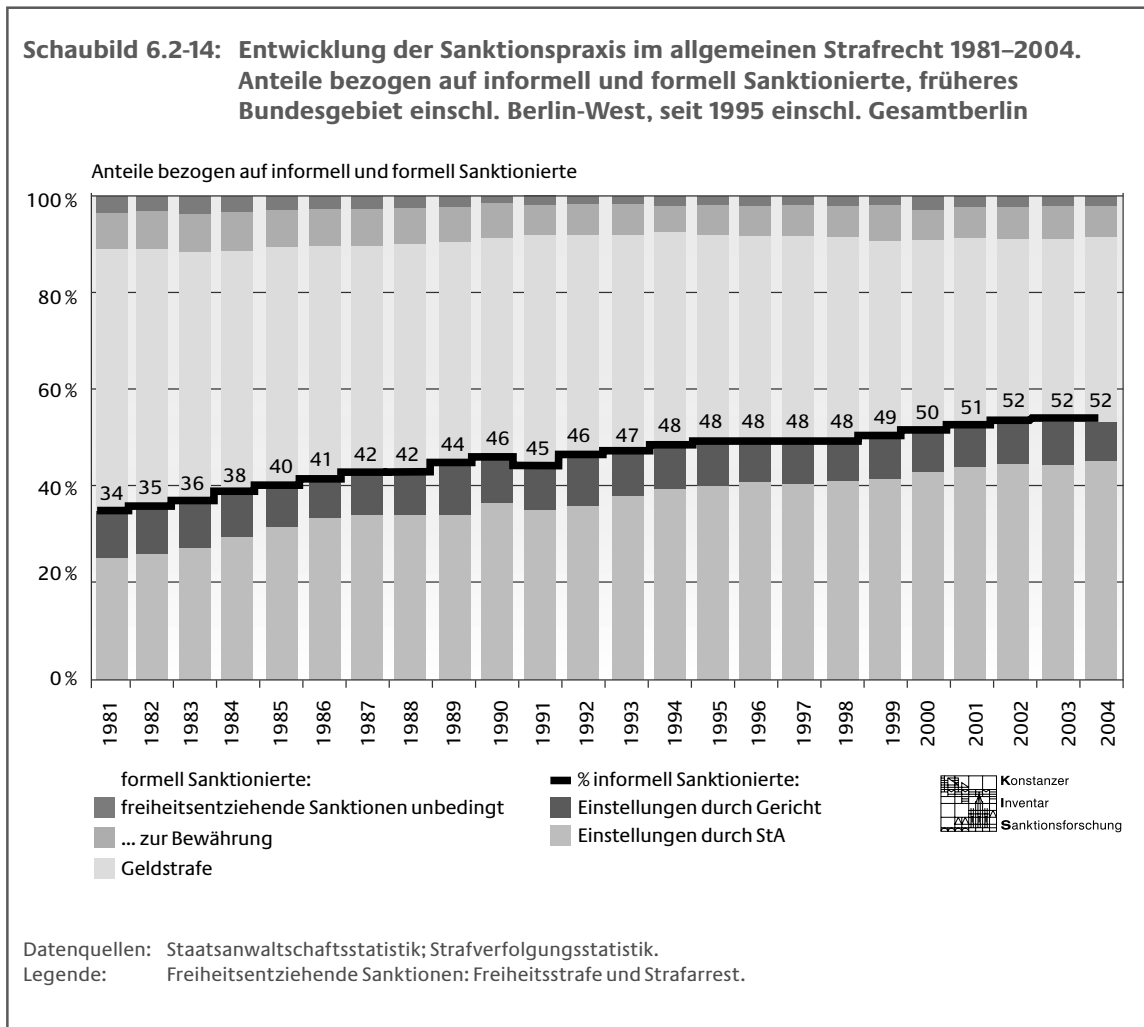
Zwischen den Ländern bestehen Unterschiede nicht nur hinsichtlich des „Ob“, sondern auch hinsichtlich des „Wie“ der Einstellung. In Bayern wird relativ selten eingestellt (2004: 42,5 %) und wenn eingestellt wird, dann überwiegend unter Auflagen/Weisungen (2004: 24,6 % mit, 18,0 % ohne Auflagen).

³¹ Eine der gravierendsten Veränderungen besteht in der deutlichen Zunahme des Anteils der Nichtdeutschen unter den Jugendstrafgefangenen (vgl. WALTER, J., 2000a, S. 265, Schaubild 6).

³² WALTER, J., 2000a, S. 256.

³³ SCHÄFER, G., 2001, S. 3. Rdnr. 5.

³⁴ Bremen weist freilich eine überdurchschnittlich hohe Zunahme bei den Einstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO von 5.275 (2003) auf 13.230 (2004) auf. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Sonderentwicklung.



Den Gegensatz bilden das Saarland, Hamburg und Schleswig-Holstein, wo nicht nur sehr viel mehr als in Bayern eingestellt wird, sondern auch zumeist ohne Auflagen/Weisungen (Saarland: 2004: 10,6% mit, 46,0% ohne Auflagen; Hamburg: 14,3%; 46,3%; Schleswig-Holstein: 18,5%; 44,7%). In diesen Ländern ist der Anteil der folgenlosen Diversion sogar höher als die gesamte Diversionsrate in Bayern. Die Wahrscheinlichkeit, dass das Strafverfahren folgenlos eingestellt wird, war deshalb in den drei genannten Ländern 2,5- bzw. 2,6-mal so hoch wie in Bayern.

6.2.2.5.2 Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (formelle Sanktionen)

Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Überblick

2004 wurden in den alten Ländern 670.279 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt. Zu einer Geldstrafe wurden 540.209 (81%) verurteilt. Bei 19% (N = 129.986) wurde auf Freiheitsstrafe erkannt, wovon gut zwei Drittel (71%) zur Bewährung ausgesetzt (N = 91.728) wurden. 99,9% aller Freiheitsstrafen waren zeitige; zu lebenslanger Freiheitsstrafe wurden 116 Personen verurteilt. Auf Strafarrst nach dem Wehrstrafgesetz lautete das Urteil bei 84 Personen.

Nicht zu den Verurteilten zählen Personen, bei denen gem. § 60 StGB von Strafe abgesehen worden ist (2004: 388), ferner Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt). 2004 wurde hiervon bei 6.642 Personen Gebrauch gemacht. Beide Rechtsinstitute haben seit ihrer Einführung durch das 1. bzw. 2. StrRG von 1969 eine unterschiedliche Entwicklung genommen. Von § 60 StGB

hat die Praxis selten und in den letzten Jahren in deutlich abnehmendem Maße Gebrauch gemacht. Im Unterschied hierzu haben sich die Fälle der Verwarnung mit Strafvorbehalt seit 1975 (956 Personen mit einer Entscheidung gem. § 59 StGB) zwar versiebenfacht; in quantitativer Hinsicht ist § 59 StGB aber angesichts der (faktischen) Konkurrenz zu §§ 153, 153a StPO weitgehend bedeutungslos geblieben.

Wie im Jugendstrafrecht, so ist auch im allgemeinen Strafrecht in den letzten 50 Jahren die Strafzumessungspraxis durch eine nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten Freiheitsstrafe zugunsten von Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung gekennzeichnet. Wie sehr sich die Entscheidungsstrukturen geändert haben, zeigen bereits die jeweiligen Anteile an den Verurteilten:

- unbedingt verhängte Freiheitsstrafe: 1955 19,0%; 2004 5,7%,
- zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe: 1955 10,4%; 2004 13,7%,
- Geldstrafe: 1955 70,6%; 2004 80,6%.

Hierbei handelt es sich um keine geradlinigen Verläufe. So sind z. B. in den letzten Jahren die absoluten wie die relativen Zahlen der zu Freiheitsstrafe Verurteilten angestiegen (vgl. unten Schaubilder 6.2-14, 6.2-15 und die dortigen Ausführungen).

Geldstrafe – am häufigsten verhängte Strafe

Die Geldstrafe ist die am häufigsten verhängte Strafe: Seit der Strafrechtsreform von 1969 werden jährlich 80 % oder mehr der Verurteilten zu Geldstrafe verurteilt. Dass die Geldstrafe diesen hohen Anteil von über 80 % halten konnte, ist wegen der deutlichen Zunahme von Diversionsentscheidungen besonders beachtlich. Vor allem bei den Straßenverkehrsdelikten, bei leichteren und mittelschweren Delikten der klassischen Kriminalität, bei Umweltstraftaten und bei Verstößen gegen das Ausländergesetz wird Geldstrafe verhängt.

Die Möglichkeiten, die der Anwendungsbereich der Geldstrafe zu der vom Gesetzgeber gewollten Zurückdrängung insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe (§ 47 StGB) bietet, werden freilich nur begrenzt ausgeschöpft. Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe fünf bis 360 Tagessätze zur Verfügung stehen, wurden bis 2003 bei der Hälfte aller verhängten Geldstrafen (2003: 51 %) nicht mehr als 30 Tagessätze verhängt. Erstmals 2004 wurde bei etwas mehr als der Hälfte (50,8 %) der Geldstrafen auf 30 oder mehr Tagessätze erkannt. 45 % der Geldstrafen lagen 2004 im Bereich zwischen 31 und 90 Tagessätzen. Insgesamt blieben so 94 % aller Geldstrafen im unteren Viertel des Strafrahmens; auf mehr als 180 Tagessätze entfielen lediglich 0,5 % aller Geldstrafen.³⁵ Auch bei Festsetzung der Tagessatzhöhe bleiben die Gerichte im unteren Bereich des Rahmens von einem bis 5.000 Euro: Ein Tagessatz von mehr als 50 Euro wurde 2004 bei 1,9 % der zu Geldstrafe Verurteilten festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes betrug bei 74 % der zu Geldstrafe Verurteilten bis zu 25 Euro.³⁶ Als gegenwärtiges Kernproblem hat sich in einer Reihe von empirischen Untersuchungen die Bemessung der Tagessatzhöhe bei wirtschaftlich schwachen Personen herausgestellt, bei denen regelmäßig nur der Mindestsatz von einem Euro in Betracht kommen kann. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis fünf Euro betrug 2004 7 %. Unter der Annahme, dass etwa ein Drittel der zu Geldstrafe Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfebereich verfügen dürfte,³⁷ wäre ein höherer Anteil dieses Mindestsatzes zu erwarten gewesen.

³⁵ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 11.

³⁶ Vgl. ebenda, Schaubild 12.

³⁷ Vgl. hierzu VILLMOW, B., 1998, S. 1301.

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die ersatzweise zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Über die Vollstreckung von Geldstrafen fehlen besondere statistische Informationen; Anhaltspunkte über die Größenordnung, in der es zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen kommt, gibt lediglich die Gegenüberstellung der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten mit der in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Zahl der Zugänge in den Justizvollzugsanstalten wegen Ersatzfreiheitsstrafe. Danach ist der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner seit der ersten Hälfte der 1990er Jahre deutlich gestiegen. In den siebziger und achtziger Jahren dürften zwischen 5 % und 6 % der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, seit 1994 mehr als 7 %, seit 1996 sogar mehr als 8 %.³⁸ 2002 wurde erstmals die 9 %-Marke überschritten, wobei regional die Anteile teilweise deutlich höher waren.³⁹ Neuere Ergebnisse sind nicht mehr ermittelbar, weil infolge der Umstellung der Strafvollzugsstatistik die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe ab 2003 nicht mehr erfasst werden. Damit ist ein kriminalpolitisch wichtiges Problem ins Dunkelfeld verschoben worden. Die derzeit nachgewiesenen Bestandszahlen zum Stichtag sind nur dann geeignet, Entwicklungen zu messen, wenn die Dauer der verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen unverändert bleibt. Ob die Dauer über die Zeit hinweg konstant bleibt, ist indes unbekannt.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, kann dem Verurteilten gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch „freie Arbeit“ abzuwenden (Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen). Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Die in der StA-Statistik seit 1991 nachgewiesene Zahl von Personen, die ganz oder teilweise durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet haben, ist in den alten Ländern von rund 6.000 (1991)⁴⁰ auf 30.000 (2004) gestiegen. Auch die Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde, nahm deutlich zu, und zwar von knapp 150.000 (1991)⁴¹ auf 905.000 (2004). Der Anstieg bei den zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen konnte dadurch freilich nur teilweise aufgefangen werden, denn im Vergleichszeitraum (bis 2002; seitdem werden keine Zugangszahlen mehr ausgewiesen) stiegen (in den alten Ländern) die in der Strafvollzugsstatistik ausgewiesenen Zugangszahlen wegen Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe von rund 27.000 auf fast 46.000. Deshalb kommt es entscheidend darauf an, die Voraussetzungen für die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe zu verbessern. Dies gelingt vor allem dann, wenn eine ausreichende Betreuung der möglicherweise hiervon Betroffenen erfolgt. Bereits eine 1987/88 durchgeführte Untersuchung ergab, dass damals zwar nur in geringem Umfang eine Abwendung durch gemeinnützige Arbeit stattfand; dass aber dort, wo Sozialarbeiter als Gerichtshelfer oder Straffälligenhilfvereine mit der Vermittlung und Betreuung der Betroffenen betraut waren, deutlich bessere Ergebnisse erzielt wurden.⁴² Dass mit der Optimierung der Organisation der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen vermieden werden kann, wurde in jüngster Zeit vor allem durch das 1998 in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend eingeführte Projekt „Ausweg“ belegt.⁴³ Dieses Projekt zeigte, dass durch intensivierte Bemühungen, Geldstrafenschuldner in freie Arbeit (vor oder selbst nach Antritt einer

³⁸ Die Gründe für diesen Anstieg dürften vornehmlich in einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage, zum Teil als Folge von Arbeitslosigkeit, zu suchen sein. Im Ergebnis gelangen deshalb wohl immer mehr sozial Schwache in den Vollzug.

³⁹ Vgl. SEEBODE, M., 1999.

⁴⁰ Ohne Hamburg.

⁴¹ Ohne Hamburg.

⁴² Vgl. FEUERHELM, W., 1991, S. 259.

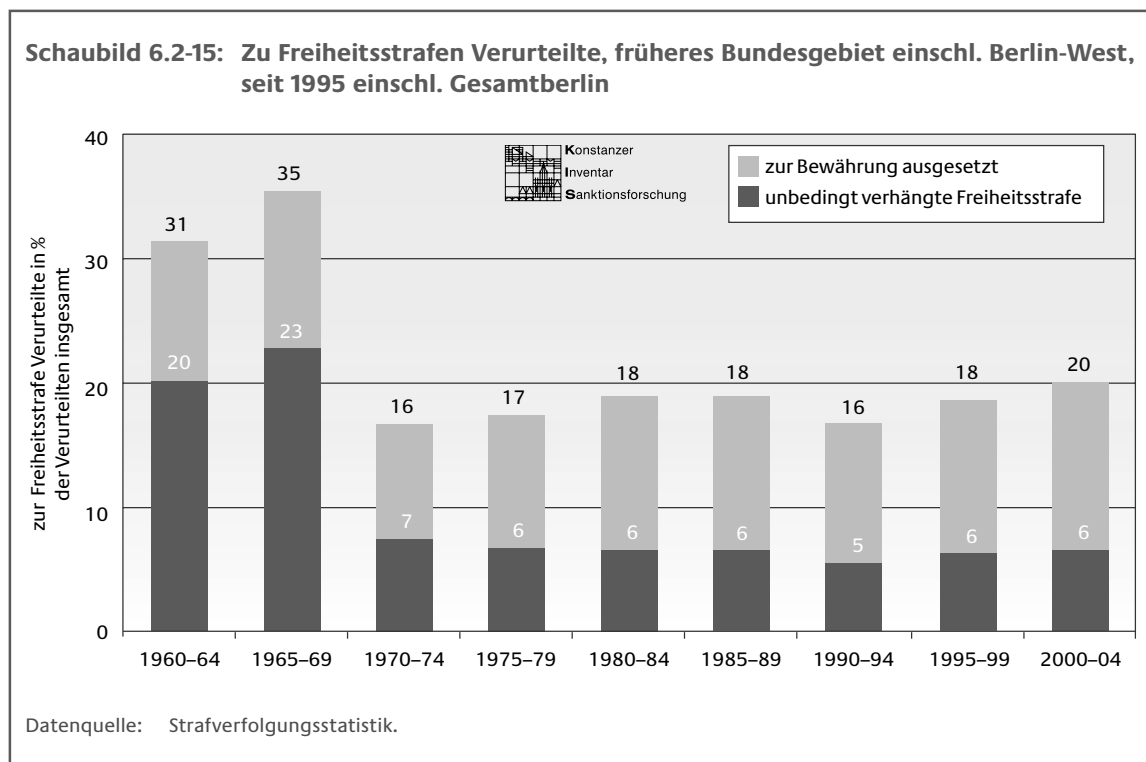
⁴³ Vgl. DÜNKEL, F. u. a., 2002; DÜNKEL, F. und J. SCHEEL, 2004.

Ersatzfreiheitsstrafe) zu vermitteln, die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckungen und damit die Zahl der Vollzugstage deutlich – und zwar auch im Bundesländervergleich – gesenkt werden kann. Das Projekt hat ferner gezeigt, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner, seien es Belastungen mit Problemen, die unmittelbar mit der Ableistung der Arbeit zusammenhängen, sei es mit solchen allgemeiner Art, die im Hintergrund bestanden und z. B. Hilfe bei Behördengängen, Sucht- oder Schuldnerberatung erforderten, bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind.

Freiheitsstrafe

In der Bundesrepublik Deutschland lauteten 2004 19 % aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht auf Freiheitsstrafe.⁴⁴ Von diesen 129.986 Strafen wurden 71 % zur Bewährung ausgesetzt, so dass letztlich noch bei 38.258 bereits im Urteil der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wurde.

Eines der Ziele der Strafrechtsreform 1969 war die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe. Im Schnitt der letzten fünf Jahre vor der Strafrechtsreform wurden über 190.000 Personen (35 % der Verurteilten) zu einer Freiheitsstrafe und rund 122.000 Personen (23 % der Verurteilten) zu einer unbedingt verhängten Freiheitsstrafe verurteilt. Im Gefolge der Strafrechtsreform wurden absolute wie relative Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen mehr als halbiert (vgl. Schaubild 6.2-15). Seit den 70er Jahren stiegen absolute wie relative Zahlen der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen leicht und – von einigen Ausnahmen abgesehen – überwiegend stetig an. Gleichwohl liegen, wie aus dem Schaubild ersichtlich, auch weiterhin die Anteile sowohl der insgesamt verhängten als auch (insbesondere) der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen deutlich unter dem Niveau vor der Strafrechtsreform 1969. Die Rate der Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen – Gefangene pro 100.000 Einwohner – ist freilich seit einigen Jahren fast wieder auf dem Niveau, das vor der Strafrechtsreform bestand (vgl. unten 6.2.3).



⁴⁴ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 10.

Trotz des Anstiegs der verhängten Freiheitsstrafen kam es infolge zunehmender Aussetzung zur Bewährung zu einem Rückgang (ausgenommen die erste Hälfte der 80er Jahre mit einem überproportionalen Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen) sowohl der absoluten als auch der relativen Zahl unbedingt verhängter Freiheitsstrafen. Der Zuwachs der Aussetzungsraten, hier: der Anteil der Ausgesetzten an den aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen, verlangsamte sich indes in den 80er Jahren; bis 2003 gab es keinen Zuwachs mehr, die Aussetzungsraten schwankten um Werte zwischen 73% und 75%; erstmals 2004 lag die Aussetzungsrate mit 76,5% wieder höher. Diese Stagnation bedeutete, dass der seitherige Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen nicht mehr durch Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen werden konnte. Absolut wie relativ stieg deshalb die Zahl der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen seit 1992/93 an. 1992 war mit 32.251 Verurteilten die niedrigste Zahl unbedingt verhängter Freiheitsstrafen seit Führung der Strafverfolgungsstatistik erreicht worden. Seitdem nahmen die Verurteilungen zu dieser Sanktion bis 1998 fast ausnahmslos von Jahr zu Jahr wieder zu; innerhalb von nur sieben Jahren um knapp 30%. Seit 1998 gehen die absoluten Zahlen wieder leicht zurück, die relativen – Anteil an Verurteilten – stiegen jedoch weiterhin (bis 2001: 6,5%) an; seitdem ist auch insoweit ein leichter Rückgang festzustellen (2004: 5,7%).

Freilich muss auch hier berücksichtigt werden, dass wegen des hohen und zunehmenden Anteils der aus Opportunitätsgründen eingestellten Verfahren empirisch gesehen die „leichteren“ Fälle nicht mehr zur Verurteilung gelangen, weshalb sich unter den Verurteilungen der relative Anteil der „schweren“, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle deutlich erhöht haben dürfte. Wird deshalb als Bezugsgröße die jeweilige Zahl der sanktionierten Personen⁴⁵ gewählt, dann zeigt sich ein Rückgang des Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen bis 1993 (1981: 12%, 1993: 8,6%). Zwischen 1994 und 1999 erhöhten sich die Raten (1999: 9,8%), seitdem sind sie wieder rückläufig (2004: 9,1%). Der Rückgang bis 1993 beruht auf einer deutlichen Abnahme des Anteils der Freiheitsstrafen bis zwölf Monate. Der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als zwölf Monaten ist bis Ende der achtziger Jahre konstant geblieben, seitdem steigen sie an (Schaubild 6.2-16).

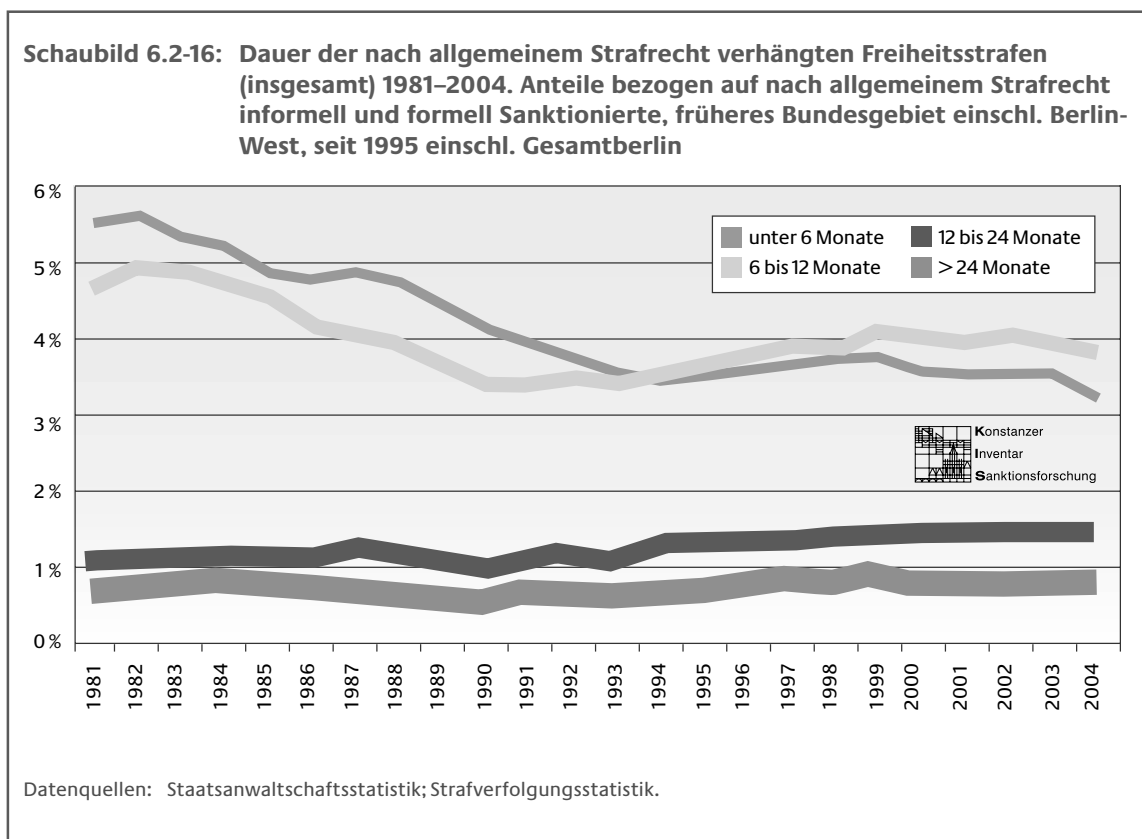
Sowohl die Bezugnahme auf die Verurteilten als auch auf die Sanktionierten zeigt, dass es seit Mitte der neunziger Jahre zu einem Anstieg der insgesamt wie der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen gekommen ist. Ohne Informationen zu den strafzumessungsrelevanten Umständen ist diese Entwicklung allerdings nicht interpretierbar. Ob der Zuwachs bei den Freiheitsstrafen durch mehr Punitivität zu erklären ist oder dadurch, dass die Straftaten, insbesondere im Bereich der Drogen- und der Gewaltkriminalität, schwerer geworden sind, lässt sich anhand der statistischen Daten nicht klären. Hierzu sind vertiefende Aktenanalysen erforderlich.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die Zahl der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lag in den Jahren 1970 bis 1994 jeweils unter 100. Zwischen 1995 und 2001, mit Ausnahme von 1999, wurden jeweils 100 oder mehr Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. 2002 und 2003 wurden jeweils weniger als 90 lebenslange Freiheitsstrafen verhängt; 2004 dagegen wieder 116. Bei 90% der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten lautete der Schuldspruch auf (vollendeten oder versuchten) Mord.

Über die tatsächliche Verbüßungsdauer bei lebenslanger Freiheitsstrafe informiert keine Statistik. Aus der von der KrimZ für 2002 und 2003 durchgeführten Erhebung von Daten bei den Landesjustiz-

⁴⁵ Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB) und Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO eingestellt worden ist.



verwaltungen geht hervor, dass 2003 bei 59 (2002: 45) Personen die lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Beendigungsgründe waren bei 38 (64%) Personen die bedingte Entlassung (2002: 33; 73%), 7% (n = 4) wurden begnadigt, 14% wurden ausgeliefert und ebenfalls bei 14% wurde die Haft wegen Todes (darunter in 5% wegen Suizids) beendet.⁴⁶ Bezogen auf die zum Stichtag einsitzenden Lebenslänglichen (31.3.2003: 1.774) wurden demnach nur 2,4% (42 Personen) in Freiheit entlassen. Diese verbüßten im Schnitt (Median) 17 Jahre und fünf Monate (2002: 17 Jahre) (Minimum 13 Jahre, zwei Monate, Maximum 29 Jahre).⁴⁷ Diese Unterbringungszeiten beziehen sich nur auf die tatsächlich Entlassenen. Für noch inhaftierte, zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte fehlen allerdings statistische Angaben über ihre bisherige Verbüßungsdauer.

Zeitige Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt seit der Strafrechtsreform von 1969 im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre. Die kurze Freiheitsstrafe (unter sechs Monate) ist gegenüber der Geldstrafe Ultima Ratio (§ 47 StGB). Sie darf nur verhängt werden, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“. Ansonsten ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Von ihrer Dauer her gesehen, waren von den 2004 in den alten Ländern (einschließlich Berlin) verhängten 129.986 zeitigen Freiheitsstrafen 45.510 unter sechs Monaten (35%), 54.073 (42%) hatten eine Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten, 20.259 (16%) lauteten auf mehr als zwölf Monate bis ein-

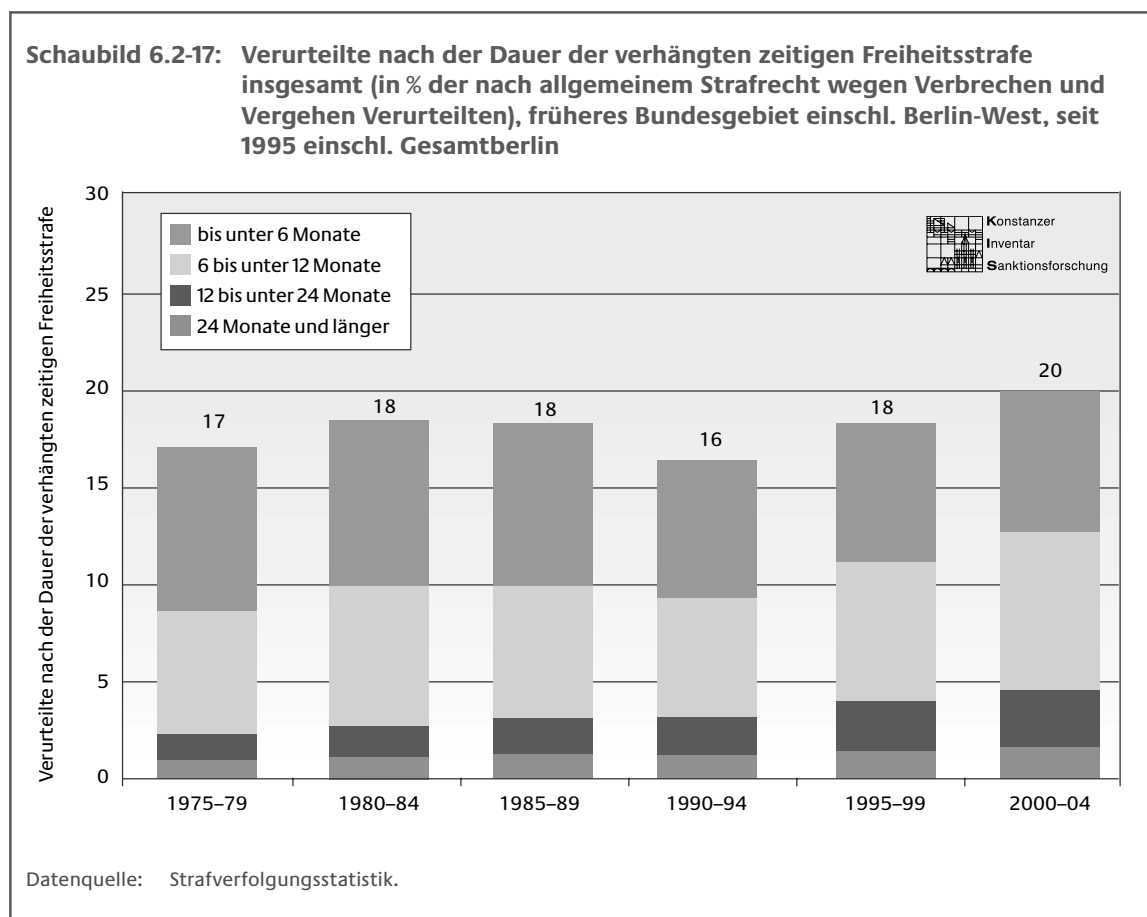
⁴⁶ KRÖNIGER, S., 2005a, S. 12, Abb. 1.3, S. 58, Tab. 1.3d; KRÖNIGER, S., 2004b, S. 12, Abb. 1.3, S. 55, Tab. 1.3d.

⁴⁷ KRÖNIGER, S., 2005a, S. 57, Tab. 1.3a; KRÖNIGER, S., 2004b, S. 54, Tab. 1.3a.

schließlich 24 Monate. Auf die Gruppe der zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten entfielen 10.028 (8%). Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 2004 92% aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde bei 76,5% (aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 2004 38.258 Personen, also 6% aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.

Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der kurzen Freiheitsstrafe

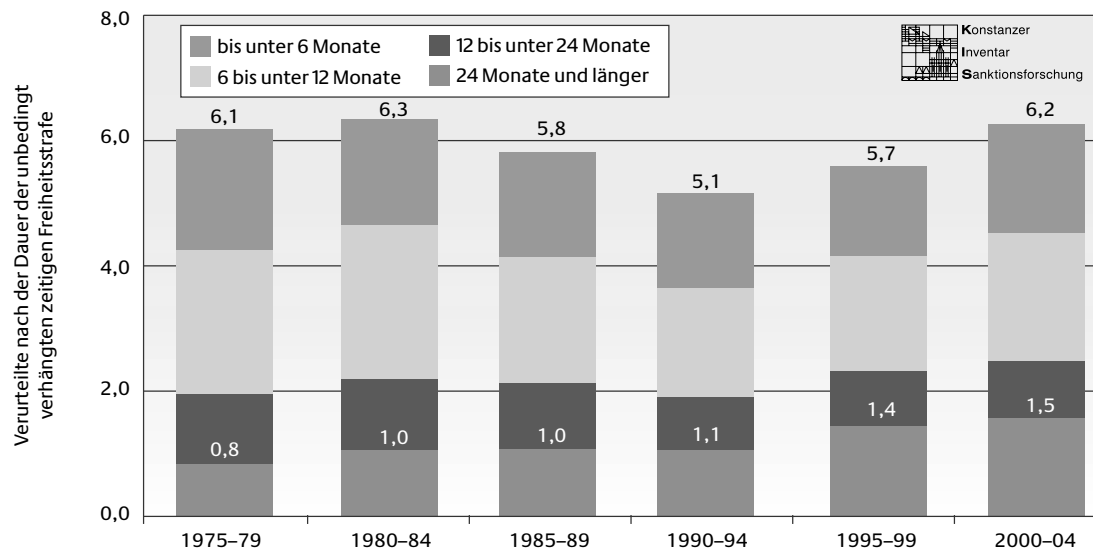
Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe zugunsten der Geldstrafe ist in beträchtlichem Maße gelungen. Wie der Vergleich der relativen Zahlen über Strafen „bis einschließlich sechs Monate“ zeigt – die Kategorie „bis unter sechs Monate“ wurde vor 1970 noch nicht erhoben –, lautete 1967 noch jedes dritte Urteil auf eine freiheitsentziehende Sanktion bis sechs Monate einschließlich, 2004 dagegen nur noch jedes zehnte. Seitdem blieben sowohl die insgesamt verhängten als auch die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen im Wesentlichen konstant (vgl. Schaubild 6.2-17 und 6.2-18).



Trotz dieses deutlichen Rückgangs seit der Strafrechtsreform sind weder die insgesamt noch die unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen zur Ausnahme geworden⁴⁸. Auf die kurzen Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten entfielen 2004 35% (N= 45.510) der verhängten (vgl. Schaubild 6.2-16) und

⁴⁸ Ausführlich zu Verhängung und Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vgl. SOHN, W., 1999; SOHN, W., 2004.

Schaubild 6.2-18: Verurteilte nach der Dauer der unbedingt verhängten zeitigen Freiheitsstrafe insgesamt (in % der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten), früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West, seit 1995 einschl. Gesamtberlin



Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik.

28 % (N = 10.563) der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen.⁴⁹ Tatsächlich ist die Zahl der vollstreckten kurzen Freiheitsstrafen noch deutlich höher. Zu den unbedingt verhängten kurzen Freiheitsstrafen kommen noch hinzu die Fälle, in denen Ersatzfreiheitsstrafen (§ 43 StGB) oder eine widerrufenen kurze Freiheitsstrafe (§ 56f StGB) zu vollstrecken sind. Ein Kurzstrafenvollzug kann sich ferner in Fällen bedingter Entlassung (§ 57 StGB) und der Anrechnung von Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe (§ 51 StGB) ergeben.

Entwicklung der Verurteilungspraxis hinsichtlich der mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen

Keine messbaren Auswirkungen hatte das Signal der Strafrechtsreform, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen, auf die mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen. Bezogen auf die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, werden heute sogar deutlich mehr mittel- und langfristige Freiheitsstrafen verhängt als noch zu Beginn der siebziger Jahre. Zwar ist zu berücksichtigen, dass wegen der zunehmenden Nutzung informeller Sanktionierungsmöglichkeiten, insbesondere bei leichter bis mittelschwerer Kriminalität (vgl. oben Schaubild 6.2-14), der Anteil der wegen schwerer, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierender Straftaten Verurteilten unter den insgesamt Verurteilten zunimmt. Schon deshalb ist erwartbar, dass der Anteil der freiheitsentziehenden Sanktionen – bezogen auf Verurteilte – zunimmt. Allerdings zeigt auch die Bezugnahme auf alle (informell oder formell) Sanktionierten, dass auch hier der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Zunahme steht nach alledem außer Frage, unklar ist indes der Grund. Denn die statistischen Daten lassen nicht erkennen, ob diese Zunahme auf einer veränderten, also härteren Sanktionierungspraxis beruht oder eine Reaktion auf eine sich verändernde, also schwerer werdende Kriminalität ist.

⁴⁹ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubilder 13 und 14.

Der Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe hat im Ergebnis lediglich dazu geführt, dass insgesamt nicht wesentlich mehr unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden. Allerdings gibt es – von der Dauer her gesehen – deutlich unterschiedliche Entwicklungen bei den Freiheitsstrafen (vgl. Schaubild 6.2-16, 6.2-17 und 6.2-18):

- Bis Anfang der neunziger Jahre wurden Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten sowie zwischen zwölf und 24 Monaten deutlich seltener verhängt. In den 1990er Jahren wurde wieder mehr Gebrauch von diesen Sanktionen gemacht. Erst in den letzten Jahren ist insoweit eine Trendwende eingetreten. Wegen der Stagnation der Aussetzungsraten seit 1993 führte dies in den 1990er Jahren zu einem entsprechenden Anstieg auch der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen.
- Seit 1990, insbesondere seit Mitte der neunziger Jahre, sind die Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten sowohl absolut als auch relativ (bezogen auf die Verurteilten) deutlich angestiegen.

Bedeutungsgewinn von Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe

Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich zu einer „besonderen ‚ambulanten‘ Behandlungsart“⁵⁰ fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen nach § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate – bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen – 1954: 30 %; 2004: 71 %). Derzeit werden drei Viertel (2004: 76,5 %) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist zwar um so höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist, aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist – jedenfalls seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre – die Aussetzung die Regel (2004: 71,1 %) und nicht mehr die Ausnahme.⁵¹

Die Entwicklung der Aussetzungsraten zeigt freilich einen unterschiedlichen Verlauf:

- Bei Freiheitsstrafen unter sechs Monaten wurde bereits 1984 der Höhepunkt erreicht, seitdem sind die Aussetzungsraten der Tendenz nach leicht rückläufig. Seit 1997 liegen sie unter dem Ende der 70er Jahre erreichten Stand.
- Leicht, aber stetig angestiegen sind die Aussetzungsraten bei Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten. Hier gibt es seit Mitte der neunziger Jahre nur noch ganz leichte Veränderungen. Die Raten liegen seit einigen Jahren über jenen der kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten.
- Vor allem in den achtziger Jahren sind die Aussetzungsraten bei Freiheitsstrafen zwischen zwölf und 24 Monaten stark angestiegen. Eine Abflachung erfolgte in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre; seit 2002 nehmen die Raten wieder zu.

Flankierend zur Strafaussetzung werden in immer stärkerem Maße auch Auflagen und Weisungen angeordnet. 2004 wurden 63 % der nach allgemeinem Strafrecht erfolgten Strafaussetzungen mit einer Auflage und 57 % mit einer Weisung verbunden. Insbesondere wird von der fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, vermehrt Gebrauch gemacht.

⁵⁰ BGHSt 24, S. 40, (43).

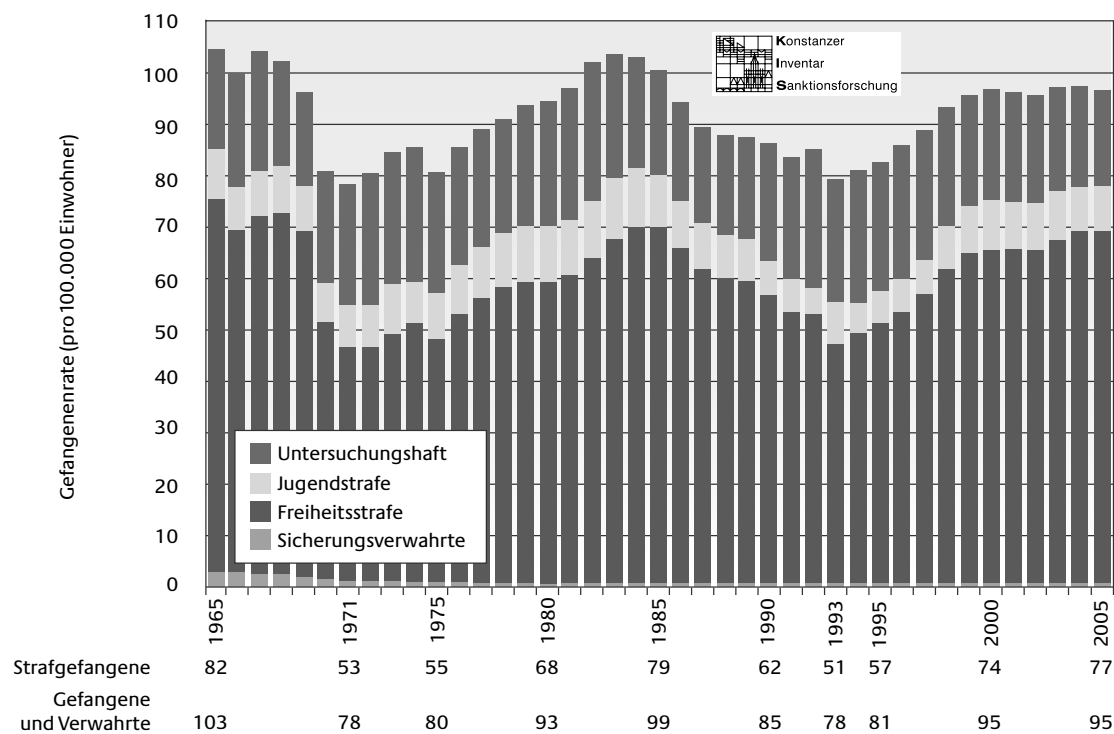
⁵¹ Vgl. HEINZ, W., 2006, Schaubild 16.

Wie im Jugendstrafrecht, so haben sich auch im allgemeinen Strafrecht Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe ausweislich der Rückfallstatistik bewährt (vgl. Kapitel 6.4). Die Bewährungshilfestatistik zeigt, dass die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs nicht zu einem Anstieg der Widerrufsraten führte. Inwieweit dies auch auf einer veränderten Widerrufspraxis beruht, lassen indes die statistischen Daten nicht erkennen.

6.2.3 Straf- und Untersuchungsgefängene

Die Gefangenenrate, d. h. die Zahl der Vollzugsinsassen (einschließlich Untersuchungshaft) pro 100.000 der Wohnbevölkerung, ist – seit ihrem Höchststand in der ersten Hälfte der 80er Jahre – seit den 90er Jahren wieder gestiegen (vgl. Schaubild 6.2-19). Insbesondere liegt die Gefangenenrate der Freiheits- oder Jugendstrafe Verbüßenden fast wieder auf dem Niveau, das vor der Strafrechtsreform 1969 bestand.⁵²

Schaubild 6.2-19: Bestand der Gefangenen und Verwahrten jeweils am 31. März nach Art des Vollzugs (Untersuchungsgefängene zum Jahresende), früheres Bundesgebiet, 1992 einschließlich Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland, Gefangenenrate (pro 100.000 Einwohner)



Datenquellen: Strafvollzugsstatistik; Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten.

Legende:

Strafgefängene: Gefängene im Vollzug von Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe.

Freiheitsstrafe 1965 bis 1970: Zuchthaus, Gefängnis Einschließung, Strafarrrest und Haft. Bis 1989 einschl. der zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten, die gem. § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

Jugendstrafe: Einschließlich Freiheitsstrafe bei Verurteilten, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird. Sicherungsverwahrung bis 1969 einschließlich Arbeitshaus. Gefängene und Verwahrte: Strafgefängene, Sicherungsverwahrte und Untersuchungsgefängene. Seit 2003 Stichtag bei Belegung in U-Haft: 30.11.

⁵² Wie bei allen Belastungszahlen, die auf 100.000 der Wohnbevölkerung berechnet werden, können sich vor allem dadurch weitere Überschätzungen ergeben, weil die Zahl der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Personen, insbesondere die der illegal sich in Deutschland Aufhaltenden, im Gefolge der Migrationsbewegungen in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen hat.

Die Entwicklung der Gefangenenraten dürfte durch folgende Umstände mit beeinflusst worden sein.⁵³

- Ein Haupttrend der Strafrechtsentwicklung der letzten 30 Jahre wird „in der Neukriminalisierung und Strafverschärfung“⁵⁴ gesehen. So wird darauf hingewiesen, die mit dem 6. StrRG von 1998 angestrebte Harmonisierung der Strafdrohungen sei nicht durch Absenkung der Strafraumen bei den Eigentums- und Vermögensdelikten erfolgt, sondern durch Verschärfung der Strafraumen und durch Vermehrung der Qualifikationstatbestände bei den Delikten gegen die Person.
- Die Zahl der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe (ohne Strafarrest) Verurteilten ist seit Anfang der 90er Jahre deutlich gestiegen, und zwar vom damaligen, 1992 erreichten Tiefstand mit 37.039 Verurteilten auf 48.093 (1999), also um 30 %. Seit 1999 gehen die Zahlen zwar wieder zurück (2004: 44.854), gegenüber 1992 sind sie aber immer noch um 21 % höher. Freilich ist zu beachten, dass die tatsächliche Haftverbüßungszeit nicht identisch ist mit der verhängten Strafdauer. Die tatsächliche Haftverbüßungsdauer und deren Entwicklung kann anhand der amtlichen Statistiken in Deutschland nicht ermittelt werden.
- Da die Gefangenenrate nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängt, ist ein weiterer Grund in der seit 1990 erfolgten Zunahme der (absoluten wie relativen) Zahlen der verhängten mittel- und langfristigen Jugend- und Freiheitsstrafen zu sehen. So stieg z. B. die Zahl der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer von 5.832 (1990) auf 10.144 (2004), die der Jugendstrafen von entsprechender Dauer von 1.133 auf 1.967.
- Die Neufassung der für die Strafrestaussatzung maßgebenden Prognoseklausel (§ 57 I, S. 1, Nr. 2 StGB) sollte zwar nur eine Klarstellung, aber keine Verschärfung bedeuten. Nicht auszuschließen ist freilich eine dennoch erfolgende restriktivere Handhabung der Strafrestaussatzung.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen, und zwar von 77.489 (1990) auf 102.551 (2004). Wie viele dieser Strafaussatzungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt.⁵⁵ In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrate von 35 % ausgegangen. Wäre diese Rate in den 1990er Jahren konstant geblieben, dann hätten von den 1990 bedingt Verurteilten rund 27.000 ihre Strafe im Vollzug verbüßen müssen, von den 2004 Verurteilten wären es jedoch bereits knapp 36.000 gewesen.
- Zugenommen hat ferner die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen. Die Zugangszahlen stiegen in den alten Ländern seit Anfang der 90er Jahre von 27.217 (1991) auf 45.700 (2002); neuere Zahlen fehlen.
- In die Gefangenenrate geht schließlich auch die Zahl der Untersuchungsgefangenen ein. Der Strafverfolgungsstatistik, in der die Abgeurteilten mit Untersuchungshaft gezählt werden, lässt sich entnehmen, dass die Zahl der Untersuchungshaftanordnungen seit Ende der 80er Jahre ebenfalls deutlich gestiegen ist, und zwar von 26.622 (1988) auf 40.860 (1998) bzw. 31.854 (2004).

Eine hohe Gefangenenzahl hat also durchaus verschiedene Gründe, die in ihrer Summierung zur jetzigen Belegung, teilweise schon zur Überbelegung, geführt hat. Diese Entwicklung ist kein deutsches Phänomen. Nahezu alle europäischen Staaten weisen steigende Gefangenenzahlen auf.⁵⁶ Im europäischen pönologischen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der EU, liegt die Gefangenenrate, wenn man Island unberücksichtigt lässt, im (eher oberen) Mittelfeld. Dies gibt Anlass zur Prüfung, wie die Gefangenenrate zu senken ist.

⁵³ Vgl. hierzu bereits OBERHEIM, R., 1985; zuletzt SCHOTT, T. u. a., 2004.

⁵⁴ HILGENDORF, E. u. a., 2004, S. 368 f.; mit weiteren Nachweisen BUSCH, T. 2005; SCHOTT, T. 2004b; SCHOTT, T. u. a., 2004, S. 26 ff.

⁵⁵ Die Bewährungshilfestatistik informiert nur über die Probanden, die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellt worden sind. Dies ist bei der Mehrzahl der Strafaussatzungen nicht der Fall.

⁵⁶ Vgl. KUHN, A., 1999.

6.2.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Im Unterschied zur Strafe knüpfen die Maßregeln der Besserung und Sicherung an die Gefährlichkeit des Täters an. Seit dem 1. PSB haben die primär der Besserung dienenden Maßregeln – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) – keine grundlegende gesetzliche Änderung erfahren.⁵⁷ Dasselbe gilt sowohl hinsichtlich der gleichermaßen einer Sicherungs- wie Besserungsfunktion zukommenden Führungsaufsicht (§ 68 StGB) als auch hinsichtlich der vorwiegend der Sicherung dienenden Maßregeln – Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB), Berufsverbot (§ 70 StGB). Dagegen wurden die Unterbringungs Voraussetzungen in Sicherungsverwahrung weiter abgesenkt, indem nach Klärung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen⁵⁸ 2002 die so genannte vorbehaltene⁵⁹ und 2004 die nachträgliche⁶⁰ Sicherungsverwahrung eingeführt wurden;⁶¹ weitere Änderungen, durch die die Unterbringung in Sicherungsverwahrung erleichtert werden soll, befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.⁶² Außerhalb des StGB wurde u. a. die obligatorische Verlegung von Sexualstraftätern mit einem Strafmaß ab zwei Jahren in die Sozialtherapie gem. § 9 StVollzG eingeführt (vgl. hierzu Kap. 3.1 und 6.3).

Der Anteil der Abgeurteilten, gegen die freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 63, 64 StGB angeordnet wurden,⁶³ ist insgesamt gering, in den letzten zwei Jahrzehnten jedoch deutlich gestiegen (vgl. Schaubild 6.2-20). Sowohl die Belegungszahlen im Maßregelvollzug (vgl. Schaubild 6.2-21) als auch die Zahlen der gerichtlich angeordneten Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB waren 2004 höher denn je zuvor. 1976 kamen auf 1.000 Abgeurteilte ein Abgeurteilter mit freiheitsentziehenden Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB, 2003 knapp drei. Dieser Anstieg geht vor allem zurück auf die zunehmend häufiger angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Die Zahl der Anordnungen⁶⁴ gem. § 64 StGB ist fast kontinuierlich gestiegen; lediglich in den Jahren 1995

⁵⁷ Auf die Sozialtherapie (zur aktuellen Stichtagserhebung vgl. KRÖNIGER, S., 2004a) wird hier nicht eingegangen; sie ist wegen ihrer sog. vollzuglichen Lösung (§ 9 StVollzG) Gegenstand von Kap. 6.3.

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 105, S. 109 ff. u. a. zum Wegfall der Höchstfrist für eine erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung; ferner BVerfGE 109, S. 190 ff. zur Frage nach der Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Straftäterunterbringung.

⁵⁹ Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3344).

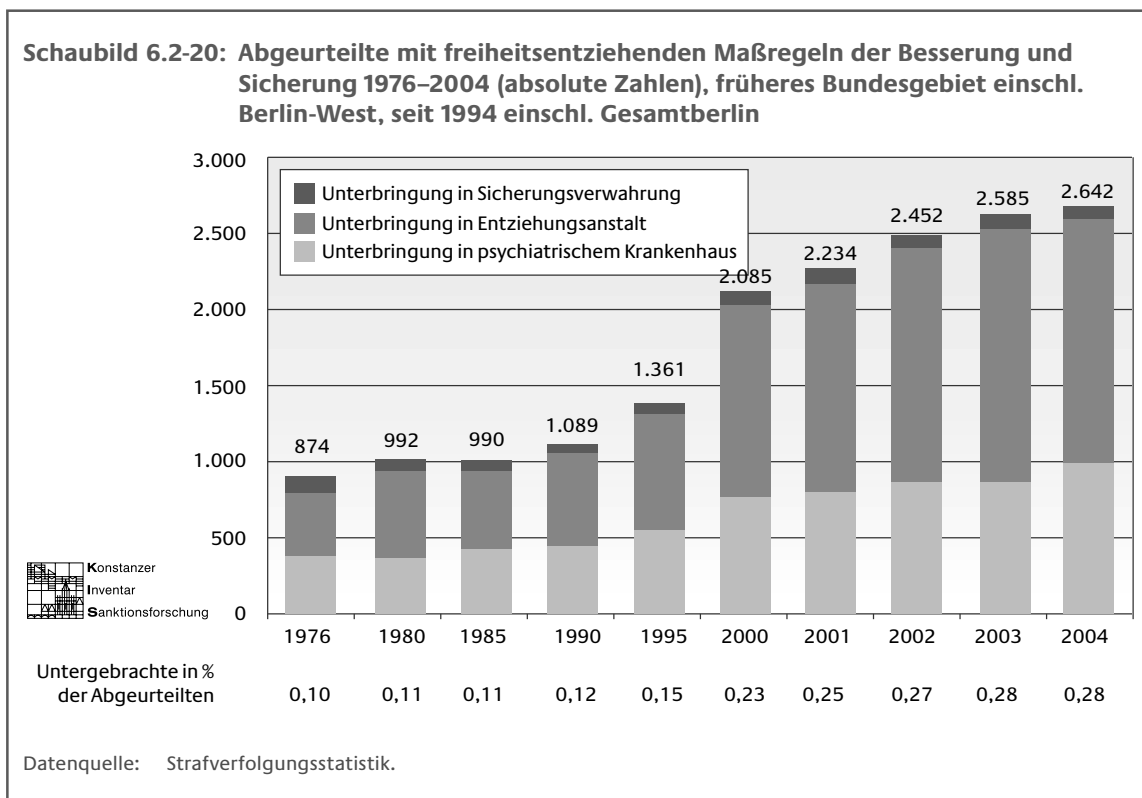
⁶⁰ Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1838).

⁶¹ Von Teilen der Literatur wurden diese Reformen, insbesondere die nachträgliche Sicherungsverwahrung, kritisiert (vgl. statt vieler DÜNKEL, F. und D. VAN SMIT ZYL, 2004; HORSTKOTTE, H., 2005; KINZIG, J., 2004a). Zur Umsetzung von § 66b StGB in der Rechtsprechung vgl. die Übersicht bei ZSCHIESCHAK, F. und I. RAU, 2006. Zusammenfassend BÖTTICHER, A., 2005.

⁶² Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (BR-Drs. 135/06, ursprünglich BR-Drs. 455/04, BT-Drs. 15/3652); Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (BR-Drs. 400/05); Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens (BR-Drs. 888/05; ursprünglich: BR-Drs. 238/04; BT-Drs. 15/3422), dessen erneute Einbringung das Land Hessen im Dezember 2005 beantragt hat; Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter (BR-Drs. 50/06, ursprünglich BR-Drs. 276/05 [Beschluss], BT-Drs. 15/5909), dessen erneute Einbringung vom Land Baden-Württemberg im Januar 2006 beantragt wurde (BR-Drs. 50/06); Gesetzesantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei so genannten Ersttätern“ (BR-Drs. 876/05); Gesetzesantrag des Freistaates Bayern „Entwurf eines (...) Strafrechtsänderungsgesetzes – Stärkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ (BR-Drs. 139/06); Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern (BR-Drs. 181/06).

⁶³ Statistisch wird lediglich die Anordnung erfasst. Unbekannt ist sowohl eine etwaige Aussetzung als auch die Reihenfolge der Vollstreckung von (etwaiger) Strafe und Maßregel. Nach empirischen Untersuchungen gelangen mehr als fünf von sechs Verurteilten mit einer Maßregel auch in den Vollzug; nach neueren Untersuchungen nimmt dieser Anteil sogar noch zu (vgl. DESSECKER, A., 2004b, S. 194 m. w. N.).

⁶⁴ Eine Mindererfassung ist nicht auszuschließen. Ein von der Kriminologischen Zentralstelle durchgeführter Vergleich der Daten der Strafverfolgungsstatistik zu §§ 63, 64 StGB und der diesbezüglichen Eintragungen im BZR ergab für 1986, dass im BZR ein Fünftel mehr Fälle eingetragen als in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen war. Vermutet wurde,



und 1996 ging die Zahl der Anordnungen zurück, wohl als Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Prognose der Behandlungsaussichten.⁶⁵ Seit 1977 erfolgen mehr Anordnungen nach § 64 StGB als nach § 63 StGB. Derzeit werden pro Jahr fast doppelt so viele Personen nach § 64 StGB untergebracht als nach § 63 StGB.

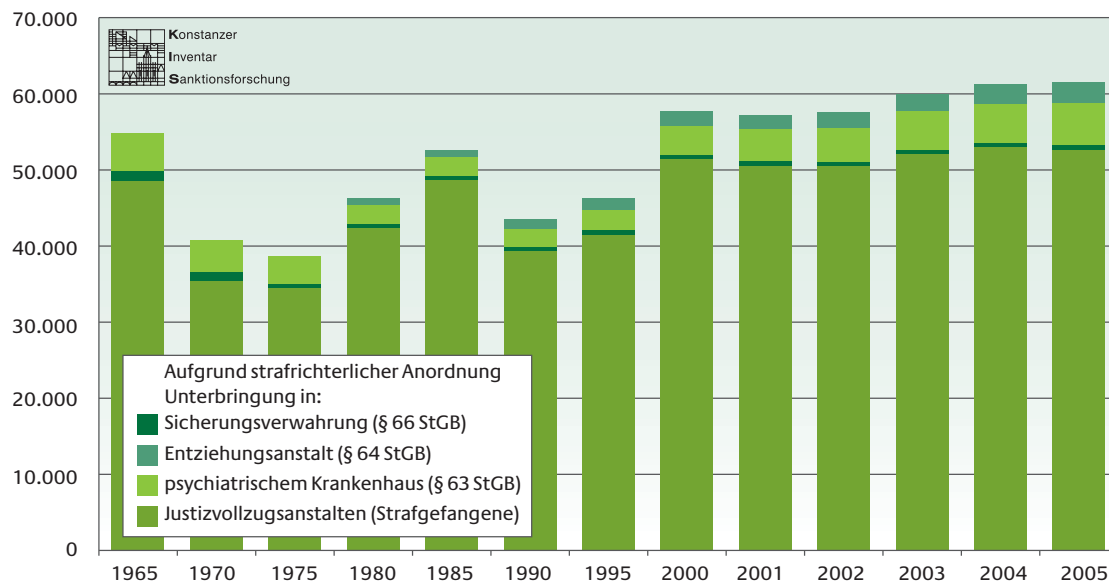
Sicherungsverwahrung wird immer noch relativ zurückhaltend angeordnet, wenngleich mit insgesamt leicht steigender Tendenz. Wie die Strafverfolgungsstatistik zeigt, wurden Mitte der 1960er Jahre jährlich über 200 Unterbringungen angeordnet (1968: 268). Als Folge der Reform der Sicherungsverwahrung wurden in den 1970er Jahren die Anordnungen seltener; sie pendelten sich bis Mitte der 1990er Jahre bei jährlich etwas über 30 Fällen ein. Seitdem steigen die Zahlen wieder, und zwar auf zuletzt 65 Anordnungen (2004). Freilich werden in der Strafverfolgungsstatistik nur die Anordnungen der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB nachgewiesen; die Anordnung von vorbehaltener bzw. nachträglicher Sicherungsverwahrung wird nicht erfasst. 40% der Verurteilten, bei denen 2004 Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, waren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden, bei 23% lag eine Verurteilung wegen Raubes oder räuberischer Erpressung zugrunde, 22% waren wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes verurteilt worden.

Im Vergleich zu den gerichtlich verhängten Freiheitsstrafen kommt den Anordnungen gem. §§ 63, 64 StGB zwar keine große quantitative Bedeutung zu. Auf 100 zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Verurteilte kamen 2004 1,7 Abgeurteilte mit Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt. Werden nur die unbedingt verhängten, also nicht zur Bewährung ausgesetzten

dass der Fehler auf der Seite der StVStat liegt, weil Zählkarten für die Strafverfolgungsstatistik eher unvollständig ausgefüllt werden, als dass Mitteilungen an das BZR unterlassen werden (GEBAUER, M., 1993, S. 29 ff.).

⁶⁵ BVerfGE 91, 1.

Schaubild 6.2-21: Im Straf- und Maßregelvollzug aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestand: Stichtagszählung, jeweils 31. März eines jeden Jahres), früheres Bundesgebiet mit Berlin-West (Strafvollzug: seit 1992 mit Gesamtberlin, im Maßregelvollzug Untergebrachte seit 1996 mit Gesamtberlin)



Datenquellen: Maßregelvollzugsstatistiken, Strafvollzugsstatistik.

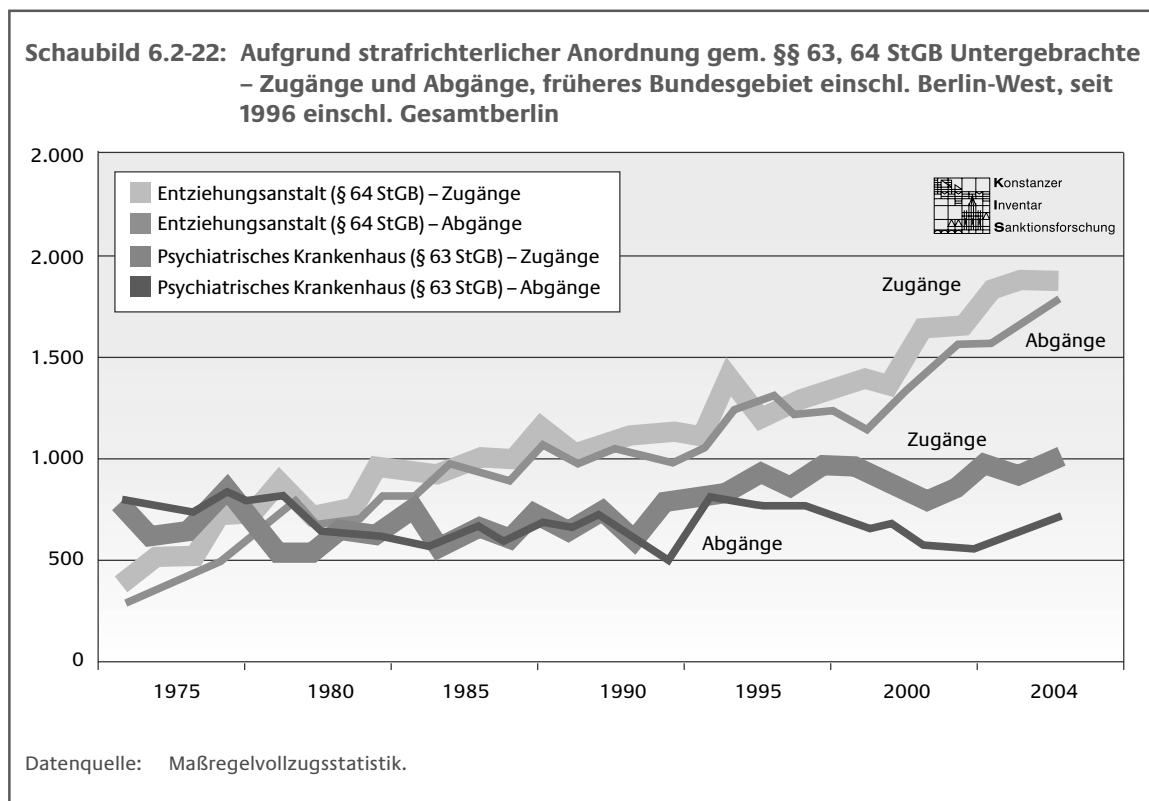
Strafen berücksichtigt, dann erhöht sich die Zahl dieser Abgeurteilten auf 5,7. Dass es sich demgegenüber bei 14% der aus allen Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten bestehenden Gesamtgruppe um Untergebrachte/Verwahrte handelt (vgl. Schaubild 6.2-21), zeigt, dass die durchschnittliche Zeit einer Unterbringung erheblich über der durchschnittlichen Dauer der Strafhaft liegt. Insofern sind die Maßregelunterbringungen keine zu vernachlässigende Größe.

Die in der Maßregelvollzugsstatistik ausgewiesenen Zugangszahlen hinsichtlich der Unterbringung gem. § 64 StGB mit bzw. ohne Trunksucht lassen erkennen, dass die Unterbringung in der Entziehungsanstalt zunehmend wegen Drogensucht erfolgt.⁶⁶ 1962 erfolgten 88% der Zugänge wegen Trunksucht; 2004 lediglich noch 41%.

Diese Zunahme der Unterbringungsanordnungen und die noch stärker gestiegene Zahl der Untergebrachten dürfte auf mehreren Gründen beruhen:⁶⁷ eher bejahte Gefährlichkeitsprognose; veränderte Anordnungspraxis der Gerichte, auch im Zusammenhang mit einer anderen Einschätzung von Möglichkeiten der Suchtbehandlung im Maßregelvollzug (im Vergleich zum Strafvollzug); Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer, u. a. wegen der 1998 erfolgten „Anpassung“ der Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose bei einer nachträglichen Aussetzung zur Bewährung (§ 67d II StGB) an die bisherige Rechtsprechung. Die Unterbringungsdauer in einer Entziehungsanstalt darf grundsätzlich zwei Jahre nicht übersteigen (§ 67d I, S. 1 StGB), kann sich allerdings erheblich verlän-

⁶⁶ Vgl. DESSECKER, A., 2004b, S. 193, Abb. 1 zu Belegungszahlen.

⁶⁷ Vgl. DESSECKER, A., 2004b, S. 193 ff.



gern, wenn neben ihr eine längerfristige Freiheitsstrafe verhängt ist (§ 67d Abs. 1 Satz 3 StGB); im Unterschied hierzu gibt es keine gesetzliche Höchstfrist für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. Wie Schaubild 6.2-22 zeigt, öffnet sich die Schere zwischen der Zahl der Zugänge und der Abgänge seit 1997 deutlich. Die Öffnung der Schere, die eine länger werdende Unterbringungsdauer indiziert, ist sowohl bei Unterbringungen nach §§ 63 als auch nach § 64 StGB zu beobachten; deutlich stärker ausgeprägt ist sie bei Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus. Der Einfluss der öffentlichen Diskussion und die 1998 erfolgte Änderung von § 67d II StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten dürften hierfür maßgeblich gewesen sein.

Die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringungsanordnung ist deliktsspezifisch und maßregelspezifisch unterschiedlich groß. Das Deliktsspektrum der Anlassdelikte ist zwar relativ weit gespannt, es sind aber deutliche Unterschiede in der Anordnungswahrscheinlichkeit⁶⁸ erkennbar. Überdurchschnittlich häufig erfolgte 2004 die Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (15,2%), bei gemeingefährlichen Straftaten sowie bei Körperverletzung mit Todesfolge (jeweils 2,46%), ferner bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1,6%). Anlassdelikte für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt waren 2004 vor allem Körperverletzung mit Todesfolge (19%), vorsätzliche Tötungsdelikte (7,8%) sowie Raub und Erpressung (2,4%). Erwartungswidrig gering ist der Anteil der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten an den wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz Abgeurteilten – 2004 waren es insgesamt 0,6%.

⁶⁸ Damit wird der Anteil der wegen eines bestimmten Delikts Abgeurteilten bezeichnet, bei denen eine Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt erfolgt. 2004 wurden z. B. wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte gem. §§ 211, 212 StGB insgesamt 808 Personen abgeurteilt, bei 123 (= 15,2%) wurde die Unterbringung gem. § 63 StGB, bei 63 (= 7,8%) gem. § 64 StGB und bei 14 (= 1,7%) die Unterbringung in Sicherungsverwahrung angeordnet. Bei den gem. §§ 211, 212 StGB Abgeurteilten, die gem. § 63 StGB untergebracht wurden, handelte es sich zu 76% um Schuldunfähige und zu 24% um vermindert Schuldfähige.

Ebenfalls sehr gering ist die Unterbringungswahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit jenen Straßenverkehrsdelikten, die gerade die alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr kriminalisieren. Bei den wegen Verkehrsdelikten in Trunkenheit Abgeurteilten betrug die Anordnungsquote 0,09%.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich dagegen, wenn die Verteilung der Anlassdelikte innerhalb der Gesamtpopulation der in der jeweiligen Maßregel Untergebrachten betrachtet wird. Täter von Massendelikten mit an sich geringer Unterbringungswahrscheinlichkeit können dann sogar häufiger untergebracht sein als Täter relativ seltener Delikte mit hoher Unterbringungswahrscheinlichkeit. Bei 63% der nach § 63 StGB Untergebrachten war Anlassdelikt ein Sexual-, ein Tötungs- oder Körperverletzungsdelikt; bei 14% war es eine gemeingefährliche Straftat, bei weiteren 10% Raub, räuberische Erpressung und bei 5% Diebstahl oder Unterschlagung. Entsprechend der unterschiedlichen Unterbringungswahrscheinlichkeit bei § 64 StGB zeigt sich hier auch eine deutlich andere Verteilung der Anlassdelikte unter den Untergebrachten. Sexual-, Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte bildeten nur bei einem Viertel (24%) der nach § 64 StGB Untergebrachten das Anlassdelikt; auf Raub, räuberische Erpressung entfielen hier indes 20% und auf Diebstahl oder Unterschlagung 15%. Fast ein Viertel (23%) stellten schließlich BtMG-Täter.

Bei abgeurteilten schuldunfähigen Straftätern wird überwiegend eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet. 2004 war dies bei mehr als drei von vier Abgeurteilten (79%) der Fall. In Fällen der Schwerekriminalität ist der Anteil der abgeurteilten Schuldunfähigen, bei denen eine Unterbringung angeordnet wurde, mit 90% oder mehr deutlich höher. Im Unterschied zur Schuldunfähigkeit führt die Feststellung verminderter Schuldfähigkeit zwar regelmäßig zu einer Strafmilderung, nicht aber zu einer Unterbringung, und zwar selbst bei schweren Straftaten nicht. Im Schnitt sind über 60% der nach § 63 StGB Eingewiesenen schuldunfähig. Ein größerer Anteil von nur vermindert Schuldfähigen findet sich in der Gruppe der Sexualdelinquenten. Bei den nach § 64 StGB Untergebrachten sind Schuldunfähige die seltene Ausnahme. Auf vermindert Schuldfähige und voll Schuldfähige entfallen – insgesamt gesehen – ungefähr gleich große Anteile. Von den Untergebrachten her betrachtet waren von den 2004 in ein psychiatrisches Krankenhaus Eingewiesenen 69% schuldunfähig und 31% vermindert schuldunfähig; von den in eine Entziehungsanstalt Eingewiesenen waren lediglich 3% schuldunfähig, weitere 47% vermindert schuldunfähig, die Hälfte war als voll schuldunfähig beurteilt worden.

Über die Unterbringungsdauer und die Entlassungsgründe fehlen Informationen in den amtlichen Statistiken. Anhaltspunkte liefern die inzwischen elf jährlichen Stichtagserhebungen zu § 64 StGB, die VON DER HAAR⁶⁹ durchführte, erste Ergebnisse einer Studie von Seifert u. a.⁷⁰ sowie die Erhebung der Kriminologischen Zentralstelle bei den Landesjustizverwaltungen zu den Personen, bei denen die Unterbringung in Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus beendet wurde.

VON DER HAAR stellte in seinen bundesweiten Stichtagserhebungen 1994 bis 2004 eine Reihe von Veränderungen fest, die Anhaltspunkte für die Gründe der Zunahme der Belegungszahlen in den Entziehungsanstalten geben:

- Der Mittelwert der Monate, die die Untergebrachten am Stichtag bereits in der Behandlung waren, stieg im Zehnjahreszeitraum von zehn auf 14 Monate.

⁶⁹ HAAR, M. VON DER, 2005.

⁷⁰ SEIFERT, D. U. A., 2001; SEIFERT, D. U. A., 2005.

- Der Anteil der Patienten, die keine Lockerung erhielten, stieg von 35 % (1998) auf 52 %.
- Der Anteil der Patienten, die parallel eine Haftstrafe von mindestens drei Jahren erhielten, stieg zwischen 1997 und 2004 von 30 % auf über 50 % an. Dieser Anstieg beruhte vor allem auf der Sanktionierungspraxis bei Körperverletzungsdelikten.

In ihrer prospektiven Prognosestudie erhoben SEIFERT u. a. zwischen 1997 und 2000 in 23 Einrichtungen auch Daten zur Unterbringungsdauer von Patienten, die nach § 63 StGB untergebracht waren. Danach unterscheidet sich die von ihnen festgestellte Entlassungssituation deutlich von der Situation der 80er und zu Beginn der 90er Jahre. Es werden weniger Patienten entlassen, dementsprechend ist auch die mittlere Verweildauer im Maßregelvollzug gestiegen.⁷¹

Aus der inzwischen wiederholten, erstmals 2002 durchgeführten Befragung der KrimZ liegen Querschnittsergebnisse zu §§ 63, 66 StGB vor:

- Von den 21 Personen, bei denen im Jahr 2003 eine Sicherungsverwahrung beendet wurde, erfolgte bei 13 (62 %) (2002: 82 %) eine Entlassung in Freiheit, überwiegend auf Bewährung.⁷² Bezogen auf die zum Stichtag in Sicherungsverwahrung befindlichen Gefangenen (31. März 2003: 306) wurden demnach 4,2 % in Freiheit entlassen: Die entlassenen Sicherungsverwahrten haben im Mittel rund 6,6 Jahre (Median) im Vollzug der Maßregel verbracht (2002: 4,5) und weitere 9,4 Jahre zuvor in Strafhaft (2002: 5,6). Daraus wurde eine durchschnittliche Unterbringungsdauer (Median) aus Strafhaft und Sicherungsverwahrung von 17,4 Jahren (2002: 13) ermittelt.⁷³ Abgesehen von den kleinen Fallzahlen lässt sich freilich nur eine Aussage über die Unterbringungsdauer der tatsächlich Entlassenen treffen; unbekannt ist die Unterbringungsdauer derjenigen, die nicht entlassen worden sind. Ferner fehlen auch diejenigen Personen, bei denen nach Teilverbüßung der Freiheitsstrafe der Strafreis und die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt wurden.
- Zu den Beendigungsgründen der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus im Jahr 2003 fehlen aus Bayern und Hessen differenzierte Angaben, so dass nur auswertbare Daten zu 414 Personen vorlagen. Hiervon wurden 312 (75,4 %) gem. §§ 67d Abs. 2, 67c Abs. 2, S. 5 StGB in Freiheit entlassen (2002: 73,4 %), zumeist auf Bewährung.⁷⁴ Bezogen auf die zum Stichtag in den alten Bundesländern Unterbrachten waren dies knapp 6 %. Die in Freiheit Entlassenen waren im Schnitt (Median) fünf Jahre (2002: 4,5) untergebracht (Minimum zwei Monate, Maximum 48 Jahre, vier Monate).⁷⁵

Unter den nicht freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. 2004 wurden z. B. im früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin) insgesamt 52 % der wegen Straftaten im Straßenverkehr Abgeurteilten die Fahrerlaubnis entzogen.⁷⁶ In den letzten zwei Jahrzehnten wurde von diesen Reaktionsmöglichkeiten zunehmend Gebrauch gemacht.

⁷¹ SEIFERT, D. u. a., 2001, S. 252.

⁷² KRÖNIGER, S., 2004b, S. 21, Ab. 2.4, S. 63, Tab. 2.3g; KRÖNIGER, S., 2005a, S. 21, Ab. 2.4, S. 66, Tab. 2.3g.

⁷³ KRÖNIGER, S., 2004b, S. 60, Tab. 2.3a, S. 61, Tab. 2.3b, 2.3c; KRÖNIGER, S., 2005a, S. 63, Tab. 2.3a, S. 64, Tab. 2.3b, 2.3c.

⁷⁴ KRÖNIGER, S., 2004b, S. 37, Abb. 3.7, S. 84, Tab. 3.3k; KRÖNIGER, S., 2005a, S. 38, Abb. 3.7, S. 92, Tab. 3.3q.

⁷⁵ KRÖNIGER, S., 2004b, S. 32, Abb. 3.4, S. 75, Tab. 3.3a; KRÖNIGER, S., 2005a, S. 32, Abb. 3.4, S. 78, Tab. 3.3a.

⁷⁶ Vgl. HEINZ, W., 2006, Tabelle 7.

6.2.5 Strafrechtliche Vermögensabschöpfung

Das 2. StrRG von 1969 schuf mit den Instituten des Verfalls und der Einziehung die Möglichkeit, dem Täter (u. U. auch einem Dritten) Vermögensgegenstände zu entziehen, die durch eine enge Beziehung mit der Straftat gekennzeichnet sind. Durch das OrgKG von 1992 wurden neue Vorschriften eingeführt, mit denen die Vermögensabschöpfung erleichtert werden sollte: Geldwäsche (§ 261 StGB), Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und erweiterter Verfall (§ 73d StGB). Von diesen Vorschriften wurde inzwischen die Vermögensstrafe durch das BVerfG⁷⁷ für nichtig erklärt; die Vorschrift über den erweiterten Verfall durch den 4. Strafsenat des BGH⁷⁸ sowie durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2004⁷⁹ in verfassungskonformer Auslegung auf die Fälle beschränkt, in denen das Gericht die „uneingeschränkte tatrichterliche Überzeugung von der deliktischen Herkunft“ der betreffenden Gegenstände gewonnen hat.

Mit der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten werden mehrere Ziele verfolgt. Kriminalität soll bekämpft werden, indem die maßgebliche Triebfeder für kriminelle Strukturen – das Streben nach Gewinn – beseitigt wird. Die Vermögensabschöpfung dient der Kriminalprävention, indem durch den Entzug der Logistik und der finanziellen Mittel verhindert wird, dass diese vom Täter zur Vorbereitung bzw. Begehung weiterer Straftaten eingesetzt werden können. Es soll ferner Tataufklärung betrieben werden, weil verdächtige Finanztransaktionen zu den dahinter stehenden Organisationen und Personen nachverfolgt werden können. Schließlich ist konfisziertes Tätervermögen in den Fällen der Rückgewinnungshilfe gem. § 111b Abs. 5 StPO i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB für die Entschädigung des Opfers bestimmt; Vermögensabschöpfung dient damit dem Opferschutz.

Über die Anwendungspraxis sowohl des Geldwäschetatbestandes und des Geldwäschegesetzes (GwG) als auch der Regelungen zur Vermögensabschöpfung ist zwar derzeit noch zu wenig für eine abschließende Einschätzung der Effizienz bekannt, allerdings nehmen die zur Verfügung stehenden Daten kontinuierlich zu, so dass das Instrumentarium immer besser bewertet werden kann. So wird die Zahl der Verdachtsmeldungen wegen Geldwäsche seit 2002 jährlich im Bericht der beim Bundeskriminalamt angesiedelten Zentralstelle für (Geldwäsche-)Verdachtsanzeigen, der so genannten Financial Intelligence Unit (FIU), differenziert nach den einzelnen meldepflichtigen Gruppen aufgeschlüsselt.⁸⁰ Berücksichtigt man bei den Jahren 2001 und 2002 die Sonderfaktoren „Euro-Bargeldeinführung“ und „Anschläge des 11. September 2001“, welche zu einem erhöhten Meldeaufkommen geführt hatten, so zeigt sich seit 1998 eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl der Verdachtsanzeigen von 2.873 auf 8.062 Verdachtsanzeigen im Jahre 2004.⁸¹ Der durch die Geldwäscheverdachtsanzeigen erreichte „Erfolg“ kann nicht nur nach der Anzahl der Verurteilungen gemäß § 261 StGB oder der Höhe der eingezogenen bzw. für verfallen erklärten Vermögenswerte beurteilt werden, da das Geldwäschegesetz vor allem präventiv orientiert ist. Die in ihm statuierten Pflichten sind darauf ausgerichtet, illegale Transfergeschäfte und Geldwäschehandlungen zu erschweren und den Finanzplatz Deutschland von Missbrauch soweit wie möglich freizuhalten. Vielmehr ist der Erfolg an den Zielen zu messen, die mit diesem Instrument erreicht werden sollen. Die Geldwäscheverdachtsanzeige ist für die Strafverfolgungsbehörden hauptsächlich ein Verdachtsgewinnungsinstrument, durch das Ermittlungsansätze gewonnen werden sollen. Dies ist im Ergebnis der Fall. Die Geldwäscheverdachtsanzeigen

⁷⁷ BVerfGE 105, 135.

⁷⁸ BGHSt 40, 371. Vgl. auch den die Verfassungsmäßigkeit von § 73a StGB sowie der verfassungskonformen Auslegung des BGH bestätigenden Beschluss des BVerfG vom 14. Januar 2004 (2 BvR 564/95).

⁷⁹ BVerfGE 110, 1.

⁸⁰ Der Jahresbericht FIU Deutschland 2004 ist abrufbar unter www.bka.de bei „Berichte und Statistiken“.

⁸¹ Vgl. Jahresbericht FIU Deutschland 2004, S. 6, Grafik 1.

enthalten in hohem Umfang relevante Informationen. Insgesamt wurden, bezogen auf die im Jahre 2004 eingegangenen 8.062 Geldwäscheverdachtsanzeigen, die strafrechtlichen Ermittlungen zu 3.277 Vorgängen (40,6%) eingestellt bzw. Einstellungen angeregt. In 1.061 Fällen (13,1%) erfolgte die Einstellung dabei ohne jeglichen Restverdacht.⁸² Zu 1.866 Vorgängen (23,1%) war die Bearbeitung bei den Clearingstellen am Jahresende noch nicht abgeschlossen. Bei 1.694 Vorgängen (21%) hatte sich der Verdacht im Clearingprozess hinsichtlich des Verdachtes auf Geldwäsche oder einer in § 261 StGB genannten Straftat so weit erhärtet, dass die Verfahren zur weiteren Bearbeitung an eine entsprechende Fachdienststelle abgegeben wurden. Bei weiteren 1.225 Vorgängen (15,2%) erhärtete sich der Verdacht auf sonstige Straftaten einschließlich etwaiger Steuerdelikte. Damit hat sich bei über einem Drittel (36,2%) der Anzeigen der Verdacht noch im Jahr der Erstattung erhärtet.

Um die BKA-FIU über den weiteren Ausgang der Verfahren, insbesondere auch derjenigen, die wegen Straftatverdachts abgegeben wurden, zu unterrichten, enthält seit 2002 § 11 Abs. 9 GwG die Verpflichtung, der FIU die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Strafverfahrens mitzuteilen: Nach Anlaufschwierigkeiten konnte insbesondere im 2. Halbjahr 2004 eine Verbesserung des Rückmeldeverhaltens der Staatsanwaltschaften erreicht werden.⁸³ Durch diese Rückmeldungen soll ein Gesamtbild des Hellfeldes der Geldwäschesituation ermöglicht werden.

Die Zahl der nach § 261 StGB (als schwerstem Delikt) Verurteilten hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Allerdings ist die Feststellung der Verurteilungswahrscheinlichkeit wegen Geldwäsche nicht verlässlich bestimmbar. Es ist nicht auszuschließen (und statistisch auch nicht zu erkennen), dass zwar nicht wegen Geldwäsche, aber wegen anderer Delikte verurteilt wird.⁸⁴ Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass beim Zusammentreffen einer Geldwäsche mit einer weiteren Straftat jeweils nur die Tat mit der schwersten Strafandrohung in der Statistik erscheint. Auf die 2004 wegen Geldwäsche (in den alten Ländern) ermittelten 755 strafmündigen Tatverdächtigen kamen im gleichen Jahr 112 (= 15%) Verurteilungen.

Dem Bundesministerium des Innern seit 2001 vorliegende Zahlen zeigen, dass sich der Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände in den letzten Jahren kontinuierlich und deutlich gesteigert hat. Während dieser Betrag 1997 noch bei (umgerechnet) ca. 77 Millionen Euro lag, hat sich der Gesamtwert der Sicherstellungen in den letzten vier Jahren 2001 bis 2004 bei etwa 300 Millionen Euro auf hohem Niveau stabilisiert. Diese Steigerungen beruhen vor allem auf erheblichen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden zur effektiven Anwendung des geltenden Rechts sowie auf organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. der Einrichtung spezieller Finanzermittlungsgruppen.

Aus diesen Statistiken wird auch die große Bedeutung der so genannten Rückgewinnungshilfe deutlich, bei der die Sicherstellungsmaßnahmen dazu dienen, dass die Opfer der Straftaten ihre Ersatz-

⁸² Ein solcher Restverdacht liegt dann vor, wenn nach Abschluss der Ermittlungen noch immer tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen; diese jedoch nicht hinreichend konkret sind bzw. die Umstände faktisch keine weitere Aufklärung zulassen, um einen Anfangsverdacht i. S. d. § 152 StPO zu stützen. So ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn eine eindeutige Identifizierung von verdächtigen Personen nicht möglich ist, eine angefragte Transaktion ohne weitere Anhaltspunkte abgebrochen wird oder eine Aufklärung im Ausland nicht erfolgreich durchgeführt werden kann

⁸³ Jahresbericht FIU Deutschland, S. 5; eine weitere Verbesserung soll u. a. durch eine entsprechende Ergänzung der Mitteilungen in Strafsachen erreicht werden.

⁸⁴ Nach § 261 Abs. 9 S. 2 StGB wird z. B. nicht wegen Geldwäsche bestraft, wer bereits wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

ansprüche aus den sichergestellten Vermögenswerten befriedigen können. So wurden z. B. im Jahre 2004 181 Millionen Euro zu diesem Zweck sichergestellt, rund 58 % des Gesamtbetrags.

Vermögensabschöpfende Maßnahmen werden, gemessen an der Zahl der Einzelmaßnahmen, vor allem in Betäubungsmittelverfahren durchgeführt. 2004 kam es in 6.045 Ermittlungsverfahren zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen. Die weit überwiegende Zahl der Ermittlungsverfahren betrafen Betäubungsmitteldelikte (2.319); in 92 Geldwäscheverfahren kam es zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen. Die besondere Stellung der Geldwäsche für den Bereich der Vermögensabschöpfung wird daran deutlich, dass trotz dieser geringen Fallzahlen beachtliche Vermögenswerte (ca. 33 Millionen Euro) gesichert werden konnten (zum Vergleich: bei BtM-Delikten wurden in 2.319 Verfahren Werte in Höhe von 25 Millionen Euro sichergestellt).

Die jährlichen Lagebilder des BKA zur Organisierten Kriminalität erhellen – zumindest ansatzweise – die Bedeutung von Geldwäscheverfahren und Abschöpfungsmaßnahmen in diesem speziellen Kriminalitätsbereich. Demnach wurden in den letzten Jahren in rund 20 % aller OK-Verfahren Ermittlungen wegen Geldwäsche durchgeführt (mit leicht steigender Tendenz). In knapp 10 % aller OK-Verfahren wurden Verdachtsanzeigen nach dem GwG erstattet (ebenfalls mit steigender Tendenz). Der Anteil der Verfahren, in denen Maßnahmen der Vermögensabschöpfung (Sicherstellungen) durchgeführt wurden, hat sich – parallel zu den vorstehenden Zahlen zur Gesamtkriminalität – seit dem Jahr 1994 (6,8 %) kontinuierlich erhöht und seit dem Jahr 2000 bei einem Anteil von 25 bis 30 % aller OK-Verfahren eingependelt. Dies wird bestätigt durch eine empirische Untersuchung von 52 Komplexen, die von den Strafverfolgungsbehörden in der zweiten Hälfte der 90er Jahre der organisierten Kriminalität zugeordnet wurden. Danach wurden „Maßnahmen der Gewinnabschöpfung in weniger als der Hälfte der Komplexe (20 von 52) angewandt“.⁸⁵ Der Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände unterlag zwar in diesem Bereich, nicht zuletzt wegen eines Großverfahrens aus dem Jahr 2000, starken Schwankungen, scheint jedoch ebenfalls insgesamt eine leicht steigende Tendenz aufzuweisen.⁸⁶ Im Vergleich zu den geschätzten Gewinnen erwiesen sich die tatsächlich sichergestellten Vermögenswerte zwar weiterhin als relativ gering (so standen z. B. im Jahr 2003 geschätzten Gewinnen von 648 Millionen Euro Sicherstellungen im Wert von 69 Millionen Euro gegenüber). Dennoch ist bei diesem Vergleich immer zu bedenken, dass es sich bei der Gewinnangabe nur um – relativ unbestimmte – Schätzungen handelt und natürlich – trotz aller Präventions- und Ermittlungsbemühungen – die weltweiten Möglichkeiten, Vermögenswerte zu „verstecken“, erheblich bleiben.

Bei den in den Lagebildern des Bundeskriminalamtes bzw. der Landeskriminalämter dargestellten vermögensabschöpfenden Maßnahmen handelt es sich um vorläufige Sicherungsmaßnahmen. Diese erlangen erst Rechtskraft nach einer abschließenden justiziellen Entscheidung. Ob sie letztendlich und in welcher Höhe Bestand haben, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich beurteilen. Die in den Lagebildern „Besondere Finanzaufstellungen“ der Landeskriminalämter teilweise ausgewiesenen Daten zur Bestandskraft weisen große Streuungen sowohl zwischen den Ländern als auch innerhalb eines Landes über die Zeit auf. Eine neuere Einschätzung auf der Grundlage der Auswertung der Berichte der LKÄ, der Strafverfolgungsstatistik und einer eigenen Aktenanalyse zu gerichtlichen Geldwäschefällen kommt zum Ergebnis, die Gewinnabschöpfung habe sich auf polizeilicher Ebene

⁸⁵ KINZIG, J., 2004b, S. 784.

⁸⁶ Die Beträge von 1997 bis 2003 lauten (jeweils in Millionen Euro): 1997: 32, 1998: 48, 1999: 61, 2001: 298 (davon rund 250 ein Großverfahren), 2001: 100; 2002: 31, 2003: 69. Aufgrund der häufig schwierigen Frage, ob ein Verfahren dem OK-Bereich zuzuordnen ist oder nicht, erscheinen die o. g. Daten zur Gesamtkriminalität, die eine kontinuierlichere Gesamtentwicklung erkennen lassen, aussagekräftiger.

„weithin durchgesetzt (...), ob die Justiz diese Entwicklung nachvollziehen oder hinsichtlich der endgültigen Gewinnabschöpfungen doch eher einen restriktiven Kurs einschlagen wird, ist zum heutigen Tag noch nicht abschätzbar“.⁸⁷

Auch andere Datenquellen enthalten keine flächendeckenden und vollständigen Informationen zur Frage der Bestandskraft der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen.

- Hinsichtlich der Vermögensabschöpfung stehen in den Strafrechtspflegestatistiken lediglich Informationen zur Verfügung, die sich auf die Zahl der Anordnungen von Verfall und Einziehung beschränken. Die in der Strafverfolgungspraxis offenbar häufige Anwendung des so genannten Verzichts wird nicht erfasst.⁸⁸ In der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden lediglich die Anordnungen von Verfall und Einziehungen, wobei seit einigen Jahren statt der bisherigen Sammelkategorie „Verfall und Einziehung“ die Zahlen für Verfall oder Einziehung getrennt ausgewiesen werden. Die Höhe des Wertes der für verfallen erklärten oder eingezogenen Gegenstände wird allerdings nicht erhoben. Die verfügbaren Daten zeigen, dass 2004 Verfall oder Einziehung bei 2,8 % (2,6 % bei Verurteilten insg.) der verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden angeordnet wurden. Hierbei dominierte die Einziehung mit 93 % der Anordnungen. Eine größere Rolle kam 2004 diesen beiden Rechtsinstituten bei Geldwäsche (14 %; 13 % bei Verurteilten insg.) und Betäubungsmittelstraftaten (25 %; 24 % bei Verurteilten insg.) zu.⁸⁹ Inwieweit in den Fällen, in denen demnach trotz einer Verurteilung nach § 261 StGB vom Gericht keine Vermögensabschöpfung angeordnet wurde, eine solche über Verzichtserklärungen oder durch eine Vermögensabschöpfung beim Vortäter erfolgt ist, kann der Statistik nicht entnommen werden.
- Zumindest etwas konkretere Erkenntnisse ergeben sich aus Mitteilungen einzelner Länder. Aus einer Mitteilung Nordrhein-Westfalens ergibt sich z. B., dass dort im Jahr 2004 Vermögenswerte aus Straftaten in Höhe von fast 148 Millionen Euro „endgültig entzogen“ worden seien (dabei seien 18 Millionen Euro für verfallen erklärt worden und mehr als 106 Millionen Euro als Rückgewinnung aus Steuerstraftaten in die Landeskasse geflossen, von fast 23 Millionen Euro hätten private Straftatenopfer profitiert).⁹⁰

Auch wenn es für einen abschließenden Befund noch zu früh erscheint, überrascht nach dem vorstehend Gesagten nicht, dass im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 14. Dezember 2005 (BR-Drs. 940/05, BT-Drs. 16/700) davon ausgegangen wird, dass das geltende Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sich in der Praxis grundsätzlich bewährt habe. Es werden deshalb nur punktuelle Änderungen des Strafprozessrechts für erforderlich gehalten.⁹¹

6.2.6 Verfahrensdauer des strafgerichtlichen Hauptverfahrens

Zur Dauer der Verfahren liegen in der Justizgeschäftsstatistik über Straf- und Bußgeldverfahren statistische Informationen zum Zeitraum zwischen Eingang und Erledigung des Verfahrens in einer Instanz vor. Instanzenübergreifende Angaben über den Zeitraum von Anklageerhebung bis zum

⁸⁷ KILCHLING, M., 2002, S. 60.

⁸⁸ Hierzu KILCHLING, M., 2002, S. 36 f.

⁸⁹ In der Aktenanalyse von KILCHLING, M., 2002, S. 59 wurden einige Verzichtsfälle ermittelt. Darüber hinaus wurde vermutet, dass in einem Teil des aus den Akten nicht ersichtlichen Verbleibs sichergestellter Gegenstände/Vermögenswerte ebenfalls ein – nicht protokollierter – Verzicht erfolgte.

⁹⁰ Pressemitteilung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2005.

⁹¹ Siehe hierzu auch Kapitel 3.4.1.8.2.3.

rechtskräftigen Abschluss werden dagegen nicht erhoben. Die Entwicklung der Gesamtverfahrensdauer kann deshalb nicht bestimmt werden.

Gut 90 % aller Strafverfahren werden durch die Amtsgerichte erledigt (vgl. Tabelle 6.2-1). Die Dauer der Strafverfahren vom Eingang bis zur Erledigung betrug vor den Amtsgerichten im Schnitt zuletzt vier Monate. Sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den beiden anderen erstinstanzlichen Gerichten konnte die Verfahrensdauer – gegenüber dem Stand Mitte der 90er Jahre – verkürzt werden. In Rechtsmittelverfahren blieb die Dauer der Verfahren im Wesentlichen konstant.

Tabelle 6.2-1: Erledigte Verfahren nach Spruchkörper und Instanz (ohne Revisionen durch BGH)

Strafverfahren	1995		1998		2001		2004	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Eingangsstanz								
Amtsgerichte	775.228	91,8	845.067	91,6	838.759	91,9	890.627	92,1
Landgerichte	14.295	1,7	14.425	1,6	13.638	1,5	14.066	1,5
Oberlandesgerichte	140	0,0	49	0,0	17	0,0	16	0,0
zusammen	789.663	93,6	859.541	93,1	852.414	93,4	904.709	93,5
Rechtsmittelinstanz								
Landgerichte	49.419	5,9	57.284	6,2	54.567	6,0	56.980	5,9
Oberlandesgerichte	5.008	0,6	6.054	0,7	5.293	0,6	5.628	0,6
zusammen	54.427	6,4	63.338	6,9	59.860	6,6	62.608	6,5
Summe	844.090	100	922.879	100	912.274	100	967.317	100

Datenquelle: Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren.

Tabelle 6.2-2: Erledigte Verfahren insgesamt nach der Verfahrensdauer (durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten) und nach der Instanz

	Durchschnittliche Dauer der Verfahren in Monaten									
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Eingangsstanz										
Amtsgerichte	4,4	4,4	4,4	4,3	4,2	4,0	4,0	4,0	3,9	4,0
Landgerichte	6,3	6,1	6,2	6,1	6,1	6,2	6,1	6,1	6,1	6,1
Oberlandesgerichte	12,1	10,9	14,2	18,6	19,3	5,5	7,4	5,7	8,6	7,7
Rechtsmittelinstanz										
Landgerichte	3,5	3,6	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	3,8	4,0	3,9
Oberlandesgerichte	1,4	1,3	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,2	1,3

Datenquelle: Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren.

6.3 Verwirklichung der Sanktionen: Vom Täter-Opfer-Ausgleich bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug

6.3.1 Täter-Opfer-Ausgleich

Kernpunkte

- Der Täter-Opfer-Ausgleich verschafft den Beteiligten eine besondere Gelegenheit, um mit Straftaten verbundene Konflikte allseits befriedigend zu regeln.
- Für die Konzepte des Ausgleichs, der Versöhnung und ggf. Schadenswiedergutmachung gibt es geschichtlich weit zurückreichende und auch bei ursprünglichen Völkergruppen bis in die jüngste Zeit lebendige Vorbilder, die einer entsprechenden Anpassung an die Bedingungen einer modernen Massengesellschaft bedürfen.
- Als Konflikte werden zwischenmenschliche Vorgänge verstanden, die entweder zu Straftaten führen oder erst aus Straftaten bzw. deren weiteren Folgen erwachsen. Den Kernbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs als Konfliktausgleich bildet von daher gesehen die Auseinandersetzung zwischen Opfer und Täter im Rahmen einer persönlichen, unter Umständen auch wiederholten Begegnung, im Regelfall unterstützt durch einen Konfliktmittler oder Mediator.
- Für die Strafrechtspflege bedeutet Täter-Opfer-Ausgleich eine neuartige Form des Umgangs mit Kriminalität. Sie steht in einer sich gegenwärtig im Recht entwickelnden breiteren Bewegung von Mediation bzw. von Restorative Justice.
- Die seit den 1990er Jahren eingeführten Reformen besonders des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts und des Jugendstrafrechts haben eine gute Grundlage für die vermehrte Anwendung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in der Praxis der Strafverfolgung geschaffen.
- Opfer und Täter sind in der Lebenswirklichkeit in hohem Maße bereit, sich auf die Konfliktbereinigung einzulassen. In der Mehrzahl der Verfahren werden allseits zufriedenstellende Regelungen vereinbart. Die Täter erbringen die zugesagten Leistungen auch im größten Teil der Fälle vollständig. Dies zeigen Erfahrungen von Vermittlern, Staatsanwälten, Richtern und anderen Praktikern sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitforschungen gleichermaßen.

6.3.1.1 Allgemeine und spezifische Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs¹

Die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs (im Weiteren mit TOA bezeichnet), ggf. verbunden mit einer Schadenswiedergutmachung (im Weiteren mit SWG bezeichnet), bietet Opfern und Tätern die Gelegenheit, um – im Regelfall unter Moderation eines unparteiischen Dritten – eine alle Beteiligten zufriedenstellende Bereinigung von straftatbezogenen Konflikten herbeizuführen. Dies wurde bereits im 1. PSB in Kapitel 4 näher dargelegt. Da sich in den grundlegenden Fragen seither nichts Entscheidendes verändert hat, kann auf die dortigen Darlegungen verwiesen werden. Das Gleiche gilt für die Darlegung des Ausmaßes von Delikten unter einander Fremden einerseits, wo ggf. erst durch die Tat selbst ein mehr oder minder nachhaltiger Konflikt entsteht, und von Delikten unter Bekannten, Befreundeten und Verwandten andererseits, wo vergleichsweise häufig schon mehr oder

¹ Vgl. dazu u. a. die Informationsbroschüre des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Köln (<http://www.toa-servicebuero.de/>). Dieses TOA-Servicebüro ist ein Projekt der DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – (<http://www.dbh-online.de>) und wurde 1992 (auch) auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung als überregionale Beratungsstelle eingerichtet. Es wird hauptsächlich aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und zuzüglich aus Mitteln der Länder gefördert.

minder intensive Konflikte im Vorfeld der Tat bestehen, die mit oder gelegentlich allein entscheidend zu deren Entstehung beitragen. Gerade bei Sexualdelikten, Körperverletzungsdelikten und namentlich Tötungsdelikten sind solche Taten, die kriminologisch zu den Beziehungsdelikten i. e. S. gehören, besonders häufig anzutreffen; ihr Anteil an allen einschlägigen Viktimisierungen kann im Falle von Frauen als Opfern Werte zwischen 70 % und 80 % erreichen.²

Oft sind genau diejenigen Altersgruppen, die in der öffentlichen Wahrnehmung als besonders kriminalitätsbelastet erscheinen, auch auf der Opferseite besonders intensiv betroffen.³ In fast idealtypischer Weise kann man dies anhand der männlichen Täterraten und Opferraten bei Körperverletzungsdelikten demonstrieren, die in der Praxis des TOA dominieren. Wenn man hier die Alterskurven der Tatverdächtigenbelastungszahlen und der Opferbelastungszahlen graphisch in einem Schaubild aufzeichnet, zeigt sich die Verlaufsform der beiden Kurven in der Struktur fast identisch.⁴ Die Jugendlichen (TVBZ = 2.391; OBZ = 2.399) und die Heranwachsenden (TVBZ = 2.906; OBZ = 3.028) stellen dann nicht nur die meisten Täter, sondern auch die meisten Opfer.⁵

Der TOA hat in verschiedener Hinsicht besondere Bedeutung für die Fortentwicklung der Art und Weise gesellschaftlicher wie staatlicher Reaktion auf Straftaten. Er ist konzeptionell keine Strafe, nicht einmal eine eigentliche Sanktion. Da er jedoch im Regelfall im Kontext der Strafverfolgung zum Einsatz gelangt, im Jugendstrafrecht unter anderem als Erziehungsmaßregel verhängt werden kann, in allen Stufen des Strafverfahrens in Betracht kommt und schließlich auch noch im Strafvollzug als Möglichkeit für Gefangene vorgesehen ist, bietet es sich an, ihn hier im Zusammenhang mit bzw. im Vorlauf zu der Verwirklichung von Strafen, Maßregeln und Maßnahmen darzustellen.

Bedeutung des TOA für die Opfer: Die meisten Opfer von Straftaten wollen über den Verfahrensgang auf dem Laufenden gehalten werden. Viele Opfer suchen jedoch darüber hinaus nach einer Möglichkeit, um sich auszusprechen, um nach dem Grund des Geschehens zu fragen, um ihren Ärger kundzutun sowie ihren Interessen an Wiedergutmachung und Schadensersatz Ausdruck zu geben. Im überkommenen Strafverfahren kann diesem Bedürfnis im Alltag oft nicht nachgekommen werden, auch wenn an sich kein gesetzliches Hindernis besteht.⁶

Bedeutung für die Täter: Die Täter erhalten im TOA die Möglichkeit, sich den Konsequenzen ihrer Handlungen bewusst zu stellen und im Rahmen des irgend Möglichen zu ihrer Bereinigung beizutragen.

Bedeutung für die Gesellschaft: Schon ganz allgemein lösen viele Bürger tagtäglich die meisten ihrer aus unterschiedlichen Orientierungen und Interessen entstandenen Konflikte ohne formelle Prozesse und außerhalb der Gerichte. Der TOA knüpft an solche Fähigkeiten und Methoden der Men-

² Vgl. etwa BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2004, S. 272, Tabelle 9.2 (rund 75 %).

³ Siehe dazu die Diskussionen im Rahmen der DVJJ: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, 1999.

⁴ Bei anderen Delikten ist schon bei männlichen Betroffenen das Bild weniger eindeutig. Erst recht gilt dies bei weiblichen Betroffenen.

⁵ Zum Vergleich 21–60-Jährige: TVBZ = 1.051; OBZ = 852). Eine genauere Altersgruppenunterteilung wäre nützlich. Jedoch sind die Kategorien auf Opferseite durch die BKA-Daten nur in der reduzierten Form verfügbar. Zur Klarstellung sei im Übrigen hervorgehoben, dass das Schaubild keinen unmittelbaren Schluss auf T-O-Beziehungen zulässt. Zum so genannten Täter-Opfer-Statuswechsel siehe ausführlich SCHINDLER, V., 2001 mit weiteren Nachweisen. Für junge Straftäter speziell siehe HOSSER, D. und S. RADDATZ, 2005.

⁶ Vgl. die Beiträge bei EGG, R., 2003. Zur Verbesserung der Opferposition im europäischen Rahmen siehe BRIENEN, M. und H. E. HOEGEN, 2000.

schen an, mit divergierenden Interessen entweder ganz allein oder mit Hilfe Dritter produktiv umzugehen. Eine gelungene Kommunikation zwischen den unmittelbaren Konfliktgegnern, auch in Strafsachen, schafft Beispiele für Verständnis und Toleranz. Es hilft Vorurteile abbauen, vermindert Ängste und Besorgnisse und trägt dadurch zum Frieden zwischen den Beteiligten und ihrem unmittelbaren Umfeld bei. Dies hat, besonders durch die Kumulierung der Erfahrungen aus den vielen Fällen, einen günstigen Einfluss auf den allgemeinen sozialen Frieden. Der für die Rechtsgemeinschaft und den Staat zentrale Endeffekt liegt allerdings darin, dass die alternative Lösung den staatlichen Strafanspruch nicht „aushöhlt“, sondern in einem positiven Sinne „entbehrlich“ macht, weil und insofern der Rechtsfriede eben bereits anderweitig eingetreten ist.⁷

Bedeutung für das Strafrecht: In der Strafrechtspflege trägt TOA zu einer neuen Form des Umgangs mit Kriminalität bei.⁸ Sie setzt nicht, wie sonst üblich, primär an der Straftat und der Person des Beschuldigten an, sondern an der Autonomie der „Parteien“ des Konflikts. TOA als Konfliktbearbeitung bei Straftaten, erforderlichenfalls verbunden mit einer materiellen oder immateriellen Wiedergutmachung der Tatfolgen⁹, steht theoretisch, gesellschaftlich, rechtspolitisch sowie rechtspraktisch in engem Zusammenhang mit anderen Vermittlungskonzepten, die sich seit gut einem Jahrzehnt auch in Deutschland unter dem Oberbegriff der Mediation entwickelt haben und in verschiedenen Bereichen eingesetzt werden.¹⁰ Im Rahmen der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges werden TOA und Schadenswiedergutmachung als sinnvoll ergänzende Bemühungen des Täters bzw. mit dem Täter angesehen, haben aber aus verschiedenen Gründen noch keine weite Verbreitung gefunden.¹¹

Europaweit und international wird TOA außerdem immer häufiger unter der mit dem Gedanken der Mediation verknüpften Perspektive der Restorative Justice diskutiert, wofür es im Deutschen noch keinen fest eingeführten und allgemein akzeptierten Begriff gibt.¹²

6.3.1.2 Entwicklung und Stand des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland¹³

Im Jugendstrafrecht besteht seit 1990 ausdrücklich die Möglichkeit, nach Schadenswiedergutmachung oder TOA von der weiteren Verfolgung eines Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden abzusehen. Im allgemeinen Strafrecht ist die seit Ende 1994 geltende

⁷ Vorbehalte gegenüber dem TOA hängen zumindest zum Teil mit der Befürchtung zusammen, dass der Rechtsfriede leiden könnte, und im Gefolge auch die (negative wie positive) Generalprävention geschwächt würde. Auch die Verwischung der Grenzen zwischen Zivilrecht (Schadensersatz und Schmerzensgeld) und Strafrecht (Strafen und Maßregeln) wird zum Teil kritisch betrachtet.

⁸ Zur Frage der Akzeptanz bei Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern vgl. GÖTTING, B., 2004; JECKEL, I., 2003; WALTER, M. u. a. 1999; HARTMANN, U. I., 1998. Zur Akzeptanz bei der Polizei siehe HABSCHICK, K., 2002.

⁹ Umfassend zu diesen und anderen grundsätzlichen Aspekten s. zuletzt BLECKMANN, F. und S. TRÄNKLE, 2004; JANKE, M., 2005; vgl. noch RIKLIN, F. (Hg.), 2001; WALTHER, S., 2000; Gutachten der TOA-Forschungsgruppe für den BMJ (DÖLLING, D. u. a., 1998) sowie ESER, A. und S. WALTHER, 1996 sowie 1997; MAU, A. u. a., 1998.

¹⁰ Vgl. für den deutschsprachigen Bereich etwa BRÜCKE MÜNCHEN (Hg.), 2003; MIELKE, K. (Hg.), 2003; HAFT, F. und K. VON SCHLIEFFEN (Hg.), 2002; KERNER, H.-J., 2002; 2003b; PELIKAN, C. (Hg.), 1999; weitere Informationen finden sich beispielsweise auf der Homepage des BUNDESVERBANDES MEDIATION E. V., Fachverband zur Förderung der Verständigung in Konflikten (<http://www.bmev.de/>). Zu ausländischen Ideen und Modellen siehe z. B. COUNCIL OF EUROPE (Hg.), 2005b; ALEXANDER, N. (Hg.), 2003; MORSCH, A., 2003; AERTSEN, I. und J. WILLEMSSENS, 2001; LIEBMANN, M., 2000; MESTITZ, A. und S. GHETTI, 2005.

¹¹ Zur Diskussion siehe etwa MATT, E. und F. WINTER, 2002; MÜHLFELD, S., 2002; WALTER, J., 2002.

¹² Eine annähernd passende Übersetzung wäre beispielsweise (Gerechtigkeit und sozialen Frieden) „Wiederherstellende Strafrechtspflege“. Es gibt bereits ein viele europäische Staaten umfassendes „European Forum of Victim-Offender-Mediation and Restorative Justice“ (Secretariat: Hooverplein 10, B-3000 Leuven) und eine größere Zahl von Veröffentlichungen, aus jüngerer Zeit vgl. beispielsweise WEITEKAMP, E. und H.-J. KERNER (Hg.), 2003 und 2002; STRANG, H., 2000; THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM-OFFENDER-MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hg.), 2000; WALGRAVE, L., 1998.

¹³ Zur Rechtslage in diesem Bereich und weiteren opferbezogenen rechtlichen Neuerungen siehe WEINER, B., 2002.

gesetzliche Regelung durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999 intensiviert worden: Gemäß § 155a StPO sollen seither Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf ein TOA freilich nicht eingeleitet werden.¹⁴ Bei kleineren Vergehen kann die Staatsanwaltschaft unabhängig von dem Verfahren des TOA nach §§ 155a f. StPO ohne Mitwirkung des Gerichts von der weiteren Verfolgung ganz absehen, wenn der Beschuldigte den Schaden nach Kräften wiedergutmacht oder sich mit dem Opfer verglichen oder im weitest reichenden Fall sogar richtiggehend ausgesöhnt hat. Bei nicht mehr geringen Tatfolgen und erhöhter Mindeststrafdrohung bedarf die Staatsanwaltschaft dagegen der Zustimmung des Gerichts. Bei erheblicheren Vergehen kommt für die Staatsanwaltschaft ein vorläufiges Absehen von der öffentlichen Klage in Betracht, wenn die von ihr geplanten Auflagen oder Weisungen an den Beschuldigten geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und auch die Schwere der Schuld einem solchen Vorgehen nicht entgegensteht (§ 153a I StPO). Zu diesen Auflagen und Weisungen gehört im hier interessierenden Bereich:

- „1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen“ (– was einen Teil des TOA-Verfahrens bzw. der dort erreichten Einigung bilden kann –) und
- „5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben“.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann dann das zuständige Strafgericht, mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten, im so genannten Zwischenverfahren entsprechend vorgehen und das Verfahren gegen den Angeklagten einstellen (§§ 153 II und 153a II StPO). Dies wird vorwiegend dann der Fall sein, wenn sich erst nach Erhebung der Anklage eine neue Entwicklung ergeben hat. Nach einer Hauptverhandlung, die mit der Verurteilung des Angeklagten endet, hat das Gericht gemäß § 46a StGB die Möglichkeit, je nach den Umständen des Falls und der Einschätzung des Täters entweder die Strafe zu mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verwirkt ist, ganz von Strafe abzusehen¹⁵, d. h. den Verurteilten nur förmlich schuldig zu sprechen. Dies gilt für alle Vergehen, grundsätzlich jedoch auch in konkret geeigneten Fällen von Verbrechen, immer dann wenn der Täter

- „1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder ernsthaft erstrebt“ [hat] oder
- „2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt“ [hat].

Weitere Möglichkeiten des TOA und der Schadenswiedergutmachung bestehen noch bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie bei der gerichtlichen Rechtsfolgenbestimmung einschließlich einer Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht.¹⁶

¹⁴ Siehe dazu ROSE, F., 2004.

¹⁵ Vgl. Diskussion und Erfahrungsberichte bei KASPEREK, S. 2002; PUDERBACH, K., 2003. Zu einem Leitfaden für die Praxis siehe RÖSSNER, D und J. KEMPFER, 2005.

¹⁶ Zu diesen und weiteren hier nicht angesprochenen Regelungen siehe, abgesehen von den Lehrbüchern und Kommentaren zu JGG, StGB und StPO, zuletzt etwa STEFFENS, R., 1999, S. 35–87 und S. 143–226 mit weiteren Nachweisen.

Es ist nach wie vor schwierig, ein genaues Bild über den Umfang von TOA und SWG in der Praxis zu zeichnen. Detaillierte und zugleich umfassende amtliche Angaben zum Umfang des Einsatzes in der Strafverfolgungspraxis gibt es bislang nicht. Die Geschäftsstatistiken von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten vermitteln lediglich vereinzelte Angaben zur Schadenswiedergutmachung; die verfügbaren Zahlen für den Bereich von § 153a StPO lassen den Schluss zu, dass jedenfalls die Regelung über die Einstellung mit Auflagen immer noch selten genutzt wird.¹⁷

Nach den Hochrechnungen aus den durch die TOA-Forschungsgruppe¹⁸ seit 1993 aufbereiteten Selbstmeldungen von Projekten und Einrichtungen dürften sich die Fälle von TOA, ohne Einbeziehung von Fällen mit reiner Schadenswiedergutmachung, von rund 2.100 im Jahr 1989 über rund 9.000 im Jahr 1995 und rund 20.000 im Jahr 2000¹⁹ auf rund 24.000 im Jahr 2005 erhöht haben. In den amtlichen Strafrechtspflegestatistiken erfolgen Nachweise zum Umfang, in dem in Ermittlungs- und Strafverfahren von der Weisung, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, Gebrauch gemacht wird, erst seit 2001 (Staatsanwaltschaftsstatistik sowie Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen, wo jeweils bei Einstellungen gem. § 153a StPO eine TOA-Weisung nachgewiesen wird) bzw. seit 2003 (Strafverfolgungsstatistik hinsichtlich der gerichtlich Abgeurteilten). Die letzte bundesweite Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen kam zum Ergebnis, im Jahre 2000 seien 11.704 TOA-Verfahren in der Bundesrepublik durchgeführt worden. Da Angaben für Baden-Württemberg und Bayern fehlten, wurde die Gesamtzahl, grundsätzlich übereinstimmend mit der oben genannten Hochrechnung, auf ca. 20.000 geschätzt.²⁰ Für das Jahr 2003 ist nach den Daten der amtlichen, auf die alten Länder beschränkten Statistiken für das allgemeine Strafrecht von etwas mehr als 8.000 TOA-Weisungen auszugehen.²¹ Diese Zahl dürfte unterschätzt sein, da die freiwillig durchgeführten TOA-Fälle, die zur Strafmilderung gem. § 46a StGB führen, für die Statistik nicht erfasst werden. Danach scheint im allgemeinen Strafrecht das Potenzial des Täter-Opfer-Ausgleichs noch nicht voll ausgeschöpft zu werden. Auf eine TOA-Weisung entfielen nämlich von sämtlichen Einstellungen unter Auflagen/Weisungen gem. § 153a StPO knapp 3%; von den Abgeurteilten erhielten lediglich 0,2% eine entsprechende Weisung. Dies ergibt, bezogen auf alle anklagefähigen Personen einen TOA-Quote von unter 1%. Die Praxis ist damit noch weit entfernt von der TOA-Quote, die in der Literatur geäußert wird. Danach sollen mehr als 20% aller Strafverfahren gegen bekannte Tatverdächtige TOA-geeignet sein.²²

Die Ergebnisse der tatsächlich durchgeführten Konfliktbereinigungsversuche sind nach den Mitteilungen der Einrichtungen des TOA ermutigend. Die von der TOA-Forschungsgruppe für das Bundesministerium der Justiz erstellte TOA-Statistik ergänzt die Begleitforschung zu einzelnen Projekten in

¹⁷ Zu älteren Zahlen vgl. BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 392 f.; zu einer neuen, detaillierten Analyse für das Land NRW siehe BALS, N. u. a., 2005.

¹⁸ Bielefeld (BANNENBERG), Bremen (HARTMANN), Heidelberg (DÖLLING), Konstanz (HEINZ), Marburg (RÖSSNER) und Tübingen (KERNER und WEITEKAMP), in Kooperation mit dem TOA-Servicebüro in Köln (DELATTRE).

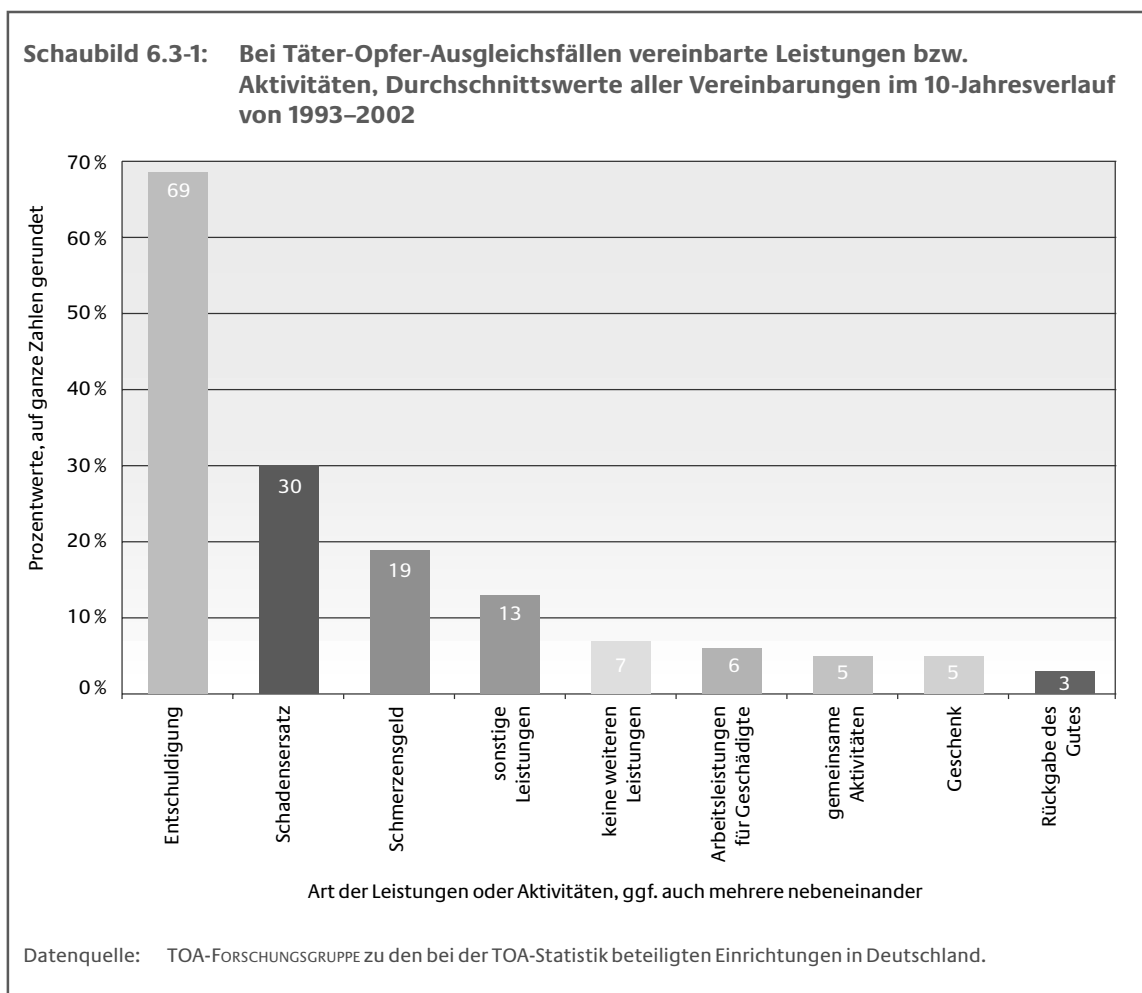
¹⁹ Im gleichen Jahr zählte die bundesweite TOA-Statistik als Ausgangsmenge für die Hochrechnung 3.711 Ausgleichsfälle bei den Einrichtungen, die sich freiwillig an den Erhebungen beteiligten. Diese sind zwar bevorzugt solche mit vergleichsweise hohem Fallaufkommen, spiegeln aber dennoch nicht unmittelbar die gesamte Bandbreite des Geschehens in Deutschland wider. Zum Gesamten siehe KERNER, H.-J. u. a., 2005, S. 130. Die letzte veröffentlichte TOA-Statistik bezieht sich auf das Jahr 2003 (<http://www.bmj.bund.de/enid/48f532cbbc1bdc9b4a9139e73fedcf,0/66.html>).

²⁰ PUDERBACH, K., 2003, S. 100.

²¹ In der TOA-Statistik wurden deutlich weniger Fälle ausgewiesen. Für 2002 – neuere Daten liegen noch nicht vor – wurden für die alten Länder insgesamt lediglich 4.210 Fälle gemeldet, davon dürften aber ca. 40% auf das Jugendstrafrecht entfallen (vgl. KERNER, H.-J. u. a., 2005, S. 130).

²² WANDREY, M. und E. G. M. WEITEKAMP, 1998, S. 143.

verschiedenen Teilen Deutschlands²³ und die von Praktikern berichteten Erfahrungen. Die Befunde gehen in dieselbe Richtung: Die Mehrzahl der kontaktierten Täter und Opfer ist bereit, sich auf ein entsprechendes Verfahren einzulassen; bei den schließlich tatsächlich zustande kommenden Gesprächen halten die meisten Beteiligten durch und kommen zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Beratungsergebnis bzw. zur Vereinbarung von Leistungen des Täters an das Opfer oder an Dritte (so genannte symbolische Wiedergutmachung). Die Täter erbringen die Leistungen vollständig oder bei nachträglich auftretenden Schwierigkeiten zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten.²⁴ Oft genügt den Opfern am Ende der Gespräche und Auseinandersetzungen, wenn alles Belastende hinreichend zum Ausdruck gebracht werden konnte sowie auch innere Befriedung eingetreten ist, eine Entschuldigung des Täters. Diese Variante und andere Lösungen, welche die Beteiligten teils ganz unter sich ausgemacht haben, teils mit Hilfe des Konfliktmittlers oder anderer Unterstützer entwickeln konnten, werden aus dem folgenden Schaubild 6.3-1 anschaulich ersichtlich.



Von den über Entschuldigungen hinausgehenden Leistungen waren bis zum Zeitpunkt der Ausfüllung der Statistikbögen durch die Einrichtungen 75 % vollständig bzw. endgültig teilweise erfüllt,

²³ Vgl. ZEMBAY, A. u. a. 2000; DÖLLING, D. und S. HENNINGER, 1998, S. 203 ff.; MAU, A. u. a., 1998 (verschiedene Beiträge); STEFFENS, R., 1999.

²⁴ Vgl. zuletzt KERNER, H.-J. u. a., 2005. Zur Frage der Legalbewährung von Tätern nach Abschluss eines TOA-Verfahrens siehe DÖLLING, D. u. a., 2002.

während die Täter in weiteren 13% noch mit der Erfüllung beschäftigt waren. Lediglich 2,5% waren definitiv gescheitert.²⁵

6.3.1.3 Ausblick

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung knüpfen an geschichtlich weit zurückreichende Traditionen der Konfliktregelung durch die direkt Beteiligten und ggf. ihre Angehörigen oder sonst verbundene Personen an. Richtig angewendet stellen sie sozialen Frieden in der Gemeinschaft her, dienen dadurch dem Rechtsfrieden und verkörpern damit eine wichtige Alternative zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs auch in modernen Gesellschaften. Die Gesetzgebung hat vor allem seit 1990 (auch) in Deutschland fortlaufend verbesserte Bedingungen im materiellen und Verfahrensrecht geschaffen, bezogen auf die Position des Opfers von Straftaten allgemein²⁶ und speziell mit Blick auf den Ausgleich zwischen Opfer und Täter.

Die bislang erreichten tatsächlichen Resultate sind quantitativ noch deutlich ausbaufähig, wie vor allem ein Blick auf das Nachbarland Österreich erkennen lässt. Dort wurde mit der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen „Strafprozessnovelle 1999“ das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren weiter entschieden in Richtung TOA ausgebaut. Bei dem bundesweit für die Umsetzung zuständigen Verein²⁷ waren bereits im Jahr 1998 insgesamt rund 7.500 Zugänge zu verzeichnen gewesen, darunter 2.678 jugendliche und 4.815 erwachsene Beschuldigte.²⁸ Würde man dies auf Deutschland übertragen, was jedenfalls mit Bezug auf die Kriminalitätslage keinen Einwänden begegnen sollte, dann würden schon von vornherein zwischen 70.000 und 80.000 Fälle als für ein TOA-Verfahren geeignet zu betrachten sein.

Überlegungen zum weiteren Ausbau des TOA in Deutschland entstanden unter anderem im Rahmen eines nicht weiter vorangetriebenen breiteren Konzepts der Reform des Sanktionenrechts. Dort sollte den Belangen der Opfer beispielsweise auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gerichte verpflichtet worden wären, einen bestimmten Prozentsatz der verhängten Geldstrafen einer gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zuzuweisen.²⁹ Impulse gab es auch auf dem 63. Deutschen Juristentag 2000 in Leipzig. Dessen strafrechtliche Abteilung betonte, dass der TOA Teil des staatlichen Strafverfahrens sei. Jedoch liege darin kein Verbot der praktischen Verlagerung von Verhandlungen auf private Stellen begründet. Allerdings wurden die geltenden Strafprozessregelungen als noch nicht ausreichend bezeichnet. Ablauf und Verfahren des TOA seien gesetzlich zu regeln.³⁰

²⁵ Insgesamt 2.399 von der Täterseite aus gesehen: In absteigender Reihenfolge Schadensersatz (893), Schmerzensgeld (506), Arbeitsleistungen für das Opfer (225), Geschenk (159), gemeinsame Aktivitäten von Täter und Opfer (150), Rückgabe der entwendeten Sachen (109), diverse andere Leistungen zusammengenommen (357).

²⁶ Zur Opferrolle im allgemeinen Strafverfahren siehe etwa HÜLS, S. 2005; zur noch recht strittigen Opferrolle im Jugendstrafverfahren siehe HÖYNCK, T., 2005. Auch die Opferhilfe ist ein wichtiges Element; siehe dazu BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (Hg.), Hilfe für Opfer von Gewalttaten, 2005.

²⁷ Früher VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT (VBSA) Wien, jetzt „Neustart“ (<http://www.neustart.at/>).

²⁸ Vgl. VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT, 1999, S. 52 f. mit zahlreichen weiteren Detailangaben und Erläuterungen.

²⁹ So § 40a StGB in der Fassung des Referentenentwurfs (BMJ) eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8. Dezember 2000.

³⁰ Vgl. die über die Geschäftsstelle des DJT zu erhaltende Broschüre über „Die Beschlüsse des 63. Deutschen Juristentages Leipzig 2000“, S. 24–26 mit weiteren Details. Nach Auffassung der damaligen Bundesregierung sollte die Umsetzung über landesrechtliche Regelungen erfolgen; vgl. BT-Dr. 14/1928, S. 6.

6.3.2 Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe, soziale Dienste der Justiz

Kernpunkte

- Die Strafaussetzung zur Bewährung ist nach der Geldstrafe die zweithäufigste Sanktion im allgemeinen Strafrecht.
- Als eigentliche Bewährungsstrafe im engeren Sinne kann die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe dann betrachtet werden, wenn dem Verurteilten gerichtliche Auflagen und Weisungen erteilt werden, die während der Bewährungszeit von ihm ständige Anstrengungen erfordern oder für ihn merkliche Einschränkungen beinhalten.
- Das Gesetz sieht in der Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungsaufsicht, d. h. der Zuordnung als Proband zu einem Bewährungshelfer, lediglich eine besondere Form der Weisungen. Faktisch kann allerdings die unter dem Begriff von Bewährungshilfe geläufige Gesamtheit von Aufsicht und Hilfe als intensivste Verkörperung einer eigenständigen, auf Spezialprävention ausgerichteten Bewährungsstrafe gelten.
- Bewährungshilfe wird üblicherweise durch hauptamtlich tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen geleistet. Die nach dem Gesetz schon immer mögliche ehrenamtliche Bewährungshilfe spielt in Deutschland bis heute in den meisten Regionen traditionell keine erhebliche Rolle.
- Die Anordnung von Bewährungsaufsicht lässt langfristig einen ungebrochen steigenden Trend erkennen. Zum Jahresende 2002 hatten rund 2.500 hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer schätzungsweise rund 135.000 Probanden, teilweise in Mehrfachunterstellung, zu betreuen. Der Zuwachs an Unterstellungen in den letzten Jahren geht eindeutig auf Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht zurück, darunter aus dem Strafvollzug bedingt Entlassene und Probanden, die bereits vorher (ggf. schon mehrfach) unter Bewährungshilfe standen. Viele haben persönliche Probleme und leben in sozialen Mängellagen, was die Arbeit der Praktiker zusätzlich erschwert.
- Viele Probanden sind von persönlichen Problemen und mitunter komplexen sozialen Mängellagen betroffen. Dennoch gelingt ihnen, unterstützt durch Bewährungshelfer, die Bewältigung der Bewährungszeit entweder erfolgreich oder jedenfalls ohne erhebliche neue Auffälligkeiten. Dies spiegelt sich in den Abschlussentscheidungen der Gerichte wider. Sie erlassen bei einem hohen Anteil von Probanden die Strafe, gerade auch bei vorbestraften oder schon einmal unter Bewährung gestandenen Verurteilten. Im Durchschnitt aller beendeten Unterstellungen beträgt die Bewährungsquote in jüngeren Jahren um die 70 %.

6.3.2.1 Die Strafaussetzung zur Bewährung: Bewährungsstrafe und Bewährungshilfe

Rund zwei Drittel aller von den Straferichten verhängten Freiheitsstrafen und Jugendstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt. Nimmt man nur die überhaupt aussetzungsfähigen Strafen bis zur Höhe von zwei Jahren in den Blick, so ist die Aussetzungsquote noch höher.³¹ Gesetzestechnisch gesehen ist die Strafaussetzung in Deutschland keine Strafe. Sie ist auch nicht „eigenständig“. Vielmehr hängt sie von der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ab, die das Gericht als tat- und schuldangemessen verhängt. Sodann setzt es deren Vollstreckung, also im Weiteren auch deren Vollzug in der Justizvollzugsanstalt, für eine bestimmte Bewährungszeit aus. Das Gericht unterstellt den Verurteilten für einen Teil

³¹ Siehe Einzelheiten oben in Abschnitt 6.2.

oder für die gesamte Dauer der Bewährungszeit³² der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. Dies hat bei einem noch nicht 27-jährigen Verurteilten „in der Regel“ zu geschehen, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ausgesetzt wird.³³ Im Jugendstrafrecht ist die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe im Sinne einer erzieherischen Zielsetzung (vgl. § 21 Abs.1 JGG) ausgestaltet. Bei Jugendlichen sowie bei solchen Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht angewendet wird, ist die Anordnung von Bewährungshilfe obligatorisch, zunächst einmal aber auf die Dauer von höchstens zwei Jahren begrenzt.³⁴ Das Gericht kann und wird in vielen Fällen dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der „Genugtuung für das begangene Unrecht dienen“ sollen (§ 56b StGB). Es kann und wird dem Verurteilten stattdessen oder zusätzlich Weisungen als „Hilfe“ für den Fall erteilen, dass der Verurteilte ihrer bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§ 56c StGB).³⁵

Unter prognostischen Gesichtspunkten dient Bewährungshilfe also dazu, eine ansonsten fragliche Legalprognose durch die erhoffte günstige Einwirkung des geschulten Helfers zu einer positiven Prognose werden zu lassen. Kriminalpolitisch betrachtet ist die mit der Bewährungshilfe verbundene Bewährungsaufsicht als eine Form der Freiheitsbeschränkung bzw. der überwachten Freiheit ein wesentliches Instrument zur Begrenzung der freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln.

Kriminalökonomisch betrachtet dient sie jedenfalls auch der Entlastung des Strafvollzuges.³⁶ Dieser Aspekt kommt deutlicher bei der Strafrestaussatzung zur Bewährung zum Tragen, auch sekundäre Bewährungsstrafe oder bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug genannt. Diese bedingte Entlassung gibt dem Verurteilten nach Verbüßung eines Teils der Strafe Gelegenheit, sich in Freiheit zu bewähren. Sie ist im Erwachsenenstrafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe, ausnahmsweise nur der Hälfte, im Falle einer lebenslangen Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren möglich. Das Jugendstrafrecht ist flexibler ausgestaltet: bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr kann bedingte Entlassung bereits nach Verbüßung eines Drittels der verhängten Strafzeit gewährt werden, bei kürzeren Jugendstrafen auch früher.³⁷

Eine Aussetzung zur Bewährung ist darüber hinaus auch bei anderen strafrechtlichen Reaktionen möglich, besonders im Bereich der so genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung, welche ganz oder teilweise unabhängig von der Schuld gefährliche Täter bessern oder die Gesellschaft vor ihnen schützen sollen.³⁸ Solche Maßregeln sind:

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- die Führungsaufsicht,

³² Im allgemeinen Strafrecht zwischen zwei und fünf Jahren (§ 56a I StGB), im Jugendstrafrecht zwischen zwei und drei Jahren (§ 22 I JGG).

³³ Vgl. Einzelheiten in § 56 d StGB.

³⁴ §§ 24 I, 105 I JGG; zur Erläuterung siehe aus der neuesten Literatur z. B. ALBRECHT, P.-A., 2000, S. 280 ff.

³⁵ Vgl. die Analyse von TRAPP, E., 2003. Im Jugendstrafrecht haben neben den Weisungen (§ 23 I S.1 JGG) auch die Auflagen (§ 23 I S. 2 JGG) grundsätzlich eine erzieherische Funktion.

³⁶ Zur kritischen Diskussion, ob und inwieweit dies, auch bezüglich anderer so genannter ambulanter Sanktionen, tatsächlich gerade in jüngeren Jahren noch gelingt, vgl. KALMTHOUT, A. M. VAN und F. DÜNKEL, 2000, S. 26 ff.

³⁷ Siehe Einzelheiten in §§ 57, 57 a und 57 b StGB sowie § 88 JGG.

³⁸ Hier spielt vor allem die ambulante Betreuung und Therapie von Sexualstraftätern in jüngeren Jahren eine zunehmende Rolle. Vgl. dazu etwa: BÖTTICHER, A., 2000; GRABNER-TEGAR, E. u. a., 1999; NUSSER, H. u. a., 2004.

- die Entziehung der Fahrerlaubnis und
- das Berufsverbot.³⁹

Bewährungshilfe kommt bei Maßregeln u. a. ins Spiel, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt entweder von Anfang an oder nach begonnener Vollstreckung ausgesetzt wird. Mit der Aussetzung tritt zudem von Gesetzes wegen auch Führungsaufsicht ein, als intensive Verhaltenskontrolle in Freiheit zu dem Zweck, neue Straftaten des Verurteilten zu verhindern.⁴⁰

Bewährungshilfe ist nach dem Gesetz hauptamtlich und ehrenamtlich möglich. Die derzeit rund 2.500 hauptamtlichen Bewährungshelfer sind in der Regel Sozialarbeiter (seltener Sozialpädagogen) mit abgeschlossener Hochschulausbildung. Ihre Stellung und ihre Aufgaben werden durch das Landesrecht geregelt.⁴¹ Vollkommen eigenständige ehrenamtliche Bewährungshilfe findet in Deutschland bislang nur selten statt. Etwas häufiger werden Bürger, die im Einzelfall die Betreuung von Probanden bzw. Klienten übernehmen wollen, in die Arbeit von Hauptamtlichen eingebunden.⁴²

Die Bewährungshelfer stehen nach der Idee des Gesetzes dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Sie berichten über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilen sie dem Gericht mit. Im Jugendstrafrecht ist noch ausgeführt, dass die Bewährungshelfer die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen.⁴³ Aus diesem Doppelmandat ergeben sich schon im Ansatz potenzielle Schwierigkeiten für eine gedeihliche Betreuungsarbeit⁴⁴; in der alltäglichen Praxis kommen diese freilich vielfach entweder nicht zum Ausdruck oder können wenigstens neutralisiert werden.⁴⁵

Die praktische Tätigkeit der Bewährungshelfer wird in vielen Regionen von so genannten Fördervereinen für Bewährungshilfe und anders bezeichneten Vereinigungen mit vergleichbarer Funktion unterstützt, mit Blick auf moderne Betreuungsformen teilweise in einem substanziellen Sinn vielfach überhaupt erst ermöglicht.⁴⁶ Der gesamte Bereich befindet sich, zum Teil auch vom Ausland und spe-

³⁹ Siehe Einzelheiten in §§ 61–70 b StGB und in diesem Bericht Kapitel 6.3.

⁴⁰ Informationen zur Führungsaufsicht s. u. im Abschnitt 6.3.4.2.

⁴¹ Vgl. BLOCK, P., 1993.

⁴² Dies ist beispielsweise die gesetzliche Lösung in Österreich; zu den jüngsten Zahlen s. REPUBLIK ÖSTERREICH (Hg.), Sicherheitsbericht 1999, S. 340 ff. In Deutschland versucht in jüngerer Zeit der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V. die österreichischen und ergänzend schweizerischen Erfahrungen in einem Projekt für deutsche Verhältnisse modellhaft nutzbar zu machen (zur Projektbeschreibung siehe <http://www.agbewaehrungshilfe.de/Projekte/ehrenamt.htm>).

⁴³ Zu Einzelheiten siehe § 56 d II StGB und §§ 24 III, 25 JGG.

⁴⁴ Darüber wird seit Einführung der Bewährungshilfe mit dem Strafrechtsreformgesetz 1953 immer wieder diskutiert. Zur jüngeren Diskussion s. im Überblick etwa RIEGER, G., 2004; KLUG, W., 2003 mit einem Vergleich zu den USA; MAELICKE, B., 2003a; SCHMIDT, H.-L., 2000; KAISER, G., 1996, S. 1003 ff. und EISENBERG, U., 2000, S. 352 ff. m. w. N.

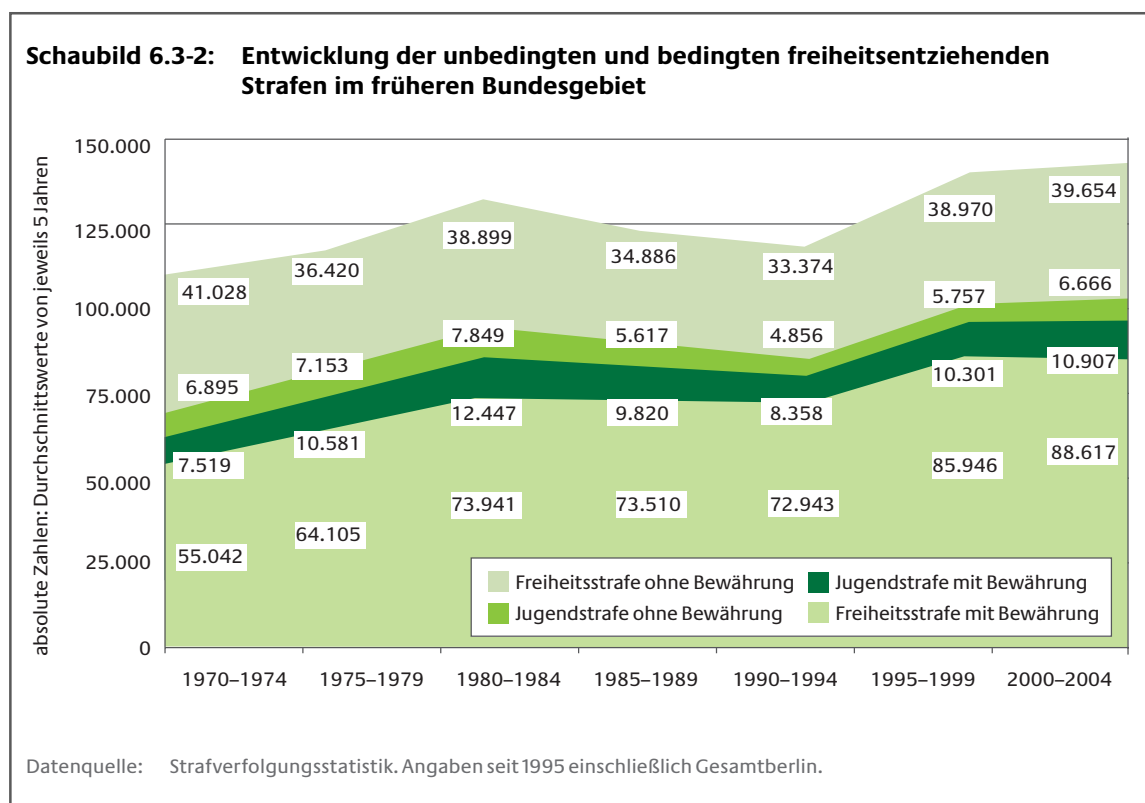
⁴⁵ Kurze Arbeitsfeldbeschreibung bei MUCKENHAUPT, D., 1996, S. 111 ff.; zu detaillierten Untersuchungen aus der Praxis heraus vgl. beispielsweise BÖTTNER, S. 2004; SOBOTKA, J., 1990 und SOMMER, M., 1986.

⁴⁶ Vgl. exemplarisch für so genannte justiznahe Vereine den Jahresbericht 2004 der BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART E. V. (Hg.), 2005; umfassende Analyse für Baden, mit Blick über die Landesgrenzen hinaus, bei WALZ, K.-M., 1999. Zur Bundesebene siehe die Homepage der DBH – FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK, unter <http://www.dbh-online.de/>; zu Österreich die Homepage des VEREINS FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT, unter <http://www.vbsa.at/>, zu

ziell dortigen Privatisierungsmodellen her beeinflusst, seit etlichen Jahren in Bewegung und führt zu intensiven Diskussionen⁴⁷, ganz besonders bei Erprobungen von neuen Organisationsmodellen⁴⁸ oder neuen Formen von Weisungen bei Bewährungshilfe wie der so genannten „elektronischen Fußfessel“.⁴⁹

6.3.2.2 Umfang und Struktur der Bewährungshilfe

Strafaussetzung und Strafrestauesetzung wurden durch die Justizpraxis von Anfang der Einführung in den frühen 50er Jahren an gut angenommen, und die Zahlen der ausgesetzten Strafen steigen nach wie vor. Im Verlauf der Jahrzehnte ist die Menge (und der Anteil) der zur Bewährung ausgesetzten Strafen stets höher gewesen und geblieben als die Menge der unbedingten und daher normalerweise alsbald zu verbüßenden Freiheits- und Jugendstrafen. Dies wird im Schaubild 6.3-2 gut sichtbar.⁵⁰



Als eine der Folgen der vermehrten Strafaussetzungen und Strafrestauesetzungen ist die Zahl der Unterstellungen von Verurteilten oder bedingt Entlassenen unter Bewährungsaufsicht kontinuierlich angewachsen, und der Zugang von Probanden zur Bewährungshilfe setzt sich auch in jüngerer Zeit im Trend ungebrochen fort.

Europa siehe KALMTHOUT, A. M. VAN und J. T. M. DERKS, 2000 sowie die Homepage der STÄNDIGEN KONFERENZ DER BEWÄHRUNGSHILFE UND STRAFFÄLLIGENHILFE (CEP) unter <http://www.cep-probation.org/main.html>.

⁴⁷ Vgl. nur EGG, R. u. a. (Hg.), 1996; FEUERHELM, W. und M. KURZE, 2000; JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, 2000; KLUG, W., 2000; KURZE, M., 1999 und 2000b; JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), 2000b; MUTZ, J., 2003; OSTENDORF, H., 2002; SCHÖCH, H., 2003; jeweils mit weiteren Beiträgen bzw. Nachweisen.

⁴⁸ Exemplarisch das so genannte Flensburger Modell; s. dazu beispielsweise KURZE, M. und W. FEUERHELM, 1999 und FEUERHELM, W. und M. KURZE, 2000.

⁴⁹ Zum hessischen Modellversuch siehe ausführlich ALBRECHT, H.-J. u. a., 2000; ALBRECHT, H.-J., 2002; HAVERKAMP, R., 2003; ansonsten vgl. BERNSMANN, H., 2000; BÖSLING, T., 2002; HAVERKAMP, R., 2002; MAIR, G., 2005.

⁵⁰ Weitere detaillierte Angaben zur Entwicklung der Strafen siehe im Abschnitt 6.2 dieses Bandes.

Die Zahl der Unterstellungen ist wegen so genannter Mehrfachunterstellungen immer höher als die Zahl von Individuen, die von Bewährungshelfern betreut werden. Die Bewährungshilfestatistik⁵¹ erlaubt lediglich eine Gesamtbetrachtung. Danach standen, nach den letzten vollständig verfügbaren Angaben, am 31. Dezember 2002 in den alten Ländern einschließlich Gesamtberlin hinter den registrierten 161.211 Unterstellungen 134.491 Personen; dies bedeutet 26.720 Mehrfachunterstellungen, im Schnitt 120 Unterstellungen auf je 100 Probanden. Aus den neuen Ländern stehen Angaben für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu Verfügung: Dort gab es bei 10.064 Probanden 10.924 Unterstellungen, also vergleichsweise im Schnitt rund 109 Unterstellungen auf je 100 Probanden. Die Bewährungshilfestatistik verzeichnet im Unterschied zu früher nicht mehr die Zahl der Bewährungshelferstellen. Daher ist eine genaue Berechnung der so genannten Betreuungsrelation, also der Anzahl von Unterstellungen pro Bewährungshelfer, nicht mehr möglich. Legt man die verbreitet angenommene runde Summe von 2.500 für das gesamte Bundesgebiet zugrunde, dann ergäbe sich daraus eine durchschnittliche Betreuungsrelation von 1:64, gemessen an den Unterstellungen, und von 1:54, gemessen an den unterstellten Individuen.

Nach Angaben aus der Praxis ist der Wert in jüngeren Jahren merklich gestiegen. In Extremfällen müssen derzeit die Praktiker in einzelnen Bundesländern anscheinend bis zu 100 Unterstellungsfälle betreuen. Aus einer internen Aufstellung aus dem Land Nordrhein-Westfalen lässt sich für den Stichtag 1. September 2003 eine Betreuungsrelation von 1:68, gemessen an den unterstellten Probanden, berechnen. Nach einer Aufstellung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer dürfte die Betreuungsrelation in Bayern im Jahr 2004 rund 1:86 betragen haben. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe betrug im Jahr 2001 die durchschnittliche Fallbelastung insgesamt 1:88 und in keinem der 17 Landgerichtsbezirke Baden-Württembergs weniger als 1:80; für zwei Bezirke wurde sie mit mehr als 1:90 und für zwei weitere Bezirke sogar mit mehr als 1:100 angegeben. Für Rheinland-Pfalz kann man aus einem Bericht des Statistischen Landesamts erschließen, dass dort zu Ende des Jahres 2004 die 115 hauptamtlichen Bewährungshelfer 8.412 Probanden (1:73) bzw. 10.172 Unterstellungsfälle (1:88) zu betreuen hatten.⁵²

Die Ausdehnung des Umfangs der Bewährungshilfe beruht hauptsächlich darauf, dass Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht am stärksten angestiegen sind, was sich erstmals besonders nach der Strafrechtsreform Mitte der 1970er Jahre bemerkbar gemacht hatte. Die Dynamik würde sich am besten bei einer Erfassung der Neuzugänge zur Bewährungshilfe im Jahresverlauf abbilden lassen, jedoch stehen nur Stichtagszählungen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres zur Verfügung. Für das alte Bundesgebiet stieg die Zahl aller Unterstellungen am Jahresende nach den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik von rund 27.000 im Jahr 1963 auf rund 161.000, also auf knapp das Sechsfache.

Getrennt betrachtet stieg die Zahl der Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht um das Vierzehnfache (von rund 9.100 auf rund 125.000), während die Zahl der Unterstellungen nach Jugendstrafrecht zwischen 1963 (rund 18.000) zunächst bis Mitte der 80er Jahre anstieg (knapp 45.000), danach aber wieder sank, um 2002 (mit rund 36.000) das Zweifache zu erreichen. In Schaubild 6.3-3 ist der Verlauf anhand von Indexwerten verdeutlicht, und es wird klar ersichtlich, dass es den dynamischsten Zuwachs bei den Fällen primärer Strafaussetzung zu Bewährung schon bei der Verurteilung durch ein Strafgericht nach § 56 StGB gegeben hat.

⁵¹ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Bewährungshilfestatistik, jährliches Erscheinen, erstmalig veröffentlicht für den Berichtsjahrgang 1963; erfasst wird das frühere Bundesgebiet, seit 1992 einschließlich Berlin-Ost, aber dafür ohne Hamburg. Derzeit letzter Berichtsjahrgang = 2002 (Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind in Tabelle 1 „nachrichtlich“ erfasst).

⁵² Pressestelle des STATISTISCHEN LANDESAMTES RHEINLAND-PFALZ, Mitteilung vom 1. Juli 2005.

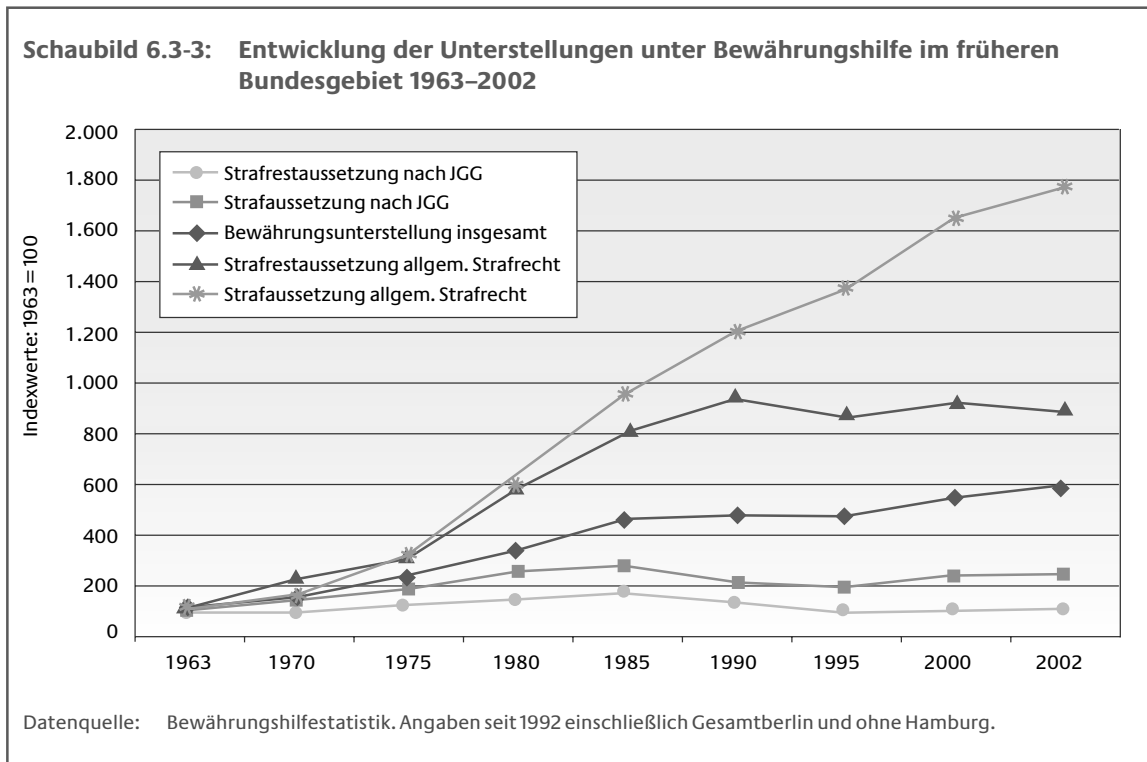


Tabelle 6.3-1 vermittelt ergänzend einen Eindruck über die Unterstellungsgründe im Querschnitt, am Beispiel des Jahresendes 2002.

Tabelle 6.3-1: Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht am 31. Dezember 2002 nach dem Grund der Unterstellung, früheres Bundesgebiet (ohne Hamburg) mit Gesamtberlin

Art und Zahl der Unterstellungen (1)	Anteil an der jeweiligen Bezugsgruppe bei (1) in %	Anzahl der Gnadenfälle bei den Unterstellungen	Anteil der Gnadenfälle an den Unterstellungen bei (1) in %
Unterstellungen insgesamt (161.211)	100,0 %	1.511	0,94 %
– allgemeines Strafrecht (125.278)	77,7 %	1.426	1,14 %
– Jugendstrafrecht (35.933)	22,3 %	85	0,24 %
allgemeines Strafrecht (125.278)	100,0 %	1.426	1,14 %
– Strafaussetzung (81.882)	65,4 %	973	1,19 %
– Strafrestaussetzung allg. (43.166)	34,5 %	403	0,93 %
– lebenslange Strafe (230)	0,2 %	50	21,73 %
Jugendstrafrecht (35.933)	100,0 %	85	0,24 %
– Aussetzung der Verhängung (4.172)	11,6 %	n. b.	n. b.
– Strafaussetzung (25.393)		48	0,19 %
– Strafrestaussetzung (6.368)	70,7 %	37	0,58 %
	17,7 %		
Strafrestaussetzung zeitige Freiheitsstrafe nach allg. Strafrecht (43.166)	100,0 %	403	0,93 %
– Strafrest unter 1 Jahr (34.430)	79,8 %	k. A.	k. A.
– Strafrest 1 Jahr oder mehr (8.736)	20,2 %	k. A.	k. A.
Strafrestaussetzung Jugendstrafe (6.368)	100,0 %	37	0,58 %
– Strafrest unter 1 Jahr (5.153)	80,9 %	k. A.	k. A.
– Strafrest 1 Jahr oder mehr (1.215)	19,1 %	k. A.	k. A.

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik.

Im Hinblick auf die Delikte, wegen derer die Probanden unterstellt wurden, lässt sich aus der Bewährungshilfestatistik insofern nur ein ungefähres Bild gewinnen, als im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Delikte nur das schwerste erfasst wird. Die folgende Rangreihe, geordnet nach dem Anteil der so genannten Hauptdeliktsgruppen an den Unterstellungen insgesamt (161.211), vermittelt jedoch immerhin ein anschauliches Bild der Grundstruktur. Rangreihe der Unterstellungen⁵³ am 31. Dezember 2002:

■ (1) Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242–248c StGB	42.258 oder 26,2 %
■ (2) Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	27.667 oder 17,2 %
■ (3) Straftaten gegen die Person, §§ 169–173, 211–241a StGB	26.928 oder 16,7 %
■ (4) andere Vermögensdelikte, §§ 257–282, 303–305a StGB	22.445 oder 13,9 %
■ (5) Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG)	15.623 oder 9,7 %
■ (6) Raub, (räuberische) Erpressung u. a. (§§ 249–256, 316a StGB)	12.123 oder 7,5 %
■ (7) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184c StGB)	5.273 oder 3,3 %
■ (8) gemeingefährliche und Umweltstraftaten (§§ 306–330d StGB)	3.235 oder 2,0 %
■ (8) Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	3.159 oder 2,0 % ⁵⁴

Weibliche Probanden machten mit 17.314 Personen 10,7% aller Probanden aus. Sie waren, auf Unterstellungen bezogen, zu einem überproportional hohen Anteil wegen Eigentums-, Vermögens- und Betäubungsmitteldelikten unterstellt. Bei den 33.309 Unterstellungen männlicher Probanden nach Jugendstrafrecht (20,7% aller Unterstellungen), treten überdurchschnittlich häufig Raub und Erpressung, Sachbeschädigung, gefährliche Körperverletzung und Einbruchsdiebstahl auf.

6.3.2.3 Erfolg der Bewährungshilfe im Zeichen vermehrter Probleme der Probanden

In Fortsetzung eines langfristigen Trends manifestiert sich vor allem ein Anstieg der Zahlen unterstellter Erwachsener, namentlich solcher, die bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wurden. Damit verbunden steigt auch der Anteil der Vorverurteilten bzw. Vorbestraften unter den Probanden der Bewährungshilfe erheblich an⁵⁵, während die Zahl der Erstverurteilten nur eine geringe Steigerung zeigt.⁵⁶ Zudem ist ein überproportionaler Anstieg solcher Probanden zu verzeichnen, die bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht bzw. Führungsaufsicht gestanden haben.⁵⁷ Dies bedeutet nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall, aber doch in der Gesamtheit, dass die Klientel der Bewährungshilfe im Vergleich zu früher schwieriger geworden ist bzw. erhöhten Betreuungsbedarf verursacht.

Zusätzlich sind viele der Unterstellten durch soziale Mängellagen (wie mangelnde Berufsausbildung und chronische Arbeitslosigkeit, hohe Schulden) und persönliche Schwierigkeiten oder Folgen

⁵³ In der amtlichen Statistik sind die BtMG-Straftaten mit weiteren 2.491 anderen Straftaten gegen Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG) zu einer Hauptgruppe zusammengefasst. In der Nr. 8 der Rangreihe ist, identisch mit der Hauptgruppe 1 der Statistik, das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nicht erfasst.

⁵⁴ Ergänzend sei erwähnt: 1.601 Unterstellungen betrafen Straftaten gegen das Leben (davon 680 Totschlag und Totschlagsversuch, 560 Mord und Mordversuch, 338 fahrlässige Tötung). 2.234 Unterstellungen betrafen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuellen Missbrauch von Widerstandsunfähigen, 9.589 Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit und 1.784 den Vollrausch.

⁵⁵ Nach den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik waren dies im Detail: 1965 = 4.820, 1975 = 9.417, 1985 = 15.063, 1995 = 11.568; 2000 = 13.871; 2002 = 14.954.

⁵⁶ Ebenda: 1965 = 5.364; 1975 = 4.893; 1985 = 7.351; 1995 = 6.447; 2000 = 7.990; 2002 = 8.276.

⁵⁷ Ebenda: 1965 = 1.814; 1975 = 6.491; 1985 = 16.792; 1995 = 22.168; 2000 = 24.945; 2002 = 26.753.

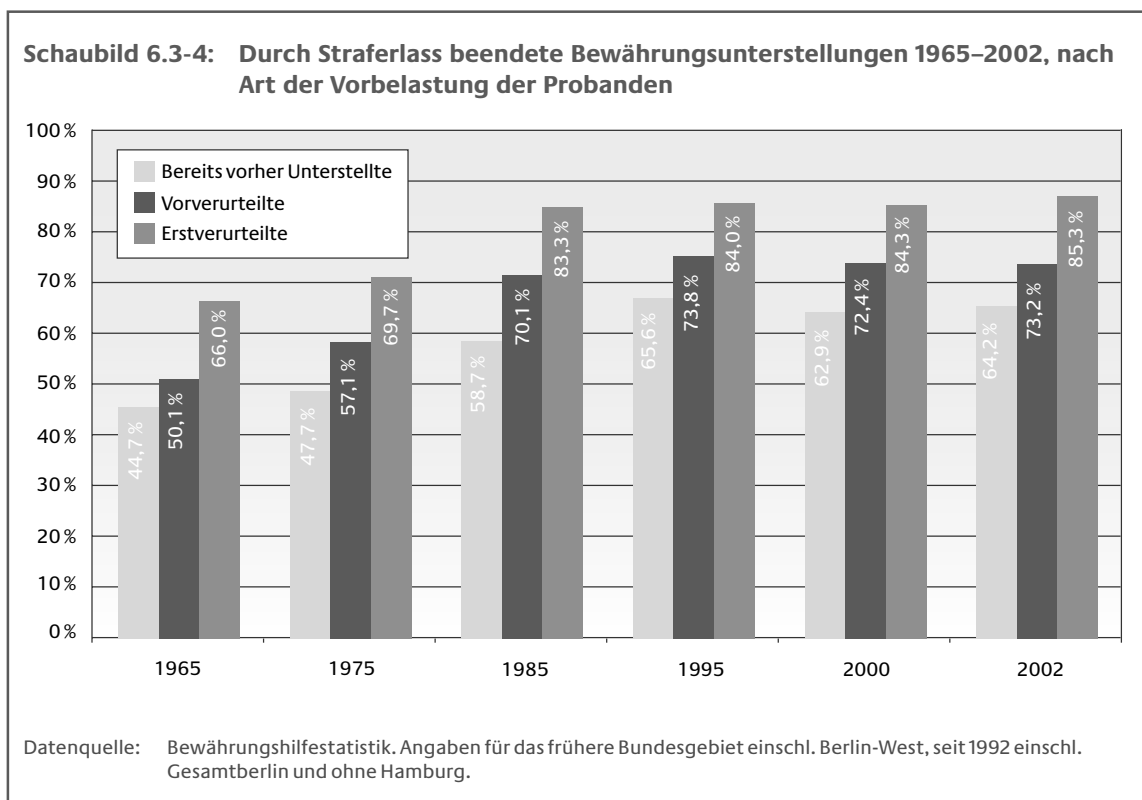
kritischer Lebensereignisse gekennzeichnet.⁵⁸ Zusammengenommen würde dies, auch im Verein mit den rechnerisch ungünstiger gewordenen Betreuungsrelationen, nach allgemeinen kriminologischen Erfahrungen zu einem Absinken der Erfolgsquote der Bewährungshilfe führen müssen. Für Bewährungshelfer ist nach der eigenen professionellen Ausrichtung die Überlegung vordringlich, den Probanden bei der Beseitigung oder wenigstens der Minderung von Not- und Mängellagen zu helfen und sie im Übrigen nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe zu Folgendem zu befähigen: lebenspraktische Aufgaben zu bewältigen, von einer Sucht wegzukommen, Beziehungsprobleme zu lösen und insgesamt mit persönlichen und biographischen Schwierigkeiten, die sich nicht mehr (ganz) ausgleichen lassen, besser umgehen zu lernen. Wenn insoweit Erfolge erzielt werden können, ist die Resozialisierung in diesem Rahmen, vereinfacht gesagt, ein erwünschtes Begleitergebnis oder eine mittelfristig erhoffte Folge der Neuordnung der Lebensumstände. Die amtliche Bewährungshilfestatistik erlaubt zu solchen wichtigen Fragen keine Einblicke. Unter strafrechtlicher bzw. kriminalpolitischer Perspektive drängt sich demgegenüber die Frage in den Vordergrund, ob im Verlauf der Unterstellungszeit unter Bewährungsaufsicht neuen Straftaten der Probanden vorgebeugt wird und, sofern dies bejaht werden kann, ob bei vergleichbaren Konstellationen von Tat und Täter die Aufgabe quantitativ besser oder schlechter als bei anderen Formen der Kontrolle in Freiheit gelingt.

Da es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt, ist kein Vergleich der Bewährungshilfefälle mit solchen Fällen möglich, in denen Verurteilte eine einfache Strafaussetzung zur Bewährung ohne jegliche Zusatzmaßnahmen erhalten haben, oder aber eine solche mit (sonstigen) Auflagen oder mit Weisungen, schließlich eine solche mit Auflagen und Weisungen erhalten haben. Anhand der Bewährungshilfestatistik kann man für die Unterstellungsfälle unter Bewährungsaufsicht danach unterscheiden, ob die Unterstellung durch Bewährung oder Widerruf abgeschlossen wurde. Als Bewährung zählen der Straferlass durch das Gericht, der Beschluss des Gerichts, die Unterstellung aufzuheben sowie das schlichte Ende der Unterstellung nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Zeit. Beim Widerrufsbeschluss des Gerichts wird erhoben, ob er nur oder auch wegen einer neuen Straftat des Probanden erfolgte. Die Bezugsgröße ist jeweils die Gesamtzahl der im Lauf des Berichtsjahres durch Straferlass oder Widerruf beendeten Unterstellungen. Dadurch entsteht methodisch eine nicht genau bestimmbare Verzerrung, die wahrscheinlich die Quote der erfolgreichen Fälle zu niedrig ausweist.⁵⁹ Für die Gesamtheit der beendeten Unterstellungen läuft die Entwicklung langfristig augenscheinlich diametral entgegen der oben angesprochenen kriminologischen Erwartung: Lag die Bewährungsquote nach den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik zu Beginn der amtlichen Nachweise im Jahr 1963 noch ziemlich genau bei 55 %, so stieg sie bis 1991 auf gut 72 % und liegt nach anschließendem leichtem Absinken im Jahr 2002 immer noch bei gut 70 %.

Die Praxis hat effektive Methoden entwickelt, um auch bei strafrechtlich vorbelasteten sowie bei bereits früher unterstellt gewesenen Bewährungsprobanden zu einem Straferlass zu gelangen, wie das Schaubild 6.3-4 verdeutlicht. Die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung auf schwierigere Täterkategorien hat nicht zu untragbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit geführt. Sie hat sich vielmehr als ein kriminalpolitisch und praktisch sinnvolles Konzept erwiesen, auch hier statt auf Freiheitsentzug möglichst auf kontrollierte Freiheit zu setzen.

⁵⁸ Vgl. aus neuerer Zeit für die Jugendbewährungshilfe in Berlin CORNEL, H., 2000, für die Bewährungshilfe insgesamt (Stichprobenerhebung) die Auswertung der Lebenslagenumfrage der ADB von SONNEN, B.-R., unter <http://www.bewahrungshilfe.de/LEBENS-LAGE.htm>, für Probanden in teilstationären Wohngruppen oder in betreutem Wohnen den Jahresbericht der BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART E. V. (Hg.), 2000, S. 14 ff.; zu Jugendlichen und Heranwachsenden vgl. CORNEL, H., 2000.

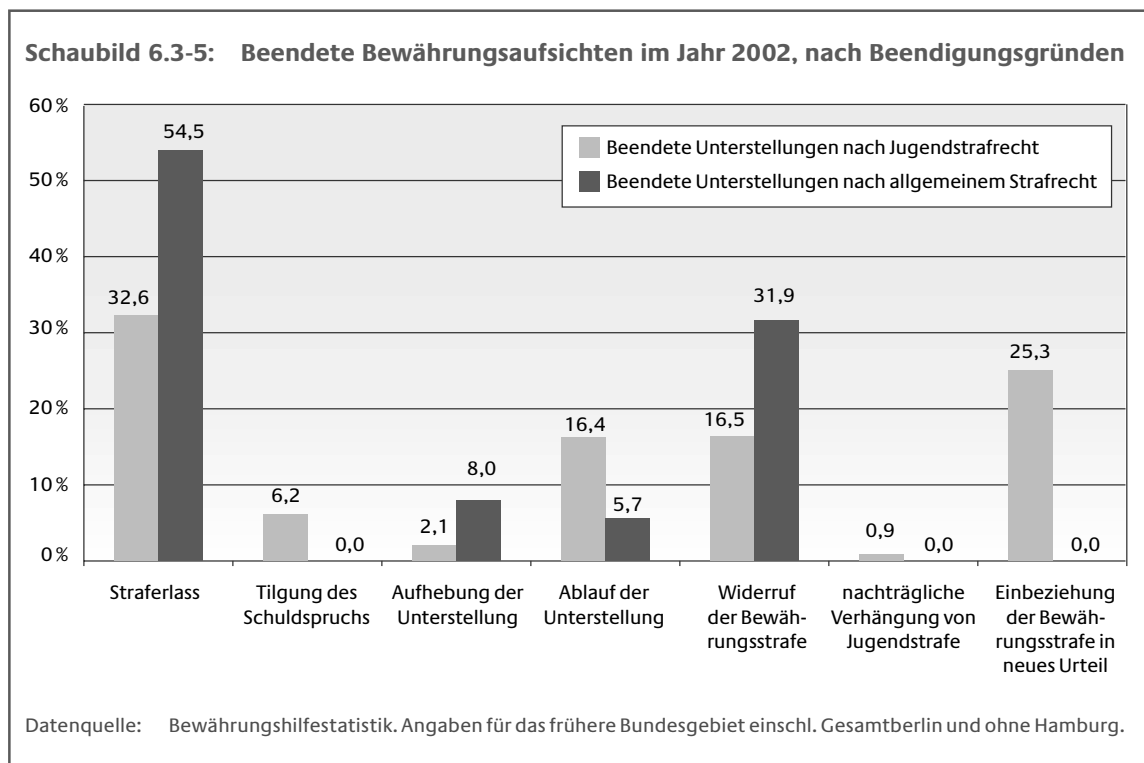
⁵⁹ Zur weitergehenden Frage der Legalbewährung nach dem Ende der Sanktion vgl. unten Abschnitt 6.4.



In die Berechnung der Erfolgsquote bzw. umgekehrt der Misserfolgsquote von Bewährungsunterstellungen gehen im Einzelnen unterschiedliche Entscheidungen der Strafgerichte und der Jugendgerichte ein. Als Erfolg zählt richtigerweise neben dem förmlichen Straferlass, also dem Verzicht auf die Vollstreckung der Strafe in einem Gefängnis, auch die Aufhebung der Unterstellung und der Ablauf der Unterstellung sowie bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten die Tilgung des Schuldspruchs, nachdem ursprünglich bereits die Verhängung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden war. Als Misserfolg zählt demgegenüber allein der förmliche Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Dadurch wird die üblicherweise in den amtlichen Mitteilungen zugrunde gelegte Erfolgsquote bei den Jugendlichen und bei denjenigen Heranwachsenden, die eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erhalten hatten, tendenziell zu gut ausgewiesen.

Wie man anhand von Schaubild 6.3-5 erkennen kann, wurden lediglich 16,5 % dieser zur Bewährung ausgesetzten Strafen förmlich widerrufen. Bei weiteren 25,3 % der Fälle wurde jedoch die ursprünglich ausgesetzte Strafe gemäß den Vorschriften des JGG im Wege der so genannten nachträglichen Einheitsstrafe in ein neues Urteil einbezogen. Um den Grad des „Versagens“ genauer einschätzen und bewerten zu können, wäre die nicht zugängliche Information interessant, ob die Gerichte in den neuen Urteilen gleich hohe oder höhere Strafen verhängten, und vor allem, ob sie diese Strafen dann noch einmal zur Bewährung aussetzten.⁶⁰

⁶⁰ Die wenigen Fälle einer nachträglichen Verhängung von Jugendstrafe (§ 30 JGG) zählen nach der Bewährungshilfestatistik bei den Widerrufen mit. Im Übrigen werden die Fälle der Einbeziehung (§ 31 Abs. 2 JGG, ggf. mit § 32 und § 105 JGG) in den Tabellenbänden getrennt ausgewiesen.



6.3.2.4 Zusammenfassung und Ausblick

Die Bewährungshilfe als Teil der sozialen Dienste der Justiz hat sich im Gefolge der Ausweitung der 1953 eingeführten Strafaussetzung zur Bewährung als zentraler Pfeiler einer auf die Vermeidung des Freiheitsentzugs ausgerichteten Kriminalpolitik etabliert und bewährt.⁶¹ Als Teil eines breiteren Konzepts von „Hilfe und Kontrolle in Freiheit“ durch bedingte Verurteilung bzw. bedingte Bestrafung repräsentiert auch die Bewährungshilfe eine eigene so genannte „Spur“ oder auch „Säule“ des modernen Präventionsstrafrechts neben unbedingten Kriminalstrafen einerseits, Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits. Die Gerichte haben die durch Gesetzesreformen eingeführten Erweiterungen des Anwendungsbereichs von Strafaussetzung und Strafrestaussetzung bislang stets entweder sofort oder nach nur kurzer Wartezeit akzeptiert und in aktives Entscheidungshandeln umgesetzt.

An sich wird im allgemeinen Strafrecht stets nur ein Teil der Aussetzungen mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht und Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden. Wie hoch dieser Anteil genau ist, lässt sich aus keiner der verfügbaren amtlichen Statistiken entnehmen. Es erscheint dringend erforderlich, die Rechtspflegestatistik künftig dahingehend zu erweitern, dass eine Analyse der zur Bewährung ausgesetzten Strafen insgesamt möglich wird.

Für die Bewährungshelfer bedeutet der überproportionale Anstieg von erwachsenen Probanden mit Erfahrungen aus dem Strafvollzug oder vorangegangenen Bewährungsaufsichten, dass sie einer schwierigeren Klientel mit komplexeren Problemlagen gegenüberstehen. In der in Abständen aufkommenden Diskussion um die Erweiterung der Strafaussetzung wird auch die Idee kontrovers erörtert, die Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von derzeit zwei Jahren auf künftig drei Jahre zu erhöhen. Die Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems hat diesen

⁶¹ Zu einer Bestandsaufnahme in Europa (19 Staaten, die als solche oder durch private Vereinigungen in der Conférence Européenne de Probation – CEP – vertreten sind) vgl. KALMTHOUT, A. M. VAN und J. T. M. DERKS, 2000.

Gedanken verworfen.⁶² Auch andere Neuerungen sind umstritten, so die „elektronische Fußfessel“ für Probanden, die andernfalls um den Strafvollzug nicht herunkämen. Eine neue Streitlinie ergibt sich seit kurzem durch die Frage, ob die Bewährungshilfe bzw. auch weitere Einrichtungen im Rahmen der so genannten sozialen Dienste der Justiz privatisiert werden können oder sogar sollen.⁶³ Bewährungshilfe wird im zusammenwachsenden Europa für die so genannte stellvertretende Strafvollstreckung möglicherweise quantitativ und qualitativ bedeutsamer als der Strafvollzug. Die bestehenden grenzüberschreitenden Kontakte unter Praktikern und zwischen Vereinigungen der Förderung der Bewährungshilfe sind weiter auszubauen.⁶⁴

6.3.3 Strafvollzug und Maßregelvollzug

Kernpunkte

- Unter Strafvollzug versteht man die Art und Weise der Durchführung von freiheitsentziehenden Kriminalstrafen in entsprechenden Anstalten. Das Strafvollzugsgesetz von 1976 bildet dafür die zentrale Grundlage namentlich bei der Freiheitsstrafe des allgemeinen Strafrechts. Es baut auf der Leitidee des Behandlungsvollzuges auf.
- Ende März 2006 befanden sich 54.699 Strafgefangene in Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Gut 14.600 Personen waren in Untersuchungshaft, darunter 682 Jugendliche und 1.435 Heranwachsende. Der Jugendstrafvollzug nahm mit rund 6.680 Gefangenen die dritte Rangstelle ein. Die Überbelegung, die in den 1990er Jahren wie schon in früheren Jahrzehnten recht erheblich war und in einzelnen Fällen bei 120 % der Anstaltskapazitäten lag, konnte in jüngeren Jahren immerhin bei einigen Ländern vermindert werden.
- Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung wird nur die Sicherungsverwahrung in Anstalten der Justiz vollzogen. Die Zahl der Sicherungsverwahrten ist seit Jahrzehnten klein, steigt aber allmählich wieder an: Ende März 2000 waren es weniger als 250 Personen, Ende März 2006 dann bereits 380 Personen.
- Die Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt werden in Anstalten der Sozial- bzw. Gesundheitsverwaltung vollzogen. Zusammen genommen gab es am 31. März 2005 rund 8.100 Untergebrachte.
- Besondere Anforderungen an den Strafvollzug stellen drogenabhängige Gefangene. Ihr Anteil an allen Gefangenen beträgt generell schätzungsweise zwischen 30 % und 40 %, kann in einzelnen Anstalten oder Vollzugsarten jedoch auch deutlich darüber hinausgehen.
- Aus dem Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen im Vollzug, insbesondere im Vollzug der Untersuchungshaft, ergeben sich für die Bediensteten besondere Herausforderungen des Umgangs und der adäquaten Betreuung. In den westlichen Bundesländern ist der Anteil nach wie vor deutlich höher als in den östlichen Bundesländern.
- Die Behandlung im Vollzug enthält neben Maßnahmen wie Schulausbildung, Berufsbildung und Fortbildung auch andere lebenspraktische Elemente wie das soziale Training. In besonderen Fällen kommt Therapie im engeren Sinne in Betracht.

⁶² Vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, 2000, S. 134 ff.

⁶³ Siehe dazu KÖTTER, L., 2004, mit zahlreichen Nachweisen; KAWAMURA, G. und R. REINDL, 2004; KEICHER, R. und R. ANHORN (Hg.), 2005.

⁶⁴ In privater Organisationsform leistet seit Jahren die CONFÉRENCE EUROPÉENNE DE PROBATION (CEP), die europäische Konferenz für Bewährungs- und Straffälligenhilfe, einen Teil dieser Arbeit.

- Eine besonders bedeutsame Form der Therapie wird mit der Sozialtherapie verwirklicht. Sie hat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Behandlung von gefährlichen Sexual- und Gewalttätern in 1998 zusätzliches Gewicht im Vollzug erhalten. Gegenwärtig sind in den Sozialtherapeutischen Anstalten rund 1.700 Gefangene untergebracht.
- Lockerungen des Vollzuges wie Urlaub, Ausgang und Freigang, die einen integralen Teil des Behandlungskonzeptes bilden, haben sich bewährt. Versagerquoten bewegen sich in der Regel, gemessen an den Fällen, im Promillebereich. Sie betreffen vor allem die nicht rechtzeitige Rückkehr oder den Verstoß gegen Weisungen. Straftaten während der Lockerungen gehören zu den Ausnahmen.
- Die Gefangenenentlohnung ist Teil des Gesamtprogramms der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die rechtlichen Grundlagen von Strafvollzug, Maßregelvollzug und Untersuchungshaftvollzug sind im 1. PSB (Kap. 3.6.1) ausführlicher dargestellt worden. Darauf wird verwiesen, weil sich seither keine wesentlichen Neuerungen ergeben haben; ergänzend sei auf europäische und internationale Regelungen hingewiesen.⁶⁵ Bei jeder Art von Vollstreckung und Vollzug ist für einen Rechtsstaat die Begrenzung von Gewalt und Misshandlung wesentlich. Demgemäß sieht auch das Grundgesetz in Art. 104 Abs. 1 Satz 2 ein Verbot vor, festgehaltene Personen seelisch oder körperlich zu misshandeln. Dies wird durch den Straftatbestand der Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB verstärkt. Nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dieses grundlegende Gebot wird durch das vom Europarat verabschiedete „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ vom 26. November 1987 verstärkt.⁶⁶ Der europäische Antifolter-Ausschuss prüft die Einhaltung der Bedingungen durch Besuche vor Ort in jeder Art von Einrichtung, die dem Zweck des Freiheitsentzuges dient.⁶⁷ Er erstattet der Regierung des jeweiligen Staates einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen und spricht ggf. Empfehlungen zur Abstellung von Mängeln oder Missbräuchen aus.⁶⁸

6.3.3.1 Ausgewählte Daten zu den Gefangenen und Verwahrten

Die Zahlen der registrierten Gefangenen des Vollzuges schwanken in Abhängigkeit von vielfältigen Faktoren, deren Wirkungen sich an unterschiedlichen Stichtagen je nach Konstellation entweder kumulieren oder aber eher ausgleichen können. Im Rahmen der Erfassung des „Bestandes“ und der „Bewegung“ der Gefangenen und Verwahrten, die auch für wissenschaftliche Berechnungen und gelegentlich für internationale Vergleiche⁶⁹ von Gefangenenzahlen oder Gefangenenraten zugrunde gelegt wird, ist die Zählung zum 31. Dezember besonders empfindlich. Hier schlagen nämlich vermehrte, auch gnadenweise gewährte Entlassungen zur Weihnachts- und Neujahrszeit verstärkt

⁶⁵ Die vielfältigen Empfehlungen des Europarates zum Strafvollzug und anderen Formen des Freiheitsentzuges sind auf Deutsch zugänglich bei BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ U. A., 2004. Zum Jugendstrafvollzug siehe HÖYNCK, T. U. A., 2001. Die Neufassung der European Prison Rules 2006 finden sich bei COUNCIL OF EUROPE (Hg.), 2006.

⁶⁶ In Deutschland ist dieses Übereinkommen am 1. Juni 1990 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 23. Mai 1990, BGBl. II S. 491).

⁶⁷ Art. 1 S. 2 des Übereinkommens.

⁶⁸ Art. 10 des Übereinkommens. Von Anfang an waren unter den gewählten Mitgliedern auch Deutsche vertreten; der Ausschuss hat bislang viermal Institutionen in Deutschland besucht, auch solche außerhalb des Strafvollzugs.

⁶⁹ Siehe dazu oben Kap. 6.2 und die methodische Analyse globaler Trends von WALMSLEY, R., 2003, S. 65 ff.

zu Buche.⁷⁰ Das kann sich bundesweit im vierstelligen Zahlenbereich bewegen. Auch sonstige vermehrte Urlaube aus dem Vollzug und solche Vollzugslockerungen oder andere Maßnahmen und Vorkehrungen, während derer die Gefangenen sich über Mitternacht des Stichtages hinaus außerhalb der Anstalt aufhalten, spielen ergänzend für die (Nicht-)Zählung eine Rolle. Der Stichtag 31. März, an dem neben Bestand und Bewegung auch die demographischen und kriminologischen Merkmale der Strafgefangenen⁷¹ erhoben werden, ist insofern weniger anfällig. Ende März 2006 wurden nach den Ergebnissen der Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten jedenfalls für ganz Deutschland 78.581 Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten für die amtliche Statistik erfasst.⁷² Von diesen rund 79.000 Personen waren rund 62.000 Strafgefangene und Verwahrte sowie rund 14.600 Untersuchungsgefangene. Die anderen Kategorien von Gefangenen und Verwahrten fielen demgegenüber an diesem Stichtag nicht wesentlich ins Gewicht. Die folgende Tabelle 6.3-2 gibt die genauen Zahlen wieder.

Tabelle 6.3-2: Gefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten zum Stand 31. März 2006

Bezeichnung der Gruppe	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangenen	kumulative Prozentuierung
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach amtlicher Zählung	61.795	75,9 %	75,9 %
vorübergehend abwesende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	2.399	2,9 %	78,9 %
Untersuchungsgefangene nach amtlicher Zählung	14.634	18,0 %	96,9 %
vorübergehend abwesende Untersuchungsgefangene	368	0,5 %	97,3 %
Gefangene in Abschiebehaft	947	1,2 %	98,5 %
Gefangene in (militärischem) Strafarrrest	27	0,03 %	98,5 %
sonstige Inhaftierte	1.214	1,5 %	100,0 %
alle Gefangenen	81.384	100,0 %	100,0 %

Datenquelle: Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten.

Bezüglich der Gesamtmenge der Strafgefangenen und daneben der Sicherungsverwahrten⁷³ ist zu bedenken, dass ein Unterschied nach der Straftat und nach der Art der Vollzugsanstalt gemacht werden muss. So verzeichnete der allgemeine Strafvollzug zum genannten Stichtag nach amtlicher Zählung (also ohne die vorübergehend Abwesenden) rund 54.700 Gefangene. Darunter befanden sich rund 2.068 Gefangene, die eine Jugendstrafe erhalten hatten, jedoch vom Jugendstrafvollzug ausgenommen worden waren.⁷⁴ Der Jugendstrafvollzug verzeichnete rund 6.700 Gefangene.

⁷⁰ Die Lage wird alltagssprachlich mit dem dogmatisch in der Regel nicht zutreffenden Stichwort von der „Weihnachtsamnestie“ bezeichnet.

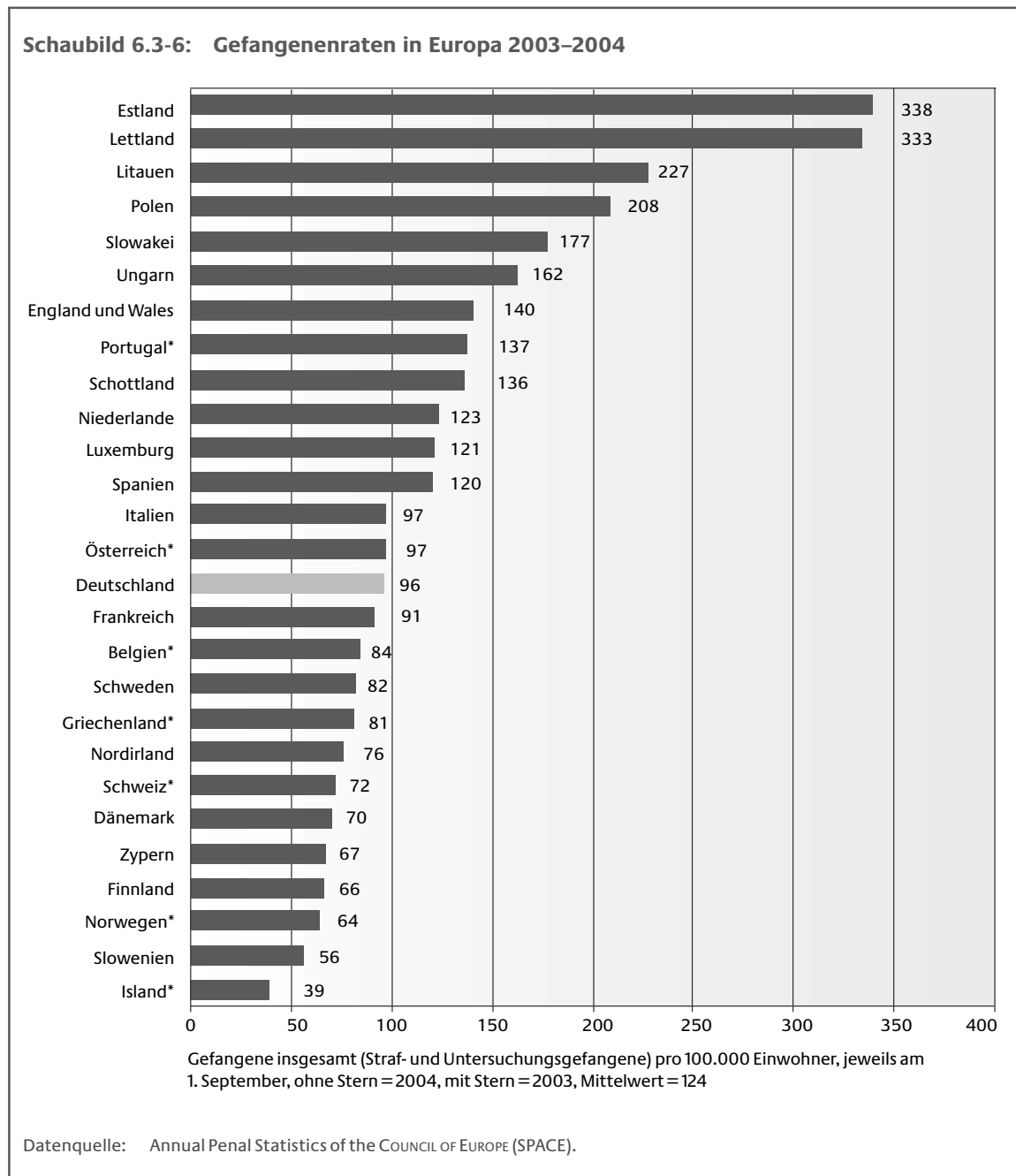
⁷¹ Die Ergebnisse dieser Strafvollzugsstatistik im engeren Sinne werden in der Reihe 4.1 der Fachserie 10 Rechtspflegestatistik des STATISTISCHEN BUNDESAMTES veröffentlicht. Die letztverfügbare Veröffentlichung bezieht sich auf den Erhebungsstichtag 31. März 2005.

⁷² http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/justizvollzug06.pdf; die letztverfügbare Veröffentlichung bezieht sich auf den 31. März 2006. Die Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten erstreckt sich auf alle Einrichtungen des Justizvollzugs, umfasst somit neben den Strafgefangenen und Verwahrten, die auch zur Strafvollzugsstatistik gezählt werden, auch die Untersuchungsgefangene, die Abschiebegefangene etc. Erhoben werden im Wesentlichen die Belegungsfähigkeit sowie die Belegung in den unterschiedlichen Vollzugsarten, nicht aber deliktsspezifische oder differenziertere demographische bzw. kriminologische Angaben wie in der Strafvollzugsstatistik.

⁷³ Es waren 380 am 31. März 2006.

⁷⁴ Die Entscheidung trifft der Jugendrichter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleiter gemäß § 92 Abs. 2 JGG.

Im europäischen pönologischen Vergleich, insbesondere im Vergleich zu den Mitgliedstaaten der EU, lag Deutschland früher im Bereich einer allgemeinen Gefangenenrate, also der Anzahl der Strafgefangenen sowie ggf. Verwahrten und zuzüglich der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 der Wohnbevölkerung, von 80–85. Wie das Schaubild 6.3-6 für die bislang letzten verfügbaren Vergleichsjahre 2003 bzw. 2004 veranschaulicht, ist die Rate seither angestiegen. Deutschland hält sich jedoch bei den hier einbeziehbaren 27 europäischen Staaten mit einer Rate von 96 sozusagen genau in der Mitte. Die mittel- und osteuropäischen sowie die baltischen Staaten zeigen sehr hohe Raten; unabhängig von etwaigen Kriminalitätsraten deutet dies auf das nachhaltige Weiterbestehen von Problemlagen in der Sanktionsverwirklichung hin, die sich schon gleich nach dem Fall des Eisernen Vorhangs zeigten.



Bei Stichtagserhebungen wirkt sich die Dauer der verhängten und zu verbüßenden Freiheitsstrafen besonders stark aus. Nachbarländer wie Dänemark und die Schweiz, die bei den verhängten Freiheitsstrafen am Gesamt der Strafen deutlich höher liegen als Deutschland, jedoch üblicherweise bevorzugt zu kurzen und sehr kurzen Freiheitsstrafen greifen, schneiden nicht nur, aber auch deshalb bei Bestandsaufnahmen im Querschnitt wegen des rascheren „Durchsatzes“ von Insassen in den Anstalten vorteilhafter ab. Die Niederlande waren in der Nachkriegszeit über mehrere Jahrzehnte hinweg ein Musterbeispiel für niedrige Gefangeneneraten. Dies hing mit einem vergleichsweise milden kriminalpolitischen und Sanktionsklima in der Bevölkerung insgesamt und bei Juristen speziell zusammen, so dass erstens recht wenige und dann noch sehr kurze Strafen, bis herunter zu einem einzigen Tag, verhängt wurden. Eine Verbüßungsdauer von drei Monaten galt als schon relativ hoch. Den in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wandel zu mehr und höheren Strafen verdeutlicht die nunmehr in die Spitzengruppe Europas reichende Gefangenenerate der Niederlande im Jahr 2003. Wenn man internationale Vergleiche anstellt, sind freilich alle europäischen Staaten eher im unteren Bereich; manche Staaten, wie auch die USA, erreichen Werte von deutlich über 600 Gefangenen pro 100.000 Einwohner.⁷⁵

Die in § 91 Abs. 3 JGG vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug zur Erreichung des Erziehungszieles aufzulockern und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, wurde bislang praktisch nicht genutzt. In Baden-Württemberg wird nunmehr an zwei Standorten, Christliches Jugenddorfwerk Creglingen und Jugendhof Seehaus bei Leonberg, über das „Projekt Chance“ seit 2003 in einem Modellversuch erprobt⁷⁶, durch intensive Betreuungs- und Trainingsprogramme nach dem Gruppenprinzip bzw. nach dem Familienprinzip junge gefährdete Straftäter zu befähigen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und damit zu einem Leben in Selbstverantwortung zu gelangen.

Tabelle 6.3-3: Strafgefängene nach Vollzugs- und Strafarten am 31. März 2006

Bezeichnung	Anzahl absolut	Prozent aller Gefangenen	Prozent der Teilgruppe
alle Strafgefängenen	61.379	100,0 %	./.
allgemeiner Strafvollzug	54.699	89,1 %	100,0 %
darunter: Freiheitsstrafe	47.107	76,7 %	86,1 %
Ersatzfreiheitsstrafe	4.043	6,6 %	7,4 %
sozialtherap. Anstalt	1.481	2,4 %	2,7 %
Jugendstrafe	2.068	3,4 %	3,8 %
Jugendstrafvollzug	6.680	10,9 %	100,0 %
darunter: Jugendstrafe	6.618	10,8 %	99,1 %
Freiheitsstrafe	62	0,1 %	0,9 %

Datenquelle: Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten; dort wird die Belegung im Wesentlichen nur dann gesondert als „Sozialtherapie“ erfasst, sofern sie in einer selbständigen Anstalt erfolgt. Daher weicht die entsprechende Zahl von der in Kap. 6.3.3.5 ab.

Die Gesamtzahl der Strafgefängenen und Sicherungsverwahrten war ab 1968 infolge mehrerer Faktoren deutlich zurückgegangen.⁷⁷ Dazu gehörten eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bezüglich Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr mit schweren Folgen und sodann die Einschränkung

⁷⁵ Siehe etwa die Aufstellung von WALMSLEY, R., 2003.

⁷⁶ <http://www.projekt-chance.de>.

⁷⁷ Siehe dazu weitere Details im Abschnitt 6.2.3.

der ganz kurzen Freiheitsstrafen⁷⁸ sowie die Erweiterung der Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung⁷⁹ durch die Strafrechtsreformgesetze. Nach einem Anstieg zwischen 1975 und der Mitte der 1980er Jahre gingen die Zahlen wieder bis zu einem Tiefpunkt im Jahre 1991 zurück, um seither erneut kontinuierlich zu steigen. Diese letztere Entwicklung ist wesentlich durch den erhöhten Zugang von Nichtdeutschen zur Strafverbüßung mit beeinflusst (s. u.). Die Tabelle 6.3-4 lässt das Auf und Ab anhand von Fünfjahresspannen erkennen, die der Vereinfachung halber an runden Jahren orientiert sind.

Tabelle 6.3-4: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte zwischen 1965 und 2006

Jahr (Stichtag jeweils 31. März)	Anzahl der Strafgefangenen und Verwahrten	
	früheres Bundesgebiet	Deutschland
1965	49.573	./.
1970	35.927	./.
1975	34.608	./.
1980	42.235	./.
1985	48.402	./.
1990	39.178	./.
1995	41.431	46.516
2000	51.030	60.798
2001	50.254	60.678
2002	50.331	60.742
2003	51.881	62.594
2004	52.726	63.677
2005	52.502	63.533
2006	53.187	64.158

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik; für 2006: Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten (am Stichtag Einsitzende einschl. der vorübergehend abwesenden Personen). Angaben zum früheren Bundesgebiet seit 1995 einschl. Gesamtberlin.

Von den mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung wird lediglich die Sicherungsverwahrung im Justizvollzug vollzogen. Der Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sowie der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB richtet sich in den Details nach Landesrecht und liegt im Verantwortungsbereich der Sozial- bzw. Gesundheitsbehörden. In diesem Maßregelvollzug⁸⁰ waren am 31. März 2005 im früheren Bundesgebiet insgesamt 8.113 Personen untergebracht⁸¹, davon 5.640 im Psychiatrischen Krankenhaus und 2.473 in der Entziehungsanstalt. Unter den Gefangenen der Entziehungsanstalten befanden sich 1.409 „Entziehungsfälle ohne Trunksucht“, also Drogenabhängige.⁸² Neuere Zahlen stehen noch nicht zur Verfügung. Im Übrigen zeigen wiederholte Befunde von Erhebungen, dass auch im Regelvollzug viele Gefangene zu finden sind, die erhebliche psychische Probleme haben oder sonstige Auffälligkeiten zeigen.⁸³

⁷⁸ Anhebung der Mindestgrenze auf einen Monat gemäß § 38 n. F. StGB, Begrenzung der Verhängung kurzer Strafen zwischen einem Monat und sechs Monaten durch § 47 n. F. StGB.

⁷⁹ § 56 StGB n. F., namentlich Abs. 3 bezüglich Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten.

⁸⁰ Zu Einzelheiten siehe etwa DESSECKER, A., 2004a, 2004b und 2005; GRÜNEBAUM, R. und B. VOLCKART, 2003; JEHL, J.-M., 2005; KAMMEIER, H. (Hg.), 2002; KOLLER, M., 2005; KRÖBER, H.-L. und H.-J. ALBRECHT, 2001; KRÖNIGER, S., 2005b; MELZER, K., 2001; METRIKAT, I., 2000; POMMER, S., 2003. SCHALAST, N. u. a., 2005. Zu Reformüberlegungen des Maßregelrechts vgl. DESSECKER, A., 2000b, 179 ff.

⁸¹ Angaben nach STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Maßregelvollzugsstatistik 2004/2005, Wiesbaden 2005.

⁸² Zu weiteren Angaben siehe oben Kapitel 6.2.4. Zu den Möglichkeiten, den Strafvollzug durch Zurückstellung der Strafvollstreckung zu vermeiden („Therapie statt Strafe“ gemäß §§ 35 ff. BtMG), vgl. Kapitel 3.5 in diesem Bericht.

⁸³ Vgl. BENNEFELD-KERSTEN, K., 2005; FREESE, R., 2003; HINRICHS, G., 2004; SCHÖNEFELD, C. E. VON u. a., 2005.

Drogenabhängige spielen auch im Strafvollzug eine bedeutsame Rolle. Die Strafvollzugsstatistik erfasst dazu keine Angaben. Vielmehr wird dort nur die Zahl derjenigen Gefangenen ausgewiesen, deren schwerste zu verbüßende Strafe nach den Zählregeln ein Betäubungsmitteldelikt nach dem BtMG ist. Dies waren am 31. März 2005 immerhin 9.277 Gefangene oder 14,6 % aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten.⁸⁴ Jedoch impliziert die Verurteilung nach BtMG nicht notwendig eigenen Drogenmissbrauch oder gar Drogenabhängigkeit, wie umgekehrt nach dem schon oben Gesagten die Verbüßung einer Strafe aus einem anderen Gesetz als dem BtMG mit erheblicher Drogenabhängigkeit verbunden sein kann. Verlässliche Angaben anhand von empirischen Erhebungen für ein ganzes Bundesland oder gar für ganz Deutschland gibt es bislang nicht. Nach verbreiteten Schätzungen von Fachkundigen hat sich das Drogenproblem in den Vollzugsanstalten allerdings in den letzten Jahren nicht nur in Deutschland, sondern in Europa insgesamt deutlich verschärft. Ging man lange Zeit von einer Rate bis zu 15 % Drogenkonsumenten in den Anstalten aus, so werden in jüngerer Zeit Werte zwischen 30 % und 40 % allgemein, je nach Vollzugsart und Gefangengruppe auch mehr, genannt.⁸⁵

Ein vergleichsweise sehr verlässliches und präzises Bild lässt sich aus einer besonderen Untersuchung gewinnen, welche die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Anstaltsärzten mehrerer Vollzugsanstalten für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1997 als Pilotstudie durchgeführt hat. Es handelt sich um eine Zugangsuntersuchung über „Drogenerfahrung und Suchtproblematik bei Neuzugängen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“.⁸⁶ Mit insgesamt 1.858 in die Untersuchung einbezogenen Fällen ist eine im ersten Zugriff relativ breite Basis für die Beurteilung der speziellen Drogengefährdung von Gefangenen gegeben, auch wenn die Ergebnisse methodisch nicht ohne Weiteres für Deutschland verallgemeinert werden können. Die Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse:

Knapp die Hälfte der Neuzugänge (49,3 %) hatte nach eigenen Angaben in einem unbestimmten Zeitraum vor der aktuellen Inhaftierung Drogen konsumiert. 17 % der Gesamtgruppe hatten Drogenerfahrung, ohne Suchtsymptome zu zeigen. Bei einem knappen Drittel jedoch (32,3 %) fanden die untersuchenden Ärzte Hinweise auf akute Drogenabhängigkeit. Akute Medikamentenabhängigkeit wurde bei 13,4 % diagnostiziert und akute Alkoholabhängigkeit bei 8,1 %. Bei der Art und Häufigkeit des Drogenkonsums vor der Inhaftierung standen Heroin und (andere) Opiate im Vordergrund. Fast zwei Drittel aller Drogenkonsumenten (oder rund 31 % aller Inhaftierten) konsumierten diese Drogen mehrmals in der Woche oder täglich, in der Regel durch intravenöses Spritzen.⁸⁷ Diese Befunde belegen den erheblichen Behandlungs- und insbesondere Therapiebedarf, mit dem sich die Anstalten konfrontiert sehen und der mit den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung vielfach nur sehr mühsam, vor allem auch wegen begrenzter Ressourcen, ausbalanciert werden kann.⁸⁸

Im Übrigen ergibt sich im Strafvollzug bezüglich der Delikte, wegen welcher die Gefangenen einsitzen, im Vergleich zu der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik eine Verschiebung hin zu den schwereren Straftaten. Das geht weitgehend schon nach der Natur der Sache auf die höheren

⁸⁴ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strafvollzugsstatistik 2005, Tabelle 5.

⁸⁵ Vgl. WALTER, M., 1999, RN 282 c mit weiteren Nachweisen. Siehe danach u. a. ENZMANN, D. und S. RADDATZ, 2005; DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.), Suchtprobleme hinter Mauern, 2002; KÜFNER, H. u. a., 2000. Interessante Befunde aus England und Australien vermitteln LYON, J. u. a., 2000; PRITCHARD, J. u. a., 2005.

⁸⁶ Vgl. WIRTH, W., 1997; THIEL, A., 2004; vergleichend zu den skandinavischen Staaten TRÄKSMAN, P.-O., 2005.

⁸⁷ WIRTH, W., 1997, S. 8 ff. mit weiteren Details. Siehe weiter WIRTH, W., 2002.

⁸⁸ Vgl. kritisch beispielsweise STÖVER, H., 1999, S. 91 ff.; HOFFMANN, K. u. a., 2002; zu externen Angeboten für suchtgefährdete und suchtkranke Gefangene vgl. KÜFNER, H. u. a., 2000 mit weiteren Nachweisen.

Strafrahmen und die dann konkret verhängten Strafen zurück, sodann auf Rückfallschärfungen im Falle von (mehrfach wiederholter) erneuter Straffälligkeit nach der Entlassung. Im Einzelnen sind Vergleiche zwischen den verschiedenen Statistiken nur mit Vorbehalt möglich. Stichtagserhebungen und Daten über einen ganzen Jahrgang bilden nicht dasselbe Muster von Registrierungschancen ab. Sodann kann es vor allem bei schwereren Delikten wegen der verbreiteten, unter Umständen sogar mehrfach wiederholten Einlegung von Rechtsmitteln lange bis sehr lange Zeit dauern, bis es von der polizeilichen Aufklärung zu einer rechtskräftigen Verurteilung und schließlich Verbüßung kommt, so dass sich die Angaben auf weit auseinanderliegende Jahrgänge der Statistiken beziehen. Die nachstehenden Angaben sollen daher lediglich die Größenordnungen andeuten, um die es geht.

Bei den für die öffentliche Aufmerksamkeit besonders relevanten Delikten gegen das Leben⁸⁹ hatte die Polizei im Jahr 2005 insgesamt 3.995 Tatverdächtige ermittelt, d. h. 0,17% aller 2.313.136 Tatverdächtigen (ohne Straßenverkehrsfälle und Staatsschutzdelikte). Im Strafvollzug befanden sich am 31. März 2005 insgesamt 4.556 entsprechende Tötungsdelinquenten, d. h. 7,2% aller Gefangenen. In den 794 Ermittlungsfällen wegen vollendeten Mordes hatte die Polizei ca. 480 Tatverdächtige ermittelt⁹⁰, d. h. 0,02% aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug saßen 2.373 Gefangene wegen vollendeten Mordes ein, d. h. 3,7% aller Gefangenen oder 52% der Teilgruppe aller Tötungsdelinquenten.⁹¹ Bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer⁹² ermittelte die Polizei im Jahr 2005 insgesamt 36.755 Tatverdächtige, d. h. 1,6% aller Tatverdächtigen. Im Strafvollzug machte diese Gruppe mit 8.188 Gefangenen knapp 13% aller Inhaftierten aus.

Trotz der Verschiebungen hin zu eher schweren Straftaten heißt dies insgesamt nicht, dass im Strafvollzug nur „schwere Täter“, die in einer ausgeprägten kriminellen Karriere verwurzelt sind, oder gar überwiegend akut „gefährliche Täter“ einsitzen würden. So kann eine lebensgeschichtlich einmalige Konflikttat, wie ein Totschlag der Partnerin im Zuge einer heftigen, durch Eifersucht gesteuerten Auseinandersetzung oder ein nach einer Abschlussparty im Zustand der Trunkenheit verursachter Verkehrsunfall mit tödlichen Folgen, zu einer unbedingten Freiheitsstrafe führen. So kann eine Abfolge von für sich genommen nicht sehr erheblichen einfachen Diebstählen, bei denen die Gerichte es zunächst mit weniger eingreifenden Reaktionen versuchten, am Ende in den Strafvollzug führen. Einen Eindruck von der Verteilung der Delikte im Ganzen, wegen derer die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 1999 einsaßen, vermittelt die Tabelle 6.3-5. Dabei ist zu beachten, dass im Falle der Verurteilung wegen mehrerer Taten für die Stichtagserhebung der Strafvollzugsstatistik nur die nach den Strafrahmen abstrakt schwerste Straftat gezählt wird.

Infolge des Kreislaufes von Strafe und Rückfall können auch solche Straftäter, die im Einzelfall keine besonders erheblichen Straftaten (mehr) begehen, längere Strafverbüßungszeiten akkumulieren. Mit fortschreitendem Alter findet im Vollzug auf diese und andere Art und Weise eine Art Selbstrekrutierung der vielfach Bestraften statt.⁹³ Methodisch betrachtet darf aus den Anteilen der Vorbestraften im

⁸⁹ Vorsätzliche und fahrlässige Tötung (§§ 211-222 StGB) ohne Tötungen im Straßenverkehr.

⁹⁰ Bei der TV-Zahl handelt es sich um eine Interpolation anhand des Schlüssels, der sich aus der PKS für die Zahl der Morde einschließlich Versuchen entnehmen lässt, weil die PKS zwar bei den Fällen, jedoch nicht bei den TV eine Unterscheidung nach Vollendung und Versuch ermöglicht (vgl. Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, Tabelle 01 und Tabelle 20 im Anhang).

⁹¹ Eine lebenslange Freiheitsstrafe, die in Deutschland in der Regel nur wegen vollendeten Mordes verhängt wird, verbüßten am 31. März 2005 genau 1.864 Insassen.

⁹² §§ 249-252, 255, 316 a StGB.

⁹³ Vgl. detaillierte Analysen hierzu, aber auch zu anderen damit verbundenen Fragen, bei KERNER, H.-J., 1996d, S. 3-96.

Strafvollzug nicht auf die Rückfälligkeit nach Entlassung aus dem Strafvollzug geschlossen werden.⁹⁴ Einen verdichteten Überblick über die Vorstrafenhäufigkeit bezüglich aller am Stichtag einsitzender Gefangener und Sicherungsverwahrter vermittelt die folgende Tabelle 6.3-6.

Tabelle 6.3-5: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. März 2005, nach Art und Häufigkeit ausgewählter Delikte

Bezeichnung des Delikts bzw. der Deliktgruppe	absolute Zahlen	Anteil an allen Gefangenen
Diebstahl und Unterschlagung (ohne Einbruch)	9.534	15,0 %
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	9.277	14,6 %
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8.188	12,9 %
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Verkehr)	6.995	11,0 %
Betrug und Untreue	5.946	9,4 %
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	4.907	7,7 %
Straftaten gegen das Leben (ohne Verkehr)	4.556	7,2 %
Einbruchsdiebstahl einschl. Wohnungseinbruch	4.334	6,8 %
Straftaten im Straßenverkehr	3.612	5,7 %
Urkundenfälschung	1.483	2,3 %
Straftaten gegen Staat, öffentliche Ordnung und im Amt (o. V.)	1.023	1,6 %
gemeingefährliche Straftaten	798	1,3 %
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	630	1,0 %
Straftaten gegen den Personenstand Ehe und Familie	398	0,6 %
Begünstigung und Hehlerei	386	0,6 %
sonstige Straftaten gegen das Vermögen (Insolvenz etc.)	271	0,4 %
Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung	221	0,3 %
Straftaten gegen die Umwelt	33	0,05 %

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik; Basis 2005 = 63.533 Gefangene mit Delikten insgesamt.

Tabelle 6.3-6: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31. März 2005 nach Häufigkeit der Vorstrafen

Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Anteil an allen Gefangenen am Stichtag
Erstbestrafte	22.042	34,7 %
1- bis 4-mal Vorbestrafte	25.648	40,4 %
5- bis 10-mal Vorbestrafte	11.545	18,2 %
11- bis 20-mal Vorbestrafte	3.791	6,0 %
21-mal und öfter Vorbestrafte	507	0,8 %

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik.

Infolge der Wechselwirkungen zwischen Art und Ausprägung von Straffälligkeit im Lebensverlauf und der sich meist erst allmählich aufbauenden strafenden Reaktion der Gerichte findet im Strafvollzug sodann auch eine Verschiebung der Alterskategorien gegenüber der Altersstruktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und der durch Richterspruch rechtskräftig Verurteilten statt. Anhand der männlichen Delinquenten soll dies für das Jahr 1999 bei ausgewählten Altersgruppen mit gerundeten Werten verdeutlicht werden. So verhielt sich der Anteil der 18–21-jährigen im Vergleich von PKS,

⁹⁴ Siehe (auch) zu diesem Problem die Überlegungen und Daten in diesem Bericht, Kapitel 6.4 zur Rückfallstatistik.

Strafverfolgungsstatistik und Strafvollzugsstatistik bei 12 % gegenüber 10 % und schließlich nur 6 %. Bei den 25–30-jährigen war der Verschiebungsprozess demgegenüber schon deutlich ausgeprägt: 13 % zu 14 % zu 20 %. In höherem Alter kehren sich die Verhältnisse dann erneut um.

Weibliche Gefangene nehmen im Vollzug traditionell nur einen kleinen Anteil ein, und dies hat sich auch in jüngeren Jahren nicht strukturell verändert. Dies hängt entscheidend mit der geringeren Schwere der Straftaten besonders im Vergleich von weiblichen zu männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zusammen, gilt aber auch grundsätzlich für die Erwachsenen.⁹⁵ Am 31. März 2000 machten die 3.521 weiblichen Gefangenen 4,4 % aller Gefangenen und Verwahrten aus, bei Strafgefangenen betrug der Wert im allgemeinen Strafvollzug 4,2 % und im Jugendstrafvollzug 2,9 %.⁹⁶ Bis zum 31. März 2006 hat sich der Anteil leicht erhöht: Nunmehr befinden sich im allgemeinen Strafvollzug 2.839 (= 5,2 %) und im Jugendstrafvollzug 276 (= 4,1 %) Frauen.⁹⁷ Besondere Anforderungen stellen sich, wenn Frauen mit Babys oder Kleinkindern eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Auf der Basis von § 142 StVollzG haben einige Bundesländer daher Mütter-Kind-Einrichtungen geschaffen, in denen die Frauen mit ihren Kindern zusammen sein können und auch spezielle Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen können.⁹⁸ Ansonsten besteht in der äußerlichen Art bzw. Verteilung der Unterbringung zwischen Männern und Frauen im Vollzug bei Unterschieden im Einzelnen jedenfalls in der Struktur kein substantieller Unterschied, wie die Tabelle 6.3-7 demonstriert.⁹⁹

Tabelle 6.3-7: Frauen und Männer in verschiedenen Vollzugsarten am 31. März 2006

Bezeichnung der Unterbringung	Frauen (N = 4.104)	Männer (N = 74.477)
Untersuchungshaft	799 = 19,5 %	13.835 = 18,6 %
offener und geschlossener Vollzug:	4.104 = 100,00 %	74.477 = 100,00 %
offener Vollzug	519 = 12,6 %	8.718 = 11,7 %
geschlossener Vollzug	3.585 = 87,4 %	65.759 = 88,3 %
Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung¹⁾:	4.072 = 100,00 %	73.818 = 100,00 %
Einzelunterbringung	2.047 = 50,3 %	41.163 = 55,8 %
gemeinsame Unterbringung	2.025 = 49,7 %	32.655 = 44,2 %

Datenquelle: Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten.

¹⁾ ohne Angaben für das Land Bremen (Gefangene insgesamt am Stichtag: 691)

Besondere Beachtung in der allgemeinen wie in der Fachöffentlichkeit findet immer wieder der Anstieg des Anteils von Nichtdeutschen (Ausländern und Staatenlosen) im Vollzug. In der Tat lässt sich auf den ersten Blick vor allem bei einer längerfristigen Perspektive eine anscheinend dramatische Entwicklung ausmachen. Lagen die Ausländeranteile an den Gefangenen und Verwahrten in den 1970er Jahren noch bei 6 %, so stiegen sie in den 1980er Jahren in den Bereich von 10 %, um schließlich zu Ende der 1990er Jahre auf über 20 % zu steigen. Gemessen an den Ausgangszahlen der Strafgefangenen zu Beginn der 60er Jahre fallen die Steigerungsraten für die Ausländer deutlich

⁹⁵ Vgl. dazu etwa WALTER, M., 1999, RN 172 ff. mit Detaildiskussion und weiteren Nachweisen. Zur Ausgestaltung des Frauenstrafvollzugs in den Ländern vgl. etwa JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2000a und 2000b. Siehe noch KÖHNE, M., 2002. Zur europäischen Dimension siehe KLOPP, A.-M., 2003.

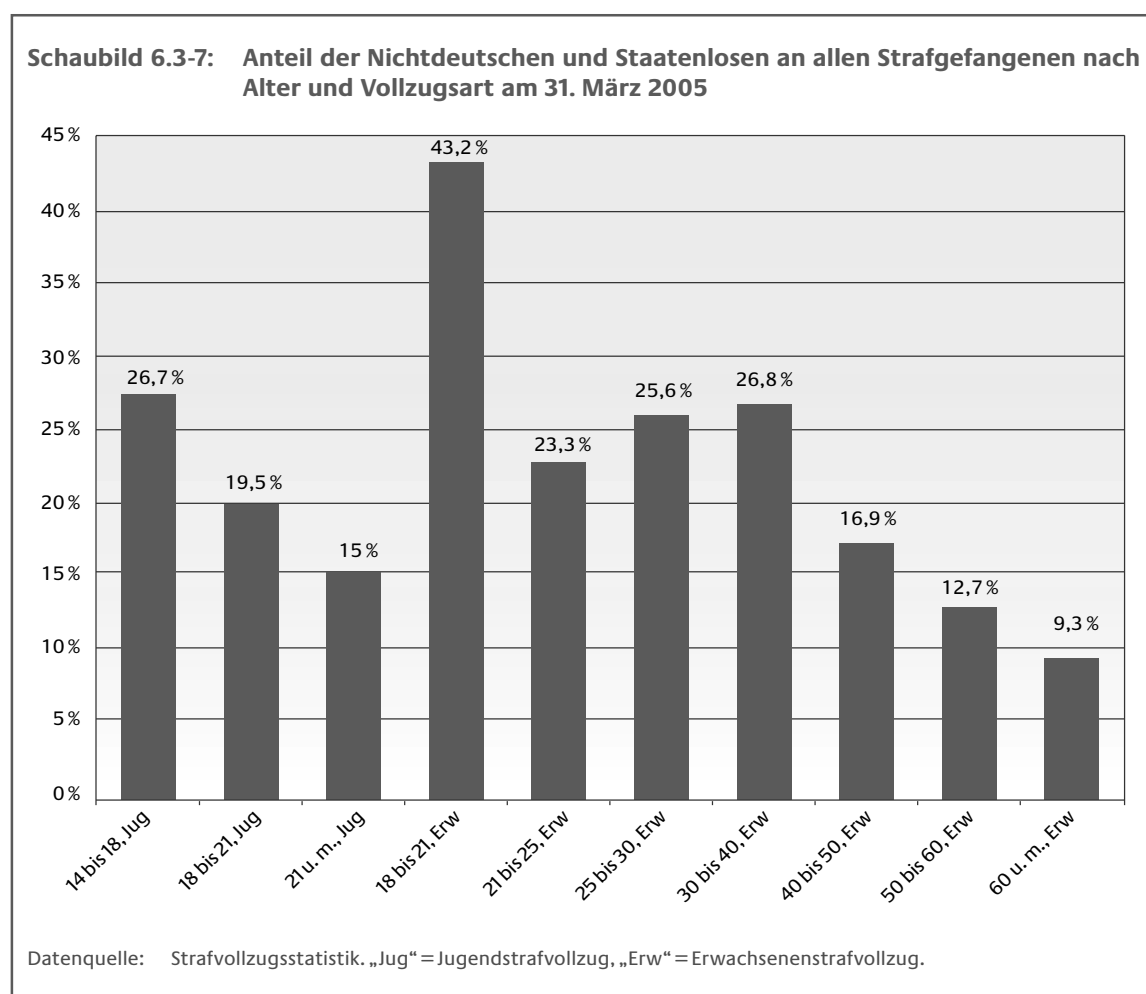
⁹⁶ Monatstabelle März 2000 des BMJ.

⁹⁷ Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten.

⁹⁸ Siehe dazu THOMAS, S., 2004.

⁹⁹ Eine international angelegte Analyse zum Frauenstrafvollzug und den dortigen besonderen Erfordernissen findet sich bei DÜNKEL, F. u. a., 2005.

höher aus als diejenigen für die Deutschen. Zwischen 1997 und 2000 lagen jedenfalls die Anteile im gesamten Bundesgebiet bei 23 % bis 25 %, in den westlichen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) bei 26 % bis 27 %, in den östlichen Ländern bei knapp 10 % bis 11,5 %.¹⁰⁰ Bezüglich des allgemeinen Strafvollzugs im Vergleich zum Jugendstrafvollzug zeigen sich keine strukturellen Unterschiede. Bereits ab Mitte der 1980er Jahre kam es in den meisten westlichen Ländern vor allem zu einem raschen Anstieg des Anteils der Nichtdeutschen im Vollzug der Untersuchungshaft. Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Strafvollzugsstatistik betrug die Rate der Nichtdeutschen und Staatenlosen am 31. März 2005 mit 13.880 Personen (darunter 489 Frauen) 21,8 %. Im offenen Vollzug betrug der Ausländeranteil 13,4 %, im geschlossenen Vollzug 23,6 %. In der Sicherungsverwahrung befanden sich sieben Ausländer bzw. 2 % von 350 Untergebrachten. Ansonsten ist der Ausländeranteil stark altersabhängig, wie das Schaubild 6.3-7 für das Jahr 2005 verdeutlicht.

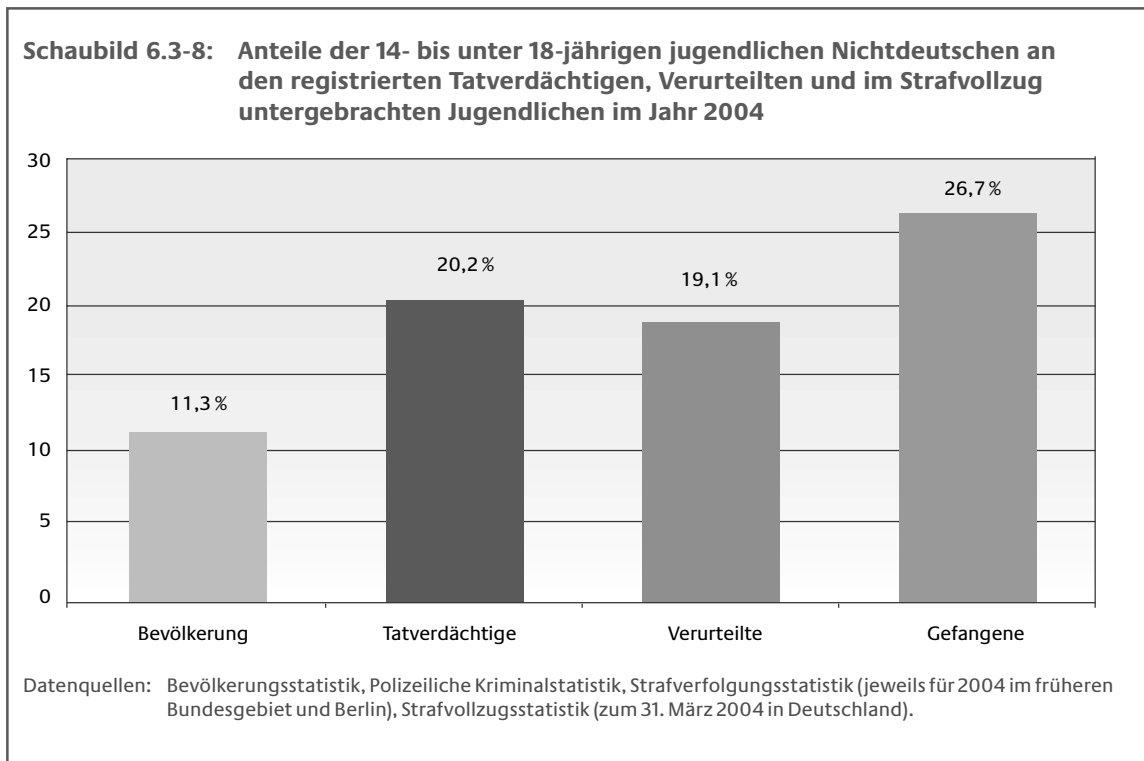


Wenn man den Anteil der jugendlichen Nichtdeutschen im Verlauf des Strafverfolgungsgangs und dann der Bestrafung und des Strafvollzuges betrachtet, dann fällt auf, dass sich der Verurteiltenanteil nicht vom Tatverdächtigenanteil unterscheidet, dass sich jedoch relativ mehr junge Nichtdeutsche im Strafvollzug befinden (Schaubild 6.3-8). Die Daten selbst lassen als Aggregatdaten aus sich heraus keinen verbindlichen Schluss zu, ob die höhere Insassenrate mit der unterschiedlichen Schwere oder Intensität der jungen Nichtdeutschen im Vergleich zu jungen Deutschen zusammenhängt oder das

¹⁰⁰ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strafvollzugsstatistik, verschiedene Jahrgänge.

Resultat unterschiedlicher Strafhärte seitens der Gerichte darstellt.¹⁰¹ Etwas mehr Klarheit wäre durch empirische Untersuchungen zu gewinnen.

Unabhängig von solchen Fragen führt das Anwachsen der Gefangenengruppe der Nichtdeutschen, in jüngeren Jahren zusätzlich der Gefangenengruppe der Zuwanderer mit deutschem Pass, also der (vor allem jüngeren) Spätaussiedler¹⁰², zu besonderen Anforderungen und Herausforderungen für die Vollzugsbediensteten. Bei einer Herkunft der Gefangenen in Strafanstalten aus dreißig oder mehr Nationen, in U-Haftanstalten ggf. sogar bis zu sechzig Nationen, kann es bereits jede Menge von Anlässen für nationale oder ethnische Spannungen und ggf. offene Reibereien geben. Dazu kommt das Problem mangelnder bis gänzlich fehlender verbaler Verständigungsmöglichkeiten aufgrund der Sprachen- und Dialektvielfalt. Weiter sind die unterschiedlichen Religionen von hoher Bedeutung, teils wegen der unterschiedlichen rituellen Bedürfnisse bei gläubigen Gefangenen, teils wegen der Speisegebote oder Verbote, teils wegen der Gegensätze zwischen den Vertretern der einzelnen Religionen, von Sekten ganz zu schweigen.



Die Gefangenen selber leiden je nach ihrer Herkunft und Nationalität unter zusätzlichen Belastungen, beispielsweise wegen Restriktionen bei Vollzugslockerungen, geringeren Möglichkeiten bezüglich anderer Angebote des Behandlungsvollzuges oder schließlich der nach teilweiser oder vollständiger Verbüßung drohenden Abschiebung oder Ausweisung.¹⁰³

Inwieweit im Übrigen eine Zunahme von U-Haft und Strafhaft ihrerseits die Folge gesteigerter Kriminalität oder/und gesteigerter Verfolgungsintensität und so genannter Strafhärte sind, wird auch

¹⁰¹ Vgl. auch Schott, T., 2003.

¹⁰² Vgl. dazu Kapitel 4.2.2 in diesem Bericht.

¹⁰³ Siehe zum Gesamtbild etwa BAUMANN/FEEST, Exkurs II vor § 5, S. 48–56 mit weiteren Verweisen, in FEEST, J. (Hg.), 2000. Vgl. auch KOEPEL, K., 1999; LAUBENTHAL, K., 2003, S. 307 ff.

in der Wissenschaft nicht einhellig beurteilt, zumal die Ergebnisse bisheriger Erhebungen und Vergleiche von amtlichen Zahlen keine verbindlichen Schlüsse erlauben. Immerhin zeigt sich auf der einen Seite, dass die „Belastung“ der Nichtdeutschen von Stufe zu Stufe gegenüber den Deutschen überproportional steigt, wenn man die Entwicklungen im Bereich der Bevölkerung der Entwicklung bei den Verurteilungen und diese wiederum der Entwicklung bei unbedingten Freiheitsstrafen und den Gefangenzahlen gegenüberstellt.¹⁰⁴

6.3.3.2 Ausgewählte Daten zum Vollzug als Organisation

Die Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten weist Angaben zu den Anstalten sowie zu dem so genannten Bestand und der Bewegung der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten zu verschiedenen Stichtagen jedes Jahres in unterschiedlicher Dichte und Aufbereitung nach.¹⁰⁵ Nach den zuletzt verfügbaren Daten zum 31. März 2006 gab es in Deutschland 197 Justizvollzugsanstalten, davon 160 im früheren Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin und 37 in den östlichen Ländern.¹⁰⁶ Diese Zahlen dürfen nicht dahingehend verstanden werden, als ob man in den Ländern bei einer Zählung, die sich an Anstaltsbauten bzw. äußerlich klar abgegrenzt sichtbaren Anstaltskomplexen orientiert, nur 197 Gefängnisse vorfinden würde. Vielmehr handelt es sich um eine administrative bzw. organisatorische Festlegung, die sich auf selbständige Anstalten bezieht. Dies ist vor allem bei einer Längsschnittanalyse bedeutsam. Insgesamt verbirgt sich hinter den Gesamtzahlen eine organisatorisch und inhaltlich vielgestaltige Vollzugsstruktur.¹⁰⁷

Die wichtigste Unterscheidung im Sinne der so genannten Differenzierung des Vollzuges ist diejenige nach geschlossenem Vollzug einerseits und offenem Vollzug andererseits. Nach der gesetzlichen Umschreibung sehen Anstalten des geschlossenen Vollzuges eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, während Anstalten des offenen Vollzuges keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen treffen.¹⁰⁸ Mit der Festlegung der Belegungsfähigkeit bestimmen die Vollzugsverwaltungen, wie viele Gefangene in einer Anstalt überhaupt sowie dann, bezüglich der Hafträume, in Einzelunterbringung oder gemeinsamer Unterbringung einsitzen dürfen. Belegungsplätze für offenen Vollzug kann es in dieser Perspektive sowohl in selbständigen offenen Anstalten, in unselbständigen offenen Außenstellen, in offenen Abteilungen geschlossener Anstalten und in noch weiteren Varianten geben. Auf dieser Basis verringert sich die Spannweite des Angebots von Plätzen im offenen Vollzug.

Sie bleibt ungeachtet dessen auch gegenwärtig im Vergleich der Bundesländer bemerkenswert hoch:¹⁰⁹ Die Spannweite der als solche ausgewiesenen offenen Anstalten reicht von 0 % bis zu rund 44 % der gesamten Belegungskapazität des jeweiligen Bundeslandes zum Stichtag 31. März 2006. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie viele Gefangene sich in Anstalten, die als solche dem geschlossenen

¹⁰⁴ Für die früheren Jahre vgl. beispielsweise schon KAISER, G. u. a., 1992, S. 284 ff.; zum Bereich der Sexual- und Gewaltdelinquenz in jüngeren Jahren speziell siehe in diesem Bericht das Kapitel 3.1 mit weiteren Nachweisen.

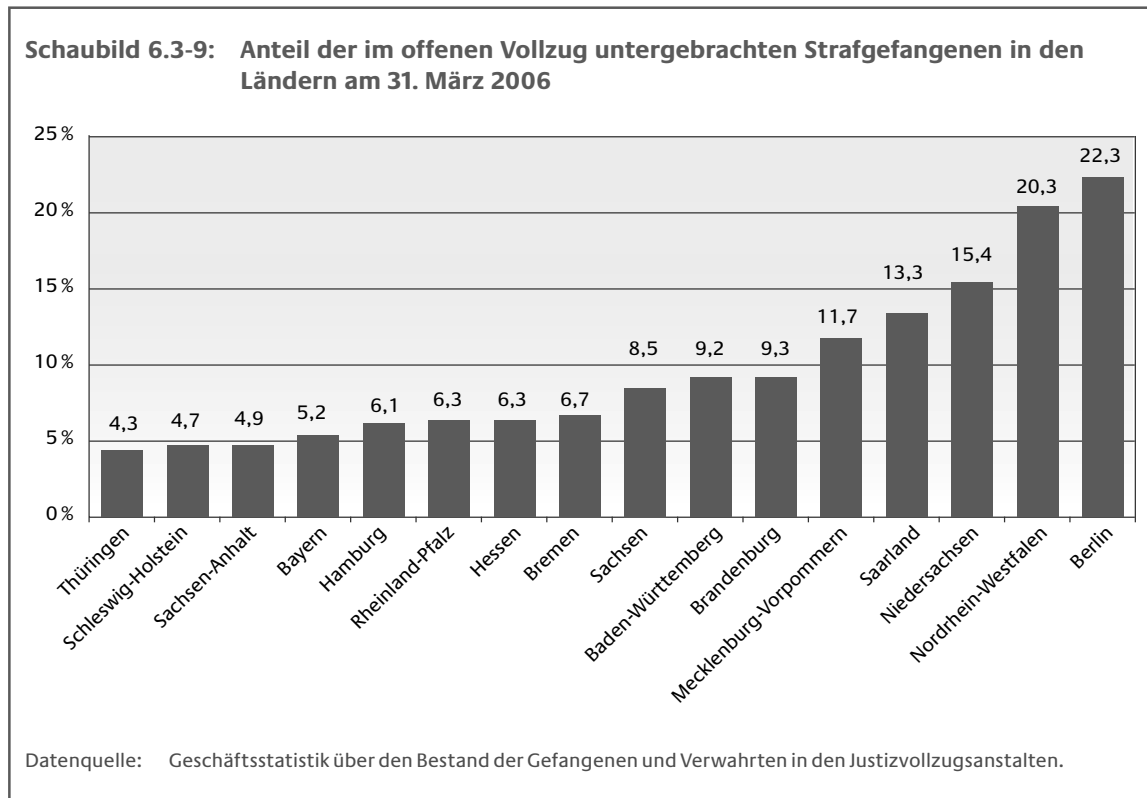
¹⁰⁵ http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/justizvollzug06.pdf.

¹⁰⁶ Zu den besonderen Bedingungen der Umgestaltung und des Neuaufbaus des Vollzugs in den neuen Ländern siehe ausführlich zuletzt ESSIG, K., 2000.

¹⁰⁷ Die Grundregelung der Anstaltsarten und ihrer internen Gliederung findet sich in §§ 139-150 StVollzG.

¹⁰⁸ § 141 Abs. 2 StVollzG; selbstverständlich gibt es auch Abstufungen der „sicheren Unterbringung“ in den geschlossenen Anstalten mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Grad der Fluchtgefahr von Häftlingen oder auf ihr Verhalten oder ihren Zustand, welche unter Umständen eine besondere Gefahr für Mitgefangene, Beamte oder den Stand von Sicherheit und Ordnung der Anstalt insgesamt bedeuten (vgl. §§ 85 ff. StVollzG).

¹⁰⁹ Detaillierte Analyse, auch unter Längsschnittaspekten, bei DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff.



oder halboffenen Vollzug zugerechnet werden, in einer offenen Abteilung befinden oder wie viele alternativ in einer offenen Teilanstalt untergebracht sind. In Schaubild 6.3-9 wird deutlich, dass selbst unter dieser Perspektive die Möglichkeiten der einzelnen Bundesländer weit streuen.

Nach einer von DÜNDEL durchgeführten Umfrage bei den 27 deutschen Jugendstrafanstalten Anfang des Jahres 2006 (verwertbarer Rücklauf = 24) variierte der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten jungen Gefangenen zwischen 0% in Bremen sowie im Saarland und 16% in Nordrhein-Westfalen bzw. 17% in Niedersachsen, bei einer durchschnittlichen Auslastung von rund 75%. Im geschlossenen Vollzug schwankte die Auslastung zwischen 70% in Hamburg und 154% in einer sächsischen Jugendanstalt.¹¹⁰

6.3.3.3 Belegungsfähigkeit und Überbelegung der Anstalten

Die Belegungsfähigkeit der Anstalten ist keine bereits durch die räumlichen Gegebenheiten einer Anstalt absolut determinierte Größe. Vielmehr kann sie als eine Art Richtwert im Rahmen der Abwägung verschiedener Kriterien variiert werden. Dazu gehört die Umwidmung von Hafträumen und deren Umgestaltung zu Freizeiträumen oder Räumen für Gruppentherapie von Gefangenen einerseits¹¹¹, die Rückwidmung von Hafträumen zur Gemeinschaftsunterbringung in Zeiten von wieder anwachsenden Gefangenenzahlen andererseits. Durch die Aufstellung von beispielsweise Wohncontainern lässt sich zuzüglich akuter Belegungsdruck, insbesondere die Gefahr von Überbelegung, faktisch und rechnerisch weiter entschärfen. Wie in anderen europäischen Ländern¹¹² wird auch der

¹¹⁰ Zit. nach dem Urteil des BVerfG vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04), Rdr. 24.

¹¹¹ § 18 in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 201 StVollzG.

¹¹² Vgl. DÜNDEL, F. und B. GENG, 2003b; DÜNDEL, F. und S. SNACKEN, 2000, S. 31 ff.; AEBI, M. u. a., 2000; zu Europaratsempfehlungen hinsichtlich des Abbaus von Überbelegungen s. CONSEIL DE L'EUROPE (Hg.), *Le Surpeuplement des Prisons et l'Inflation Carcérale*, 2000; SUHLING, S. und T. SCHOTT, 2001; SCHOTT, T., 2003; MAELICKE, B., 2003b.

Vollzug in Deutschland in einer Art Wellenbewegung mit faktischer und sogar deutlich rechnerischer Überbelegung konfrontiert. Dies war beispielsweise schon zu Anfang bis Mitte der 1980er Jahre und erneut als Folge einer seit 1992 ziemlich kontinuierlich anhaltenden Aufwärtsbewegung ganz deutlich zu erkennen.¹¹³ Im geschlossenen Vollzug, bei dem Überbelegung schon aus Gründen der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ungünstig ist, hatten grundsätzlich alle Länder mit Schwierigkeiten zu kämpfen; nur ein Land blieb, wohl auch aus Gründen der anderweitigen Unterbringung von Gefangenen aufgrund einer Vollzugsgemeinschaft mit benachbarten Ländern, bis 1999 deutlich unter der 100 %-Grenze. Die besonders belastete Lage in den neuen Ländern zu Ende der 1990er Jahre wird aus folgender pauschaler Reihung von Durchschnittswerten der Belegung (ohne Abwesende) ersichtlich: Stadtstaaten fast exakt 99 %, westliche Flächenstaaten rund 108 %, östliche Flächenstaaten etwas über 116 %. Die Lage zum derzeit letztverfügbaren Stichtag veranschaulicht Schaubild 6.3-10.¹¹⁴

Zu der Belastung des Vollzugs tragen nicht nur die längeren Strafen bei, sondern auch die kürzeren Strafen.¹¹⁵ Unabhängig von der Streitfrage, ob die kurze Freiheitsstrafe unter Behandlungs- und Resozialisierungsgesichtspunkten als vergleichsweise besonders ungünstig betrachtet werden muss, verursachen Gefangene mit kurzen Verbüßungszeiten einen administrativ und organisatorisch erheblichen Geschäftsanfall, dem wenig Zeit insoweit eher ruhigen Normalvollzugs gegenübersteht. In wirtschaftlich-konjunkturell ungünstigen Zeiten schlagen vor allem die so genannten Ersatzfreiheitsstrafen nach § 43 StGB durch, die dann zu verbüßen sind, wenn Not leidend Gewordenen auferlegte Geldstrafen nicht durch Modifikationen der Vollstreckung, z. B. Verminderung der Raten oder Streckung der Zahlungszeiträume oder (teilweisen) Verzicht auf die Beitreibung, am Ende doch positiv erledigt werden können und wenn die an sich anstehende Ersatzfreiheitsstrafe dann auch nicht durch die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit nach Art. 293 EGStGB abgewendet werden kann. Die Zahl der so am Ende zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen, deren Mindestmaß im Extremfall nur einen einzigen Tag betragen kann, ist in den letzten Jahren ständig angestiegen.¹¹⁶

Die Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten verzeichnete für das Berichtsjahr 2002 rund 56.000 Zugänge zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe.¹¹⁷ Neuere Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Im Querschnitt betrachtet, also bezogen auf den Bestand der Gefangenen zu einem bestimmten Stichtag, zeigt sich in jüngster Zeit Folgendes: Am 31. März 2006 verbüßten 4.043 Gefangene, d. h. 7,4 % aller Insassen der Vollzugsanstalten, eine Ersatzfreiheitsstrafe.¹¹⁸ Zu den kurzen Ersatzfreiheitsstrafen kommen kurze Freiheitsstrafen aus widerrufenen Strafaussetzungen zur Bewährung bzw. Strafrestaussetzungen zur Bewährung hinzu, ggf. vorbereitet durch die richterliche Anordnung von so genannter Sicherungshaft, mit Hilfe derer man sich der Verbüßung der Strafe versichern will, wenn der Widerruf erst ansteht oder zwar schon ausgesprochen worden, aber noch nicht bestandskräftig geworden ist.

¹¹³ Erläuterungen dazu s. in BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, Abschnitt 3.6.4.

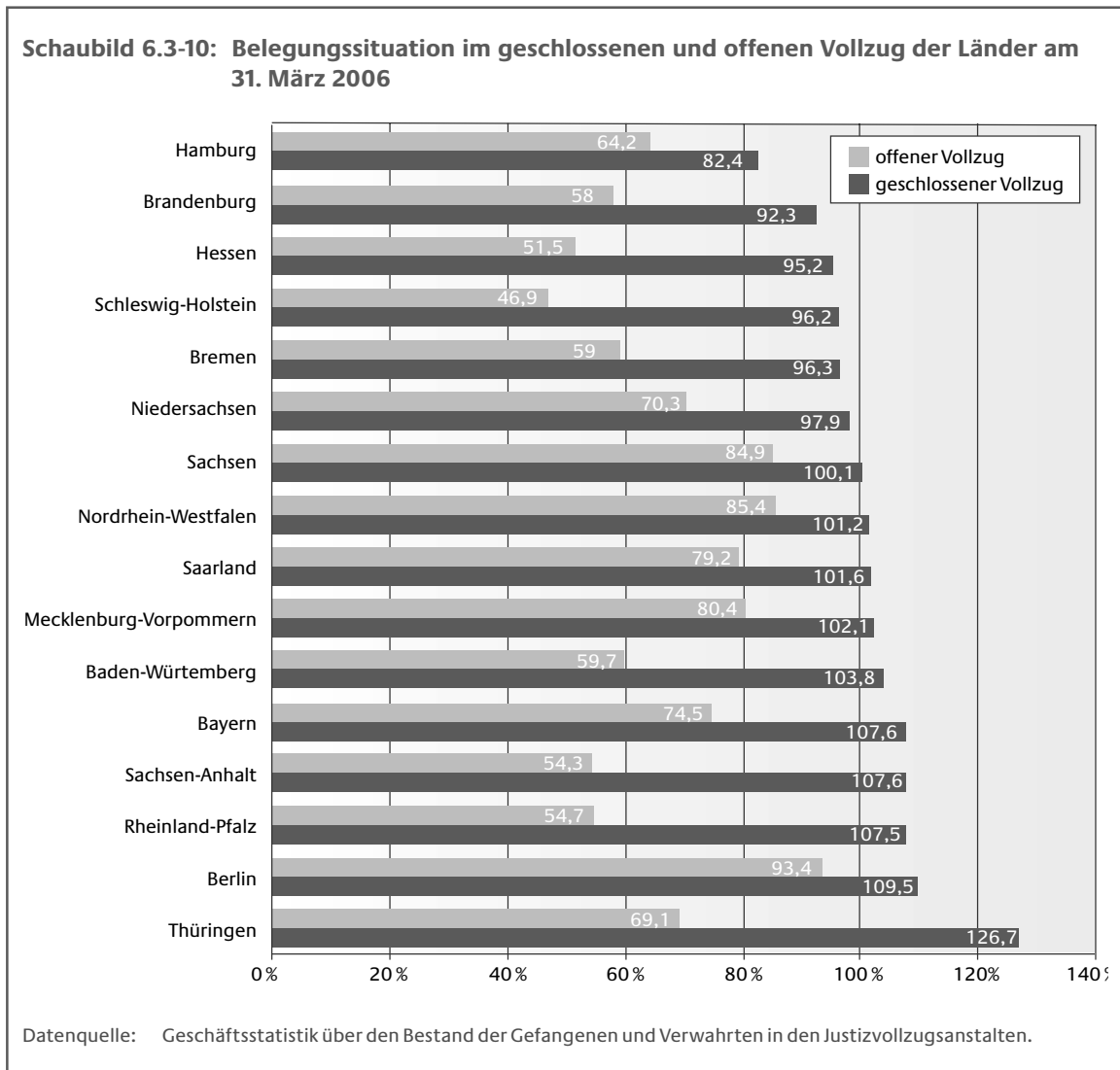
¹¹⁴ Die dort gezeigte Belegungssituation im offenen Vollzug ist auch dadurch beeinflusst, dass der Erhebungsstichtag auf ein Wochenende fiel.

¹¹⁵ Zu neueren Analysen der Rechtswirklichkeit von kurzen und mittleren Strafen vgl. SOHN, W., 1999 und 2004.

¹¹⁶ Vgl. weitere Nachweise in diesem Bericht, Kapitel 6.2.2.5.2.

¹¹⁷ Genau 56.187 von insgesamt 697.391 Zugängen; während bei der Gesamtzahl die Zählung von anderen Zugängen in die Anstalt als diejenigen zum Antritt einer Strafverbüßung erheblich ins Gewicht fällt, kann man bei den Ersatzfreiheitsstrafen aus der Entwicklung der Zugangszahlen eher auf die Entwicklung der „echten“ Verbüßungen schließen. Allerdings sind genaue Schätzungen auch hier nicht möglich. Jedenfalls wurden im Jahr 2002 alles in allem 65.133 Strafantritte registriert.

¹¹⁸ Berechnet nach den Ausgangszahlen in: STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten www.destatis.de/download/d/veroe/fach-voe/justizvollzug06.pdf.



6.3.3.4 Behandlungsvollzug und Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten

Das Strafvollzugsgesetz etabliert die Behandlung der Gefangenen zur Ermöglichung oder Förderung ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft als Leitidee der Vollzugsgestaltung in Abkehr vom Gedanken der reinen Verwahrung oder gar der Vergeltung verbindlich. Dies wird zunächst aus der Definition des Vollzugszieles in § 2 Satz 1 StVollzG deutlich. Danach soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.¹¹⁹ Die so genannten zentralen Gestaltungsgrundsätze des Vollzuges nach § 3 StVollzG präzisieren, inwiefern der Vollzug dergestalt auszurichten ist, dass die allgemeinen Verhältnisse die erstrebte Wiedereingliederung unterstützen. Gemäß dem Angleichungsgrundsatz soll das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Der Gegenwirkungsgrundsatz verlangt, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Und schließlich ist nach dem Eingliederungsgrundsatz der Vollzug darauf auszurichten, dass der dem Gefangenen hilft,

¹¹⁹ Zum Spannungsverhältnis von Resozialisierung und Sicherheit siehe etwa JEHLE, N., 2002; KUDLICH, H., 2003; WALTER, J., 2004; zur Bevölkerung vgl. KLOCKE, G., 2004. Vgl. auch HOFFMANN, K., 2000 und DÜNKEL, F. und K. DRENKHANN, 2002. Zur Privatisierungsdebatte vgl. GIEFERS-WIELAND, N., 2002 und STÖBER, R., 2001.

sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.¹²⁰ Dies bedeutet zugleich, dass das Vollzugsgeschehen im idealtypischen Fall von Anfang an unter der Perspektive einer Entlassungsplanung gestaltet wird, dass mithin die Vollzugsbediensteten, namentlich die Fachdienste, alle Maßnahmen und Vorkehrungen im Umgang mit dem Gefangenen auch auf die Zeit nach dem Anstaltsaufenthalt hin fokussieren. Diese Orientierung kommt, noch vor vielen Einzelregelungen, bereits bei der gesetzlichen Regelung der so genannten Behandlungsuntersuchung zum Ausdruck, die nach dem Aufnahmeverfahren begonnen wird. Diese Untersuchung erstreckt sich nach § 6 Abs. 2 StVollzG „auf alle Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist“. Und für den aufgrund der Behandlungsuntersuchung zu erstellenden individuellen Vollzugsplan gilt nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG, dass er auch Angaben zu den „notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung“ zu enthalten habe.¹²¹

Ein gut organisierter Behandlungsvollzug, der Humanität und Rationalität im Umgang mit Gefangenen ernst nimmt, gewährt bestimmte Erleichterungen und Lockerungen des Haftalltags keineswegs um ihrer selbst willen, wie dies in wieder vermehrt auftretender schlagwortartiger Kritik mit Stichworten wie „Hotelvollzug“ unterstellt wird. Vielmehr ist er darauf ausgerichtet, den Gefangenen zu fordern, selber an sich zu arbeiten (Mitwirkungsgrundsatz nach § 4 Abs. 1). Gerade auch aus Behandlungsgründen können Maßnahmen, die generell zur Förderung von Gefangenen angezeigt sind, im Einzelfall auch versagt werden.¹²² Das Strafvollzugsgesetz sieht darüber hinaus an vielen Stellen entweder durch generalisierte Regelungen oder in der Ausgestaltung einzelner Behandlungsmaßnahmen ganz gezielt vor, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten zu gewährleisten ist (§ 2 Satz 2 StVollzG) und auch sonst Sicherheit und Ordnung im Vollzug eine wichtige Rolle spielen (§ 4 Abs. 2 StVollzG).

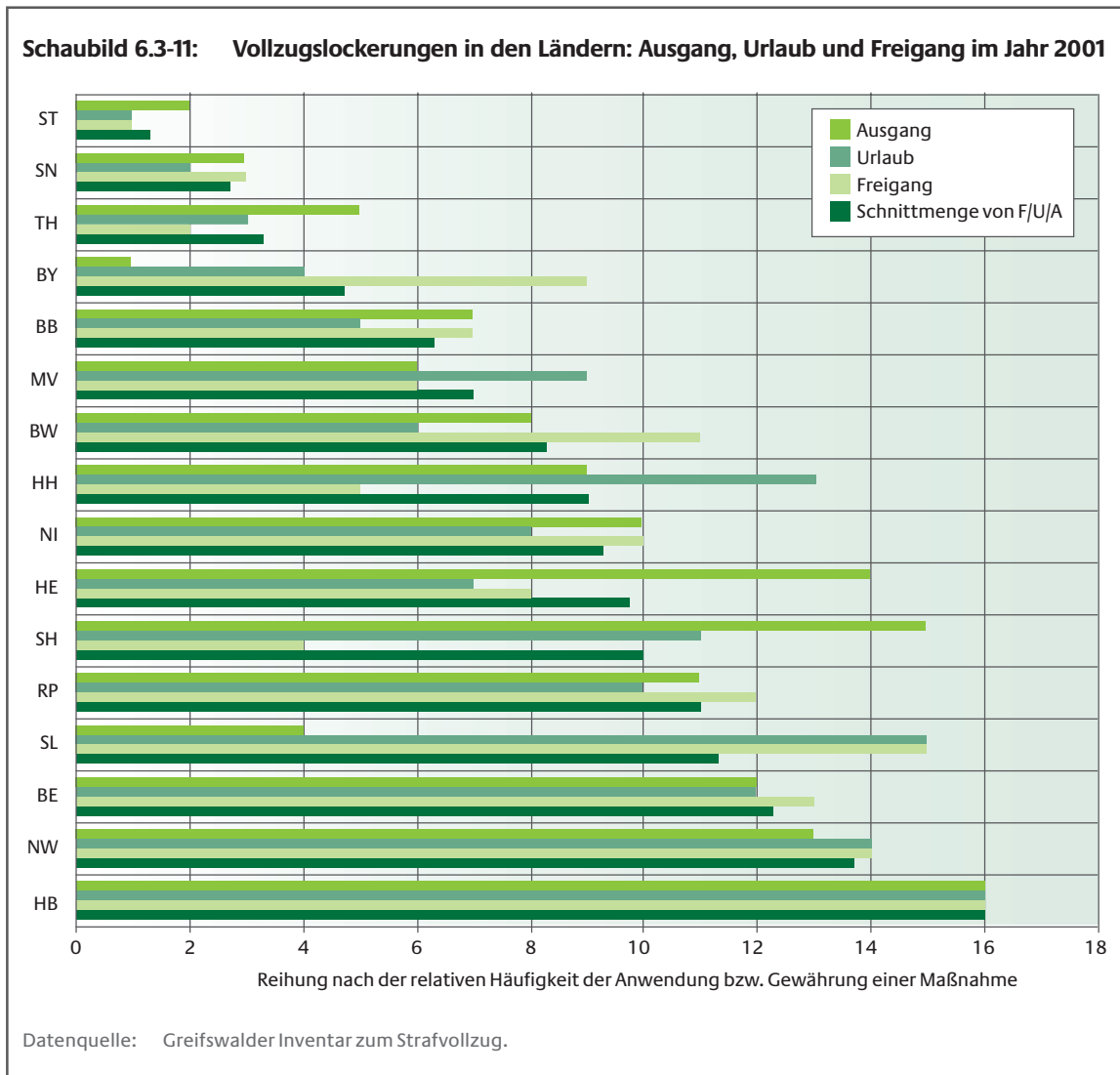
Urlaub aus der Haft oder Vollzugslockerungen wie Ausgang und Freigang dürfen beispielsweise überhaupt erst dann ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Urlaub und Lockerungen sind wie andere Behandlungsmaßnahmen konzeptionell Instrumente der Unterstützung und zugleich Erprobung sozial verantwortlichen Verhaltens der Gefangenen unter den Bedingungen der Freiheit. Seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes wurden Lockerungen in allen Ländern häufiger als vorher gewährt. Aber bis in die Gegenwart sind auch die Präferenzen im Umfang der Gewährung keineswegs gleichmäßig ausgeprägt. Schaubild 6.3-11 verdeutlicht diesen Befund am Beispiel von Ausgang, Freigang und Urlaub. Es bringt keine absoluten Unterschiede oder gar Rangordnungen zum Ausdruck. Vielmehr wird durch die Art der Darstellung, die Niveauunterschiede bei den Lockerungen auf einen einheitlichen Maßstab zurückführt, veranschaulicht, ob ein Land in allen drei Dimensionen entweder gleichermaßen zurückhaltend oder gleichermaßen ausgedehnt agiert bzw. ob die Praxis im vorgegebenen Rahmen die eine Maßnahme gegenüber der anderen bevorzugt.

Entgegen einem verbreiteten Eindruck sind die Missbrauchsfälle bzw. Misserfolgsraten mit steigender Anwendung von Urlaub, Freigang und anderen Lockerungen in der Regel prozentual nicht gestiegen, sondern umgekehrt vielmehr zurückgegangen. Bis heute fallen folgerichtig auch in denjenigen Län-

¹²⁰ Zur Diskussion im Einzelnen, auch im europäischen Vergleich, siehe u. a. ARLOTH, F., 2002; ARLOTH, F. und C. LÜCKEMANN, 2004; BÖHM, A., 2003; CALLIESS, R.-P. und H. MÜLLER-DIETZ, 2005; DÜNKEL, F. und S. SNACKEN, 2000; HERRFAHRDT, R., 2001; KAISER, G. und H. SCHÖCH, 2003; LAUBENTHAL, K., 2003; SCHWIND, H.-D. u. a., 2005. Eine wichtige Rolle in diesem Prozess spielen auch die Ehrenamtlichen; eine Analyse aus jüngerer Zeit findet sich dazu bei LEHMANN, A. und S. MÖLLER, 2005.

¹²¹ Zur gesamten Idee der durchgehenden Entlassungsplanung vgl. detaillierter das nachfolgende Teilkapitel 6.3.4.

¹²² Vgl. dazu zuletzt HOFFMANN, K., 2000.

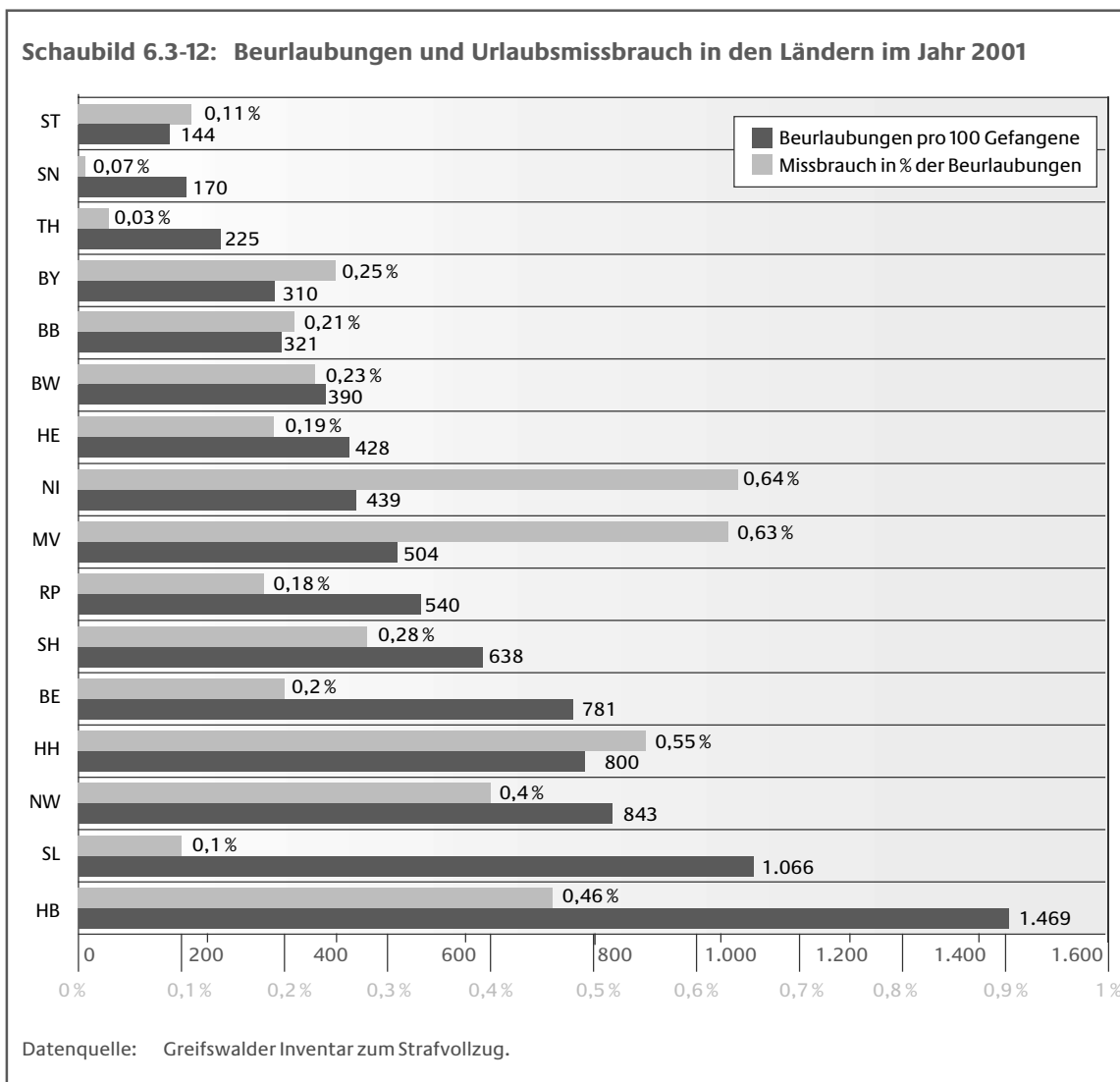


den, die sich durch vergleichsweise hohe Anwendung dieser Behandlungsmaßnahmen auszeichnen, die Raten regelmäßig nicht ungünstiger aus als in den zurückhaltender vorgehenden Ländern. Dabei ist unter Misserfolg vordringlich die nicht rechtzeitige Rückkehr und der Verstoß gegen Weisungen zu verstehen.¹²³ Schaubild 6.3-12 veranschaulicht den Befund am Beispiel von Urlaubsgewährung und darauf bezogenem Urlaubsmisbrauch. Wie man sieht, gibt es wenig Varianz bei den insgesamt unter 1% bleibenden Missbrauchsquoten. Die entsprechende „Versagerquote“, gemessen an Individuen, die Auflockerungen bekommen haben, ist der Natur der Sache nach höher als die Missbrauchsquote bezogen auf die Menge der gewährten Maßnahmen, geht jedoch regelmäßig über den einstelligen Prozentbereich nicht hinaus.¹²⁴ Straftaten spielen quantitativ eine noch geringere Rolle, was generell nicht dazu führen darf, die im Einzelfall dennoch mögliche Gefahr durch einen Gefangenen nur summarisch zu prüfen und etwaige Risiken dann bei anstehenden Entscheidungen zu vernachlässigen.

Das Strafvollzugsgesetz setzt auf eine sinnvolle individualisierte Behandlung des Gefangenen, die von der Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten durch soziales Training über Unterricht und Berufsaus-

¹²³ Vgl. insbesondere die detaillierte Analyse von DÜNKEL, F., 1998, S. 42 ff. mit weiteren Nachweisen.

¹²⁴ Siehe zu diesem und anderen Sicherheitsproblemen bzw. -einschätzungen die Beiträge bei KOOP, G. und B. KAPPENBERG, 2006.



bildung sowie geregelte Arbeit bis zur Therapie im engeren Sinne reicht.¹²⁵ Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Die Hilfe gliedert sich in Hilfe bei der Aufnahme, Hilfe während des Vollzuges und Hilfe zur Entlassung. Ganz besondere Bedeutung schon für das Leben im Vollzug selber, aber erst recht für die Wiedereingliederung nach der Entlassung, haben Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung. Gefangene, die arbeitsfähig sind, sind grundsätzlich zur Arbeit verpflichtet.¹²⁶ Umgekehrt soll die Vollzugsbehörde, was in konjunkturell schwachen wirtschaftlichen Phasen ein großes Problem darstellen kann, dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Durch die Ausgestaltung dieser Arbeit, aber auch durch arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung, soll das Ziel angestrebt werden, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Geeigneten

¹²⁵ Dazu und zu den verschiedenen Rechten und Pflichten von Gefangenen und anderen Beteiligten siehe ausführlicher BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 425 ff. Im Übrigen vgl. beispielsweise die detaillierten Darstellungen und Würdigungen (mit jeweils umfangreichen weiteren Verweisen) in den Lehrbüchern von KAISER, G. u. a., 1992; LAUBENTHAL, K, 2003; WALTER, M., 1999.

¹²⁶ § 41 StVollzG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 Grundgesetz. Vgl. zur Entlohnung NEU, A., 2002.

Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

6.3.3.5 Sozialtherapeutische Anstalten

Die Einführung sozialtherapeutischer Einrichtungen in den deutschen Strafvollzug ist eine Frucht der Strafrechtsreformdiskussionen der 60er Jahre.¹²⁷ Sie beruhte auf der Einsicht, dass es unter den inhaftierten Straftätern Personen gibt, die schwerwiegende Straftaten begangen haben und bei denen tiefgreifende Persönlichkeitsstörungen oder frühe biographische Prägungen, mit denen ihre bisherigen Straftaten zusammenhängen, die Erwartung begründen, dass sie alsbald nach der Entlassung aus dem Strafvollzug erneut schwere (einschlägige) Straftaten begehen werden. Die gesetzlichen Grundlagen der sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen wurden mit der im Januar 2003 in Kraft getretenen Neufassung des § 9 StVollzG gravierend verändert.¹²⁸ Seither wird die Verlegung von Sexualstraffätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, in eine sozialtherapeutische Einrichtung zwingend vorgeschrieben, wenn diese Verlegung aufgrund einer Untersuchung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen angezeigt ist. Auf die (bisher notwendige) Zustimmung des Gefangenen kommt es dabei genauso wenig an wie auf diejenige der Leitung einer sozialtherapeutischen Einrichtung.

In den seit 1997 von der KRIMINOLOGISCHEN ZENTRALSTELLE durchgeführten Stichtagserhebungen bei allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges lassen sich bereits erste Trends erkennen, wie Tabelle 6.3-8 anhand der Anzahl der verfügbaren sozialtherapeutischen Anstalten, der Gesamtzahl der verfügbaren Plätze und der Stichtagsbelegung verdeutlicht.

Tabelle 6.3-8: Haftplätze und Belegung der sozialtherapeutischen Einrichtungen 1997–2005

Stichtagserhebung zum 31. März des Jahres	Anzahl der sozialtherapeutischen Einrichtungen	Gesamtzahl der verfügbaren Haftplätze	Belegung zum Stichtag (absolut)	Belegung zum Stichtag (in Prozent)
1997	20	888	825	92,9 %
1998	22	917	850	92,7 %
1999	23	982	929	94,6 %
2000	27	1.055	1.053	99,8 %
2001	28	1.086	1.086	100,0 %
2002	31	1.201	1.160	96,6 %
2003	38	1.509	1.335	88,5 %
2004	43	1.742	1.571	90,2 %
2005	45	1.780	1.682	91,9 %

Datenquelle: KRÖNIGER, S., 2004a, S. 34 und SCHULZ, K., 2005, S. 34 f.

Wie man sieht, ist die Zahl der Anstalten um 125 % und die Zahl der verfügbaren Haftplätze um 100 % gestiegen. Die Insassenzahl am Stichtag erhöhte sich um 104 %.

¹²⁷ Zur Reformgeschichte und der weiteren Entwicklung bis zum Jahr 2000 siehe BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), 1. PSB, S. 429. Zur neueren Entwicklung s. KAISER, G., 2002; EGG, R. und S. KRÖNIGER, 2004; WISCHKA, B. u. a., 2005; ZIEREP, A., 2005. Vgl. zu weiteren Aspekten etwa GORBA-KLEE, S., 2005; HAFKE, B., 2004; ORTMANN, R., 2002; REHN, G. u. a., 2001; REHN, G., 2002 und 2003; ROTH, R., 2004; SPECHT, W. 1993.

¹²⁸ Diese Neuerung beruht auf dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, BGBI. I 1998, S. 160. Zur Behandlung dieser Gruppe vgl. u. a. EGG, R., 2000, S. 75 ff.; SCHÜLER-SPRINGORUM, H., 2003; KRAUSE, U., 2003.

Tabelle 6.3-9: Gefangene in sozialtherapeutischen Anstalten nach der für die derzeitige Strafverbüßung maßgeblichen Straftat (Deliktschwerpunkt) 1997–2005

Stichtags- erhebung zum 31. März des Jahres	Deliktschwerpunkt (gruppiert)								Summe
	Sexualdelikte		Tötungsdelikte		Eigentums- bzw. Vermögensdelikte		sonstige Delikte		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	191	23,2	181	21,9	367	44,5	86	10,4	825
1998	224	26,4	196	23,1	339	39,9	91	10,7	850
1999	315	33,9	187	20,1	326	35,1	101	10,9	929
2000	388	36,8	219	20,8	305	29,0	141	13,4	1.053
2001	437	40,1	214	19,7	286	26,3	152	14,0	1.089
2002	526	45,4	221	19,1	260	22,4	152	13,1	1.159
2003	685	51,3	249	18,7	245	18,4	156	11,7	1.335
2004	870	55,4	298	19,0	244	15,5	159	10,1	1.571
2005	976	58,5	287	17,2	234	14,0	172	10,3	1.669

Datenquelle: KRÖNIGER, S., 2004a, S. 40 und SCHULZ, K., 2005, S. 43.

Berücksichtigt man ferner die Zusammensetzung der Gefangenen in den sozialtherapeutischen Anstalten zum jeweiligen Stichtag, so ist über die Jahre anhand von Tabelle 6.3-9 deutlich zu erkennen, dass der Anteil der Sexualstraftäter stetig zunimmt. Im Berichtsjahr 2000 stellen sie erstmalig die zahlenmäßig stärkste Gruppe der in Sozialtherapie befindlichen Delinquenten und machen jetzt rund 59% aus. Die Differenzierung dieser Sexualstraftäter nach dem spezifischen Delikt lässt in Tabelle 6.3-10 ferner erkennen, dass sich weitere Veränderungen abzeichnen. Die anfänglichen Relationen zwischen den Deliktgruppen der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung und dem sexuellen Kindesmissbrauch scheinen sich allmählich umzukehren. Innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtungen des Vollzuges werden unter den einsitzenden Sexualstraftätern seit dem Jahr 2000 mehrheitlich wegen Kindesmissbrauchs Verurteilte behandelt.

Tabelle 6.3-10: Verteilung der einzelnen Delikte bei Schwerpunkt Sexualdelikte in sozialtherapeutischen Anstalten 1997–2005

Stichtags- erhebung zum 31. März des Jahres	Deliktschwerpunkt Sexualdelikte						Summe
	Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung		sexueller Kindesmissbrauch		sonstige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung		
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	
1997	114	59,6	62	32,5	15	7,9	191
1998	123	54,9	87	38,8	14	6,3	224
1999	143	45,4	157	49,8	15	4,8	315
2000	162	41,8	200	51,5	26	6,7	388
2001	196	44,9	203	46,5	38	8,7	437
2002	235	44,7	244	46,4	47	8,9	526
2003	293	42,8	327	47,7	65	9,5	685
2004	364	41,8	433	49,8	73	8,4	870
2005	399	41,0	509	52,3	64	6,6	972

Datenquelle: KRÖNIGER, S., 2004a, S. 41 und SCHULZ, K., 2005, S. 43.

Der Tabelle 6.3-11 ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren bereits eine rigidere Anwendung der Lockerungspraxis zu beobachten ist. Dem ist zwar entgegenzusetzen, dass bei den neu eröffneten Einrichtungen im jeweils ersten Jahr die Frage der Lockerungen nicht unbedingt zu stellen ist, der Trend ist jedoch auch bei dieser Einschränkung unverkennbar. Am Stichtag des Jahres 2005 hatten rund 62 % der Gefangenen keine Genehmigung für Lockerungen.

Tabelle 6.3-11: Zulassung zu selbständigen Lockerungen in sozialtherapeutischen Anstalten am Stichtag, 1997–2005

Jahr der Stichtags-erhebung	Einrichtungen	Belegung	keine Zulassung zu Lockerungen		Ausgang oder Urlaub		Freigang (§ 11 StVollzG)		Urlaub (§ 15 Abs 4, § 124 StVollzG)	
1997	20	825	394	47,8%	257	31,2%	109	13,2%	65	7,8%
1998	20	766	379	49,5%	226	29,5%	100	13,1%	61	8,0%
1999	19	796	440	55,3%	205	25,8%	99	12,4%	52	6,5%
2000	27	1.053	640	60,8%	231	21,9%	127	12,1%	55	5,2%
2001	28	1.086	624	57,5%	306	28,2%	109	10,0%	68	6,3%
2002	31	1.160	681	58,7%	243	20,9%	99	8,5%	58	5,0%
2003	38	1.335	813	60,9%	322	24,1%	76	5,7%	54	4,0%
2004	43	1.571	987	62,8%	271	17,3%	64	4,1%	59	3,8%
2005	45	1.682	1.039	61,7%	259	15,4%	71	4,2%	48	2,8%

Datenquelle: KRÖNIGER, S., 2004a, S. 51 und SCHULZ, K., 2005, S. 54.

6.3.3.6 Zusammenfassung und Ausblick

Der Vollzug ist gegenwärtig wieder in eine besonders schwierige Lage geraten. Die Überfüllung als solche macht Behandlungsanstrengungen bereits grundsätzlich sehr schwer und fördert Tendenzen einer Rückkehr zum Verwahrvollzug, den der Gesetzgeber mit dem StVollzG von 1976 endgültig verabschiedet zu haben glaubte. Gefangenengruppen, die besondere Anforderungen stellen, erschweren den Bediensteten die Arbeit zusätzlich. Dazu gehören vor allem Drogenabhängige wegen des spezifischen Behandlungsbedarfs und wegen der Vorkehrungen, die bei akut Süchtigen mit Blick auf Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden müssen. Dazu gehören auch Nichtdeutsche aus vielen Nationen, die allein wegen der unterschiedlichen Sprachen, Religionen und Gebräuche sowie Speisegewohnheiten erhöhten Organisationsbedarf verursachen. Reibungen zwischen den einzelnen Gruppen können das Klima in der Anstalt negativ beeinflussen. Dennoch ist am Behandlungsvollzug festzuhalten. Erfahrungsgemäß folgt einer Überlastung des Vollzugs mit hohen Gefangenzahlen auch wieder eine Phase der Entlastung, die sinnvolles Arbeiten mit den Gefangenen erleichtert. Von Neubauprogrammen, die über die Ersetzung des Altbestandes an Anstalten hinausgehen, ist nur begrenzt Hilfe zu erwarten, da sie, abgesehen von den hohen Kosten, an den Symptomen und nicht an den Ausgangsproblemen ansetzen. Privatisierung des Vollzuges ist nach deutschem Rechtsverständnis allenfalls eine ganz begrenzte Option. Die elektronische Überwachung von Gefangenen bzw. Entlassenen wird, abgesehen davon, dass ihre Anwendung noch dem Grunde nach umstritten ist, ihre Überlegenheit gegenüber anderen Formen der Überwachung und Hilfe in Freiheit außerhalb besonders günstiger experimenteller Bedingungen erst noch zu belegen haben. Die in jüngeren Jahren erfolgten Reformen der Sicherungsverwahrung, namentlich die Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und, für schon im Vollzug befindliche Täter, der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sind nach heftigen Debatten eingeführt worden, um die Innere Sicherheit zu erhöhen. Seit ihrer Einführung

ist die Diskussion nicht abgeflaut. Über praktische Erfahrungen erheblichen Umfangs wird erst in einigen Jahren berichtet werden können.¹²⁹

6.3.4 Entlassung aus dem Strafvollzug und Straftlassenenhilfe

Kernpunkte

- Im Strafvollzugsgesetz dienen zahlreiche Regelungen dem Ziel der möglichst frühzeitigen Vorbereitung der Gefangenen auf die Entlassung aus der Anstalt und auf ein Leben ohne Straftaten, also letztlich auf die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft.
- Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet unter anderem auch effektiven Opferschutz.
- Selbst im modernen Behandlungsvollzug gibt es freilich Gefangene, die nicht oder jedenfalls nicht kurzfristig der Resozialisierung zugänglich sind. Das Strafvollzugsgesetz trägt diesem Umstand angemessen Rechnung. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient deswegen auch dazu, die Allgemeinheit vor neuen Straftaten der Gefangenen zu schützen.
- Die bedingte Entlassung aus dem Vollzug nach Verbüßung eines Teils der Strafe ist vor allem für Gefangene, die zu langjährigen Strafen verurteilt wurden, zur Resozialisierung wichtig. Diese Strafrestaussatzung zur Bewährung stellt insbesondere dann, wenn die vorzeitig Entlassenen einem Bewährungshelfer unterstellt werden, ein wesentliches Instrument moderner Kriminalpolitik dar. Dasselbe gilt für die Aussetzung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.
- Seit 1998 wird in den Vorschriften über die bedingte Entlassung die Beachtung des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung für die an entsprechenden Entscheidungen Beteiligten ausdrücklich hervorgehoben.
- Bei Gefangenen, die nach vollständiger Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe aus dem Vollzug entlassen werden, tritt im Regelfall automatisch Führungsaufsicht ein. Damit soll der vermuteten erhöhten Rückfallgefahr durch besondere Formen der Kontrolle in Freiheit begegnet werden.
- Straftlassenenhilfe ist eine komplexe Aufgabe der Reintegration und Rehabilitation von Straftätern. Sie wird in Teilen von den Sozialen Diensten der Justiz und von der Jugendgerichtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit bewältigt. Die Sozial- und Arbeitsverwaltung verfügt über ergänzende Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- Eine tragende Rolle in der Straftlassenenhilfe spielen private Vereinigungen und Verbände der so genannten freien Straffälligenhilfe. Sie halten heutzutage ein differenziertes Angebot an professionellen Integrationshilfen vor. Ohne diese komplementären Hilfen und Dienstleistungen würde die Wiedereingliederung vieler ehemaliger Gefangener in die Gesellschaft nicht gelingen.

6.3.4.1 Strafvollzug und Entlassungsvorbereitung

Das Strafvollzugsgesetz als flexibles Instrument zur Wiedereingliederung von Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt bietet den Vollzugsbehörden sinnvoll aufeinander abgestimmte Möglichkeiten, dem Gefangenen zu helfen, seine Angelegenheiten zu ordnen. Zugleich ermöglicht es, effektiv

¹²⁹ Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema vgl. beispielhaft BALTZER, U., 2005; BRAUN, S., 2004; CALLIESS, R.-P., 2004; EGG, R., 2005b; GOERDELER, J., 2004; JANSING, J.-D., 2004; KINZIG, J., 1996 und 2002; KÖHNE, M., 2005; KRÖBER, H.-L., 2004; KRÖNIGER, S., 2005a; LAUBENTHAL, K., 2004; PEGLAU, J., 2004; PIEROTH, B., 2003; POLLÄHNE, H., 2004; RENZIKOWSKI, J., 2004; STEINDORFNER, M., 2003; ULLENBRUCH, T., 2003.

solchen etwaigen Gefahren vorzubeugen, die sich aus der Öffnung des Vollzugs mit Blick auf den Schutz von Rechtsgütern einzelner Bürger und die Innere Sicherheit allgemein ergeben. Resozialisierung und Sicherheit sind aus dieser Perspektive heraus keine Gegensätze, sondern einander ergänzende Elemente eines modernen Behandlungsvollzugs. Nach der Leitidee des spezialpräventiv orientierten Freiheitsentzugs ist der Vollzug in den Justizvollzugsanstalten dergestalt zu strukturieren, dass die Frage der Entlassung nicht erst bei nahendem Ende der Strafverbüßung, sondern schon bald nach der Aufnahme des Gefangenen aktiv mitbedacht wird. Die nach der Aufnahme des Gefangenen vom Gesetz vorgesehene Behandlungsuntersuchung hat sich auf solche Umstände zu erstrecken, deren Kenntnis nicht nur für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug, sondern auch für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Der alsbald zu erstellende individuelle Vollzugsplan muss auch Angaben über notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung enthalten. Während der Verbüßungszeit soll geeigneten und förderungswürdigen Gefangenen, bei denen weder Fluchtgefahr noch die Gefahr des Missbrauchs von Freiheiten für neue Straftaten besteht, das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gestattet werden. Sie können dann als so genannte Freigänger außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen, ihre Berufsausbildung vorantreiben oder an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Zur direkten Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden, vor allem durch Ausgang und Freigang. Auch ist Sonderurlaub möglich. Ein Gefangener, der noch im geschlossenen Vollzug einsitzt, kann in eine offene Abteilung oder in eine (andere) offene Anstalt verlegt werden. Der Gefangene ist bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Dazu gehört der Hinweis auf die für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist darüber hinaus bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu helfen.

Die Entlassung kann bei Vorliegen dringender Gründe um bis zu zwei Tage vorverlegt werden. An Wochenenden und vor Feiertagen oder Festtagen (insbesondere Weihnachten) sind noch weitergehende Lösungen möglich.¹³⁰ Aus den Bezügen des Gefangenen wird ein so genanntes Überbrückungsgeld gebildet. Es ist gegen Pfändung durch Gläubiger geschützt und soll den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.¹³¹ Ein am Entlassungstag mittelloser oder jedenfalls unzureichend ausgestatteter Gefangener erhält von der Anstalt die nötige Kleidung, eine Beihilfe zu den Reisekosten und eine Überbrückungsbeihilfe.

Schon diese vereinfachte Darstellung der Rechtslage verdeutlicht die reichhaltigen Gestaltungsmöglichkeiten eines Resozialisierungsvollzuges. Selbst in wirtschaftlich allgemein günstigen Zeiten kann es freilich in der Praxis schwerfallen, diese Möglichkeiten für mehr als eine Minderheit der Gefangenen voll umzusetzen.¹³² In wirtschaftlich schwierigen Zeiten schlagen die Mängel entweder ganz direkt in den Vollzug durch (Rückgang der Arbeitsaufträge, Abbau von Stellen im Freigang etc.) oder machen sich alsbald mittelbar bemerkbar (Engpässe in den Haushalten der Länder überhaupt, und speziell der für den Strafvollzug verantwortlichen Justizministerien). Bei ausländischen Gefangenen bestehen in mancher Hinsicht von vornherein Restriktionen.

¹³⁰ Bei derartigen Entlassungen gegen Jahresende, die verbreitet als „Weihnachtsamnestien“ bezeichnet werden, kann bereits nach dem Gesetz ein großzügiger Maßstab angelegt werden (vgl. § 16 II StVollzG).

¹³¹ Bei Schwierigkeiten des Gefangenen im Umgang mit Geld und Eigentum kann die Vollzugsbehörde die angesparte Summe (auch ohne Zustimmung des Gefangenen) an den bestellten Bewährungshelfer oder eine Einrichtung der Entlassenenhilfe überweisen, die das Geld innerhalb der ersten vier Wochen verwalten und nach und nach auszahlen sollen.

¹³² Vgl. die Analyse von BEST, P., 1998, S. 136 ff.; KAWAMURA, G. und R. REINDL, 1998; KERNER, H.-J., 2003a; MATT, E., 2003.

Die Gefangenen sollen nicht einfach „bedient“ werden, sondern an sich selber arbeiten und sich für ihre Resozialisierung mitverantwortlich fühlen. Dies drückt das StVollzG in § 4 mit den Worten aus, dass der Gefangene an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirkt und dass seine Bereitschaft hierzu zu wecken und zu fördern ist.

Resozialisierung wird von kritischen Stimmen als Vergünstigung, gelegentlich sogar als unangemessene Wohltat für den Täter eingestuft und kontradiktorisch den Belangen von einzelnen Opfern oder der gesamten Gesellschaft gegenübergestellt. Diese Argumentation widerspricht den Grundsätzen rationaler Kriminalpolitik. Dies gilt besonders mit Blick auf den Umstand, dass abgesehen von wenigen extrem gefährlichen Gefangenen und Verwahrten¹³³ auf Dauer alle Vollzugsinsassen irgendwann wieder in Freiheit entlassen werden. Es liegt im ureigenen Interesse von Staat und Gesellschaft, sich der Wiedereingliederung von Haftentlassenen anzunehmen und ihnen eine realistische Chance zur Einübung in diese Freiheit einzuräumen. Dazu gehört, quasi als mittelbare Unterstützung, diejenigen Personen und privaten Institutionen zu fördern, die diese Aufgabe stellvertretend für den Staat bzw. in Ergänzung staatlicher Stellen bewältigen. Ein Misslingen der Wiedereingliederung, gerade bei soziobiographisch belasteten Gefangenen, führt zu neuen Opfern und materiellen Schäden, zu neuen und, nicht zu vergessen, wiederum kostenträchtigen Inhaftierungen sowie zu vielfältigen Folgeproblemen bei Angehörigen, einschließlich möglicher Abhängigkeit von Sozialhilfe. Straftatenfreiheit bei Entlassenen bedeutet nachhaltige Schadensvermeidung und effektiven Opferschutz.

6.3.4.2 Bedingte Entlassung nach Teilverbüßung, Entlassung nach Vollverbüßung und Kontrolle in Freiheit

Nach der Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten¹³⁴ wurden im Jahr 2004 insgesamt 85.532 Gefangene und Verwahrte in die Freiheit entlassen. Davon wurden 56.740 wegen vollständiger Verbüßung der Strafe bzw. der Maßregel und 28.792 aufgrund der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung entlassen.

Die bedingte Entlassung nach Teilverbüßung einer Strafe oder Maßregel machte also, im Schnitt betrachtet, rechnerisch rund 34 % aller Entlassungen in Freiheit aus. Dabei schwanken die entsprechenden Anteilswerte in den Ländern zwischen 16 % und 51 %. Während der 20 Jahre zwischen 1980 und 2000 lag der Durchschnittswert im Bundesgebiet zwischen 30 % und 35 %, so dass man den Trend als langfristig flach bezeichnen kann. Bei Gefangenen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist die Quote der bedingten Entlassungen deutlich höher, was sich aber anhand der Strafvollzugsstatistik nicht demonstrieren lässt. Der dortige Gesamtwert beruht u. a. darauf, dass auch solche Gefangenen mit verzeichnet sind, die eine ganz kurze Strafe zu verbüßen haben, welche schon von Gesetzes wegen von vornherein nicht ausgesetzt werden kann.

Hinter der Gesamtzahl der bedingten Entlassungen, deren Anteil an allen Entlassungen auch zwischen einzelnen Gerichtsbezirken deutlich variiert¹³⁵, verbergen sich ganz unterschiedliche Konstellationen. Dies sei mit der folgenden Reihe für den Entlassjahrgang 2004 verdeutlicht:¹³⁶

¹³³ Siehe jüngst dazu die Beiträge bei Egg, R. (Hg.), 2005b.

¹³⁴ http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/justizvollzug06.pdf; die Bestandsveränderungen für das Berichtsjahr 2004 wurden aus den Monatsangaben für März, August und November 2004 hochgerechnet.

¹³⁵ Diese Unterschiede schlagen sich nicht notwendig in entsprechend unterschiedlichen Erfolgs- bzw. Misserfolgsraten nieder; vgl. Böhm, A. und C. Erhard, 1984, S. 365 ff.

¹³⁶ Hochgerechnet aus den Monatsangaben für März, August und November 2004 zur Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten.

- 11.184 (39 %) nach der Verbüßung von zwei Dritteln oder eines höheren Anteils einer Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht, mindestens jedoch von zwei Monaten gemäß § 57 I StGB;
- 5.060 (18 %) aufgrund Zurückstellung der restlichen Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zugunsten der Behandlung des Drogenstraf Täters in einer Rehabilitationseinrichtung;
- 3.440 (12 %) nach Verbüßung eines Teils einer Jugendstrafe, im Falle von Jugendstrafen von mehr als einem Jahr jedoch mindestens ein Drittel der verhängten Strafe gemäß § 88 I, II JGG;
- 7.684 (27 %) im Wege der Gnade;
- 1.072 (4 %) „Erstverbüßer“, also Gefangene, die zum ersten Mal in ihrem Leben eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen und die die Hälfte dieser Strafe, jedoch mindestens sechs Monate, verbüßt haben, gemäß § 57 II Nr. 1 StGB;
- 292 (1,0 %) im Wege der Halbstrafenaussetzung, weil die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Vollzugs ergeben hat, dass besondere Umstände vorliegen, gemäß § 57 II Nr. 2 StB;
- 56 (0,2 %) bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach mindestens 15 Jahren Verbüßung, gemäß § 57 a StGB; und schließlich
- 4 (0,0 %) wegen Aussetzung der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 67 b–d StGB.

Die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind schärfer gefasst als die Voraussetzungen für die primäre Aussetzung der Strafe. Im allgemeinen Strafrecht bedarf es zunächst der Einwilligung des Gefangenen. Das Gericht setzt die Reststrafe dann zur Bewährung aus, wenn dies „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“. Mit dieser 1998 eingeführten Formel des § 57 StGB wollte der Gesetzgeber deutlicher als mit der vorherigen Formel¹³⁷ den hinter dieser Risikoprognose stehenden Gedanken hervorheben, dass Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Opferschutzes, gegenüber den wohl verstandenen objektiven Interessen des Gefangenen auf Resozialisierung abgewogen werden müssen. Eine Verantwortbarkeit ist stets bereits dann zu verneinen, wenn substantielle Zweifel am Ausschluss der Gefahr schwerer neuer Straftaten nicht ausgeräumt werden können. Bei Tätern, die eine Jugendstrafe verbüßen, stellt die Prognoseformel ausdrücklich auf den Stand der Persönlichkeitsentwicklung ab. Danach kann der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den Strafrest aussetzen, wenn dies „im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann“ (§ 88 I JGG). Die Regelung über das Verfahren bei der bedingten Entlassung¹³⁸ sieht weitere Sicherungen gegen potenziell auch künftig gefährliche Gefangene vor.

Bei einer Evaluation der bedingten Entlassung anhand von amtlichen Daten macht sich wie bei der primären Bewährung nachteilig bemerkbar, dass es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt.¹³⁹ Aus den Ergebnissen anderer Statistiken und deutscher sowie internationaler empirischer Untersuchungen lässt sich freilich generell der Befund ableiten, dass die Strafrestausssetzung zur Bewährung ein sinnvolles Instrument zur spezialpräventiven Behandlung von Straftätern ist und auch unter dem Gesichtspunkt der Inneren Sicherheit keine besonderen Gefahren erzeugt. Bedingt Entlassene werden nach erfolgreichem Durchstehen der Bewährungszeit in der dann folgenden (üblicherweise auf fünf

¹³⁷ „Wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.“

¹³⁸ § 454 StPO in der Fassung von Artikel 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des StVollzG vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2043).

¹³⁹ Zu den Ergebnissen detaillierter Analysen aufgrund der Rückfallstatistik siehe Kap. 6.4.

Jahre bemessenen) Nacherhebungsphase im Vergleich zu Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, je nach Rückfalldefinition um 20 % bis 40 % weniger rückfällig.¹⁴⁰

Was die Frage der Bewährung von Probanden, die der Bewährungshilfe unterstellt wurden, bereits während der Unterstellungszeit betrifft, so könnten entsprechende Berechnungen anhand der Rohdatensätze der Bewährungshilfestatistik an sich durchgeführt werden, da die Unterstellungen aufgrund Aussetzung des Strafrests einer Freiheitsstrafe (39.856 zum Stand vom 31. Dezember 2002) oder einer Jugendstrafe (6.396) getrennt von den Unterstellungen nach primärer Aussetzung erhoben werden. Jedoch stehen entsprechend differenzierte Angaben zum Bewährungsverlauf bislang für die Bundesstatistik nicht zur Verfügung.

Nach voller Verbüßung der verhängten Strafe, ggf. unter Anrechnung von Zeiten, die in anderer Form von Freiheitsentziehung verbracht wurden, wie beispielsweise Untersuchungshaft, Unterbringung zur Beobachtung in einer psychiatrischen Klinik oder Auslieferungshaft in einem anderen Staat, kann der Gefangene normalerweise, rechtlich gesehen, als „freier Mann“ die Anstalt verlassen. Bei einem Teil solcher Gefangener, die bereits mehrfach vorbestraft sind und nach der bisher bekannten Vorgeschichte chronisch im Kreislauf von Verbrechen und Strafe verfangen sind bzw. nachweislich von Straftaten gelebt haben, kann freilich die Befürchtung aufkommen, dass ihr ggf. geäußerter Resozialisierungswille nur oberflächlich verankert, wenn nicht sogar vorgetäuscht ist. Mithin drängt sich die naheliegende Gefahr neuer Straftaten auf. Die verlässliche Einschätzung des Vorliegens einer solchen Gefahr im konkreten Fall überhaupt und des Grades ihrer Ausprägung speziell ist außerordentlich schwierig.

Führungsaufsicht

Ungeachtet dessen bestehen bezüglich einer Kontrolle von Gefahren in Freiheit besondere gesetzliche Möglichkeiten. Mit der im Jahr 1975 eingeführten Führungsaufsicht wurde der Sache nach eine Regelvermutung der Rückfallgefahr im Sinne einer standardisierten Negativprognose eingeführt. Der Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug folgt im Regelfall automatisch die Führungsaufsicht, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig vollstreckt worden ist.¹⁴¹ Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 hat für bestimmte Taten die standardisierte Negativprognose des Täters vorverlagert:¹⁴² Es genügt hier bereits die volle Verbüßung einer Freiheitsstrafe von nur einem Jahr für den Eintritt der Führungsaufsicht.¹⁴³ Zu den so genannten Vollverbüßern nach Strafvollzug kommen weitere Führungsaufsichtsprobanden, wenn eine Maßregel der Besserung und Sicherung bzw. ihr weiterer Vollzug ausgesetzt wird. Genaue Zahlen über die Verteilung sind bundesweit bislang nicht vorhanden.

¹⁴⁰ Vgl. die Auswertung von deutschen und ausländischen Forschungen bei KERNER, H.-J., 1996d.

¹⁴¹ Vgl. § 68 f I StGB. Führungsaufsicht tritt von Gesetzes wegen auch in verschiedenen Fallkonstellationen der Aussetzung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ein, worauf hier nur pauschal verwiesen sei: §§ 67 b, 67 c und 67 d i. V. m. § 68 II StGB.

¹⁴² Zu den Fragen der Behandlung und Betreuung von Sexualtätern, gerade auch außerhalb des Strafvollzugs, siehe u. a. EGG, R. (Hg.), 2000; BÖTTICHER, A., 2000; vergleichend für Österreich GRABNER-TESAR, E. u. a., 1999.

¹⁴³ Vgl. § 68 f I, Satz 1, 2. Alternative in Verbindung mit § 181b StGB: Betroffen sind Gefangene, die diese Strafe wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen bzw. anderen ihm unterstellten oder von ihm abhängigen Personen, wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung, wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen, wegen Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, wegen Zuhälterei oder sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen erhalten haben. Zu den Fragen der Behandlung und Betreuung von Sexualtätern, gerade auch außerhalb des Strafvollzugs, siehe u. a. EGG, R. (Hg.), 2000; BÖTTICHER, A., 2000; vergleichend für Österreich GRABNER-TESAR, E. u. a., 1999.

Einen exemplarischen Überblick aus neuerer Zeit gibt es wenigstens für den Bereich eines Landes: Nach einer Aufstellung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (ABB) waren im November 2003 der Praxis in Bayern 5.439 Bewährungsfälle zur Betreuung unterstellt. Davon waren 158 (2,9 %) primär vom Gericht im Urteil verhängte Führungsaufsichten, 2.557 (47 %) Vollverbüßungsfälle nach einer Freiheitsstrafe, 2.696 (49,6 %) Maßregelfälle bzw. Maßregelvollzugsfälle und 28 (0,5 %) sonstige Fälle.

Die Führungsaufsichtsprobanden unterstehen der Aufsichtsstelle beim örtlich zuständigen Landgericht. Das Gericht bestellt ihnen für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer; in einzelnen Ländern sind jedoch den Aufsichtsstellen eigene Justizsozialarbeiter als so genannte Führungsaufsichtshelfer zugeordnet.

Die Führungsaufsichtszeit beträgt im Normalfall zwischen zwei und fünf Jahren. Das Gericht kann die Höchstdauer bei gutem und erfolgreichem Verlauf abkürzen. Seit dem Gesetz von 1998 kann das Gericht zeitlich unbefristete Führungsaufsicht über die Dauer von fünf Jahren hinaus anordnen, wenn der Verurteilte im Rahmen einer möglichen bedingten Entlassung nicht bereit gewesen ist, seine Einwilligung zu einer ggf. mit einem körperlichen Eingriff verbundenen Heilbehandlung zu erteilen oder sich einer Entziehungskur zu unterziehen. Dasselbe gilt, wenn der Täter einer bereits verbindlichen Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt und deshalb eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.¹⁴⁴ Über praktische Erfahrungen seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerung kann noch nichts Verallgemeinerungsfähiges gesagt werden. Empirische Untersuchungen liegen zurzeit noch nicht vor.

Wie viele Täter aktuell unter Führungsaufsicht stehen, lässt sich nicht genau ermitteln, weil amtliche Angaben für die Rechtspflegestatistik nicht mehr bundesweit ausgewiesen werden. Bis Anfang der 1990er Jahre war ihre Zahl bereits auf rund 12.000 angestiegen.¹⁴⁵ Extrapoliert man Angaben aus einzelnen jüngeren Praxiserhebungen über den Anteil, den Führungsaufsichtsprobanden an der gesamten Klientel von Bewährungshelfern haben¹⁴⁶, auf die Zahl der Unterstellungen unter Bewährungshilfe in ganz Deutschland, so dürfte die Anzahl von Führungsaufsichtsprobanden an einem beliebigen Stichtag des Jahres 2000 rund 15.000 betragen haben¹⁴⁷ und bis zum Jahr 2005 auf rund 25.000 angestiegen sein.

Nach den Ergebnissen der Bewährungshilfestatistik waren unter den am 31. Dezember 2002 gezählten 161.211 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht insgesamt 4.267 Unterstellungen, bei denen dieselbe Person zeitgleich (bei demselben Bewährungshelfer) auch unter Führungsaufsicht stand.¹⁴⁸

Allein in Berlin hat sich nach dortiger interner Zählung die Zahl der FA-Probanden von 1.107 im Januar 1999 auf 1.808 im Oktober 2005 erhöht. Würde man diese Zahl für einen Stadtstaat unbesehen auf das

¹⁴⁴ Vgl. § 68 I i. V. m. § 68c II und § 56c III Nr. 1 StGB.

¹⁴⁵ Vgl. die Materialien bei KERNER, H.-J., 1990b, S. 94 ff.

¹⁴⁶ Siehe KURZE, M., 1999, S. 240 ff. und die von SONNEN, B. R., ausgewertete Lebenslagenumfrage der ADB (<http://www.bewahrungshilfe.de/LEBENSLAGE.htm>).

¹⁴⁷ Zu den anhaltenden Streitfragen über Notwendigkeit und Nutzen der FA insgesamt, und speziell mit Blick auf sozialarbeiterische/sozialpädagogische Betreuungsanforderungen, siehe KURZE, M., 1999, S. 459 ff.; KAISER, G., 1996, S. 229 ff.; EISENBERG, U., 2000, S. 538 ff. mit weiteren Nachweisen. Vgl. auch die 15 Thesen „Für eine rationale Betrachtung der Führungsaufsichtsstellen“ der ADB unter: <http://www.bewahrungshilfe.de/fa1.htm>.

¹⁴⁸ Unveröff. Arbeitstabelle RB 1 des STATISTISCHEN BUNDESAMTS.

gesamte Bundesgebiet extrapolieren, käme man auf rund 32.000 Probanden gegen Ende 2005. Nach einer internen Aufstellung der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen wurden dort am 1. Januar 2003 insgesamt 5.439 FA-Verfahren betreut. Würde man diese Zahl für einen Flächenstaat ebenso unbesehen auf das gesamte Bundesgebiet extrapolieren, dann käme man für Ende 2005 auf mindestens 35.000 Probanden. Am 1. Januar 2005 gab es in Nordrhein-Westfalen nach einer Mitteilung des Justizministeriums 4.598 unterstellte Probanden. Daraus würde bei linearer Extrapolation eine bundesweite Zahl von 21.000 Probanden folgen. Jedoch ist die Situation in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich, so dass keine verlässliche Extrapolation möglich ist.

Nach Auskunft von einzelnen Praktikern scheint die Betreuung von FA-Probanden im Allgemeinen keine anderen Herausforderungen zu bereiten als die Betreuung von „normalen“ wiederholt straffälligen oder sonst „schwierigen“ Bewährungshilfeprobanden. Dies bedürfte der empirischen Erforschung, auch im Sinne der effektiven Ressourcenzuteilung bei der Umsetzung von Strafsanktionen mit Überwachung in Freiheit allgemein. Gewisse Indizien zur allenfalls tendenziellen Unterstützung der Praxiseinschätzung ergeben sich aus der Bewährungshilfestatistik. So kann man für den Jahrgang 2002 etwa die vergleichende Rate des erfolgreichen Durchstehens der Betreuung in abgeschlossenen Unterstellungsfällen berechnen. Es ergibt sich folgende Reihe für die Erstbestraften und zugleich erstmals Unterstellten sowie für die unterscheidbaren Teilgruppen vorbelasteter Probanden:¹⁴⁹

- 5.170 erstbestrafte Probanden mit erstmaliger Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: Straferlass = 83,0 %.
- 9.279 vorbestrafte Probanden mit erstmaliger Unterstellung unter Bewährungsaufsicht: Straferlass = 71,3 %.
- 20.886 vorbestrafte Probanden mit vorheriger Unterstellung ausschließlich unter Bewährungsaufsicht: Straferlass = 63,9 %.
- 208 vorbestrafte Probanden mit vorheriger Führungsaufsicht (ausschließlich): Straferlass = 59,1 %.
- 1.194 vorbestrafte Probanden mit vorheriger Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht: Straferlass = 54,4 %.
- Außerdem: 6.755 Probanden (ungeachtet der Art etwaiger Vorbelastung) mit jetziger Mehrfachunterstellung unter Bewährungsaufsicht: Straferlass = 55,6 %.
- Außerdem: 1.098 Probanden (ungeachtet der Art etwaiger Vorbelastung) mit jetziger Mehrfachunterstellung unter Führungsaufsicht: Straferlass = 55,3 %.

6.3.4.3 Hilfen für Straftlassene

Grundsätzlich kann ein Bedarf für Straftlassenehilfe bei jedem in Freiheit entlassenen Gefangenen auftreten. Besonders wichtig wird solche Hilfe in der Praxis jedoch für die zahlreichen Verurteilten, die auf der einen Seite keine besondere kriminelle Energie besitzen, auf der anderen Seite jedoch mit persönlichen Problemen behaftet sind oder soziobiographische Probleme aufweisen bzw. schon vor der Inhaftierung für längere Zeit in ökonomisch belasteter sozial randständiger Lage gelebt haben. Entlassenehilfe dient vor allem bei langstrafigen Gefangenen auch der Kompensation von Erlebnissen bzw. Gefühlen der Verlassenheit, die sich typischerweise einstellen, wenn die Verbindungen zu sozialen Netzwerken während der Haft ausgedünnt oder sogar ganz abgekappt gewesen waren.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Unveröff. Arbeitstabelle RB 30 H des STATISTISCHEN BUNDESAMTS.

¹⁵⁰ Zu neueren Ergebnissen aus den USA vgl. VISHNER, C. und J. TRAVIS, 2003; zu Frankreich vgl. FRITSCHKE, M., 2005; zu England vgl. REX, S., 2005.

Im Einzelfall mag die Unterscheidung schwerfallen, ob direkte kausale Beziehungen zwischen derartigen Belastungen bzw. Mängellagen und Kriminalität bestehen oder ob es um indirekte und gegebenenfalls sehr komplexe Zusammenhänge geht. Jedenfalls haben die betroffenen Personen im Allgemeinen ein Handicap, wenn es darum geht, sich nach der Entlassung aus dem Vollzug wieder in der Gesellschaft zurechtzufinden und insbesondere mit Blick auf personale Beziehungen, Arbeit und Unterkunft stabile Wurzeln zu schlagen.¹⁵¹ Nach allgemeiner Erfahrung sind besonders die ersten Wochen und Monate in Freiheit besonders kritisch. Aus der Strafvollzugsstatistik kann man dafür einen zwar nur nach Jahresabständen untergliederten, aber dennoch anschaulichen Beleg entnehmen. Sie verzeichnet den so genannten Wiedereinlieferungsabstand¹⁵², also die Zeit von der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit bis zur Wiedereinweisung in den Vollzug wegen einer anderen Straftat.

Nach dem zuletzt verfügbaren Jahrgang 2005¹⁵³ waren von den 63.533 am Stichtag gezählten Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten 65 % Vorbestrafte und 41 % Wiedereingewiesene (das waren 63 % der Vorbestraften). Die Vorstrafenbelastung war im Vollzug der Jugendstrafe mit 42 % noch eher gering, betrug bei Freiheitsstrafenvollzug im Schnitt aller Altersgruppen 68 % und erreichte bei Sicherungsverwahrten sozusagen erwartungsgemäß mit 96 % einen Höchstwert. Der Anteil der Wiedereingelieferten unter den Vorbestraften beträgt bei den Frauen 51 % und bei den Männern 63 %, im Vollzug der Jugendstrafe 42 %, im Vollzug der Freiheitsstrafe 64 % und bei den Sicherungsverwahrten 94 %.

Tabelle 6.3-12: Wiedereinlieferungsabstand bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, nach Vollzugsart, Geschlecht und Altersstufe am 31. März 2005

Vollzugsart/Altersstufen	Prozentsatz der wieder eingelieferten Gefangenen und Verwahrten nach dem Zeitabstand (in Jahren) seit der letzten Entlassung			
	< 1 Jahr	1 < 2 Jahre	2 < 5 Jahre	5 + Jahre
(in Klammern = Ausgangszahlen für die jeweilige Teilgesamtheit)				
Vollzug von Jugendstrafe (1.263)	50,0 %	31,6 %	17,8 %	0,6 %
Vollzug von Freiheitsstrafe (24.335)	27,2 %	24,6 %	29,2 %	19,0 %
Sicherungsverwahrung (317)	35,3 %	29,7 %	22,4 %	12,6 %
männliche Insassen (25.089)	28,2 %	25,1 %	28,6 %	18,1 %
weibliche Insassen (826)	34,7 %	22,8 %	26,4 %	16,1 %
Vollzug von Freiheitsstrafe nach Alter der Insassen:				
18 bis unter 21 Jahre (38)	60,5 %	15,8 %	23,7 %	0 %
21 bis unter 25 Jahre (1.992)	42,0 %	35,3 %	21,4 %	1,4 %
25 bis unter 30 Jahre (4.935)	34,1 %	30,2 %	29,2 %	6,5 %
30 bis unter 40 Jahre (8.689)	27,6 %	23,3 %	32,6 %	16,5 %
40 Jahre und älter (8.681)	19,3 %	20,3 %	27,6 %	32,8 %

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik.

¹⁵¹ Vgl. EISENBERG, U., 2000, S. 532 ff. unter der Kapitelüberschrift: Probleme der Eingliederung bei Entlassung, m. w. N.

¹⁵² Die Aussagekraft dieses Kriteriums ist aus methodischen Gründen begrenzt. Der wichtigste Grund liegt darin, dass der Abstand genau genommen nicht prospektiv die Quote der „Wiedereinlieferung“ als Anteil aller Entlassenen eines früheren Entlassungsjahrgangs im Zeitablauf repräsentiert; vielmehr sagt er nur retrospektiv für einen Erhebungsstichtag (31. März) aus, wie viele der jetzt Einsitzenden Vorerfahrungen mit Strafverbüßung oder Unterbringung hatten und welche Zeitspanne bis zur nunmehrigen Einlieferung verstrichen ist. Für die Demonstration des Problems überhaupt kann der ansonsten sehr wesentliche Unterschied hier vernachlässigt werden.

¹⁵³ STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strafvollzugsstatistik am 31. März 2005, Tabelle 4.

Die Tabelle 6.3-11 demonstriert mit Blick auf die Verteilung der Wiedereinlieferungsabstände in den verschiedenen Teilgruppen einen deutlichen Alterseffekt, sowohl direkt über das für den Zählzeitpunkt ausgewiesene Lebensalter als auch indirekt über die Vollzugsart. Man sieht, dass bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe und bei den jüngeren Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe der Misserfolg schneller eingetreten war.

Entlassenenhilfe steht demnach zunächst vor der wichtigen Aufgabe, den um Unterstützung nachsuchenden Entlassenen den Übergang vom Anstaltsleben in die Freiheit bewältigen zu helfen¹⁵⁴, einschließlich etwa erforderlicher Krisenintervention.

6.3.4.4 Staatliche Straftlassenenhilfe

Eine als solche behördlich organisierte Entlassenenhilfe gibt es im Bereich der Justiz von Staatswegen in Deutschland traditionell nicht. Entsprechende Funktionen werden durch Amtsträger freilich in bestimmten Konstellationen mit übernommen, nämlich:

- (1) durch die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Justizvollzugsanstalten, wenn sie im Einzelfall oder im Rahmen von besonderen Programmen auch für mehrere Probanden aus dem Vollzug heraus die Nachbetreuung der Insassen in Freiheit (mit) übernehmen,
- (2) durch die Bewährungshilfe bei der Aussetzung von Strafen und Maßregeln oder im Fall der Führungsaufsicht,
- (3) durch die Gerichtshilfe im so genannten Nachverfahren und im Gnadenverfahren, wenn für einen Probanden kein Bewährungshelfer bestellt ist und nur begrenzter Betreuungsbedarf besteht,
- (4) durch die Jugendgerichtshilfe nach dem Vollzug einer Jugendstrafe, wenn kein Jugendbewährungshelfer bestellt ist,
- (5) durch die so genannten Resozialisierungsfonds in staatlicher Regie oder unter staatlicher Beteiligung¹⁵⁵ im Problemfeld der Schuldnerberatung und der Sanierung der oft hohen und unübersichtlichen Verschuldung von Entlassenen.

Entlassene erhalten bei Bedarf Leistungen nach §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Sozialhilfe, ehemals § 72 Bundessozialhilfegesetz). Danach ist solchen aus Freiheitsentziehung Entlassenen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.¹⁵⁶ Die Hilfe umfasst vor allem Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung. Daneben haben die Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch SGB (Arbeitsförderung) eine Reihe von Möglichkeiten zur Unterstützung von Entlassenen im Arbeits- und Berufsbereich. Bei Ausländern, die aus anderen Staaten als den Mitgliedsländern der EU stammen, bestehen Restriktionen in den Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

¹⁵⁴ Vgl. WALTER, M., 1999, Rn. 454 ff. zum Thema: Strafvollzug als Prozess: Von der Aufnahme bis zur Entlassung m. w. N.

¹⁵⁵ Vgl. als Beispiel die STIFTUNG RESOZIALISIERUNGSFONDS DR. TRAUGOTT BENDER (2005) in Baden-Württemberg; siehe auch WALZ, K.-M., 1999, S. 482 f. mit Nachweisen. Vgl. weiter BREI, K., 2005 zur Möglichkeit der Verbraucherinsolvenz bei Straffälligen.

¹⁵⁶ Die Details sind in der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 geregelt (BGBl I, 2001, S. 179, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I, 2003, S. 3022).

6.3.4.5 Private Straftatlassenenhilfe

Ein wesentlicher Teil der praktischen Betreuung von unterstützungsbedürftigen Entlassenen wird von privaten Vereinigungen und Verbänden getragen.¹⁵⁷ Sie firmieren unter den unterschiedlichsten Bezeichnungen, werden aber gemeinhin unter dem überkommenen Oberbegriff der „Straffälligenhilfe“ zusammengefasst. Ihre Tradition reicht bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück.¹⁵⁸ Je nach Region und geschichtlichem Hintergrund sind die Vereine oder Verbände auch heutzutage in der personellen Basis und in den Verknüpfungen mit Behörden und Gerichten entweder eher justiznah ausgestaltet und orientiert¹⁵⁹ oder sie betonen das ganz selbständige und in der Grundorientierung stärker gesellschaftspolitische Engagement.¹⁶⁰ Die Freien Wohlfahrtsverbände sind im Reigen der Anbieter von Straffälligenhilfe als einzige schon immer im Rahmen ihres breiten Arbeitsspektrums für die alte Bundesrepublik flächendeckend präsent gewesen und sind jetzt mit ihren Untergliederungen in allen 16 Ländern aktiv. Es gibt zahlreiche Querbeziehungen vor allem auf örtlicher Ebene. Die praktische Tätigkeit folgt heutzutage bei allen Vereinigungen und in allen Einrichtungen wesentlich denselben fachlichen Grundsätzen.

Die finanzielle Basis der Vereine und Verbände ist in vielen Regionen sehr schmal und vor allem strukturell ungesichert. Zu den Finanzquellen gehören Mitgliedsbeiträge, Spenden, Bußgeldzuweisungen bzw. die Zuweisung von Geldauflagen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie schließlich Pflegesätze aus kommunalen oder staatlichen Töpfen im Falle des Angebots von Heimplätzen oder sozialpädagogisch unterstützten Wohngelegenheiten.

Dort wo diese Finanzquellen einigermaßen ergiebig und kontinuierlich sprudeln, auch auf der Grundlage ständiger Bußgeldwerbungen und Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, bieten die Vereine und ihre Zusammenschlüsse (Regionalgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, Landesverbände etc.) ein ausdifferenziertes und professionelles Programm personaler und sozialer Hilfen an. Zur Palette dieses Programms gehören, um dies zu veranschaulichen, namentlich die folgenden Hilfen:

- Beratung bereits im Vollzug zur frühzeitigen Übergangsvorbereitung,
- Arbeitsvermittlung,
- Wohnraumvermittlung,
- Schuldnerberatung,
- Geldverwaltung,
- Entschuldungsvereinbarungen im Sinne einer Gesamtlösung mit den Gläubigern,
- finanzielle Unterstützung,
- Vermittlung von Sozialhilfe,
- Sachleistungen,
- Suchtberatung,
- Vermittlung von ambulanter Therapie bei anderen Störungen,
- Familienarbeit,
- soziales Training, Sozialtherapie,
- sozialtherapeutisch begleitetes Wohnen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Haftvermeidungshilfe,
- Freizeitgestaltung.

¹⁵⁷ Analyse der Lage bis Ende der 1970er Jahre siehe bei BAUMANN, H., 1980. Neuere Lagebeschreibung siehe bei BLAU, G., 1999, S. 497 ff.

¹⁵⁸ Dazu und zu anderen Entwicklungen s. die Beiträge bei KERNER, H.-J. (Hg.), 1990b. Bemerkenswert vor allem die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft sowie der 1832 gegründete Badische Verein zur Besserung der Strafgefangenen und Verbesserung des Schicksals entlassener Häftlinge; vgl. WALZ, K.-M., 1999, S. 34 ff.; die geschichtliche Entwicklung führte in der Gegenwart zur Gründung des Badischen Landesverbands für soziale Rechtspflege (vgl. ebenda, S. 495 ff.). Zum aktuellen Ausbaubedarf vgl. DÜNKEL, F., 2003b.

¹⁵⁹ Dies gilt für den Süden und Südwesten Deutschlands in besonderem Maße. Als anschauliches Beispiel sei auf den Landesverband Straffälligenhilfe Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart hingewiesen (<http://www.lsw.paritaet-bw.de/>).

¹⁶⁰ Dies gilt für den Norden Deutschlands in besonderem Maße. Als exemplarische Neugründung für den Bereich der neuen Länder nach der Wiedervereinigung siehe beispielsweise den Verein Freie Hilfe Berlin e. V. – Gefährdeten- und Straffälligenhilfe mit Sitz im (ehemaligen) Ostberlin (<http://www.freihilfe-berlin.de/index.html>).

Als besonders nützlich in Gemeinden und Regionen, in denen Straffälligenhilfe mehr als nur gelegentlich von den verschiedensten Stellen, Gruppen und Vereinigungen angeboten wird, hat sich die Bildung von so genannten Zentralstellen bzw. zentralen Anlauf- und Beratungsstellen für Straffällige erwiesen. Dort findet intern eine abgestimmte Kooperation und Koordination bezüglich Aufgabengestaltung, Dienstplan und Finanzierung statt; extern besteht der Vorteil in einem integrierten Angebot für die Hilfesuchenden und der Möglichkeit, effiziente Informationssysteme für den Fall akuten speziellen Hilfebedarfs durch andere Institutionen aufzubauen. Einzelne Länder tragen durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zum Aufbau und Erhalt landesweiter Netze von Anlauf- und Beratungsstellen bei.

Auf Bundesebene haben sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege¹⁶¹ und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V. (DBH)¹⁶² zur Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) zusammengeschlossen.¹⁶³ Die Bundesregierung fördert deren Tätigkeit durch jährliche Zuwendungen im Interesse einer übergreifenden Fortentwicklung der Fachlichkeit der spezifischen Reintegrationshilfen und komplementären Dienste.

Staatliche Straftentlassenhilfe und private Straffälligenhilfe bilden zusammengenommen eine wesentliche Basis der so genannten tertiären Kriminalprävention.¹⁶⁴ Die theoretische, sozialpolitische, gesellschaftspolitische und kriminalpolitische Diskussion über diesen Befund steckt freilich in Deutschland noch in den Anfängen¹⁶⁵, trifft auch auf Vorbehalte im Feld der Straffälligenhilfe selber, die mit der Wahrnehmung verbunden sind, der Diskurs über Kriminalprävention laufe auf eine Schwächung des Resozialisierungskonzepts und am Ende doch auf Verstärkung der Repression gegenüber Gefangenen und Entlassenen¹⁶⁶ hinaus.

6.3.4.6 Zusammenfassung und Ausblick

Strafvollzug, Entlassungsvorbereitung, Hilfe bei der Entlassung und schließlich Haftentlassenhilfe als Unterstützung ehemaliger Insassen bei ihrem Bemühen um Wiedereingliederung in die Gesellschaft bilden ein komplexes Problemfeld. Daher ist es richtig und auch in Zukunft unerlässlich, den Strafvollzug von Anfang der Aufnahme der Gefangenen in die Anstalt an als „Entlassungsvorbereitungsvollzug“ rechtlich zu konzipieren und faktisch möglichst optimal zu organisieren. Die Behandlung der Gefangenen in der Anstalt ist sozialstaatlich geboten und muss durchweg rechtsstaatlichen sowie auch menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Sie ist freilich, aus der Perspektive des Strafrechts gesehen, kein Selbstzweck, sondern dient dem Ziel, die Insassen effektiv und effizient auf ein Leben ohne Straftaten nach dem Vollzug vorzubereiten. Dieses Ziel steht nicht im Widerspruch zu dem Gedanken der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung vor neuen Straftaten.

Das Strafvollzugsgesetz bietet ein ausgewogenes Instrumentarium von Behandlungsmaßnahmen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Resozialisierung, von Sicherungsmaßnahmen zu Vorbeugung

¹⁶¹ Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.; Deutscher Caritasverband e. V.; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.; Deutsches Rotes Kreuz e. V.; Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.; Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

¹⁶² Ehemals Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e. V. (siehe aktuelle Informationen bei <http://www.dbh-online.de>).

¹⁶³ Kontakt: BAG-S, Oppelner Straße 130, 53119 Bonn (siehe aktuelle Informationen bei <http://www.bag-s.de>).

¹⁶⁴ Vgl. zur Thematisierung des Problems KERNER, H.-J., 1990c, S. 95 ff.

¹⁶⁵ In den Beispielen auf Österreich bezogene, im Ansatz jedoch grundsätzliche kritische Reflexion der Chancen und Widersprüche moderner Straftentwicklungen s. bei PILGRAM, A. u. a., 2000, S. 129 ff.

¹⁶⁶ Zu letzterem Aspekt allgemein siehe NICKOLAI, W. (Hg.), 2001; NICKOLAI, W. u. a., 1999; PILGRAM, A. u. a., 2000.

und Abwehr von Gefahren in der Anstalt sowie von Restriktionen der Öffnung des Vollzuges nach außen im Blick auf Fluchtgefahr und Missbrauchsgefahr. Es besteht insoweit gerade in Hinsicht auf die allmähliche Hinführung von Gefangenen auf die vorläufige oder endgültige Freiheit weder grundsätzlicher noch aktueller Reformbedarf, was das Strafvollzugsgesetz selber und die ergänzenden Verordnungen bzw. Richtlinien betrifft. Die in vielfältigen Kombinationen immer wieder neu auftretenden Umsetzungsprobleme sind auch deswegen schwer lösbar, weil ökonomische, soziale sowie gesellschaftspolitische Wandlungsprozesse und insbesondere Krisen mit Wucht auf den Strafvollzug durchzuschlagen pflegen. Der Wandel in der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation, unter anderem auch bezüglich ausländischer Gefangener, stellt die Vollzugsbehörden und Bediensteten zusätzlich vor ständig wechselnde Herausforderungen.

6.4 Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Ergebnisse der neuen Rückfallstatistik

Kernpunkte

- Eines der Ziele strafrechtlicher Sanktionierung ist Prävention. In welchem Maße das spezialpräventive Ziel (= Vermeidung erneuter Straffälligkeit des Sanktionierten) erreicht wird, wurde bislang in keiner Statistik erfasst. Die Rechtspflegestatistiken informieren nur über Vorstrafen, nicht aber über Rückfälligkeit.
- Nach Vorarbeiten des Bundeszentralregisters in den 80er Jahren wurden, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Statistischen Bundesamtes, von einer Forschergruppe auf der Grundlage von Bundeszentralregistereintragungen rückfallstatistische Daten zum Bezugsjahr 1994 für einen Rückfallzeitraum von vier Jahren erhoben. Als eine der Auswertungsmöglichkeiten dieses Datensatzes wurde eine Rückfallstatistik mit Basisdaten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Delikt, Sanktion, Alter, Voreintragung, Geschlecht und Nationalität erstellt. Mit dieser Rückfallstatistik liegen damit erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatistische Informationen für alle Sanktionen und für ein einheitliches Bezugsjahr vor. Zu den zentralen Ergebnissen dieser Rückfallstatistik zählen die folgenden Befunde:
- Die Rückfallraten sind geringer als oft vermutet. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren erneut justiziell registriert.
- Je härter die verhängte Sanktion, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach bedingter und unbedingter Jugendstrafe, vollstreckter Freiheitsstrafe sowie nach Jugendarrest. Wegen möglicher Selektionseffekte – z. B. werden Personen mit hoher Vorbelastung und deshalb mutmaßlich höherer Rückfallwahrscheinlichkeit bei gleichem Delikt eher härter bestraft als Ersttäter – ist dieser deskriptive Befund kein Beleg für einen negativen Effekt einer harten Sanktion. Dagegen zeigt dieser Befund, dass die härtere Sanktionierung nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko zu kompensieren.
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – alters- und geschlechtsabhängig. Junge Menschen weisen eine höhere Kriminalitätsbelastung und eine höhere Rückfallrate auf als Erwachsene. Dementsprechend sind auch die Rückfallraten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich höher als nach Strafen des allgemeinen Strafrechts. Die Rückfallraten sind ferner geschlechtsabhängig, d. h. Frauen weisen eine deutlich geringere Rückfallrate auf als Männer.
- Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist eine freiheitsentziehende Folgesanktion die Ausnahme. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rückfalltat derart schwer geahndet wird, ist nach Entlassung aus vollstreckter Freiheits- oder Jugendstrafe am höchsten.
- Jugendarrest weist höhere Rückfallraten auf als eine nicht vollstreckte Jugendstrafe. Deshalb werden Erwartungen, die Rückfallrate dadurch senken zu können, dass neben einer ausgesetzten Jugendstrafe zusätzlich auch Jugendarrest verhängt wird, durch die Rückfallstatistik nicht gestützt.
- Die Rückfallraten nehmen zwar mit der Zahl der Voreintragungen zu. Die Zahl der Voreintragungen ist aber kein zwingender Hinweis auf erneute Straffälligkeit, denn einem beachtlichen Teil der mehrfach Vorbestraften gelingt der gänzliche Ausstieg aus registrierter Kriminalität.
- Die Ergebnisse der Rückfallstatistik ersetzen keine Forschung über die Wirkung von Sanktionen. Voraussetzung für Wirkungsaussagen ist die Vergleichbarkeit der Gruppen, die unterschiedlich sanktioniert wurden. Gleichwohl sind die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik geeignet, Erwartungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen daraufhin zu bewer-

ten, ob sie durch die Empirie gestützt werden oder sich als unhaltbar erweisen. Danach kann für vergleichbare Bereiche der kleinen bis mittleren Kriminalität, in denen aufgrund regional unterschiedlicher oder sich im Zeitverlauf wandelnder Sanktionierungspraxis ein Austausch von Sanktionen stattfand, nicht angenommen werden, dass härtere Sanktionen bessere rückfallvermeidende Wirkungen erzielen als mildere. Nicht zuletzt unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unterstützt diese Erkenntnis die bisherige kriminalpolitische Entwicklung, anstelle von eingriffsintensiven Reaktionen weniger eingriffsintensive zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeiten zu Verfahrenseinstellungen nach Jugendstrafrecht, für die Ausweitung der Geldstrafe sowie für die Erweiterung des Anwendungsbereichs und die vermehrte Nutzung der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sprechen somit für die Praxis, in dafür geeigneten Fällen Verfahren einzustellen oder ambulante Sanktionen zu verhängen, insbesondere vermehrt Jugend- bzw. Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen, und zwar insbesondere auch bei Gruppen, bei denen nach früherer Anschauung noch eine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe geboten schien.

- Ein rückfallstatistischer Datensatz erlaubt, über die in einem Tabellenwerk darzustellenden deskriptiven Basisdaten zur Rückfälligkeit hinaus, Aussagen insbesondere hinsichtlich der Entwicklung
 - deliktspezifischer Rückfallraten,
 - des Bestraftenanteils junger Menschen und der Häufigkeit von Rückfällen in den Altersgruppen
 - und hinsichtlich der „Erfolgsmessung“ von Sanktionen im Rahmen von quasiexperimentellen, insbesondere auch regional vergleichenden Ansätzen.
- Eine wesentliche Steigerung des Ertrags ist von kontinuierlichen, in zeitlich nicht zu großen Abständen durchgeführten Absammlungen von BZR-Daten zu erwarten, die die Bildung von Registriertenkohorten und damit auch die Klärung entwicklungsbezogener Fragestellung erlauben.

6.4.1 Erfolg und Misserfolg strafrechtlicher Sanktionen – Vorbestrafte und Rückfällige als Indikatoren

Notwendige Voraussetzung für eine rationale Kriminalpolitik ist die Kenntnis nicht nur der Anwendungspraxis der strafrechtlichen Sanktionen, sondern auch ihrer Folgen im Sinne von Bewährung oder Rückfall der Sanktionierten. Die gegenwärtigen amtlichen Strafrechtspflegestatistiken informieren im Wesentlichen lediglich über die Vorbelastung der statistisch erfassten Personen.¹

Die in Tabelle 6.4-1 zusammengestellten Eckdaten zeigen hinsichtlich der Vorbelasteten, dass

- mehr als jeder dritte Tatverdächtige für die Polizei kein Unbekannter mehr ist,
- gut jeder zweite Verurteilte bereits vorbestraft ist, wobei der Anteil der Vorbestraften an den nach JGG Verurteilten etwas geringer ist,
- unter den Insassen im Freiheitsstrafenvollzug nicht nur der Anteil der Vorbestraften mit dem Alter zunimmt, sondern auch die durchschnittliche Zahl der Vorstrafen,
- entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) der Vorbestraftenanteil der Sicherungsverwahrten bei über 90 % liegt.

¹ Einzige Ausnahme bildet die Bewährungshilfestatistik über die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden: Hierbei kann der Anteil der durch Bewährung bzw. durch Widerruf abgeschlossenen Unterstellungen beziffert werden.

Tabelle 6.4-1: Vorbelastung von Tatverdächtigen, Verurteilten und Gefangenen, Bundesrepublik Deutschland 2004

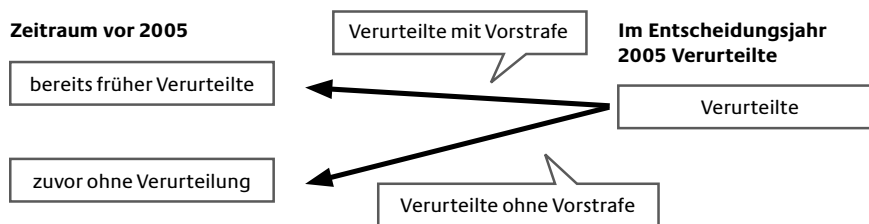
	insgesamt	erstmalig erfasst	in % v. 1	vorbelastet/vorbestraft					
				insgesamt	% v. 1	bis zu viermal	% v. 4	fünfmal u. öfter	% v. 4
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
polizeilich ermittelte Tatverdächtige (1)	2.384.268	1.417.229	59,4	967.039	40,6				
nach JGG Verurteilte (2)	81.896	42.918	52,4	38.978	47,6	35.684	91,5	3.294	8,5
nach allg. Strafrecht Verurteilte (3)	475.163	220.116	46,3	255.047	53,7	149.808	58,7	105.239	41,3
Jugendstrafvollzug (4)	7.304	4.406	60,3	2.898	39,7	2.852	98,4	46	1,6
Vollzug der Freiheitsstrafe (4)	56.069	18.508	33,0	37.561	67,0	22.017	58,6	15.544	41,4
- Alter 18 ... <21	216	130	60,2	86	39,8	82	95,3	4	4,7
- Alter 21 ... <25	6.083	2.420	39,8	3.663	60,2	3.303	90,2	360	9,8
- Alter 25 ... <30	12.163	3.999	32,9	8.164	67,1	6.115	74,9	2.049	25,1
- Alter 30 ... <40	19.553	5.965	30,5	13.588	69,5	7.358	54,2	6.230	45,8
- Alter 40 u. älter	18.054	5.994	33,2	12.060	66,8	5.159	42,8	6.901	57,2
Sicherungsverwahrte	304	14	4,6	290	95,4	98	33,8	192	66,2

Datenquellen:

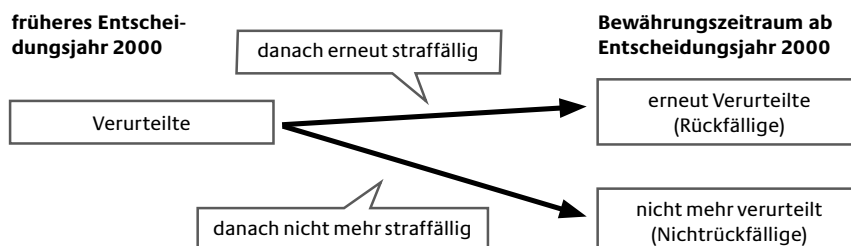
- (1) Polizeiliche Kriminalstatistik = „bereits als TV in Erscheinung getretene Person“ (ohne Straftaten im Straßenverkehr und ohne Staatsschutzdelikte) (Bundesgebiet insgesamt).
- (2) Strafverfolgungsstatistik = nach JGG Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme (früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin).
- (3) Strafverfolgungsstatistik = nach allg. Strafrecht Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) mit Angaben über frühere Strafe oder Maßnahme (früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin).
- (4) Strafvollzugsstatistik = Strafvollzug, Strafgefängene und Sicherungsverwahrte am 31. März 2004 (Bundesgebiet insgesamt).

Schaubild 6.4-1: Vereinfachtes Schema zur Unterscheidung von Vorbestraften und Rückfälligen

a) Retrospektive Betrachtung: Wie viele der aktuell Verurteilten waren zuvor bereits straffällig (vorbestraft)?



b) Prospektive Betrachtung: Wie viele der in einem bestimmten Jahr Verurteilten werden später erneut straffällig (rückfällig)?



Der kriminologische bzw. statistische Begriff des Vorbestraften ist allerdings nicht identisch mit dem des Rückfälligen. Gäbe es z. B. zu einem bestimmten Zeitpunkt die optimale Sanktion, in deren Folge kein Verurteilter mehr rückfällig wird, dann gäbe es ab dann keine Rückfälligen mehr. An der Tatsache aber, dass ein Teil der Verurteilten in der Vergangenheit bereits bestraft worden ist, also vorbestraft ist, würde sich nichts ändern. Der Unterschied zwischen Vorbestraften und Rückfälligen besteht also in der Blickrichtung (vgl. Schaubild 6.4-1). Der Frage nach den Vorbestraften liegt eine in die Vergangenheit gerichtete, also retrospektive Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der aktuell Verurteilten bereits früher schon einmal verurteilt worden waren. Der Frage nach Rückfälligkeit liegt dagegen, ausgehend von einer bestimmten Zahl von Rückfallfähigen, eine in die Zukunft, also nach vorwärts (prospektiv) gerichtete Betrachtung zugrunde, bei der ermittelt wird, wie viele der Rückfallfähigen in der Folge innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut justiziell auffällig werden (Folgesanktionierung).

6.4.2 Rückfallmessung auf der Grundlage von BZR-Daten – Konzeption einer Datenbank mit rückfallstatistischen Daten

Obwohl seit mehr als hundert Jahren gefordert, wurden in Deutschland bundesweit – nach vielversprechenden Anfängen zwischen 1892 und 1914 im Rahmen der damaligen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich² – keine rückfallstatistischen Daten mehr erhoben. Häufigkeit, Art und Schwere des Rückfalls blieben deshalb hinsichtlich der Gesamtheit der Verurteilten unbekannt. Erstmals in der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurde vom Bundeszentralregister (BZR) eine Rückfallstatistik erstellt, die sich allerdings auf freiheitsentziehende Sanktionen und damit auf weniger als 10 % aller Verurteilten beschränkte. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und des Statistischen Bundesamtes wurde Mitte der 90er Jahre die Aufbereitung eines sämtliche Sanktionen einschließenden rückfallstatistischen Datensatzes in Auftrag gegeben, der sowohl eine Rückfallstatistik mit tabellarisch aufbereiteten Basisdaten als auch vertiefende Einzeluntersuchungen ermöglichen sollte. Die auf diesem Datensatz beruhende Rückfallstatistik wurde 2003 veröffentlicht,³ auf der Grundlage dieses Datensatzes wurden inzwischen Sonderauswertungen durchgeführt.⁴

Erfasst wurden in diesem Datensatz für das Jahr 1994

- sämtliche strafgerichtlichen Verurteilungen (einschließlich Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB), die Eintragungen in das Erziehungsregister (einschließlich der Entscheidungen gem. §§ 3 S. 2, 27, 53 JGG), die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Verfahrenseinstellung gem. §§ 45, 47 JGG sowie
- die 1994 erfolgten Entlassungen aus einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel.⁵

Beigezogen wurden ferner die Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität, sämtliche Voreintragungen sowie die bis zum Ziehungszeitpunkt im Juli/August 1999 erfolgten Eintragungen, so dass sowohl retrospektiv die Voreintragungen als auch prospektiv die Folgeentscheidungen nach Art und Schwere untersucht werden konnten (vgl. Tabelle 6.4-2).

² Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei ROESNER, E., 1936.

³ JEHL, J.-M. u. a., 2003.

⁴ Vgl. die im Auftrag des BMJ durchgeführte Auswertung von JEHL, J.-M. und S. HOHMANN-FRICKE, 2004; vgl. ferner HARRENDORF, S., 2004; KIRCHNER, M., 2004.

⁵ Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere bei Strafrestaussatzung, zu Gesamtstrafenbildung und einbezogenen Entscheidungen vgl. JEHL, J.-M. u. a., 2003, S. 15 ff.

Tabelle 6.4-2: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Bezugsentscheidung, Voreintragungen und Rückfallzeitraum

Voreintragungen – mindestens für die Jahre					Bezugsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember 1994	Rückfallzeitraum				Ab- samm- lung Juli/ Aug. 1999
1989	1990	1991	1992	1993		1995	1996	1997	1998	
						Sonder- ziehung GJ 1975	Sonder- ziehung GJ 1975			

Die Daten des Bundeszentralregisters werden, sofern zwischenzeitlich keine weiteren Eintragungen erfolgen, aus Gründen der Resozialisierung in der Regel nach einer bestimmten Frist getilgt (§§ 45, 46 BZRG).⁶ Um zu gewährleisten, dass Eintragungen im Bezugsjahr nicht bis zum Zeitpunkt der Datenziehung gelöscht sind, was eine Überschätzung der Rückfallraten zur Folge gehabt hätte, musste der Rückfallzeitraum auf vier Jahre begrenzt werden, um innerhalb der Mindesttilgungsfrist des Bundeszentralregisters von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) zu bleiben. Durch den gewählten Ziehungszeitraum ist gewährleistet, dass die Daten ausfallfrei sind.⁷

Die Bestimmung von Häufigkeit, Art und Schwere des Rückfalls ist eines der Ziele rückfallstatistischer Untersuchungen. Was hierbei als Rückfall definiert und gezählt wird, ist entscheidend für das Ergebnis, denn je nachdem, wie Bezugstat und das (Miss-)Erfolgskriterium bestimmt werden, lassen sich Rückfallbegriffe unterschiedlichster Reichweite bilden. Da es im strafrechtlichen Zusammenhang vor allem um den Erfolg nach einer strafrechtlichen Intervention geht, werden hinsichtlich der Bezugstat nur die justiziell registrierten Straftaten einschließlich der aus Opportunitäts- oder Subsidiaritätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellten Taten zu berücksichtigen sein. Hinsichtlich der (Miss-)Erfolgskriterien sind Kriterien der sozialen Integration, wie z. B. Lebensbewährung, insbesondere Arbeits- oder Sozialbewährung, kriminologisch zwar von Interesse, strafrechtlich aber so lange nicht relevant, als sie sich nicht in erneuten Straftaten niederschlagen.

Unter Beschränkung auf Legalbewährung kann als (Miss-)Erfolgskriterium zunächst jede erneute Straftatbegehung einschließlich der nicht entdeckten, also im Dunkelfeld verbliebenen Tat verstanden werden. Zumeist aus Gründen der Forschungsökonomie wird das Kriterium der erneuten Straffälligkeit indes so bestimmt, dass es aufgrund von Informationen aus amtlichen Unterlagen gemessen werden kann. Die im Dunkelfeld bleibenden Straftaten werden ausgeklammert. In der hier nochmals vorgestellten Untersuchung muss auch deswegen die erneute amtliche Registrierung (im BZR) als (Miss-)Erfolgskriterium verwendet werden, weil es unmöglich ist, für alle im BZR eingetragenen verurteilten oder sonst sanktionierten Personen im Dunkelfeld begangene Straftaten zu erheben.

⁶ Forschungen über Entwicklung und Abbruch krimineller Karrieren sind deshalb mit diesen Daten nur dann möglich, wenn gewährleistet werden kann, dass die Daten ausfallfrei sind. Dies wäre nur dann möglich, wenn mittels kontinuierlicher, in nicht zu großen zeitlichen Abständen erfolgenden Ziehungen ausfallfreie Registriertenkohorten gebildet werden könnten (vgl. hierzu unten unter 6.2.3).

⁷ Eine Ausnahme gilt lediglich für die Gruppe der im Bezugsjahr 1994 20- oder 21-Jährigen. Soweit diese – z. B. mit einer Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG – in das Erziehungsregister eingetragen worden waren, ist Tilgungsfreiheit nicht gewährleistet, weil im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahres gelöscht wird (§ 63 I BZRG). Die Rückfallraten dieser beiden Altersgruppen sind deshalb überschätzt, weil diejenigen, die nicht rückfällig wurden, in der Ziehung des Basisjahres nicht mehr enthalten sind. Um zumindest die Größenordnungen des durch Tilgungen entstandenen Verlustes einzuschätzen, wurde für den Geburtsjahrgang 1975 zusätzlich zum Basisjahr 1994 eine Sonderziehung für die Basisjahre 1995 und 1996 gewählt (vgl. hierzu die Auswertung von HOHMANN-FRICKE, S., 2004).

Das (Miss-)Erfolgskriterium – jede erneut justiziell sanktionierte Straftat, einschließlich informell sanktionierter Taten – kann allerdings hinsichtlich der informellen Sanktionen aufgrund der Datenlage in Deutschland nur teilweise gemessen werden. Im Erziehungsregister des BZR sind zwar die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG einzutragen, im Zentralregister des BZR aber nicht jene gem. §§ 153 ff. StPO. Verfahrenseinstellungen nach allgemeinem Strafverfahrensrecht können deshalb weder bei der Bezugs- noch bei der Rückfalltat berücksichtigt werden. Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister enthält zwar diese Daten. Eine Auskunftserteilung ist jedoch nur gegenüber den in § 492 Abs. 3 und 4 StPO und § 491 Abs. 1 StPO genannten Personengruppen zu den dort genannten Zwecken zulässig; Zwecke sowohl der Statistik als auch der wissenschaftlichen Forschung gehören nicht dazu. Die Nichtberücksichtigung der informellen Sanktionen bei den Bezugstaten führt dazu, dass die Rückfallwahrscheinlichkeiten möglicherweise überschätzt werden, weil bei den Bezugsentscheidungen leichte Fälle mit mutmaßlich geringerer Rückfallwahrscheinlichkeit unterrepräsentiert sein dürften. Ihre Nichtberücksichtigung bei den Rückfalltaten führt dagegen zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit, weil die lediglich informell sanktionierten Rückfalltaten fehlen. Am Beispiel der nach Jugendstrafrecht sanktionierten Jugendlichen und Heranwachsenden, für die Eintragungen über Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG vorliegen,⁸ können diese Effekte veranschaulicht werden (vgl. Tabelle 6.4-3).

Tabelle 6.4-3: Rückfallraten nach formeller und nach informeller Sanktionierung bzw. nach ausschließlich formeller Sanktionierung nach Jugendstrafrecht, Bezugsjahr 1994

		schwerste Folgeentscheidungen innerhalb von vier Jahren	
		Verurteilung oder §§ 45, 47 JGG	nur Verurteilung
Bezugsentscheidungen 1994	Verurteilung oder §§ 45, 47 JGG	45 %	35 %
	nur Verurteilung	59 %	55 %

Datenquelle: HEINZ, W., 2004b, S. 39, Tab. 1.

Diese registerrechtliche Ungleichbehandlung lässt sich im Rahmen der Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten nicht lösen. Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG nicht zu berücksichtigen und eine Gleichverteilung der Effekte bei Jugendlichen/Heranwachsenden einerseits, Erwachsenen andererseits zu unterstellen, ist unbefriedigend, weil gut zwei Drittel der verfügbaren Informationen zur Sanktionierungspraxis gegenüber jungen Menschen unberücksichtigt blieben. Denn in den letzten Jahren wurden 69 % aller Ermittlungs- oder Hauptverfahren gegen hinreichend tatverdächtige Jugendliche oder Heranwachsende gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt; die entsprechende Einstellungsquote bei Erwachsenen betrug rund 52%.⁹ Zudem kann nicht unterstellt werden, dass die Einstellungspraxis im Jugendstrafrecht mit der im Erwachsenenstrafrecht übereinstimmt. Bei Berücksichtigung der §§ 45, 47 JGG sowohl bei den Bezugs- als auch bei den Folgeentscheidungen wird dementsprechend der Berechnung der Rückfallraten junger Menschen eine andere Bezugsgröße zugrunde gelegt als bei Erwachsenen. Deshalb bleibt nur die Möglichkeit, die Auswirkungen der (Nicht-)Berücksichtigung von Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG – auf der Ebene der Bezugsentscheidungen wie der Folgeentscheidungen – soweit als möglich durch geeignete Vergleichsberechnungen abzuschätzen.

⁸ Soweit bei Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO erfolgt, ist diese freilich ebenfalls nicht erfasst.

⁹ Vgl. hierzu Kapitel 6.2.2.4.2 und 6.2.2.5.1.

In bisherigen regional oder deliktspezifisch beschränkten Rückfallstudien wurde vielfach nicht jede neue, justiziell sanktionierte Straftat als Rückfall angesehen. Als Rückfall wurden teilweise nur solche Straftaten definiert, die auf derselben deliktischen Linie wie die Bezugstat lagen oder die mit einer schweren Strafe geahndet wurden, z. B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion. Dem lag die Überlegung zugrunde, es sei schon ein Erfolg, wenn ein wegen schwerer Gewaltdelinquenz Verurteilter künftig nicht mehr mit Gewaltdelikten in Erscheinung trete oder wenn ein Gefangener nicht wieder in den Strafvollzug zurückkehre. In welchem Maße sich derart unterschiedliche Rückfalldefinitionen auf die Rückfallraten auswirken, lässt sich am Beispiel der Variation von Sanktionsart und Sanktions-schwere veranschaulichen (vgl. Tabelle 6.4-4).

Tabelle 6.4-4: Rückfallraten in Abhängigkeit von der Rückfalldefinition (hier: am Beispiel von Sanktionsart und -schwere der Folgeentscheidungen), Bezugsjahr 1994

Rückfalldefinition	Rückfallrate
jede justiziell sanktionierte Straftat (Verurteilung einschließlich isolierte Anordnung von Maßregeln, §§ 45, 47 JGG)	35,7
nur Verurteilungen (ohne isolierte Maßregeln und ohne §§ 45, 47 JGG)	33,3
Verurteilung zu Jugendarrest, Jugendstrafe, Freiheitsstrafe	14,2
Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe	5,0
Verurteilung zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren	1,2

Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 2a, S. 103.

Um nicht von vornherein durch einen zu engen Rückfallbegriff das Ergebnis zu beeinflussen und die Vergleichbarkeit mit anderen Untersuchungen zu erschweren, ist es geboten, die rückfallrelevanten Daten vollständig zu erfassen und bei der Auswertung der Daten nach Art und Schwere der Sanktion, nach Delikt- und Altersgruppen usw. zu differenzieren.

Ein weiteres, nur schwer lösbares Problem besteht in der Bildung der rückfallfähigen Grundgesamtheit. Rückfallfähig sind prinzipiell die Personen, die – im Gefolge einer strafrechtlichen Reaktion – einem Rückfallrisiko ausgesetzt sind. Als nicht rückfallfähig kommen vor allem drei Personengruppen in Betracht:

- Als nicht rückfallfähig sind erstens alle Personen anzusehen, die im Untersuchungszeitraum versterben. Die Nichtberücksichtigung der Verstorbenen führt zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Dieser Fehler ist aufgrund der Daten des BZR nicht vermeidbar, denn Todesfälle werden, von zwei quantitativ wenig bedeutsamen Sonderfällen abgesehen, nicht zum BZR gemeldet.
- Als nicht rückfallfähig sind zweitens alle Personen anzusehen, die im Rückfallzeitraum die Bundesrepublik verlassen, beispielsweise weil sie auswandern oder – wie erheblich straffällig gewordene Nichtdeutsche – abgeschoben werden. Zwar können Personen, die sich im Geltungsbereich außerhalb des deutschen Strafgesetzbuches aufhalten, weitere Straftaten verüben und insoweit auch rückfällig werden, sie würden aber, da nicht von einem deutschen Gericht verurteilt und deshalb nicht im BZR eingetragen, fälschlich in einer (inländischen) Rückfallstatistik als nicht rückfällig gezählt werden. Zu systematischen Fehlern kann dies vor allem beim Vergleich der Rückfallraten von Deutschen und Nichtdeutschen führen, weil sich der Strafausspruch der Bezugsentscheidung unmittelbar auf den Aufenthaltsrechtlichen Status mit der Folge der Abschiebung auswirken kann. Dieser zu einer Unterschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Nichtdeutschen führende Feh-

ler ist derzeit ebenfalls nicht sanierbar.¹⁰ Allerdings werden Verurteilungen von deutschen Staatsbürgern im Ausland im BZR eingetragen (§§ 54 ff. BZRG).

- In pragmatischer Betrachtung sind als nicht rückfallfähig schließlich diejenigen anzusehen, die nicht oder nur eingeschränkt die Möglichkeit zur Straftatverübung haben. Dies betrifft vor allem die im Vollzug einer Strafe oder Maßregel befindlichen Personen. Für die Rückfallstatistik konnte dieser Fehler weitgehend dadurch vermieden werden, dass bei allen nichtfreiheitsentziehenden Sanktionen sowie bei Jugendarrest¹¹ auf den Zeitpunkt des Urteils, bei allen (anderen) freiheitsentziehenden Sanktionen dagegen auf das Vollstreckungsende bzw. auf das Entlassdatum – und somit jeweils auf den Beginn des Rückfallrisikozeitraums – abgestellt wurde.

Daraus ergibt sich dann die Bildung der beiden Grundgesamtheiten, die Gegenstand der weiteren Auswertung der rückfallstatistischen Daten waren (vgl. Tabelle 6.4-5).

Tabelle 6.4-5: Rückfallstatistische Daten für das Bezugsjahr 1994 – Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der relevanten Bezugsentscheidungen

Bezugsjahr 1994			
Entscheidungen 1994 bzgl. ambulanter Sanktionen sowie Verhängung von Jugendarrest		Entlassungen 1994	
Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Maßnahmen nach JGG (Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Auflagen), Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, §§ 27, 53 JGG; isolierte ambulante Maßregeln	zur Bewährung ausgesetzte Strafen (Freiheits-, Jugendstrafe, Strafarrest), zur Bewährung ausgesetzte Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB	vollverbüßte Freiheitsentziehungen (Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafarrest, Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB)	Restaussetzungen bei Freiheits- oder Jugendstrafen sowie bei Maßregeln gem. §§ 63, 64 StGB

Erfasst, aufbereitet und ausgewertet kann nur werden, was in das BZR eingetragen wird. Nicht alle einzutragenden Informationen werden jedoch dem BZR gemeldet. So wurde in einer Reihe von Studien festgestellt, dass ein Teil der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG nicht gemeldet wird. Im Rahmen der Rückfallstatistik wurde ferner festgestellt, dass nicht selten Angaben zum Ende der Strafvollstreckung fehlten.¹² Bei der Datenauswertung erwies sich ferner als hinderlich, dass die Meldungen zum BZR teilweise undifferenziert erfolgen. So sind teils Sanktionsgruppen (z. B. § 45 JGG, Erziehungsmaßregel), teils deren Unterarten (z. B. § 45 Abs. 1 JGG, Arbeitsweisung) gemeldet und eingetragen. Die Auswertung von § 45 Abs. 1 JGG oder der Arbeitsweisungen ist danach zwar möglich, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass weitere Fälle von § 45 Abs. 1 JGG oder der Arbeitsweisungen in der nicht weiter differenzierten Obergruppe enthalten sind.

¹⁰ Zu den (begrenzten) Möglichkeiten, diesen Fehler bei der Auswertung zu kontrollieren, vgl. SUTTERER, P., 2004.

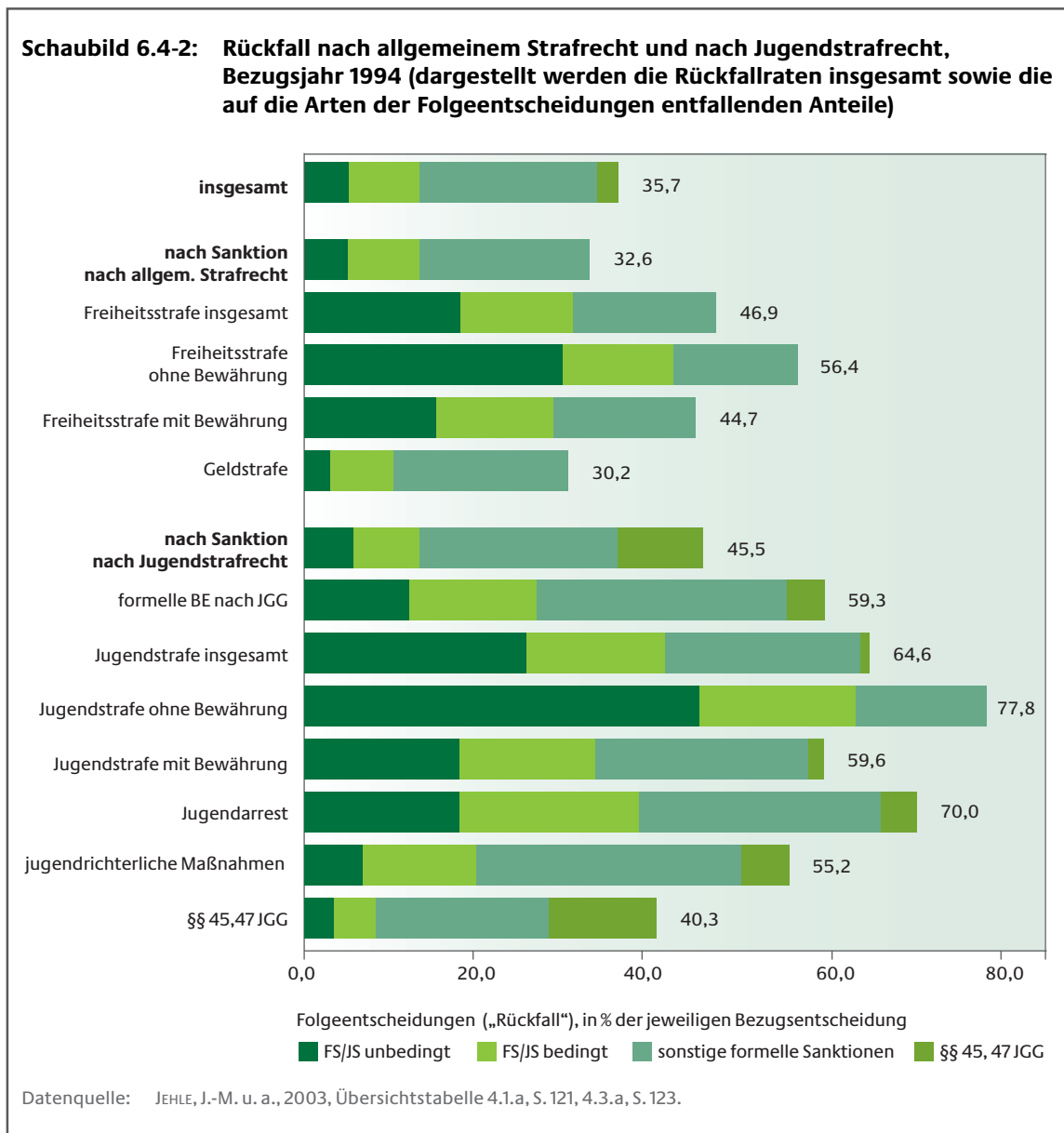
¹¹ Da die Vollstreckungsdauer bei Jugendarrest max. vier Wochen beträgt, konnte pragmatisch davon ausgegangen werden, dass das Vollstreckungsende im Jahr der Rechtskraft des Urteils eintritt. Diese Handhabung war im Übrigen auch deshalb geboten, weil insoweit keine Vollstreckungsdaten im BZR eingetragen sind (JEHLE, J.-M. u. a., 2003, S. 16).

¹² „Das Ende der Strafvollstreckung bei unbedingten Freiheitsstrafen fehlt – abhängig von der Dauer – in 5–8 % aller fraglichen Fälle“ (JEHLE, J.-M. u. a., 2003, S. 24).

6.4.3 Ergebnisse der Rückfallstatistik

6.4.3.1 Rückfallwahrscheinlichkeit nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht im Überblick

Aus dem komplexen Datensatz¹³ mit rückfallstatistischen Informationen zum Bezugsjahr 1994 wurde – als eine der Auswertungsmöglichkeiten – die Rückfallstatistik erstellt. Als deren wichtigste Ergebnisse sind – bezogen auf alle in der Rückfallstatistik 1994 erfassten Personen mit einem (personenbezogen berechneten) Rückfallzeitraum von genau vier Jahren – festzuhalten (vgl. Schaubild 6.4-2):



■ Insgesamt wurde nur ein gutes Drittel (36%) der Verurteilten im Untersuchungszeitraum erneut justiziell registriert. Für die Mehrzahl der (1994 strafrechtlich in Erscheinung getretenen bzw. aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassenen) Personen blieb justiziell registrierte Straffälligkeit also ein einmaliges Ereignis.

¹³ Hierzu eingehend SUTTERER, P., 2004.

- Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts sind mit 59% deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem allgemeinen Strafrecht (33%).¹⁴
- Sowohl im allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit mit der Schwere der Vorsanktion zu. Die höchsten Rückfallraten weisen jeweils die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf. Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach jugendrichterlichen Maßnahmen¹⁵ ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten – §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf. Allerdings ist dieser Befund kein Beleg für einen negativen Effekt einer harten Sanktion. So gehören Personen mit einer harten Sanktion möglicherweise einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist. Diese Befunde der Rückfallstatistik zeigen aber, dass die härtere Sanktionierung nicht geeignet ist, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko zu kompensieren.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe (14%). Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur etwa jeder Zweite (53%) erneut zu einer vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Wahrscheinlichkeit, zu einer unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe verurteilt zu werden, ist bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Rückfälligen zumeist etwas höher als bei den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten.

6.4.3.2 Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafen des allgemeinen Strafrechts

Die Rückfallwahrscheinlichkeit ist nach

- Freiheitsstrafen höher als nach Geldstrafen sowie nach
- vollstreckten Freiheitsstrafen höher als nach Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt worden sind.

Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist nur im Jugendstrafrecht – wegen des hier generell angenommenen Betreuungs- und Überwachungsbedarfs – obligatorisch; im allgemeinen Strafrecht wird Bewährungsunterstellung nur angeordnet, wenn diese angezeigt ist, um den Verurteilten von Straftaten abzuhalten (§ 56d Abs. 1 StGB); in der Regel bei der Aussetzung von Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten und bei Verurteilten unter 27 Jahren (§ 56d Abs. 2 StGB), also bei als besonders rückfallgefährdet geltenden Tätergruppen. Wird innerhalb der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen danach differenziert, ob eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgte, dann zeigt sich erwartungsgemäß, dass die Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer mit 39% deutlich niedriger sind als bei den ausgesetzten Freiheitsstrafen, bei denen die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgte (60,9%) (vgl. Schaubild 6.4-3). Dies ist allerdings kein Indiz für einen Misserfolg der Bewährungshilfe, denn die fakultative Unter-

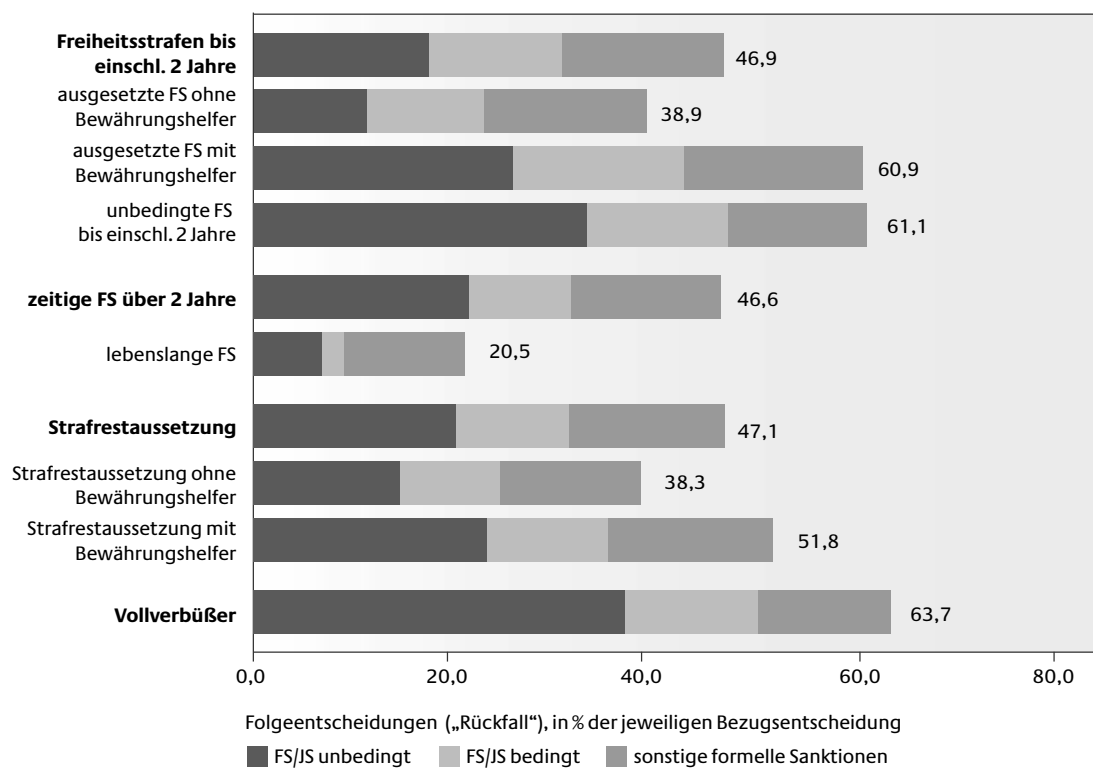
¹⁴ Möglicherweise ist die Rückfallrate nach allgemeinem Strafrecht durch die Nichtberücksichtigung der informellen Sanktionen gem. §§ 153 ff. StPO etwas überschätzt, da besonders Fälle mit einer guten Legalbewährungsprognose ausgeschlossen werden. Freilich gehen aber auch einige wenige Fälle mit Rückfall nach § 153 StPO verloren, was zu einer Unterschätzung der Rückfallraten führt. Mangels empirischen Wissens zur Größenordnung und zur Richtung des sich durch die Nichtberücksichtigung informeller Sanktionen bei der Bezugs- und der Rückfalltat ergebenden Fehlers ist die Höhe dieser Effekte derzeit nicht zu klären.

¹⁵ Zu den jugendrichterlichen Maßnahmen werden hier die Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sowie der Schuldpruch gem. § 3 S. 2 JGG gezählt.

stellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt dann, wenn angenommen wird, dass der Verurteilte die Hilfe und Kontrolle durch einen Bewährungshelfer benötigt, um künftig ein straffreies Leben zu führen. Noch etwas höher ist die Rückfallrate bei den nicht ausgesetzten, von der Straflänge her aber aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (61,9%).

Zwischen den Strafdauergruppen bestehen keine wesentlichen Unterschiede; lediglich bei den ein bis zwei Jahre dauernden Freiheitsstrafen schneiden die Bewährungshilfeprobanden deutlich besser ab als die aus dem Vollzug einer vollstreckten Freiheitsstrafe von ein bis zwei Jahren Entlassenen.¹⁶ Unterschiede bestehen indes hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Wiederverurteilung zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe; die Bewährungshilfeprobanden schneiden insoweit etwas besser ab als die aus dem Strafvollzug Entlassenen.

Schaubild 6.4-3: Rückfall nach Freiheitsstrafe – mit und ohne Straf- und Strafrestauesetzung, Bezugsjahr 1994



Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabellen 2a, S. 103; 4.4a, S. 124, 4.5.2a, S. 126; 4.6a, S. 127.)

Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Aussetzung eines Strafrests im Vergleich mit Vollverbüßern. Nach Strafrestauesetzung ist die Rückfallrate deutlich niedriger als nach Vollverbüßung. Bewährungshilfeprobanden haben sowohl bei (anfänglicher) Straf- als auch bei Strafrestauesetzung eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit als diejenigen, die keinem Bewährungshelfer unterstellt worden sind.

¹⁶ Vgl. JEHL, J.-M., 2004a, S. 160 f.

Zusammenfassend: Vergleichsweise höhere Rückfallraten bei Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sind kein Indiz für einen Misserfolg der Bewährungshilfe, denn die fakultative Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt dann, wenn angenommen wird, dass der Verurteilte die Hilfe und Kontrolle durch einen Bewährungshelfer benötigt, um künftig ein straffreies Leben zu führen. Es handelt sich also von vornherein um eine als rückfallgefährdeter eingeschätzte Gruppe, was sich in den Rückfallraten widerspiegelt. Gleichwohl zeigen die Bewährungs- und Rückfallraten, dass es auf diese Weise überwiegend gelingt, die Probanden in Freiheit zu belassen bzw. früher wieder der Freiheit teilhaftig werden zu lassen, ohne dass dadurch das Rückfallrisiko höher wäre als nach (vollständiger) Strafvollstreckung. Ferner ist, wird die Sanktionsschwere bei einer Wiederurteilung als Maßstab gewählt, die Rückfalltat im Regelfall weniger schwerwiegend. Insofern ist Bewährungshilfe erfolgreich. Die Aussetzung trägt damit dem verfassungsrechtlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Danach ist, versprechen zwei Sanktionsalternativen gleiche Aussicht auf Erfolg, die den Verurteilten weniger schwer belastende Sanktion zu wählen. Bewährt hat sich danach offensichtlich die Entscheidung des Gesetzgebers, auch bei Straftätergruppen mit erkannten Gefährdungen oder angenommenem Betreuungs- und Überwachungsbedarf durch die Einrichtung der Bewährungshilfe die Entscheidung für eine Strafaussetzung zu ermöglichen.

6.4.3.3 Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafen und Maßnahmen des Jugendstrafrechts

Nach unbedingter Jugendstrafe sind die Rückfallraten mit 78 % am höchsten (vgl. Schaubild 6.4-4), und zwar auch deutlich höher als bei ausgesetzter Jugendstrafe. Mit spezialpräventiven Gründen, die auf eine mutmaßlich bessere Aussicht auf Rückfallvermeidung abstellen, lässt sich danach, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles dafür sprechen, die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe nicht rechtfertigen. Wo die Gesamtrückfallrate so extrem hoch (und bei Unterstellung eines gewissen Dunkelfeldes vermutlich noch höher) ist, lassen derart hohe Rückfallraten keinen Spielraum mehr für die Annahme, innerhalb der Gesamtgruppe der so Sanktionierten verberge sich eine (identifizierbare) Teilgruppe, bei der tatsächlich Freiheitsentzug überlegen gewirkt habe. Wenn praktisch alle rückfällig werden, hat die angewandte Sanktion offensichtlich bei allen (das zeigt die hohe Gesamtrückfallrate) nicht rückfallverhindernd gewirkt. Daraus folgt, dass die Erwartung, durch Freiheitsstrafe oder Arrest in nennenswertem Umfang Rückfall zu verhüten, offenbar keine empirische Basis hat. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik sprechen vielmehr für den bisherigen Kurs der gerichtlichen Entscheidungspraxis, vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, und zwar auch bei Gruppen, bei denen nach früherer Anschauung eine unbedingte Jugendstrafe geboten schien.

Im Jugendstrafrecht, wo bei einer Strafaussetzung die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer obligatorisch ist, findet sich ein vergleichbarer Befund wie im allgemeinen Strafrecht hinsichtlich Aussetzung und Nichtaussetzung bei im Prinzip aussetzungsfähigen Strafen bis zu zwei Jahren (vgl. Schaubild 6.4-4). Nach zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen ist die Rückfallrate deutlich niedriger als nach nicht ausgesetzten. Die Gruppe, bei der die Strafaussetzung wegen schlechter Sozialprognose abgelehnt wurde, weist erwartungsgemäß die höchsten Rückfallraten auf.

Die Rückfallraten nach Strafrestaussetzung und Vollverbüßung sind – insoweit im Unterschied zum allgemeinen Strafrecht – fast gleich. Die Wahrscheinlichkeit, bei Wiederverurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, ist nach Vollverbüßung allerdings höher.

Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind mit 70 % deutlich höher als nach bedingter Jugendstrafe mit 60 % (vgl. Schaubild 6.4-2). Die in Teilen der Rechtspolitik mit dem Jugendarrest verbundenen

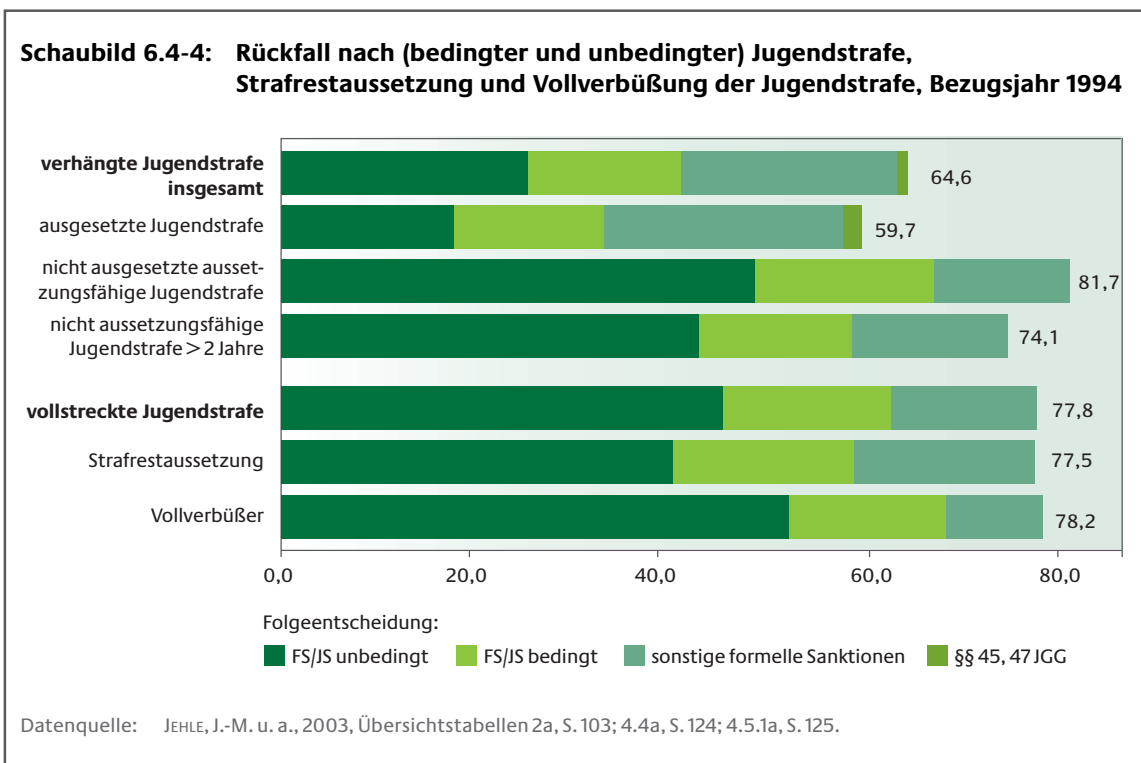


Tabelle 6.4-6: Rückfall nach Jugendarrest und schwerster Folgeentscheidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) ¹⁾	Rückfall		schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)				
	insg.	in % der jew. Bezugsentscheidung	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ²⁾	§§ 45, 47 JGG	
			unbedingt	bedingt			
Freizeit- oder Kurzarrest							
insgesamt	4.275	2.956	69,1	18,5	27,6	47,6	6,3
14 bis unter 18	2.790	1.929	69,1	19,2	22,9	49,8	8,1
18 bis unter 21	1.474	1.016	68,9	17,2	36,4	43,4	3,0
Dauerarrest							
insgesamt	5.332	3.770	70,7	30,5	31,4	32,9	5,4
14 bis unter 18	2.703	1.964	72,7	30,6	27,4	33,6	8,5
18 bis unter 21	2.587	1.770	68,4	29,9	35,8	32,9	2,0

Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Grundtabellen 88, 89 (unveröff.).

Legende:

¹⁾ In der Rückfallstatistik sind für die 21- bis unter 25-Jährigen einige Fälle von Jugendarrest enthalten, die hier nicht berücksichtigt sind.

²⁾ Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 4.275 Personen, die 1994 zu Freizeit- oder Kurzarrest verurteilt worden waren (Sp. 2), wurden 2.956 (Sp. 3) (= 69,1%) (Sp. 4) rückfällig.

** Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 2.956 Personen (Sp. 3) waren 18,5% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Erwartungen, durch einen so genannten Einstiegsarrest als „short sharp shock“ die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Jugendstrafe zur Bewährung zu senken, werden durch die Rückfallstatistik nicht

bestätigt. Denn sowohl nach Freizeit- und Kurzarrest als auch nach Dauerarrest sind die Rückfallraten, unabhängig vom Alter der Verurteilten, höher als nach ausgesetzter Jugendstrafe (vgl. Tabelle 6.4-6). Es besteht deshalb eher Grund zur Annahme, dass die mäßig guten Rückfallraten von ausgesetzter Jugendstrafe durch die Kombination mit dem Jugendarrest mit seiner deutlich höheren Rückfallwahrscheinlichkeit verschlechtert werden. Die Erwartung einer günstigen Wirkung der Verbindung ambulanter Rechtsfolgen mit einem so genannten Einstiegsarrest kann auf die Befunde der Rückfallstatistik jedenfalls eindeutig nicht gegründet werden.

6.4.3.4 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Von den 1994 im BZR registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden waren fast drei von vier erstmals registriert (73,6%), drei und mehr Voreintragungen wiesen lediglich 5,1% auf.¹⁷ Der Anteil der Täter mit drei und mehr Voreintragungen ist unter den Rückfalltätern mit 9,2% deutlich höher als unter den Tätern, die ohne Folgeintrag blieben (1,8%).

Die Rückfallrate steigt mit der Zahl der Voreintragungen deutlich an (vgl. Tabelle 6.4-7). Die Rückfallrate der erstmals Registrierten beträgt 37%, bei Tätern mit drei und mehr Voreintragungen liegt sie bei 80,2%. Allerdings heißt dies auch, dass knapp 20% der viermal und öfter Auffälligen hernach nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Einem durchaus beachtlichen Teil selbst dieser hoch belasteten Tätergruppe gelingt demnach der Ausstieg aus der Kriminalität.

Tabelle 6.4-7: Schwerste Folgeentscheidung nach Anzahl der Voreintragungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) ¹⁾		Rückfall		schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. Bezugs- entschei- dung	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ³⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt		
insgesamt ²⁾	258.125	114.654	44,4	11,5	14,4	50,4	20,0
0 Voreintragungen	190.041	69.523	36,6	6,6	11,0	52,9	27,1
1 Voreintragung	39.373	23.467	59,6	13,2	17,0	52,9	12,2
2 Voreintragungen	15.531	11.095	71,4	20,4	21,5	44,6	7,2
3–4 Voreintragungen	10.316	8.116	78,7	27,6	23,3	37,3	4,5
5 und mehr Voreintragungen	2.864	2.453	85,6	38,9	22,7	27,3	3,4
3 und mehr Voreintragungen	13.180	10.569	80,2	30,2	23,2	35,0	4,3

Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 6.1.a, S. 139 (korrigierte Version).

¹⁾ Für die vorliegenden Berechnungen wurden (wie auch in Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P., 2003, Übersichtstabelle 6.1.a, S. 139, korr. Version) 110 Jugendliche ausgeschlossen, für die eine Sanktion des StGB im Bundeszentralregister eingetragen war, da es sich hierbei offensichtlich um fehlerhafte Altersberechnungen oder um fehlerhafte Eintragungen bei der Sanktionsform handelt.

²⁾ Im Unterschied zu Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P., 2003, Übersichtstabelle 6.1.a, S. 139 wurden hier einbezogene Entscheidungen nicht als einzelne Voreintragungen gezählt.

³⁾ Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Die Schwere der Folgesanktionen nimmt mit der Zahl der Voreintragungen kontinuierlich zu, entspre-

¹⁷⁾ Vorbelastungen von älteren Personen sind dann nicht ausfallfrei erfassbar, wenn die Zeitabstände zwischen den jeweiligen Verurteilungen größer als die jeweilige Tilgungsfrist sind. Die Verurteilung eines mit Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen geahndeten Vergehens wird nach fünf Jahren getilgt. Bei einer danach erfolgenden Verurteilung würde der Verurteilte folglich keine Voreintragung aufweisen.

chend nimmt der Anteil der mehrfach Auffälligen ab, bei denen die schwerste Folgesanktion eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG oder eine formelle ambulante Sanktion i. e. S. (ohne bedingte Freiheits- oder Jugendstrafe) ist. Gleichwohl, eine Einstellung ist, auch dies lassen diese Daten erkennen, längst nicht mehr auf Ersttäter beschränkt. Denn dass bei 12% der Täter mit genau einer Voreintragung eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG die schwerste Folgesanktion war, bedeutet, dass jedenfalls noch die dritte Auffälligkeit (Voreintragung, Bezugsentscheidung, Folgesanktion) informell sanktioniert wurde.

6.4.3.5 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Alter und Geschlecht

Dass junge Menschen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als Erwachsene, gehört zu den Grundgewissheiten der Kriminologie. Auch die Daten der Rückfallstatistik spiegeln diese Altersabhängigkeit wider¹⁸: Junge Menschen weisen die höchsten Rückfallraten auf.¹⁹ Mit zunehmendem Alter nimmt die Rückfallwahrscheinlichkeit ab. Dem entspricht, dass die Rückfallraten nach Jugendstrafrecht deutlich höher sind als nach allgemeinem Strafrecht.

Wie die Altersabhängigkeit, so zählt auch die Geschlechtsabhängigkeit der Kriminalität zu den empirisch gut gesicherten Befunden der Kriminologie. Männer werden überproportional häufig wegen Straftaten registriert, am stärksten überhöht ist ihr Anteil unter den zu freiheitsentziehenden Sanktionen Verurteilten.²⁰ Auch die Rückfallraten sind geschlechtsabhängig.²¹ Männer weisen sowohl insgesamt als auch in allen hier unterschiedenen Sanktionskategorien der Bezugsentscheidung deutlich höhere Rückfallraten auf als Frauen. Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist auch die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer schweren Sanktion bei Männern deutlich höher als bei Frauen.

6.4.3.6 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Nationalität

Nichtdeutsche weisen eine etwas niedrigere Rückfallrate auf als Deutsche (vgl. Tabelle 6.4-8). Auffallend ist die um über 20 %-Punkte niedrigere Rückfallrate nach unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafen. Die Erklärung dürfte darin bestehen, dass ein Teil der zu schweren Freiheitsstrafen Verurteilten abgeschoben wird. Da Abschiebung oder Auswanderung dem BZR nicht gemeldet werden, kann diese nicht rückfallfähige Teilgruppe aus der Grundgesamtheit der Rückfallfähigen nicht herausgerechnet werden. Die Rückfallrate wird dementsprechend unterschätzt.

6.4.3.7 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Deliktgruppen

Als Delikt der Bezugsentscheidung wurde, falls mehrere Delikte der Bezugsentscheidung zugrunde lagen, das jeweils schwerste gewählt. Als Folgeentscheidung und damit als Rückfall wurde für die Rückfallstatistik jedes neue Delikt gezählt, also unabhängig davon, ob einschlägig oder nicht. Wie Tabelle 6.4-9 zeigt, variiert das Rückfallrisiko deliktspezifisch. Es ist bei den schweren Formen des Diebstahls und bei Raub/räuberischer Erpressung am höchsten. Mit am niedrigsten ist es bei Mord und Totschlag. Für die Unterschiede dürften insoweit weniger die Sanktionen von Einfluss sein als vielmehr Täter- und Tatmerkmale sowie Alterseffekte.

¹⁸ JEHLE, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 3.1.1.a, S. 104.

¹⁹ Berücksichtigt sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden auch die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bei den Erwachsenen fehlen Daten zu informellen Sanktionen. Die Rückfallraten sind dadurch verzerrt, wobei Richtung und Ausmaß des Fehlers wegen fehlender Informationen hinsichtlich der Rückfallraten nach §§ 153 ff. StPO unklar sind. Die Nichtberücksichtigung von §§ 45, 47 JGG führt zu deutlich höheren Rückfallraten insbesondere der Jugendlichen (vgl. JEHLE, J.-M. u. a., 2003, S. 40).

²⁰ JEHLE, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 3.2.a, S. 119.

²¹ JEHLE, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 3.2.a, S. 119.

Tabelle 6.4-8: Rückfallraten nach Nationalität – Deutsche vs. Nichtdeutsche – und schwerster Folgeentscheidung, Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE)	Rückfall		schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)				
	insg.	in % der jew. Bezugs- entschei- dung	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sank- tion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG	
			unbe- dingt	bedingt			
Deutsche²⁾							
insgesamt	697.528 ⁴⁾	256.055	36,7	13,4	24,1	55,2	7,3
unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	17.585	11.392	64,8	53,1	23,8	23,8	0,0
bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	72.016	35.032	48,6	31,9	31,5	36,3	0,3
Geldstrafe, sonstige Entscheidungen nach JGG ⁵⁾	607.927	209.631	34,5	8,2	22,9	60,1	8,8
Nichtdeutsche³⁾							
insgesamt	240.030	79.203	33,0	15,4	20,6	58,8	5,2
unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	5.129	2.129	41,5	53,6	17,8	28,1	0,4
bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	21.655	8.148	37,6	36,3	22,3	40,5	0,9
Geldstrafe, sonstige Entscheidungen nach JGG ⁵⁾	213.246	68.926	32,3	11,8	20,5	61,9	5,9

Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 3.3.a, S. 120.

Legende:

¹⁾ Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

²⁾ Deutsche sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (allein oder mit einer weiteren Staatsangehörigkeit).

³⁾ Nichtdeutsche sind Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie Staaten- und Heimatlose.

⁴⁾ 8.590 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind nicht berücksichtigt.

⁵⁾ Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendarrest, Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, Entscheidungen gem. § 3 S. 2 JGG, §§ 27, 53 JGG.

6.4.4 Weiterführende Auswertungsmöglichkeiten der rückfallstatistischen Daten

Mit der nunmehr veröffentlichten neuen Rückfallstatistik ist nur ein Teil der Auswertungsmöglichkeiten ausgeschöpft, die die für die statistische Auswertung der BZR-Eintragungen aufbereiteten Daten bieten.²² In Betracht kommen insbesondere Untersuchungen in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, Nationalität und Vorbelastung der Sanktionierten hinsichtlich

- einer differenzierten Darstellung der Sanktionierungspraxis der Strafgerichte,
- der Ermittlung insbesondere delikt-, alters- und sanktionsspezifischer Rückfallraten in tiefer gehender Differenzierung als in der veröffentlichten Rückfallstatistik.

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik ersetzen keine Forschung über die Wirkung von Sanktionen. Voraussetzung für Wirkungsaussagen ist die Vergleichbarkeit der Gruppen, die unterschiedlich sanktioniert wurden. Gleichwohl sind die deskriptiven Daten der Rückfallstatistik geeignet, Erwartungen hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen daraufhin zu bewerten, ob sie durch die Empirie gestützt werden oder sich als unhaltbar erweisen. Danach kann für vergleichbare Bereiche der kleinen bis mittleren Kriminalität, in denen (über die Zeit, also im Längsschnitt, oder im Regionalvergleich, also im Querschnitt) Unterschiede in der Sanktionierungspraxis bestehen, also ein Austausch von Sanktionen innerhalb vergleichbarer Gruppen stattfand oder stattfindet, nicht

²² Vgl. auch HEINZ, W., 2004b, S. 43 ff., S. 46, Schaubild 3.

angenommen werden, dass eine Verhängung eingriffsintensiver Sanktionen bessere Rückfall vermeidende Wirkungen erzielt. Die Rückfallraten nach Taten, die eingriffsintensivere Sanktionen nach sich zogen, sind regelmäßig höher und die Folgesanktionen regelmäßig schwerer.

Tabelle 6.4-9: Rückfall nach Deliktgruppen und Art der schwersten Folgeentscheidung, Bezugsjahr 1994

Deliktgruppen der Bezugsentscheidungen (BE)		Rückfall		schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insg.	in % der jew. Bezugsentscheidung	Freiheits-/Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt		
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	2.057	837	40,7	31,7	21,3	43,1	3,9
vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)	860	231	26,9	34,6	21,2	43,7	0,4
einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	185.185	71.445	38,6	13,0	19,0	54,5	13,5
schwerer Diebstahl (§§ 243–244 StGB)	37.079	21.839	58,9	29,8	24,8	38,8	6,6
Raub und räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB)	8.327	4.875	58,5	31,0	23,3	39,6	6,1
Betrug (§ 263 StGB)	54.362	18.771	34,5	13,1	25,4	60,7	1,5
Trunkenheit im Verkehr einschließlich trunkenheitsbedingter Straßenverkehrsgefährdung (§§ 315c1a, 316 StGB)	163.842	36.349	22,2	7,2	31,6	60,7	0,4
Gefährdung des Straßenverkehrs, Verkehrsunfallflucht (§§ 315c, 142 StGB)	46.499	11.065	23,8	7,2	21,8	69,2	1,9
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	79.221	35.441	44,7	13,2	26,4	54,0	6,3
Betäubungsmittelstraftaten (BtMG)	28.142	14.672	52,1	27,4	27,3	42,0	3,3

Datenquelle: JEHL, J.-M. u. a., 2003, Übersichtstabelle 5.1.a, S. 129.

Legende:

¹⁾ Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Ein noch größeres Analysepotenzial böte freilich eine kontinuierliche Aufbereitung der Rückfallstatistik, durch die die Entwicklung der Sanktionspraxis im Vergleich zur Entwicklung der Rückfallraten beobachtet werden könnte. Nicht zuletzt böten kontinuierliche, in zeitlich nicht zu großen Abständen erfolgende Absammlungen der BZR-Daten die Möglichkeit, Registriertenkohorten zu bilden, durch die erstmals entwicklungsbezogenen Fragestellungen nachgegangen werden könnte.²³

6.5 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht die Ausführungen zu Aspekten der strafrechtlichen Bewältigung von Kriminalität, von der Durchführung des Ermittlungsverfahrens bis hin zum Straf- und Maßregelvollzug, zu Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als sehr bedeutsam an und wird sie in die Vorbereitung weiterer strafrechtspolitischer Maßnahmen einbeziehen.

²³ Vgl. hierzu HEINZ, W., 2004b.

6.5.1 Zu Aspekten des Strafverfahrens

Wie in Kapitel 6.1 ausgeführt, hat sich der bereits im 1. PSB dargestellte Trend der vermehrten Erledigung von Ermittlungsverfahren vornehmlich durch Einstellungen und Beantragung von Strafbefehlen weiter fortgesetzt. Dies belegt, dass der Staat auf Verstöße gegen Strafvorschriften zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens reagiert, dies aber – in hierfür geeigneten Fällen – in einer Weise, die negative Folgen strafrechtlicher Sanktionierung so weit wie möglich vermeidet. Auch trägt die Erledigung im Einstellungswege zu einem ökonomischen Einsatz der knappen personellen und finanziellen Ressourcen bei. Die Aussage, die Staatsanwaltschaft sei weniger „Anklage- als vielmehr Einstellungsbehörde“, beschreibt den schon seit vielen Jahren geltenden Sachverhalt, dass die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren die Anzahl der Anklagen deutlich überwiegt. Hieraus kann aber nicht die Folgerung gezogen werden, die Staatsanwaltschaft befasse sich nicht genügend mit den Verfahren, die sie schließlich einstellt. Denn auch Einstellungsentscheidungen sind durch rechtliche Vorgaben determiniert. Insbesondere die Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO stellen keine echten Opportunitätsentscheidungen hinsichtlich der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens dar, sondern sind rechtlich gebundene Entscheidungen. Sie dienen, wie auch die Erledigung im Strafbefehlsverfahren, der Verfahrensbeschleunigung, die ihrerseits rechtsstaatlich geboten ist. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Legalitätsprinzips, die finanziellen und personellen Ressourcen der Justiz zu berücksichtigen und deshalb in geeigneten Fällen von einer Anklage abzusehen.

Die in der vermehrten Anwendung der oben genannten Instrumentarien zum Ausdruck kommende Tendenz gibt zudem die seit längerem zu beobachtende gesellschaftliche Entwicklung wieder, sich der Justiz in zunehmendem Maße zur Klärung von Fragen des Zusammenlebens zu bedienen. In anderen Justizbereichen hat diese Entwicklung zur Einführung und Stärkung von – auch außerjustiziellen – Schieds- und Güteverfahren und der Entwicklung von Mediationsmodellen geführt.

Soweit Voraussetzungen von Einstellungen bzw. Strafbefehlen einer wertenden Beurteilung der Staatsanwaltschaft unterliegen, etwa der Beurteilung des Maßes der Schuld (§§ 153 ff. StPO) oder der Erforderlichkeit der Hauptverhandlung (§ 407 StPO), werden unterschiedliche Würdigungen aufgrund verschiedener Sicht- und kriminalpolitischer Denkweisen nicht zu verhindern sein, wie dies in den zahlenmäßigen Unterschieden zwischen den Bundesländern zum Ausdruck kommt. Dieses Phänomen ist auch innerhalb der Bundesländer, je nachdem, ob die Straftat in städtischem oder ländlichem Bereich begangen wurde, zu beobachten, und es ist nicht auf die vorgenannten staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen beschränkt, sondern auch in Bezug auf die Strafhöhe der aufgrund von Anklagen ergangenen Urteile anzutreffen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daraus nicht herzuleiten.

Die in dem Abschnitt skizzierte Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von Strafbefehlen, die mangels hinreichender Berechnungsgrundlage eine zu hohe Tagessatzhöhe aufweisen (Abschnitt 6.1.2.2.2), ist kein Problem der gesetzlichen Ausgestaltung des Strafbefehlsverfahrens. Denn die Wahl eines Strafbefehlsverfahrens ist nicht indiziert, wenn zuvor keine Anhaltspunkte für ein der Strafzumessung zugrunde zu legendes Einkommen ermittelt werden konnten. Mangels ausreichender Tatsachengrundlage für die Rechtsfolgenbestimmung wird in solchen Fällen ein Strafbefehl regelmäßig nicht zu erlassen sein. Sollte indessen ein zuvor ermitteltes Einkommen nicht dem tatsächlich Leistbaren entsprechen, ist es dem durch den Strafbefehl Verurteilten unbenommen, gegen den Strafbefehl Einspruch einzulegen. Wenn der Einspruch hierbei auf die Höhe der Tagessätze beschränkt wird, kann das Gericht auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Weiter kann der Verurteilte Ratenzahlung beantragen (§ 459a StPO). Diese Möglich-

keit besteht zudem auch bei einer Änderung der Vermögensverhältnisse im Laufe der Vollstreckung (§ 459b StPO). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe statt einer Ersatzfreiheitsstrafe Arbeitsleistungen anzuordnen (Art. 293 EGStGB). Diese Möglichkeit besteht in allen Bundesländern. Aus Sicht der Bundesregierung sollten jedenfalls Möglichkeiten genutzt werden, die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen weitgehend zu vermeiden.

Die zitierte, der wissenschaftlichen Literatur entnommene Aussage, die Teilhabe der Gerichte bei der Einstellung und dem Strafbefehlsverfahren habe den „Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur“ (Abschnitt 6.1.2.2.2.2), teilt die Bundesregierung insbesondere dann nicht, wenn diese Aussage in einem wertenden Sinne gemeint sein sollte. Vielmehr geht die Bundesregierung davon aus, dass die Gerichte bei ihrer Entscheidung unter Zugrundelegung desselben Sachverhaltes wie die Staatsanwaltschaft aufgrund derselben rechtlichen Grundlagen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung oder den Erlass eines Strafbefehls prüfen und – bei zutreffender Würdigung durch die Staatsanwaltschaft – zu demselben Ergebnis gelangen werden.

Gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf das Strafverfahren sieht die Bundesregierung in folgenden Punkten:

Rückgewinnungshilfe und Vermögensabschöpfung haben in den letzten Jahren in der staatsanwaltlichen Praxis zunehmende Bedeutung erlangt. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Stärkung dieser Instrumente; ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/700) wurde am 29. Juni 2006 in 2./3. Lesung durch den Bundestag beraten und in der durch den Rechtsausschuss empfohlenen Fassung (BT-Drs. 16/2021) angenommen. Anders als bisher soll künftig kriminell erlangtes Vermögen nicht mehr an den Täter zurückgegeben werden müssen, wenn Opfer ihre Ansprüche nicht geltend machen. Bisher kann dieses Vermögen nicht zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden, soweit Ansprüche der Opfer auf Rückgewähr des Vermögens bestehen, wobei es nicht darauf ankommt, ob das Opfer seine Ansprüche gegenüber dem Täter geltend macht. Kernstück des Gesetzentwurfs ist daher die Einführung eines Auffangrechtserwerbs des Staates. Die gesicherten Vermögenswerte fallen zukünftig an den Staat, wenn nicht die Opfer ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren nach der Rechtskraft der Verurteilung des Täters geltend machen. Damit wird fiskalischen Interessen und dem Rechtsbewusstsein gleichermaßen gedient.

Außerdem sollen im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten harmonischen Gesamtregelung der strafprozessualen verdeckten Ermittlungsmaßnahmen unter anderem die Rechtsgrundlagen für die Telekommunikationsüberwachung überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten in den Blick zu nehmen sein. Durch die Neuregelung sollen der Rechtsschutz der von solchen Maßnahmen Betroffenen gestärkt und bestehende Unsicherheiten und Lücken bei der Rechtsanwendung beseitigt werden.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass gesetzgeberische Maßnahmen auf den Gebieten des Strafverfahrensrechts und die praktische Anwendung von einzelnen Vorschriften evaluiert werden sollen, soweit dies im Einzelfall erforderlich und von den finanziellen Ressourcen her möglich ist.

Als Beispiele für solche Evaluationen können im vorliegenden Zusammenhang die abgeschlossenen rechtstatsächlichen Untersuchungen zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Tele-

kommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO genannt werden.

Die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Forschung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und zur Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO gibt einen Überblick über die Reformdiskussion und zeigt einen Vergleich internationaler Regelungen und Entwicklungen der Telekommunikationsüberwachung auf. Vor allem aber stellen die im Jahr 2003 fertiggestellten Forschungsberichte die notwendige empirische Tatsachenbasis für eine politische Entscheidungsfindung zur Verfügung und sind über die Tagesaktualität hinaus wegen ihrer durchaus kritischen Anmerkungen zur Praxis der Anordnung der Maßnahmen und zur Rechtsgüterabwägung Maßstab für die rechtspolitische Diskussion zu diesem Rechtsgebiet. Es handelt sich um die ersten Untersuchungen, die aus einer empirischen Perspektive Fragestellungen der strafprozessualen Instrumente der Überwachung der Telekommunikation und der Wohnraumüberwachung aufgreifen. Im Rahmen einer umfassenden Analyse von Strafverfahrensakten, einer schriftlichen Befragung von Praktikern aus der Justiz, Strafverfolgung und Strafverteidigung sowie „Expertengesprächen“ werden Fragen zu Rechtswirklichkeit, Effizienz und Angemessenheit der Maßnahmen beantwortet.²⁴

Im Jahr 2005 wurde vom Bundesministerium der Justiz ein weiteres Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das die „Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO“ zum Gegenstand hat und das ebenfalls vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt wird. Das Forschungsvorhaben soll in der ersten Jahreshälfte 2007 abgeschlossen werden.

Die Kriminalitätsentwicklung erfordert zudem eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Strafverfolgung. Dieses Ziel verfolgt auch das Projekt der Vernetzung der Strafregister Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Belgiens und der Tschechischen Republik, dem demnächst weitere Länder beitreten werden. Durch das Projekt wird der elektronische Austausch von Informationen aus den Strafregistern der beteiligten Partnerstaaten untereinander ermöglicht und die internationale Rechtshilfe in Strafsachen erheblich beschleunigt und erleichtert.

6.5.2 Zu Aspekten des Jugendstrafverfahrens

Die statistischen Darlegungen zeigen, dass sich die schon länger andauernde Entwicklung einer zunehmenden Anwendung der Diversionmöglichkeiten im Jugendkriminalrecht (§§ 45, 47 JGG) fortsetzt. Diese Entwicklung ist aus Sicht der Bundesregierung weiterhin zu begrüßen. Die Vorschriften zur Diversion eröffnen Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit, ein förmliches Verfahren zu vermeiden, wenn dies erzieherisch angezeigt ist. Sie ermöglichen in Fällen, in denen es keiner förmlichen Reaktion durch Urteil bedarf, zeitnahe und informelle Maßnahmen, die das Stigmatisierungsrisiko des Jugendlichen verringern und auch sonst das Ziel der Vermeidung künftiger Straffälligkeit oftmals besser erreichen können. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, der ein an erzieherischen Grundsätzen orientiertes Jugendstrafrecht verlangt. Die Bundesregierung hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass nach den Vorgaben des § 37 JGG Jugendstaatsanwälte gleichermaßen wie die Richter bei den Jugendgerichten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren

²⁴ ALBRECHT, H.-J., DORSCH, C. UND C. KRÜPE, 2003.

sein sollen und dass diese Befähigung durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen noch stärker als bisher gefördert werden muss.

Die Bundesregierung hat schon in ihrer Stellungnahme zum 1. PSB angeregt, Breite und Qualität der Angebote an Leistungen der Jugendhilfe weiter zu verbessern, regionale Anwendungsunterschiede auszugleichen und auf diese Weise die Akzeptanz und Effizienz von informellen und ambulanten Sanktionen zu fördern. Die Unsicherheiten, die aufgrund der Klarstellung der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe in dem mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) mit Wirkung ab Oktober 2005 neu geschaffenen § 36a SGB VIII entstanden sind, geben Anlass, in diesem Sinne erneut und eindringlich an Länder und Kommunen zu appellieren. Diese sind vorrangig dazu aufgerufen, gemeinsam geeignete Lösungen dafür zu finden, dass die befürchteten quantitativen und qualitativen Rückgänge einschlägiger Jugendhilfeangebote nicht eintreten. Nicht nur fachlich, sondern auch durch Fragen der Kostentragung geprägte Meinungsverschiedenheiten zwischen der – kommunalen – Jugendhilfeseite und der Landesjustizseite dürfen nicht dazu führen, dass die differenzierten jugendkriminalrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten zwar weiterhin im Gesetz vorgesehen sind, in der Praxis aber leer laufen.

6.5.3 Zu Aspekten des strafrechtlichen Sanktionensystems

Die Bundesregierung teilt die positive Einschätzung hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA), der nunmehr seit mehr als 15 Jahren gesetzlich als Mittel der Diversion, d. h. der Verfahrenserledigung außerhalb des förmlichen Strafverfahrens, ausdrücklich anerkannt ist. Mit dem Bericht „Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung“ hat das Bundesministerium der Justiz im Frühjahr 2005 einen ausführlichen systematischen Überblick über die neuere Entwicklung des TOA in der Praxis vorgelegt. Der Bericht zeigt, dass sich der TOA – auch bei einer längerfristigen Betrachtung – bewährt hat und aus dem heutigen strafrechtlichen Sanktions- und Reaktionssystem nicht mehr wegzudenken ist. Aus Sicht der Bundesregierung sollte es weiterhin ein zentrales Anliegen der Rechtspolitik sein, immer wieder mit Nachdruck auf die Bedeutung des TOA für die Schaffung von Rechtsfrieden hinzuweisen und für die Durchführung von Ausgleichsversuchen zu werben. Dabei gilt es auch deutlich zu machen, dass TOA keine Lösung vornehmlich für Bagatelldfälle ist und dass er – wie die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt – durchaus bei schwerwiegenden Straftaten in Betracht kommt, auch wenn es dabei im Strafverfahren nicht um eine Alternative zur Strafe, sondern lediglich um deren Milderung geht. Sparschwänge dürfen nicht zur Zurückhaltung bei der Initiierung oder Durchführung eines TOA führen, zumal durch ihn auch erhebliche Verfahrenskosten gespart werden können; gleichzeitig dürfen sie aber auch nicht Qualitätseinbußen zur Folge haben.

Seit der Einführung des TOA hat das Bundesministerium der Justiz durch eine Reihe von Gutachtenaufträgen die praktische Umsetzung dieses Instruments strafrechtlicher Reaktion wissenschaftlich untersuchen lassen. Die Forschergruppe, die die TOA-Statistik konzipiert hat und wissenschaftlich betreut, wird seit dem Jahr 2000 durch Aufträge des Bundesministeriums der Justiz zur Auswertung der entsprechenden Daten unterstützt. Dem letzten im Jahr 2005 veröffentlichten und schon im voranstehenden Absatz bereits zitierten Bericht sollen weitere Berichte folgen. Die statistische Erfassung des TOA wurde durch Ergänzungen in der Staatsanwaltschaftsstatistik, der Statistik in Straf- und Bußgeldverfahren und der Strafverfolgungsstatistik zwischenzeitlich verbessert. Insbesondere die Häufigkeit der Durchführung des TOA bei Jugendlichen und Heranwachsenden wird derzeit noch nicht in den amtlichen Statistiken erfasst. Eine Verbesserung der Erkenntnislage insoweit kann nur im Einvernehmen mit den Ländern erreicht werden.

Im Übrigen sieht die Bundesregierung sich durch die Ausführungen insbesondere in Abschnitt 6.2 in ihrer Auffassung bestätigt, dass sich das geltende Sanktionensystem im Wesentlichen bewährt hat. Sie folgert das auch aus der langfristig gestiegenen Aussetzungsquote bei Freiheits- und Jugendstrafen, die ihrerseits eine steigende Erfolgsquote aufweist. Das entspricht den Intentionen des Gesetzgebers, der mit seiner Entscheidung zur Ersetzung freiheitsentziehender Strafen durch Geldstrafen und andere ambulante Sanktionen eine unumkehrbare kriminalpolitische Entwicklung eingeleitet hat, wie auch gegenüber immer wieder erhobenen allgemeinen Verschärfungsforderungen zu betonen ist. Davon unberührt bleiben in Randbereichen erforderliche Korrekturen, die die Bundesregierung vornehmen wird.

Gegenwärtig sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf vor allem im Recht der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie sind ein wichtiges Mittel, um gefährliche Täterinnen oder Täter unabhängig von ihrer Schuld zu resozialisieren und/oder die Allgemeinheit vor ihnen zu schützen. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird die Bundesregierung durch eine Reform der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt für mehr Flexibilität im Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs sorgen und gleichzeitig ein höheres Sicherheitsniveau anstreben. Die vorhandenen Kapazitäten sollen besser genutzt, therapeutische Erfolge gefördert und der Schutz vor gefährlichen Straftätern ausgebaut werden. Die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Schuldunfähigen ist nicht vorgesehen. Wenn psychisch kranken Straftäterinnen und Straftätern – ggf. über das Maß ihrer Schuld hinaus – die Freiheit entzogen wird, besteht eine Verpflichtung des Staates, ihnen ausreichende Behandlungschancen zu gewähren und sie auch nicht nachträglich auf Dauer von solchen auszuschließen.

Durch die Einführung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung wurde dem in seltenen Fällen bestehenden Bedürfnis nach der Möglichkeit einer späteren Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Rechnung getragen. Die Bundesregierung beobachtet die Handhabung dieser neu geschaffenen Instrumente. Sicherheitslücken wird sie auch künftig durch gesetzgeberische Initiativen begegnen. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird sie für nicht auszuschließende Extremfälle hochgefährlicher junger Täter die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht eröffnen.

6.5.4 Zu Strafvollzug, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Die Bundesrepublik folgt internationalen kriminologischen Erkenntnissen, die sich beispielsweise in den Grundprinzipien des Europarates niedergeschlagen haben. Danach soll der Freiheitsentzug als die letztmögliche Sanktion oder Maßnahme betrachtet und demnach nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen die Schwere der Straftat eine andere Sanktion oder Maßnahme eindeutig unangemessen erscheinen lässt (vgl. Empfehlung R (99)22 vom 30. September 1999 zur Überbelegung in den Strafanstalten sowie zum übermäßigen Anstieg der Zahl inhaftierter Personen). Demgegenüber soll die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung als eine der wirkungsvollsten und konstruktivsten Maßnahmen betrachtet werden, die nicht nur die Haftdauer herabsetzt, sondern auch in nicht unerheblichem Maße zu der geplanten Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft beiträgt (vgl. Empfehlung Rec (2000) 22 vom 29. November 2000 zu „community sanctions and measures“).

Darüber hinaus bestätigt der seit der Einführung in den frühen 50er Jahren stetige und kontinuierliche Anstieg der Zahl der Strafaussetzungen bzw. Strafrestausssetzungen das kriminalpolitische Konzept der Bundesregierung, freiheitsentziehende Strafen durch Geldstrafen und freiheitsbeschränkende Sanktionen zu ersetzen. Insbesondere die Straf- und Strafrestausssetzung zur Bewährung ist mit ihrem

Instrumentarium an Weisungen ein wirksames Mittel zur Betreuung und ambulanten Kontrolle von Straftäterinnen und Straftätern, deren Kriminalprognose sich – zumindest unter Berücksichtigung erteilter Weisungen – günstig darstellt. Sie hat sich „bewährt“, wie die Feststellungen zur Erfolgsquote gerade auch vorbelasteter Probanden zeigen. Damit trägt diese Haftvermeidungsmaßnahme wesentlich zur Inneren Sicherheit unter Präventionsgesichtspunkten bei, da die durch die Inhaftierung eintretende Stigmatisierungswirkung für den Probanden und seine Familie ebenso entfällt wie der Verlust eines vorhandenen Arbeitsplatzes und der damit verbundene soziale Abstieg. Die nach Haftverbüßung notwendigen und wiederum finanziell aufwändigen sozialen Wiedereingliederungsmaßnahmen erübrigen sich damit.

Daneben wirkt sich der beständig wachsende Anteil an Bewährungsaussetzungen ganz unmittelbar positiv auf die knappen und finanziell aufwändigen Kapazitäten im Strafvollzug aus und bedeutet gleichzeitig eine Entlastung der Länderhaushalte.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtspflege, zu der unter anderem die Durchführung von Justizvollzug und Bewährungshilfe gehört, eine Angelegenheit der Bundesländer. Mit der Föderalismusreform, die die Entscheidungsebenen von Bund und Ländern entflochten hat, wurde nunmehr auch die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen, die bisher beim Bund lag. Es ist davon auszugehen, dass das bislang bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz und die darauf gestützte Praxis ebenso wie die bereits oben genannten Vereinbarungen und Empfehlungen auf internationaler Ebene auch weiterhin auf landesrechtliche Regelungen ausstrahlen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil am 31. Mai 2006²⁵ festgestellt, dass es aus verfassungsrechtlichen Gründen einer spezifischen Rechtsgrundlage für den Jugendstrafvollzug bedarf, und dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2007 gesetzt, um ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Zugleich hat das Gericht dem Gesetzgeber aus dem Verfassungsrecht abgeleitete Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes gemacht. Spezifischer Regelungsbedarf wurde im Hinblick auf folgende Aspekte gesehen:

- die Bedeutung der Familienbeziehungen und die Möglichkeit, diese aus der Haft heraus zu pflegen (Besuchsmöglichkeiten müssen um ein Mehrfaches über dem im Erwachsenenvollzug Üblichen liegen),
- die Möglichkeiten zur körperlichen Bewegung,
- die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen,
- Vorkehrungen zum Aufbau und nicht unnötiger Beschränkung von Kontakten innerhalb der Anstalt, die positivem sozialem Lernen dienen können,
- Vorkehrungen zum Schutz vor wechselseitigen Übergriffen der Gefangenen,
- Unterbringung in kleineren Wohngruppen differenziert nach Alter, Strafzeit, Straftaten, gesonderte Unterbringung von Gewalt-/Sexualstraftätern mit besonderen Betreuungsmöglichkeiten,
- konkrete Vorgaben zur erforderlichen Ausstattung mit personellen und finanziellen Mitteln, insbesondere
 - Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, die auch bei kurzer Haft sinnvoll genutzt werden können,

²⁵ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31. Mai 2006.

- Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen und Schutz der Inhaftierten voneinander ermöglichen,
- ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung,
- eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.

Da die Bundesländer bei der Durchführung von Strafvollzug und Bewährungshilfe nicht der Aufsicht oder Weisung einer Behörde des Bundes unterstehen, existiert in Deutschland keine zentrale Strafvollzugs- oder Bewährungshilfebehörde. Die Bundesregierung verfolgt die Bestrebungen der Landesjustizverwaltungen zur Umstrukturierung der Bewährungshilfe bis hin zu Privatisierungstendenzen, um der wachsenden Anzahl der zu betreuenden Klientel noch effizienter als bislang gerecht zu werden, mit großem Interesse.

Bestrebungen, die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf freie Träger zu übertragen, um hierdurch die Funktionsfähigkeit der Justiz angesichts knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen durch eine Bündelung und Verschlinkung der Strukturen sicherzustellen, können nur dann zum Ziel führen, wenn trotz der Fokussierung auf Kostengesichtspunkte Qualitätsverluste ausgeschlossen werden. In diese Richtung gehen Strukturreformen des bestehenden staatlichen Systems der Bewährungs- und Gerichtshilfe, um die Effizienz der Aufgabenerledigung trotz der hohen und weiter steigenden Fallbelastung zu verbessern. Dies kann etwa durch die Einrichtung zentraler Koordinierungsstellen mit umfangreichen Aufgaben konzeptioneller und beratender Art erfolgen, durch die Unterstützung der Bewährungshelfer durch Serviceeinheiten und Ausstattung mit vernetzten PCs, die Stärkung der Position der leitenden Bewährungshelfer als Fachvorgesetzte, durch die Entwicklung von Anforderungsprofilen für leitende Bewährungshelfer und von fachlichen Standards oder durch die Straffung der Organisation der sozialen Dienste und Stärkung der Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten.

Im Bereich des Justizvollzuges betont die Bundesregierung die im Sicherheitsbericht festgestellte bundesweit extrem geringe – sich nämlich im Promillebereich bewegende – Versagerquote bei Vollzugslockerungen. Die Zahlen zeigen, dass sich diese Vollzugsmaßnahmen ohne Einschränkung bewährt haben und es weder unter gesetzgeberischen noch unter praktischen Gesichtspunkten einer quantitativen Rückführung dieser Maßnahmen aus Gründen der Inneren Sicherheit bedarf. Im Gegenteil sind diese Maßnahmen geeignet und bestimmt, Sozialkontakte der Inhaftierten aufrechtzuerhalten, die Entlassung vorzubereiten und die Wiedereingliederung zu unterstützen, d. h. also Rückfallkriminalität vorzubeugen.

Wie wichtig eine gezielte, gut strukturierte Entlassungsvorbereitung und Straftassenhilfe ist, zeigen die Ausführungen und Zahlen zu den Anteilen der Wiedereingelieferten unter den Vorbestraften.

Auch Täter, die nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder aus dem Maßregelvollzug in die Freiheit entlassen werden, bedürfen oft der weiteren Begleitung, Unterstützung und Kontrolle. Ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung erscheint nach der Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet. Bei den nach Vollverbüßung aus dem Strafvollzug Entlassenen schlägt sich dies in hohen Rückfallraten nieder. Hier ist die Führungsaufsicht das zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung unverzichtbare Mittel der nachsorgenden und wiedereingliedernden Kontrolle, Überwachung und Betreuung. Mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Reform der Führungsaufsicht verfolgt die Bundesregierung vorrangig das Ziel, diese Maßregel effizienter zu

gestalten und eine straffere Kontrolle und intensivere Betreuung entlassener Straftäter zu gewährleisten. Ziel der von der Bundesregierung beabsichtigten Reform der Führungsaufsicht ist es, ihre effizientere praktische Handhabung zu ermöglichen und so die Voraussetzung für eine Verbesserung der Legalbewährung von Straftätern mit unsicherer oder ungünstiger Prognose zu schaffen.

6.5.5 Fortführung der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (Rückfallstatistik)

Die zweite Machbarkeitsstudie zur regelmäßigen Durchführung von Untersuchungen über die Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Ergebnisse dieser Studie wurden 2003 unter dem Titel „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“ in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Reihe „recht“ veröffentlicht. Neben den dort dargestellten inhaltlichen Ergebnissen über erneute strafrechtliche Sanktionierung kam die Studie zu der generellen Einschätzung, dass „(...) der rückfallstatistisch ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters (...) geeignet (ist), empirisch begründete Antworten zu geben zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten (...)“.²⁶

Vor diesem Hintergrund wurden im Bundesministerium der Justiz die Möglichkeiten für eine regelmäßige Durchführung geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde – auch vor dem Hintergrund bestehender finanzieller Möglichkeiten – als nächster Schritt die Vergabe eines weiteren Forschungsauftrags in Angriff genommen, mit dem die Rückfallrate durch eine weitere Absammlung der Registerdaten überprüft werden soll. Hierbei soll sichergestellt werden, dass in einem zukünftigen weiteren Schritt die statistische Überprüfung der Legalbewährung für einen längeren Beobachtungszeitraum als vier Jahre möglich sein wird. Ohne zukünftigen Entscheidungen vorgreifen zu können, strebt das Bundesministerium der Justiz an, dass solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeiträumen durchgeführt werden.

²⁶ JEHLE u.a., 2003, S. 7.

7 Kriminalprävention

Kernpunkte

- Die Gewährleistung der Sicherheit vor Straftaten ist nur begrenzt möglich. Kriminalprävention entwickelt Strategien, um die Kriminalitätsbelastung möglichst niedrig zu halten. Ihre Bedeutung und ihr Wert für die Kriminalpolitik und die Praxis sind mittlerweile unbestritten.
- Kriminalprävention kann ansetzen bei der Allgemeinheit, bei (potenziellen oder überführten) Tätern, bei Opfern bzw. den einschlägigen Situationen. Ihr Ziel ist – bezogen auf die Allgemeinheit oder gefährdete Personengruppen oder Situationen – das Risiko einer Tatbegehung oder gar Tatwiederholung zu reduzieren.
- Es gibt bereits eine ganze Reihe von bundesweit tätigen Einrichtungen zur Förderung der Kriminalprävention. Bund und Länder haben mit der Gründung des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK) die Idee ressortübergreifender und gesamtgesellschaftlicher Prävention gefördert.
- Konzepten der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene kommt besondere Bedeutung schon deshalb zu, weil sich ein Großteil der alltäglichen Kriminalität im engeren Wohnumfeld von Tätern und Opfern abspielt.
- Kriminalprävention muss sich auch den Bedingungen widmen, die Kriminalitätsfurcht erzeugen, auch wenn direkte Zusammenhänge mit der objektiven Kriminalitätslage eher selten gegeben sind.
- Eine systematische Evaluation kriminalpräventiver Ansätze, Maßnahmen, Initiativen usw. findet bislang in der Regel nicht statt. Evaluation ist aber unverzichtbar, um auf gesicherter Grundlage eine Reduktion von Straftaten durch Präventionsmaßnahmen feststellen zu können. Auf der Basis dieser Ergebnisse können finanzielle Mittel gezielt für wirksame Strategien eingesetzt werden.
- Insbesondere die englischsprachige Kriminologie und Kriminalpolitik hat kriminalpräventive Instrumente sorgfältig evaluiert. Was dort als effektiv nachgewiesen wurde, verdient (und erhält teilweise bereits) sorgfältige Prüfung daraufhin, ob es im Kontext der deutschen rechtlichen und sozialen Bedingungen ebenfalls zur Reduktion von Kriminalität beitragen könnte.
- Gesellschaftliche Kriminalprävention agiert auf dem Hintergrund einer funktionierenden Strafrechtspflege, deren Präventionsstrategien auf die Allgemeinheit (durch Normverdeutlichung), auf tatgeneigte Personen (durch negative Generalprävention) und auf Beschuldigte und Verurteilte (z. B. durch Diversion oder Resozialisierung) wirken sollen.
- Strafrecht hat das Ziel, der Begehung von (weiteren) Straftaten (präventiv) entgegenzuwirken. Während dieses Ziel im Jugendstrafrecht im Vordergrund steht, soll das allgemeine Strafrecht auch dem Schuldausgleich, der Vergeltung von Unrecht, dienen. Das präventive Ziel soll erreicht werden durch Normbildung und Normbekräftigung (positive Generalprävention) einerseits und allgemeine Abschreckung (negative Generalprävention) andererseits sowie durch individualpräventive Abschreckung, Besserung oder Sicherung des Täters (Spezialprävention).
- Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko

ist – allerdings nur bei einer Reihe leichter Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.

- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.
- Dieser Befund stimmt überein mit den Ergebnissen insbesondere der US-amerikanischen Sekundäranalysen. Danach gibt es keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), haben nicht die erwünschten Effekte, sie zeigten – soweit für Wirkungsnachweise methodisch adäquate Designs angewandt wurden – häufig sogar ausgesprochen kontraproduktive Effekte.

7.1 Begriff der Kriminalprävention

Kriminalprävention befasst sich mit der Verhütung von Straftaten. Sie ist Teil vielfältiger gesellschaftlicher Praxen, die darauf zielen, Lebenschancen und Handlungspotenziale der Menschen zu fördern; auch dies kann – ohne darauf zu zielen – funktionell Kriminalprävention bewirken. Zur Entwicklung geeigneter kriminalpräventiver Instrumente gehören vor allem

- eine gründliche Situationsanalyse,
- eine an empirisch bewährten bzw. theoretisch begründeten Kriterien ausgerichtete Konzeption,
- die Evaluation sowohl der Umsetzung von Plänen in die Wirklichkeit (so genannte Prozessevaluation) als auch und insbesondere der Effizienz (Effektevaluation und Kosten-Nutzen-Analyse),
- schließlich eine Auswertung der Ergebnisse mit Blick auf (1) die Effektstärke, also der Differenz zwischen einem Effektmaß (z. B. Rückfallquote) bei der Zielgruppe einer Intervention, nachdem sie diese durchlaufen hat, und dem einer Vergleichsgruppe, (2) auf die Vermeidung ungünstiger Nebeneffekte und (3) auf Eintritt oder Ausbleiben von Verdrängungseffekten sowie (4) auf die Nachhaltigkeit von Wirkungen.

Nachdem die Hinwendung zu Kriminalprävention in Deutschland zunächst mit allgemeinen Konzeptionen und z. T. bekenntnishaft vorgetragene Überzeugungen erfolgte, die im 1. PSB ausführlich dokumentiert wurden, wird jetzt stärker die Notwendigkeit einer Evaluation der Wirkungen und die Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation betont. Dementsprechend wird Kriminalprävention im 2. PSB vorrangig unter dem Aspekt der Nachweisbarkeit von Wirkungen erörtert. Dabei wird auch gefragt, inwieweit in Deutschland von dem insbesondere im englischsprachigen Raum durch sorgfältige Evaluation zusammengetragenen Erfahrungswissen profitiert werden kann.

Kriminalprävention zielt auf die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen bzw. Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Straftaten begangen und Menschen Täter oder Opfer werden. Es geht dabei einerseits um die Einschränkung von verbrechensfördernden Gelegenheiten, speziell durch technische Sicherungen, z. T. auch um Überwachung, z. B. durch größere Präsenz wachsamer und fähiger Beschützer („capable guardians“) oder durch verschiedene Formen der Nachbarschaftskontrolle. Diese Konzeption wird als „situational crime prevention“ (situationsbezogene Kriminalprävention) bezeichnet.¹

Andererseits wird mit Blick auf Täter, Situation und Opfer zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention unterschieden.² Eine knappe Erläuterung dieser Systematisierung gibt Tabelle 7.1-1.

Tabelle 7.1-1: Präventionssystematik³

	primäre Prävention (Allgemeinheit)	sekundäre Prävention (kriminalitätsgefährdete Gruppen bzw. Kontexte)	tertiäre Prävention (Wiederholungsabwehr nach erfolgten Taten)
Täter	positive Generalprävention (Normverdeutlichung); Sozialisationshilfen, Aufklärung über Gefahren (Drogen, Alkohol) ¹⁾	negative Generalprävention (Abschreckung tatgeneigter Personen) Jugendhilfe, z. B. Straßensozialarbeit mit auffälligen Jugendlichen	Resozialisierung, Sozialtherapie, Bewährungsaufsicht Entlassenenhilfe, Schuldnerberatung für Straffällige
Situation	allgemeinpräventive Polizeiarbeit; Förderung von Nachbarschaftshilfe, städtebauliche Konzepte	gezielter Objektschutz in kriminalitätsgefährdeten Gebieten (z. B. Gepäckkontrolle auf Flughäfen)	Intensivierung des „target hardening“ ²⁾ nach erfolgtem Angriff
Opfer	generelle Aufklärung über Maßnahmen zum Opferschutz	Angebote für Risikogruppen (z. B. Training von Bankangestellten)	Opferbetreuung

¹⁾ Insoweit primäre Kriminalprävention mit Blick auf Täter hier auf die Allgemeinheit bezogen ist, soll damit keineswegs die Bevölkerung unter Generalverdacht gestellt sein; es geht nur um eine Unterscheidung der Adressaten; vgl. dazu BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Elfter Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 239.

²⁾ Schaffung und Verstärkung physischer und technischer Barrieren gegen Angriffe auf Rechtsgüter.

Primäre Prävention hat die Gesamtbevölkerung zum Adressaten und sucht die Voraussetzungen zu beeinflussen, aus denen sich Entstehungsbedingungen von Kriminalität entwickeln können. Dies

¹ Vgl. die deutsche Ausgabe von GRAHAM, J. und T. BENNETT, 1997, S. 11 ff., 53 ff., 81 ff.; siehe auch KERNER, H.-J., 1996b, S. 20 ff. in Anlehnung an die vorherige englische Ausgabe. Zum Ansatz der situativen Kriminalprävention siehe grundlegend auch WEISBURD, D., 1998, S. 61 ff.

² Der erste umfassende Versuch, diese Unterscheidung für die polizeiliche Perspektive systematisch nutzbar zu machen, wurde 1986 vorgelegt; vgl. KUBE, E., 1987; siehe weiter KAISER, G., 1996, S. 247–252; NORTHOFF, R., 1999, Kapitel 1.2.

³ Ähnlich VAN DIJK, F. und J. DE WAARD 1991, S. 489 und WEINRICH, M., 2005, S. 17.

betrifft z. B. in erster Linie Jugendhilfe⁴ und Bildungsangebote und umfasst im Grunde vielfältige Maßnahmen der Sozial-, Arbeitsmarkt-, Jugend-, Familien-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturpolitik, ganz im Sinne von Franz von LISZT, eine gute Sozialpolitik stelle zugleich auch die beste und wirksamste Kriminalpolitik dar.⁵ Dahinter steht die Idee, günstige Bedingungen für alle Teile der Bevölkerung zu schaffen, um eine gedeihliche Sozialisation entsprechend den Zielvorstellungen der Gesellschaft zu gewährleisten, wozu auch die Internalisierung von Normen und Werten gehört, die der Begehung von Straftaten entgegenwirkt. Unterstützend hierbei wird die Wirkung von Strafandrohung und Strafverfolgung gesehen, die zur Stabilisierung des Normbewusstseins (positive Generalprävention) beitragen kann. Um allgemeine Konformität zu fördern, verdient auch die Vermeidung von Benachteiligungen im Schul- und Bildungswesen und in der Folge des Zugangs zum Arbeitsmarkt besondere Aufmerksamkeit.

Sekundärer Prävention geht es spezifischer um „die Beeinflussung von potenziell delinquenten Personen und kriminogenen Situationen.“⁶ Anders gesagt geht es um Vorbeugung durch „Hilfe und Stützung von Personen in besonderen Problemlagen (z. B. Familienhilfe, Erziehungshilfe), durch Erhöhung des Tataufwandes, des Entdeckungsrisikos oder Minderung des Tatertrages, wie z. B. durch Veränderung der Tatgelegenheitsstrukturen (z. B. Einbruchsschutz, Sicherung von Waren, denn „Gelegenheit macht Diebe“), durch Reduzierung tatfördernder Situationen (z. B. kein Alkoholausschank bei Fußballspielen), schließlich durch Schulung oder Sicherheitstraining potenzieller Opfer (z. B. Selbstverteidigungskurse).“⁷

Tertiäre Prävention schließlich setzt ein nach Begehung von Straftaten. Durch geeignete Maßnahmen, gegebenenfalls besondere Therapie, soll weiterer Rückfälligkeit möglichst effektiv vorgebeugt werden; dazu dient auch Entlassenenhilfe und Wiedereingliederung der Straffälligen. Durch Verhinderung erneuter Straffälligkeit möglichst vieler individueller Täter soll die Kriminalitätsrate gesenkt und das Opferrisiko der Bevölkerung vermindert werden. Ebenfalls sollen bekannte Tatorte und bereits zu Opfern gewordene Personen vor Wiederholung solchen Geschehens geschützt werden. Auch die tertiäre Prävention hat eine große Spannweite. „Sie reicht von der informellen Erledigung durch abgeschwächte Sanktionierung bis zum Täter-Opfer-Ausgleich oder gar zur Sicherungsverwahrung.“⁸

Die auf den verschiedenen Präventionsebenen entwickelten Maßnahmen greifen allerdings stets in ein komplexes Beziehungsgeflecht ein, das weder wissenschaftlich voll überblickt noch praktisch voll gesteuert werden kann. Daraus folgt, dass auch auf den ersten Blick plausible Konzepte nicht notwendig zu Erfolgen führen, wenn man sie praktisch umsetzt, weil Gegenwirkungen aus anderen Teilbereichen die etwaigen Effekte konterkarieren oder sogar überspielen können. Die genaue Analyse der Folgen von Präventionsmaßnahmen durch Begleitforschung ist deshalb unverzichtbar, um zu klären, in welchem Maße die angestrebten Wirkungen erreicht werden bzw. welche unerwünschten anderen Effekte auftreten. Solche Evaluationsforschung wird jedoch in Deutschland bislang kaum durchgeführt.

⁴ In den von der Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig vorgelegten Kinder- und Jugendberichten werden die Problemlagen der Jugend und Lösungsmöglichkeiten wiederkehrend erörtert; vgl. zuletzt BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Zwölfter Kinder- und Jugendbericht 2005.

⁵ Vgl. VON LISZT, F., 1905, S. 246.

⁶ KAISER, G., 1996, S. 249.

⁷ HEINZ, W., 1998a, S. 26.

⁸ KAISER, G., 1996, S. 249. Speziell zur Prävention von Wirtschaftskriminalität siehe Kapitel 3.4.1 in diesem Bericht.

Perfekte Kriminalprävention, also die Verhinderung jeglicher Straftat, ist unmöglich; vielmehr ist eine gewisse Kriminalitätsquote für jede Gesellschaft „normal“. Wohl aber kann Kriminalitätsreduktion ein realistisches Ziel sein und ist auch in verschiedenen Deliktbereichen ausweislich der registrierten Kriminalität in den letzten Jahren in Deutschland erreicht worden (z. B. bei Autodiebstahl, Wohnungseinbruch, Überfällen auf Banken, sexuellem Missbrauch von Kindern). Die Suche nach empirisch nachgewiesenen wirksamen Strategien zur Reduktion der Zahl bestimmter Straftaten beschäftigt insbesondere die englischsprachige Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine Prüfung der dort durch Evaluation als effektiv belegten Präventionsinstrumente auf ihre Anwendbarkeit in Deutschland könnte ein angemessener Weg zu einer besseren Kriminalprävention sein, solange die hierzulande entwickelten Strategien nicht evaluiert wurden und daher ihre Wirksamkeit unbekannt ist.

Dabei kann vor allem aus drei Quellen Wissen bezogen werden: den Testzusammenfassungen (reviews) der Campbell Collaboration Criminal Justice Group, die künftig in wachsendem Maße im Internet publiziert werden, oder den Blueprints for Violence Prevention, die das Center for the Study and Prevention of Violence, University of Colorado in Boulder als erfolgreich und replikationsfähig ausgelesen hat. Vor allem aber wäre eine sorgfältige Prüfung des Standardwerkes „Evidence-Based Crime Prevention“⁹, der Erweiterung und Aktualisierung des Maryland-Reports, angebracht. Darin werden Bilanzen vorgelegt über kriminalpräventive Strategien, soweit diese durch methodisch strenge Evaluationen geprüft wurden. Die Ansätze beziehen sich auf folgende soziale Orte von Kriminalprävention:

- Familie (z. B. durch Hausbesuch von Kinderschwestern, Elterntraining, Erziehungsberatung und multisystemische Ansätze),
- Schule (z. B. kooperativer Unterrichtsstil, Hausordnungen bzw. Regelsysteme zur Verringerung von Schülergewalt, Anti-Drogen-Curricula, Förderung sozialer Kompetenz, Mentorensystem, Freizeitangebote),
- kommunale Programme (z. B. Mobilisierung der Bürger, Prävention von Banden, Mentorenprojekte, öffentliche Freizeitangebote),
- Arbeitsmarkt (z. B. Ausbildung außerhalb und innerhalb des Justizsystems für Problemgruppen, Arbeitsvermittlung),
- situative Vorkehrungen in der Öffentlichkeit (z. B. Videoüberwachung von Plätzen, Sicherheit durch bauliche Gestaltung, Einbruchprävention, Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr, technische Prävention von Kreditkartenbetrug etc.),
- Polizei (z. B. Präsenz, Kontrollgänge, Kooperation mit Bürgern, problemorientierte Polizeiarbeit) und
- Sanktionierung durch die Justiz (z. B. Behandlungsmaßnahmen, Varianten von Bewährungsaufsicht, elektronischer Hausarrest, Jobtraining in Institutionen, Drogentherapie und Drogengerichte, boot camps und andere Abschreckungsstrategien).

Die Bilanzierung der gegebenen oder fehlenden Wirksamkeit der angesprochenen Strategien kann hier – auch mit Blick auf Übertragbarkeit in deutsche Kontexte – nur punktuell dargestellt werden.

⁹ SHERMAN, L. W. u. a., 2002.

7.2 Gesellschaftsbezogene Ansätze zur Kriminalprävention

7.2.1 Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland

Die Entfaltung der generellen Ansätze zur Kriminalprävention in Deutschland bis zum Ende der 1990er Jahre wurde im Kapitel 4 des 1. PSB ausführlich beschrieben. In diesem 2. PSB soll es nicht darum gehen, die fruchtbare weitere Entwicklung seither im Einzelnen zu behandeln.¹⁰ Dies weniger, weil es schon Dokumentationen gibt, die fortlaufend ausgebaut und differenziert werden¹¹, sondern weil es an der Zeit scheint, einen wichtigen Grundlagenaspekt stärker zu fokussieren. Gemeint ist die Notwendigkeit der Evaluation von kriminalpräventiven Initiativen und Programmen mit Blick auf ihre tatsächlichen Auswirkungen.¹²

Kriminalpräventive Initiativen und Programme werden vielfach von kleineren oder größeren Gremien (z. B. runden Tischen) mit regionalem bzw. lokalem Bezug, meist unter maßgeblicher Beteiligung der örtlichen Polizei, getragen. Bei näherer Betrachtung des Tatgeschehens vieler Formen von Kriminalität zeigt sich nämlich, dass viele der dafür relevanten soziokulturellen, wirtschaftlichen und infrastrukturellen Faktoren einen deutlichen Lokalbezug aufweisen. Rund 70 % der polizeilich registrierten Delikte werden am Wohnort von Täter und Opfer oder in dessen unmittelbarer Nähe begangen, d. h. die Mehrzahl der Täter begeht Straftaten in der Wohnortgemeinde, in der auch Erziehung und Sozialisation stattfinden. Es sind ferner oft ortsansässige Opfer, die unbewusst Tatgelegenheiten gestalten. Letztlich weist auch die Sozialkontrolle örtliche Bezüge auf. Die Möglichkeiten und Zuständigkeiten zur Beeinflussung der konkreten Entstehungsfaktoren sind also überwiegend auf der lokalen Ebene zu sehen. Aus diesem Grund kann Kriminalprävention nur erfolgreich sein, wenn sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und neben polizeilichen Aktivitäten insbesondere lokale Initiativen umfasst.

Zugleich sind damit Innovationen der Polizeiarbeit verbunden. Die zunehmende Sensibilisierung für die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung hat mit den Boden dafür bereitet, dass alternative Denkansätze aus den USA hinsichtlich der formellen und informellen Sozialkontrolle auch in Deutschland Gehör finden. Sie sind mit den Begriffen „Community Policing“ (CP) und „Problem-oriented Policing“ (POP) verbunden. Der Begriff community policing kann mit „gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit“ übersetzt werden. Er repräsentiert einen ganzheitlichen Ansatz von bürgernaher Polizei.¹³ Grundgedanke ist die konsequente Einbeziehung der Bürgerinteressen in die kurz-, mittel- und langfristige polizeiliche Planung und in das aktuelle polizeiliche Handeln. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob es sich um repressive oder präventive Kriminalitätskontrolle, um Probleme des Straßenverkehrs oder um andere, primär nichtpolizeiliche Probleme handelt, die das Wohlbefinden oder das Sicherheitsgefühl der Bürger beeinträchtigen. Alle Aktivitäten im Rahmen des Community Policing sollen auf das Ziel ausgerichtet sein, die objektive öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Eine direkte Einbeziehung der Bürgerinteressen findet vor allem über eine institutionalisierte persönliche Kommunikation zwischen den Bewohnern eines Straßenblocks oder Wohngebietes und den für diesen lokalen Bereich zuständigen Beamten

¹⁰ Für einen Überblick über wichtige Institutionen und Initiativen siehe unter Abschnitt 7.2.2.

¹¹ So z. B. die DPT-Dokumentationen und PräviS.

¹² Dazu Abschnitt 7.2.3.

¹³ Vgl. DÖLLING, D. und T. FELTES (Hg.), 1992; FELTES, T. und E. REBSCHER (Hg.), 1990; DÖLLING, D., 1998, S. 125 ff. m. w. N.

statt.¹⁴ Problem-oriented Policing (problemorientierte Polizeiarbeit)¹⁵ sieht ein systematisches Aufspüren von notorisch problembelasteten Brennpunkten und das Erkennen von Strukturen im kommunalen Bereich, die in irgendeiner Weise kriminalitätsfördernd bzw. -ursächlich sein könnten. Das für Problemanalyse und -bearbeitung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Polizei und Bürger muss durch das Aufbauen eines persönlichen Kontaktes hergestellt werden. Für solche bürgernahe Polizeiarbeit gibt es in Deutschland Beispiele wie Bezirks- oder Kontaktbeamte, Präsenzverstärkung durch Fußstreifen, Sicherheitspartnerschaften, Sicherheitswachen und ressortübergreifende kriminalpräventive Gremien.

7.2.2 Gegenwärtige Initiativen

Obschon eine Dokumentation kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte an dieser Stelle aus Raumgründen nicht gegeben werden kann und soll, ist ein Hinweis auf zentrale Akteure sinnvoll, die an der Vermittlung von Wissen über bewährte Präventionsansätze beteiligt sind und über Erfahrungen mit Modellprojekten verfügen.

In der interministeriellen Arbeitsgruppe Kriminalprävention (IMA) der Bundesregierung konnte 1997 ein arbeitsteiliges Vorgehen für eine verbesserte Koordination und Kooperation bei der Dokumentation und Informationsvermittlung im Bereich der Kriminalprävention vereinbart werden. Dabei deckten die beteiligten Institutionen im Wesentlichen folgende Schwerpunktbereiche ab: Das Deutsche Jugendinstitut untersucht präventive Ansätze im Kindes- und Jugendalter.¹⁶ Die Kriminologische Zentralstelle dokumentierte Aktivitäten auf dem Sektor der tertiären bzw. postdeliktischen, also nach Begehung einer Straftat einsetzenden Prävention und mit justiznahen Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt entwickelte den bereits bestehenden Infopool¹⁷ weiter mit Blick insbesondere auf Projekte der sekundären und polizeilichen Prävention. Durch ständigen Datenaustausch sollte die auf die Kriminalprävention bezogene Informationsvermittlung so koordiniert werden, dass allen interessierten Präventionsakteuren die von ihnen benötigten Informationen zugänglich gemacht werden können.¹⁸ Darüber hinaus sind weitere Informationsangebote, wie etwa das Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) und das vom Deutschen Forum für Kriminalprävention (DFK) sowie das von Landesinstitutionen betriebene Informationssystem PräViS von Bedeutung.

7.2.2.1 Kommunale Kriminalprävention

Seit Anfang der 1990er Jahre sind ferner in fast allen deutschen Städten unter dem Stichwort „Kommunale Kriminalprävention“ neue Netzwerke der Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei, Kommunalverwaltung und -politik, Justiz, Wirtschaft, sozialen Diensten, freien Trägern u. a.

¹⁴ Am besten durch Begleitforschung dokumentiert ist das in Chicago nach einer längeren Experimentierphase Ende 1994 institutionalisierte Modell CAPS (Chicago Alternative Policing Strategy). Der jüngste Forschungsbericht von SKOGAN, W. G. u. a., 2000 dokumentiert auf der einen Seite eindrucklich, dass Community Policing tatsächlich praktisch umsetzbar ist, jedoch auf der anderen Seite ebenso deutlich, dass ständig in die Polizei-Bürger-Beziehung Zeit, Energie und materielle Ressourcen „investiert“ werden müssen, wenn sie nicht ins Unverbindliche oder Oberflächliche verflachen soll, und dass solches schon von Anfang an desto schwerer fällt, je weniger sozial integriert eine „neighborhood“ sich darstellt; vgl. auch RODRIGUEZ, M. L., 1998, S. 93 ff. Zu deutschen Erfahrungen siehe beispielsweise SCHNEIDER, H. und J. STOCK, 1995.

¹⁵ Vgl. die ausführliche Entfaltung des Konzepts bei GOLDSTEIN, H., 1990.

¹⁶ Vgl. die vielfältigen Publikationen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (www.dji.de/jugendkriminalitaet).

¹⁷ http://www.bka.de/vorbeugung/infopool_de.html.

¹⁸ Zur Diskussion über „Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausch“ vgl. auch die Beiträge von AHLF (Bundeskriminalamt), KLEIN-MEIJER (WODC Niederlande), NOLD (Hochschule Villingen-Schwenningen), NORTHOFF (Fachhochschule Neubrandenburg) und SOHN (Kriminologische Zentralstelle) auf dem dritten Deutschen Präventionstag; vgl. KERNER, H.-J. u. a., (Hg.), 1998.

Akteuren zur Verhinderung von Alltagskriminalität und der Gewährleistung öffentlicher Ordnung in Innenstadtbereichen entstanden, die ihren Teil der Verantwortung für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit und die Beseitigung der Ursachen von Kriminalität wahrnehmen wollen. Im Jahre 2001 existierten bundesweit bereits etwa 1.800 Präventionsgremien (Räte zur Kriminalitätsverhütung, kriminalpräventive Räte, runde Tische o. Ä.), also Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene, die alle Verantwortlichen an einen Tisch zu holen suchen und die Aktivitäten bündeln.¹⁹ Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Dynamik der Entwicklung derzeit wahrscheinlich etwa 2.000 Präventionsprojekte existieren.

7.2.2.2 Programm Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK)

Eine von Prävention geprägte bürgernahe Polizeiarbeit gewährleistet ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung. Schrittmacherdienste hin zu diesem Ziel leistet das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Als länderübergreifende Präventionsinstanz unterstützt es mit seinen Medien und Maßnahmen diese Polizeiarbeit vor Ort. Das ProPK verfolgt das Ziel, die Bevölkerung, Multiplikatoren, Medien und andere Präventionsträger über Erscheinungsformen der Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Dies geschieht unter anderem durch kriminalpräventive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und durch die Entwicklung und Herausgabe von Medien, Maßnahmen und Konzepten, welche die örtlichen Polizeidienststellen in ihrer Präventionsarbeit unterstützen. Über die Polizeidienststellen bietet das ProPK Medienpakete und Merkblätter zu aktuellen Kriminalitätsphänomenen an. Auf seiner Homepage www.polizei-beratung.de informiert das ProPK darüber hinaus auch über grundsätzliche Fragen der Kriminalprävention. Unter „Rat & Hilfe“ ist eine (kriminal-)polizeiliche Beratungsstelle in jeweiliger Nähe zu finden und sind wichtige Informationen zu bekommen, die an Opfer von Straftaten gerichtet sind. Durch das Abonnement eines Newsletters (für Bürger bzw. Journalisten) kann man regelmäßig aktuelle Vorbeugungstipps an die eigene E-Mail-Adresse erhalten.

7.2.2.3 Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde im Jahr 2001 das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK) als gemeinnützige privatrechtliche Stiftung von Bund und Ländern gegründet.²⁰ Zweck des DFK ist es, die Möglichkeiten der Prävention in möglichst großem Umfang zu nutzen und die Kriminalprävention in allen Aspekten zu fördern. Dazu kann das DFK nach Maßgabe seiner Beschlüsse insbesondere

- durch Empfehlungen auf nachhaltige Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung hinwirken,
- in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Medien um Verständnis und Unterstützung für die Kriminalprävention werben,
- die Aus- und Fortbildung in der Kriminalprävention fördern und initiieren, z. B. durch Fachtagungen und Symposien,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Kriminalprävention fördern und initiieren,
- sich auf nationaler und internationaler Ebene am Meinungs- und Erfahrungsaustausch beteiligen,
- die wissenschaftliche Forschung über Ursachen, Erscheinungsformen und Häufigkeit der Kriminalität fördern,
- kriminalpräventive Aktionen und Projekte fördern und initiieren.

¹⁹ Vgl. auch die Bestandsaufnahmen von BRAUN, S., 2003 sowie von BRAND, T. u. a., 2003.

²⁰ www.kriminalpraevention.de

Das vom DFK gemeinsam mit Landespräventionsgremien aus Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen im Aufbau befindliche Informationssystem PräVIS²¹ verfolgt das Ziel, einen Überblick über die vorhandene Präventionslandschaft, konkrete Projekte und Initiativen zu schaffen. Interessierte können sich in mehr als 3.300 Datensätzen²² über Gremien, Institutionen, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Kampagnen, Projekte usw. informieren.

7.2.2.4 Deutscher Präventionstag (DPT)

Der Deutsche Präventionstag ist ursprünglich aus Initiativen in Schleswig-Holstein entstanden und wurde zunächst von der Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS) weiterentwickelt²³, stets in enger Kooperation mit anderen Mitveranstaltern, d. h. Institutionen und Vereinigungen aus Bund, Ländern und Gemeinden (und ihrer Verbände) sowie der Wissenschaft und privaten Initiativen²⁴.

Bisher haben elf Deutsche Präventionstage stattgefunden²⁵, mit ständig wachsender Beteiligung, was sowohl die Zahl der Partner und die Zahl der Teilnehmenden²⁶ als auch die Breite der Verortung bzw. die Herkunft von Projekten und Initiativen betrifft, die ihre Konzepte und Ergebnisse in begleitenden Ausstellungen vorstellen.

Zur Tradition des DPT gehört auch eine Ausstellung, an der sich Institutionen und Träger aus dem Gesamtbereich der Prävention beteiligen. Dies geschieht in Form von Infoständen, Sonderausstellungen, Projektpräsentationen und sonstigen Informationsaktivitäten.

Daneben gibt es seit ein paar Jahren auch eine so genannte Eventbühne mit Vorführungen zum Thema, ggf. auch mit Theatervorstellungen, zudem ein Filmforum, eine Aktionsfläche²⁷ und eine so genannte Kinder- und Jugenduniversität mit altersgemäß konzipierten Vorlesungen zu verschiedenen Aspekten der Kriminalprävention.

Der DPT will als grundsätzlich jährlich stattfindender nationaler Kongress mit internationaler Ausstrahlung in Veranstaltungen zum jeweiligen Schwerpunktthema und in zusätzlichen Veranstaltungen eines offenen Forums:

²¹ <http://www.praevis.de>

²² DFK Jahresbericht 2005, S.12.

²³ Die DVS ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit einem Vorstand, einem Kuratorium und einem Stiftungsrat. Sie wurde im Jahr 1993 als juristische Person nach dem Stiftungsrecht des für den Sitz zuständigen Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

²⁴ Der nunmehrige Hauptträger des jährlichen DPT ist die von der DVS gegründete Tochtergesellschaft „DPT – Deutscher Präventionstag gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in Hannover. Im Programmbeirat sind die ständigen Veranstaltungspartner auf Dauer stimmberechtigt vertreten, d. h. derzeit das DFG, PropK, der Weiße Ring und das DBH-Bildungswerk; bei jedem einzelnen DPT kommen die Vertreter der gastgebenden Veranstaltungspartner hinzu.

²⁵ 1995 in Lübeck, 1996 in Münster, 1997 und 1998 in Bonn, 1999 in Hoyerswerda, 2000 und 2001 in Düsseldorf, 2003 in Hannover, 2004 in Stuttgart, 2005 in Hannover und 2006 in Nürnberg. Der 12. DPT ist für das Jahr 2007 in Wiesbaden geplant.

²⁶ Zuletzt mehr als 1.500, womit der DPT die größte auf die Kriminalprävention bezogene Veranstaltung in Europa darstellt.

²⁷ Zuletzt in Nürnberg beim 11. DPT 2006, bezogen auf das Zentralthema dieses DPT, eine Aktionsfläche „Sport und Prävention“. Dort präsentierten Sportorganisationen (wie der LSV Schleswig-Holstein, die Bayerische Sportjugend, die Sportjugend Niedersachsen und das Programm Integration durch Sport in Bayern sowie die Nürnberger Sportjugend) aktuelle Sportangebote aus der Praxis zum Kennenlernen, Mitmachen und Diskutieren.

- zu einem Austausch und zu einer Vermittlung grundsätzlicher sowie aktueller Fragen der Kriminalprävention und deren Wirksamkeit zwischen den Beteiligten beitragen,
- ein Forum für die Praxis sein und entsprechenden Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Partner in der Kriminalprävention zusammenführen,
- internationale Verbindungen knüpfen²⁸ und Informationen austauschen helfen,
- Umsetzungsstrategien diskutieren,
- Empfehlungen an Praxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft erarbeiten und aussprechen.

Der DPT will durch diese Aktivitäten die Kriminalprävention in einem breiten gesellschaftlichen Rahmen darstellen und stärken. Er will dazu beitragen, dass weniger Straftaten begangen werden und damit auch weniger Menschen einem Vergehen oder Verbrechen zum Opfer fallen sowie dass das Sicherheitsgefühl verstärkt wird. Innere Sicherheit wird aus dieser Perspektive als Dienst für die Lebensqualität der Bürger verstanden.

Als Verantwortungsträger der Kriminalprävention wurden bisher namentlich angesprochen und in unterschiedlichem Ausmaß bzw. unterschiedlicher Intensität auch tatsächlich erreicht (in alphabetischer Reihung): Einrichtungen und private Träger oder Initiativen bei Behörden, Bewährungshilfvereine, Gemeinden, Städte und Kreise, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Justiz, Kirchen, Medien, Opferhilfe, Politik, Polizei, Präventionsgremien, Projekte, Schulen, Straffälligenhilfe, Täter-Opfer-Ausgleich, Vereinigungen und Verbände und Wissenschaft.

7.2.2.5 Bestandsaufnahme des Bundeskriminalamtes: Der Infopool Prävention

Das Bundeskriminalamt begann im November 1995 mit dem Aufbau einer Informationssammlung zu nationalen und internationalen Präventionsakteuren, -aktivitäten, -projekten und -modellen, dem Infopool Prävention. Die Ziele dieser Informationssammlung sind insbesondere:

- Erkennen von Entwicklungen und Schwerpunkten sowie von Defiziten bei der Kriminalprävention,
- Erkennen relevanter Themenfelder für die präventionsbezogene Forschung,
- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Forum für den nationalen und internationalen Informationsaustausch zwischen der Polizei und sonstigen Akteuren der Kriminalprävention.

Für den Infopool Prävention werden „good-practice“-orientierte Projekte und Programme aus dem In- und Ausland gesammelt und ihre Kurzbeschreibungen über das Internet zugänglich gemacht. Bei der Auswahl der aufgenommenen Projekte spielen evaluationsrelevante Informationen (z. B. Programmziele, Kennzahlen zur Zielerreichung usw.) eine wachsende Rolle; zu Anfang des Jahres 2006 waren im Infopool zu 68 von 411 deutschen Programmen Informationen über Wirkungen angegeben; damit ist allerdings nichts über die Qualität der jeweiligen Evaluation gesagt. Das Feld der polizeilichen Kriminalprävention stellt zwar einen Schwerpunkt dar und die Polizeien sind ganz wesentliche Kooperationspartner, jedoch ist das Themenfeld deshalb keineswegs auf die polizeiliche Kriminalprävention beschränkt. Basis des Infopools Prävention ist insoweit eine im Bundeskriminalamt geführte Projektdatenbank. Diese dient in erster Linie der Darstellung solcher Projekte und Initiativen, die aufgrund

²⁸ Internationale Kooperationspartner sind derzeit das European Forum for Urban Security (EFUS) in Brüssel und das Centre International pour la Prévention de la Criminalité in Montréal. Einzelteilnehmer kamen bislang aus bis zu 20 europäischen und außereuropäischen Staaten.

erzielter Wirkungen oder zumindest erkennbar potenzieller Wirkungen als in ihrer Art nachahmenswert anzusehen sind und die zumindest teilweise den Kriterien der „best practice“ entsprechen.

In jüngster Zeit hat das BKA ein neues Dokumentationskonzept erarbeitet und mit den Polizeien der Länder abgestimmt, das den Infopool Prävention mit einer Datensammlung repressiver polizeilicher Konzepte zusammenführt. Unter dem Namen „Infopool Kriminalitätsbekämpfung“ sollen ganzheitliche Ansätze dokumentiert werden, bei denen repressive und präventive Interventionen in einem integralen Verständnis zum Zuge kommen. Leitidee dieser neuen Konzeption ist das Problem-oriented Policing, das jeweils problembezogen alle Möglichkeiten polizeilicher Intervention einbezieht. Die Datenbank soll bewährte und innovative Konzepte dokumentieren, die an der Arbeitshilfe für Evaluation, im Jahr 2003 herausgegeben vom ProPK, orientiert sind und präzise Ziele und darauf gerichtete Maßnahmen ebenso ausweisen wie Kennzahlen über die Erreichung von Zielgruppen und Zielen. Zunächst wird allerdings der Infopool Prävention weiterhin zur Verfügung stehen.

7.2.2.6 Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention aus jugendpolitischer Perspektive

Wie in Abschnitt 7.1 einleitend dargestellt, ist neben der Polizei und der Justiz die Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler Akteur im Handlungsfeld Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. In Kooperation mit den anderen Akteuren oder auch als allein handelnde Institution zeichnet die Kinder- und Jugendhilfe für zahlreiche Präventionsprojekte und -programme verantwortlich. Der Elfte Kinder- und Jugendbericht (Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland) hat sich 2002 in einem eigenen Kapitel (B X) den Themen Delinquenz und Prävention gewidmet und eine jugendpolitische und jugendhilfefachpolitische Perspektive entwickelt. Da diese die sicherheitspolitische Perspektive des vorliegenden Berichts ergänzt, soll sie an dieser Stelle kurz erläutert werden.

Während Polizei und Justiz ihrem gesellschaftlichen Auftrag folgend Straftaten zu verhindern suchen und der öffentlichen Sicherheit verpflichtet sind, ist es Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und zu positiven Lebensbedingungen beizutragen. (SGB VIII § 1). Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität wird in dieser Perspektive in Abhängigkeit von den Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen als alterstypische Herausforderung gesehen. Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität sind ein Risiko für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Aus diesem Grund ist die Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Ansatzpunkte sind hier die Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen und deren Familien. Gleichzeitig sind Gesetzesverletzungen von Kindern und Jugendlichen in einem gewissen Maße, wie bereits an verschiedener Stelle im Bericht dargestellt, vorübergehende alterstypische Verhaltensweisen, die nicht in jedem Fall auf einen erzieherischen Bedarf verweisen. Da dieses Verhalten keine Prognose auf künftige kriminelle Karrieren zulässt, sollte eine Kriminalisierung vermieden werden. Die Kinder- und Jugendhilfe prüft, welche Problemlagen bestehen und wie pädagogisch auf sie reagiert werden kann. Neben einzelfall- und gruppenbezogenen pädagogischen Strategien stellen gemeinwesenbezogene Ansätze einen weiteren wichtigen Arbeitsbereich dar.

Da die Kinder- und Jugendhilfe dem Subsidiaritätsprinzip folgend auf der lokalen Ebene durch eine sehr differenzierte und plurale Trägerlandschaft charakterisiert ist, gibt es eine große Anzahl von Projekten und Regelangeboten im Feld Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Um dieses unübersichtliche Feld nach verschiedenen Ansätzen zu strukturieren, themenspezifische Überblicke zu

erstellen und die Fachlichkeit und Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention zu fördern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1997 die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut eingerichtet. Die Arbeitsstelle hat seitdem Präventionsansätze zu ausgewählten relevanten Themen (z. B. Kinderdelinquenz, schnelle Reaktion oder Aussiedlerjugendliche) in Publikationen zusammengefasst und sich mit Strategien der Evaluation und internationalen Präventionsansätzen befasst. Alle Publikationen stehen unter www.dji.de/jugendkriminalitaet für die Fachdiskussion kostenlos zur Verfügung.

Zur Information über diese und weitere Akteure, die den Erfahrungsfundus über Kriminalprävention fördern, sei ein Überblick über nützliche Internetadressen gegeben:

Bundesweit tätige Institutionen

1. Die Kriminologische Zentralstelle betreibt Forschung und Dokumentation (www.krimz.de).
2. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) will Bevölkerung, Multiplikatoren und andere Träger über sekundäre und polizeiliche Prävention informieren (etwa über die Möglichkeiten, die Wohnung durch technische Sicherungsmaßnahmen vor Einbruch zu schützen) (www.polizei.propk.de).
3. Das Deutsche Forum für Kriminalprävention (www.kriminalpraevention.de) bemüht sich um bundesweite Vernetzung und Kooperation, Bündelung der Kräfte, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit für kriminalpräventive Aktivitäten.
4. Das Bundeskriminalamt (BKA) fördert Projekte, um Bekämpfungs- und Präventionsansätze zu entwickeln, ferner führt es in Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder eine good-practice-orientierte Präventionssammlung, den Infopool Prävention, die auch über das Internet erreichbar ist (www.bka.de).
5. Der Deutsche Präventionstag leistet in jährlich stattfindenden nationalen Kongressen einen Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis. Träger ist die „DPT – Deutscher Präventionstag“, eine Tochtergesellschaft der Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS). Weitere Informationen: www.praeventionstag.de.
6. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) – www.dji.de – ist ein außeruniversitäres sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut mit Hauptsitz in München. Neben vielen anderen aktuellen gesellschaftspolitischen Fragen gehört auch die Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität zum Forschungsspektrum im Institut.

7.2.3 Bedeutung der Evaluation

Die eingangs betonte Notwendigkeit, Instrumente der Kriminalprävention auf ihre Wirkung zu überprüfen, ist inzwischen weitgehend akzeptiert. Eine knappe Darstellung der methodischen Ansätze und Ergebnisse von internationalen und nationalen Initiativen zur Förderung exakter Wirkungsforschung und zur Sichtung ihrer Ergebnisse soll methodische Hinweise für die Evaluationspraxis in Deutschland geben wie auch über relevante Wirkungsbilanzen informieren. Die Betonung von Wirkungsevaluation soll nicht die Zweckmäßigkeit anderer Ziele von Evaluation in Frage stellen. So kann Programmevaluation erst den Blick dafür schärfen, welche Probleme bei der Implementation von Programmen an verschiedenen sozialen Orten auftreten können; auch setzt Wirkungsevaluation eine genaue Erfassung der Dosierung zentraler Programmelemente voraus. Ferner kann es bei innovativen Projekten sinnvoll sein, durch Monitoring mit Blick auf die Erreichung von Zwischenzielen das Programm zu verändern. Die Hervorhebung der Wirkungsevaluation erscheint aber deshalb gerechtfertigt, weil viele Ansätze zur Kriminalprävention in ihrer Entwicklung und Verbreitung so weit fort-

geschritten sind, dass sie sich einer Wirkungsevaluation stellen können und sollten. Darüber hinaus hat Kriminalprävention – im Kontrast zu verschiedenen anderen Bereichen der sozialen Intervention, wo größere Ergebnisoffenheit im Evaluationskonzept sinnvoll sein kann – eine eindeutige Zielvorgabe: die Reduktion von Straffälligkeit.

7.2.3.1 Ansätze zur evaluationsgestützten Bewertung präventiver Programme

Nachdem wiederkehrend beklagt wurde, dass Präventionsmaßnahmen in Deutschland nur äußerst selten evaluiert werden und daher kein akkumuliertes Wissen über bewährte Ansätze vorliegt, ist in letzter Zeit auf verschiedene Weise die Rolle von Evaluation gefördert worden. So machte das Düsseldorfer Gutachten²⁹ in seinem 2. Teil durch eine kurze Zusammenfassung den „Maryland-Report on Preventing Crime: What works, what doesn't, what is promising?“³⁰ auch in Deutschland bekannt. Der Maryland-Report hat Präventionsprogramme, die bei der Familie, in der Schule, in Gemeinden, im öffentlichen Raum und am Arbeitsmarkt ansetzen oder durch Polizei und Justiz getragen sind, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit bilanziert. Er stützte sich auf Evaluationsstudien unterschiedlicher methodischer Güte und bewertete die Gültigkeit auf einer fünfstufigen Skala.

Maryland Scientific Methods Scale³¹

Niveau 5: Größte Gültigkeit wurde Studien zugesprochen, die ein experimentelles Design verwendet hatten, d. h. die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und die Kontrollgruppe verteilt.

Niveau 4: Gut gemachte quasiexperimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, wo aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z. B. durch Matching von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.

Niveau 3: Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.

Niveau 2: Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.

Niveau 1: Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Für die Bilanz wurden nur Untersuchungen berücksichtigt, die methodisch mindestens auf Niveau 3 einzustufen waren. Wenn zwei oder mehr solcher Studien einen signifikant positiven Effekt nachwiesen, galt die Maßnahme als effektiv („it works“)³². Eine überarbeitete und erweiterte Fas-

²⁹ Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf, 2001, <http://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf>.

³⁰ Internetadresse: <http://www.ncjrs.org/works>.

³¹ Vgl. FARRINGTON, D. P. u. a., 2002.

³² Als working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben nachgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.

sung³³ ist mittlerweile zum Standardwerk der neuen internationalen Bewegung geworden, die Kriminalpolitik durch evidence-based crime-prevention (EBCP) gestalten will. Es geht ihr darum, empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente zu sichten und aufgrund möglichst vollständiger Bilanzierungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente herauszufinden und der Kriminalpolitik zu empfehlen.

Nach der Gültigkeitsskala des Maryland-Reports besitzen Zufallsexperimente die höchste Gültigkeit, gefolgt von quasiexperimentellen Forschungsdesigns. Effekte lassen sich in der Wirkungsforschung nur messen und in ihrer Überzufälligkeit bestimmen, wenn Vergleichsgruppen herangezogen wurden, die die zu evaluierende Intervention nicht erhalten haben. Diese können entweder ausgelost (= Zufallsexperiment) oder durch sorgsame Auswahl so zusammengestellt werden, dass sie der Gruppe, die die Intervention erhält, möglichst ähnlich sind (= Quasiexperiment). Wirkungsforschung ohne Vergleichsgruppe ist in der Regel wertlos. Als gültig gelten demnach insbesondere Studien, bei denen der Effekt, der erzielt werden soll (also z. B. Reduktion der Inzidenz von Kriminalität bei Personen oder in Regionen), vor Beginn der Intervention und nach ihrem Abschluss gemessen wird; die dabei festgestellte Differenz wird verglichen mit der im gleichen Zeitintervall festgestellten Differenz bei einer Vergleichsgruppe, der die Intervention vorenthalten bzw. erspart blieb und die der Interventionsgruppe möglichst ähnlich sein sollte. Im Idealfall werden beide Gruppen aus einem Pool von geeigneten Personen ausgelost (Zufallsexperiment). Meist ist dies nicht möglich, so dass viel Mühe aufgewendet wird, um für eine Gruppe, die eine Intervention oder Sanktion erhält, eine passende Vergleichsgruppe zu finden, die ihr nach wichtigen statistischen Merkmalen (z. B. Alter, Vorstrafen etc.) möglichst ähnlich ist (quasiexperimentelles Design). Selbst wenn nur eine Vergleichsgruppe herangezogen werden kann, deren Ähnlichkeit zur Interventionsgruppe gering oder nicht feststellbar ist, kann sie immer noch wertvoll sein, um festzustellen, und das ist das Entscheidende, ob die Vorher-Nachher-Differenz bei der Interventionsgruppe nur ein Effekt ohnehin stattfindender Reifung von Personen oder von sozialem Wandel ist oder auf die Intervention zurückgehen könnte.³⁴ Ohne jede Vergleichsgruppe³⁵ ist Effektevaluation nicht gültig möglich, weil man nicht weiß, worauf der Effekt beruht.

Wenn also vorgeschlagen wird, das Design von Evaluation an den Gütestandards der Maryland Scale zu orientieren, wird damit nicht der hohe Anspruch verbunden, Random-Experimente oder Quasiexperimente durchzuführen, so sinnvoll dies wäre. Da auch Studien auf dem Niveau 3 als gültig genug betrachtet wurden, um die Wirkungen zu bewerten, ist lediglich gefordert, dass überhaupt Vergleichsgruppen herangezogen werden, auch wenn deren Ähnlichkeit zur Untersuchungsgruppe nur begrenzt gegeben ist.

In dem mittlerweile etablierten Ansatz der evidenzbasierten Kriminalprävention werden durch möglichst vollständige, methodisch sorgfältig bewertete Überblicke über Wirkungsevaluationen jene Interventionen identifiziert, die nachweislich einen präventiven Beitrag leisten. Nur solche Programme rechtfertigen nach Überzeugung der Anhänger dieses Ansatzes den Einsatz von Steu-

Als not working wurden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.

Als promising wurden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

Für alle sonstigen Programme galt die Effektivität als unknown.

³³ SHERMAN, L. W. u. a., 2002.

³⁴ Vgl. für diese Designunterschiede auch die Klassifikation der Scientific Maryland Scale oben.

³⁵ Bzw. bei situativen oder räumlich begrenzten Interventionen ähnliche Vergleichssituationen oder Vergleichsorte.

ermitteln; was sich hingegen bei experimentellen oder quasiexperimentellen Evaluationen als ineffektiv oder gar kontraproduktiv erweist, müsse aufgegeben werden, wolle man nicht Steuergelder verschwenden.

Für diesen Ansatz sind neben den genannten Bilanzierungen in SHERMAN u. a., 2002 insbesondere die Reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group³⁶ instruktiv. Die Campbell Collaboration veröffentlicht solche Effektbilanzierungen bestimmter Präventionsstrategien im Internet. Sie beruhen auf einer möglichst vollständigen Erfassung der international evaluierten Programme und Praktiken. Es werden nur quasi- und random-experimentelle Evaluationen berücksichtigt. Durch metaanalytische Berechnungen wird die generelle Effektstärke ermittelt. In Auftrag gegeben und von internationalen Gruppen übernommen wurden bislang etwa 30 Berichte (reviews).³⁷ Zwei Berichte sind bislang für die deutschen Leser, gefördert durch das DFK, übersetzt worden: zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze und zum sozialen Kompetenztraining für Kinder.³⁸

Ein anderer Ansatz zur evaluationsgestützten Verbesserung von präventiven Programmen ist die metaanalytisch konzipierte Suche nach best practices.³⁹ Dabei werden alle Evaluationen eines bestimmten Programmtyps herangezogen, soweit sie Effektstärken des Programms gemessen haben. Mit Effektstärke ist die Differenz der Wirkungsmaße einer Intervention (z. B. der Rückfälligkeit) zwischen Interventionsgruppe und Vergleichsgruppe gemeint. Zentrale Komponenten dieser Programme (Behandlungsdauer, Nachsorge etc.) werden dann in multivariaten Modellen zur Schätzung der Unterschiede der Effektstärke herangezogen. Dadurch kann man diejenigen Programmcharakteristika identifizieren, die besonders stark zum Erfolg beitragen; sie werden für Programmverbesserungen empfohlen. So ergab z. B. eine aktuelle Auswertung von kognitiv-verhaltenstherapeutisch arbeitenden Behandlungsprogrammen für Straftäter folgende zwei besonders relevanten Komponenten: (1) Modellprojekte waren viel wirksamer als schon länger praktizierte Programme. Offensichtlich ist bei den Entwicklern eines Programms das Engagement viel größer, als wenn Bedienstete das Programm im Alltag als Routine praktizieren; Veralltäglichen kann Effekte schwächen. (2) Ferner wirkten Programme besser, wenn sie ambulant, z. B. als Bewährungsaufgaben, eingesetzt wurden statt in Institutionen.⁴⁰ Konsequenz wäre, therapeutische Ansätze insbesondere im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung einzusetzen.

Um die Bereitschaft zur Evaluation präventiver Maßnahmen in Deutschland zu fördern, wurde von Bund und Ländern eine „Arbeitshilfe zur Durchführung von Evaluationen polizeilicher Präventionsprogramme“⁴¹ entwickelt; die Polizei von Nordrhein-Westfalen hat eine Zentralstelle Evaluation im LKA eingerichtet,⁴² und der Landespräventionsrat Hessen gab einen „Leitfaden zur praxisorientierten Erfolgskontrolle“⁴³ heraus. Allerdings sind diesen Ratgebern insbesondere Hinweise für formative Evaluation zu entnehmen, also Klärung der angestrebten Ziele, Klärung der Relation zwischen Zielen und Intervention sowie Anpassung der Konzeptidee an die jeweiligen Bedingungen vor Ort. Ferner werden Anregungen zur Festlegung der Maßzahlen für die Zielerreichung gegeben. Mit

³⁶ <http://www.aic.gov.au/campbellcj>.

³⁷ Vgl. für eine aktuelle Übersicht www.aic.gov.au/campbellcj.

³⁸ LÖSEL, F. und B. PLANKENSTEINER, 2005.

³⁹ Vgl. für Nachweise der Arbeiten von LIPSEY, M.: www.vanderbilt.edu/cerm.

⁴⁰ LIPSEY, M. W. u. a., 2001, S. 154 f.

⁴¹ PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES (Hg.), Eine Arbeitshilfe für die Prävention, 2003.

⁴² Vgl. für eine Skizze KAULICH, K., 2004.

⁴³ Wiesbaden 2004.

Hilfe der Prozessevaluation, für die gleichfalls Arbeitsformen empfohlen werden, sollen Implementationsprobleme bei der Umsetzung der Programme etc. festgestellt werden. Es wird also eher Prozessevaluation als Effektevaluation gefördert, denn für Wirkungsforschung ist die Ausdehnung der Untersuchung auf Vergleichsgruppen zwingend erforderlich. Das Know-how der Entwicklung dafür adäquater Forschungsdesigns, etwa zur Bestimmung von Samplegrößen, die statistisch signifikante Effekte festzustellen erlauben, kann bei den Mitarbeitern der Präventionsprogramme selbst kaum erwartet werden. Die Durchführung der Evaluation durch externe Forscher ist deshalb essenziell. Sie ist auch deshalb nötig, weil Evaluation durch Projektmitarbeiter die Gefahr der Kollusion impliziert: Ihr Anliegen ist verständlicherweise, das Projekt dem Mittelgeber gegenüber als Erfolgsgeschichte darzustellen, dadurch wird aber eine korrekte Beschreibung von Implementationsproblemen und der gewünschten und unerwünschten Effekte gehemmt. Eine weitere Initiative zur Stärkung von Evaluation ist deshalb zentral: das Beccaria-Projekt des Landespräventionsrates Niedersachsen⁴⁴, das durch eine Evaluationsagentur Projektbetreiber und Evaluationsforscher zusammenbringen will.

Bestimmte Fragestellungen, denen bei der Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen Aufmerksamkeit gezollt werden muss, sind wegen ihrer Komplexität oft gleichfalls für projektintern getragene Evaluation unzugänglich. Neue Maßnahmen können eine Ausweitung formaler Kontrolle bewirken, das so genannte net-widening. So wirft etwa Videoüberwachung von Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln stets die Frage auf, inwieweit neben den eigentlichen Zielen (z. B. bessere Anhaltspunkte für eventuelle Strafverfolgung bzw. die Verhinderung von Straftaten) nicht bloß die Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter eingeschränkt werden, sondern auch andere soziale Auffälligkeiten oder lästige Verhaltensweisen miterfasst werden, die sonst toleriert und somit außer Betracht bleiben würden. Die Gefahr solcher Ausweitungen bedarf ebenso der Evaluation wie die Frage, ob die Maßnahme lediglich bewirkt, dass Tatorte verlagert und Tatmodalitäten abgeändert werden. Zwar gibt es Hinweise, dass solche Verlagerungseffekte selten die gleiche Größenordnung aufweisen, wie die Delikte, denen die präventive Strategie gilt, aber sie sind selten völlig zu vernachlässigen.⁴⁵ Darüber hinaus kostet eine verstärkte Praxis der Evaluation präventiver Maßnahmen Geld. Diese Investition könnte sich aber dadurch amortisieren, dass Programme bei Nachweis fehlender Effektivität eingestellt und deren Kosten gespart werden könnten, so dass die Evaluationsforschung de facto finanzielle Mittel einsparen würde.

7.2.3.2 Deutsche und internationale Befunde über Effektivität

7.2.3.2.1 Deutsche Evaluationsstudien – Auswahl

Die primär- und sekundär-präventiven Interventionen sind so vielgestaltig, dass ein Überblick über Evaluationsergebnisse hier nicht gegeben werden kann. Einige Befunde sollen aber genannt werden, auch wenn sie methodisch teils noch unzureichend abgesichert sind. Ein wichtiges Zufallsexperiment läuft gegenwärtig zu den Wirkungen von Heroinvergabe an Schwerstsüchtige in verschiedenen Städten in Deutschland.⁴⁶ Dieses medizinische Projekt umfasst auch kriminologische Fragestellungen; Ergebnisse liegen noch nicht vor. Ein weiteres Zufallsexperiment betraf Maßnahmen gegen Schulschwänzen; durch eine sofortige Kontaktaufnahme zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sollte Schulschwänzen reduziert werden. Dieses Programm in Niedersachsen war effektiv in der Reduktion des Schulschwänzens, gleichfalls konnte die Ladendiebstahlsquote der Schüler gesenkt

⁴⁴ Vgl. inhaltlich MEYER, A. und E. MARKS, 2005; www.beccaria.de.

⁴⁵ Vgl. PEASE, K., 2004, S. 956.

⁴⁶ KRAUSZ, M. u. a., 2000.

werden, nicht aber die Frequenz anderer Delikte⁴⁷, z. B. der Gewaltdelikte, deren Begehung nicht durch Schulabwesenheit erleichtert wird.

Auf quasiexperimentelle oder mit nichtäquivalenten Vergleichsgruppen durchgeführte Evaluationen soll hier nicht weiter eingegangen werden; dazu sind Zusammenstellungen wie z. B. vom Deutschen Jugendinstitut instruktiv.⁴⁸ Auch Längsschnitt-Zeitreihen können Aufschlüsse geben, wenn die Zeiträume vor und nach einer Intervention lang genug sind, um den Trend der generellen Entwicklung als Vergleichsmaßstab zu nutzen. So sind in sehr vielen Schulen in Deutschland Projekte zur Vermeidung von Gewalt durchgeführt worden, die Mediation fördern und zu gewaltfreier Konfliktbewältigung erziehen sollen. Soweit diese Modelle evaluiert wurden⁴⁹, lassen die Ergebnisse vermuten, dass ihre wachsende Verbreitung Ende der 1990er Jahre insgesamt dazu geführt hat, dass die Gewalttaten in den Schulen seit 1997 kontinuierlich abgenommen haben: Je 1.000 versicherte Schüler sank die Häufigkeit der Raufunfälle von 15,6 im Jahr 1997 auf 11,3 im Jahr 2003.⁵⁰ Allerdings bleibt bei solchen Trendanalysen unklar, welches konkrete Programm wann welchen Effekt gehabt hat. Die wenigen genannten Beispiele können die Vielfalt der Ansätze kaum angemessen dokumentieren; allerdings sind in den Kapiteln zu einzelnen Deliktbereichen immer wieder auch Präventionsstrategien angesprochen (z. B. bei politisch motivierter Kriminalität, bei Gewaltkriminalität, bei den Eigentums- und Vermögensdelikten und Wirtschaftskriminalität usw.).

Evaluation findet in Deutschland überwiegend als Prozess-, seltener als Effektevaluation statt. Der Forschungskontakt zu den Projektmitarbeitern ist einfacher herzustellen als zu deren Klienten. Hier müssten oft Mitarbeiter die Klienteninterviews vermitteln, wobei auch mit Selektivität zugunsten erfolgreicher Fälle zu rechnen wäre.⁵¹

7.2.3.2.2 Internationale Evaluationsbefunde

Die Seltenheit deutscher, methodisch adäquat durchgeführter Evaluationsstudien verlangt die Beachtung der insbesondere im englischen Sprachraum erarbeiteten Ergebnisse. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass ihre Übertragbarkeit auf Deutschland nicht unproblematisch ist. Sozialisationsunterschiede, die sozialstaatlichen Kontexte, Arbeitsmarktkonstellationen, organisatorische Strukturen von Polizei und Justiz, divergente Rechtssysteme, unterschiedliche Strukturen kommunaler Verwaltung usw. können Effekte beeinflussen. Am ehesten lassen sich situative Präventionsmaßnahmen, die z. B. auf die Beeinflussung von Gelegenheitsstrukturen gerichtet sind, übertragen. Dagegen sind Versuche der Übernahme komplexer Strategien, wie z. B. der New Yorker Zero-Tolerance-Politik, in Europa regelmäßig fehlgeschlagen, auch weil der Rückgang der Kriminalität in New York weniger durch die Null-Toleranz-Strategien als durch die ständig aktualisierte Kriminalitätszählung in allen Revieren beeinflusst wurde, wobei für Anstiege die jeweiligen Revierchefs verantwortlich gemacht (und so zum Ausweis günstiger Zahlen motiviert) wurden (COMPSTAT-Ansatz).⁵²

⁴⁷ Vgl. BRETTFELD, K. u. a., 2005b, S. 36.

⁴⁸ ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION AM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (Hg.), *Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe*, 2003; vgl. auch LÜDERS, C. u. a., 2005.

⁴⁹ Für Details siehe www.evaluation-schulmediation.de.

⁵⁰ *Gewalt an Schulen 2005*, S. 15.

⁵¹ Vgl. GÖRGEN, T. u. a., 2002, S. 350 f. für ein Beispiel: Bei der Evaluation eines Beratungsangebots für ältere Menschen mit Gewalterfahrungen rief bei den Forschern der Befund Skepsis hervor, dass die Klienten mit den Beratungen sehr zufrieden waren, aber oft sagten, die Probleme, die zur Gewaltgefährdung beitrugen, seien ungelöst geblieben. Die Vermutung lag nahe, dass die von Mitarbeitern vermittelten Klienten eine Selektion besonders gelungener Kommunikationsverläufe darstellen könnten.

⁵² SILVERMAN, E. B., 1999.

Gerade der COMPSTAT-Ansatz, bei dem Revierleiter für Kriminalitätsanstiege vor Ort verantwortlich gemacht werden, wäre in Deutschland aber kaum vorstellbar. Ähnlich bedeutsam ist es, den Befund von Metaanalysen zur Effektivität von Videoüberwachung in Bezug auf ihre Übertragbarkeit richtig einzuschätzen. In England, den USA und Kanada konnten dadurch Autodiebstahl und insbesondere Diebstähle aus Autos reduziert werden, vor allem in Parkhäusern. In Stadtzentren und Wohngebieten hatte die Videoüberwachung aber entweder nur einen geringen oder keinen signifikanten Effekt auf die Kriminalitätslage. Es ergab sich auch kein Erfolg hinsichtlich der Verringerung von Gewaltdelikten. Übrigens war der Rückgang von Diebstahl aus Autos in England größer als in Kanada oder den USA, wo er eher gering war. Man kann deshalb Ergebnisse aus Großbritannien nicht in gleichem Maße in anderen Ländern erwarten; Ablehnung oder Akzeptanz dieser Strategie in der Bevölkerung könnten bedeutsam sein.⁵³

Andererseits gibt es Präventionsstrategien, die sich problemlos übertragen lassen. So sind präventive Maßnahmen innerhalb bestimmter schulischer Kontexte, wie etwa Programme gegen die Drangsalierung von Mitschülern (Anti-Bullying), durchaus international anwendbar (vgl. die erfolgreichen Replikationen des norwegischen Olweus-Programms in den USA⁵⁴). Vor allem aber zeigen Bildungsprogramme für Kinder in problembelasteten Familienumfeldern länderübergreifend positive Wirkungen. Durch Training ihrer sozialen Fertigkeiten, wie Aggressionsverzicht, Empathie für Opfer, Selbstkontrolle, Frustrationsmanagement, nichtaggressive Wahrnehmungsmuster etc. können später antisoziale Verhaltensweisen bis hin zu Delinquenz reduziert werden.⁵⁵

Es fragt sich gleichwohl, ob es nicht sinnvoller ist, statt Evaluationsbefunde zu konkreten Präventionsmodellen, deren Übertragbarkeit möglicherweise problematisch ist, (unkritisch) zu übernehmen, vor allem solche Effektbilanzen zur Kenntnis zu nehmen, die Erkenntnisse im Hinblick auf die tragenden theoretischen Ansätze von konkreten Präventionsmaßnahmen oder die sie prägenden Gestaltungsmechanismen vermitteln. Beispielsweise ist in verschiedenen Feldexperimenten ein kontraproduktiver Effekt von Gruppenarbeit nachgewiesen worden, weil sie dem Negativeinfluss von erfahrenen Jugenddelinquenten auf Ersttäter Vorschub leistet. CLIFFORD O'DONNELL und WALTER FO fanden bei random-experimenteller⁵⁶ Überprüfung des Buddy-System (Patenschaften Erwachsener für Jugendkriminelle) heraus: „Kontakte mit erfahreneren Jugendlichen können Freundschaften ins Leben rufen, die außerhalb des Programms fort dauern und dessen Effekte zunichte machen. Wahrscheinlich sollten Programme die Jugendlichen individuell ansprechen und nicht in Gruppen angeboten werden.“⁵⁷ Ähnliche Effekte sind aus Schulprojekten bekannt.⁵⁸ Auch das Scheitern des berühmten Cambridge-Somerville-Experiments, bei dem Jugendliche eine Vielzahl pädagogischer und sozialer Hilfen über mehr als fünf Jahre erhielten und trotzdem im Vergleich zur Kontrollgruppe mehr Straftaten begingen⁵⁹, wird z. T. auf kontraproduktive Effekte von Gruppenarbeit in Feriencamps zurückgeführt.⁶⁰ Daraus folgt, man sollte Jugendliche strikt von stärker delinquenten Jugendlichen fernhalten; verschiedene experimentell evaluierte Programme arbeiten erfolgreich nach diesem Trennungsprinzip (so

⁵³ LÖSEL, F. und B. PLANKENSTEINER, 2005, S. 5. Die Fahndungserfolge nach den Londoner Terrorattacken sind übrigens kein Indiz für wirksame Prävention, wohl aber für Hilfen der Videoüberwachung bei der Strafverfolgung.

⁵⁴ OLWEUS, D. u. a., 1999.

⁵⁵ Siehe LÖSEL, F. und A. BEELMANN, 2003.

⁵⁶ Vgl. Glossar: Zufallszuweisung der Probanden zur Experimental- und Kontrollgruppe.

⁵⁷ FO, W. S. O. und C. O'DONNELL, 1974, S. 169.

⁵⁸ Vgl. SCHUMANN, K. F., 2001, S. 443 f.

⁵⁹ Vgl. SCHUMANN, K. F., 2000.

⁶⁰ MCCORD, J., 2003.

etwa Multidimensional Treatment Foster Care = Blueprint Book 8).⁶¹ Wenn allerdings Gruppenarbeit mit Jugendlichen unterschiedlicher Delinquenzerfahrung vermieden werden soll, stößt Jugendsozialarbeit an finanzielle Grenzen, denn Gruppenarbeit soll oft die notorisch ungünstige Relation zwischen Betreuern und Probanden wettmachen. Das Paradox ist dabei aber: Um ein Präventionsmodell möglichst vielen zugutekommen zu lassen, arbeitet man mit Gruppen – womöglich um den Preis der Wirkungslosigkeit aller Bemühungen.⁶²

Der Stand der Evaluationsforschung erlaubt es ferner, bestätigte Erklärungsansätze bzw. Theorien zu identifizieren und entsprechend bei der Kriminalprävention umzusetzen. Ein Beispiel ist der breite, experimentell gestützte Kenntnisstand zur Wirkung von Spezialabschreckung: Durch eine schmerzhafteste Sanktion soll ein Täter von weiterer Straffälligkeit abgeschreckt werden. Solche Spezialabschreckung im Sinne eines Denkkzettels strebt im deutschen Jugendstrafrecht der Jugendarrest an; auch der immer wieder geforderte „Warnschussarrest“ („Einstiegsarrest“) soll, so seine Befürworter, als Schuss vor den Bug wirksam sein. Der Maryland-Report dokumentiert gegenteilige Evidenz. Gestützt auf die Ergebnisse experimenteller und quasiexperimenteller Evaluationen wird den durch militärischen Drill auf Disziplinierung und Unterwerfung setzenden boot camps Unwirksamkeit bescheinigt: “Using traditional military basic training fails to reduce repeat offending after release, compared to having similar offenders serve time on probation or parole, does not work”.⁶³ Das bestätigt auch ein Reviewentwurf für die Campbell Collaboration: Aufgrund einer Metaanalyse von 44 experimentellen und quasiexperimentellen Evaluationen von boot camps wird deren Unwirksamkeit nachgewiesen. Gleich viele Studien fanden signifikant positive oder negative Ergebnisse, bei der großen Mehrheit gab es keine Unterschiede. Je exakter das Design, desto negativer die Ergebnisse.⁶⁴ Ähnlich zeigen auch Evaluationen von Abschreckung durch Gefängnisbesuchsprogramme für Jugendliche, bei denen Langzeitgefangene Anschauungsunterricht über die Gewalttätigkeit des Knastalltags geben, keine oder gar kontraproduktive Wirkungen. Im Review der Campbell Collaboration über sämtliche experimentell evaluierten Besuchsprogramme schnitt bei keinem Programm die Experimentalgruppe besser ab; vielmehr war ihre Rückfallrate um bis zu 26% höher als bei den Vergleichsgruppen.⁶⁵ Insgesamt zeigt sich bei sorgfältiger Evaluation, dass bewusst als abschreckende Maßnahme geplante Interventionen mit großer Wahrscheinlichkeit kontraproduktiv wirken und ihr Einsatz deshalb nicht als vertretbar beurteilt werden kann.

Es wäre schließlich wünschenswert, eine Zusammenstellung gültiger oder zumindest passabler Evaluationsstudien aus Deutschland ähnlich dem Maryland-Report unter Anlegung geringerer methodischer Ansprüche erarbeiten zu lassen. Dabei könnten Evaluationen von Diversionsmaßnahmen⁶⁶, von der Wirkung von Untersuchungshaft als Schuss vor den Bug auf späteren Bewährungserfolg⁶⁷, zur Prävention häuslicher Gewalt⁶⁸, über das Antiaggressionstraining⁶⁹ oder auch zur Wirkung kommu-

⁶¹ Vgl. CHAMBERLAIN, P. und S. MIHALIC, 1998.

⁶² Vgl. auch TRENZ, C., 2004, S. 4.

⁶³ SHERMAN, L. W. u. a., 1998, S. 9.

⁶⁴ MACKENZIE, D., 2001, 131 f.

⁶⁵ PETROSINO, A. u. a., 2000, S. 365.

⁶⁶ Vgl. HEINZ, W. und C. HÜGEL, 1987; CRASSMÖLLER, B., 1996.

⁶⁷ SCHUMANN, K. F., 1984.

⁶⁸ Z. B. LÖBMANN, R. und K. HERBERS, 2004; vgl. auch Bilanzierungen des BUNDESMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND unter <http://www.bmfsfj.de/kategorien/Forschungsnetz/forschungsvorhaben>.

⁶⁹ OHLEMACHER, T. u. a. 2001a; 2001b; 2001c.

nalere Kriminalpräventionsansätze auf Reduzierung von Kriminalitätsfurcht (aber nicht von Kriminalität)⁷⁰ zusammengefasst und auf Anschlussfähigkeit mit internationalen Befunden geprüft werden.

7.2.3.2.3 Folgerungen

In Deutschland ist der Einsatz von Forschungskapazitäten zur Evaluation der verschiedensten präventiven Ansätze und Initiativen bislang unzureichend. So musste sich das Düsseldorfer Gutachten weitgehend auf den Maryland-Report⁷¹ stützen und konnte nur fünf deutsche Effektevaluationen einbeziehen – überdies mit vergleichsweise schwachen Forschungsdesigns. Um in der Kriminalprävention in Deutschland unwirksame oder sogar kontraproduktive Maßnahmen zu vermeiden, muss grundsätzlich eine valide Evaluation aller Programme erfolgen. Wünschenswert wäre, bei von der öffentlichen Hand geförderten Projekten wie im britischen „Crime Reduction Programme“ von 1999 regelmäßig etwa 10 % der Mittel für Begleitforschung und abschließende Evaluation zu reservieren. Außerdem müssten für bundesweite Bestandsaufnahmen in verschiedenen Präventionsfeldern auch umfassende Sekundäranalysen bzw. Metaanalysen in Auftrag gegeben werden.

Die inzwischen vorliegenden Hilfen zur Evaluation polizeilicher Arbeitsformen müssten ergänzt werden durch eine breite Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen; hier liegt ein großes Evaluationsdefizit vor. Denn weder dürfen Evaluationen nur auf nichtstrafrechtliche Interventionen beschränkt bleiben; Wirkungsforschung muss schon aus verfassungsrechtlichen Vorgaben alle staatlichen Maßnahmen betreffen. Die Wichtigkeit von Evaluationen darf andererseits aber nicht dazu führen, dass nur bereits evaluierte Programme gefördert werden; für innovative Modelle und für Pilotprojekte muss Raum bleiben. Auch gibt es immer wieder Situationen, in denen gehandelt werden muss, ohne dass die verfügbaren Strategien bereits evaluiert sind. Allerdings: Ehe sie in Allgemeinpraxis überführt werden, müssen sie sich erfolgreich einer externen Evaluation gestellt haben. Dies entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Gebot, staatliche – insbesondere auch strafende staatliche Eingriffe – nach Art und Maß am Gebot der Erforderlichkeit (und damit auch zwingend der Wirksamkeit) auszurichten und zu begrenzen. Die Forderung nach mehr oder härteren strafenden Eingriffen findet in den – national wie international – vorliegenden Befunden jedenfalls keine Rechtfertigung. Umso wichtiger ist die systematische Evaluation sowohl präventiver wie auch klassisch-strafrechtlicher Reaktionsformen.

7.3 Strafrechtliche Prävention

7.3.1 Strafrechtliche Prävention als Teil eines umfassenden Kriminalpräventionskonzeptes

Dass strafrechtliche Prävention im Abschnitt über Kriminalprävention behandelt wird, ist in Deutschland noch nicht selbstverständlich. Strafrecht wird vielfach mit Repression gleichgesetzt und damit von Prävention unterschieden. Diese Entgegensetzung von Prävention und Repression ist indes überholt, und zwar spätestens seit sich das Strafrecht auch dem Ziel der Prävention verschrieben hat. Im Jugendstrafrecht steht Prävention von Anbeginn im Vordergrund; spätestens seit der Strafrechtsreform von 1969 ist auch das allgemeine Strafrecht nicht mehr nur dem Schuldausgleich, der Vergeltung von Unrecht, verpflichtet, sondern dient auch dem präventiven Rechtsgüterschutz. Dass auch mit Strafrecht Kriminalprävention betrieben wird, wird deshalb in der eingangs angesprochenen Dreiteilung in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention zutreffend zum Ausdruck gebracht (vgl. Tabelle 7.1-1). Die mit strafrechtlichen Sanktionen angestrebten präventiven Ziele können zum einen darin

⁷⁰ HERMANN, D. und C. LAUE, 2005.

⁷¹ Siehe SHERMAN, L. W. u. a., 1997.

bestehen, potenzielle, also künftige Täter durch den Eindruck von Strafandrohung, Strafverfolgung, Bestrafung, Strafvollstreckung und Strafvollzug von der Begehung von Straftaten abzuhalten (negative Generalprävention), zum anderen durch Strafverfolgung und Sanktionierung strafrechtliche Normen in der Bevölkerung zu bestätigen und die Rechtstreue der Bevölkerung zu bekräftigen (positive Generalprävention).⁷² Ziele strafrechtlicher Sanktionen können ferner darin bestehen, dass der Täter durch die Einwirkungen von Strafverfolgung, Gerichtsverhandlung, Strafvollstreckung und Strafvollzug entweder von weiteren Straftaten abgeschreckt (negative Spezialprävention) oder resozialisiert wird (positive Spezialprävention); als Ultima Ratio kann schließlich durch eine sichernde Wirkung der Strafe oder Maßregel die Gesellschaft (u. U. über einen längeren Zeitraum hinweg) vor dem Täter geschützt werden (negative Spezialprävention). Positive Generalprävention ist der primären, negative Generalprävention der sekundären, die strafrechtlichen Reaktionen schließlich sind der tertiären Prävention zuzuordnen.

7.3.2 Ergebnisse der Generalpräventionsforschungen

International gibt es eine Fülle von Untersuchungen zur Frage der negativen wie der positiven generalpräventiven Wirkungen von strafrechtlichen Sanktionen.⁷³ Neuere Sekundäranalysen kamen zum Ergebnis, dass die vorliegenden internationalen Studien zur negativen Generalprävention unklar und widersprüchlich sind und insbesondere in Abhängigkeit von Methode und Operationalisierung der Variablen stark differieren.⁷⁴ Es werden deshalb weitere differenziertere Forschungen angemahnt.⁷⁵

Als gesicherter Stand der Forschung wird in der deutschen Kriminologie, gestützt u. a. auf die beiden Untersuchungen von SCHUMANN⁷⁶ und SCHÖCH⁷⁷, angesehen: „Die erwartete Schwere der Strafe für bestimmte Taten erwies sich als bedeutungslos. Das wahrgenommene Entdeckungsrisiko zeigte sich nur bei einer Reihe leichterer Delikte als immerhin etwas relevant. Als wesentlich wichtigerer Erklärungsfaktor für Normkonformität trat die wahrgenommene moralische Verbindlichkeit der Strafnorm bzw. die Strafnormakzeptanz in Erscheinung.“⁷⁸

Dass unterschiedlich scharfer Bestrafung keine Abschreckungswirkung zukommt, erscheint gesichert; die sorgfältig recherchierte Bilanz eines Forscherteams der Cambridge University⁷⁹ stellt dies ebenso klar wie eine neue deutsche Studie von SPENGLER.⁸⁰

Der bisher nicht vorliegende Nachweis einer Abschreckungswirkung harter Strafen bedeutet jedoch nicht, dass das Strafrecht insgesamt und auch die strafrechtliche Sanktionierung wirkungslos sind. Alle vorliegenden empirischen Untersuchungen zu dieser Thematik beziehen sich auf Gesellschaften, in denen ein Strafrecht und strafrechtliche Sanktionierung vorhanden sind. Es gibt eine Fülle von Einzelbeispielen, zum Teil auch in der Literatur über Generalprävention bzw. Abschreckung dokumen-

⁷² Zu den Konzepten von Generalprävention vgl. MÜLLER-DIETZ, H., 1996.

⁷³ Vgl. zuletzt die Übersichten bei DÖLLING, D. und D. HERMANN, 2003; EISELE, H., 1999 und HERBERGER, S., 2000, S. 76 ff.

⁷⁴ Zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen MÜLLER-DIETZ, H., 1996; STRENG, F., 2002, S. 30 ff.

⁷⁵ EISELE, H., 1999, S. 52 f.; ebenso DÖLLING, D. und D. HERMANN, 2003, S. 133 ff.

⁷⁶ SCHUMANN, K. F., 1989a; 1989b; SCHUMANN, K. F. u. a., 1984; 1987.

⁷⁷ SCHÖCH, H., 1985; 1988; 1990.

⁷⁸ STRENG, F., 2002, S. 30, 33.

⁷⁹ VON HIRSCH, A. u. a., 1999.

⁸⁰ SPENGLER, H., 2005. In dieser Aggregatdatenanalyse von Länderergebnissen der PKS und Strafverfolgungsstatistik postuliert Spengler dagegen Abschreckungseffekte der Aufklärungs- und Verurteilungsquoten. Eine solche Folgerung ist aber unter anderem deshalb methodisch problematisch, weil der Kenntnisstand in der Bevölkerung des jeweiligen Bundeslandes über die dortigen Aufklärungs- bzw. Verurteilungsquoten nicht untersucht wurde.

tiert, die zeigen, dass bei einem kurzfristigen bzw. zeitweiligen Zusammenbrechen strafrechtlicher Sanktionierung die Kriminalität enorm angestiegen ist.

Im Unterschied zur Abschreckungswirkung gibt es nur sehr wenige Studien zur positiven Generalprävention, also zur Stärkung des Rechts- und Normbewusstseins durch Strafrecht.⁸¹ Die Forschung steht insoweit noch am Anfang. Teilweise wird sogar bezweifelt, ob es wegen der komplexen Verzahnung mit anderen Subsystemen sozialer Kontrolle möglich sein wird, die Wirkung positiver Generalprävention empirisch zu belegen. Dies heißt, dass „für die Annahme etwa einer ‚sittenbildenden Kraft‘ des Strafrechts jedenfalls zurzeit empirische Anhaltspunkte fehlen.“⁸²

7.3.3 Ergebnisse der Spezialpräventionsforschung

7.3.3.1 Methodische Voraussetzungen für empirisch gültige Spezialpräventionsforschung

Wie bei rückfallstatistischen Untersuchungen, so ist auch bei Untersuchungen der spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen entscheidend, anhand welcher Kriterien der Erfolg bzw. Misserfolg gemessen wird. Die empirische Forschung arbeitet zumeist mit Hellfelddaten und beschränkt damit den Rückfall bzw. den Misserfolg auf die zu einer erneuten justiziellen Reaktion führenden Straftaten. Zumeist wird auch nur geprüft, ob der Erfolg eingetreten ist; die weitaus schwierigere Frage, warum er eingetreten bzw. ausgeblieben ist, wird schon aus Gründen der zumeist nicht gegebenen persönlichen Erreichbarkeit der Probanden nicht geprüft.

Wie in der gesamten Evaluationsforschung, so besteht auch für die spezialpräventive Wirkungsforschung die größte Schwierigkeit darin, den empirischen Nachweis zu führen, dass der gemessene Erfolg, der Nichtrückfall, eine Wirkung der Sanktion ist. Dies ist nur möglich, wenn durch Kontrolle sämtlicher Störvariablen sichergestellt werden kann, dass die Variation der abhängigen Variablen (hier: Rückfall) möglichst zweifelsfrei auf die Variation der zu evaluierenden unabhängigen Variablen (hier: Strafe nach Art und Höhe) zurückgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, dann muss offenbleiben, ob festgestellte Unterschiede auf den Einfluss der Sanktion, auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen hinsichtlich Tat-, Täter- und Opfermerkmalen oder auf die Vorselektion durch Staatsanwaltschaft und Gericht zurückzuführen sind. Der ideale Versuchsplan, das kontrollierte Zufallsexperiment, ist in Deutschland nur unter besonderen Umständen (z. B. begrenzte Platzzahl in einem Behandlungsangebot) realisierbar. Deshalb beruhen die Ergebnisse der spezialpräventiven Wirkungsforschung häufig auf Untersuchungen, durch die ein methodisch einwandfreier Nachweis der kausalen Wirkung der Sanktion nicht zweifelsfrei möglich ist. Um vorliegende Untersuchungen dennoch einordnen und differenziert bewerten zu können, wurde von SHERMAN u. a.⁸³ die oben skizzierte Maryland Scientific Methods Scale entwickelt. Dieser Ansatz ist mittlerweile bei der Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt.

7.3.3.2 Jugendstrafrechtliche Sanktionen

Die neueren Sekundäranalysen von SYNOWIEC⁸⁴ und FASOULA⁸⁵ zur spezialpräventiven Wirkungsforschung jugendstrafrechtlicher Sanktionen sowie eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

⁸¹ Zu einem Überblick vgl. EISELE, H., 1999, S. 54 ff.

⁸² MÜLLER-DIETZ, H., 1996, S. 249.

⁸³ SHERMAN, L. W. u. a., 1998.

⁸⁴ SYNOWIEC, P., 1999.

⁸⁵ FASOULA, E., 2003.

erstellte Sekundäranalyse⁸⁶ kamen zum Ergebnis, dass auf Untersuchungen zur spezialpräventiven Wirkung von Diversion der größte Anteil aller seit 1990 durchgeführten Studien entfiel. Einige Arbeiten galten dem Täter-Opfer-Ausgleich sowie der Strafrestaussetzung, eine weitere dem Antiaggressivitätstraining, einige ältere Arbeiten der Effizienz des sozialen Trainingskurses. Nur ein kleiner, wenngleich kriminalpolitisch wichtiger Teil des Spektrums jugendkriminalrechtlicher Maßnahmen war also seit Beginn der 1990er Jahre Gegenstand der Wirkungsforschung.

Werden die den gegenwärtigen Stand methodischer Anforderungen wiedergebenden Gütekriterien der Maryland Scientific Methods Scale zugrunde gelegt, wonach nur Studien ab dem Niveau 3 (Vergleichsgruppe) als empirisch gültige Evaluationen angesehen werden können, dann genügt nur ein Teil der durchgeführten Studien diesen Kriterien. Unter den als empirisch gültig anzusehenden Evaluationen dominieren Studien auf Niveau 3, also Vergleichsgruppenstudien. Zufallsexperimente wurden nicht durchgeführt, lediglich zwei Studien hatten ein quasiexperimentelles Design. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der durchgeführten Studien erreicht nur das Niveau 2 oder 1 der Maryland Scientific Methods Scale.

Als derzeitiger Forschungsstand kann aufgrund der deutschen Studien festgehalten werden:

- Sämtliche einschlägigen Untersuchungen kamen zum Ergebnis, dass die formelle Erledigung (Verurteilung) in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung nicht überlegen ist. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen waren die Rückfallraten nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig nicht höher als nach einer Verurteilung. Ferner wurde festgestellt, dass durch eine informelle Erledigung das Risiko des Übergangs zu formeller und zu wiederholter formeller Sanktionierung reduziert wird. Dies wurde in allen Studien bestätigt, unabhängig davon, wie die Legalbewährung gemessen wurde (BZR-Eintragungen oder Täterbefragungen) und unabhängig davon, ob ein quasiexperimentelles Design oder ein Kontrollgruppendesign zugrunde gelegt wurde.
- Untersuchungen zu ambulanten Maßnahmen, die vor allem im Bereich des TOA durchgeführt wurden, belegen, dass die Rückfallraten hier auf keinen Fall schlechter sind als nach einer anderen, eingriffsintensiveren, eher punitiven Sanktion. Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.
- In den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchungen zu Arbeitsweisungen bzw. zum sozialen Trainingskurs im Vergleich zum Jugendarrest ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendarrest spezialpräventiv wirksamer ist.
- Nach Strafrestaussetzung war die Rückfallrate nicht höher als nach vollständig vollstreckter Jugendstrafe.

Über die spezialpräventive Wirksamkeit spezieller Behandlungsmaßnahmen fehlen eindeutige Befunde. So konnten OHLEMACHER u. a.⁸⁷ in ihrer Untersuchung zum Antiaggressivitätstraining bei einer Gruppe jugendlicher Strafgefangener keine positiven Effekte im Vergleich zu den nicht in das Training einbezogenen Gefangenen feststellen. Ob dies allerdings am Behandlungsprogramm lag oder auf methodische Probleme zurückzuführen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden.

⁸⁶ HEINZ, W., 2004e.

⁸⁷ OHLEMACHER, T. u. a., 2001a; 2001b.

7.3.3.3 Spezialpräventive Wirkungen der Strafen des allgemeinen Strafrechts

Umfassende neuere Sekundäranalysen der Wirkungsforschung zu den Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung des allgemeinen Strafrechts fehlen.⁸⁸ Im Unterschied zum Jugendstrafrecht gibt es immerhin eine Studie mit einem kontrollierten Zufallsexperiment, und zwar hinsichtlich der Wirksamkeit von sozialtherapeutischer Behandlung.⁸⁹ Darüber hinaus wurden einige wenige quasi-experimentelle Studien durchgeführt; im Übrigen aber, soweit sie nach den Kriterien der Maryland Scientific Methods Scale als gültig einzustufen sind, handelt es sich um Untersuchungen mit Vergleichsgruppen.

Als derzeitiger Forschungsstand kann aufgrund der deutschen Studien festgehalten werden:

- Sozialtherapeutischer Behandlungs- gegenüber geschlossenem Regelvollzug: Die einzige Studie mit einem kontrollierten Zufallsexperiment wurde in zwei Anstalten in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Gegenüber der im Regelvollzug verbliebenen Kontrollgruppe wiesen die Probanden der Sozialtherapie eine leicht bessere Legalbewährung auf. Insbesondere die auch in der Sozialtherapie wirksame Prisonisierung⁹⁰ konterkarierte aber etwaige positive Wirkungen. Bereits zuvor waren quasiexperimentelle Evaluationsstudien über Sozialtherapie durchgeführt worden, bei denen Sozialtherapie besser abschnitt.⁹¹ Allerdings zeigt sich oft in der Evaluationsforschung, dass die berichtete Effektstärke bei schwächeren Designs (z. B. wenn keine Zufallszuweisung erfolgte) höher ausfällt als bei anspruchsvolleren.⁹²
- Offener Vollzug gegenüber geschlossenem Regelvollzug: Die wenigen am Rückfallkriterium ausgerichteten Untersuchungen „deuten ebenfalls günstigere Verläufe bei einer Entlassung über mit Außenarbeit oder Freigang begleitete offene Vollzugsformen an“.⁹³
- Strafrestaussatzung zur Bewährung gegenüber voller Strafverbüßung: ALBRECHT, DÜNKEL und SPIESS kamen in ihrer Sekundäranalyse zu einem eher positiven Ergebnis der bedingten Entlassung,⁹⁴ BÖHM und ERHARD zu einer weitgehenden Gleichverteilung, was zumindest die Austauschbarkeitstheorie stützt.⁹⁵
- Strafaussatzung zur Bewährung gegenüber stationären Sanktionen: Die infolge des vermehrten Gebrauchs der Strafaussatzung erfolgte Einbeziehung auch erheblich belasteter Verurteiltengruppen hat, wie die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen, nicht zu einer entsprechenden Zunahme der Widerrufsfälle geführt. Daraus kann geschlossen werden, dass die Strafaussatzung zumindest den Erfolg hat, einen Teil der Probanden vor einer Verbüßung der Freiheitsstrafe zu bewahren.⁹⁶ Die unmittelbare Strafaussatzung weist nach DÜNKEL⁹⁷ „keineswegs schlechtere sozialpräventive Ergebnisse auf, in den meisten Fällen eher positive“.

⁸⁸ Vgl. zuletzt die ausgewählte Studien zusammenfassenden Übersichten von BÖHM, A., 1996; SCHÖCH, H., 1996; ferner STRENG, F., 2002, S. 34 ff., 71 f., 139 ff., 146 ff.

⁸⁹ ORTMANN, R., 2002.

⁹⁰ Vgl. Glossar.

⁹¹ Vgl. die Meta-Evaluation von LÖSEL, F. u. a., 1987.

⁹² WEISBURD, D. u. a., 2001.

⁹³ ALBRECHT, H.-J. u. a., 1981, S. 316.

⁹⁴ ALBRECHT, H.-J. u. a., 1981, S. 317; ebenso WALTER, M. und H. GEITER, 1990, S. 20.

⁹⁵ Vgl. BÖHM, A. und C. ERHARD, 1988.

⁹⁶ Vgl. hierzu oben 6.3.2.3.

⁹⁷ DÜNKEL, F., 1983, S. 452.

- Geldstrafe als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung: In seiner 1982 veröffentlichten Studie stellte ALBRECHT⁹⁸ fest, dass sich die anfänglich bestehenden Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe bei Kontrolle von Selektionsmerkmalen stark verringerten. Er zog daraus den Schluss, „dass eine Variierung der Strafart in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde“.⁹⁹

Grundsätzlich besitzt deshalb die bereits 1981 getroffene Feststellung unverändert Gültigkeit: „Es gibt nach dem heutigen Stand der internationalen Forschung keine empirische Grundlage für die Erwartung, durch eine Verschärfung angedrohter oder vollzogener Strafen die Kriminalitätsraten beeinflussen zu können. Wo in Experimenten oder Reformen des Sanktionensystems weniger eingriffsintensive an die Stelle schärferer Sanktionen traten, konnte ein ungünstiger Effekt auf die Kriminalitäts- oder Rückfallrate nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Forschungslage können gegen eine weitergehende Ersetzung freiheitsentziehender Sanktionen und damit eine Reduzierung der gegenwärtigen Vollzugspopulation keine Einwände in spezialpräventiver (...) Hinsicht erhoben werden.“¹⁰⁰ Hieraus folgt jedoch nicht, dass auf strafrechtliche Sanktionierung insgesamt verzichtet werden könnte. Zum einen haben freiheitsentziehende Sanktionen auch Sicherungseffekte, d. h. Straftäter, von denen die Begehung weiterer Straftaten erwartet werden muss, werden durch freiheitsentziehende Sanktionen eben davon abgehalten. Neben der Tatsache, dass das allgemeine Strafrecht gemäß dem seiner Anwendung zugrunde liegenden Schuldprinzip eine angemessene strafrechtliche Sanktionierung verlangt, hat ein im Einzelfall wie auch immer ausgestaltetes angemessenes Sanktionieren für die Erhaltung des Rechtsfriedens eine erhebliche Bedeutung.

7.3.3.4 Befunde der Sanktions- und Behandlungsforschung hinsichtlich einzelner Tätergruppen

Bereits im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht wurde darauf hingewiesen, dass es besonders gefährliche Täter gibt, vor denen die Bevölkerung geschützt werden muss. Dies geschieht durch der Tat angemessene lange – bis hin zu lebenslangen – Freiheitsstrafen oder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, durch die so genannte Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dass lang andauernder Freiheitsentzug, auch verbunden mit einer Therapie, die Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten zumindest stark einschränkt, ist offensichtlich. Hierbei ist allerdings auch zu bedenken, dass die Verbüßung langer Freiheitsstrafen und eine lang andauernde Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch negative Auswirkungen auf die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich zukünftig normtreu zu verhalten, haben können.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten von 1998 wurden den Gerichten und Strafvollzugsbehörden durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafvollzugsrecht neue und flexiblere Möglichkeiten eröffnet, um den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexualstraftätern zu gewährleisten. Behandlungsfähige und -bedürftige Sexualstraftäter sollen therapeutische Behandlungsmaßnahmen erhalten, für gefährliche, nicht behandelbare Täter wurden die Möglichkeiten der Unterbringung in Sicherungsverwahrung erweitert. Über den derzeitigen Stand der Evaluationsforschung hinsichtlich dieser und anderer spezieller Tätergruppen wird in den jeweiligen Kapiteln dieses Sicherheitsberichts informiert.

⁹⁸ ALBRECHT, H.-J., 1982.

⁹⁹ ALBRECHT, H.-J., 1982, S. 227.

¹⁰⁰ ALBRECHT, H.-J. u. a., 1981, S. 323.

7.3.3.5 Zusammenfassung des Ertrags der deutschen Wirkungsforschung

Die Ergebnisse der Wirkungsforschung sind, bei allen Unterschieden im Einzelnen, relativ einfach in zwei Aussagen zusammenzufassen:

- Dort, wo Alternativsanktionen verfügbar sind und eingesetzt werden können, haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung. Die Sanktionen sind ohne Beeinträchtigung der Legalbewährung weitestgehend austauschbar.
- Die Erwartung, durch eingriffsintensivere (längere, härtere) Sanktionen ein Mehr an spezialpräventiver oder an generalpräventiver Wirkung zu erzielen, findet keine Bestätigung.

Nach dem Stand empirisch gesicherten Wissens der Kriminologie ist danach von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Kriminalität zu erwarten. Populistische Konzepte, wie die des „tough on crime“, stehen zu sämtlichen Ergebnissen der einschlägigen empirischen Forschung in Widerspruch. Kriminalität wird durch härtere Sanktionen nicht reduziert, sondern gefördert. Innere Sicherheit wird dadurch nicht erhöht, sondern gefährdet. Steuergelder werden dadurch in Maßnahmen investiert, mit denen das angestrebte Ziel langfristig nicht erreicht wird. Vor allem: Eingriffsintensivere Sanktionen fügen unnötiges Leid zu; unnötig, weil sie, gemessen am Ziel der Rückfallverhütung, den eingriffsschwächeren Sanktionen nicht überlegen sind. Mit derartigen Konzepten werden aber nicht nur falsche Erwartungen – Kriminalitätsraten würden nachhaltig gesenkt – geweckt, sondern es wird der richtige Ansatz systematisch verfehlt. Eine derartige Kriminalpolitik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und überschätzt dabei zugleich die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Deshalb sind vorrangig Einrichtungen und Maßnahmen der primären und sekundären Prävention zu fördern, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen.

Aus der Austauschbarkeitsthese folgt positiv, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Dagegen folgt aus der Austauschbarkeitsthese nicht, dass Resozialisierungsbemühungen zugunsten (kostengünstiger) schlichter Verwahrung eingespart werden könnten. Der Straftäter ist zur Bewältigung der Probleme, an denen er selbst gescheitert ist, auf Hilfe angewiesen. Resozialisierung dient nicht nur dem Täter, sondern wahrt auch die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, denn von einem resozialisierten Täter sind keine (erheblichen) Straftaten mehr zu erwarten. Freilich ist eine realistische Haltung erforderlich, denn nicht jeder Täter kann im Rahmen der strafrechtlichen Sanktionierung erfolgreich resozialisiert werden. Das Scheitern ist indes kein Grund, insgesamt auf Resozialisierung zu verzichten. Es wird vielmehr darauf ankommen, nicht nur desozialisierende Wirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu vermeiden, sondern auch verstärkt differenzierte Programme für unterschiedliche Straftätergruppen zu entwickeln und die für den Start in die Freiheit wichtigen Entlassungsvorbereitungen auszubauen und zu intensivieren. Die Ergebnisse ausländischer Behandlungsforschung zeigen, dass Behandlungsmaßnahmen dann wirksam sind, wenn auf die individuellen Ursachen der Tat, auf die Ansprechbarkeit des Täters für das Programm sowie auf die Rückfallgefährlichkeit des Täters Rücksicht genommen wird.

7.3.3.6 Befunde der internationalen Spezialpräventionsforschung

Diese Befunde stimmen überein mit dem Stand der internationalen Wirkungsforschung. Die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen¹⁰¹ haben als Ertrag der bisherigen, methodisch besten Studien festgestellt, dass Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), nicht die erwünschten Effekte haben, sondern dass sie häufig kontraproduktiv sind. Programme mit Gruppenarbeit erwiesen sich als problematisch, vor allem deshalb, weil offenbar die besonders Devianten in der Gruppe als attraktive Rollenmodelle gewählt wurden.¹⁰² Als wirksam werden dagegen Programme eingeschätzt, die den Ansatz bei der Familie suchen und gefährdete Jugendliche der Einflussosphäre der Gleichaltrigengruppe entziehen. Die beiden derzeit besonders positiv evaluierten Programme sind die Multi-systemtherapie (MST)¹⁰³ und die Multidimensional Treatment Foster Care (MTFC), die als Alternative zur Einsperrung Jugendlicher in Heime und Jugendstrafanstalten entwickelt wurde. Die besonders erfolgversprechenden Programme sind also entweder außerhalb des Strafrechts angesiedelt oder es sind Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen, die die Familie und das soziale Umfeld einbeziehen.

7.4 Maßnahmen und Perspektiven der Bundesregierung

7.4.1 Kriminalprävention mit nicht repressiven Mitteln

Die Bundesregierung misst ebenso wie die vorausgehenden Ausführungen der Kriminalprävention einen hohen Stellenwert bei. Sie verfolgt nachdrücklich das Ziel, der Kriminalität nicht nur durch eine entschlossene Strafverfolgung zu begegnen, sondern ihr auch durch vorbeugende Maßnahmen nicht repressiver Art entgegenzutreten. Dieser Vorbeugung kommt schon im Interesse potenzieller Opfer besondere Bedeutung zu. Straftaten zu verhindern ist ein zentrales Ziel der Kriminalpolitik der Bundesregierung. Soweit Straftaten nicht verhindert werden können, muss sich Kriminalprävention darum bemühen, den durch Straftaten entstehenden Schaden möglichst klein zu halten. Dies gilt auch für seelische Schäden beim Opfer. Opferschutz und Opferhilfe sind unverzichtbare Bestandteile der Kriminalprävention. Daneben hat Kriminalprävention auch die Aufgabe, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Das Sicherheitsgefühl weicht – wie der Bericht mehrfach aufzeigt – teilweise erheblich von der tatsächlichen Gefährdungslage ab. Eine objektive Darstellung der Situation, die wie der vorliegende Bericht weder beschönigt noch übertreibt, ist ein gutes Mittel zum Abbau überzogener Verbrechensfurcht.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass in Deutschland auf allen Ebenen verstärkte Bemühungen bei der Evaluation kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte erforderlich sind. Dies betrifft alle drei im Bericht näher erläuterten Formen der Evaluation, also die formative Evaluation, die Prozessevaluation und die Effektevaluation/Wirkungsevaluation. Insbesondere die Effektevaluation kann dazu beitragen, durch Feststellung des Wirkungsgrades eines Projekts Hinweise darauf zu geben, wie die für die Kriminalprävention zu Verfügung stehenden Gelder sinnvoll eingesetzt und unnötige Ausgaben für ineffektive Projekte vermieden werden können. Darüber hinaus trägt die Evaluation auch dazu bei, Fehlerquellen in der Konzeption oder bei der Umsetzung von Projekten zu ermitteln und damit qualitative Verbesserungen bei künftigen Vorhaben zu ermöglichen.

¹⁰¹ SHERMAN, L. W. u. a., 1998; 2002; CAMPBELL COLLABORATION CRIMINAL JUSTICE GROUP <http://www.campbellcollaboration.org/>; CENTER FOR STUDY AND PREVENTION OF VIOLENCE AT THE UNIVERSITY OF COLORADO IN BOULDER <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>.

¹⁰² Vgl. SCHUMANN, K. F., 2001, S. 441 ff.

¹⁰³ Vgl. hierzu die Darstellung bei SCHUMANN, K. F., 2001, S. 448 ff.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der offene Einsatz von Videoüberwachungsmaßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten im öffentlichen Raum ein geeignetes Mittel darstellt, um die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung wirksam zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der aktuellen Entwicklung der Gefährdungslage durch den Terrorismus stützt die Bundesregierung ausdrücklich die mit Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 8. September 2006 artikulierte Forderung, die Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten, zu denen unter Umständen auch Bahnhöfe, Flughäfen und öffentliche Plätze gehören können, weiter auszubauen.

Wie dargelegt, umfasst die Kriminalprävention ein breites Spektrum an Maßnahmen, für die unterschiedliche Akteure zuständig sind. Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies bedeutet, dass nicht nur Bund, Länder und Gemeinden ihren Beitrag zu leisten haben. Erforderlich ist die Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der Glaubensgemeinschaften, der Wohlfahrtsverbände und zahlreicher anderer, etwa im Bereich des Opferschutzes oder des Sports tätiger Organisationen sowie der Wirtschaft. Daneben ist Kriminalprävention auch Aufgabe jedes Einzelnen; der wichtige Beitrag der elterlichen Erziehung ist hierfür ein Beispiel.

Die genannten Stellen würden ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht, wenn sie sich darauf beschränken, isoliert voneinander tätig zu sein. Doppelarbeit, Reibungsverluste und unnötige Ausgaben wären bei einer solchen Vorgehensweise vorprogrammiert. Dies ist seit langem bekannt und hat auf allen Ebenen zu unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit geführt. Der Informations- und Meinungsaustausch sowie die Zusammenarbeit bei der Analyse örtlicher und überörtlicher Probleme spielen dabei ebenso eine große Rolle wie die Zusammenarbeit bei konkreten Projekten.

Die Zusammenarbeit aller kriminalpräventiven Akteure darf sich nicht auf die – als solche durchaus sinnvollen – lockeren Kooperationen bei Einzelprojekten beschränken. Um nachhaltige Erfolge zu sichern, sind vielmehr feste Strukturen erforderlich. Die Bundesregierung begrüßt es daher, dass derzeit in Deutschland etwa 2.000 kriminalpräventive Gremien bestehen.

Dabei kommt der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) wegen ihres bundesweiten Auftrags und der zuständigkeitsübergreifenden Zusammensetzung ihrer Gremien besondere Bedeutung zu. Der Bund hat – durch das Bundesministerium des Innern – etwa die Hälfte des bisherigen Stiftungskapitals aufgebracht. Er hat das DFK personell durch Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Geschäftsstelle unterstützt. Darüber hinaus hat er gemeinsame Veranstaltungen mit ihm durchgeführt und die Projektarbeit des DFK finanziell und ideell gefördert. Die Bundesregierung ist im Kuratorium des DFK durch fünf Bundesministerinnen/Bundesminister vertreten; die Präsidentschaft wurde bisher durch den Bundesminister des Innern bzw. die Bundesministerin der Justiz wahrgenommen. Auch im Vorstand des DFK ist die Bundesregierung hochrangig vertreten. Sie wird auch weiterhin ihren Beitrag dazu leisten, dass eine bundesweite Vernetzung und Kooperation im Bereich der Kriminalprävention erfolgt. Die Bundesregierung dankt allen Institutionen und Personen, die im DFK mitarbeiten, nicht zuletzt denjenigen Vertretern der Wirtschaft, die sich an der Stiftung beteiligt haben. Sie würde es allerdings begrüßen, wenn die Wirtschaft ihr finanzielles Engagement weiter erhöhen und damit die Arbeitsmöglichkeiten des DFK verbessern würde.

Die Zusammenarbeit in der Kriminalprävention betrifft auch eine Vielzahl von Berufen. Justiz und Polizei, Jugend- und Sozialarbeit, Kindergarten und Schule, aber auch Psychiatrie, Psychologie, Seelsorge, Stadtplanung, Altenpflege, Sport und Sicherheitsgewerbe seien hier nur beispielhaft genannt.

Die Zusammenarbeit dieser Berufsgruppen soll unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeit und durch gezielte Inanspruchnahme der Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelnen Professionen die Ergebnisse der präventiven Bemühungen verbessern. Dies setzt voraus, dass die Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen über ein hinreichendes Wissen darüber verfügen, mit welchen Maßnahmen die anderen Professionen zur Problemlösung beitragen können. So sollte etwa die Schule wissen, in welchen Fällen von Gewalt in ihrem Bereich es sinnvoll ist, Kinder- und Jugendpsychologen, das Jugendamt, die Polizei oder auch das Familiengericht einzuschalten. Grundkenntnisse zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit sollten bereits in der Ausbildung der einzelnen Professionen vermittelt werden; der Fortbildung auf diesem Gebiet, wie sie sich etwa in gemeinsamen Tagungen von Polizeibeamten und Jugendamtsmitarbeitern äußert, kommt eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Kriminalprävention hat in den vergangenen Jahren international an Bedeutung gewonnen. Deutschland engagiert sich in diesem Bereich insbesondere in den Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und des Europarates.

Der Europäische Rat hat am 5. November 2004 der Kriminalprävention im „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ eine wichtige Rolle zugewiesen und sie als unerlässlichen Bestandteil der Bemühungen bewertet, in der Europäischen Union einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Das im Jahre 2001 gegründete Europäische Netz für Kriminalprävention (EUCPN) soll dabei als effizientes Instrument den Mitgliedstaaten, dem Rat und der EU-Kommission zur Seite stehen. Im EUCPN ist jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreten; für Deutschland wurden Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Forums für Kriminalprävention als Kontaktstellen für das EUCPN nominiert. Das EUCPN dient primär dem Informationsaustausch über bewährte Methoden im Bereich der Prävention und der Stärkung von Kriminalprävention auf EU-Ebene. Schwerpunktbereiche seiner Tätigkeit sind die Jugendkriminalität, die Kriminalität in Städten und die Drogenkriminalität. Ein systematischer und regelmäßiger Austausch von Informationen über Präventionsprojekte findet über Website und Newsletter des EUCPN statt. Auf der jährlichen „Good Practice Conference“, die sich vor allem an Praktiker wendet, stellen die Mitgliedstaaten erfolgreiche und nachahmenswerte Projekte zur Kriminalprävention vor. Das EUCPN hat sich als wirksames Instrument für den Erfahrungsaustausch erwiesen. Vor dem Hintergrund des Haager Programms, das die Mitgliedstaaten zu einer Stärkung und „Professionalisierung“ des EUCPN aufgerufen hat, laufen gegenwärtig Initiativen zur Reform des Netzwerks.

Wegen der Vielzahl kriminalpräventiver Projekte wird in den obigen wissenschaftlichen Ausführungen bewusst darauf verzichtet, Einzelprojekte aufzuführen. Aus dem gleichen Grund sieht die Bundesregierung davon ab, einen Überblick über die kriminalpräventiven Maßnahmen und Projekte des Bundes zu geben. Die Bundesregierung möchte jedoch ihr kriminalpräventives Engagement in diesem Bereich beispielhaft verdeutlichen und weist deshalb im Folgenden auf einige gesetzgeberische Maßnahmen und Einzelprojekte im Bereich der nicht repressiven Kriminalprävention hin.

Auch außerhalb des Strafrechts und Strafprozessrechts können gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten beitragen. Sie können – wie etwa das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung – auf das Bewusstsein der Bevölkerung einwirken oder die Rahmenbedingungen für kriminalpräventives Handeln verbessern. Kriminalprävention muss in der Familie beginnen, weil Kinder und Jugendliche hier wesentliche Verhaltensweisen für ihr künftiges Leben erlernen. Wer selbst als Schwächerer erlebt hat, dass sich andere mit Gewalt durchsetzen, versucht dies vielfach selbst, wenn

er einmal der Stärkere ist („Kreislauf der Gewalt“). Wer hingegen vom frühen Kindesalter an erfahren hat, dass Konflikte auch ohne Gewalt gelöst werden können, hat später weniger Anlass, selbst Gewalt anzuwenden. Unter anderem mit Blick auf diese Erkenntnis ist im November 2000 ein „Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung“ im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert worden. Es wurde klargestellt, dass weder körperliche Bestrafungen noch seelische Verletzungen geeignete Erziehungsmittel sind (§ 1631 Abs. 2 BGB). Um das Gesetz bekannt zu machen, hat die Bundesregierung eine bundesweite Kampagne unter dem Motto „Mehr Respekt vor Kindern“ durchgeführt. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, die unter der Leitung von Prof. Bussmann, Universität Halle-Wittenberg, durchgeführt worden ist, zeigt eine positive Entwicklung auf.¹⁰⁴

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat das DFK in den Jahren 2001 bis 2004 das Projekt „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ durchgeführt. Gegenstand des Projekts war die Hasskriminalität, eine auf Vorurteilen beruhende Form der Gewaltkriminalität, deren Opfer z. B. Ausländer, Behinderte, Obdachlose und Homosexuelle sind. In Deutschland sind hierbei insbesondere rechtsradikale, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten von erheblicher Bedeutung. Für das Projekt wurden eine Dokumentation und ein sozialpsychologisches Gutachten erstellt sowie ein Workshop und ein Symposium durchgeführt. Außerdem hat sich eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe mit dem Thema befasst und einen umfangreichen Bericht vorgelegt. Dieser betont die Bedeutung der primären Prävention, insbesondere der Erziehung zur Toleranz und zur Aggressionsbeherrschung in Kindergarten und Schule. Die Projektergebnisse können von der Internetseite des DFK (www.kriminalpraevention.de) heruntergeladen werden.

Unter den immer zahlreicher werdenden Veranstaltungen auf diesem Gebiet werden in dem wissenschaftlichen Teil des Berichts die Deutschen Präventionstage als die bedeutsamsten und größten (zuletzt etwa 1.900 Teilnehmer) inländischen Fachveranstaltungen zur Kriminalprävention hervorgehoben. Der Bund hat vielfach an der Gestaltung der Präventionstage mitgewirkt, so teilweise durch Mitveranstaltung, durch die Organisation eines Forums, durch Reden und Grußworte sowie durch einen Meinungsaustausch mit den Programmgestaltern. Im Übrigen trägt er regelmäßig durch einen Informationsstand der Interministeriellen Arbeitsgruppe Kriminalprävention des Bundes (IMA) zur Veranstaltung bei.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention ist ein Projekt des Deutschen Jugendinstituts und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Seit 1997 stellt die Arbeitsstelle Informationen über Konzepte, Handlungsstrategien und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention für die Praxis, für die Politik, die Forschung sowie für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Bewährte und innovative Ansätze in der kriminalpräventiven Arbeit werden gefördert, Qualitätsstandards ermittelt und Kooperationen unterstützt. Die Arbeitsstelle strukturiert ihre Vorgehensweise nach inhaltlichen Schwerpunkten, recherchiert dazu in der Praxis und führt Expertenanhörungen sowie Workshops durch. In interdisziplinären und handlungsfeldübergreifenden Foren werden Erfahrungen ausgetauscht, Perspektiven erweitert sowie disziplinäre und institutionelle Grenzen überschritten. Eine Angebotsübersicht und alle bisher veröffentlichten Publikationen finden sich unter <http://www.dji.de/jugendkriminalitaet>.

Das Modellprojekt „Wir kümmern uns selbst“ zielt auf eine frühzeitige, niedragschwellige Lösung von Problemen, bei denen Kinder und Jugendliche als störend, delinquent oder auffällig wahrgenommen

¹⁰⁴ Vgl. im Einzelnen Kap. 3.1.5.1

werden. Es soll die vor Ort Beteiligten zum gemeinsamen Handeln ermuntern und will dafür die notwendige Unterstützung bereitstellen. Der Projektansatz geht davon aus, dass in den meisten Fällen delinquentes Handeln von Kindern und Jugendlichen eine längere Geschichte hat und dass es – bevor die Entwicklungen eskalieren und ein Fall für die Polizei bzw. die Justiz werden – eine Vielzahl von bislang zu wenig genutzten Lösungsmöglichkeiten im lokalen Umfeld gibt. Dazu zählen auch die vielen Möglichkeiten, Probleme und Konflikte unter den unmittelbar Beteiligten zu lösen. Das Programm möchte diese lokalen Potenziale entwickeln helfen und unterstützen, um auf diesem Weg einen Beitrag zur Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter zu leisten. „Wir kümmern uns selbst“ wird seit Juni 2005 von der Programmagentur des Instituts für Entwicklungsplanung und Strukturforchung (ies) an sechs Standorten im Bundesgebiet durchgeführt. Die Programmagentur unterstützt die Standorte bei der Öffentlichkeitsarbeit und Ressourcenmobilisierung vor Ort ebenso wie bei der konkreten Konfliktbearbeitung. Sie leistet hierzu methodische und inhaltliche Hilfestellung, bietet Fortbildungen an und begleitet die örtlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort fallbezogen. Das Modellprojekt läuft bis Juni 2008. Es wird wissenschaftlich begleitet vom Deutschen Jugendinstitut (DJI). Alle weiteren Informationen finden sich auf der Projekthomepage <http://www.wir-kuemmern-uns-selbst.de>.

Standards für Mediation an Schulen und Jugendeinrichtungen waren bisher nur ansatzweise entwickelt und fast nicht verbreitet. Das Projekt hat deshalb von 2003–2005 eine umfassende Bestandsaufnahme, eine Evaluation von ausgewählten Schulmediationsprojekten sowie eine vergleichende Bewertung der erhobenen Mediationsprojekte vorgenommen mit dem Ziel, Mindeststandards zu entwickeln. Darüber hinaus lieferte die Untersuchung einen Beitrag zur Qualifizierung von themen- und zielgruppenbezogenen Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Schule. Die Untersuchung wurde von den sozialwissenschaftlichen Instituten Camino, Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung gGmbH, Berlin; Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism) und dem Institut des Rauhen Hauses für soziale Praxis gGmbH (isp), Hamburg durchgeführt. Die Abschlussergebnisse sowie Empfehlungen und Ideen für die Praxis sind auf der Homepage <http://www.evaluation-schulmediation.de> veröffentlicht.

7.4.2 Strafrechtliche Prävention

Der Bericht betont zu Recht die präventiven Funktionen des Strafrechts, die alle Bereiche der Prävention (primäre, sekundäre und tertiäre) umfassen. Durch die Gewährung strafrechtlichen Schutzes für ein Rechtsgut macht der Staat deutlich, dass er nicht bereit ist, die mit Strafe bedrohte Rechtsgutsverletzung hinzunehmen, sondern sie mit den strengsten ihm zu Gebote stehenden Mitteln ahndet. Die Schaffung strafrechtlicher Normen und ihre Durchsetzung verspricht daher wertbildende Wirkungen auf das gesellschaftliche und individuelle Bewusstsein. Der Abschreckung tatgeneigter Personen dient die erkennbare Erhöhung des Risikos, das mit der Tatbegehung verbunden ist. Im Bereich der Wiederholungsabwehr nach erfolgten Taten spielen Maßnahmen zur Resozialisierung bereits kriminell gewordener Personen eine vorrangige Rolle. Darüber hinaus kommt auch der Sicherung gefährlicher Straftäter eine erhebliche Bedeutung zu. Diesen Zwecken dienen insbesondere die Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Die Bundesregierung beabsichtigt Reformen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt sowie der Führungsaufsicht, mit denen das Strafrecht tertiärpräventive Aufgaben erfüllt. Sie verfolgt die praktischen Erfahrungen, die mit den neu geschaffenen Instrumenten der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung gemacht werden, und wird hier ggf. Korrekturen vornehmen (vgl. oben unter 6.5.3).

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass gesetzgeberische Maßnahmen auf den Gebieten des Strafverfahrensrechts und Strafrechts, die praktische Anwendung von einzelnen Vorschriften dieser Rechtsgebiete und Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen evaluiert werden sollen, soweit dies im Einzelfall erforderlich und von den finanziellen Ressourcen her möglich ist. Beispiele für entsprechende Forschungsaufträge finden sich an anderen Stellen des Berichts.¹⁰⁵

Schon vor dem Erscheinen des 1. PSB hat das Bundesministerium der Justiz insbesondere Untersuchungen zur Anwendung des Jugendstrafrechts und des Täteropferausgleichs (TOA) durchführen lassen (auf aktuelle Untersuchungen zum TOA ist bereits in Abschnitt 6.5. hingewiesen worden). Weitere Beispiele für Untersuchungen aus der Zeit vor dem 1. PSB sind Forschungsaufträge der Justizministerien des Bundes und der Länder an die Kriminologische Zentralstelle zur Gemeinnützigen Arbeit (zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen), zu sozialen Diensten in der Justiz, zu stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bzw. in einem psychiatrischen Krankenhaus). Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von EG-Richtlinien wurde ein Forschungsvorhaben zur Gefährdung von Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche in Auftrag gegeben.

Nach dem Erscheinen des 1. PSB konnten die Machbarkeitsstudien zur regelmäßigen Überprüfung der Legalbewährung (Rückfallstatistik) abgeschlossen werden (vgl. hierzu Abschnitt 6.5.4). Zudem hat das Bundesministerium der Justiz die Kriminologische Zentralstelle beauftragt, die Forschungsvorhaben von Ländern zur Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern zu begleiten. Außerdem wurde eine Bestandsaufnahme der vorliegenden kriminologischen Erkenntnisse zur Anwendung der jugendkriminalrechtlichen Sanktionen in Auftrag gegeben.

¹⁰⁵ Vgl. Kap. 3.1.5.1, 3.1.6, 3.2.7, 6.2.1.

Glossar

ABGEURTEILTE: Abgeurteilte i. S. der →Strafverfolgungsstatistik sind →Angeklagte, gegen die in einem Berichtsjahr Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den →Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen wurden.

AGGREGATDATEN: Messwerte, die sich auf Kollektive – Bevölkerungsgruppen, Regionen, Städte oder Nationen – beziehen und für diese Kennzahlen (wie Kriminalitätsrate, Erwerbsquote usw.) ausweisen.

ALTERSKOHORTE: (→Kohorte)

AMBULANTE ERZIEHUNGSMASSREGELN (Jugendstrafrecht): Weisungen, Erziehungsbeistandschaft bzw. (seit 1990) ambulante Hilfe zur Erziehung i. S. von § 12 Nr. 1 JGG.

AMBULANTE SANKTIONEN: Sanktionen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind. Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Verwarnung unter Strafvorbehalt; Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafverurteilung; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: →ambulante Erziehungsmaßregeln, →ambulante Zuchtmittel, zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe.

AMBULANTE ZUCHTMITTEL (Jugendstrafrecht): Verwarnung, Auflagen.

ANGEKLAGTE: Angeklagter ist der →Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen oder gegen den ein Strafbefehl erlassen worden ist. Erfassungskategorie der →Strafverfolgungsstatistik ist nicht der Angeklagte, sondern der →Abgeurteilte. Die Zahl der Abgeurteilten ist etwas kleiner als die Zahl der Angeklagten, weil bei den Abgeurteilten die Personen mit Entscheidungen gem. § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt) fehlen, ausgenommen Personen, die nach § 59b Abs. 1 StGB zu der vorbehaltenen (Geld-)Strafe verurteilt worden sind, ferner Personen, bei denen nach § 27 JGG die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt wurde.

ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN INSGESAMT: Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage (einschl. Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Durchführung eines objektiven Verfahrens, Entscheidung im beschleunigten Verfahren, vereinfachtes Jugendverfahren), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellung unter Auflagen, Einstellung ohne Auflagen, nicht jedoch Verfahren, die aus rechtlichen Gründen (§ 170 Abs. 2 StPO) nicht zur Anklage gebracht wurden.

ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN NACH ALLGEMEINEM STRAFRECHT: Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage vor dem Schöffengericht/Strafrichter/Schwurgericht/der Großen Strafkammer (einschl. Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Durchführung eines objektiven Verfahrens, Entscheidung im beschleunigten Verfahren), Einstellung unter Auflagen gemäß § 153a Abs. 1 StPO, Einstellung ohne Auflagen gemäß §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO.

ANKLAGEFÄHIGE VERFAHREN NACH JUGENDSTRAFRECHT: Ermittlungsverfahren gegen bekannte →Tatverdächtige, die erledigt worden sind durch Anklage vor dem Jugendschöffengericht/Jugendrichter/der Jugendkammer (einschl. Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren), Einstellung unter Auflagen gemäß § 45 Abs. 3 JGG, Einstellung ohne Auflagen gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG.

ANOMIE: Normschwäche, Regellosigkeit; Zustand mangelhafter gesellschaftlicher Integration innerhalb eines sozialen Gebildes. „Soziale Bedingung, in der Normlosigkeit herrscht“ (EMILE DURKHEIM). Der Anomiebegriff ist Kern einer Theorie der Abweichung von ROBERT MERTON (1974).

AUFMERKSAMKEITSDEFIZIT-HYPERAKTIVITÄTSSTÖRUNG (ADHS): Kennzeichen dieses Krankheitsbildes sind eine stark beeinträchtigte Aufmerksamkeit (z. B. durch hohe Ablenkbarkeit), Impulsivität (mangelnde Selbststeuerung) und in vielen Fällen motorische Überaktivität.

AUFKLÄRUNGSQUOTE (AQ): Prozentuales Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen der →Polizeilichen Kriminalstatistik im Berichtszeitraum. Als aufgeklärt gilt ein Fall bereits dann, wenn ihm ein mutmaßlicher Tatverdächtiger zugeordnet wird. Im Einzelfall kann die so berechnete Aufklärungsquote größer als 100 % sein, wenn im Berichtsjahr Tatverdächtige zu in den Vorjahren erfassten Fällen registriert werden.

AUSLÄNDER: (→Nichtdeutsche)

AUSSETZUNGSRATE: Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. Jugendstrafen (nach Jugendstrafrecht) Verurteilten an den jeweils aussetzungsfähigen Freiheits- bzw. Jugendstrafen.

BASISRATE: Vor allem in der Prognoseforschung verwendeter Begriff, der die relative Häufigkeit angibt, mit der ein Merkmal in einer Population (z. B. pro 100.000 der erwachsenen männlichen Bevölkerung) auftritt.

BEDINGTE JUGENDSTRAFE: Zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

BEENDETE BEWÄHRUNGSAUFSICHTEN: Im jeweiligen Berichtsjahr beendete Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. nach Jugendstrafrecht (Aussetzung der Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, des Strafrestes bei Freiheitsstrafe bzw. der Jugendstrafe, und zwar auch, soweit im Wege der Gnade) unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer.

BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT: Zur direkten Beschaffungskriminalität werden solche Delikte gerechnet, die begangen werden, um Drogen zu erlangen (z. B. Apothekeneinbrüche, Rezeptfälschungen); zur indirekten Beschaffungskriminalität werden Delikte gezählt, die verübt werden, um in den Besitz von Zahlungsmitteln für den Erwerb von Drogen zu kommen (z. B. Ladendiebstahl, Einbruch, Raub).

BEVÖLKERUNGSSTATISTIK: Unter Bevölkerungsstatistik werden in diesem Bericht die amtlichen Erhebungen zu Bevölkerungsstand und -bewegung bzw. zu Fortschreibung und Vorausberechnung der Bevölkerung, zu Einbürgerungen sowie zu Ausländern subsumiert.

BEWÄHRUNGSHILFESTATISTIK: Diese Statistik erfasst die den hauptamtlichen Bewährungshelfern zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnisse beziehen sich im Wesentlichen auf das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin und ohne Hamburg. Diese Statistik wird derzeit in Hamburg sowie in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht durchgeführt.

„BLUEPRINTS“ (englisch „Blaupause“; Plan oder Entwurf): Unter anderem im Rahmen der Kriminalprävention verwendete Bezeichnung für bereits erprobte (konkrete) Ansätze. Im Unterschied zu „best practices“ wird hier nicht das Merkmal des Bestmöglichen, sondern des Machbaren (mit guten Erfolgsaussichten) betont.

BOOT CAMPS: Ursprünglich Trainingslager für Rekruten. In den USA praktizierte Alternative zum Jugendstrafvollzug. Durch ein nur wenige Monate dauerndes Lager mit harten Lebens- und (sportlichen) Trainingsbedingungen soll die Rückfälligkeit vermindert werden.

BULLYING (von Englisch bully = brutaler Kerl): Über einen längeren Zeitraum erfolgreiches Drangsalieren und Quälen von Mitschülern, wobei Opfer- und Täterrolle konstant bleiben.

- CASE MANAGEMENT:** Erweiterung des Konzepts der sozialen Einzelfallhilfe. Verbindung von individueller Selbstverantwortung und institutioneller Unterstützung durch soziale Koordination und Kooperation.
- COMMUNITY POLICING:** Gemeindeorientierte Polizeiarbeit. Konzept setzt sich ab von der herkömmlichen, repressiv orientierten Strategie (Strafverfolgung und Gefahrenabwehr) und bevorzugt bürgernahe, präventive und problemorientierte (→ Problem-Oriented Policing) Ansätze.
- COMMUNITY SANCTIONS AND MEASURES:** Sammelbegriff des Europarats für strafrechtliche Sanktionen und Reaktionen wie Bewährungs- und Auftragsstrafen, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich, Behandlungsaufgaben, intensive Überwachung in Freiheit (→ „elektronische Fußfessel“). Diese Reaktionsformen umfassen keine stationäre Unterbringung (daher auch im weiteren Sinne: non-custodial sanctions).
- DELINQUENZ:** Verhaltensweisen, die mit geltenden Normen und Werten nicht übereinstimmen.
- DESISTANCE** (von Englisch: to desist from = mit etwas aufhören): Ausstieg aus einer kriminellen Karriere.
- DEVIANZ:** (→ Delinquenz)
- DIREKTE BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT:** (→ Beschaffungskriminalität)
- DISSOZIAL:** Charakterisierung bestimmter Formen abweichenden und kriminellen Verhaltens. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung zeichnet sich durch eine Missachtung sozialer Verpflichtungen, mangelndes Mitgefühl und hohe Gewaltbereitschaft aus.
- DIVERSION:** Als kriminalpolitisches Konzept wird mit Diversion Ablenkung, Umleitung oder Wegführung vom System formeller Sozialkontrolle bezeichnet. In Deutschland wird hierunter die Einstellung des Strafverfahrens – bei Vorliegen der Prozessvoraussetzungen und bei hinreichendem Tatverdacht (sonst: Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO) – durch die Staatsanwaltschaft (staatsanwaltschaftliche Diversion) zur Vermeidung der Anklage oder durch das Gericht (gerichtliche Diversion) zur Vermeidung der Verurteilung verstanden. Die rechtlichen Grundlagen hierfür bilden die §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG.
- DIVERSIONSRATE:** Anteil der Personen, bei denen das Verfahren nach §§ 153, 153a, 153b StPO oder §§ 45, 47 JGG oder §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden ist, an allen (nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht) – durch Diversion oder förmliches Strafurteil – sanktionierten Personen.
- DROGENTODESFÄLLE:** (→ Rauschgifttodesfälle)
- EFFEKTSTÄRKE:** Schätzung, in welchem Ausmaß eine Variable X auf eine Variable Y einwirkt. Im Rahmen einer Hypothesenprüfung kann eine Effektgröße als praktisch bedeutsamer Effekt festgelegt werden. Für Forschungssynthese und → Meta-Evaluation dienen Effektstärken zur Beschreibung der Ergebnisse von Einzelstudien und ihrer Verknüpfung.
- ECHTTÄTERZÄHLUNG:** Genauer „echte Tatverdächtigenzählung“; Erhebungsmodalität der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS wird dieselbe Person bei jedem Straftatenschlüssel auf jeder Zählenebene pro Bundesland und Jahr einmal – unter INPOL-neu auch auf Bundesebene geplant –, bei der Strafverfolgungsstatistik hingegen in jedem neuen Verfahren auch innerhalb desselben Jahres wieder neu gezählt.
- EINSTELLUNGEN DURCH DAS GERICHT:** Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 2, 153b Abs. 2 StPO durch das Gericht; seit 1989 auch Einstellungen gem. §§ 153c Abs. 3, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 sowie 390 Abs. 5 i. V. m. 383 Abs. 2 StPO, ferner Einstellungen gemäß § 47 JGG und §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 2, 37 Abs. 2, 38 Abs. 2 BtMG.
- EINSTELLUNGEN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT MIT AUFLAGEN:** Einstellungen gem. § 153a Abs. 1 StPO, §§ 45 Abs. 3 JGG (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a. F.), §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 2 BtMG durch die Staatsanwaltschaft.

EINSTELLUNGEN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFT OHNE AUFLAGEN: Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.), § 31a Abs. 1 BtMG durch die Staatsanwaltschaft.

EINSTIEGSARREST: (→Short Sharp Shock)

„ELEKTRONISCHE FUSSFESSEL“: In Deutschland verbreitete Bezeichnung für die elektronische Überwachung von Straftätern (electronic monitoring). Die Bezeichnung „Fußfessel“ leitet sich von dem Sender (tag, daher im Englischen auch: tagging) ab, den der Proband oberhalb des Fußknöchels tragen muss.

ERSTAUFFÄLLIGE KONSUMENTEN HARTER DROGEN: Erstauffällige Konsumenten harter Drogen sind solche Personen, die im Berichtszeitraum erstmals der Polizei oder dem Zoll in Verbindung mit dem Missbrauch harter Drogen bekannt wurden. Sie können durchaus bereits mehrere Jahre unbekannt konsumiert haben. Außerdem handelt es sich dabei nicht in jedem Fall um Rauschgiftabhängige, sondern auch um Probierer und Gelegenheitskonsumenten.

ERWACHSENE: Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 21 Jahre alt sind.

FOLGEKRIMINALITÄT: Begriff für alle Straftaten, die unter akutem Einfluss von Rauschgiften bzw. während des Entzugsstadiums begangen werden.

FORMELL SANKTIONIERTE: (→Sanktionierte)

FREIE ARBEIT: (seltener für: gemeinnützige Arbeit) Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen).

FREIHEITSENTZIEHENDE SANKTIONEN (UNBEDINGT): Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen und unbedingter Strafverurteilung (nur wehrstrafrechtliche Sanktion). Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Heimerziehung.

FREIHEITSENTZIEHENDE SANKTIONEN (ZUR BEWÄHRUNG): Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafverurteilung. Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe.

GEBIETSSTAND: Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die in diesem Bericht präsentierten Daten auf Deutschland. Daten für die Zeit bis 1990 beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – generell auf das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-West. Ergebnisse der PKS beziehen sich für die Jahre 1991 und 1992 auf das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin und seit 1993 auf Deutschland. Die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik beziehen sich bis einschließlich 1994 auf das frühere Bundesgebiet einschl. Berlin-West und seit 1995 – soweit nicht anders angegeben – auf das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin. Die in diesem Bericht präsentierten Ergebnisse für die „alten Länder“ umfassen – soweit nicht anders angegeben – das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin; Ergebnisse für die „neuen Länder“ beziehen sich auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

GEFANGENENRATE: Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen, bezogen auf 100.000 der registrierten Einwohner eines Landes. Vor allem benutzt im internationalen Vergleich.

GERINGE MENGE: Im BtMG finden drei Mengenbegriffe Verwendung: die geringe Menge (§§ 29 Abs. 5, 31 a BtMG) und die nicht geringe Menge (§§ 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BtMG). Dazwischen liegt das weite Feld der normalen Menge, auf die sich § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG bezieht. Die Grenzwerte der nicht geringen Menge, die u. a. für die Einstufung einer Straftat als Verbrechen und damit für die Strafandrohung von maßgeblicher Bedeutung sind, wurden zwischenzeitlich vom BGH festgelegt, wobei als maßgebliche Kriterien die reine Wirkstoffmenge, die aus dieser Menge zu gewinnenden Konsumeinheiten und die Gefährlichkeit der Betäubungsmittel für den nicht drogenabhängigen Konsumenten gelten.

GESAMTSTICHPROBE: (→Stichprobe)

GRAUFELD: Bei Opferbefragungen angegebene Fälle, bei denen unklar ist, ob die Mitteilung an die Polizei tatsächlich eine Anzeige impliziert.

HÄUFIGKEITSAHLE (HZ): In der PKS die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktarten, bezogen auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist der 1. Januar des Berichtsjahres).
$$HZ = (\text{erfasste Fälle} \times 100.000) / \text{Einwohnerzahl}$$

„HAPPY SLAPPING“ (englisch: „fröhliches Dreinschlagen“): Grundloses Verprügeln von dem Täter unbekanntem Personen. Die Gewaltaktionen werden von einem Mittäter gefilmt (vorzugsweise per Handy). Die Aufnahmen werden über das Internet oder Mobiltelefon verbreitet.

HELLFELD: Bekannt gewordene (registrierte) Kriminalität, insbesondere angezeigte Straftaten, soweit sie aufgeklärt werden konnten.

HERANWACHSENDE: Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG).

HOLKRIMINALITÄT (→Kontrolldelikte)

HOME OFFICE RESEARCH AND PLANNING UNIT: 1957 eingerichtete Forschungsabteilung des Innenministeriums des Vereinigten Königreichs. Heute heißt die Abteilung „Research Development and Statistics“ (RDS). Im Vergleich zum deutschen Regierungssystem vereinigt das Home Office Teile der Geschäftsbereiche des Innen- und Justizressorts (s. a. www.homeoffice.gov.uk/).

INDIREKTE BESCHAFFUNGSKRIMINALITÄT: (→Beschaffungskriminalität)

INFORMELL SANKTIONIERTE: Personen, bei denen das Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG eingestellt worden ist. Bei den Einstellungen durch das Gericht zählen zu den informell sanktionierten auch die – quantitativ bedeutungslosen – Fälle der Einstellungen nach §§ 153c Abs. 3, 153d Abs. 2, 153e Abs. 2, 154e Abs. 2, 383 Abs. 2 sowie 390 Abs. 5 i. V. m. 383 Abs. 2 StPO.

INZIDENZRATE: Verhältnis zwischen der Häufigkeit des Auftretens eines bestimmten Merkmals oder Ereignisses in einem bestimmten Zeitraum (oder auch über die gesamte Lebensspanne) und der Anzahl der in Betracht kommenden Personen. Bei Opferbefragungen spiegelt die Inzidenzrate das Verhältnis zwischen der Anzahl der berichteten Delikte und der Anzahl der Befragten wider. Treten unter den Befragten Mehrfachopfer auf, d. h. Personen, die angeben, mehrmals Opfer eines Deliktes geworden zu sein, dann ist die Inzidenzrate höher als die →Prävalenzrate. Gibt es keine Mehrfachopfer, wird für beide Raten derselbe Wert errechnet.

JAHRESPRÄVALENZ: (→Prävalenz)

JUGENDLICHE: Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG).

JUNGERWACHSENE: Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 21, aber noch nicht 25 Jahre alt sind.

KINDER: Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 19 StGB).

KOHORTE: →Population, deren Mitglieder in einem bestimmten Zeitraum das gleiche bedeutsame Lebensereignis erfahren haben. In einer Alterskohorte werden Personen eines oder mehrerer Geburtsjahrgänge erfasst.

KONSISTENZ (INTERNE) DER SKALA: Stimmigkeit, Widerspruchsfreiheit, mit der Eigenschaftsdimensionen eines Sachverhaltes in einer Skala abgebildet werden können.

KONTROLLDELIKTE: Straftaten, die ohne polizeiliche Aktivitäten in der Regel nicht erkannt werden. Unterschiedliche Prioritätensetzungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und verstärkter bzw. verdünnter Personaleinsatz können daher ursächlich für Veränderungen der polizeilich registrierten Verfahrenszahlen sein.

KORRELATION: Allgemeine Bezeichnung für das gemeinsame Auftreten oder das gemeinsame (gleich oder gegensinnige) Variieren von zwei oder mehr Merkmalen. Eine Korrelation zweier Merkmale ist nicht notwendig gleichbedeutend mit einem kausalen Zusammenhang.

KRIMINALITÄTSLAGEBILD: Darstellung der wahrgenommenen Kriminalität mit den sie beeinflussenden (politischen, gesellschaftlichen, sozioökonomischen oder ethischen) Rahmenbedingungen und Entwicklungen in einer für Zwecke der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung umsetzbaren Form. Neben aktuellen Darstellungen können retrospektive und prognostische Betrachtungsweisen im Hinblick auf Kriminalitätsentwicklungen ergänzend hinzutreten.

LABELING APPROACH (auch: Etikettierungsansatz): Soziologische Theorie zur Erklärung von Kriminalität nicht durch das soziale Versagen des Einzelnen, sondern durch Definitions- und Zuschreibungsprozesse, die die Instanzen der sozialen Kontrolle (Polizei, Justiz u. a.) in Gang setzen.

LAGEBILD: (→Kriminalitätslagebild)

LÄNGSSCHNITTANALYSE: Langzeitstudie; Erstellung und Untersuchung von Zeitreihen, d. h. von Daten für mehrere Zeitpunkte.

LEBENSZEITPRÄVALENZ: (→Prävalenz)

LÜCHOW-DANNENBERG-SYNDROM: Nach vorsorglicher Aufstockung der Polizeikräfte in Erwartung von Blockadeaktionen (der Transporte in die geplante, aber dann nicht realisierte Wiederaufarbeitungsanlage Gorleben), die aber ausblieben, verzeichneter Anstieg der Registrierung von Bagatelldaten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Paradigmatisches Beispiel für die Abhängigkeit der registrierten Kriminalität und deren Veränderungen von staatlichen Kontrollstrategien.

MARE: Arbeitsgruppe der Polizei zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität.

MEDIATION: Vermittlung zwischen Konfliktparteien.

META-ANALYSE: (→Meta-Evaluation)

META-EVALUATION: Form der empirischen Wirkungsforschung, in der durch Interpretation und Zusammenfassung statistischer Kennwerte zahlreicher Einzeluntersuchungen (→Effektstärke) eine Synthese und Bewertung der Ergebnisse des Forschungsstandes zu einem Themenbereich ermöglicht werden soll.

MIKRO-, MESO-, MAKROEBENE: Sozialwissenschaftliches Differenzierungsschema. Die Mikroebene umfasst elementare soziale Phänomene und Gruppen(-beziehungen). Die Makroebene bildet die Perspektive für die Untersuchung gesamtgesellschaftlicher Wirkungszusammenhänge. Auf der Mesoebene zeigen sich insbesondere die zwischen dem sozialen Handeln des Einzelnen oder der Gruppen und der Gesamtgesellschaft vermittelnden Einrichtungen und Institutionen.

MODUS OPERANDI: Spezifisches Muster der Tatbegehung durch einen Straftäter.

MULTIVARIATE ANALYSE: Statistische Methode, bei der gleichzeitig zwei oder mehr Veränderliche gemessen und in ihren Beziehungen untersucht werden.

NICHTDEUTSCHE: In der amtlichen Statistik gelten als Nichtdeutsche bzw. Ausländer alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche.

NICHTGERINGE MENGE: (→geringe Menge)

NULL-TOLERANZ-POLITIK: („zero tolerance“) Kriminalpolitische Richtung, die eine Polizeistrategie mit sehr niedriger Eingriffsschwelle für polizeiliches Handeln im öffentlichen Raum festlegt. Ausgehend von der These der „Broken-Windows-Theorie“, nach der Anzeichen von Verwahrlosung weitere Straftaten begünstigen, wird konsequent gegen entsprechendes Verhalten schon im Vorfeld

strafbarer Handlungen polizeilich eingeschritten (z. B. gegen Graffiti, aggressives Betteln, Prostitution, die öffentliche Drogenszene u. Ä.).

OK-POTENZIAL: Bewertung des Organisations- und Professionalisierungsgrades der OK-Gruppierungen. Das OK-Potenzial errechnet sich aus Anzahl und Gewichtung der jeweils zutreffenden Indikatoren aus einer Liste genereller Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte.

OPFERBEFRAGUNG: Bei Opferbefragungen soll der Befragte darüber Auskunft geben, ob er (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist.

OPFERBELASTUNGS- ODER OPFERGEFÄHRDUNGSZAHL: (→Opferziffer)

OPFERRATE: (→Prävalenzrate)

OPFERZIFFER: Die Opferziffer (auch Opferbelastungszahl oder Opfergefährdungszahl) gibt analog zur → Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bzw. zur Verurteiltenziffer die Zahl der ermittelten Opfer, bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, wieder.

OPPORTUNITÄTSRATE: Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren. Unter der intervenierenden Opportunitätsrate wird hier der Anteil der Einstellungen unter Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren verstanden.

PEER-GROUP: Gruppe von Gleichaltrigen („Clique“), die neben Familie, Schule und beruflicher Ausbildung mit dem Alter zunehmend Einfluss auf die soziale Entwicklung junger Menschen hat. Der Gruppendruck kann sozial abweichendes Verhalten der Gruppenmitglieder provozieren, ermutigen oder auch kriminelle Verhaltensweisen begünstigen.

„**PHISHING**“: Illegales Auskundschaften von Kundendaten beispielsweise durch fingierte Mails der Hausbank. Das Umleiten des Kunden auf gefälschte Webseiten zu ähnlichen Zwecken wird „Pharming“ genannt.

PÖNOLOGIE: (Ältere) Bezeichnung für den Strafvollstreckung und Strafvollzug übergreifenden Gegenstandsbereich empirisch-kriminologischer Forschung (Teilgebiet der Kriminologie).

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK (PKS): In der PKS werden nur die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte registriert. Nicht enthalten sind u. a. Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte. Erhebungseinheiten sind „Fälle“, „Tatverdächtige“ und – bei bestimmten Straftaten – „Opfer“.

POPULATION: Grundgesamtheit, gesamte Zielgruppe einer Erhebung, aus der eine → Stichprobe gezogen wird.

PRÄDIKTOR: Zur Vorhersage eines Merkmals (= ‚abhängige Variable‘) herangezogene (‚unabhängige‘) Variable.

PRÄVALENZ: Allgemein ein Maß für das Vorkommen bestimmter Ereignisse bzw. Merkmale in einer Gruppe oder Population. Die Lebenszeitprävalenz gibt das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen an, die, vom Untersuchungszeitpunkt aus rückblickend betrachtet, ein bestimmtes Merkmal aufweisen oder aufgewiesen haben, zur Anzahl aller in Betracht kommenden Personen. Bezogen auf den Konsum bestimmter Drogen gibt die Lebenszeitprävalenz an, wie hoch der Anteil der Personen ist, der zumindest einmal eine der in Frage stehenden Drogen konsumiert hat. Demgegenüber wird mit der Jahresprävalenz der Anteil beschrieben, der im Laufe der letzten zwölf Monate entsprechende Drogen konsumiert hat.

PRÄVALENZRATE: Anteil von Personen, die ein bestimmtes Merkmal aufweisen (z. B. Straffälligkeit), an der Grundgesamtheit aller in Betracht kommenden Personen (Gesamtpopulation oder bestimmte

Teilgruppen). Bei Opferbefragungen z. B. zeigt die Opferrate, welcher Anteil an der Gesamtheit der Befragten angibt, Opfer eines Deliktes geworden zu sein.

PRISONISIERUNG: Im weiteren Sinne (kritische) Charakterisierung kriminalpolitischer Strategien, die verstärkt auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und die geschlossene Unterbringung von Straftätern setzen. Im engeren Sinne meint Prisonisierung mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzuges auf Straffällige.

PROSPEKTIV: In vorwärts gewandter Sichtweise, auf die Zukunft bezogen.

PROBLEM-ORIENTED POLICING: Problemorientierte Polizeiarbeit. Wesentliche Strategie des → Community Policing.

PUNITIV: Auf Strafen bezogene Maßnahmen, Strafen befürwortende Einstellungen.

RANDOM-EXPERIMENTE: Zufallszuweisung der Probanden zur Experimental- und Kontrollgruppe.

RAUSCHGIFTODESFÄLLE: Todesfälle infolge Überdosierung, langzeitigen Missbrauchs, Selbsttötungen aus Verzweiflung über die Lebensumstände oder unter Einwirkung von Entzugserscheinungen sowie infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss stehender Personen.

REFERENZZEITRAUM: Bezugszeitraum, über den berichtet wird.

REGISTRIERTENKOHORTE (→Kohorte)

RESIDUALKATEGORIE: Restkategorie, in der alle Objekte, die in einer Klassifikation nicht eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, erfasst werden.

RESILIENZFAKTOREN: Persönliche oder soziale Merkmale, die es dem Menschen erlauben, Krankheiten, Unfälle, schwere Lebenskrisen und allgemein widrige Lebensumstände zu verkraften. In der Kriminologie: Faktoren, die dazu beitragen können, krimineller Versuchung zu widerstehen, insbesondere erneute Straftaten zu vermeiden.

RESOZIALISIERUNGSFONDS: Vor allem in den 70er Jahren in der Rechtsform Verein oder Stiftung eingerichtete Fonds zur Schuldenregulierung und Behebung finanzieller Notlagen von Straffälligen.

RESTITUTIVE MASSNAHMEN: (→Restorative Justice)

RESTORATIVE JUSTICE: Zivil- und Strafrecht übergreifender Komplex von Maßnahmen, die den Rechtsfrieden v. a. durch Konfliktvermittlung (→Mediation), Wiedergutmachung (Schadenswiedergutmachung) und Täter-Opfer-Ausgleich wiederherstellen sollen.

RETROSPEKTIV: In rückwärts gewandter Sichtweise, auf die Vergangenheit bezogen.

ROHDATENSATZ: Einzeldatensatz (fallbezogen), Ausgangspunkt der Bildung von →Aggregatdaten

ROUTINE-ACTIVITIES-ANSATZ: Dieser Ansatz stellt bei der Erklärung von Kriminalität nicht auf die Täter ab, sondern auf die potenziellen Opfer und die Kontrolle möglicher Tatsituationen. Prämisse ist, dass (potenzielle Tat-)Orte oder Situationen sich meist nicht als Gelegenheiten für Straftaten eignen, solange dort Alltagsleben stattfindet. Passanten könnten beispielsweise ein Tatgeschehen beobachten und Täter identifizieren. Präventionschancen werden daher in der Intensivierung alltäglicher Routinen an potenziellen Tatorten gesehen sowie in situativer Prävention, wie Verbesserung der Einsehbarkeit (und damit der sozialen Kontrolle), aber auch in einem verbesserten Schutz der potenziellen Opfer oder Tatobjekte.

RÜCKLAUFQUOTE: Rücksendequote bei einer Befragung; für verschiedene Untersuchungsmethoden gibt es typische Rücklaufquoten; so ist bei einer postalischen Bevölkerungsbefragung in der Regel mit einer Rücklaufquote von 30 bis 40 % zu rechnen.

SANKTIONIERBARE PERSONEN: Nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Strafverfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden

ist. Eine Verfahrenseinstellung nach diesen Vorschriften setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung, insbesondere hinreichenden Tatverdacht, bejaht hat; bei einer Einstellung durch das Gericht wurde zuvor von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben.

SANKTIONIERTE (formell oder informell): Alle nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, 27 JGG) und alle Personen, deren Verfahren gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 29 Abs. 5, 31a, 37, 38 Abs. 2 BtMG eingestellt worden ist.

SANKTIONSKOMPETENZRATE: Summe der Einstellungen unter Auflagen und der Einstellungen ohne Auflagen pro 100 anklagefähige Ermittlungsverfahren.

SCALPING: Verkauf von zuvor erworbenen Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen u. a. zu erhöhten Preisen.

SEGREGATION: Absonderung; (zumeist räumliche) Aufteilung und Absonderung von Individuen nach Status oder anderen Merkmalen, die sich in Beschränkungen des Zugangs zu Wohnbezirken, Schulen, Kirchen oder öffentlichen Einrichtungen niederschlägt. Durch Normierung oder über individuelle Präferenzen vollzogene Segregation führt zu Kontaktvermeidung zwischen den verschiedenen Gruppierungen.

SEKUNDÄRANALYSE: Auswertung nicht primär erhobener statistischer Daten (→Meta-Evaluation) oder Forschungsergebnisse.

SELECTIVE INCAPACITATION: Kriminalpolitisches Konzept, durch (zumeist lange) Freiheitsstrafen für Wiederholungs- und Mehrfachtäter Kriminalität zu reduzieren.

SHOCK PROBATION: (→Short Sharp Shock)

SHORT SHARP SHOCK: Vor allem im Jugendbereich in den USA diskutierte und erprobte Maßnahmen, die durch das Erleben kurzzeitigen Freiheitsentzugs in geschlossenen Einrichtungen erneuter Straffälligkeit vorbeugen sollen (→Boot Camps).

SIGNIFIKANZ: Wahrscheinlichkeit, mit der angenommen werden kann, dass bestimmte Unterschiede zwischen Stichproben oder Teilgesamtheiten einer Stichprobe sowie bestimmte Größen (z. B. Korrelationskoeffizienten) nicht zufällig, durch die Zufallsauswahl bedingt, sondern tatsächlich Kennzeichen der untersuchten Grundgesamtheit sind.

STAATSANWALTSCHAFTSSTATISTIK: In der Justizstatistik über Staatsanwaltschaften wird die Geschäftserledigung der Staats- und Amtsanwaltschaften bei den Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen. Die Angaben werden im Wesentlichen verfahrensbezogen erhoben. Zum Ausgang des Verfahrens liegen seit 1998 auch personenbezogene Angaben für die einzelnen Beschuldigten vor. Deliktsspezifische Angaben werden zunächst nur für ausgewählte Verfahren („Straftaten im Straßenverkehr“, „besondere Wirtschaftsstrafsachen“, seit 1998 auch „Betäubungsmittelstrafsachen“, „Umweltstrafsachen“, „Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und „Strafsachen der Organisierten Kriminalität“) erhoben. Seit 2004 werden alle erledigten Verfahren nach einem stärker differenzierten Sachgebietsschlüssel klassifiziert.

STATIONÄRE SANKTIONEN: Nach allgemeinem Strafrecht nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sowie nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafhaft. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

STATISTIK DER STRAF- UND BUßGELDVERFAHREN: In der Justizstatistik der Straf- und Bußgeldverfahren wird der Geschäftsanfall und die Erledigung von Straf- und Bußgeldsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten nachgewiesen; nachrichtlich auch die Ergebnisse der Geschäftsstatistik des BGH. Die Angaben werden im Wesentlichen verfahrensbezogen erhoben. Zum Ausgang des

Verfahrens liegen seit 1990 auch personenbezogene Angaben für die einzelnen Angeklagten vor. Informationen für einzelne Deliktgruppen werden erst seit 2004 nach einem mit der Staatsanwaltschaftsstatistik abgestimmten Sachgebetskatalog erhoben.

STICHPROBE: Auswahl von Elementen einer Grundgesamtheit (z. B. alle Bewohner der Bundesrepublik, alle Bewohner einer Stadt), wobei unterschiedliche Auswahlverfahren verwendet werden können (z. B. mehrstufige oder geschichtete Auswahl). Eine repräsentative Stichprobe spiegelt die Struktur der Grundgesamtheit getreu wider. Voraussetzung einer repräsentativen (Zufalls-)Stichprobe ist, dass alle Individuen der Grundgesamtheit eine gleiche (oder bei geschichteten Stichproben: angebbare) Wahrscheinlichkeit haben, in der Stichprobe erfasst zu werden, und dass die Stichprobe hinreichend groß ist im Verhältnis zur →Basisrate des zu untersuchenden Merkmals. Insbesondere für die Untersuchung statistisch seltener Ereignisse (etwa der Viktimisierung durch Gewaltdelikte) sind deshalb relativ große Stichproben erforderlich.

STRAFAUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG: Nach allgemeinem Strafrecht kann die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zwei Jahren ausgesetzt werden. Nach Jugendstrafrecht sind Jugendstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, zur Bewährung auszusetzen.

STRAFRESTAUSSETZUNG: Im Erwachsenenstrafrecht nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe, ausnahmsweise der Hälfte, bei lebenslanger Freiheitsstrafe frühestens nach 15 Jahren. Bei Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bereits nach Verbüßung eines Drittels, bei kürzeren Jugendstrafen auch früher.

STRAFTATEN: Nach StGB und Nebengesetzen ausdrücklich mit Strafe bedrohte Handlungen (nicht jedoch: Ordnungswidrigkeiten). Im deutschen Strafrecht erfolgt eine Zweiteilung der strafbaren Handlungen in →Verbrechen und →Vergehen.

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK: In dieser Statistik werden alle →Abgeurteilten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind (Abgeurteilte oder →Verurteilte). Darüber hinaus werden Angeklagte mit Entscheidungen gemäß § 59 StGB, §§ 27, 45 Abs. 1 JGG erfasst. Nicht einbezogen sind Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Während in Sachsen (1992), Brandenburg (1994), Thüringen (1997) und Mecklenburg-Vorpommern (2001) die Strafverfolgungsstatistik sukzessive eingeführt wurde, liegen für Sachsen-Anhalt keine Ergebnisse vor. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten deliktbezogenen Ergebnisse beziehen sich im Wesentlichen auf das frühere Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin.

STRAFVOLLZUGSSTATISTIK: In dieser Statistik werden zum Stichtag 31.3. eines Berichtsjahres die Struktur der Strafgefangenen (Alter, Geschlecht, Art der Straftat usw.) im Freiheits- und Jugendstrafvollzug sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. Außerdem veröffentlicht das Statistische Bundesamt seit 2003 dreimal jährlich (jeweils zu den Stichtagen 31.3., 31.8 und 30.11.) die Belegungsfähigkeit und die aktuelle Belegung in allen Einrichtungen des Justizvollzugs sowie die Bestandsveränderungen im abgelaufenen Kalendermonat.

STRASSENVERKEHRSUNFALLSTATISTIK: Bei Unfällen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen, bei denen Personen getötet oder verletzt worden sind oder Sachschaden verursacht worden ist, berichten die aufnehmenden Polizeidienststellen u. a. über Unfallursachen, Beteiligte und Folgen an die amtliche Statistik.

TÄTERBEFRAGUNG: Bei Täterbefragungen wird danach gefragt, ob der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat.

TATVERDÄCHTIGE: Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte (überwiegend aufgrund einer Anzeige des Geschädigten) verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch mutmaßliche Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In der Gesamtzahl der Tatverdächtigen sind z. B. auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren enthalten.

TATVERDÄCHTIGENBELASTUNGSZAHL (TVBZ): Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, bezogen auf 100.000 registrierte Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung ab acht Jahren oder einzelner Altersgruppen wieder. Die Berechnung für die Gesamtbevölkerung erfolgt nach der Formel: TVBZ insgesamt = (Tatverdächtige ab acht Jahren x 100.000)/Einwohnerzahl ab acht Jahren.

TEILPOPULATION: (→Population)

TIEFENINTERVIEW: Form des mündlichen persönlichen Interviews, bei der die Interaktion zwischen Interviewer und Interviewtem weitgehend frei von Anweisungen erfolgt. Der Interviewer hat nur das Erhebungsziel zu berücksichtigen und ist nicht auf einen vorgegebenen Fragenkatalog beschränkt.

TRAJECTORY ANALYSIS: Vor allem durch Langzeitstudien (→Längsschnittanalyse) mögliche Charakterisierung von Entwicklungsverläufen abweichenden Verhaltens (Drogenkonsum, Kriminalität etc.) und darauf bezogener Rückfälligkeit.

TRENDANALYSE: Bestimmung von Schwankungen, von überlagernden Einflüssen und den Funktionen, die die lang anhaltende Bewegung der Daten einer Zeitreihe in einer bestimmten (steigenden oder fallenden) Richtung beschreiben.

UNTERSUCHUNGSHAFTRATEN: Anteil der Verurteilten, die zuvor in Untersuchungshaft waren, an allen Verurteilten eines Berichtsjahres.

VALIDITÄT: Die Validität oder Gültigkeit bringt zum Ausdruck, inwieweit erhobene Daten bzw. in Tests und Experimenten ermittelte Messwerte tatsächlich das beschreiben, was man unter dem Begriff, dem Sachverhalt, der zu testenden Eigenschaft usw. versteht. Im Unterschied zur Reliabilität einer Information erfasst die Validität die materielle (inhaltliche) Genauigkeit einer Information.

VARIABLE, ABHÄNGIGE – UNABHÄNGIGE: Unterscheidung der Variablen nach den zwischen ihnen bestehenden Einflussrichtungen. Unabhängige Variablen (oder Faktoren) sind in der Regel solche, deren →Varianz in einer Untersuchung nicht erklärt werden soll, sondern die zur Erklärung anderer, abhängiger Variablen herangezogen werden.

VARIABLE, DICHOTOME: Variable, die in nur zwei Ausprägungen auftritt oder erfasst wird, z. B. männlich/weiblich, jung/alt.

VARIANZ: Statistisches Streuungsmaß, das die Verteilung von Messwerten um ihr arithmetisches Mittel charakterisiert.

VERBRECHEN: Rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

VERGEHEN: Rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

VERHÄNGUNGSRATE: Anteil der zu Freiheitsstrafe (nach allgemeinem Strafrecht) bzw. zu Jugendstrafe (nach Jugendstrafrecht) Verurteilten an allen nach allgemeinem Strafrecht bzw. Jugendstrafrecht informell und formell Sanktionierten.

VERLAUFSSTATISTIK: Eine Rechtspflegeverlaufsstatistik würde eine konkrete Person in allen Phasen des Vor-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahrens sowie hinsichtlich sanktionierter Rückfälltaten erfassen. Eine solche Verlaufsstatistik existiert zurzeit (noch) nicht.

VERSATILITÄT: (In der Kriminologie) Eigenart von Tätern, Straftaten weder vorzugsweise nach einem bestimmten Muster (→Modus Operandi) noch allein in einem bestimmten Deliktbereich zu begehen.

VERURTEILTE: Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person im Berichtsjahr in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird für die →Strafverfolgungsstatistik der →Angeklagte für jedes Verfahren gesondert gezählt. Erfolgt die Verurteilung wegen mehrerer Strafvorschriften, dann wird – im Unterschied zur PKS – der Verurteilte nur einmal gezählt, und zwar bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte sind deshalb um so ungenauer erfasst, je geringer die Strafdrohung für ein Delikt ist.

VERURTEILTENBELASTUNGSZAHL (VBZ): Zahl der rechtskräftig Verurteilten, bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. VBZ insgesamt = (Verurteilte x 100.000)/Zahl der melde-rechtlich erfassten strafmündigen Einwohner.

VIKTIMISIERUNG: Prozesse, die dazu führen, Opfer zu werden.

VIKTIMISIERUNGSRATE/-RISIKO: (→Prävalenzrate, Opferrate)

VULNERABILITÄT: Komplex von Eigenschaften und Sachverhalten, der dazu beiträgt, dass eine Person ein höheres Risiko als andere trägt, Opfer einer Straftat oder eines schädigenden Ereignisses zu werden. Erhöhte Vulnerabilität kann auch spezielle Verhaltensweisen (Vorsicht, Vermeidung) hervorrufen, so dass ein höheres Risiko sich stark vermindert.

WEIHNACHTSAMNESTIE: (Untechnischer) Ausdruck für die nach § 16 Abs. 2 StVollzG mögliche vorzeitige Entlassung vor Sonn- und Feiertagen, insbesondere Weihnachten.

WIEDEREINLIEFERUNGSABSTAND: Zeit von der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit bis zur Wiedereinweisung in den Vollzug wegen einer anderen Straftat.

ZEITREIHENANALYSE: Verfahren zur Untersuchung von Daten, welche einen Sachverhalt zu verschiedenen Zeitpunkten charakterisieren, um dadurch typische Abläufe von Entwicklungen oder Trends darzustellen und in Abhängigkeit von anderen Variablen zu erklären.

ZERV-FÄLLE: Fälle, die von der ZERV, der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (offizielle Bezeichnung: Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen) erfasst worden sind. Dazu zählen Fälle von Mord und Totschlag, insbesondere die Grenzzwischenfälle und ungeklärten Tötungsdelikte in den Gefängnissen der DDR mit Tatzeit seit Gründung der DDR bis 1989 sowie Fälle von Wirtschaftskriminalität in der Umbruchphase (1989/90) und nach der Wiedervereinigung.

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, H. und A. RANSIEK (Hg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (HWSt), Heidelberg 2004.
- ACIERNO, R., RESNICK, H., KILPATRICK, D. G., SAUNDERS, B. und C. L. BEST, Risk Factors for Rape, Physical Assault, and Posttraumatic Stress Disorder in Women. Examination of Differential Multivariate Relationships, in: *Journal of Anxiety Disorders*, 1999, 13, S. 541–563.
- ADAMS, M., Heroin an Süchtige, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 1997, 30, S. 52–60.
- ADEN, H., Die Auswahl der normsetzenden Institutionen im Prozess der Globalisierung des Rechts: Organisierte Kriminalität und Klimawandel als Beispiele für Modethemen bei der internationalen Normsetzung, in: NAHAMOWITZ, P. und R. VOIGT (Hg.), *Globalisierung des Rechts II: Internationale Organisationen und Regelungsbereiche*, Baden-Baden 2002, S. 281–318.
- ADLER, F. S., *Nations not Obsessed with Crime*, Littleton 1983.
- AEBI, M., Crime Trends in Western and Eastern European Countries, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2004, 10, 2–3, S. 163–186.
- AEBI, M. F., Cross-National Comparisons of Recorded Crime, in: NATARAJAN, M. (Hg.), *Introduction to International Criminal Justice*, Boston 2005, S. 51–59.
- AEBI, M., BARCLAY, G., JEHL, J.-M. und M. KILLIAS, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics. Key Findings*, Strasbourg 2000.
- AERTSEN, I. und J. WILLEMSSENS, The European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2001, 9, 3, S. 291–300.
- AHLF, E.-H., *Korruption, Lehr- und Studienbriefe Kriminologie*, Hilden 1998.
- AHRENS, G.-A., BECKMANN, K. J., BOLTZE, M., BUSCH, F., FRIEDRICH, M., GERLACH, J., GERTZ, C., HASS-KLAU, C., HOLZ-RAU, C., KÖHLER, U., KÖNIG, R., KUTTER, E., LOHSE, D., MAIER, R., RICHTER, T., TOPP, H., WERMUTH, M., WIRTH, W., ZACKOR, H. und D. ZUMKELLER, *Geschwindigkeitsbegrenzung auf Bundesautobahnen, 2004* (www.uni-kassel.de/fb14/vtec/downloads/Geschw_BAB_Sep2004.pdf).
- AHRENS, H. J., Schwerpunkte des Referats. Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, in: *5. Lüneburger Sicherheitsforum für die Wirtschaft*, 2004, S. 5–6.
- ALBRECHT, F., Strategien und Maßnahmen gegen Temposünder, 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 24.–26.01.2001 in Goslar, S. 129–140.
- ALBRECHT, G., Möglichkeiten und Grenzen der Prognose „krimineller Karrieren“, in: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E. V. (Hg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene*, Schriftenreihe der DVJJ, Bonn 1990, Band 18, S. 99–116.
- ALBRECHT, G. und C.-W. HOWE, Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte? In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1992, 44, S. 697–730.
- ALBRECHT, H.-J., Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg i. Br. 1982.
- ALBRECHT, H.-J., Kriminelle Karrieren, in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1993a, S. 301–308.
- ALBRECHT, H.-J., Umweltkriminalität, in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1993b, S. 555–565.
- ALBRECHT, H.-J., Ist das Strafverfahren noch zu beschleunigen? In: *Neue Justiz*, 1994, 48, 9, S. 396–400.
- ALBRECHT, H.-J., Ethnic Minorities, Crime, and Criminal Justice in Germany, in: TONRY, M. (Hg.), *Criminality, Crime and Immigration*, Chicago 1997, S. 31–99.

- ALBRECHT, H.-J., Internationales Betäubungsmittelrecht und internationale Betäubungsmittelkontrolle, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, § 10, München 1998a, S 51–695.
- ALBRECHT, H.-J., Organisierte Kriminalität – Theoretische Erklärungen und empirische Befunde, in: ALBRECHT, H.-J. (Hg.), Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung, Band 33, Heidelberg 1998b, S. 1–40.
- ALBRECHT, H.-J., Forschungen zur Wirtschaftskriminalität in Europa, in: SCHWEIZERISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE (Hg.), Wirtschaftskriminalität, Chur u. a. 1999, S. 101–130.
- ALBRECHT, H.-J., Ausländerkriminalität und die Entwicklung behördlicher Reaktionen, in: GRADUSZEWSKI, A. und J. VETTERMANN (Hg.), „Fremder, kommst Du nach Deutschland ...“, Münster 2002a, S. 108–139.
- ALBRECHT, H.-J., Der elektronische Hausarrest: Das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2002b, 85, 2, S. 84–104.
- ALBRECHT, H.-J., Öffentliche Meinung, Kriminalpolitik und Kriminaljustiz, in: WALTER, M., KANIA, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Münster 2004, S. 491–520.
- ALBRECHT, H.-J., ARNOLD, H. und W. SCHÄDLER, Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. Darstellung und Evaluation eines Experiments, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2000, 33, 11, S. 466–473.
- ALBRECHT, H.-J., DORSCH, C. und C. KRÜPE, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Eine rechtsstaatliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Freiburg i. Br. 2003.
- ALBRECHT, H.-J., DÜNKEL, F. und G. SPIESS, Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1981, 64, S. 310–326.
- ALBRECHT, M., LERNER, M. und H. SCHULZE, Suchtmittel im Straßenverkehr – Zahlen und Fakten, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), Jahrbuch Sucht, Geesthacht 2003, S. 106–117.
- ALBRECHT, P.-A., Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch, München 2000.
- ALBRECHT, P.-A., HASSEMER, W. und M. VOSS, Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung. Vorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zur Reform des Strafrechts, Baden-Baden 1992.
- ALEXANDER, N. (Hg.), Global Trends in Mediation, Köln 2003.
- AMBOS, K., Staatsanwaltschaftliche Kontrolle der Polizei, Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens und Organisierte Kriminalität, in: Jura, 2003, 25, S. 674–682.
- AMNESTY INTERNATIONAL, Erneut im Fokus: Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Bonn 2004.
- ARBEITSKREIS DEUTSCHER, ÖSTERREICHISCHER UND SCHWEIZERISCHER STRAFRECHTSLEHRER (Hg.), Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens (AE-EV), München 2001.
- ARBEITSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION AM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (Hg.), Evaluierte Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe, München 2003.
- ARCHER, D., Sex Differences in Aggression Between Heterosexual Partners: A Meta-Analytic Review, in: Psychological Bulletin, 2000, 126, S. 651–680.
- ARCHER, D. und P. MCDANIEL, Violence and Gender: Differences and Similarities Across Societies, in: RUBACK, R. B. und N. A. WEINER (Hg.), Interpersonal Violent Behaviors, New York 1995, S. 63–87.
- ARLOTH, F., Neue Entwicklungen im Strafvollzug im internationalen Vergleich. Privatisierungstendenzen und Alternativen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2002, 51, 1, S. 3–8.

- ARLOTH, F. und C. LÜCKEMANN, Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, München 2004.
- ARMSTRONG, D., HINE, J., HACKING, S., ARMAOS, R., JONES, R., KLESSINGER, N. und A. FRANCE, Children, Risk and Crime: The On Track Youth Lifestyles Surveys, Home Office Research Study 278, London 2005.
- ARNOLD, R., Kriminalität und Versicherung, Berlin 1992.
- AROMAA, K., LEPPÄ, S., NEVALA, S. und N. OLLUS (Hg.), Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America, 1995–1997: Report on the Sixth United Nations Survey on Crime Trends and Criminal Justice Systems, Helsinki 2003.
- ARONOWITZ, A., Assimilation, Acculturation and Juvenile Delinquency Among Second Generation Turkish Youths in Berlin, in: FREILICH, J. D. und G. NEWMAN (Hg.), Migration, Culture Conflict and Crime, Dartmouth 2002, S. 233–260.
- ARTELT, C., BAUMERT, J., KLIEME, E., NEUBRAND, M., PRENZEL, M., SCHIEFELE, U., SCHNEIDER, W., SCHÜMER, G., STANNAT, P., TILLMANN, K.-J. und M. WEISS (Hg.), Pisa 2000. Zusammenfassung zentraler Befunde, Berlin 2001 (<http://www.mpib-berlin.mpg.de/pisa/ergebnisse.pdf>).
- ARZT, G., Menschenschmuggel als Bagatelldelikt, in: DÖLLING, D. (Hg.), Festschrift für Karlheinz Gössel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2002, S. 389–398.
- AUGUSTIN, R. und L. KRAUS, Alkoholkonsum, alkoholbezogene Probleme und Trends. Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurvey 2003, in: Sucht 51, 2005, Sonderheft 1, S. 29–39.
- BACKES, U., Stimulieren NPD-Wahlerfolge und „Antifa“-Militanz das rechte Gewaltpotential? 2006. Manuskript.
- BÄCHLI-BIÉTRY, J. und S. VAUCHER, Straffälliges Verhalten im Straßenverkehr und Polizeikontrollen. Befragung der Motorfahrzeuglenkenden 2001, Neuchâtel 2002.
- BAIER, D., Abweichendes Verhalten im Jugendalter. Ein empirischer Vergleich verschiedener Erklärungsansätze, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 2005, 25, S. 381–398.
- BAIER, D., PFEIFFER, C., WINDZIO, M. und S. RABOLD, Schülerbefragung 2005: Gewalterfahrungen, Schulabsentismus und Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen. Vorläufiger Abschlussbericht über eine repräsentative Befragung von Schülerinnen und Schülern der 4. und 9. Jahrgangsstufe, Hannover 2006.
- BAIER, D. und P. WETZELS, Freizeitverhalten, Cliquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität: Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen, in: DESSECKER, A. (Hg.), Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, Wiesbaden 2006, S. 69–97.
- BAIER, D. und M. WINDZIO, Gewalt unter Kindern im Kontext der Grundschule, in: Praxis der Rechtspsychologie, 2006, 16, 1–2, S. 53–81.
- BALDOCK, T., Insurance Fraud, in: AIC Trends and Issues in Crime and Criminal Justice, 1997 (www.aic.gov.au).
- BALS, N., HILGARTNER, C. und B. BANNENBERG, Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen, Mönchengladbach 2005.
- BALTZER, U., Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters. Eine Herausforderung an den Gesetzgeber, Wiesbaden 2005.
- BANGE, D., KRISTIAN, S. und M. THIEM, Das Familieninterventions-Team: Ein neuer Ansatz zur frühzeitigen Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2005, 16, 4, S. 355–361.

- BANNENBERG, B., Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle. Eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, in: Polizei + Forschung, Band 18, Neuwied 2002.
- BANNENBERG, B., Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Wirtschaftskriminalität und Korruption, München u. a. 2003, S. 43–72.
- BANNENBERG, B. und N. BALS, Jugendliche Spätaussiedler in sozialen Brennpunkten. Gewaltbereitschaft und Präventionsansätze, in: Forum Gewaltprävention 2005, 4, S. 12–14.
- BANNENBERG, B. und W. SCHAUPENSTEINER, Korruption in Deutschland. Portrait einer Wachstumsbranche, München 2004.
- BAREINSKE, C., Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg, Freiburg i. Br. 2004.
- BARCLAY, G. and C. TAVARES, International Comparisons of Criminal Justice Statistics 2000, Home Office Statistical Bulletin 05, London 2002.
- BARCLAY, G. and C. TAVARES, International Comparisons of Criminal Justice Statistics 2001, Home Office Statistical Bulletin 12, London 2003.
- BARCLAY, G., TAVARES, C. und A. SIDDIQUE, International Comparisons of Criminal Justice Statistics 1999, Home Office Statistical Bulletin 06, London 2001.
- BARQUERO, B., SCHEITHAUER, H., MAYER, H., HEIM, P., MEIR-BRENNER, S. und H. ERHARDT, Abschlussbericht zur Evaluation des Projekts Papilio. Primärprävention von Verhaltensproblemen und Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen im Kindergarten. Ein Beitrag zur entwicklungsorientierten Sucht- und Gewaltprävention, unveröff. Forschungsbericht, Augsburg 2005.
- BARTHELMESS, W., Aggressives Verkehrsverhalten, in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 1998, 44, S. 150–158.
- BASNETT, L., Drink-Driving. Prevalence and Attitudes in England and Wales 2002, London 2004.
- BATHSTEEN, M. und I. LEGGE, Substitutionsprogramme mit Methadon. Beschaffungskriminalität von polizeibekanntem Drogenkonsumenten im Hamburger Substitutionsprogramm, in: Kriminalistik, 2001, 55, S. 236–241.
- BAUDIS, R., Argumente für eine neue Kooperation von Drogenhilfe und Justiz. Eine Einführung in das amerikanische Drogengericht, in: Bewährungshilfe, 2000, 47, S. 436–448.
- BAUMANN, H., Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland: Situation, Probleme, Perspektiven; dargestellt und untersucht unter besonderer Berücksichtigung von Modelleinrichtungen, Bochum 1980.
- BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN (Hg.), Info-Dienst Deutsche Aussiedler Nr. 110: Zahlen, Daten, Fakten, Bonn, Januar 2001.
- BECK, W.-D. und W. BERR, OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, München 2003.
- BECKER, S., Drogen im Straßenverkehr – Zahlen und Fakten, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN E. V. (Hg.), Jahrbuch Sucht 2001, Geesthacht 2000, S. 117–124.
- BECKETT, R., GERHOLD, C. und S. BROWN, Jugendliche Sexualstraftäter: Täterprofile und Behandlungsergebnisse, in: SCHMELZLE, M. und U. KNÖLKER (Hg.), Therapie unter Zwang? Gruppenbehandlung jugendlicher sexueller Misshandler. Beziehungsarbeit in einem juristischen Rahmen, Lengerich 2002, S. 83–101.
- BEELMANN, A. und J. BOGNER, Effektivität von Elterntrainingsprogrammen. Eine Metaanalyse zur Prävention und Behandlung dissozialer Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen, Vortrag auf dem 23. Symposium der Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 04.–07.05.2005 in Dresden.

- BEELMANN, A., JAURSCH, S., LÖSEL, F. und M. STEMMLER, Frühe universelle Prävention von dissozialen Entwicklungsproblemen: Implementation und Wirksamkeit eines verhaltensorientierten Elterntrainings, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2006, 16, 1–2, S. 120–143.
- BEELMANN, A., PFINGSTEN, U. und F. LÖSEL, Effects of Training Social Competence in Children: A meta-analysis of recent evaluation studies, in: *Journal of Clinical Child Psychology*, 1994, 23, S. 260–271.
- BELAALA, S., Aus Marokkos Peripherie, in: *Le Monde diplomatique*, November 2004, S. 1 und S. 8–9.
- BENNEFELD-KERSTEN, K., Psychisch auffällige Menschen im Gefängnis – Eine Erhebung im niedersächsischen Strafvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 2005, 52, 1, S. 30–40.
- BENNET, T., The Effectiveness of a Police-initiated Fear-Reducing Strategy, in: *British Journal of Criminology*, 1991, 31, S. 1–14.
- BENSON, M. L., Denying the Guilty Mind: Accounting for Involvement in a White-Collar Crime, in: *Criminology*, 1985, 23, S. 583–607.
- BENSON, M. L. und K. R. KERLEY, Life Course Theory and White Collar Crime, in: *Contemporary Issues in Crime and Criminal Justice: Essays in Honor of Gilbert Geis*, Prentice Hall 2001, S. 121–136.
- BENSON, M. L. und E. MOORE, Are White-Collar and Common Offenders the Same? In: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 1992, 29, S. 251–272.
- BERCKHAUER, F., Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Freiburg i. Br. 1977.
- BERGMANN, E. und K. HORCH, Sozioökonomische Daten zu gesundheitlichen Folgen des Alkoholkonsums, in: *DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN (Hg.)*, Jahrbuch Sucht 2001, Geesthacht 2000, S. 202–218.
- BERNAZZANI, O. und R. TREMBLAG, Early Parent Training, in: *WELSH, B. C. und D. P. FARRINGTON (Hg.)*, Preventing Crime. What works for children, Offenders, Victims and Places, Berlin u. a. 2006, S. 21–32.
- BERNER, S., Gießener Delinquenzbefragung Wintersemester 1999/2000. Ausgewählte Ergebnisse, Gießen 2000 (<http://www.uni-giessen.de/~g11039/delinquenz.html>).
- BERNSMANN, H., Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen, Göttingen 2000.
- BERR, W. und H. SACHS, Drogen im Straßenverkehr, Heidelberg 2003.
- BERTHEL, R., Bedeutung und Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, in: *GROPP, W. (Hg.)*, Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung, Leipzig 1998, S. 51–61.
- BEST, P., Der Beitrag des Strafvollzugsgesetzes zur Haftentlassung und Wiedereingliederung – Anspruch und Realität, in: *KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.)*, Wiedereingliederung Straffälliger, Freiburg i. Br. 1998, S. 136–143.
- BETTERMANN, J., Stalking – Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, in: *BETTERMANN, J. und M. FEENDERS (Hg.)*, Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a. M. 2004, S. 3–20.
- BETTERMANN, J., Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2005, 15, S. 253–268.
- BEWÄHRUNGSHILFE STUTTGART E. V. (Hg.), Jahresbericht 2004 des Vereins zur Förderung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Resozialisierung Straffälliger im Landgerichtsbezirk Stuttgart, Stuttgart 2005.
- BIDERMAN, A. D., JOHNSON, L. A., MCINTYRE, J. und A. W. WEIR, Report on a Pilot Study in the District of Columbia in Victimization and Attitudes toward Law Enforcement. Presidents Commission on Law Enforcement and Administration of Justice. Field Surveys I, Washington D. C. 1967.

- BIESENBACH, J., Drogenpolitische Modelle und ihre Begründung. Eine phänomenologisch-empirische Ursachenergründung, Berlin 2002.
- BILSKY, W. (Hg.), Ethnizität, Konflikt und Recht. Probleme von Assessment und Begutachtung in Strafverfahren mit Beteiligten ausländischer Herkunft, Köln 1999.
- BILSKY, W., MECKLENBURG, E., PFEIFFER, C. und P. WETZELS, Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen: Prävalenz, Inzidenz und Anzeigeverhalten, Teil I, KFN Forschungsberichte Nr. 12, Hannover 1993.
- BILSKY, W. und P. WETZELS, On the Relationship between Criminal Victimization and Fear of Crime, in: *Psychology, Crime, and Law*, 1997, 3, S. 309–318.
- BILSKY, W., WETZELS, P., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung, KFN Forschungsberichte Nr. 17, Hannover 1993.
- BILSKY, W., WETZELS, P., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung, in: KAISER G. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Kriminologische Opferforschung – Neue Perspektiven und Erkenntnisse*, Teilband II: *Verbrechensfurcht und Opferwerdung – Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen*, Heidelberg 1995, S. 73–106.
- BINDEL-KÖGEL, G., HESSLER, M. und J. MÜNDE, Kinderdelinquenz zwischen Polizei- und Jugendamt, Münster 2004.
- BIRKEL, C., Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen. Datenquellen zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Halle 2003.
- BLAIS, E. und B. DUPONT, Assessing the Capability of Intensive Police Programmes to Prevent Severe Road Accidents, in: *British Journal of Criminology*, 2005, 45, S. 914–937.
- BLANKENBURG, E., SESSAR, K. und W. STEFFEN, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978.
- BLAU, G., Bemerkungen zur nichtstaatlichen Straffälligenhilfe, in: FEUERHELM, W., SCHWIND, H.-D. und M. BOCK (Hg.), *Festschrift für A. Böhm zum 70. Geburtstag*, Berlin u. a. 1999, S. 765–788.
- BLECKMANN, F. und S. TRÄNKLE, Täter-Opfer-Ausgleich: Strafrechtliche Sanktion oder Alternative zum Strafrecht? In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 2004, 25, 1, S. 79–106.
- BLEISS, K., MÖLLER, K., PELTZ, C. und D. ROSENBAUM, Distanz(ierung) durch Integration, in: *Neue Praxis*, 2004, 67, 6, S. 568–590.
- BLOCK, P., Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz – eine vergleichende Analyse der Ländervorschriften, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 1993.
- BLOCK, T., WEHSACK, M.-P. und K. BRETTFELD, Volle Kraft zurück? Plädoyer für den Erhalt und die Weiterentwicklung eines eigenständigen Jugendstrafrechts, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2006, 16, 1–2, S. 210–229.
- BOCK, M., „Natürlich nehmen wir den Mann mit.“ Über Faktenresistenz und Immunisierungsstrategien bei häuslicher Gewalt, in: LAMNEK, S. und M. BOATCA (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen 2003, S. 179–194.
- BÖHM, A., Die spezialpräventiven Wirkungen der strafrechtlichen Sanktionen, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Kriminologie und Praxis, Band 17, Wiesbaden 1996, S. 263–290.
- BÖHM, A., *Strafvollzug*, Neuwied 2003.
- BÖHM, A. und C. ERHARD, Die Praxis der bedingten Strafaussetzung. Eine Untersuchung zur Anwendung des § 57 StGB in Hessen, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1984, 67, 6, S. 365–378.

- BÖHM, A. und C. ERHARD, Strafrestaussatzung und Legalbewährung. Ergebnisse einer Rückfalluntersuchung in zwei hessischen Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlicher Strafrestaussatzungspraxis, Darmstadt 1988.
- BOEKHOUT VAN SOLINGE, T., Dealing with Drugs in Europe. An investigation of European Drug Control Experiences: France, the Netherlands, and Sweden, Uffculme 2005.
- BOERS, K., Kriminalitätsfurcht. Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems, Pfaffenweiler 1991.
- BOERS, K., Kriminalitätsfurcht. Ein Beitrag zum Verständnis eines sozialen Problems, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1993, 76, S. 65–82.
- BOERS, K., Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1996, 79, S. 314–337.
- BOERS, K., Furcht vor Gewaltkriminalität, in: HEITMEYER, W. und J. HAGAN (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 1399–1422.
- BOERS, K., Crime, Fear of Crime and the Operation of Crime Control in the Light of Victim Surveys and other Empirical Studies, 22nd Criminological Research Conference in Strasbourg vom 24.–26. November 2003.
- BOERS, K., Duisburger Schülerbefragung 2002–2004. Jugendliche mit Migrationshintergrund und Delinquenz, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, 2005.
- BOERS, K., GUTSCHE, G. und K. SESSAR (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997.
- BOERS, K. und P. KURZ, Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch, in: BOERS, K., GUTSCHE, G. und K. SESSAR (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997, S. 187–253.
- BOERS, K. und P. KURZ, Schule, Familie, Einstellungen, Lebensstile, delinquentes und abweichendes Verhalten von Schülern. Erste Ergebnisse der Münsteraner Schulbefragung, Münster 2000.
- BOERS, K. und J. REINECKE, Informationen zur 3. Schülerbefragung in Münster 2002, Arbeitsbericht, November 2002.
- BOERS, K. und J. REINECKE, Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, Arbeitsbericht, November 2004a.
- BOERS, K. und J. REINECKE, Erläuterungen zur dritten kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2004, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004b (<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>).
- BOERS, K. und K. SESSAR, Do People Really Want Punishment? In: SESSAR, K. und H.-J. KERNER (Hg.), Developments in Crime and Crime Control Research, New York u. a. 1991, S. 126–149.
- BOERS, K., WALBURG, C. und J. REINECKE, Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2006, S. 63–87.
- BÖSE, M., Das Einschleusen von Ausländern: Teilnahme an Bagatelldelikt oder in hohem Maße sozialschädliches Verhalten? In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2004, 116, S. 680–702.
- BÖSLING, T., Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2002, 85, 2, S. 105–125.
- BÖSSER, T., Gefährliche und aggressive Verhaltensweisen des Fahrers bei der Regelung des Abstandes auf der Autobahn, Köln 1987.

- BÖTTGER, A., Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998.
- BOETTICHER, A., Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe – zum Umgang mit Sexualstraftätern, in: *Bewährungshilfe*, 2000, 47, 2, S. 196–212.
- BOETTICHER, A., Aktuelle Entwicklungen im Maßregelvollzug und bei der Sicherungsverwahrung, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 2005, 25, 8, S. 417–423.
- BÖTTNER, S., Der Rollenkonflikt der Bewährungshilfe in Theorie und Praxis. Baden-Baden 2004.
- BOLTON, F. G., REICH, J. W. und S. E. GUITIERRES, Delinquency Patterns in Maltreated Children and Siblings, in: *Victimology*, 1977, 2, S. 349–357.
- BORNEWASSER, M., ECKERT, R. und H. WILLEMS, Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? In: *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie*, Lübeck 1996.
- BOSSONG, H., Das Hamburger Heroinmodell: Drogenpolitischer Kontext und praxisbezogene Rahmenbedingungen, in: *Sucht*, 1994, 40, S. 271–274.
- BOTTKE, W., Das Wirtschaftsstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland – Lösungen und Defizite, in: *Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht*, 1991, 10, S. 1–10.
- BOTTKE, W., Straftäterschaftliche Beteiligung Übergeordneter an von Untergeordneten begangenen Straftaten im Rahmen Organisierter Kriminalität, in: DÖLLING, D. und V. ELB (Hg.), *Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16.10.2002*, Heidelberg 2002, S. 235–260.
- BRAND, T., FUHRMANN, A. und M. WALTER, Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminalprävention – Erste Ergebnisse einer Befragung der Kommunen in NRW, in: *Forum Kriminalprävention*, 2003, 1, S. 3–4.
- BRASSARD, M. R. und D. B. HARDY, Psychische Misshandlung, in: HELFER, M. E., KEMPE, R. S. und R. D. KRUGMANN (Hg.), *Das misshandelte Kind*, Frankfurt a. M. 2002, S. 585–614.
- BRAUM, S., Akteure kommunaler Kriminalprävention – Zusammenstellung anhand einer Befragung, in: *Forum Kriminalprävention*, 2003, 2, S. 34–35.
- BRAUM, S., Nachträgliche Sicherungsverwahrung: In dubio pro securitate? Wegsperrungen ohne tragfähige Legitimation, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2004, 37, 4, S. 105–108.
- BRENDEL, M. und U. LUDWIG, Betrugern auf der Spur. Ein Ratgeber für vorsichtige Anleger, *Frankfurter Allgemeine im F.A.Z.-Institut*, 2002, S. 133–293.
- BREI, K., Entschuldung Straffälliger durch Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung, Bielefeld 2005.
- BRETFELD, K., Umfang, Struktur und Entwicklung der Kinderdelinquenz: Befunde und Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik für Deutschland, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2006, 16, 1–2, S. 30–52.
- BRETFELD, K., ENZMANN, D., TRUNK, D. und P. WETZELS, Abschlussbericht zur Evaluation des Niedersächsischen Modellprojektes gegen Schulschwänzen (ProgeSs), 2005a, unveröffentlichter Forschungsbericht.
- BRETFELD, K., ENZMANN, D., TRUNK, D. und P. WETZELS, Ergebnisse der Evaluation des Niedersächsischen Modellprojektes gegen Schulschwänzen, Hamburg 2005b.
- BRETFELD, K., FABIAN, T. und P. WETZELS, Schulschwänzen Jugendlicher: Ansatzpunkt für Prävention und Intervention in der Sozialen Arbeit? Ergebnisse einer vergleichenden Studie in Leipzig und anderen Städten, in: FABIAN, T. und R. SCHWEIKART (Hg.), *Brennpunkte der Sozialen Arbeit*, Münster 2003, S. 265–306.
- BRETFELD, K. und P. WETZELS, Kinder und Kriminalität, in: DEUTSCHES KINDERHILFSWERK (Hg.), *Kinderreport Deutschland. Daten, Fakten, Hintergründe*, München 2002, S. 229–244.

- BRETTFELD, K. und P. WETZELS, Jugendliche als Opfer und Täter: Befunde aus kriminologischen Dunkelfeldstudien, in: LEHMKUHL, U. (Hg.), Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen: Ursachen, Prävention, Behandlung, Göttingen 2003a, S. 78–114.
- BRETTFELD, K. und P. WETZELS, Soziale Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle bei Jugendkriminalität? Ergebnisse repräsentativer Dunkelfelderhebungen zur Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung delinquenter Jugendlicher, in: Praxis der Rechtspsychologie, 2003b, 13, S. 226–257.
- BRETTFELD, K. und P. WETZELS, Über die präventive Kraft des Wissens. Zum gesellschaftskritischen Potential und kriminalpolitischem Nutzen kriminologischer Dunkelfeldforschung, in: KARLICZEK, K.-M. (Hg.), Kriminologische Erkundungen. Wissenschaftliches Symposium aus Anlass des 65. Geburtstages von Klaus Sessar, Münster 2004, S. 226–265.
- BREUER, B., Der Im- und Export von Abfällen innerhalb der Europäischen Union aus umweltstrafrechtlicher Sicht, Berlin 1998.
- BRIENEN, M. und E. H. HOEGEN, Victims of Crime in 22 European Criminal Justice Systems, The Implementation of Recommendation (85) 11 of the Council of Europe on the Position of the Victim in the Framework of Criminal Law and Procedure, Nijmegen 2000.
- BRINKMANN, B., Dunkelfeld bei Tötungsdelikten – rechtsmedizinische Aspekte, in: EGG, R. (Hg.), Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung, Wiesbaden 2002, S. 31–44.
- BRISACH, C.-E., Planung der Kriminalitätskontrolle. Kriminalstrategie am Beispiel der Alltagskriminalität, der Rauschgiftkriminalität und der Organisierten Kriminalität, Stuttgart u. a. 2001.
- BRÜCKE MÜNCHEN (Hg.), Prävention, Mediation, Sanktion. Die Konzeptionen der BRÜCKE München, Regensburg 2003.
- BRYANT, M. und P. WILLIAMS, Alcohol and other Drug Related Violence and Non-Reporting, Canberra, ACT: Australian Institute of Criminology, Trends and Issues in Crime and Criminal Justice Nr. 171, Oktober 2000.
- BUDD, T. und J. MATTINSON, The Extent and Nature of Stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey, London 2000.
- BUDINGER, R. D., Ladendiebstahl – ein Ratgeber zur wirksamen Abwehr, DIHK (Deutscher Industrie- und Handelskammertag), Bonn 2001.
- BÜCKEN, M., Verkehrsunfallflucht – ein straf- und versicherungsrechtliches Dilemma, 41. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 2003, S. 183–189.
- BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (Hg.), Die Schweizerische Drogenpolitik. Strategie der vier Säulen mit spezieller Berücksichtigung der ärztlichen Verschreibung von Heroin, Bern 1999.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Korruption, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Rauschgift, Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Integrierte Forschungs- und Präventionsdokumentation des Bundeskriminalamtes (InfoDOK; <http://www.infodok.bka.de>).
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Jahresbericht Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Lagebild Menschenhandel, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität, Wiesbaden mehrere Jahrgänge.

- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Rauschgiftkriminalität von Aussiedlern aus Osteuropa und der GUS. Bundeslagebild, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge (VS- Nur für den Dienstgebrauch).
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Wöchentlicher Lagebericht, 1999, Nr. 27.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Kriminalitätsbekämpfung im zusammenwachsenden Europa, Vorträge und Diskussionen anlässlich der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 25. November 1999, Neuwied und Kriftel 2000.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Kriminalprävention in Deutschland. Länder-Bund-Projektsammlung, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Polizei + Forschung, Wiesbaden 2001.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Kfz-Kriminalität 2003, Wiesbaden 2004a.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Bundeslagebild Kriminalität im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln für 2003, Wiesbaden 2004b.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Jahresbericht 2004 Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland, Wiesbaden 2005.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Presseinformation zu den Ergebnissen einer Bund-Länderabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“, Wiesbaden 2006.
- BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Technisches Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien, KI 26 – TeSIT: Tätigkeitsbericht 2005, Wiesbaden 2006.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Bonn 1980.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Abschlußbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, Bonn, März 2000.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Eckpunktepapier. Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern, BMJ Pressemitteilung vom 10. August 2005 (www.bmj.bund.de).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (BERLIN), BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (WIEN), EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT (Hg.), Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003, Mönchengladbach 2004.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ und BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (Hg.), Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Umwelthaftungs- und Umweltstrafrecht“ – Arbeitskreis „Umweltstrafrecht“, Bonn 1988.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hg.), Verfassungsschutzbericht, Bonn u. a., mehrere Jahrgänge.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN und BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hg.), Evaluation des Bundesprogramms XENOS-Zwischenbericht, Berlin 2005.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Kriminalität im Leben alter Menschen, Stuttgart 1995.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2002 (Sonderdruck der BT-Ds 14/8181).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Entimon-Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung 2001–2003, Berlin 2004a.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Soziale Kompetenz für Kinder und Familien. Ergebnisse der Erlangen-Nürnbergiger Entwicklungs- und Präventionsstudie, 2004b (www.bmfsfj.de).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland, 2004c (www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/pdf-Anlagen/Langfassung_Studie_frauenproperty=pdf.pdf).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2005.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (Hg.), Hilfe für Opfer von Gewalttaten, Stand: 1. Juli 2005, Bonn 2005.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2000/2001, BT-Drucksache 14/9730 vom 04.07.2002.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr 2002/2003, BT-Drucksache 15/3427.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.), Verkehr in Zahlen, Berlin 2003/2004.
- BUNDESREGIERUNG (Hg.), Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur „Umweltkriminalität“, BT- Drucksache 11/1555 vom 18.12.1987.
- BUNDESREGIERUNG (Hg.), Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, Erfolgreiche Verbrechenbekämpfung in Deutschland, BT-Drucksache 14/4113 vom 20.09.2000.
- BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V. (Hg.), Korruption verhindern – Empfehlungen des BDI. Ein Leitfaden für Geschäftsführungen und Vorstände der gewerblichen Wirtschaft, 2002 (www.bdi-online.de/fachabteilungen/1740.htm).
- BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN (Hg.), Statistik-Info zu Gewalt an Schulen, München, mehrere Jahrgänge (http://content.unfallkassen.de/uploads/510/Gewalt_an_Schulen.pdf).
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004. Eine Wiederholungsbefragung, 2004a (www.bzga.de).
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004. Eine Wiederholungsbefragung, Teilband Alkohol, Köln 2004b.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004. Eine Wiederholungsbefragung, Teilband Illegale Drogen, Köln 2004c.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004. Eine Wiederholungsbefragung, Teilband Rauchen, Köln 2004d.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Neue Ergebnisse zur Entwicklung des Rauchverhaltens von Jugendlichen, Köln 2005a.
- BUNDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITLICHE AUFKLÄRUNG (Hg.), Entwicklung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen – unter besonderer Berücksichtigung der Konsumgewohnheiten von Alkopops (Alkopops-Studie), Köln 2005b.
- BUNSCHUH, C., Pädosexualität. Entstehungsbedingungen und Erscheinungen, Opladen 2001.
- BUNT, H. G., VAN DE und C. R. A. VAN DER SCHROOT, Prevention of Organised Crime. A Situational Approach, Uffculme 2003.

- BUREAU OF JUSTICE STATISTICS (Hg.), Key Crime & Justice Facts at a Glance (<http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/cv2.htm>).
- BURGHEIM, J. und A. STERBLING, Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Sachsen. Ergebnisse einer Replikationsstudie in Hoyerswerda; in: *Kriminalistik*, 2003, 7, S. 437–442.
- BUSCH, R., Unternehmen und Umweltstrafrecht, Osnabrück 1997.
- BUSCH, R. und U. IBURG, Umweltstrafrecht, Berlin 2002.
- BUSCH, T., Die deutsche Strafrechtsreform. Ein Rückblick auf die sechs Reformen des Deutschen Strafrechts (1969–1998), Baden-Baden 2005.
- BUSSE, U., Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung – Zentrale Ergebnisse der Begleitforschung, in: SCHÖCH, H. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach 2004, S. 55–70.
- BUSSMANN, K., Familiäre Gewalt gegen Kinder und das Recht. Erste Ergebnisse aus einer Studie zur Beeinflussung von Gewalt in der Erziehung durch Rechtsnormen, in: GERHARDT, U., HRADIL, S., LUCKE, D. und B. NAUCK (Hg.), *Familie der Zukunft*, Opladen 1995, S. 261–279.
- BUSSMANN, K., Changes in Family Sanctioning Styles and the Impact of Abolishing Corporal Punishment, in: FREHSEE, D., HORN, W. und K. BUSSMANN (Hg.), *Family Violence against Children. A Challenge for Society*, Berlin 1996, S. 39–61.
- BUSSMANN, K., Verbot familialer Gewalt gegen Kinder. Zur Einführung rechtlicher Regelungen sowie zum (Straf-)Recht als Kommunikationsmedium, Köln 2000.
- BUSSMANN, K., Studie zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und der begleitenden Kampagne „Mehr Recht vor Kindern“. Elternstudie, Halle u. a. 2002a.
- BUSSMANN, K., Das Recht auf gewaltfreie Erziehung aus juristischer und empirischer Sicht, in: *Familie – Partnerschaft – Recht*, 2002b, 7, S. 289–293.
- BUSSMANN, K., Familiengewaltreport 2005 (http://bussmann2.jura.uni-halle.de/FamG/Bussmann_FamilienGewaltReport.pdf).
- BUSSMANN, K., ERTHAL, C. und A. BEIER, Studie zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und der begleitenden Kampagne „Mehr Respekt vor Kindern“. Jugendstudie, Halle u. a. 2003.
- BUSSMANN, K.-D., Kriminalprävention durch Business Ethics, Ursachen von Wirtschaftskriminalität und die besondere Bedeutung von Werten, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*, 2004, 5, S. 35–54.
- ÇAĞLAR, O., Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, Frankfurt a. M. u. a. 2005.
- CALLIESS, R.-P., Die „Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug“ und die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ohne Vorbehalt, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 2004, 53, 3, S. 135–138.
- CALLIESS, R.-P. und H. MÜLLER-DIETZ, *Strafvollzugsgesetz. Kommentar*, München 2005.
- CHAMBERLAIN, P. und S. MIHALIC, *Multidimensional Treatment Foster Care, Blueprints for Violence Prevention Book 8*, Boulder 1998.
- CIERPKA, M., *Faustlos – Wie Kinder Konflikte gewaltfrei lösen lernen*, Freiburg i. Br. 2005.

- CIKLARI-LAMMICH, E., Organisierte Kriminalität und Korruption sowie deren Bekämpfung in Deutschland, in: KURY, H. (Hg.), Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, Kriminalität und Kriminalpolitik, Band 1, Bochum 2004, S. 85–98.
- CLAUSSEN, H. R. und H. OSTENDORF (Hg.), Korruption im öffentlichen Dienst. Ein Überblick, Köln u. a. 2002.
- CLAYTON, C. J., BALLIF-SPANVILL, C. und M. D. HUNSACKER, Preventing Violence and Teaching Peace: A Review of Promising and Effective Antiviolence, Conflict-Resolution, and Peace Programs for Elementary School Children, in: Applied and Preventive Psychology, 2001, 10, S. 1–35.
- CLINARD, M. B., Cities with Little Crime: The Case of Switzerland, Cambridge (U. K.) 1978.
- COENDERS, M., LUBBERS, M. und P. SCHEEPERS, Majority Populations' Attitudes towards Migration and Minorities, Nijmegen 2004 (<http://www.eumc.eu.int>).
- COID, J. W., Formulating Strategies for the Primary Prevention of Adult Antisocial Behaviour: "High Risk" or "Population" Strategies? In: FARRINGTON, D. P. und J. W. COID (Hg.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge (U. K.) 2003, S. 32–78.
- COID, J., CARYELL, A., KITTLER, Z., HEALEY, A. und J. HENDERSON, The Impact of Methadone Treatment on Drug Misuse and Crime, Research Findings Nr. 120, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- COIE, J. D., DODGE, K. A., TERRY, R. und V. WRIGHT, The Role of Aggression in Peer Relations: An Analysis of Aggression Episodes in Boy's Play Groups, in: Child Development, 1991, 62, S. 812–826.
- COLEMAN, J. W., The Criminal Elite, New York 1985.
- COLLISI, B., Eine Umfrage in den Mitgliedsstädten des Städtetages – Korruptionsverhütung seit Mitte der 90er Jahre, Der Städtetag 7–8, 2003, S. 36–39.
- COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES (Hg.), Commission Staff Working Document: Annual Report and Work Plan of the European Forum for the Prevention of Organized Crime 2004, Brussels 14.4.2005, SEC (2005) 524.
- CONSEIL DE L'EUROPE (Hg.), Le Surpeuplement des Prisons et l'Inflation Carcérale. Recommendation R (99) 22., Strasbourg 2000.
- CORNEL, H., Probanden der Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende in Berlin. Eine Untersuchung ihrer Lebenslage und ihrer Erwartungen an das Hilfesystem, in: Bewährungshilfe, 2000, 47, 3, S. 302–321.
- CORNEL, H., Verkaufsschlager „Zero Tolerance“. Warum aus dem Wunder von New York kein Wunder von Berlin oder Hamburg wird, in: CORNEL, H. (Hg.), Neue Kriminalpolitik und Soziale Arbeit, Baden-Baden 2002, S. 127–139.
- COUNCIL OF EUROPE (Hg.), Annual Penal Statistics SPACE I, Strasbourg, verschiedene Jahrgänge (http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/öegal_cooperation/prisons_and_alternatives/statistics_space_i/).
- COUNCIL OF EUROPE (Hg.), Council of Europe Convention on Action Against Trafficking in Human Beings, (ETS 197), Strasbourg 2005a.
- COUNCIL OF EUROPE (Hg.), Crime Policy in Europe, Strasbourg 2005b.
- CRAMER, S. und L. SCHUSTER, Organisierte Kriminalität, in: CRAMER, P. (Hg.), Anwalts-Handbuch Strafrecht, Köln 2002, S. 961–1045.
- CRASMÖLLER, B., Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität, Pfaffenweiler 1996.
- CRICK, N. R., OSTROV, J. M., APPELYARD, K., JANSEN, E. A. und J. F. CASAS, Relational Aggression in early Childhood: "You Can't Come to my Birthday Party unless ...", in: PUTALLAZ, M. und K. BIERMANN (Hg.),

- Aggression, Antisocial Behavior, and Violence among Girls: A Developmental Perspective, New York 2004.
- CROITORU, J., *Der Märtyrer als Waffe*, München 2003.
- DAMMANN, B., Stärkung des internationalen Strafrechts: Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in: Vereinte Nationen 2001, 49, S. 222–226.
- DAMMERMANN, C., SACHS, K. und U. ENDERS, Zweiter Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, in *IKK-Nachrichten*, 2002, 2, S. 6–10.
- DANNECKER, G., Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), *Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts*, München 2004, S. 1011–1050.
- DBH, FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK/SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH UND KONFLIKTSCHLICHTUNG (Hg.), *TOA-Standards. Qualitätskriterien für die Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs*, Köln 2000.
- DBH, FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK/SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH UND KONFLIKTSCHLICHTUNG (Hg.), *Die rechtlichen, strukturellen und methodischen Herausforderungen einer umfassenden Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs*, Köln 2002.
- DBH, FACHVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT, STRAFRECHT UND KRIMINALPOLITIK/SERVICEBÜRO FÜR TÄTER-OPFER-AUSGLEICH UND KONFLIKTSCHLICHTUNG (Hg.), *50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung*, Köln 2003.
- DEEGENER, G., *Sexueller Missbrauch: Die Täter*, Weinheim 1995.
- DEEGENER, G., Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung, in: DEEGENER, G. und W. KÖRNER (Hg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*, Göttingen 2005, S. 37–58.
- DELZER, I., *Jugendgewalt vor Gericht. Eine Analyse der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Erledigungspraxis gegenüber jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten von Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten in Hannover, Hamburg, Leipzig und Stuttgart*, unveröffentlichter Endbericht, Hannover 2004.
- DENCKER, F., Organisierte Kriminalität und Strafprozess, in: ALBRECHT, H.-J., DENCKER, F., KANTHER, M., RAUCHS, G., SCHAEFER, H.-C., STEHEN-SUNDBERG, C., WALTOS, S. und F. YENISEY, *Organisierte Kriminalität und Verfassungsstaat. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission, Rechtsstaat in der Bewährung*, Band 33, Heidelberg 1998, S. 41–56.
- DERN, H., Menschenhandel, Gesellschaft und Polizei, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1991, S. 329 ff.
- DESSECKER, A., *Die strafrechtliche Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Rechtliche, empirische und praktische Aspekte*, Wiesbaden 1995.
- DESSECKER, A., *Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion: Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB*, Wiesbaden 1996.
- DESSECKER, A., *Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug und in Freiheit*, in: EGG, R. (Hg.), *Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen*, Wiesbaden 2000a, S. 27–46.
- DESSECKER, A., *Überlegungen zu einer Begrenzung des Maßregelrechts*, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa*, Mönchengladbach 2000b, S. 179–192.
- DESSECKER, A., *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit*, Berlin 2004a.

- DESSECKER, A., Unterbringung nach § 64 StGB in kriminologischer Sicht, in: *Recht und Psychiatrie* 2004b, 22, 4, S. 192–199.
- DESSECKER, A., Die Überlastung des Maßregelvollzugs: Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht? In: *Neue Kriminalpolitik*, 2005, 17, 1, S. 28.
- DETTENBORN, H., Psychische Kindesmisshandlung, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2005, 15, S. 345–356.
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR RECHTSMEDIZIN (Hg.), Zur Frage der Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach § 315c Abs. 2 Nr. 1a und § 316 StGB, in: *Blutalkohol*, 2002, 39, S. 182–187.
- DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN E. V. (Hg.), *Jahrbuch Sucht*, Geesthacht, mehrere Jahrgänge.
- DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), *Jahrbuch Sucht*, Geesthacht, mehrere Jahrgänge.
- DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), *Suchtprobleme hinter Mauern. Drogen, Sucht und Therapie in Straf- und Maßregelvollzug*, Freiburg i. Br. 2002.
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E. V. (Hg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion*, Mönchengladbach 1999.
- DEUTSCHES FORUM FÜR KRIMINALPRÄVENTION (Hg.), *Jahresbericht 2005*, Bonn 2006.
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hg.), *Die mitgenommene Generation. Aussiedlerjugendliche – eine pädagogische Herausforderung für die Kriminalprävention*, München 2002.
- DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hg.), *Strukturdaten zum Programm „Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ für den Förderzeitraum 2002–2005. Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung*, Halle 2006.
- DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), *Drogen- und Suchtbericht*, Bonn, mehrere Jahrgänge.
- DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG (Hg.), *Jugendkult Cannabis – Risiken und Hilfen*, Berlin 2005.
- DIEDERICHS, O., Die polizeiliche Bekämpfung von Umweltkriminalität, in: *CILIP*, 1997, 3, S. 22–29.
- DIJK, J. VAN, United Nations Office on Drugs and Crime, 6th, 7th and 8th United Nations Survey on Crime Trends and the Operations of Criminal Justice Systems, Vienna 2003 (Präsentationstext, nicht gedruckt).
- DIJK, F. VAN und J. DE WAARD, A Two-Dimensional Typology of Crime Prevention Projects, in: *Criminal Justice Abstracts*, 1991, S. 483–503.
- DIJK, F. VAN und J. DE WAARD, Key Findings from the Study Legal Infrastructure of the Netherlands in International Perspective: Crime Control, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 2000, 8, S. 517–527.
- DINGWALL, G., *Alcohol and Crime*, Uffculme 2005.
- DITTMANN, J., Entwicklung der Kriminalitätseinstellungen in Deutschland – eine Zeitreihenanalyse anhand allgemeiner Bevölkerungsumfragen, *Discussion Papers* 468, Berlin 2005a.
- DITTMANN, J., Kriminalitätsfurcht sinkt in Deutschland entgegen dem EU-Trend, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren*, 2005b, 34, S. 6–9.
- DITTMANN, J. und B. WERNITZNIG, Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2003, 86, S. 195–205.
- DITTMANN, V., Gibt es eine typische Terroristen-Psyche? In: *Schweizer Zeitschrift für Kriminologie*, 2002, 1, S. 18–22.
- DITTON, J., Crime and the City, in: *British Journal of Criminology*, 2000, 40, S. 692–709.

- DITTON, J., CHADEE, D. und F. KHAN, The Stability of Global and Specific Measures of the Fear of Crime: Results from a Two Wave Trinidadian Longitudinal Study, in: *International Review of Victimology*, 2003, 10, S. 49–70.
- DITTON, J. und S. FARRALL, *The Fear of Crime*, Aldershot 2000.
- DITTON, J., FARRALL, S., BANNISTER, J. und E. GILCHRIST, Crime Surveys and the Measurement Problem: Fear of Crime, in: JUPP, V., DAVIES, P. und P. FRANCIS (Hg.), *Doing Criminological Research*, London 2000, S. 142–156.
- DODD, T., SIAN, N., POVEY, D. und A. WALKER, *Crime in England and Wales 2003/2004*, London 2004.
- DÖLLING, D., *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip. Eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*, Wiesbaden 1987.
- DÖLLING, D., Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), *Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung*, Bonn 1992, S. 38–59.
- DÖLLING, D., Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen des 61. Deutschen Juristentages, Band 1, München 1996.
- DÖLLING, D., Lässt sich der Community Policing-Ansatz erfolgversprechend nach Deutschland transferieren? In: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), *Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze*, Wiesbaden 1998, S. 125–145.
- DÖLLING, D. und T. FELTES (Hg.), *Community Policing – Comparative Aspects of Community Oriented Police Work*, Holzkirchen 1992.
- DÖLLING, D., FELTES, T., HEINZ, W. und H. KURY, *Kommunale Kriminalprävention. Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg*, Holzkirchen 2003.
- DÖLLING, D., HARTMANN, A. und M. TRAULSEN, Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2002, 85, 3, S. 187–193.
- DÖLLING, D. und S. HENNINGER, Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA, in: DÖLLING, D., BANNENBERG, B., HARTMANN, A., HASSEMER, E., HEINZ, W., HENNINGER, S., KERNER, H.-J., KLAUS, T., RÖSSNER, D., STROEDEL, H., UHLMANN, P., WALTER, M., WANDREY, M. und E. WEITEMKAMP (Hg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*, Bonn 1998, S. 203–371.
- DÖLLING, D. und D. HERMANN, Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme, in: ALBRECHT, H.-J. und H. ENTORF, (Hg.), *Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat*, Heidelberg 2003, S. 133–165.
- DÖRMANN, U., Wie sicher fühlen sich die Deutschen? Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung zu Rauschgiftsituation, Polizeibewertung und Sicherheitsgefühl – zum Teil als Replikation früherer Erhebungen, BKA-Forschungsreihe Band 40, Wiesbaden 1996.
- DÖRMANN, U. und M. REMMERS, Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsbewertung: Eine Ende 1998 durchgeführte Repräsentativbefragung der deutschen Bevölkerung als Replikation früherer Erhebungen, Neuwied u. a. 2000.
- DOLDE, G., Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung, in: *Festschrift für A. Böhm*, Berlin u. a. 1999, S. 581–596.
- DOLDE, G., Spätaussiedler – „Russlanddeutsche“ ein Integrationsproblem, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 2002, S. 146–151.

- DOLLINGER, B., Drogen im sozialen Kontext: Desintegration und deviantes Verhalten – Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit in sozialer Perspektive. Zur gegenwärtigen Konstruktion abweichenden Verhaltens, Augsburg 2003.
- DONK, U. und N. SCHROER, Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Sonderheft Ethnizität, Konflikt und Recht, 1999, 82, S. 73–81.
- DOOB, A. N. und C. M. WEBSTER, Sentence Severity and Crime: Accepting the Null Hypothesis, in: TONRY, M. (Hg.), Crime and Justice, 30, Chicago 2003, S. 143–195.
- DORNWALD, W., Betrug gegenüber der Autoversicherung. 28. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1990, Goslar 1990, S. 281–291.
- DREIXLER, M., Der Mensch als Ware, Erscheinungsformen modernen Menschenhandels unter strafrechtlicher Sicht, Frankfurt a. M. u. a. 1998.
- DRESSING, H. und P. GASS, Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, Bern 2005.
- DRESSING, H., KÜHNER, C. und P. GASS, Lifetime Prevalence and Impact of Stalking in a European Population: Epidemiological Data from a Middle-Sized German City, in: British Journal of Psychiatry, 2005a, 187, S. 168–172.
- DRESSING, H., KÜHNER, C. und P. GASS, Prävalenz von Stalking in Deutschland, in: Psychiatrische Praxis, 2005b, 32, S. 73–78.
- DREWES, D., Kinder im Datennetz. Pornographie und Prostitution in den neuen Medien, Frankfurt a. M. 1997.
- DROSTE, B., Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden im Kampf gegen Organisierte Kriminalität. Versuch einer Bestandsaufnahme mit Blick auf das Ausland, Köln 2002.
- DUBIEL, H., Konsens oder Konflikt – die normative Integration des demokratischen Staates, in: KOHLER-KOCH, B. (Hg.), Staat und Demokratie in Europa: 18. Wissenschaftlicher Kongress der deutschen Vereinigung Politische Wissenschaft, Opladen 1992.
- DÜNKEL, F., Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – ein Überblick, in: DÜNKEL, F. und G. SPIESS (Hg.), Alternativen zur Freiheitsstrafe – Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg i. Br. 1983, S. 398–501.
- DÜNKEL, F., Riskante Freiheiten? Offener Vollzug, Vollzugslockerungen und Hafturlaub zwischen Resozialisierung und Sicherheitsrisiko, in: KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.), Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren, Freiburg i. Br. 1998, S. 42–78.
- DÜNKEL, F., Situation und Reform des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2003a, S. 335–351.
- DÜNKEL, F., Stärkung, Ausbau und Vernetzung der ambulanten Straffälligenhilfe, in: Neue Kriminalpolitik, 2003b, 15, 2, S. 42–44.
- DÜNKEL, F., Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich, Greifswald 2004 (<http://www.uni-greifswald.de/~ls3>).
- DÜNKEL, F. und K. DRENKHahn, Strafvollzugskonzepte – Aktuelle Entwicklungen zwischen Reform und Gegenreform, in: CORNEL, H. (Hg.), Neue Kriminalpolitik und soziale Arbeit, Baden-Baden 2002, S. 284–299.
- DÜNKEL, F., GEBAUER, D. und C. KESTERMANN, Selbstberichtete Kriminalität und Gewalterfahrungen von Jugendlichen aus Ostseeanrainerstaaten im Überblick, Greifswald 2005 (Forschungsbericht aus dem Mare Balticum Survey).

- DÜNKEL, F. und B. GENG, Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren bei Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald 1998-2002, in: DÜNKEL, F. und B. GENG (Hg.), Jugendgewalt und Kriminalprävention, Mönchengladbach 2003a, S. 1–55.
- DÜNKEL, F. und B. GENG, Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten, in: Neue Kriminalpolitik, 2003b, 15, 4, S. 146–149.
- DÜNKEL, F., GENG, B. und W. KIRSTEIN, Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, Bonn 1998.
- DÜNKEL, F. und J. SCHEEL, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen mittels gemeinnütziger Arbeit – Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern, in: SCHÖCH, H. und J.-M. JEHLE (Hg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Band 109, Mönchengladbach 2004, S. 19–37.
- DÜNKEL, F., SCHEEL, J. und R. GROSSER, Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit durch das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern, in: Bewährungshilfe, 2002, 49, 1, S. 56–72.
- DÜNKEL, F. und S. SNACKEN, Strafvollzug in Europa, in: Neue Kriminalpolitik, 2000, 12, 4, S. 31–37.
- DÜNKEL, F. und D. ZYL SMIT VAN, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, in: Kriminalpädagogische Praxis 2004, 32, 43, S. 47–57.
- DUFFIELD, G. und P. GRABOSKI, The Psychology of Fraud, Canberra 2001 (<http://www.aic.gov.au>).
- DUYNE, P. C. VAN, Organized Crime in Europe, New York 1996.
- DUYNE, P. C. VAN, JAGER, M., LAMPE, K. VON und J. L. NEWELL, Criminal Finances and Organising Crime in Europe, Nijmegen 2004a.
- DUYNE, P. C. VAN, PEIFFER, M., KUIJL, H. G., DIJK, T. H. VAN und G. J. C. M. VAN BAKKER, Financial Investigation of Crime: A Tool of the Integral Law Enforcement Approach, Nijmegen 2004b.
- DUYNE, P. C. VAN, JAGER, M., LAMPE, K. VON und J. L. NEWELL, Threats and Phantoms of Organised Crime, Corruption and Terrorism: Rhetoric and Critical Perspectives, Nijmegen 2004c.
- DUYNE, P. C. VAN, LAMPE, K. VON und N. PASSAS, Upperworld and Underworld in Cross-Border Crime, Nijmegen 2004d.
- ECKERT, R., REIS, C. und T. A. WETZSTEIN, Bilder und Begegnungen: Konflikte zwischen einheimischen und Aussiedlerjugendlichen, in: BADE, K.-J. und J. OLTMER (Hg.), Aussiedler, deutsche Einwanderer aus Osteuropa, Osnabrück 1999, S. 191–206.
- ECKERT, R., REIS, C. und T. A. WETZSTEIN, „Ich will halt anders sein wie die andern“. Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher, Opladen 2000.
- EGG, R., Alkohol und Straffälligkeit: Fakten und Bewertungen, in: Bewährungshilfe, 1996, 43, 3, S. 198–207.
- EGG, R. (Hg.), Drogenmissbrauch und Delinquenz: Kriminologische Perspektiven und praktische Konsequenzen, Wiesbaden 1999.
- EGG, R. (Hg.), Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen, Wiesbaden 2000.
- EGG, R. (Hg.), Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden 2003.
- EGG, R., Ächtung der Gewalt und Stärkung der Erziehungskraft von Familie und Schule, in: Forum Kriminalprävention, 2005a, 4, S. 3–5.
- EGG, R. (Hg.), „Gefährliche Straftäter“. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden 2005b.
- EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, Wiesbaden 2000.

- EGG, R., JEHL, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz, Wiesbaden 1996.
- EGG, R. und S. KRÖNIGER, Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Einrichtungen. Fakten, Expertenmeinung und aktuelle Entwicklungen, in: REHN, G., NANNINGA, R. und A. THIEL (Hg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, Herbolzheim 2004, S. 219–232.
- EHRENSAFT, M. K., COHEN, P., BROWN, J., SMAILES, E., CHEN, H. und J. G. JOHNSON, Intergenerational Transmission of Partner Violence: A 20-Year Prospective Study, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 2003, 71, 4, S. 741–753.
- EICHENHOFER, E., Einleitung: Illegale Einreise, illegaler Aufenthalt und illegale Beschäftigung als Fragen der Migrationsforschung, in: EICHENHOFER, E. (Hg.), Migration und Illegalität, Osnabrück 1999, S. 11–40.
- EISELE, H., Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen – Methoden – Ergebnisse – Metaanalyse, Heidelberg 1999.
- EISELE, J., Harmonisierung des Umweltstrafrechts in der Europäischen Union, in: PACHE, E. (Hg.), Die Europäische Union – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts? Baden-Baden 2005, S. 134–154.
- EISENBERG, U., Kriminologie, München 2000.
- EISENBERG, U. und C. OHDER, Über Organisiertes Verbrechen, in: Juristenzeitung, 1990, S. 574 ff.
- EISENBERG, U., OHDER, C. und K. BRUCKMEIER, Verkehrsunfallflucht, Berlin u. a. 1989.
- EISENMENGER, W., Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten? In: Blutalkohol, 2002, 39, S. 29–31.
- EISNER, M., Modernization, Self-Control and Lethal Violence. The Long-term Dynamics of European Homicides Rates in Theoretical Perspective, in: British Journal of Criminology, 2001, 41, S. 618–638.
- EISNER, M., Langfristige Gewaltentwicklungen: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze, in: HEITMEYER, W. und J. HAGAN (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 58–80.
- EISNER, M., Long Term Historical Trends in Violent Crime, in: TONRY, M. (Hg.), Crime and Justice: A Review of Research, Chicago 2003, S. 83–142.
- EISNER, M., JÜNGER, R. und M. GREENBERG, Gewaltprävention durch die Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen in der Schule: Das PATHS/PFAD-Curriculum, in: Praxis der Rechtspsychologie, 2006, 16, 1–2, S. 144–168.
- ELIAS, N. und J. L. SCOTSON, Etablierte und Außenseiter, Frankfurt a. M. 1990.
- ELLINGHAUS, D. und J. STEINBRECHER, Verfall der Sitten? Köln u. a. 2000.
- ELLIOT, D. S. und S. MENARD, Delinquent Friends and Delinquent Behaviour: Temporal and Developmental Patterns, in: HAWKINS, D. (Hg.), Delinquency and Crime: Current Theories, Cambridge 1996, S. 28–67.
- ELSNER, E. und H. MOLNAR, Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001.
- ELSNER, E. und W. STEFFEN, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern, München 2005.
- ELSNER, E., STEFFEN, W. und G. STERN, Kinder und Jugendkriminalität in München. Untersuchungen von Ausmaß und Ursachen des Anstiegs der Deliktzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität am Beispiel eines Großstadtpräsidiums, München 1998.

- ELZ, J., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte, Wiesbaden 2001.
- ELZ, J., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte, Wiesbaden 2002.
- ELZ, J., Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, Wiesbaden 2003a.
- ELZ, J., Sexuell deviante junge Menschen – Zum Forschungsstand, in: IKK-Nachrichten, 2004, 1, S. 2–6.
- EMNID-INSTITUT (Hg.), Einstellungen der Bürger zu Fragen der Inneren Sicherheit, Bielefeld 1993.
- ENDRISS, R. und K. MALEK, Betäubungsmittelstrafrecht, München 2000.
- ENGFER, A., Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze, in: EGLE, U. T., HOFFMANN, S. O. und P. JORASCHKY (Hg.), Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen, Stuttgart 2005, S. 3–19.
- ENNIS, P., Criminal Victimization in the United States: A Report of a National Study, Presidents Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, Field Surveys II, Washington D. C. 1967.
- ENTORF, H. und H. SPENGLER, Crime in Europe: Causes and Consequences, Berlin 2000.
- ENTORF, H. und P. WINKLER, Illegale Drogen und Kriminalität: Wie ausgeprägt ist der Zusammenhang? In: ALBRECHT, H.-J. und H. ENTORF (Hg.), Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, Heidelberg 2003, S. 97–132.
- ENZMANN, D., BRETTFELD, K. und P. WETZELS, Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre, in: OBERWITTLER, D. und S. KARSTEDT (Hg.), Soziologie der Kriminalität, Sonderheft 43 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2003, S. 264–287.
- ENZMANN, D. und S. RADDATZ, Substanzabhängigkeit jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter, in: DAHLE, K.-P. und R. VOLBERT (Hg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen 2005, S. 150–172.
- ENZMANN, D. und P. WETZELS, Gewaltkriminalität junger Deutscher und Ausländer. Brisante Befunde, die irritieren. Eine Erwiderung auf Ulrich Müller, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2000, 52, S. 142–156.
- ERNST & YOUNG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Deutschland – Nur ein Problem der anderen? 2003 ([http://www.ey.com/global/download.nsf/Austria/wirtschaftskriminalitaet/\\$file/Wirtschaftskriminalitaet.pdf](http://www.ey.com/global/download.nsf/Austria/wirtschaftskriminalitaet/$file/Wirtschaftskriminalitaet.pdf)).
- ESCHHOLZ, S., CHIRICOS, T. und M. GERTZ, Television and Fear of Crime. Program Types, Audience Traits, and the mediating Effect of perceived Neighborhood Racial Composition, in: Social Problems, 2003, 50, S. 395–415.
- ESER, A. und S. WALTHER (Hg.), Wiedergutmachung im Kriminalrecht. Internationale Perspektiven, Freiburg i. Br. 1996, S. 57 und 1997, S. 57.
- ESSAU, C. A. und J. CONRADT, Aggression bei Kindern und Jugendlichen, München u. a. 2004.
- ESSIG, K., Die Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Strafvollzugsbediensteten aus der ehemaligen DDR, Mönchengladbach 2000.
- ETSCHKEIT, J., Wirtschaftskriminalität im Gesundheitswesen, Köln 1988.
- EULER HERMES (Hg.), Wirtschaftskriminalität – das diskrete Risiko, in: Wirtschaft Konkret, 2003, 300 (http://www.eulerhermes.com/imperia/md/content/ger/dt/pdf_wiko/300_wiko.pdf).
- EUROHANDELSINSTITUT (Hg.), Inventurdifferenzen 2005, Köln (vervielfältigt) 2005.

- EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT (Hg.), Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union 1999, Lissabon 2000.
- EUROPEAN COMMITTEE ON CRIME PROBLEMS (Hg.), European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, Strasbourg 1999.
- EUROPÄISCHE STELLE ZUR BEOBACHTUNG FÜR RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT, Manifestations of Antisemitism in the EU 2002–2003, Wien 2004, S. 57–60.
- EUROPÄISCHE STELLE ZUR BEOBACHTUNG FÜR RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT (Hg.), Majority Attitudes Towards Minorities in European Union Member States. Results from the Standard Eurobarometers 1997–2000–2003, Wien 2005a.
- EUROPEAN OPINION RESEARCH GROUP (Hg.), Public Opinion Survey on Public Safety, Exposure to Drug-Related Problems and Crime. Report prepared for the European Commission, 2003 (xpdf./tmp/ebs_181_en.pdf).
- EUROPOL (Hg.), Bericht 2003 zur Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union, Luxembourg 2004.
- EUROPOL (Hg.), 2005 EU Organised Crime Report, Public Version, The Hague 2005.
- EUROPOL (Hg.), Drugs 2006, The Hague 2006a.
- EUROPOL (Hg.), Financial & Property Crimes, January 2006, The Hague 2006b.
- EVERS, C., Gurte, Kindersitze, Helme und Schutzkleidung – 2004, BAST-info 17/05, Bergisch-Gladbach 2005.
- FABIAN, T., BRETTFELD, K. und P. WETZELS, Veränderungen elterlicher Erziehungspraktiken im Zuge der Jahrtausendwende? Ergebnisse aktueller kriminologischer Forschung zur psychischen elterlichen Gewalt gegen Kinder, in: OEHMICHEN, M., KAATSCH, H.-J. und H. A. G. BOSISNKI (Hg.), Gewalt gegen Kinder und Frauen: Bestandsaufnahme, Diagnose, Prävention, Lübeck 2004, S. 139–166.
- FAGAN, J. und A. BROWN, Violence between Spouses and Intimates: Physical Aggression between Women and Men in Intimate Relationships, in: REISS, A. J. Jr. und J. A. ROTH (Hg.), Understanding and Preventing Violence, Washington D. C. 1994, S. 115–292.
- FALCH, A. B., HECKMAN, W. und S. LISZNYAI, European Perspectives on Drug Addicted People – Drogenabhängige Menschen aus europäischen Blickwinkeln, Frankfurt a. M. 2004.
- FALK, B., Erfassung, Beschreibung und Analyse von Organisierter Kriminalität. Defizite und Fortentwicklungsmöglichkeiten, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 127–148.
- FARRALL, S., BANNISTER, J., DITTON, J. und E. GILCHRIST, Questioning the Measurement of the ‘Fear of Crime’, in: British Journal of Criminology, 1997, 37, S. 658–679.
- FARRALL, S. und D. GADD, Research Note. The Frequency of the Fear of Crime, in: British Journal of Criminology, 2004, 44, S. 127–132.
- FARRINGTON, D. P., Advancing Knowledge about the Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, in: FARRINGTON, D. P. und J. W. COID (Hg.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge (U. K.) 2003, S. 1–31.
- FARRINGTON, D. P. und J. W. COID, Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge (U. K.) 2003.
- FARRINGTON, D. P., GOTTFREDSON, D., SHERMAN, L. und B. WELSH, The Maryland Scientific Methods Scale, in: SHERMAN, L., FARRINGTON, D., WELSH, B. und D. MACKENZIE (Hg.), Evidence-Based Crime-Prevention, London u. a. 2002, S. 13–21.
- FARRINGTON, D. P., LANGAN, P. A. und M. TONRY (Hg.), Cross-National Studies in Crime and Justice, Washington D. C. 2004.

- FARRINGTON, D. P. und R. LOEBER, Summary of Key Conclusions, in: LOEBER, R. und D. P. FARRINGTON (Hg.), *Child Delinquents*, Thousand Oaks 2001, S. 359–384.
- FASOULA, E., *Rückfall nach Diversionsentscheidungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht*, München 2003.
- FATTAH, E. A., Research on Fear of Crime: Some Common Conceptual and Measurement Problems, in: BILSKY, W., PFEIFFER, C. und P. WETZELS (Hg.), *Fear of Crime and Criminal Victimization*, Stuttgart 1993, S. 45–70.
- FEEST, J. (Hg.), *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG)*, Neuwied u. a. 2000.
- FELSON, M., *Crime and Everyday Life*, London 1998.
- FELTES, T., *Bevölkerungsbefragung im Schwarzwald-Baar-Kreis*, Manuskript der Ergebnispräsentation, 2000.
- FELTES, T., Vandalismus und Sicherheit im öffentlichen Personenverkehr, in: *Kriminalistik*, 2003, 5, S. 277–285.
- FELTES, T., *Die Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten*, Bochum 2004.
- FELTES, T. und E. REBSCHER (Hg.), *Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeinwesenbezogenen Polizeiarbeit*, Holzkirchen 1990.
- FERRARO, K. F., *Fear of Crime*, New York 1995.
- FERRARO, K. F. und R. LAGRANGE, The Measurement of Fear of Crime, in: *Sociological Inquiry*, 1987, 57, S. 70–101.
- FETCHENHAUER, D., *Versicherungsbetrug*, Baden-Baden 1998.
- FETCHENHAUER, D., Möglichkeiten und Grenzen von Rational-Choice-Erklärungen für betrügerisches Verhalten am Beispiel des Versicherungsbetruges, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1999, 51, S. 283–312.
- FETCHENHAUER, D. und H. MÜLLER, Versicherungsbetrug: Psychologische Handlungsansätze für ein betriebswirtschaftliches Problem, in: *Versicherungswirtschaft* 1996, 10, S. 620–625.
- FEUERHELM, W., *Polizei und „Zigeuner“*, Stuttgart 1987.
- FEUERHELM, W., *Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung*, Wiesbaden 1991.
- FEUERHELM, W. und M. KURZE, Das „Flensburger Modell“. Anstrengungen zur Fortentwicklung der Sozialen Dienste in Schleswig-Holstein und ihr Ergebnis, in: *Bewährungshilfe*, 2000, 47, 2, S. 213–229.
- FIEBERT, M. S., References Examining Assaults by Women on their Spouses/Partners, in: *Sexuality and Culture* 1997, 1, S. 273–286.
- FIEBERT, M. S., References Examining Assaults by Women on their Spouses or Male Partners: An Annotated Bibliography, 2005 (<http://www.csulb.edu/~mfiebert/assault.htm>).
- FIEBIG, H. und H. JUNKER, *Korruption und Untreue im öffentlichen Dienst. Erkennen – Bekämpfen – Vorbeugen*, Berlin 2004.
- FIJNAUT, C. und L. PAOLI (Hg.), *Organised Crime in Europe. Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*, Dordrecht 2004.
- FINKELHOR, D., KIMBERLY, J. M. und J. WOLAK, *Online Victimization: A Report on the Nation's Youth*. NATIONAL CENTER FOR MISSING & EXPLOITED CHILDREN (Hg.), Arlington 2000.
- FINNEY, A., Perceptions of Changing Crime Levels, in: NICHOLAS, S. und A. WALKER (Hg.), *Crime in England and Wales 2002/2003, Supplementary Volume 2, Crime, Disorder and the Criminal Justice 02/04 System – Public Attitudes and Perceptions*, London 2004.

- FISHMAN, G. und G. MESCH, Acculturation, and Delinquency Among Adolescent Immigrants from the Former Soviet Union (FSU) in Israel, in: *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung*, 2005, 7, S. 14–40.
- FISKE, S. T. und S. E. TAYLOR, *Social Cognition*, Reading, M. A. 1984.
- FLEISCHHAKER, C., PRIEMER, K., SCHULZ, E. und H. REMSCHMIDT, Psychotische Störungen und Drogenmissbrauch bei Jugendlichen, in: *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie*, 2002, 30, S. 87–95.
- FLOOD-PAGE, C. und J. TAYLOR (Hg.), *Crime in England and Wales 2001/2002, Supplementary Volume, 2003* (www.homeoffice.gov.uk).
- FO, W. S. O. und C. O'DONNELL, The Buddy-System, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 1974, 42, S. 163–169.
- FORSCHUNGSGRUPPE KOMMUNALE KRIMINALPRÄVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Viktimisierung, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1998, 81, S. 67–82.
- FRANKE, U., Das Fahrverbot als Hauptstrafe bei allgemeiner Kriminalität? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2002, 35, S. 20–23.
- FRANZHEIM, H. und M. PFOHL, *Umweltstrafrecht – Eine Darstellung für die Praxis*, Köln u. a. 2001.
- FREESE, R., Ambulante Versorgung von psychisch kranken Straftätern im Maßregel- und Justizvollzug: Analysen, Entwicklungen, Impulse, in: *Recht & Psychiatrie*, 2003, 21, 2, S. 52–57.
- FREHSEE, D., Zur Abweichung der Angepassten, in: *Kriminologisches Journal*, 1991, 23, S. 25–45.
- FREITAG, M. und K. HURRELMANN (Hg.), *Illegale Alltagsdrogen*, Weinheim 1999.
- FRIEDRICHS, J., *Drogen und Soziale Arbeit*. Opladen 2002.
- FRITSCHKE, M., *Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug*, Mönchengladbach 2005.
- FUCHS, M., LAMNEK, S. und J. LUEDTKE, *Tatort: Schule. Gewalt an Schulen 1994–1999*, Opladen 2001.
- FUCHS, M., LAMNEK, S., LUEDTKE, J. und N. BAUR, *Gewalt an Schulen 1994–1999–2004*, Wiesbaden 2005.
- FUNK, W. und A. WIEDEMANN, *Verkehrssicherheitsmaßnahmen für Kinder, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, M 139*, Bergisch-Gladbach 2002.
- GABRIEL, G., HOLTHUSEN, B., LÜDERS, C. und H. SCHÄFER, Delinquente Kinder und straffällige Jugendliche. Präventionsstrategien zwischen sicherheitspolitischen Anforderungen und pädagogischem Anspruch, in: RAITHEL, J. und J. MANSEL (Hg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*, Weinheim 2003, S. 317–332.
- GABRIEL, U. und W. GREVE, The Psychology of Fear of Crime, in: *British Journal of Criminology*, 2003, 43, S. 600–614.
- GALLWITZ, A. und M. PAULUS, *Grünkram: Die Kinder-Sex-Mafia in Deutschland*, Hilden 1997.
- GAS, B., Versicherungsbetrug als geschäftspolitische Herausforderung, in: *Schriftenreihe Versicherungsform*, Köln 1998, 4, S. 4–13.
- GASTEIGER, K., KLICPERA, B. und G. KLEIN, Aggressionsprävention in der Grundschule: Evaluation eines Trainings zur Konfliktlösung in dritten Vorschulklassen, in: ITTEL, A. und M. VON SALISCH (Hg.), *Lügen, Lästern, Leiden lassen. Aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart 2005, S. 292–312.
- GEBAUER, M., Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringung – Rahmendaten und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle, in: GEBAUER, M. und J.-

- M. JEHLE (Hg.), Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Probleme und Perspektiven, Wiesbaden 1993, S. 27–55.
- GEBAUER, M., Ausländerkriminalität, in: SIEVERS, R. und H. J. SCHNEIDER (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, Berlin 1998, S. 578–589.
- GEERDS, D., Wirtschaftsstrafrecht und Vermögensschutz, Lübeck 1990.
- GEFELLER, J. und C. TRUDEWIND, Bedrohtheitsgefühl: Erfassung, Verteilung und Beziehungen zu ökologischen und Persönlichkeitsvariablen, in: SCHWIND, H.-D., AHLBORN, W. und R. WEISS (Hg.), Empirische Kriminalgeographie. Bestandsaufnahme und Weiterführung am Beispiel von Bochum, BKA-Forschungsreihe Band 8, Wiesbaden 1978, S. 309–337.
- GEHM, V., Lage und Lageentwicklung der Organisierten Kriminalität in Deutschland, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 53–66.
- GEISSLER, R., „Nichtdeutsche“ in der Polizeistatistik, in: Bürgerrechte & Polizei, 2004, 77, S. 21–28.
- GELAN, C., Die Wirksamkeit polizeilicher Überwachung im Straßenverkehr aus verkehrswissenschaftlicher Sicht, in: Die Polizei, 2001, 92, S. 68–71.
- GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DÜSSELDORF und LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Gemeinsames Lagebild Organisierte Kriminalität, Justiz/Polizei NRW 1999, Düsseldorf 2000.
- GENSECKE, J., BAUER, A., SCHEDER-BIESCHIN, F. und U. LEHMKUHL, Drogenkonsum und psychische Störungen bei Jugendlichen mit Straßenkarrieren, in: Praxis der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2002, 51, S. 385–398.
- GERSEMANN, O., Kontrollierte Heroinabgabe. Optionen einer künftigen Drogenpolitik: Eine ökonomische Betrachtung, Hamburg 1996.
- GESELLSCHAFT SOZIALWISSENSCHAFTLICHER INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN (Hg.), Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften – ALLBUS, mehrere Jahrgänge (<http://www.gesis.org/Dauerbeobachtung/Allbus>).
- GESEMANN, F. und S. VOSS, Kriminalität, Gewalt und Gewalterfahrungen von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft in Berlin: Ergebnisse, offene Fragen und weiterführende Überlegungen, in: LANDESKOMMISSION BERLIN GEGEN GEWALT (Hg.), Berliner Forum Gewaltprävention, Berlin 2000, S. 149–160.
- GHOLAMASAD, D., Zur Sozio- und Psychogenese der Selbstmordattentäter der Islamisten, in: Orient, 2002, 43, S. 383–400.
- GIEFERS-WIELAND, N., Private Strafvollzugsanstalten in den USA. Eine Perspektive für Deutschland? Herbolzheim 2002.
- GIEG, G., Besonderheiten im Strafverfahren, in: WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, München 2004, S. 1597–1697.
- GILINSKIY, Y., Organised Crime: The Russian and World Perspective, in: ERCES-Journal, Online Quarterly, 2004 (www.erces.com/journal/articles/archives/v04/v04_04.htm).
- GLAESSNER, G.-J. und A. LORENZ (Hg.), Europäisierung der Inneren Sicherheit. Eine vergleichende Untersuchung von organisierter Kriminalität und Terrorismus, Wiesbaden 2005.
- GLITSCH, E., Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz, Mönchengladbach 2003.
- GLUBA, A., Körperverletzungsdelikte von Aussiedlern und in Deutschland geborenen Deutschen, in: Die Polizei, 2005, 96, S. 33–39.
- GLUBA, A. und P. SCHASER, Registrierte Kriminalität von Ausländern in zwei niedersächsischen Großstädten, in: Kriminalistik, 2003, 57, S. 291–304.

- GOEBEL, G. und M. LAPP, Stalking mit tödlichem Ausgang. Fünf vollendete bzw. versuchte Tötungen von Frauen durch ihre Ex-Partner, in: *Kriminalistik*, 2003, 6, S. 369–377.
- GÖPPINGER, H., *Kriminologie: Eine Einführung*, München 1971.
- GÖPPINGER, H., *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*, Berlin 1983.
- GOERDELER, J., Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2004, 15, 2, S. 191–195.
- GÖRGEN, T., *Rückfallgefährdung und Gewaltisiko bei exhibitionistischen Tätern. Forschungsstand und Forschungsbedarf*, Hannover 2003.
- GÖRGEN, T., *Ältere Menschen als Opfer polizeilich registrierter Straftaten*, Hannover 2004.
- GÖRGEN, T., GREVE, W., TESCH-RÖMER, C. und C. PFEIFFER, *Kriminalität und Gewalt im Leben alter Menschen. Opfererfahrungen, Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht älterer Menschen im alltäglichen Lebensumfeld und in häuslichen Pflegekontexten. Antrag an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Förderung eines Forschungsprojektes*, Hannover 2004.
- GÖRGEN, T., KREUZER, A., NÄGELE B. und S. KRAUSE, *Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum*, Stuttgart 2002.
- GÖRGEN, T., NEWIG, A., NÄGELE, B. und S. HERBST, „Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf“. Sexuelle Viktimisierung im Alter, Hannover 2005.
- GÖTTING, B., *Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren: Ergebnisse eines Modellprojektes zur anwaltlichen Schlichtung*, Münster 2004.
- GOLDSTEIN, H., *Problem-Oriented Policing*, New York 1990.
- GORBA-KLEE, S., *Grenzen der Behandelbarkeit? Die Behandlung von sicherungsverwahrten Straftätern in sozialtherapeutischen Einrichtungen*, in: WISCHKA, B., REHDER, U., SPECHT, F., FOPPE, E. und R. WILLEMS (Hg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug: Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle*, Lingen 2005, S. 307–322.
- GOSTOMSKI, C. BABKA VON, *Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite? Eine Analyse bei männlichen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen mit dem IKG-Jugendpanel*, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 2003, 55, S. 253–277.
- GRABNER-TESAR, E., EISENRIEGLER, A. und I. BEIMROHR, *Die Sexualtäter in der Bewährungshilfe. Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung*, in: *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 1999, 21, 5, S. 10–39.
- GRADOWSKI, M. und J. ZIEGLER, *Geldwäsche, Gewinnabschöpfung. Erste Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen*, Wiesbaden 1997.
- GRAHAM, J. und T. BENNETT, *Strategien der Kriminalprävention in Europa und Nordamerika*, Bonn 1997.
- GRANDT, G., GRANDT, M. und P. VAN DER LET, *Ware Kind*, Düsseldorf 1999.
- GREENBERG, J., *Stealing in the Name of Justice*, in: *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 1993, S. 81–103.
- GREENE, J. A., *Zero Tolerance – Auswirkungen auf Kriminalität, Gemeinwesen und Kriminaljustiz in New York*, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), *Raum und Kriminalität*, Mönchengladbach 2001, S. 42–67.
- GREENFELD, L. A., *Alcohol and Crime. An Analysis of National Data on the Prevalence of Alcohol Involvement in Crime*, Washington D. C. 1998.
- GREINER, A., *Wenn einem der Hut hochgeht*, in: *Kriminalistik*, 1990, 44, S. 49–51.
- GRUNDIES, V., *Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2000, 83, S. 290–305.

- GREVE, W., Fear of Crime Among the Elderly: Foresight, not Fright, in: *International Review of Victimology*, 1998, 5, S. 277–309.
- GREVE, W., Furcht vor Kriminalität im Alter. Befunde und Überlegungen zu einer Schnittstelle zwischen Gerontopsychologie und Viktimologie, in: *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 2000, 32, S. 123–133.
- GREVE, W., HOSSER, D. und P. WETZELS, *Bedrohung durch Kriminalität im Alter*, Baden-Baden 1996.
- GRIEGER, K., KAVEMANN, B. und H. RAABE, Täterorientierter Opferschutz durch Platzverweis – erste Erfahrungen aus Deutschland, in: KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS (Hg.), *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*, Freiburg i. Br. 2005, S. 121–142.
- GRIMM, A. (Hg.), *Die offenen Szenen der Großstädte. Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit und Prostitution in den Zentralorten der Städte. Tagungsdokumentation Evangelische Akademie Loccum, Loccum 2003.*
- GROPP, W. (Hg.), *Besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Ein rechtsvergleichendes Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Freiburg i. Br. 1993.*
- GROPP, W. (Hg.), *Rechtliche Initiativen gegen Organisierte Kriminalität, Freiburg i. Br. 2001.*
- GRUBER, T. und W. ROTTHAUS, Systemische Therapie mit jugendlichen Sexualstraftätern in einer symptomhomogenen Gruppe, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 1999, 48, 6, S. 341–348.
- GRÜBL, G. und J. WALTER, „Russlanddeutsche“ im Jugendstrafvollzug, in: *Bewährungshilfe*, 2000, 46, S. 360–374.
- GRÜNEBAUM, R. und B. VOLCKART, *Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt*, Neuwied 2003.
- GRUNDIES, V., Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2000, 83, S. 290–305.
- GÜNZLER, N. A., *Steuerrecht und Korruption. Die steuerrechtliche Berücksichtigung national und international gezahlter Schmiergelder*, Frankfurt a. M. 1999.
- GÜRBÜZ, S., *Zur Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltstrafrecht*, Frankfurt a. M. 1997.
- GÜTTINGER, F., GSCHWEND, P., SCHULTE, B., REHM, J. und A. UCHTENHAGEN, Die Lebenssituation von Drogenabhängigen der Heroin gestützten Behandlung in der Schweiz: eine 6-Jahres-Katamnese, in: *Sucht*, 2002, 48, S. 370–378.
- GURR, T., *Why Men Rebel?* Princeton N. J. 1970.
- HAAR, M. VON DER, *Stichtagserhebung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. Ergebnisse der bundesweiten Befragung, Ausgabe 2004, unveröffentlichtes Manuskript, 2005.*
- HABSCHICK, K., Der Täter-Opfer-Ausgleich. Eine zunehmend akzeptierte Facette polizeilicher Arbeit, in: *Kriminalistik*, 2002, 56, 10, S. 617–623.
- HÄNDEL, K., Schwächen der Straßenverkehrsunfallstatistik, in: *Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht*, 1991, S. 61–62.
- HAFKE, B., „Unbehandelbare“ Straftäter, in: REHN, G., NANNINGA, R. und A. THIEL (Hg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug*, Herbolzheim 2004, S. 78–93.
- HAFT, F. und K. VON SCHLIEFFEN (Hg.), *Handbuch Mediation*, München 2002.
- HAGEMANN-WHITE, C., European Research on the Prevalence of Violence Against Women, in: *Violence Against Women*, 2001, 7, S. 732–759.

- HAGEMANN-WHITE, C. und B. KAVEMANN, Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Berlin 2004.
- HALE, C., Fear of Crime: A Review of the Literature, in: *International Review of Victimology*, 1996, 4, S. 79–150.
- HALL, W. D. und M. LYNKEY, Is Cannabis a Gateway Drug? Testing Hypotheses About the Relationship between Cannabis Use and the Use of Other Illicit Drugs. Comprehensive Review, in: *Drug and Alcohol Review*, 2005, 24, S. 39–48.
- HALM, D., Tradition, soziale Ungleichheit und Devianz. Thesen zu den Ursachen erhöhter Gewaltneigung junger Männer mit Migrationshintergrund, in: *Kriminologisches Journal* 2000, 32, S. 286–292.
- HAMM, M., Junge Kraftfahrer, 36. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 29. bis 30.1.1998 in Goslar, S. 159–177.
- HANSJOSTEN, E., Delinquentes Verhalten im Verkehr, in: FLADE, A. und M. LIMBOURG (Hg.), *Frauen und Männer in der mobilen Gesellschaft*, Opladen 1999, S. 115–128.
- HARRELL, A. und B. SMITH, Effects of Restraining Orders on Domestic Violence Victims, in: BUZAWA, E. S. und C. G. BUZAWA, *Do Arrests and Restraining Orders Work?* Sage Publications, zit. n. U. S. DEPARTMENT OF JUSTICE (1998). *Legal Interventions in Family Violence: Research Findings and Policy Implications*, Washington D. C. 1996.
- HARRENDORF, S., Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHL (Hg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 289–308.
- HARRINGTON, V., Underage Drinking: Findings from the 1998-99 Youth Lifestyles Survey, Research Findings Nr. 125, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- HARTMANN, A., Mediation und Verfahrensgarantien, in: BARTON, S. (Hg.), *Beziehungsgewalt und Verfahren. Strafprozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs*, Baden-Baden 2004.
- HARTMANN, U. I., Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich. Eine empirische Analyse zu Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1998.
- HASCHKE, M., DRG's – Umsetzung im klinischen Alltag, in: *Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, Ergänzende Beiträge*, Lüneburg 2004, S. 1–20.
- HAUBER, A. R., Gedrag van Mensen in Beweging: Onderzoek Naar Aggressie in het Verkeer en Fraude bij het Openbaar Vervoer, Proefschrift, Leiden 1977.
- HAUF, C.-J., Der Ausfilterungsprozess auf staatsanwaltlicher Ebene am Beispiel der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr, in: *Deutsches Autorecht*, 1995, 64, S. 123–126.
- HAUPTMANN, W., *Drogenpolitik ohne Strafrecht?* Wien 2000.
- HAUSCHKA, C. E., Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung, in: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2004, S. 877–883.
- HAUTZINGER, H., DÜRHOFT, H., HÖRNSTEIN, E. und B. TASSAUX-BECKER, Dunkelziffer bei Unfällen mit Personenschaden, *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen*, M 13, Bergisch-Gladbach 1993.
- HÄVERKAMP, R., Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg i. Br. 2002.
- HÄVERKAMP, R., Das Projekt „elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main, in: *Bewährungshilfe*, 2003, 50, 2, S. 164–181.
- HAYWARD, R. und C. SHARP, Young People, Crime, and Antisocial Behaviour: Findings from the 2003 Crime and Justice Survey 2003, Home Office Findings 245, London 2005.

- HEBENSTREIT, B. VON, Geschwindigkeit als Unfallursache, 33. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 25.–27. Januar 1995 in Goslar, S. 265–278.
- HEBENSTREIT, B. VON, OSTERMAIER, C., UTZELMANN, H. D., KAJAN, G., DEVOL, D. M., SCHWEFLINGHAUS, W., WABBEN, D. und H. J. VOSS, Auswirkungen des Stufenführerscheins, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen M 16, Bergisch-Gladbach 1993.
- HECK, C. und A. WALSH, The Effects of Maltreatment and Family Structure on Minor and Serious Delinquency, in: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 2000, 44, S. 178–193.
- HECKER, B., Die Strafbarkeit grenzüberschreitender Luftverunreinigungen im deutschen und europäischen Umweltstrafrecht, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 2003, 115, 4, S. 880–905.
- HEFENDEHL, R., Organisierte Kriminalität als Begründung für ein Feind- oder Täterstrafrecht? In: *Strafverteidiger*, 2005, 3, S. 156–161.
- HEIJDEN, T. VAN DER, Der niederländische Ansatz zur Analyse von Datenmaterial im Bereich der Organisierten Kriminalität, in: *BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität*, Wiesbaden 1997, S. 149–173.
- HEINE, G. und V. MEINBERG, Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages, Band 1, München 1988, S. 1v171.
- HEINZ, W., Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz), in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 1984, 96, S. 417–451.
- HEINZ, W., Anzeigeverhalten, in: KAISER, G., KERNER, H.-J., SACK, F. und H. SCHELLHOSS (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, Heidelberg 1993, S. 27–33.
- HEINZ, W., Kriminalprävention – Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik, in: KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), *Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven*, Mönchengladbach 1998a, S. 17–59.
- HEINZ, W., Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts – Eine Übersicht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: GROPP, W. (Hg.), *Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung*, Leipzig 1998b, S. 13–50.
- HEINZ, W., Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: *Festschrift für Heinz Müller-Dietz*, München 2001, S. 271–313.
- HEINZ, W., Kinder- und Jugendkriminalität – ist der Strafgesetzgeber gefordert? In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 2002a, 114, S. 519–583.
- HEINZ, W., Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken, in: *Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter*, Köln u. a. 2002b, S. 691–726.
- HEINZ, W., Frauenkriminalität, in: *Bewährungshilfe* 2002c, 2, S. 131–152.
- HEINZ, W., Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, 2003 (www.uni-konstanz.de/rft/kik/).
- HEINZ, W., „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“. Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: DÖRMANN, U. (Hg.), *Zahlen sprechen für sich. Aufsätze zur Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten*, Neuwied 2004a, S. 359–412.

- HEINZ, W., Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2004b, 15, 1, S. 35–48.
- HEINZ, W., Menschenhandel und Menschenschmuggel: kriminologische und kriminalpolitische Aspekte, in: Gedächtnisschrift für Theo Vogler, Berlin 2004c, S. 127–150.
- HEINZ, W., Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHL (Hg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004d, S. 11–52.
- HEINZ, W., Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg, unveröffentlichter Abschlussbericht für das Bundesministerium der Justiz, November 2004e.
- HEINZ, W., Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2003, Stand: Berichtsjahr 2003, Version 2, 2005a (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03.htm>).
- HEINZ, W., Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität, 2005b (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalität_in_Deutschland.html).
- HEINZ, W., Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 1), in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2005c, 3, S. 166–178.
- HEINZ, W., Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis (Teil 2), in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2005d, 3, S. 302–312.
- HEINZ, W. und C. HÜGEL, Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht, Bonn 1987.
- HEINZ, W., SCHNELL, R., DITTMANN, J., KREUTER, F. und G. SPIESS, Opferbefragungen 1997, unveröffentlichtes Manuskript.
- HEINZ, W. und G. SPIESS, Viktimisierung, Anzeigeerstattung und Einschätzung der Arbeit der Polizei durch die Bürger – Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten, in: FELTES, T. (Hg.), Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen 1995, S. 93–122.
- HEINZ, W. und G. SPIESS, Kriminalitätsfurcht – Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen, in: JEHL, J.-M. (Hg.), Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001, S. 147–191.
- HEINZ, W. und G. SPIESS, Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, in: LANDESGREGIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Statistisch-prognostischer Bericht Teil 2, 2003, S. 175–203.
- HEINZ, W. und G. SPIESS, Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen, in: Forum Kriminalprävention, 2005, 3, S. 8–12.
- HEINZMANN, H. J., Verkehrsdelinquenz älterer Menschen, in: FLADE, A., LIMBOURG, M. und B. SCHLAG (Hg.), Mobilität älterer Menschen, Opladen 2001, S. 227–241.
- HEINZMANN, H. J. und F.-D. SCHADE, Risikogruppen im VZR als Basis für eine Prämiendifferenzierung in der Kfz-Haftpflicht, Bergisch-Gladbach 2004.
- HEITMEYER, W. (Hg.), Deutsche Zustände. Folge 2, Frankfurt a. M. 2003.
- HEITMEYER, W. (Hg.), Deutsche Zustände. Folge 4, Frankfurt a. M. 2006.
- HEITMEYER, W., COLLMANN, B., CONRADS, J., MATUSCHEK, I., KRAUL, D., KÜHNEL, W., MÖLLER, R. und M. ULBRICH-HERMANN, Gewalt – Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus, München 1996.

- HENNINGER, M., „Importierte Kriminalität“ und deren Etablierung. Am Beispiel der libanesischen, insbesondere libanesisch-kurdischen, Kriminalitätsszene Berlins, in: *Kriminalistik*, 2002, 56, 12, S. 714–729.
- HENTSCHEL, P., Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten? In: *Blutalkohol*, 2002, 39, S. 18–21.
- HENTSCHEL, P., *Fahrerlaubnis und Alkohol*, Baden-Baden 2005.
- HERBERGER, S., *Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbegründung und normkonformes Verhalten. Analyse des möglichen Beitrags des Strafrechts zur Normbegründung unter Berücksichtigung von Aspekten der moralischen Entwicklung*, Aachen 2000.
- HERRFAHRDT, R. (Hg.), *Strafvollzug in Europa. Dokumentation der 26. Arbeits- und Fortbildungstagung in Berlin 2000*, Hannover 2001.
- HERFF, H., *Der Abrechnungsbetrug des Vertragsarztes*, Berlin u. a. 2002.
- HERMANN, D. und C. LAUE, *Wirkungen kommunaler Kriminalprävention – ein Fallbeispiel*, in: BANNENBERG, B., COESTER, M. und E. MARKS (Hg.), *Kommunale Kriminalprävention*, Mönchengladbach 2005, S. 197–208.
- HERZ, A., *Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis*, Berlin 2005.
- HERZ, A. und E. MINTHE, *Straftatbestand Menschenhandel. Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung*, Baden-Baden 2006.
- HERZIG, S., *Defizite im Umgang mit sexuell devianten Minderjährigen*, in: *IKK-Nachrichten*, 2004, 1, S. 18–22.
- HESS, R., *Abrechnungsbetrug aus Sicht der Krankenkassenärztlichen Vereinigung*, Vortrag auf der Veranstaltung des BKA in Wiesbaden am 06.09.2000 (unveröffentlicht).
- HESSELBARTH, M.-C. und T. HAAG, *Kinderpornographie*, Frankfurt a. M. 2004.
- HESSLER, M., *Institutioneller Umgang mit Kinderdelinquenz am Beispiel von Polizei und Jugendamt – Rechtlicher Rahmen und Entwicklungen der Praxis*, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2006, 16, 1–2, S. 94–119.
- HETTENBACH, M., *Drogen und Straßenverkehr*, Bonn 2004.
- HETTINGER, M., *Das Strafrecht als Büttel?* In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1996, S. 2263–2273.
- HETZER, W., *Organisierte Kriminalität und Korruption. Schattenseiten der Globalisierung*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2001, B 32–33, S. 30–38.
- HETZER, W., *Korruptionsbekämpfung in Europa*, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2004, S. 3746–3750.
- HEUBROCK, D., BAUMGÄRTEL, F. und M. STADLER, *Psychologische Begutachtung zur „persönlichen Eignung“ und zur geistigen Reife im neuen Waffengesetz*, in: *Praxis der Rechtspsychologie* 2004, 14, S. 82–96.
- HILGENDORF, E., FRANK, T. und B. VALERIUS, *Die deutsche Strafrechtsentwicklung 1975–2000. Reformen im besonderen Teil und neue Herausforderungen*, in: VORMBAUM, T. und J. WELP (Hg.), *Das Strafgesetzbuch*, Berlin 2004, S. 258–380.
- HINDELANG, M. J., GOTTFREDSON, M. R. und J. GAROFALO, *Victims of Personal Crime*, Cambridge 1978.
- HINRICHS, G., *Psychotherapie im Strafvollzug*, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2004, 15, 1, S. 20–24.
- HINRICHS, K., *Der Ungehorsamsarrest – repressive Antwort auf schwierige Fälle?* In: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E. V. (Hg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene*, Schriftenreihe der DVJJ, Band 18, Bonn 1990, S. 338–343.

- HIRSCH, A. VON, BOTTOMS, A., WIKSTRÖM, P. O. und E. BURNEY, *Criminal Deterrence and Sentence severity: An Analysis of Recent Research*, Oxford 1999.
- HIRSCHMAN, A., *Social Conflicts as Pillars of Democratic Market Society*, in: *Political Theory*, 1994, S. 203–218.
- HIRSCHMANN, K., *Terrorismus*, Hamburg 2003.
- HIRTENLEHNER, H., *Kriminalitätsfurcht – Ergebnis unzureichender Coping-Ressourcen*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2006, 89, 1, S. 1–23.
- HOBBS, D., *Organisierte Kriminalität und Gewalt*, in: HEITMEYER, W. und J. HAGAN (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Opladen 2002, S. 846–874.
- HOCH, H. J., *Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewährter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes*, *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 68, Freiburg i. Br. 1994.
- HÖFER, S., *Kriminologie – Soziographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen. Eine empirische Untersuchung anhand von Daten zur PKS Baden-Württemberg*, in: *Kriminalistik 2000*, 54, S. 711–715.
- HÖFFLING, C., *Korruption als soziale Beziehung*, Opladen 2002.
- HOEGEL, H., *Kriminalstatistik und Kriminalätiologie*, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 1911/1912, 8, S. 657–665.
- HÖHNSCHIED, K.-J., LIPPHARD, D. und R. BARTZ, *Entwicklung der Anzahl Schwerstverletzter in Folge von Straßenverkehrsunfällen in Deutschland*, Bergisch-Gladbach 2004 (unveröffentlichter Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen).
- HÖHNSCHIED, K.-J. und M. STRAUBE, *Volkswirtschaftliche Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in Deutschland 2002*, BAST-info 4/04, Bergisch-Gladbach 2004.
- HÖHNSCHIED, K.-J. und M. STRAUBE, *Volkswirtschaftliche Kosten durch Straßenverkehrsunfälle in Deutschland 2003*; BAST-info 10/05, Bergisch-Gladbach 2005.
- HÖLZMANN, C., *Ärztliche Verschreibung von Heroin und die sozialpädagogische Begleitung*, Berlin 2000.
- HÖYNCK, T., NEUBACHER, F. und H. SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.), *Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates*, Mönchengladbach 2001.
- HÖYNCK, T., *Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte um die Stellung des Opfers im JGG*. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 2005, 16, 1, S. 34–41.
- HOFFMANN, B., *Terrorismus – Der unerklärte Krieg*, Frankfurt a. M. 1998.
- HOFFMANN, B., *Terrorismus – Der unerklärte Krieg*, Frankfurt a. M. 2002.
- HOFFMANN, J., *Stalking*, Heidelberg 2005.
- HOFFMANN, J. und F. ÖZSÖZ, *Die Effektivität juristischer Maßnahmen im Umgang mit Stalking*, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2005, 15, S. 269–285.
- HOFFMANN, J. und I. WONDRAK, *Stalking als neues Aufgabenfeld der Psychologie*, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2005, 15, S. 173–182.
- HOFFMANN, K., *Grenzen der Unfreiheit. Konturen der Versagungen aus Behandlungsgründen im Strafvollzug*, Mönchengladbach 2000.

- HOFFMANN, K., KREUZER, A. und T. SULECK, Spritzenvergabe im Strafvollzug. Rechtliche und tatsächliche Probleme eines umstrittenen Modells der Infektionsprophylaxe, Baden-Baden 2002.
- HOFMANN, J., Menschenhandel. Beziehungen zur Organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung, Frankfurt a. M. u. a. 2002.
- HOHMANN-FRICKE, S., Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHLE (Hg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 245–259.
- HOLLEDERER, A., Fußgänger- und Radfahrunfälle im Kleinkindalter, Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 2000, 46, S. 101–108.
- HOLMBERG, L., Policing and the Feeling of Safety: The Rise (and Fall?) of Community Policing in the Nordic Countries, in: Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention, 2005, 5, S. 205–219.
- HOLT, V. L., KERNIC, M. A., LUMLEY, T., WOLF, M. E. und F. P. RIVARA, Civil Protection Orders and Risk of Subsequent Police-Reported Violence, in: Journal of the American Medical Association, 2002, 288, S. 589–594.
- HOLTE, H. und M. ALBRECHT, Verkehrsteilnahme und -erleben im Straßenverkehr bei Krankheit und Medikamenteneinnahme, BAST-info 9/05, Bergisch-Gladbach 2005.
- HOLTHUSEN, B., Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, München 2004.
- HOME OFFICE (Hg.), Home Office Statistical Bulletin – International Comparisons of Criminal Justice Statistics 2000, Issue 05, London 2002.
- HOMMERS, W., Zur Entwicklung von Verantwortlichkeit, in: DAHLE, K.-P. und R. VOLBERT (Hg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, Göttingen 2005, S. 13–29.
- HOROSZOWSKI, P., Economic Special Opportunity Conduct and Crime, Lexington (Mass.) 1980.
- HORST, F., Verhütung zum Nulltarif, EHI-Analyse von Diebstahlsrennern im Einzelhandel, in: Dynamik im Handel 2000, 6, S. 4–7.
- HORSTKOTTE, H., Einführung, in: EGG, R. (Hg.), „Gefährliche Straftäter“ – Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Kriminologie und Praxis, Band 47, Wiesbaden 2005, S. 15–25.
- HOSSER, D. und S. RADDATZ, Opfererfahrungen und Gewalthandeln – Befunde einer Längsschnittuntersuchung junger Straftäter. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2005, 16, 1, S. 15–22.
- HOTTER, I., Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg, Freiburg i. Br. 2004.
- HOUGH, M. und J. ROBERTS, Attitudes to Punishment, London 1998.
- HOUGH, M. und J. ROBERTS, Confidence in Justice: An International Review, Home Office Findings 243, London 2004.
- HÜLS, S., Die Rolle des Opferzeugen im Strafverfahren gegen Jugendliche. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 16, 2005, S. 22–30.
- HUNTINGTON, I. und D. DAVIES, Wirtschaftskriminalität im Unternehmen, Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- HUNTINGTON, S. P., Kampf der Kulturen. The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München u. a. 1996.
- HURRELMANN, K., Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, München 1999.

- HURRELMANN, K. und U. ENGEL, Delinquency as a Symptom of Adolescents' Orientation toward Status and Success, in: *Journal of Youth and Adolescence*, 1992, 21, S. 119–138.
- HUTH-BOCKS, A. C., LEVENDOSKY, A. A. und M. A. SEMEL, The Direct and Indirect Effects of Domestic Violence on Young Children's Intellectual Functioning, in: *Journal of Family Violence*, 2001, 16, S. 269–290.
- IMBUSCH, P., Der Gewaltbegriff, in: HEITMEYER, W. und J. HAGAN (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden 2002, S. 26–57.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), *Verkehrsstatistik der Polizei NRW*, 2002.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), *Abschlussbericht des Untersuchungsstabes Antikorruption vom 30.06.2003*.
- INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (Hg.), *Allensbacher Berichte Nr. 21*, 2004.
- INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH (Hg.), *Allensbacher Berichte Nr. 5*, 2005 (http://www.ifd-allensbach.de/pdf/prd_0505.pdf).
- JACKSON, J., Experience and Expression. Social and Cultural Significance in the Fear of Crime, in: *British Journal of Criminology*, 2004, 44, S. 946–966.
- JACOBS, J. B., *Mobsters, Unions & Feds: The Mafia and the American Labor Movement*, New York 2006.
- JANKE, M., *Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren: Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Strafverfahrensrechtstheorie*, Hamburg 2005.
- JANKER, H., Strafrecht gegen Verkehrsrowdys – rechtliche und rechtspolitische Aspekte, in: *Deutsches Autorecht*, 2005, S. 121–129.
- JANSING, J.-D., *Nachträgliche Sicherungsverwahrung*, Münster 2004.
- JARVERS, K. und J. KINZIG, Organisierte Kriminalität und Zeugenschutz. Eine vergleichende Betrachtung der italienischen und deutschen Situation, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 2001, 84, S. 439–452.
- JECKEL, I., *Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a Nr. 2 StGB über anwaltliche Schlichtungsstellen: Schlichtungsablauf und Auswirkungen auf das Strafverfahren*, Frankfurt a. M. 2003.
- JEHLE, J.-M., Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004a, S. 145–171.
- JEHLE, J.-M., Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung – Evaluation eines Modellprojekts, in: SCHÖCH, H. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach 2004b, S. 39–44.
- JEHLE, J.-M., Strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Rechtswirklichkeit und aktuelle Probleme, in: *Bewährungshilfe*, 2005, 52, 1, S. 3–14.
- JEHLE, J.-M. und S. BRINGS, Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, in: *Wirtschaft und Statistik* 1999, 6, S. 488–504.
- JEHLE, J.-M., HEINZ, W. und P. SUTTERER, *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*, Berlin 2003 (<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>).
- JEHLE, J.-M. und S. HOHMANN-FRICKE, Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: ELZ, J., JEHLE, J.-M. und H.-L. KRÖBER (Hg.), *Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall*, Wiesbaden 2004, S. 133–166.
- JEHLE, J.-M. und S. HOHMANN-FRICKE, *Junge Verkehrstäter – Erscheinungsformen und Rückfälligkeit*, Manuskript, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2006 (im Erscheinen).
- JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts, in: *Bewährungshilfe*, 2000, 47, 2, S. 158–168.

- JEHLE, J.-M. und M. KIRCHNER, Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen, in: 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23.–25.01.2002 in Goslar, Dokumentation, in: Blutalkohol, 2002, 39, S. 243–253.
- JEHLE, J.-M. und E. WEIGELT, Rückfall nach Bewährungsstrafen. Daten aus der neuen Rückfallstatistik, in: Bewährungshilfe, 2004, 15, 2, S. 149–166.
- JEHLE, N., Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug. Von der Idee des Gesetzes zur Wirklichkeit der Praxis, Frankfurt a. M. 2002.
- JOACHIMSKI, J., Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Stuttgart u. a. 2002.
- JOECKS, W., Steuerrechtliche Behandlung der Bestechung, in: PIETH, M. und P. EIGEN (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, Neuwied 1999, S. 373–390.
- JOHNER, S. und M. KILLIAS, Die Geschwindigkeit, der Fahrzeugtyp und das Gefühl der Straffreiheit: Eine Studie über Geschwindigkeitsüberschreitungen auf Autobahnen, Crimiscope, 29, Dezember 2005.
- JOHNSON, M. P., Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence against Women, in: Journal of Marriage and the Family, 1995, 57, S. 283–294.
- JOSITSCH, D., Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht, Zürich u. a. 2004.
- JUERGENSMEYER, M., Terror in the Mind of God: The Global Rise in Religious Violence, Berkeley 2000.
- JUNG, H., Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechts, Berlin u. a. 1979.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Frauenkriminalität und Strafvollzug, Düsseldorf 2000a.
- JUSTIZMINISTERIUM DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Jugendkriminalität und Justiz, Düsseldorf 2000b.
- KAHNEMANN, D. und A. TVERSKY, On the Psychology of Prediction, in: Psychological Review, 1973, 80, S. 237–251.
- KAISER, G., Verkehrsdelinquenz und Generalprävention, Tübingen 1970.
- KAISER, G., Keine Gewalt im öffentlichen Straßenverkehr? Gruppendynamik, 1995, 26, S. 125–145.
- KAISER, G., Kriminologie – Ein Lehrbuch, Heidelberg 1996.
- KAISER, G., Wirkungsforschung zum Umweltstrafrecht, in: HOF, H. und G. LÜBBE-WOLF (Hg.), Wirkungsforschung zum Recht, Band I: Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden 1999.
- KAISER, G., Möglichkeiten zur Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Gewinnabschöpfung, in: Zeitschrift für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2000, S. 121–130.
- KAISER, G., Sozialtherapie in Kriminalrecht und Strafvollzug – noch immer eine Herausforderung? In: KÜHNE, H.-H., JUNG, H. und A. KREUZER (Hg.), Festschrift für Klaus Rolinski, Baden-Baden 2002, S. 349–364.
- KAISER, G., KERNER, H.-J. und H. SCHÖCH, Strafvollzug. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1992.
- KAISER, G. und H. SCHÖCH, Strafvollzug, Heidelberg 2003.
- KALMTHOUT, A. M. VAN und J. T. M. DERKS (Hg.), Probation and Probation Services. A European Perspective, Nijmegen 2000.
- KALMTHOUT, A. M. VAN und F. DÜNKEL, Ambulante Sanktionen und Maßnahmen in Europa, in: Neue Kriminalpolitik, 2000, 12, 4, S. 26–30.
- KAMMEIER, H. (Hg.), Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, Berlin 2002.

- KANDEL, J., Organisierter Islam in Deutschland und gesellschaftliche Integration, Hearing des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, 2004.
- KANIA, H., Kriminalitätsdarstellung in den Massenmedien. Die Rolle der Massenmedien im Prozess der sozialen Konstruktion subjektiver Kriminalitätswirklichkeit, Köln 1998.
- KANTOR, G. und M. A. STRAUS, The Drunken Bum Theory of Wife Beating, in: Social Problems, 1987, 34, S. 213–230.
- KAPPELER, M., BARSCH, G., GAFFRON, K., HAYNER, E. und S. ULBRICHT, Jugendliche und Drogen: Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung in Ostberlin nach der Maueröffnung, Opladen 1999.
- KARGER, B., GRANDMAISON, L. DE LA, BAJANOWSKI, T. und B. BRINKMANN, Analysis of 155 Consecutive Forensic Exhumations with Emphasis on Undetected Homicides, in: International Journal of Legal Medicine, 2004, 118, S. 90–94.
- KARL, J., Verkehrsunfallflucht. Unfallgeschehen – Aufklärungsquoten – Polizeiarbeit, 41. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 29.–31.01.2003 in Goslar, S. 200–208.
- KARSTEDT, S., Normbindung und Sanktionsdrohung: eine Untersuchung zur Wirksamkeit von Gesetzen am Beispiel der Alkoholdelinquenz im Verkehr, Frankfurt a. M. u. a. 1993.
- KARSTEDT, S., „Das tun doch alle“. Anmerkungen zur moralischen Ökonomie moderner Marktgesellschaften, in: WALTER, M., KANIA, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, Münster 2004a, S. 231–251.
- KARSTEDT, S., Macht, Ungleichheit und Korruption: Strukturelle und kulturelle Determinanten im internationalen Vergleich, in: OBERWITTLER, D. und S. KARSTEDT (Hg.), Soziologie der Kriminalität, 2004b, S. 384–412.
- KARSTEDT-HENKE, S., Frauen im Straßenverkehr: Haben sie eine bessere Moral? In: SCHUH, J. (Hg.) Verkehrsdelinquenz, Grösch 1989, S. 213–236.
- KASPEREK, S., Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung), Frankfurt a. M. 2002.
- KAUFMANN, M. (Hg.), Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht: Vom Umgang mit Drogen in der liberalen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2003.
- KAULICH, K., Möglichkeiten und Grenzen der Evaluation – Betrachtungen aus Sicht der Polizeilichen Kriminalprävention, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2004, 15, S. 30–34.
- KAUSCH, E., Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter? Berlin 1980.
- KAWAMURA, G. und R. REINDL (Hg.), Wiedereingliederung Straffälliger. Eine Bilanz nach 20 Jahren Strafvollzugsgesetz, Freiburg i. Br. 1998.
- KAWAMURA, G. und R. REINDL, Steuern oder gesteuert werden? Zum Entwicklungsbedarf der Bewährungshilfe heute, in: Neue Kriminalpolitik, 2004, 16, 2, S. 59–63.
- KEICHER, R. und R. ANHORN (Hg.), Privatisierung als Chance? Straffälligenhilfe zwischen marktwirtschaftlicher und staatlicher Steuerung. Freiburg 2005.
- KERBEL, S., Korruption in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel einer Großstadtverwaltung, Speyer 1995.
- KERNER, H.-J., Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit, BKA-Forschungsreihe Band 11, Wiesbaden 1980.
- KERNER, H.-J., Verbrechensfurcht und Viktimisierung, in: HAESLER, W. T. (Hg.), Viktimologie, Diesenhofen 1986, S. 143–159.

- KERNER, H.-J., Tabellen zur Entwicklung und Struktur der Führungsaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland, in: DERTINGER, C. und E. MARKS (Hg.), Führungsaufsicht. Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut, Bonn 1990a, S. 77–117.
- KERNER, H.-J. (Hg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenhilfe, Bonn 1990b.
- KERNER, H.-J., Kriminalpolitik und Innere Sicherheit – Anforderungen an Verbrechensbekämpfung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe, in: Innere Sicherheit und soziale Strafrechtspflege, Evangelische Akademie, Protokolldienst 23/95, Bad Boll 1990c, S. 95–106.
- KERNER, H.-J., Verkehrskriminalität, in: KERNER, H.-J. (Hg.), Kriminologie Lexikon, Heidelberg 1991, S. 354–356.
- KERNER, H.-J., Alkohol und Kriminalität: Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren, in: FRANK, C. und G. HARRER (Hg.), Kriminalprognose – Alkoholbeeinträchtigung: Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, Berlin u. a. 1992, S. 107–124.
- KERNER, H.-J., Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere – Eine Problemskizze anhand neuerer statistischer Ergebnisse, in: NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg 1993, S. 28–62.
- KERNER, H.-J., Organisierte Kriminalität: Realitäten und Konstruktionen, in: Neue Kriminalpolitik, 1995, 3, S. 40–42.
- KERNER, H.-J., Ansätze und Grenzen praktischer Kriminalprävention – Eine strukturelle Analyse, in: DEUTSCHE STIFTUNG FÜR VERBRECHENSVERHÜTUNG UND STRAFFÄLLIGENHILFE (Hg.), Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995, Bonn 1996a, S. 20–61.
- KERNER, H.-J., Die Kriminalität macht keine Sprünge, in: Neue Kriminalpolitik, 1996b, 8, S. 44–47.
- KERNER, H.-J., Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Ansatzpunkte für Kriminalprävention, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996c, S. 37–54.
- KERNER, H.-J., Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung, in: KERNER, H.-J., DOLDE, G. und H.-G. MEY (Hg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e. V., Band 27, Bonn 1996d, S. 3–95.
- KERNER, H.-J., § 49 Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: HAFT, F. und SCHLIEFFEN, K. GRÄFIN VON (Hg.), Handbuch Mediation, München 2002, S. 1252–1274.
- KERNER, H.-J., Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen, in: BREMER INSTITUT FÜR KRIMINALPOLITIK (Hg.), Quo Vadis III, Bremen 2003a, S. 27–60.
- KERNER, H.-J., Opfer und Täter. Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tatausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen, Tübingen 2003b.
- KERNER, H.-J., The Complex Dynamics of the Onset, the Development, and the Termination of a Criminal Career: Lessons on Repeat Offenders to be Drawn from recent Longitudinal Studies in Criminology, in: Annals of the American Academy of Political and Social Science, 2005, S. 259–279.
- KERNER, H.-J., HARTMANN, A. und S. LENZ, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993, Berlin 2005.

- KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland, Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Mönchengladbach 1998.
- KERNER, H.-J. und S. RIXEN, Ist Korruption ein Strafrechtsproblem? Zur Tauglichkeit strafgesetzlicher Vorschriften gegen Korruption, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1996, S. 355–396.
- KERNER, H.-J. und G. M. WEITEKAMP, Kriminalität – Kriminologie, in: OTTO, H.-U. und H. THIERSCH (Hg.), Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik, München 2005, S. 1075–1083.
- KERSTEN, J., Zero Tolerance oder Community Policing. Ein Essay zur Geschichte und zum Stellenwert eines Ideologiestreites, in: Neue Kriminalpolitik, 2002, 14, S. 94–99.
- KESTEREN, J. VAN, MAYHEW, P. und P. NIEUWBEERTA, Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries. Key Findings from the 2000 International Crime Victims Survey, Den Haag 2000.
- KETZLER, A., Gutachten zum Handlungsbedarf, eine den §§ 35 ff. BtMG entsprechende Regelung für alkoholabhängige Straftäter zu schaffen, Wiesbaden 2001.
- KIESSNER, F., Kreditbetrug – § 256b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 22, Freiburg i. Br. 1985.
- KILCHLING, M., Deutschland, in: KILCHLING, M. (Hg.), Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa, Freiburg i. Br. 2002, S. 19–82.
- KILCHLING, M., Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa. Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen Organisierter Kriminalität, Freiburg i. Br. 2002.
- KILLIAS, M., Zum Einfluss der Massenmedien auf Wissen und Meinungen über Tötungsdelikte, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1982, 65, S. 18–29.
- KILLIAS, M., La Suisse face au crime, Grösch 1989.
- KILLIAS, M., AEBI, M., RIBEAUD, D. und J. RABASA, Schlussbericht zu den Auswirkungen der Verschreibung von Betäubungsmitteln auf die Delinquenz von Drogenabhängigen: mit Langzeitanalysen, Lausanne 2002.
- KILLIAS, M., European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2003, Den Haag 2003.
- KILLIAS, M. und C. CLERICI, Different Measures of Vulnerability in their Relation to Different Dimensions of Fear of Crime, in: British Journal of Criminology, 2000, 40, S. 437–450.
- KILLIAS, M. und J. RABASA, Auswirkungen der Heroinverschreibung auf die Delinquenz Drogenabhängiger: Ergebnisse der Versuche in der Schweiz, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 81, 1998, S. 1–16.
- KILLIAS, M. und D. RIBEAUD, Korruption. Neue Erkenntnisse im Lichte quantitativer Untersuchungen, Lausanne 1999.
- KIMMEL, M. S., Gender Symmetry in Domestic Violence: A Substantive and Methodological Research Review, in: Violence against Women, 2002, 8, 11, S. 1332–1363.
- KINDLER, H., Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis, München 2002.
- KINDLER, H. und A. WERNER, Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder, in: DEEGENER, G. und W. KÖRNER (Hg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen 2005, S. 104–127.

- KINZIG, J., Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 74, Freiburg i. Br. 1996.
- KINZIG, J., Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2002, 55, 44, S. 3204–3208.
- KINZIG, J., An den Grenzen des Strafrechts – Die Sicherungsverwahrung nach den Urteilen des BVerfG, in: Neue Juristische Wochenschrift, 2004a, 57, 13, S. 911–914.
- KINZIG, J., Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität, Berlin 2004b.
- KIRCHNER, M., Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHLE (Hg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 261–285.
- KITZMANN, K. M., GAYLORD, N. K., HOLT, A. R. und K. E. D. KENNY, Child Witnesses to Domestic Violence: A Meta-Analytic Review, in: Journal of Consulting and Clinical Psychology, 2003, 71, S. 339–352.
- KLEIBER, D., SOELLNER, R. und P. TOSSMANN, Cannabiskonsum. Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken, Weinheim u. a. 1998.
- KLEIMANN, M. und C. PFEIFFER, Zur Kriminalität junger Aussiedler – Aktuelle Befunde und Erklärungsansätze, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2004, 15, S. 378–384.
- KLEIN, A. R., Re-abuse in a Population of Court-Restrained Male Batterers: Why Restraining Orders Don't Work, in: BUZAWA, E. S. und C. G. BUZAWA (Hg.), Do Arrests and Restraining Orders Work? Sage Publications, 1996.
- KLEIN, H., Versicherungsbetrug in der Kfz-Versicherung, Karlsruhe 2002.
- KLEINKNECHT, T. und L. MEYER-GOSSNER, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Kommentar, München 1997.
- KLENKE, D., Pathologie des Straßenverkehrs, in: Universitas, 1994, 6, S. 521–532.
- KLOCKE, G., Zur Übereinstimmung der öffentlichen Meinung mit dem Vollzugsziel des Strafvollzugsgesetzes, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2004, 53, 2, S. 89–94.
- KLOEPFER, M. und H.-P. VIERHAUS, Umweltstrafrecht, München 1995.
- KLOPP, A.-M. (Hg.), Frauenstrafvollzug. Frauen im Strafvollzug in Europa, Weimar 2003.
- KLUG, W., Professionalität in der Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, 2000, 47, 3, S. 263–273.
- KLUG, W., Hilfe und Kontrolle. Das „doppelte Mandat“ in der US-amerikanischen und deutschen Bewährungshilfe, in: DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFE (Hg.), 50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung, Mönchengladbach 2003, S. 123–132.
- KNECHT, T., Metamphetamin – eine neu lancierte Aktivdroge als kriminogener Faktor. Kriminologische und forensisch-psychiatrische Aspekte eines gefährlichen Stimulans, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 2003, S. 3–12.
- KOCH, S., Neue Nachbarn – Lebenswege von Ost nach West, Berlin 2001.
- KÖHNE, M., Geschlechtertrennung im Strafvollzug, in: Bewährungshilfe, 2002, 49, 2, S. 221–226.
- KÖHNE, M., Mehr Resozialisierung in der Sicherungsverwahrung? In: Bewährungshilfe, 2005, 52, 3, S. 278–284.
- KÖLBEL, R., Rücksichtslosigkeit und Gewalt im Straßenverkehr, Frankfurt a. M. 1997.
- KÖLBEL, R., Gewalt im Straßenverkehr, in: HEITMEYER, W. und HAGAN, J. (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Opladen 2002, S. 1155–1170.
- KOELGES, B., THOMA, B. und G. WELTER-KASCHUB, Probleme der Strafverfolgung und des Zeuginnenschutzes in Menschenhandelsprozessen – eine Analyse von Gerichtsakten, Boppard 2002.

- KÖLLISCH, T. UND D. OBERWITTLER, Sozialer Wandel und Risikomanagement bei Kindern und Jugendlichen. Eine Replikationsstudie zur langfristigen Zunahme des Anzeigeverhaltens, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 2004a, 24, S. 49–72.
- KÖLLISCH, T. UND D. OBERWITTLER, Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2004b, 56, S. 708–735.
- KÖNIG, J. M., Der Beitrag der Methadonsubstitution zur kommunalen Kriminalprävention. Eine Delinquenzmessung bei Methadonpatienten in Bonn, Mönchengladbach 2002.
- KÖNIG, J. M., Drogen und Delinquenz: Über den Zusammenhang von Drogenabhängigkeit und Kriminalität, in: Bewährungshilfe, 2003, 2, S. 182–191.
- KÖNIG, W. UND A. KREUZER, Rauschgifttodesfälle. Kriminologische Untersuchung polizeilicher Mortalitätsstatistiken, Mönchengladbach 1998.
- KOEPSSEL, K., Resozialisierungsziele auf dem Prüfstand. Oder: Sind neue Sicherheitsstrategien für den Strafvollzug erforderlich? In: Kriminalistik 1999, S. 81–85.
- KÖRNER, H. H., Betäubungsmittelgesetz und Arzneimittelgesetz, Beck'scher Kurzkommentar, München 2001.
- KÖTTER, L., Privatisierung der Bewährungshilfe? In: Bewährungshilfe, 2004, 51, 3, S. 211–229.
- KOLLER, M., Die bedingte Entlassung aus der Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB – Voraussetzungen, Verfahren, Praxis, in: Bewährungshilfe, 2005, 52, 3, S. 237–256.
- KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ (Hg.), Dritter Bericht über Deutschland, Straßburg 2004.
- KONDIELA, A., Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, in: Kriminalistik 2004, 6, S. 377–384.
- KPMG (Hg.), Integrity Services Umfrage zur Wirtschaftskriminalität, Köln 1999.
- KPMG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2003/04, Köln 2004.
- KRACHT, M., Gewinnabschöpfung und Wiedergutmachung bei Umweltdelikten, in: Zeitschrift für das Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra), 2000, S. 326–334.
- KRÄUPL, G. UND H. LUDWIG, Wahrnehmung von Kriminalität und Sanktionen im Kontext gesellschaftlicher Transformationen, Freiburg i. Br. 2000.
- KRAFFELD, F. J., Cliquenorientierte Jugendarbeit mit Aussiedlerjugendlichen, in: Aussiedlerinnen und Aussiedler, Sonderheft der Zeitschrift Migration und Soziale Arbeit, 2001, 2, S. 48–53.
- KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), Methodenband zur Reihe 4 „VZR Grundstatistik“, Stuttgart 1996.
- KRAFTFAHRT-BUNDESAMT (Hg.), Statistische Mitteilungen, Reihe 4, VZR Grundstatistik, Stuttgart 2004.
- KRAINZ, K. W., Wohnhauseinbrüche – polizeilich analysiert und für die Anwendung in der Praxis aufbereitet, in: Die Polizei, 1991, 82, S. 245–261.
- KRAMPE, A. UND S. SACHSE, Risikoverhalten im Straßenverkehr, in: STURZBECHER, D. (Hg.), Jugendtrends in Ostdeutschland, Opladen 2002, S. 135–154.
- KRAUS, L., AUGUSTIN, R. UND B. ORTH, Repräsentativerhebung zum Gebrauch und Missbrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Hamburg. Epidemiologischer Suchtsurvey 2003, IFT-Berichte, Band 146, München 2005.
- KRAUS, L., AUGUSTIN, R. UND J. TÖPPICH, Alkoholkonsumtrends bei Jugendlichen und Erwachsenen, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN E. V. (Hg.), Jahrbuch Sucht 2003, Geesthacht 2003, S. 118–131.
- KRAUS, L., HEPPEKAUSEN, K., BARRERA, A. UND B. ORTH, Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD): Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klasse in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen, München 2004.

- KRAUS, L., ORTH, B. und S. R. KUNZ-EBRECHT, Alter des Erstkonsums von Cannabis: Altersverschiebung oder mehr Einsteiger? In: DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), Jahrbuch Sucht 2004, Geesthacht 2003, S. 124–136.
- KRAUSE, U., Straf- und Maßregelvollzug bei Sexualtätern in Deutschland, Taunusstein 2003.
- KRAUSZ, M., VERTHEIN, U., DEGWITZ, P. und N. KREUTZFELDT, Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger – eine multizentrische, randomisierte, kontrollierte Therapiestudie, Hamburg 2000.
- KREIENBROCK, U., Die Effektivität und Zulässigkeit des wissenschaftlichen Versuchs der staatlich-kontrollierten Heroinvergabe, Leipzig 2002.
- KRETSCHMER-BÄUMEL, E., Der Konflikt „Alkohol und Fahren“: normative Orientierungen und Verhaltensmuster; eine empirische Untersuchung in Deutschland zum Wandel im Westen und zum Ost-West-Vergleich, Bergisch-Gladbach 1998.
- KREUTER, F., Kriminalitätsfurcht: Messung und methodische Probleme, Leverkusen 2002.
- KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, Wiesbaden 1991.
- KREUZER, A., Kriminologische Dunkelfeldforschung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1994, 10–16, S. 164–168.
- KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998a.
- KREUZER, A., Epidemiologie, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998b.
- KREUZER, A., Theorie und Praxis polizeilicher Kriminalstatistiken – dargestellt am Beispiel der Datei über Rauschgifttote, in: SCHWIND, H.-D., KUBE, E. und H.-H. KÜHNE (Hg.), Festschrift für H. J. Schneider zum 70. Geburtstag, Berlin 1998c, S. 223–238.
- KREUZER, A., Kriminologische Aspekte der Tötungskriminalität, in: EGG, R. (Hg.), Tötungsdelikte – Mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung, Wiesbaden 2002, S. 45–70.
- KREUZER, A., Gießener Delinquenzbefragung Wintersemester 2004/2005, Gießen 2005.
- KREUZER, A. und T. GÖRGEN, Ältere Menschen als Opfer, in: EGG, R. und E. MINTHE (Hg.), Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S. 173–188.
- KREUZER, A. und B.-G. THAMM, Erscheinungsformen von Drogenkriminalität und verwandtem abweichenden Verhalten, in: KREUZER, A. (Hg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998.
- KREUZER, A., GÖRGEN, T., KRÜGER, R., MÜNCH, V. und H. SCHNEIDER, Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen, Bonn 1993.
- KREUZER, A., RÖMER-KLEES, R. und H. SCHNEIDER, Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, Wiesbaden 1991.
- KRÖBER, H.-L., Psychiatrische Aspekte der Sicherungsverwahrung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2004, 87, 3/4, S. 261–272.
- KRÖBER, H.-L. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Verminderte Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel, Baden-Baden 2001, S. 129–146.
- KRÖNIGER, S., Sozialtherapie im Strafvollzug 2004. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2004, Wiesbaden 2004.

- KRÖNIGER, S., Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2003, Wiesbaden 2005a.
- KRÖNIGER, S., Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Dauer und Gründe der Beendigung, in: *Bewährungshilfe*, 2005b, 52, 3, S. 257–266.
- KRONBÜGEL, G., Delinquenz von Spätaussiedlern im Kreis Plön – eine Bestandsaufnahme, Neumünster 2002.
- KROPP, C., Strafverschärfung der Nötigung im Straßenverkehr, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2004, 37, S. 4–5.
- KRÜGER, H.-P., *Fahren unter Alkohol in Deutschland*, Stuttgart 1998.
- KRÜGER, H.-P., Verzicht auf Sanktionsnormen im Straßenverkehrsrecht – ein Beitrag zur Effektivität von Verhaltensnormen? In: HOF, H. und G. LÜBBE-WOLFF (Hg.), *Wirkungsforschung zum Recht I, Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen*, Baden-Baden 1999, S. 223–234.
- KRÜGER-POTRATZ, M. (Hg.), *Kriminal- und Drogenprävention am Beispiel jugendlicher Aussiedler*, Göttingen 2003.
- KRUTTSCNITT, C., Gender and Interpersonal Violence, in: REISS, A. und J. ROTH (Hg.), *Understanding and Preventing Violence*, Vol. 3., *Social Influences*, Washington D. C. 1994, S. 293–376.
- KUBE, E., *Systematische Kriminalprävention. Mit praktischen Hinweisen*, Wiesbaden 1987.
- KUBINK, M., *Verständnis und Bedeutung von Ausländerkriminalität. Eine Analyse der Konstitution sozialer Probleme*, Pfaffenweiler 1993.
- KUDLICH, H., Der Strafvollzug im Spannungsverhältnis zwischen Vollzugsziel und Sicherheit, *Juristische Arbeitsblätter* 2003, S. 704–712.
- KÜFNER, H., BELOCH, E., SCHARFENBERG, C. D. und D. TÜRK, *Evaluation von externen Beratungsangeboten für suchtgefährdete und suchtkranke Gefangene*, Baltmannsweiler 2000.
- KÜHNE, H.-H. und T. GÖRGEN, *Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten*, BKA-Forschungsreihe, Band 23, Wiesbaden 1991.
- KÜHNEL, W. und R. STROBL, Junge Aussiedler als Täter und Opfer von Gewalthandlungen, in: ALBRECHT, G. (Hg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, Frankfurt a. M. 2001, S. 326–354.
- KÜMMEL, G., Der Selbstmord-Attentäter: Annäherung an eine Kämpfer-Figur, in: COLLMER, S. (Hg.), *Krieg, Konflikt, Gesellschaft*, Hamburg 2003.
- KUHN, A., Overcrowding in Penal Institutions. Measures Taken by Member States Between 1995 and 1997 and Measures Planned for the Future, in: COUNCIL OF EUROPE (Hg.), *12th Conference of Directors of Prison Administration (CDAP)*, Strasbourg 1999, S. 9–32.
- KUNZ, K.-L., Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1983, 66, S. 162–173.
- KURY, H., Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? – Zum Einfluß der Frageformulierung auf die Ergebnisse von Opferstudien, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 1995, 78, S. 84–98.
- KURY, H. (Hg.), *International Comparison of Crime and Victimization: The ICVS*, *International Journal of Comparative Criminology*, Special Issue, 2002, 1.
- KURY, H. und M. BRANDENSTEIN, Zur öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion von Kriminalität, in: *Kriminalistik*, 2005, 59, 11, S. 639–647.

- KURY, H., DÖRMANN, U., RICHTER, H. und M. WÜRGER, Opfererfahrungen und Meinungen zur inneren Sicherheit in Deutschland. Ein empirischer Vergleich von Viktimisierungen, Anzeigeverhalten und Sicherheitseinschätzungen in Ost und West vor der Vereinigung, Wiesbaden 1992.
- KURY, H., GARTNER, B. und J. OBERGFELL-FUCHS, Polizei und Platzverweis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Freiburg, in: KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS (Hg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Freiburg i. Br. 2005, S. 261–284.
- KURY, H. und B. KÜHNRICH, Kriminalität, Verbrechensfurcht und Sanktionseinstellungen im internationalen Vergleich. Erste Ergebnisse der letzten ICVS. Freiburg i. Br. 2006 (Manuskript, zur Veröffentlichung vorgesehen).
- KURY, H., LICHTBLAU, A. und A. NEUMAIER, Was messen wir, wenn wir Kriminalitätsfurcht messen? In: Kriminalistik, 2004a, 7, S. 457–465.
- KURY, H., LICHTBLAU, A., NEUMAIER, A. und J. OBERGFELL-FUCHS, Zur Validität der Erfassung von Kriminalitätsfurcht, in: Soziale Probleme, 2004b, 15, S. 141–165.
- KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS, Kriminalitätsfurcht und ihre Ursachen, in: Der Bürger im Staat, 2003, 53, S. 9–18.
- KURY, H. und M. WÜRGER, Was denken die Deutschen über Korruption? Ergebnisse einer Umfrage, Kriminalistik, 2004, 58, 5, S. 300–309.
- KURZ, D., Physical Assaults by Husbands: A Major Social Problem, in: GELLES, R. J. und D. R. LOSEKE (Hg.), Current Controversies on Family Violence, Newbury Park 1993, S. 88–103.
- KURZE, M., Soziale Arbeit und Strafjustiz – Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Wiesbaden 1999.
- KURZE, M., Erfahrungen mit strafjustiziell bedingten Therapieüberleitungen, in: UCHTENHAGEN, A. und W. ZIEGLGÄNSBERGER (Hg.), Suchtmedizin. Konzepte, Strategien und therapeutisches Management, München u. a. 2000a, S. 386–393.
- KURZE, M., Personal- und Organisationsentwicklung in den Sozialen Diensten der Justiz. Eine Skizze für die „Lernende Organisation Bewährungshilfe“, in: Bewährungshilfe, 2000b, 47, 2, S. 243–262.
- KURZE, M. und W. FEUERHELM, Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation. Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt, Wiesbaden 1999.
- LAGRANGE, R. L., FERRARO, K. F. und M. SUPANCIE, Perceived Risk and Fear of Crime, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 1992, 29, S. 311–334.
- LAHEY, B. B., MOFFITT, T. E. und A. CASPI (Hg.), Causes and Conduct Disorder and Juvenile Delinquency, New York 2003.
- LAMBSDORFF, J. GRAF, Korruption im Ländervergleich, in: PIEHT, M. und P. EIGEN (Hg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr. Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied u. a. 1999, S. 169–197.
- LAMNEK, S., Fear of Victimization, Attitudes to the Police and Mass Media Reporting, in: KAISER, G., KURY, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Victims and Criminal Justice, Freiburg i. Br. 1991, S. 637–653.
- LAMNEK, S., OLBRICH, G. und W. SCHÄFER, Tatort Sozialstaat, Opladen 2000.
- LAMNEK, S., Sex and Crime: Prostitution und Menschenhandel, in: LAMNEK, S. und M. BOATCA (Hg.), Geschlecht, Gewalt, Gesellschaft, Opladen 2003, S. 475–497.
- LAMPE, K. VON, Organized Crime. Begriff und Theorie Organisierter Kriminalität in den USA, Frankfurt a. M. u. a. 1999.

- LAMPE, K. VON, Making the Second Step Before the First: Assessing Organized Crime. The Case of Germany, in: Crime, Law, and Social Change, 2005, 42, S. 227–259.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Hellfeldanalyse zu Korruptionsdelikten in Baden-Württemberg mit Folgerungen für Prävention und Repression unter Berücksichtigung von Fachtagungen und Fachliteratur, Stuttgart 1995.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg. Jahresbericht 1999, Stuttgart 2000.
- LANDESKRIMINALAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg – Jahresbericht 2004, Stuttgart 2005.
- LANDESKRIMINALAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN und M. BORNEWASSER (Hg.), Wie sicher sind unsere Schulen? Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung von Schülern in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2004.
- LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.), Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994–2003, Forschungsberichte Nr. 1/2005, Düsseldorf 2005.
- LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), Top Ten der Gewaltkriminalität – Jugendliche und Heranwachsende, Dresden 2000.
- LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), Mehrfachtatverdächtige im Freistaat Sachsen. Fakten und Erkenntnisse aus 10 Jahren kriminalpolizeilicher Beobachtung, Dresden 2002.
- LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hg.), Lagebericht zur Gewalt an Schulen, Dresden 2004.
- LANDESPRÄVENTIONSRAT HESSEN (Hg.), Leitfaden zur praxisorientierten Erfolgskontrolle, Wiesbaden 2004.
- LANGE, J., Der BFH und die Zusammenarbeit von Ermittlungs- und Steuerbehörden bei der Gewinnabschöpfung in Verfahren betreffend die Organisierte Kriminalität, in: Neue Juristische Wochenschrift 2002, 55, S. 2999–3001.
- LANGE, T. und W. GREVE, Amoklauf in der Schule. Allgemeine Überlegungen aus speziellem Anlass, in: Soziale Probleme, 2002, 13, S. 80–101.
- LANGLEY, J., MARTIN, J. und S. RAJA NADA, Physical Assault Among 21-Year-Olds by Partners, in: Journal of Interpersonal Violence, 1997, 12, S. 675–684.
- LANGWIEDER, K., Verkehrssicherheit für Kinder, 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 24.–26.01.2001 in Goslar, S. 51–60.
- LAUB, J. H. und R. J. SAMPSON, Shared Beginnings, Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70, Cambridge 2003.
- LAUBENTHAL, K., Strafvollzug, Berlin 2003.
- LAUBENTHAL, K., Die Renaissance der Sicherungsverwahrung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2004, 116, 3, S. 703–750.
- LAUMANN, M., Kriminologie der Verkehrsunfallflucht, Münster 1998.
- LEE, M., The Genesis of Fear of Crime. Theoretical Criminology, 2001, 5, S. 467–485.
- LEFFLER, N., Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen. Eine empirische Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen, Bonn 1993.
- LEGGE, I. und M. BATHSTEEN, Einfluss des Methadon-Programms auf die Delinquenzentwicklung polizeibekannter Drogenkonsument/-innen, Hamburg 2000.
- LEHMANN, B., Bekämpfung vietnamesischer Straftätergruppierungen in Berlin, in: Der Kriminalist, 1998, 30, S. 50–58.

- LEHMANN, W., Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im deutsch-polnischen Grenzgebiet und ihre Bekämpfung, in: WOLF, G. (Hg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Berlin 1998, S. 113–122.
- LEMMEN, T., *Islamistische Organisationen in Deutschland*, Bonn 2000.
- LENZ, E., *Der Betrogene*, Hamburg 1961.
- LESSNER, J., *Betrug als Wirtschaftsdelikt*, Pfaffenweiler 1984.
- LEVI, M. und J. HANDLEY, *The Prevention of Plastic and Cheque Fraud Revisited*, Home Office Research Study, London 1998.
- LIBAL, R. und G. DEEGENER, Häufigkeiten unterschiedlicher Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend sowie Beziehungen zum psychischen Befinden im Erwachsenenalter, in: DEEGENER, G. und W. KÖRNER (Hg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch*, Göttingen 2005, S. 59–93.
- LIEBEL, H. J., *Täter-Opfer-Interaktion bei Kapitalanlagebetrug*, Neuwied 2002.
- LIEBEL, H. J. und J. OEHMICHEN, *Motivanalyse bei Opfern von Kapitalanlagebetrug*, BKA-Forschungsreihe, Band 26, Wiesbaden 1992.
- LIEBL, K., Entwicklung und Schwerpunkt der kriminologischen und rechtssoziologischen Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: KERNER, H.-J., KURY, H. und K. SESSAR (Hg.), *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle – German Research on Crime and Crime Control, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Band 6/1, Köln u. a. 1983, S. 408–436.
- LIEBL, K., *Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981*, Freiburg i. Br. 1984.
- LIEBL, K., *Das Ausmaß der Korruption in der öffentlichen Verwaltung. Ergebnisse einer empirischen Erhebung*, in: BENZ, A. und W. SEIBEL (Hg.), *Zwischen Kooperation und Korruption – Abweichendes Verhalten in der Verwaltung*, Baden-Baden 1992, S. 283–294.
- LIEBMANN, M., *Mediation in Context*, London 2000.
- LIESCHING, M., *Jugendschutz: Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag etc.*, Kommentar, München 2004.
- LIMBOURG, M., *Verkehrssicherheit für Kinder*, 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 24.–26.01.2001 in Goslar, S. 39–50.
- LIPSEY, M. W., CHAPMAN G. L. und N. A. LANDENBERGER, *Cognitive-Behavioral Programs for Offenders*, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences*, 2001, 578, S. 144–157.
- LIPSEY, M. W. und J. H. DERZON, *Predictors of Violent and Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood: A Synthesis of longitudinal Research*, in: LOEBER, R. und D. P. FARRINGTON (Hg.), *Serious and Violent Juvenile Offenders: Risk Factors and successful Interventions*, Thousand Oaks 1998, S. 86–105.
- LISBACH, B. und G. SPIESS, *Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung*, in: DÖLLING, D., FELTES, T., HEINZ, W. und H. KURY (Hg.), *Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg*, Empirische Polizeiforschung, Band 15, Holzkirchen 2003, S. 208–221.
- LISZT, F. VON, *Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung [1898]*, in: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, 2. Band, Berlin 1905, S. 230–250.
- LOCHER, U., *Zur Revision des schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes*, in: *DIE DROGENBEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG* (Hg.), *Fachkonferenz Cannabisprävention Deutschland, Frankreich, Schweiz*, November 2002.

- LÖBMANN, R., Alkohol im Straßenverkehr. Entdeckungswahrscheinlichkeit und ihre Wahrnehmung, München 2001.
- LÖBMANN, R., Stalking. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2002, 85, S. 25–32.
- LÖBMANN, R., Der Einfluss heroingestützter Therapie auf die Delinquenz Drogenabhängiger, in: MINTHE, E. (Hg.), Neues in der Kriminalpolitik, Wiesbaden 2003, S. 179–197.
- LÖBMANN, R., Stalking in Fällen häuslicher Gewalt, in: BETTERMANN, J. und M. FEENDERS (Hg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a. M. 2004, S. 75–100.
- LÖBMANN, R., Stalking im Rahmen häuslicher Gewalt: Zu den Unterschieden zwischen Stalkingopfern und anderen Opfern häuslicher Gewalt, in: Praxis der Rechtspsychologie, 2005, 15, S. 198–212.
- LÖBMANN, R., GREVE, W., WETZELS, P. und C. BOSOLD, Violence Against Women: Conditions, Consequences, and Coping, in: Psychology, Crime & Law, 2003, 9, S. 309–331.
- LÖBMANN, R. und K. HERBERS, Das Modellprojekt „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen, Hannover 2004.
- LÖBMANN, R. und K. HERBERS, Neue Wege gegen häusliche Gewalt: Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz, Baden-Baden 2005a.
- LÖBMANN, R. und K. HERBERS, Mit BISS gegen häusliche Gewalt. Evaluation des Modellprojektes „Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) für Opfer häuslicher Gewalt“ in Niedersachsen, Hannover 2005b.
- LÖSEL, F., Die Prognose antisozialen Verhaltens im Jugendalter. Eine entwicklungsbezogene Perspektive, in: DÖLLING, D. (Hg.), Die Täter-Individual-Prognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, S. 29–61.
- LÖSEL, F., Multimodale Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen: Familie, Kindergarten, Schule, in: MELZER, W. und H.-D. SCHWIND (Hg.), Gewaltprävention in der Schule: Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven, Baden-Baden 2004, S. 326–346.
- LÖSEL, F. und A. BEELMANN, Effects of Child Skills Training in Preventing Antisocial Behavior, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 2003, 587, S. 84–109.
- LÖSEL, F. und A. BEELMANN, Child Social Skills Training, in: WELSH, B. C. und D. P. FARRINGTON (Hg.), Preventing Crime. What works for Children, Offenders, Victims and Places, Berlin u. a. 2006, S. 33–54.
- LÖSEL, F., BEELMANN, A., STEMMLER, M. und S. JAURSCH, Prävention von Problemen des Sozialverhaltens im Vorschulalter: Evaluation des Eltern- und Kindertrainings EFFEKT, in: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, 2006, S. 127–139.
- LÖSEL, F. und D. BENDER, Protective Factors and Resilience, in: FARRINGTON, D. P. und J. W. COID (Hg.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge (U. K.) 2003, S. 130–204.
- LÖSEL, F. und T. BLIESENER, Aggression und Delinquenz unter den Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen, Wiesbaden 2003.
- LÖSEL, F., BLIESENER, T. und M. AVERBECK, Gewalt an Schulen: Erlebens- und Verhaltensprobleme von Tätern und Opfern, in: HOLTAPPELS, H. G., HEITMEYER, W., MELZER, W. und K.-J. TILLMANN (Hg.), Forschung über Gewalt an Schulen, München 1997, S. 137–153.
- LÖSEL, F., KÖFERL, P. und F. WEBER, Meta-Evaluation der Sozialtherapie, Stuttgart 1987.
- LÖSEL, F. und B. PLANKENSTEINER, Campell Collaboration on Crime and Justice zum Thema: Die Wirksamkeit der Videoüberwachung, DFK, Bonn 2005 (www.kriminalpraevention.de).
- LOHMANN, K., Nötigung im Straßenverkehr, 26. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1988 in Goslar, S. 165–184.

- LOITZ, R. und K.-M. LOITZ, Ablenkung ist alles, Professionelle Ladendiebe: Schmuck, in: Kriminalistik 1987, 4, S. 192–213.
- LOUIS-GUÉRIN, C., Les Réactions Sociales au Crime: Peur et Punitivité, in: Revue Française de Sociologie, 1984, 25, S. 623–635.
- LUDWIG-MAYERHOFER, W. und H. NIEMANN, Gleiches (Straf-)Recht für alle? Neue Ergebnisse zur Ungleichbehandlung ausländischer Jugendlicher im Strafrecht der Bundesrepublik, in: Zeitschrift für Soziologie, 1997, S. 35–52.
- LÜCK, M., STRÜBER, D. und G. ROTH, Psychologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens, Oldenburg 2005.
- LÜDEMANN, C., Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum. Eine Mehrebenenanalyse zu individuellen und sozialräumlichen Determinanten verschiedener Dimensionen von Kriminalitätsfurcht, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2006, 58, 2.
- LÜDERS, C., LAUX, V., SCHÄFER, H., HOLTHUSEN, B., Von großen Erwartungen und ersten Schritten. Evaluation kriminalpräventiver Projekte, in: DJI-Bulletin, 2005, 72, S. 6–9.
- LUEDTKE, J., Illegaler Drogenumgang und Beschaffungskriminalität im Jugend- und Heranwachsendenalter, in: RAITHEL, J. und J. MANSEL (Hg.), Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Weinheim 2003, S. 241–263.
- LUEDTKE, J. und S. LAMNEK, Gewalt in der Familie, in: Agora, 2002, 18, S. 8–9.
- LUFF, J., Kriminalität von Aussiedlern. Polizeiliche Registrierungen als Hinweis auf misslungene Integration? München 2000.
- LUFF, J., Meinung, Lage, Wissenschaft. Zur Lage tatverdächtiger Aussiedler zwischen öffentlicher Meinung und Wissenschaft, in: Polizei & Wissenschaft, 2005, 4, S. 28–39 (<http://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/aussiedler04.pdf>).
- LUFF, J. und M. GERUM, Ausländer als Opfer von Straftaten, München 1995.
- LUPU, S., Die Geschichte der Mafia, Düsseldorf 2005.
- LYNEN VON BERG, H., PALLOKS, K. und A. STEIL, Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Evaluierung von CIVITAS-Projekten in kommunalen Kontexten, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Bielefeld, Berlin 2006.
- LYON, J., DENNISON, C. und A. WILSON, Messages from Young People in Custody – Focus Group Research, Research Findings Nr. 127, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2000.
- MAAG, C., KRÜGER, H. P., BENMIMOUN, A. und D. NEUNZIG, Aggressionen im Straßenverkehr, in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 2004, S. 132–140.
- MACHLITT, K., Perspektiven der Behandlung sexuell grenzverletzender Jugendlicher – Überlegungen zu einem integrativen Behandlungskonzept, in: IKK-Nachrichten, 2004, 1, S. 11–17.
- MACKENZIE, D., Effects of Correctional Boot Camps on Offenders, in: The Annals of the American Academy of Political and Social Sciences, 2001, 578, S. 126–143.
- MÄDER, H., Grunddaten zur Mobilität, in: FLADE, A. und M. LIMBOURG (Hg.), Frauen und Männer in der mobilen Gesellschaft, Opladen 1999, S. 93–109.
- MAELICKE, B., Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und soziale Hilfe im Strafvollzug, in: CORNEL, H., KAWAMURA-REINDL, G., MAELICKE, B. und B.-R. SONNEN (Hg.), Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 2003a.
- MAELICKE, B., Überbelegung – Fehlbelegung? II Plädoyer für grundlegende Systemverbesserungen im deutschen Strafvollzug, in: Neue Kriminalpolitik, 2003b, 15, 4, S. 143–145.

- MAIR, G., Electronic Monitoring in England and Wales. Evidence-based or not? In: *Criminal Justice*, 2005, 5, S. 257–277.
- MALINOSKI-RUMMEL, R. und D. J. HANSEN, Long-term Consequences of Physical Child Abuse, in: *Psychological Bulletin*, 1993, 114, S. 68–79.
- MANSDÖRFER, M., Einführung in das Europäische Umweltstrafrecht, *Jura* 2004, 26, 5, S. 297–306.
- MANSEL, J., Kriminalisierung als Instrument zur Ausgrenzung und Disziplinierung oder „Ausländer richten ihre Kinder zum Diebstahl ab“, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 1990, 17, 69, S. 47–65.
- MANSEL, J., Angst vor Gewalt. Eine Untersuchung zu Hintergründen und Folgen von Kriminalität im Jugendalter, Weinheim 2001.
- MANSEL, J. und G. ALBRECHT, Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, in: *Soziale Welt*, 2003a, 54, S. 339–372.
- MANSEL, J. und G. ALBRECHT, Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 2003b, 55, S. 679–715.
- MANSEL, J. und K. HURRELMANN, Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1998, 50, S. 78–109.
- MANSEL, J. und J. RAITHEL, Verzerrungsfaktoren im Hell- und Dunkelfeld und die Gewaltentwicklung, in: RAITHEL, J. und J. MANSEL (Hg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich*, Weinheim 2003, S. 7–24.
- MANSEL, J., ENDRIKAT, K. und S. HÜPPING, Krisenfolgen. Soziale Abstiegsängste fördern feindselige Mentalitäten, in: HEITMEYER, W. (Hg.), *Deutsche Zustände. Folge 4*, Frankfurt a. M. 2006.
- MATSUDA, B., Reduction of Employee Theft in a Retail Environment: Displacement vs. Diffusion of Benefits, in: CLARKE, R. (Hg.), *Situational Crime Prevention*, New York 1997, S. 183–190.
- MATT, E., Das Verbundprojekt „Chance“ in Bremen: Konzeption und Praxis: Systematische Betreuung von Straffälligen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 2003, 52, 2, S. 81–88.
- MATT, E. und F. WINTER, Täter-Opfer-Ausgleich in Gefängnissen. Die Möglichkeiten der restorative justice im Strafvollzug, in: *Neue Kriminalpolitik*, 2002, 14, 4, S. 128–132.
- MAU, A., LEUBNER, K. und C. U. WERNER, Der „Täter-Opfer-Ausgleich“. Moderner Beitrag zur Konfliktregelung und zur Sicherung des sozialen Friedens? Potsdam 1998.
- MAYER, B., Finanzermittlungen, Verfall und Einziehung, in: VORDERMAYER, H. und B. VON HEINTSCHEL-HEINEGG (Hg.), *Handbuch für den Staatsanwalt*, Neuwied u. a. 2000, S. 491–516.
- MAYNTZ, R., Hierarchie oder Netzwerk? Zu den Organisationsformen des Terrorismus, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 2004, 14, S. 251–262.
- MCCORD, J., A Forty Year Perspective on Child Abuse and Neglect, in: *Child Abuse and Neglect*, 1983, 7, S. 265–270.
- MCCORD, J., Cures That Harm: Unanticipated Outcomes of Crime Prevention Programs, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 2003, 587, S. 16–30.
- MCGARRELL, E. F., GIACOMAZZI, A. und Q. C. THURMAN, Neighborhood Disorder, Integration, and the Fear of Crime, in: *Justice Quarterly*, 1997, 14, S. 479–500.
- MEEWES, V., Mobile und ortsfeste Geschwindigkeitsüberwachung, Köln 1993.
- MEEWES, V., Geschwindigkeit als Unfallursache, 33. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 25.–27.01.1995 in Goslar, S. 279–290.

- MEHRENS, S., Die Kronzeugenregelung als Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität. Ein Beitrag zur deutsch-italienischen Strafprozessrechtsvergleichung, Freiburg i. Br. 2001.
- MEINBERG, V., Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 19, Freiburg i. Br. 1985.
- MEINBERG, V., Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1988, S. 112–157.
- MELOY, J. R., The Psychology of Stalking, in: MELOY, J. R. (Hg.), The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives, San Diego 1998, S. 1–23.
- MELZER, K., Psychisch kranke Straftäterinnen. Frauen im Maßregelvollzug, Frankfurt a. M. 2001.
- MELZER, W., SCHUBARTH, W. und F. EHDINGER, Gewaltprävention und Schulentwicklung. Analysen und Handlungskonzepte, Bad Heilbrunn 2004.
- MELZER, W. und H.-D. SCHWIND, Gewaltprävention in der Schule. Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven. Dokumentation des 15. Mainzer Opferforums 2003, Baden-Baden 2004.
- MENZEL, C., Verkehrssicherheit durch Geschwindigkeitsmanagement – Gründe und Auswirkungen, Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 2002, 48, S. 162–164.
- MESTITZ, A. und S. GHETTI, Victim-Offender Mediation with Youth Offenders in Europe. An Overview and Comparison of 15 Countries, Dordrecht 2005.
- METRIKAT, I., Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB – Eine Maßregel im Wandel?, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa, Mönchengladbach 2000, S. 193–203.
- METTKE, M., Drogen im Straßenverkehr. Rechtliche Möglichkeiten der Prävention und Repression unter besonderer Berücksichtigung empirischer Forschungsergebnisse, München 2001.
- MEYER, C. und U. JOHN, Alkohol – Zahlen und Fakten zum Konsum, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), Jahrbuch Sucht 2005, Geesthacht 2005, S. 7–28.
- MEYER, F., Strafbarkeit und Strafwürdigkeit von „Stalking“ im deutschen Recht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 2003, 115, S. 249–293.
- MEYER-DETERS, W., Was Fritzchen nicht verlernt hat, tut Fritz immer noch! Leitlinien in der Arbeit mit kindlichen und jugendlichen Tätern, in: ENDRES, U. (Hg.), Zart war ich, bitter war's: Handbuch gegen den sexuellen Missbrauch, Köln 2001, S. 361–373.
- MEYER-GOSSNER, L., Strafprozessordnung. Mit GVG und Nebengesetzen. Beck'scher Kurzkommentar, München 2005.
- MEYER, A. und E. MARKS, Qualitätsorientierung in der Kriminalprävention, in: BANNENBERG, B., COESTER, M. und E. MARKS (Hg.), Kommunale Kriminalprävention, Mönchengladbach 2005, S. 225–233.
- MIDDENDORFF, W., Die Kriminologie der Verkehrsdelikte, in: SCHUH, J. (Hg.), Verkehrsdelinquenz, Grösch 1989, S. 9–25.
- MIELKE, K. (Hg.), Mediation und interessengerechtes Verhandeln, Köln 2003.
- MIHALIC, S. W. und D. ELLIOTT, If Violence is Domestic, Does it Really Count? In: Journal of Family Violence, 1997, 12, S. 293–311.
- MILITELLO, V., ARNOLD, J. und L. PAOLI (Hg.), Organisierte Kriminalität als transnationales Phänomen. Erscheinungsformen, Prävention und Repression in Italien, Deutschland und Spanien, Freiburg i. Br. 2000.

- MINTHE, E., *Illegale Migration und Schleuserkriminalität*, Wiesbaden 2002.
- MIRLEES-BLACK, C., *Domestic Violence: Findings from a New British Crime Survey Self-Completion Questionnaire*, Home Office Research Study 191, London 1999.
- MISCHKOWITZ, R., *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“*, Bonn 1993.
- MISCHKOWITZ, R., BRUHN, H., DESCH, R., HÜBNER, H.-E. und D. BEESE, *Einschätzungen zur Korruption in Polizei, Justiz und Zoll. Ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundeskriminalamtes und der Polizeiführungsakademie*, BKA-Forschungsreihe, Band 46, Wiesbaden 2000.
- MISCHKOWITZ, R., MÖLLER, M. R. und M. HARTUNG, *Gefährdungen durch Drogen: Blutprobenuntersuchungen zur Prävalenz und Wirkung von Drogen- und Medikamentenbeeinflussung im Straßenverkehr und bei Kriminaldelikten*, Wiesbaden 1996.
- MÖHRENSCHLAGER, M., *Revision des Umweltstrafrechts – Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1994, S. 513–519.
- MOFFITT, T. E., *Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy*, in: *Psychological Review*, 1993, 100, S. 674–701.
- MOFFITT, T. E., *Adolescence limited and life-course persistent Offending: A complementary Pair of developmental Theories*, in: THORNBERRY, T. P. (Hg.), *Developmental theories of crime and delinquency*, New Brunswick 1997, S. 11–54.
- MOFFITT, T. E., *Life-Course-Persistence and Adolescence-Limited Antisocial Behavior: A 10-Year Research Review and a Research Agenda*, in: LAHEY, B. B., MOFFITT, T. E. und A. CASPI (Hg.), *Causes and Conduct Disorder and Juvenile Delinquency*, New York 2003, S. 49–75.
- MOFFITT, T. E. und A. CASPI, *Findings about Partner Violence from the Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study*, Washington D. C. 1999.
- MOFFITT, T. E., CASPI, A., DICKSON, N., SILVA, P. und W. STANTON, *Childhood-Onset versus Adolescent-Onset of Antisocial Conduct Problems in Males: Natural History from Ages 3 to 18 Years*, in: *Development and Psychopathology*, 1996, 8, S. 399–424.
- MOFFITT, T. E., CASPI, A., HARRINGTON, H. und B. J. MILNE, *Males on the live-course-persistent and adolescent-limited antisocial Pathways: Follow-up at Age 26 Years*, in: *Development and Psychopathology*, 2002, 14, S. 179–207.
- MOFFITT, T. E., CASPI, A., RUTTER, M. und P. A. SILVA, *Sex Differences in Antisocial Behavior. Conduct Disorder, Delinquency and Violence in the Dunedin Longitudinal Study*, Cambridge 2001.
- MÖLLER, R. und W. HEITMEYER, *Anerkennungsdefizite und Vorurteile. Ergebnisse einer Langzeituntersuchung mit Jugendlichen unterschiedlicher ethnischer Herkunft*, in: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 2004, 7, S. 497–517.
- MONTVILLE, J. V., *The Psychological Roots of Ethnic and Sectarian Terrorism*, in: VOLKAN, V. D., JULIUS, D. A. und J. V. MONTVILLE (Hg.), *Psychodynamics of International Relationships, Volume I*, Lexington 1990.
- MORSCH, A., *Mediation statt Strafe? Eine Untersuchung der „médiation pénale“ in Frankreich*, Köln 2003.
- MORSE, B. J., *Beyond the Conflict Tactics Scale: Assessing Gender Differences in Partner Violence*, in: *Violence and Victims*, 1995, 10, S. 251–272.
- MUCKENHAUPT, D., *Arbeitsfeld Bewährungshilfe*, in: EGG, R., JEHL, J.-M. und E. MARKS (Hg.), *Aktuelle Entwicklungen in den Sozialen Diensten der Justiz*, Wiesbaden 1996, S. 111–120.
- MÜHLEMANN, D., *Prävention von Wirtschaftsdelikten durch Berufsverbote*, Zürich 1987.
- MÜHLFELD, S., *Mediation im Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug*, Frankfurt a. M. 2002.

- MÜLLER, D., Neue Ansätze der Prävention bei Jugenddelinquenz im Verkehrsstrafrecht, in: Die Kriminalprävention 2001, 5, S. 147–150 und S. 189–192.
- MÜLLER, H., Das Dunkelfeld der Alkoholfahrten und die Alkoholmessung in § 24a Abs. 1 StVG, in: Blutalkohol, 1999, 36, S. 313–328.
- MÜLLER, U., Typologie und Schaden im Baubereich, in: CLAUSSEN, H. R. (Hg.), Korruption im öffentlichen Dienst, Köln u. a. 1995, S. 67–82.
- MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Berlin 2004a.
- MÜLLER, U. und M. SCHRÖTTLE, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland – Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Berlin 2004b.
- MÜLLER-DIETZ, H., Prävention durch Strafrecht: Generalpräventive Wirkungen, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Kriminologie und Praxis, Band 17, Wiesbaden 1996, S. 227–261.
- MÜLLER-GUGENBERGER, C. und K. BIENECK, Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrecht, Köln 2006.
- MÜNDER, J., BINDER-KÖGEL, G. und M. HESSLER, Kinder- und Jugenddelinquenz im Spannungsfeld formeller und informeller Reaktionen insbesondere der Jugendhilfe, o. J., (<http://www.tu-berlin.de/fak1/sozpaed/muender/forschungsnotiz.pdf>).
- MÜNSTERMANN, H., Versicherungsbetrug in der Kaskoversicherung, in: Deutsches Autorecht 1994, 10, S. 388–391.
- MULVEY, E. P., STEINBERG, L., FAGAN, J., CAUFMANN, E., PIQUERO, A. R., CHASSIN, L., KNIGHT, G. P., BRAME, R., SCHUBERT, C. A., HECKER, T. und S. H. LOSOYA, Theory and Research on Desistance from Antisocial Activity among Serious Adolescent Offenders, in: Youth Violence and Juvenile Justice, 2004, 2, S. 213–236.
- MURCK, M., Gesellschaftliche Veränderungen und ihre Einflüsse auf die Verkehrssicherheit, in: HILSE, H. und W. SCHNEIDER (Hg.), Verkehrssicherheit, Stuttgart 1995, S. 324–339.
- MUTZ, J., Soziale Strafrechtspflege im Aufbruch dargestellt am Werden und Wachsen der Zeitschrift Bewährungshilfe in den Jahren 1954 bis 1969, in: DEUTSCHE BEWÄHRUNGSHILFE (Hg.), 50 Jahre Strafaussetzung zur Bewährung, Mönchengladbach 2003, S. 29–48.
- NAGIN, D. und R. E. TREMBLAY, Trajectories of Boy's Physical Aggression, Opposition and Hyperactivity on the Path to Physically Violent and Nonviolent Juvenile Delinquency, in: Child Development, 1999, 70, S. 1181–1196.
- NAIM, M., Das Schwarzbuch des globalisierten Verbrechens. Drogen, Waffen, Menschenhandel, Geldwäsche, Markenpiraterie, München u. a. 2005.
- NAPLAVA, T., Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich, in: Soziale Probleme, 2003, 14, S. 67–96.
- NAPLAVA, T. und D. OBERWITTLER, Methodeneffekte bei der Messung selbstberichteter Delinquenz von männlichen Jugendlichen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2002, 85, S. 401–423.
- NEDOPIIL, N., Neues zur Kriminalprognose – gibt es das? In: DÖLLING, D. (Hg.), Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, Heidelberg 1995, S. 83–95.
- NESTLER, C., Betäubungsmittelstrafrecht. Bürgerautonomie und Drogenkontrolle durch Strafrecht, München 1998.

- NESTLER, C., Die Praxis der Absprachen und die Zukunft des deutschen Strafprozesses, in: PRITTWITZ, C. und I. MANOLEDAKIS (Hg.), Strafrechtsprobleme in der Jahrtausendwende, Baden-Baden 2000, S. 99–110.
- NEU, A., Arbeitsentgelt im Strafvollzug: Neuregelung auf dem kleinsten Nenner, in: Bewährungshilfe, 2002, 49, 1, S. 83–91.
- NEUMAHN, A., Organisierte Kriminalität: Konzeptionen und ihr Realitätsbezug. Eine kritische Analyse aufgrund einer Auswertung des bisherigen Forschungsstandes in den USA, Tübingen 1999.
- NEWMAN, G. (Hg.), Global Report on Crime and Justice, Published for the United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention, Centre for International Crime Prevention, New York u. a. 1999.
- NICHOLAS, S., POVEY, D., WALKER, A. und C. KERSHAW, Crime in England and Wales 2004/2005, London 2005.
- NICKELS, C., Erläuterungen zur Sucht- und Drogenpolitik, 2000 (<http://www.bmggesundheits.de/themen/drogen/erlaut/raeume.htm>).
- NICKOLAI, W. (Hg.), Sozialer Ausschluss durch Einschluss. Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung, Freiburg i. Br. 2001.
- NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg i. Br. 1999.
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM und NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM (Hg.), Bericht zur Inneren Sicherheit in Niedersachsen 1992–2001, Hannover 2002.
- NIEMI, H., A Victimological Approach to Insurance Fraud: An Example of Powerful Victims, in: KAISER, G., KURY, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Victims and Criminal Justice, Part 1, Freiburg i. Br. 1991, S. 205–229.
- NIESNER, E. und C. JONES-PAULY, Frauenhandel in Europa. Strafverfolgung und Opferschutz im europäischen Vergleich. Eine Studie des Frankfurter Instituts für Familienforschung (FIF), Bielefeld 2001.
- NIEUWBEERTA, P. (Hg.), Crime Victimization in Comparative Perspective. Results from the International Crime Victims Survey, 1989–2000, Den Haag 2002.
- NODLER, B., Analyse der Wirkung von Streckenbeeinflussungsanlagen auf die Verkehrssicherheit im Autobahnnetz, Wien 2004.
- NOELLE-NEUMANN, E. und R. KÖCHER, Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1984–1992, Band 9, Bonn 1993.
- NOELLE-NEUMANN, E. und R. KÖCHER, Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993–1997, Band 10, Bonn 1997.
- NOELLE-NEUMANN, E. und R. KÖCHER, Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998–2002, Band 11, Bonn 2002.
- NOLL, H.-H. und S. WEICK, Bürger empfinden weniger Furcht vor Kriminalität, in: Informationsdienst Soziale Indikatoren, 2000, 23, S. 1–5.
- NOLTE, F., Cannabis im Straßenverkehr, in: Blutalkohol, 2002, 39, S. 17–20.
- NOLTING, H. P., Lernfall Aggression. Wie sie entsteht – wie sie zu vermindern ist. Ein Überblick mit Praxischwerpunkt Alltag und Erziehung, Hamburg 2001.
- NORTHOFF, R. (Hg.), Handbuch der Kriminalprävention, Baden-Baden 1999.
- NOWARA, S., Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren, Wiesbaden 2001.
- NOWARA, S. und PIERSCHKE, R., Abschlussbericht des Forschungsprojekts Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter, Düsseldorf 2005.
- NUSSER, H., MÜLLER, E. und TH. KAMMERLANDER (Red.), Therapie und Bewährung. Die Behandlung von Gewalt- und Sexualtätern. Dokumentation einer Fortbildungstagung. Stuttgart 2004 (Hg. Bewährungshilfe Stuttgart e. V.).

- OBERGFELL-FUCHS, J., Ansätze und Strategien kommunaler Kriminalprävention – Begleitforschung im Pilotprojekt Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg anhand der Stadt Freiburg im Breisgau, Freiburg i. Br. 2001.
- OBERHEIM, R., Gefängnisüberfüllung. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich, Frankfurt a. M. u. a. 1985.
- OBERLOHER, R. F., Moderne Sklaverei im OK-Netz. Effiziente OK-Konfrontation mittels koordiniert-kooperativer Mehrebenenpolitik, Wien 2003.
- OBERWITTLER, D., Geschlecht, Ethnizität und sozialräumliche Benachteiligung – überraschende Interaktionen bei sozialen Bedingungsfaktoren von Gewalt und schwerer Eigentumsdelinquenz von Jugendlichen, in: LAMNEK, S. und M. BOATCA (Hg.), Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Opladen 2003a, S. 269–294.
- OBERWITTLER, D., Stadtstruktur, Freundeskreise und Delinquenz. Eine Mehrebenenanalyse zu sozial-ökologischen Kontexteffekten auf schwere Jugenddelinquenz, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 2003b, Sonderheft 43, S. 135–170.
- OBERWITTLER, D. und S. HÖFER, Crime and Justice in Germany: An Analysis of Recent Trends and Research, in: European Journal of Criminology, 2005, 2, S. 465–508.
- OBERWITTLER, D. und T. KÖLLISCH, Jugendkriminalität in Stadt und Land. Sozialräumliche Unterschiede im Delinquenzverhalten und Registrierungsrisiko, in: RAITHEL, J. und J. MANSEL (Hg.), Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Weinheim 2003, S. 135–160.
- OBERWITTLER, D. und T. KÖLLISCH, Nicht die Jugendgewalt sondern deren polizeiliche Registrierung hat zugenommen – Ergebnisse einer Vergleichsstudie nach 25 Jahren, in: Neue Kriminalpolitik, 2004, 4, S. 144–147.
- OHLEMACHER, T., Verunsichertes Vertrauen? Gastronomen in Konfrontation mit Schutzgelderpressung und Korruption, Schriftenreihe „Interdisziplinäre Beiträge zur Kriminologischen Forschung“, Band 10, Baden-Baden 1998.
- OHLEMACHER, T., Abweichung von der Norm. Netzwerkanalytische und systemtheoretische Perspektiven auf Kriminalität und Protest, Baden-Baden 2000.
- OHLEMACHER, T., SÖGDING, D., HÖYNCK, T., ETHÉ, N. und G. WELTE, Anti-Aggressionstraining und Legalbewährung, KFN-Forschungsberichte, 83, Hannover 2001a.
- OHLEMACHER, T., SÖGDING, D., HÖYNCK, T., ETHÉ, N. und G. WELTE, Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation, in: BERESWILL, M. und W. GREVE (Hg.), Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001b, S. 345–386.
- OHLEMACHER, T., SÖGDING, D., HÖYNCK, T., ETHÉ, N. und G. WELTE, „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, in: DVJJ-Journal, 2001c, S. 380–386.
- OLDS, D. L., HENDERSON, C. R., COLE, R., ECKENRODE, J., KITZMAN, H., LUCKEY, D., PETTITT, L., SIDORE, K., MORRIS, P. und J. POWERS, Long-term-effects of Nurse Home Visitation on Children’s Criminal and Antisocial Behaviour – 15-Year Follow-Up of a Randomized Controlled Trial, in: Journal of the American Medical Association, 1998, 280, S. 1238–1244.
- OLDS, D. L., KITZMAN, H., COLE, R., ROBINSON, J., SIDORA, K., LUCKEY, D. W., HENDERSON, C. R., HANKS, C., BONDY, J. und J. HOLMBERG, Effects of Nurse Home-Visiting on Maternal Life Course and Child Development: Age 6 Follow-Up Results of a Randomized Trial, in: Pediatrics, 2004, 114, S. 1550–1559.
- OLWEUS, D., LIMBER, S. und S. MIHALIC, Bullying Prevention Program, Blueprints for Violence Prevention, Vol. 9, Boulder 1999.
- OPP, K.-D., Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München 1975.

- ORTMANN, R., Zu den Anomietheorien von Merton und Durkheim. Analyse, Kritik und Fortentwicklung im Zusammenhang empirischer Studien, in: ALBRECHT, H.-J. (Hg.), Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 1999, S. 419–486.
- ORTMANN, R., Sozialtherapie im Strafvollzug, Freiburg i. Br. 2002.
- OSTENDORF, H., Reform des Jugendarrestes, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1995, 77, 6, S. 352–365.
- OSTENDORF, H., Ladendiebe an den Pranger? Ein Plädoyer für einen nüchternen, pragmatischen Umgang, in: DVJJ-Journal, 1999a, 10, 4, S. 354–357.
- OSTENDORF, H., Bekämpfung der Korruption als rechtliches Problem oder zunächst moralisches Problem? In: Neue Juristische Wochenschrift 1999b, 52, 9, S. 615–618.
- OSTENDORF, H., Bewährungshilfe – ein Widerpart zu Entpersönlichungstendenzen in der Sanktionierung, in: Bewährungshilfe, 2002, 49, 3, S. 302–312.
- OTHOLD, F. und K. F. SCHUMANN, Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus, in: K. F. SCHUMANN (Hg.), Delinquenz im Lebensverlauf, Weinheim u. a. 2003, S. 67–94.
- OTTE, D., Verletzungssituation von Kindern im Straßenverkehr und Maßnahmen der Unfallprophylaxe, in: INSTITUT SICHERES LEBEN (Hg.), Kindersicherheit. Was wirkt? Esslingen 1997, S. 179–190.
- OTTE, D., Charakteristika von Unfällen auf Landstraßen, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, M 122, Bergisch-Gladbach 2000.
- OTTO, M. und K. PAWLIK-MIERZWA, Kriminalität und Subkultur inhaftierter Aussiedler, Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst, 2001, 6, S. 1–8.
- PAOLI, L., Fratelli di mafia. Cosa Nostra e 'Ndrangheta, Bologna 2000a.
- PAOLI, L., Illegal Drug Trade in Russia, Freiburg i. Br. 2000b.
- PAOLI, L., Familienkrise bei den „Ehrenmännern“, in: MaxPlanckForschung, 2004a, 1, S. 58–63.
- PAOLI, L., Verbrechensfurcht und organisierte Kriminalität „Die Russen-Mafia“, in: WALTER, M., KANIA, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, 2004b, Münster, S. 287–310.
- PAOLI, L., GÜLLER, N. und S. PALIDDA, EMCDDA Scientific Report. Pilot Project to Describe and Analyse Local Drug Markets. First Phase Final Report: Illegal Drug Markets in Frankfurt and Milan, Lissabon 2000.
- PASCHKE, S. und I. PFAFFEROTT, Meinungen und Einstellungen deutscher Autofahrer/innen im europäischen Vergleich, Bonn 1994.
- PATE, A., WYCOFF, M. A., SKOGAN, W. G. und L. W. SHERMAN, Reducing Fear of Crime in Houston and Newark, in: Police and Law Enforcement, 1987, 5, S. 47–77.
- PATTERSON, G. R., FORGATCH, M. S., YOERGER, K. L. und M. STOOLMILLER, Variables that Initiate and Maintain an Early-Onset Trajectory for Juvenile Offending, in: Development and Psychopathology, 1998, 10, S. 531–547.
- PAUFFLER, A., Die Steuerhinterziehung, Stuttgart 1983.
- PAULUS, M., Frauenhandel und Zwangsprostitution. Tatort: Europa, Hilden 2003.
- PAWLIK-MIERZWA, K. und M. OTTO, Subkulturelle Haltekräfte unter jugendlichen Aussiedlern im Strafvollzug und deren Konsequenzen für die Prävention, in: KRÜGER-POTRATZ, M. (Hg.), a. a. O., 2003, S. 75–81.

- PEASE, K., Crime Reduction, in: MCGUIRE, M., MORGAN, R. und R. REINER (Hg.), *The Oxford Handbook of Criminology*, Oxford 2004.
- PECHSTAEDT, V. VON, Stalking: Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des niederländischen Stalking-Gesetzentwurfs, Göttingen 1999.
- PECHSTAEDT, V. VON, Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Stalkern, in: SCHUMACHER, S. (Hg.), *Stalking. Geliebt, verfolgt, gehetzt*, Göttingen 2004, S. 183–189.
- PEGLAU, J., Die nachträgliche Sicherungsverwahrung, das Rechtsmittelverfahren und das Verschleierungsverbot, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2004, 57, 50, S. 3599–3601.
- PELIKAN, C. (Hg.), *Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten*, Baden-Baden 1999.
- PETERMANN, F., Entwicklungspsychopathologie aggressiv-dissozialen und gewalttätigen Verhaltens, in: DAHLE, K.-P. und R. VOLBERT (Hg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, Göttingen 2005, S. 92–105.
- PETERMANN, F., NIEBANK, K. und H. SCHEITHAUER, *Entwicklungswissenschaft*, Berlin u. a. 2004.
- PETERSEN, O., Kinder, Kunden und Kollegen, in: *BAG Handelsmagazin*, 1997, S. 16–18.
- PETROSINO, A., TURPIN-PETROSINO, C. und J. BUEHLER, Scared straight an other juvenile awareness programs, in: WELSH, B. C. und D. P. FARRINGTON (Hg.), *Preventing Crime: What works for Children, Offenders, Victims and Places*, New York, Berlin 2006, S. 587–101.
- PETROSINO, A., TURPIN-PETROSINO, C. und J. FINCKENAUER, Well-Meaning Programs Can Have Harmful Effects, in: *Crime and Delinquency*, 2000, 46, S. 354–371.
- PFEIFFER, C., Und wenn es künftig weniger werden? Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, Bericht über die Verhandlungen des 20. Deutschen Jugendgerichtstages, Hannover 1987.
- PFEIFFER, C., Opferperspektiven, Wiedergutmachung und Strafe aus der Sicht der Bevölkerung, in: ALBRECHT, P.-A., EHLERS, A. P. F., LAMOTT, F., PEIFFER, C., SCHWIND, H.-D. und M. WALTER (Hg.), *Festschrift für Horst Schüler-Springorum*, Köln 1993, S. 53–80.
- PFEIFFER, C., Migration, Crime and Masculinities: Young Immigrants in Europe. Manuskript eines Vortrages, gehalten auf dem 14. World Congress of Criminology in Philadelphia am 7.–11. August 2005.
- PFEIFFER, C., BAIER, D., KLEIMANN, M. und M. WINDZIO, Gewalterfahrungen und Medienkonsum im Leben von Kindern und Jugendlichen in Schwäbisch Gmünd. Zentrale Ergebnisse einer Repräsentativbefragung von Schülerinnen und Schülern vierter und neunter Klassen in Schwäbisch Gmünd und zehn anderen westdeutschen Städten und Landkreisen, Hannover 2006a.
- PFEIFFER, C., BAIER, D., KLEIMANN, M. und M. WINDZIO, Gewalterfahrungen und Medienkonsum im Leben von Kindern und Jugendlichen in Dortmund. Zentrale Ergebnisse einer Repräsentativbefragung von Schülerinnen und Schülern vierter und neunter Klassen in Dortmund und zehn anderen westdeutschen Städten und Landkreisen, Hannover 2006b.
- PFEIFFER, C., BRETTFELD, K. und I. DELZER, Kriminalität in Niedersachsen. Eine Analyse auf der Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik 1988 bis 1995, KFN-Forschungsberichte, Nr. 56, Hannover 1996.
- PFEIFFER, C. und I. DELZER, Wird die Jugend immer brutaler? In: FEUERHELM, W. (Hg.), *Festschrift für Alexander Böhm*, Berlin 1999, S. 701–720.
- PFEIFFER, C., DELZER, I., ENZMANN, D. und P. WETZELS, Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E. V. (Hg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages*, Mönchengladbach 1998, S. 58–184.

- PFEIFFER, C. und B. DWORSCHAK, Die ethnische Vielfalt in den Jugendstrafanstalten. Ergebnisse einer Umfrage aus dem Sommer 1998, in: DVJJ-Journal, 1999, 10, S. 184–188.
- PFEIFFER, C. und D. HOSSER, Prävention durch Frühförderung. Planung eines Modellversuchs zur Prävention von Krankheit, Kriminalität und Armut durch ein Projekt der Frühförderung für Kinder aus sozial benachteiligten Familien, Hannover 2005.
- PFEIFFER, C., KLEIMANN, M., PETERSEN, A. und T. SCHOTT, Migration und Kriminalität: Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Baden-Baden 2005.
- PFEIFFER, C., MÖSSLE, T., KLEIMANN, M. und F. O. REHBEIN, Medienkonsum, Schulleistungen und Jugendgewalt, 2006 (www.kfn.de/Medienschulevortrag_pdf).
- PFEIFFER, C. und R. STROBL, Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel, in: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E. V. (Hg.), Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege, Wiesbaden 1992, S. 107–135.
- PFEIFFER, C., SUHLING, S. und T. SCHOTT, Der Anstieg der Gefangenenzahlen in Deutschland. Folge der Kriminalitätsentwicklung oder wachsender Strafhärte? Hannover 2000.
- PFEIFFER, C. und P. WETZELS, Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik: Das Beispiel Jugendgewalt, in: FELTES, T., PFEIFFER, C. und G. STEINHILPER (Hg.), Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, S. 1095–1127.
- PFEIFFER, C., WETZELS, P. und D. ENZMANN, Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen, KFN-Forschungsberichte, Nr. 80, Hannover 1999.
- PFEIFFER, C., WINDZIO, M. und M. KLEIMANN, Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2004, 87, S. 415–435.
- PFEIFFER, C., WINDZIO, M. und M. KLEIMANN, Media Use and its Impact on Crime Perception, Sentencing Attitudes and Crime Policy, in: European Journal of Criminology, 2005, 2, S. 259–285.
- PFEIFFER, M. und H. HAUTZINGER, Auswirkung der Verkehrsüberwachung auf die Befolgung von Verkehrsvorschriften, Berichte der Bundesanstalt für das Straßenwesen, M 126, Bergisch-Gladbach 2001.
- PFOHL, M., Impulsreferat: Umweltkriminalität und illegale Abfallverschiebung, in: LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Grenzenlose Geschäfte – Wirtschaftskriminalität in Deutschland und Europa. Dokumentation einer Expertentagung vom 12.–14. Juni 1995, Bad Urach u. a. 1997, S. 68–73.
- PIEROOTH, B., Verfassungsrechtliche Aspekte der nachträglichen Sicherungsverwahrung, in: HERRFAHRDT, R. (Hg.), Auswirkung der Kriminalpolitik auf Gesetzgebung und Justizvollzug, Hannover 2003, S. 27–41.
- PIETH, M., Gewalt im Alltag und Organisierte Kriminalität. Die Ergebnisse eines Nationalen Forschungsprogramms, Bern 2002.
- PILGRAM, A., Wirklichkeitskonstruktionen im Vergleich: Polizei und Unternehmer im Ost-West-Geschäft über „Organisierte Kriminalität“, in: Integration und Ausschließung 2001, S. 143–159.
- PILGRAM, A., HIRTENLEHNER, H. und H. KUSCHEJ, Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe, in: PILGRAM, A. und H. STEINERT (Hg.), Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken, Gegenwehr, Baden-Baden 2000, S. 129–153.
- PINQUART, M. und R. K. SILBEREISEN, Das Selbst im Jugendalter, in: GREVE, W. (Hg.), Die Psychologie des Selbst, Weinheim 2000, S. 75–95.

- POGRELL, H. VON, Auf die Finger geschaut. BAG-Umfrage Ladendiebstahl, in: BAG Handelsmagazin, 1999, S. 45–47.
- POLIZEI BREMEN, PROJEKTTEAM BÜRGERBEFRAGUNG (Hg.), Bürgerbefragung zur Inneren Sicherheit in den Bremer Stadtteilen Gröpelingen und Findorff sowie im Bremerhavener Stadtbezirk Süd, Bremen 1998 (www.polizei.bremen.de).
- POLLÄHNE, H., Sicherungsverwahrung, Rückfallverjährung und Rechtsstaat, in: Strafverteidiger-Forum, 2004, S. 146–162.
- POMMER, S., Unterbringung im Rechtsvergleich, Frankfurt a. M. 2003.
- PREIN, G. und K.-F. SCHUMANN, Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: SCHUMANN, K.-F. (Hg.), Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band 2, Weinheim 2003, S. 181–208.
- PREIN, G. und L. SEUS, Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: SCHUMANN, K.-F. (Hg.), Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band 2, Weinheim 2003, S. 145–180.
- PREUSSE, M., Fixerräume. Ein sinnvolles und strafrechtlich zulässiges Hilfsangebot für Rauschgiftabhängige? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1999, 82, S. 235–247.
- PRICHARD, J. und J. PAYNE, Key Findings from the Drug Use Careers of Juvenile Offenders Study. Trends and Issues in Crime and Criminal Justice, No. 304, Canberra 2005.
- PROGRAMM POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES (Hg.), Eine Arbeitshilfe für die Evaluation, 2003.
- PUDERBACH, K., Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis, in: EGG, R. (Hg.), Opfer von Straftaten, Wiesbaden 2003, S. 97–113.
- PÜTTER, N., Polizeiliche Lagebilder, in: Bürgerrechte & Polizei, 2004, 77, S. 37–45.
- PURCELL, R., PATHE, M. und P. E. MULLEN, The Prevalence and Nature of Stalking in the Australian Community, in: Australian and New Zealand Journal of Psychiatry, 2002, 36, S. 114–120.
- R+V INFOCENTER, Die Ängste der Deutschen, mehrere Jahrgänge (<http://www.ruv.de>).
- RABE, U., Männliche Spätaussiedlerjugendliche – eine problematische Klientel für die soziale Arbeit, in: Kind, Jugend, Gesellschaft, 2006, 51, S. 11–18.
- RAINE, A., Antisocial Behaviour and Psychopathology: A Biosocial Perspective and a Prefrontal Dysfunction Hypothesis, in: STOFF, D. M., BREILING, J. und J. D. MASER (Hg.), Handbook of Antisocial Behaviour, New York 1997, S. 289–304.
- RAITHEL, J., Unfallursache: Jugendliches Risikoverhalten, Weinheim u. a. 1999.
- RAITHEL, J., Exponierte Ursachen jugendlicher Männlichkeitsentwicklung. Riskantes und verkehrsfährdendes Verhalten jugendlicher Motorzweiradfahrer, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 2001, 21, S. 133–149.
- RAITHEL, J., Delinquenz und Lebensstile Jugendlicher, in: Kriminologisches Journal, 2004, 36, S. 178–196.
- RAITHEL, J. und J. MANSEL, Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich, Weinheim 2003.
- RAKHKOCHKINE, A., Neue Heimat – neue Zukunft. Eine soziologisch-pädagogische Studie über die Integration der Kinder der Aussiedler aus den GUS-Staaten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1997, B 7–8, S. 10–16.
- RANDT, K., Schmiergeldzahlung bei Auslandssachverhalten. Steuerliche, steuerstrafrechtliche und strafrechtliche Bestandsaufnahme, in: Betriebs-Berater, 2000, 55, 20, S. 1006–1014.

- RATZEL, M.-P., BRISACH, C.-E. und M. SOINÉ, Die Kontrolle der Organisierten Kriminalität durch das BKA. Zum Aufgabenverständnis und den gesetzlichen Regelungen nach dem BKAG, in: *Kriminalistik*, 2001, 55, 9, S. 530–538.
- REBMANN, M., *Ausländerkriminalität in Deutschland*, Freiburg i. Br. 1998.
- REHDER, U. und B. WISCHKA, Behandlung von Sexualstraftätern: Meta-Evaluationsergebnisse und Folgerungen für die Entwicklung von Behandlungskonzepten, in: *Kriminalpädagogische Praxis*, 2002, 30, S. 70–76.
- REHN, G., Ergebnisse und Probleme der Evaluation von Behandlung in sozialtherapeutischen Einrichtungen, in: *Kriminalpädagogische Praxis*, 2002, 30, 2, S. 47–53.
- REHN, G., Sozialtherapie. Anspruch und Wirklichkeit 2003, in: *Neue Kriminalpolitik*, 2003, 15, 2, S. 66–69.
- REHN, G., WISCHKA, B., LÖSEL, F. und M. WALTER (Hg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“*. Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse, Herbolzheim 2001.
- REICH, K., *Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS. Eine Bedingungsanalyse auf sozial-lerntheoretischer Basis*, Münster 2005.
- REICH, K., WEITEKAMP, E. G. M. und H.-J. KERNER, Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess, in: *Bewährungshilfe* 1999, 46, S. 335–359.
- REINERS, C., *Erscheinungsformen und Ursachen Organisierter Kriminalität in Italien, den USA und der Bundesrepublik Deutschland*, Frankfurt a. M. 1989.
- REISS, A. J., *Studies in Crime and Law Enforcement in Major Metropolitan Areas*, Washington D. C. 1967.
- RENSMANN, L., *Demokratie und Judenbild. Antisemitismus in der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden 2004.
- RENSKI, P., Kirche und Mafia, in: *GEO-Magazin*, 2001, 3, S. 138–162.
- RENZIKOWSKI, J., Die nachträgliche Sicherungsverwahrung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: *Juristische Rundschau*, 2004, 7, S. 271–275.
- REPUBLIK ÖSTERREICH (Hg.), *Sicherheitsbericht 1999. Kriminalität 1999. Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege*, Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, Wien 2000.
- REUBAND, K.-H., Die Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965–1987. Veränderungen unter dem Einfluss sich wandelnder Geschlechterrollen, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 1989, 18, S. 470–476.
- REUBAND, K.-H., *Drogenkonsum und Drogenpolitik. Deutschland und die Niederlande im Vergleich*, Opladen 1992a.
- REUBAND, K.-H., Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. Ein Vergleich der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland und den USA 1965–1990, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1992b, 44, S. 341–353.
- REUBAND, K.-H., Steigende Kriminalitätsfurcht – Mythos oder Realität? In: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 1994, 45, S. 214–220.
- REUBAND, K.-H., Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965–1993. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen, in: KAISER, G. und J.-M. JEHLÉ (Hg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse*, Teilband II, Heidelberg 1995, S. 37–53.
- REUBAND, K.-H., *Kriminalität in den Medien. Erscheinungsformen, Nutzungsstruktur und Auswirkungen auf die Kriminalitätsfurcht*, in: *Soziale Probleme*, 1998, 9, S. 126–153.

- REUBAND, K.-H., Von der Kriminalitätshysterie zur Normalität? In: Neue Kriminalpolitik, 1999a, 4, S. 16–19.
- REUBAND, K.-H., Postalische Befragungen in den neuen Bundesländern. Durchführungsbedingungen, Ausschöpfungsquoten und Zusammensetzung der Befragten in einer Großstadtstudie, in: ZA Informationen, 1999b, 45, S. 71–99.
- REUBAND, K.-H., Kriminalität als Thema ostdeutscher Massenmedien vor und nach der Wende. Eine Analyse Dresdner Tageszeitungen 1988–1994, in: Kriminologisches Journal, 2000a, 32, S. 43–55.
- REUBAND, K.-H., Polizeipräsenz und Sicherheitsgefühl: Eine vergleichende Analyse auf Basis von Aggregat- und Individualdaten, in: LIEBL, K. und T. OHLEMACHER (Hg.), Empirische Polizeiforschung, Herbolzheim 2000b, S. 114–131.
- REX, S., Reforming Community Penalties, Uffculme 2005.
- RIEGER, G., Bewährungshilfe heute – in schwierigen Zeiten mit Widersprüchen leben, in: Bewährungshilfe, 2004, 51, 2, S. 167–178.
- RIHS-MIDDEL, M., JACOBSHAGEN, N. und A. SEIDENBERG, Ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln: Praktische Umsetzung und wichtigste Ergebnisse, Bern 2002.
- RIKLIN, F. (Hg.), Mediation: Ein Weg in der Strafjustiz. Mediation: Une Voie à Suivre dans la Justice Pénale, Luzern 2001.
- RISCH, H., WINDOLPH, A. und C. HÜHNER, Abfallwirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der Osterweiterung – Eine Empirische Studie, Wiesbaden 2005.
- ROBERTS, J. V., Public Opinion, Crime, and Criminal Justice, in: Crime and Justice, 1992, 16, S. 99–180.
- ROBERTS, J. V. und L. J. STALANS, Crime, Criminal Justice, and Public Opinion, in: TONRY, M. (Hg.), The Handbook of Crime and Punishment, Oxford 1998, S. 31–57.
- ROBINSON, J. B., LAWTON, B. A., TAYLOR, R. B. und D. D. PERKINS, Multilevel longitudinal Impacts of Incivilities: Fear of Crime, expected Safety, and Block Satisfaction. in: Journal of Quantitative Criminology, 2003, 19, 3, S. 237–274.
- RODRIGUEZ, M. L., Flexibility – Neue Formen der sozialen Kontrolle in den USA, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze, Wiesbaden 1998, S. 93–110.
- RÖMKENS, R., Prevalence of Wife Abuse in the Netherlands. Combining Quantitative and Qualitative Methods in Survey Research, in: Journal of Interpersonal Violence, 1997, 12, S. 99–125.
- ROESNER, E., Vorbestrafenstatistik, in: ELSTER, A. und H. LINGEMANN (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, Band 2, Berlin u. a. 1936, S. 1001–1026.
- RÖSSNER, D., BANNENBERG, B. und M. COESTER, Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige. Bericht der AG des Deutschen Forums für Kriminalprävention, Mönchengladbach 2003.
- RÖSSNER, D. und J. KEMPFER, Die Regelung des § 46a StGB – ein Leitfaden für die Praxis. (Es ist viel mehr möglich.), in: TOA-Infodienst, 2005, Nr. 27, S. 5–14.
- ROGALL, K., Die Rolle des Ermittlungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, in: ESER, A. und G. KAISER (Hg.), Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1995, S. 75–106.
- ROGALL, K., Umweltschutz durch Strafrecht – eine Bilanz, in: DOLDE, K.-P. (Hg.), Umweltrecht im Wandel. Bilanz und Perspektiven aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU), Berlin 2001, S. 795–835.

- ROH, S. und W. M. OLIVER, Effects of Community Policing upon Fear of Crime. Understanding the Causal Linkage, in: Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, 2005, 28, S. 670–683.
- ROSE, F., Die Bedeutung des Opferwillens im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB, in: Juristische Rundschau, 2004, S. 275–281.
- ROSENBERG, W., Zur Reform der Untersuchungshaft, in: Juristische Wochenschrift, 1925, S. 1446–1448.
- ROSSMAN, B. B. R., REA, J. G., GRAHAM-BERMANN, S. A. und P. M. BUTTERFIELD, Young Children Exposed to Adult Domestic Violence, in: JAFFE, P. G., BAKER, L. L. und A. J. CUNNINGHAM (Hg.), Protecting Children from Domestic Violence. Strategies for Community Intervention, New York u. a. 2004, S. 30–48.
- ROTH, G., Fühlen, Denken, Handeln. Wie das Gehirn unser Verhalten steuert, Frankfurt a. M. 2003.
- ROTH, R., „Unbehandelbare“ Straftäter aus strafvollstreckungsrechtlicher Sicht, in: REHN, G. NANNINGA, R. und A. THIEL (Hg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, Herbolzheim 2004, S. 94–103.
- ROTHÄRMEL, T., Abhörmaßnahmen und Kronzeugenregelung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im deutschen und italienischen Strafprozessrecht. Eine vergleichende Untersuchung, Neuwied 2002.
- ROTHHAUS, W. und T. GRUBER, Systemische Tätertherapie mit Jugendlichen und Heranwachsenden. Einladung zur Konstruktion einer Welt der Verantwortlichkeit, in: AMMANN, G. und R. WIPPLINGER (Hg.), Sexueller Missbrauch, Tübingen 1997, S. 573–585.
- ROXIN, C., Strafverfahrensrecht, München 1998.
- RÜHLE, R., Alternde Menschen als Verkehrsteilnehmer, in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 1996, 42, S. 52–61.
- RÜTHER, W., Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte, Berichte 2/86 des Umweltbundesamtes, Berlin 1986.
- RÜTHER, W., Defizite im Vollzug des Umweltschutzes und des Umweltstrafrechts. Konzeption, zentrale Ergebnisse und Vorschläge eines Forschungsprojektes, in: Informationsdienst Umweltschutz, 1992, 3, S. 152–155.
- RÜTHER, W., Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1998, 81, S. 246–262.
- RUNCIMAN, W. G., Relative Deprivation and Social Justice – a Study of Attitudes to Social Inequality in Twentieth-century England, Harmondsworth 1972.
- RUPP, M., Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz, Berlin 2005.
- SABERSCHINSKY, H., Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in einem großstädtischen Brennpunkt – das Beispiel Berlins, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Organisierte Kriminalität, Wiesbaden 1997, S. 209–228.
- SACHSE, S. und D. STURZBECHER, Drogengebrauch unter Jugendlichen, in: STURZBECHER, D. (Hg.), Jugendtrends in Ostdeutschland: Bildung, Freizeit, Politik, Risiken. Längsschnittanalysen zur Lebenssituation und Delinquenz 1999–2001, Opladen 2002, S. 110–134.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR ZUWANDERUNG UND INTEGRATION (Hg.), Migration und Integration – Erfahrungen nutzen, Neues wagen, Jahresgutachten 2004.
- SACK, R., Der Gewinnabschöpfungsanspruch von Verbänden in der geplanten UWG-Novelle, in: Wettbewerb in Recht und Praxis, 2003, S. 549–558.
- SAGEMAN, M., Wie gefährlich sind die Terroristen wirklich? In: Cicero, 2004, 11, S. 58.

- SAMPSON, R. J. und J. H. LAUB, *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life*, Cambridge (Mass.) 1993.
- SAMPSON, R. J. und S. W. RAUDENBUSH, *Seeing Disorder: Neighbourhood Stigma and the Social Construction of Broken Windows*, in: *Social Psychology Quarterly*, 2004, 67, S. 319–342.
- SAMPSON, R. J., RAUDENBUSH, S. W. und F. EARLS, *Neighbourhoods and Violent Crime: A Multilevel Study of Collective Efficacy*, in: *Science*, 1999, 277, S. 918–924.
- SCHABER, H. und B. HORLANDER, *Gewaltprävention in Baden-Württemberg. Projekte der Kommunalen Kriminalprävention*, in: *Forum Kriminalprävention*, 2005, S. 6–8.
- SCHADE, F.-D. und H.-J. HINZEMANN, *Prognosemöglichkeiten zur Wirkung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen anhand des Verkehrszentralregisters*, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, M 155, Bergisch-Gladbach 2004.
- SCHÄFER, G., *Praxis der Strafzumessung*, München 2001.
- SCHÄFER, M. und M. KULIS, *Immer gleich oder manchmal anders? Zur Stabilität der Opfer-, Täter- und Mitschülerrollen beim Bullying in Abhängigkeit von Kontextmerkmalen*, in: ITTEL, A. und M. VON SALISCH (Hg.), *Lügen, Lästern, Leiden lassen. Aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart 2005, S. 220–236.
- SCHÄFER, C. und L. PAOLI, *Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 32a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumenten*, Berlin 2006.
- SCHALAST, N., DESSECKER, A. und M. VON DER HAAR, *Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Entwicklungstendenzen und gesetzlicher Regelungsbedarf*, in: *Recht & Psychiatrie* 2005, 1, S. 3–10.
- SCHALL, H., *Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1990, 43, 20, S. 1263–1273.
- SCHARF, W., MÜHLENFELD, H.-U. und R. STOCKMANN, *Zur Kriminalitätsberichterstattung in der Presse*, in: *Publizistik*, 1999, 44, S. 445–462.
- SCHAUPENSTEINER, W. J., *Korruption in Deutschland*, in: FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG (Hg.), *Korruption in Deutschland. Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien*, Berlin 1997, S. 95–104.
- SCHERER, S., *Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf*, in: *Kriminologisches Journal*, 1978, 10, S. 223–227.
- SCHIB, K., *Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht*, Berlin 2002a.
- SCHIB, K., *Kriminologie des Suizids*, in: EGG, R. (Hg.), *Tötungsdelikte – Mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*, Wiesbaden 2002b, S. 193–202.
- SCHIEDER, M. C., ROWELL, T. und V. BEZDIKIAN, *The Impact of Citizen Perceptions of Community Policing on Fear of Crime: Findings from twelve Cities*, in: *Police Quarterly*, 2003, 6, S. 363–386.
- SCHIEITHAUER, H., *Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen*, Göttingen 2003.
- SCHIEITHAUER, H., HAYER, T. und F. PETERMANN, *Bullying unter Schülern. Erscheinungsformen, Risikobedingungen und Interventionskonzepte*, Göttingen 2003.
- SCHIEITHAUER, H., MAYER, H., BARQUERO, B., HEIM, P., KOGLIN, U., MEIR-BRENNER, S., MEHREN, F., NIEBANK, K., PETERMANN, F. und H. ERHARDT, *Entwicklungsorientierte Prävention von Verhaltensproblemen und Förderung sozial-emotionaler Kompetenz: Papilio – eine Programmkonzeption*, in: ITTEL, A. und M. VON SALISCH (Hg.), *Lügen, Lästern, Leiden lassen. Aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen*, Stuttgart 2005, S. 259–275.

- SCHEUCH, E., *Wie deutsch sind die Deutschen? Eine Nation wandelt ihr Gesicht*, Bergisch-Gladbach 1991.
- SCHEUCHER, B., EGGERDINGER, C. und G. ANDERSLEBEN, *5 Jahre danach – Welche überdauernden Veränderungen werden durch eine Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer erreicht?* In: *Blutalkohol*, 2002, 39, S. 154–173.
- SCHICK, A., *Evaluationsstudien zum Gewaltpräventions-Curriculum Faustlos*, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 2006, 16, 1–2, S. 169–181.
- SCHICK, A. und M. CIERPKA, „FAUSTLOS“ – Ein Gewaltpräventions-Curriculum für Grundschulen und Kindergärten, in: MELZER, W. und H. D. SCHWIND, *Gewaltprävention in der Schule. Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven*, Baden-Baden 2004, S. 54–66.
- SCHICK, A. und M. CIERPKA, *Faustlos: Evaluation of a Curriculum to prevent Violence in Elementary Schools*, in: *Journal of Applied & Preventive Psychology*, 2005, 11, S. 157–165.
- SCHIFFAUER, W., *Die Bauern von Subay*, Stuttgart 1987.
- SCHIFFAUER, W., *Die Gottesmänner. Türkische Islamisten in Deutschland. Eine Studie zur Herstellung religiöser Evidenz*, Frankfurt a. M. 2000.
- SCHIFFAUER, W., *Die islamische Gemeinschaft Milli Görüs*, in: BADE, K. J., BOMMES, M. und R. MÜNZ, *Migrationsreport 2004*, Opladen 2004a.
- SCHIFFAUER, W., *Gutachten im Verwaltungsstreitverfahren Yilmaz Sakin: Der Bürgermeister der Stadt Gladbeck*, 2004b.
- SCHIFFAUER, W., *Vom Exil- zum Diasporaislam. Muslimische Identitäten in Europa*, in: *Soziale Welt*, 2004c, 4, S. 347–368.
- SCHIFFAUER, W., *Die „Kaplan“-Gemeinde und die „Islamistische Gemeinschaft Milli Görüs“ – zur inneren Dynamik des Islam in Deutschland. Islamismus. Diskussion eines vielschichtigen Phänomens*, in: SENATSVERWALTUNG FÜR INNERES (Hg.), *Studienreihe „Im Fokus“*, 2005, S. 79–97.
- SCHILLING, A. und U. DOLATA (Hg.), *Korruption im Wirtschaftssystem Deutschland: Jeder Mensch hat seinen Preis*, Murnau 2004.
- SCHINDLER, V., *Täter-Opfer-Statuswechsel. Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten*, Hamburg 2001.
- SCHMECHTIG, B., *Personaldelikte*, Marburg 1982.
- SCHMIDT, H.-L., *Ethische Überlegungen zum beruflichen Selbstverständnis der Bewährungshilfe*, in: *Bewährungshilfe*, 2000, 47, 3, S. 282–301.
- SCHMIDT, T., *Drogenhilfe und Graumarkt. Beispiele Amsterdam und Bremen*, Opladen 2002.
- SCHMITT-BECK, R. und R. ROHRSCHEIDER, *Soziales Kapital und Vertrauen in die Institutionen der Demokratie*, in: SCHMITT-BECK, R., WASMER, M. und A. KOCH (Hg.), *Sozialer und politischer Wandel in Deutschland, Analysen mit ALLBUS-Daten aus zwei Jahrzehnten*, Wiesbaden 2004, S. 235–260.
- SCHMITZ, U., *Der Ladendiebstahl*, Neuried 2000.
- SCHMUCKER, M., *Kann Therapie Rückfälle verhindern? Metaanalytische Befunde zur Wirksamkeit der Sexualstraftäterbehandlung*, Herbolzheim 2004.
- SCHNEIDER, H. und J. STOCK, *Kriminalprävention vor Ort. Möglichkeiten und Grenzen einer von Bürgern getragenen regionalen Kriminalprävention unter besonderer Würdigung der Rolle der Polizei*, Holzkirchen 1995.
- SCHNEIDER, K.-P., *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*, Münster 2001.

- SCHNEIDER, U. H., Compliance als Aufgabe der Unternehmensleitung, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2003, 15, S. 645–650.
- SCHNEIDERS, M. und D. SCHRÖDER, Prävention von sexuellem Missbrauch. Erfahrungen aus der Stop it Now! – Kampagne im Ausland, in: Forum Kriminalprävention, 2005, 4, S. 26–28.
- SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, Berlin 1985, S. 1081–1105.
- SCHÖCH, H., Göttinger Generalpräventionsforschung, in: KAISER, G., KURY, H. und H.-J. ALBRECHT (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 35, Freiburg i. Br. 1988, S. 227–246.
- SCHÖCH, H., Zur Wirksamkeit der Generalprävention, in: FRANK, C. und G. HARRER (Hg.), Der Sachverständige im Strafrecht, Berlin u. a. 1990, S. 95–111.
- SCHÖCH, H., Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, München 1992.
- SCHÖCH, H., Die Rechtswirklichkeit und präventive Effizienz strafrechtlicher Sanktionen, in: JEHLE, J.-M. (Hg.), Kriminalprävention und Strafjustiz. Kriminologie und Praxis, Band 17, Wiesbaden 1996, S. 291–326.
- SCHÖCH, H., Präventive Verkehrskontrollmaßnahmen bei Alkohol- und Drogenfahrten und ihre Bedeutung für das Straf- und Bußgeldverfahren, in: Blutalkohol, 34, 1997, S. 169–179.
- SCHÖCH, H., Spezial- und generalpräventive Aspekte bei der Bekämpfung der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr, in: EGG, R. und C. GEISLER (Hg.), Alkohol, Strafrecht und Kriminalität, Wiesbaden 2000, S. 111–125.
- SCHÖCH, H., Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege, in: Bewährungshilfe, 2003, 50, 3, S. 211–225.
- SCHÖNEFELD, C.-E. VON, WIDMANN, B. und M. DRIESSEN, Psychische Störungen und Psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen, in: Bewährungshilfe, 2005, 52, 3, S. 229–236.
- SCHÖNHERR, R., Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 23, Freiburg i. Br. 1985.
- SCHÖNWÄLDER, K., VOGEL, D. und G. SCIORTINO, Migration und Illegalität in Deutschland, AKI-Forschungsbilanz, Berlin 2004.
- SCHOTT, T., Strafausspruch, Strafzumessung und Strafvollzug in Zeiten der Überbelegung, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2003, 52, 4, S. 195–200.
- SCHOTT, T., Ausländer vor Gericht, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2004a, 15, S. 385–395.
- SCHOTT, T., Gesetzliche Strafrahmen und ihre trichterliche Handhabung. Eine empirische Untersuchung zu Gesetzessystematik und Rechtstatsächlichkeit bei ausgewählten Deliktsbereichen, Baden-Baden 2004b.
- SCHOTT, T., SUHLING, S., GÖRGEN, T., LÖBMANN, R. und C. PFEIFFER, Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins – Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Straf Härte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtspflegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002, Hannover 2004.

- SCHREIBER, L. H., Alkohol oder Haschisch. Was ist gefährlicher? In: Die Polizei, 2005, 96, 12, S. 359–364.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H., Sexualstraftäter-Sozialtherapie, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 2003, 150, S. 575–594.
- SCHÜMER, D., Die Kinderfänger, Berlin 1997.
- SCHÜNEMANN, B., Alternative Kontrolle der Wirtschaftskriminalität, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln u. a. 1989, S. 629–649.
- SCHÜNEMANN, B., Die informellen Absprachen als Überlebenskrise des deutschen Strafverfahrens, in: FEZER, G., SCHLÜCHTER, E., RÖSSNER, D., ARZT, G. und U. WEBER (Hg.), Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag am 22. Juni 1992, Bielefeld 1992, S. 361–382.
- SCHULZ, H., Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Analyse der Urteile von 1987–1996, Aachen 2000.
- SCHULZ, H., Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Urteilsanalyse, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 2001, 84, S. 310–325.
- SCHULZ, K., Sozialtherapie im Strafvollzug 2005. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2005, Wiesbaden 2005.
- SCHULTZE, T. und A. GROSS, Die Autonomen. Ursprünge, Entwicklungen und Profil der autonomen Bewegung, Hamburg 1997.
- SCHUMACHER, S., Stalking. Geliebt, verfolgt, gehetzt, Göttingen 2004.
- SCHUMANN, K. F., Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 1984, 17, S. 319–324.
- SCHUMANN, K. F., Positive Generalprävention, Heidelberg 1989a.
- SCHUMANN, K. F., Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? In: BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Bonn 1989b, S. 154–168.
- SCHUMANN, K. F., Feldexperimente über Polizeiarbeit, Strafverfolgung und Sanktionsformen – was haben wir daraus gelernt? In: BREMER INSTITUT FÜR KRIMINALPOLITIK (Hg.), Experimente im Strafrecht, Bremen 2000, S. 34–55.
- SCHUMANN, K. F., Experimente mit Kriminalitätsprävention, in: ALBRECHT, G., BACKES, O. und W. KÜHNEL (Hg.), Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Frankfurt a. M. 2001, S. 435–457.
- SCHUMANN, K. F., Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 1, Weinheim 2003a.
- SCHUMANN, K. F., Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern, Band 2, Weinheim 2003b.
- SCHUMANN, K. F., Delinquenz im Lebenslauf – Ergebnisbilanz und Perspektiven, in: SCHUMANN, K. F. (Hg.), Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Band 2, S. 209–222, Weinheim 2003c.
- SCHUMANN, K. F., Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz: empirische Erkenntnisse und praktische Folgerungen aus einer Bremer Längsschnittstudie, in: DESSECKER, A. (Hg.), Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität, Wiesbaden 2006, S. 43–68.
- SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, Lassen sich generalpräventive Wirkungen des Jugendstrafrechts nachweisen? In: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFE E. V. (Hg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Schriftenreihe der DVJJ, München 1984, 13, S. 281–294.

- SCHUMANN, K. F., BERLITZ, C., GUTH, H.-W. und R. KAULITZKI, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987.
- SCHWARZMEIER, J., Die Autonomen zwischen Subkultur und sozialer Bewegung, Göttingen 1999.
- SCHWEER, T. und H. STRASSER, „Die Polizei – Dein Freund und Helfer?!“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: GROENEMEYER, A. und J. MANSEL (Hg.), Die Ethnisierung von Alltagskonflikten, Opladen 2003, S. 229–260.
- SCHWEINHART, L. J., BARNES, H. V. und D. P. WEICKART, Significant Benefits, Ypsilanti (MI) 1993.
- SCHWEER, T. und S. ZDUN, Kriminalpräventive Maßnahmen bei jungen Aussiedlern, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2005, 46, S. 23–30.
- SCHWERTFEGGER, C., Die Reform des Umweltstrafrechts durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (2. UKG), insbesondere unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Rechtswissenschaft, Band 2506, Frankfurt a. M. u. a. 1998.
- SCHWIND, H.-D., Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg 2005.
- SCHWIND, H.-D., Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg 2006.
- SCHWIND, H.-D., AHLBORN, W. und R. WEISS, Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87, BKA-Forschungsreihe Band 21, Wiesbaden 1989.
- SCHWIND, H.-D., BÖHM, A. und J.-M. JEHLE (Hg.), Strafvollzugsgesetz (StVollzG.), Kommentar, Berlin 2005.
- SCHWIND, H.-D., FETCHENHAUER, D., AHLBORN, W. und R. WEISS, Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 – 1998, Neuwied/Kriftel 2001.
- SEEBODE, M., Problematische Ersatzfreiheitsstrafe, in: FEUERHELM, W. (Hg.), Festschrift für A. Böhm, Berlin u. a. 1999, S. 519–552.
- SEIFERT, D., JAHN, K. und S. BOLTEN, Zur momentanen Entlassungssituation forensischer Patienten (§ 63 StGB) und zur Problematik der Gefährlichkeitsprognose, in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 2001, 69, 6, S. 245–255.
- SEIFERT, D., SCHIFFER, B., BODE, G. und F. SCHMIDT-QUERNHEIM, Forensische Nachsorge unverzichtbar, wenn es um die Entlassung eines psychisch kranken Rechtsbrechers geht, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2005, 25, 3, S. 125–128.
- SELLIN, T., Culture Conflict and Crime, New York 1938.
- SESSAR, K., Die Staatsanwaltschaft im Prozess sozialer Kontrolle, Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 1974.
- SESSAR, K., Wiedergutmachen oder Strafen? Pfaffenweiler 1992.
- SESSAR, K., Die Bevölkerung bleibt restitativ eingestellt – Eine Replik auf Kurys Replikationsversuch zur Hamburger Untersuchung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1995, 78, S. 99–105.
- SESSAR, K., Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugendkriminalität und Folgerungen für die Kriminalpolitik, in: DÜNKEL, F., KALMTHOUT, A. VAN und H. SCHÜLER-SPRINGORUM (Hg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997a, S. 67–85.
- SESSAR, K., Strafeinstellungen zum Umbruch, in: BOERS, K., GUTSCHE, G. und K. SESSAR (Hg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, Opladen 1997b, S. 255–292.
- SHAW, B., DIJK, J. VAN und W. RHOMBERG, Determining Trends in Global Crime and Justice: An Overview of Results from the United Nations Surveys of Crime Trends and Operations of Criminal Justice

- Systems, in: UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME, Vienna (Hg.), Forum on Crime and Society, December 2003, 3, S. 35–63.
- SHERMAN, L. W., FARRINGTON, D. P., WELSH, B. und D. MACKENZIE, Evidence-Based Crime-Prevention, London u. a. 2002.
- SHERMAN, L. W., GOTTFREDSON, D., MACKENZIE, D., ECK, J., REUTER, P. und S. BUSHWAY, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, 1997 (<http://www.ncjrs.org/works>).
- SHERMAN, L. W., GOTTFREDSON, D., MACKENZIE, D., ECK, J., REUTER, P. und S. BUSHWAY, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising, NIJ Research in Brief, Washington D. C. 1998.
- SHERMAN, L. W., GOTTFREDSON, D., MACKENZIE, D., LAYTON, D., ECK, J., REUTER, P. und S. BUSHWAY, Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress 1998 (<http://www.ncjrs.org/works/download.htm>), in revidierter Fassung veröffentlicht von SHERMAN, L. W., FARRINGTON, D. P., WELSH, B., MACKENZIE, D. und D. LAYTON (Hg.), Evidence-Based Crime Prevention, London u. a. 2002.
- SICKENBERGER, M., Wucher als Wirtschaftsstraftat. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 1985.
- SIEBER, U. (Hg.), Internationale organisierte Kriminalität: Herausforderungen und Lösungen für ein Europa offener Grenzen, Köln u. a. 1997.
- SIEBER, U. und M. BÖGEL, Logistik der Organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993.
- SIEDENBURG, B., Jeder nimmt sich, was er kann, Frankfurt a. M. 1998.
- SIEGENER, W. und T. RÖDELSTAB, Sicherung durch Gurte, Helme und andere Schutzsysteme 2003, Bergisch-Gladbach 2003 (unveröffentlichter Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen, vgl. BAST-info 5/04 von Claudia Evers).
- SIELAFF, W., Organisierte Kriminalität, in: KUBE, E., STÖRZER, H.-U. und K. J. TIMM (Hg.), Kriminalistik, Band 2, München u. a. 1994.
- SILVERMAN, E. B., NYPD Battles Crime, Boston 1999.
- SIMMEL, G., Soziologie, Berlin 1922.
- SKOGAN, W. G., The Various Meanings of Fear, in: BILSKY, W., PFEIFFER, C. und P. WETZELS (Hg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, Stuttgart 1993.
- SKOGAN, W. G., HARNETT, S. M., DUBOIS, J., COMEY, J. T., TWEDT-BOLL, K. und J. E. GUELLEL, Public Involvement: Community Policing in Chicago, Research Report, Washington D. C. 2000.
- SMARTT, U., Human Trafficking: Simply a European Problem? In: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 2003, 11, S. 164–177.
- SMAUS, G., Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen 1985.
- SMITH, M. G. und R. FONG, The Children of Neglect. When No One Cares, New York 2004.
- SMITH, R. G., Fraud & Financial Abuse of Older Persons, 2003 (<http://www.aic.gov.u/publications/>).
- SOBOTKA, J., Die soziale Arbeit des Bewährungshelfers im Spiegelbild seiner Kontakte zu Klienten und den am Betreuungsverlauf beteiligten Personen und Institutionen. Eine deskriptiv-statistische Untersuchung bei der hauptamtlichen Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg, Bonn 1990.
- SOHN, W., Gutachten der Kriminologischen Zentralstelle zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Ersatzfreiheitsstrafe im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, Wiesbaden 1999.

- SOHN, W., Zur Entwicklung der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2004, 53, 5, S. 264–270.
- SOMMER, M., Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang: Analyse ihrer Struktur und ihres Leistungsvermögens am Beispiel der bayerischen Bewährungshilfe, Bonn 1986.
- SOMMERMANN, K.-P., Brauchen wir eine Ethik des öffentlichen Dienstes? In: Verwaltungsarchiv 1998, 89, 2, S. 290–305.
- SOOS, J. N., Gray murders: Undetected Homicides of the Elderly plus one Year, in: Victimization of the Elderly and Disabled, 2000, 3, S. 33–35.
- SPARKS, R. F., Surveys of Victimization – An optimistic Assessment, in: TONRY, M. und N. MORRIS (Hg.), Crime and Justice. An Annual Review of Research, Band 3, Chicago 1981, S. 1–60.
- SPECHT, W., Entwicklung und Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland, in: EGG, R. (Hg.), Sozialtherapie in den 90er Jahren, Wiesbaden 1993, S. 11–18.
- SPENGLER, H., Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland. Drei empirische Untersuchungen, Darmstadt 2005.
- SPITCZOK VON BRISINSKI, U., Jugendliche Sexualstraftäter im Niedersächsischen Vollzug: Zum Aufbau einer delikthomogen belegten Vollzugsabteilung in der Jugendanstalt Hameln, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2001, 50, 5, S. 285–288.
- SPITZER, M., Vorsicht Bildschirm, Stuttgart 2005.
- SPITZER, M., Interview: Wer seinem Kind Gutes tun will, kaufe ihm bitte keinen Computer, in: Psychologie Heute, 2006, 33, S. 34–37.
- STADLER, A. und H.-W. MICKLITZ, Der Reformvorschlag der UWG-Novelle für eine Verbandsklage auf Gewinnabschöpfung, in: Wettbewerb in Recht und Praxis, 2003, 5, S. 559–562.
- STADT FRANKFURT (Hg.), Statistik aktuell, 05/2005 (www.frankfurt.de/sixcms/media.php/1977/05_stadtproblem.pdf).
- STADT LEIPZIG, AMT FÜR STATISTIK UND WAHLEN (Hg.), Umfrage „Sicherheit in Leipzig“ 1999. Ergebnisbericht 2000 (<http://www.leipzig.de>).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (http://www.destatis.de/download/d/veroeffach_voe/justizvollzug06.pdf).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“, Reihe 2 „Ausländische Bevölkerung“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 8 „Verkehr“, Reihe 7 „Verkehrsunfälle“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 2.3 „Strafgerichte“ (bis 2001 „Arbeitsunterlage Strafgerichte“), Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“ (bis 2001 „Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaften“), Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 3 „Strafverfolgung“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 4 „Strafvollzug“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge (bis 1990).

- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 4.1 „Strafvollzug – Demographische Merkmale der Gefangenen“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge (seit 1991).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 4.2 „Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge (1991–2002).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 10 „Rechtspflege“, Reihe 5 „Bewährungshilfe“, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 1995, Wiesbaden (http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/gerichte.pdf).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Statistisches Jahrbuch, Wiesbaden, mehrere Jahrgänge.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Unternehmensinsolvenzen (<http://www.destatis.de/indicators/d/lrins01ad.htm>).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Im Blickpunkt: Leben und Arbeiten in Deutschland. 40 Jahre Mikrozensus, Wiesbaden 1998.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Im Blickpunkt: Jugend in Deutschland, Wiesbaden 2000.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Strukturdaten und Integrationsindikatoren über die ausländische Bevölkerung in Deutschland, Reutlingen 2004b.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“, Reihe 1.3 „Bevölkerungsfortschreibung 2004“, Wiesbaden 2005a.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Möglichkeiten und Grenzen der Quantifizierung von illegal-kriminellen Aktivitäten, unveröffentlichter Bericht zum gleich lautenden Projektauftrag von Eurostat, Wiesbaden 2005b.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Fachserie 13 „Sozialleistungen“, Reihe 2.1 „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt“, Wiesbaden 2005c.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Verkehrsunfälle, Zeitreihen 2004, Wiesbaden 2005d.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005 (Pressexemplar), Wiesbaden 2006.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.), Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005 (Pressexemplar), Wiesbaden 2006.
- STATISTISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hg.), Statistische Berichte Baden-Württemberg. Strafverfolgung 2004 in Baden-Württemberg, Tabelle 8 (http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3255_04001.pdf).
- STAUDINGER, I., Untersuchungshaft bei jungen Ausländern. Rechtliche und tatsächliche Probleme im Umgang mit einer heterogenen Klientel, Mönchengladbach 2001.
- STEFFEN, W., Ausländer als Kriminalitätsoffer, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Das Opfer und die Kriminalitätsbekämpfung. Wiesbaden 1996, S. 247–282.
- STEFFEN, W., Problemfall „Ausländerkriminalität“, in: ALBRECHT, H. J., DÜNKEL, F., KERNER, H.-J., KÜRZINGER, J., SCHÖCH, H., SESSAR, K. und B. VILLMOW (Hg.), Festschrift für G. Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, S. 663–681.
- STEFFEN, W., Delinquenz strafunmündiger Kinder, in: ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDKRIMINALITÄTSPRÄVENTION AM DEUTSCHEN JUGENDINSTITUT (Hg.), Der Mythos der Monsterkids. Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“, München 1999, S. 5–14.
- STEFFEN, W., Ausländerkriminalität zwischen Mythos und Realität, in: ALBRECHT, G., BACKES, O. und W. KÜHNEL (Hg.), Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Frankfurt a. M. 2001, S. 282–300.

- STEFFEN, W., Analyse der Kinderdelinquenz, in: DVJJ-Journal, 2002, 12, 2, S. 155–161.
- STEFFEN, W., Diskussionen und Ergebnisse des 15. Mainzer Opferforums – ein Resümee, in: MELZER, W. und H.-D. SCHWIND (Hg.), Gewaltprävention in der Schule. Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven, Baden-Baden 2004, S. 349–362.
- STEFFEN, W., Gesetze bestimmen die Taktik: Von der Reaktion auf Familienstreitigkeiten zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Veränderungen im polizeilichen Umgang mit häuslicher Gewalt – zugleich ein Beispiel für die Praxisrelevanz kriminologischer Forschung, in: KURY, H. und J. OBERFELLFUCHS (Hg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Freiburg i. Br. 2005, S. 17–36.
- STEFFEN, W. und E. ELSNER, Aktuelle Probleme der Jugendkriminalität, in: BUNDESKRIMINALAMT (Hg.), Moderne Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen, Wiesbaden 1999, S. 91–124.
- STEFFENS, R., Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, Mönchengladbach 1999.
- STEGMANN, A., Organisierte Kriminalität: Feindstrafrechtliche Tendenzen in der Rechtsetzung zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bern 2004.
- STEINBRENNER, C., Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität, Wiesbaden 2005.
- STEINDORFNER, M., Behandlung im Strafvollzug und Schutz der Allgemeinheit: Der baden-württembergische Weg im Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2003, 52, 1, S. 3–9.
- STEITZ, D., Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung, Heidelberg 1993.
- STELLY, W., THOMAS, J. und H.-J. KERNER, Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte, Tübingen 2003.
- STEPHAN, E., Die Stuttgarter Opferbefragung, Wiesbaden 1976.
- STEPHAN, E., Die Bedeutung formaler und informaler Normen im Straßenverkehr, in: HAFT, F., WESCHE, S. und HOF, H. (Hg.), Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts, Baden-Baden 2001, S. 390–397.
- STEPHAN, E., Verkehrsdelikte. Psychopathologische, strafrechtlich-forensische sowie sozial- und entwicklungspsychologische Aspekte von Rechtsverstößen junger Verkehrsteilnehmer, in: LEMPP, R. G. E., SCHÜTZE, G. und G. KÖHNKEN (Hg.), Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, Darmstadt 2003, S. 290–298.
- STETZ, J. E. und M. A. STRAUS, Gender Differences in Reporting Marital Violence and its Medical and Psychological Consequences, in: STRAUS, M. A. und R. J. GELLES (Hg.), Physical Violence in American Families: Risk Factors and Adoptions to Violence in 8145 Families, New Brunswick 1990, S. 151–165.
- STIFTUNG „RESOZIALISIERUNGSFONDS DR. TRAUGOTT BENDER“, Geschäftsbericht 2004, Stuttgart 2005.
- STIERLE, C., Entscheidung zu Crack? Eine handlungstheoretische Erklärung des Crack-Konsums, Hamburg 2006.
- STIERLE, C., Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den Jahren 1999 bis 2004 und deren Ursachen. Ergebnisse einer Länderbefragung, in: Kriminalistik, 2006, 6, S. 363–366.
- STOBER, R. (Hg.), Privatisierung im Strafvollzug? Köln 2001.
- STÖVER, H., Drogenkonsumentinnen im Justizvollzug. Die Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle als Konflikt – Bewältigungsversuche, in: NICKOLAI, W. und R. REINDL (Hg.), Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe, Freiburg i. Br. 1999, S. 91–117.
- STOCK, J. und A. KREUZER, Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung, Bonn 1996.

- STOLPE, O., Internationale Vorgaben zur Korruptionsbekämpfung, in: *Kriminalistik*, 2004, 5, S. 292–299.
- STORZ, R., Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: HEINZ, W. und R. STORZ (Hg.), *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1992, S. 131–221.
- STRANG, H. (Hg.), *Restorative Justice: Philosophy to Practice*, Aldershot 2000.
- STRASSER, H. und S. ZDUN, Ehrenwerte Männer – Jugendliche Russlanddeutsche und die deutsche Polizei, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 2003, 14, S. 266–270.
- STRAUS, M. A., The Controversy over Domestic Violence by Women: A Methodological, Theoretical, and Sociology of Science Analysis, in: ARRIAGA, X. B. und S. OSKAMP (Hg.), *Violence in Intimate Relationships*, Thousand Oaks 1998, S. 17–44.
- STRAUS, M. A., Women's Violence toward Men is a serious social Problem, in: LOSEKE, D. R., GELLES, R. J. und M. M. CAVANAUGH (Hg.), *Current Controversies on Family Violence*, Thousand Oaks 2005, S. 55–77.
- STRAUS, M. A. und R. J. GELLES, Social Change in Family Violence from 1975 to 1985 as Revealed by two National Surveys, in: *Journal of Marriage and the Family*, 1986, 48, S. 465–479.
- STRENG, F., *Strafrechtliche Sanktionen*, Stuttgart 2002.
- STROBL, R., *Soziale Folgen der Opfererfahrungen ethnischer Minderheiten*, Baden-Baden 1998.
- STROBL, R., Probleme ausländischer Opfer in Deutschland, in: *Neue Kriminalpolitik* 2003, 1, S. 26–29.
- STROBL, R. und W. KÜHNEL, Dazugehörig und ausgegrenzt, Analysen zu Integrationschancen junger Aussiedler, Weinheim 2000.
- STROBL, R. und W. KÜHNEL, Stimmt die Theorie vom Zusammenhang zwischen kollektivistischen Werten und Gewalt? In: HEITMEYER, W. und H.-G. SOEFFNER (Hg.), *Gewalt, Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a. M. 2004, S. 293–312.
- STÜRMER, U., Das Platzverweisverfahren als Paradigmenwechsel im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung der Intervention in Baden-Württemberg, in: KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS (Hg.), *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*, Freiburg i. Br. 2005, S. 169–191.
- SUHLING, S. und T. SCHOTT, Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenanzahlen in Deutschland, in: BERESWILL, M. und W. GREVE (Hg.), *Forschungsthema Strafvollzug, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung*, Baden-Baden 2001, S. 25–83.
- SUTHERLAND, E. H., *White-Collar Crime*, New York u. a. 1949.
- SUTTERER, P., Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – zur Konzeption von KOSIMA, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 173–213.
- SUTTERER, P. und T. KARGER, Self-Reported Juvenile Delinquency in Mannheim, in: JUNGER-TAS, J., TERLOUW, G. J. und M. KLEIN (Hg.), *Delinquent Behavior among Young People in the Western World: First Results of the International Self-Report Delinquency Study*, Amsterdam 1994, S. 156–184.
- SUTTERER, P. und G. SPIESS, Rückfall und Sanktion – Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten, in: HEINZ, W. und J.-M. JEHLE (Hg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 215–243.
- SUTTON, R. M. und S. FARRALL, Gender, Socially Desirable Responding and the Fear of Crime. Are Women Really More Anxious about Crime? In: *British Journal of Criminology*, 2005, 45, S. 212–224.
- SYKES, G. und D. MATZA, Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: KÖNIG, R. und F. SACK (Hg.), *Kriminalsoziologie*, Darmstadt 1968, S. 360–371.
- SYNOWIEC, P., *Wirkung und Effizienz der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts*, Stuttgart 1999.

- TÄSCHNER, K.-L., Drogen – Medikamente – Alkohol, Stuttgart 2002.
- TAYLOR, R. B. und M. HALE, Testing Alternative Models of Fear of Crime, in: *Journal of Criminal Law and Criminology*, 1986, 77, S. 151–189.
- THAMM, M. und T. LAMPERT, Tabak – Zahlen und Fakten zum Konsum, in: DEUTSCHE HAUPTSTELLE FÜR SUCHTFRAGEN E. V. (Hg.), *Jahrbuch Sucht 2005*, Geesthacht 2005, S. 29–51.
- THE EUROPEAN FORUM FOR VICTIM-OFFENDER-MEDIATION AND RESTORATIVE JUSTICE (Hg.), *Victim-Offender Mediation in Europe: Making Restorative Justice Work*, Leuven 2000.
- THIEL, A., Krank oder kriminell? Für einen rationalen Umgang mit Drogenabhängigen im Justizvollzug, in: REHN, G., NANNINGA, R. und A. THIEL (Hg.), *Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug*, Band 21, Herbolzheim 2004, S. 167–182.
- THÖNISSEN, A. und K. MEYER, *Dunkelziffer*, München 1990.
- THOMAS, S., *Zuflucht Gefängnis: Junge Frauen mit Kindern im Strafvollzug*, Münster 2004.
- THOMAS, J., STELLY, W., KERNER, H.-J. und E. WEITEKAMP, Familie und Delinquenz. Empirische Untersuchungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten sozialen Kontrolltheorie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1998, 59, S. 310–326.
- THOMPSON, K. M., F. H. LEINFELT und J. M. SMYTH, Self-Reported Official Trouble and Official Arrest: Validating a Piece of the Core Alcohol and Drug Survey, in: *Journal of Substance Abuse*, 2006, 11, S. 23–36.
- THORNBERRY, T. P., HUIZINGA, D. und R. LOEBER, The Causes and Correlates Studies: Findings and Policy Implications, in: *Juvenile Justice*, 2004, 9, S. 3–19.
- THORNBERRY, T. P. und M. KROHN, *Taking Stock of Delinquency. An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies*, New York 2003.
- TITUS, R. M., HEINZELMANN, F. und J. M. BOYLE, Victimization of Persons by Fraud, in: *Crime and Delinquency*, 1995, 41, S. 54–72.
- TJADEN, P. und N. THOENNES, *Stalking in America: Findings from the National Violence against Women Survey*, Denver 1997.
- TJADEN, P. und N. THOENNES, *Prevalence, Incidence, and Consequences of Violence against Women: Findings from the National Violence against Women Survey*, Washington D. C. 1998.
- TOBRACK, A., Türkische Jungen – Belastungsfaktor für die Mitte der Gesellschaft? Ein Abriss über die Sozialisationsbedingungen, in: *DVJJ-Journal*, 2000, S. 364–370.
- TONRY, M., *Ethnicity, Crime and Immigration*, in: TONRY, M. (Hg.) *Criminality, Crime and Immigration*, Chicago 1997, S. 1–29.
- TONRY, M., A Comparative Perspective on Minority Groups, Crime, and Criminal Justice, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 1998, S. 60–73.
- TONRY, M., Why are Europe's Crime Rates Falling? *Newsletter of the European Society of Criminology*, 2005, 4, S. 1 und S. 8–11.
- TRÄKSMAN, P. O., Drug Control and Drug Offences in the Nordic Countries: A Criminal Political Failure too often Interpreted as a Success, in: *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 2005, 5, S. 236–256.
- TRAPP, E., *Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe mit Verlaufsdaten und Ergebnissen einer empirischen Erhebung am Beispiel des Landgerichtsbezirks Ulm, Tübingen* 2003.

- TRAUTMANN-VILLALBA, P., GERHOLD, M., POLOWCZYK, M., DINTER-JORG, M., LAUCHT, M., ESSER, G. und M. H. SCHMIDT, Mutter-Kind-Interaktion und externalisierende Störungen bei Kindern im Grundschulalter, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie, 2001, 29, S. 263–273.
- TREMBLAY, R. E. und C. JAPEL, Prevention during Pregnancy, Infancy and the Preschool Years, in: FARRINGTON, D. P. und J. W. COID (Hg.), Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour, Cambridge (U. K.) 2003, S. 205–242.
- TRENZ, C., Qualitätsmerkmale von Gewaltprävention. Erkenntnisse aus der Evaluationsforschung, in: AJS-Forum, 2004, 28, S. 4–6.
- TRETTER, F., Jugend, Drogen und kein Ende? Eine humanökologische Perspektive, in: FUCHS, M. und J. LUEDTKE (Hg.), Devianz und andere gesellschaftliche Probleme, Opladen 2003, S. 26–52.
- TRUBE-BECKER, E., Missbrauchte Kinder, Heidelberg 1992.
- TULLOCH, M., The Meaning of Age Differences in the Fear of Crime, in: British Journal of Criminology, 2000, 40, S. 451–467.
- TYLER, T. R., Impact of Directly and Indirectly Experienced Events, in: Journal of Personality and Social Psychology, 1980, 39, S. 13–28.
- ÜBERHOFEN, M., Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschen Recht, Freiburg i. Br. 1999.
- ULLENBRUCH, T., Weggesperrt. Lebenslange, Langstrafige und Sicherungsverwahrte aus der Sicht der Vollzugspraxis, Berlin 2003.
- ULLMANN, R., Staatliche Regelung des Konsums von Drogen und Genussmitteln – wissenschaftlich oder ideologisch begründet? In: DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E. V. (Hg.), Jugend, Gesellschaft und Recht im neuen Jahrtausend. Blick zurück nach vorn, Mönchengladbach 2003, S. 565–582.
- ULRICH, A., Das Engelsgesicht, Hamburg 2005.
- UMWELTBUNDESAMT (Hg.), Umweltdelikte 2003 – Eine Auswertung der Statistiken, UBA-TEXTE 39/04, Berlin 2004.
- UNICEF (Hg.), A League Table of Child Maltreatment Deaths in Rich Nations. Innocenti Report Card No. 5, Florence 2003.
- UNITED NATIONS (Hg.), 11th United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Working Paper Prepared by the Secretariat: Effective Measures to Combat Transnational Organized Crime, Distribution General 14. March 2005a (A/Conf. 2003/4).
- UNITED NATIONS (Hg.), 11th United Nations Congress on Crime Prevention and Criminal Justice, Workshop 5: Measures to Combat Economic Crime, including Money Laundering. Background Paper, Distribution General 16. March 2005b (A/Conf. 2003/13).
- U. S. DEPARTMENT OF STATE, Pattern of Global Terrorism, Anhang B, 2003.
- VAUCHER, S., STORZ, R. und S. RÖNEZ, Straßenverkehr und Rückfall. Wiederverurteilung und Sanktionseffekte, Neuchâtel 2000.
- VAZSONYI, A. T., Comparative Criminology: Content or Simply Methodology? In: BRITT, C. L. und M. R. GOTTFREDSON (Hg.), Control Theories of Crime and Delinquency, New Brunswick 2003, S. 179–211.
- VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT (Hg.), Konflikte regeln. Der Außergerichtliche Tatausgleich in Österreich, VBSA-Schriftenreihe 4, Wien 1999.
- VETTER, J., Erfahrungen mit Drogenkonsumenten in der verkehrspsychologischen Therapie – ein Bericht aus der Praxis, in: Blutalkohol, 2002, 39, S. 40–43.

- VILLMOW, B., Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit, in: Festschrift für G. Kaiser, 2. Halbband, Berlin 1998, S. 1291–1324.
- VILLMOW, B. und F. ROBERTS, Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Münster 2004.
- VIRCHOW, F., Dimensionen der ‚Demonstrationspolitik‘ der extremen Rechten in der Bundesrepublik Deutschland, in: KLÄRNER, A. und M. KOHLSTRUCK (Hg.), Moderner Rechtsextremismus, Hamburg 2006, S. 44–67.
- VISHER, C. und J. TRAVIS, Transitions from Prison to Community: Understanding Individual Pathways, in: Annual Review of Sociology, 2003, S. 89–113.
- VOLK, K., Strafprozessrecht, München 2002.
- VOLKAN, V., Das Versagen der Diplomatie – zur Psychoanalyse nationaler, ethnischer und religiöser Konflikte, Gießen 1999.
- VOLLRATH, M. und H.-P. KRÜGER, Auftreten und Risikopotential von Drogen im Straßenverkehr, in: Blutalkohol, 2002, 39, S. 32–39.
- VORNRAN, I., Straßenverkehrsunfälle im Jahr 2004, in: Wirtschaft und Statistik, 2005, 6, S. 612–621.
- VOSS, H.-G. W., Zur Psychologie des Stalkings, in: BETTERMANN, J. und M. FEEDERS (Hg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a. M. 2004, S. 37–49.
- VOSS, H.-G. W. und J. HOFFMANN, Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: Eine Einführung, in: Polizei und Wissenschaft, 2002, 4, S. 4–14.
- WABNITZ, H.-B. und T. JANOVSKY (Hg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, München 2004.
- WAHAB, M., E-Commerce and Internet Auction Fraud: The E-Bay Community Model, 2004 (<http://www.crime-research.org/articles/Wahab>).
- WALDMANN, P., Terrorismus – Provokation der Macht, Hamburg 2005.
- WALDZUS, D., Zur Sanktionsproblematik im Umweltstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wiedergutmachungsgedankens, Frankfurt a. M. 1997.
- WALGRAVE, L. (Hg.), Restorative Justice for Juveniles: Potentialities, Risks and Problems for Research, Leuven 1998.
- WALMSLEY, R., Global Incarceration and Prison Trends. Forum on Crime and Society, Vol. 3 No. 1 and 2, December 2003. United Nations Office on Drugs and Crime, Vienna.
- WALTER, J., Aktuelle kriminalpolitische Strömungen und ihre Auswirkungen auf den Jugendstrafvollzug, in: DVJJ-Journal 2000a, 11, 3, S. 251–265.
- WALTER, J., Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden?, in: LANDESGRUPPE BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E. V. (DVJJ) (Hg.), Entwicklungen und Perspektiven in der Jugendstrafrechtspflege, Info 2000, Heidelberg 2000b, S. 81–114.
- WALTER, J., Junge Aussiedler im Strafvollzug, in: Migration und soziale Arbeit, 2001, 2, S. 54–61.
- WALTER, J., Möglichkeiten und Perspektiven einer opferbezogenen Gestaltung des Strafvollzuges, Herbolzheim 2002.
- WALTER, J., Junge russischsprachige Aussiedler als Klientel in den Justizvollzugsanstalten, in: DBH-Bildungswerk, a. a. O. 2003, S. 87–120.
- WALTER, J., Grundvoraussetzungen eines modernen Strafvollzugs aus der Sicht eines deutschen Anstaltsleiters, in: KURY, H. (Hg.), Strafrecht und Kriminalität. Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, Bochum 2004, S. 261–274.

- WALTER, M., Von einem realen zu einem imaginären Kriminalitätsverständnis. Über den Wandel kriminologischer Blickrichtung und dessen kriminalpolitische Folgen, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1995, 2, S. 67–73.
- WALTER, M., Strafvollzug, Stuttgart u. a. 1999.
- WALTER, M., Jugendkriminalität, Stuttgart 2001.
- WALTER, M. und H. GEITER, Halbstrafenaussetzung – Einsatzmöglichkeiten dieses Instituts zur Verringerung des Freiheitsentzugs, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 1990, 10, S. 16–24.
- WALTER, M., DÖLLING, D., HEINZ, W., KERNER, H.-J. und D. RÖSSNER, Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Rechtsanwälten. Einschätzungen, Ansichten und persönliche Erfahrungen, Mönchengladbach 1999.
- WALTHER, S., Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt: Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems, Berlin 2000.
- WALZ, K.-M., Soziale Strafrechtspflege in Baden. Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Freiburg i. Br. 1999.
- WANDREY, M. und E. G. M. WEITEKAMP, Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989–1995, in: DÖLLING, D., BANNENBERG, B., HARTMANN, A., HASSEMER, E., HEINZ, W., HENNINGER, S., KERNER, H.-J., KLAUS, T., RÖSSNER, D., STROEZEL, H., UHLMANN, P., WALTER, M., WANDREY, M. und E. WEITEMKAMP (Hg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, S. 121–148.
- WARR, M., Fear of Victimization: Why are Women and the Elderly more afraid? In: Social Science Quarterly, 1984, 65, S. 681–702.
- WARR, M., Companions in Crime. The Social Aspects of Criminal Conduct, Cambridge 2002.
- WEBER, K., Betäubungsmittelgesetz. Verordnungen zum BtMG. Kommentar, München 2003.
- WEIBEL, J., Versicherungsbetrug – ein Kavaliersdelikt, in: Kriminalistik, 1993, 2, S. 141–143.
- WEIGAND, H. und H. BÜCHLER, Ermittlungs- und Sanktionserfolge der OK-Ermittlungen in Baden-Württemberg, 2002 (<http://www.bka.de>).
- WEINER, B. (Hg.), Opfer- und Verletztenrechte, Baden-Baden 2005.
- WEINRICH, M., Analyse der lokalen Kriminalitäts(furcht)prävention in der Hansestadt Hamburg und in den beiden Stadtteilen Steilshoop/Bramfeld und Wilhelmsburg. Work-Package 4, in: SESSAR, K., HERMANN, H., KELLER, W., WEINRICH, M. und I. BRECKNER (Hg.), Insecurities in European Cities. Crime-related Fear within the Context of new Anxieties and Community-based Crime Prevention. Local Report Hamburg, Teil E, unveröffentlichter Forschungsbericht, Hamburg 2005.
- WEISBURD, D., Reorienting Crime Prevention Research and Policy: From the Causes of Criminality to the Context of Crime, in: KERNER, H.-J., JEHLE, J.-M. und E. MARKS (Hg.), Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland, Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven, Mönchengladbach 1998, S. 61–78.
- WEISBURD, D. und J. E. ECK, What can Police do to reduce Crime, Disorder, and Fear? In: Annals of the American Academy of Political and Social Sciences, 2004, 593, S. 42–65.
- WEISBURD, D., LUM, C. und A. PETROSINO, Does Research Design Affect Study Outcomes in Criminal Justice? In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 2001, 578, S. 50–70.
- WEISBURD, D. und E. WARING, White-Collar Crime and Criminal Careers, Cambridge 2001.
- WEISBURD, D., WHEELER, S., WARING, E. und N. BODE, Crimes of the Middle Classes: White Collar Offenders in the Federal Courts, New Haven 1991.

- WEISS, A. und H. WINTERER (Hg.), Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg i. Br. 2005.
- WEISS, R., Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Informationen aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung, Wiesbaden 1997.
- WEITEKAMP, E. und H.-J. KERNER (Hg.), Restorative Justice. Theoretical Foundations, Cullompton 2002.
- WEITEKAMP, E. und H.-J. KERNER (Hg.), Restorative Justice in Context. International Practice and Directions, Cullompton 2003.
- WEITEKAMP, E. G. M., REICH, K. und K. BOTT, Deutschland als neue Heimat? Jugendliche Aussiedler in Deutschland zwischen Veränderung und Verweigerung, in: Neue Praxis, 2002, 32, 1, S. 33–52.
- WEITZER, R. und C. E. KUBRIN, Breaking News: How local TV News and Real-World Conditions affect Fear of Crime, in: Justice Quarterly, 2004, 21, S. 497–520.
- WENDT, F., Konstellationen des Versicherungsbetruges. Tatbedingungen und Opferreaktionen, Tübingen 1995.
- WENZEL, V., Betrachtung zum Islamistischen Terrorismus, in: Kriminalistik, 2004, 12, S. 746–752.
- WESSEL, R., Nötigungs- und Gefährdungsdelikte im fließenden Straßenverkehr, Bildungsinstitut der Polizei: Texte und Materialien, 2000, 4.
- WESSEL, J., Organisierte Kriminalität und soziale Kontrolle, Auswirkungen in der BRD, Wiesbaden 2001.
- WESTPHAL, N., Organisierte Kriminalität – Phänomen und gesellschaftliche Reaktion, in: SCHULTE, R. (Hg.), Polizeiliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Verbesserung der Inneren Sicherheit. Ergebnisse eines deutsch-rumänischen Seminars in Bukarest 24.–28. Oktober 2001. Analysen – Berichte – Perspektiven, Band 6, Münster 2002, S. 67–83.
- WETZELS, P., Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 8, Baden-Baden 1997.
- WETZELS, P., BILSKY, W., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen (Teil II): Subjektiv schwerste Opfererfahrung und Prävalenz stellvertretender Opferwerdung, KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsberichte Nr. 16, Hannover 1993.
- WETZELS, P. und K. BRETTFELD, Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen, Münster 2003.
- WETZELS, P. und D. ENZMANN, Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliquen und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns, in: DVJJ-Journal, 1999, 10, S. 116–131.
- WETZELS, P., ENZMANN, D., MECKLENBURG, E. und C. PFEIFFER, Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Baden-Baden 2001.
- WETZELS, P., GREVE, W., MECKLENBURG, E., BILSKY, W. und C. PFEIFFER, Kriminalität im Leben alter Menschen, Stuttgart 1995.
- WETZELS, P. und C. PFEIFFER, Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsberichte Nr. 37, Hannover 1995.
- WETZELS, U., Bedingungen der Unfallflucht, Köln 1999.
- WETZSTEIN, T., ERBELDINGER, P. I., HILGERS, J. und R. ECKERT, Jugendliche Cliquen. Zur Bedeutung der Cliquen und ihrer Herkunfts- und Freizeitwelten, Wiesbaden 2005.
- WIDOM, C. S., Child Abuse, Neglect, and Violent Criminal Behavior, in: Criminology, 1989, 27, S. 251–271.

- WIDOM, C. S. und M. G. MAXFIELD, An update of the “cycle of violence”, in: U. S. DEPARTMENT OF JUSTICE, NATIONAL INSTITUTE OF JUSTICE (Hg.), Research in brief, 2001, (<http://www.ncjrs.org/pdffiles1/nij/184894.pdf>).
- WIKSTRÖM, P.-O., und R. J. SAMPSON, Social Mechanisms of Community Influences on Crime and Pathways in Criminality, in: LAHEY, B. B., MOFFITT, T. E. und A. CASPI (Hg.), Causes and Conduct Disorder and Juvenile Delinquency, New York 2003, S. 118–148.
- WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, Jugendkonflikte oder Hate Crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt, in: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 2003a, 5, S. 5–28.
- WILLEMS, H. und S. STEIGLEDER, Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte, Forschungsbericht, Trier 2003b.
- WILMERS, N., ENZMANN, D., SCHAEFER, D., HERBERS, K., GREVE, W. und P. WETZELS, Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998–2000, Baden-Baden 2002.
- WILMERS, N. und W. GREVE, Schwänzen als Problem. Psychologische Perspektiven zu den Bedingungen und Konsequenzen von Schulabsentismus, in: Report Psychologie, 2002, S. 404–413.
- WILLMES-LENZ, G., Internationale Erfahrungen mit neuen Ansätzen zur Absenkung des Unfallrisikos junger Fahrer und Fahranfänger, Bergisch-Gladbach 2002.
- WIMMER-LEONHARDT, S., UWG-Reform und Gewinnabschöpfungsanspruch oder „Die Wiederkehr des Drachen“, in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 2004, S. 12–20.
- WINDZIO, M., Culture, Ethnic Origin and Self-Control as Preconditions of Youth Violence in Germany. Effects on Prevalence, Incidence and the Onset in the Life Course, Paper presented at the 5th Annual Conference of the European Society of Criminology in Cracow, September 1st 2005.
- WINTERBERG, C., Drogenkonsumräume, in: Polizei & Wissenschaft, 2001, 4, S. 19–24.
- WINTERER, H., Strafverfolgung bei Gewalt im sozialen Nahbereich: Das Freiburger Modell. Entwicklungen und Tendenzen am Beispiel der Staatsanwaltschaft Freiburg, in: KURY, H. und J. OBERGFELL-FUCHS (Hg.), Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Freiburg i. Br. 2005, S. 192–216.
- WIRTH, W., Quantifizierung des Drogenproblems im Justizvollzug, Arbeitspapier 1 der Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Duisburg 1997.
- WIRTH, W., Das Drogenproblem im Justizvollzug. Zahlen und Fakten, in: Bewährungshilfe, 2002, 49, 1, S. 104–122.
- WISCHKA, B., REHDER, U., SPECHT, F., FOPPE, E. und R. WILLEMS (Hg.), Sozialtherapie im Justizvollzug. Aktuelle Konzepte, Erfahrungen und Kooperationsmodelle, Lingen 2005.
- WITTKÄMPER, G. W., KREVERT, P. und A. KOHL, Europa und die innere Sicherheit, BKA-Forschungsreihe, Band 35, Wiesbaden 1996.
- WOJAK, M., Jugendliche Drogenkonsumenten und Delinquenz, in: BISCHOF, D. und M. MATZKE (Hg.), Straftaten junger Menschen im vereinigten Berlin – Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2001, S. 136–145.
- WOLF, G., Kriminalität im Grenzgebiet, Ausländer vor deutschen Gerichten, Band 3, Berlin 2000.
- WOLFE, D. A., CROOKS, C. V., LEE, V., MCINTYRE-SMITH, A. und P. G. JAFFE, The Effects of Children’s Exposure to Domestic Violence: A Meta-Analysis and Critique, in: Clinical Child and Family Psychological Review, 2003, 6, S. 171–187.
- WOLFERSDORF, M., SCHILLER, M., MAULIER, C., KELLER, F. und F.-M. WURST, Drogentote in Bayern. Entwicklung von 1990 bis einschließlich 2000, in: Psychiatrische Praxis, 2002, 29, S. 18–21.
- WONDRAK, I., Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen, in: BETTERMANN, J. und M. FEENDERS (Hg.), Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt a. M. 2004, S. 21–36.

- WUTTKE, G., Pornographie an Kindern: Die Folgen und Wirkungen von Kinderpornographie, Opladen 2003.
- YATES, T. M., DODDS, M. F., SROUFE, L. A. und B. EGELAND, Exposure to Partner Violence and Child Behavior Problems: A Prospective Study Controlling for Child-Directed Abuse and Neglect, Child Cognitive Ability, Socioeconomic Status, and Life Stress, in: *Development and Psychopathology*, 2003, 15, S. 199–218.
- YILDIRIM, K., Sozialisationsbedingte Gewalt, in: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin – Landeskommission Berlin gegen Gewalt: Berliner Forum Gewaltprävention, Sondernummer 1, Berlin 2000, S. 103–107.
- ZDUN, S., Russlanddeutsche und die Polizei in Duisburg: Zum Vertrauen russlanddeutscher Spätaussiedler in die Polizei. Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung Nr. 1, Duisburg 2004.
- ZEMBATY, A., TSEKAS, N. und R. FACCHIN, Täter- versus Opferhilfe. Die Auflösung einer scheinbaren Unvereinbarkeit durch die Praxis, in: *Sozialarbeit und Bewährungshilfe*, 2000, S. 5–29.
- ZENTRALARCHIV FÜR EMPIRISCHE SOZIALFORSCHUNG und ZENTRUM FÜR UMFragen, *METHODEN UND ANALYSEN* (Hg.), Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften, ALLBUS 1980–2002, Codebuch ZA-Nr. 1795, Köln u. a. 2004.
- ZENTRUM FÜR INTERDISZIPLINÄRE SUCHTFORSCHUNG (ZIS) DER UNIVERSITÄT HAMBURG (Hg.), Das bundesdeutsche Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger – eine multizentrische, randomisierte, kontrollierte Therapiestudie, Klinischer Studienbericht zum Abschluss der 1. Studienphase, Hamburg 2006.
- ZENTRUM FÜR UMFragen, *METHODEN UND ANALYSEN* (Hg.), Soziale Indikatoren: Öffentliche Sicherheit und Kriminalität, Mannheim 2004 (www.zuma-mannheim.de).
- ZHAO, J. S., SCHEIDER, M. und Q. C. TURMAN, The Effect of Police Presence on Public Fear Reduction and Satisfaction: A Review of the Literature, in: *The Justice Professional*, 2002, 15, S. 273–99.
- ZIEREP, A., Grenzen der Behandelbarkeit? Die Behandlung von Sicherungsverwahrten in sozialtherapeutischen Einrichtungen, in: WISCHKA, B., REHDER, U., SPECHT, F., FOPPE, E. und R. WILLEMS (Hg.), *Sozialtherapie im Justizvollzug*, Lingen 2005, S. 283–306.
- ZINGRAFF, M. T., LEITER, J., MYERS, K. A. und M. A. JOHNSON, Child Maltreatment and Youthful Problem Behavior, in: *Criminology*, 1993, 31, S. 173–202.
- ZSCHIESCHAK, F. und I. RAU, Probleme der nachträglichen Sicherungsverwahrung unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: *Juristische Rundschau*, 2006, 1, S. 8–14.